Rostocker Dokumentenserver
Dieses Werk wurde Ihnen durch die Universitätsbibliothek Rostock zum Download bereitgestellt.
Für Fragen und Hinweise wenden Sie sich bitte an: digibib.ub@uni-rostock.de .
Das PDF wurde erstellt am: 17.07.2025, 18:56 Uhr.

Mecklenburgische Gerichts-Zeitung : Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes

Zweiter Jahrgang (1883), Nr. 1-20, 22-77

Güstrow: Druck und Verlag von Franz Scheel, 1883

https://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1903673879

Band (Zeitschrift) Freier Zugang PUBLIC DOMAIN OCR-Volltext

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Morgens
Während der Schwurgerichts-Perioden tägliche Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspreis 1,50 m., durch die Post bezogen 2 m. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische
Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 1. Güstrow, den 3. Januar. 1883.

Abonnements-Einladung.

Wer sich vor rechtlichen Nachtheilen schützen will, wer einen Rathgeber haben will in Rechts-Streitfragen, wer sich belehrend unterhalten will, der abonnire auf die **„Mecklenburgische Gerichts-Zeitung."**

Der Hauptzweck der „M. G.-Z." ist, unser Volk durch **Rechtsbelehrung vor Schaden an Gut und Ehre zu schützen.** Einen ganz besonderen Werth in dieser Beziehung hat unser **„Rechtsrath,"** eine Rubrik der M. G.-Ztg., unter welcher wir jedem unserer Abonnenten unter Wahrung strengster Diskretion auf Rechtsfragen **kostenlos** Auskunft ertheilen; diese Rechtsbescheide werden ausschließlich durch anerkannt tüchtige Juristen gegeben. Für Unterhaltung ist durch gute Erzählungen, sowie ein reichhaltiges „Vermischtes" bestens gesorgt.

Für unsere Güstrower Abonnenten heben wir noch hervor, daß die „Mecklenburgische Gerichts-Zeitung" in ihrem Inseratentheil sämmtliche hiesigen amtlichen Anzeigen, Holzauctionen u. s. w. veröffentlicht.

Die **„Mecklenburgische Gerichts-Zeitung"** erscheint zwei Mal in der Woche und zwar **Mittwoch** und **Sonnabend;** während der Schwurgerichts-Sessionen aber **täglich** bald nach Schluß jeder Sitzung in Extra-Ausgaben. — **Anzeigen** finden durch die „M. G.-Ztg." weiteste Verbreitung. Der Abonnementspreis der „M. G.-Z." pro Quartal beträgt in Güstrow 1,50 Mk., durch die Post bezogen 2 Mk.

Wir ersuchen unsere auswärtigen Abonnenten ihre Bestellungen auf die mit dem 1. Januar 1883 in das erste Quartal des zweiten Jahrganges eintretende

Mecklenburgische Gerichts-Zeitung

rechtzeitig bei der Post zu machen, um Störungen in der Zusendung zu vermeiden.

An neu hinzutretende Abonnenten richten wir die ergebenste Bitte, die Bestellung **sofort** nach Eingang dieser Nummer bei dem nächsten Postamte oder Landbriefträger machen zu wollen.

Die Expedition.

§ Rückblick auf 1882.

Verrauscht ist der Festjubel! Die Lichter des Tannenbaums sind heruntergebrannt, und mit ihnen der Glanz der Tage von Weihnachten und Neujahr erloschen!

Wie der ehrlich denkende Mensch es am Abende des dahinsinkenden Tages zu thun pflegt, daß er seine Vorsätze und Ausführungen in dem zurückgelegten Zeitraum prüft, so lassen auch wir das verflossene Jahr 1882 noch einmal an unserem Geiste vorüberziehen. Was war es uns, was der Menschheit, was dem deutschen Volk in politischen, staatlichen, gewerblichen, sittlichen Beziehungen?

Es liegt uns nicht ob, die beiden ersten Punkte der Frage in Erwägung zu stellen, wohl aber die der beiden letzten.

Viel und laut sind die Klagen nach dieser Richtung in den Landen gewesen. Wenn wir nun nicht umhin können zu bekennen, daß Selbstverschuldung uns hat theilweise zu denselben kommen lassen, so können wir hinwieder auch behaupten, daß unser Volk angefangen hat, sich von dem Taumel des Leichtsinns, der Verschwendung, der Genußsucht, der Unzufriedenheit zu erholen, und daß die Einsichtsvolleren und Besseren desselben zur Wandlung der Dinge sich zusammengethan haben; besonders aber können wir mit stolzer Genugthuung hervorheben, daß vor allem unsere Regierungen in der energischsten Weise Hand zur Besserung angelegt haben. In Betreff der gewerblichen Verhältnisse erinnern wir daran, daß von Seiten der Regierungen dem Reichstage eine Gewerbenovelle vorgelegt ist, welche Bestimmungen erhält, wie eine Aenderung derselben vorzunehmen ist. Wir haben in Nr. 75 dieser Ztg. aus derselben den Entwurf, welcher die Lehrlingsfrage behandelt, einer Betrachtung unterzogen, und können hier nur den Wunsch äußern, daß die Lehrherrn und Meister die Regierungsbestimmungen wohl berücksichtigen möchten. — Dann berühren wir die Frage der „obligatorischen Arbeitsbücher". Während von der einen Seite die Vorschläge zur Einführung derselben mit Freuden begrüßt wurde, wurde von der anderen Seite, namentlich von den Arbeitern, heftig dagegen angekämpft. Wir erlauben uns über dieselben heute kein Urtheil, citiren aber zur besseren Erwägung der Frage die gegebenen, speciell die Einrichtung des Arbeitsbuches betreffenden Bestimmungen.

Als gewerbliche Arbeiter dürfen, soweit reichsgesetzlich nicht ein anderes zugelassen ist, nur solche Personen beschäftigt werden, welche mit einem Arbeitsbuche versehen sind. Bei der Annahme solcher Arbeiter hat der Arbeitgeber die Vorlegung des Arbeitsbuchs zu fordern. Nach der von dem Arbeitgeber erfolgten Eintragung der Zeit des Eintritts und der Art der Beschäftigung hat der Arbeitgeber dem Arbeiter auf dessen Verlangen das Arbeitsbuch zur Aufbewahrung auszuhändigen. Das Arbeitsbuch der Lehrlinge und der Arbeiter unter 21 Jahren hat der Arbeitgeber an sich zu behalten und zu verwahren, auf amtliches Verlangen vorzulegen und nach rechtmäßiger Lösung des Arbeitsverhältnisses dem Arbeiter wieder auszuhändigen. Auf Kinder, welche zum Besuche der Volksschule verpflichtet sind, finden vorstehende Bestimmungen keine Anwendung. Das Arbeitsbuch wird dem Arbeiter durch die Gemeindebehörde desjenigen Ortes, an welchem er zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat, wenn er aber einen solchen im Inlande nicht hatte, durch die Gemeindebehörde des von ihm zuerst erwählten deutschen Arbeitsorts kosten- und stempelfrei ausgestellt. Für Personen unter 21 Jahren erfolgt die Ausstellung auf Antrag oder mit Zustimmung des Vaters oder Vormundes. Ist die Erklärung des Vaters nicht zu beschaffen, so kann die Gemeindebehörde die Zustimmung desselben ergänzen; verweigert der Vater die Zustimmung ohne genügenden Grund zum Nachtheil des Arbeiters, so kann die Gemeindebehörde auf Antrag des Vormundschaftsgerichts desjenigen Ortes, an welchem der Arbeiter zuletzt seinen dauernden Aufenthalt im Inlande gehabt hat, das Arbeitsbuch ausstellen. In der Ausstellung ist nachzuweisen, daß der Arbeiter zum Besuch der Volksschule nicht mehr verpflichtet ist und glaubhaft zu machen, daß bisher ein Arbeitsbuch für ihn noch nicht ausgestellt war. Wenn das Arbeitsbuch vollständig ausgefüllt oder nicht mehr brauchbar, oder wenn es verloren gegangen oder vernichtet ist, so wird an Stelle desselben ein neues Arbeitsbuch ausgestellt. Die Ausstellung erfolgt durch die Gemeindebehörde desjenigen Orts, an welchem der Inhaber des Arbeitsbuches zuletzt seinen dauernden Aufenthalt gehabt hat. Das ausgefüllte oder nicht mehr brauchbare Arbeitsbuch ist durch einen amtlichen Vermerk zu schließen. Auf Antrag des Arbeiters hat die Gemeindebehörde die Eintragung in das Arbeitsbuch und das dem Arbeiter ausgestellte Zeugniß kosten- und stempelfrei zu beglaubigen. Die Beschäftigung eines Kindes in Fabriken ist nicht gestattet, wenn dem Arbeitgeber nicht zuvor für dasselbe eine Arbeitskarte eingehändigt ist; dasselbe gilt hinsichtlich der noch zum Besuch der Volksschule verpflichteten jungen Leute zwischen vierzehn und sechszehn Jahren. Eines Arbeitsbuches bedarf es in diesem Falle nicht.

In Vorhalt der sittlichen Verhältnisse verweisen wir auf unseren Artikel in Nr. 77 d. Ztg. „Soziale Nothstände". Denselben Wunsch, welchen wir dort äußerten, hegen wir auch hier wieder zum Ausdruck: Es möge der Regierung von unserer Seite die kräftigste Unterstützung zu Theil werden, damit die alle Welt bewegende Vagabondenfrage zur endlichen und heilsamen Lösung gelange. Daß das Vagabondenwesen eine Erscheinung ist, welche wir nicht übersehen dürfen, ja auch schon gar nicht mehr übersehen können, ergiebt sich aus dem von Fachmännern über die Zahl der Vagabonden erzielten Resultate, daß über 200,000 Vagabonden unser Deutschland durchziehen und mehr als 120 Millionen Mark jährlich durch Bettelei dem Volke entziehen Die Vereine gegen Hausbettelei haben sich in ihrer Wirksamkeit wie der Tropfen auf dem heißen Stein erwiesen. Einsichtsvolle Freunde des Volkes rufen darum laut in die Lande hinein: „Gebt dem reisenden Bittsteller kein Geld, das doch durchweg in Schnaps angelegt wird, sondern, wenn ihr glaubt, einen Hülfsbedürftigen unterstützen zu müssen, reicht ihm Naturalgaben dar!" Am zeitgemäßesten aber ist die Bitte unserer Freunde um Einrichtung von Arbeiterkolonien. In Wilhelmsdorf bei Bielefeld ist solche Arbeiterkolonie, welche sich als sehr heilsam erwiesen hat: versinkende Menschen werden dort gerettet, wildes Land urbar gemacht, die Thüren von Bettlern befreit.

Einen anderen wohl zu beachtenden Vorschlag hat Adolph Elvers, Landrath in Wernigerode, zur Lösung der Vagabondenfrage gemacht, welcher auf eine Aufhebung der Bestimmungen des Gesetzes über den Unterstützungswohnsitz hinausläuft. Herr Landrath Elvers will, daß Niemand mehr seinen Unterstützungswohnsitz an einem Ort verliert, bevor er nicht einen solchen an einem anderen Ort erworben hat. Allerdings würde damit das Institut der Landarmen beseitigt werden. Herr Elvers aber meint auch, daß das kein Fehler sei. Das Institut der Landarmen ist selbst in den alten Provinzen Preußens, wo es 40 Jahre bestanden hat, noch nicht volksthümlich geworden und in das öffentliche Rechtsbewußtsein übergegangen. Noch heute ist es der Menge unverständlich, wie Jemand bloß deshalb, weil er einige Jahre auf Wanderschaft gewesen ist, ohne sich irgend wo längere Zeit aufzuhalten und dort festzuwachsen, in einem Ort als

Ortsfremder behandelt und, wenn seine Erwerbsthätigkeit gelitten hat, fortgewiesen werden kann, in dem doch seine Vorfahren angesessen waren, in dem er selbst geboren und erzogen ist, und für den er das volle Heimathsgefühl bewahrt hat „Ich bin doch hier zu Hause" ist die in solchen Fällen unendlich oft gehörte Redensart.

Daß alle die in 1882 gemachten Vorschläge und Einrichtungen in 1883 zur segensreichen Entfaltung und Wirkung für unsere theure deutsche Nation und somit zur Förderung unseres eigenen Wohles kommen mögen —: mit diesem Wunsche scheiden wir von 1882 und treten voll Hoffnung ein in 1883.

Aus dem täglichen Leben.

Zufällig begegnete ein Privatmann einem Menschen, von dem er wußte, daß er aus einer Strafanstalt ausgebrochen war und steckbrieflich verfolgt wurde. Diesen Flüchtling hielt jener fest, wurde aber an dessen Abliefernng an die Polizei dadurch gehindert, daß ein dritter den Verhaftenden gewaltsam festhielt, bis der Verbrecher davongelaufen und nicht mehr zu sehen war. Dafür ist der Befreier demnächst aus folgenden Gründen bestraft worden: Es ist nicht in Zweifel zu ziehen, daß jeder Privatmann die Berechtigung hat, einen steckbrieflich verfolgten, flüchtigen Strafgefangenen festzunehmen. Sie ist eine ganz selbstverständliche und bedarf zu ihrer Begründung nicht erst einer im Gesetzwege ausgesprochenen Specialermächtigung, obwohl der Steckbrief sich eigentlich nur seiner Bedeutung nach an die Vigilanz der Behörden wendet. Der aus der Strafanstalt oder auf dem Transport dahin entsprungene Verbrecher würde nur selten wieder in die Hand der Behörde zurückgelangen, wenn diese nicht bei ihren Recherchen Unterstützung fände in dem Gemein- und Gerechtigkeitssinne der Privatpersonen. Letzterer ist es, welcher, wenn er auch nicht ausdrücklich angerufen wird, doch jederzeit sich stillschweigend als in Anspruch genommen zu betrachten hat. Die Rücksicht auf das Gesammtwohl und auch auf die öffentliche Sicherheit erfordert, daß er mit den Behörden, deren Urtheilsspruch lediglich dem Gesammtwillen und dem von diesem geschaffenen Strafgesetze Ausdruck gab, Hand in Hand geht und eingreift, sobald kein Organ der Behörde nahe genug ist, um vorerst dieses benachrichtigen und dessen Selbstthätigkeit das Weitere überlassen zu können. Der Privatmann übt mithin einen Akt der erlaubten Selbsthülfe im weiteren Sinne aus, wenn er einen flüchtigen Verbrecher festhält und ist gegen den bei einem solchen Akt ihm entgegengesetzten Widerstand, sei letzterer von dem Festgenommenen oder von einem Dritten ausgegangen, zu schützen. Zwar liegt in Betreff des letzteren keine Gefangenbefreiung vor; denn ein flüchtiger Verbrecher hat durch sein Flüchtigwerden seine Eigenschaft als Gefangener verloren. Der Gefangenstand setzt einen Zustand der Unfreiheit voraus, in welchem sich der Flüchtige nicht mehr befindet; derselbe hat sich vielmehr eben durch seine Flucht der Macht der Behörde entzogen und wird erst wieder zum Gefangenen, sobald die Behörde sich anderweit seiner bemächtigt hat. Der Befreier des Flüchtigen aus der Hand der Privatperson, welche denselben ergriffen hat, ist aber insofern strafbar, als in der Befreiung des Flüchtigen ein Akt zu erblicken ist, mittels dessen ihm zur Unterstützung der Flucht Vorschub geleistet wurde.

— Ein reicher Erbpächter war ohne Testament gestorben. Seine einzige gesetzliche Erbin war seine Enkelin, das einzige Kind seiner kurz vor ihm gestorbenen Tochter. Diesem gönnten aber die anderen Verwandten des Erblassers, seine Geschwister, den Reichthum nicht. Aufgestachelt durch einen Dorfrabulisten, gingen sie sogar so weit, die Legitimität der Mutter der Erbin klagend anzufechten, damit letzterer das Erbrecht in den Nachlaß ihres vermeintlichen Großvaters entzogen werde. Die Mutter der Erbin war nämlich schon einige Monate nach der Verheirathung ihrer Mutter mit dem Erblasser geboren worden, und sollte die junge Frau erklärt haben, letzterer sei der Vater dieses Kindes nicht. Hierauf stützten die Kläger ihre Klage. Da aber feststand, daß der Erbblasser das Kind hatte auf seinen Namen taufen lassen, auch Niemand existirte, der eine Aeußerung des Zweifels über seine Vaterschaft zu dem freilich offenbar vor der Eingehung der Ehe mit dessen Mutter erzeugten Kinde je gehört hatte, so erhob das Gericht die vorgeschlagene Beweisaufnahme über die Aeußerung der Mutter gar nicht, sondern wies die Erbschaftsneider ohne weiteres aus folgenden Gründen ab: Die voreheliche Erzeugung des Kindes ist außer Zweifel. Auch ein vor der Ehe der Mutter gezeugtes Kind gilt jedoch im Falle der nacherfolgten Ehe seiner Eltern als ein eheliches, indem dasselbe in diesem Falle als durch die nachf lgende Ehe legitimirt angesehen wird. Eine Voraussetzung des Eintritts dieser Wirkung ist nun zwar die Feststellung der Vaterschaft des Ehemannes; allein hierzu genügt des letzteren Anerkennung des Kindes als des seinigen, und ist diese, sei es ausdrücklich oder stillschweigend, erfolgt, so muß bis zum Beweise des Gegentheils das Kind als ein eheliches betrachtet werden. Hierzu kommt im vorliegenden Falle, daß das Kind bis zu seinem Tode den Namen des Ehemannes seiner Mutter geführt hat, und daß der Ehemann durch die Gestattung dessen seine Anerkennung des Kindes als sein Kind fortgesetzt bestätigt hat. Nun ist zwar die Anerkennung eines vor der Ehe erzeugten Kindes durch den Ehemann für die Legitimitätsfrage nur insofern von entscheidender Bedeutung, als sie zur Herstellung des Beweises der natürlichen Vaterschaft zu dienen geeignet ist, während eine erweislich wahrheitswidrige Anerkennung der Vaterschaft des Ehemannes zu einem von der Ehefrau vor der Ehe mit einem dritten erzeugten Kinde diesem die Rechte eines ehelichen nicht verschaffen könnte. Allein in der Anerkennung der Vaterschaft zu dem Kinde, liegt von selbst auch das Zugeständniß der die Vaterschaft bedingenden, thatsächlichen Voraussetzung. Dem von der Ehefrau am Tage nach ihrer Niederkunft angeblich abgelegten Geständnisse, daß ihr Ehemann nicht der Vater dieses Kindes sei, kann ein entscheidendes Gewicht nicht beigelegt werden, weil es ein bloßes Urtheil enthält, welches als solches und ohne entsprechende thatsächliche Begründung zur Herstellung des Gegenbeweises gegen die für die Vaterschaft des Ehemannes sprechende Anerkennung derselben durch diesen nicht dienen könnte.

— Die Frau des Droschkenkutschers B. erhielt auf ihren Wunsch von dem Droschkenbesitzer St. den von ihrem Manne ins Verdienen gebrachten Lohn in Höhe von 4 Mark 50 Pf. zur Deckung häuslicher Wirthschaftsbedürfnisse ausgezahlt. Hiermit ist aber der Ehemann B. nicht einverstanden er klagt daher, indem er die an seine Frau geleistete Zahlung gegen sich nicht gelten läßt, auf nochmalige Zahlung von 4 Mark 50 Pfg.. In der That wird auch St. trotz seiner Berufung auf die geschehene Tilgung der Schuld nach dem Klageantrage verurtheilt weil er nur durch eine an den Berechtigten geleistete Zahlung von der Schuld befreit werde, die Ehefrau des Arbeitnehmers aber zur Empfangnahme von Geldern nicht befugt sei.

— Der Schneider K. glaubt einen auf 14tägigen Arbeitslohn gerichteten Anspruch auf die Behauptung stützen zu können, daß der Schneidermeister R. ihn ohne Innehaltung der gesetzlichen Kündigungsfrist grundlos entlassen habe. Der Beklagte weist jedoch nach, daß Kläger ohne Genehmigung zwei Nachmittage aus der Arbeit geblieben sei und als Entschuldigungsgrund nur angeführt habe, daß er für private Rechnung zu Hause einen Waffenrock gefertigt habe. Die Klage wird abgewiesen.

Aus dem gleichen Klagegrund begehrt auch der Schneider M. 26 Mark Lohn für 14 verlorene Arbeitstage. „Ich habe den Kläger ja gar nicht entlassen," erwidert der Beklagte S. „Er kam eines Sonnabends zu spät in die Werkstatt, darauf sagte ich ihm: Für heute sind Sie entlassen. Der Geselle ging, holte sich am folgenden Sonntag seinen Arbeitslohn, kam aber am Montag nicht wieder. Hätte er sich wieder eingefunden, so hätte ich ihn auch weiter beschäftigt." — Eine vom Kläger vorgeschlagene Zeugin kann sich auf den Wortlaut der Aeußerung nicht mehr besinnen, hat aber die Erklärung so aufgefaßt, als sei Kläger definitiv entlassen worden. Beklagter beantragt die Vernehmung weiterer Zeugen, der Gerichtshof lehnt aber diesen Antrag ab und erkennt auf Verurtheilung nach dem Klageantrage, da er in der vom Beklagten gegebenen Deutung der Worte nur eine gesuchte und falsche Auslegung erblickt.

Deutsches Reichsgericht.

Der Gymnasiast A Brückner aus Burgstein ist am 17. October 1882 vom Landgericht zu Zwickau, wegen fahrlässiger Tödtung mit zwei Monaten Gefängniß bestraft worden und seine gegen dieses Urtheil eingelegte Revision wurde vom 3. Strafsenat des Reichsgerichts — entsprechend dem Antrage des Reichsanwalts — verworfen, weil eine Gesetzesverletzung in dem angefochtenen Erkenntniß nicht zu ersehen ist. Der 19jährige Angeklagte befand sich mit seinem Bruder und noch einem 14jährigen Schüler des Gymnasiums zu Zwickau eines Tages im Wohnhause seiner Eltern, als dieselben abwesend waren; er holte aus dem Schlafzimmer seines Vaters ein mit Spitzkugeln geladenes Pistol (einen mit einer drehbaren Trommel versehenen, 6 Schüsse enthaltenden Revolver,) wies dasselbe den Beiden vor und erklärte die Mechanik der Waffe, obgleich ihn die beiden jüngeren Genossen baten, dieselbe aus der Hand zu legen. Nachdem der Angeklagte sechsmal den Hahn aufgezogen und niedergelassen hatte, ging plötzlich ein Schuß los und der Bruder stürzte mit dem Rufe: „Adolf, Du hast mich in die Brust geschossen!" zu Boden und war, nachdem er noch einigemale geröchelt, eine Leiche. Der sofort hinzugerufene Arzt konnte nur den Tod konstatiren. Die Kugel war in die linke Brust eingedrungen, hatte die Aorta (Hauptschlagader) verletzt und so daß Herz am Weiterarbeiten verhindert. — Die Revision des Angeklagten suchte geltend zu machen, daß der Instanzrichter den Begriff der „Fahrlässigkeit" falsch aufgefaßt habe, indeß, wie schon erwähnt, ohne Erfolg.

Der Rittergutsbesitzer Osterland ist unterm 2. November 1882 vom Landgericht zu Halle a. S. wegen fahrlässiger Tödtung zu einem Monat Gefängniß verurtheilt worden. Er hat hiergegen die Revision eingelegt, und behauptet Verletzung des § 273 St.-P.-O., weil aus dem Protocoll über die Hauptverhandlung nur zu ersehen, daß Zeugen und Sachverständige vernommen worden seien, nicht aber, welche Aussage sie erstattet haben. Weiter soll die Vertheidigung beschränkt worden sein durch Nichtvernehmung des Gewerberath N. in Merseburg als Sachverständiger darüber, daß die Ueberdeckung einer Maschinenwelle mit drei Brettern eine genügende Schutzvorrichtung sei. Diese Vernehmung sei um so nothwendiger gewesen, als die getödtete Frau nur infolge grober Fahrlässigkeit mit ihren Kleidern an die Welle der Dreschmaschine gekommen sei. — Reichsanwalt Stenglein beantragt, die Revision zu verwerfen. Die Zeugenaussagen brauchen nach dem Gesetz in Verhandlungen vor dem Landgericht nicht protocollirt werden, und die Vernehmung von Sachverständigen ist lediglich in das Ermessen des Gerichts gestellt. Der 3. Strafsenat des Reichsgerichts tritt diesen Ausführungen bei und verwirft die Revision, dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels auferlegend.

Vermischtes.

Bautzen, 29 Dezember. **(Hinrichtung eines dreifachen Mörders.)** Ueber eine sensationelle Scene, die sich bei der Hinrichtung des dreifachen Mörders Bock in Bautzen am Freitag früh zutrug, wird dem „N. G.-A." von hier berichtet: Als der Oberstaatsanwalt Petri die Worte sprach: „Nachrichter, ich übergebe Ihnen hiermit den Verurtheilten," waren der Scharfrichter und seine Knechte an die Seite Bock's getreten Starren Blickes sah dieser auf den Oberstaatsanwalt, ein Fieber ging durch seine Glieder und unruhig stand er da. Als ihn die Knechte anfaßten, wandte er sich leise an diese mit den Worten: „Darf ich nicht noch ein paar Worte sprechen?" Als einer der Knechte auf diese Frage den Kopf schüttelte und er ohne Weiteres fortgeführt wurde, wandte er den Kopf und rief in flehendem, angsterfülltem Tone: „Ich möchte noch ein Paar Worte reden, Herr Oberstaatsanwalt!" Dieser antwortete: „Nein." Unterdessen war Bock die Stufen hinauf zum Schaffot geführt worden und das Anschnallen im Nu vollzogen. Während dem rief Bock, nicht übermäßig laut, aber durchdringend: „Ich möchte noch was sagen! Ich habe ja noch einen Mord begangen —". Inzwischen war das Brett, an welches der Delinquent angeschnallt war, umgeklappt. Bock mochte sich etwas sträuben und sperren denn das Unterschieben des Brettes stockte. Noch ehe das Brett richtig untergeschoben war, vollendete Bock den Satz, den er einige Augenblicke zuvor begonnen und rief: „— in Pulsnitz, die Gärtlern!" An weiterem Sprechen wurde er durch das Fortschreiten der Thätigkeit des Scharfrichters gehindert. Dieser zog an der Schnur, durch welche oben das Fallbeil befestigt war, dasselbe sauste herunter und im Nu war der Kopf vom Rumpfe getrennt, welch' ersteren der Scharfrichter emporhob und zum Zeichen, daß der Delinquent seine grausen Thaten mit dem Leben gebüßt habe, den versammelten Zeugen und Publikum vorwies. Im Ganzen hatte trotz des kleinen Zwischenfalles die Exekution nicht länger als zwei Minuten gedauert Bock, der im Leben und bei seinen Verbrechen so beispiellos kalt vorgegangen, war heute auf seinem letzten Gange doch eine große Todesfurcht anzumerken Jedenfalls nur um die Exekution zu verzögern und einen Aufschub zu gewinnen, flunkerte er noch einen von ihm begangenen Mord vor, wiewohl nicht ausgeschlossen ist, daß doch etwas Wahres daran ist, da Bock in Pulsnitz sich aufgehalten und sich zu allen Verbrechen fähig gezeigt hat."

Vor dem Schwurgericht in Rzeszow, Galizien, hat soeben die Verhandlung eines sensationellen Mordprozesses stattgefunden welcher mit der Tisza-Eslarer Affaire viel Aehnlichkeit hat Der Sachverhalt ist folgender: In der bei Strzyzow gelegenen Ortschaft Lutcza verschwand am 27. November 1881 plötzlich ein Bauernmädchen, namens Franziska Mnich Erst am 6. März 1882 wurde ihr Leichnam, fürchterlich verstümmelt, aufgefunden Die Volksstimme bezeichnete den jüdischen Ortsbewohner und Grundbesitzer Moses Ritter als den Mörder Aus den Erhebungen hat sich ergeben, daß Franziska Mnich sich wirklich am Abend des 27. November in das Haus der Eheleute Ritter, bei denen sie früher in Diensten gestanden begeben hat und seit dieser Zeit nicht mehr zum Vorschein gekommen ist. Erst die Aussagen des Ortsbewohners Stochlinski brachten einiges Licht in den mysteriösen Fall. Stochlinski erklärte, daß Franziska Mnich, die in sehr intimen Beziehungen zu den Eheleuten Ritter gestanden, von Moses Ritter unter dem Vorgeben einer Bewirthung ins Haus gelockt und von Ritter in den Keller geführt worden sei. Dort habe er,

(Stochlinski) einer Verabredung zufolge die Mnich durch einen Beilschlag auf den Kopf betäubt, worauf Moses Ritter mit einem Messer den Hals des Mädchens durchschnitten und demselben unter Mitwirkung seiner Frau und seiner beiden Töchter den Bauch aufgeschlitzt habe Für die Theilnahme an diesem Morde habe Stochlinski von Moses Ritter 50 fl. erhalten. Als Motiv des Verbrechens wird nach Aussagen der jüdischen Zeugen angenommen, daß Moses Ritter die Franziska Mnich, mit der er ein unmoralisches Verhältniß unterhielt, aus Besorgniß vor den Folgen dieses Umganges ermordet habe. Nach den Bestimmungen des Talmud, — führt die Anklage aus, — habe ein Bräutigam das Recht, ein Verlöbniß im Falle des unsittlichen und liederlichen Lebenswandels seines zukünftigen Schwiegervaters zu widerrufen. Aus Furcht vor dem Bräutigam seiner ältesten Tochter und auf Grund dieser Bestimmung des Talmud habe also Moses Ritter unter Mithilfe des Stochlinski die Franziska Mnich ermordet. Angeklagt des Meuchelmordes wurden: Moses Ritter, dessen Frau Gittel und seine beiden Töchter Chaje und Beile und schließlich Stochlinski. Der Ausgang der schwurgerichtlichen Verhandlung war, daß die beiden Töchter freigesprochen, die übrigen Angeklagten aber zum Tode durch den Strang verurtheilt wurden, und zwar wurden Moses Ritter und Stochlinski einstimmig und Gittel Ritter mit neun gegen drei Stimmen für schuldig befunden. Die Hinrichtung soll in folgender Reihenfolge stattfinden: Gittel Richter, Stochlinski, Moses Ritter. Dieselben erklärten übrigens, unschuldig zu sein und die Nichtigkeitsbeschwerde einlegen zu wollen.

Ueber die Motive der schreckensvollen That, durch welche das Maron'sche Ehepaar aus diesem Leben schied, geben zwei von Dr. Maron hinterlassene Briefe Aufschluß Das eine Schreiben ist an den Lokal-Redakteur des „Berliner Tageblatt" mit der ausdrücklichen Erlaubniß zur Veröffentlichung gerichtet und lautet: „Ich scheide aus diesem Leben, weil ich eben nichts mehr zu — leben habe Im dreiundsechzigsten Jahre ohne Vermögen, ohne Stellung finde ich meine geistige und körperliche Arbeitskraft aufgezehrt; vor mir eine Zukunft von Hunger, Elend, Schande; kleine Schulden bedrängen mich von allen Seiten, alle Pläne, alle Hoffnungen auf Erwerb sind gescheitert, — was soll mir das Leben, qualvoll und aufreibend seit Jahren? So geh' ich denn! Für mich würde ich jedes Wort der Entschuldigung überflüssig halten. Wohl aber bin ich eine Erklärung schuldig in Bezug auf eine andere Person. Ich nehme meine Frau mit mir; in 34jähriger, kinderloser Ehe war sie mir während eines wechselvollen, oft sturmdurchpeitschten Lebens die liebevollste Gattin und Freundin. Kränker und noch älter als ich, würde sie nach meinem Tode unter den gegenwärtigen Verhältnissen gänzlich hilflos sein Das Elend wäre grauenvoll, und so weit mein Sehkreis auf dieser Erde reicht, seh' ich keine Hand, die bereit und zugleich stark genug wäre, sie zu retten. Wenn ich sie daher mit mir nehme ins Jenseit, so ist das ein Werk der Barmherzigkeit, der reinsten Liebe. Unsern letzten Gruß allen denjenigen, denen daran gelegen ist! Und somit Gott befohlen! Dr. H. Maron." — Beschränkt Dr. Maron sich in dem vorstehenden Briefe auf allgemeine Bemerkungen, so gestattet ein Brief an seinen Hauswirth Einblick in das ganze Elend, das ihm ins Auge starrte. Dieser Brief lautet: Berlin, 27. Dezember 1882. Sehr geehrter Herr R.! Die Kunde von der That, die ich begehen mußte, wird schneller zu Ihnen gedrungen sein, als diese Zeilen. Hierdurch theile ich Ihnen mit, daß heute Mittag der Gerichtsvollzieher G. (Oranienburgerstraße) in meiner Wohnung zu erwarten ist, um Möbel zur Pfandkammer zu bringen. Wahren Sie Ihr Vorzugsrecht. Es handelt sich um 200 Mk., eine zweite Siegelung beläuft sich (von anderer Seite) auf 50 Mark. Auch liegt ein Einkommensteuersiegel irgendwo an. Andere Sachen sind nicht eingeklagt. Im Interesse meiner übrigen Gläubiger außer Ihnen und den vorgenannten wäre es mir lieb, (Sie haben ja Miethsanspruch bis zum 1 April,) wenn die Sachen noch in der Wohnung bleiben, von gerichtlich vereideten Personen geordnet und ein vollständiges Inventarium aufgenommen werden könnte Erben habe ich nicht, und diejenigen, welche ich habe, werden die Erbschaft sicher nicht antreten. Wenn mein Nachlaß aber so behandelt und dann verauktionirt wird, so glaube ich, daß alle Gläubiger befriedigt werden können Was Sie thun können, daß der Weinhändler Herr A. K befriedigt wird, das thun Sie vor allen Dingen! Ich sende Ihnen meinen letzten Gruß durch diese meine letzten Zeilen. Ihr hochachtungsvoll ergebener Dr H Maron." — Man wird es verstehen, daß der Verstorbene sich in solche Lage nur schwer zu finden vermochte, wenn man erfährt, daß er einst sehr glänzende Tage gesehen Seine Frau brachte ihm ein Rittergut in die Ehe, dessen Werth auf 150,000 Thlr. angegeben wird, das aber schnell genug verwirthschaftet war.

Berliner Schöffengerichts-Sitzung.

Vorsitzender zu dem 23 Jahre alten Tischler Bernhard Emil Kramer Sie sollten doch nur den Sachverhalt einräumen. Das Huhn wurde bei Ihnen mit abgeschnittenem Halse vorgefunden, was ja allein zu Ihrer Ueberführung vollständig ausreicht.

Angekl: Nu lassen Se sich aber man noch 'n bißken Zeit, Herr Jerichtshof; der Fall liegt nämlich janz konträr. In Kleenigkeiten bin ick immer knollig reell.

Vors: Mit Ihrer Ehrlichkeit sollten Sie sich nicht brüsten, da Sie bereits fünfmal wegen Eigenthumsvergehen, darunter allerdings nur einmal wegen Diebstahls bestraft wurden. Wie kamen Sie in den Besitz des Huhnes?

Angekl: Ick krauche Sie nämlich de Müllerstraße 'run, wo ick 'n juten Bekannten, wat der Koppschuster is, zu wohnen habe, indem ick mir zu't Fest meinen Civilhelm 'n bißken ufbiejeln lassen wollte. Na, da in de Rehberge is nu doch 'ne scheene Jejend; in de Woche giebt et nischt weiter als Pellkartoffeln, wozu denn immer 'n Stückener sechse bis achte eenen Hering abknabbern; davor hat denn aber noch det Sonntags jede Familie vor zwee Puppen Hottehüfleesch uf den Disch. Is son Präpel nich fein, Herr Jerichtshof?

Vors: Wie heißt denn der gute Bekannte, den Sie besuchen wollten?

Angekl: Ick kenne ihm natierlich man von't Ansehen Der Mensch müßte ja 'n Kopp wie 'n Omdebus jroß haben, wenn er alle Namens behalten wollte.

Vors: Nachträglich hätten Sie Zeit genug gehabt, sich auf den Namen dieses Bekannten zu besinnen Sie haben es sich daher selbst zuzuschreiben, wenn Ihnen in dieser Beziehung gemachten Angaben nicht geglaubt wird, zumal auf dem in Frage kommenden Grundstück gar kein Hutmacher auffindbar ist. Welche Nummer wohnt denn Ihr Freund?

Angekl.: Uf den Kietz mag et woll ja keene Nummern 'mal jeben, Herr Jerichtshof; da muß sich der Mensch nach 't Oogenmaß zurechte suchen. Uebrijens is det ja keen Mumpitz von den juten Bekannten, indem er 'ne richtije Hoppenstange is, die 'n jeder jewahren kann. Un denn hat er 'n paar Patentbeenekens erster Jüte, die in Stiebelkens wie Kinderjärje stechen.

Vors: Wo haben Sie den Hut gelassen, welchen Sie aufbügeln lassen wollten?

Angekl.: Ick wollte mir bloß erst erkundijen, ob er Zeit haben dähte.

Vors: Das ist eine sehr weitgehende Vorsicht. Doch erzählen Sie nun, wie Sie in den Besitz des Huhnes kamen.

Angekl.: Det war 'ne janz putzije Jeschichte, Herr Jerichtshof. Wie ick in de Dühre will, is mein Bekannter nich da Na, denk' ick, wenn er nich jleich kommt, denn wartste noch 'ne Weile; und richtig, er kommt ooch natierlich nich Nu riski re ick 'n Blick uft Jehöfte, wo ick denn etliche zwee Hinnen sehe, wovon die eene den Pips haben duht. Sowat kommt doch aber von schlechte Verpflejung, wat ja nich hübsch is. Ick bin nämlich so: wer sich sone Kreaturen hält, muß ihr ooch futtern. Finden Sie det nich ooch, Herr Jerichtshof?

Vors.: Erzählen Sie weiter

Angekl.: De Welt is aber heitzudage uf den Standpunkt, det allens jut aussehen soll, aber nischt kosten möchte. Allens macht 'n Bramsijen und hat Vieh rumzulofen, un derweile hat er selber nich wat zu knabbern und läßt jahraus jahrein seine Uhr hebräisch lernen.

Vors: Schweifen Sie nicht ab.

Angekl.: Na, sehn Se, Herr Jerichtshof, nu jammerte mir det arme Jeschöpf janz mordsmäßig, wo ick't denn jreife un ihm den Pips stechen will, wat vor'n Kenner 'ne jroße Kleenigkeit is. Weil ick nu aber keen scharfes Messer beijestochen hatte, denke ick wist janz jeschwinde nach Hause springen un den Krempel jleich da besorjen un herach die Hinne retour bringen

Vors: Sie behaupteten während der Voruntersuchung, bei einem Freunde in der Lindenstraße gewohnt zu haben Die Entfernung wäre aber doch etwas sehr groß.

Angekl.: Det stimmt, Herr Jerichtshof. Aber weil't mit de Arbeet jerade 'n bißken schwach war, spielte 'n Stündeken keene sehre Rolle.

Vors.: Wie kamen Sie aber dazu, dem Thiere den Hals abzuschneiden?

Angekl: Det is ja jerade der Kasus knusus von die janze Bredullje, Herr Jerichtshof Ick wollte natierlich bald retour sind un jondele denn ooch derbe los. Nu war't den Dag aber mächtig jlibberig, un ick jlitsche janz klotzig aus, wobei ick denn zu Fall kam un im Oogenblick det arme Diehr janz riesig breet jedrückt hatte. Bei sonne Anjelejenheiten is denn immer det Schlachten det eenzigste Mittel Det stimmt doch, Herr Jerichtshof?

Vors.: Es ist aber sonderbar, daß von den zahlreichen Zeugen nicht einer bemerkt hat, daß Sie zu Fall kamen. Sogar der Knabe Schulz, welcher Sie verfolgte, hat nichts davon gesehen.

Angekl.: Die riedije Bolle is keen Wort zu jloben; der infamichte Junge is uf det Lüjen jeeicht, Herr Jerichtshof. Un überdem is et Pikanterie von ihn, indem er mir jerne rinlejen möchte.

Vors: Was sollte den Knaben wohl veranlassen, Sie ohne Grund zu verdächtigen?

Angekl.: Det is man bloße Nachjierigkeit von den krummbennijen Schlummerkopp; ick habe ihn nämlich eene anjepaßt, — aber die saß, wie se mußte.

Vors.: Uebrigens hat auch der Maurer Ernst, welcher Ihnen entgegenkam und durch die Rufe des Knaben: „Haltet den Dieb!" aufmerksam wurde, nicht bemerkt, daß Sie ausgeglitten wären.

Angekl.: Die olle Droomflöte mag woll Kalch in de Kulpen gehabt haben.

Vors.: Wenn nun auch wirklich durch den von Ihnen behaupteten Unfall die Tödtung des Huhnes nöthig geworden wäre, so hätten Sie den Kadaver doch seinem Eigenthümer wieder zustellen müssen.

Angekl.: Die Sache liegt aber tiefer, Herr Jerichtshof. Von wegen der Jesundheitspollezei is sone Kreatur mit 'n Pips verboten, indem ihr keener jenießen derf

Während der Vernehmung des Zeugen Ernst kam es noch zu einer erregten Auseinandersetzung mit dem Angeklagten. Herr Ernst behauptete nämlich, daß ihm Kramer schon seit einigen Jahren als ein arbeitsscheues Subjekt bekannt sei, und derselbe seit seiner Lehrzeit keinen Hobel mehr in der Hand gehabt habe. Im Laufe des Sommers wäre er dem Angeklagten immer gegen Abend mehrmals im oberen Theil der Müllerstraße begegnet und jedesmal sei nachher von diesem oder jenem Federviehbesitzer ein Stück Geflügel vermißt worden. Herr Ernst beobachtete sogar einmal, wie Kramer, freilich ohne Erfolg, mit einem Knüppel nach einem Huhne warf, welches in einem leicht umfriedigten Garten scharrte.

Vors. zum Angeklagten: Was sagen Sie zu diesen Angaben?

Angekl.: Der Mann muß heite wat zu't Reden injenommen haben; er quasselt ja riesig ville Kaff zusammen Ick kenne ihm janich, un sein janzet Jeklöhne is der reene Klumpatsch.

Zeuge, verwundert: Wie, Sie wollen mich nicht kennen?

Angekl.: Na, nu sein Se aber man jerührt, lieber Mann, Sie wollen woll vor'n Herrn Jerichtshof Effekt mit meine Bekanntschaft machen, Sie oller klamottenbeeniger Stiefel Sie!

Diese Ausschreitung hatte sofort eine energische Zurechtweisung zur Folge, worauf Kramer nach dem Antrage des Staatsanwalts zu 3 Monaten Gefängniß und einem Jahre Ehrverlust verurtheilt wurde. „Da halte ick nich mit", äußerte der Verurtheilte nach Publikation des Erkenntnisses, „ick verlange 'n neien Termin mit Jejenbeweise"

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

G. F. in N. Ist es strafbar, wenn Jemand im vorigen Jahre manifestirt hat und jetzt Wechsel acceptirt? — Wenn er dabei seine Vermögenslosigkeit verschweigt, liegt strafbarer Betrug vor.

H. T. in O. Im Jahre 1881 habe ich Maler- und Anstreich-Arbeiten geliefert und im Oktober 1882 eine Abschlagszahlung erhalten Verjährt die Forderung mit Ende dieses Jahres? — — Nein. Sie würde auch ohne Abschlagszahlung erst mit Ablauf 1883 verjähren.

A. in R Die beiden Personen vom Eide auszuschließen, liegt keine Veranlassung vor. Die Annahme eines Rechtsanwalts zur Führung des Prozesses ist nur dann erforderlich, wenn das Objekt desselben 300 Mark übersteigt.

Des Sohnes Heimkehr.

Kriminalerzählung von Fr. Friedrich.

(Fortsetzung.)

„Pflegte Ihr Vater in diesem Sekretäre Werthsachen und Geld aufzubewahren?" fragte der Richter Herbert.

„Soviel ich weiß, ja," gab dieser zur Antwort.

„Wissen Sie, welche Summe er darin barg?"

„Nein."

„Glauben Sie, daß es eine größere Summe war?"

„Ich glaube es. Vor wenigen Tagen erhielt mein Vater von dem Geschäftsführer seiner Fabrik mehrere Tausend Thaler. Ich war zugegen und sah, das er sie in sein Schlafgemach trug, sicherlich hat er sie in dem Sekretär aufbewahrt."

„Aus welchen Sorten bestand das Geld?"

„Es schienen Banknoten und Kassenanweisungen zu sein, genau habe ich es nicht gesehen, jedenfalls bestand es aus Papier."

Es wurde kein Papiergeld in dem Schranke gefunden. In einem Kasten lagen noch einige Goldstücke, der Mörder schien sie nicht bemerkt zu haben.

„Die Bücher des Todten werden wohl nähere Auskunft darüber geben," bemerkte der Staatsanwalt. „Steinberg war ein zu guter Geschäftsmann um nicht genau Buch geführt zu haben."

„Mein Vater hat jede Einnahme sorgfältig gebucht," warf Herbert ein. „Ich weiß es von früher und habe es auch nach meiner Wiederkehr bemerkt."

Seine Worte erwiesen sich als vollständig richtig, denn in dem Sekretär wurde Steinberg's Buch gefunden, in welchem Einnahmen und Ausgaben genau verzeichnet standen.

„Ihr Vater hat Ihnen gestern hundert Thaler gegeben?" fragte der Polizeikommissär, welcher in dem Buche blätterte.

Herbert blickte den Fragenden erstaunt an.

„Woher wissen Sie dies?" warf er ein.

„Es steht hier als letzter Posten unter den Ausgaben verzeichnet," gab der Kommissär zur Antwort.

Hastig trat Herbert heran und erfaßte das Buch.

„Als letzter Posten!" rief er mit schmerzlich bewegter Stimme. „Es sind dies wahrscheinlich die letzten Worte gewesen, welche seine Hand geschrieben hat. Er gab mir das Geld gestern, als ich zur Stadt fuhr, er war noch so heiter, und jetzt — und jetzt —!"

Er bedeckte die Augen mit der Hand.

„Sie sind während der Nacht in der Stadt gewesen?" fragte der Richter.

„Ja, ich brachte einen Freund dorthin, der hier zum Besuche gewesen, ich wollte den Abend noch mit ihm zusammen sein. Oh! hätte ich ahnen können, daß es so kommen würde!"

„Wer ist während der Nacht hier im Hause gewesen?" forschte der Richter weiter.

„Niemand außer der jungen Frau und der Dienerschaft," bemerkte der Inspektor, da Herbert nicht antwortete.

„Aus welchen Personen besteht die Dienerschaft?"

„Aus Fräulein Alma, welche die Wirthschaft führte, aus der Köchin, zwei Hausmädchen und dem Gärtner. Der Kutscher war mit Herrn Steinberg in der Stadt."

„Hatte der Todte nicht auch einen Diener?"

„Ja, er hat denselben indeß vor einigen Tagen entlassen."

„Die von Ihnen genannten Personen schlafen hier sämmtlich im Hause?"

„Ja wohl."

„Wollen Sie Fräulein Alma noch einmal ersuchen, hierher zu kommen? Nach ihr wünsche ich auch die übrigen Personen zu sprechen."

Alma kam nach kurzer Zeit, sie schien etwas ruhiger geworden zu sein, obschon ihre Wangen in Folge des Schreckens noch immer bleich waren.

„Ist außer der jungen Frau, außer Ihnen, der Köchin, den beiden Hausmädchen und dem Gärtner noch irgend Jemand in der vergangenen Nacht in diesem Hause gewesen?" fragte der Kriminalrichter.

„Niemand," versicherte Alma.

„Ist das Haus gestern Abend verschlossen worden?"

„Ja."

„Wer hat es gethan?"

„Ich selbst, ich habe beide Thüren verschlossen."

„Fanden Sie dieselben heute Morgen noch verschlossen?"

„Ich weiß es nicht, — der Gärtner hat sie geöffnet."

„Wann hat sich Herr Steinberg gestern Abend zur Ruhe begeben?"

„Um zehn Uhr."

„Wissen Sie vielleicht, ob dies Fenster verschlossen war?"

„Ja. Als ich ungefähr eine Stunde zuvor dies Zimmer in Ordnung brachte, habe ich die Fenster selbst verschlossen."

„Auch dies?"

„Ja."

„Wissen Sie dieses genau? Ich mache sie darauf aufmerksam, daß vielleicht viel darauf ankommt."

„Ich weiß es genau."

„Wer ist nach Ihnen noch in diesem Zimmer gewesen, ehe Herr Steinberg sich zur Ruhe begab?"

„Niemand. Nur als er sich schlafen legen wollte, trat die junge Frau noch einmal hinein, um sich zu überzeugen, ob Alles in Ordnung sei."

„Und sie fand es in Ordnung?"

„Ja."

„Dann hat der Mörder das Fenster nur benutzt, um das Zimmer zu verlassen, dann ist er auf einem anderen Wege eingedrungen," bemerkte der Richter zu dem Staatsanwalt und dem Kommissär.

„Ich glaube kaum," entgegnete dieser kurz.

„Es muß so sein, da eine Fensterscheibe nicht verletzt ist."

„Es liegt Sand im Fenster, derselbe konnte nicht an den Sohlen haften geblieben sein, wenn der Mörder bereits ein oder mehrere Zimmer durchschritten hätte," warf der Kommissär ein.

Der Richter zuckte zweifelnd mit der Schulter.

„Ist die Thür des Zimmers verschlossen gewesen?" wandte er sich an Alma.

„Nein."

„Auch die des Vorzimmers nicht?"

„Auch sie nicht."

„Haben Sie einen Hund im Hause?"

„Ja."

„Ist derselbe wachsam?"

„Ja wohl."

„Wo schläft er des Nachts?"

„Auf dem Hausflur."

„Hat er während der Nacht gebellt?"

„Ich habe nichts gehört."

„Haben Sie einen festen Schlaf?"

„Nein."

„Sie würden es also gehört haben, wenn er gebellt hätte?"

„Ich glaube es bestimmt."

„Haben Sie während der Nacht irgend ein Geräusch vernommen?"

„Nein."

„Haben Sie irgend eine Vermuthung, wann der Mord begangen worden ist!"

(Fortsetzung folgt.)

Amtliche Anzeigen.

Bekanntmachung.

Die nachstehenden gesetzlichen Vorschriften über die Meldungen werden in Erinnerung gebracht:

I. Alle Vermiether sind verpflichtet, diejenigen Miethseinwohner, welche in oder außer den gewöhnlichen Umzugsterminen bei ihnen einziehen, **vor** dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau mit Angabe der Miethssumme und der Hausnummer zu melden.

II. Wer hieselbst neu anzieht, um hier seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen, hat sich unter Nachweisung seiner Heimathberechtigung **binnen 8 Tagen** nach dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau zu melden, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Jeder, welcher einem neu Anziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, hat darauf zu halten, daß die Meldung geschehe und von deren Versäumung binnen weiteren 8 Tagen Anzeige zu machen.

III. Wer hieselbst den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes beginnt, ist verpflichtet, bei der Polizeibehörde gleichzeitig die Anzeige zu machen, welche ihm darüber eine Bescheinigung ertheilen wird.

IV. Gastwirthe und Herbergiere haben Reisende und Fremde, welche die Nacht bei ihnen zugebracht haben, **bis Morgens 9 Uhr** zu melden.

V. Wer einen Gesellen oder Gewerbegehülfen in Arbeit nimmt, hat denselben unter Einreichung des Wanderbuchs und der sonstigen Legitimationspapiere **binnen 24 Stunden** zu melden.

VI. Zur Annahme eines Dienstboten bedarf es nach wie vor der polizeilichen Einzeichnung in das Dienstbuch nach § 6 der Dienstbotenordnung vom 15. Juli 1859.

Güstrow, den 15. December 1882.

Die Polizei-Behörde.

Die Zahlung der Hundesteuer für das Jahr 1883 und die Anmeldung der steuerfreien Hunde ist im kommenden Monat Januar Vormittags von 8 bis 11 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr im Polizeibureau zu beschaffen. Wer in diesem Monat nicht zahlt resp. nicht anmeldet, verfällt der gesetzlichen Strafe.

Güstrow, den 23. Dec. 1882.

Die Polizei-Behörde.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß 2 Rettungsleitern mit Zubehör zum Gebrauch bei etwaigen Unglücksfällen auf dem Eise angefertigt sind; die eine Leiter ist im Garten des Glevinor Thorhauses, die andere im Garten des Fischerhauses am Pfaffenbruch ausgestellt.

Güstrow, den 23. Dec. 1882.

Die Polizei-Behörde.

Holz-Auction.

Donnerstag, den 4. Januar, sollen im **Kl. Upahler Reviere, (Lohmer Stüde)** gegen sofortige baare Zahlung meistbietend verkauft werden

Rm. buchen Heisterholz (grün),
Fuder buchen Durchforstungsholz,
Eichen Wagendeichsel,
Fuder tannen Durchforstungsholz.

Versammlung 10 Uhr Morgens im Lohmer Stüde unweit des Dorfes Gerdshagen.

Dobbertin, den 26. December 1882.

Kloster-Forst-Inspection.

Bauholztannen und Rüstbäume

sollen am **Donnerstag, den 4. Januar 1883, von Morgens 9 Uhr an,** in der **Dehmer Forst** öffentlich meistbietend verkauft werden.

Versammlungsort: vor dem Holzwärterhause in Dehmen

Güstrow, den 27. December 1882.

Großherzogl. Domänenökonomie.

Lebende

holst. Karpfen

sind stets vorräthig in der Fischhandlung von Güstrow. **W. Bunge.**

Rechnungsformulare

mit Firma

werden elegant und billigst angefertigt in der

Buchdruckerei

der Mecklenburg. Gerichts-Zeitung.

Das Mobilien-Magazin

von

E. Wollschläger,

Tischlermeister,

11. Kl. Schloßstr. 11.,

empfiehlt

Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp- Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu heruntergesetzten Preisen

---

Cotillonorden

in grösster Auswahl zu Engros-Preisen. Vereine und Gastwirthe erhalten Rabatt.

A. Polemberski, Güstrow,
Papierhandlung en gros & en detail.

Schön singende

Kanarienhähne,

sind preiswürdig zu verkaufen.

Ad. Scherping, Güstrow,
Hagebökerstr. 12.

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die täglich 2mal erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern **„Deutsches Heim"** und **„Gerichtslaube".**

Gegenwärtige Auflage 27,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Quartal

4,50 Mark.

Die „Berliner Zeitung" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Geschäftsbücher, Rechnungsformulare, Converts,

mit und ohne Firma

empfiehlt billigst

Güstrow. **A. Polemberski,** Domstr. 21.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Morgens.
Während der Schwurgerichts-Perioden tägliche Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspreis 1,50 m., durch die Post bezogen 2 m. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 2. Güstrow, den 6. Januar. 1883.

§ Unsere Wohnhäuser.

Durchweg schätzen wir den glücklich, der ein Haus sein eigen nennt, in welchem er sicher wohnt vor Sturm und Ungewitter, in welchem er sich heimisch und wohlig eingerichtet, und aus welchem ihn kein zänkischer Vermiether vertreiben kann. Und ist es nun gar ein von den Vätern ererbtes Haus, in welchem seine Wiege gestanden, in welchem er den ersten Traum geträumt, und in welchem unter Lust und Spiel er seine Kindheit durchlebt: wie werth erst wird's ihm dann nicht sein! Schon aus Rücksichten der Pietät wird er dieses sein Haus in gutem Zustande zu erhalten suchen, die entstehenden Fehler schnell ausbessern und dem Aeußeren den Stempel der Ordnung und Sauberkeit rechtzeitigst erneuern. Dann aber wird ihm sein eigener Vortheil gebieten, für einen guten baulichen Zustand desselben Sorge zu tragen. Endlich aber wird er in Rücksicht der Allgemeinheit es nicht zum Verfall seines Hauses kommen lassen. Es ist nämlich die Unterhaltung und Wiederherstellung der Wohnhäuser und sämmtlicher anderer Gebäude nicht in das Belieben des Eigenthümers gestellt, sondern es ist ihm dieselbe geradezu zur Pflicht gemacht, zu welchem ihn die Oeffentlichkeit treibt, und zu deren Beachtung ihn die zuständige Polizeibehörde zwingen kann. Er darf diese Pflicht nicht vernachlässigen: er darf seine Gebäude nicht so verfallen lassen, daß der Einsturz derselben anzunehmen ist. Eben dadurch, daß die Allgemeinheit in Mitleidenschaft gezogeu wird, untersteht der Eigenthümer von Gebäuden den diesbezüglichen Anordnungen der Behörden. Er muß die nöthigen Reparaturen rechtzeitigst ausführen, einmal, um das Einschreiten der zuständigen Baubehörde zu vermeiden und zum andern, um nicht bestraft zu werden. Das St.-G.-B. sagt: „Mit Geldstrafe bis 150 Mk. oder mit Haft wird bestraft, wer trotz der polizeilichen Aufforderung es unterläßt, Gebäude, welche den Einsturz drohen, auszubessern oder niederzureißen." Wir rathen daher jedem Haus- oder Gebäudebesitzer, daß er schon des eigenen Vortheils wegen, dann aber zur Vermeidung der Bestrafung seine Gebäude in einem guten baulichen Zustande erhalte und entstehende Fehler schnell ausbessere. Auch machen wir ihn aufmerksam, wie gar leicht der Fall eintreten kann, daß durch das reparaturbedürftige Gebäude Körperverletzungen oder gar Tödtungeu von Menschen durch Herunterfallen von Steinen ꝛc. hervorgerufen werden können, deretwegen er hart bestraft werden würde. Denn das Strafgesetzbuch sagt: „Wer durch Fahrlässigkeit die Körperverletzung eines Andern verursacht, wird mit Geldstrafe bis zu 900 Mk. oder mit Gefängniß bis zwei Jahren bestraft." Und: „Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft." — Wir sehen also, welcher Annehmlichkeiten der Hausbesitzer sich zu erfreuen hat, aber auch, welche Pflichten ihm obliegen. Thue der Hausbesitzer nur seine Pflicht, so wird er doppelt angenehm wohnen.

Der domizilirt eigene Wechsel.

Auch ein eigener Wechsel kann domizilirt werden. Wir kommen dann zu folgendem Formular:

Güstrow, den 1. Juli 1882. Für 3000 Mk.

Drei Monate nach heut zahle ich gegen diesen Wechsel an Herrn Kaufmann P . . . . dreitausend Mark

Zahlbar in Güstrow
bei der Hypoth.- u. Wechselbank. Unterschrift.

Wenn zur Erhaltung des Regresses gegen den Indossanten der Protest mangels Zahlung gegen den Aussteller des eigenen Wechsels nöthig ist, so bedarf es dieses Protestes nach ausdrücklicher Bestimmung des Art. 99 der W.-O. nicht, um das Wechselrecht gegen den Aussteller selbst zu erhalten. Es steht dies vollständig im Einklang mit den betreffenden Bestimmungen für den Acceptanten. Er bleibt in der Wechsel-Verpflichtung, wenn auch Protest mangels Zahlung gegen ihn nicht erhoben, der Wechsel also präjudizirt ist.

Was bei dem trassirten Wechsel für den Acceptanten gilt, das findet bei dem eigenen Wechsel gegen den Aussteller entsprechende Anwendung. Wir wissen, daß es beim trassirten Wechsel des Protestes gegen den bekannten Domiziliaten bedarf, wenn nicht auch der Acceptant der durch das Accept übernommenen Zahlungsverpflichtung ledig werden soll. (W.-O. Art. 43). Gerade ebenso steht es bei dem domizilirten eigenen Wechsel. Der Inhaber des obigen Wechsels mußte also, falls die Hypotheken- und Wechselbank in Güstrow auf den Wechsel keine Zahlung leistete, am Montag, den 1. Juli 1882 und spätesten am Mittwoch, dem 3. Juli, gegen die Domiziliatin Protest mangels Zahlung erheben lassen. Ist dies unterblieben, dann sind nicht nur die Vormänner, d. h. die Indossanten, sondern auch die Aussteller frei von der Wechselverbindlichkeit. (W. O Art. 99). Es kommt nun sehr häufig vor, daß in dem eigenen Wechsel zwar ein vom Ausstellungsort verschiedener Zahlungsort angegeben ist, ohne daß jedoch dabei auch ein Domiziliat benannt ist. Man denke sich in dem obigen Formular die Worte „bei der Hypotheken- und Wechselbank" fort, und es ist ein solcher unvollständiger Domizilwechsel vorhanden.

Es fragt sich, wie sich der Wechselinhaber in diesem Fall zu verhalten hat. Auch hier sind die Verhältnisse denjenigen beim trassirten Wechsel konform. Damit das Regreßrecht gegen die Vormänner erhalten bleibe, muß innerhalb der obenbezeichneten Frist in Güstrow gegen den Aussteller Protest erhoben werden; denn da er keinen Domiziliaten benannte, versprach er, damit selbst in Güstrow sich betrauen zu lassen und dort zu zahlen. Sache der praktizirenden Beamten ist es, durch Nachfrage bei der Polizei die Ermittelung anzustellen, ob der Aussteller in Güstrow bekannt sei, und wenn nicht (Art. 91 W.-O.), dementsprechend Protest zu erheben.

Ist dieser Protest unterblieben, dann sind die Vormänner außer Wechselpflicht, nicht aber der Aussteller des eigenen Wechsels. Also auch hier wiederum Uebereinstimmung mit den Rechtsverhältnissen des Acceptanten beim gezogenen Wechsel. (Vgl. Entsch. des R.-O.-H. G. Bd. 3 S. 291. Bd. 5 S. 382. Bd. 20 S. 414.)

Aus dem täglichen Leben.

Für alle gerichtlichen Verhandlungen ist die Oeffentlichkeit vorgeschrieben. Ein ungesetzlicher Verstoß gegen diese Vorschrift ist ein Nichtigkeitsgrund. Eine Verletzung des Prinzips der Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen hatte ein verurtheilter Angeklagter darin gefunden, daß schon vor Oeffnung des Zuschauerraums die Tribüne fast ganz angefüllt gewesen, und nach Besetzung des Raumes dem weiter andringenden Publikum der Zutritt zu der Tribüne verwehrt worden war. Die hierauf gestützte Revision ist jedoch unter folgender Begründung zurückgewiesen worden: Maßregeln zur Verhütung der Ueberfüllung des zur Verfügung stehenden Zuhörerraumes sind mit dem Grundsatze der Oeffentlichkeit selbstverständlich vereinbar. Die Schließung der Thüren und die Zurückweisung weiterer Zuhörer nach Füllung des Raumes ist daher durchaus zulässig, und steht auch die Beantwortung der Frage, ob der Zuhörerraum für gefüllt zu erachten, allein im Belieben der zuständigen Behörde. Auch darin, daß die vorzeitige Füllung des Zuhörerraumes auf privatem Wege vor Oeffnung des Sitzungszimmers erfolgt ist, liegt keine Verletzung der Oeffentlichkeit, zumal wenn nach Oeffnung des Sitzungszimmers noch ein Theil des Zuhörerraums für Ankommende zur Verfügung gestanden hat.

— Ein sorgloser Mensch ist der reiche Kaufmann R. in Berlin. Derselbe unterhielt vor mehreren Jahren mit einem ordentlichen, fleißigen Mädchen ein Liebesverhältniß, das nicht ohne Folgen blieb. Als das junge Mädchen sah, daß ihr Verführer sie nicht heirathen würde, reichte sie auf Zureden ihres Liebhabers und bevor sie dem Pfand der Liebe das Leben gegeben, einem ordentlichen braven Handwerker die Hand zum Ehebunde. Bald darauf wurde die junge Frau Mutter und das Kind auf den Namen des Ehemannes in die Standesamtsregister eingetragen. Als die junge Frau den wirklichen Vater ihres Kindes um Erziehungsgelder anging, verweigerte der reiche Mann diese, so daß die Frau schließlich zur Klage auf Alimentation ihres Kindes schreiten mußte. Diesen Prozeß hat die Frau aber verloren, da durch die standesamtliche Eintragung ihres Kindes auf den Namen ihres Ehemannes dieser als der natürliche Vater des Kindes gilt. Selbstverständlich wurden auch der abgewiesenen Klägerin sämmtliche Kosten zur Last gelegt. Am Tage vor dem Weihnachtsfeste hat nun der reiche Mann bei seiner ehemaligen Geliebten wegen der Kosten seines Rechtsanwalts in Höhe von 90 Mk., zu deren Forderung er berechtigt war, das Mobiliar derselben durch den Gerichtsvollzieher versiegeln lassen und eine angebotene Theilzahlung abgelehnt. Herzloser als dieser reiche Mann dürfte wohl schwerlich Jemand zu finden sein, der dem armen um Ruf und Ehre gekommenen Weibe auch schließlich noch die letzten Habseligkeiten wegnimmt und für einen Trödelpreis unter den Hammer des Gerichtsvollziehers bringen läßt.

Deutsches Reichsgericht.

Unter Pflegeeltern im Sinne des Strafgesetzbuchs, Art. 174 Nr. I, sind nach einem Urtheil des Reichsgerichts, III. Strafsenats, vom 28. Oktober d. J., in denjenigen deutschen Bundesstaaten, in denen zivilrechtlich das Pflegeelternverhältniß nicht an besondere Vorbedingungen geknüpft ist, diejenigen Personen zu verstehen, welche Kinder faktisch dauernd an Kindesstatt angenommen, gleichwie eigene Kinder verpflegt und mit dem den Eltern zustehenden autoritativen Einfluß behandelt und herangezogen haben.

Von der Strafkammer des Amtsgerichts zu Mühlhausen i. Th., ist der Gastwirth Fischer aus Langensalza wegen Kuppelei und strafbaren Eigennutzes verurtheilt worden. Er hatte in der Hauptverhandlung am 17. Juni 1882 die Vernehmung von Zeugen beantragt zu dem Zwecke, die Glaubwürdigkeit des Hauptbelastungszeugen abzuschwächen, diesem Antrage war jedoch seitens des Gerichts nicht stattgegeben worden. Auf diese Ablehnung ist in der Revision ein wesentliches Gewicht gelegt und behauptet worden, daß dieselbe eine gesetzlich unzulässige Beschränkung der Vertheidigung involvire. Der 3. Strafsenat des Reichsgerichts erachtete die Beschwerde für völlig begründet und hob das ergangene Urtheil, soweit es die Kuppelei betrifft, nebst den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen auf und verwies die Sache zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung an das Landgericht zu Erfurt zurück. In den Urtheilsgründen heißt es, daß die Begründung der Ablehnung des Beweisantrages gänzlich unzureichend sei. Hinsichtlich des Zeugen R. bewege sich die Begründung in einem vitiösen Zirkel. Es sei nicht möglich, die Aussage dieses Zeugen, welche durch die beantragten weiteren Vernehmungen entkräftet werden sollte, zu benützen, um die vorgeschlagenen Zeugen als unglaubwürdige Zeugen betreffend ihre zu erwartende Aussage hinzustellen.

„Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren bestraft. — Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes, Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf 5 Jahr Gefängniß erhöht werden." § 222 St.-G.-B. Unterm 9. Oktober 1882 verurtheilte das Landgericht zu Hamburg die beiden Wärterinnen Wiegels und Burmeister auf Grund des angeführten Gesetzesparagraphen zu 14 resp. 3 Tagen Gefängniß. Am Morgen des 14. September d. J. hatte die in der Irrenanstalt „Friedrichsberg" angestellte Wärterin W. in dem Zimmer der Anstalt, in welchem die des Selbstmordes verdächtigen weiblichen Kranken sich befinden, die Aufsicht. Entgegen ihrer Instruktion, ihren Posten nicht eher zu verlassen, als sie nicht von einem anderen Wärter oder Wärterin abgelöst würde, verließ sie auf kurze Zeit das Zimmer, um Kaffeegeschirr hinauszutragen. Diese Gelegenheit benützte die Kranke K., welche, wie der Wärterin bekannt war, schon oft Selbstmordversuche gemacht hatte, durch die offen gelassene Thür auf den Korridor zu gelangen und dort in das in unmittelbarer Nähe befindliche — damals ebenfalls instruktionswidrig von der Wärterin B. offen gelassene — Badezimmer einzutreten, woselbst sie sich in die Badewanne gestürzt, den Hahn geöffnet, und so den Tod durch Erstickung gefunden hat. — Der Gerichtshof hat angenommen, daß beide Angeklagten schon durch Anwendung der gewöhnlichen Vorsicht den Tod einer Kranken als die mögliche Folge ihres Benehmens hätten vorhersehen können, sie seien aber vermöge ihres Berufes als Wärterin in der Irrenanstalt noch vielmehr zu der Aufmerksamkeit verpflichtet, die sie außer Acht gelassen haben. Bei der Strafabmessung sind jedoch die durchweg günstigen Zeugnisse der beiden Angeklagten in Berücksichtigung gezogen und deswegen die geringe erkannte Strafe für ausreichend erachtet worden. — Die Revision der Angeklagten bestreitet insbesondere den Kausalzusammenhang zwischen der Fahrlässigkeit und dem eingetretenen Erfolge. Der Reichsanwalt stellt den Antrag, die Revision zu verwerfen, und erkennt der 3. Strafsenat diesem Antrag gemäß. Wenn auch zwischen Handlungen bezw. Unterlassung der beiden Angeklagten und dem Tode der K. die Handlung selber lag, kann doch der Kausalzusammenhang nicht als unterbrochen angesehen werden, da der Selbstmord der Irrsinnigen nicht als selbstständige Handlung aufgefaßt werden kann, sondern gerade deswegen die Angeklagten zum Schutz dieser K. aufgefordert waren, weil dieselbe der Selbstleitung entbehrte. Auch darüber ist kein Zweifel, daß das Zusammenwirken der beiden Fahrlässigkeiten den Tod herbeigeführt hat und daß deswegen jede derselben verantwortlich zu machen war, nachdem auch die Voraussehbarkeit eines solchen Unglücks als mögliche Folge ihrer Pflichtwidrigkeiten von denselben nach der Auffassung des Gerichts erster Instanz vorausgesetzt werden konnte.

Vermischtes.

Brüssel, 2. Januar. **(Mord eines Kindes.)** Der Leichnam eines 10 Jahre alten Mädchens wurde kürzlich in einem Sack in einer der Straßen von Molenbeek-St. Jean, Vorstadt von Brüssel, gefunden. Der Leichnam wies die Spuren der niederträchtigsten Behandlung des Kindes vor dessen Ermordung auf. Es sind zwei Männer des scheußlichen Verbrechens verdächtig und alle Maßregeln zu ihrer Verhaftung getroffen. Der Leichnam ist von den Eltern des Kindes, braven, in der Vorstadt wohnenden Arbeitern erkannt worden.

Warschau, 2. Januar. **(Raubmord.)** Ein gräßlicher Raubmord wurde vor einigen Tagen in der bedeutenden Fabrikstadt Tomaszew verübt. Man fand daselbst eines Morgens den begüterten Fabrikanten Landa mit seiner ganzen Familie mit durchschnittenem Halse in seiner Wohnung vor. Die Räuber hatten sich während der Nacht in die isolirte Wohnung der Ermordeten eingeschlichen, zuerst den Fabrikanten, dann der Reihe nach dessen Frau und zwei Kinder niedergemacht, um so ungestört das ganze Vermögen derselben (der Mann hatte noch einige Tage vorher 60,000 Rubel in Werthpapieren nach Hause gebracht) mit sich zu nehmen. Wie nun aus Tomaszew gemeldet wird, sind die Thäter entdeckt und in Haft gebracht; Urheberin des Verbrechens war die Dienstmagd des Landau, welche, von der im Hause befindlichen Summe Kenntniß habend, ihren Bruder und einige Fabrikarbeiter des Ermordeten zur Ausführung des Verbrechens zu bestimmen wußte.

Petersburg, 2. Januar. **Einen eigenthümlichen Selbstmord** erzählt aus Pleskau die deutsche „Petersb. Ztg." Dieser Tage erschien der Stabskapitän Newkewitsch vom Zarizyn'schen Infanterie-Regiment früh am Morgen in der Kaserne und stellte Schießübungen an, wobei blind geladene Patronen zur Verwendung kamen. Während der Uebungen befahl Newkewitsch einem jungen Soldaten, er solle ihm ins Auge zielen. Der Soldat schoß sein auf das Auge des Kommandeurs gerichtetes Gewehr ab und in dem Moment fiel der Kommandeur todt zu Boden; das Gewehr war, wie sich erwies, mit einer scharfen Patrone geladen. Da der Kommandeur das Gewehr des Soldaten selbst geladen hatte, so ist nicht ausgeschlossen, daß er diesen „Fehler" mit Absicht gethan, um sich das Leben zu nehmen.

Am 18. December verstorben und noch nicht begraben. Auf Anweisung des Küsters Löchler von der Invalidenhausgemeinde in Berlin ist ein am 18. December v. J. verstorbenes Mädchen am 22. v. M. in die Leichenhalle des Sophienkirchhofes auf der Pankower Feldmark eingestellt worden. Die Beerdigung dieser Leiche konnte indessen bis heute nicht erfolgen, da nach den vom Todtengräber angestellten Ermittelungen das Standesamt die Eintragung des Todesfalls bisher nicht vorgenommen haben soll, weil die vollständigen Namen der Eltern noch nicht haben mitgetheilt werden können. Dem betreffenden Polizeirevier und dem Leichen-Kommissar ist bereits in voriger Woche von der Sache Kenntniß gegeben, der Kirchenrath von St. Sophien hat nun beschlossen, dem Polizei-Präsidenten sofort die Angelegenheit zu unterbreiten.

Paris, 2. Januar. **(Diebe in der Notre-dame-Kirche.)** Der Bischof von Versailles hat vor Kurzem einen Hirtenbrief erlassen, worin er die häufigen Kirchendiebstähle beklagt und die Pfarrer zur scharfen Ueberwachung der Bethäuser und Probsteien auffordert. Die Kirchendiebe haben auf das „Mandement" des hochwürdigen Herrn in ihrer Weise durch eine beinahe vollständige Ausplünderung der Kirche Notre-Dame, die mitten in der belebtesten Straße von Versailles liegt, geantwortet. Die Gauner drangen durch ein Fenster in das Innere der Kirche, erbrachen die Sammelbüchsen und schleppten Alles, was sie an kostbaren Gegenständen finden konnten, mit sich fort. Zuletzt zertrümmerten sie ein oberhalb des Hauptaltars angebrachtes Kreuz. In derselben Nacht wurde in der Kirche von Saint Cyr — 5 Kilometer von Versailles — eingebrochen.

Barmen, 2. Januar. **(Der Einbrecher Peter vom Lehn),** dem die Polizei seit drei Jahren vergeblich nachspürte, ist dieser Tage endlich dingfest gemacht worden. Der Verbrecher hat ein vielbewegtes Leben hinter sich. Als preußischer Soldat seiner Zeit desertirt, ließ er sich für die französische Fremdenlegion nach Algier anwerben. Von dort ging er nach Verlauf einiger Jahre nach Italien, trat unter die Garibaldi'schen Freischaaren und nahm dann nach einigen verunglückten Anschlägen Dienst in dem päpstlichen Zuaven-Korps. In seine Heimath zurückgekehrt, verlegte er sich auf's Diebeshandwerk. Nach der „M. Z." wurde er in einer Unterbarmer Restauration abgefaßt, als er eben wieder einen neuen Raubzug plante. Seine Equipirung bestand aus circa 20 der kompliziertesten Nachschlüssel, einem Revolver, einem Brecheisen und einem Paar über die Stiefel zu ziehenden Socken. Wem sein heutiger Besuch gelten sollte, war von ihm nicht zu erfahren, ebenso weigerte sich derselbe, seine Helfershelfer anzugeben. Dagegen legte er auf Wunsch der Polizei sofort eine Probe seiner großen Geschicklichkeit ab, indem er ohne Weiteres sämmtliche Schlösser seines vorläufigen Prisons in der Unterbarmer Polizeistation öffnete, weßhalb man sich beeilte, denselben in das Elberfelder Arresthaus abzuliefern. Trotzdem nach vom Lehn 3 Jahre lang polizeilich recherchirt wurde, war es ihm durch Annahme eines anderen Namens möglich, bis jetzt unentdeckt zu bleiben und sich in Diensten eines hiesigen Gärtners, der ihm das Zeugniß eines fleißigen, tüchtigen Gehilfen ausstellte, frank und frei zu bewegen.

Der Wiener „Friedhof der Namenlosen."

Mitten in dem Grün der Donau-Auen, unfern von der Einmündung des Donaukanals in den Strom, beschattet von dicht belaubten Bäumen, mit roh behauenen Stämmen eingefriedigt, liegt ein kleiner, seltsamer Friedhof: „der Friedhof der Namenlosen."

Kein profanes Geräusch stört die Ruhe dieses Ortes, nur die Blätter rauschen in den alten Bäumen, und die Wellen des Stromes, welche an dem Steindamme vor dem schmucklosen Portale des Friedhofes branden, singen ihr monotones Schlummerlied. Nur selten betritt der Fuß eines Besuchers diese Stätte des Friedens. Von Zeit zu Zeit aber öffnet sich das Thor; zwei Träger erscheinen mit einer roh gezimmerten geschlossenen Bahre. Ihnen folgen zwei ernste Männer. Die Bahre wird geöffnet. Es ist ein schrecklicher Anblick der sich dem Auge bietet. Den Männern aber, welche hier ihres düsteren Amtes walten, sträubt sich das Haar nicht mehr, ihr Gesicht wird nicht mehr bleich, ihr Herz erzittert nicht mehr. Sie haben schon so viel des Gräßlichen gesehen, daß auch dieser Anblick sie nicht erbeben macht. Es ist eine Leiche die vor ihnen liegt — es sind die kaum erkennbaren Ueberreste eines Menschen, welche der Strom an das Land geworfen. Kein geschriebenes Wort nennt den Namen des Unglücklichen und selbst die Züge, welche einst die eines Menschen waren, verrathen das Geheimniß nicht. Jedes Kleidungsstück, jeder fehlende Zahn, jedes kleine, noch sichtbare Abzeichen wird von den Männern sorgsam in ein Buch eingetragen; dann aber übergeben sie die Leiche dem Todtengräber. In einer Stunde ruht sie im kühlen Grunde. Ein kleiner Hügel wölbt sich über ihr und ein schmuckloses Kreuz, das eine Nummer trägt, ragt zu ihren Häupten. Denn auf diesem Friedhofe liest man keinen Namen, kein Monument nennt Stand, Alter und Titel des Geschiedenen und erzählt, was er, als er lebte, geschaffen, was ihn erfreut und was er gelitten. Sie Alle, die da liegen, haben nur einen Namen, den ihnen das Unglück und die Verzweiflung aufgebrannt, sie sind — Selbstmörder. Sie sind diejenigen, von denen die Tagesblätter sprechen: „Ein unbekannter Mann, eine unbekannte Frau sprang in den Donaukanal und verschwand spurlos in den Wellen." Sie sind es, die in den Fluthen der Donau Erlösung von ihren Qualen gesucht und gefunden. Der letzte Freund, der Strom, hat sie aufgenommen; er hat ihren brennenden Schmerz gekühlt, er hat sie mit seinem Rauschen zur ewigen Ruhe eingesungen, in seinen Armen sie weggetragen von der Stätte ihres Jammers, und sie sanft ans Land gelegt an der Stelle, wo sie heute im Schooß der Erde ruhen. Und der Strom ist nicht launisch in der Wahl des Ortes, wo er seine Todten landet. Sie Alle, die er auf seinem Wege durch die Weltstadt aufgenommen, legt er treu und sorgsam fast an derselben Stelle an das Ufer. Als ich zum ersten Male diese Stätte betrat, war es Spätherbst.

Ueber der Donau lag ein fahler Nebel, dessen Ausläufer wie die Enden eines riesigen Leichentuches über die Auen fielen. Ein frostiger Wind rüttelte an den Bäumen und wirbelte die Schneeflocken über die kleinen Grabhügel. Auf dem bereiften Grase lag die Leiche eines etwa achtzehnjährigen Mädchens. Der Strom hatte der Schönheit seinen Tribut gezollt; er hatte der Todten nichts von den Reizen genommen, die sie im Leben geschmückt. Er hatte ihr das lange braune Haar über die bleichen Züge gelegt, als gönnte er dem Auge des Menschen nicht den Anblick seines Opfers. Die braunen Augen des Mädchens waren halb geöffnet, als erwachten sie eben aus tiefem Schlafe; um die Lippen lag ein leiser Zug des Schmerzes, nicht jenes bitteren verzehrenden Schmerzes, der das Gehirn des Menschen verbrennt und ihn der Verzweiflung und dem Tode in die Arme treibt, sondern jenes verklärten überwundenen Schmerzes, den die Erinnerung den menschlichen Zügen einzuprägen pflegt. Sie trug ein schwarzes Seidenkleid, in dessen zerissenen Falten sich feiner Wellensand angesammelt, und nur an dem einen Fuße einen eleganten Schuh; den anderen hatte sie wohl im Todeskampfe abgetreift, oder er hing an den Weidenbüschen und dem Gestrüppe des Ufers. Kein Juwel, kein Schmuck, keine Karte verrieth ihren Namen: selbst aus der Wäsche war das Zeichen ausgeschnitten worden. Wer war die Unglückliche, die da in voller Blüthe der Jugend und Schönheit sich selbst den Tod gegeben? War es Armuth, war es das Unglück ihrer Familie, war es das Elend der verlassenen Weise, oder war es jenes allmächtige, bald schaffende und bald zerstörende Etwas, das schon so viele beseeligt, so viele gemordet, und von welchem der Dichter singt:

Die Engel, die nennen es Himmelsfreud',
Die Teufel, die nennen es Höllenleid,
Die Menschen, die nennen es — Liebe?

Als einziger Leidtragender stand ich noch an dem Grabe der Unglücklichen, als man ein zweites Opfer herbeitrug. Er war ein Greis, dessen Leiche sie zur letzten Ruhe betteten; die gelben vertrockneten Züge, von spärlichem weißen Haar umrahmt, der um die Hand gewickelte Rosenkranz mit dem kleinen von Grünspan überzogenen Messingkreuze, die hagere, knöcherne Gestalt, von wenigen Lumpen bedeckt, und das leere Geldtäschchen, Alles sprach deutlich genug die Ursache des freiwilligen Todes aus — es war der Hunger, der den Greis in den Strom getrieben. Der Alte, der dort wieder eine Grube gräbt, hat sie alle gesehen, die da unten ruhen. Er sah die Mutter, die, den Säugling fest an die Brust geschnürt, ihrer Noth und Ihrem Jammer jäh ein

Ende gemacht; er sah den Knaben, der, eine häusliche Züchtigung fürchtend, in einem Augenblicke des Schreckens dem Strome zugelaufen; er sah den Defraudanten, welcher sich der drohenden Entdeckung seiner Verbrechen durch den Tod entzogen; er sah den leichtsinnigen Thoren, der, nachdem er Geld und Gut in gleichgesinnter Gesellschaft verpraßt, die Posse, die er im Leben gespielt, mit einem Sprunge in die Donau abgeschlossen; er sah sie alle, welche in dem kleinen Raume den Frieden fanden, den ihnen das Leben verweigert. Es sind an die hundert Gräber, die wir zählen, und gar Mancher liegt unter dem Rasen, dessen Kreuz schon lange vermodert ist oder von den, fast alljährlich zur Zeit des Eisstoßes eindringenden Eisblöcken weggerissen wurde. Wer wohl ihrer gedenkt am Tage Allerseelen! Wie manche Mutter legte Kränze auf einen der kleinen Hügel und bethaute sie mit ihren Thränen, wenn sie die letzte Ruhestätte ihres unglücklichen Lieblings zu finden wüßte, den sie nicht für lebend hält, weil er so lange geschwiegen, und an dessen Tod sie nicht glauben kann, weil ihr Herz den Gedanken nicht zu ertragen vermag. Wie mancher schlüge an diesen Gräbern reuig an die Brust, dem sein Gewissen sagt: Du hast sie in den Tod getrieben! Auf diese Gräber fällt kein Blüthenregen; welkes Gras und verdorrtes Schlinggewächs rankt sich als einziger Schmuck um die kleinen Kreuze, und nur der Wald sendet seine goldigen Blätter und streut sie über die Schollen, welche das Uebermaß des Elends einer Großstadt decken — über den „Friddhof der Namenlosen."

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

J. H. in N. Jemand hat weiter nichts als die nothwendigsten Kleidungsstücke und einen verschlossenen Koffer. Kann der Gerichtsvollzieher sich den letzteren aufschließen lassen und Werthpapiere 2c. aus demselben pfänden? — — Das versteht sich. Er kann ihn sogar mit Gewalt durch einen Schlosser öffnen lassen. Wie soll er denn sonst zu pfändbaren Gegenständen gelangen?

R. in B. Wie lange Zeit hat ein vom Amtsgericht in contumaciam verurtheilter Schuldner, um die Berufung an das Landgericht anzumelden? — Vier Wochen.

E. in W. Ihre Stellung geht aus dem Mitgetheilten nicht klar hervor Wir können Ihnen deshalb unmöglich sagen, welche Kündigungsfrist Sie zu beanspruchen haben.

Neuer Abonnent in B Habe Konzession auf Wein, echte Biere und Kaffee. Kann ich auch feine Liqueure ausschänken? — Nicht ohne besonders hierzu ertheilte polizeiliche Konzession Durch Uebertretung setzen Sie sich sehr erheblichen Geldstrafen aus

Berichtigung. H. T. in O. In die Beantwortung ihrer Frage in Nr 1 d. Ztg hat sich ein recht unliebsamer Fehler eingeschlichen. Auf Seite 3, Spalte 3, Zeile 5 von oben ist anstatt 1883 „**1884**" zu lesen.

Des Sohnes Heimkehr.

Kriminalerzählung von Fr. Friedrich.

(Fortsetzung.)

„Nein."

„Der Todte war bereits kalt, als Sie ihn heute Morgen fanden?"

„Ja."

Der Richter wollte sie abtreten lassen, nachdem er sie noch in Betreff des Hammers gefragt hatte, den sie jedoch nicht kannte.

„Wollen Sie mir noch einige Fragen gestatten? warf der Polizeikommissär Wallroth ein. Der Richter nickte zustimmend und trat zur Seite.

„Sie befinden sich bereits seit mehreren Jahren in diesem Hause? fragte Wallroth Alma.

„Seit fast fünf Jahren."

„Steinberg bewahrte sein Geld und seine Werthsachen in diesem Sekretär auf?"

„Ja."

„Hielt er dies geheim?"

„Nein."

„Es wußten also verschiedene Leute darum?"

„Gewiß, alle, welche hier im Hause waren und die, welche öfter mit ihm verkehrten."

„Sie wissen also ganz bestimmt, daß dieser Fensterflügel verschlossen war, als Steinberg sich zur Ruhe begab?"

„Ja, denn ich erinnere mich genau, daß ich ihn verschlossen habe."

„In welcher Weise? Bitte, zeigen Sie es mir am Fenster."

Alma trat an das Fenster und verschloß es

„So!" fuhr der Kommissär fort, indem er das Fenster untersuchte. Dann kann es allerdings nicht von außen geöffnet sein! Sind die Köchin und die beiden Hausmädchen zuverlässige Personen?"

„Ja."

„Hat eine von ihnen einen Bräutigam?"

„Ja wohl, die Köchin."

„Wer ist derselbe?"

„Der Kutscher."

„Der Kutscher befand sich mit Ihnen während der Nacht in der Stadt, Herr Steinberg?" wandte er sich fragend an Herbert.

„Ja."

„Ist der Kutscher ein ordentlicher Mann?" forschte Wallroth weiter.

„Ich weiß es nicht, da ich ihn zu wenig kenne," gab Herbert zur Antwort.

„Er ist treu und zuverlässig," bemerkte der Inspektor. „Er ist bereits seit Jahren im Dienste des Herrn Steinberg und würde einer solchen That nicht fähig sein."

„Haben Sie, als das Verbrechen entdeckt wurde bei einer der Dienerinnen ein Erschrecken wahrgenommen?" forschte Wallroth bei Alma weiter.

„Nein — ich weiß es nicht. Als ich entdeckte, daß Herr Steinberg todt war, verlor ich die Besinnung."

„Nun noch Eins. Hegen Sie gegen irgend Jemand Verdacht?"

Alma schüttelte ablehnend mit dem Kopfe.

„Ich kenne Niemand, der im Stande wäre, eine so entsetzliche That auszuführen."

Alma wurde entlassen, die Köchin und die beiden Hausmädchen wurden verhört. Ihre Aussagen waren ohne Bedeutung, sie waren erst durch Alma's Hilferuf auf das Geschehene aufmerksam gemacht und hatten in ihrer Bestürzung noch weniger wahrgenommen. Ihr ganzes Auftreten vernichtete jedoch jeden Verdacht, daß sie an dem Verbrechen betheiligt gewesen sein könnten.

Endlich wurde der Gärtner Schuchardt gerufen. Es war ein bereits bejahrter Mann.

„Sie haben heute Morgen zuerst das Haus verlassen," wandte sich der Kriminalrichter an ihn, „fanden Sie die Hausthür verschlossen?"

„Ja, sie war verschlossen und von innen verriegelt."

„Das Haus besitzt noch eine zweite Thüre?"

„Ja, auch sie war noch verschlossen und verriegelt, ich überzeugte mich davon, als ich das Geschehene hörte."

„Wo schlafen Sie?"

„Ich habe ein kleines Zimmer an der anderen Seite des Hauses."

„Hören Sie, wenn im Hause Geräusch stattfindet?"

„Ja," sehr deutlich, denn es hallt auf der Hausflur laut.

„Haben Sie in letzter Nacht irgend ein Geräusch gehört?"

„Nein, obschon ich wenig geschlafen habe."

„Kennen Sie diesen Hammer?" fuhr der Rechter fort, indem er dem Gärtner den Hammer zeigte, mit welchem der Mord ausgeführt war.

Der Alte trat einen Schritt vor und fuhr dann erschreckt wieder zurück.

„Das — das ist mein Hammer!" rief er.

„Der Ihrige?" wiederholte der Richter erstaunt.

„Ja, ich erkenne ihn am Stiele — ich habe ihn lange Jahre gehabt."

„Wie kann derselbe in die die Hände des Mörders gekommen sein?" fuhr der Richter fort, da die Rechtschaffenheit des Alten den Gedanken nicht aufkommen ließ, daß er mit dem Verbrechen in irgend einer Verbindung stehe.

„Ich weiß es nicht," entgegnete Schuchardt.

„Haben Sie den Hammer nicht vemißt?"

„Nein. Ich weiß bestimmt, daß ich ihn erst noch vor wenigen Tagen benutzt habe."

„Wo haben Sie ihn aufbewahrt?"

„In meinem Zimmer. Ich habe dort einen Kasten mit verschiedenem Handwerksgeräth, dort hat er gelegen."

„Wissen Sie dies genau?"

„Ich weiß es bestimmt."

„Wann haben Sie sich gestern zur Ruhe gelegt?"

„Vor zehn Uhr."

„Wer ist in den letzten Tagen in Ihr Zimmer gekommen?"

„Ich weiß es nicht, denn den Tag über bin ich im Parke beschäftigt."

„Verschließen Sie Ihr Zimmer?"

„Nein."

„Wünschen Sie noch einige Fragen an den Gärtner zu richten?" wandte sich der Richter an Wallroth.

„Ich halte es nicht für nöthig," gab dieser zur Antwort.

Der Alte wurde entlassen.

Herbert hatte während der ganzen Zeit schweigend dagestanden

„Haben Sie noch irgend etwas hinzuzufügen?" fragte ihn der Richter.

„Nichts als die Bitte, alle Kräfte aufzubieten, um den Mörder zu entdecken," sprach er, „es ist das Einzige, was ich für meinen unglücklichen Vater noch thun kann, daß ich das an ihm begangene Verbrechen zu sühnen suche. Ich stelle einen hohen Preis auf die Ergreifung des Verbrechers."

„Wir werden auch ohne dies unsere Schuldigkeit thun", bemerkte der Polizeikommissär. „Hegen Sie selbst vielleicht einen Verdacht?"

Herbert schwieg einen Augenblick, als sei er noch unschlüssig.

„Nein," gab er dann zur Antwort. „Wer meinen Vater gekannt hat, kann ihn nicht ermordet haben."

„Und doch ist er durch die Hand eines Bekannten gestorben," warf Wallroth ein.

„Woraus schließen Sie das?"

„Aus einer Menge von Anzeichen. Der Mörder hat gewußt, daß Sie und auch der Kutscher während der Nacht nicht im Hause waren, er hat gewußt, wo Ihr Vater sein Geld barg, er ist nach meiner Vermuthung auch mit dem Hunde bekannt gewesen und muß jedenfalls vorher hier im Hause gewesen sein, weil er sich sonst nicht in den Besitz des Hammers hätte setzen können, wenn ihm derselbe nicht durch eine andere Hand gegeben ist. Dann würden Mehrere bei dem Morde betheiligt sein, was ich fast vermuthe."

Der Staatsanwalt, der Kriminalrichter und Wallroth begaben sich in den Park, um denselben zu durchsuchen, vielleicht fanden sie noch eine weitere Spur des Verbrechers.

Unter dem Fenster zu Steinberg's Schlafgemach befand sich ein Kiesweg. Wallroth schritt sofort auf das Fenster zu. Der Kiesweg hatte nur wenig Spuren aufgenommen, er zeigte nur zwei ziemlich tief eingedrückte Hacken von Stiefeln.

„Hier ist der Mörder aus dem Fenster gesprungen", sprach der Kommissär zum Staatsanwalt. „Die eingedrückten Hacken verrathen es. Ein Indianer würde aus dieser Spur nun den Verbrecher auffinden, schade, daß unsere Sinne weniger scharf sind. Der Verbrecher scheint übrigens den besseren Ständen anzugehören."

„Woraus wollen Sie dies schließen?" warf der Staatsanwalt ein.

„Aus dieser Spur. Ein Arbeiter oder Bauer trägt nicht Stiefel mit so hohen und schmalen Absätzen. Sie sehen, wie deutlich sich dieselben in dem Kies abgedrückt haben."

„Sollte Ihr Schluß nicht etwas zu gewagt sein?" bemerkte der Staatsanwalt.

„Ich glaube kaum. Wir werden ja sehen, ob ich Recht habe."

Wallrath betrachtete sorgfältig die Mauer unter dem Fenster.

„Sehen Sie, Herr Bernheim," rief er dem Kriminalrichter zu, „meine Annahme, daß der Mörder nicht allein aus dem Fenster gesprungen, sondern auch durch dasselbe in das Zimmer eingestiegen ist, erweist sich doch als richtig. Sehen Sie hier auf diesem Mauerabsatze die Tritte eines Fußes, der Mörtel ist frisch abgestoßen. Und hier," fuhr er fort, indem er sich bückte und den Fensterrahmen betrachtete, „hier ist der weitere Beweis, ein spitzer Gegenstand ist hier eingestoßen, um das Fenster zu öffnen."

„Wie soll dies möglich gewesen sein, da das Fenster verschlossen war," entgegnete der Richter.

„Wissen Sie, ob dem so war?" warf Wallrath ein.

„Das Fräulein hat mit Bestimmtheit versichert, das Fenster geschlossen zu haben," erwiederte Bernheim, „und sie hat durchaus nicht den Eindruck auf mich gemacht, als ob sie die Unwahrheit gesagt habe."

„Auch auf mich nicht," fuhr der Kommissär fort. „Sie hat indeß nur ausgesagt, daß sie das Fenster verschlossen habe, aber nicht, daß es noch verschlossen war, als Steinberg sich zur Ruhe legte. Und kann nicht auch, während er schlief, sich irgend Jemand in das Zimmer geschlichen haben, um das Fenster zu öffnen? Unmöglich ist es jedenfalls nicht "

„Das müßte eine Person gethan haben, welche sich im Hause befand."

„Natürlich."

„Ich wüßte in der That nicht, wer dies gethan haben sollte," entgegnete Bernheim.

„Ich bis jetzt auch nicht," bemerkte der Kommissär. „Es ist übrigens durchaus noch nicht alles aufgeklärt. Wie ist der Mörder zu dem Hammer gelangt? Dieser Frage stellen sich ebenso viele Schwierigkeiten entgegen. Da auch der Gärtner in seinen Aussagen durchaus glaubwürdig erscheint, so ist doch anzunehmen, daß der Hammer aus seinem Zimmer geholt ist. Wer hat dies gethan?"

Bernheim und der Staatsanwalt schwiegen.

Der Park wurde durchsucht, ohne daß sich eine weitere Spur auffinden ließ. Herbert war im Hause geblieben und trat jetzt zu ihnen.

(Fortsetzung folgt.)

Amtliche Anzeigen.

Bekanntmachung.

Die nachstehenden gesetzlichen Vorschriften über die Meldungen werden in Erinnerung gebracht:

I. Alle Vermiether sind verpflichtet, diejenigen Miethseinwohner, welche in oder außer den gewöhnlichen Umzugsterminen bei ihnen einziehen, **vor** dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau mit Angabe der Miethssumme und der Hausnummer zu melden.

II. Wer hieselbst neu anzieht, um hier seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen, hat sich unter Nachweisung seiner Heimathberechtigung **binnen 8 Tagen** nach dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau zu melden, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Jeder, welcher einem neu Anziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, hat darauf zu halten, daß die Meldung geschehe und von deren Versäumung binnen weiteren 8 Tagen Anzeige zu machen.

III. Wer hieselbst den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes beginnt, ist verpflichtet, bei der Polizeibehörde gleichzeitig die Anzeige zu machen, welche ihm darüber eine Bescheinigung ertheilen wird.

IV. Gastwirthe und Herbergiere haben Reisende und Fremde, welche die Nacht bei ihnen zugebracht haben, **bis Morgens 9 Uhr** zu melden.

V. Wer einen Gesellen oder Gewerbegehülfen in Arbeit nimmt, hat denselben unter Einreichung des Wanderbuchs und der sonstigen Legitimationspapiere **binnen 24 Stunden** zu melden.

VI. Zur Annahme eines Dienstboten bedarf es nach wie vor der polizeilichen Einzeichnung in das Dienstbuch nach § 6 der Dienstbotenordnung vom 15. Juli 1859.

Güstrow, den 15. December 1882.

Die Polizei-Behörde.

Die Zahlung der Hundesteuer für das Jahr 1883 und die Anmeldung der steuerfreien Hunde ist im kommenden Monat Januar Vormittags von 8 bis 11 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr im Polizeibureau zu beschaffen. Wer in diesem Monat nicht zahlt resp. nicht anmeldet, verfällt der gesetzlichen Strafe.

Güstrow, den 23. Dec. 1882.

Die Polizei-Behörde.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß 2 Rettungsleitern mit Zubehör zum Gebrauch bei etwaigen Unglücksfällen auf dem Eise angefertigt sind; die eine Leiter ist im Garten des Gleviner Thorhauses, die andere im Garten des Fischerhauses am Pfaffenbruch ausgestellt.

Güstrow, den 23. Dec. 1882.

Die Polizei-Behörde.

Der Schlossermeister **Emil Schwaßmann** ist am heutigen Tage als Gasfitter beeidigt.

Güstrow, am 29. December 1882.

Die Polizei-Behörde.

Alle Militärpflichtigen des Jahrgangs 1883, also alle in der Zeit vom 1. Januar bis 31. December 1863 geborenen und einem Staate des Deutschen Reichs angehörigen Personen männlichen Geschlechts, welche in Güstrow und den zur Stadt gehörenden Ortschaften Glasewitz, Glasewitzerburg, Primerburg, Oevelgönne, Glevinerburg, Grenzburg, Magdalenenlust, Schöninsel, Bülowburg und Brunnen ihren dauernden Aufenthalt, resp ihren Wohnsitz haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb der Zeit vom 15. bis 31. Januar d. J., Vormittags von 9—11 Uhr auf dem Rathhause zur Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden und zwar, falls dieselben hier nicht geboren sind, unter Vorlegung ihres Geburtsscheines. Ingleichen haben sich alle diejenigen Militairpflichtigen aus früheren Jahrgängen, welche keine endgültige Entscheidung über ihre Militairpflicht erhalten haben, unter Vorlegung ihres Loosungsscheins wiederholt zur Stammrolle anzumelden.

Militairpflichtige, welche zeitig von hier abwesend sind, sind durch ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren zur Stammrolle anzumelden.

Die Unterlassung der Anmeldung wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Güstrow, am 2. Januar 1883.

Bürgermeister und Rath.

Die Erlaubniß zu Eisfuhren aus dem Sumpfsee von der Dommwiese aus wird von Herrn Leue, in dessen Abwesenheit von Herrn Müller als Wiesenherren auf der Dommwiese ertheilt. Die Erlaubniß wird nur dann gegeben, wenn der Antragsteller sich verpflichtet, 5 Pf. für das Fuder zur Reparatur des Weges zu zahlen.

Güstrow, am 5 Januar 1883.

Die Weide-Deputation.

Holz-Auction

im Tarnower Forste — im Herrenkrug — am Mittwoch, den 10. Januar 1883 über

200 Rm. sehr gutes buchen Knüppelholz Cl. I,
200 Haufen buchen Stangenholz Cl. I u. II.

Versammlung der Käufer und Bekanntmachung der Verkaufsbedingungen um 10 Uhr auf der **Güstrow-Sternberger** Chaussee bei Tieplitz.

E. Jürgens, Großherzogl. Förster.

Auction

in Tarnow bei Bützow.

Am

Freitag, den 12. Januar 1883, Morgens 10 Uhr,

sollen auf der **Pfarre zu Tarnow**

1 Wiener Wagen,
2 Sielengeschirre,
1 Rolle,
1 Decimalwaage,
Betten, Bettstellen mit Matratzen,
Haus- und Küchengeräthe

gegen baare Zahlung öffentlich meistbietend verkauft werden.

Holz-Auction.

Am **Montag, den 8. k M., (Januar)** sollen im Kr.-Rosiner Revier in den s. g. Todtentannen

100 Stück Bauholztannen

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden Kaufliebhaber wollen sich am gedachten Tage, des Morgens 9 Uhr, daselbst auf dem Wege von Mühl-Rosin nach Kr. Rosin einfinden

Clueß, den 30. Dezember 1882

L. Mecklenburg,
Großherzoglicher Förster.

Lebende

holst. Karpfen

sind stets vorräthig in der Fischhandlung von Güstrow. **W. Bunge.**

Rechnungsformulare

mit Firma

werden elegant und billigst angefertigt in der

Buchdruckerei

der Mecklenburg. Gerichts-Zeitung.

Das Mobilien-Magazin

von

E. Wollschläger,

Tischlermeister,

11. Kl. Schloßstr. 11.,

empfiehlt

Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu herunntergesetzten Preisen

---

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die täglich 2mal erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern **„Deutsches Heim"** und **„Gerichtslaube".**

Gegenwärtige Auflage 27,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Quartal

4,50 Mark.

Die „Berliner Zeitung" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Verlag von PAUL PAREY in Berlin, S.W., 91 Zimmerstrasse.

GARTEN-ZEITUNG.

Monatsschrift für Gärtner und Gartenfreunde.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner aus Wissenschaft u. Praxis herausg. von

Dr. L. WITTMACK,

General-Sekretär des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues, Custos des Museums der landw. Hochschule, a. o. Professor an der Universität Berlin.

Mit zahlreichen Farbendrucktafeln und Holzschnitten.

Preis für den Jahrgang von 12 Heften 12 Mark.

Preis des Heftes 1 Mark.

Die Garten-Zeitung behandelt alle Zweige des Gartenbaues und erstrebt für Gärtner und Gartenfreunde in Deutschland das gemeinsame Central-Organ zu werden.

Gegen 1 Mark in Briefmarken erfolgt franco Zusendung eines Probeheftes.

ILLUSTRIRTES

GARTENBAU-LEXIKON.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute aus Wissenschaft und Praxis

herausgegeben von **TH. RÜMPLER,** Generalsecretair des Gartenbauvereins in Erfurt.

Mit 1002 in den Text gedruckten Holzschnitten.

In tausend Fällen erfordert die Beantwortung von Fragen, wie sie sich täglich im gärtnerischen Betriebe aufwerfen, das Suchen und Nachlesen in den verschiedensten Werken; das Gartenbau-Lexikon giebt eine augenblickliche, klare und bündige Antwort und wo das Wort allein nicht genügt, antwortet zugleich eine Abbildung. —

Ein starker Band im grössten Octavformat.

Preis 24 Mark. Vorzüglich gebunden 27 Mark.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Lager von Rechnungsformularen.

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Morgens
Während der Schwurgerichts-Perioden **tägliche** Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspreis 1,50 ℳ, durch die Post bezogen 2 ℳ für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 3. Güstrow, den 10. Januar. 1883.

§ Wer trägt die Hauptschuld an den socialen Uebeln?

Nicht die Freizügigkeit und Gewerbefreiheit; nicht die so häufig schon beklagte landwirthschaftliche Produktion; nicht unsere Gesetze. Gewiß nicht. Gerade unsere bestehenden Gesetze enthalten Bestimmungen, die an sich, wenn sie überall zur Anwendung gelangten, ganz geeignet sind, einen Damm den von uns in einer früheren Nummer bereits aufgezählten socialen Uebeln entgegenzusetzen. Die Hauptschuld tragen wir selbst, wir, die Väter und Mütter, die Pfleger und Vormünder, die Lehrherren und Meister, der Bürger und Bauer u. s. w., wir allesammt. Unter allen den Schuldigen sind diejenigen die Schuldigsten, in deren Händen die Erziehung der Jugend gelegt ist. Denn es wird keiner bestreiten können, daß in dem verrotteten Familienleben der wesentlichste Quell zu allen Uebeln liegt. Die Zahl der Kinder ist keine geringe mehr, die von ihrer Geburt an zu Bettlern, zu Vagabonden, wenn nicht gar zu Verbrechern erzogen und ausgebildet werden. Einen verkommenen, dem Trunke ergebenen Tagedieb zum Vater, eine liederliche Dirne zur Mutter, Vagabonden, Bettler und Diebsgesindel zur nächsten Umgebung besitzend, wachsen viele unglückselige Geschöpfe ohne jede häusliche Anleitung zum Guten auf und der Trieb zur Thätigkeit wird, wo es nicht gar durch direktes Einwirken geschieht, durch das böse Beispiel der schlechten Gesellschaft im Keime erstickt — und es wird der Sohn Vagabond, wie es der Vater war. Auf dem platten Lande und in den kleinen Städten sind diese Erscheinungen zum Troste noch selten; dagegen jedoch in den großen Handels- und Weltstädten sind sie an der Tagesordnung, so daß man mit Grausen eine zukünftige Vagabonden- und Bettler-Generation erwachsen sieht. — Ja, gesteht mancher, das ist sehr traurig, aber wie da helfen? Einfach dadurch, daß wir diesem Uebel, welches nicht weiter einreißen darf, mit vereinten Kräften entgegentreten. Die Gabe, einem solch unglücklichen Geschöpfe dargereicht, wirket nichts Gutes, im Gegentheil, in den weitaus meisten Fällen vergrößert sie nur das Verderben. Halten wir auf diese Weise unsere Unterstützungen zurück und wenden wir sie an auf Wegen, die zum Heile führen. Schließen wir uns Unterstützungsvereinen an, und wo diese nicht sind, bilden wir durch unser Zusammentreten solche, die nicht für den Ausgleich des momentanen Mangels sorgen, sondern die bestrebt sind, auf die Dauer und gründlich zu helfen. Und das geschieht, wenn die Mitglieder es sich zur Aufgabe machen, zunächst Jeder in seinem Kreise, für Herausfinden solcher Unglücklichen thätig zu sein und dann mit Hülfe der Behörden sie aus der verkommenen Umgebung zu befreien und sie unterzubringen entweder in guten Familien oder in zweckentsprechenden Erziehungsanstalten. Würde solch Samariterwerk allgemein betrieben, der Quell des socialen Uebels würde versiegen, bessere Väter und Mütter würden erzogen werden und eine Generation würde erwachsen, welche, erfüllt mit guten Grundsätzen, sich zum Wohle und dem Staate zum Ruhme von segensreichen Erfolgen gekrönt sehen würde.

Aus dem täglichen Leben.

Ein Ehemann und Familienvater hatte seiner Ehefrau und Mutter seiner Kinder seinen ganzen Nachlaß vermacht und verordnet, daß dasjenige seiner Kinder, welches das Testament angreifen würde, nichts als den gesetzlichen Pflichttheil erhalten sollte. Diese Anfechtung erfolgte seitens eines Schwiegersohnes des Testators, der sofort Geld haben wollte, und zwar gegen den Willen seiner Ehefrau, welche ihrer Mutter den ganzen Nachlaß gönnte. Dieser Widerspruch gab den Anlaß zur Abweisung der Anfechtungsklage. Das Gericht sagte nämlich: Die eheliche Vormundschaft berechtigt den Ehemann nicht, wider den Willen seiner Frau das eventuell ihr zustehende Recht auf das Pflichttheil am Nachlaß ihres Vaters zur Geltung zu bringen. Er ist zwar während bestehender Ehe zur freiesten Verfügung über das Frauenvermögen befugt; es kann jedoch in Anbetracht des höchst persönlichen Characters des in Frage stehenden Rechts, welches nicht ausschließlich aus dem Gesichtspunkte des Vermögens zu betrachten ist, dem Ehemann nicht die Befugniß zugestanden werden, gegen den Willen seiner Ehefrau eine dieselbe bindende Erklärung dahin abzugeben, daß er das nach dem väterlichen Testament ihr zufallende Erbtheil ausschlagen und sich mit dem gesetzlichen Pflichttheil begnügen wollte. Im vorliegenden Falle ist eine Erklärung, das Testament nicht anerkennen, vielmehr anfechten zu wollen, an welche nach dem Testament die Enterbung bis auf das Pflichttheil geknüpft worden ist, von der Ehefrau des Klägers nicht abgegeben. Die von deren Ehemann ohne ihre Einwilligung abgegebene Erklärung aber ist ungiltig, da es sich hier um eine Erklärung handelt, die lediglich von dem Willen des zunächst Betheiligten abhängt, soweit nicht besondere Gründe einer Vertretung, welche jedoch nicht schon in dem Verhältnisse des Ehemannes zu seiner Ehefrau als solchen enthalten sind, vorliegen.

— Eine für Hauseigenthümer interessante Streitfrage wurde in folgender Weise vom Gerichte entschieden: Ein Hauswirth hatte einem Dachdeckermeister den Abputz und Anstrich seines Hauses übertragen, nachdem die Partheien einen Kostenanschlag gemacht und vereinbart hatten, daß der Dachdecker für die in Rede stehenden Arbeiten nicht mehr als 385 Mk. beanspruchen dürfe. Die Arbeit wurde zur Zufriedenheit des Hauswirths ausgeführt und zahlte dieser darauf den verabredeten Betrag an den Meister aus. Hierauf erhielt er von dem letzteren eine weitere Rechnung in Höhe von 30 Mk., welche dafür gefordert wurden, daß der Dachdecker die für das Hängerüst nothwendig gewesenen Löcher auf dem Dache wieder in Ordnung und ein großes Schild, welches er vor dem Abputz hatte abnehmen müssen, wieder angebracht hatte. Da der Hauswirth die Rechtmäßigkeit dieser nachträglichen Forderung nicht anerkannte, wurde der Dachdecker klagbar. Der Verklagte wendete ein, daß der Kläger sich mit der Summe von 385 Mk. zufrieden erklärt habe, und daß derselbe eine besondere Vergütung für Arbeiten, die im Zusammenhange mit den übertragenen gestanden, und ohne welche der Kläger die Hauptarbeit gar nicht der Verabredung gemäß hätte ausführen können, — nicht beanspruchen dürfe. Das Gericht verurtheilte aber den Hauswirth zur Zahlung, indem es annahm, daß eine Entschädigung für das Zumachen der Löcher auf dem Dache und das Wiederanbringen des Schildes in dem festgesetzten Betrage nicht enthalten sei, und daß Kläger seine Mehrarbeit nicht umsonst zu leisten brauche, da diese mit der übertragenen Arbeit nichts zu thun habe.

— Ob Theilzahlungen die Verjährung unterbrechen ist bekanntlich streitig. Eine Entscheidung, welche diese Frage bejaht, giebt dafür folgende Gründe an: Die Umstände, unter denen Theilzahlungen stattfinden, können selbstverständlich höchst verschiedenartig sein. Es ist aber, wenn die Zahlungen auf eine gewisse größere Schuld geleistet sind, nach dem gesetzlich ausgesprochenen, völlig allgemein gehaltenen, überdies auch in der Natur der Sache liegenden Grundsatze die Anerkennung der Schuld überhaupt anzunehmen, wonach folgeweise die Unterbrechung der Verjährung eintritt. Man kann Theilzahlungen nicht bestreiten, welche möglicherweise auf solche Art vorkommen, daß die Anerkennung der Schuld bezüglich des den Zahlungsbetrag übersteigenden Restes derselben ausgeschlossen ist. Ob dies aber der Fall, oder ob nicht nachweisbar ist, daß die Theilzahlung auf die angeblich verjährte Forderung erfolgte, ist lediglich eine Thatfrage. Hierbei ist nicht unbeachtet zu lassen, daß eine Theilzahlung zur Annahme des Anerkenntnisses genügt, wenn die Identität der Forderung, auf welche gezahlt wurde, feststeht, und daß zum Zwecke der Verjährungsunterbrechung kein Anerkenntniß des die Zahlung übersteigenden, bestimmten Schuldbetrages erforderlich ist, in Bezug auf welchen, sei es an sich, sei es wegen entgegenstehender Einreden, immerhin Ungewißheiten bestehen können, welche besondere gerichtliche Entscheidung nothwendig machen. Auch das wiederholte Zahlungsversprechen unterbricht die Verjährung. Es genügt bei demselben jedoch die in Bezug auf ein gewisses Schuldverhältniß gemachte Zusage der Zahlung auch ohne Angabe der Schuldsumme. Daher ist es bei Abschlagszahlungen durchaus keine Inkonsequenz, wenn man infolge derselben die Unterbrechung der Verjährung annimmt, alle Einwendungen des Schuldners aber gegen den Betrag der Restschuld, welche von dem Anerkenntnisse der Schuld überhaupt nicht berührt werden, bestehen läßt.

— Mehrere Personen spielten gemeinsam ein Loos in eine in ihrem Wohnort verbotenen Lotterie und machten auf dasselbe einen Gewinn. Mit dessen Erhebung beauftragten sie den bisherigen Verwahrer des gemeinsamen Looses. Dieser Auftrag wurde ausgeführt; vom Gewinn aber erhielt keiner der Mitspieler einen Pfennig; denn das Geld verjubelte der Empfänger desselben in eigener Person. Einer der Betrogenen scheute die Bestrafung wegen verbotenen Spiels nicht, sondern zeigte den schlechten Kameraden bei dem Staatsanwalt an. Der darauf der Unterschlagung Angeklagte ist aus folgenden Gründen wegen dieses Vergehens bestraft worden: Wenn auch durch ein Strafverbot, welches als besonderes Landesstrafrecht neben dem Strafgesetzbuch gilt, das Spielen in auswärtigen Lotterien verboten ist, so sind doch die über ein solches Spiel unter Privatpersonen geschlossenen Verträge nicht für nichtig erklärt, und es ist die Konfiskation der Gewinne nicht angeordnet worden. Daher ist ein Gesellschaftsvertrag, welcher einem solchen gesetzlichen Gebote zuwider ein gemeinschaftliches Lotteriespielen bezweckt, zwar an sich unwirksam; aber jedem der Mitspielenden steht gegen den, welcher den Gewinn erhoben hat, ein Anspruch auf Theilung des gemeinschaftlichen Gewinnes zu. Die-

ses Recht wird durch die Strafbarkeit des Spielens nicht berührt. Es macht sich daher derjenige, welcher sich einen Spielgewinn aus dem gemeinschaftlich gespielten Loose einer im Inlande verbotenen Lotterie über seinen vertragsmäßigen Antheil hinaus aneignet und im eigenen Interesse verwendet, der Unterschlagung schuldig.

Deutsches Reichsgericht.

Der Gasthofbesitzer Denner in Berlin ist vom dortigen Landgericht I. wegen Unterschlagung in zwei Fällen zu einem Jahr Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf ein Jahr verurtheilt worden. Die in dem Gasthofe des Angeklagten ausspannenden Fuhrleute besaßen häufig nicht die Frachtbriefe zu den einzelnen Waaren, welche sie abzuliefern hatten. In solchen Fällen wurden in der Regel die betreffenden Waaren in einer Remise bis zum Eintreffen des Frachtbriefes zurückgelassen. Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, zwei derartige Kolli sich rechtswidrig zugeeignet, die betreffenden Waaren — 23 Stück Damenkleiderstoffe im Werthe von ca. 800 Mk. und andere Schnittwaaren im Werthe von 650 Mk. — verkauft und den Erlös in seinem Nutzen verwandt zu haben. In der Hauptverhandlung am 21. October 1882 hat der Angeklagte die Unterschlagung des erstgenannten Kolli zugestanden, das Beiseitebringen der anderen Waaren aber geleugnet. Die Revision, welche er gegen die Verurtheilung eingelegt hat, kam heute vor dem II. Strafsenat des Reichsgerichts zur Verhandlung. Es wird Verletzung des § 74 St.-G.-B.- und § 266 St.-P.-O. gerügt, da in dem Erkenntniß nur eine Gesammtstrafe angeführt, nicht aber, wie es das Gesetz verlangt, zunächst für jede Strafthat eine Einzelstrafe ausgeworfen worden sei und weil im Urtheil die Thatsachen nicht angegeben seien, aus denen der erste Richter das Vorhandenseien zweier Unterschlagungen gefolgert habe. — Reichsanwalt Hofinger beantragt, die Revision zu verwerfen, das Reichsgericht beschließt jedoch Aufhebung des Urtheils (soweit es D. betrifft) nebst den demselben zu Grunde liegenden thatsächlichen Feststellungen und Zurückweisung der Sache an die erste Instanz zur anderweiten Verhandlung und Entscheidung. Es sind beide Beschwerden als begründet erachtet worden. Es fehlt die Auswerfung der Einzelstrafen, obgleich zwei verschiedene Strafthaten festgestellt worden sind; aber auch die Aufhebung der thatsächlichen Feststellungen mußte erfolgen, denn es ist nicht angegeben, ob die beiden Kolli zu verschiedenen Zeiten weggenommen wurden, und ob diese Wegnahme jedesmal auf Grund eines besonders gefaßten Beschlusses erfolgte. Es ist demnach das Urtheil prozessual mangelhaft; auch materiell läßt das Erkenntniß durchleuchten, daß die Annahme zweier selbstständiger Handlungen eigentlich darauf beruht, daß zwei Kolli unterschlagen wurden. Dies würde auf einen Rechtsirrthum zurückzuführen sein.

Vermischtes.

§ Güstrow. Eine **Verwarnung** vor dem Betreten der Eisflächen an gefährlichen Stellen, sowie eine **Einrichtung zur Rettung** bei etwaigen Unglücksfällen auf dem Eise, wie solche von unserer hiesigen Polizeibehörde seit Mitte December v. J. getroffen worden sind, verdienen wohl, daß sie öffentlich anerkannt und zur Nachahmung empfohlen werden. Es sind nämlich an mehren Stellen unweit der Nebel und auch an anderen Orten, wo fließende Gewässer leicht die entstehende Eisdecke zerstören, oder wo überhaupt eine Gefahr des Ertrinkens beim Betreten der Eisfläche droht, weithin sichtbare Tafeln errichtet mit der Aufschrift: „Vor dem Betreten der Eisfläche wird gewarnt. Die Polizeibehörde." Dann aber sind an verschiedenen Plätzen Rettungsleitern mit Zubehör zum Gebrauch bei etwaigen Unglücksfällen auf dem Eise ausgestellt. Wer es weiß, wie nicht allein unsere unbedachtsame Jugend, sondern auch wie sogar das leichtsinnige Alter die schwankende Eisdecke betritt und oft da betritt, wo gurgelnde Untiefen den Wagehalsigen zu verschlingen drohen und auch derselben viele bereits zu sich heruntergezogen haben, der wird es unserer fürsorglichen Behörde Dank wissen und nach Verbreitung dieser vortrefflichen Maßregeln bestrebt sein.

*** **Güstrow,** 7. Januar. Ein recht beklagenswerther Unglücksfall ereignete sich heute in den Vormittagsstunden. Drei Knaben aus Bredentin waren auf dem Wege nach Lüssow begriffen, um daselbst dem Gottesdienste beizuwohnen. Ihr Weg führte sie an dem Karower See vorbei, welcher mit einer spiegelglatten Eisfläche bedeckt war. Ihrem inneren Drange von der Haltbarkeit des Eises sich zu überzeugen, konnten sie nicht widerstehen, und betraten dasselbe. Aber erst wenige Schritte hatten sie gethan, als zwei derselben einbrachen und unter dem Eise verschwanden. Der Dritte, welcher von diesem Geschick nicht ereilt wurde, holte nun schnell Hülfe herbei, welche aber leider zu spät eintraf. Kurz nach der Katastrophe sind die beiden Leichen aus dem Wasser gezogen worden.

Magdeburg, 7. Januar. **(Doppelmord.)** Gestern Vormittag in der neunten Stunde sind der Partikulier F. D. Dähne und seine Wirthschafterin, unverehelichte Sander, in ihrer Wohnung, Neue Theaterstraße 2, ermordet aufgefunden. Dähne ist in der mittleren Stube, auf einem Rohrstuhl am Tisch sitzend, durch Zertrümmerung des Schädels und durch mehrere Stiche im Kopf und Rücken, von denen einige die Lunge getroffen haben, getödtet und in dieser Stellung auch vorgefunden worden. Die Leiche der Sander lag in der dritten Stube halb gekrümmt in einer Ecke bei der Stubenthür; dieselbe hat mit der Lampe in der rechten Hand wahrscheinlich in das mittlere Zimmer gehen wollen und gleich beim ersten Schritt einen tödtlichen Schlag gegen den Kopf erhalten, wobei ihr die Lampe aus der Hand gefallen ist. Nach Lage der Sache ist anzunehmen, daß die That vorgestern in den frühesten Abendstunden verübt ist. Die Untersuchung ist im Ganze, doch fehlt bis jetzt jeder Anhalt, von wem das Verbrechen begangen sein kann. Als gestern früh 8 Uhr mehrere Verwandte der Sander, welche mit der Bahn hier eingetroffen sind, dieselbe besuchen wollten, fanden sie die Lampe auf dem Flur noch brennend, und da auf wiederholtes Klingeln nicht aufgemacht wurde, wandten sie sich an den Hauswirth, der durch einen Schlosser die Wohnung öffnen ließ. Die Eintretenden waren zuerst der Meinung, daß bei Beiden Selbstmord vorliege, und verständigten zunächst die Revierpolizei, deren Kommissar sofort erschien und feststellte, daß beide Personen von dritter Hand ermordet worden sind. Ob ein Raubmord vorliegt, muß die Untersuchung ergeben.

Freiburg, 7. Januar. **(Ein Stabsarzt erschossen.)** Am 2. d. M. fand man, wie man aus Baden meldet, unterhalb des Roßkopfes einen jungen preußischen Stabsarzt todt im Walde auf. Derselbe wurde erschossen und seiner Uhr beraubt. Näheres ist noch nicht ermittelt. Nach der „Frb. Ztg." wohnte derselbe im „Gasthofe zum Mohren" in Freiburg und hat sich als Dr. Kalliefe, Stabsarzt aus Chemnitz, in das Fremdenbuch eingetragen; der in seinen Taschen vorgefundene Paß lautet auf den Namen Kalliefe, Stabsarzt aus Riesa.

Unter dem dringenden Verdachte eines in brutaler Weise ausgeführten Attentates gegen die Sittlichkeit ist in Berlin ein dortiger Schutzmann vorgestern Vormittag zur Haft gebracht worden. Ueber die näheren Umstände, welche die Verhaftung veranlaßt haben, hat das „Tgbl." Folgendes ermittelt: Am Mittwoch Abend ging ein junger Handwerker mit seiner Braut, einem unbescholtenen Mädchen, den Friedrichshain entlang. Von einem längeren Wege ermüdet, setzte sich das Paar auf eine Bank, um ein wenig auszuruhen. Kaum hatte es sich dort niedergelassen, so trat ein Schutzmann in Uniform in Begleitung zweier Männer heran, die wie Parkwächter aussahen und mit Signalpfeifen versehen waren. Der Polizeibeamte verdächtigte den Handwerker, daß er sich mit dem Mädchen zu unsittlichem Zwecke auf die Bank gesetzt habe was dieser aber mit Entrüstung zurückwies. Trotzdem wurde er von seiner Braut getrennt und von einem der Begleiter des Schutzmanns aufgefordert, ihm zur nächsten Polizeiwache zu folgen. Der Schutzmann und sein zweiter Begleiter schleppten das Mädchen dagegen nach einer ringsum eingehegten Stelle des Parks, woselbst sie der Aermsten in brutalster Weise Gewalt anthaten. Inzwischen hatte der erste Begleiter seinen „Arrestanten" durch mehrere Gänge des Friedrichshains geführt, ihn plötzlich verlassen und sich eiligst aus dem Staube gemacht. Er eilte sodann nach der Stelle, auf welcher das ruchlose Attentat vollführt wurde, und betheiligte sich an demselben insofern, als er dem Mädchen mit den Händen den Mund zuhielt, um dessen Hilferufe zu ersticken. Schließlich entfernten sich die Wüstlinge und ließen ihr Opfer liegen, das nunmehr laut um Hilfe rief. Der Handwerker, der in voller Besorgniß den Park nach seiner Braut durchsucht hatte, fand diese endlich an jener Stelle. Das Paar, das sich eines durchaus guten Rufes erfreut, machte von dem ungeheuerlichen Attentat Anzeige bei der Polizeibehörde, welche ungesäumt die erforderlichen Nachforschungen anstellte. Vorgestern Vormittag wurde einer der am vorangegangenen Abende nachweislich im Friedrichshain beschäftigt gewesenen Schutzleute mit voller Bestimmtheit als derjenige wiedererkannt, welcher den brutalen Gewaltakt verübt hat. Der rekognoszirte Schutzmann leugnet zwar die That, er wurde aber trotzdem in Haft genommen. Seine beiden Komplizen sollen dagegen noch nicht ermittelt sein.

Der steckbrieflich verfolgte Kaufmann Kessel ergriffen. Vor einiger Zeit wurden die Bewohner des Dorfes Bornim bei Potsdam auf einen daselbst wohnenden Uhrmacher Liebherr aufmerksam. Letzterer lebte auf sehr gutem Fuße, obwohl sein Geschäft nicht allzu glänzend ging. Die Bornimer hatten deshalb in der letzten Zeit das Thun und Treiben in dem Hause des Liebherr etwas schärfer als sonst beobachtet. Ganz besonders war es aufgefallen, daß in der Wohnung des L. ein Zimmer beständig durch Vorhänge verdeckt war, und daß sich nur ab und zu ein junger Mann mit etwas scheuem Blicke am Fenster sehen ließ. Dieser junge Mann ist am Tage niemals auf der Straße gesehen worden, doch wollten ihn mehrere Personen Abends und in der Nacht bemerkt haben. Weiter war es aufgefallen, daß in der Nacht aus der Liebherr'schen Wohnung Gläserklingen, Jubeln und Singen ertönte, und daß oft am späten Abende Droschken mit Damen aus Potsdam anlangten, so daß man annehmen konnte, es werden hier Orgien ganz eigener Art gefeiert. Die Ortspolizei wendete deshalb den Vorgängen im Liebherr'schen Hause ihr Augenmerk zu. In der Nacht vom Dienstag zum Mittwoch wurde das Haus polizeilich observirt und ganz besonders darauf geachtet, daß kein Verdächtiger dasselbe ungehindert verließ. Der Uhrmacher Liebherr selbst war am Dienstag Nachmittag nach Berlin gefahren, und als er am anderen Morgen noch nicht zurück war, wurde seine Frau nach seinem Verbleiben befragt. Diese antwortete, daß ihr Mann in Potsdam sei. Da die Frau außerdem bestritt, Jemanden in ihrer Wohnung zu verbergen, so nahm die Polizei eine Durchsuchung vor. In dem Schlafzimmer fand man im Bette liegend einen jungen Mann, der, als er aufzustehen genöthigt wurde, sich den Polizeibeamten mit verschiedenartig gefärbtem Barte präsentirte. Die eine Hälfte desselben war tiefschwarz, während die andere Seite und zwar gerade diejenige, auf welcher geschlafen, sich in rothblonder Farbe zeigte. Hauptsächlich machte sich aber der Mann verdächtig, als er Papiere auf den Namen Lehmann vorzeigte, denen man sofort eine Fälschung ansah. Es wurde sogleich zur Verhaftung des jungen Mannes geschritten und in ihm der steckbrieflich verfolgte Kessel aus Berlin erkannt, der noch 100,000 Mk. baar bei sich hatte. Kessel hatte den größten Theil des Geldes in Berlin deponirt. Liebherr fuhr wöchentlich zwei Mal nach Berlin, um Geld von der „Niederlage" zu holen. Kessel war erst nach Holland gegangen und von dort zurück nach Bornim gekommen.

Ueber ein blutiges, mit tödtlichem Ausgange geendigtes Begegnen mit Wilddieben erhält die „B. G.-Ztg." folgende Mittheilungen aus dem Königlichen Forstrevier Dickdamm bei Fürstenwalde. Am Sylvester-Abend ging der Königliche Förster Ernst, ein Mann, welcher schon öfter mit Wilddieben zusammengetroffen ist, kurz vor Tagesanbruch durch sein Revier, als er in der Nähe von Markgrafspieske auf drei mit Doppelflinten bewaffnete Wilddiebe stieß. Sobald die Wilderer des Försters ansichtig wurden, versuchte einer, das Gewehr auf den Förster anzulegen, ließ aber die Waffe sofort sinken, als der auf Widerstand gefaßte Förster sein Gewehr schneller am Kopfe hatte und dem Wilderer ein „runter mit der Flinte" entgegendonnerte. Als der Förster sich den Wilddieben näherte, um ihre Namen festzustellen und die Gewehre abzunehmen versuchte einer der Wilderer, den Förster im Rücken anzufallen. Der Förster gewahrte die Gefahr, legte an und schoß den hinterlistigen Wilddieb nieder. Eine ganze Ladung Rehposten war dem Getroffenen, einem Arbeiter aus Markgrafspieske, in den Körper gegangen. Die beiden anderen Wilderer ergriffen die Flucht und entkamen. Der getroffene Wilddieb wurde von dem Förster nothdürftig verbunden und nach dem Krankenhause zu Fürstenwalde gefahren, wo der Verwundete in Folge der erlittenen Verletzungen sechs Stunden später verstarb, nachdem er vorher seine Komplizen genannt hatte. Letztere wurden noch am Neujahrsmorgen verhaftet.

Offenburg, 31. Dezember. Am 23. d. M. nach Mitternacht hat sich in Katholisch Tennenbronn nahe der Württembergischen Grenze ein Mann in das Haus der Wittwe Storz in räuberischer Absicht eingeschlichen und fünf Hausbewohner, einen tödtlich, die anderen mehr oder minder schwer durch Hiebe mit einem Beile verletzt. Der Raubmörder hat nach Geld alle Kisten und Kasten des Schlafgemaches durchsucht, doch nur eine silb. Spindeluhr und Metallkette, ein 2pfündiges Stück Schweinefleisch (Kinnbacken), ein Pfund Speck, Eier und ein Paar Stiefel entwendet. Einiger Verdacht fällt auf einen Landstreicher im Alter von ca. 45 Jahren 1,65 Mtr. groß mit blassem mageren Gesicht, spitzer Nase, gelblichem Vollbart, dunklen Augen und stechendem Blick, blondem kurzen Haupthaar, bekleidet mit grauem Anzug und schwarzem Hut. Derselbe hat am 19. und 20. Dezember dort gebettelt und sich mit den Verhältnissen der Familie Storz sehr vertraut gezeigt und sich erkundigt, ob auch Gendarmerie in den Ort komme; nach seinen Reden schien er in der Gegend von Bonndorf bekannt zu sein. Auf die Ergreifung oder Ermittelung des Thäters ist eine Belohnung von 200 Mk. ausgesetzt.

Aus der Oberlausitz, 3. Januar, wird der „Voss. Ztg." geschrieben: Als ob die Theorie von der Nothwendigkeit der Todesstrafe als Abschreckungsmittel recht überzeugend in ihrer völligen Haltlosigkeit nachgewiesen werden sollte, ist der Hinrichtung des Mörders Bock eine freche Mordthat in der Nachbarschaft fast auf dem Fuße gefolgt. Noch ist die Schuld des Mörders Bock an der von ihm gestandenen blutigen That, die an der Frau Käppler verübt ist, nicht aufgeklärt, noch die Hinrichtung Bocks in aller Munde, und schon trifft die Nachricht von einer neuen Mordthat ein, die in Bernstadt in der Nacht von Neujahr zu gestern begangen ist. Das Opfer ist ein Schmiedemeister Karl Wenzel, ein einsam lebender Sechziger in guten Vermögensverhältnissen. Es fiel auf, daß er gegen seine Gewohnheit die Nachbaren nicht in den Vormittagsstunden besuchte, und weder Laden noch Thür des Hauses geöffnet war. Man öffnete die Hinterthüre und fand den Mann auf einem Sopha im oberen Stock mit gespaltenem Kopfe. Wahrscheinlich liegt ein Raubmord vor. Bekanntlich erfolgte die blutige That des hingerichteten Bock auch zu einer Zeit, wo die Hinrichtung des Lustmörders A. nach 17jähriger Sistirung der Todesstrafe einen Eindruck hätte machen müssen, wenn die Abschreckungstheorie richtig wäre.

Hinrichtung. In dem hintersten, mit schwarzem Tuche verkleideten Höfchen der Angerfronfeste zu München wurde am 4. d. morgens halb 8 Uhr der Mörder des Bürgermeisters Gilgenrainer von Brunnthal bei München, der 21jährige Dienstknecht Johann Adam Reißmann aus Feldkirchen, durch die Guillotine hingerichtet. Schon am Tage zuvor hatte der Verurtheilte seine ganze frühere Kälte und Frechheit in Reue umgewandelt, und sein Todesgang war standhaft. Im sogenannten Küchenhofe der Fronfeste wurde Reißmann, mit einem schwarzen, mantelartigen Ueberwurf bekleidet, vor den Tisch geführt, an welchem die Vollzugskommission, Staatsanwalt Bögl, die Landgerichtsärzte Weber und Hörmann, in Uniform stand. In der Nähe befanden sich die Zeugen, zumeist Mitglieder der Gemeindekollegien, in spärlicher Zahl zugelassene Journalisten, mehrere Aerzte, Offiziere und Polizeibeamte. Nachdem dort ein Landgerichts-Sekretär das Urtheil und dessen Bestätigung verlesen hatte, wurde der Delinquent in das hintere Höfchen auf das Schaffot gebracht. Er ging aufrecht ohne zu wanken. Das Anschnallen und Einschieben des Körpers und das Niederfallen des Beiles dauerten 19 Sekunden. Die Kapuziner-Mönche, die Reißmann unter Zuspruch begleitet hatten, sprachen das kirchliche Gebet, womit das Sühnewerk der irdischen Gerechtigkeit endete. Auf den Straßen nächst der Fronfeste wartete in Stille und Gedrücktheit viel Publikum, bis der Sarg auf einem Brückenwagen unter Begleitung berittener Gendarmerie in das Anatomiegebäude gefahren wurde.

Ein Thron gestohlen. König Johannes von Abessynien befindet sich jetzt in großer Verlegenheit, da eines seiner wichtigsten Königs-Embleme, der Thron, Räubern in die Hände gefallen ist. König Johannes entschloß sich letzthin, sich einen funkelnagelneuen Thron anzuschaffen, und wurde dieses Möbel in Aden angefertigt. Vor kurzem wurde nun der Thron, der 25,000 Theresienthaler gekostet hatte, fertiggestellt und mit einer Karawane nach Adua expedirt. Einige Stunden von dieser Stadt wurde die Karawane jedoch von Räubern überfallen und ausgeplündert. Mit dem Throne fielen den Banditen auch 600 Stück Dekorationen vom abessinischen Orden „Chatam Suleimann" (Salomos Siegel), die der König ebenfalls in Aden hatte anfertigen lassen, in die Hände.

Die versetzte Garderobe.

„Det is nu schon aber jarnich mehr scheen, det mir son Meechen bein Herrn Staatsanwalt verklagen duht, wo ick't jut meente un ihre Plundern in Obacht genommen habe", äußerte nach Verlesung des Anklagebeschlusses der 21 Jahre alte Möbelpolier Ferdinand Adolf Versmann zum Vorsitzenden des achtzehnten Schöffengerichts in Berlin.

Vors.: Nun, dankbar kann Ihnen doch die Zeugin nicht sein, wenn Sie deren gesammte Garderobe versetzten und den Erlös für sich verbrauchten. Wie kamen Sie überhaupt dazu, so eigenmächtig zu handeln?

Angekl.: Ick kenne die Person all manchen Dag und meente et ooch reell mit ihr Wie ick nu aber sehe, det sie sich sonen rejulären Bachulken anjekobert hat, denke ick zuerst: „Laß ihr schießen, et is 'n Kulbarsch!" In sone Anjelejenheiten habe ick nämlich 'ne janz komische Natur.

Vors.: Um so unbegreiflicher ist die Ihnen zum Vorwurf gemachte Handlung.

Angekl.: Na, sehen Se, Herr Jerichtshof, nu bin ick aber ooch wieder nich so, indem ick Rachjierigkeit nich kenne und et mir hinterher immer wieder jammern duht. Un die Juste war et mächtig in de Knochen jefahren, det ick ihr janich mehr ätimirte un mir nu bei de Lowise anschmeichelte. Sie verstellte sich aber un jab janich 'mal Obacht druf, wo ick denn nach etliche paar Dage zu ihr sage: „Juste," sage ick, „wie tief bist Du jesunken! Du loofst ohne Scham mit sonen Menschen uf die Straße, der in'n Sommer Kalch schlagen duht un in'n Winter Hungerpoten saugen muß. Die Sorte macht et wie de Mohren; se wascht sich alle Jahre eenmal un behält doch 'n dreckijet Jesichte"

Vors.: Aber kommen Sie doch zur Sache.

Angekl.: Uf die Art fängt ja die Jeschichte jerade an, Herr Jerichtshof. Na, wat meenen Se woll, wie sich de Juste ärgern daht. Se verstellt sich aber noch 'mal un sagt: „Mir kann't schon recht sind, ob der Mensch Kalch schlagen duht oder nich; er is aber vor Anstand und berappt allens alleene, wat er verzehrt; un denn hält er sich ooch jut in de Kluft, so det ick mir allerwejen mit ihn sehen lassen derf!" Meenen Sie nich ooch, Herr Jerichtshof, det in son verrücktes Jequatsche ooch nich 'ne Idee von Verstand is?

Vors: Erzählen Sie weiter

Angekl.: „Juste", sage ick dadruf, „Du hast mir immer leed jedahn; aber nu duhst Du mir noch ville leeder „Seh' mal", sage ick, „in Deine Worte is keen Kurakter drin, un wer keenen Kurakter hat, der kriegt ooch keene Bildung, un wer keene Bildung jelernt hat, mit sonen Menschen is et mies heitzudage" Det stimmt doch, Herr Jerichtshof?

Vors: Eine scharfsinnige Folgerung. Ich vermag indessen noch nicht einzusehen, was Ihre ganze bisherige Erzählung mit der vorliegenden Anklage zu thun hat.

Angekl.: Nu sagt se aber: „Dir käbert's woll 'n bißken in 'n Kopp?" indem se mir mit meent un denn noch „Patentfatzke" sagen duht. Mancher Mensch lernt niemals Bildung un selbst denn man noch schwach, un ohne diese jeht et doch eenmal nich.

Vors.: Verschonen Sie uns mit Ihren Weisheitsregeln, und theilen Sie in der Kürze mit, aus welchem Grunde Sie die Garderobe der Winkler von der Wirthin derselben abholten.

Angekl.: Det kommt jetzt jerade, indem nu der scheene Herr selber in't Lokal treten duht, den ick noch janich bei Lichte in't Ooge gekriegt hatte. Ick denke aber jleich, ick soll de Längde lang hinschlagen, wie ick den ersten Blick riskire un in det Jesichte die Kartoffelnäse jewahren duhe Davor trägt er aber 'n scheenen Schnauzbart, Kolör de Borstiwisch, un unter de Kinne ooch noch 'ne Mauerfrese, dabei mimmelt er denn feste uf'n paar Knobländer un kommt an den Disch, wo ick mit de Juste sitze „Wat is denn det vor'n Jeist?" frage ick, indem ick 'n Dussichen mache, un wodruf die Juste nu uffsteht un ihm mir mit de Worte vorstellt: „Herr Käppler, mein neiet Verhältniß!" — „Käppler is jut!" sage ick druf, wo er denn unjemüthlich wurde, aber sich bei uns hinsetzen daht Na, da jab't balde 'n mächtigen Krach; ick machte mir aber dinne, weil ick mir in sone jemischte Jesellschaft nich jerne beweje, und der Wirth ooch nach de Pollezei schickte. Ihm un de Juste haben se denn ooch alle beede injestochen.

Vors: Von welchem Vorfall sprechen Sie denn eigentlich? In den Akten habe ich kein Wort von alledem gefunden!

Angekl: Et war uff'n Kopp der vierte Fingstfeierdag!

Vors: Das interessirt uns ja aber gar nicht Es handelt sich heute nur um die Vorgänge nach dieser Zeit, welche letztere von der Anklage selbst nicht genau fixirt zu werden vermochte. Wie kamen Sie dazu, sich die Garderobe der Winkler aushändigen zu lassen?

Angekl.: Sehn Se, Herr Jerichtshof, von wejen schlechta Jesellschaft wurde nu de Juste von de Pollezei derbe injeseeft, indem se ihr son Stückener sechs Monate nach Rummelsburg schickten. Son Meechen muß doch nu aber alle Dage vor Wohnung und Kost vier Mark fufzig abladen, wat natierlich riesig in't Geld looft. Un weil ick nu nich vor sowat bin un ihre Wirthin kennen daht, jing ick denn hin un sagte ihr, det de Juste „alle" jemacht wäre, und ließ mir die paar Lumpen jeben, indem se doch denn hernach keene deire Miethe abzuladen brauchte

Vors.: Wie kamen Sie aber dazu, der Wirthin vorzulügen, daß Sie von der Winkler zur Abholung der Garderobe beauftragt worden seien?

Angekl: Jloben Se man nich, Herr Jerichtshof, det die olle Tante ohne faulen Zauber ooch man een Sticke rausjejeben hätte: die is nämlich sehre nach sich un hätte jerne den janzen Krempel vor de Miethe inbehalten, wo denn hernach det arme Meechen hätte Rooch schnappen müssen

Vors.: Ihre Fürsorge würde Anerkennung verdienen, wenn Sie die Sachen nicht versetzt und dann sogar die Pfandscheine noch verkauft hätten.

Angekl: Aber, Herr Jerichtshof, et kann mir doch keener anmuthen sind, det ick mir wejen sone Person, die von de Pollezei uffejriffen wird, noch 'n jroßen Salon miethen duhe. Ick behelfe mir mit 'ne Schlafstelle, wo natierlich keen jroßet Jelaß is Da möchte et denn woll am besten sind, wenn sone Sachen bei Peten verwahrt wer'n. Son Mann muß vor Allens ufkommen und et jede Stunde retour jeben

Vors.: Warum haben Sie aber die Sachen nicht eingelöst, als dieselben zurückgefordert wurden?

Angekl.: Ick hatte mir jerade die Zeit verausjabt

Vors.: Nicht einmal die Pfandscheine für die gegen 42 Mark versetzte Garderobe konnten Sie zurückgewähren, so daß der Schaden der Zeugin ein recht bedeutender ist.

Angekl: De scheene Juste soll sich man de Zeit nich lange dauern lassen; se wer'n ihr woll balde wieder hinbringen, wo sie hinjehören duht: nu da sorgt de Anstalt vor de Kluft. Uebrigens were ick ihr allens retour bringen, sobald Se mir man rausjelassen haben.

Der Staatsanwalt verzichtete auf weitere Beweisaufnahme und beantragte bei der bekundeten niederen Gesinnung und in Rücksicht auf mehrere wegen Eigenthumsvergehen erlittene Vorstrafen wegen erwiesenen Betruges sechs Monate Gefängniß und ein Jahr Ehrverlust, auf welche Strafe der Gerichtshof auch nach kurzer Berathung erkannte Versmann erklärte, sich bei diesem Urtheil nicht beruhigen zu wollen, und äußerte bei seiner Abführung in schlecht verhehltem Grimme: „Det is jottvoll uf son Schöffenjericht. Ick bin nu schon janz jewiß nich kitzlich; aber da muß ick denn doch lachen."

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

J. G. in Röbel Die Gerichte sind gesetzlich berechtigt in allen Prozessen Kostenvorschuß von der betreffenden Partei zu verlangen.

R. 19 in Schwerin. Es ist zwar nicht möglich, den Ausgang eines Prozesses mit Bestimmtheit vorherzusagen; im mitgetheilten Falle aber liegt, wenn Ihre Angaben bewiesen werden, die Sache unserer Ansicht nach für Sie so günstig, daß wir nicht zur Eingehung eines Vergleichs rathen können.

Des Sohnes Heimkehr.

Kriminalerzählung von Fr. Friedrich.

(Fortsetzung.)

„Haben Sie eine Spur des Mörders entdeckt?" fragte er.

„Eine sichere nicht," gab Wallroth zur Antwort.

„Sie müssen den Mörder entdecken!" rief Herbert. „Ich werde nicht eher Ruhe finden, ich stelle Ihnen jede Mittel zur Verfügung, wenn Sie meine Hilfe brauchen. Der Mörder wird Zeit gewinnen, zu entfliehen."

Wallroth zuckte die Achseln.

„Ich glaube kaum," erwiederte er. „Wir werden keine Mühe scheuen, leider sind wir nicht allwissend. Gestatten Sie mir noch eine Frage: Ist der Geschäftsführer, welcher die Fabrik Ihres Vaters leitet, ein zuverlässiger Mann? Er wußte, daß Ihr Vater das Geld im Hause hatte."

„Ich kenne ihn zu wenig," gab Herbert zur Antwort. „Da mein Vater ihm indessen schon seit Jahren die Leitung der Fabrik überlassen hat, so darf ich wohl annehmen, daß er ein rechtschaffener Mann ist, denn mein Vater verfuhr sehr sorgfältig in der Auswahl seiner Leute."

„Ich werde zu ihm gehen, um ihn zu fragen, in welchen Scheinen das Geld bestanden, welches er vor einigen Tagen abgeliefert," bemerkte Wallroth zu dem Staatsanwalt und Bernheim. „Es ist dies vielleicht für die Entdeckung des Mörders von Bedeutung."

„Wir fahren mit Ihnen," bemerkte der Staatsanwalt, „der Umweg über die Fabrik ist ja nicht bedeutend."

Wenige Minuten später fuhren sie fort. Herbert geleitete sie bis zum Wagen und wiederholte noch einmal seine Bitte, Alles aufzubieten, um den Mörder zu entdecken.

7.

Durch Steinberg's Geschäftsführer hatte Wallroth die Nummern einiger großer Banknoten erfahren, welche sich unter den geraubten befunden hatten, und ohne Zögern hatte er die Bankiers davon in Kenntniß gesetzt, damit sie dieselben anhielten, wenn sie bei ihnen eingewechselt werden sollten. Er hatte nichts versäumt, um den Mörder zu entdecken, dennoch war es ihm noch nicht gelungen, eine weitere Spur zu finden.

Einige Tage später trat der Staatsanwalt in sein Bureau.

„Haben Sie den Mörder noch nicht entdeckt?" fragte er in halb scherzendem Tone.

„Noch nicht," gab Wallroth zur Antwort. „Ich hoffe jedoch, daß er mir nicht entgehen kann"

„Ich glaube Ihnen denselben schon nennen zu können," führ der Staatsanwalt fort.

„Sie?" rief der Kommissär überrascht.

„Gewiß! Sie trauen mir dies nicht zu, nun, ich will es mir auch nicht als Verdienst anrechnen, weil es nicht das Resultat meines Scharfsinns ist. Hören Sie mich an. Vor einer Stunde kam ein Bauer zu mir und verlangte, mich zu sprechen. Ich nahm ihn an und er sagte mir, daß er Rupp heiße und in dem Dorfe neben Steinbergs Gut wohne. Er ist ein noch junger Mann, der auf mich keinen üblen Eindruck machte. Er erzählte mir, daß er in der Nacht, in welcher Steinberg ermordet worden, spät von einem anderen Dorfe heimgekehrt sei. Es sei vielleicht Nachts um ein Uhr gewesen, vielleicht auch etwas später. Er sei neben Steinbergs Parke durchgegangen, da habe er bemerkt, daß ein Mann über die Mauer des Parkes geklettert sei, und dieser Mann sei Steinbergs früherer Diener gewesen, welcher wenige Tage zuvor von Steinberg entlassen sei und seine Wohnung im Dorfe genommen habe. Er habe nichts Schlimmes dabei gedacht, sondern vermuthet, daß der Diener auf dem Gute vielleicht eine Geliebte habe; erst später sei ihm eingefallen, daß dies doch mit dem Verbrechen im Zusammenhange stehen könne, deshalb theile er es mir mit."

Mit größter Aufmerksamkeit hatte Wallroth ihm zugehört.

„Wie heißt der entlassene Diener?" fragte er.

„Jeschke."

„Diesem Manne ist eine solche That zuzutrauen!" rief der Kommissär. „Ich kenne ihn, ein schlauer Mensch, der vor einem Verbrechen nicht zurückschreckt. Hätte ich gewußt, daß er bei Steinberg Diener war, so würde mein Verdacht auf ihn zunächst gefallen sein. Manches klärt sich dadurch auf. Er war mit Steinberg's Verhältnissen und den Räumlichkeiten des Hauses bekannt, er hat den Hammer des Gärtners sich vorher angeeignet vielleicht um auf ihn den Verdacht zu lenken."

„Ja, es spricht Mehreres gegen ihn und ich bitte Sie deshalb ihn zu verhaften," warf der Staatsanwalt ein.

„Er ist noch in dem Dorfe?"

„Ja, er scheint sich also für hinreichend sicher zu halten, sonst würde er das Geld benutzt haben um zu fliehen. Nach Steinbergs Büchern fehlen über fünf Tausend Thaler; der Werth der entwendeten Goldsachen hat sich noch nicht feststellen lassen."

„Ich werde ihn heute noch verhaften," bemerkte der Kommissär. Es wird sich ja dann herausstellen, ob er schuldig ist, den schwerlich dürfte es ihm gelungen sein, sämmtliche geraubten Gegenstände so sicher zu verbergen, daß ich nichts davon finden sollte."

Von zwei Polizeibeamten begleitet, begab sich Wallroth eine Stunde später zu dem Dorfe. Am Eingange desselben ließ er seine Begleiter zurück, um zuvor bei dem jungen Bauer, welcher dem Staatsanwalte seine Wahrnehmung mitgetheilt hatte, genauer nachzuforschen.

Er traf Rupp in seinem Hause und derselbe wiederholte ihm, was er dem Staatsanwalte mitgetheilt hatte.

„Weshalb haben Sie dies nicht sofort zur Anzeige gebracht?" fragte er.

„Ich habe nicht daran gedacht," erwiederte der Bauer unbefangen. „Erst gestern fiel es mir ein, daß dies mit dem Morde im Zusammenhang stehen könne, ob es wirklich der Fall ist, weiß ich nicht. Ich trug auch Anfangs einiges Bedenken, denn wenn der Diener unschuldig sein sollte, würde ich es bereuen, demselben Unannehmlichkeiten bereitet zu haben."

„Sie werden es kaum bereuen," versicherte der Kommissär. „Sie haben übrigens nur ihre Pflicht gethan, denn der Staatsanwalt hat Jeden, der über das Verbrechen etwas Näheres weiß, aufgefordert, es zur Anzeige zu bringen."

„Ich habe es nicht gelesen," bemerkte Rupp.

„Kennen Sie den Diener näher?" forschte Wallroth weiter.

„Nein. Er ist öfter hierher ins Dorf gekommen, weiter kenne ich ihn nicht."

„Wissen Sie, weshalb er aus Steinbergs Dienste entlassen ist?"

„Nein."

„Weshalb hat er seine Wohnung hier im Dorfe genommen?"

„Ich weiß es nicht."

„Womit beschäftigte er sich hier?"

„So viel ich weiß mit nichts, ich hörte nur, daß er sich geäußert hat, er könne hier eher abwarten bis er eine andere Stellung gefunden habe, weil das Leben hier viel wohlfeiler sei, als in der Stadt."

„Ist es Ihnen vielleicht bekannt, ob er auf dem Gute, ich meine in Steinbergs Hause, eine Liebschaft angeknüpft hat?"

„Ich weiß es nicht, ich habe keinen Verkehr auf dem Gute und bin seit langer Zeit nicht dorthin gekommen."

„Wissen Sie auch bestimmt, daß es Jeschke war, der über die Mauer des Parkes sprang?"

„Ja, er war es."

„Sie würden dies vor dem Gerichte aussagen und beschwören können?"

„Ja, denn ich habe ihn genau erkannt."

„War es in der Nacht nicht zu dunkel dazu?"

„Es war hell genug, um Jemand in der Entfernung von zehn Schritten zu erkennen, und ich war nicht so weit von ihm entfernt."

„Hat Jeschke Sie gesehen?"

„Ich glaube nicht."

„Woraus vermuthen Sie dies?"

„Weil er dann sicherlich den Kopf zur Seite gewandt haben würde, er that dies jedoch nicht."

„Blickte er sich nicht um? Ich meine, wenn

man solche That verübt hat, ist man doch sehr vorsichtig."

„Ich habe es nicht bemerkt."

„Stieg er hastig über die Mauer?"

„Es erschien mir so. Ich will es jedoch nicht behaupten, da ich mich leicht irren kann."

„Warteten Sie, bis er zurückkehrte?"

„Nein. Ich hatte ja keine Veranlassung dies zu thun, denn ich ahnte nicht, daß er etwas Unrechtes vorhatte."

„Ist der Weg, auf dem Sie gingen, der an der Mauer des Parkes hinführt, sehr betreten? Ich meine, kommen viele Menschen auf demselben durch?"

„Es führt an der Stelle kein Weg durch, es ist sogar verboten, dort zu gehen, ich ging dort, weil ich dann früher zum Dorfe gelangte und wußte, daß mir in der Nacht dort Niemand begegnen werde."

Wallroth wollte sich entfernen, der Bauer schien noch etwas auf dem Herzen zu haben.

„Haben Sie mir noch etwas zu sagen?" fragte der Kommissär.

„Nur die Bitte, vorläufig Niemand zu sagen, daß ich Ihnen dies Alles mitgetheilt habe."

„Ich werde Ihren Wunsch erfüllen. Fürchten Sie Jeschke?"

„Sein Gesicht hat mir noch nie Zutrauen eingeflößt, indeß hat er mir niemals etwas zu Leide gethan."

„Theilen Ihre Ansicht noch Mehrere hier im Dorfe?"

„Ich glaube ja; wenigstens habe ich bemerkt, daß Niemand gerne mit ihm verkehren mochte."

Der Kommissär ließ sich die Wohnung des Dieners beschreiben und begab sich dorthin, nachdem er die beiden Polizeibeamten, welche er am Eingange des Dorfes gelassen, abgeholt hatte.

(Fortsetzung folgt.)

Briefkasten.

Mehre Abonnenten in Neustrelitz. Ihren Wünschen soll in Kürze entsprochen werden. Besten Dank.

S. M F. in Krakow. Wegen nicht pünktlicher Lieferung müssen Sie bei dem dortigen Postamte Beschwerde führen. Fehlende Nummern folgen per Kreuzband.

Amtliche Anzeigen.

Bekanntmachung.

Der Schlachtermeister Ludwig Korupp hieselbst beabsichtigt in dem von ihm gekauften, am Grünwinkel belegenen Wohnhause Nr. 7 (A I 49) des Stadtcatasters eine Schlachterei einzurichten und hat die Genehmigung der Anlage nach Maßgabe des § 16 der Gewerbeordnung beantragt.

Die Zeichnung und Beschreibung der Anlage liegt auf dem Polizei-Bureau zur Einsicht aus, und sind etwaige Einwendungen gegen das Unternehmen schriftlich oder mündlich zur Registratur bei der unterzeichneten Behörde binnen 14 Tagen anzubringen. Nach Ablauf derselben können Einwendungen nicht mehr angebracht werden.

Güstrow, den 3. Januar 1883.

Bürgermeister und Rath.

Alle Militärpflichtigen des Jahrgangs 1883, also alle in der Zeit vom 1. Januar bis 31. December 1863 geborenen und einem Staate des Deutschen Reichs angehörigen Personen männlichen Geschlechts, welche in Güstrow und den zur Stadt gehörenden Ortschaften Glasewitz, Glasewitzerburg, Primerburg, Oevelgönne, Glevinerburg, Grenzburg, Magdalenenlust, Schöninsel, Bülowburg und Brunnen ihren dauernden Aufenthalt, resp ihren Wohnsitz haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb der Zeit vom 15. bis 31. Januar d. J., Vormittags von 9—11 Uhr auf dem Rathhause zur Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden und zwar, falls dieselben hier nicht geboren sind, unter Vorlegung ihres Geburtsscheines. Ingleichen haben sich alle diejenigen Militairpflichtigen aus früheren Jahrgängen, welche keine endgültige Entscheidung über ihre Militairpflicht erhalten haben, unter Vorlegung ihres Loosungsscheins wiederholt zur Stammrolle anzumelden.

Militairpflichtige, welche zeitig von hier abwesend sind, sind durch ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren zur Stammrolle anzumelden.

Die Unterlassung der Anmeldung wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Güstrow, am 2. Januar 1883.

Bürgermeister und Rath.

Die Zahlung der Hundesteuer für das Jahr 1883 und die Anmeldung der steuerfreien Hunde ist im kommenden Monat Januar Vormittags von 8 bis 11 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr im Polizeibureau zu beschaffen. Wer in diesem Monat nicht zahlt resp. nicht anmeldet, verfällt der gesetzlichen Strafe.

Güstrow, den 23. Dec. 1882.

Die Polizei-Behörde.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß 2 Rettungsleitern mit Zubehör zum Gebrauch bei etwaigen Unglücksfällen auf dem Eise angefertigt sind; die eine Leiter ist im Garten des Gleviner Thorhauses, die andere im Garten des Fischerhauses am Pfaffenbruch ausgestellt.

Güstrow, den 23. Dec. 1882.

Die Polizei-Behörde.

Die Erlaubniß zu Eisfuhren aus dem Sumpfsee von der Domwiese aus wird von Herrn Leue, in dessen Abwesenheit von Herrn Müller als Wiesenherren auf der Domwiese ertheilt. Die Erlaubniß wird nur dann gegeben, wenn der Antragsteller sich verpflichtet, 5 Pf. für das Fuder zur Reparatur des Weges zu zahlen.

Güstrow, am 5. Januar 1883.

Die Weide-Deputation.

Tannen-Auction.

Am Freitag, den 12. d. Mts., sollen in Glasewitz

Sägeblock- und Bauholz-Tannen

in Auction verkauft werden.

Versammlung im Holzwärterhause Morgens 9 Uhr.

Güstrow, den 6. Januar 1883.

Die Stadt-Cämmerei.

Holz-Auction.

Am **Sonnabend**, den 13. Januar 1883, sollen im Gremmeliner Revier

100 Stück Bauholztannen

meistbietend verkauft werden.

Kaufliebhaber wollen sich Morgens 10 Uhr auf dem Gremmelin-Schliefenberger Wege bei Ahrensberg einfinden.

Gremmelin b. Güstrow,
den 4. Januar 1883.

Die Gutsherrschaft.

Holz-Auction

im Tarnower Forste — im Herrenkrug — am Mittwoch, den 10. Januar 1883 über

200 Rm. sehr gutes buchen Knüppelholz Cl. I,
200 Haufen buchen Stangenholz Cl. I u. II.

Versammlung der Käufer und Bekanntmachung der Verkaufsbedingungen um 10 Uhr auf der **Güstrow-Sternberger** Chaussee bei Tieplitz.

E. Jürgens, Großherzogl. Förster.

Auction

in Tarnow bei Bützow.

Am
Freitag, den 12. Januar 1883, Morgens 10 Uhr,
sollen auf der **Pfarre zu Tarnow**

1 Wiener Wagen,
2 Sielengeschirre,
1 Rolle,
1 Decimalwaage,
Betten, Bettstellen mit Matratzen,
Haus- und Küchengeräthe

gegen baare Zahlung öffentlich meistbietend verkauft werden.

Einige Mille

Stech- u. Backtorf,

sowie eine Parthie $1^1/_4$ und $1^1/_2$-zöllige

trockene Bretter

habe ich zu verkaufen.

Chr. Ziems,
Schabernack.

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal.

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die täglich 2mal erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern **„Deutsches Heim"** und **„Gerichtslaube"**

Gegenwärtige Auflage 27,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Quartal

4,50 Mark.

Die „Berliner Zeitnng" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Lager von Rechnungsformularen.

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Lebende

holst. Karpfen

sind stets vorräthig in der Fischhandlung von
Güstrow. **W. Bunge.**

Rechnungsformulare

mit Firma

werden elegant und billigst angefertigt in der
Buchdruckerei
der Mecklenburg. Gerichts-Zeitung.

E. Wollschläger,

Tischlermeister,
11. Kl. Schloßstr. 11.,
empfiehlt

Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu heruntergesetzten Preisen

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Morgens
Während der Schwurgerichts-Perioden tägliche Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspreis 1,50 ℳ, durch die Post bezogen 2 ℳ für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 4. Güstrow, den 13. Januar. 1883.

§ Die Stellung des Schuldners gegenüber dem Gläubiger.

Während in einem früheren Artikel d. Ztg., welcher sich betitelt „Die Straflosigkeit Dessen, der aus den Taschen seiner Gläubiger lebt", der Wunsch geäußert wurde, es möchte ein Gesetz geschaffen werden, welches den Gläubiger gegen den leichtsinnigen Bankerottirer schütze, wird in der folgenden, von uns der „Börsenlaterne" entnommenen Auseinandersetzung eine Aenderung des Gerichtsverfahrens als dringlich dargethan, in welchem die Lage des Schuldners dem Gläubiger gegenüber sehr ungünstig sei. Obwohl die Autoren dieser Artikel Gegner sind — denn was der eine als Ungunst bezeichnet, kehrt der andere als Vergünstigung hervor — so haben sie vielleicht doch beide recht. Es ist wahr, daß ein Menge Leute existirt, die mit der größten Sorglosigkeit Schulden macht und sich kein graues Haar darüber wachsen läßt, wie die Schulden wieder abgetragen werden. Wiederum aber ist auch wahr, daß eine Menge Leute existirt, die in ihrer Herzlosigkeit nur ihre Interessen wahrt, mit dem Gelde wuchert und sich nicht darum kümmert, ob durch ihr Verfahren der Nächste verkommt und zu Grunde gerichtet wird. Indem wir hier den Wunsch äußern, die Spalten unserer Zeitung, welche wir der gegenseitigen Besprechung offen halten, recht fleißig zu benutzen, bringen wir aus dem angezogenen Artikel folgendes:

Vielfach ist darauf hingewiesen worden, daß viele Vorschriften des neuen Gerichtsverfahrens darauf abzielen, die Lage des Schuldners dem Gläubiger gegenüber ungünstiger und bedrohter erscheinen zu lassen, als dies nach der früheren Praxis der Fall war. Die Herren Juristen, welche vorzugsweise bemüht gewesen sind, die Inhaber von Rechten und Forderungen zu schützen, scheinen uns zum Nachtheil des wirthschaftlichen Lebens im Ganzen mehr als nöthig und wünschenswerth ist, dem Grundsatze; „Fiat justitia, pereat mundus" nachgegeben zu haben. Nach der neuen Gerichtsorganisation ist gewissermaßen auf die größte Härte und Rücksichtslosigkeit des Gläubigers eine Prämie gesetzt. Wer geneigt ist, aus menschenfreundlicher Rücksicht der Lage eines Schuldners Rechnung zu tragen und in kritischen Umständen Nachsicht walten zu lassen, um einen mit Schwierigkeiten kämpfenden Unternehmer oder Privatmann nicht dem Bankerott entgegenzutreiben, der erscheint jetzt mehr als früher der Gefahr ausgesetzt, das Opfer des nächsten hartherzigen Gläubigers zu werden, der sein Recht rasch und nachdrücklich erzwingt, auf diese Weise den Besitz des Schuldners an sich bringt und sich so auf Kosten des gutmüthigen Gläubigers bereichert. Der Jurist findet in dieser Hetze gegen die Schuldner nichts Unrechtes, durchaus anders wird das Urtheil über solche Vorkommnisse vom Standpunkte des Volkswirthes und Moralisten ausfallen. Der Jurist meint, es möge eben Jeder sehen, daß er keine Verbindlichkeiten eingehe, die er nicht sicher innehalten kann. Dem Juristen ist es nicht nur gleichgiltig, er hält es sogar für günstig, wenn bei schrofferer Gerichtspraxis weniger Schuldverhältnisse eingegangen werden. Der Volkswirth kann sich bei solcher Auffassung keineswegs beruhigen. Er erkennt in der Erschwerung und Einschränkung der Verkehrsakte einen für das wirthschaftliche Leben überhaupt nachtheiligen Umstand. Der Menschenfreund kann nur mit Bedauern sehen, wenn der kalte und rücksichtslose Egoismus, dem die Zugrunderichtung eines Menschen nichts gilt, sobald nur sein eigenes Interesse gewahrt bleibt, durch die Gesetzgebung selbst gleichsam zum leitenden Grundsatz des Geschäftslebens erhoben wird. Es läßt sich nicht leugnen, daß durch die Schroffheit und Unerbittlichkeit des gerichtlichen Verfahrens eine sehr schlimme Rückwirkung auf die Gestaltung des wirthschaftlichen Lebens ausgeübt wird. Durch die auf diese Weise nahe gelegte und gleichsam zur Pflicht gemachte Rücksichtslosigkeit des Einen gegen den Andern wird dem an sich friedlichen geschäftlichen Treiben erst der Charakter der Ausbeutung und Vergewaltigung des Schwächeren durch den Stärkeren aufgedrückt. Als ganz besonders schädlich bei dem neuen Gerichtsverfahren ist ferner die Schnelligkeit zu betrachten, womit Zwangsverkäufe und Concurse herbeigeführt werden. Diese juristischen Zwangsmittel sind gleichbedeutend mit der gewaltsamen Vernichtung der wirthschaftlichen Persönlichkeiten. Solche äußerste Fälle dürften nicht so leicht und so schnell zu Stande gebracht werden. Der mächtigste Hebel zur Verstärkung und Erweiterung der Macht des Geldinteresses über alle anderen legitimen wirthschaftlichen Bestrebungen und Interessen besteht in der vorzugsweise mit Rücksicht auf die Gläubiger gestalteten neueren Gerichtsverfassung. Wie sehr eine Tendenz der Gesetzgebung, die den Interessen der Schuldner nur manzelhafte Berücksichtigung zu Theil werden läßt, Gefahren für die Entwicklung des ganzen wirthschaftlichen Lebens nach sich ziehen kann und muß, dies zu beurtheilen genügt ein unbefangener Blick auf die realen Verhältnisse. Eine allgemeine Bedrohung oder Einschüchterung des Schuldners schädigt in Wirklichkeit die produktiven Kräfte des Volkes im Ganzen und muß schließlich zur Verminderung des Nationalwohlstandes führen. Denn ohne wohlwollende und humane Pflege und Berücksichtigung der auf die Benutzung von Kredit angewiesenen zahlreichsten und nützlichsten Volksklassen ist eine gedeihliche Entwicklung der Volkswirthschaft undenkbar. Nichts ist gefährlicher, als wenn gesetzliche Einrichtungen dazu beizutragen geeignet sind, die monopolistischen Neigungen der Geldmänner zu unterstützen. Daß dem neuen Gerichtsverfahren eine solche Tendenz anhängt, darüber sind einsichtsvolle und wohlmeinende Beurtheiler unserer wirthschaftlichen Verhältnisse nicht mehr im Zweifel.

Der trassirt eigene Wechsel. Stempelfreiheit der im Ausland auf das Ausland gezogenen und nur im Ausland zahlbaren Wechsel.

Wenn es ein alter Rechtssatz ist, daß niemand mit sich selbst in ein Rechtsverhältniß treten könne, so leidet auch dies Ausnahme, wofür Art. 6 der allgemeinen deutschen Wechsel-Ordnung ein Beispiel ist. Danach kann

> der Aussteller eines Wechsels sich selbst als Bezogenen bezeichnen, sofern die Zahlung an einem anderen Orte als dem der Ausstellung geschehen soll.

Solchen vom Aussteller auf sich selbst gezogenen Wechsel nennt die allg. deutsche Wechsel-Ordnung „trassirt eigenen Wechsel." Wenn man die in den zahlreichen Lehrbüchern des Wechselrechts vorfindlichen Formulare vergleicht, so ergiebt sich, daß die Gelehrten über die Form durchaus nicht einig sind. Wir halten uns an die Rechtsprechung des Reichsoberhandelsgerichts (U. v. 3 II. 1875, Entsch XVIII S. 140 ff) Danach genügt es nicht für das Dasein eines trassirt eigenen Wechsels, daß Trassant und Trassat dieselbe Person sein sollen; es muß vielmehr die Personenidentität aus dem Wechsel selbst hervorgehen, was durch die Uebereinstimmung des Namens nicht bereits mit Sicherheit entnommen werden könne, da an verschiedenen Plätzen, ja sogar am selben Ort sehr wohl Personen gleichen Vor- und Zunamens existiren können. Nach dem Urtheil des Reichsoberhandelsgerichts gelangen wir für den trassirt eigenen Wechsel zu folgendem Formularbeispiel:

Güstrow, den 31. Dezbr. 1882. Für Mk. 2000.
Am 1. März d. J. zahlen Sie gegen diesen Wechsel an Herrn Leopold Schulze zweitausend Mark.
An Blasius Pfeiffer.
Herrn Blasius Pfeiffer,
den Aussteller in Posen.

Da unsere deutsche Wechselordnung den so gestalteten Wechsel als einen trassirten betrachtet, so folgt, daß behufs Erhaltung des Regresses gegen die Vormänner, wie dies für den trassirten Wechsel früher entwickelt ist, rechtzeitig der Protest mangels Zahlung erhoben werden muß. Wäre dies unterblieben, so würde, falls der Wechsel nicht bereits mit einem Accept versehen ist, der Herr Blasius Pfeiffer überhaupt haftfrei sein. Jedenfalls kann er bei unterbliebenem Protest mangels Zahlung aus seiner Unterschrift als Trassant nicht haftbar gemacht werden. Nehmen wir an, die Adresse in dem oben entworfenen Formular laute dahin:

„An Herrn Blasius Pfeiffer in Güstrow.

Ausstellungsort und Zahlungsort wären demnach derselbe, was im trassirt eigenen Wechsel nicht der Fall sein darf. Es fragt sich, welche Wirkung dies auf die Giltigkeit des Wechsels haben würde. Ziehen wir in Betracht, was oben hervorgehoben worden, daß bei trassirt eigenem Wechsel die Personenidentität sich aus dem Wechsel selbst ergeben muß, so folgt, daß die letzt gegebene Adresse den Wechsel in seiner Wirksamkeit nicht beeinträchtigt. Der Wechsel gilt nämlich als ein einfach trassirter Wechsel und folgt dessen Regeln.

Lautet dagegen die Adresse dahin:

„An Herrn Blasius Pfeifer, den Aussteller in Güstrow", dann wäre die Personenidentität aus dem Wechsel erkennbar, und da Ausstellungsort und Zahlungsort derselbe sind, so würde der Wechsel den Formvorschriften des Art. 6 der Wechselordnung nicht entsprechen, vielmehr ungültig sein. Augenscheinlich ist das Erforderniß der Ortsverschiedenheit oder, wie man technisch sagt, distancia loci ein bedenklicher Formularismus. Ein Wechsel von der Plauerstraße hierselbst, auf Magdalenenlust gezogen, würde dem Erforderniß der Ortsverschiedenheit entsprechen, obwohl die Häuser benachbart sein können; ein Wechsel von der Langenstraße auf Hagebökerstraße würde trotz der Entfernung als trassirt eigener Wechsel ungiltig sein. Mit Rücksicht hierauf ist man in der Gesetzgebung geneigt, den trassirt eigenen Wechsel gänzlich zu beseitigen und ihn dem eigenen Wechsel durchaus gleichzustellen. Dies ist bereits in der skandinavischen Wechselordnung geschehen und auch für den Entwurf einer russischen Wechselordnung beabsichtigt.

Wenn es in unserem deutschen Wechselstempel-

gesetz vom 10. Juni 1869 heißt, „der vom Ausland auf das Ausland gezogene, nur im Ausland zahlbare Wechsel ist stempelfrei," so wird in dieser schätzenswerthen Eigenschaft der Stempelfreiheit nichts geändert, und zwar aus folgenden Gründen: Zunächst gelten die vom Aussteller auf sich selbst gezogenen Wechsel im Gebiet der deutschen Wechsel-Ordnung und des deutschen Wechselstempelgesetzes fortwährend als gezogene Wechsel; sie bleiben also stempelfrei. Ferner ist die Form, daß die Wechselurkunde die Personenidentität selbst ergiebt, eine so überaus seltene, daß trassirt eigene Wechsel in dieser vom Reichsoberhandelsgericht verlangten Form eigentlich nie vorkommen. Wenn auch der Aussteller auf sich selbst zieht, so erscheint der Wechsel doch als ein echter trassirter Wechsel, und als solcher bleibt ihm die Stempelfreiheit. Hieraus ergiebt sich, daß der Handelsverkehr nicht neubelastet wird, wenn die umliegenden Staaten, mit denen Deutschland im Handels- und deßhalb im Wechselverkehr steht, den vom Aussteller auf sich gezogenen Wechsel für einen Wechsel erklären.

Aus dem täglichen Leben.

Falsche Angaben vor dem Standesbeamten. Trotzdem es feststehende Praxis der Gerichtshöfe ist, bewußt falsche Angaben vor den Standesbeamten nicht allzu milde zu bestrafen, kommen derartige Fälschungen der standesamtlichen Register doch noch immer vor. So war die Wittwe Sch., geb. B., eines Tages auf dem Standesamte erschienen, um die Geburt eines Kindes anzumelden, wobei sie sich als Ehefrau bezeichnet und ihre Angaben so eingerichtet hatte, daß der Standesbeamte der Ueberzeugung sein mußte, daß es sich um ein eheliches Kind handle, während dasselbe thatsächlich unehelich war. Die Frau behauptete zwar, daß sie nur bei der Anmeldung dem Beamten ihren Taufschein als Legitimation vorgewiesen habe und dieser wohl selbst in den Irrthum gerathen sei; nach der Bekundung des Beamten werden aber schon mit Rücksicht auf die gemachten Erfahrungen die bezüglichen Fragen immer ganz genau und präcise zur Beantwortung gestellt. Der Staatsanwalt beantragte deshalb wegen intellektueller Urkundenfälschung 40 Mark, der Gerichtshof war jedoch der Meinung, daß derartigen öffentlichen Registern ein stärkerer Schutz gewährt werden müsse, und verurtheilte die Angeklagte zu drei Tagen Gefängniß.

— Für Hauswirthe und Miether ist folgende Entscheidung von Wichtigkeit. Bekanntlich bedarf der Miether, wenn er an andere veraftermiethen will, hierzu der Erlaubniß des Vermiethers, und in zahlreichen Miethskontrakten ist es noch ausdrücklich ausbedungen, daß in jedem einzelnen Falle einer solchen Vermiethung die mündliche oder schriftliche Einwilligung des Hauswirths einzuholen sei. Nun dulden aber viele Wirthe auch ohne solche Erlaubniß stillschweigend das Halten von Aftermiethern und Schlafburschen in der beruhigenden Zuversicht, daß sie ja doch ein Ende machen könnten, wenn es ihnen nicht mehr passe. Dem ist aber durchaus nicht so. In mehreren Fällen, in denen eine solche stillschweigende Duldung Platz gegriffen hatte, forderten die Hauswirthe in Folge unangenehmer Vorfälle, daß die Miether ihre Untermiether ziehen lassen sollten, da sie von ihnen keine Erlaubniß zum Weitervermiethen haben. Die Miether leisteten indessen dieser Aufforderung keine Folge und es wurde nunmehr seitens der Hauswirthe auf Exmission geklagt. In den Verhandlungsterminen präsentirten jedoch die Beklagten die polizeilichen Anmeldungen ihrer Untermiether, welche der bestehenden Vorschrift gemäß von den Wirthen mit unterzeichnet waren. Die Gerichte erkannten übereinstimmend, daß in dieser Unterschrift des Hauswirths unter die polizeiliche Anmeldung eine ausdrückliche Erlaubniß zum Vermiethen an diesen Aftermiether zu erblicken sei, und wiesen deshalb die klagenden Hauswirthe kostenpflichtig mit ihren Klagen ab.

Landgerichte.

* **Güstrow**, 11. Januar. (Strafkammer.) 1 Gesangbuch, 4 Taschentücher, 2 Kleiderröcke, 1 Kinderrock, 3 Schürzen, 4 kleine Tücher, 1 Paar graue Strümpfe, ein weißwollener und ein schwarzwollener Strumpfschacht, 1 Paar Handschuhe, 1 Kissenbezug, eine Partie Lumpen, 2 Photographien, 3 Stücken Zucker, 1 weißer Shlips, 1 Knäuel graue Wolle, 1 Knäuel weiße Wolle, 1 Spiel Karten — entwendete Gegenstände, die im Ganzen einen Werth von 3 Mk. repräsentirten, für die Angeklagte theilweise aber gänzlich werthlos waren, brachten die 20jährige, wegen eines Diebstahls, den sie im Alter von 12 Jahre beging, mit zwei Tagen Gefängniß vorbestrafte Doris Jürß aus Schwaan ins Gefängniß und auf die Anklagebank. Sie hatte diese Gegenstände ihrem früheren Dienstherrn, dem Zieglermeister Gebhard zu Weitendorf nach und nach entwendet, außerdem sich in demselben Dienste auch des Betruges und der Unterschlagung dadurch schuldig gemacht, daß sie Geld im Betrage von 5,50 Mk., die sie für ihren Dienstherrn an verschiedene Leute in der Stadt bezahlen sollte, für sich verwendete, ebenso angeblich im Auftrage ihrer Dienstherrin aus einem Putzgeschäft Zeugblumen im Werthe von 50 Pf. entnahm und nicht bezahlte. Für die letzten Begangenschaften wurde die Angeklagte vom Laager Schöffengericht zu einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen verurtheilt, welcher sie sich jedoch durch die Flucht entzog; steckbrieflich verfolgt wurde sie ergriffen und am 24. November v. J. zur Haft gebracht. — In heutiger Verhandlung gestand sie ein, sämmtliche Gegenstände mit Ausnahme der beiden Knäuel Wolle und des Spieles Karten, gestohlen zu haben. Das Gericht verurtheilte die Angeklagte unter Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils in eine Gefängnißstrafe von 5 Wochen, 2 Tagen Haft und zur Tragung der Kosten. Drei Wochen wurden als durch die Untersuchungshaft verbüßt erachtet; wegen des Diebstahls der beiden Knäuel Wolle und des Spieles Karten erfolgte Freisprechung und fallen die Kosten des Verfahren, soweit sie sich auf diese Fälle beziehen, der Staatskasse zur Last. Auf Antrag der Staatsanwaltschaft wurde der über die Angeklagte verhängte Haftbefehl aufgehoben.

Deutsches Reichsgericht.

Der Pfarrer Hermann Klotz aus Leipzig ist wegen Beamtenunterschlagung in zwei Fällen und wegen einfacher Unterschlagung in einem Falle am 21. August v. J. vom Landgericht zu Chemnitz zu acht Monaten Gefängniß verurtheilt worden. Der Schulvorstand zu Drehbach, dessen Vorsitzender der Pfarrer Klotz war, hatte sich an das königl. sächsische Kultusministerium mit der Bitte um eine Unterstützung der in mißlicher Lage befindlichen Schulkasse gewandt, in Folge dessen auch das Ministerium auf drei Jahre hindurch je einen Beitrag von 100 Mark bewilligte. Die erste Rate von 50 Mk. wurde am 1. December 1880, die zweite im gleichen Betrage am 1. Juli 1881 an den Angeklagten von der Ministerialkasse gesandt; der Pfarrer machte aber davon weder dem Schulvorstande Anzeige, noch setzte er den Kassier der Schulkasse hiervon in Kenntniß, sondern er verwandte die empfangenen Gelder in seinem Nutzen. Als er dann später dem Kassier die Mittheilung machte, das Geld sei nun eingetroffen, fügte er hinzu, er habe aber nicht mehr so viel Geld da, und erhielt deshalb von dem Kassirer auf den November-Gehalt 100 Mark im Voraus ausbezahlt, welchen Betrag der Angeklagte alsdann am 3. October 1881 auf den Namen des Schulvorstandes in der Zschopauer Sparkasse hinterlegte. Der Angeklagte hat zugegeben, das fragliche Geld mit dem seinigen vermischt zu haben, allein er bestreitet, daß er es verbraucht habe und behauptet, beständig im Besitz einer Summe im gleichen Betrage gewesen zu sein. Dieses Vorbringen ist vom Gerichtshofe erster Instanz für völlig unglaubhaft erklärt worden, weil der Pfarrer — abgesehen von dem Geständniß gegenüber dem Schulkassirer — in der fraglichen Zeit häufig wegen Nichtbezahlung von Schulden verklagt und in 24 Fällen erst nach erfolgter Auspfändung Zahlung geleistet habe; ebenso sind die übrigen Entschuldigungsgründe des Angeklagten als leere Ausreden angesehen worden und ist der Richter von dem Bewußtsein des Angeklagten von der Rechtswidrigkeit seiner Handlungsweise überzeugt, wie auch festgestellt wird, daß auf den Angeklagten, als Vorsitzenden des Schulvorstandes, § 350 St.-G.-B. anzuwenden sei, welcher lautet: „Ein Beamter, welcher Gelder oder andere Sachen, die er in amtlicher Eigenschaft empfangen oder in Gewahrsam hat, unterschlägt, wird mit Gefängniß nicht unter drei Monaten bestraft . . ." — Der einfachen Unterschlagung des Angeklagten liegt folgender Thatbestand zu Grunde: Im Sommer 1880 veranstaltete die Gemeinde Drehbach zur Beschaffung einer neuen Altarkleidung eine Sammlung, deren Ergebniß im Betrage von 230 Mk. 21 Pfg. dem Pfarrer K. übergeben wurde. Dieser bestellte daraufhin auch bei einer Freiberger Firma Tressen und Silbergespinnst im Werthe von 83 Mk. und bei einer Dresdener Firma Tuche und dergl. für 110 Mk., bezahlte aber die empfangenen Waaren nicht gleich, sondern befriedigte die Freiberger Firma erst nach vielfachen Mahnungen durch Ratenzahlungen und der Dresdener Firma, die wiederholt vergeblich gemahnt, Postauftrag und Zahlungsbefehl ohne Erfolg gesandt, schickte er schließlich ein Accept mit dem Bemerken, daß er das Geld für die bestellten Waaren auslegen müsse. Im October 1881 erst sind die Schulden des Pfarrers mit Hilfe seiner Verwandten in der Hauptsache getilgt worden. Der Angeklagte hat den Verbrauch des eingesammelten Betrages in eigenem Nutzen zugestanden; seiner Angabe, daß er sich hierzu für berechtigt gehalten, da er überzeugt gewesen, den Betrag jederzeit ersetzen zu können, ist kein Glauben geschenkt worden. Für die letztere Unterschlagung hat das Gericht eine fünfmonatliche Gefängnißstrafe, für die beiden erstgenannten Vergehen das niedrigste Strafmaaß, je 3 Monate Gefängniß, für angemessen erachtet, welche Strafe gemäß § 74 St.-G.-B. in die Eingangs erwähnte Gesammtstrafe umgewandelt worden ist. — Der Angeklagte hat gegen dieses Erkenntniß die Revision eingelegt mit der Rüge formeller und materieller Gesetzesverletzung. Der Vertheidiger, Justizruth Dr. Läntzel aus Leipzig, hält namentlich die Feststellungen der Beamten-Unterschlagung nicht für ausreichend; da für die Schulkasse in Drehbach ein besonderer Kassirer bestellt gewesen sei, so sei die Empfangnahme der Gelder seitens des Angeklagten nicht „in amtlicher Eigenschaft" erfolgt. Was die einfache Unterschlagung anlangt, so sei der Angeklagte nicht verpflichtet gewesen, grade dieselben Geldsorten aufzubewahren, die ihm übergeben worden — es könne sich demnach nur um eine civilrechtliche Verpflichtung handeln. — Reichsanwalt Stenglein tritt dem Antrage auf Aufhebung des Urtheils entgegen und beschloß der 3. Strafsenat des Reichsgerichts, daß die Revision zu verwerfen und dem Angeklagten die Kosten des Rechtsmittels aufzuerlegen seien, da das angefochtene Urtheil in keiner Weise erkennen lasse, daß demselben ein Rechtsirrthum zu Grunde liege.

Vermischtes.

*** **Güstrow**, 12. Januar Von Seiten der Schornsteinfegergehülfen in verschiedenen Städten wird seit längerer Zeit unter dem Publikum eine Sitte einzuführen gesucht, welche von demselben gerade nicht mit allzu großer Sympathie begrüßt wird. Nachdem dieselben das Fegen der Schornsteine besorgt haben und auf Verlangen auch noch das Reinigen der im Gebrauch gewesenen Koch-, Brat- und Backöfen vorgenommen, zu welcher Funktion dieselben gesetzlich verpflichtet sind, belästigen sie die Auftraggeber damit, indem sie von denselben in aufdringender Weise ein Trinkgeld verlangen, welches sie ihrer Meinung nach zu fordern hätten. Da wir ein solches Vorgehen seitens der betreffenden Gehülfen nicht billigen können, auch das Publikum von dergleichen Anfechtungen befreit wissen möchten, bringen wir hiermit einen Auszug einer Verordnung des Regierungsblattes vom 24. April 1877, betr. die Obliegenheiten und Gebühren der Schornsteinfeger, zur Veröffentlichung. In derselben heißt es: die Schornsteinfeger sind verpflichtet

3) nicht bloß die ihnen von Privatleuten aufgetragenen Arbeiten ihres Gewerbes zu übernehmen und ordnungsmäßig auszuführen, sondern auch unaufgefordert c) gleichzeitig mit den Schornsteinen auch die im Gebrauch gewesenen Koch-, Brat- und Backöfen mit ihren Ableitungsröhren, desgleichen die Rauchkanäle und sonstigen Rauchröhren zu säubern, insoweit solche von den Schornsteinfegern gereinigt werden können und nicht etwa ihrer Anlage wegen von anderen Handwerkern, insbesondere von Töpfern oder Maurern, gereinigt werden müssen

Prozeß Mommsen. Am vorigen Dinstag wurde in der Beleidigungsklage gegen den Professor Dr. Mommsen von neuem verhandelt. Am 24 September 1881 hielt der Angeklagte in einer fortschrittlichen Wahlversammlung zu Tempelhof eine die Kandidatur Wöllmer's unterstützende Rede. Er verbreitete sich bei dieser Gelegenheit über die Wirthschaftspolitik der „neuesten Propheten", bezeichnete letztere als eine Politik der gemeinsten Interessenvertretung. Es sei durch dieselbe eine Koalition entstanden, welche diejenigen ausbeute, die sich ihr nicht anschließen. Darin liege aber eine Politik des Schwindels, und es bleibe sich gleich, ob dieselbe von einem hohen oder geringen Mann in die Hand genommen worden. Fürst Bismarck erachtete sich mit diesen Worten beleidigt und stellte den Strafantrag. Ein Termin in dieser Sache stand am 15. Juni v. J. vor dem Landgericht II an, und der Angeklagte wurde freigesprochen. Der Staatsanwalt, welcher eine Geldstrafe von 500 Mk. beantragt hatte, legte Berufung ein; das Reichsgericht hob das Erkenntniß auf und verwies die Verhandlung der Sache vor das hiesige Landgericht I. Die vierte Strafkammer unter dem Vorsitze des Herrn Landgerichts-Direktors Martius hatte sich mit der Sache zu befassen. Nach Verlesung der Aktenstücke erklärte der Beklagte auf Befragen des Staatsanwalts, wer in den inkriminirten Worten eigentlich gemeint sei: „Ich habe überhaupt nicht von Personen gesprochen, sondern von Anschauungen und Dingen. Ich denke, ich habe das Recht, jedes System, welches nach meinen Anschauungen dem Volkswohle entgegensteht, zu bekämpfen. Wer dieses System vertritt, mag sich vielleicht durch diese Anschauungen verletzt fühlen; ich kann aber erklären: ich habe keinen angreifen wollen oder alle. Ich habe häufig naturphilosophische Anschauungen für Schwindel erklärt, nie aber die Absicht gehabt, die Vertreter dieses Systems als Schwindler zu bezeichnen. Es handelt sich hier nur um eine Beleidigung, die, falls sie den Fürsten Bismarck träfe, auch gegen tausende von Personen gerichtet sein würde, die genau mit demselben Recht, oder wie ich meine, mit demselben Unrecht die Anklage gegen mich erheben könnten Ich bin der festen Ueberzeugung, daß der Gerichtshof diesen Thatsachen Rechnung tragen wird; denn ebenso wie Fürst Bismarck könnten sich auch Bebel, Commerzienrath Baare, Professor Wagner u. A. beleidigt fühlen. Ich bitte, daß der

Gerichtshof auf den Namen des Anklägers ebenso wenig Rücksicht nimmt als auf meinen Namen, sondern bei seinem Urtheil rein sachliche Gründe walten läßt" — Der Gerichtshof sprach sein Urtheil dahin aus, daß der Angeklagte der Beleidigung des Fürsten Bismarck nicht schuldig, deshalb freizusprechen und die Kosten der sämmtlichen Instanzen der Staatskasse aufzuerlegen seien.

Einen wehmüthigen Eindruck macht eine Auktion im Friedrich-Wilhelms-Hospital in Berlin dem großen städtischen Asyl für altersschwache und erwerbsunfähige Personen in der großen Frankfurterstraße Die dürftigen Nachlässe der Hospitaliten und sonstiger der Armenpflege verfallener Personen werden in den großen Kellern des Hospitals aufgespeichert und von Zeit zu Zeit öffentlich meistbietend versteigert. Oben in den langen Korridoren der gewaltigen Anstalt, welche 244 Männer und 294 Frauen beherbergt, schleichen die Väterchen und Mütterchen umher, die sich nach den Stürmen des Lebens hierher gerettet haben. Auch Ihnen hat einst des Lebens Sonne goldig gestrahlt, heute haben sie mit der irdischen Hoffnung abgeschlossen Ja, das Leben ist rauh. Dort unten in den Kellern feilscht und reißt sich eine beutelustige Menge um die dürftigen Nachlässe der Verstorbenen und die oben sehen und hören das Treiben und denken: Bald ist auch an Dir die Reihe! Viel bringen diese Erbschaften der Stadt nicht; im ganzen Jahre 1881 nahm sie daraus 156,17 Mk. ein In langen Reihen stehen die kleinen Nachlässe im Halbdunkel des Kellers da Ein aufgeklebter Zettel trägt den Namen und den Todestag des Erblassers. Auf einer Reihe von Bänken haben sich die Bieter, fast nur Trödler, placirt. Der Auctionator arbeitet schnell, um fertig zu werden. Kaum ist ein Gegenstand sichtbar geworden und einige Gebote schnell erfolgt, so ertönt auch schon der Zuschlag Viel Zeit, sich die Sachen anzusehen, haben die Käufer nicht, und sie bieten deshalb auf's Gerathewohl. Auf dem Hofe thürmen sich die Sachen auf: dürftige Bettstellen, zerrissene Sophas altfränkische Lehnstühle und dergl mehr, Wäsche, Hüte, Strümpfe verschwinden bergeweis in riesigen Säcken. Zu Hause hat man erst Zeit, seine Schätze zu mustern. Dazwischen taucht auch einmal ein Rest aus besseren Tagen, eine Stutzuhr aus Bronze, oder ein Festangebinde einer Enkelin, ein Schaukelstuhl mit gesticktem Behang auf. Jetzt wandert er in fremde Hände, die nichts von der Liebe wissen, welche in stiller Nacht nach des Tages Arbeit diese Blumenmuster gewoben. Ja, das Leben ist hart, und im Kampf um das Dasein fragt die Menschheit nichts nach Pietät und Poesie!

Eine alte Bekannte. Posen, 5 Januar. Am 18. März v J erhielt der am K K. österreichischen Hofe zu Wien akkreditirte Ministerresident des Herzogs von Braunschweig, Baron von Thienen-Adlerflycht, einen in Schebitz eingeschriebenen, zur Post gegebenen Brief, in welchem er aufgefordert wurde, binnen acht Tagen an das Comitee „Leben und Tod" unter der Adresse „Frau A. Möller, Posen, postlagernd" 5000 Gulden abzusenden. Sollte er diesen Brief ignoriren, würde ihn unwiderruflich nach den Statuten der Tod treffen, wie die Barone Haymerle, Korb, James Rothschild und Prinz C. Biron, welche sämmtlich solche Briefe nicht berücksichtigt haben und vom Schlage getroffen seien. Falls er nicht antworte, so habe er am 25 März 1883 am Centralfriedhofe seinen Platz. Die Summe von 5000 Gulden sichere ihn und seine Nachkommen vorm Tode. Der Brief trug die Unterschrift „Das Comitee" Herr Baron von Thienen-Adlerpflycht übergab diesen Brief dem Polizeipräsidium in Wien, und wurden zunächst in Posen und in Schebitz Ermittelungen nach dem Absender des Briefes angestellt. Ein Schutzmann war auf dem Postamte hierselbst anwesend, um die Person, welche nach einem an Frau Möller adressirten Brief fragen wollte, zu verhaften. In Schebitz ergaben die Ermittelungen folgendes: Am 17. März kam mit dem Zuge von Breslau Abends gegen 7 Uhr eine Dame an, betrat das Bahnhofs-Restaurationslokal und äußerte zu der als Verkäuferin fungirenden Tochter des Restaurateurs Laube, daß ihr übel geworden sei, und sie einen Cognac trinken müsse Nach Genuß desselben und eines Glases Bier entfernte sie sich, kehrte jedoch nach einer Weile mit dem Bemerken zurück, daß sie ihr Portemonnaie verloren habe, und entfernte sich wieder. Am nächsten Morgen kam sie gegen 7 Uhr mit dem herrschaftlichen Diener des Gutes Striesa. Nachdem sie mit demselben verschiedene Gläser Bier getrunken hatte, erhielt sie auf ihr Verlangen einen Briefbogen und ein Couvert. Den geschriebenen Brief legte sie in das Couvert, versah dasselbe mit einer Adresse und übergab denselben dem zufällig anwesenden Briefträger Thiel mit der Bitte, ihn eingeschrieben zur Post zu geben Der expedirende Beamte eröffnete dem Thiel, daß der Einschreibevermerk auf dem Couvert fehle. T. begab sich mit dem Briefe zu der Dame zurück, und da derselben bereits das Schreibzeug fortgenommen war, setzte Thiel selbst die Worte „einschreiben" und „fr" auf das Couvert und gab nun den Brief zur Post. Die Dame fuhr dann mit dem 1½ Uhr Mittags nach Posen fahrenden Zuge ab Die Personalbeschreibung führte das Polizeipräsidium in Breslau auf die Vermuthung, daß diese Dame die dort als Hochstaplerin bekannt gewesene, frühere Rittergutsbesitzerfrau Barbara v Prdzynska, geborene Ducloux, sei. Inzwischen war die P hierselbst wegen Nichtbefolgung einer Reiseroute verhaftet und, da sie krank war, nach dem städtischen Krankenhause geschafft worden, von wo sie später nach dem Gerichtsgefängnisse wegen des Verdachts, den obigen Brief geschrieben zu haben, abgeliefert wurde. Sie bestritt, den Brief geschrieben und jemals in Schebitz gewesen zu sein Nachdem jedoch die Tochter des Restaurateurs, der Briefträger Thiel, der Stationsvorsteher und der Bahnhofsportier die P. als jene Dame rekognoscirt hatten und Thiel außerdem noch die auf dem ihm vorgelegten Couverte befindlichen Worte „einschreiben fr.", als von seiner Hand herrührend, wiedererkannte, wurde gegen die P Anklage wegen Erpressung erhoben. In der Verhandlung bestritt sie, jemals in Schebitz gewesen zu sein Nachdem ihr der Brief vorgelesen worden war, erklärte sie, daß sie denselben nicht geschrieben habe, ein vernünftiger Mensch einen solchen Brief doch garnicht schreiben könne Der Briefträger Thiel ist krankheitshalber kommissarisch vernommen, der Baron v. Adlerflycht hatte den österr Gesetzen gemäß eine eidesstattliche Versicherung über den Vorfall abgegeben. Nach der Beweisaufnahme wurde die P. der Erpressung für schuldig befunden und zu einem Jahre Gefängniß, wovon drei Monat durch die Untersuchungshaft für verbüßt erachtet wurden, verurtheilt.

Eine geheimnißvolle Selbstmordgeschichte hat den Flecken Beverstedt gegenwärtig in gewaltige Aufregung versetzt. Am letzten Sonntag erschien Abends bei der Polizei ein junger Mann, welcher mittheilte, er sei Kaufmann, stamme aus Chemnitz, besitze keine Stellung und befinde sich deshalb seit kurzer Zeit auf der Wanderschaft in Begleitung eines Technikers, Namens Rudloff, der auch aus Chemnitz sei. Sie hätten am Sonntag die Bahn bis Stubben benutzt, sich Abends um 9 Uhr auf den Weg gemacht, um Beverstedt zu erreichen und in der dortigen Herberge zu übernachten An dem in der Nähe von Beverstedt gelegenen Gehölz „Brake" angekommen, habe Rudloff ihn plötzlich mit den Worten angeredet: „Gieb mir Dein Geld, oder ich schieße uns beide todt!" Dieser Aufforderung sei er von Angst getrieben, auch sofort nachgekommen, und er habe dem Genossen außer der Baarschaft im Betrage von ungefähr 20 Mark, in der Hast gleichzeitig seine Legitimationspapiere ausgehändigt Hierauf habe Rudloff einen Seitenweg in die Brake eingeschlagen und sich unmittelbar darauf mit dem Rufe „Adieu, Emil!" erschossen. Die Polizei begab sich nun auf den Schauplatz der That und fand den angeblichen Rudloff, einen stattlichen Mann von kaum zwanzig Jahren, mit einer Schußwunde in der Brust Der Revolver lag neben ihm, das Geld und die Legitimationspapiere fanden sich bei der Leiche nicht vor Die Untersuchung wird hoffentlich Licht in diese dunkle Angelegenheit bringen und klarstellen, ob hier ein Selbstmord oder ein Verbrechen vorliegt.

Raubmord Ueber einen in der Nacht zum Sonnabend auf der Berlin-Kottbuser Chaussee in der Nähe des Dorfes Ragow verübten Raubmord hören wir folgende Einzelheiten: Am genannten Tage fand ein Bahnbeamter, welcher Nachts gegen 11 Uhr nach dem Dorfe Ragow ging, auf dem Wege nach dem Dorfe Krimnitz in dem mit Wasser angefüllten Chausseegraben die Leiche eines Mannes Der Beamte zog die Leiche aufs Trockene und trug dieselbe mit Hilfe mehrerer Arbeiter, die zufällig noch die Chaussee passirten, nach dem Dorfe Ragow. Hier erkannte der Amtsvorsteher in dem Todten den an der Chaussee beschäftigten Arbeiter und Steinklopfer Plonka Ein noch in der Nacht herbeigeholter Arzt konstatirte, daß dem Plonka die Stirn eingeschlagen und er dann in den Chausseegraben geworfen worden ist Die weitere Untersuchung stellte fest, daß Plonka am Abend, an welchem seine Leiche gefunden, von dem Chaussee-Aufseher Sch. einen Arbeitsverdienst von 15 bis 16 Mark empfangen und Abends 6 Uhr mit den Steinklopfern Neumann und Kalz nach Ragow aufgebrochen ist. Das Geld wurde bei der Leiche nicht mehr vorgefunden. Neumann und Kalz, die man sofort zur Verantwortung gezogen, bestreiten, mit Plonka zusammen gegangen zu sein, und wollen überhaupt von seinem Tode nichts wissen. Daß übrigens ein Raubmord vorliegt, darüber waltet kein Zweifel ob. — Neuesten Nachrichten zufolge hat der Verdacht, daß die beiden Begleiter des Plonka, die Steinklopfer Neumann und Kalz aus Ragow, die blutige That verübt haben bestätigt. Dieselben haben auch bereits ein Geständniß abgelegt. Der Ermordete ist 38 Jahre alt, verheirathet und Vater eines zehnjährigen Kindes; auch die beiden Mörder sind verheirathet und haben Kinder Nichts characterisirt die Rohheit des Neumann mehr, als die Thatsache, daß er am Sonnabend in seiner Wohnung ein sogenanntes Wurstfest veranstaltete und fröhlich auf diesem aß und trank. In dieser Fröhlichkeit wurde derselbe durch den Gensdarm gestört, der ihn in seiner Wohnung festnahm. Soviel bis jetzt ermittelt, sind beide Mörder noch unbestraft. Einer von ihnen befand sich vor drei Jahren unter dem Verdachte, in Ragow einen Brand angelegt zu haben, in Untersuchung, mußte aber bald Mangels ausreichender Beweise wieder in Freiheit gesetzt werden.

Wie der Schlosser Hermann Emil Senscke einen Schenkwirth in Berlin geprellt.

„Na, wie ick det finde, Herr Jerichtshof, det ick mir vorn Herrn Staatsanwalt verdeffendiren muß wo ick ja keene Schuld nich habe un mir ooch immer sehr anständig beweje, äußerte nach Verlesung des Anklagebeschlusses der 1859 geborene Schlosser Hermann Emil Senscke

Vors.: Lassen Sie ja alle Empfindlichkeiten bei Seite, und erzählen Sie uns den Sachverhalt der Wahrheit gemäß; denn nur in diesem Falle können Sie auf eine milde Beurtheilung rechnen Wie Ihnen in der Anklage mitgetheilt worden ist, wird Ihnen zum Vorwurf gemacht, in Gemeinschaft mit einer u ermittelt gebliebenen anderen Person am 17. Dezember v. J. den Schenkwirth Jordan um eine Zeche von 2,40 Mk geprellt zu haben. Wer war Ihr damaliger Begleiter?

Angekl.: Nach Namen un sein Jeschäft habe ick mir jarnich erkundigt Ick kenne ihm aber manchen Dag, indem wir uns öfter 'mal treffen dahten.

Vors.: Halten Sie doch mit der Wahrheit nicht zurück Bekannte pflegen sich, zumal in größerer Gesellschaft, nur unter Nennung des Namens anzureden, und es ist ganz unwahrscheinlich, daß Sie davon eine Ausnahme machen sollten.

Angekl.: Det jebe ick ooch voll und janz Beifall, Herr Jerichtshof, un et stimmt ooch, det ick ihm mit 'n Namen jenannt habe Ick t au' mir aber balde zu jloben, et wird der richtije nich jewesen sind indem ihm jedermann „Planschnäse" nennen duht von wejen fuchsrothe Kulör

Vors.: Wundern Sie sich nicht, wenn der Gerichtshof Ihren Angaben nicht den geringsten Glauben beimißt Doch erzählen Sie den Hergang

Angekl.: Ick treffe ihm nämlich so per Zufall in den Bums, un weil ick den stobijen Bruder bloß von't Ansehen kenne, knobeln wir uns denn ooch 'ne Weiße aus, die ick ihm natierlich andrechsele; nu jing et um 'n Joßen, un, schrumm! der scheene Herr lag wieder in't Essen

Vors.: Sie hatten schließlich zusammen eine Zeche von 2,40 Mk. gemacht, und der vorsichtige Wirth forderte nunmehr Bezahlung

Angekl.: Ja, wat meenen Se woll, Herr Jerichtshof; wie ick noch an son Eisbeneken knabbere, kommt die Budikersche all an 'n Disch un sagt vor die janze Menschheit: „Nu man immer 'raus mit de Froschkens; denn jiebt et hernachen keene unnütze Streiterei." Det is doch ja keene Benehmijung von sone olle Spinatschachtel.

Vors.: Was begab sich nun?

Angekl.: Mein erster Jedanke war Donnerwetter; denn schnarche ick ihr aber mächtig an un sage: „Molestiren Se mir nich mang't Präpeln; in diese Beziehung bin ick sehre kitzlich?" wodruf se sich denn ooch dünne macht, uns aber immer ins Ooge behält, als wenn wir schlechte Jedanken hätten un lati jehen wollten.

Vors.: Das thaten Sie schließlich auch

Angekl.: Aber ooch nich de blasse Idee, Herr Jerichtshof. Ick sage zu Planschnäse, Planschnäse, sage ick, in det Jeschäft hier liegt Musike drin; hier möchte jeder Jast bei't Rinkommen den Budiker jleich mit 'ne Kaution von son paar zwanzijer Mark in't Jesichte springen, wenn er sich nich kujeniren lassen will Wir weren den Krempel schon jlatt machen; et jiebt ja in Berlin noch mehr Lakäier Bei zwee Mark vierzig kommt uf jede Part eene Mark zwanzig. Die paar Droschken können wir jede Zeit noch abstoßen, indem wir von Hause aus so jestellt sind. Det war doch janz jewiß vernünftig von mir, Herr Jerichtshof?

Vors.: Sie liefen ja aber davon ohne die Zeche zu berichtigen

Angekl.: Weglofen dahten wir ja, det stimmt; aber aus 'n janz konträren Jrund Planschnäse wollte janicht abladen un wurde ruppig, indem er mir derbe anulkt, wodruf ick denn zu ihn sage: „Hier derfste keene Müdigkeit vorschützen; hier heeßt et Pinke uf den Disch, und hernach kannst de Deine schiefbeenijen Weje zieh'n." Er ästimirt det aber janich, wobei er ruhig mit de Beene bammelt, als wenn ihn det janischt anjehen dähte. Natierlich war sowat nich mein Fall; ick wurde denn ooch etwas patzköppig un sage: „Mit mir fängste nich an; wenn mir de Hand ausrutscht, un Du hast vorher Deine Knochen nich nummerirt, det Du ihr denn man nich wieder zusammen findst." Un sowie ick det sage, da hol' ick aber ooch schon aus, — un da löscht er mir eene; ick nich faul, — haut er mir wieder eene; nu reißt er aus; ick aber immer voruf, indem ick ihm retour halten wollte, weil ick jede Zeit nur vor't Reelle bin.

Vors.: Das ist richtig; Sie wurden alle beide von entgegenkommenden Personen, und zwar Sie zunächst ergriffen. Ihrem Begleiter gelang es später freilich, sich loszureißen und zu entkommen. Richtig ist es auch, daß Sie in dem Lokal eine Schlägerei in Scene setzten; offenbar aber nur in der Absicht, um hierdurch besser entwischen zu können. Für ihr wohlüberlegtes, verabredetes Handeln spricht der Umstand, daß in Ihrem Portemonnaie nur ein Fünfpfennig- und ein Einpfennigstück vorgefunden wurde, Ihnen also die Mittel zur Bezahlung der genossenen Erfrischungen fehlten.

Angekl.: Die Sache liejt nämlich so, Herr Jerichtshof: indem ick bezahlen wollte, lange ick ooch all 'n Fünfmarkstück raus, wat ick denn bei't jeschwinde Lofen, indem ick ihn retour halten wollte, verlieren daht.

Vors.: Eine derartige Annahme erscheint darum vollständig ausgeschlossen, weil das Niederfallen eines silbernen Fünfmarkstückes auf Steinpflaster mit solchem Geräusch verbunden ist, daß es von in der Nähe befindlichen Personen gehört werden muß Uebrigens steht es fest, daß Sie kurz vor Ihrem Erscheinen im Jordan'schen Lokale den Kutscher Schulz vergeblich um ein Darlehn von fünfzig Pfennig ersucht haben. Wo hatten Sie das Fünfmarkstück so schnell herbekommen?

Angekl.: Det hat' ick all manchen Dag, indem ick nie ohne Puttchen bin

Vors.: Warum wollten Sie sich aber noch Geld leihen?

Angekl.: Penunje, Herr Jerichtshof, kriejt der Mensch nie zu ville, un weil man doch manchetmal 'n Durkel hat, denke ick denn in meinen Sinn, wist 'mal sehn, ob Ede Schulze woll mit 'ne Kleenigkeit von vier Jute 'rinschlidert. Aber nee; der Bruder war zähe wie'n Riem.

Aus der sonstigen Beweisaufnahme ging hervor, daß Herr Jordan gegen die beiden, ihm bis dahin vollständig unbekannten Gäste bald Verdacht geschöpft hatte. Es war ihm nicht entgangen, daß er von denselben unausgesetzt beobachtet wurde Da der Wirth geschäftlich mehrmals zum Verlassen der Gaststube genöthigt war, so übertrug er seiner Ehefrau die Ueberwachung der ihm nicht sicher erscheinenden Gäste

Nach diesem Ergebniß konnte die Schuld des Angeklagten auch nicht dem leisesten Zweifel unterliegen, so daß der Gerichtshof bei der raffinirten Ausführung des Schwindels unter weiterer Berücksichtigung vieler Vorstrafen auf eine vierwöchige Gefängnißstrafe erkannte. Senscke zeigte sich zwar zum sofortigen Strafantritt bereit; er verschwor sich jedoch, nie wieder bei dem „jnitschijen Budiker" zu verkehren, selbst dann nicht, wenn man ihn fußfällig darum bitten sollte. Herr Jordan wird sich über den Verlust eines solchen Gastes unschwer trösten.

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

H. L. Schwerin Die Klage ist nur dann möglich, wenn nachgewiesen wird, daß die notarielle Urkunde in Folge eines entschuldbaren Irrthums ausgestellt worden war

W. R. Rostock. Schließt die Verpflichtung aus

P. S Bütow Ein derartiger Akt der Selbsthilfe kann Niemand verwehrt werden

Rostock 105 Durch Anstellung der Privatklage wegen Beleidigung bei dem competenten Schöffengerichte.

Des Sohnes Heimkehr.

Kriminalerzählung von Fr. Friedrich.

(Fortsetzung.)

Jeschke lag in dem kleinen Zimmer, welches er sich gemiethet hatte, auf dem Bette. Er war nie ein besonderer Freund der Arbeit gewesen, jetzt hatte er hinlänglich Zeit, sich auszuruhen. Er hatte dem Agenten seine Entlassung mitgetheilt und dieser hatte seinen Entschluß, vorläufig im Dorfe zu bleiben, um Herbert zu beobachten, gebilligt. Bis jetzt hatten seine Bemühungen freilich keinen Erfolg gehabt.

Als Wallroth zu ihm ins Zimmer trat, richtete er sich langsam empor.

„Was wünschen Sie?" fragte er mit ruhiger, fast stolzer Miene Er wußte genau, wie seine früheren Herren Unbekannte zu empfangen pflegten.

Wallroth nannte seinen Namen und Stand.

Das Auge des Dieners zuckte leise und schloß sich halb, sonst verrieth kein Zug seines Gesichtes eine besondere Unruhe.

„Und was verschafft mir die Ehre ihres Be-

suches?" fuhr er fort, indem er sich von dem Bette erhob. „Ich bedaure, daß ich Sie kaum zum Sitzen nöthigen kann."

Es stand nur ein einziger Stuhl in dem kleinen Raume und auf ihm lagen verschiedene Kleidungsstücke.

Wollroth wehrte die Worte mit der Hand zurück.

„Ich werde nur einige Fragen an Sie richten," bemerkte er.

„Als Kriminalkommissär," warf Jeschke ein.

„Ja wohl. Wo sind Sie in der Nacht vom Montage zum Dienstage gewesen?"

„Hier, in diesem Zimmer," gab der Diener zur Antwort.

„Besinnen Sie sich genau," fuhr Wallroth fort. „Sie sind nicht hier gewesen."

„Ich habe nicht nöthig mich zu besinnen, denn so lange ich hier im Dorfe wohne, bin ich erst eine einzige Nacht nicht hier in meinem Zimmer gewesen."

„Welche Nacht war dies!"

„Die vergangene."

„Wo befanden Sie sich?"

„Hier in der Dorfschenke, ich traf dort einige Bekannte und wir waren sehr lustig. Die Zeit verlief rasch, so daß in der That der Morgen hereinbrach, als ich heimkehrte. Doch das wird Sie wenig interessiren, denn ein Glas Bier zu trinken, ist, soviel ich weiß, keine strafbare Handlung."

„Sie sind gleichwohl in der Nacht vom Montage zum Dienstage nicht ausschließlich hier in diesem Zimmer gewesen," wiederholte Wallroth, den das Leugnen nicht in Erstaunen setzte, da er Anderes nicht erwartet hatte.

„Wenn Sie meinen Worten nicht glauben, so fragen Sie meinen Wirth."

„Woher soll er es wissen, da er nicht bei Ihnen schläft?"

„Er verschließt jeden Abend die Hausthüre und ich besitze nicht die Fähigkeit, durch eine verschlossene Hausthüre aus- und einzugehen."

„Es giebt auch noch andere Wege, welche aus dem Hause führen," bemerkte der Kommissär, indem er prüfend an das Fenster trat. „Dies Fenster zum Beispiel ist nicht hoch über der Erde und ich glaube, es gehört wenig Gewandtheit dazu, um aus demselben zu springen und durch dasselbe wieder in das Zimmer einzusteigen. Sollten Sie diese Gewandtheit nicht besitzen?"

Er hatte die letzten Worte besonders betont und sie schienen auf Jeschke einen unangenehmen Eindruck zu machen, denn einen Augenblick lang preßte er die Lippen auf einander, dann gewann er wieder sein ruhiges, dreistes Wesen.

„Ja, ich glaube diese Gewandtheit zu besitzen, obgleich ich kein Turner bin," entgegnete er „Trotzdem habe ich diesen Weg nie benutzt; wenn ich das Haus verlasse, wähle ich die Thüre, ich bin nicht an die Wege durch das Fenster gewöhnt."

Wallroth hatte sich aus dem Fenster gebogen Unter demselben befand sich ein kleiner, mit Gemüse bepflanzter Garten. Unter dem Fenster auf der weichen Erde waren Fußspuren deutlich ausgeprägt, an der Mauer unter dem Fenster waren die Spuren von Tritten nicht zu verkennen.

„Diese Fußspuren unter dem Fenster scheinen das Gegentheil zu beweisen. Sollten Sie nicht von Ihnen herrühren?"

„Nein!" gab der Diener zur Antwort. Die Wahrnehmung schien ihm doch unangenehm zu sein.

„Und diese Spuren hier an der Mauer beweisen, daß Jemand in dies Fenster gestiegen ist," fuhr Wallroth fort.

„Herr Komissär, daß Alles interessirt mich nicht, denn ich bin hier nicht eingestiegen!" rief Jeschke scheinbar unwillig. „Wenn Andere es gethan haben, so bin ich nicht dafür verantwortlich."

„Nun, es wird sich ja herausstellen, wem die Spuren angehören, denn es haben nur wenige

„Ich bin neugierig, ihn kennen zu lernen!"

„Was haben Sie in dem Parke in jener Nacht gemacht?"

„Ich bin nicht dort gewesen."

Der Kommissar sah ein, daß er auf diesem Wege des Forschens wenig weiter gelangen werde.

„Sie standen bei Steinberg in Dienst?" fragte derselbe.

„Ja wohl."

„Und sind vor wenigen Wochen aus dem Dienste entlassen?"

„Auch das ist richtig."

„Weßhalb?"

Der Diener zuckte mit der Schulter.

„Ich weiß es nicht."

„Sollte Ihnen Steinberg keinen Grund der plötzlichen Entlassung angegeben haben?"

„Nein. Ich drang sogar darauf, weil ich mir nichts hatte zu Schulden kommen lassen, da entgegnete er mir, er sehe zu viele Gesichter um sich, das beunruhige ihn."

„Und deshalb sollte er Sie sofort entlassen haben?"

„Ja."

„Und Sie waren damit einverstanden?"

„Ich mußte mich ihm fügen, da er mir den Lohn für ein halbes Jahr vorausbezahlte."

„Weshalb haben Sie Ihre Wohnung hier im Dorfe genommen, wo es weder eine Stellung noch Arbeit für Sie giebt!"

„Es gefällt mir hier, außerdem lebe ich hier wohlfeiler als in der Stadt. So lange meine Mittel ausreichen, kann ich leben, wo es mir beliebt! Ist es strafbar, hier im Dorfe zu wohnen?"

Es lag in dem Tone seiner Antworten etwas Dreistes, ja sogar etwas Freches, Herausforderndes. Den Kommissar verdroß dieser Ton.

„Sie würden gut thun, wenn Sie etwas weniger dreist wären," bemerkte er. „Sie werden mir dadurch am wenigsten die Ueberzeugung von Ihrer Unschuld beibringen."

„Meiner Unschuld?" wiederholte Jeschke. „Ich habe kein Unrecht begangen und habe deshalb auch nicht nöthig, Sie von meiner Unschuld zu überzeugen?"

„Nicht!" unterbrach ihn Wallroth, indem er dicht vor ihn hintrat. „Sie haben Steinberg ermordet und bestohlen. Deshalb verhafte ich Sie im Namen des Gesetzes?"

Jeschke trat erschrocken zurück, die Farbe seines Gesichtes wechselte.

„Nein — nein! Ich habe es nicht gethan!" rief er.

Wallroth hörte auf diese Worte nicht, er rief die beiden Polizeidiener ins Haus und befahl ihnen, Jeschke auf das Strengste zu bewachen.

„Sowie Sie den geringsten Versuch machen, zu entfliehen oder sich zu widersetzen, so lasse ich Sie binden und zur Stadt führen!" sprach er zu Jeschke. „Die Versicherungen Ihrer Unschuld mögen Sie dem Richter wiederholen und sehen, wie weit Sie damit kommen."

Er durchsuchte alle im Zimmer befindlichen Gegenstände auf das Sorgfältigste, ohne eine größere Summe Geld oder einen der Steinberg entwendeten Werthgegenstände zu finden.

„Wo haben Sie das Geld, welches Sie Steinberg geraubt?"

„Ich habe ihm kein Geld geraubt," gab Jeschke zur Antwort.

Während der Kommissär seine Untersuchung fortsetzte, wollte der Verhaftete die Stiefel und den Rock anziehen.

„Halt!" rief Wallroth. „Ich werde den Rock erst untersuchen."

Er fand in der Tasche desselben indessen nur einige werthlose Gegenstände.

„Die Stiefel brauche ich noch!" fuhr er fort und verließ mit denselben das Zimmer. Er ging in den kleinen Garten und setzte sie auf die Fußspuren, sie paßten genau, so daß kein Zweifel übrig blieb: die Spuren rührten von diesen Stiefeln her.

Er ließ Jeschke in den Garten bringen.

„Eine Unwahrheit Ihrer Aussage kann ich Ihnen bereits beweisen", sprach er. „Sie sehen, wie genau Ihre Stiefel in die Spuren passen, wagen Sie noch zu leugnen, daß diese Tritte von Ihnen herrühren?"

„Ja," gab der Gefragte zur Antwort. „Ich habe diesen Garten noch nicht betreten."

Wallrath ließ den Wirth rufen.

„Rühren diese Spuren von Ihnen her?" fragte er denselben.

„Nein", lautete die Antwort. Die Füße des Wirthes bewiesen die Wahrheit seiner Aussage, denn sie waren größer und breiter.

„Wer ist in Ihren Garten gekommen?" forschte Wallroth weiter.

„Soviel ich weiß, Niemand außer mir."

„Wann schließen Sie Abends Ihr Haus zu?" Menschen einen gleichen Fuß. Ich wiederhole noch einmal die Frage, wo Sie in jener Nacht gewesen sind?"

„Hier."

„Sie sind also nicht über die Mauer des Parkes, welcher zum Gute gehört, gestiegen?"

„Nein."

„Ich bemerkte Ihnen, daß es Jemand gesehen hat! Das ich Ihnen sogar die Stelle zeigen kann."

Der Diener wurde etwas betroffen.

„Wer will es gesehen haben?" warf er ein.

„Der Zeuge wird Ihnen vor dem Gerichte gegenübergestellt werden."

(Fortsetzung folgt.)

Amtliche Anzeigen.

Diejenigen Vorschriften der Straßenpolizeiordnung, welche einen geordneten und gefahrlosen Verkehr auf dem Trottoir zur Winterszeit ermöglichen sollen, werden noch nicht in genügender Weise befolgt.

Die Polizeibehörde sieht sich daher veranlaßt, wiederholt darauf hinzuweisen:

1. daß der Schnee **sofort** vom Trottoir entfernt werden soll, mithin auch die durch festgetretenen Schnee entstandenen **Erhöhungen** auf dem Trottoir.
2. Daß das Bestreuen des Trottoirs mit Asche, Sand 2c. **sofort** bei eintretender Glätte und in **genügender** Weise zu geschehen hat, so daß wirklich ein Ausgleiten der Passanten nicht stattfinden kann. Den Pflichtigen liegt insbesondere ob, sobald bei **einbrechender Dunkelheit** Glatteis eintritt, auch zur Sicherung des **abendlichen** Verkehrs zu streuen.
3. „Glitschen" sollen auf dem Trottoir nicht geduldet werden. Solche sind durch ausreichliches Bestreuen unschädlich zu machen.
4. Die Trottoirs sind vielfach während des Winters in erheblicher Weise mit Wasser, welches von den Höfen kommt, überschwemmt.

   Die Pflichtigen haben in geeigneter Weise für Beseitigung dieses nicht zu duldenden Zustandes Sorge zu tragen.
5. Die Bewohner der Rostockerstraße haben die Pflicht, **Trottoir** und **Rinnstein** in Grundlage der Straßenpolizeiordnung reinzuhalten.

Regelmäßige Revisionen sind angeordnet. Contravenienten werden zur Strafe gezogen.

Güstrow, den 11. Januar 1883.

Die Polizei-Behörde.

Holz-Auction

im Tarnower Forste — Boitiner Gehege am Mittwoch, den 17. Januar 1883 über

40 rm. buchen Kluftnutzholz, 1,20 m. Scheitlänge,
50 „ „ Klufthholz Cl. I,
260 „ „ „ Cl. II,
90 „ „ Knüppel- und Ausschuß-,
12 rm kiefern Knüppelholz Cl. I.

Versammlung der Käufer und Bekanntmachung der Verkaufsbedingungen auf dem **Tarnow-Zerniner** Wege an der Steinbäck um 10 Uhr.

E. Jürgens, Großherzogl. Förster.

Holz-Auction

im Oetteliner Forste, in der Eichkoppel, am Montag, den 15. Januar 1883 über

3 Stück eichen Nutzholz-Drümme, davon ein Walzenblock,
61 rm. eichen Kluft-Nutzholz
182 „ „ Kluft II Cl,
322 „ „ Knüppel I Cl.,
48 „ „ Ausschuß,
100 „ „ Reiserholz,
2 Haufen eichen Stangenholz III Cl. (zu Pfahlholz brauchbar),
1 rm. buchen Knüppel I Cl.,
2 „ erlen „ I Cl,
2 Hfen „ Stangenholz III Cl.,
1 „ „ „ II Cl.,
22 „ weiches „ I Cl

Versammlung Morgens 10 Uhr im **Hau**, in der **Eichkoppel**, woselbst die Bedingungen vor Beginn der Auction verlesen werden.

Oettelin, den 7. Januar 1883.

F. Dahl, Großherzogl. Förster.

Lebende

holst. Karpfen

sind stets vorräthig in der Fischhandlung von Güstrow. **W. Bunge.**

Auction

in Tarnow bei Bützow.

Am **Freitag, den 12. Januar 1883, Morgens 10 Uhr,** sollen auf der **Pfarre zu Tarnow**

1 Wiener Wagen,
2 Sielengeschirre,
1 Rolle,
1 Decimalwaage,
Betten, Bettstellen mit Matratzen,
Haus- und Küchengeräthe

gegen baare Zahlung öffentlich meistbietend verkauft werden.

Einige Mille

Stech- u. Backtorf,

sowie eine Parthie $1^1/_4$ und $1^1/_2$-zöllige

trockene Bretter

habe ich zu verkaufen.

Chr. Ziems,
Schabernack.

Rechnungsformulare

mit Firma

werden elegant und billigst angefertigt in der

Buchdruckerei

der Mecklenburg. Gerichts-Zeitung.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Morgens
Während der Schwurgerichts-Perioden tägliche Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspreis 1,50 ℳ, durch die Post bezogen 2 ℳ für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 5. Güstrow, den 17. Januar. 1883.

Wie lange darf der Gläubiger ohne Verlust seines durch die Zwangsvollstreckung erlangten Pfandrechts Frist ertheilen?

Eine die vorstehende wichtige Frage lösende gesetzliche Bestimmung enthalten die Reichs-Justizgesetze nicht. Ebensowenig ist die in der Gesetzgebung vorhandene Lücke bisher durch einen Ausspruch des Reichsgerichts ausgefüllt worden. Nach einer Mittheilung in der Neujahrsnummer der deutschen Gerichtsvollzieher-Zeitung, in welcher die, insbesondere die Gerichtsvollzieherkreise lebhaft beschäftigende Frage von Neuem angeregt worden ist, sind erst zwei landgerichtliche Beschlüsse ergangen, welche der Frage näher getreten sind. Das Landgericht in Berlin hat in dem einen dieser Beschlüsse jede Fristertheilung nach vollzogener Pfändung bei Verlust des Pfandrechts untersagt. In dem zweiten Beschluß eines anderen Landgerichts ist der Grundsatz zur Geltung gebracht, daß es dem Gläubiger nicht gestattet ist, die Erledigung der begonnenen Zwangsvollstreckung auf lange und unbestimmte Zeit zu verzögern, und daß der Gerichtsvollzieher event. auch gegen den Willen des Auftraggebers die Pfänder aus dem Gewahrsam des Schuldners zu entfernen befugt ist Es lag folgender Fall vor: Nach stattgehabter Zwangsvollstreckung hatte der Gläubiger dem Schuldner Abschlagszahlungen in der Höhe bewilligt, daß die vollständige Tilgung der Schuld erst nach fast zwei Jahren zu erwarten war. Bis dahin sollten die Pfandstücke gepfändet in der Wohnung des Schuldners verbleiben. Der Gerichtsvollzieher, um seinen Auftrag zu erledigen, beraumte Termin zur Abholung der Sachen und deren Versteigerung an. Die hiergegen vom Schuldner erhobene Beschwerde wurde durch den landgerichtlichen Beschluß zurückgewiesen. Nach § 712 Abs. 2 der C. P. O. können die gepfändeten Sachen nur im Gewahrsam des Schuldners belassen werden, wenn der Gläubiger einwilligt; damit ist aber nicht gesagt, daß der Gewahrsam der Sachen dem Schuldner so lange zu belassen ist, als der Gläubiger dies wünscht und für gut befindet. Wäre es für zulässig zu erachten, daß es von dem Willen der Gläubiger abhängt, die Zwangsvollstreckung durch Nichtbetreibung des Verkaufs der Pfandstücke auf unbestimmte Zeit zu verzögern, so würden hieraus für das Zwangsvollstreckungsverfahren, dessen Beendigung in das Ermessen des Gläubigers gestellt wäre, erhebliche Uebelstände erwachsen. Die hier vertretene Ansicht findet ihre Bestätigung auch im § 77 der Geschäftsanweisung für Gerichtsvollzieher, nach welchem der Termin zum Verkauf der Pfandstücke nicht über einen Monat nach der Pfändung, von besonderen Gründen abgesehen, hinausgeschoben werden darf. Soweit die Gründe des Beschlusses. Für die Richtigkeit der Auffassung sprechen aber auch noch andere gewichtige Momente Bei der Neugestaltung des Zwangsvollstreckungsverfahrens ist hauptsächlich die Rücksicht auf eine rasche und energische Exekution maßgebend gewesen. Diesem Prinzip widerstrebt es diametral, die Beendigung der begonnenen Zwangsvollstreckung in das Gutdünken des Gläubigers zu stellen. Die Zwangsvollstreckung ist grundsätzlich aus dem unmittelbaren Gebiete richterlicher Thätigkeit ausgeschieden und besonderen Beamten — den Gerichtsvollziehern — übertragen, welche im Auftrage der Parteien zu handeln haben Die Pfändung körperlicher Sachen wird dadurch bewirkt, daß der Gerichtsvollzieher dieselben in Besitz nimmt. Eine bloße Beschlagnahme der zu pfändenden körperlichen Sachen bei dem Schuldner reicht ebensowenig aus. wie die Bestellung eines Hüters, wenn nicht zugleich in dem natürlichen Verhältnisse des Schuldners zur Sache eine Veränderung eintritt. Wie zur Erwerbung des vertragsmäßigen Faustpfandrechts die Uebergabe, so muß hier die Besitznahme als Erfordernis festgehalten werden. Die Belassung der gepfändeten Sache im Gewahrsam des Schuldners ist eine ausnahmsweise. Aber auch in diesem Ausnahmefalle muß, wie die Motive bemerken, Behufs Erwerbung des Pfandbesitzes für den Gläubiger zunächst eine Besitznahme seitens des Gerichtsvollziehers erfolgen und äußerlich ersichtlich gemacht werden, sei es durch Anlegung von Siegeln, oder auf eine sonstige äußerlich erkennbare Weise. Ist dies nicht ausführbar, so ist die Pfändung durch Anheftung einer schriftlichen, mit der Unterschrift des Gerichtsvollziehers versehenen Anzeige in unmittelbarer Nähe der Pfandstücke an einer in die Augen fallenden Stelle oder durch sonstige geeignete Maßnahmen, thunlichst unter entsprechender Mitverwendung des Dienstsiegels, für Jedermann erkennbar zu machen, auch ist, sofern dies in dem einzelnen Falle erforderlich erscheint, ein Hüter zu bestellen. Der Termin zur öffentlichen Versteigerung ist regelmäßig sogleich bei der Pfändung zu bestimmen, die Frist zwischen der Pfändung und dem Termin ist der Regel nach auf 14 Tage zu bestimmen und darf, ohne ganz besondere Veranlassung nicht über einen Monat hinausgeschoben werden. Alle diese Bestimmungen setzen es außer Zweifel, daß die ausnahmsweise Belassung der Pfandstücke im Gewahrsam des Schuldners nur eine zeitlich beschränkte sein kann und durch Fristertheilungen seitens des Gläubigers nicht auf unbestimmte Zeit hinaus in Permanenz erhalten werden kann. Der Gerichtsvollzieher kann nicht genöthigt werden. die faktische oder symbolische Besitzergreifung der Pfandstücke für den Gläubiger nach dessen Gutdünken bis in das Ungewisse fortzusetzen, sondern er muß für befugt erachtet werden, nach Ablauf eines Monats die Pfandstücke auch gegen den Willen des Gläubigers wegzuschaffen und behufs Beendigung des Verfahrens zur Zwangsversteigerung zu bringen, wenn es der Gläubiger nicht vorzieht, auf das durch die Pfändung erlangte Pfandrecht zu verzichten. Der § 714 der C.-P.-O. gestattet die Pfändung von Früchten, auch bevor sie vom Boden getrennt sind. Die Pfändung darf jedoch nicht früher als einen Monat vor der gewöhnlichen Zeit der Reife erfolgen. In diesem Falle würde eine Hinausschiebung oder Verzögerung der Zwangsvollstreckung nach dem Gutdünken des Gläubigers praktisch gar nicht durchführbar sein. — Die vorstehenden Andeutungen haben ihren Zweck erreicht, wenn sie zur Lösung der Eingangs angeregten Frage einen Beitrag liefern.

Aus dem täglichen Leben.

Der Orgelbauer Th. führte mit Hilfe des Tischlergesellen A. eine Reparatur in einer Dorfkirche aus. Die Aufnahme, welche die Beiden in dem Dorfe gefunden hatten, war eine überaus befriedigende, man erwies ihnen allgemein große Achtung und Auszeichnung und der Pfarrer des Dorfes gab sogar seiner Freude über das Fortschreiten der Reparaturarbeiten dadurch Ausdruck, daß er den Meister sowohl als den Gesellen in seine Behausung einlud, und Beide eine ganze Woche hindurch zum Mittagsessen als seine Gäste traktirte. Die Liebenswürdigkeit des Geistlichen sollte die Ursache werden, weshalb Meister und Geselle nach ihrer Rückkehr sich arg verfeindeten und schließlich als unversöhnliche Feinde sich vor dem Gerichte gegenüberstanden. Während nämlich noch die Arbeit im Dorfe fertig wurde, überlegte sich der Orgelbauer die Sache reiflich und kam zu dem Entschluß, daß der Tischlergeselle es doch eigentlich auf dem Dorfe sehr gut habe. Nicht nur bekomme derselbe einen hübschen Lohn, sondern außerdem werde er noch zum Mittagassen eingeladen. „Hätte ich vorher gewußt, daß er hier gratis beköstigt werden wird, so hätte ich ihm jedenfalls weniger Lohn zu bieten brauchen — schade ewig schade!“ Sprachs und sann weiter nach, und als endlich der letzte Zahltag herangekommen war, war sein Entschluß gefaßt: er machte dem Gesellen einen Lohnabzug von 4,50 Mark. „Warum geben Sie mir so wenig?“ fragt dieser erstaunt. „Ja, die 4 Mark 50 Pfennig muß ich Ihnen wegen des Mittagessens abziehen.“ — Darob entbrennt in Roberts Brust natürlich wilder Groll; ein schleuniger Gang nach dem Gerichte dient indeß dazu, ihn ein wenig zu besänftigen, die Klage war erhoben. Ein Punkt war freilich dem Kläger zweifelhaft, richtig war es ja, daß er gratis eine Woche hindurch bei dem Pfarrer gespeist hatte, und 4,50 Mark war diese Kost wohl werth gewesen, also hatte immerhin ein Abzug, wenigstens einen Schein von Berechtigung, aber — ließ sich dies nicht beseitigen? Bekanntlich steckt in jedem Menschen ein Stück Jurist, und unser Tischler legte sich das Rechtsverhältniß daher folgendermaßen zurecht: „In der vorletzten Woche habe ich beim Pfarrer gegessen, in der letzten aber nicht, als mir der Meister für beide Wochen Lohn ausbezahlte, zog er mir zum Schluß 4,50 Mk. ab, das war doch jedenfalls für die letzte Woche, wo ich nicht mehr aß, klagen wir also einen Lohnrest auf die letzte Woche ein.“ Gedacht, gethan. „Nein,“ entgegnete der Meister, „für die letzte Woche habe ich ja den Lohn voll ausgezahlt, für die vorletzte habe ich den Abzug gemacht, und dazu hielt ich mich für berechtigt.“ — „Nun gut,“ wandte sich der Vorsitzende an den Kläger, „so ändern Sie doch die Klage ab, fordern Sie den Rest für die vorletzte Woche, so wird der Beklagte wegen seines Anerkenntnisses zur Zahlung verurtheilt.“ Hier stutzte der Kläger und schüttelte den Kopf. „Aha,“ mochte er denken, „das ist eine Falle.“ Noch einmal redete ihm der Vorsitzende freundlich zu, aber der Kläger wurde noch fester in seinem Vorsatz. Es giebt eben Leute, die klug zu sein glauben, wenn sie blos mißtrauisch sind, und ohne jede Noth, ohne jeden vernünftigen Grund mit zugeknöpften Ohren dastehen wohlwollenden Belehrungen unzugänglich. Da der Kläger bei seinem Entschluß, „sich nich dumm machen zu lassen,“ trotz aller Mühe der Richter blieb, so konnte er mit seiner Klage nur abgewiesen werden.

Der Schlosser Sch. behauptet, daß er nach vorausgegangenem Engagement vom Schlossermeister L. ohne Kündigung wieder entlassen worden sei, erst nach Ablauf von sechs Tagen andere Arbeit gefunden habe, und klagt deshalb einen sechstägigen Lohn ein. Der Meister hatte nämlich sein Geschäft verkauft und sah sich deshalb genöthigt,

seinem Gesellen zu erklären, das er ihn entlassen müsse. „Gut," hatte dieser erwiedert, „dann zahlen Sie mir meinen Lohn für 14 Tage aus." „Nun, wenn Sie vierzehntägige Kündigung fordern," gab der Meister zum Bescheid, „so will ich Sie auch noch 14 Tage lang beschäftigen, kommen Sie zu mir auf mein neugekauftes Grundstück, dort werde ich Ihnen Arbeit geben." Der Geselle fand sich ein und ließ sich die Arbeit anweisen, aber schon nach einer halben Stunde erklärte er, daß ihm die Arbeit nicht passe, forderte seinen Lohn und erhielt 50 Pfennige. Die Folge war die Eingangs erwähnte Klage. „Ja, das war auch keine Schlosserarbeit," so motivirt sie der Kläger vor Gericht, „die mir der Meister gab; ich sollte Ziegeln vom Hofe entfernen, einen Stall reinigen und solche Arbeiten mehr, die nicht zu meinem Handwerk gehören." — „Gewiß," entgegnete der Meister L., „ich wollte einen Schraubstock aufstellen lassen und hatte keinen Platz dafür, sogleich mußte ich mir Platz schaffen, und hierzu sollte der Geselle mit Hand anlegen; er weigerte dies, forderte sein Zeugniß, — und da bin ich ihm doch nichts mehr schuldig." Kläger wird abgewiesen.

— Ehrlichkeit ist unter Umständen gefährlich, das sollte der Fabrikarbeiter Risch an sich erfahren. Der Angeklagte, welcher in einer Fabrik auf Akkord arbeitete, wurde im April v. J. ausgelohnt und erhielt bei der Abrechnung von dem Werkmeister 2 Mark zuviel ausgezahlt. Erst später entdeckte Risch bei einer zufälligen Nachrechnung der Akkordarbeiten mit den erhaltenen Löhnen das ihm zugefallene Plus und war ehrlich genug, den Mehrbetrag an seinen höheren Brodgeber wieder zurück zusenden, der nunmehr seinem Werkführer wegen der irrthümlichen Liquidation des früheren Betrages Vorhaltungen machte. Aergerlich über die erhaltene Rüge, brachte der Werkmeister gegen Risch eine Denunziation wegen Betruges ein, der wunderbarer Weise auch die Erhebung einer Anklage folgte. Im Termine beantragte aber der Staatsanwalt selbst die Freisprechung des Angeklagten, da gegen denselben auch nicht das Mindeste für eine beabsichtigte Irrthumserregung spreche. Der Gerichtshof schloß sich diesem Antrage auch ohne Weiteres an.

Landgerichte.

* **Güstrow,** 13. Januar. (Strafkammer.) 1. Wider den Arbeiter Kasch jun. hier. (Berufung.) „Der Wein erfreut des Menschenherz," aber der Branntwein? Während der Wein dem Freunde den Freund in die Arme treibt, drückt der Branntwein dem Zecher den Knüppel in die Hand und läßt auf die bläulichen Wangen den blutigen Kopf folgen. Heiter zechend saß am 23. Juli v. J. die Familie Kasch, Vater, Mutter und Sohn, um die Kümmelflasche herum. Ihnen zu gesellte sich der Miteinwohner Ohlsen. Man trank dem Freunde fleißig zu und die Folge war — Freund Ohlsen wurde bald der Betrunkenste und fing an ungemüthlich zu werden; Frau Ohlsen, aufgefordert ihren Mann herunterzuholen, findet sich nicht gleich bereit dazu, und der Angeklagte, Wilhelm Kasch, unterzieht sich der Aufgabe, den Freund Ohlsen seiner Familie wieder zuzuführen. Aber — Undank ist der Welt Lohn! Unten auf der Diele angekommen, ergreift Ohlsen seinen Führer und zerreißt ihm den Hemdärmel. Darob geräth Kasch in gerechte Entrüstung und spedirt unter Hieben und Stößen den Ohlsen hinein in seine Stube, welche er hinter ihm verschließt. Doch Ohlsen will nicht eingesperrt sein. Nachdem sein Versuch, die Thür zu sprengen, sich vergeblich erwiesen, wählt er den Weg durchs Fenster in's Freie. Von hier nun bringt er, bewaffnet mit einem aufgeklappten Taschenmesser durch die Hausthür wieder auf die Diele. Inzwischen ist Mutter Kasch ihrem Sohne zu Hülfe gekommen und empfängt den Eindringling mit gezückter Forke; aus dem Hinterhalte hervor bricht Wilhelm Kasch, sich mit gewaltiger Kraft auf den Ohlsen stürzend und diesen nach kurzem Ringen zu Boden werfend. Die Behandlungsweise, welche Kasch jetzt dem am Boden liegenden Ohlsen hat angedeihen lassen, ist gerade keine sanfte gewesen, Zeugniß von derselben hat Ohlsens Schädel und Nasenbein augenscheinlich abgelegt — er selbst ist, wie er vor dem Schöffengericht erklärt hat, so duhn gewesen, daß er von der ganzen Geschichte nichts weiß! Kasch wurde wegen Körperverletzung vom hiesigen Schöffengericht zu 2 Monaten Gefängniß und in die Kosten verurtheilt. In heutiger Berufungsinstanz wurden für Kasch mildernde Umstände angenommen: das schöffengerichtliche Urtheil wurde aufgehoben, der Angeklagte in eine Gefängnißstrafe von 4 Wochen verurtheilt und die Kosten der Berufungsinstanz zur Hälfte der Staatskasse und zur anderen Hälfte dem Angeklagten auferlegt.

— „Ich reiße Dir beide Beine aus und schlage Dich damit so lange, bis kein Splitter mehr in Deinem Leibe ist; ich trete Dich zu Matsch!" das waren die zärtlichen Begrüßungsworte, mit welchen der Angeklagte, Altentheiler Urbahn zu Damerow, seine vom Melken heimkehrende Hausgenossin Mahncke empfing. Der Mahncke, welche sich seit Jahr und Tag in steter Fehde mit Urbahn befand, däuchte jetzt das Maaß dieser Art Zärtlichkeit voll zu sein; sie ging des Weges nach Malchin, dort den Urbahn verklagend. Das Malchiner Schöffengericht verurtheilte den Urbahn wegen Drohung zu einer Gefängnißstrafe von 2 Wochen und zur Tragung der Kosten. Hiergegen legte Urbahn Berufung ein, und wurde er heute freigesprochen, auch ihm die Erstattung der geleisteten Kosten zugebilligt.

Deutsches Reichsgericht.

Leipzig, 9. Januar. Gestern kam vor dem 1. Strafsenat des Reichsgerichts die Revision des Kommis Georg Arthur Melzl aus München zur Verhandlung, der vom dortigen Schwurgericht wegen Mordes zum Tode und wegen Mordversuch, Raub, Diebstahl und verschiedener Fälschungen zu fünfzehn Jahr Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte verurtheilt worden ist. Das Rechtsmittel ist lediglich auf Verletzung prozessualer Vorschriften und zwar der §§ 249, 250, 222 St.-P.-O. gegründet. In diesen Paragraphen wird bestimmt, daß, wenn der Beweis einer Thatsache auf der Wahrnehmung einer Person beruht, diese in der Hauptverhandlung zu vernehmen ist. Nur, wenn ein Zeuge durch Krankheit oder andere Hindernisse voraussichtlich abgehalten ist, in der Hauptverhandlung zu erscheinen, kann eidliche kommissarische Vernehmung zu welcher der Angeklagte zugelassen werden muß, angeordnet und darf das betreffende Protokoll über die erstattete Aussage in der Hauptverhandlung verlesen werden.

Vermischtes.

§ **Güstrow,** 15. Januar. Welche harte Strafe den Hausbesitzer treffen kann, wenn er die Straßenpolizeiordnung unbeachtet läßt, ergiebt sich aus Folgendem: In einem sächsischen Städtchen wurde ein Einwohner, nachdem er bei Glatteis vor einem Hause, vor welchem zu streuen unterlassen war, hingestürzt und einen bösartigen Schenkelbruch erlitten hatte, der ihn schließlich arbeitsunfähig machte, klagbar gegen den betreffenden Hausbesitzer. Die Sache kam bis vor das Reichsgericht und hat letzteres den Hausbesitzer zur Tragung aller Kosten einschließlich der durch die Krankheit erwachsenen, sowie zu einer an den Beschädigten zu zahlenden **lebenslänglichen Pension** verurtheilt. Wir machen den Hausbesitzer unter Hinweis auf den im Annoncentheil d. Ztg. befindlichen von der hiesigen Polizeibehörde gegebenen Erlaß der Straßenpolizeiordnung auf den hier gebrachten Fall ganz besonders aufmerksam, daß er es mit seinen Pflichten ernst nehme: den Schnee und die durch festgetretenen Schnee entstandenen Erhöhungen sofort vom Trottoir entferne, und das letztere bei eintretender Glätte sofort mit Asche, Sand u. s. w. in genügender Weise bestreue, daß ein Ausgleiten der Passanten nicht stattfinden kann. Dem Saumseligen geben wir zu bedenken, daß das bloße Unterlassen seiner diesbezüglichen Verpflichtungen ihn schon strafbar macht; hervorheblich aber: daß der durch Glätte vor seiner Thür Verletzte nur bei dem Staatsanwalt den Antrag auf Verfolg des § 230 d. S.-G.-B zu stellen braucht, welcher es dann veranlaßt, daß er (der saumselige Hausbesitzer) zur Verantwortung resp. zur Bestrafung gezogen wird, und zu welcher Bestrafung? — Das ergiebt der oben gebrachte Fall. Uebrigens wollen wir nicht unerwähnt lassen, daß die Einreden, eine strikte Befolgung der Straßenpolizeiordnung sei unausführbar, durchaus nicht stichhaltig ist, denn wir haben gefunden, daß die Trottoirs vor vielen Häusern hierselbst auch beim schlimmsten Schnee- und Eiswetter stets sauber und mit Asche, Sand u. s. w. in genügender Weise bestreut waren: was dem einen möglich ist, wird dem andern auch wohl nicht unmöglich sein!

Zum Morde bei Ragow. Den 10. d. fand zu Ragow die Obduktion des ermordeten Plonka statt. Das ärztliche Gutachten lautet dahin, daß der Tod durch Ersticken eingetreten ist. Die Mörder haben also ihr Opfer ertränkt. Da aber das Wasser im Chausseegraben nur 3 bis 4 Zoll Tiefe hatte, so mag das Ringen ein langes gewesen sein. Hierdurch erklärt sich auch die Thatsache, daß Plonka lange und schrecklich um Hilfe schreien konnte. Am Hinterkopf zeigten sich einige Kontusionen. Es sind dies wahrscheinlich die Zeichen eines Stiefelabsatzes, mit dem einer der Mörder des Unglücklichen Kopf bearbeitete. Die Mörder wurden geschlossen von Lübbenau nach Ragow zur Obduktion geführt. Sie bestreiten jetzt, die Absicht gehabt zu haben, Plonka zu tödten. Sie geben an, in sinnlos betrunkenem Zustande auf ihn gefallen zu sein und so seinen Erstickungstod herbeigeführt zu haben.

Ein schändliches Verbrechen — schreibt der „Rh. K." — hat am 12 d. in Wiesbaden die Anwohner der Adolfs-Allee in nicht geringe Aufregung versetzt. Als kurz nach 7 Uhr Abend der Holzhändler Herr Aug. Wolter, um nach Hause zu gehen die Thorklinke der Einfriedigung seines Holzlagerplatzes gegenüber der Goethestraße aufdrückte, erfolgte eine Detonation ähnlich derjenigen bei einem Büchsenschusse. Herr Wolter, mehrfach verletzt, besonders schwer am linken Arme, wurde sofort nach dem städtischen Krankenhause gebracht, wo ihm alsbald die linke Hand amputirt worden ist. Beim Entkleiden des Verwundeten fand man in dem Ueberzieher einen noch vollständig geladenen Revolver. Sofort am Orte der That angestellte Untersuchungen führten zur Auffindung einer eisernen Wagenkapsel, die offenbar mit Explosivstoffen war geladen gewesen. Ob ein Akt der Rache vorliegt, oder was sonst den Verbrecher zu der ruchlosen That veranlaßte, wird wohl durch die bereits im Gange befindliche Untersuchung festgestellt werden.

Ein seltener Galgenvogel ist nach dem „Courier des Etats-Unis" dieser Tage in San Rafall in Kalifornien hingerichtet worden. Hang-Ah-Duck, ein Chinese, hatte nicht weniger als vier Mitbürger des Reichs der Mitte ums Leben gebracht und wurde für sein vierfaches Verbrechen vom Richter zum Tode verurtheilt. So groß war seine Sehnsucht, am Galgen zu baumeln, daß er den Richter dringend ersuchte, den Tag der Hinrichtung so früh als möglich anzusetzen. Seine Ueberzeugung war, daß er nach seinem Tode während einer Periode von nicht weniger als einem Jahr und nicht länger als zwanzig Jahren in einer Zelle des Fegfeuers eingeschlossen sein werde, und während dieser Zeit würde es ihm verstattet sein, die Erde zu besuchen und seine Feinde zu quälen. Dieser Gedanke ließ ihm den Tod als ein so freudiges Ereigniß erscheinen, daß er in der Abwesenheit des Gefangenwärters versuchte, sich selbst das Leben zu nehmen. Je näher der Tag der Hinrichtung rückte, um so vergnügter wurde Ah-Duck, und als der Sheriff in seiner Zelle erschien, um ihm den Befehl zur Hinrichtung vorzulesen, begrüßte er ihn als einen Befreier. Der Kaplan, der ihn zum Schafott begleitete, hatte die größte Mühe, ihn zu hindern, vor Freude zu tanzen, und als der Henker ihm die Hände binden wollte, protestirte er gegen diese Maßregel mit den Worten: „Du sollst wissen, daß ich mich nicht zu sterben fürchte." Er erblickte den Recorder (Vorsitzenden des Assisengerichts) an einem Fenster und rief ihm zu: „Adieu, alter Geselle!" Als ihm die Schlinge schon um den Hals lag, rief er aus: „Adieu lebt wohl! Heute Abend gehe ich nach Frisco (San Francisco). Aber bald werde ich wieder zurückkommen und Euch besuchen."

Unsere Mitmenschen. Bei dem Tode des bejahrten Indianerhäuptlings Winnemucca sind dessen Weib und Kind gesteinigt worden. Grizzly John, ein Halbblutindianer, war Augenzeuge des entsetzlichen Vorganges und macht darüber folgende Mittheilnng: Spät am Nachmittag vor der Nacht, in welcher Winnemucca starb, hatten die Medizinmänner verkündigt, daß der große Geist den Häuptling in die glücklichen Jagdgründe verlange. Ungefähr hundert Indianer ergriffen die junge Frau des Häuptlings mit ihrem zwei Jahre alten Kinde und brachten dieselben nach einer kleinen Quelle. Während die Indianer einen Ring um das Weib bildeten, mußte dasselbe sich und das Kind entkleiden und in der Quelle baden. Dann traten alte Indianerfrauen auf sie zu, wuschen sie und das Kind mit großer Sorgfalt und überstreuten beide mit fein zerriebener Asche. Nackt führte hierauf der Schwarm das Weib mit dem nackten Kinde in den Armen nach einem Platze, an welchem ein 10 Fuß hoher Baumstumpf aus der Erde hervorragte. An diesen wurde das Weib mit dem linken Fuße mittels eines Riemens aus Leder festgeschnürt. Rund um dieselbe herum und ungefähr je fünfzig Fuß von ihr entfernt waren kleine Holzhaufen aufgeführt worden. Diese wurden entzündet, und außerhalb derselben bildeten die Krieger eine auch die alten Weiber umschließende Kette, die sich in langsamer Gangart bald von der rechten zur linken, bald in umgekehrter Richtung um die Feuer, die alten Indianerinnen und das an den Baumstumpf gefesselte Weib mit ihrem Kinde bewegte. Die Frau riß und zerrte, Angst und Verzweiflung in den verzerrten Zügen mit ohnmächtiger Anstrengung an ihren Banden, daß das Blut dem gefesselten Fuß entströmte. Dann löste sich die Kette der Krieger, und diese suchten in der Umgebung faustgroße Steine zusammen, die sie hinter den Feuern anhäuften. Auf ein Zeichen des Anführers bildeten die Krieger wiederum die Kette und stimmten einen monotonen Gesang an. Dann trat ein Unterhäuptling auf das Opfer zu und pries sein Geschick, das es berufe, dem großen Häuptling in die glücklichen Jagdgründe voranzugehen und ihn dort zu erwarten. Wieder ertönte der Gesang, wieder bewegte sich die Kette, bald nach rechts, bald nach links im Kreise. Langsamen Schrittes trat der Unterhäuptling auf das Weib zu, welches sein Kind krampfhafter an die Brust drückte, ergriff das Kind an einem Fuße, riß es der laut aufschreienden Mutter aus den Armen und schwang es wiederholt um seinen Kopf. Lauter ertönte der Gesang, der in rasenden Jubel ausbrach, so oft der Krieger das Kind von neuem im Kreise schwang; endlich trat er an einen der Steinhaufen heran, gegen welchen er das Köpfchen des Kindes zerschmetterte. Jetzt drehte sich der Kreis der Krieger in rasend schnellem Tempo, das nach und nach wieder langsamer wurde, um das gefesselte Opfer. Dieses wand sich und stieß unbeschreibliche Töne des Schmerzes und der Verzweiflung aus. Da ergriff der Unterhäuptling einen Stein und schleuderte ihn gegen die Frau, die er in die Seite traf. Dann wieder Tanz und Gesang; ein anderer Krieger schleuderte einen Stein, traf das Opfer zwischen die Schultern, und ein dünner Blutstrom lief an dem Körper der Frau herab. Es ist verboten, das Opfer in das Gesicht oder an den Kopf zu treffen, und so wurden, immer von Tanz und Gesang unterbrochen, viele, viele Steine geschleudert, bis das Weib, eine zuckende, blutige Masse, sich nur noch am Boden krümmen konnte. Dann trat der Unterhäuptling, einen Felsblock in den Händen haltend, auf die Frau zu, pries nochmals ihr glückliches Loos und versetzte ihr, den Felsblock auf dieselbe hinabschmetternd, den Gnadenstoß. Wieherndes Geheul durchschnitt die Luft, die einzelnen Feuer wurden zu einem Scheiterhaufen vereinigt, und während ein Theil der Krieger das

Verbrennen der Frau und des Kindes überwachte, kehrten die anderen zu dem sterbenden Häuptling zurück und machten ihm die letzte Stunde durch die Kunde leicht, daß Weib und Kind ihn in den glücklichen Jagdgründen erwarten

Der Weiberkrieg zu Löwenberg.

Im Jahre des Heils 1631, am 9 Tage des Monats April, hub in der guten schlesischen Stadt Löwenberg ein gewaltiges Streiten an Sämmtliche Weiblein stunden auf wider den hochweisen Rath und erschrecklich war der Lärm in den Häusern und auf den Gassen dieweil ein halb Tausend wohlgeübte Zungen drei Tage lang nicht ruhten noch rasteten Ursach und Verlauf dieses seltsamen Handelns sollen jetzt getreulich dargestellt werden.

Der schlimmen Zeitläufe wegen hatten im Jahre 1630 der größte Theil der Bürger Löwenbergs für gut befunden, katholisch zu werden, und war der 18. Januar 1631 ein Geistlicher mit Namen Cornelius Erelmann vom Landeshauptmann als ihr Pfarrer eingesetzt worden. Diesen betrübte es sehr, daß die Löwenberger Frauen all- lutherisch geblieben waren, und er gab sich redliche Mühe. sie auf den rechten Weg zu bringen. Da ihm das nicht glücken wollte, hielt er mit dem Königsrichter Elias Seiler Rath und verglichen sich Beide dahin, daß die Weiber ehestens und noch vor Ostern sollten gezwungen werden. Auf den 9. April wurden die Königsrichterin und Bürgermeisterin auf das Rathhaus beschieden. Bevor sich diese am genannten Tage einstellten, versammelten sich die Rathsherren und Cornelius Erelmann, um über die schwierige Angelegenheit nochmals zu berathen. Die meisten, namentlich aber der Königsrichter, der Geistliche und der Doctor Melchior Hübner, „ein gewesener Mühlenknecht und verdorbener Becker", beantragen, alle Strenge im Falle der Hartnäckigkeit anzuwenden, doch gab es auch eine gemäßigte Partei. George Mümer, ein Tuchmacher, sagte: „Ihr Herren, ich bin nun ein Wittwer bald ein halbviertel Jahr, ich weiß davon zu sagen, was einer vor Kreuz hat, wenn ihm das Gewissen Tag und Nacht von einem Weibe gerührt wird, es wäre wohl gut, wenn Mann und Weib ein Vaterunser hätten, die Zehngebote möchten seine Wege haben, es wäre wohl gut, daß gleichwie wir uns bequemen müssen, daß es die Weiber auch thäten, weil sie neue Einkommen mit genießen und Rathsfrauen werden, allein ich besorge, es wird schwer hergehen, wollte fast rathen, man consultirte hierüber zuvor den Herrn Landhauptmann, wie er es mit seinem Weibe anstellen wolle, so könnte man alsdann desto besser nachdrücken, wenn man einen gewissen Befehl dazu hätte, jedoch den Herren vorzugreifen; mein Weib hätte ich wohl nimmermehr dazu gebracht, ich bin auch schon bedacht, daß ich mir eine andere nehme"

Schwob Franze sagte: „Ihr Herren, mein Weib ist mir auch, wie ihr wißt, dieser Tage gestorben, daß ich nunmehr wieder frei und ein Wittwer bin, ich weiß auch davon zu sagen, wie ich von meinem Teufel dem bösen Weibe Tag und Nacht wegen des Glauben halber geplagt worden bin, daß ich mich selber kaum recht kennen und besinnen können. Ich weiß gleichwohl nicht, wie man die Sache recht angreift, es hat gleichwohl noch hübsche junge Weiber und Wittwen unter den lutherischen Ketzern, sollte man sie bald alle auf einmal wegjagen oder einsperren, ob solches auch gut und über's Herz zu bringen wäre. Ich bin der Meinung, daß wenn ich heute oder morgen freie, so muß sie katholisch sein, aber das Maul vom Glauben halten und mich damit unverirt lassen, sonst soll mir keine an meine Seite kommen"

Meister Daniel Seiler sprach: „Ich rathe und bitte, man fahre gegen den Weibern mit der Exekution fort, ich weiß gewiß und wahrhaftig daß es uns und der gemeinen Stadt einen hochmächtigen Nutz und großen Ruhm geben wird, indem wir unter anderen Städten die ersten gewesen so mit Ernst und Eifer die ganze Weiberschaft allhier zu rechte gebracht. Was ich vor meine Person als ein rechter eifriger Rathsherr mit aller Menschenmöglichkeit dabei nur thun kann, das will ich standhaft bis an den letzten Tropfen Blutes zuzusetzen nicht unterlassen."

Des Herrn Stadtschreibers Peter Beier Votum war: „Ihr Herren, ich weiß nicht, was ich sagen soll. Ich habe eine böse Eheliebste, die beißt um sich wie der Teufel, ich traue sie nicht bändig zu machen, daß sie katholisch würde, könnt Ihrs thun, so versucht's; ich wäre ihr längst gerne losgewesen; ich rathe aber, daß man anfangs freundlich mit den Frauen redte, ihnen Bänke setzen ließe in der Rathsstube und sie niedersetzen heiße, ob es möglich wäre, daß man sie mit guten Worten und hernach erst mit Bedrohung zwingen könnte."

Hierauf wurde das Conclusum gemacht von dem Königsrichter und Erelmann. Sie sagten: „Die Zeit ist kurz, es leidet nicht viel Feist zu geben, es heißt nur: friß Vogel oder stirb"

Während dessen hatten sich die Löwenbergerinnen in großer Zahl vor dem Rathhause versammelt

„Lasset die Weiber herein!" sprach hierauf der Königsrichter zum Stadtknechte.

„Herr", entgegnete der Diener, sie haben alle hierinne nicht Raum, ich halte wohl, daß ihrer ein halb Tausend beisammen ist, das Rathhaus ist bald gar voll, sitzen auch schon ein Theil auf den Pfefferstühlen."

Da sprach der Pfarrer: „Ei, Ei, halt still, das ist nicht gut. Ich habe anders nicht vermeint, als nur zum ersten die fürnehmsten Frauen, die des Raths, der Scheppen und Geschwornen, heraufzufordern Was habt Ihr da gethan? Das ist nicht gut, ich weiß nicht, wie man's macht, daß man die Weiber zum Theil los werde" — „Geben sich nur zufrieden, Ew Wohlwürden", versetzte der Königsrichter, „wir wollen nur die fürnehmsten hereinfordern. Wenn sie nun den Ernst sehen werden, daß man ihnen durch den Sinn fährt, auch wohl gar einsperren lassen will, werden die anderen bald davon laufen."

Es ward nun dem Diener aufgetragen, die genannten Frauen hereinzurufen Allein die Königsrichterin sprach: „Mit nichten, wir lassen uns nicht trennen, wo ich bleibe, bleibt auch mein Schwanz; sagt den Herren, wir lassen bitten, man wolle uns vorlassen." Ob dieser Antwort seiner Frau Eheliebsten entrüstete sich der Königsrichter über die Maßen und sagte mit großem Ernste: „Gehet wieder hinaus und saget den elementischen Weibern, sie sollen sich nicht widerspenstig zeigen oder erfahren, wie man mit ihnen umgehen werde" Aber die guten Weiber blieben bei ihren vorigen Meinungen Dabei entstand ein Getümmel und Gemurmel, daß den Herren in der Rathsstube nicht wohl zu Muthe wurde. Wurde daher einhellig beschlossen, den Herrn Stadtschreiber hinauszusenden, daß er den draußen Harrenden beweglich mit guten Worten zusprechen sollte. Es war vergeblich Die Weiber blieben dabei, nicht von einander zu weichen und die Königsrichterin sprach: „Ich weiß wohl, mein Mann und der Pfarrer sind dieser Tagen nicht umsonst zusammengelaufen und fast Tag und Nacht bei einander gesteckt, gewiß haben Sie einen Teufel gekocht oder gebraten, den mögen sie auch selber fressen; wo ich bleibe, da bleibt auch mein Schwanz" Darauf wandte sie sich zu der Menge und rief: „Ihr Weiber, ist das Euer Wille?" und die Frauen erhoben ein großes Geschrei: „Ja, ja!" Hierüber erschrak nun der Stadtschreiber heftig, lief eilends wieder hinein in den Rath und brachte mit Wehmuth den Handel vor, wie daß sie in nicht geringer Gefahr wären, sintemalen er gesehen, daß fast jedes Weib ein großes Gebund Schlüssel an der Leiste hängen hätte; da entfiel den Herren der Muth ganz und gar, hingen die Köpfe und wußten weder aus noch ein In dieser Angst rieth der Stadtschreiber, heimlich das Rathhaus zu verlassen, die Hinter- und Vorderthür zu schließen und so die Weiber einzusperren Der Anschlag gelang, die Rathsherren entwischten durch ein Pförtchen, vor Angst Hut und Handschuh zurücklassend, und 263 Löwenbergerinnen saßen gefangen. Man hatte ihnen gesagt, sie möchten sich ein wenig gedulden; als es ihnen zu lange dauerte, ging die Königsrichterin an die Rathsstube und öffnete: „Der Teufel hat die Kerle alle hinweggeführt," rief sie spottend, „seht, da liegt ein Hut, da ein Handschuh, da ein Schnupftüchel, kommt, laßt uns selbst zu Rathe sitzen und nach unseren Männern schicken, daß sie bei Strafe kommen und unseren Bescheid anhören." Es entstand ein Gelächter, das über den ganzen Ring gehört wurde Einige gute Frauen beklagten indeß die Männer, die daheim nichts zu essen hätten und schickten andere, die nicht mit eingeschlossen waren, zum Königsrichter mit der Bitte, sie loszulassen.

Inzwischen hatte der Königsrichter (Se. Excellenz wird er in der Urschrift titulirt) empfunden, daß er auf dem Heimgang vom Rathhause etwas klüger geworden, als er früh im Hinaufgehen gewesen Er faßte wieder Muth und ließ die vier Herren vom Rath, den Stadtschreiber und den Pfarrer Cornelius Erelmann cito citissime in sein Haus zusammenbitten. Sie kamen auch bald mit Ausnahme Erelmann's, der sich aus Angst so versteckt hatte, daß er nicht gefunden werden konnte. Mit Zittern und Zagen beschlossen sie die Freilassnng der Weiber Zur Oeffnung der Rathsthüren wurden der Tuchmacher George Mümer, der Meister Daniel Seiler und der Herr Stadtschreiber vermocht. Die befreiten Frauen nahmen die Gesandschaft in die Mitte, worauf der Notarius „den ehrbaren, viel ehr- und tugendsamen, insonders großgünstigen lieben Frauen" einen guten Tag anmeldete und bekannt machte, daß sie wären aufgefordert worden, um ermahnt zu werden in der bevorstehenden Festwoche recht fleißig die Kirche zu besuchen, weil des Herrn Pfarren Accidenzien sehr schlecht wären. Meister Daniel wollte es noch besser machen und sagte: „Meine großgünstige Frauen, ein Hochweiser Rath hat nicht den Gebrauch gleich Einen henken zu lassen, man habe ihn denn." Damit aber goß er Oel ins Feuer. Mit „henkermäßigen Gesellen" wollten die Weiber nicht verglichen sein und über die armen Gesandten stürzte sich eine Fluth von feinen Titulaturen. Die Königsrichterin und Bürgermeisterin hielten noch fulminante Ansprachen an die drei Rathsherren, die in ihrer Todesangst nur noch baten, abtreten zu dürfen und sich schleunigst entfernten. Zwei Tage noch währte der Aufruhr der Weiber, dann legten sich die Wogen; die Löwenbergerinnen „gingen heim und legten ihre Schauben und Gewehre weg, jedoch nicht weit von sich, daß sie solche im Falle der Noth bald bei Tag und Nacht an der Hand hatten."

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

M. G. 100. Ihre Forderung ist verjährt; ob eine verjährte Forderung sich noch compensando (in Gegenrechnung) geltend machen läßt, ist in der Wissenschaft streitig.

ꝛ Malchin. Die Verordnung vom 24. April 1877 bestimmt, daß es den Schornsteinfegern obliegt, gleichzeitig mit den Schornsteinen auch die im Gebrauch gewesenen Koch-, Brat- und Backöfen mit ihren Ableitungsröhren ꝛc. zu reinigen. Sie müssen es also dulden, daß der Schornsteinfeger die in Rede stehenden Geschäfte besorgt. Die Taxe für Reinigung eines Sparheerdes ist 25 Pfg., welche aber der Meister, keinenfalls der Geselle zu beanspruchen hat.

A. B C hier. Ihre Frage ist zur Beantwortung in dieser Nummer zu spät eingegangen.

Des Sohnes Heimkehr.

Kriminalerzählung von Fr. Friedrich.

(Fortsetzung.)

„Gewöhnlich vor zehn Uhr, ich bin Arbeiter und deshalb des Abends müde."

„Haben Sie bemerkt, daß Jeschke, so lange er bei Ihnen wohnt, des Nachts das Haus verlassen hat?"

„Nein Er ist stehts daheim gewesen, nur in der vergangenen Nacht kam er erst gegen Morgen heim und pochte, weil ich das Haus verschlossen hatte."

„Woher wissen Sie, daß er stets im Hause gewesen ist?"

„Weil die Thüre verschlossen war und der Schlüssel sich in meiner Kammer befand."

„Kann er nicht hier aus dem Fenster gestiegen sein? Sie sehen, diese Spuren rühren von seinen Füßen her."

Der Wirth, ein einfacher Arbeiter, warf auf Jeschke einen fragenden Blick.

„Weshalb sollte er diesen Weg genommen haben, da ich ihm jederzeit den Hausschlüssel gegeben haben würde," bemerkte er.

„Und wenn ihm nun daran gelegen gewesen wäre, Ihnen zu verbergen, daß er das Haus verließ?" warf der Kommissar ein. „Wenn er nun des Nachts etwas vergehabt hätte, was Sie nicht wissen sollten?"

„Und was wäre das?" fragte der Arbeiter.

Wallroth wies diese Frage zurück.

„Haben Sie noch andere Stiefel als diese hier?" wandte er sich an Jeschke.

„Nein," entgegnete dieser kurz.

Wallroth fragte den Wirth, ob er bei Jeschke mehr als dieses eine Paar Stiefel bemerkt habe, allein auch dieser verneinte es.

Jeschke's sämmtliche Sachen wurden zusammengepackt, um sie noch einmal sorgfältig zu untersuchen, und mit Jeschke durch die Polizeidiener zur Stadt gebracht. Der Kommissär begab sich zum Gute, um von Herbert Näheres über die Entlassung des Dieners zu erfahren.

Er traf Herbert mit Toni im Parke. Herbert trat ihm entgegen und richtete sofort die Frage an ihn: „Haben Sie etwas von dem Mörder entdeckt?"

„Ich glaube, ja!" gab Wallroth zur Antwort.

„Dann haben sie sich den Preis erworben, den ich auf die Entdeckung gesetzt habe!" fuhr Herbert fort „Wer ist es?"

„Aller Wahrscheinlichkeit nach der Diener Ihres Vaters, ich habe ihn soeben verhaftet!"

„Ah!" fiel Herbert ein. „Ich habe es fast vermuthet."

„Auch mein Verdacht ist auf ihn gefallen," fügte Toni hinzu.

„Darf ich fragen, was Sie zu dieser Vermuthung veranlaßt hat?" forschte Wallroth.

„Sein Gesicht, sein ganzes Wesen," gab Herbert zur Antwort. „Dieser Mensch hat mir vom ersten Augenblick an, in welchem ich ihn sah, Mißtrauen eingeflößt. Ich glaubte ihm Unrecht zu thun, jetzt sehe ich, daß ich mich doch nicht geirrt habe."

„Weshalb hat Ihr Vater ihn entlassen?" forschte Wallroth weiter.

„Aus demselben Grunde. Das Gesicht dieses Menschen flößte ihm förmlich Furcht ein, es war, als ob er geahnt hätte, daß er durch seine Hand sterben werde Er sagte mir dies erst, nachdem er ihn entlassen hatte."

„Hatte Ihr Vater noch einen anderen Grund?"

„Soviel ich weiß nicht," gab Herbert zur Antwort.

„Er sagte mir, er schlafe nicht ruhig, seitdem der Diener im Hause sei," fügte Toni hinzu. „Ich hielt es für eine Laune und suchte ihn davon abzubringen, weil der Diener sehr aufmerksam war, er ließ sich jedoch in dem einmal gefaßten Entschlusse nicht beirren."

„Ist Ihnen noch irgend etwas aufgefallen, was darauf hindeutet, daß Jeschke der Mörder ist?"

Herbert sann einen Augenblick nach.

„Nein," erwiederte er. „Jetzt ist es mir freilich erklärlich, wie der Mörder in den Besitz des Hammers gelangt ist, er hat also schon damals den festen Entschluß gehabt, meinen armen Vater zu ermorden!"

„Haben Sie bemerkt, ob der Diener mit einem Ihrer weiblichen Dienstboten ein Liebesverhältniß angeknüpft hatte?"

„Ich habe es nicht bemerkt, ich glaube es kaum. Auf welche Weise haben Sie ihn entdeckt?"

„Ich erfuhr," gab Wallroth zur Antwort, „daß er in jener Nacht über die Mauer in den Park gestiegen ist."

„Sie haben dafür einen Zeugen?" fiel Herbert ein.

„Ja."

„Ah!" Dann unterliegt es ja keinem Zweifel mehr, daß er der Mörder ist, denn er hatte hier nichts mehr zu suchen. Ist er der That geständig?"

„Nein, er leugnet hartnäckig, er leugnet indessen auch, in jener Nacht in den Park gestiegen zu sein, nnd doch ist dieses erwiesen. Auf seine Aussagen ist also nicht das geringste Gewicht zu legen."

„Haben Sie das Geld, welches er meinem Vater entwendet, bei ihm gefunden?"

„Nein, nichts, dessen Erwerb er nicht nachweisen könnte."

„Dann hat er es versteckt," fuhr Herbert fort.

„Aller Wahrscheinlichkeit nach; oder es befindet sich in den Händen einer zweiten Person, die ihn bei der That unterstützt hat."

„Glauben Sie, daß Zwei an dem Verbrechen betheiligt sind?"

„Ich glaube es," bemerkte Wallroth kurz.

„Und was wird geschehen, wenn er beim Leugnen bleibt und es Ihnen nicht gelingt, noch weitere Beweise gegen ihn aufzufinden?" fuhr Herbert forschend fort.

Wallroth zuckte mit der Achsal.

„Das vermag ich nicht zu sagen," den ich weiß nicht, ob diese Beweise ausreichen würden die Geschworenen, welche das Schuldig oder Nichtschuldig über ihn auszusprechen haben, von seiner, Schuld zu überzeugen."

„Der Mörder meines Vaters könnte also möglicher Weise freigesprochen werden?" rief Herbert erregt.

„Sie haben gesagt, wenn es mir nicht gelänge, noch weitere Beweise aufzufinden," bemerkte Wallroth, „ich hoffe jedoch, daß mir dies gelingen wird. Ein Verbrecher ist wie ein Wild, nur das Auffinden der ersten sicheren Spur macht die größten Schwierigkeiten . . . hat man dieses erreicht, so gehört nur ein scharfer Blick und etwas Scharfsinn dazu, um die Spur Schritt für Schritt zu verfolgen."

„Ich weiß, daß Sie beides besitzen", fiel Herbert ein, „bieten Sie deshalb alles auf. Wie gerne würde ich Sie unterstützen, wenn ich die Fähigkeit besäße. Darf ich den Polizeidienern, welche Sie bei der Verhaftung unterstützt haben, ein Geschenk anbieten?"

„Fassen Sie dies nicht falsch auf, wenn ich es ablehne," entgegnete Wallroth. „Die Leute haben nur ihre Schuldigkeit gethan und ich sehe es nicht gern, wenn sie dafür belohnt werden. Sie machen in ähnlichen Fällen dann gleiche Ansprüche und sie sind nicht dazu berechtigt."

„Es war nur meine Absicht, den Eifer der Leute anzuspornen," entgegnete Herbert.

„Ist Ihnen noch irgend etwas aufgefallen, was mit dem Verbrechen in Zusammenhang stehen könnte?" fragte Wallroth.

Herbert schien nachzusinnen.

„Nein", entgegnete er dann. „Der Schmerz um meinen unglücklichen Vater hat mich so tief ergriffen, daß ich nicht im Stande war, einen anderen Gedanken zu fassen. Versetzen Sie sich in meine Lage: nach zehnjähriger Abwesenheit waren mir nur so wenige Tage vergönnt, welche ich bei ihm verleben konnte. Ich vermag es noch jetzt oft nicht zu fassen, daß es wahr ist, ich trete in das Zimmer meines Vaters um mit ihm zu plaudern — er ist nicht da, der Gedanke, daß er mir für immer entrissen ist, ist mir fürchterlich!"

Er wandte sich erschüttert ab und schritt langsam auf und ab.

„Mein armer Mann leidet sehr!" sprach Toni halb flüsternd zu dem Kommissär. „Tragen Sie nur Sorge, daß der Mörder bestraft wird, das wird ihn am meisten beruhigen."

„Mir ist es noch räthselhaft, wie es dem Mörder möglich gewesen ist, das Fenster zu öffnen, da das Fräulein versichert, dasselbe geschlossen zu haben," bemerkte Wallroth.

„Herr Kommissär, ich glaube, Sie legen einen etwas zu großen Werth auf diese Versicherung," warf Toni ein.

„Die Aussagen des jungen Mädchens haben auf mich den Eindruck der größten Wahrheit gemacht."

„Bitte, deuten Sie meine Worte nicht falsch," fuhr Toni fort. „Ich möchte Alma am wenigsten verdächtigen, denn ich weiß, wie sehr sie sich um meinen Schwiegervater verdient gemacht hat — sie ist ein vortreffliches Mädchen und ich habe sie wirklich lieb, sie ist gewissenhaft und fest überzeugt, daß sie das Fenster verschlossen hat, dennoch möchte ich es nicht beschwören."

„Ich weiß in der That nicht, wie ich Ihre Worte deuten soll," versetzte Wallroth.

„Ich glaube Ihnen vielleicht einige Aufklärung geben zu können. Alma's Charakter ist unantastbar, ich würde mich in jeder Beziehung für sie verbürgen, so gut habe ich sie bereits kennen gelernt, allein ihr Gedächtniß ist nicht zuverlässig. Ich habe bereits in mehreren Fällen, in denen es sich um vollständig gleichgültige Gegenstände handelte, welche gar nicht die Vermuthung aufkommen ließen, daß sie die Unwahrheit sage, die Wahrnehmung gemacht, daß sie behauptete, Sachen gethan zu haben, ohne daß dies der Fall war."

(Fortsetzung folgt.)

Amtliche Anzeigen.

Diejenigen Vorschriften der Straßenpolizeiordnung, welche einen geordneten und gefahrlosen Verkehr auf dem Trottoir zur Winterszeit ermöglichen sollen, werden noch nicht in genügender Weise befolgt.

Die Polizeibehörde sieht sich daher veranlaßt, wiederholt darauf hinzuweisen:

1. daß der Schnee **sofort** vom Trottoir entfernt werden soll, mithin auch die durch festgetretenen Schnee entstandenen **Erhöhungen** auf dem Trottoir.
2. Daß das Bestreuen des Trottoirs mit Asche, Sand 2c. **sofort** bei eintretender Glätte und in **genügender** Weise zu geschehen hat, so daß wirklich ein Ausgleiten der Passanten nicht stattfinden kann. Den Pflichtigen liegt insbesondere ob, sobald bei **einbrechender Dunkelheit** Glatteis eintritt, auch zur Sicherung des **abendlichen** Verkehrs zu streuen.
3. „Glitschen" sollen auf dem Trottoir nicht geduldet werden. Solche sind durch ausreichliches Bestreuen unschädlich zu machen.
4. Die Trottoirs sind vielfach während des Winters in erheblicher Weise mit Wasser, welches von den Höfen kommt, überschwemmt.

   Die Pflichtigen haben in geeigneter Weise für Beseitigung dieses nicht zu duldenden Zustandes Sorge zu tragen.
5. Die Bewohner der Rostockerstraße haben die Pflicht, **Trottoir** und **Rinnstein** in Grundlage der Straßenpolizeiordnung reinzuhalten.

Regelmäßige Revisionen sind angeordnet. Contravenienten werden zur Strafe gezogen.

Güstrow, den 11. Januar 1883.

Die Polizei-Behörde.

Alle Militärpflichtigen des Jahrgangs 1883, also alle in der Zeit vom 1. Januar bis 31. December 1863 geborenen und einem Staate des Deutschen Reichs angehörigen Personen männlichen Geschlechts, welche in Güstrow und den zur Stadt gehörenden Ortschaften Glasewitz, Glasewitzerburg, Primerburg, Oevelgönne, Glevinerburg, Grenzburg, Magdalenenlust, Schöninsel, Bülowburg und Brunnen ihren dauernden Aufenthalt, resp ihren Wohnsitz haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb der Zeit vom 15. bis 31. Januar d. J., Vormittags von 9—11 Uhr auf dem Rathhause zur Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden und zwar, falls dieselben hier nicht geboren sind, unter Vorlegung ihres Geburtsscheines. Ingleichen haben sich alle diejenigen Militairpflichtigen aus früheren Jahrgängen, welche keine endgültige Entscheidung über ihre Militairpflicht erhalten haben, unter Vorlegung ihres Loosungsscheins wiederholt zur Stammrolle anzumelden.

Militairpflichtige, welche zeitig von hier abwesend sind, sind durch ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren zur Stammrolle anzumelden.

Die Unterlassung der Anmeldung wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Güstrow, am 2. Januar 1883.

Bürgermeister und Rath.

Die Zahlung der Hundesteuer für das Jahr 1883 und die Anmeldung der steuerfreien Hunde ist im kommenden Monat Januar Vormittags von 8 bis 11 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr im Polizeibureau zu beschaffen. Wer in diesem Monat nicht zahlt resp. nicht anmeldet, verfällt der gesetzlichen Strafe.

Güstrow, den 23. Dec. 1882.

Die Polizei-Behörde.

Holz-Auction.

Am **Montag, den 22. d. M.**, sollen im hiesigen Revier im s g Alten-Dewinkel

1 Rmtr. eichen Knüppel I. Cl.,
64 dto. buchen dto.
47 Haufen dto. Zweigholz,
6 Rmtr. birken Kluft II Cl,
8 dto. dto. Knüppel I Cl.,
4 Haufen dto. Zweigholz,
23 Rmtr ellern Knüppel I Cl.,
27 Haufen dto. Zweigholz,
2 Rmtr. linden Kluft II. Cl.

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden Kaufliebhaber wollen sich am gedachten Tage, des Morgens 9 Uhr, im s. g. Kuhhorstbruch an der Hoppenrader Scheide einfinden.

Clueß, den 13. Januar 1883.

v. Mecklenburg,
Großherzoglicher Förster.

E. Wollschläger,
Tischlermeister,
11. Kl. Schloßstr. 11.,
empfiehlt
Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu herunterges etzten Preisen

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Die
Buchdruckerei
von
Franz Scheel,
Güstrow, Glevinerstr. 31,
empfiehlt sich zur Anfertigung von
Druckarbeiten
als:
Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Verlag von PAUL PAREY in Berlin, S.W., 91 Zimmerstrasse.

GARTEN-ZEITUNG.
Monatsschrift für Gärtner und Gartenfreunde.
Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner aus Wissenschaft u. Praxis herausg. von
Dr. L. WITTMACK,
General-Sekretär des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues, Custos des Museums der landw. Hochschule, a. o. Professor an der Universität Berlin.
Mit zahlreichen Farbendrucktafeln und Holzschnitten.
Preis für den Jahrgang von 12 Heften 12 Mark.
Preis des Heftes 1 Mark.
Die Garten-Zeitung behandelt alle Zweige des Gartenbaues und erstrebt für Gärtner und Gartenfreunde in Deutschland das gemeinsame Central-Organ zu werden.
Gegen 1 Mark in Briefmarken erfolgt franco Zusendung eines Probeheftes.

ILLUSTRIRTES
GARTENBAU-LEXIKON.
Unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute aus Wissenschaft und Praxis
herausgegeben von **TH. RÜMPLER,** Generalsecretair des Gartenbauvereins in Erfurt.
Mit 1002 in den Text gedruckten Holzschnitten.
In tausend Fällen erfordert die Beantwortung von Fragen, wie sie sich täglich im gärtnerischen Betriebe aufwerfen, das Suchen und Nachlesen in den verschiedensten Werken; das Gartenbau-Lexikon giebt eine augenblickliche, klare und bündige Antwort und wo das Wort allein nicht genügt, antwortet zugleich eine Abbildung. —
Ein starker Band im grössten Octavformat.
Preis 24 Mark. Vorzüglich gebunden 27 Mark.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Einige Mille
Stech- u. Backtorf,
sowie eine Parthie $1^1/_4$ und $1^1/_2$-zöllige
trockene Bretter
habe ich zu verkaufen.
Chr. Ziems,
Schabernack.

Rechnungsformulare
mit Firma
werden elegant und billigst angefertigt in der
Buchdruckerei
der Mecklenburg. Gerichts-Zeitung.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Morgens.
Während der Schwurgerichts-Perioden **tägliche** Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspreis 1,50 m., durch die Post bezogen 2 m. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 6. Güstrow, den 20. Januar. 1883.

Der Antrag des Reichstagsabgeordneten Munckel auf Wiederherstellung der Appellation in Strafsachen.

Der Antrag entspricht einem dringenden Bedürfniß. Er stellt die Appellation in Straffachen wieder her. Und sein höchstes Verdienst ist es, nachgewiesen zu haben, wie leicht sich diese Aenderung bewerkstelligen läßt. Man hatte bisher immer eingewendet, daß diese Erfüllung einer allgemeinen Forderung eine weittragende Aenderung der ganzen Organisation der Gerichte bedinge und zahllose Modifikationen der Justizgesetze zur Folge habe. Von alledem ist jetzt keine Rede. Ein Paar Paragraphen des Gerichtsverfassungsgesetzes, ein Paar Paragraphen der Strafprozeßordnung geändert, und nicht nur die Berufung ist geschaffen, sondern auch andere unerträgliche Mißstände sind beseitigt.

Die Nothwendigkeit der Berufung darthun heißt wahrlich schon Eulen nach Athen tragen. Das war ein Meisterwerk des grünen Tisches, ein Rechtsmittel bei Kleinigkeiten zu gewähren, bei schweren Anklagen aber zu verweigern. Wer einen Nachtwächter Esel geschimpft hat, hat gegen das Urtheil des ersten Richters, des Schöffengerichts, die Berufung an das Landgericht und von diesem die Revisionsinstanz. Wer aber hochnothpeinlich vor der Strafkammer angeklagt und zu schwerer Freiheitsstrafe verurtheilt wird, der hat keine Berufung, sondern nur die Revision, und dieses Rechtsmittel darf nicht rügen, daß der Angeklagte die That nicht begangen, daß der Richter sich in schwerem Irrthum befunden, denn das Reichsgericht hat nicht den Thatbestand zu prüfen, sondern nur, ob auch keine „Rechtsnorm" verletzt ist, und selbst wenn das Gesetz offenbar verletzt ist, so muß die Revision verworfen werden, wenn nicht die Revisionsschrift gerade diese bestimmte Rechtsverletzung ausdrücklich rügt.

Der Volksmund spricht davon, daß Prozesse gewonnen oder verloren werden. Die Ausdrücke treffen auf die Revision zu. Ob sie durchdringt, ob sie verworfen wird, alle Anwälte werden es bestätigen, ist heute lediglich Sache des Zufalls. Der Vertheidiger studirt das Protokoll; hat der Gerichtsschreiber einen Fehler gemacht, so wird oft das Urtheil vernichtet, auch wenn es in der Sache begründet ist; ist ein solcher Fehler nicht vorhanden oder wird er vom Anwalt nicht entdeckt, so hilft dem Angeklagten seine Unschuld nichts, der Irrthum des Richters wird sanktionirt. Wie aber Richter zu irren vermögen, das haben die letzten Jahre, haben noch die letzten Wochen erwiesen. Gegen solche Mißgriffe der irdischen Justiz giebt es keinen anderen, keinen besseren Schutz, als die Zulassung nochmaliger Prüfung des Thatbestandes durch ein unbefangenes, höheres, kontrolirendes Gericht. Die Berufung ermöglicht nicht nur diese Prüfung, sie enthält zugleich einen heilsamen Anreiz für den Unterrichter zu höchster Sorgfalt; denn er weiß dann, daß er nicht allmächtig ist, sondern der Ansicht einer höheren Instanz unterliegt.

Aber dieser Schutz ist nicht nur nöthig, wenn die Strafkammer in erster Instanz gesprochen, sondern auch wenn sie als Berufungsgericht fungirt. Auch vom Schöffengericht kann man zu empfindlichen Strafen verurtheilt werden, und auch wenn man vom Schöffengericht freigesprochen ist, der Staatsanwalt aber die Berufung einlegt, hat die Strafkammer des Landgerichts das Schicksal des Angeklagten in der Hand. Nun enthält die Strafprozeßordnung eine Reihe Bestimmungen zu dem Zwecke, den Angeklagten gegen Willkür zu schützen und sein gutes Recht nicht verkümmern zu lassen. Jede Verletzung dieser Bestimmungen begründet die Richtigkeit des Verfahrens — wenn die Sache in erster Instanz, nicht aber in zweiter von der Strafkammer verhandelt wird. Denn das Gesetz enthält die unbegreifliche Vorschrift, daß die Revision gegen die Berufungsurtheile des Landgerichts nur in einem einzigen Falle die Verletzung der Rechtsnormen über das Verfahren rügen könne, nämlich nur dann, wenn das Landgericht gegen § 398 gefehlt hat, das heißt, wenn es zur „anderweiten Verhandlung" der Sache berufen, die rechtliche Beurtheilung außer Acht läßt, welche der Aufhebung des Urtheils zu Grunde liegt.

In der Revisionsinstanz aber, wo die Thatfrage ausscheidet und es nur auf die Beobachtung des Gesetzes ankommt, wo der einmal festgestellte Thatbestand schlechthin nicht mehr zu erschüttern ist, sondern nur noch der Prüfung des Gerichts unterliegt, ob überall die Normen, sei es des materiellen Rechts, sei es des Verfahrens, die gebotene Anwendung erfahren haben, da ist für die Entscheidung naturgemäß das gerichtliche Protokoll maßgebend. Wie aber, wenn das Protokoll falsch ist, wenn es die Unwahrheit enthält? Wenn der Gerichtsschreiber, wenn der Vorsitzende sich geirrt? Nach dem heutigen Recht kann kein Angeklagter das Gericht zwingen, das Protokoll zu berichtigen oder zu vervollständigen, und dennoch erbringt dieses Protokoll vor dem Reichsgerichte vollen Beweis, und seine Glaubwürdigkeit ist nur dadurch zu beseitigen, daß man den Beweis der Fälschung führt. Gefälscht muß es sein, nicht nur falsch, eine bewußte Urkundenfälschung muß vorliegen. Ein solcher Beweis ist fast nie zu führen. Auch dieser Unfehlbarkeit des Protokolls will der Antrag Munckel eine Grenze ziehen. Erstlich soll der Vorsitzende verpflichtet sein, auf Antrag des Staatsanwalts oder des Angeklagten gewisse Vorgänge in das Protokoll aufzunehmen, und sodann soll gegen den Inhalt des Prokokolls, soweit es sich um die Beobachtung der Förmlichkeiten handelt, der Gegenbeweis, der Beweis der Unrichtigkeit, zulässig sein.

Das sind die Theile des Antrages Munckel, und alle dienen demselben Zweck — dem Recht, der Wahrheit. Alle Forderungen werden vom Volke mit Nachdruck unterstützt werden. Der Reichstag steht hier vor einer Reform, welche nöthiger, nützlicher und dringlicher ist, als alle „Reformen" der Finanzen, des Gewerberechts und des Versicherungswesens. Wir hoffen, dieser Entwurf wird nicht noch einmal in Kommissionen und im Papierkorb begraben. Seine Fassung ist so klar, seine Begründung so bekannt, daß auch gar keine lange Debatte von Nöthen. Wer dem Rechte, wer der Gerechtigkeit genug thun will, hat einfach den Entwurf anzunehmen. Der Antrag wird Gesetz werden, denn er muß es werden, jeder Tag bringt neue Beweise dafür.

Aus dem täglichen Leben.

— Ein Dienstmädchen vom Lande hatte unehelich geboren. Dieselbe klagte gegen den Vater ihres Kindes auf Zahlung von Alimenten und zeigte sich sehr entrüstet, als der Verklagte behauptete, sie sei eine bescholtene, als liederlich berüchtigte Person, habe also keinen Anspruch auf Alimente für ihr Kind. Als in der Beweisaufnahme festgestellt wurde, daß es viele Männer im Dorfe gab, welche die Gunst dieser Schönen ohne irgend welche Mühe genossen hatten, wurde die Klage denn auch trotz zahlreicher Einwendungen der Klägerin, die von ihrer Schlauheit Wunder gaben, unter folgender Begründung abgewiesen: Bescholten, berüchtigt ist nicht nur derjenige, dessen Ruf in dem Lebenskreise, welchem er angehört, infolge seines Verhaltens gelitten hat. Es ist nicht vorauszusetzen, daß seine schlechte Lebensweise in die Oeffentlichkeit gedrungen, dem Kreise seiner Standesgenossen bekannt geworden und von ihnen gemißbilligt worden sein muß, um die Bescholtenheit eines Menschen als vorhanden anzunehmen; auch kann nicht anerkannt werden, daß bei der unter der ländlichen Bevölkerung des dienenden Standes angeblich herrschenden Leichtfertigkeit der Sitten der Begriff der Bescholtenheit ein anderer sei als der allgemeine. Das Gesetz spricht von der Bescholtenheit im allgemeinen, wenn es sich darum handelt; ob die Mutter eines unehelichen Kindes des Anspruchs auf Alimente für ihr Kind verlustig gegangen ist, weil sie eine in geschlechtlicher Beziehung bescholtene Person ist. Das Gesetz giebt zwar keinen allgemeinen Begriff von Bescholtenheit, sondern führt nur einzelne Fälle an, in denen eine Bescholtenheit angenommen werden soll, und überläßt es der Erwägung des erkennenden Richters, in welchen andern Fällen in gleicher Weise eine Person in geschlechtlicher Beziehung für bescholten angesehen werden soll. Wie sich aber aus den aufgeführten Fällen unzweideutig ergiebt, gehört zu den Merkmalen der Bescholtenheit keineswegs, daß die leichtfertige Lebensweise der in geschlechtlicher Beziehung schlechte Ruf der Frauensperson in die Oeffentlichkeit gedrungen, dem Kreise ihrer Standesgenossen bekannt geworden und von diesen gemißbilligt worden sein muß. Die im Gesetze aufgeführten Handlungen machen ein weibliches Wesen zu einer bescholtenen Person, auch wenn dieselben nicht an die Oeffentlichkeit gedrungen sind. Die hier festgestellten Thatsachen lassen den gegen die Klägerin erhobenen Vorwurf der Bescholtenheit vollständig begründet erscheinen. Mag immerhin in dem Verkehre der Geschlechter unter der ländlichen Bevölkerung der dienenden Klasse eine große Leichtfertigkeit vorherrschen, so beweist doch ein solches Verhalten, wie es die Klägerin sich hat zu Schulden kommen lassen, einen Grad von Schamlosigkeit und Mangel an jedem sittlichen Gefühl, daß sie zweifellos für bescholten im Sinne des Gesetzes erachtet werden muß.

— Die Rache des Schuldners. Wohl gehört es zu den Menschenrechten des Restaurateurs S., Bier an die durstige Menschheit zu verkaufen, der Ausschank von Schnaps ist ihm aber strengstens untersagt. Es ist nun aber bekannt, daß gerade das Verbotene reizt, und auch Herr S. konnte der Versuchung nicht widerstehen, die Schranken, die ihm durch die Gewerbe-Ordnung in seinem Thun und Handeln gezogen sind, bisweilen zu überschreiten. Unter den Gästen, die in seinem Locale verkehren, befanden sich etliche, die hin und wieder nach einem guten Schnaps Verlangen trugen, und auf ihre Bitten ließ er sich denn herbei, mitunter ein Gläslein Korn ganz heimlich an sie zu verab-

folgen. Zu diesen Glücklichen gehörte auch der Arbeiter B. Dieser Mann sprach den Getränken des Wirthes sehr fleißig zu, und da er selten baares Geld zum Bezahlen hatte, stand er bei ihm tief in der Kreide. Dieser Zustand erschien dem Restaurateur auf die Dauer unleidlich, er kündigte seinem Gaste den Credit und sprach seinen bestimmten Willen dahin aus, daß er ihm nicht eher wieder ein Gläschen Schnaps einschänken werde, bevor die alte Schuld berichtigt sei. Hierüber empört, sann B. auf Rache. Es fiel ihm ein, daß dem Herrn S. die Concession zum Branntwein-Ausschank s. Z. verweigert worden war, und frohlockend lief er nun zum Gericht und zeigte an, daß er selbst Korn in der S.'schen Restauration getrunken habe. B. hat seinen Zweck erreicht, der Restaurateur wurde zu einer Geldstrafe von 60 Mark verurtheilt.

Landgerichte.

§ Güstrow, 18. Januar. (Strafkammer.) Nicht nur und nicht immer wohnt im stillen Thale der edle Friede und nicht immer herrscht zur Erntezeit der erhebende Frohsinn; recht oft durchhallen den grünenden Hag Worte des Streites und den Frohsinn stören die scharfen Pfeile schimpfender Zungen.

Unter den Erntearbeiterinnen des Dorfes Grüssow bei Malchow waren die unverehelichte Bertha Hellmann und die Arbeitsfrau Puls, welche die Lust der fröhlichen Arbeit durch Sticheleien und Schimpfreden gegenseitig sich störten. Der Hellmann mochte vielleicht die Puls nicht sympathisch sein; denn wiederholt entfuhren ihr Worte, wie „gehlhoorig" u. s. w., welche die Puls gerade nicht mit Freundschaftsgefühlen gegen die Hellmann erfüllten. Sie richtete in Entrüstung ihr Geschoß abwehrend nnd niederschmetternd gegen die Hellmann, indem sie erwiederte: sie solle sich nur nicht aufspielen; sie trage einen Ring von einem, der seine Seele zum Teufel geschworen. Das war der Hellmann denn doch zu arg. Das ihre Person Betreffende ließ sie sich wohl gefallen; aber ihren Geliebten beschimpfen hören, das konnte sie nicht so hingehen lassen. Fischer, so heißt der Bräutigam, zur Zeit ein Arbeiter in Hamburg, verklagt denn auch auf die Mittheilung seiner Braut die Puls beim Gerichte in Malchow. Vor den Schranken aber des Malchower Schöffengerichts sagt die Puls aus, daß sie überall eine bestimmte Person nicht ins Auge gefaßt. Das Gericht spricht darauf die Puls frei und legt die Kosten des Verfahrens den Klägern Hellmann und Fischer auf. Mit diesem Urtheil aber gaben dieselben sich nicht zufrieden, sie legten Berufung ein. Und so wurde denn heute vor der 1. Strafkammer des hiesigen Landgerichtes die Anklagesache noch einmal verhandelt. Kläger, sowie die Angeklagte waren nicht erschienen; sie ließen sich vertreten und zwar die Kläger Hellmann und Fischer durch Herrn Rechtsanwalt Grimmer und die Angeklagte Puls durch Herrn Rechtsanwalt Weber hierselbst. Herr Rechtsanwalt Grimmer beantragte Aufhebung des schöffengerichtlichen Urtheils, da die heutigen Zeugenaussagen nicht in Zweifel lassen konnten darüber, wen die Puls mit ihren beleidigenden Aeßerungen gemeint habe. Herr Rechtsanwalt Weber beantragte dagegen Bestätigung des schöffengerichtlichen Urtheils, weil, wie er annehme, zunächst nicht fest bewiesen sei, daß die Puls wirklich den Fischer gemeint habe; dann aber aus dem Grunde, daß, wenn die Puls die beleidigende Aeußerung gemacht, ihr dieselbe entfahren sei auf die ihr von der Hellmann wiederholt zu theil gewordenen Sticheleien; schließlich aber aus dem Grunde, daß er in der Aeußerung „seine Seele zum Teufel verschwören" überall eine Beleidigung nicht erblicke. Nach geschehener Berathung verkündigte das Gericht den Spruch dahin: daß das schöffengerichtliche Urtheil aufgehoben, die Puls für schuldig erklärt und in eine Geldbuße von 15 Mark verurtheilt sei.

Deutsches Reichsgericht.

Leipzig, 10. Januar. Die Ehefrau des Kaufmanns Goldschmidt, geb. Salomon, miethete am 15. Juli v. J. die unvereheliche K. als Köchin. Nachdem dieselbe eine Woche lang ihren Dienst versehen, wurde ihr von der Dienstherrin vorgehalten, daß eine ganze Anzahl Oeldruckbilder, welche die Köchin besaß, sie wohl nicht auf ehrliche Weise erworben habe, worauf die K. erklärte, die Bilder von ihrem Geliebten, einem Maler empfangen zu haben. Die vereheliche Goldtschmidt fand diese Angabe nicht glaubhaft, forderte vielmehr die Köchin zum sofortigen Verlassen des Dienstes auf und drohte im Weigerungsfalle und wenn sie nicht auf Entschädigungsansprüche verzichte, mit einer Anzeige bei dem Polizeiamt wegen unredlichen Erwerbs der Oeldruckbilder. Infolgedessen willigte die Köchin in die Lösung des Dienstverhältnisses ein. Trotzdem machte Frau Goldtschmidt einem Schutzmann am nämlichen Tage Anzeige, daß die K. Bilder in ihrem Besitz habe, welche von einem Diebstahl in einer Leipziger Kunsthandlung herrühr ten. Daraufhin wurde die K. auf das Polizeiamt sistirt, wo sich indeß ihre Unschuld ergab Ferner stellte sich auch heraus, daß vorher die Dienstherrin bereits in der betr. Kunsthandlung, wo in der That vor mehreren Jahren Oeldruckbilder gestohlen worden waren, Nachfrage gehalten und erfahren hatte, daß die Bilder der K. nicht von jenem Diebstahl herrührten. Die erfolgte Anzeige war eine falsche, wider besseres Wissen erstattete und erhob die kgl. Staatsanwaltschaft gegen Frau Bertha Goldtschmidt Anklage wegen falscher Anschuldigung, Erpressung und verleumderischer Beleidigung. Es wurde nämlich ermittelt, daß die plötzliche Entlassung des Mädchens seitens der Godtschmidt darauf zurückzuführen war, daß der Ehemann der Angeklagten nicht, wie es erst geplant, aus einem ausländischen Bade zurückkehrte, sowie, daß die Letztere selber auf einige Zeit verreisen, die Köchin aber nicht allein in der Wohnung zurücklassen wollte. Die Anklage hat daher in der Handlungsweise der Angeklagten lediglich das Bestreben gefunden, sich durch die Drohung mit der Angeige der Entschädigungsverpflichtung wegen der plötzlichen Entlassung zu entziehen. Das Landgericht Leipzig erachtete die Angeklagte der ihr zur Last gelegten Vergehen für schuldig und verurtheilte sie zu einer Gesammtstrafe von einem Jahr Gefängniß. Gegen dieses Urtheil vom 10. November 1882 hat die Angeklagte die Revision eingelegt, welche in der letzten Sitzung des 3. Strafsenat des Reichsgerichts von Herrn Rechtsanmalt Broda aus Leipzig vertreten wurde. Neben prozessualen Beschwerden behauptete der Vertheidiger materielle Gesetzesverletzung, da weder die Thatbestandsmerkmale der falschen Anschuldigung noch insbesondere die der Erpressung vorliegend gegeben seien. Er beantragte Aufhebung des angefochtenen Urtheils und Freisprechung eventuell — unter Hinweis auf das exorbitante Strafmaß — Zurückverweisung der Sache zur nochmaligen Verhandlung an ein anderes Landgericht. Reichsanwalt Stenglein hielt die erkannte Strafe für eine wohlverdiente und beantragte Verwerfung der Revision.. Das Reichsgericht beschloß, daß das Urtheil insoweit aufzuheben und die Sache vor dem Landgericht Leipzig von Neuem zu verhandeln sei, als die Angeklagte der vollendeten Erpressung für schuldig erklärt worden, daß aber im Uebrigen die Revision zu verwerfen und die Kosten zur Hälfte der Beschwerdeführerin zur Last zu legen seien. Bezüglich der vollendeten Erpressuug fehlt es im Urtheil an der Feststellung daß die Angeklagte den erstrebten rechtswidrigen Vermögensvortheil wirklich erreicht hat; denn es ist darin gesagt, daß die K. zwar mit der Dienstentlassung einverstanden gewesen sei, daß sie sich aber hierauf in die Küche begeben, um dort auf den Monatslohn und das Abgangszeugniß zu warten. Hieraus geht hervor, daß die K. zu keiner Zeit auf ihren Anspruch verzichtet hat uud war deswegen das Urtheil nicht haltbar, soweit es vollendete Erpressung als vorliegend erachtet hat.

Vermischtes.

Leipzig, 15. Januar. **Mord und Selbstmord.** In Leipzig hat dieser Tage ein Student aus Dresden seine Geliebte, eine konditionslose Kellnerin aus Bayern, mittelst Revolvers erschossen und sich dann auf gleiche Weise den Tod selbst gegeben. Man fand beide Leichen in der Wohnung des Studenten, in der Hohen Straße, nachdem dieselbe auf Veranlassung der Wirthsleute in Befürchtung eines Unglücks behördlich geöffnet worden war, an das Sopha angelehnt auf. Beide waren durch den Kopf geschossen, und scheint, nach der Lage zu urtheilen, der Tod augenblicklich eingetreten zu sein. In einem hinterlassenen Zettel bittet der Student seine Eltern wegen seiner That um Verzeihung und erklärt, daß er nicht anders gekonnt habe.

Ueber den Selbstmord einer Mutter unter gleichzeitigem Mordversuch gegen ihre beiden Kinder wird Folgendes berichtet: Frau Hortung in der Stromstraße in Berlin hatte mit ihrem Gatten, einem Brauer, am 14. d. M. Abends ein in der Nähe ihrer Wohnung befindliches Tanzlokal besucht und gegen Mitternacht sich nach Hause begeben, während ihr Mann nach seiner Brauerei sich begab, woselbst er Nachtarbeiten auszuführen hatte. Frau H. fand ihre beiden Kinder, eine 8jährige Tochter und einen 6jährigen Sohn, in ihren Betten schlafend an, und sie beschloß (wie ein von ihr hinterlassenes Schreiben ergiebt), angeblich wegen Zwistigkeiten mit ihrem Gatten. sich und ihre Kinder mittelst Zuckersäure zu tödten. Frau H. goß eine bereits vorher besorgte Quantität Zuckersäure in drei Tassen, weckte ihre Tochter und befahl dieser, die Flüssigkeit aus einer der Tassen zu trinken, wobei sie selbst eine Tasse ergriff und den Inhalt austrank. Das schlaftrunkene Kind trank, fast unbewußt, etwas aus der Tasse; da aber der Geschmack ein übelerregender war, so spie das Kind die eingenommene Flüssigkeit wieder aus, und es legte sich wieder zu Bett und schlief ein. Die Mutter, von den Schmerzen überwältigt, hatte nicht mehr die Kraft, ihr unglückliches Vorhaben gegen die beiden Kinder zur Ausführung zu bringen und starb nach einiger Zeit. Als der Vater am folgenden Morgen nach Hause kam, traf er seine beiden Kinder noch schlafend an, während die Leiche der Frau bereits erkaltet auf der Erde lag.

Trautenau, 16. Jan. **Vier Wahnsinnsfälle in Folge von Spiritismus.** Aus der Etrichschen Fabrik in Oberaltstadt wurde die Arbeiterin Veranek wahnsinnig, sie mußte in die Irrenanstalt transportirt werden. Die Unglückliche verkehrte viel mit Spiritisten und glaubt sich von Geistern und Gespenstern verfolgt. Aus dem hiesigen Spitale, in welchem sie Aufnahme gefunden, mußte sie entfernt werden, da sie die übrigen Kranken gefährdete. Es sind nun schon vier in Folge Einwirkung des Spiritismus hervorgerufene Wahnsinnsfälle konstatirt. Die von der Staatsanwaltschaft angeordnete Untersuchung dauert noch fort.

Mainz, 15, Januar. **Eklatante Genugthuung.** In dem im verflossenen Monat hier vorgekommenen groben Polizeiübergriff, bei welchem der seit langen Jahren in Mainz ansässige und fast Jedermann bekannte Schriftsteller Rudolph Röttger, als er eben seine Wohnuug verließ, von einem Schutzmann um eine Legitimation angegangen und da er im Augenblick keine solche zu geben vermochte, verhaftet und zu heller Mittagsstunde durch viele belebte Straßen zur Polizei eskortirt wurde, hat die vorgesetzte Behörde dieser Tage eine dankenswerthe Genugthuung eintreten lassen. Durch ein Schreiben der Bürgemeisterei ist dem so schwer Gekränkten mitgetheilt worden, daß der betreffende Schutzmann außer einer empfindlichen Geldstrafe einen derben Verweis mit Anordnung von Dienstentlassung erhalten und noch persönlich Abbitte leisten müsse.

Verhaftet. Ein wohlhabender Kaufmann Berlins, der durch seinen äußerlich streng-kirchlichen Lebenswandel in seinem Stadttheile wohlbekannt ist, ist gestern wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit verhaftet worden. Derselbe hatte vor Kurzem mit Gespielinnen seiner eigenen Kinder unsittliche Handlungen getrieben und da die polizeilichen Recherchen ergaben, daß der fromme Herr diese unnatürliche Neigung bereits mehrmals hatte hervortreten lassen, so wurde er festgenommen.

Der gemüthliche Sachse. An einem Sonntage im December ging es auf der Gallerie des Thaliatheater in Berlin etwas stürmisch zu Zwei Männer, der eine ein Schneider mit dem seltenen Namen Müller, der andere, ein Jünger Merkurs, der auf den Namen Rehmann hörte, waren in Streit mit einander gerathen. Müller stand nämlich vor Rehmann und hatte sich dessen Unwillen dadurch zugezogen, daß er ihm mit seinem breiten Rücken die Aussicht nach der Bühne gerade in dem Augenblicke, wo das Spiel, wie Rehmann sagt, „eigentlich erst das Eintrittsgeld werth war," verdeckte. Erst gab es nur gegenseitige Püffe, dann setzte es Schläge, schließlich warfen sich beide gegenseitig aus dem Theater heraus. Ehe die Schlägerei begann, soll Müller den Rehmann einen „Schw . . . kerl" genannt haben. Rehmann hat deshalb eine Injurienklage gegen den Schneider Müller angestrengt, die vor dem Schöffengericht zur Verhandlung kam. Der Verklagte, ein Sachse, bestreitet, die in Rede stehende Aeußerung gethan zu haben. „Sähn Se, des war Sie nur der reene Neid, Här Rath," sagte er, „'s giebt Sie nämlich sehr unkemiethliche Leite, sogar bei uns in Saxen awer ich wäre werth, daß mich der Deixel holt, wenn ich äbenfalls so unkemiethlich wär'. Ich hatte einen kuten Blatz; die Musike hatte äben angefangen, da hat er die Harmonie gestört, indem er mich wie ä bommer'sche Gänsebrust an de Wand triekte. Als der Vorhang in de Höhe ging, da trat er mir die Hühneraugen kaput, was Se nämlich sehr wehe thut, und als der äben auf der Bühne seine Liebste umarmte — hären Se, Herr

Rath, da klascht er, daß mir des Drommelfelche noch jetzt in den Ohren wackelt. Ich war Se über eene solche Unkemiethlichkeit ganz ordentlich erschrocken und trehte mich sehr böse um. Da lachte er noch über sein ganzes Gesicht Un als se unten bliesen: wär winden dir dä Jungferkranz mit veilcheblauer Seide und Hornbekleitung — 's war Se werklich eine scheene Stelle, — da schrie er „Bravo" und driekte mich, daß ich Se werklich fast über's Geländer gefall'n wär. Da meente ich denn: „Se wern gitigst entschuldchen, aber wissen Se, so 'was kann doch in Sachsen nicht vorkomme — schwabbs! da hatte ich Eene, die war Se ooch nich von schlechte Eltern. Aber geschimpft hab' ich nicht, Här Rath." — Die Zeugen sagen jedoch aus, daß Her Müller den injuriösen Ausdruck gebraucht hat, von der Orfeige wissen Sie nichts. Der gemüthliche Sachse wird zu einer Geldstrafe von 10 Mark verurtheilt. „Zehn Mark," ruft er erstaunt aus, s'ist e Bische zu viel. Dhäten Se nichts runterlassen?"

Aufwärterin Agnes Therese Jost vor dem neunten Schöffengericht in Berlin.

Weiß beschürzt und mit einem ziemlich umfangreichen Handkorb am Arm, betritt die 27 Jahre alte Aufwärterin Agnes Therese Jost unter einer Verneigung gegen den Richtertisch die Anklagebank. Dem verlesenen Anklagebeschluß zufolge wird der Erschienenen wiederholter einfacher Diebstahl zur Last gelegt

Vors.: Nach Lage der Sache erscheinen Sie vollständig überführt. Sie würden daher gut thun, wenn Sie ein offenes Geständniß ablegten und sich hierdurch einer milden Beurtheilung würdig zeigten. Wollen Sie einräumen, der Frau Buchhalter Ehlert in mindestens zwei Fällen verschiedene Wäschestücke im Werthe von wenigstens 20 Mk. entwendet zu haben?

Angekl.: Se derfen mir't nich weiter veriebeln, Herr Jerichtshof; aber uf den Leim jeh' ick natierlich nich Wo können son paar Plundern woll so ville Jeld werth sind Wat meenen Sie woll, wie fein sich der Mensch heitzudage vor 20 Mk. inkleeden kann. Ick sage Ihnen, von Kopp bis zu de Beene, allens propper un jediejen.

Vors: Wie es scheint, wollen Sie die Entwendung der bezeichneten Gegenstände zugeben, nur bestreiten Sie, daß dieselben einen Werth von 20 Mk gehabt haben. Auf letzteres wird übrigens in diesem Falle kein sonderliches Gewicht gelegt.

Angekl.: Da müßte ja mein Herz 'n Affe sind, wenn ick in sone Falle jehen dähte.

Vors: Enthalten Sie sich solcher unpassenden Reden. Sie stehen hier vor Gericht. Sie versahen am 2 und 3 Dezember v. J. bei Frau Ehlers Aufwartedienste.

Angekl.: Veriebeln Se 't mir man nich, wenn ick 'mal 'n Ton zu ville rede Ick bin mit 't Maul immer 'n bißken vorn weg, meene et aber dadrum doch jut Un meine Jutheit hat bloß schuld an den janzen Klumpatsch. Bei die scheene Madam is et nämlich mächtig windig; alle 14 Dage 'n ander Mächen. Na, mir kann't schon recht sind; aber schwach is et man mit de Lebensart, indem —

Vors.: Möglicherweise war Frau Ehlert ohne Mädchen, dessen Geschäfte von Ihnen besorgt wurden.

Angekl.: Det stimmt, — da jiebt et derbe zu rackseu; det Morjens drei Buden ufwischen, de Bäljer reene klauen, Zichorienwasser uffetzen und zwischendurch Schrippen inholen. Un so jeht et bis in de Nacht; nich 'mal zum Verpusten kann sich der Mensch 'n paar Oogenblicke erübrijen. Un man 'n paar Häppsken Mittag un 'ne Mark vor'n janjen Dag. Wie finden Sie det, Herr Jerichtshof?

Vors.: Nun erzählen Sie, wie Sie in den Besitz des Unterrocks und der Hemden kamen.

Angekl.: Weil man da den janzen Dag in een Rennen un Lofen bleiben muß, un ick nu Unordnung in 'n Dod nich leiden kann, kriege ick balde in't Ooge, det hier 'n paar Stich un da 'n paar Stich dran zu machen sind. Ick will den Krempel ooch jleich in 't Loth bringen, wo ick denn jewahre, det ick meinen Fingerhut nich beijestochen habe. Nu bin ick in diese Sache zu komisch, det ick ohne Fingerhut man keene Nadel anfassen duhe. Ick habe mir uf die Art 'mal derbe in 'n Finger jestochen, un weil ick 't erst nich estimiren wollte, hernach 14 Tage doktern müssen. Un dabei war nich 'mal jroß wat zu sehen

Vors.: Bleiben Sie bei der Sache.

Angekl.: Na, seh'n Se, Herr Jerichtshof, weil 't ohne Fingerhut doch nich jehen duht, will ick denn jeschwinde zu Hause mit 'ranspringen un da die Sache befummeln, indem ick jrade een Stücksken Fleesch inkofen sollte, wat janz nahe bei is. Da habe ick mir denn die ollen Zoddeln in Korb jestochen.

Vors.: Das wird Ihnen kein Mensch glauben, zumal Sie ohne Zweifel schon am Tage vorher einige Hemden mitgenommen haben müssen. Frau Ehlert vermißte gleich nach Ihrem Weggange einen übrigens noch so gut wie neuen Unterrock, welcher nur von Ihnen mitgenommen sein konnte Man folgte Ihnen, und da sie in Ihrer Wohnung leugneten, wurde zu einer Haussuchung geschritten, wobei nicht nur das erwähnte Garderobenstück, sondern auch drei der Frau Ehlert gehörige Hemden, eines sogar bereits auf Ihrem Leibe gefunden wurde Wollten Sie die Hemden vielleicht auch ausbessern?

Angekl verlegen: Die Sache ist nämlich diese, Herr Jerichtshof. Ick hatte ihr all den Abend vorher mitjenommen, det stimmt Ick kam aber nich mehr zu 't Flicken, indem ick hundsmüde war un 'n paar Oogen Schlaf nehmen mußte Un da wurde et denn den Abend nischt

Vors.: Sie sollten uns doch mit solchen unwahren Angaben verschonen. Warum nahmen Sie denn ein Hemde in Gebrauch?

Angekl.: Det liegt an 'n janz kleenet Versehen von meine Seite Da habe ick schuld, Herr Jerichtshof, det soll stimmen Der Petroljum war alle jeworden, wo ick denn in 't Dunkle ufstehen muß un mir denn aus Versehen 'n unrichtijet Hemde überstreese. So wat kann doch 'mal passiren

Vors.: Nun will ich Ihnen noch vorhalten, daß Sie auch den Besitz der Wäsche hartnäckig in Abrede stellten. Dieser Umstand allein würde zu Ihrer Ueberführung vollständig ausreichen, wenn Ihre sonstigen Angaben überhaupt noch einen Zweifel zuließen Darum bestritten Sie denn, die Wäsche mitgenommen zu haben?

Angekl.: Aber ooch nich 'ne Joee. Der Schutzmann kommt mit den Helm uf 'n Kopp in meine Bude rinn, wo ick denn über sone Benehmijung janz paff bin. Un derweile sagt er denn ooch all', ick hätte jestohlen, wodruf ick denn sage: „Stehlen duh' ick überhaupt janich, lieber Mann!" indem ick doch nich wissen konnte, wat er meenen daht.

Hierauf verzichtete der Staatsanwalt auf weitere Beweisaufnahme und beantragte in Rücksicht darauf, daß die Angeklagte wegen Eigenthumsvergehen noch nicht bestraft worden, die Objekte von keinem erheblichem Werth gewesen, und ein Schaden auch nicht entstanden sei, eine einmonatige Gefängnißstrafe.

Vors zur Angeklagten: Was haben Sie noch anzuführen?

Angekl: Einen Monat is 'n bißken ville. Ick bin aber nich vor unnütze Lofereien und were den Krempel schon jlatt machen, wenn ooch eejentlich janischt bewiesen is.

Vors. Sie sind ja noch garnicht verurtheilt; es fragt sich nur, was Sie auf den Antrag des Herrn Staatsanwalts zu erwidern haben

Angekl.: Ach uf die Art; denn bitte ick um meine Freisprechung mit mildernde Umstände.

Nach kurzer Berathung erkannte der Gerichtshof auf einen Monat Gefängniß, worauf die Angeklagte kopfschüttelnd bemerkte: „Ja, det soll wahr sind, uf't Kriminal find't der Mensch keene Jejenliebe," und sich dann eilig entfernte.

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

A B. C. Der Raum unseres Rechtsrathes gestattet uns nicht, auf alle Punkte einzugehen, welche Sie angeregt haben. Ihre letzte Frage beantworten wir dahin, daß Ihre Verpflichtung zum Accept der Tratten sich ganz nach der ursprünglichen Abmachung mit dem Berliner Hause richtet, da an derselben durch eine spätere Beredung nichts geändert ist. Waren Sie nach jener ersten Abmachung verpflichtet, die Tratten sofort zu acceptiren, so sind Sie es heute noch; wenn nicht, denn nicht.

J. S. Lübz. Wir sind nicht im Stande zu entscheiden, ob der Staatsanwalt die Sache aufnimmt, oder ob er Sie auf eine selbstständige Geltendmachung Ihrer Rechte verweist Im ersteren Falle haben Sie gar keine Kosten; im letzteren Falle dann jedoch, wenn Sie mit Ihren Ansprüchen nicht durchdringen, was wir jedoch kaum für möglich halten

---

Des Sohnes Heimkehr.

Kriminalerzählung von Fr. Friedrich.

(Fortsetzung.)

Dem Kommissär wollte diese Darstellung nicht recht einleuchten.

„Ihre Aussagen waren vollständig klar," bemerkte er.

„Weil sie überzeugt war, die Wahrheit zu sagen."

„Ich glaube, auf einen anderen Umstand noch Gewicht legen zu müssen," fuhr Wallroth fort. „Das Fräulein war gewöhnt, das Schlafzimmer des Hern Steinberg Abends in Ordnung zu bringen und die Fenster zu schließen und eine solche sich gleich bleibende Sache pflegt man das eine Mal ebenso zu machen, wie das andere Mal. Weshalb hätte sie sollen gerade an jenem Abende vergessen, das Fenster fest zu verschließen? Ein Einvernehmen mit dem Mörder kann ich bei ihr nicht annehmen."

„Gewiß nicht," fiel Toni lebhaft ein. „Dieser Gedanke ist unmöglich; sollte indeß nicht der Zufall auch eine Rolle gespielt haben?"

Wallroth zuckte ungläubig mit der Schulter.

„Ich räume dem Zufalle nicht gerne ein so großes Gebiet ein," versetzte er. „Nach allen Zeichen ist die That eine wohl überlegte gewesen, es ist die Nacht gewählt, in welcher Ihr Gemahl nicht im Hause war; wer mit solcher Ueberlegung an eine That geht, verläßt sich nicht auf den Zufall."

„Wie wollen Sie es aber anders erklären?"

„Ich weiß es nicht."

„Ich habe gerade über diesen Punkt nachgedacht," fuhr die junge Frau fort, „und finde keine andere Erklärung; ich muß freilich gestehen, daß ich in solchen Sachen keine Erfahrung besitze und daß mein Scharfblick mit dem Ihrigen sich nicht vergleichen läßt."

„Und doch haben Sie viel Scharfsinn verrathen, indem Sie gerade über diesen Punkt nachsannen, der noch durchaus unaufgeklärt ist und auf welchen sehr viel ankommt," gab der Kommissär artig zurück. „Sie waren an dem Abende selbst in dem Zimmer, haben Sie bemerkt, ob das Fenster verschlossen war?"

„Ich weiß nur, daß es nicht mehr offen stand denn das würde mir unfehlbar aufgefallen sein. Ob der Wirbel des Fensters geschlossen war, darauf habe ich natürlich nicht geachtet."

„Darüber muß der Mörder selbst Auskunft geben," sprach Herbert, indem er sich wieder in das Gespräch mischte. „Er kann bei den Beweisen, welche bereits gegen ihn vorliegen, unmöglich beim Leugnen bleiben. Ich habe über dies Alles schon soviel nachgesonnen, daß meine Gedanken sich im Kreise drehen, daß ich stets bei demselben Punkte wieder anlange, von welchem ich ausgegangen bin. Toni, wir Beide sind zu befangen, um ein klares Urtheil zu haben. Sie, Herr Kommissär, stehen der That objektiver gegenüber, es wird Ihr Bestreben, den Mörder zu entdecken, nicht durch andere Empfindungen und durch Schmerzen beeinträchtigt; mich könnte das Verlangen, den Verbrecher bestraft zu sehen, vielleicht zu einer Uebereilung, zu einer Ungerechtigkeit hinreißen, Sie verfolgen ruhiger und mit mehr Erfahrung die einmal aufgefundene Spur; deshalb verlasse ich mich mit voller Zuversicht auf Sie. Ich glaube, mit allen unseren Vermuthungen führen wir Sie mehr irre, als daß wir Ihnen nützen."

Er machte dadurch dem Gespräche ein Ende.

„Herbert, ich habe ja auch nicht mehr gesagt, als meine Vermuthung," bemerkte Toni beruhigend. „Ich habe eine zu hohe Meinung von dem Herrn Kommissär, als daß er sich dadurch irgendwie beirren lassen würde."

„Ich bin Ihnen sogar dankbar dafür," versetzte Wallroth. „Ich habe gefunden, daß jeder Zweifel und Einwurf derselben näher führt."

Wenige Minuten unterhielt sich Wallroth noch über gleichgiltige Gegenstände, dann kehrte er langsam zur Stadt zurück. In Ruhe überwog er noch einmal alle Einzelheiten; Toni's Vermuthung hatte ihn nicht überzeugt. Er war in seinem Leben mit zu vielen Menschen zusammen gekommen, um nicht auf seine eigene Menschenkenntniß Gewicht zu legen. Bei dem Verhör, welches der Kriminalrichter mit Alma vorgenommen, hatte er dieselbe scharf beobachtet und es war ihm nicht entgangen, wie weit ihre Befangenheit reichte und wo ihr vollständig klares Bewußtsein anfing. Nach seiner Ueberzeugung würde sie nicht mit solcher Bestimmtheit versichert haben, das Fenster geschlossen zu haben, wenn sie es nicht auch in der That gethan hätte. Auch er kannte solche Menschen, bei denen in der Erinnerung ein Entschluß sich mit der wirklichen Ausführung vermischte. Wäre dies bei Alma der Fall gewesen, so würde sie vielleicht einen Augenblick schwankend gewesen sein, sie würde ihr Gedächniß zu Rathe gezogen haben; dies war jedoch nicht der Fall gewesen, und er konnte sich auch nicht vorstellen, daß sie das Fenster zugemacht habe, ohne den Wirbel zu schließen, da sie daran gewöhnt war, es zu thun und da sie wußte, wie peinlich der kränkliche Mann bei solchen Dingen war.

In der Stadt angelangt, begab er sich zum Staatsanwalte.

„Nun, haben Sie den Mörder verhaftet?" rief ihm dieser entgegen.

„Ja," erwiederte Wallroth und theilte dem Staatsanwalte mit: Jeschke's Leugnen, in jener Nacht das Haus verlassen zu haben, und die untrüglich von ihm herrührenden Spuren unter dem Fenster.

„Ich habe gar nicht erwartet, daß er die That sofort eingestehen werde," warf der Staatsanwalt ein. „Daß er indessen leugnet, in jener Nacht im Parke gewesen zu sein, macht ihn doppelt verdächtig. Haben Sie den Bauer gesprochen, der ihn gesehen hat?"

„Ich habe mir von ihm Alles noch einmal erzählen lassen, der Mann ist seiner Sache vollkommen gewiß. Es steht fest, daß Jeschke im Parke gewesen ist; weßhalb er dies leugnet, weiß ich nicht; daß er jedoch den Mord begangen hat, gegen diese Annahme haben sich bei mir verschiedene Zweifel und Bedenken eingestellt."

„Welche?" fragte der Staatsanwalt lebhaft.

„Die Fußspuren unter Steinberg's Fenster waren andere als die Jeschke's. Ich habe mir dieselben genau eingeprägt. Sie rührten von einem hohen und sehr schmalen Stiefelabsatze her und die Absätze unter Jeschke's Stiefel sind bedeutend breiter und weniger hoch."

„Kommissär, Sie legen auf diesen geringfügigen Umstand zu viel Gewicht!" rief der Staatsanwalt lächelnd. „Erstens waren die Spuren in dem Kies unter dem Fenster des Ermordeten nicht sehr deutlich ausgeprägt und sodann ist ja gar nicht erwiesen, daß sie von dem Mörder herrührten!"

„Für meine Ueberzeugung ist es erwiesen," sprach Wallroth. „Die Spuren rührten entschieden von Jemand her, der aus dem Fenster gesprungen war, und der Mörder hat durch das Fenster das Zimmer verlassen."

„Auch dies halte ich noch nicht einmal für erwiesen," fuhr der Staatsanwalt fort. „Der Mörder kann im Hause geblieben sein und nur das Fenster geöffnet haben, um den Verdacht von sich abzulenken."

Wallroth schüttelte zweifelnd mit dem Kopfe.

„Gut," sprach der Staatsanwalt, „dann werde ich Ihnen noch eine zweite Möglichkeit nennen. Jeschke hat in der Nacht andere Stiefel getragen, als Sie bei ihm gesehen haben."

„Er besitzt nur ein Paar," gab Wallroth zur Antwort.

„Er kann die andern versteckt haben."

„Weshalb? Glauben Sie wirklich, daß der Mörder daran gedacht hat, daß seine Absätze ihn verrathen könnten!"

„Weshalb nicht?" warf der Staatsanwalt ein. „Hat er doch das geraubte Geld und die Werthsachen so sicher versteckt, daß Sie nichts davon gefunden haben!"

„Es ist noch nicht erwiesen, daß Jeschke die That begangen hat."

„Nun, es ist jedenfalls gut, daß Sie ihn verhaftet haben," warf der Staatsanwalt ein. „Ich bin überzeugt, wir werden bald so viele Beweise seiner Schuld auffinden, daß auch Sie nicht mehr zweifeln."

„Sie wissen, daß ich mich nie geschämt habe, einen Irrthum einzugestehen, vorläufig halte ich meine Ansicht noch nicht für einen Irrthum. Der Verdacht spricht gegen Jeschke; es kommt hinzu, daß er ein Mensch ist, dem man eine solche That zutrauen kann, das ist Alles. Es mag selbst sein, daß er in jener Nacht ein anderes Vergehen begangen hat und deshalb leugnet, im Parke gewesen zu sein; auch ich hoffe, daß die weitere Untersuchung bald Aufklärung bringen wird." —

Wallroth, welcher den Ruf eines sehr erfahrenen Kriminalbeamten genoß, schien sich gleichwohl geirrt zu haben, denn noch an demselben Tage wurde bei einer sorgfältigen Durchsuchung von Jeschke's Sachen ein Stück Papier in einem alten Rocke gefunden, welches offenbar ein Theil eines Briefes war und die Worte enthielt: „Vergessen Sie nicht, Ihr und mein Interesse im Auge zu behalten und daß ich Ihnen fünftaufend Thaler versprochen habe, wenn Sie mir die Nachricht bringen, daß er todt ist."

Der Theil, welcher die Unterschrift enthalten hatte, fehlte, die Rückseite enthielt indeß noch den Namen Jeschke und verrieth, daß der Brief an den Verhafteten gerichtet war.

Der Untersuchungsrichter Bernheim ließ Jeschke am folgenden Morgen zum Verhöre zu sich bringen.

Scheinbar ruhig, ja fast gleichgiltig, wie Jeschke seit der ersten Stunde seiner Verhaftung gewesen war, trat er vor den Untersuchungsrichter hin. Er leugnete wie am Tage zuvor Alles und verrieth sich durch alle an ihn gerichteten Queurfragen nicht.

(Fortsetzung folgt.)

(Zur Heilung der Lungentuberculose.) In der Sept.-Oct.-Nummer des in Leipzig erscheinenden „Reichs-Medicinal-Anzeigers" befindet sich ein bemerkenswerther Aufsatz über ein neues, der Pflanzenwelt angehöriges Mittel zur Heilung der Tuberculose, welches berufen zu sein scheint, in der nächsten Zeit in der Heilkunde eine bedeutende Rolle zu spielen. Bekanntlich gelang es vor einigen Monaten dem Regierungsrathe Dr. Robert Koch in Berlin, den Nachweis zu führen, daß die Erreger der furchtbaren Krankheit mikroskopische Parasiten, die sogenannten Tuberkel-Bacilten seien. Weitere von Dr. Ehrlich und Prof. Baumgarten in Königsberg auf Grund der Koch'schen Angaben verfolgten Experimente haben das zweifellose Ergebniß geliefert, daß die Schwindsucht eine infectiöse, d. h. ansteckende Krankheit ist. Durch diese Entdeckungen wurde der Therapie der Weg gewiesen, auf dem sie sich bewegen muß, um diese tückische Krankheit mit Erfolg bekämpfen zu können.

Wir entlehnen nun dem Referate der „Reichs-Medicinalzeitung", daß bereits vor längerer Zeit durch den griechischen Kaufmann Homero in Sibirien eine Pflanze entdeckt worden ist, die die sibirischen Steppenbewohner als „gut für die Brust" bezeichneten. Die Pflanze ist in dem Institute des Professors der Chemie Franzesco Ciotto in Padua durch den Dr. Ranconi analysirt und festgestellt worden, daß dieselbe aus den Substanzen: Gummi, schleimiger Saft, Eiweis, Alcali, Tannin, Chlorophylla und Cellulosa besteht, **daß aber alle diese Körper mit einem grünen Oele so innig geeint sind, daß letzteres trotz aller Versuche und selbst unter Anwendung des Prozesses der Verseifung und der Behandlung mit Chlorbarym absolut untrennbar und in seinem specifischen Charakter nicht festzustellen gewesen ist.** (Die Wiener medicinische Presse ist im Besitz der Analyse und erklärt sich zur Vorlegung an Aerzte und sonstige Interessen bereit.) Zu dieser neuen und interessanten Erscheinung gesellt sich die Thatsache, daß die Pflanze selbst eine zur Zeit **vollständig unbekannte** ist und officiell mit dem Namen des Finders „**Homeriana**" belegt wurde.

Es wird sodann über die Resultate der auf den Arznei- resp. Heilwerth gerichteten Prüfungen berichtet, die ein geradezu überraschendes Ergebniß geliefert haben. **Der Chefarzt sämmtlicher Odessaer Spitäler, wirklicher Geheimrath Dr. Dalles, bekundet, daß von den unter seiner Leitung und unter Assistenz der Aerzte Lattri und Wdowikowsky, in dem Spital der barmherzigen Schwestern, dem Armenkrankenhaus, der Krankenabtheilung der adeligen Jungfrauen und der des kaiserlichen Knabengymnasiums, einer Kur mit dieser Pflanze unterzogenen 74 Lungenleidenden innerhalb 60 Tagen 33 vollständige Heilung erfuhren, 27 eine bedeutende Besserung empfanden, während 14 im zweifelhaften Zustande verblieben.** Der königl. Marinearzt **Dr. Scrofani** in Venedig erklärt, daß er das ihm zur Verfügung gewesene Pflanzenmaterial in zwei Fällen von Lungenschwindsucht und chronischem Lungencatarrh angewandt und **in beiden Fällen während zweier Monate vollständige Genesung** der qu. Kranken erzielte. In Folge der weiteren Bestätigungen des evidenten Heilwerthes dieser neuen Pflanze hat die unter dem Protectorat des Königs von Italien stehende königl. Gesellschaft für Wissenschaft und Kunst in Palermo unter dem 22. April v J. dem Entdecker der Pflanze — jetzigem Privatier Homero in Triest — die goldene Medaille erster Klasse verliehen, und ferner wurde derselbe zum Ehrenmitgliede der unter der Präsidentschaft des Professors Dr. Mergiotti in Florenz stehenden philanthropischen Gesellschaft „Areopago" ernannt. Zur Zeit sind in Leipzig mehrere ärztliche Capacitäten in Kurexperimente eingetreten, während sich der Herr Sanitätsrath **Dr. Cohn** in Stettin über dieselben günstigen Heilungssymptome der von ihm angetretenen Kuren äußert, die in allen anderen ärztlichen Berichten betont werden.

Durch diese thatsächlichen Ergebnisse und durch das vielseitig von Aerzten geäußerte Verlangen nach Pflanzenmaterial, hat sich Herr Homero im Juni v. J. abermals nach Sibirien begeben, und ist es ihm gelungen, unter wirksamer Unterstützung des in jener Gegend zuständigen kaiserlich österr Consulats und der seitens der russischen Behörden gewährleisteten Erleichterungen und Förderung dieser Mission, eine größere Partie der Pflanze einzuholen, die zum Theil bereits in Triest eingetroffen ist.

Der Versandt der als Thee präparirten Pflanze ist in Portionen für je 2 Tage der centralen Vertriebsstelle diätetisch-hygienischer Erzeugnisse, J. Kirchhöfer in Triest, übertragen.

Bei der anscheinend hohen Wichtigkeit dieses neuentdeckten Mittels und in Folge der bisher günstigen Resultate eröffnet sich den zahlreichen Lungenleidenden eine neue tröstliche Perspective, auf die die Leser unseres Blattes hinzuweisen wir für unsere Pflicht halten.

Amtliche Anzeigen.

Alle Militärpflichtigen des Jahrgangs 1883, also alle in der Zeit vom 1. Januar bis 31. December 1863 geborenen und einem Staate des Deutschen Reichs angehörigen Personen männlichen Geschlechts, welche in Güstrow und den zur Stadt gehörenden Ortschaften Glasewitz, Glasewitzerburg, Primerburg, Oevelgönne, Glevinerburg, Grenzburg, Magdalenenlust, Schöninsel, Bülowburg und Brunnen ihren dauernden Aufenthalt, resp. ihren Wohnsitz haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb der Zeit vom 15. bis 31. Januar d. J., Vormittags von 9—11 Uhr auf dem Rathhause zur Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden und zwar, falls dieselben hier nicht geboren sind, unter Vorlegung ihres Geburtsscheines. Ingleichen haben sich alle diejenigen Militairpflichtigen aus früheren Jahrgängen, welche keine endgültige Entscheidung über ihre Militairpflicht erhalten haben, unter Vorlegung ihres Loosungsscheins wiederholt zur Stammrolle anzumelden.

Militairpflichtige, welche zeitig von hier abwesend sind, sind durch ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren zur Stammrolle anzumelden.

Die Unterlassung der Anmeldung wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Güstrow, am 2. Januar 1883.

Bürgermeister und Rath.

Nach ertheiltem obervormundschaftlichen Veräußerungsdecrete rücksichtlich der minorennen Adele Giercke aus Krakow wird antragsmäßig zum öffentlich meistbietenden Einzelverkaufe der folgenden, zum Nachlasse der verstorbenen Bäckermeister-Wittwe Sommer, geb. Burmeister, zuletzt wohnhaft hieselbst, gehörenden, auf Güstrower Stadtfeldmark belegenen Grundstücke:

a. des Ackerstücks mit Wiese, 664 Q.-R. C. I. 206 bei den Bülower Eichen,
b. des Ackerstücks mit Wiese, 1013 Q.-R. C. I. 209 am Wolfsberge,
c. des Ackerstücks mit Wiese, 627 Q.-R. C. I. 213 ebendaselbst,

ein Termin auf

Dienstag, den 30. Januar 1883, Mittags 12 Uhr,

zu Rathhause angesetzt, zu welchem die Kaufliebhaber hiermit geladen werden.

Güstrow, den 30. December 1882

Bürgermeister und Rath.

Die Zahlung der Hundesteuer für das Jahr 1883 und die Anmeldung der steuerfreien Hunde ist im kommenden Monat Januar Vormittags von 8 bis 11 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr im Polizeibureau zu beschaffen. Wer in diesem Monat nicht zahlt resp. nicht anmeldet, verfällt der gesetzlichen Strafe.

Güstrow, den 23. Dec. 1882.

Die Polizei-Behörde.

Holz-Auction.

Am **Montag, den 22. d. M.**, sollen im hiesigen Revier im s. g. Alten-Dewinkel

1 Rmtr. eichen Knüppel I. Cl.,
64 dto. buchen dto.
47 Haufen dto. Zweigholz,
6 Rmtr. birken Kluft II Cl.,
8 dto. dto. Knüppel I Cl.,
4 Haufen dto. Zweigholz,
23 Rmtr. ellern Knüppel I Cl.,
27 Haufen dto. Zweigholz,
2 Rmtr. linden Kluft II. Cl.

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kaufliebhaber wollen sich am gedachten Tage, des Morgens 9 Uhr, im s. g. Kuhhorstbruch an der Hoppenrader Scheide einfinden.

Clueß, den 13. Januar 1883.

L. Mecklenburg,
Großherzoglicher Förster.

E. Wollschläger,

Tischlermeister,
11. Kl. Schloßstr. 11.,
empfiehlt

Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu heruntergesetzten Preisen

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Einige Mille

Stech- u. Backtorf,

sowie eine Parthie $1^1/_4$- und $1^1/_2$-zöllige

trockene Bretter

habe ich zu verkaufen.

Chr. Ziems,
Schabernack.

An einem zu eröffnenden Cursus in der Damenschneiderei nach Klemm'scher Methode können noch einige Damen Theil nehmen.

Näheres in der Exped. d. Ztg.

Rechnungsformulare

mit Firma

werden elegant und billigst angefertigt in der

Buchdruckerei

der Mecklenburg. Gerichts-Zeitung.

Lebende

holst. Karpfen

sind stets vorräthig in der Fischhandlung von

Güstrow. **W. Bunge.**

Anzeigen

finden durch die Mecklenburgische Gerichts-Zeitung grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser aufs Land, nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg. und geben hohen Rabatt.

Expedition
der
Mecklenb. Gerichts-Ztg.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Morgens.
Während der Schwurgerichts-Perioden **tägliche** Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspreis 1,50 m., durch die Post bezogen 2 m. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 7. Güstrow, den 24. Januar. 1883.

Zur Reform des Strafprozesses.

Gar mancher Prozeß, der sich in den letzten Jahren im Deutschen Reiche abgespielt, hat eine gewisse symptomatische Bedeutung. Wenn es möglich ist, daß ein Mann wie Mommsen, den jeder Staat mit Freuden in seinen Grenzen willkommen hieße, eine Zierde der Wissenschaft, eine Leuchte der Gelehrsamkeit wegen einer angeblichen Beleidigung ein halb Dutzend Mal vor Gericht citirt wird, zur verantwortlichen Vernehmung, zur Hauptverhandlung, vor das Revisionsgericht und wiederum vor die erste Instanz, dann sagt das Ausland wohl nicht mit Unrecht und mit dem Ausland gewiß auch das Inland, daß die öffentlichen Zustände eines solchen Reiches, welches also die kostbare Zeit eines großen Forschers verkürzt, nicht eben zum besten bestellt sein müssen. Aber wenn diese Zustände einst der Kritik der Nachwelt unterliegen werden, so erheischen sie doch auch in der Gegenwart recht ernste Betrachtungen.

Der Antrag Munckel, den wir in der vorigen Nummer besprochen, wird noch eine Ergänzung erfahren müssen. Das Recht der Staatsanwaltschaft, die Berufung oder Revision gegen freisprechende Urtheile einzulegen, muß nothwendig eine Einschränkung erfahren. Mommsen ist vom Landgericht freigesprochen worden, das Reichsgericht vernichtet das Urtheil, Mommsen wird abermals freigesprochen, und wenn ein nichtssagender Formfehler vorgekommen, kann der ganze Prozeß zum dritten Male beginnen und sich hinziehen in alle Ewigkeit. Ein solches Verfahren führt nicht nur zu den größten Unbequemlichkeiten und Opfern, zu unnützen Verlusten an Zeit und Geld, sondern steht auch mit anerkannten Rechtsgrundsätzen in Widerspruch. Gewiß, Unkenntniß des Gesetzes schützt nicht vor Strafe, aber auch „jura novit curia", das Gericht kennt das Gesetz. Ist nun irgend ein Laie, und wäre er Professor, verpflichtet, das Gesetz noch besser zu kennen als das Gericht? Wenn zwei Gerichte, denen der volle Thatbestand zur Prüfung vorliegt, die Erklärung und das Urtheil abgeben, der Angeklagte habe sich durchaus innerhalb der Grenzen des Gesetzes gehalten, soll ihm dann noch immer als Schuld angerechnet werden, daß er als schlichter Mann ohne approbirte juristische Bildung das Gesetz nicht viel besser gekannt und strenger ausgelegt als alle diese rechtskundigen Richter?

Ein solches Verlangen ist vernunftwidrig. Man kann dem Angeklagten nicht einen rechtswidrigen Willen unterschieben, wenn das Gericht selbst erkennt, daß das Recht nicht verletzt ist. Darum ist es nothwendig, daß das freisprechende Urtheil, was die rechtlichen Gesichtspunkte anbelangt, für die Staatsanwaltschaft bindend sei. Wo das Gericht kein Unrecht sieht, brauchte auch der Angeklagte keines zu sehen. Da kann es auch keine Strafe geben, und der Staatsanwalt darf mithin auch keine Rechtsmittel gegen die Freisprechung einlegen. Es sei denn, daß sich das Gericht bei seinem Urtheil in thatsächlichen Irrthümern befunden hätte. War Jemand nur Mangels Beweises oder auf Grund falscher Darstellungen freigesprochen, so muß natürlich um der Gerechtigkeit willen die Ergänzung des Thatbestandes und damit die Korrektur des Urtheils ermöglicht bleiben. Auf neue Thatsachen und neue Beweismittel, welche erst nach Abschluß des Verfahrens bekannt wurden, darf der Staatsanwalt die Berufung gründen, aber natürlich darf dann, da die rechtliche Beurtheilung des früheren Thatbestandes schon vorliegt, das Berufungsgericht auch nur die Frage prüfen, ob diese Thatsachen jetzt noch vorgebracht und als erheblich angesehen werden können. Diese Bestimmung in Verbindung mit der beantragten Vorschrift, daß die wiederholte Berufung der Staatsanwaltschaft unter allen Umständen ausgeschlossen ist, wenn das erste Gericht schon zweimal freigesprochen — wie im Prozeß Mommsen —, dürfte nicht wenig zur Befestigung der Rechtssicherheit und Abkürzung der Prozesse beitragen.

Allein wir vermissen noch einen Punkt in den Anträgen. Denken wir wieder an Mommsen's Prozeß. Der Angeklagte ist freigesprochen worden. Aber wer ersetzt ihm die wiederholten Fahrten nach dem Gerichtslokale, die Gebühren des Vertheidigers, die Ausgaben für die Sachwaltung in Leipzig? Kein Mensch! So viel Verluste hat der Angeklagte, der den Prozeß gewonnen, wie viele erst der, welcher ihn verloren? Die Kosten des Mommsen'schen Prozesses belaufen sich heute schon auf Unsummen, und sie wären dem Gelehrten zur Last gefallen, wenn er auch nur zu der geringsten Geldstrafe verurtheilt wäre. Und wer trägt heute die Kosten? Man sollte folgerichtig meinen, wer den Prozeß beantragt, veranlaßt und verloren hat. Allein dem ist nicht so. Die Kosten sind der Staatskasse, das heißt den Steuerzahlern auferlegt worden. Es ist unschwer, Prozeßordnung und Gerichtskostengesetze dahin zu bestimmen, daß im Falle der Freisprechung des Angeklagten die Auslagen desselben und die Kosten des Verfahrens von Demjenigen eingetrieben werden, welcher dasselbe herbeigeführt. Wir denken dabei nicht etwa an einen einzelnen Mann, auch nicht an die Minister, aber wir denken an die Beamten insgesammt. Kein Schutzmann braucht sich vor der Anstellung von Injurien- und anderen Klagen zu scheuen; der Staatsanwalt sucht bei ihm immer ein öffentliches Interesse, und erfolgt wirklich die Freisprechung, nun dann trägt der Staat die Kosten. Der Bürger aber, der genöthigt wird, gegen den Schutzmann — mangels Einschreitens des Staatsanwalts — die Privatklage anzustellen, der wird, falls er mit der Klage nicht durchdringt, mit sämmtlichen Kosten des Verfahrens selber belastet. Das ist ein trauriger Verstoß gegen die Gleichheit vor dem Gesetz und gegen den ganz natürlichen Grundsatz, daß Jeder, der einen Prozeß provocirt, ganz gleich ob Beamter oder nicht, auch persönlich die Folgen zu tragen habe.

Aus dem täglichen Leben.

Vermiether und Verpächter haben wegen des rückständigen Zinses sowie wegen anderer Forderungen aus dem Vertrage ein gesetzliches Pfandrecht an den eingebrachten Sachen des Miethers oder Pächters. Dieses Pfandrecht setzt aber voraus, daß die Sachen sich noch auf dem Grundstück des Verpächters oder Vermiethers befinden. Die Konkursordnung hat in § 41 Nr. 5 dies Pfandrecht anerkannt, jedoch in sofern eingeschränkt, als es nur die Ansprüche aus dem letzten Jahr in der Konkurseröffnung sichert. Das Reichsgericht hat ausdrücklich ausgesprochen, daß auch im Falle des Konkurses das Pfandrecht fortfällt, wenn sich die Sachen nicht mehr im Grundstück befanden, nachdem dieselben auch heimlich oder mit Gewalt von dem Gemeinschuldner fortgeschafft seien und sich noch in der Konkursmasse befinden.

— Für sein Gut hatte der Eigenthümer einen Wirthschaftsinspector engagirt. Der Sicherheit halber hatte er in den Vertrag die Klausel aufgenommen, daß derjenige, der den Vertrag verletzen sollte, dem anderen eine Konventionalstrafe von bestimmter Höhe zahlen solle. Dieser Passus war eigentlich nur gegen den Inspektor gemünzt, traf aber hier den Eigenthümer, der nachträglich erfahren hatte, daß schwer mit dem Engagirten auszukommen sei, und es deshalb vorzog, auf dessen Dienst zu verzichten, als der Inspektor sich zum Dienstantritt meldete; denn auf dessen Klage fällte das Gericht folgende Sentenz: Der Vertrag bestimmt, daß derjenige Theil, welcher den Vertrag verletzt, dem andern „außer den gesetzlichen Folgen" eine bestimmte Konventionalstrafe zahlen soll. Der Kläger hat sich rechtzeitig zu dem Beklagten begeben und zu dem Antritt seiner Stellung sich bereit erklärt, ist aber von Letzterem abgewiesen und zum Antritt seines Dienstes nicht zugelassen worden, ohne daß dem Beklagten ein gesetzlicher Grund zur Seite gestanden hätte, die Dienste des Klägers abzulehnen. Hierdurch ist die Konventionalstrafe zur Existenz gelangt, da in der Handlungsweise des Beklagten eine Verletzung des Vertrages gefunden werden muß. Kläger hatte das seinige gethan, indem er sich zum Antritt des Dienstes erbot; er hat nicht zu beweisen, daß er während der Kontraktzeit fortwährend in der Lage und Willens gewesen, seinerseits den Vertrag zu erfüllen, und daß er seine Bereitwilligkeit dazu dem Beklagten gegenüber während seiner Zeit zu wiederholten Malen an den Tag gelegt habe. Diese Thatsachen genügen auch zur Begründung der Honorarforderung, da für den Kläger keine Veranlassung vorlag, anzunehmen, daß der Verklagte seine einmal ausgesprochene Willensmeinung wieder ändern würde, und ihm offenbar nicht zugemuthet werden kann, sich täglich zu erkundigen, ob es dem Angeklagten vielleicht nunmehr genehm sei, seine Dienste anzunehmen.

Deutsches Reichsgericht.

Leipzig, 16. Januar. Der Kaufmann Frede zu Haspe ist unterm 4. November 1882 vom Landgericht zu Hagen wegen Beleidigung eines Gerichtsvollziehers in zwei Fällen zu 150 Mk. und 100 Mk. Geldstrafe und wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt zu 50 Mk. Geldstrafe verurtheilt worden. Die Beleidigungen sind begangen durch den Vorwurf des Betrnges, sowie durch die Aeußerung: er sei nicht würdig, des Königs Rock zu tragen. Das letzterwähnte Reat besteht nach Ansicht des Instanzrichters darin, daß der Angeklagte hinter dem Gerichtsvollzieher die Thüre zugeschlagen und dieselbe zugehalten habe, nachdem derselbe bei einer Pfändung ein Pianoforte herausgeschafft und sich angeschickt habe, noch weitere Gegenstände aus der Wohnung zu holen. Erst als der Gerichtsvollzieher mit Herbeiziehung von Polizei gedroht, hat der Angeklagte die Thür wieder geöffnet. — Die gegen das Urtheil eingelegte Revision des Angeklagten wird vom Reichs-Anwalt Stenglein insoweit für begründet gehalten, als Verurtheilung wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt erfolgt ist und wird in dieser Beziehung Freisprechung bean-

tragt. In der Handlung des Angeklagten liege keine gegen die Person des Beamten verübte Gewalt; die bloße Bereitung von Hindernissen sei aber nach der konstanten Praxis des Reichsgerichts nicht ausreichend, den Thatbestand des § 113 St.-G.-B. zu erfüllen. Das Reichsgericht beschließt (3. Straffenat, 11. 1. 83), die Revision, soweit sie wegen der Verurtheilung wegen Beleidigung erhoben ist, zu verwerfen, dagegen das Urtheil insoweit aufzuheben, als der Angeklagte wegen Widerstand gegen die Staatsgewalt verurtheilt ist und denselben von diesen Vergehen freizusprechen. In den festgestellten Thatsachen kann ein Widerstand durch Gewalt, wie ihn § 113 St.-G.-B. erfordert, nicht gefunden werden; es hätte dazu gehört, daß etwa die Thür durch den Gerichtsvollzieher und seine Begleiter festgehalten und von dem Angeklagten ein Gegendruck ausgeübt worden sei; eine derartige Kraftäußerung, verübt gegen die Person des Gerichtsvollziehers, stellt aber das angefochtene Erkenntniß nicht fest, weshalb das Urtheil in dieser Beziehung aufzuheben und der Angeklagte freizusprechen war.

Vermischtes.

Der Mörder des Privatmannes Dähne und der unverehelichten Sander in Magdeburg ist, wie die „Magd. Ztg." berichtet, nunmehr ermittelt und bereits verhaftet. Derselbe ist der Gastwirth und Mühlenbesitzer August Ziegler, früher in Völpke und gegenwärtig in Schleuß bei Demker wohnhaft. Der Genannte hatte bis Mitte vorigen Jahres in Völpke eine Gastwirthschaft, welche bei dem geringen Verkehr mit der Zeit ziemlich stark verschuldete. Ziegler sah sich genöthigt, Wechselschulden zu machen, und fälschte auch einen Wechsel über 500 Mk.; wegen Zahlung dieser Summe wurde er gedrängt und mit Anzeige bei der Staatsanwaltschaft bedroht, falls er nicht bald bezahle; ferner wurde er noch von einer anderen Seite von einem Wechselgläubiger gedrängt, und endlich schuldete er dem ermordeten Dähne einen erheblichen Betrag fälliger Zinsen. Ziegler stand mit Dähne seit längerer Zeit in Geldverbindung und ist von demselben nach einem bei dem Verhafteten vorgefundenen Briefe ult. vorigen Jahres gemahnt worden, sowohl die fälligen Zinsen als auch einen Theil des Kapitals abzuzahlen. Dieser Umstand mag wohl der Beweggrund zu der That gewesen sein. Es war bereits durch die Magdeburger Kriminalpolizei am Abend des 16. d. Mts. festgestellt worden, daß Ziegler sich zur Zeit des Mordes in Magdeburg aufgehalten habe und mit derjenigen Person identisch sei, welche schon am 4. d. Mts. dem Dähne einen Besuch abgestattet hatte. Es muß angenommen werden, daß bereits dieser Tag zur Ermordung des Dähne ausersehen war; es scheint aber dem Mörder die damals in der Dähne'schen Wohnung beschäftigt gewesene Scheuerfrau im Wege gewesen zu sein. Ziegler hatte seinen früheren Wohnsitz in Völpke wegen unehrenhafter Handlungen aufgegeben; er siedelte nach Schleuß über, befand sich aber fast ununterbrochen als Handelsmann auf Reisen; am Mittwoch Abend gelangte von Wanzleben die Nachricht an die Polizeidirektion zu Magdeburg, daß im dortigen Gefängniß ein Mann sich befände, welcher vielleicht der Mörder des Dähne und der Sander sein könne, da bei demselbnn Mordinstrumente gefunden seien wie die bei der Ermordung des Dähne und der Sander anscheinend gebrauchten. Die noch in der Nacht dorthin ausgedehnte Untersuchung ergab die Richtigkeit der Vermuthung. Im Besitz Zieglers wurden gefunden sieben Coupons und Dividendenscheine von Werthpapieren, welche unzweifelhaft Eigenthum des Dähne gewesen sind. Das Werkzeug, welches er zum Stechen gebraucht hat, ist ein 25 Ctm. langes Spargelmesser, das er in einem Futteral bei sich trug, und die Schläge sind ausgeführt durch einen mittelgroßen Handhammer; beide tragen an den Griffen und Eisentheilen Blutflecke. Ueber den Gebrauch des Messers und des Hammers machte Ziegler bei seiner Vernehmung widersinnige Angaben, wie er überhaupt die ganze That noch in Abrede stellt. Die Dividendenscheine für 1883, deren Werth noch gar nicht festgestellt ist, will er bei einem Heuverkauf in Tangermünde in Zahlung genommen haben, den Käufer des Heues kann er aber nicht nennen; den Hammer will er sich zu seinem Vergnügen angeschafft haben. Die ganzen Belastungsmomente sind indeß so erdrückender Natur, daß sein Leugnen von gar keinem Belang ist. Ziegler ist ein gefährlicher Mensch, und es ist nicht unwahrscheinlich, daß weitere Nachforschungen noch mehrere von demselben begangene Verbrechen zu Tage fördern werden. Fest steht, daß er am 16. d. Abends auf seiner Reise von Oschersleben nach Seehausen i. M. einen Raubanfall auf einen des Weges fahrenden Postillon in der Weise versucht hat, daß er sich zu ihm auf den Bock setzte und dann unversehens mit seinem Hammer mehrfach auf ihn einschlug. Der Postillon parirte die Schläge und warf seinen Angreifer vom Bock hinunter. Einen Versuch Zieglers den Pferden noch in die Zügel zu fallen, soll der Postillon glücklich abgewendet haben. Da dies in später Abendstunde geschehen ist, hat sich der Postillon vorläufig nicht weiter um den Angreifer bekümmern können. Ziegler ist darauf ruhig nach Seehausen gegangen, wo er in einem Gasthof von dem Postillon wiedererkannt und darauf verhaftet wurde. Seiner Festnahme setzte er energisch Widerstand entgegen; er gebrauchte dem Polizeidiener gegenüber das beschriebene Messer und verletzte denselben bedeutend an der Hand. Im Gefängniß zu Seehausen machte Ziegler in derselben Nacht noch einen Selbstmordversuch, welcher aber vereitelt wurde. Der Verbrecher ist verheirathet und Vater von sechs Kindern im Alter von 5 bis 14 Jahren, er ist in Ausleben geboren, 44 Jahre alt, gedrungener Figur, mit röthlichem Kopfhaar und desgleichen kleinem Schnurrbart; er macht ganz den Eindruck eines rohen Menschen. Der Verbrecher ist, um seine selbstmörderische Absicht nicht zur Ausführung kommen zu lassen, an Händen und Füßen gefesselt und unter steter Bewachung. An dem Hemde und an dem Aermelfutter des Rocks, den der Mörder bei seiner Verhaftung trug, sollen sich noch deutliche Blutspuren gezeigt haben.

Ostrowo, 15. Januar. Wie die „Schles. Ztg." erfährt, erschoß sich hier in der Nacht von gestern zu heute ein Liebespaar, und zwar ein Primaner und eine Schülerin der höheren Töchterschule. Ersterer soll 20, letztere 15 Jahre alt sein. Der Primaner war auf der Stelle todt, das Mädchen dagegen lebt noch; jedoch ist nach Meinung des Arztes auf Erhaltung des Lebens keine Hoffnung. Die traurige Scene spielte sich in der Wohnung des Primaners ab.

Böse Gäste. Metz, 14. Januar. In dem bevölkerten Metzer Vororte Queulen wurde am Freitag Mittag ein schweres Verbrechen begangen. Bei der Wittwe Schneider, welche dort neben einer Wirthschaft einen kleinen Handel mit Petroleum und dergl. betrieb, hatten sich morgens vor 9 Uhr zwei unbekannte Burschen im Alter von 20—26 Jahren eingefunden und bis gegen Mittag wacker Schnaps getrunken. Dann haben sich die beiden Kerle über die Frau hergestürzt, sie erdrosselt und die Leiche in einem unbewohnten Gartenhäuschen an einem Nagel aufgehängt. Das Verbrechen wurde gegen 2 Uhr entdeckt, als eine Freundin aus Metz die Wittwe Schneider besuchen wollte. Ein neben dem Thatort wohnender bayrischer Militärarzt konnte, zur Hilfe herbeigerufen, nur den Tod konstatiren. Das Motiv der Mörder scheint Raub gewesen zu sein; Geld haben dieselben aber vermuthlich nur wenig gefunden, dagegen eine goldene Taschenuhr nebst Kette, eine Stutzuhr und einen sechsläufigen Revolver mitgenommen. Die in dem Orte Queulen herrschende, hochgradige Aufregung hat sich heute einigermaßen gelegt, nachdem bekannt wurde, daß es den eifrigen Nachforschungen der Behörde gelungen sei, die Mörder festzunehmen und sie dem Arm der Gerechtigkeit zu überliefern.

Ein eigenthümlicher Fall beschäftigt augenblicklich in Birkenhead die Aufmerksamkeit der Aerzte. Am 8. Dezember vorigen Jahres schoß ein dortiger Fischhändler, Namens Teece, seiner Dienstmagd, Jane Wainright, eine Kugel in den Kopf und suchte sich dann selbst durch Gift und einen Pistolenschuß das Leben zu nehmen. Teece sowohl als sein Opfer wurden ins Hospital gebracht; ersterer erholte sich bald wieder; das Mädchen aber lag mehr als eine Woche in bewußtlosem Zustande und konnte, selbst als es das Bewußtsein wieder erlangte, durchaus keine Auskunft darüber geben, wie sie verwundet worden sei, da sie wahrscheinlich infolge der Kopfverletzung das Gedächtniß verloren hatte. Allmählich wurde indeß auch sie wieder besser; doch gelang es den Aerzten nicht, die Kugel herauszuziehen. In voriger Woche war die Patientin schon so weit wieder hergestellt, daß sie im Gerichtshofe erscheinen konnte, wo sie aussagte, daß ihr Herr von der fixen Idee befangen gewesen zu sein scheine, daß sie ihn zu vergiften suche. Am Abend des 8. Dezember, als sie eben eingeschlafen, habe sie plötzlich einen heftigen Schmerz im Kopfe gefühlt und den Angeklagten noch mit einem Pistol in der Hand vor ihrem Bette stehen sehen, habe dann aber die Besinnuug verloren, und als sie wieder erwacht, sich im Hospital befunden. Nach der Aussage des Arztes wäre das Mädchen jetzt vollständig wieder hergestellt, obschon die Kugel noch in seinem Kopfe stecke. Derartige Fälle seien sehr rar, obschon im amerikanischen Kriege allerdings etwa zwanzig solcher Fälle vorgekommen seien; gewöhnlich verlören die Patienten entweder ihre Muskelkraft oder ihr Gedächtniß, oder würden auch wohl gänzlich unzurechnungsfähig. In diesem Falle sehe er aber keine derartige Folgen voraus; denn das Mädchen sei vollständig gesund, habe ihre vollen Geisteskräfte, und glaube er nicht, daß sie in Zukunft irgend welche bedenklichen Folgen fühlen werde, obschon sie allerdings wohl die Kugel zeitlebens im Kopfe behalten müßte, da eine Entfernung derselben sehr gefährlich werden könnte. Daß die feineren Organe des Gehirns verletzt worden seien, müsse er bezweifeln; immerhin erscheine es aber als ein Wunder, daß das Mädchen noch immer am Leben sei. Nach Feststellung des Thatbestandes wurde der Angeklagte schließlich wegen schwerer vorsätzlicher Körperverletzung vor die Assisen verwiesen.

Ein unangenehmer Fahrgast. Aus Nimptsch wird mitgetheilt: Am 10. d. M. in den späten Nachmittagsstunden miethete ein fremder Reisender bei dem Fuhrwerksbesitzer Strauß in Reichenbach eine Droschke nach Langenöls. Zwischen Panthenau und Langenöls feuerte der Fahrgast plötzlich einen Revolverschuß nach dem Kopfe des Kutschers ab. Der Schuß ging aber glücklicherweise fehl. Im nächsten Moment feuerte der Passagier einen zweiten Schuß nach dem Kutscher. Dieser hatte jedoch den Kopf seitwärts gewandt, so daß der Schuß an ihm vorbeiging und dem Pferde in den linken Oberschenkel fuhr. Der Kutscher hatte nun vollauf zu thun, das wild werdende Thier zu bändigen und da inzwischen auch ein Mann nahte, floh der Verbrecher, Stock und Mütze im Wagen zurücklassend. Man glaubt übrigens des Entflohenen habhaft werden zu können, da derselbe vorher in einem Gasthause, wo das Gefährt gehalten, von einem anderen Gaste gekannt worden war.

Zwanzig Jahre im Kerker. Am letzten Sonnabend wurde aus dem Zuchthause zu Illava der im Jahre 1863 wegen Theilnahme an mehreren Raubmordanfällen zu zwanzigjähriger schwerer Kerkerstrafe, — bekanntlich galt in jener Zeit auch in Ungarn das österreichische Strafgesetz, — verurtheilte Stephan Hajagos-Kaldi entlassen. Die drei Genossen Hajagos', die mit ihm ergriffen wurden, unter ihnen auch der berüchtigte Räuberhauptmann Bogar Imre, wurden zum Tode durch den Strang verurtheilt, welches Urtheil im Sommer des Jahres 1863 an denselben am Rakos auch vollstreckt wurde. Auf seinem letzten Gange warf Bogar dem Publikum aus einem großen Korbe Blumen zu, und ehe er das Haupt in die Schlinge legte, welche der Henker für ihn bereit hielt, nahm er noch durch Kußhände von den Umstehenden Abschied. Hajagos begab sich nach voller Verbüßung seiner langen Strafzeit in seine Vaterstadt Kecskemet, wo er — wenigstens seiner Aeußerung nach — den Rest seiner Tage mit ehrlicher Arbeit auszufüllen gedenkt.

Eine prompte Antwort. Ein Berliner Kaufmann hatte einem genialen aber leichtsinnigen Jünger der Medizin einen Kredit eröffnet, der bald die Höhe von 30 Mark erreicht hatte, für gewöhnliche Flaschenbiere ein ganz ansehnlicher Betrag. Da der Kaufmann nicht mehr hergeben wollte, der Schuldner auch keine Anstalten zum Bezahlen machte, so folgte Mahnbrief auf Mahnbrief, stets mit demselben Erfolg — keine Antwort. Da riß Ersterem die Geduld und eine offene Postkarte enthielt die Anfrage: „Wissen Sie nicht, auf welche Weise von Ihnen 30 Mark zu erhalten sind?" Umgehend erfolgte auf der vorsorglich mit Rückantwort versehen gewesenen Karte die lakonische Antwort: „Das ist mein Geheimniß!"

Ein pünktlicher Mann.

„Wat soll ick denn mit den Zettel? Um elfen bin ick hierher bestellt, um zwölfen komme ick erst ran! Steht det Verfahren etwa hier uff den Wisch?" Mit di esen lärmenden Worten schiebt der Arbeiter August Grunow auf die Anklagebank des Schöffengerichts in Berlin, indem er krampfhaft seinen Terminzettel hoch hält und seine Frage durch Ausrufe seiner Entrüstung unterstützt: „Denken Se, ick habe meine Zeit gestohlen, un meine Frau kann mit de Brühkartoffeln so lange warten, bis et Ihnen jefällig is, mir hier abzumurksen? Nee, davon nach Neune!"

Präs.: Angeklagter, Sie scheinen zu vergessen, daß Sie hier vor Gericht stehen. Sie haben sich hier durchaus anständig zu betragen.

Angekl.: Wat soll ick mit den Wisch hier? Mein Name ist August Friedrich Wilhelm Grunow, verstehen Se, wie können Se mir da draußen so lange warten lassen, verstehen Se?

Präs: Haben Sie heute schon gefrühstückt?

Angekl.: Vorläufig noch nich.

Präs.: Aber getrunken haben Sie wohl?

Angekl.: Na, is denn det een Verbrechen? Ick stehe doch nich wejen Schnapsens unter Polizeiaufsicht? Jewiß nehme ick allemal uff nüchternen Magen 'en Seelenstarker,

denn bin ick jleich en anderer Mensch, un wenn denn der and're Mensch ovch eenen haben will, dann werden's mirschtendels zwee.

Präs.: Herr Staatsanwalt, wir werden den Angeklagten, der sich unpassend beträgt, gleich auf 24 Stunden nach hinten schicken müssen.

Angekl: Schaniren Se sich nich! Ick ziehe ooch jar nich weg, ick bleibe nu jleich hier.

Präs: Schweigen Sie jetzt; Sie befinden sich in einem Zustande, in welchem eine Verhandlung mit Ihnen unmöglich ist.

Angekl.: Wenn ick mir nich darf aussprechen, na denn laß ick scheen fließen! Wozu halten wir uns denn de Richter, denn brauchen wir doch keene Jerichte nich! Und denn jeben Se mir noch diesen Wisch? Ick möchte nu aber doch mal wissen: Wat soll ick mit den Zettel?

Präs: Bote, führen Sie den Menschen auf einige Zeit hinaus.

Angekl: So ist't recht! Erst lootsen Se mir rin, un denn schmeißen Se mir 'raus. Un darum baut man nu det scheene jroße Zellenhotel?

Präs.: Sie sollen endlich schweigen!

Angekl: Wenn de Herren so fleißig sind, det Se mir nu nich mehr hören wollen, denn will ick ooch nich der Jeblaßmeierte sind, sondern verlange 'n andern Entlastungstermin.

Präs.: Der Gerichtshof beschließt, Sie wegen Ungebühr vor Gericht zu einer sofort zu vollstreckenden Haftstrafe von 24 Stunden zu verurtheilen.

Angekl.: Bong, ich bleibe nu ooch jleich hier. Mein Name is August Friedrich Wilhelm Grunow; ick jehe mit Verachtung in't Loch un bitte blos um meine Brühkartoffeln.

Der Angeklagte schien den Gerichtshof noch mit einer längeren Rede beglücken zu wollen, wurde jedoch schließlich von dem Gerichtsboten aus dem Saale entfernt.

Vu wegen dem Biere, dem verflixten.

Unsere wackeren Vorfahren, die nur Bier und Meth kannten, zogen des Weines Willen gerne nach Frankreich und Italien, wie Sultan Selim nach Cypern. Sie dürsteten nach Ruhm, Ehre und Geld, wo der nüchterne Römer blos hungerte; mit dem Weine schien ihr Durst gestiegen zu sein, doch verachteten sie darum ihre Biere nicht. Ein Stück dieses Altgermanenthums ist in dem Ackerbürger Wehner in Herdain verkörpert. Um den ungetrübten Hochgenuß eines Schluckes edlen Gerstensaftes zu haben, zog er mitunter gen Breslau, setzte sich in den Schweidnitzer Keller „glei rechts vum Eingang", fest und trank nun drauf los, daß es eine reine Freude war, ihm zuzusehen. Aber auch darin verleugnete er seinen urdeutschen Charakter nicht, daß er nach Ruhm und Ehre dürstete, allerdings nur, wenn er vorher Bier getrunken hatte. Einmal brachte ihm das große Unannehmlichkeiten. Das ging so zu. Als er Abends gegen 11 Uhr die Räume des Schweidnitzer Kellers verließ, stieg in ihm plötzlich der Gedanke auf, es müsse doch ganz schön sein, wenn er zur Abwechslung einmal General wäre. „Warum bin ich's nicht?" sagte er sich „das Zeug hätte ich dazu. Probiren wir's doch einmal. Ganzes Bataillon, links schwenkt marsch!" commandirte er mit einer Stentorstimme, daß die Bewohner der Straßen, welche er passirte, erschreckt an's Fenster liefen. Zwar wurde ihm selbst die Ausführung des „marsch. marsch!" etwas schwer, denn er hatte nicht unbedeutend mit dem Gesetz der Schwere zu kämpfen, aber er, als General, nahm das bei sich selbst nicht allzu genau. „Kerls, Achtung, Ihr Schafköppe!" dröhnte es jetzt durch die stille Nacht, und ein erschrockener Kater huschte über den Straßendamm. An das Ohr des Nachtwächters, welcher gerade die 11. Stunde abrief, war das Wort „Schafköppe" gedrungen. Der Mann des Gesetzes beschleunigte seine Schritte und kam gerade an, wie Wehner sich über sein Bataillon ganz generalmäßig ärgerte. „Achtung, Schafköppe, Kerls verfl . . ., renne Säbel durch den Bauch, wenn nicht grade gestanden!" Je mehr Wehner aber selbst hin und her turkelte, desto ärgerlicher wurde er und als ihm gar der Nachtwächter Ruhe gebot, da wandte sich sein Aerger gegen denselben, so daß er sich schließlich eine kleine Beamtenbeleidigung zu Schulden kommen läßt, indem er den Nachtwächter mit einem „Rindvieh tummes" verwechselte. Auch einen Widerstand gegen die Staatsgewalt setzte er auf sein Schuldenconto, denn es war ihm schier unbegreiflich vorgekommen, daß ein General sich von einem Nachtwächter einsperren lassen solle. Als er von dem Schöffengericht für all' seine Greuelthaten 8 Tage Gefängniß zudiktirt bekam, da brach er blos in den elegischen Ruf aus: „Nee, vu wegen doam Biere, doam verflixten, ooch noch sitzen". Hört es, Geister Gambrinus, Ihr gehört in's Gefängniß, nicht der Ackerbürger Wehner aus Herdain.

Der Untergang der „Cimbria."

Die deutsche Handelsmarine ist in den letzten Jahren wiederholt von dem Schicksal schwer heimgesucht worden. Noch sind erst wenige Wochen verstrichen, seit die Meldung von der auf Cap Race erfolgten Strandung des der Hamburg-Amerikanischen Paketfahrt-Aktien-Gesellschaft gehörenden schönen Dampfers „Herder" eingetroffen, und schon wieder haben wir die traurige Pflicht, unsere Leser mit einem schrecklichen Unglücke bekannt zu machen, welches diese Gesellschaft am Freitag betroffen und welches sich von dem vorhergenannten durch den bei Weitem schlimmeren Verlauf und den leider in großer Zahl zu beklagenden Verlust von Menschenleben auszeichnet. Es handelt sich um das schöne Dampfschiff „Cimbria," Kapitän Hansen, welches am Mittwoch von Hamburg nach New-York abgegangen ist.

Ueber die beklagenswerthe Katastrophe liegen folgende offizielle Nachrichten vor:

Hamburg, 21 Januar. Nach hier eingegangenen Nachrichten ist der Hamburger Postdampfer „Cimbria" auf der Reise von Hamburg nach New-York am Freitag Morgen 2½ Uhr bei Borkum mit dem Dampfer „Sultan" in Kollision gekommen und bald darauf gesunken; ein Boot desselben ist mit 39 Personen in Kuxhaven gelandet. Es sind sechs Dampfer ausgesandt, um die anderen Boote zu suchen.

Die „Cimbria" wurde, wie weiter gemeldet, bei dem Zusammenstoß mit dem Dampfer „Sultan" so schwer beschädigt, daß es sofort klar wurde, er würde in kürzester Zeit sinken. Von Seiten der Offiziere wurde deshalb Alles gethan, was geschehen konnte, um die an Bord befindlichen Personen zu bergen, was bei dem sich sehr schnell auf die Seite legenden Schiffe sehr schwierig war, nach kurzer Zeit aber auch sich als unmöglich herausstellte. Als der zweite Offizier noch mit dem Loshauen der Bänke an Deck beschäftigt war, um möglichst viel treibendes Holz zu schaffen, sank das Schiff unter ihm fort. Er erfaßte eine Spiere als sich aber viele der im Wasser treibenden Personen daran anklammerten, ließ er los, und schwamm dem Boote zu, welches später von dem Dampfer „Theta" aufgenommen wurde, übernahm dessen Führung und brachte es nach Kuxhaven. Fernere 17 Mann wurden durch das Schiff „Diamant" am Weserleuchtthurm gelandet.

— Ein geretteter Matrose berichtet Folgendes: Freitag um 2 Uhr war dunkle Nacht, nichts mehr selbst in nächster Nähe zu sehen, ein tückischer dicker Seenebel. Dem Kapitän und dem ersten Offizier wird gemeldet, daß die Lichter des Dampfers in Ordnung sind und brennen; diese Meldung wird regelmäßig jede halbe Stunde erstattet. Ein paar Minuten später hört man aus dem Nebel heraus einen schwachen Ton, bald darauf das Nebelhorn eines Schiffes; im nächsten Augenblicke wird an Backbord ein grünes Licht sichtbar und bald darauf oben das Toplicht des fremden Dampfers. Gleichzeitig erfolgt auch schon der Zusammenstoß: ein Krach und die „Cimbria" hat einen klaffenden Riß inmitten des Schiffs — backbord — bis unter die Wasserlinie; sie neigt sich dann auf die Steuerbordseite und liegt bald mit dem halben Deck im Wasser. Rettung des Schiffes, das war mir sowohl wie der übrigen Mannschaft sogleich klar, gab es nicht mehr. Es galt nur noch die Rettung der Menschen. Kapitän Hansen gab Befehl zum Herablassen der 7 Boote — eins war sogleich weggeschlagen worden — und ließ Schwimmgürtel vertheilen. Von diesen 7 Booten kenterte ein vollbesetztes sofort, als es die Wasserlinie kaum berührt hatte; durch die schiefe Lage des Schiffes wurde das Niederlassen der Boote überhaupt ungemein erschwert. Schändlicher Weise hatte sich der fremde Dampfer, es ist der „Sultan" von der englischen Hull-Hamburger Linie, sogleich im Nebel davongemacht, ohne auch nur ein Boot auszusetzen, ohne auch nur eine Viertelstunde in der Nähe der Unglücksstelle zu kreuzen. Sein Kapitän und erster Offizier sind auf gerichtlichen Befehl verhaftet worden. Sechs Boote stießen also von der „Cimbria" ab, die in der Zeit von 15 Minuten sank; auf ihr blieb der Kapitän Hansen, der ohne Zweifel mit dem Schiffe untergegangen ist; der erste Offizier sprang im letzten Augenblick über Bord, man weiß noch nicht, was aus ihm geworden ist. Das Benehmen der Offiziere und der Mannschaften war nach der übereinstimmenden Aussage der Passagiere musterhaft. Man fragt sich, wie es zugehen konnte, daß ein verhältnißmäßig kleiner Dampfer, wie der „Sultan", ein großes Schiff, wie die „Cimbria" war, sogleich in den Grund bohren konnte. Aber es scheint, daß gerade die großen eisernen Schiffe in solchen Fällen fast rettungslos verloren sind. Die Packetfahrt-Gesellschaft verliert in wenigen Monaten das dritte schöne Schiff; im Oktober strandete an der Nebelküste von Neu-Fundland der „Herder", die „Lotharingia" ging auf der Fahrt von Westindien spurlos verloren und nun liegt die „Cimbria" in 15 Faden Wasser. So hat das gut geleitete Unternehmen Schlag auf Schlag getroffen.

Eines der ältesten Passagierschiffe der Hamburg-Amerkanischen Dampfschifffahrtsgesellschaft, führte die „Cimbria" 380 Passagiere und 110 Mannschaften an Bord, und ist bisher nur die Rettung einer geringen Anzahl von Personen — 56 — gemeldet worden.

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

R. O. Versuchen Sie es mit einem Gesuch bei der Polizei; Abhilfe Ihrer Beschwerden wird Ihnen diese Behörde aber schwerlich verschaffen können; denn der Gebrauch der Nähmaschine wird auch Nachts nicht untersagt werden dürfen.

W. Es ist uns über den Verlauf des Prozesses bisher nichts Näheres bekannt geworden.

U. J. Der Ehemann hat die Verpflichtung, den Kostenvorschuß für seine Frau zu bezahlen. Die Frau soll den Rechtsanwalt veranlassen, den Kostenvorschuß von dem Mann einzuziehen.

R. W. Z. Theilen Sie dem Fabrikanten den Brief des Rechtsanwalts mit dem Bemerken mit, daß Sie ihn für den Schaden verantwortlich machen, falls Sie regreßpflichtig werden sollten. Kommt es zur Klage, so bestreiten Sie, daß der angehaltene Schein derselbe ist, den der Rechtsanwalt von der Post erhalten hat, und gewärtigen den Beweis. Vorsichtsmaßregeln gegen derartige Ansprüche giebt es nicht. Anzurathen ist nur besondere Aufmerksamkeit bei Annahme von Geldscheinen, namentlich in Bezug auf deren Einzahler.

G. in N. Nur wenn sich der Käufer ausdrücklich als Inhaber des Geschäfts beim Kauf der Waare ausgegeben, oder auf Ihre Frage verschwiegen hat, daß er nicht Eigenthümer des Geschäfts ist, kann er wegen Betrugs bestraft werden.

H 200. Ist die Zahlungsaufforderung, direkt vom Rechtsanwalt ausgegangen, auch an diesen direkt Zahlung erfolgt, so klagen Sie gegen ihn auf Zurückzahlung der von Ihnen zu Unrecht geforderten und irrthümlich gezahlten Gebühren

---

Des Sohnes Heimkehr.

Kriminalerzählung von Fr. Friedrich.

(Fortsetzung.)

Noch hatte Bernheim des bei ihm gefundenen Briefstheiles nicht erwähnt, er hatte es als letztes Mittel aufgespart, um Jeschke dadurch zum Geständniß zu bringen, denn die Worte des Briefes mußten seine Schuld ja beweisen und thaten zugleich dar, daß er zu dem Verbrechen durch einen Anderen bewogen war, daß er also einen Mitschuldigen gehabt hatte.

„Was bedeuten diese in einem an Sie gerichteten und in Ihrem Rocke aufgefundenen Briefe enthaltenen Worte?" fragte Bernheim, indem er dieselben vorlas.

Jeschke zuckte leicht zusammen. Schon aus den ersten Worten hörte er, daß der Brief von dem Agenten war. Wie war der Brief indessen in die Hände des Gerichts gerathen, da er die feste Ueberzeugung hegte, ihn vernichtet zu haben? Er bedurfte einiger Augenblicke, um sich zu sammeln.

„Ich habe nie einen Brief erhalten, in dem solche Worte geschrieben waren, ich kenne sie nicht," gab er zur Antwort.

„Dieses Mal kann ich Ihnen die Unwahrheit Ihrer Aussage sofort beweisen," fuhr Bernheim fort. „Es steht auf der Rückseite noch ein Theil der Adresse — es steht Ihr Name darauf."

Er zeigte dem Verhafteten das Papier.

„Der Brief ist nicht an mich gerichtet gewesen," wiederholte Jeschke.

„Hier steht Ihr Name."

„Ich bin nicht der Einzige, der diesen Namen führt."

„Der Brief ist in Ihrem Rocke gefunden."

„Das kann nicht sein!" warf Jeschke ein.

„Es ist so!" versicherte Bernheim.

„Dann weiß ich nicht, wie er dorthin gekommen ist, ich kenne ihn nicht."

Der Richter verlor diesem dreisten Leugnen gegenüber die Geduld, er wollte ihn in die Zelle zurückführen lassen, besann sich jedoch eines Anderen.

„Hoffen Sie, das dies freche Leugnen Ihnen nützen wird?" sprach er. „Es gehört eine dreiste Stirn dazu, solchen Beweisen gegenüber zu leugnen! Der Brief ist in Ihrem Rocke aufgefunden auf der Adresse steht Ihr Name und trotzdem wollen Sie nichts davon wissen?"

„Ich weiß nichts davon," wiederholte Jeschke.

„Wer hat diesen Brief geschrieben?"

„Das weiß ich ebenso wenig, da ich ihn nicht kenne."

„Sie sollten diese Handschrift nicht kennen? Sehen Sie sich dieselbe genau an."

Jeschke blickte die Handschrift prüfend an und erwiederte dann: „Ich kenne sie nicht."

Des Richters Geduld war erschöpft, er rief den Diener und ließ Jeschke in seine Zelle zurückführen. Der Verhaftete war ein verstockter Verbrecher, es lagen jedoch schon genug Beweise gegen ihn vor, um seine Schuld außer Zweifel zu stellen. Das Hauptbestreben mußte darauf hingerichtet sein, seinen Mitschuldigen zu entdecken; die Handschrift des Briefes gab einen Anhalt, freilich war es noch immer schwierig zu erforschen, wer die Zeilen geschrieben habe.

Er ließ Wallroth rufen, da er dessen Unterstützung durchaus nöthig hatte. Der Kommissär war über den Brief nicht wenig erstaunt, denn durch ihn war ein Beweis mehr gegen Jeschke aufgefunden und er konnte noch immer nicht an die Schuld desselben glauben. Prüfend betrachtete er das Papier. Der Sinn der Worte ließ sich nicht mißdeuten; bezogen sich diese Worte indeß auf Steinberg? Er verbarg seine Zweifel.

„Kennen Sie die Handschrift?" fragte Bernheim.

Noch einmal betrachtete Wallroth sie sorgfältig.

„Nein," entgegnete er dann. „Es ist eine jener Handschriften, die wenig Charakteristisches haben; sie ist geläufig und ausgeschrieben, sie hat denselben Zug, den die meisten kaufmännischen Handschriften haben, das ist der einzige Anhalt, den sie bietet."

„Auch dies wird Ihre Nachforschung erleichtern," bemerkte Bernheim.

„Beziehen sich die Zeilen auf Steinberg," fuhr Wallroth fort, „so erleichtert mir noch ein anderer Punkt das Nachforschen. Es kann sie nur Jemand geschrieben haben, dem an Steinberg's Tode viel gelegen ist."

„Und wer könnte dies sein?" warf der Richter ein.

„Ich weiß es nicht. Steinberg hat kein Testament gemacht, wenigstens ist in seinem Nachlasse ein solches nicht gefunden. Nach der Heimkehr seines Sohnes fällt diesem das ganze Vermögen anheim. Ich weiß Niemand, der durch Steinberg's Tod gewonnen haben könnte."

„Könnte nicht doch ein Testament vorhanden gewesen sein?" fragte Bernheim.

„Wo soll es stecken? Sie erinnern sich, daß wir seinen Sekretär genau durchsucht haben, dasselbe könnte nur sein Sohn gefunden haben, und sollte er es unterschlagen haben?"

„Ich glaube nicht," sprach er dann. „Es liegt indessen noch eine andere Möglichkeit vor. Sie wissen, daß Steinberg seinem Sohne Jahre lang gezürnt hat, in jener Zeit könnte er ein Testament gemacht haben, in welchem er seinen Sohn enterbte, er war ein leidenschaftlicher Mann."

„Und weiter?" warf Wallroth ein.

„Nach der Heimkehr seines Sohnes hat er sich vollkommen mit ihm ausgesöhnt, ich weiß, wie sehr er sich gefreut hat, den Todtgeglaubteu wieder zu sehen; da kann er das Testament selbst vernichtet haben, ohne daß Diejenigen, welche er darin bedacht hatte, davon Kenntniß erhielten."

„Gewiß ist dies möglich, es klingt sogar ganz wahrscheinlich," versetzte Wallroth. „Ich hoffe, bald zu erfahren, ob er ein Testament gemacht und wen er darin vorzugsweise bedacht hat."

„Sein nächster Verwandter war sein Bruder."

„Ganz recht, ich kenne denselben, allein ich glaube kaum, daß er ihm viel vermacht haben würde, da er auch ihm zürnte und fast gar nicht mit ihm verkehrte. Ich werde es erfahren, bitte, geben Sie mir die Zeilen, um die Handschrift mir einzuprägen und sie vergleichen zu können."

Sorgfältig legte er den Rest des Briefes in seine Brieftasche unb entfernte sich.

8.

Der Agent war verreist gewesen. Erst nach seiner Rückkehr erfuhr er die Ermordung seines Bruders und die Verhaftung Jeschke's, seine Frau erzählte es ihm. Nichts wäre im Stande gewesen ihn mehr zu erschrecken, denn er zweifelte keinen Augenblick lang, daß Jeschke, erbittert über die Entlassung, seinen Bruder ermordet habe.

„Der Wahnsinnige wird mich ins Unnlück stürzen!" rief er.

„Was hast Du mit ihm zu schaffen?" fragte seine Frau, welche von seiner Verbindung mit Jeschke keine Ahnung hatte.

„Nichts — nichts!" fuhr der Agent fort, indem er sich allmählig faßte. „Mein Bruder versprach mir, als ich zuletzt bei ihm war, ein Testament zu machen und mich in demselben zu bedenken — das hat der Wahnsinnige nun unmöglich gemacht."

„Kann Dein Bruder das Testament nicht bereits angefertigt haben?" warf die Frau ein.

„Er hat noch keines gemacht — ich weiß es."

„Dann wird Herbert Dir das geben, was sein Vater Dir zugedacht hat, Du bist ja sein nächster Verwandter."

Der Agent lachte laut und bitter auf.

„Haha? Nichts wird er mir geben, nicht einen Thaler?" rief er. „Wie hat er den Tod seines Vaters aufgenommen? Nicht war, er ist tief betrübt, weil er nun das ganze Vermögen erbt, weil er mit einem Male alleiniger Herr desselben geworden ist! Er ist ein ganz Anderer geworden, Du würdest ihn nicht wieder erkennen. Ich glaube nicht, daß die Heimath ihm gefallen wird; gieb Acht, er wird in kurzer Zeit Alles verkaufen und wieder nach Amerika gehen, woher er gekommen ist! Was fragt er dann nach seinen Verwandten, dann mögen wir hier hungern und verderben?"

Die Frau blickte ihren Mann besorgt an, denn sie begriff seine Erregung und seine Worte nicht.

„Du wirst Dich irren," sprach sie beruhigend.

„O, ich würde viel darum geben, wenn ich mich irrte," fuhr der Agent fort. „Jetzt laß mich allein, ich muß Ruhe haben, denn der Kopf ist mir so voll, daß er zu zerspringen droht!"

Die Frau verließ ihn.

Aufgeregt schritt er im Zimmer auf und ab, dann setzte er sich nieder, stützte den Kopf auf die Hand und blickte starr vor sich hin.

(Fortsetzung folgt.)

Amtliche Anzeigen.

Nach ertheiltem obervormundschaftlichen Veräußerungsdecrete rücksichtlich der minorennen Adele Giercke aus Krakow wird antragsmäßig zum öffentlich meistbietenden Einzelverkaufe der folgenden, zum Nachlasse der verstorbenen Bäckermeister-Wittwe Sommer, geb. Burmeister, zuletzt wohnhaft hieselbst, gehörenden, auf Güstrower Stadtfeldmark belegenen Grundstücke:

a. des Ackerstücks mit Wiese, 664 Q.-R. C. I. 206 bei den Bülower Eichen,
b. des Ackerstücks mit Wiese, 1013 Q.-R. C. I. 209 am Wolfsberge,
c. des Ackerstücks mit Wiese, 627 Q.-R. C. I. 213 ebendaselbst,

ein Termin auf

Dienstag, den 30. Januar 1883, Mittags 12 Uhr,

zu Rathhause angesetzt, zu welchem die Kaufliebhaber hiermit geladen werden.

Güstrow, den 30. December 1882

Bürgermeister und Rath.

Am **Mittwoch, den 31. d. Mts., Nachmittags 1½ Uhr** sollen acht fette Bollen öffentlich meistbietend verkauft werden. Versammlung beim Bollenstall in der Mühlenwiese.

Güstrow, am 18. Januar 1883.

Die Weide-Deputation.

Das unterzeichnete Directorium wünscht für das Jahr 1883 mit hiesigen Gewerbtreibenden abzuschließen wegen Lieferung von Stouts, Warps, Cord, Gaschenzeug, Boi und Strumpfwolle und erbittet Offerten unter Preisangabe in 8 Tagen.

Güstrow, den 17. Januar 1883.

Das Directorium des Armen-Instituts.

Die Zahlung der Hundesteuer für das Jahr 1883 und die Anmeldung der steuerfreien Hunde ist im kommenden Monat Januar Vormittags von 8 bis 11 und Nachmittags von 2 bis 4 Uhr im Polizeibureau zu beschaffen. Wer in diesem Monat nicht zahlt resp. nicht anmeldet, verfällt der gesetzlichen Strafe.

Güstrow, den 23. Dec. 1882.

Die Polizei-Behörde.

Rechnungsformulare

mit Firma

werden elegant und billigst angefertigt in der

Buchdruckerei

der Mecklenburg. Gerichts-Zeitung.

Das Mobilien-Magazin

von

E. Wollschläger,

Tischlermeister,

11. Kl. Schloßstr. 11.,

empfiehlt

Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu heruntergesetzten Preisen

---

Einige Mille

Stech- u. Backtorf,

sowie eine Parthie 1¼- und 1½-zöllige

trockene Bretter

habe ich zu verkaufen.

Chr. Ziems,

Schabernack.

An einem zu eröffnenden Cursus in der Damenschneiderei nach Klemm'scher Methode können noch einige Damen Theil nehmen.

Näheres in der Exped. d. Ztg.

Lebende

holst. Karpfen

sind stets vorräthig in der Fischhandlung von

Güstrow. **W. Bunge.**

Anzeigen

finden durch die Mecklenburgische Gerichts-Zeitung grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser aufs Land, nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg. und geben hohen Rabatt.

Expedition der Mecklenb. Gerichts-Ztg.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Verlag von PAUL PAREY in Berlin, S.W., 91 Zimmerstrasse.

GARTEN-ZEITUNG.

Monatsschrift für Gärtner und Gartenfreunde.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner aus Wissenschaft u. Praxis herausg. von

Dr. L. WITTMACK,

General-Sekretär des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues, Custos des Museums der landw. Hochschule, a. o. Professor an der Universität Berlin.

Mit zahlreichen Farbendrucktafeln und Holzschnitten.

Preis für den Jahrgang von 12 Heften 12 Mark.

Preis des Heftes 1 Mark.

Die Garten-Zeitung behandelt alle Zweige des Gartenbaues und erstrebt für Gärtner und Gartenfreunde in Deutschland das gemeinsame Central-Organ zu werden.

Gegen 1 Mark in Briefmarken erfolgt franco Zusendung eines Probeheftes.

ILLUSTRIRTES

GARTENBAU-LEXIKON.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute aus Wissenschaft und Praxis

herausgegeben von **TH. RÜMPLER,** Generalsecretair des Gartenbauvereins in Erfurt.

Mit 1002 in den Text gedruckten Holzschnitten.

In tausend Fällen erfordert die Beantwortung von Fragen, wie sie sich täglich im gärtnerischen Betriebe aufwerfen, das Suchen und Nachlesen in den verschiedensten Werken; das Gartenbau-Lexikon giebt eine augenblickliche, klare und bündige Antwort und wo das Wort allein nicht genügt, antwortet zugleich eine Abbildung. —

Ein starker Band im grössten Octavformat.

Preis 24 Mark. Vorzüglich gebunden 27 Mark.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Morgens.
Während der Schwurgerichts-Perioden tägliche Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspreis 1,50 m., durch die Post bezogen 2 m. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische Gerichts-Zeitung.

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 8. Güstrow, den 27. Januar. 1883.

Zum Hausfriedensbruch.

1. Allgemeines.

Der Hausfriedensbruch ist ein Delikt, welches charakteristischer Weise nicht in einem fremden Rechtssystem, sondern lediglich im deutschen Recht wurzelt. Es hängt in seinem äußeren Ursprunge mit der altgermanischen Religion zusammen. Forscher berichten, daß im Wohnhaus neben dem Hochsitze die Bilder der Götter standen, und daß von den Gebäuden, welche den Hof umschlossen, eines dem Gottesdienst geweiht gewesen, sodaß jeder fremde, unberechtigte Eingriff als besonderer Frevel erscheinen mußte. Das Vergehen des Hausfriedensbruchs hängt aber sodann damit zusammen, daß die Familien in frühester Zeit einzeln zerstreut in eigenen, abgeschlossenen Gehöften lebten. Wenn nun die religiöse Grundlage mit Annahme des Christenthums sofort gänzlich fiel, verlor auch die sociale bald an Bedeutung. Blieben auch bis nahe an die Gegenwart die einzelnen Familien noch abgeschieden in ihren eigenen, von ihnen allein bewohnten Häusern, so rückten sie doch sehr frühe schon, mit der Bildung von Dörfern und Ortschaften, nahe an einander heran, und mit dem nur der Gemeinschaft und der Nachbarschaft zugesicherten Schutz verminderte sich die besondere Gefahr, welche sonst das Eindringen in das eigene Haus mit sich brachte. Heute, bei der gänzlichen Umgestaltung unserer gesellschaftlichen Verhältnisse, heute, wo nur noch wenige Familien allein im eigenen Hause schalten und walten, hingegen zumeist mehrere Familien in demselben Hause, ja mitunter sogar in derselben Wohnung leben, sind die ursprünglichen äußeren Grundlagen nur noch von historischer Bedeutung, und es verbleibt lediglich das letzte mehr innere, ethische Motiv, welches darauf beruht, daß das widerrechtliche Eindringen und Verweilen in einem der freien Verfügung eines Anderen unterstehendem Raume sich darstellt als ein Eingriff in die Verfügungsmacht des Anderen, in dessen persönliche Freiheit. In seinen vier Wänden soll Jeder freier, unumschränkter Herr sein, und hier von Niemandem ungestraft gestört und behelligt werden dürfen.

Bei dieser Lage der Verhältnisse ist nun die Frage aufgeworfen worden, ob wir denn heute überhaupt noch des Hausfriedensbruches als eines besonderen Deliktes bedürfen. Es sei ja eine den Thatbestand dieses Deliktes bildende Handlung gewiß strafbar, aber sie ließe sich ja schon als Beleidigung bestrafen. Denn wer widerrechtlich in die Räume eines Anderen eindringt oder unbefugt wider den ausgesprochenen Willen des Anderen in denselben verweilt, lege damit seine Nichtachtung der Persönlichkeit des Anderen zu Tage, und das charakterisire sich als Beleidigung. Unserer Meinung nach erscheint jedoch diese Ausführung nicht zutreffend. Unser Strafgesetzbuch definirt den Begriff der Beleidigung nicht, bei Erklärung desselben muß man daher auf die allgemein geltenden Rechtsanschauungen des Volkes zurückgehen. Diesen widerspricht es aber, in dem unberechtigten Eindringen in fremde Räume einen Angriff auf die Ehre des Besitzers zu erblicken. Es deckt sich aber auch an sich und thatsächlich ein solches Benehmen regelmäßig nicht mit einer offenen Bekundung der Nichtachtung der Persönlichkeit des Andern, geschweige erst mit der einer direkten Verachtung. Hierzu kommt, daß bei der Beleidigung wegen der unabsehbaren Zahl und Mannigfaltigkeit der möglichen Fälle, und wegen der sich oft kundgebenden verbrecherischen Gesinnung — man kann ja durch eine Beleidigung die Existenz einer ganzen Familie vernichten — dem Strafrichter bei der Strafzumessung ein sehr weiter Spielraum gegeben ist; er kann auf Gefängniß bis zu einem Jahre erkennen. Wenn nun auch von einem deutschen Richter, falls er in die Lage versetzt würde, Hausfriedensbruch als Beleidigung zu bestrafen, nicht zu erwarten ist, daß er wegen eines einfachen Hausfriedensbruches — den wir hier allein im Auge haben — über das für diesen jetzt angedrohte Strafmaximum von drei Monaten Gefängniß hinausgehen würde, und wenn auch fernerhin es vielleicht an sich gleichgiltig erscheinen mag, ob als Verurtheilungsgrund Hausfriedensbruch oder Beleidigung angegeben wird, so ist doch die höhere Strafandrohung immerhin von nicht zu unterschätzender Bedeutung, wegen ihres Einflusses auf die Verjährung. Denn während bei der Beleidigung, falls die Person des Beleidigers nicht früher bekannt geworden, noch nach vier Jahren die Strafverfolgung veranlaßt werden kann, ist dies in gleichen Fällen beim einfachen Hausfriedensbruch ausgeschlossen, da hier die Verjährung bereits mit drei Jahren vollendet ist.

Schließlich ist übrigens unserer Meinung nach das letzte innere Motiv, welches für den Hausfriedensbruch spricht, ein so wichtiges, daß es allein Grund genug für die Beibehaltung desselben bietet. Denn es enthält dies Delikt die lebendige Verkörperung des Gedankens, daß Jeder, auch der Aermste, auch der, der sein ganzes Leben in dienender Stellung zubringt, einen Raum besitzt, wo er Herr und Gebieter ist, und zwar, mag es auch nur ein winzig kleines Stübchen sein, in ganz derselben Weise, wie der Reiche in seinem Palast. Dieser Gedanke, welcher für das sittliche Leben unseres Volkes von größtem und zwar heilsamem Einfluß ist, muß verschwimmen und seine Wirkung verlieren, wenn der Hausfriedensbruch als besonderes Delikt zu existiren aufhört und in der Beleidigung untergeht.

Mit dem Vorstehenden ist jedoch nicht gesagt, daß der positiven Gestaltung des Hausfriedensbruchs durch unsere Gesetzgebung in jeder Beziehung beizutreten ist. Wir bemerken vielmehr gleich hier, daß wir diese, was den sogenannten qualificirten Hausfriedenbruch anlangt, für änderungsbedürftig halten, und werden wir dies im nächsten Artikel näher ausführen.

Aus dem täglichen Leben.

Zwei langjährige Freunde hatten einen Obstgarten gepachtet. Bald darauf aber war es mit aller Freundschaft aus; denn es zeigte sich, daß der eine Mitpächter sich ohne Wissen des anderen Obst aus dem Garten holte und dies nicht ließ, obwohl sich der andere solche Eigenmächtigkeiten wiederholt verbat. Darüber wurde der Benachtheiligte endlich so wüthend, daß er dem Gericht sein Leid klagte, damit dieses dem Mitpächter verbiete, allein sich Obst aus dem gemeinsamen Garten anzueignen. Dieser Schritt hatte wenigstens die Folge, daß gegen den Angeklagten folgende Entscheidung erging: Ein Miteigenthümer darf im Widerspruch zu dem erklärten Willen des anderen Eigenthümers nicht über die gemeinsame Sache verfügen. Dieser Grundsatz leidet auch nicht in dem Sinne eine Ausnahme, daß jeder Miteigenthümer die gemeinschaftliche Sache, seinem Antheil entsprechend, einseitig zu benutzen berechtigt sei, da jede Nutzung der Sache immer nur an einem bestimmten realen Theile derselben erfolgen kann, auf einen solchen aber kraft des nur ideal getheilten Verhältnisses keiner der Miteigenthümer ausschließlich ein Recht hat. Vielmehr ist der Miteigenthümer, welcher durch Widerspruch seines Mitinteressenten sich an Benutzung der Sache gehindert findet, nur in der Lage, den Richter anzugehen, sei es zwecks Auseinandersetzung der Gemeinschaft überhaupt, sei es behufs Regulirung der zu theilenden Nutzung während der Fortdauer der Gemeinschaft.

— Nach dem Verkauf seines Geschäfts und der von ihm geführten Firma in Pausch und Bogen hatte sich der Verkäufer davon gemacht, ohne die vorher von ihm eingegangenen Wechselverbindlichkeiten zu erfüllen. Der unvorsichtige Käufer mußte dafür folgende richterliche Entscheidung über sich ergehen lassen: „Die Firma ist, da sie die Bestimmung hat, daß unter ihr von dem Kaufmann seine Handelsgeschäfte betrieben werden, nicht als der bloße persönliche, an seiner Person klebende Name des Kaufmanns aufzufassen, sie ist vielmehr ein Sachname, der Name des Geschäfts selbst, weil der einer Handlung gewährte Kredit zum großen Theil an der Firma haftet und mit derselben auf den Geschäftsnachfolger übergeht. Die Firma ist deshalb ebenso wie der persönliche Name von der Person unzertrennlich von der Handlung, dem Geschäft, welches unter ihr vom Kaufmann geführt wird, anzusehen, weshalb ihre Veräußerung ohne das Geschäft nicht zulässig ist. Dies Verbot ist im Gesetz mit um deshalb erlassen, weil die Veräußerung einer Firma als solcher abgesondert von dem durch sie bezeichneten Handelsgeschäft unter den Gesichtspunkt der unzulässigen Uebertragung eines Namens gefallen sein würde, und dies zeigt zugleich, daß die Firma als ein Sachname, als der Name des Geschäfts, welches unter der Firma geführt wird, angesehen werden muß. Wird ein Handelsgeschäft sammt Firma durch Verkauf oder andere Arten der Veräußerung auf einen anderen übertragen so bringt es die Natur und das Wesen eines Handlungsetablissements mit sich, daß es als die Regel betrachtet und deshalb vermuthet werden muß, das Geschäft sei als einheitliches Ganzes mit allem, was dazu gehört, übertragen worden, und die Uebertragung der Handlung und Firma auf ihren neuen Erwerber habe mit Activis und Passivis stattgefunden. Deshalb ist der letztere infolge dieser Uebertragung für verpflichtet zu halten, die von seinem Veräußerer, dem früheren Inhaber der Firma, eingegangenen Wechselverbindlichkeiten ebenso wie dieser selbst zu erfüllen.

Landgerichte.

** **Güstrow**, 23. Januar. (Strafkammer.) Wer von der Anklage betroffen wird, einen Betrug verübt, also des Vergehens gegen § 263 des St.-G.-B. sich schuldig gemacht zu haben, der wird, wenn er nicht aller Ehre baar ist, mit niederdrückenden Gefühlen den Platz einnehmen, den auf der Anklagebank, um sich zu verantworten; er wird aber mit elastischen Bewegungen und freudigem Aufblitzen des Auges von dannen schreiten, wenn das Wort „freigesprochen“ an sein Ohr schlägt. In solcher Situation sahen wir heute den Hutmacher

Schmidt aus Teterow. Er soll einem Kaufmann in Berlin gegenüber durch Vorspiegelung falscher Thatsachen sich des Betruges schuldig gemacht haben. Sein Vertheidiger, Herr Rechsanwalt Ueltzen, findet das aber nicht und das Gericht auch nicht. Schmidt wurde freigesprochen.

— Die Frauen Krüger und Bothe aus Sophienhof bei Waren wissen von ihrer Kindheit her, daß ihr Katechismus sagt: „Du sollst den Feiertag heiligen!" Sie wissen auch, daß sie öffentliche und die Sonntagsfeier störende Arbeiten nicht verrichten dürfen, weil die „Polizei" das nicht will. Jedoch, sei es, daß sie das Wort des Katechismus auf sich bezogen haben, welches sagt: „Noth- und Liebeswerke sind vom Verbote ausgenommen", oder ob sie geglaubt haben, ihre Arbeiten, deswegen sie jetzt angeklagt sind, wären keine die Sonntagsfeier störende, oder auch, ob sie sich in die falsche Sicherheit eingewiegt: heute kommt kein Gendarm — das alles sei dahin gestellt — sie haben am 27. Aug., an einem Sonntagmorgen Uhr 7, hinter dem Gutsgarten zu Sophienhof Flachs zum Trocknen ausgebreitet. Und siehe da, des Weges daher kam der Gendarm Liß, der sieht die Frauen, wie sie emsig in ihrer materiellen Arbeit ganz aufgehen und nicht feiern und ruhen wollen, und er denunzirt sie beim Gerichte zu Waren. Doch die Richter in Waren sehen in der stillen Arbeit der schaffenden Frauen keine Sonntagsentheiligung im Sinne des Strafgesetzbuchs; sie sprechen die Frauen frei. Mit dem Urtheile aber ist der Amtsanwalt nicht einverstanden; er legt Berufung ein. Und das Gericht hier ist anderer Meinung wie das Gericht in Waren. Es legt den § 366 des St.-G.-B., welcher lautet: „Mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder mit Haft bis zu 14 Tagen wird bestraft, wer den gegen die Störung der Feier der Sonn- und Festtage erlassenen Anordnungen zuwiderhandelt", in Vorhalt der Anklage der Frauen dahin aus, daß die Störung nicht nur auf zweite und dritte Personen, sondern auch auf die ausübende Person selbst zu beziehen sei und verurtheilt die Frauen, allerdings zu der geringsten Strafe, nämlich zu 1 Mark.

† **Schwerin,** 20. Januar. (Strafkammer.) Die erste Verhandlung betraf die Schlächter Wilhelm P. und Paul Sch. aus Hagenow, welche wegen Körperverletzung vom Schöffengerichte zu Hagenow verurtheilt worden waren, und zwar der P. zu 4 Monateu und der Sch. zu 3 Monaten Gefängniß. Während der Letztere ein Gnadengesuch eingereicht, worüber die Entscheidung noch aussteht, hatte der Erstere gegen das Urtheil Berufung eingelegt, welche das Gericht heute jedoch als unbegründet und kostenpflichtig verwarf.

In der folgenden Verhandlung hatten sich zu verantworten der Müller H. und der Zimmergeselle G. aus Dömitz, welche beschuldigt waren, am 13. October, Morgens zwischen 10 und 11 Uhr, 33 zahme Enten, welche Eigenthum sind des Fischers Ebell, des Erbpächters Gurk und des Fischers Köpcke zu Schmölen bei Dömitz, fortgetrieben zu haben in der Absicht, sich dieselben rechtswidrig anzueignen. Das Schöffengericht hatte den H. zu 3 Wochen und den G. zu 2 Wochen Gefängniß verurtheilt. Ob die Angeklagten im Drange der Gefühle, welche einen wohl beim Anblicke fetter Enten beschleichen, die 33 Enten fortgetrieben haben, oder ob sie aus reinem Interesse für die Eigenthümer, wie sie angeben, gehandelt haben, konnte nicht mit Bestimmtheit festgestellt werden. Sie wurde daher freigesprochen.

Schließlich wurde verhandelt in Sachen einer fahrlässigen Brandstiftung, welche sich der Kaufmannslehrling P. aus Crivitz, welcher beim Kaufmann Brandt in Crivitz in der Lehre ist, sich schuldig gemacht hat. Der P. war mit einem Lichte einer Kiste mit Zunder zu nahe gekommen, worauf die Kiste sich entzündet hatte und verkohlt war. Seine Verurtheilung lautete auf Verweis und Kosten.

22. Januar. Bei dem Maurergesellen P. aus Parchim scheint der Erwerbstrieb vorwiegend stark ausgebildet zu sein, und auch liegt die Vermuthung nahe, daß ihn nicht bloße Vorsätze erfüllt haben, sondern daß er ein Mann raschen Handelns ist. Nur schade, daß seine Anschauungen nicht mit unseren Rechtsanschauungen harmoniren wollen; denn schon 15 Mal ist er, obwohl erst 37 Jahre alt, vom Gerichte bestraft, darunter 4 Mal wegen Diebstahls. Auch heute hat ihn sein allzugroßer Erwerbstrieb und sein allzu schnelles Handeln wieder auf die Anklagebank gebracht. Ein etwa 1 Meter langes Kupferrohr, welches er beim Abräumen der Hoftheaterruine entdeckte, hatte seine Lust des Besitzes erweckt. Er hatte es sich angeeignet und wollte es in seine Behausung schaffen; aber gute Freunde erblickten ihn damit. Sechs Monate Gefängniß ist die Strafe, welche ihn dafür betrifft.

Deutsches Reichsgericht.

Das Reichsgericht über die Beurkundung des Personenstandes und der Eheschließung vom 6. Februar 1875 bestimmt im § 28, daß die Vorschriften, welche die Ehen der Militärpersonen, der Landesbeamten und der Ausländer von einer Erlaubniß abhängig machen, durch das Reichsgesetz nicht berührt werden. Auf die Rechtsgültigkeit der geschlossenen Ehe ist der Mangel dieser Erlaubniß ohne Einfluß. Die Standesbeamten sind also verpflichtet, die landesgesetzlichen Ordnungsvorschriften zu beobachten. Im § 69 bestimmt das R.-G. weiter: „Ein Standesbeamter, welcher unter Außerachtlassung der in diesem Gesetze gegebenen Vorschriften eine Ehe vollzieht, wird mit Geldstrafe bis zu 600 Mark bestraft." Fraglich ist nun geworden, ob diese Strafbestimmung auch Platz greift, wenn der Standesbeamte die landesgesetzlichen Ordnungsvorschriften verletzt hat, oder ob hier die landesgesetzlichen Strafen eintreten. Das Reichsgericht hat sich für das letztere ausgesprochen und ausgeführt: „Insofern die im § 38 erwähnten Vorschriften vom Reichsgesetze überall „nicht berührt" werden, außer in soweit es sich um deren Einfluß auf den Rechtsbestand geschlossener Ehen handelt, bleiben sie ihrem vollen Bestande nach unberührt, also insbesondere auch soweit sie etwa Disciplinar- oder andere Strafvorschriften für den Fall der Nichtbeachtung seitens der Standesbeamten enthalten sollten. Da nun dieselbe Verfehlung der Standesbeamten nicht mehrfach, sowohl nach Reichs- als nach Landesrecht gestraft werden könnte, so müßte die Reichsgesetzgebung bei § 69 davon ausgegangen sein, daß in dem vorausgesetzten Fall gemäß dem Satze „Reichsrecht bricht Landesrecht" die Bestimmung des § 69 an die Stelle der landesrechtlichen Strafdrohung trete. Es ist aber nicht zu vermuthen, daß die Reichsgesetzgebung die Uebertretung der in Frage stehenden landesrechtlichen Norm mit einer anderen, vielleicht sogar höheren Strafe bedrohen wollte, als die landesrechtliche angedrohte ist, oder daß sie der landesrechtlichen Norm durch Bestrafung des betheiligten Standesbeamten gemäß § 69 einen Schutz hätte schaffen wollen, sogar für Bundesstaaten, in welchen vordem Standesbeamte im gleichen Falle nur disciplinär zu strafen waren."

Vermischtes.

Der Raubmörder Ziegler hat ein Geständniß abgelegt. Mit dem ermordeten Dähne hat Ziegler, wie er behauptet, seit langer Zeit in Verbindung gestanden und mehrfach von demselben Geld geliehen erhalten. Letzterer ist hierbei in unglaublich wucherischer Weise gegen ihn vorgegangen; so hat Ziegler z. B. für einen Wechsel über 2500 Mk. nur 1500 Mk. baar erhalten, und nach etwa vier Wochen ist er zudem von Dähne gedrungen worden, die volle Summe von 2500 Mk. als Hypothek auf sein Grundstück in Völpke eintragen zu lassen. Hierdurch hat sich bei ihm ein tiefer Groll gegen Dähne gebildet. Ziegler ging in seinem Vermögenszustand immer mehr herunter, woran Dähne die meiste Schuld hatte. Im Juni v. J. hat Ziegler sein Grundstück in Völpke verkauft, sein Nachfolger die Dähne'sche Hypothek mit übernommen, weshalb Ziegler mit diesem eigentlich nichts mehr zu thun hatte. Seiner Aussage nach hatte Ziegler jetzt den Zeitpunkt für gekommen erachtet, sich zu rächen. Zu diesem Zwecke sei er schon am 4. d. M. von Schleuß nach Magdeburg gefahren; vom Bahnhof Stendal habe er sich ein anderthalb Pfund schweres Stück Eisen mitgenommen, um dies eventuell gegen Dähne zu gebrauchen; das lange Spargelmesser habe er in einer ledernen Scheide ebenfalls bei sich geführt. Am 4. d. M., Nachmittags, sei er in der Dämmerung in die Dähne'sche Wohnung gegangen und habe daselbst eine Scheuerfrau und den kleinen Sohn des Hauswirths angetroffen. An diesem Tage habe er sich nach kurzem Aufenthalte wieder entfernt. In der Nacht vom 4. zum 5. d. M., habe er in einem hiesigen Gasthofe logirt, am 5. Abends in der Dämmerungsstunde sei er wieder zu Dähne gegangen und habe denselben und die Sander angetroffen; ersterer habe im mittleren Zimmer auf einem Rohrstuhl am Tisch gesessen, Ziegler auf einem anderen Stuhl Platz genommen. Nachdem er eine Weile mit Dähne unterhandelt und ihm Vorwürfe über sein Treiben gemacht, habe ihm letzterer einen Zettel, betreffend die Völpker Hypothek, ausgestellt; diesen Augenblick habe Ziegler benutzt und dem Dähne einen kräftigen Schlag mit dem Eisen gegen die Stirn versetzt, worauf Dähne lautlos in den Stuhl zurückgesunken sei. Sodann habe Ziegler sich gegen die eben aus einem anderen Zimmer herzugekommene Sander, welche das Zimmer betreten wollte, gewendet und auch dieser mit demselben Instrument einen wuchtigen Schlag gegen den Kopf versetzt, so daß sie lautlos zu Boden gefallen sei. Hierauf habe er mit seinem Messer zuerst der Sander, dann dem Dähne mehrere Stiche beigebracht. Als er nun den offenstehenden Geldschrank gesehen, sei ihm auch der Gedanke des Raubes gekommen; er habe sich gesagt, daß er dem Dähne doch so viel nehmen könne, wie er durch dessen Wucher an ihn verloren hat; aus einer Schwinge habe er Gold und mehrere Coupons an sich genommen, den Schrank dann zugeworfen und die Schlüssel zu demselben eingesteckt. Nach etwa fünf Minuten habe er die Wohnung verlassen, ohne daß er gestört worden sei, und ohne daß ihn beim Kommen oder Gehen jemand bemerkt habe. Dann sei er nach der Strombrücke gegangen, habe das Stück Eisen und die Schlüssel in die Elbe geworfen und sei darauf um 8.15 Uhr über Stendal nach Schleuß gefahren. Sein Gewissen habe ihm aber keine Ruhe gelassen, und deshalb sei er am 13. d. nach Magdeburg gefahren und habe drei Tage im Gasthof zum „Grünen Baum" gewohnt. Am 16. d. sei er nach Oschersleben gefahren, um von dort nach Seehausen zu gehen. Unterwegs habe er den hinter ihm kommenden Postillon gebeten, ihn mitzunehmen; kurz vor Seehausen habe er mit einem Hammer, den er sich in Magdeburg gekauft, mehrere Schläge nach dem Kopf des Postillons geführt und sei dann vom Bock gesprungen; dann sei er nach Seehausen gegangen, wo er verhaftet worden. Darüber, weshalb er von Oschersleben nach Seehausen gegangen und den Postillon angefallen hat, könne er keine Angaben machen; er habe keine Ueberlegung gehabt und sei fortwährend von Gewissenbissen gepeinigt, weiter getrieben worden. — Uebrigens ist Ziegler noch eines weiteren schweren Verbrechens verdächtig. Am Sonnabend ist er nach Kroppenstädt abgeführt worden, um daselbst den Voigt'schen Eheleuten vorgestellt zu werden, gegen welche in der Nacht vom 2. zum 3. d. Mts. ein Mordversuch verübt worden ist. Der Zustand der alten Leute gestattet denselben eine Reise nach Magdeburg noch nicht. Die weiteren kriminalpolizeilichen Nachforschungen in dem Wohnorte des Mörders Ziegler, in Schleuß, haben mit Bestimmtheit ergeben, daß er noch eine bedeutende Summe Geldes nöthig hatte, um die dringendsten Forderungen zu decken. Hieraus dürfte hervorgehen, daß Ziegler es doch lediglich auf einen wohlüberlegten Raub abgesehen habe. Seine Angaben, daß ihn nur Rache getrieben habe, werden dadurch sehr erschüttert, und bis zur Gewißheit ist erwiesen, daß Ziegler ein ganz gefährlicher Räuber ist. Nach seiner Vermögenslage und wegen der Aussicht, wegen Wechselfälschung unter Anklage gestellt zu werden, mußte es ihm unter allen Umständen darum zu thun sein, möglichst viel Geld zu beschaffen. Die Untersuchungen in Kroppenstedt sollen ergebnißlos geblieben sein.

Vor dem Strafgericht zu Stolp in Pommern ist der Nachtwächter Harder aus Schlawe, der s. Z. den für den Reichskanzler Fürsten Bismarck bestimmten „Geldpost-Briefbeutel Varzin-Schlawe" unterschlagen hatte, zu 6 Monaten Gefängniß und einem Jahre Ehrverlust verurtheilt worden. Die betreffenden Postbeamten sind theils in Geldstrafen genommen, theils in andere Postbezirke versetzt worden.

Todesurtheil. Das Münchener Schwurgericht hat in seiner Sitzung vom 17. d. M. ein Todesurtheil gefällt. Der 22jährige Nadlergeselle Hermann Wintersperger von Pfarrkirchen war angeklagt, am Abend des 16. November 1881 den ehemaligen Skribenten Gottfried Schmidt in der Nähe von Rott a. J. erschlagen und beraubt zu haben. Der Ermordete hatte am Abend vor seinem gewaltsamen Ende gemeinschaftlich mit zwei anderen Individuen im Wirthshause zu Berganger übernachtet. Von diesen beiden, die offenbar den Mord begangen haben, soll Wintersperger der eine gewesen sein, während man des andern, eines gewissen Joseph Mayer, bisher nicht habhaft geworden ist. Wintersperger wurde erst im Mai 1882 in Völklabruck, Oesterreich, verhaftet, nachdem er sich vorher unter dem Namen des Ermordeten, dessen Paßbuch er führte, in Württemberg, Tirol und Bayern umhergetrieben hatte. Wintersperger leugnete aufs Entschiedenste, die That begangen zu haben; doch gelang es ihm nicht, einen Alibibeweis zu führen, während andererseits auch keiner von den geladenen Zeugen mit voller Sicherheit die Identität desselben mit dem Begleiter des Ermordeten behaupten konnte. Das Verdikt der Geschworenen kam unter diesen Umständen manchem Zuhörer ziemlich überraschend. Wintersperger, der außerdem noch wegen einer Körperverletzung zu

zweimonatiger Gefängnißstrafe verurtheilt wurde, brach bei Verkündigung des Todesurtheils bewußtlos zusammen.

Eine schauerliche Entdeckung hat man in dem Speditionsgeschäft der Herren Carter, Paterson u. Cie in Goswell Road, London gemacht. Diese Firma ist das bedeutendste Speditionsgeschäft der englischen Metropole. Am 11. v. M. wurde in einem Laden in Cambridge Heath Road eine 2 Fuß lange und 18 Zoll hohe und breite Holzkiste zur Beförderung an Mrs. Green Nr. 3 Abbey Road Saint Johns Wood N. W. abgegeben. Der Kärner konnte jedoch weder die Adresse noch die adressirte Person ausfindig machen und retournirte die Kiste an das Centraldepot in Goswell Road, wo sie seither mit anderen ähnlichen Gegenständen unbeachtet tag. Der Geschäftsführer entdeckte jedoch einen höchst widerlichen Geruch, der von der Kiste herzukommen schien, ließ sie öffnen, und fand zu seinem Schrecken den Körper eines Mädchens in einem vorgerückten Stadium der Verwesung. Die Leiche war, dreifach gebogen, in die Kiste gezwingt worden. Der herbeigerufene Arzt schätzte das Alter des Kindes auf 11 Jahre; doch woz es kaum 24 Pfd., während das Normalgewicht wenigstens 50 Pfd. sein würde. Er ist der Ansicht, daß der Tod durch Aushungerung herbeigeführt worden ist. Jr den letzten Monaten sind viele junge Mädchen spurlos verschwunden; diese Entdeckung verursachte in allen Familien, wo Kinder vermißt werden, eine begreifliche Aufregung und zog zahlreiche Neugierige in das Todtenhaus in St. Luste Doch sind die Züge der Leiche durch die Verwesung so entstellt, daß eine Jdentifizirung der Ueberreste die größte Schwierigkeit darbietet.

Ein unternehmender Hausirer. Am 17. d. Mts. wurde zu Pest von dem III. Strafsenate der K. Kurie der Hausirer S. Grünbaum zu 20 Jahren Zuchthaus verurtheilt wegen Mordes, Betruges und Urkundenfälschung. Grünbaum hatte enorme Käufe und Verkäufe gemacht, ohne einen Kreuzer Geld zu besitzen; so kaufte er ein Gut im Werthe von 748,000 Gulden. Ferner hatte er mehrere Synagogen bestohlen und endlich einen Viehtreiber ermordet und beraubt.

Der gekränkte Liebhaber.

Der Großknecht August Laube war der Kleinmagd Marie Herbst von Herzen zugethan. Daß ein Verhältniß zwischen einem Großknecht und einer Kleinmagd die Mißbilligung der Welt hervorgerufen hätte, haben wir noch nie gehört — nur in diesem Falle sprach man sich ernst tadelnd darüber aus. Kurz gesagt, man hielt ein solches Liebesverhältniß für völlig unpassend. Unter denjenigen, welche ein solch' verurtheilendes Verdikt abgegeben hatten, befand sich der Knecht Johann Rossa. Er diente auf demselben Bauernhofe, auf welchem Jungfrau Marie Herbst ihres Amtes als Kleinmagd züchtig und in Ehren waltete.

Rossa lebte nun des Glaubens, daß die Ehre und der gute Ruf des Bauernhofes in erheblicher Weise geschädigt werde, wenn man die abendlichen Besuche des Großknechtes Laube in dem Kämmerlein der Kleinmagd dulde. Es lag ihm ferne, eifersüchtigen Regungen in seinem Herzen Raum zu geben, nur die Ehre des Hofes wollte er wahren vor großknechtigen Angriffen. Sothaner Beweggrund veranlaßte ihn nun, sich mit gleichgesinnten Freunden dahin zu verabreden, den Besuchen des August Laube ein für alle Mal einen Riegel vorzuschieben.

Es war am 1 November vorigen Jahres. Die Sonne war längst zur Rüste gegangen, die Arbeit des Tages vollendet, und Männlein wie Weiblein schickten sich an, ihr Lager aufzusuchen.

Johann Rossa aber hatte Wichtigeres zu thun. In Gesellschaft eines Freundes stand er im Hofe an einer Stelle, von wo er das Kammerfensterlein der Kleinmagd Marie Herbst übersehen konnte. Er lauerte auf August Laube, denn sicher stand es zu erwarten, daß dieser auch heute Abend den gewohnten Besuch nicht unterlassen werde

Rossa hatte sich nicht getäuscht. Er bemerkte plötzlich, daß eine lange dunkle Gestalt über den Hof schlich und sich in der Richtung fortbewegte, in welcher die Kammer der Jungfrau Herbst lag. „Aufgepaßt!" flüsterte Rossa seinem Freunde zu, „halte Dich zum Angriff bereit."

August Laube war indeß, das Herz von zärtlichen Gefühlen geschwellt, vor dem etwas hoch gelegenen Fenster angelangt. Er reckte die Arme empor, erfaßte die Brüstung und schwang sich in die Höhe. Eben hatte er den Oberkörper vorgebeugt, um durch das geöffnete Fenster in die Kammer zu steigen, als er sich zu seinem Schreck an den Beinen festgehalten fühlte. Er blickte sich um und nun gewahrte er zwei Männer, von denen jeder eines seiner Beine umklammert hielt. Wohl suchte er sich aus dieser Umklammerung zu befreien, er strampelte energisch mit den Beinen, aber all' seine Anstrengungen waren umsonst — seine Widersacher hielten ihn mit eiserner Gewalt fest. Was kümmerten sie sich darum, daß sein Herz ihn unwiderstehlich hinzog in das traute Kämmerlein — mit roher Gewalt zogen sie ihn herab und schleppten ihn davon.

Er jammerte und flehte, aber finster entgegneten die Wüthriche: „Bei uns giebt es keinen Pardon, keine Gnade!" Ruhig trugen sie den Zappelnden zu einem kleinen Gehäuse, aus welchem seltsame, grunzende Töne hervorklangen. Einer von den Beiden schob einen Riegel zurück, eine kleine Thür öffnete sich und Laube wurde durch die Oeffnung hindurch gezwängt in einen engen, finstern Raum. Hohnlachend gingen die beiden Männer alsdann ihres Weges.

Laube wurde nur zu bald inne, daß er sich an einem schrecklichen Orte befand. Unter sich fühlte er nasses, schmutziges Stroh, die Decke war so niedrig, daß er, trotzdem er auf der Erde saß, mit dem Kopfe oben anstieß, und als er die Hand ausstreckte, berührte er ein grunzendes, borstiges Thier — das einzige lebende Wesen, das sich an dieser Stätte des Entsetzens befand.

Kein Zweifel, man hatte ihn in den Schweinestall gesteckt.

O jammervollstes Schicksal, das einem liebenden Herzen zustoßen kann! Er war ausgegangen mit seligen Gefühlen, innerlich jauchzend vor Lust und Liebesglück; er hatte gehofft, seinen Arm um die schöne Taille einer jungen Maid legen zu dürfen, und nun berührten seine zitternden Hände das borstige Fell eines Schweines.

Nur einen Moment gab er sich wehmüthigen Betrachtungen hin, dann kochte der Zorn auf in seiner Brust und wüthend strampelte er mit den Beinen. Er schrie und das Schwein grunzte — es war ein schrecklicher Lärm.

Eine Stunde verging, aber Niemand kam, um ihn aus seiner schmachvollen Lage zu befreien. Seine Wuth war endlich einer ohnmächtigen Ermattung gewichen und stöhnend lehnte er sich mit dem Rücken an die Wand Endlich kam er auf den Gedanken, ob es nicht möglich sei, einen Ausgang aus dem entsetzlichen Kerker zu finden. Die Hoffnung belebte ihn, tastend suchte er mit der Hand umher, und plötzlich stieß er einen Ruf freudiger Ueberraschung aus. Er hatte die Thür berührt, sie gab dem Drucke seiner Hand nach und öffnete sich; zu spät für seine Ungeduld ward er inne, daß sie gar nicht verschlossen gewesen. Länger als eine Stunde hatte er sich in einem Zustande befunden, den er bei größerer Besonnenheit schnell überwunden gehabt hätte — —

Drei Tage waren nach diesem wahrhaft traurigen Ereignisse verflossen, als er mit einem Freunde, dem Knecht Karl Schablowsky, im Wirthshause saß Er erzählte diesem sein schreckliches Abenteuer und versicherte, daß er sich an Rossa, den er bei dem nächtlichen Ueberfall genau erkannt hatte, schwer rächen werde. Zu seiner Freude erfuhr er, daß auch Schablowsky wegen einer ihm zugefügten Unbill in bitterem Hasse gegen Rossa entbrannt war. Die beiden Freunde schwuren, gemeinschaftlich den Verhaßten zu züchtigen Die Gelegenheit hierzu bot sich noch an demselben Abend, sie trafen mit Rossa zusammen und prügelten ihn unbarmherzig durch.

Laube und Schablowsky hatten sich aber demnächst wegen Körperverletzung vor dem Schöffengericht zu verantworten. Laube wurde zu einer Gefängnißstrafe von einer Woche, Schablowsky, der bereits vorbestraft ist, zu einer solchen von zwei Monaten verurtheilt.

Die Geschichte einer Künstlerin.

Die Frau mit dem welken, runzlichen Gesicht, der schmutzigen, zerlumpten Kleidung, die auf der Anklagebank der zweiten Strafkammer zu Breslau Platz nimmt, hat gar seltsame, wunderliche Schicksale erlebt. Wer sähe es ihr an, der alten Lumpensammlerin, daß sie früher von Glanz und Glück, von Bewunderern und Schmeichlern umgeben war!

Es sind freilich viele Jahre seitdem verflossen. Damals, als sie noch jung und schön war, blitzte ein verführerisches Feuer aus den jetzt glanzlosen Augen. Ihr Körper war schlank und elastisch, und das Haar, das jetzt in grauen Strähnen ihr Haupt umrahmt, wallte damals in wirren, goldgelben Locken auf ihre Schultern herab . . .

Es war an einem Winterabend. Die Pforten des Cirkus hatten sich geöffnet und in Schaaren strömten die Schaulustigen in die weiten Räume des Gebäudes. Die schmetternde Musik der Kapelle ertönte, athemlos harrte die Menge auf den Beginn der Vorstellung.

Plötzlich ging ein tausendstimmiges Summen und Geflüster durch den Raum: eine graziöse Reiterin, der bewunderte Liebling des Publikums war in der Arena erschienen. Hatte schon ihr bloßes Erscheinen die Zuschauer hingerissen, so riefen ihre sicheren und eleganten Evolutionen auf dem Pferde einen Sturm der Begeisterung hervor. Lächelnd, nach allen Seiten hin mit graziösen Handbewegungen dankend, nahm sie die Huldigungen entgegen. Mit einem leichten Schlag ihrer Hand feuert sie das schweißtriefende Pferd zum schnelleren Laufe an Aller Augen sind auf sie gerichtet, mit fieberhafter Spannung verfolgt man jede ihrer Bewegungen — da durchdringt plötzlich ein Schrei des Entsetzens den Raum — das Pferd ist gestürzt und die Reiterin mit voller Wucht gegen die Rampe der Arena geschleudert.

Man trägt die Ohnmächtige fort. Der Director erscheint und sucht das aufgeregte Publikum zu beruhigen.

Mehrere Monate darauf wurde die Kunstreiterin aus der Krankenanstalt entlassen, aber ihre Künstler-Laufbahn war für immer abgeschlossen — sie hatte Verletzungen davon getragen, welche ihr die fernere Ausübung ihres früheren Berufs unmöglich machten.

Jahre vergingen, die Schönheit der einst so Gefeierten schwand dahin, Kummer und Noth zehrten ihre Kräfte auf, und nach und nach schwand selbst die Erinnerung an die glanzvolle Vergangenheit dahin.

Sie wurde alt und hatte keinen Menschen, der sich ihrer annahm. In Lumpen gehüllt schlich sie durch die Straßen und war glücklich, wenn ein Mildthätiger ihr eine Gabe reichte In den letzten Jahren, als sie sich an ihr Schicksal mehr und mehr gewöhnt hatte, raffte sie sich auf, um ihr Brod zu verdienen — sie wurde Lumpensammlerin.

Im vorigen Jahre soll sie in einem Hause der Heiligengeiststraße aus verschlossenem Entree der Schließerin Nanoch ein Kleid entwendet haben. Das Schöffengericht hat sie zu einer Gefängnißstrafe von 10 Tagen verurtheilt, sie legte hiergegen Berufung ein und glaubte vor der Strafkammer ihre Freisprechung erwirken zu können Die Beweisaufnahme ergab indeß die Begründung der gegen sie erhobenen Anklage, weshalb ihre Berufung verworfen wurde.

Der Untergang der „Cimbria".

Die Schiffskatastrophe bei Bockum verlangte bei weitem größere Opfer, als man anfänglich kaum zu fürchten wagte. Von 380 Passagieren und 92 Mann Besatzung, zusammen 472 Personen, sind nur 56, wovon 23 der Mannschaft angehören, gerettet worden, mithin verfielen 416 Menschen dem grauenhaften Tod. Die Schilderungen der Augenzeugen sind herzzerreißend. Alle lobten einstimmig das Verhalten des Kapitäns und der Mannschaften der „Cimbria".

Die Untersuchung, welche das Seeamt in der Angelegenheit der „Cimbria" eingeleitet hat, wird mit ebenso großer Umsicht als Energie betrieben. Bereits am Sonntag und am Montag ist ein Theil der Geretteten der „Cimbria" vernommen worden, wie denn auch ein an Bord des „Sultan" mit nach Hamburg gekommener Passagier, ein deutscher Matrose, welcher bereits nach seiner Heimath Stettin weiterreisen wollte, mit Hülfe der Polizei in einem Gasthofe ermittelt und zur Sicherung seiner Zeugenaussagen nach dem Seeamt sistirt worden ist. Ueber den Vorgang an Bord des „Sultan" sagte der Kapitän bei seiner abgegebenen Erklärung wie folgt aus: Ungefähr eine halbe Stunde, bevor der Zusammenstoß stattgefunden, habe sich ein dichter Nebel niedergelassen, der es unmöglich gemacht habe, weit vor sich zu sehen. Er habe sofort Ordre gegeben, die Nebelpfeife ertönen zu lassen und den Dampf des Schiffes soviel abzusetzen, als dies nur irgend möglich gewesen. Während er vor dem Nebel etwa 9 Knoten per Stunde zurückgelegt, habe er während desselben nur 4 Knoten, also weniger als die Hälfte gemacht; und dies sei die geringste Schnelligkeit gewesen, die der Sultan durchaus verlange, wenn er überhaupt dem Steuer gehorchen solle. — Er habe keinerlei Signale gesehen oder gehört, bis plötzlich auf eine Entfernung von wenig mehr als zwei Schiffslängen das grüne Licht der „Cimbria" vor ihm aufgetaucht sei. Er habe sofort nach den Vorschriften des betreffenden Gesetzes auszuweichen versucht und geglaubt, trotz der großen Nähe des an ihm vorbeipassirenden Schiffes an demselben vorüberkommen zu können, als am Bord des letzteren irgend ein unrichtiges Steuermanöver vorgenommen worden sei. Plötzlich habe er das rothe Licht des Dampfers gesehen, und fast zu gleicher Zeit habe er den Anprall gespürt. Zunächst habe er seine Lecke dicht machen lassen, wobei er fortwährend Nebelsignale durch Blaulicht und Pfeife gegeben habe, dann sei er sofort nach dem Kollisionsorte zurückgekehrt und habe sich demselben, soweit als es ohne direkte Gefahr für sich möglich gewesen war, genähert. Bei dem dichten Nebel habe er aber nichts gesehen, was er hätte retten können. Er sei dann bis Freitag Morgen acht Uhr in der Nähe geblieben, ehe er seine Fahrt fortgesetzt habe. Als Beweis für die Richtigkeit dieses Umstandes bezieht er sich auf die Thatsache, daß er gerade infolge dieses Aufenthaltes erst so spät in Kuxhaven eingetroffen sei. Im großen und ganzen wird die Untersuchung des Seeamtes erst noch die Richtigkeit der Aussagen des Kapitäns festzustellen haben.

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

H. Gr Unserer Ansicht nach: „ja," richtet sich übrigens wohl nach der Ortsüblichkeit.

U. Sie müssen sofort den Eigenthümer benachrichtigen. Dieser muß alsbald die Interventionsklage anstrengen, die er unfehlbar gewinnen muß.

R. in N. In einem Lokale läßt mich ein Konkurrent trotz mehrfacher Aufforderung nicht zufrieden. Schließlich sage ich: „Wenn Sie mich jetzt nicht in Frieden lassen, so haue ich Jhnen eine runter!" Jst das eine Beleidigung? — Allerdings. Für die Strafausmessung und eventuell sogar Straflosigkeit ist es aber von wesentlichem Interesse, ob Sie vorher von Jenem beleidigt worden sind.

Des Sohnes Heimkehr.

Kriminalerzählung von Fr. Friedrich.

(Fortsetzung.)

Die gefährliche Lage, in der er sich befand, verhehlte er sich nicht einen Augenblick lang. Konnte er auf Jeschke's Verschwiegenheit rechnen? Er traute dem Charakter dieses Mannes zu wenig, er bereute, sich je mit ihm eingelassen zu haben; freilich hatte er nicht ahnen können, daß der Mensch seinen Bruder ermorden werde, wo es für ihn zu spät war, wo diese That seinen Interessen entgegenlief.

„Es kann Dir nichts bewiesen werden," sprach er halblaut zu sich selbst. „Deine Briefe hat er stets vernichtet, was Du mit ihm verabredet hast, hat Niemand gehört! Welches Gewicht hat die Aussage eines Menschen, der selbst eines so schweren Vergehens angeklagt ist! Kann das Gericht ihr Glauben schenken, wenn kein anderer Beweis ihr zur Seite steht! Er kann sagen, das Du ihm zu dem Zwecke die Stelle bei Deinem Bruder verschafft hast — auch dafür kann er keinen Beweis erbringen, denn den Mund meines Bruders hat er selbst stumm gemacht."

Mit Vernunftgründen suchte er sich zu beruhigen, dennoch wollte die Besorgniß nicht weichen.

Er verließ das Haus, um zu erforschen, ob Jeschke seine That ereits gestanden, ob er ihn verrathen habe, Pläne, wie er sich verhalten sollte, wenn er verhört würde, schossen durch seinen Kopf hin. Konnte er die Bekanntschaft mit Jeschke nicht ganz leugnen? Dies erschien ihm doch zu bedenklich, denn leicht konnte sie Jemand zusammen gesehen haben und dann erschien er doppelt verdächtig.

Ohne zu einem Entschlusse zu kommen, schritt er langsam über die Straße hin. Wallroth kam ihm entgegen und der Anblick dieses Mannes beunruhigte ihn schon, weil er sich schuldig fühlte er wollte ihm ausweichen, dazu war es jedoch bereits zu spät.

„Ah, es ist gut, daß ich Sie treffe, Herr Steinberg!" rief Wallroth. „Ich wollte soeben zu Ihnen, wir sind hier in der Nähe meines Bureau's, nun haben Sie wohl die Freundlichkeit, mich dorthin zu begleiten."

Der Agent war zusammengezuckt, faßte sich jedoch wieder. Gab es noch eine Rettung für ihn, so konnte er dieselbe nur von seiner Klugheit erwarten. Durch manche mißliche Lebenslage hatte er sich bereits durchgewunden, er hoffte, daß es ihm auch dieses Mal gelingen werde.

„Sehr gerne," entgegnete er, „und welche Veranlassung würde mir das Vergnügen Ihres Besuches verschafft haben?"

„Ich habe nur einige Fragen an Sie zu richten, hier würden wir zu leicht gestört werden, deshalb bitte ich Sie, mit mir zu kommen."

Der Agent folgte ihm, als er jedoch das düstere Polizeiamt erblickte und die wenigen Stufen zu demselben emporstieg, schlug ihm das Herz bange und der Gedanke zuckte durch ihn hin, ob es nicht besser sei, zu fliehen. Es war Torheit, denn dadurch würde er sich erst verdächtig gemacht haben. Und konnten die Fragen, welche der Kommissär an ihn zu richten hatte, sich nicht allein auf Jeschke beziehen? Er mußte erst abwarten, was kam.

Sie traten in das Bureau Wallroth's ein.

„Bitte, setzen Sie sich," sprach dieser freundlich. „Sie wissen, daß der frühere Diener Ihres Bruders, Namens Jeschke, verhaftet ist, weil er dringend verdächtig ist, Ihren Bruder ermordet zu haben."

Dem scharfen Ohre des Agenten entging kein Wort. Jeschke war bis jetzt also nur verdächtig, folglich hatte er noch nichts gestanden; seine Brust athmete etwas erleichtert auf.

„Ich habe Beides erst heute erfahren, wo ich von einer Reise zurückgekehrt bin," entgegnete er, „und Sie können sich leicht meinen Schrecken vorstellen — mein armer Bruder ermordet! Erst wenige Tage vor meiner Abreise war ich noch bei ihm und traf ihn so wohl und heiter, wie ich ihn seit Jahren nicht gesehen hatte."

„Ich hörte, ihr Bruder sei mit Ihnen zerfallen gewesen," warf Wallroth ein.

„Mit mir!" rief der Ageut erstaunt. „Herr Kommissär, nennen Sie mir Denjenigen, der Ihnen diese Unwahrheit gesagt hat. Mein Bruder war kränklich und deshalb oft launenhaft, es gab auch Zeiten, in denen er auf alle Menschen erbittert zu sein schien, weil es ihn schmerzte, daß sein Sohn ihn verlassen hatte und nichts von sich hören ließ; aber sein Herz war gut und nimmermehr wäre er im Stande gewesen, sich mit mir zu verfeinden. Er hat mich oft unterstützt, wenn mich Unglück betroffen hatte, das würde er sicherlich nicht gethan haben, wenn er mit mir zerfallen gewesen wäre."

Wallroth ließ diesen Gegenstaud fallen, ohne daß das scharfe Auge des Agenten wahrzunehmen vermochte, ob er durch seine Worte überzeugt war oder nicht.

„Kennen Sie Jeschke, den früheren Diener ihres Bruders?" fragte er.

Einen Augenblick lang zögerte der Gefragte mit der Antwort, noch einmal überlegte er die Unannehmlichkeit, die ihm aus der Unwahrheit erwachsen konnte.

„Gewiß kenne ich ihn, seit Jahren, eher mein Bruder ihn als Diener annahm," gab er zur Antwort. Als Agent lerne ich sehr viele Menschen kennen, ich habe ihn in Restaurationen öfter getroffen. Wann und wo ich ihn kennen gelernt habe, weiß ich selbst nicht mehr."

„Ich meine, ob Sie ihn näher kennen?" warf der Kommissär ein.

„Ich weiß nicht, was Sie darunter verstehen Herr Kommissär," entgegnete der Agent gewandt. „Ich habe ihn oft gesehen und auch wohl mit ihm gesprochen, in das Herz habe ich ihm indeß nie hineingesehen und mein Freund ist er auch nie gewesen."

„Sie sprechen nicht die Wahrheit," bemerkte Wallroth. „Ich kann Ihnen nachweisen, daß Sie sehr vertraut mit ihm gewesen sind."

„Ich bin neugierig, diesen Beweis kennen zu lernen. Was nennen Sie vertraut? Ich bin freundlich gegen ihn gewesen, habe mit ihm gesprochen, das ist Alles!"

„Sie haben noch mit ihm verkehrt, als er bereits Diener bei Ihrem Bruder war."

„Ich habe höchstens mit ihm gesprochen, wenn ich ihn gesehen, in anderer Verbindung habe ich nie mit ihm gestanden."

„Sie sagen mir bereits wieder die Unwahrheit," versetzte der Kommissär. „Weshalb leugnen Sie ein Verhältniß, wenn dasselbe nicht einen strafbaren Zweck hatte?"

Der Agent hielt die kleinen Augen forschend auf Wallroth gerichtet, um aus dessen Gesichte zu lesen, wie viel er wußte. Die Ungewißheit ängstigte ihn und machte ihn unsicher, denn er wußte nicht, was er zugestehen und was er leugnen sollte.

„Sie thun mir Unrecht, Herr Kommissär," sprach er. „Weshalb sollte ich Ihnen nicht die Wahrheit sagen! Ich bin mir keiner strafbaren Handlung bewußt und habe deshalb auch nichts zu verbergen."

„Sie haben also in keiner weiteren Verbindung mit Jeschke gestanden?"

„Nein."

„Haben Sie diese Zeilen geschrieben?" fuhr Wallroth fort, indem er dem Agenten den bei Jeschke gefundenen Brief vorhielt.

Das Blut wich aus Steinbergs Wangen, seine Hand zitterte, und einen Augenblick lang flimmerte es vor seinen Augen. Hierauf war er nicht vorbereitet, da Jeschke ihn versichert hatte, daß er alle Briefe vernichtet habe. Diese Zeilen mußten ihn vernichten — er war verloren. Was half es ihm, zu leugnen, diese Zeilen geschrieben zu haben, da seine Schrift nicht zu verkennen war, da jeder Sachverständige, dem sie zur Vergleichung vorgelegt wurde, sie als die seinige erkennen mußte. Jeschke hatte ihn also doch getäuscht, und gerade diese Zeilen hatten in die Hände der Polizei gerathen müssen.

Sein Muth war vollständig gesunken, da schoß ein Gedanke durch seinen schlauen Kopf hin.

„Ja, ich habe sie geschrieben," gab er zur Antwort, und blickte dem Kommissär ruhig in's Auge.

„An Jeschke?"

„Ja wohl."

„Sie bieten ihm für die Todes-Nachricht Ihres Bruders fünftausend Thaler. Sie haben ihn zu dem Morde veranlaßt!" rief Wallroth.

Zu dem Morde? Für die Todes-Nachricht meines Bruders?" wiederholte der Agent mit vortrefflich erheucheltem Erstaunen. „Ich verstehe Sie nicht, Herr Kommissär. Was haben diese Zeilen mit der Ermordung meines Bruders zu thun?"

(Fortsetzung folgt.)

Briefkasten der Redaction.

H. in Grevesmühlen. Sie müssen die fehlende Nummer unserer Zeitung bei der dortigen Post reklamiren. Gewünschtes folgt per Kreuzband.

Amtliche Anzeigen.

Nach ertheiltem obervormundschaftlichen Veräußerungsdecrete rücksichtlich der minorennen Adele Giercke aus Krakow wird antragsmäßig zum öffentlich meistbietenden Einzelverkaufe der folgenden, zum Nachlasse der verstorbenen Bäckermeister-Wittwe Sommer, geb. Burmeister, zuletzt wohnhaft hieselbst, gehörenden, auf Güstrower Stadtfeldmark belegenen Grundstücke:

a. des Ackerstücks mit Wiese, 664 Q.-R. C. I. 206 bei den Bülower Eichen,
b. des Ackerstücks mit Wiese, 1013 Q.-R. C. I. 209 am Wolfsberge,
c. des Ackerstücks mit Wiese, 627 Q.-R. C. I. 213 ebendaselbst,

ein Termin auf

Dienstag, den 30. Januar 1883, Mittags 12 Uhr,

zu Rathhause angesetzt, zu welchem die Kaufliebhaber hiermit geladen werden.

Güstrow, den 30. December 1882.

Bürgermeister und Rath.

Alle Militärpflichtigen des Jahrgangs 1883, also alle in der Zeit vom 1. Januar bis 31. December 1863 geborenen und einem Staate des Deutschen Reichs angehörigen Personen männlichen Geschlechts, welche in Güstrow und den zur Stadt gehörenden Ortschaften Glasewitz, Glasewitzerburg, Primerburg, Oevelgönne, Glevinerburg, Grenzburg, Magdalenenlust, Schöninsel, Bülowburg und Brunnen ihren dauernden Aufenthalt, resp. ihren Wohnsitz haben, werden hierdurch aufgefordert, sich innerhalb der Zeit vom 15. bis 31. Januar d. J., Vormittags von 9—11 Uhr auf dem Rathhause zur Rekrutirungs-Stammrolle anzumelden und zwar, falls dieselben hier nicht geboren sind, unter Vorlegung ihres Geburtsscheines. Ingleichen haben sich alle diejenigen Militairpflichtigen aus früheren Jahrgängen, welche keine endgültige Entscheidung über ihre Militairpflicht erhalten haben, unter Vorlegung ihres Loosungsscheins wiederholt zur Stammrolle anzumelden.

Militairpflichtige, welche zeitig von hier abwesend sind, sind durch ihre Eltern, Vormünder, Lehr-, Brod- oder Fabrikherren zur Stammrolle anzumelden.

Die Unterlassung der Anmeldung wird mit Geldstrafe bis zu 30 Mk. oder Haft bis zu drei Tagen bestraft.

Güstrow, am 2. Januar 1883.

Bürgermeister und Rath.

Das unterzeichnete Directorium wünscht für das Jahr 1883 mit hiesigen Gewerbtreibenden abzuschließen wegen Lieferung von Stouts, Warps, Cord, Gaschenzeug, Boi und Strumpfwolle und erbittet Offerten unter Preisangabe in 8 Tagen.

Güstrow, den 17. Januar 1883.

Das Directorium des Armen-Instituts.

Bauholz-Tannen und Rüstbäume

sollen am Donnerstag, den 1. Februar d. J., von Morgens 9 Uhr an, in der Dehmer Forst öffentlich meistbietend verkauft werden.

Versammlungsort vor dem Holzwärterhause in Dehmen.

Güstrow, den 24. Januar 1883.

Großherzogl. Domökonomie.

Holz-Auction.

Am **Montag, den 29. d. M.**, sollen im Kr. Rosiner Revier im s. g. Wohld

100 Stück Bretter und Bauholztannen

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kaufliebhaber wollen sich am gedachten Tage, des Morgens 9 Uhr, daselbst auf dem Güstrow-Belliner Wege einfinden.

Clueß, den 20. Januar 1883.

L. Mecklenburg,
Großherzoglicher Förster.

Am **Mittwoch, den 31. d. Mts., Nachmittags 1½ Uhr** sollen acht fette Bollen öffentlich meistbietend verkauft werden. Versammlung beim Bollenstall in der Mühlenwiese.

Güstrow, am 18. Januar 1883.

Die Weide-Deputation.

Das Mobilien-Magazin

von

E. Wollschläger,

Tischlermeister,

11. Kl. Schloßstr. 11.,

empfiehlt

Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu herabgesetzten Preisen

---

An einem zu eröffnenden Cursus in der Damenschneiderei nach Klemm'scher Methode können noch einige Damen Theil nehmen.

Näheres in der Exped. d. Ztg.

Lebende

holst. Karpfen

sind stets vorräthig in der Fischhandlung von

Güstrow. **W. Bnuge.**

Anzeigen

finden durch die **Mecklenburgische Gerichts-Zeitung** grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser aufs Land. nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg. und geben hohen Rabatt.

Expedition der Mecklenb. Gerichts-Ztg.

Rechnungsformulare

mit Firma

werden elegant und billigst angefertigt in der

Buchdruckerei der Mecklenburg. Gerichts-Zeitung.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Morgens.
Während der Schwurgerichts-Perioden tägliche Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspreis 1,50 m., durch die Post bezogen 2 m. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 9. Güstrow, den 31. Januar. 1883.

Zum Hausfriedensbruch.

2. Der qualifizirte Hausfriedensbruch.

Während für den einfachen Hausfriedensbruch Gefängnißstrafe bis zu drei Monaten oder Geldstrafe bis zu dreihundert Mark angedroht wird, ist auf den sogenannten qualificirten, d. h. auf den von einer mit Waffen versehenen Person oder von mehreren Personen gemeinschaftlich begangenen Hausfriedensbruch Gefängnißstrafe von einer Woche bis zu einem Jahre gesetzt. Ein fernerer Unterschied besteht darin, daß bei dem ersteren die Verfolgung nur auf Antrag geschieht, hingegen bei dem letzteren ein solcher nicht erforderlich ist.

Die Strafbestimmung bezüglich des einfachen Hausfriedensbruches erscheint im Allgemeinen glücklich getroffen. Es ist ein Strafmaximum vorhanden, welches völlig ausreichend ist, auch den schwersten Fall dieses Deliktes gehörig zu sühnen, es hat aber auch der Richter Gelegenheit, in einem besonders leichten Fall sehr milde zu strafen; wenn z. B — ein häufig sich ereignender Fall — der Gläubiger seinen Schuldner aufsucht, um Befriedigung wegen seiner Forderung zu erlangen, von diesem aber anstatt der Bezahlung schnöde aus der Wohnung gewiesen wird und alsdann in leicht begreiflicher Erregung sich nicht sofort entfernt, so muß der Richter zwar ihn wegen Hausfriedensbruchs bestrafen, kann aber bis auf drei Mark Geldstrafe herabgehen. Und er kann auch diese Strafe durch schriftlichen Befehl festsetzen, so daß der Angeklagte, wenn er sich dabei beruhigt, der Unannehmlichkeit der öffentlichen Gerichtsverhandlung überhoben ist.

Anders verhält es sich mit dem qualifizirten Hausfriedensbruch. Es läßt sich nicht läugnen, daß ein gemeinschaftliches Eindringen mehrerer Personen oft weit größere Gefahren in sich birgt und auch an sich als ein weit gewaltthätigerer und dreisterer Eingriff in das Hausrecht anzusehen ist. Es erscheint mithin vollkommen berechtigt, das Strafmaximum auszudehnen, und dem ist mit der Setzung eines Strafmaximums von einem Jahre volle Genüge gethan. Ueber das Ziel hinausschießen heißt es aber, wenn man auch das gesetzliche Minimum der Gefängnißstrafe von einem Tage auf eine Woche erhöhte, die Zulässigkeit von Geldstrafen überhaupt beseitigte. Das führt dazu, daß oft auf Strafen erkannt werden muß, die mit der begangenen Handlung in gar keinem Verhältniß stehen. Man denke an den oben erwähnten Fall. Hätte sich der Gläubiger von seinem Bruder, erwachsenen Sohne oder seiner Frau begleiten lassen, und diese andere Person wäre, gleichfalls über das Benehmen des Schuldners entrüstet, ebenso wie der Gläubiger selbst, trotz geschehener Aufforderung, noch einige Zeit in der Wohnung verblieben, so lag gemeinschaftlicher Hausfriedensbruch vor und der Richter muß jetzt jeden der Angeklagten mindestens mit einer Woche Gefängniß bestrafen, denn das Gesetz will es so. Liegt hier nicht die Unbilligkeit auf der Hand? Dieselbe fällt noch mehr in die Augen, wenn man zur Vergleichung die qualifizirte Körperverletzung d. h. die von mehreren gemeinschaftlich begangene körperliche Mißhandlung eines Anderen heranzieht. Während nun schon auf die einfache Körperverletzung höhere Strafe angedroht ist, als auf den einfachen Hausfriedensbruch, nämlich Gefängniß bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu eintausend Mark, während sogar die qualifizirte Körperverletzung mit Gefängnißstrafe nicht unter zwei Monaten bedroht ist, und dadurch schon dieses Delikt als ein im Vergleich zu dem qualifizirten Hausfriedensbruch erheblich schwereres charakterisirt wird, so sieht trotzdem das Gesetz hier das Vorhandensein mildernder Umstände vor und gestattet alsdann die Herabminderung der Gefängnißstrafe bis auf einen Tag, ja selbst eine Geldstrafe bis zu 3 Mark herab. Man sucht vergebens nach Gründen, welche den Gesetzgeber hierzu geführt haben können. Daß die Körperverletzung an sich schon ein schwereres Delikt ist, als der Hausfriedensbruch, hat der Gesetzgeber durch die Strafandrohungen, wie eben gezeigt worden, selbst anerkannt. Sollte auch etwa ein Angriff auf die Gesundheit, das Leben nicht strafbarer erscheinen, als ein bloßer Eingriff in das Hausrecht? Würde der Gesetzgeber aber etwa davon ausgehen, daß die Bewandnisse, die oft zu einer von mehreren verübten Körperverletzung führen, unter Umständen so eigenthümlicher Natur sein dürften, daß eine besonders milde Behandlung des Falls angezeigt erscheine so ist erst recht zu verwundern, daß er bei dem qualifizirten Hausfriedensbruch die mildernden Umstände ausschließt. Denn dies Alles trifft auf letzteres Delikt in demselben, wenn nicht höherem Maße zu. Wir glauben, daß man sich unter Umständen noch eher vor Begehung einer qualifizirten Körperverletzung bewahren kann, als vor Begehung eines gemeinschaftlichen Hausfriedensbruchs.

Aus allen diesen Gründen wird man wohl den Wunsch aussprechen können, daß bei einer Revision des Strafgesetzbuches entweder die Bestimmung der Minimumstrafe von einer Woche beseitigt und die Zulässigkeit von Geldstrafe angeordnet werden möge, oder doch dem Richter die Macht gegeben werde, beim Vorhandensein mildernder Umstände auf die für den einfachen Hausfriedensbruch bestimmten Strafen zu erkennen.

Aus dem täglichen Leben.

Wenn ein gegen Feuersgefahr versichertes Gebäude durch die Schuld eines dritten eingeäschert worden, so ist die betreffende Versicherungsgesellschaft verbunden, den Versicherten sofort zu entschädigen. Ist sie dieser Verbindlichkeit nachgekommen, so besitzt sie die Befugniß, ihren Regreß wiederum bei dem Brandstifter zu suchen, indem der Versicherer, ohne daß es einer freiwilligen Abtretung der Rechte des Versicherten gegen den Brandstifter bedarf, bis zum Betrage der gezahlten Entschädigung in die Rechte des Versicherten kraft Gesetzes eintritt und solche sofort gegen den Brandstifter geltend machen kann. Dieser gerichtlichen Entscheidung legte der erkennende Richter folgende Bestimmung des Gesetzes zum Grunde: Hat der Versicherer einen entstandenen Schaden vergütet, so tritt er ohne Weiteres für den Betrag dieser Schadensvergütung in alle Rechte ein, welche den Versicherten gegen dritte rücksichtlich des Schadens zustehen. Der Versicherte ist für jede Handlung verantwortlich, durch welche er diese Rechte des Versicherers beeinträchtigt hat.

— Wegen einfachen Bankerottes war ein in Vermögensverfall gerathener Kaufmann angeklagt worden, weil er nicht die dem Handelsgesetzbuch vorgeschriebene jährliche Bilanz seines Vermögens angefertigt hatte. Er behauptete, dies bis zum vorletzten Jahre gethan zu haben. Sein Einwand, daß er dazu in dem Jahre, in welchem der Konkurs ausgebrochen, nicht verpflichtet gewesen sei, weil dies Jahr damals noch nicht beendet gewesen, wurde in folgender Entscheidung zurückgewiesen: Was die Verpflichtung zur Bilanzanfertigung betrifft, so entspricht die Behauptung dem Gesetze nicht, daß solche in jedem Kalenderjahre zu erfolgen habe, also deren Unterlassung für das Jahr, in welchem der Konkurs über das Vermögen des Angeklagten ausgebrochen, diesem nicht zur Last fallen könne, weil beim Ausbruch des Konkurses das Jahr noch nicht verstrichen gewesen sei. Das H.-G. B. verordnet bestimmt, daß das Inventarium eines Kaufmanns und die darauf gegründete Bilanz zuerst beim Beginn seines Gewerbes und demnächst in jedem Jahre aufzustellen sei, was zur Genüge ersehen läßt, daß dabei nicht an das Kalenderjahr, sondern das an den Geschäftsbeginn sich anschließende Zeitjahr gedacht, und für jedes Zeitjahr eine Bilanz erfordert worden ist.

— Im Interesse seiner zweiten Frau, namentlich um dieselbe vor allen Chikanen seitens seiner Kinder erster Ehe nach seinem Tode, vor lästigen Erbschaftsstreitigkeiten zu bewahren, hatte der Familienvater seine Kinder zusammen kommen lassen und sie durch sofortige Zahlung einer Summe Geldes veranlaßt, auf ihr Erbrecht zu verzichten. Leider hatte er sich aber wenigstens in dem einen seiner Kinder getäuscht; denn dasselbe versuchte nach dem Tode des Vaters, den Erbverzicht als ungiltig anzugreifen und die Stiefmutter zur Hergabe einer Summe zu zwingen. Das Attentat gelang jedoch infolge nachstehender Entscheidung nicht: Da mit dem Intestaterbrechte zugleich die juristische Grundlage aller Pflichttheils- und Notherben-Berechtigungen wegfällt, so kann von dem Fortbestande derselben nach einem giltig abgeschlossenen Erbverzichte nicht die Rede sein, und muß folgeweise auch der Vertrag, vermöge dessen bei Lebzeiten des Erblassers jemand seinem Pflichttheilserbrechte entsagt, als Erbverzicht für wirksam erklärt werden. Darin liegt nichts Anstößiges, wenn jemand seine pflichttheilsberechtigten Erben durch einen Vertrag zur Anerkennung von letztwilligen Bestimmungen verpflichten will, bei deren Errichtung er die Grenzen der ihm gesetzlich zustehenden Testierfreiheit überschritten hat. Die Herbeiführung von Modifikationen der gesetzlichen Erbfolge durch Verzichte der erbberechtigten Verwandten oder durch Erbeinsetzungsverträge ist rechtlich zulässig; auch liegt nichts sittlich Unangemessenes darin, daß jemand schon im Voraus durch Vereinbarungen mit den zur freien Disposition über ihre Erbansprüche berechtigten nächsten Erben für eine bestimmte und zugleich unanfechtbare Ordnung seines Nachlasses Sorge trägt.

— Schuhmachermeister B. hat eines Tages zwei Gesellen ohne Kündigung entlassen, und Jeder derselben klagt 16 Mk. 60 Pf. Arbeitslohn für zehn Tage ein. Den ersten Gesellen will er mit vollem Recht wegen Unreinlichkeit entlassen haben. Die Richter schüttelten die Köpfe, Unreinlichkeit schändet einen Schuster nicht, wie sie anzunehmen scheinen, ja bei einem Conditor, bei einem Bäcker u. s. w. ist Reinlichkeit das halbe Leben, wozu aber bei einem Schuhmacher? Meister und Geselle einigen sich Angesichts dieser Erwägung zur Zahlung von 10 Mark. Den anderen Gesellen hat der Meister wegen mangelhafter Arbeit entlassen und jetzt ist er seiner Sache ganz sicher. Aber die Richter schütteln wiederum die Köpfe, sie wollten auch

diesen Grund nicht zulassen und so kommt im Vergleichsweg eine Zahlung von 8 Mark zu Stande.

Landgerichte.

§ Güstrow, 27. Januar. (Strafkammer.) In Krackow, anno 1882, an einem Sonntag Abend war's, als, wie man's allsonntäglich wahrzunehmen pflegt, nach der Clarinette quiekenden und des Basses brummenden Tönen tanzlustige Männlein und Weiblein im Kreise sich drehten. Eingemischt unter den tanzenden Söhnen und Töchtern des Landes hatte sich ein Mann aus dem Lande Pommern, ein Arbeiter an der Güstrow-Plauer Eisenbahn. — Piper, so nennt sich der für aufblühende Cultur rege Mann, will nach mühevollen Tagen an der Seite von Krackow's Schönen auch einmal einen vergnügten Abend sich verschaffen. Aber der Fremdling scheint keine ihm sympathische Seelen gefunden zu haben in des Saales glanzerfüllten Räumen; er sieht sich nicht nur bald hinausgedrängt, sondern fühlt auch, wie Mecklenburgische Fäuste seinen Pommerschen Rücken bearbeiten. Solche That darf nicht ungerochen bleiben. Er wendet sich, Genugthuung suchend, an die Gerichte des Landes. Doch, o weh, der eigentliche Attentäter hat dem Namen und Bilde nach seinem Gedächtnisse sich nicht sicher eingeprägt. Wohl hat er den Arbeiter Moritz Baas aus Krackow bona fide als den Anstifter und hauptsächlichsten Prügelanten denuncirt, auch ist derselbe vom Gerichte wegen von ihm an dem Piper ausgeübt zu habenden Körperverletzung zur Verantwortung gezogen; aber P. kann heute nicht beweisen, daß der von ihm denuncirte Baas wirklich der ist, der ihn gehauen. In Folge dessen wurde Moritz Baas freigesprochen.

— Man sagt klüglicher Weise: „Weiß ist das Bild der Unschuld", woraus sehr leicht zu folgern ist, daß der Weiße nicht immer unschuldig ist. Würde es heißen: „Weiß ist die Unschuld," dann wäre der mehlbestaubte Mühlknappe ein sehr unschuldiger Mensch. Und daß dies nicht strikte der Fall ist, beweist der Angeklagte, Pungenfahrer Friedrich Döscher, welcher seinem Dienstherrn, dem Müllermeister Wilken zu Rothenmühle gegenüber sich sehr unweißlich und unweislich benommen hat. Er hat in einigen zwanzig Fällen, wo er für abgeliefertes Mehl Geldzahlung angenommen, sich der Unterschlagung schuldig gemacht, indem er das vereinnahmte Geld nicht an seinen Herrn abgeliefert, sondern für sich behalten hat. Er wurde zu 5 Monaten Gefängniß und Tragung der Kosten verurtheilt.

— Das Sprüchwort sagt: „Der letzte Betrug ist ärger denn der erste" und der Arzt erklärt dem Kranken, „daß der Rückfall schlimmere Folgen nach sich zieht, als die anfängliche Krankheit." Wie diese beiden, urtheilt auch das Strafgesetz: ein Dieb wird bei rückfälligem Diebstahl mit weit härterer Strafe belegt, als bei dem zuerst begangenen. Das mußte der Arbeiter Valentin Häusler aus Siedler an sich wahrnehmen. Er saß heute auf der Anklagebank wegen Diebstahls, weshalb er schon früher bestraft worden war. Diesmal hatte er eingestandenermaßen mehreren seiner Mitknechte Uhren, Kleidungsstücke 2c. entwendet. Das Gericht erkannte auf 1 Jahr Zuchthaus und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 2 Jahren.

— Der § 361 des St.-G.-B. bestimmt: „Mit Haft wird bestraft, wer bettelt" und der dem ersteren zugehörige § 362: „Bei der Verurtheilung zur Haft kann zugleich erkannt werden, daß die verurtheilte Person nach verbüßter Strafe der Landespolizeibehörde zu überweisen sei. Die Landespolizeibehörde erhält dadurch die Befugniß, die verurtheilte Person entweder bis zu zwei Jahren in ein Arbeitshaus unterzubringen oder zu gemeinnützigen Arbeiten zu verwenden." Der Schreiber Heckmann aus Germerode hat gebettelt. Er wurde vom Schöffengericht zu einigen Tagen Haft und Ueberweisung an die Landespolizeibehörde verurtheilt. Gegen die Ueberweisung legte er Berufung ein, welche aber in der heutigen Verhandlung verworfen wurde.

— Der Matrose Ferdinand Knuth aus Stuterhof hat die Zeit seines Aufenthaltes auf dem Festlande zur Uebung im „Langfingermachen" benutzt; er hat dem Knecht Riebe Kleidungsstücke entwendet. Nachträglich wird er gewahr, daß er nicht klüglich gehandelt und heute gesteht er eine ungesetzmäßige Handlung ein, weswegen er denn auch unter Zubilligung mildernder Umstände verurtheilt wird und zwar in die Strafe von 8 Monaten Gefängniß und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 2 Jahre.

— 30. Januar. Der Knecht Tiedemann aus Kirch-Grubenhagen wurde in heutiger Strafkammer-Sitzung wegen Hausfriedensbruchs zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. — In der Berufungssache des Gärtners Dau von hier, vom Schöffengericht wegen Diebstahls und Sachbeschädigung verurtheilt, fällte das Gericht ein freisprechendes Erkenntniß, indem dasselbe annahm, daß der Angeklagte in dem guten Glauben gehandelt habe, die betreffenden Gegenstände seien sein Eigenthum.

— Am Donnerstag dieser Woche gelangen folgende Untersuchungssachen vor hiesiger Strafkammer zur Verhandlung: Morgens 9 Uhr Tagelöhner Schult und Gen. zu Gr. Raden (Entwendung, Berufung), 10 Uhr: Hofgänger Halpape aus Scheffel (Diebstahl 2c.), 11 Uhr: Arbeiter Joachim Volckmann zu Wahlstorf (Beleidigung, Berufung), 12 Uhr: Arbeitsmann Vierow zu Güstrow (Diebstahl); Sonnabend, 3. Februar, Morgens 9 Uhr: Gastwirth Bruhn zu Malchow (Körperverletzung, Berufung), 10 Uhr: Pungenfahrer Jacobs zu Hof-Mecklenburg (Vergehen gegen §§ 246, 266 2 des St.-G.-B.), 11 Uhr: Dienstmädchen Kleemann aus Lübz (Diebstahl).

Deutsches Reichsgericht.

Leipzig, 20. Januar. Gestern beschäftigte sich das Reichsgericht als Revisionsinstanz zum dritten Male mit einer Proceßsache, hob das angefochtene Urtheil abermals auf und verwies die Sache zur nochmaligen — vierten — Verhandlung und Entscheidung an die Vorinstanz zurück. Es liegen dem zum dritten Male aufgehobenen Erkenntniß des Landgerichts zu Stettin folgende Thatsachen zu Grunde: Der Kolonist und Schulze Johann Pahl lebte mit seinem Nachbar, dem Kolonisten St. seit langer Zeit in unversöhnlicher Feindschaft. Am 13. October 1880 suchte der zuständige Amtsvorsteher den Streit an Ort und Stelle, in Wolfshorst, zu schlichten; allein sein gütiges Zureden half nichts, vielmehr geriethen die beiden Gegner alsbald in einen heftigen Wortstreit, schimpften sich gegenseitig „Lügner" und dergleichen, und es kam zu einer argen Prügelei, die damit begann, daß St. unter dem Ruf: „Da soll doch gleich ein Donnerwetter drein schlagen!" mit seinem schweren Holzpantoffel auf P. losschlug. „Sie fuhren aufeinander los wie Hyänen!" — sagt der als Zeuge vernommene Amtsvorsteher. Als Beide, die sich an der Brust gepackt hatten und miteinander rangen, schließlich auf dem Erdboden zu liegen kamen und St. dem Pahl mit der rechten Hand ins Gesicht kam, biß Letzterer in den vierten Finger der Hand seines Gegners und ließ denselben auch nicht los, obgleich der Verletzte durch Kratzen sich zu wehren suchte, und laut aufschrie, sondern biß in einem fort daran herum, offenbar in der Absicht, den Finger ganz van der Hand loszutrennen. Erst als der Amtsvorsteher, der sich alle Mühe gab, die Prügelnden auseinander zu bringen, dem P. derb mit Fußtritten zusetzte, ließ er endlich den St. los. Der Ringfinger des Letzteren war fast vollständig durchgebissen. Beide gingen hierauf stark blutend und zerkratzt nach Hause. St. war darauf noch zwei Tage lang beim Holzeinholen und Abladen beschäftigt, obgleich er heftige Schmerzen empfand, am dritten Tage aber ging er auf Anrathen eines Arztes in das Krankenhaus „Bethanien" zu Stettin. Inzwischen hatten sich die Schmerzen derart gemehrt, daß die Aerzte das Eintreten des Kinnbackenkrampfes fürchteten und der Kranke deshalb in großer Lebensgefahr schwebte, aus der er erst durch das Abnehmen des zerbissenen Fingers befreit wurde. Am 27. November 1880 wurde der Patient aus dem Krankenhause entlassen; der rechte Arm ist durch die Amputation weniger beweglich und kraftloser geworden, auch stellen sich beim Heben des Armes Schmerzen in der Schulter ein. — Auf Grund dieses Thatbestands ward Pahl von der ersten Strafkammer des Landgerichts zu Stettin am 3. August 1881 wegen schwerer Körperverletzung zu Gefängniß verurtheilt; allein auf Revision des Angeklagten hob das Reichsgericht das Erkenntniß wegen eines Formfehlers auf und verwies die Sache an die erste Instanz zurück. In erneuter Hauptverhandlung, am 6. April 1882 ward P. wiederum der schweren Körperverletzung für schuldig erachtet und auf Grund des § 224 St.-G.-B. unter Annahme mildernder Umstände zu einem Jahr Gefängniß verurtheilt. Dieser Paragraph lautet; „Hat die Körperverletzung zur Folge, daß der Verletzte ein wichtiges Glied des Körpers, das Sehvermögen auf einem oder beiden Augen, das Gehör, die Sprache oder die Zeugungsunfähigkeit verliert oder in erheblicher Weise dauernd entstellt wird, oder in Siechthum, Lähmung oder Geisteskrankheit verfällt, so ist auf Zuchthaus bis zu fünf Jahren oder Gefängniß nicht unter einem Jahre zu erkennen." — Auf abermalige Revision wird dies Urtheil vom Reichsgericht wiederum aufgehoben, diesmal aus dem Grunde, weil das Gericht erster Instanz materiell geirrt und den Ringfinger der rechten Haud rechtsirrthümlich als „ein wichtiges Glied des Körpers" angesehen hatte. — Nunmehr hat das Landgericht zu Stettin unterm 31. October 1882, nach erneuerter Verhandlung, den Angeklagten auf Grund des § 223a. St.-G.-B. verurtheilt. Diese Gesetzesbestimmung hat folgenden Wortlaut: „Ist die Körperverletzung mittelst einer Waffe, insbesondere eines Messers oder eines anderen gefährlichen Werkzeuges oder mittelst eines hinterlistigen Ueberfalls, oder von Mehreren gemeinschaftlich, oder mittelst einer das Leben gefährdenden Behandlung begangen, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter zwei Monaten ein." In der Revision hiergegen wird nun u. A. Verletzung des § 264 St.-P.-O. gerügt, der im ersten Absatz lautet: „Eine Verurtheilung des Angeklagten auf Grund eines anderen als des in dem Beschlusse über die Eröffnung des Hauptverfahrens angeführten Strafgesetzes darf nicht erfolgen, ohne daß der Angeklagte zuvor auf die Veränderung des rechtlichen Gesichtspunktes besonders hingewiesen und ihm Gelegenheit zur Vertheidigung gegeben worden ist." Ein derartiger Hinweis ist ausweislich des Protocolls nicht erfolgt, obwohl laut Eröffnungsbeschluß nur Anklage aus §§ 223, 224 (nicht aber § 223a) erhoben worden ist. Aus diesem Grunde beantragt der Reichsanwalt v. Wolff Aufhebung des Erkenntnisses und nochmalige Zurückverweisung der Sache an die erste Instanz, welchem Antrage gemäß der 2. Strafsenat, wie schon erwähnt, erkannte, indem er die Verletzung des § 264, 1 der Strafprozeßordnung als vorhanden annahm.

Vermischtes.

Eine lustige Mörderin. Charlotte Stuerla, welche in Chicago ihren Liebhaber, den Börsen-Angestellten Charles Stiles, mit bewundernswerther Gelassenheit und Ueberlegung todtschoß, ist zu einem Jahre Gefängniß verurtheilt worden! Die Mörderin erklärte auf Befragen des Richters, daß sie mit diesem Urtheile vollständig zufrieden sei, wenngleich sie eine Freisprechung vorgezogen hätte. Sie trat lächelnd in den Gerichtssaal, und lächelnd trat sie ab, nachdem sie vorher ankündigte, daß sie sich nach bestandenem Straftermin der Bühne widmen werde. Bravo! Die Mörderin wird ganz sicherlich ziehen. Sie wurde vorläufig in das Staatsgefängniß von Illinois, zu Joliet, abgeliefert. Sie befindet sich in der heitersten Stimmung. Vor der Abreise machte sie allerlei schlechte Witze und sagte unter anderem: „Ich bin das lustigste Mädchen, das je nach Joliet ging." Von Reue ist bei ihr nicht die Spur zu entdecken.

Ein zärtlicher Gatte. Der Seiltänzer Ringleb aus Wernsleben hat dieser Tage in Nordhausen das hohe Seil, welches seine Frau bestiegen, mit einem scharfen Messer durschnitten in der Hoffnung (!?), seine Frau würde den Hals brechen. Die Frau erlitt jedoch bei dem Sturze nur einen Armbruch. Der Uebelthäter wollte sich der Lynchjustiz des aufgerechten Publikums durch die Flucht entziehen, wurde aber gerade noch ertappt, als er im Begriffe stand, sich zu erschießen. Derselbe wurde dingfest gemacht.

Ein Revolver-Bräutigam. Ein grausiger Mord wurde am Montag in später Abendstunde zu Bromberg in einem Hause der Kujawierstraße verübt. Dort wohnt bei ihrer Mutter die 19jährige Angelika Richter, mit welcher der Schlossergeselle Heinrich Woyke verlobt war. In letzter Zeit drang er wiederholt darauf, die Hochzeit zu beschleunigen, fand aber bei der Mutter seiner Braut Widerstand, da die Aussteuer noch nicht vollendet sei. Heftigen Charakters, sann er auf Rache und ließ dieselbe nicht etwa an der Mutter, sondern an der ganz schuldlosen Tochter aus. Mit einem Revolver und 50 scharfen Patronen ausgerüstet, begab er sich am Montag Abend in die Wohnung der Richter, lockte dann seine Braut auf die Straße hinaus und feuerte dort, nachdem er ein unsittliches Attentat gegen sie versucht und ihr Schnupftaback in die Augen geworfen hatte, eine Menge Schüsse auf sie ab, von denen 5 die Aermste trafen und lebensgefährlich verletzten. Als der schnell herbeigeholte Arzt und mehrere Nachbaren um das Schmerzenslager der wieder ins Haus Geschafften beschäftigt waren, drang der Unmensch in die Wohnung ein und feuerte in blinder Wuth Schuß auf Schnß auf die Erschreckten ab, traf aber nur seine Braut noch einmal, während die übrigen unverletzt blieben. Dann verschwand er, wurde aber bald darauf von zwei Polizeibeamten auf dem Hof seines elterlichen Grundstücks ergriffen und, nachdem er auch auf diese vergeblich mehrere Schüsse abgefeuert hatte, in's Gefängniß geschafft und in Ketten gelegt. Die schwerverletzte Angelika

Richter ist in der Nacht zum 24. Januar den schweren Verwundungen erlegen. Das bedauernswerthe Mädchen war bis zum Tode bei voller Besinnung und so konnte es durch den Untersuchungsrichter über die Details des traurigen Vorganges eidlich vernommen werden. Der Mörder, Schlossergeselle Woyke, der Sohn eines achtbaren Handwerkers, ist übrigens schon als Soldat mit mehrmonatlicher Festungsstrafe und im Civilverhältniß wegen Körperverletzung mit sechs Monaten Gefängniß bestraft worden. Bei seinen bisherigen Vernehmungen bewahrte der Mörder eine stoische Ruhe, gestand das Verbrechen ein und gab als Motiv zu demselben verschmähte Liebe an. Er hat die That bei voller Besinnung begangen.

Arbeiter Robert Gustav Adolf Pförtner vor der 4. Strafkammer zu Berlin.

Nach dem verlesenen Anklagebeschluß soll sich der 1850 geborene Arbeiter Robert Gustav Adolf Pförtner am 30 März v. J. des strafbaren Eigennutzes und am 13. Juni der Sachbeschädigung schuldig gemacht haben.

Vors: Sie wohnten in dem Hause Skalitzerstraße 63|64 und blieben mit der Miethe im Rückstande, weshalb bei Ihrem Wegzuge der Verwalter des Grundstücks, Herr Lothus, ein Kleiderspinde, einen Tisch und mehrere Stühle retinirte.

Angekl. (einen Zettel hochhaltend): Der Fall lohnt nich mehr, indem schon allens jlatt jemacht ist, Herr Jerichtshof.

Vors.: Wenn Sie die Miethe nachträglich bezahlt haben, so wird dieser Umstand bei der Strafabmessung zu Ihren Gunsten erwogen werden. Die Reparirung des Schadens hat aber nicht die Einstellung des Verfahrens zur Folge. Haben Sie ihren Wirth nachträglich befriedigt?

Angekl.: Jck natierlich nich, Herr Jerichtshof, indem ick keene Zeit nich hatte; aber meine Frau.

Vors.: Das würde sich gleich bleiben.

Angekl. (den Zettel überreichend): Janz meine Ansichten, Herr Jerichtshof.

Vors.: Sie haben sich wohl versehen; Sie überreichten keine Quittung, sondern die amtliche Bescheinigung über die Verbüßung einer dreitägigen Gefangnißstrafe.

Angekl.: Det soll ooch janz regulär stimmen; meine Frau hat nämlich den janzen Krempel alleene in't Lot jebracht.

Vors.: Sie scheinen zu glauben, weil Ihre Frau wegen derselben Handlung schon bestraft worden ist, mußten Sie außer Verfolgung bleiben. Das ist ein Irrthum; jeder Theilnehmer einer strafbaren Handlung wird zur Rechenschaft gezogen.

Angekl.: Jck trau' mir balde zu jloben, die Jesetze sind mangunter zweideutig. Mein Schwager, wat der Kutscher is, un seine Mutter wurden uf 13 Mk. fufzig uns Amtsjericht anjeklagt, un se schlidderten ooch alle beede mit de janzen Kosten derbe rin. Aber die 13 Mk. fufzig brauchten bloß eenmal abgeschippt zu wer'n. Un dieset Jesetz is mein Standpunkt.

Vors.: Der Fall mit Ihrem Schwager gehört nicht hierher. Sie brauchen übrigens nicht zu fürchten, daß die Gesetze zu Ihren Ungunsten ausgelegt werden. Doch kommen wir nunmehr auf die Sache zu sprechen. Sie hatten die retinirten Möbel zurückgelassen, dieselben am Abend aber dennoch heimlich weggeholt. Ist das richtig?

Angekl.: Nu, sagen Se 'mal selber, Herr Jerichtshof, son Mann behält die Jejenstände retour un läßt ihr dann uf den Korridor stehn, wo doch in Berlin alle Dage sehr ville jestohlen wird. Wenn't man erst weg is, denn will't keen Mensch jewesen sind, un ick schnappe Rooch.

Vors: Mit einer so lächerlichen Ausrede sollten Sie uns nicht behelligen. Einmal gehört es zu den seltensten Ausnahmen, daß sich Diebe an Möbeln vergreifen, und dann standen außerdem Ihre Sachen auf einem verschlossenen Korridor.

Angekl.: Wat meenen Se woll, Herr Jerichtshof, wat die Sorte 'n Schloß jroß ästimiren duht? un wenn't nich jerade jlühend Eisen oder 'n Mühlensteen is, denn wird ooch allens wegjejrapscht. Stehlen se doch alle Dage janze Fuhrwerke von de Straßen weg.

Vors.: Sie geben zu, die retinirten Möbeln weggeholt zu haben, behaupten indessen, daß dies in der Absicht geschehen wäre, Ihr Eigenthum vor Dieben zu schützen. Nun wird Ihnen aber noch zur Last gelegt, am 13. Juni die zu Ihrer Wohnung führende Thür in dem Gräfe'schen Hause zertrümmert zu haben. Was veranlaßte Sie dazu?

Angekl: Die Sache ist nämlich diese, Herr Jerichtshof; indem son Wirth nischt weiter jewahren duht, als wenn seine Miether nich pünktlich abladen, jeht die Dühre natierlich mächtig drange, wo ick denn son janz kleenet Bißken derbe jejenkloppe

Vors.: Suchen Sie doch nicht auch in diesem Falle Ihre Handlungsweise zu beschönigen. Sie hatten sich mit Ihrer Frau erzürnt und zertrümmerten die Thür mit den Stiefelabsätzen, weil Ihnen nach Ihrer Meinung nicht schnell genug geöffnet wurde.

Angekl.: Keene Ahnung, Herr Jerichtshof; wie 'n paar Brüder verdrage ick mir mit meine Frau. Zankerei kann bei uns janich vorkommen. Den Abend schmeißt se noch 'ne Schüssel vor vier Jute uf de Dielen, wo ick keene Lippe rühre, man bloß sage: „Da kann noch mehr liejen, wenn't jut jepackt wird!" Jck bin nämlich nich vor Radau.

Vors.: Sie bemühen sich vergeblich, die Vorsätzlichkeit Ihrer Handlungsweise in Abrede zu stellen. Es ist erwiesen, daß Sie an jenem Abend in Folge eines Zwistes mit Ihrer Frau die Wohnung verließen und dann bei Ihrer Rückkehr die Thür zertrümmerten

Angekl.: Aber keenen Schimmer von Zwistigkeet, Herr Jerichtshof.

Vors.: Es haben ja mehrere Nachbaren gehört, daß Sie vor dem Weggehen von Ihrer Frau mit „Lump" und „Schuft" titulirt wurden.

Angekl.: Wir reden öfter mal 'n derben Ton zusammen, det stimmet schon; aber wir meenen det natierlich nich schlimm. Den Abend sage ick zu meine Olle, Haseken, sage ick, ick were mal jeschwinde in de Destille rüber springen und 'n Sechser in Millezin anlejen; ick habe 'n mächtijet Reißen von wejen Verkältung. Dadruf meent se denn: „Loof man, Du Lump, Du Schuft, Du süßer; ick sehe et schon am jernsten, wenn Du de Dühre von draußen zumachst!" Finden Sie da wat bei, Herr Jerichtshof?

Vors: Eine derartige Tändelei ist allerdings ungewöhnlich. Im vorliegenden Falle kann aber darum nicht auf Zärtlichkeitsergüsse geschlossen werden, weil Sie erwiesenermaßen unverweilt auf Ihre Frau einschlugen, nachdem Sie durch die zertrümmerte Thür in Ihre Wohnung eingedrungen waren. Danach hat es gerade nicht den Anschein, als vertrügen Sie sich wie „Brüder".

Angekl. verlegen: Natierlich janz ohne Senge jeht et in de Ehe nich; aber sonsten verdragen wir uns janz propper.

Da sich durch die weitere Beweisaufnahme herausstellte, daß Pförtner an jenem Tage stark angetrunken war, die beschädigte Thür auf seine Kosten auch wieder repariren ließ, so wurde beziehentlich der Sachbeschädigung auf zehn Mark, in Ansehung des strafbaren Eigennutzes auf fünfzehn Mark Geldbuße, beziehungsweise auf zwei und drei Tage Gefängniß erkannt. Mit diesem Ausgang schien der Verurtheilte sehr zufrieden zu sein; sich tief nach dem Richtertisch verneigend, schied Pförtner mit den Worten: „Ju'n Morjen die Herren!" aus dem Saal.

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

L. in L. Nein.

N. N. 100. ad 1: Ja.

ad 2: Sie sind verpflichtet, wenn Sie Jemanden mahnen wollen, dies schriftlich oder mündlich in seinem Geschäftslokal oder seiner Wohnung zu thun; jede andere Mahnung ist ungehörig.

Des Sohnes Heimkehr.

Kriminalerzählung von Fr. Friedrich.

(Fortsetzung.)

„Haben Sie nicht geschrieben, daß Sie ihm fünftausend Tahler zahlen würden, wenn er Ihnen die Nachricht bringe, daß er todt sei?"

„Ganz recht."

„Und diesen Zeilen gegenüber wagen Sie noch zu leugnen?"

„Herr Kommissär, hier liegt ein Mißverständniß vor," sprach Steinberg. „Ich kann dasselbe nur aufklären, indem ich Sie in ein Geheimniß einweihe, welches ich ungern verrathe, und doch muß ich es thun, um mich vor einem so schlimmen Verdachte zu bewahren, als hätte ich Jeschke zur Ermordung meines eigenen Bruders aufgefordert. Ich habe ihn überhaupt zu keinem Morde, ja nicht einmal zu einer unrechten Handlung aufgefordert. Bitte, hören Sie mich ruhig an. Sie wissen, daß mein Neffe sich vor zehn Jahren mit seinem Vater entzweite und das väterliche Haus verließ. Jahre schwanden, ohne daß die geringste Nachricht von ihm zu uns gelangte. Ich habe seinen Tod nicht gewünscht; als indeß wieder Jahre auf Jahre vergingen, ohne daß er ein Lebenszeichen von sich gab, da nahm ich an, daß er gestorben sei. Es war dies für mich von der größten Bedeutung, denn war mein Neffe todt, so war ich der nächste und alleinige Erbe meines reichen Bruders. Da, nach zehn Jahren, erhielt ich die Nachricht, daß mein Neffe unerwartet mit einer jungen Frau wieder angelangt sei. Meine Hoffnungen, denen ich mich bereits vollständig hingegeben hatte, waren dadurch vernichtet; dies konnte ich jedoch nicht hindern, allein andere Bedenken stiegen in mir auf. Ich habe meinen Neffen sehr genau gekannt, es war ein Junge mit einem vortrefflichen Herzen, aber leidenschaftlich wie sein Vater und eigensinnig, wenn er einmal einen Entschluß gefaßt hatte. Er hatte das väterliche Haus verlassen und war nach Amerika gegangen, weil er ein junges Mädchen, welches er liebte, nicht heirathen sollte, und nun sollte er sich mit einer Anderen verbunden haben? Ich hielt dies, wie ich meinen Neffen kannte, nicht für möglich. Die zehn Jahre in der Fremde mochten einen großen Einfluß auf ihn ausgeübt haben, so sehr konnten sie seinen Charakter jedoch nicht umgestalten.

Zweifel und Bedenken stiegen in mir auf. Ich besuchte meinen Bruder, um den heimgekehrten Neffen zu sehen. Ich sah ihn und seine junge Frau, er trat mir entgegen und begrüßte mich als Onkel, ich war überrascht. Das waren die Züge meines Neffes, seine Haare, seine Augen, der eigenthümliche Ton seiner Stimme und doch war es mein Neffe nicht. Ich beobachtete ihn scharf, ohne daß er es bemerkte, und fester und fester prägte sich mir die Ueberzeugung auf, daß der Heimgekehrte nicht mein Neffe, sondern ein Betrüger sei, der meinen Neffen in Amerika kennen gelernt hatte, der die auffallende Aehnlichkeit mit ihm benützte, um sich hier für ihn auszugeben."

Nicht ohne Spannung hatte Wallroth ihm zugehört.

„Wie wäre dies möglich?" warf er ein. „Der eigene Vater würde den Betrug sofort bemerkt haben."

„Nein, der falsche Sohn wußte eine Krankheit zu simuliren, die alles etwa Auffällige in seinem Wesen dem Vater begreiflich machen sollte."

„Eine solche Täuschung ist doch unmöglich!" entgegnete Wallroth. „Woher soll er die Kenntniß verschiedener Personen, welche ihn früher gekannt, erlangt haben? Hat er nicht auch Sie erkannt?"

„Gewiß, er kam mir sogleich entgegen und begrüßte mich als Onkel. Sie vergessen, Herr Kommissär, daß es jetzt Photographien gibt; ich weiß, daß er sich sogleich in den ersten Tagen mit dem Photographie-Album meines Bruders sehr eifrig beschäftigt hat."

„Auch dadurch könnte er sich noch nicht hinreichend unterrichten; woher will er die Verhältnisse der einzelnen Personen kennen gelernt haben?"

Der Agent lächelte.

„Er ist nicht allein. Er hätte sich allerdings durch Fragen bloßstellen können: seine Frau durfte unbesorgt fragen und forschen und sie hat ihm dann Alles mitgetheilt."

„Dies ist Ihre Vermuthung?" warf Wallroth ein.

„Beweise dafür habe ich weiter keine, als daß sie durch meinen Bruder sich viel hat erzählen lassen. Stunden lang hat sie bei ihm gesessen, während ihr Mann allein die Gegend durchstreifte. Er wich den Menschen aus, Niemand durfte eine Frage an ihn richten, weil er Jahre lang geisteskrank gewesen sei und Fragen deshalb nicht ertragen könne. Selbst mein Bruder wagte keine Frage an ihn zu richten, weil er befürchtete, daß die Krankheit auf's Neue dadurch zum Ausbruch kommen könnte. Sollte dies nicht auch ein schon überlegter Plan sein? Der angebliche Sohn stellte sich gemüthsleidend, um hinter dieser Maske Vieles zu verbergen und Vielem auszuweichen. Es konnte nun immerhin sein Benehmen oft auffällig erscheinen, eine Krankheit deckte Alles!"

„Nein, nein, dies kann nicht sein!" rief der Kommissär, und doch erschien es ihm schon nicht mehr so unmöglich als zuvor.

„Hat mein angeblicher Neffe auf Sie den Eindruck eines Geisteskranken gemacht?"

„Nein. Ich habe dies freilich nicht gewußt und ihn deshalb nach dieser Seite hin nicht beobachtet."

„Thun Sie es und Sie werden mir beistimmen."

(Fortsetzung folgt.)

* **Güstrow**, 30. Januar. **(Heidemann's Museum.)** Seit einigen Tagen steht hier vor dem Gleviner Thor Herrn Heidemanns Museum dem Publikum zur Ansicht geöffnet. Schreiber dieses, welcher jede einzelne Gruppe einer eingehenden Betrachtung unterzogen hat, kann nur Lobendes und Empfehlendes über dieses Kunstkabinet — denn solches ist Herrn Heidemann's Museum im wahren Sinne des Wortes — aussagen. Sämmtliche durch die Hand des Modellirkünstlers in Lebensgröße aus Wachs auf das sauberste, feinste und naturgetreueste gebildeten Figuren sind mit einem so sinnreichen Mechanismus versehen, mittelst welchem dieselben Körperbewegungen produciren, welche den Beschauer nicht allein zur aufmerksamen Betrachtung fesseln, sondern ihn mit der größten Bewunderung erfüllen müssen. Ernstes und Heiteres aus dem Leben und der Dichtkunst stellt sich in schönster Harmonie dem Auge dar. Und es wird uns schwer zu sagen, welche Gruppe oder welches Bild aus all dem Guten das Beste sei. Ist es der sterbende Zuave mit der schwer athmenden Brust, oder die schlafende Schönheit im Walde, belauscht von Amor? Ist es Pius IX. im Morgentalar, oder James Abraham Garfield, der an der Kugel des wahnwitzigen Guiteau's verstorbene Präsident der vereinigten Staaten? Sind es die Tarockspieler oder die Scenen aus der Judenverfolgung in Rußland? Denn während die ersten den Beschauer heiter stimmen, erfüllen die letzteren ihn mit Abscheu und Mitgefühl. Bewundert der eine mehr die auf einem Rosenstrauch befindliche singende Nachtigall, so hält der andere den mechanisch sprechenden Automaten für das größte Kunstwerk. Schwärmt der eine für die schöne Melusine, so ist der andere entzückt von der Schönheit Kleopatra's, welche mit ihrem Lieblingsvogel spielt. Der uns zu Gebote stehende Raum dieses Blattes gebietet uns, von der Besprechung der übrigen noch zahlreich vorhandenen Kunstwerke abzusehen. Wir können jedem einen Besuch des Heidemann'schen Museums auf das wärmste und aufrichtigste empfehlen. Wer irgend Sinn für Schönheit und Kunst hat, wird genußreiche Augenblicke in diesem Kunstkabinette finden und das für einen sehr billigen Preis.

Amtliche Anzeigen.

Bauholz-Tannen und Rüstbäume

sollen am Donnerstag, den 1. Februar d. J., von Morgens 9 Uhr an, in der Dehmer Forst öffentlich meistbietend verkauft werden.

Versammlungsort vor dem Holzwärterhause in Dehmen.

Güstrow, den 24. Januar 1883.

Großherzogl. Domökonomie.

Holz-Auction.

Am Donnerstag, den 1. k. M. (Februar), sollen im hiesigen Revier, im sog. Neuen Dewinkel

58 Haufen kiefern Stangenholz von Hopfenstangen-2c.-stärke,

12 Haufen kiefern Buschholz

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kaufliebhaber wollen sich am gedachten Tage, des Morgens 9 Uhr, daselbst auf der Teterower Chaussee beim Gehöfte des Erbpächters Wulff hieselbst einfinden.

Clueß, den 25. Januar 1883.

L. Mecklenburg,
Großherzoglicher Förster.

Holz-Auction.

Donnerstag, den 1. Februar, Nachmittags 3 Uhr, Sandstraße, vor dem Hause Nr. 7, sollen mehrere Faden klein gemachtes

trockenes Buchenholz

in kleineren Haufen, öffentlich meistbietend verkauft werden

Holzauction.

Am Montag, den 5. d. M. (Februar) sollen im Kr. Rosiner Revier in den s. g. Todtentannen

100 Stück kiefern Rundhölzer (Bauhölzer),
79 do. do. Rüstbäume

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kaufliebhaber wollen sich am gedachten Tage, des Morgens 9 Uhr, daselbst auf dem Wege von Mühl-Rosin nach Kr.-Rosin einfinden.

Clueß, den 27. Januar 1883.

L. Mecklenburg,
Großherzoglicher Förster.

Holz-Auction

im Tarnower Forste, im Herrenholz, am Mittwoch, den 7. Februar 1883, über

480 rm buchen Klufthолz Cl. II,
40 „ „ Knüppelholz Cl. II,
50 Haufen buchen Buschholz von Zweigen und Aesten.

Versammlung der Käufer und Bekanntmachung der Verkaufsbedingungen auf der Güstrow-Sternberger Chaussee an der Prützener Feldkante um 10 Uhr.

E. Jürgens, Großherzogl. Förster.

Rechnungsformulare

mit Firma

werden elegant und billigst angefertigt in der

Buchdruckerei

der Mecklenburg. Gerichts-Zeitung.

Das Mobilien-Magazin

von

C. Wollschläger,

Tischlermeister,

11. Kl. Schloßstr. 11.,

empfiehlt

Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu herguntergesetzten Preisen

---

An einem zu eröffnenden Cursus in der Damenschneiderei nach Klemm'scher Methode können noch einige Damen Theil nehmen.

Näheres in der Exped. d. Ztg.

Lebende

holst. Karpfen

sind stets vorräthig in der Fischhandlung von

Güstrow. **W. Bunge.**

Anzeigen

finden durch die Mecklenburgische Gerichts-Zeitung grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser aufs Land, nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg. und geben hohen Rabatt.

Expedition
der
Mecklenb. Gerichts-Ztg.



Ehrende Anerkennung.
Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein

Sarg-Magazin.

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W. Nicolaisen, Tischlermstr.

Langestraße 3. **Güstrow,** Langestraße 3.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Lager von Rechnungsformularen.

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal.

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die täglich 2mal erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern **„Deutsches Heim"** und **„Gerichtslaube".**

Gegenwärtige Auflage 27,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Quartal

4,50 Mark.

Die „Berliner Zeitung" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Verlag von PAUL PAREY in Berlin, S.W., 91 Zimmerstrasse.

GARTEN-ZEITUNG.

Monatsschrift für Gärtner und Gartenfreunde.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner aus Wissenschaft u. Praxis herausg. von
Dr. L. WITTMACK,
General-Sekretär des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues, Custos des Museums der landw. Hochschule, a. o. Professor an der Universität Berlin.

Mit zahlreichen Farbendrucktafeln und Holzschnitten.

Preis für den Jahrgang von 12 Heften 12 Mark.
Preis des Heftes 1 Mark.

Die Garten-Zeitung behandelt alle Zweige des Gartenbaues und erstrebt für Gärtner und Gartenfreunde in Deutschland das gemeinsame Central-Organ zu werden.

Gegen 1 Mark in Briefmarken erfolgt franco Zusendung eines Probeheftes.

ILLUSTRIRTES

GARTENBAU-LEXIKON.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute aus Wissenschaft und Praxis

herausgegeben von **TH. RÜMPLER,** Generalsecretair des Gartenbauvereins in Erfurt.

Mit 1002 in den Text gedruckten Holzschnitten.

In tausend Fällen erfordert die Beantwortung von Fragen, wie sie sich täglich im gärtnerischen Betriebe aufwerfen, das Suchen und Nachlesen in den verschiedensten Werken; das Gartenbau-Lexikon giebt eine augenblickliche, klare und bündige Antwort und wo das Wort allein nicht genügt, antwortet zugleich eine Abbildung. —

Ein starker Band im grössten Octavformat.
Preis 24 Mark. Vorzüglich gebunden 27 Mark.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Morgens.
Während der Schwurgerichts-Perioden tägliche Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspreis 1,50 m., durch die Post bezogen 2 m. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 10. Güstrow, den 3. Februar. 1883.

Die Beschäftigungszeit der Lehrlinge; Bestrafung der Lehrherren.

Die deutsche Gewerbeordnung hat sich in ihren verschiedenen Umarbeitungen immer mehr der jugendlichen Arbeiter angenommen, ihre Arbeitszeit auf ein bestimmtes, höchstes Zeitmaß festgesetzt und angeordnet, daß ihnen dazwischen freie Zeit gewährt werden muß. Unter der Ueberschrift „Verhältnisse der Fabrikarbeiter" ist bestimmt, §§ 134 ff. der Gewerbeordnung, daß junge Leute zwischen 14 und 16 Jahren in Fabriken nicht länger als 10 Stunden täglich beschäftigt werden und an Sonn- und Festtagen durchaus arbeitsfrei bleiben sollen. Die Gewerbetreibenden, welche dem zuwider handeln, sollen nach § 146 Gewerbeordnung mit Geldstrafe bis zu zweitausend Mark, im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu sechs Monaten bestraft werden.

Dies vorausgeschickt, sei folgender Fall mitgetheilt.

Ein Buchdruckereibesitzer, welcher das Druckereigeschäft mit mehreren durch Dampfkraft bewegten Schnellpressen betrieb, hatte einige Lehrlinge angenommen, die er tüchtig zum Arbeiten anhielt. Hiergegen wäre seitens der Staatsanwaltschaft gewiß nichts erinnert worden; aber die Arbeitszeit erstreckte sich bei den Lehrlingen, welche das 16. Lebensjahr noch nicht zurückgelegt hatten, an manchen Tagen auf länger als 10 Stunden, und namentlich wurden die Sonn- und Festtage nicht arbeitsfrei gewährt. Die Staatsanwaltschaft nahm hieraus Veranlassung, gegen den Buchdruckereibesitzer auf Grund des § 146 der Gewerbeordnung Anklage zu erheben.

Die Strafkammer des Landgerichts sprach den Angeklagten frei, indem sie zwar feststellte, daß derselbe das Gewerbe als Buchdrucker fabrikmäßig betreibe, dagegen aber erwog, daß die Gewerbeordnung ihrem Wortlaut nach nur die Beschäftigungszeit der Fabrikarbeiter betreffe, weßhalb die Lehrlinge nicht einbegriffen seien.

Der Staatsanwalt ergriff hierauf die Revision an das Reichsgericht zu Leipzig, woselbst denn auch das freisprechende Urtheil (I. Strafsenat vom 19. Oktober 1882) aufgehoben wurde. Aus den sehr umfangreichen Gründen wollen wir nur einen Satz hervorhebeu:

„Einzusehen ist überhaupt nicht, wodurch die Gesetzgebung veranlaßt sein sollte, von den Schutzmaßregeln, welche sie für die Beschäftigung jugendlicher Arbeiter in Fabriken als erforderlich erklärt, junge Leute deßhalb auszuschließen, weil sie als Lehrlinge in das Geschäft eingetreten sind, so daß deren Arbeitszeit von den Lehrherren, bezw. Gewerbetreibenden somit ohne strafrechtliche Verantwortlichkeit bestimmt werden könnte."

Dieser Satz ist gewiß im hohen Grade einleuchtend, und man wird es deshalb durchaus nicht überraschend finden, wenn zu dem Resultat gelangt wird:

> „Die Schutzbestimmungen, betreffend die Arbeitszeit der jugendlichen Arbeiter, in §§ 134 ff. der Gewerbeordnung finden auch auf Fabriklehrlinge Anwendung"

Man ersieht hieraus, daß der Schutz der jugendlichen Arbeiter sich nur auf die Thätigkeit in Fabriken erstreckt, und daß auf der anderen Seite nur die Gewerbetreibenden, welche in Fabriken Arbeit geben, mit Strafe bedroht sind. Hiergegen würden keine Bedenken zu erheben sein, wenn der Begriff der Fabrik irgendwie feststände.

Das Allgemeine Landrecht sagte im § 407 Tl. II. Tit. 8:

> „Anstalten, in welchen die Verarbeitung oder Verfeinerung gewisser Naturerzeugnisse im Großen betrieben wird, werden Fabriken genannt."

Diese erklärende Bestimmung ist aufgehoben, und es liegt jetzt in der lediglichen Beurtheilung des Richters, ob er einen Betrieb für einen fabrikmäßigen erachten will oder nicht; denn kein Reichs- oder Landesgesetz giebt an, wo die Grenze zwischen einem Gewerbebetrieb im Großen und einer Fabrik liegt In der neuesten schweizerischen Gesetzgebung finden wir eine Erklärung (G. vom 23. März 1877); danach wird als Fabrik jede industrielle Anstalt bezeichnet, in welcher gleichzeitig und regelmäßig eine Mehrzahl von Arbeitern außerhalb ihrer Wohnung in geschlossenen Räumen beschäftigt werden.

Hiernach reicht die Fabrik sehr weit, und da wir glauben, die deutsche Rechtswissenschaft und Rechtsprechung würde sich der schweizerischen Erklärung sehr nähern (vergl. v. Holtzendorff, Rechtslexikon 4. Aflg. „Fabrikgesetzgebung"), so haben wir die Verpflichtung, auf dies vorstehend mitgetheilte Urtheil besonders aufmerksam zu machen, damit die unangenehme Ueberraschung durch eine Anklage vermieden wird.

Die Verhältnisse zwischen dem nicht fabrikmäßigen Gewerbetreibenden und seinem Lehrling sind in §§ 126—134 der Gewerbeordnung in allgemeinen Zügen geregelt; wir wollen hierauf ein anderes Mal eingehen.

Aus dem täglichen Leben.

Eine Lebens-Versicherungspolice wurde mit der Behauptung, daß der Versicherte ein Todeskandidat sei, zum Kauf angeboten und namentlich angegeben, daß der Versicherte schon in vorgeschrittenem Grade an der Schwindsucht leide. Diesen Angaben schenkte der Kauflustige Glauben und zahlte die geforderte Summe als Kaufpreis für die Police in der Ueberzeugung, daß er nicht eine Prämie weiter zu zahlen haben würde. Hierin sah er sich aber getäuscht, denn der Versicherte war zwar krank aber nicht schwindsüchtig und lebte noch nach Jahr und Tag, so daß der Käufer der Police sich veranlaßt sah, die fällige Prämie nicht zu bezahlen, die Versicherung verfallen zu lassen, dafür aber gegen denjenigen, der ihn durch seine falschen Angaben zum Abschluß des Kaufgeschäftes verleitet hatte, Strafantrag wegen Betruges zu stellen. Der Staatsanwalt erhob auch Anklage. Zu seiner Vertheidigung führte der Angeklagte Folgendes aus: Es handelte sich um einen Hoffnungskauf. Der erwartete große Gewinn konnte plötzlich eintreten bei einer lungenkranken wie bei einer gesunden Person. Es konnte aber, und das mußte der Käufer sich überlegen, auch bei der Wahrheit aller als unwahr erwiesenen Thatsachen der ersehnte Tod der lungensüchtigen Person erst in späteren Jahren in einer Zeit eintreten, wo die bezahlten Prämien das Kapital überstiegen hätten. Nach allgemein menschlicher Erfahrung aber ist Letzteres nicht zu erwarten, vielmehr wahrscheinlicher, daß der Käufer noch einen Gewinn gehabt hätte, wenn er vernünftig die Prämien eingezahlt haben würde, so daß eine Vermögensbeschädigung ausgeschlossen sei. — Diese Ansicht fand beim Gericht aus folgenden Gründen keine Billigung, es erfolgte vielmehr die Verurtheilung des Angeklagten. Unter Vermögensbeschädigung versteht das Gesetz die Beeinträchtigung desjenigen Vermögenszustandes, in welchem der Getäuschte vor, bezüglich bei der gegen ihn verübten Täuschung befunden hat. Eine spätere Ausgleichung des in jenem Zeitpunkt vorhandenen Schadens, sei es durch das Walten des Zufalls, sei es durch eine Thätigkeit des Betrügers oder des Getäuschten, ist ohne Einfluß auf den Thatbestand des früher zur Vollendung gelangten Betrugs. Jene Beeinträchtigung des vorhandenen Vermögenszustandes kann insbesondere auch dann vorliegen, wenn der Getäuschte durch den ihm mittels Vorspiegelung falscher Thatsachen hervorgerufenen Irrthum bestimmt wird, im Wege des Vertrags einen Vermögenstheil für eine Gegenleistung hinzugeben, welcher er, wenn er die durch die Täuschung verhüllte Thatsache gekannt hätte, einen geringeren Werth beigemessen, und für welche er daher jenen Vermögenstheil nicht hingegeben haben würde. Bei Beurtheilung der Frage, ob eine Vermögensbeschädigung vorliegt, darf nicht die Zukunft, die Zeit nach dem Abschlusse des Vertrages, ins Auge gefaßt werden. Es kommt vielmehr allein darauf an, ob eine Beeinträchtigung des zur Zeit des Vertragsabschlusses vorhandenen Vermögenszustandes des Käufers der Police dadurch eingetreten ist, daß derselbe durch die Täuschung hinsichtlich des körperlichen Befindens des Versicherten und der sich hieraus ergebenden Gewinnchancen zur Eingehung des Kaufvertrages und zur Hingabe des verlangten Kaufpreises bestimmt worden sei.

Landgerichte.

** **Güstrow**, 1. Februar. (Strafkammer.). In der Berufungsinstanz gelangte die Anklagesache des Tagelöhners Schult und Genossen aus Gr. Raden zur Verhandlung, welche beschuldigt waren, am 12. November v. J. dem Korbmacher Jarchow zu Sternberg 400 Schienenstöcke entwendet zu haben. Allerdings wurden in der Wohnung des Schult Schienenstöcke vorgefunden, welche die Angeklagten aber aus der nahen Forst geschnitten haben wollen. Sie wurden sowohl vom Schöffengerichte als auch heute von dem Strafkammergerichte freigesprochen.

— Der Hofgänger Halpape, im Dienste gewesen bei dem Tagelöhner Jenning zu Alt-Sammit, hat Letzterem am 11. December v. J. aus dessen Koffer weggenommen: 40 Mark baar, Kuhkassenbücher im Werthe von 180 Mark, Kniestiefel und mehrere andere Sachen, auch sich selbst einen Entlassungsschein ausgestellt. Ihn traf die vom Gerichte erkannte Strafe von 3 Monaten und 14 Tagen Gefängniß und 3 Tagen Haft.

— Der Arbeiter Volkmann aus Wahlstorf war von dem dortigen Schulzen Malchow beim Schöffengerichte zu Lübz verklagt wegen Beleidigung und Hausfriedensbruch. Er hatte dem Schulzen vorgeworfen, lügenhafte Aussagen über ihn beim Amte gemacht zu haben, auch hatte er der auf Grund ungebührlichen Betragens an ihn herangetretenen Aufforderung zum Verlassen von dessen Wohnung nicht Folge gegeben. Mit dem vom Schöffengerichte über ihn gefällten Urtheile hatte er sich nicht zufrieden geben können; er hatte Berufung eingelegt. Diese wurde heute verworfen und das schöf-

fengerichtliche Urtheil, welches auf 16 Tagen Haft lautet, bestätigt.

— Am Schlusse betrat der Arbeiter Vierow von hier die Anklagebank, einen Platz, welchen derselbe schon zu wiederholten Malen eingenommen, und zwar wegen desselben Vergehens, deshalb er heute sich zu verantworten hatte. Er hatte wieder einmal gestohlen. Als Arbeiter, als solcher er an der Güstrow-Plauer Eisenbahn seiner Zeit beschäftigt gewesen, kann er Gräber, Hacken 2c. sehr wohl gebrauchen. Solche Gegenstände nimmt er wahr in einem Schuppen zu Gr. Grabow. Dieselben sehen und davon das Nützlichste sich aneignen ist bei Vierow kein weiter Schritt. Ein Gräber ist's, den seine Finger umspannen und mitgehen heißen. Vier Monate Gefängniß ist die Strafe, welche ihn ob diesen Fall trifft.

Deutsches Reichsgericht.

Strafbarer Eigennutz bei der Exmission. Unkenntniß der gesetzlichen Bestimmungen hat schon Manchen in arge Verwicklungen und schwere Bestrafung gebracht. Dieser Satz findet nicht selten seine Bestätigung bei dem Rücken der Miether, das diese unter bestimmten Voraussetzungen nur zu oft für straflos halten, während es in Wirklichkeit allerdings unter das Strafgesetz fällt. So ist die Ansicht ziemlich allgemein verbreitet, daß das Rücken, also das Abziehen des Miethers mit seinen eingebrachten Mobilien aus der gemietheten Wohnung, erlaubt und straffrei sei, wenn der Wirth im Wege gerichtlicher Klage die Exmission des Miethers erreicht habe. Man sagt sich: der Wirth hat ja nun selbst durch sein gewaltsames Vorgehen zu erkennen gegeben, daß er die Fortsetzung des Miethsverhältnisses nicht länger wünscht, dann ist auch der Miether nicht länger an den Miethsvertrag gebunden. Oder man argumentirt gar aus dem Urtheil des Gerichts das Gericht selbst befiehlt, dem Miether, innerhalb dreier Tage die Wohnung zu räumen; dem muß er Folge leisten, und zu der „Räumnng" der Wohnung gehört selbstverständlich auch, daß er seine Möbel herausschaffe. Beides ist aber ganz verkehrt. Der auf Exmission klagende Vermiether strebt mit seiner Klage weiter nichts an, als daß der Miether mit seinen Angehörigen für ihre Person die Wohnung verlassen und die letztere mithin ihm zur anderweitigen Benutzung oder Vermiethung freigeben. Weiter spricht auch das den Miether nach dem Klageantrage verurtheilende Erkenntniß des Richters nichts aus; es erklärt nur den Miether für schuldig, die Wohnung alsbald zu verlassen. Von seinen Mobilien spricht es kein Wort. Was hinsichtlich dieser Rechtens sei, steht auf einem ganz anderen Blatt. Hierfür ist ganz allein das Pfand- und Retentionsrecht des Vermiethers maßgebend. Dieses entsteht sofort mit der Einbringung an allen eingebrachten Mobilien des Miethers und besteht so lange zu Recht, als der Wirth aus dem Miethskontrakte noch irgend welche Ansprüche gegen den Miether hat. Solche Ansprüche aber hat er fast ausnahmslos noch im Momente der Exmission, sie sind ja beinahe immer der einzige Grund derselben, weil nämlich der Miether mit dem schuldigen Miethzins in Rückstand geblieben ist. Dieses Recht hat mit dem Rechte der Exmission nichts zu schaffen, es läuft daneben her und bleibt also auch bestehen, wenn die Exmission in Wirklichkeit sei es durch freiwilliges Verlassen der Wohnung oder zwangsweise Hinaussetzen aus derselben perfekt wird. Daraus folgt, daß der Miether, auch wenn er exmittirt wird, seine Möbel in der Wohnung zurücklassen muß, sobald er nur irgendwie noch Verpflichtungen aus dem Vertrag gegen den Wirth hat, und daß er sich des strafbaren Eigennutzes schuldig macht, wenn er hiergegen verstößt. Und das ist umsomehr zu beachten, als nach der neueren Rechtsprechung des Reichsgerichts es zum Thatbestand des strafbaren Eigennutzes gar nicht mehr erforderlich ist, daß der Wirth sein Retentionsrecht vorher ausgeübt hatte, sondern es schon genügt, wenn der Miether heimlich oder zu einer Zeit oder unter Umständen, wo der Wirth nicht eingreifen konnte, seine Mobilien fortschafft.

Vermischtes.

Gardelegen, 27. Januar. Ein entsetzliches Unglück ist heute Vormittag hier über die Familie Sch. gekommen. Darüber, daß die Tochter in schwangerem Zustande aus dem Dienste entlassen und wieder in das elterliche Haus zurückgekehrt war, gerieth der Vater in heftigen Zorn und war im Begriff, Frau und Tochter zu erschießen. Der etwa 25jährige Sohn, ein ordentlicher und fleißiger Mann, kommt hinzu, entreißt dem Vater die Waffe und versetzt ihm, wahrscheinlich mit einem Beile, einen Schlag, daß der Getroffene todt zu Boden sinkt. Heute Nachmittag hat sich der Sohn der Behörde gestellt und ist auch gleich in Gewahrsam genommen.

Der Selbstmordversuch eines jungen Mannes vor dem Opernhause in Berlin erregte gestern Nachmittag großes Aufsehen. Ueber den Vorfall erfahren wir Folgendes: Der aus Amerika nach seiner Heimath in Ostpreußen zurückkehrende Hofbesitzersohn B. war gestern nach Berlin gekommen und nach den Linden gegangen. Vor dem Opernhause stellte er sich mitten auf dem Trottoir auf und störte dadurch den Verkehr. Der Aufforderung des wachhabenden Schutzmannes, sich zu entfernen, leistete B keine Folge, und als ihn nunmehr zwei Schutzmänner faßten, um den anscheinend Betrunkenen zur Wache zu bringen, da zog B. aus der Tasche einen geladenen Revolver und wollte, in seinen Mund zielend, die Schußwaffe abschießen. Die Beamten entzogen ihm jedoch rechtzeitig die Waffe und brachten den Exaltirten nach der Wache. Da demselben nichts weiter zur Last gelegt werden konnte, als das Tragen von Waffen, so wurde B. nach seiner Heimath entlassen.

Sächsisch-Regen, 30. Januar. **Eine Familientragödie.** Herr Stephan Wawrina jun. lebte seit einigen Tagen getrennt von seiner neunzehnjährigen, ungewöhnlich schönen Gattin Bertha Wermerscher. Die Frau wurde ehedem von ihrem Manne geliebt bis zur Raserei, und die junge Dame schien auch stets die Gefühle ihres Gatten in der herzlichsten Weise zu erwiedern. Da gelangte der Vater Wawrina's in Folge verfehlter Spekulationen in Concurs, wodurch sich auch die Vermögensverhältnisse des jungen Ehemannes verschlechterten. Er vermochte seine Frau dazu, für ihn einige Gutstehungswechsel zu zeichnen, doch alsbald kamen die Brüder dieser Frau hinter diesen Akt, und sie fingen an, nicht allein zu Gunsten ihrer Schwester Arrestschläge vorzunehmen, sondern beredeten diese auch dazu, das Haus ihres Gatten zu verlassen und gegen denselben die Scheidungsklage anzustrengen. So kam die Sache vor den Geistlichen. Die junge Frau war von ihrem Bruder Traugott Wermescher begleitet. Als man sich vom Geistlichen fortbegab, reichte Wawrina seiner Frau höflich den Arm und begleitete sie und ihren Bruder bis zur nächsten Straße. Hier machten sie Halt, um Abschied zu nehmen. Ehe Jemand es verhindern konnte, zog Wawrina einen Revolver aus seiner Tasche und schoß auf seine Frau, die Kugel bohrte sich einen Weg durch die Stirn. Die junge Frau stürzte zusammen und war sofort eine Leiche. Hierauf wollte Wawrino auch seinen Schwager tödten, der sich jedoch glücklich durch die offene Thür einer am Wege liegenden Eisgrube retten konnte. Wawrina schoß dreimal nach seinem Schwager, ohne diesen zu treffen. Die Schüsse lockten eine große Menschenmenge an, aber Niemand getraute sich, Wawrina zu fassen, denn er schrie fortwährend, daß er jeden niederschießen, der ihm nahe. Mit nach vorwärts gehaltenem Revolver bahnte er sich unbetheiligt den Weg durch die verblüffte Menge, begab sich zum Bezirksgerichte, wo er seine That anzeigte, den Revolver übergab und es ruhig geschehen ließ, daß man ihn in's Gefängniß abführte. Die Affaire erregt großes Aufsehen, da beide Familien sich hoher Achtung erfreuten.

Einer der kostspieligsten Prozesse der Neuzeit dürfte jedenfalls der Prozeß Peltzer sein. Er hat nämlich 99,000 Frcs. gekostet. Auf der Rechnung stehen 15,000 Frcs. für die von Chemikern, Waffenschmieden 2c. vorgenommenen Untersuchungen, 10,000 Frcs für Telegramme, 10,000 Frcs. für die Schwurgerichtsverhandlung, 25,000 Frcs. für ausgesetzte Belohnungen.

Für Kaufleute wichtig. Auf eine an den Provinzial-Steuer-Direktor gerichtete Anfrage, „ob resp. wann Rechnungen über gekaufte Waaren, wenn dieselben nicht per Cassa, sondern per Rimesse beglichen werden, dem Rechnungsstempel nach Gesetz vom 1. Juli 1881 unterliegen", wurde dem betreffenden Fragesteller, wie zu erwarten war, der Bescheid zu Theil, daß bei solchen Rechnungen, für das darin enthaltene Diskonto-Geschäft, der Rechnungsstempel mit 20 Pf. zu kassiren wäre. — Gleichzeitig wurde dem Betreffenden aber der Bescheid, daß noch ein fernerer zweiter Stempel bei der Rechnung zu verwenden wäre, da in derselben die Bemerkung „Sie kauften und empfingen" gebraucht war; indem „Sie kauften" auf einen vorher stattgefundenen Abschluß eines Geschäftes, welches nicht gleich durch Lieferung der gekauften Waare perfekt geworden, hindeutet und Geschäfte, welche aus einem Abschlusse, gleichviel wie viel später, zur Perfektion gelangen, nach dem Gesetz als Abschluß eines Zeitgeschäfts betrachtet würden und demnach stempelpflichtig wären, so daß es sich empfiehlt, diese Worte, welche bisher gewöhnlich bei Rechnungen über persönlich gemachte Einkäufe als leere Form gebraucht wurden, wegzulassen, indem auf die diesbezügliche Frage ausdrücklich erklärt worden ist, daß Rechnungen ohne solche Bemerkung, soweit es sich um das Waarenkaufgeschäft handelt, nicht stempelpflichtig wären.

Ick muß mir doch mächtig wundern, Herr Jerichtshof, det mir der Herr Staatsanwalt vorladen duht, wo die Sache doch vor den Civilrichter in de Neie Friedrichstraße jehört! begann die 1848 geborene, separirte Emilie Bertha Rudrig, geb. Worms, ihre Vertheidigung.

Präs.: Geben Sie Ihrem Erstaunen an geeigneterer Stelle Ausdruck. Sie werden beschuldigt, die unvereheligte Retzlaff vorsätzlich mißhandelt zu haben. Was erwiedern Sie auf die Anklage?

Angekl.: Aber ooch nich 'n Schimmer von sowat, Herr Jerichtshof; in't konträre Jejentheil, mir hat die Person beleidigt, indem se „Schmutzsticke" sagen daht, wat doch janz jewiß 'n Ekelname is.

Präs.: Erzählen Sie den Vorgang vom 15. Dezember vor. Jahres.

Angekl.: Die Sache is nämlich diese. Vor jewöhnlich braucht unsereens keenen Schnuppduch nich; aber wenn der Mensch det Sonntags wohin jehen duht, denn macht et doch mehr Effekt, wenn er 'n recht weißen in de Hand hat. Bei sone Jelejenheiten soll doch 'n bisken wat sind. Stimmt det nich?

Präs.: Kommen Sie nun zur Sache.

Angekl.: Na, sehn Se, Herr Jerichtshof, ick stoße denn ooch so ville ab un hole mir en viertel Dutzend von Hertzogen. Aber blos wat Jediejenes; sechs Jute mußte ick vor't Stück anlejen. Nu kann man ihr aber so noch nich brauchen, indem se noch jesömt un jezeechnet werden müssen, wo doch jewissermaßen immer Talent zu jehören duht. Un weil ick det Mächen nu det Jeld nich verdragen wollte, jebe ick se ihr denn ooch richtig hin.

Präs.: Uns interessirt nur der Vorfall vom 15. Dezember.

Angekl.: Det war nf'n Freitag. Punkte zwölben kam ick von'n Marcht retour; un weil ick nu nich erst noch jroß kochen wollte, denke ick in meinen Sinn, wirst Dir jeschwinde 'ne Tasse Kaffe ufbrühen un esse 'ne Stulle zu. Ick hatte mir nämlich von Voley'n von'n Jesundbrunnen seine Brote eens mitjebracht. Da kann der Mensch mächtig drin präpeln; det schmeckt wie der reene Zucker. Der Mann backt propper.

Präs.: Das ist ja aber alles ganz gleichgiltig. Es kommt nur darauf an, was sich in Gegenwart der Zeugin Retzlaff zutrug.

Angekl.: Da haben Sie wieder recht, Herr Jerichtshof. Na, sehn Se, weil't doch nich sehr lohnt, wenn um son bisken Kaffee extract Feier anjestochen wird, et aber mit meine Zähne man schwach is, indem ick ohne'n paar Droppen Feichtigkeit harte Brodkirste nich zermarmeln kann, hole ick mir denn 'ne doppelte Weiße von'n Budiker un esse 'n Häppsken, da bringt se denn de Dücher retour, wobei wir ooch zuerst 'n janz jemiethlichen Ton zusammen reden. Dadruf langt se aber nach de Weiße un macht 'n Zug, dat ick jleich denke, se will drinn wohnen bleiben. Det war mir nu nich eenerlei; ick rühre aber keene Lippe. Nu reißt se sich 'n Zacken von det scheene Brot run un lejt sich fingersdicke Schmalz druf, un wie se det verputzt hat, meent se denn, da müßten wir 'n Ingwer oder 'n Jetreide zu zwitschern, indem 't denn besser bekommen dähte. Weil ick nu zufällig von wejen die feichte Witterung, wo sich der Mensch leicht verkälten kann, 'n halbet Fund Kimmel mitjebracht hatte, suche ick ihm denn ooch vor. Ick denke aber jleich ick soll lang hinschlagen, wie ick die von 'n Thurm blasen sehe; in 't Umsehn war de letzte Neeje verzappt! —

Präs.: Was ereignete sich nun?

Angekl.: Na, det verschnuppte mir nu aber derbe, wodruf se denn sagt, dat se vor jeden Duch vier Silber kriegen dähte, wo se denn vor 't Sömen eenen Jroschen, vor jede Buchstabe ooch eenen Jroschen un vor jede Zahl eenen Sechser rechnete.

Präs.: Das würde allerdings nur 35 Pfg. für jedes Tuch betragen.

Angekl.: Ach nee, Herr Jerichtshof, nach die ihre Rechnung stimmt et schon. Ick hatte in jeden Duch zwee Zahlen inzeechnen lassen, indem nich Jeder zu wissen braucht, wie ville Stück man hat. Ueberdem will ick mir 'n janzet Dutzend zulejen; ick habe mir man die letzten drei zuerst jekooft.

Präs.: Dann begreife ich aber nicht, wie Sie wegen der Bezohlung in Streit gerathen konnten.

Angekl.: Na, ick wer' mir von sone Mächen hochnehmen lassen. Det kost' ja überall man de

Hälfte. Uf die Art könnte der Mensch 'ne Menge Jeld verdrücken.

Präs.: Sie hätten vorher den Preis vereinbaren müssen. Doch theilen Sie uns den weiteren Verlauf mit.

Angekl.: Na sehn Se, Herr Jerichtshof, ick sage denn, det is woll 'n bisken ville, wo se denn janz derbe ufbejähren duht.

Präs.: Erzählen Sie weiter.

Angekl zögernd: Na, sage ick, Freilein, rejen Se sich nich unnütz uf. Wenn 't Ihnen nich paßt, denn können Se mir uf't Amtsjericht verklag.n. Se radaut aber immer feste weg un will mir zum Narren kunjeniren. Da hab' ick ihr denn an de Luft jesetzt.

Präs.: Es wird Ihnen besonders zur Last gelegt, daß Sie die Zeugin mißhandelt, namentlich noch auf dem Hausflur ihr mit einem Besenstiel mehrmals über den Kopf geschlagen haben.

Angekl.: Det stimmt nu schon nich, Herr Jerichtshof; ick habe nämlich 'n forschen Hieb an mir, un ick trau' mir balde zu jlooben, der Bräjen würde ihr injeborsteu sind, wenn ick man een eenzijet Mal rejulär hinjelangt hätte.

Präs.: Aerztlicherseits sind ziemlich erhebliche Kontusionen, welche 14tägige Arbeitsunfähigkeit zur Folge hatten, konstatirt worden.

Angekl.: Det is de reene Verstellung von die Person. Ick bin ihr nich int jeringste janich zu nahe jekommen.

Aus der Beweisaufnahme ging nun hervor, daß die Angeklagte nur die Hälfte des geforderten Arbeitslohnes geben wollte und von diesem Rest noch 30 Pfennig für das Genossene in Anrechnung brachte, trotzdem die Zeugin zur Theilnahme an dem Mahle eingeladen worden war. Fräulein Retzlaff war hiermit nicht einverstanden und wollte sich mit den Tüchern entfernen. Diese Letzteren wurden ihr jedoch entrissen, und mit den Worten: „Et jiebt Wachs!" hieb nun die Angeklagte auf das bestürzte Mädchen ein.

Der Gerichtshof erkannte gegen die Angeklagte in Rücksicht auf mehrere, einen gewaltthätigen Charakter dokumentirende Vorstrafen auf 2 Monat Gefängniß.

„Det is starker Tobak!" äußerte die Verurtheilte beim Verlassen des Saales, „bei't Kammerjericht wird die Sache schon anders befummelt wer'n."

Der Untergang der „Cimbria".

Von nicht geringer Bedeutung ist eine in den „Dresd. Nachr." veröffentlichte Mittheilung eines der wenigen Passagiere des „Sultan," des Violinisten Herrn Michael aus Dresden, über die Katastrophe, in welcher dem Kapitän des „Sultan," Euttil, schwere Vorwürfe gemacht werden. In derselben heißt es: „Wir lagen im besten Schlummer, als unser Schiff auf einmal einen heftigen Stoß erhielt, und vom Deck lebhaftes Geschrei erscholl. Wir stürzten, halb angekleidet, auf Deck, und sahen unsere Matrosen mit dem Loshauen der Boote beschäftigt; denn alle glaubten, unser Schiff würde sinken. Jetzt gewahrten wir auch die „Cimbria," sie lag schon ganz schräg auf der Seite. Wildes Geschrei, Klagen und Weherufen drangen schauerlich von ihr zu uns herüber. Wir wußten nicht, welches Schiff sinken werde, stürzten noch schnell nach der Kajüte, um unsere Sachen zu holen: das war freilich nicht nöthig. Als wir wieder auf Deck kamen, hörten wir das Geschrei von der „Cimbria" immer noch; es gellt mir noch in den Ohren Unser Kapitän ließ bengalische Lichte abbrennen; ebenso brannten bunte Lichte von der „Cimbria," dann fuhr unser Kapitän fort. Wir machten ihm den Vorwurf, daß er keine Boote ausgesetzt habe, um dem anderen Schiffe zu helfen, Er hörte nicht viel auf uns, sondern beschäftigte sich lediglich damit, den Schaden zu repariren, den der Zusammenstoß verursacht hatte. Das Leck, welches der „Sultan" oberhalb des Wassers erhalten, wurde von den Matrosen bald verstopft. Es ging verhältnißmäßig recht schnell. Unsere Ueberzeugung ist, daß der Kapitän recht gut viele Menschen hätte retten können, wenn er nur gehalten hätte. So aber fuhr er, nur auf sich bedacht, fort und brachte uns nach Hamburg. Nie werde ich diese schreckliche Nacht vergessen." Die Herbeiführung der Katastrophe ist, wie die „H. B. H." schreibt, jetzt klar genug. Die „Cimbria" gab, als sie das entgegenkommende Schiff bemerkte, Backbordruder, um demselben auszuweichen; der „Sultan" dagegen legte sein Ruder steuerbord, so daß die Kurse beider Schiffe sich von dem Augenblick an kreuzten, anstatt sich von einander zu entfernen, und so lief der „Sultan" gerade in die Backbordseite der „Cimbria hinein Ob diese verschiedenen Ruderkommandos, die das Unglück herbeiführten, oder welches von ihnen nach den Umständen richtig war und den auf Beiden Schiffen gemachten Beobachtungen entsprach, das eben soll die amtliche Untersuchung feststellen. In Hamburg verbreitet sich das Gerücht, daß Kapitän Cuttil plötzlich wahnsinnig geworden sei.

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

A. 2. Sie haben noch einmal, und zwar unter richtiger Bezeichnung der Schuldnerin zu klagen, wenn vort dieser bei der Zwangsvollstreckung Einwand erhoben wird. Der Gerichtsvollzieher darf dann nicht vollstrecken.

R. 100. Gegen das Urtheil haben Sie kein Recht, Berufung einzulegen, oder jetzt noch als Nebenkläger aufzutreten; es ist auch in zweiter Instanz die Vernehmung weiterer Zeugen, als der Gerichtshof für nöthig hält, nicht zu erzwingen.

R. J. Das Geschäft einer Frau und deren Vermögen haftet nicht für die Schulden ihres Mannes Wird dessenungeachtet etwas davon gepfändet, so hat die Frau wohl das Recht der Intervention, aber keine Entschädigungsforderung an den betreffenden Gläubiger. Ihr Geschäft wird jedenfalls nicht geschlossen werden.

Des Sohnes Heimkehr.

Kriminalerzählung von Fr. Friedrich.

(Fortsetzung.)

„Wir kommen vom Ziele ab, — in welcher Verbindung steht dies Alles mit diesen Zeilen?" warf Wallroth ein.

„Ja, ich bin in meiner Erzählung unterbrochen worden," fuhr der Agent fort. „Sobald ich die Ueberzeugung gewonnen, daß der Heimgekehrte nicht der Sohn meines Bruders sei, war ich erst entschlossen, meinem Bruder dies mitzutheilen, was würde es mir indeß geholfen haben, da ich es nicht beweisen konnte. Ich hatte aber noch eine andere Ueberzeugung dadurch gewonnen. Würde der Betrüger hierher gekommen sein, wenn mein wirklicher Neffe noch lebte? — Er hätte das nie wagen können, denn an jedem Tage hätte er durch einen Brief verrathen werden können; er wagte es, weil er wußte, daß mein Neffe todt ist. Durch den Tod desselben hatte ich das nächste Anrecht auf das Vermögen meines Bruders, können Sie mir verdenken, daß ich dies Anrecht nicht leichtfertig aufgab. Ich schwieg über meine Wahrnehmungen und bot Alles auf, um Beweise dafür zu erlangen, daß der Heimgekehrte nicht mein Neffe sei. Deßhalb setzte ich mich mit Jeschke in Verbindung, ich bat ihn, den angeblichen Sohn meines Bruders auf das Genaueste zu beobachten, ich schrieb ihm, daß ich mich sehr dankbar erweisen, daß ich ihm fünftausend Thaler geben würde, wenn er mir die Nachricht überbringe, daß mein Neffe todt sei . . . Dann konnte ich dreist gegen den Betrüger auftreten und ihn entlarven . . . Dies ist der Sinn dieser Zeilen; wäre der ganze Brief in Ihre Hände gelangt, so würden Sie diese Worte sofort verstanden haben. Liegt hierin eine strafbare Handlung? Ist es mir zu verargen, daß ich mein Interesse einem Betrüger gegenüber zu wahren suchte?"

„Es ist nur Ihre Vermuthung, daß es ein Betrüger ist," warf Wallroth ein. „Sollten Sie der Einzige sein, der dies wahrgenommen hätte?"

„Ich weiß es nicht. Wenn ich indeß auch im Irrthume wäre, auch dann ist mein Verfahren noch nicht strafbar, denn ich habe von Jeschke nichts weiter verlangt, als den Beweis, daß mein wirklicher Neffe todt sei."

Der Kommissar schwieg; er war in der That durch des Agenten Worte eingenommen. Konnte dies Alles nicht möglich sein? Lag in der ganzen Auffassung und Darstellung des Betruges nicht ein System, war nicht ein Zusammenhang darin? Sollte dies Alles nur der Kopf des Agenten ersonnen haben, um zu verbergen, daß er Jeschke zu einem Verbrechen bewogen hatte!

Und dennoch stiegen Bedenken in ihm auf. Er wußte, daß Steinberg ein sehr schlauer Kopf war. Es mußte ihm auffallen, daß Jeschke kein Wort hierüber geäußert hatte. Weshalb sollte er dies verschwiegen haben, da es doch nicht strafbar war, ja da ihm kaum ein Vorwurf daraus gemacht werden konnte; Er sprach dies Bedenken gegen den Agenten aus.

Steinberg zuckte mit der Achsel.

„Ich weiß nicht, weßhalb er darüber nicht gesprochen hat," erwiederte er. „Ich habe ihn freilich gebeten, zu schweigen, damit mein angeblicher Neffe nicht erfuhr, daß ich sein Spiel durchschaute."

„Und welcher Nachtheil würde Ihnen daraus erwachsen sein?"

„Er wäre doppelt vorsichtig gewesen, und Sie werden begreifen, daß dies mir nicht paßte, denn er würde mein Bestreben, ihn zu entlarven, nur erschwert haben."

Auch dies schien dem Kommissär ganz natürlich zu sein.

„Glauben Sie, daß Jeschke Ihren Bruder ermordet hat?" fragte er.

Der Agent zögerte mit der Antwort.

„Nein," entgegnete er dann.

„Die Beweise sprechen gegen ihn. Er leugnet, in jener Nacht im Parke gewesen zu sein und doch ist dies erwiesen."

Halb ausweichend zuckte Steinberg mit der Achsel.

„Ich halte ihn einer solchen That nicht fähig. Es mag sein, daß er in jener Nacht im Parke gewesen ist, kann ihn nicht ein anderer Grund dorthin geführt haben?"

„Gewiß; weshalb leugnet er dann so hartnäckig?"

„Er will es vielleicht geheim halten."

„Das klingt wenig überzeugend; wenn man verhaftet ist, auf den Verdacht hin, einen Mord begangen zu haben, wenn dieser Verdacht sich hauptsächlich auf eine Thatsache stützt, welche man unter anderen Umständen geheim gehalten haben würde, dann schwindet wohl diese Rücksicht, dann wird Jeder lieber ein Geheimniß preisgeben, als den Verdacht, ein Verbrechen begangen zu haben, noch zu verstärken."

„Wenn er nun unschuldig ist, dann muß er ohnehin wieder in Freiheit gesetzt werden."

Wallroth schwieg einen Augenblick, nachsinnend schritt er im Zimmer auf und ab, mehr und mehr Bedenken stiegen in ihm auf. Derselbe war verreist gewesen — konnte er die Reise nicht unternommen haben, um jeden Verdacht von sich abzulenken, vielleicht auch, um das durch Jeschke geraubte Geld in Sicherheit zu bringen? Konnte er nicht durch Jeschke seinen Bruder haben ermorden lassen, um dann desto verschiedener gegen dessen Sohn aufzutreten? Wer wußte, welchen Plan er hatte? auch ihm konnte er ebenso wie Jeschke Schlimmes zutrauen. Schon daß er sich mit diesem Manne eingelassen und ihn zum Vertrauten gemacht hatte, sprach gegen ihn.

„Wann sind Sie verreist?" fragte er.

„Zwei Tage vor der Ermordung meines Bruders."

„Wohin sind Sie gereist?"

„Nach N."

„Was veranlaßte Sie dazu?"

„Ich hatte dort Geschäfte."

„Wann haben Sie den Tod Ihres Bruders erfahren?"

„Gestern Abend, als ich zurückgekehrt war.

„Nicht früher?"

„Nein."

„Sonderbar! Und doch erhielten alle Zeitungen einen Bericht darüber."

„Ich habe auf der Reise keine Zeitung gelesen, weil das Geschäft mich vollständig in Anspruch nahm."

„Und es hat Ihnen auch Niemand mitgetheilt?"

„Niemand."

„Das ist noch auffallender, da ich weiß, wie viel die Menschen über solch eine That sprechen; nun, es wird sich die Wahrheit herausstellen. Was Sie mir in Betreff dieser Zeilen mitgetheilt haben, erscheint mir doch als zu unwahrscheinlich, so daß ich mich genöthigt sehe, Sie zu verhaften."

Der Agent fuhr erschreckt zurück, das Blut wich aus seinen Wangen und seine kleinen Augen blickten scheu umher. Er hatte sich bereits sicher geglaubt, um so mehr verlor er auf kurze Zeit die Fassung.

„Nein, nein, das ist unmöglich!" rief er, „Ich kann doch nicht verhaftet werden, weil ich kein Unrecht begangen habe. Alles, was ich Ihnen mitgetheilt habe, ist die vollste Wahrheit!"

„Sobald dies erwiesen ist, werden Sie die Freiheit wieder erlangen, ich selbst bürge dafür."

„Und wer entschädigt mich dafür, daß mein Ruf dadurch leidet?" fuhr der Agent erregt fort. „Mein Ruf ist mein Credit und durch meinen Credit ernähre ich meine Familie! Ich lasse mich nicht verhaften!"

„Sie würden mich durch Widersetzlichkeit nur zwingen, Gewalt anwenden zu müssen; ich hoffe, daß Sie es nicht dahin kommen lassen werden."

Steinberg's Muth war vollkommen gesunken, denn trübe Tage sah er über sich hereinbrechen, ohne einen Weg der Rettung zu erblicken.

Wallroth rief einen Polizeidiener und ließ den Agenten zur Untersuchungshaft abführen und der Verhaftete folgte schweigend, mit gesenktem Kopfe.

Amtliche Anzeigen.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß das Polizei-Bureau an Wochentagen von 8 bis 11 und von 2 bis 4, an Sonn- und Festtagen von 8 bis 9 Uhr geöffnet ist. Außerhalb dieser Zeit werden Anträge 2c. nur in eiligen Fällen entgegengenommen. Der Polizeischreiber ist angewiesen, sich strenge an die obigen Vorschriften zu halten.

Güstrow, am 29. Januar 1883.

Die Polizei-Behörde.

Das Abladen des Fadenholzes geschieht seitens der Fuhrleute vielfach in der Art, daß das Holz vom Wagen direct auf das Trottoir geworfen wird. Dadurch wird nicht nur das Trottoir selbst beschädigt, sondern auch der freie Verkehr auf dem Trottoir gehindert. Auf Grund des § 16 der Straßenpolizeiordnung wird hierdurch das Lagern von Fadenholz auf dem Trottoir verboten.

Güstrow, am 29. Januar 1883.

Die Polizei-Behörde.

Holzauction.

Am Montag, den 5. d. M. (Februar) sollen im Kr. Rosiner Revier in den s. g. Todtentannen

100 Stück kiefern Rundhölzer (Bauhölzer),
79 do. do. Rüstbäume

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kaufliebhaber wollen sich am gedachten Tage, des Morgens 9 Uhr, daselbst auf dem Wege von Mühl-Rosin nach Kr.-Rosin einfinden.

Clueß, den 27. Januar 1883.

L. Mecklenburg,
Großherzoglicher Förster.

Holz-Auction

im Tarnower Forste, im Herrenholz, am Mittwoch, den 7. Februar 1883, über

480 rm buchen Klufthолz Cl. II,
40 „ „ Knüppelholz Cl. II,
50 Haufen buchen Buschholz von Zweigen und Aesten.

Versammlung der Käufer und Bekanntmachung der Verkaufsbedingungen auf der Güstrow-Sternberger Chaussee an der Prützener Feldkante um 10 Uhr.

E. Jürgens, Großherzogl. Förster.

Rechnungsformulare

mit Firma

werden elegant und billigst angefertigt in der

Buchdruckerei

der Mecklenburg. Gerichts-Zeitung.

Das Mobilien-Magazin

von

C. Wollschläger,

Tischlermeister,

11. Kl. Schloßstr. 11.,

empfiehlt

Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu heruntergesetzten Preisen

---

An einem zu eröffnenden Cursus in der Damenschneiderei nach Klemm'scher Methode können noch einige Damen Theil nehmen.

Näheres in der Exped. d. Ztg.

Lebende

holst. Karpfen

sind stets vorräthig in der Fischhandlung von

Güstrow. **W. Bunge.**

Anzeigen

finden durch die Mecklenburgische Gerichts-Zeitung grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser aufs Land, nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg. und geben hohen Rabatt.

Expedition
der
Mecklenb. Gerichts-Ztg.



Ehrende Anerkennung.
Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein

Sarg-Magazin.

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W. Nicolaisen, Tischlermstr.

Langestraße 3. Güstrow, Langestraße 3.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Lager von Rechnungsformularen.

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal.

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die täglich 2mal erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern **„Deutsches Heim"** und **„Gerichtshalle".**

Gegenwärtige Auflage 27,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Quartal

4,50 Mark.

Die „Berliner Zeitung" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Verlag von PAUL PAREY in Berlin, S.W., 91 Zimmerstrasse.

GARTEN-ZEITUNG.

Monatsschrift für Gärtner und Gartenfreunde.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner aus Wissenschaft u. Praxis herausg. von

Dr. L. WITTMACK,

General-Sekretär des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues, Custos des Museums der landw. Hochschule, a. o. Professor an der Universität Berlin.

Mit zahlreichen Farbendrucktafeln und Holzschnitten.

Preis für den Jahrgang von 12 Heften 12 Mark.

Preis des Heftes 1 Mark.

Die Garten-Zeitung behandelt alle Zweige des Gartenbaues und erstrebt für Gärtner und Gartenfreunde in Deutschland das gemeinsame Central-Organ zu werden.

Gegen 1 Mark in Briefmarken erfolgt franco Zusendung eines Probeheftes.

ILLUSTRIRTES

GARTENBAU-LEXIKON.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute aus Wissenschaft und Praxis

herausgegeben von **TH. RÜMPLER,** Generalsecretair des Gartenbauvereins in Erfurt.

Mit 1002 in den Text gedruckten Holzschnitten.

In tausend Fällen erfordert die Beantwortung von Fragen, wie sie sich täglich im gärtnerischen Betriebe aufwerfen, das Suchen und Nachlesen in den verschiedensten Werken; das Gartenbau-Lexikon giebt eine augenblickliche, klare und bündige Antwort und wo das Wort allein nicht genügt, antwortet zugleich eine Abbildung. —

Ein starker Band im grössten Octavformat.

Preis 24 Mark. Vorzüglich gebunden 27 Mark.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Morgens.
Während der Schwurgerichts-Perioden tägliche Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspreis 1,50 m., durch die Post bezogen 2 m. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische
Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 11. Güstrow, den 7. Februar. 1883.

Wer leistet für untergegangenes Schiffsgepäck Ersatz?

Der entsetzliche Untergang der „Cimbria" hat, nachdem sich die Gemüther von dem furchtbaren Druck der ersten Nachrichten einigermaßen erholt haben, eine Frage in den Vordergrund der Diskussion gedrängt, die sonst dem allgemeinen Interesse fern liegt, das ist die Frage nach der Haftung für die Effekten der Schiffsreisenden. Vielfach unterhielt man sich darüber, wie es nun eigentlich mit den wenigen Geretteten stehe, denen nichts als ihr Leben geblieben. Diesen müsse doch zweifellos von der Hamburger Gesellschaft für all ihr verlorenes Reisegut voller Ersatz gewährt werden. Und man bejahte die Frage mit einer Sicherheit und Bestimmtheit, als ob irgend ein Bedenken, ein Zweifel überhaupt nicht aufkommen könnte. Gleichwohl ist die Frage gar nicht so glatt.

Nach den Bestimmungen des Handelsgesetzbuches in seinem fünften Buche, welches das Seerecht enthält, gelten bezüglich der an Bord gebrachten Reiseeffekten für den Fall ihres Verlustes wie ihrer Beschädigung dieselben Vorschriften wie für eigentliches Frachtgut, aber nur wenn es von dem Schiffe oder einem dazu bestellten Dritten übernommen worden ist. Reiseeffekten, also die nicht übernommen, sondern vom Reisenden selbst bei sich behalten wurden, scheiden von vornherein aus dem Kreise der zu ersetzenden Reisegüter aus. Die übernommenen Reiseeffecten sind zu ersetzen in denselben Fällen und unter denselben Umständen wie das eigentliche Frachtgut. Die Frage spitzt sich mithin in die allgemeinere Frage über die Haftpflicht für das Seefrachtgut zu.

In der That hat nun der Verfrachter des Seeschiffs — also in dem hier in's Auge gefaßten Falle jene Handels-Gesellschaft — für jede Beschädigung wie für den Verlust des Frachtguts vollen Ersatz zu leisten, auch selbst dann, wenn ein Zufall den Grund des Schadens bildete. Der Verfrachter ist aber ohne weiteres von seiner Haftpflicht befreit, wenn es sich um Kostbarkeiten, Gelder und Werthpapiere handelt, und diese besondere Beschaffenheit, sowie der Werth der Güter dem Verfrachter nicht angezeigt worden, er wird ferner von seiner Verhaftung frei, einmal, falls er nachweisen kann, daß der Schaden lediglich durch die natürliche Beschaffenheit der Güter, namentlich durch inneren Verderb, Schwinden u. s. w., oder durch äußerlich nicht erkennbare Mängel der Verpackung, oder in Folge eines mangelhaften Zustandes des Schiffes, der aller Sorgfalt ungeachtet nicht zu entdecken war, entstanden ist, sodann aber auch, und das ist der wichtigste Fall, wenn er beweisen kann, daß der Verlust oder die Beschädigung durch höhere Gewalt (vis maior) verursacht wurde. Was ist aber höhere Gewalt: Insbesondere ist eine solche in dem Zusammenstoße zweier Schiffe bei undurchdringlichem Nebel zu erblicken?

Was höhere Gewalt sei, hat das Gesetz selbst nicht näher definirt. Die Bestimmung des Begriffs derselben blieb mithin der Wissenschaft und Rechtsprechung überlassen. Hier ist man zu folgendem Resultat gekommen. Als höhere Gewalt wird in der Regel anzusehen sein der Eintritt von Naturereignissen und das Eingreifen einer unabweisbaren menschlichen Gewaltthat, also beispielsweise Erdbeben, Ueberfall durch Seeräuber. Nicht immer aber werden derlei Ereignisse als höhere Gewalt aufgefaßt werden können, nämlich dann nicht, wenn nicht alle Vorkehrungen getroffen worden sind, die getroffen werden konnten, um derartigen Schaden bringenden Ereignissen zweckmäßig zu begegnen, sie womöglich ganz zu verhüten, natürlich nur sofern solche überhaupt vernünftigerweise sich voraussehen lassen, dann aber auch ohne Rücksicht darauf, ob gerade auf der besonderen einzelnen Seefahrt das betreffende Ereigniß zu erwarten war oder nicht.

Da nun ein Schiffszusammenstoß bei undurchdringlichem Nebel eine mit der Schifffahrt überhaupt verbundene Gefahr ist, so wird für die Frage der Haftpflicht entscheidend sein, ob im einzelnen Falle — also beispielsweise von der Hamburger Gesellschaft — Alles geschehen war, was geschehen konnte, um einen solchen Unfall zu vermeiden, oder wenigstens Reisende und Frachtgut möglichst vor Schädigungen gelegentlich einer solchen zu schützen. Diesen Beweis hat der Verfrachter selbst zu suchen, und ob es in unserem Falle der Hamburger Gesellschaft gelingen wird, läßt sich nach den bisherigen Berichten noch gar nicht absehen; die Frage, ob die Hamburger Gesellschaft den Reisenden für ihr verlorenes Reisegut wird Ersatz leisten müssen, bleibt mithin eine noch offene. — Sollte sich übrigens im Laufe der Untersuchungen über den Untergang der „Cimbria" herausstellen, daß derselbe von dem Dampfer „Sultan" durch grobes Versehen verschuldet worden, so dürfte, ganz abgesehen von der nebenhergehenden und von dem eben angedeuteten Beweise abhängigen Ersatzpflicht der Hamburger Gesellschaft, auch der Eigenthümer des „Sultan" den Reisenden für ihren Schaden einzustehen haben. Es läßt sich allerdings hier mit Bestimmtheit nichts sagen, weil sich diese Frage dem heimischen Recht entzieht und dem englischen Recht untersteht.

Aus dem täglichen Leben.

Die Liebe zu ihrem Ehemanne war in dem Herzen einer Frau dadurch nicht erloschen, daß derselbe zum Verbrecher wurde und eine lange Zuchthausstrafe zu verbüßen hatte. Die treue Frau hatte den Zuchthäusler nach überstandener Strafe wieder bei sich aufgenommen. Als der unverbesserliche Sünder aber einige Zeit darauf wieder bei einem Verbrechen ertappt und wieder zu Zuchthausstrafe verurtheilt wurde, erhob die jetzt den Mann gründlich verachtende Frau die Klage auf Trennung ihrer Ehe und setzte ihren Willen auch durch, obwohl der Verklagte behauptete, in der ersten Verzeihung liege eine allgemeine Verzeihung aller seiner zukünftigen Verbrechen seitens seiner Frau. Das Gericht sagte nämlich: Klägerin hat zugestanden, daß sie mit ihrem Ehemanne nach seiner ersten Entlassung aus dem Zuchthause wieder einig geworden ist und die eheliche Gemeinschaft mit demselben fortgesetzt hat. Ließe sich indeß auch aus diesem Zugeständniß wirklich entnehmen, daß seitens der Klägerin damals eine freiwillige und ausdrückliche Verzeihung stattgefunden habe, so würde doch selbst in diesem Falle das Recht der Klägerin, nunmehr und nachdem Beklagter wiederholt zu einer Zuchthausstrafe verurtheilt ist, die Ehescheidung verlangen zu können, nicht wegfallen. Denn diese Verzeihung würde doch immer nur die Bedeutung gehabt haben, daß Klägerin dem Beklagten die frühere durch sein verbrecherisches Gebahren begangene Verletzung der ihm ihr gegenüber obliegenden moralischen Pflichten vergeben habe, nicht aber ließe sich dieser Verzeihung der Sinn unterlegen, daß Klägerin im voraus ausgesprochen habe, sie wolle auch für den Fall, wenn Beklagter von neuem seinem Hang zum Verbrechen nachgeben und wiederum in eine Zuchthausstrafe verfallen würde, auf das ihr erst dann entstehende Recht, die Scheidung zu verlangen, Verzicht leisten. Vielmehr wäre ihr desfallsiges Recht infolge einer von ihr ausgegangenen, ausdrücklichen oder stillschweigenden Verzeihung nur dann in Wegfall gelangt, wenn sie diese Verzeihung dem Beklagten zu einer Zeit hätte angedeihen lassen, zu welcher für sie die gesetzliche Befugniß des Antrags auf Ehescheidungsrecht wieder bestand, wenn sie diese Verzeihung ihrem Manne also nach seiner zweiten Verurtheilung ertheilt hätte.

— In einer früheren Sache hatte das Gericht die Forderung eines Bäckergesellen auf Zahlung von Ueberstunden, weil die Arbeit in die Nachtzeit gefallen sei, zurückgewiesen und den Grundsatz ausgesprochen, daß die Nachtarbeit bei dem Bäckergewerbe selbstverständlich sei und darum nicht besonders bezahlt werden dürfe. In ähnlicher Weise wurde jetzt der Anspruch des Bäckergesellen W. auf Zahlung von 12 Mark für 12 Ueberstunden abgewiesen. Die angeblichen Ueberstunden fielen in die Zeit der Weihnachtsfeiertage, an welchen zu arbeiten W. sich nicht verpflichtet glaubte. Das Gericht nahm aber an, daß ein Bäckergeselle, der im Wochenlohn arbeite, Ueberstunden überhaupt nicht berechnen dürfe.

Landgerichte.

** **Güstrow**, 3. Februar. (Strafkammer.) „Wir sitzen so fröhlich beisammen und haben einander so lieb" sang von seinem hohen Sitze herab ein Fuhrmann, welcher Schweine zu Passagieren hatte. Es steht ja fest, daß der Sänger das Lied nicht auf seine derzeitige Situation wollte angewendet haben, ebensowenig, als der Kläger Handelsmann Eichbaum und der Beklagte Gastwirth Bruhn aus Malchow es auf sich bezogen haben. Am 24. August v. J. war's, da fuhren die beiden Genannten die Straße von Malchow nach dem Dorfe Kobeln hinaus, um 2 Schweine, welche Bruhn sich erhandelt hatte, heimzuholen. Nachdem man sich nach Gebühr gestärkt und „die Viechchen" zu Wagen gebracht, ging es wieder munter fürbaß, dem lieben Malchow zu. Ertönten bei der Abfahrt — ob aus Heimweh oder aus Reiseweh? — schreiende Laute der borstigen Gefährten, allmählig wurde es stiller und stiller, ja am Ende gar unheimlich still hinter den beiden Freunden Bruhn und Eichbaum. Endlich schaut Bruhn einmal mit sorgenden Blicken sich um nach seinen Erkauften. Was er erschaut, weiß er nicht und auch Eichbaum nicht zu erklären. Zwei Schweine hatten sie doch zu Wagen gebracht und jetzt? — nur ein lag dort, allerdings ruhig und zufrieden; denn sein Störenfried hatte es vorgezogen — jedenfalls mit schadenfrohem Lächeln, so gut überall ein Schwein zu lächeln versteht — das Weite zu suchen. Man kann es Bruhn nicht verdenken, daß er nicht gelächelt hat; aber was er gegen Eichbaum ausgeführt hat, ist ihm verdacht. Er hat den Eichbaum geschlagen und zwar so derbe, daß derselbe 10 Tage lang hat zu Bett liegen müssen.

Für diese That ist Bruhn vom Schöffengericht zu Malchow verurtheilt in eine Gefängnißstrafe von 2 Wochen. Gegen das Urtheil hat sowohl der Amtsanwalt, als auch Bruhn Berufung eingelegt und wurde heute dieser Fall vor hiesiger Strafkammer verhandelt. Bruhn bestreitet, den Eichbaum überall geschlagen zu haben und giebt an, daß die Verletzungen, welche der Kläger am Kopfe gehabt, durch Fall entstanden seien. Nach dem ärztlichen Gutachten jedoch sind die Wunden am Kopfe des Klägers mittels eines ziemlich dicken Stockes hervorgerufen. Der Angeklagte wird daher auf Grund des § 223a des St.-G.-B. in eine Gefängnißstrafe von 1 Monat und Tragung der Kosten verurtheilt.

— Die Pungenfahrer des Müllers Wilken zu Rothenmühle scheinen einer Lebensanschauung zu huldigen, bei welcher die Nehmer dem Geber gegenüber in handgreiflichem Vortheil sich befinden und bei welchen es somit auf die Dauer nicht zum guten Ende ebensowenig für den Geber als den Nehmer kommen wird. Ein gutes Ende hat die Methode der Pungenfahrer in Rothenmühle denn auch nicht erreicht. Wie's dem einen vor kurzem hier vor dem Landgerichte ergangen, so ist's auch heute dem anderen zu Gemüthe geführt. Der heutige Pungenfahrer, Jakobs mit Namen, hat vereinnahmte Gelder seines Herrn in seine Tasche gleiten lassen und zur Befriedigung seiner Bedürfnisse verwendet. Circa 70 Mark sind's, welche er nach und nach vereinnahmt und auf unrechtmäßige Weise verausgabt hat. Doch zu der ganz schlimmen Sorte gehört Jakobs noch nicht: er hat schließlich seinem Herrn das Seinige wieder zurückgegeben, so daß demselben ein wirklicher Schaden nicht erwachsen ist. Immerhin konnte seine That nicht beschönigt werden, und so wurde er denn unter Zubilligung mildernder Umstände wegen Unterschlagung und Untreue in eine Gefängnißstrafe von 6 Wochen verurtheilt.

— Es ist hart, ja niederdrückend, unter dem Verdachte zu stehen, gestohlen zu haben. Das empfindet selbst auch die Seele eines Dienstmädchens. Und man kann es daher dem Mädchen Kleemann aus Lübz nicht verdenken, wenn sie sich darüber freut, daß das Gericht sie heute von der That des Diebstahls freigesprochen hat. Ein halbes Jahr lang hat sie still und fleißig ihre Arbeiten, welche ihr als Dienstmädchen bei Fuhrmann Lembcke in Lübz oblagen, ausgeführt. Da fällt mit einem Male der Verdacht auf sie, dem Lembcke nach und nach mehr als 100 Mark entwendet zu haben. Allerdings wurde der Verdacht dadurch bestärkt, daß sie um die bezügliche Zeit flotte Geldausgaben gemacht hatte. Sie hatte ihrem Bräutigam 20 Mark geschenkt, sich unter „staatsche" Kleidung gesetzt und sogar eine Reise per Droschke gemacht. Weil sie aber die Quelle ihrer Geldmittel heute angeben konnte und außerdem ihre Unschuld hoch betheuerte, so erfolgte ihre Freisprechung.

— Am Donnerstag, den 8. Februar, kommen vor hiesiger Strafkammer folgende Untersuchungssachen zur Verhandlung: Morgens 9 Uhr Tagelöhner Lübcke zu Herzberg (Diebstahl), 10 Uhr Arbeiter Krüger gen. Reimer zu Stuterhof (Widerstand). 11 Uhr Knecht Aug. Hornagel zu Dieselow und Genossen (Körperverletzung, Berufung), 12 Uhr Pferdeknecht Michael Korniczky aus Stabulenka zu Wend. Waren (Körperverletzung, Berufung); Sonnabend, 10. Februar, 9 Uhr Knecht Marckwardt aus Siebenbollentin (Diebstahl), 10 Uhr Arbeitsmann Joachim Buchholtz zu Waren (Körperverletzung), 11 Uhr Gutsbesitzer von Oertzen und Gärtner Schultz zu Briggow (Sachbeschädigung, Berufung.)

Deutsches Reichsgericht.

Leipzig, 30. Januar. Der Arbeiter Wilhelm Laatz aus Rostock ist vom Landgericht zu Rostock am 1. December 1882 wegen Urkunden-Fälschung und Betrugs zu 1 Jahr Gefängniß und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von zwei Jahren verurtheilt worden. Der Thatbestand war folgender: Laatz war im October vorigen Jahres zum Schneidermeister B. in Rostock gekommen, um sich bei ihm einen Winterüberzieher und eine Hose zu bestellen. Da B. den Laatz als saumseligen Zahler kannte, so erklärte er, die Kleider nur liefern zu können, wenn ihm Laatz als Bürgschaft eine Bescheinigung seiner Frau bringe, welche wohlhabend war, aber nicht in Gütergemeinschaft mit ihrem Mann lebte. Als Laatz diese Bescheinigung zu bringen versprach, war B. bereit, die bestellten Kleider bis zum nächsten Sonnabend zu liefern. Am Morgen dieses Tages traf L. mit dem Kolporteur Wiede zusammen; er bat diesen, ihm mit verstellter Hand im Namen seiner Frau einen Schein zu schreiben Dieser fertigte ihm denn auch ein Schriftstück folgenden Inhalts: „Ich bescheinige hiermit, daß Sie meinem Mann Wilhelm Laatz die von Ihnen entnommenen Sachen bis Neujahr kreditiren können. Ergebenst Bertha —." Als Unterschrift hatte Wiede, der wußte, daß Laatz nicht lesen konnte, neben den richtigen Vornamen einen fingirten nur halb leserlichen Geschlechtsnamen geschrieben. Laatz, in der Ueberzeugung, daß der Schein mit dem Namen seiner Frau unterzeichnet sei, brachte denselben zu B. Da die Kleider noch nicht fertig waren, so ging er wieder fort, ließ aber die Bescheinigung zurück. B. erkannte beim ersten Blick, daß sie gefälscht sei. Er zog sofort in der Wohnung des L. Erkundigungen ein und erfuhr, daß dessen Ehefrau von der Sache gar nichts wußte. — Der erste Richter hat in dieser Handlung des L. den Thatbestand der Urkundenfylschung nach § 270 des R.-St.-G. und zugleich des Betrugs im Sinne des § 263 des R.-St.-G. für erwiesen angenommen und ihn zu der oben erwähnten Strafe verurtheilt. Gegen dieses Urtheil hat L. rechtzeitig die Revision eingelegt. Er macht in der Revisionsschrift geltend, daß die von ihm präsentirte Bescheinigung die Qualität als Urkunde abgehe, weil sie als Unterschrift keinen wirklichen Namen enthalte. Die Revision rügt ferner, daß § 263 zu Unrecht angewendet sei, da weder die Erlangung eines Vermögensvortheils beabsichtigt gewesen wäre, noch eine Vermögensschädigung vorliege, da B. sein Geld erhalten haben würde. Das Reichsgericht verwirft jedoch die Revision, da ein Rechtsirrthum im Urtheil des ersten Richters nicht erfindlich ist. Denn nach der bisher immer beobachteten Praxis des Reichsgericht muß eine Urkunde auch als solche angesehen werden, wenn sie einen fingirten oder unleserlichen Namen als Unterschrift trägt. Was die gegen Anwendung des § 263 wegen Betrugs in der Revision vorgebrachten Gründe anlangt, so sind dieselben nicht stichhaltig gefunden worden, da der Angeklagte sich einen Vermögensvortheil durch die Vorspiegelung, daß seine Frau die Bürgschaft für ihn übernehme, hat verschaffen wollen.

Vermischtes.

Berlin, 5. Februar. Die Frage der **Sonntagsheiligung**, so schreibt die „V. Ztg.," hat in den jüngsten Verhandlungen des Reichstags einen breiten Raum eingenommen und beschäftigt auch sonst die allgemeine Aufmerksamkeit in hohem Grade. Die große Wichtigkeit der Frage wird auch gewiß Niemand bestreiten; sie ist in wirthschaftlicher, sozialer und sittlicher Beziehung von der allerhöchsten Bedeutung. Der Sonntag hat sein gutes Recht und ist eine wohlbegründete Nothwendigkeit als ein Tag der Erholung und Erfrischung der Seele und des Leibes von mühseligen und abstumpfenden Geschäften des Werktaglebens. Das wird von Niemandem verkannt oder geleugnet, und im großen Ganzen wird auch praktisch danach gehandelt. Aber gewisse Grenzen hat die Forderung der Ruhe an dem einen dazu eingesetzten Wochentag an nothwendigen Bedürfnissen unseres wirthschaftlichen und geselligen Lebens. Der Sonntag soll nicht allein ein Tag der religiösen Erbauung oder beschaulichen Nichtsthuns, sondern auch ein Tag gesunder Erholung sein. Nur ein finsterer Puritanimus kann es tadeln, wenn dieser Festtag neben dem Gottesdienst auch zu unschuldigen Erholungen und Erheiterung oder auch zur Erledigung leichter Geschäfte benutzt wird, zu denen im Alltagsleben keine Muße oder Gelegenheit bleibt. Wollte man mit polizeilichen Zwangsmaßregeln, mit erzwungenen Verkehrs- und Geschäftseinstellungen an Sonntagen das Volk in der gewohnten Art der Erhohlung, Zerstreuung und Erheiterung hindern, so würde es als Ersatz sich viel bedenklichere Genüsse zu verschaffen wissen. Damit aber die Mehrzahl erlaubten Genüssen sich hingeben kann, müssen nothwendig Einzelne oder auch ganze Berufsklassen das Opfer bringen, auf einen guten Theil ihrer eigenen Sonntagserholung zu verzichten. Niemand kann etwas dagegen einwenden, daß am Sonntag alle Arbeiten so weit unterlassen oder eingeschränkt werden, als es das berechtigte wirthschaftliche und gesellschaftliche Bedürfniß, die geistige und leibliche Erholung der Mehrheit nur irgend zuläßt. Doch glauben wir nicht, daß bei den bestehenden Einrichtungen die richtige Mitte überschritten ist, und daß eine Verechtigung vorliegt, plötzlich über eine wachsende Sonntagsentheiligung zu klagen. Wo am Sonntag gearbeitet wird, da muß es eben geschehen, weil die berechtigten Interessen und Bedürfnisse der Mehrheit es verlangen. Daß den darunter leidenden Personen Entschädigung und Ersatz anderweitig gewährt wird, ist allerdings ein billiger Anspruch, zu dessen Befriedrigung Behörden und Geschäftsleute ohne Zweifel noch Manches thun können.

In Dresden wurde am Donnerstag der Kaufmann Schmidt aus Rostock, der, wie neulich im Reichstag ausführlich erörtert wurde, der sächsischen Polizei längere Zeit als Spion zur Ueberwachung der deutschen Sozialdemokraten in Zürich diente, wegen betrügerischen Bankerotts und Urkundenfälschung zu vier Jahren Zuchthaus verurtheilt.

Das Gift der Zärtlichkeit. Ein ungarischer Untersuchungrichter präsentirte sich dieser Tage in der Wiener allgemeinen Poliklinik wegen eines hartnäckigen und heftigen Leidens. Er klagte über ein seit länger als drei Vierteljahren bei ihm bestehendes, allgemeines Ergriffensein des ganzen Organismus, welches sich in häufigen Fieberanfällen, Brennen im Schlund und Neigung zu Darmkatarrhen manifestire Durch die an ihm vorgenommene, eingehende ärztliche Untersuchung wurde vor allem ein über die gesammte Muskulatur des Körpers ausgebreitetes Zittern konstatirt, das Gesicht war blaß und erdfahl, die Augen eingesunken, und der Speichel mit Blut gemischt. Der Speichel wurde chemisch untersucht, und zum großen Erstaunen der Aerzte ein sehr großer Queckfilbergehalt desselben festgestellt, so daß nur die Diagnose einer chronischen Sublimatvergiftung zulässig erschien. Es wurde nun zur Sondirung der ganzen Lebensweise des Patienten geschritten und konstatirt, daß seine Frau, die ebenfalls mit ihm nach Wien gereist und „ein wenig leidend" sei, sich zu kosmetischen Zwecken eines direkt aus Paris bezogenen „Schönheitswassers" bediene, von welchem er nach Verlauf einer halben Stunde eine kleine Dosis aus seinem Hotel brachte, die auch queckfilberhaltig befunden wurde. Der Patient hatte also, indem er seine Frau küßte, von den Wangen derselben auch gleichzeitig eine tüchtige Quantität Sublimat eingesogen. Durch die dargereichten Gegenmittel dürfte er bald geheilt sein.

Eine wahrhaft grausige That, die fast unglaublich klingt, wird aus dem Dorfe Marienfelde gemeldet. Ein dortiger sehr heruntergekommener Arbeiter, der bereits wiederholt am Säuferwahnsinn gelitten, begab sich vor etlichen Tagen Abends vom Hause fort, um aus dem nahen Forste Holz zu stehlen, und kehrte nicht wieder zurück. Am nächsten Tage ging ihm seine Ehefrau nach, um ihn zu suchen. Sie fand auch bei einer im freien Felde stehenden Heumiethe seine Leiche mit einem am Unterschenkel, über dem Knöchelgelenk abgeschnittenen Fuß. Auf ihre im Amtsbureau gemachte Anzeige begaben sich mehrere Personen hinaus, und es fanden sich die Angaben der Frau bestätigt. Die Leiche lag in einer bereits getrockneten Blutlache und Blutspuren führten nach einer zweiten etwa 460 Schritt entfernten Blutlache, neben welcher ein Bündel trockenes Reisig auf einem Sturzacker lag. Die Fußspuren dorthin rührten, wie im Schnee deutlich zu erkennen war, von einem Fuß und von einem Stumpf her. Bei der Leiche wurden in den Taschen eine leere Branntweinflasche und ein scharfes aber vollständig blutiges Taschenmesser, und neben derselben der abgeschnittene Fuß in dem mit geronnenem und gefrornen Blut gefüllten Stiefel stecken vorgefunden. Der Schnitt an dem Stumpf war derartig beschaffen, daß er auf eine Selbstverstümmelung schließen ließ und der Knochen an der Schnittfläche vollständig zersplittert. Der Vorfall wurde nun in folgender, wie gesagt, kaum glaublicher Weise vermuthet. Der Unglückliche hat sich auf seinem Wege wieder betrunken. Auf dem Sturzacker, unter der Last Holz ist er gefallen und hat sich den Fuß gebrochen. In Folge des Schmerzes ist wieder der Säuferwahnsinn bei ihm ausgebrochen, im Wahnsinn hat er die Operation selbst vorgenommen und sich dann noch bis zur Heumiethe geschleppt, wo er sich verblutet hat. Diese Vermuthung ist auch durch die Obduktion mit hoher Wahrscheinlichkeit bestätigt worden. Die linke Seite der Kleidung, sowie der linke Arm waren vollständig mit Blut besudelt, so daß anzunehmen, er hat auch unter diesem Arm den Stiefel mit dem Fuße dorthin getragen.

Blutrache. Auf dem Schiffe „Rossyja", welches seine gewöhnliche Route von Alexandrien über Smyrna machte, ereignete sich am 19. Januar ein Zwischenfall, der alle die veralteten Geschichten über Blutrache wieder in Erinnerung rief. Infolge anhaltenden Sturmes wurden die Deckpassagiere im Zwischendeck untergebracht. Gegen 3 Uhr Nachts, als Alles im tiefsten Schlummer lag, hörte man plötzlich andauernde Hilferufe, welche die Schlafenden weckten. Den schnell herbeieilenden Matrosen bot sich ein schreckliches Bild dar; ein Passagier lag, schwer verwundet, am Boden, das Blut rann von ihm, neben ihm stand ein

zweiter Passagier mit einem Dolch in der Hand, dem Verwundeten weitere Dolchstiche versetzend. Nach hartem Kampf gelang es den Matrosen, den Wüthenden zu bändigen, ihm den Dolch aus der Hand zu reißen und ihn unschädlich zu machen; der Verwundete gab jedoch alsbald seinen Geist auf. Auf Befragen erklärte der Mörder, namens Aslam, dem Kapitän, daß er den Mord aus Blutrache begangen habe. Der Ermordete, ein Armenier, namens Melky, diente in der Türkei als Polizeiagent; in dieser Eigenschaft forschte er zwei Brüder Aslams aus und überlieferte sie der türkischen Regierung, von welcher sie wegen Räubereien hingerichtet wurden. Am Fuße des Galgens baten die Brüder den Ueberlebenden, sie zu rächen, und er versprach es ihnen mit einem heiligen Eide. Sechs Monate folgte Aslam seinem Opfer Melky; er beobachtete all' sein Thun und verfolgte ihn auf Schritt und Tritt, ohne daß dieser es ahnte. Auf dem Schiffe selbst befreundeten sie sich, aßen, tranken und schliefen zusammen, bis der Mörder eine günstige Gelegenheit ersah und den letzten Wunsch seiner Brüder erfüllte. Bei der Ankunft in Smyrna wurde der Mörder dem russischen Generalkonsul behufs Auslieferung an die türkische Regierung übergeben.

Es war um die Mittagsstunde an einem Augusttage des Jahres 1881. Die Sonne sandte glühende Strahlen hernieder über Feld und Flur. Weithin dehnten sich die gelben Getreidefelder und die grünen Grasflächen aus, und im Hintergrunde schimmerten die Dächer des Dorfes Polinitz im Glanze der Sonne.

Es war so still, daß man fast nur das Rauschen der Lüfte in den Aesten der Bäume vernahm, welche die staubige Straße begrenzten. Die Landleute, welche von früh an mit Erntearbeiten auf dem Felde beschäftigt gewesen, benützten die kurze Frist der Ruhe zu einem erquickenden Schlummer, um alsdann mit erneuter Kraft die beschwerliche Thätigkeit wieder aufzunehmen.

Da unterbrachen plötzlich wimmernde, klagende Kinderstimmen die feierliche Ruhe. Mitten auf der Landstraße standen zwei kleine, in Lumpen gehüllte Knaben, die weinend die Hände nach einem Weibe ausstreckten, das in eiligem Laufe die Straße, in der Richtung nach B. zu, entlang eilte. Von Zeit zu Zeit wandte sie den Kopf, ein plötzlicher Entschluß schien ihren Lauf zu hemmen, sie blieb stehen und wandte sich den schreienden Kindern zu — dann aber jagte sie wieder in wilder Hast davon, bis sie endlich dem Gesichtskreise entschwunden war.

Die beiden Knaben — sie mochten etwa im Alter von drei und vier Jahren stehen — hatten den vergeblichen Versuch gemacht, der fliehenden Frau zu folgen. Als ihnen endlich die nackten, wunden Füße den Dienst versagten, blieben sie stehen. Sie setzten sich an den Rand des Straßengrabens nieder und weinten bitterlich.

Es dauerte nicht lange, da kamen Landleute des Weges, die zu ihrer Arbeit gingen. Sie sahen die hilflosen, weinenden Knaben und forschten sie aus über das Wohin und Woher. Die Kleinen schrieen nur noch jämmerlicher — es war wenig aus ihnen heraus zu bringen. Der Aeltere wußte nur seinen Vornamen zu sagen und denjenigen seines Brüderchens. Sie waren von Dorf zu Dorf gezogen, von Gehöft zu Gehöft und hatten gebettelt. Sie kannten keinen Menschen als ihre Mutter, und diese war jetzt verschwunden — wohin, das wußten sie nicht. Vor einer Stunde war sie mit ihnen des Weges gekommen, sie hatten im Straßengraben gesessen und ein Stück Brod verzehrt, dann war plötzlich die Mutter aufgesprungen, hatte sie an ihr Herz gedrückt und heftig geweint — und dann — dann hatte sie ihnen einen letzten Kuß gegeben und war davon gelaufen — schnell, so schnell, daß sie ihr nicht nacheilen konnten. Und jetzt war Niemand mehr da, zu dem sie gehen konnten, weder Vater noch Mutter, und sie hatten keine Heimath — nichts, nichts, als die öde kahle Landstraße. Der Hunger that ihnen so weh, und die kleinen, nackten Füße, die vom vielen Laufen aufgesprungen waren, bluteten und schmerzten, wenn sie den harten, steinigen Boden betraten.

Eine mitleidige Frau nahm die Kleinen auf den Arm und trug sie in das Dorf; — gewiß wußte der Gemeindevorsteher in diesem schwierigen Falle Rath, ihm wollte sie die hilflosen Wesen überbringen. Er nahm sich auch der Kleinen an, er sorgte für ihre Unterkunft.

Es wurde nun nach der Mutter der kleinen Knaben recherchirt, aber lange Zeit verging, bis man ihre Spur auffand. Endlich entdeckte man sie doch und nun stand die Frau — Christiane Tscherner ist ihr Name — vor Gericht. Sie ist angeklagt, ihre beiden Knaben in hilfloser Lage ausgesetzt zu haben.

Die Angeklagte erzählt eine lange, traurige Geschichte. Sie hat einst bessere Tage gesehen, ihre Eltern besaßen ein Bauerngut und lebten in den besten Verhältnissen. Da brach das Unglück über sie herein, das kleine Gut kam unter den Hammer und die Eltern starben. Mit einer kleinen Summe kam die junge Christine nach B., sie richtete sich einen kleinen Handel ein und verdiente so viel, daß sie zur Noth leben konnte. Eines Tages kam ein Jugendgenosse, der Arbeiter Tscherner, zu ihr, der schon vor Jahren ein Auge auf sie geworfen und um ihre Hand geworben hatte. Damals war er von ihren Eltern zurückgewiesen worden, aber heute, wo sie selbst arm war, konnte er seine Werbung getrost wiederholen und sie reichte dem Jugendgespielen gern die Hand zum Bunde für das Leben. Anfangs ging Alles gut, er arbeitete fleißig, und sie lebten ruhig und sorglos. Das erste Kind kam zur Welt, die Ausgaben mehrten sich, aber der Fleiß des jungen Mannes erlahmte. Die Noth kehrte bei ihnen ein, mit der Geburt des zweiten Kindes wurde das Elend immer größer und größer. Sie zogen auf's Land, aber auch hier wollte es nicht vorwärts gehen, und eines Tages war Tscherner verschwunden, er hatte Weib und Kinder hilflos zurückgelassen und trieb sich als Landstreicher in den Dörfern umher.

Als sie das letzte Stück ihres Hausraths verkauft hatte, da verließ auch sie den öden, traurigen Raum, der ihr bis dahin als Wohnung gedient hatte, sie nahm ihre beiden Kinder an die Hand und zog bettelnd von Dorf zu Dorf. Manchmal fand sie mit ihren Knaben ein Nachtlager in einer Scheune oder in einem Stalle, viel häufiger aber noch brachte sie die Nacht auf dem freiem Felde zu, hinter einer Hecke oder unter einem Baume, die Kinder fest an die Brust geschmiegt, um sie durch ihren eigenen Körper zu wärmen oder vor dem niederströmenden Regen zu schützen. Wochenlang trieb sie dieses Leben, ihre eigene Kleidung und die ihrer Kinder war zerfetzt und beschmutzt, und wie weit sie auch wandern wollte, nirgends fand sie ein Ende ihrer Noth.

Eines Morgens — sie hatten in vergangener Nacht auf der Wiese geschlafen — kamen sie in die Nähe des Dorfes Polinitz. Sie setzte sich mit ihren Kindern an den Straßengraben und heiße Thränen rannen über ihre Wangen herab. Auf dem Felde arbeiteten die Leute rüstig und vergnügt — Alles athmete frohes Leben, nur in ihrem Herzen wohnte ein tiefer, unsäglicher Jammer. Mit zitternden Armen umklammerte sie die Knaben und ihre Thränen tropften unaufhaltsam auf die kleinen Gesichter nieder. Wie viel besser wäre es doch, wenn das Schicksal der armen, hilflosen Wesen nicht an ihr eigenes, trauriges geknüpft wäre! Wenn sich doch nur ein mitleidiger, barmherziger Mensch fände, der sich der unschuldigen Kinder annähme, ihnen Obdach und eine Heimath gewährte!

Es war ihr, als müsse ihr die Brust zerspringen. Der Gedanke tauchte in ihr auf, die Kleinen auf der Landstraße zurückzulassen und zu entfliehen. Ringsum auf den Feldern waren Menschen beschäftigt, in der Nähe befand sich das Dorf — gewiß mußten die Kinder bald gefunden werden, und wer konnte wohl so hartherzig sein, sie ihrer hilflosen Lage zu überlassen. Mochten sie dann in das Armenhaus, in eine Anstalt kommen — es war dann für sie gesorgt, sie durften nicht wieder auf freiem Felde, den Unbilden der Witterung ausgesetzt, übernachten.

Aber würde sie dann die Kinder jemals wiedersehen, den süßen Namen „Mutter" je wieder von ihren Lippen hören?

Es war ihr, als griffe eine Hand von Eis in ihre Brust, ein kalter Fieberschauer schüttelte ihren Körper, fest drückte sie die Kleinen an sich, daß sie laut aufschrieen und mit ihren großen, unschuldigen Kindesaugen verwundert zu ihr empor blickten.

Ein heftiges Schluchzen, ein Schmerzensschrei entrang sich ihrer Brust. Wenn nur die Kinder versorgt waren, mochte aus ihr dann werden, was da wolle.

Sie rasste sich empor. Noch einmal umschlossen ihre Arme die geliebten Wesen, sie drückte einen glühenden Kuß auf ihre Lippen, und dann — dann eilte sie davon — wild, hastig, wie von tollen Hunden gehetzt . . .

Das ist die Geschichte, die wir von den Lippen der Angeklagten hörten. Nicht hilflos zurücklassen wollte ich meine Kinder, ruft sie aus, sondern ich wollte ihnen die Hilfe verschaffen, die ich ihnen nicht gewähren konnte, ich wollte sie aus dem Sumpfe, dem Elende, dem sie verfallen waren, herausreißen, um sie in menschliche Gesellschaft zu bringen!

Die Strafkammer verkündete nach längerer Berathung die Freisprechung der Angeklagten. Die Aussetzung der Kinder sei an einem Orte erfolgt, wo die Auffindung derselben, wie es ja auch thatsächlich geschehen ist, bald erfolgen mußte, so daß sie nicht in eine hilflose Lage gerathen konnten.

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

J. K. Forderung verjährt.

O. 5. Wahrscheinlich ganz mit Recht, denn Sie haben sich unzweifelhaft verpflichtet, das ganze Werk abzunehmen und daran sind Sie gebunden.

L. 1. Unklar. Es scheint uns aber, als wenn Sie zahlen müßten, denn Sie haben doch die Mehrarbeit gebilligt.

W. 50. Wenden Sie sich nur mit einem schriftlichen Gesuche unter Beifügung etwaiger Zeugnisse an den Magistrat.

H. R. Neustrelitz. Sie müssen bei der Amtsanwaltschaft Anzeige machen; dieselbe wird dann event. Antrag erheben.

Des Sohnes Heimkehr.

Kriminalerzählung von Fr. Friedrich.

(Fortsetzung.)

9.

Die Verhaftung des Agenten machte großes Aufsehen, weil der Grund derselben kein Geheimniß geblieben war. Man hielt ihn allgemein für schuldig, an der Ermordung seines Bruders betheiligt zu sein, da er früher oft in der lieblosesten Weise über seinen Bruder sich ausgesprochen hatte. Alle die, gegen welche er sich in der Weise ausgesprochen hatte, traten jetzt offen damit hervor, und der Verdacht, welcher gegen den Verhafteten vorlag, steigerte sich zur Gewißheit. Es schien keinem Zweifel mehr zu unterliegen, daß er Jeschke zu dem Morde veranlaßt hatte, und es erschien nur zu wahrscheinlich, daß er sogar bei der Ausführung des Verbrechens betheiligt gewesen war.

Jeschke's Benehmen und Aussagen trugen wesentlich dazu bei, diesen Verdacht zu verstärken. Er blieb, da er von Steinberg's Verhaftung keine Ahnung hatte, streng bei seinem Leugnen und stellte sogar in Abrede, daß der bei ihm aufgefundene Brief an ihn gerichtet gewesen sei.

„Sie wagen noch zu leugnen, und doch hat der, welcher diesen Brief geschrieben hat, bereits offen eingestanden, denselben an Sie gerichtet zu haben," sprach der Untersuchungsrichter, der ihn auf's Neue verhörte, zu ihm.

Jeschke blickte überrascht auf, dann nahm sein Gesicht die gewöhnliche Ruhe wieder an; er hielt diese Worte nur für eine Falle des Richters, und er war entschlossen, sich nicht fangen zu lassen.

„Ich wäre selbst neugierig, denselben kennen zu lernen," entgegnete er dreist.

„Sie kennen ihn bereits," rief Bernheim. „Oder sollte der Agent Steinberg, der Bruder des Ermordeten, Ihnen unbekannt sein?"

Jeschke fuhr unwillkürlich zurück.

„Er ist bereits gestern verhaftet und befindet sich unter demselben Dache mit Ihnen," fuhr Bernheim fort. „Er hat offen eingestanden, Ihnen den Brief geschrieben zu haben, und wenn er es auch nicht gestanden hätte, so würde es durch seine Schriftzüge hinreichend bewiesen sein. Hier sind Briefe von ihm, sie sind von derselben Hand. Ihr Leugnen ist also völlig nutzlos."

Jeschke hatte die Lippen fest aufeinander gepreßt, Erbitterung sprach aus seinen Zügen. Der Agent hatte ihn also sofort verrathen, nun wollte er selbst nicht länger Schonung gegen denselben üben, jetzt sollte er dasselbe Geschick mit ihm theilen, denn er trug allein die Schuld, daß der Verdacht auf ihn gefallen war. Er hatte es längst bereut, sich je mit ihm eingelassen zu haben.

„Ja, er hat mir den Brief geschrieben!" rief er in seiner Erbitterung. „Er hat mich bewegen wollen, seinen Bruder zu ermorden, ich habe es indeß nicht gethan und würde es auch nie gethan haben."

Bernheim legte auf die letzten Worte wenig Gewicht, es genügte ihm, daß der Verhaftete einen Theil eingestanden hatte, der die Aussagen des Agenten, denen er selbst von Anfang an nicht geglaubt hatte, Lügen strafte.

„Die Worte des Briefes beziehen sich also auf Steinberg, auf Ihren damaligen Herrn?" fragte er.

„Ja, auf wen hätten sie sich sonst beziehen sollen?" gab Jeschke zur Antwort, da er des Agenten Aussage nicht kannte.

„Sie kannten den Agenten bereits lange?"

„Ja, ich hatte ihn in Restaurationen kennen gelernt und oft mit ihm verkehrt. Er klagte über seinen Bruder, der so reich sei und dabei so geizig. Derselbe könne seinen Reichthum nicht genießen, da er kränklich sei; mit dem Viertel seines Vermögens könne er ihn und seine Familie glücklich machen, allein er könne sich von dem Gelde nicht trennen, er empfinde kein Mitleid mit Anderen, da er selbst nie Noth kennen gelernt habe. Eines Tages suchte er mich auf und sagte mir, er könne mir einen sehr guten Dienst bei seinem Bruder verschaffen, er hoffe jedoch auch, daß ich mich dankbar beweisen werde."

„Sagte er, worin dieser Dank bestehen solle?"

„Nein, er bemerkte nur, daß, wenn sein Bruder sterbe, er dessen ganzes Vermögen erbe, da der einzige Sohn seines Bruders vor zehn Jahren nach Amerika gegangen und dort verschollen sei."

„Sie nahmen die Stelle an?"

„Ja, sie war sehr günstig."

„Wann suchte er zuerst Sie zu bewegen, seinen Bruder zu ermorden?"

„Er hat dies nie in bestimmter Weise gethan, er klagte über seinen Bruder, daß derselbe trotz seiner Kränklichkeit so lange lebe, er bat mich, ihm über den Gesundheitszustand seines Bruders stets Nachricht zu geben und versprach mir fünftausend Thaler, ja noch mehr, wenn ich ihm melde, daß sein Bruder todt sei."

„Er hat Sie also nie mit bestimmten Worten aufgefordert, seinen Bruder zu ermorden?"

„Nein, er legte mir es jedoch nahe genug, um ihn zu verstehen und war einmal sogar sehr unwillig, als ich ihn nicht zu verstehen schien."

„Sie verstanden ihn also?"

„Ja."

„Und was erwiederten Sie ihm?"

„Nichts! Ich sagte ihm nur, daß ich ihm sofort die Nachricht überbringen werde, wenn sein Bruder gestorben sei, daß ich ihn indeß noch für ganz kräftig halte."

„Was entgegnete er darauf?"

„Er war unwillig, daß ich ihn nicht verstand."

„Sie haben ihm also nie das Versprechen gegeben?"

„Nie. Wie hätte ich dies gekonnt, da ich doch nicht im Stande gewesen wäre, mein Versprechen zu erfüllen."

„Aus welchem Grunde haben Sie Steinberg denn ermordet?"

„Ich habe ihn nicht ermordet und würde es auch nie gethan haben."

„Haben Sie außer dem Versprechen der fünftausend Thaler je von dem Agenten Geschenke oder Geld erhalten?"

„Ja wohl, er hat mir mehrere Male geringe Summen gegeben."

„Und Sie haben dieselben genommen, obschon Sie seinen Wunsch nicht erfüllen wollten?"

„Ich habe ihm über das Befinden seines Bruders öfter Nachricht gegeben, dafür habe ich das Geld angenommen."

„Hat er Ihnen öfter geschrieben?"

„Vielleicht drei oder vier Mal."

„Wo haben Sie die anderen Briefe gelassen?"

„Ich habe Sie stets zerrissen."

„Weshalb haben Sie diesen Brief aufbewahrt?"

„Ich habe ihn nicht aufbewahrt, ich weiß nicht wie er in meinen Rock gekommen ist, da ich der festen Ueberzeugung bin, auch ihn zerrissen zu haben."

„Wann haben Sie diesen Brief erhalten?"

„Ich weiß es nicht genau mehr, jedenfalls ehe der junge Herr zurückgekehrt war."

„Hat er Ihnen in Betreff des jungen Herrn nichts mitgetheilt?"

„Nein, ich weiß nicht, was Sie meinen."

„Hat er Ihnen gegenüber nicht seine Zweifel ausgesprochen, daß der Heimgekehrte wirklich der Sohn Ihres Herrn sei?"

Jeschke blickte den Richter erstaunt an. Woher wußte der Richter dies? Auch dies mußte der Agent verrathen haben und doch hatte er ihm eingeprägt, unter allen Umständen darüber zu schweigen, waren doch ohnehin Zweifel genug in ihm aufgestiegen.

„Er hat mir gesagt, daß er den jungen Herrn nicht für den wirklichen Sohn des Herrn Steinberg halte und hat mich aufgefordert, denselben streng zu beobachten."

„Haben Sie ihm geglaubt?"

„Anfangs nicht, weil es mir fast unmöglich erschien, daß sein eigener Vater ihn nicht erkannt haben sollte; als er es mir jedoch mit voller Bestimmtheit erklärte, glaubte ich es und versprach, ihn sorgfältig zu beobachten, und dann wieder stiegen Zweifel in mir auf, die sich mit jedem Tage mehrten."

„Natürlich!" warf Bernheim ein. „Es ist mir sogar unbegreiflich, wie Sie die thörichte Vermuthung nur eine Stunde lang für wahr halten konnten, der Agent selbst kann sie nicht geglaubt haben."

„Weshalb sollte er es mir denn gesagt haben?" fragte Jeschke.

„Ich weiß es nicht; jedenfalls verbarg er irgend einen Plan dahinter, den er Ihnen nicht mitgetheilt hat."

Jeschke schüttelte zweifelnd mit dem Kopfe.

„Er hat daran geglaubt," versicherte er. „Nur um den jungen Herrn zu beobachten, bin ich in das Dorf gezogen, ich wollte in seiner Nähe bleiben. Aus demselben Grunde bin ich in jener Nacht über die Mauer des Parkes gestiegen."

„Der junge Herr befand sich ja in jener Nacht in der Stadt," warf der Richter ein.

„Das wußte ich nicht."

„Weshalb haben sie so hartnäckig geleugnet, in den Park gestiegen zu sein?"

„Weil ich keinen Grund dafür anzugeben vermochte, denn der Agent hatte mir ans Herz gelegt, gegen Niemand zu verrathen, daß der junge Herr nicht der Sohn seines Bruder sei."

(Fortsetzung folgt.)

Amtliche Anzeigen.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß das Polizei-Bureau an Wochentagen von 8 bis 11 und von 2 bis 4, an Sonn- und Festtagen von 8 bis 9 Uhr geöffnet ist. Außerhalb dieser Zeit werden Anträge 2c. nur in eiligen Fällen entgegengenommen. Der Polizeischreiber ist angewiesen, sich strenge an die obigen Vorschriften zu halten.

Güstrow, am 29. Januar 1883.

Die Polizei-Behörde.

Das Abladen des Fadenholzes geschieht seitens der Fuhrleute vielfach in der Art, daß das Holz vom Wagen direct auf das Trottoir geworfen wird. Dadurch wird nicht nur das Trottoir selbst beschädigt, sondern auch der freie Verkehr auf dem Trottoir gehindert. Auf Grund des § 16 der Straßenpolizeiordnung wird hierdurch das Lagern von Fadenholz auf dem Trottoir verboten.

Güstrow, am 29. Januar 1883.

Die Polizei-Behörde.

Holz-Auction.

Am Montag, den 12. d. M., sollen im hiesigen Reviere, im sogen. Alten Dewinkel:

3 Rmtr. eichen Knüppel II. Cl.,
2 do. do. Reiserholz,
1 do. buchen Kluft II. Cl.,
1 do. do. Knüppel II. Cl.,
5 Haufen do. Zweigholz,
190 Rmtr. kiefern Kluft II. Cl.,
121 do, do. Knüppel II. Cl.,
176 do. do. Reiserholz,
1 Haufen birken Stangenholz II. Cl.,
15 do. do. do. I. Cl.
25 do. do. Zweigholz

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kaufliebhaber wollen sich am gedachten Tage, des Morgens 9 Uhr, auf der Abräumung, längs der Eisenbahn, an der Hoppenrader Scheide einfinden.

Clueß, den 3. Februar 1883.

L. Mecklenburg,
Großherzoglicher Förster.

Holz-Auction

im Tarnower Forste, Boitiner Gehege, am Sonnabend, den 10. Februar über

110 rm. kiefern Klufholz Cl. II.,
180 „ „ Knüppelholz Cl. I. u. II.,
30 „ „ Spähne,
26 „ „ Rodestämme,
20 Haufen „ Buschholz von Aesten und Zweigen.

Versammlung der Käufer und Bekanntmachung der Verkaufsbedingungen auf dem Boitin-Zerniner Wege in den Boitiner Tannen um 10 Uhr.

E. Jürgens, Großherzogl. Förster.

Holzauction

im Nienhagener Reviere in der Lattenkoppel bei Gr. Roge am Freitag, den 9. d. Mts. über

34 Stück gesunde eichen Nutzholzdrümme, von 0,4 bis 1 Mtr. mittl Durchmesser,
2,4 Rmtr. eichen Kluft-Nutzholz,
25 do. desgl. Kluftholz I. Cl. zu Böttcherholz brauchbar,
119 do. desgl. Kluft II. und Knüppelholz.

Versammlung der Käufer und Bekanntmachung der Verkaufsbedingungen Vormittags 10 Uhr im Han in der Lattenkoppel, etwa eine halbe Meile von der Teterower Chaussee entfernt.

Güstrow, d. 3. Febr. 1883.

Großherzogl. Forstinspektion.

Das Mobilien-Magazin

von

E. Wollschläger,

Tischlermeister,

11. Kl. Schloßstr. 11.,

empfiehlt

Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu heruntergesetzten Preisen

---

Lebende

holst. Karpfen

sind stets vorräthig in der Fischhandlung von

Güstrow. **W. Bunge.**

Anzeigen

finden durch die **Mecklenburgische Gerichts-Zeitung** grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser aufs Land, nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg. und geben **hohen Rabatt.**

Expedition
der
Mecklenb. Gerichts-Ztg.

Rechnungsformulare

mit Firma

werden elegant und billigst angefertigt in der

Buchdruckerei

der Mecklenburg. Gerichts-Zeitung.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Lager von Rechnungsformularen.

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Verlag von PAUL PAREY in Berlin, S.W., 91 Zimmerstrasse.

GARTEN-ZEITUNG.

Monatsschrift für Gärtner und Gartenfreunde.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner aus Wissenschaft u. Praxis herausg. von

Dr. L. WITTMACK,

General-Sekretär des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues, Custos des Museums der landw. Hochschule, a. o. Professor an der Universität Berlin.

Mit zahlreichen Farbendrucktafeln und Holzschnitten.

Preis für den Jahrgang von 12 Heften 12 Mark.

Preis des Heftes 1 Mark.

Die Garten-Zeitung behandelt alle Zweige des Gartenbaues und erstrebt für Gärtner und Gartenfreunde in Deutschland das gemeinsame Central-Organ zu werden.

Gegen 1 Mark in Briefmarken erfolgt franco Zusendung eines Probeheftes.

ILLUSTRIRTES

GARTENBAU-LEXIKON.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute aus Wissenschaft und Praxis

herausgegeben von **TH. RÜMPLER,** Generalsecretair des Gartenbauvereins in Erfurt.

Mit 1002 in den Text gedruckten Holzschnitten.

In tausend Fällen erfordert die Beantwortung von Fragen, wie sie sich täglich im gärtnerischen Betriebe aufwerfen, das Suchen und Nachlesen in den verschiedensten Werken; das Gartenbau-Lexikon giebt eine augenblickliche, klare und bündige Antwort und wo das Wort allein nicht genügt, antwortet zugleich eine Abbildung. —

Ein starker Band im grössten Octavformat.

Preis 24 Mark. Vorzüglich gebunden 27 Mark.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Die höchsten Rabatte

gewähren

Haasenstein u. Vogler in Hamburg

in allen Fällen, in denen der Umfang des Insertions-Auftrages solchen zu rechtfertigen vermag.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Morgens
Während der Schwurgerichts-Perioden **tägliche** Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspreis 1,50 ℳ, durch die Post bezogen 2 ℳ für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 12. Güstrow, Sonnabend, den 10. Februar. 1883.

Der Normal-Arbeitstag.

Es kann ja leider nicht in Abrede gestellt werden, daß unsere industriellen Verhältnisse Manches zu wünschen übrig lassen. Wie in anderen Fächern, so ist auch in ihnen das Angebot größer als die Nachfrage. Daß unter diesen Umständen auch der Normal-Arbeitstag sehr bald wieder auf der Bildfläche erscheinen würde, war vorauszusehen. Man macht eben gar zu gern außerhalb des eigenen Wirkungskreises stehende Faktoren dafür verantwortlich, wenn Einem etwas Unangenehmes in den Weg kommt, und so behauptet auch mancher sonst ruhig denkende Arbeiter, daß der Arbeitgeber bedeutend mehr Arbeiter würde beschäftigen können, wenn er eine kürzere und dabei gleichmäßig abgegrenzte Arbeitszeit einführte.

Nun braucht man keineswegs ein besonderer Rechenkünstler zu sein, um zu wissen, daß wenn in einer Werkstatt täglich anstatt etwa 14 Stunden nur 10 Stunden gearbeitet wird, daß dann, um dasselbe Quantum Arbeit zu bewältigen, auch entsprechend mehr Arbeiter eingestellt werden müssen. Eine andere Frage ist es aber, ob es nöthig ist, dazu den schwerfälligen Apparat der Gesetzgebung in Bewegung zu setzen, und wieder eine andere und zwar noch viel wichtigere Frage ist es, ob durch solche Maßregel der Arbeitgeber selbst nicht geschädigt werden würde. Denn man darf nicht vergessen, daß eine Schädigung des Arbeitgebers gleichbedeutend ist mit einer Schädigung des Arbeiters. Die Interessen Beider sind eben viel zu eng mit einander verknüpft, um so leichthin ignorirt werden zu können. Von den eigentlichen Großindustriellen kann hierbei ganz abgesehen werden, denn in den großen Fabriken wird ohnehin im allgemeinen an einer regelmäßigen Arbeitszeit festgehalten, und nur in Ausnahmefällen wird dieselbe überschritten, nämlich dann, wenn einmal Noth am Mann ist, wenn es sich darum handelt, eine Arbeit schnell fertig zu stellen und die hierfür erforderliche Zeit zu kurz ist, als daß sich die Einstellung neuer Arbeitskräfte verlohnte. Der Fabrikant, der Groß-Kapitalist, auf den es bei der ganzen Agitation doch hauptsächlich abgesehen ist, wird durch die Einführung des Normal-Arbeitstages nicht oder doch nur in ganz verschwindend geringem Maße geschädigt. Wohl aber würde der kleine Gewerbetreibende, der Handwerksmeister, nicht allein geschädigt, sondern er würde ev. geradezu ruinirt werden. Ein Beispiel aus dem täglichen Leben möge dies näher erörtern.

Ein kleiner Meister, sagen wir ein Tischler, hat eine Werkstatt mit 4 Hobelbänken. Er arbeitet selbst und beschäftigt noch 3 Gesellen, so daß also seine vier Bänke besetzt sind. Früher ist es ihm vielleicht ganz gut gegangen, jetzt aber sind die Zeiten schlecht, er hat wenig zu thun. Trotzdem aber hat er, um sie nicht hilflos auf die Straße zu setzen, seine Gesellen nicht entlassen, sondern sich mit ihnen dahin verständigt, daß sie mit einem den Zeitverhältnissen entsprechenden Lohn zufrieden sind und in der Hoffnung auf bessere Zeiten bei ihrem Meister bleiben. Nun will ein glücklicher Zufall, daß der Meister einen größeren Auftrag erhält. Voller Freuden eilt er nach Hause und macht seinen Gesellen Mittheilung, fügt aber sogleich hinzu, daß die Arbeit sehr eilig sei und daß, da er des beschränkten Raumes wegen doch keine neuen Kräfte einstellen könne, die Gesellen etwas länger arbeiten müßten. Die Gesellen würden dem gewiß freudig zustimmen, hätten sie doch Aussicht, mit ihrem Meister sich selbst etwas empor zu helfen., aber — sie dürfen nicht, denn die Arbeitszeit ist ja gesetzlich beschränkt, es existirt ja der Normal-Arbeitstag. Was ist die nothwendige Folge? Der Meister muß die Arbeit, da er sie nicht bis zu einem bestimmten Tage zu liefern vermag, ablehnen. Und wer hat den Schaden? Der Meister, nicht minder aber auch seine Gesellen, denen die Gelegenheit zu reichlicherer Arbeit verloren gegangen ist. Der Besteller der Arbeit aber wendet sich, da der kleinere Meister in Folge des Normal-Arbeitstages seinen Ansprüchen nicht genügen kann, an den ersten besten großen Fabrikanten. Der kann ihm die Arbeit freilich liefern, denn er hat Raum und Arbeiter in Menge zur Verfügung.

Aber was resultirt aus dem ganzen Hergang? Ein erneutes Zurückdrängen des kleinen Handwerksmeisters zu Gunsten des Großindustriellen, und es würde auch nicht früher ein Ende nehmen, als bis die Großindustrie das gesammte Kleingewerbe verschluckt hat. Was der Arbeiter aber von den Großindustriellen zu erwarten hat, das brauchen wir weiter nicht anzuführen.

Durch den Normal-Arbeitstag ist aber noch ein weiteres heiliges Recht des Arbeiters gefährdet. Es wird ihm die Hoffnung genommen, selbst einmal Arbeitgeber werden zu können. Wenn das Kleingewerbe erst einmal im Fabrikwesen aufgegangen ist, wenn, wie das in der Natur der Sache liegt, die Fabriken erst in den Händen der oberen Zehntausend sind, dann wird der Arbeiter niemals mehr zur Selbstständigkeit gelangen können, er wird Arbeiter bleiben sein Lebenlang, es wird ein sozialer Zustand eintreten, wie in den ersten Zeiten der Entwickelung der Menschheit, und es wird nur zwei Klassen Existenzen geben, Gebieter und Knechte.

Wer muß Handelsbücher führen?

Die Konkursordnung enthält in §§ 209, 210 die Strafen des Bankerotts. Uns interessiren diesmal die Fälle, in denen die Bankerottstrafe mit der Vernachlässigung der obliegenden Verpflichtung der Buchführung in Verbindung steht.

Hierauf bezüglich sagt § 209: Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, oder über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen betrüglichen Bankerotts mit Zuchthaus bestraft, wenn sie in der Absicht, ihre Gläubiger zu benachtheiligen . . . . . .

3) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder
4) ihre Handelsbücher vernichtet oder verheimlicht oder so geführt oder verändert haben, daß dieselben keine Uebersicht des Vermögenszustandes gewähren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

§ 210. Schuldner, welche ihre Zahlungen eingestellt haben, und über deren Vermögen das Konkursverfahren eröffnet worden ist, werden wegen einfachen Bankerotts mit Gefängniß bis zu zwei Jahren bestraft, wenn sie . . . . . .

2) Handelsbücher zu führen unterlassen haben, deren Führung ihnen gesetzlich oblag, oder dieselben verheimlicht, vernichtet, oder so unordentlich geführt haben, daß sie keine Uebersicht ihres Vermögenszustandes gewähren, oder
3) es gegen die Bestimmung des Handelsgesetzbuches unterlassen haben, die Bilanz ihres Vermögens in der vorgeschriebenen Zeit zu ziehen.

Wer Handelsbücher zu führen hat, darüber läßt sich das Strafgesetzbuch nicht aus; es ist hierüber eine Handelsgesetzbuch-Bestimmung getroffen, und zwar im Art. 28, dahin lautend, daß jeder Kaufmann verpflichtet ist, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen ist (dazu Braune in der Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht Bd. XXIV S. 160); es schließt sich daran die Verpflichtung zur Aufnahme der Inventur und Ziehung der Jahresbilanz. Nimmt man hierzu den Art. 4 H.-G.-B., wonach derjenige Kaufmann ist, welcher gewerbsmäßig Handesgeschäfte betreibt, so ersieht man, daß die Verpflichtung zur Führung der Handelsbücher und die Bedrohung mit den Bankerottstrafen in den oben bezeichneten Fällen sehr weit reicht. Eine Einschränkung hat hingegen der Art. 10 getroffen, indem er vorschreibt, daß die Bestimmungen des H.-G.-B. über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura auf Höker, Trödler, Hausirer und dergleichen Handelsleute von geringem Gewerbebetriebe, ferner auf Wirthe, gewöhnliche Fuhrleute, gewöhnliche Schiffer und Personen, deren Gewere nicht über den Umfang des Handwerksbetriebs hinausgeht, keine Anwendung finden sollen. Konsequente Folge hiervon war, daß man auch die kleineren Kaufleute von der Führung kaufmännischer Bücher und der Bilanzziehung befreit erachtete, ebenso die Vereinigungen zum Handelsgewerbetriebe im Kleinen. Solche Kleinkaufleute und handelsgewerblichen Gesellschaften konnten nach dieser Auffassung auch niemals den obenerwähnten Bankerottstrafen wegen Vernachlässigung der Buchführung anheimfallen.

Das Reichsgericht hat jedoch dem Art. 10 H.-G.-B. und zwar in Uebereinstimmung mit v. Hahn und Goldschmidt eine andere Auslegung gegeben, die wir dahin zusammenfassen:

> „Die Bestimmungen, welche das H.-G.-B., über die Firmen, die Handelsbücher und die Prokura enthält, finden auf Höker, Trödler, Hausirer und diejenigen Kaufleute, deren Gewerbebetrieb nach verständigem richterlichen Ermessen eine sachliche Aehnlichkeit mit dem Gewerbebetrieb der Höker, Trödler, Hausirer bietet, keine Anwendung."

Der geringe Umfang des Handelsgewerbes ist also nicht entscheidend für das Firmenrecht, und, was uns hier interessirt, für die Verpflichtung der Buchführung. Jeder, selbst der kleinste Kaufmann, dessen Geschäftsbetrieb nicht in das Gebiet der Höker, Trödler oder Hausirer fällt, muß Handelsbücher führen und jährlich Bilanz ziehen, will er nicht der Gefahr ausgesetzt sein, falls über sein Vermögen der Konkurs eröffnet wird, als Bankerottirer bestraft zu werden.

Wir verweisen zum weiteren Belag auf die Entscheidungen des Reichsgerichts in Strafsachen Bd. I S. 379, Bd. IV S. 121, 282 u. U. v. 11. September 1882 („R.-A." 1883 Nr. 1), empfehlen aber allen Kaufleuten dringend, sich der Buchführung und Bilanzziehung zu befleißigen.

Keineswegs wird eine bestimmte Form der Buchführung vom Gesetz verlangt, dieselbe ergiebt sich nach Art und Umfang der Geschäfte.

Aus dem täglichen Leben.

§ 193 St.-G.-B. findet seinem Wortlaute nach Anwendung auf alle Arten der Beleidigung, wenngleich es, wie eine richterliche Entscheidung besagt, Bedenken erregen mag, daß bei Nichtausschließung der wissentlich unwahren Nachrede von dem Schutze dieser Bestimmung der gute Name schutzlos beleidigenden Angriffen ausgesetzt sein kann. § 193, wenn er zur Wahrnehmung berechtigter Interessen gemachte, beleidigende Aeußerungen für straflos erklärt, nimmt überhaupt eine absonderliche Ausnahmestellung ein für das Vergehen der Beleidigung gegenüber allen anderen Vergehen, die niemals durch jenen Zweck ihrer Verübung außer Verantwortung gestellt werden. Ein Recht, Beleidigungen und verleumderische Behauptungen wider besseres Wissen aufzustellen, räumt § 193 überhaupt nicht ein. Er erklärt nur in den hervorgehobenen Fällen die bewußte Beleidigung so lange für straflos, als nicht die bewußte Ueberschreitung der Grenzen für Tadel, Rechtsvertheidigung, Rügen u. s. w. aus Form oder den begleitenden Umständen erkennbar ist. Nur so viel wird gesagt werden können, daß im Fall der wissentlichen Verleumdung die Berufung auf den § 193 eine auf das äußerste Maß beschränkte deshalb sein wird, weil meistens die Aeußerung entweder in Wirklichkeit garnicht als unter die Fälle des § 193 gehörig angesehen werden kann, oder die Schlußbestimmung desselben inbetreff der beleidigenden Form Anwendung finden wird. Ausgeschlossen ist aber für die Wahrnehmung berechtigter Interessen die Möglichkeit freilich nicht, selbst eine wider besseres Wissen ausgesprochene, unwahre Nachrede als nicht strafbar erscheinen zu lassen.

Landgerichte.

** **Güstrow,** 6. Februar. (Strafkammer.) Ein ehrlicher Name ist ein großer Schatz, den zu hüten einem jeden Menschen obliegt, weil derselbe die Bedingung und Förderung seiner Existenz in sich faßt. Der Arbeiter Tonn aus Kruputschin hat sich seines Namens geschämt. Er hatte Ursache dazu, welche er aber durch eigenes Einwirken hervorgerufen. Wiederholt hat er sich mit den bestehenden Gesetzen in Conflict gesetzt: er hat Thaten ausgeführt, welche ihn hin-

ter Schloß und Riegel gebracht haben. Nach Verbüßung seiner letzten Zuchthausstrafe, welche 2 Jahre gedauert hat, durchzieht er mit seiner Frau die Lande. Sein Name aber, meint er — und das auch nicht mit Unrecht — wird ihm hinderlich sein bei seinem Wandern. Ein Freund von ihm reißt ihn aus der Verlegenheit. Bothkofsky, so heißt derselbe, übergiebt ihm seine „Papiere". Tonn wandert denn nun als „Bothkofsky" wohlgemuth von Ort zu Ort. So erreicht er denn auch unser Mecklenburg. In der Gemeinde Rambow wird ihm ein Töchterlein geboren. Ohne Gewissensscrupel läßt er dasselbe ins Standesamtsregister als „Bothkofsky" eintragen und demnächst auch auf denselben Namen taufen. Heute steht er denn wieder vor den Schranken des Gerichts, und zwar angeklagt der Vergehen gegen die §§ 169 und 271 des Str.-G.-B., deretwegen er auch verurtheilt wurde und zwar in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten Gefängniß, wovon zwei Wochen als durch die Untersuchungshaft verbüßt in Abzug gebracht werden.

— Ferner wurde verurtheilt: der Kaufmann Köhn aus Neukloster zu zwei Wochen Gefängniß, weil er es unterlassen hatte, den ihm als Kaufmann obliegenden Verpflichtungen nachzukommen: er hat keine Inventur aufgenommen, keine Bilanz gezogen und seine Bücher ungenau geführt. Bei dem im Jahre 1882 ausgebrochenen Concurs über sein 1878 gegründetes Geschäft, bei welchem sich eine Unterbilanz von 5800 Mk. ergab, waren seine Unterlassungeu erkannt.

— 8. Februar. Heute verhandelte die Strafkammer in vier Sitzungen über folgende Fälle: 1. Der Tagelöhner Lübcke aus Herzburg hat am 16. December v. J. aus einer Scheune drei Pungen Weizen gestohlen, im Werthe von 8 Mk., 8 Monate Gefängniß ist seine Strafe. 2. Der Arbeiter Krüger gen. Reimer, ein Mann, der schon 5 Mal vorbestraft ist, hat am 6. März v. J. in unerlaubter Weise Holz aus der Forst geholt. Anstatt dem ihn betreffenden Holzwärter Peters aus Wolkow auf dessen Frage nach seinem Namen, Antwort zu geben, haut er denselben. Mit Hülfe des hinzukommenden Holzwärters Müller gelingt es, den Krüger festzunehmen und ihn der Bestrafung entgegenzuführen, welche ihm auch heute zuerkannt wurde mit 5 Monaten Gefängniß.

Die beiden andern Fälle betrafen Berufung, deren Gründe aber verworfen und dagegen die schöffengerichtlichen Urtheile bestätigt wurden. Der erste Fall betraf den Knecht Friedrichs aus Distelow, welcher wegen Körperverletzung zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt war, und der andere den Pferdeknecht Korniczky zu Wend. Waren wegen desselben Vergehens zu 24 Tagen Gefängniß.

Deutsches Reichsgericht.

Leipzig, 25. Januar. Auf Grund des § 263 St.-G.-B. — Betrug — ist unterm 15. November 1882. E. Jordan aus Berlin (?) vom dortigen Landgericht zu 14. Tagen Gefängniß verurtheilt worden. Auf die von dem Angeklagten eingelegte Revision hob gestern der 2. Strafsenat des Reichsgerichts (Präsident Drengmann) das angefochtene Urtheil auf und sprach den Beschuldigten von der erhobenen Anklage frei, die Kosten beider Instanzen werden der königl. preuß. Staatskasse zur Last gelegt. — Es handelt sich um folgenden Vorgang: Am 23. Mai 1882 kam der Angeklagte zu dem Tischlermeister B. und bestellte, angeblich für einen Kunden, Möbel im Betrage von 183 Mark mit dem Versprechen, dieselben bei der am Nachmittage zu erfolgenden Ablieferung baar zu bezahlen. B. lieferte die Möbel ab, erhielt jedoch nur 16 Mark baares Geld, für den Rest aber einen auf ihn gezogenen, am 1. Oktober 1882 fälligen Wechsel; die Annahme des letzteren verweigerte B. und gegen J. wurde Anklage wegen Betrug erhoben. Es stelle sich heraus, daß der einer Wittwe P. gehörige Wechsel von dieser für schwer realisirbar gehalten und deshalb durch J. die Bestellung auf Tischlerarbeiten erfolgt war. Der Gerichtshof hat angenommen, daß schon bei der Bestellung der Angeklagte nicht die Absicht gehabt habe, baar zu bezahlen, weshalb seine diesbezügliche Zusicherung als Vorspiegelung einer falschen Thatsache anzusehen sei, durch welche in dem Tischlermeister ein Irrthum erregt und er an seinem Vermögen geschädigt worden sei. Die Vermögensbeschädigung ist darin gefunden worden, daß B. in der Voraussetzung der Baarzahlung die Preise für die Möbel bedeutend billiger berechnet habe, als dies sonst geschehen wäre, und daß er ohne jene Zusicherung überhaupt nicht auf das Geschäft eingegangen wäre. Angeklagter handelte aber auch, wie das Gericht weiter feststellte, in der Absicht, der Wittwe P. einen Vermögensvortheil zu verschaffen, und er hat diese Absicht auch realisirt. Der Vortheil bestand darin, daß sie noch vor Fälligkeit des Wechsels, in anderer Weise, als sie gesetzlich fordern konnte, Befriedigung erhielt und daß ihr so der Proceßweg zur Realisirung des Wechsels erspart wurde. Auf diesen Vermögensvortheil hatte die P. kein Recht. Der Einwand des Angeklagten, er habe angenommen, der ihm von Frau P. übergebene Wechsel sei bereits fällig, ist für unerheblich erklärt worden, weil ein Blick auf das Papier den Angeklagten sofort von seinem Irrthum überzeugt haben würde. — Die Revision des Angeklagten rügt materielle Gesetzesverletzung. Der fragliche Wechsel sei längst fällig gewesen und wiederholt prolongirt worden; B. habe versprochen, die schuldige Summe abzuarbeiten, habe aber nicht Wort gehalten. Es sei kein rechtswidriger Vermögensvortheil, wenn die Wittwe P. die längst schuldige Bezahlung sich, wie geschehen, verschaffte; die gegentheilige Annahme des ersten Richters beruhe auf einen Rechtsirrthum. Angeklagter habe auch zur Zeit, als er die Bestellung machte, den fraglichen Wechsel noch gar nicht gesehen. B. war nicht betrogen; er hätte ja wegen des nicht gehaltenen Versprechens Civilklage erheben können. Was das Urtheil betr. der billigen Preise ausführe, sei nicht zutreffend. — Reichsanwalt von Wolff hält die Revision für begründet, da das Thatbestandsmerkmal des rechtswidrigen Vermögensvortheils nicht hinreichend festgestellt sei. Wie schon erwähnt, lautete das Urtheil des Reichsgerichts auf Freisprechung. Das Erkenntniß erster Instanz beruhe unverkennbar auf einen Rechtsirrthum. Eine Vermögensbeschädigung des B. liege nicht vor, weil die Wittwe P. an diesen eine Forderung hatte. Auch daraus konnte die Vermögensbeschädigung nicht gefolgert werden, daß B. billiger geliefert hatte, denn wenn er aus dem Grunde die Möbel theurer geliefert hätte, wenn er gewußt, er bekomme nicht baares Geld, so würde das auf der andern Seite auch keine Vermögensbeschädigung sein. Daß der Angeklagte der Wittwe P. zur Bezahlung einer Forderung verholfen hat, darin liegt allerdings ein Vermögensvortheil, aber kein verbotener, und wenn die Bezahlung von einem unsicheren Schuldner auch mit Vorspiegelung falscher Thatsachen bemerkt wird, so ist das kein Betrug; weil der rechtswidrige Vermögensvortheil fehlt. Der erste Richter hat auch mit Unrecht darin eine Vermögensbeschädigung erblickt, daß der Wechsel nicht fällig war; denn der Angeklagte hat erst nach der Lieferung der Möbel den Wechsel gesehen und die spätere Fälligkeit erfahren.

— Das Strafgesetzbuch hat in § 368 Nr. 5 mit Strafe bedroht, denjenigen, wer Scheunen, Ställe, Böden oder andere Räume, welche zur Aufbewahrung feuerfangender Sachen dienen, mit unverwahrtem Feuer oder Licht betritt, oder sich denselben mit unverwahrtem Feuer oder Licht nähert. Des Tabakrauchens ist hier nicht Erwähnung gethan. Man hat nun gesagt, daß das Reichsstrafgesetzbuch das unvorsichtige Umgehen mit Feuer ꝛc. nur in das Bereich seiner Gesetzgebung genommen habe, und daß damit die Landesgesetzgebung nicht eingreifen dürfe in dieses Gebiet. Das Resultat wäre sonach, daß das Tabakrauchen in feuergefährlichen Räumen straflos bleiben müßte, bis das Reich eine Strafe festsetze. Das Reichsgericht (U. v. 2 XI. 1882) hat dagegen anerkannt, daß neben dem § 368 Nr. 5 landesgesetzliche und polizeiliche Strafbestimmungen, sog. Feuerordnungen, in Kraft geblieben seien.

Vermischtes.

Güstrow, 8. Februar. **Schwurgericht.** Die 1. Session der diesjährigen Schwurgerichtsverhandlungen beginnt nach offizieller Bekanntmachung am 6. März.

Einen traurigen Abschluß fand eine am Sonntag Abend abgehaltene Geburtstagsfeierlichkeit der Tochter des in Berlin wohnhaften Kaufmanns Versee. Die zum Feste geladene Gesellschaft amusirte sich gegen 11 Uhr gerade beim fröhlichen Tanz, als sich plötzlich die speziell für diesen Abend provisorisch in der Mitte des Zimmers angebrachte Hängelampe mit ihrem Haken aus der Decke löste, im Fallen den Kopf des gerade vorübertanzenden Fräulein V. traf und dann zu Boden stürzend mit lautem Knall explodirte. Die Aufregung der Anwesenden wurde noch dadurch erhöht, daß die Kleider der in der Nähe befindlichen Damen in Flammen aufloderten, und nur der Energie des Herrn V. selbst, welcher im Moment der Gefahr die Flammen mit Hülfe seiner Gemahlin durch Decken und Bettstücke erstickte, ist es zu danken, wenn die betheiligten Personen ohne größeren Schaden davonkamen. Die bedeutendsten Verletzungen hatte die ohnmächtig am Boden liegende Tochter des Herrn V. erlitten Das brennende Petroleum hatte außer ihren Kleidern auch das Haar in Brand gesetzt, so daß die ganze Stirn mit Brandwunden bedeckt war. Ferner ergab sich bei näherer Untersuchung das Vorhandensein einer bedeutenden Verletzung am Hinterkopf, welche durch den an der Unterseite der Lmmpe befindlichen Knauf hervorgerufen worden war. Erst nach geraumer Zeit gelang es dem herbeigerufenen Arzt, die tiefe Ohnmacht der Verletzten zu bannen, leider aber konnte derselbe seine Befürchtungen für den Eintritt einer Gehirnerschütterung nicht verhehlen.

In der grausigen Amputations-Affaire des Arbeiters in Marienfelde, dessen Leiche mit abgeschnittenem Fuß aufgefunden worden, sind jetzt Zweifel darüber aufgetaucht, ob er den Fuß, bevor er ihn abgeschnitten, gebrochen habe. Nachträglich sind nämlich an der Stelle, wo der Unglückliche die Amputation vorgenommen haben muß, ein blutiges Messer und ein blutiges Handbeil vorgefunden worden, die ebenfalls dabei benutzt zu sein scheinen. Die Beschaffenheit des Handbeils läßt den Schluß ziehen, daß dasselbe zum Durchhauen des Knochens gebraucht worden ist.

Rottenburg a. N., 5. Februar. Die Kunde von einer in der Nachbarschaft verübten Bluthat durchlief gestern unsere Stadt. Auf einen Knecht, der Milch von einem benachbarten Hof nach Hechingen lieferte, wurde von 2 Handwerksburschen in der Nähe letzterer Stadt ein Raubanfall gemacht. Von fünf Schüssen, die auf ihn abgefeuert wurden, traf der eine tödtlich. Ein im Laufe des Sonnabends hier eingetroffenes Telegramm ließ die Verbrecher hier vermuthen; die Absuchung der Wirthshäuser hatte den Erfolg, daß das Signalement als auf zwei Burschen passend befunden wurde, die in der Stadt gesehen worden waren. Auch konnte die Richtung, in welcher sie die Stadt verlassen hatten, ermittelt werden. Als bald darauf von Hechingen zwei Häscher eintrafen, wurde die Verfolgung fortgesetzt, und die Thäter eine Stunde von hier, zwischen Hirschau und Tübingen, gefaßt und hierher eingeliefert. Ein Geständniß ihrer Bluthat haben sie auch bereits abgelegt. Dieselben, zwei schmächtige Bürschchen im Alter von 17 und 18 Jahren, wurden am Sonntag Nachmittag aneinander geschlossen und mit einem Strick an eine Chaise gebunden nach Hechingen abgeliefert. Dort sollen sie vor dem Mord zwei Einbrüche verübt haben; der dabei gestohlene Revolver diente zur Ausführung der Bluthat.

Aus Bayern, 5. Februar. **Gattenmord.** In Nürnberg hat kürzlich ein 26 Jahre alter Mann seine 20jährige Frau erdrosselt. Der Thäter hat sich freiwillig bei der Polizei gestellt.

Brüssel, 4. Februar. **Armand Peltzer** soll im Gefängniß den Versuch gemacht haben, sich zu erhängen, daran aber durch seinen Wärter verhindert worden sein.

London, 5. Februar. **Ein Scheusal in Menschengestalt.** In Milltown (Sheerneß, Grafschaft Kent) ermordete kürzlich ein Neger Namens William Brown zuerst seine Frau, brachte darauf seinem Stiefsohn mit einem Rasirmesser mehrere lebensgefährliche Wunden bei, zündete dann sein Haus an und machte schließlich einen Selbstmordversuch, der indeß nicht gelang. Die Aufmerksamkeit der Vorübergehenden wurde zuerst dadurch erregt, daß die vier Kinder Brown's vom Fenster aus um Hilfe riefen; als die Polizei die Thür erbrach, fand sie die Frau todt, den Stiefsohn schwer verwundet auf dem Boden liegen, Brown lag schwer verwundet in einem oberen Zimmer des Hauses, welches in Flammen stand. Nachdem das Feuer gelöscht, wurden die beiden Verwundeten nach dem Hospital, die Leiche der Frau nach der Morgue gebracht. Nach der Aussage der Kinder hatte Brown während der Nacht mit seiner Frau einen schweren Streit gehabt und dieselbe mißhandelt: als der Stiefsohn sich da hineingemischt, habe er ihn verwundet und dann das Haus angezündet. Brown war ein pensionirter Seemann und wird als ein für gewöhnlich friedfertiger Mann geschildert, ausgenommen, wenn er „in humour" war, wo er ganz rasend wurde.

Folgende Schauergeschichte erzählen die „Rußkija Wiedomosti". Kürzlich wurde in Samara ein gewisser Tichanow, der als Schreiber bei der Kleinbürger-Behörde diente, lebend begraben. Während der Feiertage trank derselbe über alles Maß und fiel plötzlich bewußtlos zusammen. Die Untersuchung ergab, daß er ganz kalt und starr geworden sei, so daß seine Verwandten dachten, er sei plötzlich gestorben. Das geschah in der Neujahrsnacht. Um den Leichnam nicht drei Tage hindurch im Hause liegen zu haben, hielt man es für besser, denselben sofort zu begraben. Der Pope, welcher das Todtenamt abhielt, bemerkte zwar kalten Schweiß auf der Stirn des Unglücklichen, dachte aber, es wäre geschmolzener Schnee, welcher, während man den Verstorbenen aus dem Hause nach der Kirche brachte, auf dessen Antlitz gefallen war. So wurde ein lebender Mensch begraben! Am nächsten Tage kamen die Todtengräber auf den Kirchhof, um ein neues Grab zu graben, und hörten ein gedämpftes Geschrei aus dem Grabe, in welches der unglückliche Tichanow Tags vorher gebettet worden war. Sie liefen zum Popen und baten um die Erlaubniß, den Mann ausgraben zu dürfen. Der Pope erwiederte, es müsse vorher die Erlaubniß der Polizei eingeholt werden. Die Polizei beschied die Anfrage dahin, sie müsse den Erzpriester und den Procureur des Gerichts um Erlaubniß fragen, und nur auf die dringendsten Bitten der Todtengräber entschloß sich ein Polizei Aufseher, sie auf den Friedhof zu begleiten und ihnen zu erlauben, den Unglücklichen auszugraben, der inzwischen wirklich gestorben war. Der Leichnam sah schauerlich aus; Tichanow hatte sich im Sarge aus Verzweiflung die Finger gebrochen, die Hände zerbissen, Haare ausgerauft, die Brust zerrissen und lag, mit dem Gesicht zu Boden des Sarges gewendet, mit einem alle Spuren der Verzweiflung verrathenden, verzerrten Antlitz.

Indianische Justiz. Eigenthümlich ist die Art Privatjustiz, mit welcher die Guiana-Indianer in ihrem Lande Mörder und Uebelthäter verfolgen. Stirbt ein Stammesangehöriger unter Umständen, welche den Verdacht des Mordes nahelegen, so beginnt der nächste Verwandte, oder wer sonst sich zur Rache verpflichtet betrachtet, zu fasten, und zwar entschlägt er sich der Nahrung so lange und so sorgfältig, bis er auf den Zustand gänzlicher Entkräftung angelangt ist. Dadurch meint er in den Besitz eines Dämons gekommen zu sein, welcher ihm die Wahrheit über den fraglichen Todesfall schon mittheilen werde. Man sieht, ist dies schon Tollheit, so hat es doch Methode. Darauf sucht er den Mörder, bez. den Verdächtigen auf, schleicht sich von hinten an ihn und schießt ihm einen vergifteten Pfeil durch die Rippen, oder tödtet ihn mittels eines fürchterlichen Schlages auf den hinteren Hals. Liegt der auf diese Weise schuldig oder unschuldig Hingerichtete nun da, — daß er der wirklich Schuldige war, hat eben der Dämon zu verantworten, — so wird ihm noch ein Gifttrunk vom Gifte der Urupa eingegeben, d. h. durch den Hals gezwängt, und so wird der Verbrecher noch nach seinem Tode vergiftet. Finden dann die Verwandten des Erschlagenen seinen Leichnam, so begraben sie ihn. Der Kanaima oder Rächer muß aber in der Nähe bleiben, um den Ort der Bestattung zu erfahren. Dies wissen die Verwandten wohl, und so überbieten sich nun beide Par-

teien in Listen, die Grabstätte zu verstecken oder zu entdecken. Der Kanaima muß sich nämlich noch des bösen Geistes, welchen er sich angehungert, am Leichname des Mörders entledigen, und dies ist nur möglich, wenn letzterer bereits im Grabe gelegen hat. Die Ceremonie, unter welcher dies geschieht, besteht darin, daß ein langer, angespitzter Zauberstock in den Körper des Todten gestoßen wird. Die Sippe des Erschlagenen hat eine heiße Axt in die Eingeweide zu schlagen, und die Ceremonie bedeutet, daß ebenso dem Kanaima die Eingeweide verbrannt und zerfleischt werden sollen. Es ist dies der Fluch, den sie über jenen verhängen. Nun beginnt die gegenseitige Verfolgung der beiden verfeindeten Familien, und die Blutrache setzt sich nach einem vollständig ausgebildeten System, dessen Erlernung den wesentlichen Theil der Bildung jenes Stammes ausmacht, von Geschlecht zu Geschlecht fort.

„Det stimmt schon, Herr Jerichtshof; sone Idee waren wir alle 'n bißken anjeschickert; bloß Ede Brauns war rejulär in'n Thran. Der olle Kronensohn hatte sich denn ooch de Kehle zu forsch strapzirt, indem er immer jloobt, det Spiritus ooch zu de Nahrungsmittel jehört, un sich denn etwas übernimmt," deponirte im Laufe der Verhandlung der des Diebstahls angeklagte, 23 Jahre alte Schlächter August Emil Bernhard Selter

Vors.: Erzählen Sie den Vorfall vom 21 Januar

Angekl: Et war all in de vierte Stunde, wo ick Eden in de Friedrichstraße in't Ooge krieje Die riedije Bolle hatte aber schon janz derbe eenen abjebissen; denn sein Kopp schunkelte immer von eene Seite nach de andere Na, un weil wir uns all an 'n Jahrener zehne schon von de Schule her kennen, will ick ihm in diesen Zustand nich alleene lassen, indem bei sone Anjelejenheiten den Menschen doch leicht wat arreviren kann.

Vors.: Ihr Freund wäre vielleicht ohne Ihre Fürsorge besser weggekommen Doch erzählen Sie weiter.

Angekl.: Sie kennen ihm man nich, Herr Jerichtshof; sowie der erst eenen jehoben hat, denn is et ooch reene, als wenn er seine Spendirhose anhätte, — un Nassauer finden sich allerwejen.

Vors.: Dann wollten Sie wahrscheinlich von dieser Eigenschaft auch profitiren.

Angekl.: Von die Seite kennen Sie mir nich, Herr Jerichtshof; in diese Beziehung bin ick jerade 't konträre Jejentheil. Sowie ick aber man den ersten Blick riskirte, wurde ick ooch jleich jewahr, wat vor 'ne Sorte bei ihn war. Die reene Schwebelbande hatte sich anjeschmeichelt. Son recht spinöset Frauenzimmer mit tornisterblonde Locken hatte sich unterjeklaut un stellte sich ehrbar wie 'ne Töpperschürze, wo se doch jut und jerne all aus 'n Schneider war.

Vors.: Ich will Sie darauf aufmerksam machen, daß Ihr Freund bei jener Begegnung vollständig nüchtern war.

Angekl: Aber, Herr Jerichtshof, jerade raussejagt, er war besoffen wie 'ne Teke. Ick kenne ihm janz jenau; er verstellt sich immer man, wo ihm denn natürlich keener wat ansieht. Aber mir macht er doch nich dumm. Un wie ick nu erst jewahre, det er uf de andere Seite sone Hoppenstange hat, denke ick jleich, ick soll von 'n Stengel fallen. Un fack! fack! war ick rann, wo er denn noch 'n Bramsijen machen will, indem er sagt: „Freilein Flieder, mein neiet Verhältnis, un Herr Flieder, mein Verhältniß ihr Bruder"

Vors.: Aber darauf kommt es ja garnicht an. Es interessirt nur die Zeit, wo Sie mit Ihrem Freund allein waren.

Angekl.: So kam nämlich der Schwindel in't Loth, Herr Jerichtshof. Ick sage denn, „Flieder", sage ick, is jut. Die stobije Jesellschaft hast De Dir woll in de Nehberje ufjelesen; da kannst De doch aber in de Stadt keenen Effekt mit machen. Die Sorte läßt sich de Sonne in 'n Hals scheinen, wenn se wat Warmet jenießen will. Jieb man Deinen Herzen 'n Stoß un laß ihr schießen. Nu sagt er aber, Menschenskind, sagt er, die sind aus jute Familje. Wir woll'n bloß 'n bißken vor't Brandenburjer Dhor nach de Siegesfäule; komm' man mit. Wat nu aber die Hoppenstange is, die stach sich 'n Sticke Jlas in't Ooge und will denn 'n bedeutenden Strahl reden, indem er sagt: „Lassen Sie bloß Ihre Spitzen, die sind hier nich anjebracht."

Vors.: Der Zeuge Flieder und dessen Schwester verließen Sie nun.

Angekl.: Erst noch nich; die waren mächtig zähe. Reene ausjeplündert hätten die den armen Menschen, wenn ick nich jerade zujekommen wäre.

Vors.: Hielten Sie es denn für besser, wenn Sie Ihren Freund ausplünderten?

Angekl.: Ach sorum meenen Sie, Herr Jerichtshof; det wohnt aber bei mir janich. Ick sage denn zu die Mauerlatte: „Mit mir fangen Se nich an, wenn Se sich nich vorher de Knochen nummerirt haben, indem Se ihr sonst nicht wieder zusammenfinden. Uebrijens is et mit Ihrem Sprechanismus ooch man sehre schwach; wer mit mir reden will, derf nich stammern. Un denn stechen Se 'n andermal Ihre Spazierhölzer nich so weit durch de Buxen, sonst kriejen Se 'ne janz jehörje Reinijung!"

Vors.: Nun trennten Sie sich.

Angekl.: Nu Spaß; wie se man erst merkten, det et sengerig wurde, zogen se ooch Leine.

Vors.: Was begab sich nun?

Angekl.: Na, wat nu Ede is, der freite sich mächtig, det er von die Schnorrers losjekommen war, un sagt denn, Aujust, sagt er, nu sei keen Schuft un laß uns zusammen 'ne Weiße tuten.

Vors: Das haben Sie denn auch recht gründlich gethan, und es ist aufgefallen, daß Sie Ihrem Freunde unausgesetzt Kümmel zutranken, während Sie selbst das Glas nur zum Schein ansetzten. So konnte es denn nicht fehlen, daß Brauns total betrunken wurde, und der Wirth auf dessen Entfernung drang.

Angekl.: Det stimmt; er hatte sich mächtig eenen anjeäthert, wodruf ick denn 'ne zuije Droschke hole un ihm rinpacke. Der Kutscher juckelt ooch man janz ordinär los; aber von det Stuckern wurde ihm doch schlimm Nu macht aber der Kutscher 'n mächtijen Krach un wollte ihm 'rausschmeißen. Der Mann drückte aber 'n Ooge zu, wie er ihn sein janzes Jeld aus 't Portmonnaie in de Hand schüttelte

Vors.: Das ist ganz unwahrscheinlich; ein total Betrunkener ist unfähig, überhaupt etwas zu thun. Sie haben das Märchen nur ersonnen, um den Verbleib des Geldes zu erklären Der Droschkenkutscher weiß von der ganzen Geschichte nichts.

Angekl.: Der faule Kopp möchte man det scheene Jeld nich jerne retour jeben; det der man uf die Art son Stückener zwölbe bis dreizehn Mark jeschnappt hat.

Vors.: Wie kam es aber, daß Sie sich die Uhr Ihres Freundes aneigneten?

Angekl.: Ick wollte ihn 'n bißken bange machen; det is doch janich mehr scheen, wenn sich der Mensch immer so derbe eenen anroocht, det er von seine fünf Sinne nischt mehr weeß.

Vors: Die Annahme, daß es sich um einen Spaß gehandelt habe, erscheint ganz und gar ausgeschlossen. Der Wirthin Ihres Freundes fiel sofort auf, daß die Uhr fehlte. Sie erzählten aber, daß Brauns in dem Lokal, während Sie eine Droschke holten, bestohlen sein müsse.

Angekl.: Wat habe ick nöthig, jede Frau allens uf die Nase zu binden. Denn möcht' ick schon 'um den janzen Feez jekommen sind, wie Seebach um die Klöße.

Vors.: Aber auch Ihrem Freunde gegenüber behaupteten Sie dasselbe.

Angekl.: Ick wollte ihm natierlich noch 'n bißken zappeln lassen.

Vors.: Warum hielten Sie aber auch der Polizei gegenüber mit der Wahrheit zurück?

Angekl.: Die Sache ist diese; der Mann sagt mir uf den Kopp zu, det ick die Uhr jestohlen hätte, wo't doch man 'n Ulk von meine Seite war.

Vors: Es setzt aber allem die Krone auf, daß Sie die Uhr für 8 Mark verpfändeten. Handelte es sich hierbei vielleicht auch nur um einen Scherz?

Angekl.: Die Sache liejt tiefer, Herr Jerichtshof. Weil nu Strafe doch sind soll, indem sich denn der Mensch 'n anderet Mal besser vorsehen duht, habe ick det Ding bei Päten jebracht un die acht Mark vor'n Rhein jejeben, wo die janze Jejend überjeschwemmt is. Mir jammert sowat mächtig.

Leider hatte Selter es unterlassen. sich für seinen menschenfreundlichen Akt Beweise zu schaffen. Der Gerichtshof hielt den angegebenen Grund hierfür, „nicht in den Zeitungen ausgeschrieen zu werden," für wenig stichhaltig und erkannte bei dem überaus großen Vertrauensbruch und der erwiesenen Arbeitsscheu des Angeklagten auf drei Monate Gefängniß und ein Jahr Ehrverlust, trotzdem Selter wegen Vergehen gegen das Eigenthum noch nicht bestraft worden ist.

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

R. in R. Kündigen und dann noch vier Wochen aushalten. Wenn Sie einseitig den Vertrag brechen, setzen Sie sich Unannehmlichkeiten aus und machen sich schadenersatzpflichtig.

G. in N. Welche Strafe steht auf einen fahrlässigen Meineid? — Gefängnißstrafe von einem Tage bis zu einem Jahre. — Kann aus einer solchen Bestrafung ein Ehescheidungsgrund hergeleitet werden? — Nein

J. K Es kommt darauf an, ob Sie Ihre bisherigen Verbindlichkeiten erfüllt haben.

1000. Eine Veranlassung zur Entziehung der Konzession vermögen wir nicht zu ersehen. Wohl aber steht Ihnen ein Ehescheidungsgrund zur Seite

Y 5. Unklar. Sie müssen selbst wissen, ob Sie eine Bürgschaft für den Bruder übernommen haben. Dann wüßten wir nicht, weßhalb Sie nicht haften sollten.

N. 9. Nun, dann ist es eben vorbei und sie müssen die Strafe tragen Es ist Ihre Sache, die Frist zu wahren und sich an das richtige Gericht zu wenden

Q. 10. Wenn die Person sich nicht Behörden gegenüber eines falschen Namens bedient hat, ist sie überhaupt nicht strafbar.

Des Sohnes Heimkehr.

Kriminalerzählung von Fr. Friedrich.

(Fortsetzung.)

„Sind Sie des Nachts öfter in dem Parke gewesen?"

„Nur das eine Mal; als ich erfahren hatte, daß Steinberg in jener Nacht ermordet worden sei, wagte ich es nicht wieder."

„Sie wollten sagen, nachdem Sie Steinberg ermordet hatten," berichtigte Bernheim.

„Nein, ich habe ihn nicht ermordet," gab Jeschke zur Antwort.

„Wußten Sie, daß der Agent vereist war?"

„Nein, ich erhielt davon erst Kenntniß, als ich nach Steinberg's Tode zu ihm eilte, um ihm die Nachricht zu überbringen."

„Sie wollten den Ihnen verheißenen Lohn in Empfang nehmen."

„Ich wollte ihn daran erinnern; daß ich das Geld vorderhand nicht erhalten werde, wußte ich, denn er hatte selbst nichts."

„Hat er nicht einen Theil des Geldes empfangen, welches Sie Steinberg entwendet haben?"

„Herr Richter, ich habe ihm nichts entwendet," sprach Jeschke mit unwilligem Tone. „Ich habe jetzt Alles offen eingestanden, mehr habe ich nicht gethan, und mehr habe ich auch nicht zu gestehen, Steinberg habe ich nicht ermordet."

Bernheim ließ ihn in seine Zelle zurückführen.

Kurze Zeit darauf trat der Kommissär ein, um sich nach dem Stande der Untersuchung zu erkundigen. Er nahm die Akten zur Hand und las die Protocolle aufmerksam durch.

„Sie sehen, Jeschke hat jetzt eingestanden, daß der Agent ihn hat verleiten wollen, seinen Bruder zu ermorden," sprach Berheim. „Was meinen Sie zu diesem neuen Aufschlusse?"

„Daß er das Ganze noch mehr verwickelt," gab Wallroth zur Antwort.

„Ich begreife Sie nicht," fuhr Bernheim fort. „Jeschke hat eingestanden, daß er durch diese Zeilen zu dem Morde aufgefordert ist, der Mord ist ausgeführt, da bleibt kaum der geringste Zweifel übrig. Sind Sie noch nicht überzeugt, das Jeschke der Mörder ist?"

„Nein, jetzt sogar weniger als im Anfange. Halten Sie die Vermuthung des Agenten in Betreff des jungen Steinberg nur für eine Erfindung?"

„Natürlich!" rief Bernheim lachend. „Kommissär wo ist Ihr Scharfsinn geblieben? Es ist dem schlauen Agenten also wirklich gelungen, Sie zu täuschen? — Ich halte jedes Wort seiner Aussage für ein vorher schlau ausgesonnenes Lug- und Trugbild!"

Wallroth zuckte mit der Achsel.

„Gestehen Sie zu, daß er mit Jeschke in Verbindung gestanden und gemeinsam gehandelt hat?" fragte er.

„Gewiß. Beide sind gleich schuldig und Beide haben sich auch in den Raub getheilt."

„Und wie wollen Sie erklären, daß die heutige Aussage Jeschke's der des Agenten wiederspricht?" fuhr Wallroth fort. „Nur in Einem Punkte sind ihre Aussagen sich gleich, nämlich in Betreff des jungen Steinberg."

„Natürlich, sprach Bernheim. „Der Agent hat auch Jeschke zu täuschen gesucht, der Plan dieses Menschen ging jedenfalls viel weiter — was er schließlich beabsichtigte, vermag ich selbst nicht zu erkennen. Nach meiner Ueberzeugung hatte die Ermordung Steinberg's noch einen anderen Zweck, als den ihn zu berauben, weil das ganze Hirngespinnst des Agenten in Betreff des jungen Steinberg sonst überflüssig wäre und dieser Mensch scheint mir nichts überflüssiges zu thun."

„Diese Ueberzeugung theile ich mit Ihnen," bemerkte Wallroth. „Im Uebrigen gehen unsere Ansichten weit aus einander. Ich glaube, Sie werden die Voruntersuchung noch lange nicht abschließen können, denn es sind noch zu viele Punkte unaufgeklärt, und ich vermuthe, die Aufklärung derselben wird die ganze Angelegenheit in ein anderes Licht rücken."

„Dann verhelfen nur Sie mir zu dieser Aufklärung!" rief der Untersuchungrichter lächelnd.

„Ich hoffe, daß es mir gelingen wird," gab Wallroth zur Antwort und entfernte sich.

Er konnte sich keines Falles in seiner langjährigen Erfahrung als Kommissär entsinnen, in welchem so viele Zweifel in ihm aufgestiegen waren, in welchem er auch nicht einen einzigen ganz sicheren Punkt aufzufinden vermochte, von dem er ausgehen konnte Verschiedene Fäden schienen durch einander zu laufen und sich zu verschlingen. Nur Eins schien ihm durch den aufgefundenen Brief und Jeschke's Aussage fest bewiesen zu sein, daß der Agent den Diener zu der Ermordung seines Bruders hatte bewegen wolleu. Dieser Brief war jedoch vor Herbert's Rückkehr geschrieben, und der ganze Zweck der Ermordung mußte nach dieser Heimkehr scheitern, denn der Agent konnte seinen Bruder nun nicht mehr beerben.

Die Vermuthung des Agenten, daß Herbert nicht der wirkliche Sohn seines Bruders sei, erschien auf den ersten Blick sehr abenteuerlich und doch ließ sie sich nicht in das Gebiet der Unmöglichkeit verweisen, sie gewann sogar durch verschiedene Punkte einen Grad der Wahrscheinlichkeit.

Es lag dem Kommissär unendlich viel daran, hierüber Gewißheit zu erlangen, wie und bei wem sollte er indessen nachforschen? Er kannte nur eine einzige Person, welche ihm vielleicht einige Aufklärung geben konnte, dies war Alma, und doch befürchtete er wieder, daß ihr Blick nicht hell genug sein werde.

Trotzdem begab er sich nach Steinbergs Gute. Herbert begegnete ihm im Walde, ehe er das Gut erreicht hatte, er schien sehr aufgeregt zu sein.

„Herr Kommissär, ist es wahr, daß Sie meinen Onkel verhaftet haben?" rief er. „Ich habe es soeben erfahren, ich kann es jedoch nicht für möglich halten."

„Es ist wahr, ich war dazu genöthigt," gab Wallroth zur Antwort.

„Weshalb haben Sie ihn verhaftet?" fuhr Herbert erregt fort. „Mir ist gesagt, seine Verhaftung stehe mit der Ermordung meines Vaters in Verbindung — dies kann ich nicht glauben — dies nicht."

Der Kommissär erzählte Herbert den Inhalt des aufgefundenen Briefes und das Geständniß Jeschke's, zugleich beobachtete er Herbert mit scharfem Auge.

„O! O! rief dieser Verzweiflungsvoll. „Und Sie glauben wirklich, daß mein Onkel an der Ermordung meines guten Vaters betheiligt gewesen ist?"

„Ich muß es glauben," gab Wallroth zur Antwort. „Daß er den Diener dazu hat bewegen wollen, steht fest!"

Herbert preßte die Hand vor die Augen. Es erschien Wallroth, als ob dies etwas gezwungen geschehe — oder täuschte er sich?

„Herr Kommissär," rief Herbert endlich, „wenn Sie mir nicht diese Versicherung gegeben hätten, so würde ich sie nimmermehr glauben. Welche Unnatur gehört dazu, wenn der Bruder dem Bruder nach dem Leben trachtet? — Ich entsinne mich, daß mein guter Vater einige Tage vor seinem Tode sich mir gegenüber über seinen Bruder aussprach. Er sagte, daß er demselben schon viel zu lange gelbet habe, daß derselbe nur nach seinem Vermögen trachte, daß er kein Herz besitze und daß er sicherlich über meine Heimkehr sehr erbittert, weil er mich für todt gehalten habe, ich nahm meinen Onkel in Schutz, wenn ich ihn auch nie sehr geliebt hatte, ich konnte ihn nicht für so schlecht halten, ich glaubte, daß mein Vater durch eine erbieterte Stimmung sich zu weit hinreißen lasse, und jetzt sehe ich, daß er sich dennoch nicht getäuscht hat! Wie kann ein Mensch so entartet, so schlecht sein? Hat er sein Vergehen eingestanden?"

„Nein."

„Er leugnet den Brief geschrieben zu haben? Läßt sich dies nicht durch die Handschrift feststellen?"

„Gewiß, deshalb stellt er auch nicht in Abrede, daß der Brief von ihm herrührt, er legt jedoch den Worten eine ganz andere Bedeutung unter."

„Welche?"

„Es thut mir leid, daß ich mich darüber noch nicht aussprechen kann."

„Selbst mir gegenüber nicht?" warf Herbert ein. „Es liegt ja keinem Menschen mehr an der Entdeckung des Mörders als mir!"

„Herr Steinberg, es ist nicht Mißtrauen, was mich zum Schweigen bringt, sondern Vorsicht und meine Pflicht. Die Untersuchung ist noch nicht beendet, ich muß deshalb Alles vermeiden, was dieselbe irgendwie erschweren oder verrücken könnte."

„Ich würde sie am wenigsten erschweren, ich

habe Ihnen ja meine Unterstützung in jeder Weise angeboten."

„Daran zweifle ich nicht, dennoch muß ich schweigen," gab Wallroth zur Antwort.

Ueber Herberts Gesicht glitt ein unwilliger Zug hin, es war jedoch nur wie ein flüchtiger Schatten, dann hatte er sich wieder völlig gefaßt.

„An Ihrer Pflicht will ich nicht rütteln, denn ich ehre nichts mehr als ein strenges Pflichtgefühl," sprach er. „Wie benahm sich mein Onkel bei der Verhaftung?"

„Er war sehr bestürzt, denn er schien sie nicht erwartet zu haben."

Herbert schwieg einen Augenblick.

„Mich dauern meine Tante und meine Cousinen," fuhr er dann fort. „Sie sind unschuldig daran, denn sie sind gut und einer solchen That nicht fähig. Was sollen sie nun beginnen? Ich würde sie gerne unterstützen und doch sträubt sich mein Gefühl dagegen, die Familie des Mannes zu unterstützen, der meinen Vater hat ermorden wollen und ihn vielleicht sogar mit ermordet hat! Rathen Sie mir, was soll ich thun?"

Wallroth zuckte die Achsel.

„Hier kann ich nicht rathen, weil ich Alles Ihrer eigenen Empfindung überlassen muß."

(Fortsetzung folgt.)

Amtliche Anzeigen.

Es wird hierdurch in Erinnerung gebracht, daß das Polizei-Bureau an Wochentagen von 8 bis 11 und von 2 bis 4, an Sonn- und Festtagen von 8 bis 9 Uhr geöffnet ist. Außerhalb dieser Zeit werden Anträge 2c. nur in eiligen Fällen entgegengenommen. Der Polizeischreiber ist angewiesen, sich strenge an die obigen Vorschriften zu halten.

Güstrow, am 29. Januar 1883.

Die Polizei-Behörde.

Das Abladen des Fadenholzes geschieht seitens der Fuhrleute vielfach in der Art, daß das Holz vom Wagen direct auf das Trottoir geworfen wird. Dadurch wird nicht nur das Trottoir selbst beschädigt, sondern auch der freie Verkehr auf dem Trottoir gehindert. Auf Grund des § 16 der Straßenpolizeiordnung wird hierdurch das Lagern von Fadenholz auf dem Trottoir verboten.

Güstrow, am 29. Januar 1883.

Die Polizei-Behörde.

Holz-Auction.

Am Montag, den 12. d. M., sollen im hiesigen Reviere, im sogen. Alten Dewinkel:

3 Rmtr. eichen Knüppel II. Cl.,
2 do. do. Reiserholz,
1 do. buchen Kluft II. Cl.,
1 do. do. Knüppel II. Cl.,
5 Haufen do. Zweigholz,
190 Rmtr. kiefern Kluft II. Cl.,
121 do, do. Knüppel II. Cl.,
176 do. do. Reiserholz,
1 Haufen birken Stangenholz II. Cl.,
15 do. do. do. I Cl.
25 do. do. Zweigholz

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kaufliebhaber wollen sich am gedachten Tage, des Morgens 9 Uhr, auf der Abräumung, längs der Eisenbahn, an der Hoppenrader Scheide einfinden.

Clueß, den 3. Februar 1883.

L. Mecklenburg,
Großherzoglicher Förster.

Holzauction

im Sarmstorfer Holzwärterrevier am Mittwoch, den 14. d. Mts., über

ca. 250 Stück geringe Bau- und Nutzholz-Tannen,
„ 100 „ Tannen von Rüstbaumstärke,
„ 50 „ tannen Schleete,
„ 180 Rmtr. Kluft- und Knüppelholz,
„ 110 „ Rodestämme,
„ 30 Haufen Quäste,
„ 6 „ Zaunbusch.

Versammlung der Käufer und Bekanntmachung der Verkaufsbedingungen Vormittags 10 Uhr im Haus in der Rothen-Grund.

Güstrow, den 5. Febr. 1883.

Großherzogl. Forstinspektion.

Bauholz-Tannen und Rüstbäume

werden am

Donnerstag, den 15. d. Mts., von Morgens 9 Uhr an,

in der Dehmer Forst öffentlich meistbietend verkauft.

Versammlung der Käufer vor dem Holzwärterhause in Dehmen.

Güstrow, den 7. Febr. 1883.

Großherzogl. Domökonomie.

Zahnschmerz, Mundgeruch,

beseitigt unerkannt am besten und schnellsten **Dr. Hartung's Zahn-Mundwasser,** pr. Flacon 1 Mark. Bei tägl. Gebrauch als Mundwasser bester Schutz gegen Zahnleiden. Der vorzüglichen Wirkung wegen findet das Präparat täglich mehr Abnehmer in allen Kreisen. Verkauft 1882:

300,000 Flaschen.

Zur Verschaffung von Stellen, Vermittelung von An- und Verkäufen, Pachtungen u. s. w. bietet bekanntlich die Annonce das wirksamste Mittel, namentlich wenn die passenden Insertions-Organe gewählt werden. Hierin streng unparteiischen Rath zu ertheilen, hat die Annoncen-Eepedition von **Haasenstein & Vogler** in **Hamburg** sich zur speciellen Aufgabe gemacht.

Kanarienvögel

versendet unter Garantie die wohlbekannte Züchterei von

C. Ulrich,
St. Andreasberg i. H.

Preisverzeichniss gratis u. franco.

Bewährteste

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und alle Geflügelzucht-Utensilien. Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,
Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

Rübenschnitzel,

durch Bergreensche Schnitzelpressen ausgedrückt, daher sehr trockenes Futter, hat zum Preise von 25 Pf. pro Centner ab Fabrik abzulassen

Actien-Zuckerfabrik Malchin.

Das Mobilien-Magazin

von

C. Wollschläger,
Tischlermeister,

11. Kl. Schloßstr. 11.,

empfiehlt

Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu herabgesetzten Preisen

Lebende
holst. Karpfen
sind stets vorräthig in der Fischhandlung von Güstrow. **W. Bunge.**

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in Leipzig.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Lager von Rechnungsformularen.

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,
Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Verlag von PAUL PAREY in Berlin, S.W., 91 Zimmerstrasse.

GARTEN-ZEITUNG.

Monatsschrift für Gärtner und Gartenfreunde.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner aus Wissenschaft u. Praxis herausg. von
Dr. L. WITTMACK,
General-Sekretär des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues, Custos des Museums der landw. Hochschule, a. o. Professor an der Universität Berlin.

Mit zahlreichen Farbendrucktafeln und Holzschnitten.
Preis für den Jahrgang von 12 Heften 12 Mark.
Preis des Heftes 1 Mark.

Die Garten-Zeitung behandelt alle Zweige des Gartenbaues und erstrebt für Gärtner und Gartenfreunde in Deutschland das gemeinsame Central-Organ zu werden.

Gegen 1 Mark in Briefmarken erfolgt franco Zusendung eines Probeheftes.

ILLUSTRIRTES

GARTENBAU-LEXIKON.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute aus Wissenschaft und Praxis

herausgegeben von **TH. RÜMPLER,** Generalsecretair des Gartenbauvereins in Erfurt.

Mit 1002 in den Text gedruckten Holzschnitten.

In tausend Füllen erfordert die Beantwortung von Fragen, wie sie sich täglich im gärtnerischen Betriebe aufwerfen, das Suchen und Nachlesen in den verschiedensten Werken; das Gartenbau-Lexikon giebt eine augenblickliche, klare und bündige Antwort und wo das Wort allein nicht genügt, antwortet zugleich eine Abbildung. —

Ein starker Band im grössten Octavformat.
Preis 24 Mark. Vorzüglich gebunden 27 Mark.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein

Sarg-Magazin.

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W. Nicolaisen, Tischlermstr.
Langestraße 3. Güstrow, Langestraße 3.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Morgens.
Während der Schwurgerichts-Perioden **tägliche** Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspreis 1,50 m., durch die Post bezogen 2 m. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 13. Güstrow, Mittwoch, den 14. Februar. 1883.

Das Recht des Alters.

Daß gewisse Rechte vom Menschen erst im Laufe der Jahre lediglich durch die Kraft des Zeitverlaufs erworben werden, fühlt Jedermann, nicht blos der Jurist. Man spricht voll Geringschätzung vom „Grünschnabel", der noch nicht „trocken hinter den Ohren ist", und verkennt aber andererseits auch nicht, daß das Alter allein es nicht thut, woher käme sonst die Redensart vom „Schwaben-Alter"?

Das römische Recht unterschied zwischen der Kindheit, die bis zum Ablauf des 7. Lebensjahres währte, der Unmündigkeit, die bei dem weiblichen Geschlecht nach dem 12., bei dem männlichen nach dem 14. Jahr endete, der Mündigkeit und endlich der Großjährigkeit, die erst nach dem 25. Jahre begann.

Das Alter der Großjährigkeit tritt seit dem 1. Januar 1876 ganz allgemein im Deutschen Reich mit Ablauf des 21. Lebensjahres ein, nur die Mitglieder fürstlicher Familien gelangen nach den Bestimmungen ihrer Hausverfassungen schon mit 18, beziehungsweise 20 Jahren in dies Recht. Vor dem Beginn der Großjährigkeit wird bereits die Ehemündigkeit, das Recht zur Eheschließung, erworben, und zwar vom männlichen Geschlecht mit vollendetem 20., vom weiblichen mit dem 16. Lebensjahr. Noch jüngere Personen bedürfen zur Eheschließung einer besonderen Erlaubniß. Die Eidesmündigkeit tritt nach den neuen Prozeßgesetzen mit Ablauf des 16. Jahres ein. Kinder unter 16 Jahren darf der Richter zwar vernehmen, aber nicht mit dem Zeugeneid belegen.

Sehr bedeutsam ist die Frage der Altersgrenze, welche zur Wahrnehmung richterlicher Geschäfte befähigt. Das Gerichtsverfassungsgesetz stellt eine solche überhaupt nicht fest, hat jedoch durch seine Vorschriften über die geforderte Dauer des juristischen Studiums und des Vorbereitungsdienstes hinlängliche Vorkehrungen getroffen. Von den Laienrichtern (Schöffen und Geschworenen) wird dagegen ein Alter von dreißig Jahren erfordert. Dem gleichen Erforderniß muß auch der Handelsrichter, der Schiedsmann und der Beisitzer des gewerblichen Schiedsgerichts genügen, während bei dem Schiedsrichter im Sinne des X. Buchs der Civilprozeß-Ordnung, dem Mitglied des von den Parteien freiwillig behufs Abgabe eines Schiedsspruches gewählten Kollegii prinzipiell eine Altersgrenze nicht gilt und nur der Gegenpartei zugelassen ist, eine in Vorschlag gebrachte minderjährige Person abzulehnen.

Mit Ablauf des dreißigsten Jahres ist man in den Vollbesitz der staatsbürgerlichen Rechte getreten und hat Zutritt zu allen der Allgemeinheit zugänglichen Ehrenämtern. Nur für gewisse dienstliche Verhältnisse bestehen noch weitere Schranken, indem zu den hervorragendsten Aemtern im Staate, wie zu dem Posten eines Ministers, zu der Würde eines Reichsgerichtsrathes ein noch höheres Lebensalter beansprucht wird, theils in Folge positiver Vorschriften, theils mit Rücksicht auf das Herkommen. Diese spezielle Grenze, die die Ministerlaufbahn mit vierzig, die Stellung des Reichsgerichtsraths mit fünfunddreißig Jahren eröffnet, kann die Thatsache nicht aufheben, daß eine allgemeine Zunahme der Rechte für den Dreißiger nicht mehr möglich ist.

Aber das vorschreitende Alter, das Greisenalter, ändert es denn an den bürgerlichen Rechtsverhältnissen nichts? Gewiß — jedoch vermehrt es nicht die Rechte, sondern es vermindert lediglich die Pflichten, indem es die Freiheit dem Bürger zurückgiebt, die zahlreichen unentgeltlich zu führenden Nebenämter, die von Vielen als eine Last empfunden werden, niederzulegen, bezw. abzulehnen. Solche Aemter sind der Posten des Vormunds, des Waisenraths, des Schiedsmanns, des Bezirksvorstehers, des Einschätzungsdeputirten u. s. w. Dieses negative Recht erlangt man in den meisten Fällen mit dem vollendeten 60., für manche Aemter aber erst mit dem 70. Lebensjahr. Das 70. Jahr gewährt auch bei vielen Behörden den Beamten das Recht zum Abschied bei voller Pension.

Die Erzwingung der Rechnungslegung.

In zahlreichen Fällen ist der Gläubiger nicht im Stande, den Betrag seiner Forderung zahlenmäßig anzugeben, es bedarf vielmehr hierzu der Auskunftertheilung Seitens des Schuldners. Man kann diese Auskunftertheilung unter den Begriff „Rechnungslegung" zusammenfassen. Wenn der Rechnungsherr ein Urtheil auf Rechnungslegung erstritten hat, so kommt es nun auf die Vollstreckung des Urtheils an. Es bestimmt die C.-P.-O.:

> „Kann eine Handlung durch einen Dritten nicht vorgenommen werden, so ist, wenn sie ausschließlich von dem Willen des Schuldners abhängt, auf Antrag von dem Prozeßgericht erster Instanz zu erkennen, daß der Schuldner zur Vornahme der Handlung durch Geldstrafen bis zum Gesammtbetrage von funfzehnhundert Mark oder durch Haft anzuhalten sei."

Um zur Anwendung dieser Zwangsmaßregel zu kommen müssen zwei Voraussetzungen erfüllt sein: zunächst, die Handlung muß durch einen Dritten nicht vollzogen werden können. Man wird es nicht für zweifelhaft halten dürfen, daß bisweilen Rechnungslegungen für den Pflichtigen auch von einem Dritten hergestellt werden können, namentlich dann, wenn es sich um Zusammenstellungen aus Handlungsbüchern handelt. In solchen Fällen ist eine Zwangsvollstreckung durch Geldstrafen oder Haft gesetzlich ausgeschlossen. Sodann kann auch eine Rechnungslegung außerhalb der lediglichen Willensthätigkeit des Pflichtigen liegen, wofür der Handelsverkehr mannigfache Beispiele bieten wird. Hier kann vielleicht die Rechnungslegung theilweise erzwungen werden, darüber hinaus jedoch nicht.

Nehmen wir nun an, daß den beiden Voraussetzungen genügt ist, so kann die Zwangsvollstreckung aus § 774 C.-P.-O. ins Werk gesetzt werden. Die Kommentatoren der C.-P.-O. sind darüber uneinig, ob die Wahl zwischen Geldstrafe und Haft dem Gläubiger zustehe oder dem Richter. Wir entscheiden uns für das Wahlrecht des Richters. Der Richter wird nicht sofort mit der höchsten Geldstrafe von 1500 Mk. vorgehen, sondern mit einem kleineren Betrag zum Ziel zu kommen versuchen, wobei sich dann die Geldstrafen steigern können. Die einzelnen Geldstrafen müssen aber addirt werden, damit nicht der zulässige höchste Betrag von 1500 Mk. überschritten wird.

Eine Umwandlung der Geldstrafe in Haft nach den Grundsätzen der Strafprozeß-Ordnung und des Strafrechts ist nicht zulässig. Haben die Geldstrafen ihre Wirkung versagt, oder waren sie illusorisch wegen Unbeitreibbarkeit, so wird der Richter die Haft anordnen, wozu der Kläger zunächst die Kosten vorzuschießen hat. Hier greift dann ein

> § 794. „Die Haft darf die Dauer von sechs Monaten nicht übersteigen. Nach Ablauf der sechs Monate wird der Schuldner von Amts wegen aus der Haft entlassen."

Auch für die Haft ist zu beachten, daß die gesammte Dauer der Haft in einer Sache nicht 6 Monate überschreiten darf. Wenn auch die Haft fruchtlos ist, so bleibt nur die Erhebung eines Schadensersatzanspruches.

Die vorstehenden Entwickelungen entsprechen den Rechtsausführungen des Reichsgerichts in dem Urtheil vom 22. Mai v. J.

Aus dem täglichen Leben.

Der Kaufmann W. schloß mit dem Reisenden des Kaufmanns H. auf Lieferung von 4 Ballen Perl-Java-Kaffee nach Probe ein Kaufgeschäft, und sollte der Reisende die Garantie dafür übernommen haben, daß der Kaffee rein schmecke, „nicht wie ein Rio, sondern wie es einem Java zukomme". Nach erfolgter Lieferung sandte W., nachdem er 30 Pfd. des Kaffees probeweise verbraucht hatte, dem H. den übrigen Kaffee zurück, weil dieser nicht rein schmecke, kein Perl-Java sei. H. klagte nun auf Bezahlung des Kaufpreises für die zurückgesandten $3\frac{1}{2}$ Ballen Kaffee, da derselbe rein schmecke und der Probe entspreche. W. bestritt dies, und da er nur unter Garantie dafür, daß der zu liefernde Kaffee reinschmeckender Perl-Java sei, gekauft habe, so brauche er den gelieferten Kaffee, welcher diesem Erfordernisse nicht entspreche, nicht zu behalten. Von den in erster Instanz vernommenen Zeugen bestätigte der Reisende des H. die Garantie-Uebernahme nicht, die Zeugen des Beklagten W. thaten dies jedoch. Der erstinstanzliche Richter erkannte auf einen Eid für Beklagten, daß der Reisende des Klägers die Garantie dafür, daß der Kaffee rein, nicht wie ein Rio, sondern wie es einem Java zukomme, schmecke, übernommen habe. Auf Berufung des Klägers änderte das Ober-Landesgericht diese Entscheidung dahin ab, daß es den Beklagten unbedingt nach dem Klageantrage zur Zahlung des Kaufpreises und der Verzugszinsen verurtheilte. Es wurde dazu bestimmt aus folgenden Gründen: Nach den Auslassungen der vernommenen Zeugen und Sachverständigen ist anzunehmen, daß sich weder durch den Augenschein, noch auch durch den Geschmack mit Sicherheit feststellen läßt, ob Kaffee gerade auf Java, oder innerhalb eines anderen Kaffe-Produktions-Ortes Ostindiens erzeugt ist. Deshalb und weil Beklagter auch nicht voraussetzen durfte, daß Kläger direkt aus Java Kaffee beziehe, konnte er das von dem Reisenden des Klägers gemachte Angebot der Lieferung von Perl-Java-Kaffee nicht dahin verstehen, daß Kläger ihm für die Herkunft der Waare aus Java Gewähr leisten, event. sie ihm nachweisen würde. Er durfte dieses Angebot nur dahin auffassen, daß der zu liefernde Kaffee die Eigenschaften habe, welche dem im Handelsverkehr als Perl-Java-Kaffee bezeichneten eigen sind. Daß Beklagter in der That diese Auffassung bei Abschluß des fraglichen Geschäftes mit dem klägerischen Reisenden gehabt, geht daraus hervor, daß nicht davon die Rede war, der verlangte Kaffee müsse aus Java sein, sondern derselbe solle rein, „wie es einem Java zukomme," schmecken. Die Sachverständigen haben befunden, nachdem sie den Kaffee nach vorherigem Brennen und Kochen geprüft, daß derselbe rein schmecke; ob er jedoch wie Perl-Java-Kaffee schmecke, haben sie nicht begutachten können. Eine Vermuthung dafür, daß nach der Auslassung der Sachverständigen: „Kaffee bekomme durch Lagern einen reinen Geschmack", der Kaffee zur Zeit der Lieferung keinen reinen Geschmack gehabt habe, ist nicht anzunehmen. Kläger mußte, da unzweifelhaft ein Platzgeschäft vorliegt, also Art. 347 des Handelsgesetzbuches keine Anwendung findet, ersterer auch die Waare länger als acht Tage behalten, das Fehlen der bedungenen Eigenschaften der letzteren zur Zeit der Lieferung nachweisen. Er hat dies nicht vermocht, seine Ausführungen erscheinen, deshalb unbegründet und muß er dem Kläger den an sich unstreitigen Kaufpreis zahlen, auch waren dem letzteren nach Art. 287, 289 H.-G.-B., die geforderten Verzugszinsen zuzusprechen.

Landgerichte.

** **Güstrow**, 13. Febr. Am Donnerstag, den 15. d M., gelangen folgende Untersuchungssachen vor hiesiger Strafkammer zur Verhandlung: Morgens 9 Uhr Privatklage des Pastor Dr. Schultz zu Lüdershagen wider den Gutsbesitzer Mohrmann (Beleidigung, Berufung), 11 Uhr Arbeitsmann Albert Scezorro zu Klockow (Dienstvergehen, Berufung), 11 Uhr Schlossergeselle Friedr. Lünser aus Greifenhagen (Betteln, Berufung); am Sonnabend, den 17. Februar, 9 Uhr Zimmermann Kahl zu Neukloster und Gen. (Urkundenfälschung ꝛc.), 10 Uhr Sattlermeister Timm'sche Eheleute zu Waren (Verg. gegen § 289 St.-G.-B.), 11 Uhr Knecht Johann Oldenburg aus Malow (Sachbeschädigang, Berufung.)

Deutsches Reichsgericht.

Leipzig, 31. Januar. Die Knaben Ludwig Saubert, Friedrich Großmann und Heinrich Stahl, (genannt Niemann) aus Malchin sind durch Urtheil der ersten Strafkammer des Landgerichts zu Güstrow vom 5. November 1882 wegen drei schwerer und eines einfachen Diebstahls verurtheilt worden, und zwar Saubert zu zwei Monaten zwei Wochen, Großmann zu 3 Monaten und Stahl wegen Beihülfe zu 4

Des Bettages wegen erscheint die nächste Nummer dieser Zeitung erst am Sonnabend Abend.

Wochen Gefängniß. Wegen eines der schweren Diebstähle hat die Staatsanwaltschaft zu Gunsten der Angeklagten gegen dieses Erkenntniß Berufung eingelegt, wegen unrichtiger Anwendung des § 243, 2 R.-St.-G. (Auf Zuchthaus bis zu 10 Jahren ist zu erkennen, wenn aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs, Einsteigens oder Erbrechens von Behältnissen gestohlen wird.) Die Revision behauptet, daß der eine Diebstahl den Charakter des schweren nicht habe. Das Sachverhältniß desselben hat der erste Richter folgendermaßen festgestellt: Am Abend des 29. August v. J. begaben sich Saubert und Großmann in das nicht umschlossene Gehöft des Müllers Hoppe in Malchin, während Stahl außen Wache stand. Auf dem Hofe befand sich, an die Rückseite des Wohnhauses angelehnt, eine Hütte, welche Kaninchen enthielt. Die Hütte war 110 Ctm. lang, 75 Ctm. breit und 85 Ctm. hoch und hatte nur einen Zugang, der durch eine mit zwei Lederstreifen an einem Ständer befestigte Thür zugehalten wurde. Durch ein Vorlegeschloß war die Thür verschlossen. Großmann zerschnitt nun die Lederstreifen und nahm mit Saubert zusammen vier Kaninchen heraus, wovon Saubert und Stahl eines, Großmann dagegen zwei erhielt. Im ersten Urtheil ist deducirt, daß der Kaninchenstall zwar nicht als Gebäude, aber als umschlossener Raum im Sinne des § 234, 2 des St.-G.-B. anzusehen sei, und ist demgemäß die Strafe bemessen worden. Gegenüber dieser Auffassung behauptet aber die von der Stattsanwaltschaft zu Gunsten der Angeklagten eingelegte Revision, daß der Raum des Stalles so klein sei, daß man auf ihn den Begriff des umschlossenen Raumes nicht anwenden könne. Um diesen Begriff zu erfüllen, sei es nöthig, daß ein größerer Theil der Erdoberfläche vor dem Eindringen Unbefugter geschützt werden könne. Der Reichsanwalt Treblin tritt den Revisionsgründen bei und beantragt Aufhebung des ersten Erkenntnisses, denn nach der Entscheidung des zweiten Strafsenats des Reichsgerichts vom 28. November 1882 sei sowohl zum Begriff des Gebäudes als des geschlossenen Raumes erforderlich, daß sie den Eintritt von Menschen möglich erscheinen ließen. Der erste Richter hätte also im ergebenen Falle, wie er den Begriff des Gebäudes verneinte, auch denjenigen des geschlossenen Raumes ablehnen sollen. Das Reichsgericht (3. Straffenat, Präsident v. Bayerle) schließt sich diesen Ausführungen in allen Punkten an, und erkennt auf Aufhebung des erstinstanzlichen Urtheils und auf Zurückverweisung der Sache an das Landgericht zu Güstrow zur nochmaligen Verhandlung. Der erste Richter hat sich insofern eines Rechtsirrthums schuldig gemacht, als er die in Frage stehende Räumlichkeit als umschlossenen Raum ansah, obgleich sie weder die Bestimmung zum Eintritt eines Menschen hatte, noch die Möglichkeit dazu bot.

Die Kollision der „Cimbria" mit dem „Sultan."

Hamburg, 10. Februar. Die heutige Verhandlung vor dem Seeamt begann mit der Verlesung der in der Voruntersuchung abgegebenen Aussagen der Mannschaft des „Sultans" und der von derselben am 25. Januar abgelegten Verklarung. Darauf folgte die Vernehmung der Zeugen. Der erste Zeuge, Kapitän Cuttill, sagte aus: Der „Sultan" verließ Hull am 15. Januar früh, um Mitternacht trat Nebel ein Bis dahin lief der Sultan 9½ Knoten. Um 12 Uhr 50 Min. Nachts wurde der Nebel dichter; die Maschine arbeitete deshalb langsam, es wurden etwa 4 Knoten zurückgelegt. Um 2 Uhr 15 Min. (englische Zeit) steuerte der Sultan Ost zu Süd und sah das Tdplicht (grünes Licht) des entgegenkommenden Dampfers 2 Strich über dem Bug des Steuerbord. Der Sultan legte das Ruder Steuerbord und fiel ab. Als der Kopf Ost-Nord-Ost zeigte, erblickte, der Kapitän, das rothe Licht und gab Befehl, die Maschine zu stoppen. Dies Kommando war nicht mehr wirksam. Der Zeuge ist der Ansicht, daß die Kollision vermieden worden wäre, wenn die Cimbria nicht den Kurs verändert hätte. Nach der Kollision glaubte der Kapitän Cuttill, der Sultan würde sinken; das Schiff war durch den Stoß herumgedreht worden, so daß der Kopf nach Westen zeigte. Er ließ zuerst das Kollisionsschott abstützen und die Löcher im Bug mit Betten verstopfen. Auch als man damit fertig war, wurden keine Boote abgesandt, weil man nicht wußte, wo das fremde Schiff geblieben war und man fürchtete, die Boote im Nebel zu verlieren. Der Sultan hatte 5 Boote, welche im Ganzen 70 Personen aufnehmen konnten. Der Sultan hatte 18 Mann Besatzung. Cuttill hörte kurz vor der Kollision kein Nebelsignal, eine kleine halbe Stunde vorher war das Nebelhorn über Steuerbordquarter gehört worden, dies mag von dem Borkumer Riff hergerührt haben. Der Sultan blies alle Minuten das Nebelhorn und brannte nach dem Zusammenstoß blaues Feuer ab. Er glaubte den Sultan schwerer beschädigt, als das andere Schiff. Die Nebelsignale des Sultan vor der Kollision seien von dem Steuermann aus eigenem Antriebe gegeben worden, welcher ihm (dem Zeugen) keine Zeit zum Kommando gelassen habe. Die Vernehmung ist damit beendet Es wird alsdann eine Pause gemacht.

Nach der Pause wurde die Zeugenvernehmung fortgesetzt Der Seelootse Miles von Cuxhafen sagt aus, er sei Mittags 1½ Uhr an Bord des Sultan gekommen und habe denselben nach Cuxhafen eingebracht, wo er am Sonnabend, den 20. Januar, Morgens 8 Uhr gelandet sei. Er habe sofort dem Lootsen-Kommandeur gemeldet, der Sultan sei mit einem Passagierdampfer in Kollision gewesen; er habe das Geschrei von Frauen gehört. An Bord des Sultan sei, während er dort gewesen, nicht gepumpt worden. Obersteuermann Bullard bestätigte alle Aussagen des Kapitän Cuttill und erklärt sich bereit, seine Aussage zu beschwören. Durch den Kollisionsschott sei nicht viel Wasser eingedrungen. Kurz nach der Kollision habe Zeuge über den Backbordbug den angerannten Dampfer dunkel im Nebel gesehen, dann aber nicht mehr. Die nächsten Zeugen sind der Bootsmann Tether und der Matrose Reynolds. Beide waren am Ruder und sahen, als das Kommando „Steuerbordruder" gegeben wurde, ein grünes Licht über dem Steuerbordbug. Als der Zusammenstoß erfolgte, sei die Maschine des Sultan nach vorne gegangen und habe dann einige Minuten rückwärts gestoppt. Matrose Hird war auf dem Ausguck, sah ein grünes Licht und rief dies nach der Kommandobrücke hinab. Als er sich wieder umdrehte sah er bereits ein rothes Licht und meldete dies gleichfalls. Das grüne Licht des „Sultan" habe hell gebrannt. Zimmermann Watkinson sagte aus, die Arbeit, das Schiff zu dichten, habe 3 Stunden gedauert. Die letzteren 3 Zeugen wurden beeidigt und entlassen. Der erste Maschinist, Collier, deponirt, er habe Ordre erhalten, die Maschine zu stoppen und rückwärts zu gehen, diesen Befehl aber nur theilweise ausgeführt, da er rufen hörte, es würde eine Kollision geben. Er sei auf Deck gelaufen und habe beide Schiffe ineinander und dann wieder freikommen sehen. Während er auf Deck sich befunden, sei Niemand bei der Maschine gewesen; er sei später wieder hinuntergegangen und habe die Maschine drei Minuten vorwärts, dann rückwärts arbeiten lassen. Als er hinuntergekommen, sei kein Wasser im Schiff gewesen. Die geringste Fahrt des Sultan bei langsam arbeitender Maschine betrage 4 Miles. Der zweite Maschinist Shaw sagt aus, bei der Kollision geschlafen zu haben, dann auf Deck gelaufen zu sein und geholfen zu haben, die Boote fertig zu machen. Er habe wirres Geschrei gehört, aber nichts gesehen. Die vier nächsten Zeugen, ein Matrose und drei Heizer, wissen nichts Erhebliches auszusagen, werden beeidigt und entlassen.

Vermischtes.

* **Güstrow,** 13. Februar.

Zu Nutz und Frommen der die öffentlichen Schulen besuchenden Kinder scheint es geboten, die behördlichen Bestimmungen in Erinnerung zu bringen: daß, wenn in einer Familie ein Fall von Diphtheritis vorgekommen ist, die Kinder, auch die nicht erkrankten, die Schule nicht besuchen sollen, bis ein ärztliches Attest beigebracht werden kann, daß eine Ansteckungsgefahr nicht mehr vorhanden. Ein eben solches Attest haben die Erkrankten beim Wiederbesuch der Schule vorzulegen. Es muß als eine nicht wohl verzeihliche Fahrlässigkeit angesehen werden, wenn Eltern solche Krankheitsfälle verheimlichen und die noch nicht erkrankten, obwohl vielleicht infizirten Kinder in die Schule schicken. Zudem kann sehr wohl ein Individuum von einer ansteckenden Krankheit selbst verschont bleiben und doch Ansteckungsträger sein. Auch auf die ärztlichen Atteste wird sich die Aufmerksamkeit zu lenken haben. Ein Arzt vermag wohl zu konstatiren, ob und wann in jedem einzelnen Falle der Krankheitsprozeß abgelaufen ist; über die etwa noch vorhandene Ansteckungsgefahr ein Urtheil abzugeben, ist gewagt, ehe nicht Wochen hinterher vergangen sind.

Betreffs unserer Meldung über die gräßliche Amputation eines Arbeiters wird von Seiten des Amtsvorstehers Kiepert-Marienfelde folgende Berichtigung gegeben: Der Unglückliche war kein sehr heruntergekommener Arbeiter, der wiederholt am Säuferwahnsinn gelitten, sondern seit 7 Jahren angestellter Rieselwärter in Osdorf, der nie einen Anfall der erwähnten, schrecklichen Krankheit gehabt. Er hat auch seine Familie keineswegs in einer Nothlage zurückgelassen. Indem wir hiermit dieser Berichtigung zur Ehrenrettung des Unglücklichen Raum geben, sprechen wir gleichzeitig die Ansicht aus, daß der ganze schaurige Vorfall jetzt nur noch unerklärlicher erscheint.

Schwerin, 12. Febr. In der Nacht vom Freitag zum Sonntag gelang es dem Franz Rajewsky aus Bromberg aus dem hiesigen Landgerichtsgefängniß zu entspringen.

Stargard, 12. Febr. Ein Tagelöhner in Teschendorf hat seinen zweijährigen Stiefsohn fortgesetzt körperlich so sehr mißhandelt, daß das Kind in Folge der unmenschlichen Behandlung kürzlich gestorben ist. Die gerichtliche Untersuchung hat zur Verhaftung des rohen Menschen geführt, der demnächst an das Landgericht zu Neustrelitz und später dem Schwurgerichte zu Güstrow übergeben werden wird.

Ueber die Todesstrafe. Im fortschrittlichen Verein „Waldeck" sprach am Mittwoch Rechtsanwalt Ladewig über „die Todesstrafe." Der Redner, welcher sich als Gegner der Todesstrafe bekannte, gab zunächst eine Darstellung davon, wie in früheren Zeiten diese Strafe vollstreckt wurde. Den ersten Anstoß für Abschaffung derselben habe ein im vorigen Jahrhundert in Südfrankreich vorgekommener Fall unschuldiger Hinrichtung gegeben und im Jahre 1704 sei die erste Schrift gegen die Todesstrafe erschienen. 1787 haben Kaiser Joseph II. und Leopold von Toskana dieselbe in ihren Gebieten aufgehoben, doch sei sie dort später wieder eingeführt. Redner weist darauf hin, daß das deutsche Parlament im Jahre 1848 in den Grundrechten die Todesstrafe abgeschafft habe, doch glaubte die später hereinbrechende Reaktion ohne dieselbe nicht fertig werden zu können, weshalb sie denn auch bei uns wieder eingeführt wurde. Auch bei Berathung der Justizgesetze habe der deutsche Reichstag in den beiden ersten Lesungen für Abschaffung der Todesstrafe votirt, während vor demselben in dritter Lesung durch die Hilfe der Nationalliberalen ein entgegengesetzter Beschluß erzielt wurde. Redner erkennt zwar dem Staate das Recht zu tödten, zu, kann aber der Todesstrafe deshalb nicht das Wort reden, weil eine Strafe weder das Gepräge der Grausamkeit, noch das der Rache tragen dürfe und eine jede verhängte Strafe widerruflich sein müsse, was ja bei der Todesstrafe natürlich nicht der Fall sein könne. Redner zeigte zum Schlusse seines Vortrages, indem er auf einige Staaten, in denen die Todesstrafe abgeschafft ist, exemplifizirte, wie unhaltbar die Theorie der Abschreckung sei, ist aber der Meinung, daß wir auf Abschaffung der Todesstrafe leider vorläufig nicht rechnen können.

Neuwied, 8. Februar. **Ein durchgebrannter Pfarrer.** Am vorigen Freitag sollte wegen Verdachts von Fälschung und Unterschlagung der bereits von dem hiesigen Landgerichte steckbrieflich verfolgte Pfarrer Bernhard in Oberhonnefeld, bekannt durch seine eifrigen Agitationen und sein Auftreten bei den letzten Wahlen zum preußischen Abgeordnetenhause, verhaftet werden. Derselbe hatte sich jedoch schon anfangs vergangener Woche mit Hinterlassung vieler Schulden aus dem Staube gemacht. Außer dem Honnefelder Darlehnskassenverein, dessen Vorsitzender derselbe war, erleiden auch viele Private, darunter arme Bauersleute, großen Schaden. Die Geschäftsbücher der Honnefelder Darlehnskasse sind mit Beschlag belegt worden. Nachträglich ist noch zu erwähnen, daß Bernheim auch für Gründung der Bauernvereine thätig war.

Neisse, 7. Februar. **Selbstverstümmelung.** Vor einiger Zeit wurde vor dem hiesigen Landgericht eine Anklage wegen des in unsern Tagen selten gewordenen Vergehens der Selbstverstümmelung verhandelt. § 142 des St.-G.-B. bedroht Denjenigen, der sich vorsätzlich durch Selbstverstümmelung oder auf andere Weise zur Erfüllung der Wehrpflicht untauglich macht, oder durch einen andern untauglich machen läßt, mit Gefängniß bis zu einem Jahre. Der Torfarbeiter Eduard Zündler ans Baumgarten, Kreis Falkenberg war zum 6. Schlesischen Pionir-Bataillon. Garnison Neisse, ausgehoben worden. Er beschloß, sich von dem ihm lästigen Militärdienst zu befreien und schlug sich zu diesem Behufe mit einem Beil die Spitze des linken Zeigefingers ab. Die That wurde entdeckt und trug ihm eine Gefängnißstrafe von einem Jahr ein, nach deren Verbüßung die Militärbehörde über seine Einreihung in die Armee Beschluß fassen wird.

Des Wilderes Ende. In der Nacht vom 26. zum 27. Oktober v. J. wurde der Forstadjunkt Stoschek in Schillersdorf, Ratiborer Kreises, welcher infolge Aufforderung des Försters Reisich mit diesem zur Verfolgung von Wilddieben in den Wald gegangen war, daselbst durch einen Schuß seitens eines der verfolgten Wilderer getödtet. In der am 6. stattgehabten Sitzung des Schwurgerichts zu Ratibor wurde der dieser That angeklagte Häuslersohn Ludwig Tilleczek aus Schillersdorf von den Geschworenen des Todtschlags für schuldig erkannt, und erfolgte darauf seine Verurtheilung zu lebenslänglicher Zuchthausstrafe.

Ein jugendlicher Raubmörder stand in Frankenthal vor den Schranken des Gerichts. Der erst 15 Jahre alte Tischlerlehrling Demerle hatte eine 79 Jahre alte Frau in ihrer Wohnung überfallen und so lange gewürgt, bis er sie todt glaubte; darnach hatte er Geld und Schmucksachen gestohlen. Derselbe wurde zu 3 Jahren 6 Monaten Zuchthaus verurtheilt

Indigo-Strafverfahren. Eine äußerst humoristische Diebesaffaire wird aus Köslin gemeldet. Diebe waren in der Nacht vom Sonntag zum Montag vom Hofe aus in die Werkstatt eines Färbers eingebrochen und hatten von den dort vorhandenen, zum Färben bestimmten Stoffen bereits ein recht ansehnliches Packet zurecht gemacht, als der Färber, durch Geräusch geweckt, sich mit einem Doppelgewehr bewaffnete und ihnen entgegentrat. Er gewahrte zwei Personen, die sich nach dem hinteren Theil der Färberei flüchteten. Auf den Ruf! Steht, oder ich gebe Feuer! sprangen Beide in einen Bottich, den sie leer glaubten, der aber mit flüssiger Farbe gefüllt war. In dem blauen Bade stehend, baten sie um Gnade. Der Färber schlug indessen das Gewehr an, und Beide tauchten unter, kamen jedoch sofort wieder hervor und baten flehentlich um Erbarmen. Der unbarmherzige Färber ließ indessen seine Gefangenen noch einige Male untertauchen und jagte sie sodann auf die Straße, von einer Anzeige absehend. In Köslin ist die Geschichte ruchbar geworden, und jeder Mensch kennt die beiden blau gefärbten Spitzbuben. Dieselben werden noch lange kenntlich bleiben.

Die Tiefe des Elends. Ueber die Wahnsinnsthat einer Mutter wird aus Wien geschrieben: Weit draußen in dem Vororte Hernals, dort, wo das Laster und die bitterste Armuth ihre Wohnstätten aufgeschlagen haben, fristet seit einigen Monaten der Ingenieur Franz v. Eisler mit seiner Familie in einem feuchten Kellerraume sein Leben. Durch langjährige Krankheit und andere unverschuldete Unglücksfälle war derselbe im Verlauf von einigen Jahren an den Bettelstab gebracht worden. In den Tagen des Unglücks und der bittersten Noth stand ihm seine junge trotz aller Leiden noch immer schöne Frau helfend und tröstend zur Seite. Er hätte ohne jenes liebende Wesen verzweifeln müssen. Doch mit den ersten Tagen des neuen Jahres schien wieder eine bessere Zeit für die unglückliche Familie hereinbrechen zu wollen. Ein naher Verwandter Eislers starb und vermachte dem Ingenieur eine Summe von fünfhundert Gulden. Indeß das durch so viele Leiden aller Art aufs höchste erregte Nervensystem der Frau konnte diesen kleinen Glücksfall nicht mehr ruhig ertragen, — sie wurde wahnsinig. Zu seinem größten Schmerze sah sich der Ingenieur genöthigt, sein geliebtes Weib einer Irrenanstalt zu übergeben. Am Montag wurde der Ingenieur benachrichtigt, daß seine Gattin nachts aus der Heilanstalt entsprungen sei. Doch der Ingenieur war nicht daheim, als die Depesche anlangte. Als er abends nach Hause kam, fand er die Wohnungsthür verschlossen. Eine schlimme Ahnung durchzitterte sein Herz. Er stieß die Thür ein, und ein fürchterliches Bild bot sich seinen Augen dar. In einer Blutlache am Boden lag bewußtlos sein einziges Kind; Frau v. Eisler war über dasselbe gebeugt und eben beschäftigt, den Daumen von der Hand des Kleinen abzutrennen. Ein Glied des Zeigefingers des Kindes lag bereits neben der Wahnsinnigen. Mit einem Aufschrei des Entsetzens stieß der unglückliche Mann das arme Weib zurück, welches ihn nur mit blödem Lächeln anzustieren vermochte. Willig ließ sich die Bedauernswerthe durch herbeigeeilte Nachbaren fesseln,

durch welche sie wieder ins Irrenhaus zurückgebracht wurde. Die Verletzungen des Kindes sind zwar schwere, doch nicht lebensgefährliche. Aber Herr von Eisler ist infolge des Schreckens in eine schwere Krankheit verfallen und ringt gegenwärtig mit dem Tode.

Aufregende Gerichtsscene. Eine entsetzliche Scene ereignete sich einem Kabeltelegramm zufolge letzten Montag vor dem Schwurgericht in St.-Louis in Nordamerika. Es wurde gegen einen gewissen John Packer verhandelt, welcher wegen Mordes in Anklagezustand versetzt war. Als seine Schwester, die sehr günstig für ihn ausgesagt hatte, den Gerichtssaal verließ, schritt sie zu dem Angeklagten und reichte ihm die Hand. Er rief ihr ein lautes „Lebe wohl!" zu. Nun wurde die Gattin Packers vernommen, welche ihren Mann als einen zu Excessen und Gewaltthätigkeiten geneigten Trunkenbold schilderte. Als diese sich zum Gehen wandte zog der Angeklagte einen Bulldogg-Revolver aus seiner Tasche hervor und schoß seiner knapp vor ihm vorübergehenden Frau eine Kugel in die Brust; ehe man sich's versah, hatte der Mörder die Schußwaffe gegen seine eigene Brust gerichtet und drückte los. Lautlos sank er von seinem Sitze herab, — er war todt. Auch die Frau starb nach wenigen Sekunden. Die Aufregung im Gerichtssaale war eine grenzenlose. Die Schwester des Angeklagten hat gestanden, daß sie es gewesen sei, welche ihrem Bruder den Revolver gereicht habe, um den vorher geplanten Mord und Selbstmord auszuführen. Das Mädchen wird in Anklagezustand versetzt.

Der betrogene Groß-Mogul.

In dem in Turin erscheinenden Wochenblatt „Cronaca dei tribunali" (Gerichts-Chronik) wird über drei Schelme berichtet, die längere Zeit hindurch die Hochstapelei, und zwar hauptsächlich das Fach der Zechprellerei zum Schaden der Turiner Restaurateure betrieben hatten. „Die Inhaber von Schankstätten — so schreibt das genannte Blatt — fallen von Zeit zu Zeit in wenig angenehmer Weise wohlberechneten Gaunerstreichen zum Opfer. Heute ist es Tizio, der sich eine Gratismahlzeit erschwindelt, morgen thut sich Capio ein Nachtquartier an, ohne zu zahlen, übermorgen wird Sempronio in einem feinen Hotel einkehren keinen Centesimo in der Tasche, wird schlafen, speisen, trinken und schließlich mit Hilfe der Bettücher heimlich durch das Fenster entweichen." Das genannte Blatt erzählt hierauf eine Reihe derartiger Betrügereien, die von angeblichen Reisenden ausgeübt worden sind. Der Besitz wohlbeschwerter Gepäckstücke war das Mittel zur Täuschung der Gastwirthe gewesen, die zu spät nach dem Verschwinden ihrer Reisenden einsahen, daß die ansehnliche Füllung der Koffer lediglich in werthlosen Steinen bestand. Unter den zahlreichen Betrugsfällen ragt ein besonders schlau ersonnenes und durchgeführtes Manöver hervor; indem ich dasselbe nach der citirten Quelle schildere, will ich nicht verschweigen, daß die italienischen Spitzbuben in der Hauptsache nach einem älteren Pariser Modell gearbeitet hatten.

Eines Tages waren drei der Angeklagten zu einer Spritzfahrt von Mailand nach Turin gekommen und beschlossen, in einem der besseren Hotels von Turin ein feines Mahl zu erschleichen. Sie wählten das Hotel zum Groß-Mogul und beauftragten einen der Reisegefährten, einen Feldzugsplan zu entwerfen. „Ihr Beide", ordnete dieser sofort an, „folgt heut blindlings meinem Befehl. Sobald ich Euch ein Zeichen gebe, steht Ihr vom Essen auf und laßt mich allein zurück. Ihr begebt Euch sofort auf den Bahnhof und erwartet mich dort. Seid ohne Sorge, ich werde bald eintreffen."

Die Anderen gehorchten, man ging in das Hotel, ließ sich Speise und Trank vorsetzen, und als eine Zeche von einigen fünfzig Lires aufgewachsen war, verschwanden die Beiden. Der Zurückgebliebene forderte vom Kellner die Rechnung, wollte sie bezahlen und entdeckte plötzlich sehr bestürzt, daß er sein Portemonnaie vergessen habe. „Thut nichts," sagte er zu dem besorgt herbeieilenden Gastwirth, „mein Vater besitzt einen Geschäftsladen auf dem Corso, schicken Sie mir einen Kellner mit, und die Bezahlung wird nicht fehlen." Der Chef fühlte seinen aufsteigenden Verdacht schwinden, als ihm dieser aufrichtige Vorschlag gemacht wurde, und willigte ein. Der Spitzbube machte sich also in Begleitung des Kellners auf den Weg. Unterwegs erzählte der Jüngling dem Aufpasser, daß sein Vater ein sehr mürrischer Mann sei, der gewiß nicht ohne Weiteres werde bezahlen wollen, es sei daher nothwendig, daß er (der Sohn) vorher mit ihm allein spreche, und dann erst die Rechnung präsentirt werde. „Ich werde zuerst eintreten," — schlug er vor — „Sie warten inzwischen vor der Ladenthür, bis ich Sie rufe."

Endlich war man an dem Geschäftslokal eines Bandagisten angekommen, der mit Bruchbändern, Verbandzeug, künstlichen Augen und hundert anderen nützlichen Dingen handelte. „Hier ist mein Vater," rief der junge Mann, „warten Sie, eine Minute, ich kehre sofort zurück." Der Kellner blickte dem jungen Mann mißtrauisch nach, beruhigte sich aber bald, als er sah, wie freundlich dieser vom Inhaber des Geschäfts aufgenommen und nach einem separaten Zimmer geführt wurde. Er war jetzt überzeugt, daß der Papa sich wohl bestimmen lassen würde, die Rechnung zu bezahlen.

Es sollte aber anders kommen. Der junge Mann hatte bei dem Eintritt in den Laden nach dem Prinzipal gefragt. Als dieser sich höflich vorstellte, hatte er um eine Privatbesprechung gebeten, es handle sich um einen Freund, der draußen warte, in einer delikaten Sache — und das Privatkabinet wurde geöffnet. Der — Freund war natürlich — der Kellner. „Sehen Sie den jungen Mann genau an," so erzählte der Schwindler nunmehr, „er leidet an einer Krankheit, die ihm, wenn sie nicht bald geheilt wird, das Leben kosten kann. Aber er wagt es nicht, er ist zu schüchtern. Sie verstehen mich schon. Nehmen Sie sich seiner an. Legen Sie ihm einen Verband an, Sie sind ja darin geschickt. Er wird sich zwar sträuben, er wird vorgeben, daß er nicht krank ist, aber zwingen Sie ihn zur Untersuchung, einmal muß es doch geschehen, es ist ja zu seinem Besten. Lassen Sie ihn nur nicht ohne Untersuchung fort. Ich gehe jetzt weg und schicke Ihnen den jungen Mann."

Und der Gauner entfernte sich heiter lächelnd, zufrieden mit dem Geschäft, und rief dem Kellner laut zu: „Treten Sie ein, Sie werden erwartet." Als der Kellner unter höflichen Grüßen des Prinzipals, der ihm an der Thür entgegenkam, eintrat, verschwand der Spitzbube eiligst, die Bahn war frei. Inzwischen wurde der Kellner in das Kabinet geführt. „Ich komme wegen des Geschäfts." — „Gewiß, ich weiß bereits." „Nun gut, so zeige ich Ihnen hier" — Und der Kellner schickte sich an, den Paletot auseinanderzuschlagen, um aus der Brusttasche desselben die Rechnung herauszusuchen.

„Den Paletot können Sie anbehalten," unterbrach ihn der Bandagist „ziehen Sie nur zunächst die Stiefeln aus, Sie brauchen sich hier nicht zu geniren."

„Aber wozu die Stiefeln, weshalb sollte ich mich geniren," warf der Kellner ein.

„Sie können dann leichter die Beinkleider ablegen."

„Aber ich sehe den Grund nicht ein. —"

„Verstellen Sie sich nicht lieber Freund, haben Sie volles Vertrauen zu mir. So lange Sie die Beinkleider anbehalten, können wir nichts machen. Sie müssen Sie abnehmen, ich werde Sie dazu zwingen. Ich erfülle eine wichtige Pflicht."

„Aber Sie sind wohl närrisch," entfuhr es dem verdutzten Kellner.

„Lassen Sie doch Ihre Scheu schwinden," beruhigte ihn der Händler, der mehr und mehr sich für den Fall interessirte.

„Und ich sage Ihnen, daß Sie verrückt sind," entgegnete der Kellner, „für wen halten Sie mich denn, ich bin so gesund wie Sie."

Aber der Mann gab keine Ruhe, er ließ den Kellner nicht eher von dannen ziehen, als bis dieser ihn vollständig überzeugt hatte. Die Rechnung seines vermeintlichen Sohnes hat er trotzdem nicht bezahlt. —

Dies war die schlauste und allerletzte That der Hochstapler. Bei der Rückkehr nach Mailand ereilte sie das Verhängniß, und das Correctionell-Gericht zu Turin machte sie auf etliche Jahre unschädlich.

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

P. Rostock. Das können wir doch nicht wissen, ob er zu solchen Mitteln greifen wird. Berechtigt wäre er freilich dazu, wenn er nachweisen kann, daß seine Forderung gefährdet ist.

N. 5. Eltern und Geschwister können für solche Schulden nicht in Anspruch genommen werden.

V. W. in M. Es kommt darauf an, ob der Lieferant Ihnen das Mehrgewicht beweisen kann, dann müssen Sie auch Zahlung leisten.

U 9000. Die Pfändung ist ganz wirkungslos. Sie könnte nur dann rechtliche Folgen erzeugen, wenn die verpfändeten Gegenstände in Faustpfand gegeben worden wären.

L in S. Nein, wenn die Waaren, wie wir vermuthen, zu Ihrem Geschäftsbetriebe entnommen waren.

D. 7. Hängt vom Inhalt des Statuts ab.

R. in M. Ob Ihnen Unrecht geschehen ist, können wir nicht entscheiden. Jedenfalls aber können Sie dagegen nichts thun, denn Sie haben ja kein Recht darauf, daß die Soldaten bei Ihnen verkehren. Sie können höchstens bei dem Kommandeur gegen das Verbot vorstellig werden.

60. Sie scheinen sich allerdings straffällig gemacht zu haben, und zwar wegen Betrugs, indem Sie den Umstand verschwiegen, daß die Vögel bereits verkauft waren. Selbstverständlich haben Sie dann auch die solchergestalt erlangten Vögel wieder herauszugeben.

Des Sohnes Heimkehr.

Kriminalerzählung von Fr. Friedrich.

(Fortsetzung.)

„Sie können mir aber einen großen Dienst erweisen," erwiederte Herbert. „Bitte, erkundigen Sie sich nach der Lage der Familie, nach ihren Verhältnissen, ob sie Noth leidet. Und wenn dies der Fall ist, dann habe ich noch eine zweite Bitte an Sie. Wollen Sie ihr dann eine Unterstützung, welche ich Ihnen einhändige, zukommen lassen, ohne daß sie erfährt, von wem sie kommt?"

„Sehr gern werde ich dies thun," versicherte Wallroth.

Sie waren durch den Park geschritten und näherten sich dem Hause.

„Sie werden doch mit eintreten?" fragte Herbert artig.

„Es war meine Absicht, Sie zu besuchen, da ich an Fräulein Alma einige Fragen zu richten habe," entgegnete der Kommissär.

„Worüber?" warf Herbert scheinbar gleichgiltig hin.

„Ueber die Ermordung Ihres Vaters; es sind mir einige Punkte noch nicht hinreichend aufgeklärt."

„Glauben Sie die Aufklärung durch das junge Mädchen zu erhalten?" bemerkte Herbert lächelnd. „Das Urtheil, welches meine Frau kürzlich über sie aussprach, habe ich bei sorgfältiger Beobachtung bestätigt gefunden. Sie ist ein vortreffliches Mädchen, nur auf ihre Beobachtung und ihr Urtheil ist wenig Werth zu legen, weil ihre lebhafte Phantasie ihr Bilder vorgespielt, welche sie mit der Wirklichkeit vermischt und sogar verwechselt."

„Ich danke Ihnen für diesen Rath, dennoch wünsche ich sie zu sprechen."

„Bitte, treten Sie in mein Zimmer, ich werde sie sofort rufen lassen."

„Kann ich sie nicht hier im Parke sprechen?" fragte Wallroth.

Herbert richtete einen scharfen, prüfenden Blick auf ihn, er schien etwas sagen zu wollen, drängte es jedoch zurück.

„Ich habe gefunden, daß die Menschen in der freien Natur stets viel unbefangener sind," fügte Wallroth, dem dieser Blick nicht entgangen war, hinzu. „Der abgeschlossene Raum eines Zimmers wirkt oft beengend."

„Wie Sie wünschen," entgegnete Herbert kurz und trat in das Haus, um Alma zu rufen.

Wenige Minuten später trat Alma in den Park. Sie schien wirklich befangen zu sein, als sie den Kommissär erblickte; freundlich trat dieser ihr jedoch entgegen.

„Kommen Sie, Fräulein," sprach er. „Lassen Sie uns einen kurzen Spaziergang durch den Park machen, ich habe einige Fragen an Sie zu richten und wünsche ganz allein und ungestört mit Ihnen zu sein. Ich bitte Sie, mir auf jede Frage, welche ich an Sie richte, ganz unbefangen und offen zu antworten, ich verspreche Ihnen, daß Ihnen keine Unannehmlichkeit daraus erwachsen soll, denn was Sie mir mittheilen, wird mein Geheimniß bleiben in allen Fällen."

Trotzdem blickte Alma ihn nicht ohne Besorgniß an.

„Ich werde Ihnen die Wahrheit sagen," erwiederte sie, und ihr offenes Auge gab die Versicherung, daß sie nicht lügen konnte.

„Ich muß Sie noch auf Eins aufmerksam machen, Fräulein," fuhr Wallroth fort, indem sie langsam zwischen Rasenplätze des Parkes hinschritten, wo kein Ohr sie vernehmen konnte. „Die Fragen, welche ich an Sie richte, müssen Geheimniß bleiben, Sie dürfen gegen Niemand darüber reden. Ist Ihnen an Ihrem jetzigen jungen Herrn und dessen Gattin nichts aufgefallen?"

Alma blickte ihn fragend an.

„Ich verstehe Sie nicht recht," bemerkte sie.

„Nun, ich will bestimmter fragen. Glauben Sie, daß der Schmerz des jungen Herrn über den Tod seines Vaters ein aufrichtiger gewesen ist?"

Alma zögerte mit der Antwort.

„Sprechen Sie ganz offen," fuhr Wallroth fort. „Mein Wort als Mann bürgt Ihnen, daß Alles, was Sie mir sagen, das strengste Geheimniß bleibt."

„Nein."

„Woraus schließen Sie dies?"

„Sowohl der junge Herr, wie seine Frau schienen durch den schrecklichen Tod des Herrn Steinberg sehr tief erschüttert, sie sprachen ihren Schmerz laut aus und doch sah ich sie zufällig, als sie allein im Parke waren, ganz vergnügt lachen. Sobald sie mich bemerkten, nahmen ihre Gesichter wieder den schmerzlichen Zug der Trauer an."

„Haben Sie sich auch nicht geirrt?"

„Nein, denn es fiel mir sofort auf."

„Haben Sie noch irgend etwas Auffallendes bemerkt?"

Alma schien nachzusinnen.

„Es scheint mir, als ob der junge Herr nach dem Tode seines Vaters ein ganz Anderer geworden sei; er tritt viel schroffer auf als zuvor."

„Wollen Sie mir dies nicht näher erklären?"

„Das kann ich nicht, es sind zu viel kleine Aeußerungen, welche jedoch in ihrer Gesammtheit den Eindruck des Schroffen auf mich machen."

„Ist er nicht auch gegen Sie schroffer geworden?"

„Das kann ich nicht sagen, und doch bin ich überzeugt, es ist ihm sehr unlieb, daß ich noch hier bin, ich habe deshalb auch den Entschluß gefaßt, das Gut bald zu verlassen."

„Thun Sie das nicht, ich bitte Sie, noch zu bleiben, selbst wenn Sie ein Opfer bringen. Wie ist die junge Frau gegen Sie?"

„Sehr freundlich, dennoch macht diese Freundlichkeit den Eindruck auf mich, als ob sie erzwungen sei."

„Würden Sie es für möglich halten, daß der junge Herr nicht Steinbergs Sohn sei, sondern Jemand, der sich für denselben ausgiebt, um das Vermögen Steinbergs zu erben?"

Alma blickte den Kommissär erstaunt an, diese Frage schien sie so sehr zu überraschen, daß ihr die Antwort fehlte. Es war aber zugleich auch, als ob Gedanken in ihr erregt würden, welche ihr bis dahin noch nicht zum Bewußtsein gekommen waren.

„Wie wäre das möglich?" warf sie ein.

„Weshalb nicht? Denken Sie an den Fall, irgend Jemand hätte mit Steinbergs Sohn eine große Aehnlichkeit, er hätte denselben in Amerika genau kennen gelernt, hätte ihn über seine Familienverhältnisse ausgeforscht und benützte nun diese Aehnlichkeit und die erworbene Bekanntschaft mit den Familienverhältnissen, um sich für den Sohn auszugeben. Steinbergs schwaches Auge kam ihm zu Hülfe. Das kühn Gewagte gelang. Wäre dies nicht möglich?"

Alma schwieg, sie schien nachzusinnen.

„Mir ist allerdings wohl aufgefallen, daß er sich an Manches nicht mehr erinnerte, was er früher hier nothwendig kennen gelernt hatte," entgegnete sie. „Er ist freilich mehrere Jahre lang geisteskrank gewesen."

„Und wenn diese Geisteskrankheit nun auch nur eine schlau ersonnene Erfindung wäre?" warf Wallroth ein.

„Steinberg würde die Täuschung sofort entdeckt haben."

„Ich glaube es kaum, denn sein Auge besaß keine Schärfe mehr und er selbst war durch die Freude, den Sohn endlich wieder erlangt zu haben, zu sehr befangen."

„Er hat mir das Tagebuch gezeigt, welches einst sein Sohn schon hier begonnen hatte, und welches er mit nach Amerika genommen und wieder mit zurückgebracht hat."

„Dies Tagebuch würde wenig beweisen. Steinbergs Sohn kann gestorben sein, ein Anderer hat sich in den Besitz des Buches gesetzt und beutet es nun aus. Bitte, lassen Sie alle diese Punkte, welche dagegen zu sprechen scheinen, unberücksichtigt und sagen Sie mir nur, ob Ihnen noch nie der Gedanke gekommen ist, der so plötzlich Heimgekehrte sei nicht Steinbergs Sohn."

„Nein, daran habe ich nicht gedacht, wohl ist mir indeß der Gedanke gekommen, wie ein Sohn sich so eigenthümlich benehmen könne."

„Wenn Sie all' diese Eigenthümlichkeiten nun genau überlegen und zusammenfassen, würden Sie es noch für eine Unmöglichkeit halten, daß Ihr jetziger Herr Steinbergs Sohn nicht sei?"

„Ich möchte es nach einigen Zeichen fast glauben, und doch kann ich es wieder gar nicht für möglich halten."

„Weil dieser Gedanke jetzt zum ersten Male an Sie herantritt," fuhr Wallroth fort. „Vielleicht erscheint er Ihnen weit möglicher, wenn Sie sich mehr mit ihm vertraut gemacht haben. Da ich auf Ihre Verschwiegenheit das festeste Vertrauen setze, will ich Ihnen mittheilen, daß ich allerdings den Verdacht hege, hier liege ein schlau durchgeführter Betrug vor. Ich bitte Sie nun, den jungen Herrn und seine Frau

sorgfältig zu beobachten. Ihr Blick wird geschärft sein, weil Sie wissen, worum es sich handelt; Manches, was Ihnen auffiel und wofür Sie keine Erklärung fanden, wird Ihnen nun in einem ganz anderen Lichte erscheinen."

Alma antwortete nicht, ihre Gedanken waren noch vollständig mit den Worten, welche sie gehört, beschäftigt. Es war ihr fast, als ob sie für Vieles, was ihr aufgefallen war, nun eine Aufklärung gefunden habe.

Wallroth bemerkte es.

„Wollen Sie meine Bitte erfüllen?" fragte er.

„Ich werde es thun."

„Ich muß Sie jedoch auf Eines aufmerksam machen," fuhr Wallroth fort. „Bemühen Sie sich, Ihr eigenes Benehmen nicht im Geringsten zu ändern, sondern ebenso unbefangen, wie bisher zu erscheinen. Täuscht mich meine Vermuthung nicht, so haben Sie es mit zwei sehr schlauen Menschen zu thun, denen die geringste Veränderung in Ihrem Wesen nicht entgehen würde. Haben Sie nicht aus irgend einer Aeußerung bemerkt, ob der junge Herr nach Amerika zurückzukehren beabsichtigt?"

„Nein, aber die junge Frau klagt seit einigen Tagen, daß sie an Heimweh leide und sich nach Amerika zurück sehne."

Der Kommissär lächelte.

„Ich vermuthete Aehnliches. Es ist schlau ersonnen, um für die Rückkehr eine Brücke zu bilden. Es kann natürlich wenig auffallend erscheinen, wenn nun der junge Herr, der ja jetzt der Erbe und der freie Herr über das Vermögen seines Vaters ist, nach einiger Zeit nach Amerika zurückkehrt, weil seine Frau an Heimweh leidet. Er wird natürlich die Fabrik und das Gut verkaufen. Nun noch Eins. Ich bin überzeugt, daß Steinberg oder seine Frau Sie über die Fragen, welche ich an Sie gerichtet habe, ausforschen werden, sagen Sie ihnen, Sie hätten mir noch einmal die Ermordung des alten Herrn ausführlich erzählen müssen und ich habe Sie namentlich über den Diener Jeschke sorgfältig ausgeforscht."

Alma versprach es.

Der Kommissär beendete das Gespräch. Er geleitete Alma zum Hause zurück und nahm von Herbert, der aus demselben trat, in freundlicher Weise Abschied. Herbert war in seinem Benehmen sehr zurückhaltend und gemessen.

„Ich werde mir angelegen sein lassen, sofort morgen Ihre Bitte zu erfüllen," sprach Wallroth.

„Und ich werde Ihnen für die Freundlichkeit dankbar sein," entgegnete Herbert. „Daß ich mich auf Ihre Verschwiegenheit verlassen kann, weiß ich!"

Wallroth entfernte sich.

(Fortsetzung folgt.)

Amtliche Anzeigen.

Am Sonnabend, den 17. d. Mts., Vormittags 12 Uhr sollen auf der Cämmereistube

1) 20 Faden Erlenholz, im Bogen hinter der Faulen-Brücke aufgeschlagen, sowie
2) 40 Faden Erlenholz und
3) 20 Faden Birkenholz, beides im Primer aufgeschlagen

öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarzahlung verkauft werden.

Güstrow, den 10. Februar 1883.

Die Stadt-Cämmerei.

Am Sonnabend, den 17. d. Mts., Vormittags 11 Uhr, sollen auf der Cämmereistube

1. die kleinen Gartencavels an der Neuen-Straße und dem Nebelgang,
2. 3 kleine Plätze an der Plauer Straße

öffentlich meistbietend verpachtet werden.

Güstrow, 10. Februar 1883.

Die Stadt-Cämmerei.

Bauholz-Tannen und Rüstbäume

werden am

Donnerstag, den 15. d. Mts., von Morgens 9 Uhr an,

in der Dehmer Forst öffentlich meistbietend verkauft.

Versammlung der Käufer vor dem Holzwärterhause in Dehmen.

Güstrow, den 7. Febr. 1883.

Großherzogl. Domökonomie.

Holzauction.

Am Donnerstag, den 15. d. M., sollen im hiesigen Reviere

65 Stück kiefern Bauhölzer,
111 do. do. Bohlstämme u. Rüstbäume,
33 do. do. Rickschleete

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden. Kaufliebhaber wollen sich am gedachten Tage, des Morgens 9 Uhr, im sogen. Alten-Dewinkel, bei der Eisenbahn auf dem sogen. alten Hoppenraeder Wege einfinden.

Clueß, den 8. Februar 1883.

L. Mecklenburg,
Großherzoglicher Förster.

Holz-Auction.

Am Montag, den 19. d. M., sollen im hiesigen Reviere:

54 Rm. eichen Kluft II. Cl.,
34 „ „ Knüppel I. Cl.
26 „ „ Reiserholz,
86 „ buchen Kluft II. Cl.,
58 „ „ Knüppel II. Cl.,
76 „ „ Ausschuß,
70 „ „ Reiserholz,
25 „ kiefern Kluft II. Cl.,
35 „ „ Knüppel II. Cl.,
9 „ „ Ausschuß,
29 „ „ Reiserholz,
1 „ ellern Reiserholz

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Kaufliebhaber wollen sich am gedachten Tage, des Morgens 9 Uhr, im sog. Neuen-Dewinkel auf der Eisenbahn an der Kr. Rosiner Weide einfinden.

Clueß, den 10. Februar 1883.

L. Mecklenburg,
Großherzoglicher Förster.

Lebende

holst. Karpfen

sind stets vorräthig in der Fischhandlung von Güstrow. **W. Bunge.**

Zur Verschaffung von Stellen, Vermittelung von An- und Verkäufen, Pachtungen u. s. w. bietet bekanntlich die Annonce das wirksamste Mittel, namentlich wenn die passenden Insertions-Organe gewählt werden. Hierin streng unparteiischen Rath zu ertheilen, hat die Annoncen-Eepedition von **Haasenstein & Vogler** in **Hamburg** sich zur speciellen Aufgabe gemacht.

Zahnschmerz, Mundgeruch,

beseitigt unerkannt am besten und schnellsten **Dr. Hartung's Zahn-Mundwasser,** pr. Flacon 1 Mark. Bei tägl. Gebrauch als Mundwasser bester Schutz gegen Zahnleiden. Der vorzüglichen Wirkung wegen findet das Präparat täglich mehr Abnehmer in allen Kreisen. Verkauft 1882:

300,000 Flaschen.

Rübenschnitzel,

durch Bergreensche Schnitzelpressen ausgedrückt, daher sehr trockenes Futter, hat zum Preise von 25 Pf. pro Centner ab Fabrik abzulassen

Actien-Zuckerfabrik Malchin.

Bewährteste

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und alle Geflügelzucht-Utensilien. Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

Kanarienvögel

versendet unter Garantie die wohlbekannte Züchterei von

C. Ulrich,
St. Andreasberg i. H.

Preisverzeichniss gratis u. franco.

Das Mobilien-Magazin von

E. Wollschläger,

Tischlermeister,
11. Kl. Schloßstr. 11.,

empfiehlt

Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu herabgesetzten Preisen

---

Gänzlicher

Ausverkauf

fertiger Herren- u. Knaben-Garderobe,

als:

Ueberzieher, complete Anzüge, Röcke, Westen, Hosen, Unterjacken, Schlafröcke, Kinder-Anzüge jeglicher Art

verkaufe wegen Aufgabe dieser Artikel zu und unter Einkaufspreisen.

D. Bragenheim,

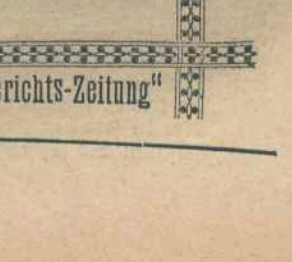
Güstrow, Pferdemarkt 13.



Herm. Boy Katsch jr.

Rostock

am Schilde Nr 6.



Coiffeur u. Parfumeur.

Fabrik von Zöpfen, Toupets u. Theater-Perrücken.

Lager von echt engl. und franz. Parfümerien und Seifen.

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in Leipzig.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Morgens.
Während der Schwurgerichts-Perioden **tägliche** Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspreis 1,50 m., durch die Post bezogen 2 m. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 14. Güstrow, Sonnabend, den 17. Februar. 1883.

Allerlei Trinkgelder.

Das Thema ist noch immer zeitgemäß; ein berühmter Rechtslehrer hat vor kurzer Zeit dem Trinkgeld eine besondere Broschüre gewidmet, und auch im Deutschen Reichstag hat man sich gelegentlich der Berathung des Militäretats, mit der bekannten Theorie eingehend beschäftigt.

Gewiß, es ist eine unleugbare Thatsache, daß in einzelnen Kreisen Trinkgelder nicht nur genommen, nein erwartet, verlangt, gefordert werden. Das einjährige Dienstjahr würde oft wohlfeiler werden, wenn nicht die Unsitte sich eingebürgert hätte, Geschenke zu geben, zwar nicht unter der Bedingung, doch natürlich in der Hoffnung von Gegenleistungen. Solche Dinge kommen selten zur öffentlichen Kenntniß, zur Kenntniß der Behörden, allein sie bilden ein öffentliches Geheimniß. Mit Cigarren und Bier beginnt das System und steigert sich dann bis zu erheblichen Geldbeträgen. Nicht Jedermann ist solchen Versuchungen zugänglich, aber auch nicht Jedermann leistet ihnen Widerstand, und wenn der Kriegsminister die Versicherung gab, daß die Verwaltung der Trinkgeld-Theorie in der deutschen Armee mit aller Entschiedenheit entgegentrete, so kann man ihrem Streben nur vollsten Erfolg wünschen.

Aber es wäre thöricht, dieses Unwesen nur in einem Zweige des gesellschaftlichen Lebens suchen zu wollen. Es giebt andere Stellen, welche ab und zu an die Verwerflichkeit dieses Piratenwesens erinnert werden müssen. In Dresden ist kürzlich der Nachweis erbracht worden, wie ein Musikreferent eines gelesenen Blattes Bestimmung, Tadel, Lob, Begeisterung einrichtet, nach der Höhe des Trinkgeldes, welches ihm die Künstler gewähren. In Madeburg sind bei öffentlichen Bauten Trinkgelder abgefallen, welche demnächst zu Strafprozessen wegen Betrugs und Unterschlagung führen werden. Einzelne Direktoren deutscher Theater belieben, gewissen Schauspielerinnen eine Gage zu gewähren, welche nicht zur Wohnung hinreicht, und sie im Uebrigen auf die Trinkgelder von begüterten Freunden der Kunst oder der leichtgeschürzten Künstlerinnen zu verweisen. Zahlreiche Lehrer betrachten es als ihr gutes Recht, von den Schülern Geburtstagsgeschenke anzunehmen — Trinkgelder! Leute, welche bei Beamten ein Ziel zu erreichen wünschen, hoffen oft durch zarte Aufmerksamkeiten ihre Sache zu fördern; kurzum, was in Rußland allgemeiner Brauch, ist auch im Deutschen Reiche nicht ganz unerhört.

Zumal aber in einer gewissen Presse ist das Trinkgeld das alleinseligmachende Dogma. Man weiß, wie Börsenblätter sich „betheiligen" lassen, wie sie für klingende Münze verherrlichen und schimpfen, und wie sie ihr sauberes Gewerbe treiben. Und so tief ist die Fäulniß finanzieller Kreise, daß sie diese Bestechungen nicht nur gewahren, als ganz gewöhnliche „Geschäftsunkosten" betrachten, nein, daß sie, erste Größen der Plutokratie, sich demonstrativ mit ihnen in der Oeffentlichkeit zeigen, daß sie ihnen Einladungen schicken und sich von ihnen einladen lassen. Und traurig, daß dergleichen Menschen, wenn sie sich ein Vermögen zusammen erschwindelt oder erpreßt, in der That noch gesellschaftliche Rollen spielen dürfen, daß sie in den Logen der Theater sich breit machen können, daß sie hofirt und poussirt werden, als wäre die Ehre und die Ehrlichkeit ein längst überwundener Standpunkt.

Es ist in der That Zeit, daß dieser Krebsschaden der Gesellschaft offen besprochen und endlich getilgt werde. Trinkgeld, Betheiligung, Douceur, Aufmerksamkeit wird beschönigend genannt, was nur zu oft als Unterschlagung, Bestechung, Nöthigung, Erpressung Betrug charakterisirt werden sollte. Macht sich nicht der Direktor, welcher seine erste Liebhaberin auf Liebhaber verweist, im Grunde der Kuppelei schuldig? Ist nicht der Bauführer, der die Materialien auf Kosten des Bauherrn theuer bezahlt, um sich selbst ein höheres Trinkgeld zu verschaffen, eigentlich ein Betrüger? Ist nicht der Schriftsteller, der sich für sein Reden und Schweigen extra bezahlen läßt, ein feiles, bestechliches und verächtliches Subjekt? Es muß bisweilen daran erinnert werden, daß dieses Treiben nicht nur unverständlich, sondern unehrlich ist und der Hehler nicht besser als der Stehler.

Der Reichstag hat die Trinkgelder in der Armee besprochen, die öffentliche Meinung hat allen Grund, sich angelegentlich mit den Trinkgeldern in allen Formen und allen Kreisen zu beschäftigen, mit den Trinkgeldern, die gegeben, mit den Trinkgeldern, die genommen, und mit den Trinkgeldern, auf welche verwiesen wird. Die Ehrlichkeit soll doch kein leerer Wahn werden, und nur auf dem Boden der Korruption entstehen die schroffen Klassengegensätze, der schnelle Erwerb ohne Arbeit und die fortschreitende Verarmung trotz der Arbeit. Es ist Zeit, daß man das Wort wieder zu Ehren bringt, welches Benjamin Franklin einst gesprochen: „Wer Dir sagt, Du könntest anders reich werden, als durch Arbeit und Sparsamkeit, von dem wende Dich ab, der ist ein Giftmischer!"

Gesetz, betreffend die Bezeichnung des Raumgehalts der Schankgefäße, vom 20. Juli 1881.

Mit dem 1. Januar 1884 tritt das Gesetz betr. die Verabreichung der Getränke in geeichten Gefäßen in Kraft. Die Gesetzgebung ließ den weiten Zeitraum von der Publikation des Gesetzes bis zum Inkrafttreten, damit die betheiligten Restaurationen 2c. sich inzwischen mit dem erforderlichen Trinkgeschirr versehen, auch das alte noch aufbrauchen können. Nur noch 10 Monate und der Zwangstermin ist da; es ist also an der Zeit, daß die Einrichtungen getroffen werden. Wir geben deßhalb den Inhalt des in der Ueberschrift bezeichneten Gesetzes; dasselbe bestimmt in:

§ 1. Schankgefäße (Gläser, Krüge, Flaschen 2c.), welche zur Verabreichung von Wein, Obstwein, Most oder Bier in Gast- und Schankwirthschaften dienen, müssen mit einem bei der Aufstellung des Gefäßes auf einer horizontalen Ebene den Sollinhalt begrenzenden Strich (Füllstrich) und in der Nähe des Striches mit der Bezeichnung des Sollinhalts nach Litermaaß versehen sein. Dieser Bezeichnung des Sollinhalts bedarf es nicht, wenn dasselbe einen Liter oder einen halben Liter beträgt.

Der Strich und die Bezeichnung müssen durch Schnitt, Schliff, Brand oder Aetzung äußerlich in leicht erkennbarer Weise angebracht werden.

Zugelassen sind nur solche Schankgefäße, deren Sollinhalt einen Liter oder einer Maßgröße entspricht, welche vom Liter aufwärts durch Stufen von $^1/_2$ Liter vom Liter abwärts durch Stufen von Zehntheilen des Liters gebildet wird. Außerdem sind zugelassen Gefäße, deren Sollinhalt $^1/_4$ Liter beträgt.

§ 2 bestimmt den Abstand des Füllstriches vom Rande der Schankgefäße, wobei jedoch der zuständigen höheren Verwaltungsbehörde hinsichtlich solcher Schankgefäße, in welchen eine ihrer Natur nach stark schäumende Flüssigkeit verabreicht wird, freigegeben ist, den Füllstrich weiter entfernt vom Gefäßrand zu gestatten.

§ 3 bestimmt als höchste Füllgrenze im Maß bei Gefäßen mit verengtem Halse höchstens $^1/_{50}$, bei anderen Gefäßen höchstens $^1/_{30}$ des Sollinhalts.

§ 4. Gast- und Schankwirthe haben gehörig gestempelte Flüssigkeitsmaaße von einem zur Prüfung ihrer Schankgefäße geeigneten Einzel- oder Gesammtinhalt bereit zu halten. Beachtenswerth ist, daß die Einzeichnung des Füllstrichs nicht durch die Behörden erfolgen soll, was sehr theuer werden würde, daß dies vielmehr in den Gefäßfabriken privatim erfolgen soll. Um dem Publikum stets die Möglichkeit zu gewähren, nachzumessen, soll der Gast- und Schankwirth ein geeichtes Maaß zur Prüfung bereit halten und dem Publikum bereitstellen.

Die Strafbestimmung des § 5 lautet dahin:

> „Gast- und Schankwirthe, welche den vorstehenden Vorschriften zuwiderhandeln, werden mit Geldstrafe bis zu 400 Mark oder mit Haft bis zu vier Wochen bestraft. Gleichzeitig ist auf Einziehung der unvorschriftsmäßig befundenen Schankgefäße zu erkennen, auch kann die Vernichtung derselben ausgesprochen werden."

§ 6 schließt die Anwendung des Gesetzes auf festverschlossene Flaschen und Krüge sowie auf Schankgefäße von $^1/_2$ Liter und weniger aus.

§ 7 bestimmt, daß das Gesetz am 1. Januar 1884 in Kraft treten soll.

Von einer Preistaxe des Bieres ist also nicht im Entferntesten die Rede; es soll nur jeder Trinker beim Verabreichen des Getränkes sehen können, welche Quantität ihm verabreicht wird. Unbeschränkt ist der Wirth in dem Preise, welchen er für die Quantität fordern will.

Aus dem täglichen Leben.

Einem Baumeister waren von seiner Baurechnung durch den Bauherrn Abzüge gemacht worden, welche er sich nicht gefallen lassen wollte. Darüber kam es zwischen Bauherrn und Baumeister zur Klage. Ersterer behauptete, er sei vertragsmäßig zu den Abzügen berechtigt gewesen, und kein Gericht sei kompetent, über seine dem Vertrage entsprechenden Handlungen zu entscheiden. Der Baumeister dagegen hielt die betreffende Vertragsbestimmung für ungiltig. In dieser Klagesache erging beziehentlicht der erwähnten beiderseitigen Einreden folgende Entscheidung: Ist in einem Baukontrakt dem Bauherrn das Recht vorbehalten, dem Bauunternehmer wegen etwa mangelhaft beschaffter Arbeit Abzüge nach dem Ermessen des Bauherrn machen zu dürfen, so liegt einer der Fälle vor, in welchem die Kontrahenten die Bestimmung einzelner Kontrakspunkte oder die Beurtheilung gewisser kontraktlicher Leistungen dem billigen Ermessen eines von ihnen selbst anheimstellen, was giltig geschehen kann. Eine solche Bestimmung ist nicht verbindlich sondern es ist die Berechtigung des Bauherrn, das sachverständige Gutachten selbst abzugeben, als vereinbart anzusehen. Selbstverständlich ist aber dem Ergebnisse einer solchen dem einen Kontrahenten eingeräumten Befugniß zur Abgabe des sachverständigen Gutachtens keine größere Wirkung beizulegen, als eine solche in dem Fall eintritt, wenn ein dritter zum Sachverständigen bestellt worden ist, d. h. es darf die Unrichtigkeit, resp. Unbilligkeit des Ausspruchs vor dem ordentlichen Richter angefochten werden. Der Fall einer unantastbaren, schiedsrichterlichen Entscheidung, welcher Folge geleistet werden muß, liegt hier nicht vor.

Landgerichte.

§ Güstrow, 13. Febr. (Strafkammer.) Der Kaufmann, welcher billig einkauft und theuer verkauft, wird gegen den, welcher in gerade umgekehrten Verhältnissen gehandelt hat, im augenfälligen Vortheil sich befinden. Größer aber ist der Contrast zwischen dem, der eine Waare theuer verkauft, die er überall nicht gekauft hat und dem, der sogar sein Eigenthum noch einmal einkauft. Nach letzterer Weise spielt der vor heutiger Strafkammer verhandelte Fall, welcher nach begründeter Annahme und genügenden Beweismitteln sich zwischen dem Handelsmann August Köhn von hier und dem Kaufmann Lintz zu Lalendorf zugetragen hat. Lintz hat seinen eigenen Weizen von Köhn eingekauft. Es ist wahr, bequemer hätte es sich Köhn nicht machen können. Nach begründeter Annahme hat er den Weizen nur vom Kornboden des Lintz heruntergeholt und unten im Laden an Lintz's Commis wieder verkauft. Das Verfahren des Köhn ist auf folgende Weise ans Licht gekommen. Am Tage nach dem beregten Weizenhandel findet Lintz's Commis einen Sack mit Hafer, welchen er als das Eigenthum seines Prinzipals erkennt. Als darauf Lintz seinen Kornboden besucht, sieht er nicht allein, daß ihm Hafer und Weizen gestohlen worden, sondern auch, daß der Weizen, den er am Tage vorher von Köhn gekauft hat, ganz von derselben Sorte ist, welche er dort lagern hat, auch entdeckt er, daß ihm von seinem Cichorienvorrath mehrere Päckchen fehlen. Natürlich lenkte sich sein Verdacht sofort auf Köhn. Später wurde der Verdacht dadurch zur festen Annahme, als sich herausstellte, daß Köhn einem Arbeiter Helms einige Päckchen Cichorien geschenkt hatte. In der heutigen Verhandlung stellt sich Köhn dar als

einen unschuldigen Menschen, dem es nicht im entferntesten eingefallen ist, den Herrn Lintz zu bestehlen. Den Weizen hat er auf der Landstraße von einem guten Manne, dessen Namen er leider nicht wisse, gekauft; die Cichorienpäckchen aber hat ihm das gute Glück in die Hand gespielt; denn die habe er gefunden. Weil aber der Köhn eine schon mehrfach vorbestrafte Persönlichkeit ist, so glaubte das Gericht seinen Ausführungen nicht und verurtheilte ihn in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr 3 Monaten und in den Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 2 Jahren.

— 15. Febr. Unweit der von Güstrow nach Krakow führenden Chaussee und an der Güstrow-Plauer Eisenbahn liegt das Dorf Lüdershagen. Es ist zugleich ein Hofgut und ein Kirchdorf, dessen Besitzer Herr Mohrmann und dessen Seelsorger Herr Pastor Dr. Schultz ist. Friedlich weideten im Sommer-Sonnenschein die Heerden auf den grünen Angern, neben den blökenden Schafen und hüpfenden Lämmlein die schnatternden Gänse und piependen Gösselchen. Auch der Herr Pastor hatte gemäß seiner Gerechtsame seine Gänschen auf die Dorfweide zwischen die seiner Gemeindekinder getrieben; aber nicht allein die selbstgezüchteten, sondern auch noch nach der Weise „zur Hälfte" Gänsekinderchen aus fremder Familie. Herr Mohrmann wollte wohl die Gräser seines Feldes und das Wasser seiner Teiche den Gänsen des Herrn Pastors zur Leibesnahrung und Nothdurft gönnen, aber nicht den fremden. Es entspann sich denn infolge dessen ein Briefwechsel, dessen Austrag heute vor hiesiger Strafkammer vollzogen wurde. Herr Pastor Dr. Schultz hatte unter anderem in einem Schreiben Herrn Mohrmann auf eine Geschichte verwiesen, welche sich zwischen dem Herrn v. Lehsten-Rühn und dem dortigen Pastor zugetragen. Hierauf hatte Herr Mohrmann erwidert, daß er nicht begreifen könne, was die Rühner Geschichte mit ihrer Gänse-Geschichte zu thun habe; doch wisse er bestimmt, daß der Herr Pastor Dr. Schultz die Staatskasse um den Betrag der Hundesteuer gebracht, und daß er von ihm eine größere Parthie Korn empfangen habe, als er rechtlich beanspruchen könne. Der Steuer-, sowie der Kornfall ist nämlich dieser: Herr Pastor Dr. Schultz hatte in der Steuerdeclaration angegeben, daß er „keine" Hunde besitze, obwohl Herr Mohrmann fast stets Hunde beim Pastor wahrgenommen, und bezüglich des anderen Punktes hatte Herr Pastor Dr. Schultz sich in einem aus dem 18. Jahrhundert stammenden sogenannten Kirchenscheffel sein Korn von Herrn Mohrmann einholen lassen, obwohl, wie Herr Mohrmann glaubte, der Herr Pastor nur nach dem Rostocker Scheffel, der kleiner ist als der Kirchenscheffel, sein Korn bemessen darf. Weil aber der Herr Pastor annahm, rechtlich verfahren zu sein, so sah er sich durch Herrn Mohrmanns Schreiben beleidigt, und er verklagte denselben beim Schöffengerichte zu Krakow. Dasselbe erkannte eine von Herrn Mohrmann gegen den Herrn Pastor Dr. Schultz gemachte Beleidigung an und verurtheilte Herrn Mohrmann in eine Geldstrafe von 10 Mark. Die Strafe schien dem Herrn Pastor zu geringe bemessen; er legte Berufung ein. Herr Mohrmann, der anfänglich zur Büßung der Strafe bereit gewesen war, that desgleichen. Nach Schluß der heutigen Verhandlung, in welcher Herr Mohrmann sich durch Herrn Rechtsanwalt Ueltzen und Herr Pastor Dr. Schultz sich durch Herrn Rechtsanwalt Grimmer vertreten ließ, verkündete das Gericht das Urtheil dahin, daß Herr Mohrmann freigesprochen, die Erstattung aber der Kosten der Berufungsinstanz dem Herrn Pastor Dr. Schultz auferlegt worden sei. Die Begründung des Urtheils lautet in Kürze: Das Gericht nehme an, daß Herr Pastor Dr. Schultz sowohl bezüglich der Hundesteuer als auch des Kornhandels bona fide gehandelt; es habe aber nach anderer Seite erkannt, daß Herr Mohrmann in den beiden Klagepunkten nach Ueberzeugung gesprochen habe, namentlich sei bestimmt erwiesen, daß Herr Pastor Dr. Schultz sein Korn nur nach dem jetzigen Rostocker Maaß beanspruchen könne, wie solches ausdrücklich in dem diesbezüglichen Contracte ausgesprochen ist, somit habe Herr Mohrmann das Recht, so zu schreiben, wie er geschrieben habe.

Schwurgericht.

Güstrow, 15. Februar. Heute wurden unter Leitung des Herrn Landgerichtspräsidenten v. Amsberg folgende Herren als Geschworene für die erste ordentliche Session der diesjährigen Schwurgerichtsverhandlungen ausgelooſt:

Gutspächter Busch-Jamel.
Hofpächter Vieth-Oertzenhof.
Hauptmann a. D. Böhme-Schwerin.
Geh. Canzleirath Faull-Schwerin.
Revisionsrath Balck-Schwerin.
Domainenpächter Sauer-Kl. Nemerow.
Gutsbesitzer Rosenow-Poserin.
Rentier Meinshausen-Boizenburg.
Gutspächter Diestel-Althof.
Hofzimmermeister Heins-Hagenow.
Gutspächter Drews-Golm.
Rittmeister a. D. v. Dewitz-Roggenhagen.
Rentier Cordua-Altstrelitz.
Gutspächter Burchard, Rittermannshagen.
Kaufmann Rust, Neustrelitz.
Gutsbesitzer v. Bülow-Neu Garz.
Erbpächter Pechel-Bobzin.
Apotheker Schlosser-Röbel.
Kaufmann Karstadt-Grevesmühlen.
Rentier Schumacher-Waren.
Gutspächter Bahlmann-Kl. Görnow.
Amtshauptmann Balck-Hagenow.
Gutsbesitzer v. Gorrissen-Buchenhof.
Gutsbesitzer v. Raven-Thelkow.
Kupferschmied Grobbecker-Neustrelitz.
Rentier Cordua-Wismar.
Gutspächter Röper-Moidentin.
Maurermeister Müller-Stavenhagen.
Ackerbürger Mussehl-Kröpelin.
Hofmaurermstr. Lehsten-Schwerin.

Deutsches Reichsgericht.

Leipzig. Wenn nach Berechnung über ein ab gewickeltes Geschäft der Schuldbetrag noch kreditirt wird, so kommt es häufig vor, daß der Gläubiger sich einen Schuldschein geben läßt, in welchem der Schuldbetrag als ein gewährtes Darlehn bezeichnet wird. Das Reichsgericht hat (U. v. 23. X. 1882) dahin entschieden, daß in dieser Weise eine Umgestaltung des Schuldverhältnisses nicht erfolgen könne. Wenn der Gläubiger klagen wolle, so könne er sich nicht auf den Darlehnsschuldschein stützen, sondern müsse das dem Zahlungsversprechen zu Grunde liegende Rechtsgeschäft darthun. — Wir bringen zu diesem Zweck folgendes Formular in Vorschlag: „Nach heutiger zwischen mir und dem Herrn X. wegen unseres Geschäftsverkehrs stattgehabten Berechnung erkenne ich hiermit an, daß ich demselben . . . . Mk. schuldig geblieben bin. Ich begebe mich aller Einwendungen aus den zu Grunde liegenden Geschäften und verpflichte mich, das schuldige, mir kreditirte Kapital von . . . . Mk. mit . . . pCt. in Kalenderquartalsrathen zu verzinsen und nach einer beiden Theilen zustehenden 3 (6) monatlichen Vorauffündigung zurückzuzahlen." Unterschreibt der Schuldner solchen Schein, so ist der Gläubiger gesichert, betreffend den Beweis seiner Forderung.

Aus Mecklenburg.

Se. Königl. Hoheit der Großherzog haben geruht, dem Rechtsanwalt C. F. Büsing zu Schwerin, den Landgerichtssekretären Otto Krüger zu Güstrow und Adolph Schweden zu Schwerin den Charakter als Hofrath, sowie den Amtsgerichts-Aktuaren W. Neumann zu Hagenow, H. Borck zu Kröpelin und H. Reimer zu Wismar den Charakter als Amtsgerichts-Secretär zu verleihen. — Dem Candidaten der Medicin H F. A. Studemund aus Gadebusch ist nach bestandenem Examen die Approbation als Arzt ertheilt. — Der bisherige Privatschreiber Georg Gast ist zum Stadtsecretär in Krakow bestellt worden.

— Das großherzogliche Ministerium des Innern macht bekannt, daß zwecks Fortsetzung der topographischen Landesaufnahme in diesem Jahre insbesondere in der Umgegend der Städte Penzlin und Stavenhagen, von Mitte April ab topographische Feldarbeiten stattfinden werden und spricht die Erwartung aus, daß wie früher, so auch in diesem Jahre die Obrigkeiten und Gemeindevorstände, sowie alle Besitzer, Pächter und Nutznießer von Grundstücken, auch alle sonstigen Landeseinwohner die betreffenden Arbeiten bereitwilligst fördern und unterstützen werden. — Allen Förstern der Cameralforstverwaltung und der großherzoglichen Haushaltungs-Verwaltung ist der officielle Titel „Revierförster" beigelegt worden. — Das großherzogliche Amtsgericht zu Güstrow fordert alle event. Erben des am 19. Septbr. 1810 geborenen und seit 1833 verschollenen Schneidergesellen Joachim Kindt zur Meldung auf. Kindt ist ein Sohn der Schmiedegesellenfrau Schmidt, geb. Vieth aus Gr.-Gischow und des Schneidergesellen Kindt zu Tüzen bei Bukow. Der Nachlaß des pp. Kindt beträgt etwas über 300 Mark.

— Am 11. d. Abends gegen 11 Uhr brach im Laden des Cigarrenhändlers Liebenthal zu Neustrelitz Feuer aus, welches indeß bald, ohne daß die Feuerwehr in Action zu treten brauchte, gelöscht wurde. — In zwei in dem Schlachthause zu Rostock am 14. d. geschlachteten Schweinen (sogen. Russen) wurden Trichinen in großer Anzahl gefunden.

Bützow, 11. Febr. In der Nacht vom Freitag auf Sonnabend der verflossenen Woche wurde, wie das „M. T." berichtet, auf dem Gehöfte des Erbpächters B. zu Neuendorf, welches hart an der Chaussee von hier nach Kröpelin und in unmittelbarer Nähe der Landes-Strafanstalt Dreibergen liegt, ein äußerst frecher Diebstahl verübt. Die Diebe haben an der Vorderseite des Hauses eine Fensterlade geöffnet und sind durch ein Fenster in das Wohnzimmer gedrungen, in welchem sie aus einer Chatulle und einer Commode zusammen über 500 Mark und zwei Taschenuhren mit goldenen Ketten erbeutet hatten. Mehrere silberne Eß- und Theelöffel waren auch bereits in ihren Händen und von ihnen in ein neues ungesäumtes Taschentuch gewickelt, aber beim Rückzuge auf dem Fensterbrett vergessen worden. Außer dem Taschentuch ist auch ein Fingerhandschuh zurückgelassen. Den Dieben kam der Umstand zu Gute, daß in der Nacht vorher in diesem Hause Fastnachtsbier gefeiert worden.

Warin, 13. Febr. Gestern Abend um 8 Uhr brach in dem Hause des Schuhmachers Sch Feuer aus, dasselbe legte das kleine Gebäude in kurzer Zeit in Asche, da in dem Hause wenig brennbare Stoffe, war für die anliegenden Gebäude keine Gefahr vorhanden, zumal auch die Spritzen rechtzeitig zur Stelle sich befanden.

Die Kollision der „Cimbria" mit dem „Sultan."

Hamburg, 11 Februar. Die Aussagen der Zeugen vom Sultan sind beendet. Die Depositionen der Zeugen von der Cimbria in der Voruntersuchung wurden verlesen und Beschluß gefaßt über zwei Anträge des Reichskommissars, die Vorladung des Direktors der Packetfahrt-Aktien-Gesellschaft zum Dienstag und die Untersuchung des Wracks der Cimbria durch Taucher betreffend." — „Die Aussagen einiger Passagiere des Sultan werden sodann verlesen. Dieselben hörten Hilferufe von der Cimbria, einer sah die Cimbria auf die Seite fallen und verschwinden. Die Boote des Sultan waren etwa eine halbe Stunde nach der Collision fertig Einer der Passagiere hörte einmal eine Signalpfeife der Cimbria. Kapitän Cuttill, wieder aufgerufen, giebt zu, einmal von der Cimbria Blaufeuer gesehen zu haben. Niemand von seiner Mannschaft oder von den Passagieren habe den Vorschlag gemacht, die Boote auszusetzen, er selbst habe den Obersteuermann gefragt, ob er der Meinung sei, die Boote abzusenden, und habe die Antwort erhalten, wohin? Damit war das Zeugenverhör der englischen Zeugen beendet Der Vorsitzende begann sodann die Verlesung der Aussagen verschiedener Mannschaften von der Cimbria. Darnach fuhr die Cimbria bis 1½ Uhr mit voller Kraft; dann wurde das Wetter nebliger, die Maschine auf halbe Kraft und um 1 Uhr 50 Minuten auf langsam gesetzt. und bestimmt konstatirt, daß die Positionslampen hell brannten, und daß sehr häufig, kurz vor der Kollision sogar fast unaufhörlich, mit der Dampfpfeife Nebelsignale gegeben wurden. Gegen 2 Uhr wurde über Backbord voraus die Dampfpfeife eines anderen Dampfers gehört, worauf das Steuerruder der Cimbria hart Backbord beordert wurde, welchem Kommando das Schiff rasch gehorchte und von West zu Nordost abfiel. Dann sah man das grüne und das Toplicht des anderen Dampfers, der gleich darauf in die Cimbria hineinlief. Vorher war die Maschine der Cimbria gestoppt. Der wachthabende Offizier Karlowa befahl, die Boote klar zu machen. Die zur Verlesung gebrachten Aussagen der Passagiere wiederholen im Uebrigen bekannte Thatsachen. Der Reichskommissar beantragt hiernächst: 1) zum Dienstag einen der Direktoren der Packetfahrt-Gesellschaft vorzuladen, um denselben als Zeugen zu vernehmen, 2) durch Taucher untersuchen zu lassen, ob die Schotten und verschiedenen Compartements der Cimbria zur Zeit der Kollision geschlossen waren. Das Seeamt zog sich zur Berathung zurück und verkündigte der Präsident nach dem Wiedereintritt den Beschluß, daß der Bureauchef Reme und der Inspektor Pann zur Vernehmung auf Dienstag einzuladen seien und ferner, daß das Seeamt mit dem zweiten Antrage einverstanden sei. Der Reichskommissar übernimmt jedoch die Einleitung der nöthigen Schritte durch Ersuchen an das Reichskanzleramt.

— 13. Februar. Der Zeuge, Maschinen-Inspektor der Packetfahrt-Aktiengesellschaft Pann, sagt aus: Ob die Standrolle vor oder gleich nach dem Antritt der Reise geübt wird, ist Sache des betreffenden Kapitäns; bestimmte Ordres bestehen dafür nicht Ueber die Manövrirfähigkeit existiren, soviel Zeuge weiß, bei einigen Schiffen Berichte, bei anderen nicht. Dies sei Sache der Deckinspektoren. Die Schnelligkeit bei langsamster Fahrt sei keine feststehende, da dieselbe von dem Befehl des Kapitäns an den ersten Maschinisten abhängig sei Die geringste Zahl der Umdrehungen, um die Maschine in Bewegung zu halten, mache zwanzig, bei Hilfsdampf zehn per Minute aus. Die Schiffe der Gesellschaft führen zwei Signalkanonen, auch die Cimbria wird solche besessen haben Ueber das Schließen der Schotten beim Inseegehen oder beim Eintritt von Nebel bestehe keine Signalordre. Dies sei Sache des Capitäns Die Cimbria hatte neun Schotten und ein Kollisionsschott. Das dritte, vierte und achte Schott reichten bis zum Hauptdeck, das fünfte, sechste, siebente und neunte bis zum Zwischendeck, das zweite bis zum Unterdeck Die Schotten im Unterraum hatten Schiebethüren, das dritte, vierte und achte Schott hatten nach dem Zwischendeck ausschlagende Thüren, welche wasserdicht sein sollten; ob sie es waren, weiß Zeuge nicht, es sei keine Probe darauf angestellt worden. Der Zeuge giebt schließlich noch Auskunft über die Pumpen, die zahlreich vorhanden gewesen. Hierauf wurde der Zeuge in Gemeinschaft mit dem ersten Zeugen, Bureauchef Reme, vereidigt und wurden beide Zeugen entlassen. Die demnächst vernommenen Sachverständigen und Zeugen, Ingenieur Snowmann und Kapitän Meßtorff deponiren dahin, daß der Sultan wirklich in erheblicher Gefahr gewesen, da das Wasser in der Kollisionsabtheilung nur 1 Fuß unter der Oberkante des Schottes stand, und falls der Kopf des Sultan gegen den Wind und Seegang gehalten wäre, zu befürchten war, das Wasser werde über das Schott weglaufen und das Schiff zum Sinken bringen.

Vermischtes.

* **Güstrow,** 17. Februar.

— Das Gesetz, betreffend die **Steuervergütung für Zucker** ist dem Reichstage zugegangen und lautet:

„Wir Wilhelm, von Gottes Gnaden Deutscher Kaiser, König von Preußen 2c.

verordnen im Namen des Reichs nach erfolgter Zustimmung des Bundesraths und des Reichstages, was folgt:

An die Stelle der im § 3 des Gesetzes vom 26. Juni 1869, die Besteuerung des Zuckers betreffend (Bundes-Gesetzblatt Seite 282), bestimmten Sätze der Steuervergütung treten vom 1. August 1883 ab die nachstehenden Sätze für je 50 Kilogramm:

a) für Rohzucker von mindesten 88 Prozent Polarisation . . . . . 9,00 M.
b) für Kandis und für Zucker in weißen, vollen, harten Broden bis zu 12,5 Kilogramm Nettogewicht oder in Gegenwart der Zollbehörde zerkleinert . . . 11,10 M.
c) für allen übrigen harten Zucker, sowie für alle weiße trockene (nicht über 1 Prozent Wasser enthaltende) Zucker in Krystall-, Krümel- und Mehlform von mindestens 98 Prozent Polarisation . 10,40 M.

Eine Muttermörderin. Bremen, 9. Febr. Ein sensationeller Prozeß hat gestern und heute vor dem hiesigen Schwurgericht unter ungeheurem Andrang des Publikums seinen Abschluß erhalten. Die erst 21 Jahre alte Angeklagte Marie Köster, welche den Eindruck eines kaum den Kinderschuhen entwachsenen unschuldigen Mädchens macht, ist in dem Flecken Achim bei Bremen als Tochter eines Bahnwärters geboren. Sie conditionirte als Dienstmädchen sowie in einer Methodisten-Druckerei, und in dieser Stellung verfiel sie in eine religiöse Schwärmerei. Ihre demnächstige Thätigkeit als Näherin vermochte sie nicht zu ernähren, und ihre Bitten, die Mutter möge sie mit Geld unterstützen, blieben unerhört. Da fielen dem Mädchen eines Tages drei der Mutter gehörige Sparkassenbücher über 7—800 Mark in die Hände, und um in den Besitz des Geldes zu kommen, faßte die Tochter den Plan, die rheumatismuskranke Mutter zu ermorden. Die Angeklagte schildert in dem Verhör die That folgendermaßen:

Vormittags 11 Uhr ging ich in die Küche, das Beil lag da, — ich nahm es und betrat damit die Stube der Mutter. Mit dem Beil schlug ich sie in die Schläfe, so daß das Beil in der Schläfe stecken blieb.

Präs.: Gab die Mutter einen Laut von sich?

Angekl.: (zögernd — lange Pause) Ich glaube erst nicht.

Präs.: Sahen Sie, wie das Blut herabströmte?

Angekl.: Ja.

Präs.: Nachher haben Sie die Augen zugemacht und weiter losgeschlagen?

Angekl.: Ja. Sie lebte noch, der erste Schlag hatte sie noch nicht getödtet.

Präs.: Hat sie noch etwas gesagt?

Angekl.: Ich weiß es nicht.

Präs.: Sie haben früher ausgesagt, sie hätte die Arme ausgestreckt und gerufen: „O, Marie thue es nicht!" — dann wären Sie mit dem Beil und einem Messer, das Sie auf einem Tisch gefunden, blindlings auf sie losgegangen. Antworten Sie!

(Große Unruhe im Publikum — dann wieder Todtenstille.) Die Angeklagte ist erschöpft niedergesunken, sie stöhnt kaum vernehmbar: Ja.

Der Präsident konstatirt dann, daß sie nach vollbrachter That in die Küche gegangen sei und sich dort von den Blutspuren gereinigt habe, auch das mit Blut bespritzte Gesicht wusch sie sich und ging dann aus zu einer Nachbarin, die sie bat, die der Mutter versprochene Suppe erst Nachmittags zu bringen; dann hat sie sich zum Schuhmacher begeben und für die Mutter ein Paar neue Schuhe bestellt; hierauf kaufte sie Brod und kehrte dann wieder in ihr Haus zurück.

Präs.: Sie verfügten sich in die Kammer der Mutter?

Angekl.: Ja — Sie lag noch unverändert in ihrem Blute.

Präs.: Sie sind dann zu Frau Hafers gelaufen und haben geschrieen, Ihre Mutter sei todt?

Angekl.: Ja.

Präs.: Versuchten Sie dort nachher, auf Ihren Vater den Verdacht zu lenken?

Angekl.: Leider

Präs.: Der Polizeikommissar Schlotterhausen ist alsdann gekommen und fand an Ihrem Kragen Blut flecken?

Angekl.: Ja.

Präs.: Ein Polizeidiener hat Sie zu der Leiche geführt; was sagten Sie zu diesem Beamten?

Angekl.: Ob ich wohl beten dürfe; er sagte ja.

Präs.: Und was haben Sie gebetet?

Angekl.: Muß ich das auch sagen?

Präs.: Nöthig haben Sie es nicht.

Angekl.: Dann möchte ich es auch nicht sagen.

Sodann beginnen die außerordentlich umfangreichen Zeugenvernehmungen. Aus denselben ergiebt sich, daß dieselbe seit der Zeit ihrer Zugehörigkeit zur Methodistengemeinde in so geschickter Weise Krampfanfälle und Visionen zu erheucheln verstanden hat, daß sich ihre Umgebung dadurch täuschen ließ, nur nicht die sie behandelnden Aerzte, welche nebst den Sachverständigen versichern, daß die Angeklagte stets bei vollem Verstande gewesen ist. Bezeichnend ist das Benehmen der Köster vor und nach der Blutthat. Die Zeugin Frau Schomberg sagt aus, kurz vor der Mordthat habe die Angeklagte zu ihr geäußert, daß der Vater tüchtig trinke und sie mit dem Beil todtschlagen wolle. Am Tage des Mordes, den 9. Juni, Morgens gegen 10 Uhr, sei die Angeklagte im Hause der Zeugin gewesen und habe ihr erzählt, die Mutter sei wieder sehr krank, sie habe am Morgen laut geschrieen. Sie glaube, ihre Mutter werde wohl nicht lange mehr leben. An diesem Morgen sei die Angeklagte im Gegensatz zu ihrem gedrückten Wesen aufgeräumt und guter Dinge gewesen. Um 11 Uhr geschah die That. — Gleich darauf kam die Köster schreiend zur Frau Hafers und rief: „Meine Mutter ist erschlagen, und mein Vater hat es gethan; erst gestern hat er noch gesagt, er wolle, daß Mutter verrecke, und nun ist es schon so weit." Ferner klagte die Angeklagte, wenn nur die Seele ihrer Mutter nicht verloren gehe; dieselbe habe wohl Gott gekannt, aber nicht im Herzen getragen. Dann jammerte sie der Zeugin vor, sie möchte so gern noch einmal ihre Mutter sehen; schließlich kam sie aber mit der wirklichen Absicht zu Tage, daß sie den Kofferschlüssel haben wolle, damit ihr Vater nicht an die Sparkassenbücher kommen könne. — Als der Polizeikommissar Schlotterhausen und Staatsanwalt Rapp an den Thatort kamen, wollte sich die Köster mit dem Schrei „O, meine Mutter!" über die Leiche werfen, wurde aber daran verhindert. Alsbald erklärte der Staatsanwalt: „Sehen Sie da, Sie sind ja die Thäterin!" Die Marie Köster antwortete: „O, ich bitte Sie!" Als der Polizeibeamte Bitter dann die Angeklagte bewachen mußte und bemerkte, daß sie wiederholt schwer aufseufzte, rieth er ihr, ihr Gewissen zu erleichtern. Die Angeklagte antwortete: „Haben Sie keine Kinder? Wie können Sie wohl denken, daß ein Kind die eigene Mutter tödten könnte!" Dann bat sie um die Erlaubniß, zu beten und erhielt diese, kniete nieder und betete laut: Gott, der ihr Herz kenne, möge ihre Unschuld ans Licht bringen und den Thäter entlarven. Beim Abschied von dem Vater, der sofort seine Unschuld nachweisen konnte, fiel die Angeklagte demselben um den Hals und rief: „O mein Vater, meine Unschuld wird an den Tag kommen! Du glaubst doch gewiß nicht, daß dein Kind eine Mörderin ist!" Auch beim Anblick der Leiche simulirte sie einen Krampfanfall. Als sie aufgefordert wurde, aufzustehen, war sie sofort wieder vernünftig Dem Staatsanwalt gegenüber hat sie später eingeräumt, daß dieser Krampfanfall sowie ein solcher auf dem Wege zur Sektion der Leiche erheuchelt gewesen sei. Die übrige Beweisaufnahme beanspruchte kein weiteres hervorragendes Interesse. Heute wurde Marie Köster zum Tode verurtheilt. Sie erklärte auf die Frage des Vorsitzenden, ob sie noch etwas zu bemerken habe, ruhig und mit fester Stimme: „Meine Herren! Es wird mich freuen, wenn jetzt mein Wunsch, zu sterben, erfüllt wird; es giebt ja keinen anderen Weg für mich, meine furchtbar schwere Schuld zu sühnen."

Zum Conrad'schen Mordprozeß. Der wegen Familienmordes vom Berliner Schwurgericht zum Tode verurtheilte Conrad hat bekanntlich nach erfolgter Verwerfung seines Revisionsantrages den Antrag auf die Wiederaufnahme des Verfahrens gestellt; ein Beschluß des Gerichtshofes, ob diesem Antrage stattzugeben sei, ist bis jetzt noch nicht ergangen. Der Verurtheilte, der jetzt über ein halbes Jahr sich in Haft befindet, rechnet mit großer Sicherheit darauf, bei einer etwaigen neuen Verhandlung seine Freisprechung zu erreichen. Seine in den Prozeß verwickelte Geliebte, die Minna Diebetz, welche ihre sechsmonatige Gefängnißstrafe am 4. März verbüßt haben wird, ist am 23. Januar ans dem Untersuchungsgefängniß in Moabit, woselbst sie ihre Strafe verbüßte und als Kalfaktorin beschäftigt war, nach der Charitee überführt worden und ist dort gestern von einem Mädchen entbunden worden, als dessen Vater der verurtheilte Conrad gilt.

Das Gerücht von einem Morde hatte am Dienstag Vormittag das preußische Landstädtchen Zossen in eine ungeheure Aufregung versetzt. Morgens nach 6 Uhr wurde der dortige Korbmachermeister St. mit gebundenen Händen auf der Chaussee hinter dem Dabendorfer Chausseehaus, an einem Baum erhängt, aufgefunden. Allgemein wurde angenommen, daß St. erschlagen worden, und dann seine Leiche, in der noch Leben gewesen, gebunden und erhängt sei. St. hatte sich zur Fastnachtsfeier nach Gr.-Machnow begeben, wo er sich bis morgens 5 Uhr aufgehalten. Für die Annahme eines Mordes liegt gar kein Anhalt vor, und vermuthlich hat St. in einem Anfall von Geistesstörung Hand an sich gelegt. — Völlig unerfindlich ist der Umstand, daß er sich vor Ausführung der That die Hände gebunden hat. Er hinterläßt eine Frau mit sechs unerzogenen Kindern.

Tausend Mark Belohnung sind, laut einer Bekanntmachung des Untersuchungsrichters des Landgerichts Berlin II. auf die Entdeckung des Mörders des am 26. August 1881 in der Haide an der Berlin-Hamburger Chaussee unweit Ribbeck als Leiche aufgefundenen Schneidergesellen Carl Grüneberg aus Saalow ausgesetzt. — Die Stelle, wo der unglückliche Grüneberg ermordet wurde, ist schon öfter der Schauplatz schwerer Verbrechen gewesen. Vor drei Jahren wurde dort die Handelsfrau Albrecht aus Bötzow ermordet und erst am 5. Februar d. J. die 17jährige unverehelichte N. aus Berge von zwei Strolchen überfallen, in den Chausseegraben geworfen und geschändet. Die Thäter des letzten Verbrechens sind bis heute noch nicht ermittelt.

Belohnte Ehrlichkeit.

Es sind jetzt ungefähr zehn Jahre verflossen, daß sich nachstehende Begebenheit zugetragen hat:

In einer Stadt Oberschlesiens wurde von Seiten des Magistrats und der Stadtverordneten der Bürgermeister M. beauftragt, für die Kommune 22,000 Thlr. in Schlesischen Pfandbriefen in Breslau einzukaufen, um diese Summe in sicheren zinstragenden Papieren anzulegen. Der Beauftragte kam Abends an, logirte sich in einem Gasthofe ein, und nachdem er am nächsten Morgen frühzeitig einige Geschäfte in eigener Angelegenheit besorgt hatte, verfügte er sich mit der ihm anvertrauten hohen Geldsumme Vormittags 9 Uhr in das Bankhaus Nelken & Sohn (damals in der Kornecke), wo der Umsatz in promptester Weise glatt abgewickelt wurde. Die Effekten wurden dem Stadtoberhaupte vorgezählt, dann in eine große Papier-Enveloppe eingewickelt und ihm das fest zugeschnürte Packet mit seinem werthvollen Inhalt übergeben. Der vorsichtige Beamte stieg hierauf in eine Droschke und fuhr nach dem Centralbahnhofe, um mit dem Vormittags 11 Uhr abgehenden Personenzuge nach seiner Heimath abzureisen. Ehe jedoch der Zug abging, begab sich der Genannte noch zuvor nach einem gewissen Ort, und als der Glockenruf zur Abfahrt ertönte, und er in das Coupee einsteigen wollte, bemerkte er zu seinem größten Schrecken, daß er in der Zerstreuung das Packet mit den Pfandbriefen im Kloset zurückgelassen hatte. Mit Windeseile lief er nach dem Appartement zurück, doch das Packet war verschwunden. Geknickt und gebrochen kam nach Verlauf einer Stunde der unglückliche Mann auf dem Polizei-Präsidium an, um hier Rettung und Trost zu suchen, damit ihm diese Behörde das Verlorene wieder beschaffen solle. — Der anwesende Polizeirath schickte sofort nach dem Bankhause Nelken & Sohn, um die Nummern der gekauften Pfandbriefe feststellen zu lassen. Ferner wurden in der Neumann'schen Druckerei rothe Zettel mit der Verlustanzeige bestellt, welche an die Straßenecken geklebt werden sollten, worauf bemerkt war, daß der Wiederbringer des Packets eine Prämie von 150 Thalern erhalten solle Auch wurde beschlossen nach Berlin, Warschau, Dresden, Leipzig 2c. 2c. schleunigst zu telegraphiren, im Falle etwa der unredliche Finder auf den dortigen Plätzen diese Effekten verkaufen wolle. — Während dieser Prozedur saß der unglückliche Verlierer blaß und am ganzen Körper zitternd, in höchster schmerzlichster Aufregung im Bureau des Polizeiraths. — Inzwischen war der Polizei-Kommissarius Kosub in irgend einer dienstlichen Angelegenheit ins Sicherheitsamt eingetreten, woselbst er von dem Vorfalle Kenntniß erhielt. Ohne sich auch nur mit einem Worte in die fatale Sache zu mischen, verließ er das Bureau mit dem Gedanken, daß möglicherweise der Bürgermeister das Packet in der benutzten Droschke, wie dies ja schon häufig vorgekommen, zurückgelassen haben könne. Der erwähnte Beamte ging eiligst nach dem nächsten Droschkenplatz vor dem Oberlandesgericht und erkundigte sich hier bei mehreren Rosselenkern, ob dieselben vielleicht einen Herrn von der Kornecke aus nach dem Centralbahnhof gefahren hätten. Einer derselben machte die Aussage, daß er den betreffenden Kutscher kenne, derselbe sei mit ihm zurückgefahren, habe aber am Stadttheater, um zu füttern, angehalten.

Der umsichtige Polizei-Kommissarius fuhr sofort mit dem Droschkenkutscher, der diese Aussage gemacht, nach dem bezeichneten Haiteplatz, wo er auch richtig den Gesuchten noch antraf.

„Haben Sie einen Herrn von der Kornecke aus nach dem Centralbahnhof gefahren?"

„Ja, Herr Kommissarius."

„Hat dieser Herr ein Packet in grauem Papier in der Droschke zurückgelassen?"

„Ja, Herr Kommissarius. Hier ist es!"

„Warum haben Sie dieses Packet nicht sogleich nach dem Polizei-Präsidium gebracht."

„Herr Kommissarius, ich habe es erst vor 10 Minnten im Wagen vorgefunden, und wollte ich dasselbe — wenn ich abgefüttert haben würde — sofort in der Polizeiwache abgeben."

„Wissen Sie, was darin enthalten ist?"

„Nein, Herr Kommissarius, ich habe das Packet noch nicht aufgemacht."

Der Kommissarius begab sich sofort mit dem Packete nach dem Bankhause Nelken & Sohn, woselbst er von dem dortigen Disponenten erfuhr, daß der umgewickelte Spagatfaden mit der eigenthümlichen Endknotenschlinge am Packet noch ebenso geknüpft sei, wie es bei der Einhändigung an den Bürgermeister M. gewesen.

Nach Verlauf von 5 Minuten trat der Kommissarius als rettender Engel in das Bureau des Polizeraths ein, indem er das vermißte Packet dem von finstrer Verzweiflung ergriffenen Bürgermeister entgegen hielt. Wie mit einem Zauberschlage belebten sich die blassen Gesichtszüge des Ueberglücklichen, der nun nichts Eiligeres zu thun hatte, als aus seiner Börse die ausgesetzte Prämie von 150 Thalern aufzuzählen, obgleich ihm der Polizeirath versicherte, daß er nur nöthig habe, die mittlerweile entstandenen Druckkosten zu bezahlen.

„Ich habe einmal die Prämie ausgesetzt, und mein Wort will ich halten, weil ich es im Stillen zu Gott gelobt habe. Da mir der Himmel gnädig gewesen ist und die hohe mir nicht gehörende Geldsumme zurückgegeben hat, so bin ich es meinem Gewissen gegenüber verpflichtet. Ich hätte müssen zum Selbstmörder werden, da ich nicht im Stande gewesen wäre, den Schaden zu ersetzen!"

Die Pfandbriefe nebst den dazu gehörigen Koupons wurden nachgezählt und richtig befunden, und voller Freude fuhr der zu neuem Leben erwachte Bürgermeister zum zweiten Male nach dem Centralbahnhofe, diesmal sein werthvolles Kleinod fest in Händen haltend

Der Polizeirath übergab die ihm zugestellte, als Belohnung ausgesetzte Geldsumme von 150 Thalern sofort dem Herrn Polizei-Präsidenten, welcher darüber die Entscheidung traf, daß der umsichtige Polizei-Kommissartus Kosub 100 Thaler, der ehrliche Droschkenkutscher hingegen 50 Thaler als Prämie erhalten solle. Der Umstand, daß der erwähnte Kommissarius schnell und mit großer Gewandtheit gehandelt hatte, und daß möglicherweise der Kutscher im Falle etwaiger Oeffnung des Packets, vom Anblick der hohen Summe geblendet, doch anderen Sinnes hätte werden können, wurde ihm der Löwenantheil von Seiten des Präsidenten zuerkannt.

Noch an demselben Nachmittag wurde der Droschkenkutscher durch eine Vorladung auf den nächsten Vormittag 10 Uhr nach dem Polizei-Präsidium zitirt. Kurz vor der bestimmten Stunde hatte der humane Polizeirath 50 blanke Thalerstücke eingewechselt, die er mit einem großen Papierbogen vorsichtig bedeckte. Mit de- und wehmüthiger Geberde erschien der brave Rosselenker, nichts Gutes ahnend, vor dem gestrengen Beamten.

„Warum haben Sie nicht sofort das Papierpacket, welches Sie gestern in Ihrer Droschke vorgefunden haben, dem nächsten Polizeibeamten übergeben?" herrschte ihn der Polizeirath an.

„Ach, Herr Polizeirath, sein Sie nur nicht böse, ich wollte ja, wenn ich abgefuttert hatte, das verflixte Packet gle ich auf der Polizeiwache abgeben. Sie können es mir wahrhaftig glauben, daß ich die Wahrheit sage. Thun Sie mir den Gefallen und schmeißen Sie mir nicht erst 24 Stunden Arrest auf. Ich wäre unglücklich, denn ich bin noch nicht bestraft."

„Na, diesmal soll Ihnen die verdiente Strafe erlassen bleiben, aber künftighin müssen Sie, wenn Sie wieder etwas in Ihrer Droschke finden sollten, mit der Abgabe pünktlicher sein. Sie können gehen!"

„Ach, ich danke Ihnen recht schöne. Adieu!"

Als der Kutscher die Thürklinke ergriff, rief ihn der Polizeirath nochmals zurück. Der Kutscher stutzte. Der Polizeirath hatte inzwischen den Papierbogen von den aufgezählten 50 Thalern entfernt.

„Der Herr, dem das Packet gehörte, hat Ihnen für Ihre bewiesene Ehrlichkeit das hier liegende Geldgeschenk zuweisen lassen. Streichen Sie diese Summe ein!"

„Ach, Herr Polizeirath, Sie wollen mich doch wohl nur zum Besten haben."

„Sicherlich nicht. Was ich spreche, muß ich jederzeit vertreten. Geben Sie Ihre Mütze her."

Der Polizeirath strich die 50 Thalerstücke in dieselbe ein und überreichte sie dem Kutscher.

„Gehen Sie nunmehr in Gottes Namen nach Hause."

„Ist es wirklich wahr, daß das Geld jetzt mein ist? Ach, ich glücklicher Mann! Ich kam mit Angst hierher, daß ich würde 24 Stunden Arrest erhalten und nun krieg' ich statt der Strafe noch 50 Thaler. Das ist mir in meinem ganzen Leben noch nicht passirt. Ach Gott, wie wird sich meine Frau — meine Alte — über das Geld freuen. So reich bin ich noch niemals gewesen! Na, tausend Dank, Herr Polizeirath. Adieu!"

Der Erzähler dieser wahrhaften Begebenheit, der dieser Scene beiwohnte, kann dem geehrten Leser auf's Gewissenhafteste versichern, daß er selten einen glücklicheren Menschen als diesen gesehen hat.

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

G. 10. 1) Ist verboten und strafbar. — 2) Es muß noch eine Superrevision stattfinden.

W U in K Nein, vorausgesetzt, daß nicht etwa Gütergemeinschaft vorliegt.

M in M. Ein Zinsenanspruch ist nur dann begründet, wenn die Zahlung von Zinsen ausdrücklich vorher ausbedungen war.

S. S S. Muß auf einem Irrthum oder einer Verwechselung beruhen.

T. 6. Nicht recht klar. Ebenso wenig klar scheinen aber auch die gegenseitigen Kundgebungen gewesen zu sein. Wir würden deßhalb den Kontrakt nicht für aufgehoben erachten.

Des Sohnes Heimkehr.

Kriminalerzählung von Fr. Friedrich.

(Fortsetzung.)

10.

Trübe waren die Tage in dem Försterhause gewesen. Gertrud hatte sich nur langsam erholt, sie ging wieder im Walde spazieren, völlige Genesung hoffte sie jedoch selbst nicht mehr, sie wünschte sie auch nicht, denn was konnte das Leben ihr noch bieten? Ihre Wangen waren bleich und abgehärmt und wenn ein Lächeln über ihr Gesicht hinglitt, so lag mehr Trauer als Freude darin, sie glich einer Blume, welche durch den Sturm geknickt ist, die noch kümmerlich ihr Leben

fristet, bis der nächste starke Windstoß sie völlig vernichtet.

Zu all ihrem Leiden kam noch die Besorgniß um ihren Vater, dessen innere Qual ihr nicht entging, ohne, daß sie die Ursache ahnte.

Tetzlaff litt unsagbar, nirgends fand er Ruhe mehr all seine Kraft reichte nicht aus, um zu verbergen, was in ihm vorging. War er daheim, so trieb es ihn hinaus in den Wald, weil er die fragenden Blicke seiner Frau und Gertrud's nicht ertragen konnte, und doch durfte er nicht gestehen, was ihn peinigte, und war er im Walde, so zog es ihn wieder zu den Seinigen zurück, denn eine Stimme rief ihm zu: Wie lange wirst Du sie noch sehen, benütze jede Stunde jede Minute!

Mehr als einmal hatte er in dem Schmerze der Verzweiflung schon die Büchse gespannt, um seinem Leben und seiner Qual ein Ende zu machen, ermattet war sein Arm jedoch niedergesunken. Kam die unglückliche Stunde für die Seinigen nicht immer noch zu früh? Durfte er Ihnen vor der Zeit den Schmerz bereiten? — Noch war seine Frist nicht abgelaufen. Ein zum Tode Verurtheilter konnte nicht die Qual erdulden, wie er. Jenem blieb bis zum letzten Augenblicke die Hoffnung auf Begnadigung — er hatte keine Hoffnung, denn sein Ehrenwort band ihn. Er hatte, als er das Duell angenommen. sich nicht schwach zeigen wollen, in der Erregung war er nicht im Stande gewesen, die Folgen ruhig zu ermessen, er hatte das seinem Kinde angethane Leid rächen wollen, und ein noch viel größeres Leid mußte er ihm nun bereiten.

Schon zweimal war im Kampfe mit Wilddieben der Tod nahe an ihn herangetreten, einmal hatte die Kugel sogar seine Wange berührt und er hatte nicht gezittert, weil er den Tod nicht fürchtete, weshalb hatte ihn die Kugel nicht getroffen, ihm würde viel erspart geblieben sein. Er durchstreifte Nachts den Wald, um Wilddiebe aufzusuchen, er sehnte sich nach einem Kampfe mit ihnen, weil er hoffte, daß ihn dann eine Kugel sicherer treffen werde. Dies war ja nicht gegen sein gegebenes Wort, er starb dann den Tod in seinem Berufe und der Schmerz für die Seinigen war nicht so groß, als wenn er sich selbst den Tod gab, wenn der Name: „Selbstmörder" für immer an seiner Erinnerung haften blieb, ohne daß je entdeckt wurde, was ihn zu dem Schritte getrieben hatte.

Was er wünschte, blieb unerfüllt; der schwere Schritt schien ihm nicht erspart werden zu sollen.

Vergebens hatte Gertrud ihn oft gefragt, was ihn drücke, er war ihrer Frage stets ausgewichen. Durch all ihr Nachsinnen fand sie keine andere Lösung, als daß ihr Leiden ihm so tief in's Herz schneide, wußte sie doch, wie innig er sie liebte.

Sie suchte sich, so viel sie vermochte, zu beherrschen, Herberts Name kam ihm gegenüber nicht mehr über ihre Lippen, obschon sie den Geliebten immer noch nicht vergessen hatte. Sie hatte gehofft, daß er einmal wenigstens zu ihr kommen werde, ein einziges versöhnendes Wort von ihm würde sie beruhigt haben, ihr Hoffen blieb unerfüllt. Er trug kein Verlangen, die Stätte wiederzusehen, wohin er einst so gern geeilt war, wo er sich so glücklich gefühlt hatte.

Der Schrecken über Steinberg's Ermordung war unter diesen Verhältnissen in dem Försterhause schnell verhallt, denn durch eigene Leiden war jeder beschäftigt und gebeugt, so sehr sie den alten Mann auch bedauerten. Tetzlaff erinnerte sich des Gespräches zwischen Jeschke und dem Agenten, erst jetzt verstand er den Sinn desselben, er würde unter anderen Verhältnissen nicht gezögert haben, dem Staatsanwalte davon Anzeige zu machen, jetzt dachte er kaum daran, ohnehin wurden beide Männer bald verhaftet. Er beneidete sogar Steinberg um den Tod. Die letzten Tage seines Lebens waren noch durch die vollsten Strahlen des Glückes erwärmt, glücklich, ohne Ahnung des nahen Todes, hatte er sich zur Ruhe begeben — um nicht wieder zu erwachen.

Je mehr sich Gertrud ihrem Vater gegenüber bezwang, um ihm zu verbergen, um so mehr fühlte sie sich gedrungen, gegen ihre Mutter ihr volles Herz auszuschütten. Schon wiederholt hatte sie gegen ihre Mutter den Wunsch ausgesprochen, Herbert wieder zu sehen, und es war der Frau schwer geworden, den Wunsch in ihr zurückzudrängen.

Da erzählte ihnen eines Tages, als Tetzlaff im Walde sich befand und sie allein im Garten saßen, ein Waldarbeiter, der zu ihnen trat, daß Herbert mit seiner Frau ihm soeben im Walde begegnet seien, in der Nähe des Försterhauses seien sie durchgefahren.

„Sie müssen denselben Weg wieder zurückkommen denn der Weg wird zuletzt durch einen Steinbruch versperrt, das scheinen sie nicht zu wissen," fügte er hinzu.

Dunkle Röthe hatte sich über Gertruds Wangen ergossen, als sie den Namen des Geliebten nennen hörte.

„Mutter, ich muß ihn sehen!" rief sie erregt, als der Arbeiter sich entfernt hatte.

„Kind, wozu willst Du Dich so sehr aufregen," suchte die Frau sie zu beruhigen. „Vergiß ihn, weil Du ihn doch vergessen mußt."

„Nur einmal will ich ihn sehen, ich will ja nicht mit ihm sprechen, er soll mich nicht bemerken," fuhr Gertrud bittend fort. „Ich will nur sehen, wie er aussieht, ob er wirklich ein Anderer geworden ist, in seinem Auge will ich es lesen, ob er mich vergessen hat."

„Du bist noch zu schwach, um solche Aufregung zu ertragen," warf die Mutter ein. „Du wirst, wenn Du Dich ihm nahe fühlst, Dich nicht beherrschen können, Dein Schmerz wird hervorbrechen und Du darfst ihm nicht zeigen, daß Du um ihn weinst."

„Ich fühle mich stark genug," entgegnete Gertrud „Du wirst sehen, daß ich mich beherrsche, und wenn er so nahe an mir vorbei fährt, daß er mein Kleid berührt, so will ich keinen Laut von mir geben. Glaube mir, es wird mich beruhigen. Siehe, jetzt schwebt mir noch immer sein Bild vor, als er einst mich verließ, nur dies Bild will ich von mir bannen und ich hoffe, daß es mir gelingen wird, wenn ich sehe, daß er ein Anderer geworden ist. Du kennst den Felsen, welcher dicht am Wege liegt, hinter ihm wollen wir uns verbergen, dort können wir ihn vorüberfahren sehen, ohne daß er im Stande ist, uns zu bemerken."

Noch einmal versuchte die Mutter, sie zurückzuhalten, obschon sie den Wunsch ihres Kindes begriff.

„Der Vater würde es nimmermehr zugeben", sprach sie.

Gertrud hatte bereits ein Tuch umgebunden und eilte aus dem Garten, die besorgte Mutter folgte ihr, denn sie konnte Gertrud nicht allein gehen lassen, sie ahnte, daß sie ihren Beistand nöthig haben werde.

In kurzer Zeit hatten sie den von Gertrud genannten Felsen erreicht, derselbe bot ein sicheres Versteck dar, denn deutlich ließ sich von ihm der nahe Weg überblicken, ohne daß Gertrud und ihre Mutter von dem Wege aus gesehen werden konnten.

Gertrud war durch das rasche Gehen erschöpft, ihre Brust holte schnell Athem, mehr noch schien die Aufregung sie anzugreifen. Ihr Herz schlug fast hörbar laut, es lag in ihren Zügen eine solche Angst, daß sie nicht im Stande war, dieselbe zu unterdrücken, und doch würde sie um keinen Preis ihr Vorhaben aufgegeben haben. Wie oft hatte sie sich nach diesem Augenblicke gesehnt, jetzt, da er erschienen war, zitterte sie.

„Sei ruhig, fasse Dich," bat ihre Mutter. „Du hast mir versprochen, Dich nicht aufzuregen."

Gertrud hörte diese Bitte kaum.

„An dieser selben Stelle habe ich ihn früher mehr als einmal erwartet, wenn ich wußte, daß er kam." sprach sie, in Gedanken sich in die Vergangenheit zurück versetzend. „Ich versteckte mich hier zum Scherze und rief seinen Namen, wenn er vorüber gehen wollte. Und dann eilte ich ihm entgegen, und er empfing mich."

„Gertrud, Gertrud!" rief die Mutter mahnend. „Kind, vergiß endlich die Vergangenheit, Du hast Dich schon so viel mit ihr gequält."

„Ich kann sie nicht vergessen," fuhr Gertrud fort, und ihre Thränen stürzten gewaltsam hervor. „Glaube mir, ich habe oft genug den Entschluß gefaßt, es zu thun, dann fliegen die Bilder der Vergangenheit wieder vor mir auf. so deutlich, ich sehe ihn, wie er durch den Wald daher kommt, wie er in den Garten tritt, und ich möchte laut seinen Namen rufen!"

Das Rollen eines nahenden Wagens unterbrach sie.

„Er kommt, er kommt!" rief sie leise, und mit zitternder Hand bog sie ein kleines Gesträuch zur Seite, um auf den Weg zu blicken.

Die Mutter legte besorgt und beruhigend den Arm um ihre Taille.

„Sei ruhig," bat sie. „Fasse Dich!"

Vorübergebeugt saß Gertrud da.

„Er ist es — es ist Herbert!" rief sie und barg laut aufschluchzend das Gesicht in beiden Händen.

Der Wagen, welcher Herbert und Toni trug, rollte schnell näher. Schon war er dem Felsen nahe, da ließ Gertrud die Hände sinken, sie hob den Kopf empor und blickte die Nahenden starr an.

„Sei ruhig, ruhig, Kind!" bat die Mutter, welche ihre Hand erfaßt hatte.

Gertrud schwieg, überrascht, erstaunt blickte sie den Dahinfahrenden nach, in ihren Augen waren die Thränen zurückgetreten.

„Das war er nicht, das war nicht Herbert!" sprach sie.

(Fortsetzung folgt.)

Amtliche Anzeigen.

Holz-Auction.

Am Montag, den 19. d. M., sollen im hiesigen Reviere:

54	Rm.	eichen	Kluft II. Cl.,
34	„	„	Knüppel I. Cl.
26	„	„	Reiserholz,
86	„	buchen	Kluft II. Cl.,
58	„	„	Knüppel II. Cl.,
76	„	„	Ausschuß,
70	„	„	Reiserholz,
25	„	kiefern	Kluft II. Cl.,
35	„	„	Knüppel II. Cl.,
9	„	„	Ausschuß,
29	„	„	Reiserholz,
1	„	ellern	Reiserholz

öffentlich meistbietend gegen gleich baare Bezahlung verkauft werden.

Kaufliebhaber wollen sich am gedachten Tage, des Morgens 9 Uhr, im sog. Neuen-Dewinkel auf der Eisenbahn an der Kr. Rosiner Weide einfinden.

Clueß, den 10. Februar 1883.

L. Meckenburg,
Großherzoglicher Förster.

Zahnschmerz, Mundgeruch,

beseitigt anerkannt am besten und schnellsten **Dr. Hartung's Zahn-Mundwasser,** pr. Flacon 1 Mark. Bei tägl. Gebrauch als Mundwasser bester Schutz gegen Zahnleiden. Der vorzüglichen Wirkung wegen findet das Präparat täglich mehr Abnehmer in allen Kreisen. Verkauft 1882:

300,000 Flaschen.

Rübenschnitzel,

durch Bergreensche Schnitzelpressen ausgedrückt, daher sehr trockenes Futter, hat zum Preise von 25 Pf. pro Centner ab Fabrik abzulassen

Actien-Zuckerfabrik Malchin.

Bewährteste

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und alle Geflügelzucht-Utensilien. Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,
Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

Kellnerlehrling
zum 1. April gesucht von
H. Schumacher,
Restaurateur.

Lebende
holst. Karpfen
sind stets vorräthig in der Fischhandlung von Güstrow. **W. Bunge.**

Gänzlicher Ausverkauf fertiger Herren- u. Knaben-Garderobe,

als:

Ueberzieher, complete Anzüge, Röcke, Westen, Hosen, Unterjacken, Schlafröcke, Kinder-Anzüge jeglicher Art

verkaufe wegen Aufgabe dieser Artikel zu und unter Einkaufspreisen.

D. Bragenheim,
Güstrow, Pferdemarkt 13.



Herm. Boy Katsch jr.

Rostock

am Schilde Nr 6.



Coiffeur u. Parfumeur.

Fabrik von Zöpfen, Toupets u. Theater-Perrücken.
Lager von echt engl. und franz. Parfümerien und Seifen.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Morgens.
Während der Schwurgerichts-Perioden tägliche Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspreis 1,50 mk, durch die Post bezogen 2 mk für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 15. Güstrow, Mittwoch, den 21. Februar. 1883.

Für Gastwirthe.

Wenn die verflossene Gründerzeit die Verarmung vieler Personen herbeigeführt hat, so hat sie nach anderer Richtung hin eine dauernde Bereicherung hinterlassen, die freilich nicht unserem Geldbeutel, sondern blos — unserem deutschen Sprachschatz zu Gute gekommen ist. Wir verdanken der Gründerzeit eine ganze Anzahl von Ausdrücken, die wir vorher nicht gekannt hatten, und deren wir uns jetzt täglich bedienen. So hat sich das Wort „Dividendenjauche" zur Bezeichnung eines schlechten Aktienbieres als populäre Redewendung in der Umgangssprache eingebürgert. Man wählte diesen treffenden Ausdruck, um die im Anfang des vorigen Jahrzehnts auftretende Sucht nach Massenfabrikation schlechter und theurer Waaren, die insbesondere auch auf dem Gebiete der Bierbrauerei herrschend wurde, mit der eines passionirten Biertrinkers würdigen Verachtung zu kennzeichnen.

Bei der Verschlimmerung der Qualität blieb es übrigens nicht, auch die Quantität erlag den Angriffen der Gewinnsucht. Es kamen modische Gläser unter dem wohlklingenden Namen „Tulpen" auf und die Restaurateure begannen darin zu wetteifern, möglichst dickrandige Gefäße mit möglichst inhaltsarmen Bäuchen ihren Gästen vorzusetzen.

Die Gründerzeit ist übrigens rasch genug vorübergegangen und mit ihr schwand das schlechte Bier. Die Brauer wurden schnell inne, daß sie ihren Vortheil nur in Herstellung eines guten Stoffes finden können. Aber die Begleiterin der schlechten Qualität schwand nicht so bald. Die Restaurateure besaßen eben die kleinen Gläser, sie bedienten sich ihrer nach wie vor und manche von ihnen bedienen sich ihrer heute noch. Dieser Uebelstand konnte der Aufmerksamkeit des Gesetzgebers nicht entgehen, und so kam denn unterm 20. Juli 1881 ein Reichsgesetz zu Stande, welches die Beseitigung des Wirrwarrs anstrebt.

Wir haben in voriger Nummer die wichtigsten §§ des betr. Gesetzes gebracht, und indem wir darauf verweisen führen wir zur genaueren Orientirung desselben noch Folgendes aus:

Das genannte Gesetz ist nach zwei Richtungen hin bemerkenswerth; einmal, indem es eine bequeme, billige und sofort erkennbare Eichungsmethode einführt; sodann, indem es auf die Feststellung irgend welcher Preistaxe verzichtet und in so weit dem Gastwirth vollständigen Spielraum läßt. — Die Eichung erfolgt dadurch, daß in der Nähe des oberen Randes des Gefäßes ein horizontaler Einschnitt (Füllstrich) angebracht wird, der als Maßgrenze für den Rauminhalt dient. Faßt das Gefäß 1 Liter oder $^1/_2$ Liter, so ist eine Hinzufügung der Maßgröße nicht erforderlich; es sind jedoch auch Gefäße von $^1/_4$, $^1/_{10}$, $^2/_{10}$, $^3/_{10}$ und $^4/_{10}$ Liter zulässig, für welche die Hinzufügung des speziellen Rauminhaltes in der Nähe des Striches durch Schnitt, Brand, Schliff oder Aetzung (also in unverwischbarer Weise) vorgeschrieben ist. Der Füllstrich muß bei Gefäßen mit verengtem Halse in einem Abstand von 2 bis 6, bei anderen Gefäßen in einem Abstand von 1 bis 3 Centimeter vom oberen Rande des Gefäßes entfernt sein. Hinsichtlich solcher Gefäße, die zur Verabreichung von stark schäumenden Flüssigkeiten dienen (Schaumwein), kann ein größerer Abstand durch besondere Verordnung festgestellt werden. Wie bei allen Eichungsvorschriften ist auch hier den technischen Verhältnissen dadurch Rechnung getragen worden, daß eine Fehlergrenze, innerhalb deren Abweichungen unschädlich sind, ugelassen ist; das Mindermaß darf jedoch bei Gefäßen mit verengtem Halse höchstens $^1/_{50}$, bei Gläsern u. s. w. höchstens $^1/_{30}$ des Sollinhalts betragen. Festverschlossene Flaschen und Krüge (versiegelte, verkapselte, festverkorkte u. s. w.) unterliegen den gesetzlichen Beschränkungen nicht. Auch Schankgefäße von $^1/_{20}$ Liter oder weniger fallen nicht unter das Gesetz.

Anwendung findet das Gesetz nur auf die Gefäße für vier Getränke: Wein, Obstwein, Most und Bier. Branntwein, Selterwasser, Thee, Kaffee u. dgl. können also nach wie vor in ungeeichten Gefäßen verabreicht werden. Für die erstgenannten vier Getränke ist aber die Vorschrift eine unbedingte, so daß beispielsweise auch bei dem glasweisen Verkauf in Weinstuben aus dem Kennzeichen am Glase hervorgehen muß, wie viel Wein dasselbe faßt. — Um die Kontrole der Richtigkeit zu ermöglichen, sind alle Gast- und Schankwirthe verpflichtet, gehörig gestempelte Flüssigkeitsmaße bereit zu halten, nach denen eine Prüfung der zur Verwendung gelangenden Schankgefäße möglich ist. Jede Zuwiderhandlung gegen eine dieser Vorschriften zieht neben der Einziehung der gesetzwidrigen Schankgefäße, Geldstrafe bis zu 400 Mk. oder Haft bis zu 4 Wochen nach sich.

Der Gesetzgeber hat einen hinlänglichen Zeitraum zur Befolgung des Gesetzes gelassen, da dasselbe erst mit dem 1. Januar 1884 in Kraft tritt. Bis dahin hatten nach Absicht des Gesetzgebers die Gastwirthe hinlänglich Gelegenheit, an Stelle des zerschlagenen Geschirrs allmählich vorschriftsmäßige Gefäße anzuschaffen. Soweit unsere Beobachtung reicht, ist indeß seitens der Betheiligten hiervon noch wenig Gebrauch gemacht worden; es wird vielmehr in vielen Fällen der Abgang immer wieder durch ungeeichte Gläser ersetzt. Den meisten Gastwirthen wird es wohl möglich sein, ihre alten Gefäße zur rechten Zeit ohne Weiteres der Eichung zu unterwerfen und alsdann auch im Jahre 1884 zu benutzen. Nicht Alle aber werden dies vermögen und deshalb haben wir bei Zeiten auf die Sachlage aufmerksam gemacht, um die Betheiligten vor Schaden zu bewahren.

Aus dem täglichen Leben.

In einem Miethsvertrage, durch welchen eine umfassende Lokalität auf viele Jahre vermiethet wurde, war bestimmt, daß der Miether eine Entschädigung erhalten solle, wenn das Grundstück, in welchem sich die Miethsräume befanden, vor Ablauf des Vertrages verkauft werden sollte. Die Entschädigung war nach den Jahren, welche der Vertrag beim Eintritt dieses Ereignisses noch lief, festgesetzt worden. Der Verkauf erfolgte, der Käufer hielt den Miethsvertrag aufrecht; danach aber forderte der Miether die stipulirte Entschädigung vom Verkäufer, gelangte damit aber zur kostenpflichtigen Abweisung der Klage. Es war nach Annahme des Gerichts davon auszugehen, daß es in der Absicht der Kontrahenten gelegen hat, es solle dem Kläger die stipulirte Entschädigung nur unter der Voraussetzung gewährt werden, daß ihm durch den Verkauf des Grundstücks Seitens des Beklagten wirklich ein Nachtheil erwachse, und daß er namentlich infolge jenes Verkaufs werde genöthigt werden, die gemietheten Lokalitäten zu verlassen. Denn wenn der letztere Fall nicht eintrat, vielmehr der Nachbesitzer des Beklagten den Kläger nach wie vor in den gemietheten Räumlichkeiten beließ und den von Letzterem eingegangenen Miethsvertrag thatsächlich fortsetzte, so erlitt Kläger wenigstens so lange, als solches der Fall war, keinen Nachtheil, und es wäre dann nicht abzusehen, mit welchem Rechte der Kläger die stipulirte Summe beanspruchen könnte.

— Ein Lehrer, der einen seiner Schulknaben wegen verübter Rohheiten auf der Straße gezüchtigt hatte, wurde vom Schöffengericht zu 5 Mk. Strafe und in die Kosten verurtheilt, weil der Richter annahm, daß der Lehrer, dessen Tochter von dem Straßenjungen auch angegriffen worden war, den Knaben nicht als Lehrer, sondern als Vater der beleidigten Tochter gestraft habe, wozu er kein Recht habe. Gegen diese Entscheidung legte der Lehrer bei dem Landgericht die Berufung ein; doch erhielt auch hier das Urtheil der ersten Instanz seine Bestätigung. In dem Erkenntniß heißt es: Der Lehrer kann, selbst in der eigenen Klasse, wenn er der Verletzte ist, nicht zugleich Strafrichter sein. Gegen diesen Richterspruch legte der Verurtheilte beim Oberlandesgericht Revision ein. Dieses hob das Urtheil auf und verurtheilte den Kläger in sämmtliche Kosten. Das Erkenntniß führte aus, daß die Vorinstanz das Gesetz, wonach Niemand in seiner eigenen Sache Richter sein kann, falsch angewendet habe, da der Lehrer kein Richter sei, sein Züchtigungsrecht nicht sowohl eigentlichen Strafzwecken als der Erziehung und Bildung der Jugend diene.

Landgerichte.

§ **Güstrow**, 13. Febr. (Strafkammer.) Der Erbmüller Fanselow zu Neukloster vereinbarte sich mit dem Zimmermann Kahl daselbst über einen für ihn zu vollziehenden Scheunenbau dahin, daß K. den Bau der Scheune für 2206,55 Mk. auszuführen habe. An Stelle dieser zunächst mündlich getroffenen Vereinbarung trat später ein schriftlich gemachter Kostenanschlag. Weil aber Kahl des Schreibens unkundig ist, so schrieb dessen Schwager, der Zimmermann Treptow, den Kostenanschlag. Während der Bauausführung entdeckte Kahl, daß er den Kostenanschlag um 100 Mk. zu niedrig gemacht hatte. Er holte sich den Kostenanschlag von Vanselow zurück und fertigte nun in Gemeinschaft mit seinem Schwager ein neues Exemplar aus, in welchem er einzelne Positionen dahin abänderte, daß die 100 Mk. gedeckt wurden. Doch seine Arbeit erwies sich als umsonst gemacht; denn Vanselow erkannte den neuen Kostenanschlag nicht an. Kahl hielt es darum auch für das Beste, sich mit Vanselow auszugleichen und ihn vom Klagen zurückzu halten. Vanselow kam wohl Kahls Vorschlag nach; aber dennoch kam sein ungesetzmäßiges Thun vor den Staatsanwalt und er wurde in Gemeinschaft mit seinem Schwager Treptow der Urkundenfälschung angeklagt. In der heutigen Verhandlung wurden aber beide freigesprochen, weil der Klagepunkt durch den getroffenen Ausgleich hinfällig geworden sei.

Der § 289 des Str.-G.-B. lautet: „Wer seine eigene bewegliche Sache, oder eine fremde bewegliche Sache zu Gunsten des Eigenthümers derselben, dem Nutznießer, Pfandgläubiger oder denjenigen, welchem an der Sache ein Gebrauchs- oder Zurückbehaltungsrecht zusteht, in rechtswidriger Absicht wegnimmt, wird mit Gefängniß bis zu drei Jahren oder Geldstrafe bis zu neunhundert Mark bestraft.

Neben der Gefängnißstrafe kann auf Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte erkannt werden.

Gegen diesen § sich vergangen zu haben, sind die Sattlermeister Timm'schen Eheleute zu Waren angeklagt. Die Timm's wohnten beim Viehhändler Müller das. Kur vor seinem Auszug aus seiner Wohnung bei Müller zahlte Timm an denselben nicht seine ganze Miethe, sondern blieb 30 Mk. schuldig, jedoch mit Müllers ausdrücklicher Genehmigung. Beim Auszug aber ließ Müllers Frau, welche von der Vereinbarung nichts wußte, Sachen von Timm zurückbehalten und in ihrer Wohnung einschließen. Timm jedoch, welcher im Rechte zu sein glaubte, ließ durch einen Schlosser die Wohnung öffnen und nahm seine Sachen wieder an sich. Die Timm's wurden heute freigesprochen, weil Müller ihm den Rest der Miethe ausdrücklich gestundet habe, und somit die Frau Müller in diesem Falle ein Pfandrecht nicht habe ausführen dürfen.

Die dritte und letzte heutige Verhandlung betraf die Anklagesache wider den Knecht Oldenburg aus Malow, welcher des Vergehens der unerlaubten Sachbeschädigung beschuldigt ist. Malow diente als Kutscher beim Gutspächter Jesse auf Karbow. Weil er sich mit seinem Herrn entzweite, wurde er seines Postens entsetzt und entlassen. Nach seinem Abgange findet Herr Jesse, daß Malow den Livreerock zum Theil zerrissen hat. Und als Zeugen auftraten, welche aussagten, daß Malow geäußert habe, er werde den zurücklassenden Kutscherrock „kurz und klein" reißen, so verklagte Jesse den Malow beim Schöffengerichte. Dasselbe verurtheilte den Malow wegen Sachbeschädigung zu 14 Tagen Gefängniß, weil anzunehmen sei, daß Malow aus Rache das Vergehen begangen habe. Gegen das Erkenntniß legte Malow Berufung ein. Das hiesige Strafkammergericht erkannte heute die Berufung zum Theil an, weil der Rock ein alter gewesen und somit leicht zerreißbar sei und setzte die Strafe auf eine Woche Gefängniß herunter.

— 20. Febr. 1. Verhandlung in Sachen des Arbeiters Friedrich Ahrens zu Teterow, welcher angeklagt ist, dem Ackersmann Pinnow daselbst am Tage nach dem Bettage vor Weihnachten eine Axt gestohlen zu haben. Ahrens, welcher wegen Bettelns, Unfugs und Diebstahlh schon mehrfach bestraft ist, giebt an, die Axt gefunden und darauf verkauft zu haben. Der

Angeklagte wird vom Gerichte allerdings nun nicht wegen Diebstahls wohl aber wegen Unterschlagung zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt.

Die zweite Verhandlung betraf den Handelsmann Rugenstein aus Rühn, welcher angeklagt ist, dem Krüger Jakobs daselbst sich des Hausfriedensbruchs schuldig gemacht zu haben; denn der Angeklagte ist Jakobs Aufforderung, sein Haus zu verlassen, nicht nachgekommen, im Gegentheil, er ist in die Gaststube gegangen und hat dort noch etwa eine halbe Stunde verweilt. Das Schöffengericht zu Bützow hatte den Angeklagten zu 5 Mark Strafe verurtheilt. Hiergegen hatte er Berufung eingelegt. Diese wurde aber heute verworfen und er dazu in die Kosten der Berufungsinstanz verurtheilt.

— In der dritten und letzten Verhandlung hatten sich zu verantworten die Tagelöhner Schröder und Propp aus Möllnhagen. Diese haben aus einem verschlossenen Schauer auf dem Hofe ihres Herrn zwei Schleete gestohlen. Sie geben die That zu, sagen aber aus Mangel an Brennholz zu derselben gekommen zu sein. Das Gericht erkannte mildernde Umstände an und verurtheilte den Schröder, weil er schon vorbestraft ist, zu 3 Monaten und 14 Tagen und den noch nicht vorbestraften Propp zu 3 Monaten Gefängniß.

Güstrow. Vor hiesiger Strafkammer gelangen folgende Untersuchungssachen zur Verhandlung: am Donnerstag, den 22. d. M.: Privatklage des Arbeiters Kasbohm zu Gielow wider den Büdner Nath (Beleidigung, Berufung); Privatklage des Posthalters Graupmann zu Röbel wider den Schuhmacher Günther (Beleidigung, Berufung); am Sonnabend, den 24. d. M.: der Pferdeknecht Schnurstein zu Massow (Diebstahl); Schuhmacher Meincke-Krakow (§ 286 d. Str.-G.-B.); Hebamme Stoll-Passow (fahrl. Tödtung); Maurer Meincke-Waaren (Forstfrevel, Berufung.)

M. **Schwerin,** 16. Febr. (Strafkammer.) 1. Angeklagte: Der Hofgänger Julius Rognitz und der Tagelöhner Wilhelm Weller, beide aus Ostpreußen, wegen Hausfriedensbruch und versuchter Nöthigung. Beide Angeklagte hatten aus Veranlassung der Controlversammlung in Gressow ihren Weg über den Meierstorffschen Hof genommen. Auf dem Rückwege wurden sie von dem Pächter Allerding aufgefordert, den Weg zu verlassen. Sie folgten der Aufforderung nicht, nur erst als A. Hilfe herbeirief. Vor dem Thore stießen sie die Worte aus: „Spitzbubenbande" und „Nachtwächter." Rognitz wurde zu 4 Wochen und Weller zu 4 Wochen und 3 Tagen Gefängniß verurtheilt.

— 2. Der Bäckergeselle Wilhelm Fischer aus Petershagen, Regierungsbez. Minden, wurde wegen Diebstahls zu 15 Monaten Zuchthaus und 2 Jahren Ehrverlust verurtheilt. Er war schon mehrmals vorbestraft und hatte jetzt dem Tagelöhner Borgemöhn zu Alt-Farpen bei Wismar, bei welchem er als Hofgänger gedient, Kleidungsstücke im Werthe von 40 Mk. entwendet.

Deutsches Reichsgericht.

Leipzig. Das Reichsgericht hat in der Strafsache gegen den früheren Landrath v. Bennigsen die vom Kaufmann Schlichteisen als Nebenkläger eingelegte Revision gegen das Urtheil des Altonaer Landgerichts verworfen. — Wie allgemein bekannt, ließ Landrath von Bennigsen-Foerder am Tage der letzten Reichstagswahl den als liberal bekannten Kaufmann Schlichteisen in Lauenburg verhaften und unter Mitwirkung des Bürgermeisters Hochberg längere Zeit in der Haft zurückbehalten. Von der deshalb auf Grund des § 341 St.-G.-B. gegen ihn erhobenen Anklage wegen widerrechtlicher Freiheitsentziehung wurde er vom Landgerichte zu Altona freigesprochen, weil, wie es in dem Erkenntnisse heißt, das Gericht die Ueberzeugung gewonnen habe, daß der Angeklagte sich der Rechtswidrigkeit seines Handelns nicht bewußt gewesen sei. Schlichteisen hatte gegen dieses Urtheil die Revision eingelegt, das Reichsgericht hat dieselbe aber, wie erwähnt, verworfen. Denn der Irrthum eines Beamten über die Grenzen seiner Amtsbefugniß könne sehr wohl entschuldbar sein; es komme hierbei lediglich auf die thatsächlichen Feststellungen an, ob der Richter einen Dolus für erwiesen erachtet; denn eine fahrlässige Freiheitsentziehung durch einen Beamten falle nicht unter § 341 St.-G.-B. Die Feststellung des ersten Richters, daß dem Angeklagten das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit gefehlt habe, unterliegt, weil lediglich materieller Natur, nicht der Nachprüfung des Gerichtshofes, und war demnach die Revision zu verwerfen und das freisprechende Urtheil lediglich zu bestätigen.

— Die selbstständige Einziehung von Nahrungs- und Genußmitteln ist, falls die Verfolgung oder die Verurtheilung einer bestimmten Person nicht ausführbar ist, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 1. Strafsenats, vom 21. Dezember v. J., nur dann statthaft, wenn feststeht, daß diese Nahrungsmittel mit Vorsatz oder aus Fahrlässigkeit hergestellt und in den Verkehr gebracht worden sind.

— In Bezug auf die Bestimmungen des Strafgesetzbuches, wonach bei Jagdvergehen neben der verwirkten Strafe auf Einziehung des Gewehrs, des Jagdgeräths 2c. zu erkennen ist ohne Unterschied, ob sie dem Verurtheilten gehören oder nicht, hat das Reichsgericht ausgesprochen, daß eine Verurtheilung zum Werthersatz des Gewehres, des Jagdgeräths 2c., falls diese Gegenstände bei Seite geschafft worden und demzufolge nicht eingezogen werden können, nicht erfolgen darf, und daß besondere diesen Werthersatz anordnende Bestimmungen der Landesjagdgesetze wirkungslos sind.

Aus Mecklenburg.

** **Güstrow,** 19. Febr. Zum Präsidenten der am 6. März beginnenden Schwurgerichts-Verhandlungen ist Herr Landgerichts-Direktor von Buchwald-Schwerin bestimmt worden.

Für die Abhaltung des diesjährigen Güstrower Wollmarktes sind die Tage des 22., 23. und 25. Juni bestimmt worden. — Dem Vernehmen nach ist dem Rechtsanwalt Ernst Witt zu Wismar der Charakten als Hofrath, dem Dr. med H. J. L. Schröder zu Tessin der Charakter als Medizinalrath und dem Dr. med. Karsten zu Teterow, sowie dem Dr. med. Adolph Horn zu Gnoien der Charakter als Sanitätsrath verliehen worden.

— Die Postgehülfen Becker in Dassow, E. Peters in Tessin und Schröder in Schwaan haben die Prüfung zum Postassistenten bestanden. Der Postassistent Meyer ist von Neustrelitz nach Güstrow und der Postassistent Schulz von Gielow nach Neustrelitz versetzt.

— Vor der Prüfungskommission des Großherzogl. Landgerichts zu Schwerin hat am 17. d. der Amtsgerichtsdiätar Bull aus Wittenburg die Prüfung als Gerichtsschreiber bestanden.

— Dem Bautechniker Fisch in Landshut i. Schl., einem Sohn des Maurermeisters Fisch in Rostock, ist für die von ihm bewirkte Rettung eines Kindes aus den Fluthen des Bobers die preußische Rettungsmedaille verliehen worden.

— An Stelle des zum 1. April in den Ruhestand tretenden Bürgermeisters Geh. Hofrath Pohle zu Schwerin ist der Senator Tackert daselbst gewählt.

— Zu der Pfarre Kladow bei Crivitz werden nach der „M. Z." die Gehülfsprediger Moldt in Gülze, Gretzler in Brüel und der Conrector Wiedow in Gnoien kompräsentirt werden.

— Die Personenpost von Güstrow nach Goldberg wird vom 16. Februar ab regelmäßig vom Bahnhofe Güstrow abgefertigt, woselbst die Einschreibung von Personen und die Annahme von Reisegepäck stattfinden. Die Post hat aus dieser Veranlassung folgenden veränderten Gang erhalten: aus Güstrow Bahnhof: täglich 4 Uhr 20 Min. Nachm., in Güstrow Stadt: täglich 4 Uhr 30 Min. Nm., aus Güstrow Stadt: täglich 4 Uhr 50 Min. Nm., aus Gutow Posthülfestelle: täglich 5 Uhr 20 Min. Nm., aus Zehna: täglich 5 Uhr 55 Min. Nm., aus Dobbertin: täglich 7 Uhr 20 Min. Abends, in Goldberg: täglich 7 Uhr 55 Min. Abends.

— In der Nacht vom 12. auf den 13. d. wurde auf dem Gehöfte des Hauswirths Petschow in Dalwitz bei Neukrug ein Einbruch ausgeführt. Die Diebe haben von dem auf der Scheundiele stehenden Wagen des Handelsmanns K. aus Tessin einen Schinken und fast sämmtliche Kaufmannswaaren genommen.

— In Schwerin gab am Donnerstag eine Frau einem Handwerksburschen statt eines Zweipfenuig- ein Zehnmarkstück. Die Frau wurde ihren Irrthum bald gewahr und der Polizei gelang es, den Reisenden noch dingfest zu machen, als er eben im Begriffe stand, die Stadt zu verlassen.

— Auf dem Gute Holz-Lübchin bei Walkendorf gerieth eine Hofgängerin mit einem Fuße in die in Thätigkeit befindliche Dreschmaschine, welche ihr das Bein fast bis zum Knie zermalmte.

— Am 15. d. wurde in Stargard der Arbeiter Böhnisch von einer herabstürzenden Erdwand verschüttet. Der Verunglückte hinterläßt eine Frau mit 4 kleinen Kindern.

— In Warin hat am Mittwoch, den 14. d., ein hiesiger Arbeiter durch Erhängen seinem Leben ein Ende gemacht. Eigenthümlich ist der zu solcher That ausgesuchte Ort, man fand nämlich die Leiche mitten auf dem Kirchhofe hinter der Kapelle an einem Baum hängend.

— Am Donnerstag, den 15. d. M., Morgens 8 Uhr wurde der Räucherkaten des Erbpächters B. zu Nienhusen, Amt Schwaan, von den Flammen verzehrt. Die beiden Einwohner, ein Tagelöhner und eine ledige Schneiderin, retteten größtentheils ihre Habe. Eine Ziege, die in der Eile vergessen wurde, verbrannte.

— In Röbel brannte am 17. d. das Haus des Stuhlmachers Lorenz nieder. Von den obdachlos gewordenen Familien sind die meisten unversichert.

Konkurse. Am 14. Febr. des Gastwirths C. Specht zu Gnoien, Forderungen einzureichen bis 10. März, Termin 14. März vor dem Amtsgerichte zu Gnoien.

Des Kaufmanns Ernst Hübner zu Schwerin, Forderungen einzureichen bis 17. März, Termin 28. März.

Zwangsversteigerung. Des Wohnhauses Nr. 233 zu Röbel. Verkaufstermin: Freitag, 4. Mai. Ueberbotstermin: 25. Mai.

Steckbriefe. Bezügl. des Buchdruckergehülfen Wilhelm Küssel aus Güstrow, angeklagt wegen Unterschlagung und Betrug. Das Amtsgericht zu Doberan bittet um Vigilanz und Verhaftung. Beschreibung. Alter: ca. 25 Jahre, Größe: 1,63 Mtr., Statur: schmächtig, Haare: schwarzbraun, Stirn: hoch, frei, Bart: kl. Schnurbart, Augen: schwarzbraun, Kinn: oval, Gesicht: oval, Gesichtsfarbe: blaß. — Trägt eine Brille.

Bezügl. des Zimmergesellen Eduard August Kootz aus Rogeisach, Prov. Posen, des Diebstahls verdächtig, mit seiner 7jährigen Tochter entwichen. Der Erste Staatsanwalt Bölckow zu Güstrow ersucht um Festnahme des Kootz. Signalement: Alter: 37 Jahre, Haare: blond, gelblichen Backen- und Schnurbart, Augen: blau, Gesichtsfarbe: blaß, Gestalt: groß und kräftig, Gang: etwas gebückt, Anzug: Halbstiefel, Kutschermütze, schwarzer Anzug.

Vermischtes.

* **Güstrow,** 20. Februar.

Die Cimbria. Die seemännischen Fachkreise Englands, welche die Entwickelung des „Cimbria"-Falls in Hamburg mit gespanntester Aufmerksamkeit verfolgen, registriren mit Genugthuung ein kürzlich gefälltes Urtheil des Londoner Admiralitätsgerichts, welchem ein analoges Vorkommniß zu Grunde liegt. Am 7. Januar war, wie man sich erinnern wird, der englische Dampfer „City of Brussels" inmitten eines dichten Nebels von dem Dampfer „Kirby Hall" angerannt und ebenfalls in den Grund gebohrt worden. Das nunmehr gefällte Erkenntniß spricht den Kapitän der „Kirby Hall" schuldig, weil er es unterließ, nachdem er die mit der Dampfpfeife gegebenen Signale der „City of Brussels" vernommen, zu stoppen, und zwar so lange zu stoppen, bis er sich von der Position des signalisirenden Fahrzeuges vergewissert. Hätte er das gethan, so wäre, nach dem Dafürhalten der nautischen Autoritäten, der Zusammenstoß vermieden worden. Man faßt in den britischen Seemannskreisen das Urtheil des Admiralitätsgerichts als Präjudiz auf und harrt nun, was für Gesichtspunkte für das Urtheil der deutschen Behörde in Sachen des „Sultan" bestimmend sein werden.

Pesth, 19. Febr. Das Theater in Arad ist abgebrannt. Der Schaden beträgt über 150,000 Gulden. Menschenverlust ist nicht zu beklagen. Die Entstehungsursache ist bisher nicht bekannt.

Herr Oswald Nier, der rührige Besitzer der Caves de France, hat nunmehr die 10 pCt. seiner in Berlin gemachten Weineinnahme während der Tage vom 2. bis 12. d. M. für die Rheinüberschwemmten an das dortige Polizei-Präsidium abgeliefert. Es ist dies das hübsche Sümmchen von 2300 Mark, das zu gleichen Theilen dem Mannheimer und Düsseldorfer Bezirk zu gute kommen soll und dem Wohlthätigkeitssinn seines Gebers ein neues Zeugniß ertheilt.

Ein grauenhafter Gattenmord ist am 14. d. M. Vormittags in Liegnitz verübt worden. In dem Hause Rudolphstraße Nr. 3 wohnte seit einigen Wochen bei dem Tischler Loche die Frau des Hausbesitzers Kliem aus Oyas. Dieselbe hatte ihren Mann wegen roher Behandlung verlassen und gegen ihn eine Ehescheidungsklage eingeleitet. Am 14. d. M. früh erschien nun Kliem in der Wohnung seiner Frau und verlangte dieselbe zu sprechen. Auf die Mittheilung, daß sie nicht zu Hause, sondern nach Oyas gefahren sei, entfernte er sich und begab sich ebenfalls nach Oyas, von wo er jedoch gegen 9 Uhr wieder zurückkehrte. Jetzt traf er seine Frau zu Hause an und begann in scheinbar ganz ruhiger Weise mit ihr ein Gespräch. Er bat sie, die Ehescheidungsklage gegen ihn zurückzunehmen, und mag ihr wohl seinerseits Besserung versprochen haben, so daß die Frau ohne Arg war. Plötzlich hörte die Wirthin, Frau Loche, einen markerschütternden Schrei in der Stube der Mietherin. Sie eilte hinzu, konnte aber die Thür nicht öffnen, da dieselbe von innen verriegelt war. Da wurde die Thür mit Gewalt aufgestoßen, und auf der Schwelle erschien Kliem, der, verstört und blutbefleckt, an der erschreckt zurückweichenden Frau vorbeistürmte und verschwand. Hinter ihm her wankte, mit den Händen in der Luft umhergreifend, seine Frau; aber sie kam nicht einmal bis zur Thür, sondern brach vor derselben todt zusammen. Ihr Mann hatte ihr ein scharfes Messer in den Hals gestoßen und mit einem starken Schnitt die Schlagader durchschnitten. Der schleunigst herbeigeholte Arzt konnte nur den bereits eingetretenen Tod konstatiren. Während die Leiche der unglücklichen Frau nach der Leichenkammer des Krankenhauses geschafft wurde, leitete die Polizei die Schritte zur Verfolgung des Mörders ein. Kliem, ein Mann in der Mitte der vierziger Jahre, ist als jähzorniger Mensch bekannt; er hat wegen vorsätzlicher Brandstiftung bereits 10 Jahre im Zuchthause gesessen.

Selbstmord im Untersuchungsgefängniß in Moabit Der Kaufmann B. war wegen Verdachts eines Vergehens im Untersuchungsgefängniß in Alt-Moabit internirt. In der Nacht vom 13. auf den 14. d. M. fand er Gelegenheit, sich in einem unbeobachteten Augenblick in seiner Zelle zu erhängen um so dem Urtheilsspruch des irdischen Richters zuvorzukommen.

Liegnitz. 13. Februar. **Zum Tode verurtheilt.** Vor den Schranken des hiesigen Schwurgerichts hatte sich die unverehelichte Johanne Marie Jeschke aus Dame, Kreis Liegnitz, wegen Mordes zu verantworten, Die Angeklagte ist 29 Jahr alt, noch unbestraft und Mutter dreier Kinder, zweier Mädchen und eines Knaben. Der Letztere, Namens Hermann, war 1875 geboren und seit seinem fünften Jahre taubstumm. Seit Ostern vorigen Jahres unterhielt die Jeschke mit dem Arbeiter Zimmerling in Spittelndorf ein Liebesverhältniß und es lag in der ernsten Absicht Beider, sich zu heirathen. Während die Jeschke die Heirath beschleunigt sehen wollte, da sie sich wiederum Mutter fühlte, hatte es bei Zimmerling gar nicht solche Eile mit dem Heirathen; Grund für diese Zögerung war das Vorhandensein des siebenjährigen taubstummen Knaben. Er machte seiner Verlobten, der Angeklagten, gegenüber kein Hehl daraus und bedeutete ihr, daß, so lange der Junge nicht aus dem Wege geschafft sei, die Ehe nicht geschlossen werden könne. Wie Zimmerling heute bekundete, hatte er unter dem Wegschaffen des Knaben die binnen Jah-

resfrist zu erfolgende Unterbringung in der Taubstummen Anstalt gemeint; die Angeklagte dagegen behauptete, auf sie hätten die Reden des Zimmerling den Eindruck gemacht, als wenn er den Knaben gewaltsam und für immer entfernt sehen wollte. Sie faßte daher den unglückseligen Entschluß, ihren leiblichen Sohn zu tödten. Die Ausführung dieses Verbrechens hat sie mit einer Ueberlegheit, Ruhe und Gefühllosigkeit ins Werk gesetzt, die staunenerregend ist, so daß sich auf sie so recht Schillers Wort: „Da werden Weiber zu Hyänen" anwenden läßt. Sonntag, den 30. Juli vorigen Jahres war sie mit ihrem Verlobten zusammen gewesen und es soll da wiederum über den Jungen gesprochen worden sein. Dies hat sie in ihrem Vorhaben noch mehr bestärkt, so daß sie sich sogleich an die Ausführung des Verbrechens machte. Nachdem sie die beiden Mädchen unter irgend einem Vorwand entfernt, bedeutete sie dem Knaben, er möge mit ihr gehen, um Brombeeren zu suchen. Sie ist dann mit ihm bis zu den sogenannten „Nassen Wiesen", wo sich mehrere mit Wasser gefüllte Torflöcher befinden, gegangen und hat ihm dort bedeutet, er möge nur dem lustigen Treiben der Fischlein zuschauen. Als der Knabe nun an eine der Gruben trat, versetzte ihm seine Mutter einen Stoß, in Folge dessen er kopfüber in das Wasser stürzte. Doch hiermit noch nicht genug, denn als das Opfer dieser schurkischen That mit allen Kräften eine Rettung versuchte und seine Hände sich an die Wände des nassen Grabes anklammerten, da brachte es die Mutter nicht über sich, die rettende Hand zu reichen, vielmehr stieß sie die Händchen von dem Rand der Grube und hielt den Knaben längere Zeit nieder, der bald darauf erstickte. Am anderen Tage aber hat sie, von Gewissensbissen gepeinigt, den Thatort selbst aufgesucht und nach ihrem Kinde mit einer Stange gefischt. Nachdem es zum Vorschein gekommen, entrang sich den Lippen der Mörderin beim Anblick ihres todten kalten Kindes ein lauter Aufschrei, der mehrere in der Nähe befindliche Personen veranlaßte, nach der Ursache zu forschen. Unter Assistenz dieser ist die Leiche dann auf's Trockene gebracht worden. Das Verdikt der Geschworenen lautete auf „Schuldig" der vorsätzlichen, mit Ueberlegung verübten Tödtung. Der Gerichtshof verurtheilte die Angeklagte daraufhin gemäß § 211 des Strafgesetzbuchs zum Tode.

Wo spukt's, in der Kirche oder beim —. In der Kirche zu Tempelhof spukt es; der Küster wenigstens behauptet es steif und fest. Allabendlich sehe man in der Kirche ein Licht brennen, wenn man aber das Gotteshaus betrete, sei das Licht erloschen. Und diese Erscheinung, behauptet der Küster, kehre alle 5 Jahre wieder. Der Amtsvorsteher mit Gendarmen und verschiedene Bewohner Tempelhofs sind schon zur Stelle gewesen, aber außer dem Küster hat Niemand das Licht gesehen. Vor 20 Jahren sah man auch Nachts in dieser Kirche Licht, aber Niemand wagte sich hinein. Am Morgen sah man, daß die Kirche bestohlen worden war. Damals hatte die Sache also einen sehr greifbaren Hintergrund. Seitdem werden jedoch Werthsachen in der Kirche nicht mehr aufbewahrt. Was könnte also jetzt noch die Geister reizen?

Spitze Antwort. Ein philanthropischer Arzt Philadelphias annoncirte jüngst einen populären Vortrag unter dem Titel: „Was soll man thun, bis der Arzt kommt?" Eine offenbar nur sehr wenig vom Geist wahrer Bruderliebe durchdrungener Zeitungsschreiber derselben Stadt sah sich gemüssigt, diese Frage, noch ehe der Doktor sie in seiner Vorlesung beantworten konnte, mit den folgenden drei Worten zu erledigen: „Sein Testament machen!"

Zeitbild. „Elise, jetzt will ich's aber wissen!" meinte ärgerlich auf der Thiergartenpromenade ein angehender Materialist zu der kleinen Handschuhmacherin an seiner grünen Seite; ich nehme es Dir ja nicht übel, gewiß nicht; aber sage mir ganz offen und ehrlich: liebst Du mich nun, oder willst Du mich los sein?"

Die Schöne schlug die Augen nieder, und endlich sagte sie: „Lieber Ernst bist Du auch nicht böse, wenn ich Dich erst etwas frage?"

„Was denn?"

„Muß ich, wenn wir uns trennen, Dir das hübsche goldne Medaillon von Weihnachten wiedergeben?"

Ein aufmerksamer Gatte. „Sie räumen also ein, Ihre Frau vergiftet zu haben. Warum nahmen Sie aber gerade Morphin?"

„Weil meine Frau dieses Gift allen anderen vorzog, Herr Richter."

Der Wohlthätigkeitstrunk.

Mein Freund Paul Bommelmeyer gehört zu jenen achtbaren Menschen, welche die Gottesgabe „Wein" aus voller Ueberzeugung schätzen und verehren, mit vielen Anderen theilt er aber die Schwäche, daß er diese seine Neigung nicht öffentlich zu bekennen wagt. Er wird es nie eingestehen, daß er den Wein nur des Trinkens und seines Vergnügens wegen trinkt — stets ist er bemüht, seinen Kneipereien einen höheren Zweck, einen zwingenden Beweggrund unterzuschieben. Ich habe den guten Jungen sieben Mal in einer Woche um die Mitternachtsstunde in dem Wirthshause getroffen — ich war eben nur schnell hinüber gegangen, um mir ein Streichhölzchen zu borgen — und jedes Mal erzählte er mir mit Thränen der Rührung in den Augen, daß er gerade dahinter sei, den Geburtstag seiner hochverehrten Tante zu feiern. Ich habe den Namen dieser Tante nie in Erfahrung bringen können, und Freund Bommelmeyer gestand mir in einer schwachen Stunde, daß er selbst von der Existenz der würdigen Dame, die er übrigens mit aller verwandtschaftlichen Zärtlichkeit liebe, nicht so ganz fest überzeugt sei — sichere Nachrichten habe er eigentlich nie über sie bekommen — indeß, man könne sich doch wohl nicht so ganz der Pflicht entziehen, den Geburtstag eines so theuren Wesens würdig zu begehen. Fatal war es allerdings, daß der Tag, an welchem die Tante möglicherweise das Licht der Welt erblickt haben konnte, nicht so eigentlich feststand — Bommelmeyer half sich aber in der Weise, daß er stets dann ihr Wiegenfest feierte, wenn er gerade kein anderes freudiges Ereigniß zu feiern hatte.

Vor einigen Tagen schlenderte ich Abends die L.-Straße entlang, als mir das Transparent an der Weinhandlung des Herrn Oswald Nier in die Augen fiel. Ich blieb einen Moment zögernd stehen, dann wandte ich mich entschlossen dem Eingang zu und trat in die mit Tannenreisern und Lampions festlich geschmückte Gaststube. Der Erste, auf den mein Auge fiel, war Freund Paul Bommelmeyer. Mit verklärtem Gesicht saß er vor der vollen Flasche und innig hielt seine Hand das Glas umschlungen.

„Bester", sagte ich, als ich den Braven begrüßt hatte, „was macht Deine verehrte Tante? Bist Du noch immer mit der Feier ihres Geburtstages beschäftigt?" — Er schüttelte den Kopf. „Wo größere Pflichten rufen," sagte er, „muß das Wohl der Familie in den Hintergrund treten. Weißt Du denn nicht, Unglücklicher, daß es in diesen Tagen gilt, für die Ueberschwemmten zu trinken?"

Richtig — ich erinnerte mich, daß Herr Nier den zehnten Theil der gesammten Einnahme von zehn Tagen den Ueberschwemmten in der Rheinprovinz zugedacht hatte — für Freund Bommelmeyer war das eine prächtige Gelegenheit, seinen Wohlthätigkeitssinn glänzend zu bethätigen.

„Im Vertrauen gesagt, flüsterte er mir mit etwas unsicherer Stimme zu, „ich habe eben die vierte Flasche angestochen, und Freund Pichelmeyer, der dort drüben sitzt, ist gar schon über der fünften her. Du weißt, daß er sonst nicht von Gebersdorf ist und es gern macht wie jener Bankier, der da sagte: „Bezwinge Dein Herz" — und da gab er trotz seines Mitleids nichts für die Abgebrannten — aber seit einigen Tagen ist eine reine Wohlthätigkeitswuth in die Menschen gefahren und Pichelmeyer wird vor lauter Mitleid für die Ueberschwemmten gar nicht mehr nüchtern. Ich sage Dir, Freund" — und dabei hob Bommelmeyer sein Glas in die Höhe — „es ist etwas Herrliches, etwas Erhabenes um das Wohlthun."

„Besonders, wenn man sich dabei selbst wohlthut."

„Daran denke ich ja gar nicht," sagte Bommelmeyer, „Du mußt mich nicht mit Pichelmeyer in einen Topf werfen, der vielleicht nur trinkt, um zu trinken. Das Trinken an sich ist ein abscheuliches Laster, aber hier wird es zur Tugend, zur edlen, wahrhaft lobenswerthen That. Nie habe ich die Süßigkeit des Gebens so sehr empfunden wie jetzt."

Mit einem Ausdruck seligen Entzückens im Antlitz trank er sein Glas leer und bestellte eine neue Flasche. An einem Nachbartische aß Herr Voßmeyer, der Prokurist des Nier'schen Geschäfts, zum Heile der Ueberschwemmten ein Dutzend Austern und Herr Pichelmeyer nahm eben die sechste Flasche Clairette in Angriff. Es war ein erhebendes Bild, das sich hier den Blicken des Menschenfreundes darbot.

Herr Pichelmeyer klopfte an sein Glas und gab dadurch zu erkennen, daß er eine Rede halten wolle. Als die lebhafte Unterhaltung verstummte, erhob er sich ziemlich mühsam von seinem Stuhl und begann mit etwas unsicherer Stimme:

„Meine Herren! Es ist Ihnen nicht unbekannt, daß wir hier versammelt sind — (Zwischenrufe: Bravo! Sehr richtig!) daß wir hier gewissermaßen versammelt sind, um — — so zu sagen — wenn ich mir diesen Ausdruck erlauben darf — (Rufe: Gewiß! Warum denn nicht?) — Da Sie also gestatten, so erlaube ich mir zu bemerken, daß wir hier versammelt sind — Meine Herren! Ich wollte diese Worte an Sie richten — — (Bravo! Sehr gut!) — Ihr Beifall ehrt mich — Sie sehen mich gerührt — und deßhalb wollte ich Ihnen eben sagen — meine Herren, bezüglich unseres Beisammenseins — so möchte ich nicht unerwähnt lassen — (Sehr richtig! Hört! Hört!) — Denn darüber sind wir ja Alle einig — (Gewiß! Unzweifelhaft!) — daß wir — gewissermaßen — wenn der Ausdruck nicht zu schroff klingt — (Nein! Keineswegs!) — ich danke Ihnen, meine Herren! Meine Bemerkung geht eben dahin —"

Herr Pichelmeyer, über dessen Stirn die hellen Angsttropfen rannen, blickte sich mit stieren Augen im Kreise um. Freund Bommelmeyer schien ein menschliches Rühren für ihn zu fühlen, er rückte an seine Seite und flüsterte ihm zu: „Nur tapfer vorwärts, ich soufflire Ihnen."

Herr Pichelmeyer in größter Verwirrung, mit lauter Stimme: „Meine Herren, nur tapfer vorwärts, ich soufflire Ihnen — (Sehr gut! Bravo!)

Freund Bommelmeyer (soufflirend): „Der Regenwurm lebt nicht allein von Apfelmus".

Herr Pichelmeyer: „Meine Herren — wie gesagt — der Regenwurm — wenn ich so sagen darf — lebt nicht allein — (Rufe: Nein! Keineswegs!) — von Apfelmus — sondern — wenn sie gestatten — ein plötzliches Unwohlsein — meine Schwiegermutter — ich weiß nicht, ob ich mich Ihnen ganz verständlich gemacht habe — (O doch! Gewiß!) — so schließe ich denn hiermit, indem ich Sie bitte —"

Freund Bommelmeyer (soufflirend): „Mit mir einzustimmen in den Ruf —"

Herr Pichelmeyer: „Allerdings — indem ich Sie bitte, mit mir einzustimmen in den Ruf —"

Freund Bommelmeyer (leise): „Es lebe der Igel und seine Großmutter —"

Herr Pichelmeyer „— — in der That — — wenn der Ausdruck nicht zu schroff ist — meine Herren — es lebe der Igel —"

Halb todt sank er auf seinen Stuhl zurück, während die Gesellschaft dem Igel ein donnerndes Hoch brachte. Als sich die Bewegung etwas gelegt hatte, erhob sich Freund Bommelmeyer und sprach:

„Meine Herren, ich kann dem geehrten Vorredner nur meinen Dank aussprechen für die erhabenen Gedanken, die er hier zum Ausdruck gebracht hat — (Bravo!) Die Legende erzählt von einem heiligen Manne, dessen Beredsamkeit so groß war, daß selbst die Thiere des Waldes kamen, um seinen Worten zu lauschen. Freund Pichelmeyer hat Größeres bewirkt. Ich sehe in den Augen jener Gyps —"

Der Kellner: „Man spricht hier von Gyps. Ich wollte nur bemerken, daß wir nur ungegypste Weine führen".

Freund Bommelmeyer: „Ich wollte sagen, daß ich in den Augen jener Gypsfigur, die den Genius der Wohlthätigkeit darstellt, eine Thräne schimmern sehe. Nun wohl, Freund Pichelmeyer hat durch seine vortreffliche Rede selbst das Gypsherz dieses Knaben erreicht — Sie werden mir zugeben, daß dies der höchste Triumph ist, den ein Redner erringen kann. Freund Pichelmeyer lebe hoch!

Mit Thränen der Rührung in den Augen sank Pichelmeyer dem vortrefflichen Bommelmeyer an's Herz und innig hielten sie sich umschlungen.

Es war inzwischen schon spät geworden und ich trat mit meinem Freunde den Heimweg an. Unterwegs erzählte er mir, daß er durch Zufall ein vortreffliches Mittel entdeckt habe, um selbst im Dunkeln seine Entreethür sicher zu erkennen. „Ich hatte eine Visitenkarte mit kleinen Nägeln an der Thür befestigt," sagte er, „später ist die Karte losgerissen worden, die Nägel aber blieben stecken und ich darf jetzt bei der Heimkunft nur nach ihnen tasten, um ganz sicher zu sein, die richtige Thür zu finden. Pichelmeyer, der, wie Du weißt, eine Treppe über mir wohnt, war von der Einfachheit des Mittels so entzückt, daß er es sofort auch an seiner Thür anwandte. Schlaf wohl, alter Junge und denke morgen Abend an die Ueberschwemmten."

Er drückte mir die Hand und schwankte seiner Wohnung zu. Was ihm in dieser Nacht noch passirte, hat er mir am folgenden Abend erzählt."

Mit großer Mühe hatte er sein Haus erreicht und mit noch viel größerer war er die Treppen empor gestiegen. Jetzt stand er vor der Entreethür und seine suchende Hand fand denn auch bald den bevorstehenden Nagel, der ihm eine Gewähr dafür leistete, daß er die richtige Thür gefunden hatte. Wenn er sie nur erst aufgeschlossen hätte und vor allen Dingen — wenn er nur erst wüßte, wo sich seine Schlüssel befänden! Er sah wohl ein, daß er sich auf eine Durchsuchung seiner Taschen nicht einlassen könne, deßhalb klopfte er an die Thür, um das Dienstmädchen zu wecken. Nach wenigen Sekunden wurde ein Schlüssel im Schlosse umgedreht und die Thür geöffnet. Bommelmeyer trat auf den Zehen ein, um seine schlummernde Gattin nicht zu wecken. Kaum hatte er aber die Schwelle überschritten, als er eine schallende Ohrfeige auf seinen Wangen brennen fühlte. Einen Moment war er betäubt von dem Schlage und der Ueberraschung, denn noch nie war ihm ein solcher Empfang bei seiner Heimkunft bereitet worden.

„Weißt Du," rief ihm eine Weiberstimme zu, „wie spät es ist? Ist Dir nicht bekannt, daß bereits die dritte Stunde angebrochen ist? Schämst Du Dich nicht in Deine Seele hinein, Pichelmeyer —"

„Aber ich bitte Dich, Lottchen," unterbrach Paul Bommelmeyer die Scheltende, „Du verwechselst ja meinen Namen — ich begreife —"

„Lottchen? Wer ist Lottchen?" rief die Dame, indem sie ihn im Dunkeln eine Strecke vorwärts schob, „wohl eine Kellnerin, die Dir im Sinne liegt? Wart' nur, ich werde Dir das Kneipenleben schon vertreiben, Du Trunkenbold —"

In diesem Augenblick öffnete sie die Thür des erleuchteten Schlafzimmers und Freund Bommelmeyer taumelte vor Entsetzen zurück. Die Dame, die ihn hierher geschoben hatte, war Niemand anders, als die würdige Frau Pichelmeyer, die Gattin seines Freundes. Als auch sie ihren Irrthum gewahrte, stürzte sie mit einem furchtbaren Schrei in die Dunkelheit zurück — Herr Bommelmeyer aber ergriff voll Entsetzen die Flucht. Wie verfluchte er es jetzt, daß er seinem Freunde von dem Kennzeichen an seiner Thür Mittheilung gemacht und diesen dadurch verführt hatte, sich ein gleiches Kennzeichen beizulegen — denn nur dadurch war die fatale Verwechselung möglich gewesen.

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

A. B. Penzlin. 1) Die Stadtbuchbehörde ist jedenfalls berechtigt, einer übermäßigen Belastung entgegen zu treten; die Eingabe, in welcher die Belastung erbeten wird, muß einen Stempel von 10 Pf. tragen. — 2) Ob die Handlungsweise des Betreffenden wucherisch und strafbar ist, richtet sich nach den Bestimmungen des Reichs-Gesetzes betreffend den Wucher vom 24. Mai 1880, auf welches wir Sie hiermit verweisen. Keineswegs aber sind Sie verpflichtet, für ein Darlehn von 30 Mk. von Sonnabend bis Montag, also auf 2 Tage, 1 Mk. zu zahlen; wenn überall Zinsen beredet waren und über die Höhe derselben nichts abgemacht ist, so können nur landesübliche Zinsen von 5 pCt. p. a. gefordert werden. — 3) Wenn die Marken aus einer Postkarte herausgeschnitten waren, so war die Postbehörde nicht verpflichtet Ihnen den Werth derselben zu erstatten, da derartige Marken nicht zur Frankatur eines Briefes benutzt werden dürfen; gelingt Ihnen dagegen der Nachweis, daß die in Rede stehenden Marken, als Sie dieselben auf den Brief klebten, noch völlig jungfräulich waren, so ist die Postbehörde unseres Erachtens zur Erstattung verpflichtet.

R. R. Wenn die frühere ebenfalls außerehelich erfolgt war, sind Sie zur Zahlung von Alimenten gesetzlich nicht verbunden.

O. in W. Sie sind ohne Zweifel berechtigt, auf Herausgabe der geliehenen Bücher zu klagen. Ein Zurückbehaltungsrecht an den entliehenen Büchern besitzen Sie nicht, müssen dieselben vielmehr auf Verlangen zurückgeben.

R. R. 50. Die Postkarte erhält, soweit ersichtlich, keinen strafbaren Inhalt; dagegen ist der unverschlossene Brief beleidigend. Sie müssen dieserhalb bei dem dortigen Schöffengericht die Privatklage anstrengen.

Des Sohnes Heimkehr.

Kriminalerzählung von Fr. Friedrich.

(Fortsetzung.)

„Doch Kind, er war es, ich habe ihn genau erkannt, wenn auch die Jahre seine Züge etwas verändert haben," warf die Mutter ein.

Ablehnend schüttelte Gertrud mit dem Kopfe.

„Er war es nicht," wiederholte sie mit auffallender Ruhe, „das waren nicht seine Augen, denn diese kenne ich zu genau, mögen die Züge ihm auch gleichen. An dieser Stelle würde er zur Seite geblickt haben, auch wenn er mich nicht mehr liebte; wenn er mich selbst vergessen hätte, diese Stelle hätte Erinnerungen an ihm wachrufen müssen und wenn er fünfzig Jahre lang in der Fremde geweilt hätte. Hier hat er sich einst glücklich gefühlt, hier hat er mir mehr als einmal geschworen, daß er mich, nur mich liebe, und das vergißt der Mensch nie. Nicht einen Blick hat er zur Seite geworfen, er kannte diesen Felsen nicht, es ist nicht Herbert!"

„Du täuschest Dich, er war es!" versicherte die Mutter. „Du wirst Dich neuen Hoffnungen hingeben und Dein armes Herz auf's Neue täuschen."

„Er war es nicht," entgegnete Gertrud, sie erhob sich und erschien wunderbar gefaßt, es war, als ob ihr Herz neue Lebenskraft gewonnen hätte, „Sieh, Mutter, wenn ich Dir entrissen wäre, wenn Du mich seit zwanzig Jahren nicht gesehen hättest, wenn ich sehr verändert wäre, würdest Du mich nicht doch an den Augen wieder erkennen? Sie verändern sich ja nicht, sie bleiben dieselben, denn selbst aus dem Gesichte des Mannes blickt noch das Knabenauge hervor."

„Ich würde Dich immer wieder erkannt haben," versicherte die Försterin. „Eine Mutter vergißt das Auge ihres Kindes nicht."

„Und ich vergesse das seinige nie!" rief Gertrud.

Sie kehrten zum Försterhause zurück, Gertrud war so ruhig, wie sie seit langer Zeit nicht gewesen war, es leuchtete aus ihren Augen wieder Hoffnung, neue Lebenskraft schien sie beseelt zu haben.

Tetzlaff folgte ihnen auf demselben Wege und holte sie ein, er war erregt.

„Wem bist Du begegnet, Vater?" fragte Gertrud.

Tetzlaff schwieg, er mochte den Namen des Mannes, der ihn so unglücklich gemacht hatte, nicht nennen.

„Hast Du den Wagen gesehen, in welchem der Herr und die Dame saßen?" fuhr Gertrud fragend fort.

„Ja," entgegnete der Förster kurz.

„War das Herbert mit seiner Frau?"

„Er war es."

„Nein, er war es nicht!" rief Gertrud und erfaßte freudig die Hand ihres Vaters. „Mein Auge hätte ihn erkannt. Es waren seine Züge, seine Gestalt, seine Haare, allein er war es nicht. Sein Bild schwebt mir zu deutlich vor, als daß ich mich täuschen könnte, und ich fühle es auch an meinem Herzen, es würde stärker geschlagen haben, als er mir so nahe war, als er so dicht an uns vorüber fuhr. Nichts vermag mir die Ueberzeugung zu nehmen, daß er es nicht war.

„Er war es dennoch!" versicherte der Förster, und ein Seufzer rang sich aus seiner Brust.

„Nein, nein!" rief Gertrud. „Ich habe ihn zu deutlich gesehen; dort hinter dem Felsen saß ich, als er vorüber fuhr, und wenn Tausende sagen, daß es Herbert sei, so bleibe ich doch dabei, daß er es nicht ist."

„Gertrud, sollte der eigene Vater seinen Sohn nicht wieder erkannt haben?" warf er ein.

„Ich weiß es nicht, er hat ihn nicht so genau gekannt, wie ich, und wenn Tausende sagen, daß er es sei, ich glaube es nicht, denn mein Herz kann sich nicht täuschen, sein Auge kann nicht lügen, und sein Auge war es nicht. Schüttle nicht mit dem Kopfe, Vater, die Liebe sieht schärfer als Du. Tritt morgen vor ihn hin und sage ihm, daß er nicht Herbert sei und Du wirst sehen, daß er zusammenzuckt!"

„Kind, Kind, Du bist erregt!" warf Tetzlaff besorgt ein.

„Nein, ich habe mich seit langer Zeit nicht so ruhig gefüllt als jetzt, wo ich weiß, daß Herbert nicht heimgekehrt ist, wo ich noch hoffen kann."

Der Förster schwieg, er wollte Gertrud nicht noch mehr erregen. Sie langten im Försterhause an. Mit Gertrud war eine auffallende Veränderung vorgegangen, sie war fast heiter geworden. Die einmal gewonnene Ueberzeugung schien nichts in ihr erschüttern zu können. Der Förster wagte nicht, an ihr zu rütteln. Als er allein in seinem Zimmer war, gab er sich selbst für kurze Zeit der Hoffnung hin, welche seine Rettung in sich barg. Er war gerettet, wenn Gertruds Auge sich nicht getäuscht hatte. War es denn eine Unmöglichkeit, daß ein Betrüger sich für Herbert ausgab? Hatte dieser doch auf ihn selbst einen befremdenden Eindruck gemacht, als er ihm zuerst begegnet war; es war ihm dies sofort aufgefallen, er hatte sich freilich gesagt, daß zehn Jahre eine große Veränderung hervorzubringen vermöchten. Würde Herbert so gegen ihn aufgetreten sein, würde er ein Duell gewählt haben, welche dem Unglücklichen, den das Loos traf, einen hundertfachen Tod gab! Trotz seines heftigen, leidenschaftlichen Sinnes war Herbert gut gewesen und hatte ihn einst schon als seinen Vater betrachtet. Konnten die Jahre und das Leben in dem fremden Lande ihn so sehr umgewandelt haben?

Die Hoffnung rief ihm zu: „Gertrud hat Recht es ist nicht Herbert!" er sprang auf, um zu ihm zu eilen und ihm ins Gesicht zu rufen: „Sie sind ein Betrüger!" und dennoch zögerte er, Zweifel auf Zweifel bedrängten ihn, als Trugbild zerrann Alles, was seine Phantasie ihm vorgezaubert hatte; es gab keine Rettung für ihn, er war verloren.

Er stützte den Kopf auf die Hand und blickte starr vor sich hin; das Unglück, welches über ihn hereingebrochen war, vermochte nichts mehr zu bannen. —

Um dieselbe Zeit schritt Herbert, die Hände auf dem Rücken, in seinem Zimmer auf und ab Er schien in heiterer Stimmung zu sein, denn um seine Lippen zuckte ein Lächeln, und langsam blies er den Rauch der feinen Cigarre in die Luft mit den Augen die sich kräuselnden Wolken verfolgend.

Alma trat ein und meldete, daß der Advokat Knauf ihn zu sprechen wünsche.

Diese Nachricht schien ihm nicht unwillkommen zu sein, denn rasch erwiederte er: „Bitte, lassen Sie ihn eintreten."

Wenige Augenblicke später erschien der Advokat im Zimmer, eine gedrungene, etwas korpulente Gestalt bei der es schwer war zu bestimmen, in welchem Alter er stand. Die Haare waren bereits stark mit Grau untermischt, während das bartlose Gesicht jünger erschien. Die kleinen grauen Augen blickten pfiffig in die Welt hinein.

Die Gestalt des Eingetretenen verrieth, daß es ihr nicht schlecht gehen konnte, obschon der Rock, den sie trug, bereits sehr fadenscheinig war, und der Hut ein bedenkliches Alter verrieth.

Herbert trat ihm rasch entgegen.

„Es ist mir lieb, daß Sie kommen," sprach er. „Bringen Sie mir eine Entscheidung?"

Knauf zuckte ausweichend mit der Schulter.

„Nicht, wie ich sie wünschte und wie Sie dieselbe vielleicht erwartet haben," entgegnete er. „Es ist jetzt für den Verkauf der Fabrik ein ungünstiger Zeitpunkt, Geld ist schwer zu haben, daran scheitert es Trotz aller Mühe ist es mir bis jetzt nur gelungen, Zwei zu finden, welche dieselbe kaufen würden."

„Es ist mir unbegreiflich," warf Herbert ein. „Die Fabrik ist im besten Gange, die Bücher weisen nach, daß sie mehr Aufträge hat, als sie auszuführen im Stande ist."

„Ich weiß es," fuhr der Advokat fort, „und Sie können versichert sein, daß ich diesen Umstand genügend hervorgehoben habe. Es wäre mir vielleicht gelungen, mehr Käufer zu finden, wenn Sie mir gestattet hätten, den Verkauf in irgend einer Zeitung bekannt zu machen."

„Nein, das geht nicht," fiel Herbert ein. „Ich habe Ihnen bereits mitgetheilt, aus welchen Rücksichten ich dies nicht wünsche. Mein Vater hat an der Fabrik gehangen, sein ganzes Leben, ja sein ganzes Herz war damit verwachsen, durch sie hat er sein Vermögen erworben, in ihr ist er so lange Jahre unermüdlich thätig gewesen Viele würden es als Mangel an Pietät auffassen, daß ich die Fabrik so bald nach dem Tode meines Vaters zu verkaufen suche, weil sie die Gründe, welche mich dazu veranlassen, nicht kennen. Ich gestehe offen, daß ich zu dieser Arbeit keine Neigung besitze, das würde mich indeß noch nicht veranlaßt haben, die Fabrik zu verkaufen — es ist ein anderer Grund. Würde ich sie behalten, so würde ich wesentliche Veränderungen darin vornehmen, und dies möchte ich vermeiden aus Rücksicht gegen meinen Vater. Die meisten Arbeiter sind bereits seit Jahren in der Fabrik beschäftigt, er hat sich in der letzten Zeit seines Lebens wenig darum bekümmert, deshalb ist es ihm entgangen, welche Uebelstände eingerissen sind, welche Veruntreuungen vorgekommen sein müssen. Ich sage Ihnen dies im Vertrauen und bitte Sie, darüber zu schweigen. Ich will nicht, daß darüber gesprochen wird, weil es mein Wunsch ist, daß jede Untersuchung vermieden werde. Die Leute, welche meinen Vater betrogen haben, mögen den Gewinn ihres Betruges ungestraft genießen, allein ich mag mit Ihnen nichts mehr zu schaffen haben, deshalb will ich die Fabrik verkaufen. Einem neuen Besitzer werden diese Uebelstände nicht entgehen, er wird unter den Arbeitern aufräumen, wie ich es thun möchte — mich kümmert das dann nicht mehr und mich kann auch Niemand dafür verantwortlich machen. Doch, ich habe mich Ihnen gegenüber bereits darüber ausgesprochen — wie viel ist für die Fabrik geboten?"

„Hundertundsechzigtausend Thaler," gab dr Advokat zur Antwort.

Herbert schien entrüstet zu sein.

„Sie ist trotz aller Mängel, welche ich Ihnen nicht verhehlt habe, bedeutend mehr werth!" rief er unwillig. „Für diesen Preis werde ich sie nicht verkaufen. Ich habe Ihnen die Geschäftsbücher, welche i hier habe, zur Einsicht vorgelegt, Sie wissen, wie viel die Fabrik in den letzten Jahren eingebracht hat, obschon sich mein Vater sehr wenig um sie bekümmerte. Unter tüchtiger Leitung läßt sich der Gewinn fast auf das Doppelte steigern."

(Fortsetzung folgt.)

Rübenschnitzel,

durch Bergreensche Schnitzelpressen ausgedrückt, daher sehr trockenes Futter, hat zum Preise von 25 Pf. pro Centner ab Fabrik abzulassen

Actien-Zuckerfabrik Malchin.

Bewährteste

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und alle **Geflügelzucht-Utensilien.** Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

Lebende

holst. Karpfen

sind stets vorräthig in der Fischhandlung von Güstrow. **W. Bnuge.**

Zahnschmerz, Mundgeruch,

beseitigt nnerkannt am besten und schnellsten **Dr. Hartung's Zahn-Mundwasser,** pr. Flacon 1 Mark. Bei tägl. Gebrauch als Mundwasser bester Schutz gegen Zahnleiden. Der vorzüglichen Wirkung wegen findet das Präparat täglich mehr Abnehmer in allen Kreisen. Verkauft 1882:

300,000 Flaschen.

Zur Verschaffung von Stellen, Vermittelung von An- und Verkäufen, Pachtungen u. s. w. bietet bekanntlich die Annonce das wirksamste Mittel, namentlich wenn die passenden Insertions-Organe gewählt werden. Hierin streng unparteiischen Rath zu ertheilen, hat die Annoncen-Eepedition von **Haasenstein & Vogler** in **Hamburg** sich zur speciellen Aufgabe gemacht.

Kanarienvögel

versendet unter Garantie die wohlbekannte Züchterei von

C. Ulrich,

St. Andreasberg i. H.

Preisverzeichniss gratis u. franco.

Kellnerlehrling

zum 1. April gesucht von

H. Schumacher,

Restaurateur.

Das Mobilien-Magazin von

E. Wollschläger,

Tischlermeister,

11. Kl. Schloßstr. 11.,

empfiehlt

Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp- Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu herunntergesetzten Preisen

---

Rechnungsformulare

mit Firma

werden elegant und billigst angefertigt in der

Buchdruckerei

der Mecklenburg. Gerichts-Zeitung.

Gänzlicher

Ausverkauf

fertiger Herren- u. Knaben-Garderobe,

als:

Ueberzieher, complete Anzüge, Röcke, Westen, Hosen, Unterjacken, Schlafröcke, Kinder-Anzüge jeglicher Art

verkaufe wegen Aufgabe dieser Artikel zu und unter Einkaufspreisen.

D. Bragenheim,

Güstrow, Pferdemarkt 13.



Herm. Boy Katsch jr.

Rostock

am Schilde Nr 6.



Coiffeur u. Parfumeur.

Fabrik von Zöpfen, Toupets u. Theater-Perrücken.

Lager von echt engl. und franz. Parfümerien und Seifen.

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in **Leipzig.**

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Morgens.
Während der Schwurgerichts-Perioden tägliche Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspreis 1,50 ℳ, durch die Post bezogen 2 ℳ für das Vierteljahr.

Mecklenburgische
Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 16. Güstrow, Sonnabend, den 24. Februar. 1883.

Zur Frage des Normal-Arbeitstages.

In Nr. 12 dieser Zeitung haben wir einen Artikel gebracht, welcher sich gegen Einführung des Normalarbeitstages ausspricht. Besonders wurde in demselben hervorgehoben, daß der Normal-Arbeitstag das Kleingewerbe zurückdränge, den Großindustriellen dagegen begünstige. Folgende uns zugekommene Ausführungen nun stimmen für Einführung des Normal-Arbeitstages. Wir bringen sie ohne jegliche Randbemerkungen, einfach nach dem Grundsatze: „Nur in gehöriger Erwägung des Für und Wider kommt man zur rechten Anschauung". Auch sprechen wir hier die Hoffnung aus, daß solche Erwägungen betreffenden Ortes gemacht werden zum Segen unserer Nation im Ganzen und des Gewerbestandes im Besonderen. Der Für-Artikel lautet:

Der Normal-Arbeitstag wird in allen Arbeiterschichten mit Vergnügen begrüßt werden, weil nach seiner Einführung, wenn es ein größeres Quantum Arbeit zu leisten gilt, zu rechtzeitiger Fertigstellung derselben eine größere Anzahl Leute eingestellt werden müßten, Manchem also eher als jetzt Gelegenheit zu Verdienst geboten werden würde. Der Einsender jenes Artikels schreibt für die kleineren Meister, aber nicht für die Arbeiter, gerade die kleineren Arbeitgeber sind es aber, welche die naturgemäß normale Arbeitszeit oft und bedeutend überschreiten und dadurch die Löhne herunterbringen. Es giebt z. B. Meister, welche hauptsächlich für größere Fabriken arbeiten. Sie suchen dieselben auf und bieten ihre Arbeit zu bedeutend billigeren Preisen an, als die Fabrikanten sie in ihrer Werkstatt hergestellt bekommen. Begreiflicherweise erhalten sie die Arbeit, arbeiten nun mit ihren Burschen bis 10 Uhr Abends und noch länger, und drücken dadurch immer mehr auf die Preise. Solcher kleinen Meister giebt es aber eine große Anzahl. Im Interesse der Arbeiter könnte es nur liegen, wenn sie gänzlich verdrängt würden. Denn wenn so ein kleiner Meister wirklich Gesellen beschäftigt, was verdienen sie? Zwölf Mark und noch weniger wöchentlich für dieselbe Arbeit, die sie in größeren Werkstätten mit 21 Mark bezahlt bekommen. Außerdem aber müssen die bei einem kleinen Meister beschäftigten Leute es noch als ein wahres Glück betrachten, wenn sie am Ende der Woche überhaupt ihren Arbeitslohn erhalten. Aber auch wenn dies der Fall, so bekommen sie, namentlich in den größeren Städten, ihren sauer verdienten Lohn oft nur zum Theil in baarem Gelde, für den anderen Theil erhalten sie Marken, die ausschließlich bei einem Schankwirth Werth haben. Letzterer muß dafür, daß ihm der Meister auf diese Weise Kundschaft zuschickt, an diesen Provision zahlen, der Meister bezieht also von dem ohnehin kärglichen Wochenlohn auch noch Prozente. In anderen Fällen erhalten die Leute ihren Lohn am Sonnabend nur zu einem Theil und den Rest die Woche über in kleinen Raten. So begreift es sich, daß mancher kleine Arbeitgeber geradezu ruinirend auf seine Arbeiter wirkt und daß man in Arbeiterkreisen dem Normalarbeitstag keineswegs feindlich gegenüber steht.

Zur Geschäfts-Praxis der vereideten Makler.

Seit einigen Tagen kursiren Börsengerüchte, wonach Seitens der Reichsbehörden eine Aufhebung des Instituts der vereideten Makler in Erwägung gezogen sei. Wir hoffen, daß sich die betreffende Meldung bestätigen wird.

Die zahlreichen Mißstände bei der amtlichen Festsetzung der Kurse sind allgemein bekannt. Jeder der an der Börse zu thun hat, weiß, daß sich der amtlich notirte Kurs durchaus nicht mehr, wie es doch eigentlich sein müßte, nach Angebot und Nachfrage regelt, sondern daß die Feststellung desselben ausschließlich den Interessen des vereideten Maklers entsprechend erfolgt. Sieht der betreffende vereidete Makler, daß für irgend ein beliebiges Papier stärkere Nachfrage entsteht, so kauft er, statt nach Abgebern sich umzusehen, sämmtliches erhältliche Material auf, da er weiß, daß seine Auftraggeber ihre Kauf-Limiten am nächsten Tage erhöhen werden, und verkauft dann bei dieser Gelegenheit die Tags vorher aufgenommene Waare in der Regel mit Nutzen. Merkt der betreffende vereidete Makler umgekehrt, daß für ein Effekt lebhafteres Angebot hervorzutreten beginnt, so fixt er dasselbe kräftig vor, läßt seine Kommittenten mit ihren Verkaufs-Limiten zunächst vollständig ausfallen und deckt sich später die zuvor verkaufte Waare billiger bei ihnen wieder ein.

Ein grober Unfug wird ferner mit der Feststellung der sog. „ersten" Kurse getrieben, insofern es sich um Papiere handelt, welche vorzugsweise auf Zeit gehandelt werden; hier kommen in diesem oder jenem Papier fast täglich die geradezu unglaublichsten Notirungen zum Vorschein; der Bankier kann bei Beginn der Börse unmöglich auf allen Gebieten gleichzeitig sein und erfährt daher sehr häufig erst Abends aus der Zeitung den geschehenen „Einbruch". Die Kommittenten glauben in derartigen Fällen meist, daß der Bankier nicht auf gehörige Weise ihre Interessen wahrgenommen habe, während sie aber in Wirklichkeit durch die vereideten Makler geschädigt worden sind. Ein Theil derselben betrachtet jeden seiner Auftraggeber geradezu als seinen „natürlichen Feind." Die Aufhebung des Instituts der vereideten Makler würde sich aber schon allein aus dem Grunde rechtfertigen, daß dieselben trotz des gesetzlichen Verbots tagtäglich Geschäfte „für eigene Rechnung" abschließen; Einzelne von ihnen bedienen sich hierzu sog. Bankier-Aufgaben, Andere halten dies nicht einmal für nothwendig.

Aus dem täglichen Leben.

Selbst wenn die Ehe kinderlos geblieben ist, genügt nicht schon der Antrag der Eheleute auf Trennung der Ehe wegen gegenseitiger, unüberwindlicher Abneigung, den Eherichter zur Trennung der Ehe zu veranlassen: es müssen demselben auch Thatsachen bewiesen werden, welche diesen Haß vernünftigerweise rechtfertigen. In welcher Art diese Beweisführung gefordert wird, ersieht man aus folgendem Erkenntniß eines Ehegerichts: Erwiesen ist, daß die Ehefrau den Mann nur mit Widerstreben geheirathet, sich zu demselben, nachdem er wegen eines Vergehens eine Freiheitsstrafe erlitten, nur auf Zureden eines Geistlichen wieder begeben hat, und daß der Mann darauf die Frau, weil er sie im Verdacht der Untreue gehabt, mißhandelt, und seine Schmähungen noch während des Prozesses fortgesetzt hat. Unter solchen Umständen hat sich der Gerichtshof der Ueberzeugung nicht entschlogen können, daß zwischen den Eheleuten ein gegenseitiger, unüberwindlicher Haß besteht, und an eine glückliche Fortsetzung der Ehe nicht zu denken ist. Wegen dieses Hasses war daher die Ehe zu trennen.

— Einem Kaufmann waren größere Quantitäten Waaren als Kommissionsgut zum Verkauf übergeben, dabei vom Eigenthümer der Waaren aber die Bedingung gestellt worden, daß der Verkäufer Kasse einsenden solle, sobald er irgend einen Theil der Waare verkauft habe. Letzterer Verpflichtung kam der Verkäufer jedoch nicht nach. Er sendete, obwohl er die ganze Waare verkauft hatte, keine Kasse und erwies seinen Auftraggeber auf den Civilklageweg, wenn er an ihn Forderungen zu haben glaube. Der Verkäufer aber glaubte auf dem Kriminalweg schneller zu seinem Gelde zu gelangen, und beantragte deshalb Bestrafung des Verkäufers seines Eigenthums wegen Unterschlagung, mußte aber erfahren, daß sein Gegner besser mit den Gesetzen Bescheid wußte als er; denn das Gericht sprach den der Unterschlagung Angeklagten aus folgenden Gründen frei. Zwischen dem Angeklagten und den Denunzianten bestand ein Rechtsverhältniß, welches als kaufmännisches Kommissionsgeschäft anzusehen war. Der Angeklagte verkaufte die Waare im eigenen Namen, nahm die Kaufgelder für seine Person in Empfang und hatte nur die Pflicht, seinem Auftraggeber den erzielten Preis zu vergüten, überhoupt „Kasse einzusenden." Er war also Eigenthümer der an ihn entrichteten Kaufgelder. Das er dieselben Werthstücke, welche er für die Waare erhalten, seinem Auftraggeber einzusenden hatte, davon kann unter solchen Umständen nicht die Rede sein. Die objektiven Rechtsnormen, welche über eigenen Rechterwerb entscheiden, werden durch obligatorische Beziehungen zwischen den Kontrahenten nicht umgestaltet, und eine Sache, an welcher Angeklagter nach den gesetzlichen Bestimmungen für sich Eigenthum erworben hat, wird nicht durch Außerachtlassung vertragsmäßiger Obliegenheiten des Angeklagten eine zum Gegenstand der Unterschlagung erforderliche fremde Sache. Aus jenen kontraktlichen Beziehungen entsteht vielmehr für den Kommittenten nur Anspruch auf Schadloshaltung gegen den Verkaufskommissionär.

Landgerichte.

§ **Güstrow,** 12. Febr. (Strafkammer.) Am 3. Novbr. v. J. ging's in Gielow lustig her. Es wurde Hochzeit gefeiert, und zwar eine große. Viele Gäste von nah und fern waren dorten versammelt. Schade nur, daß dieses fröhliche Hochzeitsfest ein so trauriges Nachspiel hatte, welches nicht in einem Festsaal, sondern heute hier vor den Schranken der Strafkammer zur Aufführung und Beendigung gelangte. Unter den Hochzeitsgästen befand sich der Schuhmacher Kotcke aus Neukalen. Beim Aufbruch zur Zuhausereise suchte die Frau Kotcke nach ihrem Manne und als sie ihn nicht fand, fragte sie nach ihm. Gesprächige Antwort gab ihr dann auch der Büdner Nath-Gielow. Aber das hätte Nath nicht thun müssen, daß er Eifersucht bei Frau Kotcke erweckte und gar noch, daß er eine respectable Persönlichkeit, wie die Arbeiterfrau Kasbohm eine ist, verdächtigte. „Sie suchen Ihren Mann? Ja, der ist bei der Frau Kasbohm", und setzte dann noch Worte hinzu und machte so eigenthümliche Zeichen, welche beide für Kotke, vernehmlich aber für Frau Kasbohm beleidigender Natur waren. Kasbohm, welcher bald darauf hörte, wie Nath über seine Frau gesprochen hatte, gerieth denn auch in gerechte Entrüstung und verklagte den Nath beim Schöffengerichte zu Malchin. Dasselbe fand in den Aeußerungen des Nath nichts Beleidigendes für Kasbohm und Frau und sprach den Nath frei. In der heutigen Berufungsinstanz wurde aber der Nath verurtheilt und zwar zu 3 Wochen Gefängniß, weil das Gericht auf Grund der Verhandlung annahm, daß die Beleidigung des Nath gegen Kasbohms sogar eine schwere sei.

— Der Schuhmacher Günther zu Röbel ist Vormund eines unehelichen Kindes der Emma Michaelsen daselbst. Nach seiner Annahme hielt er sich berufen, einen Alimentationsprozeß gegen den Posthalter Graupmann ebenfalls daselbst anzustrengen. Während der Prozeßdauer war Güniher in Veranlassung eines Kartoffelhandels beim Schuster Peters, gegen welchen er im Hochgefühl seiner von ihm und für ihn angesehenen gerechten Sache etwa folgende Aeußerung machte: „Wenn der Posthalter Graupmann schwört, werde ich ihn meineidig machen und dafür sorgen, daß er 5—6 Jahre in die Festung kommt." Das Schöffengericht, bei welchem Graupmann den Günther verklagte, verurtheilte den Günther in eine Geldstrafe von 20 Mk., welches Erkenntniß in der heutigen Berufungsinstanz bestätigt wurde.

k. **Rostock,** 17. Febr. (Strafkammer.) Die Schlachtermeister Heß sen. und Heß jun. zu Tessin sind angeklagt des Vergehens gegen § 230 des St.-G.-B. (fahrlässige Körperverletzung) und der Uebertretung des § 14 des Nahrungsmittelgesetzes. Heß jun hat Fleisch von einem von Heß sen. geschlachteten Schwein an verschiedene Tessiner Einwohner verkauft, u. A. 12 Pfd. an den Hotelbesitzer Behrbaum, welcher das Fleisch zu einem Abendessen verwandte. Bald darauf erkrankte eine große Anzahl Leute, welche von dem bezeichneten Schweinefleisch gegessen hatten, sehr schwer an der Trichinose. Wenn auch die Angeklagten sich damit zu entschuldigen suchten, daß einmal sie über eine Trichinosis-Epidemie im Unklaren seien und zum andern, daß in Tessin eine obligatorische Trichinenschau nicht bestehe, so erkannte das Gericht doch beide Vergehen an, zumal die Angeklagten durch ihren Beruf angewiesen seien, nach den für sie normirenden Bestimmungen sich zu erkundigen. Rücksichtlich der guten Beleumundung verurtheilte das Gericht beide Angeklagte zu je 14 Tagen Gefängniß und in die Kosten.

Der Schmiedegeselle Helmuth Prien aus Ludwigslust, eine schon 18 Mal vorbestrafte Persönlichkeit, wurde am 15. Dezember vom Gendarmeriemeister Schuwendt beim Betteln betroffen. Als Herr Sch. ihn verhaften wollte, lief P. fort mit den Worten: „Wenn Sie mich haben wollen, müssen Sie schneller laufen." Als Sch. den P. später in der Herberge antraf und ihn verhaften wollte, stellte der P. sich förmlich rasend. Er zerriß die Schelle, zerbrach die dazu gehörigen Schlüssel, ergriff den Säbel des Sch. und bog ihn krumm. Endlich wurde er gefesselt ins Gefängniß gebracht, wo er sich aber völlig tobsüchtig gebehrdete. Der herbeigerufene Arzt konstatirte, daß P. sinnlos betrunken und unzurechnungsfähig sei. Das Schöffengericht verurtheilte den Angeklagten wegen Bettelns zu einer Strafe von 6 Wochen Haft und Ueberweisung an die Landespolizeibehörde. In der heutigen Berufungsinstanz wurde das schöffengerichtliche Urtheil bestätigt.

— Der Arbeiter Otto Jörk aus Ribnitz und der Seefahrer Wilhelm Bröders aus Dammgarten sind angeklagt, am Abend des 29. Oktbr. v. J. den Baggerarbeiter August Wolf aus Stolzenhagen gemeinschaftlich mit Messern und in einer das Leben gefährdenden Weise mißhandelt zu haben. Die Angeklagten waren nach Beendigung eines Tanzvergnügens in Ribnitz auf dem Heimwege über den schwer betrunkenen Wolf infolge eines Wortstreites hergefallen und hatten ihn so arg mißhandelt, daß er eine lange, schwere und lebensgefährliche Krankheit davongetragen hat. Das Gericht verurtheilte beide Angeklagte, und zwar den schon vom Schöffengerichte zu Ribnitz bereits wegen Körperverletzung, Unfugs 2c. zu 7 Wochen Gefängniß verurtheilten Bröders in eine Gesammtstrafe von 7 Monaten und 1 Woche Gefängniß und den Jörk in eine solche von 6 Monaten.

— 21. Febr. In der heutigen Berufungsinstanz wurde das schöffengerichtliche Urtheil über ein Vergehen des Händlers Heinrich Paetsch hierselbst wider den § 366, 10 des Strafgesetzbuches, deswegen er schon 4 Mal bestraft worden ist, bestätigt. P. war in eine Haftstrafe von 7 Tagen verurtheilt, weil er auf dem von ihm geführten Hundefuhrwerk gesessen hat.

— Der Arbeitsmann Danielson war von dem Schöffengericht zu Doberan in eine Geldstrafe von 15 Mark verurtheilt, weil er den Knecht Freitag auf dem Hofe des Erbpächters Möller zu Lichtenhagen ins Genick gefaßt und zu Boden geworfen habe. Gegen das Urtheil legte D. Berufung ein und begründet dieselbe damit, daß er den F., der schlecht von ihm gesprochen, nur in die Brust gefaßt, F. sei zurückgetreten und gefallen. Die Berufung wurde theilweise für begründet erachtet und das Urtheil dahin abgeändert, daß D. eine Strafe zu tragen habe von 10 Mk., jedoch auch die Kosten der Berufungsinstanz.

M. **Schwerin,** 18. Febr. (Strafkammer.) Der Herbergswirth Haupt zu Boizenburg wurde vom dortigen Schöffengerichte zu 2 Mark Strafe, aushülflich 2 Tagen Haft verurtheilt, weil er in der Nacht vom 20. zum 21. Juli v. J. ein Fuder Heu auf offener Straße hatte stehen lassen. Seine hieraufhin gemachte Berufung wurde von der Strafkammer hieselbst in der Sitzung am 18. November v. J. verworfen, weil es sich um Störung des freien Verkehrs gehandelt habe. Die eingelegte Revision beim Oberlandesgericht zu Rostock hat ergeben, daß die Berufung begründet sei, weil die Breite der Straße in dem Erkenntniß nicht festgestellt sei In der nun heute wieder aufgenommenen Verhandlung ergab sich, daß die Straße, wo das Fuder Heu gestanden, eine solche Breite habe, daß eine Störung des Verkehrs nicht stattgefunden habe. Haupt wurde freigesprochen und die Kosten der Staatskasse auferlegt.

Amts- und Schöffengerichte.

mr. **Güstrow,** 20. Febr. In der heutigen Hauptverhandlung des Schöffengerichts, in welcher als Richter Herr Amtsrichter Buschmann, als Schöffen Herr Rechtsanwalt Ackermann von hier und Herr Erbpächter Klinckmann-Goldewin fungirten, wurde zunächst in der Privatklagesache Hennings gegen die Specht'schen Eheleute hierselbst verhandelt wegen Beleidigung. Hennings hatte die Klage gegen die Specht's erhoben, daß sie zum Herrn Senator Beyer hierselbst gesagt haben sollten: „Er, Hennings, gehe Morgens um 4 Uhr aus dem Hause, und komme um 5 Uhr mit einem Sack voll Holz wieder zurück; sie könnten beschwören, daß er das Holz aus dem Bureau der Eisenbahngesellschaft stehle." Die Angeklagten bestreiten, gesagt zu haben „sie können beschwören 2c."; sie hätten nur ihre Vermuthung ausgesprochen, daß er das Holz vielleicht dort her habe. Weil die Beweisaufnahme ergab, daß der Privatkläger den Umstand und die Aeußerung vielleicht falsch aufgefaßt und ausgesprochen habe, so wurden die Specht's freigesprochen, auch ihnen die Erstattung der nothwendigen Auslagen zugebilligt und dem Privatkläger Henning's die Kosten auferlegt.

Die Arbeiterfrau Knoch von hier wurde zu einem Tage Haft verurtheilt, weil sie ihren 12jährigen Sohn zum Betteln auf's Land geschickt hatte.

Desselben Vergehens hatten sich auch die Wolter'schen Eheleute schuldig gemacht; auch sie hatten ihren etwa 12jährigen Sohn zum Betteln angehalten. Zwar hatten sie ihn auf den Kienverkauf ausgeschickt, jedoch derart angehalten, daß er bei Gelegenheit des Verkaufs seine Thätigkeit als Bettler entwickelte und zu dem Erlös für Kien Gaben hinzuthat, welche milde Hände ihm verabreichten. Die Eltern wurden zu je 3 Tagen Haft verurtheilt.

Aus Mecklenburg.

* **Güstrow,** 23. Februar

— Se. Königl. Hoheit der Großherzog hat dem Virtuosen Gustav Laska zum Kammermusikus, die Hofkapellisten Scheel, Neubeck, Karl Voß, Vettermann, Marx und Stappenbeck zu Hofmusikern ernannt.

— Se. K. H. der Großherzog ließ durch den Amtshauptmann Balck dem 81 Jahre alten Schulzen Brummers zu Kirch-Jesar die Verdienstmedaille in Silber überreichen. Brummers ist 40 Jahre lang Schulze und noch geistig frisch und rüstig.

— Schulstellen vakant zu Ostern: 1) die Küster- und Schulstelle zu Wustrow auf Fischland; die Stelle trägt ein etwa 1700 Mk. fast in baar; 2) die Schulstelle zu Mistorf bei Schwaan; 3) die Schulstelle zu Gutow bei Güstrow; 975 QR. Acker, 1500 QR. Wiese, Weide für 2—3 Kühe.

— Die Altentheiler Jenß'schen Eheleute zu Jördensdorf feierten am 15. d. M. das Fest ihrer goldenen Hochzeit.

— In Parchim feierte am 16. d. der Böttchermeister Herr Madaus sein 50jähriges Bürgerjubiläum.

* **Güstrow,** 20. Febr. Aus zuverlässigster Quelle theilt Referent der „Gerichts-Zeitung" nachstehenden schrecklichen Vorfall mit. Beim Hauswirth H. im Klosterdorfe Darze bei Parchim diente der Knecht C. Jörn aus Kritzkow, der als rother Husar den Krieg von 1870—71 und in diesem besonders die Schlachten vom 14.—18. August mit durchgemacht hat. Am 7. d. M. gerieth der Unglückliche beim Abladen von Tannen derart mit dem Kopfe unter einen Baumstamm, daß ihm das Gehirn verletzt wurde und er bewußtlos zusammenbrach. Außerdem auch noch auf das Schrecklichste zugerichtet, wurde er nach wiedererlangter Besinnung seinem Dienstherrn zugeführt. Man legte ihn auf sein Bett im Pferdestalle, sonst aber kümmerte sich seine Herrschaft nicht um ihn. Der Sohn des Nachbarn blieb ihm bis Abends 11 Uhr zur Seite, dann wurde er auch von diesem verlassen. Am nächsten Morgen fand man den Aermsten bewußtlos zwischen den Pferden. Nun erst fiel es seinem Herrn ein, einen Arzt herbeizurufen. Dieser ließ den Kranken sofort aus dem dunsterfüllten Pferdestall in eine Kammer bringen, mußte aber sonst erklären, daß Hülfe jetzt zu spät sei. Am Abend verschied denn auch der Unglückliche. Beim Eintreffen der Verwandten aus Kritzkow fanden sich die drei Orden des Verstorbenen, nicht aber seine Uhr und sein Geld vor. Er hatte erst kurze Zeit vorher 30 Mark von den Verwandten erhalten. Die Polizei wurde von dem Fehlen der Gegenstände in Kenntniß gesetzt. Die Uhr wurde von dem Hauswirth H. darauf den Verwandten übergeben; sie sei unter dem Dung aufgefunden, sagte er. Das Geld ist verschwunden geblieben. Ob die Polizei Recherchen nach demselben anstellen wird, ob ferner eine solche Rücksichtslosigkeit von Seiten der Herrschaft gegen Dienstboten nach dem Strafgesetzbuche strafbar, und endlich, ob die Behörden von dem engeren Zusammenhange des Vorgangs Kenntniß erhalten haben, das alles ist Referenten unbekannt.

In Rostock fand am 17. d. eine Sitzung des zweiten Quartiers statt, in welcher die Vorschläge der projektirten Eisenbahn von Neustrelitz nach Warnemünde berathen wurden. Die Vorschläge wurden im Allgemeinen angenommen. Ausbedungen wurden einige Kautelen bezüglich eines hinreichenden Reserve- und Erneuerungsfonds.

— Von günstigem Erfolge begleitet waren die Verhandlungen betr. der obigen Bahn mit Seeverbindung nach Gjedser auf Falster. — Bei Untersuchung der vorzunehmenden Hafenbauten in Warnemünde hat sich ein allseitiges Einverständniß der Sachverständigen ergeben.

— In der Nacht vom 15. zum 16. d. wurde ein frecher Diebstahl in dem Fabrik-Etablissement der Herren Reuter & Langfeldt in Rostock ausgeführt. Am Morgen des 16. fand man zwei Scheiben des Comptoirfensters eingedrückt und den Bücherschrank, in welchem sich der Geldschrank befindet, erbrochen. Der Dieb hatte 98 Mark entwendet. Am 17. schon wurde der Dieb in einem Arbeiter der Fabrik entdeckt und verhaftet. Zunächst leugnete er, später gestand er seine That ein. Das Geld hatte er in der Nähe der Fabrik eingescharrt, wo es auch aufgefunden wurde.

— In Rostock wurde am Nachmittage des 21. d. beim Gastwirth Diederichs in der Pümperstraße ein Korb mit Fleischwaaren entwandt. Der Dieb, ein schon vorbestrafter Arbeiter, war erkannt und ist verhaftet worden.

— In Schwerin wurde eine Dame, welche am 19. d. in einem dortigen Gasthause abgestiegen war, todt im Bette gefunden. Dieselbe hatte sich, nach den „M. A.", durch einen Schuß ins Herz das Leben genommen. Bei der Leiche fand man die Summe von 150 Mark, die laut einem in ihrer Tasche befindlichen Zettel zu ihrer Beerdigung benutzt werden sollten. Nach Mittheilung der Staatsanwaltschaft gehört die Dame den besseren Ständen an. Sie hatte sich als Frau Hartung aus Bergedorf in das Bremdenbuch eingetragen und scheint etwa 30—40 Jahre alt zu sein. Sie sprach den Bremer Dialekt. — In der Nacht vom 22. zum 23. d. brach im Hintergebäude des an der Fischerstraße liegenden Kaufmann Bach'schen Hauses Feuer aus, nahm aber glücklicher Weise keinen großen Umfang an.

— Am 19. brannte in Bützow das Fabrikgebäude der Papierfabrik Burmeister & Fromm nieder. Versichert ist dasselbe bei der „Union."

— In der Nähe des Bahnhofes zu Stavenhagen ereignete sich der Unglücksfall, daß die Pferde eines Wagens aus Varchentin durch den herankommenden Schnellzug scheu gemacht, durchgingen, wobei der Knecht derselben, ein verheiratheter Tagelöhner, unter den Wagen fiel, welcher über ihn weg ging, wodurch er eine Kopfwunde davontrug, sowie drei Rippen und das eine Bein zerbrach. Der Schwerverletzte wurde sofort ins Krankenhaus gebracht, erlag aber noch an demselben Abend seinen Verletzungen.

Zwangsversteigerung 1) des Grundstücks Nr. 317 (Schützenhaus) zu Goldberg, erster Verkaufstermin am 10. Mai, Ueberbotstermin 1. Juni d. J.; 2) des dem Essigbrauer Heidenreich gehörigen Wohnhauses Nr 437 zu Bützow, erster Termin 28. Mai, zweiter Termin 21. Juni d J.; 3) des dem Gutsbesitzer Stierling gehörigen Lehngutes Dammerstorf c. p. Dammerstorf und Wüsthof, R. A. Gnoien, erster Termin 7. Mai, zweiter Termin 28. Mai, Anmeldungstermin 30. April d. J.

Steckbrief bezügl. des Webergesellen Carl Schröder aus Nostorf, verdächtig des Vergehens gegen § 123 des St.-G.-B. Beschreibung: 36 Jahre alt, 1,68 M. groß, Gestalt kräftig, Augen blau, blonde Haare und Schnurrbart, Stirn niedrig. Narbe oben auf der Nase, schielt auf dem linken Auge.

Vermischtes.

* **Güstrow,** 23. Februar.

* Dem Reichstage ist eine Petition zugegangen, in welcher die Hilfe der Reichsregierung gegen den Unfug der Spielhöllen angerufen wird. Schon vor 10 Jahren wies Abg. Virchow darauf hin, daß die Beseitigung der Spielhöllen in Deutschland allein nichts nutzen werde, da sich die Spieler Monaco zuwenden würden. Diese Voraussage hat sich nur zu sehr erfüllt. Die jetzt dem Reichstage zugestellte Petition, die von neun angesehenen Männern unterzeichnet ist, fordert darin die Regierung auf, durch eine internationale Vereinbarung dem Laster entgegen zu treten.

— Der Reichskanzler hat nach einem an den Vorstand des Vereins deutscher Papierfabrikanten gerichteten Erlaß die Reichsbehörden veranlaßt, bei Bestellungen von Papier für ihren Bedarf künftig das Ries zu 1000 Bogen als Einheit zu Grunde zu legen. Den Bundesregierungen ist der Erlaß einer gleichartigen Anweisung an die Landesbehörden anheimgegeben.

— In Bezug auf die Post-Nachnahme-Sendungen hat die Reichspost-Verwaltung eine Anordnung getroffen, durch welche eine bisher bestandene, den Geschäftsverkehr erleichternde Einrichtung beseitigt worden ist. Bisher war es bei Nachnahmesendungen dem Absender freigegeben, nachträglich den Nachnahme-Auftrag in Bezug auf die Höhe des Betrages zu modifiziren oder überhaupt aufzuheben, so daß die Post die von vornherein unter Nachnahme eines bestimmten Betrages aufgegebene Sendung auf Grund nachträglicher Ordre des Absenders dem Adressaten auch gegen Zahlung eines geringeren Betrages oder ohne jede Zahlung herauszugeben hatte. Diese Einrichtung hatte im Geschäftsverkehr einen hohen Werth; denn oft werden Sendungen mit Nachnahme abgeschickt, welche der Absender, auch wenn der Adressat wider Erwarten sich weigerte, den Nachnahmebetrag zu zahlen, dennoch in die Hände des Adressaten gelangen lassen will. Es besteht die Einrichtung, daß Nachnahmesendungen am Bestimmungsort für den Adressaten 8 Tage lang zu lagern haben, es bleibt in der Regel eine genügende Frist für die Verständigung zwischen Absender und Adressaten und für die Abänderung der Nachnahme-Ordre an die Post. Da nun derartige nachträgliche Modifizirungen der Nachnahme-Aufträge Seitens der Absender in den letzten Jahren sich sehr gehäuft haben und dadurch der postalische Betrieb überhaupt wesentlich erschwert worden ist, so hat die Reichspostverwaltung bestimmt, daß die Nachnahmesendungen, bei denen nicht der von vornherein darauf angegebene Betrag von den Adressaten bezahlt wird, ausnahmslos an den Absender zurückzubefördern sind, eine nachträgliche Abänderung resp. Aufhebung der Nachnahme-Ordre ist in Zukunft nicht mehr zulässig.

Der Bundesrath gab heute einstimmig der Verordnung betr. das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten Amerikanischen Ursprungs seine Zustimmung.

Telegraphischen Nachrichten aus **Newyork** zufolge entstand daselbst am 20. d. durch ein unbedeutendes Feuer eine Panik in der katholischen Schule, in welcher 500 Mädchen und 200 Knaben von 4—12 Jahren, den niederen Klassen angehörend sich befanden. Die Kinder wurden auf den Treppen eingeklemmt, 16 derselben sind todt und 6 verletzt. Die Mütter stürzten sich in die Schule, um die Kinder zu retten.

Conrad'sche Mordaffaire. Der zum Tode verurtheilte Kutscher Conrad hatte bekanntlich, nachdem seine Revision vom Reichsgericht verworfen, die Wiederaufnahme des Verfahrens beantragt und diesen Antrag dadurch begründet, daß er, als er durch das Fenster in die Stube eingestiegen, auf dem Tisch einen Brief seiner Ehefrau vorgefunden, in dem dieselbe sich genau über die Motive ihrer Handlungsweise ausgesprochen. Den Brief will er seltsamerweise in der Eile und Aufregung verschluckt haben. Ferner führt Conrad Beschwerde darüber, daß Herr Kriminalkommissar Maizier, welcher die ganze Untersuchung leitete, und dem er die Angelegenheit mit diesem Brief mitgetheilt, ihn ausgelacht und ihn für verrückt erklärt habe. Der Antrag auf Wiederaufnahme des Verfahrens ist von der betreffenden Strafkammer verworfen, und die hierauf erfolgte Beschwerde des Conrad vom Kammergericht als unbegründet zurückgewiesen worden. Der Instanzenzug ist also erschöpft. Die Akten befinden sich gegenwärtig im Justizministerium, um demnächst dem Kaiser zur Bestätigung des Todesurtheils unterbreitet zu werden.

Liegnitz, 21. Februar. Zu der in voriger Nummer gemeldeten **Ermordung der Frau Kliem** durch ihren Mann, gehen uns noch folgende Einzelheiten zu. Der Mörder hatte seinen Weg nach Oyas

genommen, sich dort in seine Wohnung begeben und sich eingeschlossen. Als die gewaltsame Oeffnung der Wohnung erfolgte, wollte der Mörder sich die Kehle durchschneiden. Sofort entriß man ihm das Messer, überwältigte ihn trotz heftiger Gegenwehr, unter Beihilfe der Hausbewohner und übergab ihn dem inzwischen auf erhaltene Anzeige ebenfalls in Oyas eingetroffenen Gendarmen, welcher ihn gefesselt ins hiesige Landgerichtsgefängniß einführte. Dort wurde ihm die Halswunde zugenäht, was er nicht dulden wollte, und als dies doch ausgeführt war, erklärt er, daß man ihn nicht lebend verurtheilen werde, er würde schon eine Gelegenheit finden, sich den Tod zu geben. Im Allgemeinen zeigte der Mörder eine große Frechheit und erklärte den Mord vorsätzlich ausgeführt und das Messer sich zu diesem Behufe bereits am Morgen desselben Tages gut geschliffen zu haben.

Entsprungener Raubmörder. Unseren Lesern dürfte noch die schauerliche Blutthat in Erinnerung sein, die in der Nacht zum 5. Januar cr. auf der Berlin-Kottuser-Chaussee zwischen den Dörfern Ragow und Krimnitz von den Chausseearbeitern Kalz und Neumann gegen den Chausseearbeter Plonka verübt wurde. Die beiden Mörder betäubten ihren Kollegen durch Stockschläge, beraubten ihn seiner Baarschaft und warfen den Beraubten dann in den mit Wasser gefüllten Chausseegraben, in welchem er dann ertrank. Beide Mörder, welche in der Hauptsache ein umfassendes Geständniß abgelegt haben, waren im Gerichtsgefängniß zu Lübbenau untergebracht In der Nacht zum Montag ist es nun dem Hauptmörder Kalz gelungen, aus dem Gefängniß auszubrechen und glücklich zu entkommen. Nachdem er einen eisernen Fensterstab seiner Gefängnißzelle losgebrochen, zertrümmerte er mit diesem die nach dem Korridor führende Mauerwand und kam so auf dem Korridor. Dieser ist wieder durch eine Thür verschlossen, deren Schloß er ebenfalls zerstörte. Nunmehr begab er sich eine Etage niedriger und ließ sich hier durch das zu einem Seil gedrehte Bettlaken aus einer Höhe von etwa 20 Fuß durch ein unvergittertes Fenster auf den Hof des Nachbargrundstücks herab. Da Kalz in seiner Heimath und Umgegend sehr bekannt, so ist anzunehmen, daß er sich nicht dorthin, sondern wahrscheinlich nach Berlin begeben, wo es ihm gelingen dürfte, noch einige Zeit sich unentdeckt aufzuhalten.

Raubmord. Thorn, 18. Februar. Auf der Chaussee von Lissewo nach Kulm ist am 15. d. Mts. ein Raubmord verübt worden. Am Abend dieses Tages kehrte ein Soldat, von einem Urlaub kommend, in einem Gasthause in Lissewo ein und theilte dort dem Gastwirth G. mit, er habe auf dem Wege hierher eine Ledertasche mit 1800 Mk. gefunden und beabsichtige, den Fund von seiner Garnison aus bekannt zu machen. Während dieser Mittheilung befand sich im Kruge ein Fleischer. Kaum hatte nun der Soldat den Krug verlassen, als der Freischer eiligst sein vor dem Kruge stehendes Fuhrwerk bestieg und die von dem Soldaten gewählte Richtung verfolgte. Die Eile, mit welcher der Fleischer sich kurz nach dem Soldaten entfernte, erfüllte den Gastwirth mit Befürchtung für den letztern, und er machte von demselben einem Gendarmen, Mittheilung, der kurz darauf einkehrte. Der Gendarm bestieg sogleich sein Pferd und nahm die Verfolgung des Fleischers auf. Nach halbstündigem Ritte bemerkte er auf der vom Monde beschienenen Chaussee frische Blutspuren und stieß bald auf den anscheinend ruhig seines Weges fahrenden Fleischer. Er machte diesen auf die Blutspuren aufmerksam und äußerte, daß dieselben anscheinend von dem Gefährt des Fleischers herrührten. Letzterer erwiederte, dies sei richtig, er habe unterwegs ein Kalb abstechen müssen, das er auf dem Wagen habe. Als nun der Gendarm das Kalb zu sehen verlangte, versuchte der Fleischer dies zu verhindern; der Gendarm erzwang jedoch mit dem Revolver die Durchsuchung des Wagens. Hierbei fand er, unter einem Leinwandsplane versteckt, die Leiche des Soldaten. Der Fleischer wurde natürlich sofort verhaftet.

Cimbria-Affaire. Dem Vernehmen nach wird die seeamtliche Verhandlung über die „Cimbria" erst im nächsten Monate fortgesetzt werden.

Der Hoflieferant.

Er hieß Gottlieb und war Destillateur; sie hieß Amanda und war seine Frau. Er zählte fünfundvierzig, sie einundzwanzig Jahre. Er war der Sohn reicher Eltern, sie die Tochter einer — armen Mutter; ihren Vater hatte sie nie gekannt. Er hatte krumme Beine, sie — — —. Er war häßlich, sie — schön.

Aber — war sie auch tugendhaft? War sie ihrem Manne eine treue, aufopfernde Gattin? War sie in der That die bessere Hälfte seines Ich's?

Je nun, ein ehrwürdiger, von Justinian dem Corpus juris als Leitstern vorgesetzter Grundsatz lautet: Von einem Menschen soll man so lange Gutes denken, als nicht das Gegentheil erwiesen ist! Diesen Grundsatz als Basis des Urtheils genommen, war Amanda Füllemich, geborene Schulze, eine tugendhafte, treue, aufopfernde Gattin. Selbst die medisantesten Zungen der Stadt vermochten ihr nicht das geringste, die gute Sitte Beeinträchtigende nachzusagen.

Amanda schien auch mit ihrem Gatten — daß ihr Gatte es mit ihr war, ist selbstverständlich — äußerst zufrieden zu sein. Sie nahm weder an seinem Plus von vierundzwanzig Jahren, noch an seiner gurkenförmigen, mit Warzen reich besäeten Nase, noch an seinen etwas mißrathenen Beinen Anstoß.

Nur eines gefiel Amanda an ihrem Gatten nicht.

Gottlieb Füllemich hatte nie danach gestrebt, im öffentlichen Leben eine Rolle zu spielen oder eine Auszeichnung zu erlangen. Er war weder Stadt- noch Commerzienrath; er war weder Schiedsmann, noch Inhaber eines unaussprechlichen montenegrinischen oder tunesischen Ordens; er war nicht einmal — Hoflieferant So sehr sich Amanda für Schnaps — natürlich nur in geschäftlichem Sinne — interessirte, so gern sie bereit war, beim Scat den Dritten zu machen, so eifrig suchte sie in ihrem Gatten den Ehrgeiz zu wecken.

„Sieh zu, daß Du wenigstens Hoflieferant wirst!" predigte sie unaufhörlich.

Ich für mein Theil bin zwar anspruchslos, aber Du sollst, Du darfst es nicht sein. Du mußt einen Titel haben."

Dem so glücklich verheiratheten Destillateur leuchtete das Alles ein und er bemühte sich nach Kräften, die ihm von seiner Gattin als Minimum bezeichnete Staffel in der Reihe von Titeln und Würden zu erklimmen. Ein ungeahnter Thatendrang schwellte seine Brust, belebte sein Hirn. Wie so manche Poetaster keinen historischen Gedenktag, keinen Geburtstag eines irgendwie berühmten Mannes, keine Veränderung der Jahreszeiten, kein erstes Schneeglöcklein vorübergehen lassen, ohne, ihr Manuscript im Gewande, die Zeitungs-Redactionen zu stürmen, so verfehlte auch Gottlieb Füllemich nicht, bei jedem Ereigniß, wenn es sich auch nur um einen Millimeter über das Niveau des Gewöhnlichen erhob, einen neuen Liqueur zu dichten und ihn submissest an diesen oder jenen Potentaten, diesen oder jenen unmittelbaren Fürsten zu senden Leider war das süße Bemühen, trotz mehr als zweijähriger Dauer, bisher erfolglos geblieben.

Gottlieb ließ sich dadurch nicht einschüchtern Der nie rastende Zuspruch seiner Frau und das seinem Mißgeschick auf's Haar gleichende Pech eines Freundes hielten seinen Thatendrang aufrecht.

Das Pech eines Freundes? Ja! Dieser Freund war der achtundzwanzigjährige, ledige Parfumeriewaarenhändler Arthur Knoff.

Arthur und Gottlieb, Gottlieb und Arthur waren Freunde, dicke Freunde. Arthur pries den Biedersinn Gottliebs, Gottlieb hob die gesellschaftlichen Talente Arthurs in den Himmel Arthur war auch nach dieser Richtung hin eminent veranlagt. Seine Manieren waren gewinnend, seine Verbeugungen graziös, sein Tanz bestrickend Er spielte Klavier und Schwarzer Peter, Guitarre und Blindekuh mit derselben Vollendung.

Arthur Knoff war von Allen, insbesondere von allen Damen gern gesehen, nur nicht von einer. Und diese eine war — — Amanda Füllemich, geborne Schultze.

„Ich verstehe nicht," sagte sie oft zu ihrem Gatten, „was Du mit diesem Knoff hast, wie Du soviel von ihm hermachen kannst."

Der dieser Einleitung folgende Dialog gestaltete sich mit tödtlicher Gewißheit stets also:

„Aber liebe Amanda . . . ." entgegnete Gottlieb.

„Kein „aber" theurer Gottlieb," replizirte Amanda. „Der Knoff hat eine hübsche Larve, das ist Alles! Im Uebrigen ist er ein eingebildeter Mensch, ein eitler Geck."

„Aber meine Liebe," hob Gottlieb von Neuem an, „er ist doch so aufmerksam . . ."

„Aufmerksam?" rief Amanda, „falsch ist er. Blos einschmeicheln will er sich bei uns, um Dich bei der ersten besten Gelegenheit mal ordentlich anzupumpen."

„Aber, beste Amanda," begann Gottlieb zum dritten Male.

„Ich kann den Menschen nun einmal nicht leiden und damit Punktum", fiel sie ihm in's Wort.

„Wenn Du es wünschest," hob Gottlieb nach einer Weile an, „werde ich Knoff bitten, uns nicht mehr zu besuchen; ja, wenn Du es verlangst, bin ich bereit, jeden Umgang mit ihm abzubrechen"

„Nein, nein, liebes Männchen," fiel Amanda schnell ein, „das verlang' ich nicht, das wünsch' ich nicht. Du findest Gefallen an Knoff, Du amüsirst Dich in seiner Gesellschaft, gut! Ich habe Dir nur sagen wollen, wie ich über ihn denke, nicht mehr!"

„Ach, Du bist doch zu gut!" rief Gottlieb, indem er Amanda an sein Herz drückte. „Du bist eine Perle, ein Juwel."

* * *

Gottlieb Füllemich stand eines Tages in seinem Laboratorium und war eben damit beschäftigt, eine Quantität Rum zu „verschneiden", als Arthur Knoff athemlos hereinstürzte und ohne vorher „Guten Morgen" zu bieten, seinem Freunde mit vor Rührung zitternder Stimme entgegenrief: „Gottlieb, ich bin Hoflieferant!"

„Wa . . s?" stieß Füllemich hervor und ließ den Trichter, den er in der Hand hatte, auf die Erde fallen.

„Ja, Herzensfreundchen, ich bin's?" fuhr Knoff triumphirend fort. „Hier — der Beweis!"

Der Parfümeriewaarenhändler zog dabei ein umfangreiches Dokument aus der Tasche seines Ueberrocks und hielt es seinem Busenfreunde hin.

Der Destillateur wischte sich die Hände ab und die Augen aus, nahm dann das Dokument zur Hand und begann zu lesen.

Richtig, da stand's.

„In Anbetracht Ihrer Verdienste 2c. 2c., fühle Ich mich bewogen, Sie zu Meinem Hoflieferanten zu ernennen

Joseph Maria,

Fürst Sturz zu Neusturz-Sturzenheim."

„Sturz zu Neusturz-Sturzenheim," murmelte Gottlieb Füllemich, „das klingt!"

„Ja, das klingt!" wiederholte Arthur Knoff. „Das wird Effect machen."

„Na. ich gratulire von Herzen," sprach der Destillateur in gepreßtem Tone

„Ich eile schnell zum Graveur, um mir einen neuen Stempel schneiden zu lassen," rief Knoff und lief davon.

Als er hinaus war, schüttelte Gottlieb bedächtig sein Haupt und brach schließlich in die nunmehr von Herzen kommenden Worte aus: „Der verflixte Windbeutel! Hat ein unverschämtes Glück! Wird mit seinem elenden Krimskrams Hoflieferant, während ich mit meinen herrlichen Getränken . . . Es ist zum Verrücktwerden!"

„Mit der Laune des Destillateurs war es für diesen Tag vorbei. Er ließ den Rum unverschnitten und begab sich zu seiner besseren und besser gelaunten Ehehälfte.

„Du hast doch Recht!" hob er ohne jegliche Einleitung an."

„Inwiefern?" fragte Amanda.

„Mit Deinem Urtheile über Knoff", fuhr der Destillateur fort

„Wie so?" entgegnete Amanda, im höchsten Grade überrascht.

„Er ist ein eingebildeter Mensch, ein eitler Geck," erklärte Gottlieb.

„Warum?" inquirirte Amanda im gleichgültigen Tone.

„Warum?" verhöhnte Gottlieb. „Warum?" Wei . . . weil er ein eitler Geck ist."

„Aber wie kommst Du zu dieser Mißstimmung gegen Deinen sonst so intimen Freund?"

„Er ist . . . . Hoflieferant geworden, der Narr."

„Oho!" sagte Amanda, „Da wirst Du zusehen müssen, daß gendhafte, treue, aufopfernde Gattin Selbst die medisantesten Zungen der Stadt vermochten ihr nicht das geringste, die gute Sitte Beeinträchtigende nachzusagen.

Amanda schien auch mit ihrem Gatten — daß ihr Gatte es mit ihr war, ist selbstverständlich — äußerst zufrieden zu sein. Sie nahm weder an seinem Plus von vierundzwanzig Jahren, noch an seiner gurkenförmigen, mit Warzen reich besäeten Nase, noch an seinen etwas mißrathenen Beinen Anstoß.

Nur eines gefiel Amanda an ihrem Gatten nicht.

Gottlieb Füllemich hatte nie danach gestrebt, im öffentlichen Leben eine Rolle zu spielen oder eine Auszeichnung zu erlangen. Er war weder Stadt- noch Commerzienrath; er war weder Schiedsmann, noch Inhaber eines unaussprechlichen montenegrinischen oder tunesischen Ordens; er war nicht einmal — Hoflieferant So sehr sich Amanda für Schnaps — natürlich nur in geschäftlichem Sinne — interessirte, so gern sie bereit war, beim Scat den Dritten zu machen, so eifrig suchte sie in ihrem Gatten den Ehrgeiz zu wecken.

„Nach Hause keinesfalls So jung kommen wir nicht mehr zusammen," meinte ein Anderer.

„Das Beste ist: „Wir gehen zu Tesch, da können wir sitzen bis in die aschgraue Pechhütte hinein", erklärte der Dritte.

„Geht Ihr, ich muß nach Hause", sprach der Letzte, der kein Anderer als Gottlieb Füllemich war. „Ich hab' weder meinen Haus-, noch meinen Stubenschlüssel in der Tasche. Auch den Ueberzieher hab' ich zu Hause gelassen."

„Du mußt mit"! riefen die Uebrigen unisono. „Das wär' 'ne schöne Geschichte. Erst sprechen wir ihm stundenlang Trost zu, und dann will er uns ausreißen. Nein, daraus wird nichts!"

„Aber ich erkälte mich ja auf den Tod", wandte Gottlieb ein.

„Du kannst Dir ja Deinen Ueberzieher holen", schlug der Erste vor „Wir kommen an Deiner Wohnung vorüber, Deine Frau ist sicher noch auf, Du läßt Dir den Ueberzieher herunterwerfen."

„Das geht", meinte der Destillateur nach einigem Besinnen.

Nach wenigen Minuten war man vor dem Hause, dessen ersten Stock Füllemich bewohnte, angekommen. Zwei Fenster der Bel-Etage waren erleuchtet. Amanda war also noch wach.

„Amanda!" rief Gottlieb hinauf

Hinter den herabgelassenen Rouleaux regte sich nichts.

„Amanda!" rief der Destillateur noch lauter.

Einige Sekunden vergingen, dann wurde das eine Rouleaux zurückgeschlagen. Eine holde Frauengestalt zeigte sich am Fenster, öffnete es und fragte mit sehr unholder Stimme: „Bist Du's, Gottlieb?"

„Ja, liebe Amanda", entgegnete Füllemich. „Sei nur nicht böse liebste Amanda — ich möchte meinen Ueberzieher und die Schlüssel haben. „Willst Du so gut sein?"

„Mit Vergnügen, liebstes Männchen", erwiderte Amanda sehr freundlich. „Nur einen Augenblick, dann hast Du das Gewünschte"

„Deine Frau ist doch ein lieber Engel", meinte der eine von Gottliebs Collegen, als Amanda sich zurückgezogen hatte.

„Du bist darum zu beneiden", bemerkte der Andere.

Der Destillateur hörte diese Lobserhebungen schmunzelnd an und fing dann einen Ueberzieher, der bald darauf herabgeflogen kam, auf

„Sind die Schlüssel drin?" fragte Gottlieb.

„Gewiß, liebes Männchen! Ich habe sie in die linke Seitentasche gesteckt", erklärte Amanda.

„Danke. danke vielmals!" rief Füllemich zurück. „Schlaf' wohl, in einer Stunde bin ich bei Dir!"

„Schön! Amüsire Dich noch recht gut!"

Amanda neigte lieblich ihr Köpfchen gegen ihren Gatten und dessen Gefährten. schloß dann das Fenster und ließ das Rouleau wieder zurückfallen

In fröhlichster Laune pilgerte Füllemich mit seinen Cumpanen zu Tesch. Man trank dort einige Schlummerpünsche und rüstete sich schließlich gegen zwei Uhr des Morgens zum Nachhausegehen. Gottlieb zog den mitgebrachten Ueberzieher an, fühlte in die linke Seitentasche, um die Anwesenheit der Schlüssel zu constatiren, und griff dann zufällig in die Brusttasche.

„Teufel, was ist denn das?" rief er aus, indem er ein umfangreiches Papier aus der Tasche zog.

„Das ist gewiß ein Diplom!" meinte der eine der Gefährten.

„Du bist über Nacht Hoflieferant geworden," scherzte der Andere.

„Factisch! Füllemich ist Hoflieferant," schrie der Dritte, der inzwischen das Papier entfaltet hatte. „Hier steht's: „In Anbetracht Ihrer Verdienste 2c. 2c fühle Ich mich bewogen, Sie zu Meinem Hoflieferanten zu ernennen.

Joseph Maria,

Fürst Sturz zu Neusturz-Sturzenheim."

„Gratulire! Gratulire!"

„Wir gratuliren! Der Hoflieferant, Herr Gottlieb Füllemich, er lebe hoch!"

„Aber das ist ja nicht möglich!" stammelte Gottlieb, dem Freude und Ueberraschung fast die Besinnung geraubt hatten.

„Warum soll das nicht möglich sein?" hob einer der Gefährten an „Beworben hast Du Dich ja schon längst um den Titel Der Brief ist heut während Deiner Abwesenheit gekommen und Deine Frau hat ihn, um Dich zu überraschen, in den Ueberzieher gesteckt."

„Aber das ist ja gar nicht mein Ueberzieher," ächzte der Destillateur, der unterdessen das überraschungsreiche Kleidungsstück betrachtet hatte.

„Was? Nicht Dein Ueberzieher?" fragten die Andern.

„Nein!" donnerte Füllemich. „Das ist . . . . . her mit dem Briefe! Wie lautet die Adresse? . . . . Herrn Arthur Knoff, Parfumeriewaarenhändler . . . ."

Gottlieb knickte zusammen.

„Höre' mal," begann nach einer langen, bangen Pause einer der Collegen, „es scheint, daß Du nicht Hof-, sondern Knofflieferant geworden bist . . . ."

Füllemich entgegnete nichts, sondern stürmte hinaus und mit so weiten Schritten, als es seine krummen Beine erlaubten, seiner Wohnung zu. Was dort sich zugetragen . . .

Genug — einige Monate später erfuhr man, daß Gottlieb Füllemich sich von der schönen Amanda hatte scheiden lassen.

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

S. F. Beruht jedenfalls auf einer Verordnung des Hamburger Senats und muß daher in Hamburg erfragt werden.

O. 500. Die Vermessung von 1860 hat jedenfalls eine höhere Beweiskraft als jede früher erfolgte. Im Uebrigen entbehrt Ihre Anfrage der Bestimmtheit, da Sie nicht sagen, welches Rechtsverhältniß bewiesen werden soll, und wann dasselbe entstanden ist.

J. K. in R. Die Einrede der Rechtshängigkeit war begründet, denn dieselbe dauert bis zum Eintritt der Rechtskraft der ergangenen Entscheidung Die Ertheilung der Ausfertigung ist also in Antrag zu bringen, dem Gegner zuzustellen und nach Eintritt der Rechtskraft die neue Klage auf Erfüllung des Kaufgeschäfts anzustellen. Auf Ihrer Seite liegt ein Handelsgeschäft vor und deßhalb ist — noch Art. 277 des H.-G.-B — das Geschäft als solches zu beurtheilen, trotzdem der Käufer nicht Kaufmann ist. Zur Gültigkeit des Geschäfts genügt daher die mündliche Form.

Des Sohnes Heimkehr.

Kriminalerzählung von Fr. Friedrich.

(Fortsetzung.)

„Das weiß ich," gab der Advokat zur Antwort, „ich habe dies Alles den beiden Käufern mitgetheilt, ich würde vielleicht auch einen höheren Kaufpreis erzielen, wenn Sie in Betreff der Bezahlung günstigere Bedingungen gestellt hatten. Sie verlangen die ganze Kaufsumme sofort baar ausgezahlt."

„Ist man hier in Deutschland so arm geworden?" warf Herbert mit spöttischem Lächeln ein. „In Amerika kennt man keine andere Erledigung der Ge-

„Wohin?" fragte Amanda.

„In's Freie," erwiderte der Destillateur. „Ich muß mich ein Bischen verschnaufen, ich bin zu ärgerlich über die Geschichte. Wenn es etwas spät werden sollte mit meinem Nachhausekommen, sei nicht böse.

„Aber nicht zu spät!" mahnte Amanda, schalkhaft den Finger erhebend.

„Nein, nein!" betheuerte Gottlieb und schlüpfte hinaus.

Der Wächter hatte eben die elfte Abendstunde abgepfiffen, als vier Männer, sich lebhaft unterhaltend, die „Börse" verließen.

„Nun, wohin geh'n wir noch?" fragte der Eine.

schäfte. Den Gegenstand, welchen man verkauft, bezahlt man sofort baar, oder man kauft gar nicht. Sehen die Leute hier immer noch nicht ein, daß sie am wohlfeilsten kaufen, wenn sie sofort bezahlen? Ich habe nicht Lust, von dieser Bedingung abzugehen, ich bedarf das Geld außerdem, denn ich beabsichtige, dies Gut durch bedeutende Ankäufe zu vergrößern, und ich will den guten Gebrauch, den ich in Amerika kennen gelernt habe, aufrecht erhalten, ich will sofort bezahlen."

„Es fehlt an Geld," bemerkte der Advokat achselzuckend. „Es ist möglich, daß die beiden Herren, welche die Fabrik zu kaufen beabsichtigen, wenn sie mehr geben, die Fabrik näher kennen gelernt, und einen Einblick in die Bücher gethan haben. Bis jetzt kennen sie die Fabrik nur nach den von mir gemachten Angaben und aus dem guten Rufe, welchen sich dieselbe erworben hat."

„Sie ist das Lebenswerk meines Vaters," fuhr Herbert fort, „ihr hat er nicht allein seine besten, sondern alle Kräfte geopfert. Es ist mir der Entschluß, sie zu verkaufen, außerordentlich schwer geworden, Tage lang habe ich alle Umstände erwogen, und sollte er sie nun für einen Preis hingeben, mit dem mein Vater nimmermehr einverstanden gewesen wäre? Das werde ich nicht thun. Wie heißen die Herren, welche sie zu kaufen beabsichtigen?"

„Schlosser und Bauer."

„Wie sind sie zu Ihnen gekommen?"

„Ich erfuhr, daß sie eine solche Fabrik zu kaufen beabsichtigten und schrieb ihnen, darauf hin kamen sie gestern zu mir."

„Haben Sie ihnen gesagt, daß ich es noch als Geheimniß angesehen wünschte? Sie wissen ja, was mich dazu veranlaßt."

„Gewiß," versicherte Knauf. „Ich habe ihnen auch gesagt, daß sie an ihr Gebot durchaus nicht gebunden sein würden, wenn sie fänden, daß die ihnen von mir gemachten Angaben mit den Geschäftsbüchern und dem Zustande der Fabrik nicht in genauer Uebereinstimmung wären. Ich habe alle Mühe aufgeboten, um unter der Hand noch mehr Käufer zu finden, es ist mir nicht möglich gewesen."

Herbert schritt im Zimmer auf und ab, dann ließ er sich dem Advokaten gegenüber nieder und schaukelte in nachlässiger Stellung mit dem Fuße, er schwieg und schien zu überlegen.

„Ich muß die Bedingung, daß es Geheimniß bleibt, aufrecht erhalten," sprach er. „Ich weiß, daß ich dadurch Schaden erleide, ich will ihn lieber ertragen, als das Lieblingswerk meines Vaters öffentlich zum Verkaufe ausbieten. Ich habe zweimalhunderttausend Thaler für die Fabrik verlangt und weiß, daß der Preis nicht zu hoch ist, ich selbst bin Jahre lang Fabrikant gewesen und darf mir ein Urtheil zutrauen, ich will sie jedoch für hundertundachzigtausend Thaler hingeben, wenn die andere Bedingung, sofortige Zahlung, erfüllt wird. Sagen Sie dies den Herren. Die Einsicht in die Geschäftsbücher steht ihnen an jedem Tage frei, die Fabrik selbst mögen sie in Augenschein nehmen unter denn Ihnen bekannten Vorwande, daß sie die Fabrik sich ansehen, weil sie eine ähnliche zu errichten beabsichtigen. Ich will nicht, daß die Arbeiter meine Absicht vorher erfahren. Sie würden mich mit Bitten bestürmen, dem will ich ausweichen, denn ich weiß, daß ich in mancher Beziehung schwach bin und den Bitten kaum würde widerstehen können. Ist der Kauf einmal abgeschlossen, so ist alles Bitten vergebens."

„Ich werde es den Herren sagen und sie zu ihnen führen, damit sie sich aus den Angaben der Bücher selbst von dem Zustand der Fabrik überzeugen."

„Thun Sie dies! Haben die Herren nicht gefragt, weshalb ich den Verkauf vorläufig noch geheim halten möchte?"

„Sie haben mich gefragt und ich habe ihnen gesagt, daß die Pietät gegen Ihren Vater Sie zu dem Wunsche veranlasse," gab der Advokat zur Antwort und erhob sich, um fortzugehen.

„Noch Eins, Herr Knarf," bemerkte Herbert. „Ich hoffe die Fabrik zu verkaufen, obschon ich indessen zehn Jahre in Amerika gelebt habe, möchte ich mit dem Gelde nicht spekuliren, sondern dasselbe in Grundbesitz sicher anlegen. Ich habe Aussicht, mein Gut durch Ankäufe zu vergrößern, ein Gedanke beschäftigt mich jedoch bereits seit Tagen. Ich habe hier frohe Jahre meiner Jugend verlebt, allein die Erinnerung daran ist durch den schrecklichen Tod meines Vaters für immer getrübt. Werde ich dies je vergessen können? Jeder Gegenstand erinnert mich an meinen Vater und sein entsetzliches Ende; ich kann nicht ohne Zittern sein Zimmer betreten."

„Die Zeit wird den Eindruck verwischen," warf Knauf beruhigend ein.

Herbert schüttelte zweifelnd mit dem Kopfe.

„Ich glaube es nicht, und wenn es ihr wirklich gelänge, meine Frau wird es nie überwinden, hier wird sie ihres Lebens nicht wieder froh werden. Seit Tagen fährt mir dies durch den Kopf hin und hat den Gedanken in mir erregt, ob es nicht am besten sei, wenn ich auch dies Gut verkaufe und ein anderes, größeres erwerbe, an welches sich keine so trübe Erinnerung knüpft. Es ist bis jetzt nur ein Gedanke, ein Wunsch, von dem ich meiner Frau noch nichts mitgetheilt habe, ich habe noch durchaus keinen Entschluß darüber gefaßt und fassen können, trotzdem möchte ich Sie ersuchen, wenn Sie erfahren, daß ein größeres Gut verkauft werden soll, mich davon in Kenntniß zu setzen. Vor Allem mache ich Anspruch auf eine schöne Gegend. Könnte ich ein solches Gut erwerben, so würde ich mich wohl dazu entschließen, es anzukaufen, natürlich würde ich dies Gut verkaufen, und bitte mir deshalb auch mitzutheilen, wenn Sie hierfür einen Käufer finden sollten."

Der Advokat versprach es nur zu gern, denn eine dreifache Belohnung stand ihm für seine Bemühungen in Aussicht.

„Natürlich bitte ich Sie, auch hierüber noch zu schweigen," fuhr Herbert fort. „Ich habe ja selbst noch keinen festen Entschluß gefaßt, sondern will denselben erst von den Verhältnissen abhängig machen.

„Sie können sich auf meine Verschwiegenheit fest verlassen," versicherte Knauf, „und ich werde mir Mühe geben, Ihre Wünsche zu erfüllen. Morgen komme ich mit den Herren Schlosser und Bauer, damit sie sich die Fabrik ansehen."

Er entfernte sich.

Einige Zeit lang schritt Herbert noch im Zimmer auf und ab, ein Lächeln lag auf seinem Gesichte, er schien mit Dem, was er erreicht hatte, zufrieden zu sein, dann begab er sich in ein Zimmer seiner Frau.

11.

Die Untersuchung gegen Jeschke und den Agenten war nicht im Geringsten weiter gediehen, denn Beide blieben bei ihrer Aussage noch irgend ein Zugeständniß zu machen. Bernheim hatte Steinberg des Dieners Aussage vorgehalten, der Agent war ruhig dabei geblieben und hatte Jeschke's Aussage als Unwahrheit bezeichnet.

„So viel Klugheit werden Sie mir sicherlich zutrauen, daß ich nicht eine Zeile darüber geschrieben haben würde, wenn ich wirklich ein solches Verbrechen in Absicht gehabt hätte," entgegnete er dem Untersuchungsrichter. „Und würde ich obenein solche Zeilen an einen Mann wie Jeschke gerichtet haben, würde ich dadurch nicht für immer in seine Hand gegeben sein?"

„Wie sollte Jeschke dazu kommen, Sie zu beschuldigen, wenn Sie nicht schuldig wären?" warf Bernheim, der ihm keinen Glauben schenkte, ein.

„Ich weiß es nicht. Nach dieser seiner Aussage komme ich jedoch selbst zu der Vermuthung, daß er meinen Bruder ermordet hat; er wird einsehen, daß er entdeckt und verloren ist, und will nun auch mich ins Unglück stürzen, weil ich ihm zu der Stelle bei meinem Bruder verholfen habe."

Der Richter schüttelte zweifelnd mit dem Kopfe.

„Weshalb hat er nur diese eine Stelle meines Briefes aufbewahrt und nicht den ganzen Brief? fuhr der Agent fort. „Der Brief würde Sie nicht einen Augenblick lang in Zweifel gelassen haben, wen ich mit den aufgefundenen Worten gemeint habe. Kurz vorher hatte ich den Namen meines Neffen genannt, nur auf ihn konnten die Worte sich beziehen."

„Wie konnte Jeschke Ihnen die Nachricht von dem Tode Ihres Neffen bringen, selbst wenn ich annehme, alle Ihre Aussagen wären wahr?" warf Bernheim ein.

„Beweise für den Tod desselben zu ermitteln, war eben die Aufgabe, welche ich ihm gestellt hatte," gab der Agent zur Antwort. „Ihm war es jedenfalls leichter als mir, da er in dem Hause meines Bruders lebte. Hätte ich es selbst zu erreichen vermocht, so würde ich ihm nicht eine so hohe Summe dafür geboten haben."

Bernheim brach das Verhör ab, da er überzeugt war, es mit zwei schlauen und hartnäckigen Verbrechern zu thun zn haben, welche schließlich nur durch die Gewalt der Beweise zum Geständnisse gebracht werden konnten.

Einen solchen Beweis erhielt er bereits in den nächsten Tagen. Ein Waldarbeiter, Namens Karsten, kam zu ihm und überbrachte ihm eine goldene Uhr und mehrere goldene Ringe, welche er in einem hohlen Baume im Walde in der Nähe von Steinberg's Gut gefunden hatte. Uhr und Ringe waren in ein schmutziges Taschentuch geknüpft.

Der Arbeiter erzählte, wo er es gefunden hatte.

„Ich hatte den Auftrag, den Baum zu fällen, ohne eine Ahnung zu haben, was er in sich barg," sprach er. „Bereits gestern hatte ich ihn gefällt, indeß erst heute Morgen beim Zersägen und Zerspalten fand ich diese Sachen. Ich glaubte einen guten Fund gethan zu haben, da wurde ich beim Untersuchen der Uhr darauf aufmerksam, daß sie noch nicht lange in dem Baume gelegen haben konnte, denn sonst würde das Räderwerk verrostet sein."

(Fortsetzung folgt.)

Amtliche Anzeigen.

Diejenigen Herren Juristen, welche die zweite juristische Prüfung bestanden haben und eine Präsentation zu einer im hiesigen Magistrat zu besetzenden Senatorenstelle wünschen, werden ersucht, ihre Bewerbung schriftlich bis zum 17. März d. J. bei uns anzumelden. — Das jährliche Gehalt beträgt beim Eintritt in das Collegium 3500 Mark und steigt durch 5jährige Zulagen von je 500 Mark auf 5000 Mark.

Güstrow, den 21. Febr. 1883.

Bürgermeister und Rath.

Rechnungsformulare

mit Firma

werden elegant und billigst angefertigt in der

Buchdruckerei

der Mecklenburg. Gerichts-Zeitung.

Rübenschnitzel,

durch Bergreensche Schnitzelpressen ausgedrückt, daher sehr trockenes Futter, hat zum Preise von 25 Pf. pro Centner ab Fabrik abzulassen

Actien-Zuckerfabrik Malchin.

Kellnerlehrling

zum 1. April gesucht von

H. Schumacher,
Restaurateur.

Hiermit die ergebene Anzeige, daß ich mit heutigem Tage eine wohlassortirte

Wein- und Spirituosen-Niederlage

der Firma Maßmann & Nissen in Lübeck

am hiesigen Platze eröffnet habe.

Besonders empfehle ich vorzügliche französische Roth- und Weißweine, Mosel- und Rheinweine, Portwein, Sherry, Tokayer, sowie Spirituosen jeder Art zu Originalpreisen.

Preiscourante stehen zu Diensten.

Güstrow, im Februar 1883.

Rud. Borchert.

Gänzlicher

Ausverkauf

fertiger Herren- u. Knaben-Garderobe,

als:

Ueberzieher, complete Anzüge, Röcke, Westen, Hosen, Unterjacken, Schlafröcke, Kinder-Anzüge jeglicher Art

verkaufe wegen Aufgabe dieser Artikel zu und unter Einkaufspreisen.

D. Bragenheim,

Güstrow, Pferdemarkt 13.

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in **Leipzig.**

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Morgens.
Während der Schwurgerichts-Perioden tägliche Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspreis 1,50 mk, durch die Post bezogen 2 mk für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 17. Güstrow, Mittwoch, den 28. Februar. 1883.

Die studentischen Mensuren.

Ist es schon Wahnsinn, hat es doch Methode, könnte man mit Polonius von dem Duellwesen sagen; wer aber in dem Wahnsinn der studentischen Mensuren auch nur eine Spur von Sinn und Methode zu finden vermöchte, der verdient unzweifelhaft eine Finderprämie. Es ist unserer Meinung nach eine vollkommen verkehrte Ansicht, die nicht nur im Widerspruch mit dem Strafkodex steht, sondern allen Gesetzen der Moral und der Vernunft Hohn spricht, wenn man glaubt, eine Beleidigung mit Blut abwaschen zu können und die verletzte Ehre durch Degenhiebe oder Pistolenkugeln, die ebensogut den Schuldigen wie den Unschuldigen treffen können, zu repariren. Doch, wie gesagt, ein Fünkchen Methode liegt noch darin. Wo aber bleiben Sinn und Verstand bei den Paukereien unserer akademischen Jugend? Da müssen die nichtigsten, mit Gewalt bei den Haaren herbeigezogenen Kleinigkeiten und Kleinlichkeiten den erwünschten Anlaß geben, daß man sich einmal so recht nach Herzenslust die Rappiere um die Ohren schlagen kann. Der Eine sieht den Anderen schief an, flugs wird ihm ein „dummer Junge" aufgebrannt und die Holzerei ist fertig; oder des Einen buntes Farbenband mißfällt den in die eigenen Farben verliebten Augen des Anderen, Grund genug, einander zu „rempeln" und dann den „Ehrenhandel" auf dem gewöhnlichen Wege auszugleichen. Gründe sind da wohlfeil wie Brombeeren, sie liegen auf der Straße, man darf nur die Hand danach ausstrecken. Aber nicht das einmal ist nöthig! Du lieber Gott, was braucht der ritterliche Sinn unserer akademischen Jugend überhaupt Grund und Anlaß? Wenn der Muth in der Brust seine Spannkraft übt, dann wird mit und ohne Grund darauf losgeschlagen, geschlagen aber wird in jedem Fall. Die Mensuren werden einfach „bestimmt", das heißt, die verschiedenen Verbindungen setzen ohne Weiteres fest, es soll eine großartige Paukerei stattfinden und Der und Jener müssen miteinander „losgehen". Und dann wird losgegangen, man schlägt sich in aller Gemüthlichkeit die Köpfe blutig, der Eine bekommt einen prächtigen „Schmiß", der ihm den Mund von einem Ohre bis zum anderen verlängert, dem Anderen werden ein paar Stirnlappen losgeschält, der Dritte büßt ein Ohrläppchen ein, dem Vierten verunstaltet man den Gesichtserker seines Riechorgans und so zerfetzt man sich gegenseitig nach allen Regeln der Kunst ad majorem gloriam der Ehre und der burschikosen Gemüthlichkeit — weiter aber hat es keinen Zweck. Passirt auch ein oder das andere Mal ein größeres Unglück, verliert einmal ein flotter Musensohn auf Lebenszeit die Gesundheit und wird zum Krüppel geschlagen oder büßt er gar das Leben ein, was thut's? Sterben müssen wir ja Alle, und ob heute oder morgen, ob von dem scharfen Hiebe eines Rappiers, dem unverdaulichen Blei einer Pistolenkugel oder an den bitteren Pillen und Latwergen quacksalbernder Doktoren, das ist im Grunde genommen einerlei. Was fragt so ein leichtsinniges Menschenkind nach dem Jammer und der Angst sorgender Eltern die auf ihren Sohn alle Hoffnungen der Zukunft gebaut, die sich vielleicht schwere Entbehrungen auferlegen, um dem Kinde ihrer Sorge und ihrer Zärtlichkeit eine verheißungsreiche Zukunft zu bahnen. — Da wird jetzt eben wieder aus Jena ein Vorfall gemeldet, der über eine große Anzahl Familien unsägliches Elend gebracht hat. Es haben dort nämlich vor einiger Zeit an einem Tage 21 Mensuren stattgefunden und zufällig sind die Schläger, die gebraucht wurden, nicht gründlich gereinigt worden. In Folge dessen ist bei fast allen Studenten Blutvergiftung eingetreten und sie liegen nun schwer an der Kopfrose darnieder. Ein liebenswürdiger und bei Allen beliebter junger Mann von der Burschenschaft Arminia vergiftete sich dabei, wahrscheinlich in einem Anfall von Wahnsinn in Folge des Fiebers, mit Strychnin und ist schrecklich gestorben. Er war der einzige Sohn seiner Eltern. Am nächsten Tage starb der zweite, auch ein Armine, Tags darauf ist der dritte gestorben und nun liegen noch 12 im Krankenhause so schwer darnieder, daß wenig Hoffnung ist, sie am Leben zu erhalten. Ist das nicht wirklich entsetzlich? Und Angesichts solcher Vorkommnisse sucht man diese verderbliche Unsitte noch immer zu vertheidigen und zu beschönigen? Da wagt man es, als lobenswerthe „Ritterlichkeit" zu preisen, was doch weiter nichts als jugendliche Unbesonnenheit und Renommisterei ist? Wahrlich, es ist die höchste Zeit, daß diesem Unfug energisch ein Ende gemacht wird.

Aus dem täglichen Leben.

Ein hartnäckiger Gläubiger bedrohte zuerst seinen zahlungsunfähigen Schuldner mit einer Denunziation wegen einer strafbaren Handlung, sofern er, der Gläubiger, nicht bezahlt werde, und wendete sich mit dieser Drohung, als dieselbe dem Schuldner gegenüber nicht zog, an mehrere Verwandte desselben, weil er hoffte, daß er von diesen sein Geld erhalten werde, damit ihr Angehöriger nicht in Strafe komme. Dafür wurde er nicht wegen eines, sondern wegen wiederholten Erpressungsversuchs aus folgenden Gründen bestraft: Wenn auch die Absicht des Erpressers auf Erreichung eines Vermögensvortheils gerichtet ist, so ist doch das Angriffsobjekt dieses Vergehens vorwiegend die Person, welche durch Gewalt oder Drohung zur Bewilligung des verlangten Vermögensvortheils genöthigt werden soll. Mehrere einzelne Personen aber können durch einen Entschluß nicht zu einer Einheit zusammengefaßt werden, und es müssen darum mehrere gegen mehrere einzelne Personen gerichtete Angriffe, von welchen jeder die Merkmale einer Strafthat aufweist, auch als mehrere selbstständige, strafbare Handlungen in Betracht gezogen werden. Die Erwägung, daß der Thäter zu dieser Mehrheit von strafbaren Angriffen auf verschiedene Personen sich des nämlichen Mittels bedient, bez. hierbei den nämlichen Zweck im Auge gehabt hat, kann hieran nichts ändern.

Landgerichte.

§ Güstrow, 24. Febr. (Strafkammer.) In vielen Dörfern herrscht zwischen den Knechten die Sitte, daß Derjenige, welcher mit einem Fuder, sei es ein Fuder Heu, Korn, oder auch nur ein Fuder Dung, umwirft, an seine Mitknechte Branntwein ausgeben muß. Der Angeklagte, Pferdeknecht Schnurstein zu Massow hatte das Unglück, im Frühling v. J. in seiner Fahrkunst Schiffbruch zu leiden, nämlich umzuwerfen. Er weiß nun, was er seinen Mitknechten gegenüber zu leisten schuldig ist. Aber er hat zum Ankauf eines Pottes Branntwein kein Geld. Doch, wenn er auch nichts hat, sein Mitknecht Riese hat noch einen Vorrath des edlen Metalles im Koffer. Was thut nun unser Schnurstein? Im Momente, in welchem er allein im Pferdestalle ist, nimmt er aus Riese's Futterkiste dessen Kofferschlüssel und geht hurtig an's Werk des Aufschließens und entnimmt von dem Vorrath an sich der Pfennige 50. Aber o weh! wessen Augen sehen alles? „Uns Mamselling ehre Oogen." Mamselling sorgt denn auch dafür, daß der Dieb zu seiner wohlverdienten Strafe kommt. Und solche wird ihm denn auch heute zuerkannt mit 3 Wochen Gefängniß.

Schuhmacher Meincke zu Krakow hält es, wie jeder Mensch mit ihm, dafür, daß es gut ist, wenn man für seine Arbeit auch den klingenden Lohn einheimst. Denn das Geld ist einmal doch mit das unentbehrlichste Ding unseres irdischen Daseins. Und Meincke hat es ebenfalls nöthig, zumal er seine alten Eltern miternähren muß. Er hat auch fleißig gearbeitet; denn mehrere Paare Schuhzeug stehen fertig, nur harrend der Käufer. Da aber solche sich nicht einstellen, kommt Meincke auf den Gedanken, eine Lotterie anzustellen und das Schuhzeug zu verloosen. Er macht flugs 100 Loose fertig und verkauft sie für à 25 Pf. Weil er aber eine unerlaubte Lotterie nicht veranstalten und ausführen darf, wie er es gethan hat, so wurde er heute bestraft mit einer Geldstrafe von 5 Mk., eventuell aushülflich 1 Tag Haft.

Schließlich wurde verhandelt in Sachen der Berufung des Maurers Meincke zu Waren, welcher vom dortigen Schöffengerichte wegen Forstfrevels zu einer Geldstrafe von 1 Mk., aushülflich 1 Tag Haft verurtheilt war. Meincke hatte einen Faden Durchforstungsholz gekauft und auch bezahlt. Nur hatte er darin gefehlt, daß er, ohne dem Holzwärter die eingelöste Quittung vorzuzeigen und sich das Holz anweisen zu lassen, eigenmächtig an das Abholen des Fadens gemacht hatte. Das schöffengerichtliche Urtheil wurde bestätigt.

Folgende Verhandlung wollen wir gemäß unserer Aufgabe, welche ja hauptsächlich darin besteht, unsere Leser durch Belehrung vor Schaden an Gut und Ehre zu bewahren, allen angehenden Vätern, Müttern, Geburtshelfern und Helferinnen zur Beachtung auf's eindringlichste empfehlen.

Die Hebamme Stoll zu Passow wurde am 17. Januar d. J. zu der Wöchnerin Arbeiterfrau Wendt-Weltzin gerufen. Nachdem sie eine zeitlang bei der Wendt verweilt, findet sie, daß ihre Hülfeleistung erst später angebracht sei und geht wieder nach Passow zurück. Kaum ist sie dort angekommen, so wird sie zu der Gutsbesitzerfrau Kneebusch-Lindenbock gerufen, welchem Rufe sie sofort Folge leistet. Auf der Fahrt nach Lindenbeck passirt sie das Dorf Weltzin. Sie kehrt auch bei der Wendt vor, glaubt aber, auf längere Zeit noch entbehrlich zu sein, doch giebt sie Anweisung, was zu geschehen sei, wenn ihre Hülfeleistung nothwendig werde. Den Abend aber noch, etwa 1/2 6 Uhr wird die Wendt in Abwesenheit der Stoll entbunden; und — nach Verlauf von einer Stunde ist sie an Verblutung gestorben. Der heute hier gegenwärtige Sachverständige, Herr Sanitätsrath Dr. Havemann-Dobbertin führt aus, daß durch die Hülfeleistung der Hebamme der Tod wohl zu vermeiden gewesen sei. Das Gericht erkannte darauf, daß nach den für die Hebammen normirenden Bestimmungen die Stoll die Wendt nicht habe verlassen, jedenfalls aber nicht dem Rufe nach Lindenbeck folgen dürfen. Nachdem sie sich aber für Lindenbeck engagirt, vielleicht angelockt von einem größeren Verdienste, hat sie sich allerdings in einer kritischen Lage befunden. Das Gericht ist in der Lage, diesen Fall milder zu begutachten und verurtheilt die Stoll auf Grund des § 222[2] d. St.-G.-B., welcher von fahrlässiger Tödtung handelt, in eine Gefängnißstrafe von 4 Monaten und in die Kosten.

— 27. Febr. Heute fanden drei Verhandlungen statt. Die erste betraf den Postschaffner Pamperin zu Malchin, welcher angeklagt war, den Gerichtsvollzieher Sonnenkalb ebendaselbst beleidigt zu haben. Sonnenkalb, welcher zwecks Pfändung bei der Frau des Angeklagten hatte dessen Wohnung betreten müssen, wurde dadurch beleidigt, daß der Angeklagte einmal seine Beamtenstellung beschimpfte und zum anderen ihm vorwarf, seine (des Angekl.) Frau auf offener Straße insultirt zu haben und endlich ihn beschuldigte, daß er des Pamperins Sparkassenbuch solle gestohlen haben. Pamperin wurde zu 2 Monaten und 1 Woche Gefängniß und in die Kosten verurtheilt.

Die 2. Verhandlung fand bei Ausschluß der Oeffentlichkeit statt. Das Urtheil, welches nach Wiederherstellung der Oeffentlichkeit verkündet wurde, lautet: „Der Angeklagte, Tanzlehrer Wilhelm Scharff aus Malchin, wird wegen Vergehens gegen den § 176[3] und 74 des Str.-G.-B. in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren, zur Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre und in die Kosten verurtheilt.

In der dritten und letzten Verhandlung handelte es sich um Körperverletzung. Der Angeklagte, Knecht Krohn-Dabel, wurde nach Beendigung der Tanzmusik, welche den Leuten in Dabel von Seiten der Herrschaft geboten worden, von dem Wirthschafter Wegner welcher ihn mit einem Mädchen des Dorfes in Unterredung antraf, angeredet, was er hier noch zu thun hätte. In Folge des jetzt beginnenden Wortstreites kam es zwischen beiden zu Thätlichkeiten, auf welche hin der Wirthschafter den Knecht beim Amtsgericht in Sternberg verklagte. Das Amtsgericht verurtheilte den Knecht, gegen welches Urtheil derselbe jedoch Berufung einlegte. In heutiger Verhandlung behauptete Krohn, von dem Wirthschafter zuerst geschlagen zu sein; der Wirthschafter behauptet das Gegentheil. Weil der eigentliche Schuldige nicht festzustellen war,

wurde das erste Erkenntniß aufgehoben und der Knecht Krohn freigesprochen.

— Am Sonnabend, den 3. März, gelangen vor hiesiger Strafkammer folgende Untersuchungssachen zur Verhandlung: 11½ Uhr: gegen den Hufschmied Herm. Zander aus Godeken (Bettelei, Berufung); 12 Uhr: gegen den Töpfer Friedr. Peters aus Waitin (Landstreichen, Berufung).

k. **Schwerin,** 21. Febr. (Strafkammer.) Angeklagt war der Büdner Rogmann aus Marnitz wegen Körperverletzung. Derselbe ist schon einmal vorbestraft mit einer Gefängnißstrafe von 3 Jahren, weil er den Kaserneninspector Kallsen zu Altona durch einen Messerstich im Nacken verwundet hatte. Heute hatte er sich über eine tolle Fahrt zu verantworten, welche er am 7. November v. J. bei der Zuhausereise vom Parchimer Markt gemacht hatte. Diese Fahrt, welche eine Wettfahrt zwischen ihm und dem Schulzen Hinze aus Gr. Pankow war, hat sich für ihn, aber auch für die alte Frau Rahse verhängnißvoll erwiesen. Für die alte Rahse insofern, als sie bei derselben von des Angeklagten Fuhrwerk erfaßt und sehr schwer verletzt wurde, und für den Angeklagten, daß ihm heute infolge dessen eine Gefängnißstrafe von 8 Monaten traf.

Ebenfalls wegen Körperverletzung hatte sich als in der Berufungsinstanz zu verantworten der Tischlermeister Otto Schröder, Färbergeselle August Graaz und der Lokomotivführerlehrling Hingst, sämmtlich aus Hagenow. Am 19. Novbr. v. J. geriethen die Angeklagten mit dem Viehhändler Schröder in Streit, mit welchem letzteren der Angeklagte Graaz wegen einer Geldanleihe Differenzen hatte. Sie glaubten, diese durch eine gemüthliche Keilerei auszugleichen, welche sie bei einem Glase Bier in Scene setzten. Das Schöffengericht in Hagenow sprach den Angeklagten Schröder frei und verurtheilte dagegen die beiden anderen und zwar den Hingst zur Zahlung von 5 Mk. und den Graaz in eine solche von 30 Mk., welches Urtheil heute bestätigt wurde.

Zwei Tage, und zwar den Donnerstag und Freitag voriger Woche, nahm eine Verhandlung in Anspruch gegen den Arbeiter Friedrich E. aus Wismar, welcher des schweren Diebstahls angeklagt war. Es waren nicht weniger als 36 Zeugen zu vernehmen. Der Angeklagte, 35 Jahre alt, zu Neukäterhagen bei Bützow geboren, ist bereits 8mal wegen Schafdiebstahls vorbestraft. Auch diesmal handelte es sich hauptsächlich um einen Schafdiebstahl. Nach Schluß der Beweisaufnahme erkennt das Gericht, daß der Angeklagte zu verschiedenen Zeiten verschiedene Sachen, namentlich aber mehrere Schafe gestohlen, so unter anderen dem Pensionair Prange-Hornstorff 15 Stück Hammel. Der Angeklagte wurde verurtheilt zu einer Zuchthausstrafe von 5 Jahren, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 5 Jahre und Unterstellung der Polizeiaufsicht, sowie Tragung der Kosten.

Schwurgericht.

In der heute stattgehabten Nachloosung wurden folgende Herren zu Geschworenen zu der am 6. März beginnenden Schwurgerichtsperiode ausgeloost:

Schulze Lütjohann, Gletzow.
Färber Hintze, Doberan.
Kämmereipächter Schröder, Rehberg.
Gutspächter Heucke, Cammin.
Schloßhauptmann v. Boddin, Ludwigslust.
Kaufmann Bauch, Schwerin.

Abgelehnt hatten:

Geh. Canzleirath Faull, Schwerin.
Rentier Schumacher, Waren.
Gutsbesitzer von Gorissen, Buchenhof.
Gutsbesitzer von Raven, Thelkow.
Rentier Cordua, Wismar.
Ackerbürger Mussehl, Kröpelin.

Deutsches Reichsgericht.

Leipzig. Ein weit verbreiteter Irrthum läßt viele Leute glauben, daß ihnen von dem Inhaber eines öffentlichen Schank- oder Wirthschaftslokals weder der Eintritt zu demselben versagt, noch die Befugniß, darin nach Belieben zu verweilen, abgesprochen werden dürfe. Sie führen diese ihre vermeintliche Berechtigung auf die dem Gastwirth behördlicherseits ertheilte Konzession zur Eröffnung eines dem Publikum und folgerecht auch ihnen selbst zugänglichen, öffentlichen Lokals zurück. Daß dieser Irrthum aber recht böse Folgen zu zeitigen vermag, beweist eine neuerdings ergangene Reichsgerichts-Entscheidung, der folgender Sachverhalt zu Grunde lag: Zwei Freunde hatten ein Wirthschaftslokal betreten und darin eine Zeit lang so tapfer gezecht, daß sie in eine ebenso freudige und ausgelassene, wie für die übrigen Gäste unangenehme und lästige Stimmung geriethen. Dies veranlaßte den Wirth, ihnen die Verabfolgung weiterer Getränke zu verweigern, ein Umstand, der unsere wackeren Zechgenossen derartig in Harnisch setzte, daß sie schließlich vom Wirthe zum Verlassen des Lokals wiederholt aufgefordert werden mußten. Es war dies aber leichter gesagt als gethan, denn sie lehnten eine solche Zumuthung ganz entschieden mit dem Hinweise darauf ab, daß sie sich in einem für Jedermann zugänglichen öffentlichen Lokale befänden, in welchem sie nach Herzenslust verweilen dürften. Der Wirth machte vorläufig gute Miene zum bösen Spiel und ließ die Beiden gewähren. Tags darauf erstattete er aber bei der Königlichen Staatsanwaltschaft eine Strafanzeige, welche den beiden Kneiplustigen eine Anklage wegen „gemeinschaftlichen" Hausfriedensbruch zuzog, strafbar nach § 123 Abs. 3 St.-G.-B. mit Gefängniß nicht unter einer Woche. In der That erfolgte auch bei der Strafkammer des Landgerichts ihre Verurtheilung, gegen welche sie die Revision mit der Begründung einlegten, daß der § 123 St.-G.-B. auf sie schon deshalb nicht Anwendung finden könne, weil sie gar nicht ohne Befugniß verweilten; den einmal handele es sich um ein öffentliches und deshalb allgemein zugängliches Lokal, sodann sei ja ihre Aufnahme als Gäste anfänglich ganz unbeanstandet erfolgt. Eventuell verwahrten sich die Angeklagten in ihrer Revisionsrechtfertigungsschrift gegen ihre Verurtheilung wegen „gemeinschaftlichen" Hausfriedensbruchs. Das Reichsgericht hat jedoch die Revision unter folgender Motivirung verworfen: Unzutreffend ist es zunächst, wenn die Beschwerdeführer schon mit Rücksicht auf die vom angefochtenen Urtheil festgestellte Eigenschaft der Wohnung des Verletzten als „Schanklokal," und ihre, der Angeklagten, Aufnahme als Gästen derselben das Thatbestandsmerkmal des „ohne Befugniß Verweilens" im Sinne § 123 Str.-G.-B.'s für ausgeschlossen ansehen wollen. Daß Derjenige, welcher als Gast ein öffentliches Schank- oder Wirthschaftslokal befugter Weise betritt, damit zugleich ein Recht erwirbt, darin nach eigener Willkür zu verweilen, ist eine haltlose Aufstellung. Immer hängt es vom Willen des berechtigten Inhabers der fraglichen Lokalität ab, dem Gast Aufnahme zu gewähren oder zu verweigern, die Aufnahme für gewisse Zeit oder auf gewisse Zwecke zu beschränken. So lange Jener sich nicht ausdrücklich oder durch konkludente Handlungen gebunden hat, dem Gaste, sei es Unterkommen, sei es Beköstigung zu gewähren, verweilt der Letztere, ohne „Befugniß," und ist rechtlich verpflichtet, sich auf Aufforderung wieder zu entfernen. Auch wo beispielsweise der Wirth durch Verabfolgung von Speise und Trank zum Verzehr in einem Lokale die Befugniß zum vorübergehenden Aufenthalte einem Dritten eingeräumt hat, dauert solche Befugniß zunächst nicht länger, als nach billigem Ermessen und vernünftiger Auslegung des beiderseitigen Vertragswillens zur Erfüllung des vereinbarten Zweckes erforderlich ist. Ist der Zweck erfüllt, so tritt der Inhaber einer derartigen Lokalität auch wieder in die freie Verfügungsgewalt zurück, und ist unbehindert, das längere Verweilen zu versagen. Nicht weniger kann ungebührliches Betragen des Gastes als ein begründeter Anlaß gelten, denselben schon früher aus dem Lokale auszuweisen. Vorliegendenfalls berechtigt in den Feststellungen der Vorinstanz nichts zu der Annahme, daß die vorstehenden Grundsätze nicht richtig erkannt seien. Vielmehr geht das Urtheil unverkennbar und ohne Rechtsirrthum von der thatsächlichen Annahme aus, daß damals, als die Angeklagten zum Verlassen der B.'schen Wirthschaft von B. aufgefordert wurden, irgend eine ihnen ausdrücklich oder stillschweigend gewährte Befugniß, sich noch länger darin aufzuhalten, nicht oder nicht mehr bestand. Ebensowenig ist in der festgestellten „gemeinschaftlichen" Begehung des Hausfriedensbruchs seitens beider Angeklagten unrichtige Anwendung des § 123 Abs. 3 Str.-G.-B. zu erkennen. Beide Angeklagten haben gemeinsam die fragliche Lokalität betreten, haben gemeinsam dieselben Zumuthungen an den Wirth gestellt und durch ihr gemeinsames Verhalten diesen veranlaßt, sie zum Fortgehen aufzufordern. Wenn nun, wie die Vorinstanz den Hergang aufgefaßt hat, beide Angeklagte die Aufforderung unbeachtet ließen und sich durch wörtliche Aeußerungen wechselseitig bestimmten dieser Aufforderung zum Trotz zusammen unbefugt zu verbleiben, so trägt ihr Verhalten strafrechtlich alle Merkmale eines durch Mitthäterschaft bedingten bewußten Zusammenwirkens an sich.

Aus Mecklenburg.

* **Güstrow,** 27. Februar.

Se. K. H. der Großherzog von Meckl.-Schwerin hat den Ministerialrath Dr. Dippe zum Geheimen Ministerialrath ernannt, dem Obersteuerinspektor Engel in Güstrow den Charakter als Steuerrath, dem Steuer- und Zoll-Inspektor Meinck und dem Cassier bei der Steuer- und Zolldirektion Dierking zu Schwerin den Charakter als Rechnungsrath, sowie dem Oberzollsekretär Schwetzky daselbst den Charakter als Geheimer Zollsekretär verliehen.

— Die Revierförster Herbst zu Volkshagen und Plagemann zu Billenhagen haben, wie die „M. Z." erfährt, von Sr. K. H. dem Großherzoge das Verdienstkreuz in Gold des Hausordens der Wendischen Krone, und der Holzwärter Fiedler zu Woitendorf hat die Verdienstmedaille in Silber mit dem Bande erhalten.

— Die Posteleven Beckmann, Diedrich, Maltzahn und Schultz haben die Sekretär-Prüfung bestanden und sind zu Postpraktikanten ernannt worden.

— Der Postpraktikant Diedrich ist von Schwerin nach Wittenburg, der Postassistent Taegtow von Wismar nach Tessin und der Postassistent Garz von Friedland nach Lübz versetzt worden.

— Der Inspektor der Blindenanstalt in Neukloster, Herr Wulff, ist von Sr. K. H. dem Großherzog zum Direktor ernannt.

— Se. K. H. der Großherzog von Meckl.-Strelitz hat dem Postdirektor Nürnberg in Friedland bei dessen Pensionirung das goldene Verdienstkreuz vom Hausorden der Wendischen Krone verliehen.

— Zur Präsentation der Gemeinde Kloster Malchow sind berufen die Pastoren Karsten-Röbel, Bahlke-Stuer, sowie der Seminarlehrer Schnell-Neukloster.

— Die Schulstelle in Gutow bei Güstrow ist dem Lehrer Haase zu Neuhof bei Neustadt und dem Vernehmen nach die Schulstelle in Mistorf bei Schwaan dem Lehrer Bründel zu Krebsförden bei Schwerin verliehen worden.

— Die Schulstelle zu Nukieten bei Schwaan wird zum 1. August d. J. vacant.

— Professor Dr. Vilatte, langjähriger Lehrer der französischen Sprache am Gymnasium zu Neustrelitz, tritt zu Ostern d. J. in den Ruhestand.

— Am 21. d. machte der Pächter J. in Kuhlenfeld seinem Leben durch Erhängen ein Ende.

— In Remplin stürzte am 23. d. beim Abbruch des alten Viehhauses ein Arbeiter von dem ca. 30 Fuß hohen Gerüste herab, wobei er schwere Verletzungen am Kopfe erlitt.

— Auf dem Gute Neuendorf bei Rostock wurde in der Nacht vom 24. auf den 25. d. in einem Tagelöhnerkaten ein Einbruch verübt und mehre Stücken Speck gestohlen.

— Auf dem Pfarrhofe zu Ballwitz ist am 21. d. die Scheune abgebrannt. Man vermuthet Brandstiftung.

— Nach der „M. Z." fanden drei Geisteskranke, welche ihres Vorlebens wegen als gemeingefährlich bezeichnet werden, in der Nacht vom 20. auf den 21. d. M. Gelegenheit, aus der Irrenheilanstalt Sachsenberg zu entweichen. Es sind dies ein Knecht Meuser aus Blankenhagen, ein Arbeiter Saubert aus Röbel und ein Cigarrenmacher Dormeyer aus Hamburg resp. Ludwigslust. Außer ihren eigenen Kleidungsstücken haben dieselben noch viele Anzüge und Werthgegenstände mitgenommen, so daß ihnen durch steten Wechsel des Aeußeren die weitere Flucht erleichtert ist.

Konkurse: 1) über das Vermögen des Partikulier A. E. Stierling zu Rostock, eröffnet 22. Februar, Nachmittags 6 Uhr, Konkursverwalter R.-A. Kortüm, Forderungen einzureichen bis zum 27. März, Mittags 12 Uhr, Prüfungstermin 10. April d. J., Vormittags 11 Uhr, vor dem Amtsgericht zu Rostock; 2) über das Vermögen des Maurermeisters Zastrow zu Neukalen, eröffnet 23. Februar, Vormittags 10 Uhr, Verwalter Senator Reinhardt das., Anmeldefrist bis zum 24. März, Prüfungstermin 4. April d. J., Vormittags 10 Uhr, vor dem Amtsgericht zu Neukalen; 3) über das Vermögen des Mühlenpächters Johann Krebs zu Dassow, eröffnet 24. Febr., Mittags 12 Uhr, Anmeldefrist bis 23. März, Prüfungstermin 14. April, Verwalter R.-A. Ihlefeld, Grevesmühlen.

Zwangsversteigerung der Hahn'schen Häuslerei Nr. 5 zu Dreekrögen, 1. Termin 18. Mai, 2. Termin 8. Juni, jedesmal Vormittags 11 Uhr.

Vermischtes.

* **Güstrow,** 27. Februar.

Als feuergefährlich muß nach polizeilicher Vorschrift durch ein in die Augen fallendes Etiquet fortan jede Flasche signirt werden, in welcher Benzin, Ligroine, Petroleumäther u. dgl. verkauft werden. Dem Publikum bleibt es nun überlassen, bei den Manipulationen mit solchen Flüssigkeiten die nöthige Vorsicht zu gebrauchen und z. B. das Reinigen der Flecken in den Kleidern niemals bei brennendem Lichte vorzunehmen, überhaupt die betreffende Flasche mindestens zwei Meter von der Flamme entfernt zu halten.

Die Aerztekammer des Regierungsbezirks Wiesbaden, welche aus fünf in dem Regierungsbezirk bestehenden Vereinen gebildet wird und 300 Aerzte vertritt hat folgende Petition an das Abgeordnetenhaus beschlossen:

> „Es möge, ähnlich wie in Elsaß-Lothringen und in Darmstadt, auch für das Königreich Preußen eine Kommission von Aerzten eingesetzt werden, damit von dieser ein Gutachten über das höhere Schulwesen erstattet werde, um auf Grund desselben die genügenden Maßnahmen zur Verhütung einer für die gebildete Jugend Deutschlands immer drohender werdenden Gefahr des körperlichen Rückganges mit all' seinen traurigen Folgen vom Staate treffen zu lassen."

Das Banditenwesen in der Umgegend von Berlin, welchem in der letzten Zeit verschiedene am frühen Morgen nach Berlin fahrende Milchhändler zum Opfer gefallen sind, nimmt immer mehr überhand. So befand sich am Mittwoch Nachmittag gegen 5 Uhr der Handelsmann Wilhelm Rogge aus Eichstedt mit seinem Fuhrwerk auf dem Nachhausewege zwischen den Dörfern Schönwalde und Wansdorf, als zwei Kerle mit verhüllten Gesichtern aus dem sich an der Straße entlang ziehenden Buschwerk hervor und auf das Fuhrwerk losſprangen. Während der eine der beiden Strauchdiebe das Pferd festhielt, packte der andere den Mann selbst an und forderte unter gewaltigen Drohungen Geld von ihm. Rogge gab Alles, was er bei üch hatte, im Betrage von 28 Mark und beide Strauchdiebe verschwanden schleunigst wieder in dem Gebüsch, nachdem sie den Ueberfallenen noch mit Faustschlägen traktirt hatten.

Der Raubmörder Kalz aus Ragow, welcher in der Nacht vom 19. Februar cr. aus dem Gerichtsgefängniß in Lübbenau entsprungen, ist glücklich wieder eingefangen worden. Nach seiner Flucht aus dem Gefängnisse hatte sich derselbe direkt nach Ragow begeben, wo er gegen Morgen eintraf und, begünstigt von der Dunkelheit, unbemerkt im Dorfe bei seiner Frau sich wenige Minuten aufhielt. Während er sich noch in der Wohnung seiner Frau befand, traf die Nachricht von seiner Flucht ein, welche die Dorfbewohner sofort alarmirte. Es gelang indeß dem Verbrecher aus dem Dorfe zu entkommen. Bei der in der Wohnung der Frau vorgenommenen Haussuchung

räumte dieselbe ein, daß ihr Ehemann auf kurze Zeit bei ihr gewesen, um Geld zur Reise nach Berlin zu holen. Da Kalz kein Geld erhalten, so lag die Vermuthung nahe, daß er sich in der Nähe seiner Familie vagabondirend umherzutreiben gedenke, und wurden die umliegenden Forsten eifrigst abgesucht. Am 20. Februar hatten Forstarbeiter, welche in der zwischen Ragow und Lübben belegenen Königlichen Forst beschäftigt waren, den Verbrecher in der Heide gesehen. Nunmehr wurde am Tage darauf mit Hilfe der Landbewohner ein förmliches Kesseltreiben in dem Königlichen Forst veranstaltet, in welchem schließlich der Verbrecher so umstellt wurde, daß er, keinen Ausweg mehr sehend, sich schließlich gegen Abend seinen Verfolgern ergeben mußte. Noch in der Nacht zum 22. Februar wurde der an Händen und Füßen gefesselte Verbrecher durch Gendarmen auf einem Wagen nach dem Gerichtsgefängnisse zu Lübbenau zurücktransportirt. Nach dem Geständnisse des Verbrechers hat er während seiner dreitägigen Freiheit nicht einen Bissen genossen, so daß er sich, wenn seine Ergreifung nicht erfolgt wäre, am anderen Tage freiwillig den Behörden gestellt hätte, oder durch Selbstmord allen weiteren Eventualitäten aus dem Wege gegangen wäre.

Ermittelung eines Mörders. Vor einigen Tagen wurde die bejahrte Frau eines Hausbesitzers, Namens Sommer, ermordet, ohne daß ein Anhaltspunkt zur Ermittelung des Thäters gefunden wurde. Jetzt hat man den Mörder in dem 18 Jahr alten Enkel der Ermordeten, dem Malergehilfen Gustav Sommer entdeckt und ergriffen. Derselbe hat auch bereits ein Geständniß abgelegt und etwa folgendes ausgesagt: Von seinen Großeltern wurde er, da beide krank, zu Handleistungen angenommen, und hatte so, im Besitz von allen Schlüsseln, Gelegenheit, von den vorhandenen Mitteln Einsicht zu nehmen. Von den in der Wohnung vorräthigen Geldbeträgen stahl er vor seiner Greuelthat 40, 60 und hiernach 100 Mk. zu drei verschiedenen Malen. Am Tage des Mordes hatte er sich mit Bücherlesen die Zeit vertrieben; das Buch war zu Ende und, um ein neues kaufen zu können, faßte er, da von den gestohlenen Geldern nichts mehr vorhanden war, den Entschluß, sich durch Mord in den Besitz der betreffenden Mittel zu setzen. — Sommer nahm sich nach seinem eigenen Geständniß vor, beide Großeltern zu tödten, eignete sich das in der Haushaltung seiner Eltern befindliche Handbeil an und ging damit, dasselbe frei in der Hand tragend, alsbald nach der großelterlichen Wohnung. Hier gab er ohne Zögern an der verschlossenen Thür das den Familienangehörigen bekannte Zeichen, wurde von der Großmutter, nachdem er auf deren Frage seinen richtigen Namen genannt und an der Stimme erkannt worden war, hereingelassen, drehte sich nunmehr um und führte den verbrecherischen Schlag von hinten. Auf die Rufe der Getroffenen eilte S. nach dem hinteren Ausgange, wartete dort, bis der Großvater die Getroffene nach der Stube gebracht hatte, unterließ aber die Ausführung des gefaßten Entschlusses, auch diesen zu tödten, sondern floh durch die vordere Thür, unbemerkt das Staket des Vorgartens überkletternd, begab sich darauf nach Hause und legte sich zu Bett. Nach dem Morde reiste er zwei Mal nach Leipzig, woselbst er mit liederlichen Dirnen den Rest der gestohlenen Gelder verpraßte; die letzten 100 Mark hatte er erst nach der That gestohlen, und diese wurden bis auf weniges verjubelt. Am Mittwoch nahm er kaltblütig noch bis früh 6 Uhr an einem Tanzstundenballe theil, will aber nicht getanzt haben. Unaufgefordert hatte sich S. zur Obduktion des Opfers seiner That gedrängt und will dies gethan haben, um nach seiner Angabe „das Innere des Menschen kennen zu lernen," zeichnete sich auch die Schädelwunde auf und verrichtete alle möglichen Dienstleistungen. Auch dem Begräbnisse wohnte S. noch ungenirt bei.

Mainz, 25. Febr. Heute früh ist bei Staudernheim ein Güterzug entgleist. Zwei Waggons wurden total zertrümmert, der Zugführer wurde getödtet.

Dresden, 21. Febr. Vor dem hiesigen Landgericht fand gestern eine der beiden **„rothen Schleifen"** Radeberg's Gnade, indem die Ehefrau des Steinmetz Lehmann aus Radeberg, welche, wie wir früher berichteten, wegen des Tragens einer dunkelrothen Schleife bei dem Begräbniß eines Socialdemokraten angeklagt war, von der Beschuldigung, durch diese dunkelrothe Schleife „groben Unfug" verübt zu haben, in der Berufungsinstanz freigesprochen wurde. Dem Vertheidiger schloß sich der Gerichtshof an und sprach aus, daß, da grober Unfug eine Verletzung der öffentlichen Ordnung sei, das den herkömmlichen Gebräuchen zuwiderlaufende Anlegen rother Bänder bei Begräbnissen als solcher nicht erachtet werden könne. Die zweite rothe Schleife wird noch einmal vor den Schranken des Landgerichts zu erscheinen haben.

Freisprechung eines Vaters, der seinen Stiefsohn erschlug. Mit thränenden Augen ließ sich vor einigen Tagen der Wirth und Kleiderhändler Heinrich Wilhelm Doppstadt, 49 Jahre alt, wohnend zu Peich-Engbrück bei M.-Gladbach, auf der Anklagebank des Schwurgerichts zu Düsseldorf nieder. Derselbe war geständig, in der Nacht vom 29 zum 30. Oktober seinem Stiefsohn, dem Schreiner Peter Horstkötter, vermittelst eines Zaunpfahles Körperverletzungen zugefügt zu haben, durch welche der Tod des Verletzten verursacht worden ist. Der Angeklagte behauptet, sich im Stande berechtigter Nothwehr befunden zu haben. Horstkötter hatte schon zu wiederholten Malen durch sein Betragen im elterlichen Hause Streitigkeiten und Auftritte der unliebsamsten Art verursacht. Er war ein arbeitsscheuer, dem Trunke ergebener Mensch, der, wenn angetrunken, vor keinem Gewaltakte zurückschreckte. Oft war er mit gefährlichen Waffen, als einem Beile, gezücktem Messer oder mit einem geladenen Revolver auf seine leibliche Mutter, auf die Geschwister, Verwandte, oder auf seinem Stiefvater eingedrungen und häufig hatte er diese verletzt, nur durch das Dazwischenkommen dritter Personen sind ernstlichere Verletzungen verhütet worden. Am 29. Oktober kam H. wiederum und zwar, wie immer, im angetrunkenen Zustande in die Wirthsstube seines Stiefvaters. Er trank in wilder Hast Schnaps und Bier durcheinander, er bedrohte seinen anwesenden Schwiegervater, Wilhelm Tack, mit Schlägen, als dieser nicht mit ihm trinken wollte, stieß seine Mutter vor die Brust, daß diese flüchten mußte und verlangte in ungestümer Weise von seinem Stiefvater Doppstadt Geld. Das wurde ihm in entschiedener Weise verweigert. Nachts gegen 1 Uhr verließen die Gäste die Wirthsstube und Horstkötter ging zu seinem Schwiegervater, um dort zu nächtigen. Der Schwiegervater wies jedoch dem Trunkenbold die Thür. Nachts gegen 3 Uhr wurde Doppstadt durch fürchterliche Schläge an das Thor geweckt. Er öffnete das Thor und sofort schlug H mit einem Zaunpfahl auf ihn los. D. wich indessen dem Schlage geschickt aus und entriß dem H. den Zaunpfahl. Als H. von Neuem auf seinen Stiefvater einen Angriff machte, schlug dieser seinerseits mit dem Zaunpfahl auf den Wütherich los. Er traf ihn auf dem Kopf und der Tod trat sofort ein. Wenige Tage nach der That wurden Doppstadt und der Schwiegervater des Getödteten verhaftet und D., der bis dahin die That geleugnet und behauptet hatte, daß er seinen Stiefsohn bereits als Leiche vorgefunden habe, ließ sich nun vor dem Untersuchungsrichter zu einem offenen Geständniß herbei. Der Staatsanwalt beantragte Freisprechung und das Verdikt der Geschworenen lautet demzufolge auf Nichtschuldig. D. wurde sofort in Freiheit gesetzt. Er wurde mit großem Jubel, von den nach Hunderten aus Pesch und Umgegend erschienenen Bewohnern, welche aus reger Theilnahme an dem Geschicke des unglücklichen Mannes nach hierher gekommen waren, in Empfang genommen und nach seiner Heimath begleitet.

Hinrichtung. Lemberg, 24. Februar. Heute um 7 Uhr morgens wurde im innern Hofraume des hiesigen Strafgerichts der 32jährige Kasinodiener Ladislaus Dombrowski, der in Zollkiew die jüdische, aus vier Personen bestehende Familie Moschkowitz in grauenerregender Weise gemordet und hernach beraubt hatte, hingerichtet. Als dem Mörder gestern die Erfolglosigkeit seines Gnadengesuches mitgetheilt wurde, erbleichte er und verließ unsicheren Schrittes den Gerichtssaal, nachdem er noch zuvor unangemessene Bemerkungen über menschliche Gerechtigkeit gemacht hatte. Später zeigte er sich anscheinend gefaßt und durchschlief sogar in aller Gemüthsruhe einen Theil der Nacht. Als in aller Frühe Henkersknechte in seiner Zelle erschienen, befand er sich in großer Aufregung. Er bat aber nichtsdestoweniger, man möge ihm noch eine Cigarre zu rauchen gestatten. Dieser Bitte wurde nicht willfahrt. Die Henkersknechte banden ihn sodann, wiewohl er sich dagegen mit allen Kräften zur Wehr setzte und stammelnd erklärte, er wolle ungebunden zur Richtstätte sich begeben. Auf seinem letzten Wege war der Delinquent außerordentlich bleich und schien nicht mehr Herr seiner Sinne zu sein. Noch unmittelbar vor der Hinrichtung rief er auf den Stufen des Galgens: „Ich gehe unschuldig zu Grunde!" (Bei der Schlußverhandlung hat Dombrowski betheuert, daß er das grauenvolle Verbrechen nur aus Haß gegegen die Juden begangen.) Der Tod trat sofort nach der Exekution ein, die der Brünner Scharfrichter Both, ein nahezu achtzigjähriger Greis, vollzogen hat. Das Alter Dombrowskis mußte wegen Mangels eines Tauf- und Geburtsscheines durch ärztliches Gutachten festgestellt werden. Der Geburtsort des Hingerichteten ist unbekannt.

Kopenhagen, 25. Febr. Das Kirchdorf Hillestadt, eine Meile von Lund (Schoonen) ist durch eine Feuersbrunst zerstört worden. Nur 32 Schornsteine stehen noch.

Dublin, 25. Febr. Gestern wurde im Postamt von Ballydehob ein mit Dynamit gefüllter Brief aufgefunden, welcher an den Vicekönig von Irland adressirt war.

Die Hosen des Bischofs.

„Nun, wie ist die Audienz abgelaufen?" fragte der Kammerdiener des Bischofs einen aus den Gemächern des Kirchenfürsten kommenden Mann.

„Hm, so so!" antwortete der Angeredete, seinem Aeußern nach ein wohlhabender Landmann. „Seine bischöfliche Gnaden hätten meine langjährigen treuen Dienste wohl in nähere Erwägung ziehen dürfen. Ich bin zwanzig Jahre Pächter Seiner Gnaden und das war die erste Gunst, um die ich bat, eine so unbedeutende Gunst, die Abkürzung des Novizenjahres meiner Agneserl. Und abgeschlagen, weil es gegen die gesetzlichen Bestimmungen verstoße —"

„Aber warum besteht Ihr denn so sehr darauf, Euer Agneserl vor der Zeit unter den Schleier zu bringen?" fragte der Kammerdiener dagegen.

„Das versteht er nicht, Musje!" erwiderte Jener kurz, „des Mädels widerspenstiger Sinn soll mir gebrochen werden, und ich habe keine Ruhe, bis die Angneserl Profeß abgelegt hat. Die ehrwürdigen Schwestern zu St. Agath mögen ihr Amt aus dem Fundamente verstehen, aber daß sie dem Agneserl die Liebesgedanken aus dem Kopf treiben, glaub' ich desohngeachtet nicht. Dazu hat sich der Hungerleider, der Sepherl, zu fest eingenistet. Hat aber die Dirne erst ihr Gelübde abgelegt, so giebt sich Alles von selbst."

„'s ist aber doch hart von Euch, ein junges Blut so wider seinen Willen in die düsteren Klostermauern zu begraben!" meinte der Kammerdiener.

„Schnickschnack!" murrte der Pächter. „So ein Gelbschnabel hat keinen Willen als den des Vaters, und der ist felsenfest. Wäre mir so, einen Musje Habenichts in meine Sippschaft aufzunehmen, bloß weil er rothe Backen hat und den Frauenzimmern gefällt. Nein, da soll lieber Sankt Agath mein Mädel haben. Gehab' er sich wohl!"

Der Pächter ging. Der Kammerdiener hatte nicht Zeit, über die despotischen Launen des Alten seine Glossen zu machen, die Glocke rief ihn in das Zimmer seines Herrn. Der Bischof wollte ausfahren und zu diesem Zwecke sich umkleiden. Der Kammerdiener brachte die verlangten Kleidungsstücke; während des Anziehens aber platzte die Naht der Beinkleider. „Bringe mir andere und trage diese zu Agath zur Reparatur!" befahl der Kirchenfürst. Die erste Hälfte des Befehls wurde sogleich vollzogen, über die zweite war Monsieur Jean, ein Neuling im Dienste, in einiger Verlegenheit. Sankt Agath war das Kloster, in das der hartherzige Pächter seine Tochter gesperrt hatte. Waren die ehrwürdigen Nonnen die Leibschneiderinnen des Bischofs? Diese Annahme kam dem ehrlichen Burschen einigermaßen bedenklich vor; indeß, so schloß er weiter, wenn der Hochwürdigste berufen ist, das Seelenheil der ehrwürdigen Schwestern zu überwachen, warum sollen die ehrwürdigen Schwestern nicht dafür die Pflicht haben, des Hochwürdigsten Beinkleidern mütterliche Sorgfalt zu widmen? Mit sich selbst über diesen Gegenstand im Reinen, nahm er das beschädigte Kleidungsstück und machte sich auf den Weg zum Kloster Sankt Agath.

Ein Bild des Erstaunens und Entsetzens stand die hochwürdige Aebtissin vor dem unheiligen Kleidungsstück, das sich so freventlich in die heiligen Mauern eingedrängt. Keines Wortes mächtig, hatte sie nicht übel Lust gehabt, dem Ueberbringer den Empfangschein mit scharfen Nägeln in's Gesicht zu schreiben, die bessere Ueberlegung war jedoch Siegerin geblieben, und so hatte sie sich damit begnügt, dem Kammerdiener mit einem Zornesblicke zu bedeuten, das Kleidungsstück auf einen Sessel zu legen und sich dann zu entfernen. Noch niemals war die Hochwürdige in einer so peinlichen Lage gewesen, noch niemals hatte sie ihre Geistesgegenwart, ihre Entschiedenheit im Denken und Handeln so ganz verlassen. Im Gefühl dieser Schwäche berief sie die Schwestern zu einer gemeinsamen Berathung über das in diesem Fall einzuschlagende Verfahren zusammen.

Die Schwestern senkten schamhaft ihre Blicke zu Boden und falteten in heiliger Entrüstung die Hände, als die Aebtistin ihnen das Geschehene vortrug und mit ausgestreckter Hand und weggewandtem Gesicht auf die unglücklichen Unaussprechlichen hinwies. „Es ist ein Sacrilegium", fügte sie hinzu, „ausgeübt von einem der obersten Würdenträger der heiligen Kirche, wenn darunter nicht irgend ein Bubenstück verborgen ist!"

Die Schwestern gaben der Erzürnten Recht. Eine aber meinte, man müsse nicht nur ohne Falsch wie die Tauben, sondern auch klug wie die Schlangen sein. Der Himmel möge wissen, welchen Beweggründen diese Handlungsweise des hochwürdigsten Bischofs entsprungen, und es sei wohlgethan, mit aller Vor- und Umsicht in dieser schwierigen Sache zu Werke zu gehen. Am Ende sei es nur auf eine Prüfung des Gehorsams abgesehen, und jedenfalls werde der Bischof es übel vermerken, wenn das Kloster seiner allerdings gerechten Entrüstung freien Lauf lasse.

Aber keine von uns kann doch das Kleidungsstück berühren, dessen Name schon ein Greuel ist! wandten die Schwestern ein.

Es wurde lange hin und her gesprochen. Allmälig hatte sich die Ansicht festgestellt, daß des Bischofs Befehl vollzogen werden müsse. Dieselbe Schwester, die vorhin die Klugheit der Schlangen angerathen, wußte auch diesmal Rath. „Es ist klar," sprach sie, „daß keine von uns selbst Hand an jenes Kleidungsstück legen darf; aber sind wir denn dazu gezwungen? Daß man das Kleidungsstück einfach zu einem Schneider schicke, wie man vorgeschlagen, dagegen muß ich mich feierlichst erklären, weil der Mißdeutung und Verleumdung dadurch die reichste Nahrung geboten werden würde. Nein, die ganze Angelegenheit muß innerhalb dieser Mauern zu Ende gebracht werden. Haben wir nicht die Novize Agnes? Sie hat die heiligen Gelübde noch nicht abgelegt und ist gleichsam noch ein halbes Weltkind. Sie soll das Kleidungsstück repariren. So haben wir den Willen des hochwürdigsten Bischofs erfüllt und dennoch unserer Würde keinen Eintrag gethan!"

Der Vorschlag fand allseitige Zustimmung. Agnes, ein etwa achtzehnjähriges Mädchen mit sehr weltlich blitzenden Augen, die sie aber jetzt bescheiden niederschlug, wurde gerufen und empfing von der Aebtissin den Befehl, die Beinkleider auf ihre Zelle zu nehmen und die sich vorfindenden Schäden auszubessern, jedenfalls aber damit vor Sonnenuntergang zu Stande zu kommen, da das Kleidungsstück nicht über die Nacht innerhalb des Klosters bleiben dürfe.

Agnes hatte längst ihre Aufgabe gelöst und war eben damit beschäftigt, einen angefangenen Brief mit der Unterschrift zu versehen: „Deine Dich herzlich liebende Agnes Nestler, leider Novize zu Sankt Agath" und ihn zu falten, als die Aebtissin eintrat. Zum Tod erschrocken, wußte das überraschte Mädchen den unglückseligen Brief, der unter keiner Bedingung in die Hände der strengen Oberin fallen durfte, auf keine andere Weise zu beseitigen, als indem sie ihn rasch in die Tasche der bischöflichen Beinkleider steckte. Sie war aber dabei unklug genug, zu sagen, daß sie mit der Arbeit fertig sei, worauf sie unter Aufsicht der Aebtissin mit eigenen Händen das Kleidungsstück zusammenpacken mußte, das nun einem bereits harrenden Boten übergeben wurde, um es dem Bischof zu überbringen. Die Aebtissin athmete hoch auf, als dies geschehen; der armen Agnes aber fiel es erst jetzt schwer auf's Herz, wie ihr liebeathmender Klagebrief so ganz und gar seine Adresse verfehlen mußte. Blieb der Brief unbeachtet in der Tasche des Bischofs, was noch der glücklichste Fall war, so konnte ihn Sepherl ja nicht lesen, und sie hatte dem Geliebten in diesem Briefe ihr ganzes Herz ausgeschüttet und ihn beschworen, Himmel und Erde aufzubieten, um sie aus ihrer Gefangenschaft zu erlösen.

Mehrere Tage vergingen, welche Agnes in der peinlichsten Angst verlebte. Da gerieth eines Morgens das Kloster in eine Aufregung, wie sie auf diesem Schauplatz stiller Beschaulichkeit nur selten zu finden war. Der Bischof hatte dem Kloster einen Besuch abgestattet und die Aebtissin hatte ihn mit einiger Verlegenheit, aber in pflichtmäßiger Ehrfurcht empfangen. Mit Spannung erwartete sie, daß der Bischof seines so anstößigen Befehls gedenken werde, und sie den Kirchenfürsten fühlen lassen wollte, auf welche harte Probe er ihre christliche Ergebung gesetzt. Aber nichts dergleichen erfolgte. Der Bischof verlangte nur, die Novize Agnes unter vier Augen zu sprechen.

Wie bang und zitternd die Novize vor den Kirchenfürsten trat, brauchen wir nicht zu beschreiben. Daß es aber der menschenfreundliche Mann verstand, durch liebreichen Zuspruch das Herz des Mädchens zu öffnen und daß er ihr Vertrauen durch Hoffnungsverheißung erwiderte, war auf ihren freudig gerötheten Wangen, in ihren leuchtenden Augen zu lesen. Mit einem seltsamen Lächeln nahm der Bischof von der Aebtissin Abschied, die sich dies alles nicht zu erklären wußte und vergeblich Bitten und Drohungen anwandte, Agnes zum Geständniß zu bringen, was der hochwürdigste Herr mit ihr verhandelt.

Schon am folgenden Tage hatte der Pächter Nestler Audienz bei dem Bischof. Er war nicht wenig überrascht, als der Kirchenfürst in den ganzen Liebeshandel seiner Tochter auf's Genaueste eingeweiht zu sein schien, was ihn nicht verhinderte, rund zu erklären, daß er eben darum seine Tochter Nonne werden lasse, um der windigen Liebelei ein für allemal ein Ende zu machen.

„Und weiter habt Ihr an dem jungen Mann nichts auszusetzen, als seine Armuth und seine Amtlosigkeit?" fragte der Kirchenfürst.

„Weiter in der That nichts!" antwortete der Pächter. „Der Sepherl ist sonst ein guter Bursche, kein Raufbold und kein Säufer; soll auch ein geschickter Jäger sein."

„Daß Eure Agnes nicht für das Kloster taugt, werdet ihr einsehen," fuhr der Bischof fort; „es giebt aber noch ein anderes Mittel, ihr die Liebeleien zu vertreiben, wie Ihr's nennt. Wie wär's, wenn Ihr meinem Leibjäger die Agnes zur Frau gäbet?"

„Dem alten Hubert?" rief der Pächter erschrocken. „Ich wette darauf, da geht die Agneserl doch noch lieber in's Kloster!"

„Nicht Der!" lächelte der Kirchenfürst. „Hubert ißt das Gnadenbrod. „Ich hab' einen neuen Leibjäger. Da seht ihn."

Der Bischof öffnete die Thür und „Sepherl!" rief der erstaunte Pächter beim Anschauen des stattlichen jungen Mannes, der die bischöfliche Livree trug. Noch halb widerstrebend gab er seine Einwilligung, daß Agnes in die Hand Sepherls ihr Gelübde ablege, nachdem sie noch ein kurzes Noviziat der Brautschaft überstanden.

Seinem Kammerdiener aber gab der Bischof die Weisung, die schadhaft gewordenen Beinkleider künftig zu dem Schneidermeister Agath, nicht nach dem Kloster Sankt Agath zu tragen, „denn", fügte er lächelnd hinzu, „die ehrwürdigen Schwestern möchten sonst am Ende alle ihre Novizeu verlieren."

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

D. D. Dazu kann der Betreffende in diesem Falle nicht gezwungen werden, denn er hat ja nicht freiwillig, sondern in Folge höheren Zwanges gehandelt.

S. T. in W. Das hängt ganz allein von der Vereinbarung ab.

G. 50. Ist strafbar, wenn es geeignet ist, die Sonntagsruhe Anderer zu stören.

K. H. Weder Unterschlagung noch Diebstahl würde anzunehmen sein, weil es an der Absicht einer rechtswidrigen Zueignung fehlt. Freilich müßten Sie nachweisen, daß der frühere Direktor Ihnen die Erlaubniß zu Ihrem Verfahren gegeben hat.

P. P. 20. Das allein ist noch kein Ehescheidungsgrund, sondern erst der Nachweis der ehelichen Untreue.

O. in R. Nein. Die Strafverfolgung ist noch nicht verjährt, erst in 10 Jahren.

Des Sohnes Heimkehr.

Kriminalerzählung von Fr. Friedrich.

(Fortsetzung.)

„Wie kamt Ihr auf die Vermuthung, daß diese Gegenstände dem Herrn Steinberg gestohlen sein könnten?" fragte Bernheim.

„Die Uhr ist sehr werthvoll und ich wußte Niemand in der Nähe, der eine so werthvolle Uhr besessen hatte. Ich trug deshalb die Sachen zu dem jungen Herrn Steinberg, derselbe erkannte sie sofort als Eigenthum seines Vaters und fügte hinzu, daß Uhr wie Ringe bei der Ermordung desselben entwendet seien. Er sagte mir auch, daß ich Alles Ihnen überbringen möge."

„Habt Ihr den Baum näher untersucht? fand sich nicht auch Geld darin?"

„Nein," gab Karsten zur Antwort. „Ich habe die ganze Höhlung des Baumes durchsucht, ohne noch etwas Anderes zu finden."

„Habt Ihr in der Nähe des Baumes, vielleicht in anderen Bäumen nicht nachgeforscht?"

„Nein, daran habe ich nicht gedacht, und habe mir auch die Zeit nicht dazu genommen."

„Wissen außer Herrn Steinberg noch Mehrere um Euren Fund?"

„Gewiß, ich habe denselben Allen, welche mir begegneten, gezeigt."

„Ihr würdet besser gehandelt haben, wenn Ihr dies nicht gethan hättet. Ich will Euch indeß keinen Vorwurf daraus machen."

Nachdem er noch mehrere Fragen an den Arbeiter gerichtet hatte, welcher dieser offen beantwortete, entließ er ihn und sandte sofort zu Wallroth, damit er den Wald genauer durchforsche.

Der Kommissär erschien.

„Hier haben Sie einige von den Werthgegenständen, welche Steinberg gestohlen sind," sprach Bernheim.

„Woher haben Sie dieselben?" fragte Wallroth überrascht.

Der Untersuchungsrichter theilte ihm Alles mit.

„Ich glaube, im Walde wird auch noch das Geld versteckt sein," fügte er hinzu, „und deshalb möchte ich Sie ersuchen, denselben sofort durchforschen zu lassen, ehe ein Unberufener dies thut."

Wallroth schien auf die Worte kaum zu hören, er war mit dem Tuche beschäftigt, in welchem die Gegenstände eingeknüpft waren.

„Wissen Sie, wem dies Tuch gehört?" fragte er.

„Nein," gab Bernheim zur Antwort.

„Jeschke!" rief Wallroth. Unter seinen Sachen befinden sich mehrere ganz gleiche Tücher, das läßt wohl keinen Zweifel übrig."

„Sind Sie nun überzeugt, daß er der Mörder ist?" fiel Bernheim lächelnd ein."

„Ich muß es sein, da solche Beweise vorliegen, er kann den Mord indeß nicht allein begangen haben."

„Der Agent ist ihm behilflich gewesen," bemerkte Bernheim.

„Das ist unmöglich." gab Wallroth zur Antwort. „Ich habe genau nachgeforscht, er ist wirklich zwei Tage vor der Ermordung seines Bruders verreist und während jener Nacht in N. gewesen, also mehr als zwanzig Meilen entfernt."

„Kommissär, Sie glauben immer noch, daß Jemand das Fenster von ihnen geöffnet haben muß."

„Ja, eine andere Möglichkeit liegt nicht vor."

„Doch, die, daß das Fräulein vergessen hat, das Fenster zu schließen."

„Sie behauptet mit Bestimmtheit, es gethan zu haben."

„Ich muß gestehen, daß ich auf ihre Aussagen ein nicht allzugroßes Gewicht lege," bemerkte Bernheim. „Sie ist sehr befangen, und scheint doch nicht mehr genau zu wissen, was Sie gethan hat."

„Auf mich hat sie den Eindruck nicht gemacht. Sollten Sie nicht durch den jungen Steinberg etwas gegen sie eingenommen sein? Es scheint mir in seinem Interesse zu liegen, das Fräulein zu verdächtigen."

„Kommissär! wie kommen Sie zu der Vermuthung?" rief Bernheim lachend. „Schließlich glauben Sie noch des Agenten abenteuerliche Aussage, daß der junge Steinberg nicht der Sohn des Ermordeten sei!"

„Weshalb nicht?" entgegnete Wallroth ruhig. „So durchaus unglaubwürdig erscheint es mir nicht."

Bernheim unterbrach ihn durch lautes Lachen.

„Da sieht man, wie ein so kluger Kopf wie der Ihrige durch die Aussagen eines schlauen Verbrechers eingenommen werden kann!" rief er. „Kommissär, sprechen Sie dies gegen Niemand weiter aus, sonst kommen Sie wahrhaftig um Ihren ganzen Ruf."

„Sie sehen, daß ich diese Befürchtung durchaus nicht theile," gab Wallroth ruhig zur Antwort. „Sie haben indeß Recht, es ist nöthig, den Wald zu durchsuchen, ehe ein Unberechtigter dies thut."

Er entfernte sich.

Bernheim barg die Uhr, die Ringe und das Tuch unter einem Blatt Papier und ließ Jeschke durch den Diener in das Verhörzimmer führen.

Der Verhaftete trat ruhig wie immer ein.

(Fortsetzung folgt.)

Amtliche Anzeigen.

Diejenigen Herren Juristen, welche die zweite juristische Prüfung bestanden haben und eine Präsentation zu einer im hiesigen Magistrat zu besetzenden Senatorenstelle wünschen, werden ersucht, ihre Bewerbung schriftlich bis zum 17. März d. J. bei uns anzumelden. — Das jährliche Gehalt beträgt beim Eintritt in das Collegium 3500 Mark und steigt durch 5jährige Zulagen von je 500 Mark auf 5000 Mark.

Güstrow, den 21. Febr. 1883.

Bürgermeister und Rath.

Rechnungsformulare

mit Firma

werden elegant und billigst angefertigt in der

Buchdruckerei

der Mecklenburg. Gerichts-Zeitung.

Rübenschnitzel,

durch Bergreensche Schnitzelpressen ausgedrückt, daher sehr trockenes Futter, hat zum Preise von 25 Pf. pro Centner ab Fabrik abzulassen

Actien-Zuckerfabrik Malchin.

Kellnerlehrling

zum 1. April gesucht von

H. Schumacher,
Restaurateur.

Hiermit die ergebene Anzeige, daß ich mit heutigem Tage eine wohlassortirte

Wein- und Spirituosen-Niederlage

der Firma Maßmann & Nissen in Lübeck

am hiesigen Platze eröffnet habe.

Besonders empfehle ich vorzügliche französische Roth- und Weißweine, Mosel- und Rheinweine, Portwein, Sherry, Tokayer, sowie Spirituosen jeder Art zu Originalpreisen.

Preiscourante stehen zu Diensten.

Güstrow, im Februar 1883.

Rud. Borchert.

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in **Leipzig.**

Gänzlicher Ausverkauf fertiger Herren- u. Knaben-Garderobe,

als:

Ueberzieher, complete Anzüge, Röcke, Westen, Hosen, Unterjacken, Schlafröcke, Kinder-Anzüge jeglicher Art

verkaufe wegen Aufgabe dieser Artikel zu und unter Einkaufspreisen.

D. Bragenheim,

Güstrow, Pferdemarkt 13.

Verlag von PAUL PAREY in Berlin, S.W., 91 Zimmerstrasse.

GARTEN-ZEITUNG.

Monatsschrift für Gärtner und Gartenfreunde.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner aus Wissenschaft u. Praxis herausg. von **Dr. L. WITTMACK,** General-Sekretär des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues, Custos des Museums der landw. Hochschule, a. o. Professor an der Universität Berlin.

Mit zahlreichen Farbendrucktafeln und Holzschnitten.

Preis für den Jahrgang von 12 Heften 12 Mark.
Preis des Heftes 1 Mark.

Die Garten-Zeitung behandelt alle Zweige des Gartenbaues und erstrebt für Gärtner und Gartenfreunde in Deutschland das gemeinsame Central-Organ zu werden.

Gegen 1 Mark in Briefmarken erfolgt franco Zusendung eines Probeheftes.

ILLUSTRIRTES

GARTENBAU-LEXIKON.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute aus Wissenschaft und Praxis

herausgegeben von **TH. RÜMPLER,** Generalsecretair des Gartenbauvereins in Erfurt.

Mit 1002 in den Text gedruckten Holzschnitten.

In tausend Fällen erfordert die Beantwortung von Fragen, wie sie sich täglich im gärtnerischen Betriebe aufwerfen, das Suchen und Nachlesen in den verschiedensten Werken; das Gartenbau-Lexikon giebt eine augenblickliche, klare und bündige Antwort und wo das Wort allein nicht genügt, antwortet zugleich eine Abbildung. —

Ein starker Band im grössten Octavformat.

Preis 24 Mark. Vorzüglich gebunden 27 Mark.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Morgens.
Während der Schwurgerichts-Perioden tägliche Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspreis 1,50 m., durch die Post bezogen 2 m. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 18. Güstrow, Sonnabend, den 3. Februar. 1883.

Ueber Zeugnisse im gewerblichen Verkehr.

Wiewohl im gewerblichen Leben die Zeugnisse eine so bedeutende Rolle spielen, ist man sich gerade über zwei Hauptpunkte derselben im Unklaren, nämlich einmal über die Verpflichtung zur Zeugnißertheilung, und sodann über die Folgen wahrheitswidriger Attestirungen. Hier glaubt man, daß die Ausstellung eines Zeugnisses lediglich und überall im freien Belieben des Dienstherrn stehe, dort nimmt man wieder an, daß nach dem bekannten Sprichwort, nach welchem den fliehenden Feinden goldene Brücken zu bauen sind, dem abgehenden Bediensteten, Arbeiter u. s. w. in dem Zeugnisse alle möglichen Tugenden und Verdienste angedichtet werden können, ohne daß dafür eine besondere Verantwortung übernommen wird.

Gesetzlich geregelt ist diese Verpflichtung der Zeugnißertheilung in Ansehung der gewerblichen Arbeiter (Gesellen, Gehilfen, Lehrlinge, Fabrikarbeiter). Den Arbeitgebern ist in § 113 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 in Anbetracht aller gewerblichen Arbeiter die Verpflichtung auferlegt, diesen auf Verlangen ein Zeugniß über die Art und Dauer ihrer Beschäftigung, auf besonderen Wunsch auch über ihre Führung auszustellen. Diese Verpflichtung ist in Ansehung der Lehrlinge in § 129 der Gewerbeordnung noch besonders hervorgehoben worden; das diesem bei Beendigung des Lehrverhältnisses zu ertheilende Zeugniß soll sich erstrecken auf die Dauer der Lehrzeit, die während derselben erworbenen Kenntnisse und Fertigkeiten, sowie auf das Betragen. Wie verhält es sich nun aber mit der großen Gruppe des Handelspersonals, Handlungsdiener, Handlungslehrlinge u. s. w. Das Handelsgesetzbuch läßt sich in Ansehung dieser über die Pflicht des Prinzipals zur Zeugnißertheilung nicht ausdrücklich aus. Es überläßt die Regelung der Rechtsverhältnisse zwischen ihnen zunächst dem Vertrage, sodann aber dem Ortsgebrauch, und dieser hat überall dem Prinzipal eine gleiche Verpflichtung auferlegt, wie sie für den gewerblichen Arbeitgeber besteht. Es ist allenthalben üblich, daß der Prinzipal den abgehenden Handlungsgehülfen die Art und Dauer ihrer Thätigkeit attestirt.

Die Verpflichtung zur Zeugnißertheilung erzeugt, wo sie nur immer besteht — gleichviel, ob auf Grund besonderer Gesetzesvorschrift oder einer konstanten Usance — auf der anderen Seite einen durch Klage erzwingbaren Anspruch hierauf. Erzwingbar natürlich nicht durch absolute Gewalt, sondern wie überall, wo die geschuldete Leistung in einer Handlung besteht, durch indirekten Zwang, welcher, da die Handlung hier von einem Dritten nicht vorgenommen werden kann, dadurch ausgeübt wird, daß der Verurtheilte, falls er dem Urtheil nicht nachkommt, auf Antrag des Klägers so lange in Ordnungsstrafen genommen wird, bis er seine Weigerung aufgiebt, oder die erkannten Strafen zusammen den Betrag von funfzehnhundert Mark beziehungsweise die entsprechende Haftstrafe erreicht haben.

Der Verpflichtete genügt seiner Pflicht erst gänzlich mit der Ausstellung eines wahrheitsgemäßen vollständigen Zeugnisses. Das Zeugniß muß sich über alle Punkte erstrecken, so wie Gesetz oder Brauch es vorschreiben. Verstößt es hiergegen, so kann auf Vervollständigung geklagt werden. Wahrheitswidrige Zeugnisse werden den Betroffenen nur dann zum Widerspruch veranlassen, wenn die Wahrheit zu seinem Nachtheil unterdrückt ist. Die Klage auf Berichtigung oder Neuausstellung des Zeugnisses ist zulässig.

Die Gerichtsvollzieher und das Publikum.

Das neue Institut der Gerichtsvollzieher scheint sich eher beim Publikum eingebürgert und vertraut gemacht zu haben, als bei den eigenen Inhabern dieses vom französischen Rechte auf Deutschland übertragenen Amtes. Man bedenke, daß in Berlin von den ursprünglich, also am 1. Oktober 1879, installirten Gerichtsvollziehern über die Hälfte nicht mehr existirt, d. h. nach kurzem Versuche des neuen Berufes überdrüssig geworden und in frühere Laufbahnen zurückgetreten ist. Ursprünglich wurden 84 solcher Beamten für die Hauptstadt des deutschen Reiches eingesetzt (heute sind deren 92), davon haben bereits 40 quittirt, und zum 1. April stehen nicht weniger als 15 neue Demissionsgesuche bevor. Das Institut übt also nur für einen Theil eine Anziehungskraft aus, und desto stärkere Repulsionskraft auf den anderen. Den ehemaligen Exekutoren, die am 1. Oktober zu Gerichtsvollziehern promovirt sind, ist der Rücktritt nicht so leicht gemacht, als den ehemaligen Sekretären, denn ihr Amt existirt ja nicht mehr, und die Stellung als Unterbeamte im „inneren Dienst" kann schwerlich Denen, die schon ein besseres Loos gekannt haben, konveniren, sie ziehen daher, wenn sie sich mit ihrer neuen Würde überworfen haben, möglichst die Pensionirung vor. Die auf diese Weise sich lichtende Reihe schließt sich gleichwohl sofort wieder, denn der Andrang ist trotz des Ueberdrusses, der sich im Amte leicht einstellt, sehr groß und verhältnißmäßig leicht gemacht. Man denke sich einen Militär-Anwärter, der nur sechs Monate Vorbereitungszeit gebraucht, um vom Exercierplatz auf das Parquet der Gerichtsvollzieher, aus der Unteroffiziers-Uniform in den Rock mit Sammetkragen und Stern zu schlüpfen. Ein schneller Uebergang vom strengen Soldatendienst zur goldenen Freiheit, wenn auch mit dem nach sechs Monaten erworbenen Patent nicht sofort das vakante Amt vorhanden ist. Mit der goldenen Freiheit des Gerichtsvollziehers verhält es sich allerdings nicht ganz so, wie es scheint. Es ist nicht Alles Gold was glänzt. Mehr ein Gewerbtreibender, als ein Beamter (wie das der frühere Exekutor war,) muß er jeden Augenblick seinen Kunden zu Gebote stehen. Der Sonntag existirt für manchen dieser Herren kaum; da giebt es schriftliche Arbeit vollauf. Konflikte mit dem Publikum gab es schon zur Zeit des Exekutors, der es bald dem Gläubiger, bald dem Schuldner nicht recht machte. Heute sind sie durch den feinen Takt und die Liebenswürdigkeit, welche schon in der höheren Bildung der Gerichtsvollzieher verbürgt sind, und durch scharfe Kontrole von oben zu Gunsten des Publikums mehr uud mehr den vorherrschenden Ton bilden, seltener geworden, werden aber desto mehr von den Herren, wenn sie ihr Auftreten mit Undank belohnt sehen, empfunden und verleiden zarteren Naturen das Amt. Der Justizminister Friedberg hat schon im Jahre 1880 (Monat Juni) ein Reskript erlassen, das den Gerichtsvollziehern einschärft, „sich das Vertrauen des Publikums zu erwerben. Man darf nicht vergessen, daß es, namentlich in großen Städten eine ganze Menge von Existenzen giebt, die eine große Fertigkeit darin erlangt haben, bei Exekutionen dem Gesetz ein Schnippchen zu schlagen. Ihnen gegenüber bewährt sich die Thätigkeit der Gerichtsvollzieher, die eine schneidigere geworden ist, als die der Exekutoren war. Sie haben ein größeres Interesse, sich die Zufriedenheit der Exekutionssucher zu erwerben und haben eine größere Freiheit der Bewegung in den Dingen, die sie für zweckmäßig halten, um den Zwecken der Exekutionssucher zu dienen. Das Publikum fährt also besser dabei, aber die Gerichtsvollzieher selber finden sich in der Mehrzahl noch nicht recht ausgesöhnt mit ihrem Amt.

Aus dem täglichen Leben.

Einer Klage auf Bezahlung von vor länger als 6 Monaten gelieferten Waaren setzte der Beklagte den Einwand entgegen, der Kläger habe ihm bei Eingehung der Geschäftsverbindung Kredit auf Höhe der jetzt eingeklagten Summe bewilligt und sei an diese Uebereinkunft insofern gebunden, als er den bewilligten Kredit erst zurückziehen dürfe, wenn derselbe vorher nicht gekündigt worden sei. Darauf erging nachstehende gerichtliche Entscheidung: In der Kreditbewilligung liegt an sich nichts weiter, als daß Kläger dem Beklagten verstattet hat, Waaren bis zur Höhe einer bestimmten Summe bei ihm ohne sofortige Baarzahlung zu entnehmem; nicht aber läßt sich darin eine Vereinbarung des Inhalts finden, daß Kläger, bevor er Bezahlung der von dem Beklagten auf Kredit entnommenen Waaren fordern könne, erst eine Kündigung vorhergehen lassen müsse. Vielmehr bleibt es in das Ermessen des Klägers gestellt, wie lange Zeit er dem Beklagten Stundung zu gewähren Willens sei. Wenn man auch zu Gunsten des letzteren davon ausgehen wollte, daß Kläger demselben für Bezahlung der auf Kredit entnommenen Waaren eine angemessene Frist zu verstatten gehabt habe, so ist doch eine Frist seit der vor sechs Monaten erfolgten Lieferung der Waaren jedenfalls verstrichen, und es befindet sich Beklagter nunmehr unter allen Umständen im Verzuge.

— Die gerettete Confektioneuse. In einer Weißwaaren- und Putzhandlung war ein als Verkäufer thätiger Commis vom Chef wegen unpassenden Benehmens plötzlich entlassen worden. Der junge Mann hatte u. A. gelegentlich einer von ihm ausgeführten Schaufenster-Dekoration, als der Prinzipal weder Tadel noch Lob über diese Arbeit äußerte, einem Lehrling des Geschäfts zugerufen: „Er fürchte sich, mir etwas zu sagen; er hat ja keine Ahnung vom Geschäft!" Die sofortige Entlassung veranlaßte den Commis zur Anstrengung einer Klage auf Zahlung des Gehalts bis Ende des Quartals. Der Beklagte wendete ein, die sechswöchentliche Kündigungsfrist zu wahren, da wichtige Gründe im Sinne des Gesetzes eine vorzeitige Auflösung des Vertrages gerechtfertigt hätten. Hierzu gehöre einmal die respektswidrige Aeußerung des Klägers, sodann dessen unpassendes Verhalten gegenüber den im Geschäft als Verkäuferinnen angestellten jungen Mädchen. — Aus der Beweisaufnahme vor dem Amtsgericht ergab sich, daß der Kläger gegen die jungen Damen sich öfters solche Redewendungen und Handgreiflichkeiten erlaubt hatte, die eine allzugroße Vertraulichkeit und Schicklichkeitsgefühl zeigten. Im Uebrigen aber wurde festgestellt, daß der Beklagte von diesen Vorfällen erst nach erfolgter Entlassung des Klägers Kenntniß erlangt hatte, und selbst bezüglich jener unehrerbietigen Aeußerung bekundete ein Zeuge, daß Kläger zur Zeit der Entlassung sie noch nicht gekannt hätte. Das Amtsgericht verurtheilte dem Beklagten nach dem Klageantrage. „Es muß anerkannt werden, — heißt es in den Gründen — daß die Aeußerung des Klägers über seinen Prinzipal eine unehrerbietige und ungehörige gewesen ist, ebenso ist das Betragen des Klägers zu den im Geschäft des Beklagten angestellt gewesenen weiblichen Bediensteten ein nicht zu billigendes gewesen. Es ist andererseits aber zu berücksichtigen, daß der Verkehr zwischen den in Konfektions- und ähnlichen Geschäften angestellten männlichen und weiblichen Personen allgemein ein etwas freier ist und dergleichen unnützen Späßen, wie sie Kläger sich gestattet hat und seinen Vertraulichkeiten der Elise M. gegenüber nicht erhebliches Gewicht beizulegen ist." — Auf die vom Beklagten eingelegte Berufung wurde das amtsgerichtliche Erkenntniß aufgehoben und der Kläger abgewiesen. „Der Entscheidungsgrund des Vorderrichters, daß der Verkehr zwischen den in Konfektionsgeschaften angestellten männlichen und weiblichen Personen allgemein ein etwas freier ist und dergleichen unnützen Späßen, wie sie der Kläger sich gestattet hat, nicht erhebliches Gewicht beigelegt werden kann," — ist, zumal in dieser Allgemeinheit ausgesprochen, zum Mindesten in höchstem Grade bedenklich, doch hat das Berufungsgericht nicht erst hieraus, sondern allein schon aus der vom Vorderrichter ebenfalls festgestellten Aeußerung des Klägers über seinen Prinzipal den Grund zu seiner im Wesentlichen abweichenden Entscheidung genommen. Dem Gericht erscheint diese Aeußerung in einem Maße unehrerbietig und ungehörig, insbesondere, da sie vor anderem Geschäftspersonal, darunter dem Lehrling, gethan worden ist, daß es hierin vollständig die Voraussetzung zur Anwendung der schwersten civilrechtlichen Ahndung erfüllt fand." — Im Weiteren führt das Gericht aus, daß Beklagter, wenn auch nicht vor der Entlassung, so doch unmittelbar nach derselben, von der Aeußerung Kenntniß erlangt habe und hiernach die sofortige Entlassung gesetzlich begründet erscheine.

Landgerichte.

k. **Schwerin**, 28. Febr. (Strafkammer.) Die Plätterin und Näherin Auguste Priegnitz von hier ist der fahrlässigen Brandstiftung angeklagt. Sie hatte

am Morgen des 10. Januar die Asche aus ihrem Stubenofen herausgenommen und dieselbe, in der Meinung, sie sei vollständig ausgebrannt, wie gewöhnlich in einen Holzkasten gethan und sich darauf aus ihrer Wohnung entfernt. Gegen 7 Uhr Abends wurde von den Hausbewohnern ein Brandgeruch bemerkt, und entdeckt, daß es in der Stube der P., wo der Kasten vor der Stubenthür stand, brannte. Zwei Seiten des Kastens waren verkohlt und ein Loch in den Fußboden hineingebrannt. Der entstandene Schaden beträgt 2 Mark. Das Gericht verurtheilte die P. in die gesetzlich zulässige niedrigste Geldstrafe von 3 Mk., oder im Unvermögensfalle zu einem Tage Gefängniß.

Der Brauer G. aus Halle, 42 Jahre alt, wegen Bettelns und Landstreichens verschiedentlich vorbestraft, hatte bettelnd unser Mecklenburg durchwandert, obwohl er aus seiner letzten Haft mit 36 Mk. Ueberverdienst entlassen worden war. Das schöffengerichtliche Urtheil, nach welchem der G. zu 2 Wochen Haft und abermaliger Ueberweisung an die Landespolizeibehörde verurtheilt war. und gegen welches der G. die Berufung eingelegt, wurde bestätigt.

— 27. Febr. Der Büdner Joachim Viereck aus Blievenstorff, wegen Mißhandlung und Beleidigung vorbestraft, hatte sich heute wiederum wegen des letzteren Vergehens zu verantworten. Er hatte zu dem Gerichtsvollzieher Busch zu Neustadt, welcher in der Anklagesache des Lehrers Leberecht zu Blievenstorff gegen Angeklagten eine Pfändung in der Wohnung des Letzteren vorzunehmen hatte, gesagt: „Machen Sie, daß Sie mir aus dem Hause kommen, Sie sind ein Spitzbube, denn Sie haben mir Geld und meine Kuh gestohlen." Das Gericht verurtheilte den Angeklagten in eine Gefängnißstrafe von 1 Monat und in die Kosten.

Rostock, 28. Febr. (Strafkammer.) Angeklagt war der Schiffszimmermann Johann Rehberg zu Ribnitz wegen Vergehens gegen § 90 der Seemannsordnung. Er hatte den Capitän J. Range thätlich angegriffen und zwar am 25. Septbr., wo er auf der Bark „Herodot" als Schiffsmann eine Reise von Gent nach Newcastle mitmachte. Veranlaßt war der Vorfall durch einen Streit, welchen der Angeklagte mit dem Schiffskoch gehabt hatte. R. war nach Beendigung des Streites zu dem Capitän auf das Achterdeck gegangen und hatte von demselben eine Bescheinigung verlangt, daß er mißhandelt worden sei. Der schließlichen Aufforderung des Capitäns, das Achterdeck zu verlassen, ist er nicht nachgekommen, vielmehr hat er sich dem Capitän gegenüber, welcher ihn von dem Achterdeck habe entfernen wollen, zur Gegenwehr aufgestellt, ja denselben sogar mit dem Fuße gestoßen. R. wurde in eine 14tägige Gefängnißstrafe verurtheilt.

Amts- und Schöffengerichte.

Güstrow, 2. März. (Schöffengericht.) Schöffen die Herren: Förster Mecklenburg-Clueß und Erbpächter Klinckmann-Goldewin. 1. Anklagesache wider den Arbeiter Röseler aus Frankenstein, welcher wegen Diebstahls und Unterschlagung die Anklagebank einnahm. Röseler war Hofgänger bei dem Tagelöhner Gülow in Zehlendorf Am Sylvesterabend gehen beide in den Krug, um bei den Klängen der Musik einen fröhlichen Jahresschluß zu feiern. Ob es dem Röseler zwischen den Mecklenburgern nicht gefallen, oder ob Heimweh seine Brust erfüllt, das sei dahingestellt, genug, schon 8 Uhr Abends macht der Röseler sich fort aus dem Kruge, ja fort aus Zehlendorfs stillen Räumen und begiebt sich aufs Wandern Mit sich nimmt er seine Habseligkeiten und von den Sachen seines Hausherrn, welche zusammen er auf einen Schiebkarren ladet und eiligst seine Straße zieht, hinein in die Sylvesternacht, fort in die weite, weite Welt. Auf Schwaan zu eilt er, karrend das Seinige und das gestohlene Gut. In Schwaan verkauft er, was ihm für den Augenblick entbehrlich ist. Und nun reist er von dort aus die Kreuz und die Quer, erst durch der Mecklenburger Land und schließlich hinein ins Preußenland. Bis Schwedt a. O. schon ist er gekommen, da ereilt ihn der Arm der Gerechtigkeit und er wird zurückgeliefert. Röseler ist ein Mensch, der, wie man sagt, wild aufgewachsen ist. Seine Eltern sind wandernde Comödianten und seine Geburtsstätte ein alter gebrechlicher Wagen gewesen. Er ist weder getauft noch confirmirt, noch hat er irgend eine Schule besucht. — Das Gericht verurtheilte ihn wegen Diebstahls und Unterschlagung in eine Gefängnißstrafe von 4 Wochen 1 Tag und zu acht Tagen Haft.

— Wegen Bahnpolizeikontravention war der Arbeiter Scheffler aus Gr. Wockern angeklagt und gegen ihn ein Strafbefehl zur Zahlung von 2 Mark erlassen, gegen welchen Befehl der Angeklagte die gerichtliche Entscheidung beantragt hatte. Es wurde heute auf Aufrechterhaltung des Strafbefehls erkannt und Scheffler außerdem in die Kosten des Verfahrens verurtheilt.

— Die dritte und letzte Verhandlung betraf die Arbeiter Schröder, genannt Rambow, und Timm von hier, welche sich auf unrechtmäßige Weise Holz aus der Forst angeeignet hatten. Als sie sich mit dem fremden Gute auf dem Wege nach Hause befinden, gesellt sich zu ihnen ein Dritter; aber dieser Dritte ist kein von ihnen gern gesehener Reisegefährte, es ist die Polizei in der Person des Wachtmeisters. Derselbe läßt sie das Holz auch ruhig weiter tragen, aber nicht in ihre Behausung, sondern nach dem Rathsbauhofe Das gerichtliche Urtheil lautet auf 3 Tage Gefängniß für jeden der Angeklagten und Tragung der Kosten.

Schwurgericht.

* **Güstrow**, 2. März. In der am 6. März d. J. beginnenden 1. Sitzung des Schwurgerichts kommen folgende Strafsachen zur Verhandlung:

6. März: Büdner Heitmann und Arbeiter Wiese aus Carlow bei Schönberg (§§ 223a und 226 des St.-G.-B., Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange.)

7. März: Wittwe Oldag aus Hagenow (§ 154 des St.-G.-B., Meineid.)

Kaufmann Meyer aus Wismar (§§ 209, 210, 2 und 3 der C.-O.)

8. März: Tagelöhner Soltwisch aus Kl.-Flotow bei Penzlin (§ 226 des St.-G.-B., Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange.)

Arbeiter Rohde aus Waren (153 des St.-G.-B., Meineid.)

9. März: Knecht Schlee aus Suckow (§ 226 d. St.-G.-B., Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange.)

10. März: Knecht Lobbien aus Kaliß bei Dömitz (§ 154 des St.-G.-B., Meineid.)

12. März: Bäcker Lesle und Frau aus Fürstenberg (§§ 306, 265, 263, 74, 73 und 43 des St.-G.-B., Brandstiftung und Betrug.)

13. März: Arbeiter Schläfge aus Gr.-Laasch bei Ludwigslust (§§ 177 u. 43 des St.-G.-B., Vergehen wider die Sittlichkeit.)

Handelsmann Will aus Wismar (§ 154 des St.-G.-B., Meineid.)

14. März: Hofgänger Keller aus Waihingen in Würtemberg (§ 226 des St.-G.-B., Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange.)

2. März. In der heute stattgehabten Nachloosung der Geschworenen für die am 6. d. M. beginnende Schwurgerichtsperiode wurden für Rentier Meinshausen-Boizenburg und Schloßhauptm. v. Boddin-Ludwigslust ausgelooost: Rentier Meincke-Neustrelitz und Maurermeister Scheibling-Malchin.

Deutsches Reichsgericht.

Leipzig. Ein bei einem Steinmetzmeister als Steinspalter beschäftigter Arbeiter hatte sich an eine gefährliche Arbeitsstelle begeben, ohne daselbst etwas zu thun zu haben, und erlitt dort einen Unfall, wodurch er zeitweise arbeitsunfähig wurde. Sein Anspruch auf Schadenersatz, den er damit begründete, daß die Verletzung durch ein Verschulden des Werkführers herbeigeführt worden, wurde in erster Instanz als begründet anerkannt, vom Oberlandesgericht aber wurde er, auf die Berufung des beklagten Steinmetzmeisters, mit seinem Anspruch abgewiesen, weil er zur Zeit des erlittenen Unfalls ohne Beschäftigung an der Stelle des Unfalls, die ihm als gefährlich bekannt war, gewesen ist. Die von dem Verletzten dagegen eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht, 5. Civilsenat, durch Urtheil vom 10. Januar 1883 zurückgewiesen, indem es begründend ausführte: Der Berufungsrichter verwirft den Entschädigungsanspruch des Klägers, weil derselbe zur Zeit der erlittenen Verletzungen ohne Beschäftigung an der Stelle des Unfalles gewesen sei. Gerade hierdurch ist von ihm ein seitens des Beklagten zu vertretendes Verschulden thatsächlich verneint und zwar, wie er hervorhebt, mit besonderer Rücksicht darauf, daß Kläger die Gefährlichkeit der fraglichen Arbeit insoweit kennen mußte, um nicht unnöthiger Weise gefährliche Arbeitsstellen aufzusuchen, also in Bezug auf die erlittene Verletzung sich in seinem eigenen Verschulden befand, welches ein von dem Beklagten zu vertretendes Verschulden ausschloß.

Aus Mecklenburg.

* **Güstrow**, 2. März.

Se. Königl. Hoh. der Großherzog hat den Forstauditor und Förster Angerstein zu Ludwigslust zum Forstassessor, den Forstauditor E. Garthe zu Gelbensande ebenfalls zum Forst-Assessor ernannt und dem Kaufmann Heinrich Coßmann zu Tessin den Charakter als Commerzienrath verliehen.

— Dem Vernehmen nach ist der Gymnasiallehrer Brasch zu Parchim zum Diaconus daselbst ernannt worden.

— An Stelle des Referendars Tiedemann zu Parchim ist der Rentier Bauch daselbst zum Stellvertreter des Amtsanwalts beim dortigen Amtsgerichte ernannt worden.

— Die Schulstelle zu Stowe bei Heidekaten ist durch das am 25. Februar erfolgte Ableben des Lehrers Ehlers vakant geworden. Die Stelle wird zu den Mittelstellen gerechnet.

— Der diesjährige Pferdemarkt zu Eldena ist auf den 28. März d. J. verlegt worden.

** **Güstrow**. Bei dem Büdner Mauch in Ganschow befand sich der 78 Jahre alt gewordene geistesschwache Webergeselle Wegner in Kost und Pflege. In der Nacht vom 26. zum 27. Febr., etwa Uhr 1 wurde das Mauch'sche Ehepaar durch das Oeffnen ihrer Hausthür vom Schlafe erweckt. Mauch, welcher sofort nachsah, fand auch die Hausthür geöffnet und das Bett des Wegner leer. Er rief im Hause und um das Haus nach Wegner. Als ihm aber keine Antwort wurde, eilte er, in der Vermuthung dem Wegner könne ein Unglück zugestoßen sein, zum Schulzen. Es wurde nun eifrigst nach dem Wegner gesucht, aber in den Stunden der Nacht vergeblich Erst am Morgen gegen 8 Uhr fand man ihn, bekleidet nur mit einem Hemde, auf des Schulzen Acker liegen — todt. Wahrscheinlich ist er erfroren.

— Am 28. Febr. gingen 2 Pferde mit dem Wagen von der Zimmermeister Eilmann'schen Schneidemühle hierselbst aus, erschreckt von dem heranbrausenden Eisenbahnzug, durch. In rasendem Laufe nahmen sie ihren Weg in's Rostocker Thor hinein, durch die Mühlenstraße, über den Markt, die Hollstraße und schließlich hinter der Gleviner Mauer herum, wo sie, nachdem sie einen Handwagen entzwei gerannt, am Ausgange derselben erfaßt und angehalten wurden. Zu bewundern ist, daß kein Kind der so kinderreichen Glevinermauer, deren Passage so schmal ist, daß ein Wagen die ganze Breite einnimmt, von den dahinstürmenden Pferden umgerannt und verletzt worden ist.

— In der Gärtnerei von C. A. Voß an der Goldbergerstraße hieselbst wurden in der Nacht vom 1. zum 2. März eine Radehacke, eine Schaufel, ein Karrensiedel sowie eine Gärtnereizwecken dienende Schnur aus einem unverschlossenen Raume gestohlen. — Es scheint übrigens das Diebeshandwerk in jener Gegend in hoher Blüthe zu stehen, denn auch dem Gartenwirth Herrn Gau kamen, wie uns derselbe mittheilt, vor nicht langer Zeit in kurz auf einanderfolgenden Zwischenräumen 3 Hühner weg.

— Nach uns gemachter Mittheilung ist der Oberinspector Funk zu Bietgest heute Nacht gestorben.

— Am 26. Februar, Abends 6 Uhr, brannte die N.'sche Büdnerei zu Blücher nieder. Außer dem stattlichen Herrenhause trifft man jetzt nur noch vier alte Gehöfte, welche vom Feuer verschont geblieben sind. 1859 war das erste große Feuer und seit der Zeit ist fast das ganze Dorf eingeäschert.

— Dem Vernehmen nach sollen in Wendisch-Priborn b. Plau mehrere Familienwohnungen und Ställe abgebrannt sein.

— Der Arbeiter August Schultz aus Cöthen, 31 Jahre alt, der Brandstiftung beschuldigt, wird vom Untersuchungsrichter des Landgerichts zu Güstrow, Herrn L.-G.-R. Hinrichsen, zur Gestellung zwecks Vernehmung auf den 17. März aufgefordert.

— Einem Spediteur in Neustrelitz wurde von seinem Rollwagen ein Koffer mit werthvollem Inhalte gestohlen.

— Der wegen Diebstahls zu 9 Monaten Gefängniß verurtheilte Makler Mündlein zu Lübeck ist aus dem dortigen Gefängniß entwichen.

Konkurse. Ueber das Vermögen des Kaufmanns P. C. Ernst in Hohen-Viecheln, eröffnet 26. Febr., Anmeldefrist bis zum 20. März, Prüfungstermin 4. April, Vormittags 10 Uhr. Verwalter R.-A. Martens-Wismar.

Vermischtes.

* **Güstrow**, 2. März.

Eine interessante Verwechselung passirte am Montag dem Vorsitzenden des Schöffengerichts beim Landgericht 2 in Berlin, nämlich: Ein Zeuge, der jedenfalls seit Geltung der neuen Gerichtsorganisation noch nicht vor den Schranken des Richters gestanden hatte, hielt denselben für einen Prediger und gebrauchte statt bei der Anrede wie andere Berliner den Ausdruck, „Herr Gerichtshof", unter allgemeiner Heiterkeit den Ausdruck „Herr Prediger."

Zum Tode verurtheilt. Am 24. v. Mts. fand zu Oels die Schwurgerichtsverhandlung gegen den früheren Hotelbesitzer Jacob Schmidt aus Bralin wegen Mordes und versuchten Mordes statt. Zur Verhandlung waren 28 Zeugen, darunter die Frau des Angeklagten, geladen. Die Oeffentlichkeit wurde wegen des Inhalts der vielen zur Verlesung kommenden Briefe aus Gründen der Sittlichkeit ausgeschlossen. Der Angeklagte ist 49 Jahr alt, aus Bodenheim bei Mainz gebürtig, hat als Kellner in Paris, London, Antwerpen und Lüttich konditionirt, war dann Oberkellner im Hotel „Zur goldenen Gans" in Breslau und darauf Besitzer des Gasthofes „Zum rheinischen Hof" in Breslau, später Eigenthümer des Hotels „Zum schwarzen Adler" in Pleß und des Gasthofes „Zum gelben Löwen" in Breslau. Er war angeklagt, seinen Schwager, den Kaufmann Mark aus Reichthal am 8. November im Wartezimmer des Amtsgerichts zu Namslau durch einen Schuß ermodret und dort auch seine Frau durch einen Schuß in den Kopf zu ermorden versucht haben. Der Angeklagte, ein geistig begabter Mensch, sprach über die Motive seiner That vier volle Stunden lang; sein Vertheidiger, der hiesige Rechtsanwalt Schäffer, suchte für den Angeklagten in längerer Rede einzutreten. Die Geschworenen bejahten die auf Mord und versuchten Mord gestellten Hauptfragen, und wurde um $2^3/_4$ Uhr nachts das Urtheil dahin publizirt, daß Schmidt mit dem Tode und 5 Jahren Zuchthaus zu bestrafen sei. Der Angeklagte nahm den Urtheilsspruch sehr ruhig und gefaßt entgegen.

Eine Tragödie. Aus **Znaim**, 25. Februar, wird geschrieben: „Der Geschirrdreher Franz Widlitzky kam gestern Mittag nach Hause und gerieth, wie dies häufig der Fall war, mit seinem Weibe Philomena in heftigen Streit, da dieses verlangte, daß er ihr den Wochenlohn ganz übergebe, damit sie kleinere Schulden begleichen könne. Während er sonst bei ähnlichen Gelegenheiten nur nach dem Stocke zu greifen pflegte, langte er diesmal nach dem Brotmesser und bohrte ihr dasselbe derart in den Rücken, daß sie nach einigen taumelnden Schritten leblos zusammensank. Jetzt erst überschaute er seine unselige That, entkleidete sein Weib und suchte es durch Einreibungen mit Essig wieder ins Leben zu rufen. Seine beiden im Alter von 8 und 10 Jahren stehenden Kinder, welche Zeugen dieser entsetzlichen Scene gewesen waren, eilten jammernd aus der Stube und riefen den Hauswirth und einen Nachbar zu Hilfe. Hierauf kehrte der beherzte ältere Knabe zu den Eltern zurück und wurde gewahr, wie der Vater eben daran ging, sich selbst zu entleiben, da alle Wiederbelebungsversuche an seinem Weibe vergeblich geblieben waren. Der Knabe ergriff das Messer bei der Klinge; der Vater ließ ihm aber dasselbe aus der Hand, durchschnitt ihm hierbei den Zeige- und Mittelfinger bis an den Knochen und stieß sich dann selbst das Messer in die Brust. Wiewohl der Stoß kräftig geführt wurde, brachte Widlitzky sich doch anscheinend keine lebensgefährliche Wunde bei, da das Messer an einer Rippe Widerstand fand. Inzwischen waren Leute herbeigeeilt, die ihn an einem weiteren Selbstmordversuche hinderten. Der Mörder wurde festgenommen und ins Spital überführt, da er sich häufig erbrach und nicht im Stande war zu sprechen. Nach dem gerichtsärztlichen Befunde hat die Ermordete zwischen der linken Schulter und

der Wirbelsäule eine sechs Zoll tiefe Wunde erhalten welche die Lunge durchschnitt und einen raschen Tod zur Folge haben mußte."

Rom, 27. Febr. **(Ein großer Bandit.)** Im Gefängniß zu Genua starb in der vergangenen Woche der Bandit La Gala, der zur Zeit der Bourbonenherrschaft der gefürchtetste Räuberhauptmann Italiens war. Gerichtlich nachgewiesen haben nicht weniger als elf Personen den Tod durch seine Hand gefunden. 1865 wurde La Gala gefangen und zum Tode verurtheilt; es gelang ihm jedoch zu entfliehen, worauf er sein blutiges Handwerk wieder aufnahm. Von den italienischen Truppen hart verfolgt, flüchtete er sich 1874 auf ein französisches Dampfschiff, wurde jedoch erkannt und an die italienischen Behörden ausgeliefert. La Gala war der frömmste Insasse des Gefängnisses in Genua, da er täglich dreimal seine Andacht verrichtete und regelmäßig alle vierzehn Tage zur Beichte ging. Am Halse trug er bis zu seinem Tode ein Madonnenbild, ein Portrait Franz II. und eine Medaille Pius IX.

Ein entsetzlicher Fall eigenmächtiger Volksjustiz ist kürzlich in einem Dorfe des Kiew'schen Kreises vorgekommen. Schon drei Mal waren im Dorfe Brandstiftungen verübt worden, die jedoch noch immer rechtzeitig bemerkt wurden, so daß kein großer Schaden zu beklagen war. Des Thäters konnte man jedoch lange Zeit nicht habhaft werden. Erst bei der vierten Frevelthat wurde er bemerkt und gefangen; er gestand nicht nur seine Frevelthaten, sondern gab auch einige Genossen an, unter denen sich auch ein in demselben Dorfe wohnender Jude befand, der die Brandstifter angeblich mit leicht entzündlichen Stoffen versorgt haben sollte. Das Volk vollzog auf der Stelle an den Brandstiftern und am Juden die Strafe. Man brach den Verbrechern die Finger einzeln entzwei, folterte sie mit Nadelstichen und zog ihnen die Sehnen aus. Dem Juden wurden sogar die Augen ausgestochen.

St. Petersburg, 27. Febr. **(Unmenschliche That.)** Ueber eine in Roguwka, Kreis Wilkomir, vor einigen Wochen entdeckte unmenschliche That wird Folgendes berichtet: Die Frau eines Lithauers verstarb und hinterließ drei kleine Kinder. Nach einiger Zeit sah sich der Vater nach einer neuen Frau um. Die erkorene Braut sagte aber demselben sie würde ihn gern nehmen, wenn er keine Kinder hätte. Als nun der Lithauer nach Hause kam, legte er die Kleinen auf einen Schlitten, brachte sie in den Wald und setzte sie daselbst aus, damit Sie erfrören. Darauf fuhr er zu der Braut und theilte ihr mit, er sei jetzt frei, denn er habe die Kinder seinen Verwandten übergeben. Nach einigen Tagen fanden Leute, die nach Holz in den Wald fuhren, die Kleinen erfroren. Der Vorfall wurde sofort zur Anzeige gebracht, und es gelang der Polizei, den Verbrecher dingfest zu machen.

Alexandria, 27. Febr. **(Zusammenstoß.)** Bei Alexandria hat auf der Eisenbahn ein schwerer Zusammenstoß durch verfehlte Weichenstellung stattgefunden; viele Personen sind verwundet worden, darunter der Bürgermeister von Valenza, dem die Beine zerschmettert wurden. Eine Dame wurde getödtet.

Die gestohlene Gans.

Vorsitzender zu dem des Betruges beschuldigten Steinsetzer Eduard Egmont Theodor Kämpfer: Was sagen Sie zu den Angaben der Zeugin?

Angekl.: Allens Quatsch, Herr Jerichtshof, et is balde nich zu jloben, wat heitzudage in Blödsinn jearbeet wird. Na, mir kann't schon recht sind. Sie wer'n woll wissen, wie son riesijer Uffschnitt taxirt wer'n muß.

Vors.: Hierauf möchte ich Ihnen doch bemerken, daß sich die Zeugin großer Vorsicht befleißigte und gerade hierdurch den Eindruck vollständigster Wahrheitsliebe hervorrief Außerdem will ich Sie noch darauf aufmerksam machen, daß Sie sich durch grundlose Verdächtigungen der Zeugen nur allein schaden.

Angekl.: Ick bitte, Herr Jerichtshof, Sie verstehen mir jänzlich miß, wo were ick 'ne Person beleidijen, die ick ja nich 'mal kenne. Vor mir kann se immerzu quasseln; ick were et schon nich ästimiren.

Vors.: Dann behaupten Sie also, es wäre unwahr, daß Sie am 22. Dezember v. J. für Frau Kaufmann Hirsch eine Gans im Werthe von acht Mark gefordert und auch erhalten hätten?

Angekl.: Keene Ahnung, Herr Jerichtshof.

Vors.: Sie haben doch aber gehört, daß Sie von der Zeugin mit aller Bestimmtheit als die in Frage kommende Person rekognoszirt werden.

Angekl.: Det is nu schon 'n haarsträubendes Jesabbere; sone Hökersche is immer schicker, so det ihr keen Wort zu jloben is. Ueberdem wascht sich det ooch man det Sonntags, wo denn von rejuläret Sehen in de Woche keene Rede is.

Vors.: Hüten Sie sich ja vor Ausschreitungen Die Wahrnehmungen der Zeugin werden übrigens noch durch andere Momente so wesentlich unterstützt, daß jeder Zweifel ausgeschlossen wird. Sie dürfen sich von Ihrem thörichten Verhalten durchaus keinen Erfolg versprechen und sollten schon aus diesem Grunde mit der Wahrheit nicht zurückhalten.

Angekl.: Denn derf ick woll verlangen, det Frau Hirsch vorjeladen wird, Herr Jerichtshof?

Vors.: Was soll denn Frau Hirsch bekunden?

Angekl.: Na, die Frau muß auf den Eid jenommen wer'n, ob se mir hinjeschickt hat; ick trau mir balde zu jloben, se weeß von janischt.

Vors.: Es wird Ihnen ja aber zum Vorwurf gemacht, daß Sie, ohne Auftrag zu haben, die Gans forderten. Frau Hirsch vermag zur Sache selbst nicht das geringste zu bekunden. Nun will ich Ihnen vorhalten, daß Sie am Abend des 22. Dezember an Frau Erbe eine Gans für fünf Mark verkauften. Sie waren erweislich wenige Stunden vorher noch ohne alle Geldmittel. Wie kamen Sie in den Besitz der Gans?

Angekl: Det stimmt, Herr Jerichtshof, ick hatte mir den Dag jänzlich verausjabt, un weil doch nu ooch noch det Fest vor die Dühre war, wo 't doch immer 'n paar Jröschkens mehr kosten dhut, denke ick in meine Jedanken, wist man Ede Schulzen, wat 'n juter Bekannter is, 'n bißken derbe uf de Beene treten, vielleicht läßt er sich wat merken.

Vors.: Nun gut, Sie erhielten von dem guten Bekannten ein Darlehn.

Angekl.: Aber nich de blasse Idee, Herr Jerichtshof; ick habe ihn unterschiedliche Male mit 'n paar Jroschen unter de Arme jejriffen; aber der fule Kopp hat nicht retour jejeben.

Vors.: Das bleibt für die vorliegende Sache ganz gleich. Doch wo wohnt Ihr Freund?

Angekl.: Det is 'ne janz riedije Volle, der wohnt de merschte Zeit jarnich

Vors.: Es ist doch aber sehr leichtsinnig, wenn Sie einem obdachlosen Menschen Geld leihen, zumal es Ihrem Schuldner unmöglich werden könnte, Sie aufzufinden Sie haben ja seit Jahr und Tag ebenfalls keine feste Wohnung gehabt Wie gelang es Ihnen nun, diesen Freund aufzufinden?

Angekl.: Det is nämlich 'n windijer Bruder, der jerne eenen heben duht, wo ick denn ooch richtig in de Klosterstraße in 'ne Planschapteke mit ihn zusammenstoße Een bißken rahmig war er all; aber er schmetterte immer noch eenjal weg. Da sage ick denn, Ede, sage ick, veraase nich det scheene Jeld allens; denke schon lieber an mir un schippe 'n Stückener sechs Märker ab; ick habe mein Jeld alleene nöthig. Dadruf sagt er denn, Menschenskind, sagt er, Pulwer hab' ick nu schon nich; aber ick bin zwee Jänse vor'n Billijet anjekommen; da kannst Du Dir eene von auswählen.

Vors.: Das ist ja ein interessanter Zwischenfall, welcher während der Voruntersuchung garnicht zur Sprache gekommen ist. Es ist freilich schlimm, daß Sie die Wohnung dieses Freundes nicht wissen; Sie können aber vielleicht Angaben machen, welche eine Auffindung dieses Eduard Schulz ermöglichen.

Angekl.: Ick habe den Plunderjahn janich ästimirt; ick weeß ville, wat er von Natur is.

Vors.: Dann ist es um so auffallender. daß Sie einem Ihnen ganz gleichgiltigen Menschen Geld liehen. Doch warum erzählten Sie Frau Erbe, daß Sie von einem Händler mehrere Gänse zum Verkauf erhalten hätten und die letzte billig weggeben könnten, weil die andern gut bezahlt worden wären?

Angekl.: Na, bei't Jeschäft wird ja doch immer 'n bißken jequasselt; det is in die janze Welt Mode.

Aus der sonstigen Beweisaufnahme ging hervor, daß Kämpfer durch irgend einen Zufall in Erfahrung brachte, Frau Hirsch habe eine Gans gekauft, welche von dem Hausdiener ihres Gatten abgeholt werden sollte. Der Angeklagte gab sich für diesen Hausdiener aus, worauf ihm die Gans unweigerlich ausgeliefert wurde. In Rücksicht auf wegen Unterschlagung und wegen Diebstahls erlittene Vorstrafen erkannte der Gerichtshof auf einen Monat Gefängniß.

Eine Phantasiereiche.

„Tausend Grüße von Ihrer lieben Frau und sie läßt Ihnen sagen, es ginge ihr ja so weit ganz gut, nur etwas warme Kleidung brauche sie." Mit diesen Worten führte sich eine reduzirt aussehende Dame, der des Lebens Mai schon vor längerer Zeit abgeblüht zu sein schien, bei dem Arbeiter R. in W ein. „Ach, Herr R., Sie haben ein so allerliebstes Frauchen, — ich habe sie ganz in mein Herz geschlossen und sie freut sich so sehr auf das Wiedersehen mit Ihnen, — nur warme Kleider müssen Sie ihr schicken, damit sie sich nicht vorher etwa einen Schnupfen oder noch etwas Schlimmeres zuzieht"

Herr R. war erstaunt ob dieser Botschaft, doch ihm fehlte der Glaube. Wußte er doch sein liebes Frauchen so sicher in G., so sicher, wie sich nur Jemand hinter Schloß und Riegel fühlen kann

„Wo haben Sie denn meine Frau kennen gelernt?" fragte er mißtrauisch.

„Ja, sehen Sie," erwiderte die Schöne, „ich bin Sie nämlich aus G, mein Vater ist ein reicher Mann, er hat auf der X-Straße Nr. 8 ein großes Haus, zu dem viel Aecker und Wiesen gehören. Wie es aber so manchmal in den besten Familien vorkommt, daß Eines oder das Andere aus der Art schlägt, so ist es leider Gottes auch bei uns der Fall. Ich habe nämlich eine Schwester, Bertha mit Namen, sonst ein liebes, gutes Mädchen, die hat einen kleinen Fehltritt begangen, — einen ganz, ganz kleinen, und da hat man sie grausamer Weise gerade zur Weihnachtszeit eingesperrt. Da sagte nun mein Vater, was ein ebenso reicher wie gutherziger Mann ist, Annchen, sagte er, — ich heiße nämlich Anna und mit meinem Vaternamen Hilbig — Annchen sagte er am heiligen Weihnachtsabend, geh' und trage der armen eingelochten Berthel auch etwas Gutes zu den Feiertagen in ihre Einsamkeit und da gab er mir eine große Schüssel Klöße, einen Sack mit Aepfeln und Nüssen und einen großen Topf mit Punsch und das Alles trug ich dann meiner geliebten Schwester hin nach ihrem traurigen Asyl, nachdem ich unterwegs von meinem Taschegelde noch ein Dutzend Pfefferkuchen und eine Wurst dazu gekauft hatte, da ich weiß, daß Berthel sie leidenschaftlich gern ißt. Unter Thränen lächelnd nahm Berthel die Hochgenüsse in Empfang und theilte sie schwesterlich mit einer älteren Dame, mit der sie wegen Mangels an Raum ihr kleines Gemach theilte und diese ältere Dame, Herr R., war Niemand anders, als Ihr geliebtes Frauchen. Dort lernte ich sie kennen und dort gab sie mir den Auftrag, den ich Ihnen erst heut, nach Verlauf von drei Wochen, ausrichten kann, heut, wo ich nach St. gehe, um von einem dortigen Bauer Zinsen für ein größeres Kapital beizutreiben, welches er meinem Vater, der ein sehr reicher Mann ist, schuldet. — Heut bin ich aber müde", so schloß die Redselige, „heut komme ich nicht mehr bis nach St. und, wenn Sie erlauben," lächelte sie holdselig, „so bleibe ich bei Ihnen über Nacht und ziehe morgen meine Straße weiter, bepackt mit der warmen Kleidung für Ihr liebes Weibchen."

Herr R aber hatte ein Herz von Stein; er wollte weder von der warmen Kleidung für seine Frau, noch von dem Uebernachten der hold- und redseligen Dame etwas wissen und wies derselben rauh die Thür.

Einige Tage später war Herr R. auf der Promenade mit dem Fällen altersschwacher Bäume beschäftigt Da wollte eine fein gekleidete Person schnell an ihm vorüberhuschen „Donner", war sein erster Gedanke und sein zweiter: „Die hast Du schon einmal gesehen" und bei dem dritten Gedanken schrie er schon: „Sie, warten Sie doch ein Weilchen, — das ist ja das reiche Fräulein aus G!"

Annchen hatte zwar wenig Lust, der Aufforderung Folge zu leisten, da aber ein Unglück selten allein kommt und das zweite sich soeben in Gestalt eines Polizeibeamten näherte, so blieb sie stehen und ließ ihre neue Kleidung, die sich sehr vortheilhaft von ihren früheren abgetragenen unterschied, von Herrn R. bewundern.

Tausend noch eins, meinte der, eine neue Düffeljacke, einen neuen Flanellrock und so ein schönes himmelblaues Tuch, — Fräulein Annchen, wo haben Sie denn das Alles her?

„In St. gegen meine früheren Sachen von einer alten Freundin eingetauscht," antwortete diese und blickte ängstlich nach dem immer näher kommenden Arme der irdischen Gerechtigkeit. Und endlich war er da und mischte sich auch gleich in's Gespräch und eine viertel Stunde später saß Annchen betrübt und nachdenklich hinter einem vergitterten Fenster, auf einer harten Pritsche, einsam und allein mit ihren Gedanken und höhnend pfiff draußen ein Schusterjunge: „Freiheit, die ich meine."

Wenige Tage später befand sich Annchen vor dem Schöffengericht unter der Anklage des versuchten Betruges gegen den Arbeiter R. und des Diebstahls an den Kleidungsstücken, die sie bei ihrer Verhaftung getragen hatte. Man hatte inzwischen in wißbegierigster Weise Nachforschungen nach dem Vorleben der jungen Dame angestellt und dadurch ermittelt, daß dieselbe 31 Jahre alt sei und aus Sch stamme, zu der guten Stadt D. aber nur insoweit in Beziehung stehe, als sie dort mehrere Wochen wegen Landstreichens gesessen habe. Bei dieser Gelegenheit hatte sie dann Frau R. aus N. und Frau W. aus St., von welcher sie ihre alten gegen die bei ihr vorgefundenen neuen Kleidungsstücke ausgetauscht haben will, kennen gelernt.

Frau R. stellt vollständig in Abrede, der Anna Hilbig den Auftrag ertheilt zu haben, Kleidungsstücke für sie von ihrem Ehemanne zu erbitten und Frau W. erklärt, daß sie mit dem „Laster" — mit diesem despektirlichen Ausdrucke bezeichnet sie Fräulein Hilbig — nie ein Tauschgeschäft gemacht und sonst etwas zu thun gehabt habe Dieselbe sei allerdings bei ihr in St gewesen, um sie zu ihrer angeblich bevorstehenden Hochzeit einzuladen, sie habe ihr aber nicht getraut und ihr kurz die Thür gewiesen

Der Gerichtshof nimmt sowohl den versuchten Betrug als den Diebstahl an den Kleidungsstücken für erwiesen an und verurtheilt die gefährliche Schwindlerin zu 2 Monaten Gefängniß.

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

R. O. in W. Nach dreißig Jahren

U. 500. Wenn die Vernehmung eidlich stattfindet, muß bei Beantwortung der Frage wegen der Vorstrafen auch die durch gerichtliches Erkenntniß festgesetzte Polizeistrafe angegeben werden.

P. in R. Die Verjährung tritt erst in zwei Jahren ein. Zechschulden sind einklagbar.

W. in N. Wir beantworten nur Rechtsfragen.

K. K. Ihre Mutter kann gegen den Vater auf Zahlung der Alimente klagen Solange sie nicht geschieden ist, steht ihr das Recht zu, die Alimente durch Lohnarrest beizutreiben.

M. M. 1000. Wegen der Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens schreitet die Staatsanwaltschaft auf desfallsige Anzeige von Amtswegen ein; wegen der Beleidigung nur auf besonderen Antrag und, wenn nach ihrem Ermessen das öffentliche Interesse es erfordert. Im Ablehnungsfalle müßte also die Beleidigung durch Privatklage vor dem Schöffengericht verfolgt werden.

Des Sohnes Heimkehr.

Kriminalerzählung von Fr. Friedrich.

(Fortsetzung.)

„Jeschke, haben Sie sich noch nicht entschlossen, endlich ein offenes Geständniß abzulegen?" fragte Bernheim.

„Ich habe nichts mehr zu gestehen," gab der Gefragte zur Antwort.

„Nichts?" rief der Richter über die Halsstarrigkeit unwillig. „Nun, dann will ich Ihnen den schlagendsten Beweis Ihrer Schuld geben. Kennen Sie dies Tuch?"

Er nahm das Tuch unter dem Papier hervor.

Jeschke betrachtete es ohne ein Zeichen besonderer Aufregung.

„Ja, das Tuch gehört mir," gab er zur Antwort.

„Das gestehen Sie also wenigstens ein!" rief Bernheim über das Geständniß erfreut. „Und was haben Sie in dem Tuche verborgen gehabt? Was haben Sie hineingebunden?"

Jeschke blickte ihn fragend an.

„Nichts," entgegnete er.

„Das Tuch ist im Walde in einem hohlen Baume gefunden worden," fuhr Bernheim fort.

„In einem Baume?" wiederholte Jeschke erstaunt. „Wie soll es dorthin gekommen sein?"

„Ich will es Ihnen sagen," rief Bernheim. „Sie haben es dort versteckt, Sie haben die Sachen, welche Sie Steinberg entwendet, heineingeknüpft. Sie werden freilich nicht vermuthet haben, daß der Baum so bald gefällt werden würde. Sie kennen wohl diese Sachen nicht?"

Er zeigte ihm die Uhr und die Ringe.

„Nein, ich kenne sie nicht," gab Jeschke zur Antwort.

„Der Mörder Steinbergs hat sie gestohlen!" rief Bernheim unwillig. „Und jetzt wagen Sie Ihre That noch zu leugnen, wo sogar die Sachen in Ihrem Tuche aufgefunden sind. Dieses Beweismittel allein würde hinreichen, um Ihre Richter von Ihrer Schuld zu überzeugen. Es kommt noch hinzu, daß Sie in jener Nacht im Parke gewesen sind und dies ohne Grund anfangs geleugnet haben, daß Sie nach eigenem Geständnisse durch den Agenten zu dem Morde aufgefordert sind, daß Sie mit den Verhältnissen des Hauses vertraut und allein im Stande waren, sich in den Besitz des Hammers zu setzen, mit welchem Sie den Mord ausgeführt haben. Sind dies Alles nur Zufälligkeiten? Sie müssen von dem Urtheile Ihrer Richter einen sehr schwachen Begriff haben, wenn Sie jetzt nur noch die geringste Hoffnung auf Freisprechung hegen können! Oder glauben Sie, daß Sie nicht verurtheilt werden können, wenn Sie Ihre Schuld nicht eingestanden haben? Wo so viele Beweise vorliegen, bedarf es keines Geständnisses. Ich mache Sie auf Eins noch aufmerksam. Durch Ihr hartnäckiges Leugnen schließen Sie selbst jede mildere Beurtheilung Ihres Verbrechens aus, denn nur Der hat Anspruch auf ein milderes Urtheil, der seine Schuld offen eingesteht und dadurch zeigt, daß er Reue empfindet. Wollen Sie nun gestehen? Ich werde diese Frage nicht wieder an Sie richten, überlegen Sie deshalb wohl."

Diese Worte schienen nicht ohne Eindruck auf Jeschke geblieben zu sein, er konnte unmöglich die Macht all der Beweise, welche gegen ihn sprachen und ihm so eben vom Untersuchungsrichter noch einmal genannt waren, verkennen, ein leichtes Zittern durchzuckte seinen Körper und ängstlich, hilfesuchend blickte er sich um.

„Ich habe Steinberg nicht ermordet," sprach er mit gepreßter Stimme, „ich bin an der That weder betheiligt gewesen, noch habe ich darum gewußt. Ich bin unschuldig!"

Ohne ein Wort an den Verhafteten zu richten, rief Bernhein den Diener und ließ ihn in seine Zelle zurückführen. Wozu sollte er die Zeit mit einem

Manne verschwenden, dessen hartnäckigen Sinn nicht zu beugen war, obschon alle Beweise, gegen ihn sprachen.

Er war bereits im Begriffe, das Bureau zu verlassen, als Herbert sich bei ihm anmelden ließ.

„Ersuchen Sie Herrn Steinberg einzutreten," sprach er zu dem Diener.

Herbert trat ein.

„Es thut mir leid, Sie noch für eine Minute in Anspruch nehmen zu müssen," sprach er, da er bemerkte, daß Bernheim bereits den Hut in der Hand hielt.

„Ich stehe Ihnen mit Vergnügen zur Verfügung," gab Bernheim artig zurück, indem er Herbert aufforderte, sich niederzulassen.

„Ist der Arbeiter Karsten bei Ihnen gewesen?"

„Gewiß, er hat mit die gefundenen Sachen überbracht."

„Hat er Ihnen mitgetheilt, daß ich dieselben als Eigenthum meines Vaters erkannt habe?

„Auch das."

„Herr Richter, ich glaube, ich habe mir dem Arbeiter gegenüber in der ersten Aufregung, als er mir die Sachen brachte, eine Uebereilung zu Schulden kommen lassen. Ich habe ihm gesagt, daß diese Sachen meinem Vater in der Nacht, in welcher er ermordet sei, gestohlen seien."

„Ist dies nicht richtig?" warf Bernheim ein.

„Nicht ganz; ich kann dies nur von der Uhr behaupten, weil ich sie noch am Tage zuvor in seinen Händen gesehen habe. Die Ringe können ihm schon früher entwendet sein, das weiß ich nicht."

„Der Mörder wird sie gleichzeitig mit der Uhr gestohlen haben," bemerkte Berheim. „Schon der Umstand, daß er sie zusammen in das Tuch geknüpft und versteckt hat, spricht dafür."

„Ich vermuthe es auch," fuhr Herbert fort, „ich möchte mein Gewissen indessen vor jeder, selbst vor der geringsten Unwahrheit bewahren. Es fiel mir erst ein, als der Arbeiter bereits fort war, deshalb bin ich hierhergeeilt. Hat sich herausgestellt, wem das Tuch gehört?"

„Ja, Jeschke hat es selbst als das seinige anerkannt."

„Also hat er doch den Mord begangen!" rief Herbert. „Ich habe daran gezweifelt, weil ich ihn nicht für so schlecht halten konnte. Mein Vater ist stets freundlich gegen ihn gewesen und selbst als er ihn aus dem Dienste entließ, hat er ihn reichlich entschädigt. Hat er seine That eingestanden?"

„Er leugnet immer noch, es wird ihm jedoch nichts nützen, seine Schuld ist hinlänglich bewiesen und ich werde noch heute die Voruntersuchung schließen."

„Sie glauben also, daß er verurtheilt wird?"

„Unfehlbar."

„Und der Bruder meines Vaters?" fragte Herbert indem er den Blick senkte.

„Auch er wird verurtheilt werden, denn es unterliegt keinem Zweifel mehr, daß er Jeschke zu der That verleitet hat."

„Herr Richter, ist er wirklich schuldig?"

„Er ist es."

„Und es giebt kein Mittel, um — um ihn zu retten?"

„Keins."

„Dann ist es gut, daß mein Vater todt ist!" rief Herbert. „Eine solche Schmach, die seinen Namen und seine Familie trifft, hätte er nicht ertragen. Der Unglückselige hat ihm ohnehin viel Kummer und Sorgen in seinem Leben bereitet. Hätte er nur diesen Schritt nicht gethan! Mir ist es noch unbegreiflich, wie er dazu gekommen ist! Seine arme, unglückliche Familie."

Er wandte sich bewegt ab.

Bernheim suchte ihn zu beruhigen.

„Ich werde es ertragen, weil ich es ertragen muß," fuhr Herbert fort. „Versetzen Sie sich indessen in die Lage meiner armen Frau. Sie hat mir ein Opfer gebracht, als sie ihre Heimath verließ und mir folgte, denn wir lebten dort in den glücklichsten Verhältnissen. Ich versprach ihr, daß sie hier eine neue Heimath finden werde und wie viel Unglück ist bereits auf sie eingestürmt seit dem Tage, an welchem wir uns drüben einschifften. Das Schiff, welches uns herübertrug, scheiterte, wir verloren Alles und retteten nur unser Leben. Kaum hatten wir dies überwunden und athmeten bei meinem Vater wieder auf, da mußten wir ihn auf so entsetzliche Weise verlieren und nun wird sogar der eigene Onkel verurtheilt! Es ist zu viel in so kurzer Zeit — es ist zu viel!"

Er preßte die Hand vor die Augen.

„Es wird Glück und Ruhe für Sie wiederkehren," bemerkte Bernheim theilnehmend.

„Glauben Sie, daß das Erlebte sich je vergessen läßt?" rief Herbert. „Die Erinnerung daran wird sich immer wie ein trüber Schatten auf jede Freude legen. Mir ist es jetzt oft, als ob ich nie wieder heiter werden könnte und unwillkürlich drängt sich die Frage auf: „Weshalb mußte mich dies Alles treffen, da ich bereits so viel in meinem Leben erduldet und getragen habe. Doch das Klagen hilft nichts, ich muß es tragen, mag meine Kraft ausreichen oder nicht!"

Er richtete sich empor, reichte dem Richter die Hand und verließ hastig, erregt das Zimmer.

Mit wirklicher Theilnahme glickte Herbert ihm nach.

12.

An dem Abende desselben Tages saß Wallroth in einer Restauration allein an einem Tische in einer Ecke. Er hatte den Kopf auf seine Hand gestützt und war ganz mit seinen Gedanken beschäftigt. Den ganzen Nachmittag hatte er dazu verwandt, mit mehreren Polizeibeamten den ganzen Wald in der Nähe von Steinbergs Gute zu durchforschen. Kein Baum, kein Felsen, ja fast kein Stein war ihrer Aufmerksamkeit entgangen, dennoch hatten sie nichts gefunden.

Dieses Fehlschlagen seiner Bemühung beschäftigte ihn am wenigsten, denn er hatte kaum erwartet, das Geld zu finden, seine Gedanken weilten bei einem ganz anderen Gegenstand. Nach dem Auffinden der Uhr und der Ringe in Jeschke's Tuche konnte er an dessen Schuld nicht mehr zweifeln und doch drängten sich ihm die früheren Bedenken immer wieder auf. Der Mörder war ans dem Fenster gesprungen und die Fußspur unter dem Fenster rührte nicht von Jeschke's Stiefeln her. Diese Ueberzeugung hielt er noch immer fest, obschon der Staatsanwalt und Bernheim darüber lächelten. Für ihn war es von der größten Bedeutung und noch vertraute er auf seinen Scharfsinn, der schon in so vielen Fällen das Richtige getroffen hatte.

(Fortsetzung folgt.)

Amtliche Anzeigen.

Diejenigen Herren Juristen, welche die zweite juristische Prüfung bestanden haben und eine Präsentation zu einer im hiesigen Magistrat zu besetzenden Senatorenstelle wünschen, werden ersucht, ihre Bewerbung schriftlich bis zum 17. März d. J. bei uns anzumelden. — Das jährliche Gehalt beträgt beim Eintritt in das Collegium 3500 Mark und steigt durch 5jährige Zulagen von je 500 Mark auf 5000 Mark.

Güstrow, den 21. Febr. 1883.

Bürgermeister und Rath.

Rechnungsformulare

mit Firma

werden elegant und billigst angefertigt in der

Buchdruckerei

der Mecklenburg. Gerichts-Zeitung.

Rübenschnitzel,

durch Bergreensche Schnitzelpressen ausgedrückt, daher sehr trockenes Futter, hat zum Preise von 25 Pf. pro Centner ab Fabrik abzulassen

Actien-Zuckerfabrik Malchin.

Kellnerlehrling

zum 1. April gesucht von

H. Schumacher,
Restaurateur.

Hiermit die ergebene Anzeige, daß ich mit heutigem Tage eine wohlassortirte

Wein- und Spirituosen-Niederlage

der Firma Maßmann & Nissen in Lübeck

am hiesigen Platze eröffnet habe.

Besonders empfehle ich vorzügliche französische Roth- und Weißweine, Mosel- und Rheinweine, Portwein, Sherry, Tokayer, sowie Spirituosen jeder Art zu Originalpreisen.

Preiscourante stehen zu Diensten.

Güstrow, im Februar 1883.

Rud. Borchert.

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in **Leipzig.**

Gänzlicher Ausverkauf fertiger Herren- u. Knaben-Garderobe,

als:

Ueberzieher, complete Anzüge, Röcke, Westen, Hosen, Unterjacken, Schlafröcke, Kinder-Anzüge jeglicher Art

verkaufe wegen Aufgabe dieser Artikel zu und unter Einkaufspreisen.

D. Bragenheim,

Güstrow, Pferdemarkt 13.

Verlag von PAUL PAREY in Berlin, S.W., 91 Zimmerstrasse.

GARTEN-ZEITUNG.

Monatsschrift für Gärtner und Gartenfreunde.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner aus Wissenschaft u. Praxis herausg. von

Dr. L. WITTMACK,

General-Sekretär des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues, Custos des Museums der landw. Hochschule, a. o. Professor an der Universität Berlin.

Mit zahlreichen Farbendrucktafeln und Holzschnitten.

Preis für den Jahrgang von 12 Heften 12 Mark.

Preis des Heftes 1 Mark.

Die Garten-Zeitung behandelt alle Zweige des Gartenbaues und erstrebt für Gärtner und Gartenfreunde in Deutschland das gemeinsame Central-Organ zu werden.

Gegen 1 Mark in Briefmarken erfolgt franco Zusendung eines Probeheftes.

ILLUSTRIRTES

GARTENBAU-LEXIKON.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute aus Wissenschaft und Praxis

herausgegeben von **TH. RÜMPLER,** Generalsecretair des Gartenbauvereins in Erfurt.

Mit 1002 in den Text gedruckten Holzschnitten.

In tausend Fällen erfordert die Beantwortung von Fragen, wie sie sich täglich im gärtnerischen Betriebe aufwerfen, das Suchen und Nachlesen in den verschiedensten Werken; das Gartenbau-Lexikon giebt eine augenblickliche, klare und bündige Antwort und wo das Wort allein nicht genügt, antwortet zugleich eine Abbildung. —

Ein starker Band im grössten Octavformat.

Preis 24 Mark. Vorzüglich gebunden 27 Mark.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Morgens.
Während der Schwurgerichts-Perioden **tägliche** Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspreis 1,50 ℳ, durch die Post bezogen 2 ℳ für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 19. Güstrow, Mittwoch, den 7. März. 1883.

Du sollst den Feiertag heiligen.

Unter Donnern und Blitzen verkündete Gott, nach der Erzählung der Bibel, vom Berge Sinai herab die zehn Gebote, deren Drittes lautet: Du sollst den Feiertag heiligen. Auf ehernen Tafeln eingegraben, brachte Moses das Gesetz dem unten am Fuße des Berges harrenden, mit Schauern der Ehrfurcht erfüllten Volke und gab ihm damit ein Heiligthum, das den Stürmen von Jahrtausenden widerstanden hat und dem auch keine noch so ferne Zukunft, etwas wird anhaben können. Denn mögen auch die Tafeln, auf welchen die zehn Gebote verzeichnet standen, verloren gegangen sein, die Gebote selbst bleiben doch, denn sie enthalten in dem knappen Rahmen ihres Umfangs, gleichsam krystallisirt, das Minimum der Forderungen, welche Religion und Sittlichkeit an die Menschheit stellen müssen.

Die zehn Gebote enthalten keine, willkürlichen Erwägungen entsprossene Alltagsweisheit, sondern sie fassen in scharfen, energischen Zügen die Bedingungen zusammen, unter denen allein ein menschenwürdiges Dasein zu denken ist. Sie sprechen Forderungen aus, welche in der menschlichen Natur selbst tief begründet sind. Das gilt, wie von allen anderen, so namentlich auch vom dritten Gebot. Nicht, oder doch bei Weitem nicht allein religiöse Rücksichten sind es, worin es seine Begründung findet. Nein, das dritte Gebot giebt einer Forderung der menschlichen Natur Worte, es spricht ein entschieden vorhandenes Bedürfnlß aus, und wenn an einer anderen Stelle Gott dem Menschen gebietet, sechs Tage solle er arbeiten, am siebenten aber ruhen, so bildet dies eine Ergänzung zum dritten Gebot, welche dasselbe gewissermaßen erläutert und seinen eigentlichen Sinn dem schlichten Verständniß näher bringt.

Daß der Mensch nach längerer anstrengender Arbeit der Ruhe bedarf, braucht nicht erst noch bewiesen zu werden. Arbeit ist eine Verausgabung von Kräften, ohne daß während der Verausgabung selbst eine Ergänzung stattfindet. Daß dieselbe später nachgeholt wird, dafür sorgt die Natur, indem sie dem Menschen den Schlaf giebt, während welchem das durch die Arbeit entstandene Deficit an Kräften wieder ausgeglichen wird. Der Schlaf allein thut's aber nicht. Ohne Mithülfe anderer ruhegebender Faktoren kann er den Menschen wohl für eine Reihe von Tagen, vielleicht auch Wochen arbeitsfähig erhalten, treten aber nicht mit einer gewissen Regelmäßigkeit größere, nicht blos durch Schlaf ausgefüllte Ruhepausen ein, so wird auch die ausgiebigste Arbeitskraft schließlich aufgezehrt werden, auch der fleißigste, kräftigste Arbeiter wird zur Arbeitsleistung unfähig werden, er wird sich, um einen bekannten Ausdruck zu gebrauchen, überarbeitet haben.

Daß auf Tage der Arbeit ein Tag der Ruhe folge, ist somit eine durchaus in der Natnr begründete Forderung. Warum dieser Ruhetag gerade der Sonntag, der siebente Tag sein soll, das hier zu erörtern, würde zu weit führen. Die Natur hat aber auch hierin das Richtige getroffen. Den schlagendsten Beweis hierfür haben die Franzosen geliefert. Wie so manches Andere, wollten sie zur Zeit der großen Revolution auch den Sonntag abschaffen und proklamirten, statt jedes siebenten jeden zehnten Tag als Ruhetag.

Es dauerte aber nur ganz kurze Zeit, da mußten sie den Sonntag wieder in ihr altes Recht einsetzen. Die Natur läßt sich eben von den Menschen nicht meistern und dieselben Erfahrungen, welche die Franzosen mit der Abschaffung des Sonntags gemacht haben, würden Niemandem erspart bleiben, der sich eines Aehnlichen unterfangen wollte.

Die Sonntagsruhe ist ein nothwendiges Korrektiv der Wochentagsarbeit, und wie jeder Arbeiter seines Lohnes, so ist er auch seines Sonntags werth. Etwas Anderes ist es aber mit den nach verschiedenen Richtungen hervortretenden Bestrebungen, eine größere Sonntagsruhe, als jetzt besteht, im Wege der Gesetzgebung erzwingen zu wollen. Das hieße unserer Meinung nach, die Sache nur verschlimmern und würde Folgen haben, über welche die Agitatoren für gesetzliche Regelung der Sonntagsfrage sich jedenfalls nicht klar sind, da sie sonst unmöglich solche Forderungen aufstellen könnten, wie sie es in Wirklichkeit thun.

Vor Allem ist dabei an die jüngst stattgehabten Debatten im preußischen Abgeordnetenhause bei Gelegenheit des Postetats zue rinnern. Mehrere Redner verlangten, daß der Postverkehr wesentlich eingeschränkt werde, damit die Postbeamten am Sonntag regelmäßig die Kirche besuchen könnten. Dem gegenüber ist schon im Abgeordnetenhause selbst hinreichend nachdrücklich darauf hingewiesen worden, daß eine derartige Maßregel mit den allgemeinen Verkehrsverhältnissen schlechterdings nicht in Einklang zu bringen sei, und Staatssekretär Dr. Stephan hat nachgewiesen, daß dieselbe auch vom fachtechnischen Standpunkte aus nicht durchgeführt werden könne. In der That kann der Weltverkehr, in dem ein Zeitverlust von nur wenigen Stunden Einbuße einen Verlust von Millionen bedeuten kann, unmöglich auf das Ruhebedürfniß der Postbeamten Rücksicht nehmen. Von allen anderen Einwendungen abgesehen, hat sich der Postbeamte seinem Fach doch aus eigenem Antriebe gewidmet, und er hat, bevor er eintrat, ganz genau gewußt, daß er auch Sonntagsdienst mit übernehmen muß. Es geht ihm in dieser Hinsicht gerade so, wie den Beamten anderer, dem öffentlichen Verkehr dienender Institute, wie Eisenbahnen, Schifffahrt und dergleichen. Auch sie müssen sich dem Verkehrsbedürfniß fügen, und worauf sie Anspruch erheben können ist unter diesen Umständen nur, daß sie mit Kollegen im Sonntagsdienst abwechseln und für einen dem Dienst gewidmeten Sonntag ihnen dann ein dienstfreier Wochentag gewährt werde. Der vollen Sonntagsruhe erfreuen sich übrigens die Beamten der Verkehrsanstalten auch nicht in England, dessen Sonntag von den Sonntagsfanatikern mit so großer Vorliebe als Muster empfohlen wird, obwohl er eine solche Empfehluug keineswegs verdient. Denn die erzwungene Ruhe treibt die Leute dort einfach dem Schnaps in die Arme, der denn auch gerade in England und gerade am Sonntag dort in einem Maße wüthet, von dem man sich bei uns kaum eine Vorstellung machen kann.

Noch eine andere Frage drängt sich aber hier auf. Die parlamentarischen Vorkämpfer der Sonntagsruhe motiviren ihren Verlangen nach gesetzgeberischen Maßregeln vor Allem damit, daß dem Beamten, dem Arbeiter u. s. w. Gelegenheit gegeben werden müsse, die Kirche zu besuchen. Wir haben entschieden nichts gegen den Kirchenbesuch einzuwenden; aber besteht die Heiligung des Feiertags einzig darin, daß man die Kirche besucht? Oder besteht sie in Müssiggang? Müssiggang ist aller Laster Anfang, sagt ein altes gutes Sprüchwort, und wenn ein Familienvater, nachdem er die ganze Woche über im Schweiße seines Angesichts gearbeitet, des Sonntags mit Weib und Kind hinauswandert in Gottes freie Natur, so ist das sicherlich keine Entheiligung des Feiertags, und wenn sich die Leutchen nachher in einem Garten niederlassen und nach der körperlichen Bewegung sich ein Glas Bier schmecken lassen, so ist das auch keine Entheiligung.

Erkennen wir somit die Berechtigung, ja Nothwendigkeit der Sonntagsruhe in jeder Beziehung an, so verwerfen wir doch mit Entschiedenheit jede Maßregel, durch welche dieselbe zwangsweise eingeführt werden soll. Sie zu schaffen, muß Sache freier Vereinbarung zwischen Arbeitgeber und Arbeitnehmer sein. Zwangsmaßregeln würden nur Unzufriedenheit im Gefolge haben, das beweist das jetzt in der Provinz Sachsen gegebene Beispiel. Unzufriedenheit mit dem Feiertag und Heiligung desselben sind aber zwei einander völlig ausschließende Dinge.

Aus dem täglichen Leben.

Wechselbürgschaft der Ehefrau für den Ehemann. Ein Fabrikarbeiter stellte einen Wechsel in Höhe von 13,500 M. aus. Zur Sicherheit der Wechselsumme und der Einlösung des Wechsels bestellte er Hypothek mit dem ihm gehörigen Fabrikgrundstück. Außerdem mußte aber auch die Ehefrau des Ausstellers den Wechsel mit ihrem Acceptvermerk versehen. Zur Verfallzeit wurde der Wechsel weder eingelöst, noch geltend gemacht. Der Wechsel war verloren gegangen. Nachdem bei dem Amtsgericht auf Antrag des Wechselinhabers das Amortisationsverfahren eingeleitet worden, belangte dieser die Ehefrau, als Aceeptatin des verloren gegangenen Wechsels, auf Hinterlegung der Wechselsumme. Das Landgericht erkannte auch dem Antrage gemäß, unter Verwerfung aller Einreden der Beklagten aus folgenden Gründen. Die Beklagte bestreitet zunächst die Echtheit ihres Accepts auf den verloren gegangenen Wechsel, unter Zurückschiebung des ihr hierüber angetragenen Eides. Als ihr unbekannt nimmt ferner die Beklagte den Verlust des Wechsels auf Seiten des Klägers in Abrede. Das Aufgebot des Wechsels setzt aber die Prüfung der Berechtigung des Antragstellers seitens des Amtsgerichts voraus und der Erlaß des Aufgebots beweist, daß der Kläger in genügender Weise den früheren Besitz und nachherigen Verlust des Wechsels dargethan. Die Beklagte wendet ferner ein, ihre Bürgschaft sei vertragsmäßig nur bis zu einem bestimmten Zeitpunkte, dem Verfalltage des Wechsels, geleistet, die Hauptschuld theils durch Zahlung, theils durch Erlaß theilweise getilgt und die zur Sicherheit gegebene Hypothek zwar ausgefallen, der Ausfall aber gegen den Grundstücks-Eigenthümer bereits eingeklagt und dessen Verurtheilung erfolgt. Die letztere Behauptung ist schon deshalb für unerheblich zu erachten, weil der Bürge nicht durch die Verurtheilung eines Schuldners zur Zahlung der Hauptschuld, sondern erst durch die erfolgte Zahlung derselben frei wird. Was die übrigen Einwendungen anlangt, so ist davon auszugehen, daß, obgleich die Beklagte zugestandenermaßen ihr Accept nur zum Zweck der Bürgschaftsleistung für das ihrem Ehemanne vom Kläger gewährte Darlehn hingegeben hat, durch ihr Accept eine wechselmäßige Verpflichtung nach Art. 81 der D. W.-O. dem Kläger gegenüber eingegangen ist, wobei der eigentliche Grund der Verpflichtung ganz gleichgiltig ist, darnach aber die Verpflichtungen der Beklagten als Acceptantin des Wechsels, sowie ferner die ihr zustehenden Einreden nach Wechselrecht und nicht nach Civilrecht zu beurtheilen sind. — cfr. Entsch. des R.-O. H.-G. Bd. 2. S. 366. — Die Einwendungen der Beklagten sind nun aber dem Inhalt des Wechsels gegenüber und nach Art. 82 der D. W.-O, in keiner Weise als stichhaltig und durchgreifend zu erachten, ob dies nach Civilrecht der Fall gewesen wäre, kommt hierbei nach dem Vorgesagten nicht in Frage. Es fallen somit die Einwendungen der Beklagten gegen den Anspruch des Klägers hinweg. Der Beklagten war jedoch, wie im Urtheilstenor geschehen, die Ausführung ihrer Rechte vorzubehalten.

— Ein interessanter Fall der Nahrungsmittelverfälschung. Eine Frau kaufte eines Tages von einem Wagen eine Quantität Milch. Unmittelbar nach dem Genuß derselben stellte sich bei ihren Kindern Erbrechen ein, und da sie nun beim Kosten einen seifigen Geschmack an der Milch bemerkte, so übergab sie dieselbe der Polizei zur Prüfung, und der chemische Sachverständige konstatirt, daß die Milch im allgemeinen durchaus normal sei, aber einen über das gewöhnliche Maß hinaus gehenden Zusatz von Borax enthielt. Der Angeklagte gab zu, daß er, um die Milch vor Säuerung und vor Gewittereinflüssen zu schützen, sogenanntes Konserve-Salz hinzugesetzt habe, behauptete, daß der Zusatz nur $^2/_3$ Gramm pro Liter betragen habe und bestritt, daß diese Manipulation als Verfälschung anzusehen sei. Es fanden darüber sehr umfangreiche sachverständige Erklärungen statt, die im Großen und Ganzen darauf hinaus liefen, daß ein derartiger Zusatz von Konserve-Salzen bei den allermeisten Molkereien stattfindet und derselbe in dem angegebenen Maße der Gesundheit nicht schädlich sei. In Folge dessen beantragte der Staatsanwalt selbst die Freisprechung, die auch seitens des Gerichtshofes erfolgte.

Landgerichte.

k. **Schwerin,** 1. März. (Strafkammer.) Der Angeklagte L. hatte im Herbste 1881 von dem Kläger K, hier ein Haus gekauft. Nach Abschluß des Handels findet L., daß Schwamm in dem Hause sei und begehrt von K. Aufhebung des Handels. K. will sich

nicht darauf einlassen, weil er meint, daß ein zerstörender Schwamm überall nicht in dem Hause vorhanden sei; auch hält er das Haus gegen Einfressen des Schwammes geschützt, indem dasselbe mit Zugkanälen versehen sei und die Wände und Balken mit antimerulium bestrichen seien. Uebrigens wäre der Schwamm kein geheimer Mangel; denn in Schwerin reisten die Schwammsporen in der Luft umher und nisteten sich in jedem Neubau ein. Das wisse auch der Käufer, wisse aber auch zugleich, daß der Schwamm in der Weise, wie er in dem Hause etwa wäre, das Haus nicht werthloser mache, auch daß es heilbar sei. Die Sachverständigen fanden wohl Schwamm, meinten aber mit dem Kläger, daß es heilbar sei, und das Gericht entschied darum zu Gunsten des Klägers. — Auf Berufung des Beklagten jedoch entschied das Oberlandesgericht zu Rostock zu Ungunsten des Klägers und zu Gunsten des Beklagten, indem es erklärte, daß die Klage zurückzuweisen und der Kaufkontract aufzuheben sei. Der Schwamm sei ein Mangel, den der Käufer nicht gekannt und die Sachverständigen hätten wohl die Wahrscheinlichkeit des Nichtauftretens des Schwammes in zerstörender Weise hingestellt, jedoch nicht ausgeschlossen, daß der Schwamm zur Zeit des Kaufes sein Zerstörungswerk begonnen und trotz der Zugkanäle könne weiter fortsetzen. Die darauf angestrengte Revision des Reichsgerichts hat eine Uebereinstimmung mit dem Oberlandesgericht ergeben.

Schwurgericht.

†† **Güstrow,** 6. März. Verhandlung wider den Büdner Peter Heitmann und den Arbeiter Peter Wiese, beide aus Carlow in Mecklenburg-Strelitz (Verbrechen gegen die §§ 223a und 226 des St.-G.-B., Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange.)

Präsident: Herr Landgerichtsdirektor v. Buchwald-Schwerin.

Richterliche Mitglieder: die Herren Landgerichtsräthe Wiggers und Sibeth von hier.

Geschworene die Herren:
Lütjohann, Schulze zu Gletzow.
Schröder, Cämmereipächter zu Rehberg.
Meincke, Rentier zu Neustrelitz.
Hintze, Färber zu Doberan.
Bauch, Kaufmann zu Schwerin.
Lehsten, Hofmaurermeister zu Schwerin.
Müller, Maurermeister zu Stavenhagen.
Heucke, Gutspächter zu Cammin.
Röper, Gutspächter zu Moidentin.
Bahlmann, Gutspächter zu Kl. Görnow.
Schlosser, Apotheker zu Röbel.
Pechel, Erbpächter zu Bobzin.

Gerichtsschreiber: Herr Landgerichtssekretär Köhn.

Staatsanwalt: Herr Erster Staatsanwalt Bölckow.

Vertheidiger des Heitmann: Herr Rechtsanwalt Grimmer von hier.

Vertheidiger des Wiese: Herr Rechtsanwalt Langfeldt von hier.

Am 12. November 1882 fand beim Gastwirth Kaben zu Pogetz ein Tanzvergnügen statt. Von Schönberg kommend kehrten bei Kaben der Angeklagte Peter Heitmann und der Bäcker Wilhelm Beckmann vor. Sie fanden Carlow'er Leute dort, den Vater des Beckmann und den mitangeklagten Peter Wiese. Nicht lange nach ihrer Einkehr kam es zu einem Wortstreite zwischen Heitmann und einigen Pogez'er Tänzern. Beim Weggange der Carlow'er wünschte der Heitmann „seinen guten Freunden" in sehr herausfordernder Weise „gute Nacht". Der gespendete Gruß verdroß einige Pogez'er so sehr, daß sie die Carlow'er verfolgten. Es thaten dies der Knecht Asmus Robrahn, der Knecht Hundt, der Schuster Asmus Kaben, der Knecht Beckmann und der Tischlergeselle Gaeth. Von diesen hatten sich Robrahn und Hundt bewaffnet und zwar mit Knitteln. Heitmann, welcher die Pogez'er hinter sich herkommen hörte, forderte seine Reisekameraden zum Stillstehen auf, und griff dann sofort den Robrahn an. Bei dem jetzt entstehenden Ringen gelang es Heitmann dem Robrahn den Knittel zu entreißen. Als dies die Pogez'er sahen, liefen sie davon. Waren anfänglich die Pogez'er die Verfolger gewesen, so waren sie jetzt die Verfolgten, besonders verfolgt von Heitmann und Wiese. Während der erste drohend seinen errungenen Knittel schwang, fuchtelte Wiese mit dem blitzenden Messer, welches er aus der Tasche gezogen und aufgeklappt hatte. Bei der Verfolgung traf der Wiese auf den vor ihm gehenden, stark betrunkenen Arbeiter Heinrich Arndt aus Pogez. Ohne sich weiter um denselben bekümmernd, stach er sofort mit dem Messer auf ihn ein und zwar direct auf den Kopf und mit einer solchen Wucht, daß die Klinge des Messers zerbrach. Inzwischen war auch Heitmann herzugekommen, der nun mit seinem Knittel unbarmherzig auf den Arndt trotz dessen Bitten einschlug. Nachdem sie den Arndt übel zugerichtet, gingen sie den Steig nach Carlow wieder zurück sich zuraunend: „So müssen die Brüder gehandhabt werden." Unweit des Tischler Ohde'schen Hauses treffen sie auf ihre Reisegefährten. Anstatt jetzt mit denselben weiter zu gehen, dringen Sie auf einen Menschen ein, welcher in stiller ruhiger Weise vor dem Hause sieht. Mit den Worten: „Was, willst Du Nachts hier auf der Straße auch noch Leute schlagen!" faßt der Heitmann seinen Knittel mit beiden Händen und haut, auf das Kräftigste ausholend, auf den armen unschuldigen Menschen, welches der Tischlerlehrling Wilhelm Wiencke war, mit solcher Wucht ein, daß er sofort zusammenbricht. Noch nicht zufrieden damit, daß er den Wiencke, welcher ihm nie etwas zu Leide gethan, und der als ein stiller, ruhiger Mensch bekannt war, zu Boden geschlagen, nimmt er den Knittel aufs Neue zur Hand und versetzt ihm, der ganz still vor seinen Füßen liegt noch mehrere Schläge. Der Wiencke ist denn auch trotz sofort herbeigeholter ärztlicher Hülfe den 14. November Morgens 1/4 3 Uhr an seinen Wunden, ohne seine Besinnung wieder zu erlangen, gestorben.

Somit ist Heitmann, Sohn des Büdners Heitmann aus Carlow, geb. den 3. März 1852 zu Kuhlrade, angeklagt, den Arbeiter Arndt mit einem Knittel, einem gefährlichen Werkzeuge, vorsätzlich körperlich mißhandelt und an der Gesundheit geschädigt, dem Tischlerlehrling Wilhelm Wiencke aber solche Körperverletzungen beigebracht zu haben, durch welche dessen Tod verursacht worden ist.

Wenn auch eingestandenermaßen der mitangeklagte und bereits vorbestrafte Wiese, welcher am 15. August 1850 geboren ist, den Arbeiter Arndt mit dem Messer verletzt hat, so ist nicht festgestellt, daß er den Heitmann beim Schlage auf Wiencke unterstützt hat.

Die Herren Geschworenen bejaheten die Schuldfragen bezügl. der beiden Angeklagten. Das Gericht erkannte für Heitmann auf eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren 2 Monaten und für Wiese auf eine Gefängnißstrafe von 1 Jahr 3 Monaten und erachtete, daß strafmildernd für Heitmann seine Gereiztheit sein könne, in welche er durch die Verfolgung der Pogezer versetzt worden sei; straferschwerend aber falle aus die Gefährlichkeit der Waffen, deren er sich bedient, seine Beharrlichkeit in der Handhabe derselben, nachdem er schon einmal deren Wirkung ersehen, dann seine Rohheit, welche sich kundgiebt in der Behandlungsweise gegen Wiencke, der ihm wehrlos gegenüber gestanden und schließlich die Vehemenz, mit welcher er die Schläge gegen Wiencke ausgeführt; auch hätte, nachdem die Pogezer vor ihm geflohen, seine Erregung verschwunden sein müssen. Es trifft ihn darum eine Zuchthausstrafe von 2 Monaten für die an Arndt ausgeübte Körperverletzung und 5 Jahre für die an Wiencke verübte That. Dagegen spricht zu Gunsten für Wiese fast gar nichts, nur könnte es sein, daß er in Aerger darüber gerathen sei, daß Leute aus seinem Dorfe verfolgt würden. Straferschwerend aber fällt für ihn ins Gewicht, daß er mit einem offenen scharfen Messer auf den nichts ahnenden Arndt und zwar wiederholt eingehauen; auch, daß die Verletzungen nicht unerheblicher Natur seien, welche der Arndt davongetragen.

Am Schlusse stellte der Herr Staatsanwalt den Antrag auf Inhaftirung des bisher auf freien Füßen gewesenen Wiese. Heitmann war bereits in Haft. Das Gericht fertigte sofort den Haftbefehl aus begründend, daß die Inhaftirung geboten sei durch die Höhe des Strafmaaßes, ferner aber, weil Wiese der Flucht verdächtig sei. Schluß der Sitzung Nachmittags Uhr 5.

Deutsches Reichsgericht.

Leipzig. Verkaufe niemals Blei zum Scherz. Im Septemberr des Jahres 1881 begab es sich, daß ein schlichter Handwerksmeister von einem Kaufmann den Auftrag erhielt, eine Pumpenanlage anzufertigen, zu welcher derselbe Bleiröhren von 38 mm innerer Breite und 5 mm Wandfläche zu verwenden hatte. Der Handwerksmeister schaffte die Bleiröhren auf das Grundstück des Kaufmanns und begann die Arbeit Der Besteller, der die Arbeit dann und wann beobachtete, fragte gelegentlich nach dem Preise der Bleiröhren. „Das Pfund Bleiröhren — lautete der Bescheid — kostet zwischen 20 und 25 Pfg." Diesen Preis fand der Besteller viel zu hoch und versuchte, etwas abzuhandeln; da hierauf aber der Klempnermeister nicht eingehen wollte, so äußerte der Kaufmann endlich: „Mehr als 6 Pfg. franko Bahnhof zahlt Niemand für das Pfund, und wenn Sie mir's nicht glauben, werde ich Ihnen für diesen Preis so viele Röhren verkaufen, als Sie haben wollen." — „Für diesen Preis," entgegnete der Handwerker, „kaufe ich gern bei Ihnen; bestimmen Sie nur selbst, wieviel Sie franko liefern wollen." — „Na, sagen wir: 10,000 Centner," schlug der Kaufmann vor. — „Topp, das soll ein Wort sein." Die Beiden gaben sich die Hände, ein anwesender Tischler schlug durch, das Geschäft war gemacht. — Der Kaufmann konnte es sich nicht versagen, den biederen Handwerksmann noch ein wenig zu hänseln. „Ich werde die Bleiröhren aus Berlin kommen lassen, das giebt 100 Waggons, die sollen Sie in einem Extrazuge haben." „Seien Sie munter," erwiderte der Klempner, „Ihnen wird noch unwohl werden, wenn der Zug auf dem Bahnhofe steht und Sie die Fracht zahlen sollen." „Utzen Sie mich nicht?" fragte der Kaufmann besorgt. Sein Widerpart schwieg, wußte er doch am Besten, wer den andern geutzt hatte — Am nächsten Tage erfuhr der Kaufmann zu seinem Schreck, daß das Pfund Bleiröhren nicht unter 18 Pfg. käuflich sei und noch schreckhafter war es ihm, als der Käufer in allem Ernste die Lieferung der 10,000 Centner begehrte. Da er hierauf natürlich nicht einging, verlangte der Klempnermeister mindestens Ersatz der Preisdifferenz, die per Pfund 12 Pfg., also für die verkaufte Million Pfunde blos 120,000 Mark betrug. Aber auch hierzu verstand sich der Kaufmann gutwillig nicht, und so klagte der Käufer einstweilen den dritten Theil der Summe, nämlich 40,000 Mark, ein. Die Civilkammer des Landgerichts hat den Beklagten auch richtig zur Zahlung jener Summe verurtheilt. In der Berufungssache hob aber das Ober-Landesgericht das Urtheil auf, wies die Klage ab, verurtheilte indeß den Beklagten zur Tragung aller Prozeßkosten. — Das Reichsgericht hat das zweiinstanzliche Urtheil vollinhaltig bestätigt, und begründet dies dadurch, daß vom Vorderrichter festgestellt worden sei, daß der Beklagte nur zum Scherz auf den Vertrag eingegangen sei und deshalb den Vertrag nicht zu erfüllen brauche.

Aus Mecklenburg.

* **Güstrow,** 6. März.

— Se. K. H. der Großherzog hat der Schule zu Roggentin bei Rostock, wie auch der Schule zu Kraak bei Hagenow sein Bildniß geschenkt, desgleichen auch der Schule zu Brudersdorf, D.-A. Dargun.

— Se. K. H. der Großherzog hat dem Gendarmerie-Wachtmeister Peters in Stavenhagen die Verdienstmedaille in Silber verliehen.

— Dem Vernehmen nach ist dem Major von Natzmer, Adjutanten der 17. Division, das Ritterkreuz des Hausordens der Wendischen Krone und dem Stabstrompeter Ahrens vom 2. Großh. Meckl. Dragoner-Regiment Nr. 18 der Titel eines Musikdirectors von Sr. K. H. dem Großherzoge verliehen worden.

— Die Predigerwahl in Kloster-Malchow ist nach den „M. L." bis zum Sonntag Judica (11. März), verschoben.

— Dem Vernehmen nach tritt zu Ostern d. J. der Oberinspector Hofrath Witt zu Dreibergen in den Ruhestand und ist der Hauptmann a. D. Köhler zu seinem Nachfolger ernannt.

— Am 4. März wurde Herr Diaconus Braun aus Parchim als Pastor der Gemeinden Gnevsdorf und Ganzlin eingeführt.

— Dem Küster Herrn Danckert zu Plau ist die Organisten- und erste Lehrerstelle zu Wustrow Allerhöchst verliehen worden.

— An Stelle des nach Rostock übersiedelten Senators Schumacher ist der Kaufmann Krüger zum Senator in Marlow ernannt.

— Die Candidaten der Medicin Adolf Götze aus Wismar und Fritz Gerlach aus Parchim haben ihre ärztliche Prüfung bestanden.

— Für den pensionirten Postdirektor Nürnberg in Friedland ist der bisherige Oberpost-Sekretär Richter zu Rostock eingetreten.

— Unter Vorsitz des Consistorialraths Langbein-Neustrelitz fand in Neubrandenburg am 1. und 2. März die Abiturientenprüfung statt. An dieser Prüfung nahmen Theil die 10 Oberprimaner: Behm-Neubrandenburg, v. Buch-Stolpe, Gronauer-Rühlow, Krüger-Neubrandenburg, Pusch-Matschdorf, Süß-Berlin, Wendorf-Neubrandenburg, Wigger-Schwerin, Winterstein-Magdeburg und Wodtke-Graudenz. Dieselben erhielten sämmtlich das Zeugniß der Reife.

— In dem Ende Februar stattgehabten Abiturientenexamen zu Ratzeburg hat von 7 Abiturienten nur einer die Prüfung bestanden.

— Der Chef-Redacteur der „Rostocker Zeitung", Herr Advokat Carl Müller feierte am 1. März sein 25jähriges Jubiläum als Redakteur der „Rostocker Zeitung."

— In Güstrow ereignete sich in der Dettmann'schen Dampfsägemühle der Unglücksfall, daß dem Arbeiter Schlundt, der bereits einige zwanzig Jahre ohne verfehrt zu werden, als Arbeiter in der Fabrik beschäftigt ist, beim Sägen von Brettern von der Kreissäge der Daumen und ein Theil des Zeigefingers der rechten Hand weggenommen wurde.

— In Wismar brach am Sonntag, den 4. d., Abends, in der Essigbrauerei des Herrn Kaufmann Waedekin Feuer aus, wurde aber in kurzer Zeit von der Feuerwehr gelöscht.

— In Marlow brannte am 2. d., Abends 8 Uhr der Stall des Maurergesellen Kuhrts und gleich nach Dämpfung des Kuhrt'schen Feuers, der Stall des Schützenhauses total nieder. Der Inhalt beider Räumlichkeiten soll unversichert gewesen sein. — In dem nahen Dorfe Kneese fiel ein Mädchen so unglücklich vom Boden der Scheune auf die Diele, daß es sofort todt war.

— Im Dorfe Wanzlitz bei Grabow sind am 1. März 4 Bauerngehöfte und eine Büdnerei ein Raub der Flammen geworden.

— Das Feuer in Wendisch-Priborn hat die Lemcke'sche Häuslerei total eingeäschert und ist fast sämmtliches Vieh verbrannt.

— Von den in der Festung zu Dömitz inhaftirten Militär-Strafgefangenen entwich am 28. v. M. einer, seiner Spur nach ins Hannöversche hinein.

— In Strelitz wurde am Abend des 28. v. M. der Stadtbriefträger von einem Vagabonden angefallen, der Geld forderte. In dem sich nun entspinnenden Zweikampf blieb der Briefträger Sieger und veranlaßte die Verhaftung des Vagabonden.

— Auf dem Gute Cölpin bei Stargard gerieth ein Mädchen bei Bedienung der Dreschmaschine mit einem Beine in das Räderwerk. Das Bein mußte abgenommen werden, aber wenige Tage nach der Operation starb die Verunglückte.

Konkurs über das Vermögen der Schneidermeister Wilhelm Hübener und Wilhelm Bock, in Firma W. Hübener u. Sohn zu Lübz, eröffnet den 2. März, Anmeldefrist bis zum 7. April. Prüfungstermin: 17. April d. J., Verwalter Amtsanwalt Schmidt zu Lübz.

Vermischtes.

Die Todesstrafe in der Schweiz. Der Große Rath des schweizerischen Kantons Zürich hatte

sich am Dienstag voriger Woche mit einem Antrage auf Wiedereinführung der Todesstrafe zu beschäftigen. In den liberalen Kreisen der ganzen Schweiz sah man dem Resultat der Berathung mit einer gewissen ängstlichen Spannung entgegen. Die Todesstrafe ist in den letzten Jahren wiederhergestellt in Uri, Schwyz, Unterwalden, St. Gallen, Appenzell und Luzern. Die Frage trat nun zum ersten Mal an einen rein protestantischen Kanton heran. Die Regierung hatte in einem Gutachten sich gegen die Wiedereinführung ausgesprochen und die Todesstrafe für unvereinbar mit dem humanen Geiste des Züricher Strafgesetzes erklärt, welches seiner Zeit von den bedeutendsten Juristen Deutschlands, unter Anderen von Mittermayer, Holtzendorf und Glaser, gerade deswegen sympathisch begrüßt worden war. Das Züricher Strafgesetz bezwecke die Besserung der Verbrecher und in dieses System passe die Todesstrafe nicht hinein. Das Gutachten der Regierung fand im großen Rathe nur wenige und schwache Angriffe. Bei der Abstimmung wurde die Wiedereinführung der Todesstrafe mit 148 gegen 20 Stimmen abgelehnt.

— Die Verhandlungen wegen der **„Cimbria-Affaire"** werden in den ersten dieses Monats wieder aufgenommen werden, da die Reichsregierung es abgelehnt, das Wrack der „Cimbria" durch einen Taucher der Marine untersuchen zu lassen, wie dies der Reichskommissar beantragt hat. Wie man in nautischen Kreisen allgemein annimmt, würde eine solche Untersuchung — wenn sie um diese Zeit überhaupt möglich, — kaum neue Thatsachen für die Verhandlung zu Tage fördern.

— Aus Berlin, 2. März, wird berichtet: Die dritte Strafkammer des Landgerichts erkannte gegen den der fahrlässigen Brandstiftung der Hygiene-Ausstellung angeklagten Arbeiter Wagenknecht dem Antrage des Staatsanwalts gemäß freisprechend, da nicht festgestellt sei, ob der Brand durch die Fahrlässigkeit des Angeklagten entstanden sei.

Doppelmord und Selbstmord. Ein neues entsetzliches Familiendrama spielte sich vorgestern Abend gegen 6 Uhr in dem Hause Gneisenaustraße 102 in Berlin ab. Der Thatbestand ist der folgende: Eine in der ersten Etage des genannten Hauses belegene Hofwohnung wird seit einiger Zeit von dem 45jährigen Kaufmann Solvin mit seiner 39jährigen Ehefrau und seiner 12jährigen Tochter bewohnt. Solvin, der infolge unglücklicher Spekulationen sein Geschäft aufgegeben und eine Stellung im Statistischen Amte angenommen hatte, war von dort aus uns unbekannten Gründen entlassen worden. Dies scheint sich der unglückliche Mann, der dadurch mit seiner Familie in größte Nahrungssorgen gerathen, derart zu Herzen genommen zu haben, daß er schon seit einigen Tagen Spuren von Tiefsinn zur Schau trug. Vorgestern Nachmittag, kurz nach 6 Uhr, erhielt der Wirth des genannten Hauses, Kaufmann Dolfuß, folgenden von Solvin geschriebenen Brief: „Geehrter Herr Wirth! Verzeihen Sie, daß ich Ihnen den Rest der Miethe nicht zahlen kann. Die Möbel gehören nicht mir, sondern dem Tapezierer Herrn Pickler, Ziegelstr. 31, was auch der Kontrakt ausweisen kann. Die übrigen wenigen Habseligkeiten, welche für Sie ja keinen Werth haben, vermache ich meiner Schwägerin Fräulein Minna Schönfeld. Die Sachen meiner Tochter bitte der Tochter der Frau Neumann zu überlassen. Indem ich noch tausendmal um Verzeihung wegen der restirenden Miethe und der Störungen, die Ihnen meine That verursachen wird, bitte, zeichne ich ergebenst — Solvin". — Etwas Ungewöhnliches vermuthend, begab sich Herr Dolfuß sofort nach der Solvin'schen Wohnung, fand dieselbe aber verschlossen, so daß erst ein Schlosser zur gewaltsamen Oeffnung requirirt werden mußte. Inzwischen war auch die Schwägerin des S., Fräulein Schönfeld, die einen ähnlichen Brief erhalten, vor der Wohnung erschienen. Nachdem die Thür geöffnet, bot sich den Eintretenden ein entsetzlicher Anblick dar. Der Schreiber des Briefes, der Kaufmann Franz Solvin, saß als Leiche in der einen Sophaecke, während seine Frau Hedwig und ihre Tochter Betty entkleidet als Leichen in den Betten lagen. Ein vor S. auf dem Tisch stehendes Gefäß, sowie eine mit Giftetiquet versehene, anscheinend Cyankaly enthaltende Flasche ließen eine Vergiftung als zweifellos erscheinen. Hochwahrscheinlich hat, wie aus den Briefen hervorzugehen scheint, Solvin erst seine Frau und Tochter und dann sich selbst vergiftet. Der 45jährige Privatschreiber Solvin lebte mit seiner 39jährigen, noch schönen Frau und seiner 12jährigen Tochter seit einiger Zeit in bitterer Noth, da es ihm nicht gelang, eine die nöthigsten Bedürfnisse seiner Familie beschaffende Thätigkeit zu erlangen. Da die Noth in den letzten Wochen sehr gestiegen war, so sah sich die Frau genöthigt, um Brod für die Familie zu beschaffen, einem unsittlichen Gewerbe sich hinzugeben. Die Behörde erhielt davon Kenntniß und stellte die Frau unter Sittenkontrole. Dieses Ereigniß wollten die beiden Ehegatten nicht überleben und sie beschlossen, sich um ihre 12jährige Tochter, um diese nicht gänzlich hilflos zurückzulassen, mit Cyankali zu vergiften.

Ein entsetzliches Familiendrama. Die von ihrem Ehemann, dem Schlachtermeister Hiller, getrennt lebende und in der Linienstr. 231 in Berlin wohnende, 21jährige Frau Doris Hiller, geborene Jachmann, befand sich am 2. März bei einer befreundeten Familie, der des in der Nostizstr. 49 wohnenden Musikdirektors Klarus, zum Besuch. Während die Frau dort war, traf plötzlich der Ehemann daselbst ein, angeblich, um sich mit seiner Ehefrau auseinander zu setzen. Im weiteren Verlauf des Gesprächs legte Hiller seiner Ehefrau ein Schriftstück zur Unterschrift vor, in welchem gegenseitige Abneigung als Grund der Ehescheidung angegeben wurde. Während die Frau, nichts ahnend, die Unterschrift vollzog, langte Hiller plötzlich einen Revolver aus der Tasche und feuerte, ehe jemand ihn daran hindern konnte, zwei Schüsse auf seine Ehefrau ab, während er einen dritten auf seinen Kopf abgab, der ihn sofort tödtete. Die Frau lag, laut röchelnd, in einer Blutlache auf der Erde. Der sofort hinzugerufene Arzt konstatirte bei der Frau einen Schuß in den Hals und einen in die Backe, und zwar hatte der letztere die Mundhöhle und die Zunge durchbohrt. Bei dem Manne hatte das Geschoß die Schläfe durchbohrt und so den sofortigen Tod herbeigeführt.

— Aus Kassel wird vom 20. v. M. berichtet: „Hier hat sich der Selbstmord einer siebenjährigen Schülerin der hiesigen höheren Töchterschule ereignet. Die kleine L. G., die Nichte eines hochgeachteten Staatsbeamten, der Vaterstelle an der Waise vertrat, mußte am Sonnabend Mittags wegen irgend einer Unartigkeit in der Schule nachsitzen. Anstatt nach verbüßter Strafe nach Hause zu gehen, lief das Mädchen nach der Fulda und stürzte sich in die Fluthen. Man hat die Leiche bereits gefunden."

Das Gewissen. Vor einiger Zeit hatte der Hausknecht Zeitler in Wien seinen Freund zu sich gelockt, demselben Nachtquartier gegeben, um ihn zu ermorden und zu berauben. Zeitler wurde zum Tode verurtheilt. In der Nacht auf vergangenen Mittwoch hat er den Versuch gemacht, sich in seiner Zelle zu erhängen. Die Mithäftlinge bemerkten noch rechtzeitig den am Fensterkreuz hängenden Körper und alarmirten den auf dem Gange patrouillirenden Wachtposten, durch dessen Intervention Zeitler, der schon halb bewußtlos war, wieder in's Leben zurückgerufen wurde. Er gab an, daß Gewissensbisse ihn zu dem Selbstmordversuche getrieben hatten. Insbesondere habe er in dieser Nacht einen furchtbaren Traum gehabt. Der Geist des von ihm Erdrosselten sei ihm im Schlafe erschienen.

Amerikanische Justiz. Zufolge Nachrichten aus Logging Camp in Michigan tödtete dort ein Holzschläger einen seiner Kameraden mit einer Axt, worauf die anderen Holzschläger den Mörder ergriffen und ihn aufknüpften. Später jedoch griff eine benachbarte Arbeitergruppe, Freunde des Mörders, die Holzschläger, welche letzteren gelyncht hatten, an, worauf eine allgemeine Schlägerei entstand, in der sieben Personen getödtet wurden.

Eine hübsche Verwandtschaft. Fremder in einer kleineren Stadt: „Da Sie von hier sind, sagen Sie, wo wollen wir denn zu Mittag speisen? Etwa im Rothen Ochsen?" Der Andere: „Dort nicht, das ist mein Vater!" Fremder: „Oder in der schwarzen Kuh?" Der Andere: „Auch nicht, das ist ja meine Tante!" Fremder: „Nun dann im goldenen Kalb?" Der Andere: „Dort am allerwenigsten, das bin ich ja selbst!"

Mittel gegen Gardinenpredigten.

Wilhelm und Emilie waren knapp ein Jahr verheirathet und schon hatte sie die schmerzliche Entdeckung gemacht, daß er nicht mehr der alte Junge vom Honigmonat war. Erst schüchtern, dann immer verwegener, setzte er ihr die Nothwendigkeit auseinander, daß er manchmal Abends von ihr sich trennen müsse. So lange die „Nothwendigkeit" sich auf einen Abend in der Woche beschränkte, fügte sich Emilie derselben in stiller Ergebung Aber die Arme hatte vergessen, daß, wenn man dem Wirthshausteufel erst den kleinen Finger reicht, er bald nach der Hand selbst langt. Und Wilhelm besuchte vor Ablauf des ersten Jahres mit großer Regelmäßigkeit an fünf Abenden seine Stammkneipe. Immer näher kam der Jahrestag heran, an welchem Emilie und Wilhelm ein Paar wurden. Und mit den Tagen schwand auch die Resignation aus dem Herzen der armen, verlassenen Frau. Aber anstatt Ergebung, füllte ihr Herz Bitterkeit, Verzweiflung, namenloses Weh; und schließlich reifte aus diesen Gefühlen ein Entschluß, den sie sofort zur Ausführung brachte. Dieser Entschluß wurde geboren in dem Augenblick, als Wilhelm den Hut ergreifen und mit den stereotypen Worten: „Adieu, liebes Weibchen!" sich in das verd — Stammlokal verfügen wollte.

„Halt!" tönte es gebieterisch hinter dem Rücken des erschrockenen Wilhelm, der sich rasch umwandte und in das vor Aufregung stark geröthete Antlitz der sonst stets sanften Gattin blickte. „Ich habe Deine Streiche lange genug geduldig hingehen lassen," begann sie in bebendem, aber trotzdem entschiedenem Tone, „das muß ein Ende nehmen. Ich sage Dir zum ersten und zum letzten Male: ich habe keine Lust, die langen Abende in Gesellschaft dieses aufdringlichen Fräulein Agnes zuzubringen. Entweder Du läßt das Wirthshausgehen oder ich lasse mich sofort von Dir scheiden!"

Wilhelm, der sonst nicht auf den Kopf gefallen war, stand da wie jenes gelehrige Thier, das man eben mit Wasser begossen hat. Er stammelte etwas von Pflichten — Freundschaft — Geschäftsrücksichten, aber die Theure blieb unerbittlich. Ihr Schluß-Ultimatum war, in dem Augenblicke, als sie schmollend die gesteppte Seidendecke über die Ohren zog, so daß die Worte dumpf wie aus dem Grabe tönten: „Entweder ich oder das Wirthshaus!"

Wilhelm konnte die ganze Nacht kein Auge schließen. Der Gedanke, daß die theuren Kneipbrüder seine Gegenwart in Zukunft missen sollten, machte ihn schaudern und andererseits drohte ihm der Verlust des schönen Weibchens, das er bisher noch nie so ernst und entschlossen gesehen und das er vielleicht um deswillen noch mehr liebte und — fürchtete. Stundenlang wälzte er sich im Bette umher, aber endlich schien er den gesuchten Ausweg gefunden zu haben, lächelnd drehte er sich um — und schlief ein.

Am nächsten Mittag, während Wilhelm noch auf dem Bureau arbeitete, trat der Briefträger in dessen Privatwohnung und übergab Frau Emilie ein Billet, welches folgende Zeilen enthielt:

„Hochgeehrte Frau! Als gute Freundin warne ich Sie vor der Agnes H., deren häufigen Visiten die Absicht zu Grunde liegt, Ihren bisher so musterhaften Gatten zu angeln. Sie sind gewarnt vor der Schlange, die Sie ahnungslos an Ihrem Busen wärmen. Eine Freundin, die vorläufig anonym bleiben will."

Entsetzt starrte Frau Emilie auf das Schreiben der „guten Freundin". Also deshalb erkundigte sich diese falsche Agnes so theilnahmsvoll nach dem im Wirthshaus sitzenden Gatten? Deshalb blieb sie manchmal, bis Wilhelm vom Kneipen nach Hause kam? „Nein," rief es in ihr wild, „diese Freude will ich der Schlange nicht bereiten. Lieber bleib ich allein, als ihn von diesem Scheusal umgarnen zu lassen. O, sie soll sich ärgern, dieser Basilisk, wenn ich auf ihre theilnahmsvolle Frage mit höhnischer Freude ihr erklären werde, daß ich selbst meinem Manne geboten habe, nur ja fleißig ins Wirthshaus zu gehen."

Als Wilhelm nach Hause kam und Emilie ihn zärtlich fragte, ob er heute nicht Lust hätte, in Gesellschaft zu gehen — da stellte der Heuchler sich so, als ob Emilie ihm eine unmoralische Zumuthung gemacht hätte. Doch sie bat schließlich so dringend, daß er endlich „ihr zu Liebe" erklärte, das ihm seit gestern Abend so verhaßt gewordene Lokal wieder aufsuchen zu wollen.

Als am Abend die guten Freunde am Stammtische den schlauen Wilhelm fragten, was ihn gestern veranlaßt habe, die Skatpartie zu schwänzen, antwortete der Bösewicht: „Ich mußte gestern ein Elixir brauen."

„Was für ein Elexir?"

„Ein Elixir zur Zähmung einer Gardinenpredigerin."

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

P. E. in R. Der Erfolg des Prozesses hängt lediglich von dem Gutachten der Sachverständigen ab. Bekunden diese, daß die Wohnung so naß ist, daß dieselbe zu dem gemietheten Zwecke ganz oder größtentheils unbrauchbar geworden ist, so wird Ihre vorzeitige Räumung für berechtigt erachtet werden.

W. in K. Die einfache schriftliche Bürgschaftserklärung ist ausreichend. Bei Handelsbürgschaften oder Bürgschaften für Gegenstände im Werthe von 150 Mark oder weniger genügt selbst die mündliche Erklärung.

S. S. Ihre Prinzipalin wird wegen Anstiftung, Sie werden wegen Ausübung der That bestraft

U. W. 80 Sie haben Ihre Wette verloren. Die Bezeichnung „Hochstapler" dient in unserem Strafgesetz nicht zur Kennzeichnung eines bestimmten Vergehens, sondern ist der gesetzlichen Sprache überhaupt fremd Das Wort entstammt vielmehr dem mittelalterlichen Gaunerrothwälich und taucht im 17. Jahrhundert zuerst in der Schriftsprache auf, und zwar in der Form „Stabuler" im Sinne von Brotsammler, Bettler. Ein „hoher Stabuler" ist Derjenige, der in feinen Gesellschaftskreisen bettelt und selbst die Manieren der feinen Gesellschaft besitzt. So ist der landläufige Ausdruck „Hochstapler" entstanden.

W. in St. Da das Eisenbahnretourbillet nicht auf eine bestimmte Person, sondern auf jeden Inhaber lautet, so ist es nicht erforderlich, daß Hin- und Rückreise von derselben Person gemacht werden, vielmehr wird Jedermann durch den Besitz des redlich erworbenen Billets schon hinlänglich zur Reise legitimirt. Der Verkauf des Retourbillets für die Rückfahrt ist also selbst dann nicht strafbar, wenn der Verkäufer hierbei einen Profit erzielt, und selbst dann nicht, wenn er beim Kauf des Billets gar nicht beabsichtigt hatte, die Rückreise anzutreten, sondern von vornherein auf einen Profit spekulirte. In der letzten Generalversammlung des Verbandes deutscher Eisenbahnverwaltungen ist allerdings beschlossen worden, die Giltigkeit der Retourbillets auf die Person zu beschränken Bisher ist dieser Beschluß aber unseres Wissens noch nicht ausgeführt worden.

R. R. 1. Die von Ihnen angeführten Thatsachen lassen die Besorgniß, daß der Anspruch gefährdet sei, entstehen, und werden, falls sie genügend glaubhaft gemacht sind, zur Anlegung eines Arrestes genügen. Das Arrestgesuch ist bei dem Amtsgericht in Antrag zu bringen.

Des Sohnes Heimkehr.

Kriminalerzählung von Fr. Friedrich.

(Fortsetzung.)

Wie war es dem Mörder möglich gewesen, das von Alma von innen verschlossene Fenster von außen zu öffnen, ohne das Fenster zu verletzen? Er konnte sich auch über diese Frage nicht hinwegsetzen und doch hatte er bisher vergebens nach einer Lösung gesucht.

Auf Almas Wort verließ er sich fest. Es gab nur eine Möglichkeit, der Mörder mußte mit einer Person, welche sich im Hause befunden hatte, im Einverständniß gehandelt haben, und doch wagte er nicht gegen eine der Dienerinnen einen solchen Verdacht zu fassen.

Seine Gedanken, welche alle Möglichkeiten zu ergründen suchten, schweiften weiter und weiter und immer mehr schienen sich für ihn die Fäden zu verwirren. Er glaubte vor mehreren ungelösten Räthseln zu stehen. War Herbert wirklich Steinberg's Sohn? Alma hatte noch nichts weiter entdeckt, was ihm zur Aufklärung dienen konnte. War Herbert ein Betrüger, dann verfuhr sowohl er wie seine Frau mit der größten und in allen Fällen wohl überlegten Schlauheit.

Ein Fremder war in die Restauration getreten, er hatte ihn nicht bemerkt; erst als er auf ihn zutrat und schweigend die Hand auf seine Schulter legte, blickte er überrascht auf.

„Ah, Schlosser, Du bist es!" rief er dem Eingetretenen, einem Jugendbekannten, den er seit Jahren nicht gesehen hatte, die Hand entgegenstreckend.

„Du erkennst mich also noch!" entgegnete Schlosser.

„Natürlich!" rief Wallroth über das Wiedersehen des Freundes erfreut. „Ich muß so viel hundert gllichgiltige Gesichter in der Erinnerung festhalten und werde deshalb die Züge eines Jugendfrenndes am wenigsten vergessen. Wie kommst Du hierher?"

„In diese Restauration hat mich der Zufall oder ein gutes Geschick geführt," gab Schlosser zur Antwort, indem er sich neben dem Freunde niederließ. „Nach dieser Stadt haben mich Geschäfte geführt und bereits seit Tagen tüchtig in Anspruch genommen."

„So lange weilst Du bereits hier, ohne mich aufzusuchen!" warf Wallroth vorwurfsvoll ein.

„Es war mir nicht möglich, denn ich habe in der That hier noch keine freie Stunde gehabt und es beschäftigten mich auch zu ernste und zu wichtige Dinge, als daß ich an Anderes hätte denken können."

„Ihr Kaufleute seid wunderliche Menschen!" bemerkte Wallroth scherzend. „Wenn Ihr einige Thaler verdienen könnt, vergeßt Ihr die besten Freunde."

„Halt!" fiel Schlosser ein. „Es handelte sich für mich nicht um wenige Thaler, sondern um ein Geschäft, von dem meine ganze Zukunft abhängt. Ich

hatte nicht Ruhe, bis dasselbe beendet war, heute ist es abgeschlossen und nun würde ich Dich auch besucht haben."

„Dein Gesicht verräth mir, daß es ein gutes Geschäft war," versetzte der Kommissär.

„Ja, es ist ein gutes Geschäft, obschon es mir viel Sorgen gemacht hat. Ich habe um so mehr Grund, mit dem Abschluß zufrieden zu sein, weil ich Dir dadurch näher rücke und Dich künftig hoffentlich sehr oft sehen werde."

„Ziehst Du hierher?"

„Nicht in die Stadt aber doch ziemlich in die Nähe."

„Wohin? Sprich doch, Du muß doch begreifen, wie sehr mich dies interessirt!"

Schlosser zögerte einen Augenblick mit der Antwort.

„Ich habe Steinberg's Fabrik gekauft," entgegnete er dann. „Vor kaum einer Stunde ist der Kauf abgeschlossen worden."

Mit größter Ueberraschung hatte Wallroth diese Mittheilung aufgenommen.

„Steinberg's Fabrik?" wiederholte er.

„Ja, doch bitte, sprich leiser," fuhr Schlosser fort. „Ich bin zwar nur verpflichtet, es bis zum Abschlusse des Kaufes geheim zu halten, und dieser ist erfolgt, es scheint jedoch dem jungen Steinberg lieb zu sein, wenn es vorläufig noch wenig bekannt wird."

„Es ist also geheim gehalten?" fragte Wallroth, dessen Gedanken bereits weiter geeilt waren.

„Ja, er machte es zur Bedingung, weil er seinem Vater diese Rücksicht schuldig zu sein glaubte. Er scheint zu dieser Fabrik keine Lust zu haben, deshalb hat er sie ziemlich wohlfeil verkauft. Ich würde mich nach Einsicht der Geschäftsbücher und nach Besichtigung der Fabrik nicht eine Stunde lang besonnen haben, wenn er nicht eine Bedingung gestellt hätte, die mir schwer zu erfüllen war, nun, auch diese Schwierigkeit ist jetzt glücklich überwunden!"

„Und welche Bedingung war dies?"

„Er verlangt die ganze Kaufsumme sofort baar ausgezahlt."

„Und wie groß ist diese Summe?"

„Hundertundfünfundsiebenzigtausend Thaler. Die Fabrik ist mindestens fünfzehntausend Thaler mehr werth. Die Herbeischaffung des Geldes verlangt freilich auch Opfer, denn ich habe über eine solche Summe nicht zu verfügen, Der Kauf war jedoch zu günstig, als daß ich nicht Alles möglich gemacht hätte!"

„Weshalb verlangte er die sofortige Baarzahlung?"

„Es scheint mir eine Marotte von ihm zu sein; ich habe freilich gehört, daß er noch ein Gut ankaufen will, dies kann indessen der alleinige Grund nicht sein. Nun, mich kümmert es nicht mehr, was ihn zu der Bedingung bewogen hat, da ich jetzt im Stande bin, dieselbe zu erfüllen."

„Wann wirst Du das Geld bezahlen?"

„Uebermorgen, früher ist diese Summe für mich selbst nicht flüssig."

Wallroth schwieg einen Augenblick und sah nachsinnend vor sich hin auf den Tisch.

„Kannst Du den Zahlungstermin nicht noch einige Zeit hinausschieben?" fragte er dann.

„Nein. Weshalb auch? Uebermorgen früh bin ich im Besitze der Summe, dann werde ich bezahlen; ich könnte durch das Zögern nichts gewinnen, sondern nur verlieren."

Wiederum schwieg Wallroth.

„Schlosser, ich möchte Dir dennoch rathen, wenn es möglich ist, die Zahlung noch hinaus zu schieben," fuhr er dann fort.

„Weshalb?" fiel der Genannte lebhaft und besorgt ein.

„Ich kann mich heute noch nicht bestimmter gegen Dich aussprechen, Du wirst mir als Freund indeß sicherlich das Vertrauen schenken, daß ich Dein Bestes im Auge habe."

„Ich verstehe und begreife Dich nicht. Ich habe mich von dem Zustande der Fabrik sehr genau überzeugt, und weiß, daß ich nicht zu theuer gekauft habe."

„Davon bin ich überzeugt," warf Wallroth ein. „Ich glaubte, daß die Fabrik mehr werth ist."

„Und doch räthst Dn mir, noch mit der Zahlung zu zögern und dadurch vielleicht den ganzen Kauf rückgängig zu machen. Vermuthest Du, daß ich betrogen werden soll?"

„Ja," gab Wallroth zur Antwort. „Still Freund, damit uns Niemand hört. Heute kann ich mich noch nicht bestimmter gegen Dich aussprechen, dringe deshalb nicht in mich, ich werde Dir indessen vielleicht bald nähere Auskunft geben können."

Schlosser bestürmte ihn mit Bitten und Fragen, denn es stand für ihn zuviel auf dem Spiele. Endlich gab Wallroth nach und theilte ihm seine Vermuthung, daß Herbert nicht Steinbergs Sohn sei, mit.

(Fortsetzung folgt.)

Amtliche Anzeigen.

Diejenigen Herren Juristen, welche die zweite juristische Prüfung bestanden haben und eine Präsentation zu einer im hiesigen Magistrat zu besetzenden Senatorenstelle wünschen, werden ersucht, ihre Bewerbung schriftlich bis zum 17. März d. J. bei uns anzumelden. — Das jährliche Gehalt beträgt beim Eintritt in das Collegium 3500 Mark und steigt durch 5jährige Zulagen von je 500 Mark auf 5000 Mark.

Güstrow, den 21. Febr. 1883.

Bürgermeister und Rath.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf § 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuches wird hierdurch allen hiesigen Einwohnern, welche in Gärten oder anderen Oertlichkeiten Obstbäume in ihrem Besitz oder ihrer Nutznng haben, aufgegeben, dieselben spätestens bis zum 1. April d. J. von den Raupennestern zu säubern und zu befreien bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder entsprechender Haftstrafe.

Bei gleicher Strafe sind bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte auch die Sträucher und Hecken in den Gärten von Raupennestern zu befreien.

Die Besitzer und Nutznießer von befriedigten Gärten sind verpflichtet, den Feldhütern oder anderen städtischen Dienern zwecks Nachsicht in Bezug auf die Befolgung vorstehender Vorschriften jederzeit unverzüglich Einlaß in die Gärten zu gewähren, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Mk.

Güstrow, am 1. März 1883.

Die Polizei-Behörde.

Gratulationskarten

in größter Auswahl,
verzierte Karten mit Couverts,
schon von 15 Pf. pr. Dtzd. an,
eine Parthie
zurückgestellter Karten
unter Einkauf
empfiehlt

Chr. Buddig.

Lehrlings-Gesuch.

Ein Knabe, mit guten Schulkenntnissen versehen, welcher Lust hat Buchdrucker zu werden, kann am 1. April bei mir in die Lehre treten

Franz Scheel,
Güstrow.

Lehrling

gesucht.

A. Polemberski,
Papierhandlung, Güstrow.

Rübenschnitzel,

durch Bergreensche Schnitzelpressen ausgedrückt, daher sehr trockenes Futter, hat zum Preise von 25 Pf. pro Centner ab Fabrik abzulassen

Actien-Zuckerfabrik Malchin.

Bewährteste

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und **alle Geflügelzucht-Utensilien.** Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,
Brut- und Mastanstalt **Radebeul**
bei **Dresden.**

Zahnschmerz, Mundgeruch,

beseitigt unerkannt am besten und schnellsten **Dr. Hartung's Zahn-Mundwasser,** pr. Flacon 1 Mark. Bei tägl. Gebrauch als Mundwasser bester Schutz gegen Zahnleiden. Der vorzüglichen Wirkung wegen findet das Präparat täglich mehr Abnehmer in allen Kreisen. Verkauft 1882:

300,000 Flaschen.

Das Mobilien-Magazin
von
E. Wollschläger,
Tischlermeister,
11. Kl. Schloßstr. 11.,
empfiehlt
Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu heruntergesetzten Preisen

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in **Leipzig.**

Gänzlicher

Ausverkauf

fertiger Herren- u. Knaben-Garderobe,

als:

Ueberzieher, complete Anzüge, Röcke, Westen, Hosen, Unterjacken, Schlafröcke, Kinder-Anzüge jeglicher Art

verkaufe wegen Aufgabe dieser Artikel zu und unter Einkaufspreisen.

D. Bragenheim,
Güstrow, Pferdemarkt 13.

Hiermit die ergebene Anzeige, daß ich mit heutigem Tage eine wohlassortirte

Wein- und Spirituosen-Niederlage
der Firma Maßmann & Nissen in Lübeck

am hiesigen Platze eröffnet habe.

Besonders empfehle ich vorzügliche französische Roth- und Weißweine, Mosel- und Rheinweine, Portwein, Sherry, Tokayer, sowie Spirituosen jeder Art zu Originalpreisen.

Preiscourante stehen zu Diensten.

Güstrow, im Februar 1883.

Rud. Borchert.

Verlag von PAUL PAREY in Berlin, S.W., 91 Zimmerstrasse.

GARTEN-ZEITUNG.

Monatsschrift für Gärtner und Gartenfreunde.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner aus Wissenschaft u. Praxis herausg. von
Dr. L. WITTMACK,
General-Sekretär des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues, Custos des Museums der landw. Hochschule, a. o. Professor an der Universität Berlin.

Mit zahlreichen Farbendrucktafeln und Holzschnitten.
Preis für den Jahrgang von 12 Heften 12 Mark.
Preis des Heftes 1 Mark.

Die Garten-Zeitung behandelt alle Zweige des Gartenbaues und erstrebt für Gärtner und Gartenfreunde in Deutschland das gemeinsame Central-Organ zu werden.

Gegen 1 Mark in Briefmarken erfolgt franco Zusendung eines Probeheftes.

ILLUSTRIRTES

GARTENBAU-LEXIKON.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute aus Wissenschaft und Praxis

herausgegeben von **TH. RÜMPLER,** Generalsecretair des Gartenbauvereins in Berlin.

Mit 1002 in den Text gedruckten Holzschnitten.

In tausend Fällen erfordert die Beantwortung von Fragen, wie sie sich täglich im gärtnerischen Betriebe aufwerfen, das Suchen und Nachlesen in den verschiedensten Werken; das Gartenbau-Lexikon giebt eine augenblickliche, klare und bündige Antwort und wo das Wort allein nicht genügt, antwortet zugleich eine Abbildung. —

Ein starker Band im grössten Octavformat.
Preis 24 Mark. Vorzüglich gebunden 27 Mark.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint täglich nach Schluß der Sitzung

Schwurgerichts-Ausgabe der Mecklenb. Gerichts-Zeitung.

Preis pro Nummer 10 Pfg. für Nicht-Abonnenten.

Nr. 1. Güstrow, den 7. März 1883. 1. Session.

1. Verhandlung.

Wider die Wittwe Oldag aus Hagenow wegen Meineid.

Präsident: Herr Landgerichtsrath Wyck.

Richterliche Mitglieder: die Herren Landgerichtsräthe Wiggers und Sibeth von hier.

Geschworene die Herren:
Bahlmann, Gutspächter zu Kl. Görnow.
Burchard, Gutspächter zu Rittermannshagen.
Drews, Gutspächter zu Golm.
Schröder, Cämmereipächter zu Rehberg.
Sauer, Domainenpächter zu Kl.-Nemerow.
Lütjohann, Schulze zu Gletzow.
v. Bülow, Gutsbesitzer zu Neu-Garz.
Balck, Amtshauptmann zu Hagenow.
Busch, Gutspächter zu Jamel.
Grobbecker, Kupferschmied zu Neustrelitz.
Pechel, Erbpächter zu Bobzin.
Rust, Kaufmann in Neustrelitz.

Gerichtsschreiber: Herr Landgerichts-Secr.-Subst. Riechen.

Staatsanwalt: Herr Erster Staatsanwalt Bölckow.

Vertheidiger: Herr R.-A. Löscher.

Die Angeklagte, eine Geborene Rieß, geboren am 4. Dezbr. 1856 zu Pampow, ist schon einmal wegen Diebstahls mit 14 Tagen Gefängniß vorbestraft. In der Schwurgerichtsverhandlung vom 11. Decbr. v. J. hatte sie Zeugniß abzulegen in der Anklagesache wider den Arbeiter Hauclas, welcher des Verbrechens gegen die Sittlichkeit beschuldigt war. Hauclas hatte damals versucht, seine Schuld abzuleugnen. Er hat ausgeführt, daß er das ihm zur Last gelegte Verbrechen, nämlich: im Grünhofer Holze am 21. Juni 1882 gegen die Christine Oldenburg sich des Verbrechens der Unsittlichkeit schuldig gemacht zu haben — nicht könne begangen haben, weil er an dem fraglichen Tage überall nicht in Hagenow und dessen Umgegend, sondern in Wismar gewesen sei — zwecks Erlangung von Arbeit. Die jetzige Angeklagte hat damals seine Aussagen unterstützt, indem sie eidlich behauptete, daß Hauclas, welcher in Hagenow bei ihr in dem Schuster Fischer'schen Hause gewohnt, in der Zeit vom 12. bis 21.½Juni nicht bei ihr gewesen sei. Beide Aussagen, sowohl die des Hauclas, als die der Oldag wurden schon in der Schwurgerichtsverhandlung widerlegt und die Oldag wegen Ableistung eines Meineides inhaftirt. Es war durch glaubhafte Zeugenaussagen hinlänglich bewiesen, daß der Hauclas zu der fraglichen Zeit in der Oldag'schen Wohnung gewesen, auch, daß die Oldag solches selbst gegen Zeugen bekannt habe; der heute gegenwärtige Zeuge, Schustergeselle Bergmann, hat auf seinen Eid ausgesagt, daß die Oldag ihm erzählt, daß sie am 21. Juni dem Hauclas das Verbrechen im Grünhofer Holze entgegengehalten, ihn aber ersucht, darüber zu schweigen und in seinen Aussagen dieses Berichtes nicht erwähnen möge. Hatte sie in der Schwurgerichtsverhandlung bestritten, mit Bergmann über Hauclas gesprochen zu haben, so hat sie später ihre Schuld bekannt. Als Motiv zu dem von ihr geleisteten Meineid hat sie angegeben, daß sie sich durch ihre falsche Aussage hätte schützen wollen, um nicht mit dem Hauclas'schen Verbrechen verwickelt zu werden. Die Oldag steht also unter der Anklage, einen Meineid abgeleistet zu haben, und zwar, daß sie einmal bezeugt, der Hauclas sei in der Zeit vom 12. bis zum 21. Juni nicht in ihrer Wohnung gewesen, und zum andern, daß sie geleugnet, dem Schuster Bergmann von Hauclas erzählt zu haben, daß er am 21. Juni in ihrer Wohnung gewesen sei, und schließlich versucht zu haben, den Bergmann zu falschen Aussagen zu bestimmen.

Nachdem die Herren Geschworenen die Schuldfragen bejaht verurtheilte das Gericht die Angeklagte in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren 6 Monaten, zur Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren, und zur Unfähigkeit, als Zeuge eidlich vernommen werden zu können, sowie in die Kosten. In dem gerichtlichen Erkenntnisse wurde ausgeführt, daß als strafmildernd zu betrachten sei das von ihr in der Untersuchungshaft abgelegte umfassende Geständniß; straferschwerend dagegen falle aus, ihre Beharrlichkeit in Aufrechterhaltung ihres einmal abgeleisteten Meineides und ihr Festhalten an den in demselben gemachten Aussagen, sowie andererseits der Versuch, welchen sie gemacht hat, den Bergmann zu bestimmen, ihre Aussage zu unterstützen.

2. Verhandlung.

Wider den Kaufmann Meyer aus Wismar wegen Verbrechen gegen §§ 209, 210, 2 und 3 der Conc.-O.

Gericht (mit Ausnahme der Geschworenen) und Staatsanwalt wie in erster Verhandlung.

Geschworene die Herren:
Röper, Gutspächter zu Moidentin.
Bahlmann, Gutspächter zu Kl.-Görnow.
Busch, Gutspächter zu Jamel.
Müller, Maurermeister zu Stavenhagen.
Diestel, Gutspächter zu Althof.
Lehsten, Hofmaurermeister zu Schwerin.
Heins, Hofzimmermeister zu Hagenow.
Heucke, Gutspächter zu Cammin.
Scheidling, Maurermeister zu Malchin.
Drews, Gutspächter zu Golm.
Grobbecker, Kupferschmied zu Neustrelitz.
v. Bülow, Gutsbesitzer zu Neu-Gaarz.

Vertheidiger: Herr R.-A. Martens-Wismar.

Der Kaufmann Friedrich Meyer zu Wismar, Sohn des Kaufmanns Meyer das., geboren den 9. November 1853, verheirathet mit Dorette Lembke, Vater von drei Kindern, steht unter der Anklage des betrügerischen Bankerotts, und zwar, daß er nach § 209 der Reichs-Koncursordnung Vermögensstücke verheimlicht und bei Seite geschafft und nach § 210 Handelsbücher zu führen unterlassen und die Bilanz seines Vermögens nicht gezogen zu haben.

Am 21. April 1882 brach Concurs aus über das Vermögen des Angeklagten. Vor Ausbruch desselben war er zu seinen Verwandten nach Rostock und Hamburg gereist, dieselben bittend, ihm Geld vorzustrecken zur Abwendung des Concursausbruchs. Seine Reise stellte sich aber als eine vergebliche heraus. Sein Schwager Bobsin in Wismar lieh ihm 150 Mk. Mit diesen 150 Mk. reiste er nach Gothenburg in Schweden mit dem Vorsatze eine Stellung zu gewinnen, welche ihn vor dem Schlimmsten bewahre. Außer seiner gewöhnlichen Kleidung hatte er an Schmuckgegenständen mit sich genommen: 1 goldene Uhr mit goldener Kette, einen Siegelring und 1 Paar Chemisettenknöpfe mit Diamanten. In Gothenburg gerieth er in große Noth, und als das letzte Geld verausgabt war, versetzte er die Uhr und den Siegelring. Mit dem hierdurch erlösten Gelde trat er eine Reise nach

Paris an in der Hoffnung, dort Stellung zu erlangen. Aber auch in Paris fand er nicht, was er suchte, und hier versetzte er noch die Chemisettenknöpfe. Noch als er in Gothenburg weilte, schrieb seine Frau ihm, daß am 21. April der Concurs über sein Vermögen ausgebrochen sei. Zum Concursverwalter wurde der Herr Rechtsanwalt Haupt erwählt, welcher aussagte, daß die Bücher sehr ungenau geführt worden seien, so daß eine Uebersicht seines Vermögenszustandes aus denselben nicht ersichtlich sei. Auch stellte sich als erwiesen heraus, daß eine Bilanz des Vermögens nicht gezogen worden sei.

Der Angeklagte gab an, daß er häufig krank gewesen, welche Behauptung durch die Aussage des Zeugen Herrn Grotefend von hier bestätigt wurde.

Von Seiten des Herrn Staatsanwalts wurde ausgeführt, daß, weil der Angeklagte Vermögensstücke bei Seite geschafft, wie z. B. die goldene Uhr mit Kette, Siegelring ꝛc., um seine Gläubiger zu benachtheiligen und weil er es unterlassen habe, Handelsbücher zu führen und eine Bilanz zu ziehen, die Schuldfragen zu bejahen seien, jedoch auch die Frage nach den mildernden Umständen.

Der Herr Vertheidiger gab den Herren Geschworenen zu bedenken, daß Angeklagter nicht in dem Sinne des § 209 der C.-O. Vermögensstücke bei Seite geschafft habe; denn die von ihm bei Seite geschafften Sachen wären Schmuckgegenstände, wie sie jeder anständige Mann als zur Kleidung zugehörig erachte. Auch habe er sie nicht bei Seite geschafft, um sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, er habe sie nur versetzt, und sie somit nicht von der Masse auf immer entfernt. Ferner möchten die Herren Geschworenen in Erwägung ziehen, daß Angeklagter nicht leichtsinnig dem Concursausbruche entgegengegangen sei. Er ist zu seinen Freunden und zu seinen Verwandten gegangen und hat sie um ein Darlehn gebeten; er ist von Weib und Kind weg in die weite Welt gereist, Gelegenheit suchend zu einem auskömmlichen Erwerbe. Alles sei ihm mißglückt. Er stelle darum den Antrag, die Herren Geschworenen wollen die Frage, ob der Angeklagte, in der Absicht seine Gläubiger zu benachtheiligen Vermögensstücke bei Seite geschafft habe — verneinen.

Die Herren Geschworenen verneinten die Beiseiteschaffung der Vermögensstücke, erkannten aber, daß Angeklagter seine Bücher unordentlich geführt und die ihm gesetzlich vorgeschriebene Bilanz zu ziehen unterlassen habe.

Das gerichtliche Erkenntniß lautet: Der Angeklagte ist wegen Vergehens des einfachen Bankerottes zu bestrafen mit einer Gefängnißstrafe von 2 Monaten. Zu seinen Gunsten hat das Gericht seine mangelhafte kaufmännische Ausbildung angenommen; als straferschwerend dagegen erkennen müssen, die nicht unerhebliche Unterbilanz und der schlechte Zustand seiner Bücher. Seine Krankheit, welche ihn, wie er angegeben, von der Buchführung ferne gehalten, sei nicht in Betracht zu ziehen, weil er die Buchführung von fremden und kundigen Händen hätte besorgen lassen können.

Weil der Angeklagte seit dem 26. November v. J. in Untersuchungshaft gesessen, so sei die ihm zuerkannte Gefängnißstrafe als verbüßt anzusehen und er aus der Haft zu entlassen. Schluß der Sitzung 4½ Uhr Nachmittags.

Redaktion, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint täglich nach Schluß der Sitzung.

Schwurgerichts-Ausgabe der Mecklenb. Gerichts-Zeitung.

Preis pro Nummer 10 Pfg. für Nicht-Abonnenten.

Nr. 2. Güstrow, den 8. März 1883. 1. Session.

1. Verhandlung.

Wider den Arbeiter Rhode aus Waren, wegen Meineid.

Präsident: Herr Landgerichtsrath Buchwald.

Richterliche Mitglieder: die Herren Landgerichtsräthe Wiggers und Sibeth von hier.

Geschworene die Herren:

Dieftel, Gutspächter zu Althof.
Bauch, Kaufmann zu Schwerin.
Heins, Hofzimmermeister zu Hagenow.
Drews, Gutspächter zu Golm.
v. Dewitz, Rittmeister a. D. zu Roggenhagen.
Ruft, Kaufmann in Neustrelitz.
Meincke, Rentier zu Neustrelitz.
Burchard, Gutspächter zu Rittermannshagen.
v. Bülow, Gutsbesitzer zu Neu-Gaarz.
Schlosser, Apotheker zu Röbel.
Karstadt, Kaufmann zu Grevesmühlen.
Sauer, Domainenpächter zu Kl.-Nemerow.

Gerichtsschreiber: Herr Landgerichtssekretär Köhn.

Staatsanwalt: Herr Erster Staatsanwalt Bölckow.

Vertheidiger: Herr R.-A. Hofrath Diedrichs.

Der Maurer Meincke zu Waren schuldete dem heute hier auf der Anklagebank gegenwärtigen Arbeiter Anton Rhode eine Summe von 90 Mk., welche Schuld schließlich zu Stadtbuch geschrieben, Meincke auf sein Grundstück nahm, um sie in Raten an Rhode zurückzuzahlen. Als Rhode aber auch auf diese Weise seinen Forderungen nicht genügt sieht, schreitet er zur Klage gegen Meincke. Am 30. September v. J. findet ein diesbezüglicher Termin statt, zu welchem der damals angeklagte Meincke und der heute als Zeuge gegenwärtige Rechtsanwalt Dr. Prestin als Vertreter des Rhode erschienen. Der Termin verlief resultatlos. Auf dem Wege vom Gerichtsgebäude nach Hause traf Dr. Prestin auf den Rhode. Er erzählt ihm den Verlauf des Termins und sagt ihm, daß das Beste sei, er vergleiche sich mit Meincke, er wolle ihm deshalb ein Formular zusenden, welches er (Rhode) unterschreiben wolle, zur Vollmachtsertheilung für ihn (Prestin) zwecks Vergleichung. Nach einiger Zeit zahlt Meincke an Rhode die Summe von 55 Mk. und verlangt Tilgung der Stadtbuchschuld. Als Rhode auf Meinckes Vorschlag nicht eingehen will, kommt es zu einem neuen Termine vor dem Amtsgerichte zu Waren am 3. November v. J. In dem Termin wird Rhode ein Schriftstück vorgezeigt, in welchem er den Dr. Prestin bevollmächtigt, die Sache mit Rhode dahin zu begleichen, daß Meincke sofort 21 Mk. und den Rest von 69 Mk. in dem folgenden Antoni-Termin an ihn (Rhode) zahle. Das Schriftstück trägt Rhode's Namen. Rhode nimmt in Abrede, dem Dr. Prestin eine Vollmacht zum Vergleich gegeben, und behauptet, das Schriftstück nicht unterschrieben zu haben.

Die heutige Verhandlung ergab, daß der Dr. Prestin das fragliche Schriftstück durch sein Mädchen in Rhodes Haus geschickt und mit Rhode's Namen unterschrieben zurückerhalten habe. Das heißt, so behauptet der Zeuge Prestin. Rhode dagegen behauptet, er habe überall ein solches Schriftstück nicht zugeschickt erhalten, am allerwenigsten ein solches unterschrieben. In dem Termin am 3. November v. J. hat denn der Rhode geschworen: er habe weder dem Dr. Prestin eine Vollmacht gegeben, noch eine unterschrieben. — Nach Ableistung des Eides ist die Anklage wegen Meineid gegen Rhode erhoben worden. Weil die heutige Verhandlung keinen Beweis ergeben, weder dafür, daß Rhode den Dr. Prestin zum Vergleich beauftragt, noch dafür, daß Rhode das fragliche Schriftstück unterzeichnet, so ließ der Herr Staatsanwalt die Anklage fallen, die Herren Geschworenen verneinten die Schuldfrage und Rhode wurde freigesprochen, auch ihm die Kostenerstattung zugebilligt.

---

2. Verhandlung.

Wider den Tagelöhner Soltwisch aus Kl.-Flotow bei Penzlin wegen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange.

(Gericht und Staatsanwaltschaft wie in der ersten Verhandlung.)

Vertheidiger: Herr R.-A. Ueltzen von hier.

„Es ist ein trockener Bissen, daran man sich genügen läßt, besser, denn ein Haus voll Geschlachtetes mit Hader," sagte der weise Salomo, und dem ist gleich das Sprichwort: „Friede ernährt, Unfriede verzehrt." Von beiden weiß der angeklagte Soltwisch ein Lied zu singen, aber kein fröhliches. Soltwisch, Tagelöhner zu Kl.-Flotow, geboren den 22. Juli 1856, hat seit seiner Verheirathung mit der Tochter des Statthalters Doß das., von welcher ihm 2 Kinder leben, der Freudentage wenige gehabt. Er hat erfahren müssen die Wahrheit des Wortes, welches unser Salomo auf einer anderen Stelle spricht: „Ein fröhliches Herz macht das Leben lustig; aber ein betrübter Muth vertrocknet das Gebein." — Mit seiner Frau hat er in einem ziemlich glücklichen Verhältnisse gelebt; dagegen mit seinen Schwiegereltern auf fortwährendem Kriegsfuße, namentlich mit der Schwiegermutter. Der Unfriede, in welchem Soltwisch mit seinen Schwiegereltern gelebt, hat sich für ihn auf das Unerträglichste gesteigert und zwar gerade dadurch, weil er mit seinen Schwiegereltern zusammen, wie es häufig auf dem Lande Sitte ist, in einer Wohnung, ja in einer und derselben Stube und Kammer gewohnt hat. Fast jeden Tag hat seine Schwiegermutter ihm vorgeworfen, daß er als armer Knecht sich bei ihr in das „Volle" hineingesetzt. Sie hat es aber bei ihrem Keifen allein nicht bewendet sein lassen wollen, sondern auch wiederholt versucht, die Tochter gegen ihren Mann aufzureizen. Soltwisch gilt in dem Dorfe für einen ruhigen, ordentlichen Menschen, dagegen erfreuen die Schwiegereltern sich gerade nicht des Rufes friedlicher Leute. Am Ende wird dem Soltwisch das ununterbrochene Nörgeln über. Er geht zu dem Inspektor Wegener und bittet um eine Wohnung für sich und seine Familie allein, leider aber vergeblich. Von der Stunde an aber ist's dem Soltwisch, als habe früher die Mühle der Zunge seiner Schwiegermutter mit einem Gang gemahlen, jetzt aber mit doppeltem Gange. Er wagt sich kaum mehr in das Haus hinein, wie er aussagt, zum Theil zur Vermeidung des ewigen Zankes und Streites, zum Theil aber auch aus Furcht davor, daß seine Schwiegermutter ihn könnte einmal todtschlagen. Die meisten Nächte hat er von der Zeit an außerhalb des Hauses zugebracht, entweder bei Bekannten oder auch häufig auf seinem Stallboden. Am 23. Januar d. J. am Mittag kommt der Angeklagte von der Arbeit heim, hungrig und durstig. Als er in der Küche nach einem Gefäße sich umschaut, mit welchem er Wasser schöpfe zum Trinken, gewahrt er auf dem Herde

einen Topf mit Kaffee. Er nimmt ihn zur Hand, um mit dem Inhalte desselben seinen Durst zu löschen. Der Topf aber ist heiß und weil er ihn nicht zu halten vermag, läßt er ihn fallen und er zerbricht. Ueber diesen so zerbrochenen Topf macht seine Schwiegermutter einen heillosen Spektakel. Als er in die Stube tritt, sieht er drohend Wetter auch auf dem Gesichte des Schwiegervaters. Und ehe er's sich versieht, bricht der Sturm los. Seine Schwiegermutter macht den Anfang. Als sie fauchtend vor ihm steht, läuft ihm endlich die Galle über und er greift sie an und schiebt sie sich vom Leibe, wobei sie zu Boden fällt. Sein Schwiegervater hat aber schon nach dem Stiefelknecht, der für gewöhnlich seinen Platz unter dem Bette hatte, jetzt aber unter dem Lehnstuhle, auf welchem der Schwiegervater saß, sich befand, gegriffen und versetzt mit demselben dem Soltwisch einen Schlag über den Kopf. Inzwischen hatte sich die Doß wieder erholt und einen Stock ergriffen, mit welchem sie wiederholt auf Soltwisch einschlug. So gut es geht, parirt S. mit der einen Hand die Schläge, welche die Schwiegermutter austheilt, während er mit der anderen den Stiefelknecht gefaßt hält. Es gelingt ihm, dem Doß den Stiefelknecht zu entreißen. Aber, was er jetzt thut, hat er nicht beabsichtigt, vielleicht ist es ihm, wie er meint, passirt, weil er von dem Schlage, welchen er von Doß erhalten, „bedüst" gewesen, er wendet die entrungene Waffe gegen seine Angreifer: er schlägt seinen Schwiegervater auf den Kopf, daß er zu Boden fällt. Wohl steht er allein wieder auf und setzt sich ohne Hülfe auf eine nahe Kiste, blutend dabei aus einer großen klaffenden Kopfwunde und aus den Ohren; aber schon am 24. Juli, dem Tage nach dieser That ist ihm das Bewußtsein geschwunden und am 25. Juli Morgens 8 Uhr gestorben.

Aus der Verhandlung hat sich ergeben, daß Soltwisch nicht die Absicht gehabt, seinen Schwiegervater tödtlich zu verletzen; vielmehr sich im Stande der Nothwehr befunden. Die Geschworenen verneinten daher auch die Frage, ob der Angeklagte seinen Schwiegervater vorsätzlich gemißhandelt, und das Gericht erkannte in Folge dessen auf Freisprechung.

Schluß der Sitzung 4¼ Uhr Nachmittags.

Redaktion, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Morgens.
Während der Schwurgerichts-Perioden **tägliche** Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspreis 1,50 ℳ, durch die Post bezogen 2 ℳ für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 20. Güstrow, Sonnabend, den 10. März. 1883.

Soll man sein Leben versichern und wo?

Noch vor weniger als einem Jahrhundert war das Feuerversicherungswesen in Deutschland, ja in allen europäischen Staaten, man darf sagen, für den Verkehr nicht vorhanden. Welchen ungeheuren Aufschwung hat es seitdem genommen! Es ist zur allgemeinen Ueberzeugung gelangt, daß die Versicherung gegen die Gefahr, das durch Feuer das Eigenthum zerstört werde, eine Vorsicht sei, welche geübt werden müsse. Wer vom Unglück heimgesucht wird, dem ist der Beweis der Ersprießlichkeit handgreiflich geworden; wer verschont blieb, dem ist im Gefühl der Sicherheit ein Ersatz gewährt für die immerhin kleine Jahresausgabe; ja es kann ihm auch das Gefühl beiwohnen, daß er durch seinen Beitrag gemeinnützig mitgewirkt hat; denn mag Prämie bei einer Aktiengesellschaft oder wechselnder Beitrag bei einer Versicherungsgesellschaft auf Gegenseitigkeit gezahlt werden, immerhin sind die Versicherten diejenigen, welche für ihre Mitversicherten die Mittel aufbringen, daß die Entschädigung gewährt werden kann.

Man darf wohl sagen, die Feuerversicherung ist im Volk als eine höchst wohlthätige Einrichtung verstanden.

Wie steht es dem gegenüber mit der Lebensversicherung.

Sie ist in ihrer Entstehung und Entwickelung jünger als die Feuerversicherung; in ihren freieren, nicht lediglich auf sinnlich beobachteten Erscheinungen, sondern auf scharf wissenschaftlichen Untersuchungen beruhenden, mannigfachen Gestaltung überragt sie dagegen weit ihre Schwester.

Stellt man die bei Lebens- und Feuerversicherung den Versicherungsgrund bildende Gefahr in Vergleichung, so ergiebt sich der scharfe Unterschied: bei der Feuerversicherung ist der Eintritt des zur Verwirklichung des Vertragsinhalts gestellten Ereignisses nur ein möglicher, bei der Lebensversicherung (wir fassen die Hauptfälle ins Auge) ein sicherer und unabwendlicher — der Tod. Die Noth und Sorge, welche in den Familien der Hinterbliebenen durch den Tod des Ernährers entsteht, soll durch die auf sein Leben genommene Versicherung gemildert, wenn nicht ganz beseitigt werden. Dies ist der Grundgedanke, auf dem sich die Lebensversicherung in ihren vielgestaltigen Zweigen fürsorglich für das Wohl der Menschen aufgebaut hat. Wäre dieser Gedanke überall in das Volksbewußtsein eingedrungen, so würde die Lebensversicherung namentlich bei den Unbemittelten, welche aus dem Erwerb der letzten Vergangenheit leben, eine allgemein verbreitete sein. Dies ist noch keineswegs der Fall. Suchen wir nach den Gründen. Zuerst dürfen wir die trüben Erfahrungen nicht unbeachtet lassen, welche manche für das Wohl ihrer Familie bedachten Hausväter gemacht haben. Sorgsam nahmen sie Versicherung, aber sie vergriffen sich in der Gesellschaft, bei welcher sie sich betheiligten. Die regelmäßig entrichteten Beiträge gingen verloren, die Gesellschaft brach zusammen. Dies ist allerdings traurig, steht aber dem Versicherungswesen durchaus nicht entgegen; es ist daraus einzig die Lehre zu ziehen, daß man sich nur bewährten Gesellschaften anvertrauen soll, und deren giebt es genug in unserem deutschen Vaterlande.

Ein zweiter Vorwurf gegen die Lebensversicherung, der noch immer nicht zum Verstummen gebracht ist, geht dahin, daß die Versicherungsgesellschaften sich aus den Ersparnissen der Versicherten nährten und große Dividenden vertheilten; ein Jeder könne für sich sparsam sein und brauche nicht die Schaar von Direktoren und Beamten zu ernähren. In diesem in mannigfacher Form immer wieder herantretenden Einwurf liegen die Irrthümer dicht gesäet. Einmal ist es ein Irrthum, daß der Einzelne durch eigene Sparsamkeit sicher sei, das zu erreichen, was ihm der Versicherungsvertrag bietet. Wenn er bei gleicher Sparsamkeit nach Ablauf von 30 Jahren das Versicherungskapital aufgespart haben würde, wo bleibt die Gewißheit, daß er die dreißig Jahre noch arbeitsfähig bleiben wird? Wie handgreiflich der Irrthum ist, wie leichter zu erkennen, trotzdem bleibt das hochmüthige Vertrauen auf die eigene Sparsamkeit. Ein zweiter Irrthum liegt darin, daß die Versicherten mit ihren Beiträgen und Prämien den ganzen theuren Apparat erhielten und aus ihren Ersparnissen die reichen Dividenden zahlen müßten. Auch hier ist wiederum die Widerlegung recht leicht. Der sparsame Hausvater, welcher vierteljährlich 25 Mark zurücklegt, hat aus diesem Gelde keinen Zinsnutzen; die Gesellschaften, bei denen sich die kleinen Prämien ansammeln, können sofort davon Zinsnutzen ziehen. Das was der Einzelne nicht erzielen kann, erwirbt die Gesellschaft; es handelt sich also nicht um einen Gewinn, den Jeder für sich ziehen könnte; das angesammelte Kapital wird produktiv und bringt einen Nutzen, zu dem der Einzelne ohne Einbuße beiträgt. Die gröbsten Vorurtheile sind am schwersten niederzukämpfen, und mit solchen hatten wir es heute zu thun. Man blicke nicht neidisch in den Courszettel, wo Versicherungsaktien mit hoher Jahresdividende verzeichnet stehen, sondern man denke an den Erfolg der Versicherung für den Versicherten und seine Familie. Wenn den Aktionären wirklich ein reicher Gewinn wird, so ist der Beitrag der einzelnen Versicherten hierzu ein verschwindend kleiner; es gehört in der That ein blödsinniger Neid dazu, sich gegen die gebotenen Wohlthaten einer Versicherungsgesellschaft zu verschließen, weil dabei andere Menschen einen Gewinn — der auch nicht ohne Risico und Arbeit ist, — haben. Je mehr die Erkenntniß des Wesens der Lebensversicherung sich verbreitet, desto zahlreicher werden die Versicherungen werden, und wir wiederholen es zum Schluß, es ist kein Mangel an zuverlässigen Gesellschaften.

Aus dem täglichen Leben.

Ein versicherter Abgebrannter forderte die Auszahlung der ganzen versicherten Summe, weil es unmöglich sei, ein Verzeichniß der verbrannten Sachen nebst Werthangabe anzufertigen, erhielt auf seine Klage aber folgende Entscheidung: Der Versicherungsvertrag hat an sich den Zweck, daß der Versicherte gegen Zahlung einer Prämie für den Fall eines gewissen Ereignisses entweder eine zum voraus bestimmte Summe oder den Ersatz des ihm durch dieses Ereigniß zugefügten Schadens von dem Versicherer erhalten solle. Bei der Versicherung von Sachen und Vermögenswerthen gilt die Regel, daß die Versicherungen keinen Gewinn, sondern nur Deckung des Schadens vermitteln sollen. Hieraus folgt, daß die nach einer summarischen Abschätzung der bei der Eingehung des Versicherungsvertrags vorhandenen Gegenstände bestimmte Versicherungssumme zur Bezeichnung der äußersten Grenze der Haftpflicht des Versicherers für den wirklichen Schaden und zugleich zur Berechnung der als Gegenleistung zu entrichtenden Prämie dienen soll. Der Werth der versicherten beweglichen, zum Theil verbrauchbaren, zum Theil dem Wechsel und der Abnutzung unterworfenen Mobilien darf, falls die Vergütungspflicht eintritt, nicht danach berechnet werden, wie sie ihn bei der Versicherung gehabt haben. Es muß im Falle eines Brandes eine specielle Nachweisung der damals vorhanden gewesenen, der verlorenen oder verbrannten, der beschädigten oder unbeschädigten Gegenstände gewissenhaft angefertigt und mit der angegebenen Taxe versehen werden, da jeder, welcher Ersatz eines Schadens beansprucht, die Thatsachen nachzuweisen und anzuführen hat, welche die Existenz und die Höhe seines Schadens erkennen lassen. Unmögliches und Widersinniges wird hierdurch nicht gefordert; denn ist auch die Anfertigung des Verzeichnisses für den Eigenthümer der versicherten Gegenstände mehr oder weniger schwierig, so kann sie doch nicht als etwas Unmögliches betrachtet werden, und eine Abschätzung des erlittenen Schadens nach dem Werthe, welchen die beim Brande gänzlich vernichteten oder verlorenen Gegenstände vor dem Brande gehabt, ist ebensowenig als die Ermittelung des Werthes selbst unausführbar.

— Der Diebstahl von Blumen von einer mit Gartenanlagen geschmückten Grabstätte auf einem Friedhofe ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 3. Straffenats, vom 15. Januar d. J. nicht als Diebstahl im Sinne des Strafgesetzbuches, sondern nur als Felddiebstahl zu bestrafen, wenn die gestohlenen Blumen den Werth von 10 Mark nicht übersteigen.

Deutsches Reichsgericht.

Jede Strafthat erfordert, soweit es sich nicht um Fahrlässigkeitsvergehen handelt, Vorsätzlichkeit von Seiten des Thäters. Letzterer muß mit dem Bewußtsein handeln, daß er sich mit der bestehenden Rechtsordnung in Widerspruch setzt, indem er auf dem Rechtsgebiete Veränderungen vornimmt, welche ihm nicht zustehen, mögen diese Veränderungen mit Strafe bedroht sein, und diese Strafandrohung ihm bekannt sein oder nicht. Es folgt solches aus der Natur des Deliktes und der Strafe. Dieses Merkmal erweist sich derart als selbstverständlich, daß die Oekonomie der Gesetzessprache allein dahin geführt hat, dasselbe in der Formel des unter den Schutz des Strafgesetzes gestellten Gebots oder Verbots in der Regel nur ausnahmsweise, wo es sich um eine besondere Richtung des Willens handelt, zum Austrag zu bringen. Es wird stillschweigend einbegriffen, und der Richter, welcher die That auf das Vorhandensein ihrer strafrechtlichen Merkmale prüft und solche nach Maßgabe des ausdrücklichen Gesetzesinhaltes bejaht, erkennt damit stillschweigend auch das Vorhandensein der selbstverständlichen Thatbestandserfordernisse an, ohne genöthigt zu sein, sich darüber stets und unter allen Umständen ausdrücklich auszusprechen. Eine solche Nöthigung muß dagegen alsdann als vorhanden anerkannt werden, wenn Angeklagter seinen Dolus speciell in Abrede stellt und damit erklärt, daß den betreffenden Deliktsmerkmalen nach der Sprache des Gesetzes im bestimmten Falle nicht die Beziehung auf die subjektive Seite der That beigelegt werden dürfe. In diesem Falle hat der Richter der Thatfrage über diesen Vertheidigungsbehelf, dessen Nichtigkeit das Delikt ausschließen würde, im Wege einer positiven oder negativen Feststellung zu befinden. — In dieser Reichsgerichtsentscheidung ist somit ausgesprochen worden, daß der Strafrichter nur in dem Falle Beweise über die Vorsätzlichkeit des Angeklagten bei der That zu erheben und sich im Urtheil darüber auszulassen hat, wenn das Gesetz dies ausdrücklich vorschreibt, oder, wo dies nicht der Fall, der Angeklagte ausdrücklich den Vorsatz in Abrede stellt.

— Der Gerichtsvollzieher (oder Vollstreckungsbeamte) hat nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 2. Straffenats, vom 2. Januar bei einer Zwangsvollstreckung, falls der Schuldner dagegen protestirt, und die mündliche Erklärung abgiebt, die Zwansvollstreckung nicht dulden zu wollen, zwei großjährige Männer oder einen Gemeinde- oder Polizeibeamten zuzuziehen; verabsäumt der Gerichtsvollzieher diese Zuziehung und nimmt er die Zwangsvollstreckung allein vor, so befindet er sich nicht in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes, und der ihm hierbei geleistete Widerstand ist deshalb straflos.

Landgerichte.

*** **Rostock**, 5. März. (Strafkammer.) Des Vergehens beschuldigt, eine Ausspielung ohne obrigkeitliche Erlaubniß vorgenommen zu haben, erscheint auf der Anklagebank der Tischlergeselle Johann Mundt und der Kaufmann Georg Gillmer, Beide von hier und noch nicht vorbestraft. Mundt hatte verschiedene Gegenstände, als Nähtische, Nähkasten 2c., einen Werth von etwa 67.80 Mk. repräsentirend, angefertigt, welche derselbe auf dem Wege der Verloosung absetzen wollte. Zu diesem Zwecke schrieb M. 300 Loose aus, verkaufte dieselben mit 25 Pfg. pr. Stück und nahm an einem Sonntage die Ziehung vor, bei welcher Gillmer dem Mundt in der Weise behilflich war, daß er auf M.'s Ansuchen die Nummern zog. Ehe die Ziehung aber noch zu Ende geführt war, kam ein Schutzmann dazwischen und belegte die zu verloosenden Gegenstände mit Beschlag, welche aber dem Eigenthümer später wieder zugestellt wurden. Nachdem der Thatbestand festgestellt war, wurde Mundt auch noch zur Last gelegt, sich durch die Ausloosung am Sonntage eines Vergehens gegen die Mecklenb. Verordnung, betreffend die Heiligung der Sonn- und Festtage schul-

dig gemacht zu haben. Das Gericht verurtheilte den Mund zu einer Geldstrafe von 40 Mk. event. 4 Tage Haft und Gillmer zu 5 Mk. Geldstrafe, event. 1 Tag Haft. Die Kosten wurden den Angeklagten zur Last gelegt; von den Auslagen hat Mundt $^3/_4$ und Gillmer $^1/_4$ zu tragen.

Die zweite Verhandlung betraf den Schlachter Wilhelm Bechstein aus Kerkow, eine schon vielfach wegen Bettelns bestrafte Persönlichkeit. Kurz nachdem B. aus dem Gefängnisse entlassen, bettelte derselbe am 19. Januar in Neubuckow und Umgegend und erhielt dieserhalb von dem Schöffengerichte eine Haftstrafe von 4 Wochen, wovon 2 Wochen als durch die Untersuchungshaft verbüßt anzusehen waren und wurde auch gleichzeitig auf Ueberweisnng an die Landespolizeibehörde erkannt. Gegen die Ueberweisung legte der Angeklagte die Berufung ein, welche heute zur Verhandlung stand. Dieselbe wurde als unbegründet erachtet und kostenpflichtig verworfen.

k. **Schwerin,** 4. März. (Strafkammer.) Es wurde zunächst gegen den Erbpächter Ferdinand Ungnad zu Neu-Ruhn, D.-A. Lübz-Marnitz wegen Betruges verhandelt. Dem Angeklagten war zur Last gelegt, durch Vorspiegelung falscher Thatsachen der Versicherungs-Gesellschaft „Providentia" gegenüber, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil verschafft zu haben. In der Nacht vom 24. zum 25. April v. J. brannte eine Scheune und das Viehhaus auf des Angeklagten Erbpachtstelle nieder, wobei er verschiedene Sachen dem Versicherungs-Agenten gegenüber als verbrannt angab und sich bezahlen ließ, welche er schon vorher verkauft oder bei Seite geschafft hatte. Auch hatte sich der Angeklagte wegen Brandstiftung schon in Untersuchungshaft befunden, aus welcher er aber wegen ungenügender Beweise wieder entlassen werden mußte. Durch die Zeugenaussagen wurde die Schuld des Angeklagten festgestellt und unter Berücksichtigung, daß derselbe sich bereits längere Zeit in Untersuchungshaft wegen des Verdachtes der Brandstiftung befunden, zu 5 Monaten Gefängniß verurtheilt.

— Hierauf wurde gegen die wegen Diebstahls, Betrugs und Unzucht schon mehrmals vorbestrafte Schneiderin Wilhelmine Lembcke aus Gr.-Laasch bei Ludwigslust, 22 Jahre alt, verhandelt. Eben aus dem Gefängnisse entlassen, faßte die Angeklagte den Entschluß nach Hamburg überzusiedeln, um dort ihr Dasein zu fristen. Da derselben aber zu dieser Reise die nöthigen Mittel fehlten, wußte sich dieselbe an verschiedenen Stellen Sachen zu erschwindeln, um dieselben dann zu Gelde zu machen. Aber zu früh erreichte sie der Arm der Gerechtigkeit, denn kurz vor ihrer Abreise nach Hamburg wurde sie festgenommen; auch die erschwindelten Sachen wurden bei ihr noch vorgefunden. Dieselbe wurde heute unter Ausschluß mildernder Umstände zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren, 500 Mk. Geldbuße aushülflich 2 Monate Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 3 Jahre und Tragung der Kosten verurtheilt.

Schwurgericht.

* **Güstrow,** 9. März.

Verhandlung

wider den Knecht Schlee aus Suckow bei Crivitz wegen Körperverletzung mit tödtl. Ausgange.

Präsident: Herr Landgerichtsrath Wyck.

Richterliche Mitglieder: die Herren Landgerichtsräthe Wiggers und Sibeth von hier.

Geschworene die Herren:
Balck, Revisionsrath zu Schwerin.
Lütjohann, Schulze zu Gletzow.
v. Dewitz, Rittmeister a. D. zu Roggenhagen.
Müller, Maurermeister zu Stavenhagen.
Röper, Gutspächter zu Moidentin.
Cordua, Rentier zu Altstrelitz.
Vieth, Hofpächter zu Oertzenhof.
Grobbecker, Kupferschmied zu Neustrelitz.
Schröder, Cämmereipächter zu Rehberg.
Heucke, Gutspächter zu Cammin.
Heins, Hofzimmermeister zu Hagenow.
Pechel, Erbpächter zu Bobzin.

Gerichtsschreiber: Herr Landgerichtssekretär Köhn.

Staatsanwalt: Herr Erster Staatsanwalt Giffenig-Schwerin.

Vertheidiger: Herr R.-A. Weil.

Wieder ist es das Verbrechen der Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange, welches den Gegenstand der heutigen Schwurgerichtsverhandlnng bildet. Auf dem Beweismitteltisch des Schwurgerichtssaales lagen sechs große Scheite Holz, mit welchen Mecklenburger Söhne einander „eins" gegeben, und es drängte sich uns bei Betrachtung dieser Gegenstände die Frage auf: Giebt es denn kein Mittel, der in keiner Weise entschuldbaren, sondern vielmehr bestialischen Rohheit entgegenzutreten, oder doch mehr zurückzudrängen, wie namentlich die junge Welt auf dem platten Lande sie darin betreibt, daß sie bei irgend einer kleinen Veranlassung zum Streite entweder zum Messer oder irgend einem beliebigen gefährlichen Werkzeuge greift, und damit blindlings auf einander losschlägt? Es ist wirklich entsetzlich dieses Auftreten der Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange. Fast scheint es, als tritt unser Volk immer weiter und weiter ab von der Bahn der Sittlichkeit und der menschlichen Gesittung und geräth immer tiefer hinein in die Versumpfnng und des thierischen Lebens und Wesens und zwar trotz aller Bildungs- und Erziehungsanstalten, trotz allen Verwarnens und Bestrafens.

Es befindet sich heute auf der Anklagebank der Arbeiter Johann Schlee, geboren den 21. Dezember 1855 zu Suckow b. Crivitz, welcher im Verdachte steht, den Forstarbeiter Christian Niemann, Sohn des Arbeitsmannes Johann Niemann zu Bantkow mittels einer Scheite Birkenkluftholz erschlagen zu haben.

Am 16. Octbr. v. J. war in dem Neckel'schen Krügerhause zu Banzkow Erntebier von früh Nachmittags bis spät in die Nacht hinein, bis zum Morgen des 17. Octobr. Als am Morgen des 17. Octbr. etwa 6 Uhr der Erbpächter Ihde aus seinem Thorwege tritt, sieht er vor sich eine menschliche Gestalt der Länge nach hingestreckt im Wege liegen. Er geht näher und erkennt in dem Daliegenden den oben bezeichneten Niemann, findet aber, daß Niemann todt ist und zwar, wie sich später nach dem ärztlichen Befund und nach dem Gutachten des Herrn Obermedicinalraths Dr. Stahl zu Schwerin ergeben hat, infolge eines erlittenen Schlages an der rechten Kopfseite. An dieser rechten Kopfseite hat sich bei der Section der Leiche eine bedeutende Quetschung des Schädels gezeigt in einer Länge von 18 cm., ausgehend von der Schläfegegend nach dem Hinterkopfe zu. In der inneren Schädelhöhle ist eine große Menge dicken, sowie auch flüssigen Blutes gefunden worden, so daß, wie ärztlicherseits konstatirt, der Tod erfolgt ist durch Ergießung von Blut in das Gehirn und von dem dadurch entstandenen Blutdrucke auf dasselbe. — Wer aber ist der Todtschläger? Der Verdacht hat sich auf den auf der Anklagebank gegenwärtigen Schlee gelenkt. Am Morgen des 17. Octbr. gegen $3^1/_2$ Uhr verließen mehrere Gäste den Neckel'schen Krug, unter anderen der Angeschuldigte, der damalige Pungenfahrer Stübe, die Knechte Röpcke und Bollow, und gleich darauf noch andere Banzkow'er junge Leute, unter welchen Häuslersöhne sich befanden, zu welchen Röpcke in keinem guten Verhältnisse stand. Röpne hatte nämlich eine zeitlang eine Brautschaft mit einer Häuslertochter gehabt, welche aber, weil Folgen sich zeigten, wieder aufgelöst worden war. Zu dieser Truppe der Häuslersöhne gehörte der erschlagene Niemann, auch der Schiffer Bollow und noch einige andere. Als Schlee, Röpcke, Bollow und Stübe auf dem Heimwege waren, wurde nach ihnen, wie sie aussagen, mit Stacketenlatten geworfen. Röpcke, welcher auf dem Ihde'schen Gehöfte diente, bat seine Begleiter Schlee, Bollow und Stübe, sie möchten ihn zu Hause bringen und ihm beistehen, wenn die Häuslersöhne kommen sollten und ihn schlagen. Diese willfahrten seiner Bitte, bewaffneten sich aber zur besseren Abwehr ebenfalls mit Stacketenlatten resp. Birkenkluftholz, namentlich soll Schlee ein Scheit Birkenkluftholz gehabt haben. So kommen sie auf den Ihde'schen Hof hinauf. Sie gehen an das Fenster der Mädchenkammer hinan und unterhalten sich durch dasselbe mit den Mädchen. Da bemerkt Stübe, daß nach ihnen mit Knüppeln geworfen wird, welche von dem Thore her zu ihnen herüberfliegen. Mit den Worten: „Hier ist es lebensgefährlich" laufen Schlee, Bollow und Stübe, nachdem Röpcke ins Haus hineingegangen ist, vom Hofe herunter. Beim Weglaufen kommen diese drei auseinander und es treffen zuerst Stübe und Schlee wieder zusammen. Nach seinen Aussagen will Stübe, als er sich von dem Ihde'schen Gehöfte entfernt habe, ein Knacken wahrgenommen haben, wie wenn etwas entzwei geschlagen werde. Er habe darüber mit dem herankommenden Schlee gesprochen, welcher ihm darauf erwidert: „Ja, da wollte mich jemand schlagen; ich aber habe ihm den Knüppel weggenommen; ich wollte ihm einen versetzen, aber ich habe vorbeigeschlagen und einen Stein getroffen." Gleich darauf aber habe er (Schlee) zu ihm (Stübe) gesagt: „Das hätte ich Dir nicht sagen müssen, denn diese Worte können mich vor Gericht bringen." Zu anderen Kameraden soll Schlee gesagt haben, als sie an dem Ihde'schen Gehöfte vorübergegangen sind: „Da liegt einer, der hat genug, der liegt morgen sicher zu Bett; wer das ist, werdet ihr morgen zu hören bekommen." — Heute nun bestreitet Angeschuldigter, die Aussage gemacht zu haben; ja, er legt die Worte der ersten Aussage dem Stübe in den Mund vnd stellt die ganze Thatsache so dar, als sei Stübe der Schuldige, der den Niemann erschlagen habe. Bollow hat allerdings Worte wie: „Ja, da wollte mich Jemand schlagen" u. s. w. gehört, kann aber auch nicht mit Bestimmtheit angeben, wer sie gesprochen. — Bemerkt sei hier, daß Stübe, Röbcke und Bollow unvereidigt vernommen wurden. Der Herr Staatsanwalt führte dann aus, daß derjenige, der den Niemann erschlagen habe, zu suchen sei unter den Vieren: Schlee, Stübe, Röpcke und Bollow. Auf Schlee sei der Hauptverdacht gefallen und auch er halte nur den Schlee für den Thäter. Beweis sei, daß in der Nähe der Leiche ein Scheit Birkenkluftholz gelegen, wie Schlee es gehabt und daß an des Erschlagenen Niemann Mütze Birkenrinde sich befunden habe. Er ersuche daher die Schuldfrage zu bejahen, jedoch auch die Frage nach den mildernden Umständen. Als Letztere seien zu erachten einmal, daß es nicht in seiner Absicht gelegen, den Niemann todt zu schlagen, und zum andern, sein nicht ganz klarer Zustand, in welchen er durch das Tanzen und Trinken gekommen. — Der Vertheidiger bittet um Verneinung der Schuldfrage. Die vorgefundene Birkenrinde an der Mütze könne gerade einen Beweis liefern dafür, daß Schlee der Schuldige nicht ist: denn der Schlag, an welchem Niemann gestorben, ist auf die rechte Kopfseite gefallen, während die Birkenrinde an der linken Seite der Mütze aufgefunden ist.

Die den Herren Geschworenen vorgelegten Fragen lauten:

1. ob der Angeklagte Schlee dem Niemann mittels eines gefährlichen Werkzeuges mißhandelt habe?
2. ob durch solche Verletzungen der Tod des Niemann verursacht worden?
3. ob dem Schlee mildernde Umstände zuzubillig en seien?

Die Herren Geschworenen bejaheten die erste Frage und verneinten die beiden letzten. Das Gericht erkannte darauf für den Angeklagten auf eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten, wovon ihm 4 Monate, welche er in der Untersuchungshaft zugebracht, als verbüßt angerechnet wurden.

Schluß der Sitzung $7^1/_4$ Uhr.

Aus Mecklenburg.

* **Güstrow,** 9. März.

— Se. K. H. der Großherzog hat dem Gärtner Thilo zu Dolgen bei Laage die Verdienstmedaille in Bronze verliehen.

†† Der in den Blättern dargestellte Kindesraub, welcher von einer, wie man schrieb, zu einer Comödiantengesellschaft gehörigen Frau in dem Dorfe Belitz bei Neukrug soll ausgeführt worden sein, stellt sich in Wirklichkeit doch nicht so schlimm, als man heute, nachdem die bezeichnete Frau, wie wir hören, mit dem bezügl. Kinde gestern hier eingeliefert ist, Folgendes: Dieses Mädchen Minna, Tochter der unbegebenen Dau aus Belitz, kam in einem Alter von 3 Tagen, weil die Mutter gleich nach der Geburt starb, in Kost und Pflege der Frau Sauer, deren Mann Taucher ist, also kein Komödiant, nach Teterow. Zum Vormund wurde der Statthalter Wessel in Belitz bestellt. Bis zum neunten Jahre hat die Sauer das Kind gehegt und gepflegt mit aller Liebe und Sorgfalt. Da nahm, als die Familie Sauer nach Berlin übersiedelte, der Vormund Wessel das Kind zu sich. Von Heimweh nach dem Kinde getrieben, machte die Sauer sich auf die Reise von Berlin nach Belitz. Sie sieht das Kind, welches sich voller Freude über das Wiedersehen der „Mutter", denn so nennt sie die Sauer, an sie anschmiegt und nicht von ihr lassen will. Außerhalb des Dorfes Belitz hat sie ihren Wagen stehen, dorthin begleitet sie das Kind. Aber es will, dort angelangt, nicht wieder zurück. Auf das inständige Bitten: „Mutter, ich bleibe bei Dir, nimm mich doch mit Dir," fährt sie mit dem Kinde davon und zwar nach Dessau. Die Frau Sauer hat sich aber, indem sie heimlich mit dem Kinde flieht, gegen das Gesetz vergangen. In Dessau wurde sie darum verhaftet und von dort nach hier abgeholt. Das Kind, wohlerzogen und einen netten Eindruck machend, nennt sich nicht Minna Dau, sondern Minna Sauer, und des Kindes sehnlichster Wunsch ist, bei Mutter Sauer bleiben zu dürfen.

— Der Wollmarkt in Rostock wird am 21. und 22. Juni d. J. abgehalten werden.

— Der Vellahner Herbst-Viehmarkt ist aufgehoben, dagegen der Herbst-Krammarkt geblieben; ebenfalls aufgehoben der Vieh- und Pferdemarkt vor Fastnacht zu Hagenow; desgl. sämmtliche Wariner Vieh- und Pferdemärkte.

— In der Brauerei „Paulshöhe" zu Schwerin stürzte beim Bieraufzug infolge Versagens der Bremsvorrichtung ein Arbeiter in die Tiefe und wurde schwer verletzt.

— In Grabow verunglückte ein Maurer beim Abbruch eines Gebäudes derart, daß er arge Verletzungen erlitt.

— In Gadebusch brannte am 4. März die Windmühle des Müllers Voß ab, welche im Zwangsverfahren am 20. April d. J. verkauft werden sollte.

— Die Abiturientenprüfung in der Realschule zu Güstrow bestanden: Helmuth Heitmann und Louis Gartenschläger aus Güstrow, sowie Carl Evers-Dabein. Heitmann und Gartenschläger wollen sich der Postcarriere widmen und Evers neue Philologie studiren.

— Die Abiturientenprüfung in der Domschule zu Güstrow bestanden: August Kluge-Lambrechtshagen, August Krüger-Güstrow und Gustav Wilbrandt-Brunow. Willbrandt gedenkt Theologie, Kluge und Krüger Medizin zu studiren.

Concurs. Ueber das Vermögen des Kaufmanns Tiesse zu Rehna, eröffnet 6. März. Anmeldefrist bis zum 4. April; Prüfungstermin 11. April. Verwalter: Kaufmann Schreiber zu Rehna.

Zwangsversteigerungen. Zu Schwerin am 9. resp. 30. Mai d. J. a) das Grundstück des Arbeitsmannes Kempcke Nr. 1241A. an der Jägerstraße; b) des Grundstücks des Bauunternehmers Lohran Nr. 1292C. an der Seestraße; c) das Grundstück des Oeconomen Hermes, jetzt zu Gr.-Getschow bei Perleberg Nr. 1050C. an der Wismarschen Straße.

Zu Rostock am 18. Mai resp 9. Juni d. J. das Wohnhaus des Schenkwirth Frese Nr. 1124 an der Fischbank.

Steckbrief vom Ersten Staatsanwalt Bölckow zu Güstrow nach dem Schneidergesellen Wilhelm Schulz aus Stettin, welcher des Diebstahls angeklagt ist. Signalement: ca. 31 Jahre alt, klein, stark, dunkelblond, freie Stirn, dunkle Augenbraunen, stumpfe Nase, gesunde Zähne, rundes Kinn, breites Gesicht, blasse Farbe, Schnurbart, hochdeutsche Sprache.

Vermischtes.

Angesichts des grassirenden Duellunfugs erscheint es zeitgemäß, an einen Erlaß des ersten Königs von Preußen, Friedrich, zu erinnern, in welchem derselbe die Duellirwuth in denkbar scharfster Weise

verurtheilt. Nachdem namentlich dem Offizierkorps und der studirenden Jugend das in jeder Beziehung Verwerfliche und Gemeinschädliche dieses Treibens in ernsten, eindringlichen Worten vorgehalten, heißt es wörtlich weiter: „Diesemnach und anfänglich ordnen und gebieten Wir, aus höchster Königlicher, Kurfürstlicher und Landesobrigkeitlicher Macht, aufs ernstlichste, daß niemand von Unsern hohen und niedern Offizieren, Hof- und Civilbedienten, Vasallen, Lehnleuten, Unterthanen, Einsassen oder andern, die sich in Unsern Landen aufhalten, wie nicht weniger Fremden, durchreisenden Studiosis, und allen andern, wes Standes und Würde die auch sein möchten, den andern mit Mienen, Worten oder That beleidigen oder angreifen nach denselben, es sei in Gesellschaft oder sonst mit grobem Scherz, unziemlichen Geberden, oder auf andere Weise schimpflich antasten, oder verunglimpfen solle, sondern Wir wollen, daß ein jeder friedlich und bescheidentlich mit seinem Nächsten überall umgehen, und sich zu seinem eigenen Besten, Sicherheit und Konservation, eines geruhigen Lebens und der Einigkeit befleissigen, einer auch dem andern den Respekt, so ihm wegen seines Standes oder Amtes zukommt, ohne einige Schmälerung und Abbruch geben soll: Dieweil es sowohl die Christliche Liebe, als die wahrhaftige Maximen der Ehre erfordern, daß ein jedweder alles, was zu Beihaltung der gemeinen Tranquillität und menschlichen Societät, wie auch zur Verhütung aller Querelen und daraus entspringenden Thätlichkeiten beitrage, was in seinem Vermögen ist; die Erfahrung es auch bezeuget, daß diejenigen, so dergleichen unzuläßige Händel anstiften, und nicht ruhen können, bis sie ihren Nächsten, ja wohl die allerbesten Freunde, aus vergaltem und boshaftem Gemüthe kollidiren und zusammenhetzen, keines genereusen und aufrichtigen Gemüths sind; sondern weil sie sich gemeiniglich nur auf Fressen, Saufen, Spielen, und ein liederliches Leben begeben, und incapable sind, dem Vaterlande einige ersprießliche Dienste zu erweisen; als suchen sie nur andern ihre oft sauer erworbene Ehre und guten Namen abzuschneiden, und sie in allerhand Unglück und Schaden, ja wohl gar um Leib und Seele zu bringen." So sprach der Schöpfer der preußischen Monarchie — Was sagen unsere Duellhelden dazu? Bemerkt sei übrigens, daß sich das Original des erwähnten Erlasses in der Bibliothek des Kriegsministeriums befindet. Der Erlaß, vom 28. Juni 1703 datirt, wurde seiner Zeit durch den Druck vervielfältigt und so allgemein bekannt gemacht. Die Druckexemplare gehören jetzt zu den bibliographischen Seltenheiten.

Ratibor, 6. März. **Explosion.** In den Kellerräumen der Hoffmann'schen Droguen-Handlung explodirte gestern Nachmittag ein Ballon Benzin. Der Haushälter, welcher an dem Unglück Schuld sein soll, so wie ein im Keller weilendes Dienstmädchen trugen schwere Verletzungen davon. Ein Theil des Kellergewölbes wurde durch die Gewalt der Explosion zum Einsturz gebracht. Der freiwilligen Feuerwehr gelang es, das Feuer von einem Raume fernzuhalten, in welchem ein größerer Vorrath von Terpentin lagerte.

Bunzlau, 6. März. **Im Steinbruch verschüttet.** Am Mittwoch wurden in dem dem Gutsbesitzer Döring gehörigen, sogenannten Schachtgrunde in Neuschönfeld die Leichen zweier Arbeiter, Schwabe und Grohmann, vorgefunden. Vorher von dem Vogt davor gewarnt, die betreffende Höhle zu betreten, suchten die Arbeiter vor dem Wetter in derselben Schutz und nahmen, wie die in ihren Händen noch vorgefundenen Messer bekundeten, daselbst eine Mahlzeit zu sich, wobei sie der Zusammenbruch des Schachtes überraschte. Im Laufe des Nachmittags wurden sie vermißt; etwa 20 Personen aus Ober- und Niederschönfeld unternahmen die Ausgrabung. Die Leichen wurden nach der Leichenhalle in Niederschönfeld befördert. Die Verunglückten waren Familienväter.

Konitz, (Westpr.), 6. März. **Todesurtheil.** Von dem hiesigen Schwurgericht ist dieser Tage die unverehelichte Kozlinska zum Tode verurtheilt worden, weil sie ihr vier Jahr altes Kind mit Ueberlegung durch Gift ums Leben gebracht hat.

Petersburg, 6. März. **Panique im Theater.** Am 25. v. M. gab man im Stadttheater zu Nischnei-Nowgorod Schiller's „Kabale und Liebe" als plötzlich im letzten Akte von der obersten Galerie die Rufe: „Poschar! Gorim! Spassajtesj!" („Feuer! Wir brennen! Rettet euch!") ertönten. Es gab eine große Verwirrung, und zahlreiche Verletzungen kamen vor; eine Fräulein wurde vor Schreck auf der Stelle wahnsinnig. Dann wiederholten sich die Feuerrufe von der Galerie, was die Panipue noch steigerte. Vergebens versuchten die Schauspieler das Publikum zu beruhigen! das Unglück wollte noch, das ein auf der Bühne erschienener Feuerwehrmann aus einer Spritze ins Parterre und auf die Galerien Wasserstrahlen sendete, wahrscheinlich um so zu beweisen, daß für alle Fälle gesorgt sei. Das Publikum glaubte jetzt erst recht an die Gefahr, die gar nicht existirte und nur durch schurkische Taschendiebe hervorgerufen worden war. Die Strolche hatten einfach die Feuerrufe ausgestoßen, um in der Verwirrung stehlen zu können.

Wittenberg, 7. März. **Selbstmord.** Hier erschoß sich ein junges Mädchen in der Wohnung eines Offiziers in dessen Abwesenheit. Das Mädchen hatte den Offizier, zu dem sie in naher Beziehung gestanden hat, wohl erwartet und, als er, vom Dienst zurückkehrend, die Treppe seiner Wohnung hinaufkam, den Schuß abgefeuert. Die Selbstmörderin wurde sterbend in das städtische Krankenhaus aufgenommen

Bochum, 3. März. Heute Nachmittag durchlief der „W. Z." zufolge die Kunde von zwei schaudererregenden Bluthaten unsere Stadt. Ein auf dem Bochumer Verein angestellter Wächter, namens Neumann, hat kurz nach 1 Uhr Mittags in seiner Wohnung seiner Frau den Hals durchschnitten, sich dann zur Portiergude der nahen Kanonenwerkstätte begeben und dem dort anwesenden Wächter Stachelroth mit einem Messer unversehens und ohne jeglichen Anlaß nicht weniger als 11 Messerstiche, von denen Einzelne bis tief in die Lunge reichen, also unbedingt tödtlich sein müssen, beigebracht. Hierauf hat er sich selbst auf dem Polizeikommissariat gestellt.

Halle a. S. Der Einjährig-Freiwillige Aspirant Hermann Brandt, Sohn eines Gutsbesitzers aus Trebnitz, hat sich, wie der „B. B. Ztg." berichtet wird mit seiner Geliebten, einem Dienstmädchen Wilhelmine Koch aus Lebendorf, bei Könnern erschossen.

Ein boshafter Varus. In einem Provinzial-Theater wird ein pompöses Drama ausgeführt, in welchem der Hauptdarsteller zu sagen hat: „Varus, „gieb mir meine Legionen wieder!" Varus, der sich nicht der Antwort erinnern kann, die er zu geben hat, bleibt sprachlos. „Varus," wiederholt der erstere, bleibt sprachlos. „Varus," wiederholt der erstere, gieb mir meine Legionen wieder." Varus, immer verwirrter, sieht ein, daß er seinen Partner unmöglich ohne Erwiederung lassen kann. Schon ruft dieser zum dritten Mal: „Varus, so gieb mir doch meine Legionen wieder!" Hierauf Varus rasch entschlossen: „Wenn Du schreist, dann bekommst Du sie erst recht nicht."

Strohhutpresser Ferdinand Oskar Gebhardt vor dem 7. Schöffengericht in Berlin.

„Die Sache is nämlich diese, Herr Jerichtshof," deponirte nach Verlesung des Anklagebeschlusses der 28 Jahr alte Strohhutpresser Ferdinand Oskar Gebhardt, ick hatte mir den Abend mit Fritze Sommern, wat in't vorichte Jahr mein Nebenkolleje war, un mit noch 'n paar jute Freinde versprochen von wejen schlechte Preise un ohne Beschäftijung bei jediejene Fachkenntnisse. Sowat bringt aber die reellste Wirthschaft retour, wo der Mensch nich' mal wat vor kann; un zu helfen is da man in 'n Verein mit jemeinschaftliche Interessen un 'n Normalarbeetsdag bei anjemessene Lohnerhöhung un anständije Behandlung. Wie finden Se die Idee, Herr Jerichtshof?"

Vors.: Das mag ja alles recht gut sein, hat aber mit der vorliegenden Sache durchaus nichts zu thun

Angekl.: Na ob un wie, Herr Jerichtshof! Et freit mir janz furchtbar, det Sie diese Idee Beifall jeben. Die Sache is aber ooch zweedeutig, indem man bloß vor de Saison mit anfangen derf, wo mordsmäßig ville Arbeet is, un keenor keene Zeit hat, erst lange andere Liederjahns anzulernen, wat so ville wie Aussaugung un Kapitalsmißbrauch is.

Vors.: Nun kommen Sie aber zur Sache. Es wird Ihnen vorgeworfen, sich des Hausfriedensbruches und der vorsätzlichen Sachbeschädigung schuldig gemacht zu haben. Warum entfernten Sie sich nicht, als Sie vom Schankwirth Müller zum Weggehen aufgefordert wurden?

Angekl.: Na, wissen Se, Herr Jerichtshof, den Mann käberts all 'n bißken in 'n Kopp. Wir hatten uns anständig bewegt un uns all drei jroße Weißen inplumpen lassen, ooch jedesmal eenen vor'n Jroschen zu abjebissen, un denn sagt der Bruder, wo wir mittenmang't Berathen sind: „Feierabend, verlassen Sie mein Lokal!" wo wir denn doch unser koscher Jeld verzehrt hatten.

Vors.: Der Mann handelte vollständig korrekt, wenn er die Polizeistunde nicht außer Acht ließ. Die sämmtlichen Anwesenden leisteten auch der erhaltenen Aufforderung Folge; nur Sie hielten es für gut, zu bleiben. Warum widersetzten Sie sich?

Angekl: Nanu nee, Herr Jerichtshof; wenn't den janzen Abend all jemunkelt hat, wo't denn doch jeden Oogenblick mit Mollen losfließen kann, wat doch 'n Naturereigniß is, denn wird man woll noch 'n bißken verweilen können. Stimmt det nich?

Vors.: Geben Sie also zu, trotz der erhaltenen Aufforderung noch im Lokal geblieben zu sein?

Angekl.: Der Mann hat ja unrecht, Herr Jerichtshof; ick sage man bloß: „Na wat'n noch, wo Se unser schweret Jeld injestochen haben, möchten Se uns an de Luft setzen?" wodruf er mir ooch all bei'n Schlunk packt un aus de Dühre schmeißt. In sone Benehmijung liegt doch schon janz jewiß keene Musik drin.

Vors.: Da Sie nicht gutwillig gingen, dürfen Sie sich nicht wundern, wenn zu Ihrer gewaltsamen Entfernung geschritten wurde. Was thaten Sie nun?

Angekl.: „Na denn nich, lieber Mann, et muß ja nich sind!" dachte ick in meine Jedanken und länderte sachteken los.

Vors.: Zuvor zertrümmerten Sie aber noch eine Scheibe der Ladenthür des Müller'schen Lokals.

Angekl: Na, wat'n noch? Da is mir nich in 't jeringste janischt von bewußt

Vors.: Sie sollten doch nur die Wahrheit einräumen; einmal hat der Zeuge Müller Sie mit aller Bestimmtheit erkannt, da er gerade im Begriff war, die Rolljalousie herunterzulassen, und dann hat auch die gegenüber wohnende Frau Schreiber gesehen, daß diejenige Person in die Scheibe schlug, welche kaum einige Minuten vorher aus dem Lokale entfernt worden war. Zu alledem tritt noch hinzu, daß sich am anderen Morgen mehrere frische Verletzungen an Ihrer rechten Hand fanden. Wie wollen Sie diesen letzten Umstand erklären?

Angekl.: Wie de Natur spielt, is mangunter jroß, Herr Jerichtshof Weil ick nu keenen Hausschlüssel beijestochen un doch nich uf de Straße pennen konnte, trete ick denn unterwejen's noch bei'n Budiker 'n bißken in, von wo ick denn aber so um 'n Uhrer sechsen losziehe Un wie ick denn zu Hause komme, is meine Olle all uf de Beene, wo ick denn sage: „Mietze, sage ick, sei schon jut; ick habe mir 'n bißken verspätet von indem ick Klock elwen in't Jeschäft muß, wodruf ick mir denn in de Posen leje.

Vors.: Aber schweifen Sie doch nicht abermals ab; erklären Sie nur, wodurch Sie sich die Verletzung zugezogen.

Angekl: Det kommt ja jetzt jerade, Herr Jerichtshof; bei meine Olle is manchetmal 'ne Schraube los; se sagte bloß: „Du bist woll 'n bißken dumm un möchtest Dir an'n hellen, lichten Dag in't Bette lejen; det könnte mir mächtig passen!" un derweile rennt se ooch all hin un holt 'n Jlas eiskaltet Wasser, wat se mir in't Jenicke schütten wollte. Ick aber nich faul un schrumm! da habe ick ihr det Jlas aus de Hand jeschlagen, det de Stücken man so fliejen dahten.

Vors: Ich verstehe nun; Sie behaupten, Sie hätten sich auf diese Weise die Hand verletzt. Dann ist es aber doch auffällig, daß Sie bis jetzt mit dieser Erklärung zurückgehalten haben, zumal Sie noch selbigen Vormittag polizeilich vernommen wurden.

Angekl.: Mir hat ja keen Mensch nach jefragt; der Mann wejen unsen Verein, det stimmt; aber et soll nich wieder vorkommen; mach' schon lieber uf'n Abend 'n derben Krach; aber jetzt will ick jeschwinde noch 'n paar Oogen Schlaf nehmen, sagte blos, weisen Se 'mal Ihre Klaue vor, wodruf er denn meent „Aha!" un den Schwindel zu Papier bringt

Da die Beweisaufnahme durchweg zu Ungunsten Gebhardts ausfiel, die Möglichkeit indessen nicht ausgeschlossen blieb, daß der Angeklagte bei Begehung der strafbaren Handlungen etwas angetrunken war, so beantragte der Staatsanwalt nur 14tägiges Gefängniß, trotzdem Gebhard außer wegen Widerstandes auch schon wegen Körperverletzung vorbestraft ist. Der Gerichtshof schloß sich diesem Antrage durchweg an, obwohl der Angeklagte seine Unzufriedenheit hierüber mit den Worten: „Ick verlange 'n neien Termin mit Jejenbeweise!" zu erkennen gegeben hatte.

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

C R 49. Gegen den Schreiber des anonymen Briefes können Sie nur mit der Privatklage wegen Beleidigung beim Schöffengericht in Waren vorgehen. Um damit durchzudringen, ist jedoch nöthig, daß Sie nachweisen, daß die von Ihnen als Beklagter in Aussicht genommene Person auch wirklich der Schreiber des Briefes ist, sowie, daß sämmtliche in dem Briefe behauptete, Sie beleidigende Thatsachen erweislich unwahr sind.

Einen bestimmten Rechtsanwalt empfehlen wir principiell aus naheliegenden Gründen nicht.

Sie können sich gegen die Forderung des Stettiner Hauses nur durch Bezahlung Ihrer Schuld schützen. Ob der Anspruch auf den Arrest begründet ist, darüber entscheidet das Gericht nach Maßgabe der §§ 796 ff. der Civilproceßordnung.

Gegen den Dr. P müssen Sie, wenn Sie gegen ihn vorgehen wollen, die Privatklage wegen Beleidigung beim Schöffengericht in Waren anstellen

J. K. in R. Es ist uns kein derartiger Weg bekannt. Reelle Firmen werden immer Empfehlungen oder Kasse fordern.

W. 50. Der Gerichtsvollzieher darf die Taschen des Schuldners visitiren; zur Entkleidung aber kann er den Schuldner nicht zwingen.

U. U Der betreffende Schuldner kann aus § 211 Konk.-Ordn. wegen Begünstigung eines Gläubigers zum Schaden seiner anderen Gläubiger mit Gefängniß bis zu 2 Jahren bestraft, der Kaufvertrag auch erfolgreich angefochten werden.

St in G Der Betreffende kann bestraft werden, und zwar wegen Entziehung vom Militärdienst nach § 140 ad I St.-G.-B mit Geldstrafe von 150 bis 3000 Mk. oder Gefängniß von 1 Monat bis zu einem Jahr.

D. F. M Die Zeit wird auf die Strafe angerechnet, welche ein erkrankter Strafgefangener in der Haft zugebracht hat.

M. 500. Wegen der Kosten darf das Steueramt die der Minorennen gehörigen Ohrringe pfänden lassen.

L. L. L Es ist uns über die angeführte Gesellschaft bisher nichts Nachtheiliges bekannt geworden; deren Vermögenslage kennen wir nicht.

C D. in K. Geräuschloses Lächeln zu verbieten, ist kein Richter befugt. Stellen Sie wegen öffentlicher Beleidigung Privatklage gegen den Richter an. Der Staatsanwalt wird Sie auf den Civilweg verweisen.

Des Sohnes Heimkehr.

Kriminalerzählung von Fr. Friedrich.

(Fortsetzung.)

Schlosser blickte ihn erstaunt an und begriff ihn anfangs so wenig, daß er vermuthete, der Freund treibe Scherz mit ihm.

„Es ist mir Ernst," versicherte Wallroth. „Ich muß Dir freilich gestehen, daß ich wirkliche Beweise nicht in Händen habe, sonst würde ich bereits gegen ihn eingeschritten sein."

Er erzählte ihm, was ihn zu der Vermuthung gebracht habe.

Schlosser schüttelte zweifelnd mit dem Kopfe.

„Ich glaube, Du irrst," erwiederte er. „Eine solche Täuschung wäre doch zu gewagt, ich halte sie sogar für unmöglich."

„Und weshalb verkauft er jetzt die Fabrik zu einem, wie Du selbst sagst, so geringen Preise? Weshalb hat er dies ganz geheim zu halten gesucht?" warf Wallroth ein.

„Ich habe Dir seine Gründe bereits genannt," gab Schlosser zur Antwort. „Er hat keine Lust zu der Fabrik."

„Und weshalb besteht er auf der sofortigen Auszahlung der ganzen Summe?"

„Das scheint eine Marotte von ihm zu sein, weil es in Amerika so Sitte ist."

„Ich vermuthe, daß ihn ein anderer Grund dazu bewogen hat. Wenn er es nun thäte, um mit dem Gelde wieder nach Amerika zu fliehen, ehe ihm hier die Maske abgerissen, ehe er erkannt wird! Vielleicht hat er sein Gut bereits in derselben Weise verkauft."

„Noch nicht," er beabsichtigt allerdings, es zu verkaufen," entgegnete Schlosser, der immer besorgter wurde.

„Siehst Du!" rief Wallroth. „Es treten immer mehr Anzeichen hervor, daß ich mich nicht irre."

„Was soll ich thun?" rief Schlosser endlich ängstlich. „Es steht mein ganzes Vermögen auf dem Spiele und mehr als das."

„Noch läufst Du keine Gefahr," beruhigte ihn Wallroth. „Ich hoffe Dich vor jedem Verluste zu bewahren, wenn Du Dich genau meinen Vorschriften fügst. Du darfst vorerst gegen Niemand über das, was ich Dir mitgetheilt habe, sprechen, darfst nicht einmal verrathen, daß Du einen Verdacht gegen Steinberg hast, am wenigsten gegen ihn selbst, Du mußt ebenso unbefangen wie bisher mit ihm verkehren. Sodann schiebst Du die Bezahlung hinaus, von Tag

zu Tag, an einem Vorwande kann es Dir ja nicht fehlen. Es kommt Alles darauf an, daß ich Zeit gewinne, um meine Nachforschungen fortzusetzen. Willst Du dies thun?"

„Ja," gab Schlosser zur Antwort.

„Wie bist Du mit Steinberg bekannt geworden? Hat Jemand den Verkauf vermittelt?"

„Ja, der Advokat Knauf. Er schrieb mir, da es meine Absicht war, eine solche Fabrik zu erwerben."

„Knauf!" rief Wallroth. „Sollte es Zufall sein, daß er sich einen Vermittler gewählt hat, dessen Ruf nicht der beste ist? Ich kenne diesen Advokaten und weiß, daß sein Gewissen ein weites ist; ja ich halte es nicht für unmöglich, daß Steinberg ihn in seinen Betrug eingeweiht und durch Geld für sich gewonnen hat. Auch dies verstärkt meinen Verdacht noch, Du muß doppelt vorsichtig sein."

Schlosser war so ängstlich geworden, daß Wallroth Alles aufbieten mußte, um den Freund zu beruhigen.

„Noch läuft Du keine Gefahr, Du handelst vorläufig, wie ich Dir gesagt habe, morgen besprechen wir uns noch näher," sprach er. „Ich muß Dich jetzt verlassen, weil Geschäfte mich in Anspruch nehmen, nun sei klug und laß nicht merken, was ich Dir mitgetheilt habe.

Er schüttelte dem Freunde die Hand und verließ ihn. Seine Vermuthung, daß Herbert nicht Steinberg's Sohn sei, hatte sich ihm mehr und mehr zur fester Ueberzeugung gestaltet, vergebens sann er indeß nach, um einen ausreichenden Beweis zu erlangen. Wäre Steinberg nicht todt gewesen, so würde er zu ihm gegangen sein und ihm Alles mitgetheilt haben. Er kannte Herbert am besten, ja er konnte ihn allein prüfen. Der Agent war wegen der Theilnahme an einem Verbrechen verhaftet, er konnte nicht gegen Herbert zeugen und seine Familie war mit Steinbergs Sohn früher nur äußerst selten zusammen gekommen.

All sein Nachsinnen führte zu keinem Resultate. Noch hatte er zum Nachforschen Zeit, denn er konnte mit Bestimmtheit annehmen, daß Herbert nicht früher Europa wieder verlassen werde, als bis er auch sein Gut verkauft habe, und sich darüber Gewißheit zu verschaffen, konnte ihm nicht schwer fallen.

13.

An demselben Abende saßen in dem Försterhause Tetzlaff, seine Frau und Gertrud still in dem Zimmer. Tetzlaff war erst spät und tief verstimmt heimgekehrt, denn er war Herbert auf dessen Rückkehr aus der Stadt begegnet, und diese Begegnung hatte ihm auf's Lebhafteste in Erinnerung gerufen, wie elend er war. Er zählte die Tage, welche zu leben ihm noch vergönnt waren, und jedesmal wenn er Abends heimkehrte, rief ihm eine Stimme zu: „Nun ist wieder ein Tag weniger. Wie würden die Deinigen zittern, wenn sie wüßten, was dich bekümmert, daß du ihnen genommen wirst, daß du dir selbst den Tod geben mußt — ein Selbstmörder!"

Vergebens hatte Gertrud versucht, ihren Vater aufzuheitern. Sie erwies ihm all die kleinen Aufmerksamkeiten, welche ihm früher stets ein freundliches Lächeln abgezwungen hatten, an diesem Abende blieben alle Bemühungen erfolglos. Düster blickte er vor sich hin, denn diese Aufmerksamkeiten erschwerten sein Herz noch mehr. Sie zeigten ihm, mit welcher Liebe Gertrud an ihm hing, und er mußte sie verlassen, er mußte ihr solchen Kummer bereiten?

Er preßte die Hand auf die Brust, weil der Schmerz sie zu zerspringen drohte.

„Was fehlt Dir, Vater?" fragte Gertrud.

„Nichts Kind," entgegnete er. Jedes Wort wurde ihm schwer, er befürchtete, daß sie das leise Beben seiner Stimme vernehmen müsse.

Gertrud blickte ihn besorgt an, dann ließ sie sich wieder an ihrer Arbeit nieder.

Tetzlaff deckte die Hand über die Augen, wie er es zu thun pflegte, wenn er ermüdet war. Mutter und Tochter waren still, um den alten Mann nicht zu stören.

Die Hunde schlugen auf dem Hofe an. Der Förster wollte sich erheben, Gertrud kam ihm jedoch zuvor.

„Bleib' sitzen, Vater," sprach sie, und schon hatte sie ein Licht angezündet, mit welchem sie das Zimmer verließ.

Sie rief die Hunde an, welche ihrer Stimme folgten.

Ein Mann trat in die Hausthüre und blieb zögernd auf der Schwelle stehen.

(Fortsetzung folgt.)

Amtliche Anzeigen.

Diejenigen Herren Juristen, welche die zweite juristische Prüfung bestanden haben und eine Präsentation zu einer im hiesigen Magistrat zu besetzenden Senatorenstelle wünschen, werden ersucht, ihre Bewerbung schriftlich bis zum 17. März d. J. bei uns anzumelden. — Das jährliche Gehalt beträgt beim Eintritt in das Collegium 3500 Mark und steigt durch 5jährige Zulagen von je 500 Mark auf 5000 Mark.

Güstrow, den 21. Febr. 1883.

Bürgermeister und Rath.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf § 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuches wird hierdurch allen hiesigen Einwohnern, welche in Gärten oder anderen Oertlichkeiten Obstbäume in ihrem Besitz oder ihrer Nutzung haben, aufgegeben, dieselben spätestens bis zum 1. April d. J. von den Raupennestern zu säubern und zu befreien bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder entsprechender Haftstrafe.

Bei gleicher Strafe sind bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte auch die Sträucher und Hecken in den Gärten von Raupennestern zu befreien.

Die Besitzer und Nutznießer von befriedigten Gärten sind verpflichtet, den Feldhütern oder anderen städtischen Dienern zwecks Nachsicht in Bezug auf die Befolgung vorstehender Vorschriften jederzeit unverzüglich Einlaß in die Gärten zu gewähren, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Mk.

Güstrow, am 1. März 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die Pächter der Domwiese werden darauf hingewiesen, daß die Zahlung der Pacht bis zum 15. d. Mts. zu leisten ist.

Güstrow, den 7. März 1883.

Die Weide-Deputation.

Die Fischhandlung
von
W. Bunge, Güstrow,
empfiehlt
lebende holst. Karpfen, große Brachsen, sowie alle Sorten Fische.

Lehrling
gesucht.
A. Polemberski,
Papierhandlung, Güstrow.

Gratulationskarten
in größter Auswahl,
verzierte Karten mit Converts,
schon von 15 Pf. pr. Dtzd. an,
eine Parthie
zurückgestellter Karten
unter Einkauf
empfiehlt
Chr. Buddig.

Rübenschnitzel,
durch Bergreensche Schnitzelpressen ausgedrückt, daher sehr trockenes Futter, hat zum Preise von 25 Pf. pro Centner ab Fabrik abzulassen

Actien-Zuckerfabrik
Malchin.

Bewährteste
Brüt-Apparate.
Mastkäfige und alle **Geflügelzucht-Utensilien.** Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,
Brut- und Mastanstalt **Radebeul**
bei **Dresden.**

Das Mobilien-Magazin
von
E. Wollschläger,
Tischlermeister,
11. Kl. Schloßstr. 11.,
empfiehlt
Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu heruntergesetzten Preisen

---

Lehrlings-Gesuch.

Ein Knabe, mit guten Schulkenntnissen versehen, welcher Lust hat Buchdrucker zu werden, kann am 1. April bei mir in die Lehre treten.

Franz Scheel,
Güstrow

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in Leipzig.

Gänzlicher
Ausverkauf
fertiger Herren- u. Knaben-Garderobe,
als:
Ueberzieher, complete Anzüge, Röcke, Westen, Hosen, Unterjacken, Schlafröcke, Kinder-Anzüge jeglicher Art
verkaufe wegen Aufgabe dieser Artikel zu und unter Einkaufspreisen.

D. Bragenheim,
Güstrow, Pferdemarkt 13.

Ehrende Anerkennung.
Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung
für Mecklenburg 1872.

Mein
Sarg-Magazin.
erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W. Nicolaisen, Tischlermstr.
Langestraße 3. Güstrow, Langestraße 3.

Verlag von PAUL PAREY in Berlin, S.W., 91 Zimmerstrasse.

GARTEN-ZEITUNG.
Monatsschrift für Gärtner und Gartenfreunde.
Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner aus Wissenschaft u. Praxis herausg. von
Dr. L. WITTMACK,
General-Sekretär des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues, Custos des Museums der landw. Hochschule, a. o. Professor an der Universität Berlin.
Mit zahlreichen Farbendrucktafeln und Holzschnitten.
Preis für den Jahrgang von 12 Heften 12 Mark.
Preis des Heftes 1 Mark.
Die Garten-Zeitung behandelt alle Zweige des Gartenbaues und erstrebt für Gärtner und Gartenfreunde in Deutschland das gemeinsame Central-Organ zu werden.
Gegen 1 Mark in Briefmarken erfolgt franco Zusendung eines Probeheftes.

ILLUSTRIRTES
GARTENBAU-LEXIKON.
Unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute aus Wissenschaft und Praxis
herausgegeben von **TH. RÜMPLER,** Generalsecretair des Gartenbauvereins in Berlin.
Mit 1002 in den Text gedruckten Holzschnitten.
In tausend Fällen erfordert die Beantwortung von Fragen, wie sie sich täglich im gärtnerischen Betriebe aufwerfen, das Suchen und Nachlesen in den verschiedensten Werken; das Gartenbau-Lexikon giebt eine augenblickliche, klare und bündige Antwort und wo das Wort allein nicht genügt, antwortet zugleich eine Abbildung. —
Ein starker Band im grössten Octavformat.
Preis 24 Mark. Vorzüglich gebunden 27 Mark.
Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint täglich nach Schluß der Sitzung.

Schwurgerichts-Ausgabe der Mecklenb. Gerichts-Zeitung.

Preis pro Nummer 10 Pfg für Nicht-Abonnenten.

Nr. 3. Güstrow, den 10. März 1883. 1. Session.

Verhandlung

wider den Knecht Lobbin aus Kaliß bei Dömitz wegen Meineid.

Präsident: Herr Landgerichts-Director von Buchwald-Schwerin.

Richterliche Mitglieder: die Herren Landgerichtsräthe Wiggers und Sibeth von hier.

Geschworene die Herren:
Müller, Maurermeister zu Stavenhagen.
Meincke, Rentier zu Neustrelitz.
Scheidling, Maurermeister zu Malchin.
Heucke, Gutspächter zu Cammin.
Lehsten, Hofmaurermeister zu Schwerin.
Schröder, Cämmereipächter zu Rehberg.
Röper, Gutspächter zu Moidentin.
v. Bülow, Gutsbesitzer zu Neu-Gaarz.
Burchard, Gutspächter zu Rittermannshagen.
Sauer, Domainenpächter zu Kl.-Nemerow.
Vieth, Hofpächter zu Oertzenhof.
Balck, Revisionsrath zu Schwerin.

Gerichtsschreiber: Herr Landgerichts-Secr.-Subst. Riechen.

Staatsanwalt: Herr Erster Staatsanwalt Bölckow.

Vertheidiger: Herr R.-A. Groth-Schwerin.

Im Dorfe Kaliß bei Dömitz fand am 7. Mai v. J. ein Tanzvergnügen statt, an welchem Jung und Alt des Dorfes nach Herzenslust sich betheiligten. Nun aber ist es eine bittere Wahrheit, daß das Vergnügen meistens ein Ende hat, wenn die Kasse erschöpft ist. Wilhelm Jahnke, Sohn des dortigen Erbpächters Jahnke, hat den letzten Pfennig seinem Portemonnaie entnommen. Weil er aber noch gerne sich „einen leisten" möchte, bittet er den Erbpächter Buhsack um ein Darlehn von 3 Mk. unter dem Versprechen, diese ihm am 9. Mai wieder zurückerstatten zu wollen. Buhsack leiht ihm die 3 Mark und das Vergnügen hat seinen Fortgang. Seinem Versprechen gemäß giebt Wilhelm Jahncke dem Buhsack die 3 Mk. zurück. Jahncke's Vater aber, welcher hinterher von dem Leihgeschäft erfährt, ist sehr entrüstet darüber, daß Buhsack die 3 Mk. wieder angenommen. Er war der Ansicht, die 3 Mk. hätte Buhsack seinem Sohne als eine Vergütung zurechnen sollen für Hülfeleistungen, welche sein Sohn Wilhelm seit längerer Zeit ihm erwiesen. Im Einverständniß mit einander begaben sich daher am 9. Mai Vater und Sohn zu Buhsack, welchem sie vorstellig machen, daß er doch eigentlich die 3 Mk. nicht wieder hätte annehmen müssen. Hierbei geriethen beide Parteien etwas aneinander. Vielleicht wäre der Streit gütlich beigelegt, wenn die Parteien unter sich geblieben wären. Aber, wie es gemeiniglich auf dem Lande zugeht, wo in einem Hause bischen „los" ist, da ist gleich das ganze Dorf. So lief vor dem Hause des Buhsack bald ein großer Haufen zusammen. Während der eine Theil sich begnügte, vor den Fenstern zu stehen, begab sich der andere in das Haus hinein, namentlich die Herren Erbpächter, unter welchen auch der Ortsschulze Schulenburg. Der letztere macht, sobald er die Stube betreten, von seinem Rechte Gebrauch, indem er den beiden Jahncke's zuruft: „Raus, raus mit Euch!" Diese sehen sich denn auch bald von dienstbeflissenen Händen hinausspedirt. Der eine aber ist ein gewaltig eifriger Dienstmann, der läßt es nicht bei dem Hinausdrängen allein bewenden, der fühlt in sich ein ganz mächtiges Drängen einer großen Thatenlust. Es ist das der Erbpächter Johann Schuldt, der giebt dem Wilhelm Jahncke einen solchen Schlag vor den Kopf, daß das Blut gleich hinterher spritzt, ja der heute hier gegenwärtigen Zeugin Cords ihrer Aussage nach ins Gesicht. Dies Ereigniß ist demnächst der Gegenstand einer Verhandlung vor dem Amtsgerichte zu Dömitz geworden, welche am 4. August v. J. stattgefunden hat. Als Zeuge war unter Anderen des Dorfes Kaliß auch der heute auf der Anklagebank befindliche Knecht Lobbien. Die Geschichte wurde aber in diesem Termin nicht ausgeglichen, es wurde darin weiter verhandelt demnächst in einer Schöffengerichtssitzung am 25. August und schließlich vor der Strafkammer in Schwerin am 11. Novbr. v. J. Auf Grund der in diesen drei Terminen gemachten eidlichen Aussagen ist Angeklagter Lobbien beschuldigt, den in dieser beregten Anklagesache geleisteten Eid wissentlich falsch abgegeben zu haben, und zwar geht der Anklagebeschluß dahin: Der Angeklagte, Knecht Lobbien, hat wissentlich falsch beschworen, daß die Altentheilerin Cords am Abende des 9. Mai während der ganzen Zeit, in welcher der Streit in dem Buhsack'schen Hause sich zugetragen, bei ihm vor dem vom Wohnhause ziemlich weit entfernten Pferdestalle gestanden, da erwiesenermaßen die Cords während des Streites in dem Buhsack'schen Hause gegenwärtig gewesen ist. Die den Herren Geschworenen vorgelegten Fragen beziehen sich in Summe darauf, ob einmal der Angeklagte in der fraglichen Sache den abgeleisteten Eid wissentlich falsch abgeleistet und wenn, ob er ihn abgeleistet aus Furcht vor Verfolgung. Der Herr Staatsanwalt beantragt Bejahung sämmtlicher 5 Schuldfragen, die der letzten zu Gunsten des Angeklagten. Denn es liegt so, wenn Jemand sich des Meineides schuldig macht, um sich vor Bestrafung zu schützen, so wird er milder bestraft, als wenn er den Meineid begeht ohne solche Rücksichten. In dieser Lage befindet sich der Angeklagte.

Die Ausführungen des Herrn Staatsanwalts sind im Wesentlichen folgende: Unter denen, welche vor dem Buhsackschen Hause zusammenliefen, war auch die Zeugin Cords. Als sie am Pferdestall vorüberging, sagte der Angeklagte zu ihr: „Mutter Cords, da sind schon all' die Bauern drinn." Nachdem sie durchs Fenster wahrgenommen, was in der Stube passirte, ging sie ins Haus hinein. Hier geschah nun das, was wir bereits ausgeführt haben. Die Cords rief dem Johann Schuldt zu: „Johann warum schlägst Du Wilhelm Jahncke so, daß mir das Blut ins Gesicht spritzt, der Dir doch gar nichts gethan." Diese Aeußerung der Cords haben sieben Zeugen gehört. Somit ist erwiesen, daß die Cords sich während der fraglichen Zeit nicht, wie der Angeklagte behauptet, beim Pferdestall, sondern im Hause befunden, und hat also der Angeklagte sich des Meineides schuldig gemacht.

Der Herr Vertheidiger war nicht der Ansicht des Herrn Staatsanwaltes. Derselbe behauptet, Angeklagter habe keinen Meineid abgeleistet. Er habe gesagt, die Cords sei bei ihm vor dem Pferdestall gewesen zur Zeit, als der Streit in dem Buhsack'schen Hause gewesen, und das sei ja auch der Fall. Angeklagter, welcher ein Mensch ist, von welchem sein Lehrer sagt, daß er nur das Minimum der Schulwissen erreicht, hat die beiden Momente: „Die Cords ist während des Streites bei mir gewesen" und: „die Cords ist während des ganzen Streites bei mir gewesen" bei seinen Aussagen nicht auf das Schärfste unterschieden. Er bitte um Freisprechung des Angeklagten. Demgemäß erkannten sowohl die Herren Geschworenen als auch das Gericht, und es erfolgte die sofortige Freilassung des Lobbien aus der Haft.

Redaktion, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Illustrirte Gerichts-Zeitung.

Erscheint täglich nach Schluß der Sitzung.

Schwurgerichts-Ausgabe der Mecklenb. Gerichts-Zeitung.

Preis pro Nummer 10 Pfg. für Nicht-Abonnenten.

Nr. 4. Güstrow, den 12. März 1883. 1. Session.

Verhandlung

wider den Bäcker Lesle und Frau aus Fürstenberg wegen Brandstiftung und Betrug.

Präsident: Herr Landgerichts-Director von Buchwald-Schwerin.

Richterliche Mitglieder: die Herren Landgerichtsräthe Wiggers und Sibeth von hier.

Geschworene die Herren:
Scheidling, Maurermeister zu Malchin.
Bauch, Kaufmann zu Schwerin.
Lütjohann, Schulze zu Gletzow.
Schröder, Cämmereipächter zu Rehberg.
Böhme, Hauptmann a. D. zu Schwerin.
Grobbecker, Kupferschmied zu Neustrelitz.
Balck, Revisionsrath zu Schwerin.
v. Bülow, Gutsbesitzer zu Neu-Gaarz.
Bahlmann, Gutspächter zu Kl. Görnow.
Karstadt, Kaufmann zu Grevesmühlen.
Schlosser, Apotheker zu Röbel.
Pechel, Erbpächter zu Bobzin.

Gerichtsschreiber: Herr Landgerichts-Secr.-Subst. Riechen.

Staatsanwalt: Herr Erster Staatsanwalt Völckow.

Vertheidiger: Herren R.-A. Krull und Langfeldt.

Auf der Anklagebank sitzt der Bäckermeister Ferdinand Lesle aus Fürstenberg, geboren den 28. Febr. 1838 zu Heinrichsdorff in der Ostpriegnitz und dessen Ehefrau, geb. Badeboldt, geboren den 6. Octbr. 1837 zu Fürstenberg. Beide sind angeklagt, gemeinschaftlich in der Nacht vom 26. zum 27. September v. J. ihr unter Nr. 68 zu Fürstenberg belegenes Wohnhaus mit den zugehörigen Stallgebäuden, sowie die in den Gebäuden befindlichen Mobiliargegenstände, welche, wie auch die Gebäude gegen Feuersgefahr versichert waren, in Brand gesetzt zu haben. Ferner sind sie angeklagt, versucht zu haben, gegen die Gesellschaft „Phoenix", bei welcher die Mobilien versichert waren, einen Betrug auszuführen, indem sie dem Inspektor Gasser gegenüber behaupteten, daß die Sachen, welche nach dem Brande aufgefunden worden waren, durch das Feuer zerstört worden seien.

In der Nacht vom 26. zum 27. September v J., wurde das oben bezeichnete Wohnhaus des Bäckermeisters Lesle mit sämmtlichen dazu gehörenden Neben- und Hintergebäuden, sowie das Fabrikgebäude des Nachbargrundstücks, welches dem Erbpächter Beyer zu Menow gehörte, durch Feuer zerstört. Bemerkt wurde das Feuer zuerst von dem Bäckergesellen Otto Schröder Nachts gegen $^3/_4$12 Uhr, und zwar fand er es unweit seiner Schlafstätte im oberen Stockwerke des Stallgebäudes brennen. Das Feuer griff mit so rasender Schnelligkeit um sich, daß nach kurzer Zeit auch das Wohnhaus und das bezeichnete angrenzende Gebäude ergriffen waren und bis auf die Gewölbe niederbrannten.

Nach der Beweisaufnahme und den Ausführungen des Herrn Staatsanwaltes richtete sich der Verdacht der Brandstiftung auf die Angeklagten und hält der letztere sie auch dieses Verbrechens schuldig und ersucht die Geschworenen um Bejahung der Schuldfragen.

Wir bringen aus beiden Ausführungen folgendes:

Außer den Lesle's wohnten in dem Hause der genannte Bäckergeselle Otto Schröder und der Pantoffelmacher Wernicke mit Sohn und zur Brandzeit mit dem zu Besuch anwesenden Handlungsgehülfen Gimpel. Wernicke hat allerdings schon oft das Malheur gehabt, abzubrennen, und es geht auch von ihm die Sage in Fürstenberg: „Wo der hinzieht, da brennt's!" Aber die Wernicke'sche Wohnung lag getrennt von der Lesle'schen und war, wenn einer von den Wernicke's über den Hof nach dem Stalle gehen würde, die Gefahr vorhanden, entdeckt zu werden. Von außen konnte ebenfalls so leicht keiner an das Stallgebäude herankommen. Und durch Zufall ist der Brand nicht entstanden. Dann ist in Betracht zu ziehen, daß Lesle ein pekuniäres Interesse an dem Abbrennen seines Gehöftes haben muß. Ihm kostete das Grundstück etwa 4000 Thaler. Versichert sind die Gebäude mit 22,900 Mk. und das Mobiliar mit 6000 Mk. Dann ist behauptet, daß das Geschäft in den letzten Jahren zurückgegangen ist. Außer den Hypothekschulden war der Angeklagte 1000 Mk. der Vorschußanstalt, 1700 Mk. dem Müller Grese, 570 Mk. dem Fräulein Stolzenburg und 450 Mk. seinem Schwager Badeboldt, also etwa in Summe 4500 Mk. schuldig, welcher Passiva eine Aktiva von etwa 3600 Mk. gegenüber stand. Hinzu kam, daß er von Grese gedrängt wurde. Als verdächtig ist anzusehen die Antwort, welche die Frau Lesle dem Bäckergesellen Schröder auf dessen Weckruf gegeben. Als er ans Fenster der Lesle'schen Wohnung klopft und ungestüm ruft, antwortet ihm die Lesle, die unbedingt habe den Feuerschein wahrnehmen müsse: „Was ist da los?" Und ferner ihr Benehmen beim Brande. Als sie draußen stehen, werden sie wiederholt nach ihren Sachen gefragt, und ob sie auch noch Leinenzeug irgendwo hätten. Da jammern sie händeringend: „Ach all unser schönes' Leinenzeug in den Schränken verbrennt." Jedoch, als rettende Hände nachsuchen, finden sie die Schränke leer.

Die hieraufhin eingeleitete Untersuchung hat dann aber das Leinenzeug, sowie auch andere Sachen gefunden und zwar wohlverpackt zum Theil in dem Treppengewölbe des Ganges, welcher durch den Stall nach dem Garten führt und zum Theil im Garten selbst in einer Kiste. — Gegen den Inspektor der Feuerversicherungsgesellschaft „Phönix", welcher Stück für Stück der versicherten Gegenstände mit ihnen durchgegangen, hatten die Angeklagten auch diese Gegenstände als verbrannt mit angegeben. Als sie demnächst aber zu den aufgefundenen Gegenständen hingeführt werden, sagen sie aus, daß sie in der Aufregung gar nicht mehr an dieselben gedacht hätten. „Ja, das ist ja richtig," ruft der Mann aus, „die habe ich ja nach dem Brande hier im Garten gefunden und verwahrt." Die Augenscheinsaufnahme aber hat ergeben, daß die Angaben des Mannes nicht auf Wahrheit beruheten. Denn die Kartoffelrummeln, in welchen er die Sachen wollte weggeschafft haben, waren, obwohl die Untersuchung an dem folgenden Tage geschah, von Spinngeweben überzogen. Auch die Verpackung selbst widersprach den gemachten Aussagen des Mannes und der Frau; denn die Sachen waren auf das Sorgfältigste verpackt. Ferner erwies sich, daß die Sachen schon längere Zeit an dem erwähnten Orte mußten bestanden haben, denn sie waren mit „Schimmel" bedeckt und das Papier, in welchen manche Sachen waren eingewickelt, von Mäusen zernagt. Auch wurde von den Zeugen konstatirt, daß einmal die Zeit, in welcher Lesle die Sachen könnte eingepackt haben, nicht die sei, welche er als solche bezeichnete, und zum andern, daß der erwähnte Zeitraum, in welchem er die Unterbringung der Sachen wollte beschafft haben, nicht der zutreffende sein könne.

Die Herren Geschworenen bejaheten sämmtliche Schuldfragen, sowohl bezüglich der Brandstiftung als des Betruges und das Gericht verurtheilte den Angeklagten Lesle in eine Zuchthausstrafe von 5 Jahren 3 Monaten und zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 7 Jahren und die Angeklagte Frau Lesle in eine Zuchthausstrafe von 3 Jahren 3 Monaten.

Redaktion, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint täglich nach Schluß der Sitzung

Schwurgerichts-Ausgabe der Mecklenb. Gerichts-Zeitung.

Preis pro Nummer 10 Pfg. für Nicht-Abonnenten.

Nr. 5. Güstrow, den 14. März 1883. 1. Session.

Verhandlung

wider den Hofgänger Keller aus Waihingen in Württemberg wegen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange.

Präsident: Herr Landgerichts-Director von Buchwald-Schwerin.

Richterliche Mitglieder: die Herren Landgerichtsräthe Wiggers und Sibeth von hier.

Geschworene die Herren:

Scheidling, Maurermeister zu Malchin.
Meincke, Rentier zu Neustrelitz.
Röper, Gutspächter zu Moidentin.
Schröder, Cämmereipächter zu Rehberg.
Cordua, Rentier zu Altstrelitz.
v. Dewitz, Rittmeister a. D. zu Roggenhagen.
Bahlmann, Gutspächter zu Kl. Görnow.
Balck, Amtshauptmann zu Hagenow.
Heucke, Gutspächter zu Cammin.
Bauch, Kaufmann zu Schwerin.
Heins, Hofzimmermeister zu Hagenow.
Diestel, Gutspächter zu Althof.

Gerichtsschreiber: Herr Referendar Walter.

Staatsanwalt: Herr Erster Staatsanwalt Bölckow.

Vertheidiger: Herr R.-A. Ackermann.

Gottlieb Keller, seit dem 18. März v. J. Hofgänger zu Seehhof, früherer Bäckergeselle, geboren den 16. Febr. 1852 zu Waihingen in Württemberg als ein Sohn des Mützenmachers Keller daselbst, 5mal wegen Bettelns vorbestraft, ist angeklagt, am Abende des 31. December v. J. zu Seehof den Hofgänger Kuntze daselbst vorsätzlich mittels eines Messers derartig an der Gesundheit beschädigt zu haben, daß dadurch der Tod des Kuntze verursacht worden.

Am Sylvesterabende v. J. veranstaltete der Inspektor Orts zu Seehof für die Dorfleute ein Tanzvergnügen im Gartensaale des herrschaftlichen Hauses. Weil Orts an dem Tage zum Besuche nach Schwerin verreiste, übernahm der Wirthschaftslehrling Lüttmann die Beaufsichtigung. Bis Abends 10 Uhr verlief alles in der ruhigsten und fröhlichsten Weise. Da erschienen im Gartensaale die Hofgänger Kunze und Fritzsch. Der erstere, als ein zu Gewaltthätigkeiten sehr geneigter Mensch, war stark angetrunken. Als Kuntze eintrat, ging Keller auf ihn zu, ihn zu begrüßen; jedoch Kuntze stieß ihn zurück mit den Worten: „Mit Dir will ich nichts zu schaffen haben." Kuntze war dem Keller darüber Feind, daß er für ihn habe eine Arbeit, um welche er ihn gebeten, nicht ausführen wollen. Dies war der Anstoß zu einem Ereigniß, welches mit dem Tode des Kuntze endigte. Nachdem er mit rohen und lauten Worten den Keller von sich weggestoßen, fing er Händel mit dem Fritzsch an. Zuvor noch hatte er zu dem Wirthschaftslehrling Lüttmann gesagt: „Ich habe Rache geschworen." Zu denen, welche den Streit zwischen Kuntze und Fritzsch schlichten wollten, gesellte sich auch der Angeklagte. Bei dem Gedränge soll der Keller den Kuntze mit der Hand ins Gesicht geschlagen haben. Auf Anrathen des Tagelöhners Frost hat Angeklagter, um weiteren Skandal zu vermeiden, das Tanzlokal verlassen und sich hinunter in den Garten begeben. Dies bemerkt der Kuntze und geht alsbald hinter ihm her. Nach Verlauf von ein paar Minuten kommen Beide, über und über mit Blut befleckt, wieder in den Saal zurück. Kuntze wankt und schwankt auf eine Bank zu, auf welche er sich niederläßt mit den Worten: „Keller hat mich gestochen." Aber sofort fällt er auch schon von der Bank nieder und stirbt. Herr Medicinalrath Dr. Stahl, welcher am 2. Januar dieses Jahres darauf die Obduktion des Leichnams des Kuntze vorgenommen, sagte heute aus: daß er an dem Körper des Kuntze mehrere Wunden aufgefunden, welche mittels eines scharfen Instrumentes, einem Messer, ausgeführt worden seien. Von diesen Wunden sei die eine oberhalb des Schlüsselbeins 3½ Ctm. breit und 14 Ctm. tief in die Brust hinein als die hier in Betracht zu ziehende von ihm gefunden. Der Stoß, welcher diese Wunde verursacht, habe die Schlagader und die Hohlader durchschnitten. Ein Durchschneiden der Schlagader aber bewirke eine schnelle Verblutung, wie sie factisch hier auch bei dem Kuntze eingetreten sei. — Angeklagter giebt an, daß, als Kuntze in den Saal getreten sei, Frost zu ihm gesagt habe, er solle, um Streit mit Kuntze zu vermeiden, zu Hause gehen. Er habe darum auch, als er gesehen, daß Kuntze Spektakel angefangen und er wahrgenommen, daß derselbe ihm besonders feindlich gesonnen sei, seine Mütze genommen und sich auf den Weg zu Hause gemacht. Beim Hinuntersteigen von der Veranda des Hauses habe eine weibliche Stimme, die einer Meta Schumacher, nach Lüttmann gefragt, worauf er erwidert, er sei nicht Lüttmann. Kaum hatte sich die Thür hinter der Meta Schumacher geschlossen, sei der Kuntze aus derselben mit eiligen Schritten herausgetreten und hinter ihm her gekommen. In der gewissen Ueberzeugung, daß Kuntze es auf ihn abgesehen, habe er, da Kuntze ihm an Körperkraft weit überlegen gewesen sei, in Ermangelung einer anderen Abwehrwaffe nach dem Messer gegriffen und zur Abwehr fertig gemacht. Doch habe er versucht, durch Laufen dem Kuntze zu entkommen, aber nach wenigen Sprüngen schon habe Kuntze ihn schon angepackt. Er sei darauf in ein Gebüsch hineingefallen. Sofort habe sich der Kuntze auf ihn gesetzt und mit Fäusten stark mißhandelt. — Wir fügen hier ein, daß der ärztliche Befund am 3. Januar constatirt hat, daß Angeklagter mehrere Hautabschürfungen im Gesichte gehabt, sich Verletzungen an den unteren Augenlidern und an der Unterlippe gezeigt, welche von Faustschlägen verursacht seien. Angeschuldigter sagte dann ferner aus, daß er den Kuntze gebeten, er solle von ihm ablassen, aber derselbe habe unter den Worten: „Aas, habe ich Dich jetzt" von neuem auf ihn eingehauen. Erst als Kuntze ihm den Mund zugehalten, daß er nicht habe nach Hülfe rufen können, habe er zum Messer gegriffen und nach dem Kuntze gestochen. Gleich darauf habe er gefühlt, daß warmes Blut ihn überströmt. Da habe Kuntze von ihm abgelassen und sie seien in den Saal zurückgegangen.

So wahrscheinlich auch die Aussage des Angeklagten über den zwischen ihm und dem verstorbenen Kuntze stattgehabten Ringkampf auch erscheinen mag, so befindet er sich mit der Meta Schumacher, wie auch mit Frost und anderen Zeugen in Widerspruch. Die Meta Schumacher will überall nicht mit ihm auf der Veranda gesprochen, auch ihn dort nicht gesehen haben, und Trost behauptet, die Aufforderung zum Zuhausegehen an den Angeklagten nicht gerichtet zu haben, als Kuntze in den Saal getreten, sondern erst, als der Streit zwischen ihnen losgebrochen sei. Den übrigen Zeugenaussagen steht des Angeklagten Aussage insofern entgegen, daß, während jene behaupten, Angeklagter habe den Kuntze geschlagen, er bestreitet, solches gethan zu haben.

Der Herr Staatsanwalt zieht aus diesen Widersprüchen einerseits, dem Verhalten des Angeklagten beim Fortgange aus dem Saale andererseits den Schluß, daß Angeklagter des ihm zur Last gelegten Verbrechens schuldig sei. Habe Angeklagter aus Furcht vor Kuntze den Saal verlassen, so hätte er eiligst den Ort verlassen müssen, um ein Begegnen mit Kuntze zu vermeiden. Er müsse aber, nach der Beweisaufnahme zu schließen,

mehrere Minuten unten an der Verandatreppe gestanden haben. Weshalb habe er dort gestanden? Es läge kein anderer Grund vor, als der, daß Angeklagter mit gezogenem Messer sich aufgestellt, um über den Kuntze, wenn der heraustreten sollte, herzufallen. Doch dafür seinen keine Zeugen beigebracht. Er sei mit dem Verstorbenen allein gewesen, und habe es jetzt verstanden, die Sache für sich günstig darzustellen und zwar so, als habe er sich im Zustande der Nothwehr befunden. Wenn auch mithin die Voraussetzungen zur Annahme einer Nothwehr bei dem Angeklagten vorhanden wären, so habe derselbe doch die Schranken der Nothwehr übertreten. Man stelle sich nur die Ungeheuerlichkeit der Wunde vor, 14 Ctm. tief in die Brust hinein. Das läßt doch schließen, mit welcher Wucht der Angeklagte den Schlag ausgeführt und mit welchem Nachdrucke er die Klinge des Messers muß in die Brust seines Gegners hineingebohrt haben. Er bitte daher die Herren Geschworenen die Fragen:

1) ob der Angeklagte den Kuntze körperlich mißhandelt habe und
2) ob durch solche Mißhandlung der Tod desselben verursacht worden

zu bejahen, jedoch auch die nach den mildernden Umständen.

Der Herr Vertheidiger findet, daß Angeklagter nur im Stande der Nothwehr gehandelt. Er sieht den ihm an Körperkraft weit überlegenen Kuntze hinter sich herkommen, er weiß, daß er ihn überwinden wird, hat doch der Kuntze, wie sich ebenfalls aus dem Verhöre ergeben, zu Zeugen gesagt: „Ich will den Keller schlagen, daß ihm die Knochen fliegen“ — das alles sieht Keller kommen. Er sucht nach einem Abwehrmittel. Was Wunder, daß er in dem bedrängten Augenblicke mit der Hand in die Tasche greift und das Messer zieht.

Die Herren Geschworenen bejahen dem Antrage des Herrn Staatsanwalts gemäß die Fragen und das Gericht verurtheilt den Angeklagten in eine Gefängnißstrafe von 1 Jahre.

Nachmittags Uhr 2 schloß der Herr Präsident, Landgerichtsdirector von Buchwald, diese Verhandlung und mit derselben die 1. Schwurgerichts-Session von 1883.

Redaktion, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Morgens.
Während der Schwurgerichts-Perioden tägliche Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspreis 1,50 m., durch die Post bezogen 2 m. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 22. Güstrow, Sonnabend, den 17. März. 1883.

Abonnements-Einladung.

Hatte sich die „Mecklenburgische Gerichts-Zeitung" von ihrer Gründung an bemüht, ihrer Devise: „Beschützung durch Rechtsbelehrung vor Schaden an Gut und Ehre" nachzukommen, so befindet sie sich seit Beginn des zweiten Jahrganges erst auf dem rechten Wege, sich zu einem wirklich unentbehrlichen Volksblatte zu gestalten.

Eine ganz neue Rubrik ist „Aus Mecklenburg", unter welcher wir Ernennungen, Verleihungen, Concurse, Unglücksfälle und sonstige Tagesereignisse unseres engeren Vaterlandes bringen.

Vom 1. April d. J. an erscheint als Gratis-Beilage zu jeder Sonnabend-Nummer der

„Mecklenburgische Hausfreund,"

ein Volksblatt im wahren Sinne des Wortes, welches das Nützlichste aus allen Gebieten des gesellschaftlichen Lebens in der anziehendsten und faßlichsten Weise bringt.

Der Abonnementspreis der „Mecklbg. Gerichts-Zeitung" mit dem „Mecklbg. Hausfreund" beträgt für Güstrow 1 Mk. 50 Pfg., für auswärts 2 Mk.

Wir bitten unsere auswärtigen Leser, ihr Abonnement rechtzeitigst bei dem nächsten Postamte erneuern zu wollen.

Verlag der „Meckl. Gerichts-Ztg."

Das Gift der Druckerschwärze.

Vergiftet sind meine Lieder,
Wie könnt' es anders sein?..

singt der ungezogene Liebling der Musen. Geistige Getränke, Spielkarten, Loose, Schießpulver, Gifte sind nach der deutschen Gewerbeordnung von der Kolportage ausgeschlossen. Unmittelbar unter die Gifte aber sollen nach der Gewerbenovelle „Druckschriften" treten. Mit Heine's vergifteten Liedern sollen auch andere Erzeugnisse der Druckerpresse fortab in der Ausbreitung beschränkt werden, denn beeinträchtigen sie nicht den irdischen Leib des Menschen, so könnten sie doch seinem besseren Theile Schaden zufügen und Abbruch thun. Der harmlose Bürger soll nicht „verdorben" werden; ist schon die Erfindung der Buchdruckerkunst nicht rückgängig zu machen, kann einmal der Leseunterricht aus der Schule nicht mehr verbannt werden, so muß man doch wenigstens Sorge tragen, daß der Bürger nicht gar zu leicht Schriften in die Hand bekomme, die nicht amtlich als unschädlich erprobt und anerkannt sind. Die Druckerschwärze ist das bösartigste Gift, und wer damit umgehen will, muß einen polizeilichen Erlaubnißschein haben.

Das etwa dürfte der tiefere Sinn der Bestimmungen sein, daß in Zukunft zur Kolportage nur zugelassen werden sollen die Bibel und Bibeltheile, Schulbücher, Landkarten, landesübliche Kalender und Werke patriotischen, religiösen und erbaulichen Inhalts, und daß jeder Kolporteur ein von seiner Behörde ausgestelltes Verzeichniß über die Schriften bei sich führen muß, die er vertreibt. Dabei kann es nun freilich vorkommen, daß der eine gestrenge Beamte verbietet, was der andere erlaubt, da der Erlaubnißschein für das ganze Reich gilt, in dem Heimathsbezirk eines Kolporteurs diesem der Vertrieb von Schriften untersagt ist, welche von einem fremden Konkurrenten unbeanstandet ebendaselbst abgesetzt werden.

Alle Anerkennung, daß die Herren Verfasser nicht auch die Bibel auf den Index gesetzt! Allein was nützt diese Nachsicht dem Buchhandel und den Kolporteuren? Daß man die heilige Schrift aller Orten entweder ganz umsonst oder um ein paar Nickel erhalte, dafür sorgen hinlänglich Pfarrer und Bibelgesellschaften. Auch Landkarten und Schulbücher werden fast gar nicht mittelst buchhändlerischer Kolportage vertrieben und wer von dieser Kolportage leben wollte, der könnte Schmalhans zum ständigen Gast einladen. Kalender kolportirt man vielleicht zwei Monate lang, vorausgesetzt, daß die hohe Obrigkeit noch jeden Kalender als „landesüblich" anerkennt, worauf mit Bestimmtheit nicht gerade zu rechnen. Bleiben also Schriften „patriotischen, religiösen und erbaulichen Inhalts." Wenn Pilatus fragt: „Was ist Wahrheit?" so fragen wir: Was ist patriotisch, und: was ist erbaulich?

Kochbücher, Briefsteller, Polterabendscherze, Liedersammlungen, sie sind weder religiösen, noch patriotischen, noch erbaulichen Inhalts und folglich sollen sie nicht kolportirt werden dürfen. Weshalb, das wissen die Götter. Die billigen Ausgaben unserer Klassiker, sie sollen den Leuten nicht mehr in's Haus getragen werden. Die besten Zeitschriften voll des reichsten Inhalts, belehrende, unterhaltende, erhebende Arbeiten, jene wohlfeilen Lieferungswerke des Kunstverlages bildende und veredelnde Journale, die ganz unmöglich sind ohne Kolportage — Alles wird auf den Index gesetzt. Nicht einmal das Konversationslexikon findet Gnade vor den Augen der Verfasser des Entwurfs. Aber da giebt es zahlreiche Buchhändler, Kolporteure, Schriftsteller, Setzer, Drucker, Papierfabrikanten, Zeichner, Lithographen, Buchbinder, welche durch die Beschränkung der Kolportage auf das Tiefste geschädigt, wenn nicht brodlos würden. Dem Wohlstand des Landes würde eine tiefe Wunde geschlagen, sein geistiges Niveau würde herabgedrückt, und das Alles aus keinem anderen Grunde, als weil man die Druckerschwärze für Gift hält?

Freilich es sollen sich einige Mißstände bei der Kolportage herausgestellt haben, irgend ein paar dunkle Ehrenmänner sollen Druckwerke vertrieben haben, die noch vergifteter sind als Heines Lieder. Aber weil eine kleine Zahl von Schwindlern existirt, die man übrigens mit einiger Aufmerksamkeit mittelst des Strafgesetzbuches wird belangen können, darum sollen die ehrlichen Leute, die sich im Schweiße ihres Angesichtes ernähren, gestraft und geschädigt werden? Darum, weil ein raffinirter Industrieritter priapische Romane heimlich verkauft, soll der Kolportagebetrieb von Schillers Werken, der „Gartenlaube" u. s. w verboten werden? Sollen selbst Gesetzsammlungen den Leuten, welche keine Buchhandlung aufzusuchen verstehen, nicht in das Haus getragen werden dürfen? Glaubt man denn, daß in Zukunft der Vertrieb geheimer Schriften, die siebenmal gesiegelt sind, nicht mehr geschehen wird? So thöricht wird freilich kein Kolporteur sein, solche Werke in das amtliche Verzeichniß seiner Artikel aufnehmen zu lassen; derlei wird eben im Dunklen abgemacht und scheut die Oeffentlichkeit, wird aber darum auch von den Bestimmungen über die Kolportage absolut nicht berührt. Nein, die Novelle trifft überhaupt nicht das unsolide, sondern nur das solide Geschäft, is ist ein Gegengift, das nicht dem Vergifteten, sondern dem Gesunden eingegeben wird, und daher doppelten Schaden anrichtet. Es kann ja sein, das gewisse Herren Johannes Guttenberg für den größten Verbrecher aller Zeiten halten, und wenn sie die Druckerschwärze unschädlich — in ihrem Sinne unschädlich machen wollen, so werden sie schon nach anderen Mitteln suchen müssen als diesen Bannstrahl gegen die Kolportage. So lange die Eisenbahnen nicht aufgerissen werden, weil einmal ein Zug verunglückt, so lange läßt sich die Kolportage nicht verbieten, weil einmal ein nichtsnutziges Buch abgesetzt wird.

Zur Sicherheit der Geldbriefträger.

Das Verbrechen wirkt wie eine ansteckende Krankheit. Tritt es in einer neuen oder auch nur längere Zeit hindurch nicht zur Anwendung gelangten sensationellen Form auf, so nimmt es alsbald den Charakter einer Epidemie an. Wie dese verbreitet es sich, es findet Nachahmer, allen politischen oder geographischen Grenzen spottend durcheilt es die Welt das Meer mit derselben Leichtigkeit überschreitend wie die Thürschwelle, hinter welche es das Verderben zu tragen gedenkt. Wer wollte es unternehmen, den Schleier zu lüften, unter dem sich das Geheimniß dieser grausigen Gefahr verbirgt? Nur die Thatsache steht fest, die Gründe liegen außerhalb des Gebietes, welches der Mensch zu erfassen vermag. In den funfziger Jahren bis in die sechziger hinein grassirte in London das Verbrechen des Garottirens, das heißt des Ueberfallens und Würgens des ausersehenen Opfers auf offener Straße. Binnen wenigen Sekunden war die That vollbracht, der Ueberfallene seiner Werthsachen beraubt und die Garotter spurlos verschwunden. Das Verbrechen Hödels wurde zum Ausgangspunkt einer Epidemie der Attentate auf gekrönte Häupter. Jetzt scheinen die Verbrechen gegen Geldbriefträger epidemisch werden zu wollen. Man erinnert sich noch des Attentates Thürolfs auf den Geldbriefträger Killmer. Thürolf büßte sein Verbrechen im Zuchthause, wo er auch gestorben ist. Kurze Zeit vorher ereignete sich in Wien das Verbrechen Francesconis, der in seinem Zimmer den Geldbriefträger zu ermorden suchte, während derselbe ihm eine Postanweisung auszuzahlen beschäftigt war. Später wandte sich die Epidemie nach Pest, wo zwei Verbrecher in gemeinschaftlicher Thätigkeit ganz nach dem Beispiel Francesconis operirten, und von Pest ist sie nunmehr wieder nach Berlin zurückgekehrt. Besonders bemerkenswerth ist hierbei, daß der jetzige Fall, die Ermordung des Geldbriefträgers Kossäth, (siehe „Vermischtes" d. Nr.), genau so geplant und ausgeführt ist, wie die Fälle in Wien und Pest, daß er aber der erste Fall ist, in welchem das Verbrechen geglückt ist. Nachdem nun aber auch dies geschehen, ist kaum daran zu zweifeln, daß die Epidemie noch nicht erloschen, sondern noch eine Reihe weiterer Opfer fordern wird. Das ist gewiß im höchsten Maße traurig, aber es ist nothwendig mit dieser Eventualität zu rechnen, weil man sich dann der Ueberzeugung nicht wird verschließen können, daß für die Geldbriefträger eine Gefahr besteht, gegen welche sie so weit als möglich geschützt werden müssen. Es ist vorgeschlagen worden, sie zu bewaffnen, sie etwa mit Revolver oder Degen oder mit beiden zu versehen. Unserer Ansicht nach würde das nicht viel nutzen, denn wer ein Attentat plant, der weiß es schon so einzurichten, daß der Bedrohte von seinen Absichten nichts merkt, also auch keinen Anlaß hat, sich in Vertheidigungszustand zu setzen Früher war es üblich, daß die Empfänger von Geldbeträgen durch den Briefträger nur ein Avis ausgehändigt bekamen, worauf sie dann das Geld selbst von der Post abholen mußten. Die Rückkehr zu diesem System würde die Briefträger allerdings vor Attentaten sicherstellen, aber es erscheint doch sehr fraglich, ob es sich mit den gesteigerten Bedürfnissen des Verkehrs in Einklang bringen ließe. Vielleicht ließe sich ein Ausweg dahin finden, daß Geschäftsleuten, überhaupt den Inhabern von Lokalitäten, in denen durch mehr oder minder regen Verkehr die Gefahr eines Attentats ausgeschlossen erscheint, Geldsendungen nach wie vor in der seither üblichen Weise zugetragen würden, während Andere, zumal einzelwohnende Privatpersonen dieselben wieder auf der Post selbst ausbezahlt erhielten. Damit würde übrigens auch nur einer einfachen Konsequenz der Forderung des gleichen Rechts für Alle genügt werden. Es ist in der That nicht einzusehen, wie dem Briefträger, dem Beamten zugemuthet werden soll, mit namhaften Geldsummen in der Tasche auf jede Gefahr hin die Wohnung des ersten besten ihm wildfremden Menschen zu betreten, während ein Privatmann, der größere Beträge bei sich führt, sich schön hüten würde. Daß etwas geschehen muß, um die Geldbriefträger zu sichern, darüber kann eine Meinungsverschiedenheit wohl kaum bestehen.

Aus dem täglichen Leben.

Der Zimmergeselle M. ist vom Zimmermeister J. plötzlich entlassen worden und klagt deshalb auf Erstattung zwölftägigen Lohnes in Höhe von 52 Mark 40 Pfg. Beklagter wendet ein, er habe in seinem Geschäft den Brauch eingeführt, Arbeiter ohne Weiteres zu entlassen, wenn der Witterung wegen die Arbeiten eingestellt werden müßten. M. sei von diesem Brauch in Kenntniß gesetzt worden. Da Kläger letzteres in

Abrede stellt, wird J. zur Zahlung der eingeklagten Summe verurtheilt. Das Aufhören der Arbeit entband ihn nicht von der Pflicht der vierzehntägigen Kündigung. Kläger war nur dann abzuweisen, wenn ihm beim Engagement von dem im Geschäft des Beklagten geltenden Brauch Mittheilung gemacht wurde. Da J. dies nicht durch Zeugenaussagen erhärten konnte, war er zu verurtheilen.

— Der Leinwandhändler W. hat seinen Sohn zum Schuhmachermeister S. in die Lehre gegeben. Das verabredete Lehrgeld sollte in zwei Raten von je 45 Mark gezahlt werden, die erste Rate von vornherein, die zweite nach Ablauf des ersten Jahres; doch war die Bestimmung getroffen, daß der Lehrherr das gezahlte Geld zurückerstatten müßte, falls er das Lehrverhältniß ohne genügenden Grund löste. S. hat den Lehrburschen nach 4 Monaten entlassen; W. klagt daher auf Rückzahlung der ersten Rate von 45 Mark. S. wendet ein, der Junge sei so „simpel" gewesen, daß er nicht das Geringste begriffen und geleistet habe, dabei habe er aber mehr gegessen als Andere zusammen; er sei sozusagen „dumm und gefräßig" gewesen. Auf die Fragen des Vorsitzenden, ob er denn nicht schon in den ersten Wochen von der Unfähigkeit des Knaben sich überzeugen konnte, erwidert S., die Dummheit des Jungen sei erst später zum Vorschein gekommen, anfangs habe derselbe sichso ziemlich angelassen. Einen Vergleich über 30 Mark will Beklagter nicht eingehen, er wird daher zur Zahlung der vollen Summe verurtheilt.

Landgerichte.

* **Güstrow,** 13. März. (Strafkammer.) Am 14. December v. J. erkannte das hiesige Strafkammergericht gegen die Knaben Großmann, Saubert und Niemann aus Malchin auf Grund der §§ 243 a, 242, 74, 49 und 57 d St.-G.-B. wegen Einbruchdiebstahls auf eine Gefängnißstrafe für Großmann von 3 Monaten, für Saubert von 2 Monaten 2 Wochen und für Niemann von 4 Wochen. — Die angeklagten Knaben hatten, um dem Leser in der Erinnerung des Falles zur Hülfe zu kommen, dem Müller Hoppe aus einer kleinen verschlossenen Hütte Kaninchen gestohlen und sich sonstiger Diebstähle schuldig gemacht. — Gegen das Erkenntniß bezüglich des bei Hoppe ausgeführten Diebstahls hatte der Staatsanwalt Revision eingelegt. Nach der von uns seiner Zeit gebrachten Reichsgerichtsentscheidung ist der Diebstahl bei Hoppe als ein Einbruchsdiebstahl nicht anzusehen. Zum Einbruchsdiebstahl gehört, daß der Dieb in den umschlossenen Raum eindringt, oder doch einzudringen vermag. Die Hütte ist nicht ein solcher Raum nach dem Sinne des Gesetzes, weil sie zu klein ist, um den Dieb ganz aufnehmen zu können. Es sei dieser Diebstahl nur als ein einfacher anzusehen und demgemäß zu erkennen. Das heutige Gericht schloß sich der Anschauung des Reichsgerichts an und änderte das Straferkenntniß dahin ab, daß Großmann zu 2 Monaten 3 Wochen, Saubert zu 2 Monaten und Niemann zu 24 Tagen Gefängniß verurtheilt wurde.

In der hierauf folgenden Verhandlung hatte sich der Hofgänger Franz Sperlich aus Gr. Luckow wegen Körperverletzung zu verantworten, welche er dem Knecht Wiegands aus Angershagen zugefügt. Der Knecht Wiegands hatte eine Braut. Er hat es gewiß ganz aufrichtig mit ihr im Sinne gehabt. Zeugniß dafür ist, daß er ihr außer seinem Herzen auch noch 20 Mk. verliehen hat. Aber wie macht es seine Geliebte? Mit dem Wechsel ihres Dienstortes wechselt sie auch mit dem Gegenstande ihrer Liebe. Sie schafft sich in Gr. Luckow den Franz Sperlich an. Das kann den Wiegands wohl verdrießen. Hat er sein Herz an ihr verloren, die 20 Mark will er doch nicht verlieren. Er macht sich auf den Weg, sich dieselben von der ihm ungetreu gewordenen Braut wieder zu verschaffen. Hätte er sie nur allein getroffen! Er findet bei ihr seinen Nachfolger, den Sperlich. Ja, da ist es wohl leicht geschehen, daß die beiden Bräutigame, der abgesetzte und der besitzende, an einander gerathen. Doch Sperlich tritt dem Wiegands auch zu unsanft entgegen. Mit einem Stock haut er ihn und dazu noch auf den hervorstehenden Theil seines Gesichts, welches sonst voller Gefühle der Liebe in die Welt hineinschaut. Noch nicht zufrieden damit, zieht er sogar das Messer und sticht auf ihn ein. Dafür ist aber heute der Sperlich auch verurtheilt und zwar zu sechs Monaten Gefängniß.

— 16. März. In der Privatklage des Handelsmannes Rugenstein zu Ruhn gegen den Schmied Jakobs daselbst wegen Beleidigung machte sich das Sprichwort geltend: „Wie Du mir, so ich Dir." — Der Leser wird sich erinnern, daß vor kurzem ebenfalls zwischen beiden Genannten vor hiesiger Strafkammer verhandelt wurde. Da war Jakobs der Kläger und Rugenstein der Beklagte. Man wird sich erinnern, daß Rugenstein sich des Vergehens des Hausfriedenbruches gegen Jakobs schuldig gemacht hatte. Zu fast derselben Zeit hatte Jakobs den Rugenstein beleidigt. Rugenstein nahm an, daß beide Vergehen einander sühnten, und wollte den Jakobs nicht verklagen, wenn derselbe ihn nicht verklagen würde. Weil Jakobs das aber doch gethan, so thut Rugenstein demnächst dasselbe. — Jakobs, welcher das seiner Frau gehörige Grundstück verkaufen wollte, stand mit einem diesbezüglichen Käufer in Unterhandlung. Es war der Handel bis zum Abschluß gekommen, als der Käufer sich zurückzog. Während er von demselben 4500 Thlr. zu bekommen wähnte, verkaufte er später an einen anderen das Grundstück für 3900 Thlr., mithin mit einem Verlust von 600 Thlr. Bei dieser Gelegenheit hatte er zu Rugenstein gesagt, weil er erachtete, derselbe habe den früheren Käufer abgerathen: „er sei ein Schwindler; er habe Wittwen und Waisen betrogen." Jakobs wurde deswegen heute verurtheilt zu einer Geldbuße von 50 Mk. und zur Tragung der Kosten.

k **Schwerin,** 10. März. (Strafkammer.) Der in Haft befindliche Knecht Baar aus Neukloster, 39 Jahre alt, verschiedentlich wegen Betrugs, Unterschlagung, Hausfriedensbruchs und Bettelns, namentlich 1873 sechsmal wegen Diebstahls, zuletzt 1880 mit 1 Jahr 9 Monaten Zuchthaus vorbestraft, der vorzugsweise die Städte Warin, Schwaan, Rostock, Wismar und Güstrow unsicher gemacht, wurde heute zu 3 Jahren Zuchthaus, 5 Jahre Ehrverlust und Zulässigkeit von Polizeiaufsicht verurtheilt, weil er in 5 neuen Fällen sich des Diebstahls, in einem des Hausfriedensbruches und in einem der Sachbeschädigung schuldig gemacht hatte.

— Der Schuhmachergeselle Diehn zu Alt-Jamel wurde in eine Geldstrafe von 20 Mk., aushülflich 5 Tagen Gefängniß verurtheilt, weil er ohne obrigkeitliche Erlaubniß ein Paar Halbstiefel verloost hatte.

Deutsches Reichsgericht.

Leipzig. Das Hochziehen einer sog. Ketten-Uebergangsbarriere einer Eisenbahn bei dem Herannahen eines Zuges gehört nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 2. Civilsenat, zum Eisenbahnbetriebe und der dadurch hervorgerufene Unfall eines Menschen fällt unter die erhöhte Schutzbestimmung des § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes. — Der Kaufmann B. zu Düsseldorf wollte im August 1876 einen unverschlossenen Bahnübergang, welcher zwei Straßen von einander trennt, überschreiten. Als er mit seinem zweijährigen Töchterchen auf dem Arm bereits mit einem Fuß über die zum Abschlusse des Bahnüberganges dienende Kette getreten, wurde letzteres ohne vorherige Warnung seitens des Bahnwärters und so rasch aufgezogen, daß er mit dem Kinde auf den Bahnkörper niederstürzte und die Kniescheibe des rechten Fußes brach und eine starke Quetschung des linken Ellenbogengelenkes erlitt. In Folge dieser Verletzungen war B. längere Zeit krank und arbeitsunfähig. B. beanspruchte auf Grund des Reichshaftpflichtgesetzes von der Bergisch-Märkischen Eisenbahngesellschaft einen Schadenersatz von 2500 Thalern. In erster Instanz wurde die Eisenbahngesellschaft zu einem Schadenersatz von 2500 Mk. verurtheilt, indem der Richter annahm, daß das Schließen einer Eisenbahnbarriere zum Eisenbahnbetriebe gehöre und daß demnach der § 1 des Reichshaftpflichtgesetzes auf den vorliegenden Fall Anwendung finde. Die von der Eisenbahngesellschaft eingelegte Berufung wurde vom Oberlandesgericht zu Köln verworfen, und auch der Kassationsrekurs der Gesellschaft hatte keinen Erfolg. „Von den Instanzrichtern," führt das Reichsgericht begründend aus, „wird zutreffend angenommen, daß das Schließen der sogenannten Barriere zu dem Eisenbahnbetriebe in naher Beziehung steht, daher haftet nach richtiger Auslegung des Gesetzes vom 7. Juni 1871 der Unternehmer des Betriebes auch für die Unfälle, welche sich bei jener Thätigkeit etwa ereignen, vorausgesetzt, daß dieselben auch nur mittelbar, mit der besonderen dem Eisenbahnbetriebe eigenthümlichen Gefährlichkeit im Zusammenhange sich befinden."

Aus Mecklenburg.

* **Güstrow,** 16. März.

— Die Verordnung, betreffend das Verbot der Einfuhr von Schweinen, Schweinefleisch und Würsten amerikanischen Ursprungs, ist durch Ordre vom 6. März Allerhöchst genehmigt worden. Die Verordnung tritt mit dem Ablauf des dreißigsten Tages nach ihrer Verkündung in Kraft.

Der Reichskanzler hat an den Bundesrath ein Schreiben gerichtet, in welchem er zur Verhinderung der Umgebung des Einfuhrverbots für Schweine 2c. aus Amerika empfiehlt, die Einfuhr derartiger Gegenstände auch aus anderen Ländern als Amerika künftig nur zuzulassen, wenn durch behördliche Atteste nachgewiesen wird, daß die Gegenstände nicht amerikanischen Ursprungs sind.

— Die von Bienenzüchtern Deutschlands an den Reichstag gerichtete Petition, in welcher die Bitte ausgesprochen wird: „Der Reichstag wolle den jetzt hochdemselben zur verfassungsmäßigen Beschlußnahme vorliegenden auf Initiative des deutschen Centralvereins für Bienenzucht unter Berücksichtigung der berechtigten Postulate der Bienenwirthe ausgearbeiteten, von Autoritäten auf bienenwirthschaftlichem Gebiete geprüften und genehmigten Gesetzentwurf hochgeneigtest annehmen", trägt 15,584 Unterschriften, von denen 982 auf Mecklenburg entfallen.

— Zu den Osterfeiertagen, von Donnerstag, den 22., bis Dienstag, den 27. d. M., wird die Betriebsinspektion der Güstrow-Plauer Eisenbahn in der Richtung Güstrow-Plau und Plau-Güstrow einen Extrazug einlegen. Derselbe wird an genannten Tagen 8^{45} Vormittags in Plau abgehen und in Güstrow zum Anschluß an die von Güstrow 11^{26} Vormittags nach Neubrandenburg und 12^{13} Nachmittags nach Hamburg gehenden Züge 10^{46} ankommen. Die Rückfahrt nach Güstrow erfolgt 12^{55} Nachmittags.

— In Schwerin ist dem Vernehmen nach probeweise eine Postrathsstelle bei der Ober-Postdirektion daselbst dem Telegrapheninspektor Hönicke übertragen worden.

— Dem zweiten Lehrer Carl Grambow in Hagenow-Heide ist die erste Schulstelle in Neuhof bei Neustadt zu Ostern d. J. verliehen worden.¶

— An Stelle des an das Landgericht zu Neustrelitz berufenen Amtsrichters v. Düring zu Neubrandenburg ist der Amtsrichter Scharenberg in Stargard berufen. Wie verlautet, wird das Amtsgericht Stargard von Ostern an von den Neubrandenburger Amtsrichtern mitverwaltet werden.

— In Fürstenhagen bei Feldberg feierte das Daniel Schulz'sche Ehepaar seine goldene Hochzeit.

— In Schwaan brach am 12. d. Morgens 6 Uhr Feuer aus in dem Stalle des Glasers Stüve, welches aber trotz des starken Sturmes auf seinem Heerde beschränkt blieb; jedoch soll einiges Vieh verbrannt sein.

— Dem Vernehmen nach sollen in Kakedüll, Amt Mirow, zwei Büdnereien niedergebrannt sein.

— Von den kürzlich aus der Heilanstalt Sachsenberg entwichenen gemeingefährlichen Irren Meuser, Saubert und Darmeyer, ist Letzterer ergriffen.

— In Neustrelitz erschoß sich am 13. d. M. ein dortiger Realschüler. Motive dieses Selbstmordes sind nicht bekannt.

— Aus Wismar wird berichtet: Ein Müllergeselle, dem eine Erbschaft zugefallen war, und der infolge dessen das Leben in vollen Zügen genossen hatte, ward desselben, als die Erbschaft wieder zerronnen war, ebenso rasch überdrüssig. Er erschoß sich gestern Nachmittag auf dem dortigen Friedhofe.

— Auf dem Bahnhofe Bützow verstarb plötzlich an einem Gehirnschlage ein Geschäftsreisender aus Dresden, nachdem er in Bützow seine Geschäfte besorgt hatte und weiter reisen wollte.

— Der englische Dampfer „H. D. Pochin", welcher am 5. März mit einer Ladung Steinkohlen für Herrn Consul Podeus zu Wismar aus Westhartlepool abging, ist bisher nicht angekommen und ist wohl ein Totalverlust zu beklagen. Vielleicht ist der mit 20 Mann Besatzung versehene Dampfer in dem Orkan vom 6. zum 7. d. M. verunglückt.

— Von den 6 mecklenburg-schwerin'schen Gymnasien haben im Ganzen 36 Abiturienten die Prüfung bestanden. Davon kommen auf Schwerin 15, Wismar 6, Parchim 5, Waren 4, Rostock 3 und Güstrow 3. Von den Abgehenden gedenken 14 Theologie, 2 Philologie, 1 neuere Sprachen, 1 Geographie, 1 Chemie, 8 Jura und 9 Medizin zu studiren.

— In der Kinderheilanstalt Bethesda zu Sülze fanden im Jahre 1882 vier Curperioden statt, und zwar in der Zeit vom 16. Mai bis 20. September, in welchen 173 Kinder — 55 Knaben und 118 Mädchen verpflegt wurden.

— Die Summe der in Mecklenburg-Schwerin im 2. Halbjahre 1882 vorgekommenen Feuersbrünste beträgt, soweit sie zur allgemeinen Kenntniß gelangt sind, 121. Von denselben fallen auf den Monat Juli 20, August 18, September 21, Oktober 28, November 20, December 14. 18 Feuer wurden im Entstehen gelöscht; 17 sind durch Blitzschlag entzündet. Auf die Städte kommen 50 Fälle, auf das Domanialgebiet 45, auf das ritterschaftliche Gebiet 17, auf die städtischen Güter 8 und auf die Klostergüter 1. — Menschenleben sind glücklicher Weise nur vereinzelt verloren gegangen.

— Dem „M. T." wird aus Goldberg geschrieben, daß die beiden Arbeiter Hagemann und Kröger vom Polizei-Amte zu Dobbertin zu einer Geldstrafe von je 15 Mk. verurtheilt sind, weil sie von dem an das Goldberger Gebiet stoßenden Vorland des Dobbertiner See's Feldsteine weggenommen haben, und den Fuhrmann Permin zur Zahlung von 2 Mk., weil er die Steine durch seinen Knecht hat wegfahren lassen. Permin hat rechtzeitigst Antrag auf gerichtliche Entscheidung gemacht und dabei bemerkt, daß der Goldberger Magistrat ebenfalls nach dem St.-G.-B. bestraft werden müsse, weil dieser die Steine gekauft und sich somit der Theilnahme an der Contravention schuldig gemacht habe. Pernim wurde in der am 7. März stattgehabten Schöffengerichtssitzung freigesprochen. Man ist nun gespannt darauf, ob das Klosteramt von den beiden Arbeitern die Strafe von 30 Mk. beitreiben lassen wird.

Zwangsversteigerung des dem Gastwirth L. Jardin zu Rostock gehörigen, an der Strandstraße gelegenen Hauses Nr. 1326. 1. Termin, 29. Mai; 2. Termin, 22. Juni.

Steckbrief vom Ersten Staatsanwalt Bölckow nach dem Schlachter Hermann Arndt aus Röbel.

Ueber den Gesundheits- und Krankheitszustand im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin pro 1881|82

entnehmen wir dem amtlichen Vortrage der Medicinal-Commission zu Rostock die nachfolgenden Ausführungen:

Das Jahr vom November 1881 bis October 1882 zeichnete sich im hiesigen Großherzogthum durch ganz auffällige Milde des Winters und große Häufigkeit der atmosphärischen Niederschläge in der zweiten Hälfte des Frühlings und dem Hochsommer aus. Der Ertrag an Obst war gering, dagegen lieferten die Kartoffeln eine mittlere und die verschiedenen Getreidearten und Futtergewächse eine sehr ergiebige Ernte.

Aber obgleich die durch die Jahreszeiten bedingten Unterschiede der Lufttemperatur geringer waren, als sie sonst hier zu sein pflegen, und die wichtigsten Nahrungsmittel des Menschen in reichlicher Menge producirt wurden, scheint doch der Gesundheitszustand der Bevölkerung ein nicht besonders günstiger gewesen zu sein. So starben z. B. in Rostock 835 (gegen 670 im Jahre 1881) und in Wismar 373 (gegen 370 im Jahre 1881 und 351 im Jahre 1880).

Die weiteste Verbreitung zeigte unter den Infectionskrankheiten der Scharlach; er bestand in den meisten Physikaten theils epidemisch, theils mehr sporadisch fast das ganze Jahr hindurch. Wenn auch im Ganzen trotz der ziemlich häufigen Complication mit Diphtheritis nicht gerade bösartig, führte die Krankheit doch in manchen Fällen unter heftigem Fieber und schweren Gehirnsymptomen sehr rasch zum Tode; öfter zog sie

Nervenentzündung mit Wassersucht nach sich, welche jedoch meist in Genesung endete. In Rostock erkrankten am Scharlach 573, in Wismar ca. 400; von jenen starben 36 (über 6 pCt.), von diesen 37 (fast 10 pCt.)

Auch die Diphtherie zeigte sich wieder in fast allen Physikaten Sie bildete mehrfach kleine, aber dichte und bösartige Epidemieen: so während des Winters in der Schulgemeinde Wittenförden bei Schwerin, welche 4 Dörfer umfaßte — hier erkrankten 91 Personen, von denen 16 (über 17½ pCt.) starben —; ferner in mehreren Dörfern der Plauer und der Gnoien'schen Gegend, gegen Ende des Jahres in Eldena bei Ludwigslust und unter den Schülern der 4. Realschulklasse in Wismar. In Rostock kamen 282 Fälle zur Anzeige, welche ziemlich gleichmäßig über das ganze Jahr vertheilt waren, darunter 14 (5 pCt.) mit tödtlichem Ausgang.

Die Masern waren im Ludwigsluster Physikat das ganze Jahr hindurch sehr verbreitet; in Sommersdorf bei Waren herrschten sie von December bis Februar, in Rostock von Januar bis September; sporadisch kamen sie vor in der Gnoien'schen Gegend, in Dobbertin, Lübz und Schwerin Sie waren überall gutartig: von den 778 in Rostock beobachteten Fällen endeten nur 4 (½ pCt) letal

In denselben Gegenden, wo die Masern auftraten, mit Ausnahme des Waren'schen und Gnoien'schen Physikats, und außerdem noch in Anschluß an eine Masernepidemie des Vorjahrs, in Wismar und der Gegend von Rehna herrschte der Keuchhusten. Er ward im Ludwigsluster Physikat gegen Ende des Jahres jüngeren Kindern oft verderblich. In Rostock starben von den 584 Erkrankten 29 (fast 5 pCt.)

Die Rötheln waren in Malchin während des Winters und Frühlings, in Rostock von Februar bis April.

Von den Pocken kamen nur im Malchiner Physikat und zwar in der Stadt Malchin (November und August), in Remplin (Januar) und in Pinnow (Juni) mehrere Fälle vor

Der Abdominaltyphus zeigte sich an vielen Orten sporadisch; als bösartige Epidemie trat er nur in Klein-Pritz bei Dobbertin auf.

Die auffallend große Häufigkeit der primären Lungenentzündung und der oft ungewöhnlich zögernde Verlauf derselben ist auch dies Jahr wieder in mehreren Physikats-Bezirken (in dem Parchim'schen, Waren'schen, Rostocker und Wismar'schen Physikat) bemerkt worden. Es starben an dieser Krankheit in Rostock (von den 328 Befallenen) 29, in Wismar 41.

Brechdurchfall bei jüngeren Kindern veranlaßte in Rostock 27 (d. i. bei 16 pCt. der Erkrankten), in Wismar 24 Todesfälle.

Von der Trichinenkrankheit sind in Tessin zahlreiche Personen befallen worden, die Wurst oder leicht gebratenes Fleisch von einem in der Stadt geschlachteten Schweine gegessen hatten; doch hat die Krankheit in keinem Falle zum Tode geführt.

Vermischtes.

Ein Raubmord à la Francesconi versetzt Berlin in eine außergewöhnliche Aufregung. Der Geldbriefträger Cossäth war am Mittwoch Morgen mit Geldbriefen und Postanweisungen zum Austragen in seinem Revier in der Adalbertstraße und Umgegend fortgegangen und hatte sich seitdem bei seinem Postamte nicht wieder sehen lassen. Am Nachmittag begann man nach ihm zu forschen, und da er als zuverlässiger Beamter, der bereits nahe an 30 Jahre fungirt, bekannt ist, so entstand die Vermuthung, daß ein Verbrechen gegen ihn verübt sei. Die Nachforschungen ergaben, daß er einen Theil der Gelder an die Adressaten abgeliefert hatte, und bei den in den Wohnungen der Adressaten fortgesetzten Recherchen kam man endlich in das Haus Adalbertstraße 23, an der Ecke der Waldemarstraße, woselbst Cossäth am Montag Vormittage eingetreten war, ohne von dort wieder herausgekommen zu sein. In diesem Hause hatte Cossäth eine Postanweisung über 30 Mk. an einen seit einigen Tagen als Chambregarnist wohnenden Herrn Sander abzuliefern gehabt. Die von Sander gemiethete Stube war verschlossen, und auf Klopfen nicht geöffnet. Ein herbeigerufener Schlosser öffnete die Thür, und in der Stube lag der Geldbriefträger Cossäth, von geronnenem Blut umgeben leblos auf dem Fußboden, seine Geldtasche neben ihm ihres Inhaltes beraubt. Der Inhaber der Stube war nicht zu finden und scheint mit dem Raube geflüchtet zu sein. Anscheinend ist der Mord mit einem schweren Hammer ausgeführt worden. Der Mörder hat jedenfalls die Postanweisung über 30 Mk. in Potzdam an seine eigene Adresse in Berlin aufgegeben. Der Ermordete Cossäth lag mit dem Gesichte nach unten mit zertrümmertem Hirnschädel auf dem Teppich neben dem Sopha, während neben ihm ein circa 1½ Pfund schwerer neuer, eiserner Hammer lag, und auf dem Tisch vor ihm eine zum Theil geleerte Brieftasche stand. Irgend welche Anzeichen dafür, daß ein Kampf stattgefunden, fehlen. Von den Zeugenvernehmungen dürfte namentlich die Aussage der Wirthin des 2c. Sander, der Frau des Eisenbahnbeamten Challier, ein etwas größeres Interesse verdienen. Die Frau giebt an, daß am Sonnabend ein anständig gekleideter Mensch, Ende der zwanziger Jahre, von untersetzter Figur, mit blondem, kleinem Schnurrbart, und gleichfarbigem, leicht gekräuselten Haar zu ihr gekommen und in accentuirt sächsischem Dialekt die Absicht ausgesprochen habe, ein von Frau Challier zu vermiethendes Zimmer zu miethen. Er habe erklärt, den Pränumerando-Miethsbetrag nicht sofort entrichten zu können, da er erst Geld aus Potsdam erwarte. Hierauf habe er sich entfernt und sei erst spät am Abend wieder gekommen. Am Sonntag Morgen sei darauf der Geldbriefträger Cossäth gekommen und habe eine in Potsdam aufgegebene und an den Goldarbeiter Sander adressirte Postanweisung über 10 Mk. ausgezahlt, von der S. einen Theil zur Anzahlung der Miethe verwendet habe. Den Rest wollte er erst am Montag bezahlen, da er noch eine Sendung erwarte. In der That erschien am Montag Vormittag, nachdem Sander sich von seiner Wirthin einige Flaschen Bier hatte besorgen lassen, der Geldbriefträger zum zweiten Mal und zählte eine gleichfalls in Potsdam aufgegebene Postanweisung über 30 Mk. aus. Bald nachdem sich der Briefträger in das Zimmer des S. begeben, verließ letzterer dasselbe und verschloß es. Etwas Auffälliges war in der Zwischenzeit nicht wahrgenommen worden. Da S. während des ganzen Montags nicht gesehen worden und auch am Dienstag kein Lebenszeichen von sich gab, so schöpfte Frau Challier Verdacht und begab sich zum Wirth des Hauses in der Annahme, daß dieser noch einen zweiten Schlüssel besäße. Da dies jedoch nicht der Fall war, so wurde ein Schlosser requirirt, der in demselben Augenblick die Oeffnung vornahm, als auch von Seiten der Polizeibehörde die Recherchen nach dem Verbleibe des Cossäth in dem Hause vorgenommen werden sollten. — Der Mörder ist der Beschreibung nach 26—30 Jahr alt, mittelgroß, untersetzter Statur, hat kleinen, dunklen Schnurrbart, dunkles Haar, etwas volles, röthliches Gesicht und war bekleidet mit dunkelblauem Ueberzieher, dunklen Hosen und kleinem, runden, schwarzen Hut und spricht den sächsischen Dialekt. Geraubt sind von dem Mörder außer 200 Mk. baar in Gold und Silber 3 Geldbriefe mit 250 Mk. und mit 160 fl. österreichischem Papiergeld und einer mit 30 fl. desgl., dann für 6 Mk. Briefmarken.

Königshütte, 12 März **Verhungert.** Großes Aufsehen erregt in Königshütte der folgende Vorfall, welcher in der That geeignet ist, das allgemeine Mitleid wachzurufen. Ein Knabe von 16 Jahren ist in der Schützenstraße verhungert bezw. erfroren auf einem Ställchen aufgefunden worden Ueber den Vorgang hören wir Folgendes: Ein Knabe, dessen Vater entweder zum zweiten Male geheirathet hat oder blos im Konkubinat lebt, ist aus dem väterlichen Hause vertrieben worden, auf das er sich selbst ernähren und deshalb arbeiten solle. Weinend zog er von dannen und bettelnd schlich er durch die Straßen, bis es ihm im vorigen Sommer gelang, als Maurerjunge Arbeit zu bekommen und so viel Geld zu verdienen, daß er ein ärmliches Quartier beziehen und Kost und Logis bezahlen konnte. Der Winter kam und mit diesem die Arbeitslosigkeit des Knaben. So lange das Geld noch reichte und er seinen Quartiersleuten zahlte, ging es: nun aber wurde das Geld alle, und trotz Bitten und Versprechungen: im nächsten Sommer Alles bezahlen zu wollen, wenn er wiederum Arbeit bekäme, wurde er nicht länger beherbergt und ihm jeder Bissen verweigert. Nun blieb ihm nichts weiter übrig, als tagsüber bettelnd sein Leben zu fristen; da ihm aber stets das Geld zum Nachtquartier fehlte, schlich er heimlich Abends auf ein Ställchen, um dort auf ein paar Halmen Streu zu übernachten. Vor acht bis zehn Tagen, als plötzlich starke Fröste eintraten, fand man ihn auf dem Schoppen erfroren, abgemagert bis zum Skelett, die Augen tiefliegend, den Mund verzerrt und weit offen, beide Füße von den Knöcheln abgetrennt. Es liegt die Vermuthung nahe, daß dem armen Knaben einige Nächte vorher die Beine abfroren und bei irgend einem versuchten Aufstehen abknickten. Die Aerzte, die ihn secirten, prallten zurück, als sie das Leichentuch zurückschlugen und sich ihnen ein solch trauriger Anblick bot. Kein Tropfen Blut quoll aus seinem aufgeschnittenen Herzen, die Darme waren wie ausgespült und im Magen fand man eine Flüssigkeit, die von der Galle herzustammen schien.

Wieder eine Schiffskatastrophe! Aus Dünkirchen wird gemeldet, daß das von Altona nach Zanzibar unter Capitän Thun abgegangene deutsche Schiff „Hamburg" auf einer Sandbank scheiterte. Die ganze Mannschaft, ungefähr dreißig Matrosen, sind ertrunken.

Paris, 13. März. **Gefangene Diebesbande.** Der Pariser Polizei gelang es, dieser Tage eine 70 Mann starke Diebesbande mit einem Griffe dingfest zu machen. Die Bande nannte sich „La Faucheuse" und stand unter einem Leiter, der den Spitznamen Le Faucheur (der Mäher) führte. Dieselbe trieb ihr Unwesen in den Centralmarkthallen, und ebendort war in der Nacht zum 4 d. Mts. ein Mensch von Polizeiagenten ergriffen worden, als er gerade ein Gitter übersteigen wollte. Im Verhöre erbot sich derselbe, gegen gewisse Begünstigungen, welche den Angebern eingeräumt zu werden pflegen, wichtige Enthüllungen zu machen, und hielt Wort. Er gab an, einer Bande anzugehören, welche mehr als hundert Genossen zähle, und in mehreren Rotten eingetheilt sei, daß dieselbe im Hofe der Fleischhalle und unter der Louis-Philip-Brücke ihre Zusammenkünfte abhalte. Diese Oertlichkeiten wurden in der nächsten Nacht von einer beträchtlichen Polizeimacht umstellt, und es gelang 70 Diebe zu fassen und zu knebeln, ehe dieselben erkannt hatten, daß sie Polizisten und nicht Genossen vor sich hatten.

Unschuldig angeklagt.

„Die Gesindevermietherin schickt mich zu Ihnen; es soll eine Stelle als Verkäuferin bei Ihnen vakant sein."

„Gewiß, schönes Kind treten Sie nur näher. Legen Sie Hut und Mantel ab und nehmen Sie hier Platz."

Die Scene spielte in einem kleinen Putzgeschäft. Hinter der Ladentafel stand eine Frau von etwa fünfzig Jahren, die ihren lauernden Blick mit offenbarem Wohlgefallen auf der Gestalt des jungen Mädchens ruhen ließ, das eben in den kleinen Laden getreten war. Die Stellungsuchende mochte etwa zwanzig Jahre zählen, sie hatte ein frisches, rosiges Gesicht und eine üppige, aber wohlgeformte Gestalt.

„Bitte, liebes Kind," sagte die Inhaberin des Geschäfts in überaus freundlichem Tone, „machen Sie sich's nur bequem; Sie gefallen mir — gefallen mir ganz ausnehmend und ich hoffe, daß wir uns über die Bedingungen Ihres Engagements bald verständigen werden. Sie sollen es gut bei mir haben — es hat sich noch Niemand über die Wittwe B. beklagen dürfen. Wie heißen Sie denn schönes Kind?"

„Emma R," entgegnete das Mädchen, ganz verwirrt über den auffallend freundlichen Empfang, der ihm zu Theil wurde, „wenn Sie gestatten, so werde ich Ihnen meine Att ste . . ."

„Ach was Attestе! Lassen Sie das nur, Ihr Gesicht flößt mir volles Vertrauen ein. Die Arbeit, die Sie hier zu verrichten haben werden, ist nicht sehr bedeutend. Wir haben gute, feine Kundschaft, die hohe Preise anlegt, wir dürfen uns nicht zu sehr abmühen und quälen. Sie sehen das Geschäft ist nicht sehr groß, aber es geht flott, sehr flott. Es sind noch mehrere Mädchen bei mir beschäftigt, Sie werden sie ja nachher kennen lernen."

„Ich darf also hoffen, daß Sie mich engagiren werden?"

„Ganz gewiß, Emma, darauf können Sie sich verlassen. Noch heute können Sie bei mir antreten, ganz nach Ihrem Belieben"

Die Salair-Frage war bald erledigt; Frau B. bot einen Lohn, mit welchem das junge Mädchen zufrieden sein konnte. Schon am folgenden Tage trat Emma R ihre neue Stellung an. Ueber ein Uebermaß von Arbeit hatte sie sich in der That nicht zu beschweren, es fanden sich nur wenig Käufer in dem Laden ein, und es erschien ihr geradezu räthselhaft, wie Frau B. von dem Ertrage des Geschäftes existiren könne.

Noch eine andere Thatsache, die sie während der folgenden Tage beobachtete, rief ihr Mißtrauen wach. Es erschienen häufig junge Männer in dem Laden, die sich höchst ungenirt benahmen und mit den anwesenden Arbeiterinnen vertraulich scherzten. Frau B. hatte auch nichts dagegen, wenn der Besucher sich mit einem der Mädchen in das an den Laden anstoßende Hinterzimmer zurückzog, um dort „in aller Gemüthlichkeit", wie sie sagte, eine Tasse Kaffee zu trinken. „Mein Gott," bemerkte sie in solchen Fällen, „man muß dem jungen Volk doch auch sein Vergnügen gönnen Ich gehöre nicht mehr zu den Jüngsten, aber ich habe mir doch meine Lebenslust bewahrt und gönne auch Andern ihr Amüsement"

Emma R. gab keine Antwort; die scheinbare Gutmüthigkeit der Frau B. erschien ihr im höchsten Grade bedenklich.

„Ich begreife nicht," sagte die Wittwe eines Tages zu dem Mädchen, „daß Sie gar keinen Bräutigam, keinen Liebhaber haben Sie sind doch so hübsch, daß es Ihnen nicht schwer fallen kann, die Aufmerksamkeit junger Männer auf sich zu lenken. Sie sehen, daß häufig recht nette junge Leute zu uns kommen — weshalb wollen Sie nichts mit ihnen zu thun haben, weshalb meiden sie so absichtlich jeden Verkehr mit ihnen? Es sind doch so angenehme Herren, liebenswürdig und galant. Wie gesagt Emma, ich begreife Sie gar nicht"

Am Tage nach dieser Unterredung hatte Frau B ihre Verkäuferin sanft und liebevoll genöthigt, auf dem Sopha in der Hinterstube ein Stündchen zu schlummern.

„Ich weiß, Sie haben heute viel gearbeitet," hatte die gütige Dame gesagt, „Sie können sich eine Stunde der Ruhe wohl gönnen."

Emma war kaum entschlummert, als sie durch ein Geräusch aufgeschreckt wurde. Sie schlug die Augen auf und sah zu ihrem Erstaunen einen jungen Mann vor sich stehen, der sie mit unverschämter Vertraulichkeit anlächelte. Er hatte die Thür des Zimmers hinter sich geschlossen und nahm jetzt einen Stuhl, um neben ihr Platz zu nehmen.

„Wer sind Sie — was wollen Sie hier?" rief das junge Mädchen, „wo ist Frau B ?"

„O, seien Sie ganz unbesorgt, die Alte stört uns nicht," entgegnete der Fremde lachend; „komm', mein süßes Täubchen, ich habe schon längst Verlangen getragen, ein Stündchen mit Dir zu verplaudern."

Er wollte den Arm um ihre Taille legen, aber Emma stieß ihn kräftig zurück Sie war emporgesprungen, mit glühenden Wangen stand sie vor ihm und gebieterisch zeigte sie auf die Thür. Der junge Mensch starrte sie ganz verblüfft an.

„Aber ich bitte Sie, liebes Fräulein," sagte er, „was soll denn das heißen . . warum diese Komödie?"

Er begegnete ihrem zornfunkelnden Blick, und ohne ein Wort weiter zu äußern, nahm er seinen Hut und verließ das Zimmer

Emma eilte in den Laden, wo Frau B sie mit sehr frostiger Miene empfing. „Sie haben schöne Geschichten gemacht, Fräulein," sagte die ehrsame Wittib, „ich habe die Gegenstände in einem Fache gefunden, die Sie offenbar bei Seite schaffen wollten."

Das junge Mädchen hörte in der Erregung gar nicht auf das, was die Frau sagte. „Ich werde sofort der Behörde Mittheilung machen von dem, was in Ihrem Hause vorgeht," rief sie, „ich habe schon längst geahnt, daß Sie ein ganz schamloses Gewerbe treiben, aber endlich soll die verdiente Strafe Sie erreichen"

Sie eilte auf die Straße, um sich nach einem Schutzmann umzusehen, aber im Augenblick war keiner in der Nähe sichtbar Sie wandte sich an ein vorübergehendes Mädchen mit der Bitte, den auf der nächsten Straße postirten Polizeibeamten zu schicken; in demselben Augenblick kam Frau B. auf die Straße und rief: „Ja wohl mein Kind, sage nur dem Herrn Schutzmann, daß er eine Diebin verhaften möge."

Wenige Minuten später betrat der Schutzmann G. den Laden der Frau B. „Gut, daß Sie kommen" rief diese ihm zu, „das Mädchen dort, meine Verkäuferin, hat mich in schändlicher Weise bestohlen. Sehen Sie nur, sie hat die ganze Tasche voll Gegenstände stecken, die sie mir entwendet.

Bei diesen Worten griff die Wittwe in Emma's Kleidertasche und brachte eine Hand voll Schleifen, Bänder und Blumen, sowie ein geschliffenes Liqueurglas zum Vorschein

Das junge Mädchen war einen Moment sprachlos vor Schreck und Erstaunen Sie sah mit einem Blick, daß der größte Theil der Gegenstände, die Frau Becker aus ihrer Tasche gezogen, allerdings nicht ihr Eigenthum war.

„O, das ist schändlich," rief das junge Mädchen weinend, „ich weiß nichts von diesen Sachen, ich habe sie nicht entwendet, ich weiß auch nicht, wie sie in meine Tasche gekommen sind. Frau B muß sie selbst hinein gethan haben, um mich zu verdächtigen"

„Das sagen alle Diebe", rief die Wittwe höhnend, „ich bitte Herr Schutzmann, überzeugen Sie sich selbst, ob dieses Gläschen nicht zu dem Liqueur-Service gehört, welches dort steht."

„Ich habe Sie rufen lassen," wandte Emma sich an den Beamten, „um Ihnen anzuzeigen, daß jene Frau mich der Gewalt eines jungen Menschen überliefern wollte . ."

„Schändliche Verleumdung," fiel Frau B. ihr in's Wort, „ich habe den Herrn rufen lassen, weil Sie gestohlen haben. Die Beweise liegen ja hier vor, der Herr hat selbst gesehen, daß Sie diese Gegenstände in der Tasche hatten."

Wem sollte nun der Beamte Glauben schenken? Das des Diebstahls beschuldigte Mädchen mußte selbst zugeben, daß die Gegenstände, die man bei ihm vorgefunden, der Frau B. gehörten, andererseits erschien aber auch die Letztere keineswegs über den Verdacht der Kuppelei erhaben. Es waren der Polizeibehörde bereits Dinge zu Gehör gekommen, die sehr wohl die Vermuthung zuließen, daß die Wittwe ihr Putzgeschäft nur zum Schein führe, um unter dem Schutze desselben ein anderes, schmutziges Geschäft zu betreiben Vorläufig konnte aber hier nicht untersucht werden, welche Beschuldigung berechtigt oder böswillig erfunden war Der Beamte nahm von beiden Anzeigen Notiz und erstattete seiner Behörde Bericht.

Der Staatsanwaltschaft erschien Emma R. genügend verdächtig, den ihr zur Last gelegten Diebstahl verübt zu haben, sie erhob deshalb Anklage und am Dienstag hatte sich das Mädchen vor dem Schöffengericht zu verantworten.

Weinend betheuerte sie ihre Unschuld. Sie weiß nicht, wie die bei ihr gefundenen Sachen in ihre Tasche gekommen sind, sie kann nur vermuthen, daß Frau B. sie selbst hineingesteckt hat. Der Polizist G. ist der Ueberzeugung, daß Frau B. die Diebstahlsanzeige nur gemacht hat, um der Anzeige der Emma R. wegen Kuppelei entgegenzutreten Er glaubt, daß es in der That die Absicht der Wittwe gewesen sei, die Angeklagte zu einem unsittlichen Lebenswandel zu verführen, um selbst Vortheil daraus zu ziehen Eine Zeugin, die früher mit Frau B. bekannt war, ist der gleichen Meinung. „Die Frau hat manches

junge Mädchen unglücklich gemacht," ruft sie aus. — Frau B. ist vor Kurzem gestorben; es war in der That eine Anklage wegen Kuppelei gegen sie eingeleitet.

Das Schöffengericht hält es nicht für erwiesen, daß die Angeklagte einen Diebstahl begangen hat, es spricht sie demnach von der Anklage frei. Es sei nach Lage der Sache sehr wohl anzunehmen, daß Frau B. der Angeklagten die als gestohlen bezeichneten Gegenstände selbst in die Tasche gesteckt habe.

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

R 50. Sie besitzen wohl einen Schadenersatzanspruch gegen Ihren früheren Miether; doch wird es sehr schwer sein, denselben im Wege der Klage geltend zu machen, da Sie den doppelten Nachweis führen müßten, daß der Miether vorsätzlich oder aus grobem Versehen die Wohnung wahrheitswidrig als naß bezeichnet hat, und daß die Wohnung hierdurch unvermiethet geblieben ist.

P. W. in R. Erst nach Aufhebung des Konkursverfahrens sind Sie berechtigt, die einzelnen Mitglieder der Genossenschaft auf Grund ihrer Solidarhaft in Anspruch zu nehmen.

U. Z. Der Beweis, daß das Schwein für Ihre Rechnung verkauft worden ist, wird sich wohl aus den näheren Umständen, besonders durch die Vernehmung Ihres Vertreters, in zweiter Instanz führen lassen.

Des Sohnes Heimkehr.

Kriminalerzählung von Fr. Friedrich.

(Fortsetzung.)

„Kann er nicht auch dieses Zeichen sich beigebracht haben?" warf Herbert ein.

„Ich glaube es nicht. Ein Vollbart bedeckt sein Gesicht!" rief der Förster. „Wenn die Polizei mir keinen Glauben schenkt, dann werde ich Sorge tragen, daß er nicht entflieht, ich werde mich an seine Ferse heften und eher mein Leben einbüßen, als ihn entfliehen lassen."

Er rief den Knecht und gab ihm den Auftrag sofort sein Pferd zu satteln.

„Laßt Niemand aus dem Hause, weder den Knecht noch das Mädchen", sprach er zu seiner Frau und Gertrud.

Noch einmal versuchte Gertrud, ihn zu bewegen, bis zum Morgen zu warten.

„Du kannst mit dem Pferde stürzen, es ist dunkel im Walde," sprach sie besorgt.

„Sei ohne Furcht, Kind," entgegnete Tetzlaff. Das Pferd und ich — wir Beide kennen den Weg, meine Augen sind an die Nacht gewöhnt und heute werden sie sehen, auch wenn kein einziger Stern am Himmel flimmert!"

Aufrecht, wie von neuer Kraft belebt, stand Tetzlaff da.

„Nun ruhen Sie aus und pflegen Sie sich," wandte er sich an Herbert, indem er ihm die Hand entgegenstreckte. „Auch Sie müssen dabei sein, wenn der Bube morgen früh verhaftet wird, ich will sehen, wie er zusammenzuckt, wenn er Sie erblickt. Bis dahin gönnen Sie sich Ruhe. Gertrud, Du wirst dafür Sorge tragen — Ihr habt Euch nun ja wieder und Niemand soll Euch trennen."

Der Knecht führte das Pferd vor. Noch einmal drückte Tetzlaff Herberts Hand und fuhr mit der Rechten liebkosend über die Wangen seiner Tochter hin, dann verließ er das Haus. Eine Minute später sprengte er davon. Der schnelle Hufschlag des Pferdes hallte in der Stille der Nacht in dem Walde wieder und dennoch trieb er das Pferd zu noch immer größerer Eile an. Mochte es der letzte Weg des Thieres werden — was lag daran, Tausendmal mehr hatte er gewonnen. Er durfte sich wieder der Lebenshoffnung hingeben, denn brauchte er einem Betrüger sein Wort zu halten? Würde er je mit einem Verbrecher auf ein Duell sich eingelassen haben?

Es herrschte ein tiefes Dunkel im Walde, und sein scharfes Auge konnte den Weg nicht sehen. Vor ihm leuchteten indeß die glücklichen, glänzenden Augen seines Kindes, und sie waren die Sterne, denen er folgte. —

Während dem saß Gertrud auf einer niedrigen Bank zu Füßen des Geliebten, den sie seit so langen Jahren nicht gesehen. Immer wieder und wieder blickte sie zu ihm auf, um sich zu überzeugen, daß es seine Züge, seine Augen waren. Herbert hatte den Arm um ihren Nacken geschlungen.

Wie einst tauschten sie flüsternd die Versicherungen ihrer Liebe aus, ihre Herzen waren dieselben geblieben und nur ihre bleichen und abgehärmten Wangen verriethen, wie viel sie in den zehn Jahren erduldet hatten.

Herbert lehnte Gertrud's Bitten, sich Ruhe zu gönnen, ab.

„Raube mir nicht diese glückliche Stunde," entgegnete Herbert. „Du weißt nicht, wie sehr ich mich darnach gesehnt habe, sie war noch der einzige Wunsch meines Lebens. Sieh, die Liebe zu Dir und der Trotz gegen meinen Vater, der nicht zugeben wollte, daß Du die Meinige werdest, haben mich einst fortgetrieben. Ich wollte mir eine selbstständige Stellung erringen, um dann zurückzukehren, vor meinen Vater hinzutreten und ihm zu sagen, daß ich das, was er nur für eine Jugendneigung hielt, treu bewahrt habe. Ich vertraute fest auf die Treue Deiner Liebe, weil ich wußte, daß mein Herz Dir treu bleiben werde, und es ist Dir treu geblieben. Aber was ich so fest erwartet hatte, hat mich getäuscht — es ist mir sehr schlimm drüben ergangen und ich habe traurige Tage und Jahre erlebt. Es war vergebens, daß ich alle meine Kräfte anstrengte, das Mißgeschick verfolgte mich. Fort und fort mußte ich um meine Existenz ringen, und ich schrieb nicht weil ich dies nicht eingestehen mochte. Gertrud, Du weißt, daß ich die Unwahrheit nie habe sagen können. Sollte ich schreiben, daß ich oft nicht so viel hatte, um meinen Hunger zu stillen — ich konnte es nicht. Und als ich mir endlich so viel errungen hatte, um heimzukehren, da wurde ich beraubt."

Das Auge zu ihm aufgeschlagen hatte Gertrud ihm zugehört.

„Denke nicht mehr daran," bat sie. „Jetzt hast Du ja Alles überwunden, mit Dir ausgesöhnt ist Dein Vater gestorben, denn daß er getäuscht wurde, hat er nicht geahnt. Und Du bist nicht besorgt gewesen, daß ich Dir untreu werden und Dich vergessen könne?"

„Nein," gab Herbert mit Bestimmtheit zur Antwort. „Dann hättest Du mich nicht geliebt und ich wußte, daß Dein Herz mir gehörte."

Gertrud küßte seine Hand.

„Sieh, mit derselben Zuversicht habe ich an Dich geglaubt und auf Dich gehofft!" rief sie. „Ich wußte, daß Du wiederkehren werdest und das hat mich aufrecht erhalten, wenn ich oft der Verzweiflung nahe war. Komm mit auf mein Zimmer, dort habe ich all die kleinen Andenken an Dich getreu aufbewahrt und so oft ich Sie erblickte, schienen sie mir zuzurufen: „er liebt Dich noch, er bleibt Dir getreu!"

Sie erhob sich und Hand in Hand mit dem Geliebten, ein Licht in der Rechten, stieg sie die Treppe empor zu ihrem Zimmer. Wie in ein Heiligthum trat Herbert ein. Wie manche glückliche Stunde hatte er einst in diesem kleinen Raume verlebt. Frisch stieg die Vergangenheit vor ihm auf. Ueber Gertruds Nähtische hing sein Bild, an der Wand unter dem kleinen Spiegel der fast gänzlich entblätterte Kranz, den er ihr einst im Walde gebunden und auf das lockige Haar gedrückt. Dort steckt noch der kleine Strauß, zu dem er die Blumen zwischen Felsen gepflückt. Deutlich erinnerte er sich der glücklichen Stunde. Gertrud war am Fuße der Felsen stehen geblieben und hatte ihm zugerufen, zurückzukehren, weil sie um ihn besorgt gewesen war. Wie diese Besorgniß ihn erfreut hatte, denn sie war ihm ein neuer Beweis für Gertruds Liebe gewesen.

Ueberwältigt von diesen glücklichen Erinnerungen schloß er Gertrud in seine Arme und weinte laut. Wie viel — wie viel Schmerzen lagen zwischen jenen glücklichen Stunden und der Gegenwart! —

Auf mit Schweiß bedecktem Pferde war der Förster in der Stadt angelangt. Er hatte Zeit genug gehabt, um die Schritte, welche er vor hatte, reiflich zu überlegen und ohne sich dadurch zurückschrecken zu lassen, daß es in der Nacht war, pochte er an Wallroth's Thüre. Er kannte den Kommissär und wußte, daß derselbe ein Mann von schnellem und entschiedenem Entschlusse war.

Nicht ohne Ueberraschung empfing ihn Wallroth.

„Was bringen Sie mir zu so später Stunde, Herr Förster?" rief er.

Mit kurzen Worten theilte Tetzlaff ihm Herbert's Rückkehr und den Betrug Ridder's mit.

„Ah, meine Vermuthung hat mich also doch nicht getäuscht!" rief Wallroth erfreut.

„Sie ahnten es bereits?" warf Tetzlaff ein.

„Ja, mehr als das, ich hatte die feste Ueberzeugung gewonnen, daß der Mann ein Betrüger sei und war seit Tagen bemüht, Beweise gegen ihn aufzufinden. Sie kommen zur rechten Zeit, denn ich glaube, der Vogel würde mit seiner Beute bald ausgeflogen sein."

„Sie werden ihn also bald verhaften?" fragte der Förster.

„Gewiß, sobald ich einen sicheren Beweis in Händen habe."

„Ist die Heimkehr des wirklichen Sohnes Steinberg's nicht Beweis genug?"

„Ich kenne ihn nicht, auch er muß erst beweisen, wer er ist."

(Fortsetzung folgt.)

Amtliche Anzeigen.

Bekanntmachung.

Die nachstehenden gesetzlichen Vorschriften über die Meldungen werden in Erinnerung gebracht:

I. Alle Vermiether sind verpflichtet, diejenigen Miethseinwohner, welche in oder außer den gewöhnlichen Umzugsterminen bei ihnen einziehen **vor** dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau mit Angabe der Miethssumme und der Hausnummer zu melden

II. Wer hieselbst neu anzieht, um hier seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen, hat sich unter Nachweisung seiner Heimathberechtigung **binnen 8 Tagen** nach dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau zu melden, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Jeder, welcher einem neu Anziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, hat darauf zu halten, daß die Meldung geschehe und von deren Versäumung binnen weiteren 8 Tagen Anzeige zu machen.

III. Wer hieselbst den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes beginnt, ist verpflichtet, bei der Polizeibehörde gleichzeitig die Anzeige zu machen, welche ihm darüber eine Bescheinigung ertheilen wird.

IV. Gastwirthe und Herbergiere haben Reisende und Fremde, welche die Nacht bei ihnen zugebracht haben, **bis Morgens 9 Uhr** zu melden.

V. Wer einen Gesellen oder Gewerbegehülfen in Arbeit nimmt, hat denselben unter Einreichung des Wanderbuchs und der sonstigen Legitimationspapiere **binnen 24 Stunden** zu melden.

VI. Zur Annahme eines Dienstboten bedarf es nach wie vor der polizeilichen Einzeichnung in das Dienstbuch nach § 6 der Dienstbotenordnung vom 15. Juli 1859.

Güstrow, den 15. März 1883.

Die Polizei-Behörde.

Zu Miethe gesucht

eine Parterre-Wohnung von 3—4 Zimmern, Wirthschaftslokalitäten mit ziemlich großem Keller. Miethspreis nach Uebereinkunft. Offerten beliebe man unter L. H. 33 an die Exped. d. Ztg. gelangen zu lassen.

Gratulationskarten

in größter Auswahl,
verzierte Karten mit Couverts,
schon von 15 Pf. pr. Dtzd. an,
eine Parthie
zurückgestellter Karten
unter Einkauf
empfiehlt

Chr. Buddig.

3—4 gute Schneider

finden noch dauernde Arbeit.

L. H. Martens,
Güstrow, Pferdemarkt 62.

Die Fischhandlung
von
W. Bunge, Güstrow,
empfiehlt
lebende holst. Karpfen, große Brachsen, sowie alle Sorten Fische.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und **alle Geflügelzucht-Utensilien.** Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,
Brut- und Mastanstalt **Radebeul**
bei **Dresden.**

Lehrlings-Gesuch.

Ein Knabe, mit guten Schulkenntnissen versehen, welcher Lust hat Buchdrucker zu werden, kann am 1. April bei mir in die Lehre treten.

Franz Scheel,
Güstrow

Gänzlicher
Ausverkauf
fertiger Herren- u. Knaben-Garderobe,
als:
Ueberzieher, complete Anzüge, Röcke, Westen, Hosen, Unterjacken, Schlafröcke, Kinder-Anzüge jeglicher Art
verkaufe wegen Aufgabe dieser Artikel zu und unter Einkaufspreisen.

D. Bragenheim,
Güstrow, Pferdemarkt 13.

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.
Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein
Sarg-Magazin.
erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W. Nicolaisen, Tischlermstr.
Langestraße 3. **Güstrow,** Langestraße 3.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnabend Morgens
Während der Schwurgerichts-Perioden **tägliche** Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspreis 1,50 m., durch die Post bezogen 2 m. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische Gerichts-Zeitung.

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 23. Güstrow, Mittwoch, den 21. März. **1883.**

Mit dem 1. April beginnt die „Meckl. Gerichts-Zeitung" ein neues Quartal, wozu wir ergebenst einladen. Der Preis für dieselbe mit dem „Mecklenburgischen Hausfreund" beträgt in Güstrow 1,50 Mk., auswärts 2 Mk.

Außer den Postämtern und Landbriefträgern nehmen Bestellungen entgegen:

in **Brüel** Herr Collecteur **Scheffsky**,
„ **Lübz** „ **Scheuermann**,
„ **Marlow** „ Kfm. **Aug. Krüger**,
„ **Neukalen** „ Buchhändler **Aug. Hingst**,
„ **Parchim** „ **W. Wolgast**,
„ **Penzlin** „ **Louis Colberg**,
„ **Rostock** „ **Albert Diederich**,
„ **Sternberg** „ Lehrer **E. Allwardt**,
„ **Tessin** „ **Robert Lemcke**,
„ **Waren** „ Rentier **Bade (Ueberende)**,
„ **Warnemünde** Herr **E. Gornitzka**,
„ **Wismar** Herr **Paul L. P. Gundlach**,
„ **Zarrentin** „ **W. Karrig**,
„ **Eldena** „ **W. Düffert**,
„ **Friedland** „ **Fr Mantzel**,
„ **Mirow** „ **A W. B. Gley**,
„ **Strelitz** „ **Th. Liebenthal**,
„ **Woldegk** „ Buchbinder **Aug. Plasky**,
„ **Carlow** „ **J. Borchert.**

In nachstehenden Städten haben wir Herrn **Paul L. P. Gundlach** die Verbreitung übertragen: **Dassow, Gadebusch, Grevesmühlen, Kröpelin, Neubuckow, Neukloster, Rehna, Schwerin, Warin.**

Die Expedition.

An die Leser!

Es pflegt der Mensch wohl bei einer Zeitwende, bei Gelegenheit eines Geburtstages oder eines Jahresabschlusses die Vergangenheit an seinem geistigen Auge vorüberziehen zu lassen und seine Thaten in derselben zu prüfen und dann von seinem gegenwärtigen Standpunkte aus für die Zukunft seine Pläne zu fassen und entweder zagend oder mutherfüllt derselben entgegen zu treten.

Ein Jahr ist's, daß die „Mecklenburgische Gerichts-Zeitung" besteht. Was haben wir Herausgeber derselben in diesem Zeitraum erfahren? Sind unsere Erwartungen erfüllt, oder sind wir in denselben getäuscht? Wir bekennen frei heraus, daß wir uns bei Gründung dieser Zeitung großen Erwartungen nicht hingegeben hatten und somit vor Täuschungen bewahrt geblieben sind. Ein Unternehmen, wie es das unsrige ist, will seine Zeit haben, um ein ersprießliches für den Begründer und alle Diejenigen zu sein, welche sich an demselben betheiligen. Es liegt in der Charaktereigenthümlichkeit unseres mecklenburgischen Volkes, daß es zu Neuerungen sich schwerlich hinwendet. Hat es aber erst die Nützlichkeit derselben erkannt, dann hält es auch treu an dem Erkannten und Erfaßten fest. Die Zahl unserer Abonnenten ist stetig gestiegen; ein Zeichen dafür, daß unsere Zeitung ein Blatt ist, welches neben den übrigen Zeitschriften seinen Platz wohl ausfüllt. Sehen wir dann zurück auf die Aufgabe, welche zu erfüllen wir uns gesetzt haben, so können wir mit freudigem Gewissen bekennen, daß wir in der Erfüllung derselben mit großer Treue gearbeitet haben. Wir haben keine Kosten und keine Arbeit gescheut, unseren Lesern zu dienen, mit allem dem, wodurch sie sich in ihrer Rechtserkenntniß fördern und wodurch sie zur wahren Rechtserkenntniß und zum Rechtsbewußtsein kommen können Wir können darum allen Denen, welche unser Blatt für ein überflüssiges halten, nur entgegenhalten, daß sie der Frage nach dem Rechtsbewußtsein und nach der Bildung wahrer Rechtskenntniß nicht nahe getreten sind, wenigstens nicht so nahe, um zu erkennen, daß unser Blatt ein Volksblatt ist, welches in keinem Bürger- und Bauerhause fehlen darf.

Weil aus unserem Blatte jegliche Politik fern gehalten wird, tritt es mit den hier zu Lande bestehenden Blättern in keinerlei Konkurrenz, und kann somit sehr friedlich neben denselben existiren.

Als Fachblatt bringt es dem Leser in der übersichtlichsten und faßlichsten Weise Rechtsbelehrung nach welcher derselbe in den übrigen Tagesblättern mit Mühe zu suchen hat, auch sie nirgends so findet, wie wir sie ihm bringen. Unserm Volk sind die jetzigen Rechtsverhältnisse noch zu unbekannt; es kann daher auch die Nothwendigkeit eines solchen Blattes, wie es das unsrige ist, nicht erkennen. Wir geben uns aber der Hoffnung hin, daß durch die Anstrengungen, welche wir machen, um unser Blatt zur Verbreitung zu bringen, wie gesagt, daß durch diese Anstrengung unser Volk mehr und mehr in unsere Rechtsverhältnisse eingeführt und zur rechten Würdigung unseres Unternehmens kommen wird, und daß wir, wenn wir nach abermals einem Jahre einen Rückblick thun, wir freudig bekennen können: „Unsere Mecklenburger sind Bürger eines Staates, in welchem neben dem aufwachenden Rechtsbewußtsein die Thaten des Rechts und der Gerechtigkeit ihre schönsten Blüthen treiben und die Brust mit Hoffnung auf Entwickelung der herrlichsten Früchte erfüllen." Diese Erwägungen treiben uns denn auch an, mit freudigem Muthe in das kommende Jahr einzutreten. Wie opferfreudig wir sind, um unserem Blatte auch dort Eingang zu verschaffen, wo es bisher noch nicht gelesen wurde, ergiebt sich, wenn man ansieht, daß wir ohne den Abonnementspreis zu erhöhen, vom 1. April ab jeder Sonnabend-Nummer den „Mecklenburgischen Hausfreund" beigeben.

Wir haben nicht nöthig, den „Hausfreund" herauszustreichen; er spricht für sich selber. Auch wird der Leser erkennen, daß der „Hausfreund" auch wirklich ein Volksblatt sein wird, wie wir in der Abonnements-Einladung gesagt haben, weil wir das Glück hatten, die beliebtesten Volksschriftsteller, wie Lehrer Kreutzer-Zehlendorf u. A., als Mitarbeiter für denselben zu gewinnen.

Wir bieten also in der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung" mit dem „Mecklenburgischen Hausfreund" für den wirklich sehr niedrigen Preis von vierteljährlich 1 Mark 50 Pfg., der sich für die auswärtigen Abonnenten auch nicht über 2 Mark stellt, eine Gabe dar, die kein Familienvater so ohne Weiteres von der Hand weisen sollte. Auch haben wir die Einrichtung getroffen, daß selbst der Aermste des Volkes an seiner Seite einen Freuden- und Trostspender, wie auch in manchen Dingen einen treuen Berather habe, indem wir den „Mecklb. Hausfreund" für sich herausgeben, ohne die „Mecklenb. Ger.-Ztg." Der Abonnementspreis für Güstrow beträgt vierteljährlich 75 Pf., für auswärts 1 Mark.

Um unseren auswärtigen Abonnenten den Verkehr mit uns zu erleichtern, haben wir in einzelnen Orten bereits Filialen eingerichtet und werden solche an allen größeren Plätzen errichten.

Redaction und Verlag der Mecklenb. Gerichts-Zeitung.

Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens.

Wer einen Anderen mit der Begehung eines Verbrechens bedroht, wird mit Gefängniß bis zu sechs Monaten oder mit Geldstrafe bis zu dreihundert Mark bestraft, so bestimmt § 241 St.-G.-B. Ein Strafantrag wird nicht gefordert.

Nach der früheren Judikatur gehörte zum Thatbestande dieses Vergehens, daß der Bedrohte in der That Furcht vor der Verwirklichung der Bedrohung gehabt oder zum Mindesten, daß die Bedrohung unter Umständen geschehen, die im besonderen Fall geeignet waren, jene Wirkung herbeizuführen. Es fiel also nicht unter § 240 St.-G.-B. eine bloße Aeußerung, wie: „Dir werde ich noch einmal alle Knochen im Leibe zerschlagen," oder „Dich werde ich todtschlagen," aber wie sonst alle Blüthen urbaner Höflichkeit lauten, sofern nicht der Bedrohende bei Abgabe der bedrohenden Aeußerung bewaffnet war oder überhaupt dem Bedrohten gegenüber sich in der Uebermacht befand, oder schließlich an sich schon als wüster Raufbold, Messerheld, Todtschläger übelberüchtigt war.

Das Reichsgericht nimmt jetzt Folgendes an: daß zum Begriffe der Bedrohung als solcher allerdings gehöre, daß der Wille des Thäters darauf gerichtet sei, in dem Bedrohten Furcht vor der Verwirklichung der Drohung hervorzurufen; daß Gesetz geht aber selbst davon aus, daß eine solche Bedrohung mit einer als Verbrechen sich darstellenden Handlung schon an und für sich geeignet sei, den Rechtsfrieden des Bedrohten zu stören. Das Gesetz hat hingegen den wirklichen Eintritt dieser Folge als Thatbestandserforderniß nicht bezeichnet und ebensowenig verlangt, daß die Bedrohung auch nach den Umständen des konkreten Falles geeignet sein müsse, jene Wirkung zu äußern.

Es läßt sich mit keinem Worte in Abrede stellen, daß die Ansicht des Reichsgerichts vollkommen zutreffend ist. Dabei kommt man freilich dahin, selbst dann das Vergehen gegen § 241 St.-G.-B. anzunehmen, wenn eine bedrohende Aeußerung, wie: „Ich schlage Dich todt" von einem an Krücken gehenden Greis gegen eine in der Vollkraft der Jugend stehende Person ausgesprochen wird und der Bedrohte selbst darüber nur lächelt. Dem Rechtsbewußtsein des Volkes widerspricht dies zweifellos, in ihm lebt der Begriff dieses Vergehens, so wie er von der früheren Judikatur aufgestellt worden, und darum fand diese so großen Anklag. Allein so lange einmal § 241 St.-G.-B. in der jetzigen Gestalt existirt, heißt es Etwas in das Gesetz hineintragen, was darin offenbar nicht liegt, heißt es, dem Gesetzgeber ein Motiv unterlegen, was er thatsächlich nicht gehabt hat, wollte man zur Ansicht der früheren Judikatur zurückkehren. Der Gesetzgeber wollte mit dieser Bestimmung der Verrohung in der Umgangssprache, wie sie sich in derartigen Bedrohungen kundgiebt, entgegentreten und wich daher absichtlich von jenem im Rechtsbewußtsein des Volkes lebenden Begriff der Bedrohung mit der Begehung eines Verbrechens ab. War aber dieser Schritt des Gesetzgebers nöthig, war er nutzbringend?

Legislativ ist ein Lossagen von den im Rechtsbewußtsein des Volkes wurzelnden festen Rechtsbegriffen gerade im Strafrecht wegen der wichtigen Folgen nur in den dringensten Fällen zu rechtfertigen, wenn auf anderem Wege Abhilfe nicht geschaffen werden und wenn das zu bekämpfende Uebel ein allzu gefahrdrohendes sein sollte.

Verrohung in der Umgangssprache zieht in der Regel auch Verrohung der Gesittung nach sich und ist deshalb in der That für das soziale und sittliche Leben gefahrbringend. Aber verkörpert sich denn die Rohheit in der Sprache in ihrer höchsten Potenz in jenen Ausdrücken „Ich schlage Dich todt," „ich bringe Dich um?" Gewiß nicht. Man kann durch beleidigende Schimpfworte einen höheren Grad von Rohheit an den Tag legen. Und wie kommt nun ein solcher Beleidiger dazu, günstiger behandelt zu werden — er wird ja nur auf Antrag bestraft und es ist auch Haftstrafe gegen ihn zulässig — als jener hinfällige Greis, der in der Erregung seines Gemüths vielleicht durch einen rohen, auf seine Schwäche abzielenden Witz gereizt, dem der ihn gereizt hat, anstatt gemeiner Schimpfreden eine Drohung nachruft wie: „Komm mir nur nahe, dann zerbreche ich Dir alle Knochen im Leib!" Warum wird er ohne Antrag von Amtswegen verfolgt, und muß, falls er eine gegen ihn erkannte Geldstrafe nicht bezahlen kann, in's Gefängniß, ohne daß die (leichtere) Haftstrafe zulässig ist. — Schließlich ist auch eine erfolgreiche Wirkung des § 241 St.-G.-B. nicht zu konstatiren, denn sonst würden nicht täglich so zahlreiche Straffälle, die jenen Paragraphen zum Gegenstand haben, unsere Gerichte beschäftigen.

Liegen nun die Verhältnisse derart, so bleibt nur zu wünschen übrig, daß die Gesetzgebung recht bald zu jenem hergebrachten Begriff der Bedrohung mit dem Verbrechen zurückkehrt, oder doch mindestens die Strafverfolgung davon abhängig macht, daß der Bedrohte sie beantragt.

Aus dem täglichen Leben.

Auf den Erlös eines gepfändeten Wagens machte der Eigenthümer des Hauses, wo der Schuldner wohnte, wegen rückständiger Miethe sein Pfandrecht geltend und erwirkte einen gerichtlichen Beschluß, durch welchen die Hinterlegung des Erlöses angeordnet wurde. Der Gerichtsvollzieher hatte aber den Erlös nicht hinterlegt, sondern unterschlagen und ist auch dieserhalb bestraft worden. Der Wirth ging deshalb wegen

Der Feiertage wegen erscheint die nächste Nummer dieser Zeitung am Mittwoch, den 28. d. M.

seiner Forderung gegen den Miether zurück, und da dieser die Zahlung verweigerte, stellte er die Klage an. Mit dieser wurde er indes abgewiesen, weil in dem Augenblicke der Empfangnahme des Auktionserlöses durch den Gerichtsvollzieher, welcher als Bevollmächtigter des Klägers angesehen werden müsse, der Anspruch desselben an den Miether getilgt sei. Gemäß § 720 der Civilprozeßordnung müsse der Wirth als befriedigt gelten, und bliebe ihm, wenn er zu seinem Schaden kommen wolle, nur übrig, an den Gerichtsvollzieher Regreß zu nehmen.

— Ein vor der Kentnißnahme des Verletzten von der Person des Thäters gestellter Strafantrag ist nicht verfrüht und ungiltig; die Frist zum Ablauf der Verjährung beginnt für den Verletzten erst von dem Zeitpunkt der Erlangung der Kenntniß; aber eine frühere Stellung des Antrags ist im Gesetz nicht ausgeschlossen. Wenn der Verletzte den Antrag ohne Kenntniß von der Person des Thäters stellt, so benimmt er sich, sofern der Antrag nicht zurückgenommen werden kann, allerdings die Möglichkeit, seinen Entschluß mit Rücksicht auf die Person des Thäters zu bestimmen; dies steht indessen in seinem Belieben, und überhaupt ist eine Kontrolle seiner Motive durchaus unstatthaft, — so heißt es in einer gerichtlichen Entscheidung.

— Die Standesbeamten sind zwar berechtigt, eine Amtshandlung auch außerhalb ihrer Amtsstube z. B. in der Wohnung der Eltern der Braut vorzunehmen, wie dies in höheren Kreisen bekanntlich auch nicht selten geschieht; dies ist aber nur zulässig, wenn diese Wohnung innerhalb des Amtsbezirks des betreffenden Standesbeamten liegt. Ein Ehebündniß, welches ein Standesbeamter außerhalb seiner Amtssitze und außerhalb seines Bezirks schließt, ist ungiltig, auch wenn es in das Standesregister eingetragen ist. Bei einer Revision dieser Register ist kürzlich ein solcher vor länger als Jahresfrist vorgekommener Fall entdeckt, und die in dieser Weise geschlossene Ehe nur dadurch giltig geworden, daß die Trauungsverhandlung vor dem kompetenten Standesbeamten wiederholt worden ist.

Landgerichte.

* **Güstrow,** 17. März. (Strafkammer.) In der ersten Verhandlung, welche bei Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfand, wurde der Schneidergeselle Ribcke aus Möllnhagen wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit (§176, 2 des St.-G.-B.) verurtheilt zu 2 Jahren Zuchthaus, Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 4 Jahren und in die Kosten.

Die zweite Verhandlung betraf den Fischerknecht H. Schröder aus Witzin, eine schon 6 Mal wegen Diebstahls, das letzte Mal sogar mit einer Zuchthausstrafe vorbestrafte Persönlichkeit. Der Schröder diente in Bansow als Pferdeknecht. Am Sonnabend, den 3. Dezember v. J., gleich nach Mittag ist's, als er wieder einmal in seinem Diebeshandwerk sich versuchte. Nachdem die Mahlzeit eingenommen, begeben sich seine Mitknechte Rommel und Bendin, sowie der Kutscher Keller aus der Leutestube wieder fort nach dem Pferdestalle. Der Angeklagte ist allein. Vor ihm steht der Koffer des Kutschers Keller. Angeklagter weiß, daß drinnen liegt verborgen ein gar zu schöner Schatz. Vorsichtig macht er sich daran, den Koffer zu öffnen. Er hat auch Glück dabei: denn im Koffer steckt der Schlüssel. Jetzt aber geht die Thür auf und das Mädchen Voß tritt herein mit einem Arm voll Holz, welches sie hinter den Ofen stecken will. Der Dieb fährt erschrocken zurück. Aber wozu ist er denn ein Dieb, wenn er sollte lange bange sein? Er nähert sich dem Mädchen, mit welchem er sonst gerade nicht auf sehr freundschaftlichem Fuße steht, mit holdseliger Geberde und bietet ihr seine Hülfe an beim Verpacken des Holzes. Nachdem er auf solche Weise das Mädchen wieder entfernt, setzt er sein angefangenes Werk fort, aber er muß eilen; denn schon wieder nahen sich Tritte der Leutestube. Diesmal ist es Keller selbst, dessen Koffer er ja der Durchsicht unterworfen. Als Keller, welcher eiligst gegangen kommt, in die Stube tritt, sieht er den Angeklagten schnell von seinem Koffer zurückweichen, sieht, wie der seinen Kittel nimmt und sich fort begiebt nach dem Pferdestalle. Ein böses Ahnen steigt in Kellers Brust auf. Er geht an seinen Koffer. O weh! ein Blick genügt, um ihn zu überzeugen, daß unberufene Hände seine Schätze durchwühlt und von ihnen das Beste weggenommen. Es fehlen ihm ein 100-Markschein, einige 20 Markstücke, etwas kleines Geld und einige Hemden. Sofort geht er zu seinem Herrn und erzählt ihm, was ihm fehlt. Es wird sofort eine Untersuchung angestellt. Wohl werden die Hemden bei dem Angeklagten bald gefunden, aber das Geld, das mühsam ersparte Geld war nicht aufzufinden und ist bisher auch nicht aufgefunden worden. Der schlaue Dieb hat nichts nachgesagt. Doch steht fest, daß er, der die Hemden gestohlen, auch das Geld weggenommen hat. Und so wurde er denn heute auf Grund der §§ 242 und 244 d. St.-G.-B. zu einer Zuchthausstrafe von 3 Jahren, zu Ehrverlust auf 4 Jahre und Unterstellung unter Polizeiaufsicht verurtheilt.

Ebenfalls wegen Diebstahls erscheint in der dritten Verhandlung der Schweineknecht Nehls aus Waren auf der Anklagebank. Wenngleich erst 18 Jahre alt, ist er doch schon 2 Mal wegen Diebstahls bestraft. Diesmal hat er in der Zeit zwischen Weihnachten und Neujahr v. J. dem Kaufmann Haefke zu Kirch-Grubenhagen einen Bolzen blaues Leinenzeug von 49 Mt. Länge im Werthe von 45 Mk., sowie ein Paar Holzpantoffel gestohlen. Weil er seiner That geständig und der Diebstahl ein schwerer nicht ist, so wird er unter Zurechnung mildernder Umstände in eine Gefängnißstrafe von 4 Monaten verurtheilt.

k. **Schwerin,** 15. März. (Strafkammer.) Der Arbeitsmann Mau, 27 Jahre alt, verheirathet, und der Arbeitsmann Loppentin, 28 Jahre alt, verheirathet, stehen unter der Anklage, ein Verbrechen gegen § 243[2] des St.-G.-B. begangen zu haben. — Beide Angeklagten sind am Abend des 11. Januar in den unverschlossenen Speicher des Productenhändlers Simon Hirsch gestiegen und haben 2 mit Lumpen und Socken gefüllte Säcke entwendet. Auf dem Wege nach Hause begegnen sie einem Polizisten, welcher sie veranlaßt, die gestohlenen Sachen dem Eigenthümer zurückzugeben. Eine Zuchthausstrafe von einem Jahre, der Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf 2 Jahre und Tragung der Kosten ist's, die sie dafür betroffen.

Die Ehefrau des Mehlhändlers Schnuhr, geb. Peters, war wegen Betruges angeklagt. Ihr Mann, mit welchem sie in Gütergemeinschaft lebt, hatte von dem Agenten D., welcher mit seiner Frau nicht in Gütergemeinschaft lebt, 6 Mk. zu fordern. Am 4. Januar ging die Angeklagte zu Frau D., welche ein Materialwaarengeschäft inne hatte und kaufte für 4,56 Mk. Waare. Als sie die Waare zu sich nahm, sagte sie zu der D., sie möge die 4,56 Mk. nur von den betreffenden 6 Mk. abziehen. Dagegen protestirte die Frau D. und schritt demnächst zur Klage. Von dem Schöffengerichte aber wurde die Frau Schnuhr freigesprochen; desgleichen auch von dem heutigen Gerichtshofe. Das Gericht nahm an, daß die Frau Schnuhr der Frau D. von ihrem Vorhaben beim Betreten des Ladens zwar nichts gesagt und es somit den Schein habe, als hätte sie sich einen Vermögens**vortheil** verschaffen wollen, dagegen sei aber nicht eine Vermögens**beschädigung** für die D. nachgewiesen.

** **Rostock,** 16. März. (Strafkammer.) Die heutige Verhandlung, in welcher als Angeklagter der Student J. Sch. erschien, hat wiederum einen Beweis geliefert dafür, daß die studentischen Mensuren, wie wir in Nr. 17 dieser Zeitung gesagt haben, allen Gesetzen der Moral und Vernunft Hohn sprechen. Der Student Sch. wurde von dem Studenten G. gefordert, weil er (Sch.) den G. auf der Straße nicht gegrüßt. Das Duell wurde geführt mit gewöhnlichen Schlägern, welche an beiden Seiten geschliffen waren, nachdem die Versöhnungsversuche vergeblich ausgefallen. Schon beim zweiten Gange hat der Gegner, der Student G., einen vom Ohre bis zum Munde sich hinziehenden Schmiß erhalten und ist als „abgeführt" erachtet worden. Zu bemerken ist hier, daß G. einige Tage nach dem stattgehabten Duelle verstorben ist. Doch soll der Tod keine Folge des Duells gewesen sein. Das Gericht erkannte auf Grund des § 205 des St.-G.-B., in dessen Sinn und nach der Entscheidung des Reichsgerichts, daß geschliffene Schläger unter allen Umständen als tödtliche Waffen anzusehen seien, den Angeklagten für schuldig, verurtheilte ihn aber, weil er gefordert worden und nicht abgeneigt gewesen sei, die Sache gütlich beizulegen, zu dem Minimum der vom Gesetze aufgestellten Strafe, nämlich zu drei Monaten Festungshaft und zur Tragung der Kosten.

Amts- und Schöffengerichte.

Güstrow, 16 März. (Schöffengericht.) In der heutigen Hauptverhandlung, in welcher als Schöffen die Herren Oberlehrer Dr. Maschmeier und Oberförster Francke zu Reinshagen fungirten, hatte sich der Erbpächter Sch— zu Reinshagen wegen Hausfriedensbruchs und Widerstandes gegen die Staatsgewalt zu verantworten. Als Zeugen waren der Flaschenbierhändler Dornbrack, der Polizeidiener Michaelis, die Gastwirthe Mauck und Gau vorgeladen, und auf Antrag des Vertheidigers, des Herrn R.-A. Uelzen, noch der Stuhlmacher Ohlerich.

Am 22. Januar d. J. hatte der Erbpächter Sch— eine Reise nach Rostock gemacht. Mit einer Summe Geldes von etwa 3500 Mk. versehen kehrte er ein in der Tonhalle hierselbst, allwo an demselben Abende ein Maskenball stattfand, um ein paar Stunden in Gesellschaft seiner Freunde, des Pferdehändlers C. Schr. und des Maklers B., bei einem Glase sich gemüthlich zu thun. Rothwein, Rheinwein, auch Bier und Cognac waren die Getränke, welche die Zechgesellschaft, deren Zahl sich allmälig auf 12 bis 16 Mitglieder gesteigert hatte, durcheinander durch die durstigen Kehlen gossen Die Gemüthlichkeit durchwährte die ganze Nacht bis an den lichten Morgen Da, gegen 11 Uhr Vormittags begeben sich Schröder und Schmidt zu dem Gastwirth Mauck in der Hageböckerstraße, um dort ihr Mittag einzunehmen Auch hier noch wurde recht kräftig dem Bier und Schnaps zugesagt Nach vollendeter Mahlzeit begab Schr. sich fort aus dem Gastzimmer. Auch Sch— fühlte das Bedürfniß, eine Promenade zu machen. Aber! — Na! — Nu! — Was! — Wie! — Verflixte Geschichte, standen Güstrow's Häuser nicht wie sonst festgemauert in der Erden? Waren sie toll geworden? Bald hierhin, bald dorthin neigten sie die Giebel, wie zur Hohnlache schiefgezogen im bunten Hexentanze. Man kann es Sch— nicht verdenken, daß er hierüber in einen sehr desperaten Zustand gerieth und baldigst suchte er fortzukommen aus einer Umgebung, die sich wie närrisch geberdete. Hinauf flüchtete er sich auf die Hausdiele des Stuhlmachers Ohlerich und setzte sich, die Augen schließend vor dem Gaukelspiel, auf eine Bank von Holz. Ohlerich, der den ungeladenen Gast nicht kennt, fordert ihn auf, sein Haus zu verlassen. Dazu hat Schmidt aber keine Lust. Soll er denn wieder hinauf auf die unsichere Straße? Nein. Obwohl Ohlerich ihn aus der Thür hinaussetzt, er dringt immer wieder ein auf den Raum, wo er sich sicher wähnt vor dem Hohnlachen der Natur. Endlich erscheint auf Ohlerichs Gesuch hin der Polizeidiener Müller, um für ein gutes Fortkommen für Sch— zu sorgen. Müller, welcher ebenfalls den Sch— nicht kennt, fordert von ihm Legitimation „Hier nicht", sagt Sch—, „wohl aber an einem anderen Ort," und geht mit Ein Endchen gehen die Zwei friedlich nebeneinander. Was ist da dem Sch— wieder? Fängt vielleicht auch Müller vor ihm an zu tanzen? Er macht mit einem Male Front vor Müller und haut denselben mit der Faust ins Gesicht. Darauf umarmen sich Beide, als wären sie Brüder, die einander lange nicht gesehen und nun von Liebe entbrennen. Doch der Ansturm ist so gewaltig, daß beide zu Boden fallen. Hier hält Sch— Müller nieder, daß er nicht wieder aufstehe und vor ihm herwanke und schwanke. Die Situation war für Müller eine sehr ungemüthliche, und war er sehr erfreut, als in der Person des Polizeidieners Michaelis sein Erretter nahte. Sch— wurde nun von Beiden trotz allen Widerstrebens zu Rathhaus befördert und ihm Gelegenheit geboten, seinen Rausch — ja, richtig, der war's gewesen, der ihm den Streich gespielt, die Häuser hatte tanzen und Müller schwanken lassen — auszuschlafen. Kaum hatte er sich in dem ihm angewiesenen Raume niedergelassen, als er auch sofort in einen tiefen Schlaf verfiel.

Die Amtsanwaltschaft, vertreten durch den Herrn Referendar Heidensleben, beantragte für den begangenen Hausfriedensbruch eine Geldstrafe von 30 Mk., für den Widerstandsfall eine solche von 100 Mk., sowie Tragung der Kosten. — Vom Herrn Vertheidiger, R.-A. Uelzen, wurde beantragt, den § 51 des St.-G.-B. in Anwendung zu bringen, worin es heißt, daß der, der sinnlos betrunken ist, straflos ist. Das Gericht sprach hierauf den Angeklagten Schmidt bezüglich des Hausfriedensbruches frei, verurtheilte ihn aber wegen Widerstandes in eine Geldstrafe von 100 Mk. und in die Kosten.

Deutsches Reichsgericht.

Leipzig. Ein Schuldner, welcher bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, eine Hypothek für eine ganz oder theilweise fingirte Schuld auf sein Grundstück bestellt und dadurch das Grundstück so hoch belastet, daß die Zwangsvollstreckung in dasselbe völlig aussichtslos wird, ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 3. Strafsenats, vom 11. Januar 1883, aus § 288 des Strafgesetzbuches wegen strafbaren Eigennutzes zu bestrafen. In demselben Urtheil hat das Reichsgericht auch ausgesprochen, daß eine „drohende Zwangsvollstreckung" im Sinne des § 288 des Strafgesetzbuches bei Forderungen, bei welchen mit dem Eintritt ihrer Fälligkeit keine Befristung, sondern sofortige Baarzahlung oder unverweilte gerichtliche Geltendmachung der Forderung gebräuchlich ist, schon dann angenommen werden kann, wenn der Gläubiger nur wegen Zahlung gemahnt, aber noch keine gerichtlichen Schritte zur Beitreibung der Schuld gethan hat.

— Verschließt der Schuldner vor dem Gerichtsvollzieher, der eine Exekution in der Wohnung des Schuldners vornehmen will, die Thür, ohne persönliche gegen den Beamten selbst direkt oder indirekt gerichtete Handlung, so liegt in dieser Hinderung, bezw. Erschwerung der Exekution nach einen Urtheil des Reichsgerichts, 3. Strafsenats, vom 11. Jannar 1883 kein strafbarer Widerstand gegen die Staatsgewalt.

— Die Bestimmung des § 431 der Strafprozeßordnung, daß bei einer Privat-(Beleidigungs)-Klage das Nichterscheinen des Privatklägers in der Hauptverhandlung gesetzlich die Aufhebung der Privatklage zur Folge hat, findet nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 2. Strafsenats, vom 5 Januar 1883 auf die Nebenkläger (in der der Verletzte neben dem Staatsanwalt als Nebenkläger auftritt) keine Anwendung. Die von dem Nebenkläger gestellten besonderen Anträge sind demnach in Folge des Nichterscheinens des Nebenklägers bezw. seines Vertreters in der Hauptverhandlung nicht als zurückgenommen zu erachten.

Aus Mecklenburg.

* **Güstrow,** 20. März.

— In Gemäßheit eines Beschlusses des Bundesraths vom 14. December 1882 werden die Großherzoglichen Behörden veranlaßt, in Zukunft der Bestellung von Papier für ihren Bedarf das Ries zu 1000 Bogen — in der Verpackung als Halbries zu 500 Bogen, in 100 Lagen zu 5 Bogen — als Einheit zu Grunde zu legen, wobei aber für die Uebergangszeit der Ankauf der jetzt vorhandenen Vorräthe von Papier in der alten Legung von 480 Bogen pro Ries gestattet bleibt.

— Herr Professor Dr. Roeper in Rostock beging am 15. d. M. die Feier des Tages, an welchem er vor 60 Jahren in Göttingen zum Dr. der Medicin promovirte. Von Sr. K. H. dem Großherzog wurde ihm ein Glückwunschschreiben.

— Dem Kunstdrechsler Westien zu Rostock ist der Charakter als Hofdrechsler verliehen worden.

— Dem Lehrer Müller zu Kröpelin ist zu Ostern die 3 Lehrerstelle zu Gielow bei Stavenhagen verliehen worden.

— Die Vieh- und Pferdemärkte der Stadt Penzlin sind aufgehoben.

Vom 1. April an tritt Schweden dem Weltpostverein bei, und beträgt somit das Porto für Postkarten nach dort mit Antwort 20 Pfg.

— Zu Kleinen bei Rostock brannte in der Nacht vom 14. bis 15 ein Bauergehöft und das Schulhaus total nieder. Die Familie des Lehrers vermochte nur das nackte Leben zu retten.

Vermischtes.

Die oberste Postbehörde hat eine Belohnung von 1500 Mk. auf die Ergreifung des Mörders des Briefträgers Cossäth gesetzt. Ueber die persönlichen Verhältnisse des muthmaßlichen Mörders, des Cigarrenhändlers Ernst Robert Sander aus Polnischdorf erfährt man, daß die hochbetagten Eltern desselben noch im genannten Orte leben. Ein Bruder des Ernst Robert bewirthschaftet die wenigen Morgen Land des elterlichen Besitzthums, während ein anderer Bruder im Hotel Royal zu London als Kellner Stellung haben soll. Ernst Robert Sander wurde Musiker. — Personen, welche Sander näher kannten, — und auch verschiedenen Polizeiorganen ist derselbe persönlich bekannt, — sagen aus, daß er allerdings sächsisch sprach, aber nur, wenn er gerade wollte. Mit derselben Leichtigkeit ahmte er auch andere Dialekte nach, und wird er überhaupt als ein sehr gewandter, geriebener, verstellungsfähiger Mensch geschildert. — Wie sich am

14. d. Mts. herausgestellt, hat dieselbe Persönlichkeit einen gleichartigen Mordversuch gegen den Geldbriefträger des Postamts 8 in der Taubenstraße, ebenfalls unter Anbieten von Getränken, geplant. Durch verschiedene Umstände ist aber dieser Versuch vereitelt worden.

Mord und Selbstmord. Im Gasthof zum braunen Roß in Berlin in der Köpnickerstraße 55b kehrten am Sonnabend ein Herr und eine Dame, beide im Alter vo ca. 25 — 26 Jahren, ein und trugen sich in das Fremdenbuch „Büchsenmacher Tietz und Frau, geb. Dietz aus Potzdam" ein. Am Sonntag früh fand man beide todt auf dem Sopha liegen, während ein zum Theil abgeschossener Revolver auf der Erde lag. Bei einer genaueren Besichtigung wurde festgestellt, daß die Dame einen Schuß in der rechten Schläfe erhalten, während bei dem Manne die Stirn durchbohrt war. Aus zwei auf dem Tische liegenden Briefen, von denen der eine an den Büchsenmacher Triebel, der andere an den Kanzleirath Fromm in Potzdam, anscheinend die Eltern des Paares, adressirt war, ging hervor, daß beide den Tod gemeinschaftlich gesucht. Wer von beiden die Schüsse abgefeuert, war nicht mit Bestimmtheit festzustellen. Die zwei Briefe sind von der Polizei beschlagnahmt worden.

Homburg, 18. März, **Soldatenmißhandlung.** Der Sergeant Wagner von der 12. Kompagnie des hier garnisonirenden 3. Bataillons des 80. Regiments, von Geburt Elsässer, kam auf die Stube und glaubte zu bemerken, daß der Füsilier Bartel, ein Elsässer, welcher der deutschen Sprache kaum mächtig ist, nicht rasch genug sich von seinem Sitze erhob. W. packte denselben an der Gurgel und schleuderte ihn gegen einen Schrank und drückte dem Unglücklichen den Kehlkopf ein. Bartel liegt seitdem im hiesigen Lazareth an Kehlkopfentzündung lebensgefährlich erkrankt darnieder. Der Sergeant versieht bis heute noch seinen Dienst, doch ist der Vorfall höheren Orts gemeldet.

Gefälschte Dienstsiegel. Die Polizei-Direction zu Dresden hat zwei Arbeitsbücher, welche mit einem gefälschten Dienstsiegel versehen, angehalten und der Polizeiverwaltung Usedom zur Prüfung des Falsifikats zugesandt, welches von dem rechten Siegel daran kenntlich, daß in demselben der preußische Adler nur roh und schlecht ausgearbeitet und statt der Unterschrift „Polizei-Verwaltung zu Usedom", die Unterschrift „Polizeiamt-Amt zu Usedom" trägt. Außerdem ist in dem gefälschten Siegel der Adler noch von der Unterschrift durch eine Kreislinie getrennt, welche in dem rechten fehlt.

Raubanfall auf der Chaussee Börnicke-Spandau. Am 21. v. Mts. gegen 5½ Uhr Nachmittags ist der Handelsmann R. aus Eichstädt auf der Chaussee von Börnicke nach Spandau von zwei Strolchen angefallen. R. fuhr an dem Tage mit seinem Einspänner von Schönwalde nach 5 Uhr fort und hatte etwa ½ Stunde auf der Chaussee nach Wansdorf zu gefahren, als plötzlich aus der Schönwalder Forst heraus zwei Männer von hinten vor den Planwagen sprangen. Während der eine derselben das Pferd am Zügel erfaßte und so den Wagen zum Stehen brachte, trat der andere auf den Fuhrman zu, setzte ihm einen Revolver auf die Brust und forderte die Herausgabe des Geldes. R. gab demselben seine ganze Baarschaft, worauf die beiden Räuber wieder in der Schonung verschwanden.

Eine aufregende Scene spielte sich am letzten Dinstag in Rom in der Menagerie des Thierbändigers Pernet ab. Dieser hatte eben in Begleitung von Miß Nouma, seiner jugendlichen Gehilfin, den Löwenkäfig betreten, um mit den beiden Löwen die Vorstellung zu beginnen. Eine Zeitlang „arbeiteten" beide Thiere ganz gehorsam, als die Löwin, ein bösartiges Thier, plötzlich einen Moment benutzte, wo Pernet ihr gerade den Rücken zukehrte, sich auf ihn stürzte und von hinten zu Boden riß. Wahrend die Zuschauer entsetzt aufschrien, verlor Miß Nouma keinen Augenblick ihre Geistesgegenwart und schlug mit einem schweren Bleistrick dem wüthenden Thier so heftig über die Schnauze, daß es seine Beute fahren ließ. Pernet, obwohl aus tiefen Wunden btutend, erhob sich, ließ sich ein Glas Marsala reichen, das er in einem Zuge austrank, und wollte dann die Vorstellung fortsetzen. Das Publikum aber protestirte so lebhaft, daß die Vorstellung unterbrochen werden mußte. Der unglückliche Thierbändiger ist noch am Abend desselben Tages seinen Wunden erlegen.

Die Kranzler vor Gericht.

„Na, da möchten Se nu schon bei de Kranzlern uf keene Jejenliebe stoßen, Herr Jerichtshof; die is mächtig helle und schliddert nich jleich mit ihre sämmtlichen Beene in't Verjnügen; bei die schlechte Zeiten behilft sich der Mensch ooch ohnedem!" äußerte die des Hausfriedensbruches und der Mißhandlung angeklagte, separirte Emilie Flora Kranzler, geb. Bohne, auf die Frage, ob sie sich im vollen Umfange der Anklage schuldig bekenne.

Vors.: Zunächst vergessen Sie nicht, daß Sie sich vor Gericht befinden und daher sofortige Ahndung jeder unpassenden Bemerkung zu gewärtigen haben.

Angekl: Ach Jotte doch, ick hab't in't jeringste ja nich böse jemeent; Sie haben aber sehr richtig, Herr Jerichtshof; ick kann mir ooch jebildet ausdrücken Ick habe schon jewiß Bildung jelernt un kann mir in de feinste Jesellschaft mit Anstand bewejen.

Vors: Nun erzählen Sie uns recht kurz den Hergang der Sache.

Angekl.: Sehn Se, Herr Jerichtshof, mein schlechter Kerl hat mir doch all in't zweete Jahr in jänzliche Hilflosigkeet verlassen, indem ihm sone Blauköpfije verführen daht, die überdem all lange aus den Schneider is, wo ick 't andere Monat doch erst 27 were, wie 't in de Akten janz richtig zu Papier jebracht is. Wie finden Sie sonen Jeschmack, Herr Jerichtshof?

Vors.: Ihre Familienverhältnisse interessiren für die vorliegende Sache durchaus nicht. Was hatten Sie für eine Veranlassung, in die Wohnung der unverehelichten Elsner einzudringen?

Angekl.: Jerade der Krempel, wat meine Familjenangelegenheiten sind, hat ja schuld an den janzen Schwindel, Herr Jerichtshof. Weil ick mir in jänzliche Hilflosigkeet von wejen meinen schlechten Kerl befinde, aber wat jelernt habe, klaue ick de Leite vor'n Billijet die Wäsche reene Jlooben Se, Herr Jerichtshof, ick were mir schon janz jewiß nich alleene loben; aber 'n Schornsteenfeger kann vier Wochen um un dum dieselbe Lumpe uf't Leib jehat haben, det ick mir man nich eher jebe, als bis se fein un sauber is. In diese Beziehung hat nämlich die Kranzlern 'ne janz apartije Natur

Vors.: Nun kommen Sie aber endlich zur Sache.

Angekl.: Bei 't Waschen wird immer noch 'n Jroschen Jeld verdient, det stimmt schon, Herr Jerichtshof; aber zu de Miethe will 't nich recht zulangen, wo denn der Mensch noch Schlafleite innehmen duht un uf die Art alle ersten den Wirth rejulär abschippen kann, wat doch bei die Brüder die Hauptsache is Jeben Sie da nich Beifall?

Vors.: Das ist ja alles vollständig gleichgiltig: wir wollen zunächst nur wissen, in welcher Absicht Sie die Zeugin Elsner aufsuchten

Angekl.: Det det man in keene schlechte Absicht war, Herr Jerichtshof. Weil doch nu 'ne alleenstehende Frau nich jeden Runderjahn mit inwohnen lassen derf, indem ihr keener beistehen duht, un sie ooch bei de Pollezei keenen Schutz nich find't, muß se sich denn nach wat Reelles umsehen. Uf die Art habe ick nu vor 'n Monater achte den Willem Schickler, wat der Maurer is, in Schlafstelle jenommen, un weil er nu aus 'ne anständije Familje is, ooch 'n proppern Kurakter hat, verdragen wir uns wie 'n paar natierliche Brüder Er splittert mir mangunter 'n paar Stücksken Holz kleene un holt ooch woll 'mal 'n Emmer Wasser ruf, wo ick natierlich ooch nich so bin un ihm jänzlich vor naß ausbessere un reenije Nu derf man ihm aber nich aus de Fingern lassen, weil er bei alle Ordlichkeet ooch wieder 'n Unflat is; eenmal feist er jerne eenen, un denn is er mächtig schlimm uf de Frauensleite, wat doch schon janich mehr scheen is. Aber

„Die Liebe un der Suff
Det reibt den Menschen uff!"

stimmt det nich, Herr Jerichtshof?

Vors.: Verschonen Sie uns wenigstens mit Ihrer Poesie. Ihrer langen Rede kurzer Sinn ist der, daß Sie in einer Anwandlung von Eifersucht zur Elsner gingen

Angekl.: Wat Eifersüchtigkeet! — det is nämlich jerade det, wat bei de Kranzlern nich in 't jeringste janich wohnt; aber ooch nich in de la main, sage ick Ihnen, Herr Jerichtshof.

Vors.: Was wollten Sie denn aber bei der Zeugin?

Angekl.: Die Sache liegt nämlich tiefer, Herr Jerichtshof. Ick weeß doch, det er 'n bißken windig is und kenne ihr als von sehr zarte Jefühle Un weil 't den Menschen doch nich jleich sind kann, wenn der zweete Kerl ooch abschnappt un nich rejulär zu't Essen kommt, habe ick ihm denn jeholt.

Vors: Endlich wäre die Einleitung überstanden; erzählen Sie nunmehr schnell, wie Sie sich bei der Elsner einführten.

Angekl.: Ick hatte den Dag mächtig zu racksen, wo wir denn bloß zu't Mittag 'ne Tasse Kaffe dranken un 'n Häpsken Stulle zu aßen, wodruf er sich nach Arbeet umsehn will. „Menschenskind", sage ick dadruf zu ihn, „Du hast ja de jute Kluft an!" wo er denn meent, det machte mehr Effekt bei'n Meester. Nu schmore ick zu'n Abend 'n recht schönen Hammelskopp so janz kurz in; aber mein Willem kommt natierlich nich von alleene.

Vors.: Nun erzählen Sie nur weiter.

Angekl.: Wat is da noch ville zu reden Wie 't so um 'n Uhrner sieben hinkam, habe ick ihm denn von die Person wegjeholt.

Vors.: Jetzt befleißigen Sie sich einer Kürze, welche vorher sehr angebracht gewesen wäre. Erzählen Sie ganz genau, unter welchen Umständen Sie in die Elsner'sche Wohnung eintraten.

Angekl.: Umstände! na wat denn noch; bei so 'ne Person wird de Kranzlern jroß Umstände machen; det möchte sich nu schon nich lohnen. Ick kloppte 'n bißken derbe an, wo erst allens mucksenstille war; wie ick denn aber mit meinen Holzpantinen jejen die olle morsche Dühr hämmerte, wird et ihr woll in de Horchlappen 'n bißken sehr jedröhnt haben; denn nu machte se janz jeschwinde uf.

Vors.: Was ereignete sich nun?

Angekl.: Se sagt denn, det sie ihm ja nich kennen dähte, wo ick doch seine Cijarrenspitze, in die noch 'n Endsken Stinkbolzen jlimmen duht, jleich in 't Doge krieje. Na, ick langte mir denn ooch den faulen Kopp balde aus 't Kleederspinde, wohin er sich verstochen hatte, raus. De Kranzlern is nu schon janz jewiß keene von de Dummsten. Ick war mächtig falsch un schmierte ihn ooch jleich eene, ick sage Ihnen, Herr Jerichtshof, det die man saß, wie se mußte.

Vors.: Das halten auch wir durchaus nicht für unwahrscheinlich; doch deswegen sind Sie nicht angeklagt. Schickler entfernte sich nun schleunig; warum gingen Sie nicht auch, zumal Sie hierzu von der Elsner oftmals aufgefordert wurden?

Angekl.: Wat meenen Se woll, Herr Jerichtshof, die Kranzlern wird et jerade ästimiren, wenn sone Person wat sabbern duht. Det könnte ihr mächtig passen.

Vors.: Es wird Ihnen aber auch noch zum Vorwurf gemacht, der Elsner mit den Fäusten in das Gesicht geschlagen und dieselbe an den Haaren im Zimmer umhergezerrt zu haben.

Angekl.: Bloß in Schreck und Bestürzung von wejen Nothwehr, indem se mir zu Leibe kam, un wat nach Paragraph 53 erloobt is.

Durch die Beweisaufnahme stellte sich die behauptete Nothwehr als eine ganz eigenthümliche dar; die schwächliche Elsner hatte sich aus Furcht vor der robusten Angeklagten zunächst in die Küche und dann wieder zurück in die Stube geflüchtet. Die Zeugin war mehrere Tage arbeitsunfähig, und mehrere Kratzwunden im Antlitz derselben sind bis zur Stunde noch nicht vollständig vernarbt.

Obwohl der Gerichtshof der sehr erklärlichen Erregung der Angeklagten in umfassender Weise Rechnung trug, so wurde doch in Rücksicht auf eine wegen einer ähnlichen Gewaltthätigkeit erlittene Vorstrafe auf zusammen zehntägiges Gefängniß erkannt „Na, da were ja de Kranzlern scheene 'raus, wenn se sich instechen lassen möchte. Ick were mir schon weiter verwenden!" äußerte die Erregte beim Verlassen des Gerichtssaales.

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

R. P. in W. Der Urtelstenor entspricht in formeller Hinsicht den Vorschriften der Gesetze über Verhängung von Zusatzstrafen. Die Todesstrafe wird, falls Begnadigung nicht eintritt, ohne Rücksicht auf die nebenher erkannte Zuchthausstrafe, vollstreckt.

P. K. 80. Durch Leistung der Zahlung an den Cedenten wird Schuldner, wenn ihm die Cession bekannt war, von der Schuld nicht befreit.

W. S. T. Ihre schriftliche Miethsverpflichtung ist hinlänglich bestimmt. Der mangelnde Stempel hebt den Vertrag nicht auf Ein Grund zum Rücktritt ist überall nicht zu finden. Sollte Ihnen die Wohnung nicht übergeben werden, so können Sie zurücktreten oder auf Erfüllung klagen.

Des Sohnes Heimkehr.

Kriminalerzählung von Fr. Friedrich.

(Fortsetzung.)

„Herr Kommissär, ich habe ihn sehr genau gekannt, denn er war mit meiner Tochter verlobt; ich werde es durch einen Schwur beweisen, meine Tochter, meine Frau werden es gleichfalls beschwören, zögern Sie nicht, noch in dieser Nacht müssen Sie den Betrüger verhaften, ehe es ihm gelingt, zu entfliehen!"

„Weiß er um Herbert's Heimkehr?"

„Nein, kann er indeß nicht jede Stunde erfahren? Meine Tochter erkannte den Geliebten auf den ersten Blick, als er über die Schwelle meines Hauses trat — können ihn nicht auch andere erkannt haben, durch welche der Betrüger es erfährt?"

„Sie haben Recht!" rief Wallroth, da er wußte, wie viel auf des Försters Wort zu geben war. „Wir fahren zusammen nach Ihrem Hause, denn ich muß Steinberg's wirklichen Sohn erst sehen und sprechen. Glauben Sie mir, diesen Betrüger zu verhaften macht auch mir Vergnügen."

„Darf ich zugegen sein?" fragte Tetzlaff.

„Weshalb nicht? Ein paar kräftige Arme mehr können nicht schaden, denn ich vermuthe, wir werden einigen Widerstand zu erwarten haben. Wer ein so gewagtes Bubenstück unternimmt, giebt sich so leicht nicht verloren und schreckt auch vor nichts zurück."

Der Kommissär hatte sich in kurzer Zeit reisefertig gemacht, dann begab er sich mit Tetzlaff zur Polizeiwache, um mehrere entschlossene Leute mitzunehmen. Ein Wagen wurde schnell bestellt und kaum eine halbe Stunde später fuhr Wallroth von fünf Polizeibeamten begleitet zum Thore der Stadt hinaus. Tetzlaff ritt neben dem Wagen her und unablässig trieb er den Kutscher zu größere Eile an, denn für seine Ungeduld fuhr derselbe viel zu langsam.

Noch war es dunkle Nacht, als sie vor dem Försterhause anlangten, in Tetzlaff's Zimmer brannte ein Licht. Gertrud und ihre Mutter hatten sich nicht zur Ruhe gelegt, während Herbert schlief. Auch er erhob sich, durch das Rollen des Wagens erweckt. Nicht ohne Spannung sah Wallroth seinem Eintreten entgegen, er war neugierig, die Aehnlichkeit, welche selbst Steinberg zu täuschen vermocht hatte, kennen zu lernen. Er war überrascht, als er Herbert erblickte. Dieses bleiche, abgezehrte und bartlose Gesicht hatte mit dem, der sich für ihn ausgegeben, wenig Aehnlichkeit.

Herbert bemerkte seinen überraschten Blick.

„Jetzt werden Sie allerdings wenig Aehnlichkeit zwischen mir und ihm finden," sprach er. „Sie war indeß vorhanden, als ich noch gesund war und einen Vollbart trug. Es lag mir daran, unerkannt hierher zu gelangen, deshalb habe ich den Bart abgenommen."

Er erzählte Wallroth noch einmal, wie Ridder und dessen Freund an ihm gehandelt hatten.

„Und auch Ridder's Frau ist dabei betheiligt gewesen, als Sie von den Beiden überfallen wurden?" fragte Wallroth.

„Sie war zugegen, denn ich ging mit ihr einige Schritte im Walde voraus, als ich von hinten einen Schlag über den Kopf erhielt."

„Ist das möglich? Sie ist so hübsch!" rief Gertrud.

„Es ist möglich!" versicherte Wallroth. „Ja, sie ist hübsch, allein aus ihren Zügen spricht kein Herz, dies sah ich sofort, als ich sie zum ersten Male erblickte."

Tetzlaff konnte die Zeit nicht erwarten, bis sie zum Gute gingen, um den Betrüger zu verhaften.

„Lassen Sie uns den Morgen abwarten," entgegnete Wallroth. „Ich schreite nur ungern zu Verhaftungen während der Nacht, denn nur zu leicht ist in der Dunkelheit ein Entweichen möglich, und bei Ridder bin ich obenein auf Widerstand gefaßt."

„Seien Sie darauf gefaßt," warf Herbert ein. „Er ist ein verwegener Gesell und ich weiß, welche Gewandtheit er mit dem Revolver besitzt. Er war stolz darauf, auf fünfzig Schritte das Ziel zu treffen!"

„Ich werde meine Büchse mitnehmen," rief Tetzlaff. „Die trägt noch weiter und meine Hand fehlt auch selten!"

„Seien Sie ohne Besorgniß, so weit wird es hoffentlich nicht kommen," versetzte Wallroth. „Uebrigens ist es mir sehr lieb," fügte er zu Herbert gewendet hinzu, „daß Sie mich darauf aufmerksam gemacht haben, denn ich werde darnach meine Maßregeln treffen . . ."

Der Morgen brach herein, ein stiller, friedlicher Morgen. Freundlich glänzte das Frühroth durch das Grün der Bäume, welche das Försterhaus umgaben. Als die Männer das Haus verließen, um sich zu dem Gute zu begeben, geleitete Gertrud Herbert durch den kleinen Garten. So heimisch blickte ihm derselbe entgegen, dieselben Blumen schienen in ihm zu blühen, wie einst. An diesem kleinen Stück Erde schienen die zehn Jahre spurlos vorübergegangen zu sein, und wie viel Stürme hatte er erlebt und durchkämpft.

Auf einem Umwege näherten die Männer sich dem Gute. Der Förster führte sie auf diesem Wege, da derselbe ihm die Gewißheit gab, daß ihnen so zeitig am Morgen Niemand begegnen werde.

Herbert schritt neben dem Kommissär. Er konnte seine Erregung nicht verbergen, je mehr sie sich dem Parke seines Vaters näherten.

„Dort hinter dem Gebüsche führte eine kleine Thür in den Park," sprach er, ehe er die Mauer zu sehen vermochte. „Wie oft bin ich durch sie gegangen, wenn ich nach dem Försterhause eilte."

„Sie ist noch dort," gab Wallroth zur Antwort.

Sie langten an der Thüre an und traten in den Park ein. Man konnte Herbert's Herz fast pochen hören, sein Auge blickte umher und seine Züge strahlten vor Freude. Das konnte keine Täuschung sein.

„Hier hat sich fast nichts verändert," rief er. „Hier führt noch derselbe enge Weg durch das Gebüsch — hier will ich Sie führen."

Er wollte voraus eilen, Wallroth hielt ihn jedoch zurück.

„Halt!" sprach er lächelnd. „Jetzt müssen Sie sich meinen Anordnungen fügen, obschon ich Ihre Ungeduld begreife. Noch wird in dem Hause Ihres Vaters kaum Leben sein; hier im Gebüsche versteckt müssen wir warten, denn es würde mir sehr lieb sein, wenn ich den Betrüger hier im Garten verhaften könnte, denn da wird er wohl keine Waffe bei sich tragen. Ich thue es nicht aus Besorgniß für mich, ich kenne solche Gefahren, mich bangt für Tetzlaff, der mit solchen Gefahren nicht vertraut ist."

„Wird Ridder in den Park kommen?" warf Herbert ein.

„Ich hoffe es und baue ebenso wohl auf den schönen Morgen, wie auf seine Gewohnheit, früh im Parke den Kaffee zu trinken."

Vorsichtig schritten sie weiter, um ein dichtes Gebüsch zu erreichen. Da trat ihnen unerwartet der alte Gärtner Schuchardt entgegen, er war überrascht und erschreckt zugleich, als er die Polizeibeamten erblickte. Rasch schritt Wallroth auf ihn zu, da er auf keinen Fall die Rückkehr des Alten dulden durfte, damit der Betrüger nicht von seiner Anwesenheit in Kenntniß gesetzt werde.

„Schuchardt, Sie bleiben hier und verhalten sich durchaus ruhig," sprach Wallroth in befehlendem Tone.

„Was wollen Sie hier?" fragte der Alte, besorgt auf die Polizeidiener blickend.

„Nichts, was Ihnen Schaden bringt," versicherte der Kommissär. „Deshalb verhalten Sie sich ganz still. Sie sind seit langen Jahren hier Gärtner — kennen Sie diesen Herrn?"

Er zeigte auf Herbert.

Erst jetzt bemerkte der Alte denselben. Einen Augenblick lang blickte er ihn prüfend an, dann spiegelte sein ehrliches Gesicht treu wieder, was in seinem Innern vorging: — Ueberraschung — Freude — Zweifel.

Er trat einen Schritt näher, um auf Herbert zuzueilen — dann blieb er wieder stehen.

„Dies ist — dies ist . . .!" rief er. Er beendete seine Worte nicht, denn ein unlösbares Räthsel stand vor ihm.

„Nun, wer bin ich, Schuchardt?" fragte Herbert.

„Allmächtiger Gott, der junge Herr!" rief der Alte, als er die Stimme vernahm. Er erfaßte Herberts Hand und hielt sie in der seinigen.

„Ja, er ist es!" versicherte Wallroth.

Einen Augenblick lang gab der Alte sich seiner Freude hin, dann richtete er den Blick wieder fragend auf den Kommissär.

„Der junge Herr ist ja aber dort — dort in dem Hause!" rief er.

„Still — still!" fiel Wallroth ein und mit wenigen Worten klärte er ihn auf, daß der ein Betrüger sei, der sich für Herbert ausgegeben habe.

„Ihn zu verhaften, bin ich hier," fuhr er fort. „Er befindet sich doch im Hause?"

„Ja."

„Wird er nicht hierher in den Park kommen?"

„Doch, ich glaube sogar sehr bald, denn ich hörte gestern Abend, daß er sagte, er wolle heute Morgen im Parke Kaffee trinken. Er steht sehr früh auf und scheint überhaupt sehr wenig Ruhe zu haben."

„Wird er allein trinken?"

„Ich weiß es nicht, gewöhnlich trinkt seine Frau mit ihm."

„Er trinkt den Kaffee unter den Linden vor dem Hause?"

„Ja."

„Glauben Sie, daß wir dort im Gebüsche unbemerkt bleiben werden?" forschte Wallroth weiter.

„Es kommt Niemand so zeitig hierher."

(Fortsetzung folgt.)

Amtliche Anzeigen.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf § 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuches wird hierdurch allen hiesigen Einwohnern, welche in Gärten oder anderen Oertlichkeiten Obstbäume in ihrem Besitz oder ihrer Nutzung haben, aufgegeben, dieselben spätestens bis zum 1. April d. J. von den Raupennestern zu säubern und zu befreien bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder entsprechender Haftstrafe.

Bei gleicher Strafe sind bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte auch die Sträucher und Hecken in den Gärten von Raupennestern zu befreien.

Die Besitzer und Nutznießer von befriedigten Gärten sind verpflichtet, den Feldhütern oder anderen städtischen Dienern zwecks Nachsicht in Bezug auf die Befolgung vorstehender Vorschriften jederzeit unverzüglich Einlaß in die Gärten zu gewähren, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Mk.

Güstrow, am 1. März 1883.

Die Polizei-Behörde.

Bekanntmachung.

Die nachstehenden gesetzlichen Vorschriften über die Meldungen werden in Erinnerung gebracht:

I. Alle Vermiether sind verpflichtet, diejenigen Miethseinwohner, welche in oder außer den gewöhnlichen Umzugsterminen bei ihnen einziehen **vor** dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau mit Angabe der Miethssumme und der Hausnummer zu melden

II. Wer hieselbst neu anzieht, um hier seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen, hat sich unter Nachweisung seiner Heimathberechtigung **binnen 8 Tagen** nach dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau zu melden, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Jeder, welcher einem neu Anziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, hat darauf zu halten, daß die Meldung geschehe und von deren Versäumung binnen weiteren 8 Tagen Anzeige zu machen.

III. Wer hieselbst den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes beginnt, ist verpflichtet, bei der Polizeibehörde gleichzeitig die Anzeige zu machen, welche ihm darüber eine Bescheinigung ertheilen wird.

IV. Gastwirthe und Herbergiere haben Reisende und Fremde, welche die Nacht bei ihnen zugebracht haben, **bis Morgens 9 Uhr** zu melden.

V. Wer einen Gesellen oder Gewerbegehülfen in Arbeit nimmt, hat denselben unter Einreichung des Wanderbuchs und der sonstigen Legitimationspapiere **binnen 24 Stunden** zu melden.

VI Zur Annahme eines Dienstboten bedarf es nach wie vor der polizeilichen Einzeichnung in das Dienstbuch nach § 6 der Dienstbotenordnung vom 15. Juli 1859

Güstrow, den 15 März 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die Fischhandlung
von
W. Bunge, Güstrow,
empfiehlt
lebende holst. Karpfen,
große Brachsen, sowie alle
Sorten Fische.

Gänzlicher
Ausverkauf
fertiger Herren- u. Knaben-
Garderobe,
als:
Ueberzieher, complete Anzüge, Röcke, Westen, Hosen, Unterjacken, Schlafröcke, Kinder-Anzüge jeglicher Art
verkaufe wegen Aufgabe dieser Artikel zu und unter Einkaufspreisen.
D. Bragenheim,
Güstrow, Pferdemarkt 13.

Ein Wort an Alle,
welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die
Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in **Leipzig.**

Novität! Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen. **Novität!**
Von
Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek
Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei **Barthol & Co., Berlin SW.**
Im November und December 1882:
Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark
Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark
Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark
Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark
Im Februar 1883:
Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark
Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872. **Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.**

Mein
Sarg-Magazin.
erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.
W. Nicolaisen, Tischlermstr.
Langestraße 3. Güstrow, Langestraße 3.

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal.
Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die täglich 2mal erscheinende
„Berliner Zeitung"
mit den Unterhaltungs-Blättern **„Deutsches Heim"** und **„Gerichtslaube".**
Gegenwärtige Auflage 27,500. Inserate 40 Pf. pro Zeile.
Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Quartal
4,50 Mark.
Die „Berliner Zeitung" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die
Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen
bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.
Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.
Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.
Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein
für Haus und Familie.
Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die
„Berliner Zeitung",
sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.
Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.
Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Wäreud der Schwurgerichts-Perioden **tägliche** Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspreis 1,50 m₰, durch die Post bezogen 2 m₰ für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 24. Güstrow, Mittwoch, den 28. März. 1883.

☛ Am 1. April beginnt ein neues Abonnement auf die „Mecklenburgische Gerichts-Zeitung", zu dem wir ergebenst einladen. — Unsere Post-Abonnenten ersuchen wir, um Störungen in der Zusendung zu vermeiden, ihre Abonnements ungesäumt erneuern zu wollen.

Die Expedition.

Zur Auswanderungs- und Colonisations-Frage.

Beide Fragen haben sich so gewaltig in den Vordergrund der öffentlichen und privaten Verhandlungen gedrängt, daß sie ohne eine zweckentsprechende Lösung nicht mehr zurückzuweisen sind. Wir meinen nun nicht, daß man soll auf Mittel und Wege sinnen, die Auswanderung zurückzudämmen; das wäre im Hinblick auf die unwiderlegliche Thatsache von der Uebervölkerung Deutschlands entschieden verkehrt. Wir wollen unsere Leser in wenigen Worten nur aufmerksam machen, daß die zurückbleibenden Söhne Deutschlands die scheidenden auf fürsorgenden Herzen und Händen tragen sollen und auch thatsächlich tragen.

Mit thränenüberströmtem Angesichte und blutendem Herzen reißt sich der Freund vom Freunde, der Bruder vom Bruder, der Sohn von den Eltern und der schaffende Familienvater von der Scholle Erde, wo er geboren, wo er all die Jahre hindurch Freud und Leid empfangen, an welcher er mit allen Fasern des Herzens sich verbunden fühlt, um hinaus zu gehen in die kalte Fremde, entgegen so vielfachen Gefahren. Daß der Gefahren nicht wenige sind, weiß gewiß der Leser, und haben wir daher nicht nöthig, sie einzeln aufzuführen, welches ja auch heute nicht unsere Aufgabe ist. Wir wollen nur, wie gesagt, zeigen, daß die Zurückbleibenden nicht aufgehen im Abschiedsschmerz und daß der Deutsche den Deutschen nicht ziehen läßt, als wäre er seiner nun auf immer los und stehe in keiner Verbindung mehr mit ihm. Der geistig starke Bruder giebt dem weniger geistigen seine Rathschläge und sorgt dafür, daß die Gefahren für den Scheidenden verringert werden und er auch jenseit des Meeres in Verbindung stehe mit dem Vaterlande. Wir erinnern beispielsweise an die Erwägungen, Besprechungen, Verhandlungen und bereits getroffenen Maßregeln, wie den Unfällen auf der See in Schiffszusammenstößen und Schiffsbränden verhindernd entgegenzutreten sei. Was wir heute aber hier ganz besonders wollten hervorgehoben haben, das ist das Bestreben, den Auswanderer zu unterrichten in allem dem, was er noth habe auf seiner Reise und bei seiner Ankunft im fremden Lande. Es ist da in Leipzig ein Mann, Namens Richard Lesser, der hat ein Buch herausgegeben, welches sich betitelt: „Wegweiser von der alten zur neuen Heimath." Lesser schildert in demselben in möglichst kurzen Sätzen die Vorbereitungen zur Reise, die verschiedensten Dampferlinien sammt Verpflegung und Ueberfahrtspreisen, die Reise selbst, Seekrankheit, Ankunft im Hafen, Weiterbeförderung auf dem fremden Boden, die deutsche Presse in fremden Welttheilen u. v. a.

Wird so für den scheidenden Bruder gesorgt, daß er wohlbehalten ans Ziel seiner Reise komme, so sind schon verschiedene Vorschläge gemacht, die ausgewanderten Deutschen dem lieben deutschen Vaterlande zu erhalten, ihn zu bewahren vor dem Aufgehen in einer fremden Nation und ihm Schutz und Hülfe auf die ersprießlichste Weise angedeihen zu lassen. Einige meinen, es empfiehlt sich die Gründung von staatlichen Kolonien. Andere sind entgegengesetzter Ansicht; sie meinen: Wer einmal sein Vaterland verläßt, oder, wie in den meisten Fällen, verlassen muß, der will auch dann von diesem möglichst unabhängig sein, höchstens darf noch ein ethisches Gefühl zwischen ihm und der alten Heimath die Brücke bilden. Wir überlassen es dem Leser, sich sein Urtheil hierüber allein zu bilden. Zum Schluß bringen wir aus einem Artikel der „M. L." noch folgendes über die Colonisationsfrage:

„Die Thatsache, daß die Auswanderungslust von Jahr zu Jahr zunimmt, daß Tausende von rüstigen Arbeitskräften, die mit ihrem Vermögen Millionen repräsentiren, das Vaterland verlassen, um ihren Zielen jenseits des Meeres nachzueifern, halten wir an und sich für keineswegs so nachtheilig als es den Anschein hat. Wir müssen sie vielmehr als eine Consequenz jener Resultate erkennen, welche unsere Statistik uns in dem jährlichen Ueberschuß von einer halben Million Neugeborner über die Zahl der Gestorbenen vor Augen führt. Diese Ziffer ist im steten Wachsen begriffen. In weiterer Hinsicht scheint uns die vermehrte Auswanderungslust kein unerfreuliches Symptom zu sein, indem sie den eklatanten Beweis führt, daß in uns noch das Blut der alten arischen Völker wohnt, die Lust zu kühnen Thaten, den Muth und die Kraft zum Wirken und Vollbringen. Seit Jahrhunderten haben insbesondere unsere germanischen Völkerstämme bewiesen, daß sie alle jene voraufgeführten Eigenschaften im vollsten Maße besitzen, die die nothwendigsten Grundlagen kräftigster Volksentwickelung sind. Es wird erforderlich werden, jenen angedeuteten Ueberfluß an Menschen auf ein Gebiet hinüberzulenken, wo sie nicht sofort absorbirt werden, sondern in ihrer Eigenschaft als Deutschlands Kinder den Penaten des Vaterlandes nützlich sein können. Dann würde das Vermögen an Kraft und Intelligenz, das Deutschland geboren, auch Deutschland fernerhin ganz zu eigen sein, dann würde auch das deutsche Wesen, wie es sich in allen markanten Gestalten der deutschen Geschichte wieder und wieder zeigt, sei es in Kriegskunst, Politik, sei es in Kunst und Wissenschaft durch die Auswanderer geographisch verbreitet und örtlich vergrößert werden. Es giebt noch Land genug, das wohl vorbereitet und auch klimatisch dazu angethan ist, deutsche Cultur und deutsches Wesen anzunehmen. In dem südlichen Theile Brasiliens gedeihen bereits unsere deutschen Kolonien und haben ihr innerstes Wesen nunmehr schon in der dritten Generation behauptet. Dort können noch Millionen neuer Ansiedler die Früchte ihrer allerdings harten Arbeit genießen, ohne dem Lande ungetreu zu werden, dem sie entsprossen — dem lieben deutschen Vaterland.

Die Auswanderer.

Vom Nordseestrande, von des Pontus Borden
Ist unser Volk dereinst heraufgezogen
Zum Römerwalle, wie des Meeres Wogen
Brach es herein in unzählbaren Horden.

Und es begann ein unermeßlich Morden,
Das Völkerrecht ward mit dem Schwert gewogen,
Es sank der Adler, der die Welt durchflogen
Im Siegesschwung. Neu war die Welt geworden.

Und wiederum sah ich in diesen Tagen
Meerwärts der Welterob'rer Enkel wandern,
Zur Flucht gewandt aus ihrer Väter Gaueu;

Die Männer trauern und die Weiber klagen,
So zieh'n sie hin und einer frägt den andern:
„Wo werden wir die neuen Hütten bauen?"

Die Haftung der Post.

(Mit besonderer Berücksichtigung auf den Raubanfall gegen den Geldbriefträger Cossäth.

Bei dem gegen den Geldbriefträger Cossäth verübten Raubanfall ist die Frage erhoben, ob die Postverwaltung zum Ersatz des den Absendern der Gelder entstandenen Schadens verpflichtet sei.

Nach dem Handelsgesetzbuch Art. 421 finden die Bestimmungen, betreffend das Frachtgeschäft, auch auf die Post Anwendung, jedoch nur in soweit, als nicht durch besondere Gesetze und Verordnungen für dieselbe ein Anderes bestimmt ist.

Ein Frachtführer würde im Fall der Beraubung nach Art. 395 H.-G.-B. nicht ersatzpflichtig sein; daraus würde folgen, daß auch die Post sich einer Ersatzleistung entziehen könnte. Es fragt sich nun, ob etwa die Postgesetze ein Anderes bestimmen. Die Entscheidung ist hier aus dem Gesetz über das Postwesen des Deutschen Reichs vom 28. Oktober 1871, Abschnitt 2, §§ 6 ff. zu entnehmen.

Wir heben die maßgebenden Stellen hervor:

§ 6. Die Postverwaltung leistet dem Absender im Falle reglementsmäßig erfolgter Einlieferung Ersatz:

I. für den Verlust und die Beschädigung

1) der Briefe mit Werthsendung . . . . .

II. . . . . für die auf Postanweisungen eingezahlten Beträge leistet die Postverwaltung Garantie.

Es darf hierbei besonders darauf aufmerksam gemacht werden, daß für gewöhnliche Briefe weder im Falle des Verlustes, noch im Falle einer verzögerten Beförderung oder Bestellung Ersatz geleistet wird. (§ 6 am Schluß.)

Für eingeschriebene Sendung wird dem Absender im Falle des Verlustes ohne Rücksicht auf den Werth der Sendung ein Ersatz von 42 Mk. gezahlt (§ 10).

Liest man den Abschnitt II des Postgesetzes „Von der Garantie" durch, so muß man daraus entnehmen, daß die Haftung der Post eine ganz unbeschränkte ist, es sei denn,

der Verlust ist durch die unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses herbeigeführt. (§ 6, Abs. 3, Lit. 6).

Gerade dadurch, daß dieser eine Ausnahmefall hervorgehoben ist, erweist sich, daß die Post sich nicht durch den Nachweis eines durch höhere Gewalt überhaupt (vis major) entstandenen Verlustes freimachen kann. Als Beweis kann auch noch auf § 15 verwiesen werden:

In den Fällen des Krieges und gemeiner Gefahr ist die Postverwaltung befugt, durch öffentliche Bekanntmachung jede Vertretung abzulehnen und Briefe sowie andere Sachen nur auf Gefahr des Absenders zur Beförderung zu übernehmen . . . ."

Auch hieraus folgt, daß fast stets die Post für den Verlust von eingezahlten bezw. deklarirten Werthsendungen haftet, es sei denn von den unabwendbaren Folgen eines Naturereignisses die Rede.

Hiermit ist die jetzt vielfach besprochene Frage nach dem Gesetz entschieden. Selbstredend hat es niemals der Postbehörde in den Sinn kommen können, ihre Ersatzpflicht in Zweifel zu ziehen.

Aus dem täglichen Leben.

— Von der Straße aus sah ein Bettler durch ein Fenster Geld auf dem Tische einer gerade menschenleeren Stube liegen, deren Thür er verschlossen fand. Er spähte umher, wie er sich Eingang in die Stube verschaffen könne, fand eine Leiter, stieg mittelst derselben auf den offen stehen Boden des Hauses und gelangte von hier aus ohne weiteres Hinderniß bis an den Tisch, auf dem die erhoffte Beute lag. Jetzt aber wurde der Eindringling ertappt. Leider konnte er aus folgenden Gründen nur wegen einfachen Diebstahls bestraft worden: Der Begriff des Einsteigens wird durch den von außen bewirkten Eintritt in ein Gebäude oder einen umschlossenen Raum unter Voraussetzungen bestimmt, welche diesem Eintritt überhaupt den Charakter eines als Einsteigen qualifizirten Eindringens geben. Der Eintritt mittels einer Leiter ist im vorliegenden Fall als der ordnungsmäßige Zugang zu dem Boden anzusehen, den der Dieb zu betreten hatte, um zu dem Raume zu gelangen, in welchem er den Diebstahl verübte, und ist hierbei der Umstand einflußlos, daß der Angeklagte den Eintritt zu dem Boden mittels der Leiter zu dem Zweck genommen hat, die sich ihm bei Ausführung der Diebstähle entgegenstellenden Hindernisse zu umgehen. Der hier vorliegende Diebstahl kann daher nicht als ein solcher angesehen werden, der mittels Einsteigens in ein Gebäude verübt worden ist.

— Zufolge der Verhaftung eines jungen Mannes kam es an den Tag, daß derselbe einen falschen Namen führte, da er sich nach seinem natürlichen, seiner Mutter aber nicht angetraut gewesenen Vater bisher genannt hatte. Es wurde ihm jetzt mitgetheilt, daß er hierzu kein Recht habe, da er den Namen seiner Mutter führen müsse. Daran kehrte sich aber der junge Mann nicht und gab, als er wegen Führung falschen Namens angeklagt wurde, zu seiner Vertheidigung an, er sei in das Kirchenbuch auf den Namen seines Vaters eingetragen worden. Dies schützte ihn

jedoch nicht vor Verurtheilung. Das uneheliche Kind erwirbt durch die Geburt keine Familienrechte an den natürlichen Vater. Mithin erscheint, wie es in dem Strafurtheil heißt, der von diesem wider die von der Mutter dem Kinde geschehene Beilegung des väterlichen Familiennamens erhobene Widerspruch rechtlich begründet, ohne daß es dabei von Einfluß ist, daß die Mutter verpflichtet gewesen, den Namen des natürlichen Vaters behufs Eintragung in das Kirchenbuch anzumelden, indem die bürgerlichen Verhältnisse des letzteren zu dem Kinde von jener kirchlich-polizeilichen Einrichtung völlig unabhängig sind.

Landgerichte.

** **Rostock,** 19. März. (Strafkammer.) Als Angeklagter wegen schweren Diebstahls erschien der Arbeitsmann Johann Drögemöller hierselbst. Der Angeklagte, 1856 zu Dreikrögen geboren, arbeitete in der chemischen Fabrik der Herren Dr. Reuter und Langfeld. Am 15. d. entnahm er dem Geschirrkasten ein Stemmeisen, welches er zu dem von ihm geplanten Einbruche benutzen wollte und demnächst auch benutzt hat. Am Abende desselben Tages, Uhr 10 etwa, ging er an die Ausführung seines Vorhabens. Nachdem er einige Fensterscheiben des Fabrikgebäudes zertrümmert hatte zwecks Eröffnung des Fensters, stieg er in den Raum, wo der Geldbehälter stand. Mittels des entwendeten Stemmeisens erbrach er den Behälter und entnahm demselben Geldmünzen in der Summe von 96 Mk., welche er darauf in der Erde vergrub. Bei dem Zertrümmern der Fensterscheiben hatte er sich die Hand verletzt und wurde dieser Umstand sein Verräther. In dem Verhör gab er an, daß er das Geld habe zum Einkauf einer Aussteuer verwenden wollen; denn er wolle heirathen und seine Braut sei mittellos. — Das Gericht verurtheilte den Angeklagten in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahre 3 Monaten.

— Der Hofgänger Scutowski aus Maximilianowa bei Bromberg, welcher schon zweimal wegen Diebstahls vorbestraft ist, hat seinem Dienstherrn, dem Tagelöhner Krohn in Matersen 20 Mark und einen schwarzen Tuchrock gestohlen und mit den entwendeten Sachen dann das Weite gesucht. Krohn aber, welcher den Fall bald entdeckte, eilte dem Entflohenen nach. Auf dem Bahnhofe zu Bützow erhascht er denn auch glücklicherweise den Dieb. Dieser aber sucht sich aus Krohns Händen wieder zu befreien, indem er ihm einen Schlag ins Gesicht versetzt. Aber schon eilt Hülfe dem Krohn zu und der Dieb wird an seiner Flucht verhindert. Das Gericht verurtheilte ihn zu 1 Jahre drei Monaten Zuchthaus.

— Der Arbeitsmann Franz Dieckmann aus Gnoien ist eine schon mehrfach vorbestrafte Persönlichkeit. Acht Jahre Zuchthaus hat er wegen vielen Stehlens schon hinter sich. Auch diesmal hat er wieder gestohlen, und zwar hatte er's auf Mettwürste abgesehen. Den Tagelöhnerfrauen Wilken, Fanter und Stüwe zu Thelkow, von welchen er milde Gaben erbettelt, hat er sie entwendet. Die Frauen aber waren sofort hinter den Diebstahl gekommen und auch hinter den Dieb. Als er sich verfolgt sah, lief er in den Hofgarten und warf die Würste von sich auf einen Dunghaufen. Trotzdem eine Zeugin, das Mädchen Sophie Gebert, aussagte, daß sie gesehen habe, wie Diekmann die Würste fortgeworfen, leugnete er hartnäckig, obwohl, wie er selbst meinte, den Aussagen eines Zuchthäuslers nicht geglaubt werde. Das Gericht verurtheilte den Diekmann in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr 6 Monaten, zu Ehrverlust auf 2 Jahre und Unterstellung der Polizeiaufsicht.

k **Schwerin,** 16. März. (Strafkammer.) Die Schneiderfrau Sophie Kähler, geb. Drewes, zu Wismar stand unter der Anklage der Unterschlagung. Das Mädchen Sophie Mellmann aus Bantow bei Neubuckow übergab bei ihrer Abreise aus Wismar der Kähler ihren Koffer zur Aufbewahrung. Als die Mellmann demnächst ihren Koffer hatte zu sich holen lassen und ihn geöffnet, fand sie, daß ihr eine Menge Sachen im Werthe von etwa 40 Mk. fehlten. Angeklagte hat gestanden, diese Sachen aus dem Koffer genommen zu haben. Dafür wurde sie heute zu fünf Monaten Gefängniß verurtheilt.

— Hierauf wurde verhandelt in der Berufungsinstanz gegen den Bootsfahrer Joachim Heinrich Schabbelt zu Kirchdorf auf Poel wegen Beleidigung. Schabbelt war vom Inspector Steinhagen wegen unbefugten Entnehmens von Seetang am Gr. Strömkendorfer Ufer verklagt. Es hatte darauf eine Schöffengerichtsverhandlung in Wismar stattgefunden. In dieser Verhandlung hat Schabbelt den Inspektor einen „dummdreisten unerfahrenen Menschen und Bengel" genannt, auch gesagt, derselbe habe ihm 30 Mk. aus seinem im Boote liegenden Rock gestohlen. Auf sofortigen Strafantrag von Seiten des Inspektors hatte das Schöffengericht den Schabbelt auf Grund der §§ 185 und 186 des St.-G.-B. in eine Geldstrafe von 5 Mark aushülflich 1 Tag Haft und zu einer Gefängnißstrafe von 5 Tagen verurtheilt. Der Staatsanwalt, sowie auch der Angeklagte hatten Berufung eingelegt. Das Strafkammergericht verurtheilte den Schabbelt, weil die Beleidigung eine öffentliche sei und er sie wider besseres Wissen gemacht, auf Grund des § 187 des St.-G.-B. zu einer Gefängnißstrafe von zwei Monaten, sowie in die Kosten, auch in eine Geldstrafe von 5 Mark, aushülflich 1 Tag Haft.

Amts- und Schöffengerichte.

* **Güstrow,** 20. März. Die Verhandlung betraf die Privatklage des Schlachtermeisters Paepcke gegen den Rentier Buhr, beide von hier. Der Kläger ließ sich vertreten durch Herrn Rechtsanwalt Weber und der Beklagte durch Herrn Rechtsanwalt Ueltzen. — Herr Buhr zählt nicht zu den Rentiers, deren Aufgabe in Essen, Trinken, Schlafen, Spazieren und Raisonniren besteht; er liebt eine Beschäftigung, durch welche er sein Vermögen vermehren und an welcher er sich rationell erfreuen kann. Er betreibt den Viehhandel. Nun, sagt Mancher, beim Viehhandel kommt viel Aerger vor. Wir geben das gerne zu, entgegnen aber, daß auch Aerger sein muß. Hielt ja schon der alte „Entspecter Bräsig" einen tüchtigen „Hofjungsärger" nach eingenommener Mahlzeit für ein nothwendiges Verdauungsmittel. Ob Herr Buhr auch aus diesem Grunde den Viehhandel betreibt, wissen wir nicht, wissen aber, daß bei Ausübung desselben etwas geschah, das ihn zum Verklagtwerden brachte. Man höre An der Güstrow-Goldberger Chaussee liegt das Klostergut Lohmen. Ein Krug ist im selbigen Dorfe und im selbigen Kruge sitzt eines Tages Herr Buhr Er unterhält sich mit den anwesenden Gästen, als ein neuer Reisender in die Stube tritt. Herr Paepcke ist's Fernab von Buhr nimmt Paepcke Platz an einem Tische für sich allein. Was sind das für Geschichten, die Buhr jetzt zum Besten giebt? Er erzählt, daß er von einem wohlgenährten Manne mit einem dicken Bauche in einem Schweinehandel betrogen worden sei, und daß dieser wohlbeleibte Mann ihn darauf sogar noch verklagt, welche Klage ihm (Buhr) 20 Thaler gekostet habe. Und der Schluß seiner Erzählung, welche an Paepcke's Ohr schlug, lautet: „Aber woher kommen die dicken Bäuche? Vom Betrug kommen sie!" — Es kann uns nicht beikommen, mit Herrn Buhr uns über die Entstehung der dicken Bäuche in einen Streit einzulassen. Unerwähnt aber wollen wir doch nicht lassen, daß wir bei einer Wohlbeleibtheit auf eine Gemüthsruhe und Leidenschaftslosigkeit zurückschließen, und daß es nicht immer richtig ist, was Herr Buhr behauptet. Auch Herr Paepcke war mit Herrn Buhr's Ausführungen nicht einverstanden. Jedoch steht Herr Paepcke auf einem anderen Standpunkte als wir. Er erblickte in den Worten des Redners eine Beleidigung Wir dagegen meinen, daß ein Bäuchlein gerade nichts Verunglimpfendes ist Liebte sogar schon Cäsar dieselben; denn er sagte zu Antonius:

„Laß wohlbeleibte Männer um mich sein,
Mit glatten Köpfen und die Nachts gut schlafen"

Jedoch wird Herr Paepcke nicht in der Erwähnung des Bäuchleins etwas Beleidigendes für seine Person erkannt haben, als vielmehr in der ganzen Darstellung, welche er, wie er meinte, auf sich beziehen müsse. Denn es ist Thatsache, daß Paepcke vor etwa 5 Jahren mit Buhr eine Klage wegen eines Handels absolvirte, welche Buhr damals 20 Thaler gekostet. Paepcke strengte deshalb jetzt eine Klage gegen Buhr wegen Beleidigung an. Weil aber in der heutigen Verhandlung der Beweis nicht erbracht werden konnte dafür, daß der Beklagte Buhr den Privatkläger Paepcke mit der von ihm gemachten Aeußerung habe gemeint und auf ihn habe beziehen wollen, so sprach das Gericht den Beklagten Buhr frei und auferlegte dem Paepcke die Tragung sämmtlicher Kosten.

Deutsches Reichsgericht.

Leipzig. Ein bei der Berlin-Hamburger Bahn beschäftigter Schlosser, welcher bei dem Aufschlagen von Radreifen verletzt worden, hatte gegen die Gesellschaft auf Schadenersatz geklagt, indem er geltend machte, daß bei der Ostbahn eine ganz ungefährliche Art, die Radreifen zu zerkleinern, in Uebung sei, indem man nämlich die Radreifen der Hitze aussetze und sie so auflöse, und daß demnach der Verwaltung der Berlin-Hamburger Bahn wegen der Unterlassung dieser Einrichtung ein grobes Verschulden zur Last falle. Diese Klage wurde in beiden Instanzen abgewiesen und die dagegen vom Kläger eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht, V. Civilsenat, durch Urtheil vom 16. September 1882, zurückgewiesen, indem es den Rechtssatz aussprach: Die Bestimmung des § 120 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, wonach die Gewerbeunternehmer verpflichtet sind, alle diejenigen Einrichtungen herzustellen und zu unterhalten, welche mit Rücksicht auf die besondere Beschaffenheit des Gewerbebetriebes und der Betriebsstätte zu thunlichster Sicherheit gegen Gefahr für Leben und Gesundheit nothwendig sind, verpflichtet zwar den Gewerbe-Unternehmer, sich nach denjenigen Einrichtungen zu erkundigen, welche in dem betreffenden Gewerbebetrieb zum Schutze der Arbeiter nothwendig und geeignet sind, und hierbei die Sorgfalt und die Umsicht eines sorgfältigen und vorsichtigen Gewerbetreibenden zu äußern; jedoch kann daraus einem Gewerbetreibenden kein Vorwurf gemacht werden, daß er ein neueres, den Arbeitern größere Sicherheit bietendes Verfahren in seinem Betrieb nicht eingeführt hat, wenn dieses Verfahren in technischen Kreisen nicht als ein erprobtes bekannt gewesen und ihm selbst ohne seine Schuld solches unbekannt geblieben ist.

— Die Zurücknahme eines Strafantrags ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 2. Strafsenats, vom 26. Januar 1883, an keine Form gebunden; es genügt für die Zurücknahme daher jede Form, sobald nur erhellt, daß die Zurücknahme erklärt ist und zwar derjenigen Behörde gegenüber, welche zur Zeit der Zurücknahme mit der Sache befaßt war.

Aus Mecklenburg.

* **Güstrow,** 27. März.

Der Glasermeister Brandt in Crivitz feierte am 15. März sein 50jähriges Jubiläum. Aus Schwerin waren 11 Mitglieder des Glaseramtes erschienen, welche dem Jubilar unter einer sinnigen Ansprache einen werthvollen Pokal überreichten.

Versetzt der Postpractikant Meyer von Schwerin nach Dömitz, die Postassistenten Ahrend von Röbel nach Schwerin, Meyer von Güstrow nach Schwaan und Taegtow von Tessin nach Parchim. Der Postassistent Stehlmann in Kleinen ist als Postverwalter daselbst angestellt worden.

— Zu Lehrern an der Volksschule zu Rostock sind nach abgehaltenen Probelectionen gewählt die Herren Wolff-Neukloster und Beltz-Malchin.

— Die Verwaltung der durch das Ableben des Eisenbahnbaumeisters Rathsagg erledigten Stelle zu Malchin ist interimistisch von dem Eisenbahnbaumeister Greverus übernommen worden.

— Am 18. ertrank beim Schlittschuhlaufen auf einem Wasserloche unweit des elterlichen Hauses der Sohn des Pächters Stamer zu Stintenburgerhütte bei Zarrentin. Der junge Mann besuchte die Schweriner Realschule und war zu Ostern nach Sekunda versetzt.

— Durch kriegsgerichtliches Erkenntniß vom 10. Februar d. J., sowie nach Maßgabe der Allerhöchsten Bestätigungsacte desselben vom 15. d. Mts ist der frühere Soldat II. Classe Jäger Gustav Adolf Julius Geißler vom Großherzoglich Meckenburgischen Jägerbataillon Nr 14 wegen drei schwerer Diebstähle, wegen Fahnenflucht, wegen eines einfachen Diebstahles gegen einen Vorgesetzten, sowie wegen zwei gegen Kameraden verübter Diebstähle und wegen Preisgebens und Beschädigung von Dienstgegenständen unter Entfernung aus dem Heere und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von vier Jahren zu einer Gesammtstrafe von drei Jahren und sechs Monaten Zuchthaus, ferner wegen unbefugten Tragens der National-Cocarde und wegen Belügens eines Vorgesetzten zu einer durch die erlittene Untersuchungshaft als verbüßt anzusehenden Strafe von resp. drei und acht Tagen mittleren Arrestes verurtheilt, und die Zulässigkeit seiner Stellung unter Polizeiaufsicht ausgesprochen.

— Zu Wangern auf Poel fiel am 15. d. ein Arbeitsmann beim Heruntersteigen von einem mit Holz beladenen Wagen so unglücklich, daß der Wagen über seine Brust ging und ihn tödtlich verletzte. Der kurze Zeit darauf Verstorbene hinterläßt eine Wittwe mit 4 kleinen Kindern.

— In dem Schlachter K'schen Hause zu Schwerin entstand am Abende des 10. d. ein Schornsteinbrand, der aber, ohne Schaden anzurichten, auf seinen Herd beschränkt blieb.

— In einem Hause der Pümperstraße zu Rostock brach in der Dachetage Feuer aus, welches, Dank der schnell herbeigeeilten Löschmannschaft im Entstehen gelöscht wurde

— In Lübtheen brannte am 20 d. Morgens 8½ Uhr die Scheune des Böttchers Moritz Meyer ab. Das Vieh und mancherlei Wirthschaftsgeräthe wurden gerettet.

— In einem Stalle der vor kurzem verstorbenen Wittwe W. zu Wittenburg wurde die Leiche eines Kindes, in ein Kissen und ein Tischtuch gehüllt und in einem Sacke an der Wand aufgehängt, vorgefunden. Der Leichnam muß dort schon ¾ Jahre gehängt haben, denn er war fast zu einer Mumie eingetrocknet.

Zwangsversteigerungen. 1) Des Viehhändlers F. Zogmann zu Schwerin gehörigen, an der Fritz Reuterstraße unter Nr. 1429H belegenen Grundstücks. 1. Termin 23. Mai; 2. Termin 13. Juni. Beide Termine im Schöffengerichtssaal zu Schwerin.

2) Der dem Büdner Reebs gehörigen Büdnerei Nr. 2 zu Cambs. Anmeldetermin 5. Juni. 1. Verkaufstermin 5. Juni; 2. Termin 28. Juni. Verkaufsbedingungen auf der Gerichtsschreiberei zu Röbel.

3) Der dem Häusler Heinrich Hase gehörigen Häuslerei Nr. 21 zu Klinken bei Crivitz. Anmeldetermin 4. Juni auf der Gerichtsschreiberei zu Crivitz. 1. Verkaufstermin 4. Juni; 2. Termin 25. Juni.

Steckbriefe. 1) Vom Ersten Staatsanwalt Bölckow zu Güstrow nach dem Arbeiter Friedr. Heubaum aus Parchim, verfolgt wegen Diebstahls. Derselbe ist 30 Jahr alt, mittelgroß, von blasser Gesichtsfarbe, mit blondem Haar, blauen Augen und röthlichem Backenbart.

2) Vom Ersten Staatsanwalt Giffenig zu Schwerin nach dem Knecht Lemierz aus Jwno, Kreis Schroda, wegen in der Nacht vom 20. zum 21. d. zu Hof Dambeck verübten Diebstahls. Beschreibung des Lemierz: 22 Jahre alt, untersetzt, schwarzes Haar, stumpfe Nase, dicke Lippen, eine Narbe auf der linken Kopfseite.

3) Vom Amtsanwalt Fahrenheim nach dem Schuhmachergesellen Mattner aus Züllichau, zuletzt Hofgänger in Seehof bei Schwerin, wegen Unterschlagung. Beschreibung des Mattner: ca. 24 Jahre alt, mittelgroß, schmächtig, hellblondes Haar, hellblonden Kinn- und Schnurbart, längliches Gesicht, spitze Nase, blaugraue Augen.

Vermischtes.

Der Justizminister hat vor einigen Tagen die disciplinarische Entlassung zweier Referendarien aus dem Justizdienst verfügt. Veranlassung zu dieser recht empfindlichen Strafe gab eine Herausforderung zum Duell von Seiten eines dieser Referendare, wobei der zweite als Kartellträger fungirt hatte.

Der Mörder des Geldbriefträgers Cossäth, der Handlungsreisende Ernst Sobbe, ist am 21. d. in Magdeburg ergriffen und in Haft genommen worden und bereits am Freitag Mittag hat derselbe dem Untersuchungsrichter Hollmann in Berlin das Geständniß abgelegt, den Mord an dem Geldbriefträger Cossäth begangen zu haben. — Das grausige Drama hat somit nunmehr seinen vorläufigen Abschluß erreicht und bald wird den Mörder, der durch seine That aus der Mitte der menschlichen Gesellschaft ausscheidet, die irdische Vergeltung ereilt haben. Ein Gefühl der Befriedigung wird gewiß Jeden beherrschen, der vernimmt, daß ein solcher Verbrecher doch der Gerechtigkeit sich nicht hat entziehen können, obschon die Umstände der That und die Verschlagenheit des Verbrechers die Wege der Forschung schlau genug gekreuzt haben. Aus der Blutthat selbst erwächst aber für die Gesellschaft die dringende Aufgabe, nach Mitteln zu suchen, welche ein solches Verbrechen unmöglich machen und dadurch einem schwer bedrohten und für geringen Sold hart belasteten Beamtenstande we-

nigstens die Sicherheit des eigenen Lebens gewährleisten.

Steele, 20. März. **(Eine verschluckte Nähnadel.)** In einer hiesigen Schule ereignete sich kürzlich der traurige Fall, daß ein 11jähriges Mädchen am Schluß des Unterrichts eine Nähnadel verschluckte. Wie es leider noch viele Frauen und Mädchen bei der Näharbeit zu thun pflegen, hatte das unglückliche Kind die Nadel in den Mund genommen, um damit sein Umschlagetuch festzustecken Als nun plötzlich die Lehrerin zur Verrichtung des Schulgebets aufforderte, schluckte das Mädchen in der Hast die Nadel hinunter. Sofort floß das Blut aus dem Munde und war das Kind nicht mehr im Stande zu sprechen, so daß die Lehrerin die Ursache des Vorgefallenen nur dadurch erfahren konnte, daß das Kind es auf die Tafel schrieb. Bis jetzt ist es den Anstrengungen mehrerer Aerzte noch nicht gelungen, die Nadel aus dem Halse zu entfernen.

München, 20. März. **(Raubmord.)** Die Kunde von einem schweren Verbrechen, einem entsetzlichen Raubmord, durchläuft unsere Stadt. Die Postbeamtenwittwe Therese Zirkelbach, in der Adalbertstraße Nr. 10, in einem Bäckerhause, wohnhaft, ist Sonnabend Abend gegen 7 Uhr in ihrer Wohnung von zwei Burschen, welche sich Tags vorher als Zimmerherren bei ihr eingemiethet hatten, vermittelst Hammerschlägen auf den Kopf ermordet worden. Um ihre That ausführen zu können, hatten die beiden Mörder die Tochter der Ermordeten zu einem längeren Ausgang fortgeschickt; als dieselbe nach Hause zurückkam, fand sie den Leichnam der Mutter am Boden liegen. Die Polizei hofft, an der Hand der von dem Mädchen gegebenen Personalbeschreibung der Thäter bald habhaft werden zu können. — In Frankfurter Blättern lesen wir, das nach einem der Mörder, der angeblich ein Ingenieur aus Frankfurt a. M. ist, dort gefahndet wird.

Pilsen, 20. März **Ein grausiger Fund.** Im Garten des „Hotel Hamburg" hat man das Skelett eines Mannes gefunden, das die Spuren eines Mordes aufweist. Die eingeleitetete Untersuchung ergab vorläufig, daß die Leiche einem vor 12 Jahren verschwundenen Reisenden (der im „Hotel Hamburg" genächtigt hatte) angehört.

Brüssel, 21. März. **In dem Prozeß Peltzer** hat der Kassationshof die Berufung zurückgewiesen. Das Todesurtheil ist somit bestätigt.

Lyon. 19. März. **Raubmord auf der Eisenbahn.** Zwischen Lyon und Marseille ereignete sich am 13. d. M. wieder ein mysteriöser Raubmord auf einem Eisenbahnzug in einem Wagen zweiter Klasse. Im Bahnhof von Marseille sah man einen Reisenden auf einer Bank ausgestreckt und mit Blut bedeckt. Er hatte eine Kugel im Kopf und athmete noch, als er 5½ Uhr Morgens dort ankam; um 7½ Uhr erwachte er aus einer langen Ohnmacht und konnte einige Worte stammeln. Nach seiner Mittheilung ist er 31 Jahre alt und von Beruf Gerichtsdiener. Um Mitternacht stieg er in Montelimar in ein leeres Coupee des Zugs, um sich nach Pierrelotte zu seinem Schwiegervater zu begeben, wo er eine Zahlung leisten wolle und wo er 12 Uhr 40 Minuten ankommen sollte. Er schlief aber sofort ein und fühlte später, daß eine unbekannte Hand seine Taschen durchsuchte. Als er die Augen öffnete, stand ein starker, etwa 50jähriger Mann vor ihm und wollte ihm seine Uhr und seine Brieftasche mit 1600 Franks nehmen. Da er seinen Angreifer zurückstieß, zog derselbe einen Revolver aus der Tasche und feuerte zweimal auf ihn. Er befand sich von da in bewußtlosem Zustande bis nach Marseille. Der Wagen, in dem dies vorfiel, wurde auf die Seite gestellt und das betreffende Coupee versiegelt. In einem Coupee nebenan befanden sich zwei Gendarmen, die einen Gefangenen von Paris nach Marseille zu begleiten hatten und die weder Geschrei noch Schüsse vernahmen. Außer den 1600 Franks wurden dem Reisenden einige Photographieen und ein Degenstock genommen.

In der Naturgeschichtsstunde erzählt ein Lehrer, der sich zu der Ansicht Darwins bekennt, daß vermuthlich der Mensch vom Affen abstammen dürfte. Einem eifrig aufmerkenden Schüler will die Sache nicht recht in den Kopf; der Gedanke, von einem Affen abzustammen, beunruhigt das junge Kindergemüth ganz außerordentlich. Endlich ist der Unterricht zu Ende, das Kind eilt nach Hause, um sich bei Papa Gewißheit über die fatale Lehrmeinung zu holen. „Papa," fragt das Kind recht ängstlich, „ist's denn wahr, daß wir vom Affen abstammen?" — „Dummer Junge, Du vielleicht, aber ich nicht!" lautete die väterliche Antwort.

Etwas zur Gespensterseherei.

Wirkungen der Phantasie und Einbildungskraft.

Von E. D. Mund (von Pochhammer.)

Alles wiederholt sich nur im Leben,
Ewig jung ist nur die Phantasie
Was sich nie und nirgend hat begeben,
Das allein veraltet nie. Schiller.

Ebenso wie die übliche Schreibart des Wortes Phantasie eine verschiedene ist, je nachdem man das ursprüngliche griechische Wort aus dem Lateinischen oder aus dem Italienischen herleitet und mit Ph oder F anfangen läßt, ebenso ist auch die Bedeutung desselben eine sehr verschiedene.

Das Vermögen des Geistes, Sinneneindrücke zum Bewußtsein zu bringen, nennen wir Vorstellungsvermögen, und die Fähigkeit, solche Eindrücke und Bilder in der früheren Form mittels des Gedächtnisses der Erinnerung zurückzurufen, d h wieder vorzustellen, wird Nachbildungs- oder Erinnerungs-Vermögen, auch wohl reproduktive (nachbildende) Einbildungskraft genannt. Etwas völlig Anderes, gleichsam Schöpferisches ist das Vermögen, derartige Vorstellungen in ganz neuer Form hervorzubringen oder aneinander zu reihen, — die produzirende Einbildungskraft, welche wir Phantasie nennen. Dieses schöpferischen Vermögens, selbstthätig Bilder und Ideen in sich zu erzeugen, ermangelt wohl kein Mensch gänzlich; denn jeder gesund konstruirte Mensch ist im Stande, Wesen, Scenen, Lagen, Zustände 2c zu erdichten, die er nie erlebt hat, wenn dies auch dem einen leichter wird als vielen anderen, weshalb jener phantasiereich genannt wird Die Wirksamkeit und Möglichkeit einer jeden schönen Kunst, sowohl der musikalischen, bildnerischen als poetischen beruht auf solcher schöpferischen Einbildungskraft oder der Phantasie. Daher unterscheidet man die musikalische und die bildnerische Phantasie von der poetischen, in Dichterwerken kundgegebenen. In der Musik bezeichnet außerdem der Ausdruck Phantasie oder Improvisation ein Tonstück, das keiner bestimmten Form (Sonate, Symphonie 2c.) angehört, sondern sich nach Anlage und Entwickelung als Produkt der Einbildungs- und Erfindungskraft eines Musikers, zuweilen mit untergelegtem Thema, in größter Freiheit der Form darstellt. Dergleichen musikalische Leistungen sind meistens Geburten des Augenblickes, und ein derartiges Spielen auf einem Instrument (Pianoforte, Violine, Flöte 2c.) pflegt man als freies Phantasiren zu bezeichnen. — Aber auch gewisse Begleiter einiger Krankheitszustände werden Phantasieen genannt, so das Phantasieren und Irrereden Fiebernder und mancherlei Sinnestäuschungen, z. B. das Hören von allerlei Stimmen, die in Wirklichkeit nicht vorhanden sind, oder das Sehen von gespenstischen Erscheinungen, welches ein charakteristisches Zeichen von bestimmten Krankheiten oder Entwicklungszuständen ist. So bilden sich die vom Säuferwahnsinn (dem Delirium tremens) befallenen Personen ein, von Geistern und Thieren umgeben zu sein, klagen über sie belästigende Menschen oder bloße auf sie eindringende Gesichter und zahllose sich um sie her tummelnde Thiere. Selten sind dies größere Thiere: Löwen, Tiger, Hunde oder gar Elephanten; aber fast immer glauben solche Kranke unzählige kleinere Thiere wie Mäuse, Ratten, Mücken, Käfer 2c zu sehen und werden durch diese eingebildeten Erscheinungen in hohem Grade beunruhigt Auch bei vielen Formen von Geistesstörungen finden sich solche Sinnestäuschungen (Hallucinationen) als Krankheitszeichen, welche wie beim Deliriren Fieberkranker meist auf lebhaften Blutandrang zum Kopfe und überhaupt auf Ueberreizung des Gehirns deuten. Aehnliche Scheinbilder (Phantasmata) entstehen bei verschiedenen Unterleibsleiden. Indessen zeigen sie sich auch bei anscheinend ungetrübter Gesundheit, bei Kindern, jungen Leuten in der Entwicklungsperiode, aber auch bei Erwachsenen; bei letzteren vorzüglich, wenn die Einbildungskraft durch irgend welche Umstände besonders erregt ist; aber auch ohne nachweisliche Veranlassung Zahlreiche Beispiele von solcher Art führt u. a. der 1868 im 86. Lebensjahre verstorbene, berühmte englische Physiker David Brewster (spr. Bruhster) an Derselbe erzählt z. B. von den zeitenweis eintretenden Hallucinationen einer Dame, welche zuerst wiederholentlich Gehörstäuschungen erlitt, indem sie Aeußerungen und Worte abwesender Personen deutlich zu hören glaubte. Späterhin stellten sich sehr häufige Täuschungen des Gesichts ein. So sah sie minutenlang sehr deutlich ihren abwesenden Gatten, ein anderes Mal ihren eigenen kleinen Hund im Zimmer umherlaufen, während derselbe in ruhigem Schlafe auf ihrem Schoße lag. Auch ihre Lieblingskatze glaubte sie im Gesellschaftszimmer zu sehen und wollte sie hinausjagen, bis das Trugbild verschwand. Eines Abends, als sie vor dem Zubettgehen ein Fußbad nahm, erschien ihr die Gestalt ihrer verstorbenen Schwägerin ganz deutlich in einem Kleide, das sie niemals bei derselben gesehen hatte, sondern nur aus der Beschreibung anderer kannte Einige Monate später sah sie Nachts ihre verstorbene Schwiegermutter und einige Tage darauf zwischen anderen Besuchern einen verstorbenen Freund. Eines Abends spät, als sie, von einer längeren Fahrt sehr ermüdet, ihre Haare in Ordnung brachte, glaubte sie im Spiegel einen zur Zeit in Schottland weilenden Verwandten im Sterbekleidern zu erblicken, der ihr mit starren, offenen Augen über die Schulter sah Sie betrachtete die von den Kerzen des Nachttisches hell erleuchtete Erscheinung mehrere Minuten lang; als sie sich aber umwendete, um sich von der Wirklichkeit des Spiegelbildes zu überzeugen, verschwand die Gestalt. Eines Nachmittags saß sie neben ihrem Gatten, lesend, und sah minutenlang ganz deutlich ihren Schwager mit verzerrtem Antlitze und in Sterbekleidern auf einem nahen Stuhle sitzen. In all' diesen Fällen war sich die Dame klar bewußt, daß nichts Körperliches zugegen war, und sie nur eine Sinnestäuschung habe. Dennoch war es vielleicht wohl gut, daß sie bald durch Briefe erfuhr, die ihr in Sterbekleidern Erschienenen seien zur selben Zeit ganz wohl und munter gewesen und geblieben. Zu erwähnen dürfte sein, daß die Dame mit großem Interesse ein Werk des Doktors Hibbert über solche Hallucinationen und Walter Scotts vortreffliches Buch über Dämonologie und Zauberei gelesen hatte. Walter Scott erzählt die Geschichte eines Hauptmanns, der in der englischen Armee gedient und zur Zeit der ersten Revolution bis zur Hinrichtung des Königs mit Auszeichnung in französischen Diensten gestanden hatte und dann nach dem Westen von England zurückgekehrt war. Derselbe hatte eines Tages seinen in der Nähe als Kaplan wohnenden Beichtvater besucht und diesen gefährlich krank gefunden, so daß er ihn voll banger Sorge um dessen Leben verließ, als er mit schmerzlichen Gefühlen nach Hause zurückkehrte, wo er sich den ganzen Abend mit Gedanken der traurigsten Art beschäftigte Im Begriffe zu Bett zu gehen, erblickte er plötzlich zu seinem größten Erstaunen die Gestalt des kranken Geistlichen in seinem Zimmer. Er redete die Erscheinung an, erhielt aber keine Antwort und ging deshalb entschlossen auf das Phantasma los, welches sich langsam vor ihm zurückzuziehen schien und, rund um das Bette zurückweichend, endlich in einen Armstuhl sank und in sitzender Stellung beharrte. Um sich bestimmt von der Natur der Erscheinung zu überzeugen, setzte sich der Furchtlose in denselben Stuhl und überzeugte sich so auf entschiedene Art, daß das ganze Täuschung sei. Uebrigens leugnete der Kapitän nicht, daß er selber über die Deutung dieser Erscheinung in Verlegenheit gerathen sein würde, wäre etwa sein Freund in derselben Zeit gestorben. Da aber der Geistliche vollkommen genas, und nach Johnsons Ausdruck „aus der Sache nichts wurde", so ist die Erzählung nur darum bemerkenswerth, weil sie zeigt, daß selbst Menschen von den stärksten Nerven nicht frei von Täuschungen dieser Art sind. (Schluß folgt.)

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

v J. H. F. 1) Gewiß können Sie Schadenersatz verlangen, wenn der Förster nicht vorzieht, Ihnen den Hund zu überlassen. Wie hoch? richtet sich nach dem Werth der Katze. 2) In Güstrow werden die baaren Auslagen aus der Fiskuskasse erstattet.

50. hier. Ein Gastwirth macht sich der Beleidigung des Gastes schuldig, dem er ohne hinreichenden Grund die Verabreichung von Getränken versagt, wird also deshalb auf Antrag des Beleidigten bestraft.

R. S. in R. Ist der Inhalt der Annonce nicht wahr, — der Inserent hat die Wahrheit zu beweisen, — so muß unserer Ansicht nach eine Privatklage die Bestrafung des Inserenten aus § 187 St.-G.-B. zur Folge haben.

S. T. 86. Gewiß.

H. J. L. Sie werden, da sie den Preis des Buches nicht bestimmt, auch den Brief des Lieferanten nicht verneinend beantwortet haben, wahrscheinlich zur Bezahlung des verlangten Preises verurtheilt werden, falls Sie nicht beweisen, daß derselbe ein nicht angemessener ist, was nur durch Sachverständigen-Gutachten geschehen könnte.

N M. 3. 1) Der Polizeibeamte ist verpflichtet, den Gerichtsvollzieher auf dessen Verlangen ohne höheren Auftrag bei Zwangsvollstreckungen als Schutz gegen Widersetzlichkeiten zu begleiten. 2) Der Polizeibeamte ist nicht berechtigt, im angegebenen Fall den Bürger zu arretiren, oder ihn zu einer Aussage zu zwingen.

Des Sohnes Heimkehr.

Kriminalerzählung von Fr. Friedrich.

(Fortsetzung.)

„Sie bleiben hier, wie ich gesagt habe," fuhr der Kommissär fort. „Hier im Gebüsche können wir uns verbergen, ich kann hier sehen, wenn er aus dem Hause tritt."

Er ertheilte den Polizeibeamten noch nähere Befehle. Zwei von ihnen mußten sich mit größter Vorsicht bis zu einem Gebüsche in der Nähe der Linden schleichen und dort verbergen.

„Seien Sie vorsichtig, damit sie von Niemand gesehen werden," fügte er hinzu. „Sie rühren sich nicht eher, als bis ich Ihnen durch einen Pfiff ein Zeichen gebe, dann säumen Sie nicht und kommen mir zu Hilfe."

Die Beamten kamen seinen Befehlen nach.

Geraume Zeit mußten Sie warten, bis ein Mädchen aus dem Hause trat, um den Tisch unter den Linden zu decken. Der Förster verlor die Geduld. Wäre es auf ihn angekommen, so würde er sofort in das Haus geeilt sein und den Betrüger im Bette verhaftet haben. Er sprach dies aus.

„Gedulden Sie sich nur," erwiederte Wallroth lächelnd. „Wenn es nach Ihrem Wunsche ginge, so würde er uns wahrscheinlich mit Revolverschüssen empfangen haben, ich bin nicht kugelfest und ich glaube, auch Sie sind es nicht."

„Ich fürchte keine Gefahr," entgegnete Tetzlaff.

„Auch ich nicht," bemerkte Wallroth. „Die Klugheit räth mir jedoch, ihr auszuweichen, wenn es geht."

Herbert unterhielt sich mit dem alten Gärtner, der seine Freude nicht verbergen konnte und immer und immer wieder des endlich Heimgekehrten Hand erfaßte und drückte.

Endlich trat der Betrüger langsam aus dem Hause, Toni begleitete ihn.

„Er kommt!" rief der Kommissär leise und mahnte Alle, sich sorgfältig zu verbergen.

Ruhig schritt Ridder mit Toni auf den Platz unter den Linden zu und ließ sich nieder, keine Ahnung von dem, was ihm bevorstand, schien in ihm aufzusteigen.

Die Dienerin brachte den Kaffee und entfernte sich wieder.

„Ich werde erst allein zu ihm gehen," sprach Wallroth. „In wenigen Minuten folgen Sie mir," fügte er zu dem Förster und Herbert hinzu. „Ich bin gespannt auf ihre Ueberraschung, denn Ihren Besuch, Herr Steinberg, werden sie am wenigsten erwarten."

„Lassen Sie mich mit Ihnen gehen," bat Tetzlaff. „Auch ich möchte das Gesicht des Buben betrachten, wenn er sich entlarvt sieht."

„Bitte, folgen Sie mir," entgegnete der Kommissär; „nach reiflicher Ueberlegung halte ich es so am besten."

Tetzlaff fügte sich.

14.

Ruhig, als ob ein gleichgültiges Geschäft ihn hergeführt habe, schritt Wallroth auf die Linden zu. Er sah, wie Ridder, sobald er ihn bemerkte, halb überrascht und halb beunruhigt den Kopf emporrichtete und sich erhob. Er sprach einige Worte zu Toni, welche der Kommissär nicht verstehen konnte.

„Ah, Herr Kommissär!" rief er mit scheinbar ganz unbefangenem Tone. „Ihren Besuch hätte ich so zeitig wahrlich nicht erwartet. Sie scheinen früher aufzustehen als wir."

Wallroth hatte sich ihm bis auf wenige Schritte genähert und grüßte artig.

„Es ist ein Zufall, der mich so früh hierher führt," entgegnete er. „Nun, ich indessen einmal hier bin, wollte ich meine Nachforschungen im Walde fortsetzen."

„Jedenfalls sind Sie willkommen," fuhr Ridder freundlich fort, obschon sein prüfender Blick aus den Zügen des Kommissärs zu lesen suchte. „Bitte, lassen Sie sich nieder und nehmen Sie an unserem Kaffee Theil. Diese Linden hier sind von Jugend auf mein Lieblingsplatz gewesen, deshalb weile ich hier so gern."

Wallroth begrüßte Toni und folgte der Einladung.

„Ihre Nachforschungen nach dem Gelde sind bis jetzt ohne Erfolg gewesen?" fuhr Ridder fragend fort. „Ich bin dennoch überzeugt, daß dort, wo die Uhr und die Ringe geborgen waren, auch das Geld versteckt ist."

„Ich kann es kaum glauben," entgegnete Wallroth. „Wenigstens ist das Geld nicht in dem Walde versteckt worden, den ich gestern mit größter Sorgfalt durchsucht habe."

Ridder zuckte mit der Achsel.

„Der Wald ist groß," warf er ein. „Und ist es Ihnen möglich, jedes Stück Erde zu durchsuchen? Kann das Geld nicht vergraben sein?"

Der Förster und Herbert kamen langsam auf dem Wege daher.

Toni bemerkte sie zuerst, einige Secunden lang war ihr Auge starr auf sie gerichtet, dann wich das Blut aus ihren Wangen und die Tasse, welche sie zum Munde führen wollte, entglitt ihrer Hand.

„Was fehlt Dir, Toni!" rief Ridder, besorgt auf-

springend. Erst jetzt wurde er die sich Nahenden gewahr und regungslos, wie gebannt blieb er stehen. Täuschte ihn sein Auge? War es eine Erscheinung, welche vor ihn hintrat? Er erfaßte die Lehne seines Stuhles, um sich zu halten, dann richtete er den Blick scheu auf den Kommissär

Auch Wallroth, dem kein Zug seines Gesichtes entgangen war, hatte sich langsam erhoben.

„Kennen sie den Herrn, der mit dem Förster naht?" fragte er.

Eine Secunde lang stand der Betrüger noch regungslos da, dann raffte er sich zusammen. Herbert war kaum noch fünf Schritte entfernt. Hastig griff er mit der Rechten in die Brusttasche seines Morgenrockes. Wallroth, dem selbst die leiseste seiner Bewegungen nicht entgangen war, sah, daß er ein blitzendes Instrument hervorzog und im Begriffe war, sich Herbert entgegen zu stürzen. Mit einem Satze sprang er auf ihn zu und ein wuchtiger Schlag seiner Faust traf den Arm, der die blinkende Waffe bereits erhoben hatte. Erschlafft sank derselbe nieder.

Ridder sprang zur Seite und schien sich auf den Kommissar stürzen zu wollen, der auf diesen Angriff vorbereitet war; der gelähmte Arm machte ihn ohnmächtig, ein anderer Entschluß stieg in ihm auf, denn hastig lief er dem Hause zu, um zu entfliehen.

Ein Pfiff Wallroth's rief seine Leute herbei, die dem Flüchtigen folgten. Der Förster hatte die Büchse an den Kopf gerissen und schien ihn niederschießen zu wollen.

„Halt! halt! Förster!" rief Wallroth und sprang dem Erbitterten entgegen, um ihn von einer unüberlegten Handlung zurückzuhalten.

Auch Herbert hatte bereits Tetzlaff's Arm erfaßt und zog die erhobene Büchse nieder.

Ridder war nicht weit gelangt. Ehe er noch das Haus erreicht hatte, war er von den beiden Polizeibeamten eingeholt und erfaßt. Ein kurzer verzweiflungsvoller Kampf entstand, der Ausgang desselben konnte nicht zweifelhaft sein, in dem nächsten Augenblicke war Ridder niedergeworfen und an beiden Händen gefesselt.

Toni hatte sich erhoben und ihrem Mann zu Hilfe eilen wollen, ihre Kräfte hatten nicht ausgereicht, erschöpft, einer Ohnmacht nahe, war sie auf den Stuhl wieder niedergesunken.

Wallroth trat an sie heran.

„Ich verhaffte Sie im Namen des Gesetzes und befehle Ihnen, still hier sitzen zu bleiben und sich nicht zu rühren, sonst werde ich auch gegen Sie Gewalt anwenden müssen," sprach er

Toni raffte sich zusammen und hob stolz den Kopf empor, ein stechender, drohender Blick ihres Auges traf ihn.

„Was wollen Sie von mir?" rief sie. „Mit welchem Rechte kommen Sie hierher? Geben Sie mir sofort meinen Mann wieder frei, er ist amerikanischer Bürger, wir werden Sie für das, was Sie gethan haben, zur Rechenschaft ziehen!"

Ein Lächeln glitt über das Gesicht des Kommissärs hin.

„Seien Sie unbesorgt, Frau Ridder," entgegnete er, „ich werde meine Handlung rechtfertigen, zuvor wird indessen von Ihnen Rechenschaft verlangt werden. Glauben Sie, ein amerikanischer Bürger darf ungestraft auf deutschem Boden sündigen? Wenn hier dem Gesetze Genüge gethan ist, dann werde ich Sorge tragen, daß Sie Ihrem Vaterlande überantwortet werden, damit Sie auch für das dort begangene Verbrechen die gerechte Strafe empfangen. Hier steht ein Zeuge gegen Sie, den Sie wohl nicht erwartet haben, dessen Anblick Sie jedoch mit Schrecken erfüllten wird!"

Er zeigte auf Herbert.

Toni versuchte den Blick desselben auszuhalten, ihre Kräfte reichten jedoch nicht aus, ihr Auge senkte sich, ihre Hände zitterten. Zu plötzlich war sie aus dem Gefühle der Sicherheit, dem sie sich hingegeben hatte, herausgerissen und ihr war keine Hoffnung auf Rettung geblieben.

„Ich bin zu zeitig für Sie gekommen," sprach Herbert. „Geben Sie Ihrem Manne und Salter die Schuld, welche ihr Handwerk doch noch nicht genügend verstehen, sonst würden Sie mich völlig getödtet haben, damit mein Mund nie gegen Sie zeugen könne."

Toni schwieg, sie hatte die Lippen fest aufeinander gepreßt, ihr Blick war starr auf die Erde gerichtet.

Tetzlaff war zu Ridder geeilt, ein genugthuendes Lächeln glitt über sein Gesicht, als er seinen Feind gefesselt vor sich liegen sah. Er zog die Schnur, welche die Hände des Betrügers zusammenhielt, noch fester an, mochte sie ihm ins Fleisch schneiden, der Bube hatte eine Hundertmal härtere Strafe verdient.

Wallroth zog ihn zurück.

„Weshalb giebt es hier keine Lynchjustiz?" rief Tetzlaff. „Ich würde es zu den besten Augenblicken meines Lebens zählen, wenn ich diesen Bösewicht jetzt an dem Aste eines Baumes hängen sähe."

„Förster, wir wollen ihn der Gerechtigkeit des Gesetzes überlassen," bemerkte der Kommissär. „Ich glaube, ganz milde wird es ihn auch nicht behandeln."

(Fortsetzung folgt.)

—* Man kann nicht von vielen Büchern sagen, daß sie uns sympathisch berühren, zumal in unseren Tagen, wo die Ueberproduction sich auf den abgetretenen Pfaden breit macht oder im Haschen nach Originalität sich auch auf Nebenwege verirrt, und geniale Seitensprünge wagt, die nicht mehr schön sind, sondern zum Zerrbild werden — Einer einfachen, gemüthvollen Erzählung begegnet man nur noch selten, begrüßt sie aber, wenn sie Einem begegnet, mit um so größerer Freude. Eine ansprechende Arbeit ist die Erzählung **„Ein Mollaccord"** von einer jungen Schriftstellerin unter deren Pseudonym „Else v. Lynden" sich eine Dame des Schweriner Hofkreises birgt. Die einfache Handlung, eine Liebesgeschichte reinsten Wassers, ist mit einem so zarten, duftigen Gewande, gewoben aus Wald- und Haidepoesie, umgeben, daß sie jedem der sich nicht im Jagen nach Pikantem oder Interessantem, das man in der Tagesliteratur auf Schritt und Tritt antrifft, den Geschmack verdorben hat, anmuthen muß Trotzdem sich dieselbe vollständig auf dem Gebiete des Sentiments bewegt, ist sie frei von jeglicher Winselei affectirter Wehmuth. Sie kommt von Herzen und zwar aus einem natürlich warm und zart empfindenden und spricht zu Herzen und das ist wieder ein Vorzug, der von vornherein für sich einnimmt, und der jede weitere Empfehlung unnöthig macht. — Das Buch ist in hübscher Ausstattung bei Schmiedekampf in Schwerin i. M. erschienen und um die Leser jeder weiteren Umstände zu überheben sei noch gleich erwähnt, daß sich der Preis auf Mk. 1,80 stellt.

—* Die große Beliebtheit, welche sich gegenwärtig die „Berliner Zeitung" mit ihrem prächtigen Unterhaltungsblatt „Deutsches Heim" und der interessanten „Gerichtslaube" erfreut, wird am besten dadurch bewiesen, daß die Auflage bereits die Zahl von 27,000 überschritten hat, und täglich immer noch im Steigen ist Sie ist in Berlin jetzt die gelesenste Zeitung geworden, beim Arbeiter, wie bei dem Beamten, in den Werkstätten, wie in den Bureaux hat die „Berliner Zeitung" Eingang gefunden, überall in den verschiedensten Kreisen. Auch für den Nichtpolitiker bietet sie in ihrem lokalen Theil und dem reichhaltigen Feuilleton eine ganze Fülle von Unterhaltungsstoff. Dabei ist der Abonnementspreis sehr mäßig, alle drei Blätter zusammen nur Mk. 4,50 pro Quartal. Die Zeitung erscheint 12 Mal wöchentlich, täglich Morgens und Abends. Die Abend-Ausgabe hat für die auswärtigen Abonnenten namentlich deshalb besonderen Werth, weil sie bereits mit den Nachmittagszügen versandt wird, einen wahrheitsgetreuen, unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse und auch die neuesten Telegramme und Nachrichten bringt Die Abendausgabe wird an allen Orten am Morgen ausgegeben.

Amtliche Anzeigen.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf § 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuches wird hierdurch allen hiesigen Einwohnern, welche in Gärten oder anderen Oertlichkeiten Obstbäume in ihrem Besitz oder ihrer Nutzung haben, aufgegeben, dieselben spätestens bis zum 1. April d. J. von den Raupennestern zu säubern und zu befreien bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder entsprechender Haftstrafe.

Bei gleicher Strafe sind bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte auch die Sträucher und Hecken in den Gärten von Raupennestern zu befreien.

Die Besitzer und Nutznießer von befriedigten Gärten sind verpflichtet, den Feldhütern oder anderen städtischen Dienern zwecks Nachsicht in Bezug auf die Befolgung vorstehender Vorschriften jederzeit unverzüglich Einlaß in die Gärten zu gewähren, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Mk.

Güstrow, am 1. März 1883.

Die Polizei-Behörde.

Eine Reihe von Pächtern von Wiesencavelu auf der Domwiese sind noch mit der am 15. d. M. fällig gewesenen Pachtzahlung in Rückstand. Die Restanten werden nochmals aufgefordert, bis 15. April d J. Zahlung zu leisten

Güstrow, am 22. März 1883.

Die Weide-Deputation.

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Deutsches Tageblatt.

Nach zweijährigem Bestehen zählt das Blatt bereits 13,000 Abonnenten, ein Erfolg, wie ihn bisher keine einzige Zeitung aufzuweisen hatte.

Wer ein Herz für die heiligsten Güter unseres Volkes hat, der findet nirgends für seine Gesinnungen einen so getreuen Ausdruck, als im

„Deutschen Tageblatt."

Nationale Größe, Soziale Reform, Deutsche Bildung

ist der Wahlspruch des „Deutschen Tageblattes". Im Anschluß an die staatserhaltenden Parteien, aber unabhängig von jeder Fraktionspolitik, kämpft es für gesunden Fortschritt gegen alle internationalen, zersetzenden Einflüsse, für die so nothwendige Kräftigung der Landwirthschaft und des bürgerlichen Mittelstandes gegen den Mißbrauch der Arbeit als bloßer „Waare", für die Eintracht der christlichen Konfessionen und gegen die Entchristlichung des Volkes zu Gunsten einer undeutschen Minderheit.

Das **„Deutsche Tageblatt"** erscheint täglich, auch Montags, als Morgenblatt, und ist dadurch insbesondere den Abendblättern gegenüber in der Lage, sofort ausführliche Berichte über die Sitzungen der parlamentarischen Körperschaften zu bringen. Durch ausgezeichnete Verbindungen ist es in den Stand gesetzt, stets die neuesten und zuverlässigsten politischen Nachrichten dem Leser zu bieten.

Das „Deutsche Tageblatt" bringt Spezialcorrespondenzen aus den fremden Hauptstädten, sowie Spezialtelegramme

Auch im Handelstheil verfolgt das Deutsche Tageblatt die Tendenzen einer gesunden Wirthschaftspolitik und bietet es eine Fülle thatsächlichen Materials.

Wetter- und Wasserstands-Berichte.

Ziehungslisten der preußischen und sächsischen Lotterie.

Das Feuilleton verfolgt dieselben Tendenzen, wie der politische Theil. Neben einer Fülle des Unterhaltenden und Belehrenden sucht es den deutschen Ernst in Wissenschaft, Kunst und Literatur wieder zur Anerkennung zu bringen. Außerdem erscheinen im Feuilleton Romane hervorragender Autoren

Um auch den Wünschen der Damen entgegen zu kommen, liefern wir seit dem 1. Januar regelmäßig eine

Sonntags-Beilage

unter dem Titel

Damen-Welt.

Der Inhalt derselben besteht aus spannenden Novellen, Plaudereien, Modeberichten, Räthsel, Scherzen, sowie allerlei nützlichen Recepten für die **Hausfrau** und den **Landwirth.**

Die Fülle anregenden und unterhaltenden Lesestoffs bietet das „Deutsche Tageblatt" zu dem enorm billigen Abonnementspreise von nur

5 Mark 25 Pf. für das Vierteljahr.

Man abonnire schleunigst bei dem nächstgelegenen Postamt, damit die Zustellung des Blattes vom 1. April ab pünktlich erfolge. — Probe-Nummern gratis.

Berlin, im März 1883.

Deutsches Tageblatt.

Friedrich Luckhardt.

Gänzlicher

Ausverkauf

fertiger Herren- u. Knaben-Garderobe,

als:

Ueberzieher, complete Anzüge, Röcke, Westen, Hosen, Unterjacken, Schlafröcke, Kinder-Anzüge jeglicher Art

verkaufe wegen Aufgabe dieser Artikel zu und unter Einkaufspreisen.

D. Bragenheim,

Güstrow, Pferdemarkt 13.

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein

Sarg-Magazin.

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W. Nicolaisen, Tischlermstr.

Langestraße 3. **Güstrow,** Langestraße 3.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens
Während der Schwurgerichts-Perioden tägliche Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspreis 1,50 m., durch die Post bezogen 2 m. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Gratis-Beilage: „Mecklenburgischer Hausfreund."

Nr. 25. Güstrow, Sonnabend, den 31. März. 1883.

Zur Strafprozeßordnung.

Es giebt in unserem Strafprozesse Mängel, hinsichtlich deren alle Sachkenner so ziemlich einig sind. Andere viel erheblichere Mängel sind dagegen noch so wenig anerkannt, daß sie sogar noch vielfach als Vorzüge betrachtet werden.

Zu der ersteren Gattung von Mängeln gehört die Bestimmung, daß über die Zulassung des Antrages auf Wiederaufnahme des Verfahrens dasjenige Gericht entscheidet, dessen Urtheil angefochten wird. Die eminente Wichtigkeit dieser Bestimmung ergiebt sich daraus, daß zur Zeit in allen Straffachen, bei welchen es sich um erhebliche Strafen und um die bürgerliche Existenz handelt, die Berufung ausgeschlossen ist. Es giebt also mit anderen Worten in diesen Sachen absolut kein Mittel, neue Thatsachen und Beweise zur Geltung zu bringen, thatsächliche Irrthümer zu berichtigen, als eben die Wiederaufnahme des Verfahrens nach rechtskräftig erfolgter Verurtheilung. Ueber diese aber entscheidet eben nicht ein höheres oder anderes Gericht, sondern wieder dasselbe Gericht, welchem vorgeworfen wird, daß es die Thatsachen falsch beurtheilt, sich hat täuschen lassen, und daß es irrthümlich Unschuldige verurtheilt hat, welche inzwischen nicht selten schon einen Theil der Strafe verbüßt haben.

Aus mannigfachen Gründen, auf die wir hier nicht genauer eingehen mögen, ist mit dem Antrage auf Wiederaufnahme des Verfahrens sehr schwer durchzudringen.

Die Fälle, in welchen die Wiederaufnahme stattfindet, können auf allerhöchstens fünf Prozent derjenigen Fälle veranschlagt werden, in welchen das Rechtsmittel der Berufung mit Erfolg hätte eingelegt werden können, wenn — es eben nicht ausgeschlossen wäre.

Dieser Zustand würde unleidlich erscheinen, wenn die öffentliche Meinung nicht eine Beruhigung darin fände, daß in Schwurgerichts- und Strafkammersachen, also da, wo die Berufung ausgeschlossen ist, eine gerichtliche Voruntersuchung stattfindet, oder doch durch Antrag (der Staatsanwaltschaft, mitunter auch des Angeschuldigten) herbeigeführt werden kann.

Diese Voruntersuchung soll, wiewohl sie einen im wesentlichen heimlich inquisitorischen Charakter hat, der allgemeinen Annahme zufolge den Angeschuldigten hinreichende Gelegenheit geben, ihr Interesse wahrzunehmen, die Sache aufzuklären, ihre Unschuldsbeweise vorzubringen und erheben zu lassen. Dies ist auch vom Gesetzgeber beabsichtigt und mag in den meisten Fällen zutreffen; aber es ist dies keineswegs immer der Fall.

Es kommen leider Fälle vor, in welchen durch Zusammentreffen unglücklicher Umstände die gerichtliche Voruntersuchung sich vom rechten Weg total verirrt, aus den Selbsttäuschungen nicht mehr herauskommen kann und infolge dessen die Vertheidigung der irrthümlich Angeklagten ebenfalls vereitelt wird.

Der Ursprung des Irrthums liegt in der Regel darin, daß der Schuldner seinen Gläubiger, oder daß sonst interessirte boshafte oder sonst mit Strafe bedrohte Menschen ihren wirklichen oder vermeintlichen Gegner fälschlich denunziren und mit ihren Beschuldigungen bei den Behörden Glauben finden, so daß die fälschlich Verdächtigten verhaftet werden. Nunmehr setzt der getäuschte Untersuchungsrichter seine ganze Kraft ein, um die für schuldig gehaltenen, durch die Haft als „dringend verdächtig" gekenntzeichneten Personen, welche durchaus nicht gestehen wollen, zu überführen, was ihm denn — seiner Meinung nach — auch mit vieler Mühe scheinbar gelingt.

Kommen dann endlich, nachdem die Voruntersuchung und Haft sechs bis neun Monate oder noch länger gedauert hat, die Vertheidiger dazu, die Akten zu lesen, so finden sie die Angeschuldigten unter einem Wust von vermeintlichen Verdachtsgründen begraben, welche, wieder wegzuräumen, viel mehr Zeit und Kraft erfordert, als der Vertheidigung in der Regel zu Gebote steht. Die Vertheidigung findet sich von ihrer natürlichen Grundlage, der Nichtschuld der Angeklagten, vollständig verdrängt. Ihre Thätigkeit ist von vornherein gelähmt, weil sie überall zu spät kommt, alle Entlastungsbeweise nur noch als verdächtige Verdunkelungsversuche und leere Ausreden mit Achselzucken zurückgewiesen werden, und weil die Aufgabe, eine Person auf der Basis ihre Unschuld zu vertheidigen, welche von den Staatsbehörden bereits als der Schuld überführt betrachtet wird, überhaupt so ziemlich unlösbar ist. Daher wird denn auch die Vertheidigung genöthigt, in einer Tonart zu sprechen, als wären die Personen auf der Anklagebank wirklich Schuldige, welchen man trotzdem durchhelfen will. So wird in solchen unseligen Fällen selbst die Vertheidigung durch die Macht der Umstände zum Feinde derer, die sie schützen soll. Die Verdächtigen werden verurtheilt, in die Strafanstalt abgeführt; und sind sie erst einmal dort, — wie schwer ist es dann, ihnen noch hinterher zu helfen!

Man frage einmal nach bei den Anwalten solcher irrthümlich verurtheilten Personen, zu deren Gunsten die Wiederaufnahme des Verfahrens und die Anerkenihrer Schuld herbeigeführt werden soll, welches Entgegenkommen sie finden, welche Hilfsmittel und Organe ihnen zu Gebote stehen, mit welchen unerhörten Schwierigkeiten sie zu kämpfen haben.

Es ist die Aufgabe — und zwar die allerdringendste Aufgabe — der Gesetzgebung, gegen einen derartigen Verlauf des Strafverfahrens, wie wir ihn soeben geschildert haben, Schutz zu gewähren.

Dazu ist erforderlich, daß die Heimlichkeit der Voruntersuchung aufgegeben, das Interesse Verhafteter von Amts wegen wahrgenommen, kontradiktorische Verhandlung über den Anklagebeschluß eingeführt, und die mündliche Verhandlung zweckmäßiger als bisher organisirt wird.

Aus dem täglichen Leben.

Beim Betreten seiner Wohnung sah deren Eigenthümer nicht nur, daß bei ihm eingebrochen worden, sondern fand darin auch seinen kleinen, niedlichen Mops, ein kostbares, sehr wachsames und bissiges Thier erschlagen, mit Fetzen der Hose des Diebes im Maule. Der bald darauf ergriffene Dieb wurde auch wegen Tödtung dieses Hundes unter nachstehender Begründung bestraft: Es ist für das Vorhandensein des Vergehens der Sachbeschädigung keineswegs Voraussetzung, daß die Beschädigung als solche der Endzweck der Handlung sein müsse. Erfüllen sich in einer Sachbeschädigung die objektiven und subjektiven Vergehensmerkmale, so ist sie strafbar, auch wenn sie nur das Mittel zur Verübung einer anderen Strafthat bilden sollte, wie ja allgemein ein Vergehen seinen Charakter als solches nicht dadurch verliert, daß es vom Thäter nicht für sich allein, sondern nur als Weg und Mittel für eine weitere Strafthat gewollt ist. So weit der Gesetzgeber die Sachbeschädigung mit einem andern Delikte zu einer Einheit verbunden hat, und dieses einheitliche Vorgehen vom Thäter gewollt worden ist, bildet erstere selbstverständlich nur ein Thatbestandsmoment dieser Vergehenseinheit Bei dem Einbruchsdiebstahl kommt daher die zum Zweck desselben verübte Sachbeschädigung als solche nicht in Betracht, so weit sie eben in dem Einbruche als solchem enthalten ist. In diesen Rahmen läßt sich aber die Tödtung eines in einer Wohnung wachehaltenden Hundes, welche der Dieb nach Erzwingung des Einganges ausführt, nicht einfügen; denn zum Thatbestande des Einbruchsdiebstahls gehört die Tödtung des Hundes nicht.

— Ein Vormund und Verwalter eines beträchtlichen Mündelvermögens war erkrankt. Deshalb wendete er sich an den ihm bestellten Gegenvormund und übergab demselben einen Theil dieses Vermögens, dessen Unterbringung gerade nothwendig war. Dieser Herr brachte die ihm übergebenen Gelder auch unter, aber nicht in der Art, wie es ihm der Vormund aufgetragen hatte. Denn er verwendete die Mündelgelder für sich, so daß der Vormund später zu deren Erstattung herangezogen wurde. Der Gegenvormund aber wurde wegen in der Eigenschaft eines Vormundes begangener Untreue bestraft, obwohl er behauptete, er habe nur als Bevollmächtigter des Vormundes, nicht aber in seiner Eigenschaft als Gegenvormund handeln können, da ihm die Verwaltung des Mündelvermögens amtlich nicht übertragen worden sei. Der Strafrichter sagte nämlich: Dem Gegenvormund steht zwar nur zu, die Verwaltung des Vormundes zu kontrolliren, nicht aber das Vermögen des Mündels zu verwalten; dies benimmt aber dem Gegenvormund nicht die Eigenschaft eines Vormundes, da er gerade durch die Ueberwachung des Vormundes an der Fürsorge der Interessen des Mündels theilnimmt, also einen Theil der vormundschaftlichen Funktionen ausübt. § 266 St.-G.-B. spricht allgemein von Vormündern, umfaßt mithin alle Arten derselben, also auch den Gegenvormund, der bei seiner kontrollirenden Thätigkeit sehr wohl in der Lage ist, eine Untreue gegen das Mündel verüben zu können. Ob ein Vormund bei Verübung der Untreue den Kreis seiner gesetzlichen Befugniß überschritten hat, ob also der Gegenvormund bei der ihm nicht gebührenden Verwaltung des Mündelvermögens mitgewirkt und dabei unredlich gehandelt hat, macht keinen Unterschied. Es genügt, wenn der Vormund, resp. Gegenvormund seine amtliche Stellung zur Verübung der Untreue mißbraucht hat. Ein solches Vergehen begeht also auch der Gegenvormund, dem mit Rücksicht auf diese seine Eigenschaft die Verwaltung des Mündelvermögens anvertraut wurde, da sein Amt ihn zur Treue gegen den Pflegebefohlenen nach allen Richtungen hin verpflichtete.

Landgerichte.

* **Güstrow,** 29. März. (Strafkammer.) Wie konnte er auch so unzart sein gegen eine Dame, er, der Schneidergeselle Drekoll zu Malchow, gegen die Maurerwittwe Frau Thurow daselbst. Mit einem Messer, einem so gefährlichen Werkzeuge, hat er ihre Hand, ihre weibliche Hand verletzt. Oh! Oh! Ein Schneider in einer Messeraffaire gegen das schwache Geschlecht! Ja, und in welcher Veranlassung! Aus der Quelle der Bildung hervor ist sie gegangen die grausige That. Wären die Bücher nicht gewesen, der Ausfall des Schneiders gegen die Frau hätte vielleicht nicht stattgefunden. Da soll man nicht von dem Gift der Buchdruckerschwärze reden? Wir bleiben dabei! Man forsche doch nur stets nach dem Ursprung, nach dem Keim aller Ueberschreitungen: in der Buchdruckerofficin, unter dem Cylinder der Schnellpresse, in den bleiernen kleinen Dingern, den Lettern, in der Schwärze dort, vielleicht dort liegt der Keim zu all dem Uebel. Man versuche es doch einmal mit radicaler Hinwegschaffung aller dieser Anstalten, vielleicht kämen wir zu einer süßen Ruhe, zu einem Urwaldsfrieden. — Sie hatten einander Bücher geliehen, er ihr und sie ihm, und so ist's gekommen. Die Frau Thurow wollte dem Drekoll das geliehene Buch zurückgeben, weil sie aber den Eigenthümer nicht heimtraf, steckte sie das Buch an den Thürdrücker. Beiläufig bemerkt: Der Drekoll wohnte bei der Thurow. Als Drekoll se ne Bude betritt, fällt ihm das Buch vor die Füße. Warum auch hat die Frau diese Weise der Zurückerstattung gewählt? Das konnte die Brust eines „feinfühligen" Mannes auch erregen. Und wie hat dieser Fall den Drekoll ergriffen! Eingeschlossen hat er sich darauf. Er will allein sein; er muß sich sammeln. Doch daraus soll nichts werden. Aus dem Reiche der Schwarzen — da haben wirs, von wegen der Schwärze — naht sich jemand seiner Klause und begehrt Einlaß. Ein Schornsteinfegerlehrling bringt eine Unaussprechliche zur Ausbesserung. Ach, Frau Thurow hätten Sie den Ausgang ihres Eingangs vorher gewußt, Sie wären gewiß nicht mit dem Schornsteinfegerjüngling eingetreten. Doch, Frau Thurow trat mit ein. Sie wollte ihr Buch zurückhaben. Als sie das Buch auf einen Wink des Drekoll an sich nimmt — Drekoll! — sieht sie an ihrem Auge vorüberhuschen eines Tischmessers scharfe Klinge und fühlt sie fahren auf ihre Hand das schneidige Instrument. Eine 4 Ctm. lange Wunde hat der Drekoll der Thurow zugefügt. Ach, er konnte ja nichts dafür. Er weiß auch heute nicht, wie solches hat passiren können. Eigentlich ist er an dem allen ganz unschuldig. Auch unschuldig an dem andern, daß er die der Mutter zur Hülfe herbeigeeilte Tochter ebenfalls an der Hand verletzte? Zwei Finger der jungfräulichen Linken hat er bis auf die Knochen durchschnitten. —

Was ihm auf seiner Bude nicht gegönnt wurde, das Einschließen nämlich, das wurde ihm heute vom hohen Gerichte über sein Bitten und Verstehen gegeben: ein 3 Monate langes Verweilen in den abgeschiedenen Gefängnißräumen.

— Die Verhandlung in Betreff der Frau Stolzmann von hier ist auf deren Gesuch auf den 17. April vertagt; desgl. die in Sachen des Tagelöhners Koch zu Braunsberg auf Sonnabend, den 31. d. Ebenfalls ausgesetzt ist die Verhandlung mit dem Schlachter Mund und Schlachter Engel zu Sternberg, welche beschuldigt sind, eine kranke Kuh geschlachtet zu haben. Es soll das Obergerachten von sachverständiger Seite eingeholt werden.

— Sonnabend, den 31. d. kommen folgende Anklagesachen zur Verhandlung: 1) Koch-Braunsberg, 2) Maurergeselle Reinhardtz zu Röbel wegen Körperverletzung (Berufung), 3) Kuhfütterer Rachow zu Schwarzenhof wegen Verbrechen gegen § 176, 3 des St.-G.-B., 4) Kutscher Meier und Genossen zu Gägelow wegen Körperverletzung (Berufung), 5) Schuster Schumacher aus Kröpelin wegen Bettelns (Berufung.)

** **Rostock,** 28. März. (Strafkammer.) Es gelangte zunächst die Berufungssache gegen den Schlachter Heinrich T., früher hierselbst, jetzt zu Tessin wohnhaft, zur Verhandlung. Der Sachverhalt ist folgender: Ueber das Vermögen des T. war am 6. Juni v. J. das Concursverfahren eröffnet worden. Auf Antrag des Concursverwalters wurde am 28. Juni v. J. die Zwangsversteigerung des dem Gemeinschuldner T. gehörigen, in der Wokrenterstraße hierselbst belegenen Hauses verfügt und dasselbe von dem Erbpächter gekauft. In letzterem wurde ein eiserner, transportabler Kochheerd der Mobiliarmasse als nicht accessorium, welchen W. nach Abschluß des Kaufes als zu seinem Hause gehörig betrachtete. T. hatte aber inzwischen den Kochheerd aus dem Hause entfernt und veräußert. Als der Käufer W. sein neues Besitzthum antreten wollte, fand er anstatt des noch gut erhaltenen Kochheerdes einen alten eisernen Ofen, einen Werth von ungefähr 3 Mk. repräsentirend, vor. Wegen dieser Begangenschaft wurde T. am 14. Febr. vom Schöffengericht zu einer vierzehntägigen Gefängnißstrafe verurtheilt, wogegen T. Berufung einlegte, welche heute verhandelt wurde. Das Gericht beschließt die Verkündung des Urtheils auszusetzen, und wurde zu letzterem Behufe ein neuer Termin auf den 4. April, Vormittags 10 Uhr anberaumt.

Hierauf wurde wider den Knecht Wilhelm G. aus Satow, welcher schon wegen Diebstahls vorbestraft ist, verhandelt. Derselbe hatte in Schwaan von einem Wagen des Erbpächters St. ein Bündel mit Kleidungsstücken im Werthe von 50 Mk. gestohlen. Er wurde heute deßhalb zu 2 Monaten Gefängniß, wovon 1 Monat als durch die Untersuchungshaft verbüßt anzusehen ist, und zur Tragung der Kosten verurtheilt.

Amts- und Schöffengerichte.

* **Güstrow,** 29. März. (Schöffengericht.) Der Arbeitsmann Sieg ist von der unverehelichten Sophie Schellin verklagt und ist derselbe heute auch verurtheilt worden. Warum spricht er auch zu der Schellin in einem so harten Tone, wie zu sich selbst? Von sich hat Sieg ausgesagt, als er am 5. Januar in betrunkenem Zustande die Treppe zu seiner Wohnung hinaufkroch: „O, wat is Sieg duhn; o, wat is Sieg för een Swien." Er hat sich das gefallen lassen, hat sich über sein Urtheil nicht weiter beschwert. Die Schellin aber hat sich die Strafpredigt, welche er im Drange seiner Gefühle gegen sie geschleudert, nicht gefallen lassen. Wie konnte sie das auch wohl. Sie hat sich auch zu harter Worte in seiner Strafrede gegen sie bedient: „Sau, H . . " u. a. niederschmetternde Bezeichnungen hat er gegen sie geschleudert. Dafür hat Sieg jetzt zu büßen. 20 Mark soll er zahlen, oder 4 Tage in Haft zubringen.

Der Arbeiter Benzin hat so seine ganz besonderen Liebhabereien. Zunächst hat er die Eigenheit, daß er sich der Obhut der Polizeibehörde ohne Skrupel anvertraut. Vielleicht ist es sein stiller Wunsch gewesen, einmal Bewohner eines stolzen Schlosses zu sein, welcher ihn hat zu der Eigenheit kommen lassen. Genug, er ist eine zeitlang Detinirter auf dem hiesigen Landarbeitshause gewesen. Eine weitere Liebhaberei des Benzin besteht darin, daß er dann und wann gerne ein verschämtes Priemchen legt auf seines Gaumens trockenen Grund. Zur Zeit seiner Residenz auf hohem Schlosse holt er aus der Tasche eines seiner Mitgenossen die Dose, welche in sich birgt, wonach sein Herz blutet. Aber nicht allein von dem Inhalt eignet Benzin sich ein klein wenig an, er behält auch die Dose für sich. Er mag es wohl vergessen haben, seinem Freunde dieselbe zurückzugeben. Das Gericht fand ihn daher des Vergehens gegen § 242 des St.-G.-B. für nicht schuldig. Benzin mußte jedoch auf Weiteres einstweilen noch in Haft verbleiben.

Deutsches Reichsgericht.

Leipzig, Ein Lehrer wurde in seiner Wohnung während der Nacht durch ein Geräusch vor der Wohnung aus dem Schlaf geweckt, und in der Annahme, daß Diebe einen Einbruch in seine Wohnung beabsichtigten, nahm er ein scharf geladenes Gewehr und schoß durch eine Fensteröffnung in der Thür hinaus nach der Richtung, woher er das Geräusch gehört hatte. Durch den Schuß wurde ein im Hausflur befindlicher Handwerker verletzt, der zu erlaubtem Zwecke sich da aufgehalten und keineswegs beabsichtigt hatte, bei einem Hausbewohner einzubrechen. Der Verletzte klagte gegen den Lehrer auf vollen Schadenersatz wegen groben Versehens und erstritt bei dem Oberlandesgerichte zu Hamm ein obsiegendes Urtheil. Die vom Lehrer dagegen eingelegte Revision, in welcher er rügte, daß das Vorhandensein eines ihn verpflichtenden subjektiven Verschuldens, also eben jenes groben Versehens, nicht genügend geprüft sei, wurde vom Reichsgericht, V. Civilsenat, durch Urtheil vom 31. Januar 1883 zurückgewiesen, indem es begründend anführte: „Der Beklagte hatte sich für die Abwesenheit eines Verschuldens darauf berufen, daß er gemeint habe, es solle ein Einbruch bei ihm versucht werden, und daß er daher geglaubt, im Zustande berechtigter Nothwehr zu sein. Der Berufungsrichter stellt aber ausdrücklich fest, daß derselbe sich nicht in Nothwehr befunden hat, und fügt hinzu, indem er die einzelnen Umstände des Falles auseinandersetzt: Es fehle danach auch an einem genügenden Grunde zu der irrigen Meinung des Beklagten, daß ein Einbruch bei ihm verübt oder versucht werden sollte. Ferner folgert er ein grobes Vergehen daraus, daß Beklagter aus seiner Wohnung scharf geschossen, obwohl er wußte, daß in unmittelbarer Nähe derselben Menschen waren, somit die Möglichkeit der durch seine Handlung verursachten Folge eine so nahe liegende erschien, daß er sie voraussehen und berücksichtigen konnte und demgemäß sein Thun einrichten mußte."

— Unter „Waffen" in der Strafbestimmung des § 123, Abs. 3, Srafgesetz C, wonach der von einer mit Waffen versehenen Person begangene Hausfriedensbruch mit Gefängniß von 1 Woche bis zu 1 Jahr zu bestrafen ist, sind nach einem Uhrtheil des Reichsgericht 3. Straff., vom 18. Januar 1883 nicht nur Waffen im technischen Sinne, sondern überhaupt alle gefährlichen Werkzeuge zu verstehen. Das gleiche Argument läßt sich auch für Diebstahl, Raub und Betteln mit Waffen verwehrten, da auch bei diesen Delikten der Grund des Gesetzes in der erhöhten Gefährlichkeit liegt.

— Bei einer von einem Beamten begangenen Mißhandlung im Amte, welche als Amtsdelikt aus § 340 St.-G.-B. zu bestrafen ist, ist nach einem Beschluß des Reichsgericht, 2. Straffenats vom 16. Januar 1883, der Mißhandelte nicht berechtigt, die Zuerkennung einer Buße zu verlangen, und demzufolge auch ist der Mißhandelte nicht berechtigt, in dem auf Antrag des Staatsanwalts gegen den Beamten eröffneten Strafverfahren als Nebenkläger aufzutreten.

Aus Mecklenburg.

* **Güstrow,** 30. März.

— Vom 1. April ab findet eine Abstempelung der Retourbillets auf der Mecklenb. Friedrich-Franz-Eisenbahn nicht mehr statt.

— Herr Oberkirchenrath Kliefoth wird am 1. Mai d. J. sein fünfzigjähriges Amtsjubiläum begehen.

— Herr Geh. Archivrath Dr. Lisch zu Schwerin feierte am 22. d. seinen 83. Geburtstag.

— Dr Pastor Thomaelen zu Wittenförden ist dem Vernehmen nach zum Präpositus der Schweriner Synode ernannt worden.

— Dem Klempner August Mau zu Ludwigslust ist der Charakter eines Hofklempner verliehen worden.

— Der Herr Pastor Gerds an der Marienkirche zu Rostock ist am 28. d. zum Superintendenten für das Rostocker geistliche Ministerium gewählt.

— Der Erbpächter Hans Freitag zu Kastahn, D.-A. Grevesmühlen, ist an Stelle des verstorbenen Schulzen Brüggmann zum Schulzen für Kastahn ernannt worden.

— Die vakante Lehrerstelle an der Bürgerschule zu Bützow ist dem Lehrer Franz in Zeglin verliehen worden.

— Herr Lehrer Suderow-Dargun ist zum Lehrer der Stadtschule in Teterow erwählt.

— Der Parchimer Magistrat macht darauf aufmerksam, daß Stein- oder Braunkohlen, um eine Ofenexplosion zu vermeiden, nicht auf bereits brennendes Heizungsmaterial zu schütten, sondern, daß vor dieselben Kohlen zu legen sind.

— Der Factor der Buchdruckerei von Adlers Erben zu Rostock, Georg Kölzow, feierte Ostern sein 50-jähriges Buchdrucker-Jubiläum.

— Herr Dr. phil. v. Buchwald ist von dem Großherzog von Mecklenburg-Strelitz zum Archivar und Bibliothekar ernannt worden.

— Vom 1. April an erscheinen die „Mecklenburgischen Landesnachrichten" nach einer Bekanntmachung des Vorstandes des Blattes — bestehend aus den Herren Graf von Plessen Ivenack, Graf Bernstorff-Beseritz, Rettich-Rosenhagen und Amtsassessor v. Oertzen-Schwerin unter Redaction des Herrn Rechtsanwaltes Dr. Martini-Schwerin.

— Ein Goloberger Einwohner fand beim Sandausgraben im sogenannten „Tannenkamp" mehrere aus Thon gebrannte Urnen, die Asche, Erde und Holzkohle enthielten. Die Urnen standen auf einem platten Stein und befanden sich in ihrer Nähe Steinsplitter, welche vermuthlich Reste von Waffen oder Geräthen sind.

— Unweit Güstrow, in den Glasewitzer Tannen, wurde am ersten Ostertage, Abends, an dem Dehmer Statthalter ein Raubanfall ausgeführt von einem übelberüchtigten Güstrower Arbeiter. Glücklicherweise ist der Thäter schon hinter Schloß und Riegel gesteckt.

— In Küssow bei Stargard brannten am 26. d. einige Tagelöhnerwohnungen, sowie das Schulhaus nieder.

— In Brüel brach am 25. d. gleich nach 1 Uhr Mittags auf dem Holzlagerplatz des Zimmermeisters Homburg Feuer aus, welches in kurzer Zeit den größten Theil des Holzlagers und den Holzschuppen zerstörte. Das Feuer soll entstanden sein durch Schwefelhölzer, mit welchen Knaben gespielt haben.

— In Parchim brannte am 23. d. die am Wall gelegene Schenkwirthschaft des Wirthes D. total nieder.

— Zu Zarrentin brannte am 28. d. der Stall des Häuslers und Schusters Schirbaum nieder; mitverbrannt ist alles Federvieh, Holz, Geräthschaften und Futter. Außer den Geräthschaften soll nichts versichert gewesen sein.

— Auch leichte Wunden und kleine Verletzungen können den Tod verursachen. Der Herbergier Frank zu Güstrow verletzte sich beim Aufziehen einer Flasche die Hand. Er achtete nicht auf die Verletzung. Aber schon nach kurzer Zeit schwoll der Arm stark an. Der herbeigerufene Arzt erkannte eine Abnahme des Armes für nothwendig. Dazu konnte der Verletzte sich jedoch nicht entschließen. Die Folge war, daß schon nach wenigen Tagen der Tod durch Blutvergiftung eintrat.

— Auf der Ostorfer Feldmark wurde am 1. Ostertage von Kindern ein dem Tode naher Handwerksbursche gefunden. Der arme Mensch soll am 6. d. aus dem Krivitzer Krankenhause entlassen worden und jetzt auf Suchen nach Arbeit ausgewesen sein. Derselbe, welcher durch den Schulzen zu Ostorf in das Schweriner Krankenhaus befördert worden, ist bereits verstorben.

— Am Dienstage verunglückte in Schwerin ein Knecht beim Steinfahren. Er wollte heruntergefallene Steine auf seinen Wagen werfen, wobei er unter die Räder gerieth. Er starb während des Transportes ins Krankenhaus.

— Auf einer Geschäftsreise nach Berlin verstarb Fräulein Jantzen, Inhaberin eines Putzgeschäftes in Schwerin. Sie wurde todt auf einer Straße in Berlin gefunden.

— In Rostock wurde am 28. d. die Leiche eines Arbeiters unweit der Schwaaner Landstraße aufgefunden. Der Verstorbene hatte in sehr dürftigen Verhältnissen gelebt. — Ein Handwerksbursche entwendete ein Hemd, doch wurde er bald nach Verübung seines Diebstahls festgenommen.

— Eine Meile von Grabow ist die Leiche eines alten Mannes, eines Schäfers, gefunden worden. Dem amtlichen Zeugnisse gemäß soll der Mensch erfroren sein.

Zwangsversteigerung. Das der Müllerfrau Louise Lange, geb. Boller zu Volkenhagen gehörige Erbpacht-Mühlengehöft daselbst. Anmeldetermin, den 6. April auf dem Amtsgericht zu Rostock. 1. Verkaufstermin 6. April, 2. Termin den 28. April, beide Male 11¼ Uhr zu Rostock.

Vermischtes.

— In Bezug auf den zum Tode verurtheilten **Mörder Conrad** war die Nachricht verbreitet, daß das Todesurtheil gegen ihn in den nächsten Tagen vollstreckt werden solle, da der Kaiser auf die Ausübung seines Begnadigungsrechts verzichtet habe. Diese Nachricht scheint jedenfalls eine verfrühte zu sein, da, wie man uns schreibt, an zuständiger Gerichtsstelle nichts davon bekannt ist. Das Urtheil befindet sich allerdings seit kurzem im Civil Cabinet des Kaisers; ob aber der Kaiser schon eine Entscheidung getroffen hat, ist nicht bekannt.

Die Vergiftung zweier Kinder eines Kaufmanns in Hamburg ruft allgemeine Entrüstung hervor. Als die Mutter am Morgen ihre beiden Lieblinge im Alter von 2 und 3½ Jahren wecken wollte, fand sie dieselben todt in ihren Bettchen. Die Sektion hat eine Vergiftung ergeben und lenkt sich der Verdacht auf eine Person, die häufiger im Hause des Kaufmanns verkehrte und mit der Frau in Differenz gekommen sein soll. Doch ist bisher nichts Bestimmteres ermittelt worden.

München, 24. März. **(Die Mörder der Wittwe Zirkelbach)** sind verhaftet, überführt und der That geständig. Der schon vor einigen Tagen gefänglich eingezogene, 22 Jahre alte, ledige Schreinergeselle Jakob Echter von hier hat gestern früh, nach Vorlage der inzwischen in einem Verstecke seiner elterlichen Wohnung aufgefundenen geraubten Uhr, ein umfassendes Geständniß abgelegt und dabei den schon bisher als verdächtig verfolgten 25jährigen ledigen Metzger Jos. Schmittner von Felizenzell, B.-A. Vilsbiburg, als Genossen bestätigt. Letzterer wurde sofort nach der That flüchtig, wurde telegraphisch verfolgt und gestern Nachmittag in Welden (Niederbayern) festgenommen. Auch dieser hat bei der Festnahme sofort die Betheiligung am Raubmorde gestanden.

Unentdeckter Mörder. Während der Mörder des Briefträgere Cossäth verhältnißmäßig schnell hinter Schloß und Riegel gebracht ist, herrscht über den Thäter des vor einigen Wochen in dem Chausseehause Eichhorst bei Lippehne verübten Raubmordes noch immer Ungewißheit. Der Chaussee-Einnehmer Fredersdorf ist bekanntlich den Verletzungen, die ihm der Raubmörder beigebracht hatte, erlegen und die gleichfalls schwer verletzte Tochter mußte ins Krankenhaus gebracht werden, aus welchem sie jetzt entlassen worden ist. Sie ist durch die gräßlichen Wunden, die ihr der Mörder am Halse und im ganzen Gesicht mit einem Messer beigebracht hat, bis zur Unkenntlichkeit entstellt und vollständig und unheilbar erblindet. Als muthmaßlicher Thäter wird noch immer der Kellner Arndt festgehalten, doch ist über das Resultat der Untersuchung noch gar nichts bekannt.

Eine erschütternde Mordthat ist am 26. d. M. Morgens kurz nach 6 Uhr in Eilenburg verübt worden. Der Mörder ist der Maurer H. Rudolph und 35 Jahre alt. Die Frau des Mörders ist, wie der „Magdeb. Ztg." geschrieben wird, kurz vor 6 Uhr aufgestanden und hat die Wohnstube verlassen, wo sie

und das kleinste Kind, ein dreijähriges Mädchen, geschlafen haben. In der Nebenkammer haben die drei Betten für ihren Mann und die größeren drei Kinder, einem Knaben und zwei Mädchen, gestanden. Sobald die Frau sich nach außen begeben hat, muß der Mann seine wahnwitzige That vollbracht haben; denn als die Frau nach kurzem zurückkehrte, fand sie die Kammer verriegelt, und aus derselben tönte Röcheln ihr entgegen. Nachdem sie die Schwiegereltern herbeigerufen, in deren Hause sie wohnten, und man die Thür eingeschlagen fand man den Selbstmörder, todt in der Kammer liegend, mit der Kugel im Herzen. Die drei ältesten Kinder hatte er, da sie noch schliefen, im Bette geschossen, und das jüngste, welches er erst aus der Stube geholt hatte, war zu den beiden ältesten gelegt. Das jüngste Kind hatte die Kugel durch die Stirn erhalten, während sie bei den beiden ältesten durch die Schläfen gedrungen waren. Diese drei sind todt. Das vierte Kind muß, als der Vater schoß, nicht still gelegen haben; denn bei ihm ist die Kugel über der rechten Schläfe in den Kopf gegangen. Dieses Kind lebt noch zur Zeit; doch ist auch hier keine Hoffnung vorhanden, es am Leben zu erhalten. Ein neuer, sechsläufiger Revolver fand sich am Thatorte. Diese Blutthat kann nur in einem plötzlichen Anfall von Wahnsinn vollbracht sein, wenn auch Anzeichen dafür sprechen, daß sie vorher geplant ist. Der Mann wird als ein ruhiger Arbeiter geschildert, der aber doch oft durch geringfügige Kleinigkeiten in ungeheure Aufregung versetzt werden konnte. So soll es denn auch vorgekommen sein, daß er mit seinen Eltern, in deren Hause er wohnte, in Unfrieden lebte, und daß dieses auch von Einfluß auf das Familienleben gewesen ist. Zum 1. April sollte die Familie ausziehen. Dies der Thatbestand, so weit er bis jetzt klar gelegt ist.:

Pest, 29. März. Georg Mailath, Präsident des obersten Gerichtshofes, wie Präsident des Oberhauses, wurde heute Morgen in seiner Wohnung (in der Festung) erdrosselt vorgefunden. Die Hände waren gefesselt, die Zunge fehlt, das Bett war unberührt, die Leiche war angekleidet. Mailath war noch um Mitternacht im Kavalierkasino gewesen. Vom Fenster des Schlafgemachs hing ein dünner Strick herab, mittelst dessen der Mörder sich wahrscheinlich durch das durchgeschlagene Fenster geflüchtet hatte. Als verdächtig wurde sein Kammerdiener verhaftet. Die Bestürzung ist allgemein,

Gebrüder Peltzer. Nachdem die Kassation der zum Tode verurtheilten Brüder Peltzer verworfen worden, hat der König von Belgien die gegen dieselben erkannte Todesstrafe in lebenslängliches Zuchthaus im Gnadenwege umgewandelt, da in Belgien die Todesstrafe nur nach dem Buchstaben noch existirt und niemals mehr vollzogen wird. Beide Brüder sind demnächst nach dem Zellengefängniß zu Löwen überführt worden, wo sie zehn Jahre verbleiben müssen, ehe sie nach dem Gefängniß von Gent übersiedeln dürfen, wo die Hausregeln minder streng sind. Die Kosten des Prozesses, welche den beiden Verurtheilten zur Last fallen, belaufen sich auf 75108 Frcs. 3 Cmes. In diese Summe sind nicht eingerechnet die Kosten für während der Untersuchung nöthig gewordene Reisen, ferner die auf Entdeckung der Mörder ausgesetzte Prämie von 25000 Frcs. und endlich die Zeugengebühren derjenigen Zeugen, welche auf eine Entschädigung keinen Anspruch erhoben haben.

Etwas zur Gespensterseherei.

Wirkungen der Phantasie und Einbildungskraft.

Von E. D. Mund (von Pochhammer.)
(Schluß.)

Eine andere Eigenthümlichkeit der Einbildungskraft ist die Geneigtheit, bei der Betrachtung einer unregelmäßig beschatteten Oberfläche bestimmte Formen zu bilden. Ein merkwürdiges Beispiel hiervon hat ein Seemann, der Schwede Peter Heamann, gegeben. Eines Tages hatte er ein Segel auszubessern, und nachdem es in Falten auf das Deck gelegt worden war, nahm er die Theerbürste und bestrich die dünnen Stellen Als dann das Segel wieder in die Höhe gezogen wurde, sah er zu seinem Entsetzen, daß der aufgestrichene Theer ganz genau das Abbild eines Galgens und unter demselben eines Mannes ohne Kopf zeigte. Abergläubisch wie Peter war, hielt er dies für eine Vorbedeutung, und da er den Anblick auf die Dauer nicht zu ertragen vermochte, nähte er bald ein Stück Segeltuch über die ganze Figur — War das nun wirklich eine Prophezeiung oder böses Gewissen? — Im Jahre 1822 ist Peter Heamann zu Leith wegen Mord und Seeraub hingerichtet worden.

Kürzlich ist durch die Zeitungen die Erzählung eines Arztes gegangen, den ein Patient, der ihn zum Essen eingeladen hatte, bei Tische fragte, als jener ein Gericht sehr lobte, ob er auch wisse, was er esse. — Der Arzt erklärte, daß es frisch gesalzenes Ochsenfleisch sei, worauf der Wirth erwiderte: „O nein! es ist Pferdefleisch von meiner alten Mähre!" — Der Doktor hatte damals noch kein Pferdefleisch gekostet; ihm quoll jeder Bissen im Munde, und er spürte deutlich, daß er an einem Stück Pferdefleisch würgte. Es schmeckte plötzlich so, wie nur ein alter Gaul schmecken kann, und deutlich war der widerliche Stalldunst zu riechen — Als der Arzt nun nahe daran war, förmlich seekrank zu werden, befreite ihn der Wirth von seinem eingebildeten Leiden durch die Worte: „Wir danken dies Gericht allerdings meinem alten Gaul, den ich gegen einen Stier vertauscht habe, von welchem diese Keule herrührt" — Wie hat sich der Arzt gefreut, — auch über die gemachte Erfahrung, wie weit die Einbildung führen kann! Dies allerdings erfahren die Aerzte mehr und öfter als andere Leute, wenn auch nicht immer bei einem Gastmahl. Schreiber dieses hat an einem Tage an derselben Person zweimal Gelegenheit zu solcher Beobachtung gehabt. Denn mit dem Jammerruf „Hilfe! Hilfe! Ich bin vergiftet!" stürzte eines Tages das Hausmädchen einer Nachbarin in das Zimmer des Erzählers und bekannte unter rinnenden Thränen, daß sie in der Vorrathskammer eine angebrochene Flasche mit dunkelrothem Fruchtsaft habe stehen sehen und, der Verlockung zum Naschen nachgebend, den locker aufgesetzten Kork entfernt, die Flasche an den Mund gesetzt und zwei derbe Schlucke von der süßen, nach Himbeer schmeckenden Flüssigkeit getrunken habe. Es habe sehr gut geschmeckt, wie der beste Himbeersaft. Beim Fortstellen der Flasche habe sie erst das Etikett mit der Inschrift „Gift!" und einen Todtenkopf nebst drei Kreuzen gesehen, und jetzt bitte sie um schleunige Hilfe; und damit warf sie sich zur Erde und krümmte sich vor wüthenden Schmerzen Die nächste Frage war natürlich, was für ein Gift denn zugesetzt wäre Das wußte das Mädchen nicht, und ihre Madame sei nicht zu Hause — Was nun? Es mußte versucht werden, den vergifteten Fruchtsaft aus dem Körper zu schaffen. Allein es war kein Medikament zur Hand. Das Mädchen klagte schon über wahrhaft furchtbare Schmerzen im Magen Zufällig war eine Flasche mit reinem, destillirten Wasser zur Hand Der Patientin wurde ein silberner Löffel voll von diesem Wasser eingeflößt mit der Versicherung, daß der Trank ein starkes Vomotiv sei, — und siehe da! nach wenigen Augenblicken erfolgte starke Wirkung. Ein Tasse lauwarmes Wasser beförderte dieselbe, und nachdem ein zweiter Löffel von dem Vomotiv genommen war und wieder stark gewirkt hatte, schien der Magen vollständig von seinem Inhalte befreit, und alle Schmerzen hatten aufgehört. Die bald darauf nach Hause kommende Herrin der Patientin antwortete auf die Frage nach dem Inhalt der Flasche: „Himbeersaft." — „Und das Gift?" — „Das steht blos auf dem Etikett, damit ein etwaiger Naschlustiger abgeschreckt wird." — „Dann wäre zu wünschen, daß doch auch die Aufforderung dabeistände, das Etikett zu lesen vor dem Naschen, damit man nicht unnöthig Brechmittel verordnen muß!" — Ein ärztlicher Kollege sagte anderen Tages bei Besprechung dieses Falles: „Ja! sehr merkwürdig ist dieses Beispiel von der Wirkung der Einbildungskraft, die übrigens nicht bloß bei Ungelehrten und Ungebildeten so spukt. Mir hat kürzlich, als ich in London war, einer der angesehendsten dortigen Aerzte lachend erzählt, daß ihn fast zwei Wochen lang das Spukbild eines blauen Hundes verfolgt habe. Wenn er im Wagen gesessen, habe der Begleiter zu seinen Füßen gelegen, — sei ihm dann an jedes Krankenbett gefolgt und nicht zu verscheuchen gewesen, bis der Kollege ein paar Flaschen Bitterwasser getrunken hatte, was ihn von der eingebildeten Erscheinung befreite

Wer nur irgend zur Beobachtung seiner Umgebung geneigt und dazu imstande ist, der wird leicht durch eine Menge von Beispielen die Ueberzeugung von dem überwältigenden Einfluß der Phantasie gewinnen und bald erkennen, daß sich die nachbildende Einbildungskraft näher an die Erfahrung anschließt, die Phantasie aber sich über diese erhebt und sich am häufigsten als Kombination äußert, indem sie gegebene Formen mehr oder weniger willkürlich und originell zu neuen Bildern verbindet. Wenn die erregte Nerventhätigkeit ohne specielle Anregung der Sinnesorgane Bewegungen in der Seele hervorbringt, und die Vorstellungen sich gleichsam von selbst aneinander fügen, indem man sich völlig passiv seinen Gedanken überläßt, so geschieht diese Zusammenstellung ganz unwillkürlich und absichtslos. Zu solchen Zuständen gehört der Traum, in welchem sich freilich die Einbildungskraft auch oftmals reproduzirend äußert, ferner der durch geistige Getränke oder durch narkotische Mittel (Opium, Haschisch) erzeugte Rausch und das sogenannte Phantasiren der Fieberkranken, selbst hochgradige Träumereien Wachender. Immerhin ist es nicht unbedenklich, sich oft in einen solchen Zustand zu versetzen, in welchem die Einbildungskraft oder die Phantasie eine überwiegende oft unbeschränkte Herrschaft über den Verstand gewinnt und nach und nach behält.

Am harmlosesten macht die Phantasie ihr Uebergewicht im Menschengeiste fühlbar, wenn sie sich darauf beschränkt, die Dinge bei der Vorstellung derselben zu vergrößern oder zu verkleinern. Hieraus erklärt sich wohl der Hang vieler Menschen zu Uebertreibungen, wie andererseits die erregte Phantasie absichtlich oder unabsichtlich gewisse Gegenstände verkleinert. Wer aber ohne Rausch im Wachen so von seinen Träumereien eingenommen wird, daß er die Gedanken und Bilder seiner Seele für wirklich hält und die Wirklichkeit nach seinen Einbildungen behandelt, zeigt, daß seine Phantasie nicht mehr durch den Verstand gezügelt wird, und solcher Mensch wird ein Phantast genannt. — Wie in einem guten Haushalt Mann und Frau gemeinsam herrschen und einander ergänzen, so daß in wichtigen Dingen der Mann entscheidet, die Frau aber für das Angenehme und Anmuthige, die Behaglichkeit des Hauses zu sorgen hat, so muß annähernd im menschlichen Geiste ein ähnliches Verhältniß zwischen Verstand und Phantasie bestehen. Wehe dem Hause, in welchem die Frau die Zügel der Herrschaft führt, oder führen muß! — und wehe dem Menschen, in dessen Empfinden, Denken, Thun die Phantasie die Gebieterin über den Verstand ist! — Das Beherrschtsein der Verstandskräfte und Gefühle durch eine übermächtige Phantasie grenzt an Gestörtheit und bedarf nur geringerer äußerer Veranlassung, um zu entschiedener Geisteskrankheit zu führen; — aber wohl dem Hause, in welchem neben dem kräftigen Hausherrn sich die milde Anmuth der Gattin in wohlthuendem Walten geltend macht, — und wohl dem Menschen, in dessen Geiste neben klarem und bestimmten Verstande auch die Phantasie znr Geltung kommt und das Leben verschönern hilft —

Denn wo das Strenge mit dem Zarten,
Wo starkes sich und mildes paarten —
Da giebt es einen guten Klang!

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

L. T. 50. Beide Gesetze sind in der Gesetzsammlung des Deutschen Reichs enthalten.

O. in W. Ihre Beschwerde bezog sich nicht allein auf die Höhe der erkannten Strafe, sondern beantragte Ihre Nichtbestrafung, weil Sie im Recht zu sein glaubten. Das Gericht darf in dieser Beziehung die Höhe des Streitobjekts nach seinem Ermessen festsetzen, d h. hier nach dem Werth, den die Firma seiner Ansicht nach für Sie hat. Der Rechtsanwalt hat sich nach dieser Festsetzung zu richten. Es steht Ihnen frei, die Liquidation des Rechtsanwalts zurückzuweisen und deren Festsetzung durch das Gericht — selbstverständlich auf Ihre Kosten zu verlangen.

R. O. P. Der Vollziehungsbeamte darf Ihnen auf der Straße das Geld aus der Tasche nehmen, gleichviel ob dies nicht beschlagfähiges Geld ist oder nicht. Sonntags darf eine Pfändung ohne schriftliche Verfügung der Vollstreckungsbehörde nicht stattfinden. In ein anderes Lokal als in Ihre Wohnung brauchen Sie dem Beamten nicht zu folgen. Das gezahlte Gehalt ist gegen Pfändung nicht zu sichern; es sei denn, es gelänge Ihnen der Nachweis, daß das gepfändete Geld zu dem nicht abzugsfähigen Theil Ihres Gehaltes gehört.

X 5. Ist der Beweis Ihrer Behauptung zu erbringen, so wird der Zeuge wegen wissentlichen oder fahrlässigen Meineides bestraft werden.

Des Sohnes Heimkehr.

Kriminalerzählung von Fr. Friedrich.
(Fortsetzung.)

Ridder lag ruhig da, nur aus seinen halbgeschlossenen Augen blitzte Trotz und Haß. Der Gedanke, daß er seinem Ziele so nahe gewesen war und doch verspielt hatte, ließ ihn vor Erbitterung mit den Zähnen knirschen.

„Zur rechten Zeit haben wir ihn verhaftet," sprach Wallroth zu Herbert. „Die Fabrik Ihres Vaters hat er bereits gestern verkauft und hoffte morgen das Geld in Empfang zu nehmen. Ich würde es freilich verhindert haben, denn das Verdienst lasse ich mir nicht nehmen, daß ich ihn bereits als Betrüger erkannt hatte, obschon es mir noch an einem hinreichenden Beweise fehlte! — Ihr Plan war sehr schlau angelegt, Herr Ridder," wandte er sich an den Gefesselten. „Sie haben ihn nur nicht vorsichtig genug ausgeführt. Vielleicht haben sie von dem Scharfblicke der deutschen Polizei eine etwas zu geringe Meinung gehabt, die Sie jetzt freilich sehr schwer werden büßen müssen."

Ridder blickte ihn schweigend und trotzig an.

„Wo ist Ihr Genosse und Freund Salter?" fragte der Kommissär wieder.

„Ich weiß es nicht," gab Ridder zur Antwort.

„Oh, ich bin doch überzeugt, daß Sie es wissen werden," fuhr Wallroth fort. „Sie werden sich im Gefängnisse schon daran erinnern."

Er begann Ridder's Taschen zu durchsuchen, in dem Morgenrocke fand er neben Zeitungen einen Brief mit der Aufschrift: „Herrn Herbert Steinberg." Ruhig entfaltete er ihn und las ihn.

„Ah, da kündigt Ihr Freund sich ja an!" rief er und las laut die wenigen Zeilen des Briefes. Sie lauteten:

„Lieber Herbert!

„In wenigen Tagen werde ich zu Dir zurückkehren, meine Geschäfte sind beendet. Hoffentlich steht auch bei Dir Alles gut. Sollte mein Besuch Dir noch nicht passen, so bitte ich Dich, mich umgehend davon in Kenntniß zu setzen. Tausend Grüße für Deine Frau, hoffentlich hat sie sich über den Tod Deines Vaters schon etwas beruhigt.

Dein Kleinau."

„Führte er hier nicht diesen Namen?" fuhr Wallroth fragend fort.

„Er nannte sich so, „gab Tetzlaff zur Antwort.

„Haben Sie ihm Nachricht gegeben?" fuhr Wallroth fragend fort.

„Nein," erwiederte Ridder kurz.

„Dann werden Sie mir gestatten, daß ich ihn an Ihrer Stelle empfange. Wann wird er kommen?"

„Ich weiß es nicht," gab der Gefragte zur Antwort.

„Sie wissen es und könnten mir meine Aufgabe erleichtern," fuhr Wallroth fort. „Nun, ich hoffe, auch ohne Sie Ihren Freund sicher zu treffen, weiß ich doch, wo er jetzt ist und von welcher Seite her ich ihn zu erwarten habe. Wenn Sie sich der Hoffnung hingeben, ihm noch rechtznitig einen mahnenden Wink zukommen lassen zu können, so muß ich Ihnen diese Hoffnung freilich nehmen, denn ich werde Sie mit besonderer Rücksicht hierauf bewachen lassen. Haben Sie an diesen Herrn noch eine Frage zu richten?" wandte er sich an Herbert.

„Nein — ich werde Alles dem Gerichte überlassen," gab Herbert zur Antwort.

Wallroth befahl den Polizeibeamten, die beiden Verhafteten auf das Strengste zu bewachen, da er sich in das Haus begeben wollte, um Ridder's Papiere zu durchforschen.

„Gehen Sie — ich bleibe hier!" rief Tetzlaff. „Ich bürge dafür, daß sie sich nicht rühren sollen!"

Der Kommissär lächelte, er wußte, daß er sich auf des Försters Wort fest verlassen konnte.

Die Nachricht von der Verhaftung des jungen Herrn und seiner Frau hatte sämmtliche Bewohner des Gutes in dem Parke zusammengerufen, bestürzt standen sie in der Nähe des Hauses. Sie hatten den Grund der Verhaftung bereits gehört, ohne ihn jedoch zu begreifen.

Herbert stand allein. Mit einer aus Freude und Trauer gemischten Empfindung ruhte sein Auge auf dem Hause, auf dem Parke, und glitt forschend über die Versammelten hin. Kein einziges von all den Gesichtern kannte er; als Fremder mußte er unter sie treten.

Wallroth errieth, was in ihm vorging. Er legte seine Hand in Herberts Arm und zog ihn sanft mit sich.

„Kommen Sie," sprach er, „ich will Sie in das Haus Ihres Vater wieder einführen, wohl hätte ich gewünscht, daß Sie freudiger eintreten könnten, immerhin ist es noch ein Glück, daß Sie nicht später gekommen sind."

Herbert drückte ihm schweigend die Hand; er war zu ergriffen, um sprechen zu können.

„Seht, dies ist euer wirklicher Herr — dies ist Steinberg's Sohn!" rief Wallroth den vor dem Hause Versammelten zu, welche neugierig den Blick auf Herbert richteten. Der alte Gärtner stand bereits mitten unter ihnen und erzählte sehr lebhaft.

Hastig trat Herbert in das Haus ein, er kämpfte mit den Thränen, welche er zurückzuhalten versuchte. Wohin er das Auge wandte, blickten ihm bekannte Gegenstände entgegen, jeder Gegenstand schien ihm zuzurufen: „Willkommen! Wir kennen Dich noch nach so langen Jahren!" — allein der Mund, auf dessen „Willkommen" er sich am meisten gefreut hatte, war für immer geschlossen!

Er eilte in das Zimmer seines Vaters, sein Auge fuhr suchend umher, als könne er es immer noch nicht glauben, daß sein Vater todt sei, dann warf er sich auf das Sopha und bedeckte das Gesicht mit beiden Händen.

In diesem selben Zimmer hatte er vor zehn Jahren mit seinem Vater den Streit gehabt, der für sein Leben so verhängnißvoll geworden war. Wie viel Stürme waren seitdem über ihn hingezogen! Er hatte seine Heimkehr in das Vaterhaus sich anders ausgemalt!

Der Kommissär trat endlich in das Zimmer und legte beruhigend die Hand auf Herbert's Schulter.

„Kommen Sie," sprach er. „Heute dürfen Sie nicht hier bleiben, zu viel ist in den wenigen Stunden auf Sie eingestürmt, suchen Sie in dem Försterhause erst mehr Ruhe zu gewinnen."

„Ich bin ruhig," entgegnete Herbert, indem er sich langsam erhob. „Das Geschick hat mein einst so leicht erregbares und leidenschaftliches Blut langsamer fließen gemacht . . . Ist mein Vater in diesem Zimmer ermordet worden?"

„Nein, in seinem Schlafgemache — im Bette."

„Der Mörder ist entdeckt und verhaftet?" forschte Herbert weiter.

„Ja, ein Diener von ihm, den er entlassen hatte, ist der That verdächtigt und es liegen gewichtige Beweise gegen ihn vor," gab Wallroth zur Antwort.

Er erzählte den näheren Hergang, so weit derselbe durch die Voruntersuchung sich ergeben hatte, er verhehlte auch die Bedenken nicht, die bei ihm durch die verschiedenen Fußspuren und der Umstand, daß das nach Alma's Versicherung geschlossene Fenster von außen geöffnet war, hervorgerufen waren.

„Sie sagen, der Diener leugne die That hartnäckig?" warf Herbert ein.

„Er bliebt dabei, Ihren Vater nicht ermordet und um das Verbrechen nicht gewußt zu haben."

„Herr Kommissär," rief Herbert, „ich kenne den Diener nicht und doch glaube auch ich, daß er unschuldig ist. Ist nicht ein anderer Verdacht in Ihnen aufgestiegen?"

„Was meinen Sie?" fragte Wallroth ruhig.

„Haben Sie noch nicht daran gedacht, daß Ridder meinen Vater ermordet haben kann, weil er ihm im Wege stand? Sie wissen, daß er vor einem Morde nicht zurückschreckt!"

Halb zustimmend nickte Wallroth mit dem Kopfe.

„Ich habe daran gedacht," versetzte er. „Er kann es jedoch nicht gethan haben, denn er war, wie meine Nachforschungen ergeben haben, während der Nacht in der Stadt."

„Sie ist kaum zwei Stunden entfernt, kann er nicht während der Nacht hierher geeilt, das Verbrechen ausgeführt haben und dann zurückgekehrt sein?"

Der Kommissär schüttelte verneinend mit dem Kopfe.

„Nein!" entgegnete er. „Nach zehn Uhr an dem Abende brachte er seinen Freund, den er zur Stadt begleitet hatte, zum Bahnhofe kehrte gegen elf Uhr zum Hotel zurück und hat dasselbe erst am folgenden Morgen verlassen, als er die Nachricht von dem Verbrechen erhielt."

„Salter war hier gewesen?" fiel Herbert ein.

„Ja."

„Dann hat er meinen Vater ermordet!" rief Herbert. „Sie kennen diesen Menschen nicht, sonst würde Ihr Verdacht sich sofort auf ihn gerichtet haben. Er ist noch schlauer und gefährlicher als Ridder, denn ich glaube nicht zu irren, daß in seinem Kopfe der Plan des ganzen Betruges entstanden ist."

Wallroth schwieg nachsinnend.

„Es kann sein," entgegnete er. „Ja, es wird so sein! Salter hat sich nicht zum Bahnhofe, sondern hierher begeben, die Ermordung war vorher verabredet und halt! dann wird noch ein zweites Bedenken für mich gelöst. Er hat das Fenster von außen geöffnet und Ridder's Frau hat vorher den Verschluß von innen gelöst. Sie war, ehe Ihr Vater sich zur Ruhe begab, in seinem Schlafzimmer, um sich zu überzeugen, ob Alles in Ordnung sei — da hat sie es gethan. Trauen Sie ihr zu, daß sie bei der Ausführung des Verbrechens mitgewirkt hat?"

„Ja — ich halte sie zu jeder That fähig, sie hat darum gewußt und an der That Theil genommen, sie versteht ja die Kunst der Verstellung vorzüglich, hinter ihrem freundlichen, gewinnendn Lächeln verbirgt sich das herzloseste Gemüth."

„Es klärt sich mir jetzt Alles auf," fuhr Wallroth fort. „Sie haben den Hammer des alten Gärtners entwendet, um mit ihm die That auszuführen, sie haben nachher die Uhr und die Ringe in dem Tuche des Dieners versteckt, um auf ihn den Verdacht zu lenken. Und welchen Schmerz sie über den Tod Ihres Vaters heuchelten! Es sind sehr gefährliche Verbrecher."

(Fortsetzung folgt.)

Amtliche Anzeigen.

[illegible]ng.

Mit Bezug [illegible] Nr. 2 des Strafgesetzbuches wird hierdurch allen hiesigen Einwohnern, welche in Gärten oder anderen Oertlichkeiten Obstbäume in ihrem Besitz oder ihrer Nutzung haben, aufgegeben, dieselben spätestens bis zum 1. April d. J. von den Raupennestern zu säubern und zu befreien bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder entsprechender Haftstrafe.

Bei gleicher Strafe sind bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte auch die Sträucher und Hecken in den Gärten von Raupennestern zu befreien.

Die Besitzer und Nutznießer von befriedigten Gärten sind verpflichtet, den Feldhütern oder anderen städtischen Dienern zwecks Nachsicht in Bezug auf die Befolgung vorstehender Vorschriften jederzeit unverzüglich Einlaß in die Gärten zu gewähren, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Mk.

Güstrow, am 1. März 1883.

Die Polizei-Behörde.

Eine Reihe von Pächtern von Wiesencaveln auf der Domwiese sind noch mit der am 15. d. M. fällig gewesenen Pachtzahlung in Rückstand. Die Restanten werden nochmals aufgefordert, bis 15. April d. J. Zahlung zu leisten

Güstrow, am 22. März 1883.

Die Weide-Deputation.

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die täglich 2mal erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern „Deutsches Heim" und „Gerichtslaube"

Gegenwärtige Auflage 27,500. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Quartal

4,50 Mark.

Die „Berliner Zeitung" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein

Sarg-Magazin.

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W. Nicolaisen, Tischlermstr.

Langestraße 3. Güstrow, Langestraße 3.

Deutsches Tageblatt.

Nach zweijährigem Bestehen zählt das Blatt bereits 13,000 Abonnenten, ein Erfolg, wie ihn bisher keine einzige Zeitung aufzuweisen hatte.

Wer ein Herz für die heiligsten Güter unseres Volkes hat, der findet nirgends für seine Gesinnungen einen so getreuen Ausdruck, als im

„Deutschen Tageblatt."

Nationale Größe, Soziale Reform, Deutsche Bildung

ist der Wahlspruch des „Deutschen Tageblattes". Im Anschluß an die staatserhaltenden Parteien, aber unabhängig von jeder Fraktionspolitik, kämpft es für gesunden Fortschritt gegen alle internationalen, zersetzenden Einflüsse, für die so nothwendige Kräftigung der Landwirthschaft und des bürgerlichen Mittelstandes gegen den Mißbrauch der Arbeit als bloßer „Waare", für die Eintracht der christlichen Konfessionen und gegen die Entchristlichung des Volkes zu Gunsten einer undeutschen Minderheit.

Das **„Deutsche Tageblatt"** erscheint täglich, auch Montags, als Morgenblatt, und ist dadurch insbesondere den Abendblättern gegenüber in der Lage, sofort ausführliche Berichte über die Sitzungen der parlamentarischen Körperschaften zu bringen. Durch ausgezeichnete Verbindungen ist es in den Stand gesetzt, stets die neuesten und zuverlässigsten politischen Nachrichten dem Leser zu bieten.

Das „Deutsche Tageblatt" bringt Spezialcorrespondenzen aus den fremden Hauptstädten, sowie Spezialtelegramme

Auch im Handelstheil verfolgt das Deutsche Tageblatt die Tendenzen einer gesunden Wirthschaftspolitik und bietet es eine Fülle thatsächlichen Materials.

Wetter- und Wasserstands-Berichte.

Ziehungslisten der preußischen und sächsischen Lotterie.

Das Feuilleton verfolgt dieselben Tendenzen, wie der politische Theil. Neben einer Fülle des Unterhaltenden und Belehrenden sucht es den deutschen Ernst in Wissenschaft, Kunst und Literatur wieder zur Anerkennung zu bringen. Außerdem erscheinen im Feuilleton Romane hervorragender Autoren

Um auch den Wünschen der Damen entgegen zu kommen, liefern wir seit dem 1. Januar regelmäßig eine

Sonntags-Beilage

unter dem Titel

Damen-Welt

Der Inhalt derselben besteht aus spannenden Novellen, Plaudereien, Modeberichten, Räthsel, Scherzen, sowie allerlei nützlichen Recepten für die **Hausfrau** und den **Landwirth.**

Die Fülle anregenden und unterhaltenden Lesestoffs bietet das „Deutsche Tageblatt" zu dem enorm billigen Abonnementspreise von nur

5 Mark 25 Pf. für das Vierteljahr.

Man abonnire schleunigst bei dem nächstgelegenen Postamt, damit die Zustellung des Blattes vom 1. April ab pünktlich erfolge. — Probe-Nummern gratis.

Berlin, im März 1883.

Deutsches Tageblatt.

Friedrich Luckhardt.

Gänzlicher

Ausverkauf

fertiger Herren- u. Knaben-Garderobe,

als:

Ueberzieher, complete Anzüge, Röcke, Westen, Hosen, Unterjacken, Schlafröcke, Kinder-Anzüge jeglicher Art

verkaufe wegen Aufgabe dieser Artikel zu und unter Einkaufspreisen.

D. Bragenheim,

Güstrow, Pferdemarkt 13.

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in **Leipzig.**

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens
Währeud der Schwurgerichts-Perioden tägliche Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspeis 1,50 m., durch die Post bezogen 2m. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische
Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.
Gratis-Beilage: „Mecklenburgischer Hausfreund."
Nr. 26. Güstrow, Mittwoch, den 4. April. 1883.

Zur Schuldhaft.

Wenige Tage vor dem Pfingstfest des Jahres 1868 öffneten sich im ganzen Gebiete des damaligen Norddeutschen Bundes die Pforten der Schuldthürme. Das Gesetz vom 28. Mai dieses Jahres hatte die Schuldhaft beseitigt. Kaum wird es je ein schöneres Pfingstfest gegeben haben, als jenes, da Tausende armer Schuldgefangener ihrer Freiheit und ihrer Familie wiedergegeben wurden. Seither sind fast fünfzehn Jahre verstrichen und noch haben gewisse Kreise, namentlich gewerbliche, die Schuldhaft nicht vergessen; ja in unseren Tagen tauchen sogar Stimmen auf, die offen und unumwunden Wiedereinführung der Schuldhaft verlangen. Wenn wir nun auch nicht besorgen, daß sich je eine gesetzgebende Körperschaft finden wird, die den Schritt von 1868 wird rückgängig machen wollen — fast einstimmig wurde das von der Regierung eingebrachte Gesetz angenommen — so sind jene Stimmen immerhin eine bemerkenswerthe Erscheinung, ein Zeugniß dafür, daß die kleinen gewerblichen Kreise noch heute in denselben Unklarheiten über das Wesen und die angeblichen Vorzüge der Schuldhaft befangen sind, als damals zur Zeit des Erlasses des Gesetzes. Machen wir uns nun objektiv klar, wie sich dieses Rechtsinstitut in Theorie und Praxis gestaltete.

Die Schuldhaft war ein Mittel der Zwangsvollstreckung. Wer seine Schulden nicht bezahlte, gleichviel aus welchem Grunde, ob aus Böswilligkeit oder Unvermögen, konnte von seinen Gläubigern in das Schuldgefängniß gebracht werden. Die Schuldhaft traf also in gleicher Weise den Betrüger und den schuldlos Verarmten, den unglücklichen Schuldner. Darum war sie im Prinzip ungerecht und schon deshalb war der Stab über sie zu brechen. Aber weiter! Was heißt es denn eigentlich, den Schuldner wegen seiner Schulden der Freiheit zu berauben? Das heißt: die fundamentalsten Rechtsgrundsätze über den Haufen werfen, vor Allem den der persönlichen Freiheit. Es ist unzweifelhaft nothwendig, führte bei der Durchberathung des Gesetzes ein Abgeordneter zutreffend aus, daß die persönliche Freiheit sich vor den Interessen des wahrhaften öffentlichen Wohles beuge, insbesondere vor der Strafgewalt des Staates, weil eben die Freiheit jedes einzelnen Staatsbürgers bedingt ist und gebunden an die Beobachtung der Rechtsschranken durch seine Mitbürger, wenn es darum nach dieser Seite nothwendig und unvermeidlich ist, daß die Freiheitsstrafen statuirt werden, dann muß immerhin an dem Fundamentalsatze festgehalten werden, daß die persönliche Freiheit nicht auf Grund von Privatwillkür vermittelst der Schuldhaft preisgegeben werden darf, weil hierdurch die Grundprinzipien der Staatsgesellschaft gefährdet und die Bande der Familie zerstört werden. Der Mensch darf eben nicht als bloßes Mittel zu einem Zwecke, sondern als Selbstzweck behandelt werden. Hierzu kommt noch Folgendes: Die Gesetze geben selbst das Vermögen des Schuldners diesem nicht völlig preis, vielmehr schließen sie gewisse Objekte, das nothwendige Handwerkszeug u. s. w. von der Exekution aus. Was folgt daraus, wenn man die Schuldhaft statuirt? Dann kommt man zu dem Resultat, daß zwar der Hammer, der Ambos des Schuldners nicht gepfändet werden darf, wohl aber der Schuldner selbst. Ist das nicht ein unlösbarer innerer Widerspruch? Wenn man also ein solches Rechtsinstitut wünscht, so kann dies nur aus etwaigen Zweckmäßigkeitsgründen geschehen. Wie steht es aber damit?

Im kleinen Gewerbebetrieb hat man die Schuldhaft als ein kräftiges Sicherungsmittel angesehen, als ein Bedürfniß des Kredits, und thut dies zum Theil noch heute. Ist es denn aber wahr, daß die Schuldhaft immer oder auch nur meist zur Zahlung führt? Prüfen wir in dieser Beziehung doch nur das Material, welches die Motive zu dem Gesetz von 1868 gaben. Nach diesem wurden im Jahre 1866 im Bezirk des Stadtgerichts Berlin im Schuldgefängniß detinirt 1305 Personen. Von diesen wurden im Ganzen 77 wegen geleisteter Zahlung entlassen. Im Jahre 1867 betrug die Zahl der wegen Schulden Verhafteten in demselben Bezirk 1387. Bei diesen 1387 Verhafteten hat der Zwang in 102 Fällen zur Zahlung geführt. Das sind also die großen Resultate, um derentwillen man an den obersten Rechtsprinzipien, wie dem der persönlichen Freiheit rütteln soll? Ja, sagt man weiter, die Hauptwirkung beruhte weniger in deren Vollziehung, als in deren Androhung. Diese wirkte Wunder. Eine leise Andeutung derselben genügte, um den Schuldner zur Zahlung zu bewegen und so kam es in den meisten Fällen gar nicht erst zur Vollziehung der Schuldhaft. Allein was beweist denn der Umstand, daß in vielen Fällen auf die Androhung der Schuldhaft Zahlung erfolgte? Gar nichts. Denn aus der bloßen Thatsache der Zahlung kann doch nicht gefolgert werden, daß ihr Grund lediglich und allein die Androhung war. Zwischen diesen beiden Momenten besteht gar keine Gedankenverbindung. Im Uebrigen erscheint es auch unwahrscheinlich, daß der böswillige Schuldner sich derartig von der Androhung der Schuldhaft beeinflussen lassen dürfte, dann wäre er ja kein böswilliger Schuldner. Dem unglücklichen Schuldner gegenüber verfehlt aber die Androhung ihre Wirkung, denn er kann eben nicht zahlen; oder aber sie wirkt als ein Bedrückungsmittel, welches seine schneidige Schärfe nicht gegen den Schuldner, sondern dessen Familie kehrt. Also auch aus praktischen Gründen läßt sich die Schuldhaft nicht rechtfertigen, vielmehr muß darauf hingewiesen werden, daß sie eine Waffe von nicht zu unterschätzender Gefährlichkeit bietet, ein Mittel zur Befriedigung niedriger Gelüste und Leidenschaften. Unter den 1387 Fällen, in denen wie oben bemerkt, im Jahre 1867 beim Stadtgericht Berlin die Schuldhaft vollstreckt wurde, waren die Schuldobjekte in 1005 Fällen unter 100 Thaler, und von diesen wieder in 150 Fällen unter 10 Thaler, in einem Falle sogar unter 1 Thaler, so auch in zwei Fällen 12 Sgr. 9 Pfennige und 8 Sgr. 4 Pfennige. Kann in den meisten dieser Fälle und in den letzten zweien überhaupt das Motiv etwas anderes gebildet haben, als niedere Rachsucht oder sonstige unlautere Nebenzwecke, die mit der Durchführung des Rechts an sich nichts gemein haben? Welcher Art diese Nebenzwecke sind ist oft kaum glaublich. In Frankreich hat man die Erfahrung gemacht, daß der Liebhaber oft die Schuldhaft angewandt hat, um den unbequemen Ehemann seiner Angebeteten eine Zeit lang zu entfernen. In einem französischen Gefängniß sollen drei Ehemänner mehrere Jahre lang auf Grund von Wechselschulden durch ihre eigenen Weiber in Haft gehalten worden sein. Das wird in einer offiziellen Denkschrift constatirt.

Wenn sich nun, wie gezeigt, die Schuldhaft in der Theorie als verfehlt und ungerecht darstellt, in der Praxis aber ihre guten Wirkungen mindestens unverhältnißmäßig gering, ihre schlechten Wirkungen, ihre Nachtheile und Gefahren um so größer sind, wer kann da noch ein solches Rechtsinstitut aus der Vergangenheit in die Gegenwart zurückwünschen!

Aus dem täglichen Leben.

— Der Hilfsbremser G. war als solcher bei der Niederschlesisch-Märkischen Eisenbahn mit einem monatlichen Gesammteinkommen von 60 Mark angestellt. Im Jahre 1880 versah G. seinen Dienst auf der Verbindungsstrecke zwischen der Niederschlesisch-Märkischen und Oberschlesischen Eisenbahn. Ein Rangirzug der Oberschlesischen Bahn, bestehend aus Lokomotive und 3 Wagen passirte das Geleis Nr. 10. Durch denselben wurde G. überfahren und getödtet. G. hinterließ eine Wittwe und einen minderjährigen Sohn. Die Wittwe nahm die Oberschlesische Eisenbahn auf Schadenersatz deshalb in Anspruch, weil, wenn auch G. bei der Niederschlesischen Eisenbahn in Dienst stand, sich der Unglücksfall doch auf der der ersteren gehörigen Verbindungsstrecke und in deren Betriebe ereignet hatte. Es wurde Ersatz der Beerdigungskosten im Betrage von 16 Mark und für die Wittwe eine Rente von monatlich 24 Mark auf Lebenszeit beansprucht. Die 2. Civilkammer des Breslauer Landgerichts erkannte diesen Anträgen gemäß. Auf Grund des Beweisergebnisses wurde festgestellt, daß der Rangirzug, durch welchen G. überfahren worden, instruktionswidrig schnell gefahren sei, eine Verschuldung, die bei dem am Unglücksabend herrschenden Nebel und der dichten Finsterniß um so schwerer in das Gewicht falle, dagegen ein Versehen des G. unerwiesen geblieben sei. In der Berufungsinstanz bestätigte der 3. Civilsenat des Oberlandesgerichts das erste Urtheil mit der Maßgabe, daß die lebenslängliche Rente von 24 Mark auf 20 Mark herabzusetzen, aus folgenden Gründen: Nach § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871, auf welchen der Klageanspruch gegründet ist, haftet, wenn bei dem Betriebe einer Eisenbahn ein Mensch getödtet oder körperlich verletzt wird, der Betriebsunternehmer für den dadurch entstandenen Schaden, sofern er nicht beweist, daß der Unfall durch höhere Gewalt oder durch eigenes Verschulden des Getödteten oder Verletzten verursacht ist. Es steht actenmäßig fest, daß weder Jemand gesehen hat, wie G. zwischen das Geleis Nr. 10 gekommen ist, noch unter welchen Umständen er von der Maschine erfaßt und überfahren worden ist. Daraus folgt, daß die Beklagte gar nicht in der Lage ist, einen Beweis dafür zu führen, daß G. durch eigenes Verschulden seinen Tod verursacht hat, weil für diesen Beweis nach Lage der Sache jede thatsächliche Unterlage fehlt. Bei Bemessung der Höhe des hiernach von der Beklagten zu vertretenden Schadens kommt in Betracht, daß das Einkommen des G. bei seinem Tode, welches nach Abzug dessen, was er namentlich von dem Stundengelde für sich gebrauchte, in der gemeinschaftlichen Hauswirthschaft zur Verwendung gelangte, auf monatlich 50 Mark festzuhalten ist, wovon bei dem notorischen Mehrbedarf des Mannes auf diesen $^3/_5$ mit 30 Mark, auf die Klägerin $^2/_5$ mit 20 Mk. entfallen. Auf diesen Betrag war daher die lebenslängliche Rente herabzusetzen.

— Der Kaufmann G. hat seinem Geschäftsfreunde S. ein Gefälligkeitsaccept über 500 Mk. gegeben. Es war zwischen Beiden verabredet worden, daß S. dasselbe einlösen und G. soviel „dazu zahlen" solle, als am Fälligkeitstage seine Buchschuld bei S. betragen würde. Da S. den Wechsel ganz einlösen mußte, so klagte er im Wechselprozesse gegen G. auf Zahlung von 170 Mk., indem er auf die Einrede des Beklagten bemerkte, daß so viel die Buchschuld des G. am Verfalltage des Wechsels betragen habe. Das Amtsgericht verurtheilte den G. nach dem Klageantrage; das Landgericht aber wies den Kläger aus folgenden Gründen ab; da die Partheien darüber einig sind, daß bei Hingabe des Accepts eine Verbindlichkeit des Klägers in ganzer Höhe des Wechsels nicht bestand, so folgt hieraus daß dasselbe zum Theil, gleichviel in welcher Höhe, ein Gefälligkeitsaccept war, und das Beklagter nicht schlechthin für die ganze Wechselsumme haften sollte. Da aber aus dem Accept die Quote derselben, für welcher Beklagter unbedingt haften sollte, nicht hervorgeht, so liegt ein wechselmäßiges Versprechen desselben überhaupt nicht vor, da nach Art 4 N. 2 der W.-O. die von dem Wechselverpflichteten zu zahlende Summe bestimmt angegeben sein muß.

Landgerichte.

* **Güstrow,** 31. März. (Strafkammer.) Der Maurergeselle Reinhardtz zu Röbel wurde derzeit vom Schöffengerichte daselbst wegen von ihm an dem Maurer Thorweger ausgeführten Körperverletzung zu 2 Monaten 2 Wochen und in die Kosten verurtheilt, gegen welches Urtheil er Berufung einlegte. — Am Weihnachts heiligen Abende v. J. begegnete Angeklagter auf der Straße dem genannten Thorweger, in dessen Gesellschaft sich befanden der Dachdecker Lüdemann und der Ziegler Greisener. Im Vorbeigehen sah Rheinhardtz Thorweger scharf ins Gesicht. Es muß der Blick Rheinhardtz's sehr kräftig gewesen sein; denn Thorweger stand augenblicklich still und fragte: „Was siehst Du mich so an?" Er fragte nach dem Zwecke, aber welche Antwort bekam er? „Lump" tönte es ihm entgegen. Thorweger war die ganze Situation nicht recht klar; er will Aufklärung. Er geht auf Rheinhardtz zu und fordert ihn auf, ihm klar zu machen, was eigentlich ein Lump sei. Und wie macht es Rheinhardtz mit der Aufklärung? Er zieht sein Taschenmesser und — durchhaut den gordischen Knoten, nämlich: er versetzt dem Thor-

weger einige Eindrücke an demjenigen Theile des Körpers, wo das Begriffsvermögen seinen Sitz bei dem meisten Manne zu haben pflegt; denn es zeigte sich später, nach Vollendung der Unterweisung, daß Thorweger verschiedene Verletzungen im Gesichte und am Kopfe davongetragen hatte. Es war aber die Methode des Rheinhardtz eine so empfindliche für Thorweger, daß er vor Schmerz darüber aufschrie. Lüdemann, der das hörte, eilte darum seinem Freunde zu Hülfe. Und siehe, auch er empfing was sein Freund empfangen hatte: mehrere Messerstiche am Kopfe. — In der heutigen Verhandlung erklärte Angeklagter, überall ein Messer nicht gehabt zu haben; ja, er stellte die ganze Geschichte so dar, als sei er der Angegriffene gewesen, als habe er sich nur im Stande der Nothwehr befunden. Der Herr Staatsanwalt aber führte aus, daß Angeklagter ohne im Stande der Nothwehr gewesen zu sein mit dem Messer gestochen habe, und beantragte Verwerfung der Berufung, welchem Antrage gemäß das Gericht erkannte.

— Der Kuhfütterer Nachow zu Schwarzenhof wurde wegen Verbrechens gegen die Sittlichkeit unter Annahme mildernder Umstände in eine Gefängnißstrafe von 5 Monaten verurtheilt.

— Hierauf wurde verhandelt in der Berufungsinstanz gegen Kutscher Meier und Genossen zu Gägelow wegen Körperverletzung. In dem Kruge zu Kukuk bei Sternberg fand ein Tanzvergnügen statt. (Eigenthümlich, fast hat es den Anschein, als ob Tanzvergnügen und Messeraffairen bei den Mecklenburgern zwei sehr verwandte Begriffe sind.) An demselben betheiligten sich die Angeklagten Meier, Knecht Niklas und die Gebrüder Knechte Prestin aus Hohen-Pritz. Nachdem man sich ein wenig im Kreise gedreht, entstand alsbald eine Schlägerei, wobei der Arbeiter Jacobert mehrere Verletzungen am Kopfe davontrug. In der darauf stattgehabten Schöffengerichtsverhandlung wurden die Genannten als die Thäter verurtheilt, und zwar Meier zu 2 Monaten, Niklas zu 2 Monaten 2 Wochen und die beiden Prestin zu je 3 Wochen Gefängniß. Die beiden Prestin beruhigten sich bei dem Erkenntniß, weil sie sich für schuldig erklärten. Meier aber und Niklas legten Berufung ein, weil sie, wie sie behaupteten, unschuldig seien. Die heutige Verhandlung ergab denn auch die Freisprechung der beiden.

Deutsches Reichsgericht.

Leipzig. Ein Schuldner, welcher bei einer ihm drohenden Zwangsvollstreckung in der Absicht, die Befriedigung des Gläubigers zu vereiteln, eine Hypothek für eine ganz oder theilweise fingirte Schuld auf sein Grundstück bestellt und dadurch sein Grundstück so hoch belastet, daß, die Zwangsvollstreckung in dasselbe völlig aussichtslos wird, ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 3. Straffenats, vom 11. Januar 1883 aus § 288 des St.-G.-B. wegen strafbaren Eigennutzes zu bestrafen. In demselben Urtheil hat das Reichsgericht auch ausgesprochen, daß eine „drohende" Zwangsvollstreckung im Sinne des § 288 St.-G.B. bei Forderungen, bei welchen mit dem Eintritt ihrer Fälligkeit keine Befristung, sondern sofortige Baarzahlung oder unverweilte gerichtliche Geltendmachung der Forderung gebräuchlich ist, schon dann angenommen werden kann, wenn der Gläubiger nur wegen Zahlung gemahnt, aber noch keine gerichtlichen Schritte zur Beitreibung der Schuld gethan hat.

— Ein Concursifex, welcher wegen einfachen Bankerotts verurtheilt ist, kann nach einem Urtheil des Reichsgerichts, III. Straffenats, vom 22. Januar 1883, wenn sich nachträglich herausstellt, daß er in Bezug auf diese Zahlungseinstellung auch Handlungen begangen hat, die einen betrügerischen Bankerott darstellen, nich mehr wegen des betrügerischen Bankerotts strafrechtlich verfolgt werden.

— Wird durch die Täuschung gegen einen unsicheren Schuldner die Realisirung der an sich begründeten und fälligen Schuld unter Ersparung des Rechtsweges herbeigeführt, so ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, II. Straffenats, vom 26. Januar 1883 diese Täuschung nicht als Betrug zu bestrafen.

Aus Mecklenburg.

* **Güstrow,** 3. April.

— Der Postpraktikant Harms ist von Rostock nach Schwerin und der Postassistent Schlie von Krakow nach Blankenberg versetzt.

— In dem Gute Klein Tessin bei Tessin brach Feuer aus, welches eine Scheune, den Pferdestall und Viehhaus zerstörte. Das Feuer griff so schnell um sich, daß 9 Pferde und 49 Kühe in den Flammen umkamen. Leider sind beim Rettungswerke auch 3 Menschen umgekommen. Es sind der Tagelöhner Lange und die Knechte Fritz Lange aus Helmstorf und Fritz Thoms aus Tessin. Die auf solche Weise verwittwete Lange verlor erst im vorigen Jahre ihren Sohn, welcher in dem abgebrannten Pferdestalle von Pferde erschlagen wurde.

— In Augzin wurde das Schmiedegehöft ein Raub der Flammen. Vor kurzer Zeit brannte der Stall desselben Gehöftes ab.

— In Wismar brannte das Wohnhaus des Drechslers Peters ab. — Ebendaselbst kamen 3 Erkrankungsfälle vor, welche durch den Genuß von Wurst verursacht worden, zu deren Bereitung man altes Fett verwendet hatte.

— In Gnoien wurde die Leiche eines neugeborenen Mädchens unter dem Eise aus dem Bache gezogen. Dieselbe war sorgfältig eingehüllt und schien erst kurze Zeit im Wasser gelegen zu haben.

— In St bei Fürstenberg machte ein junger Mann sich das Vergnügen, Kupferhütchen abzuschlagen. Dabei flog einem $1^1/_2$jährigen Kinde ein Splitter ins Auge. Was konnten die Eltern des Kindes besseres thun, sie ließen das Auge „püstern." Nun waren sie beruhigt. Aber das Auge wurde schlimm und schlimmer. Als es gar sehr schlimm geworden, eilte man zu einem Arzt. Doch der konnte nicht mehr helfen. Nun gings nach Berlin in die Augenklinik. Doch nirgends war Hülfe mehr. Das Auge ist verloren und durch ein gläsernes ersetzt worden.

— Von der Besatzung des Postschiffs „Courier" wurde bei der Rückkehr von Warnemünde nach Rostock in der Nähe von Gr.-Klein ein Leichnam in der Warnow treibend bemerkt. Die darauf von Rostocker Bootsleuten heimgebrachte Leiche hatte Schlittschuhe an den Füßen, und man erkannte in derselben den Matrosen Andresen von der Yacht „Friederike," welcher am 24. Januar beim Schlittschuhlaufen verunglückte.

Vermischtes.

Das Thema der Mißhandlungen beim Militär ist leider einmal wieder brennend geworden. Der als Muster eines Soldaten angesehene König Friedrich Wilhelm III. dachte darüber sehr streng und duldete so etwas nie. Einem Potsdamer Kadetten gab er einmal eine Lektion, die dieser wohl sein Lebtag nicht vergessen haben wird. Wie bekannt, hatte der König den Bauernjungen seines lieben Landgutes Paretz, auf dem er den König aus- und den Gutsherrn anzog, Uniformen, Gewehre und dergl., geschenkt, mit denen sie exercirten. Eines Tages — besagter Kadett kommandirte — bekamen die Jungen, wie das so kommt, Streit, und der Kadett prügelte den Hauptkrakehler, einen strammen, vierschrötigen Bauernjungen tüchtig durch. Dieser wehrt sich trotz seiner überlegenen Körperkräfte gegen den jungen Adligen nicht. Als er aber gerade den König in einiger Entfernung vorübergehen sieht, läuft er auf den hohen Herrn zu und sagt athemlos: „Herr König, der Herr v. W. hat mich so geschlagen, daß mir alle Glieder weh thun!" „Das ist unrecht", erwiderte der König; „ich habe das Prügeln verboten und abgeschafft. Subordination muß sein; aber Ihr spielt ja nur! Du bist stark und stämmig, warum läßt Du Dir das gefallen? Wenn Du einmal ein tüchtiger Soldat werden willst, so mußt Du keine feige Memme sein." Als der Junge zurückkehrte, gab es wegen des unerlaubten Verlassens des Gliedes neue Prügel. Nun kehrte er aber den Spieß um und verarbeitete den Herrn Kadetten ganz gehörig. Der König beobachtete diesen Akt der Selbsthilfe von fern, dann trat er an die Gesellschaft heran und hielt dem künftigen Offizier folgende Lektion: „Merke Dir das für's ganze Leben und mißhandle nie den gemeinen Mann. Er ist so gut Mensch, wie wir Menschen sind!" Dieses Königswort sollte man in allen Kasernen anschlagen. Es würde manches Unglück verhüten.

Hildesheim. (Ein entsetzliches Unglück) hat sich hier ereignet, das die allseitigste Theilnahme hervorruft. In einem Hause auf der Wollenweberstraße wohnt eine Arbeiterfamilie, welcher auch drei Kinder im Alter von 4, 3 und $1^1/_4$ Jahr angehören. Die Mutter derselben machte sich Mittags auf den Weg, um dem Manne das Essen zu bringen und ließ die Kinder in der verschlossenen Stube zurück, in der ein Bett stand, worin das jüngste Kind lag. Durch ein furchtbares Geschrei, welches plötzlich die beiden älteren, hinter den nach der Straße zu gelegenen Fenstern erhoben, eilten Nachbaren herbei, die dann erst durch Zertrümmern der Stubenthür Einlaß fanden. Aber welch' entsetzlicher Anblick bot sich ihnen dar! Das Bett, in welchem das jüngste Kind lag, stand in hellen Flammen, und nur mit Mühe gelang es, das Kind aus demselben zu reißen. Leider war das arme Kindchen am Körper so furchtbar verbrannt, daß es sofort nach dem städtischen Krankenhause gebracht wurde, wo es aber schon nach wenigen Stunden seinen Schmerzen erlag. Die beiden anderen Kinder haben ebenfalls einige Brandwunden davongetragen, doch sind dieselben glücklicherweise nur leichter Art. Auf welche Weise das Feuer entstanden, darüber hat sich noch nichts feststellen lassen.

Simulanten. Der Raubmordanfall, der sich, wie kürzlich berichtet, am 13. d. M. auf einem Bahnzug zwischen Lyon und Marseille zugetragen haben sollte und von Anfang an in ein etwas mysteriöses Dunkel gehüllt war, ist nun ziemlich aufgeklärt worden. Der Reisende, namens Mosades, welcher behauptete, von einem Raubmörder angefallen worden zu sein, hat allem Anschein nach einen Selbstmordversuch gemacht, obschon er es bis jetzt noch nicht eingestehen wollte. Man hat nämlich in der Nähe einer der Eisenbahnstationen jener Route einen Revolver gefunden, den man den Waffenhändlern verschiedener Städte, die an der Bahn liegen, zeigte. Ein Waffenhändler in der Stadt Valence erkannte den Revolver, den er einen Tag vor dem Ereigniß an einen Fremden verkauft hatte, dessen Signalement mit dem Masades übereinstimmte. Nachdem jener vom Staatsanwalt nach Marseille beordert und mit dem Masade konfrontirt worden war, erkannte er ihn sofort vollkommen als denjenigen, der am 12. März zweimal in sein Magazin gekommen sei und den gefundenen Revolver gekauft habe. Diese Entdeckung befreite die Bewohner jener Gegenden von einem sehr beängstigenden Gefühl der Unsicherheit.

Zeitungsblüthen. Das Stadttheater zu Stargard i. P. zeigt im „Neuen Pommerschen Tageblatt" vom 14. an: „Es finden nur noch zwei Vorstellungen statt, und zwar: Mittwoch: Keine Vorstellung. Donnerstag: Vorletzte 2c." — In einer Kritik der „Posener Zeitung" vom 18. heißt es von dem Sänger Waldmann: „Ein Baßbaryton mit dem nöthigen Schmelz und der gegen die Schlußausläufe hin nöthigen packenden Wucht, eine klare Rezitation und der wirksame Brustton thränenfeuchter Vergewaltigung sentimentaler Grundstimmung eines ursprünglichen Publikums wirkten gemeinschaftlich dahin, eine sozusagen nette Wirkung hervorzurufen." Das ist sozusagen schon mehr furchtbar nett. — Der „Crefelder Generalanzeiger" vom 17. d. enthält u. A. folgende Inserate: „J. H. Schmitz hat eine mechanische Schuh-Fabrik angelegt." — „95 Luth. Kirchstr. Ein gewichster Barbierlehrling gesucht." — „Ein ordentlicher Schläfer gesucht Hochstraße 21." — „2 Kisten Mehlwürmer, 1 junger Merling, 1 Zeisig, 1 Flachsfinke, 1 Distelfinke, sämmtlich mit Käfig und hübsch singend, billig zu verkaufen Hochstr. 53." Ob die Mehlwürmer auch singen? — Jacob Keyzer empfiehlt „warme Wassereinrichtungen." — In Helfer's Speisewirthschaft ist zu haben: Für 45 Pfg. ein kräftiger Mittagstisch, bestehend aus Suppe, stets wechselndem Braten, Gemüse und Kartoffeln." — Im „Zwickauer Wochenblatt" vom 17. zeigt ein Ehepaar an, daß es durch die glückliche Entbindung eines gesunden, kräftigen Knaben hoch erfreut worden sei. Die Entbindung eines Knaben —? Das muß ja ein wahres Naturwunder sein!

Erinnerungen aus polizeilichen Erlebnissen.

An einem Märztage des Jahres 185* verkündeten die Theaterzettel an den Breslauer Straßenecken, daß an demselben Abende im Stadttheater „Der Pariser Taugenichts" von Carl Töpfer mit Frau Flaminia Weiß als Titelrolle, nächstdem „Die Schwäbin von Castelli" und zum Schluß „Eine Partie Piquet" zur Aufführung kämen. Das Stadttheater, damals das einzige in Breslau, war an diesem Abend außergewöhnlich zahlreich besucht, da die drei angekündigten hübschen Lustspiele ihre Zugkraft nicht verfehlten. Nach Beendigung des ersten Stückes trat hinter der Bühne der Schauspieler Weilenbeck, (der jetzt gänzlich erblindet am Meininger Hoftheater engagirt ist) an den Direktor F. mit der Bitte heran, ihm seine goldene Tabatière auf eine Stunde zu leihen, da er ohne diese seine Rolle als Marquis Rocheferrier in der Partie Piquet nicht spielen könne.

„Aber lieber Weilenbeck, das hätten Sie doch früher schon wissen müssen," erwidert unwillig der Angeredete. „Zu meinem täglichen Gebrauche benütze ich eine gewöhnliche Horndose, meine goldene Tabatière ist zu Hause in meiner Servante, sie ist so werthvoll, daß ich sie nur selten benütze."

„Herr Direktor," entgegnete ihm der Schauspieler Weilenbeck, „ich erkläre Ihnen hiermit mit aller Entschiedenheit, daß ich den Rocheferrier nicht spielen werde, wenn ich nicht eine goldene Schnupftabaksdose geliehen erhalte!"

Nach einem so kategorischen Aut-aut blieb nichts übrig, als daß sofort der Garderobendiener Peter herbeigerufen wurde, der sich schleunigst nach der Wohnung des Direktors verfügen mußte, um sich von der Gemahlin des Direktors die gewünschte Dose einhändigen zu lassen. Ehe der Bote seinen Weg antrat, hielt der gestrenge Direktor noch folgende Anrede an ihn: „Lieber Peter, passen Sie mir auf die Dose gut auf. Uebergeben Sie dieselbe unverzüglich dem Herrn Weilenbeck und sowie das Stück beendet ist, fordern Sie dieselbe wieder ein. Ich will nicht haben, daß Sie dieses Werthstück noch nach Schließung des Hauses um 11 Uhr in meine Wohnung zurückbringen sollen, aber ich binde es Ihnen auf die Seele, daß Sie die Dose über Nacht gut verwahren und sie morgen Vormittag zeitig in meine Wohnuug wieder abliefern."

Peter that wie ihm geheißen und händigte am anderen Morgen in aller Frühe dem Herrn Direktor die Dose ein. Beim Anblick der Tabatière sprang der Direktor, wie von der Tarantel gestochen, mit den Worten vom Stuhle auf: „Peter, das ist ja eine unechte Dose, wo haben Sie meine echte goldene? Sie sind ein Dieb!"

„Um Gotteswillen, Herr Direktor, das ist dieselbe Dose, die mir gestern Abend Ihre Frau Gemahlin übergeben hat. Ich habe sie sofort Herrn Weilenbeck eingehändigt und nach Beendigung des Stücks auch wieder zurückerhalten. Des Nachts habe ich dieselbe unter sicheren Verschluß in meiner Wohnung aufbewahrt und liefere sie jetzt pflichtschuldigst unversehrt an Sie ab."

„Peter, Sie sind ein Schurke, ein Dieb! Gehen Sie aus meinen Augen! Das Uebrige wird sich finden!" Wie vom Schlage getroffen verließ der arme, aber brave Garderobendiener das Haus des Direktors, er verrichtete noch auf dem Nachhausewege mehrere ihm ertheilte Aufträge, doch als er in Verlauf von einer Stunde nach dem Theater zurückkehrte, erwartete ihn bereits der zur Zeit hier funktionirende Polizei-Inspektor Siering, der ihn verhaftete und nach der Königlichen Strafanstalt ablieferte.

Gegen den Garderobendiener Peter wurde nunmehr wegen Betruges und Diebstahls die Untersuchung eingeleitet, und die Frau Theaterdirektorin beschwor, daß sie ihm die echt goldene und nicht die als corpus delicti vorgelegte unechte Dose übergeben habe. Trotzdem gestand der Inhaftirte die That nicht ein, sondern behauptete auf Pflicht und Gewissen, die ihm von der Frau Direktorin und später vom Schauspieler Weilenbeck übergebene Dose richtig abgeliefert zu haben. In wiefern eine Verwechselung vorgekommen sein könne, davon habe er keine Ahnung. Die ganze Angelegenheit, die sich ca. 8 Wochen hingezogen hatte, sollte nunmehr zur Aburtelung vor die Kriminal-Deputation gelangen, als ein unvorhergesehenes Ereigniß in die noch wenig klare Sachlage das erforderliche Licht brachte.

An der Kleinen Groschengassen-Ecke am sogenannten Pfefferhofe hatte damals seit einem Jahrzehnte die Grünzeughändlerin Schippke einen Verkaufsstand inne. Eines Vormittags erblickte eine stattlich gewachsene Köchin auf dem Schragen der „Mutter Schippke" einige Karviolstauden und erkundigte sich nach dem Preise derselben. Man wurde handeleins und als die Köchin das bedungene Geld der Grünzeughändlerin bezahlen wollte, kam gerade durch die enge Gasse eine ärmlich gekleidete und abgehärmte Frau, welche zwei kleine Kinder an ihren Händen führte und der Grünzeughändlerin einen „Guten Morgen" bot.

„Ebenfalls einen guten Morgen, Frau Petern", erschallte ein Gegengruß von Seiten der Frau Schippke. Die an der Verkaufsstelle stehende fremde Köchin richtete an die Grünzeughändlerin die Frage, ob dies vielleicht dieselbe Frau Petern wäre, deren Mann wegen Verdachts der Entwendung einer Dose gegenwärtig im Gefängniß sitze.

„Ja ja," antwortete die Grünzeughändlerin, „das ist sie. Die bedauernswerthe Frau befindet sich gegenwärtig mit ihren fünf kleinen Kindern im größten Elend, denn der Ernährer fehlt. Kennen Sie diese Familie?"

„Persönlich nicht, aber so viel weiß ich, daß der arme Peter unschuldig sitzt. Ich allein wäre im Stande, den un-

glücklichen Mann aus seiner Haft zu befreien, denn ich kann über diese ganze Angelegenheit reinen Wein einschenken. Aber ich mag mit der Behörde nichts zu thun haben und will nicht den Verräther spielen."

„Ach, liebe Köchin, lassen Sie doch Ihrem guten Herzen freien Lauf. Sie verdienen sich ja ein Gotteslohn, wenn Sie eine unglückliche Familie vom sichern Elende und Untergange erretten. Sprechen Sie sich doch aus, ich will Ihnen mit Rath und That beistehen!"

„Nein! nein! lassen Sie mich los, hier haben Sie das Geld für den Karviol. Adieu!" und somit verließ das Mädchen den Verkaufsstand, nach dem Tauentzienplatze zuschreitend.

Frau Schippke aber ließ, ohne sich erst lange zu besinnen, ihren Kram im Stiche, lief unbemerkt der Köchin nach und verfolgte sie bis nach der Gartenstraße, wo dieselbe in ein herrschaftliches Haus eintrat Nachdem sich die Grünzeughändlerin noch bei einem dortigen Hausbewohner genau erkundigt hatte, bei wem die Köchin in Diensten stehe, eilte sie seelenvergnügt zu ihrem Kram zurück und dann spornstreichs zum Polizei-Inspektor Siering, welchem sie den Vorfall mittheilte. Die Köchin wurde demzufolge vorgeladen und machte nun nach längerem Zögern und nach den eingehendsten Ermahnungen folgende Mittheilung:

„Ich habe mehrere Jahre bis zum letzten Ostertermine beim Theaterdirektor F. als Köchin gedient. Die Frau Direktorin, die viel Putz und Kleidung verbrauchte, befand sich stets in Geldverlegenheit. Ihr Wirthschaftsgeld war immer schnell verausgabt und da sie oft von ihrem Ehegatten aufs Neue Geld verlangte, so entstanden häufig mißliebige Auftritte So kam es, daß sie zu dem verzweifelten Mittel griff, alle werthvollen Gegenstände zu verpfänden, um sich heimlich Geld zu verschaffen So wurde auch die goldene Dose versetzt. Auf der Naschmarktseite des Ringes, in der Galanteriewaarenhandlung von Hübner u. Sohn, hat die Frau Direktorin in meinem Beisein eine unechte, ähnliche Dose gekauft, welche sie in der Servante aufstellte, um ihren Gemahl zu täuschen. Diese unechte Dose hat der Garderobendiener Peter an jenem für ihn so unheilvollen Abend von der Frau Direktorin eingehändigt erhalten."

Nach diesen gravirenden Aussagen der Köchin begab sich der Polizei-Inspektor Siering sofort in das Pfandleih-Institut, wo die Tabatière versetzt sein sollte, und mußte dort konstatiren, daß die Aussagen der Köchin auf vollständiger Wahrheit beruhten.

Nunmehr erhob die Königliche Staatsanwaltschaft gegen die Frau Theater-Direktorin die Anklage wegen Meineides. Doch als die ersten Vernehmungen stattgefunden hatten, war der Frau Theater-Direktorin der irdischen Gerechtigkeit entrückt, sie weilte nicht mehr unter den Lebenden. Wie man erzählt, hatte sie sich vergiftet. Ein Sohn der Frau F., welcher bei einem Infanterie-Regimente als Offizier diente, überlebte ebenfalls den traurigen Vorfall nicht. Er tödtete sich durch einen Pistolenschuß

Der Theater-Direktor verließ nach solchen Unglücksschlägen für immer unsere Stadt. Der im Gefängniß sitzende Theater-Garderobendiener Peter, dessen Unschuld sich aufs Unzweideutigste herausgestellt hatte, wurde alsbald in Freiheit gesetzt und in feierlichem Ehrenzuge von den Schauspielern Prawit, Rieger, Weiß, Weilenbeck, Hennigs u. A. mittelst Equipage aus der Strafanstalt abgeholt und nach dem Stadttheater geleitet, woselbst er feierlich in sein Amt wieder eingeführt wurde.

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

H B. in Br . . . . . dorf. Sie müssen Ihre Abonnementsquittung einsenden

P K. 70. Falls über die Vergütung für die Dienstleistung ihres Collegen eine Vereinbarung nicht getroffen worden ist, haben Sachverständige darüber zu entscheiden, ob seine Forderung angemessen oder übertrieben ist. Scheint Ihnen die Forderung zu hoch, so erheben Sie Widerspruch gegen den Zahlungsbefehl und warten die Klage ab.

N. N. 100. Objektiv liegt Betrug vor, ob auch Ihre Schädigung zur Zeit vom Kreditsuchenden beabsichtigt war, kann nur der Richter, falls Sie denunciren, auf Grund des persönlichen Eindruckes, den der Beschuldigte macht, und nach den sonstigen Umständen feststellen Hinsichtlich der Mitschuld der Verwandten fehlt näherer Anhalt, es ist also Vorsicht rathsam.

W Sch. 30. Sie sagen nicht, weshalb der Pächter zurücktreten will; wir können deßhalb nicht wissen, inwieweit sein Motiv vor dem Gesetze zureicht. Eine bloße Sinnesänderung genügt zur Auflösung des — formell giltigen Vertrages nicht.

P. O. S. Hinsichtlich der Beleidigung fehlt Ihnen der Beweis, da die Stieftochter ihr Zeugniß verweigern kann; nur wegen des Hausfriedensbruches könnten Sie Strafantrag bei der Staatsanwaltschaft stellen.

Des Sohnes Heimkehr.

Kriminalerzählung von Fr. Friedrich.

(Fortsetzung.)

Er verließ mit Herbert das Haus. —

Toni saß noch immer unter den Linden, sie schien sich kaum gerührt zu haben. Den Kopf hatte sie auf die Hand gestützt und blickte starr vor sich hin.

Der Kommissär trat zu ihr.

„Jetzt habe ich auch die Mörder Steinberg's entdeckt," sprach er. „Sie haben das Fenster geöffnet, als sie in Steinberg's Zimmer traten, unter dem Vorgehen, sich zu überzeugen, ob Alles in Ordnung sei."

Toni hob langsam den Kopf empor, bange richteten sich ihre Augen auf den vor ihr stehenden Mann. Sie war nicht schön mehr, die wenigen Minuten hatten eine auffallende Veränderung in ihren Zügen hervorgerufen, dieselben waren hart, scharf geworden, die Maske, welche sie so lange und in so geschickter Weise getragen hatte, war gefallen.

„Ich habe das Fenster nicht geöffnet, ich weiß nichts davon," entgegnete sie mit tonloser Stimme.

„Sie haben es gethan, ich werde es beweisen'" gab Wallroth zur Antwort.

Der Wagen, in welchem Wallroth aus der Stadt gekommen war, war aus dem Försterhause geholt, in ihn wurde Ridder gebracht und drei Polizeidiener nahmen neben ihm Platz, um ihn zu bewachen.

„Haben Sie ein scharfes Auge auf ihn," mahnte Wallroth.

Der Gefesselte hatte auf Toni einen besorgten Blick geworfen. Er schien erwartet zu haben, mit ihr in einem Wagen zur Stadt gebracht zu werden, die Täuschung drückte ihn nieder.

Mit Absicht hatte der Kommissär jede Annäherung zwischen ihnen verhindert. Als Toni rasch an den Wagen, in welchem ihr Mann jetzt fortgeführt werden sollte, herantreten wollte, hielt er sie zurück.

„Bleiben Sie hier, sprach er streng. „Ich werde Sie zur Stadt geleiten, Ihren Mann werden Sie nicht früher wieder sehen, als bis er auf der Anklagebank sitzt."

Der Muth und die Kraft der jungen Frau schienen gebrochen zu sein, sie sank auf einen Stuhl und bedeckte das Gesicht mit beiden Händen.

Wallroth befahl, Steinberg's Wagen vorzuführen und war der Verhafteten behilflich, in denselben einzusteigen. Dann setzte er sich zu ihr und schnell verließ der Wagen das Gut und rollte der Stadt zu.

15.

Die beiden Verhafteten waren in Sicherheit gebracht. Nicht ohne ein Gefühl freudiger Genugthuung begab sich Wallroth zu dem Staatsanwalt, der von dem Geschehenen keine Ahnung hatte. Mit kurzen Worten theilte er ihm Alles mit.

Ueberrascht und halb ungläubig hatte der Staatsanwalt ihn angehört. Es kam ihm zu unerwartet, als das er es sofort zu fassen vermocht hätte.

„Unmöglich!" rief er. „Kommissär, haben Sie nicht eine Uebereilung begangen?"

„Ich glaube nicht," erwiederte Wallroth ruhig lächelnd. „Die Ueberzeugung, daß der Mensch ein Betrüger sei, hatte ich bereits seit einiger Zeit."

„Und weshalb haben Sie mir nichts davon mitgetheilt?"

„Weil ich befürchtete, bei Ihnen wenig Glauben zu finden, beweisen konnte ich es ja nicht. Erinnern Sie sich, daß sowohl Sie als Bernheim über mich lächelten, weil ich bis zum letzten Augenblick Zweifel hegte, daß Jeschke Steinberg ermordet habe."

„Und Sie hegen diese Zweifel noch, nachdem Jeschke's Schuld erwiesen ist?" rief der Staatsanwalt.

„Sie ist nicht erwiesen — ich halte Jeschke auch jetzt noch für unschuldig."

Er theilte seine Ueberzeugung, daß Steinberg durch Ridder's Freund ermordet sei, mit.

„Es war ein wohlüberlegter Plan," fuhr er fort. „Salter, Ridder und seine Frau, alle drei sind bei dem Verbrechen betheiligt gewesen und in teuflischer Weise haben sie den Verdacht auf einen Unschuldigen gelenkt."

Noch immer schien der Staatsanwalt nicht überzeugt zu sein, es war ihm unmöglich, Ridder und dessen schöne Frau als Verbrecher sich vorzustellen.

„Haben Sie die That gestanden?" fragte er.

„Nein, dies erwarte ich auch von ihnen nicht, Solche Verbrecher gestehen nicht, weil sie bis zum letzten Augenblicke die Hoffnung nicht aufgeben, daß irgend ein Zufall oder ein Umstand eintreten könne, der zu ihren Gunsten ist. Das sie einer solchen That fähig ist, haben sie durch den Ueberfall des jungen Steinberg hinlänglich bewiesen; sie schrecken vor Blut nicht zurück."

„Einen Beweis haben Sie nicht?" warf der Staatsanwalt ein.

„Nein."

„Und wenn sie nun leugnen? Sie werden einsehen, daß Ihr Verdacht und Ihre Ueberzeugung nicht ausreichen, um sie zu verurtheilen."

„Das weiß ich, ich hoffe jedoch auch hinreichende Beweise zu finden, wo Alles so klar ist, kann es an Beweisen nicht fehlen."

Wallroth entfernte sich.

Der Untersuchungsrichter, welcher nicht weniger überrascht war, als der Staatsanwalt, stellte noch an demselben Tage mit Ridder und Toni ein Verhör an. Sie hatten nach ihrer Verhaftung keine Gelegenheit gehabt, einander zu sprechen, dennoch waren ihre Aussagen fast durchaus gleichlautend, ein sicherer Beweis, daß sie auch für diesen Fall im Voraus die genauesten Verabredungen getroffen hatten.

Sie gestanden ein, daß sie bereits in Amerika, wo sie mit Herbert genau bekannt geworden seien, den Entschluß gefaßt hätten, Ridder's auffallende Aehnlichkeit zu benützen, um ihn für Herbert auszugeben, da dieser ihnen gesagt habe, daß er nie nach Europa zurückkehren werde. Ihr Freund Salter, der Herberts Tagebuch entwendet, habe sie in diesem Plane unterstützt. Herbert überfallen zu haben, leugneten sie entschieden, ebenso stellten Sie in Abrede, an der Ermordung Steinberg's Theil genommen zu haben.

„Ich hatte den alten Mann lieb gewonnen, denn er war gut und freundlich gegen mich," sprach Toni in dem Verhöre, in welchem sie sich auffallend ruhig benahm, „ich bereute es sogar, die Hand dazu geboten zu haben, ihn zu täuschen, ich suchte dies Unrecht an ihm dadurch zu sühnen, daß ich doppelt aufmerksam gegen ihn war, und ich, die ich ihm soviel zu danken hatte, die er als seine Tochter behandelte, ich hätte meine Hilfe bieten sollen, um ihn zu ermorden! Das Unrecht, welches ich begangen habe, stelle ich nicht in Abrede und werde die Strafe, welche ich verdient habe, geduldig ertragen; eine Mörderin bin ich nicht!"

Die Thränen traten ihr bei diesen Worten in die Augen, ohne daß dieselben auf Bernheim einen besonderen Eindruck machten. Er hatte von dem Scharfsinne des Kommissärs eine so hohe Meinung bekommen, daß er auch seiner Vermuthung in Betreff der Ermordung Steinberg's vollen Glauben schenkte.

Wallroth war während der Zeit nicht unthätig gewesen, sondern hatte sofort alle Schritte zu Salter's Verhaftung gethan. Durch den Telegraph erfuhr er, daß Salter nicht mehr an dem Orte, von welchem er den Brief geschrieben hatte, weilte, er befahl deshalb einige Polizeidiener an den Bahnhof, um ihn sofort zu verhaften, wenn er anlange. Ihm selbst trieb es nach Steinberg's Gute, um dort noch einmal eine sorgfältige Untersuchung in Betreff des Verbrechens anzustellen, und namentlich nach dem Försterhause, um Tetzlaff zu sprechen und an Herbert noch verschiedene Fragen zu richten.

Der Tag war mit diesen Vorkehrungen hingegangen, er verschob deshalb die kleine Reise auf den folgenden Tag. —

In dem Försterhause war ein neues Leben eingekehrt. Gertrud's Augen leuchteten wieder glücklich und heiter, sie schien um Jahre verjüngt zu sein und auch Herbert empfand keine Ermattung mehr. Er gönnte sich den Schlaf nicht, weil jede Stunde, welche er nicht in der Nähe der Geliebten zubrachte, ihm als eine verlorene erschien.

Nur Tetzlaff schien sich in das Glück seines Kindes nicht hineinfinden zu können. Wohl ließ er sich für wenige Augenblicke dadurch hinreißen, dann schreckte er plötzlich wieder zusammen. Konnte er heiter sein?

Für den ersten Augenblick hatte er bei Herbert's Heimkehr frei aufgeathmet, die Anfregnng bis zu Ridder's Verhaftung hatte ihn nicht dazu gelangen lassen, ruhig über seine Lage nachzudenken; erst als er in sein Haus zurückgekehrt war, verscheuchten Zweifel wieder seine Freude.

War er dadurch seines Ehrenwortes entbunden, daß Ridder als Betrüger entlarvt und verhaftet war? Mußte sein Ehrenwort nicht dasselbe bleiben, gleichviel wem er es gegeben hatte? Sein armer Kopf, der in der letzten Zeit so unendlich viel erduldet hatte, war nicht mehr im Stande, zu einem ruhigen und klaren Urtheile zu kommen. Zweifel auf Zweifel drängten ihn. Der Angstschweiß trat auf seine Stirne, wenn er daran dachte, daß er nun sein Kind im vollen Glücke verlassen, daß er dessen Freude durch einen so herben Schmerz vernichten müsse, und doch sah er keinen Ausweg. Wenn es ihm nur gestattet gewesen wäre, einem Freunde sich anzuvertrauen und dessen Urtheil zu hören, allein sein Ehrenwort band seine Zunge. Niemand durfte er es mittheilen, er mußte sich den Tod geben, ohne ein einziges Mal sein Herz erleichtert zu haben! O! weshalb hatte er sich zu dem einen schweren Schritte durch seine Erregung hinreißen lassen! Sein ganzes Leben war ein gerades und offenes gewesen, so weit er in seine Vergangenheit zurückblickte, so hatte er auch nicht eine einzige That zu bereuen, außer dieser, und nun sollte er so schwer — so unsagbar schwer dafür leiden und büßen!

All diese Gedanken fuhren durch seinen Kopf hin, als er am Morgen des folgenden Tages allein in seinem kleinen Garten saß. Die Unruhe hatte ihn aus dem Bette getrieben, die Seinigen, auch Herbert, schliefen noch. Rings in der Natur war Ruhe und Friede. So still und freundlich lagerten sich die Strahlen des Frühroths auf den Wipfeln der Bäume, drangen zwischen den Zweigen hindurch und spielten zu seinen Füßen im Sande. Weßhalb drang nicht ein einziger von diesen Strahlen in sein banges Herz? Er preßte den Kopf mit beiden Händen zusammen, weil er zu zersprengen drohte, weil er der Qual, die er empfand, zu unterliegen befürchtete.

Es war für ihn wieder einer der Augenblicke, in welchen nicht die geringste Hoffnung mehr in seiner Brust wohnte, in welchen die Verzweiflung ihn erfaßte und schüttelte. Jeder Gegenstand erinnerte ihn an sein Elend. Wie lange schien noch die Sonne für ihn? Wie lange sah er noch das Haus, in dem er geboren war und so manche glückliche Stunde verlebt hatte, wie lange noch die Blumen, welche Gertrud's Hand gepflanzt und gepflegt?

Er schloß die Augen, um nichts mehr zu sehen, war doch auch in seinem Inneren Nacht und Dunkelheit.

Da schmiegte sich ein weicher Arm um seinen Hals.

Erschreckt fuhr er empor, Gertrud war zu ihm getreten und hielt ihn umschlungen.

„Vater, weshalb bist Du so traurig?" fragte sie, während ihr Auge besorgt auf seinem Gesichte ruhte.

Er bedurfte einiger Minuten, ehe er im Stande war, sich zu fassen. Hätte er ihr zu Füßen stürzen und ihr Alles gestehen können, ihm würde leichter ums Herz gewesen sein; so mußte er Alles in sich zurückdrängen. Er mußte die Unwahrheit sagen, wenn es auch auf seiner Stirn geschrieben stand, daß er sie sprach.

„Es ist nichts — nichts, Kind!" entgegnete er und wandte das Gesicht halb ab.

„Freust Du Dich nicht, daß Herbert wiedergekehrt ist?" fuhr Gertrud fort, da sie nicht ahnte, was ihren Vater bekümmerte.

„Doch — doch, Du weißt ja, daß Deine Freude auch die meinige ist," erwiederte Tetzlaff hastig. „Ich preise den Himmel, daß er diese Freude mich noch hat erleben lassen."

Gertrud setzte sich zu ihm auf die Bank und erfaßte seine Hand.

(Fortsetzung folgt.)

Amtliche Anzeigen.

Bekanntmachung.

Die nachstehenden gesetzlichen Vorschriften über die Meldungen werden in Erinnerung gebracht:

I. Alle Vermiether sind verpflichtet, diejenigen Miethseinwohner, welche in oder außer den gewöhnlichen Umzugsterminen bei ihnen einziehen **vor** dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau mit Angabe der Miethssumme und der Hausnummer zu melden

II. Wer hieselbst neu anzieht, um hier seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen, hat sich unter Nachweisung seiner Heimathberechtigung **binnen 8 Tagen** nach dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau zu melden, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Jeder, welcher einem neu Anziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, hat darauf zu halten, daß die Meldung geschehe und von deren Versäumung binnen weiteren 8 Tagen Anzeige zu machen.

III. Wer hieselbst den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes beginnt, ist verpflichtet, bei der Polizeibehörde gleichzeitig die Anzeige zu machen, welche ihm darüber eine Bescheinigung ertheilen wird.

IV. Gastwirthe und Herbergiere haben Reisende und Fremde, welche die Nacht bei ihnen zugebracht haben, **bis Morgens 9 Uhr** zu melden.

V. Wer einen Gesellen oder Gewerbegehülfen in Arbeit nimmt, hat denselben unter Einreichung des Wanderbuchs und der sonstigen Legitimationspapiere **binnen 24 Stunden** zu melden.

VI. Zur Annahme eines Dienstboten bedarf es nach wie vor der polizeilichen Einzeichnung in das Dienstbuch nach § 6 der Dienstbotenordnung vom 15. Juli 1859

Güstrow, den 15. März 1883.

Die Polizei-Behörde.

Der Klempner Georg Otto ist heute als Gasfitter beeidigt.

Güstrow, den 29. März 1883.

Die Polizei-Behörde.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf § 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuches wird hierdurch allen hiesigen Einwohnern, welche in Gärten oder anderen Oertlichkeiten Obstbäume in ihrem Besitz oder ihrer Nutzung haben, aufgegeben, dieselben spätestens bis zum 1. April d. J. von den Raupennestern zu säubern und zu befreien bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder entsprechender Haftstrafe.

Bei gleicher Strafe sind bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte auch die Sträucher und Hecken in den Gärten von Raupennestern zu befreien.

Die Besitzer und Nutznießer von befriedigten Gärten sind verpflichtet, den Feldhütern oder anderen städtischen Dienern zwecks Nachsicht in Bezug auf die Befolgung vorstehender Vorschriften jederzeit unverzüglich Einlaß in die Gärten zu gewähren, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Mk.

Güstrow, am 1. März 1883.

Die Polizei-Behörde.

Eine Reihe von Pächtern von Wiesencavels auf der Domwiese sind noch mit der am 15. d. M. fällig gewesenen Pachtzahlung in Rückstand. Die Restanten werden nochmals aufgefordert, bis 15. April d J. Zahlung zu leisten.

Güstrow, am 22. März 1883.

Die Weide-Deputation.

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und alle Geflügelzucht-Utensilien. Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

Lehrlings-Gesuch.

Ein Knabe, mit guten Schulkenntnissen versehen, welcher Lust hat Buchdrucker zu werden, kann am 1. April bei mir in die Lehre treten.

Franz Scheel,
Güstrow.

Deutsches Tageblatt.

Nach zweijährigem Bestehen zählt das Blatt bereits 13,000 Abonnenten, ein Erfolg, wie ihn bisher keine einzige Zeitung aufzuweisen hatte

Wer ein Herz für die heiligsten Güter unseres Volkes hat, der findet nirgends für seine Gesinnungen einen so getreuen Ausdruck, als im

„Deutschen Tageblatt."

Nationale Größe, Soziale Reform, Deutsche Bildung

ist der Wahlspruch des „Deutschen Tageblattes". Im Anschluß an die staatserhaltenden Parteien, aber unabhängig von jeder Fraktionspolitik, kämpft es für gesunden Fortschritt gegen alle internationalen, zersetzenden Einflüsse, für die so nothwendige Kräftigung der Landwirthschaft und des bürgerlichen Mittelstandes gegen den Mißbrauch der Arbeit als bloßer „Waare", für die Eintracht der christlichen Konfessionen und gegen die Entchristlichung des Volkes zu Gunsten einer undeutschen Minderheit.

Das „**Deutsche Tageblatt**" erscheint täglich, auch Montags, als Morgenblatt, und ist dadurch insbesondere den Abendblättern gegenüber in der Lage, sofort ausführliche Berichte über die Sitzungen der parlamentarischen Körperschaften zu bringen. Durch ausgezeichnete Verbindungen ist es in den Stand gesetzt, stets die neuesten und zuverlässigsten politischen Nachrichten dem Leser zu bieten.

Das „Deutsche Tageblatt" bringt Spezialcorrespondenzen aus den fremden Hauptstädten, sowie Spezialtelegramme

Auch im Handelstheil verfolgt das Deutsche Tageblatt die Tendenzen einer gesunden Wirthschaftspolitik und bietet es eine Fülle thatsächlichen Materials.

Wetter- und Wasserstands-Berichte.

Ziehungslisten der preußischen und sächsischen Lotterie.

Das Feuilleton verfolgt dieselben Tendenzen, wie der politische Theil. Neben einer Fülle des Unterhaltenden und Belehrenden sucht es den deutschen Ernst in Wissenschaft, Kunst und Literatur wieder zur Anerkennung zu bringen. Außerdem erscheinen im Feuilleton Romane hervorragender Autoren

Um auch den Wünschen der Damen entgegen zu kommen, liefern wir seit dem 1. Januar regelmäßig eine

Sonntags-Beilage

unter dem Titel

Damen-Welt.

Der Inhalt derselben besteht aus spannenden Novellen, Plaudereien, Modeberichten, Räthsel, Scherzen, sowie allerlei nützlichen Recepten für die **Hausfrau** und den **Landwirth.**

Die Fülle anregenden und unterhaltenden Lesestoffs bietet das „Deutsche Tageblatt" zu dem enorm billigen Abonnementspreise von nur

5 Mark 25 Pf. für das Vierteljahr.

Man abonnire schleunigst bei dem nächstgelegenen Postamt, damit die Zustellung des Blattes vom 1. April ab pünktlich erfolge. — Probe-Nummern gratis.

Berlin, im März 1883.

Deutsches Tageblatt.
Friedrich Luckhardt.

Novität! Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen. **Novität!**

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei **Barthol & Co., Berlin SW.**

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark
Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark
Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark
Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark
Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die täglich 2mal erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern „**Deutsches Heim**" und „**Gerichtslaube**".

Gegenwärtige Auflage 27,500. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Quartal

4,50 Mark.

Die „Berliner Zeitung" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein

Sarg-Magazin.

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W. Nicolaisen, Tischlermstr.

Langestraße 3. Güstrow, Langestraße 3.

Gänzlicher

Ausverkauf

fertiger Herren- u. Knaben-Garderobe,

als:

Ueberzieher, complete Anzüge, Röcke, Westen, Hosen, Unterjacken, Schlafröcke, Kinder-Anzüge jeglicher Art

verkaufe wegen Aufgabe dieser Artikel zu und unter Einkaufspreisen.

D. Bragenheim,

Güstrow, Pferdemarkt 13.

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in Leipzig.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Nr. 1. Erster Jahrgang.

Mecklenburgischer Hausfreund.

Herausgegeben
von
Lehrer Hermann Kossow in Güstrow.

Erscheint jeden Sonnabend Morgen. | Güstrow, den 1. April 1883. | Preis pro Vierteljahr 1 Mk, in Güstrow 75 Pfg.

* Ostertrost!

Vom weißen Kreuz am grünen Grab
Singt leis' ein Vögelein
Und singt auf's stille Grab hinab —
Ich aber steh' und wein'.

Sing', liebes Vöglein, Du nur zu!
Die Zeit, die Zeit kommt nah,
Da schweigt Dein Lied, da schläfst auch Du —
Ich sing' Hallelujah!

Treue Seelen.

Nachdruck verboten.

Erzählung von L. Kreutzer.

„Hülfe! Hülfe!" kreischte am Rande des Mühlenteiches das Kindermädchen des reichen Müllers, und mitten im Teiche trieb ein vierjähriges Mägdlein, einstweilen noch von den Kleidern oben gehalten, langsam den Schützen zu. Und jetzt erfaßte es der Strudel. „Hülfe! Hülfe!" zeterte die Stimme verzweiflungsvoller. Nur noch eine einzige Minute und das Wesen war dem Tode verfallen. Da fuhr wie eine Katze ein dreizehnjähriges Bürschlein, barhäuptig und barfüßig über das Brückengeländer hinüber und mit gewaltigem Sprunge kopfüber in den Strudel hinein. So, nun waren zwei Menschenleben verloren! Aber nein! Dort hing ja der Bursche am Brückenpfahl und hielt mit der Linken das Mägdlein über Wasser. Und nun kamen die Müllergesellen und nach wenigen Minuten hielt eine weinende Mutter ihr ohnmächtiges Kind in den Armen, es war ihr einziges Kind. Der Müller aber fuhr dem Burschen mit der Hand über das triefende Haar und sagte: „Gottlieb, das gedenke ich Dir mein Leben lang!" Und der reiche Müller Herr Astmann hat Wort gehalten. Schon nach acht Tagen lief Gottlieb Erdmann, der armen Weberwittwe Söhnlein, welche im gebrechlichen Häuschen der Mühle gegenüber wohnte, nicht mehr barfüßig und barhäuptig einher, sondern in sauberer Kleidung, neu von der Elle. Und als er bei seiner Konfirmation am Gottestische stand, da gab er in seiner Kleidung dem Sohne des Amtmanns nichts nach — und dann trat er in die Mühle, um zunftgemäß und zunftgerecht die Müllerei zu erlernen — alles durch die Dankbarkeit des reichen Herrn Astmann.

Das war ehedem gewesen. Nun waren fünfzehn bis sechszehn Jahre vergangen. Es war um die Zeit des Krachs, etwa um 1873 oder 74 — genau erinnert's der Hausfreund sich nicht mehr — als Herr Astmann einen eben erhaltenen Brief mit den Blicken überflog. Hastig rief er in das anstoßende Zimmer hinein: „Frauchen, komme einmal schnell her! Hier ist ein Brief von dem Gottlieb." Die Frau kam herbei, und der Brief lautete: „Hochgeehrter, lieber Herr Astmann! Seit vier Wochen habe ich den Wanderstab wieder ergriffen. Das große Kölner Mühlengeschäft, in welchem ich fünf Jahre gearbeitet habe, hat fallirt, und dadurch bin ich arbeitslos geworden. Aber die Wanderschaft schmeckt mir nicht mehr. Wo ist aber bei so bedrängten Umständen auf Arbeit zu hoffen? Können Sie mich gebrauchen, so klopfe ich bei Ihnen um Arbeit an. In drei bis vier Tagen werde ich bei Ihnen sein. Seien Sie herzlich gegrüßt, auch Ihre Frau Gemahlin und Fräulein Martha von Ihrem dankbar ergebenen Gottlieb Erdmann." — Die Frau blickte ihren Gatten an. — „Und wie denkst Du dazu, Wilhelm?" — „J, natürlich. Der Junge tritt bei mir in Arbeit. Es geht anjetzt freilich etwas flauer; aber was soll das Herumlaufen auf der Landstraße nützen." Und am vierten Tage darauf wanderte ein hochaufgeschossener, schlanker Müllerbursche mit rosenfrischem Gesichte und klaren Augen daher, warf den Ranzen nach Handwerksgebrauch unter die Mühlentreppe und brachte ernst und ehrbar dem Herrn Mühlenmeister den zünftigen Müllergruß vor. Herr Astmann aber schüttelte ihm freundlich die Hand und sagte: „Willkommen, Gottlieb! für Dich habe ich immer Arbeit und wär es auch in der schlimmsten Sauergurkenzeit." Da bedankte sich der Bursche, und dieweil auch sie herbeigekommen waren, reichte er der Frau Müllerin und dem Fräulein die Hand. Die Jungfrau aber nahm gleich seine beiden Hände und rief: „Gottlieb, wie groß und schmuck Du geworden bist und wie ich mich freue!" Der Gottlieb freute sich auch, wurde aber blutroth im Gesicht. — Ganz natürlich! Ein angestrengter Marsch treibt ja das Blut nach dem Kopfe.

Nach einem Jahre stand der Gottlieb Erdmann noch im bei dem Herrn Astmann in Arbeit, und wie es schien, blieb er noch lange drin; denn er war ein gewandter Bursche, treu von der Fußsohle bis zum Scheitel, und sein Herr bezeigte ihm überall sein Wohlgefallen. Eines Abends saß Herr Astmann mit seiner Gattin unter vier Augen am traulichen Familientische. „Frau", sagte er, „wir fangen an alt zu werden, und bei Zeiten nach Hülfe umgesehen, hat noch Niemanden gereut. Ich kann Dir sagen, das ewige Schaffen und Raffen wird uns über, und ich sehne mich des Tages oft nach einem Erholungsstündchen und weiß doch nicht, wo ich's hernehmen soll. Kurzum, ich muß einen Menschen haben, der mit mir an einer Deichsel zieht, und das wäre am besten ein Schwiegersohn." Die Frau starrte ihren Mann mit offenem Munde an. „Herr Gott, Mann, Du sprichst da von einem Schwiegersohne, als könnte man diese Art Leute überall auf der Straße zusammenlesen. Erst muß sich doch einer finden, ehe wir unser Kind zu verheirathen gedenken." Mit einem eigenthümlichen Gesichte setzte sie hinzu: „Mann, es ist ja unser einziges!" Herr Astmann machte eine überlegene Miene. „Ihr Frauen wollt immer so klug sein, und Dir sitzen heute sieben Häute auf den Augen. Auf der Straße haben wir überall nicht nöthig, einen Schwiegersohn aufzusuchen, den haben wir im Hause — ich meine unseren Buchhalter Fischer. Er ist ein Geld und Geschäftsmann durch und durch, und da ist kein Mensch, in dessen Händen die Mühle besser aufgehoben wäre, als in den seinen. Und damit Du es weißt, kann ich Dir sagen, daß ich mit seinem

Vater, meinem alten treuen Freunde, die Sache erwogen habe, und es steht fest, der junge Mann wird mit beiden Händen zugreifen." Frau Astmann sah sehr bleich und sehr ernst aus. „Wilhelm, die Mühle ist in seinen Händen gut aufgehoben, das weiß ich, ob aber unser Kind, ist eine andere Frage. Er greift nach unserem Kinde, ob aber unser Kind nach ihm, bezweifle ich. Er ist eben ein Geldmensch, weiter aber auch nichts." Der Mann wiegte zweifelnd das Haupt. „Es ist richtig, er hat in Geldangelegenheiten einen klaren und festen Kopf; aber ich glaube doch auch, daß ihm Herz und Gemüth nicht abgehen. Sei überzeugt, daß unser Kind in seinen Händen glücklich wird." Die Frau aber schüttelte den Kopf: „Wilhelm, nimmt er die Martha, er thut es nicht um ihret, sondern um unseres Vermögens willen." Herr Astmann war aufgestanden und durchmaß das Zimmer mit langen Schritten. Die Frau saß emsig bei ihrer Arbeit, und ab und an seufzte sie tief. Nach längerer Zeit blieb ihr Mann vor ihr stehen: „Frauchen, brauchst nicht so zu seufzen. Ist die Martha gegen meinen Plan, geb ich ihn auf — mit blutendem Herzen freilich. Aber meinem Buchhalter hast Du mir zu viel nachgeredet, und das werde ich Dir in zweimal vierundzwanzig Stunden beweisen."

Am nächsten Morgen trat Herr Astmann in die Buchdruckerei der benachbarten Stadt ein. Er war mit dem Herrn derselben befreundet, denn sie waren alte Schulkameraden. „Willmer", sagte er beim Eintreten, „wann ist Deine Zeitung fertig?" — „Heute Nachmittag gegen 4 Uhr," lautete die Antwort. „Gut, Du mußt mir einen Freundschaftsdienst erweisen Du mußt zwei Zeitungen extra für mich abziehen, und an der Spitze derselben haben diese Zeilen zu stehen." Er reichte dem Druckereibesitzer einen Zettel. Derselbe las: „Der große und allgemeine Krach, der unsere Stadt bisher verschont hat, fordert nun auch von uns ein böses Opfer. Durch das Fallissement zweier großer Hamburger Handelshäuser ist nun der Besitzer unserer großen Flußmühle, Herr Wilhelm Astmann, derartig ruinirt, daß er binnen kurzer Zeit einem namenlosen Elende verfallen sein wird. Unsere Stadt hat das Unglück um so mehr zu bedauern, da sie an dem Herrn Astmann einen treuen und thatkräftigen Wohlthäter verlieren wird." Willmer sprang erschüttert auf. „Großer Gott, Menschenkind, ist das wahr?" Der Müllermeister lächelte. „Nein, alter Freund, kein wahres Wort daran! Darum ja auch nur die zwei Exemplare, von denen Du eines in die Mühle und eines auf mein Zimmer senden sollst. Um Gotteswillen aber nicht mehr davon abgezogen, damit meine Ehre nicht angegriffen wird."

Mit dem Schlage fünf brachte der Zeitungsbote die Zeitung in das Mühlen-Komptoir. Herr Astmann saß nachdenklich in seinem Familienzimmer, als Herr Fischer, der Buchhalter, hastig bei ihm eintrat. „Verzeihen Sie, Herr Astmann, ich muß um einen vierundzwanzigstündigen Urlaub bitten. Ein Telegramm meines Vaters, der auf den Tod erkrankt ist, ruft mich auf der Stelle heim. Sollte ich nach dieser Frist noch nicht eintreffen, erhalten Sie ein ferneres Schreiben von mir." Ein Wolkenschatten überflog das Antlitz des Müllermeisters. „Gehen Sie in Gottes Namen!" sagte er mit ganz eigenthümlicher Betonung. Herr Fischer eilte davon und der Mühlenbesitzer stieg hinunter in das Komptoir. Auf seinem Pulte fand er ein verschlossenes Schreiben, dessen Adresse von der Hand seines Buchhalters geschrieben war. Und was stand darin? „Geehrter Herr Astmann! Soeben bringt die Zeitung die Kunde von Ihrem Unglücke. Ich kann das Ende desselben nicht mit ansehen, fürchte auch, mit Ihnen zusammen in allerlei Ungelegenheiten zu kommen, und darum verzeihen Sie meine schleunige Abreise. Mit blutendem Herzen muß ich zugleich auf den Lieblingswunsch meines Vaters, bezüglich Ihrer Fräulein Tochter verzichten und zeichne mit Hochachtung 2c." Der Müllermeister stürmte mit dem Brief in das Zimmer seiner Frau. „Goldfrauchen, Du hast doch einmal wieder recht gehabt! Der Fischer ist ein zweibeiniger Geldkasten und ein Erzhallunke obendrein, mich in der vermeintlich allerschwersten Lage mir nichts, Dir nichts zu verlassen. Gott Lob und Dank, daß er unser Schwiegersohn nicht geworden ist." Er setzte sich neben seine Gattin und erzählte ihr seine List. Die Frau athmete aus frohestem Herzen auf. Und während sie noch redeten, stürzte die Martha weinend und händeringend in das Zimmer. „Lieber Gott, der gute Gottlieb hat seinen Verstand verloren! Vater, eile doch zu ihm, damit er im Wahne sich nicht ein Leid anthue. Da gehe ich durch den Garten, und in der Laube sitzt der Gottlieb, schluchzt und weint wie ein Kind. Und als ich zu ihm hintrete, nimmt er meine Hand in seine beiden Hände und sagt: „Martha, ich möchte ja Deinen Vater so gerne retten und sollte es sein mit meinem Blute. 800 Thaler habe ich in der Hamburger Bank, dafür muß sich mit Hülfe guter Freunde eine kleine Windmühle kaufen lassen, und ich will Deinem Vater umsonst arbeiten, und arbeiten will ich, daß mir das Blut aus den Fingern spritzt, damit Ihr guten Leute doch keine Noth leidet. Vater, und das klang alles so schrecklich betrübt, daß auch ich weinen und fortlaufen mußte. Ach, mein Gott, daß dem armen, lieben Gottlieb doch das geschehen muß!" Da schien denn auch nun zum Ueberfluß noch der arme verunglückte Müllermeister seinen Verstand zu verlieren; denn er lachte laut und fröhlich auf und verließ eilend das Zimmer. Aber nach wenigen Minuten kehrte er zurück. Er führte den Gottlieb bei der Hand und rief: „Hier, Mutter, ist das treueste aller Menschenkinder." Und die Mutter nahm des Gottlieb Hand, legte sie in diejenige der Tochter und sagte: „Da, Martha, hast Du Deinen Gottlieb, ich weiß, wie lieb Du ihn längst gehabt hast." Und nach einem Vierteljahre war die Hochzeit, und die alte Weberwittwe zog in die prächtige Mühle, und ich will das Fleckchen Erde sehen, wo glücklichere Menschen miteinander leben, als hier beisammen wohnen."

Nachdruck verboten.

* Wie sich die Sitte des Kaffeetrinkens ausbreitete und einbürgerte.

Das Kaffeetrinken ist im Laufe der Zeit zu einer so allgemeinen Sitte und der Genuß des Kaffees zu einem so allgemeinen Bedürfniß geworden, daß man sich kaum noch vorzustellen vermag, wie es jemals anders gewesen sein kann und die Menschen ohne dieses belebende Getränk glücklich zu sein vermögen. Und doch sind es noch nicht volle vierhundert Jahre, da in Europa der erste Kaffeeaufguß bereitet, und wenig über zweihundert Jahre, da am Kurfürstlichen Hofe zu Berlin zum ersten Male dieser schwarze Trank gereicht wurde. Mit bewunderungswürdiger Schnelligkeit hat der Kaffee die Welt erobert und sich zum trostbringenden Liebling der Menschheit gemacht. Kein Getränk, außer dem Wasser, vermag sich an Verbreitung und allgemeiner Beliebtheit mit ihm zu messen. Während der Wein von dem rechtgläubigen Türken gemieden wird, das Bier in manchen Kreisen noch nicht für salonfähig gilt und der Thee dem Armen fast unbekannt ist, ist der Kaffee dem Armen, wie dem Reichen, dem Muhamedaner, wie dem Christen und Juden, der zarten Schönen, wie dem kräftigen Manne eine tägliche Labung und Freude, eine unentbehrliche Nahrung.

Die Sitte des Kaffeegenusses stammt aus dem Morgenlande, aus Arabien. Leider berichtet uns die Geschichte nicht, wer der geniale Wohlthäter der Menschheit gewesen ist, der das Kaffeetrinken erfunden hat. Wo aber die Geschichte schweigt, da redet die Sage, und diese erzählt uns, daß die Macht des Kaffeebaumes zuerst einem frommen Derwische durch seine weidenden Ziegen geoffenbaret sei. Als dieser geistliche Ziegenhirt nämlich einstmals bemerkte, daß seine bärtigen Vierfüßler nach dem Genusse von Kaffeeblättern sehr aufgeregt wurden, lustig durch einander sprangen und fröhlich meckerten, da wollte er als gewissenhafter Hüter seiner Heerde sich überzeugen, ob diese Aufregung wirklich von den Kaffeeblättern herrühre. Er kaute also einige derselben und fand sich dadurch angenehm angeregt. Er wiederholte daher den Genuß und empfahl ihn auch seinen Freunden. Bei ihnen fand er indessen zunächst wenig Dank und Glauben; sie brachten ihn vielmehr in den Geruch der Unheiligkeit, indem sie behaupteten, er habe Wein getrunken, was der Prophet verboten hat. Erst nachdem sie sich auf wiederholtes Zureden zu einem Versuche herbeigelassen hatten, wurden ihre Augen erleuchtet, um zu erkennen, daß Allah den Kaffee gerade für seine Gläubigen erschaffen habe, zum Ersatz für den Wein. In uneigennütziger Menschenliebe suchten sie den Genuß nun unter ihrem Volke zu verbreiten und durch zweckmäßige Zubereitung des Genußmittels zu erhöhen.

Um die Verbreitung des Kaffeetrinkens in Arabien machte sich besonders Gemal Eddin, Mufti von Aden, verdient, weshalb ihn denn auch die dankbaren Araber nach seinem Tode unter die Heiligen versetzt und zum Schutzpatron aller Kaffeewirthe erhoben. Auf seinen zahlreichen Reisen an den Küsten des

Rothen Meeres hatte er den Kaffee kennen und schätzen gelernt. Er empfahl ihn daher seinen Derwischen als ein geeignetes Mittel, sich bei den nächtlichen Andachten munter zu erhalten, und mit einem solchen Erfolge, daß bald darnach in Mekka und selbst in Kairo Kaffee getrunken wurde und in den Moscheen die Kaffeetöpfe bald nicht vom Feuer kamen.

Wie alles Neue und Gute, so fand auch der Kaffee seine Widersacher. Um das Jahr 1511 lebten in Mekka zwei Aerzte, welche außer ihren medizinischen Studien auch der Durchforschung des Korans oblagen. Durch eifriges Nachdenken und sorgfältige Beobachtung kamen sie zu der Erkenntniß, daß der Kaffee der Andacht hinderlich und dem wahren Glauben gefährlich sei, indem er die Gemüther errege, die Phantasie erhitze und zu spitzfindiger Erörterung religiöser Streitfragen verleite. Sie theilten ihre Entdeckung dem Emir Khair Bey Minar mit, welcher als frommer Muselmann die Sache mit all dem Ernst und Eifer angriff, welchen sie erheischte. Er berief eine Versammlung von Juristen, Aerzten und Geistlichen, um über den Kaffee zu Gericht zu sitzen. Anfangs konnte man an dem Angeklagten nichts Strafbares entdecken Da aber trat einer der Aerzte auf und bewies mit Berufung auf seine eigene Erfahrung, daß der Kaffee zu den im Koran verbotenen Getränken gehöre, weil er trunken mache. Das wirkte. Der Kaffee wurde in den Bann gethan, und der fromme Ankläger erhielt die gesetzlich vorgeschriebenen Prügel, weil er sich nach eigenem Geständniß betrunken hatte Der Emir hatte aber den Verdruß, die erlassene Bannbulle von dem Sultan von Kairo nicht bestätigt zu sehen. Dieser schalt jenes Gericht eine Versammlung von Eseln, und als später der grausame Selim I. nach Mekka kam, ließ er jenem Arzte sogar den Kopf abschlagen, weil er die Gläubigen ohne Ursache in ihrem Gewissen beunruhigt habe; der Kaffee sei ein Gott wohlgefälliger Trank

Für diesmal hatte der Kaffee gesiegt, aber noch einmal erhoben seine Gegner das Haupt Im Jahre 1525, da in Deutschland der Bauernkrieg wüthete, entstand in Kairo durch die Predigt eines glaubensstarken Mönches, welcher allen Kaffeetrinkern die ewige Verdammniß verhieß, ein gewaltiger Aufruhr. Hingerissen durch die zündenden Worte des Mönches, eilten die zahlreichen Zuhörer aus den Moscheen hinweg in die Kaffeehäuser, zerschlugen Tassen und Kannen, prügelten Wirth und Gäste, und als der Sultan seine Truppen gegen die Aufrührer anrücken ließ, rotteten sich dieselben immer mehr zusammen, trieben die Mamelucken zurück und zwangen die Regierung, das Kaffeetrinken zu verbieten. Kaum waren indessen die Empörer zur Ruhe gekommen, so regte sich auch bereits die Reaction. Man trank wieder Kaffee, erst heimlich, dann öffentlich und bald öffneten sich auch die Kaffeehäuser, diese „Schulen der Weisheit", wieder Im Jahre 1630, da Gustav Adolf an der Küste Pommerns landete, um den bedrängten Protestanten Hülfe zu bringen, zählte Kairo bereits über 1000 Kaffeehäuser

Von Asien aus verbreitete sich das Kaffeetrinken nach Europa. Ein Damascener führte es 1534 in Konstantinopel ein. Hier fand es großen Beifall. Der anregende Trank machte selbst den schweigsamen Türken gesellig. Bald wurden die Kaffeehäuser der Sammelplatz der vornehmen Welt Hier wurden die täglichen Neuigkeiten besprochen, hier wurde disputirt und politisirt. Letzteres gefiel aber dem Sultan schlecht. Er wollte gehorsame Unterthanen haben und keine Raisonneurs Deßhalb ließ er die Kaffeehäuser schließen und von der Kanzel herab gegen den Kaffee und dessen Anhänger donnern. Es half indessen Nichts. Selbst die Furcht vor dem Jenseits vermochte die Menschen nicht, von dem liebgewonnenen Tranke abzustehen. Da ließ man denn Tänzerinnen, Märchenerzähler und Gaukler aller Art in den Kaffeehäusern auftreten, um wenigstens dem verderblichen Disputiren und Politisiren ein Ende zu machen.

Von den Türken kam das Kaffeetrinken auf die Christen. Nach einander fand es in Italien, Frankreich, England und Deutschland Eingang. In Paris wurde der türkische Gesandte Soliman Aga sein Apostel. Nach der Sitte seines Landes bewirthete derselbe jeden Gast mit einer Pfeife Taback und einer Tasse Kaffee. Letztere wurde auf seidenem Kissen dem Gaste von einer schwarzen Sclavin knieend dargereicht Bald drängte sich die ganze vornehme Welt in das Hotel des rechtgläubigen Türken, um bei ihm von dem belebenden bittern Tranke zu genießen. Und als Soliman 1672 aus Paris abberufen wurde, da war das Kaffeetrinken schon so sehr Modesache der haute vaulée geworden, daß der Armenier Pascal durch Eröffnung eines Kaffeehauses einem tief gefühlten Bedürfnisse abhalf und den Grund zu bedeutendem Reichthum legte. Allgemein schrieb man dem Kaffee eine Sorgen brechende und Schmerzen stillende Macht zu, so daß eine Dame, als ihr die Nachricht von dem plötzlichen Tode ihres Mannes gebracht wurde, in ihrer Seelenangst in die Worte ausbrach: „O, ich Unglückliche! Man bringe mir schnell eine Tasse Kaffee!"

In London wurde das Kaffeetrinken durch einen reichen Kaufmann, Namens Edward, eingeführt Dieser hatte auf seinen vielfachen Reisen im Orient den Kaffee kennen gelernt und lieb gewonnen Um nun den angenehmen Genuß zu Hause nicht zu entbehren, hatte er sich eine große Partie Kaffeebohnen mit nach London gebracht Hier bewirthete er auch seine zahlreichen Freunde mit dem aromatischen Tranke, den er ihnen durch eine ebenfalls von der Reise mit heimgebrachte griechische Sclavin auf orientalische Weise darreichen ließ Bald mehrte sich aber die Zahl seiner Freunde, wie die Besuche derselben in solchem Grade, daß sie ihm lästig wurden Um ihnen zu entgehen, verheirathete er in richtiger Erkenntniß ihrer Ursache seine Sclavin mit seinem Kutscher und ermöglichte den beiden durch reichliche Geldunterstützung die Errichtung eines Kaffeehauses. Dieses wurde im Jahre 1652 an der Stelle eröffnet, wo jetzt das Virginier Kaffeehouse seine durstigen Gäste in seine weiten Hallen aufnimmt

In Wien wurde das erste Kaffeehaus von einem gewissen Kolschutzky gegründet. Derselbe hatte der Regierung bei der Belagerung der Stadt durch die Türken (1683) wichtige Dienste geleistet und mehrmals sein Leben auf's Spiel gesetzt. Zur Belohnung wurde ihm der im türkischen Lager erbeutete Kaffeevorrath geschenkt und zugleich die Erlaubniß zur Errichtung eines Kaffeehauses gewährt.

Als der Kaffeegenuß zuerst in Europa bekannt wurde, war derselbe bei dem hohen Preise der Kaffeebohnen — das Pfund kostete über 100 Mark — ein Luxus, den sich nur der größte Reichthum gestatten konnte. Als aber in Folge der großartigen Anpflanzungen des Kaffeebaumes von Seiten der betriebsamen Europäer, der Holländer, Engländer und Franzosen, in ihren Kolonien der Kaffee immer mehr im Preise sank, da drang auch die Sitte des Kaffeetrinkens in die niederen Schichten der Gesellschaft ein In Frankreich wurde schon zu Anfang des 18. Jahrhunderts allgemein Kaffee getrunken. Verhältnißmäßig lange blieb der Genuß des Kaffees dem deutschen Volke fremd. Es war die Vorliebe für das Französische, die Nachahmungssucht der Deutschen, welche den Kaffee zum deutschen Nationalgetränk machten. Man schätzt, daß jährlich 5—6 Millionen Centner Kaffee erzeugt werden; von diesen kommen etwa 3 Millionen nach Europa und hier wieder der größere Theil nach Deutschland. (Schluß folgt.)

Nachdruck verboten.

* Die Lewitz.

Wer liebliche oder charakteristisch merkwürdige Landschaftsbilder sehen will, braucht nicht erst in die weite Ferne zu schweifen und es sich große Geldsummen kosten zu lassen, er kann es näher und billiger bei sich zu Hause haben. Das Gute liegt auch hier so nahe, denn unser liebes Vaterland Mecklenburg ist nach dieser Seite hin wahrlich nicht arm. Reisende, die schon viele Reiche der Welt und ihre Herrlichkeit sahen. haben sich z. B. über die Umgebungen von Schwerin, Burg-Schlitz u. a. dahin geäußert, daß sie in Bezug auf Liebreiz nicht leicht ihres gleichen finden. Leider wissen so wenig Mecklenburger, wie reich der liebe Gott ihr Heimathland in dieser Beziehung ausgestattet hat. Um eine nähere Bekanntschaft mit dem Vaterlande vermitteln zu helfen, wollen wir dann und wann kleine Landschaftsbilder geben. Für heute soll uns die merkwürdige Lewitz beschäftigen.

Unter Lewitz versteht man eine ungeheure Wiesenfläche von etwa 3 Q.-Meilen, zwischen den Städten Crivitz, Schwerin, Neustadt und Parchim gelegen. Die südwestliche Ecke ausgenommen, ist sie rund umher theils von Höhenzügen, theils von hochgelegenem Flachland eingeschlossen, so daß sie wie das ausgetrocknete Becken eines ehemaligen großen Landsees erscheint. An der offenen Südwestecke haben die Gewässer der Lewitz nach dem Elbstrome hin ihren Abfluß. Außer zahlreichen kleinen Bächen wird die Lewitz von den namhaften Flüssen Elde und Rögnitz bewässert. Da sie nur ein sehr geringes Gefälle haben, fließen sie träge dahin, treten bei anhaltendem Regenwetter über die Ufer und setzen meilenweit die Fläche unter Wasser, so daß sie wie ein großer Landsee erscheint, aus dem nur die Spitzen der höchsten Sumpfgräser hervorragen. Das stehende Gewässer durchweicht das Erdreich dermaßen, daß nach dem Abfluß die Rasendecke bei jedem Fußtritt auf und niederschwankt. Man hat befürchtet, daß der Abfluß aus den Bächen und Flüssen mit der Zeit immer träger und infolge dessen sich die Lewitz über kurz oder lang dauernd in einen Landsee umwandeln möchte. Um dies zu verhüten, hat man in neuerer Zeit durch Reinigung der Flußbette und Anlegung von Abzugsgräben und größeren Kanälen den Abfluß des Wassers erhöht. So ist der Ludwigsluster-, der Stör- und der Friedrich-Franz-Kanal geschaffen. — Etwa $^2/_3$ der Lewitz ist Wiesenfläche, $^1/_3$ ist mit Bruchholz bestanden. Den größten Theil des Jahres ist es auf dem weiten Plan still und einsam. Außer dem Jagdschloß und Forsthof Friedrichsmoor und einigen Flußwärterhäusern ist kein Dorf, keine menschliche Wohnung vorhanden. Höchst selten nur verthut sich der Fuß eines Wanderers hierher. Nur der Schiffer, an langen Tauen den beladenen Kahn auf den trägfließenden Gewässern fortziehend, keucht unter der sauren Arbeit an dem Rande der Flüsse dahin. So erscheint die Lewitz wie eine von allen Menschen verlassene und vergessene Gegend. Doch das Bild verwandelt sich. So todt und traurig es für gewöhnlich auf der Fläche ist, so lebendig und lustig wird es um die Zeit der Heuernte. Dann sieht man, welchen unberechenbaren Werth die Lewitz für die Bewohner der anliegenden Dörfer in meilenweitem Umkreise hat. Auch der ärmste Einwohner hat hier seine Kavel Wiese, die ihm den Bedarf zur Durchfütterung wenigstens einer Kuh gewährt. Da die Umgegend der Lewitz nur unfruchtbares Ackerland aufzuweisen hat, so könnten die Bewohner garnicht leben, wenn ihnen nicht der grasreiche Plan der Lewitz eine reiche Viehzucht gestattete und dadurch auch mittelbar den Betrieb der Ackerwirthschaft erfolgreich unterstützte. Für etwa 6000 Kühe soll die Lewitz den Futterbedarf hergeben, denn an die 20,000 Fuder Heu werden jährlich aus derselben abgefahren. Ist nun die Zeit der Heuernte gekommen, so ziehen die arbeitsfähigen Bewohner der umliegenden Dörfer von nah und fern, mit den erforderlichen Geräthschaften versehen, zur Werbung in die Lewitz hinab. O, welch ein Leben und Treiben entwickelt sich dann plötzlich auf dem bisher so öden Plane! Da rühren sich die Hände und jauchzen alle Kehlen, denn die Werbezeit ist für die Leute eine wahre Festzeit. Und wenn die fröhliche Stimmung erlöschen will, so wird sie durch das ganz einfache Mittel in der Bier- und Branntweinflasche wieder angefacht. Die Mahlzeiten werden bei heiter-

ster Laune im Schatten der senkrecht aufgehäuften Heuschober eingenommen, denn die meisten der Arbeiter sind soweither herbeigekommen, daß sie auch zum Mittagsmahl nicht erst nach Hause gehen können. Wie mundet da unter Gottes freiem Himmel so köstlich der rothe, saftige Schinken, die schöne geräucherte Mettwurst, Butter, Käse, Brot, Pfannkuchen u. s. w. Selbst am späten Abend noch erschallen die lieblichen Volkslieder, durch die feierliche Abendstille aus den Kehlen derjenigen, die wegen der weiten Entfernung mit einem Heulager auf der Wiese fürlieb nehmen müssen. — Tritt während der Wergezeit Regenwetter ein, so wird die Heuernte bedeutend erschwert und verlängert. Dann sehen wir die Leute auf Tragbahren das Heu aus dem fußtiefen Gewässer herausschleppen und nach höher gelegenen Stellen bringen, um es hier zum Trocknen auszubreiten. — Ist endlich die Ernte beschafft, so kommen von nah und fern aus den Dörfern die Viehheerden herangetrieben, um das neu aufgeschossene Gras bis tief in den Herbst hinein abzuweiden.

Ein ganz anderes Bild zeigt die Lewitz im Herbste zur Jagdzeit. Da erscheinen hohe Gäste auf dem öden Plan. Der Großherzog rückt mit zahlreichem Gefolge, begleitet von Jagdwagen und Jagdhunden, heran, bezieht sein Jagdschloß Friedrichsmoor und vergnügt sich von hieraus als ein fröhlicher Waidmann an den Freuden der Jagd. Dann erschallt oft wochenlang durch Busch und Wald des Waldhorns süßer Klang, das muntere Geklaff der Hunde und das helle Geknatter der blanken Büchsen. Hasen, Reh und Hirsche erlegt man auf der Birsche; und die Lewitz gewährt dem Jägersmann eine reiche Ausbeute, denn so arm sie an menschlichen Bewohnern ist, so reich ist sie an allerlei Gethier. Das Hochwild streift hier in Rudeln von 50 Stück und mehr und ist so zahm, daß es beim Herannahen eines Menschen nicht entflieht. Auch Sumpf- und Wasservögel, und zwar auch solche, die anderswo in Mecklenburg nicht anzutreffen sind, wohnen hier in großer Anzahl.

Ist die fröhliche Jagdzeit beendet, so tritt auf lange Zeit die winterliche Todtenstille ein, die nur dann und wann durch schwerbeladene Holzwagen, welche die künstlich angelegten, vier Fuß hohen Knüppeldämme passieren, unterbrochen wird.

H.

Buntes Allerlei.

* **Welche Bedeutung hat das Osterei?** Jedes der christlichen Hauptfeste — Weihnachten, Ostern und Pfingsten — hat seine äußeren Sitten und Gebräuche, welche die Bedeutung dieser Feste sinnbildlich zum Ausdruck bringen sollen. So hat das Weihnachtsfest den Tannenbaum, das Pfingstfest den Maienbaum, das Osterfest das Osterei. Was bedeutet denn das Osterei? Im Ei schlummert verborgen und unsichtbar ein junges Leben. Die Schale birgt es, wie das Grab den Todten. Aber es harrt der Auferstehung. Und, o Wunder! das Grab öffnet sich zu seiner Zeit, und das junge Wesen, durch die Brutwärme erweckt aus dem Grabesschlummer, schlüpft hervor. So erinnert das Osterei zunächst an das Grab des Erlösers, aus dem er nach dreitägiger Grabesruh zu neuem Leben auferstand. So erinnert es weiter auch an unser dereinstiges Grab, aus dem auch wir am jüngsten Tage zu neuem Leben erstehen sollen. Häufig werden die Ostereier roth oder bunt bemalt. Bunte Farben bedeuten Freude. Freuen soll sich der Christ des Heilandes und seiner eignen Auferstehung. — Möge doch den Kindern, die nach Ostereiern suchen, die Bedeutung derselben klar gemacht werden.

H.

* **Warum die Möve Fische fängt.** Jedermann kennt die Möve, auch Seeschwalbe genannt, aber nicht jedermann weiß, wie schlau sie ist. Im Sommer sehen wir sie häufig in Kreisen über den Gewässern schweben. Plötzlich schießt sie pfeilschnell auf die Oberfläche des Wassers herab, erhascht mit ihrem Schnabel einen Fisch und fliegt mit demselben dem Seeufer oder einer nahen Insel zu. Warum hat sie sich wohl den Fisch gefangen? Will sie eine Mahlzeit daran haben? Diese Vermuthung liegt allerdings am nächsten, und wir werden in derselben bestärkt, wenn wir sehen, daß der Vogel seine Beute auf das Land legt, sich daneben setzt und nun anscheinend freßbegierig mit seinem Schnabel darauf einhauet. Trotzdem ist diese Vermuthung falsch. Bemühen wir uns, nachdem der Vogel nach unserer Meinung die Mahlzeit beendigt hat und schon wieder davon geflogen ist, an Ort und Stelle, so finden wir den Fisch heil und ganz vor. Auch kein Häppchen hat die Möve davon gefressen. Sie frißt überhaupt keine Fische. Die Naturforscher haben sich schon verschiedentlich von dem Inhalt ihres Magens überzeugt, haben aber noch nie etwas anderes als Insekten darin vorgefunden. Die Möve ist also ein Insektenfresser. Aber warum fing sie denn den Fisch und schnabulirte an ihm herum? Der Leser wird gewiß schon bemerkt haben, daß ein todter Fisch, nachdem er von den Wellen ans Land geworfen war, alsbald von einem Heer blanker Schmeiß- oder Aasfliegen belagert wurde. Die Möve hat gleichfalls diese Bemerkung gemacht. Und weil nun die Schmeißfliege ein wahres Leibgericht für sie ist, so fängt sie eben den Fisch, um sich durch ihn die blanken Schmeißfliegen herbeizulocken.

H.

* **Ein Zug aus dem Gerichtsverfahren der Störche.** Ein Beobachter der Störche hatte auf seinem Hausdache ein Storchnest. Zur Brutzeit vertauschte er die Storcheier mit Euleneiern, die auch richtig von der Storchmutter ausgebrütet wurden. Als Vater Storch die seltsame Nachkommenschaft in seinem Neste erblickte, war er höchlich erstaunt und gab seine Aufregung durch Geklapper und unruhiges Hin- und Herfliegen zu erkennen. Zunächst versuchte er nun, die unberufenen Gäste aus seiner Behausung zu entfernen, wurde jedoch durch den energischen Protest seiner Gattin an der Ausführung dieser Absicht verhindert. Als er darauf sinnend den seltsamen Vorfall überlegt, entfernte er sich, kehrte aber nach kurzer Zeit in Begleitung von zwei anderen Störchen wieder zurück. Augenscheinlich sollten diese beiden fremden Störche Schiedsrichter in dem vorliegenden kritischen Falle sein. Nachdem sie klappernd sich mit der Störchin unterhalten hatten, erhob sich diese ein wenig von dem Neste und zeigte die Angeklagten. Erstaunt zog sich darauf der hohe Gerichtshof zwecks Berathung zurück. Das Urtheil lautete auf Tod. Die Richter vertraten auch zugleich die Stelle des Nachrichters. Sie fielen augenblicklich über die Schuldigen her, zerhackten sie mit dem Schnabel, warfen sie zum Neste hinaus und entfernten sich dann. Das Ehepaar hat darauf das geschändete Nest verlassen und ist nie wieder zu demselben zurückgekehrt.

H.

* **Wird ein hohes Lebensalter öfter vom männlichen oder vom weiblichen Geschlechte erreicht?** — Ueber diese Frage giebt die letzte allgemeine Volkszählung im Staate Preußen Auskunft. Zur Zeit dieser Zählung lebten in Preußen 5355 Neunziger, von denen 3330 dem weiblichen Geschlechte angehörten. Das hundertste Lebensjahr hatten 359 Personen überschritten, von denen nur 128 Männer waren. Solcher Ehepaare, bei denen beide, Mann und Weib, über 100 Jahre alt waren, zählte man nur 5. Also in Erreichung eines hohen Lebensalters ist das weibliche dem männlichen Geschlechte bedeutend überlegen.

H.

Aphorismen.

Das Leben manches Weibes ist eine beständige Selbstverläugnung, zu welcher nur das Bewußtsein treuerfüllter Pflicht sie kräftigt, und die oft erst mit dem Tode endigt.

Wer viel hat, und den Nothleidenden davon viel giebt, thut doch nicht so viel, als der, welcher wenig hat und ihnen von diesem Wenigen etwas giebt.

Wer Andere glücklich macht, ist glücklicher als Der, den Andere glücklich machen.

Man liebt seine Freunde sehr oft mehr um der Eigenschaften willen, welche man an ihnen erräth, als derjenigen, welche man kennt.

Wer hat das schnellste Avancement? — Die Frauen! Unmittelbar nach der Werbung werden sie schon Gefreite, und wie lange dauerts, so führen sie schon das Commando.

Gebet.

Herr! schenke was du willst
Ein Liebes oder Leides;
Ich bin vergnügt, daß Beides
Aus Deinen Händen quillt.

Wolleſt mit Freuden
Und wolleſt mit Leiden
Mich nicht überschütten!
Doch in der Mitten
Liegt holdes Bescheiden.

Denkübungen.

1. Räthsel-Fragen.

1) Welche Wände haben weder Höhe, noch Breite, noch Tiefe?
2) Wer kommt nicht ohne Hut auf die Welt?
3) Welcher Baum hat weder Wurzeln, noch Nadeln, noch Blätter, noch Zweige?
4) Welches Eisen ist kein Eisen, sondern Blech?
5) Wer trägt eine Krone und ist doch kein König?
6) Welche Menschen können ihren Tod vorher wissen?

2. Diagonal-Räthsel.



Vorstehende Quadrate sollen so mit Buchstaben ausgefüllt werden, daß dieselben in den Diagonalen gelesen ein Gestirn bezeichnen, und von oben nach unten gelesen ergeben: 1) einen Stoff, 2) ein Gefäß, 3) einen krankhaften Zustand, 4) eine heilige Frau, 5) eine Uebertretung.

3. Diamant-Räthsel.

Für vorstehende Punkte sind Buchstaben zu setzen, die bezeichnen: einen Buchstaben, ein Thier, einen Baum, einen Theil eines Hauses, einen Frauennamen, eine Präposition, einen Buchstaben; die mittleren Zeilen ergeben von oben nach unten und von rechts nach links gelesen einen Theil eines Hauses.

Auflösungen in Nr. 2.

Auflösungen

der Charade in voriger Nummer: „Herzeleid“; des Räthsels: „Geld“.

Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens
Während der Schwurgerichts-Perioden **tägliche** Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspeis 1,50 m., durch die Post bezogen 2m. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederho lungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Gratis-Beilage: „Mecklenburgischer Hausfreund."

Nr. 27. Güstrow, Sonnabend den 7. April. 1883.

Die Bekämpfung der Landstreicherei und Bettelei.

„Wilhelmsdorf" ist eine in der Nähe von Bielefeld belegene Arbeiterkolonie benannt, begründet und eingerichtet von dem Pastor v. Bodelschwingh zu dem Zweck, arbeits- und mittellos umherziehenden Personen zeitweise Unterkommen und Arbeit zu gewähren und dieselben dadurch vor dem Untergange zu bewahren, bezw. zu einem ordentlichen Leben zurückzuführen.

Durch den unverkennbar günstigen Erfolg dieser Einrichtung sind mehrere in der Nähe Bielefelds belegene Kreise damit vorgegangen, auf Kreiskosten unter der Leitung zuverlässiger Personen an bestimmten dazu geeigneten Orten sogenannte Verpflegungsstationen einzurichten, in welchen den hilfsbedürftigen Wanderern unter Ausschluß barer Unterstützungen Nachtquartier und Verpflegung verabreicht und zugleich, so weit als möglich, Arbeitsgelegenheit nachgewiesen wird. Kann letzteres nicht geschehen, so sollen diese Stationen den Betreffenden die Möglichkeit gewähren, auch ohne Inanspruchnahme von Gaben in den Häusern nach der Kolonie Wilhelmsdorf zu gelangen.

Es kommt nunmehr darauf an, die örtlich erreichten Ziele zu verallgemeinern und zur Verminderung des gemeingefährlichen Vagabondenthums ein Netz von wohlgeleiteten Arbeiterkolonien über den Staat zu ziehen.

Se. K. und K. Hoheit der Kronprinz hat das Protektorat für ein in vorstehendem gekennzeichnetes Unternehmen übernommen und damit dem Willen Ausdruck gegeben, daß in der um Bielefeld begonnenen Weise im Wege der Hebung der Sittlichkeit, der Anleitung zur Arbeit und der Gewährung von Arbeit dem bösen Schaden des Landstreicherthums entgegengewirkt werde. Der brandenburgische Provinziallandtag hat bereits für die Begründung eines ähnlichen Instituts wie das bei Bielefeld die erforderlichen Mittel bewilligt. Seitens des Ministers des Innern wird das Unternehmen empfohlen. Größere Schwierigkeiten in der Begründung von Arbeiterkolonien werden die Verpflegungsstationen machen; hierüber heißt es:

„Was die Verpflegungsstationen betreffe, so seien gleiche Erfolge wie bei der Kolonie Wilhelmsdorf zwar noch nicht zu verzeichnen, da einerseits die Organisatinn zur Zeit nur in wenigen Kreisen bestehe, andererseits aber der Natur der Sache nach erst die Erfahrungen eines längeren Zeitraumn ein abschließendes Urtheil hierüber gestatten würden. Der Gedanke selbst, an die Stelle des erfahrungsmäßig sehr nachtheilig wirkenden Almosengebens der Einzelnen innerhalb größerer Gemeinwesen eine mit Mitteln und unter Aufsicht derselben planmäßig organisirte Gabenvertheilung zu setzen, sei indessen an sich ein durchaus richtiger und verdiene umsomehr Beachtung, je weniger von vereinzelten Ausnahmen abgesehen, die freien Vereine auf diesem Gebiete Erfolge aufzuweisen hätten. Die Durchführung dieses Gedankens werde mehr oder weniger von den in Betracht kommenden, lokalen Verhältnissen abhängig sein. Es müsse daher weiterer Prüfung und Erwägung anheimgestellt werden, inwieweit es angezeigt erscheinen möchte, in den anderen Provinzen eine Anregung zur Errichtung derartiger Verpflegungsstationen durch die Kreise oder andere Verbände zu geben. Zur vollen Wirksamkeit würden dieselben jedenfalls erst dann gelangen können, wenn mit der Begründung von Arbeiterkolonien oder ihnen gleichstehenden Anstalten die Möglichkeit geschaffen sei, den Strom der arbeitslos umherwandernden, aber arbeitsfähigen Personen zu einer Arbeitsstätte hinzulenken."

Die lediglich behördliche Thätigkeit kann bei der Begründung und Durchführung des Unternehmens nicht ausreichen; es muß für dasselbe vielmehr das Interesse des Publikums überhaupt angeregt werden. Die Sache ist in der That der allgemeinen Beachtung werth; mit der Verminderung der Landstreicher werden die Verbrecher, welche sich aus ihnen herausbilden, gemindert.

Aus dem täglichen Leben.

Durch den fortgesetzt aus dem Schornstein eines Bäckers aufsteigenden, die ganze Nachbarschaft in schmutzige Wolken hüllenden Rauch wurden die anliegenden Grundstücke derart entwerthet, daß ein Nachbar des Bäckers endlich auf Schadenersatz klagte. Die in vieler Beziehung wichtige, dem Kläger günstige Entscheidung dieser Klage war folgende: Der Grundeigenthümer hat die Befugniß, auf seinem Grundstück beliebige Handlungen vorzunehmen, und wird durch die Rücksicht auf benachbartes Grundeigenthum nur insoweit beschränkt, daß er in ein fremdes Grundstück oder in den zu demselben gehörenden Luftraum nicht zum Schaden dieses Grundstücks mit außergewöhnlicher Beeinträchtigung seines Gebrauchs eindringen darf. Auf wirkliche Beschädigung, sei es der Substanz des fremden Grundstücks oder der darauf befindlichen, beweglichen Sachen, kommt es dabei nicht nothwendig an. Auch berechtigt nicht direktes Hineinleiten des Rauchs mittels einer dazu besonders angebrachten Vorkehrung allein zur Klage. Andererseits versteht es sich von selbst, daß nicht schon jede auch noch so unbedeutende Belästigung zur Einsprache berechtigt. Es wird vielmehr ein solcher Grad von Belästigung vorausgesetzt, welcher über das gewöhnliche Maaß des Erträglichen hinausgeht, wenn überhaupt benachbarte Grundstücke gleichzeitig nebeneinander benutzt werden sollen. Ein Unterschied, ob eine solche außergewöhnliche Belästigung die Folge eines Gewerbetriebes ist oder nicht, existirt in dieser Beziehung nicht. Denn der Gewerbetreibende hat als solcher kein größeres Maaß von Privatrechten als jeder andere. Kein Gewerbetreibender darf in das Nachbargrundstück irgend etwas einführen, das die Benutzung desselben beeinträchtigt. Es hat also auch ein Bäcker zwar das Recht, so vielen Rauch, wie es sein Geschäftsbetrieb mit sich bringt, auf seinem Grundstücke zu erzeugen; er hat aber nöthigenfalls diejenigen Vorkehrungen zu treffen, welche das Einströmen des Rauchs in die Nachbargrundstücke auf das gewöhnliche Maaß des Erträglichen zurückführen.

Landgerichte.

* **Güstrow,** 3. April. (Strafkammer.) In heutiger Verhandlung hatte sich der Corrector Salo Werner aus Hamburg zu verantworten, welcher der Urkundenfälschung angeklagt war. Als Zeugen waren gerufen die Herren Landgerichts-Secretair Köhn, Gärtner Voß und der Buchdruckereibesitzer Scheel. Anfangs Januar 1882 vereinigten sich Werner und Scheel zwecks Gründung einer Gerichtszeitung, wie solche in mehreren Städten Preußens zum größten Nutz und Frommen des Publikums schon seit Jahren auf's Beste gedeihen. Die Unternehmer fanden freudiges Entgegenkommen, bei allen Denen, mit welchen sie sich geschäftlich vereinigten. Mitte Februar präsentirte Werner Scheel ein Schriftstück, welches die Unterschrift trug „Köhn, Landgerichts-Secretair", und in welchem dem Werner verheißen wurde, daß sämmtliche amtliche Betanntmachungen des hiesigen Landgerichtes in der demnächst erscheinenden „M. G.-Ztg." sollten veröffentlicht werden. Das zu dem Schriftstück verwendete Papier war oben links in der Ecke mit der Prägung „Großh. Mecklb. Landgericht Güstrow" versehen. Obwohl Scheel seine Freude über solche Verheißung gegen Werner äußerte, stiegen doch sofort Zweifel in ihm auf über die Echtheit des Schriftstückes, indem er sich sagte, daß eine Behörde einem Blatte, daß erst erscheinen soll, wohl schwerlich solche Zusicherungen macht. Er erbat sich in Folge dessen das Schriftstück und fand nun bei näherer Prüfung seine Zweifel nur bestärkt. Im November v. J. trennten sich Scheel und Werner. Um zu einer völligen Gewißheit darüber zu kommen, ob die Verheißungen in dem erwähnten Schriftstücke von Werner reine weg aus der Luft gegriffen seien, oder ob Werner doch vielleicht eine Veranlassung zur Darstellung derselben für sich gehabt, zeigte Scheel das Schreiben dem Herrn Köhn. Derselbe erklärte, der Brief sei von ihm nicht geschrieben. Scheel mußte, obwohl er äußerte, daß er nicht beabsichtigt habe, aus der Sache etwas zu machen, den Brief zurücklassen, welcher dem Gerichte dann zur weiteren Verfolgung übergeben wurde. — In der heutigen Verhandlung erklärte Werner, nachdem er im Wesentlichen über die Gründung des Blattes dasselbe ausgeführt, was wir gebracht, daß er das Schriftstück abgefaßt lediglich zum Scherz. Nachtheiliges habe er nach keiner Seite und für keinen Menschen ausüben wollen und ja auch nicht ausgeübt. Er habe Scheel keinen Schaden zugefügt und sich einen Vermögensvortheil dadurch nicht verschafft. Er habe auch, weil Scheel niemals wieder auf das Schreiben zurückgekommen sei, angenommen, daß derselbe die ganze Geschichte auch als Scherz aufgefaßt habe. — Der Zeuge Scheel sagte dann außer dem, was wir bereits angeführt, noch aus, daß ihm über die Echtheit des vorliegenden Schriftstückes sofort Zweifel aufgestiegen seien; er schrieb darum Herrn Werner, ihm doch das Original zu senden; das ihm vorliegende Schriftstück halte er für eine Abschrift. Auf dieses Ersuchen sei weder ein anderes Schriftstück noch sonst eine Antwort erfolgt, und habe er dann die ganze Sache auf sich beruhen lassen bis zu dem erwähnten Zeitpunkte. — Der Zeuge Voß bestätigte, daß Scheel ihm gleich nach Empfang des Schriftstückes seine Zweifel über die Echtheit des Schriftstückes ausgesprochen habe; ein von ihm und Scheel angestellter Vergleich der Unterschrift mit anderen des Herrn Landgerichtssekretär Köhn habe diesen Zweifel nur bestärkt. — Auf specielles Befragen, ob das Zeitungsunternehmen durch den beregten Brief beeinflußt worden sei, erklärte der Zeuge Scheel auf das Bestimmteste, daß derselbe keinerlei Wirkung auf dasselbe ausgeübt; denn das Unternehmen sei schon vor Auftauchen des Briefes eine beschlossene Sache gewesen und habe sich auch bereits als lebensfähig dokumentirt.*) — Der Herr Staatsanwalt plaidirte für Bestrafung des Werner, und zwar beantragte er auf Grund des § 268 des St.-G.-B. eine Gefängnißstrafe von 3 Wochen und Tragung der Kosten; denn, wenn auch Niemandem ein Nachtheil durch die Fälschung entstanden, auch der Angeklagte sich einen Vermögensvortheil sich nicht verschafft, so habe er doch immerhin ein Schriftstück gefälscht und sich somit einer rechtswidrigen Handlung schuldig gemacht. — Der Angeklagte, der sich selbst vertheidigte, bat um Freisprechung und Erstattung der ihm durch die Verhandlung erwachsenen Kosten. Er habe zwar eine That gethan, die er jetzt beklage; jedoch sei dieselbe eine solche, daß bei näherer Betrachtung derselben das Scherzhafte derselben hervortrete. Hätte er eine wirkliche Fälschung begehen, hätte er eine für ihn erfolgreiche Absicht dadurch ausführen wollen, so würde er sich bemüht haben, seine Handschrift mehr zu verstellen, als er es in Wirklichkeit gethan. Es sei wirklich die ganze Geschichte von ihm ein Scherz gewesen und er bitte den

*) Wir können und dürfen hier nicht unterlassen, unser Befremden über den Bericht in der „Güstrower Zeitung" auszusprechen, welcher die Verhandlung sowohl als auch unser Zeitungsunternehmen in ein falsches Licht stellt. — Es ist nicht wahr, daß der betr. Brief „für baare Münze" genommen, vielmehr ist das Gegentheil durch Zeugenaussagen festgestellt; auch ist nicht die Rede davon gewesen, daß „Scheel zu Herrn Köhn gegangen sei, und ihn gefragt habe, wie es denn nun mit den versprochenen aber nicht erhaltenen Anz igen aussehe." Herr Landgerichts-Secretair Köhn hat nichts dem Aehnliches ausgesagt, und konnte es auch nicht aussagen. Und woher weiß der Berichterstatter, daß „das neu gegründete Blatt die Hoffnungen nicht erfüllte, die man auf dasselbe gesetzt hatte"? Wir weisen zurück auf den Artikel „An die Leser" in Nr. 23 dieses Blattes. Wir sagten in demselben der vollen Wahrheit gemäß: „Wir bekennen frei heraus, daß wir uns bei Gründung dieser Zeitung großen Erwartungen nicht hingegeben haben und somit vor Täuschungen bewahrt geblieben sind. Ein Unternehmen, wie es das unsrige ist, will seine Zeit haben. . . . . Die Zahl unserer Abonnenten ist stetig gestiegen, ein Zeichen dafür, daß unsere Zeitung ein Blatt ist, welches neben den übrigen Zeitschriften seinen Platz wohl ausfüllt u. s. w." — Wir verzichten darauf, noch weiter auf den angezogenen Artikel der „Güstrower Zeitung" einzugehen; der unbefangene Leser wird den Zweck desselben schon erkennen. Die Red.

hohen Gerichtshof, dieselbe auch als solchen ansehen und beurtheilen zu wollen. — Das Gericht kam dem Antrage des Herrn Werner insoweit nach, daß sie ihn von der Anklage freisprach, ihm aber die Zurückerstattung seiner Auslagen nicht bewilligte.

Aus Mecklenburg.

* **Güstrow,** 6. April.

Die am 4. ausgegebene Nr. 9 des „R.-Bl." enthält folgende Ergänzung und Abänderung der Verordnung betr. die Obliegenheiten und die Gebühren der Schornsteinfeger: „§ 1. Die in Unserem Lande bestellten Schornsteinfeger haben zur Erleichterung der obrigkeitlichen Aufsicht über die Erfüllung der für sie durch die Vorschriften in § 2, Nr. 3 und § 3 Unserer Verordnung vom 24. April 1877 begründeten Obliegenheiten fortan für jede Ortschaft ihres Bezirks ein Kehrregister nach dem Schema in Anlage A zu führen und dasselbe bis spätestens bis zum 15. Januar und 15. Juli jedes Jahres unaufgefordert der Ortsobrigkeit zum Nachweise der von ihnen vorgenommenen Reinigungen vorzulegen. Absichtliche oder fahrlässige Zuwiderhandlungen gegen diese Verpflichtung sind nach Maßgabe der Vorschrift im § 4, Absatz 1 der Verordnung vom 24. April 1877 strafbar; die Strafe kann durch polizeiliche Verfügung festgesetzt werden. § 2. Die Vorschriften zu 3b und c im § 2 der Verordnung vom 24. April erleiden die nachstehenden Veränderungen: 1. Anstatt der für die engen Schornsteine bisher vorgeschriebenen Reinigung in Zwischenräumen von 6 Wochen genügt fortan ein solcher von 2 Monaten; jedoch sind die Ortsobrigkeiten befugt, auf Antrag der Schornsteinfeger oder der Gebäudeinhaber 1) die Beibehaltung der bisherigen sechswöchentlichen Reinigung für diejenigen engen Schornsteine vorzuschreiben, welche zur Aufnahme des Rauches besonderer Heizungen aus Fabriken, Brennereien, Brauereien, Bäckereien und ähnlichen Anlagen dienen, sowie in einzelnen Fällen wegen besonders mangelhafter Bauart der Schornsteine oder wegen der Beschaffenheit des zur Verwendung kommenden Brennmaterials; 2) bei denjenigen Schornsteinen, welche mit glasirten Thonröhren ausgesetzt sind, die Verpflichtung zur Reinigung auf Zwischenräume von vier Monaten zu beschränken. II. Koch-, Brat- und Backöfen haben die Schornsteinfeger nur auf ausdrückliches Verlangen der Gebäude-Inhaber zu reinigen. Das Gleiche gilt von den Ableitungsröhren dieser Anlagen, wenn dieselben sich ihrer ganzen Länge nach mit den Anlagen in demselben (Küchen 2c.) Raum befinden. § 3. Die gegenwärtige Verordnung tritt mit dem 1. Juli 1883 in Kraft.

— Gestern, den 5. d., feierte Se. Hoheit der Herzog Friedrich Wilhelm zu Schwerin seinen Geburtstag, an welchem er 12 Jahre alt geworden ist. Allerhöchstderselbe ist zum Seconde-Lieutenant bei den 18. Dragonern ernannt.

— Zu Lehrern am Gymnasium Friedericianum sind berufen die Herren Dr. Polstorff und Dr. Aken, beide aus Güstrow, Sander aus Gr.-Varchow und Dr. Warncke aus Schwerin.

— Der Rektor Barmwoldt zu Marlow ist zum Rektor der Stadtschule zu Ribnitz ernannt. Die Stadtschule zu Marlow erhält jetzt den vierten Rektor innerhalb des Zeitraums von zwei Jahren.

— Der Lehrer Hinzpeter aus Sülz ist zum Lehrer nach Waren und der Lehrer Lübcke aus Neustadt an die Realschule 1. Ordnung in Malchin berufen worden.

— Dem Postillion Hermann Becker in Schwerin ist ein Ehrenposthorn verliehen.

— Der Pastor Walter in Meteln wird zu Michaelis in den Ruhestand treten.

— An Stelle des aus seinem Amte geschiedenen Obervorstehers v. d. Lühe zu Dargun ist der Landwirth Kliefoth, ein Bruder des Oberkirchenrathes, bestellt worden.

— An Stelle des nach Wismar berufenen Lehrers von Raden ist Herr Stier als Lehrer an der Realschule zu Güstrow eingetreten. — Wie verlautet, hat Herr Artelt, Besitzer des früheren Bieschwang'schen Hotels, die Wasserheil- und Badeanstalt von Herrn Lucas für 60,000 Mk. gekauft. Herr Lucas übernimmt zunächst den Gasthof.

— Die Posthülfestellen Wessin und Kladrum sollen mit Fernsprechapparaten versehen werden.

— In Strelitz wird am 9. April das Schmidtsche Ehepaar das Fest seiner diamantenen Hochzeit feiern.

— Der verstorbene Kammerherr von Schulse hat den Armen der Stadt Röbel 3000 Mk. testamentarisch vermacht.

— In Tessin verstarb am 28. März der letzte dortige Veteran aus den Freiheitskriegen, der frühere Gutsbesitzer, Rentier Carl Behrbaum.

— Unweit des Gutes Jessenitz ist ein umfangreiches Stein- und Kalisalzlager entdeckt. Eine Hamburger Gesellschaft, welche die Bohrungen betrieben, soll, wie man erfährt, das Gut von dem jetzigen Besitzer Meyer erworben haben und zur Konstituirung einer Aktiengesellschaft vorgegangen sein.

— Der bei Jung und Alt in hohen Ehren stehende und der allgemein interessanteste Frühlingsbote, der Storch, ist eingetroffen. Am 2. April sah man große Schwärme über die Warnow fliegen.

— In Neubrandenburg feierten der Schuhmachermeister Düring und der Büchsenmacher Grewe ihr 50jähriges Bürgerjubiläum.

— Die Straßeneisenbahn in Rostock hatte im Monat März eine Gesammteinnahme von 2093,45 Mk. und die in Schwerin 1943,15 Mk.

— In Plau soll das diesjährige Schützenfest am 12., 13. und 15. Juli gefeiert werden. — Zum Küster daselbst ist ernannt der Lehrer Braun in Zarrentin.

— Der Vorschußverein zu Feldberg bewilligte eine Dividende von $7^1/_2$ pCt.

— Die Vereinsbankversammlung in Wismar genehmigte die Vertheilung einer Dividende von $8^1/_2$ pCt.

— Der Vorschußverein in Goldberg hat im verflossenen Geschäftsjahre an Vorschüssen weggegeben 91,180 Mk., prolongirt 123,620 Mk., Spareinlagen entgegengenommen 9571,90 Mk., zurückgezahlt 10,129 41 Mk., Darlehn-Conto am 1. Januar d. J. 7200 Mk., Sparcassen-Conto 44,180.80 Mk., Guthaben-Conto 7815.94 Mk., Reservefonds 1571,17 Mk., Reingewinn 1497.50 Mk. Dividende gutgeschrieben von 6 pCt.

— Der Vorschuß-Verein zu Waren weist als Aktiva auf: Vorschüsse 396258 Mk., Effekten 90,294 10 Mk., Haus 1200 Mk., Grundstück 12,600 Mk., Inventarium 680 Mk., Cassa 8407.88 Mk. Passiva: Guthaben 92139.74 Mk., Reservefonds 10,772.75 Mk., Specialreserve 6400 Mk., Spareinlagen 114,717.43 Mk., Darlehn 272,131.35 Mk., Dividenden 8600.20 Mk. Gutgeschriebene Dividende 10 pCt.

— Der Vorschußverein zu Röbel hat für die Mitglieder eine Dividende von $7^1/_2$ pCt. festgesetzt.

— Der Vorschußverein zu Stargard läßt eine Dividende von 8 pCt. zur Vertheilung kommen.

— In Parchim brannte das Stallgebäude des Arbeitsmannes Schuld und das Haus des Müllers Meißner total nieder

— In Gadebusch brach in einem Stalle des Schusters Homk Feuer aus, welches aber nur das Dach zerstörte.

— Ein Waldbrand hat in den Gischower Tannen ca. 900 Q.-Ruthen Tannen zerstört.

— Ein alter Räucherkaten, gen. „Kloster", zu Hof Mamerow ist abgebrannt. Ein Knecht hat durch einen herabstürzenden Balken einen Beinbruch erlitten.

— In dem Dorfe Papendorf bei Rostock wurde in der Nacht vom Sonntag auf den Montag ein Diebstahl bei dem Häusler S. ausgeführt. Der Dieb hatte ein Fenster zertrümmert und war durch dieses in das Haus gestiegen; 36 Mk., eine Uhr und einen Rock hat er mitgenommen.

— In Schwerin stürzte ein Zimmergeselle so unglücklich vom Dache, daß er, wie man sagt, einen Schädel- und einen Armbruch davontrug. — Es sind dort in der Woche vom 25. bis 31. März 13 Kinder geboren; 17 Personen sind gestorben.

— Ein Arbeiter, welcher auf der Fabrik der Aktiengesellschaft für Schiffsbau zu Rostock mit Festnieten von Platten an einem Schiffe beschäftigt war, fiel vom Gerüst herunter und brach sich den Arm an zwei Stellen.

— Ein Arbeiter in Schwerin, welcher beim Umzug beschäftigt war, wurde von einem schnell fahrenden Wagen erfaßt, niedergeworfen und übergefahren. Bedeutende Verletzungen soll derselbe glücklicherweise nicht erlitten haben.

— Unweit Schwaan wurde der Bahnwärter Heiden aus seiner Bude herausgerufen. Als er aus der Thür trat, wurde er von 2 Individuen überfallen und auf das Schrecklichste zugerichtet. Er wurde von dem Personal des nächsten Zuges, welcher an dem Thatorte anhielt, in seine Wohnung gebracht. Der arme Mensch befand sich am anderen Tage noch in einem besinnungslosen Zustande. Wir wünschen, daß es der Behörde gelingen möge, die rohen Individuen, die Thäter zu entdecken.

— Der Büdner R. in Blücher, dessen Schwiegersohn und Tochter wegen Verdachtes der Brandstiftung eingezogen sind, hat sich erhängt.

— Den 5 Insassen des Amtsgerichts-Gefängnisses zu Laage ist am 1. Ostertage vom Pastor Beyer in Gegenwart des gesammten Gerichtspersonals eine Osterpredigt gehalten worden.

* **Güstrow,** 6. April. Heute Morgen 8 Uhr stürmte eine wüthend gewordene Kuh, welche sich von ihrem Führer befreit hatte, durchs Gleviner Thor in die Stadt hinein und hinauf auf den Schulhof der Freischule. Hier fuhr sie mit dumpfem Gebrüll ein auf die schon zahlreich herbeigekommene Schuljugend. Vor einem zornigen männlichen Rindsvieh flieht wohl Groß und Klein; aber vor einem ungeberdig sich benehmenden weiblichen Rindsvieh will der Mensch nicht so ohne Weiteres Respekt haben. Daher mag es denn auch wohl kommen, daß eine wüthende Kuh sich viel wahnsinniger benimmt, als ein wüthender Stier. Wohl entwich die liebe Jugend vor der Bestie, jedoch nicht schnell genug; denn sie erfaßte einige Knäblein und stieß sie zu Boden. Glücklicherweise sind keine besonderen Verletzungen bei dieser Affaire vorgekommen. Einigen muthigen Männern, welche auf das Thier eindrangen, gelang es, dasselbe festzuhalten und in Sicherheit zu bringen. Wir wollen hier nicht unterlassen, zu einer sorgfältigeren Transportweise auch bei Kühen zu ermahnen; namentlich wollen die Führer beim Eintritt in eine Stadt, wo durch mancherlei Geräusch die Thiere leicht erregt werden, bessere und bewährtere Fesseln auch den Kühen anlegen.

— Kaum waren die Anwohner des heil. Geistplatzes über die Kuhaffaire zur Ruhe gekommen, da erschallte wieder Kriegshalloh. Hinter der Gleviner Mauer wohnen in einem Hause beisammen der hierorts sehr bekannte Sandfuhrmann Schröder und der Arbeitsmann Wolter. „Schröder hat Wolter geschlagen", hieß es — und bald sah man denn auch Wolter mit blutüberströmtem Gesichte die Glevinerstraße nach dem Rathhause passiren und gleich darauf in Begleitung der Polizei den Schröder. Hinter her wurden verschiedene Instrumente, als ein Spaten, ein dicker Knüppel in der Gestalt einer „Wagenrunge", sämmtlich blutbefleckt, getragen, mit welchen Schröder des Wolters edelsten Körpertheil soll tractirt haben.

Steckbriefe: 1) von dem ersten Staatsanwalt Wex zu Rostock nach dem Schuhmachergesellen Hugo Kufahl aus Malchow wegen Diebstahls. Verfolgter ist 17 Jahre alt, ca. 1,65 m groß, mit dunkelblondem Haar, freier Stirn, blauen Augen, länglichem Gesichte, frischer Farbe.

2) von dem Amtsanwalt Sommer zu Parchim nach dem Dachdecker Carl Wetter aus Wulckow bei Sandau, Regierungsbezirk Magdeburg, der Bettelei verdächtig. Derselbe ist am 17. August 1826 geboren, 1,63 m groß, hat blondes Haar, graue Augen, große Nase, defekte Zähne, grau melirten Bart und einen hinkenden Gang.

Zwangsversteigerungen: 1) der dem Maurer Heinrich Rose gehörigen Büdnerei Nr. 120 zu Dargun mit Zubehör. Anmeldetermin, 19. Juni; 1. Verkaufstermin 19. Juni; 2. Termin 12. Juli d. J.

2) der dem Häusler Hahn gehörigen Häuslerei zu Dreenkrögen mit Zubehör. Anmeldetermin 18. Mai; 1. Verkaufstermin 18. Mai; 2. Termin 8. Juni d. J.

Vermischtes.

* **Güstrow,** 6. April.

— Am 3. d. M. ist der Reichstag wieder zu neuer Arbeit zusammengetreten. Unter anderen werden in der diesmaligen Session folgende Gesetzanträge aus dem Hause eingebracht werden: Antrag Munckel über die Wiedereinführung der Berufung in Strafsachen; Antrag v. Maltzahn über Aenderung der Eidesabnahme; Antrag Philipps über die Entschädigung unschuldig Verurtheilter.

Wegen Ergreifung von Maßregeln zur Sicherung der Geldbriefträger vor Mord-Attentaten haben bei der Reichs-Post-Verwaltung Erwägungen stattgefunden, die dem Vernehmen nach zu einem negativen Ergebniß führten. Man fand, daß die vorgeschlagenen Reformen, wie die Einführung von Postwagen für die Werthbriefträger oder die Begleitung der Geldbriefträger durch einen zweiten Beamten, den Postdienst erschweren, ohne die Sicherheit der Geldbriefträger wesentlich zu erhöhen, und man hat deshalb von der Verwirklichung dieser Reformen Abstand genommen. Die Rückkehr zu dem bis vor 11 Jahren bestandenen Abholungssystem (d. h. zu der postalischen Beförderung der Postanweisungen an die Adressaten, welche sich auf Grund dieser Anweisungen die Gelder bei den Bestellämtern ihrer Wohnungen erheben), unter Aufhebung des Geldbriefträgerinstituts, wird zwar in den postalischen Kreisen als die einzige sichere Maßregel gegen die Wiederholung von Verbrechen der Sobbe'schen Art erachtet, aber sowohl die bedeutende Mindereinnahme in Folge des Wegfalls des Bestellgeldes von 5 Pfg. für jede Sendung — in Berlin allein würde dies ein Verlust von circa 150,000 Mark jährlich ergeben — als auch die von mehreren Industriellen an die Postverwaltung gerichteten Zuschriften, in welchen sie die Wiedereinführung des Abholungssystem als einen „entschiedenen Rückschritt" bezeichnen, lassen von der Ausführung dieses Projekts zur Zeit wenigstens Abstand nehmen. Die Sachlage ist augenblicklich die, daß die Postverwaltung die bereits bestehenden Instruktionen für Geldbriefträger bei dem Abtragen von Werthsendungen an die Adressaten, wenn sie sorgfältig beobachtet werden, für genügend erachtet, um die Wiederholung eines Mord-Attentats zu verhüten, und deshalb zunächst von weiteren Maßnahmen in dieser Angelegenheit Abstand nehmen will.

Selbst gerichtet. Der Konditorlehrling Jos. Koch, welcher kürzlich wegen eines Verbrechens wider die Sittlichkeit zu 9 Monaten Gefängniß verurtheilt war, sollte dieser Tage behufs Ablieferung in die Strafanstalten zu Kempten verhaftet werden. Auf seine Bitte wurde ihm gestattet, noch seine Wäsche zu wechseln. Er begab sich zu diesem Behufe ins Nebenzimmer, dessen Thür offen bleiben mußte, damit ihn der Polizeirottmeister nicht aus dem Gesicht verliere. Koch jedoch riß plötzlich das Fenster auf und sprang 2 Stockwerk hoch herab in den Hof. Unverletzt erhob er sich und flüchtete vor der ihn verfolgenden Polizei ins Haus zurück auf den Dachboden, wo er sich in eine Kammer einschloß und mit einem Karabiner einen Schuß in den Unterleib beibrachte. Die Kammerthür wurde eingesprengt, und der Unglückliche, zwischen zwei Bettladen liegend auf den Tod verwundet, vorgefunden. Er lebte noch eine Stunde mit vollem Bewußtsein unter gräßlichen Schmerzen.

Die bevorstehende Hinrichtung Conrad's, der noch immer in seiner Zelle im Moabiter Untersuchungsgefängniß in gefesseltem Zustande der Entscheidung seines Geschickes entgegensieht, bildet augenblicklich ein beliebtes Gesprächsthema in Berlin und die Anfragen nach dem Termin sind namentlich im Gerichtsgebäude in Moabit an der Tagesordnung. Wie man aber hört sind am 4. die Akten der Conrad'schen Mordaffaire an die 5. Strafkammer wiederum zurückgegangen, da Conrad noch einmal den Versuch gemacht hat, durch Anbietung neuer Beweismomente eine Wiederaufnahme des Verfahrens durchzusetzen. Es ist nicht anzunehmen, daß es zu einer solchen kommen wird, jedenfalls hat die Strafkammer an der Hand der Akten die Erheblichkeit dieser Momente sorgfältig

zu prüfen und ein Vollzug des Todesurtheils könnte hiernach noch nicht so unmittelbar bevorstehen.

Verhaftung eines muthmaßlichen Mörders. Die „Dresdener Nachrichten" schreiben: Am Montag wurde in Döbeln ein Scharfrichter festgenommen, der wegen Mordes verfolgt wird. Es war dies der vom Amtsgericht in Berlin steckbrieflich verfolgte, weil flüchtig gewordene Friedrich Ernst Nötzelt, Scharfrichter aus Britz, 1852 zu Seifersleben, Kreis Hirschberg in Schlesien, geboren, und handelt es sich allem Anscheine nach um die muthmaßliche Ermordung einer in Rixdorf wohnhaft gewesenen Wittwe Redlich. Bei seiner an Polizeistelle in Döbeln sofort erfolgten Vernehmung stellte Nötzelt jedwede Schuld in Abrede; er wurde auf sein Verlangen dem Amtsgericht überliefert.

Von einem Brudermord wird aus Hamburg berichtet. In dem Geschäft des Schlächtermeisters Bruno Gläser war der Bruder desselben, Emil Gläser, als Geselle angestellt. Am Montag Morgen wurde diesem von seiner Schwägerin der Auftrag gegeben, die Schlächtermesser zu schleifen. Der junge Mann, welcher kurz vorher in einer nahegelegenen Wirthschaft Schnaps getrunken hatte und sich in einer streitsüchtigen Laune befand, wollte dem Befehle nicht Folge leisten und beschimpfte seine Schwägerin in rohester Weise, worauf er mit zorniger Miene zu Thätlichkeiten überzugehen drohte. Die Frau rief laut um Hilfe und wurde auch von ihrem im ersten Stocke beschäftigten Ehemanne gehört, welcher sofort die Treppe herunter eilte. Der Bedauernswerthe ahnte nicht, daß dies sein letzter Gang sein sollte; denn als er am Fuße der Treppe angelangt war, stürzte sich sein Bruder auf ihn und bohrte ihm eins der langen Fleischermesser bis ans Heft in die linke Brust. Mit dem Ausrufe „Ich bin gestochen" stürzte der Verletzte dem durch eine Hinterthür entfliehenden Bruder nach, um ihn zu fassen. Aber an der Thür brach der Unglückliche bereits zusammen und wurde bewußtlos in seine Wohnung zurückgetragen. Wenige Minuten darauf hauchte er in den Armen seiner Frau das Leben aus. Der schnell herbeigeholte Arzt fand bereits einen Todten vor und konnte nur konstatiren, daß das Messer in den oberen Theil des Herzens eingedrungen war. In der Aufregung hatte man die sofortige Verfolgung des Emil Gläfer außer Acht gelassen, so daß es ihm gelungen war, durch die Brunnenstraße zu entkommen; doch ist derselbe noch am Abend des nämlichen Tages verhaftet worden. Gläser hatte sich bis Dunkelwerden auf dem Boden eines auf dem Platze am Kraienkamp gelegenen Hauses verborgen und sich dann wieder auf die Straße begeben, um, wie er angiebt, nach dem Hafen zu gehen und durch einen Sprung in die Elbe seinem Leben ein Ende zu machen. Unerklärlicherweise habe er jedoch den ihm sonst so bekannten Weg nicht finden können, und sei er, anstatt nach dem Hafen, direkt nach der Kirchenstraße gewandert. Thatsache ist denn auch, daß G. in der Nähe der Schlachterstraße von einem Berufsgenossen erkannt und auf dessen Veranlassung in Haft genommen wurde. Er giebt an, von seinem Bruder zuerst geohrfeigt und dadurch erheblich gereizt worden zu sein; was er dann gethan, sei ihm anfänglich unklar gewesen. Das sein Bruder todt sei, habe er nicht geglaubt. Gläser wurde dem Untersuchungsgefängniß eingeliefert. Der Thäter ist noch nicht zwanzig Jahr alt, soll aber schon von Kindheit an ein brutaler und zanksüchtiger Mensch gewesen sein. Sein Groll gegen den Bruder soll älteren Datums sein, indem er sich durch die Behandlung, die ihm derselbe zu Theil werden ließ, verletzt glaubte.

Sie ist da, wenigstens in ihrem ersten Entwickelungsstadium, die Crinoline Die ersten warmen Tage haben sie mit den Frühjahrskostümen ans Tageslicht gelockt. Unsere Modedamen stolziren mit dem Aufbau der Crinolette, der künstlichen Verlängerung des seßhaften Theiles des Menschen, einher, die unwillkürlich zum Aufhocken einladet. Dazu treten die unten engen, oben gepolsterten Hammelkeulen-Aermel aus der Zeit, da „der Großvater die Großmutter nahm". Noch geht die Majorität der Damen schlank. Aber wie lange wird es dauern und die Mode siegt über die Grazie. Von der Crinolette bis zur Crinoline ist nur ein Schritt!

Der verunglückte Regenschirm.

„Ick trau' mir balde zu jloben, mancher Mensch denkt in seine Jedanken, er hat de Kulpen man zu't Schlafen in sein drömrichtet Jesichte, indem er blind druf zurennt un uf nischt Obacht jeben duht. Det is doch aber nu schon nischt vor Berlin mit de ville Menschheit; die Sorte muß uf't Dorf bleiben, bis erst 'n bißken Kultur drin stechen duht", äußerte erregt die 42 Jahr alte, separirte Antonie Klein, geb. Nauk, im Laufe der Verhandlung.

Vors.: Schweifen Sie nicht ab. Sie hielten Ihren offenen Regenschirm dicht über den Kopf, so daß jeder Entgegenkommende weit ausbiegen mußte. Diese Fahrlässigkeit charakterisirt sich eben darum zu einer recht gröblichen, weil sie den Wind im Rücken hatten, während die Entgegenkommenden ihr Gesicht den Unbilden der Witterung aussetzen mußten und hierdurch im Gebrauch ihrer Augen beschränkt wurden.

Angekl.: Aber, Herr Jerichtshof, det is doch nu schon janz jewiß Mumpitz von sonen Menschen; wer mir nich sehen kann, den is ooch int jeringste janich zu helfen; der muß blind sind und so ville abstoßen, det er sich 'ne Brille kosen kann. Meenen Se nich ooch?"

Vors: Verschonen Sie uns mit solchen Erörterungen. Wodurch wurde denn der Zusammenstoß herbeigeführt?

Angekl.: Ick überschlage jerade in meine Jedanken, wat et woll kosten möchte, wenn ick meinen Strohhut in de neie Saison mit rothen Band jarniren lassen dähte. Blau is ooch 'ne hübsche Kulör; det stimmt; aber roth steht mir besser, un 'ne weiße Feder paßt zu allens, un denn kann man ihr ooch bei Spindlern färben lassen.

Vors.: Die Garnirung Ihres Hutes interessirt durchaus nicht.

Angekl.: Ja so — et schneete nämlich mächtig den Dag, un daneben 'n Wind, ick sage bloß, schon mehr Orkan. Keen Mensch konnte 'n Schirm ufmachen, wenn er konträr kam Na, ick war ja scheene raus; mir kam er jerade paßrecht. Un weil ick 'n jeden aus den Weg jehe, so derf ick natierlich verlangen, det mir ooch 'n jeder ästimirt un ausbiejen duht, wo ick doch immer eenjal wegländerte. Mit een Mal verschrak ick mir aber wie 'ne Bildsäule un war janz paff. Rennt mir der Mensch uf't Leib, det jleich mein scheenet Schirmjestelle, wat erst in't vorigte Jahr vor eene Mark fufzig janz funkelnagelneu überjezogen is, in Sticke jeht Sowat is doch reene zum Rad schlagen.

Vors: Es mag dahin gestellt bleiben, durch wessen Schuld die Karambolage herbeigeführt wurde; immerhin wäre doch eine Entschuldigung am Platze gewesen.

Angekl: Da haben Se sehr richtig, Herr Jerichtshof; keenen Ton hätte ick jered't, wenn der Mensch man bloß eene Lippe jerührt hätte Bei sone Anjelejenheiten sagt doch 'n anständijer Mensch: „Ick habe Ihnen aus Versehen Ihren scheenen Schirm verrujenirt; sind Se schon jut, et soll nich wieder vorkommen" Wie finden Se sone Benehmijung?

Vors: Sie haben allerdings eine ganz eigenthümliche Auffassung von den Pflichten Ihrer Nebenmenschen. Sie mußten doch aber sehen, daß der Zeuge durch Ihren Schirm mehrere, heftig blutende Verletzungen erhalten hatte.

Angekl: Wunder; wenn er so unjeschickt uf meinen scheenen Schirm druf los fuhrwerkt, denn muß er woll 'n bißken bluten

Vors.: Was thaten Sie nun?

Angekl: Na, ick boste mir natierlich mächtig, indem doch sowat den Menschen nich eenjal sin kann, un er seine spillrigen Finger vor det Jesichte halten daht un immerzu: Au! Au! schreit, wo denn natierlich ne jroße Menschheit zusammenlofen mußte Weil ick nu aber immer vor 'ne jietliche Einijung bin, sage ick denn zu ihn: „Nu, Männeken, halten Se blos de Luft an, un sein Se verjnügt, det Ihnen der Feez mit de Kleinen passirt is; 'n andere möchte Ihnen de Oogen derbe auswischen. Sie haben mir meinen scheenen Schirm jänzlich verrujenirt, det nich 'mal 't Jestelle mehr zu brauchen is. Ick will nich so sind; aber 'ne Mark müssen Se abladen, wo ick denn immer noch ville Schaden habe

Vors.: Das ist allerdings eine ungewöhnliche Zumuthung. Was erwiederte der Zeuge?

Angekl.: Er stierte mir bloß an wie 'n jestochen Kalb, wodruf ick denn natierlich sage: „Männeken, wenn ick mir nich mehr bedächte, denn knickte ick Ihnen de morschen Eisbeene," un ihm nach de Wache bringen ließ.

Vors.: So weit sind wir noch nicht. Zunächst behauptet die Anklage, Sie hätten den Zusammenstoß verschuldet und, anstatt sich zu entschuldigen, den Verletzten noch durch die Worte: „Wat sagt die Welt dazu; looft mir son schieler Hund jerade uf 't Leib!" und ähnliche Redensarten beleidigt.

Angekl.: Falsch war ick mächtig, Herr Jerichtshof; denn et is doch schon janz jewiß 'ne Stieselei, wenn mir an hellen, lichten Dag mein scheener Schirm jänzlich verrujenirt wird. Aber Schuld uf meine Seite? det is nu woll nischt. Wenn ick ihn von hinten anjerennt hätte, denn möchte ick schuld haben; det jebe ick Beifall; aber er hat doch de Oogen vorn un kann sich denn woll vor sonen Jejenstand wahren. Stimmt det nich?

Vors.: Sie konnten den Zeugen doch aber viel besser sehen, da Sie das Unwetter im Rücken hatten.

Angekl.: Ich riskirte ja nich jroß wat, indem er seinen Schirm nich ufjespannt hatte

Vors.: Nun wird Ihnen noch vorgeworfen, den Hut des Zeugen, welcher bei dem Zusammenstoß vom Kopfe fiel und vom Wind eine Strecke fortgejagt war, absichtlich zertreten zu haben.

Angekl: Die Sache ist diese, Herr Jerichtshof; wo er doch nich mal 'ne Mark abladen wollte, habe ick ihm denn det olle Ding 'n bißken mit de Beene jeplättet; aber davor kann er mir bein Cifilrichter mit Sachverständige anklagen.

Beiläufig sei bemerkt, daß die gewaltthätige Frau sammt ihrem Opfer, einem Musik-Studirenden, zur Wache fistirt worden war. Der Gerichtshof nahm von der Vernehmung der Zeugen Abstand und erkannte wegen Beleidigung und wegen Sachbeschädigung in Rücksicht auf mehrere Vorstrafen aus ähnlichen Veranlassungen auf zusammen drei Wochen Gefängniß

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

R. R. Soweit die Kaufgelder reichen, werden die Hypothekengläubiger mit ihren Forderungen wegen Kapital und Zinsenrückständen, nach dem Grade ihres Vorranges, bezw. dem Zeitpunkt der Eintragung befriedigt. Der Ersteher des subhastirten Grundstücks schuldet den bisherigen Realgläubigern nichts.

W. L. 20. Der wechselmäßige Anspruch ist verjährt, Sie können nur auf Grund der Beschädigung, indem Sie nachweisen, daß Beklagter sich mit Ihrem Schaden bereichert hat, klagbar werden. Dieser Nachweis wird wohl aus der Aufhellung desjenigen Rechtsgeschäfts, durch das Sie in Besitz des Wechsels gelangt sind, entspringen.

Des Sohnes Heimkehr.

Kriminalerzählung von Fr. Friedrich.

(Fortsetzung.)

„Sieh," sprach sie. Herbert hat mir gestern Abend ein Bild unserer Zukunft entworfen. Es ist sein Wunsch, daß Du und die Mutter mit auf das Gut zieht, er will Euch bei sich haben, damit Ihr Zeuge unseres Glückes seid. Er sagte, Du dürfest Dich nicht mehr, wie Du so lange Jahre gethan, dem Winde und dem Wetter aussetzen, Du müßtest Dir Ruhe gönnen, und des Abends wolle er uns Alle um sich versammelt sehen. Zu lange habe er dieses Glück entbehrt und nimmer habe er in Amerika vergessen, wie gern er einst in dem Försterhause gesehen worden sei, wie Du ihm stets freundlich die Hand entgegengestreckt habest, wenn er gekommen sei. Dafür wolle er Dir jetzt danken!"

„Halt ein — halt ein!" rief Tetzlaff, indem er erregt aufsprang und seiner Tochter die Hand entriß. Diese Bilder des Glückes peinigten ihn fast zu Tode, sie trieben ihn zum Wahnsinn, denn er — er durfte sie nicht mehr sehen.

„Vater! Vater!" rief Gertrud, erschreckt aufspringend und ihm umfassen. „Vater, was fehlt Dir? Bist Du krank?"

Regungslos stand Tetzlaff einen Augenblick lang da, er hatte sich durch das Uebermaß des Schmerzes hinreißen lassen, er war nahe daran gewesen, Alles zu gestehen und sein Ehrenwort zu brechen. Seine Brust rang nach Athem, die letzte Kraft raffte er zusammen.

„Ja, ich bin krank," erwiederte er langsam und sank erschlafft auf die Bank zurück. „Mein Kopf brennt — ich weiß nicht, was ich gesprochen habe."

Gertrud beugte sich über ihn und bat ihn, in's Haus zu kommen.

„Laß, laß, Kind," sprach er, ihre Hand erfassend und fest in der seinigen haltend. „Es wird bald vorübergehen, laß mich hier — hier ist mir am wohlsten."

Gertrud wollte ihre Mutter rufen — er hielt sie zurück.

„Bleib hier," fuhr er fort. „Es war nur ein augenblicklicher Schwindel, ein Gefühl der Angst, welches mich erfaßte, die Brust war mir so beengt — sieh, jetzt wird mir schon leichter, es geht vorüber. Wie freundlich die Sonne scheint! — Schläft Herbert noch?"

Er hatte seine Fassung wieder errungen, obschon seine Hände noch zitterte.

Gertrud hatte seine Frage kaum gehört, die Sorge um ihn beschäftigte sie ganz.

„Du wirst Dich gestern zu sehr erregt haben," bemerkte sie.

„Ja, das wird es sein," fuhr Tetzlaff ruhiger fort. „Nun poche an Herbert's Thüre, der Morgen ist so schön, er muß ihn genießen."

Er wollte allein sein und wagte es nicht zu sagen.

„Er bedarf der Ruhe," gab Gertrud zur Antwort. „Laß ihn noch schlafen, um so heiterer wird er den Tag genießen."

„Gut, gut, Kind, dann grüße ihn von mir, denn ich muß heute früh in den Wald!" sprach Tetzlaff und erhob sich.

„Vater, Du willst schon jetzt fort, ehe Du Kaffee getrunken?" rief Gertrud überrascht.

Er hatte in seiner Erregung nicht daran gedacht.

„Du hast Recht — ich werde so lange warten," entgegnete Tetzlaff, es war ihm, als ob seine Kräfte immer mehr und mehr schwänden.

Besorgt stand Gertrud da, sie wußte nicht, ob sie bei dem Vater bleiben, oder in das Haus eilen und den Kaffee besorgen sollte. Das Gesicht ihres Vaters war so bleich, seine Augen zuckten, seine Hände zitterten, die Lippen waren fest aufeinander gepreßt, als suche er mit Gewalt ein Gefühl zu unterdrücken.

Da trat der Kommissär in den Garten. Ueberrascht erhob sich Tetzlaff und schritt ihm entgegen.

„Meine Absicht ist vereitelt!" rief Wallroth heiter. „Mit Tagesanbruch habe ich die Stadt verlassen, um Sie zu wecken, ich bin doppelt schnell gegangen, und nun komme ich doch zu spät! Förster, ich glaube, Sie kann Niemand überraschen!"

Tetzlaff war nicht im Stande, auf den Scherz einzugehen, schweigend reichte er ihm die Hand.

„Und Sie heißen mich nicht einmal willkommen?" fuhr Wallroth in dem schrrzenden Tone fort.

„Doch — doch!" entgegnete Tetzlaff. „Sie wissen ja, daß Sie es sind, ohne daß ich es Ihnen sage."

Der Kommissär hatte prüfend des Försters Gesicht betrachtet, die bleichen Wangen fielen ihm nicht auf, denn er wußte, was in seinem Innern vorging.

„Ich habe mit Ihnen zu sprechen, Förster," fuhr Wallroth fort, „jedoch mit Ihnen allein."

Tetzlaff blickte ihn fragend an.

„Dann kommen Sie mit in mein Zimmer," entgegnete er.

Die beiden Männer schritten in das Haus. Als sie in dem Zimmer angelangt waren, blieb Wallroth vor Tetzlaff stehen.

„Förster, kennen Sie diesen Schein?" fragte er, indem er ein Papier aus der Tasche zog und dem Förster darreichte.

Tetzlaff zuckte zusammen, als er es erblickte, es war sein schriftliches Ehrenwort, welches er Ridder ausgestellt hatte.

„Woher haben Sie dies?" fragte er hastig.

„Ich habe es unter den Papieren des Betrüger's gefunden. Ist dies Ihre Namensunterschrift?"

„Ja," gab Tetzlaff zur Antwort.

„Förster, Sie haben dies wirklich unterschrieben?" rief der Kommissär.

„Es ist meine Unterschrift," erwiederte Tetzlaff, und erzählte auf Wallroth's Frage, wie er in der Erregung zu dem unheilvollen Duell gekommen war.

„Und wenn ich diesen Schein nun nicht gefunden hätte — was würden Sie gethan haben?" fragte Wallroth.

„Ich würde mein gegebenes Ehrenwort gehalten haben," gab Tetzlaff zur Antwort, indem sich unwillkürlich sein Auge senkte.

„Förster! Förster!" rief Wallroth vorwurfsvoll. „Auch jetzt noch, nachdem der Betrüger entlarvt und verhaftet ist?"

„Mein Ehrenwort bindet mich!"

„Ich vermuthete es, daß Sie so denken würden," fuhr Wallroth fort, „deshalb trieb es mich so früh hierher. Begreifen Sie denn jetzt noch nicht, daß der Bube ein frevelndes Spiel mit Ihnen getrieben hat! Glauben Sie denn, daß er sich den Tod gegeben haben würde, wenn das Loos ihn getroffen? Glauben Sie, daß ein Betrüger und Mörder auch ein Ehrenwort besitzt?"

(Fortsetzung folgt.)

Amtliche Anzeigen.

Bekanntmachung.

Die nachstehenden gesetzlichen Vorschriften über die Meldungen werden in Erinnerung gebracht:

I. Alle Vermiether sind verpflichtet, diejenigen Miethseinwohner, welche in oder außer den gewöhnlichen Umzugsterminen bei ihnen einziehen **vor** dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau mit Angabe der Miethssumme und der Hausnummer zu melden

II. Wer hieselbst neu anzieht, um hier seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen, hat sich unter Nachweisung seiner Heimathberechtigung **binnen 8 Tagen** nach dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau zu melden, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Jeder, welcher einem neu Anziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, hat darauf zu halten, daß die Meldung geschehe und von deren Versäumung binnen weiteren 8 Tagen Anzeige zu machen.

III. Wer hieselbst den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes beginnt, ist verpflichtet, bei der Polizeibehörde gleichzeitig die Anzeige zu machen, welche ihm darüber eine Bescheinigung ertheilen wird.

IV. Gastwirthe und Herbergiere haben Reisende und Fremde, welche die Nacht bei ihnen zugebracht haben, **bis Morgens 9 Uhr** zu melden.

V. Wer einen Gesellen oder Gewerbegehülfen in Arbeit nimmt, hat denselben unter Einreichung des Wanderbuchs und der sonstigen Legitimationspapiere **binnen 24 Stunden** zu melden.

VI Zur Annahme eines Dienstboten bedarf nach wie vor der polizeilichen Einzeichnung das Dienstbuch nach § 6 der Dienstbotenordnung vom 15. Juli 1859

Güstrow, den 15. März 1883.

Die Polizei-Behörde.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf § 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuches wird hierdurch allen hiesigen Einwohnern, welche in Gärten oder anderen Oertlichkeiten Obstbäume in ihrem Besitz oder ihrer Nutzung haben, aufgegeben, dieselben spätestens bis zum 1. April d. J., von den Raupennestern zu säubern und zu befreien bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder entsprechender Haftstrafe.

Bei gleicher Strafe sind bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte auch die Sträucher und Hecken in den Gärten von Raupennestern zu befreien.

Die Besitzer und Nutznießer von befriedigten Gärten sind verpflichtet, den Feldhütern oder anderen städtischen Dienern zwecks Nachsicht in Bezug auf die Befolgung vorstehender Vorschriften jederzeit unverzüglich Einlaß in die Gärten zu gewähren, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Mk.

Güstrow, am 1. März 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die jüngste Milchrevision ergab an normalen festen Bestandtheilen nach dem Gewicht in der Milch:

des Schneiders Milhahn	13,50 %
des Ackerbürgers Chr. Peters	13,00 %
des Arbeitsmannes Joh. Meyer	12,50 %
der Gebrüder Krüger	12,50 %
des Kaufmanns Benthien	12,50 %
des Ackerbürgers Jantzen	12,50 %
des Ackerbürgers J Milhahn	12,50 %
des Kaufmanns Wolff-Ohde	12,00 %
des Arbeitsm. Schultz-Kastanienstr.	12,00 %
des Ackerbürgers C Koch	12,00 %
des Fuhrmanns Papenhusen	12,00 %
des Ackerbürgers Chr. Milhahn	12,00 %
des Zieglermeisters Schleef	12,00 %
des Arbeitsm. H. Krüger-Plauerstr.	12,00 %
des Heizers Schultz	12,00 %
des Zimmergesellen Höppner	11,50 %
des Ackerbürgers L. Mauch	11,50 %
des Arbeitsmannes Jünck	11,50 %
des Ackerbürgers C. Kunst	11,00 %

Güstrow, am 31 März 1883

Die Polizei-Behörde.

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und alle **Geflügelzucht-Utensilien.** Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

Deutsches Tageblatt.

Nach zweijährigem Bestehen zählt das Blatt bereits 13,000 Abonnenten, ein Erfolg, wie ihn bisher keine einzige Zeitung aufzuweisen hatte.

Wer ein Herz für die heiligsten Güter unseres Volkes hat, der findet nirgends für seine Gesinnungen einen so getreuen Ausdruck, als im

„Deutschen Tageblatt."

Nationale Größe, Soziale Reform, Deutsche Bildung

ist der Wahlspruch des „Deutschen Tageblattes". Im Anschluß an die staatserhaltenden Parteien, aber unabhängig von jeder Fraktionspolitik, kämpft es für gesunden Fortschritt gegen alle internationalen, zersetzenden Einflüsse, für die so nothwendige Kräftigung der Landwirthschaft und des bürgerlichen Mittelstandes gegen den Mißbrauch der Arbeit als bloßer „Waare", für die Eintracht der christlichen Konfessionen und gegen die Entchristlichung des Volkes zu Gunsten einer undeutschen Minderheit.

Das „**Deutsche Tageblatt**" erscheint täglich, auch Montags, als Morgenblatt, und ist dadurch insbesondere den Abendblättern gegenüber in der Lage, sofort ausführliche Berichte über die Sitzungen der parlamentarischen Körperschaften zu bringen. Durch ausgezeichnete Verbindungen ist es in den Stand gesetzt, stets die neuesten und zuverlässigsten politischen Nachrichten dem Leser zu bieten.

Das „Deutsche Tageblatt" bringt Spezialcorrespondenzen aus den fremden Hauptstädten, sowie Spezialtelegramme

Auch im Handelstheil verfolgt das Deutsche Tageblatt die Tendenzen einer gesunden Wirthschaftspolitik und bietet es eine Fülle thatsächlichen Materials.

Wetter- und Wasserstands-Berichte.

Ziehungslisten der preußischen und sächsischen Lotterie.

Das Feuilleton verfolgt dieselben Tendenzen, wie der politische Theil. Neben einer Fülle des Unterhaltenden und Belehrenden sucht es den deutschen Ernst in Wissenschaft, Kunst und Literatur wieder zur Anerkennung zu bringen. Außerdem erscheinen im Feuilleton Romane hervorragender Autoren

Um auch den Wünschen der Damen entgegen zu kommen, liefern wir seit dem 1. Januar regelmäßig eine

Sonntags-Beilage

unter dem Titel

Damen-Welt.

Der Inhalt derselben besteht aus spannenden Novellen, Plaudereien, Modeberichten, Räthsel, Scherzen, sowie allerlei nützlichen Recepten für die **Hausfrau** und den **Landwirth.**

Die Fülle anregenden und unterhaltenden Lesestoffs bietet das „Deutsche Tageblatt" zu dem enorm billigen Abonnementspreise von nur

5 Mark 25 Pf. für das Vierteljahr.

Man abonnire schleunigst bei dem nächstgelegenen Postamt, damit die Zustellung des Blattes vom 1. April ab pünktlich erfolge. — Probe-Nummern gratis.

Berlin, im März 1883.

Deutsches Tageblatt.
Friedrich Luckhardt.

Novität! Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen. **Novität!**

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei **Barthol & Co., Berlin SW.**

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark
Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark
Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark
Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark
Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die täglich 2mal erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern „**Deutsches Heim**" und „**Gerichtslaube**".

Gegenwärtige Auflage 27,500. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Quartal

4,50 Mark.

Die „Berliner Zeitnng" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein

Sarg-Magazin.

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler)* an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W. Nicolaisen, Tischlermstr.

Langestraße 3. Güstrow, Langestraße 3.

Gänzlicher

Ausverkauf

fertiger Herren- u. Knaben-Garderobe,

als:

Ueberzieher, complete Anzüge, Röcke, Westen, Hosen, Unterjacken, Schlafröcke, Kinder-Anzüge jeglicher Art

verkaufe wegen Aufgabe dieser Artikel zu und unter Einkaufspreisen.

D. Bragenheim,

Güstrow, Pferdemarkt 13.

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in Leipzig.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Nr. 2. Erster Jahrgang.

Mecklenburgischer Hausfreund.

Herausgegeben
von
Lehrer Hermann Kossow in Güstrow.

Erscheint jeden Sonnabend Morgen. | Güstrow, den 7. April 1883. | Preis pro Vierteljahr 1 Mk, in Güstrow 75 Pfg.

* Nancy's Andenken.

Nachdruck verboten.

Erzählung von J. L.

Motto: Wer das Kleine nicht ehrt,
Ist des Großen nicht werth!

I.

J. C. Erdmann.

„J. C. Erdmann, Material- und Colonialgeschäft" las ich von einem alterthümlichen Eckhause ab, als ich mich zum ersten Male auf dem Markte des gewerbfleißigen Landstädtchens befand, in dem ich soeben meinen Wohnsitz genommen hatte.

J. C. Erdmann! So weit mein Auge über die Häuser am Markte schweifte, unter denen sich manches neue und elegante befand, es gefiel mir dies einfache Kaufhaus, mit seinen, an den hellen Fenstern geschmackvoll aufgestellten Waaren am besten von allen, es heimelte mich an: ich kann nicht recht sagen, aus welchem Grunde. Aber nicht mir allein schien es so zu ergehen. Während ich das Viereck des Marktes, im Stillen meine Schritte zählend, abmaß, sah ich, daß viele Leute in den Laden traten und stets mit besonders vergnügtem Gesichtsausdrucke oder unter Scherzworten, die sie mit den Commis wechselten, wieder herauskamen. Unterdessen war vor der anderen Seite des Hauses, wo sich gleichfalls eine Hausthür befand, ein ländlicher Wagen vorgefahren. Ich bog in die Sternstraße ein, wo der Wagen hielt, und in dieser jetzt auf und niederschlendernd, beobachtete ich den ältlichen Kaufmann, ein grauhaariges Männchen mit sprühenden, freundlichen Augen, wie er mit seinen Commis beschäftigt war, dem in der Hausthür wartenden Landmanne seine erhandelten Waaren sorgfältig zu verpacken. Unter der Thür erschien jetzt ein reizender Backfisch, ein Mädchen mit langen schwarzen Haarzöpfen und auffallend großen braunen Augen; es brachte dem Landmann eine Menge Packete heraus, die er im Wohnzimmer vergessen. Der wartende Griesgram, gewohnt sich bedienen zu lassen, schien ungern die vielen Packete anzunehmen, er hatte kein freundliches Wort für die Tochter des Hauses, wohl aber dann ein kurzes „Danke!" als der Commis hinzusprang und ihm die Packete abnahm; mit Gönnermiene befahl er demselben, „dem zerbrechlichen Zeugs, das seine Frau sich verschrieben" einen sichern Platz zu geben. Der Commis wechselte einen schelmischen Blick mit dem Backfischchen, welches erröthend davon sprang. Während Elschen im Hausflur verschwand, sah ihr der Commis nach, bis auch die feuerrothen Bänder, die sie in ihre Zöpfe geflochten, nicht mehr zu sehen waren, dann half er seinem Principale wieder eifrig am Wagen, bis Alles verpackt und der majestätische Griesgram davongefahren war. Einen Augenblick standen der freundliche J. C. Erdmann und sein „flinker" Commis, Athem schöpfend, noch vor der Thür, dann gingen sie ins Haus, um mit den neuen Kunden zu scherzen, die sich inzwischen eingefunden. Auch ich hatte meinen Spaziergang beendet und ging in in meine Wohnung, die sich in der Sternstraße, J. C. Erdmann gegenüber, befand. So war mir Gelegenheit gegeben, noch oft meine stille Freude an dem fleißigen Manne zu haben, dem der Humor, diese schönste Himmelsgabe, die ich als einsamer Junggeselle vorzugsweise schätze, niemals zu versiegen schien: das sprach mich besonders an und ich interessirte mich allmälig für Alles, was mit Erdmann's zusammenhing, und aus solcher Antheilnahme heraus ist auch diese Geschichte geschrieben worden, die ich in den Jahren erlebte und meistens erschauete, denn leidend, wie ich es damals war, lag ich viele Stunden täglich auf meinem Sopha am Fenster und beschäftigte mich mit Erdmanns, wenn ich andere Beschäftigung nicht mehr vertragen konnte. Ich kannte jeden Stein im Gemäuer des alten Giebelhauses, ich liebte jeden Baum, der mir über dem bunten Gitter von Erdmanns Garten herübersah; ich wußte die Buchfinknester im Gebüsch und kannte jede Taube auf dem Dache, gewiß auch jeden Menschen, der bei Erdmanns aus- und einging. Da fielen mir bald zwei Arbeitsfrauen auf, die regelmäßig kamen, ein ungleiches Paar! Die eine rund, rothbäckig und klein, deren Gesicht von Mutterwonne strahlte, wenn sie den Commis, der ihr Sohn war, am Fenster oder in der Thür erblickte; die andere himmelhoch und hager, mit vornehmen Manieren und auffallender Gesichtsbildung, welche zwei scharfe Augen und die Adlernase noch mehr hervorhoben, deren Gesicht aber meistens den Ausdruck eines mühsam unterdrückten körperlichen Leidens trug. Da ich selber leidend war, so interessirte mich diese am meisten. Ich hörte, daß sie ein ganz einsames Leben führe, da sie von Jugend auf stolz und streng gegen sich und Andere war. In den ersten Lebensjahren war sie mit ihren Eltern, die Mutter war Engländerin, aus England herüber gekommen; nachdem die Mutter hier gestorben, hatte der Vater sich wieder verheirathet, und Nancy eine Menge Stiefgeschwister bekommen, unter denen sie groß und kalt und streng, wie eine Fremde, aufwuchs. Zufällig waren diese Stiefgeschwister ohne Ausnahme leichtfertigen Sinnes und mit der Zeit sonderte sich Nancy ganz von ihnen ab, suchte einsam, wenig liebend, und wie es mir erschien, noch weniger geliebt, ihren Unterhalt. Jetzt war Nancy alt und häßlich, früher mußte sie mit ihrer hohen Figur und ihrem bedeutenden Gesichte keine unebene Erscheinung gewesen sein. Nancy kam zum Flicken und Stopfen in Erdmanns Haus, wo sie seit Jahren täglich aus und einging, denn schon bei den Eltern des jetzigen Geschäftsinhabers war sie als Schneiderin geschätzt, und konnte sie heute auch nicht mehr Kleider anfertigen, da, wie sie sagte, ihre Augen schwach geworden und nicht mehr die Auswüchse der Mode übersehen konnten, — wenn sie böse war, erklärte sie einfach, „die Mode wäre seit einigen Jahren wahnsinnig, und mit etwas Verrücktem möge sie nichts zu thun haben!" — also nannte sich Nancy auch nicht mehr Schneiderin, so war sie doch für Frau Erdmann unersetzlich, da sie geschickt und hülfreich und überaus treu und zuverlässig war. Freilich, einige Kritik über ihre Haushaltsführung mußte Frau Erdmann sich von ihrem alten Factotum gefallen lassen, welche noch ganz nach den Gesetzen, die unter Frau Erdmanns Schwiegermutter galten, urtheilte und der sie, die jetzige Erdmann, selber, in mancher Beziehung nicht gefiel, ja, ihr noch immer wie ein Eindringling vorkam, weil die alte Frau Erdmann, wie so manche Schwiegermutter, vor Zeiten mit der Wahl ihres Johann Christian nicht zufrieden gewesen und damals vor Nancy manche Thräne über die Schwiegertochter vergossen hatte, die, wie sie meinte, zu hoch-

fahrend für den einfachen Johann Christian war und viel, viel zu verschwenderisch!

Jeden Morgen gingen die beiden Frauen, Nancy und Frau Albrechten, in Erdmann's Haus. Nancy setzte sich nach einiger Zeit mit ihrer Arbeit an ein Fenster, das auf den Hof hinausging, und ich leider nicht beobachten konnte, Albrechten erschien oft fegend auf dem Flur, oder vor der Thür, Wasser holend, Fenster putzend. Selten kam das Paar am Tage zusammen, aber Abends wanderte es regelmäßig zusammen nach Hause, denn Frau Albrecht und Nancy wohnten auf einer Diele und benutzten sogar denselben Feuerherd, was mehr sagen will, d. h. beide vertrugen sich sehr gut mit einander. Frau Albrecht war eine stets freundliche, gefällige Frau, so recht eine passende Dienerin für das Haus Erdmann, dabei war sie weichherzig und wußte sich durch manchen Dienst, den sie der kränklichen Nancy erwies, deren Achtung und Dankbarkeit zu gewinnen.

Als es Sommer geworden, hatte ich allmälig mit Herrn J. C. Erdmann Freundschaft geschlossen und nachdem ich lange mit verlangenden Blicken nach Erdmann's Garten hinter dem bunten Gitter geschmachtet, wo ich zuerst den Rothdornbusch, dann Kirsch- und Apfelbaum im Blüthenschmuck bewundert, erhielt ich eines Tages von dem Kaufmann die Einladung, alle Stunden, an denen ich es vertragen könne, in einer der schattigen Lauben seines Gartens zuzubringen. Das ließ ich mir nicht zweimal sagen! Am ersten schönen Tage ging ich zu Erdmann's hinüber, um auch der Hausfrau einen kleinen Besuch zu machen und dann mich an dem schönen Garten zu erfreuen. Madame Erdmann war so freundlich gegen mich, wie es irgend ihrer hochfahrenden Natur gegeben war, sie führte mich höchstselbst durch die langen Corridore des alten Hauses und auf den mit Scheuern und Stallungen umhegten Hofplatz, der so mit gefüllten Heringstonnen belegt war, daß wir nur im Gänsemarsch nach dem Garten gelangen konnten, wo sich Anfangs noch Heringsgeruch und Blumenduft zu einem seltenen Odeur verschwisterten, dann aber ein erquickender Sommerduft entgegenwehete. Denn hier hinter dem ältesten Häuserviereck der Stadt breiteten sich noch manche Gärten aus, zwischen denen ein sprudelnder Bach sein munteres Wesen trieb, welcher Erdmann's Garten auf zwei Seiten umrieselte und an dem die schönsten Sitzplätze waren und an dem der — beste Kohl wuchs; denn überall war im großen Garten das Nützliche mit dem Schönen gepaart, und hatte man sammetne Rasenflächen bewundert — denn Teppichbeete kannte man damals noch nicht, sondern freute sich noch am Dufte der Levkoyen — so mußte man auch die Küchengewächse in Augenschein nehmen. Bald hatte ich ein schattiges Plätzchen am Bache, wo ich bequem auf einer Bank hingestreckt, lesen oder schreiben konnte, zu meinem Lieblingsaufenthalte gemacht und konnte nun so manche Stunde hindämmern, die ich gern mit nützlicher Arbeit, wie die Familie Erdmann, ausgefüllt hätte, wäre mir das möglich gewesen. Augenweide hatte ich immer; selber ungesehen, konnte ich von meinem Platze aus, fast Alles beobachten, was in Haus, Hof und Garten geschah: die Arbeiten des Hausherrn an den Herings- oder Petroleumtonnen, beim Bretter- oder Kohlenhandel, die Scherze der Handlungsgehülfen mit den Arbeitsleuten an der großen Waage oder beim Aufräumen des Hofes, oder die Beschäftigung der Mägde in Küche und Keller unter der gestrengen Aufsicht der Frau Erdmann, die oft mit tiefer, weit hörbarer Stimme ihre Befehle über Hof und Garten erschallen ließ und mir ganz besonderes Vergnügen durch ihre hochfahrende Art und Weise bereitete; denn Frau Erdmann war ungemein hochmüthig.

Fortsetzung folgt.

Nachdruck verboten.

* Der Kaffee.

Die Heimath des Kaffeebaumes sind nicht die Fluren Arabiens, sondern die Terrassenländer des oberen Nils. Die abessynische Landschaft Caffa hat ihm seinen Namen gegeben Schon in frühester Zeit, ehe man seine Bedeutung kannte, wurde er nach Arabien verpflanzt, wo er den heimathlichen Boden wiederfand. Der Baum, welcher in seiner Heimath eine Höhe von 20—25 Metern erreicht, gleicht in seinem Laubwerk unserem Kirschbaume. Die kleinen trichterförmigen Blüthen sind von weißer Farbe und jasminartigem Duft. Aus dem unterständigen Fruchtknoten entwickeln sich der Kirsche ähnliche Beeren von anfangs grüner, dann hellrother und endlich dunkelrother Farbe. In den arabischen Pflanzungen läßt man den Baum sich zu seiner vollen Höhe entwickeln, nicht so in den Plantagen auf den westindischen und asiatischen Inseln. Hier bricht man den aus Samen gezogenen und reihenweise in gleichmäßiger Entfernung von einander gesteckten jungen Pflanzen die Mittelzweige sorgfältig aus, um die Entwickelung der Seitenzweige zu fördern, und erzeugt so Sträucher von etwa Manneshöhe Wo die nothwendigen Bedingungen des Gedeihens, Feuchtigkeit und Schatten, nicht durch die natürliche Lage in engen Thälern gewährt werden, da sucht man sie künstlich zu schaffen. Die Anpflanzung wird durch Wassergräben in viereckige Beete mit etwa sechs Reihen Sträucher eingetheilt, und diese werden zum Schutz gegen Wind und Sonne mit hohen schattigen Waldbäumen eingefaßt. Obgleich der Kaffeestrauch fast das ganze Jahr hindurch mit Blüthen, halbreifen und reifen Früchten geschmückt ist, so werden doch nur 2 Haupternten vorgenommen, im Mai und Juni und dann wieder im September und November. Die reifen Früchte werden abgeschüttelt und in der Sonne getrocknet; dann wird durch Walzen oder in Mühlwerken das bittersüßliche Fleisch von den Kernen, unseren Kaffeebohnen, entfernt; diese werden auf weiß gestrichenen Brettern in geräumigen Trockenhäusern getrocknet, dann in Stampfwerke gebracht, um den letzten Rest der Samenhülle zu beseitigen, und endlich in Säcken versandt.

Für den besten Kaffee gilt der arabische, der Mokka. Die Kennzeichen eines guten Kaffees sind gleichmäßige Größe, gelbgrünliche oder bläuliche Farbe und ein etwas herber, mehliger, streng bitterer Geschmack der runden, gewölbten Bohnen. Im Wasser sinken dieselben schnell und gleichmäßig unter und, mit heißem Wasser begossen, nehmen sie eine hellgelbe Farbe an. Haben sie etwa 12 Stunden im Wasser gelegen, so muß dieses eine citronengelbe Farbe und einen dem Thee ähnlichen Geruch zeigen. Wurde das Wasser grün oder braun, so waren die Bohnen gefärbt. Zur künstlichen Färbung, die stets eine Täuschung der Käufer bezweckt, werden nicht selten Farbstoffe verwandt, welche der Gesundheit entschieden gefährliche Substanzen, z B. Kupferoxyd, enthalten. Schon aus diesem Grunde ist es durchaus rathsam, die Bohnen vor dem Gebrauch in kaltem Wasser sorgfältig abzuwaschen. Größeren Verunreinigungen und Verfälschungen als die Bohnen, ist aber doch der gemahlene Kaffee ausgesetzt, dem man sich nicht scheuet, Cichorien, gebranntes und gemahlenes Brot, Mehl von Korn, Bohnen und Kartoffeln und andere sogenannte Kaffee-Surrogate beizumischen. Der Kaffee hat auch noch das Eigenthümliche, daß er den Geruch der meisten ihm nahe gebrachten Gegenstände annimmt, wodurch er sein Aroma verliert und einen Beigeschmack erhält. Er ist daher fern von allen stark riechenden Sachen aufzuwahren.

Chemischen Untersuchungen zufolge enthält der Kaffee außer dem unverwerthbaren Zellengewebe: 1) Fette, unter ihnen ätherische Oele, 2) Eiweisstoffe (Kleber, Albumin, Legunin), 3) Zucker, 4) Salze, 5) eine der Gerbsäure ähnliche Kaffeesäure und 6) das Kaffein (1 pCt.) Seine angenehme, anregende und belebende Wirkung verdankt der Kaffee vorzugsweise den ätherischen Oelen. Sie entfernen das Gefühl des Hungers, heitern den Geist auf, heben die Thätigkeit des Verstandes und erzeugen ein allgemeines Wohlbehagen. Der Werth des Kaffees liegt überhaupt in seiner anregenden Kraft, sein Nährwerth ist geringe; denn ist er auch nicht arm an Eiweisstoffen, so sind doch diese schwer löslich und werden daher meistens nutzlos in dem Satze weggeworfen. Die Löslichkeit der Eiweisstoffe wird durch Zusatz von kohlensaurem Natron, etwa 2—4 Gramm auf 1 Pfund vermehrt; doch giebt das Natron dem Aufguß einen nicht Jedermann zusagenden Beigeschmack. Der eigenthümlichste Bestandtheil des Kaffees ist das Kaffein. Dieses ist eine stickstoffhaltige, krystallisirbare unangenehm bitter schmeckende Substanz, welche schon in kleinen Gaben den Tod durch Nervenlähmung herbeizuführen vermag. Nicht tödtlich wirkende Gaben verursachen große Thätigkeit des Herzens, Zittern, Aufregung der Phantasie, Visionen und endlich tiefen Schlaf. Es hängt von der Nervenbeschaffenheit eines Menschen ab, eine wie große Dosis von Kaffein ihm schädlich wird. An Congestionen leidende und zu Schlagfluß neigende Personen sollten den Kaffee entweder gänzlich meiden, oder ihn doch nur mit starkem Milchzusatz genießen.

Die Bestandtheile des Kaffees erfahren zum Theil eine Umwandlung durch das Rösten. Dieses dient nicht blos dazu, die Bohnen trocken, spröde und pulverisirbar zu machen, sondern durch dasselbe wird auch aus der Kaffeesäure ein brenzliches Arom entwickelt, welches die Ursache von dem Geruch des gebrannten Kaffees ist, und das Kaffein wird zum Theil ausgetrieben, während das zurückbleibende einen angenehm bitteren Geschmack annimmt. Das Rösten muß in geschlossenen Gefäßen über mäßigem Feuer unter fortwährendem Umrühren oder Umschütteln der Bohnen möglichst schnell geschehen und darf nur bis dahin fortgesetzt werden, bis das bekannte Knistern eintritt und guter Kaffee eine röthlichgelbe, mittlerer eine hellbraune und schlechter eine kastanienbraune Farbe angenommen hat. Bei zu starkem Rösten werden die Fette zersetzt, Arom und Kaffein entweichen und es bleibt nur eine werthlose Masse zurück.

* Ein Geschichtchen für die Herren Turner.

Nachdruck verboten.

Was ein rechtschaffener Turner ist, giebt etwas auf seinen Turnvater Jahn und hört gern ein Geschichtchen von ihm, wenn's auch noch so unbedeutend ist. Solch ein Geschichtchen weiß ich, auch nur unbedeutend, aber wahr; denn der alte Schulmeister, der's mit ihm erlebt hat — Gott hab' ihn selig! — hat's mir eigenmündig erzählt. Liegt da an der Berlin-Hamburger-Chaussee, an die dazumal noch nicht gedacht wurde, das ritterschaftliche Gut Dersenow, eine Meile von Boizenburg, und hier wars, wo in den schlimmsten Tagen der Franzosenzeit der Turnvater Jahn als Hauslehrer seine Unterkunft gefunden hatte. Und dieweil eines guten Wintertages ein mächtiger Schneefall eingetreten war, trommelte Jahn die ganze liebe Dorfjugend zusammen, baute Schneeschanzen, und ließ sie mit gewaltigem Hurrah unter Angriff und Gegenwehr wieder stürmen. Fein säuberlich konnte es natürlich dabei nicht hergehen. Hie und da gab es blaue Beulen und blutige Nasen. Obendrein haperte es am nächsten Tage in der Dorfschule. „Wir haben Krieg spielen müssen," war dann die stehende Entschuldigung, wenn's mit der Bibel und dem Katechismus nicht klappen wollte. Da riß dem Schulmeister die Geduld. Und er dekretirte: „Wer wieder Krieg spielt, den soll die Schockschwerenoth oder etwas Aehnliches regieren." Das war nun recht gut gesagt, aber schlecht befolgt. Am nächsten Nachmittage schon war der Hauslehrer in der Dorfschule, klopfte fein höflich an die Thür, und als der Lehrer heraustrat, sagte Jahn: „Ein Kompliment von dem gnädigen Herrn, und derselbe bittet Sie, Ihrer lieben Schuljugend diesen Nachmittag frei zu geben. Der Schnee ist so prächtig und die Luft so klar, da wär's eine Sünde, wollten wir nicht ein wenig in den Krieg ziehen." Der Lehrer aber macht sich stramm und meint: „Nein, Herr Jahn! Kommt der Pastor, fordert er Rechenschaft über Bibel und Katechismus, nicht aber über dicke Köpfe und blutige Nasen, item, es geht nicht!" — Jahn aber erwiedert: „Herr Schulmeister, wenn die verdammten Franzosenhallunken zum Tempel hinausgehauen werden, dann kommt Herzog Heinrich und fragt nicht nach Bibel und Katechismus, sondern nach lustigem Soldatenblut und Muth, und was ein Haken werden will, krümmt sich bei Zeiten. Und wenns los geht, wollen Sie doch nicht, daß Ihre Jungen die letzten dabei sind. Item, es geht!" Was war da zu thun? Wenige Minuten darauf stürmt die ganze hoffnungsvolle Jugend zum Hause hinaus und in's Feld hinein. Einige Zeit darauf wird der Lehrer nach Bahlen bei Boizenburg versetzt. Da bricht der Sturm los. Eines Tages kommt der Lehrer ins Schulzenhaus. Dort stehen mehrere von der Lützowschen Schaar und haben allerlei mit dem Schulzen zu besprechen. Plötzlich klopft ihm einer der Herren auf die Schulter. „Nun Herr Schulmeister, habe ich nicht Recht gehabt? Jetzt sind wir daran, und Ihre Jungen von damals sind nicht die letzten dabei. Was sagen wir nun?" „Hab's nicht gedacht, Herr Jahn! Aber Gott schütze Sie und meine braven Jungen!" Drei Tage darauf donnerten die Kanonen von der Göhrde über die Elbe herüber. Und wer dabei war, war der Turnvater Jahn. Gott hab auch ihn selig!

* Vom Erdeessen.

Nachdruck verboten.

Mit Verwunderung betrachtet wohl mancher Leser die Ueberschrift und denkt: „Was ist das? Wird denn Erde gegessen?" Jawohl! antworten wir, die Erde wird gegessen; Du, lieber Leser, dankst für das Gericht, ich gleichfalls. Dennoch dient die Erde und zwar in recht ausgedehnter Weise, als Nahrungsmittel. Ich erinnere zunächst daran, daß sehr viele Thiere Erde fressen. Der Regenwurm z. B. verspeist neben anderen Nahrungsmitteln auch viele feuchte, fette und lehmige Erde. Desgleichen thun viele andere Würmer. Ebenso fressen alle Vögel sehr häufig Erde und zwar solche, welche Kalktheile enthält, weil sie eben des Kalkes zur Bildung der Schalen ihrer Eier bedürfen. Die Lauf- und Hühnervögel verschlucken außerdem oft Sand und kleine Kieselsteine, wahrscheinlich zu dem Zwecke, um der außergewöhnlich großen Verdauungskraft ihres Magens einen Stoff zu bieten, an dem sie sich einmal recht tüchtig ausarbeiten kann. — „Nun ja," entgegnet der Leser, „aber dies alles ist von den Thieren gesagt. Von Menschen wird aber doch wohl keine Erde gegessen?" O doch! Es ist früher sehr häufig bei uns in Deutschland vorgekommen, daß sich in Kriegszeiten die durch Belagerung ausgehungerten Bewohner der Festungen einer Erdart, welche Bergmehl genannt wurde, zur Stillung ihres Hungers bedienten. Aber nicht bloß in solchen Fällen der Noth kommt das Erdessen vor. Es giebt ganze Völkerschaften, die sich ständig gewisser Erdarten als Nahrungsmittel bedienen! Im äußersten Norden des Königreichs Schweden verspeisen die Leute jährlich eine große Menge von einer Erdart, welche sie Brotmehl nennen, und in Finnland wird eine ähnliche Erdart unter das Kornmehl gemengt und mit verbacken. Auf der Insel Java sah ein Reisender, wie in den Dörfern kleine viereckige Kuchen aus einer röthlichen Erde zum Verkaufe ausgeboten wurden. Ein Gelehrter hat selbige untersucht und gefunden, daß sie größtentheils aus Resten von mikroskopischen Thieren und Pflanzen bestanden. Im Himalayagebirge wird oft von den Leuten eine rothe Thonerde gekauet; jedoch geschieht dies nur, um den Kropf zu vertreiben. Ganz allgemein gebräuchlich ist das Erdeessen bei den Otomaken am Orinocofluß in Südamerika. Der berühmte Gelehrte A. v. Humboldt berichtet darüber folgendermaßen:

„Die Erde, welche die Otomaken essen, ist ein fettiger, nicht geschmackloser Thon. — reine Töpfererde —, der infolge einer leichten Beimischung von Eisenoxyd eine gelblich graue Farbe hat. Sie wählen ihn mit größter Vorsicht aus und graben ihn an gewissen Uferstellen des Orinoco und Meta. Sie kneten diese Erde in Kugeln von 4—6 Zoll Durchmesser und backen dieselben dann vor einem langsamen Feuer, bis ihre Außenfläche eine röthliche Farbe angenommen hat. Vor dem Verspeisen werden die Kugeln wiederum angefeuchtet. Wir fanden in der Hütte beträchtliche Vorräthe von Thonkugeln in pyramidenförmigen Haufen aufgestapelt. Ein Indianer verzehrt täglich $^3/_4$—$^5/_4$ Pfund von dieser Speise. Nach dem Zeugniß der Otomaken selbst ist diese Erde ihre Hauptnahrung in der Regenzeit. Uebrigens essen sie auch als Zugabe noch Eidechsen, verschiedene Arten kleiner Fische und die Wurzeln eines Farnkrauts." — An einer anderen Stelle meint Humboldt, daß die Otomaken wohl nicht durch die Thonkugeln, sondern durch die erwähnten Zugaben ernährt werden. — Andere Indianerstämme in Südamerika essen einen graufarbigen, fettig anzufühlenden Thon, Pahsa genannt. Sie weichen ihn im Wasser zu einem Brei auf, würzen ihn mit Salz und verspeisen ihn zu Kartoffeln. — Auch die Neger Guineas in Westafrika verzehren eine gelbliche Erde, Caouac genannt, deren Geruch und Geschmack für sie sehr angenehm ist. Sie haben sich so sehr an diesen Genuß gewöhnt, daß selbst die härteste Strafe nicht vermögend ist, sie von dieser Angewöhnung abzubringen. Als sie früher noch als Sklaven nach Westindien gebracht wurden, aßen sie auch hier Caouac. Allein der amerikanische Caouac war ihnen schädlich, und der Genuß desselben wurde daher strenge untersagt.

Nachdem der geneigte Leser diese Berichte über das Erdeessen die sich leicht noch beträchtlich vermehren ließen, eingesehen hat, wird er sich wohl nicht mehr über die Ueberschrift unseres Artikels, mit Recht aber über die sonderliche Neigung des menschlichen Gaumens verwundern.

H.

Buntes Allerlei.

* Dei Utreden.

Bi Snider Buck kümmt Bäudner Brandt,
Mit finen Jungen an dei Hand:
„O, Meister Buck, ut dit Stück Dauk —
Vier El sünd't — maken S' woll een Rock!"
„Ja woll," seggt Buck, „dat geit woll an."
„Adjü!" seggt Brandt und ward dunn gahn.

Nah viertein Dag' kümmt Brandt un fröggt:
„Na, Meister, is min Rock nu t'recht?"
„Je," seggt oll Buck, „ick möt Di klagen,
Dei Jud hett eklich Di bedragen
Kik, von dat grote, schöne Stück
Kem ut dei Krump man dese Flick.
Drei El davon, dei kröpen in,
Dei mößt noch eins Du köpen in" —
Dei Snider hadd vel leiwe Kinner.
Brand bölkt: „J, denn verdammten Schinner
Von Juden sall dei Däuker halen!
Glicks gah ick hen; den will't betahlen!"

Dei Jud, dei kikt oll Brandten an.
„Wat segg'n Sei," seggt hei, „min leiw Mann?
Drei El inlopen up vier El?
Ne, wat tau vel is, is tau vel!
Dat Stück, so wohr ick ihrlich bün,
Löppt allerhöchstens drei El in
Dei Snider is't, dei Sei bedragen;
Wierth wier hei't, dat Sei em verklagen." —

Un Brandt nu werre hen nah Buck.
„Na, Snider, nu hol Du mal Tuck.
Dei Jud seggt, Du hest mi bedragen,
Un seggt, ick süll Di man verklagen.
Drei El up vier El wier tau vel
Up't ganze Stück kem'n man drei El." —
Buck kickt em an, so fast un wiß:
„Sühst, dat dei Jud ein Spitzbauw is?
Dei drei El, dei up't Stück inlöpen,
Dei ded dei Slüngel Di verköpen!" —

*Garten-Kalender.

Küchengarten.

Carotten, Spinat, Petersilie, Kerbel, Radies, Sommerrettig, Kopf- und Schnittsalat, Kresse, Zwiebeln im Freien säen. Steckzwiebeln, Schalotten und Erbsen legen. — Gemüsekeller reichlich lüften. — Neue Pflanzungen anlegen. — Spargelbeete abdecken, graben, resp hacken. — Junge Spargelanlagen auffüllen.

Obstgarten.

Raupennester vertilgen. — Standbäume pflanzen. — Hecken anlegen — Wein abdecken und heften. — Vom Frost gehobene Pflanzen wieder festtreten. Spalierbäume des Nachts gegen Frost schützen.

Ziergarten.

Bedeckungen von Zwiebelbeeten abräumen. — Einfassungen von Buxbaum, Tausendschön, Steinbrech, Nelken, Glockenblumen ꝛc. ausbessern und neu anlegen. — Rasenplätze abharken, ausbessern und walzen. — Kanten niederstoßen und abstechen, Wege ebnen und reinigen. — Blumensamen ins freie Land säen. — Feine Gehölze und Rosen abdecken.

Aus der Pflanzenwelt. Der deutsche Reisende Kohl machte die interessante Bemerkung, daß die amerikanischen wilden Pflanzen vor den europäischen Unkräutern fast ebenso weichen, wie die Indianer vor den weißen Einwanderern. Ueberall, sagte dem Reisenden ein amerikanischer Naturforscher, wo Europäer hinkommen, springt sogleich eine europäische Vegetation auf, die energisch um sich greift und die amerikanische verdrängt und ausrottet. Es ist erklärlich, daß wenn die Europäer ihre Aecker mit europäischem Getreide besäen, sie auch das Gesäme anderer Pflanzen damit ausstreuen, aber in vielen Fällen hat diese Erscheinung etwas Geheimnißvolles. Man hat Eisenbahnen durch wilde, bisher noch unbetretene Gegenden gemacht, und es dauerte nicht lange, so blühten längs der Eisenbahn hin, statt der einheimischen neu eingewanderte europäische Wiesenkräuter. Ein gewöhnlich in dieser Weise erscheinendes Kraut nennen die Indianer deßhalb „den weißen Fußstapfen", als wollten sie damit andeuten, daß, wo der Weiße nur seinen Fuß ansetze, sogleich diese Pflanze emporschieße. Es ist unser deutscher sogenannter Wegetritt (Plantage major.)

An mein Kind.

Du hast nur mild gelächelt
Und still mich angeblickt,
Und dann ganz leise, leise
Dein Händchen mir geschickt.

Nicht wußt' ich, was sie wollte,
Die kleine liebe Hand,
Sie war ein Gruß des Himmels,
Die dich mir zugesandt.

Sie war ein Himmelsbote,
Der in das Paradies
Des kindlich frommen Glaubens
Den Pfad mir wieder wies.

Du liebes zartes Händchen,
Wie gerne folg' ich dir;
O ziehe oft so selig
In's Paradies mit mir.

Aphorismen.

Die Protection eines Königs, ja schon die eines großen Herrn genügt häufig, um uns ruhig und mit Sorglosigkeit vor Noth und Unglück unter deren Schutz leben zu lassen. Wir haben Gott zum Beschützer, zum Vormund, zum Vater, und doch genügt dieses Bewußtsein nicht, um Furcht und Sorge von unserem Gemüth fern zu halten.

Wer sich die Achtung seiner Mitmenschen erworben hat, genießt die moralischen Einkünfte derselben während seiner ganzen Lebenszeit.

Wer nicht darnach strebt, sich einen großen Namen zu machen, wird selten etwas Großes vollbringen.

Denkübungen.

1. Räthsel-Fragen.

1) Wegen welcher Stöße darf selbst der feinste Mann nicht klagbar werden?
2) Weshalb sind die Buchhändler die besten Unterthanen?
3) Warum könnte ein Kahlköpfiger das Lichtbildern wohlfeiler haben als jeder andere Mensch?
4) Was waltet inmitten
Der ländlichen Hütten,
Wo friedlich die Menschheit zu wohnen noch liebt?
Wo Baumfrucht und Erde
Ihr Nahrung, die Heerde
Das weiche Vließ zum Kleide ihr giebt?

2. Silben-Räthsel.

Aus nachstehenden 47 Silben sind 20 Wörter zu bilden, deren Anfangs- und Endbuchstaben, von oben nach unten gelesen, zwei bekannte Sprüchwörter ergeben:

a a beck bel beth chai chil dau di di e e eim fa go
il in irr la la land le lein les li li ma mant ne phon
reu rol sa sa san sand se se sez span tant te te ter
tow wa ze.

Die gebildeten Wörter sollen sein: 1) Festung, 2) neue Erfindung, 3) Land, 4) Säugethier, 5) Pflanze, 6) Stadt in Preußen, 7) Provinz in der Türkei, 8) trojanischer Held, 9) mathematisches Instrument, 10) Erdart, 11) weiblicher Vorname, 12) mecklenburgischer Dichter, 13) großes mecklenburgisches Dorf, 14) Nebenfluß der Weser, 15) Naturerscheinung, 16) Edelstein, 17) Waffe, 18) Farbestoff, 19) weiblicher Vorname, 20) Vogel.

Räthsel.

Wollt Ihr Juwelen jene Ringe nennen,
Die Gluth und Wasser in den Kreisen hehlen?
Wollt Ihr, weil sie nur leuchten und nicht brennen,
Zu Sternen sie am heitren Himmel zählen?
Wollt Ihr als zarte Blumen sie erkennen,
Weil sie zur Deutung gar die Sehnsucht wählen?
Nein, alle drei sind nimmermehr zu trennen!
Laßt Blum', Juwel und Stern in Eins vermählen!

Auflösungen in Nr. 3.

Auflösung der Räthselfragen in Nr. 1:

1) Die Vorwände. 2) Der Pilz. 3) Der Mastbaum und Schlagbaum. 4) Das Reibeisen. 5) Die Pflanze. 6) Alle Menschen.

Auflösung des Diagonal-Räthsels in Nr. 1:

1) Seide, 2) Tonne, 3) Wunde, 4) Nonne, 5) Sünde.

Auflösung des Diamant-Räthsels in Nr. 1.:

F
L e u
T a n n e
F e n s t e r
L o t t e
b e i
r

Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Während der Schwurgerichts-Perioden **tägliche** Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspeis 1,50 m., durch die Post bezogen 2m. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische Gerichts-Zeitung.

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Gratis-Beilage: „Mecklenburgischer Hausfreund."

Nr. 28. Güstrow, Mittwoch, den 11. April. 1883.

Unsere hiesigen Abonnenten bitten wir dringend, etwaige Unregelmäßigkeiten in der Zustellung dieser Zeitung uns mittheilen zu wollen; nur dann wird es uns möglich sein, dieselben zu verhüten. — Unsere Post-Abonnenten wollen derartige Beschwerden bei dem betr. Postamte anbringen.

Die Expedition.

Eine Streitfrage in Ansehung der Form der Eheschließung.

Nach den Bestimmungen des geltenden Rechts ist die Eheschließung derzeit ein Civilakt, aber auch als solcher ein formaler, das heißt ein Akt, der nur dann Wirksamkeit hat, nur dann eine giltige Ehe schafft, wenn er unter Einhaltung bestimmter Formen vollzogen wird. Welcher Art diese sind, bestimmt § 52 des Civilstandsgesetzes vom 6. Februar 1875. Nach dessen Wortlaut erfolgt die Eheschließung „in Gegenwart von zwei Zeugen durch die an die Verlobten einzeln und nach einander gerichtete Frage des Standesbeamten":

ob sie erklären, daß sie die Ehe mit einander eingehen wollen,

durch die bejahende Antwort der Verlobten und den hierauf erfolgenden Ausspruch des Standesbeamten, daß er sie nunmehr kraft Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre.

In Ansehung dieser Vorschrift hat sich nun eine für alle Kreise gleich interessante und wichtige Streitfrage gebildet. Während nämlich darüber allseitige Uebereinstimmung herrscht, daß nach dem beregten § 52 zweifellos jede Eheschließung nichtig ist, ein wirkungsloser leerer Akt ist, wenn nicht zwei Zeugen daran theilgenommen, wenn es überhaupt an der Erklärung des Willens der Verlobten, die Ehe zu schließen, fehlt, oder der Standesbeamte den vollzogenen Abschluß der Ehe in Gegenwart der Verlobten nicht mündlich konstatirt, nicht verkündet hat, und dies selbst auch im Falle der Abschluß der Eheakte in das Standesregister eingetragen worden ist — während, wie gesagt, hierüber allseitige Uebereinstimmung herrscht, sind Zweifel in einem anderen Punkte laut geworden. Nämlich darüber, ob die Ehe auch dann als nicht vollzogen gelten soll, wenn es der Standesbeamte überhaupt verabsäumt hat, jene im § 52 erwähnten besonderen Fragen an die Verlobten bei der Eheschließung zu richten, oder wenn er dies zwar gethan, aber nicht buchstäblich mit den vorgeschriebenen Worten, oder endlich, wenn der Standesbeamte bei der Verkündung des Abschlusses der Ehe nicht die Formel, „daß er die Verlobten nunmehr kraft des Gesetzes für rechtmäßig verbundene Eheleute erkläre", gebraucht, sondern eine andere Wendung beliebt hat.

Welche Stellung ist dieser Streitfrage gegenüber einzunehmen? Man hat bei jedem Formalakt zu unterscheiden die eigentlichen Formalien, die die Form des Aktes selbst darstellen, und nebenhergehende Förmlichkeiten, die nicht das Wesen des Aktes ergreifen, vielmehr nur bestimmt sind, die Solennität desselben zu erhöhen.

Nur die ersteren sind Bedingung des Aktes, die letzteren bloße Beigabe. Wenn man nun erwägt, daß nach allgemeinen Grundsätzen Voraussetzung der Eheschließung die Willensübereinstimmung der Brautleute ist, so wird man annehmen können, daß der Gesetzgeber mit den Fragen an die Verlobten, wie § 52 sie bestimmt, nur bezweckte, jene Willensübereinstimmung zu konstatiren. Nur die Feststellung dieser hat er zur Form und Bedingung zu machen, mit den besonderen Fragen den Standesbeamten aber nur ans Herz legen wollen, jene Feststellung in möglichst feierlicher Weise zu vollziehen, wie ja überhaupt das Bestreben beim Erlaß des Civilstandsgesetzes darauf gerichtet war, den Akt der Civiltrauung solenn zu gestalten. Jene Fragen sind also nichts als begleitende Förmlichkeiten, die den Abschluß der Ehe selbst nicht bedingen.

Ebensowenig kann es Absicht des Gesetzgebers gewesen sein, für die Schlußerklärung des Standesbeamten die im § 52 bezeichneten Worte zur zwingenden Form des Aktes zu erheben. Offenbar macht er zur Bedingung des vollgiltigen Abschlusses nur eine Verkündung des Abschlusses durch den Standesbeamten überhaupt, — es soll diese gewissermaßen den Schluß- und Eckstein des ganzen Aktes bilden — mit jenen Worten giebt er ihm wiederum nur Förmlichkeiten an die Hand.

Ganz abgesehen von diesen Erwägungen entspricht es aber auch nicht dem inneren Wesen der Ehe, dieselbe von bloßen Bedingungen abhängig zu machen.

Eine andere Frage ist es, ob die Einhaltung der vorgeschriebenen Redeförmlichkeiten durch die Standesbeamten wünschenswerth erscheint. Dafür wird man sich allerdings im Interesse der einheitlichen Behandlung des gesammten Eheschließungs-Aktes mit aller Entschiedenheit erklären müssen, wenn andererseits auch zuzugeben ist, daß jene Wendungen in der That nicht so feierlich ausgefallen sind, als man beabsichtigte und daher weit solennere und feierlichere von tüchtigen Standesbeamten gefunden werden dürften.

Aus dem täglichen Leben.

Der Erbe eines wohlhabenden Mannes wurde durch die Liquidation eines entfernten Verwandten überrascht, bei dem der Verstorbene sich oft längere Zeit als Besuch aufgehalten hatte. Laut dieser Rechnung wurde Bezahlung für die Belästigung während dieses Aufenthalts aus dem Nachlaß des Besuchers verlangt. Da Bezahlung der Liquidation nicht erfolgte, kam es zum Prozeß und in diesem zu folgender Entscheidung: Die bloße Leistung der Alimente für sich allein erzeugt einen klagbaren Anspruch auf deren Vergütung nicht. Um ein solches Klagerecht hervorzurufen, müssen stets Thatumstände vorhanden und behauptet sein, welche den Schluß auf ein zwischen den Betheiligten zustande gekommenes, den Empfänger zum Ersatz verpflichtendes Vertragsverhältniß zulassen. Denn es giebt kein Gesetz, das demjenigen zur Seite stände, welcher einem andern unaufgefordert, freiwillig und ohne zu erkennen zu geben, daß er Vergütung dafür verlangt, Vortheile zukommen läßt, zu deren Leistung er nicht verpflichtet ist. Eine gesetzliche Vermuthung besteht weder gegen noch für eine Liberalität des Gebenden. Gleichgiltig ist es in dieser Beziehung, ob der Erblasser des Beklagten nahe oder nur in einem entfernteren Grade mit dem Gebenden verwandt gewesen, ob letzterer, nicht aber ersterer in guten Vermögensverhältnissen gelebt hat resp. lebt, weil trotz alledem stets Gründe vorhanden gewesen sein können, welche den Kläger zur unentgeltlichen Verabfolgung der Alimente bestimmt hatten. Dagegen muß es auffallend erscheinen, daß Kläger innerhalb eines Zeitraumes von mehreren Jahren seine Absicht auf Erstattung der Alimente dem Empfänger nicht kundgegeben und während dessen Lebzeiten nicht Sorge dafür getragen hat, Vergütung seiner Leistungen zu erwirken, oder sich wenigstens den künftigen Ersatz durch Eingehung eines festen Vertrag zu sichern. Die einseitige Absicht des Gebenden, sofern solche nicht die ausdrückliche oder stillschweigende Zustimmung des Empfängers erhalten hat, entscheidet nicht.

Landgerichte.

k **Schwerin,** 4. April. (Strafkammer.) Die heutige zweite Verhandlung betraf die Ehefrau des Fuhrmanns Steinkopf zu Grabow, wegen falscher Anschuldigung angeklagt. Da die Angeklagte trotz der gehörigen Vorladung in diesem Termine nicht erschienen, wurde die Verhandlung ausgesetzt und zu dem neu anberaumten Termine ein Vorführungsbefehl gegen dieselbe erlassen.

— 5. April. In dem heutigen Termin nahmen die Anklagebank die Arbeiterfrau Anna Haak und dessen Ehemann zu Grevesmühlen die Anklagebank ein. Die Angeklagten hatten den zu Ihrer Wohnung gehörenden, verschließbaren Keller dem Arbeitsmann Frahm zum Aufbewahren von Kartoffeln überlassen. F. hatte in denselben 6½ Säcke Kartoffeln hineingebracht und ein ihm von den Angeklagten gegebenes Schloß vorgelegt. Im December v. J. theilte die Angeklagte ihrem Ehemanne mit, sie habe noch einen zweiten Schlüssel, welcher zu dem Kellerschlosse passe, und sie wolle sich, da sich die Angeklagten in Noth befanden, ein Quantum Kartoffeln aus dem dem F. überlassenen Keller holen. Die Angekl. hatte sich ungefähr einen Scheffel von letzteren aus dem Keller geholt, auf die Diele geschüttet, und ihr Mann dieselben dann nach dem Boden gebracht, von wo sie nach und nach wieder heruntergeholt wurden. Die Angeklagten waren der That geständig und wurden je zu 3 Monaten Gefängniß und zur Tragung der Kosten verurtheilt.

Hierauf kam die Berufungssache wider die Milchhändlerin Dorothea Bernier aus Wismar zur Verhandlung. Die Angeklagte, welche in dem heutigen Termine nicht erschienen und sich durch Herrn Rechtsanwalt Mertens-Wismar vertreten ließ, ist wegen Milchfälschung angeklagt gewesen und dieserhalb vom Schöffengerichte freigesprochen worden. Gegen dieses Urtheil legte die Amtsanwaltschaft Berufung ein, welche heute zur Verhandlung stand. Der Herr Staatsanwalt beantragte Verwerfung der Berufung und plaidirte für eine Geldstrafe von 30 Mk., aushülflich 5 Tage Gefängniß, sowie Tragung der Kosten des gesammten Verfahrens. Das Gericht verurtheilte die Bernier diesem Antrage gemäß.

*** **Rostock,** 6. April. (Strafkammer.) In der heutigen ersten Sitzung nahm zunächst der Laufbursche Hermann Haß wegen Urkundenfälschung und Betrug die Anklagebank ein. H. diente in einer hiesigen Fleischwaarenhandlung und hatte noch außer anderen Arbeiten das zeitweise Einkassiren der Quittungen zu besorgen. Einem alten und kurzsichtigen Herrn brachte er so nach und nach nebst den von demselben gekauften Sachen 13 Quittungen, welche er größtentheils gefälscht und höhere Beträge als auf den Original-Quittungen ansetzte. Der Angeklagte, welcher seiner That geständig ist, wird unter Annahme mildernder Umstände zu einer Gefängnißstrafe von 6 Monaten, sowie zur Tragung der Kosten des Verfahrens verurtheilt.

Unter Ausschluß der Oeffentlichkeit wurde sodann wider die unverehelichte Lisette Tackmann hierselbst wegen Kuppelei verhandelt. Das in öffentlicher Sitzung bekannt gemachte Erkenntniß des Gerichts lautet dahin, daß die Angeklagte in eine Gefängnißstrafe von 3 Wochen Gefängniß, sowie zur Tragung der Kosten verurtheilt sei; auch wurde auf Zulässigkeit zur Stellung unter Polizeiaufsicht erkannt.

* **Güstrow,** 7. April. (Strafkammer.) In Teterow auf dem Jahrmarkte, im Monate November v. J. war's, da das geschah, was heute in der ersten Sitzung der Strafkammer verhandelt wurde. In bunten Reihen standen die Buden und zwischen ihnen bewegten sich die Schau- und Kauflustigen. Namentlich waren die Leute vom Lande, wie es wohl stets auf den Jahrmärkten der Fall ist, vertreten. Besonders war es die lange Reihe der Schusterbuden, zu welchen die Leutchen sich drängten. Auch der Angeklagte hatte sein besonderes Augenmerk auf diese Buden gerichtet. Er scheint aber eine solche Aneignungsmanier zu haben, welche bei Verkäufern gerade nicht beliebt ist. Nachdem er ein Paar Stiefel eingehend betrachtet, empfindet er die Lust, dieses Paar sein eigen zu nennen. „Wenn ick wüßt, dat ick nich dorbi tangt wür, mögt ick's wol mitnehmen," denkt er so laut bei sich, daß seine Absicht gemerkt und vereitelt wird. Weil also der Handel hier so schlecht geht, begiebt er sich zu einer anderen Bude. Ohne Zagen geht er jetzt daran, seine Erhandlungsweise zu probiren: er nimmt ein Paar Stiefel an sich und geht seiner Wege munter fürbaß. Jedoch er kommt nicht weit, der Eigenthümer hat sein Thun bemerkt und ihm die Stiefel wieder abgenommen. — In der demnächst stattgehabten Schöffengerichtsverhandlung stellt Angeklagter die Sache so dar, daß es ihm garnicht in den Sinn gekommen sei, die Stiefeln zu stehlen, er habe sie nur seinem Schwager zeigen wollen. Das Schöffengericht hat seinen Worten Glauben beigemessen und ihn freigesprochen. Anders aber stellt-

sich heute die Geschichte. Das Strafkammergericht nahm die Schuld des Angeklagten, sich die Stiefel auf unrechtmäßige Weise anzueignen, als erwiesen an und verurtheilte ihn in eine Gefängnißstrafe von 4 Wochen.

Die zweite Verhandlung betraff einen Hammeldiebstahl. Dem Hofbesitzer Schultz zu Hof Grabow wurde eines Tages ein Hammel gestohlen. Es gelang ihm auch den resp. die Thäter zu entdecken und vor Gericht zu bringen. Während der eine derselben, Schlachter Graf zu Wernickow, vom Schöffengerichte zu Röbel zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt wurde, wurde der andere, der heutige Angeklagte Homfeldt aus Reebs freigesprochen. Der Amtsanwalt aber legte gegen dieses Erkenntniß Berufung ein und so wurde denn Homfeldt heute hier zur weiteren Verantwortung gezogen. Angeklagter will auch heute kein Theil haben an dem erwähnten Diebstahl und führt zu seiner Vertheidigung etwa folgendes aus: Er sei auf seiner Suche nach Arbeit bei Graf eingekehrt und habe dort übernachtet. Am anderen Morgen seien sie von Wernickow fortgegangen. Bei dem Dorfe Below hätten sie sich getrennt. Graf habe die Richtung nach Grabow eingeschlagen und er sei auf Wredenhagen zugegangen. Doch schon nach 20 Minuten sei Graf wieder mit einem Hammel bei ihm angekommen. Sie seien jetzt zusammen nach Eichenfelde gegangen. Dort habe er auf Graf's Ersuchen, den Hammel an den Bauern Helm für 12 Mk. verkauft. — Die Aussagen des Angeklagten aber stehen in einem Widerspruche mit den Zeugenaussagen. In Eichenfelde haben Graf und Homfeldt sich ganz fremd zu einander gestellt und Graf hat Homfeldt daselbst bei einem anderen Namen genannt. — Das Gericht erkannte, daß Angeklagter an dem Diebstahl sich betheiligt habe und verurtheilte ihn in eine Gefängnißstrafe von 3 Wochen.

Die dritte und letzte Verhandlung betraf die Anklagesache wider den Maurergesellen Mey und dessen Ehefrau aus Goldberg. — Mey, welcher in unmittelbarer Nähe des alten Kirchhofes zu Goldberg wohnt, hat erwiesenermaßen im Laufe des letzten Winters mehrmals Grabkreuze vom Kirchhofe entwendet und als Brennholz benutzt. Das Gericht verurtheilte ihn auf Grund des § 304 d. St.-G.-B. in eine Gefängnißstrafe von 3 Monaten 14 Tagen und zur Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 2 Jahren, und zwar aus dem Grunde zu einer so empfindlichen Strafe, weil einmal Angeklagter durch seine That eine ehrlose Gesinnung an den Tag gelegt und zum andern die Angehörigen der Verstorbenen, von deren Gräbern die Kreuze gestohlen seien, empfindlich betroffen worden wären. — Die Frau wurde von der Anklage freigesprochen.

Deutsches Reichsgericht.

Leipzig. Das Reichsgericht hat in seiner Sitzung vom 5. April die Revision der Staatsanwaltschaft gegen das Urtheil des Landgerichts Berlin I., welches den Prof. Mommsen von der Anklage freisprach, den Fürsten Bismarck in der bekannten Tempelhofer Rede beleidigt zu haben, verworfen. Die Freisprechung Mommsens, an dem schon das Landgericht Berlin II. keine Schuld gefunden hatte, ist hiermit rechtskräftig.

— Wird durch eine Täuschung gegen einen unsicheren Schuldner die Realisirung der an sich begründeten und fälligen Schuld unter Ersparung des Rechtsweges herbeigeführt, so ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 2. Strafsenats, vom 26. Januar d. J. diese Tänschung nicht als Betrug zu bestrafen. — Eine Frau P. war im Besitz eines von dem Tischlermeister B. acceptirten Wechsels, dessen Einkassirung auf gütlichem Wege nicht erreicht werden konnte. Da B. in zweifelhaften Vermögensverhältnissen sich befand und somit die Einklagung der Wechselschuld höchst riskant erschien, so verabredete Frau P. mit dem Kaufmann J. folgenden Plan: J. sollte bei B. Möbel anfertigen lassen und nach Anfertigung derselben den Preis mit dem Wechsel bezahlen. J. bestellte auch bei B. die Anfertigung einer Anzahl Möbelstücke und veranlaßte durch das Versprechen der sofortigen Baarzahlung B., sehr billige Preise zu berechnen. Nach Ablieferung der Möbel kompensirte J. den Preis mit dem Wechselbetrage. Der „hineingefallene" B. denunzirte J. wegen Betruges und J. wurde auch deshalb von der Strafkammer zu einer Gefängnißstrafe verurtheilt. Auf die Revision des Angeklagten hob jedoch das Reichsgericht das Urtheil der Strafkammer auf und erkannte auf Freisprechung.

— Die Bestimmung des § 120a. der Reichsgewerbe-Ordnung, wonach Streitigkeiten der selbstständigen Gewerbetreibenden mit ihren Arbeitern, die auf den Antritt, die Fortsetzung oder Aufhebung des Arbeitsverhältnisses u. s. w. sich beziehen, vor der Beschreitung des ordentlichen Rechtsweges bei den Gewerbe-Schiedsgerichten bezw. den Gemeinde-Behörden zur Entscheidung zu bringen sind, findet nach einem Urtheil des Reichsgerichts, II. Civilsenats, vom 23. Januar 1883, nicht nur auf Streitigkeiten mit eigentlichen Arbeitern, Gehülfen, Lehrlingen, Gesellen, sondern auch auf die Streitigkeiten der Gewerbetreibenden mit den bei ihnen als Geschäftsführer fungirenden Gehülfen Anwendung.

Aus Mecklenburg.

* **Güstrow,** 10. April.

— Herzog Friedrich Franz Michael, der Sohn der erbgroßherzoglichen Herrschaften, vollendete am 9. d. sein erstes Lebensjahr. Mögen sich an ihm die Wünsche, welche die Eltern und die Großeltern und das Land Mecklenburg ihm darbringen, im reichen Maße auf seinem Lebenspfade erfüllen.

— Das Reichspostamt erläßt folgende Bekanntmachung: Die zur Versendung nach dem Auslande bestimmten Drucksachen (Bücher, Zeitschriften 2c.) werden noch vielfach in mangelhafter Beschaffenheit zur Post geliefert. Die zur Aufschrift der Adresse dienenden Streifbänder sind theils zu dünn und schmal, theils zu locker umgelegt, so daß sie bei der geringsten Reibung sich ablösen und ihren Inhalt als herrenloses Gut zurücklassen. In Folge solcher Mängel haben z. B. in Newyork während eines Jahres mehr als 4000 Drucksachen-Sendungen aus Europa den Adressaten nicht zugestellt werden können. Den Versendern solcher Gegenstände wird deshalb in ihrem eigenen Interesse wiederholt angerathen, Drucksachen nach entfernten, insbesondere überseeischen Ländern, mit breiten, gut befestigten Bändern aus festem Papier, nöthigenfalls auch mit einer Umschnürung zu versehen, welche letztere so angebracht sein muß, daß sie eine Prüfung des Inhalts der Sendung ohne Schwierigkeit gestattet. Außerdem empfiehlt es sich, den Adressaten nicht nur auf dem Streif- oder Kreuzband, sondern auch auf den darin eingeschlossenen Drucksachen selbst zu bezeichnen, damit, falls die Umhüllung der Sendung während der Beförderung von dem Inhalte sich loslöst, die Möglichkeit doch noch geboten sei, die einzelnen Stücke dem Adressaten zustellen zu lassen.

— Zum Schulzen zu Neu-Karin, D.-A. Buckow, ist an Stelle des Schulzen Winter der Erbpächter Woest ernannt.

— Herr Pastor Burmeister zu Parchim ist auf längere Zeit dispensirt; als Vertreter desselben ist ernannt Herr Candidat Pleß aus Berlin.

— Die Küster- und Schulstelle zu Lübow bei Wismar ist dem Prinzenlehrer Franck verliehen.

— Dem Vernehmen nach ist der Amtsassessor Ernst von Blücher zu Hagenow zum Amtsverwalter ernannt und der Registrator Dr. Martini zu Schwerin auf seinen Antrag aus dem Dienste entlassen.

— Der Realschullehrer Dr. Schmidt zu Schwerin und der Gymnasiallehrer Wilhelmi in Parchim haben das theologische Examen pro ministerio bestanden.

— Wie wir erfahren, hat der praktische Arzt Dr. Havemann zu Rostock die Berufung zum Leibarzt der Königin von Madagascar erhalten und angenommen.

— In dem am 6. März beendeten 1. theologischen Examen sind bestanden die Herren Candidaten: Fritz Polstorff-Güstrow, Paul Pingel-Wismar, Heinrich Wedemeyer-Lüblheen, Martin Romberg-Perlin, Ferdinand Klitzing-Klüß, Friedr. Walter-Teterow, Paul Krüger-Lützendorf.

Güstrow. Herr Direktor Raspe, der verdienstvolle Leiter der hiesigen Domschule, wird am 11. d. sein 50jähriges Amtsjubiläum begehen. Eine Festfeier ist vorbereitet, deren Ordnung folgende sein wird: Am 10. Nachmittags 6 Uhr: Aufführung des „König Oedipus" von Sophokles: veranstaltet von Schülern der Domschule im Schützenhause; Abends 9 Uhr: Gesellige Zusammenkunft im Hotel de Russie; am 11. Morgens 6 Uhr: Gesang der Domschüler vor dem Hause des Jubilars; Vormittags von 9—11 Uhr: Beglückwünschungen; 11½ Uhr: Schulfeier in der Aula der Domschule; Nachmittags 3 Uhr: Festmahl im Hotel Erbgroßherzog; Abends 9 Uhr: Beleuchtung des alten und neuen Domschulgebäudes und der Realschule, sowie Fackelzug. Ein Commers im Schützenhause bildet den Schluß der Feierlichkeiten.

— Die erledigte Senatorstelle hierselbst wird, weil sich keine Bewerber gefunden haben, bis zum 1. Oktober, wie man sagt, durch einen Hülfsarbeiter verwaltet werden.

— Dem Vernehmen nach ist ein Haus in der Eisenbahnstraße, in welchem die Pocken ausgebrochen sein sollen, polizeilich abgesperrt.

— Von Sr. Königl. Hoheit dem Großherzog ist der Pfarrkirche hierselbst, wie wir hören, ein Gestühl geschenkt, welches seinen Platz im Altarraum erhalten wird. In der Hohlkehle des Baldachins über dem Gestühl, welches acht in sich abgeschlossene sogenannte Bischofssitze enthält, befindet sich das mecklenburgische Wappen.

e **Güstrow,** 10. April. Wie wir hören werden in den nächsten Tagen die Hof-Solotänzerin Signora Emanuela Fabri vom K. K. Hof-Operntheater in Wien und Fräulein Giesela vom National-Theater in Krakau unter Direction des Herrn Balletmeister de Pasqualis im hiesigen Schauspielhause eine Vorstellung geben. Bei dem großartigen Erfolge, den die Leistungen dieser ausgezeichneten Künstler überall erzielten, läßt sich ein starker Besuch des Theaters erwarten.

— In Pölitz bei Lalendorf fand man am Sonnabend Morgen 2 Arbeiter in ihrer Wohnung liegen, von denen der eine nur betäubt, der andere dagegen todt war. Das zu zeitige Schließen der Ofenklappe hatte das Unglück verursacht.

— Seit dem 15. v. M. ist von Schwerin aus ein neuer Eisenbahnzug eingelegt der um 12 Uhr 5 Minuten aus Schwerin abgeht und vom Publikum dabei ist nur, daß die Retourbillets nicht eine eintägige Dauer, sondern die der früheren haben mögen.

— In Schwerin wurde bei Gelegenheit der Oster-Quartalversammlung des Maleramtes das 50jährige Meisterjubiläum des Seniors der Maler, Friedrich Walters, festlich begangen.

— Im Großherzogthum Mecklenburg-Strelitz sind im verflossenen Jahre 778 Eheschließungen vollzogen.

— In Lübz suchte ein im Amtsgefängniß sich befindender Detinirter seinem Leben durch Erhängen ein Ende zu machen, wurde aber durch den eintretenden Arzt an der völligen Ausführung verhindert.

— In Malchow wurde am 3. d. der Produktenhändler E. am Ufer des Sees todt liegend aufgefunden, welcher schon am 18. November v. J. verschwunden war. Das ärztliche Erachten geht dahin, daß E. schon todt ins Wasser gekommen ist. Es sind infolge dieses zwei dortige Bewohner gefänglich eingezogen.

— Auf der Teterower Feldmark wurde in einem Wasserloche der seit dem letzten Herbste verschwundene Schäfer Trost aus Bergfeld als verweste Leiche aufgefunden.

— In Neukalen ereignete sich der Unglücksfall, daß das 4jährige Söhnchen des Maurers K. in eine im Garten eingegrabene Jauchtonne mit dem Kopf nach unten fiel und jämmerlich ertrinken mußte.

— Im Dorfe Neukrenzlin erlitt am 2. Osterfeiertage ein Dienstmädchen einen Beinbruch. Aus den Händen eines Knechtes, der in scherzender Weise ihre Arme packte und festhielt, wollte sie sich befreien und fiel dabei in der Gesindestube so unglücklich zu Boden, daß das eine Bein im Oberschenkel brach.

— Aus Schwerin wird von einem Feuer berichtet, das bald nach Beendigung des Tanzvergnügens in der Centralhalle ausbrach. Den Anstrengungen der Feuerwehr ist es gelungen, das Feuer auf seinem Herde zu beschränken. Das Vorderhaus ist stehen geblieben, dagegen das Hinterhaus total niedergebrannt. Die stehen gebliebenen Mauern wurden umgestoßen; ein Mauertheil fiel auf das Dach des benachbarten Stalles von Gastwirth Ebelin und durchschlug dasselbe. Unglücksfälle und weitere Beschädigungen sind nicht vorgekommen.

— In Wendischhagen bei Malchin wurde auf dem Gehöfte des Erbpächters Schwarz das Viehhaus und eine Scheune durch Feuer zerstört, wobei auch Vieh umkam. Den Schaden hat die Magdeburger Gesellschaft zu tragen.

— Dem M. T. wird aus Neustrelitz vom 5. d. geschrieben: Heute verbreitete sich in hiesiger Stadt das Gerücht, daß das Reichsgericht zu Gunsten des Müllers Freiheit zu Wanzka-Mühle in seiner Sache wider die Großherzogliche Kammer entschieden habe. Dieses Gerücht ist begründet. Der Sachverhalt des Prozesses ist folgender: Der Müller F., wie überhaupt alle Müller unseres Landes, sind verpflichtet, an die Großherzogliche Kammer eine bestimmte Abgabe, bestehend in Naturalien und Geld, zu leisten. Vor Einführung der Gewerbefreiheit hatten die Müller die Berechtigung, ihre Fabrikate allein absetzen zu dürfen. Mit Einführung derselben hörte die Berechtigung aber auf, und seitdem kaufte jeder sein Mehl, seine Grütze, Gries oder Graupen 2c. nicht mehr bei dem Müller, sondern beim Händler, überhaupt da, wo es ihm beliebte. Der Müller hatte dadurch eine große Einbuße mußte aber trotzdem seine Abgabe in bisheriger Weise leisten. F. verklagte endlich die Großherzogliche Kammer bei dem hiesigen Landgerichte. Dieses entschied zu Gunsten des Klägers. Die Verklagte, die Kammer, appellirte, und das Oberlandesgericht kassirte das erstinstanzliche Erkenntniß, worauf F. die letzte Instanz, das Reichsgericht, beschritt. Dieses hat nun das erstinstanzliche Erkenntniß bestätigt. Somit ist der Prozeß nicht blos für den Müller F., sondern für sämmtliche Müller des Landes günstig ausgefallen. Darob unter den Müllern hiesiger Stadt großer Jubel.

Steckbrief von dem Amtsgericht zu Plau nach dem Knecht Both aus Plau wegen Diebstahls. Both ist 26 Jahre alt, 1,62 m groß, hat dunkelblondes Haar, freie Stirn, blaue Augen, blonden Backenbart und gesunde Gesichtsfarbe.

Zwangsversteigerung. Das dem Maurermeister Zastrow gehörige Wohnhaus Nr. 11 zu Neukalen mit Zubehör. 1. Verkaufstermin 20. Juni, 2. Termin 18. Juli.

Vermischtes.

* **Güstrow,** 10. April.

Wiederholt ist den Müttern die Mahnung ans Herz gelegt worden, ihre Lieblinge, die sich eben anschicken, den ersten schwankenden Schritt zu wagen, nicht unbeaufsichtigt zu Hause zu lassen; mancher Mutter wäre bitteres Herzeleid durch Befolgung dieser unabweisbaren Pflicht erspart worden. Leider ist aber der Leichtsinn gerade in dieser Beziehung groß und führt immer wieder die schrecklichsten Folgen herbei. Einen solchen Fall hartbestraften Leichtsinns melden wir nachstehend: die Frau des Arbeiters N. in Berlin badete ihr kleines ein und einvierteljähriges Töchterchen, ein allerliebstes Kindchen und den Stolz des Vaters, in einer niedrigen Wanne und eilte darnach schnell zum Schlachter, ohne das Badewasser zuvor auszuschütten. Hatte sie doch ein dreijähriges Brüderchen bei der Kleinsten zurückgelassen und das schien ihr genügend. In wenigen Minuten zurückkehrend sollte sie ihr Töchterchen nicht mehr lebend vorfinden. Die Kleine hatte sich spielend an der Wanne emporgerichtet, verlor dabei aber das Gleichgewicht und fiel nach vornüber in das Badewasser, aus dem sie sich nicht selbst wieder emporheben konnte.

Ein erschütternder Unglücksfall hat sich in Koburg ereignet. Der Kammersänger Gacker, früher als Heldentenor in Leipzig längere Zeit der Liebling des Publikums, ebenso in Gotha, wo er zuletzt 7 Jahre lang engagirt war und durch sein künstlerisches Wirken sowohl als seine Biederkeit und Rechtlichkeit im Privatleben sich die Liebe und Achtung aller erwarb, namentlich auch als liebevoller Gatte und Familienvater für das Wohl der Seinigen stets

besorgt war, ist plötzlich, nachdem er schon nahe an 20 Jahre an epileptischen Krämpfen zeitweise gelitten, bei einem solchen Anfall wahnsinnig und tobsinnig geworden und hat dadurch Frau und Kinder genöthigt, zu ihrer Lebensrettung durch die Fenster der Wohnzimmer sich ins Freie zu flüchten. Nur mit Gewalt konnte der Tobsüchtige überwältigt und in's Krankenhaus transportirt werden, wo er alsbald verschied. Auch seine Gattin ist durch den Sprung aus dem Fenster körperlich beschädigt, sie, die in aufopfernder Liebe ihn so lange treu gepflegt hat.

Magdeburg, 4. April. **Eine schreckliche Blutthat** ist hier heute Vormittag in der Zeit von 7 bis 9 Uhr in dem Hause Dreibrezelstraße 14 verübt worden. Der dort seit dem 1. d. Mts. im Hinterhause wohnende Maurer Wilhelm Pree von hier hat seine aus Zerbst gebürtige Frau geb. Franke, mit einem Beile erschlagen, indem er ihr mehrere Hiebe auf den Kopf gab. Sie wurde so schwer verletzt, daß sie schon aufgegeben war, als sie in das Krankenhaus geschafft wurde; daselbst ist sie im Laufe des Nachmittags gestorben. Sodann hat Pree zweien seiner Kinder, einem Knaben von 3 und einem Mädchen von 2 Jahren, mit einem Messer den Hals durchschnitten und schließlich sich an einem Thürfosten erhängt. Schon seit Jahren ist der Mörder von dem Wahne befangen, daß seine Frau ihm nicht treu sei und hat deshalb die Verstorbene schon vorher mehrmals mit dem Tode bedroht. Auf polizeiliche Veranlassung ist Pree schon vor einigen Jahren etwa 14 Tage lang in der Irrenstation des hiesigen Krankenhauses aufgenommen worden; aber von dort als geheilt wieder entlassen. Es wird jetzt angenommen, daß derselbe die schaurige That in einem Anfalle von Geistesstörung verübt hat. Außer den beiden ermordeten Kindern sind aus der Ehe mit dieser Frau noch fünf Söhne im Alter von 22, 19, 17, 8 und 6 Jahren vorhanden, ersterer befindet sich hier in der Lehre, die beiden nächsten sind Arbeiter, die beiden kleinsten waren zur Zeit des Verbrechens in der Schule.

Mordprozeß. Vor dem Schwurgericht zu Bromberg am 4. d. wurde gegen den Schlosser Heinrich Woyke von dort, welcher beschuldigt wird, seine Braut Angelika Richter vorsätzlich und mit Ueberlegung getödtet, gegen seinen Schwager, den Schlachter Vordanowicz, einen Mordversuch gemacht und gegen die Staatsgewalt Widerstand geleistet zu haben, verhandelt. Frage wegen versuchten Todschlag. Der Gerichtshof verurtheilte den Angeklagten wegen Mordes zum Tode und wegen des Widerstandes gegen die Staatsgewalt zu 6 Monaten Gefängniß. Auf den Angeklagten schien äußerlich dieser Urtheilsspruch nicht den geringsten Eindruck zu machen. Der Verhandlung wohnte ein zahlreiches Publikum bei.

Conrad's Hinrichtung.

Die Vollziehung des Todesurtheils an dem Familienmörder Conrad hat Montag früh 6½ Uhr auf einem Hofe des Zellengefängnisses zu Moabit stattgefunden.

Am Sonntag Vormittag 11½ Uhr betrat die Gerichts-Kommission die Conrad'sche Zelle, um demselben mitzutheilen, daß der Gerechtigkeit freien Lauf gelassen werden solle. Conrad, der in der That noch in den letzten Tagen ein Gesuch um Wiederaufnahme des Verfahrens ausgearbeitet hatte, mochte wohl beim Erscheinen der Beamten sofort zur Erkenntniß gekommen sein, um was es sich handelt, denn er zuckte merklich zusammen, dann aber nahm er wieder die trotzige Miene an, die ihn während der gerichtlichen Prozedur nicht verlassen hat und hörte die Eröffnung des Staatsanwalts von Angern ohne sichtbare Regung mit an und versicherte nur nochmal, daß er unschuldig sei. Um 2 Uhr Mittags verließ er seine Zelle, in welcher er seit der Verkündigung des Todesurtheils am 4. October v J. in gefesseltem Zustande zugebracht, und wurde nach dem Zellengefängniß überführt, wo er die letzten Stunden, die ihm noch vergönnt waren, in der Mörderzelle zubrachte, die zuletzt vor ihm Hödel inne gehabt hatte. Auch auf dem Wege dorthin blieb er verschlossen und versicherte abermals den Beamten gegenüber seine Unschuld. Bald nachdem er im Zellengefängniß angekommen war, erhielt er den Besuch des Anstaltsgeistlichen Prediger Heinicke, der es abermals versuchte, den Verbrecher zu einem reumüthigen Bekenntnisse zu ermahnen. Allein vergeblich. Auch dem Prediger gegenüber blieb er halsstarrig und beantwortete dessen Fragen mit ziemlicher Unverfrorenheit. Es ist auch jetzt noch immer üblich, daß den Todeskandidaten während der letzten kurzen Stunden, die ihnen noch beschieden sind, billige Wünsche in Bezug auf Speise und Trank gewährt werden. Conrad machte von dieser Vergünstigung keinen Gebrauch, er ging düsteren Blicks in seiner Zelle auf und nieder und nachdem er kurze Zeit geschlafen, wartete er mit demselben düsteren Blick auf die Stunde, in der die fürchterliche Blutthat, die er begangen, nach der Strenge des Gesetzes geahndet werden soll.

Es ist sechs Uhr Morgens. Zahlreiche Droschken und Equipagen erscheinen auf der Bildfläche, Herren in schwarzen Fracks und weißer Cravatte nehmen ihren Weg nach dem Hauptportal des Zellengefängnisses in der Lehrter Straße, wo schon eine Anzahl Schutzleute zu Fuß und zu Pferde Posto gefaßt haben. Sie lassen Niemand passiren, der nicht im Besitze einer vom ersten Staatsanwalt v. Angern ausgestellten Einlaßkarte ausgerüstet ist. Nach Vorzeigung der Berechtigungskarte öffnet sich die Thür, man betritt einen kleinen Vorhof, von wo aus eine von Hausbeamten bewachte zweite Thür in das Innere des umfangreichen Gebäudes führt. Zwei Frauen in Begleitung eines Geistlichen erscheinen auf der Schwelle; sie vergießen Thränen der Verzweiflung und werden von dem Geistlichen mit freundlichen Trostesworten entlassen. Die Frauen sind die Schwester und eine andere Anverwandte des Delinquenten, welche hierher geeilt waren, um von demselben Abschied zu nehmen; als sie aber die Zelle betreten wollten, bebten sie zurück und verließen den Ort des Grausens. Auf dem nach der Seidlitzstraße zu belegenen Hofe war dicht an der hohen Umfassungsmauer das Schaffot aufgeschlagen, welches durch einen mit Zeug bespannten großen Rahmen nach der Westseite zu neugierigen Blicken verborgen war. In der Mitte auf dem Parquet dieses Gerüstes steht der verhängnißvolle Apparat, den wir gelegentlich der vor nunmehr bald einem Jahre stattgehabten Hinrichtung der Holtz'schen Eheleute zu beschreiben die traurige Pflicht hatten Auf dem Podium hinter dem Block erblickt man die herkulische Gestalt des Scharfrichters Krauts im schwarzen Frack und weißer Weste und geschmückt mit verschiedenen Kriegsdenkmünzen, wenige Schritte von ihm harren vier Gehilfen seines Winkes; in großem Halbkreis um das Schaffot warten die Augenzeugen auf den Moment der Exekution.

Die Uhr der Strafanstalt schlägt 6½. Aller Augen wenden sich nach der Thür, aus welcher der Verurtheilte zu kommen hatte und da bei diesen traurig ernsten Akten die größte Pünktlichkeit herrscht, so öffnete sich auch mit dem Glockenschlage die Thür, und Conrad betritt in Begleitung mehrerer Gefängnißbeamten, des Directors der Anstalt und des Anstaltsgeistlichen den Hof zu seinem letzten Gange. Er hat die Hände auf dem Rücken und wie er das Schaffot erblickt, schlägt er auf einen Moment die Augen nieder Er zeigte das aschfarbene, schwer zu beschreibende Gesicht, wie die meisten Todeskandidaten in diesem fürchterlichen Moment; der innere Tod spricht aus seinen Augen, aus der Eiseskälte der ganzen Larve, der Blick ist unstät und der Gesichtsausdruck noch katzenartiger, unheimlicher und heimtückischer wie während des Prozesses. Er trägt denselben aus schmutzig-grauem Jacket und Beinkleid bestehenden Anzug, in welchem er verhaftet worden ist und schreitet ziemlich aufrechten Ganges dem mit Gerichtsakten bedeckten kleinen Tische vor dem Podium zu, wo der erste Staatsanwalt von Angern, der Landgerichtsdirector Bachmann, der Staatsanwalt Dr. Otto und der Gerichtsschreiber Krenkel standen. Auf den Staatsanwalt Dr. Otto, der das Todesurtheil gegen ihn in Antrag gebracht hatte, wirft Conrad einen Blick voll teuflischer Gehässigkeit, dann hebt er den Blick zu dem ersten Staatsanwalt, der ihm unter dem Geläut der Armesünderglocke das Urtheil vom 4. October noch einmal verliest und daran die Königl. Kabinetsordre schließt, nach welcher der Kaiser von seinem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch macht. Bei der Verlesung des letzteren Aktenstückes entblößten sich sämmtliche Häupter. Conrad hörte wie ein Geistesabwesender zu und wirft einen schnellen Seitenblick auf das Schaffot und die dort getroffenen Veranstaltungen, sagt aber nichts. Hierauf wendet sich der erste Staatsanwalt v. Angern an den Scharfrichter Krauts mit folgenden Worten: „Herr Scharfrichter Krauts, ich übergebe Ihnen jetzt den Delinquenten zur Vollstreckung des Urtheils." Abermals läutete das Armesünderglöcklein. Geführt von den Scharfrichtergehülfen steigt Conrad die drei Stufen des Schaffots hinan und flüstert Krauts zu: „Machen Sie es nur recht schnell!" Und diesem Wunsche wird in vollendetster Weise entsprochen. Im Nu ist ihm der Hals entblößt, der Kopf an den Block geschnallt, und ehe man noch recht zur Besinnung dessen gekommen, was eigentlich vorgeht, ist das Richtbeil mit Blitzesschnelle und furchtbarer Gewalt niedergesaust, während an den Stufen des Schaffots der Prediger Heinicke zu einem stillen Gebet für das Seelenheil des Verbrechers niedergekniet ist, dessen Leben vor dem Gesetze nicht länger bestehen durfte. Die Leiche des Gerichteten wurde sogleich in den schon in Bereitschaft gehaltenen Sarg gelegt, um demnächst ohne Verzug beerdigt zu werden.

Das blutige Drama des Hauses Fruchtstraße 61 in Berlin hat damit sein blutiges Nachspiel erhalten, der irdischen Gerechtigkeit ist Genüge geschehen und tieferschüttert verließen die Zeugen den bald wieder ganz stillen Hof. Zwischen dem Diesseits und Jenseits liegt noch immer eine dunkle Kluft, und der Moment, wo ein mit schwerer Schuld beladener Mensch in dieses Dunkel hinabsteigt, bietet Etwas, das den Geist des Zuschauers gewaltsam ergreift.

Etwas vom altdeutschen Bürgerthum.

Das Leben und Treiben auf den Straßen der mittelalterlichen Städte war ein lebendigeres, als in den modernen Gemeinwesen, die Großstädte natürlich ausgenommen. Das hatte zunächst seinen Grund darin, daß die Häuser einer mittelalterlichen Stadt eng und klein waren, ja so eng und klein, daß ihre Insassen, wenn es irgend möglich war, ihre Arbeit unter freiem Himmel verrichteten. In den engen Gassen zog der ehrsame Schuster draußen vor der Thür seines Häuschens den Pechdraht; — er hatte so doch auch etwas von Gottes freiem Himmel und auch er konnte sich erfreuen, wenn der Frühling kam mit seinen wundersamen Abenden, da das Herz des Menschen weit wird von Gefühlen, für welche das rechte Wort nimmer gefunden werden kann. Dort hämmerte der Schmied, um sich her die großartige, anziehende Poesie des Feuers, dies Wirbeln und Wallen der Flammen, dies Sprühen der Funken, dies Klingen des Erzes! Da an jener Ecke putzte der ungleich vornehmere Bruder, der Waffenschmied, unter dem vorspringenden Schutzdache die glänzenden Stücke einer ritterlichen Rüstung. Auch der Bäcker hatte seine Waare auf einem Tische unter dem freien Himmelszelte ausgelegt und der Fleischer, der „Knochenhauer", wie es norddeutsch hieß, war von jeher an sein „macellum", seine Fleischbank auf offenem Markte gebunden. An der grünumrankten Stadtmauer, in deren Epheubekleidung die Spatzen zwitscherten und auf deren Zinnen Meister Kater mit behaglich gekrümmtem Rücken einherwandelte, ging der Seiler bedächtig seine Schritte. Und wo eine Werkstatt war: die Fenster standen offen, — Glas hatte man nur wenig; das war zu theuer, — da tönte lustiger Gesang hinaus und die Worte des Grußes, des Scherzes flogen hinein, hinaus.

Die Märkte waren unendlich belebter, als jetzt. Man hatte keine Gelegenheit, in Läden zu kaufen; auch auf die Burg kam der Hausirer, ein gern gesehener Gesell, der voll neuer Kunde und alter Lügen steckte, nur selten. Auch die „zu Helm und Schild Geborenen" und die Edelfrauen mußten zu den Markttagen hinein in die Stadt und thaten das gern. Die Kinder hatten mehr Zeit zu spielen, als heut zu Tage; an den Mauern der hohen Kirchen tönte ihr Jauchzen empor. Die Glocken tönten öfter, als heute und man achtete ihrer mehr: sie riefen nicht allein zu fromme Pflicht, sie regelten ja auch das bürgerliche Tagewerk! Wie oft zog nicht eine Prozession mit wallenden bunten Bannern, mit dampfenden Rauchgefäßen über den Markt. Daß Abends bis zu der Complete fröhliches Treiben die Straßen erfüllte, versteht sich von selbst Wie voll waren die Schenken, die Trinkstuben der edlen Geschlechter und der Zünfte, deren es eine überraschende Menge schon damals gab, selbst in kleinen Städten. Die Klage über Wirthshauskonkurrenz ist in Deutschland uralt. War dann aber das Bürgerglöcklein erklungen, so hörte wenigstens in wohlerzogenen und wohlregierten Bürgerschaften das fröhliche Treiben wie mit einem Schlage auf. Für erpichte Zecher, für nächtliche Ruhestörer gab es sehr empfindliche Strafen. Der Städter von heut vermag sich nur schwer das Bild einer im nächtlichen Schlummer daliegenden mittelalterlichen Stadt zu vergegenwärtigen. Es war poetisch genug, wenn der Silberglanz des Mondes auf die zahllosen unregelmäßigen Kauften fiel, welche in seinem Scheine sich trutziger und anscheinend großartiger erhoben. Das Licht war gelöscht; nur das Herdfeuer brannte. Kein anderer Ton ließ sich hören, als der des Wächterhornes, des Hundegebells oder der tief und hell gestimmten Glocken. Es müßte für ein Kind des 19. Jahrhunderts ein eigenthümlicher Eindruck sein, einmal solch' eine ruhende Stadt zu erblicken. Dieser Frieden nach all dem wirren, vielbewegten Treiben des Tages müßte für unser Einen etwas wahrhaft Ueberwältigendes haben.

Eine Vertheidigung in Reimen.

Als noch das Etablissement Zobel in Fünfhaus, einem Vororte Wiens, in vollster Blüthe stand und in dem großen Zobelgarten Feste aller Art abgehalten wurden, da erfreute sich ein dem damaligen Publikum wohlbekanntes, kleines, dickes Männchen, der „Schnelldichter" Joseph Stohr, eines behaglichen Daseins. Er improvisirte Reime, welche durchaus keinen Anspruch auf irgendwelchen poetischen Werth hatten, die aber von den Personen, welche sich von Stohr aus dem Stegreif andichten ließen, sehr gut aufgenommen und mit klingender Münze belohnt wurden. In Folge der jahrelangen „Gewohnheit", in Knittelversen zu sprechen, hatte es der kleine komische Mann darin zu einer solchen Fertigkeit gebracht, daß er oft gegen seinen Willen die Leute, mit denen er verkehrte — „anreimte". Die Macht dieser merkwürdigen Gewohnheit äußerte sich sogar dem Richter des Bezirksgerichtes gegenüber, vor welchem sich der possirliche „Schnelldichter", welcher im letzten Jahre stark herabgekommen war, wegen Diebstahls eines Albums zu verantworten hatte. Die Verhandlung war sehr kurz und sehr komisch.

Richter: „Sie heißen?"

Angeklagter:

„Stelle mich ganz ergebenst vor —
Mein Nam' ist Joseph Anton Stohr."

Der Richter, welcher diesen Reim für einen zufälligen hielt, wurde auf die schnelldichterische Begabung des Männchens erst aufmerksam, als dieses auf die Frage des Richters: „Was ist Ihre Beschäftigung?" erwiderte:

„Bin eigentlich Schneider von Profession —
Schnelldichter aber seit Jahren schon."

Richter (strenge): „Warum antworten Sie denn in Versen, das ist doch vor Gericht nicht Sitte?"

Angeklagter (stotternd):

„Entschuldigen höflich, bitte recht sehr —
Ich thu's unwillkürlich, bei meiner Ehr'."

Richter: „Bekennen Sie sich schuldig, diesem Herrn hier ein Album gestohlen zu haben?"

Angeklagter:

„Es ist schon möglich, es kann leicht sein —
Zu Kopf gestiegen war mir der Wein."

Richter: „Also Sie wollen den Diebstahl im Rausche begangen haben?"

Angeklagter:

„Oh, wenn ich nüchtern gewesen wär' —
Niemals hätt' ich befleckt meine Ehr'."

Die Verhandlung endete mit der Verurtheilung des Angeklagten zu drei Tagen Arrest, was diesen beim Fortgehen veranlaßte, den Reim zu seufzen:

„Drei Tage brummen, es ist leider kein Wahn —
Stohr, Stohr, das hat der Wein Dir gethan."

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

C. S. 100. Schreiben Sie noch einmal an das Großherzgl. Amtsgericht; wenn Sie dann nach 8 Tagen keinen Bescheid haben, erheben Sie Beschwerde.

J. B. in Br.....dorf. Unverständlich; bei einer Privatperson erwirbt Niemand Heimathsrecht.

901. Das betr. Gesetz ist nur für Preußen gültig. — Bei uns verjähren Zinsen z B. von einem Darlehn wie das Kapital in 30 Jahren.

Des Sohnes Heimkehr.

Kriminalerzählung von Fr. Friedrich.

(Fortsetzung.)

Noch immer schien Tetzlaff, dessen Kopf kaum noch zu denken vermochte, das Verhältniß nicht zu begreifen.

„Und wem haben Sie in diesem Scheine Ihr Ehrenwort gegeben?" fuhr der Kommissär fort. „Herbert Steinberg. Fragen Sie ihn, ob er etwas von diesem Scheine weiß, ob er auf der Erfüllung desselben besteht. Hat Ihnen dies nicht Ihr eigener Kopf gesagt?"

Tetzlaff blickte den Kommissär starr an.

„Aber mein Ehrenwort!" rief er, indem er den Gedanken daran hartnäckig festhielt.

„Förster, begreifen Sie nicht, daß dasselbe unter diesen Verhältnissen in ein Nichts zerfällt, daß Sie betrogen sind, daß es ein Wahnsinn wäre, wenn Sie auch jetzt noch Ihr gegebenes Wort halten wollten! Wollen Sie ein Selbstmörder werden und ein solches Leid über Ihre Familie bringen?"

„Sie glauben also — Sie glauben, daß meine Ehre nicht . . .!" rief Tetzlaff. Er war nicht im Stande, seine Worte zu beenden.

„Ich glaube, daß Sie eine Thorheit begehen würden, wenn Sie noch daran denken, sich das Leben zu nehmen," unterbrach ihn der Kommissär. „Sie sind getäuscht und betrogen, ich würde diesen Schein vor Ihren Augen zerreißen, wenn ich ihn nicht als Beweis gegen den Betrüger nöthig hätte. Nun seien Sie vernünftig, Tetzlaff. Ich kenne Sie als Ehrenmann und würde Sie sicherlich nicht überreden, ein gegebenes Ehrenwort zu brechen, allein hier zerfällt Ihr Wort in Nichts, Ihre Ehre bleibt dieselbe und ich will der Erste sein, der Ihnen als Ehrenmann die Hand reicht!"

Er streckte dem Förster die Rechte entgegen.

Tetzlaff zitterte, er strich mit der Hand über die Stirne hin, als wolle er dadurch einen schweren Traum verscheuchen, dann sank er auf einen Stuhl, bedeckte das Gesicht mit den Händen und seine Thränen rannen darunter hervor.

Er durfte leben, eine unsagbare Pein war von ihm genommen, seine Ehre war nicht verletzt, er hatte noch eine Zukunft vor sich, er konnte sich über das Glück seines Kindes freuen, er blieb bei ihm und laut rief es in ihm: „gerettet! gerettet!"

Dann sprang er wieder auf und schloß Wallroth in seine Arme, denn er hatte ihm die Rettung gebracht. Er konnte nicht sprechen, denn noch immer rannen ihm die Thränen über die Wangen.

Herbert trat in das Zimmer.

„Förster," rief Wallroth, dem Tetzlaff's Freude in's Herz griff, und der sie verstand, weil er ahnte, wie unsagbar der Unglückliche gelitten haben mußte; „hier kommt Der, dem Sie Ihr Ehrenwort gegeben, sein Name steht hier, nur ihm sind Sie verpflichtet, nun fragen Sie ihn, ob er Ihr Wort angenommen hat, ob er etwas davon weiß, ob er darauf dringt, daß Sie erfüllen, was hier geschrieben steht!"

Mit kurzen Worten theilte er Herbert das Geschehene mit und gab ihm den Schein zum Lesen.

„Vater! Vater!" rief Herbert und eilte auf den

Erschütterten zu. „Gott Lob, daß ich nicht zu spät gekommen bin!“

Auch Gertrud und ihre Mutter traten in das Zimmer, es war unmöglich, ihnen das Geschehene zu verbergen; Wallroth übernahm es, sie davon in Kenntniß zu setzen. Beide eilten auf Tetzlaff zu und schlossen ihn in ihre Arme.

„Verurtheilt mich nicht?“ rief Tetzlaff, indem er seiner Frau und Gertrud die Hände küßte. „Wenn ich ein Unrecht gethan habe, so habe ich es bereits hundert- ja tausendfach gebüßt! Was ich gelitten habe, das vermag kein Mund auszusprechen, ich habe empfunden, wie unendlich elend ein Mensch sein kann.“

Kein Wort des Vorwurfs kam über die Lippen der Frau und Gertrud's. Sie wußten jetzt, weshalb er so traurig gewesen war, sie hielten ihn fest umschlungen, wie einen vom Tode Erretteten.

Endlich richtete sich Tetzlaff empor und seine Brust athmethe seit Wochen zum ersten Male wieder frei. Er durfte leben und mit den Seinigen glücklich sein! Er blickte sich um und konnte sich wieder freuen. In einem neuen Lichte erschien ihm Alles und es war ihm, als ob nie zuvor die Sonne ihre Strahlen so freundlich durch das Fenster gesandt.

Ruhig hatte Wallroth daneben gestanden, er schätzte den Förster hoch und es war ihm eine freudige Genugthuung, daß er ihn gerettet hatte. Es that ihm deshalb leid, daß er einen kleinen Schatten über diese Freude werfen mußte.

„Tetzlaff!“ sprach er, indem er an ihn herantrat, „Sie wissen, wie glücklich ich bin, daß ich eine schwere Sorge von Ihnen habe nehmen können, grollen Sie mir deshalb nicht, wenn ich Ihre Freude sofort wieder trübe. Das Duell, auf welches Sie sich eingelassen haben, ist strafbar, und ich darf Sie dem Gesetze nicht entziehen. Ein Mann, der so fest an seinem Ehrenworte hielt, wird auch begreifen, daß die Pflicht eines Beamten unverletzbar ist. Ich muß Ihr Vergehen zur Anzeige bringen.“

„Und was wird meine Strafe sein?“ fragte der Förster.

„Einige Monate Festungshaft.

„Wallroth, zeigen Sie es an!“ rief Tetzlaff, der wieder lachen konnte. „Mit Freuden will ich diese Strafe ertragen. Ich will weder murren noch kleinlaut sein, die wenigen Monate gehen dahin, und dann kehre ich frei zu glücklichen Menschen zurück, mit denen ich mich freuen kann!“

Seine Augen ruhten auf Herbert und Gertrud. —

In dem kleinen Garten des Försterhauses nahmen Alle den Kaffe ein und Wallroth blieb bei ihnen. Der Förster war still, aber seine Augen leuchteten und dann und wann drückte er seiner Frau und Gertrud schweigend die Hand.

Endlich brach der Kommissär nach dem Gute auf, um dort noch eine genauere Untersuchung vorzunehmen. Herbert begleitete ihn, da er dies wünschte. Ruhig schritten Beide durch den Wald hin.

„Je mehr ich darüber nachgesonnen habe,“ sprach der Kommissär, „um so mehr wird es für mich zur Gewißheit, daß Ridder, dessen Frau und Salter Ihren Vater ermordet haben, und doch wird es außerordentlich schwer halten, Ihnen dies zu beweisen. Sie haben die Vorkehrungen zu dem Verbrechen so vorsichtig und schlau getroffen, daß sich kaum eine Spur, welche mit Sicherheit auf sie zurückführt, noch wird entdecken lassen.“

„Sie haben mir mitgetheilt, daß meinem Vater mehrere Tausend Thaler entwendet sind,“ bemerkte Herbert, „ich gebe zu, daß dies nur zum Scheine geschehen ist, um den Verdacht auf einen Anderen zu lenken, ich kenne indeß Ridder wie Salter zu gut, sie haben diese Summe nicht verloren gegeben, sollte sie sich nicht bei ihnen auffinden lassen?“

„Bei Ridder habe ich vergebens nachgeforscht,“ gab Wallroth zur Antwort. „Dieser selbe Gedanke hat sich indeß auch mir aufgedrängt und er hat mich hergetrieben, um das Haus noch einmal sorgfältig zu durchsuchen. Freilich kann auch Salter das Geld mit sich genommen haben.“

„Es ist möglich. Haben Sie zu der Verhaftung desselben Vorkehrungen getroffen?“ fragte Herbert.

„Ich hoffe, daß er mir nicht entrinnen wird,“ erwiederte Wallroth. „Der Bahnhof ist besetzt und bei jedem ankommenden Zuge wird sorgfältig nach ihm geforscht werden, außerdem habe ich in dem Gasthofe, in welchem er vor einigen Wochen logirte, den strengen Befehl hinterlassen, daß die Polizei sofort in Kenntniß gesetzt werde, wenn er wieder in ihm absteigen sollte. Der Wirth ist ein zuverlässiger Mann, auf den ich mich verlassen kann.“

„Ich befürchte nur, daß er Ridder's Verhaftung zu früh erfährt und flieht,“ warf Herbert ein.

„Auch für diesen Fall habe ich bereits nach verschiedenen Seehäfen telegraphirt, um seine Verhaftung zu veranlassen. Durch wen sollte er übrigens Ridder's Verhaftung erfahren haben? Ridder selbst hat keine Gelegenheit gehabt, ihm Nachricht zu geben, und seine Frau ebenso wenig. Wer um ihre Verhaftung weiß, der hat auch erfahren, daß sie Betrüger sind, und wer sollte jetzt noch ihre Partei nehmen! Sie wissen, von dem sinkenden Schiffe flüchten sich die Ratten.“

Herbert und Wallroth waren in dem Parke angelangt, wo sie Alma trafen, Wallroth begrüßte sie auf das Freundlichste.

„Diese Dame ist mir behilflich gewesen, den Betrüger zu entlarven,“ sprach er zu Herbert gewendet leise. „Sie hat Ihren Vater Jahre lang in der treuesten Weise gepflegt und verdient Ihren Dank.“

„Gertrud hat mir bereits von ihr erzählt,“ gab Herbert zur Antwort. „Ich werde das Andenken meines Vaters dadurch am meisten zu ehren suchen, daß ich mich all denen, welche treu zu ihm gehalten, dankbar beweise.“

„Fräulein,“ wandte Wallroth sich an Alma, „wissen Sie, daß Ridder sowohl wie seine Frau mir Ihre Aussagen zu verdächtigen suchten? Jetzt kann ich es ja gestehen. Sie thaten es in sehr schlauer Weise, indem sie Ihrem Charakter volle Gerechtigkeit wiederfahren ließen und nur Ihr Gedächniß als sehr schwach und unzuverlässig hinstellten.“

Eine leichte Röthe flog über Alma's Wangen hin.

„Ich habe in allen Punkten die vollste Wahrheit gesprochen und glaube mich nicht geirrt zu haben,“ entgegnete sie.

„Das weiß ich!“ fiel Wallroth beruhigend ein. „Gerade weil ich auf Ihre klaren und offenen Aussagen einen so hohen Werth legte, fiel mir die Verdächtigung sofort auf. Ich errieth, daß keine Absicht sich dahinter verbarg, Sie selbst haben ausgesagt, daß an dem Abende, ehe Steinberg ermordet wurde, kurze Zeit bevor er sich zur Ruhe begab, die junge Frau sich in sein Schlafzimmer begeben habe, können Sie sich erinnern, wie lange sie in dem Gemache blieb?“

„Ja, nur kurze Zeit.“ (Forts. f.)

Amtliche Anzeigen.

Der § 23 der Straßen-Polizei-Ordnung schreibt vor, daß Marquisen nur dann zu dulden sind, wenn die Stangen mindestens 6 Fuß rheinländisch von der Erde entfernt sind. Auf diese Vorschrift wird mit dem Bemerken hingewiesen, daß damit auch das Anbringen von Lappen unterhalb der in gesetzlicher Entfernung befindlichen Stangen verboten ist.

Güstrow, am 5. April 1883.

Die Polizei-Behörde.

Bekanntmachung.

Die nachstehenden gesetzlichen Vorschriften über die Meldungen werden in Erinnerung gebracht:

I. Alle Vermiether sind verpflichtet, diejenigen Miethseinwohner, welche in oder außer den gewöhnlichen Umzugsterminen bei ihnen einziehen **vor** dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau mit Angabe der Miethssumme und der Hausnummer zu melden.

II. Wer hieselbst neu anzieht, um hier seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen, hat sich unter Nachweisung seiner Heimathberechtigung **binnen 8 Tagen** nach dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau zu melden, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Jeder, welcher einem neu Anziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, hat darauf zu halten, daß die Meldung geschehe und von deren Versäumung binnen weiteren 8 Tagen Anzeige zu machen.

III. Wer hieselbst den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes beginnt, ist verpflichtet, bei der Polizeibehörde gleichzeitig die Anzeige zu machen, welche ihm darüber eine Bescheinigung ertheilen wird.

IV. Gastwirthe und Herbergiere haben Reisende und Fremde, welche die Nacht bei ihnen zugebracht haben, **bis Morgens 9 Uhr** zu melden.

V. Wer einen Gesellen oder Gewerbegehülfen in Arbeit nimmt, hat denselben unter Einreichung des Wanderbuchs und der sonstigen Legitimationspapiere **binnen 24 Stunden** zu melden.

VI. Zur Annahme eines Dienstboten bedarf es nach wie vor der polizeilichen Einzeichnung in das Dienstbuch nach § 6 der Dienstbotenordnung vom 15. Juli 1859.

Güstrow, den 15 März 1883.

Die Polizei-Behörde.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf § 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuches wird hierdurch allen hiesigen Einwohnern, welche in Gärten oder anderen Oertlichkeiten Obstbäume in ihrem Besitz oder ihrer Nutzung haben, aufgegeben, dieselben spätestens bis zum 1. April d. J. von den Raupennestern zu säubern und zu befreien bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder entsprechender Haftstrafe.

Bei gleicher Strafe sind bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte auch die Sträucher und Hecken in den Gärten von Raupennestern zu befreien.

Die Besitzer und Nutznießer von befriedigten Gärten sind verpflichtet, den Feldhütern oder anderen städtischen Dienern zwecks Nachsicht in Bezug auf die Befolgung vorstehender Vorschriften jederzeit unverzüglich Einlaß in die Gärten zu gewähren, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Mk.

Güstrow, am 1. März 1883.

Die Polizei-Behörde.

Ich wohne von jetzt ab Krönchenhagen Nr. 5. Indem ich dies ergebenst anzeige, empfehle ich mich gleichzeitig zum Holzzerkleinern, Möbeltransportiren u. s. w.

W. Gielow.

Gänzlicher

Ausverkauf

fertiger Herren- u. Knaben-Garderobe,

als:

Ueberzieher, complete Anzüge, Röcke, Westen, Hosen, Unterjacken, Schlafröcke, Kinder-Anzüge jeglicher Art

verkaufe wegen Aufgabe dieser Artikel zu und unter Einkaufspreisen.

D. Bragenheim,

Güstrow, Pferdemarkt 13.

Novität! Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen. **Novität!**

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei **Barthol & Co., Berlin SW.**

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark
Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark
Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark
Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark
Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein

Sarg-Magazin.

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W. Nicolaisen, Tischlermstr.

Langestraße 3. **Güstrow,** Langestraße 3.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Wäreud der Schwurgerichts-Perioden tägliche Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspeis 1,50 ℳ, durch die Post bezogen 2ℳ für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Gratis-Beilage: „Mecklenburgischer Hausfreund."

Nr. 29. Güstrow, Sonnabend, den 14. April. 1883.

Der Spruch des Beiles.

Dichte, immer wieder sich erneuernde Gruppen von Passanten umstanden in den Vormittagsstunden des 9. d. die öffentlichen Anschlagssäulen in Berlin. Aber nicht in lebhafter Diskussion, wie sonst wohl, wenn an jener Publikationsstelle Ereignisse von besonderem Interesse angekündigt werden, sondern stumm, wie ergriffen, las jeder Einzelne nur ein bestimmtes Plakat und dann ging er seines Weges weiter. Jenes Plakat aber? Es enthielt die gesetzlich vorgeschriebene „Warnungsanzeige", Inhalts deren der Mörder Conrad, jenes Scheusal, welches Frau und Kinder mordete, um ungehindert der Befriedigung roher Sinnenlust fröhnen zu können, früh Morgens um $6^1/_2$ Uhr in der Neuen Strafanstalt zu Moabit enthauptet worden, der Gerechtigkeit somit Genüge gethan sei.

Der Verbrecher hat seine schreckliche That mit dem Tode gesühnt, das Beil des Henkers hat in seinem irdischen Dasein das letzte Wort gesprochen. Noch eines Andern, des Mörders Sobbe, wartet hinter den Mauern des Kerkers aller Wahrscheinlichkeit nach dasselbe Geschick und auch die Gefängnisse im Lande bergen eine leider nicht geringe Anzahl von Todeskandidaten derselben Art. Wer sich in so bestialischer Weise gegen das Leben seiner Mitmenschen vergeht, der verdient die härteste Strafe, welche das Gesetz aufzuerlegen vermag, darüber ist kein Wort zu verlieren. Die Frage aber drängt sich bei jeder neuen Hinrichtung auch immer von Neuem wieder auf: Ist es in der That die härteste Strafe, wenn dem Verbrecher der Kopf abgeschlagen wird? Entspricht es wirklich dem Rechtsgefühl, dem Beile das letzte Wort zu lassen?

Wir verstehen die sittliche Regung vollkommen, welche den Mord durch das Henkerbeil gesühnt wissen will. Mord, die bewußte, alle Nebenumstände kaltblütig in Berechnung ziehende Tödtung eines anderen Menschen, oder gar, wie es im Falle Conrad der Fall war, der eigenen Gattin, der eigenen Kinder ist etwas so Entsetzliches, jedes menschlich empfindende Gemüth so bis in die tiefste Tiefe des Abscheues Aufregende, daß das Verlangen nach Messung der That mit gleichem Maß, nach blutiger Sühne des blutigen Verbrechens nicht blos verständlich sondern auch vollkommen natürlich erscheint. Es würde sogar verwunderlich sein, wenn dies *nicht* der Fall wäre.

Wenn man die Gründe für und gegen die Todesstrafe sorgfältig und ohne Voreingenommenheit, auch ohne sich durch den Gedanken an eine bestimmte Blutthat beeinflussen zu lassen, betrachtet, so wird man sehr bald erkennen, daß solche, und zwar zum Theil recht erhebliche, auf beiden Seiten reichlich vorhanden sind. — Gönnen wir den Hauptargumenten der Befürworter des Beiles eine kurze Betrachtung, so stoßen wir zunächst auf die Abschreckungstheorie. Das Furchtbare der Strafe soll den Verbrecher von der Ausführung des Mordes zurückschrecken. Daß dies Argument in keiner Weise zutrifft, beweist ein Blick auf die Kriminalstatistik aller Zeiten und Länder. Ganz gleichgültig, ob die Todesstrafe bestand resp. besteht oder nicht, Morde passiren doch, und in England, wo auch Spitzbuben noch gehängt werden und eine Begnadigung so sehr zu den Seltenheiten gehört, daß der Galgen alle Tage, Jahr aus Jahr ein, in Thätigkeit ist, wird mindestens eben so viel gestohlen wie in anderen Ländern. In Oesterreich-Ungarn kommen Begnadigungen gleichfalls seltener vor als bei uns, und bei Mördern zumal fast gar nicht, gemordet wird aber darum nicht weniger. Dieselben Resultate liefert die Betrachtung anderer Länder. Das ist aber doch wahrlich ein Beweis *gegen* die Wirksamkeit der Abschreckungstheorie, wie er gar nicht bündiger sein kann. Als zweiter Grund wird dann angegeben, daß der Mörder unschädlich gemacht werden müsse. Gewiß muß er das, aber unschädlich ist er im Zuchthause auch. Endlich wird vom christlichen Standpunkte aus auf die Bibel Bezug genommen, welche in den Worten: „Wer Blut vergießt, deß Blut soll wieder vergossen werden", für blutige That auch blutige Sühne verlangt. Aber abgesehen davon, daß die Bibel doch nicht als Norm für modernes Strafrecht gelten kann, so heißt es an einer anderen Stelle derselben nicht minder deutlich: Gott wolle nicht, daß der Sünder sterbe, sondern daß er in sich gehe, sich bekehre und lebe. Und diese, dem Begriff der christlichen Liebe weit mehr entsprechende Auffassung hat auch Christus in seiner Lehre durchweg vertreten. Damit sind aber die Hauptargumente der Befürworter der Todesstrafe erschöpft, denn das vierte schon erwähnte, daß die Strafe mit gleichem Maß gemessen werden müsse, als die That, ist in weit höherem Grade ein Argument zu Gunsten der *Gegner* des Schaffots.

Oder ist es in der That eine Strafe, angemessen der Ungeheuerlichkeit eines Verbrechens wie das Conrad's oder Sobbe's, wenn dem Mörder einfach der Kopf abgeschlagen wird? Wir müssen diese Frage ohne Weiteres verneinen. Ein Mensch wie diese Scheusale, der jeden Nebenumstand, der bei Ausübung des Verbrechens von Bedeutung sein könnte, kaltblütig, mit teuflischstem Raffinement berechnet, der Existenz, Zukunft, Leben, Alles, Alles auf eine einzige Karte setzt, der seinen scheußlichen Plan wochenlang mit sich herumträgt und ihn abwägt wie der Kaufmann die Chancen einer geschäftlichen Spekulation, *solch* ein Mensch hat auch das Ende auf dem Schaffot mit in Rechnung gezogen, für ihn hat das Beil keine Schrecken mehr. Ja, im Gegentheil, es ist für ihn keine Strafe mehr, sondern eine *Wohlthat*. Das Leben hat, nachdem er einmal in die Hände der Gerechtigkeit gefallen, ja doch nur das Gegentheil von Reiz für ihn, — weshalb soll er sich da vor dem Todesstreich fürchten, der ihn in einem Moment von einem elenden Dasein befreit? Das soll die Sühne für eine That wie die Conrad's oder Sobbe's sein, daß dem Mörder der größte Gefallen erwiesen wird, der ihm überhaupt noch erwiesen werden kann: der schnellste und vermuthlich auch schmerzloseste Tod?

Nein! *Das* ist keine Genugthuung für das verletzte Rechtsgefühl. Wir lassen andere Momente, welche aufs eindringlichste gegen die Todesstrafe sprechen, ganz bei Seite. Wir wollen nicht der vielen Justizmorde gedenken, der Hinrichtung Unschuldiger, deren Unschuld sich erst herausstellte, als es zu spät war, wir wollen auch außer Betrachtung lassen, daß durch Vollziehung des Todesurtheils dem Verbrecher auch jede Gelegenheit genommen wird, innerlich umzukehren und durch Reue seine That noch mehr zu sühnen, als es schon durch die Strafe geschieht. Wir bleiben dabei stehen, daß die Todesstrafe überhaupt keine der Größe des Verbrechens angemessene Strafe ist. In Eisen geschmiedet das ganze lange, lange Leben in einsamer Zuchthauszelle zubringen zu müssen, Tag und Nacht von der Stimme des Gewissens gemartert zu werden, des Gewissens, das sich wohl zeitweilig beschwichtigen läßt, daß aber auch im verstocktesten Verbrecher endlich einmal wieder wach wird, lebendig begraben, leben ohne zu leben und ohne Hoffnung, daß jemals ein Lichtstrahl in dieses entsetzliche Dasein dringen könne, — *das ist wirkliche Strafe*, das ist es, was für den Mörder angemessen erscheint. Ohne Zweifel verschließt man sich dieser Einsicht auch an der zuständigen Justizstelle nicht, auch dort fühlt man offenbar recht wohl, daß der Tod für den verurtheilten Mörder gleichbedeutend ist mit Erlösung, sonst würde man ja nicht so peinliche Vorkehrungen dagegen treffen, daß der Verbrecher seinem Leben selbst ein Ende mache. Wenn das aber der Fall, nun so verschließe man sich auch nicht länger der Erkenntniß, daß es angemessen ist, das letzte Wort in solchen Dingen dem Gewissen und dem ewigen Richter zu lassen!

Aus dem täglichen Leben.

Der Strafe wegen nicht genehmigrer Veranstaltung einer Ausspielung selbstgefertigter Handarbeiten glaubte eine Wittwe durch den Einwand zu entgehen, daß sie erst ein einziges Los abgesetzt habe, hierin aber eine öffentliche Ausspielung doch nicht gefunden werden könne. Das Gericht urtheilte jedoch anders. Es sagte nämlich: Wie die Veranstaltung einer Lotterie oder Ausspielung weiteres nicht erfordert, als daß die Ausspielung oder Lotterie enthaltende Unternehmen andern kundgegeben, und die Theilnahme an demselben durch den Erwerb eines das Anrecht am Gewinn gewährenden Looses angeboten wird, so ist für den Begriff der Oeffentlichkeit der veranstalteten Lotterie oder Ausspielung nicht die Art und Weise, in welcher die Aufforderung zur Betheiligung an dem Unternehmen erfolgt, namentlich nicht die gleichzeitig und durch einen Akt an eine Mehrzahl von Personen gerichtete Aufforderung, sondern lediglich der Umstand entscheidend, daß nach der Absicht des Veranstalters die Loose nicht bloß einem durch besondere Beziehungen zu ihm begrenzten, geschlossenen Personenkreise, sondern einer Mehrzahl beliebiger unbestimmter Personen zugänglich gemacht, und an diese die Betheiligung dem Unternehmer erstreckt werden soll. Irrig ist es, wenn hinsichtlich der Frage der Oeffentlichkeit der veranstalteten Ausspielung der Verkauf eines Looses an nur eine Person für sich allein und außer Zusammenhang mit dem erfolgten Angebote weiterer Loose an andere Personen Erheblichkeit beigelegt, und die Oeffentlichkeit in diesem Falle verneint werden soll.

Landgerichte.

* **Güstrow,** 10. April. (*Strafkammer.*) Der Schlachtergeselle Fischer aus Teterow, eine vielfach vorbestrafte Persönlichkeit, ist des Diebstahls angeklagt. Im verflossenen Jahre hat er als Arbeiter bei dem Bau der Güstrow-Plauer Eisenbahn fungirt. Mit einem Mitarbeiter zusammen hat er des Nachts auf dem Boden des dem Arbeitsmann Pauck hieselbst gehörigen Hauses logirt. Zwei Tage und Nächte hat er hier ausgehalten, darnach ist er schon wieder aufs Wandern gegangen. Aber er hat nicht mit leeren Händen von dannen ziehen mögen; er nimmt Sachen seines Kollegen Horn mit sich, als Rock, Hose und Hemden. Das Gericht verurtheilte den Angeklagten in Anbetracht seiner vielfachen Vorbestrafungen in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr 6 Monaten, 3 Jahren Ehrverlust, Polizeiaufsicht und Kosten.

— Als Angeklagter in der folgenden Verhandlung erschien der Arbeitsmann Zöllner von hier, welcher des Betrugs beschuldigt ist. Und Zöllner ist schuldig; er gestand's selbst ein. Was hat er denn gethan? Ja, was? Als Scharfrichter und Wunderdoktor hat er sich den Leuten vorgestellt. Wir wundern uns gerade nicht über Zöllner; vielmehr über die diejenigen, die seinen Worten Glauben beigemessen. Erwägen wir dazu noch, wie die große Masse des Volkes, in der Stadt sowohl wie auf dem platten Lande lieber sich den Händen der „Püsterer" als denen der Aerzte anvertraut, so kommen wir aus dem Wundern gar nicht mehr heraus. Nun gut, Zöllner hat „gepüstert" und dabei gut Geld verdient. Er hat es auch verstanden, seiner „geheimen Kunst" imponirende Formen zu geben. Seine Haupthandlungsweise hat darin bestanden, daß er mit einem wollenen Faden das Handgelenk und die Knöchel der Füße gemessen, in den Faden drei Knoten geschlungen und diesen so „heilskräftig" gemachten Faden dann um einen Baum gebunden hat. Ach, und wie hat Zöllner das „Püstern" so gut verstanden! Die armen kranken Leute sind dem Zöllner recht dankbar gewesen; sie haben mit ihrer Anerkennung durchaus nicht zurückgehalten, haben gezahlt, daß es eine helle Lust für Zöllner gewesen ist: 2, 3 resp. 5 Mark hat er sich für jede Kur geben lassen. Wenn aber irgend ein trockener Finanzmann ihn nach dem Preise seiner Kur gefragt, hat er ihm geantwortet: er möge nur gleich so zahlen, daß er zum zweiten Male nicht wieder zu kommen brauche, und hat somit den Grundsatz zur Geltung gebracht: „Je mehr Geld, desto besser hilft's!" Besonders hat er sein Wesen in den Dörfern Gutow, Badendiek und Strenz getrieben. Dann und wann, wenn das „Püstergeschäft" nicht genug abgeworfen, ist er auch von der olympischen Höhe herabgestiegen und hat — gebettelt. — Das Gericht verurtheilte ihn in eine Zuchthausstrafe von 1 Jahr 8 Monaten, und für einzelne Fälle in eine Geldstrafe von 150 Mk., aushülflich 80 Tagen Zuchthaus, außerdem für Betteln in eine Woche Haft, welche ihm aber als durch die Untersuchungshaft verbüßt angerechnet wurde, und endlich zu drei

Jahren Ehrverlust und Ueberweisung an die Landespolizei.

— 13. April. Heute war die Anklagebank stark besetzt, und zwar von dem Commissionair Harder, genannt Bluhm aus Neubrandenburg, dem Landmann Bars aus Neustrelitz, dem Schuster und Forstschutzbeamten Schöttler aus Neubrandenburg und von dem Korbmacher Adami aus Fürstenberg. Harder, 48 Jahre alt, wegen Fälschung mit 48 Stunden Gefängniß und Adami, 43 Jahre alt, wegen Diebstahls mit 24 Stunden Gefängniß vorbestraft, sowie Bars, 41 Jahre alt, und Schöttler, 33 Jahre alt, beide nicht vorbestraft — sie alle sind des Betrugs angeklagt.

Wir bringen aus der Verhandlung, welche, nachdem wir unsere Zeitung schließen, noch nicht beendet ist, folgendes Wesentliche der Anklage.

Harder, welcher das Töpferhandwerk erlernt und eine zeitlang auch als Geselle gearbeitet, hatte sich mit Bars zusammen vor Jahren in Löwitz angekauft und für sich 300 Thaler in die Stelle eintragen lassen. Jedoch die Wirthschaft hat keine lange Dauer gehabt. Sie haben ihre Stelle ohne Sang und Klang bald wieder verlassen. Was sie aber haben versilbern können, das haben sie redlich gethan: Heu, Stroh, Vieh und das Korn auf dem Halm sogar, alles haben sie verkauft. Die zuständige Behörde, bei welcher über Bluhm und Bars Erkundigungen demnächst eingezogen worden sind, sagt über das Verhalten der beiden aus, daß es ein schwindelhaftes gewesen sei; ja, dem Bluhm geht der Leumund zur Seite, daß er ein Bauernfänger sei, der den Bars in seiner Gewalt habe. — Nachdem die Beiden Löwitz den Rücken gekehrt, sind sie zu Schöttler nach Neubrandenburg gezogen; seit Ostern 1882 aber haben sie Berlin zu ihrem hauptsächlichsten Aufenthaltsorte gewählt und benutzt. Hatten sie sich schon im Strelitz'schen als Gutsverkäufer gerirt, so traten sie als solche förmlich geschäftsmäßig in Berlin auf; besonders war es Bluhm, der bald unter Bars, bald unter Schöttler's Namen Besitzungen zum Ankauf suchte. Offiziere, Rittmeister und andere höher stehende Persönlichkeiten hat er bei seinem Handel ins Feld geführt. Namentlich hat er für einen Offizier von Oertzen und einen anderen von Schrader Güter zum Ankauf gesucht. Obwohl er sie genannt, sind solche doch nicht ermittelt. Auf einen Lieutenant von Lützow hat er bei seinem Handel vorzügliches Gewicht gelegt. Und daß er mit diesem auch wirklich verkehrt, dafür liegt ein Schuldschein vor, den ihm von Lützow ausgestellt. Derselbe hat ihm denselben gegeben, daß er ihm darauf 4000 Mk. verschaffe. Er hat die 4000 Mk. nie verschafft, wohl aber den Schuldschein zur Blendung seiner auserkorenen Opfer benutzt. An Bars hat er ein gefügiges Werkzeug gehabt, der ihm in seinem fingirten Gutshandel hat wohl oder übel kräftigst zur Seite gestanden. Auch Schöttler hat sich mehrmals von Bluhm brauchen lassen; Adami dagegen behauptet, daß er das Vorhaben des Bluhm nicht gekannt und in dessen Manipulationen nicht eingeweiht gewesen sei.

Wir erwähnen heute nur, indem wir uns einen speciellen Bericht für die nächste Nummer vorbehalten, daß Bluhm in 14 Fällen angeklagt ist, von denen jeder einzelne Fall eine Verhandlung in sich ist. — Um 8½ Uhr Abends wurde die Vrrhandlung bis morgen Nachmittag 4 Uhr vkrtagt

Amts- und Schöffengerichte.

† **Güstrow,** 11. April. Die Ehefrau Dieckmann, geb. Schütt ist des Hausfriedensbruches angeklagt. Die Angeklagte bewohnt mit ihrer Tochter ein Haus in der Langenstraße hierselbst, welches mehrere Wohnungen enthält, die von der Angeklagten vermiethet werden. Doch sie hat „Pech" mit dem Vermiethen; denn die Miether kündigen immer sehr bald wieder. Auch die Miethseinwohnerin, Klägerin Frau Pantow, hatte Weihnachten ihre Wohnung auf Ostern gekündigt. Eines Tages erschienen neue Miether für die Pantowsche Wohnung bei der Dieckmann, welche letztere den erschienenen Frauen Käcker und Brodhuhn die erwähnte Wohnung zeigte, jedoch in Abwesenheit der Frau Pantow. Bei dieser Gelegenheit sprach die Dieckmann ihre Unzufriedenheit aus über Wäsche, welche sie in einer Kammer aufgehängt vorfand. „Die Kammer ist doch kein Trockenboden", äußerte sie gegen die fremden Frauen. Aber schon ist die Pantow hereingekommen und hat die Aeußerung gehört. Mit den Worten: „Auf dem Boden wird mir die Wäsche gestohlen," begegnet sie der Dieckmann. Die weitere Folge ist, daß die Frauen Dieckmann und Pantow hart an einander gerathen. Die Pantow fordert die Dieckmann 3 bis 4 mal zum Verlassen ihrer Wohnung auf, welcher Aufforderung die Angeklagte jedoch nicht nachkommt. Die P. geht jetzt daran, die D. aus der Thür zu schieben; doch diese setzt sich zur Wehr, und die beiden Frauen schieben sich in der Stube ein wenig herum. Das Gericht verurtheilte die Dieckmann in eine Geldstrafe von 10 Mk., aushülflich 2 Tage Gefängniß und die Kosten.

— Der Arbeitsmann Köster aus Vogelsang hat sich gegen § 242 des St.-G.-B. vergangen: er hat gestohlen. Eines Tages, im Monat Februar ging Angeklagter nach Güstrow, um sich von seiner Waschfrau reine Wäsche zu holen. Er kehrte bei dem Kaufmann Hauenstein vor und verzehrte daselbst in dessen Gesindestube sein Frühstück. Beim Fortgange nahm er ein Paar Stiefel, welche dem Commis Nagel gehörten, mit sich. Er begab sich zu einer Frau Prahl, welche er ersuchte, ihm die Stiefel, welche ihm zu klein seien, zu verkaufen. Die Prahl fand in der Person des Lohndieners Leverenz einen Käufer, der ihr 6 Mk. auszahlte. Das Gericht beschloß dem Antrage der Amtsanwaltschaft gemäß auf Ueberweisung der Anklage an die Großherzogliche Strafkammer des hiesigen Landgerichts, weil der Angeklagte, welcher schon vielfach vorbestraft ist, einmal sogar schon mit Zuchthaus, der That nicht geständig ist.

Aus Mecklenburg.

* **Güstrow,** 13. April.

— Se. Königl. Hoheit unser Großherzog ist erkrankt. Nach der amtlichen Nachricht leidet der hohe Patient an einer Lungenentzündung, welche die rechte Lunge ergriffen hat.

— Zufolge des Bulletins vom 12. d., ist nach einem verhältnißmäßig guten Befinden am Morgen, gegen Abend eine Steigerung des Fiebers mit vermehrtem Hustenreiz eingetreten.

Güstrow, 12. April. **(Das 50jährige Amtsjubiläum des Gymnasial-Director Dr. Raspe zu Güstrow.)** Indem wir auf das in voriger Nummer d. Bl. gegebene die Jubiläumsfeier betreffende Programm zurückweisen, bringen wir, soweit es der uns zu Gebote stehende Raum zuläßt über die am 10. und 11. d. programmäßig verlaufene Feier folgendes:

Herr Dr. Gustav Carl Heinrich Raspe ist geboren als der dritte Sohn des Präpositus C. Raspe in Sülz am 2. August 1811. Seine Schulbildung erhielt er auf dem Gymnasium zu Rostock, und nach Absolvirung des Gymnasii studirte er auf der dortigen Universität Philologie. Am 11. April 1833 wurde er als Collaborator an die hiesige Domschule berufen. Am 21. April desselben Jahre pronnorirte er in Rostock als Doctor der Philosophie. Raspe, der sehr musikalisch ist, hatte zugleich das Cantorat an der Domschule zu verwalten. Michaelis 1840 wurde er Prorektor und Neujahr 1844 Conrector. Am 6. Januar 1847, nachdem der schon seit dem 27. Juni 1846, dem Tode des Directors Oberschulrath Professor Dr. Besser der Leitung der Anstalt interimisch vorgestanden, wurde er zum Director der Domschule ernannt. Raspe, eine in der Schul- und Gelehrtenwelt hochgeehrte Persönlichkeit, erhielt von Sr. K. H. dem Großherzoge eine ehrenvolle Auszeichnung, indem Allerhöchstderselbe ihm am 28. Februar 1879 das Ritterkreuz der Wendischen Krone verlieh. Gehen wir jetzt in Kürze auf die Feier selbst ein. Schon am 10. fand eine Vorfeier statt. Auf dem Rathhause hatten sich die alten Schüler versammelt, welche vom Herrn Bürgermeister Dahse begrüßt wurden. Abends um 6 Uhr begann die Aufführung des griechischen Drama „König Oedipus" von Sophokles, im Schützenhaussaale auf einer griechischen Bühne von Schülern der Domschule dargestellt. Hieran schloß sich eine gemüthliche Zusammenkunft im Hotel de Russie. Die Feier am 11. gestaltete sich folgendermaßen: Morgens 6 Uhr Ständchen von der Havemann'schen Capelle, und von 9—11 Uhr Gratulationen, dargebracht von zahlreichen Deputationen und zwar: alter Schüler, vieler Schulen und der Behörden. Die Stadt Güstrow ernannte den Jubilar zu ihrem Ehrenbürger. — 11½ Uhr fand in der Aula der Domschule eine Schulfeier statt. Herr Superintendeot Polstorff sprach im Namen der Domschule, Herr Pastor Lössel in dem des Scholarchats und Schulrath Dr. Hartwig-Schwerin überbrachte die Glückwünsche Sr. K. H. des Großherzogs und des Ministeriums und erklärte, daß dem Jubilar alljährlich am 11. April sollten 600 Mk. ausgezahlt werden. Ministerialrath Losehand sprach im Namen der älteren Schüler und überreichte ein Dokument mit 2500 Mk., welche, von älteren Schülern zusammengebracht, den Namen „Raspe-Stiftung" führen soll, unter der Erklärung, daß Jubilar die Zinsen derselben wolle nach seinem Ermessen zum Wohle der Anstalt verwenden. Nachmittags Uhr 3 fand im Hotel Erbgroßherzog das Fest-Diner statt. Abends wurde von den Schülern ein Fackelzug dargebracht. Ein Commers im Saale des Schützenhauses bildete den Schluß der Feierlichkeit.

— Der Amtsassessor Ernst von Blücher zu Hagenow ist zum Amtsverwalter ernannt. — Dem Faktor Költzow in Rostock ist die Medaille mit der Inschrift: „Dem redlichen Manne und dem guten Bürger" in Silber und mit dem Bande verliehen. — Der Gutsbesitzer von Plessen-Geez ist zum Dirigenten des ritterschaftlichen Polizeivereins Rostock ernannt.

— Nach amtlichen Ermittelungen sind im verflossenen Jahre 7 Kinder ungetauft geblieben, und 35 Paare haben sich nicht trauen lassen; 6 Paare haben die kirchliche Trauung verschmäht und 29 Paaren ist dieselbe kirchlicherseits verweigert.

— Der Erbpächter Lubahn ist zum Schulzen zu Göhren, D.-A. Crivitz ernannt.

— Der Handschuhmacher Teez in Schwerin feierte am 10. d. sein fünfzigjähriges Bürger- und Meisterjubiläum. Der Jubilar wurde durch ein Glückwunschschreiben Sr. K. H. des Großherzogs, dem ein Porträt Allerhöchstdesselben angeschlossen war, geehrt.

— Bei Aufführung der Grundmauern zu dem Hofhaushaltungsgebäude wurde eine sauber mit Terrakottaplatten besetzte Nische aufgefunden, und sonstige Gegenstände, als Theile eines Posthorns, welche darauf schließen lassen, daß das alte hier gestandene Gebäude Postzwecken gedient hat.

— Im Pfaffenteiche wurde die Leiche eines aus Westpreußen gebürtigen Schlossergesellen gefunden.

— Die berühmte Münzsammlung des verstorbenen deutschen Consuls Brüning in Beirut, eines geborenen Schweriners, welche 10,000 Stück der werthvollsten Münzen enthielt, ist verauctionirt. Den höchsten Preis erzielte ein Wallensteiner Zehn-Dukatenstück von 1629, nämlich 352 Mk.

— In Lübz brach im Hause des Herbergiers Köhler auf dem Boden zwischen den Holzvorräthen eines Miethseinwohners Feuer aus. Dasselbe wurde rechtzeitigst entdeckt und gelöscht. Man hat zwischen dem Holz mehrere Petroleumspuren aufgefunden.

— In Ludwigslust entstand am 10. d. Feuerlärm. Es stand die Wachs'sche Restauration in hellen Flammen und gleich darauf ein isolirt liegendes Hintergebäude. Die Insassen konnten sich nur mit Noth retten. Beim Ausräumen wurde ein starker Petroleumgeruch wahrgenommen. Es sind auch schon Verhaftungen vorgenommen.

Neustrelitz, 8. April. Die Eigenthümer Mittag und Meißner zu Radensee — einer zu Priepert im D.-A. Strelitz gehörigen Meierei — benutzten (wie die „Nbrd. Ztg." berichtet) einen auf Meißners Territorium belegenen Durchgang schon seit langer Zeit. Vorgestern Abend sperrte Ersterer den Durchgang, worauf Meißner den Weg wieder freilegte. Mittag, hierüber erbost, holte sich ein Terzerol, lud dasselbe scharf und schoß auf Meißner, welchem die Kugel die Kopfhaut streifte. Meißner, jetzt gleichfalls in Wuth gerathend, verarbeitete seinen Angreifer dermaßen, daß er schwer verwundet in das Fürstenberger Krankenhaus aufgenommen werden mußte, während Meißner in Haft genommen wurde. In derselben Nacht brannten die Wohnhäuser Beider total ab. Vom Mobiliar wurde Nichts gerettet, an Vieh verbrannten dem Meißner 8 Hühner und dem Mittag 4 Schweine.

Vermischtes.

Ist das Wort „Kulturkämpfer" eine Beleidigung? Diese Frage wurde in der Sitzung der Strafkammer zu Dortmund am 6. April entschieden. Angeklagt war der Verleger und Redacteur der ultramontanen „Tremarina", Lensing, welcher in seiner Zeitung sich über einen Wikener Polizeibeamten dahin geäußert hatte, derselbe sei ein Kulturkämpfer. Auf einen Strafantrag des Beamten wurde das Verfahren gegen Lensing wegen Beleidigung eingeleitet. Das Gericht sprach den Angeschuldigten frei und beantwortete damit die Frage verneinend.

Hamburg. Hinsicht des Termins zur Fortsetzung der im vorigen Monate abgebrochenen Verhandlungen über den Untergang der Cimbria ist von dem Präsidenten des Seeamts bisher noch keinerlei Beschluß gefaßt, da derselbe von dem Eintreffen gewisser Berichte abhängt, deren Eingang nicht mit Sicherheit vorher zu bestimmen ist.

Aus studentischen Kreisen in Berlin erhält man folgende Mittheilung: In wenigen Tagen beginnt an der Universität das Sommersemester und damit das Vereinsleben der neu gegründeten Reform-Burschenschaft. Dieselbe wird die Pflege des so poesiereichen studentischen Lebens mit dem Streben vereinen, dasselbe von allem Schlackenhaften, Unzeitgemäßen zu säubern. Es ist bekannt, daß die alten Burschenschaften, bei ihrer Gründung von gleichem Streben beseelt, durch die politische Richtung ihren sonstigen Zielen entfremdet wurden. Darum soll jetzt jede politische Färbung ausgeschlossen, neben der Geselligkeit wissenschaftliche und körperliche Ausbildung besonders betont werden; auch ist es ausdrücklich zum Prinzip erhoben, kein verschwenderisches Leben aufkommen zu lassen. Schließlich soll der Fuchscomment gemieden und der Zweikampf im Prinzip verworfen und seine allmälige gänzliche Abschaffung erstrebt werden.

Ueber die Vollstreckung von Todesurtheilen herrschen im großen Publikum so irrige Ansichten, daß der Hinweis auf nachfolgende Bestimmungen der seit 1879 eingeführten Strafprozeß-Ordnung für das Deutsche Reich geboten erscheint. Die Strafvollstreckung erfolgt durch die Staatsanwaltschaft. Todesurtheile bedürfen zu ihrer Vollstreckung keiner Bestättigung; die Vollstreckung ist jedoch erst zulässig, wenn die Entschließung des Staatsoberhauptes (in Mecklenburg also die Se. Königl. Hoh. des Großherzogs) ergangen ist, von dem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch machen zu wollen. An schwangeren und geisteskranken Personen darf ein Todesurtheil nicht vollstreckt werden. Die Vollstreckung der Todesstrafe erfolgt in einem umschlossenen Raume. Bei der Vollstreckung müssen zwei Mitglieder des Gerichtshofes erster Instanz, ein Beamter der Staatsanwaltschaft, ein Gerichtsschreiber und ein Gefängnißbeamter zugegen sein. Der Gemeindevorstand des Ortes, wo die Hinrichtung stattfindet, ist aufzufordern, zwölf Personen aus den Vertretern oder aus anderen achtbaren Mitgliedern der Gemeinde abzuordnen, um der Hinrichtung beizuwohnen. Außerdem ist einem Geistlichen von dem Religionsbekenntnisse des Verurtheilten, dem Vertheidiger und nach dem Ermessen des die Vollstreckung leitenden Beamten (Staatsanwalts) auch anderen Personen der Zutritt zu gestatten. Ueber den Hergang ist ein Protokoll aufzunehmen, welches von dem Beamten der Staatsanwaltschaft und dem Gerichtsschreiber zu unterzeichen ist. Der Leichnam des Hingerichteten ist den Angehörigen desselben auf ihr Verlangen zur einfachen, ohne Feierlichkeiten vorzunehmenden Beerdigung zu verabfolgen.

Ein grauenhafter Vorfall. In Cham (Bayern) ereignete sich in der Nacht vom 4. auf 5. April ein gräßliches Unglück. In dem Hause des Seilermeisters Kegler brach Feuer aus, welches die herbeigeeilte Feuerwehr bald dämpfte, ohne daß dasselbe großen Schaden angerichtet hatte. Als man dann in das Haus drang, fand man in einem Zimmer die Schwiegermutter und die 2 Kinder Keglers todt, im

oberen Stock die Frau Keglers gleichfalls todt. Kegler selbst wurde ebenfalls leblos auf dem Boden, über einem Haufen halbverbrannten Wergs liegend, gefunden. Die Leichen der Schwiegermutter, Frau und Kinder waren wohl theilweise angebrannt; aber bei diesen sämmtlichen fanden sich schwere Verletzungen am Kopfe vor, die mittelst eines scharfen Instruments beigebracht sein mußten. Kegler hatte keine Verletzungen, sondern scheint erstickt zu sein. Von einer Beraubung konnten Spuren nicht gefunden werden; es fanden sich 10000Mk. in baarem Gelde vor. Allgemein setzt man sich nun die Ursachen zu dieser grausigen That folgendermaßen zusammen: Seiler Kegler selbst habe Schmiegermutter, Frau und Kinder mit dem vorgefundenen Beile erschlagen, die Zimmer, Betten 2c. mit Petroleum besprengt und angezündet. Die eigentliche Ursache zu einem so entsetzlichen Schritt sei ein heftiger Streit mit Frau und Schwiegermutter gewesen, welche beide den Kegler intimer Beziehungen zu seiner in anderen Umständen befindlichen Magd beschuldigten. So legt der Volksmund sich die Sache zurecht; Nahrungssorgen konnten Kegler nicht zu der unseligen That getrieben haben; denn er befand sich in vermöglichen Verhätnissen, wie ja auch die aufgefundenen 10000 Mk. zur Genüge beweisen. Ein Racheakt läßt sich gleichfalls nicht vermuthen; niemand kennt einen Feind Keglers, der einer solchen That fähig gewesen wäre. Die eingeleitete Untersuchung wird hoffentlich Licht in dieses grauenhafte Dunkel bringen.

Ein Berliner Genrebildchen. In einem palaisartig gebauten Hause der Jägerstraße starben vor einigen Jahren kurz hintereinander die Besitzer desselben, Herr W—y und Frau, welche ein damals achtjähriges Töchterchen und einen Knaben im Alter von fünf Jahren als Waisen zurückließen. Außer dem Prachthause war den so früh verwaisten Kindern ein enormes Baarvermögen zugefallen, das bis zu ihrer Großjährigkeit laut Testament von dem dazu erwählten Vormund verwaltet und die Erziehung der Kinder unter Aufsicht einer verwandten Dame — mit allem Komfort unter den splendidesten Mitteln, so heißt es ausdrücklich im Testament — geleitet werden sollte. Demzufolge wurde der wahrhaft fürstlich angelegte Hausstand geführt, Gouvernanten und Hauslehrer engagirt, die Kinder per Equipage zur Schule hin- und zurückgefahren 2c. Den Verwandten wie auch dem Vormund fiel in der letzten Zeit das seltsame Benehmen des inzwischen zehn Jahre alt gewordenen Knaben auf, der häufig den Kutscher zu bewegen wußte, ihn beim Abholen von der Schule nach einem Hause in der Ackerstraße zu fahren, wo er einen Schulkameraden besuchen wolle. Der Vormund ermittelte nun dieser Tage, daß jener Schulfreund der Sprößling eines invaliden Arbeiters ist. Vater und Söhnchen beschäftigen sich mit — Kiehnspalten in einer mehr als ärmlich eingerichteten Hofwohnung jenes Hauses in der Ackerstraße. Der reiche Erbe aus der Jägerstraße hatte den armen kleinen Kiehnspalter zufällig kennen gelernt, besuchte denselben häufig und betheiligte sich bei der Arbeit desselben, während draußen vor der Thüre seine Equipage hielt. Als der Vormund, sich darüber verwundernd, den Knaben nach jener seltsamen Passion befragte, erwiderte freimüthig das verwaiste reiche Söhnchen; „Bitte, lassen Sie mich noch ferner zu meinem Freunde gehen, ich fühle mich dort viel glücklicher, als hier bei der Tante, die uns so sehr verwöhnt.“ — Wird der kleine Freund der Arbeit den Arbeitern ein wohlwollender Freund bleiben, wenn er einst — ein großer reicher Mann geworden ist?

Berlinisch. Ein Tischlerlehrling polirt die Möbel eines Gartensalons im Garten auf und fragt den Meister, ob er mit der heiß gewordenen Beize auch schnell die zwei neben den Beeten hingestellten Tischfüße aufbeizen soll: Meester! De Beeze is heeß! Soll ick mit de heeße Beeze balle de beeden Beene be de Beete beezen?

Das Contobuch des Scharfrichters Krauts.

Ein gewöhnliches Kontobuch. Aber wie inhaltreich! Vierzehn Seiten sind in ihm erst beschrieben, und die Bilanz, welche man am Ende einer jeden Seite einzeln ziehen kann, bedeutet ein — Menschenleben. Jedes einzelne Blatt enthält ebenso, wie ein kaufmännisches Kontobuch, verschiedene Folien. Das erste Folio heißt — Name des Gerichteten, das zweite — Geburtstag, das dritte — Geburtsort, das vierte — Art des Verbrechens 2c. — Diese vierzehn Seiten, aufs Sauberste beschrieben, geben in kurzen Umrissen ein trauriges Bild von den schwersten Verbrechen, welche sich vom Jahre 1878 bis zum heutigen Tage in Deutschland zugetragen haben, von den Verbrechern, welche ihre mörderische That durch das Beil des Henkers haben büßen müssen. — Ein Stück Zeitgeschichte weht uns aus diesen Blättern entgegen, aus diesen todten, schwarzen Worten, aus welchen uns gleichsam der Mörder und sein Verbrechen entgegenstarren. — Schaurig und traurig ist der Inhalt dieser Blätter, aber dennoch erweckt er Interesse, ruft er Reminiscenzen wach an Thaten, welche einst eine ganze Nation erschüttert haben, und jetzt noch im Gedächtniß Tausender fortleben, vielleicht im Buche der Geschichte auf ewig fortleben werden.

Der Inhalt dieses Contobuches des Scharfrichters bildete bis jetzt zum größten Theil ein versiegeltes Mysterium. Lösen wir von diesem Mysterium die schwarzen Siegel, beschwören wir die Geister der Gerichteten, führen wir uns noch einmal ihre schreckensvollen Thaten vor Augen. Den Anfang macht:

1) Emil Max Heinrich Hoebel, gen. Lehmann auch Traber, Klempnergeselle aus Leipzig, 21 Jahre, evangelisch, hingerichtet in Berlin im Zellengefängniß am 16. August 1878 wegen Hochverraths. 2c. Hoebel schoß am 11. Mai 1878 Unter den Linden mit einem Revolver nach Sr. Majestät den Kaiser, um denselben zu tödten.

2c. Hoebel wurde des Morgens 6 Uhr in seiner eigenen Kleidung durch's Beil hingerichtet; sein Benehmen bis zum letzten Augenblick, als schon der Kopf auf dem Block lag, war exaltirt frech zu nennen. Bei der Hinrichtung selbst wirkten 4 Gehilfen mit. Der Hinrichtung wohnten bei der Oberstaatsanwalt von Luck, der Untersuchungsrichter Hollmann und der Staatsanwalt Gaarz. Während des Aktes läutete die Armesünderglocke. Die Hinrichtung wurde auf einem besonderen hölzernen Schaffot, umgeben mit einem Geländer, zu welchem einige Stufen hinaufführten, verrichtet. Die Außenseite des Schaffots war mit einem schwarzen Flor behangen.

2) Carl Suhr, Matrose aus Torfbrück bei Rostock in Mecklenburg, 21 Jahre alt, evangelisch. Hingerichtet im Gefängniß zu Bützow wegen Mordes.

Die Hinrichtung war öffentlich, d. h. die Thore des Gefängnisses waren für Jedermann geöffnet. In Funktion waren 4 Gehilfen; 2c. Suhr wurde in seinem eigenen Matrosen-Anzug hingerichtet und starb reumüthig. Die Hinrichtung erfolgte durchs Beil.

3) Heinrich Ludwig Gehrke, Nagelschmied aus Ernsthof bei Bublitz. 60 Jahre alt, evangelisch, hingerichtet im Gefängniß zu Cöslin am 19. Februar 1881.

2c. Gehrke suchte sich den Tag vor der Hinrichtung die Pulsader aufzubeißen, um sich der Hinrichtung durch den Tod zu entziehen, wurde aber daran noch rechtzeitig verhindert. Derselbe wurde in seinem Gefängnißanzuge hingerichtet. Es wirkten 3 Gehilfen mit.

4) Carl Friedrich Lippert, Knecht aus Groß-Bargen, Kreis Militsch i. Schl. 28 Jahre alt, evangelisch, hingerichtet im Gefängnisse zu Oels am 18. Juni 1881.

2c. Lippert wurde im Gefängnißanzuge hingerichtet und starb reumüthig. Es wirkten 3 Gehilfen mit.

5) Johann Ludwig August Hasse, Arbeiter aus Jatzthum, derselbe war auch Wildschütz, 43 Jahre alt, evangelisch. Hingerichtet im Gefängniß zu Cöslin am 8. Juli 1881. Hasse ermordete den Rittmeister Holz in Wogenthin.

Die Hinrichtung erfolgte durchs Beil, wobei 3 Gehilfen mitwirkten. 2c. Hasse wurde im Gefängnißanzuge hingerichtet. Derselbe starb sehr reumüthig und betete laut bis zu seinem letzten Augenblick.

6) Heinrich Pottkoff, Schuhmacher aus Westfünnen bei Hamm, 22 Jahre alt, katholisch. Hingerichtet am 14 September 1881 im Gefängniß zu Dortmund wegen Raubmordes an der Ehefrau des Schäfers Budde

Die Hinrichtung erfolgte durchs Beil mit 3 Gehilfen. 2c. Pottkoff wurde in seinem eigenen Anzuge hingerichtet und starb reumüthig

7) Wilhelm Schiff, Besenbinder aus Weitmar bei Bochum. 43 Jahre alt, katholisch. Die Hinrichtung erfolgte am 11. Januar 1882 im Gefängniß des Landgerichts zu Essen wegen Lustmordes an drei Mädchen.

Die Hinrichtung erfolgte durchs Beil unter Mitwirkung von 3 Gehülfen. 2c. Schiff wurde in seinen eigenen Sachen hingerichtet. Als der Kopf schon angeschnallt war, wollte der 2c. Schiff sich noch zur Wehre setzen, machte sich die Hände frei und griff dem den Kopf befestigenden Gehilfen sehr heftig ins linke Bein. 2c. Schiff hatte rothe Haare und einen langen rothen Bart.

8) Rudolph Gebhardt, Buchhalter aus Halle, 26 Jahre alt, evangelisch. Hingerichtet am 20. April 1882 im Landgerichtsgefängniß zu Gera wegen Diebstahls, Betrug, Unterschlagung und Mord; er erschoß seinen Prinzipal Kühn. Bei der Hinrichtung, welche früh 6 Uhr durchs Beil stattfand, wirkten 4 Gehilfen mit. 2c. Gebhardt wurde in seinen eigenen Sachen hingerichtet. Er zeigte bis zum letzten Augenblicke eine wunderbare Festigkeit und war sichtlich bemüht, die Scene so schnell wie möglich zu beenden; er trug eine goldene Brille, welche ihm erst vor der Enthauptung abgenommen wurde. Nach dem Hiebe wurde der Kopf auf dem Block festgehalten, umgedreht, daß der Hals nach oben kam, sodann mit einem Tuch verdeckt und schnell zu den im Parterrezimmer versammelten Professoren getragen, welche mit demselben wissenschaftliche Versuche anstellten. Abends vorher bat 2c. Gebhardt, daß der Scharfrichter Krauts zu ihm kommen möchte, was auch geschah; er gab dem Scharfrichter die Hand und erkundigte sich nach Allem, was er zu machen habe, damit die Hinrichtung schnell vor sich ginge.

9) Holz, Pantoffelmacher aus Funkenhagen bei Templin, 42 Jahre alt, evangelisch. Hingerichtet am 28 April 1882 im Gefängniß zu Güstrow in Mecklenburg wegen Raubmordes, verübt in Gemeinschaft mit seiner Ehefrau an der Wittwe Krüger (vide Nr. 10.)

Die Hinrichtung des 2c. Holz erfolgte um 7 Uhr Morgens durchs Beil und zwar vor seiner Ehefrau. Drei Gehilfen wirkten mit. 2c. Holz, ein schon vielfach bestrafter Verbrecher, war in seinen letzten Augenblicken sehr zerknirscht und reumüthig, kniete ruhig nieder und faltete noch die Hände zum Gebet. 2c. Holz war mittelgroß und hager, von blasser Gesichtsfarbe, schwarzen Haaren und rothem Schnurr- und Knebelbart.

10) Frau Holz, geb. Babendererde, Ehefrau des 2c. Holz (vide Nr. 9), aus Platz bei Güstrow, 40 Jahr alt, evangelisch. Hingerichtet zu Güstrow (vide Nr. 9) wegen Raubmordes, verübt in Gemeinschaft mit ihrem Ehemann an der Frau Krüger.

Die Hinrichtung erfolgte 5 Minuten später nach der ihres Mannes, nachdem zuvor der Block vom Blute ihres Ehemannes gereinigt und neue Sägespähne auf den Fußboden gestreut waren. Die 2c. Holz benahm sich sehr ruhig, mehr gleichgiltig.

11) Jacob, Schreiner, evangelisch, Hingerichtet am 7. Juli 1882 im Gefängniß zu Kassel wegen Vatermordes. Jacob erschoß seinen leiblichen Vater.

Die Hinrichtung erfolgte durchs Beil früh 7 Uhr unter Assistenz von 3 Gehilfen; 2c. Jacob wurde in seinen eigenen Sachen hingerichtet.

12) Johann Hanke, Böttcher und Maurer aus Dirschel, Kreis Leobschütz, 30 Jahre alt, katholisch. Hingerichtet am 28. Juli 1882 im Landgerichtsgefängniß zu Gera wegen Doppelmordes; er vergiftete am 6. Mai 1882 seine Ehefrau mit 23,3 Gramm Arsenik und erstickte das uneheliche Kind seiner Schwägerin Hensel, mit der er ein ehebrecherisches Verhältniß führte.

Die Hinrichtung erfolgte durchs Beil und wirkten 3 Gehilfen mit. 2c. Hanke zeigte in den letzten Augenblicken gar keine Standhaftigkeit und Fassung Nach dem Hiebe wurde der Kopf wie bei Gebhardt festgestalten, die Schnittwunde nach oben gekehrt und derselbe dann verdeckt zu den im Erdgeschoß versammelten Professoren behufs wissenschaftlicher Untersuchungen getragen.

13) Carl Trzynski, Arbeiter aus Rehden bei Graudenz, 33 Jahre alt, katholisch. Hingerichtet am 2 Dezember 1882, Morgens 8 Uhr im Gerichtsgefängniß zu Graudenz wegen Theilnahme an der Ermordung des Eigenthümers Rudkowsky.

Die Hinrichtung erfolgte durchs Beil, und zwar vor seinem Bruder Johann. Während der ganzen Hinrichtungszeit wurde das Armesünderglöckchen geläutet. Carl Trzynski benahm sich sehr zerknirscht, nachdem er kurz vorher das heilige Abendmahl mit seinem Bruder gemeinschaftlich empfangen hatte. Unter Weinen und Lamentiren legte er sich, nachdem ihm seine Sachen ausgezogen worden, selbst auf den Block. Er sowohl, wie sein Bruder Johann wurden in ihrer Zuchthauskleidung, blautuchene Jacke und Pantinen, hingerichtet. Seine Figur war mittel, aber kräftig; sein Kopfhaar schwarz.

14) Johann Trzynski, Arbeiter aus Rehden bei Graudenz, 35 Jahre alt. katholisch. Wurde wie sein Bruder Carl im Gerichtsgefängniß zu Graudenz hingerichtet, aber um 8¼ Uhr Morgens, wegen Ermordnng des Eigenthümers Rudkowsky.

Wie bei 13, seinem Bruder erwähnt, empfing er um 6 Uhr das heilige Abendmahl, nachdem vorher für Beide in der Gefängnißkapelle eine besondere Messe gehalten worden war. Die ganze Nacht weinte er heftig, erst gegen Morgen wurde er ruhig und zeigte sich bis zum letzten Augenblick standhaft. Beide Brüder wurden von ihren Geistlichen bis an das Schaffot geleitet, wo sie in polnischer Sprache vom Geistlichen Abschied nahmen. Der Richtblock stand auf einem hierzu besonders errichteten, niedrigen, hölzernen Schaffot. 2c. Johann Trzynski war ebenfalls mittlerer Statur, aber kräftig und von blondem Haar.

Das ist der Inhalt des Kontobuch des Scharfrichters. Am 9. d. ist dasselbe um ein neues Blatt vermehrt worden. Das Titelblatt ist kunstvoll ausgestattet. In der Mitte des Blattes sind die Scharfrichter-Insignien, Schwert, Rad und Beil, sowie der 16. August 1878, das Datum aufgezeichnet, an welchem Julius Krauts zum ersten Male seines Amtes gewaltet hatte. Das obere Ende des Blattes enthält die Worte: „Tout homme utile est respectable.“ Das untere Ende den altdeutschen Spruch:

„Hängen, Köpfen, Rädern ist kein Sund,
Wär's nicht, wir behielten kein Bissen im Mund.
Potsdam 1749.“

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

W. L. in G. Wenn, wie hier, die Exekution aus dem alten Judikat noch im Laufe des Exekutionsjahres fruchtlos ausgefallen war, so genügt die Einreichung des Erkenntnisses bei dem Amtsgericht mit dem Antrage, dasselbe mit der Vollstreckungsklausel zu versehen, zur erneuten Zwangsvollstreckung.

R. St. 4 Aus Ihrer Darstellung ist nach keiner Richtung zu entnehmen, daß Sie sich strafbar gemacht haben, auch ist nicht ersichtlich, daß Sie einer strafbaren That verdächtigt worden sind. Ob die Frau mit ihren Angaben Glauben finden wird, hängt gänzlich von ihrem persönlichen Auftreten und der Kraft des etwaigen Gegenbeweises ab

C. C. hier. Schicken Sie den Rock mit dem Bemerken zurück, daß Sie ihn, weil die Fehler nicht beseitigt sind, zur Verfügung stellen.

Des Sohnes Heimkehr.

Kriminalerzählung von Fr. Friedrich.

(Fortsetzung.)

„Wie lange ungefähr?“

Alma zögerte mit der Antwort, es mochte ihr schwer werden, die Zeit genau zu bestimmen.

Wallroth kam ihr zu Hilfe.

„Doch gewiß einige Minuten lang?“ fragte Wallroth.

„Ja.“

„Sie hatte also Zeit genug, um den Wirbel des Fensters, welches Sie vorher geschlossen hatten, wieder zu öffnen?“

„Ja,“ erwiederte Alma, zugleich ruhte ihr Auge halb überrascht und halb fragend auf den Kommissär.

„Ich lese in Ihrem Gesichte, daß Sie meine Frage noch nicht begreifen.“ fuhr Wallroth fort. „Sie wissen freilich noch nicht, daß Ridder, seine Frau und sein Freund Steinberg ermordet haben!“

„O Gott, wie wäre dies möglich, da der alte Herr so gut gegen sie war!“ rief Alma fast erschreckt.

„Halten Sie es wirklich für unmöglich, wenn Sie bedenken, daß diese Menschen Betrüger, ja noch mehr, daß Sie Verbrecher waren? In Amerika versuchten sie Herrn Steinberg zu ermorden, der mit ihnen befreundet war, weshalb sollten sie hier nicht eine gleiche That gegen seinen Vater ausführen, da er ihren Plänen im Wege stand?“

„Die junge Frau war an dem Abende noch so zärtlich gegen ihn,“ fuhr Alma fort, sie küßte ihn auf die Stirne, als sie ihm gute Nacht sagte!“

„Fräulein, ich begreife, daß Ihr Gemüth nie eine solche Verstellung und Falschheit fassen wird,“ warf Wallroth ein. „Forschen Sie jedoch in Ihrem Gedächtnisse nach, fällt Ihnen nichts ein, was darauf hindeutet, daß diese Menschen den Mord begangen haben?“

Alma sann nach.

„Nein,“ entgegnete sie.

„Schloß die junge Frau, als sie in Steinberg's Schlafzimmer trat, die Thür hinter sich?“

„Ja.“

„Sie konnten also nicht wahrnehmen, was sie in dem Zimmer machte?“

„Nein.“

„Haben Sie vielleicht bemerkt, ob Ridder, seine Frau oder sein Freund an den Tagen vor der Ermordung in das Zimmer des Gärtners traten?“

„Ich habe es nicht gesehen. An dem Morgen vor der Ermordung begegnete mir Ridder auf der Hausflur und fragte mich, ob ich Schuchardt nicht gesehen habe, er kam aus der Richtung des kleinen Zimmers, ob er indessen darin gewesen ist, weiß ich nicht.“

„Was erwiederten Sie?“

„Ich sagte ihm, daß der Gärtner sich im Parke befinde.“

„Ging er in den Park?“

„Nein, er begab sich auf das Zimmer seines Freundes.“

„Fiel Ihnen dies nicht auf, da er nach dem Gärtner gefragt hatte?“

„Nein, ich dachte an nichts Schlimmes und hegte auch kein Mißtrauen gegen ihn.“

„Haben Sie nicht bemerkt, ob er irgend einen Gegenstand — einen Hammer — in der Tasche oder unter dem Rocke versteckt trug?“

„Ich habe nichts gesehen.“

„Sie wissen auch nicht, ob er nachher den Gärtner noch aufgesucht hat?“

„Nein. Ungefähr einer Stunde später fuhr er mit seinem Freunde zur Stadt.“

„Sie waren mit dem alten Herrn viel zusammen.“ fuhr Wallroth fort, „und ich weiß, daß er Ihnen das größte Vertrauen schenkte. Hat er gegen Sie nie über den Diener Jeschke geklagt?“

„Nie.“

„Fiel es Ihnen nicht auf, daß er ihn trotzdem so plötzlich aus seinem Dienste entließ?“

„Es fiel mir auf.“

„Haben Sie Herrn Steinberg nicht nach der Ursache der Entlassung gefragt?“

„Das wagte ich nicht, ich hoffte, er würde selbst mit mir darüber sprechen, er that es jedoch nicht, freilich waren wir in der Zeit sehr wenig, ich glaube fast gar nicht allein, da die junge Frau ihm fast fortwährend Gesellschaft leistete.“

„Sicherlich haben Sie sich damals über die so unerwartete Entlassung eine Vermuthung gebildet.“

Alma zögerte mit der Antwort.

„Sprechen Sie sich ganz offen und unbefangen aus,“ bemerkte der Kommissär.

„Ich glaube bemerkt zu haben, daß der junge Herr den Diener nicht gern hatte, denn er ließ sich nur sehr selten von ihm bedienen, ich vermuthete deshalb, daß er auf Herrn Steinberg eingewirkt habe, ich weiß es indeß nicht, mir kamen nur diese Gedanken, als ich darüber nachsann.“

„Ich glaube, Sie haben sogar das richtige vermuthet,“ versetzte Wallroth. „Der Diener scheint mir auf Ridder's Veranlassung entfernt zu sein, um desto leichter den Verdacht des Verbrechens auf ihn lenken zu können.

Der Kommissär und Herbert begaben sich nun in das Haus, um noch einmal dasselbe und namentlich die Zimmer, welche Ridder, seine Frau und Salter bewohnt hatten, genau zu durchforschen.

Dem scharfen Blicke Wallroth's entging selbst der geringfügigste Gegenstand nicht, doch fand er nichts, was für seinen Verdacht als Beweis hätte dienen können. Er untersuchte sogar die Oefen, um zu sehen, ob Papiere in ihnen verbrannt seien.

„Die Betrüger sind sehr vorsichtig gewesen,“ bemerkte er zu Herbert. „Jede Spur, welche auf das Verbrechen hindeuten könnte, haben sie vernichtet.“

Der Waschtisch, welchen Ridder benützt hatte, enthielt in einem verschlossenen Kasten mehrere Fläschchen mit Haartinktur.

„Der Herr scheint sehr eitel zu sein!“ rief Wallroth lachend, als er die Fläschchen hervorzog.

„Nein,“ entgegnete Herbert, „er hat diese Tinktur nur benützt, um sein Haar und den Bart zu färben, da sein Haar heller ist als das meinige.“

„Ah!“ fuhr Wallroth in scherzendem Tone fort, „dann wird er diese Tropfen im Gefängniß sehr vermissen, denn in wenigen Wochen wird ein Theil seines Haares und Bartes in ganz anderer Farbe hervortreten. Ich werde streng darauf sehen, daß ihm weder Haar noch Bart im Gefängnisse verkürzt wird.“

Das Zimmer, welches Ridder bewohnt hatte, ging nach dem Parke hinaus, trotzdem hörte man deutlich auf der anderen Seite des Hauses, auf dem Hofe des Gutes einen Wagen schnell vorfahren.

„Sie bekommen bereits Besuch,“ bemerkte Wallroth. „Oder sollte derselbe noch Ihrem Vorgänger gelten?“

Herbert antwortete nicht, sondern horchte, dann verließ er schnell das Zimmer, um sich zu überzeugen, wer ihn besuche. Der Kommissar folgte ihm.

Als sie auf den Hausflur getreten waren, bemerkten sie, daß ein Wagen vorgefahren war. Ein Herr war bereits ausgestiegen und stand, den Rücken ihnen zugewandt, neben dem Kutscher, den er bezahte.

Herbert trat in die Thüre, eine Aehnlichkeit des Fremden fiel ihm auf, überrascht blieb er stehen.

„Er ist es — es ist Salter!“ rief er dem Kommissär halblaut zu.

Der Fremde schien die Worte gehört zu haben, denn rasch wandte er sich um. Einen flüchtigen Augenblick lang stand er regungslos, wie erstarrt da, die Augen auf Herbert gerichtet. War es nur eine Erscheinung oder Wirklichkeit, was er erblickte?

(Fortsetzung folgt.)

Amtliche Anzeigen.

Der § 23 der Straßen-Polizei-Ordnung schreibt vor, daß Marquisen nur dann zu dulden sind, wenn die Stangen mindestens 6 Fuß rheinländisch von der Erde entfernt sind Auf diese Vorschrift wird mit dem Bemerken hingewiesen, daß damit auch das Anbringen von Lappen unterhalb der in gesetzlicher Entfernung befindlichen Stangen verboten ist

Güstrow, am 5 April 1883

Die Polizei-Behörde.

Bekanntmachung.

Die nachstehenden gesetzlichen Vorschriften über die Meldungen werden in Erinnerung gebracht:

I. Alle Vermiether sind verpflichtet, diejenigen Miethseinwohner, welche in oder außer den gewöhnlichen Umzugsterminen bei ihnen einziehen **vor** dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau mit Angabe der Miethssumme und der Hausnummer zu melden

II. Wer hieselbst neu anzieht, um hier seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen, hat sich unter Nachweisung seiner Heimathberechtigung **binnen 8 Tagen** nach dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau zu melden, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Jeder, welcher einem neu Anziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, hat darauf zu halten, daß die Meldung geschehe und von deren Versäumung binnen weiteren 8 Tagen Anzeige zu machen.

III. Wer hieselbst den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes beginnt, ist verpflichtet, bei der Polizeibehörde gleichzeitig die Anzeige zu machen, welche ihm darüber eine Bescheinigung ertheilen wird.

IV. Gastwirthe und Herbergiere haben Reisende und Fremde, welche die Nacht bei ihnen zugebracht haben, **bis Morgens 9 Uhr** zu melden.

V. Wer einen Gesellen oder Gewerbegehülfen in Arbeit nimmt, hat denselben unter Einreichung des Wanderbuchs und der sonstigen Legitimationspapiere **binnen 24 Stunden** zu melden.

VI. Zur Annahme eines Dienstboten bedarf es nach wie vor der polizeilichen Einzeichnung in das Dienstbuch nach § 6 der Dienstbotenordnung vom 15. Juli 1859.

Güstrow, den 15 März 1883.

Die Polizei-Behörde.

Bekanntmachung.

Mit Bezug auf § 368 Nr. 2 des Strafgesetzbuches wird hierdurch allen hiesigen Einwohnern, welche in Gärten oder anderen Oertlichkeiten Obstbäume in ihrem Besitz oder ihrer Nutzung haben, aufgegeben, dieselben spätestens bis zum 1. April d. J. von den Raupennestern zu säubern und zu befreien bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder entsprechender Haftstrafe.

Bei gleicher Strafe sind bis zu dem bezeichneten Zeitpunkte auch die Sträucher und Hecken in den Gärten von Raupennestern zu befreien.

Die Besitzer und Nutznießer von befriedigten Gärten sind verpflichtet, den Feldhütern oder anderen städtischen Dienern zwecks Nachsicht in Bezug auf die Befolgung vorstehender Vorschriften jederzeit unverzüglich Einlaß in die Gärten zu gewähren, bei Vermeidung einer Geldstrafe bis zu 10 Mk.

Güstrow, am 1. März 1883.

Die Polizei-Behörde.

Ich wohne von jetzt ab Krönchenhagen Nr. 5. Indem ich dies ergebenst anzeige, empfehle ich mich gleichzeitig zum Holzzerkleinern, Möbeltransportiren u. s. w.

W. Gielow.

Stadt-Theater in Güstrow.

Am Sonntag, den 15. April d. J.,

wird der Balletmeister Carlo de Pasqualis aus Rom mit den Damen Emanuela Fabri und Fräulein Gisela unter Mitwirkung der städtischen Capelle eine

Extra- und Abschieds-Vorstellung

veranstalten.

Preise: Sperrsitz 1 Mk. Loge 75 Pfg., Parterre 50 Pfg., Schüler 40 Pfg., Gallerie 25 Pfg.

Cassenöffnung ½ 8 Uhr, Anfang 8 Uhr. Ende 10 Uhr.

Novität! Novität!

Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen.

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei **Barthol & Co., Berlin SW.**

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark
Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark
Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark
Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark
Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark

Gänzlicher

Ausverkauf

fertiger Herren- u. Knaben-Garderobe,

als:

Ueberzieher, complete Anzüge, Röcke, Westen, Hosen, Unterjacken, Schlafröcke, Kinder-Anzüge jeglicher Art

verkaufe wegen Aufgabe dieser Artikel zu und unter Einkaufspreisen.

D. Bragenheim,

Güstrow, Pferdemarkt 13.

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in **Leipzig.**

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein

Sarg-Magazin.

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W. Nicolaisen, Tischlermstr.

Langestraße 3. **Güstrow,** Langestraße 3.

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und alle **Geflügelzucht-Utensilien.** Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Nr. 3. Erster Jahrgang.

Mecklenburgischer Hausfreund.

Herausgegeben von Lehrer Hermann Kossow in Güstrow.

Erscheint jeden Sonnabend Morgen. | Güstrow, den 14. April 1883. | Preis pro Vierteljahr 1 Mk, in Güstrow 75 Pfg.

*Nancy's Andenken.

Nachdruck verboten.

Erzählung von J. L.

(Fortsetzung.)

Das Aeußere der Frau Erdmann habe ich bisher nicht beschrieben; sie war mehr, als einen Kopf größer, als ihr Gatte, stark und voll von Figur; ihr fettes Gesicht mit aufgeworfenen Lippen trug die Spuren ehemaliger Schönheit und war noch jetzt für einen nicht verwöhnten Geschmack hübsch, die Augen funkelten schwarzbraun hinter den dunkelrothen Wangen hervor und lockiges Haar von schwarzer Farbe umgab die niedrige Stirn. J. C. Erdmann ließ es nie an Zärtlichkeit und Sorgfalt gegen seine Gattin fehlen und ich kann mir wohl denken, daß er sie ebenso wohl ihrer Schönheit als ihres Reichthums wegen zu seiner Lebensgefährtin wählte. Vier Kinder waren die Sprößlinge dieser Verbindung, von denen die schöne Elsbeth die einzige Tochter und zugleich das jüngste Kind war. Der älteste Sohn war in einem großen Hamburger Geschäfte, der zweite studirte Jura und der jüngste war in Berlin in irgend einer, natürlich vielgenannten Modewaarenhandlung als Lehrling eingetreten. Elsbeth war der Stolz ihrer Mutter, der Vorzug ihres Vaters und der Liebling der Hausgenossen, denn sie war nicht nur schön, auch gut und liebenswürdig. Von allen Leuten, die zum Hause gehörten, hing aber keiner mehr an ihr, wie Nancy; doch bemerkte ich das langsam und spät, denn Nancy wahr sehr verschlossen, karg von Worten und stets von körperlichen Schmerzen gefoltert; sie sah mit jedem Tage finsterer und elender aus und stöhnte und seufzte viel bei ihren kleinen Beschäftigungen. „Nancy", redete sie eines Nachmittags die Albrechten an, Du solltest Dich ganz in Ruhe geben, warum quälst Du Dich so! Die Leute sagen, Du hast Geld genug auf der Sparkasse und hast es nicht nöthig." „W e r sagt das?" fuhr Nancy auf. „Nun, Deine Schwester hat's gesagt!" „Sie freut sich wohl schon auf ihr Erbe?" fragte Nancy gespannt. „Das weiß ich nicht," wich Albrechten aus, „aber sie meinte neulich, Du wärest sehr krank." „Jawohl, jawohl," murrte Nancy, ich mache es nicht mehr lange, denkt sie, und dann will sie meine Sparpfennige auch noch verjubeln, wie sie ihr Väterliches und Mütterliches verjubelt hat, es ist mir ein harter Gedanke, daß mein so mühsam Erspartes, an denen mancher Schweißtropfen und manches Augenweh und mancher Seufzer hängt, so verpraßt und so in schlechter Weise durchgebracht werden soll. Aber es ist noch nicht alle Tage Abend und ich befürchte, daß ich noch ein langes Schmerzenslager bekomme, da wird dann die Arbeit meines Lebens noch von den letzten Krankheitsjahren aufgezehrt sein, das magst Du meiner Schwester nur ja erzählen, damit sie sich nicht zu früh freut. Ach, Albrechten, was mir doch wohl in der Brust sitzt! Sieh, nun kommt's mir wieder in die Höhe und drückt mir den Athem beinahe ab. Ach! Wie ein großer Wurm rührt sich's in meiner Brust. Der Doctor mag's wissen; aber was es ist, er sagt es mir nicht!" „Sollte es wohl Wassersucht werden?" meinte Albrechten. „Wenn's nur nicht ein Krebs ist, denn ein Thier muß es doch wohl sein, eine Krankheit allein kann sich doch nicht so im Menschen rühren!" erwiderte Nancy und erregte bei mir, trotz des Mitleids, das ich mit ihrem Leiden empfand, einen gelinden Lachkrampf, den ich kaum verbeißen konnte. Nancy hatte sich auf eine Tonne auf dem Hofe gesetzt, und seufzte und stöhnte, während Albrechten ihr den Rücken klopfte. Elsbeth trat aus der Küchenthür: „O Nancy, meine alte gute! bist Du wieder so krank?" rief sie und eilte auf die alte Nancy zu: „Kann ich Dir denn nicht helfen? Soll ich ein Glas Wasser holen?" „Nein, Kaltes kann ich nicht trinken!" stöhnte Nancy. „Warte, ich hole Fleischsuppe!" rief Elsbeth und eilte ins Haus zurück. Bald kam sie mit einer Tasse und einem Zwiebank wieder und ihren runden, bloßen Arm um Nancy's Nacken legend, versuchte sie behutsam ihr Theelöffelweise die Suppe zu geben. Elsbeth knieete ohne Umstände im thauigen Grase und ihr liebes Gesichtchen war von Mitleid bewegt. Sie war sehr schön und liebenswürdig in diesem Augenblicke. War es ein Wunder, daß Albrechtens Sohn mit Thränen in den Augen dort hinten bei der Waage stand und vergaß, daß ihm eine eilige Arbeit aufgetragen? Endlich berührte auch sein Ohr der Ruf des Prinzipals, den ich schon zweimal vernommen und er stürzte fort, gerade, als auch Elsbeth wieder in die Küche gehen wollte, traf er mit ihr zusammen; er blickte sie mit feurigen Augen an und sagte, ihre Hand berührend: „Gott wird Ihnen das lohnen, Elsbeth!" Sie sah ihn erstaunt an und erröthete langsam unter seinem Blicke. „Aber Paul, sagte sie, war's denn nicht das Natürlichste von der Welt, daß ich unserer alten Freundin zu helfen suchte? Es gäbe doch wohl keinen Menschen der das nicht gethan?" „Ja, Elschen, aber nicht so, wie Sie," sagte Paul Albrecht und war vorbei. Elsbeth, die vierzehnjährige stand sinnend im Corridor still, es war ihr, als habe sie soeben etwas Wunderbares, nie Geahntes erlebt, was so schön war, so schön — sie konnte es nicht ausdenken. — An diesem Tage wurde Nancy, von der Albrechten unterstützt, nach Hause und zu Bette gebracht, und rappelte sie sich auch bald wieder heraus und kam zur Arbeit wieder, so wiederholten sich die Erstickungsanfälle doch häufig und Nancys Gesicht wurde immer länger und schmerzdurchfurchter. Im Freien fühlte sie sich jetzt am wohlsten und oft war sie in meiner Nähe gätend oder begießend im Garten thätig, während Frau Albrecht dort die schwereren Arbeiten besorgte und es möglichst einzurichten wußte, daß sie in Nancy's Nähe kam, um nach Art der Frauen ihre Zunge etwas bewegen zu können. Nancy sah das auch gern, denn sie fühlte sich hülfsbedürftig. „Hast Du wohl bemerkt, Nancy," redete da z. B. Albrechten," wie rothe Backen mein Paul jetzt bekommt? Madame Erdmanns Küche bekommt ihm doch besser, als seiner Mutter ihre." „Ach, Schnick-Schnack," sagte Nancy, „das weiß ein Jeder, daß Madame nur für sich selber große Bissen macht, den Leuten spart sie's gerne ab, was sie an sich verschwenden will. Dein Junge ist nun aus dem Wachsen heraus und da legt er sich auf Fett und Farbe!" „Nun, geändert hat Madame Erdmann sich doch schon sehr, weit besser, als früher giebt sie es ihren Leuten," meinte Albrechten. „Du mußt auch nicht immer etwas auf sie wissen und es ihr nun einmal vergeben, daß sie und nicht Du hier die Hausfrau ist!" „Wie —? Was sagst Du —?" rief Nancy tief erschüttert aus.

Albrechten war ganz roth vor Schreck geworden, weil sie unwillkürlich etwas ausgeplaudert, was sich so die Leute erzählten und von dem sie doch nicht wußte, ob ein wahres Wort daran war. Mit großen aufgeregten Augen trat die alte Nancy vor Albrechten hin: „Sag' mir, woher weißt Du das? Wer hat es Dir erzählt? Wer kann das wissen, was mein ganzes Leben lang tief in meiner Brust, wie auf dem Kirchhof geschlafen hat? Sprich, Albrechten, woher weißt Du —?" „Ich weiß nichts, gar nichts, Nancy, sei mir nur nicht böse, es entfuhr mir nur so, ich habe wohl Deine Schwester früher einmal so Etwas reden hören, daß der älteste Bruder von Johann Christian — Franz, der an der Schwindsucht starb, — Dich, Dich — — nun ich weiß nicht, ob er Dich heirathen gewollt." Nancy's Gesicht wurde todtenblaß und dann von Gluth übergossen, sichtlich bekam sie aus Aerger wieder einen Stickanfall und Albrechten stand auch schon hinter ihr und klopfte, was das einzige Mittel war, was sie bei Kranken anwandte. „Natürlich hat er mir die Heirath versprochen", keuchte Nancy, „glaubst Du, daß ich, ich sonst mit ihm verkehrt hätte? — Seine Eltern wußten's auch, und gaben es zu," sie lachte bitter, „denn sie sahen es ja, daß er doch nicht am Leben bliebe. Heute Abend, Albrechten, wenn wir allein sind," fuhr sie heiser flüsternd fort, „will ich Dir meinen Koffer aufthun und Dir zeigen, was noch keines Menschen Auge, als seins und meins gesehen hat; denn sonst glaubst Du mir doch nicht! Du denkst am Ende, ich bin wie meine Schwester und ihre Kinder und Kindeskinder es sind?" Albrechten beruhigte die Kranke nach bestem Vermögen und nachdem diese einige Zeit auf einer Bank gesessen und ausgeruht hatte, fing sie wieder an zu gäten und zu gleicher Zeit begann sich auch Albrechtens Zünglein wieder zu bewegen. „Wenn ich so zurückdenke", sagte sie, „welch ein elender, magerer Knabe mein Paul als Kind war, ich hätte nie geglaubt, daß er solch ein stattlicher Jüngling würde." „Ich auch nicht," sagte Nancy, „ich hätte damals keinen Pfennig für sein Leben verwettet und habe oft gesagt: Albrechten ihr Paul wird nicht groß, der ist zu still und sinnig für ein gesundes Kind, weit über sein Alter hinaus verständig." „O Nancy, der himmlische Vater würde doch wohl einer Wittwe nicht ihr einziges Kind nehmen!" rief Albrechten gekränkt aus. „Ist schon oft dagewesen," sagte Nancy ruhig; „übrigens war er auch damals so still und sinnig, weil er einen starken Ehrgeiz in sich hatte und durchaus kein Arbeitsmann werden wollte." „Ja," seufzte Albrechten, „ich habe es mir am Munde abgespart, daß ich ihn in die gute Schule konnte gehen lassen, aber nun werde ich auch belohnt für alle meine Arbeit, für mein Sorgen und Mühen und Darben; wenn ich den lieben, guten Jungen ansehe, hüpft mir das Herz im Leibe! Aber freilich, Du kannst das nicht mit mir fühlen, denn Du machst Dir nichts aus Kindern." „Nein," sagte Nancy, „es war meine schlechteste Zeit hier im Hause, als die Kinder klein waren und ich im Nothfalle zuweilen mit ihnen spielen und sie warten oder gar mit ihnen in die Anlagen hinaus mußte." „Ja, dann holtest Du Dir gewöhnlich meinen Paul, der verstand es so schön, sie alle zu vergnügen, daß sie lustig spielten und artig waren." „So war es", sagte Nancy, „darin hast Du Recht; sogar Elsbeth, die damals so verzogen war und noch zu klein war, das selbst einzusehen, wie jetzt, die kriegte er immer auf den rechten Weg, daß sie ganz artig war. Dein Paul ist von je her ein guter Junge gewesen, und weil er jetzt, wo sein Prinzipal so große Stücke auf ihn hält, da er besser mit der Buchführung als er selber Bescheid weiß, so gar nicht hochmüthig geworden ist, so verdient er, daß es ihm im Leben einmal recht gut ergeht. Ost jammert's mich, wenn ich ihn so ansehe, daß er Zeit seines Lebens nicht zur Selbstständigkeit gelangen kann." „Wer kann das wissen," meinte Albrechten, „er mit seinem hellen Kopfe wird es schon zu Etwas bringen. Meine Mutter erzählte neulich noch, sie könne es sich noch ganz gut besinnen, wie Madame Erdmanns Vater mit der Eierkiepe auf dem Rücken durch die Dörfer ging: da kaufte er Eier und Tauben und Flachs auf und verkaufte wieder auf den großen Märkten, und weil er kärglich lebte und sich nichts gönnte, gewann er allmählich bei seinem Handel; nach einigen Jahren kaufte er sich ein altes Pferd und einen kleinen Wagen und fuhr zu Lande, dann brachte er gleich Kaufmannswaare mit und kaufte alles, was man ihm nur anbot und was er nur mit wegkriegen konnte: Vieh und Flachs und Obst und Korn und Kümmel und was es nur gab, Nichts war ihm zu gering, kaufte er doch meiner Mutter auch Knochen und Lumpen ab. Auf diese Weise arbeitete er sich hinauf und als er starb, war er ein reicher Mann und hinterließ seinem Sohne ein eigenes Haus und ein flottes Geschäft und der konnte nun leicht aus seines Vaters Hunderten Tausende machen. Es geht im Leben immer auf und nieder und mein Paul mit seinem hellen Kopfe wird auch schon vorwärts kommen." Nancy wiegte bedenklich das Haupt: „So leicht gewinnt man heute kein Vermögen mehr, Albrechten! Damals lebten wir noch in der kleinen Welt, aber jetzt sind wir in der großen; fleißig und klug sein hilft nicht allein, es muß auch Glück hinzukommen." „Nun, nimm an, daß Herr Erdmann meinen Sohn zum ersten Buchhalter macht, so wird er schon ein hübsches Gehalt bekommen und bald etwas zurücklegen können. „Hat er denn noch nicht angefangen?" Albrechten erröthete und wollte nicht so recht mit der Sprache heraus: sie erklärte, daß er sich erst gehörig habe „unter Zeug" bringen müssen, d. h. sich gute Kleidung verschaffen, und daß man als Kaufmann sehr viel abreiße, schließlich rückte sie doch mit der Nachricht an's Tageslicht, daß er in den drei Jahren, wo er Commis sei, 30 Mark erspart und auf die Sparkasse gebracht habe. Nancy lachte. „Dreißig Mark," sagte sie, „rechne einmal aus, wann das tausend Mark werden, wenn er auch mit der Zeit noch etwas mehr erübrigt, was aber sind tausend Mark für einen Kaufmann —? Aber laß gut sein, Albrechten, es freut mich, daß er überhaupt schon Etwas zurückgelegt hat. Du hast Recht: wer den Heller nicht ehrt, ist des Thalers nicht werth, und wer sich ordentlich hält und Gott ehrt, dem fehlt auch der Segen von oben nicht, und heißt es ja schon im Gesangbuche:

„Und gilt dem Höchsten Alles gleich,
Den Reichen arm und klein zu machen,
Den Armen aber groß und reich!"

(Fortsetzung folgt.)

Nachdruck verboten.

* Der Mittagschlaf auf der Anklagebank.

Der Mittagsschlaf hat seine Feinde und seine Freunde, seine Ankläger und seine Vertheidiger. Wir bringen ihn heute auf die Anklagebank und geben zunächst den Anklägern das Wort. Sie bringen gegen ihn vor:

1. Der Mittagschlaf macht den Menschen konfus, schwerköpfig und somit träge und unlustig zur Arbeit.
2. Der Mittagschlaf hemmt den Verdauungsprozeß und ist somit der Gesundheit nachtheilig.

Mit der ersten Beschuldigung stützen sich die Ankläger auf die Erfahrung, die ein jeder von ihnen regelmäßig nach dem Mittagschlafe an sich selber gemacht haben will.

Den zweiten Anklagepunkt motiviren sie folgendermaßen: Nachdem die Mahlzeit eingenommen ist, beginnt der Magen, das Genossene noch weiter zu zermalmen und zu einem Brei aufzulösen, als dies bereits im Munde durch die Zähne und den Mundspeichel geschehen ist. Dies bewirkt er durch eine reibende Be-

wegung, und auf diese Thätigkeit wirkt eben die Körperruhe beim Mittagschlaf hemmend ein, während sie durch eine angemessene Bewegung unterstützt und gefördert wird.

Mit der Behauptung des zweiten Anklagepunktes begründen die Ankläger zugleich die des ersten, indem sie die Hemmung des Verdauungsprozesses als die ganz naturgemäße Ursache der Verstimmung und Schwerköpfigkeit nach dem Mittagschlafe bezeichnen. Denn, sagen sie, je flotter der Verdauungsproceß von statten geht, desto lebendiger, heiterer und aufgelegter zur Arbeit ist der Mensch. — Im Uebrigen beruft sich die Anklage noch auf das allgemeine Volksurtheil, welches aus Erfahrung hervorgegangen und zum Ausdruck gebracht sei in dem Sprichwort: „Nach dem Essen sollst du stehen oder tausend Schritte gehen."

Nach dieser Anklage lassen wir den Vertheidiger zu Worte kommen. Bezüglich des ersten Anklagepunktes entgegnet er folgendermaßen: Ich bestreite nicht, daß die Ankläger nach dem Mittagschlaf sich schwerköpfig, träge und unlustig gefühlt haben, bekenne hingegen, daß der Mittagschlaf auch mir in einigen Fällen in ähnlicher Weise schlecht bekommen ist. Dies war aber nach meinen Beobachtungen regelmäßig nur dann der Fall, wenn ich ihn zu lange ausgedehnt, ihn also im Uebermaß genossen hatte. Ganz dieselbe Beobachtung habe ich auch vielfach bei anderen Personen gemacht. Das stundenlange Ruhen und Schlafen nach Tische bekommt nie gut, macht träge und mißgestimmt, während dagegen ein viertel- oder höchstens ein halbstündiger Mittagschlaf allemal stärkend und belebend auf Körper und Geist einwirkt. Es verhält sich hiemit gerade ebenso, wie mit dem Genuß von Speisen und Getränken. Auch die für den Körper dienlichste Speise kann ihm zum Nachtheil gereichen, sobald sie gemißbraucht, im Uebermaß genommen wird. Man kann ja eben auch des Guten zu viel thun, auch zu viel schlafen. Erwachen wir des Morgens ohne äußere Einwirkung von selber so haben wir des Schlafes genug und fühlen uns frisch und lebendig. Schlafen wir zum zweiten Male ein und erwachen, so sind wir verstimmt und übel gelaunt, ein Zeichen, daß wir das rechte Maaß überschritten, des Guten zu viel genossen haben. Es wäre nun aber doch höchst thöricht und ungerecht, wenn wir dem Mittagschlaf eine Schuld in die Schuhe schieben wollten, welche lediglich in dem unweisen Gebrauch desselben begründet liegt. Daher beantrage ich auf Grund dieser meiner Erörterung, den Beklagten bezüglich des ersten Anklagepunktes freizusprechen. Hieran knüpfe ich zugleich den Vorschlag, dem in der Anklage angezogenen Sprichwort folgenden Wortlaut zu geben: „Nach dem Essen sollst du ruhn oder auch ein Schläfchen thun." Aber wohl gemerkt, nur ein Schläfchen, keinen Schlaf.

Gegen den zweiten Anklagepunkt erhebt der Vertheidiger: Ich bestreite ganz entschieden, daß der Mittagschlaf die Verdauung stört und der Gesundheit nachtheilig ist, und stütze mich dabei auf die von der neueren Wissenschaft gemachten Erfahrungen. Man hat sich z. B. mehrere gleich große Jagdhunde völlig satt fressen lassen. Darauf hat man einigen von ihnen vollständige Ruhe gegönnt, andere hat man sich mäßig bewegen lassen, und die letzten hat man auf der Jagd total abgehetzt. Nach den Behauptungen der Anklage müßten nun die letzten Hunde am besten, die vorletzten schon weniger gut und die ersten am schlechtesten verdaut haben. Die Untersuchung des Magens sämmtlicher Hunde brachte jedoch ganz das entgegengesetzte Ergebniß. — Uebrigens steht die Begründung der Anklage noch ganz auf dem Standpunkt der veralteten und längst abgethanenen Anschauung der Wissenschaft. Nach den neueren Forschungen bezüglich der Verdauung wird das Genossene nicht durch eine reibende Magenbewegung, sondern lediglich durch den Magensaft in einen Brei aufgelöst, wobei der Magen völlig in Ruhe bleibt, und zwar vollzieht sich diese Auflösung je nach der leichteren und schwereren Verdaulichkeit des Genossenen in 2—6 Stunden. Darnach schafft erst der Magen den Speisebrei durch eine wurmförmige Bewegung in den tiefer liegenden Darmkanal. Ist nun diese Thatsache wissenschaftlich festgestellt, daß der Magen sich während der Verdauung ruhig verhält, so ist damit die Behauptung, daß der Mittagschlaf seine Bewegung störe, hinfällig gemacht, und ich setze ihr die andere Behauptung entgegen, daß die Ruhe des Magens während der Verdauung nicht zu früh durch Körperbewegung unterbrochen werden darf.

Nachdem ich nun noch hinweise auf das allgemeine Verlangen nach Ruhe, welches sich nach der Mahlzeit bei Menschen und Thieren einstellt, und daraus wohl mit Recht auch das Bedürfniß der Mittagruhe begründe, beantrage ich schließlich, den Angeklagten von der ihm zur Last gelegten Schuld gänzlich freizusprechen.

Die Geschworenen verneinen hierauf die Schuldfrage. Der Gerichtshof verkündet die Freisprechung und verfügt die sofortige Entlassung des Angeklagten aus der Haft. H.

* Wie muß man die Befehle ertheilen?

Beherzigenswerthe Regeln für Eltern, Erzieher, Lehrherren ꝛc.

1. Jeder Befehl werde in ruhigem, ernstem, aber nicht hartem oder zürnendem Tone ertheilt. Härte erzeugt Erbitterung, ernste Ruhe aber Unterwerfung.

2. Jeder Befehl sei kurz und bestimmt. „Der Vater findet schon deßhalb leichter Gehorsam, weil er meistens, wie der Krieger nur ein und folglich dasselbe Schlag- und Wurzelwort und Kaiser-Nein sagt, indeß Weiber schwerlich ohne Semikolon und Kolon und nöthigsten Frage- und Ausrufungszeichen zum Kind sagen: „Laß!" (Jean Paul, Lev. 215.)

3. Verbietet mit leiser Stimme, damit eine ganze Stufenleiter der Verstärkung freistehe, — und nur einmal! Das Letztere kostet Arbeit. Schon im Kinde herrscht jenes Verzugssystem des Menschen, der zu jedem schnellen Entschluß drei Marschbefehle und drei Vorladungen sammt einigen Respektstunden Zeit haben will. Kommt daher nicht vor Wuth stärker außer euch, als sich schickt, wenn ein Kind z. B. ein verbotenes Lärmschlagen mit einem so fein berechneten mancando schließt, daß ihr selber zuletzt das Widerstreben von Gehorchen nicht recht mehr sondern kömt. Hier bleibt keine Wahl, als: entweder Strafe für den unendlich kleinsten Ungehorsam, oder nach dem ersten Gehorsam Nichtachten auf den Rest; jene aber scheint mir besser." (Jean Paul, Lev. 217.)

4. „Verbietet seltener durch That als durch Worte; reißet dem Kinde das Messer nicht weg, sondern lasset es selber auf Worte es weglegen." (Jean Paul, Lev. 214.)

5. „Verbietet lieber das Ganze, wenn auch die Theile schwer auszuheben sein werden, z. B. das Anrühren des ganzen Tisches, ob ihr gleich nur einzelne Gefäße darauf beschirmen wollt." (Jean Paul, Lev. 215.)

6. Befehlet ohne Angabe von Gründen: „Die Regel", sagt Schleiermacher, (Erziehungsl. S. 664.), „daß man, um den Kindern den Gehorsam zu erleichtern, ihnen Gründe angeben müsse, ist nichtig, denn Gründe anzugeben heißt den Gehorsam erlassen. Man riskirt überdies, ob man auch nur Ueberzeugung hervorbringe; Kinder sind noch wenig fähig, Gründe zu fassen. Aehnlich Schmidt, (Buch d. Erzieh. S. 405) „Legt man den Kindern Gründe vor, so überläßt man es denselben, ob sie dieselben wollen gelten lassen, und stellt daher alles in ihr Belieben."

„Werden Gründe mitgetheilt," sagt Kellner a. a. O. S 23., „so weiß ich überhaupt nicht, wie wir von Gehorsam sprechen können. Wir wollen durch solche die Ueberzeugung herbeiführen, und das Kind, welches diese gewonnen hat, gehorcht dann nicht uns, sondern eben nur jenen Gründen, an die Stelle der Ehrfurcht gegen höhere Intelligenz tritt die selbstgefällige Unterordnung unter die eigene Einsicht Der Erzieher, welcher seine Befehle mit Gründen begleitet, räumt zugleich Gegengründen eine Berechtigung ein, und damit wird das Verhältniß zum Zögling verschoben. Dieser betritt das Feld der Unterhandlungen und stellt sich dem Erzieher gleich." „Es ist dies aber durchaus nicht dahin zu verstehen, als solle der Erzieher überhaupt darauf verzichten, des Zöglings Willen durch Ueberzeugung zu bestimmen. Im Gegentheil, je älter der Zögling wird, und je fähiger er ist, Gründe zu verstehen, desto mehr muß das Ueberzeugen Platz greifen. Allmählich ist mit der Zucht immer mehr die Verständigung zu verbinden." (Rothe Ethik III. 669.) Man darf nur die Fälle, wo das Kind überzeugt werden kann und soll, nicht mit jenen verwechseln, wo das Ueberzeugen nicht möglich ist, und man suche nicht dann zu überzeugen, wenn das Kind gehorchen soll.

Buntes Allerlei.

Eine erste Bekanntschaft mit Liszt. A. v. Sternberg erzählt in seinen Erinnerungen: Die erste Bekanntschaft mit ihm war mit Flüchen und Verwünschungen von meiner Seite begleitet. Wer die Reise im Postwagen gemacht, ein Paar Nächte hindurch ohne Schlaf hingebracht hat, der weiß, was die erste ruhige Nacht im Gasthofe zu bedeuten hat. Wehe dem Sterblichen, der sie uns stört! Ich befand mich in Königsberg in dem Zustande dieser Schlafbedürftigkeit. Da erschollen dicht neben mir, nur durch eine Thür geschieden, um Mitternacht rollende Akkorde, gar nicht endende Passagen, hinauf und hinunter, Capriccios in den höchsten Tönen und dann wieder ein tiefes, geheimnißvolles Wühlen im Baß. Ich fahre im Bett empor; anfangs denke ich, mein Lager hat sich in ein Piano verwandelt, und auf meinem Kopfpfühle fahren die Hände auf den Tasten auf und ab, so nah, so schrecklich laut tönt dieses mitternächtliche Concert. Endlich überzeuge ich mich, daß der schlafmörderische Virtuose neben mir im Zimmer wüthet. Was war zu machen? Träumerisch und verschlafen sitze ich und höre. Ermüdet falle ich in die Polster zurück, immer wieder reißt mich der Strom der Töne empor. Es ist eine Qual, nicht mit Worten zu schildern! Die Hoffnung, daß der Entsetzliche bald aufhören, daß er, wie alle anderen Kreaturen, das Bedürfniß des Schlafes empfinden werde, erhält mich aufrecht Aber er hört nicht auf. Ich höre wie er dem Kellner klingelt Was will er? Ich lausche. Er bestellt sich — o ihr Götter! — er bestellt sich eine Flasche Champagner. Jetzt bin ich verloren. Ehe die Flasche geleert ist, und nachdem sie geleert, fortwährendes Wüthen! Und so ist es auch. Bis gegen 5 Uhr Morgens habe ich ein geniales Spiel anzuhören, für welches ein begeisterter Verehrer des Künstlers die Hälfte seines Reisegeldes hingegeben hätte, das ich jedoch mit allen erdenklichen Verwünschungen bezahlte. Gegen Morgen wurde alles still und da endlich ging auch ich zur Ruhe ein. Den Tag darauf hörte Königsberg für sein schweres Geld die kostbaren Tastenpirouetten und Saitensaltomortalsprünge, die ich die Nacht vorher hatte einüben hören. Natürlich besuchte ich das Concert; allein der nächtliche Spuk hatte mir in der Art die Freude völlig verdorben. Ich sah mich von neuem bei einsamem Nachtlichte verzweifelnd im Zimmer auf und abwandeln, mit der drückenden Last der zwei schlaflosen Postkutschennächte beladen, die ich nicht los werden konnte.

Der tönende Berg. Auf der Halbinsel Sinai, im sogenannten rothen Meer, erhebt sich nahe der See ein 400 Fuß hoher Hügel, von den Arabern Hügel Nakus, das heißt: Berg der Glocke, genannt, weil man auf ihm Klänge vernimmt, ähnlich den tiefen Tönen einer Glocke. Die Araber schreiben dieses Phänomen, nach alter Tradition, den Glocken eines Klosters zu, das hier gestanden und durch ein Erdbeben versunken sein soll, und dieselbe Sage hat sich auch unter den christlichen Mönchen des Berges Sinai erhalten. Europäische Reisende haben auf verschiedene Weise diese Erscheinung zu deuten gesucht, doch hat man gefunden, daß die Töne durch den von dem Gipfel rollenden Sand herrorgebracht werden. Wird nur wenig Sand in Bewegung gesetzt, so hört man Töne gleich denen eines Violoncells, das eben vom Bogen berührt wird. Rollt der Sand stärker, so vernimmt man ein deutliches Glockenklingen, das zuletzt donnerähnlich wird. Bei feuchtem Wetter wird die Erscheinung nie wahrgenommen, weil dann der Sand nicht rollt; am deutlichsten hört man das Klingen bei westlichem Winde.

Das Vielliebchen-Spiel. Die Gesellschaft setzt sich um einen Tisch und würfelt der Reihe nach mit zwei Würfeln.

Wer die meisten Augen wirft, ist Sieger, und erhält von demjenigen, der die wenigsten Augen geworfen hat, am anderen Tage ein Vielliebchen zugesandt: irgend einen kleinen Gegenstand, eine Blume, ein kleines Bild, ganz nach dem Belieben des Besiegten.

Sind Damen und Herren in der Gesellschaft, so würfeln die Damen zuerst, und diejenige von ihnen, welche die meisten Augen wirft, wird als die Königin proklamirt. Demnächst würfeln die Herren und wetteifern um die meisten Augen. Wer diese erlangt, wird als der Glückliche ausgerufen, der seiner Königin am andern Morgen mit einem Vielliebchen huldigen soll. — Dies in der sinnigsten Weise zu thun, liegt selbstredend in der Rolle des Glücklichen.

Sollten die Damen gleichsfalls Verlangen tragen, sich durch dieses Würfelspiel ein Ideal aus der Männerwelt erzaubern zu wollen, so dürfen die Herren keinen Einwand erheben; aber der Erkorene muß es sich gefallen lassen, wenn er am anderen Tage statt der erwarteten Huldigung mit einem strafenden Symbole überrascht werden sollte.

Guter Rath.

Wenn Dir der Herr ein Glück bescheert,
So zeig es froh der Welt.
Von Deiner Freude Sonnenschein
Sei, wer Dir naht, erhellt!

Doch wenn er Dir ein Leiden schickt,
Dann zieh Dich still zurück,
Dem fremden Auge gönne nicht
In Deinen Schmerz den Blick.

Sieh, wie der kranke Vogel sich
Vor den Gefährten scheut,
In Einsamkeit und Dunkel harrt
Er der Genesungszeit.

Aphorismen.

Zu sehr unzufrieden mit seinem Schicksal sein, ist eine Schwachheit; zu sehr darüber frohlocken, eine gefährliche Albernheit.

Nicht immer werden die Fehler, die wir begehen, uns verderblich, aber häufig unser Benehmen nachdem wir sie begangen haben.

Man soll nicht immer sagen was man denkt, aber stets denken, was man sagt.

Das Leben wird nicht nach der Länge seiner Zeit gemessen, sondern nach dem Gebrauch, den man davon zu machen wußte.

Der Neid ist oft die Schattenseite des Ruhmes, wie der Ruhm nicht selten jene der Tugend wird.

Sind wir jung, so denken Andere an uns, sind wir alt, so müssen wir an Andere denken.

Es giebt nur zwei Zeitabschnitte des Lebens, in denen die Wahrheit sich uns darstellt: in der Jugend, um uns zu unterrichten, und im Alter, um uns zu trösten.

In der großen Welt werden wir uns selbst fremd; nur in der Einsamkeit finden wir unser wahres Ich wieder.

Denkübungen.

Räthsel-Fragen.

1) Ich schmerze tief — ich selbst mag's nicht verhehlen —
Oft kann nicht mal die Zeit die Wunde heilen;
Und ewig wird des Trostes Balsam Dir gar fehlen,
Wenn man es wagte, grundlos mich Dir zu ertheilen.

2) Man trägt mich an dem Kleide
Von Silber, Gold und Seide,
Man trägt mich an dem Rock,
Man trägt mich auf dem Stock,
Man sieht mich an der Kirchthurmspitze,
Wo ich unfern der Fahne sitze.

3) Meine beiden Silben gleichen
Sich genau in ihren Zeichen;
Noth und Thränen, Angst und Pein
Haben durch mich, öd' und klein,
Millionen schon erduldet,
Schuldig oder unverschuldet.

4) Zwei sind es, die weben
Mein irdisches Leben,
Blos daß es die Scheere
Der Dritten zerstöre.

Räthsel.

Man findet es wohl fast in jedem Lande,
In Deuschland oft auf Höh'n umkränzt von Eichen,
Es schlängelt weit sich fort gleich einem Bande
Und kann doch nicht von seiner Stelle weichen.
Ob es auch wächst, so bleibt es klein wie Zwerge,
Es eilet fort, und kommt doch nicht vom Berge.

Zahlen-Räthsel.

1 2 3 4 5 6 7 8 9 10 Eine Stadt in Deutschland.
1 4 2 8 5 5 3 Ein Säugethier
3 9 4 6 3 Ein Mädchenname.
8 9 9 4 3 2 Ein Fluß in Frankreich.
5 3 4 1 3 Eine Frucht.
6 8 2 10 3 9 9 3 Ein kleiner Fisch.
5 9 4 3 1 3 Ein Insekt.
7 3 4 10 3 Ein Baum.
8 10 9 3 2 Ein Vogel.

Auflösungen in Nr. 3.

Auflösung der Räthselfragen in Nr. 2:

1) Wegen der Windstöße, 2) Weil die Buchhändler die neuen Auflagen gern sehen, 3) Weil der Kahlköpfige die Platte mitbringt, 4) Die Unschuld.

Auflösung des Silbenräthsels in Nr. 2:

1) Spandau, 2) Telephon, 3) Irrland, 4) Lama, 5) Lein, 6) Eimbeck, 7) Wallachai, 8) Achilles, 9) Sextant, 10) Sand, 11) Elise, 12) Reuter, 13) Satow, 14) Ilse, 15) Nebel, 16) Diamant, 17) Terzerol, 18) Indigo, 19) Elisabeth, 20) Fasan.

Stille Wasser sind tief.
Undank ist der Welt Lohn.

Auflösung des Räthsels in Nr. 2:

Die Augen.

Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Wäheud der Schwurgerichts-Perioden **tägliche** Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspeis 1,50 ℳ, durch die Post bezogen 2ℳ für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Gratis-Beilage: „Mecklenburgischer Hausfreund."

Nr. 30. Güstrow, Mittwoch, den 18. April. 1883.

Friedrich Franz II.,
Großherzog von Mecklenburg-Schwerin,
†.

„Unser Großherzog ist todt!" — das ist die Klage, welche aus der schmerzerfüllten Brust jedes wahrhaften Mecklenburgers hervorbricht und welche der Glocke Ton vom hohen Thurme in die Lande hinausträgt. Welch ein Verlust für unser hohes Großherzogliches Haus, für unser Mecklenburger Land! Unsere trauernde Großherzogin hat den treuesten Gatten, die hochfürstlichen Kinder den geliebtesten Vater, und wir den aufopferndsten Fürsten verloren. Und wie lieb unser Großherzog seine Mecklenburger gehabt hat, geht aus der Botschaft hervor, welche von dem Ministerpräsidenten, Grafen von Bassewitz, an das Mecklenburgische Volk gerichtet ist. Sie lautet:

Nach Gottes unerforschlichem Rathschluß ist Seine Königliche Hoheit der allverehrte und allgeliebte Großherzog in Folge einer Lungenentzündung nach 7tägiger Krankheit zur allertiefsten Trauer des durch diesen jähen Verlust so schwer getroffenen Großherzoglichen Hauses und des ganzen eben so hart betroffenen Landes heute um zehn ein halb Uhr Vormittags entschlafen.

Der Unterzeichnete ist in den letzten Stunden des allergnädigsten Herrn von Seiner Königlichen Hoheit, in Seiner steten liebevollen Sorge um Mecklenburg beauftragt, dem Lande den Allerhöchsten Dank für die Liebe und für die Treue auszusprechen, die dasselbe dem Großherzoge während Seiner 41jährigen Regierung gehalten.

Schwerin, am 15. April 1883.

Großherzoglich Mecklenburgisches
Staats-Ministerium.
H. Graf v. Bassewitz.

Ueber die letzten Tage und Stunden unseres hochseligen Großherzogs bringen wir folgende Schweriner Blättern entnommene Zusammenstellung:

Die bis zum Sonnabend veröffentlichten Bulletins ließen nicht erkennen, daß das Leben unseres theuren Landesherrn in ernster Gefahr schwebe. Es war der eigene Wille des Großherzogs, daß nicht vorzeitig durch bedenkliche Nachrichten Sorge und Unruhe in das Land getragen werde, und Se. Königliche Hoheit hatte selbst alle Bulletins bis zum letzten eigenhändig revidirt.

Es ist die Annahme, daß Se. Königliche Hoheit auf der Nachtreise im offenen Wagen, als er am 6. April von hier um 10 Uhr Abends nach Parchim zu einer Inspection fuhr, den Grund zu einer Erkältung gelegt habe. Am 8. April fand bekanntlich das nicht unbedenkliche Brandunglück in der Centralhalle statt, und hier eilte der Großherzog, seinem bekannten Pflichtgefühl Folge leistend, zur Mitternachtsstunde an die Brandstätte. Er kehrte von dieser nächtlichen Strapaze scheinbar munter und im körperlichen Wohlbefinden zurück, und während sich Se. Königliche Hoheit noch auf einige Stunden zur Ruhe begab, wurden die Vorbereitungen zu der auf Montag Morgen angesetzten Abreise nach Mentone beendet. Am 9. April früh 5 Uhr war der Großherzog schon wieder auf und nahm in aller Morgenfrühe unter Assistenz Sr. Exc. des Staatsraths von Bülow und des Baurath Daniel eine Besichtigung des Bauplatzes für das neue Hoftheater vor, um über die definitive Frontstellung des zukünftigen Gebäudes Anordnungen zu treffen. Von diesem Gange kehrte der Großherzog etwas angegriffen zurück; er hatte Hustenreiz und leichten Schüttelfrost zu bekämpfen. Nichtsdestoweniger machte er sich zur Reise fertig und begab sich aus seinen Gemächern in diejenigen der Frau Großherzogin um mit derselben den Wagen zu besteigen. Doch kam er alsbald wieder zurück, indem er halb scherzend an den dienstthuenden Kammerdiener die Worte richtete: „Ich darf nicht reisen; die Großherzogin schickt mich zu Bett." Se. Königliche Hoheit legte sich nieder, der Leibarzt ward ungesäumt herbeigerufen, welcher eine starke Erkältung konstatirte.

Tags darauf ward Se. K. H. von heftigen rheumatischen Schmerzen befallen, welche durch Anwendung der Wasserkur vollständig beseitigt wurden. Jedoch nur zu bald stellte sich heraus, daß eine mit großer Heftigkeit auftretende Lungenentzündung bei Sr. K. H. sich ausbilde. Dies ward auch von dem hinzugerufenen Geh. Medicinalrath Prof. Dr. Thierfelder aus Rostock dem Geh. Medicinalrath Dr. Mettenheimer gegenüber bestätigt. Se. K. H. wünschte einen Wasserarzt und hatte den Dirigenten der Wasserheilanstalt Gräfenberg, Dr. Schiller, in Aussicht genommen. Derselbe war jedoch selber erkrankt, und auf Veranlassung des Dr. Mettenheimer traf am Freitag der Professor der Universität Wien, Kaiserlicher Rath, Director der Wasserheilanstalt Kaltenlautgeben Dr. Winternitz ein und übernahm mit obigen Aerzten zusammen die Behandlung des hohen Patienten.

Am Sonnabend in später Nachtstunde befragte der Großherzog die ihn mit bewährter Sorgfalt behandelnden genannten drei Aerzte, wie es mit der Hoffnung auf Genesung stehe, mit dem ausdrücklichen Hinzufügen, höchstihm nichts zu verschweigen. Die Aerzte antworteten, daß das Ende Sr. K. H. nahe sei. Es wurde alsbald J. K. H. der Großherzogin-Mutter, J. K. H. der Großherzogin Marie, sowie den hier anwesenden Kindern Nachricht gegeben und dieselben an das Sterbelager beschieden, ferner wurde auch die nicht im Dienst befindliche Dienerschaft geweckt; dies geschah um etwa ein Uhr. Ferner wurden berufen Herr Oberhofprediger Jahn und die Excellenzen Staatsminister Graf v. Bassewitz und Geheimrath v. Wickede. In Gegenwart der Genannten empfing der erlauchte Kranke nebst seiner hohen Gemahlin und der Frau Großherzogin-Mutter gegen $2^1/_2$ Uhr das heilige Abendmahl aus den Händen des Oberhofpredigers Jahn. Es erfolgte nun ein über alle Beschreibung ergreifender Abschied von allen Lieben und Getreuen und eine lange Zeit des bangen Wartens.

Gegen Morgen etwa um $9^1/_2$ Uhr wurde das Harmonium, welches der Hausandacht dient, auf besonderen Wunsch des Kranken ins Nebenzimmer gebracht, wo auch der großherzogliche Schloßchor Aufstellung nahm. Hier sang derselbe dem Wunsche Seiner Königlichen Hoheit gemäß das Lied: „Wenn ich einmal soll scheiden" mehrere Male, sowie „O, Herr laß Dein lieb Engelein." Mit einer dankenden Handbewegung nach den Sängern hin ging das Bewußtsein gegen 10 Uhr verloren, und nach einer guten halben Stunde war unser geliebter Landesvater unter Orgelklang in Frieden heimgegangen. Der Großherzog ist mit vollem Bewußtsein dieser schweren Stunde entgegengegangen und kein Schmerzenszug entstellt das Angesicht des im Glauben an den Herrn Entschlafenen.

Am Sterbebette waren Zeuge des Abscheidens Sr. Königl. Hoheit: JJ. KK. HH. die Frau Großherzogin-Mutter und die Frau Großherzogin Marie, die hochfürstlichen Kinder, Geh. Medicinalrath Dr. Mettenheimer, und auf speciellen Wunsch des Großherzogs die beiden Kammerdiener Horn und Brinckmann, letzterer wurde besonders aus seiner Wohnung geholt, sowie der Garderobier Mißfeldt. Im Vorzimmer befanden sich zu dieser Zeit die Staatsminister nebst den Räthen und zugelassene Mitglieder des Hofstaates. Diese erhielten nach eingetretenem Tode Zutritt zum Sterbezimmer. Das Sterbelager des höchstseligen Herrn befand sich im sogenannten „Ankleidezimmer", allwo der hohe Entschlafene noch bis vor wenigen Tagen die gewohnten militärischen Meldungen entgegengenommen hatte.

In der nahen Schloßkirche fiel der regelmäßige Gottesdienst aus, der Oberhofprediger Jahn betrat nur die Kanzel zu einem kurzen Gebet, der Gemeinde mittheilend, daß er sich nach den erschütternden Vorgängen außer Stande fühle, den Gottesdienst abzuhalten. Alle Kirchen der Stadt waren an diesem Vormittage bis auf den letzten Platz gefüllt. Gegen Mittag begann das Trauergeläute aller Kirchenglocken.

Gott, der in Seinem unerforschlichen Rathschlusse unser hohes Großherzogliches Haus und unser Land mit tiefer Trauer erfüllt, der spende auch wieder Trost namentlich der tiefbetrübten Gattin und der gebeugten Großherzogin-Mutter, welche Letztere in dem Heimgange des hochseligen Großherzogs Ihr letztes Kind scheiden gesehen; Er, der Allweise und Allgewaltige breite seine Hand über unserem neuen Großherzog Friedrich Franz III. und gebe Ihm Muth und Kraft zur gedeihlichen Führung der Regierungsgeschäfte.

Wir aber schließen unsern schmerzensreichen Bericht mit der Mahnung, wir wollen unseren hochseligen Großherzog, der in Wirklichkeit ein Fürst von Gottes Gnaden war, der erfüllt von edlen Regententugenden, in gleicher Treue für Kirche, Schule, Kunst und Wissenschaft, Gewerbe und Heer das Beste erstrebte, durch ein unauslöschliches Andenken hoch in Ehren halten und es unser Bestreben sein lassen, so tugendvoll zu leben, wie Er gelebt, um auch dann endlich so zu sterben, wie er gestorben.

Aus dem täglichen Leben.

In dem Keller eines Kaufmanns war Feuer ausgebrochen. Mehrere der zum Löschen desselben herbeigeeilte Personen waren verletzt worden, weil der Kaufmann es unterlassen hatte, sie davon in Kenntniß zu setzen, daß in dem Keller explodirende Stoffe lagerten. Dafür traf ihn, auch ohne Antrag der Verletzten, die Strafe der Verletzung von Menschen aus Fahrlässigkeit. Die Erkenntnißgründe besagen: Bei fahrlässiger Körperverletzung eines Menschen, welche Jemand unter Versäumniß der Aufmerksamkeit begeht, die die Ausübung seines Gewerbes erfordert, ist die dem Kaufmann vermöge seines Gewerbes obliegende, besondere Verpflichtung zur Aufmerksamkeit nicht auf die Thätigkeit innerhalb seines Gewerbetriebes beschränkt. Eine solche Einschränkung widerspricht dem Wortlaute und dem Zweck des Gesetzes. Der Begriff einer vermöge des Amtes, Berufs oder Gewerbes obliegenden, besonderen Pflicht zur Aufmerksamkeit setzt nicht ein Verhalten innerhalb eines Amtes oder einer Berufsthätigkeit oder des Gewerbebetriebes voraus; es genügt vielmehr, wenn nach Lage der Umstände der Beamte oder Gewerbetreibende durch sein Amt oder seine Berufsthätigkeit darauf hingewiesen wird, einer Verpflichtung, welche an sich Jedermann obliegt, in besonderem Maße nachzukommen. Dieser Umstand ist von Bedeutung; denn der Kreis der dem Beamten oder Kaufmann innerhalb der Berufsthätigkeit obliegenden Pflichten deckt nicht den ganzen Umfang der ihnen vermöge des Amtes oder Berufes obliegenden Verpflichtungen. Ein Kaufmann, der mit leicht entzündbaren Stoffen Handel treibt, muß vermöge seines Gewerbes die leichte Entzündbarkeit dieser Stoffe kennen. Er muß wissen, daß bei Verwahrung solcher Stoffe in einem Keller eine Explosion der Stoffe beim Ausbruch von Feuer herbeigeführt werden kann, und ist verpflichtet, Jedermann, der in solchem Falle seinen Keller betritt, darauf aufmerksam zu machen, daß solche leicht entzündliche Stoffe sich in seinem Keller befinden. Thut er dies nicht, so hat er die Aufmerksamkeit, welche sein Gewerbe von ihm fordert, verletzt und sich, sind bei dieser Gelegenheit Personen körperlich verletzt worden, einer von Amts wegen strafbaren Fahrlässigkeit schuldig gemacht.

Landgerichte.

* **Güstrow,** 17. April. (Strafkammer.) Die Verhandlung in der Anklagesache wider den Commissionair Bluhm und Genossen wegen Betrugs ist bis auf Weiteres vertagt. Desgleichen ausgesetzt sind die Verhandlungen wider die Frau Stolzmann wegen Unterschlagung und Erpressung, weil die Angeklagte nicht erschienen war. Auf Antrag des Staatsanwalts ist ein Haftbefehl gegen die Stolzmann erlassen.

— Folgende Strafkammer-Verhandlungen finden statt: Am Donnerstag, den 19. April, Morgens 9 Uhr, Privatklage des Schlächters Kay zu Waren wider den Viehhändler Müller daselbst wegen Beleidigung (Berufung); 10 Uhr: Händler Kroß sen. und Händler Kroß jun. zu Demmin wegen Gewerbesteuercontravention (Berufung); 11 Uhr: Privatklage des Handelsmanns Piel zu Malchow wider den Dachdecker Beggerow daselbst wegen Körperverletzung (Berufung); 11 Uhr: Klempner Hermann Heidrich aus Posen wegen Bettelei (Berufung). Sonnabend, den 21. April, Morgens 9 Uhr: Kaufmann Bischof zu Waren wegen Beleidigung; 10 Uhr: die Ehefrau des Postschaffners Pamperin zu Malchin wegen Beleidigung; 11¾ Uhr: Knecht Erdmann zu Langensee wegen Diebstahls; 11 Uhr: Arbeiter Helms zu Güstrow wegen Betrugs ꝛc. (Berufung.)

Aus Mecklenburg.

* **Güstrow,** 17. April.

Die Proklamation Sr. K. H. des Großherzogs Friedrich Franz III.

Schwerin, 16. April.

In der durch das Staatsministerium ad mandatum Serenissimi speciale erlassenen Proklamation, durch welche der Großherzog **Friedrich Franz III.** die Regierung antritt, heißt es u. a.: Sehr schwer sind Wir und Unser Haus getroffen, unersetzlich ist der Verlust für Uns und das gesammte Vaterland, das einen väterlichen Fürsten mit stets liebevoll sorgenden Gesinnungen für jeden seiner Unterthanen verloren hat. Wir erkennen den schweren Beruf, der Uns überkommen ist, und werden unabläßig bestrebt sein, seinen hohen Anforderungen zur Beförderung der Wohlfahrt Unserer geliebten Unterthanen zu entsprechen. Möge Gott Uns dazu Beistand verleihen. So dürfen wir hoffen, auch in der Liebe und Treue Erbe zu werden, die Unserem verklärten Herrn Vater in so hohem Grade zu Theil ward.

Schwerin. Wegen des heute erfolgten, besonders bekannt gemachten Ablebens Seiner Königlichen Hoheit des Allerdurchlauchtigsten Großherzogs wird hierdurch bestimmt, daß vom Empfange dieses gegenwärtigen Publicandums an sechs Wochen hindurch in allen und jeden Kirchen des Landes täglich Mittags von 12 bis 1 Uhr — bis zum 28. d. M. incl. aber auch Morgens von 8 bis 9 und Nachmittags von 3 bis 4 Uhr — mit allen Glocken zu läuten ist. Auch soll innerhalb sechs Wochen von heute — den 15. April — an in dem ganzen Lande weder Schauspiel noch Tanzmusik stattfinden, und haben die öffentlichen Behörden während der gleichen Zeit sich des schwarzen Siegels zu bedienen.

Schwerin, am 15. April 1883.

Großherzoglich Mecklenburgisches Staats-Ministerium.
H. Graf v. Bassewitz. Buchka. Wetzell.
v. Bülow.

Auf Allerhöchsten Befehl wird wegen des am heutigen Tage erfolgten Ablebens

Seiner Königl. Hoheit des Großherzogs Friedrich Franz II.

eine sechsmonatliche Hoftrauer angeordnet.

Schwerin, den 15. April 1883.

Großherzogliches Hofmarschallamt.

Die feierliche Beisetzung der Leiche wailand Sr. Königlichen Hoheit des allerdurchlauchtigsten Großherzogs

Friedrich Franz II.

findet am **Sonnabend, den 21. d. M., Nachmittags 2½ Uhr,** statt.

Schwerin, den 16. April 1883.

Schwerin, 16. April. Gestern Nachmittag um 5 Uhr hatten sich, infolge erhaltenen Befehls, sämmtliche Truppentheile hiesiger Garnison, sowie die höheren Stäbe und sonstigen militärischen Verwaltungsbehörden auf dem kleinen Exercierplatz versammelt, um auf den neuen Landesherrn, Friedrich Franz III. vereidigt zu werden. Schon kurz nach 4 Uhr hatte die Leib-Compagnie Großh. Meckl. Grenadier-Regiments Nr. 89 die sämmtlichen Fahnen enthüllt, still aus dem Großherzoglichen Schlosse abgeholt, und die Artillerie-Abtheilung ein Geschütz zur Stelle gebracht. Die Truppentheile und Stäbe hatten durch ihre Aufstellung ein Viereck gebildet. Generalmajor v. Kretschmann, welcher das Commando über sämmtliche anwesenden Truppen übernommen hatte, trat, nach kurzer Begrüßung der Truppen in die Mitte des Vierecks und hielt eine Ansprache, welche etwa folgenden Wortlaut hatte:

„Kameraden! Wir sind in einer ernsten schweren Stunde heute hier versammelt. Seine Königliche Hoheit unser wahrhaft verehrter Großherzog ist im 41. Jahre seiner Regierung heute Morgen aus diesem Leben abgerufen. Es ist ein herber, schmerzlicher Verlust, der uns getroffen hat, denn Er war seinem Volke ein wirklich liebender und fürsorglicher Vater und die Armee hat einen kriegserfahrenen, tüchtigen Feldherrn verloren.

Se. Königliche Hoheit wird uns stets unvergeßlich bleiben."

Nach diesen Worten, von welchen die Anwesenden aufs Tiefste ergriffen waren, ließ General v. Kretschmann „Gewehr ab" und „Gewehre in die linke Hand" nehmen. Hierauf wurden die Fahnen vor die Fronten gezogen und die Feldwebel legten ihre rechte Hand auf die Fahne bezw. auf das bereits vor der Front stehende Geschütz. Nunmehr trat der Auditeur des Großherzoglichen Contingents, Divisions-Auditeur Hencke, vor und forderte alle diejenigen Unteroffiziere und Mannschaften, welche mecklenburgische Unterthanen sind, auf, die rechte Hand zum Schwure zu erheben und die Eidesformel nachzusprechen. Laut und deutlich las der Auditeur die Eidesformel vor und ebenso sprachen die Schwörenden dieselbe nach. Sodann traten sämmtliche Offiziere, Aerzte, Beamte und diejenigen Offiziere und Mannschaften vor, welch Letztere nicht mecklenburgische Unterthanen sind, wohl aber bei Großherzoglichen Truppen dienen, um von dem Divisions-Commandeur, Grafen v. Wartensleben, Exc., darauf hingewiesen zu werden, daß das dem hohen Verblichenen geleistete Handgelöbniß nunmehr auch für den jetzigen Landesfürsten Friedrich Franz III. Gültigkeit habe. General v. Kretschmann befahl darauf das Eintreten der Commandeure und ließ das Gewehr präsentiren, worauf Excellenz Graf v. Wartensleben etwa Folgendes sprach:

„Nach Beendigung dieser ernsten Ceremonie geziemt es sich für uns, auch unseres neuen Landesfürsten zu gedenken, und wir thun dies, indem wir sagen: „Seine Königliche Hoheit der Großherzog Friedrich Franz III. Hurrah! Hurrah! Hurrah!"

Die feierliche Handlung hatte hiermit ihren Abschluß gefunden. (M. A.)

— Se. Majestät der Kaiser traf um 12 Uhr 40 Minuten hier ein. Se. Majestät hatte sich jeglichen officiellen Empfang auch auf dem Bahnhofe verbeten. Hofrath Bade richtete an den Kaiser eine Ansprache, die Se. Majestät kurz zu erwidern die Gnade hatte, in welcher Se. Majestät äußerte, ich habe ungemein verloren. **„Ich habe den treuesten Verwandten und Anhänger meines Landes und meiner Regierung verloren."** Se. Majestät der Kaiser, an dessen linker Seite Graf Lehnstorff saß, fuhr tiefbewegt, während sämmtliche Glocken der Stadt das Trauergeläute ertönen ließen, in einer zweispännigen geschlossenen fürstlichen Equipage durch die Kaiser Wilhelmstraße zum Großherzoglichen Schlosse. Tausende von Menschen füllten die Straßen vom Bahnhofe bis zur Schloßbrücke in ruhiger und würdiger Haltung.

Die Trauer-Andacht hält heute Abend Oberhofprediger Jahn, morgen Abend Oberkirchenrath Dr. Kliefoth.

Die hochfürstliche Leiche liegt inmitten einer Pflanzengruppe im Schlafzimmer des hochseligen Großherzogs. Se. Königl. Hoheit bestimmte Allerhöchst selbst am Freitag als Todten-Anzug die Uniform des mecklenburgischen Grenadier-Regiments Nr. 89 und zwar einen Ueberrock. Am Halse erblickt man das Großkreuz und auf der Brust das Ritterkreuz erster Classe des Eisernen Kreuzes, sowie das mecklenburgische Militär-Verdienstkreuz erster Classe. Begraben wird S. K. H. nach Allerhöchster Anordnung in dem Mantel, welchen Allerhöchstderselbe in den Feldzügen getragen hat.

— Bei der gestern stattgehabten Predigerwahl in Kladow erhielt der Hülfsprediger Bauch-Crivitz 37 St., der Hülfsprediger Gretzler-Brüel 30 und der Hülfsprediger Moldt 2 Stimmen. Der Erstere ist somit gewählt. (M. Z.)

— Auf dem Bauhof in Strelitz sind am 12. d. M. drei kleine Kinder durch Ersticken um das Leben gekommen. Die Eltern sollen die Kinder unbewacht in der Wohnstube gelassen haben, während noch Feuer im Ofen war. Eins der Kinder fand man todt unter der Bettstelle.

— Kürzlich erhängte sich in Neustrelitz ein Dienstmädchen. Motive zu diesem Selbstmorde sollen Furcht vor angedrohter Strafe wegen begangenen Diebstahls gewesen sein. — Das Stuhlmachermeister Schmidt'sche Ehepaar in Strelitz feierte am 9. d. Mts. das Fest seiner diamantenen Hochzeit. Se. Königl. Hoheit der Großherzog erfreute das noch recht rüstige Jubelpaar durch ein Geldgeschenk, welches der Kirchenrath Giebner überreichte.

— In Neu-Rutenbeck b. Crivitz wurden die Pferde des Büdners Schwarz scheu und gingen durch. Der Fuhrmann stürzte und es ging der mit Kartoffeln schwer beladene Wagen dem Unglücklichen über beide Beine.

— In Neustadt brannte die Scheune und Ställe des Ackerbürgers Hagen total nieder. Bei den Löscharbeiten quetschte sich ein Bürger den Mittelfinger der linken Hand derart, daß er abgenommen werden mußte.

Mirow, 11. April. Vor einigen Tagen erkrankten hier zwei kleine Mädchen im Alter von etwa 12 Jahren auffallend plötzlich an heftigen Krämpfen und Erbrechen. Das eine derselben verstarb noch an demselben Abend, während das andere wieder hergestellt wurde. Wie die „Neustr. Ztg." hört, haben die Kinder Schierlingswurzel (vicuta virosa) gegessen, die sie auf dem Schloßwalle gefunden hatten.

Vermischtes.

Die Mordaffaire Sobbe hat nachträglich in Potsdam traurige Folgen gehabt. Sobbe hat bekanntlich auf dem dortigen Bahnhof gespeist und wurde von den Kellnern Fiskal und Freidank bedient. In Folge dessen sind beide Kellner nach Berlin als Zeugen vorgeladen worden. Sobbe wurde geschlossen vorgeführt und mußte hierbei den Rock und die Mütze, welche er damals getragen, wieder anlegen, auch wurde der blutige Hammer vorgelegt. Nach Potsdam zurückgekehrt, klagte Fiskal über Frost und erzählte mit Entsetzen von dem schaurigen Anblick des geschlossenen Sobbe und dem blutigen Hammer, legte sich hin und starb nach 3 Tagen. Am 9. d. M. wurde er beerdigt. Die Wittwe ist infolge dessen ebenfalls krank und soll Zeichen von Schwermuth an den Tag legen.

Die bisherigen Mittheilungen über den Termin zur Hauptverhandlung gegen den Mörder Sobbe waren nicht korrekt. Wie der Vorsitzende der vorgestern in Berlin eröffneten neuen Schwurgerichtsperiode am Landgericht I. ankündigte, wird die Verhandlung gegen Sobbe am Montag, den 30. d. M., stattfinden und muß infolge dessen die Session über die sonst übliche vierzehntägige Sitzungsdauer hinaus verlängert werden.

Eine sonderbare Scene ereignete sich am Donnerstag gegen Abend in der Nähe des Engelbeckens in Berlin. Daselbst stand ein junger Mensch, über der Schulter an einem Bindfaden zwei Packete tragend, so daß das eine auf der Brust, das andere auf dem Rücken herabhing. Der junge Mann sah, etwas über das Geländer gebeugt, dem Transport eines Kahns zu, als plötzlich der Bindfaden riß, das eine Packet aufs Pflaster, das andere ins Wasser fiel. Im Nu schwang der Mensch sich über das Geländer und sprang dem Packet nach, erfaßte es auch noch glücklich, rief dann aber um Hilfe, denn — er konnte nicht schwimmen. Durch einen Handkahn wurde er gesund und munter aufgefischt und zog dann mit seinen beiden Packeten weiter. Der werthvolle Inhalt der Packete bestand in nichts Geringerem als in — Makulatur.

Ein Mordprozeß von hohem psychologischen Interesse gelangte vor einigen Tagen vor dem Schwurgericht in Halle a. S. zum Austrag. Der noch nicht 19jährige Malergehilfe Gustav Sommer war beschuldigt, seine eigene Großmutter, die 73jährige Rentiersfrau Sommer, vorsätzlich und mit Ueberlegung getödtet zu haben. Der Hergang der entsetzlichen That dürft unseren Lesern aus früheren Berichten bekannt sein. Sommer wurde nach § 211 des Strafgesetzbuches wegen vorsätzlichen, mit Ueberlegung ausgeführten Mordes zum Tode und zu lebenslänglichem Ehrverluste verurtheilt. Die Urtheilsverkündigung nahm er mit demselben Gleichmuthe entgegen, der ihn während der ganzen Untersuchung nie verlassen hatte.

Ein zweiter Mordprozeß wurde vor einigen Tagen vor dem oberbayrischen Schwurgerichte in München verhandelt. Angeklagt des Verbrechens des Mordes und der Majestätsbeleidigung war der 28 Jahre alte ledige Schneider Jos. Buchhofer von Augsburg, ein unheimlicher, höchst gefährlicher Mensch, welcher bereits wegen Mordversuchs eine sechsjährige Zuchthausstrafe verbüßt hat und eben jetzt wieder eine solche von 10 Jahren, abermals wegen Mordversuchs im Zuchthaus verbüßt, außerdem wegen verschiedener Majestätsbeleidigungen noch mehrere Jahre Gefängniß zu verbüßen hat. Die neueste Anklage geht dahin, daß Buchhofer am 27. Januar d. J. in seiner Zuchthauszelle einen anderen Zuchthausgefangenen, welcher in die Isolirzelle des Buchhofer eintrat, um das Eßgeschirr abzuholen, mit einem zu diesem Zwecke eigens hergerichteten, zugespitzten und zugeschliffenen, 15. Cm. langen Eisenblech, das ursprünglich als Fensterbeschlag gedient hatte und von dem Buchhofer abgesprengt worden war, einen Stich hinter das rechte Ohr versetzt habe, durch welchen die Halswirbelsäule geöffnet, das Rückenmark durchschnitten und nach vier Tagen der Tod des Verletzten herbeigeführt wurde. Die Geschworenen bejahten nach ziemlich kurzer Berathung, unter Verwerfung der von der Vertheidigung gestellten Frage auf Todtschlag, die Fragen auf Mord und Majestätsbeleidigung, worauf der Gerichtshof den Angeklagten zum Tode und einem Jahr Gefängniß verurtheilte. Buchhofer hörte das Urtheil vollständig ruhig an, erklärte, nicht begnadigt werden zu wollen, bat sich aber als einzige Gnade aus, nicht mehr in's Zuchthaus zurückgeführt zu werden. (Eine überaus charakteristische Bestätigung des in unserem Leitartikel „Der Spruch des Beiles" in Nr. 29 dieser Zeitung Gesagten! Die Red.)

Breslau, 9. April. Unterm 17. Februar 1881 wurde die unverehelichte Theresia Langer durch Urtheil der Strafkammer des Königl. Landgerichts, hauptsächlich auf Grund ihres eigenen Geständnisses für schuldig befunden, sie habe im Januar 1878 ihrer damaligen Dienstherrin, der verwittweten Hahn, Phosphor von Streichhölzern, also Gift beigebracht. Daraufhin erfolgte die Verurtheilung der Langer zu einer Gefängnißstrafe von 3 Jahren. Die Langer hatte schon damals die Klavierlehrerin Klara Geisler bezichtigt, dieselbe habe sie zu dem in Rede stehenden Verbrechen angestiftet. Unterm 1. Juli 1882 sprach das Schwurgericht die Geisler der Anstiftung schuldig; Klara Geisler wurde zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt und mit Rücksicht auf die Höhe der Strafe sofort im Termine verhaftet. Der Vertheidiger, Herr Rechtsanwalt Poppe, legte gegen das letztere Urtheil das Rechtsmittel der Revision ein. Das Reichsgericht vernichtete aus formellen Gründen das Erkenntniß und wies die Sache wiederum an das Schwurgericht zurück. Heute Nacht nach 1¼ Uhr fällten die Geschworenen, denen die Sache aufs neue zur Entscheidung vorlag, nach 16stündiger Dauer der Sitzung ihren Wahrspruch dahin: „Nein, die Angeklagte ist nichtschuldig," worauf die Freisprechung der Klara Geisler erfolgte.

Mißhandlungen beim Militär. Vor etwa einem halben Jahre erregte die Verhaftung dreier Unteroffiziere des Brandenburgischen Fuß-Artillerie-Regiments Nr. 3 in Mainz wegen Mißhandlung eines Kanoniers beim Exerzieren allgemeines Aufsehen. Der

Vorfall ist damals in der deutschen Presse lebhaft besprochen worden. Nachdem die drei Unteroffiziere nahezu sechs Monate in Untersuchungshaft gehalten worden, ist jetzt den in Charlottenburg wohnhaften Eltern des einen Unteroffiziers, Namens St., die Nachricht zugegangen, daß ihr Sohn und ebenso die beiden anderen Unteroffiziere unter Degradation zu Gemeinen zu einer Festungsstrafe von je einem Jahr und 5 Monaten verurtheilt worden seien. Auf diese Strafe ist ihnen die Untersuchungshaft mit drei Monaten angerechnet. Der Vater des Unteroffiziers St. wird die Gnade des Kaisers anrufen.

Einsturz im Stadttheater. Eine entsetzliche Katastrophe, bei der zwei Menschen sofort getödtet und fünf lebensgefährlich verwundet wurden, ereignete sich am 14., Abends in der achten Stunde, beim Abbruch des Stadttheaters in der Lindenstraße in Berlin. Am genannten Tage, Abends gegen 1/2 8 Uhr, nach Feierabend, waren mehrere Arbeiter damit beschäftigt, einen der noch stehen gebliebenen großen Mauerpfeiler umzureißen, und waren zu diesem Zweck in Höhe von 2 1/2 Meter mehrere Winden angebracht, die den Pfeiler auf das Gewölbe werfen sollten. Statt dessen drehte sich der Pfeiler plötzlich ca. 25 Ctm. um und fiel so statt auf das Gewölbe, auf das zum Halten der Seitenmauern dienende Sprengwerk. Die weitere Folge davon war, daß das ganze Sprengwerk mit einer furchtbaren Detonation zusammenbrach, während auch die Mauern in Folge der Erschütterung ins Schwanken geriethen und unter Aufwirbelung einer mächtigen Rauchwolke krachend zusammenstürzten, sieben Arbeiter, die sich auf denselben resp. neben denselben befanden, unter dem Schutt begrabend. Obwohl sofort aus der neben belegenen Hauptwache unserer Feuerwehr ausreichende Hilfe vorhanden war, so gelang es doch erst nach einiger Zeit, die Verunglückten nach und nach unter dem Schutt hervorzuziehen. Zwei von ihnen waren sofort todt, während die fünf anderen so schwere innere und äußere Verletzungen davon getragen, daß sie sofort in ein Krankenhaus geschafft werden mußten. Der Platz wurde sofort polizeilich abgesperrt und Vorkehrungen getroffen, um weitere Nachstürze zu verhindern.

Der Afrika-Reisende.

(Aus dem Wiener Gerichtssaal.)

Die Lektüre einiger Zeitungsberichte über die Vorträge, welche von berühmten Afrika-Reisenden in Wien gehalten wurden, hat, wie bei vielen Anderen, auch bei dem ehemaligen Fleischselcher und nunmehrigen Hausbesitzer Herrn Willibald N. ein erhöhtes Interesse für die Erforschung dieses Welttheils wachgerufen. Leider hat hierzu speciell bei Herrn N. ein kleines Mißverständniß beigetragen, über welches er erst bei Gericht Aufklärung erlangte; er hatte nämlich etwas vom „dunklen Kontinent" gelesen und, wie er gelegentlich bemerkte, sich der Meinung hingegeben, daß es in gewissen Theilen Afrikas immer finster sei, was die Durchforschung mancher Gegenden so schwierig und gefährlich mache. Ein vermeintlicher Afrikareisender, dessen Bekanntschaft im Wirthshause ein unliebsames Geschick ihm vermittelt hat, war gewissenslos genug, den wißbegierigen Fleischselcher in seinem Irrthum zu bestärken und ihm noch andere — Bären giebt es in Afrika nicht — also Elephanten aufzubinden. Der fragliche Afrikareisende, ein gedankenvoll aussehender Herr mit großen Augengläsern, dessen Haar muthmaßlich wegen seines ausgebreiteten Verkehrs mit den Löwen der Sahara mähnenförmig frisirt erschien, hatte sich in dem betreffenden Wirthshause als „Dr. Speser" in großes Ansehen zu setzen gewußt. Der ehemalige Fleischselcher namentlich hegte die lebhafteste Verehrung für Dr. Speser, seit er von diesem bei dem ersten Gespräche über Afrika erfahren hatte, daß der gelehrte Mann im Dienste der Wissenschaft und, wie Dr. Speser ihm feierlich versicherte, im Auftrage und auf Kosten der montenegrinischen Regierung Afrika bereist habe und daselbst „bis zur letzten Nilquelle" vorgedrungen sei. Allerdings war es Herrn N. aufgefallen, daß Dr. Speser bei der jetzigen Kälte nur einen leichten Ueberzieher trug, auch daß er zuweilen beim Bezahlen seiner bescheidenen Zeche ein Krügel Bier oder einige Brode unter dem Siegel der Verschwiegenheit vergaß, aber der erstere Umstand ließ sich vielleicht dadurch erklären, daß Dr. Speser seinerzeit unter der afrikanischen Hitze viel zu leiden hatte, als daß er nicht jetzt gern ein kälteres Klima intensiver auf sich wirken lassen wollte, während die andere allerdings bedenklichere Gewohnheit vielleicht auf die Gebräuche der afrikanischen Zahlkellner zurückgeführt werden konnte.

Herr N. rechnete es sich übrigens häufig zum Vergnügen, einen Mann wie Dr. Speser an seinem Nachtmahl partizipiren zu lassen, und Dr. Speser revanchirte sich dafür, indem er seinem Gastgeber die verlockendsten Schilderungen von den Genüssen eines afrikanischen Nachtmahls entwarf, wie er es so oft bei „hottentottischen" Familien zu sich genommen habe. Das, versicherte Herr N. bei Gericht, habe ihm besonders Vertrauen eingeflößt, daß Herr Dr. Speser „die inländischen Speisen" — das heißt die afrikanischen — gar so genau gekannt habe. „Dös war ja schon der höchste Speiszettel, Herr kaiserlicher Rath", sagte er, „ich glaub', Unserans müßt rein umsteh'n bei so an G'fraß."

Richter: Was hat Ihnen denn der Herr „Doktor" diesbezüglich gesagt?

Zeuge: No, er hat mir halt erzählt, wie er bei die „Matabler" — dös auch so a afrikanische Nation — g'lebt hat. In der Fruah: An Thee mit zwa kernwache Krokodileier oder a paar Schlangenpritschen. Zum Gabelfruahstuck a klan's Tigergollasch oder a Löwernes mit Knöd'l . . .

Richter: Und das haben Sie ihm geglaubt?

Zeuge: Ich wüßt nöt, warum ich ihm's nit hätt' glauben sollen — ich hab' mir halt gedacht, in der Fremd' muß ma froh sein, wenn Unserans überhaupt was z'fressen kriagt. Na, und z'Mittag, sagt er, da hat er amal bei an Minister von de Zulus taweldo g'speist, da war z'erscht a Schildkrötensuppen, die hab' ich ja selber a schon 'gessen, nachher gesulzte Nashornfuaß, a Junges von Straußenvogel — dös is sehr delikat, hat er g'sagt — a panirtes Hyänenschnitzerl mit so an g'wissen Salat . . . Na ich darf's ja sagen, weil's wahr is, mit Kaktussalat . . .

Richter (unterbrechend): Also kurz, der vermeintliche Dr. Speser hat sich Ihnen gegenüber als Afrika-Reisenden ausgegeben?

Zeuge: Aber natürli', ich hab' eahm auch dafür gehalten, kaiserlicher Rath, warum sollt' denn so a Mann nit ein Afrikareisender sein? Was er mir nur von die Hottentottinnen erzählt hat, Herr kaiserlicher Rath!

Richter: Nun, das dürfte uns wohl nicht mehr interessiren.

Zeuge: Ah, interessant war's schon. Der Herr Dr. Speser, der hat sich ja für'n höchsten Hollodri geben. Na, a schöner Mann is er zwar nöt, aber nur bei uns nöt, hat er g'mant, bei die Hottentotten und bei die Motabler schon, mein Gott, da haben's halt ihnern afrikanischen Gusto.

Richter: Kommen Sie endlich zur Sache.

Zeuge (einfallend): Ich bin ja eh dabei, aber ich mein' nur, wie der Herr Doktor auf'draht hat mit seine schwarze Bekanntschaften. Er dürft' nur g'speanzelt haben auf so a matablerische oder hottentottische Prinzessin, so wär's gleich vernarrt g'wesen. Einmal, sagt er, hat er in der Wüste beim „Goldenen Rhinozeros" loschirt . . .

Richter (lachend): Ich glaube, wir sind nun hinlänglich orientirt darüber, daß Herr Speser — denn er ist kein Doktor — Alles gethan hat, um Sie glauben zu machen, daß er Afrika durchforscht hat . . .

Zeuge (einfallend): Aber wie!

Richter: Lassen Sie mich doch auch sprechen. Daß er Afrika durchforscht hat, und daß er eine neuerliche Reise dahin zu unternehmen gedenke?

Zeuge: Ja, natürlich, und ich hab' mir gedacht, es is' doch schön, wann so an wissenschäftlicher Mann sich um so was annimmt und wann er als afrikanischer Nordpolfahrer geht . . . Na ja, der Mensch soll ja nit alleweil inner der Lina bleiben. Aber derweil! (Zum Angeklagten): Sö wollen a Afrika-Reisender sein? Wissen's was Sö san? A Stein-Reisender san's! A Gersten-Reisender san's, mit an Wort, daß ich's Ihna kurz und bündig sag': A Fallot san's!

Richter: Ich bitte Sie, sich zu mäßigen. Wenn der Angeklagte etwas Strafbares begangen hat, so wird er die Folgen zu tragen haben, allein beschimpfen dürfen Sie ihn nicht. Hat er Ihnen ausdrücklich gesagt, daß er eine Expedition auszurüsten beabsichtigt und daß Sie ihm zur Erlangung der Reisekosten behülflich sein mögen?

Zeuge: Wie wär' denn ich sonst absammeln 'gangen für den Herrn Doktor! Ich hab' ja die ganze Tischgesellschaft a'gfamt, und der nix hat hergeben wollen für den wissenschaftlichen Zweck, den hab' ich an Schmutzian g'heißen; dös hab' ich no davon g'habt, daß ich mich verfeind't hab' mit a Paar wegen den Erz . . .

Richter (beschwichtigend): Sie ereifern sich schon wieder unnöthig.

Zeuge: Ah, unnöthig is dös nit, Herr kaiserlicher Rath, wo ich jetzt noch aus'glacht wir! Ich will von Afrika nix mehr wissen!

Der Angeklagte, Herr Speser, hatte dieser drastischen Aussage gegenüber nur eine sehr schüchterne Verantwortung vorzubringen, aus welcher sich allerdings ergab, daß es ihm weniger um die Erforschung der Nilquellen, als um die von Geldquellen zu thun gewesen sei, was ihm eine Gefängnißstrafe von 3 Tagen eintrug.

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

P. P. hier. Sie hätten die nicht vorschriftsmäßige Gaze sofort zur Verfügung stellen müssen, dies scheint unterblieben zu sein. Was den zweiten Fall anlangt, so können Sie den zu viel gesandten Posten Waare oder, falls die Waare untheilbar ist, den ganzen Posten zur Verfügung stellen und es auf das Weitere ruhig ankommen lassen.

G. Z. in R. Es kann Beschwerde bei der Großherzogl. Staatsanwaltschaft eingelegt werden.

A. Sch. 50 hier. Es ist das Gerathenste, daß Sie dem Vorsitzenden des Schöffengerichts schriftlich vor dem Termin Ihre Vorstrafe anzeigen und ihn bitten, daß Ihnen die entsprechende Antwort erlassen werde. Alsdann wird die Fragestellung voraussichtlich auf die Auskunft darüber beschränkt werden, ob Sie schon wegen Meineides bestraft sind.

Des Sohnes Heimkehr.

Kriminalerzählung von Fr. Friedrich.

(Fortsetzung.)

Der Kommissär wollte Herbert zur Seite schieben, um auf Salter zuzueilen, da sprang dieser einen Schritt zurück und riß einen Revolver aus der Tasche.

„Zurück!" rief Wallroth Herbert zu.

Drei Schüsse blitzten schnell hinter einander auf, die Pferde, deren Zügel der Kutscher sorglos aus der Hand gelegt hatte, schreckten zusammen, sie bäumten auf, stürmten wild davon und rissen Salter um, über dessen Brust beide Räder des Wagens rollten.

Dies Alles war das Werk kaum einer einzigen Minute gewesen. Selbst dem Kommissär war das Blut aus den Wangen gewichen. Er blickte auf Herbert, der mit der Hand über die Stirne fuhr, an welcher Blut niederrann.

„Sie sind verwundet?" rief er erschreckt.

„Es ist nichts — die Kugel hat mich nur gestreift," gab Herbert zur Antwort und eilte die Stufen hinab zu dem Ueberfahrenen, der bewußtlos dalag.

„Es ist Salter," sprach Herbert.

Der Ohnmächtge hielt in der krampfhaft geballten Hand noch den Revolver. Wallroth entrang ihm denselben. „Das hat er nicht erwartet, daß wir ihn hier empfangen würden!" rief er. „Er hat mir seine Verhaftung in der That sehr leicht gemacht!"

Er forschte noch einmal nach Herbert's Verletzung und beruhigte sich, als er sich überzeugt hatte, daß die Kugel in der That die Stirne nur leicht gestreift hatte.

„Die Kugel ist nahe an Ihrem Leben vorüber gegangen," sprach er. „Ein günstiges Geschick hat sie abgewandt."

„Durch die Hand dieses Mannes werde ich nicht sterben," entgegnete Herbert, „denn schon zum zweiten Male ist sein Bemühen mißlungen."

Die durchgegangenen Pferde waren durch einige Knechte auf dem Hofe aufgehalten und zum Stehen gebracht, Wallroth und Herbert kümmerten sich nicht darum, sondern wandten ihre ganze Aufmerksamkeit dem Daliegenden zu.

Nach einiger Zeit schlug Salter die Augen auf, er versuchte sich hastig emporzurichten, sank indeß kraftlos zurück, während ein Blutstrom aus seinem Munde stürzte. Sein Gesicht verzog sich schmerzhaft, seine Rechte griff nach der Brust, welche schwerer verletzt war, als es anfänglich geschienen.

Wallroth ließ ihn in's Haus tragen und auf ein Sopha niederlegen. Seine blassen Wangen, die geschlossenen Augen und das schwere Athmen der Brust ließen keinen Zweifel übrig, daß er bedenklich verletzt war.

Wallroth richtete über seinen Zustand einige Fragen an ihn, Salter schüttelte ablehnend mit dem Kopfe. Noch war kein Wort über seine Lippen gekommen, er schien nicht im Stande zu sein, zu sprechen.

Auf Wallroths Wunsch hatte Herbert sofort den Kutscher seines Vaters mit dem Wagen zur Stadt geschickt, um einen Arzt zu holen.

Regungslos lag der Verletzte mit geschlossenen Augen da, jede angebotene Hilfe wies er durch langsames Schütteln des Kopfes zurück! Herbert's und des Kommissärs Anwesenheit konnten ihm über Ridder's und Toni's Geschick kaum einen Zweifel lassen, und sein Geschick konnte kein besseres sein. Das mußte ihn beängstigen, während seine Brust von Schmerzen gepeinigt wurde.

Sein Zustand schien von Minute zu Minute bedenklicher zu werden, denn seine Wangen rötheten sich, das Athmen seiner Brust wurde noch beschwerlicher. Mit Ungeduld erwartete Wallroth den Arzt, denn es mußte Alles aufgeboten werden, um das Leben des Verletzten zu erhalten.

Endlich kam der Arzt. Wallroth theilte ihm das Vorgefallene mit wenigen Worten mit und führte ihn zu dem Verwundeten.

Sorgfältig untersuchte der Arzt die Brust des Verletzten, der kaum eine Miene verzog und Alles ruhig mit sich vornehmen ließ. Das Gesicht des Arztes wurde immer ernster und bedenklicher.

„Er bedarf der größten Ruhe und sorgsamsten Pflege," sprach er, als er die Untersuchung beendet hatte.

Wallroth zog ihn zur Seite.

„Ist sein Zustand bedenklich?" fragte er.

„Ja," gab der Arzt zur Antwort. „Ich halte ihn für sehr bedenklich. Die inneren Verletzungen scheinen sehr erheblich zu sein, ich hege keine Hoffnung mehr."

„Sie glauben, daß er sterben wird?" fiel Wallroth bestürzt ein.

„Ja."

„Und wann?"

„Vielleicht schon in wenigen Stunden."

„Herr Doktor, Sie müssen ihn zu retten suchen," rief der Kommissär. „Es liegt mir unendlich viel daran, noch verschiedene Fragen an ihn zu richten."

Der Arzt zuckte mit der Schulter.

„Ich kann sehr wenig für ihn thun," entgegnete er. „Es ist bereits eine innere Verblutung eingetreten, welche seinem Leben bald ein Ende machen wird. Ich halte ihn für rettungslos verloren. Wenn Ihnen an den Fragen so viel liegt, so richten Sie dieselben bald an ihn, ich bezweifle jedoch, daß er noch im Stande sein wird, dieselben zu beantworten."

Wallroth berieth mit Herbert. Es war ihm ein peinlicher Gedanke, einen vielleicht schon im Sterben Liegenden noch durch Fragen zu belästigen, und doch hing so viel davon ab.

Zögernd trat er an den Kranken und richtete einige Fragen an ihn. Salter schien ihn verstanden zu haben, denn er schlug die Augen auf, erwiederte aber kein Wort. Der Kommissär stand von dem Versuche ab.

„Ist es möglich, den Kranken zur Stadt zu bringen?" fragte er den Arzt.

„Nein," gab dieser mit Entschiedenheit zur Antwort. „Er würde dieselbe lebend nicht mehr erreichen. Lassen Sie ihn hier ganz ruhig liegen. Ich werde noch einige Zeit bei ihm bleiben und beobachten, ob in seinem Zustande eine Aenderung eintritt."

Wallroth verließ mit Herbert das Zimmer. Sie traten in den Park, um sich zu beruhigen, denn das jähe Ende des Verbrechers hatte einen erschütternden Eindruck auf sie gemacht. Salter war von Amerika herüber gekommen, um hier Reichthum zu erringen, und mußte dies mit dem Leben büßen.

Langsam schritten sie vor dem Hause auf und ab.

Nach einiger Zeit trat der Arzt zu ihnen und theilte ihnen mit, daß Salter sie zu sprechen wünsche.

„Ein Blutsturz scheint ihm einige Erleichterung gebracht zu haben," fügte er hinzu. „Er fühlt jedoch, das er nicht lange mehr leben wird."

Rasch kehrten Wallroth, Herbert und der Arzt in das Zimmer zurück.

Salter hatte sich mühsam emporgerichtet und blickte die Eintretenden mit scheinbar ruhigem Auge an. Seine Lippen zuckten, als sein Blick auf Herbert traf, dann sah er Wallroth an, der zu ihm getreten war.

„Wo ist Ridder und seine Frau?" fragte er mit schwacher, aber doch deutlicher Stimme.

„Im Gefängnisse, ich habe sie gestern verhaftet," gab Wallroth zur Antwort.

Salter schwieg, sein Gesicht verrieth jedoch nicht, daß diese Nachricht ihm unerwartet kam. Es lag sogar ein Zug der Genugthuung in seinem Gesichte; er schien ihnen nicht zu gönnen, daß es ihnen besser ergehe als ihm.

Wallroth entging dies nicht.

„Das Geschick hat Sie schneller ereilt, als Sie erwartet haben," sprach er. „Ich darf Ihnen nicht verhehlen, daß Ihr Zustand ein sehr bedenklicher ist, denn ich möchte, daß Sie die Zeit, welche Ihnen noch vergönnt ist, benützen, um ein offenes Geständniß abzulegen."

Salter blickte ihn ruhig an.

(Fortsetzung folgt.)

Amtliche Anzeigen.

Der § 23 der Straßen-Polizei-Ordnung schreibt vor, daß Marquisen nur dann zu dulden sind, wenn die Stangen mindestens 6 Fuß rheinländisch von der Erde entfernt sind. Auf diese Vorschrift wird mit dem Bemerken hingewiesen, daß damit auch das Anbringen von Lappen unterhalb der in gesetzlicher Entfernung befindlichen Stangen verboten ist.

Güstrow, am 5. April 1883.

Die Polizei-Behörde.

Bekanntmachung.

Die nachstehenden gesetzlichen Vorschriften über die Meldungen werden in Erinnerung gebracht:

I. Alle Vermiether sind verpflichtet, diejenigen Miethseinwohner, welche in oder außer den gewöhnlichen Umzugsterminen bei ihnen einziehen **vor** dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau mit Angabe der Miethssumme und der Hausnummer zu melden.

II. Wer hieselbst neu anzieht, um hier seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen, hat sich unter Nachweisung seiner Heimathberechtigung **binnen 8 Tagen** nach dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau zu melden, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Jeder, welcher einem neu Anziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, hat darauf zu halten, daß die Meldung geschehe und von deren Versäumung binnen weiteren 8 Tagen Anzeige zu machen.

III. Wer hieselbst den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes beginnt, ist verpflichtet, bei der Polizeibehörde gleichzeitig die Anzeige zu machen, welche ihm darüber eine Bescheinigung ertheilen wird.

IV. Gastwirthe und Herbergiere haben Reisende und Fremde, welche die Nacht bei ihnen zugebracht haben, **bis Morgens 9 Uhr** zu melden.

V. Wer einen Gesellen oder Gewerbegehülfen in Arbeit nimmt, hat denselben unter Einreichung des Wanderbuchs und der sonstigen Legitimationspapiere **binnen 24 Stunden** zu melden.

VI. Zur Annahme eines Dienstboten bedarf es nach wie vor der polizeilichen Einzeichnung in das Dienstbuch nach § 6 der Dienstbotenordnung vom 15. Juli 1859.

Güstrow, den 15. März 1883.

Die Polizei-Behörde.

Ich wohne von jetzt ab Krönchenhagen Nr. 5. Indem ich dies ergebenst anzeige, empfehle ich mich gleichzeitig zum Holzzerkleinern, Möbeltransportiren u. s. w.

W. Gielow.

Deutsches Tageblatt.

Nach zweijährigem Bestehen zählt das Blatt bereits 13,000 Abonnenten, ein Erfolg, wie ihn bisher keine einzige Zeitung aufzuweisen hatte.

Wer ein Herz für die heiligsten Güter unseres Volkes hat, der findet nirgends für seine Gesinnungen einen so getreuen Ausdruck, als im

„Deutschen Tageblatt."

Nationale Größe, Soziale Reform, Deutsche Bildung

ist der Wahlspruch des „Deutschen Tageblattes". Im Anschluß an die staatserhaltenden Parteien, aber unabhängig von jeder Fraktionspolitik, kämpft es für gesunden Fortschritt gegen alle internationalen, zersetzenden Einflüsse, für die so nothwendige Kräftigung der Landwirthschaft und des bürgerlichen Mittelstandes gegen den Mißbrauch der Arbeit als bloßer „Waare", für die Eintracht der christlichen Konfessionen und gegen die Entchristlichung des Volkes zu Gunsten einer undeutschen Minderheit.

Das **„Deutsche Tageblatt"** erscheint täglich, auch Montags, als Morgenblatt, und ist dadurch insbesondere den Abendblättern gegenüber in der Lage, sofort ausführliche Berichte über die Sitzungen der parlamentarischen Körperschaften zu bringen. Durch ausgezeichnete Verbindungen ist es in den Stand gesetzt, stets die neuesten und zuverlässigsten politischen Nachrichten dem Leser zu bieten.

Das „Deutsche Tageblatt" bringt Spezialcorrespondenzen aus den fremden Hauptstädten, sowie Spezialtelegramme.

Auch im Handelstheil verfolgt das Deutsche Tageblatt die Tendenzen einer gesunden Wirthschaftspolitik und bietet es eine Fülle thatsächlichen Materials.

Wetter- und Wasserstands-Berichte.

Ziehungslisten der preußischen und sächsischen Lotterie.

Das Feuilleton verfolgt dieselben Tendenzen, wie der politische Theil. Neben einer Fülle des Unterhaltenden und Belehrenden sucht es den deutschen Ernst in Wissenschaft, Kunst und Literatur wieder zur Anerkennung zu bringen. Außerdem erscheinen im Feuilleton Romane hervorragender Autoren.

Um auch den Wünschen der Damen entgegen zu kommen, liefern wir seit dem 1. Januar regelmäßig eine

Sonntags-Beilage

unter dem Titel

Damen-Welt.

Der Inhalt derselben besteht aus spannenden Novellen, Plaudereien, Modeberichten, Räthsel, Scherzen, sowie allerlei nützlichen Recepten für die **Hausfrau** und den **Landwirth.**

Die Fülle anregenden und unterhaltenden Lesestoffs bietet das „Deutsche Tageblatt" zu dem enorm billigen Abonnementspreise von nur

5 Mark 25 Pf. für das Vierteljahr.

Man abonnire schleunigst bei dem nächstgelegenen Postamt, damit die Zustellung des Blattes vom 1. April ab pünktlich erfolge. — Probe-Nummern gratis.

Berlin, im März 1883.

Deutsches Tageblatt.
Friedrich Luckhardt.

Gänzlicher

Ausverkauf

fertiger Herren- u. Knaben-

Garderobe,

als:

Ueberzieher, complete Anzüge, Röcke, Westen, Hosen, Unterjacken, Schlafröcke, Kinder-Anzüge jeglicher Art

verkaufe wegen Aufgabe dieser Artikel zu und unter Einkaufspreisen.

D. Bragenheim,

Güstrow, Pferdemarkt 13.

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal.

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die täglich 2mal erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern **„Deutsches Heim"** und **„Gerichtslaube".**

Gegenwärtige Auflage 27,500. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Quartal

4,50 Mark.

Die „Berliner Zeitung" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Novität!

Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen.

Novität!

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei **Barthol & Co., Berlin SW.**

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark
Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark
Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark
Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark
Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein

Sarg-Magazin.

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W. Nicolaisen, Tischlermstr.

Langestraße 3. Güstrow, Langestraße 3.

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in **Leipzig.**

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und alle **Geflügelzucht-Utensilien.** Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Während der Schwurgerichts-Perioden tägliche Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspeis 1,50 mℳ, durch die Post bezogen 2mℳ für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Gratis-Beilage: „Mecklenburgischer Hausfreund."

Nr. 31. Güstrow, Sonnabend, den 21. April. 1883.

Schlechte Zeiten.

„Schlechte Zeiten!" — dieser Ausruf geht wie ein Seufzer durch alle Verhältnisse und Stände unseres heutigen Lebens, und möge Jemand noch so wenig Gelegenheit finden, wirklich mit den schlechteu Zeitverhältnissen in irgend eine Fühlung zu kommen, mögen seine Lebensumstände auch stets nach jeder Richtung hin zufriedenstellend angelegt gewesen sein, wie leicht hören wir auch dennoch gelegentlich seinen Lippen den Ruf „Schlechte Zeiten" entschlüpfen.

Wenn der reiche Graf, Börsenmann oder Fabrikant auf seiner Chaiselonge ruht und bei einer feinen Havanna und ächten Tockayer die neuesten Nachrichten durchliest und ersieht nun aus den betreffenden Berichten daß die Bergwerke, Fabriken, Banken u. a. bei denen er vielleicht mit einem Theil seiner Kapitalien betheiligt, für das nächste Jahr eine nur mäßige oder vielleicht gar keine Dividende in Aussicht stelleu oder daß die Landesvertretung neue Steuern zu bewilligen im Begriff steht, welche hauptsächlich den Besitzenden treffenden sollen, so kommt ihm wohl der Gedanke, ob er dadurch nicht zur Entbehrung irgend eines Luxus genöthigt werden könnte und die Zeitung bei Seite schiebend, murmelt er: „Schlechte Zeiten".

Die Handelsherren Gebr. M. sitzen an ihren Bureaux und gehen die mit der letzten Post eingegangenen Correspondenzen durch; der Geschäftsfreund A. in B. zeigt seine in Folge der schlechten Zeitverhältnisse eingetretene Insolvenz an und bereitet dadurch der Firma einen schweren Verlust; der Agent der Firma in D. theilt mit, daß das Concurrenzhaus E. in G. durch billigere Notirungen einen großen Theil der dortigen nicht unbedeutenden Kundschaft an sich geholt habe; die Firma W. in O. berichtet, daß in Folge der schlechten Ernte oder sonstigen Conjunkturen der Preis dieses oder jenes Artikels um so und so viel Procent gestiegen und daher nicht mehr zum seitherigen Preise zu liefern sei. — Den Brüdern bangt vor dem Ausfall, der ihnen durch diese Ereignisse für das laufende Jahr entstehen wird und es entfährt ihnen im Unmuth der Ausruf „Schlechte Zeiten!"

Ein Handwerksmeister brütet über den geringen Absatz seiner Erzeugnisse, über die durch die große Concurrenz heruntergedrückten Preise, welche seinen Nutzen so sehr auf ein Minimum beschränken, ja, unter Umständen sogar illusorisch machen, und sieht sich vergebens nach dem „goldenen Boden" um, der seiner Thätigkeit durch das Sprichwort zugesagt wird, ärgert sich über das große Register zweifelhafter Ausstände und endigt dann seine Grübelei mit dem Stoßseufzer „Schlechte Zeiten."

Ja, so geht dieser Wehruf durch alle Schichten der menschlichen Gesellschaft und man möchte fast sagen, er ist eben so sehr gang und gäbe und auf der Tagesordnung des laufenden Verkehrs als ein „Guten Morgen" oder „Guten Abend."

Und gewiß ist dieser Seufzer in den meisten Fällen nicht unbegründet. — Unzählige Verhältnisse und Fälle der oben angedeuteten und vielerlei anderer Arten, wie wir sie täglich im Leben erfahren und antreffen, müssen uns überzeugen, daß es wirklich schlechte Zeiten sind, in denen wir leben; das ist leider eine unbestreitbare Thatsache. Freilich mag hierbei Mancher uns entgegentreten mit der Behauptung: Ja das ist nichts Neues, die Menschen haben stets und zu allen Zeiten über schlechte Zeiten geklagt und darum haben unsere Vorfahren auch nicht in besseren Zeiten gelebt; in diesem Sinne ist das goldene Zeitalter niemals dagewesen.

Dennoch müssen wir unseren Ausspruch aufrecht halten. — Wenn wir auch nicht bestreiten, wenigstens nicht widerlegen können, daß die Klage über schlechte Zeiten schon viele Jahre, selbst Jahrzehnte und vielleicht Zeitalter existirt haben mag, so ist, wenn wir von der speziellen Berücksichtigung besonders unglücklicher Perioden absehen, doch jedenfalls im Laufe der Zeit diese Klage immer häufiger und ausgebreiteter zu Tage gekommen, aber gewiß sind auch mindestens in gleichem Maße die Zeiten effectiv schlechter geworden und Niemand hat daher mehr Recht und Ursache den Seufzer „Schlechte Zeiten" auszustoßen, als wir Lebende.

Aber, und damit kommen wir zum Cardinalpunkt der Sache, es handelt sich darum, in welchem Sinne dieser so häufige Wehruf unserer Zeit eigentlich zu deuten und auf welche Ursachen er eigentlich zurückzuführen ist, die ihm die Berechtigung der Existenz und das Zeugniß der Wahrheit sichern und ob wir es denn wirklich nöthig haben, ihm die große Bedeutung, die er in der Welt gewonnen hat, zukommen zu lassen.

Wenn wir also hier der Sache auf den Grund gehen und die Ursache erforschen wollen, so dürfte dies wohl leicht bewerkstelligt werden, denn dieselbe ist gewiß nicht in den Verhältnissen zu suchen, welche direct durch das dunkle Schicksal des Lebens hervorgerufen, den Menschen umgeben und daher auch für sein Auge in ihrem Wesen und Ursprung dunkel und unabänderlich sein mögen, sondern vielmehr in den Verhältnissen, welche die Menschen aus sich selbst um sich schaffen; darin allein beruht die Ursache zu der Existenz und Wahrheit der sogenannten „Schlechten Zeiten."

Wir können in eigentlicher Beziehung die obencitirte Meinung so vieler Mitmenschen auch unsererseits als richtig hinstellen, indem gewissermaßen heute die Zeiten nicht schlechter, sondern eben so gut sind, wie früher. Der Ausdruck gute oder schlechte Zeiten bezeichnet ja im Allgemeinen das Maaß der Hinlänglichkeit unserer Einkünfte für die Existenz in diesem Leben resp. die Summe des Nutzens, den unsere Arbeit bringt und da wird doch, vom normalen Standpunkt aus gerechnet, in heutiger Zeit eben so viel verdient wie früher, und wenn wir ihnen allen, von denen wir anfangs einige Beispiele angeführt, die ihren Jahresetat mit dem Seufzer schlechte Zeiten überschätzen, indem sie vielleicht ein Defizit herausfinden, die Rechnung nachsehen, so dürfte, wenn wir normale Thätigkeit voraussetzen und von besonderen Unglücksfällen und Verlusten absehen, im Durchschnitt wohl leichtlich ein noch größerer Gewinn resp. Nutzen sich herausstellen, als unsere Vorfahren in gleichen Verhältnissen ihn zu verzeichnen gehabt haben. Der Hauptfaktor der Ursache, die den besagten Wehruf hervorbringt, resp. gebracht hat, ist nur in der immer mehr zunehmenden Vergrößerung und Vermehrung der Ansprüche, die wir an das Leben stellen, zu suchen und solange hierin nicht durch den einzelnen für sich und damit folgerichtig auch im großen Ganzen ernstlich ein Fortschritt nach rückwärts eingeleitet wird, kann von einer Verminderung oder dem Aussterben dieser traurigen so viel gebrauchten Klage der Menschheit nicht die Rede sein; es sind die sogenannten schlechten Zeiten nur allein die Folge des Mangels an Genügsamkeit und Sparsamkeit. Diese Eigenschaften, die schönen Tugenden unserer Vorfahren, sind immer mehr verschwunden und mit deren Abnahme haben sich naturgemäß die Lebens- und Vermögensverhältnisse der Menschen im Allgemeinen mehr und mehr verschlechtert.

Den Beweis der Richtigkeit dieser Behauptung haben wir nicht nöthig durch eine Reihe specificirter Beispiele zu führen; Jeder der einigermaßen einen Einblick in das Leben der menschlichen Gesellschaft gewonnen, oder einige Erfahrungen in dieser Hinsicht gemacht hat, wird unsere Meinung ohne Frage theilen und gerade dieser Zustand in der menschlichen Gesellschaft, der gleich einer epidemischen Krankheit immer mehr um sich greift, ist die Ursache für — ja ist in seinem inneren Wesen selbst — die sogenannte schlechte Zeit.

Schaffen wir uns nun also nicht ganz allein selbst das Uebel? und haben wir denn wirklich nöthig, diese Bürde zu tragen? ist es ein unverme.dliches Uebel? — So wenig sich Jemand finden wird, die erste Frage zu verneinen, ebenso gerne und häufig finden wir Menschen uns bereit, vor uns selbst die beiden anderen Fragen mit einem durch allerlei gesellschaftliche Beziehungen, Rücksichten und Verbindlichkeiten begründeten Ja zu beantmorten und dennoch sind wir hierzu so wenig berechtigt wie wohl die gesellschaftlichen Verhältnisse uns leichtlich den Anschein der Berechtigung geben könnten.

Wie leicht fühlt man sich nicht überzeugt in der Ansicht, daß man Dies oder Jenes thun müsse, oder nicht lassen dürfe, um seine gesellschaftliche Stellung zu wahren und da glaubt denn in vielen Fällen Mancher, dem andern nicht nachstehen zu dürfen, wenn es auch seinen wirklichen Ferhältnissen, seiner thatsächlichen Leistungsfähigkeit gar nicht entspricht resp. dieselbe übersteigt.

Dadurch entstehen dann die Differenzen zwischen dem Schein und dem Sein, und darin liegt die Krankheit, die wir mit dem Namen schlechte Zeiten bezeichnen.

In wie vielen Fällen ist nun nicht ferner auch die Folge der durch die Menschen selbst hervorgerufenen Differenz zwischen Schein und Sein die heutzutage so oft vorkommende Begriffsverwechselung zwischen Mein und Dein, welche so viele Mitglieder der menschlichen Gesellschaft in den Abgrund des Verderbens zieht.

Aber wenn wir auch von der Erörterung so weitgehender Folgerungen Abstand nehmen wollen, ist es doch wohl der Beachtung werth darauf hinzuweisen, wie viel Sorge und Trübsal durch die mangelhafte Genügsamkeit in so manche Familien eingepflanzt werden.

Es dürfte als überflüssig anzusehen sein, uns der jedenfalls nicht angenehmen Arbeit zu unterziehen, hiefür Beispiele aus dem Leben anzuführen; denn wer sollte nicht schon selbst solche hier oder da in geringerem oder größerem Maßstabe vorgefunden haben?

Möchten daher doch, mit diesem Wunsche schließen wir unsere Betrachtung, alle Menschen hauptsächlich aber diejenigen, denen vom Glück nicht gerade besonders günstige Lebensverhältnisse zu Theil geworden, sondern welche von ihrer Hände Arbeit leben müssen, als eine ihrer Hauptsorgen sich angelegen sein lassen und eine Ehre darin suchen, sich in der Genügsamkeit und Sparsamkeit auszubilden; — dann wird aus unzähligen Familien so manche Unzufriedenheit, Sorge und Noth, die das Leben verbittern, fern gehalten werden und ein stilles znfriedenes Glück wird die Arbeit zur Freude machen, das Gemüth heiter stimmen, die Seelen zur Eintracht, gegenseitigen Liebe, Achtung und Wohlthätigkeit anregen, kurz alle edlen und schönen Eigenschaften der Menschen anregen und zur Geltung bringen und das Leben zu einem wohlgefälligen Dasein gestalten und wohl nur sehr einzeln wird er dann noch gehört oder als existenzberechtigt und wahrheitsgemäß angesehen werden, der schnöde Wehruf „Schlechte Zeiten." (G.-H.)

Aus dem täglichen Leben.

Ueber die Auslegung, welche richterlicherseits den oft sehr eigenthümlichen Bedingungen in Lebensversicherungsverträgen zu geben ist, läßt sich folgende gerichtliche Entscheidung mit ebenso viel Ausführlichkeit wie Sachkenntniß aus: Das Lebensversicherungsgeschäft hat sich infolge der zunehmenden Fülle der Beobachtungen über die Ziffern der Sterblichkeit befestigt und vergrößert. Mittels des Versicherungsvertrages erkauft der Versicherte mit den zu gewährenden Prämien die von dem Versicherer versprochene Geldleistung. Für die Zahlung kommt es nur darauf an, daß der Eintritt des Falles konstatirt wird, für den die Versicherungssumme gezahlt werden soll. Den Versicherungsanstalten steht nur frei, vor dem Vertragsabschlusse theils durch die dem Versicherungslustigen vorzulegenden Fragebogen, theils durch eigene Nachforschung und Untersuchung — nach Befinden unter Zuziehung medizinischer Sachverständigen — alles zu erforschen, was ihnen für die von ihnen zu fassenden Entschließungen, ob und unter welchen Bedingungen sie eine Versicherung annehmen wollen, von Bedeutung erscheint. Wie ihnen unbenommen bleibt, bei irgend welchen Bedenken den Vertrag abzulehnen, so haben sie, wenn sie auf die Versicherung eingehen, die volle

Verantwortlichkeit ihres Vertragswillens zu tragen und sind nicht befugt, sich auf andere Mängel der Vertragsschließung zu berufen als solche, welche bei allen anderen Verträgen die Nichtigkeit derselben begründen. Sie sind daher in der Regel zur Anfechtung und Nichteinhaltung des Versicherungsvertrags nur wegen Betrugs und Irrthums berechtigt. Wenn gleichwohl die Versicherungsanstalten in den Versicherungsbedingungen die Befugniß sich vorbehalten, wegen einer objektiven Unwahrheit, welche der Versichernde bei Beantwortung der ihm vorgelegten Fragen gesagt hat, oder wegen eines anderen Befundes der Verhältnisse den Vertrag anzufechten, so unterliegen dergleichen Bestimmungen der möglichst einengenden Auslegung, da sie dem für den Gewerbs- und Handelsverkehr unentbehrlichen allgemeinen Grundsatz widersprechen, daß jeder Kontrahent sich vor dem Vertragsabschluß vorzusehen hat, und jeder Theil ein gewisses Risiko übernimmt.

Amts- und Schöffengerichte.

* **Güstrow,** 18. April. Als Schöffen fungirten die Herren Kaufmann Wermeling von hier und Förster Sauer aus Schlieffenberg. Die Amtsanwaltschaft wurde vertreten durch Herrn Referendar Dr. Engel. Bei Eröffnung der Sitzung gedachte der Vorsitzende, Herr Amtsrichter Buschmann, in bewegten Worten des herben Verlustes, den unser Vaterland Mecklenburg durch den Tod Sr. K. H. des Allerdurchlauchtigsten Großherzogs erlitten hat und schloß mit dem Hinweis auf unseren jetzigen Großherzog Friedrich Franz III., auf welchen wir die Hoffnung setzen wollen, daß auch er gleich seinem erlauchten Vater ein Schutz, Schirm und Herr der Lande Mecklenburg sein werde. Darauf zu dem Geschäftlichen übergehend wurde zunächst gegen den Schneider Wendler aus Neustadt, welcher wegen Bettelns angeklagt ist, verhandelt. Der Angeklagte, welcher schon 22mal vorbestraft ist und bereits eine 22jährige Correctionshaft hinter sich hat, wurde zu einer 5wöchigen Haftstrafe, sowie zur Ueberweisung an die Landespolizeibehörde verurtheilt.

Darauf folgte die Verhandlung in der Untersuchungssache des Müllermeisters Peters aus Witzin bei Sternberg. Derselbe war der Gewerbecontravention angeklagt, auch von dem zuständigen Polizeiamte zu einer Geldstrafe von 20 Mk. verurtheilt worden, gegen welches Urtheil Peters jedoch die gerichtliche Entscheidung beantragte. Der Sachverhalt ist kurz folgender: Peters, der neben seiner Müllerei auch eine Bäckerei betreibt, wurde am 27. Februar als er Brot und Mehl in der Umgegend von Witzin verkaufte, vom Gensdarmen zur Vorzeigung eines Legitimationsscheines angehalten. Weil er einen solchen nicht bei sich führte, geschah die erwähnte Verurtheilung. Die heutige Verhandlung ergab, daß Peters allerdings den nöthigen Legitimationsschein nicht bei sich hatte, jedoch zu Hause im Besitze eines solchen war, und daß er, weil dieser zur fraglichen Zeit veraltet war, auch bereits den Antrag auf Ausstellung eines neuen beim Amte Warin gestellt hatte. Die gerichtliche Entscheidung ging nun dahin, daß Peters nicht zu bestrafen sei, weil er die betreffenden Papiere nicht besessen, sondern dafür, daß er solche zur fraglichen Zeit nicht bei sich geführt, und zwar wurde er in eine Geldstrafe von 2 Mk. und in die Kosten des Verfahrens verurtheilt.

— In der dritten und letzten Verhandlung hatte sich der Maurergeselle Hoeisel aus Neu-Seeland bei Neise zu verantworten, welcher des Diebstahls und der Unterschlagung angeklagt ist. Derselbe hatte unter der falschen Vorspiegelung, daß er beim Maurermeister Hansen in Arbeit getreten sein, beim Weißgärber Dobbertin hierselbst Logis genommen. Nach einigen Tagen hat er sich entfernt wie wenn er zur Arbeit hat gehen wollen; denn er hatte sich ausgerüstet mit Werkzeugen, die ein Maurer gebraucht, mit Kelle, Hammer, Richtscheit, Zollstock, auch mit einer Pfeife. Aber er kehrte in sein Quartier nicht wieder zurück. Und es erwies sich auch, daß die mitgenommenen Sachen nicht seine waren, sondern daß er dieselben sich von seinen Logisgenossen entliehen hatte. Er wurde darauf steckbrieflich verfolgt und in Schwerin inhaftirt. Derselbe ist der That geständig; jedoch den Zollstock will er geschenkt bekommen und die Pfeife aus Versehen mitgenommen haben. Der Herr Amtsanwalt beantragte für den Angeklagten, welcher noch nicht vorbestraft ist, wegen Unterschlagung und wegen Betrugs eine Gefängnißstrafe von 14 Tagen, wegen des beschuldigten Diebstahls hingegen Freisprechung. Das Gericht erkannte auf 8 Tage Gefängniß, im Uebrigen dem Antrage der Staatsanwaltschaft gemäß. Die Strafe wurde als durch die Untersuchungshaft verbüßt angesehen und der Angeklagte sofort in Freiheit gesetzt.

Aus Mecklenburg.

* **Güstrow,** 20. April.

Zum Heimgange unseres vielgeliebten hochseligen Großherzogs.

Die „M. A." entnehmen aus dem von Mentone eingetroffenen Telegramm wie schwer es dem Herzen Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs Friedrich Franz III. geworden, jetzt nicht sofort nach Mecklenburg zurückzueilen. Aber nicht allein der in letzter Stunde in liebevoller Sorge von dem jetzt verklärten Vater ausgesprochene Wunsch, sondern auch das Verbot der Aerzte wegen der mit dem Klimawechsel verbundenen Gefahr hätten bestimmend auf den Entschluß Sr. Königlichen Hoheit gewirkt.

Wie wir den „M. L." entnehmen, hat unser theurer, verklärter Großherzog kurz vor seinem Tode die Anfangsworte des Chorals: „Jesus meine Zuversicht" selbst gesprochen, worauf der Schloßchor mit dem Liede begann. Noch ein anderes, bedeutsames Factum wird uns von befreundeter Hand berichtet. In der Sterbenacht ließ Se. Königl Hoheit noch die beiden Prinzen-Instructoren Wilhelmi und Kliefoth zu sich rufen und legte ihnen in ergreifenden Worten ihre fürstlichen Eleven, die drei jüngsten Prinzen, an das Herz. So hat der edle Entschafene nach jeder Richtung hin sein Haus bestellt, wie es nur ein gottesfürchtiger Christ, ein treuer Familienvater und ein rechter deutscher Mann thut.

Der „Nordd. Allg. Ztg." wird noch nachstehende Thatsache aus den letzten Lebenstagen des Großherzogs gemeldet:

Nach dem Abschiede von seiner persönlichen Umgebung beorderte Se. K. H. seinen Flügeladjutanten nach Berlin zu reisen, in seinem Namen dem Kaiser für alle seine Güte und Liebe zu danken, und zu melden, daß die 2. Armeeinspektion erledigt sei. Mit vollstem Recht (wird dann gesagt) klagt sein Volk um diesen Fürsten, Preußens König, Deutschlands Kaiser einen treu und innig ergebenen Verwandten, treuen Freund und Bundesgenossen, Mecklenburg einen an Geist und Gemüth ausgezeichneten Regenten, die deutsche Armee einen ausgezeichneten Führer und die Armen einen Vater verloren haben.

Man schreibt dem „M. T." über die letzten Augenblicke des Großherzogs noch: „Als der hohe Herr kurz vor seinem Ende von den Seinen Abschied nahm, war J. K. H. die Frau Großherzogin-Mutter von einer Fassung, die nur der Gedanke an baldige Wiedervereinigung geben konnte. J. K. H. die Frau Großherzogin Marie hat ihren Gemahl die Nacht kaum verlassen, war tief gebeugt und hat still jedes seiner Worte mit dem Herzen erfaßt. Als um $10^1/_2$ Uhr Vormittags der Tod eingetreten war, hat sie den Trauring des Gemahls genommen und geküßt. Herzog Johann Albrecht ist auf dem Meer auf der Reise nach Siam und kann ihn die Todesnachricht noch lange nicht erreichen. Die Ruhe und der Friede auf dem Antlitz des Entschlafenen waren himmlisch. Neben der einen Hand lag ein schöner Veilchenstrauß."

Schwerin, 19. April. Nachdem heute Nacht die Ueberführung der sterblichen Hülle des hochseligen Großherzogs aus dessen Sterbezimmer in die Schloßkirche stattgefunden, wurde von heute früh 9 Uhr an den Landeskindern gestattet, die theuren Ueberreste des hochgeliebten Fürsten noch einmal zu sehen. Das Paradebett stand dicht vor dem Altar. An beiden Seiten desselben brannten 4 silberne doppelarmige Leuchter, die auf 4 Gueridons aufgestellt waren, welche mit schwarzem Stoff bekleidet und mit silbernen Leisten und Franzen eingefaßt sind. Ein fünfter Gueridon stand zu Häupten des hohen Verblichenen. Ueber dem Paradebette war eine der hohen Leiche als Unterlage dienende purpurrothe Decke ausgebreitet, welche man jedoch, von Kränzen und Palmzweigen bedeckt, nur noch an ihren Kanten sehen konnte. Zu Füßen lagen vier weißseidene Kissen mit sämmtlichen Orden, die Se. Königl. Hoheit im Leben schmückten. An den Seiten des Paradebettes war die aus höheren Offizieren bestehende Ehrenwache aufgestellt. Etwas weiter ab von dem Paradebette standen Grenadierunteroffiziere und Schloßsergeanten, um die Ordnung aufrecht zu erhalten. Am Eingange stand ein Doppelposten der alten mecklenburgischen Garde, mit Bärenmützen, Bandelieren und weißen Beinkleidern. Der Großherzog trägt, wie bereits vor einigen Tagen von uns mitgetheilt, die Felduniform mit den Marschallsabzeichen, um den Hals das Großkreuz des Eisernen Kreuzes, auf der Brust das eiserne Kreuz 1. und das Mecklenburgische Militärverdienstkreuz 1. Klasse. Die Hände des hohen Verblichenen sind zusammen gelegt und jede derselben hält ein einfaches Blumenbouquet.

Um 9 Uhr wurde der Zutritt zur Kirche gestattet, und alsbald traten die Vordersten der harrenden Menge ein. Zwei tief in Schwarz gekleidete Damen eröffnen den lautlos herannahenden Zug. Da ein längeres Verweilen in der Kirche nicht zulässig war, so mußte das Publikum paarweise langsamen Schrittes an dem Paradebette vorbeipassiren und schließlich den Ausgang aus der Kirche durch den Waffensaal nehmen. Kurz nach 9 Uhr erschien inmitten des Zuges das gesammte Offizierkorps des großherzoglichen Jägerbataillons, an der Spitze der Kommandeur desselben, Herr Oberstlieutenant v. Strantz. Dieser legte einen prachtvollen mit einer weißen Atlasschleife versehenen Lorbeerkranz am Paradebett nieder. An der Leiche verrichtete das Offizierkorps alsdann ein stilles Gebet. Nachdem der Zug der leidtragenden Einwohner sich weiter bewegt, erschienen in demselben Mannschaften des Jägerbataillons, denen sich wiederum im Zuge die hiesige Einwohnerschaft anschloß.

Es machte einen erhebenden und zugleich ergreifenden Eindruck, die zahlreichen Menschen, mit Thränen in den Augen, an der sterblichen Hülle des hohen Verblichenen langsam, feierlich und fast lautlos vorüber wandeln zu sehen. Die tiefe und ungeheuchelte schmerzliche Bewegung, die in den Zügen Aller zum Ausdruck kam, und Vielen heiße Thränen in die Augen trieb, legte ein schönes Zeugniß ab von der tief im Herzen des Volkes wurzelnden Liebe und Verehrung, die der Verstorbene sich bei Allen erworben.

Neustrelitz, 15. April. Von hier gehen der „N. P. Ztg." folgende auf den Trauerfall bezügliche Mittheilungen zu: „Der Tod des Großherzogs von Mecklenburg-Schwerin hat unseren Großherzoglichen Hof in die tiefste Trauer versetzt, nicht allein durch die verwandtschaftlichen Beziehungen der beiden Höfe, sondern auch durch die gemeinschaftliche Landes-Verwandtschaft! Die nächste verwandschaftliche Beziehung der beiden Großherzoglichen Höfe besteht darin, daß die allverehrte Frau Großherzogin-Mutter Alexandrine von Mecklenburg-Schwerin, eine rechte Cousine unseres Großherzogs ist, da dessen Vater, der Großherzog Georg, und die Königin Luise, die Mutter der Großherzogin Alexandrine, Geschwister waren. Die weitere Stammverwandtschaft der beiden Großherzoglichen Linien datirt aber von dem gemeinsamen Ahnen und Stammherrn, von dem Herzog Adolf Friedrich I. von Mecklenburg (geb. 1588, gest. 1658), dessen fünfter Sohn der Herzog Friedrich (geb. 1638, gest. 1688), der Stifter der mecklenburg-schwerinischen Linie, und dessen sechster und jüngster Sohn, der Herzog Adolf Friedrich II. (geb. 1658 nach dem Tode seines Vaters, gest. 1708), der Stifter der mecklenburg-strelitzischen Linie ist. Adolf Friedrich II., der Stifter der strelitzschen Linie des mecklenburgischen Fürstenhauses, erhielt Strelitz oder den Stargardischen Kreis und das Fürstenthum Ratzeburg vermöge des Hamburgischen Vergleichs vom 8. März 1701. Nur einmal hat seitdem eine eheliche Verbindung der beiden Linien seit dieser staatlichen Trennung dadurch stattgefunden, daß der Sohn Herzog Friedrichs, der später regierende Herzog Christian Ludwig II. von Mecklenburg-Schwerin (geb. 1683, gest. 1756) die Tochter des Stifters der Strelitzer Linie, die Prinzessin Gustava Karoline (gest. 1748) heirathete. Aller Wahrscheinlichkeit nach wird Se. K. H. der Erbgroßherzog sich zu den Beisetzungsfeierlichkeiten in Vertretung seines erlauchten Vaters nach Schwerin begeben."

— 16. April. Se. K. H. der Großherzogs hat, nach der „M. Z." angeordnet, daß ein allgemeines Trauergeläute täglich Mittags von 12 bis 1 Uhr in allen Kirchen des Landes 14 Tage lang stattfinden soll. Auch soll während dieser Zeit im Großherzogthume Mecklenburg-Strelitz weder Schauspiel noch Tanzmusik stattfinden, und haben alle öffentlichen Behörden 6 Wochen lang sich des schwarzen Siegels zu bedienen. Der Hof legt auf 3 Monate Trauer an.

— Auf dem Rathhause zu Kröpelin ist ein Einbruch verübt worden. Der Dieb soll aus der Schublade eines Schreibtisches 15 Mk. genommen haben.

— In Marlow feierte der Rentier Carl Jakobs und dessen Ehefrau, geb. Jahn das Fest der goldenen Hochzeit.

e **Güstrow,** 20. April. Am Mittwoch Nachmittag fand in der Nähe von Haegerfelde zwischen den beim Bau der Chaussee von Lohmen nach Bützow beschäftigten Arbeitern eine derartige Schlägerei statt, daß einer derselben infolge der erlittenen Verletzungen per Wagen in das städtische Krankenhaus geschafft werden mußte.

Vermischtes.

Wie ein Märchen klingt es, wenn wir über einen Vorfall berichten, welcher sich in dem zum Rittergute Birkholz gehörigen Dorfe gleichen Namens in voriger Woche zugetragen. Dort feierten die Altsitzer Schulze'schen Eheleute das Fest der goldenen Hochzeit. Nach der kirchlichen Einsegnung fand ein fröhliches Mahl statt und am Abend betheiligte sich die ganze Bevölkerung beim fröhlichen Tanz. Abends gegen 11 Uhr zog sich das hochbetagte Jubelpaar zurück und suchte sein bescheidenes Schlafstübchen auf. Am anderen Morgen fand man beide als Leichen vor. Die Ehefrau, welche zuerst verstorben, lag im Bette, während ihr Ehemann, am Bette sitzend, die kalte Hand der treuen Lebensgefährten in seiner gleichfalls erkalteten Hand hielt. Beide sind nach ärztlichem Ausspruch am Schlagfluß gestorben.

London, 18. April. **(62 Menschen verunglückt.)** Nach einer aus Bombay hier eingegangenen Meldung sind auf dem See bei Secumderabad 3 Boote mit zusammen 75 Personen, welche einer religiösen Ceremonie beiwohnen wollten, umgestürzt, und haben dabei 62 Personen das Leben verloren.

In einer Restauration in der Klosterstraße in Breslau saßen eines Abends der Arbeiter Karl Wenzel und der Schlossergeselle Mindner in heiterer Unterhaltung beim Glase Bier. Das Gespräch lenkte sich auf ihren gemeinsamen Freund, den Maurer Titze. „Schade, daß er nicht bei uns ist," sagte Wenzel, „er weiß immer so schnurrige Geschichten zu erzählen, man amüsirt sich ganz ausgezeichnet in seiner Gesellschaft." — „Das ist richtig," entgegnete Mindner, „aber so bald werden wir ihn Abends nicht wieder zu Gesicht bekommen, er hat eine Poussage." — „Was?" rief Wenzel, „der hat eine Poussage? Na, das wird nicht lange dauern, denn er ist viel zu eifersüchtig, um mit dem Mädel nicht bald in Streit zu gerathen." — „Vor der Hand scheint er aber noch ganz gut mit ihr zu stehen," meinte Mindner, „denn er kommt Abend für Abend an der Hausthür mit ihr zusammen. Sie dient da hinten bei einer Herrschaft am Mauritiusplatz" — „Du, da kommt mir ein guter Einfall," rief Wenzel, „was meinst Du, wollen wir den Titze ein wenig narren?" — „Hast Du einen Plan?" — „Ganz einfach, wir machen ihn eifersüchtig. Du sollst sehen was er da für eine komische Figur spielt" — „Nun, ich bin kein Spaßverderber," meinte Mindner; „schlimm kann ja die Geschichte nicht ausfallen."

Drei Tage nach dieser Unterredung wurde der Maurer Titze bei seiner Heimkehr von der Arbeit von seiner Wirthin mit der überraschenden Mittheilung empfangen, daß ein Brief für ihn angekommen sei. Die Korrespondenz des Herrn Titze war keine sonderlich ausgebreitete, um so mehr war er auf den Inhalt des unerwarteten Schreibens gespannt. Schnell öffnete er das Kouvert, schlug den inliegenden Briefbogen auseinander und las:

„Sehr gehörter Herr Maurertitze. Sie sein in ein Mädchen verlipt vom Mauritiusplatz zwei Stiegen vornheraus das

Mädchen ißt aus Ohlau aber nicht so wie sie denken denn sie hat die Dreue mit dem Sieb gefressen indem das beste unten raus lief. Sie denken süleicht sie säßen dicke in der Wolle und hätten Ihr Harze ganz alleine aber dem ißt nicht so indem das Mätchen noch mehrfach Ihr Harze vergeben hat nämlich an einen von der Schusterzunft wo sie berfönlich kennen. Weil ich ihre feirige Liepe für diese Person kennen thue so will Ich ihnen dieses sagen indem es mir sehr leid thun thäte wenn sie dieser kakitten Weibsbild unterliegen thäten mit ihrem feirigen Härzen und am ende Heirathen aus hoch 8 tung vor ihr was Sie nicht vertient. Wenn sie mir nicht glauben wo ich dies aus freindschaft schreibe, so gehn sie am Sonndag Abend an die Ecke bei Friedrichs, da werden sie alles sehn was gemacht werden kann wird gemacht. Ihre deire Freindin M."

Herr Tietze war im höchsten Grade bestürzt, als er diesen Brief zu Ende gelesen hatte. Also Marie, auf deren Treue er sich so fest verlassen hatte, wie auf die Pünktlichkeit des Steuererhebers, der sich allmonatlich bei ihm einfand. — Marie unterhielt ein heimliches Verhältniß mit einem anderen? Das war unerhört! Hatte er ihr nicht eine Schleife für fünf Silbergroschen, einen echten messingenen Fingerring und ein Honigkuchenherz gekauft? Und trotz dieser bedeutenden Opfer, die er für sie gebracht, übte sie Verrath gegen ihn? O, das war schändlich!

Bis zum Sonntag Abend befand er sich in fortwährender Aufregung Er war bis zu diesem Zeitpunkte mit seiner Geliebten gar nicht mehr zusammen getroffen, zuerst wollte er sich Gewißheit verschaffen, ob die gegen sie erhobenen Beschuldigungen begründet seien oder nicht.

Am Abend des genannten Tages nahm er in der Nähe des Tanzlokals von Friedrich Aufstellung, um die Ungetreue zu erwarten und auf offener That zu ertappen. Viertelstunde auf Viertelstunde verfloß — Marie kam nicht. „Am Ende hat sie Wind bekommen, daß ich ihr aufpasse," sagte sich der eifersüchtige Maurer, „und sie ist mit dem Menschen, ihrem andern Geliebten, sonst wohin gegangen."

Er mochte etwa zwei Stunden auf seinem Beobachtungsposten gestanden haben, als seine Freunde Wenzel und Mindner des Weges kamen. „Nu, Koarle, was treibst Du denn?" rief Wenzel ihm zu, „ich dachte, Du wärst heute bei Deiner Geliebten." — „Bei seiner Geliebten?" sprach Mindner, „die habe ich ja vor einer Stunde in Morgenau gesehen, sie tanzt dort mit einem Schuhmacher" — „Mit wem?" rief Titze lebhaft — „mit wem hast Du sie gesehen?" — „Du kennst ihn vielleicht," warf Mindner leicht hin, „es ist der Schuhmacher Paul."

Titze sprach nichts mehr, er ballte nur ingrimmig die Faust und blickte zornig vor sich hin.

Am nächsten Abend traf er den Schuhmachergesellen Paul auf der Löschstraße „Warte, Du Mädchenverführer," rief er ihm zu, „Du sollst mir's gedenken!" Und bevor Paul noch ein Wort erwidern konnte, hatte Titze ihm eine mächtige Ohrfeige versetzt.

Erst später erfuhr der Maurer, daß er den Schuhmacher ganz ohne Grund geprügelt, denn dieser hatte niemals die Tugend der Schönen vom Mauritiusplatz in Gefahr gebracht. Alles war nur ein Spaß gewesen, den sich die Herren Wenzel und Mindner zu ihrem Privatvergnügen geleistet hatten.

Das Schöffengericht, vor dem Titze kürzlich unter der Anklage der Körperverletzung erschien, übte Milde und erkannte nur auf eine Geldstrafe von 10 Mark.

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

R. in Neubrandenburg. Anonyme Anfragen werden nicht beantwortet. Senden Sie Ihre Abonnementsquittung ein.

800 hier. Nach Ihren eigenen Angaben würde eine Denunziation wegen Meineides gänzlich aussichtslos sein, da der Beweis auf beiden Seiten mindestens gleich stark liegt.

R. in B. 1000. Da ist gar nichts zu machen. Gekauft ist gekauft. Die meisten Händler haben ja für Detail und Engros ganz verschiedene Preise.

O. 5. Sie hätten den Anzug nicht färben lassen sollen: jetzt fehlt Ihnen ja jedes Beweismittel. Auch ist der Anzug bereits bezahlt, und Sie könnten also nur auf Rückzahlung des Kaufpreises klagen, womit Sie kein Glück haben würden. Als Einrede der jetzigen Forderung gegenüber zieht Ihr Einwand nicht.

W. W. Wir würden der Firma schreiben, daß Sie nunmehr auf Lieferung verzichten.

R K. in M. Etwas Strafbares liegt darin nicht, wir wissen aber nicht, was damit erreicht werden soll.

Des Sohnes Heimkehr.

Kriminalerzählung von Fr. Friedrich.

(Schluß.)

„Ich weiß, daß ich bald sterben werde," entgegnete er. „Deshalb habe ich Sie zu sprechen gewünscht."

„Dann gestehen Sie Alles offen, wie es gewesen ist, sühnen Sie das, was Sie verschuldet haben, durch ein aufrichtiges Geständniß. Sie haben in Gemeinschaft mit Ridder und seiner Frau Steinberg ermordet!"

Salter schwieg und schien zu überlegen.

„Was sagt Ridder zu dieser Beschuldigung?" fragte er dann.

„Er leuchnet."

„Und seine Frau?"

„Auch sie stellt den Mord in Abrede."

Ein boshaftes Lächeln zuckte über das bleiche Gesicht des Verletzten hin.

„Ich habe ihn ermordet," sprach er; „aber ich nicht allein, sie Beide haben dabei geholfen. Gemeinschaftlich haben wir Drei die That berathen und beschlossen, gemeinschaftlich haben wir die Vorkehrungen getroffen. Der Alte mußte sterben, damit Ridder in den Besitz des Vermögens kam. Fabrik und Gut sollte er verkaufen und mit dem Gelde nach Amerika zurückkehren, dort wollten wir theilen — es versprach ein gutes Geschäft zu werden."

„Sie selbst haben Steinberg erschlagen?" fragte Wallroth.

Salter nickte bejahend.

„Erzählen Sie, wie es geschehen."

Einen Augenblick schwieg der Verletzte noch, um Kraft zu schöpfen, denn das Sprechen schien ihm schwer zu werden und Schmerzen zu bereiten.

„Ich war auf dem Gute einige Tage lang zum Besuche gewesen und wir hatten die That verabredet. Ridder brachte mich zur Stadt und blieb die Nacht über dort, ich kehrte spät am Abende zum Gute zurück und erschlug Steinberg; dann reiste ich sofort weiter."

„Sie erschlugen ihn mit einem Hammer, welchen Ridder aus dem Zimmer des alten Gärtners geholt hatte?"

Salter nickte bejahend.

„Sie stiegen durch das Fenster in Steinberg's Schlafzimmer ein, Ridder's Frau hatte das Fenster vorher geöffnet."

Salter blickte den Kommissär überrascht an.

„Woher wissen Sie denn dies, wenn Ridder und Toni nicht gestanden haben?" fragte er. „Sie haben ja den Diener als der That verdächtig verhaftet."

„Ich bezweifelte von Anfang an, daß er die That begangen habe," gab Wallroth zur Antwort. „Sie selbst waren die Ursache meines Zweifels."

„Ich?" warf Salter ein.

„Als Sie nach vollbrachter That aus dem Fenster sprangen, drückten sich Ihre Absätze tief in den Kiesweg ein, und Jeschke besaß keine Stiefel mit so hohen und schmalen Absätzen."

Salter preßte die Lippen auf einander. Es schien ihn zu ärgern, daß er hieran nicht gedacht hatte, da er in jedem anderen Punkte die größte Vorsicht angewandt.

„Ridder's Frau hat also das Fenster von innen geöffnet?" fragte Wallroth noch einmal.

„Ja."

„Den Hammer hatten Sie mit Absicht zurück gelassen?"

„Gewiß."

„War es von vornherein Ihr Plan, den Verdacht auf den Diener zu lenken?"

„Ja, das Verdienst, diesen Plan ersonnen zu haben, gebührt jedoch Ridder und Toni."

„Wo haben Sie das Geld gelassen, welches Sie Steinberg entwendet?"

„Ich habe es mit mir genommen, den größten Theil desselben führe ich noch bei mir" — er deutete auf die Brusttasche seines Rockes.

„Sie haben auch eine goldene Uhr und mehrere Ringe entwendet?"

„Ja."

„Dieselben wurden später in einem Tuche Jeschke's in einem hohlen Baume gefunden, haben Sie dieselben dort versteckt?"

„Nein, das hat Ridder oder seine Frau gethan. Ich ließ sie im Parke an einer vorher verabredeten Stelle zurück, Ridder wollte sie benützen, um durch sie den Verdacht auf einen Anderen zu lenken — ich höre, daß er es auch gethan hat."

„Wissen Sie, wie er in den Besitz des Tuches gekommen ist?"

„Nein."

„Sie haben Steinberg's Sohn in Amerika zu ermorden versucht?" fuhr Wallroth fort.

Salter warf einen flüchtigen, erbitterten Blick auf Herbert.

„Ja — wie ich sehe, ist es mißlungen."

„Hat auch dabei Ridder und seine Frau geholfen?"

„Wir haben es gemeinschaftlich berathen und haben es zusammen ausgeführt."

„Sie hielten Steinberg für todt?"

„Ja, Ridder gab mir die Versichernng, daß er todt sei — der Einfältige hat sich geirrt."

Salter war so sehr erschöpft, daß er kaum noch zu sprechen vermochte, sein Kopf sank langsam auf die Brust herab. Der Arzt gab Wallroth ein Zeichen, ihn zu schonen.

„Nur noch wenige Fragen," fuhr der Kommissär fort. „Sie waren bei einem amerikanischen Duell mit dem Förster betheiligt?"

Der Kranke nickte.

„Weshalb wählten Sie ein so entsetzliches Duell?"

Mit Mühe richtete Salter den Kopf empor.

„Ridder wollte es. Der Förster hatte ihn beleidigt und drohte ihm sehr unbequem zu werden. Es lag ihm daran, denselben von sich ferne zu halten, und dieses Duell erschien ihm als das leichteste Mittel, um ihn los zu werden.

„Und wenn das Loos nun Ridder getroffen hätte? Er würde sich nicht getödtet haben?"

„Es konnte ihn nicht treffen. Ich hatte zwei Papierröllchen in die Urne geworfen — auf jedem derselben stand ein Kreuz, der Förster mußte also ein Kreuz ziehen."

„Sie haben ihn also betrogen?"

„Ja."

„Hat der Förster das andere Loos nicht untersucht?"

„Nein. Er war so erregt, daß er nicht daran dachte; er war auch überzeugt, daß Alles ehrlich zugehe."

„So wenig lag Ihnen an einem Menschenleben!" rief Wallroth empört.

Salter zuckte leise mit der Schulter.

„Ridder wollte es so," entgegnete er.

„Würden Sie es geduldet haben, daß der Förster sich das Leben genommen hätte?"

„Ja."

Salter vermochte das Wort kaum noch hervorzubringen, die Schmerzen verzerrten sein Gesicht. Wallroth wandte sich von ihm ab. Er konnte mit dem Menschen kein Mitleid empfinden, der in so frivoler Weise mit den Menschenleben gespielt hatte. Sein offenes Geständniß war ohnehin nicht das Ergebniß der Reue, er fühlte, daß er sterben müsse, und er gönnte den Genossen seiner Verbrechen kein besseres Geschick.

Wallroth zog Herbert mit aus dem Zimmer, während der Arzt bei dem Kranken zurückblieb. Der Blick in das Innere eines Menschen, den er soeben gethan hatte, machte auch ihn schaudern, denn er hatte nicht die leiseste Empfindung der Reue wahrgenommen. Selbst die Nähe des Todes schien auf den Verbrecher keinen Eindruck zu machen, er glich einem Spieler, der verspielt hat, und nun kalt, fast gleichgiltig auf den Verlust blickt. Hätte in der Brust des Menschen noch eine einzige edlere Empfindung gewohnt, so würde sie sich jetzt geregt haben — er hatte nichts bemerkt.

Schweigend schritt er mit Herbert auf dem Hausflur auf und ab.

Nach kaum zehn Minuten trat der Arzt zu ihnen und theilte ihnen mit, daß Salter todt sei. — Er war gestorben, ohne noch ein Wort gesprochen zu haben.

„Ich habe manchen Verbrecher dem Tode nahe gesehen, allein ich habe keinen kennen gelernt, der mit solcher Ruhe und Gleichgiltigkeit über seine Verbrechen sprach," bemerkte Wallroth. „Dieser Mensch hat mir gezeigt, daß es möglich ist, jede bessere Empfindung in der Brust zu tödten, er kannte keine Reue, kein Gefühl der Beschämung. Das Leben eines Menschen schien für ihn nicht mehr Werth zu haben, als das eines Baumes, den man fällt, wenn er im Wege steht."

Herbert und der Arzt schwiegen. —

Als Ridder durch den Untersuchungsrichter Salters Tod und offenes Geständniß mitgetheilt wurde, wich das Blut aus seinen Wangen und er erfaßte einen Stuhl, um sich daran zu halten, da er umzusinken drohte. Die letzte Hoffnung, an welche er sich geklammert hatte, war vernichtet. Jetzt sah auch er ein, daß es keine Rettung mehr für ihn gab, und auch er legte ein offenes Geständniß ab.

Toni blieb hartnäckig beim Leugnen. Trotz des Geständnisses ihres Mannes und Salter's stellte sie in Abrede, um die Ermordung Steinberg's gewußt und daran Theil genommen zu haben. Alle Vorstellungen Bernheim's, daß es für sie keine Rettung mehr gebe, verhallten eindruckslos, sie besaß einen Eigensinn, der sich jeder vernünftigen Ueberzeugung verschloß.

Wallroth suchte noch an demselben Tage seinen Freund Schlosser auf, um ihm das Geschehene mitzutheilen. Der Kaufmann war durch die Gefahr, der er so nahe gestanden hatte, tief erregt. Wie wenig hätte gefehlt und er wäre um sein ganzes Vermögen betrogen worden. Schon regten sich indeß neue Hoffnungen wieder in ihm.

„Wird der junge Steinberg mir seine Fabrik nicht verkaufen?" fragte er.

„Nein, Freund!" rief Wallroth. „Er thut es nicht, und wenn Du ihm den doppelten Preis dafür geben würdest. Ich habe mit ihm darüber gesprochen und er hat mir gesagt, daß er das Erbe seines Vaters unverändert erhalten werde. An der Fabrik habe das Herz seines Vaters gehangen, sie sei das Werk seiner ganzen Lebensarbeit, deshalb sei sie ihm für keinen Preis feil."

Schlosser zuckte mit der Achsel.

„Freund," fuhr Wallroth ernst fort, „auch Du wirst diese Ansicht eines Sohnes ehren. Für mich ist es stets ein wohlthuendes Gefühl, wenn ich eine ehrenwerthe Gesinnung finde, und was in meinen Kräften steht, das thue ich, um sie zu hüten und zu pflegen."

Jeschke und der Agent wurden nach einigen Tagen aus der Haft entlassen, da sich trotz Jeschke's Geständniß nicht genügend erweisen ließ, daß es ihre Absicht gewesen war, Steinberg zu ermorden.

Der Agent eilte sofort am folgenden Tage zu Herbert, um ihm seine Freude über die Heimkehr auszudrücken und ihm zugleich die Versicherung zu geben, daß er durchaus unschuldig sei.

Herbert empfing ihn sehr ruhig und kalt, da Tetzlaff ihm erzählt, welches Gespräch er einst belauscht hatte.

„Onkel," sprach er ernst, „Du bist aus dem Gefängnisse entlassen, weil Dir eine Schuld nicht bewiesen werden konnte. Es ist mir lieb, daß es so gekommen ist, denn unaustilgbar würde die Schmach an unserem Namen haften geblieben sein, wenn Du bestraft wärst, weil Du den eigenen Bruder hättest ermorden lassen wollen!"

„Ich konnte deshalb nicht bestraft werden, weil ich nie daran gedacht habe!" rief der Agent. „Gott! wie hat man mir nur einen solchen Gedanken zutrauen können! Ich habe Deinem Vater so viel zu danken und sollte so Entsetzliches gegen ihn beabsichtigt haben?"

Herbert verwies ihn zur Ruhe.

„Laß die Versicherungen, denn ich weiß, wie wenig ich ihnen Glauben schenken darf," sprach er.

„Herbert, Du — Du wolltest mir nicht glauben!" rief der Agent mit dem Anscheine des größten Schmerzes. „Ich schwöre, daß ich nie — nie einen solchen Gedanken gehegt habe!"

Unwillig trat Herbert vor ihn hin.

„Soll ich Dir den Beweis liefern!" rief er. „Soll ich Dir einen Zeugen gegenüberstellen, der gehört hat, wie Du dort im Walde Jeschke zu dem Morde zu bewegen suchtest? Soll ich diesen Zeugen dem Gerichte nennen? — Er wird schweigen, aber nicht aus Rücksicht gegen Dich, sondern um unserem Namen diese Schmach zu ersparen."

Der Agent war erblaßt, denn er erinnerte sich jenes Gespräches noch sehr wohl.

„Ich würde mich gänzlich von Dir lossagen," fuhr Herbert fort, „wenn ich nicht mit Deiner Familie Mitleiden empfände. Ich werde Dir jährlich einige Hundert Thaler aussetzen, aber nur unter der Bedingung daß Du nie wieder dies Gut betrittst, und nie mit einer anderen Forderung an mich heran-

trittst. Von dem Tage an, an welchem Du eine dieser Bedingungen verletzest, werde ich Dir nichts mehr geben!"

„Ich werde sie nie verletzen!" rief der Agent . . . er wollte Herbert's Hand erfassen, dieser wandte sich jedoch ab und verließ das Zimmer. Er wollte die Familie seines Onkels vor Noth schützen — mehr konnte er nicht thun.

Wochen vergingen, ehe Ridder und Toni vor den Geschworenen standen, um ihr Urtheil zu empfangen. Ridder gestand, Toni leugnete auch jetzt noch. Die Geschworenen sprachen das Schuldig über Beide aus und der Gerichtshof verurtheilte sie zu lebenslänglichem Zuchthause.

Ridder hörte das Urtheil scheinbar ruhig an, weil er darauf vorbereitet war, um so leidenschaftlicher äußerte sich Toni's Schmerz, sie schien sich bis zum letzten Augenblicke der Hoffnung auf eine weit mildere Strafe hingegeben zu haben. —

In dem Försterhause und auf Steinberg's Gut hatte sich während dem viel verändert. Neues Leben war dort eingekehrt, und das Glück wurde selbst nicht durch Tetzlaff's Verurtheilung zu einer kurzen Festungsstrafe wegen Duells getrübt.

Gertrud weinte zwar, als sie dies Urtheil hörte, Tetzlaff schloß sie indeß in seine Arme und rief heiter: „Weine nicht Kind! An dem Tage nach meiner Freilassung wirst Du mit Herbert verbunden, und wer an dem Tage einen traurigen Zug in meinem Gesichte bemerkt, der soll laut sagen dürfen, daß ich Dich nie lieb gehabt habe! Nun sei still! Ich bin so ruhig, als ob ich nur eine kurze Reise vorhätte, und mehr ist es auch nicht, sonst würde ich selbst nicht so lustig sein!"

Gänzlicher

Ausverkauf

fertiger Herren- u. Knaben-

Garderobe,

als:

Ueberzieher, complete Anzüge, Röcke,
Westen, Hosen, Unterjacken, Schlafröcke,
Kinder-Anzüge jeglicher Art

verkaufe wegen Aufgabe dieser Artikel zu und unter Einkaufspreisen.

D. Bragenheim,
Güstrow, Pferdemarkt 13.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,
Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Novität! Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen. **Novität!**

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei **Barthol & Co., Berlin SW.**

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark
Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark
Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark
Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark
Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark

Die **„Berliner Zeitung"** erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal.

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die täglich 2mal erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern **„Deutsches Heim"** und **„Gerichtslaube".**

Gegenwärtige Auflage 30,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Mai und Juni

3 Mark.

Die „Berliner Zeitung" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Deutsches Tageblatt.

Nach zweijährigem Bestehen zählt das Blatt bereits 13,000 Abonnenten, ein Erfolg, wie ihn bisher keine einzige Zeitung aufzuweisen hatte.

Wer ein Herz für die heiligsten Güter unseres Volkes hat, der findet nirgends für seine Gesinnungen einen so getreuen Ausdruck, als im

„Deutschen Tageblatt."

Nationale Größe, Soziale Reform, Deutsche Bildung

ist der Wahlspruch des „Deutschen Tageblattes". Im Anschluß an die staatserhaltenden Parteien, aber unabhängig von jeder Fraktionspolitik, kämpft es für gesunden Fortschritt gegen alle internationalen, zersetzenden Einflüsse, für die so nothwendige Kräftigung der Landwirthschaft und des bürgerlichen Mittelstandes gegen den Mißbrauch der Arbeit als bloßer „Waare", für die Eintracht der christlichen Konfessionen und gegen die Entchristlichung des Volkes zu Gunsten einer undeutschen Minderheit.

Das **„Deutsche Tageblatt"** erscheint täglich, auch Montags, als Morgenblatt, und ist dadurch insbesondere den Abendblättern gegenüber in der Lage, sofort ausführliche Berichte über die Sitzungen der parlamentarischen Körperschaften zu bringen. Durch ausgezeichnete Verbindungen ist es in den Stand gesetzt, stets die neuesten und zuverlässigsten politischen Nachrichten dem Leser zu bieten.

Das „Deutsche Tageblatt" bringt Spezialcorrespondenzen aus den fremden Hauptstädten, sowie Spezialtelegramme

Auch im Handelstheil verfolgt das Deutsche Tageblatt die Tendenzen einer gesunden Wirthschaftspolitik und bietet es eine Fülle thatsächlichen Materials.

Wetter- und Wasserstands-Berichte.

Ziehungslisten der preußischen und sächsischen Lotterie.

Das Feuilleton verfolgt dieselben Tendenzen, wie der politische Theil. Neben einer Fülle des Unterhaltenden und Belehrenden sucht es den deutschen Ernst in Wissenschaft, Kunst und Literatur wieder zur Anerkennung zu bringen. Außerdem erscheinen im Feuilleton Romane hervorragender Autoren

Um auch den Wünschen der Damen entgegen zu kommen, liefern wir seit dem 1. Januar regelmäßig eine

Sonntags-Beilage

unter dem Titel

Damen-Welt.

Der Inhalt derselben besteht aus spannenden Novellen, Plaudereien, Modeberichten, Räthsel, Scherzen, sowie allerlei nützlichen Recepten für die **Hausfrau** und den **Landwirth.**

Die Fülle anregenden und unterhaltenden Lesestoffs bietet das „Deutsche Tageblatt" zu dem enorm billigen Abonnementspreise von nur

5 Mark 25 Pf. für das Vierteljahr.

Man abonnire schleunigst bei dem nächstgelegenen Postamt, damit die Zustellung des Blattes vom 1. April ab pünktlich erfolge. — Probe-Nummern gratis.

Berlin, im März 1883.

Deutsches Tageblatt.
Friedrich Luckhardt.

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein

Sarg-Magazin.

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W. Nicolaisen, Tischlermstr.
Langestraße 3. Güstrow, Langestraße 3.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Nr. 4. Erster Jahrgang.

Mecklenburgischer Hausfreund.

Herausgegeben von Lehrer Hermann Kossow in Güstrow.

Erscheint jeden Sonnabend Morgen. | Güstrow, den 21. April 1883. | Preis pro Vierteljahr 1 Mk., in Güstrow 75 Pfg.

* Unsere Trauer.

Was ist das für ein Läuten
Von Thurm zu Thurm so bang?
Was haben zu bedeuten
Der Seufzer Zahl und Klang?
Die Augen, ach! die nassen,
Weshalb vom Weinen roth?
Mein Gott ich kann's nicht fassen!
Sagt, ist er wirklich todt?

Ja — todt! — O, Thräne fließe
Und fließ' in Weh und Schmerz!
In Seufzern Dich ergieße,
Du, mecklenburgisch Herz!
Er, der Dir war hienieden
Dein treuster Freund und Herr!
Er ist von Dir geschieden,
Es schlägt sein Herz nicht mehr.

Schlaf wohl, Du theure Seele,
Schlaf unter Gottes Hand,
In deren Schutz Du stelltest
Dein Haus und auch Dein Land.
Und ziehst Du jetzt indessen
Von dannen himmelan:
Wir werden nie vergessen,
Was Du an uns gethan! —

* Unser Großherzog Friedrich Franz II.

†.

Wir können's noch immer nicht fassen, daß unser allverehrter und allgeliebter Großherzog von uns geschieden ist. Der Schlag ist für uns um so erschütternder, als wir wissen, daß Se. K. H. sich stets einer festen Gesundheit erfreute und noch vor wenigen Tagen seine Regententhätigkeit voll und ganz in der gewohnten Rüstigkeit erfüllen konnte. Eine Lungenentzündung führte nach Gottes unerforschlichem Rathschlusse das Ende des theuren Landesherrn im 61. Lebensjahre am Sonntag Morgen, den 15. April, um $10^1/_2$ Uhr herbei. Einen unersetzlichen Verlust hat dadurch das Großherzogliche Haus, sowie unser Vaterland erlitten, einen Verlust, der Alle auf's Tiefste bewegt und erschüttert, weil Jeder fühlt und weiß, wieviel wir in ihm verloren haben. Denn war unser allverehrter Großherzog stets ein erhabenes und leuchtendes Vorbild als treuer Gatte, als braver Sohn und liebevoller Vater, so war derselbe es nicht minder als Regent und Landesvater, als Vater des Volks. Unerschütterliche Liebe zu seinem Lande und Volk war der letzte Pulsschlag seines Lebens. Dieser Liebe gab der erlauchte Herr noch in den letzten Stunden seines schweren Leidens einen beredten Ausdruck, indem er seinen Minister, Graf v. Bassewitz, beauftragte, dem theuren Volke für alle ihm erwiesene Treue und Anhänglichkeit während seiner Regierung seinen Königlichen Dank auszusprechen. Ja, er war im wahren Sinne des Wortes ein Landesvater. Er hatte ein gnädiges Ohr für Alle, auch für den Geringsten. In liebevoller Sorge für die idealen Güter seines Volkes war er ein weiser Beförderer von Kirche und Schule und erfreuten sich Kunst und Wissenschaft seiner aufmerksamsten Pflege, erstrebte und wirkte er Gutes und Großes. Und ebenso erhaben zeigte sich Friedrich Franz II. als deutscher Fürst. In Zeiten, wo dem deutschen Vaterland Gefahr drohte, trat er sofort mit Gut und Blut für die Wohlfahrt des Reiches ein. Es bedarf hier nicht der Aufzählung der einzelnen Thatsachen, sondern der „Hausfreund" braucht nur zu erinnern an die verhängnißvollen Jahre 1866, 70 und 71. Diese hochherzigen Gesinnungen und dem entsprechend das Handeln des hohen Entschlafenen gegen unser liebes Mecklenburg und das weitere deutsche Vaterland finden den schönsten Ausdruck in den denkwürdigen Worten, welche derselbe gelegentlich seines 40jährigen Regierungsjubiläums in Erwiderung auf einen ihm von Rußland gesandten Glückwunsch schrieb:

> „Mein ganzes Herz schlägt meinem mir anvertrauten Lande und unserem großen deutschen Vaterlande, und so wird es bis zum letzten Athemzuge bleiben."

So können wir mit Recht sagen, Friedrich Franz II. war das Muster und Vorbild eines deutschen Fürsten, eines treuen und gerechten Regenten, eines liebevollen Familienvaters und eines frommen Christen, die Freude und der Stolz Mecklenburgs. Von dieser Verehrung und Liebe giebt auch die allgemeine und tiefste Trauer im lieben Mecklenburg, ja im ganzen deutschen Reiche das beredteste Zeugniß.

Aber noch Eins muß der „Hausfreund" anführen. Wie im Leben, so auch im Sterben hat unser erlauchter Landesfürst uns ein erhebendes Vorbild gegeben. Die Gefahr seines Leidens wissend, erwartete er ruhig und mit frommer Ergebung die Stunde, in welcher sein Gott ihn hinführen würde

in das himmlische Reich. In Gemeinschaft seiner anwesenden Gemahlin, der Frau Großherzogin Marie und der erlauchten Großherzogin-Mutter Alexandrine empfing Allerhöchstderselbe von dem Oberhofprediger Jahn das heilige Abendmahl. Nachdem der hohe Kranke dann von den Großherzoginnen, den fürstlichen Kindern und der anwesenden Hofgesellschaft tiefbewegten Abschied genommen, auch noch in Liebe seiner treuen Mecklenburger gedacht, war er bereit, dem Rufe seines Heilandes und Herrn zu folgen. Auf seinen Wunsch, die Orgel und seine Lieblingschoräle noch einmal zu hören, wurden von dem Großherzoglichen Schloßchor die Lieder: „Wenn ich einmal soll scheiden" und: „O Herr, laß Dein lieb Engelein" vorgetragen. Darauf entschlummerte der hohe Leidende sanft und selig im festen Glauben an seinen Herrn und Erlöser. — Das ist das erhebende und tief ergreifende Bild unseres durchlauchtigten Landesvater im Sterben, sein letztes Vermächtniß an uns. „Wer so stirbt, der stirbt wohl."

* An dei Sinen.

Nu lat't doch man dat Weinen,
Unſ' Herrgott het't jo dahn!
Dei meint dat bös mit keinen,
Un hei is tau em gahn.

Un unnerdeß dat ſmerzlich
Ji weint dei Ogen natt,
Wat hett hei baben herzlich
För grote Freud' woll hatt!

Üm dei hei hett vergaten
So männig leiwe Thran,
Wo ſ' em woll all ümfaten,
Un wo ſ' woll üm em ſtahn!

Wo vele böſe Stunden
Hewwt makt em Trurigkeit!
Nu hett hei't äwerwunden —
Nu günnt em ock ſin Freud!

Nu lat't man ſin dat Weinen,
Weint nich dei Ogen natt!
Ji hatt em leiw as keinen,
Gott hett em leiwer hatt.

Unſ' Herrgott hett em nahmen,
Unſ' Herrgott hett dat dahn:
Wi will'n ok all tauſamen
In Trugheit tau Jug ſtahn! —

* Nancy's Andenken.

Nachdruck verboten.

Erzählung von J. L.

(Fortsetzung.)

II.

Nancy.

Zwei oder drei Jahre waren vergangen. J. C. Erdmann wirkte in früherer Weise fort, Elsbeth hatte ihren ersten Ball erlebt und Paul Albrecht einen Bart bekommen: sonst war Alles beim Alten, nur eins war vorbei für immer, das ungleiche Paar, Frau Albrecht und Nancy, gingen nicht mehr regelmäßig zur bestimmten Zeit, — so pünktlich des Morgens, daß ich meine Uhr danach zu stellen pflegte, — an meinem Fenster vorüber, denn Nancy lag schon lange krank. Nancy erduldete furchtbare Schmerzen und schrie oft stundenlang, und sie hatte keinen Menschen, der sie pflegte, denn ihre Schwester bekümmerte sich nicht weiter um sie, als, daß sie zuweilen fragte, ob es wohl bald mit ihr vorbei wäre. Frau Albrecht erbarmte sich ihrer alten Nachbarin, und ging Morgens, Mittags und Abends zu ihr und besorgte ihr das Nöthigste. Zuweilen kochte Frau Erdmann für die alte Nancy und war Albrechten beschäftigt, so sah ich wohl Elsbeth leichten Schrittes an den Häusern entlang huschen und der Kranken die Suppe bringen, dann dauerte es gewöhnlich lange, bis sie zurück kam, denn Nancy hielt ihren Liebling bei sich fest. „O bleiben Sie noch bei mir, bat sie, ich freue mich so, Ihr liebes Gesichtchen zu sehen!" „Gern, Nancy! Ach wie lang mag Dir die Zeit werden, liebe Nancy!" „Wenn ich viele Schmerzen leide, so wird die Zeit mir lang," sagte Nancy, „aber sind die vorbei, dann habe ich meine Freude an dem blauen Himmel, der durch mein Fenster blickt und an den Blumen die davor blühen und an himmlischen Dingen, an die ich auch denke, Fräulein Elsbeth, denn ich möchte gern in den Himmel kommen und finde jetzt, daß ich früher nicht genug daran dachte:

„Schick' das Herze da hinein,
Wo Du ewig wünscht zu sein!"

Nach einer Weile setzte sie langsam hinzu: „So sagte auch Dein verstorbener Onkel Franz, den ich mit pflegte, als er so lange an der Schwindsucht hinsiechte, ich war damals ein junges Ding und mußte ihn im Rollwagen in den Garten schieben und bei ihm bleiben, damit Jemand da war, wenn er Etwas wünschte. Zu meiner Confirmation schenkte er mir eine Bibel: da liegt sie, lesen Sie mir doch vor, was er mir hineingeschrieben hat!" Elsbeth holte die Bibel und las auf dem ersten Blatte:

„Wenn Du traurig bist, lies im Gesangbuche, es wird Dich Trost umfangen; aber ist Dein Kummer sehr ernst, so fühlst Du doch heraus, daß es einseitiger, daß es menschlicher, von einer augenblicklichen reinen Stimmung eingegebener Trost ist. Mit manchen Büchern der heiligen Schrift wird es Dir ähnlich ergehen, es sind Stimmungen aus ihnen fühlbar. Nun aber lies das Evangelium: da ist das Wort Gottes! Da ist ein zweischneidiges Schwert, das da verwundet, zerbricht, aber auch neu belebt, wiedergebärt und verbindet. Du fühlst eine Wahrheit, Gedanken, eine Lehre, die nicht im Hirn eines Menschen entstehen können, die nicht von dieser Welt sind. Höhere, als die höchsten Menschengedanken berühren Dich hier. Darauf achte, und Dein Gefühl sagt Dir gewiß, daß der heilige Geist, der Verfasser des Evangeliums, bei Dir ist und Himmelstrost kehrt bei Dir ein."

Eines Abends war Albrechten und ihr Paul eben mit dem Umbetten der Alten fertig und Paul, der noch allein im Stübchen war, hatte die Blumen noch begossen, als sich Etwas auf der Treppe regte. „Sieh doch, wer es ist," sagte Nancy, „und dann gleich: gute Nacht, Paul!" „Gute Nacht, Nancy!" sagte Paul und ging eilig zur Thür, die er rasch wieder hinter sich schloß. Nancy wurde neugierig; so sanft sie auch in den frisch aufgerührten Kissen lag, sie richtete sich auf und horchte: „Du bist es?" fragte Paul leise. „Ja ich!" antwortete eine bekannte Stimme. „Aber warum so spät und im Dunkeln?" „Ach, ich konnte nicht früher, ich bekam Besuch: diese schöne Mehlspeise habe ich für Nancy aufgehoben, morgen schmeckt sie nicht mehr, sie muß sie heute noch essen." „Kommst Du bald wieder? Ich möchte so gerne mit Dir sprechen und hier wären wir heute so ungestört!" „Dann warte ein wenig, ich komme bald wieder heraus und wir können hier gemüthlich im Mondschein auf der Treppe sprechen." „Gut, ich warte!" Die Thür klinkte auf und Elsbeth, wie Nancy zu ihrem größten Erstaunen vermuthet, stand vor ihrem Bette. Sie brachte Nancy einen Löffel und ließ sie essen, während sie zu den Blumen ging, unter denen eine Rose aufgeblüht war. „Wollen Sie noch lesen?" fragte Nancy, als Elsbeth das Buch aufhob. „Ich dächte!" „O ich bin heute so müde," sprach Nancy, „ich möchte schlafen, die Schmerzen rauben mir alle Kraft, Abends kann ich gar nicht mehr wachen." „Dann ist es gut," erwiederte Elsbeth," Gott behüte Dich, schlafe wohl!" „Auch Sie behüte Gott!" sagte Nancy und schloß schon die Augen, als sei sie sehr müde; sowie aber Elsbeth aus der Thür war, setzte sie sich aufrecht und legte die Hand gegen das Ohr. Die Thür war dicht am Kopfende ihres Bettes, so konnte ihr nicht ent-

gehen, was man draußen sprach. „Was wolltest Du mit mir besprechen?“ fragte Elsbeth. „Unsere Zukunft, Elschen, denn so kann es doch nicht weiter gehen.“ „Was sollen wir nur weiter anfangen, lieber Paul, als warten und immer warten. Denn sagen dürfen wir's den Eltern doch unmöglich, daß wir uns versprochen haben.“ „Elsbeth, Geliebte, mir blutet das Herz, aber es darf so nicht weiter gehen. Ich wäre ja der nichtsnutzigste Mensch auf Gottes Erdboden, wenn ich die Ketten, die Dich an mich binden, nicht löfete und sagte: Verlaß' mich, Elsbeth, ich habe mich als Knabe mit Dir versprochen, von Deiner Schönheit und von Deinem guten Herzen überwältigt. Ich kannte damals das Leben noch nicht und hatte noch gar keine Erfahrung gesammelt. Ich glaubte, weil ich etwas gelernt und weil ich betriebsam und fleißig sei, so werde ich es bald zu einem eigenen Geschäfte bringen. Aber ach, wie viel gehört dazu! Und dann, wie könnte ich Dich reiche Erbin zu einer kleinen Krämerfrau machen. Meine Else, mache mein Herz nicht zu weich, höre, was ich beschlossen habe. Hier in unserem kleinen Orte kann ich es zu nichts bringen. Ich will nach Hamburg, vielleicht nach Amerika gehen und mein Glück versuchen. Vielleicht, ja wahrscheinlich bringe ich es auch drüben nicht so weit, daß ich Deinen Eltern gut genug bin, aber versuchen will ich es, hier habe ich nicht mehr Rast noch Ruhe. Bevor ich aber gehe, Elsbeth, gebe ich Dich frei, denn es war Sünde, Dich an mein armes Leben zu binden!“ — Lange hörte oder verstand Nancy nichts, als ein unterdrücktes Weinen Elsbeths, dann sprach diese: „Gut, Paul, wie Du es willst! Sprich aber die schönsten Reden von Freigeben, ich fühle doch, daß ich Zeit meines Lebens Dein bin, gebunden oder ungebunden! Am Fortgehen will ich Dich nicht hindern, am Freigeben auch nicht, aber das glaube mir, in meinem Herzen bleibt Alles unverändert!“ — Längst war es vor der Thür still geworden und noch immer saß die alte Nancy in lauschender Stellung im Bette; ein gespannter Ausdruck lag in ihren Zügen, man sah es, sie grübelte und grübelte; endlich kam ein freundliches Lächeln in ihre verwitterten Züge, sie faltete die Hände, blickte zum Himmel auf und sah sehr glücklich aus: mit diesem glücklichen Ausdrucke schlief sie ein und schlief so gut, wie seit langer Zeit nicht. — Am nächsten Morgen in der Frühe, als Albrechten kam, um ihr Bett zu machen und auch Paul zur Hülfe da war, schloß Nancy vor beiden ihren Koffer auf und sagte: „Albrechten, weißt Du noch, daß ich Dir ein Angedenken zeigen wollte? — Du hast es wohl vergessen, aber ich nicht. Sieh hier dies Kästchen! Es ist wunderschön ausgelegt, sieh' wie es glänzt! Und nun will ich es aufschließen, da sollst Du erst staunen!“ Nancy nahm einen kleinen, silbernen Schlüssel, den sie um ihren Hals an einem schwarzen Bande trug und öffnete das ziemlich große Kästchen: als es sich aufthat, entfuhr ein Ruf des Staunens Frau Albrecht und ihrem Sohne; denn im Innern war der Kasten mit rothem Sammet überzogen und mit einer Kante von seltenen blitzenden Steinen eingefaßt. Viele Fächer mit Nähutensilien, eine goldene Scheere, Fingerhut u. s. w. lagen vor ihnen aufgedeckt, und als Nancy den Einsatz heraushob, lag unten ein Ring und ein Bild. „Albrechten, und Du Paul, versprecht es mir jetzt, daß Ihr, wenn ich gestorben bin und eingekleidet im Sarge liege, dieses Bild mir auf die Brust legen und diesen Ring mir an den Finger stecken wollt! Nicht früher, ja nicht früher! Denn meine Schwester wird ja auch kommen und fände sie den Ring am Finger, sie zöge ihn mir gewiß ab, ich aber will seinen Ring mit ins Grab nehmen, wie er meinen Ring mitgenommen hat! Und wie er mein Bild mit unter die Erde nahm, so will ich auch seins mit mir nehmen. Dir Paul und Deiner Mutter will ich diesen Kasten vererben, der viel mehr werth ist, als Ihr denkt. Als Nancy so das Irdische geordnet, wurde sie ruhig und schien nur noch mit dem Erdulden ihrer Schmerzen und dem Bereiten ihrer Seele für die Ewigkeit beschäftigt zu sein. Sie dachte aber doch auch noch an ihre Freunde, und ein großer Schmerz war es für sie, als Paul nun doch von ihr Abschied nahm und nach Hamburg ging. Wie traurig wurde es um sie herum, als er weg war! Weder seine Mutter, noch Elsbeth konnten sich an die Leere gewöhnen, die überall nun für sie da war und ohne daß es ihnen beiden auffiel, sprachen sie, so oft sie einander sahen, nur von Paul.

Ach lange, lange, mußte die arme Nancy noch aushalten, bevor sie erlöset wurde, und manche Nacht saß Albrechten bei ihr auf, selbst traurig und lebensmüde, denn ihr Paul hatte sie verlassen; nicht in Hamburg war er geblieben, nach den Vereinigten Staaten war er gegangen und ob er gleich seine Reise nur wie eine kleine Ausflucht, von der er bald zurückzukommen gedenke, darstellte, so wußte sie gut genug, daß das große Weltmeer zwischen ihr und ihrem Sohne läge und sie meinte, ihr schiene es immer so, als wäre es nach dem Himmel näher, als nach Amerika. Oft stand sie mit Elsbeth vor der Landkarte und ließ sich zeigen, wo ihr Sohn nun sei und als der erste Brief von Paul anlangte, da mußte ihn Elsbeth vorlesen und hernach beantworten, denn Frau Albrechten konnte nicht geschriebene Schrift lesen und hatte auch die Kunst des Schreibens nicht erlernt.

(Fortsetzung folgt.)

Nachdruck verboten.

* Nebel und Wolken.

Stellt man eine flache Schüssel mit Wasser auf einen warmen Ofen oder auch nur an die freie Luft, so hat nach gewisser Zeit die Wassermenge merklich abgenommen und wiederum nach einiger Zeit ist das Gefäß gänzlich leer. Wo ist das Wasser geblieben? Es ist verdunstet, d. h. in unsichtbaren Wasserdampf verwandelt und als solcher in die Luft emporgestiegen. So verschwinden die bei einem starken Regenguß entstehenden Pfützen vorzugsweise in Folge der Verdunstung des Wassers; nur der geringere Theil von diesen dringt in den Erdboden ein. So trocknen im heißen Sommer Teiche, Sümpfe, Cisternen ꝛc. aus, indem das in ihnen befindliche Wasser sich allmählich in Dampfform in die Luft erhebt. Stetig steigen von allen Seen, Flüssen, Wiesen und Feldern unsichtbare Wasserdämpfe in die Atmosphäre auf. Die Verdunstung ist unter sonst gleichen Umständen um so stärker, je höher die Temperatur des Wassers und je wärmer und trockner die über ihm stehende Luft ist; sie geht schneller bei bewegter, als bei stiller Luft vor sich, weil im ersteren Falle immer neue, trockenere Luftschichten über die Wasserfläche hinstreichen; die Verdunstung erfolgt am raschesten beim Sieden einer Flüssigkeit. Dann bilden sich nicht nur auf der Oberfläche, sondern auch im Innern Dämpfe, welche nun in und aus der Flüssigkeit emporsteigen und dadurch das Aufwallen, das characteristische Merkmal des Siedens bewirken.

Bei jeder Verdunstung, mag sie auch noch so schwach sein, wird Wärme verbraucht (gebunden). In diesem Umstande liegt der Grund für die schnelle und erhebliche Abkühlung eines geheizten Zimmers, wenn feuchte Wäsche in demselben aufgehängt ist, in ihm ist es zunächst begründet, daß an heißen Sommertagen der niederfallende Regen eine angenehme Kühle herbeiführt, daß nasse Hände viel leichter, als trockene gefrieren und erstarren und daß man sich in ganzer oder theilweise nasser Kleidung gar leicht erkältet; durch die Verdunstung wird nämlich der Luft, beziehungsweise dem Körper eine bedeutende Wärmemenge entzogen. Durch die Wärmebindung beim Verdunsten einer Flüssigkeit ist uns Gelegenheit gegeben, auch in der Hitze des Sommers in unseren Wohn- und Schlafräumen eine angenehme Frische und Kühle zu erhalten. Man erreicht dies durch wiederholtes Besprengen des Fußbodens, durch Aufstellung von mit Wasser gefüllten flachen Gefäßen, am besten aber durch Aufhängen von wassergetränkter Leinewand oder Gaze vor den geöffneten Fenstern.

Bei einem bestimmten Temperaturgrade vermag die Luft nur eine gewisse Menge von Wasserdampf in sich aufzunehmen; je höher ihre Temperatur ist, desto mehr Dämpfe kann sie fassen, bei 1 Grad Wärme z. B. 5,3 Gramm, bei 15 Grad aber schon 12,0 Gramm. Dringen größere Dampfmengen in die Atmosphäre ein, als dieselbe ihrem Wärmegrade nach aufnehmen kann, oder erkaltet die mit Feuchtigkeit gesättigte Luft, so verdichten sich die Dämpfe; sie bilden hohle, äußerlich von einem dünnen Häutchen umgebene, innen mit Luft gefüllte Bläschen, welche sich von den bekannten Seifenblasen nur durch ihre ungemeine Kleinheit unterscheiden und in Folge ihrer Leichtigkeit, ähnlich wie die Sonnenstäubchen, in der Luft schwebend erhalten oder durch den aufsteigenden Luftstrom emporge-

trieben werden. So erblickt man über dem auf dem Feuer befindlichen wassergefüllten Kessel einen aufsteigenden Schwaden oder Dunst, durch welchen die Durchsichtigkeit der Luft getrübt wird; so sieht man an Sommer- und Herbstabenden über Flüssen, Teichen, feuchten Wiesen ꝛc. dichte Dunstmassen lagern, an manchen Herbst- und Wintertagen die ganze Atmosphäre mit dichten Dünsten angefüllt, — der allbekannte Nebel. Er ist nichts Anderes, als verdichteter Wasserdampf, Millionen von neben- und übereinander schwebender Dunstbläschen von solcher Kleinheit, daß das einzelne für das unbewaffnete Auge gar nicht wahrnehmbar ist

Die Nebel haben ihre Entstehungsursache zunächst darin, daß die von dem wärmeren Gewässer oder Erdboden aufsteigenden Dämpfe von der kälteren Luft nicht sämmtlich aufgenommen werden können, daher condensiren; sie entstehen aber auch dadurch, daß wärmere feuchte Luft über kälteren Boden dahinstreicht und durch die Berührung desselben auf eine solche Temperatur erniedrigt wird, bei welcher sie das in ihr befindliche Dampfquantum aufgelöst nicht mehr zu bergen vermag. Die erstere Ursache trifft ausnahmslos bei unseren sommerlichen Abendnebeln zu, die letztere bei bisweilen bei unseren Winternebeln; sie ist es aber, welche die den Schiffern so gefährlichen Nebeln in der Gegend von Neufundland veranlaßt, wo der warme Golfstrom und die darüber ruhenden wärmeren Luftschichten mit den kalten Meeres- und Luftströmungen der Davisstraße zusammentreffen.

Bei oberflächtiger Betrachtung scheint der Nebel eine ruhig und unveränderlich lagernde Dunstmasse zu sein; dem genau beobachtenden Auge aber entgeht es nicht, wie auch in ihm ein fortwährendes Regen und Bewegen, Kommen und Scheiden, Werden und Vergehen statthat; hier lösen sich die in die höheren wärmeren Luftschichten gelangten Bläschen auf, dort, zunächst dem Erdboden, bilden sich stetig neue.

Nebelige Luft führt leicht zu Erkältungskrankheiten der Athmungsorgane, hemmt die Ausdünstung und damit den Stoffwechsel, stimmt die Nerventhätigkeit herab, veranlaßt Gemüthsverstimmung und Melancholie und erweist sich somit für den Gesundheitszustand der Menschen auf die Dauer sehr nachtheilig.

Von den Nebeln sind die Wolken nur durch die größere Höhe, in welcher sie schweben, verschieden. Hiervon kann man sich, zumal in gebirgigen Gegenden, leicht überzeugen. Ein Beobachter im Thal erblickt den Gipfel eines Berges in Wolken eingehüllt, während ein Beobachter auf dem Berge selbst sich von einer Nebelmasse umgeben sieht. Der Nebel ist eine auf der Erde lagernde Wolke, die Wolke eine frei in der Luft schwebende Nebelmasse. Die Höhe der Wolken ist verschieden; die größte Höhe, bis zu welcher sie sich erheben können, kennt man nicht. Zu den am niedrigsten hinziehenden Wolken gehören im Allgemeinen die Regenwolken, zu den höchsten die sogenannten bekannten Schäfchen; Beobachter haben von den höchsten Bergesgipfeln, Luftschiffer von ihren hoch emporgetragenen Gondeln aus noch Schäfchen über sich erblickt von demselben Ansehen, wie man sie von der Ebene aus sieht.

Die Wolken entstehen, wie die Nebel, durch die Vermischung feuchter und wärmerer Luftschichten mit kälteren, oder durch eine entsprechende Temperatur-Herabminderung einer bestimmten Luftschicht. Die Wolkenbildung nimmt in Gebirgen häufig an den Gipfeln der Berge ihren Anfang. Der Grund für diese Erscheinung dürfte darin liegen, daß die in wagerechter Richtung fortbewegten Luftmassen durch die Gebirge, oder Berge zum Emporsteigen genöthigt werden. Die Häufigkeit der Nebel im Verhältniß zu der der Wolken findet ihre Erklärung in der mit der Höhe abnehmenden Lufttemperatur; die durch Verdunstung von den Gewässern aufsteigenden Dämpfe müssen sich verdichten, so wie sie in eine Luftschicht von hinreichend niedriger Temperatur gelangen. Die Bewölkung ist, wie sich schon der geringsten Aufmerksamkeit zeigt, von Tag zu Tag sehr veränderlich. Wenn man jedoch lange Zeit hindurch Aufzeichnungen bezüglich der Himmelsbewölkung macht, so wird man finden: 1) daß im Durchschnitt in unseren Gegenden im Winter mehr Wolken vorhanden sind, als im Sommer; 2) daß die Bewölkung nach den vorherrschenden Winden normirt, bei östlichen am geringsten, bei südwestlichen am größten ist; 3) daß von den Monaten der Dezember der wolkenreichste, April und September aber die wolkenärmsten sind, und 4) daß im Laufe eines Tages der Himmel durchschnittlich etwa 1 Stunde nach Mittag am bewölktsten, gegen 10 und 11 Uhr Abends am heitersten ist.

Auch in einer Wolke findet eine stetige Veränderung statt. Der berühmte Metereologe Dove sagt: „Wolken denkt man sich gewöhnlich als etwas fertig bestehendes in der Luft schwimmen, als eine Art von Magazin, in dem aller unser herabfallender Regen, Schnee und Hagel präparirt wird. — Die Beständigkeit ist nur scheinbar, eine Wolke besteht nur, indem sie entsteht und vergeht. sie ist kein Product, sondern ein Proceß. Eine Wolke ist ein feiner Regen. Aber fragt man, mag er auch noch so fein sein, warum fällt er nicht? — Wer sagt denn, daß die Nebelbläschen, aus denen die Wolke besteht, nicht fallen; sie lösen sich nur wieder auf, indem sie in die unteren erwärmten Luftschichten herabsinken."

Buntes Allerlei.

***Etwas über unsere Frühlingsboten.** „Frühlingszeit, schönste Zeit" singt der Dichter und wir möchten's auch wohl mitsingen. Ueberall ein Regen und Bewegen, ein Singen und Klingen in Gottes herrlicher Natur. Die Lerche steigt trillernd in die Luft und „will dem lieben Gott mit Singen Dank für Leben und Nahrung bringen". Und aus dunklem Erdenschooße quillt des Lebens Fülle; Gräschen an Gräschen sprießt empor, Blum und Blümchen ohne Zahl treibt der warme Sonnenstrahl. Hier im stillen Winkel auf grünendem Rain blüht Blauveilchen und spendet Duft und Lust mit bescheidenem Sinne und neben ihm in sinniger Weise streckt Maasliebchen, auch hörend auf die Namen Gänseblümchen und Marienblümchen, lächelnd das Köpfchen hervor. Auch Ehrenpreis ist da und winkt und nickt leise uns zu: Sieh mich auch einmal an; auch ich bin gekommen, Dein Herz zu erfreuen und von des Schöpfers Lieb und Macht Dir leis', ganz leise ein Geschichtchen zu erzählen. Und wir stehn und lauschen auf die Wundermähr und in der Runde um uns her erheben die Blümlein nach Schluß der Himmelsbotschaft all ihre Stimmlein und Wonnesang und Liebesklang dringt uns ins Herz hinein.

Frühling.

Frühling, — ach wer kann es fassen,
Was in diesem Worte liegt,
Was in diesem einz'gen Klange
Sich an unsre Seele schmiegt!

Frühling, — o du Fest der Feste
Mit vielstimm'gen Glockenklang,
Wo die Erde ihrem Schöpfer
Singt den schönsten Lobgesang.

Frühling — tausendmal besungen,
Wie du selbst entzückend singst,
Und in Deinem leisen Wehen
Lied um Lied zum Himmel schwingst.

Frühling — lebensvoller Odem,
Schöpferwort in Gotteskraft,
Wie es aus dem Tod das Leben
Aus dem Nichts die Fülle schafft.

Frühling, du vom Tod Erstandner,
Mit dem schönsten Friedensgruß,
Dem man in andächt'gem Schweigen
Herz und Sinne neigen muß.

Frühling — ach du junge Liebe
Mit der sehnsuchtsvollen Brust;
Wie viel Wehmuth, wie viel Klagen,
Ach und wie viel sel'ge Lust!

Frühling, Frühling! süße Labe
In der Erde Noth und Schmerz,
Frühling, o du Gottesgabe,
Heile jedes wunde Herz! —

Aphorismen.

Wenn man seine Eitelkeit vollständig zu unterdrücken vermöchte, so wäre man immer liebenswürdig.

Ein wohlwollendes Herz verschafft uns mehr Freunde als der Reichthum, und mehr Credit als die Macht.

Diejenigen, welche Ruhe in diesem Leben suchen, finden nur das Bedauern, ihre Zeit verloren zu haben.

Das Beste im menschlichen Herzen bleibt fast immer verborgen.

Denkübungen.

Dreisilbige Charade.

Es ist der Letzten Paar der Zierde Gegenstand;
Natur hat's Vielen schon gegeben,
Die Meisten müssen's erst erstreben.
Mein Erstes schuf Bedarf zunächst, wie das Gewand,
Bald hob sich's, um auch zu ergötzen,
Fest steht es, doch kann man's versetzen.
Mein Ganzes wird bedingt durch des Vereines Band,
Den wir für lange Dauer schließen,
Das Leben trauter zu genießen.

Räthsel-Frage.

Ich bin ein Rath im Orient,
Der wenig Mild' und Gnade kennt,
Und sonderbar, um mich zu pflegen,
Kann ich mich auf mich selber legen.

Auflösungen in Nr. 5.

Auflösung der Räthselfragen in Nr. 3:
1) Der Vorwurf. 2) Der Knopf. 3) Kerker. 4) Die drei Parzen.

Auflösung des Räthsels in Nr. 3:
Die Quelle.

Auflösung des Zahlenräthsels in Nr. 3:
Greifswald, Giraffe, Elise, Allier, Feige, Sardelle, Fliege, Weide, Adler.

Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Wäreud der Schwurgerichts-Perioden **tägliche** Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspeis 1,50 m., durch die Post bezogen 2m. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische Gerichts-Zeitung.

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Gratis-Beilage: „Mecklenburgischer Hausfreund."

Nr. 32. **Güstrow, Mittwoch, den 25. April.** **1883.**

Abonnements-Einladung.

Wir laden hiermit zum Abonnement auf die
Mecklenburgische Gerichts-Zeitung
mit der Sonnabend-Beilage
Mecklenburgischer Hausfreund
für die Monate Mai und Juni ein, und ersuchen, Bestellungen schleunigst bei den unten genannten Herren Vertretern oder direkt bei uns unter Einsendung von Mk. 1.35 (für Güstrow Mk. 1) machen zu wollen.

Expedition der „Meckl. Ger.-Ztg.",

vertreten durch die Herren:

Scheffsky, Collecteur in **Brüel**,
Schenermann in **Lübz**,
Aug. Krüger, Kaufmann in **Marlow**,
Aug. Hingst, Buchhändler in **Neukalen**,
W. Wolgast in **Parchim**,
Louis Colberg in **Penzlin**,
Albert Diederich in **Rostock**,
C. Allwardt, Lehrer in **Sternberg**,
Robert Lemcke in **Teffin**,
Bade (Uebereude), Rentier in **Waren**.
E. Gornitzka in **Warnemünde**,
W. Karrig in **Zarrentin**,
W. Düffert, in **Eldena**,
Fr. Mantzel in **Friedland**,
A. W. B Gley in **Mirow**,
Th. Liebenthal in **Strelitz**,
Aug. Plasky, Buchbinder in **Woldegk**,
J. Borchert in **Carlow**.

Die Beisetzung Sr. Königl. Hoheit des Allerdurchlauchtigsten Großherzogs und Herrn Friedrich Franz II. von Mecklenburg-Schwerin.

Schwerin, den 21. April 1883.

Die Trauerwoche, deren erster Tag unser liebes Mecklenburg durch das größte Unglück heimgesucht hat, welches das Land seit vielen Jahrzehnten betroffen, schließt heute am letzten Tage mit den Beisetzungs-Feierlichkeiten in ergreifender Weise ab.

Bereits seit dem frühen Morgen bewegten sich trotz der trüben Witterung Einheimische und Auswärtige in großer Anzahl dem Großherzoglichen Schlosse zu, um den Trauerzug zu erwarten, welcher die hochfürstliche Leiche zur Fürstengruft in die heilige Blutskapelle des Doms geleiten sollte. Die ganze Stadt zeigte die tiefste und ungeheucheltste Trauer. Alle öffentlichen und sehr viele Privat-Gebäude in allen Straßen führten entweder schwarze Trauerflaggen oder hatten andere Fahnen halbmast aufgezogen. Selbstverständlich waren die Läden der Residenz sämmtlich geschlossen und die allgemeine Trauer bekundete sich äußerlich nicht nur durch die Trauerkleidung, sondern auch durch die ruhige und ernste Haltung der Menge, welche sich in aller Stille und Langsamkeit in den Straßen erging.

Nachmittags 2 Uhr fand sich in der Schloßkirche programmäßig die Trauer-Versammlung ein.

Als Vertreter des Kaisers war der deutsche Kronprinz gekommen. Der russische und österreichische Kaiserhof, sowie das Englische Königshaus waren durch die Botschafter am Preußischen Hofe repräsentirt. Außerdem hatten noch mehrere Deutsche und außerdeutsche Fürsten, darunter namentlich die Könige von Baiern, Sachsen und Italien, Abgesandte geschickt. Besonders zahlreich erschienen die militärischen Deputationen.

Unser Staats-Ministerium war vollzählig beim Trauer-Gottesdienst gegenwärtig. Ebenso das Präsidium der höheren Landesdikasterien und das Concilium der Landes-Universität, sowie die Spitzen der übrigen Großherzoglichen Behörden. In unmittelbarer Nähe des Altars hatte sich die Landes-Geistlichkeit im Ornat aufgestellt, an ihrer Spitze der Oberkirchenrath Kliefoth. Mitten vor dem Altar stand auf einer schwarz ausgeschlagenen Estrade der verschlossene mit Purpursammt überzogene Sarg, dessen Ecken und Kanten reich mit Gold verziert waren, über und über bedeckt mit Palmen und Kränzen, welche die allgemeine Liebe und Verehrung gespendet hatte.

Die Hofstaaten hatten sich gegen 2 Uhr in der Waffenhalle mit dem Gefolge der Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften versammelt. Demnächst betraten die Genannten die Kirche und stellten sich hinter den für die fürstlichen Leidtragenden bestimmten Stühlen auf. Punkt $2^1/_2$ Uhr erschienen unter den Klängen eines Orgel-Vorspiels die Großherzogliche Familie und die hier anwesenden fremden Fürstlichkeiten in der Kirche.

Nachdem die höchsten Herrschaften auf den vor dem Altare aufgestellten Stühlen Platz genommen hatten, sang der Chor:

„Mit Fried und Freud ich fahr dahin 2c."

Darauf folgte der Gemeindegesang:

„Christus der ist mein Leben 2c"

Nach gehaltenem Altardienst, sowie nach der Salutation, Collecte und Lection intonirte der Chor:

„Ich hab nun überwunden 2c."

worauf der Oberhofprediger Jahn die Trauer-Rede hielt.

Nach Beendigung der Rede sang der Chor: „Wer bis an das Ende beharrt, der wird selig werden." Altardienst, Versikel und Collecte schlossen die kirchliche Feier und unter Orgel-Nachspiel verließen die hohen Leidtragenden die Kirche. Inzwischen waren im Schloßhofe der mit 8 prachtvollen Rappen bespannte fürstliche Leichenwagen und die Carossen aufgefahren. Darauf hoben die Allerhöchst dazuberufenen Landstände (Graf Bassewitz-Dalwitz, Graf Bassewitz-Behr-Lützow, Graf Bernstorff-Hundorf, Graf Bernstorff-Hanshagen, Baron Biel-Zierow, sowie die Herren von Behr-Hindenberg, von Blücher-Sukow, von Buch-Spoitendorf, von Bülow-Rogeez, von Engel-Breesen, von Flotow-Kogel, von Laffert-Dammereez, von der Lühe-Calsow, der Freiherr von Maltzahn-Marrhagen, der Freiherr von Maltzahn-Krukow, und die Herren von Mecklenburg-Wieschendorf, von Michael-Gr.-Plasten, von Oertzen-Kittendorf, der Graf Plessen-Ivenack, und Herr von Plüskow-Ahrenshagen) den hochfürstlichen Sarg auf und trugen ihn durch den Mittelgang des Kirchenschiffes, durch das Hauptportal, wo ein Doppelposten in alter mecklenburger Grenadier-Parade-Uniform schilderte. Während der Sarg auf den Leichenwagen gehoben wurde, salutirten sämmtliche auf dem Schloßhofe anwesenden Officiere, und die Herren vom Civil entblößten das Haupt.

Nach der im Regulativ vorgeschriebenen Ordnung setzte sich alsdann der Trauerzug in Bewegung. Die Schloßwache präsentirte bei gedämpftem Spiel das Gewehr, bis der Zug den Ehrenhof und das Schloßportal passirt hatte. Auf dem Altengarten hatten sich die Truppen in der Art aufgestellt, daß die Artillerie vor dem Denkmal des weiland Großherzogs Paul Friedrich, die Infanterie vor dem Kriegerdenkmal stand. Die Musikcorps der verschiedenen Regimenter spielten Choräle.

Von der Schloßbrücke an hatten die Deputationen der Mecklenburgischen Krieger-Vereine Aufstellung genommen. Der Schweriner Krieger-Verein und der Militär-Verein stand zwischen dem Palais J. K. H. der Frau Großherzogin-Mutter und dem Altengarten. Als die hochfürstliche Leiche das Regierungsgebäude passirte, intonirte das Knaben-Musikcorps der Realschule den Choral: „Wenn ich einmal soll scheiden". Als der Trauerzug bei der Domkirche angelangt war, wurde der Sarg von den einberufenen Landständen vom Leichenwagen abgenommen, von der Dom-Geistlichkeit an der Thür empfangen und vor den Altar geleitet. Während der Sarg vom Leichenwagen abgehoben und in das Gotteshaus getragen wurde, präsentirte die vor der Kirche aufgestellte Ehrenwache.

Sobald der Sarg über die Schwelle des Südportals der Domkirche getragen war, wurde die hochfürstliche Leiche durch eine von dem Hofcapellmeister Alois Schmitt choralartig componirte tiefergreifende Cantate empfangen, welche von den Mitgliedern des großherzoglichen Hoftheaterchors unter Posaunenbegleitung gesungen wurde. Der Text ist von dem Karlsruher General-Intendanten Kammerherrn zu Putlitz verfaßt und hat folgenden Wortlaut:

„Ach! sie bringen ihn getragen,
Der nun scheidend uns verwaist't,
Und zu Dank wird unser Klagen
Ihm, den jede Thräne preis't.
Und so wollen wir ihn betten
Aus dem Tod zur Ewigkeit.
An der Liebe Ruhestätten,
Die mit Thränen er geweih't.

Wie er lebte so geschieden,
Treuer Fürst und echter Mann,
Bleibt Dein leuchtend Bild hienieden
Steigt die Seele himmelan.
Milde aus der Saat der Zähren,
Keimt der Trost uns im Gebet.
Was vom Himmel ist,
Das wird währen
Wenn das Irdische vergeht."

Darauf sprach der Superintendent Bard das Gebet.

Nach Beendigung desselben wurde der Sarg, welchem die Dom-Geistlichkeit voraufging, und die Allerhöchsten und Höchsten Leidtragenden folgten, von den Landständen wieder aufgenommen, an die Begräbnißstätte getragen und in die heilige Bluts-Capelle gebracht, wo der Superintendent Bard die Begräbnißliturgie versah. Mit Vaterunser und Gebet schloß die ergreifende Trauerhandlung, welcher auch die Hochfürstlichen Damen beiwohnten.

Bei und nach der Beisetzung blieb das übrige Trauergefolge auf den von demselben in den Kirchenstühlen und den beiden Seitengängen eingenommenen Plätzen und entfernte sich erst, nachdem die Allerhöchsten und Höchsten Herrschaften mit Höchstihrem nächsten Gefolge die Kirche verlassen hatten.

Während der Dauer des Trauerzuges nach der Domkirche wurde mit allen Glocken geläutet und es erfolgte Minutenfeuer der Artillerie.

Viele Tausende von Menschen befanden sich im Trauerzuge und auf dem Wege vom Schlosse zur Domkirche. Die Haltung der auf den Straßen befindlichen Menschenmengen war eine musterhafte und legte ein beredtes Zeugniß davon ab, wie tief und wahrhaft aufrichtig unser hochseliger Großherzog von seinen treuen Mecklenburgern betrauert wird. Die feierlich ernste Stimmung, welche die Trauerversammlung und das Publikum erfüllte, gab der Feier die rechte Weihe. Es war, als ob die Mitglieder einer großen Familie, die aus allen Theilen des Landes sich eingefunden, ihr theures Oberhaupt bestatteten und Jeder, welcher der heutigen Feierlichkeit beiwohnte, wird gewiß Zeitlebens den wehmüthig-erhebenden Eindruck dieser ernsten Stunden nicht vergessen.

Jetzt schlummert nun der allverehrte, heißgeliebte Landesvater in dem ehrwürdigen Dome. Sein Andenken lebt ewig fort in unseren Herzen, in welchen er sich ein Denkmal gestiftet hat, das unvergänglich ist wie die Liebe. Gott der HErr aber tröste alle Traurigen und sei mit unserem geliebten Mecklenburg, das mehr verloren hat, als sich ausdenken und aussprechen läßt. (M. L.)

Aus dem täglichen Leben.

Um seinen Waaren Absatz zu verschaffen, sicherte der Verkäufer allen Personen, welche seine Kunden werden würden, einen Antheil an dem zu hoffenden Gewinn zu, den er als Eigenthümer einiger Loose der Staatslotterie zu erhalten gedenke. Hierin hat das Gericht die strafbare Veranstaltung einer nicht gestatteten Lotterie gefunden. Die zahlreichen Einwendungen der Vertheidigung fanden seitens des Gerichts folgende Widerlegung: Der Umstand widerstreitet dem Wesen derLotterie nicht, daß sämmtliche Kunden, und zwar zu gleichen Theilen der Willenserklärung des

Angeklagten zufolge hätten gewinnen, oder sämmtlich verlieren, nicht aber, wie es erforderlich gewesen wäre, ein Theil der Einsetzenden auf Kosten der übrigen einen ihren Einsatz übersteigenden Gewinn hat erhalten sollen. Nach dem Begriffe der Lotterie ist es kein Erforderniß, daß bestimmt wird, es habe der in Aussicht gestellte Gewinn nur einzelnen Einzahlenden zuzufallen; es ist vielmehr in dieser Beziehung dem freien Ermessen des Unternehmers anheimgestellt, den Spielplan zu gestalten, wie es ihm am meisten entspricht. Auch die Ansicht ist nicht richtig, es sei hier eine Lotterie schon deshalb nicht als veranstaltet zu betrachten, weil der Angeklagte die Auszahlung von Theilen eines ihm als Besitzer von Loosen einer bestehenden, somit bereits veranstalteten Lotterie etwa zufallenden Gewinnes zugesichert habe. Denn da der Angeklagte davon, ob seinen Loosen in der Staatslotterie ein Gewinn zufallen werde, die eigene Verpflichtung abhängig machte seinen Kunden jenen Gewinn auszuzahlen, so hat er den durch die Ausloosung der Staatslotterie zu Tage tretenden Zufall auch seinerseits als denjenigen bezeichnet, an dessen Eintrit er seine Verpflichtung geknüpft wissen wollte. Er hat den für die Staatslotterie maßgebenden Zufall zugleich für die von ihm selbst veranstaltete Lotterie als entscheidend erklärt. Es ist nicht eine vom Gesetz nicht beabsichtigte Beschränkung des Eigenthümers von Loosen der Staatslotterie, wenn man ihm versagt, andere von der von ihm erkauften Hoffnung und an dem aus den Loosen zu erzielenden Gewinne Antheil nehmen zu lassen, da der Eigenthümer über sein Eigenthum nicht in einer gegen die Gesetze verstoßenden Weise verfügen darf. Im vorliegenden Falle blieb der Angeklagte Eigenthümer der Loose, und nur die Hoffnung auf den auf die Loose fallenden Gewinn war Gegenstand des Rechtsgeschäfts.

Landgerichte.

* **Schwerin,** 19. April. (Strafkammer.) Vor der Strafkammer des hiesigen Landgerichts stand heute zur Verhandlung die Straffache gegen den Collekteur Zitzmann zu Wismar wegen Urkundenfälschung. Am 5. Februar d. J. wurde gelegentlich einer musikalischen Aufführung im Gastwirth Rubach'schen Locale eine Gammlung zum Besten der Ueberschwemmten am Rhein veranstaltet, welche 4 Mark ergab. Diese Summe wurde damals dem heute Angeklagten übergeben, um dieselbe der Frau von Ladiges auf Barnekow zwecks Weiterbeförderung an die Ueberschwemmten am Rhein einzuhändigen. Nach einiger Zeit über die Ablieferung des Geldes zur Rede gestellt, behauptete Zitzmann, daß dasselbe bereits abgeliefert und in der „Wismarschen Zeitung" darüber quittirt sei; es erwies sich jedoch diese Behauptung als unwahr, und Herr Rubach begab sich auf Veranlassung seiner Gäste auf das Polizeibureau, um die Verfolgung dieser Angelegenheit einzuleiten. Bald darauf traf Rubach den Angeklagten und dieser brachte nun eine Postquittung über eine am 12. Februar zu Wismar gemachte an die „Mecklenb. Zeitung" adressirte Einzahlung zum Vorschein. Diese Quittung wurde der Polizei übergeben und es stellte sich heraus, daß das Datum, welches ursprünglich auf den 22. Februar lautete, in 12. Februar verändert war. Der Angeklagte giebt zu, diese Veränderung vollzogen zu haben, ohne sich jedoch etwas dabei zu denken. Er wurde freigesprochen, ihm jedoch die Erstattung der gehabten Auslagen nicht zugebilligt.

Wegen Veranstaltung nicht erlaubter Lotterien hatten sich dann der Schneidergeselle Lantz zu Dorf Mecklenburg bei Wismar und der Pferdeknecht Busacker zu Petersdorf bei Wismar zu verantworten. Der Erstere, welcher eine silberne Taschenuhr öffentlich ausgespielt hatte, wurde zu einer Geldstrafe von 25 Mark, aushülflich 5 Tagen Gefängniß und Tragung der Kosten verurtheilt. — Busacker hatte seine Ziehharmonika verloost und wurde dafür zu 20 Mk. Strafe, aushülflich 4 Tagen Gefängniß, und in die Kosten verurtheilt.

Deutsches Reichsgericht.

Als Wohnsitz in rechtlicher Beziehung (in Bezug auf die Zuständigkeit des Gerichts, auf die Anwendung eines örtlichen Rechts u. s. w.) ist nach einem Urtheile des Reichsgerichts vom 29. Januar 1883 der Ort zu betrachten, in welchem die fragliche Persönlichkeit sich thatsächlich dauernd aufgehalten hat, gleichviel ob sie daselbst ein Wohnrecht hatte oder nicht.

Aus Mecklenburg.

* **Güstrow,** 24. April.

— Wir geben nachstehend den Inhalt einer Depesche vom 17. d. Mts., durch welche S. K. H. unser Allerdurchlauchtigster Großherzog Friedrich Franz III. auf ein an Allerhöchstdenselben nach Mentone gerichtetes Beileids-Telegramm zu erwidern die Gnade gehabt haben: „Danke Ihnen von Herzen für treue Theilnahme an Unser Aller unersetzlichem Verlust. Gott gebe Mir Kraft, dem Vorbilde des unvergeßlichen Vaters nachzustreben. Ich baue fest auf Liebe, Vertrauen aller guten Mecklenburger. Dem auf dem Sterbebett ausgesprochenen, ausdrücklichen Wunsch des Großherzogs folgend, komme ich jetzt noch nicht nach Schwerin, da Aerzte Rückkehr in dieser Jahreszeit und Gemüthsbewegung für zu gefährlich erklären. Werden begreifen, wie entsetzlich schwer dies zu tragen. Friedrich Franz."

Rostock, 21. April. Die heute Nachmittag auf dem Neuen Markt veranstaltete Trauerfeier für den verewigten Großherzog hatte der „R. Z." zufolge zahlreiche Menschen angezogen. Vor dem Rathhause war durch eine Abtheilung Soldaten ein Quarree gebildet, innerhalb dessen die Sänger und das Musikcorps Aufstellung genommen hatten. Die Choräle erklangen ergreifend über den Platz, und das Publikum lauschte denselben in ernster Haltung. Die Trauerflaggen, welche die ganze Woche hindurch auf vielen Häusern geweht hatten, waren heute in vermehrter Anzahl aufgezogen. Auch alle im Hafen liegenden Schiffe hatten auf Halbmast geflaggt.

— Die heute Morgen von hier nach Schwerin abgelassenen Eisenbahnzüge waren sehr stark besetzt. Der um 6 Uhr 10 Minuten abgehende Frühzug konnte anfangs nicht alle Reisenden aufnehmen, es mußten deshalb noch mehrere Wagen eingestellt werden, und der Abgang wurde dadurch um eine kurze Zeit verzögert. Der Zug war übrigens ein so starker geworden, daß die Lokomotive denselben nur mit voller Kraft in Bewegung setzen und fortschaffen konnte. Zu dem um 9 Uhr 15 Min. abgehenden Extrazuge zogen schon von 8 Uhr ab ganze Schaaren von Menschen aus der Stadt dem Bahnhofe zu, um die letzte Gelegenheit noch rechtzeitig nach Schwerin zu gelangen, zu benutzen. Vom Lande kamen Wagen auf Wagen angefahren, um ihre Insassen vor dem Empfangsgebäude abzusetzen. Auch dieser Zug war wie der frühere zu einer Reihe von 13 Wagen angewachsen, so daß mit beiden Zügen wohl etwa 1200 Menschen von hier nach Schwerin befördert worden sind. Um den Andrang zu den Billetschaltern möglichst zu vermeiden, waren im Empfangsgebäude zwei Billetverkaufsstellen hergerichtet worden.

Schwerin, 23. April. Gestern Nachmittag verstarb hieselbst im 95. Lebensjahre der Geheime Hofrath August Westphal. Mit ihm wird der letzte noch lebende Domschüler zu Grabe getragen. Der Verstorbene war ein Sohn des am 16. August 1825 hieselbst verstorbenen Organisten an der Neustädter Kirche und Schreib- und Rechenmeisters der Domschule Westphal. Er ward geboren am 7. März 1789 und besuchte die Domschule bis 1810. Nach absolvirten juristischen Studien in Rostock nahm der Entschlafene seinen Aufenthalt in Schwerin, ward am 23. December 1844 zum Hofrath und unterm 3. Oktober 1855 zum Geh. Hofrath ernannt. Der Verewigte war vom Jahre 1849 an Justitiar beim Hofmarschallamt hieselbst. 1867 schied er aus seiner amtlichen Stellung. Der Geh. Hofrath Westphal gehörte zu den geachtetsten Männern unserer Stadt. (M. L)

— Der Bürgermeister Hofrath Bade und der Vorsitzende des Bürgerausschusses, Rechtsanwalt Kirchner reisen nach den „M. A." demnächst nach Mentone, um Sr. Königl. Hoheit dem Großherzoge Friedrich Franz III. die Huldigung der Residenzstadt Schwerin darzubringen.

— Die Landesgewerbe-Ausstellung wird, wie das „M. T." hört, an dem festgesetzten Tage eröffnet werden. Die mit der Versammlung des patriotischen Vereins beabsichtigten Rennen finden nicht statt.

Teterow, 20. April. Die Holländer Helms'schen Eheleut zu Perow feierten gestern das Fest der goldenen Hochzeit. Noch auf dem Sterbebette hatte der Großherzog verfügt, daß Sein Bild diesem Jubelpaare überreicht werde. Der Gutsherr, Baron v. d. Kettenburg-Matgendorf, überbrachte neben einem reichen Geschenke seine Glückwünsche und Pastor Büttner-Thürkow hielt eine herzliche Ansprache.

Röbel, 19. April. Heute feierten der Ackerbürger Christoph Frentz und seine Ehefrau ihre goldene Hochzeit. Außer vom Magistrat und vom Bürgerausschuß, dessen Mitglied Herr F. seit vielen Jahren ist, wurden dem Paare von vielen Freunden und Bekannten durch Mund und Schrift Glückwünsche und Geschenke in großer Zahl zu Theil. Beide Eheleute sind noch recht kräftig.

Ludwigslust, 19. April. Am Dinstag begingen ganz in der Stille die alten Arbeitsmann Receveurschen Eheleute ihre goldene Hochzeit.

Mecklenburg, 19. April. Heute Morgen wurde auf der Chaussee zwischen Hof Mecklenburg und Groß-Stieten von einem auf Arbeit gehenden Zimmermann die Leiche des Wirthschafters L. aus Lohmen bei Dobbertin gefunden. Auf eine bezügliche Anzeige des Pensionärs K. zu Hof Mecklenburg beim Amtsgerichte zu Wismar besichtigte heute Nachmittag der Amtsrichter R. mit einem Kreisphysikus die Leiche. Dieselben constatirten, daß der Wirthschafter entweder durch einen Unglücksfall oder durch einen Schlag ums Leben gekommen sei.

Lübtheen, 20. April. Am Dinstag brannten nach der „M. Z." in Lübbendorf 3 Büdnereien nieder. Durch den Brand sind 12 Familien obdachlos geworden, von welchen mehrere nicht versichert hatten.

Von der Westpriegnitz Grenze, 19. April. Wir haben ein furchtbares Brandunglück zu melden: Gestern erblickten wir im Südosten dunkelaufsteigende Rauchwolken, die auf ein größeres Feuer schließen ließen. Dasselbe hat in dem unweit Lenzen in der Westpriegnitz belegenen Dorfe Rambow großes Unglück angerichtet. Fast das ganze Dorf ist eingeäschert, darunter auch die Kirche des Dorfes (eine Filiale der Pfarre zu Boberow). Ein Knecht soll erhebliche Brandwunden davongetragen haben, so daß er sofort ins städtische Krankenhaus zu Lenzen transportirt werden mußte. Ferner ist einiges Vieh in den Flammen umgekommen und es gingen sämmtliche Futtervorräthe zu Grunde. Das Elend und der Jammer sind entsetzlich. Der Brand soll durch Ausbraten von Speck in dem Hause des Musikers Neumann entstanden sein. Für die nothleidenden Abgebrannten wird bereits gesammelt. (M. L.)

Friedland, 20. April. In unserer Nachbarschaft hat sich gestern ein großes Brandunglück ereignet: Am Donnerstag Mittag ging auf dem etwa eine halbe Meile von hier gelegenen Gute Zinzow ein Feuer auf, daß bei dem heftigen Winde derartig in kurzer Zeit um sich griff, daß binnen einer Viertelstunde 8 Gebäude in hellen Flammen standen, im Ganzen jedoch 13 Gebäude eingeäschert wurden. Dem energischen Eingreifen der von verschiedenen Seiten herbeigeeilten Spritzen gelang es u. A. das Herrenhaus sowie eine große Brennerei zu retten. Das Feuer entstand in der Nähe einer großen Kornscheune und theilte sich bald den naheliegenden 3 anderen Scheunen und 2 Viehställen mit. Gerettet konnte aus den Scheunen nichts werden, so daß sämmtliches Korn (Futter- und Saatkorn) verbrannt ist. Aus den Viehställen rettete man 2 Schafheerden sowie sämmtliche Kühe, Pferde, Füllen u. s. w. Es sind jedoch fast sämmtliche Schweine und etwa 400 Hammel verbrannt. Bald standen auch 3 große Kathenhäuser in hellen Flammen. Die armen Leute haben fast alles verloren, versichert hatte nur ein Tagelöhner. Elf Familien sind obdachlos.

Neubrandenburg, 22. April. Gestern fand auf unserem Kirchhofe in Gegenwart des zuständigen Gerichts und von 4 Aerzten die Exhumirung einer vor 1 Jahr und 7 Monaten beerdigten Leiche zwecks endgültiger Feststellung der Todesursache statt. Die betreffende Persönlichkeit, ein Hülfsbahnwärter, wurde seiner Zeit auf dem Bahnkörper der Berliner Nordbahn todt gefunden; der eine Arm war gebrochen, die Hirnschale durch energische Kraft eingedrückt. Das Physikatserachten ging dahin, der Betreffende, welcher sich in der Nähe seiner Bude befand, sei beim Herannahen des Zuges gefallen, habe dabei den Armbruch erlitten und sei nun in diesem hülflosen Zustande von irgend einem Maschinentheil so gewaltsam an den Kopf getroffen worden, daß augenblicklicher Tod erfolgt sei. Die hinterbliebene Wittwe machte daraufhin Ansprüche auf Unterstützung, die jedoch seither verweigert wurde. Um die Annahme zu widerlegen, resp. zu bestätigen, der Betreffende sei vorher getödtet und dann auf die Schienen gelegt worden, wurde die Ausgrabung vorgenommen. Wie wir hören, ist durch diese angestellte Untersuchung das wiederholt abgegebene Physikats-Gutachten bestätigt worden.

Vermischtes.

Die bekannte Borchertsche Giftmordaffaire, die ihrer Zeit so großes Aufsehen erregte, hat nunmehr endlich einen definitiven Abschluß gefunden. Bekanntlich war der in der Jerusalemerstraße in Berlin wohnende Kistenfabrikant Borchert im Februar 1877 spurlos verschwunden und etwa nach 8 Tagen im Spandauer Schifffahrts-Kanal als Leiche aufgefunden worden. Die bei demselben als Wirthschafterin konditionirende Henriette Jagow war durch ein kurz vorher errichtetes Testament zur Erbin der Hälfte des nicht unbeträchtlichen Vermögens eingesetzt worden. Es entspannen sich schon damals, ohne daß von einem Morde die Rede gewesen und ohne daß eine Obduktion der Leiche stattgefunden, weitläufige Prozesse zwischen der ꝛc. Jagow und dem Testaments-Exekutor Sch., in welchen die Jagow zunächst durch alle Instanzen die Anerkennung ihres Rechtes erfocht. Inzwischen heirathete die J. einen Maurermeister Kiehle in Polzin, welche Ehe jedoch keineswegs glücklich schien, da die nunmehrige Frau Kiehle bald wieder eine Scheidung der Ehe beantragte. Während dieses Ehescheidungsprozesses und schon vorher waren wiederholt Denunziationen des Sch., sowie des Kiehle gegen die Frau Kiehle eingelaufen, in welchen dieselbe bezichtigt wurde, den Kistenfabrikanten Borchert vergiftet zu haben, und in welchen ihr außerdem wiederholt schwere Körperverletzungen und Diebstähle zur Last gelegt wurden, Als im Oktober 1882 wiederum eine solche Denunziation, die diesmal mit einer großen Reihe von Zeugenaussagen ausgestattet war, bei der Staatsanwaltschaft einlief, sah sich das Landgericht II veranlaßt, die Verhaftung anzuordnen und Frau K., als sie am 10. Oktober aus dem Saale der Ehescheidungs-Deputation des Landgericht I kam, wo soeben ihre Scheidung ausgesprochen worden war, durch einen Kriminalkommissarius verhaften zu lassen. — Kurz darauf wurde auch die Exhumirung der Leiche des Borchert auf dem Jerusalemer Kirchhof angeordnet und der gerichtliche Chemiker Dr. Bischoff mit der chemischen Analyse der Körpertheile betraut. Die chemische Untersuchung ergab kein Vorhandensein von Gift. Trotzdem wurden die verschiedensten Hypothesen aufgestellt, auf welche sonstige Art die K. an der Ermordung des B. betheiligt sein könnte, unter anderem wurde die Möglichkeit beleuchtet, daß B. durch Chloroform betäubt und erst dann in das Wasser geworfen sei. Einen Anhalt hierfür bot besonders der Umstand, daß eine Zeugin (im Ganzen wurden ca. 80 Zeugen vernommen) eidlich erklärte, daß sie am Tage nach dem Verschwinden des B. mit der K. zu einer Wahrsagerin gegangen sei und die K. auf der Straße erwartet habe. Die K. sei darauf mit der Erklärung heruntergekommen, daß B. im Wasser liege und zwar in einer ganz ungewöhnlichen Stellung, die denn später bei der Auffindung auch bestätigt wurde. Anfang Januar übernahm der Herr Rechtsanwalt Dr. Stadthagen die Vertheidigung auf das Ansuchen der Inhaftirten und beantragte zunächst die sofortige Entlassung der

K. aus der Haft. Letzterem Antrage wurde dann auch Ende Januar mit der Maßgabe stattgegeben, daß die K. eine ihr gehörige Hypothek von 6000 Mark, die einen Theil der B.'schen Erbschaft bildete, als Kaution stellen sollte. Nachdem dies geschehen, ist es nunmehr den weiteren Bemühungen des genannten Rechtsanwalts gelungen, einen Beschluß des Landgerichts II. zu erwirken, durch welchen das Verfahren vollständig eingestellt und die K. wegen sämmtlicher ihr zur Last gelegten Verbrechen außer Verfolgung gesetzt wurde.

Die Vertheilung der Belohnung, welche die Postbehörde auf Ermittelung und Festnahme des Mörders des Geldbriefträgers Cossäth ausgesetzt hatte, ist nunmehr erfolgt und dabei der volle Betrag in Höhe von 1500 Mark zur Vertheilung gelangt. Es haben dem „Tgbl." zufolge erhalten: 300 Mark die beim Restaurateur Reinsch (Adalbertstr. 80) bedienstete Kellnerin Braun, welche den Militärpaß des Mörders gesehen und den zur Entdeckung des Thäters führenden Namen Sobbe sich gemerkt hatte; je 200 Mark die Restaurateure Reinsch und Abelt; je 150 Mark der Einjährig-Freiwillige Scheiler und der Sergeant Warnecke in Quedlinburg. Eine Belohnung von je 100 Mark haben ferner folgende fünf Berliner Rekognoscenten erhalten: 1) der Geldbriefträger Müller, 2) der Kellner Ullmann, 3) und 4) die beiden Herren, ein Buchdrucker und ein Ingenieur, welche mit Sobbe im Restaurant Reinsch an jenem Abende, da er dort seinen Militärpaß zeigte, Skat gespielt hatten und die Photographie des Thäters ebenfalls mit Sicherheit rekognoszirten; endlich 5) das Mädchen, bei welchem Sobbe die vorletzte Nacht vor dem Raubmorde verbrachte und welches außer der bestimmten Rekognoszirung der Photographie auch noch einige andere besondere Merkmale angegeben hatte, an denen Sobbe sicher wiederzuerkennen war.

Das Schwurgericht in Glogau beschäftigte sich vor einigen Tagen mit einem im Dezember v. J. zu Alt-Strunz verübten Muttermord. Der Arbeiter Ernst Lange ist geständig, in der Nacht vom 18. zum 19. Dezember v. J. mit Hilfe seiner Ehefrau seine leibliche Mutter mittelst einer Axt vorsätzlich getödtet und demnächst zum Zwecke einer Täuschung bezüglich der Todesursachen im Holzstalle aufgehängt zu haben. Das Verdikt der Geschworenen lautete gegen beide Angeklagte auf schuldig, woraufhin das Urtheil des Gerichtshofes neben Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte die Todesstrafe festsetzte. Die Verurtheilten nahmen dies Erkenntniß anscheinend ziemlich gleichgiltig entgegen.

„Die Liebe," sagt der Tischlergeselle August Motzke, „ist eine ganz schöne Einrichtung, man hat so hübsche Gefühle dabei, aber wenn sie einen in so niederträchtige Geschichten verwickelt, dann kann sie mir gestohlen werden, dann will ich nichts mehr mit ihr zu thun haben.

Herr Motzke hat das Unglück gehabt, wegen Diebstahls angeklagt zu werden; er soll der unverehelichten Anna Lepach ein Portemonnaie mit 63 Mark Inhalt enwendet haben

„Was ich gethan habe, das will ich nicht abstreiten," sagt er vor Gericht, „ich habe das Geld genommen, aber nicht gestohlen Sie wissen vielleicht nicht, daß die Lepach ein sehr schönes Mädchen ist, roth und saftig wie ein Borsdorfer Apfel. Wir wohnten bei derselben Schlafmutter, die Lepach und ich, und da konnt' es denn nicht fehlen, daß ich mich pö a pö in sie verliebte und die Liebe wurde immer stärker und großartiger, aber die Lepach merkte nichts davon. Du lieber Himmel, was ich da für Gefühle gehabt habe, das war schon nicht mehr schön. Ich hätte sie, weiß Gott, geheirathet — die Lepach nämlich, aber wenn ich zu ihr kam und sagte: Anna, Sie sind ein Teufelsmädel, Sie haben mir mit dem Centrumsbohrer Ihrer Augen eine Wunde in mein Herz gebohrt und da hilft kein Leimen und kein Verkitten nichts — wenn ich ihr das sagte, dann lachte sie mir ins Gesicht und ließ mich stehen. Sehen Sie, da kam ich nun auf ganz verrückte Gedanken, ich dachte, ich müßte sie 'rumkriegen und zur Liebe zwingen und da ging ich dann zur Kartenlegerin und fragte um Rath."

„Es ist nicht gerade nöthig, daß Sie uns Ihre Liebesgeschichte erzählen," fällt der Vorsitzende ein, „sagen Sie nur, wie Sie den Diebstahl bewerkstelligt haben."

„Ich will Ihnen eben beweisen," entgegnet der Angeklagte, „daß es kein Diebstahl war, sondern nur eine Liebesthat. Ich stellte nämlich der Kartenlegerin meine betrübende Lage vor und diese rieth mir, der Lepach einen Gegenstand wegzunehmen, der ihr lieb nnd theuer sei, dann müßte sich ihr Herz unbedingt mir zuwenden. Ein solches Mittel habe noch immer gewirkt, und es sei ganz sicher anzunehmen, daß auch die Lepach damit herum zu bringen sei. Nun, die Sache leuchtete mir ein, ich ging nach Hause und dachte darüber nach, was wohl der Lepach ihr Liebstes sein möchte. Abends hörte ich, daß sie ein Portemonnaie mit 63 Mark in der Tasche habe. Aha, dachte ich, die Leute sind immer so sehr aufs Geld versessen, gewiß ist's auch der Lepach ihr Liebstes, 's wird wohl das Gescheidtste sein, wenn ich's ihr wegnehme, um ihr Herz zur Liebe zu zwingen. Als sie Nachts schlief, stand ich heimlich auf und nahm das Portemonnaie mit dem Gelde aus der Tasche, am andern Morgen nahm ichs mit auf den Bau und versteckte es dort in einem Kloset. Kaum war aber eine Stunde verflossen, da kam die Polizei und notirte meinen Namen auf, und das Portemonnaie hat sie richtig gefunden. Der Lepach ihr Herz habe ich aber doch nicht herumgekriegt, die Kartenlegerin hat mich angeführt."

So rührend auch die Geschichte des Angeklagten klingt, der Gerichtshof will ihr nicht recht Glauben schenken, er nimmt vielmehr an, daß der brave Motzke nicht so sehr aus Liebe zu der Lepach, als aus inniger Zuneigung zu ihrem Geldbeutel die That begangen hat nnd erkennt auf eine Gefängnißstrafe von vierzehn Tagen.

„Da soll man sagen, was 'ne Sache ist," ruft Motzke betrübt aus, „o Liebe, o Liebe, Du kannst mir gestohlen werden."

Die Brille.

Auf einer geschriebenen Sammlung von Predigten eines gewissen Albrecht Kolbe aus dem Jahre 1387 findet man den Vermerk: „daz ich phaff Albrecht, genannt der Kolbe, han diz anoch geschrieben mit großen unstatten und durch ain spiegel, do ich 66 jar alt waz". Würde heute jeder Schriftsteller, der eine Brille trägt, diesen Umstand ebenso bekannt geben wollen, wie der „phaff Albrecht", dann würde es wenig Bücher ohne einen solchen Vermerk geben. Angemessener wäre jetzt wohl die Mittheilung, daß man es fertig gebracht habe, ein Buch ohne Anwendung einer Brille zu schreiben. Das Alter der Brille läßt sich auch nicht nur annähernd bestimmen. Die erste Spur von Vergrößerungsbrillen kommt in der Optik des Arabers Albazan im 11. Jahrhundert vor, obschon es in dem, im 10. Jahrhundert von Fridegod beschriebenen Leben Wilfrid's von York heißt, daß Letzterem eine Schrift klar wurde durch Anwendung einer „berillum". Es ist jedoch vollständig unaufgeklärt, was das Wort „berillum" hier bedeuten soll In einer Grabschrift zu Florenz vom Jahre 1317 wird als Erfinder der Augengläser Salvino degli Amati genannt, doch soll schon der Mönch Alexander von Spina, der 1313 zu Pisa gestorben ist, eine Brille benützt haben.

Es ist sogar behauptet worden, daß bereits die alten Assyrer die Vergrößerungsgläser angewandt hätten, denn die altassyrischen Keilschriften finden sich nicht blos in kolossalen Zeichen auf Felsen, sondern auch auf kleinen Tafeln von gebranntem Thon in so kleinen Zeichen, daß man sie jetzt nur vermittels eines Vergrößerungsglases entziffern kann; eine direkte Spur der Brille in jenem grauen Alterthum ist nicht vorhanden. Sollten die alten Assyrer wirklich ein unserer Brille ähnliches Instrument gekannt haben, so muß ihnen diese Bekanntschaft wieder abhanden gekommen sein. Daß die Augen der früheren Geschlechter besser gewesen seien, als die unserigen, muß an der Hand der Geschichte zurückgewiesen werden, denn schon in der Bibel wird berichtet, daß Isaak so schwachsichtig und so schwerhörig geworden war, daß er seine eigenen Söhne nicht von einander unterscheiden konnte, und ebenso wird darin ganz besonders hervorgehoben, daß Moses, trotz seines hohen Alters, noch gute Augen gehabt habe; auch Horaz mußte sich bei seinen Arbeiten eines Schreibers bedienen, da er selbst schwache Augen besaß. Die eigentliche Erfindung der Brille scheint aus dem Ende des 13 Jahrhunderts zu datiren, wenn man von den, von dem Araber Albazan angeführten Vergrößerungsgläsern absieht. Im Jahre 1482 werden bereits Brillenmacher in Nürnberg erwähnt und wurden damals bereits Brillen, oder Augengläser, Augenspiegel, wie man sie nannte, in Klöstern und Rathsstuben vielfach benützt In den Nürnberger Rathsrechnungen vom letztgenannten Jahre findet man die Anschaffung von „5 Augenspiegel" verzeichnet und in der Jahresrechnung des Klosters Tegernsee vom Jahre 1492 ist die Ausgabe von „14 denare umb czway augengleser" angeführt. Im Jahre 1495 mußte schon in demselben Kloster „pro octo paribus ocularіorum juoenem 53 denare", das ist „für 8 Paar Augengläser für junge Leute 53 Denare" ausgegeben werden.

Gegen Ende des 15. Jahrhunderts mußte Jeder, der einigermaßen „gelehrt" aussehen wollte, eine Brille tragen. In einer deutschen Bibel aus jener Zeit befinden sich die Porträts der Apostel Markus und Paulus und zwar beide mit Brillen. Man konnte sich damals eben nichts Würdevolles, Gelehrtes ohne Brille denken. Die Bibel existirt jetzt noch auf der Universitätsbibliothek zu Heidelberg.

Anfänglich bedienten sich der Brillen fast nur alte Leute, da man nur das konkave Glas kannte. Am Ende des 15. Jahrhunderts wurde auch das Konverschleifen erfunden und somit die Brille auch der jüngeren Generation zugänglich gemacht, aber nur von denjenigen gebraucht, denen sie wirklich etwas nützen konnte. Den Spaniern gebührt der zweifelhafte Ruhm, die Brille zum Putzgegenstand erhoben zu haben. Zu Anfang des 18. Jahrhunderts trugen die spanischen Stutzer Augengläser, ohne an Augenschwäche zu leiden und heute sieht man selten einen jungen Mann mit unbewaffnetem Auge. Jeder Geck trägt heute ein Pince-nez an fingerbreitem Bande und guckt durch Fensterglas, nur um sich ein gelehrtes Ansehen zu geben.

Die neueste Mode gestattet die Augenschwäche nur auf einem Auge und deshalb bedient der moderne Stutzer sich des Monocle. Ist das Tragen der Augengläser mit gesunden Augen schon an und für sich verwerflich, so ist die Benutzung eines Monocle geradezu ein Attentat auf das Sehvermögen zu nennen, da dadurch ein Ungleichwerden der Augen und ganz abnorme Spannungsverhältnisse in den Augenmuskeln hervorgerufen werden. Trotzdem die Brille als Modeartikel nur zu verurtheilen ist bleibt sie doch für kranke Augen ein unentbehrliches, wahrhaft segenspendendes Hülfsmittel. Ein Heilmittel im eigentlichen Sinne ist sie wohl nicht, da sie eine geschwächte Sehkraft niemals wieder herstellen kann, aber man kann sich in Fällen, wo es gilt, das ins Auge fallende Licht abzuschwächen, sei es, weil es überhaupt zu stark ist, wie bei elektrisch erleuchteten Straßen, großen Schnee- und Sandflächen ꝛc., oder weil das Auge für gewöhnliche Lichtgrade krankhaft reizbar ist, der Schutzbrille, entweder grau oder blau gefärbt, bedienen, jedoch solle man dieselbe nur in diesen Fällen, niemals aber in der Dämmerung tragen. Jedenfalls darf man niemals eine Brille tragen, ohne einen tüchtigen Augenarzt vorher befragt zu haben. Der Schaden, den eine unpassende Brille an den Augen anrichten kann, ist unberechenbar und fast niemals wieder gut zu machen.

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

R. E. in R. Ich bin Restaurateur und ziehe zum Oktober. Kann ich die von mir gebaute Kegelbahn abreißen? — Nein. Sie ist durch die Verbindung mit dem Grundstück Eigenthum des Eigenthümers des letzteren geworden.

P G. 50 Nein. Sie haben nur mit Ihrem Verkäufer zu thun. Diesen müssen Sie auf Lieferung der 3 Bände verklagen.

N. N. Bedauern sehr, da haben wir kein Mittel. Gerichtliche Klagen muß sich ein Jeder gefallen lassen

M. 1000. Soweit sie rückständig sind, sofort. Fernerhin vierteljährlich, wenn andere Zahlungstermine nicht bestimmt sind.

R. in Neubrandenburg. Ihre Frage ist nicht recht verständlich. Zuerst schreiben Sie, daß der Beklagte die Kosten bezahlt habe, und sodann, daß Ihr Rechtsanwalt die Bezahlung der Kostenrechnung nachträglich von Ihnen verlangt habe. Wenn das Erstere bereits geschehen war, so konnte das Letztere überall nicht mehr erfolgen. Verstehen wir Sie indessen recht, so lautet die Antwort der Frage so: Der Rechtsanwalt ist niemals Gläubiger der Masse, sondern hält sich immer an Sie als seinen Auftraggeber. Daß Sie im gegebenen Falle die Kosten bei der Masse liquidiren können, glauben wir auch nicht, da Sie nach Ihrer eigenen Darstellung die Klage wegen anderweitiger Regulirung der Sache zurückgezogen haben.

Es hora.

Kriminalgeschichte von C. A. v Warnkönig.

Ein Spitzenhändler des sogenannten Königreichs Murcia in Spanien, Namens Antonio Domingues, hatte gegen den Willen seiner Familie eines der schönsten Mädchen der Stadt Murcia geheirathet. Geboren in dem Stadtviertel el prado de los Dolores, wurde sie ihres ernsten und schwermüthigen Gesichtsausdruckes wegen selbst Maria de los Dolores genannt. Ihre Ehe war nicht glücklich. Antonio zeigte sich bald als einen Mann von rohem, grausamem Charakter und nach sechs Monaten schon trennten sich die Ehegatten. Beide lebten übrigens in demselben Orte, dem Städchen Callosa am Ufer des mittelländischen Meeres, einer der schönsten und mildesten Gegend des Südens.

Eines Tages, im November des Jahres 1844, begab sich Antonio zu Marie und gab Schritte der Wiedervereinigung. Er schrieb sein bisheriges Betragen den Aufreizungen seiner mit der Heirath unzufriedenen Mutter zu, und schlug unter den wärmsten Betheuerungen seiner Sinnesänderung und dem Versprechen liebevoller Behandlung ihr vor, mit ihr Callosa zu verlassen und in Prado de los Dolores zusammen zu wohnen. Ueberwältigt von seinen ihr aufrichtig scheinenden Bitten und Versicherungen, ging sie auf seine Pläne ein, die noch in der Nacht desselben Tages ohne Wissen seiner Mutter ausgeführt werden sollten. In dem Thal von Almocadi wollte man sich treffen, an einem Palmbaume; ein Freund Antonio's sollte Maria dahin begleiten, er selbst werde von einem Jahrmarkt in Torrevieja heimkehrend, zur festgesetzten Stunde dort ankommen.

Den Nachmittag über hatte Antonio in einem Wirthshause des Marktfleckens tüchtig gezecht. war aber nicht heiter und guter Dinge wie die übrigen Trinkgenossen, sondern ernst und dem Geiste nach anderswo, als in ihrer Mitte. In sichtbarer Gemüthsbewegung bestieg er bei einbrechender Nacht sein Pferd und ritt dem Orte der Verabredung zu. Der Palmbaum stand auf einer kleinen Anhöhe, von wo man die ganze Gegend überblicken konnte; er stieg ab, band sein Pferd an den Baum und spähte ängstlich in die Ferne. Nach wenigen Minuten entdeckte er auf der Straße von Callosa her zwei Wanderer; einen hochstämmigen in eine braune Mönchskutte gehüllten Mann und eine wie er bald beim glänzenden Mondlicht sehen konnte elegant gekleidete Jungfrau. Die beiden Wanderer wichen überall möglichen Begegnungen aus, um von Niemand gesehen an die festgesetzte Stelle zu gelangen. An derselben sprang ihr Antonio entgegen, schloß sie in seine Arme, sagte ihr: „Maria, alles, soll vergessen sein," worauf sie erwiderte: „Alles und für immer!" Er fuhr in seinen Zärtlichkeiten fort, nannte sie seine Monita, seine Virgen, seine Madonna, ohne vom Orte aufzubrechen. Es fand aber in jener Nacht eine totale Mondfinsterniß statt, deren Eintritt Antonio und seinem Freunde bekannt war. Als, von Maria nicht bemerkt, die Mondverdunkelung den höchsten Grad erreicht hatte, stieß er plötzlich ihr Haupt von sich und rief dem Manne mit dem Mönchsgewande zu: „es hora!" (die Sunde ist da). Auf diese Worte hin zog Letzterer ein katalonisches Dolchmesser unter seiner Kutte hervor, stürzte auf die durch die Finsterniß der Nacht und die mysteriösen Worte in Schrecken versetzte und die Flucht ergreifende Maria los, und gab ihr noch am Stamme des Palmbaumes einen Stich in die Brust; nach welchem sie lautlos an demselben niederfiel. Domingues hielt nun den Arm des Mörders fest, um ihn zu hindern, der Unglücklichen Stiche in den Leib zu geben, weil sie sich in andern Umständen befand. Der Mörder versetzte ihr nach und nach achtzehn Messerstiche, theils in die Brust, theils in die Schultern und in das Gesicht, wischte dann ganz ruhig das Blut mit Gras von der Klinge wie nach glücklich vollbrachtem Werk, während Domingues ihm leise sagte; „Ueberzeuge Dich, ob sie todt ist, denn sie kann sich verstellen, wie ein Fuchs!" Der Mörder hob den Kopf des Schlachtopfers in die Höhe wandte den Körper mehrmals um und trat zufrieden zu Domingues hin. Indessen hatte Marie unbemerkt sich ein wenig erhoben, einen Blick auf die Mörder geworfen und sank wie leblos zusammen.

Diese trennten sich nun und gelangten auf Umwegen, der eine nach Torrevieja, der andere nach Callosa.

Die Gräuelthat ward schnell bekannt. Der Untersuchungsrichter von Callosa, auf eine alsbald anzugebende Weise auf die Spur der Verbrecher geleitet, sandte einen Boten an den Alcaden von Torrevieja, den allda verweilenden Domingues zu verhaften! Dieser ließ es gutwillig geschehen, und hoffte durch den von ihm fein ausgesponnenen Plan des Beweises eines Alibi sich aus der Schlinge zu ziehen.

Zugleich beschloß der Alcade, einen in der Gegend höchst übelberüchtigten Menschen, der ihm auch als Theilnehmer an dem Verbrechen bezeichnet worden war, in Haft zu nehmen. Es war ein unter den Namen El Fraide (der Mönch) in der ganzen Gegend wohlbekannter Sicilianer, der dem Orden der Franziskaner als Laienbruder angehört und früher eine Pilgerfahrt nach Jerusalem gemacht, aber beim Ausbruch der spanischen Revolution des Jahres 1820 die Mönchskutte abgelegt und theils in Callosa, theils in Orihuela einen sehr verdächtigen Lebenswandel führte.

Der Richter begab sich in Begleitung seines Aktuars und mehrerer Polizeileute in dessen Wohnung. Der Fraile lag noch zu Bett und bat um die Erlaubniß sich anzukleiden, was er langsam that ohne die geringste Unruhe blicken zu lassen. Mit dem Zweck des gerichtlichen Besuches bekannt gemacht, stellte er nicht in Abrede, in der Nacht des begangenen Verbrechens außer dem Hause gewesen zu sein, jedoch nur um wie fast Jedermann die Mondfinsterniß mit anzusehen.

Auf alle an ihn gerichteten Fragen gab er sehr ruhig und ausweichende Antworten, läugnete jede Theilnahme an der That und suchte die ihm vorgehaltenen Verdachtsgründe mit Gewandtheit von sich abzulenken. Da kein Geständniß zu erwarten war, so gab der Alcade seinem Aktuar ein Zeichen, worauf dieser das Zimmer verließ. Während des Letzten Entfernung betrachtete der in Untersuchung Genommene, in seinem Innern über das mißlungene Verhör triumphirend,

den Richter mit höhnischem Blicke. Plötzlich ward aber seine Aufmerksamkeit durch ein ganz sonderbares Geräusch auf dem Gange in Anspruch genommen. Er vernahm Tritte mehrerer langsam sich bewegender Männer, die einen Kranken zu tragen schienen. Alsbald drang ein tiefer Seufzer durch die halbgeöffnete Thüre des Zimmers, und zwar schwach und zitternd aber ganz verständlich und feierlich sprach eine weibliche Stimme die Worte aus: Es hora!

Wie vom Blitze getroffen erstarrte gleichsam vernichtet der Mönch. Ein kalter Schweiß befeuchtete seine Stirne, der Mund stand ihm weit offen, mit sträubendem Haare wandte er den Kopf nach der Thüre!

Als er nun — langsam, gleich einem Marmorbilde, von dem Aktuar und den Gerichtsdienern mehr getragen als geführt, Maria Dolores sich ihm nähern sah, flüchtete er sich vor ihr wie vor einer Geistererscheinung in das entfernteste Ende des Zimmers und rief unwillkürlich aus:

„Sie ist es! Ja, sie ist es! gerade so, wie sie unter dem Palmbaum von Torrevieja lag; es ist ihr blasses Gesicht — ich erkenne darin die durch den Dolch ihr versetzten Wunden.“ Dann mit der Stirne auf den Boden sich beugend, murmelte er mit dumpfer Stimme:

„Gegen Gott ist nicht zu kämpfen,“ und bekannte, daß er der blutige Genosse Antonio Domingues gewesen. Der unerwartete Ausgang, sowie das Vornehmen der Untersuchung gegen beide Mörder findet in Folgendem seine Erklärung.

Maria war durch die ihr beigebrachten achtzehn Messerstiche nicht getödtet worden. Da sie während der blutigen, an ihr verübten That keinen Augenblick die Besinnung verlor, gelang es ihrer Charakterfestigkeit, durch Verstellung die Mörder zu täuschen. Indessen machte sie nach der Entfernung derselben fruchtlose Versuche aufzustehen, hörte aber nach kurzer Zeit Stimmen noch spät zurückkehrender Landleute. Auf ihr Aechzen und Jammern kamen diese herbei und trugen sie in die zunächst liegende Hazienda. Ein schnell herbeigerufener Arzt verband die Wunden; die sofort herbeieilenden Gerichtsbeamten nahmen ihre Angaben entgegen und überlegten die weiteren Anordnungen, um der Verbrecher habhaft zu werden, und faßten den später so glücklich ausgeführten Plan sie zu überführen. Der Alcade, voraussehend, daß der Mönchsbruder alles ableugnen würde, beschloß durch diese unerwartete Konfrontation mit seinem Schlachtopfer ihn durch Ueberraschung zum Geständniß zu bringen, was, wie angeführt, vollständig gelang. Auch Antonio Domingues ward überführt und beide durch das Tribunal von Orihuela zum Tode verurtheilt. Sie appellirten zwar an den Gerichtshof zu Valencia; dieser bestätigte aber das Todesurtheil. Am 9. September 1845 wurden beide auf dem Platze der Puerta Nueva zu Orihuela hingerichtet.

Domingues leugnete noch auf dem Schaffot seine Mitschuld und stieß das zum Kuß ihm vom Geistlichen dargereichte Kruzifix von sich. Der Mönch ging noch weiter, er setzte seinen Stolz darin, furchtlos, ja lustig und ausgelassen zu sterben. Behandschuht, eine Blume im Knopfloch stieg er leichten Fußes auf das Schaffot und blickte, den Spott in den Augen, um sich, nachdem er dem Scharfrichter zugerufen hatte:

„Es ist Schade, daß du mir nur einmal den Kopf abschlagen kannst, ich machte in meinem Leben mehr Leichen, als du in deinem wohl je machen wirst.“ Unter Flüchen und Verwünschungen schied er aus der Welt.

Gänzlicher

Ausverkauf

fertiger Herren- u. Knaben-

Garderobe,

als:

Ueberzieher, complete Anzüge, Röcke,
Westen, Hosen, Unterjacken, Schlafröcke,
Kinder-Anzüge jeglicher Art

verkaufe wegen Aufgabe dieser Artikel zu und unter Einkaufspreisen.

D. Bragenheim,
Güstrow, Pferdemarkt 13.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung.“

Lager von Rechnungsformularen.

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,
Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung“

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein

Sarg-Magazin.

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W. Nicolaisen, Tischlermstr.
Langestraße 3. Güstrow, Langestraße 3.

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und alle **Geflügelzucht-Utensilien.** Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,
Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

Anzeigen

finden durch die **Mecklenburgische Gerichts-Zeitung** grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser aufs Land, nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg. und geben hohen Rabatt.

Expedition
der
Mecklenb. Gerichts-Ztg.

Einem hiesigen wie auswärtigen Publikum empfehle ich mich zur Abhaltung von

Auctionen

ganz ergebenst.

Güstrow, im April 1883.

H. Odebrecht,
Auctionator.

Deutsches Tageblatt.

Nach zweijährigem Bestehen zählt das Blatt bereits 13,000 Abonnenten, ein Erfolg, wie ihn bisher keine einzige Zeitung aufzuweisen hatte.

Wer ein Herz für die heiligsten Güter unseres Volkes hat, der findet nirgends für seine Gesinnungen einen so getreuen Ausdruck, als im

„Deutschen Tageblatt.“

Nationale Größe, Soziale Reform, Deutsche Bildung

ist der Wahlspruch des „Deutschen Tageblattes“. Im Anschluß an die staatserhaltenden Parteien, aber unabhängig von jeder Fraktionspolitik, kämpft es für gesunden Fortschritt gegen alle internationalen, zersetzenden Einflüsse, für die so nothwendige Kräftigung der Landwirthschaft und des bürgerlichen Mittelstandes gegen den Mißbrauch der Arbeit als bloßer „Waare“, für die Eintracht der christlichen Konfessionen und gegen die Entchristlichung des Volkes zu Gunsten einer undeutschen Minderheit.

Das „**Deutsche Tageblatt**“ erscheint täglich, auch Montags, als Morgenblatt, und ist dadurch insbesondere den Abendblättern gegenüber in der Lage, sofort ausführliche Berichte über die Sitzungen der parlamentarischen Körperschaften zu bringen. Durch ausgezeichnete Verbindungen ist es in den Stand gesetzt, stets die neuesten und zuverlässigsten politischen Nachrichten dem Leser zu bieten.

Das „Deutsche Tageblatt“ bringt Spezialcorrespondenzen aus den fremden Hauptstädten, sowie Spezialtelegramme

Auch im Handelstheil verfo´gt das Deutsche Tageblatt die Tendenzen einer gesunden Wirthschaftspolitik und bietet es eine Fülle thatsächlichen Materials.

Wetter- und Wasserstands-Berichte.

Ziehungslisten der preußischen und sächsischen Lotterie.

Das Feuilleton verfolgt dieselben Tendenzen, wie der politische Theil. Neben einer Fülle des Unterhaltenden und Belehrenden sucht es den deutschen Ernst in Wissenschaft, Kunst und Literatur wieder zur Anerkennung zu bringen. Außerdem erscheinen im Feuilleton Romane hervorragender Autoren

Um auch den Wünschen der Damen entgegen zu kommen, liefern wir seit dem 1. Januar regelmäßig eine

Sonntags-Beilage

unter dem Titel

Damen-Welt.

Der Inhalt derselben besteht aus spannenden Novellen, Plaudereien, Modeberichten, Räthsel, Scherzen, sowie allerlei nützlichen Recepten für die **Hausfrau** und den **Landwirth.**

Die Fülle anregenden und unterhaltenden Lesestoffs bietet das „Deutsche Tageblatt“ zu dem enorm billigen Abonnementspreise von nur

5 Mark 25 Pf. für das Vierteljahr.

Man abonnire schleunigst bei dem nächstgelegenen Postamt, damit die Zustellung des Blattes vom 1. April ab pünktlich erfolge. — Probe-Nummern gratis.

Berlin, im März 1883.

Deutsches Tageblatt.
Friedrich Luckhardt.

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in **Leipzig.**

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Während der Schwurgerichts-Perioden tägliche Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspeis 1,50 m., durch die Post bezogen 2m. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische Gerichts-Zeitung.

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Gratis-Beilage: „Mecklenburgischer Hausfreund."

Nr. 33. Güstrow, Sonnabend, den 28. April. 1883.

Abonnements-Einladung.

Wir laden hiermit zum Abonnement auf die **Mecklenburgische Gerichts-Zeitung** mit der Sonnabend-Beilage **Mecklenburgischer Hausfreund** für die Monate Mai und Juni ein, und ersuchen, Bestellungen schleunigst bei den unten genannten Herren Vertretern oder direkt bei uns unter Einsendung von Mk. 1.35 (für Güstrow Mk. 1) machen zu wollen.

Expedition der „Meckl. Ger.-Ztg.",

vertreten durch die Herren:

Scheffsky, Collecteur in **Brüel**,
Scheuermann in **Lübz**,
Aug. Krüger, Kaufmann in **Marlow**,
Aug. Hingst, Buchhändler in **Neukalen**,
W. Wolgast in **Parchim**,
Louis Colberg in **Penzlin**,
Albert Diederich in **Rostock**,
C. Allwardt, Lehrer in **Sternberg**,
Robert Lemcke in **Tessin**,
Bade (Uebereude), Rentier in **Waren**.
E. Gornitzka in **Warnemünde**,
W. Karrig in **Zarrentin**,
W. Düffert, in **Eldena**,
Fr. Mantzel in **Friedland**,
A. W. B Gley in **Mirow**,
Th. Liebenthal in **Strelitz**,
Aug. Plasky, Buchbinder in **Woldegk**,
J. Borchert in **Carlow**.

Die Entschädigungspflicht des Staates, betreffend die Verbindlichkeit zur Entschädigung für vermittelst des Strafvollzuges und der Untersuchungshaft zugefügte Verluste.

Zum Beweise, wie berechtigt die Entschädigungsforderung ist, bringen wir heute eine Reihe von Fällen, in denen die Unschuld später erwiesen ist.

Am 16. Februar 1881 kam in Essen gegen Lembeck eine Anklage wegen Majestätsbeleidigung zur Verhandlung; er wurde zu $3^1/_2$ Jahren Gefängniß verurtheilt. Nachdem 2 Jahre verbüßt waren, kam die Unschuld zu Tage. Die falschen Zeugen, eine Frau Berger, erhielt 5 Jahre Zuchthaus, ihr Genosse, ein gewisser Ziegler, der um einen Kump Kaffees und die Zusage freier Wohnung auf ein halbes Jahr den Meineid geschworen hatte, $2^1/_2$ Jahre Zuchthaus.

Am 18. Februar 1881 kam aus Schönlanke die Meldung, das sich im dortigen Gefängniß der Strafgefangene Herrmann Möhlke, welcher wegen eines anderen Vergehens im Gefängniß saß, erhängt hatte, nachdem er sich vorher zu einem Mitgefangenen der Tödtung des Försters Puhl schuldig bekannt. Wegen dieses Verbrechens waren etwa 4 Jahre vorher ein Gutsbesitzer und sein Sohn mit lebenslänglicher resp. 15jähriger Zuchthausstrafe belegt worden. Der Vater war im Zuchthause gestorben.

Im Juli 1881 wurden in Ostrowo 5 Personen, welche durch falsches Zeugniß einen Invaliden, Namens Jakubowski, um sein Eigenthum betrogen und auf 2 Jahre in das Zuchthaus gebracht hatten, zu verschiedenen schweren Zuchthausstrafen verurtheilt. Jakubowski hatte bereits 20 Monate verbüßt, als seine Unschuld ermittelt wurde. Inzwischen war sein Grundstück zur Deckung der betrügerischen Forderung subhastirt worden, und die Familie ist in die bitterste Noth gerathen.

Am 28. November 1881 verhandelte das Schwurgericht zu Münster in dem bekannten Falle Haarbaum. Haarbaum war wegen Kindesmordes zu 10 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden, von denen er 8 Jahre verbüßt hatte, als ein Zufall zu der Entdeckung führte, daß das wissenschaftliche Gutachten, welches seiner Verurtheilung zu Grunde lag, irrig war. Die Sachverständigen hatten Flecken, welche Ameisen auf der Leiche des Kindes hervorgerufen hatten, für Wirkung von Schwefelsäure gehalten.

Im Januar 1882 wurde in Posen die Strafsache wider Bose und Stellmacher verhandelt, von denen der erstere durch eigenes Verschulden zum Tode verurtheilt war. Bose wurde, nachdem er über ein Jahrzehnt im Zuchthause gesessen hatte, freigesprochen, und Stellmacher zum Tode verurtheilt. Dieser Fall ist insofern lehrreich, als Bose aus Lebensüberdruß seine Verurtheilung selbst herbeigeführt hatte.

Am 28. Januar 1882 wurde in Breslau vor der ersten Strafkammer des dortigen Landgerichts der diätarisch beschäftigte Hilfsbriefträger Müller wegen vorsätzlicher Körperverletzung mit einem Jahre Gefängniß bestraft. Nachdem das Urtheil rechtskräftig geworden, beantragte der Verurtheilte Wiederaufnahme des Verfahrens und wurde nunmehr von derselben Strafkammer freigesprochen. Er war infolge seiner Verurtheilung sofort entlassen worden und hat nach seiner Freisprechung Wiederanstellung nicht gefunden, wodurch er in große Noth gerathen ist.

Aus dem Februar 1882 wurden allein 3 Fälle gemeldet. In Königsberg wurde der Arbeiter Maletzki freigesprochen, nachdem er in Folge eines falschen Zeugnisses nach einer längeren Untersuchungshaft vom dortigen Landgericht zu 9 Monaten Gefängniß verurtheilt war und einen Theil der Strafe verbüßt hatte. Der meineidige Denunziant, ein Nachtwächter, Namens Toll, der noch andere Zeugen zum Meineide verleitet hatte, hatte sich inzwischen erhängt. — In Elberfeld war im Jahre 1880 der Steinbrecher Lückenhaus aus Mettmann des Todtschlages, begangen an dem Polizeisergeanten Weylepp, schuldig befunden und zu 12 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden. Seit Oktober 1880 verbüßte er die Strafe. Nachdem inzwischen ein gewisser Franz Mattheisen verschiedenen Personen gegenüber ein umfassendes Geständniß, wonach er den Beamten, den er beim Wildern betroffen, erschossen hatte, abgelegt und sich demnächst nach Amerika geflüchtet hatte, wurde Lückenhaus aus dem Zuchthause entlassen und ist vor wenigen Monaten freigesprochen worden. — Vor dem Kreisgericht zu Schönlanke endlich war im Jahre 1870 der Arbeiter Holz zu 2 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden, die er auch verbüßt hatte. Anfangs dieses Jahres hat sich herausgestellt, daß die Zeugin, eine Frau Wilhelmine Klotz, für eine Entschädigung von 50 Pfg. einen Meineid geschworen hatte. Sie erhielt dafür 6 Jahre Zuchthaus.

Wir schließen hier mit den Beispielen ab und bemerken, daß dieselben aus den Verhandlungen des Reichstags entnommen sind, und daß daselbst noch eine weitere Zahl zur Sprache gebracht ist (Sitz. 23 v. 5. Dec. 1882), welche sich seitdem vermehrt hat.

Gewiß muß zunächst das Bestreben dahin gerichtet sein, daß Fälle der unschuldigen Verurtheilung vermieden werden; der Strafproceß muß zu diesem Zweck einen sicheren Weg nehmen. Trotz bester Gesetzgebung und gewissenhaftester Amtsthätigkeit der Staatsanwalte, Richter und Vertheidiger werden aber menschliche Irrthümer unvermeidlich sein. Auf diesem Anerkenntniß menschlicher Schwäche, unter welcher Mitmenschen leiden, beruht der Anspruch auf Gewährung einer Entschädigung, über deren Umfang jetzt noch die Ansichten auseinander gehen.

Ein wenig ist auch bereits die Reichsregierung von ihrem ablehnenden Standpunkt zurückgetreten; es soll die Entschädigungsfrage für das Reich ausschließlich vom Reichsgericht, und der Entschädigungsbetrag vom Reichskanzler festgesetzt werden.

Wir müssen anstehen, uns für die Ueberweisung der Entschädigungsfrage auszusprechen, und zwar aus folgenden Gründen:

1) das Reichsgericht kann nur auf Grund des Totum eines unvollständigen Aktenmaterials urtheilen; es fehlt ihm die für die Beurtheilung der Besonderheit des einzelnen Falls nothwendige, unmittelbare Anschauung.

2) das Reichsgericht soll nur über Rechtssätze befinden, — eine Ausnahme macht die Anklage wegen Hoch- und Landesverrathes gegen Kaiser und Reich sowie die Berufung gegen die Urtheile der deutschen Konsuln. — Wird die Thätigkeit des Reichsgerichts in den Kreis der wandelbaren, thatsächlichen Beurtheilung gewiesen, so würde dies dahin führen, das Ansehen des höchsten Gerichtshofes zu beeinträchtigen. Nicht ohne Grund ist die Gesetzgebung dahin gelangt, den höchsten Gerichtshof von der Beurtheilung des Thatsächlichen fern zu halten.

Wenn auch die Absichten der Reichsregierung noch nicht als ausreichend anerkannt werden können, so ist jedenfalls beachtenswerth, daß auch dort im Prinzip die Entschädigungspflicht zugegeben wird. (B. G.-Z.)

Aus dem täglichen Leben.

Ein im Testament seines Verwandten nicht berücksichtigter Intestaterbe griff dasselbe als ungiltig an, weil der Erblasser, von dem das Testament einer Gerichtsdeputation in seiner Wohnung zu Protokoll erklärt worden war, dabei mehrmals das Zimmer verlassen hatte, um sich über die nothwendigen, namentlich die zu vererbenden Grundstücke betreffenden Bestimmungen mit dem im Nebenzimmer befindlichen Vater seines Erben, einem alten Freunde, zu besprechen. Hierin sollte eine unerlaubte Unterbrechung der Testamentsaufnahme, eine Beschränkung des freien Willens des Testators liegen, durch welche dessen Testament ungiltig werde; die Entscheidung des Gericht war indessen folgende: Die rücksichtlich der Einheit der Handlung für gerichtliche Testamente bestehende Vorschriften sind dadurch nicht verletzt, daß angeblich der Testator bei der Testamentsaufnahme das Zimmer mehrfach verlassen hat, um mit dem Vater seines Erben sich zu bereden, was und wie er disponiren solle. Die Einheit der Handlung ist dadurch nicht unterbrochen, da dies Verhalten kein der Testamentserrichtung fremder, vielmehr ein damit in Beziehung stehender, das Testament nicht ungiltig machender Akt gewesen wäre, und da es dem Testator auch freistand, besonders in Ansehung der Nachfolge in seine Grundstücke seine Dispositionen nach dem Wunsche desjenigen einzurichten, dessen Kind sein Nachfolger sein sollte. Er durfte also auch darüber mit demselben Rücksprache nehmen, ohne daß hierdurch sein freier Wille beschränkt wurde.

Landgerichte.

* **Güstrow**, 24. April. (Strafkammer.) Rupe, ein Arbeitsmann aus Güstrow, gehört zu der Sorte, deretwegen man die Fenster mit Eisenstäben versieht, und deren Kommen nichts ein-, wohl aber ihr Gehen meistens was austrägt. Rupe hat wiederholt gestohlen und wiederholt hinter Schloß und Riegel gesessen. Die heutige Verhandlung hat neue Daten in sein Sündenregister verzeichnet. Rupe arbeitete im October v. J. an der Chaussee unweit Lohmen, als ihm von seinen Mitarbeitern 3 Mk. 50 Pf. zu Waareneinkäufen behändigt wurden. Das war sehr vertrauensselig von den Leuten gehandelt. Rupe beweist ihnen das mit der That, indem er mit den 3.50 Mk. nicht wieder zurückkehrt, sondern sich in eine andere Gegend begiebt. Um sich aber seinen Kameraden genau zu zeichnen, nimmt er von ihren Sachen noch mancherlei mit fort. So kommt er nach einer kurzen Wanderzeit in die Neubuckow-Wismar'sche Gegend. Hier kehrt er vor bei dem Erbpächter Hadler in Neuburg und nimmt Quartier in einem Stalle. Als er fort ist, ist auch eine Ente fort. Blutspuren bezeugen, daß der Mann des Diebshandwerkes das Thier wohlgemuth abgeschlachtet und zur weiteren Bereitung vorbereitet. — Doch ein Dieb versteht mehr noch als Stehlen: auch das Lügen aus dem ff. Rupe will von allen ihm zur Last gelegten Begangenschaften nichts wissen; er stellt sich dar als einen ganz unschuldigen Menschen. Aber seine Thaten sind erwiesen und so wird er denn verurtheilt zu 2 Jahren 3 Monaten Zuchthaus, 4 Jahren Ehrverlust und Zulässigkeit der Polizeiaufsicht.

— 26. April. In der Berufungsinstanz wurde die Privatklage der Ehefrau des Lehrers Schultz gegen die Frau Oberlehrer Aken und den derzeitigen Schulamtskandidaten Aken wegen Beleidigung verhan-

delt. Der Thatbestand ist etwa folgender: Die Aken hatte eine Luke ihres Hausbodens, welche nach dem Hofe des Lehrers Schultz hinausführt, mittels einer Stange aufgestützt. Eines Tages, als sich die Beklagte auf dem Boden und der Angeklagte auf dem platten Dache befand, wurde diese Stange von der Klägerin zurückgestoßen, daß sie auf den Hausboden, der Aken vor die Füße flog. Von der Aken wurde hierauf der Schultz zugerufen: „Sind Sie verrückt?“ und von dem Aken: „Schämen Sie sich!“ — Von dem Vertreter der beiden Beklagten, Herrn Rechtsanwalt Weber, wurde ausgeführt, daß wohl die Worte: „Sind Sie verrückt?“ gefallen, jedoch der Beklagten aus Schreck entfahren wären. Er könne somit eine Beleidigung nicht erblicken und beantrage Freisprechung. Ob dagegen die Worte: „Schämen Sie sich“ überall gesprochen worden, erachte er nicht für hinlänglich erwiesen, und könne die Klage in dieser Richtung nicht berücksichtigt werden. — Von dem Vertreter der Klägerin, Herrn Rechtsanwalt Schütze, wurde die Verurtheilung der beiden Angeklagten beantragt. Das schöffengerichtliche Erkenntniß ging hierauf dahin, daß der Aken die fraglichen Worte aus Schreck entfahren wären, zu dessen Entstehung die nicht zu billigende Handlungsweise der Klägerin reichlich Ursache gegeben hätte. Ob die Worte: „Schämen Sie sich“ gesprochen worden wären, sei nicht zur Genüge festgestellt. Beide Angeklagte wurden freigesprochen und der Klägerin die Kosten auferlegt. — Die heutige Verhandlung ergab ein dem schöffengerichtlichen entgegengesetztes Resultat. Es wurde erkannt, daß in den Worten: „Sind Sie verrückt“ eine Beleidigung liegt; ferner, daß die Worte: „Schämen Sie sich“ gebraucht worden und auch sie beleidigender Art sind. Indessen, weil der Klägerin eine gewisse Chicane nicht abzusprechen sei, so wäre die gefallene Beleidigung milde aufzufassen. Das Gericht verurtheilte die Angeklagte in eine Geldstrafe von 5 Mk. und den Angeklagten in eine solche von 3 Mk., sowie beide in die Tragung sämmtlicher Kosten.

Aus Mecklenburg.

* **Güstrow,** 27. April.

— In dem tiefen Schmerz, welchem Ihre Königliche Hoheit die Großherzogin mit dem Großherzoglichen Hause und dem ganzen Lande durch das nach Gottes Rathschluß erfolgte Ableben Seiner Königlichen Hoheit des hochseligen unvergeßlichen Großherzogs und Landesherrn hingegeben sind, ist es Ihrer Königlichen Hoheit der Großherzogin Marie Herzensbedürfniß, für die zahlreichen Beweise treuer Liebe und schmerzlicher Theilnahme, welche Allerhöchstderselben aus allen Kreisen des Landes von Corporationen, Vereinen und einzelnen Personen zugegangen sind, sowie für die vielen reichen Spenden, mit welchen der Sarg Ihres hochseligen Gemahls geschmückt wurde, Allerhöchst Ihren tiefgefühlten und herzlichsten Dank auszusprechen.

— Am 27. März 1863 bei der in Güstrow begangenen 50jährigen Jubelfeier der Mecklenburgischen Freiwilligen von 1813—1815 und der damit verbundenen Grundsteinlegung des hier errichteten Denkmals wurden von dem nunmehr verewigten Großherzog Friedrich Franz II. die nachfolgenden Worte gesprochen. Im gegenwärtigen Augenblick an jene Worte zu erinnern liegt um so näher, als dieselben Angesichts dessen, was am 15. April geschehen, eine Bedeutung gewinnen, welche des tiefsten Eindrucks nicht verfehlen kann. Die an der Festtafel der Veteranen gehaltene Rede Sr. K. H. des Großherzogs lautete:

„Meine Herren! Wir erheben uns, um auf das Wohl der Mecklenburgischen Veteranen zu trinken. Wir haben sie heute sich um ihre alten Fahnen sammeln sehen. Wir haben sie durch unsere blumengeschmückten Straßen geführt, um sie ihre Hammerschläge auf den Grundstein eines Denkmals thun zu lassen, das den kommenden Geschlechtern sagen soll, was sie gethan und was wir ihnen zu danken haben. Diesen Dank spreche ich hier noch einmal aus im Namen unseres ganzen Volkes, im Namen des verewigten Landesherrn. Welch' einen Wunsch soll ich für Sie aussprechen? Langes Leben und Gesundheit? Sie werden mir antworten: „Wir sind 60 und 70 Jahre.“ Nun denn, so müssen wir unsere Blicke auf ernstere Dinge richten. Der Ernst schreckt den Soldaten nicht, sonderlich den nicht, der dem Tode in der Schlacht in's Angesicht gesehen. Er weiß, der Sieg kommt vom Herrn, und die da fallen und die da siegen stehen in seiner Hand. Viele Ihrer Kameraden haben den ewigen Sieg über den bitteren Feind schon errungen. Das ist also mein Wunsch, daß, wenn der Herr ruft, Sie den Sieg erringen mögen unter unserm großen Führer Jesu Christo! So lange wir Sie, die alten Zeugen der großen Zeit aber bei uns haben, wollen wir Ihnen zeigen, daß wir Sie zu ehren, Ihnen zu danken wissen. Dem zum Zeugniß erhebe ich das Glas und rufe: Mecklenburgs Veteranen leben hoch!“

Güstrow, 24. April. Die philosophische Facultät der Landes-Universität Rostock hat dem hiesigen Gymnasialdirektor Dr. Raspe, welcher am 21. d. M. sein 50jähriges Doctorjubiläum beging, das Doctordiplom erneuert. Das von dem derzeitigen Decan der philosophischen Facultät, Dr. Matthiesen, unterzeichnete Elogium hat folgenden Wortlaut vom Lateinischen ins Deutsche übersetzt:

(„Als er (der Jubilar) vor einigen Tagen sein 50jähriges Amtsjubiläum unter großer Betheiligung von nah und fern Seitens seiner Collegen, seiner alten Schüler und sonstigen Freunde und Verehrer feierte und an demselben viele Beweise und Anerkennungen der Liebe und Verehrung, deren er sich erfreut, erfahren hat, er, der 37 Jahre lang der Anstalt als Führer und Leiter treufleißig gedient hat, der durch seltene Feinheit, Gründlichkeit, freudigen Eifer und Sittenreinheit seine Schüler auf das Engste mit sich verbunden hat und durch seine außerordentlich hohe geistige Bildung allen ein leuchtendes Beispiel, ein Muster der Nacheiferung war, der in vielen Schriften seine hohe und großartige geistige Beanlagung und Vielseitigkeit bewiesen hat, der nicht nur ein urtheilsfähiger und feingebildeter Verehrer des klassischen Alterthums ist, sondern auch als Componist allgemein hoch verehrt wird und sich als solcher große Lorbeeren errungen hat“).

— In der am 21. d. M. gehaltenen General-Versammlung der Actionäre der Mecklenburgischen Bank wurden die auf der Tagesordnung stehenden Anträge genehmigt, und gelangt demnach für 1882 eine Dividende von $6^1/_8$ pCt. = Mk. 12.25 für die Actie zur Auszahlung.

— Die Dividende der Mecklenburgischen Friedrich-Franzbahn für das Jahr 1882 ist auf $8^1/_2$ Prozent festgesetzt worden. Dem Reservefonds werden 187,000 Mk., dem Erneuerungsfonds 370,000 Mk. zugewendet.

— Die „Hamb. Nachr.“ veröffentlichen folgendes Telegramm aus Kopenhagen, 21. April: „Officiell verlautet, daß nach Annäherung Deutscherseits nahe Aussicht auf Realisirung der projectirten direkten Verbindung mit Deutschland via Gjedser-Warnemünde vorhanden ist.“

— Mit Monat Mai wird hierorts in der Neuenstraße von Fr. Kliefoth ein Molkereigeschäft eröffnet werden.

— Einem aus der Festung Dömitz nach Schwerin gebrachten Soldaten 2. Classe, gegen den eine neue Untersuchung eingeleitet worden, gelang es in der Nacht von Sonntag auf Montag, aus seiner Zelle zu entkommen und in den vor den Zellen befindlichen verschlossenen Gang zu gelangen. Nachdem er vorher der Wache geklingelt und sich darauf hinter die Thür des Ganges postirt hatte, schlüpfte er, wie eben der wachthabende Unterofficier und ein Soldat den Gang betreten, zur Thür hinaus, welche er hinter sich abschloß. Jetzt in den Flur gekommen, öffnete er eine nach der Straße führende Luftscheibe und gelangte durch dieselbe ins Freie. Derselbe hat sich, obwohl er mit einem Sträflingsanzug bekleidet, bis jetzt allen Nachforschungen zu entziehen gewußt.

— Am 23. April Nachmittags gegen 4 Uhr wurde die Büdnerei des Büdners Brockmüller zu Stuck bei Eldena ein Raub der Flammen. Bei dem gerade herrschenden scharfen Winde war das Haus bald niedergebrannt. Glücklicherweise liegt dasselbe etwas entfernt vom Dorfe an der Elde und es sind deshalb keine weiteren Gebäude mit ergriffen. Die Eldenaer Spritze war die erste zur Stelle. Vor etwa 9 Jahren ist das Haus schon einmal abgebrannt. Wie das Feuer entstanden ist, weiß Niemand. Der Besitzer des Hauses war nach Grabow verreist. Eine Tagelöhner-Familie, die im Hause wohnte, ist unversichert. (M. L.)

Schwerin, 26. April. Einem aus Nizza, 25. April, 7 Uhr 5 Minuten Abends, hierher aufgegebenen Telegramm zufolge hat Seine Königliche Hoheit der Großherzog huldvollst geruht, den dortselbst angelangten Deputirten der Residenzstadt Schwerin, dem Bürgermeister Hofrath Bade und dem Vorsitzenden des Bürgerausschusses, Rechtsanwalt Kirchner, gestern Audienz zu gewähren.

Die Deputation hatte sich Seitens Seiner Königlichen Hoheit der huldvollsten und gnädigsten Aufnahme zu erfreuen. Der hohe Landesherr hat für das programmäßige Zustandekommen der Mecklenburgischen Landesausstellung das lebhafteste und wärmste Interesse geäußert und genehmigt, daß der in Aussicht genommene Eröffnungstermin, 1. Juni, aufrecht erhalten bleibe. (M. A.)

Rostock, 23. April. Ein hiesiger Geschäftsreisender, welcher gestern in Gemeinschaft mit einem Freunde mittelst eines Einspännerfuhrwerks eine kleine Landreise machte, hatte, als er Nachmittags hierher zurückkehrte, das Unglück, daß ihm bei den Cramonstannen das Pferd durchging. Er selbst wurde vom Wagen geschleudert und erlitt am Kopfe eine so erhebliche Verletzung, daß er noch in der Nacht verschied. Der zweite Insasse des Wagens kam mit leichten Verletzungen davon. Das Fuhrwerk wurde von einem vor dem Mühlendamm wohnenden Ackersmann angehalten.

— Auf dem Gehöfte des Erbpächters Kempke zu Papendorf, welches ca. 1 Stunde von hier entfernt liegt, brach gestern Nachmittag ein Feuer aus, welches das ganze Gehöft bis auf das Backhaus einäscherte. Von dem Vieh wurde nur sehr wenig gerettet; 2 Füllen, 10 Kühe, 16 Schafe und 8 Schweine sind in den Flammen umgekommen. Das Feuer brach direct in dem mit weicher Bedachung gedeckten Wohnhause aus. Vermuthet wird, daß die Undichtigkeit des Schornsteins, bei dem herrschenden heftigen Wind, die Entstehungsursache des Feuers gewesen ist.

Dömitz, 22. April. Gestern kam auf dem Boden der Häuslerei des Krügers und Hökers Joh. Klook zu Tewswoos ein Feuer auf. Dasselbe wurde nach der „R. Z.“ rechtzeitig bemerkt, und da Hülfe gleich zur Hand war, brannte nur das Dach ab.

Parchim, 23. April. Folgender Unglücksfall wird den „M. A.“ von hier berichtet: Als der hiesige Ackerbürger und Fuhrmann B., der in der vorigen Woche auf dem Felde mit Steinefahren beschäftigt war, vor den Pferden vorüberging, wurde er plötzlich von dem einen derselben, einem jungen Hengste, den er kurz vorher wegen einer Unart gezüchtigt haben soll, mit den Zähnen ergriffen und zu Boden geworfen. Gleichzeitig warf sich das wüthende Thier mit den Knieen auf ihn und zerfleischte ihm die eine Schulter und beide Arme in grauenerregender Weise; auch die Unterlippe wurde dem B. vollständig weggerissen. Glücklicherweise waren Leute in der Nähe, welche dem Unglücklichen zu Hülfe eilten, und denen es gelang, ihn unter dem Pferde hervorzuziehen. B. mußte in einem Wagen in seine Wohnung transportirt werden.

Schwaan, 26. April. Gestern Vormittag hatten zwei Arbeiter in Reetz, welche auf dem Dache eines Strohdachgebäudes beschäftigt waren, das Unglück, von demselben hinabzustürzen. Der eine von den Beiden soll mit erheblichen Verletzungen, welche glücklicher Weise nicht lebensgefährlich, davon gekommen sein, während der zweite sofort seinen Geist aufgab; derselbe hinterläßt eine Wittwe mit 6 Kindern.

— In den „Görlitzer Nachrichten“ finden wir folgenden tiefempfundenen Nachruf auf den verstorbenen Großherzog von Mecklenburg:

Des Kaisers Zähre.

„Seit vierzig Jahren schlägt mein Herz
Dem Lande, das mir anvertraut,
Und unserm deutschen Vaterland,
Und also soll es bleiben bis
Zu meinem letzten Athemzug.“

Der edle Fürst, der solches sprach,
Zu seinen Vätern ging auch er,
Wir aber stehen tiefbewegt,
Und selbst die Klage wird uns schwer.
Kein Fürst sprach bessre Worte je,
Ein bessrer Fürst als er war nie:
Die gold'nen Worte, die er sprach,
Die hielt er, und erfüllte sie.
Wo ist ein Heim in seinem Land,
Dem dieser Fürst nicht Gutes that?
Ihn immer herzlich lieb gewann,
Wer je dem lieben Herrn genaht.
Auf seiner Stirn, welch tiefer Sinn!
Wie gütig strahlt des Auges Licht!
Und all sein fürstlich Wesen war
So einfach deutsch, so treu und schlicht.
Zufriedner lebte niemand noch
Und freier als in seinem Land;
Manch einer kehrte froh zurück,
Der draußen Wahn und Täuschung fand.
Und mancher, so der Wissenschaft,
Dem Kult des Schönen sich ergab,
Eilt' unters Szepter dieses Herrn
Und lenkt hierher den Wanderstab.
Dem edlen Sinn des Fürsten glich
Sein christlich opferfroher Muth:
Stets um des Volkes Heil besorgt,
Floh er selbst nicht der Flamme Gluth.
Mit Huld in Arbeit waltet' er
Des Gau's, den Gott ihm anvertraut,
Und hat ein ewig Denkmal sich
Im Herzen seines Volks erbaut.
Im Herzen aller Deutschen auch
Ein ewig Denkmal er sich schuf,
Als mächtig hin zur Wacht am Rhein
Erscholl des Vaterlandes Ruf.
Da säumt er nicht! Ein Mann der That,
Wie Blücher und wie Moltke kühn —
Sie, seines Landes höchster Stolz, —
Sah er die Feinde vor sich fliehn.
Sein deutsches Herz, wie wogt' es hoch!
Sein deutsches Schwert, wie klang es scharf —
Als wenn der Ostsee Wog' im Sturm
Auf seines Landes Strand sich warf.
Heil Friedrich Franz! Es segnen Dich
Des Vaterlandes Söhne all' —
Du warst des Kaisers treuster Freund,
Des Kaisers schneidigster Vasall.
Nun trübt des greisen Kaisers Blick
Die Thräne, die er sonst verbeut —
Dem besten Freund, den er verlor
Fließt ja die heil'ge Thräne heut.
Die Zähr', die Kaisers Aug entquillt,
Wie sie den todten Fürsten ehrt!
Die Zähre aus des Kaisers Aug'
Ist mehr als alle Klage werth.

Vermischtes.

Kaiserslautern, 25. April. Heute früh fand in dem Postwagen des Frühzugs zwischen Zweibrücken und Pirmasens eine durch ein Dynamitpacket verursachte heftige Explosion statt. Der Postkondukteur ist schwer verwundet, von dem übrigen Zugpersonal und den Reisenden ist Niemand verletzt.

Der Andrang nach Billetten zu der am Montag stattfindenden Verhandlung gegen den Mörder Sobbe ist ein so immenser, daß auch noch nicht der zehnte Theil der bis jetzt eingegangenen Gesuche um Einlaßkarten berücksichtigt werden kann. Die Verhandlung wird zwar im großen Schwurgerichtssaale stattfinden; doch ist der dort verfügbare Platz gegenüber der Nachfrage selbstredend noch viel zu klein, da ein großer Theil der Eintrittskarten in erster Reihe an die Geschworenen, an die richterlichen und die Beamten der Staatsanwaltschaft 2c. zur Vertheilung gelangt.

Ein Betrug, so eigenartig wie ein vor einem Berliner Schöffengericht verhandelter, dürfte kaum zum zweiten Male zu verzeichnen sein. Ein hiesiger, angesehener Bürger, Inhaber einer Großhandlung, Mit-

glied der Handelskammer und des Bezirkseisenbahnraths stand unter der Anklage, das Vermögen des Reichsfiskus durch Vorspiegelung einer falschen Thatsache geschädigt zu haben. Der Fall liegt, wie folgt: Der Angeklagte hatte Ende vorigen Jahres eine Wechselstempelmarke zu 2 Mk. 50 Pf. irrthümlicherweise kassirt. Er wußte, daß die Postverwaltung nur dann verdorbene Wechselstempel umtauscht, wenn es mindestens für 3 Mk. sind, und entwerthete deshalb schleunigst und zwar diesmal absichtlich, eine Wechselstempelmarke zu 50 Pf. Beide Marken wurden der Post zum Ersatz überreicht. Als die letztere den Ersatz verweigerte, räumte der Angeklagte unumwunden sein Verfahren mit der 50-Pfennigs Marke ein. Die Angelegenheit gelangte zur gerichtlichen Kognition; bei der ersten informatorischen Vernehmung wurde die absichtliche Entwerthung ebensowenig wie in der Hauptverhandlung bestritten. Nachdem das Schöffengericht anfangs die Eröffnung des Hauptverfahrens abgelehnt hatte, weil es annahm, daß der Angeklagte, wie er stets behauptete, das Bewußtsein einer strafbaren Handlung nicht gehabt habe, wurde dieselbe auf seitens der Amtsanwaltschaft erhobene Beschwerde verfügt. Alle Versicherungen des Angeklagten, daß es ihm garnicht in den Sinn gekommen, betrügen zu wollen, konnten ihn dem Ausschreiben des Bundeskanzler vom Februar 1869 gegenüber nicht schützen. Es heißt darin, daß nur dann Ersatz verdorbener Marken eintritt, wenn es mindestens für 3 Mk. sind und wenn nachgewiesen wird, daß die irrthümliche Entwerthung eine zufällige, unverschuldete gewesen ist. Da nun Unkenntniß des Gesetzes vor Strafe nicht schützen kann, wurde der Angeklagte, freilich unter Annahme mildernder Umstände, des versuchten Betruges schuldig gesprochen und zu einer Geldstrafe von 3 Mk. verurtheilt.

Leipzig, 22. April. **Todesurtheil.** Unter großem Andrange des Publikums wurde gestern vom hiesigen Schwurgericht die Anklage gegen den Fabrikarbeiter Karl Friedrich August Rabe aus Merseburg verhandelt, welcher der Ermordung des Fabrikaufsehers Zaspel in Wurzen angeklagt war. Der 24jährige Angeklagte, eine schmächtige, unsympatische Erscheinung, stammt aus rechtschaffener Familie und war bereits seit dem Jahre 1876 in der Kartonnagenfabrik von Zimmermann u. Breiter in Wurzen beschäftigt; er faßte, obwohl ihn keinerlei Noth dazu trieb, (er war ledig und verdiente ein ganz hübsches Geld,) den Entschluß, am 3. Februar d. J., einem Sonnabend, die Lohnkasse in dem Comptoir seines Herrn zu stehlen. Zur Ausführung dieses Entschlusses benutzte er die Mittagsstunde, während welcher er sich unbemerkt in die Fabrik schlich. Es war ihm bekannt, daß dort der Aufseher Zaspel seinen üblichen Rundgang hielt und dann gewöhnlich in einem an das Comptoir grenden Niederlagsraum sich niederließ; so geschah es auch = jenem Tage. Zaspel bildete das Hinderniß für ~ Vorhaben Rabes, da dieser nicht unbemerkt nach dem Comptoir gelangen konnte. Nachdem er von dem Nebengemache aus Zaspel beobachtet hatte, ergriff er ein angeblich zur Erbrechung der Comptoirthür heimlich herbeigeholtes Beil, schlich auf den Fußspitzen an den ihm den Rücken zukehrenden Zaspel heran, schlug denselben mit zwei Beilschlägen (einem mit der Schärfe und dem andern mit dem Rücken) zu Boden und führte dann den Einbruchsdiebstahl aus, wobei er etwa 1300 Mk. mitnahm; ruhig kehrte er nach Hause zurück, ging auch Nachmittags mit den anderen Genossen an die Arbeit und that, als ob nichts geschehen sei; allein alsbald wurde er als der That verdächtig eingezogen. Anfangs leugnete er hartnäckig; nachdem ihm jedoch sein Schnupftuch nebst dem darin eingebundenen Gelde, (das im Schweinestall des von Rabe bewohnten Hauses gefunden worden war,) vorgezeigt wurde, legte er ein umfassendes Bekenntniß ab, von dem er jedoch in der Hauptverhandlung zurückzutreten suchte, indem er behauptete, der Entschluß und die Ausführung desselben seien das Werk eines Augenblicks gewesen. Auf Grund des Wahrspruchs der Geschworenen wurde jedoch Rabe wegen Mordes zum Tode und wegen schweren Diebstahls zu vier Jahren Zuchthaus verurtheilt. Der Verbrecher nahm das Urtheil ohne sichtbare Erregung auf.

Vorsitzender zu einem aufgerufenen Zeugen. Wie heißen Sie?

Zeuge: Ei, mer muß sich immer so durchschlagen; 's is eemal nich anders in der Welt.

Vorsitzender mit kräftiger Betonung: Sie sind wohl schwerhörig?

Zeuge, überlegen lächelnd: J nä, mei kutes Herrchen! Das is Sie ä Errtum; ich bin Sie nämlich der Rentner Buchholz aus Dräsen.

Vorsitzender mit noch kräftigerer Stimme: Treten Sie ganz dicht zu mir heran, damit ich mich Ihnen verständlich machen kann.

Zeuge mit höflich abwehrender Gebärde: Machen Se bloß keen Uffhebens von die Keschichte; die paar Oogenblicke kann ich schon schtehn; ich bin ooch karnich mal fähr müde, mei kutes Herrchen, un bei uns in Dräsen wird ufs Kericht kee Mensch kenöthigt.

Der nunmehr einschreitende Nuntius glaubte den fortwährenden Mißverständnissen dadurch ein Ende machen zu sollen, daß er den Zeugen dicht an den Richtertisch führte.

Vors.: Nun werden Sie mich hoffentlich verstehen?

Zeuge: Kanz richtig, mei kutes Herrchen; ich war Sie am 6. März uf die Eisenbahne nach Berlin kefahren.

Vorsitzender mit zum äußersten Maß erhobener Stimme: Aber antworten Sie doch nicht, wenn Sie meine Frage nicht verstehen.

Zeuge: Merschtendehls war ich zum Verknügen kereest; ich bin Sie nämlich ein zu närrsches Luder un habe derheme keene lange Ruhe. Dann hatte ich aber Keschäfte in Berlin, indem mer unsern Schwager uf den Kirchhof bekraben haben.

Vorsitzender zu den Schöffen: Ich weiß in der That nicht, auf welche Weise ich mich dem Zeugen verständlich machen soll.

Zeuge, welcher ersichtlich sich selbst angeredet hielt: Ja so, mit den Finger; des war Sie ä kanz dumme Keschichte. Kenau auskerechnet vier Dage vorher war ich Sie nach Krimme kereest, wo mer meine Schwester ihren Keburtstag kemütlich kefeiert haben. Un wie ich denn uf den Nachmittag noch ä recht scheenes Schälchen Koffee ketrunken habe, will ich heeme reesen un sitze Sie ooch schon in'n Wagen, kase (plaudere) aber noch mit 'n kuten Freind, der mer's Keleite keleben hatte; ich denke Sie ooch an karnischt Arges, wo denn der Schaffner kommt und mit kroßem Krawall de Dühre zuschmeißt. Nu denk' ich aber ooch sokleich, ich soll Sie in'n Erdboden sinken. Hat Sie mir der Mensch, weeß Knäppchen, zwee Finger mit de Dühre inkeklemmt.

Vors.: Sie können doch Geschriebenes lesen?

Zeuge: Ei freilich, mei kutes Herrchen; ich war Sie ja vor Schmerz 'n reener Dyran keworden und hätte Sie 'n Bären in'n Käfig erwärgen können. Ich rufe Sie denn ooch kleich mit 'ne Donnerstimme dem Manne durchs Fenster zu: „Ei, mei Kutster, Sie haben mer aus Versehen de Fingern ä bische inkeklemmt; sind Se so freindlich, und machen Sie kanz geschwinde de Dühre wieder uf!" Und weil ich Sie nu ä recht böses Kesichte machte, war Sie der Mann ooch schon vernünftig un macht Sie richtig de Dühre wieder uf. Na, ich habe ihm nachher 'n paar Kroschen zu'n Däppchen Bier kekeben; er hätte Sie doch de Dühre erscht uf de nächste Station ufzumachen kebraucht.

Hierauf richtete der Vorsitzende die Frage mündlich und schriftlich an den Zeugen, wann er nach Berlin gekommen sei. Der Zeuge durchflog mit mißbilligendem Kopfschütteln den ihm überreichten Schriftsatz und las denselben dann der darin enthaltenen Anweisung zufolge zunächst vernehmlich vor. Nach einem verlegenen Räuspern lautete die Erwiderung folgendermaßen: Kenau, wie ich Sie schon kesagt habe, komme ich denn ooch richtig mit sehre schlimme Fingern heeme. Meine Olle is Sie nu aber kleich eklich kratzberstig und sagt: Es is sehr schade, daß se Dir nich kleich den Kopp entzwee kequetscht haben. Denn statt Hern hast Du ja doch Häckerling in den Schädel." Nu wurde ich Sie natürlich ooch fuchswild; ich lasse mer Sie aber nischt merken und denke mer bloß mei Deel. Und wie ich Sie da noch bei bin, kommt ooch schon der Brief, daß mei Schwager kestorben is und den andern Dag bekraben wer'n soll Nu war Sie meine Olle aber ooch kleich wie umkewandelt und meente, ich solle uf der Stelle hinfahren, weil sie in ihren Zustand nich reesen kann. Nu war 's Ausbeelen aber ooch an mir kekommen; na, und ich rächte mir denn ooch ferchterlich. Ich sage denn so kanz ruhig: „Weeßte, Mutter, sterben müssen wir ja alle ä mal; aber wer's in so 'ne Jahreszeit buht, der muß doch werklich närsch sein." Wie ich denn aber kewahr wurde, daß jedes Wort ä Tolchstoz in ihr Herze war, da wollt' ich ihr denn ooch weiter nich derdrießlich machen und sage denn: „Weeßte, die Keschichte kost't wieder 'n scheenen Dahler Keld. Ich wollte aber doch uf'n paar Tage 'ne kleene Frühjahrstour machen, und da kann ich kleich über Berlin reesen. Da wird doch ans Reesekeld kespart. Was meenst De daderzu?" Und ich hatte Sie meine Frau uf meine erbarmungslose Weise so kaltblütig niederkeschmettert, daß se sagt, ich sollte machen, wie ich es für kut fände Das will Se aber ville sagen: denn so wie se man denkt, ich will ich 'mal verreesen, denn is se ooch glei zu beese.

Aus den weiteren Beantwortungen der ebenfalls schriftlich gestellten Fragen ging hervor, daß Herr Buchholz rechtzeitig in Berlin eingetroffen war und der Beerdigung seines Schwagers beigewohnt hatte. Erst am Tage darauf hatten ihn immer heftiger werdende Schmerzen an seiner gequetschten Hand dazu genöthigt, den Rath eines Arztes einzuholen. Das Glied eines Fingers mußte amputirt werden, wenn im übrigen die Heilung auch nach Wunsch vonstatten ging. Dem Patienten war zwar nach der Operation Ruhe anempfohlen, jedoch eine vorsichtige Bewegung in freier Luft nicht verboten worden. Bei einem derartigen Spaziergange lernte Herr Buchholz am 6. März zwei junge Leute kennen, welche, ihn über den Gendarmenmarkt begleitend, sich über seine witzigen Einfälle zu amüsiren schienen. Namentlich erregte die Frage, ob auf dem Platze Gendarmen verkauft würden, ausgelassendste Heiterkeit. Plötzlich fühlte der Verwundete eine fremde Hand in seiner Beinkleidtasche, und noch ehe der hiervon Ueberraschte seinem Erstaunen durch die Worte: „Sie sind doch ä richtiger Filou; bei uns in Dräsen is Sie das keene Mode," Ausdruck gegeben hatte, sah er sich von seinen Begleitern verlassen Ein Herr, welcher den Vorgang beobachtet hatte, setzte den Ausreißern nach; es gelang aber nur die Ergreifung eines der Strolche, und zwar nicht desjenigen, welcher das glücklicherweise nur mit etwa 17 Mark beschwerte Portemonnaie gestohlen hatte.

Der Ergriffene, der kaum 18 Jahre alte Kellner Emil Ferdinand Quartz, stellte zwar in Abrede, seinen Komplizen zu kennen und von dem Diebstahl auch nur das geringste gewahr geworden zu sein; durch die Beweisaufnahme wurde indessen die Schuldfrage außer Zweifel gestellt, so daß der Gerichtshof bei der raffinirten und verwegenen Ausführung des Diebstahls trotz der seitherigen Unbescholtenheit des Angeklagten auf eine dreimonatige Gefängnißstrafe erkannte.

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

R. in Neubrandenburg. Auf Ihre erneuerte Frage erwiedern wir Ihnen, daß Sie doch jedenfalls von Ihrem Rechtsanwalt sprechen; wenn das der Fall ist, so lautet die Antwort auf Ihre Frage: Ja. Ob derselbe Ihnen nach zehn Wochen oder nach einem Jahre die Rechnung schickt, ist völlig gleichgültig.

R. W. in Rostock. An sich trifft der Grundsatz zu: „Kauf bricht Miethe." Daher wären Sie berechtigt, den Miether ohne Weiteres zu kündigen, und dieser hätte sich an den Verkäufer mit seinen Schadenansprüchen zu halten. Anders steht freilich die Sache, wenn, was aus Ihrer Frage nicht klar hervorgeht, Sie in den Miethscontract, welcher vom Verkäufer mit dem derzeitigen Miether abgeschlossen ist, als Selbstcontrahent eingetreten sind: — in diesem Falle dürfen Sie ihn vor Ablauf der stipulirten Zeit nicht kündigen.

A. B. G. Der in Rede stehende Brief ist nicht an unsere Adresse gelangt. In der Regel erfolgt die Beantwortung sofort. Senden Sie die Frage unter genauer Adresse ein.

Erinnerungen eines englischen Advokaten.

1.

Die Harvey-Geschichte.

Vor etwa fünfzig Jahren konnte der Vorübergehende, der den Weg nach Holborn einschlug, in der Nähe der Ecke, welche durch eine nach Russell Square führende Straße gebildet wird, den hübschen Laden eines Handschuhhändlers Namens Harvey sehen. Der Mann stand bei seinen Nachbarn in Ansehen und im Ruf eines vorwärtskommenden Geschäftsmannes. Wie viele londoner Kaufleute, stammte er aus der Provinz und war als ein armer Junge nach der Hauptstadt gekommen, um da sein Glück zu suchen. Er erwies sich als ein verständiger, fleißiger Mensch, und so gelang es ihm endlich, mit einem kleinen von einem Verwandten ererbten Kapital ein Geschäft zu gründen und Kundschaft zu erwerben. Er heirathete ein Mädchen aus seiner Heimath, das er schon als Knabe gern gesehen hatte, und war um die Zeit des Beginns unserer Erzählung der glückliche Vater von drei Kindern.

James Harvey's Laden war einer der besuchtesten in jenem Stadttheil; man sah immer Kunden aus- und eingehen, und so mogte der Tagesverkauf wohl etwas Hübsches abwerfen.

Aber ungeachtet dieses günstigen Anscheins befand sich Harvey doch häufig in Verlegenheit und wurde trotz der guten Einnahme nicht reich. Er schwebte stets zwischen Ruin und Vermögen, das Erstere häufiger als das Letztere, obschon es ihm gelang, im Ganzen das Gleichgewicht zu behaupten. Die Geschäftssolidität hatte allerdings damals noch nicht den Grad von Regelmäßigkeit und Vollkommenheit erreicht, den man heutzutage in jedem Haus findet, das auf Ordnung hält. Die alte und alterthümliche Schublade verschlang einfach die Einnahmen, über die man weiter keine Aufzeichnungen machte, und dies war eine Hauptursache des geschäftlichen Krebsgangs. Nehmen wir noch, ohne uns weiter umzusehen, die beharrlichen Unterschlagungen eines Commis dazu, der eine Guinee aus der Lade so gut in seine Tasche praktiziren konnte, wie der geschickteste Professor der Magie, so kennen wir den doppelten Fehler, der Harvey's Geschäft untergrub.

Von Natur aus zu ehrlich und zu vertrauensvoll um scharf aufzupassen, stand es lange an, bis Harvey dahinter kam, in welcher Weise er bestohlen wurde. Cartwright, sein Commis, war kein junger Mensch mehr, sondern mochte vierzig bis fünfzig Jahre zählen. Er hatte früher an mehreren Plätzen servirt, sich stets thätig bewiesen und nie Anlaß zur ernsten Klage gegeben. Man wußte an ihm nichts auszusetzen, als daß er ein vergnügungssüchtiger und überaus reizbarer Mensch sei. In Wirklichkeit aber war er sehr sittenlos, und schon seit Jahren mußte die Börse seines allzu vertrauensvollen Herrn für seine Thorheiten einstehen. Harvey, der nicht gerne von Anderen Uebles glaubte, gab sich alle Mühe, den Argwohn zu verscheuchen, der wieder und wieder in ihm auftauchte, bis es ihm endlich nicht mehr möglich war; er überraschte seinen Gehülfen in einem Augenblick, in welchem dieser ein Waarenpacket von beträchtlichem Werth aus dem Hause schaffen wollte. Der Schuldige wurde in Old Barley vor Gericht gestellt, aber ein Formfehler in der Anklageacte, den sein Vertheidiger geschickt benützte, bewirkte seine Freisprechung. So vermochte ihm zwar das Gesetz nichts weiter anzuhaben, aber sein Ruf war zu Grunde gerichtet, und er konnte keine neue Stelle mehr erhalten. Er warf deshalb einen grimmigen Haß auf seinen alten Dienstherrn und kochte Rache gegen ihn. Statt sein Unglück sich selbst zuzuschreiben, glaubte er den unglücklichen Harvey dafür verantwortlich machen zu dürfen, dessen Milde ihn nur allzu lang geschont hatte. Er bot die ganze Bosheit seines Innern auf, um den Ruf des armen Mannes zu beflecken und ihn, nachdem er ihn bestohlen, schließlich noch zu seinem Opfer zu machen.

Unter allen Bösewichtern, mit denen mich während meiner langen Advokatenlaufbahn der Zufall in Berührung brachte, ist mir kein schlimmerer vorgekommen, als dieser Cartwright. Wüthend über das ihm zugefügte, angebliche Unrecht nahm er sich vor, seinen Feind zu Grund zu richten und im Nothfall sein Leben ganz der Befriedigung seiner Rachsucht zu widmen. Sein Wirken wurde bald sichtbar. Harvey hatte Schulden, was natürlich ihm wohl bekannt war, und so konnte er durch anonyme Briefe, die er mit teuflischer Bosheit den Verhältnissen anpaßte, die Gläubiger in Angst versetzen. Sie drängten den Handschuhhändler; es kam zu Prozessen, die beträchtliche Kosten verursachten, und das Ende war ein Bankrott.

Wenn gelegentlich meine Erzählung unwahrscheinlich aussieht, so kann ich mich dafür auf die Gerichtsakten berufen; sie geben ausführlich die wahre Geschichte dieser schrecklichen Rache mit ihrer ergreifenden Entwicklung und dem tragischen Schluß,

Man kann sich denken, welcher Schlag dies für den Handschuhhändler und seine Familie war. Indeß sah Harvey noch Licht, in England war sein Kredit allerdings zu Grunde gerichtet oder doch sehr erschüttert; er dachte daher, seine Thätigkeit und seine Hoffnungen nach Amerika überzupflanzen. Einige Freunde gingen ihm an die Hand und er befand sich bald in der Lage, mit seiner Frau und mit seinen Kindern die Reise anzutreten. Zu Ende Februars traf er in einer Hafenstadt ein, um sich nach Boston einzuschiffen. Er stieg in einem der ersten Gasthöfe ab. Dies paßte allerdings nicht zu seiner Lage, aber er rechtfertigte sich später vor Gericht darüber, indem er angab, das Schiff, auf dem er die Fahrt machen wollte, habe schon am andern Tag abzusegeln beabsichtigt und er lieber den größeren Aufwand auf sich genommen, als daß er seine leidende und ihr Kind nährende Frau nachtheiligen Entbehrungen und der Berührung mit rohen Leuten hätte aussetzen mögen.

Doch das Verhältniß wollte, daß Harvey nicht bloß eine Nacht in dem Hotel blieb. Die Kapitäne, namentlich der Auswandererschiffe nahmen es damals mit ihren Zusagen so wenig genau, als sie es heutzutage thun. Mehr als ein Schiff versprach täglich am andern Morgen abzufahren, und so vergingen vierzehn Tage, ohne daß es zur Einschiffung kam. Diese Zögerung wurde für den unglücklichen Handelsmann noch verhängnißvoller als sein Bankrott.

(Fortsetzung folgt.)

Amtliche Anzeigen.

Der öffentliche Impfarzt Herr Dr. Waldow hieselbst wird bis auf Weiteres am Sonntag, den 6. k. M., am Sonntag, den 13. k. M., und am Sonntag, den 20. k. M., demnächst aber an jedem Sonntag und Mittwoch, Mittags von 12 bis 1 Uhr, in den unteren Räumen der Bürgerknabenschule für die Bewohner des Impfbezirks unentgeltlich Impfungen und Untersuchungen der Impflinge vornehmen. Jeder Impfling ist frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorzustellen. Wer von der Impfung durch den Impfarzt keinen Gebrauch machen will, hat dem Herrn Dr. Waldow bis zum Jahresschluß den Nachweis der geschehenen Genügung der Impfpflicht zu liefern.

Güstrow, am 26. April 1883.

Die Polizei-Behörde.

E. Wollschläger,

Tischlermeister,

11. Kl. Schloßstr. 11.,

empfiehlt

Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu heruntergesetzten Preisen

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und alle Geflügelzucht-Utensilien. Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

Gänzlicher

Ausverkauf

fertiger Herren- u. Knaben-Garderobe,

als:

Ueberzieher, complete Anzüge, Röcke, Westen, Hosen, Unterjacken, Schlafröcke, Kinder-Anzüge jeglicher Art

verkaufe wegen Aufgabe dieser Artikel zu und unter Einkaufspreisen.

D. Bragenheim,

Güstrow, Pferdemarkt 13.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in **Leipzig.**

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal.

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die täglich 2mal erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern **„Deutsches Heim"** und **„Gerichtslaube".**

Gegenwärtige Auflage 30,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Mai und Juni

3 Mark.

Die „Berliner Zeitnng" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte, Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Deutsches Tageblatt.

Nach zweijährigem Bestehen zählt das Blatt bereits 13,000 Abonnenten, ein Erfolg, wie ihn bisher keine einzige Zeitung aufzuweisen hatte.

Wer ein Herz für die heiligsten Güter unseres Volkes hat, der findet nirgends für seine Gesinnungen einen so getreuen Ausdruck, als im

„Deutschen Tageblatt."

Nationale Größe, Soziale Reform, Deutsche Bildung

ist der Wahlspruch des „Deutschen Tageblattes". Im Anschluß an die staatserhaltenden Parteien, aber unabhängig von jeder Fraktionspolitik, kämpft es für gesunden Fortschritt gegen alle internationalen, zersetzenden Einflüsse, für die so nothwendige Kräftigung der Landwirthschaft und des bürgerlichen Mittelstandes gegen den Mißbrauch der Arbeit als bloßer „Waare", für die Eintracht der christlichen Konfessionen und gegen die Entchristlichung des Volkes zu Gunsten einer undeutschen Minderheit.

Das **„Deutsche Tageblatt"** erscheint täglich, auch Montags, als Morgenblatt, und ist dadurch insbesondere den Abendblättern gegenüber in der Lage, sofort ausführliche Berichte über die Sitzungen der parlamentarischen Körperschaften zu bringen. Durch ausgezeichnete Verbindungen ist es in den Stand gesetzt, stets die neuesten und zuverlässigsten politischen Nachrichten dem Leser zu bieten.

Das „Deutsche Tageblatt" bringt Spezialcorrespondenzen aus den fremden Hauptstädten, sowie Spezialtelegramme

Auch im Handelstheil verfolgt das Deutsche Tageblatt die Tendenzen einer gesunden Wirthschaftspolitik und bietet es eine Fülle thatsächlichen Materials.

Wetter- und Wasserstands-Berichte.

Ziehungslisten der preußischen und sächsischen Lotterie.

Das Feuilleton verfolgt dieselben Tendenzen, wie der politische Theil. Neben einer Fülle des Unterhaltenden und Belehrenden sucht es den deutschen Ernst in Wissenschaft, Kunst und Literatur wieder zur Anerkennung zu bringen. Außerdem erscheinen im Feuilleton Romane hervorragender Autoren

Um auch den Wünschen der Damen entgegen zu kommen, liefern wir seit dem 1. Januar regelmäßig eine

Sonntags-Beilage

unter dem Titel

Damen-Welt.

Der Inhalt derselben besteht aus spannenden Novellen, Plaudereien, Modeberichten, Räthsel, Scherzen, sowie allerlei nützlichen Recepten für die **Hausfrau** und den **Landwirth.**

Die Fülle anregenden und unterhaltenden Lesestoffs bietet das „Deutsche Tageblatt" zu dem enorm billigen Abonnementspreise von nur

5 Mark 25 Pf. für das Vierteljahr.

Man abonnire schleunigst bei dem nächstgelegenen Postamt, damit die Zustellung des Blattes vom 1. April ab pünktlich erfolge. — Probe-Nummern gratis.

Berlin, im März 1883.

Deutsches Tageblatt.
Friedrich Luckhardt.

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein

Sarg-Magazin.

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W. Nicolaisen, Tischlermstr.

Langestraße 3. Güstrow, Langestraße 3.

Einem hiesigen wie auswärtigen Publikum empfehle ich mich zur Abhaltung von

Auctionen

ganz ergebenst.

Güstrow, im April 1883.

H. Odebrecht,
Auctionator.

Der Gesammt-Auflage der heutigen Nr. liegt ein Preiscourant der Nähmaschinen-Fabrik von Frister & Roßmann in Berlin bei. Depot für Güstrow und Umgegend:

Wilh. Picker,

Güstrow i. M., Pferdemarkt 62.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Nr. 5. Erster Jahrgang.

Mecklenburgischer Hausfreund.

Herausgegeben von Lehrer Hermann Kossow in Güstrow.

Erscheint jeden Sonnabend Morgen. | Güstrow, den 28. April 1883. | Preis pro Vierteljahr 1 Mk, in Güstrow 75 Pfg.

*An Se. Königl. Hoheit Friedrich Franz III.

Mit thränenfeuchten Wangen,
Die Augen weinensroth,
Um Den, der heimgegangen
Zu seinem Herrn und Gott:
So treten wir in Treue
Zu Deinem hehren Thron
Um uns Dir neu zu weihen,
Du, des Verklärten Sohn.

Und Gottes Gnadenhände,
Sie wollen immerdar
Dir reichen Segen spenden
Noch viele, viele Jahr
Und Deine Krone schmücken
Mit stetig neuem Glanz
Mit Fried' Dein Haus beglücken,
Dir, unserm Friedrich Franz.

Gott stehe Dir zur Seite
Und halt Dich bei der Hand,
Sein Engel Dich geleite
In's theure Vaterland.
Er trockne Dir die Zähren,
Noch heiß vom bittern Schmerz
Und wolle Dir bescheren
Trost für das wunde Herz.

Wir sind, was wir dem Todten
In schmerzensreicher Zeit
Aufrichtig heiß gelobten,
Zu halten Dir bereit:
Nimm unsere volle Liebe,
Wir weihen sie Dir ganz,
Und alle Herzenstriebe:
Heil unserm Friedrich Franz!

*Nancy's Andenken.

Erzählung von J. L.

(Schluß)

III.
Nancy's Andenken.

Der Grabhügel war aufgeworfen und reich mit Kränzen bedeckt, die Glocken verstummt und J. C. Erdmann, welcher der alten Nancy die letzte Ehre erwiesen hatte, trat eben in seine Hausthür, als ihm die Schwester Nancys entgegen kam, in Thränen aufgelöset. Sie hatte schon in aller Eile die nachgelassenen Sachen ihrer Schwester durchgekramt und obgleich sie manche gute Kleidungsstücke und Betten und Leinenzeug gefunden, so war sie doch sehr erstaunt und betrübt, nur ein Sparkassenbuch in der Beilade von Nancys Koffer und einige Goldstücke im Beutel unter ihrem Kopfkissen gefunden zu haben. Das Sparkassenbuch enthielt nur 300 Mk. Herr Erdmann legte der Frau dar, daß Nancys lange Krankheit doch viel gekostet habe und beruhigte sie so weit, daß sie ihn endlich verließ. Da sah er zufällig Albrechten mit seiner Elsbeth im Garten an den Blumenbeeten beschäftigt und er rief sie herein, um ihr Nancys Kasten zu geben, den er für sie aufbewahrt. Frau Albrecht hatte Elsbeth von dem schönen Erbe schon erzählt und brachte dieselbe mit herein. Herr Erdmann öffnete den Kasten und indem er den Einsatz, unter dem sich sonst seines Bruders Bild und Ring befunden, (welche Gegenstände man Nancy natürlich mit in den Sarg gegeben) heraushob, entdeckte er zwei Sparkassenbücher, die auf den Namen Paul Albrecht lauteten und deren jedes 300 Mk. enthielt. „Albrechten" sagte Herr Erdmann lächelnd, „da sind Sie ja plötzlich reich: von 600 Mk. giebt es bei uns jährlich 24 Mk. Zinsen!" Albrechten wurde ganz roth vor Freude, dann traten ihr die Thränen in die Augen und sie meinte: „Darum wollte Nancy auch so gern, daß mein Paul noch hier wäre, wenn sie stürbe! Wie dankbar wird er Nancy sein, wenn er hört, daß sie so treu für ihn gesorgt hat. Wir müssen heute noch schreiben, Fräulein Elsbeth!" — Elsbeth ging mit der glücklichen Frau Albrecht, um in deren engen Stübchen den Brief zu verfassen und beide tauschten ihre Gedanken darüber aus, ob Paul heimkehren werde oder nicht? — Zu der Seinigen großem Kummer lehnte er das aber in seinem nächsten Briefe dankend ab, sprach seine Freude über seine kleine Erbschaft und besonders über Nancy's Güte gegen ihn, die er niemals in ihr gesucht, lebhaft aus, und bat, daß seine Mutter die Zinsen des kleinen Kapitals zu ihrer Pflege und Stärkung verwenden möge; er habe jetzt eine einträgliche Stelle und hoffe, bald hinauf zu rücken, da ihm sein Prinzipal sehr gewogen sei, dann werde er nächstens eine kleine Summe, die er gespart, an die Mutter senden, da in Deutschland das Geld doch sicherer aufgehoben sei. Und so geschah es. Meistens halbjährig schickte Paul eine kleine Summe nach Hause. Das war für seine Mutter jedes Mal eine große Freude und sie war sehr eilig, das Geld rasch in die Sparkasse zu bringen, damit es nur ja gleich Zinsen trage. Wenn Elsbeth aber im Stillen anfing auszurechnen, wann Paul einen kleinen Fond, der für den Anfang genüge, zusammen haben könne, so schwindelte ihr vor den vielen langen, einsamen Jahren, die sie noch zu warten habe.

Nach einiger Zeit fiel es mir auf, daß die muntere und noch jugendliche Albrechten merkwürdig alterte, ihr sonst noch blondes Haar ergrauete in kurzer Zeit und sie selber sah niedergeschlagen aus und hatte einen traurigen, umflorten Blick. Einmal, im Sommer begegnete ich ihr im Garten: „Guten Tag, Albrechten, wie befinden Sie sich? Sie sehen ja jetzt

immer so böse aus, als wäre Ihnen die Petersilie verhagelt.“ „So,“ sagte Albrechten, „das ist kein Wunder! Denken Sie sich, ich habe seit drei Monaten keinen Brief von meinem Sohne und in seinem letzten Briefe schrieb er, daß er sich schlecht befände. Ich habe schon mehrmals nach St. Louis geschrieben, Herr Erdmann sogar hat sich für mich dorthin gewandt, aber man weiß dort nichts von meinem Paul, das Geschäft, in welchem er Buchhalter war, hat fallirt. Ach Gott, wer weiß, wo mein Sohn ist!“ Meine alte Feundin brach nach diesen Worten in Thränen aus und ich vermochte es nicht, sie zu trösten. Fräulein Elsbeth trat zu uns und als ich noch Trostesworte sagte, ging sie merkwürdig kalt an mir vorbei und sprach: „der ist nicht mehr unter den Lebenden, sonst hätte er geschrieben!“ Wie abscheulich, der Mutter so alle Hoffnung zu rauben, dachte ich, und wußte nicht, wie dem armen Kinde selber bei diesen Worten zu Muthe war, sondern versuchte es, die jammernde Mutter mit allerlei Möglichkeiten zu beruhigen. — Als ich hernach auf meinem Platze im Erdmann'schen Garten saß, sah ich Fräulein Elsbeth ruhelos im Bachsteige unter den schattigen Bäumen hin und her gehen. Nachdem ich sie längere Zeit beobachtet, ihre Anmuth, ihre hohe Gestalt und seltene Schönheit im Stillen bewundert, hörte ich, daß sie ein Lied zwischen den Lippen summte, aus dem ich ihre schwermüthige Stimmung wieder heraus hörte:

Der Mensch soll nicht stolz sein
Auf Glück und auf Geld,
Es ist halt verschieden
Das Schicksal der Welt:
Hat Einem die Gaben,
Die goldnen, bescheert,
Der Andre muß sie graben
Tief unter der Erd'!

„Tief unter der Erd'!“ wiederholte sie mehrmals, lehnte sich an das Brückengeländer unter den Rüstern und es schien mir, als ob sie weine. Daß mir damals kein Licht aufging!

Inzwischen war der Sommer vergangen und ein stürmischer Herbst eingetreten, die halbe Welt litt an Rheumatismus und Zahnweh, auch ich fühlte mich in meiner Behausung recht ungemüthlich und mir war's nur im traulichen Erdmann'schen Wohngemache warm und angenehm, obgleich nicht in dem Maaße, wie im vergangenen Winter. Elsbeth litt sichtlich, sie war in der letzten Zeit magerer geworden und ihre großen Augen blickten traurig, ja rührend traurig, aus dem farblosen, sonst so frischen Angesichte. Ihre Mutter stellte allerlei Kuren mit ihr auf und schalt mit ihr herum. Nur Herrn Erdmann's Humor schien unverwüstlich: „Heute ist mit meinen beiden Frauenzimmern nichts Kluges anzufangen,“ sagte er zuweilen zu uns. „Ja, Junggesellen, Junggesellen, Ihr ahnet nicht was solch ein erprobter Hausvater auszuhalten hat. Mein Mäuschen, — so nannte er seine Tochter, wenn er vertraulich sprach, — mein Mäuschen hatte sonst solche gleichmäßige, glückliche Natur, aber nun legt sie sich auch schon auf Stimmungen und Nervösität.“

Nach dem Abendessen ersuchte ich das Fräulein um ein kleines Lied, jedoch sie ließ sich gegen ihre Gewohnheit lange bitten, indem sie vorschützte, indisponirt zu sein; aber ihre Mutter legte sich ins Mittel und da galt kein Widerstreben: mir war es schon leid, das arme Kind aufgefordert zu haben, denn es sah wirklich krank aus, und doch, welch einen Genuß bereitete uns gerade ihre schöne, herzenrührende Stimme, mit der sie Göthes „Unter allen Wipfeln ist Ruh!“ sang, ihr ganzes Wesen und Aussehen stimmte so eigen zu dem Liede!

Unter allen Wipfeln ist Ruh!
In allen Zweigen höreſt Du keinen Laut;
Die Vöglein schlafen im Walde!
Warte nur, warte nur, balde
Balde schläfſt auch Du!

Unter allen Monden ist Plag'
Und alle Jahr' und alle Tag' Jammerlaut;
Das Laub verwelkt in dem Walde!
Warte nur, warte nur, balde
Balde welkſt auch Du.

Unter allen Sternen ist Ruh,
In allen Himmeln höreſt Du Harfenlaut.
Die Englein spielen, das schallte!
Warte nur, warte nur, balde,
Balde spielſt auch Du.

Ich fühlte, wie der Gedanke, daß die holde Sängerin selber uns verlassen könne, mich kalt durchrieselte und wir Alle befanden uns in einer schwer zu beschreibenden Stimmung. Man denke sich also, wie wir auffuhren, als Herr Erdmann, der in's Nebenzimmer gerufen worden war, plötzlich höchst jovial den größten Schwabenfluch „daß Dich das Mäusle beißt!“ ausstieß. „Ei, ei, Albrechten, was seh' ich, was seh' ich,“ rief er laut, „das ist ja ein Werthpapier über 3000 Mark! Und hier, und hier, und hier, — noch immer Bankscheine, lauter gute Papiere —!“ Frau Erdmann war Evas Tochter, die Thür stand halb offen, warum sollte sie nicht in die andere Stube gehen dürfen? Sie ging, und ich blieb und hörte. „Und in jedem Papiere“ fuhr Herr Erdmann fort, „steht der Name Paul Albrecht; merkwürdig, ganz merkwürdig! Kann denn Nancy so reich gewesen sein? — Kaum ist es zu glauben und doch sehe ich es hier mit meinen eigenen Augen!“ Eifrig forschte Frau Erdmann die Albrecht aus, die mit rothem Kopfe auf die Papiere starrte. „Denken Sie sich, Madame Erdmann, so kommt das: ich leide ja heute an gräßlichen Zahnschmerzen und ich möchte mir etwas Watte um den Kopf binden, kann aber keine finden. Da erinnere ich mich, daß in Nancys Kasten noch Watte von dem Bilde her liegt, ich schließe ja auf und nehme die Watte unter den Sparkassenbüchern heraus, als ich das gethan habe, bemerke ich, daß noch ein zweiter Einsatz im Kasten ist, sehen Sie, Frau Erdmann,“ — und Albrechten zeigte ihren Kasten, den sie von Nancy geerbt, vor, — „und als ich den aufhebe, liegt da ein Pack Papiere, auf dem lauter große Zahlen stehen; ich vergesse ja Zahnweh und Alles, nehme ein Tuch um den Kopf und meinen Kasten und laufe hierher zum Herrn und der sagt, daß es wirklich und gewiß Geld und Geldeswerth ist. Aber mir kann es doch unmöglich zugehören.“ „Wem denn sonst?“ fragte Frau Erdmann, „sieh, da liegt ja auch noch ein Brief, der ist ja an Sie und an ihren Sohn adressirt und von Nancy geschrieben, ihre Schnörkelei kenne ich gut genug!“ Sie wollte lesen, suchte nach der Brille und hatte sie verlegt, ich stand gerade bei ihr, sie gab mir den Brief: „Wir sind ja in der Familie, tragen Sie vor, lieber Freund!“ sagte sie, ich las:

An Frau Albrecht und ihren Sohn!

Geld trägt Zinsen, Wohlthun trägt auch Zinsen. Franz Erdmann war mit mir zur Ehe versprochen, und da seine Krankheit die Heirath verhinderte, wollte er mich von Nahrungssorgen befreien und schenkte mir heimlich 2000 Thaler. Aber ich brauchte wenig von dem Gelde, denn ich mochte arbeiten, und lieber, wie in früherer Zeit, in dem Hause aus und eingehen, wo mein Bräutigam gewohnt, als in meiner kleinen Stube allein sitzen und mein Geld aufzehren. Nun hat das Geld vierzig Jahre Zins und Zinseszins getragen, ich hoffe, es wird ausreichen, die Wohlthaten, die Frau Albrecht und ihr Sohn mir erwiesen, etwas zu vergüten. Ich hoffe, es genügt, Paul selbständig zu machen und seinen Herzenswunsch zu erfüllen, von dem ich ihn eines Abends mit Elsbeth Erdmann vor meiner Thür sprechen hörte . . . .“ ich stockte und schwieg, Frau Erdmann aber, die ihre Brille gefunden hatte, las kaltblütig ahnungslos weiter: „Seid Ihr dann glücklich verheirathet, so denkt einmal an Euren Onkel Franz und an

Eure Nancy.

„Und das nun, da er todt ist!“ weinte Elsbeth auf und

fiel der alten Albrechten um den Hals, die nicht wußte, wie ihr geschah; aber ihre Mutter schüttelte sie kräftig am Arme und rief: „Elsbeth, Du vergißt Dich, geh' auf Dein Zimmer, Du bist krank."

Einige Tage vergingen. Ich erkundigte mich täglich nach Elsbeths Befinden. Herr Erdmann erzählte mir, er habe nach Paul Albrecht einen öffentlichen Aufruf erlassen und man hoffe, ihn aufzufinden: „Sonst wird's nichts Gutes mit meiner Else," seufzte er, „sie hat ihn zu fest in ihr Herz geschlossen." Nach einiger Zeit war ein Brief von Paul eingetroffen. Er beklagte sich in demselben, daß mehrere Briefe von ihm unbeantwortet geblieben, man müsse dieselben wohl nicht erhalten haben, da jetzt ein Aufruf an ihn in den Zeitungen stehe. Kurz berührte er dann, wie er in St. Louis am Typhus erkrankt und zwei Monate mit dem Tode gerungen habe, wie ihm darauf eine gute Stellung in England angeboten worden, die er angenommen. Er komme jetzt nächstens in Geschäften nach Deutschland und werde sich da selber von der Ursache des Aufrufs überzeugen: hoffentlich sei seine Mutter nicht gestorben. Man schrieb ihm sofort wieder und erklärte ihm Alles.

Eines Morgens, als ich an meinem Fenster stand, sah ich einen hochgewachsenen, kräftigen Mann, mit einem großen blonden Vollbarte und in einem hierorts auffallenden Hute bei Erdmann's ins Haus gehen, der mir bekannt erschien. Dem war also: Paul Albrecht war es gewesen. Im Garten hatte er seine Elsbeth gefunden und mit ihr sein Glück. — Herr Erdmann gab dem jungen Paare herzlich gern seinen väterlichen Segen, aber Frau Erdmann fühlte sich noch immer tief gekränkt, daß unter ihren Augen Etwas geschehen war, von dem sie keine Ahnung gehabt, schließlich aber machte sie auch gute Miene zum Spiel.

Bald hielten die überraschten Bekannten des Hauses J. C. Erdmann einen kleinen Bogen Papier in der Hand, auf dem folgende Verlobungsanzeige gedruckt stand:

Die Verlobung ihrer einzigen Tochter Elsbeth mit Herrn Paul Albrecht, Kaufmann in Hamburg, beehren sich hiermit anzuzeigen

J. C. Erdmann und Frau,
geb. Ohnebein.

*Wie die Israeliten in der vorchristlichen Zeit ihre Kinder erzogen.

Da es bei den Israeliten in der vorchristlichen Zeit keine Kinderschulen gab, so war Erziehung und Unterricht lediglich Sache des Hauses und der Eltern. Die häusliche Erziehung gestaltete sich in kurzen Zügen folgendermaßen:

Gleich nach der Geburt wurde das jüdische Kindlein in Salzwasser gebadet und in Windeln gewickelt. Am 8. Tage nach der Geburt erfolgte bei dem Knaben dessen Aufnahme in's Judenthum durch die Beschneidung. Gelegentlich der Beschneidung erhielt er einen Namen, der in der Regel vom Vater bestimmt wurde und meistens eine religiöse Bedeutung hatte. Der Säugling wurde in den meisten Fällen bis in's 4. Lebensjahr hinein an der Mutter Brust genährt. Ueberhaupt lag die Sorge für die Kinder zunächst ganz in den Händen der Mutter. Späterhin jedoch trat der Sohn unter die spezielle Aufsicht und Leitung des Vaters, während die Tochter für immer der Mutter verblieb Die fernere Erziehung der israelitischen Jugend war streng religiös. Die Eltern betrachteten das Kind als ein heiliges Geschenk Jehova's und hielten sich daher verpflichtet, dasselbe zu Jehova hin zu erziehen. „Die Furcht Gottes ist aller Weisheit Anfang" war der oberste Grundsatz der Jugenderziehung, und das Erziehungsmittel war dasselbe, dessen sich Jehova zur Erziehung seines auserwählten Volkes bediente, nämlich das Gesetz. Ueberhaupt war die Jugenderziehung ein getreues Abbild von der Erziehung des gesammten Volkes seiten Jehova's. Dieselbe Stellung, welche Jehova dem Volke gegenüber einnahm, behauptete auch der Hausvater der Familie gegenüber. Er stand in derselben an Gottes Statt und war ihr Hauspriester. Unvergeßlich prägte er den Kindern das göttliche Gesetz ein, deutete es aus, lebte es ihnen selbst vor, machte ihnen das Nachleben zur unerläßlichen, heiligen Pflicht und erzwang den Gehorsam, wenn nöthig, durch strenge Strafe. Die Ruthe kam fleißig und erfolgreich zur Anwendung „Wer sein Kind lieb hat, halte es unter der Ruthe," sagt die jüdische Religion. Und mit der Strenge vereinigt sich ganz gut die elterliche Milde und Liebe — Werfen wir von hier aus einen Blick auf die Erziehung unserer Tage. In wie vielen Familien wird jetzt die Jugend unter die Zucht des ewig gültigen göttlichen Gesetzes gestellt? Welcher Hausvater prägt es seinen Kindern ein und hält mit Ernst und Nachdruck auf Gehorsam? Verschwindend klein ist die Zahl. Man überläßt das allein der Schule, ja man hindert gar häufig das Bestreben der Schule und reißt zu Hause wieder ab, was sie aufgebaut hatte. Von Befehlen und Gehorsam mag überhaupt die heutige Welt nichts wissen. „Thue das!" verwandelt man jetzt in die bittende Frage: „Willst du das wohl thun?" oder: „Kannst du das wohl?" Die Verbote ertheilt man in Form von Abmahnungen. Und wenn sich dort nun das Wollen und Können und hier die Beachtung der Abmahnungen nicht einfinden will, so bleibt meistens die Sache unerledigt hängen. Höchstens heißt es mit Eli süßlich: „Thut nicht also, meine Kinder, das ist kein gutes Geschrei, das ich von Euch höre," und damit ist die Sache abgethan. Wer mag denn auch gleich strafen, noch dazu mit der Ruthe zum Gehorsam gewöhnen. Die Ruthe ist ja für den Menschen entwürdigend. — Was ist die Folge von dieser laxen Weise? Die Jugend lernt nicht, sich höheren Gesetzen zu unterstellen und Gesetzgeber über sich anerkennen. Und was Hänschen nicht lernt, lernt Hans später nimmermehr. Unsere jetzigen Hänschen wollen darum auch nichts mehr von einer höheren Autorität wissen und lachen ihr frech ins Angesicht. Ich glaube darum, es ist die höchste Zeit, daß wir das richtige Befehlen und Verbieten wieder in Mode bringen und die Ruthe wieder an ihren Ehrenplatz hinter den Spiegel stecken. Die Jugend wächst uns sonst über den Kopf hinweg.

Verfolgen wir weiter die israelitische Jugenderziehung. Da die jüdischen Eltern als Stellvertreter Jehova's in der Familie standen, so genossen sie hohes Ansehen in derselben. Das Gebot: „Du sollst deinen Vater und deine Mutter ehren, auf daß es dir wohlgehe und du lange lebest auf Erden" wurde den Kindern schon sehr frühe eingeprägt und eingeschärft, und das Zuwiderhandeln gegen dieses Gebot war eine gröbliche Versündigung und wurde schwer geahndet. „Ein Auge, das den Vater verspottet und verachtet, der Mutter zu gehorchen, das sollen die Raben am Bache aushacken und die jungen Adler fressen!" So sagt das alte Testament. Wer den Eltern fluchte oder Vater und Mutter schlug, den traf die Todesstrafe. Und mit dieser Achtung vor den Eltern hing eng zusammen die Achtung der Jugend vor dem Alter. Auf die Befolgung des Gebotes: „Vor einem grauen Haupte sollst du aufstehen und das Alter ehren" wurde mit aller Strenge gehalten. — Wie steht's bezüglich dieses Punktes heutigen Tages? Ich brauche wohl nicht lang und breit auseinander zu setzen, sondern nur kurz daran zu erinnern, wie frech und herausfordernd die heutige Jugend, insonderheit die städtische, dem Alter gegenüber tritt. Der kleine sechsjährige Bengel schon hat keine Neigung, dem Alter die gebührende Ehrfurcht zu erweisen, und wo sie von ihm gefordert wird, setzt er der Forderung mit erstaunlicher Unverfrorenheit die gröbsten Schmähungen entgegen. Jedermann weiß in dieser Beziehung Klagelieder zu singen, denn jedermann hat's schon einmal an sich selber erfahren, wie gespreizt und unverschämt sich die heutige Jugend dem Alter gegenüber benimmt. Wo ist die Ursache dieser widerlichen Erscheinung? In der häuslichen Erziehung liegt sie! Es ist die höchste Zeit, daß wir unserer Jugend wieder den betreffenden Spruch einschärfen und die Befolgung, wenn nöthig, mit der Ruthe erzwingen. — Aber nicht bloß Respekt vor den Menschen, auch Achtung vor der Thierwelt flößte der Hausvater seinen Kindern ein, indem er ihnen jegliche Thierquälerei nachdrücklichst untersagte. — Im Uebrigen erstreckte sich der Unterricht noch auf die Geschichte des Volkes, namentlich der Großthaten, die Jehova dem auserwählten Volke erwiesen, sowie auch auf Lesen und wahrscheinlich auch auf Schreiben. Auch wurde die Jugend im Gesang und Tanz geübt, jedoch wurden diese Künste nicht wie heutigen Tages zum bloßen Vergnügen oder im Dienste der Wollust, sondern lediglich zur Verherrlichung Jehova's gepflegt. Wenn nun außerdem noch die Jugend zur Betheiligung an den religiösen Festen, namentlich an den jährlichen Festreisen nach dem Tempel in Jerusalem herangezogen wurde, so müssen wir zugeben, daß dem religiösen Sinne in ausreichender Weise die gebührende Pflege zutheil wurde.

Für das praktische Leben bereitete der Vater den Sohn vor, indem er ihn in seiner eigenen Berufsarbeit unterwies. Es war nämlich durchgängig Sitte, daß der Sohn des Vaters Beruf auch zu dem seinen machte. Auch in der Handhabung der Waffen wie in der Gymnastik unterwies der Vater den Knaben, um ihn damit zum Militärdienst, zu dem er vom 20. Lebensjahre an verpflichtet war, vorzubereiten. — Die Töchter erlernten außerdem von der Mutter die Führung der Hauswirthschaft in all ihren Zweigen.

Hiermit glauben wir in kurzen Zügen die allgemeine Jugenderziehung bei den Israeliten dargestellt zu haben. Wer eine besondere und höhere Ausbildung für seine Kinder beanspruchte, der nahm sich einen Priester oder einen eigenen Erzieher ins Haus. Die Kinder der Priester und Propheten aber fanden ihre Ausbildung in den sogenannten Prophetenschulen, deren es zu Gibea, Rama, Bethel, Jericho und Gigal gab. H.

*Das „Trockenwohnen" der Zimmer.

Der erste Miether hat die Wohnung trocken zu wohnen, ist eine gangbare Redensart. Meistens wird dieselbe als Scherzwort genommen; ihr liegt indes ein Körnchen Wahrheit zu Grunde. Nicht allein wird, zumal in der Neuzeit, manche Wohnung bezogen, bevor die Mauern lufttrocken geworden sind, sondern auch die dem Luftzuge hinlänglich lange ausgesetzten und von ihm allem Anscheine nach durchaus trocken gemachten Wände erscheinen und werden wieder feucht, sobald das Zimmer als Wohn- oder Schlafzimmer in Benutzung genommen ist; zumal dann, wenn eine zahlreiche Familie in demselben ihren Aufenthalt hat. Worin mag diese Erscheinung ihren Grund haben? Bekanntlich verbindet sich der gebrannte Kalk, welcher zur Bereitung des Mörtels dient, beim „Löschen" unter Wärmeentwickelung mit dem zugesetzten Wasser; es verbindet sich mit demselben in zweifacher Art. Ein Theil des Wassers geht mit dem Kalk eine chemische Verbindung ein, bildet in der Vereinigung mit ihm einen besonderen Körper, das Kalkhydrat; der andere Theil vereinigt sich mechanisch mit dem Hydrat, d. h. es bildet mit demselben eine Mischung. Das mechanisch gebundene Wasser vermag durch die Luft, den Luftzug allein ausgetrieben zu werden — es verdunstet allmählich —; nicht aber das chemisch gebundene Wasser. Dies wird nur frei, wenn der Kalk eine andere chemische Verbindung eingeht. Dies geschieht, sobald er mit einem Körper in Berührung kommt, zu dem er eine größere chemische Verwandtschaft, d. i. eine stärkere Neigung zu einer chemischen Verbindung, hat, als zu dem Wasser. Ein solcher Körper ist z. B die Kohlensäure. Tritt nun diese in größerer Menge an das Kalkhydrat hinan, so zersetzt sich dieses; der Kalk verbindet sich mit der Kohlensäure zu kohlensaurem Kalk und Wasser wird frei. Nun athmet der Mensch, wie allgemein bekannt sein dürfte, mit jedem Athemzuge neben dem Wasserdunst und Anderem eine größere Menge Kohlensäure aus. Diese wird von der Luft aufgenommen. Je mehr Personen sich in einem Zimmer aufhalten, mit desto mehr Kohlensäure wird die Luft in demselben angefüllt. Mit dieser Kohlensäure geht nun der Kalk der Wände, sofern derselbe noch nicht auf chemischem Wege von dem Wasser entbunden ist, den oben dargelegten chemischen Prozeß ein: das Kalkhydrat zersetzt sich unter Aufnahme von Kohlensäure in kohlensauren Kalk und Wasser; das letztere wird frei und tritt als feuchter Ausschlag an den Wänden hervor. Dieser Proceß muß sich in jeder neu erbauten Wohnung vollziehen; er geht um so langsamer und unmerklicher vor sich, je weniger Kohlensäure in den Zimmern entwickelt wird, je weniger Menschen z. B. sich in denselben dauernd aufhalten. Beschleunigen läßt sich der unliebsame Vorgang dadurch, daß man für Vermehrung der Kohlensäure in künstlicher Weise Sorge trägt, indem man z. B. in einem offenen Ofen Kohlen langsam verbrennen läßt, oder, noch wirksamer, Gefäße mit lebendigen Kohlen in dem Zimmer aufstellt. Selbstverständlich ist von den Menschen der Aufenthalt in der mit Kohlensäure geschwängerter Luft zu meiden, da diese der Gesundheit, ja selbst dem Leben gefährlich ist. Am zweckmäßigsten erweist es sich daher, wenn die Trocken-Räucherung der Zimmerwände vor dem Bezogenwerden der Wohnung in Ausführung gebracht wird. In den größeren Städten soll dies auch schon Gebrauch sein; möge derselbe eine immer größere Ausbreitung finden.

Buntes Allerlei.

*Garten-Kalender.

Küchengarten.

Kürbis in Töpfe legen. Winterspinat ausdünnen. Neue Spargelbeete anlegen. Rhabarberpflanzungen reinigen, düngen und häufeln. Pfefferminze, Krausemünze, Lavendel, Thymian, Ysop, Pimpinelle, Salbei, Estragon, Melisse, Sauerampfer nach Erforderniß umpflanzen und theilen. Späten Kopfkohl, Wirsing, Blumenkohl, Krauskohl, Kohlrabi, Steckrüben 2c. säen.

Obstgarten.

Veredeln. Standbäume umpfropfen, vorjährige Edeltriebe zurückschneiden und wildes Holz theilweise entfernen. Beschädigungen durch Frost, Krebs- und Wildfraß untersuchen; ausschneiden und mit einer Mischung von Kuhdung verstreichen. Raupen vertilgen. Tragknospen an schwachen Bäumen abschneiden. Spalierbäume begießen und gegen Nachtfröste schützen.

Ziergarten.

Buxbaum und hochstämmige Rosen schneiden. Schlingpflanzen anheften, Gladiolen, Tuberosen 2c. legen. Nelken anpflanzen. Harte Coniferen, Laurus, Oleander, Hortensien, Viburnum Tinus, Agapanthus, Goldlack, Stauden in Töpfen 2c. geschützt im Freien aufstellen.

Fleischfressende Pflanzen. Unter den in der Gartenbau-Ausstellung in Berlin ausgestellt gewesenen Pflanzen erregte die Gruppe der fleischfressenden Pflanzen, welche in acht verschiedenen Arten vertreten waren, die allgemeinste Neugierde. Die am meisten vertretene Art, Sarracinia, ist ein schlauchartiges Gewächs, das in Form der Fingerhutblüthe buschartig, wie dichtes Gras, hervorsprießt. Diese merkwürdige Pflanze, die bereits im Thüringer Walde akklimatisirt ist und das medizinisch so wichtige Pepsin enthält, hat die Eigenschaft, alle diejenigen Insekten, die diese Pflanze zum Ruhesitz wählen, vermöge haarfeiner Stacheln festzuhalten und zu tödten. Damit ist die Funktion der Pflanze erledigt. Einen Nahrstoff, wie allgemein angenommen wurde, zieht die Pflanze hieraus nur insofern, als die in Verwesung übergehenden Insekten ein Dungmittel abgeben. Die Gruppe der fleischfressenden Pflanzen wurde von einem Professor der Berliner Universität für wissenschaftliche Beobachtungen angekauft.

Sprechende Kanarienvögel. Ein sprechender Kanarienvogel befindet sich in Berlin. Wie Dr. Karl Ruß in einer in diesen Tagen stattgehabten Sitzung des Vereins „Ornis" mittheilte, ist dies bereits der fünfte Kanarienvogel, von dessen Sprechkunst die fachwissenschaftliche Literatur Kunde gegeben hat. Ein Berliner höherer Beamte hatte ihn schon vor drei Jahren durch Kauf erworben. Der Vogel zeichnete sich durch schönen Gesang aus, verlor aber, wie dies oft der Fall, während der Mauserzeit seine Stimme vollständig. Um ihn wieder zum Singen zu animiren, wurde ihm täglich wiederholt zugerufen: „Sing doch, Mätzchen, videvidevi!" Als die Mauserzeit vorüber war, ließ der Vogel plötzlich zum allseitigen Erstaunen mit vollständig heller und klarer Stimme denselben Satz ertönen, den er seitdem auch nicht wieder verlernt hat. Wie Dr. Ruß mittheilte ist es vor Allem nothwendig, daß die Person, welche einem Kanarienvogel das Sprechen lehren will, selbst eine melodische Stimme besitzt.

Was soll die Frau dem Manne sein?

Was dem Leipz'ger seine Gose,
Was dem Liebchen das Gekose,
Was dem Wanderbursch sein Ränzel,
Was im Scat der Eichelwenzel,
Was dem Jäger seine Flinte,
Was dem Schreiber seine Tinte,
Was dem Hasen seine Beine,
Was dem Kutscher seine Leine,
Was dem Bauer seine Felder,
Was dem Förster seine Wälder,
Was dem Potsdamer die Rose,
Was dem Schnupfer seine Dose,
Was dem Kranken sind die Bäder,
Was dem Wagen sind die Räder,
Was dem Vogel sein Gefieder,
Was dem Sänger seine Lieder,
Was dem Himmel seine Engel,
Was dem Kind der Zuckerstängel,
Das sei dem Manne seine Frau.

Denkübungen.

Räthsel-Frage.

1) Welche Hälfte ist oft weniger und oft mehr als die Hälfte?
2) Welcher Tanzmeister kleidet sich nie um?
3) Wer schlägt lustig nach dem Takt
Bis er Alles eingesackt?

Räthsel.

Ich lebe still auf eines Berges Höhen,
Von einer üppigen Natur umblüht.
Es ist wohl mancher schon für mich entglüht,
Doch hat kein Auge jemals mich gesehen.

Mir dankt der Dichter seine Weihestunden;
Mein ist's, was zauberisch der Künstler schuf,
Und was er je im göttlichen Beruf
Ersann, das hat er nur durch mich gefunden.

Und gleichwohl wirk' ich nur in stiller Feier,
Am liebsten in geheimnißvoller Nacht:
Oft wenn du dann entschlummerst, schweb' ich sacht
Herab zu dir, und lüfte meinen Schleier.

Auflösungen in Nr. 6.

Auflösung der dreisilbigen Charade in Nr. 4:
Haushaltung.

Auflösung der Räthselfrage in Nr. 4:
Divan.

☛ Unsere geehrten Abonnenten ersuchen wir, etwaige Unregelmäßigkeiten bei der Zustellung dieses Blattes in der Expedition, Glevinerstraße 31, anzuzeigen.

Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Während der Schwurgerichts-Perioden **tägliche** Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspreis 1,50 m., durch die Post bezogen 2m. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Gratis-Beilage: „Mecklenburgischer Hausfreund."

Nr. 34. Güstrow, Mittwoch, den 2. Mai. **1883.**

Abonnements-Einladung.

Wir laden hiermit zum Abonnement auf die

Mecklenburgische Gerichts-Zeitung

mit der Sonnabend-Beilage

Mecklenburgischer Hausfreund

für die Monate Mai und Juni ein, und ersuchen, Bestellungen schleunigst bei den unten genannten Herren Vertretern oder direkt bei uns unter Einsendung von Mk. 1.35 (für Güstrow Mk. 1) machen zu wollen.

Expedition der „Meckl. Ger.-Ztg.",

vertreten durch die Herren:

Scheffsky, Collecteur in **Brüel**,
Schenermann in **Lübz**,
Aug. Krüger, Kaufmann in **Marlow**,
Aug. Hingst, Buchhändler in **Neukalen**,
W. Wolgast in **Parchim**,
Louis Colberg in **Penzlin**,
Albert Diederich in **Rostock**,
C. Allwardt, Lehrer in **Sternberg**,
Robert Lemcke in **Tessin**,
Bade (Ueberende), Rentier in **Waren**.
E. Gornitzka in **Warnemünde**,
W. Karrig in **Zarrentin**,
W. Düffert, in **Eldena**,
Fr. Mantzel in **Friedland**,
A. W. B Gley in **Mirow**,
Th. Liebenthal in **Strelitz**,
Aug. Plasky, Buchbinder in **Woldegk**,
J. Borchert in **Carlow**.

Kann der Schuldner im Bureau des Gerichtsvollziehers an einen Bediensteten desselben gegen Aushändigung des Schuldtitels sicher Zahlung leisten?

Zur Beantwortung der in der Ueberschrift aufgeworfenen Frage bilden wir folgenden Rechtsfall:

Bevor gegen den Schuldner behufs Beitreibung eines Geldbetrages die Zwangsvollstreckung zur Ausführung gebracht wurde, fand sich der Schuldner im Bureau des Gerichtsvollziehers ein. Auf seine Nachfrage wurde ihm der Bescheid, daß der Chef nicht anwesend sei, daß jedoch auch in seiner Abwesenheit die Geschäfte besorgt und Zahlungen entgegengenommen würden. Der Schuldner ließ sich jetzt näher aus, zahlte den Betrag, erhielt die mit der Vollstreckungsklausel versehene Ausfertigung des Urtheils, um dessen Erledigung es sich handelte, zurück und zwar mit einer Quittung „R., Bureauvorsteher" unter Beidrücken des Amtssiegels des Gerichtsvollziehers X. Der Bureauvorsteher unterschlug das Geld und verschwand.

Es fragt sich nun, ob der Schuldner durch die in der beschriebenen Art geleistete Zahlung befreit ist, oder ob er noch einmal zahlen muß.

Wir lassen hier nun das diese Frage betreffende Gutachten folgen:

Der Vollmachtsauftrag ermächtigte die Anwalte nach § 77 zum Antrage auf Zwangsvollstreckung, der Auftrag an den Gerichtsvollzieher diesen nach § 677 zur Aushändigung des vollstreckbaren Titels nach Zahlungsempfang, so daß die an den Gerichtsvollzieher geleistete Zahlung den Schuldner befreit. Mit dem Augenblicke des Geldempfanges wird das Geld für Rechnung des Gläubigers vereinnahmt bezw. verwahrt. Die Folgen einer Unterschlagung hat mithin nicht der zahlende Schuldner, vielmehr der empfangsberechtigte Gläubiger zu tragen. Voraussetzung bildet jedoch, daß an die zuständige Person die Zahlung geleistet wurde. In dem gegebenen Falle scheint allerdings diese Vorsicht nicht beobachtet zu sein. Das Geld wurde zwar in dem Amtslocale des Gerichtsvollziehers X., aber nicht an diesen selbst, vielmehr an seinen dort beschäftigten Bureauvorsteher R. gezahlt, welcher auch die Quittung unter Beidrücken des Dienstsiegels ausstellte. Nirgends wird verordnet, daß ein Gerichtsvollzieher nur in eigener Person zur Geldempfangnahme berechtigt sei, bez. verboten, daß er sich seines Gehülfen bedienen dürfe. Nirgends wird dem Zwangsbeklagten die Pflicht auferlegt, von Person den Gerichtsvollzieher zu kennen, während auch kein Regulativ den Letzteren verpflichtet, zu festgesetzten Zeiten und in einer Amtstracht zum Zwecke der Geldempfangnahme in seinem Amtslocale sich aufzuhalten. Da der Schuldner das Recht hat, während der üblichen Geschäftsstunden durch Zahlung eine Zwangsvollstreckung abzuwenden, kann dem Schuldner kein Vorwurf daraus gemacht werden, daß er an dem im Amtslokale beschäftigten und sich als zur Geldempfangnahme beauftragt ausgebenden R. zahlte, zumal dieser ihm den Schuldtitel aushändigte, und der Quittung das Dienstsiegel beigedrückt war. Wenn Jemanden ein Versehen trifft, so ist dies der Anwalt R. bezw. der Gerichtsvollzieher X., welche es versäumten, durch rechtzeitige Nachfrage über das Geschick des Zwangtitels sich zu informiren. Es würde vor der Flucht des R. die Veruntreuung bemerkt, und die Folge derselben abgewendet sein, wenn nicht eine ungebührlich lange Frist sie verstreichen ließen. Deßhalb kann ihre Regreßpflicht kaum zweifelhaft sein. Dem Anwalt gegenüber ist X., welcher für die unerlaubten Handlungen seines Bediensteten unbedenklich einzustehen hat, verpflichtet, vollen Ersatz zu leisten, d. h. das empfangene Geld mit Zinsen und die entstandenen Kosten zu erstatten, weil er jedenfalls durch die Annahme untreuer Bediensteten, ferner durch ungenügende Beaufsichtigung derselben, endlich durch unterlassene gehörige Bewahrung der Zwangstitel die Unterschlagung ermöglichte, mithin dem R. in denjenigen Handlungen, welche die That vorbereitet und erleichtert, sowie die Folgen derselben diesem gesichert haben, wesentlich Vorschub leistete. — Hiernach scheint allerdings der Schuldner gesichert, Nichtsdestoweniger rathen wir, nur dem Gerichtsvollzieher persönlich zu zahlen und jedenfalls nur gegen Aushändigung des vollstreckbaren Schuldtitels.

Aus dem täglichen Leben.

Rostock, 28. April. Das Züchtigungsrecht des Dienstherrn gegenüber einem jugendlichen Dienstboten stand in einem Falle zur Frage, welcher am 27. September v. J. vor dem hiesigen Schöffengerichte, am 1. November vor der Strafkammer des Landgerichts zur Verhandlung kam. Der Erbpächter Sch. aus Kritzmow hatte seinen zwölfjährigen Hütejungen E. betroffen, als er statt auf das seiner Obhut anvertraute Rindvieh zu achten, hinter einer Anhöhe der Ruhe pflegte; von den in der Nähe eines Haferfeldes weidenden Kühen waren einige in das Korn hineingegangen. Der Dienstherr versetzte dem Knaben mit einem Pfeifenrohr, das er in der Hand hatte, 6—10 Hiebe über die Schenkel und Hinterbacken, welche einige Striemen hinterließen, sonst aber keinen Schaden brachten. Der Vater des E. verklagte Sch. beim Schöffengericht wegen Körperverletzung und dieses verurtheilte den Beklagten in eine Geldstrafe von 5 Mk., indem es annahm, daß dem Dienstherren gegen seinen Hütejungen ein Züchtigungsrecht, wie es in dem Verhältniß von Lehrherrn und Lehrling besteht, nicht zustehe. Die Strafkammer bestätigte dies Urtheil. Dieselbe nahm allerdings an, daß das Züchtigungsrecht des Vaters auf den Dienstherrn übergehe, dasselbe könne aber nur bei Unarten, nicht bei Dienstwidrigkeiten ausgeübt werden. Auf eingelegte Revision hat das hiesige Obertandesgericht das Urtheil aufgehoben und den Beklagten freigesprochen. Den uns vorliegenden Entscheidungsgründen entnehmen wir Folgendes: Wenn ein Vater sein noch unerwachsenes und der Erziehung bedürftiges Kind einem anderen Manne in dessen häusliche Gemeinschaft auf längere Zeit anvertraut, so wird, wenn nicht besondere Gründe entgegenstehen, die Ausübung der väterlichen Zucht über das Kind nach der stillschweigenden Intention den Betheiligten als mitübertragen anzusehen sein. Die Berechtigung und zugleich Verpflichtung zur Handhabung der väterlichen Zucht seitens eines Fremden beruht dann auf einer durch das Bedürfniß des Kindes gebotenen Uebertragung seitens des Vaters, um erforderlichen Falls sofortiges Einschreiten zu ermöglichen. Die stillschweigende Uebertragung ist nicht bloß anzunehmen, wenn das Kind zum Zweck der Erziehung fortgegeben wird, sondern eine solche Annahme kann auch bei Hingabe des Kindes zum Dienen den Lebensverhältnissen und einer diese berücksichtigenden Sitte entsprechen, wie dies hier der Fall ist. Die väterliche Zucht ist dann vom Dienstherrn in allen Beziehungen auszuüben, wo es im Interesse des Kindes als pflichtmäßig geboten erscheint. Das Einschreiten kann nicht blos gegen Unarten und Ungezogenheiten nöthig werden, sondern auch, um das Kind zu Gehorsam, Gewissenhaftigkeit und pflichttreuem Verhalten in den ihm befohlenen Verrichtungen anzuhalten. Wie der Vater freventliches und muthwilliges Verhalten des Kindes bei Ausführung der demselben aufgegebenen Dienste ahnden wird, nicht blos des angerichteten Schadens wegen, sondern das Kind vor weiteren Verfehlungen zu bewahren, so darf dies auch der Dienstherr. Der Umstand, daß zugleich ein pecuniäres Interesse bei solchen Vorfällen mit im Spiele ist, reicht nicht aus, um dem Dienstherrn das Recht der väterlichen Zucht ganz abzusprechen. Im vorliegenden Falle hat der Dienstjunge durch grobe Vernachlässigung seiner Dienstpflicht zur Handhabung väterlicher Zucht Anlaß gegeben, und eine Ueberschreitung derselben hat Seitens des Erbpächters Sch. nicht stattgefunden. (R. Z.)

Landgerichte.

* **Güstrow**, 28. April. (Strafkammer.) Es fanden vier Verhandlungen statt. 1. Wider den Hofgänger Westphal zu Neubauhof. Derselbe hatte in Folge eines Streites den Hofgänger Boldt mit einer eisernen Schaufel derart über den Kopf geschlagen, daß er acht Tage lang arbeitsunfähig gewesen ist. 3 Monate Gefängnißstrafe trifft dafür den Westphal. — 2. Wider den früheren Fuhrmann Pauals zu Güstrow. Angeklagter war im Februar d. J. in der Domkirche während des Abendgottesdienstes. Hier äußerte er gegen den Armendiener Beutin über den amtirenden Herrn Pastor: „Sieh, das ist Luther sein Bruder, — der ist duhn." Herr Rechtsanwalt Schütze, der Vertheidiger des P. erklärt denselben für geisteskrank und beantragt Ueberführung desselben in eine Irrenheilanstalt zwecks Beobachtung. Da Herr Dr. med. Reuter über den Zustand des P. sich nicht ganz sicher war, beschloß das Gericht dem Antrage gemäß. — 3. Wider den Dachdecker Paul Voigt zu Teterow. Vom zuständigen Schöffengerichte war Angeklagter, weil er sich an seine Schwiegermutter vergriffen, auch gegen dieselbe sich des Hausfriedensbruches schuldig gemacht, zu 3 Monaten und einer Woche Gefängniß verurtheilt. Gegen dieses Urtheil hatte er Berufung eingelegt, welche denn heute auch theilweise für begründet erachtet und der Angeklagte zu 6 Wochen Gefängniß verurtheilt wurde, sowie zur Tragung der Hälfte der Berufungskosten. — 4. Wider den Schmied Zander zu Broock. Mit der Strafe, welche ihm vom Schöffengerichte zu Lübz dafür war zudiktirt, daß er an den Gemeindevorstand geschrieben hatte, derselbe sei ein öffentlicher Schwindler, war er nicht zufrieden und hatte Berufung eingelegt. Vier Wochen Gefängniß waren ihm zuerkannt; heute aber wurde er zu 6 Wochen Gefängniß und Tragung sämmtlicher Kosten verurtheilt.

— 30. April. Folgende Anklagesachen wurden erledigt: Der Arbeiter Köster aus Breesen hatte dem Commis Nagel beim Kaufmann Hauenstein hieselbst ein Paar Stiefel gestohlen. Weil er schon mehrfach wegen Diebstahls vorbestraft ist, wurde er zu 1 Jahr 2 Mon. Zuchthaus, 3 Jahren Ehrverlust und Tragung der Kosten verurtheilt. — Die Ehefrau des Postschaffners Pamperin zu Malchin hat den Gerichtsvollzieher Sonnenkalb bei Gelegenheit einer bei ihr vorzunehmenden Pfändung mit der Hand vor die Brust gestoßen. Vier Tage Gefängniß ist ihre Strafe. — Der Knecht Erdmann aus Hülsburg hat gestohlen, und zwar seinem Herrn aus einem unverschlossenen Koffer 20 Mk., 1 Paar Strümpfe und eine Kümmelflasche, und aus einer Wärterbude, in welche er im

Des Himmelfahrts-Festes wegen erscheint die nächste Nummer dieses Blattes erst Sonnabend Abend.

betrunkenen Zustande von Langensee aus eingedrungen, 1 Kittel und eine Hose. Er wurde unter Annahme mildernder Umstände zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt, wovon ihm ein Monat als durch die Untersuchungshaft verbüßt angerechnet wurde.

* **Schwerin,** 26. April. (Strafkammer.) Wer ein treues, ordentliches Weib hat, der hat einen großen Schatz. Diesen Satz kann aber der Fuhrmann St. aus Grabow auf sich nicht anwenden. Seine Frau hat sich so betragen, daß sie endlich hat auf die Anklagebank müssen und zum Schluß ins Gefängniß wandern. Sie hat Unschuldige beschuldigt, ihren Mann bestohlen und ist dem Trunke ergeben. In der Nacht vom 12. auf den 13. Januar hat sie die Schlüssel zum Geldschrank heimlich genommen und aus demselben 70 Mark entwendet. Zu gleicher Zeit hat sie dann auch Leinewand aus dem Schrank genommen und diese vor die Hausthür gelegt, auch einen alten Schlüssel in die Hausthür gesteckt: das alles, um den Glauben zu erwecken, als sei dort ein Einbruch verübt worden. Ja, sie ist sogar so weit gegangen, daß sie am nächsten Morgen auf die Magistratsregistratur sich begeben und dort einen Einbruch angezeigt, auch mit der größten Bestimmtheit den Arbeitsmann Müller als den Thäter angegeben. Ein Zufall hat den wahren Thäter bekannt werden lassen. Eine Miteinwohnerin des St.'schen Hauses fand vor einiger Zeit 40 Mk. in Papier gewickelt an einem verborgenen Platze. Dieser Fund veranlaßte die Polizei, die Frau St. zur Rechenschaft zu ziehen. Hier gestand sie alles ein: daß sie das Geld entwandt und von demselben bereits 30 Mk. für Spirituosen verausgabt. Sie wurde zu einer Gefängnißstrafe von 3 Monaten und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer eines Jahres verurtheilt.

Deutsches Reichsgericht.

Leipzig. Ein Zeuge, welcher sich der zu bekundenden Thatsache nicht mehr erinnert und diejenigen Hilfsmittel zur Verichtigung seines Gedächtnisses, welche sich ihm darbieten, und die ein gewissenhafter Mann benutzt hätte, zu benutzen unterläßt, ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts wegen fahrlässigen Falscheides zu bestrafen, wenn er demzufolge irrthümlich eine Unwahrheit bezeugt.

Aus Mecklenburg.

* **Güstrow,** 1. Mai.

— In Mentone wurde am Sonnabend, den 21. April, Nachmittags 2 Uhr, zur selben Zeit, in welcher zu Schwerin die feierliche Beisetzung des hochseligen Großherzogs im Dome zu Schwerin erfolgte, ein Trauergottesdienst in der deutschen evangelischen Kirche abgehalten, welchem nach den „M. A." der Großherzog Friedrich Franz III. mit seiner hohen Gemahlin beiwohnte Anwesend waren außerdem in dem kleinen Gotteshause, dessen Altar mit Palmen und Blüthen geschmückt war, die Prinzeß Elisabeth von Baden mit ihren Hofdamen, der Fürst von Hohenlohe-Langenburg mit Gemahlin (einer geborenen Prinzessin von Baden), seinen beiden Töchtern und seinem Sohne, sowie zahlreiche Angehörige der dortigen deutschen Fremdencolonie. Die Feier verlief einfach und würdig. Die Gedächtnißrede hielt der deutsche Pfarrer Dr. Ehni.

— Der „Köln. Ztg." wird aus Berlin, 25. April, geschrieben: Auf eine von dem Großherzogl. Mecklenburg-Schwerinschen Ministerium bei dem Reichskanzler amtlich gemachte Anfrage ist der Bescheid erfolgt, daß „der Erlaß reichsgesetzlicher Maßregeln zur Unterdrückung des Handels mit Geheimmitteln zur Zeit nicht beabsichtigt wird." Die gemeinschaftliche Mecklenburgische Aerzte- und Apothekercommission zur Bekämpfung des Geheimmittelschwindels hatte in Verfolgung dieser ihrer Zwecke bei dem zuständigen Ministerium Anträge gestellt und auf Anfrage des letztern erfolgte jene Erklärung des Reichskanzlers.

— In der ersten, tiefen Trauer um den dahingeschiedenen allergnädigsten Herrn begeht einer seiner treuesten Diener, der schon der Erzieher seiner Jugend war, der Oberkirchenrath Dr. theol. und phil. Theodor Friedrich Dethloff Kliefoth, morgen den seltenen Tag seines 50jährigen Dienstjubiläums. (M. L.)

— In Goldenbow bei Crivitz wurde das fünfjährige Töchterchen eines dortigen Erbpächters von den Flügeln der Windmühle, denen es beim Spielen zu nahe kam, erfaßt und derartig am Kopfe verletzt, daß es nach Verlauf von einer Stunde verstarb.

— Die schon bejahrte Schwägerin des Erbpächters Sch. zu Burow bei Lübz ging am 27. April nach dem Dorfteich, Zeug zu spülen, von wo sie nicht wieder zurückkehrte. Als man nach ihr suchte, fand man sie als Leiche im Wasser liegen.

Rostock, 27. April. Vor der Großherzogl. Prüfungsbehörde beim Landgerichte hieselbst, welche in diesem Frühjahre mit der mündlichen Prüfung der Rechtskandidaten am 29. März begann und heute beendete, haben nach der „R. Z." die Rechtskandidaten Paul Viereck aus Güstrow, Adolf Reimkasten aus Schwerin, August Witt aus Wismar, Friedrich Schütz aus Wustrow, Adolf Heuck aus Kützerhof, Friedrich Venzmer aus Ribnitz, Hans Hermes aus Röbel, Hermann Prestien aus Parchim und Hermann Engell aus Wismar die erste juristische Prüfung bestanden.

— Im letzten Quartal wurden hier, den „M. L." zufolge, 122 Personen wegen Bettelns und Landstreichens festgenommen. Wegen Obdachlosigkeit sind 173 Personen aufgenommen, 42 mußten wegen Trunkenheit in Schutzarrest gebracht werden.

— Die Verhandlungen über den Bau der Eisenbahn Neustrelitz-Rostock-Warnemünde mit Seeverbindung nach Dänemark haben in den letzten Tagen einen bedeutsamen Schritt vorwärts gemacht. Nachdem nach den verschiedensten Richtungen hin Vorverhandlungen stattgefunden hatten, waren hier, wie die „R. Z." erfährt, am Mittwoch und Donnerstag Commissare des Großherzoglichen Ministeriums anwesend, um mit den Vertretern des hiesigen Raths und mit sonstigen Interessenten der Bahn, ferner mit einem hier erschienenen Director der societe belge de chemins de fer, sowie mit Vertretern der Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Eisenbahn und der Bahn Wismar-Rostock zu conferiren. Die Verhandlungen mit denselben, sowie diejenigen der Vertreter der Bahnen untereinander über gemeinsame Interessen und Anlagen haben nach allen Seiten hin zu einem Resultate geführt. Sobald die festgestellten Stipulationen die endgültige Genehmigung des Großherzoglichen Ministeriums und die Zustimmung von Rath und Bürgerschaft der Stadt Rostock gefunden haben, wird das große Unternehmen in Angriff genommen werden können.

Schwerin. In einem bei der Jägerkaserne liegenden Garten wurde kürzlich beim Graben ein prachtvoll geschliffener grüner Pokal gefunden. Nach Annahme der „M. Z." ist derselbe gestohlen und vom Diebe vergraben worden. — In der Nacht wurde in dem Hinterhause des an der Wirsmarschenstraße wohnenden Sattlers M. ein frecher Diebstahl ausgeführt. Der Dieb hatte sich wahrscheinlich am Abend in das Vorderhaus eingeschlichen, denn man fand heute Morgen an der etwas knarrenden Hinterthür das Gewicht abgeschnitten. Aus dem zwei Treppen hoch belegenen Raume, in welchem die Leute des Sattlers schliefen, sind dem einen Gesellen seine Uhr, einige zwanzig Mark und eine Weste, dem anderen ein Rock gestohlen. (M. L.)

Wismar, 27. April. Bürgermeister und Rath unserer Stadt schärfen die Vorschriften ein, welche den Besuch von Wirthshäusern, Konditoreien und Restaurationen Seitens der Schüler untersagen. „Neuere Vorkommnisse haben nämlich ergeben, daß die in Gesetzen für die Schüler der Großen Stadtschule enthaltenen Bestimmungen den Eltern und deren Stellvertretern nicht ausreichend bekannt seien." In der betreffenden Bekanntmachung heißt es u. A.: „Auch soll gegen den zu häufigen Besuch von Theater und Conzerten eingeschritten werden."

Wismar, 30. April. Eine über Nacht gegen 1 Uhr im Eisenbahn-Hotel (Habich) ausgebrochene Fruersbrunst zerstörte sämmtliche Baulichkeiten beinahe gänzlich. Die Feuerwehr arbeitet augenblicklich (9 Uhr Vormittags) noch eifrig mit 2 Spritzen auf der Brandstätte. Die drei nach der Straße gelegeden Giebel stehen noch, der mitlere große droht den Einsturz.

Grevesmühlen, 30. April. Gestern wurde in den Eversdorfer Tannen die Leiche des Knechtes M. aus Nedderhagen gefunden. M. hatte seinem Leben durch Erhängen ein Ende gemacht.

Plau, 29. April. Unsere Stadt hat heute ihren langjährigen, trefflicher Bürgermeister, den Hofrath Dr. jur. Ferdinand Klitzing durch den Tod verloren. Er hat sich um unsere Stadt in jeder Hinsicht hochverdient gemacht.

Vermischtes.

Würzburg, 30. April. **Todesurtheil.** Hartmann von Gaubüttelsbrunn und dessen Schwägerin Schell sind wegen Giftmordes an der zweiten Frau Hartmann's vom Schwurgericht zum Tode verurtheilt worden.

Colmar, 29. April. **Ein scheußlicher Mord** hat die Bewohner Colmars in Aufregung versetzt. Aus Anlaß eines geringfügigen Streites hat der Mechanikus Weinstoffer den Zimmerman Rohmer überfallen und mit einer stählernen Reibahle erstochen. Der Mörder wurde verhaftet, ebenso seine Schwiegermutter, die den blutenden, am Boden liegenden Rohmer noch mißhandelt hatte.

Ein unglücklicher Gewinner.

„Prosit Neujahr!"

Der letzte Glockenschlag der zwölften Stunde hatte eben das Ende des alten und das Beginnen des neuen Jahres verkündet, als der Ruf vielhundertstimmig durch den Saal drang. In den hell erleuchteten Räumen des „Simmenauer" in Breslau wogte eine bunte Menge auf und ab, man stieß mit den Gläsern an und brachte eine große Menge von Gesundheiten aus. Die Herren tranken mit einem Eifer, als ob sie extra dafür bezahlt würden, die Damen glühten vor Lust und Aufregung und Alle versicherten sich gegenseitig ihrer brüderlichen resp. schwesterlichen Zuneigung mit warmen und tiefempfundenen Worten.

Das lebhafte Geräusch, welches durch das Summen und Wispern vieler hundert Stimmen hervorgebracht wurde, verstummte plötzlich, als ein Herr im schwarzen Frack und weißer Halsbinde auf der Bühne am Ende des Saales erschien uud durch unterschiedliche Zeichen und Geberden zu erkennen gab, daß er eine Ansprache an das verehrliche Publikum halten wolle.

„Meine Damen und Herren," begann er, und Alle lauschten mit Aufmerksamkeit seinen Worten, „wir sind hier versammelt, um den Beginn des neuen Jahres würdig zu begehen. (Bravo!) Die Direktion dieses Etablissements hat sich bemüht, die Erreichung dieses schönen Zieles nach Kräften zu fördern . . . (Lebhafter Beifall.) . . . und sie schmeichelt sich . . . (Bravo!) . . . nach dieser Richtung hin nicht ohne Erfolg thätig gewesen zu sein . . . (Hört!) Die Direktion war indeß der Meinung (Stürmischer Applaus) . . . daß sie noch ein Uebriges thun müsse, sie hat nämlich den hochgeschätzten Anwesenden eine besondere Ueberraschung zugedacht. (Lebhaftes Bravo!) Und diese Ueberraschung, meine Damen und Herren, worin besteht sie? (Sehr gut! Vortrefflich!) . . In einem Pferde! . . (Donnernder Beifall. Die Kapelle bläst einen Tusch.) . . Jawohl, meine Hochverehrten, in einem Pferde! Die Direktion hat weder Mühe noch Kosten gescheut, um einen sehr frommen, gut ausgefahrenen Fuchs zu erwerben. Meine Damen und Herren, werfen Sie einen Blick auf Ihre Eintrittskarten. (Man thut es und ruft „Hurrah!") An Ihren Karten werden Sie einen Coupon mit einer Nummer bemerken. (Sehr richtig!) Nun, meine Verehrtesten, diese Nummer berechtigt Sie, an der nun folgenden Lotterie Theil zu nehmen, in welcher das von der Direktion erworbene Roß ausgespielt wird. Es wird dem glücklichen Gewinner sofort zugeführt werden." (Tosender Beifall.)

Die Ziehung nahm ihren Anfang und die ganze Versammlung wartete mit der gespanntesten Aufmerksamkeit auf den Ausgang derselben Endlich wurde die Gewinn-Nummer ausgerufen In der einen Ecke des Saales entstand eine lebhafte Bewegung; ein kleiner, dicker Herr drängte sich schweißtriefend durch die Reihen, hielt sein Billet hoch empor und rief:

„Ich hab's, ich hab's! Ich hab's Röffel! Her damit — hier ist mein Billet, meine Glücksnummer!"

Athemlos langte der Dicke an der Bühne an, wo ihm die beruhigende Versicherung zu Theil wurde, daß ihm das gewonnene Pferd alsbald übergeben werden würde. „Hurrah!" rief der glückliche Gewinner mit einem lebhaften Freudensprung, „was wird die Emma, meine Frau, dazu sagen! Ich hab' mein Lebtag noch kein Pferd besessen, mein Lebtag noch nicht!

Er lachte und rieb sich die Hände vor Vergnügen. „Das wird sich nicht übel machen," sprach er zu sich selbst, „wenn ich in Zukunft hoch zu Roß meine Kundschaft besuche Das Reiten werd' ich ja bald studirt haben und dann reite ich jeden Sonntag nach Oswitz oder nach Masselwitz. Das wird ein herrliches Leben werden, hurrah!"

Er wurde jäh aus seinen schönen Zukunftsträumen gerissen, als man jetzt den „frommen, gut ausgefahrenen Fuchs" auf die Bühne brachte. Das Thier war mit grünen Tannengewinden umkränzt, aber ach! die vielfachen Blößen und Schäden, die es hatte, vermochten sie nicht zu bedecken. Es war eine Spottgeburt von Haut und Knochen.

Der Gewinner stieß beim Anblick dieses Thieres einen Schrei der Enttäuschung aus. Mit diesem jammervollen Geschöpf, das war ihm nur zu klar, konnte er weder nach Oswitz reiten, noch bei seiner Kundschaft antraben. Es war reif für den Frohner.

Die Anwesenden waren bei der Vorführung des Gaules in ein lautes Gelächter ausgebrochen. Der dicke Herr zog sich beschämt in seinen Winkel zurück und bestellte sich eine Flasche Wein, die er, in stille Betrachtungen über den kuriosen Glücksfall vertieft, ausschlürfte. Als er die zweite Flasche bestellte, war er in seinen Erwägungen so weit gekommen, daß der unerwartete Gewinn doch nicht so ganz zu verachten sei Es ist doch immerhin ein lebendiges Pferd, sagte er sich, und einem geschenkten Gaul sieht man bekanntlich nicht das Maul. Wenn ich's an den Frohner verkaufe, kann ich immerhin noch ein hübsches Sümmchen herausschlagen.

Als er sich um 2 Uhr Morgens von seinem Platze erhob, um sich sein Pferd übergeben zu lassen, war er wieder in der heitersten Stimmung Der Fuchs wurde ihm gegen Rückgabe der Gewinn-Nummer sofort überantwortet und der Dicke trabte vergnügt mit ihm von dannen. Auf der Straße angekommen, überlegte er einen Augenblick, ob er doch nicht einmal den Versuch machen solle, sich auf den Rücken des Gaules behaglich niederzulassen, um nach Hause zu reiten. Er kam zu dem Entschluß, das Wagniß zu unternehmen. Ein vorübergehender Nachtschwärmer half ihm hinauf, der Reiter klammerte sich krampfhaft an den Hals des Thieres an und sagte „hüh!"

Freilich, das ist leicht gesagt, ein anderes Ding ist es aber, ob ein störriges Pferd einem solchen Gebote folgt. Unser Fuchs that es nicht. Er blieb wie angewurzelt stehen, senkte den Kopf und nieste. Der Reiter bot alle Künste auf, um das Thier von der Stelle zu bringen. Nachdem er sich lange vergeblich bemüht hatte, waren dieselben plötzlich von Erfolg begleitet, aber von einem so unglücklichen, traurigen Erfolg, daß der arme Mann, der da oben auf dem dürren Rücken saß, in bittere Thränen hätte ausbrechen mögen Das Roß wandte sich um und jagte wild davon. Man wird die Niederträchtigkeit des impertinenten Gauls und den Seelenjammer des unglücklichen Reiters wohl zu ermessen wissen, wenn wir mittheilen, daß es demselben erst nach geraumer Zeit und in einer weit hinter seiner Wohnung liegenden Gegend gelang, das Roß zu bändigen. „Halt, rechts herum kehrt!" schrie der Dicke ein über das andere Mal, aber das Pferd ließ diese Befehle ganz unbeachtet, es galoppirte ruhig weiter Endlich mußte es ermattet stehen bleiben. Ganz erschöpft ließ sich der Reiter auf die Erde niedergleiten.

Nachdem er sich ein Viertelstündchen von der anstrengenden Reiterei erholt hatte, faßte er das Thier am Zügel und trat mit ihm den Heimweg an. Nach einer langen, mühseligen Wanderung langten die beiden betrübten Gestalten endlich an ihrem Bestimmungsorte an. Der Pferdebesitzer hatte seinen Hausschlüssel vergessen, er mußte deshalb seine Ehegattin wach rufen. Oben in der zweiten Etage wurde Licht angezündet und bald öffnete sich ein Fenster, eine weibliche Gestalt erschien an demselben und rief:

„Gottlieb, bist Du's?"

„Allerdings, liebe Emilie, werfe nur schnell den Hausschlüssel herunter "

„Aber um's Himmelswillen, was führst Du denn bei Dir?"

„Ein Pferd mein Schatz, ein lebendiges Pferd."

„Aber Gottlieb, bist Du bei Sinnen! Wo willst Du denn das Thier unterbringen?"

Auf diese einfache und natürliche Frage mußte er die Antwort schuldig bleiben. Er stand da mit aufgesperrtem Munde und suchte vergeblich nach einem Auskunftsmittel. Ein Pferd ist kein Pappenstiel, man kann es nicht in die Westentasche stecken oder in eine Kommodenschublade verschließen, das sah er sehr wohl ein. Nun hatte er schon so außerordentliche Mühsale mit dem Thiere ausgestanden, aber daß er, endlich zu Hause angekommen, mit so großen Schwierigkeiten, wie sie ihm jetzt so sonnenklar vor Augen standen, zu kämpfen hätte, das war ihm gar nicht in den Sinn gekommen. Sollte er das Thier oben in der Bodenkammer oder vielleicht in der Mädchenstube unterbringen? Unmöglich! Die „gute Stube" konnte er ihm ebenso wenig einräumen, das hätte seine Frau nicht gelitten. Aber selbst wenn sie damit einverstanden gewesen wäre, wie hätte er das Roß die Treppe hinauf schaffen sollen? O, es war eine ganz abscheuliche Geschichte.

Endlich kam ihm ein rettender Gedanke „Emilie, werfe nur den den Hausschlüssel herunter, ich weiß mir schon Rath," rief er triumphirend. Die treue Gattin folgte seiner Aufforderung.

Er schloß die Thür auf, öffnete sie weit und gab dem Pferd einen kräftigen Schlag auf den dürren Leib. Es trabte vorwärts und dumpf hallten seine Fußtritte durch den Hausflur. „Hüh, halt!" rief Gottlieb, als der Fuchs an der Treppe angelangt war. „Nun paß auf, mein Thierchen, was geschieht! Ich werde Dich jetzt hier an den Treppenpfosten anbinden und da kannst Du stehen bleiben, bis ich bei Tagesanbruch ein anderes Unterkommen für Dich finde. Ich sage Dir aber mein Füchschen, sei ruhig und führe Dich manierlich "

Am andern Morgen gab es im Hause großen Skandal. Das Pferd hatte sich nicht manierlich aufgeführt, das war nur allzu deutlich auf dem Fußboden sichtbar. Der Hauswirth war außer sich vor Entrüstung und die Miether raisonnirten nach Noten. „Ist es jemals erhört worden," riefen sie, „daß man einen Hausflur als Pferdestall benutzt? Große Männer sind vor dem Vieh erschreckt, Weiber in Ohnmacht gefallen und Kinder sind vor Angst in Krämpfe gefallen." — Kurz und gut, Herr Gottlieb hatte Schreckliches auszustehen.

Das war aber nicht das ganze Unheil, welches der dürre Gaul angerichtet hat. Der Direktor des „Simmenauer" wurde angeklagt, die Ausspielung des Pferdes ohne obrigkeitliche Erlaubniß öffentlich vorgenommen und dadurch den § 286 des R.-St.-G.-B. verletzt zu haben und hatte sich deßhalb vor der Strafkammer zu verantworten. Zwecks Vorladung eines Zeugen wurde die Verhandlung vertagt

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

A. B. 1) Selbstverständlich sind die Dienstboten zur Kündigung verpflichtet Wann sie dieselbe beschaffen müssen, richtet sich entweder nach dem abgeschlossenen Vertrage oder nach den Lokal-Polizei-Verordnungen oder nach der Ortsüblichkeit. 2) Wir sind der Meinung, daß Sie einen Knecht, welchen Sie zum Füttern angenommen haben, unbedenklich auch zum Hüten verwenden können. 3) Wenn Sie mit Ihrem Knecht nicht einen bestimmten Vertrag darüber abgeschlossen haben, daß und welche genau bestimmte Leistungen er Ihnen machen soll, so sind Sie berechtigt, alle Arbeit von ihm zu fordern, welche im Thätigkeitskreise eines ländlichen Arbeiters liegen.

Erinnerungen eines englischen Advokaten.

Cartwright, dessen Rachedurst durch den Erfolg seiner Umtriebe noch mehr genährt worden war, hatte sein Opfer nicht aus dem Auge gelassen, sondern es in der unbestimmten Hoffnung, noch einen letzten Schlag führen zu können, bis in den Hafen verfolgt. Er umschlich das Haus, wo der Gegenstand seines Haßes wohnte, und trug sich, wie er später bekannte, unablässig mit den verrücktesten Plänen, um seinen Zweck zu erreichen. Unter verschiedenen Vorwänden kam er mehrmals in das Hotel, über dessen Oertlichkeiten er sich unterrichten wollte, wobei er sorgfältig jedem Zusammentreffen mit Harvey oder dessen Familie auswich. Endlich kam der Tag der Abreise heran, ohne daß er eine günstigere Gelegenheit gefunden hätte. Das Schiff war im Begriff, die Anker zu lichten. Die meisten Passagiere befanden sich an Bord, darunter auch Frau Harvey mit ihren Kindern und fast sämmtlichem Gepäck. Nur Harvey war am Land zurückgeblieben, um noch einige Kleinigkeiten einzukaufen und, wenn er den letzten Koffer holte, seine Rechnung berichtigen. Cartwright hatte den ganzen Tag nichts aus den Augen gelassen. Da er ihn nicht auf offener Straße angreifen konnte, so folgte er ihm nach dem Hotel und rechnete auf den Zufall, der ihm vielleicht Gelegenheit bot, mit seinem Feind fertig zu werden. Harvey langte zuerst in dem Gasthaus an, ging aber nicht auf sein Zimmer, sondern nach dem Comptoir, um daselbst für den kleinen Verbrauch der letzten Tage seine Rechnung zu zahlen. Cartwright, der dies nicht voraussehen konnte, stieg hurtig die Treppe hinan und kam ärgerlich sogleich wieder herunter, da er Harvey weder in seinem Salon noch in seinem Schlafgemach gefunden hatte. Am Fuße der Haupttreppe sah er die Thür zu einem Gelaß offen stehen; er schaute hinein und bemerkte auf dem Tische eine goldene Uhr sammt Kette. In dem Gemach befand sich Niemand; der Bewohner hatte sich wahrscheinlich nur für einen Augenblick entfernt. Da durchzuckte es den Elenden wie ein Blitz; der Zufall gab ihm an die Hand, was er so lange vergeblich gesucht hatte. Er erinnerte sich, in Harvey's Zimmer einen Koffer gesehen zu haben, in dem der Schlüssel steckte. Alsbald bemächtigte er sich der Uhr, verbarg sie in dem Koffer und verließ, ohne bemerkt zu werden, das Gasthaus auf einer Hintertreppe, die nach dem Hafen führte. Alles dies vollbrachte er in kürzerer Zeit, als wir zum Schreiben nöthig hatten.

Nachdem Harvey im Comptoir seine Rechnung bereinigt hatte, begab er sich nach seinem Zimmer, schloß den Koffer, der nur klein und leicht war, nahm ihn auf die Schulter und benützte, um schneller nach den Hafen zu kommen, dieselbe Treppe, die Cartwright's Flucht so gelegen gekommen war. Unten angelangt, wurde er von einem Kellner angehalten, der ihn beschuldigte, er wolle das Gasthaus verlassen, ohne zu bezahlen. Harvey hatte sich, weil er nicht freigiebig genug gewesen, die besondere Feindschaft dieses Menschen zugezogen, der in ihm, weil er arm war, einen Geizhals sah und die günstige Gelegenheit, ihn zu belästigen, um so lieber benützte, da er in Wirklichkeit von der Bezahlung der zweiten Rechnung nichts wußte. Vergeblich protestirte Harvey; der Kellner wollte ihn nicht von der Stelle lassen, bis er sich von der Wahrheit der Angabe des Gastes überzeugt hätte.

„Laß' mich in Frieden, Mensch," rief Harvey; „ich bin ohnehin schon spät daran."

„Sie dürfen keinen Schritt von der Stelle thun," versetzte der Kellner, „bis ich mich überzeugt habe, daß Sie mit uns im Reinen sind."

Der Wortwechsel wurde sehr lebhaft. Da ertönte plötzlich ein heftiges Geklingel durch das ganze Gasthaus. Oben auf der Treppe hörte man wirre Stimmen und hastige Schritte; kurz es herrschte eine große Aufregung. Dann kam eine Magd herunter mit der Erklärung, daß in Nr. 17 eine goldene Uhr gestohlen worden sei und Niemand das Haus verlassen dürfe, bis man sie gefunden habe. Der Hausherr kam, durch den Lärm angezogen, auch nach der Stelle, wo sich Harvey mit dem Kellner herumstritt.

„Was soll dieser Lärm, John?" fragte er den Letzteren.

„Ich fand es sonderbar, daß ein Reisender das Hotel auf der Hintertreppe verlassen will, und verlangte von ihm eine Erklärung; da kam Sally mit der Nachricht, daß auf Nummer 17 eine Uhr abhanden gekommen sei, und daß Niemand das Haus verlassen dürfe."

Nun kam auch Nummer 17 dazu. Der Bestohlene war ein alter Militär von plumpem Aeußern und polterndem Wesen, der sich in großen Zorn gehetzt hatte und dem Gasthofbesitzer mit einem Prozeß drohte, wenn er ihn nicht für den eben erlittenen Verlust entschädige.

Harvey war betäubt und entrüstet, konnte sich aber gleichwohl des Lachens kaum enthalten über das, was er sah und hörte.

„Was geht das Alles mich an?" fragte er. „Meine Rechnung ist bezahlt, und ich habe das Recht, das Haus zu verlassen, wenn es mir gut dünkt. Bedenken Sie, daß Sie mir für die Folgen verantwortlich sind, wenn ich um meine Fahrt nach Boston komme."

Es thut mir unendlich leid, Sie zurückhalten zu müssen, mein Herr," versetzte der Wirth; „aber der eben begangene Diebstahl nöthigt uns, bei Allen im Hause eine Untersuchung vorzunehmen. Sie können es uns nicht übel deuten, wenn wir mit Ihnen, der Sie abzureisen im Begriff sind, den Anfang machen. Ist dies geschehen, so können Sie hingehen, wohin Sie wollen."

(Fortsetzung folgt.)

Proceß Ernst Sobbe.



Wohl selten hat ein Kriminalfall eine solche Sensation erregt, als die schauerliche That des Kommis Sobbe, der heute (Montag) vor den Geschworenen zu erscheinen hatte, um sich vor den Männern, die dazu berufen sind, die irdische Gerechtigkeit zu üben, die wahnwitzige That zu verantworten, wenn eine Verantwortung derselben überhaupt möglich ist.

Von allen Verbrechen der letzt vergangenen Zeit hat wohl keines soviel Sensation erregt, wie der an dem Briefträger Cossäth begangene Raubmord. Mitleid und Theilnahme wurden herausgefordert, durch die Thatsache, daß ein 30 Jahre dienender pflichttreuer Beamter, schließlich von der Schurkenhand eines Menschen hingestreckt werden kann, der, nachdem er sein Erbtheil verpraßt, neue Mittel sucht seiner Genußsucht zu fröhnen. Wenn etwas dabei befriedigen konnte, so ist es der Umstand, daß es der Criminalpolizei gelungen ist, den Mörder dingfest zu machen und zum Geständniß seiner schauervollen That zu bringen.

Das Bild dieses Scheusals in Menschengestalt geben wir vorstehend wieder. Nicht um einem Sensationsbedürfniß zu genügen, sondern um das Bild eines Mörders zu zeigen, der geradezu als ein psychologisches Räthsel erscheint. Nichts verräth in diesen Zügen, daß derjenige, dem sie angehören, mit voller Ueberlegung, mit dem Scharfsinn eines gewiegten Verbrechers handeln kann, um den ersten besten Menschen, der zufällig für Augenblicke in dem Besitze von Geldmitteln ist, zu morden um sich in die Lage zu setzen, zu schwelgen und zu prassen.

Es giebt kein so niedriges und verworfenes Motiv zu einem Mord, wie dasjenige, welches wir hier zur That geworden sehen und niemals hat ein Gesicht so sehr allen Voraussetzungen widersprochen wie dasjenige des Mörders Ernst Sobbe.

Ernst Sobbe, evangelisch, ist am 11. Juli 1856 in Gernrode (Kreis Ballenstedt) geboren, wo sein Vater auf dem Stubenberg bei Gernrode Hotelpächter war und in guten Verhältnissen lebte. Sobbe besuchte die höhere Bürgerschule seiner Vaterstadt und erreichte die höheren Classen derselben. Nachdem er mit dem 14. Lebensjahre die Schule verlassen, kam er in die Lehre bei einem Kaufmann in Quedlinburg, wo er bis zur Beendigung seiner Lehrzeit, 1876, blieb. Ein halbes Jahr hielt er sich bei seinen Eltern auf und trat am 4. November 1876 beim Brandenb. Trainbataillon als Dreijährig-Freiwilliger ein; unter Ernennung zum Unteroffizier wurde er am 1. October 1880 zu den 7. Kürassiren versetzt; während seiner Militärzeit hatte er nur eine unbedeutende Strafe von 3 Tagen Mittelarrest. Die Absicht, beim Militair zu bleiben, gab Sobbe indeß auf und vom 1. October 1882 ab hielt er sich fortgesetzt bei seinem Schwager Müller in Magdeburg auf. Durch den Tod seiner Eltern kam er in den Besitz von 800 Mk. in baarem Gelde und 750 Mk. in Staatspapieren; außerdem erbte er von denselben eine Menge Silber- und andere Sachen.

Der Angeklagte bekennt sich im vollen Umfange der Anklage, den Briefträger Cossäth mit Ueberlegung getödtet und demselben 170 Mk. baar, Geldbriefe mit 230 Mk. Inhalt und Briefmarken im Werthe von 6 Mk. geraubt zu haben, schuldig.

Auf dem Gerichtstische bemerkt man die mit einem weißen Tuche bedeckte Wachsmaske des ermordeten Cossäth, ferner den Hammer, mit welchem die That begangen und die Geldtasche des Ermordeten.

Um 9½ Uhr geht eine gewisse Sensation durch den Saal. Die Thür öffnet sich und geleitet von einem Gerichtsboten betritt Sobbe die Anklagebank. Er ist mit dunklem Ueberzieher und dunklen Beinkleidern bekleidet, ist ungefesselt und sein etwas blasses Gesicht verräth keine besondere Aufregung. Er setzt sich ziemlich unbefangen nieder und nimmt aus seiner Rocktasche seine Anklage heraus, welche er auf die Barriere niederlegt. Als der Staatsanwalt den Saal betritt, verneigt sich der Angeklagte, dasselbe wiederholt er beim Eintritt des Gerichtshofes.

Aus dem Inquisitorium heben wir Folgendes hervor:

Präs.: Wie um Gottes Willen hat nun bei Ihnen der Plan zur Ausführung der That entstehen können, wegen welcher Sie jetzt vor Gericht sich zu verantworten haben? Sie befanden sich in guter Situation, haben sich bisher tadellos geführt und besaßen Mittel zu Ihrer Etablirung? Wann faßten Sie den ersten Gedanken?

Angekl.: Einige Tage vor meiner Abreise nach Berlin, in den ersten Tagen des März.

Präs.: Wollten Sie nach Vollführung des Planes auswandern?

Angekl.: Nein. Ich beabsichtigte, mich hier zu etabliren.

Präs.: Ihre Angaben sind mir unbegreiflich. Sie führten ein gutes Leben in geordneten Verhältnissen. Wie konnte nur ein so schrecklicher Plan in Ihrem Gehirn entstehen? Wie kamen Sie dazu, als das Objekt des Mordes einen Geldbriefträger zu wählen?

Angekl.: Ich habe gerade damals in einem Blatte den Francesconischen Fall in Wien gelesen. Dies erweckte bei mir den Plan, ebenfalls einen Geldbriefträger zu ermorden.

Präs.: In welchem Blatte haben Sie den Fall gelesen?

Angekl.: Das weiß ich nicht.

Präs.: Wie kam es, daß Sie diesen gräßlichen Gedanken nicht sofort zurückwiesen?

Angekl.: schweigt.

Präs.: Haben Sie nicht daran gedacht, daß Ihnen die grausige That das Gewissen erfassen würde, daß Sie trotz des Geldes tief unglücklich werden mußten?

Angeklagter schweigt.

Präs.: Wie haben Sie es mit der Kirche gehalten?

Angekl.: Ich habe öfter die Kirche besucht.

Präs.: Und doch haben Sie nie an die Folgen solcher himmelschreiender Frevelthat gedacht?

Angekl.: Nein.

Präs.: Mit geraubtem Gelde hätten Sie doch nie ruhig leben können?

Angeklagter schweigt.

Präs.: Tag und Nacht mußte Sie doch der Schatten des Ermordeten verfolgt haben? Hat dieser Gedanke Sie nie beschlichen?

Angeklagter schweigt.

Präs.: Als Sie den Francesconischen Fall lasen, haben Sie da nicht auch von dem Resultat erfahren, daß der Mörder ergriffen wurde?

Angekl.: Nein.

Präs.: Haben Sie nicht daran gedacht, daß die Behörde Sie verfolgen würde, daß Sie ergriffen werden würden?

Angekl. schweigt.

Präs.: Also Sie faßten diesen entsetzlichen Plan kurz bevor Sie aus Magdeburg abreisten?

Angekl.: Ja.

Präs.: Weßhalb wählten Sie Berlin zur Ausführung Ihrer That?

Angekl.: Weil ich Berlin nie gesehen hatte. Auch wegen der Größe der Stadt, in der schwer etwas herauskommen würde.

Präs.: Wo wollten Sie in Berlin Wohnung nehmen?

Angekl.: Die Wohnung sollte in der Nähe eines Postamts liegen.

Präs.: Weßhalb?

Angekl.: Weil ich annahm, daß dann der Geldbriefträger zuerst zu mir kommen würde.

Präs.: Haben Sie schon in Magdeburg überlegt, mit welcher Waffe sie den Mord ausführen wollen?

Angekl.: Das hatte ich mir noch nicht überlegt.

Präs.: Wann reisten Sie nach Berlin?

Angekl.: am 3. März cr.; es war an einem Sonntag.

Präs.: Wann mietheten Sie hier ein Wohnung?

Angekl.: Am 6. März.

Präs.: Bis dahin haben Sie sich hier herumgetrieben. Sie gaben dem Dienstmann Adolph den Auftrag, für Sie ein Zimmer in der Nähe eines Postamts zu miethen?

Angekl.: Ja.

Präs.: Hat der Dienstmann diesen Auftrag ausgeführt?

Angekl.: Ja.

Präs.: Die Wohnung befand sich Taubenstr. 17, Hof 4 Tr.?

Angekl.: Ja.

Präs.: Befindet sich in diesem Hause ein Postamt?

Angekl.: Ja.

Präs.: Fragten Sie, ob die Geldbriefe im Hause zuerst ausgetragen würden?

Angekl.: Ja.

Präs.: Erkundigten Sie sich auch, wer in der Nachbarschaft wohne?

Angekl.: Ja.

Präs.: Wie dachten Sie sich, daß Sie den Raub ausführen würden?

Angekl.: Ich wollte dem Briefträger einen Stuhl anbieten, und, wenn er dann Platz genommen hatte, von hinten mit einem Hammer erschlagen.

Präs.: Wie nannten Sie sich?

Angekl.: Goldarbeiter Ernst Sander.

Präs.: Wie kamen Sie zu diesem Namen?

Angekl.: Es ist dies rein zufällig, daß ich mir denselben beilegte. Ich kannte keinen Sander.

Präs.: An demselben Tage, Dienstag, 6. März, kauften Sie auch den Hammer?

Angekl.: Jawohl.

Präs.: In welcher Straße kauften Sie ihn?

Angekl.: Die Straße kenne ich nicht mehr.

Präs.: Sie ließen sich mehrere Hammer vorlegen?

Angekl.: Jawohl.

Präs.: Sie wiesen einen leichteren zurück und wählten einen schwereren?

Angekl.: Jawohl.

Präs.: An demselben Tage haben Sie auch schon Bier sich in die Wohnung kommen lassen, erst 4 und dann 6 Flaschen?

Angekl.: Jawohl.

Präs.: An demselben Dienstag sind Sie schon nach Potsdam gefahren?

Angekl.: Jawohl.

Präs.: Was wollten Sie in Potsdam?

Angekl.: Ich habe eine Postkarte über 30 Mk. an mich selbst geschrieben.

Präs.: Wollten Sie nun am nächsten Tage den Briefträger, der Ihnen das Geld bringen würde, erschlagen?

Angekl.: Nein, ich war in den Nacht schwankend geworden.

Präs.: Am nächsten Morgen, Mittwoch früh 8 Uhr kam der Briefträger Müller zu Ihnen?

Angekl.: Jawohl!

Präs.: Sie nöthigten ihn in Ihre Stube und boten ihm eine Flasche Bier an?

Angekl.: Jawohl!

Präs.: Wohin setzte er sich, als Sie ihm einen Stuhl anboten?

Angekl.: Er setzte sich auf's Sopha.

Präs.: Es scheint danach, als ob nur der Umstand, daß Sie nicht hinter den Briefträger kamen, Sie an der That gehindert hat.

Angekl.: Nein, ich war schwankend geworden.

Präs.: Der Briefträger trank also sein Bier aus, zahlte das Geld aus und ging wieder fort?

Angekl.: Jawohl.

Präs.: Nachdem er fort war, haben Sie sich den Plan von neuem näher gelegt und sich gelobt, nun nicht mehr schwankend zu werden?

Angekl.: Jawohl.

Präs.: Sie fuhren wieder nach Potsdam und schickten wieder eine Postanweisung an sich selbst?

Angekl.: Ja wohl.

Präs.: Am nächsten Tage begegnete Ihnen der Geldbriefträger Müller am Gendarmenmarkt und sagte Ihnen, daß Geld für Sie angekommen sei?

Angekl.: Jawohl.

Präs.: Er wollte es Ihnen erst auf der Straße auszahlen, Sie aber sagten, er solle doch mit in ihr Zimmer kommen und ein Glas Bier trinken.

Angekl.: Jawohl.

Präs.: Der Briefträger ging aber darauf nicht ein, sondern zahlte Ihnen das Geld in einem Restaurant aus?

Angekl.: Jawohl.

Präs.: Hatten Sie die Absicht, den Briefträger zu ermorden, falls er auf Ihren Rath eingegangen wäre?

Angekl.: Jawohl.

Präs.: Nachdem nun auch der zweite Plan zu Wasser geworden, gingen Sie zum dritten Male an die Erneuerung desselben?

Angekl.: Jawohl.

Präs.: Am Freitag sind Sie unter dem Vorgeben, verreisen zu wollen, aus Ihrer alten Wohnung fortgegangen und haben sich alsdann die neue Wohnung bei Frau Chalier in der Admiralstroße gemiethet?

Angekl.: Jawohl.

Präs.: Am Sonnabend sind Sie wieder nach Potsdam gefahren uud haben eine Geldpostkarte an sich expedirt?

Angekl.: Jawohl.

Präs.: Sie hatten sich nach Ihrer neuen Wohnung auch 6 Flaschen Bier hinbestellt?

Angekl.: Jawohl.

Präs.: Nachmittags kam der Briefträger Cossäth zu Ihnen um Ihnen das Geld auszuzahlen?

Angekl.: Jawohl.

Präs.: Sie hatten an jenem Tage schon die Absicht, ihn zu tödten und schon zu diesem Zweck den Hammer zu sich gesteckt?

Angekl.: Jawohl.

Präs.: Sie nöthigten ihn auch in Ihr Zimmer und boten ihm einen Stuhl und ein Glas Bier an?

Angekl.: Jawohl.

Präs.: Sie standen doch schon damals hinter dem Briefträger. Warum haben Sie nicht schon am Sonnabend, den 10. März die That ausgeführt?

Angekl.: Ich schreckte davor zurück.

Präs.: Das zeugt doch noch von der Spur eines Gewissens. Sie haben sich aber doch vorgenommen, daß die That ausgeführt werden müsse?

Angekk.: Jawohl.

Präs.: Am Sonntag, den 11. März, Vormittags, fuhren Sie wiederum nach Potsdam und schickten 20 Mark an sich selbst und wußten, daß der Briefträger am Montag früh damit bei Ihnen vorsprechen würde.

Angekl.: Jawohl.

Präsident: Sie beorderten, daß man Sie um $^1/_2$8 Uhr wecken solle?

Angekl.: Jawohl.

Präs.: Gegen 8 Uhr Morgens, am Montag, 12. März, kam Cossäth zu Ihnen, Sie hörten, daß er nach Ihnen fragte?

Angekl.: Jawohl.

Präs.: Wes that Cossäth, als er in Ihrem Zimmer war?

Angekl.: Er setzte sich auf einen Stuhl und trank von dem Bier, welches ich ihm in einer Flasche vorgesetzt hatte. Er zog die Flasche sich selbst auf und trank.

Präs.: Und was thaten Sie?

Angekl.: Ich hatte den Hammer schon in meiner Seitentasche stecken und als Cnssäth trank, trat ich hinter ihn. Ich zog den Hammer aus der Tasche und versetzte ihm kurz hintereinander 5 oder 6 Schläge auf den Kopf.

Präs.. Fiel er bei dem ersten Schlage um?

Angekl.: Nein.

Präs.: Gab er keinen Laut von sich.

Angekl.: Nein.

Präs.: Führten Sie einen sehr starken Schlag?

Angekl.: Jawohl.

Präs.: Hatte der Briefträger eine Mütze auf?

Angekl.: Nein.

Präs.: Sie führten also gegen den unbedeckten Kopf des Mannes mit aller Macht mehrere Schläge, in der Absicht, ihn zu tödten?

Angekl.: Jawohl. Ich habe kurz hintereinander geschlagen. Er fiel dann um und als er an der Erde lag, hörte ich auf zu schlagen.

Präs.: Als der Mann todt dalag, gingen Sie an seine Beraubung?

Angekl.: Jawohl. Ich schnallte ihm zunächst seine Geldtasche ab.

Präs.: Was fanden Sie darin?

Angekl.: 170 Mark.

Präs.: Es sollen 182 Mark 37 pf. darin gewesen sein.

Angekl.: Die von mir angegebene Summe beruht nur auf einem allgemeinen Ueberschlag.

Präs.: Sie gingen dann auch noch an die Rocktasche des Erschlagenen und nahmen noch mehrere Gegenstände heraus?

Angekl.: Ja, es waren drei Geldbriefe.

Präs.: Sie haben dann zwei blutige Manschetten zurückgelassen und sind fortgegangen?

Angekl.: Jawohl. Ich ging nach dem Schlesischen Bahnhof, um nach Magdeburg zu fahren. Von dort ging aber kein Zug ab und ich fuhr mit dem 12 Uhrzuge nach Magdeburg.

Präs.: Und dann begaben Sie sich zu Ihrem Schwager Müller?

Angekl,: Jawohl.

Präs.: Hat Ihre Schwester oder der Schwager nie etwas Auffälliges an Ihnen gefunden?

Angekl.: Nein.

Präs.: Haben Sie nun ruhig so weiter gelebt wie früher?

Angekl.: Ich habe auf keinem Wege Ruhe gehabt.

Präs.: Haben Sie nicht am 13. März in Magdeburg einen Ball mitgemacht?

Angekl.: Ja.

Präs.: Wie ist das aber möglich, daß ein Mann, der um 500 Mark einen Familienvater niederschlägt, Tags darauf auf einem Balle tanzen und sich vergnügen kann?

Angekl.: Ich habe nicht getanzt, sondern nur getrunken.

Präs.: Was dachten Sie sich nun, als bekannt wurde, daß der qu. Sobbe der vermuthliche Mörder sein solle? Hatten Sie nicht den Gedanken, aus Deutschland zu entfliehen?

Angekl.: Nein. Als der Name Sobbe bekannt war, war ich ganz willenlos und konnte zu keinem Entschluß kommen.

Präs.: Fühlten Sie keine Reue über die That?

Angekl.: Jawohl.

Präs.: Sie lebten dann bis 20. März bei Müller und wurden an diesem Tage verhaftet?

Angekl.: Jawohl.

Das Zeugenverhör ergab nur bereits Bekanntes.

Um $1^1/_2$ Uhr zogen sich die Geschworenen zur Berathung zurück, welche nur kurze Zeit dauerte. Das Verdikt der Geschworenen lautete auf Schuldig in vollem Umfange der Anklage und der Gerichtshof erkannte demgemäß auf die Todesstrafe und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte. Sobbe hörte den Spruch gefaßt, aber niedergeschlagen mit auf die Brust gesenktem Haupte an. — Gegen 3 Uhr war die Verhandlung zu Ende.

Ausverkauf

fertiger Herren- u. Knaben-Garderobe,

als:

Ueberzieher, complete Anzüge, Röcke, Westen, Hosen, Unterjacken, Schlafröcke, Kinder-Anzüge jeglicher Art

verkaufe wegen Aufgabe dieser Artikel zu und unter Einkaufspreisen.

D. Bragenheim,

Güstrow, Pferdemarkt 13.

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in **Leipzig.**

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein

Sarg-Magazin.

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W. Nicolaisen, Tischlermstr.

Langestraße 3. Güstrow, Langestraße 3.

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und alle Geflügelzucht-Utensilien. Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Wäreud der Schwurgerichts-Perioden **tägliche** Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspeis 1,50 m., durch die Post bezogen 2m. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Gratis-Beilage: „Mecklenburgischer Hausfreund."

Nr. 35. Güstrow, Sonnabend, den 5. Mai. 1883.

Ungestempelte, ausländische Prämien- und Werthpapiere.

Das Reichsgesetz vom 8. Juni 1871, betreffend die Inhaberpapiere mit Prämie bestimmt zunächst, daß fortan

> Schuldverschreibungen, in welchen allen Gläubigern oder einem Theil derselben außer der Zahlung der verschriebenen Geldsumme eine Prämie dergestalt zugesichert wird, daß durch Ausloosung oder durch eine andere auf den Zufall gestellte Art der Ermittelung die zu prämiirende Schuldverschreibung und die Höhe der ihr zufallenden Prämie bestimmt werde,

nur auf Grund eines Reichsgesetzes und nur zum Zweck der Anleihe eines Bundesstaates oder des Reiches ausgegeben werden sollen.

Ferner werden ausländische Prämienpapiere, welche nach dem 1. Mai 1871 ausgegeben sind, überhaupt von dem Verkehr im Reich ausgeschlossen; sie

> dürfen weder weiter begeben, noch an den Börsen, noch an anderen zum Verkehr mit Werthpapieren bestimmten Verhandelsorten zum Gegenstande eines Geschäfts oder einer Geschäftsvermittelung gemacht werden.

Die vor dem 1. Mai 1881 ausgegebenen, ausländischen Prämienpapiere konnten sich durch einen bis zum 15. Juli 1871 einschließlich zu lösenden Stempel von 5 bezw. 10 Sgr. ($17\frac{1}{2}$ bezw. 35 kr.) das Umlaufsrecht im Deutschen Reich erwerben. Dagegen ausländische Lospapiere, welche damals den Stempel nicht erlangt haben, können jetzt nicht mehr das Verkehrsrecht im Reich erwerben. Der Zuwiderhandelnde wird von einer nicht unerheblichen Geldstrafe (mindestens 100 Thlrn.) betroffen.

Es ist nun ein öffentliches Geheimniß, das noch manche ausländische, ungestempelte Lospapiere im Deutschen Reich sich aufhalten. Der Eigenthümer dieser Papiere ist wegen des Besitzes nicht strafbar; er darf auch straflos darauf gewinnen, nur in Umlauf darf er sie nicht setzen. Dagegen kann er das ausgeloste Papier einem hiesigen Bankier übergeben, um im Auslande die Gelderhebung zu machen; hiermit wird weder von dem Eigenthümer des Lospapiers noch von dem Bankier gegen das Gesetz gefehlt.

Das Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881, welches seiner Zeit ausführlich erläutert worden ist, umfaßt die ausländischen Werthpapiere mit Ausschluß der Prämienpapiere. Dieses Gesetz gewährte einen Zeitraum von 90 Tagen, vom 1. October 1881 ab gerechnet, zur Abstempelung fremdländischer Aktien und Schuldverschreibungen, welche bereits vor dem 1. Oktober 1881 ausgegeben waren, mit einem Stempel von 50 Pfg. bezw. 10 Pfg. Wer ausländische Papiere besitzt und sie damals nicht zur Abstempelung gebracht hat, der ist nicht wie mit den Lospapieren vom inländischen Verkehr ausgeschlossen; er kann vielmehr noch heut die Umlauffähigkeit für seine Werthpapiere erwerben, dadurch, daß er den tarifmäßigen Stempel löst.

Wer Werthpapiere, welche nach dem Reichsstempelgesetz stempelpflichtig sind, ausgiebt, veräußert verpfändet oder ein anderes Geschäft unter Lebenden damit macht, oder Zahlung darauf leistet, bevor die Verpflichtung der Versteuerung erfüllt . . . . . verfällt in eine Geldstrafe, welche dem fünfundzwanzigfachen Betrage der hinterzogenen Abgabe gleichkommt, mindestens aber 20 Mk. für jedes Werthpapier beträgt.

Vergleicht man die Strafbestimmung aus dem Gesetz vom 8. Juni 1871, so findet sich darin das Wort „begeben," im Gesetz vom 1. Juli 1881 „ausgeben"; letzteres Wort ist ein viel umfassenderes. „Begeben" bezeichnet den Entäußerungswillen, „ausgeben" lediglich das aus der Hand geben ohne Rücklieferung; man ersieht hieraus, daß die Strafbestimmung des Gesetzes vom 1. Juli 1881 sehr weit reicht, und zwar mit gutem Grunde, weil die Ausgabe-Berechtigung stets durch Lösung des tarifmäßigen Stempels erlangt werden kann.

Eigenthümer ungestempelter, ausländischer Los- oder sonstiger Werthpapiere können jedenfalls bei korrekter Beobachtung der deutschen Gesetze die ungestempelten Papiere im Auslande verwerthen.

Aus dem täglichen Leben.

Der Eigenthümer eines mit einem von ihm besonders gepflegten Garten versehenen Grundstückes hatte eine an diesen seinen Lieblingsplatz stoßende Wohnung an eine alte Wittwe vermiethet, die ihm durch ihre Unordnung und Unreinlichkeit, sowie durch das Halten sich schnell vermehrender Kaninchen, welche auch in den Garten drangen und diesen verwüsteten, großes Aergerniß bereitet. Die Wittwe hörte weder auf die Bitten noch auf die Befehle des Wirths. Sie ließ ihre Kaninchen die Pflanzen des Gartens abfressen, und sie behandelte außerdem den Garten als Müllgrube, indem sie aus ihrem Fenster in denselben alles warf, was ihr nicht mehr paßte, und als der Wirth darauf gegen diese Mietherin die Besitzstörungsklage anstellte, erging folgende Entscheidung: Auf die Behauptung des Klägers, Beklagte lasse die ihr gehörigen Kaninchen in seinen Gras- und Gemüsegarten herumlaufen und von demselben das Gras, sowie die sonstigen Früchte benagen und anfressen, kann ein Gewicht schon deßhalb nicht gelegt werden, weil aus dieser Anführung nicht deutlich zu ersehen ist, ob Kläger damit behaupten will, daß Beklagte ihre Kaninchen absichtlich auf seinem Grund und Boden herumlaufen lasse, oder ob er ihr nur eine Nachläßigkeit in der Bewahrung und Beaufsichtigung jener Thiere vorwerfen will. Denn jede Besitzstörungsklage setzt eine Handlung voraus, welche sich als eine absichtlich unternommene kennzeichnet. Wenn aber Beklagte außerdem aus den Fenstern ihrer Wohnung in des Klägers Garten allerhand Unrath geworfen und dadurch die in diesem Garten stehenden Früchte beschädigt haben soll, so läßt sich darin schon der äußern Erscheinung nach ebenfalls keine das Eigenthumsrecht des Klägers verletzende Handlungsweise, kein Eingriff in dies Recht, sondern nur eine gewöhnliche, nach Befinden zu einem Schadenersatzanspruch berechtigende Ungebühr, eine Ueberschreitung der der Mietherin zustehenden Befugnisse erblicken. Der Richter muß bei der Beantwortung der Frage, ob eine einzelne Handlung als eine das Eigenthum des andern beschränkende aufzufassen sei, vorsichtig zu Werke gehen, weil sonst die Gefahr sehr naheliegt, daß die Besitzstörungsklage zu muthwilligen Belästigungen benutzt wird.

Dem Käufer steht, wenn der Verkäufer mit der Uebergabe der Waare im Verzuge ist, die Wahl zu, ob er die Erfüllung nebst Schadenersatz wegen verspäteter Erfüllung verlangen, oder ob er statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordern, oder von dem Vertrage abgehen will, gleich als ob derselbe nicht geschlossen wäre. Derjenige Käufer, welcher statt der Erfüllung Schadenersatz wegen Nichterfüllung fordert, oder von dem Vertrage abgehen will, muß dies dem Verkäufer anzeigen und ihm dabei, wenn die Natur des Geschäfts dies zuläßt, noch eine angemessene Frist zur Nachholung des Versäumten gewähren. Da es jedoch nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben kann, auch demjenigen Käufer, welchem die Uebergabe der Waare bereits ausdrücklich verweigert worden ist, die nochmalige Aufforderung des Käufers zur Uebergabe innerhalb einer anderweitigen Frist zur Pflicht zu machen, so kann nach einer gerichtlichen Entscheidung die Ausübung des dem Käufer eingeräumten Wahlrechts von einer Anzeige und Fristbewilligung in dem Falle nicht abhängig sein, wenn der Verkäufer bereits erklärt hat, die Waare überhaupt nicht übergeben zu wollen.

Deutsches Reichsgericht.

Leipzig. Die auf öffentlicher Straße von einer Person geäußerte Gotteslästerung, welche nach den Umständen des Falles (z. B. während der Nachtzeit) von anderen Straßenpassanten nicht wahrgenommen werden konnte, ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts 2. Straffenats, vom 6. Februar 1883 nicht strafbar, selbst wenn thatsächlich ein von dem Thäter nicht bemerkter Passant die Aeußerung gehört hat. Die Oeffentlichkeit des Orts giebt für sich allein der Aeußerung nicht den Character der Oeffentlichkeit. Maßgebend war vielmehr in objektiver Beziehung, ob nach den Umständen des Falles die Aeußerung unbestimmt von welchen oder wie vielen Personen wahrgenommen werden konnte; und in subjektiver Beziehung, ob Angeklagter sich dessen bewußt war."

— Die Fälschung von Arbeitsbüchern und sonstigen Attesten und Legitimationspapieren behufs Zuwendung von Almosen, welche von privaten und mildthätigen Ortsvereinen üblicherweise an den Bittsteller auf Grund derartiger Atteste gewährt werden, ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 3. Straffenats vom 15. Februar 1883, nicht als Urkundenfälschung, sondern nur als Uebertretung aus § 363 des Strafgesetzbuchs, betr. die Fälschung von Attesten zum Zweck des „besseren Fortkommens" zu bestrafen.

— Obwohl nach der Rechtsprechung des ehemaligen preußischen Ober-Tribunals und des Reichsgerichts die Aneignung von Fallwild, selbst wenn dasselbe völlig werthlos ist, auf fremdem Jagdterrain als unbefugte Jagdausübung zu bestrafen ist, so ist doch nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 2. Straffenats vom 16. Februar 1883 die Aneignung eines bereits in Verwesung übergegangenen Kadavers eines jagbaren Thieres („Aas") nicht mehr als Fallwild zu betrachten und dessen Aneignung deshalb auch nicht als unbefugte Jagdausübung zu bestrafen.

Aus Mecklenburg.

* **Güstrow,** 5. Mai.

— Ihre Hoheit die Frau Herzogin Paul ist am 1. d. von einer Prinzessin glücklich entbunden worden.

— Nach der Bestimmung Sr. Königl. Hoheit des Großherzogs Friedrich Franz III. soll die Landes-, Gewerbe- und Industrie-Ausstellung nach dem Programm am 1. Juni d. J. eröffnet werden. Der Eröffnungsfeier wird hoffentlich eine besondere Weihe durch die Anwesenheit Se. K. H. des regierenden Großherzogs verliehen werden, welcher von vornherein das Protectorat der Ausstellung übernommen hatte und leider durch Krankheit verhindert war persönlich, wie dies in seiner Absicht lag, an den vorbereitenden Schritten Theil zu nehmen. Dank der von den einzelnen Committenmitgliedern entwickelten Thatkraft hat das Unternehmen eine solide Basis erhalten und der Mecklenburger kann mit Stolz dem Tage entgegensehen, an welchem die Erzeugnisse der vaterländischen Industrie dem prüfenden Blicke des Publikums ausgesetzt werden sollen. — Würdig dem ganzen Plane entsprechend sind die Ausstellungsgebäude, die Geschäftsräume, das Hauptrestaurations- und die Nebengebäude hergestellt, großartig präsentiren sie sich dem Auge. Verräth sich in dem Aeußeren die Hand des Künstlers, so sind im Innern Schönheits- und praktischer Sinn Hand in Hand gegangen; überall ist den Interessen der Aussteller nach besten Kräften Rechnung getragen. Das Hauptausstellungsgebäude zerfällt in verschiedene Abtheilungen, in allen ist das Hauptaugenmark auf gute Beleuchtung gerichtet, welche durch einfallendes Licht und Bespannung der Dachkonstruction mit Nesseltuch hergestellt ist. Die Cojen sind durchaus geräumig und groß an Zahl, wie auch die Gänge ausreichenden Platz für ein zahlreiches Publikum geben.

— Die Nummer 15 des Regierungsblattes enthält die vom 24. v. M. datirte Bekanntmachung des Großh. Ministerium, betr. die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße.

— Von Sr. Hoheit dem Herzoge von Sachsen-Altenburg ist den langjährigen Kammerdienern des hochseligen Großherzogs, Brinkmann und Horn, das

Verdienstkreuz des Sachsen-Ernestinischen Hausordens verliehen worden.

Schwerin. Am 30. Juni d. J. findet der Mecklenburgische Uhrmachertag hieselbst statt.

— Vor einigen Tagen kam auf dem Hofe eines Hauses in der Rostocker Straße ein sog. Donnerkeil aus der Luft geflogen und schnellte mit solcher Kraft auf das Steinpflaster, daß er in zwei Stücke zersprang. Die Masse war schwarzer Feuerstein. Einem auf dem Hofe stehenden Knaben fuhr der Stein dicht am Kopfe vorüber und hätte derselbe, wenn er davon getroffen worden wäre, gewiß eine arge Verletzung davon getragen.

— Zu dem Mitte Juli oder Anfangs August d. J. in Neukloster stattfindenden Seminaristen-Aufnahme-Examen haben sich 73 Schulassistenten gemeldet. Zu der nächsten Prüfung zwecks Aufnahme ins Präparandum sind 100 Meldungen eingegangen.

— Eine wichtige Verordnung in Betreff der Kinder, welche von Ostern 1882 an in die Schulen aufzunehmen sind, ist vom Oberkirchenrath unterm 27. Dec. 1882 an die Pastoren des Landes erlassen worden, um die Frage zu ordnen, wie die ungetauften Kinder zu behandeln sind. Von jedem in die Schulen eintretenden, ungetauft gebliebenen Kinde christlicher Eltern sollen die Pastoren unter Angabe des Namens, Alters, Namens der Eltern 2c. dem Oberkirchenrath berichtliche Anzeige machen. Kinder, die bis zum schulpflichtigen Alter ungetauft geblieben sind, können nicht mehr in Form der Kindertaufe getauft werden. Es sollen daher die Pastoren in Gemeinschaft mit dem Lehrer dem Religionsunterricht dieser Kinder verdoppelte Sorgfalt zuwenden, damit denselben, wenn sie das konfirmationsfähige Alter erreicht haben, die Taufe in Form der Proselytentaufe ertheilt werden kann, wogegen dann die Konfirmation wegfällt. Für die Taufe bisher ungetauft gebliebener Kinder bedarf es, so lange dieselben das 14. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, der Einwilligung der Eltern oder Vormünder. Haben sie das 14. Jahr vollendet, so steht ihnen rechtlich die Entscheidung darüber selbst zu, ob sie getauft werden wollen oder nicht, auch gegen den Willen der Eltern oder Vormünder. Doch haben die Pastoren seelsorgerlich dahin zu wirken, daß die Einwilligung derselben erfolgt. Für die Zulassung solcher Kinder zur Proselytentaufe normiren in allen Beziehungen die für getaufte Kinder geltenden Vorschriften über die Zulassung derselben zur Konfirmation. Sollte der Fall vorkommen, daß ein solches Kind in Krankheit und Sterbensgefahr käme, ohne bei nothdürftig ausreichender Erkenntniß das konfirmationsfähige Alter erreicht zu haben, oder der Fall, daß vor der Erreichung dieses Alters die Eltern durch ihr Gewissen getrieben die Taufe des Kindes begehrten, so soll darüber an den Oberkirchenrath berichtet werden, und es wird derselbe dispensando, ungeachtet des noch nicht erreichten konfirmationsfähigen Alters, die Taufe gestatten. Verläßt ein ungetauftes Kind die Schule und damit die Parochie, so soll der Pastor den neuen Aufenthaltsort des Kindes ermitteln und dem betreffenden Parochus von den Verhältnissen des Kindes amtlich Nachricht geben.

Malchow, 23. April. In Poppentin riß, nach dem „Dob. W.", gestern der beim Erbpächter R. dienende 16jährige Knecht bei einer Neckerei mit dem Mädchen das Gewehr von der Wand und legte auf das Mädchen an. Da der Knecht das Gewehr für ungeladen hielt, berührte er den Hahn und so ging der in dem Gewehr befindliche Schrotschuß los und traf den Kopf des Mädchens hinter dem Ohr, ohne jedoch das Mädchen gefährlich zu beschädigen. Einige 40 Schrotkörner von etwas stärkerem Korn wie Hasenschrot wurden vom Arzte aus der Hirnhaut herausgelöst, von denen einige 30 Körner vollständig platt gedrückt waren.

Schwaan, 1. Mai. Mit dem Mittagszuge kamen der Staatsanwalt und der Kreisphysikus aus Rostock, um sich mit den hiesigen Gerichtsherren nach dem Dorfe Kankel, hiesigen Amtes, zu begeben, wo bei einem Dienstmädchen ihr neugeborenes Kind todt in ihrem Koffer gefunden wurde.

Neustrelitz, 2. Mai. Am 29. April Abends gegen 10 Uhr brannte auf der Feldmark des Gutes Gr. Miltzow bei Woldegk eine Strohmiethe ab. Man vermuthet Brandstiftung. — Heute Morgen 4 Uhr weckten die Sturmglocken die Bewohner hiesiger Stadt, da in dem Hause des Schankwirths Strasen am s. g. neuen Markt in der Mieths-Wohnung des Lohndieners Doß, der mit Familie verreist ist und nur sein Dienstmädchen zurückgelassen hat, Feuer ausgebrochen. Die Feuerwehr, welche energisch eingriff, beschränkte das Feuer auf seinen Herd, so daß nur die Wohnräume des Doß, der ein kleines an den Saal stoßendes Häuschen allein bewohnt, ausbrannten. Das Mädchen wurde verhaftet.

Ahrensberg bei Wesenberg. Seit einiger Zeit herrscht ein sehr bösartiges Scharlachfieber unter den Kindern auf der hiesigen Ziegelei, das in manchen Fällen schon nach wenigen Stunden den Tod herbeiführt. — Am 3. d. ertrank der einzige, 15jährige Sohn eines Schiffers aus Ravensbrück in dem hiesigen See. (M. L.)

Vermischtes.

Auf Entschädigung für unschuldig verbüßte Untersuchungs- und Strafhaft ist vom Abg. Dr. Phillips zur zweiten Lesung folgende Resolution eingebracht: Der Reichstag wolle beschließen, den Herrn Reichskanzler, zu ersuchen, 1) dem Reichstage alljährlich eine statistische Nachweisung derjenigen Untersuchungssachen zugehen zu lassen, in welchen im Wiederaufnahmeverfahren auf Freisprechung rechtskräftig Verurtheilter erkannt ist, und zwar mit Bezeichnung des Falles sowie Angabe der Dauer der erkannten wie der verbüßten Freiheitsstrafe; 2) dem Reichstage alljährlich eine statistische Nachweisung derjenigen Strafsachen zugehen zu lassen, in welchen gegen freigesprochen, oder außer Verfolgung gesetzte Angeschuldigte Untersuchungshaft verhängt war, und zwar unter Angabe der materiellen und prozessualen Strafgesetze, auf Grund deren die Untersuchungshaft angeordnet ist, sowie der Dauer dieser Haft.

Ein interessanter Rechtsfall. Ein belehrender Prozeß, welcher alle Instanzen durchlaufen, ist kürzlich in Rosenberg zum Austrage gelangt. Eine Anzahl hiesiger und Freistädter Schuhmacher hatte im vorigen Jahre bei dem Gerbereibesitzer Rietzke in Saalfeld größere Posten Leder bestellt, welche dieser per Fuhre herbrachte. Der damals hier ansässige Lederhändler J. eilte nun zur Polizei und gab an, R. hausire am hiesigen Orte und habe ein Wanderlager. Da R. weder ein solches Lager angemeldet, noch einen Hausirschein besaß, so belegte die Polizei trotz des Protestes des R. das Leder mit Beschlag und verfügte gegen R. in fünf Fällen, in welchen derselbe gegen die Gewerbeordnung gefehlt haben sollte, eine Gesammtstrafe von etwa 600 Mark, worauf R. auf richterliche Entscheidung antrug. Das hiesige Schöffengericht erkannte auf Zahlung der verfügten Polizeistrafen, aber die Strafkammer in Elbing auf Freisprechung in vier Fällen und auf Zahlung von Strafe in einem Falle. Gegen den freisprechenden Theil des Erkenntnisses legte die Staatsanwaltschaft Berufung bei dem Reichsgerichte ein; dieses aber bestätigte nicht nur denselben, sondern die Reichsanwaltschaft trug sogar auch auf Freisprechung bezüglich des fünften Falles an. Leider stellte sich heraus, daß der verurtheilende Theil des Strafkammererkenntnisses bereits rechtskräftig geworden war, weil der Verurtheilte von seiner Rechtsbefugniß, „in diesem Falle der Berufung der Staatsanwaltschaft bezüglich seiner Verurtheilung beizutreten", keinen Gebrauch gemacht hatte. Es ist dies eine Gesetzesklausel, welche nur wenigen Laien bekannt sein dürfte. Eine abermalige Verhandlung vor der Strafkammer zu Rosenberg führte zu einem Erkenntniß im Sinne der Reichsgerichtsentscheidung. Der Gerber R. hat außer den Kosten für seinen Rechtsbeistand an Strafe und Kosten 157 Mk. zu zahlen. Das beschlagnahmte Leder ist nunmehr — nach einem Jahre — freigegeben worden.

Zur Affaire Sobbe. Die von mehreren Zeitungen gebrachte Nachricht, daß der Untersuchungsrichter die Absicht habe, ein Gnadengesuch für den zum Tode verurtheilten Mörder an den Kaiser zu richten, ist, wie das „B. T." nach direkter Anfrage beim Landgerichtsrath Hollmann von diesem erfährt, vollständig aus der Luft gegriffen.

Kottbus, 28. April. **Drei Todesurtheile.** In der vorgestrigen hiesigen Schwurgerichtssitzung wurde gegen die verehelichte Eigenthümer Nakoinzer, Anna, geb. Peter, verw. Lehniger, aus Boblitz, Kreis Kalau, verhandelt. Dieselbe war angeschuldigt, ihren Ehemann, den Halbbauer Lehniger zu Boblitz, am 19. Mai 1881 mit Arsenik vergiftet zu haben. Aus den vielen gegen die Angeklagte vorliegenden Beweisen ergiebt sich trotz ihres Leugnens ihre Thäterschaft mit Evidenz. Als Motiv zur That ist ein Verhältniß anzusehen, welches die Angeklagte mit einem Knechte hatte, den sie anfangs d. J. heirathete. Die Sitzung dauerte bis spät Abends. Gegen 10½ Uhr verkündete der Obmann der Geschworenen das Verdikt desselben; es lautete auf schuldig. Der Gerichtshof erkannte nach dem Antrage des Staatsanwalts auf Todesstrafe und Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte. Nach einer weiteren Mittheilung soll die Nakoinzer am Morgen nach Fällung des Urtheilsspruchs geständig geworden sein und ihren jetzigen Ehemann, der bei dem ersten als Knecht gedient hatte, der Theilnahme am Verbrechen beschuldigt haben. Derselbe wurde gestern Abend, mit Ketten geschlossen, wohlverwahrt eingebracht. — Heute standen die Chausseearbeiter Kalz und Neumann aus Nagow bei Lübbenau unter der Anklage des Mordes vor demselben Schwurgerichtshofe. Dieselben hatten bekanntlich auf der Chaussee zwischen Lübbenau und Lübben den Arbeiter Plonka aus Nagow erdrosselt, beraubt und dann die Leiche in den mit Wasser angefüllten Chausseegraben geworfen. Auch sie wurden im vollen Umfange der Anklage für schuldig befunden und demgemäß gleichfalls zum Tode verurtheilt.

Düsseldorf, 3. Mai. **Eisenbahnunfall.** Ein Personenwagen dritter Klasse der auf der Strecke Soest-Düsseldorf coursirenden Züge gerieth am 1. d. M., Abends während der Fahrt zwischen den Stationen Ratingen und Hösel dadurch in Brand, daß Feuerwerkskörper, welche ein Passagier verbotswidrig als Handgepäck mitführte, sich entzündeten. Von zwei Personen, die sich durch einen Sprung aus dem Coupee zu retten suchten, ist eine Frau tödtlich verletzt und bereits gestorben; ein Mann hat eine Armverrenkung erlitten. Vier Personen, welche bis zum Anhalten des Zuges im Coupee verblieben, haben erhebliche aber anscheinend nicht lebensgefährliche Brandwunden davon getragen. Die Verletzten haben im Krankenhause zu Kettwig die erste ärztliche Hilfe gefunden.

Schreckliche Feuersbrunst in Geisa. Aus Hünfeld (Kurhessen), 1. Mai, schreibt man dem „H. C.": Soeben komme ich aus der 3 Stunden von hier entfernten Weimarischen Stadt Geisa, wohin ich mich gestern Abend begeben hatte, um Ihnen über das namenlose Unglück, welches den Ort jetzt innerhalb eines Vierteljahrhunderts zum zweiten Mal betroffen hat, auf Grund persönlicher Wahrnehmungen zu berichten. In der That ein herzzerreißendes Bild des Jammers und des bittersten Elends, herbeigeführt durch die erbarmungslose Macht des Feuers. Von der sogenannten Rasdorfer Höhe, wenige Schritte von der Preußisch-Waimarischen Grenze entfernt, wo plötzlich das herrliche, von den Bergen der Nordrhön malerisch umschlossene Ulsterthal sich vor den entzückten Blicken ausbreitet, sieht man jetzt in einen rauchenden Trümmerhaufen, in das Grab des schwer erkämpften bescheidenen Wohlstandes so vieler braver Menschen, die noch vor wenigen Tagen nicht ahnten, welches traurige Pfingstfest ihrer wartete. Es war dieser Anblick eine andere Auflage jenes Bildes, das ich am 24. Juni 1858 an derselben Stelle sehen mußte, als der obere südliche Theil der Stadt ein Raub der Flammen geworden war. Diesmal ist es der nördliche Stadttheil, von wenigen massiven und vereinzelt dastehenden Gebäuden abgesehen, in Asche gelegt und gerade dadurch die ärmere Bevölkerung obdachlos geworden, welcher das verheerende Element nur sehr wenig von der beweglichen Habe gelassen hat. Wer die leichte Bauart der eng an einander liegenden Häuserreihen berücksichtigt und weiter das stürmische Wetter sowie die leider sehr unzulänglichen Löschvorrichtungen in Betracht zieht, wird den Umfang der Zerstörung sehr wohl begreiflich finden. Die Noth ist unbeschreiblich und erheischt um so dringender rasche Hülfe, als der größere Theil der armen, von dem in der Rhön wenig ergiebigen Ackerbaue lebenden Einwohnerschaft nicht versichert war — weil eben den Meisten die Erübrigung der Versicherungsprämie nicht möglich war.

Wie unglaublich es auch klingen mag, so ist es doch Thatsache, daß in gewissen Kreisen eine Abkochung des Prim-Tabaks, innerlich gegeben, als Mittel gegen Diphtherie gilt. Man braucht nur an die Schärfe und den Nikotingehalt des Kautabaks zu denken, um zu erkennen, daß diese braune Brühe namentlich für kleine Kinder geradezu als tödtliches Gift wirken muß. Wenn dann ein Unglück geschehen ist, so hilft die Versicherung, es in bester Absicht gegeben zu haben, nicht das Geringste vor der Strafe wegen fahrlässiger Tödtung. Aber die Aerzte wissen ja selbst nicht, was sie bei der Diphterie eingeben sollen! — so antwortete eine superkluge Frau. Man vergißt, daß verschiedene Wege nach Rom führen und daß, wenn auch bis jetzt kein in allen Fällen sicher helfendes Mittel gefunden ist, doch manche Kinder durch rechtzeitige, zweckmäßige Behandlung gerettet worden sind. In keinem Falle aber, selbst „wenn man gar nicht weiß, was man thun soll", wie es gewöhnlich heißt, gebe man die giftige Tabak-Sauce!

— Die Scene spielt in einem Krankenzimmer. Onkel Thomas zu seinem Arzt: „Nun, Doctor, Sie finden also wirklich, daß es mit mir besser steht? — Der Doctor: „Nicht allein besser, ich kann Ihnen sagen, daß Sie gerettet sind." — Onkel Thomas: „Schön, schön, aber was ich sagen wollte, wenn Sie meinem Neffen davon Mittheilung machen, so thun Sie das doch ja mit der nöthigen Schonung."

Eine gestörte Vorstellung.

Der große Saal des Victoria-Theaters in Breslau war dicht gefüllt. Punkt 8 Uhr nahm die Vorstellung ihren Anfang. Ein dumpfes Gemurmel der Bewunderung ging durch die Versammlung, als sich der Vorhang hob und eine junge Dame mit sehr kurzem, aber ausgezeichnet schönem Röckchen die Bühne betrat und ihren Vortrag mit einigen tief empfundenen Trillern einleitete. Dann folgte ein Lied, dessen Text nicht recht verständlich war, das aber vom Publikum mit großer Begeisterung applaudirt wurde.

Nach der Sängerin trat ein Mann auf, der zur großen Genugthuung der Zuschauer seine Glieder in einer gräßlich schönen Weise verrenkte. „Großartig," murmelte ein dicker Herr aus der Provinz vor sich hin. „großartig, wie weit die Welt doch fortgeschritten ist. Ei sieh' 'mal, ich glaube gar, jetzt bricht er sich alle Knochen im Leibe entzwei. Ein Teufelskerl!" Er starrte mit einer Mischung von Bewunderung und Beschämung auf den Künstler; er selbst kam sich in diesem Augenblick so außerordentlich klein, so unbedeutend vor, denn nie in seinem Leben hätte er es fertig gebracht, seinen Körper so künstlich zu winden und zu verrenken.

Die Bewunderung des dicken Herrn war indeß zu seinem eigenen Erstaunen noch einer Steigerung fähig, das sah er, als nach dem Gymnastiker der komische Sänger auftrat. Schon das Aeußere dieses Künstlers war höchst originell und überraschend. Er hatte ein kreideweißes, eingeschrumpftes Gesicht und eine lächerlich rothe Nase. Ein grüner Frack mit großen messingenen Knöpfen und unendlich langen Schößen, eine rothe Weste und gelbe Beinkleider bildeten sein Kostüm. Er sang ein überaus komisches Lied von einem Frosch, der sich in eine Feldmaus verliebt hatte, und der dicke Herr aus der Provinz lachte so gewaltig, daß ihm drei Knöpfe an der Weste absprangen.

Jetzt trat eine Concert-Sängerin auf, eine junge Dame mit sehr feurigen Augen und sehr langer, rauschender Schleppe. Der Kapellmeister schlug auf sein Pult, die Musik begann und die Künstlerin erhob ihre Stimme:

„Die Nachtigall im Busche schwirrt
Die Taube auf dem Dache girrt —
Girr girr . . ."

Kaum hatte sie die ersten schmelzenden Töne ihrer Kehle entlockt, als sich etwas Seltsames begab. Ihre Stimme und die begleitende Musik wurden von einem gewaltigen rasenden Getöse übertönt, ein mächtiger Sang schallte durch den Saal, ein Gesang von fünfundzwanzig tiefen Bierbässen, der also lautete:

„Der Hering ist ein salzig Thier,
Er kommt an vielen Orten für,
Wer Kopf und Schwanz kriegt, hat kein Glück,
Am Besten ist das Mittelstück."

Das Publikum war im ersten Moment starr vor Erstaunen. Daß der Vortrag des Heringsliedes nicht auf dem Programm stand, war allen Anwesenden wohl bewußt, man hörte auch, daß der Gesang aus den Reihen der Zuschauer kam, und zwar

aus den Logen links von der Bühne. Dort saßen etwa fünfundzwanzig bis dreißig Studenten, die schon den ganzen Abend hindurch deutliche Zeichen ihrer animirten Stimmung von sich gegeben hatten.

„Ruhe!" — „Hinaus mit den Ruhestörern!" — „Still!" — „Wollt Ihr den Mund halten!" — so schwirrten die Rufe des Publikums durcheinander, die Studenten aber ließen sich durchaus nicht stören, sie sangen ruhig weiter:

„Es giebt auch eine saure Art,
In Essig wird sie aufbewahrt,
Geräuchert ist er jeder Zeit
Ein Thier von großer Höflichkeit"

Die Aufregung des Publikums wurde immer größer, die Damen schrieen, die Herren erhoben sich von den Stühlen und drohten den Studenten mit den Fäusten und Stöcken, die Musensöhne lachten und johlten, sie klopften mit ihren Trinkgefäßen auf den Tisch und stampften mit den Stiefelabsetzen auf den Boden. Ein Theil der Zuschauer verließ das Lokal und verlangte an der Kasse das gezahlte Eintrittsgeld zurück — ein Verlangen, das von dem Direktor des Theaters bereitwilligst erfüllt wurde. Die Zuoückbleibenden wurden durch die Mittheilung beruhigt, daß das Programm nunmehr in rascher Reihenfolge ohne Pausen abgespielt werden solle

Es war ein Moment der Ruhe eingetreten. Die Studenten beschäftigten sich mit dem Leeren ihrer Bierseidel und das übrige Publikum wandte seine Aufmerksamkeit der Bühne zu. Sehr lange währte indeß dieser friedliche Zustand nicht. Die Studenten, von neuem Thatendrang ergriffen, brachten einem neuauftretenden Künstler eine eigenthümliche Ovation dar. Als er die Bühne betrat, flogen ihm aus den Logen Hüte Mützen, Taschentücher und eine Unmenge anderer sehr nützlicher Gegenstände zu.

Als endlich Miß Alice und Mr. Lockhard die „wunderbar dressirten" Elephanten Jack und Jenny vorführten, da thaten die jungen Leute, als ob sie aus Furcht vor der Freßhaftigkeit und Raubgier dieser Thiere schier vergehen möchten. Sie stöhnten und winselten ganz jämmerlich, nnd ein besonders Spaßhafter that, als wolle er vor Schrecken Krämpfe bekommen Ein Anderer wieder stieß ein entsetzliches, wahrhaft teuflisches Geheul aus, und ein Dritter klapperte mit den Zähnen, daß es zum Erbarmen war. Endlich schien sich aber die Furcht der studirenden jungen Herren gelegt zu haben, ja, sie faßten die Sache sogar spaßhaft auf, wie man aus dem Gesang, den sie jetzt anstimmten, entnehmen konnte:

„Der Elephant, der lebt in Indien,
Doch stellenweis' auch anderswo,
So kann man hier zum Beispiel finden
Das Elephantenthier — oho!"

Das Publikum erhob gegen den Gesang in lebhafter Weise Protest, die Studenten aber fuhren unbekümmert fort:

„O seht, Ihr Leut', dies kunstvoll Viechchen
Mit einem Rüssel wunderbar.
O seht's, Paulinchen und Sophiechen,
Denn solch' ein Thier ist wahrlich rar."

Die in ihrem Genusse gestörten Zuschauer waren im höchsten Grade empört. Man hörte das Getrampel von Füßen, ein wirres Durcheinander von Stimmen, das Aufschlagen von Bierseideln und das Gelächter der Studenten. Die Elephanten, die bei dem ganzen Getöse ihre Programm-Nummer mit vornehmer Ruhe abgearbeitet hatten, wurden von der Bühne geführt und die bewegte Vorstellung hatte ihr Ende erreicht.

Einige Tage später sah man in der Stammkneipe der Studenten, die sich an jenem Abend im Victoria-Theater so herrlich amüsirt hatten, zwölf betrübte Gesichter. Die Eigenthümer derselben hielten große bedruckte und beschriebene Conceptbogen in der Hand, auf welchen deutlich zu lesen war, daß Jeder von ihnen angehalten sei, wegen groben Unfugs eine Strafe von dreißig Reichsmark zu zahlen Während die Herren noch über ihr Mißgeschick jammerten, trat ein neuer Ankömmling mit sehr verdrießlicher Miene in die Stube. Auch er zog ein Papier aus der Tasche, wie es sich in den Händen der Zwölf befand. „Da haben wir's nun," rief er ärgerlich; „ich war an jenem Abend der Einzige unter Euch, der noch halbwegs nüchtern war, ich habe mit der ganzen Macht meiner Beredsamkeit Ruhe und Frieden gepredigt, und nun werde ich mit Euch Skandalmachern in einen Topf geworfen und bekomme mein Strafmandat über 30 Mark."

Der Herr, welcher sich so unmuthig äußerte, war der Kandidat der Rechte Georg P. Im Gefühle seiner Unschuld erhob er gegen das Mandat Einspruch, und am Dienstag hatte sich das Schöffengericht mit der Prüfung der Angelegenheit zu beschäftigen.

Der Angeklagte, der inzwischen sein Refrendariats-Examen gemacht hat und an einem auswärtigen Gerichte beschäftigt ist, war durch einen Rechtsanwalt vertreten.

Ein Schutzmann, der am Abend der wunderbaren Vorstellung im Victoria-Theater Dienst hatte, kann nicht bekunden, daß der Angeklagte an dem von seinen Begleitern verübten Unfug Theil genommen hat; so viel der Zeuge sich erinnert, war Herr P. vielmehr bemüht, die ausgelassenen Studenten zur Ruhe zu ermahnen und zwischen diesen und dem erregten Publikum zu vermitteln. Die Aussage wird von einem anderen Zeugen bestätigt, das Gericht spricht deshalb den Angeklagten frei.

Die übrigen zwölf Herren haben sich bei dem Strafmandat beruhigt und ihre 30 Mark bereits abgeladen.

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

G. F in R. Gänzlich ungerechtfertigter Anspruch. Wenn keine Vergütung vereinbart war, so muß man bei dem so nahen verwandtschaftlichen Verhältniß annehmen, daß die Pflege unentgeltlich geleistet werden sollte.

G. 50. Ja, wenn die Sachen nicht auf eine Weise abhanden gekommen sind, an der den Spediteur keine Schuld treffen kann.

V. W. in St. Nein. Der Antrag mußte innerhalb dreier Monate gestellt werden; es wäre denn, daß Sie erst innerhalb dieser Frist Kenntniß von dem Vergehen erhalten hätten.

K. K. 100. Minorenne können auf Bezahlung ihrer Schulden überhaupt nicht verklagt werden. Auch durch die Erlangung der Großjährigkeit wird die Schuld nicht klagbar.

Erinnerungen eines englischen Advokaten.

Fortsetzung.

Diese Zumuthung war so vernünftig, daß Harvey statt aller Antwort in das nächstgelegene Zimmer trat, den Koffer absetzte und, seiner Unschuld bewußt, ihn aufschloß.

Der Kellner, dessen Habsucht theilweise die Ursache dieses Auftritts gewesen war, unternahm die Durchsuchung. Er zog einen Gegenstand um den anderen heraus, bis er endlich auf die Uhr kam, welche er mit triumphirender Miene den Umstehenden zeigte.

„Wer hat dies hineingelegt?" rief Harvey aufgebracht. „Wer hat mir diesen abscheulichen Streich gespielt? Ich weiß nichts davon, wie die Uhr in meinem Koffer gekommen ist."

Niemand antwortete; die Anwesenden bewahrten ein düsteres Schweigen.

„Ich bedaure um Ihretwillen sehr," sagte endlich der Gasthofbesitzer, der sich zuerst von seiner Ueberraschung erholte," daß Ihnen dieser Unfall begegnen mußte. Durch die Gier nach einer ärmlichen Kleinigkeit haben Sie sich und ihrer Familie ein großes Unglück zugezogen. Die Ehre meines Hauses ist bei dieser Sache interessirt, und ich kann sie unmöglich unterdrücken. Sie müssen sich vor Gericht rechtfertigen"

„Ohne Zweifel," erklärte Nummer 17 mit der Wichtigkeit einer schwergekränkten Person, die sich unterstützt fühlt. „Es ist etwas Außerordentliches, daß man in einem Haus, das so achtbar aussieht, wie dieses, nicht einmal seiner Uhr soll sicher sein können."

„John, der Pörtner soll einen Constabel holen," befahl der Hausherr.

Harvey setzte sich und ließ den Kopf auf einer seiner Hände sinken. Kalter Schweiß drang ihm auf die Stirne. Der Athem versagte ihm, und sein Herz klopfte, als wolle es die Brust sprengen. Was sollte aus ihm werden? Er sah seine und der Seinigen ganze Zukunft durch ein Unglück vernichtet, das nicht wieder gut gemacht werden konnte. „Mein Gott," murmelte er, verlaß nicht Dein gebrechliches, unglückliches Geschöpf! Gieb mir Kraft, daß ich den neuen schrecklichen Schlag ertrage, der mich niederwirft!" Durch dieses Gebet ein wenig gestärkt, erhob er sich und redete den Gasthofbesitzer mit den Worten an:

„Führen Sie mich sogleich zu einem Friedensrichter, damit dieses höllische Gewebe entwirrt werde. Ich flehe inständig, daß man sich von meiner Ehrenhaftigkeit überzeuge."

„Wozu noch mehr Worte?" bemerkte der Wirth. „Hier ist ein Constabel. Wir alle werden vor dem Friedensrichter des Viertels erscheinen. Man nehme diesen Koffer mit. John und Sally, ihr begleitet uns."

Der Zug machte sich unter Begleitung des Constabels nach der Wohnung des Richters auf den Weg. Harvey's Schuld wurde als so augenscheinlich angesehen, daß er der Sicherungshaft überantwortet wurde, um vor den Märzassisen, die einige Tage später ihre Verhandlung eröffnen sollten, sich gegen das Bezicht eines Diebstahls in einem bewohnten Hause zu verantworten.

Es war im Jahre 18 . . Noch jung debutirte ich damals zum ersten Mal in der Provinz vor dem Umgangsgericht. Der Abend meiner Ankunft an dem Hauptort des County, wo der Hof seine Sitzungen hielt, verbrachte ich mit Durchlesung eines neuen kriminalistischen Werks, als plötzlich an meine Thür geklopft wurde und die Eigenthümerin des Hauses, in welchem ich wohnte, zu mir hereintrat

„Entchuldigen Sie, mein Herr, wenn ich störe," sagte sie; „aber es ist eben eine Dame angekommen, welche Sie wegen einer ernsten und seltsamen Geschichte zu sprechen wünscht. Wollen Sie die Güte haben, sie zu empfangen?"

„Wer ist sie?" fragte ich.

„Ich weiß es nicht — weiß überhaupt weiter nichts von ihr, als daß sie sich Frau Harvey nennt. Sie, ihr Mann und ihre Kinder wollten vor einigen Tagen nach Boston abreisen, und die Familie befand sich bereits an Bord, den Mann ausgenommen, welcher in dem Augenblick, als er sein Gasthaus verlassen wollte, auf den Verdacht eines Diebstahls hin verhaftet wurde. Der unglückliche Gefangene schrieb ein Paar Zeilen an seine Frau und bat sie, mit den Kindern und dem Gepäck wieder ans Land zu kommen. Sie kehrte in einem Lootsenboot zurück, erreichte aber das Land in einem so bejammernswürdigen Zustand, daß mein Bruder, der als Zollkommissär eben Dienst an dem Kai hatte, aus Mitleid sie und ihre Kinder in ein benachbartes Wirthshaus führte. Als er durch mich erfuhr, daß wir einen londoner Advokaten im Haus hätten, rieth er der armen Frau mit Ihnen über die Angelegenheit ihres Mannes zu sprechen."

„Schon gut; ich will sehen, was ich für sie thun kann. Heißen Sie sie eintreten."

Die Frau erschien. Sie mußte hübsch gewesen sein und konnte noch jetzt so genannt werden; aber die Angst ihrer Seele hatte eine leichenhafte Bläße über ihr Gesicht gebreitet. Ihre Kleidung war einfach, doch nicht ohne Geschmack, wie denn überhaupt ihre ganze Erscheinung für sie einnahm.

„Setzen Sie sich, Madame," begann ich mit einer Verbeugung, „und erzählen Sie mir ausführlich Ihre Geschichte.

Die arme Frau konnte anfangs vor Thränen nicht sprechen; dann aber faßte sie sich allmählig und erzählte mir ihren und ihres Mannes ganzen Lebenslauf.

Als Advokat wird man an die tausend Winkelzüge, zu denen ein Angeklagter seine Zuflucht nimmt, um sein Leben oder seine Freiheit zu retten, so gewöhnt und gegen die menschliche Doppelzüngigkeit so gestählt, daß ich, aufrichtig gesprochen, kaum an Harvey's Unschuld glaubte.

„Es liegt in der Sache etwas Unerklärliches, das einer ernsten Untersuchung bedarf," antwortete ich ihr. „Hoffentlich haftet doch sonst kein Flecken auf den Ruf Ihres Mannes?"

„Nein. Im Geschäft hat er allerdings Unglück gehabt; aber sein Certifikat wurde ihm unweigerlich ausgefolgt, nachdem die Sachverständigen sich zu seinen Gunsten ausgesprochen hatten. Es fehlt nicht an Leuten, die seine Rechtlichkeit bezeugen können."

Sie brach bei der Erinnerung an die Vergangenheit und bei dem Gedanken an die Zukunft wieder in Thränen aus.

„Ich glaube, mich des Harvey'schen Ladens zu erinnern," sagte ich, indem ich sie zu beruhigen versuchte. „Sein Geschäft schien schwunghaft zu gehen. Nun, wir wollen sehen, was wir machen können. Fassen Sie Muth; es ist freilich eine grausame Prüfung. Am meisten fürchte ich das Präsidium des Richters A. in der Sache Ihres Mannes. Er ist sehr streng, und wenn es für Herrn Harvey's Entlastung an den nöthigen Beweisen fehlt, so läuft er Gefahr — deportirt zu werden." Ein härteres Wort stack mir in der Kehle; aber ich unterdrückte es.

Haben Sie sich schon bei einem Sachwalter Raths erholt?" fragte ich weiter.

„Nein; ich habe bis jetzt noch nicht gewagt, irgend einen Schritt zu thun. Der Gang zu Ihnen ist der erste, und ich bitte Sie, sich meines Mannes anzunehmen."

„Ich will mir's überlegen. Ein Sachwalter muß die Vertheidigung vorbereiten, und ich will dafür Sorge tragen, daß es geschieht. Wir vereinigen dann unsere Anstrengungen, um eine Freisprechung zu bewirken. Er soll morgen Ihren Mann im Gefängniß besuchen."

Die unglückliche Frau entfernte sich unter tausend Dankesbezeugungen.

Ich will den Leser nicht durch ein nutzloses Eingehen in alle die Einzelheiten dieses merkwürdigen Prozesses ermüden. Der Sachwalter war ein so tüchtiger Mann, wie es nur je einen gab. Ich befragte gemeinschaftlich mit ihm mehrere Zeugen und besuchte selbst die Orte, aber die Nachforschungen, die wir in der Voraussetzung von Harvey's Unschuld anstellten, dienten, anstatt die Sache aufzuhellen, eher dazu, sie noch dunkler und geheimnißvoller erscheinen zu lassen. Es wollte sich auch nicht eine Thatsache finden, die man zu Gunsten des Angeklagten benützen konnte. Sein Ruf war allerdings bisher tadelfrei gewesen; aber was galt dies vor einem Schwurgericht so dringlichen Anzeichen gegenüber? Um das Unglück voll zu machen, war es wahrscheinlich, daß Richter A. den Vorsitz führen werde. Dieser Beamte besaß ausgezeichnete juristische Kentnisse, und an seinem Privatleben haftete kein Makel; aber wie die meisten Richter in einer Zeit, in welcher man nicht selten ein ganzes Dutzend Menschen an einem Morgen vor Newgate hängen sah, glaubte er steif und fest, der Galgen sei das wirksamste Korrektionsmittel und das beste Bollwerk der Gesellschaft. Dazu war er kürzlich erst von einer langen, gefährlichen Krankheit genesen, deren Spuren sich in seinem blassen, strengen Gesicht noch deutlich lesen ließen.

Harvey's Prozeß nahm den gewöhnlichen Verlauf. Die Zeugen wurden abgehört. Ich bot Alles, was in menschlicher Kraft lag, zu seinem Gunsten auf; aber damals war es dem Vertheidiger noch nicht gestattet, sich unmittelbar an das Schwurgericht zu wenden — ein Zug, der erst später der schottischen Gesetzgebung entnommen und unserem Kriminalgerichte einverleibt wurde. Ich hatte deßhalb keine Gelegenheit, die Geschworenen auf den absoluten Mangel von Beweisen gegen den Angeklagten aufmerksam zu machen. Harvey versuchte seinerseits die Unwahrscheinlichkeit seiner Schuld darzuthun; aber er besaß keine besondere Redegabe, und seine Beweise glitten ab an dem beschränkten Verstand der zwölf Personen, welche das Amt von Geschworenen versahen. Der Richter faßte endlich das Ganze zusammen, wobei er auf einige Hauptpunkte besonderen Nachdruck legte. Ein Mensch, dem es an Hülfsquellen fehlte, hatte sich in einem Gasthof ersten Ranges einquartirt: er kam heimlich auf einer Hintertreppe aus seinem Zimmer herunter; die gestohlene Uhr wurde in seinem Koffer gefunden; wer konnte es für wahrscheinlich halten, daß Jemand anders sie hineingelegt hatte? Dagegen sprach Alles dafür, daß der Diebstahl während der Paar Augenblicke begangen wurde, als er von dem Komptoir des Hotels nach seinem Zimmer hinaufging. „Wenn ihr, ungeachtet so vieler Beweise an die Unschuld des Angeklagten glauben könnt," sagte er am Schluß zu den Geschworenen, „so müßt ihr mir erlauben, auf anderer Ansicht zu bleiben. Die Thatsache ist so klar wie die Sonne am hellen Mittag. Die Angaben der Zeugen konnten nicht bündiger sein, und wenn man in so einfachen Fällen von den gesetzlichen Bestimmungen Umgang nehmen wollte, so wäre es mit der Sicherheit des Eigenthums zu Ende und das ganze gesellschaftliche Gebäude müßte zusammenstürzen. Die Herren können jetzt abtreten und den Wahrspruch in Erwägung nehmen."

Die Geschworenen hielten es nicht für nöthig, abzutreten, sondern besprachen sich einige Minuten auf ihren Sitzen; dann erhob sich einer von ihnen im Namen der Uebrigen und verkündigte den Wahrspruch „Schuldig." Jetzt setzte der Richter feierlich seine schwarze Mütze auf, und der Gerichtsschreiber fragte den Angeklagten nach hergebrachter Sitte, ob er noch etwas zu seiner Vertheidigung und gegen die Anwendung der Todesstrafe vorzubringen habe, zu welcher ihn das Gesetz wegen seines Verbrechens verurtheile.

(Schluß folgt.)

Amtliche Anzeigen.

Vor Beschädigung der Anlagen hiesiger Stadt wird hierdurch wiederholt gewarnt zur Vermeidung empfindlicher Strafen.

Güstrow, den 1. Mai 1883.

Die Polizei-Behörde.

Bekanntmachung.

Die nachstehenden gesetzlichen Vorschriften über die Meldungen werden in Erinnerung gebracht:

I. Alle Vermiether sind verpflichtet, diejenigen Miethseinwohner, welche in oder außer den gewöhnlichen Umzugsterminen bei ihnen einziehen **vor** dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau mit Angabe der Miethssumme und der Hausnummer zu melden

II. Wer hieselbst neu anzieht, um hier seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen, hat sich unter Nachweisung seiner Heimathberechtigung **binnen 8 Tagen** nach dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau zu melden, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Jeder, welcher einem neu Anziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, hat darauf zu halten, daß die Meldung geschehe und von deren Versäumung binnen weiteren 8 Tagen Anzeige zu machen.

III. Wer hieselbst den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes beginnt, ist verpflichtet, bei der Polizeibehörde gleichzeitig die Anzeige zu machen, welche ihm darüber eine Bescheinigung ertheilen wird.

IV. Gastwirthe und Herbergiere haben Reisende und Fremde, welche die Nacht bei ihnen zugebracht haben, **bis Morgens 9 Uhr** zu melden.

V. Wer einen Gesellen oder Gewerbegehülfen in Arbeit nimmt, hat denselben unter Einreichung des Wanderbuchs und der sonstigen Legitimationspapiere **binnen 24 Stunden** zu melden.

VI. Zur Annahme eines Dienstboten bedarf es nach wie vor der polizeilichen Einzeichnung in das Dienstbuch nach § 6 der Dienstbotenordnung vom 15. Juli 1859.

Güstrow, den 15 März 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die Anmeldungen von Kühen zu sämmtlichen Weiden und der Kälber und Starken zur Kälberweide werden auf dem Rathhause im Sparkassenzimmer

am Mittwoch, den 9. d. M., u. am Donnerstag, den 10. d. M., Nachmittags von 5 bis 7 Uhr

entgegengenommen.

Spätere Anmeldungen können bei Zutheilung dieser Weiden gegenüber den rechtzeitig geschehenen Meldungen nicht berücksichtigt werden.

Güstrow, am 5. Mai 1883.

Die Weide-Deputation.

Hochfeinen Radener Käse,
Limburger Käse,
Holst. Stoppel-Käse,
delikaten Prützer Käse,
ff. Anschovis
empfiehlt

Bernhard Martens,
Güstrow, Gertrudenstr. 5.

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal.

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die 2mal täglich erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern „Deutsches Heim" und „Gerichtslaube".

Gegenwärtige Auflage 30,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Mai und Juni

3 Mark.

Die „Berliner Zeitnng" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Gänzlicher

Ausverkauf

fertiger Herren- u. Knaben-Garderobe,

als:

Ueberzieher, complete Anzüge, Röcke, Westen, Hosen, Unterjacken, Schlafröcke, Kinder-Anzüge jeglicher Art

verkaufe wegen Aufgabe dieser Artikel zu und unter Einkaufspreisen.

D. Bragenheim,
Güstrow, Pferdemarkt 13.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,
Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein

Sarg-Magazin.

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W. Nicolaisen, Tischlermstr.
Langestraße 3. Güstrow, Langestraße 3.

Deutsches Tageblatt.

Nach zweijährigem Bestehen zählt das Blatt bereits 13,000 Abonnenten, ein Erfolg, wie ihn bisher keine einzige Zeitung aufzuweisen hatte.

Wer ein Herz für die heiligsten Güter unseres Volkes hat, der findet nirgends für seine Gesinnungen einen so getreuen Ausdruck, als im

„Deutschen Tageblatt."

Nationale Größe, Soziale Reform, Deutsche Bildung

ist der Wahlspruch des „Deutschen Tageblattes". Im Anschluß an die staatserhaltenden Parteien, aber unabhängig von jeder Fraktionspolitik, kämpft es für gesunden Fortschritt gegen alle internationalen, zersetzenden Einflüsse, für die so nothwendige Kräftigung der Landwirthschaft und des bürgerlichen Mittelstandes gegen den Mißbrauch der Arbeit als bloßer „Waare", für die Eintracht der christlichen Konfessionen und gegen die Entchristlichung des Volkes zu Gunsten einer undeutschen Minderheit.

Das „**Deutsche Tageblatt**" erscheint täglich, auch Montags, als Morgenblatt, und ist dadurch insbesondere den Abendblättern gegenüber in der Lage, sofort ausführliche Berichte über die Sitzungen der parlamentarischen Körperschaften zu bringen. Durch ausgezeichnete Verbindungen ist es in den Stand gesetzt, stets die neuesten und zuverlässigsten politischen Nachrichten dem Leser zu bieten.

Das „Deutsche Tageblatt" bringt Spezialcorrespondenzen aus den fremden Hauptstädten, sowie Spezialtelegramme.

Auch im Handelstheil verfolgt das Deutsche Tageblatt die Tendenzen einer gesunden Wirthschaftspolitik und bietet es eine Fülle thatsächlichen Materials.

Wetter- und Wasserstands-Berichte.

Ziehungslisten der preußischen und sächsischen Lotterie.

Das Feuilleton verfolgt dieselben Tendenzen, wie der politische Theil. Neben einer Fülle des Unterhaltenden und Belehrenden sucht es den deutschen Ernst in Wissenschaft, Kunst und Literatur wieder zur Anerkennung zu bringen. Außerdem erscheinen im Feuilleton Romane hervorragender Autoren

Um auch den Wünschen der Damen entgegen zu kommen, liefern wir seit dem 1. Januar regelmäßig eine

Sonntags-Beilage

unter dem Titel

Damen-Welt.

Der Inhalt derselben besteht aus spannenden Novellen, Plaudereien, Modeberichten, Räthsel, Scherzen, sowie allerlei nützlichen Recepten für die **Hausfrau** und den **Landwirth.**

Die Fülle anregenden und unterhaltenden Lesestoffs bietet das „Deutsche Tageblatt" zu dem enorm billigen Abonnementspreise von nur

5 Mark 25 Pf. für das Vierteljahr.

Man abonnire schleunigst bei dem nächstgelegenen Postamt, damit die Zustellung des Blattes vom 1. April ab pünktlich erfolge. — Probe-Nummern gratis.

Berlin, im März 1883.

Deutsches Tageblatt.
Friedrich Luckhardt.

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in **Leipzig.**

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und alle Geflügelzucht-Utensilien. Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,
Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Nr. 6. Erster Jahrgang.

Mecklenburgischer Hausfreund.

Herausgegeben von Lehrer Hermann Kossow in Güstrow.

Erscheint jeden Sonnabend Morgen. | Güstrow, den 5. Mai 1883. | Preis pro Vierteljahr 1 Mk, in Güstrow 75 Pfg.

* Maigedanken.

Was geht im Schooße der Erde
Geheimnißvolles denn vor,
Als riefe des Schöpfers „Werde!"
Was todt war zum Leben empor?

Nichts will dort unten mehr bleiben,
Dort unten im dunklen Haus.
Die Hälmchen und Blümchen sie reiben
Die Aeuglein verschlafen sich aus.

Von Gottes Segen geleitet,
Stehn sie in endloser Schaar,
Und alle herrlich gekleidet,
Wie Salomo nimmer es war.

An eurem herrlichen Prangen,
Ihr Blümchen hab' ich gesehn:
Was nieder zur Erde gegangen,
Muß wieder zum Leben erstehn.

Und soll einst ein Hügel mich decken,
Leg' schlafen ich mich ohne Leid —
Mein Gott und Herr wird mich wecken
Und schmücken mit Herrlichkeit. —

Anna.

Erzählung von M. O.

Der Weihnachtsabend war gekommen. Alt und Jung, Groß und Klein freute sich des Christkindes, das unter den waldduftigen Zweigen kerzenstrahlender Tannenbäume für Tausende von Menschen Freuden bescheerte und Hoffnungen erfüllte. Unser Blick aber fällt heute nicht in die Paläste der Reichen, sondern in ein Stübchen, an dessen einfachen Wänden noch kein Strahl einer Weihnachtskerze erzitterte, auf dessen blankpolirtem Tisch noch kein Tannenbaum seine spitzigen Nadeln hinstreute, die mit ihrem balsamischen Duft, auch im spätesten Lebensalter noch wie mit Zauberschlag die süße, selige Kinderzeit hervorrufen. Ein einsames Lämpchen brannte in der einen Ecke des Zimmers, so gestellt, daß sein mattes Licht nicht das Auge einer alten Frau blende, die in einem Sorgenstuhl, von Kissen umgeben, die kranke, weiße Hand auf das Haupt eines anmuthigen, jungen Mädchens stützte.

„Es ist Weihnacht draußen, Anna, nicht wahr?" flüsterte die matte Stimme der Frau.

„Draußen und hier, Mutter," erwiederte lächelnd das liebliche Geschöpf zu ihren Füßen, und küßte freundlich die Hand der Kranken.

„Und hier?! Ach Kind, wo Armuth und Elend einkehrten, wo die Kraft der Mutter erlahmte, das Leben des Kindes zu schmücken, da wird es Nacht, und selbst das Strahlen spendende Christkind scheint nicht mehr den Weg zu finden, um einen Funken Licht, die kleinste Freude den Verlassenen zu senden."

„Mutter, und wenn die treue Hand erlahmte, die lange sicher und kräftig das Kind führte, bis es selbst zu gehen, zu handeln lernte, ist es dann nicht dessen Sache zu sorgen und zu schaffen, und ist das nicht eine süße Sorge? — Mütterchen, wie kannst du nur so kleinmüthig wähnen, das Christkind werde uns heute ganz vergessen! Blendet es nicht deine Augen, so will ich dir zeigen, was es für dich gebracht."

Und ohne eine Antwort abzuwarten, eilte Anna mit dem geräuschlosen Schritt, den die Liebe in der Nähe Kranker lehrt, an die kleine Kammerthüre, die ein enges, ihr aber eignes Plätzchen erschloß, und öffnete vorsichtig. Da stand ein Tischchen; nicht zu reichlich strahlten seine Kerzen, und goldene Früchte fehlten ihm ganz, allein es duftete doch nach lauter Weihnacht, und das schon war schön. Auf seinem Gipfel schwebte kein Engel mit Flügeln aus Flattergold, aber zu seinen Füßen stand ein Bild, das mit klaren Augen, feinen Zügen, und frischen Farben, wie zu herzinnigem Gruß, die Frauen anschaute, und neben dem Bilde prangten rechts eine Flasche voll stärkenden Weines, links ein Paar warme Pantöffelchen. — Das Antlitz der Kranken hatte sich geröthet; sie hielt die gesunde Hand, — die andere war schon seit Jahren erlahmt, — wie schirmend über die Augen, denen Thränen dankbarer Rührung entströmten, und ließ sich ihren Rollstuhl zu ihren Schätzen fahren.

„Anna, Anna," schalt sie liebevoll, „wie viele Nächte und wie viel Augenkraft hat das gekostet, ehe dein Christkind so viele Schätze für mich zusammenbrachte?"

Anna aber war froh und muthig, sie küßte der Alten die Thränen von der Wimper, schmückte sie mit den warmen Pantoffeln, trug das einfache Mahl auf, mischte zum Nachttrunk ein Paar Tropfen Wein und Wasser für die Mutter, und nahm endlich mit strahlendem Blick das Bild unter dem Christbaum fort, es nahe und sinnend zu betrachten.

„Der Fritz mußte bei dem Fest sein, siehst du Mütterchen? Draußen auf dem unermeßlichen Ocean, wer wird ihm da Weihnacht machen, wo das Gebraus der Wellen das Orgelspiel zum heiligen Feste ist, und der Sturm seine eigene Melodie zu den Psalmen anstimmt: er mußte dabei sein." Leise hauchten ihre frischen Lippen einen Kuß auf das Bild.

„Das ist Alles so schön, so reich für mich, aber was hast du denn, meine Anna? was wird denn dir bescheert?" fragte wehmüthig die Mutter.

„Du mußt nur warten, das kommt noch. O das wird ein solcher Schatz sein, daß das liebe Christkindlein, ohnehin heute mit tausendfachen Geschäften überhäuft, noch nicht damit fertig werden konnte; es weiß schon, ich habe warten gelernt! Damit uns aber die Zeit nicht zu lang werde bis er kommt,

wollen wir Fritzens letzten Brief noch einmal lesen, und so ganz bei ihm sein."

Fritz war Anna's Verlobter, und die Frauen vertieften sich in seine, schon vor Monden eingelaufenen Mittheilungen.

Anna und er waren Nachbarskinder; mehr den Verhältnissen als seiner Neigung folgend, war er in englische Seedienste getreten, ein alter, vermögender Onkel hatte ihn dazu vermocht. Vorher aber waren sein und Anna's Vater gestorben, die Mutter elend geworden, und als die Pflicht den jungen Mann hinausrief in's ernste Leben, hatte er sich mit Anna verlobt, und Beide gaben sich das Versprechen der Liebe, Treue und Geduld, bis Gottes Wille sie für immer vereinen würde. Schon waren Jahre seitdem vergangen; Anna blühte ruhig fort wie die stille Blume des Waldes, ihr junges Leben der Kindespflicht und der Arbeit opfernd, aber sie war muthig, sie hoffte ja; denn die Menschenbrust, welche noch Hoffen und Streben erfüllt, ist gestärkt und gewaffnet gegen viel Druck des Lebens. Es war Weihnacht, wenn es Lenz wurde, dann konnte die Expedition seines Schiffes beendet sein, dann konnte Fritz zur Braut kommen, sie zum Altare zu führen, und sich eine Heimath zu schaffen, die er immer wieder fand, wenn er zurückkehrte, und am eignen Herd dann ein treues, liebes Weib! — Das waren schöne Jugendträume! — Das Bild stand wieder an seinem Platz, die kleinen Kerzen am Baum verglommen, die Mutter war matt entschlummert, der Brief gelesen, — Weihnachten ging zu Ende und träumend flüsterte die Mutter: „O Christkind, vergißt du meine Anna?"

Da tönte die Glocke mit dumpfem Schlage 10 Uhr, und der Choral auf dem Thurme klang: „Wer nur den lieben Gott läßt walten!" — Anna fuhr empor, ihr junges, muthiges Herz that ihr in diesem Augenblick doch weh. Eine Thräne glitt die rosige Wange hinab. Das Zimmer wurde ihr zu eng. Sie mußte einen einzigen Moment hinunter. Die kalte Winterluft würde ihre Stirn kühlen, die Sterne droben ihr wieder volles Licht in die Seele strahlen. Die Mutter schlief fest, nicht das Knarren der Thüre, nicht das Rauschen der Gewänder weckte ihren sonst so leichten Schlaf. Das Mädchen trat hinaus. Blitzend wie tausend Diamanten funkelte der Schnee, die Sterne schienen sie zu grüßen, und das Glockenspiel verhallte in seinen letzten Tönen: „Wer nur den lieben Gott läßt walten." Anna's Fuß strebte vorwärts; nur ein Paar Schritte von ihr blendete sie Lichterglanz, dort mußte eine prächtige Bescheerung sein; — allein was hinderte ihren Schritt, welch' klägliches Wimmern vereinte sich mit den ersterbenden Tönen das geistlichen Liedes? Gott im Himmel! sie strauchelte und fiel, und so berührte ihre, den Schnee streifende Wange das Antlitz eines Kindes, so klein, so jung, als hätte es eben erst die Erde, — diese ernste Schule so vieler Schmerzen und Leiden — begrüßt, um nun auch sein eigen Theil durchzukämpfen und zu ringen. Mit einem leisen Schrei des Schreckens und des Mitleidens nahm Anna das Kind auf, und ohne zu denken, zu überlegen, nur fühlend, was es bedürfe, drückte sie es bergend an ihre warme Brust, hauchte auf die erstarrten Händchen, und trug es eilig hinauf in ihr Zimmer.

Unten hatte sie keiner bemerkt; ihr schienen die Sterne die einzigen Augen, welche die That ihres Erbarmens sahen.

Die Mutter schlief fest. Emsig bemühte sich Anna das erstarrte Kind zu erwärmen; ihr eignes Bett nahm es auf. Tropfen lauer Milch flößte ihm die zitternde Hand des Mädchens ein, und das leise, schmerzliche Wimmern verstummte unter so milder Sorge. Der kleine Mund weinte nicht mehr, ein Lächeln umspielte ihn. Die Aermchen streckten sich, die Hände ballten sich, und legten sich an das kleine Köpfchen und so senkte sich jene reizende, behagliche Ruhe auf das Kind, die jedes Mutterauge so sehr entzückt, und auch auf den Lippen der Jungfrau ein ahnungsvolles Lächeln hervorruft. Anna schaute lange nach ihm hin. Also das war ihr heiliger Christ, ein Menschenleben! Ein armer, ausgesetzter Findling! Aber nun kam auch die Ueberlegung. Was sollte bei ihr mit dem Kinde werden? Was würde die Mutter sagen, und wo sollten für Alle die Mittel zum Unterhalt herkommen? Sie trat zur Mutter, das Kind im Arme, es war ihr, als ob sie erwache, als ob ein freundlicher Blick sie treffe; ihre Lippen bewegten sich, sie sprach noch träumend: „Gott segne deine Christgabe, meine Anna, und Dich." Dann sank ihr Haupt zurück, ihre gefalteten Hände glitten herab, — im Schlummer entfloh der müde Geist zu Gott. — Eine entsetzliche Ahnung durchzuckte die Seele der Tochter; sie rief nach Hülfe. Umsonst! Das kleine Zimmer umfaßte gleichzeitig ein junges, keimendes Leben und ein im Tode erstarrtes. Aber Anna frug nun nicht mehr: Was soll das Kind im Arme der reinen Jungfrau? Einsam und verlassen, wie sie nun selbst, gehörte es zu ihr, sie mußte ihm Mutter sein. — Das war das Weihnachtsfest der armen Anna, das der Beginn eines Lebenskampfes, der sie vernichten, oder zu lauterem Golde klären mußte.

Auch im tiefsten Schmerz verrauscht auf mächtigen Schwingen die eilende Zeit. Der Lenz ließ seine ersten Blüthen keimen und „Schneeglöckchen that läuten." Droben aber in Anna's kleinem Zimmer surrte die Wiege, ein blühendes Kind lächelte daraus hervor, und streckte verlangend seine Händchen nach der Jungfrau aus. Die Physiognomie des Zimmers war anders geworden; es sah noch einfacher darin aus als zur Weihnachtszeit. Das Begräbniß der Mutter, die Erhaltung des Kindes, nach dem Niemand fragte, und das, je mehr es ihre Kraft erforderte, desto mehr in ihr Herz wuchs, hatten da und dort ein werthvolleres Stück entfernt. Aber Anna harrte aus im Muthe. Sie war unermüdlich fleißig, still und zurückgezogen. Ihr Hoffen war Gott und Fritz. Sie war auch treu. O wie treu ist ein Frauenherz, das wirklich liebt. Doch freilich manchmal war ihr Herz in Sorge; es vergingen nun schon viele Monate ohne Nachricht von dem Geliebten. Die Frühlingsstürme hatten so furchtbar gebraust; wo immer die Schifffahrt ihre Segel entfaltete, waren Schiffe und Mannschaften zum Opfer gefallen, konnte auch er nicht ein solches sein, der ihr Hoffen war, ihr Schutz in der weiten Welt werden sollte? Und ihre Einsamkeit war nicht immer leicht zu tragen. In ihre Nachbarschaft war ein junger Arzt gezogen. Das schöne Mädchen fiel ihm auf. So kam es, daß wir ihn in dem Zimmer des jungen Mädchens sehen.

„Anna," sprach er, neben ihr seinen Platz an der Wiege so nehmend, daß Beide die Thüre im Rücken hatten, „es ist lange Zeit für Sie ohne Nachricht von Ihrem Verlobten verstrichen, macht Sie das nicht unruhig"

Anna sah ihn trübe an, aber sie sprach: Ich hoffe auf Gott!"

„Doch seine Wege sind nicht unsere Wege, Anna."

„Ich werde die gehen, die er mich führt."

„Und werden in diesem armseligen Fortleben ihre Jugend vertrauern, hoffen, harren und verblühen, während, wenn Sie an mich und meine Liebe glaubten, wenn Sie mir gestatteten, für Sie und dieses kleine Wesen Sorge zu tragen, Ihre Existenz gesichert, Ihre Jugend beschirmt wäre! Wer bürgt Ihnen für die Treue des Fernen, welch' unsicherer Zukunft gehen Sie an der Hand des Seemanns entgegen!"

Das Kind streckte seine Arme aus; Anna nahm es empor es fest an sich drückend. Zornig war sie erglüht bei den Worten des Arztes, der, in ihrem Anschauen versunken, eben so wenig als sie selbst bemerkte, wie sich leise die Thür öffnete, und das Antlitz eines Mannes zeigte, der in der heftigsten Spannung abwechselnd die Beiden betrachtete. Anna hatte die eine Hand auf des Arztes Schulter gelegt, und rief: „O warum so ungerechtfertig an meiner Liebe und Treue zweifeln? Du armes Kind, so wahr du mein eigen bist, durch tausend Thränen, durch tausend Schmerzen errungen, so wahr ist meine Liebe zu ihm!"

Einen Augenblick blieben Beide so — tief, wenn auch ganz verschieden erregt, Beide stumm, aber sie schreckten empor, denn es tönte nun wie ein tiefer Seufzer durch das Zimmer,

und darauf als ob unsichere Schritte sich schnell entfernten. Doch es war für sie nur ein Moment der Unterbrechung. Dann fuhr Anna fort: „Sie haben einst als helfender Freund meine Schwelle betreten, als der Todesengel, wie Sie meinten, meinem kleinen Liebling nahte, dafür werde ich Ihnen ewig danken, doch damit ich es könne, gehen Sie — Doktor, gehen Sie als mein Freund, und nehmen Sie den Glauben an meine unerschütterliche Treue für ihn mit sich."

Fortsetzung folgt.

Beherzigenswerthes über Gewöhnung.

Von Dr. Karl Oppel.

Mit dem Tage der Geburt beginne auch die Erziehung des Kindes!

Ist das wörtlich zu nehmen? — Ja wohl! Die erste Arbeit der Erziehung ist die Gewöhnung und damit soll ohne Säumen angefangen werden.

Die Gewöhnung ist von der allergrößesten Bedeutung; sie wird ein Stück Leben und Sein. Was der Mensch durch sie geworden, vergleiche ich einem Zeuge, aus Stoff gewebt, der von Natur farbig ist; was ich später durch Belehrung aus ihm mache, ist gleich dem Zeuge, das ursprünglich aus weißem Material hergestellt und nachher gefärbt worden. Es unterliegt keinem Zweifel, welche Farbe dauerhafter sein, und welches Zeug leichter bleichen, die aufgesetzte Farbe verlieren wird. Also werde alles Wünschenswerthe, was durch Gewöhnung in das Kind gebracht werden kann, ihm auf diesem Wege mitgegeben; es ist um so unverlierbarer.

Nun etliche Fingerzeige im Einzelnen!

1. Mit dem ersten Tage fängt die vernünftige Mutter an, ihr Kind zu gewöhnen, daß es nur zu bestimmten Zeiten Nahrung bekommt; sie läßt sich durch kein Schreien in ihrem Grundsatze irre machen, und sehr bald ist das erwünschte Resultat erreicht; Mutter und Kind schlafen die ganze Nacht ruhig; das Kleine verlangt gar Nichts, und erst zur bestimmten Stunde des Morgens fordert es durch Schreien sein Frühstück. Die Kinder kommen verhältnißmäßig sehr schnell in eine solche Pünktlichkeit, das Morgens, den Tag über und Abends ihr Rufen so präcis wie nach der Uhr erfolgt, und die Mutter immer weiß, ob sie noch zwanzig Minuten oder noch drei Viertelstunden vor sich hat, bis das Kind trinken will. Das ist ein großer Segen für beide Theile; es verschafft ihnen die Nachtruhe, fördert so die Gesundheit und das Gedeihen, bringt Regelung in das ganze Hauswesen und Familienleben und ist der Mutter ein untrüglicher Prüfstein, ob das Kind gesund ist. Wenn ein Kind, das regelmäßig von zehn bis fünf Uhr ruhig schläft, in einer Nacht zwei-, dreimal wach wird und schreit, so heißt das: „Aufgepaßt, Mutter! Es ist etwas nicht in Ordnung."

Auch in späteren Jahren bleibe man bei einer bestimmten Zeiteintheilung hinsichtlich des Essens. Ob das Kind zwölf Jahre oder zwölf Tage alt ist, gleichviel, es erhält nicht zu essen, wenn es gerade glaubt, Appetit zu haben, sondern zur festgesetzten Stunde. Der Säugling erhält alle zwei Stunden die Mutterbrust, das erwachsene Kind ißt fünfmal am Tage und wird auch nicht öfter Hunger haben.

Nimmt man das Kind bei jedem Schreien heraus, trägt es umher, singt ihm und spricht zu ihm, so merkt es das bald, und erzwingt sich diese Abwechselung durch Geschrei. Vater und Mutter dürfen sich aber um keinen Preis etwas abzwingen lassen; sie handeln nach bester Ueberzeugung, gewähren oder versagen ihren Kindern, wie sie es für das Rechte halten, aber nie „um ihres unverschämten Bittens willen." Der Knabe, welcher es durchsetzt, daß du ihn im Zimmer umher trägst und ihm singst, wird dich in zehn Jahren noch ganz anders tyrannisiren.

Nun ein Beispiel, das auch nicht nachzuahmen ist. Es wird ungefähr um das Jahr 1855 gewesen sein. Vater und Mutter, ein erst seit fünfzehn Monaten verheirathetes Ehepaar, gehen 11¼ Uhr zu Bette, da fängt das kleine Kind in der Wiege an, heftig zu schreien. Die Mutter will nachsehen, ob ihm Etwas fehlt, aber der Vater erklärt ihr, das Kind sei nur zufällig durch ihr Schlafengehen wach geworden und schreie nun aus Muthwillen. Da es jedoch nicht aufhört zu weinen, will das geängstete Weibchen um 12 Uhr aufstehen und die Lampe anzünden; der Mann jedoch giebt es nicht zu, sondern spricht: „Der Bube muß jetzt erzogen werden; er will Dich zwingen, daß Du ihn aus dem Bette nimmst; das ist nichts Anderes als Trotz, und nun muß er um jeden Preis liegen bleiben." In Thränen und Angstschweiß gebadet liegt die Mutter auf ihrem Lager und schläft natürlich nicht. Ueber eine Stunde lang schreit das Kind mit Heftigkeit, dann wird die Stimme nach und nach schwächer, um 2 Uhr ächzet es nur noch und gegen 3 Uhr wird es ganz still. „Siehst Du," sagt der Vater zu der fieberhaft aufgeregten Mutter, „siehst Du, jetzt schweigt der Schreihals still; nun hat er sich satt geschrieen und ist eingeschlafen. Sei froh, daß Du es durchgesetzt hast; er wird Dir jetzt keine unruhige Nacht mehr machen." — Und so war's; denn als die Eltern am anderen Morgen aufstanden, war das Kindlein todt.

2. Die Kinder müssen gestreckt (nicht zusammengekrümmt) im Bette liegen und die Hände stets auf der Decke haben.

Wird das von Anfang an so gehalten, wird es den Kindern angewöhnt, dann können sie gar nicht anders; es fällt ihnen dann gar nicht ein, die Hände unter die Decke zu bringen; ja, wollten sie es, so würde ihnen das Blut zum Kopfe steigen, sie würden Beängstigungen bekommen. Liegen die Hände hübsch auf der Decke, so ist die Gelegenheit zu „geheimen Sünden" vermieden; anderenfalls ist es ganz außerordentlich schwer, Kindern das Gegentheil abzugewöhnen. Das Kind legt sich, wie ihm nun geboten ist; der Vater sieht, ehe er zu Bette geht, noch einmal nach seinem Sohn, aber — im Schlafe schlüpft die Hand unter die Decke, unwillkürlich, unbewußt. Hier hilft nur die Gewöhnung.

In gleicher Weise müssen die Knaben gewöhnt werden, die Hände nie in die Taschen der Beinkleider zu stecken. Bei sehr kaltem Wetter gieb Deinem Sohne Handschuhe, erlaube ihm aber nie, die Hände einzustecken.

3. Die ganze Art des Auftretens, des Benehmens muß dem Kinde angewöhnt werden. Es darf nicht fremdes Eigenthum ohne Erlaubniß betasten oder betrachtend in die Finger nehmen; es muß aufstehen, wenn Erwachsene in das Zimmer treten, darf nicht hineinreden, wenn Aeltere mit einander sprechen u. s. f. Willst Du haben, daß Dein Sohn dereinst ein fleißiger, arbeitsamer Mann werde, so lasse ihn als Knaben nie müssig sein. Das Kind kann noch nicht ernst arbeiten, wie der Erwachsene; es ist auch gar nicht nöthig, daß es gerade arbeitet, es darf auch spielen, aber irgend Etwas muß es immer treiben; dafür muß der Erzieher sorgen, daß das Kind nie müssig sitzt. Ist Dein Sohn im Verlaufe seiner Schuljahre Abends müde von der lateinischen, französischen, englischen Uebersetzung und dem deutschen Aufsatze, es kann's ihm wahrlich Niemand übel nehmen; aber er soll sich darum doch nicht träge in den Sessel setzen; vielleicht kann er im Garten gießen, rechen, hacken; oder eine Papparbeit machen, oder ein schönes unterhaltendes Buch lesen, oder einen Gang besorgen; irgend etwas muß er thun. Die Beschäftigung muß ihm zur Natur werden, so daß er gar nicht müssig sein kann.

Gewöhnung werde die Grundlage der Erziehung; und damit sie ohne Widerstand und ohne Widerstreben von Statten gehe, dem Kinde so natürlich werde, wie essen und trinken, ist in der allerfrühesten Jugend damit zu beginnen.

* Der Kork.

Wohl in jedem Haushalte kommt der Kork, wenigstens in Gestalt von Flaschenstöpseln, zur Verwendung. Woher kommt er? In den südlichen Ländern Europas und im nördlichen Afrika, insonderheit in Spanien und Süd-Frankreich, wächst eine Eichenart unter dem Namen Korkeiche oder Pantoffelholzbaum. Sie erreicht eine Höhe von etwa 10 m. Die Rinde ist sehr dick, schwammig und elastisch. Die Blätter sind länglich-herzförmig, haben am Rande Stachelspitzen und sind an der unteren Seite gefilzt. Dieser Baum spendet uns den Kork. Im zweiten, spätestens im dritten Jahre löst sich die Rinde des jungen Baumes in Blättchen von dem Stamme ab Unter der abgeblätterten Rinde zeigt sich bereits schon eine dünne Korkschicht um den Stamm herum, die mit zunehmendem Alter des Baumes an Dicke gewinnt Dieser junge Kork ist indessen noch nicht verwendbar. Erst nachdem der Baum ein Lebensalter von etwa 15 Jahren erreicht hat, benutzt man die Korkschicht. Von nun an schält man aber die Korkrinde in Zwischenräumen von 8—10 Jahren von den Stämmen ab und fährt damit fort, bis der Baum 100—150 Jahre alt geworden ist. Noch ältere Bäume liefern, wie die ganz jungen, unbrauchbaren Kork. Durch die Entfernung der Rinde werden die Bäume, wie man annehmen sollte, durchaus nicht in ihrem Wachsthum und Gedeihen gehindert. Die Neubildung der Rinde beginnt sofort wieder nach Entfernung der alten. Die Abschälung geschieht aber in folgender Weise: Mit einem schneidigen Handhaken macht man in bestimmten Entfernungen Einschnitte in die Rinde rings um den Stamm herum, verbindet sie durch einen Längsschnitt und löst dann von diesem Längsschnitte aus mit dem Stiel des Handhakens die Korkplatten von dem Stamme ab Darauf werden die abgelösten Platten zu Stapeln übereinander ausgebreitet, unter schweren Steinen gepreßt und getrocknet. Sodann entfernt man von den etwa 5 cm dicken Platten die innere und äußere Schicht, weil sie unbrauchbar ist, und kocht die Ballen dann 5—6 Minuten lang in Wasser. Damit ist der Kork für den Handel und Verbrauch zubereitet. Die Güte der Waare ist sehr abhängig von dem Klima, in welchem die Bäume gewachsen sind. Heißere Gegenden liefern besseren Kork als kältere. Der beste wird in Spanien und Algerien gewonnen. Wie groß der Verbrauch an Kork ist, ersieht man daraus, daß Catalonien, eine Provinz Spaniens, alljährlich 300,000 Ct. ausführt — Nun noch ein Wort über die Verwendung des Korks Wegen seiner Elastitizität, seiner Undurchdringlichkeit gegen Flüssigkeit und Gase und seiner Unempfindlichkeit gegen äußere Einwirkungen ist er zu bestimmten Zwecken gar nicht durch andere Stoffe zu ersetzen. Hauptsächlich verwendet man ihn zu Flaschenstöpseln. Selbige werden mit der Hand, in neuerer Zeit aber auch auf Maschinen geschnitten. Ein geübter Arbeiter schneidet in einem Tage mit der Hand 1000—1200 Stück. Die besten Korkpfropfen nimmt man zum Verschluß der Champagner- und Mineralwasserflaschen. Man giebt den Pfropfen eine verschiedene Form, indem man sie theils gleichmäßig dick schneidet, theils aber nach dem einen Ende hin etwas zuspitzt. Letztere haben den Vorzug, daß sie sich leichter in den Flaschenhals hineinzwängen lassen, während erstere die Flasche luftdichter schließen. Häufig kocht man auch die Pfropfen in Paraffin. Hiedurch macht man sie erstlich luftdichter, indem sie die Poren schließen, zum anderen wird die Unempfänglichkeit gegen äußere Einwirkungen erhöht. — Ferner kommt der Kork im Fischereibetrieb zur Verwendung. Indem man die Fischernetze an der einen Längsseite mit kleinen, leichten Korkklötzen, an der andern mit Steinen versieht, bewirkt man, daß sie sich im Wasser senkrecht ausbreiten Jedoch leistet zu diesem Zwecke die leichte dicke Rinde von Nadelholzstämmen dieselben Dienste. Weiter benutzt man den Kork zu Korksohlen, Korkjacken, Hutfutter, Schwimmgürteln, Rettungsbooten u. s w Selbst der Abfall findet noch seine Verwendung, indem man ihn theils als Polstermaterial benutzt, theils aber zu Kohle verbrennt und so einen brauchbaren Farbestoff gewinnt.

H.

Buntes Allerlei.

Zum Himmelfahrtsfest.

Dem Herrn tönt mein Triumphgesang,
Der sich nach seinen Leiden
Verklärt hinauf zum Himmel schwang,
Zu schmecken ew'ge Freuden;
Befreit von aller Erdennoth
Sitzt er zur Rechten jetzt bei Gott,
Auch uns sich nachzuziehen,
Nach dieses Lebens Mühen.

Am Himmel hanget ganz mein Herz,
Er giebt die reinsten Freuden,
Macht leicht des Lebens Last und Schmerz,
Versüßt der Erde Leiden.
Drum, wenn auch oft der Muth hier schwand,
Der Himmel ist mein Vaterland,
Aus meines Himmels Sonne
Strahlt mir des Vaters Wonne.

Im Himmel ist das Vaterhaus,
Wohin schon alle Frommen,
Nach dieses Todes Nacht und Graus
Vor mir sind aufgenommen.
Er ist darum mein Vaterland,
An ihn knüpft mich der Liebe Band,
In ihm dereinst zu leben,
Das woll'st Du, Herr, mir geben.

Gern blick' ich drum, Herr Jesus Christ,
Nach jenen Himmelsfernen,
In die Du aufgenommen bist,
Und schaue nach den Sternen.
Wohl mir! daß ich ein Vaterland
In meines Vaters Himmel fand.
Lust hätt' ich abzuscheiden
O Herr, zu Deinen Freuden!

* Am vorigen Sonntag Vormittags traten zwei eben aus der Schule entlassene Bürschchen in ein vielbesuchtes Local der Garnisonstadt R., rauchten mit einer gewissen überlegenen Miene ihren „Glimmstengel" und forderten sich mit lauter vernehmlicher Stimme je einen „großen Nordhäuser." Der Wirth betrachtete einen Augenblick die Milchbärte, schmunzelte vergnügt und entfernte sich, anscheinend um zu veranlassen, daß das Gewünschte gebracht werde. — Nach einiger Zeit kam er mit dem Kellner wieder zurück, der 2 Gläser Milch und 4 Zwiebacke trug und das Ganze vor die zwei Helden auf den Tisch setzte: „So, das ist besser für Euch," sprach lächelnd der Wirth, „für solche grüne Jungen wird kein Schnaps gebrannt. Wohl bekomm's!" Blutroth bis über die Ohren und unter dem Gelächter der anwesenden Gäste räumten die beiden Jungen ganz kleinlaut das Feld. — Möge die schmerzlose und heilsame Lehre des braven Wirths ihnen immer zum Nutzen gereichen und auch ähnlich auftretenden Burschen gleichzeitig zur Warnung dienen; manchem Wirth aber sei dieses Verfahren zur Nachahmung empfohlen. Sch.

* **Einen recht absonderlichen „Schnack"** brachte neulich ein etwas angetrunkener Bauer fertig, der sich angewöhnt hatte, jedem Satze die plattdeutsche Redensart „seg ick" anzufügen. Er wollte referiren, was er zu seiner Frau gesagt und was ihm seine Frau erwidert hatte. Dieser Aufgabe entledigte er sich mit schwerfälliger Zunge und etwas stotternd folgendermaßen:

Ick seg, seg ick, tau min Fru, seg ick, segt min Fru, seg ick, tau mi, seg ick — — seg'k

Daß er nun vergessen hatte zu berichten, was er eigentlich zu seiner Frau gesagt, wurde er garnicht gewahr. Auf die Erwiderung seiner Frau aber konnte er sich absolut nicht besinnen, weshalb er etwas verlegen schloß mit „seg'k", soll heißen: seg ick.

Aphorismen.

Nur Der, welcher weiß, wie viel Gutes man in einer Stunde vollbringen kann, — beweint genugsam den Verlust eines vergeudeten Tages!

Die Wahrheiten, welche wir am wenigsten zu wünschen hören, sind fast immer diejenigen, welche uns am nothwendigsten zu wissen wären.

Denkübungen.

Räthsel-Fragen.

1) Was schüttelt ab auf trock'ner Au
Von Fittigen den Perlenthau,
Was pflegt uns fröhlich zu umspielen,
Und sich und uns dann abzukühlen?
2) Welches Alter kann sich nicht über Schwerfälligkeit beklagen?
3) Angewachsen ist oft mancher auf mich stolz,
Eingetrieben mach' ich viele Reisen,
Eingeleimt sieht man mich wohl von Holz,
Hartgeschmiedet werde ich von Eisen.
4) Welche Zähne packen wohl aber beißen nicht?
5) Welche Bilder haben die meisten Menschen geschaut und sind doch den wenigsten Leuten bekannt?

Auflösungen in Nr. 7.

Auflösung der Räthselfragen in Nr. 5:
1) Die Ehehälfte. 2) Der Bär. 3) Der Drescher.

Auflösung des Räthsels in Nr. 5:
Phantasie.

Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Während der Schwurgerichts-Perioden **tägliche** Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspeis 1,50 m., durch die Post bezogen 2m. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Gratis-Beilage: „Mecklenburgischer Hausfreund."

Nr. 36. Güstrow, Mittwoch, den 9. Mai. 1883.

Der Zweikampf.

Die Lehre vom Zweikampf hat im Strafrecht von jeher eine exclusive Behandlung erfahren. Sie hat eine alte Geschichte, welche bis zu den Götterurtheilen (Ordalien) zurückdatirt. Der Gedanke, daß es der Würde des freien Mannes entspreche, sich selbst in Ehrensachen zu schützen und sein Recht zu verschaffen, hat bis heutigen Tages keine Wandlung erfahren und spiegelt sich in der ganzen Handhabnng unserer Gesetzgebung über den Zweikampf wieder.

Man hörte es jener Tradition gegenüber überraschend nennen, als das Reichsgericht in einer Entscheidung vom 10. Juli 1882 den Grundsatz aussprach, „der Zweikampf brauche in keiner Weise als Sühne für eine vorausgegangene Beleidigung zu dienen;" — und damit den bisher festgehaltenen wesentlichen Theil des strafbaren Thatbestandes fallen ließ! Allerdings handelte es sich dort nur um ein studentisches Schlägerduell. Da das Reichsgericht aber das Schlägerduell, — wie wir noch sehen werden, — als Zweikampf gar nicht mehr gelten läßt, so ist jener Grundsatz ohne Mißverständniß auf den eigentlichen Zweikampf selbst zu beziehen. Man sollte sich doch aber hüten, den Zweikampf, dessen Ausnahmestellung ohnehin der Theorie nach sich strafrechtlich in keiner Weise begründen läßt, auch noch seines ernsten Characters bei der Veranlassung zu entkleiden. Die Verrohung niederen Grades wird mit immer schärferen Waffen bekämpft, und hier wird für das „ritterliche" Verbrechen mit seiner schützenden Milde eine neue Form, ein neues Motiv geschaffen! Wenn heut in weiteren Kreisen das Duelliren aus Uebermuth oder Raufluft zur Sportsache erhoben würde, wer könnte solchem Unwesen die strafrechtlichen Privilegien, welche sich der Zweikampf zu erfreuen hat, wohl vorenthalten!

Als Zweck des Zweikampfes läßt sich entweder nur die Wiederherstellung der verletzten Ehre oder die Rache, d. i. das leidenschaftliche Verlangen, dem Gegner ein Uebel zuzufügen, oder ihn gar zu tödten, denken. Das letztere müßte als gemeines Verbrechen ganz so wie die Raufluft bestraft werden, weil es eine unsittliche und gänzlich unzulässige Form der Selbsthilfe ist.

Will man den Zweikampf bei Ehrenhändeln als besonderes Delict fortbestehen lassen, so hat sich die Normirung der geltenden Strafbestimmungen, bei denen man sich mit den für das Militair bestehenden Vorschriften in möglichstem Einklange halten wollte, erfahrungsmäßig als vollständig ohnmächtig erwiesen. Wer unter dem Banne des herrschenden Vorurtheils einmal steht, den werden die angedrohten Strafen vom Zweikampf gewiß nicht zurückhalten, ebensowenig wie der durch die Verordnung vom 20. Juli 1843 geschaffene Ehrenrath zur Beilegung der zwischen Offizieren vorfallenden Streitigkeiten und Beleidigungen nennenswerthe Erfolge wird verzeichnen können. Mit der bis an die äußerste Grenze angelangten Milde des Strafgesetzes geht Laxheit und Inkonsequenz Hand in Hand. Welcher Vorbeugungswille liegt darin, daß, wenn sich die Betheiligten mit dem Ausspruche des Ehrengerichts nicht beruhigen, die Akten zu schließen, und der Ehrenrath nur noch berechtigt sein soll, auf dem Kampfplatze zu erscheinen und als Kampfgericht den Gang und das Ende des Zweikampfes zu regeln? Die zugezogenen Sekundanten, Zeugen, Aerzte — Helfershelfer, intellectuelle Urheber nach gemeinem Strafrecht — werden für straffrei erklärt. Nicht wesentlich anders ist es nach dem Reichsstrafgesetzbuch. Was hat die Festungshaft — frühere Einschließung d. i. Freiheitsentziehung mit Beaufsichtigung der Beschäftigung und Lebensweise — für einen Schrecken für den Gefangenen! Custodia honesta! bei welcher unter Umständen nicht viel von dem gewöhnlichen Comfort des Lebens verloren geht! Nach seiner Freilassung bleibt nichts von Makel an ihm hängen, er tritt in den Kreis seiner Standesgenossen zurück, vielleicht sogar mit dem Nimbus eines Ehrenmannes höherer Potenz bekleidet, den ihm jene auch nicht streitig machen. — Es liegt eben nichts in der ganzen Theorie der Strafe, was geeignet wäre, den Glauben zu befestigen, daß das Gesetz eine vom Standpunkte der Moral und Vernunft aus verwerfliche Sitte mit rechtem Ernst zu bekämpfen bestrebt oder im Stande wäre.

Hier kann nur die mannhafte und entschlossene Selbstüberwindung helfend wirken und den Weg bahnen, auf welchem zur Bekämpfung des Uebels vorgeschritten werden muß. Eine Perhorrescenz von oben herab, und wenn Männer, welche vermöge ihres Ranges und Standes die öffentliche Meinung zu beherrschen vermögen, durch ihr Beispiel der verderblichen Unsitte Widerstand leisten, würde ohne Zweifel von guter moralischer Wirkung sein. So lange aber Männer, welche an der Spitze der Staats-, Militair- und Volksvertretung gestellt sind, dem herrschenden Vorurtheile weichen, ist man von dem anstrebungswerthen Ziele und der Erreichung eines der höchsten Kulturzwecke noch weit ab, und keine neue Trauerbotschaft, welche die Opfer der im Ehrenkampfe Gefallenen vermehrt, wird eine Aenderung des Bestehenden zu bewirken im Stande sein.

Wir erinnern schließlich an den unglücklichen Ausgang der Duellaffaire des baierischen Hauptmanns Emmerich in Würzburg und an die verhängnißvolle Frage, welche der Pfarrer Wiesinger am Grabe des Gefallenen aufwarf:

„Wenn ich den blutigen Schatten des Getödteten aus seinem Grabe herausrufen und vor Euch fragen könnte: war's Recht und wohlgethan, daß Du im Eifer, der geliebten Gattin Ehre zu schützen, zu einer so schweren Beleidigung Deines Gegners Dich hattest hinreißen lassen? War's Recht und wohlgethan und unerläßlich, daß Du das gottverliehene Leben auf's Spiel gesetzt, Dein Weib, Deine kleinen Kinder zu vaterlosen Waisen gemacht hast?"

Der Frager, der kein „ja" erwartete, mußte dennoch betonen, in welch' schwerer Lage sich der Offizier einer Herausforderung gegenüber befindet, und welchen traurigen Folgen sich der Gefallene bei der Nichtannahme der Herausforderung ausgesetzt haben würde, und was es heißen will, unter gewissen Umständen jenem Vorurtheile zu entreißen, das wie ein finsterer Schatten aus mittelalterlicher Zeit in manche Kreise der Gegenwart hineinragt! (B. G.-Z.)

Aus dem täglichen Leben.

Bei seiner gerichtlichen Vernehmung und Vereidigung hatte ein Zeuge verschwiegen, daß er bereits wegen vorsätzlichen Meineides bestraft und für unfähig zur Ablegung eines Zeugnisses erklärt worden war. Auch dieser zweite Eid war ein wissentlich falscher gewesen. Als er deshalb wieder des Meineids angeklagt wurde, behauptete der freche Verbrecher, er dürfe nicht bestraft werden, weil ihm der Eid hätte gar nicht abgenommen werden dürfen. — Der Strafrichter aber entschied in folgender Weise: Personen, welche sich des wissentlichen Meineides schuldig gemacht haben, dürfen vom Strafrichter für unfähig erklärt werden zur Ablegung eines eidlichen Zeugnisses vor Gericht sowie zur Ablegung eines Parteieneides. Wird eine Person, welche nach den Bestimmungen, die das Strafgesetz enthält, unfähig ist, als Zeuge vernommen zu werden, dessenungeachtet vom Richter, dem dieser Mangel des Zeugen unbekannt geblieben ist, als Zeuge vernommen und mit dem Zeugeneide belegt, und stellt sich demnächst heraus, daß dieser Eid ein wissentlich falscher gewesen ist, so hat sich der Zeuge trotz seiner Unfähigkeit zur Ablegung eines gerichtlichen Zeugnisses auch in Betreff dieses Eides wegen wissentlichen Meineides strafbar gemacht. Zur Annahme eines Eides im Sinne des Strafgesetzbuches genügt die Beobachtung der für die Eidesleistung vorgeschriebenen, wesentlichen Förmlichkeiten neben der Einsicht des Schwörenden über das Wesen des Eides. Wissentliche Verletzung eines solchen Eides ist Meineid, wenn auch der Schwörende infolge strafgerichtlicher Verurtheilung die Fähigkeit verloren hat, als Zeuge eidlich vernommen zu werden.

— Ueber ein Grundstück führte seit unvordenklicher Zeit ein Weg zur Kirche. Eines Tages versperrte der Eigenthümer des Grundstücks diesen Weg und öffnete ihn nur an Sonntagen während der Kirchzeit, was der Gemeinde so wenig paßte, daß sie gegen diesen Grundbesitzer auf fortgesetzte Offenhaltung dieses angeblich öffentlichen Kirchweges klagte. Der Erfolg des Prozesses aber war folgende für die Gemeinde kostspielige Entscheidung: Oeffentliche Wege sind solche, welche von jedermann in der ihrer Beschaffenheit entsprechenden Weise benutzt werden dürfen. In einem beschränkenden Sinne kann man denn auch Wegen das Prädikat der Oeffentlichkeit beilegen, wenn ihre Benutzung zu einem gewissen Zwecke Jedem freigegeben ist. In diesem letzteren Sinne können Kirchwege öffentliche Wege genannt werden; aber an sich ist die Benutzung eines Weges als Kirchweg kein Umstand, der ihn ohne Weiteres zum öffentlichen Wege macht, weil eben nach der Art seiner Begründung der Gebrauch als Kirchweg sich auf eine größere oder kleinere Anzahl von Personen beschränken kann. Es ist ebensowohl denkbar, daß der Besitzer eines einzelnen Grundstücks, als auch, daß eine ganze Gemeinde die Befugniß, einen Weg als Zugang zur Kirche zu benutzen, durch einen Privatrechtstitel erworben haben, als daß zu demselben Zwecke ein für jeden Besucher der Kirche zugänglicher Weg besteht. Vor allem aber kommt es darauf an, ob diejenigen Personen, welche befugt sind, den Weg, welcher ihnen als Kirchweg zugestanden worden, auch zu anderen Zwecken als bloß zum Besuch der Kirche, nach welcher er führt, zu begehen berechtigt sind, da er nur in diesem Falle als unbeschränkter öffentlicher Weg angesehen werden kann.

Landgerichte.

* **Güstrow,** 1. Mai. (Strafkammer.) Die Schlachter Schomann und Willbrandt zu Brüel sind des Betrugs angeklagt. Am 22. Okt. v. J. kauften sie von dem Tagelöhner Friedberg zu Kl. Jarmstorf eine Kuh für 34 Mk. Im Handel bemerkte die Ehefrau des Friedberg gegen die Angeklagten: „sie möchten auf die Kuh genau acht geben; denn sie werde leicht dick." Gleich darauf verkauften sie die Kuh an den Viehhändler Lübstorf für 100 Mk. als eine gesunde. Aber schon an demselben Tage krepirte die Kuh. In dem hierauf von Lübstorf angestrengten Civilprozeß wurden Angeklagte zur Zurückzahlung der 100 Mk. verurtheilt. Aber damit war die Sache nicht abgethan. Die Staatsanwaltschaft strengte jetzt eine Klage wegen Betrugs an. Beide Angeklagte wurden heute auch verurtheilt, und zwar Willbrandt, als den am meisten Schuldigen, zu 6 Wochen und Schomann zu 4 Wochen Gefängniß.

Schließlich wurde verhandelt in der Anklagesache wider den Administrator Bösselmann zu Solzow. Angeklagter hat in einer Dorfversammlung gegen den Schulzen Regendanz beleidigende Aeußerungen über den Oberamtmann Rötger zu Röbel gemacht. Das Gericht verurtheilte den Angeklagten in eine Gefängnißstrafe von 3 Monaten und in die Tragung der Kosten.

— 5. Mai. Seit acht Jahren lebt die unverehelichte Baruta mit dem Arbeiter Blischefsky in wilder Ehe. Aber nicht allein nach dieser Seite hin hat sie grobe Verstöße gegen Sitte und Gesetz gemacht; zu verschiedenen Malen ist sie wegen Diebstahls, Hehlerei und Körperverletzung bestraft. In sämmtlichen Verhandlungen hat sie sich als Frau Blischefsky vorgestellt. Für diese falschen Angaben und dafür, daß sie bei Gelegenheit des Schneefegens auf der Eisbahn vor dem Glevinerthor hieselbst den Sohn des Arbeiters Bromberg mit einem Besen über den Arm geschlagen, wurde sie zu 4 Wochen Gefängniß verurtheilt.

— 8. Mai. In heutiger Sitzung der Strafkammer wurde u. A. in der Anklagesache wider die Frau Stolzmann von hier wegen Erpressungsversuchs verhandelt. Im Herbst v. J. erhielt der Schulze K. zu B. einen anonymen Brief, in welchem er bezichtigt

wird, in intimem Verkehr mit seiner Schwägerin, der Frau K. von hier, gestanden zu haben; Frau Stolzmann wolle diese Sache zur Anzeige bringen, würde aber davon abstehen, wenn K. an die St. eine gewisse Summe zahle. Zur selben Zeit erhielt die Frau des Klempners V. in Rostock, eine Schwester der vorerwähnten Frau K., ebenfalls ein anonymes Schreiben, in welchem dieselbe beschuldigt wird, ihrer früheren Herrschaft verschiedene Sachen entwendet zu haben; auch diesen Fall wolle die St. nur dann nicht zur Anzeige bringen, wenn die V. an die St. ebenfalls eine gewisse Zahlung leiste. Diese Briefe geschrieben zu haben, ist die Angeklagte beschuldigt, nimmt aber diese Begangenschaften in Abrede. Durch den Sachverständigen, Herrn Landgerichtssecretair Pöhl, wurde begutachtet, daß der Brief an K. wahrscheinlich von der Angeklagten geschrieben sei, der an die V. jedoch bestimmt. — Außerdem hatte sich die Stolzmann noch wegen Mißhandlung ihres 12jährigen Sohnes zu verantworten. Dieser, als Hauptzeuge geladen, machte von dem ihm zustehenden Rechte der Zeugnißverweigerung Gebrauch. — Das Gericht verurtheilte die Angeklagte in eine Gefängnißstrafe von 4 Mon. 24 T. Von dem Vergehen der Mißhandlung wurde sie freigesprochen.

* **Schwerin,** 5. Mai. (Strafkammer.) In der gestrigen Sitzung der ersten Strafkammer des großherzoglichen Landgerichts erschien zuerst der Erbpächter Johann V. zu Moraas, D.-A. Hagenow, 42 Jahre alt, bisher noch nicht bestraft, auf der Anklagebank. Vertheidiger Herr Rechtsanwalt Retzerow. Dem Angeklagten wird zur Last gelegt, eine von ihm benutzte Häckerlingsmaschine nicht vorschriftsmäßig bedeckt und dadurch die Verletzung seines 15jährigen Kuhhirtenjungen Fritz Kröger fahrlässiger Weise veranlaßt zu haben. Uebertretung der §§ 2 sub 2 u. 8 der mecklenburgischen Verordnung vom 13. Oktober 1875 und des § 230 1 und 2 des Reichsstrafgesetzbuches. Am 25. September 1882 ließ derselbe mit seiner auf Pferdebetrieb eingerichteten Häckerlingsmaschine Häckerling schneiden, und befindet sich der Raum, wo dasselbe durch die Maschine angesammelt wird, in einer gewöhnlich zugeklinkten Kammer, während die Maschine sich außerhalb derselben befindet; er rief, beim Einlegen des Strohs beschäftigt, seinem Hirtenjungen, welcher zufällig in der Nähe stand, zu, er möge den Kopf des Häckerlingshaufens abstoßen, und will gesagt haben, sich einer Harke zu bedienen, was der Junge indessen nicht gehört haben will, und nahm derselbe eine in der Nähe stehende Schaufel, von welcher bereits ein Theil des Stiehls abgebrochen war, trat in die Kammer, da er von außen mit der Schaufel nicht an den Haufen gelangen konnte; bei dieser Gelegenheit gerieht er zwischen Klaue und Welle, erlitt außer anderen Verletzungen einen doppelten Bruch des linken Arms, hat infolge dessen vier Monate im Hagenower Krankenhause gelegen und ist auch zur Zeit noch nicht als vollständig genesen zu betrachten. Möglicher Weise ist nach dem Ergebniß der Beweisaufnahme eigene Unvorsichtigkeit mit an dem Unglücke Schuld. Kurze Zeit vor dem Unglücke ist durch den Amtslandreiter Schröder der äußere Umgang der Maschine einer polizeilichen Revision unterzogen und sind keinerlei Monituren gemacht; in der Kammer ist derselbe jedoch nicht gewesen, da er vom Angeklagten nicht darauf aufmerksam gemacht wurde. Das Gericht sprach den Angeklagten wegen des Vergehens aus § 230 1 und 2 des Reichsstrafgesetzbuchs frei und belastete die Staatskasse mit den Kosten; dagegen wurde derselbe wegen Uebertretung der Verordnung von 1875 zu einer Geldstrafe von fünfzig Mark und in die Kosten verurtheilt.

Aus Mecklenburg.

† **Güstrow,** 7. Mai. Schlägerei im Süden, Schlägerei im Norden. Die südliche Schlägerei wurde im Kruge zu Badendieck in Scene gesetzt. Da warens Hofgänger, welche sich gegenseitig die Schädel bearbeiteten. Es ist recht blutig dabei hergegangen. Auch der Wirth, welcher Ruhe stiften wollte, erhielt sein Theil von den Tobsüchtigen, und würde vielleicht mehr davongetragen haben, wenn er den Platz nicht geräumt hätte. Weil er keinen andern Ausweg fand, retirirte er durchs Fenster. Die Burschen werden heute schon anders denken; denn sie sitzen bereits hinter Schloß und Riegel. — Im Norden geriethen Arbeiter der Rübenkultur an einander und klopften tüchtig auf einander los.

— 7. Mai. Ein Arbeiter, welcher schon viele Jahre Glockenläuter gewesen ist, wurde gestern Mittag, als er nach beendigtem Läuten seinen Platz verlassen wollte, von der schwingenden Glocke erfaßt und so arg verletzt, daß er in der Nacht verstarb.

— Nach dem neuesten „Amtsblatt des Reichs-Postamt" erhielt die im hiesigen Bezirke neu eingerichtete Postagentur Hoppenrade die Portotaxe von Krackow. Zollstelle für Hoppenrade ist Güstrow. — Das Postamt in Neubuckow führt fortan im dienstlichen Verkehr die zusätzliche Bezeichnung „(Mecklenburg)".

Schwerin. (Selbstmordversuch.) Ein Oekonomiehandwerker vom Jägerbataillon hieselbst entfernte sich am Mittwoch v. W. ohne Erlaubniß von seinem Truppentheil. Nachdem er sich einige Tage umhergetrieben und sich eine Pistole gekauft, schoß er sich am Freitag Morgen auf der Chaussee unweit des Sachsenberges eine derbe Schrotladung vor die entblößte Brust, wobei er sich stark verbrannte und durch das tiefe Eindringen der Schrotkörner nicht unbedeutend verwundet wurde. In diesem Zustande hat er einige Zeit ohne Besinnung im Chausseegraben gelegen, sich dann wieder aufgemacht und verschiedentliche Dörfer der Umgegend abgestreift und ist am späten Abend von einem Gendarm abgefaßt und auf einem Wagen recht krank ins hiesige Garnisonlazareth gebracht. Als Motiv seiner unseligen That giebt er unglückliche Liebe an. (M. Z.)

Rostock, 4. Mai. Gestern beging Herr Ober-Postamtsdirector Flügge hieselbst sein fünfzigjähriges Jubiläum als Postbeamter. Der Jubilar ist seit 23 Jahren Vorstand des hiesigen Postamts und hat während dieser Zeit das Postwesen unserer Stadt mit größter Umsicht und mit tiefem Verständniß für die Bedürfnisse des Verkehrs geleitet, während er zugleich allen berechtigten Wünschen des Publikums das liebenswürdigste Entgegenkommen gezeigt hat.

Goldberg, 2. Mai. In dem benachbarten Dorfe Techentin fand man vor einigen Tagen im dortigen Armenhause die beiden Bewohner, zwei alte Männer, todt in ihrem Bette. Beide hatten sich am Abend vorher gesund niedergelegt und sind wahrscheinlich gleichzeitig Opfer des Schlagflusses geworden. (M. A.)

Goldberg, 4. Mai. Heute Morgen in aller Frühe traf hier die betrübende Nachricht ein, daß in dem eine Meile von hier entfernten Dorfe Below, D.-A. Lübz, ein Feuer das ganze Gehöft des Erbpächters Memming total einäscherte und dabei zwei Menschenleben zum Opfer gefordert habe. Eine alte, fast blinde Frau fand ihren Tod sofort in den Flammen, ein alter, stummer Mann wurde noch lebend aus dem Feuer herausgezogen, erlag aber seinen schrecklichen Brandwunden nach einigen Stunden. Einen dritten, den Pferdeknecht, hofft man am Leben zu erhalten, während der Besitzer des Gehöfts nur leichte Brandwunden erhalten hat. Auch sind die 4 Pferde mit verbrannt. Das Mobiliar soll bei dem Güstrower Feuerversicherungs-Verein versichert sein.

Plau, 4. Mai. Heute Vormittag fand die Beerdigung des am 29. v. M. verstorbenen Bürgermeisters Hofrath Dr. Klitzing mit großem Trauergefolge statt. Der verstorbene Bürgermeister Klitzing war der erste Bürgermeister, welchen der Großherzog Friedrich Franz II. in der Zeit seiner Regierung, im Jahre 1842, ernannte; voraussichtlich wird unser künftiger Bürgermeister wieder der erste sein, welchen Se. K. H. der jetzt regierende Großherzog ernennt. — Zu Michaelis d. J. wird der älteste Lehrer der Plauer Stadtschule, der im 82. Lebensjahre stehende Cantor Ehrich, sein 50jähriges Amtsjubiläum feiern und damit zugleich in den wohlverdienten Ruhestand treten. — Die hiesige Rektorstelle ist noch immer nicht besetzt.

Plau, 4. Mai. Man schreibt der „M. Z." von hier: Vor einigen Tagen war auf dem hiesigen Rathhause eine Versammlung von Interessenten für den Bau einer Eisenbahn Plau-Neustadt a. D. mit Abzweigung nach Perleberg-Wittenberge. Zwingender Umstände wegen mußten die Verhandlungen geheim und vertraulich geführt werden, jedoch hat sich in der Versammlung, an welcher sich die maßgebenden Persönlichkeiten betheiligten, eine sehr hoffnungsvolle Stimmung hinsichtlich des Zustandekommens der erwähnten Bahnen kundgegeben.

Malchow, 2. Mai. Gestern Nachmittag gleich nach 2 Uhr kam nach dem „M. T." in der Scheune der vor der Stadt gelegenen Oelmühle Feuer auf, welches die Scheune und einen Stall in kurzer Zeit in Asche legte. Leider sind auch zwei Kühe und eine Starke in den Flammen umgekommen, die Pferde aber, jedoch fast leblos noch gerettet worden.

Stavenhagen, 4. Mai. In unserm neulichen Bericht über den Brand des Viehhauses in Goddin bemerkten wir, daß ein auf dem Gute dienender Hofgänger, auf welchem dringender Verdacht böswilliger Brandstiftung läge, in das hiesige Gefängniß gebracht sei. Derselbe hat nun am letzten Mittwoch dem Landgerichtsrath Hinrichsen aus Güstrow, der die Untersuchung führte, die That eingestanden, und als Motiv angegeben, daß er nicht mehr länger in dem Hause habe arbeiten mögen. Der 17jährige aus Berlin gebürtige Verbrecher, Klaer, ist durch den Gendarmerie-Wachtmeister Peters sogleich nach Güstrow geschafft worden.

Aus der Umgegend von Rehna, 3. Mai. In Striesdorf kam gestern Nachmittag während des Maschinens die 2½jährige Enkelin des Erbleihbauern O. der Maschinenwelle zu nahe; dieselbe erfaßte die Kleider des kleinen Mädchens und hatte es schon verschiedene Male herumgewirbelt, als die Maschine zum Stehen kam. Da die Welle an jener Stelle ziemlich hoch liegt, so haben nur die Füße gelitten, welche beim Umdrehen gegen das darunter liegende Brett, mit welchem die Welle sonst verdeckt ist, geschlagen haben, während der Oberkörper unbeschädigt geblieben ist. — Zu Nesow vergiftete sich heute vor 8 Tagen das beim Erbpächter M. dienende Mädchen H. aus Rehna, indem es einige Bündel Schwefelhölzer in siedendes Wasser tauchte und dann davon trank. Obgleich man der Unglücklichen gleich darauf Milch eingab und der Rehnaer Arzt bald zur Stelle war, konnte sie doch nicht gerettet werden, sondern ist nach furchtbaren Schmerzen vor 2 Tagen gestorben.

Von der Westpriegnitzgrenze, 4. Mai. Vorgestern ist hier ein plötzlicher Todesfall vorgekommen. Der Häusler Witt ging am Mittwoch Morgen mit seiner Frau in den Forst, um Tannen zu pflanzen. In der Nähe des Dorfes Grittel bleibt seine Frau etwas zurück, um sich auszuruhen. Als der Mann nach einer Weile zurückkehrt, trifft er seine Gattin noch an derselben Stelle, aber — sprachlos. Er wirft ihr seinen Rock über und eilt nach dem nahen Grittel, um dort einen Wagen zu requiriren. Als er mit demselben zurückkehrt, war seine Ehefrau schon eine Leiche. Der in Begleitung des Großherzoglichen Amtsgerichts gestern erschienene Arzt Dr. Klooß aus Grabow erklärte, daß die Frau am Gehirnschlage gestorben sei. — An Krämpfen hatte sie früher schon öfter gelitten. (L. N.)

Neustrelitz, 4. Mai. Heute feierte der hiesige Buchbindermeister Fritz Gundlach sein 50jähriges Bürgerjubiläum. Schon am frühen Morgen brachten ihm Schüler der hiesigen Bürgerschule ein musikalisches Ständchen. Im Laufe des Vormittags fanden sich zahlreiche Gratulanten in der Wohnung des Jubilars ein. Auch der Magistrat erschien in corpore, um seine Glückwünsche darzubringen. Die Schützengilde ernannte den Jubilar zu ihrem Ehrenmitgliede. — Seit einigen Tagen geben die Herren Blumenfeld und Guthschmidt in einem auf dem neuen Markte hieselbst erbaueten Zirkus mit ihrer Gesellschaft allabendlich Vorstellungen. Dieselben sind in der Regel gut besucht. — Bei dem kürzlich hier ausgebrochenen Feuer ist ein Mädchen, welches sich zur Zeit des Brandes in der vom Feuer zerstörten Wohnung allein befand und der Brandstiftung dringend verdächtig ist, in Haft genommen worden. (M. Z.)

Vermischtes.

Ein Geständniß mit Bedingung. Man schreibt aus Wr.-Neustadt: Davon, um einmal gut zu speisen, machte ein bei einem versuchten Einbruche in der Judengasse erwischter Gauner das Geständniß weiterer, vor Jahren verübten Verbrechen abhängig. Johann D., auch unter anderen Namen ein steckbrieflich gesuchter Zuchthauskandidat, hat nebst unzähligen Abstrafungen beim Militär und im Civil bereits die Todesstrafe unter Begnadigung hinter sich. Als Preis, um welchen er ein Geständniß ablegen wollte, bedingte er eine große Portion Schweinsbraten, eine Mehlspeise, ein Krügel Bier und Kaffee. Nach theilweiser Erfüllung seiner Wünsche soll dieser äußerst verwegene Einbrecher hochwichtige Aussagen gemacht haben, welche sich mit Rücksicht auf die weiteren Erhebungen vorläufig jeder Besprechung entziehen.

Liebe oder das Leben. Eine Putzmacherin in Frankfurt a. M., die seit mehreren Jahren mit einem Handlungsgehilfen in einem sehr vertrauten Verhältnisse lebte, sah sich von diesem verlassen. Am Donnerstag früh lauerte sie mit einem Revolver dem ungetreuen Liebhaber in der Obermainanlage auf und gab, als er ich ihr nahte, rasch hintereinander drei Schüsse auf ihn ab. Ohne sich weiter umzusehen, lief der Mann schnell davon; aber die ehemalige Geliebte sandte ihm noch zwei Kugeln nach; glücklicherweise hat kein Schuß getroffen. Ein Postschaffner fiel dem Mädchen in den Arm, als es zum sechsten Mal schießen wollte Bei ihrer Verhaftung hatte sie noch 10 Patronen. Sie leugnete nicht, die Absicht gehabt zu haben, ihren ehemaligen Liebhaber zu tödten.

Bromberg, 6. Mai. Der wegen Ermordung seiner Braut zum Tode verurtheilte Schlosser Woyke ist in seiner Zelle erhängt gefunden worden.

Moderne Seeräuberei. An Bord des vor einigen Tagen von Shangai in Hamburg angekommenen Hamburger Schiffes „Paul", Kapt. Kliefoth, wurde dem „Fremdenbl." zufolge am Mittwoch Nachmittag auf Anhalten der Staatsanwaltschaft Wache aufgelegt, um das Löschen der Ladung, welche in Stückgut und circa 2000 Kisten Firekrakers (kleine, rothe Raketen besteht, zu verhindern. Zwischen den Kraker-Kisten fand man nämlich eine große Menge leicht entzündbarer chinesischen Zündhölzer lose umherliegen, welche schon beim Verladen der Güter in Shanghai ausgestreut sein müssen, Ob hierbei die Befrachter der Ladung in Shanghai die Hand im Spiele gehabt, oder ob eine Art versuchten Racheakts von Seiten chinesischer Stauer vorliegt, muß die Untersuchung erst herausstellen. Die Ladung soll sehr hoch versichert sein, und ist es als ein ganz besonderes Glück zu betrachten, daß die Ladung sich nicht unterwegs entzündete. Der Untergang des Schiffes und der Mannschaft wäre die unausbleibliche Folge gewesen. Das Schiff wurde gerüchtweise schon als verschollen betrachtet, da es 230 Tage Reise gehabt, und sollen die Befrachter bereits auf Auszahlung der versicherten Summe gedrungen haben.

Hiltrop bei Herne, 4. Mai. Eine Mordthat, in frevelhaftem Uebermuthe begangen, versetzte heute Morgen die Bewohner unseres stillen Dörfchens in die größte Anfregung. Der Thatbestand ist folgender: Drei Burschen im Alter von 17 bis 20 Jahren, Bergleute aus dem benachbarten Giesenberg-Sodingen, waren gestern mit einigen hiesigen Mädchen auf der Kirmes in Herne gewesen und begleiteten dieselben gegen Tagesanbruch wieder nach Hause. Nach Erledigung dieses ritterlichen Geschäftes besuchten die Burschen mehrere hiesige Wirthschaften, „tranken sich mildernde Umstände an" und machten sich gegen 8 Uhr unter Lärmen und Toben auf den Heimweg. An dem Hause des Schmiedemeisters Blömer vorbeikommend, rissen sie dort ohne jede Veranlassung mehrere Pflöcke des Gartenstakets aus der Erde. Blömer eilt mit dem Lehrling aus seiner Schmiede herbei und stellt die Raufbolde zu Rede. Er hat jedoch kaum einige Worte gesprochen, als einer derselben einen Revolver aus der Tasche zieht und mehrere Schüsse auf Blömer abfeuert, der plötzlich mit dem Rufe: „Ich bin in die Brust geschossen!" zu Boden sinkt, um nicht wieder aufzustehen. Eine Kugel hatte sein Herz durchbohrt, wie der aus Herne herbeigerufene Arzt konstatirte. Der Mörder wurde nebst seinen Kumpanen noch im Laufe des Vormittags ergriffen und geschlossen nach

Herne geführt. Hoffentlich wird er einer schweren Strafe nicht entgehen! Der Ermordete, in den fünfziger Jahren stehend, war seines biederen Sinnes und gesunden Humors wegen allgemein wohlgelitten. An seinem Sarge weinen seine noch junge Frau, mit der er in zweiter Ehe lebte, und fünf erwachsene Kinder.

Die verhängnißvolle Nadel.

(Aus dem Leben eines Hypochonders.)

Herr Emil Bendel in Wien ist ein unglücklicher Mensch. Er weiß schon seit Jahren, woran er sterben wird. Er weiß es seit jenem verhängnißvollen Augenblicke, als er in der Zeitung las, daß ein Burggendarm an einem Glassplitter, der am Grunde eines Krügels Bier gelegen war, elendiglich zu Grunde ging. Stets erfüllt von düsteren Gedanken hinsichtlich seines Lebensendes, hatte Herr Bendel doch bis dahin keine feste Vorstellung von der Todesart gehabt, welcher er verfallen werde Nun aber ward es ihm vollständig klar, daß er sich namentlich vor Glassplittern in Acht nehmen müsse. In weiterer Ausbildung seiner fixen Idee gelangte er zu der Ueberzeugung, daß er sich überhaupt vor spitzigen Gegenständen im Essen und Trinken zu fürchten habe, weßhalb er nie mehr aus einem gesprungenen Glase trank und jede Speise vor dem Genusse sorgfältigst auf das Vorhandensein von Stecknadeln untersuchte. Bei dem Umstande, daß in den meisten Gasthäusern Wiens die Biergläser bedenkliche Sprünge zeigen und die Köchinnen von ihrer Leidenschaft für Stecknadeln nicht zu heilen sind, entschloß sich Herr Bendel endlich, Privatkost zu nehmen. Als Beamter war er in der Lage, bestimmte Speisestunden einzuhalten, welche er mit dem Schlage Zwölf für das Mittagessen, mit dem Schlage Sieben für das Abendbrod festsetzte. Frau Kraschitz, die Gattin eines Schneidermeisters, war mit den gestellten Bedingungen einverstanden und vermiethete ihm überdies ein hübsches Zimmer mit Gassenaussicht, in welchem sich der sonderbare Kostgänger bald ganz behaglich einrichtete Vermöge des gesunden Verständnisses, welches Frauen gegenüber schrullenhaften Leuten zu haben pflegen, fügte sich Frau Kraschitz ohne Widerspruch dem Verlangen ihres Zimmerherrn, alle Stecknadeln und zerbrochenen Gläser aus der Wohnung zu verbannen. Wenn Herr Bendel trotzdem während des Essens von seinem Wahne befallen wurde, so nahm die Scene unter dem milden Zuspruche der Hausfrau stets folgenden friedlichen Verlauf:

Der Zimmerherr (entfetzt das Besteck von sich werfend.) Ich hab' was geschluckt, was Scharfes . . . ein' Glasscherben oder so was. . . .

Die Zimmerfrau (liebreich). Aber Herr von Bendel, was Ihnen einfallt, wie kommt denn bei uns a Glasscherb'n in die Zuspeif'.

Der Zimmerherr (schwankend). So war's vielleicht eine Spennadel, 's hat ganz so kratzt.

Die Zimmerfrau. Wie können's denn wissen, wie das thut, wenn m'r a Spennadel schluckt? Na, da möchten's Ihnen anschau'n! Haben's net a Brod 'gessen g'rad'? Ja? Na so segn's, da hab'ns halt a Stückel Brodrind'n geschluckt — das kratzt stark, i waß', aber machen thut das nix.

Der Zimmerherr (aufathmend). Glauben's wirklich, daß es nur ein Brodbrösel war? am End' war's aber a spitzig's Beind'l?

Die Zimmerfrau (bestimmtest) Giebt's a net bei mir, dafür steh' i Ihnen gut, 's wird Alles untersucht, eh's auf'n Tisch kommt. Essen's nur weiter, Herr von Bendel, bei mir san's guat aufg'hob'n, da giebt's nix Spitzig's, sogar die Scheeren werd'n alle eing'sperrt während'n Essen.

Der Zimmerherr (lächelnd): Sie frozzeln mich, Frau Kraschitz, wegen meiner Aengstlichkeit, aber . . .

Die Zimmerfrau (ernst). Bitte, bitte, Herr von Bendel, keine Frozzelei, von so einer Scheer' könnt' ja der Spitz' abbrech'n und unter's Essen kommen — wann der Teufel will, geht a Butten los.

Der Zimmerherr (befriedigt). Sie haben Recht Frau Kraschitz, also sind wir wieder gut.

Herr Bendel ißt mit neu gestärktem Vertrauen zu Ende und trinkt sogar Bier, welches ihm in einem sogenannten unzerbrechlichen Glase servirt wird. Allerdings gebraucht er selbst da die Vorsicht, das Glas nie bis auf die Neige zu leeren. Der Blick, mit welchem er den Rest der Flüssigkeit betrachtet, drückt immer hohe Zufriedenheit über diesen Akt des Selbstschutzes aus, durch welchen er sich wieder einmal von einem qualvollen Tode bewahrt habe.

An einem Sonntage des verflossenen Monats speiste Herr Bendel in besonders guter Laune am Kraschitz'schen Tische. Seine Meinung von Frau Kraschitz' Geschicklichkeit in der Abwehr von Glasscherben, Stecknadeln und Beinsplittern war eine so bedeutende, daß er nicht mehr, wie sonst, die Suppe kaute, sondern dieselbe vertrauensvoll durch die Gurgel rinnen ließ, über welches tapfere Beginnen ihm seine innere Stimme beträchtliche Lobsprüche ertheilte. Plötzlich entfiel der Löffel seiner Hand . . . seine Augen blickten voll des wahnwitzigsten Entsetzens auf den Busen der Zimmerfrau . . . er öffnete den Mund um zu sprechen, vermochte aber keinen Ton hervorzubringen, sondern deutete nur mit bebenden Fingern hinüber nach dem schrecklichen Punkte, so daß die ahnunnslose Frau Kraschitz an ihn die besorgte Frage richtete:

„Haben's vielleicht die Maulsperr', Herr von Bendel? Da wär' a Watschen guat . . ."

Jetzt erlangte der Zimmerherr seine Sprache wieder. Er sprang auf, zerrte Frau Kraschitz zum Fenster und zog dort eine — Stecknadel aus ihrem Busentuche „Weib . . . Mörderin!" stieß er hervor, griff dann nach seinem Hute und stürmte davon, um nicht wiederzukehren. Auf der Stiege hörten noch einige Hausleute, wie der verstört aussehende Mann das Wort „Mörderin" wiederholte, wodurch ein unliebsames Aufsehen im ganzen Hause entstand. Dienstmänner holten nach einigen Stunden die Habseligkeiten des so gründlich verscheuchten Zimmerherrn.

Um dem Gerede die Spitze abzubrechen, sah sich Frau Kraschitz genöthigt, gegen Herrn Bendel die Injurienklage anzustrengen. Sie erklärte vor dem Richter, daß sie sich gerne mit einer Abbitte begnügen würde, denn „was will m'r denn mit ein' ausg'wachsenen Narr'n anfangen, der si' einbild't, er muaß die Spennadeln awischluck'n, die andere Leut' fest im G'wand steck'n hab'n".

„Ich will zugeben", sagte Herr Bendel melancholisch, „daß der Ausdruck Mörderin zu hart war. Mord ist die vollbrachte That, und in unserem Falle waren nur die Vorbereitungen zum Morde getroffen — denn die Spennadel wäre gewiß in nächster Zeit in das Essen gefallen. Aber, meine Liebe, Sie haben mein Vertrauen in die Menschheit erschüttert, Sie haben mir ein ruhiges Dasein ohne Glasscherben und Spennadeln vorgeheuchelt — wer weiß, wie viel ich schon verschluckt habe und wo sie wieder herauskommen, wie neulich bei dem Fall auf der ungarischen Klinik . . ."

„Bitte, schweifen wir nicht ab", bemerkte der Richter. „Die Sache ist also ausgeglichen."

„Ja, von mir aus ja", versetzte Frau Kraschitz; „der Herr is eh' g'schlag'n gnua. I möcht' ihm sogar no ein Rath geb'n, wo er mit größter Sicherheit essen kunt'. Da bin i neuli bei ein' Czecherl vorbeigangen, wo Gabel und Messer mit Ketteln an die Tisch' ang'macht sein. Dös is offenbar für solche Gäst', wie der Herr v. Bendel; wenn Aner die spitzigen Gegenständ' unversegns awischluckt, kann er's glei wieder aussazarr'n!"

Wir glauben nicht, daß dieser Ort des armen Hypochonders „Wahnfried" werden könnte; denn Glasscherben und Stecknadeln lassen sich nicht in Ketten schlagen.

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

W. L. Es steht Ihnen kein rechtsgiltiger Anspruch auf Rückgewährung der geleisteten Zahlung zu, nachdem Sie durch Vollziehung des Schuldscheins Schuldner geworden waren

M. 50. Die Androhung der Klage, d. h. die Feststellung des erhobenen Anspruchs durch den Richter, kann nie einen strafbaren Thatbestand bilden.

F. E. 5. Die Feststellung der angemeldeten vom Gemeinschuldner nicht bestrittenen Forderungen im Konkurse wirkt gleich einem Erkenntniß auf die Verjährung. Sie sind für die ausgefallenen 95 pCt. 30 Jahre lang verhaftet.

N N 100. Unser Strafgesetz kennt kein Vergehen der „Wechselschlepperei". Hat der Kaufmann durch Gewalt oder Bedrohung mit einem Vergehen oder Verbrechen die Wechselaccepte erlangt, so hat er sich strafbar gemacht; dagegen war er berechtigt, seinen Schuldner durch Ueberredung, Drohung mit Klage u. s. w. zur Unterschrift zu veranlassen.

X. Der Redacteur der Zeitung ist überhaupt nicht für derartige Annoncen verpflichtet, sondern nur die Expedition. Wir zweifeln aber, daß in diesem Fall eine Ersatzpflicht von der Expedition in Anspruch zu nehmen wäre, da sich die Expedition auf einen Druckfehler, mithin auf ein Versehen des Setzers berufen kann.

Erinnerungen eines englischen Advokaten.

Fortsetzung.

Der arme Harvey! Ich wagte es kaum, ihn anzusehen. Als diese schrecklichen Worte an sein Ohr schlugen, stand er zitternd da und hielt mit beiden Händen das Schalbrett seines Rockes krampfhaft gefaßt. Er schien nicht recht bei Sinnen zu sein, wie ein Mensch, der aus einem schweren Traum erwacht. Er hatte gehört, fast ohne zu begreifen, denn eine Art flüchtigen Deliriums hatte ihn mit den süßen Blendwerken der Vergangenheit umgeben. Und als endlich das Bewußtsein der Wirklichkeit wiederkehrte, ermaß er die Ausdehnung seines Elends nur an dem Schluchzen seiner Frau und seines Kindes, die man aus dem Gerichtssaale fortschaffen ließ. Nach einer peinlichen Pause wiederholte der Gerichtsschreiber die feierliche Formel. Harvey machte eine Gewaltanstrengung, sich zu sammeln und antwortete mit Entrüstung:

„Im Namen der Gerechtigkeit, ich hätte viel zu sagen, um die Abscheulichkeit des Spruchs nachzuweisen, der gegen mich erlassen worden ist; aber ach, was kann mich dieß Menschen gegenüber nützen, die nur die blinden Schergen des Todes sind. Ihr gebt euch das Ansehen, als seid ihr mit der Vollmacht bekleidet, die nur dem Allmächtigen zusteht; wohlan, so erkläre ich euch am Rande des Grabes, an dem ich stehe, daß ihr im Begriff seid, den grausamsten, überlegtesten Mord zu begehen."

Er schwieg und die Geschworenen sahen sich an, als wollten sie wechselseitig aneinander den erschütterten Muth wieder aufrichten. Die Stimme des Gewissens regte sich in ihrem Innern, wurde aber bald wieder durch den beruhigenden Gedanken zum Schweigen gebracht, daß unmöglich als ein Unrecht, geschweige denn als ein Verbrechen angesehen werden könne, was durch wohlerwogene Parlamentsbeschlüsse, rechtschaffene und sachkundige Richter und alle Klassen der Gesellschaft sanktionirt sei.

„Angeschuldigter," entgegnete der Richter in kaltem Tone, ruhig und unbeugsam, wie das Verhängniß „ich brauche mich gegen solche Bemerkungen nicht zu rechtfertigen. Ihr seid nach langer und gewissenhafter Verhandlung eines schweren Verbrechens vor einem Schwurgericht überwiesen worden, das aus Euren Mitbürgern besteht. Auch ich bin von Eurer Unthat so fest überzeugt, als hätte ich sie mit eigenen Augen Euch begehen sehen. Eure Stellung in der Gesellschaft, Eure Erziehung, und noch viele andere Umstände, die Euch von einer so schnöden Handlung hätten abhalten sollen, machen Eure Schuld nur um so schwerer. Doch es liegt jetzt nichts mehr daran, was Ihr hättet sein oder werden können; Ihr habt Euer Verbrechen auf dem Schaffot zu büßen. Das Gesetz ist gerecht; in der Absicht, die Geschellschaft zu schützen, hat sie auf solche Unthaten die Todesstrafe gesetzt. Es liegt uns jetzt nur noch ob, sie vollziehen zu lassen."

Der Angeklagte erwiederte nichts; er hatte sich auf die Vorderwand des Docks gestützt und hielt das Haupt zwischen seinen beiden Händen, als der Richter nach der hergebrachten Formel das Todesurtheil aussprach. Dann erhob sich der Gerichtshof, und ein Gefängnißwärter nahm den Verurtheilten beim Arm, um ihn nach seiner Zelle zurückzuführen. Dieser aber richtete sich plötzlich nach seiner ganzen Höhe auf und ließ einen finsteren Blick durch die Halle gleiten.

„Mein Herr!" rief er mit erschütternder Stimme.

Der Richter machte mit ungeduldiger Miene ein Zeichen, daß man den Verurtheilten abführen solle, und kräftige Hände griffen bereits zu; Harvey aber entwand sich ihnen mit einer Gewaltanstrengung, trat in seinem Dock vor und streckte die Arme gegen den Richter aus, der wie festgebannt stehen blieb.

„Mein Herr," rief der Verurtheilte, „noch eh' ein Monat abgelaufen ist, werden Sie vor dem höchsten Richter erscheinen, um Rechenschaft zu geben, für das Leben, das unschuldige Leben, das Gott mir gab, und das Sie mir als eine unbedeutende, verächtliche Sache entreißen."

Er hielt inne, und man schleppte ihn fort. Der Gerichtshof ging in Verwirrung auseinander.

Man glaubte, das kränkliche Aussehen des Richters habe dem Verurtheilten diese Prophezeiung eingegeben, und der Vorfall, der wohl ein Paar Tage von sich reden machte, wurde bald wieder vergessen.

In solchen Fällen ist die Lage eines Advokaten sehr peinlich. Ich brauche wohl nicht zu sagen, wie tief ich mich erschüttert fühlte. In der Ueberzeugung, daß auch im Schuldfalle der Verurtheilte den Tod nicht verdient habe, bot ich alle meine Kräfte auf, um eine Umwandlung der Strafe zu erwirken. Ich begab mich selbst zu dem Richter; aber er wollte nichts von einem Aufschub hören. Im Verein mit einer Anzahl anderer Personen, die größtentheils zu der Gesellschaft der Freunde (Quäcker) gehörte, richtete ich eine Petition an die Krone; da jedoch der empfehlende Beibericht des Richters fehlte, so wurde sie bei Seite gelegt. So mußte denn dem Gesetz sein Recht werden. Gesetz! Wie viele Grausamkeiten sind unter dem Schirm dieses Wortes schon begangen worden?

Ich gehe über die Tage nach der Verurtheilung kurz hinweg. Da ich das Leben des armen Harvey nicht retten konnte, so wollte ich ihm wenigstens seine letzten Stunde versüßen und besuchte ihn fleißig in seiner Zelle. Je öfter ich ihn sah, desto mehr Theilnahme gewann ich für ihn. Eines Tages sagte er zu mir: „Ich bin recht unglücklich gewesen; das Schicksal scheint ein Wohlgefallen daran gehabt zu haben, mich auf allen meinen Wegen zu verfolgen. Ich fühle mich von Gott und Menschen verlassen; aber mein Inneres sagt mir, wenn ich mir es nur nicht einrede, der Himmel werde eines Tags meine Unschuld rächen. Schrecklicher Gedanke, daß ich gehangen werden soll wie ein Hund wegen eines Verbrechens, das ich nicht beging und ob dem sich mein Innerstes empört, wenn ich nur daran denke! Laden diese schwachköpfigen Geschworenen, dieser Richter mit dem steinernen Herzen nicht eine schwere Blutschuld auf sich, daß sie ohne Erbarmen einen unschuldigen Nebenmenschen einem schimpflichen Tode preisgeben? Mein Gott, steh' mir bei und gieb mir Kraft, diese bitteren Stunden zu überwinden."

Dann warf sich der Unglückliche auf sein Lager und weinte.

Wer vermöchte die letzte Zusammenkunft mit seiner Frau und seinen Kindern zu schildern? Sie knieten mit einander nieder und beteten mit der ganzen Inbrunst der Unschuld; ihre Hände waren krampfhaft gerungen, für einen Fremden wäre es die größte Zudringlichkeit gewesen, bei dem schmerzlichen Schauspiel bleiben zu wollen; ich flüchtete deshalb nach meiner Wohnung und verließ sie nicht eher wieder, bis Alles vorüber war. Am anderen Morgen endete James Harvey als Opfer einer barbarischen Gesetzgebung auf dem Schaffot.

Drei Wochen später langte das Umgangsgericht in einer volkreichen Stadt des Westens an.

„Ist die Liste stark?" fragte ich am Morgen einen Kollegen, als ich in die Gerichtshalle trat.

„Nicht sonderlich für die Märzassisen," versetzte er, auf seinen Platz zugehend. „Zunächst kommt ein Dieb, ein gewisser Cartwright vor. Ich habe im Namen der Krone die Anklage zu führen. Er wird gehangen und vielleicht vier oder fünf Andere mit ihm.

„Herr A— sorgt wieder wacker für den Galgen," bemerkte der Untersheriff, der sich uns angeschlossen hatte, mit vergnügtem Händereiben. „Es scheint nicht, daß die Prophezeiung jenes Anderen sich erfüllen werde."

„Gewiß nicht," sagte mein College. „A. hat nie besser ausgesehen. Er ist wieder ganz hergestellt und die Arbeit der nächsten Tage wird ihn erst recht munter machen."

Cartwright's Prozeß kam zur Verhandlung. Ich hatte den Menschen nie vorher gesehen und ließ es mir nicht träumen, daß es derselbe sei, von dem Harvey mit mir gesprochen hatte. Der Unglückliche wußte bis zum letzten Augenblicke seines Lebens nicht, daß er als ein Opfer der Bosheit dieses Schurken sterben mußte.

Das Verbrechen, wegen dessen er vor Gericht stand war ein Diebstahl; er hatte einem Farmer in der Nähe von Ilfracombe die unbedeutende Summe von acht Schillingen gestohlen. Seine Unschuldsbetheuerungen nützten ihn nichts, denn da er sich nicht zu rechtfertigen vermochte, so lautete der Wahrspruch auf Schuldig, und der Richter verurtheilte ihn zum Tode durch den Strang. Ein Ausdruck von satanischer Bosheit verzerrte das Gesicht des Elenden, als er um die Erlaubniß bat, einige Worte sprechen zu dürfen. Man gewährte sein Gesuch. Er stützte sich auf die Vorderward seines Docks, erhob die Augen gegen den Richter und redete ihn folgendermaßen an:

„Da ich doch sterben muß wegen der elenden Paar Schillinge, die ich dem Farmer entwendet, mein Herr, so will ich Ihnen ein schlimmeres Verbrechen gestehen, das auf meinem Gewissen lastet. Sie erinnern sich Harvey's, den Sie vor einigen Wochen in L— haben hängen lassen."

„Ja, was soll das hier?" versetzte der Richter, dem das Blut plötzlich gegen die Stirne stieg.

„Oh, nicht viel, mein Herr — nur dies, daß er an dem Verbrechen, für das er am Galgen sterben mußte, so unschuldig war wie das Kindlein an der Mutter Brust. Ich hatte jenen Streich ausgeführt und die Uhr in seinen Koffer gesteckt."

Er erzählte dann ausführlich den Grund seines Hasses gegen Harvey und wie er sich gefreut habe, ihn auf dem Schaffot stehen zu sehen.

Entsetzt hörten alle Anwesenden ihm zu.

„Fluchwürdiges, entmenschtes Ungeheuer!" rief der Richter.

„Aber doch gut ausgeführt, müssen Sie es nicht

selbst sagen, mein Herr?“ entgegnete der Bösewicht mit cynischem Hohn. „Die Zeugenaussagen konnten nicht bündiger sein, das Verbrechen war so klar wie die Sonne am Mittag, und wenn man in so einfachen Fällen von den gesetzlichen Bestimmungen Umgang nehmen wollte, so wäre es mit der Sicherheit des Eigenthums zu Ende und das ganze gesellschaftliche Gebäude wäre natürlich zusammengebrochen, wenn man nicht jenen Unschuldigen gehenkt hätte! Ha, ha, ha! ausgezeichnet! prächtig!“ rief der Nichtswürdige, in ein höllisches Gelächter ausbrechend, während er zugleich aufmerksam den Eindruck beobachtete, den seine Worte auf den Richter machten.

„Schafft den Verurtheilten fort!“ rief der Sheriff.

Ein Schließer wollte Folge leisten, aber ein Wink des Richters hinderte ihn daran. A-'s Züge waren verzerrt, er schien reden zu wollen, aber die Worte erstarben ihm auf den Lippen.

„Mein Herr,“ fuhr Cartwright in tiefem, eindringlichem Tone fort, „Sie wissen vermuthlich, daß Harvey's unglückliche Frau sich selbst das Leben genommen hat. Das Leichenschaugericht erklärte zwar, sie sei zufällig ins Wasser gefallen, aber ich weiß dies besser: sie hat sich in ihrer Verzweiflung ertränkt. Ich sah ihre Leiche mit der ihres Kindes, die sie noch an ihre Brust gedrückt hielt, und von dieser Stunde an fühlte ich, daß mich der Fluch verfolgte. Aber, mein Herr,“ fügte er in schrecklichem Tone bei, „ich habe dabei den Trost, daß wir mit einander dahin gehen, wo unsere schönen Thaten bekannt sind. Nicht wahr, dieser Gedanke kommt Ihnen etwas unschmackhaft vor, blutdürstiger Tiger, niederträchtiger, gesetzlicher Meuchelmörder! Geh! ich verachte Dich und speie Dir ins Gesicht!“

Das Ende dieser entsetzlichen Ansprache oder dieses Fluchs, wenn man so will, wurde in nur halbverständlichen Worten ausgestoßen. Man schaffte das von Wuth schäumende Ungeheuer gewaltsam aus der Gerichtshalle.

Der Richter A. war bewußtlos mit dem Haupt vornüber gesunken, so daß seine schwarze Mütze auf dem Boden hinrollte; seine Hände hielten das Pult krampfhaft fest. Mehrere Mitglieder des Gerichtshofes eilten herzu, um ihm Beistand zu leisten. Die Zuhörer zerstreuten sich in maßloser Verwirrung.

Zwei Tage nachher las man in dem Anzeiger des County: „Der Richter A. ist am 27. d. M. in seiner Wohnung gestorben. Er war von einer früheren Krankheit noch nicht völlig genesen; ein fieberhafter Rückfall führte sein Ende herbei.“

Harvey's Prophezeiung war eingetroffen.

Amtliche Anzeigen.

Vor Beschädigung der Anlagen hiesiger Stadt wird hierdurch wiederholt gewarnt zur Vermeidung empfindlicher Strafen.

Güstrow, den 1. Mai 1883.

Die Polizei-Behörde.

Der öffentliche Impfarzt Herr Dr. Waldow hieselbst wird bis auf Weiteres am Sonntag, den 6. k. M., am Sonntag, den 13. k. M., und am Sonntag, den 20. k. M., demnächst aber an jedem Sonntag und Mittwoch, Mittags von 12 bis 1 Uhr, in den unteren Räumen der Bürgerknabenschule für die Bewohner des Impfbezirks unentgeltlich Impfungen der 1881 und 1882 geborenen Kinder und Untersuchungen der Impflinge vornehmen. Jeder Impfling ist frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorzustellen. Wer von der Impfung durch den Impfarzt keinen Gebrauch machen will, hat dem Herrn Dr. Waldow bis zum Jahresschluß den Nachweis der geschehenen Genügung der Impfpflicht zu liefern.

Güstrow, am 26. April 1883.

Die Polizei-Behörde.

Hochfeinen Radener Käse,
Limburger Käse,
Holst. Stoppel-Käse,
delikaten Prützer Käse,
ff. Anschovis
empfiehlt

Bernhard Martens,
Güstrow, Gertrudenstr. 5.

Anzeigen

finden durch die **Mecklenburgische Gerichts-Zeitung** grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser aufs Land, nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg. und geben **hohen Rabatt.**

Expedition
der
Mecklenb. Gerichts-Ztg.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und **alle Geflügelzucht-Utensilien.** Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

Die „Berliner Zeitung“ **erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal.**

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die 2mal täglich erscheinende

„Berliner Zeitung“

mit den Unterhaltungs-Blättern „**Deutsches Heim**“ und „**Gerichtslaube**“.

Gegenwärtige Auflage 30,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Mai und Juni

3 Mark.

Die „Berliner Zeitung“ zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung“ bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung“,

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Gänzlicher

Ausverkauf

fertiger Herren- u. Knaben-Garderobe,

als:

Ueberzieher, complete Anzüge, Röcke, Westen, Hosen, Unterjacken, Schlafröcke, Kinder-Anzüge jeglicher Art

verkaufe wegen Aufgabe dieser Artikel zu und unter Einkaufspreisen.

D. Bragenheim,

Güstrow, Pferdemarkt 13.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung.“

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung“

Novität! Novität!

Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen.

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei **Barthol & Co., Berlin SW.**

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark
Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark
Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark
Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark
Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein

Sarg-Magazin.

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W. Nicolaisen, Tischlermstr.

Langestraße 3. Güstrow, Langestraße 3.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Während der Schwurgerichts-Perioden tägliche Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspeis 1,50 m., durch die Post bezogen 2m. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Gratis-Beilage: „Mecklenburgischer Hausfreund."

Nr. 37. Güstrow, Sonnabend, den 12. Mai. 1883.

Das Regulativ vom 1. Mai 1883, betreffend die juristischen Prüfungen und die Vorbereitung zum höheren Justizdienst.

Bekanntlich suchte bisher eine nicht geringe Zahl von Studenten, welche sich bei der juristischen Fakultät hatte einschreiben lassen, die anderweit verwendete Zeit dadurch nachzuholen, daß sie sich für das Examen einpauken ließ. Eine leichte Tünche des Wissens mochte hierbei wohl von einzelnen erworben werden; aber von einer wissenschaftlichen Gründlichkeit konnte keine Rede sein; die Anzahl der mißlungenen Examen stieg von Jahr zu Jahr. Das neue Regulativ stellt als Regel hin, daß bei nicht bestandener erster Prüfung eine Wiederholung erst nach Ablauf eines Jahres und unter Führung des Nachweises, daß mindestens ein Semester dem fortgesetzten Rechtsstudium auf einer Universität gewidmet sei, statthaft sein soll.

Dieses drohende Jahr wird hoffentlich einen günstigen Einfluß dahin ausüben, daß der junge Jurist nicht voreilig in das Examen läuft, sondern lieber vier Jahre freiwillig studirt, als daß er sich zu einem vierten Studienjahr von der Prüfungskommission verurtheilen läßt.

Der Gegenstand der Prüfung ist nach dem Gesetz unverändert geblieben; dagegen ist hier wie bei den Fristen für die schriftlichen Arbeiten der Staatsprüfung jede Verlängerung ausgeschlossen; eine Maßregel, über deren Zweckmäßigkeit kein Zweifel bestehen kann. Hat der Kandidat die Prüfung bestanden, so ist der Antrag auf Ernennung zum Referendar bei dem Präsidenten eines Oberlandesgerichts zu stellen unter Beibringung des überzeugenden Nachweises, daß für die Dauer von fünf Jahren die zum standesgemäßen Unterhalt erforderlichen Mittel gesichert sind. Es heißt dann im § 14:

„Der Geprüfte kann mit seinem Antrage auf Zulassung zum höheren Justizdienst vom Präsidenten zurückgewiesen werden, wenn derselbe aus den Prüfungsakten oder aus ihm sonst kundgewordenen Thatsachen die Ueberzeugung gewinnt, daß der sich Meldende, der bestandenen Prüfung unerachtet, der Zulassung zum höheren Justizdienst unwürdig erscheint."

„Wird auf Grund einer solchen Ueberzeugung, oder weil der Nachweis eines genügenden, standesgemäßen Unterhalts nicht geführt worden ist, das Gesuch um Zulassung zum Justizdienst abgelehnt, so sind die Gründe einer solchen Ablehnung zu den Prüfungsakten zu vermerken.

§ 15. „Die von dem Präsidenten eines Oberlandesgerichts erfolgte Ablehnung gilt für sämmtliche übrigen Oberlandesgerichte." . . . .

Die Justiz ist mit wenigen arbiträren Befugnissen ausgestattet; man ist daran gewöhnt, daß hier überall eine Gebundenheit durch starres Gesetz walte. Man ist erstaunt darüber, daß ein Oberlandesgerichts-Präsident dem glücklich bestandenen Rechtskandidaten das weitere Fortkommen, den Lebenslauf, solle verschließen können. Niemand wird darüber im Zweifel sein, daß die Erfahrung zur Einführung dieser Bestimmung geführt hat. Die Justizverwaltung hat im öffentlichen Interesse die unabweisliche und mit Strenge zu beobachtende Verpflichtung, zu verhindern, daß unlautere Personen Aufnahme finden. Wenn die Ansprüche an die Ehrenhaftigkeit der Richter, Staatsanwalte, Rechtsanwalte und Notare gleichmäßige sein müssen, so muß rechtzeitig denen der Weg zu den gedachten Stellungen versagt werden, welche bereits durch ihren früheren Lebensgang die erforderliche Integrität verloren haben. Dies gewissenhaft zu beurtheilen, ist in der Hand des durch treuen Staatsdienst erfahrenen Oberlandesgerichts-Präsidenten gelegt. Bedenklich möchte etwa scheinen, daß dem Armen die juristische Laufbahn verschlossen sein soll. Auch hier wird man den gemachten Erfahrungen Rechnung tragen müssen. Unabweislich ist es einmal, daß der Vorbereitungsdienst eine Reihe von Jahren (mindestens 3) währt; ohne die Zeit zu einer Erwerbsthätigkeit zu verwenden, muß hier der Referendar, frei von Nahrungssorgen, sich ausschließlich seiner Ausbildung widmen können. Ist der Referendar nicht in dieser gesicherten Lage, so tritt die Nothwendigkeit des Gelderwerbs ein; hiermit wird die nothwendige Zeit zur eignen Ausbildung entzogen, mag das Erwerbsmittel auch das reinste sein; es ist aber auch nicht ausgeschlossen, daß die Noth in der Auswahl der Erwerbsmittel etwas nachsichtig macht.

In der oben mitgetheilten Bestimmung wird man keine Willkürmaßregel sehen dürfen, sondern eine für die Justizverwaltung nothwendige Handhabe, um in sich selbst und ihre Arbeiter dauernd Vertrauen setzen zu können. Wir wollen diesen Gegenstand nicht ausführlicher erörtern, werfen nur noch zwei Fragen zur eigenen Beantwortung auf:

Soll die Justizverwaltung gezwungen sein, in sich jeden Mitarbeiter aufnehmen zu müssen?

Soll die Justizverwaltung in die Lage gebracht werden, gegen die ihr zur Aufnahme Aufgezwungenen behufs Reinigung sofort mit Disciplinarmaßregeln vorgehen zu müssen?

Wir glauben, man wird die Nothwendigkeit einer Bestimmung, wie sie §§ 14, 15, enthalten, anerkennen. Gewiß könnte von der Befugniß der Zurückweisung ein mißfälliger Gebrauch gemacht werden; es bestimmt aber § 14 im letzten Absatz:

„Wird auf Grund einer solchen Ueberzeugung, oder weil der Nachweis eines genügenden, standesgemäßen Unterhalts nicht geführt worden ist, das Gesuch um Zulassung zum Justizdienst abgelehnt, so sind die Gründe einer solchen Ablehnung zu den Prüfungsakten zu vermerken."

Der Oberlandesgerichts-Präsident ist also verpflichtet, seine Abweisungsgründe urkundlich niederzuschreiben, und zwar zum Zweck der Nachprüfung; denn da es sich um eine Maßregel der Justizverwaltung handelt, so liegt die Schlußentscheidung in der Hand des Justizministers.

Aus dem täglichen Leben.

Von einem jungen Verschwender war auf einem Wechsel die Unterschrift eines reichen Verwandten gefälscht worden, der mit ihm denselben Vor- und Zunamen führte. Der Wechselfälschung angeklagt, machte der Verschwender den Einwand, mit der Unterschrift seines eigenen Namens könne er eine Urkunde nicht fälschen. Dieser Einwand fand jedoch vom Gericht folgende Erwiderung: Das Wesen der Fälschung einer Urkunde besteht darin, daß derselben der Schein verliehen wird, als sei sie von einem Anderen ausgestellt worden als von dem, welcher sie wirklich ausgestellt hat. Dies wird zwar vorwiegend in der Weise geschehen, daß der Fälscher bei dem Unterzeichnen der Urkunde sich eines anderen Namens als seines eigenen bedient; allein es ist nicht ausgeschlossen, daß die Fälschung auch mittels der Unterzeichnung des eigenen Namens bewerkstelligt werden kann. Denn wenn der Inhalt der Urkunde auf eine bestimmte Persönlichkeit als deren Aussteller hinweist, so ist es ein Erforderniß der Echtheit derselben, daß sich auch gerade diese Person durch ihre von ihr selbst vollzogene Namensunterschrift zu deren Inhalt bekannt habe. Das aber kann nicht angenommen werden, wenn ein Träger des gleichen Namens unberechtigt die Unterschrift vollzieht. Allerdings liegt dann in der Form der Unterzeichnung keine Fälschung; aber der Sache nach weist die vollzogene Unterschrift nicht auf denjenigen hin, von welchem sie in Wirklichkeit vollzogen, sondern auf den, welcher durch den Inhalt der Urkunde als deren Aussteller bezeichnet worden ist, von dem jedoch die Unterschrift nicht herrührt. Die formelle Uebereinkunft des zur Unterschrift verwendeten Namens mit demjenigen des Ausstellers der Urkunde aber ist unwesentlich, im Falle er nicht sogleich durch die Unterschrift der letzteren sich individualisirt hat.

— Die Ansicht, daß eine Quittung keine Rechte und Rechtsverhältnisse begründet und daher nicht als Beweis erheblich angesehen werden könne, ist irrig. Denn nach dem Gesetze ist es keineswegs erforderlich, daß die gefälschte Urkunde von Beweiserheblichkeit für die Entstehung oder das Bestehen eines Rechts oder Rechtsverhältnisses sein muß. Es ist vielmehr das Verbrechen der Urkundenfälschung auch dann begangen, wenn die gefälschte und zum Zweck einer Täuschung benutzte Urkunde von Beweiserheblichkeit für das Erloschensein eines Rechtes war. Deshalb ist, wie es in einer gerichtlichen Entscheidung heißt, der Einwand des wegen Fälschung einer Quittung Angeklagten, daß in dem von ihm abgeänderten Schriftstück eine Urkunde nicht zu erkennen sei, weil es für das Bestehen einer Forderung nichts beweise, — zurückgewiesen worden, da eine Quittung unzweifelhaft als eine Urkunde im gesetzlichen Sinne angesehen werden müsse. Denn sie, die das angebliche Erlöschen eines Rechtsverhältnisses beweisen solle, sei dafür von erheblicher Wichtigkeit.

Landgerichte.

* **Güstrow,** 8. Mai. (Strafkammer.) Es hatte sich der Brauer Holtz zu Neukloster wegen einfachen Bankerotts zu verantworten. Der Angeklagte hatte seinen Brauereibetrieb als Handwerkerbetrieb angesehen und sich in Folge dessen nicht ins Handelsregister eintragen lassen, auch hatte er seine Bücher unordentlich geführt und keine gesetzlich vorgeschriebene Bilanz gezogen. Seine Vergehungen kamen an den Tag beim Ausbruch des Concurses über sein Vermögen, in welchem sich eine Unterbilanz von 30,000 Mk. herausstellte. Als Handwerkerbetrieb konnte seine Brauerei nicht angesehen werden, zumal er einen jährlichen Umsatz von ca. 24,000 Mk. gemacht hatte. Er wurde auf Grund des § 210, 2 u. 3 der Concursordnung in eine Gefängnißstrafe von 2 Wochen und zur Tragung der Kosten verurtheilt.

Die Arbeiter Brauch u. Genossen zu Dömitz erscheinen des Falscheides angeklagt. Dieselben hatten in einer Strafkammerverhandlung zu Schwerin auf ihren Zeugeneid ausgesagt: „Fragliches Holz für die Firma Stahlke und Jarchow sei am 22., 24. und 25. Febr. v. J. verladen." Hiergegen stand fest, daß solches am 26., 27. und 28. Januar v. J. geschehen war. Auf Entscheidung des Reichsgerichts, welches in den Aussagen der Angeklagten einen Falscheid erkannte, wurde diese Sache zu einer nochmaligen Verhandlung an die Strafkammer nach Güstrow verwiesen. Das Gericht erkannte denn heute auch einen Falscheid in den Aussagen der Knechte. Diese hätten die rechte Zeit wissen müssen und auch können durch Nachfragen, auch hätten sie in ihren Aussagen nicht beharren müssen bei dem falschen Zeitpunkte. Mildernd für sie falle aus, weil sie in dem guten Glauben gehandelt. Sie wurden zu 3 Monaten Gefängniß und in Tragung der Kosten verurtheilt.

— 10. Mai. Der Kutscher Brümmer zu Remplin hat sich des Betrugs schuldig gemacht. Er hatte für fremde Rechnung auftragsmäßig Bier aus Malchin geholt. Bei dieser Gelegenheit hat er zu zweien Malen mehr Achtel berechnet, als er in Wirklichkeit abgeliefert. Sechs Achtel, das Achtel 3.75 Mk., im Ganzen hat er sich auf diese Weise gut geschrieben. Als nun aber die Sache ans Licht kam, hat er sich selbst angezeigt. Das Schöffengericht in Malchin verurtheite ihn darauf zu 3 Wochen Gefängniß und in eine Geldstrafe von 100 Mark. Gegen dieses Erkenntniß aber legte die Amtsanwaltschaft zu Gunsten des Angeklagten Berufung ein. In der heutigen Sitzung wurde die Berufung anerkannt und der Angeklagte in eine Geldstrafe von 30 Mk. verurtheilt.

Der Kaufmann Bischof zu Waren hat sich in drei Fällen gegen den Senator Hartung vergangen, indem er sich in 2 Fällen der Beleidigung und in einem Falle der fälschlichen Anschuldigung schuldig gemacht. In zwei Fällen, in denen der Beleidigung, hat er an die Staatsanwaltschaft geschrieben, daß die Polizei, deren Vorsteher Hartung ist, über ihre Befugnisse hinweggegangen sei. Er hat in beiden Fällen eine Lanze für fremde Leute eingelegt, indem er in dem Schreiben angab, daß einmal einer Frau Kobi vom Poli-

zeidiener von einer höheren Schulstrafe Anzeige gemacht sei, als solche in Wirklichkeit betrage, und zum anderen, daß in gleichem Falle der Arbeiter Köpcke zu einer nicht gesetzmäßigen Strafe verurtheilt sei. In Bezug der falschen Anschuldigung hatte er von Fischlieferungen gesprochen, „welche den Herren zugeführt würden, damit sie manches nicht sähen und hörten." — Angeklagter giebt zu, solches Alles geschrieben und gesagt zu haben, jedoch in dem guten Glauben, daß er wahre Thatsachen aufgedeckt. Die Verhandlung ergab aber, daß er sich gründlich geirrt, und er wurde somit in eine Gesammtstrafe von 6 Monaten Gefängniß und in die Kosten verurtheilt.

In der Privatklage des Schmiedemeisters Boldt zu Waren gegen den Postillion Trost daselbst wurde Letzterer zu 20 Mk. Geldstrafe ev. 5 Tage Haft verurtheilt, weil er zu dem Ersteren Betrüger gesagt hatte. Dies Urtheil war vom zuständigen Schöffengerichte gefällt und wurde heute bestätigt, und somit die Berufung, welche Angeklagter angestrengt, verworfen.

Amts- und Schöffengerichte.

* **Güstrow,** 9. Mai. (Schöffengericht.) Als Schöffen fungirten die Herren Rechtsanwalt Ackermann und Brauereibesitzer Müller. Die Amtsanwaltschaft wurde vertreten durch Herrn Referendar Zarneckow. Es wurden folgende Strafsachen verhandelt: 1) Wider den Schlachter Behncke aus Pudritz wegen Diebstahls. Angeklagter war Arbeiter an der Chaussee Lohmen-Bützow. Am Charfreitag zog er einem seiner Mitarbeiter während derselbe schlief ein Portemonnaie aus der Tasche und eignete es sich zu. Auf Antrag aber der Amtsanwaltschaft wurde dieser Fall, nachdem sich ergeben, daß Angeklagter bereits zweimal wegen Diebstahls vorbestraft ist, der Strafkammer überwiesen.

2. Wider die Pferdeknechte Burmeister, Eggert und Torkmann wegen Controllentziehung. Angeklagte wurden zu je 50 Mk., ev. 4 Wochen Haft verurtheilt.

3. Privatklage des Böttchermeisters Köhn gegen den Lehrer und Schächter Steinberg hierselbst wegen wörtlicher und thätlicher Beleidigung. Der Sohn des Privatklägers, welcher beim Schlachtermeister Korup in der Lehre ist, kam am 14. Februar d. J. zum Beklagten, um ein Stück Fleisch schächten zu lassen. Bei dieser Gelegenheit entspann sich zwischen Beiden ein Streit. Steinberg hat nach dem Eröffnungsbeschluß zu dem Schlachterlehrling gesagt: Du dummer Junge, Du Esel; auch ihm eine Ohrfeige versetzt. Der Vertreter des Steinberg, Herr R.-A. Weber, jedoch nahm die wörtliche Beleidigung in Abrede, andererseits aber gab er zu, daß die Ohrfeige ertheilt worden sei; erhob aber schließlich eine Widerklage gegen den Lehrling darauf hin, daß derselbe zu Steinberg solle gesagt haben: Ihr seid alle Lügner, und: Du Galleehund, Du Lumpenhund, wenn Du bei meinem Meister kommst soll Dich der Kukuk holen. Die Zeugenaussagen aber erbrachten keinen Beweis für diese Angaben, und so wurde der Privatkläger von der erhobenen Widerklage freigesprochen; der Lehrer und Schächter Steinberg aber wurde wegen thätlicher Beleidigung in eine Geldstrafe von 3 M. und zur Tragung sämmtlicher Kosten verurtheilt.

4. Die Arbeiterfrau Kelling hatte sich vor kurzer Zeit wegen Diebstahls zu verantworten, welchen sie auf dem Bahnhofe ausgeführt hatte, indem sie unerlaubter Weise Kohlenschlacken sich angeeignet hatte. Sie war damals dafür zu 2 Tagen Gefängniß verurtheilt worden. Hierauf hat sie von ihrem Manne einen Brief an die Eisenbahndirection schreiben lassen, in welchem sie den Hülfsbahnwärter Wegner beschuldigt, daß derselbe ihr erlaubt habe, Schlacke zu holen. Auch war in dem Briefe ausgeführt, daß Wegner zu ihr gesagt habe, wenn sie das thue, was er haben wolle, dann könne sie so viel Schlacke holen, wie sie wolle. — Auf Grund dieses Briefes hat nun Wegner Privatklage wegen Beleidigung gegen die Kelling erhoben. In dem heutigen Verhör bleibt diese jedoch dabei, daß W. diese Aeußerung gemacht, ja, daß er ihr sogar selbst Kohlenschlacke in den Sack geschaufelt habe. Wegner bestreitet beides. Das Gericht verurtheilte die Kelling auf Grund des § 186 des St.-G.-B. in eine Gefängnißstrafe von einer Woche und zur Tragung der Kosten. Schluß der Sitzung Nachmittags 3 Uhr.

Deutsches Reichsgericht.

Leipzig. Ein Beamter, welcher als Soldat den deutsch-französischen Krieg mitgemacht hatte und infolge eines im Kriege erlittenen Fußleidens als Invalide entlassen worden war, lebte mit seiner Frau in keinem guten Einvernehmen. Bei einem Zank zwischen den beiden Ehegatten that die Frau die Aeußerung: „Du hast den Kaiser betrogen; denn der schlimme Fuß, wegen dessen Du Invalide geworden, rührt nicht vom Felde her, sondern vom Umgange mit liederlichen Frauenspersonen." Durch diese an sich unwahre Aeußerung fühlte sich der Mann in seiner Ehre so gekränkt, daß er deshalb auf Trennung der Ehe klagte. Das betr. Landgericht gab diesem Antrage Folge, und auf die Berufung der Ehefrau wurde auch in zweiter Instanz die Ehetrennung ausgesprochen. Die von der Frau dagegen eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht durch Urtheil vom 29. März 1883 zurückgewiesen, indem es begründend ausführte: „In der wahrheitswidrigen Behauptung der Frau („Du hast den Kaiser betrogen 2c.") findet der Berufungsrichter eine grobe und widerrechtliche Kränkung der Ehre des Klägers. Dieser Auffassung kann nur beigetreten werden, da der Kläger, wenn der ihm gemachte Vorwurf auf Wahrheit beruhte, strafbar und in den Augen seiner Mitmenschen verächtlich gemacht werden würde. In diesem der Beklagten zur Last fallenden Ehevergehen hat der Berufungsrichter ohne Rechtsirrthum einen Grund zur Ehetrennung gefunden.

Aus Mecklenburg.

Güstrow. Die ordentliche Sitzungsperiode des Schwurgerichts beim Groß. Landgericht zu Güstrow für das zweite Quartal d. J. wird am Dienstag, den 5. Juni d. J, eröffnet.

— Die Ausloosung der in die Spruchliste aufzunehmenden Geschworenen findet am 15. d. M., Mittags 12 Uhr, im Sitzungszimmer der Civilkammer 1. des Landgerichts hieselbst statt.

— Das Kinderasyl in Müritz (Friedrich Franz-Hospiz) soll auch in diesem Jahre am 1. Juli eröffnet werden. Die Verpflegungskosten für jedes Kind betragen wöchentlich 10 bis 15 Mark. Anmeldungen werden baldigst erbeten, da die Mehrzahl der Betten bereits vergeben ist. Milde Gaben für das Asyl sind zur Zeit um so willkommener, als zur Vervollständigung des Inventars, sowie zur Bepflanzung und Einfriedigung des von unserem hochseligen Großherzoge dem mecklenburgischen Bezirksverein, des Vereins für Gründung von Küsten-Asylen geschenkten Areals nicht unerhebliche Geldmittel gebraucht werden. (M. L.)

— Am 15. d. M. wird im Dorf Redentin eine Posthülfsstelle eingerichtet, deren Verwaltung der Lehrer M. Otto übernimmt.

— Was bisher in der Presse an detaillirten Nachrichten über den auf dem Gute Jessenitz bei Lübtheen gemachten Bohrfund mitgetheilt, wird den „M. A." von unterrichteter Seite als in mehrfacher Beziehung ungenau bezeichnet. Ueber das Ergebniß der Jessenitzer Bohrung sind nur wenige Personen völlig unterrichtet, und diese können aus praktischen Rücksichten vorläufig Einzelheiten darüber nicht veröffentlichen. Soviel aber kann schon jetzt als feststehend bezeichnet werden, daß ein äußerst günstiger Kalisalzfund bei dieser Bohrung gemacht worden ist, welcher für Mecklenburg von der größten Bedeutung werden kann. Es ist nicht zu bezweifeln, daß von maßgebender Seite diesem für die Industrie unseres Landes so überaus wichtigen Werke die wohlwollendste Förderung zu Theil werden wird.

Schwerin. Nach den „M. A." hat S. K. H. der Großherzog dem an das Krankenlager seines hochseligen Vaters berufenen Professor Dr. Windternitz in Wien das Ritterkreuz des Hausordens der wendischen Krone verliehen.

— Am 8. Mai feierte der Oberportier Korck sein 50jähriges Jubiläum als Großherzoglicher Diener. In den ersten Jahren seiner Anstellung mit Berghausen zum Läufer ernannt, ward er später Lakai, vor etwa 20 Jahren avancirte er zum Ober-Portier. Nachdem ihm im vorigen Jahre für seine treuen Dienste schon die silberne Verdienst-Medaille von dem hochseligen Großherzog verliehen war, ward ihm gestern Mittheilung von einer Jubiläums-Zulage gemacht.

— In der am 9. d. Vormittag erfolgten Ziehung der 3. Classe der 215. mecklenb. Landeslotterie fielen 6000 Mk. auf 11,023 (S. M. Simon-Grabow); 3000 Mk. auf 12,396 (A. Grevesmühl-Rehna); 2000 Mk. auf 1263 (Hirschfeld-Teterow); 1000 Mk. auf 6455 (J. Simon-Hagenow); 1000 Mk. auf 17,840 (J. Rubensohn-Schwerin); je 400 Mk. auf 6680, 9624 und 1359; je 300 Mk. auf 1918, 3292, 5876 und 1099; je 200 Mk. auf 4303, 4393, 6939, 7223, 7284, 12,868, 15,222 und 17,498; je 115 Mk. auf 228, 1442, 2534, 3725, 4073, 4442, 4543, 5053, 6985, 7276, 7536, 9090, 9602, 9631, 1016, 1830, 11,102, 11,718, 11,999, 12,626, 12,960, 13,100, 13,708, 14,306, 14,529, 14,685, 14,858, 15,545 und 16,161. Die nächste Ziehung findet am 6. Juni statt.

— Vor einigen Tagen hat sich hier (nach der „M. Z.") ein schwerer Unglücksfall ereignet. Nachmittags fiel ein kleines Mädchen aus dem Fenster einer 2 Treppen hoch gelegenen Wohnung eines Hauses in der Rostockerstraße so unglücklich auf das Hofpflaster, daß es sehr schwer verletzt ins Haus getragen werden mußte, wo es noch an demselben Abend verstorben ist.

Wismar, 7. Mai. Der Pfingstmarkt ist gestern Nachmittag eröffnet. Die Straßenmusik, die sonst um 4 Uhr Nachmittags zu ertönen pflegte, fehlte natürlich diesmal. Lautlos drehten sich die Caroussels und zu den Schaubuden lockte nur der Ausrufer, nicht wie sonst die Musik. Der Eröffnung entsprach auch der weitere Fortgang des Marktverkehrs. Es fehlt nicht an Besuchern, aber es fehlt die rechte Marktstimmung. Die Schaubuden werden im Ganzen fleißig besucht, und besonders ist es das „Frohnsche Colosseum," das recht viele Schaulustige anlockt. (M. T.)

Lübz, 9. Mai. Man berichtet von hier der „R. Z." das Nachstehende: Vor mehr als 26 Jahren wanderte der Musikus Brockmann aus Broock hiesigen Amts nach Amerika aus. Derselbe schrieb vor einiger Zeit aus New-Ulm, Minnesota, an das hiesige großh. Amt und theilte mit, daß ihn eine Schuld aus alter Zeit drücke, welche er, da er jetzt in der Lage sei, gerne tilgen wolle. Er habe nämlich früher längere Zeit Unterstützung aus der hiesigen Amts-Armenkasse empfangen, auch sei er längere Zeit auf deren Kosten im Rostocker Krankenhause verpflegt. Zur Abtragung dieser alten Schuld sende er beifolgend 300 Mk. Da jetzt nach Einführung der Orts-Armenpflege eine Amts-Armenkasse nicht mehr existirt, so konnte das hiesige Amt auch nicht über die gesammte Summe im Sinne des Absenders verfügen und theilte dieses dem Brockmann mit, machte ihm auch zugleich den Vorschlag, das Geld dem hiesigen Krankenhause zuzuwenden. Hierauf traf nun neulich folgendes Schreiben ein: „Es ist mir lieb, daß das Geld an seine Adresse gelangt ist, da aber die Casse nicht mehr besteht, so bin ich damit einverstanden, wenn das Geld zu dem dortigen Krankenhausfonds gelegt wird, und freute es mich, so unverhofft dazu mit beizutragen pp. New-Ulm, 6. Februar 1883. Christian Fr. Brockmann, geb. den 24. März 1800 zu Broock.

Warin, 10. Mai. In dem Gute Jesendorf (R. A. Mecklenburg), welches Herrn J. F. König gehört, kam am Dienstag Abend um 10 Uhr ein Feuer aus, welches das Herrenhaus in kurzer Zeit völlig einäscherte. (M. T.)

Laage, 10. Mai. Gestern Mittags ist auf dem benachbarten Gute Diekhof ein zweihüfiger Katen eingeäschert.

Schwaan, 8. Mai. Heute feierten, dem „M. T." zufolge, der Schuhmachermeister W. Huhnfleisch sen. und der Mützenmacher W. Strasen, allhier, das Fest des 50jährigen Bürgerjubiläums. Zahlreiche Gratulanten erschienen, unter denen sich Deputationen des Magistrats und Bürgerausschusses, sowie des „Liederkranzes" befanden.

Neukloster. Der Blinden-Anstalt in Neukloster steht durch den Abgang des Directors Wulff, ein großer Verlust bevor. Wulff, welcher die Anstalt unter seiner Leitung hat entstehen sehen und dessen Erfolge in fachmännischen Kreisen große Anerkennung finden, wird, wie die „N. P. Ztg." meldet, einem Rufe zur Direction einer preußischen Anstalt Folge geben, womit die Theilnahme an der Inspection der preußischen Blinden-Anstalten in Gemeinschaft mit dem betr. Ministerial-Referenten verbunden ist.

Boizenburg, 9. Mai. Gestern Morgen brannte das Gehöft des Schulzen Sch. zu Gülze bis auf das Schweinehaus total ab. Der Besitzer war schon früh mit den Pferden zu Felde gezogen, die Frau dagegen in der Stube beschäftigt. Dieselbe wurde durch das Geschrei der Dienstboten, das Haus brenne, auf die Gefahr aufmerksam gemacht. An ein Retten des Mobiliars war nicht zu denken. Der Weg über die große Diele war bereits versperrt, da das Feuer hier schon gegen das Dach schlug und die Flamme in der weichen Bedachung nur zu reichliche Nahrung fand. Die Leute mußten deshalb durch eine mit einem Schutzgitter gegen Feuersgefahr versehene Seitenthür ihren Ausgang nehmen. Auch ein Retten der Kühe war nicht mehr möglich da es dort, wo die Kühe standen, am ärgsten brannte und der Wind allen Qualm nach dieser Seite des Hauses trieb. Die Nachbarn retteten noch einige Kälber aus der Scheune, worauf letztere auch bald ein Raub der Flammen ward. Zwölf Kühe, zwei Füllen und einiges Federvieh, sowie sämmtliche Mobilien sind verbrannt. Angeblich ist das Mobiliar nur sehr niedrig bei dem Feuer-Versicherungsverein für kleinere Landwirthe zu Rostock versichert. (M. L.)

Aus der Rögnitz-Niederung, 6. Mai. Die Sterblichkeit in unserer Gegend ist in diesem Frühjahr eine nicht geringe. Unter den Kindern herrschen, namentlich in dem Dorfe Grebs, Kroup und Diphtheritis. Auch die Lungenentzündung fordert häufigere Opfer als sonst, was wohl den herrschenden östlichen Winden zuzuschreiben ist. — Am 10. d. M. tritt eine aus Glaisin gebürtige Frau mit ihren 6 Kindern von Hamburg aus die Reise nach Amerika an. Der Mann, früher Erbpächter im genannten Dorfe, reiste bereits im Februar d. J. und hat jetzt für die damals zurückgebliebenen Familienglieder sogen. Reisekarten und tickets geschickt, von denen die ersteren zur Fahrt bis New-York, letztere zur Eisenbahnfahrt von letztgenannter Stadt bis Victor im Staate Jowa berechtigen. Leider hat der Mann seiner Familie Plätze auf einem Schiffe der Niederländischen Dampfschifffahrtsgesellschaft verschafft, so daß sie genöthigt ist, via Amsterdam zu reisen. Die älteste 13jährige Tochter wurde am Sonntag Rogate in der Kirche zu Eldena confirmirt.

Vermischtes.

Berlin. In der Straffache wieder den verhafteten Kommissionär Dickhoff wegen Ermordung der beiden Frauen Lissauer und Königsbeck hat am Montag Vormittags der mit der Untersuchung betraute Langerichtsrath Herr Hollmann den 124. und 125. Zeugen vernommen Einer dieser Zeugen, ein hiesiger Cigarrenhändler, welcher früher mit Dickhoff in Geschäftsverbindung gestanden, ist eines Tages von Dickhoff besucht und von diesem in ein dunkles Zimmer gedrängt worden, wo nach der Aussage des Cigarrenhändlers er jedenfalls nur dem Eintreten eines Kunden es zu danken habe, daß D. von einem Attentate gegen seine Person abgestanden. Dem nun schon seit länger denn 6 Monaten inhaftirten Dickhoff ist Herr Rechtsanwalt Saul als Beistand zugeordnet worden.

Großkleffow bei Lübbenau, 8. Mai. Zwei Schulknaben aus unserm Dorfe, wovon der älteste dreizehn, der jüngere elf Jahre alt, wurden von ihren Eltern zum Hüten der Schafe benutzt. Der älteste, welcher seit längerer Zeit ein altes Terzerol bei sich führte, und durch Schießen mit Erbsen schon Kindern im Dorfe recht schmerzhafte Hautverletzungen beigebracht, hatte sich auf eine noch nicht festgestellte Weise Kugel zu verschaffen gewußt, mit welchen er und der jüngere Knabe wiederholt Schießversuche gegen Bäume unternahmen. Trotzdem dieses im Dorfe bekannt ge-

worden, hat man es unbegreiflicher Weise unterlassen, dem Knaben die Schußwaffe abzunehmen. Am Sonntag Vormittag waren nun wieder beide Knaben auf dem Felde mit dem Hüten der Schafe beschäftigt, als der ältere das Terzerol hervorzog und mehrere scharfe Schüsse abfeuerte. Plötzlich stürzte der jüngere Knabe mit lautem Geschrei zur Erde nieder. Der ältere hatte den jüngeren Gefährten durch einen Kugelschuß in dus Herz getödtet. Ob der jugendliche Mörder die Waffe direkt gegen den erschossenen Knaben gerichtet, oder ob durch eine andere unglückliche Verkettung von Umständen der Schuß diesen getroffen, wird uns nicht mitgetheilt. In seiner Angst lief nun der unglückliche Schütze nach dem Dorfe und veranlaßte zunächst einen anderen Knaben, dem er zunächst den Vorfall verschwieg, mit ihm nach dem Felde zu kommen. Als beide bis zur Nähe des Thatorts gekommen waren, entdeckte sich der Unglücksschütze dem andern Gefährten und versuchte diesen zu bestimmen, die Leiche nach dem Walde oder einem Wasser zu schleppen, um sie dort zu verbergen. Dies lehnte der andere Knabe ab, lief nach dem Dorfe, machte Lärm, worauf das unglückliche Ereigniß an das Tageslicht kam.

Rio Janeiro im Mai. **Eine entsetzliche Schiffs-Katastrophe** ereignete sich vor einigen Tagen in der Nähe des Hafenorts Bute in der Provinz Critisch Columbia. Nahezu schon im Angesicht des Städtchens brannte draußen auf der See der Dampfer „Grappler," welcher mehr als hundert Passagiere, zumeist chinesische Arbeiter, an Bord hatte, total nieder, ohne daß dem rasch fortschreitenden Feuer auch nur der geringste Einhalt geboten werden konnte. Viele Passagiere sprangen verzweiflungsvoll, und wie wahnsinnig in die Fluthen, um sich dem schrecklichen Tode des Verbrennens zu entziehen, von dem feuchten Elemente Erbarmen erhoffend. Bis jetzt ist die Zahl der Verunglückten noch nicht festgestellt, jedoch kann jetzt schon mit Gewißheit festgestellt werden, daß mehr als die Hälfte der Passagiere zu Grunde ging.

Guten Appetit! In der nächsten Zeit wird durch einen Prozeß klar werden, aus welchen Bestandtheilen zuweilen Kaviar besteht, der von Hamburg und Altona zur Versendung gelangt. Ein Chemiker in Frankfurt hat durch Untersuchung festgestellt, daß dazu — Buchdruckwalzenmasse verwendet worden ist.

Der Töpfer Anton Pawelt ist ein sehr liebenwürdiger Mann. Er wünscht dem Gerichtshof mit anerkennenswerther Freundlichkeit „guten Morgen" und präsentirt dem Gerichtsdiener, der ihn an die Anklagebank geführt hat mit jovialer Gönnermiene seine Dose. Etwas verschnupt über die ablehnende Handbewegung des Beamten steckt er den Tabaksbehälter wieder in die Tasche.

„In dem Saale hier," sagt Herr Pawelt, indem er sich mit sichtlichem Interesse umblickt, „war ich noch nicht. Heute soll ich zum ersten Mal kriminalistisch untersucht werden. Wollen mal sehen, was dabei herauskommt."

„Sie sind der Töpfer Anton Pawelt?" redet der Vorsitzende den Angeklagten an, „dreiundvierzig Jahre alt und noch nicht bestraft."

„Nein," entgegnet Pawelt, „das stimmt nicht. Warum sollte ich leugnen, wenn's richtig wäre? Die Frau hat mich mit der Waschleine zuerst geschlagen; ich hab' mich gewehrt, und derweil wir uns herumgekampelt haben, hat der Hübner den Schnaps ausgetrunken. Es war ein Komplott."

Vors.: „Sie haben mich wohl nicht recht verstanden?"

Angekl.: „Ganz recht, Jeder hat zwei Groschen dazu gegeben. 's war Korn mit Pfeffermünz. „Pawelt," hatte der Hübner zu mir gesagt, „da 's gerade Sonnabend ist und wir alle Beide Geld in der Tasche haben . ."

Vors. (mit lauter Stimme): „Sie hören wohl nicht gut?"

Angekl.: „O ja, gut war er schon, aber ich hab' eben nicht viel davon besehen. Denn kaum war der Schnaps da, als das Gezänke auch schon los ging . ."

Vors.: „So passen Sie doch auf, was ich Sie frage. Wie alt sind Sie?"

Angekl.: „Alt? Nu je, so alt ist sie noch nicht. Mit ihrem Manne war sie drei Jahre verheirathet und seit zwei Jahren ist sie Wittwe. Sie wird so 'n Stücker dreißig sein."

Der Gerichtsdiener schreit ihm die Frage in's Ohr und der Angeklagte giebt nun die richtige Antwort.

Aus dem Anklagebeschluß hören wir, daß Pawelt die Wittwe Biener, bei der er gewohnt hat, mit einer Leine geschlagen haben soll. Ferner wird ihm zur Last gelegt, eine Fensterscheibe in der Wohnung der Wittib zertrümmert zu haben. Der Vorsitzende frägt ihn, ob er sich dieser Thaten schuldig bekenne.

Herr Pawelt, der diesmal die Frage wunderbarer Weise verstanden hat, erzählt Folgendes:

„Seit meiner frühesten Jugend lebe ich als Töpfergeselle in einem Zustande der größten Sittlichkeit und Humanität, indem ich gegen alle Lasterhaftigkeit einen großen Gusto habe, wie mein fleckenloses Strafregister beweist. Auch in Bezug auf Schnaps und andere Kornarten stehe ich rein da, indem ich nur so viel trinke, als ein starker Mann Sonnabends nach schwerer Arbeit verträgt. Hübner ist gleichfalls Töpfer, aber nicht so kannibalisch human in Bezug auf Schnapssorten, denn er trinkt diese geistvollen Getränke mit größerer Innigkeit als ich. An jenem Sonnabend nun, wo ich mit der Frau Bienert Händel bekam, hatten wir vier Groschen zusammengelegt, um Korn mit Pfeffermünz zu holen, wobei wir uns einen humanen Abend zu machen gedachten. Der Fritz wurde fortgeschickt, um das Getränk zu holen, denn obwohl ich ihn nicht gern schicke, indem ich ihn im Verdacht habe, daß der Bengel die Karline unterwegs manchmal an seine eigene Gusche setzt . . ."

Vors.: Aber Sie erzählen da lauter Dinge, die nicht zur Sache gehören. Fassen Sie sich doch etwas kürzer."

Angekl.: Natürlich, dadurch wird die Lusche immer kürzer, denn er nimmt keinen kleinen Schluck, der Schwerenöther. Na, wir mußten ihn aber doch schicken, denn es war sonst Niemand im Hause. Kaum hatte er den Schnaps gebracht, als der Hübner mich anreizte, ich möchte der Bienerten einen Kuß geben. Nu Jeses, dachte ich, probiren könntest Du ja einmal, denn die Bienerten ist doch immerhin ein schmuckes Weibsbild, die sich vor keinem Töpfergesellen zu schämen braucht. Am Ende, dachte ich auch, ist sie ihrer Wittwenschaft überdrüssig und sie hat den Hübner aufgestachelt, daß ich ein Auge auf sie werfen soll. Na, kurz und gut, die Bienerten kommt in die Stube, ich fasse meine beiden Rockzipfel mit den Fingerspitzen und tänzle ihr so entgegen, ganz human und liebenswürdig. „Wie wär's, Schlafmutterchen," sagte ich, wobei ich mein Gesicht zur größten Freundlichkeit verzog — „wie wär's, wenn ich Ihnen auf Ihr liebes Guscherle ein schönes Schmätzerle gäbe?" Sie lachte, und ich, ganz gefühlvoll und zärtlich wie ich war, lasse meine Rockzipfel fallen und will ihr einen Kuß auf den Mund versetzen, werde aber mit der Waschleine, die sie in der Hand hielt, erbärmlich vermöbelt, indem es dieser Frau Bienert gerade einfiel, meinen Kuß übel zu nehmen. Meine Herren, ich habe seit meiner frühesten Kindheit als Töpfergeselle in Sittsamkeit und in Humanität gelebt, aber mit einer Waschleine laß' ich mich nicht prügeln. Denn warum? Indem ich solches nicht nöthig habe. Mit dieser Ueberlegung nahm ich ihr also die Waschleine aus der Hand und schwenkte sie um mich herum, wobei sie der Frau Bienerten ins Gesicht und dem Fenster in die Scheibe kam, wodurch beide ein wenig beschädigt wurden. Der Hübner aber, dieser Schlaukopf, trank inzwischen unsern ganzen Schnaps aus und machte sich lustig über mich. Natürlich hatte er das ganze Komplott mit der Bienerten verabredet, um den Schnaps für seine Persönlichkeit alleine trinken zu können."

Vors.: Sie stellen die Sache so dar, als ob Sie die Zeugin nur zufällig mit der Waschleine getroffen hätten, es wird aber behauptet, daß Sie ihr mit aller Gewalt zu Leibe gegangen wären.

Angekl.: Das wäre doch ein bischen zu scharf gewesen, Herr Gerichtshof, denn wenn ich sie gehangen hätte, so wäre sie am Ende nicht mit dem Leben davon gekommen, und überhaupt . . .

Vors (mit lauter Stimme): Sie scheinen mich schon wieder mißverstanden zu haben. Wir werden jetzt die Zeugin hören.

Angekl.: Ganz recht, sie hört nicht gut Denn während ich ein sehr humanes Gehör habe und jeden Quark verstehe, mußte ich mir immer die Lunge ausschreien, wenn sie mich verstehen sollte. Nun Gott, die Menschen sind nicht alle gleich. Wir haben ein gutes Gehör, und da giebt's wieder Andere, die sind stocktaub.

Frau Bienert wird vorgerufen. Sie erzählt, daß der Angeklagte ihr mindestens fünf blaue Flecke mit der Waschleine beigebracht habe. Es hat nur einer gefehlt, sagt sie, so wär's gerade ein halbes Dutzend gewesen. Daß Herr Pawelt die Fensterscheibe mit Absicht zerschlagen hat, kann sie nicht bekunden.

Der Gerichtshof verurtheilt den Angeklagten wegen Körperverletzung zu einer Geldstrafe van 20 Mark, spricht ihn aber von der Anklage der Sachbeschädigung frei, da nicht nachgewiesen ist, daß er die Scheibe mit Vorsatz zertrümmert hat. „Die Prozeßkosten," sagt der Vorsitzende zum Schluß, „fallen dem Angeklagten zur Last."

„Ganz recht," sagt Herr Pawelt, „es ist eine Last. Ich wette, die Frau hat von der ganzen Verhandlung nichts gehört, weil sie stocktaub ist. Da können wir doch unserem Schöpfer danken, weil wir unser gesundes Gehör haben."

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

A. P. in W. Die von Ihnen angegebenen Gründe scheinen zur sofortigen Entlassung des Gesellen nicht ausreichend zu sein; vielmehr können wir Ihnen nur rathen, denselben ordnungsmäßig zu kündigen und demnächst zu entlassen.

O. W. Eine strafbare Handlung liegt auf Ihrer Seite nicht vor. Vor Absendung des Briefes müssen wir wiederholt warnen. Die Verhaftung steht im Ermessen der Behörde.

A. B. C. 1. Es handelt sich anscheinend um einen im Privatbesitz befindlichen Wegekörper, welcher aber der allgemeinen Benutzung als Kirchweg dient und sonach als Kommunikationsweg anzusehen ist. Die eigenmächtige Verlegung oder Kassation dieses Weges ist unstatthaft, muß vielmehr bei der Verwaltungsbehörde nachgesucht werden.

Ein Opfer.

Eine Erzählung aus dem Russischen.

Der Russische General, Fürst *** war ein Mann von 50 und etlichen Jahren. Sein Aussehen hatte etwas Finsteres und Abstoßendes; in düstere Falten zog sich häufig die hohe Stirne zusammen; in dem durchdringenden Blick des dunkeln Augenpaares verkündete sich ein unheimliches Forschen; ein mächtiger, in's Bräunlich-Graue spielender Schnurrbart überschattete ein feingeschnittenes, schmales Lippenpaar. Seiner meistens kurzen, bestimmten Redeweise kam ein tiefes, wenn auch nicht gerade rauhes Organ zu statten. Die ganze äußere Erscheinung des Fürsten verrieth das Streben zu imponiren, und die Gewohnheit zu gebieten.

Mit ihm hattte das Band der Ehe eine zarte, jugendliche Gattin vereint. Das sanfte Blau ihrer seelenvollen Augen schien treue Liebe um den Lohn dauernder Gegenliebe zu verheißen; ihr ganzes Wesen athmete inniges Gefühl und selbstverläugnende Hingebung.

Was führte wohl, wird man fragen, die blühende, rosige Jungfrau in die Arme eines solchen Mannes? — Ein unseliges Verhängniß!

Der General gehörte damals zu den Lenkern der Geschicke Polens, und die schöne Eveline war eine Polin. — Ihr Vater, eines politischen Verbrechens bezüchtigt, stand auf dem Punkte das Blutgerüst zu besteigen; ihr einziger Bruder, an dem sie mit ganzer Seele hing, war der Mitwissenschaft und Beihülfe um so verdächtiger, als er sich heimlich entfernt hatte; die Polizei verfolgte eifrig seine Fährte; und einmal in ihren Händen, war es, wenn auch nicht um sein Leben, doch mindestens um seine Freiheit auf Lebensdauer geschehen.

Dem General allein war die Macht verliehen, Beide zu retten. In ungezügelter Leidenschaft für Evelinen entbrennend, welche ansterfüllt zu ihm geeilt war, um Gnade und Schonung ihn anzuflehen, verhieß er ihr feierlich, Vater und Bruder von Tod und Gefängniß zu erretten, sobalb sie am Altare die Hand als Gattin ihm gereicht haben werde.

Jedoch knüpfte er, aus politischen Rücksichten, die weitere Bedingung daran, daß sie ihm zugleich schwören müsse, ihren Vater sowohl als ihren Bruder niemals wieder zu sehen, indem sonst das Leben des Ersten und die Freiheit des zweiten unnachsichtlich verwirkt seien.

Mit blutendem Herzen leistete die Arme den Schwur, und trug heldenmüthig ihre Lebensfreuden zu Grabe, indem sie die Gattin des Generals wurde.

Man denke nicht, dieser sei ganz unwürdig gewesen, der Besitzer eines solchen Kleinods zu werden. Es schlug im Gegentheil ein edles Herz unter der rauhen Hülle des ergrauenden Kriegers. Zudem war sein Vermögen ungeheuer, und der Ruhm hatte lange schon der Welt seinen Namen genannt. Jedoch er war schon alt, seine Liebe ein wildes Feuer, seine Eifersucht ohne Grenzen!

Daher hatte denn auch der Fürst alsbald nach vollzogener Vermählung nichts Eiligeres zu thun, als sein Kleinod den Augen der großen Welt zu entziehen, indem er die holde, junge Gattin in ein abgelegenes Landschloß bannte, das, einem Adlerhorste gleich, auf dem Gipfel eines steilen Felsen prangte, zu dessen Füßen ein wilder Giesbach seine schäumenden Wogen dahin wälzte.

Einige Zeit lang schien die junge Frau nicht ganz unglücklich an der Seite ihres Gatten zu sein, sondern mit der einsamen, freudelosen Lebensweise sich allmählich zu befreunden; — ja selbst ein holdes Lächeln umspielte zuweilen ihre Lippen.

Da erschien jedoch eines Tages, von einer kurzen Reise zurückkehrend, und in der festen Zuversicht, er werde noch nicht erwartet, der Fürst am späten Abend in seinem düsteren Felsensitze und näherte sich geräuschlos dem Gemache seiner Gattin, dessen freier Balkon verwegen hinausragte in die Tiefe der schauerlichen Waldschlucht.

Eben im Begriff, die Thüre zu öffnen, bleibt er wie festgewurzelt stehen, denn sein Ohr venimmt nur allzu deutlich zwei Stimmen, deren eine nothwendig einer männlichen Kehle angehören muß.

Hastig sendet er durch das Schlüsselloch einen forschenden Blick nach dem Innern.

Ein schmucker, junger Mann steht dicht neben der Fürstin!

Man denke sich des empörten Gatten innere Stimmung, als er nun folgendes Zwiegespräch erlauscht:

„Und wovon träumte dir denn, geliebte Eveline? fragte zärtlich besorgt der schöne Unbekannte.

„Wovon mir träumte? — Ach, es war fürchterlich!" entgegnete die junge Fürstin, mit bebender Stimme. — „Mir kam es vor, als befänden wir uns Beide aufgehängt an diesem Seile, mit dessen Hülfe du vom grausigen Abgrunde zu mir heraufzusteigen pflegst. ."

„Und wie weiter?"

Da riß das mit so großer Vorsicht festgemachte Seil durch unbekannte Einwirkung plötzlich entzwei."

„Meine arme Eveline!"

„Beide uns fest umschlungen haltend, stürzten wir hinab in die Tiefe, die zackigen Felsenriffe zerschmetterten unsere Glieder, die von den schäumenden Wogen davon geführt wurden. — Ha, mit Schauder erfüllt mich jetzt noch der bloße Gedanke an diesen Schreckenstraum!"

„Und doch hat er auch seine beglückende Lichtseite," entgegnete nach einer Pause der junge Mann, „denn nichts wäre, wenn dein Traum zur Wahrheit würde, dann mehr im Stande, unserer treuen Liebe Schranken entgegenzusetzen, und ein gemeinsames Grab würde unsere irdische Hülle decken."

„Ein gemeinsames Grab," wiederholte melancholisch die Fürstin; „o süßer Gedanke, daß nichts mehr uns zu trennen vermöchte . . . immer, ewig mit dir vereint!"

Hier vermochte der Gatte nicht mehr, einen Ausbruch seiner mühsam verhaltenen Wuth völlig unhörbar zu unterdrücken.

„Mir däucht, ich habe ein Geräusch vernommen," versetzte aufgeschreckt der junge Mann; „auch schwindet schon die Nacht. Lebe wohl; ich muß mich entfernen."

Nach einmal drückte er die Fürstin stürmisch an die Brust, stieg behend über das Geländer des Balkons, und verschwand.

„Auf Wiedersehen morgen!" rief Eveline, über den Balkon gebeugt, ihm nach.

„Auf morgen!" wiederholte gleich einem Echo, die Stimme des Scheidenden.

„Ja, auf morgen!" fügte mit verbissenem Grimme der racheschnaubende Gatte halblaut hinzu, und verließ alsbald sein Versteck so geräuschlos und ungesehen, wie er gekommen war.

Am Morgen des folgenden Tages stellte sich der Neffe des Generals zum Besuch bei ihm ein.

Dieser Neffe war ein blutjunger Cadett, der eine Vacanz der Kriegsschule benützte, um ein Paar vergnügte Wochen bei seinem theuren Oheim zuzubringen, für dessen Kriegsruhm er mit jugendlichem Feuer schwärmte.

Schon in der ersten Stunde seiner Ankunft führte ihn der General nach einer abgelegenen Stelle des Gartens, und richtete hier mit finsterer Miene und feierlichem Ernste folgende Frage an ihn:

„Alexis, liegt dir die Ehre unserer Familie am Herzen?"

Der junge Mann legte die rechte Hand auf seinen Säbelgriff und erwiederte mit stolzem Unmuthe:

„Wer auch sonst diese Frage an mich zu richten gewagt hätte, dem würde ich mit meiner Klinge geantwortet haben."

„Brav, mein Sohn? So geleite mich nun."

Nach einer kurzen Weile gelangten Beide auf fast unwegsamem Fußpfade, in ziemlicher Entfernung vom Schlosse, an den klippenreichen Rand des wilden Gießbachs.

Fortsetzung folgt.

Amtliche Anzeigen.

Die vielfachen Beschädigungen der Anlagen durch Kinder veranlassen das Polizeiamt darauf hinzuweisen, daß die Eltern nach § 361 sub 9 des Strafgesetzbuches verpflichtet sind ihre Kinder von der Begehung solcher Frevel **abzuhalten** und daß dieselben sich selbst **strafbar** machen, wenn sie es nach dieser Richtung hin an der erforderlichen Thätigkeit fehlen lassen. Es kann den Eltern im eigenen Interesse nur angerathen werden, ihre Kinder dringend vor allen Beschädigungen der Anlagen zu verwarnen und kleinere Kinder nicht ohne Aufsicht in den Anlagen zu belassen.

Güstrow, den 10. Mai 1883.

Die Polizei-Behörde.

Am **Mittwoch, den 16., und Donnerstag, den 17. d. M.,** Nachmittags von 5—7 Uhr, werden die Weidescheine auf dem Rathhause im Sparcassenzimmer gegen Baarzahlung ausgegeben.

Etwaige spätere Anmeldungen nimmt der Berechner Jahn in seinem Hause Morgens von 8—9 Uhr entgegen.

Güstrow, am 11. Mai 1883.

Die Weide-Deputation.

Der öffentliche Impfarzt Herr Dr. Waldow hieselbst wird bis auf Weiteres am Sonntag, den 6. k. M., am Sonntag, den 13. k. M., und am Sonntag, den 20. k. M., demnächst aber an jedem Sonntag und Mittwoch, Mittags von 12 bis 1 Uhr, in den unteren Räumen der Bürgerknabenschule für die Bewohner des Impfbezirks unentgeltlich Impfungen der 1881 und 1882 geborenen Kinder und Untersuchungen der Impflinge vornehmen. Jeder Impfling ist frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorzustellen. Wer von der Impfung durch den Impfarzt keinen Gebrauch machen will, hat dem Herrn Dr. Waldow bis zum Jahresschluß den Nachweis der geschehenen Genügung der Impfpflicht zu liefern.

Güstrow, am 26. April 1883.

Die Polizei-Behörde.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und alle **Geflügelzucht-Utensilien.** Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

Hochfeinen Radener Käse,
Limburger Käse,
Holst. Stoppel-Käse,
delikaten Prützer Käse,
ff. Anschovis
empfiehlt

Bernhard Martens,
Güstrow, Gertrudenstr. 5.

Einem hiesigen wie auswärtigen Publikum empfehle ich mich zur Abhaltung von

Auctionen

ganz ergebenst.

Güstrow, im April 1883.

H. Odebrecht,
Auctionator.

E. Wollschläger,

Tischlermeister,
11. Kl. Schloßstr. 11.,
empfiehlt
Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu herunterg-esetzten Preisen

---

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Anzeigen

finden durch die **Mecklenburgische Gerichts-Zeitung** grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser aufs Land, nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg. und geben **hohen** Rabatt.

Expedition
der
Mecklenb. Gerichts-Ztg.



Original-Nähmaschinen-Depôt

der Fabrik

Frister & Rossmann,

Actiengesellschaft, Berlin,

in Güstrow Pferdemarkt 62.

Anerkannt die beste Nähmaschine der Welt.

Unsere Maschinen arbeiten nahezu geräuschlos, sind von bestem Material gearbeitet und daher leichtgehend und dauerhaft, vorzüglichem Stich, bewährtester Verbesserung, sorgfältigster Justirung und eleganter Ausstattung.

Für jede von uns gelieferte Maschine, welche die Marke der Firma trägt, außerdem mit einem Garantieschein begleitet ist, übernehmen wir die Garantie für Echtheit, vollendete Herstellung und höchste Leistungsfähigkeit.

Unterricht wird — unentgeldlich ertheilt. Wöchentliche Abzahlung. Alte Maschinen werden in Zahlung genommen bei unserem Vertreter

Wilh. Picker, Güstrow, Pferdemarkt 62.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein

Sarg-Magazin.

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W. Nicolaisen, Tischlermstr.
Langestraße 3. **Güstrow,** Langestraße 3.

Gänzlicher

Ausverkauf

fertiger Herren- u. Knaben-Garderobe,

als:

Ueberzieher, complete Anzüge, Röcke, Westen, Hosen, Unterjacken, Schlafröcke, Kinder-Anzüge jeglicher Art

verkaufe wegen Aufgabe dieser Artikel zu und unter Einkaufspreisen.

D. Bragenheim,

Güstrow, Pferdemarkt 13.

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in **Leipzig.**

Novität! Novität!

Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen.

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei **Barthol & Co., Berlin SW.**

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark
Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark
Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark
Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark
Eines Lebens Busse, von Murray . . . . . 10 Mark

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Nr. 7. Erster Jahrgang.

Mecklenburgischer Hausfreund.

Herausgegeben
von
Lehrer Hermann Kossow in Güstrow.

Erscheint jeden Sonnabend Morgen. | Güstrow, den 12. Mai 1883. | Preis pro Vierteljahr 1 Mk, in Güstrow 75 Pfg.

* Pfingsten.

Die Sonne leuchtet, der Himmel lacht,
Die Erde schmückt sich in Feiertagspracht,
Hell jubelt der Vögel dankbarer Chor,
Aus Grabesdunkel der Wurm bricht hervor —
Und alles ist Wonne und Freud',
O, heilige Pfingstenzeit!

Und wer ist's, der alles so herrlich uns macht,
Der über dem allen schwebt und wacht,
Der alles, was tief in der Erde schlief,
Zum frischen, fröhlichen Leben rief?
Das ist — bekennt es mit Preis!" —
Des ewigen Gottes Geist.

Du heiliger Geist, wir laden Dich ein,
O, ziehe in unsere Herzen hinein,
Erleucht' sie zum Glauben, Du Gotteslicht,
Zur Liebe erwärm' sie, die Felsen bricht.
Du bist's ja, die alles erneut,
O, selige Pfingstenzeit!

Anna.

Erzählung von M. O.

(Forts. u. Schluß.)

Als sie allein war, rang Anna mit einem schweren Entschluß; sie mußte ihre kleine Wohnung verlassen. O eine große Stadt bietet der Stübchen und Kämmerchen viele, aber unendlich schwer wird es einem fühlenden Herzen, den Raum zu verlassen, der ihm durch Erinnerungen und — Leiden geheiligt ward. Aber Anna hatte ein tapferes Herz. Sie hüllte das Kind auf ihrem Arme ein, und trat schon heute, gleich jetzt, ihre Wanderung nach einem neuen Asyle an. Um einsame Arme kümmert sich Niemand viel. Am entgegengesetzten Ende der Stadt fand Anna, was sie suchte. Leicht war ihr kleiner Umzug besorgt. Ihr alter Wirth sah die stille Mietherin ungern scheiden; sie war so fleißig, so sittsam, er hatte nie auf den Miethzins warten dürfen. Sie sagte ihm, sie reise weit fort, und für lange. Nur zur Post eilte sie, um ihre neue Wohnung anzugeben. Fritz konnte ja doch endlich schreiben; der Postbote mußte sie finden können. Und als sie nach wenigen Tagen in ihrem neuen Stübchen saß, tief in Gedanken verloren, da fiel ihr urplötzlich jener tiefer Seufzer ein, der damals wie Geisterhauch durch ihr Zimmer glitt, als sie dem Doktor von ihrer unerschütterlichen Treue sprach. Es rieselte ein Schauer durch ihre Glieder, sie war so einsam, ihr Herz bebte, doch sie überwand die Furcht, sie hoffte fort und fort. Der Lenz floh, der Sommer kam, immer keine Kunde von Fritz. Da kam ihr das Heft des lange verflossenen März in die Hände. Sie las und las — ihre Lippe bebte, ihre Brust hob sich, und vor ihren Blicken zitterten die Worte: „Unter vielen, durch die Stürme der vorigen Wochen im Meerbusen von Biscaya untergegangenen Schiffen befindet sich auch die schöne, englische Fregatte Virginia. Nur einen ganz kleinen Theil der Mannschaft soll es gelungen sein, unter unsäglichen Qualen sein Leben zu retten." — Virginia war die Fregatte, an deren Bord sich Fritz befand. Sein Schweigen also hieß: Tod! Anna ward ohnmächtig. Seit vielen Monden ward ihre Kraft schwach und allmählig gebrochen. Ihr Körper sank lautlos zusammen, dicht neben der zu ihren Füßen schlummernden Frieda. Die kleine Lampe sank durch die Erschütterung zu Boden und erlosch. Außen und innen wurde es Nacht. — — —

Als Anna nach langer, für sie maaßloser Zeit zum ersten Male die Augen öffnete, fielen sie auf ein unschönes, aber mildes Antlitz, das sich über sie beugte; es war das einer barmherzigen Schwester; man hatte sie und das Kind in deren Kloster gebracht.

„Gott Lob, du lebest," flüsterte die weiche Stimme der frommen Frau.

Anna fuhr empor: „Warum sagst du, Gott Lob?" frug sie zurück, indem sich langsam, doch immer klarer, die Erinnerung an ihr Elend, ihr Verlassensein vor ihre Seele stellte. „Weißt du, daß ich allein bin, allein auf der ganzen weiten Welt; Keiner, der mir gehört, Keinen, dem ich gehöre, warum sollte ich da zu leben wünschen?"

„Und dein Kind?"

„Mein Kind?" — Anna sah um sich. Da stand das kleine Bett, und zwischen seinen Stäben hindurch blitzten zwei wunderhelle, blaue Aeuglein hindurch, strahlende Freundlichkeit im Antlitz blickte Frieda sie an.

„Mein Kind!" wiederholte sie, und ein Strom von Thränen erleichterte ihre Seele.

Die barmherzige Schwester bereitete ihr einen kühlenden Trunk, faßte ihre Hand und sprach: „Du willst nicht leben und hast doch ein Wesen, eines doch, dem du Alles sein darfst? Anna, du bist geliebt worden, schon das ist Glück. Es giebt Frauen, nach den nie ein Herzenswunsch strebte, die mit all

ihrer Liebe in der Seele verschmäht, hörst du? verschmäht wurden! O, das ist eine geheime, entsetzliche Klippe für Manche. Höre mich weiter, Anna. Ich war arm, ich war aber auch häßlich, so häßlich, daß man mitleidig sein Auge von mir wandte. Ich sah es wohl und wurde düster in meiner Seele. Niemand hatte ich als meine Mutter, sie liebte mich mindestens, eine Mutter liebt immer, aber sie starb früh, vielleicht aus Gram um mich. Meine Seele hing an einem jungen Manne, er merkte es nicht; wie konnte ein so häßliches Geschöpf als ich nur entfernt solche Gefühle im Herzen tragen? Er verließ die Stadt, nun hatte ich Keinen mehr. Doch ja, ich hatte einen Hund, auch häßlich, aber so treu! Da zerschmetterte ihm eines Abends die böswillige Straßenjugend ein Bein; wimmernd sank er nieder. Seine Häßlichkeit hatte ihm ihre Verfolgung zugezogen. Thränen der Erbitterung netzten meine Wangen, ich fühlte mich sehr elend. Ich trug mein Thier heim, und emsig pflegte ich sein. Dankbar leckte er meine Hand, ich that ihm wohl. Wohin ich ging, folgte mir sein Auge, und mußte ich ihn für kurze Zeit verlassen, so folgte mir sein Winseln. Ich war in jenen Tagen heitrer, meine Seele lichter. Warum wurde ich heitrer? Ein Wesen bedurfte mein; ein Wesen, wenn auch nur ein krankes Thier, fühlte die Wohlthat meiner Nähe meiner Pflege. Ein Lichtstrahl erhellte meinen Geist. Und konntest du denn, — so frug ich mich, — an die Stelle des Glückes nicht einen Beruf, nicht Pflichttreue setzen? Wohlan denn, kehrt in deine Seele Ruhe ein, wenn du die Leiden eines Thieres linderst, so muß sie Licht und Friede durchströmen, kannst du das Leiden der Menschen lindern. Auf, auf! dir wurde versagt Einem Alles zu sein, sei du Allen das Eine: Wärterin, Trösterin, Pflegerin! So wurde ich barmherzige Schwester. — Ich fand meinen Beruf, und in ihm Frieden. Ich lernte Gott preisen, der mir die Kraft zum Lieben erhalten half, mir, der Einsamen, Verschmähten. Willst du da nicht um des Kindes willen fortleben?"

„Ich will," bekräftigte Anna. Dankbar küßte sie die sanfte Hand der Pflegerin, der sie ihr ganzes, junges Leben, der sie ihr schönes Verhältniß zu Frieda enthüllte.

„Ich will," wiederholte sie, „aber verlange nicht, daß ich ferner noch auf Glück hoffe."

„So will ich für dich hoffen, Anna," sprach die barmherzige Schwester; man nannte sie Regina.

„Und mir helfen weiter zu leben?"

„Wenn und wo du meiner bedarfst."

Nach vier Wochen war Anna genesen. Ihr starker Geist rang kräftig mit dem Schmerz, und so wurde sie fähig, aus dem Kloster der Barmherzigen in ihre eigene Behausung überzusiedeln. Wieder erblühten Myrthen und Rosen unter ihren Händen, aber auch die kleine Frieda gedieh zur lieblichsten Knospe. Jahr auf Jahr zog dahin, immer ein wenig Jugendschmelz mehr von Anna's Wange entführend. Sie achtete dessen kaum; für wen brauchte sie noch schön zu sein im Leben? Ein ruhiges Empfinden aber war, wie es Regina prophezeihte, in ihre Seele gezogen, fast ein glückliches. Das Erblühen Frieda's war so süß, sie war ihr Lebenszweck, ihre einzige Lebenssorge geworden, sie ging auf in ihr. — Da fiel ihr eines Abends eine Anzeige mit Hochdruck in's Auge: „Es sind nun zwölf Jahre verflossen, als eine unglückliche Mutter am heiligen Christabend ihr Kind vor die Thüre einer frommen Jungfrau legte, Gott und ihr vertrauend, daß sie es pflegen und schützen würde, bis die Zeit käme, wo sie ihr Kleinod mit heißen Dankeszähren, mit tiefer Erkenntlichkeit zurückfordern dürfe. Die Zeit ist da, und da sie ihr geliebtes Kind im Auge behielt, wird die Mutter sich, drei Tage nach dem heutigen bei der frommen Pflegerin einfinden, um" —

Anna las nicht weiter, ihr Herz zitterte, eine qualvolle Ahnung zog durch ihre Seele, sie sah mit bittern Empfindungen das junge Kind an, das so harmlos um sie spielte, und sie so liebte. So grausam konnte das Schicksal nicht sein, es konnte sie nicht jetzt noch vereinsamen lassen. Aber wenn doch?

Es kam über sie als müßte sich ihr ganzes Wesen zum Kampfe rüsten. Allabendlich lauschte sie, alle Seelenkräfte angespannt; es blieb still, — nun kam der dritte Abend, da knisterten Tritte auf der Treppe, da rauschte ein Seidegewand, da tastete eine Hand anf der Klinke, die Thür ging auf; aber hoch und rasch mit blitzendem Auge fuhr Anna von ihrem Sitz empor, befehlend streckte sie den Arm aus, den vorschreitenden Fuß der Eintretenden hindernd. „Zurück!" rief sie mit einer Kraft der Stimme, daß die hohe Gestalt der Fremden bebte. Doch nur einen Augenblick hielt sie inne, dann rief die in tiefe Trauer Gekleidete halb flehend, halb zürnend: „Gieb mir mein Kind!"

Da war es ausgesprochen, das schreckliche Wort. Aber Anna brach nicht unter ihm zusammen. Ihre Kraft war gestählt worden im Kampfe mit dem Leben. Immer noch hielt sie den Arm wie einen schützenden Schild vor Frieda, die sich ängstlich an sie anschmiegte; kühn wies sie die mütterlichen Ansprüche zurück, und mit klarer Stimme fuhr sie fort:

„Weib, wer du auch bist, wisse, daß nicht das allein die Mutter macht, einem Kinde das Leben zu geben!"

Wie gebannt stand die Trauernde Anna gegenüber, die Thüre war ihrer Hand entglitten, sie blieb offen; draußen im Hausraum schienen sich dunkle Schatten zu bewegen. Anna fuhr fort: „Hast du, gleich mir, die schauerliche Nacht gesehen, die dein erstarrtes Kind an meine Mädchenbrust legte, hast du gesehen, wie in der einen Ecke des Zimmers das Herz der treuesten Mutter für immer erkaltete, während ich, ängstlich sorgend, den Schlag dieses Kinderherzens neu zu erwecken suchte. Hast du mit mir gefühlt, wie das Erscheinen der Kleinen im Hause der Jungfrau meinen Ruf bedrohte, gefühlt, wie ich ihn kühn hingab um des tiefen Erbarmens, um der Liebe willen. Hast du, gleich mir, zahllose Nächte an seinem Bettchen gewacht, seinem fliegenden Athem, seinem stockenden Pulse lauschend. Hast du, durch den räthselhaften Tod des Geliebten so elend gemacht, daß du dir selbst den Tod ersehntest, dich aus Liebe zu diesem Kinde, zum Leben zurück zwingen lernen, um ihm von nun an alle Kräfte, alles Denken, alle Arbeit zu weihen? Weib, so bin ich Mutter geworden! Sich selbst vergessen und aufgehen in seinem Kinde, das ist Mutterliebe; ich übte sie, das Kind ist mein!" —

Langsam war die Fremde aus ihrer hohen Stellung zu Anna's Füßen gesunken, das Gefühl tiefer Dankbarkeit und Verehrung zwang sie dahin. Nun sprach sie: „Glückliche, die du so handeln durftest, Edle, die du es thatest! Sagtest Du nicht: Sich selbst vergessen ist Mutterliebe? Auch ich übte sie, indem ich mich von meinem Kinde trennte. Gegen den Willen reicher und vornehmer Eltern, mit einem armen Manne heimlich vermählt, durfte Keiner unsere Verbindung und ihre Folgen ahnen, ich würde enterbt und verstoßen worden sein, und nie hätte ich einst durch Reichthum und Glück des geliebten Mannes, des armen Kindes Leben schön und froh machen können. Ich blieb ihm treu, den mein Herz wählte. Hättest Du vom Geliebten lassen können um äußerer Vortheile willen? Auch du bliebst ja treu bis du einsam wurdest, und die frische Blüthe der Jugend die Zeit verwehte. Du konntest nicht anders. Das ist auch meine Sünde; richte sie, wenn du es vermagst! So trennte ich mich aus Liebe von meinem höchsten Glück, meinem Kinde, — um es zu sichern. Die Eltern sanken ins Grab, ihr Reichthum überfluthete mich, der Gatte will mich fortführen in das blühende Land seiner schönen Heimath, nichts fehlt mehr zu meinem Glücke als" — — bittend streckte sie ihre Hand nach Frieda aus: „Soll sie arm bleiben, Anna, mühselig und gedrückt durch das Leben gehen?"

Da glitt es still verklärt über Anna's Züge, sie hatte das Schwerste durchgekämpft: „Sich selbst vergessen und in seinem Kinde aufgehen, das ist Mutterliebe," flüsterte sie, schob still die Dokumente und Bescheinigungen, die die Rechte der Fremden verbürgten zurück, legte segnend ihre Hand auf Frieda's Haupt und sprach: „So gehe denn hin und finde das Glück!" Dann streckte sie ihre Arme gen Himmel und rief: „Gott! jetzt

hilf mir die tiefe Einsamkeit meines Lebens bis zum Ende tragen!" Da umfaßten sie zwei starke Arme, und die Augen des Jugendgeliebten strahlten sie wie tröstende Sterne an.

„Anna, Anna," tönte es in ihr Ohr, „höre die Beichte eines Reuigen, vergieb mir, und — wenn du kannst, liebe mich noch! Unter den Geretteten war ich. Dankerfüllt zu Gott kehrte ich heim. Zu deinem Hause, zu deiner Thür. Da sah ich dir zu Füßen einen Mann, in deinem Arme ein Kind. Du sprachst von heißer Liebe. Fort stürzte ich, zu stolz, mich zu zeigen, zu elend, um zu bleiben. Nun ward das Meer die Heimath meiner Wahl. Es hatte ja Klippen und Stürme wie meine Seele. Nach Jahren starb mein alter Onkel; ich wurde reich. Es zog mich, dich noch einmal zu sehen, aber ferne und ungeahndet von dir. Unser Schiff strandete wieder. Das Meer verschlang alle meine Schätze. Arm und elend schleppte ich mich hierher, da brach meine Kraft, das Kloster der Barmherzigen nahm mich auf, und meine Pflegerin wurde Regina. Arm bin ich, aber wieder stark an Liebe und Kraft, und so frage ich dich: willst du mir vergeben, und dein Leben mit mir von Neuem beginnen?"

Anna seufzte tief auf, lange sah sie stumm um sich; dort hatte die neue Mutter Frieda fest an sich gezogen, die sehnend zu Anna zurückblickte, hier lauschte in ängstlicher Spannung der Jugendgeliebte, und zwischen ihnen stand Regina, milde lächelnd wie die Versöhnung selbst. Da reichte Anna ihre Hand zum neuen Bunde.

* * *

Als der Frühling wieder erwachte, schmückten seine Blüthen Anna's eignen Herd, den ihr die Dankbarkeit von Frieda's Mutter durch die Schenkung eines schönen Landhauses am Rhein erbaute. Der Segen eines frommen Frauenlebens ruhte auf ihr, und Gott ließ sie nun auch im eigenen Kinde das heilige Glück der Mutterliebe empfinden; sie nannte es dankbar: Regina.

* Vom Heiligen Damm bei Doberan.

Es war im Herbste des Jahres 1862, als ich zum ersten Male den heiligen Damm und die Ostsee sah. Ich war damals Hauslehrer beim Herrn Pastor M. zu L. bei Doberan. Als praktischer Schulmann hielt der Herr Pastor darauf, daß alle Unterweisung auf dem Boden der Anschauung geschehe und alle sinnlich wahrnehmbare Gegenstände thunlichst in natura betrachtet würden. Für das Fernliegende, Unerreichbare führte er einen Orbis pictus, eine Welt in Bildern, in welchem jeder bedeutsame Ort oder Gegenstand vertreten war.

Ich behandelte mit meinen Zöglingen aus der Heimathskunde das Wiesenthal, welches von Schwaan aus, wo es in das Warnowthal mündet, an Bölkow, Parkentin, Doberan und Fulgen vorbei bis zur Ostsee sich hinzieht; ich machte sie aufmerksam auf das zweite Thal, welches von diesem bei Parkentin sich abzweigt und sich zwischen dem Bad heiligen Damm und Börgerende in einer Breite von etwa $^3/_8$ Meilen hart an die Ostsee hinanzieht, und war gerade dabei, ihren Blick besonders auf dieses letztere hinzulenken, welches wahrscheinlich früher eine Meeresbucht gewesen sei, jetzt aber durch den heiligen Damm gegen die Wogen der Ostsee geschützt werde, als der Herr Pastor auftrat und uns eröffnete, daß, weil es „so schön aus Nordost wehe" er „Peter" angewiesen habe, uns nach dem heiligen Damm hinauszufahren.

Zu beschreiben, wie sehr uns diese Eröffnung erfreute und wie wir mit „Peter" hinausfuhren, ist, weil hier unwesentlich, wohl zu unterlassen. Desgleichen darf ich abstehen von einer Schilderung des überall nicht erschöpfend zu schildernden Eindrucks, welcher mich fast überwältigte beim ersten Anblick der vom starken Nordoststurm aufgewühlten See, wie ihre Wogen donnernd den Strand peitschten und den Erdboden weithin bebend machten. Ich habe sie seitdem oft wieder gesehen, aber jedesmal habe ich mit Grube gesagt: „Die See ist immer schön. Mag sie nun lammfromm den Ufersand küssen oder wie ein urweltliches Ungeheuer mit tausend Riesenhäuptern und schauerlichem Gebrüll die Erde zu verschlingen drohen; mag sie wie ein flüssiger hellgrüner Smaragd blitzen oder in dunkelvioletten Tinten schimmern; mag sie mit anmuthigem Gewimmel einen sanften Wellentanz ausführen oder mit blanken Streifrissen wie zerbrochenes Eis stagnirend daliegen; mag sie sich mit hohlem Gebuller in Schaum zerkochen und ihr Inneres verhüllen, oder mag sie uns aufrichtig dasselbe offenbaren, so daß wir durch den glatten Spiegel die Steine und das Moos auf dem Grunde deutlich erblicken: die See ist immer schön." — Dagegen will ich in bescheidenen Zügen eine Zeichnung des heiligen Dammes nach seiner nutürlichen sowohl, als vorzugsweise seiner sagenhaften Seite geben, wie beides meine damalige Mission es erforderte und meine heutige Aufgabe es vorschreibt.

In einer Höhe von 8—10 Fuß, einer Breite von 60—80 Fuß und einer Länge von etwa einer halben Meile zieht sich der heilige Damm zwischen der See und dem oben zuletzt bezeichneten Wiesenthale hin. Er besteht aus Geröllen, aus Millionen kleiner, zum Theil faustgroßer Steine. Lose zusammengehäuft liegen sie da und schillern in den buntesten Farben: Granit, Porphyr, Sandstein, Feuerstein u. a.; einige kugelrund, andere eiförmig, alle aber glatt und schön, als wären sie abgeschliffen. Nicht durch Menschengunst und -Kunst sind sie dorthin gekommen; das Meer selbst hat sich den Damm gebaut. Es ist, als ob's damit sagen will: „Sieh, o Mensch, diesen Damm habe ich mir gesetzt, damit, wenn im Aufruhr meine Wogen tosend erbrausen, an ihm meine Wuth sich bricht und Du durch ihn vor meiner Leidenschaft geschützt bist." — Woher aber hat die Ostsee ihr Baumaterial, diese Millionen und aber Millionen Steine und Steinchen? Ja, woher? Woher stammen überhaupt „unsere Steine?" Es ist das eine Frage, die kein Mensch mit Bestimmtheit beantworten kann. Man hat gesagt, daß „unsere Feldsteine", weil zwischen ihnen und dem Schwedischen Gestein eine starke Aehnlichkeit herrscht, zerstörte nordische Felsmassen und durch Eis, Schnee und Fluth zu uns hergeführt sind. Anders allerdings stellt es sich mit dem Feuerstein, welcher vorherrschend am heiligen Damm vertreten ist. Dieser enthält viele Versteinerungen in sich und besteht zum größten Theil selbst aus versteinerten Infusorienpanzern. In jeder Hand voll der kleinen Steinchen, welche Du am heiligen Damm und sonst irgend wo aufnimmst, hälst Du eine Menge versteinerter Schnecken und Muscheln. Genug, die Steine sind da. Auch die Ostsee birgt eine Unzahl von ihnen in ihrem Schooße; nicht nur dieser kleinen, sondern auch eine ungeheure Menge großer Steine, große Felsblöcke, die, zu gewaltigen Riffen aufgehäuft, auf ihrem Grunde ruhen. Auf der ganzen Strecke an dem heiligen Damm, mit diesem gleichlaufend, bemerkst Du sie. Obgleich schon große Mengen Felsblöcke den Riffen entnommen sind für Bauten, z. B. der Steinmolen am Warnemünder Hafen, für Chausseen u. s. w., so ist eine auffällige Abnahme an ihnen bisher nicht zu bemerken. — Du siehst, die Ostsee hat einen unerschöpflichen Reichthum an Baumaterial. Du kannst also getrosten Muthes Dir die Taschen von den bunten Steinen des heiligen Dammes vollstecken: eine Woge schon, vom Nordoststurm gegen den Damm geführt, füllt die Lücke wieder aus. Ja, die Ostsee thut an ihrer Eindämmung sogar mehr noch, als die Menschen von ihr verlangen. Bei jedem Nordoststurm wirft sie die Mündung der Jemnitz, einem Abflusse des Coventer Sees, mit ihren bunten Steinen zu; und es würde hier, wenn man ihr das Werk nicht hinderte, der Damm nach und nach zu derselben Höhe, wie an den übrigen Stellen anwachsen. Die Jemnitz soll aber ihren Ausfluß in die See beibehalten, weil sie anderenfalls das Wiesenthal überfluthen würde. Zum Zwecke der Regulirung des Wasserstandes an der Jemnitzmündung hat man eine Schleusse gebaut, die zu bestimmten Zeiten entweder geschlossen oder geöffnet ist. — Das ist das Natürliche des heiligen Dammes. Dem gegenüber steht das Sagenhafte desselben. Den meisten Lesern wird die Sage, welche berichtet, daß der heilige Damm auf das Gebet der Doberaner Mönche in einer stürmischen Nacht entstanden ist, bekannt sein. Nicht so allgemein bekannt dürfte die folgende sein, denn ich habe sie weder in der Sagensammlung von Karl Bartsch, noch in anderen Werken gefunden. Mir hat sie ein College aus der Doberaner Gegend erzählt. Dieselbe begeisterte mich bei der Vernehmung auf das höchste. Denn fand ich in ihr einmal, daß sie auf geschichtlichem Grunde ruhte, so erkannte ich in ihr zum andern manche weise Lehre. — Die Sage ist diese:

In Althof, nahe der Kirche, welche Fürst Pribislav zur Ehre des christlichen Gottes an dem Orte hatte bauen lassen, wo der von ihm vernichtete Götze Doberan seinen Tempel gehabt hatte, wurde von frommen Mönchen ein Kloster gegründet. Die umwohnenden Heiden aber zerstörten das Kloster wieder. Da zogen die Mönche weiter nach Norden, hinein in den dichten Wald und bauten nicht weit von der See ein neues Kloster und umgaben es mit starken Mauern. Wohl versuchten es die Heiden, sie auch hier zu vertreiben und das Kloster zu zerstören; aber sie ließen bald davon ab, denn die Mauern waren ihnen zu fest. Von allen Seiten zogen jetzt Mönche in das Kloster, und Fürsten und Edle beschenkten dasselbe mit großen Wäldern und weiten Feldern. Bald war das Kloster eines der reichsten in ganz Deutschland, ja der ganzen Welt. Aber von einer anderen Seite her trat nunmehr eine große Gefahr für die Mönche auf, welche ihnen mit Vernichtung drohte. Nicht allein zerstörten Wogen der ausgetretenen See oft ihre Felder; es kamen, wenn die Wasser der Ostsee brandend an die Klostermauern schlugen, dänische Seeräuber und zerstörten gar häufig mit ihren Wurfgeschossen ihre friedliche Behausung. Da boten die Mönche Geld über Geld aus, für den, der gegen die Ostsee, wenn sie in ihr altes Bett zurückgetreten war, einen Wall aufführe. Zu mehreren Malen unternahmen auch Baukundige das Werk. Eine Vollendung aber wurde nie erzielt, weil die Arbeiter, von den Seeräubern bestochen, so bauten, daß das, was sie am Tage aufgeführt hatten, in der Nacht von den Wogen der Ostsee wieder weggespült wurde. Zuletzt meldete sich wieder ein Baumeister. Die Mönche aber, welche hinter die Ränke der früheren gekommen waren, schlossen mit ihm einen festen Contract ab, in welchem sich der Baumeister bei Verlust seines Kopfes zur Fertigstellung eines Dammes zwischen der Ostsee und dem Kloster zu

einer bestimmten Zeit verpflichtete. Tag und Nacht wurde jetzt an der Herrichtung eines solchen Dammes gearbeitet. Der Baumeister war stets selbst auf dem Plan. Wohl zerstörte die Wuth der wogenden See häufig das mühsam Hergestellte; doch schritt die Arbeit munter fort. Endlich war der Damm so weit fertig gestellt, daß nur noch eine kurze Strecke fehlte. Einen Tag noch und das Werk war vollendet und konnte seinen Meister loben. Zufrieden mit sich und seinem Werke legte sich der Baumeister in seiner Hütte, welche er sich unweit der See auf einem Hügel erbaut hatte, zur Ruhe nieder. Kaum aber hatte er die Augen geschlossen, da erfüllte ein schauerlich Getöse die Luft und die Erde erbebte in ihren Grundfesten. Voll Entsetzen sprang der Erschreckte von seinem Lager auf und schaute zur Hütte hinaus. Ein furchtbarer Orkan aus Nordost hatte die See aufgewühlt, welche wuthschnaubend haushohe Wellen dröhnend gegen den Damm warf. Der zum Tode geängstigte Mann, erkennend, daß, wenn nicht der Herr des Windes und des Meeres sich hier ins Mittel legte, sein armselig Werk bald von den Wasserwogen würde hinweggefegt sein, warf sich in seiner Hütte nieder und flehte voll Innbrunst zu dem Allmächtigen um Errettung. Da, um die Mitternachtsstunde erfüllte blendendes Licht seine Hütte und vor ihm stand eine himmlische Gestalt. Voll Anmuth reichte sie dem im Staube sich windenden geängstigten Manne milde die Hand und sprach: „Stehe auf, o Mann der Sorge und des mühevollen Schaffens, dein Gebet ist erhöret." Darauf verschwand die Erscheinung wieder. Draußen aber wurde es still, ganz stille; nur leise plätscherten die Wellen ans Ufer und ein sanfter Zephyr strich des Meeres lächelnd Angesicht. Voll Vertrauen auf die himmlischen Worte legte sich der Mann auf sein Lager und schlummerte friedvoll dem kommenden Tage entgegen. — Aber wer beschreibt sein Staunen am Morgen! Nichts, auch keine Spur war von seinem Werke zu sehen. Die mächtigen Felsblöcke, welche er mit unsäglicher Mühe hatte auf- und aneinander gefügt zur ewigen Wehr nach seiner Meinung, sie alle waren hinweggenommen von den Riesenarmen des Meeres. Dafür aber erstreckte sich vor seinen Blicken ein Damm, bestehend aus Millionen kleiner Steinchen, welche in ihrer Farbenpracht ihm entgegenleuchteten wie Perlen des Himmels. Und nieder sinkt er auf seine Knie und unter dem Gemurmel der Wellen, welche den Morgenkuß den ihrem Schoße entstiegenen Steinen spenden, ruft er aus: „Der heilige Damm."

Buntes Allerlei.

*Garten-Kalender.

Küchengarten.

Frühjahrspflanzen von Kohlarten als Spitz-, Wirsing-, Roth-, Rosen-, Blumen- und Winterkohl, Kohlrabi, Steckrüben, Sellerie und Porro aussetzen. Radies und Kerbel säen. Erbsen und Mais legen. Pflanzen jäten und verziehen. Erdflöhe und Stachelbeerraupen vertilgen. Bohnen und Gurken legen.

Obstgarten.

Blühende Bäume wiederholt schütteln. Raupen vertilgen.

Ziergarten.

Trocknes Holz von Ziersträuchern und Bäumen ausschneiden. Wege mit frischem Kies versehen. Blattpflanzengruppen ausgraben und mit Dünger und Compost füllen. Kalthauspflanzen ins Freie bringen. Nelken, Aurikeln und Staudenbeete auflockern und von Unkraut reinigen. Sommerblumen jäten und verdünnen.

---

* **Ein Schulzenabend.** (Frei nach Fritz Reuters Feierabendstunden.) Bauernschulze sein, ist wohl ein ehrenvolles, aber auch ein sorgenvolles Amt. Denn was alles ruht nicht auf seinen Schultern! Wären sie nicht so breit, er würd's nicht ertragen. Und beseelte sein Gemüth nicht eine so unverwüstliche Ruhe, er müßte davon laufen. Schließlich aber, wären die Bauern widerspruchsvolle Leut', wer möchte dann wohl Schulze sein! — In dem Bauerndorfe N. erscholl am Sommerabend noch spät das Schulzenglöcklein. Was hat das zu bedeuten? Doch, es hatte gerufen, und man mußte darauf hören. Schon nach einer halben Stunde saßen in dem Schulzenhause sämmtliche Bauern des Dorfes an dem langen Tische. Die Pfeifen alle brannten, und der Dinge wartend, die da kommen sollten, thaten die Gerufenen, was ihres Amtes war: sie sandten mächtige Rauchwolken einander in ihre sorglosen Angesichter. Der Schulze eröffnete die Versammlung in würdevoller Haltung. „Je," sagte er. — „Ja — — a", entgegneten die Geladenen, indem sie sämmtlich die Pfeifen aus dem Munde nahmen und voll Spannung ihren Vorsitzenden anschauten. Denn heute hatt's was zu bedeuten, das merkten sie an der großen Ansprache. Und als der Schulze noch einmal „Je" sagte, fand er keinen Widerspruch mehr. Er war darum im Gange und munter floß die Rede über seine dicken Lippen. „Je, Kinnings, ick hewv Jug hier her raupen, weil wie beraden willn, wat wi dorbi daun willn. Dat hett jo in lange Tied nich miehr regnet. Ick för mien Part hewv dese Ansicht: Wenn dat in vierthein Dag nich regnen ward, denn mein ick, wie täuwen noch'n beten. Ick frag Jug nu, wat Ji dortau tau seggen hewwt." — „Ja — —", antworteten die Bauern, und zündeten nach dieser gewaltigen Erwiderung ihre dabei erloschenen Pfeifen auf's neue an. „Je, also," nahm der Schulze das Wort wieder, „denn is dat man gaut, dat Ji dormit inverstahn sünd." — Und friedlich, wie sie gekommen waren, gingen sie wieder daheim „na Muddern."

Gegen Motten. Das wirksamste Mittel, Pelzwaaren und andere dergleichen Sachen gegen Motten zu schützen, ist der Sumach, den man in der Stadt in jedem guten Droguerie-Geschäft bekommt und womit man die Sachen — nachdem sie zuvor tüchtig geklopft sind — ziemlich dick einstreut. Die Erfahrung hat gezeigt, daß sogar Gegenstände, die bereits vom Mottenfraß gelitten, nach Anwendung des genannten Mittels nicht weiter beschädigt worden sind. — Es ist außerdem empfehlenswerth, auch Sumach in die Kisten oder Schränke zu streuen, in denen man dem Mottenfraß ausgesetzte Gegenstände zu verwahren pflegt.

Aphorismen.

Achtet auf die Minuten, und der Werth der Stunden wird sich von selbst herausstellen.

Die Welt ist mit Leuten angefüllt, welche zwar durch ihre Unterhaltung unsere Ohren mit Tönen erfüllen, aber nichts unserem Geiste sagen.

Um einen Freund zu verdienen, muß man verstehen, ein solcher zu sein.

Denke zweimal, ehe Du einmal sprichst, und Du wirst doppelt so gut sprechen.

Die Natur hat Vollkommenheiten, um zu zeigen, daß sie das Bild Gottes ist, und sie hat Fehler, um zu zeigen, daß sie nur sein Bild ist.

Denkübungen.

Räthsel.

Erst war ich glücklich, daß ich ward,
Was ich noch heute bin,
Doch morgen — meint Ihr, es sei hart? —
Ist Alles wieder hin.
Das Vaterhaus, den schönsten Rahmen,
Der meiner Jugend Freuden barg,
Verlier, ich, und sogar den Namen,
Sagt Alle selbst, ist das nicht arg?
Und doch, wie thöricht Ihr mich wähnet,
Mag ich nicht mehr zurück;
Was ich so lange mir ersehnet,
Es kommt, es naht mein Glück!

Räthsel-Fragen.

1) Wie heißt die eine hörbare Universal-Sprache, welche man in allen Ländern vernehmen kann?
2) Durch welchen knöchernen Zaun bellt ein rothes Hündchen?
3) In wiefern sind der Windmüller, der Höfling und der Seemann sich ähnlich?
4) Wer ist das kleine alte Weib, deren Kopf in hundert Tücher gewickelt ist?
5) Wie kommt der Pfarrer zur Kirche?
6) Sprich, was sind wohl all die Schätze,
Die der Geizhals hält im Netze?
7) Welcher Baum trägt die werthvollsten Früchte?
8) Was hat man gern an Fenstern und Thüren, nicht aber bei den Einnahmen?
9) Wenn mich ein Deutscher schaut
Erblickt er eine Braut; —
Thut's ein Lateiner dann:
Ein Wort, das fragen kann.

Auflösungen in Nr. 8.

Auflösung der Räthselfragen in Nr. 6:
1) Der Abendwind. 2) Das Kindesalter. 3) Der Nagel. 4) Die Harkenzähne. 5) Die Sternbilder.

Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Während der Schwurgerichts-Perioden tägliche Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspeis 1,50 mk., durch die Post bezogen 2mk. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Gratis-Beilage: „Mecklenburgischer Hausfreund."

Nr. 38. Güstrow, Mittwoch, den 16. Mai. 1883.

Abonnements-Einladung.

Wir laden hiermit zum Abonnement auf die

Mecklenburgische Gerichts-Zeitung

mit der Wochen-Beilage

Mecklenburgischer Hausfreund

für den Monat Juni ein, und ersuchen, Bestellungen bei den unten genannten Herren Vertretern oder direkt bei uns unter Einsendung von Mk. 0,70 machen zu wollen.

Expedition der „Meckl. Ger.-Ztg.",
vertreten durch die Herren
Scheffsky, Collecteur in **Brüel**,
Scheuermann in **Lübz**,
Aug. Krüger, Kaufmann in **Marlow**,
Aug. Hingst, Buchhändler in **Neukalen**,
W. Wolgast in **Parchim**,
Louis Colberg in **Penzlin**,
Albert Diederich in **Rostock**,
C. Allwardt, Lehrer in **Sternberg**,
Robert Lemcke in **Tessin**,
Bade (Ueberende), Rentier in **Waren**.
E. Gornitzka in **Warnemünde**,
W. Karrig in **Zarrentin**,
W. Düffert, in **Eldena**,
Fr. Mantzel in **Friedland**,
A. W. B. Gley in **Mirow**,
Th. Liebenthal in **Strelitz**,
Aug. Plasky, Buchbinder in **Woldegk**,
J. Borchert in **Carlow**.

Pfingsten.

Im vollen, köstlichen Frühlingsschmuck lacht die Natur dem heutigen Tage entgegen. Mit ihrem glänzendsten, frischesten Grün haben sich Wald und Feld geschmückt, um das herrliche Fest zu feiern, in welchem der Himmel die Erde zu neuem Leben wachküßt. Noch tritt uns nicht das volle Leben entgegen, nicht die reife Schönheit ist es, welche mit ihrem Zauber Herz und Sinnen gefangen nimmt. Es ist die zarte Schönheit der Braut, das keusche Glück der sehnsuchtsvoll der Erschließung harrenden Rosenknospe, was gerade dem Pfingstfest seinen wunderbaren, eigenartigen Reiz verleiht. Pfingsten ist das Fest des Frühlings, der Werdelust der Natur und der Mensch, wenn er Pfingsten im rechten Pfingstgeiste feiern will, kann nicht anders, auch er muß die Werdelust in sich lebendig werden lassen. So schwellt Pfingsten die Brust des Jünglings mit idealeren Gedanken und läßt ihn das Herz höher schlagen in kühneren Zukunftsträumen, und so macht Pfingsten den Greis noch einmal jung und läßt ihn über die Erinnerung an die selige Pfingstzeit des eigenen Lebens die Hinfälligkeit des Greisenalters wenigstens auf Augenblicke vergessen.

So nimmt Pfingsten auch unter den hohen Festen der Christenheit seine besondere Stellung ein. Weihnachten als die Feier der Geburt, Ostern als die der Auferstehung Christi haben jedes für sich eine hohe symbolische Bedeutung. Beide aber gelten ausschließlich Ereignissen im Leben des Stifters der christlichen Religion und haben damit, auch wenn die Theilnahme der Menschheit an ihnen eine noch so rege ist, doch gewissermaßen einen exclusiven Character. Das Pfingstfest dagegen gilt der Feier des Tages, da die christliche Lehre aus dem engen Kreise Christi und seiner Jünger hinaustrat in das Leben. Das Wort: „Gehet hin in alle Welt und lehret alle Völker," es wurde am Pfingstfeste zur That, die Kraft des heiligen Geistes theilte sich durch das Mittel der versammelten Jünger dem Volke mit, und somit ist Pfingsten ein Volksfest in dieses Wortes edelster, erhabenster Bedeutung.

Ein Frühlingsfest und ein Volksfest zugleich, welch' bedeutungsvolle Unterbrechung des Alltagsdaseins: Gewiß, der Sonntag ist ein Segen für die im Schweiße ihres Angesichts ihr Brod essende Menschheit, und bietet Alles, was von einem Erholungs- und Ruhetag nur vorausgesetzt werden kann. Dennoch würde auch er schwerlich der Gefahr entgehen, in das ertödtende Einerlei des täglich neu zu erkämpfenden Lebens aufzugehen und in seiner steten regelmäßigen Wiederkehr an Bedeutung verlieren, wenn die drei hohen Feste nicht als wohlthätige Unterbrechungen wirkten. Auf längerer Reise steht der Wanderer wohl hier und da still, sei es um der Stimme eines Vögleins zu lauschen, sei es, um sich an dem Anblick einer Blume zu erfreuen, eine längere Ruhepause aber macht er seltener. Der Vogel, die Blume bietet ihm eine angenehme wohlthuende Abwechselung, in der Ruhepause aber sammelt er Kraft für die weitere Reise. Ganz ähnlich ist es mit dem Verhältniß des Sonntags zum Feiertag. Der Sonntag sorgt dafür, daß das Einerlei des Alltagslebens nicht geradezu abstumpfend auf den Menschen wirke, er hält den Geist rege und den Körper arbeitsfähig, die hohen Feste aber sind Ruhepunkte in dem nervösen Treiben des Tages, sie gewähren Muße, um die Vergangenheit zu überdenken und für die Zukunft neue Entschlüsse zu fassen, und sie kräftigen den Geist, um den neu gesteckten Zielen auch mit voller Energie zustreben zu können. Insofern haben die hohen Feste außer ihrer christlich-religiösen auch eine sehr tiefe soziale Bedeutung.

In letzterer Beziehung steht das Pfingstfest unbedingt obenan. Wir erinnerten schon an den Character des Pfingstfestes als Volksfest. Es ist aber auch das Fest des Frühlings, das Fest, welches dem größeren Theil der arbeitenden Menschheit die erste Gelegenheit im Jahre bietet, die Natur in ihrer frischen Ursprünglichkeit zu genießen, sich an dem köstlichen Grün zu erfreuen noch bevor der Staub des Sommers es seines schönsten Reizes beraubt hat, in der erquickenden, noch nicht von Gewitterschwüle durchsetzten Luft Körper und Geist neu zu stärken. Da sind Herz und Gemüth weit geöffnet für Alles was edel und gut ist, da ist die Seele empfänglicher selbst für einfachste Worte des Trostes oder der wohlwollenden Zusprache. Da fühlt auch der Aermste sich als Kind der allgütigen Mutter Natur und als Mensch unter den Menschen, und auch in das Gemüth der Unglücklichen dringt ein Strahl der ewigen Liebe. Und wer dann des herrlichen Pfingstliedes: „O heilger Geist, kehr bei uns ein!" gedenkt, der fühlt, daß dieser heilige Geist in der That und in der Wahrheit wieder in die Welt eingekehrt ist, daß er im Walde im warmen Sonnenschein, im stillen Kämmerlein, nicht zuletzt aber auch im Herzen der Menschen selbst Einzug gehalten hat, der heilige Geist der Menschenliebe, der Treue, der Wahrhaftigkeit.

Möge dieser heilige Geist auch heute Einkehr halten im deutschen Volke, damit es in neu gestärktem Vertrauen der schweren Zeit entgegengehen kann, welche ihm, wenn nicht alle Anzeichen trügen, bevorsteht, welche es aber überwinden wird, wenn es den rechten heiligen Geist in sich trägt. B. Z.

Aus dem täglichen Leben.

Der Arrestsuchter muß die Voraussetzungen des Arrestes, also einen Anspruch, der gesichert werden soll, und den Arrestgrund glaubhaft machen. Gegen den Beschluß, durch welchen ein Arrest angeordnet worden, findet Widerspruch statt, und die widersprechende Partei muß die Gründe, welche sie für die Aufhebung des Arrestes geltend machen will, anführen. Diese Gründe können negativer und positiver Art sein und in ersterer Beziehung sich darauf beschränken, die objektiven Voraussetzungen der Arrestanordnung, nämlich den Anspruch des Gläubigers und die von demselben angeführten Arrestgründe, zu bestreiten. In den Grenzen dieses Widerspruchs hat der Richter, so besagt eine gerichtliche Entscheidung, zu prüfen, ob die Voraussetzungen des Arrestgesuchs nach Anspruch und Arrestgrund glaubhaft gemacht sind, und durch Endurtheilung darüber zu entscheiden, ob der Arrestbeschluß zu bestätigen, oder aufzuheben ist. Wenngleich nun der den Widerspruch erhebende Schuldner die Rolle des Klägers einnimmt, so befindet er sich doch dem Arrestsucher gegenüber in der Position der Vertheidigung, und daraus folgt, daß auf sein Bestreiten der Arrestsuchter die Voraussetzungen des Arrestes nach Anspruch und Arrestgrund beweisen muß, während ihm die Beweiskraft nur in Ansehung der selbstständigen Behauptungen obliegt. Im Umfange dieses Prozeßmaterials nach Angriff der Vertheidigung hat der erkennende Richter, unabhängig von der Auffassung und von der Stellung des Arrestrichters, über die Rechtmäßigkeit des Arrestes zu entscheiden und nicht bloß darüber zu befinden, ob bestimmte Anfechtungsgründe dargethan oder widerlegt sind.

Landgerichte.

Rostock, 12. Mai. (Strafkammer.) Gestern fand die wiederholte Verhandlung in der Berufungssache des Kaufmanns und Auswanderungsagenten Mührcke zu Tessin wegen Contravention gegen die Auswanderungsverordnung statt. Unter dem 21. Dec. v. J. brachte der in Tessin stationirte Gendarm bei dem dortigen Amtsanwalte zur Anzeige, daß der Angeklagte den Gärtner Klingenberg und dessen Frau zu Kl. Lüsewitz zur Auswanderung nach Amerika habe bereden wollen und ihnen unaufgefordert seine Dienste als Auswanderungsagent angeboten habe. Mührcke, gab er an, habe sich gegen Ausgang October v. J. mit dem Omnibus nach Lüsewitz begeben und sei dort bei der Bude eines Steinschlägers, wo er den ꝛc. Klingenberg getroffen, ausgestiegen. Dem Letzteren habe er dann mitgetheilt, er wolle ihm eine gute Stelle als Jäger in Amerika verschaffen. Kl. habe erklärt, daß er zu der Reise keine Mittel besitze und seine Frau überdies kränklich und schwächlich sei. Mührcke habe hierauf erwiedert, deshalb brauche er sich nicht zu ängstigen, es wären Aerzte auf dem Schiffe, und was die Reisekosten anbelange, so werde er, Mührcke, schon dafür sorgen, daß Kl. nebst Familie, ohne daß ihm dadurch irgendwelche Ausgaben erwüchsen, nach Amerika kämen. Nach den betreffenden Vorvernehmungen, welche diese Angaben bestätigten, wurde gegen den Angeklagten, unter dem 22. Januar d. J. ein Strafbefehl wegen Uebertretung der BO. vom 4. Febr. 1864 und 8. December 1882 erlassen und auf erhobenen Einspruch des Angeklagten zur Hauptverhandlung vor dem Schöffengerichte in Tessin geschritten. In derselben behauptete der Angeklagte, er habe von seinem Schwager in Hamburg den Auftrag erhalten, den Kl. zu fragen, ob er geneigt sei, nach Amerika auszuwandern und demselben auftragsmäßig freie Fahrt zugesichert, weil Kl. als Jäger engagirt werden sollte. Er habe mithin dem Kl. seine Dienste nicht unaufgefordert angeboten, auch sei in seinem ganzen Auftreten ein solches Verhalten nicht zu finden. Die Kl.-schen Eheleute bestätigten dagegen ihre früheren Angaben mit dem Hinzufügen, daß Mührcke, als sie sein Anerbieten ausgeschlagen, gesagt habe, dann hätte er die Reise umsonst gemacht. Auf Grund dieses durch die Beweisaufnahme festgestellten Thatbestandes verurtheilte das Schöffengericht den Angeklagten, welcher bereits wegen einer gleichen Contravention mit 30 Mk. Geldstrafe vorbestraft ist, zu 60 Mk. Geldstrafe event. 6 Tage Haft. Gegen dieses Urtheil legte Mührcke Berufung ein und behauptete in der Hauptverhandlung vor der hiesigen Strafkammer am 2. April, daß die Sache schon verjährt sei, da er vom 19. oder 20. Oktober v. J. an bis Ende desselben Monats mit nur einem Tag Unterbrechung, den er zur Reise nach Hamburg und zurück verwandt, in Hamburg anwesend gewesen sei. In Folge dessen wurde die Verhandlung ausgesetzt und die commissarische Vernehmung der Wirthe, bei denen der Angeklagte in Hamburg logirte, veranlaßt. Inzwischen war es aber zur Kenntniß der Großh. Staatsanwaltschaft gelangt, daß der Angeklagte in Wirklichkeit nicht während des Oktobermonats, sondern an einem der ersten Tage des November wahrscheinlich mit dem Omnibusfuhrmann Erdbeer die betreffende Reise nach Lüsewitz gemacht habe. Zu der heutigen Hauptverhandlung sind außer Klingenberg

der Omnibusfuhrmann Erdbeer und der Schuhmacher Buddenhagen vorgeladen. Aus den Depositionen dieser Zeugen, welche eingehend zur Sache vernommen werden, geht nun klar hervor, daß der Angeklagte am 2. November v. J. in Lüsewitz gewesen ist und dort mit dem Kl. über dessen Auswanderung nach Amerika gesprochen hat. Damit wird die Frage nach der Verjährung der Sache hinfällig. — Die Vertheidigung, welche Herr R.-A. Siegfried führt, geht im Wesentlichen davon aus, daß der Angeklagte gar nicht als Agent gehandelt, sondern nur einen ihm ertheilten Auftrag seines Schwagers zur Ausführung gebracht habe. Die Thätigkeit des Angeklagten falle demnach nicht unter das Verbot der beregten VO., und aus diesem Grunde sei die Berufung für begründet zu halten. — Das Gericht verwirft in Uebereinstimmung mit dem Antrage des Staatsanwalts die Berufung als unbegründet. Die Kosten der Berufungsinstanz fallen dem Angeklagten zur Last. (R. Z.)

Schwurgericht.

* **Güstrow,** 15. Mai. Zu Geschworenen für die demnächstige Schwurgerichtsperiode wurden heute folgende Herren ausgeloost:

Knitschky, Gutspächter zu Moltenow.
Glantz, Gutsbesitzer auf Vietschow.
Ehlers, Gastwirth in Lübz.
v. Ahrenstorff, Gutsbes. auf Krümmel.
Nahmacher, Max, Kaufmann in Neubrandenburg.
Moll, Gutspächter zu Hof Nesow.
Wigger, Mathias, Schulze zu Papenhusen.
v. Ladiges, Gutsbesitzer, in Wismar.
Raettig, Chr., Kaufmann in Criwitz.
v. Storch, Gutsbesitzer zu Detershagen.
Mönnich, Gutsbesitzer zu Selpin.
Harms, Gutspächter zu Lehnenhof.
Zöllner, Gutspächter zu Zahren.
Höfer, Maurermeister zu Dassow.
Kluge, Gutspächter zu Muschwitz.
Blohm, Gutsbesitzer zu Viecheln.
Freitag, H., Hauswirth zu Lindow.
v. Borck, Kammerherr, Gutsbesitzer auf Möllenbeck.
Ewald, Rentier, in Rostock.
v. Meding, Gutsbesitzer zu Kägstorff.
Rueß, J., Rentier in Rostock.
Schlecker, Wilhelm, Rentier in Rostock.
Seeler, Gutsbesitzer in Levetzow.
Elbrecht, Rentier in Wismar.
Heidtmann, Schiffsbaumstr. in Rostock.
Kaiser, Posthalter in Stavenhagen.
Schomann, Gutspächter zu Kl. Kussewitz.
Volten, Rechtsanwalt in Rostock.
Möller, Finanzrath in Schwerin.
Stähle, Oberlehrer zu Schwerin.

Deutsches Reichsgericht.

Leipzig. Uebergiebt der Eigenthümer eines Sparkassenbuches oder eines anderen ähnlichen Schuldokuments dasselbe einem Anderen mit den Worten, daß er ihm das darauf zu erhebende Gutachten schenke, so wird nach einem Urtheil des Reichsgerichts, vom 19. v. M., diese Schenkung erst mit der faktischen Einziehung des Guthabens seitens des Geschenknehmers rechtsgiltig. Bis dahin können der Geschenkgeber resp. nach dessen Tode seine Erben die Schenkung widerrufen. Wußten die Erben des Geschenkgebers nichts von der Existenz des weggegebenen Sparkassenbuches und unterließen sie demzufolge vor der Einziehung des Guthabens seitens des Geschenknehmers die Schenkung zu widerrufen, so gereicht diese Unkenntniß nicht zum Nachtheil des Geschenknehmers.

— Die Bestimmung wonach solche Thätlichkeiten eines Ehegatten gegen den anderen, welche dessen Leben oder Gesundheit in Gefahr setzen, einen Ehescheidungsgrund abgeben, erfordert, wenn auch nicht, daß die Mißhandlung bleibende Folgen gehabt oder für den mißhandelten Ehegatten erhebliche Nachtheile herbeigeführt habe, eine objektiv schwere Mißhandlung, sei sie allgemein oder wegen individueller Zustände des mißhandelten Ehegatten als schwer zu betrachten. (Urtheil des Reichsgerichts vom 20. Juni v. J.)

Aus Mecklenburg.

Schwerin, 12. Mai. Von Sr. K. H. dem Großherzog Friedrich Franz III. ist den Kammerdienern Brinkmann und Horn das Verdienstkreuz in Gold des Großherzogl. Hausordens der wendischen Krone verliehen worden. Der Garderobier Mißfeld erhielt das Verdienstkreuz in Silber.

— Heute Morgen ereignete sich hier ein schwerer Unglücksfall. Es stürzte ein Dienstmädchen aus dem dritten Stockwerke eines an der Augustenstraße belegenen Hauses beim Fensterputzen aus dem Fenster. Wenige Minuten später erfolgte der Tod der Unglücklichen.

— Für den Besuch der Mecklenburgischen-Landes-Gewerbe- und Industrie-Ausstellung und der Ausstellung des Potriotischen Vereins normiren die nachfolgenden, vom Vorstande in der letzten Sitzung festgesetzten Bestimmungen:

1) Die Mecklenburgische Landes-Gewerbe und Industrie-Ausstellung beginnt am 1. Juni und dauert mindestens 4 Wochen. Die Ausstellung des Patriotischen Vereins findet statt vom 6. bis 9. Juni. Mit Ausnahme des 1. Juni, an welchem Vormittags 11 Uhr die Eröffnungsfeier stattfindet, der Besuch der Ausstellung auf Tagesbillets aber erst Nachmittags 2 Uhr beginnt, ist das Ausstellungsgebäude täglich von Morgens 9 Uhr bis Abends 6 Uhr, und der Ausstellungsplatz mit den Restaurationen von Morgens 8 Uhr bis Abends 11 Uhr dem Besuch geöffnet. Die Ausstellung kunstgewerblicher Alterthümer im Großherzoglichen Museum ist geöffnet von 11 Uhr Vormittags bis 4 Uhr Nachmittags.

2) Der Eintrittspreis beträgt:

a. für eine Karte zur Eröffnungsfeier am 1. Juni 2 Mark;

b. für eine Abonnementskarte (auf Namen lautend) gültig für die Eröffnungsfeier und für die ganze Dauer der Gewerbe- und Industrie-Ausstellung, der Ausstellung des Patriotischen Vereins und der Ausstellung im Museum 8 Mk.;

c. für eine Abonnementskarte (auf Namen lautend) gültig für die Eröffnungsfeier und für die ganze Dauer der Gewerbe- und Industrie-Ausstellung (mit Ausnahme der Tage vom 6.—9. Juni) und der Ausstellung im Museum 5 Mark;

d. eine Abonnementskarte gültig für sämmtliche Ausstellungen während der vier Ausstellungstage des Patriotischen Vereins 3 Mk.;

e. eine Karte zum einmaligen Besuch an den Ausstellungstagen des Patriotischen Vereins (6.—9. Juni), desgleichen am Dienstag und Freitag jeder Woche, mit Ausnahme des Eröffnungstages eine Mark;

f. eine Karte zum einmaligen Besuch der Gewerbe- und Industrie-Ausstellung an den übrigen Tagen 50 Pfg., indessen für Militärpersonen vom Feldwebel abwärts undfür Kinder unter 12 Jahren nur 20 Pfg.;

g. eine Karte zum einmaligen Besuch der Ausstellung kunstgewerblicher Alterthümer im Museum 50 Pfg.;

h. eine Karte nur zum einmaligen Besuch des Ausstellungsplatzes mit Concert von Abends 6 Uhr an 20 Pfg.

Die zum einmaligen Besuch berechtigenden Karten können auch an einem späteren Tage als demjenigen, an welchem sie gelöst sind, benutzt werden.

Jeder Besucher ist verpflichtet, während des Aufenthalts auf dem Ausstellungsplatze seine Eintrittskarte bei sich zu behalten und dieselbe auf Verlangen eines Aufsichtsbeamten vorzuzeigen. Keine der vorgedachten Karten berechtigt zur Theilnahme an der auf der Feldmark Wandrum stattfindenden Maschinen-Prüfung.

3) Die auf Namen lautenden Partoutkarten à 8 Mk. und 5 Mk., sowie die Karten zur Eröffnungsfeier à 2 Mk. sind nur zu lösen bei Herrn A. Schwenke u. Söhne in Schwerin, Königsstraße 75, und die Karten zur Ausstellung kunstgewerblicher Alterthümer nur im Museum. Für alle übrigen Eintrittskarten sind in Schwerin Verkaufsstellen errichtet bei den Herren F. W. Spangenberg, Königstraße 17, Carl Herfen, Friedrichsstaße 22, A. Schwenke u. Söhne, Königsstraße 75, B. C. Bauch, Louisenplatz 7, Bärensprung und Ehlers, Schmiedestraße 24, F. Burmeister, Marienplatz 6, im Hotel du Nord, Schloßstraße 9, und am Eingange des Ausstellungsplatzes.

Rostock, 11. Mai. In einem Hause in der Weißgärberstraße entstand nach der „R. Z." in letzter Nacht ein kleiner Brand. Eine Quantität Torfstreu, welche dort auf einer Bodenkammer lag, hatte Feuer gefangen und einen ungewöhnlichen Rauch erzeugt. Rechtzeitig entdeckt, wurde das Feuer von den Hausbewohnern bald gelöscht.

Ludwigslust, 10. Mai. Die letzte Nacht hat uns endlich den lang gewünschten Regen gebracht, es war nicht viel, aber es war doch eine schöne Erfrischung, eine lösende und befreiende Macht, welcher die Vegetation längst gewartet hatte. Heute ist nun recht ein Tag des Grünens. Die Nachtigall singt so fleißig wie in vielen Jahren nicht und erfüllt Tag und Nacht mit ihrem Schall. — Der gestrige Jahrmarkt war gut besucht, aber die Trauer lastete eigenthümlich schwer und schmerzlich über dem Getreibe und Gesause der Menschenmasse. Die Grünhagen'sche Kuchenbude gerieth hinten in Brand, wahrscheinlich durch ein weggeworfenes Schwefelholz, doch wurde das Feuer bald gelöscht. Aus einem Inserat des Anzeigers sehen wir, daß sich ein fünfjähriger Knabe aus Warlow im Gewühl verlaufen hat; hoffentlich ist er wieder gefunden.

Malchin, 11. Mai. Am gestrigen Abend wurde von einer Anzahl Herren aus den verschiedensten Kreisen auf hiesigem Rathhause eine Versammlung abgehalten, in welcher man über die Gründung einer Herberge zur Heimath, nach der „M. Z"., verhandelte und eine Commission zur Förderung dieser Angelegenheit wählte.

Röbel, 7. Mai. Am gestrigen Nachmittag war hier die Nachricht von einem Feuer verbreitet. Wie sich bald herausstellte, war in der Wittstocker Haide ein Waldbrand entstanden und wurden durch denselben etwa 60 Morgen 20jähriger Kiefernbestände vernichtet.

Grevesmühlen, 10. Mai. Gestern Abend gegen 10 Uhr zog ein heftiges Gewitter über unsere Stadt und brachte uns den schon sehnlichst erwünschten Regen. Leider ging es nicht vorüber, ohne einigen Schaden in der Umgegend anzurichten. In Gostorf schlug der Blitz in die Scheune des Erbpächters Grube. Dieselbe brannte nieder. Ein Pferd mit einem Füllen, einige Schweine, Schafe und Kälber kamen in den Flammen um. Auch nach Rehna hinüber bemerkten wir einen hellen Feuerschein. Es soll in Parber gebrannt haben. Ein drittes Feuer ging eine Stunde später in nordwestlicher Richtung auf. (L. N.)

Rehna, 10. Mai. Nach einem sehr schwülen Tage entluden sich hier gestern Abend ziemlich heftige Gewitter. Vormittags 9 Uhr röthete sich der nördliche Himml von einem anscheinend nahen, bedeutenden Feuer. Der Blitz hatte die Scheune des Schulzen Runge in Vitense in Brand gesetzt und bevor man sämmtliches Vieh in Sicherheit bringen konnte, waren auch schon das Viehhaus und der Schweinestall von den Flammen ergriffen, sodaß die Kälber und einige Schafe nicht mehr gerettet werden konnten. Nur dem reichlich strömenden Regen und den vielen Spritzen ist es zu verdanken, daß die übrigen nahen Gebäude verschont blieben. — Ein zweiter entfernter Feuerschein in der Richtung von Grevesmühlen war um dieselbe Zeit sichtbar.

Neukloster, 11. Mai. Am 10. und 11. d. M. fand hierorts die diesjährige Präparanden-Aufnahme-Prüfung statt. Dieselbe haben nach den „M. A." 36 Examinanden bestanden, die somit zum 1. October d. J. in das hiesige Präparandum eintreten.

Zarrentin. Ein hiesiger Einwohner, welcher zu einem Termin des Schöffengerichts zu Wittenburg als Schöffe geladen war, hatte sich zwar das Datum gemerkt, aber infolge von einem Unglücksfall und einer dadurch verursachten Verwundung, die ihn eine zeitlang auf das Krankenbett warf, den Termin verpaßt. Nun soll er nach den „M. A." nicht blos die Terminskosten, die sich auf 167 Mk. belaufen, bezahlen, sondern auch noch eine Ordnungsstrafe von 300 Mk.

Warnkenhagen bei Klütz, 10. Mai. Gestern Abend hatten wir ein kurzes aber schweres Gewitter, das uns den sehr erwünschten Regen brachte. Ein Blitzstrahl traf das Katenhaus des Herrn Borchert, worin nur ein Einlieger wohnt. Der Schlag fuhr in den Schornstein, ohne erheblichen Schaden anzurichten. Nur eine eiserne Platte, die über dem Feuerherd angebracht war, wurde niedergeschlagen und das eine Fenster halb geöffnet. Auch ist die Ofenthür aus dem Ofen gefallen, wohl von dem Luftdruck. Die ganze Küche war von schwefelichem Rauche völlig angefüllt. (L. N.)

Neubrandenburg, 11. Mai. Zu dem hieselbst bevorstehenden Zuchtmark für edlere Pferde, welcher am 21. und 22. d. M. stattfinden wird, sind sehr reichliche Anmeldungen eingegangen. Es ist indessen zu wünschen, daß diejenigen, welche den Markt noch mit ihren Pferden beschicken wollen, nicht den äußersten Termin der Anmeldung abwarten, damit das Comitee für ein zufriedenstellendes Placement und für Errichtung von Holzbaracken noch Sorge tragen kann, wenn solche erforderlich werden. Zu der Beschickung des Marktes hat nach der „N. Z." nicht wenig das Entgegenkommen der Direction der Mecklenburgischen Friedrich-Franzbahn beigetragen, welche den freien Rücktransport für die Pferde zugesichert hat, welche auf einer der Stationen der Bahn nach Neubrandenburg verladen werden und unverkauft dorthin zurückkehren. Von den benachbarten Staatsbahnen ist eine derartige Vergünstigung leider nicht zu erreichen gewesen.

Stargard, 10. Mai. In dem benachbarten Domanialgute Quastenberg ereignete sich gestern ein bedauernswerther Unglücksfall. Das 2½jährige Kind eines Arbeitsmannes spielte, während andere Kinder in der Nähe die Gänse hüteten, am Rande eines Wasserpfuhles und fiel hinein. Obgleich Hülfe schnell zur Hand war, auch Belebungsversuche angestellt wurden konnte das Kind nicht gerettet werden. (M. T.)

Vermischtes.

Hamburg, 11. Mai. **Zur Warnung!** In einem Erkenntniß spricht das Hamburger Schöffengericht es aus, daß das Mahnen durch offene Postkarten auch dann strafbar sei, wenn solche auch keine Beleidigungen enthalten.

Kassel, 11. Mai. **Erkrankte Husaren.** Eine Anzahl Husaren ist in der hiesigen Husaren-Kaserne erkrankt. Diese Erkrankung anfangs noch irrthümlich, auf den Genuß schlechter Milch zurückgeführt, rührt von dem Genusse von grünen Bohnen her, welche, um recht weich zu werden, schon am Tage vorher in einem kupfernen Kessel gekocht worden und stehen gelassen waren; hierbei hatte sich Grünspan gebildet, der am anderen Tage die Krankheitserscheinungen zur Folge hatte.

Mannheim, 10. Mai. **Jugendlicher Ausreißer.** Der 15jährige Sohn eines Einnehmers in Mannheim hat aus der väterlichen Kasse 7000 Mk. entwendet und sich mit einem Altersgenossen auf Reisen begeben. Hoffentlich werden die Bürschchen erwischt, ehe das Geld verprapßt ist.

Esting, bei Bruck (Bayern), 11. Mai. Neulich Nachmittags 3 Uhr kam der Bader Andreas Emmerl, welcher sich seit etwa sechs Wochen in Olching als selbstständiger Rasirer niedergelassen hat, nach Esting, um den dortigen Lehrer Johann Kann zu rasiren. Nichts ahnend setzte sich der Lehrer auf einen Stuhl, der Bader strich sein Messer und ersuchte die Frau Kann um warmes Wasser, worauf sich diese mit der Pflegetochter aus dem Zimmer entfernte. Alsdann trat Emmerl vor den Lehrer hin, welcher mit erhobenem Kopfe vor ihm saß, und schnitt blitzschnell mit

einem Zuge den ganzen Hals bis auf den Wirbel durch. Kann stieß einen unartikulirten Laut aus, fiel auf den Boden und hauchte nach kurzem Röcheln seinen Geist aus. Während dessen traten Frau und Tochter in das Zimmer, auf welch' Letztere der Bader ebenfalls mit dem Messer losging, und die er gewiß auch ermordet hätte, wenn sie ihm nicht entronnen wären. Der Thäter zeigte bei der Festnahme keine Spur von Reue. Er gestand offen, mit dem festen Vorsatze, den Mord zu begehen, von Olching weggegangen zu sein, und äußerte, da doch kein Geschäft gehe, so sei es ihm lieber, er komme in's Zuchthaus Auf die Frage, warum er die schreckliche That begangen, antwortet er: „Weil ich den Lehrer nicht leiden konnte." Da man momentane Geistesstörung annehmen zu dürfen glaubte, fragte ihn der erschienene Bezirksarzt, ob er es mit ihm auch so machen würde, worauf Emmerl erwiederte: „Ihnen nicht!" Bei Nennen eines anderen, höheren Beamten aber sagte er: „Kann schon sein!" Das muthmaßliche Motiv ist Liebe zu der Pflegetochter Kann's, und der Mörder soll geglaubt haben, daß Kann das Mädchen davon abhalte, ihm seine Zuneigung zu schenken.

London, 11. Mai. Ein mysteriöser Vorfall ereignete sich vor einigen Tagen Nachts auf der Eisenbahn zwischen London und Chester. Als der Kurierzug nach Holyhead in der letzteren Stadt einfuhr, bemerkte der Stationsvorstand, daß das Fenster bei einem Koupee dritter Classe zerschlagen sei. Eine nähere Untersuchung zeigte Blutspuren auf dem Trittbrette und in dem Waggon selbst fand man zwei Hüte. Es wurde sofort eine Reservemaschine die durchfahrene Strecke entlang geschickt, und bei Borton auf halbem Wege zwischen Chester und Crew fand man zwischen den Geleisen liegend die Leiche eines großen starken Mannes. Am Kopfe war eine große, tiefe Wunde sichtbar. In der Rocktasche fand man einige auf den Namen J. C. O. Atkinson, Richmondstreet, Dublin, lautende Papiere und eine ganz geringe Baarschaft. Die Thüre des Kupees, an welcher die Blutspuren sichtbar waren, wurde in Crew geschlossen, bei der Ankunft in Chester aber offen gefunden. Man vermuthet, daß der Verstorbene während der Fahrt von seinem Mitreisenden ermordet und zum Fenster hinausgezwängt worden ist. Der Mörder hatte wahrscheinlich einen Schlüssel, mit dem er bei der Fahrt in die Station die vom Perron abgewandte Thür öffnete und sich unbemerkt entfernte. Möglicherweise handelt es sich um ein fenisches Verbrechen.

Budapest. (Romantisches Räuberwesen.) Als eines Sonntags Nachmittags des vorigen Sommers die Jugend von Pivnica im Barcser Komitat auf dem großen Platz vor der Kirche den Kolo tanzte, erschien in ihrer Mitte Velyko Babics aus O-Ker mit seinem Freunde Philipp Lazareo und riß das 17jährige bildschöne Mädchen Dragina Panin seinem Tänzer aus der Hand und zog es fort aus der Gesellschaft, wobei er mehrere Schüsse aus einem Revolver abfeuerte, um seinen kostbaren Raub zu vertheidigen. Sein Freund Lazareo half ihm dann, das hilferufende Mädchen auf einen Wagen, der bereit stand, zu heben, und sie fuhren en carrière fort. Der Vormund des Mädchens setzte ihnen mit Panduren nach und erwischte sie in der Umgebung von Neusatz. Babics gestand, daß er das Mädchen ehelichen wollte, um ihr Vermögen von tausend Gulden an sich zu reißen Der Zomborer Gerichtshof verurtheilte ihn zu zwei Jahren Zuchthaus und seinen Freund Lazareo zu einem Jahre Kerker. Die königlich-Tafel bestätigte dieses Urtheil.

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

P. M. Die Beantwortung und Beurtheilung der verwickelten Sache ist so umfangreich, daß sie den Raum unseres Blattes überschreitet; wir müssen Sie an einen Rechtsanwalt verweisen.

M. H. 00. Die Beweisaufnahme ist gegen Sie ausgefallen. Es ist keine Aussicht vorhanden, daß eine Berufung ein abänderndes Erkenntniß herbeiführen wird.

W. in O. R. Verjährung ist nicht eingetreten. Schwört Klägerin, so werden Sie verurtheilt.

Ein Opfer.

Eine Erzählung aus dem Russischen.

„Alexis," sprach jetzt der General, „merke wohl auf." Und bei diesen Worten streckte er die Hand nach dem vielgezackten Felsenriffe aus, das unter dem hoch oben verwegen vorspringenden Balkon sich befand, und von den brausend sich daran brechenden Wogen bespült wurde. „Hierher wird diese Nacht ein schlanker junger Mann kommen, und die Barke, die ihn vom anderen Ufer herüberbringt, ohne Zweifel an eine dieser Felsenzacken festbinden. Die Barke kann muthmaßlich ein Rettungsmittel für diesen Menschen werden, wenn er je der gerechten Strafe entgehen sollte, die ihn hier erwartet."

„Gut — ich verstehe."

„Was verstehst du?"

„Sobald der junge Mann den Fuß auf diesen hohen Felsen gesetzt hat, schneide ich das Seil entzwei, mit dem er die Barke an eine dieser Felsenzacken befestigt haben wird, und überlasse der Gewalt der Wogen das schwache Fahrzeug entführend zu zertrümmern."

„Ganz recht; aber weißt du wohl, daß wenn du dich also in die Fluth des Waldstroms wagst, dein Leben auf dem Spiele stehen kann?"

„Wohl weiß ich es; aber haben Sie mir nicht gesagt, lieber Onkel, es handle sich um die Ehre unserer Familie?"

„Brav, mein Sohn! Das genügt mir."

Damit endete das kurze aber bedeutsame Zwiegespräch.

Zur bestimmten Stunde erschien Alexis auf seinem Posten. Es war eine herrliche, blüthenduftende, sternhelle Sommernacht.

Aber in der Tiefe des Abgrundes herrschte Finsterniß. Beherzt warf sich Alexis in den wildbrausenden Strom, denn er war ein sehr gewandter Schwimmer, und gelangte bald glücklich, wenn gleich mit ungemeiner Anstrengung, an eine mehr als mannshoch über dem Wasserspiegel emporragende Felsenspitze, hinter der er sich verbarg, und von wo aus er deutlich die Thüre des Bolkon-Zimmers erblicken konnte.

Bald vernahm vom entgegengesetzten Ufer her, sein Ohr sich nähernde Ruderschläge. — Es war die erwartete Barke.

Der in derselben sich befindende Mann mußte von todesverachtendem Muthe beseelt sein, denn das Wagniß der Ueberfahrt zwischen Wellen und Klippen hieß wahrlich Gott versuchen. Doch glücklich erreichte nach unsäglicher Mühe der Unbekannte den Fuß des Granit-Colosses, an dessen zackigem Gestein er das leichte Fahrzeug mit Vorsicht festband; und alsbald begann er mit Kraft und Behendigkeit hinauf zu klimmen nach dem Ziele seines Sehnens.

Unterdessen verließ Alexis sein unbequemes Versteck, näherte sich, nicht ohne Gefahr, zwischen Klippen und Wogen hindurch, der Barke, und band sie mit Behendigkeit los, damit die Gewalt des Stromes sie entführe, und am Felsengestein zerschelle.

Als er so seines Auftrages sich entledigt hatte, streckte er sich ins Gras nieder um auszuruhen und zu beobachten. Da erblickte er bald nachher den Unbekannten auf einem flachen Vorsprung, der, etwa 200 Fuß hoch, von der untersten Fläche des Thales den mächtigen Granitfelsen bildete. Beim hellen Mondschein, der die oberen Regionen der Schlucht beleuchtete, konnte Alexis solches deutlich wahrnehmen.

Wie war es dem Verwegenen möglich, dachte er, so schnell bis dort hinauf zu gelangen? Und wie wird er nun weiter kommen können, da der Felsen von dort aus in fast senkrechter Richtung sich erhebt?

Die Antwort auf diese Frage erhielt Alexis durch ein dickes Seil, das vom Balkon sich herabsenkte, und er fing an zu begreifen.

Kaum hatte sich das Seil dem Standpunkte des Unbekannten genähert, als er es unter einem Freudenruf, hastig erfaßte und mit dessen Hülfe sich rasch emporwand.

So gelangte er bis zum letzten Viertel der Entfernung vom Balkon.

Hier aber vermochte er plötzlich nicht mehr höher zu gelangen, obschon er durch die kräftigsten Anstrengungen mit den Armen und Füßen dies zu bewerkstelligen sich bemühte. Ja, trotz dieser Anstrengungen schien er sogar allmählig vom Balkon sich noch weiter zu entfernen.

Mit gesteigerter Neugier setzte Alexis seine Beobachtungen fort, und erlangte bald die Ueberzeugung, daß trotz der erneuten, verzweifelten Anstrengungen des Unbekannten, das Seil immer weiter und weiter herabgelassen wurde.

Außer sich rief endlich der Arme mit lauter Stimme: „Hinauf! Um Gotteswillen hinauf!"

Aber das verhängnißvolle Seil senkte sich immer tiefer. Da endlich . . .

Doch es ist Zeit, den Vorhang vor diesem Gemälde niederzulassen, und den Lesern ein anderes Schauspiel vor die Augen zu führen.

* * *

Die liebreizende junge Fürstin Eveline liegt malerisch hingegossen vor ihrem Betstuhl auf den Knieen. Sie wartet ängstlich, hofft und murmelt leise einen Namen, der ihrem Herzen unaussprechlich theuer ist. Da schlägt in der Stille der Nacht von der Uhr des alten Schloßthurmes herab, die erste Stunde des folgenden Tages.

Alsbald durchfliegt ein verabredetes Zeichen die Luft; so weich und leise jedoch, daß es nicht einmal die Nachtigall im nahen Gebüsche in ihrem Gesange unterbricht.

Wie beflügelt erhebt sich Evelina, eilt auf einen geheimen Wandschrank zu, und nimmt aus demselben ein langes starkes, mit dem einen Ende an dem in der Wand befindlichen Haken befestigtes Seil hervor. Mit diesem eilt sie auf den Balkon und wirft es über das Geländer, in die Tiefe hinab, indem sie nun ihrerseits dem unten Harrenden ein verabredetes Zeichen giebt. Zugleich faßt sie dann das herabhängende Seil mit den weißen zarten Händchen, als vermöchte sie das Aufsteigen des sehnlich Erwarteten dadurch zu sichern und zu fördern.

Als sie bald darauf fühlt, daß das Seil lebhaft ergriffen wird, und sich spannt, beugt sie sich in freudiger, sehnsüchtiger Erwartung über den Balkon nieder, aber — in demselben Augenblicke klopft ihr rückwärts eine kräftige Hand auf die Schulter. Erschreckt dreht sie sich rasch um, und erblickt ihren Gatten!

Wie vom Blitze getroffen blieb sie regungslos stehen, unvermögend auch nur ein einziges Wort zu sprechen.

Auch der Fürst blieb schweigend vor ihr stehen, während seinen Mund ein hämisches, schadenfrohes Lächeln umspielt und die stechenden Blicke auf Evelinens erblassendem Gesichte ruhen. Nach einigen Minuten zog er langsam ein an seiner Seite hängendes Jagdmesser aus der Scheide. Man glaube aber ja nicht, daß er die Absicht hatte, seine Gattin zu durchbohren. O nein, der alte Kriegsheld und Hofmann dachte nicht an eine so gemeine, alltägliche Rache! Er hatte etwas Besonderes, Raffinirtes, Infernalisches ausgesonnen.

Er ließ sich bedächtig auf ein Knie nieder, und begann das auf dem reichen Bodenteppich des Gemaches sich dahinziehende Seil mit seinem Jagdmesser langsam entzwei zu schneiden.

Nachdem Evelina, als hätte sie durch den Schrecken und das Außerordentliche dieses Vorfalls Besinnung und Denkvermögen verloren, dem Beginnen ihres Gatten zugesehen hatte, ohne von der Stelle sich rühren zu können, und das Seil bereits bis auf den vierten Theil seiner Dicke entzwei geschnitten war, rief der Fürst ihr zu:

„Evelina! Wenn ich nur noch wenige Minuten in meiner Arbeit fortfahre, so wird dieses Seil zerreißen. Eilen Sie, es zu ergreifen, denn sonst stürzt der daran Hängende rettungslos in die Tiefe des Abgrundes."

Diese Donnerworte wirkten auf die Arme wie ein galvanischer Strom. Mit Blitzesschnelle erfaßte sie das Seil und schlang solches durch eine Kraftanstrengung, die nur die Verzweiflung zu verleihen mag, mit der linken Hand zweimal um ihren rechten Arm. — Jetzt riß das Seil vollends entzwei, und ungeachtet des Widerstandes, den sie mit den an das Geländer angestemmten Füßen ihrem unwillkürlichen Vorwärtsschreiten entgegenzusetzen suchte, zog das Gewicht der am Seile hängenden Person sie allmählig fort bis zum Geländer des Balkons. Auf dieses stemmte sie jetzt den mit dem Seile umwundenen Arm, während sie den Oberkörper möglichst rückwärts bog, und verharrte dann regungslos in dieser qualvollen Stellung.

Ruhig sein Jagdmesser in die Scheide steckend, näherte sich ihr der General, und sprach mit eisiger Kälte in Ton und Geberde:

„Vortrefflich! Ich sehe, Sie sind heldenmüthig und schlau zugleich; denn Sie geben keinen Laut von sich, damit der da unten nicht ahne, daß Sie selbst in Lebensgefahr sind, weil er dann wohl so großmüthig sein würde, das Seil loszulassen, um sein Leben dem Ihrigen zu opfern. Das geht ganz erwünscht. Weder er noch ich, sondern Sie selbst werden seinen unvermeidlichen Tod herbeiführen."

„Verblendeter Unmensch!" stöhnte halblaut Evelina; „du mordest grausam zwei Schuldlose!"

Ein grinsendes Hohnlachen war die einzige Antwort des Fürsten, der auf einen Stuhl sich niederließ, und mit Ruhe den Todesqualen seiner Gattin zuschaute.

Die entsetzliche Anstrengung lähmte endlich die erschöpften Kräfte der bedauernswerthen Evelina. Schon zitterte der von den Windungen des Seiles hoch aufgeschwollene Arm, die Kniee wankten, das matte Haupt neigte sich vorwärts. Man denke sich die Qualen der Seele und des Leibes, welche sie in dieser fürchterlichen Stunde erdulden mußte! Mit der Kraft der Verzweiflung verdoppelt sie ihre Anstrengungen, das Seil heraufzuziehen — aber vergebens. Das Gewicht des daran Hängenden und seine unruhigen Bewegungen, um weiter hinaufzukommen, überwältigen ihr Bestreben. Schon biegt ihr Oberkörper sich allmählich vorwärts — dem Abgrunde zu — weiter und immer weiter. Mit jeder Sekunde steigt für sie und ihn die Todesgefahr; nur ihre Fußspitzen berühren noch den Boden — und läßt sie jetzt das Seil nicht los, so stürzen Beide ohne Rettung in den Abgrund.

In diesem namenlos qualvollen Augenblicke ruft sie mit herzzerreißender Stimme: „Nein, nein . . . miteinander, wie in meinem Traume! — Allmächtiger Gott, sei uns gnädig!"

Und auch mit der linken Hand das Seil ergreifend, gleitet sie, völlig vorwärts gebeugt, über das Geländer des Balkons hinab!

Unmittelbar nachher übertönt ein Doppelschrei und der schwere Fall zweier Körper das einförmige Rauschen des Waldbachs, der in seine schäumenden Wogen die beiden Leichname gebettet hat.

Oben, auf derselben Stelle des Balkons, wo Eveline sich hinabstürzte, steht der Fürst, sinnend nach dem Abgrund schauend, wo die Spuren der genommenen Rache noch sichtbar sind.

Unten aber, auf einer Felsenklippe des Thalgrundes, sitzt noch immer sein Neffe, der die Schauerscene mit angesehen, und zwar in solcher Nähe, daß das, durch das zuerst erfolgte Hinabstürzen des jungen Mannes, hoch aufzischende Wasser, ihm Kleider und Gesicht bespritzen.

Fortsetzung folgt.

Amtliche Anzeigen.

Nach Nr. 2 der Bekanntmachung vom 7. Februar d. J. darf in Theile gehauenes Vieh von den Schlachtern in keinem Falle eingebracht werden. Von diesem Verbot sind wiederholt Dispensationen bei der Polizei-Behörde erbeten.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß solche Dispensationen nicht ertheilt werden.

Güstrow, den 12. Mai 1883.

Die Polizei-Behörde.

Am Freitag, den 18. d. M., beginnt der Weidegang, wobei in Erinnerung gebracht wird, daß dem Rindvieh die Spitzen der Hörner abgesägt sein müssen.

Güstrow, am 15. Mai 1883.

Die Weide-Deputation.

Nach § 368 Nr. 11 des St.-G.-B. wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft, wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.

Nach § 2 sub 10 der mecklenburgischen Verordnung, betreffend die Bestrafung der Feldfrevel vom 2. September 1879 wird mit Geldstrafe bis zu 10 Mk., aushülflich mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, wer unbefugter Weise nicht jagdbare Vögel fängt oder tödtet, deren Nester ausnimmt oder zerstört.

Vorstehende Bestimmungen werden hiedurch in Erinnerung gebracht.

Güstrow, am 15. Mai 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die vielfachen Beschädigungen der Anlagen durch Kinder veranlassen das Polizeiamt darauf hinzuweisen, daß die Eltern nach § 361 sub 9 des Strafgesetzbuches verpflichtet sind ihre Kinder von der Begehung solcher Frevel abzuhalten und daß dieselben sich selbst strafbar machen, wenn sie es nach dieser Richtung hin an der erforderlichen Thätigkeit fehlen lassen. Es kann den Eltern im eigenen Interesse nur angerathen werden, ihre Kinder dringend vor allen Beschädigungen der Anlagen zu verwarnen und kleinere Kinder nicht ohne Aufsicht in den Anlagen zu belassen.

Güstrow, den 10. Mai 1883.

Die Polizei-Behörde.

Am Mittwoch, den 16., und Donnerstag, den 17. d. M., Nachmittags von 5—7 Uhr, werden die Weidescheine auf dem Rathhause im Sparcassenzimmer gegen Baarzahlung ausgegeben.

Etwaige spätere Anmeldungen nimmt der Berechner Jahn in seinem Hause Morgens von 8—9 Uhr entgegen.

Güstrow, am 11. Mai 1883.

Die Weide-Deputation.

Der öffentliche Impfarzt Herr Dr. Waldow hieselbst wird bis auf Weiteres am Sonntag, den 6. k. M., am Sonntag, den 13. k. M., und am Sonntag, den 20. k. M., demnächst aber an jedem Sonntag und Mittwoch, Mittags von 12 bis 1 Uhr, in den unteren Räumen der Bürgerknabenschule für die Bewohner des Impfbezirks unentgeltlich Impfungen der 1881 und 1882 geborenen Kinder und Untersuchungen der Impflinge vornehmen. Jeder Impfling ist frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorzustellen. Wer von der Impfung durch den Impfarzt keinen Gebrauch machen will, hat dem Herrn Dr. Waldow bis zum Jahresschluß den Nachweis der geschehenen Genügung der Impfpflicht zu liefern.

Güstrow, am 26. April 1883.

Die Polizei-Behörde.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und alle Geflügelzucht-Utensilien. Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

Hochfeinen Radener Käse,
Limburger Käse,
Holst. Stoppel-Käse,
delikaten Prützer Käse,
ff. Anschovis
empfiehlt

Bernhard Martens,
Güstrow, Gertrudenstr. 5.

Einem hiesigen wie auswärtigen Publikum empfehle ich mich zur Abhaltung von

Auctionen

ganz ergebenst.

Güstrow, im April 1883.

H. Odebrecht,
Auctionator.

E. Wollschläger,

Tischlermeister,

11. Kl. Schloßstr. 11.,

empfiehlt

Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu heruntergesetzten Preisen

---

Gänzlicher

Ausverkauf

fertiger Herren- u. Knaben-Garderobe,

als:

Ueberzieher, complete Anzüge, Röcke, Westen, Hosen, Unterjacken, Schlafröcke, Kinder-Anzüge jeglicher Art

verkaufe wegen Aufgabe dieser Artikel zu und unter Einkaufspreisen.

D. Bragenheim,

Güstrow, Pferdemarkt 13.

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in **Leipzig.**

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal.

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die 2mal täglich erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern „Deutsches Heim" und „Gerichtslaube".

Gegenwärtige Auflage 30,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Mai und Juni

3 Mark.

Die „Berliner Zeitung" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Novität! Novität!

Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen.

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei **Barthol & Co., Berlin SW.**

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark
Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark
Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark
Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark
Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Wäheud der Schwurgerichts-Perioden tägliche Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspeis 1,50 mk, durch die Post bezogen 2mk. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Gratis-Beilage: „Mecklenburgischer Hausfreund."

Nr. 39. Güstrow, Sonnabend, den 19. Mai. 1883.

Abonnements-Einladung.

Wir laden hiermit zum Abonnement auf die

Mecklenburgische Gerichts-Zeitung

mit der Wochen-Beilage

Mecklenburgischer Hausfreund

für den Monat Juni ein, und ersuchen, Bestellungen bei den unten genannten Herren Vertretern oder direkt bei uns unter Einsendung von Mk. 0,70 machen zu wollen.

Expedition der „Meckl. Ger.-Ztg.",
vertreten durch die Herren
Scheffsky, Collecteur in **Brüel**,
Scheuermann in **Lübz**,
Aug. Krüger, Kaufmann in **Marlow**,
Aug. Hingst, Buchhändler in **Neukalen**,
W. Wolgast in **Parchim**,
Louis Colberg in **Penzlin**,
Albert Diederich in **Rostock**,
C. Allwardt, Lehrer in **Sternberg**,
Robert Lemcke in **Teffin**,
Bade (Ueberende), Rentier in **Waren**.
E. Gornitzka in **Warnemünde**,
W. Karrig in **Zarrentin**,
W. Düffert, in **Eldena**,
Fr. Mantzel in **Friedland**,
A. W. B. Gley in **Mirow**,
Th. Liebenthal in **Strelitz**,
Aug. Plasky, Buchbinder in **Woldegk**,
J. Borchert in **Carlow**.

Zum Trinkgeld.

Einer der auffälligsten Gebräuche in unserem täglichen Leben ist die Gewohnheit, Trinkgeld zu geben. Das Trinkgeld ist im Grunde genommen eine freiwillige Steuer, aber eine Steuer, die nicht etwa zur Förderung gemeinnütziger Zwecke des öffentlichen Wohls bestimmt ist, als welche sie dann in der veränderten Gestalt, als öffentlicher Schutz oder dergleichen auf den Einzelnen wieder zurückfließen würde, nein, eine Steuer, die lediglich in die Tasche eines Privaten, eines Kellners, eines Portiers u. s. w. wandert, und entrichtet wird nicht für eine besondere Dienstleistung dieser Personen, sondern für Dienste, deren Verrichtung diesen uns gegenüber zur Pflicht gemacht ist, für welche sie von einem Dritten, ihrem Chef, honorirt werden. Es ist endlich eine Steuer, die zumeist Genußmittel, Bier, Speisen, Wein trifft, und eine ganz bedenkliche Höhe erreicht. Freilich erscheint es uns im Augenblick unerheblich, wenn wir dem Kellner für ein Glas Bier statt der schuldigen 15 Pfennige 20 hinlegen, und doch ist das ein Steuersatz von nicht weniger als dreiunddreitzigeindrittel Prozent. Trotz alledem und alledem zahlt auch der erbittertste Steuerfeind ohne jeden Widerspruch diese Steuer. Dieses Trinkgelderunwesen — denn schließlich ist es nichts anderes — hat einen Umfang gewonnen, daß bereits Bücher geschrieben werden zur Bekämpfung desselben, jedenfalls aber ohne Erfolg. Es wird immer Leute geben, die durch das stolze Zurückweisen eines von dem für das Mittagbrod, für eine Flasche Wein gezahlten Betrages restirenden Zehn-, Zwanzig- oder Fünfzigpfennigstückes große Vornehmheit zu bekunden vermeinen, und wiederum Andere, denen es eine ungeheure Freude bereitet, für zehn Pfennige vom Kellner eine Rangordnung zum Doktor, Professor, Kommerzienrath u. s. w. erfahren. Und so lange solche Leute existiren, wird sich das Publikum im Großen und Ganzen, willig oder nicht, zum Trinkgelderusus verstehen müssen, will es nicht unhöflich oder unfreundlich bedient werden.

Weil das Trinkgelderunwesen aber einen so großen Umfang gewonnen und so feste Wurzel gefaßt hat, läßt es sich auch im Rechtsverkehr nicht schlechthin ignoriren; immer bleibt natürlich das Triukgeld eine bloße Freigebigkeit, eine Vermögenszuwendung ohne erzwingbare Verpflichtung. Niemand kann kauf Verabfolgung eines Trinkgeldes klagen, sofern es nicht etwa besonders für eine Leistung versprochen wird, in welchem Falle überhaupt von einem Trinkgeld im eigentlichen Sinne nicht mehr gesprochen werden kann. Wo aber Jemand wegen Verletzung oder auch kontraktwidriger Entfernung aus seinem Beruf, berechtigt ist, auf Ersatz des entstandenen Vermögensnachtheils zu klagen, muß ihm auch unter Umständen gestattet werden, Trinkgelder in Rechnung zu stellen, nämlich dann, wenn solche Trinkgelder dem Beschädigten eben in Bezug auf seine Lebensstellung seitens einer relativ bestimmten Masse von Personen usuell entrichtet wurden und deren übliche Höhe und Kontinuität eine durchschnittliche Veranschlagung, als Einnahme innerhalb eines bestimmten Zeitraumes ermöglichen. Denn man hat bei der Feststellung eines Vermögensvortheiles nicht auszugehen von dem engen Begriffe Vermögen, zu dem nur Vermögenswerthe gehören, auf welche der Beschädigte beim Eintritte der Beschädigung ein erzwingbares Recht hatte, sondern man muß zum Vermögen auch alle sonstigen Vermögenswerthe rechnen, welche der Beschädigte in Folge seiner Berufsthätigkeit für seinen, beziehungsweise der von ihm zu Unterhaltenden verwendeten Vermögensobjekte zur Zeit der Beschädigung vereinnahmt hat und deren fernere Vereinnahmung derselbe nach den Grundsätzen der Lebenserfahrung, so sicher, als eine Sicherheit im praktischen Leben überhaupt besteht, hat erwarten dürfen, während diese sichere Einnahme durch die Beschädigung, den Kontraktbruch, für immer, beziehungsweise eine gewisse Zeit in Zukunft fortgefallen ist. Daß die hier bezeichneten Voraussetzungen vorhanden sind, darzulegen, ist Sache dessen, der die Trinkgelder in Ansatz bringt. Er muß insbesondere als Kellner beweisen, daß zu der Zeit, als seine Körperverletzung, in Folge deren er seinen Berufsgeschäften nicht nachgehen konnte, in dem Restaurant bezw. Hotel, in dem er damals servirte, täglich auf jeden Kellner so und soviel Trinkgeld entfallen ist.

Diese im Vorstehenden ausgeführten Grundsätze sind in der Judikatur jetzt allgemein anerkannt. Auch das Reichsgericht hat sie bestätigt.

Aus dem täglichen Leben.

An den Ehegatten einer als Zeugin gegen ihn geladenen Frau machte sich ein Verklagter heran, lud ihn ein, mit ihm einige Seidel Bier zu trinken, und bat ihn, als dies geschehen, doch seine Frau zu veranlassen, nicht gegen ihn auszusagen und die Wahrheit zu verschweigen, selbst wenn sie vereidigt werden sollte. Die Antwort darauf war eine furchtbare, weithin schallende Ohrfeige des in seiner Gattin tief beleidigten Mannes. Diese öffentliche Beleidigung wurde unter den Freunden des Georfeigten so bekannt, daß letzterer sich veranlaßt sah, eine Klage wegen Mißhandlung gegen den Beleidiger anzustellen, indem er glauben mochte, seine Handlungsweise sei nicht strafbar. Darin irrte er sich jedoch; denn als dieselbe an den Tag und der Kläger wegen versuchter Verleitung zum Meineide auf die Anklagebank kam, erging folgende Entscheidung: Das Gericht bestraft denjenigen, der es unternimmt, einen anderen zur Begehung eines Meineides zu verleiten, d. h. auf die Willensbestimmung eines anderen zu dem Zwecke hinzuwirken, daß er einen Meineid schwöre, wenn auch dieser Versuch erfolglos sein sollte. Da Gesetz erhebt den Fall der erfolglosen Anstiftung damit zu einem selbstständigen Verbrechen, enthält aber keine Andeutung dafür, daß das Unternehmen, einen andern zum Meineid zu verleiten, auf den Fall der unmittelbaren Einwirkung auf den Willen des zu Verleitenden einzuschränken, uud daß von der Bestrafung die Fälle ausgeschlossen sein sollen, in denen das Unternehmen eine mittelbare Einwirkung auf den zu Verleitenden, die Einwirkung durch eine Mittelsperson, bezweckt, mag letztere mit der verbrecherischen Absicht des Unternehmers bekannt oder unbekannt sein. Der Ausdruck „Unternehmen" umfaßt nach seinem Wortverstande und nach der Absicht des Gesetzgebers alle zur Erreichung eines bestimmten Vorhabens, hier die Verleitung zum Meineide, vorgenommenen Handlungen, gleichviel, ob der Erfolg des Vorhabens erreicht wird. In diesem Sinne ist die Aufforderung eines anderen, einen dritten zum Meineide zu bestimmen, eine auf Erreichung dieses verbrecherischen Vorhabens abzielende Handlung. Der Rechtsbegriff des Unternehmens beschränkt sich an und für sich nicht auf Handlungen, durch welche das Vorhaben unmittelbar zur Ausführung gebracht werden soll. Auch derjenige, der einen anderen auffordert, einen dritten zum Meineid zu verleiten, begeht somit eine Handlung, welche auf Erreichung seines Vorhabens, den Willen eines dritten zum Vorhaben zu bestimmen, abzielt, und unternimmt somit eine Verleitung zum Meineide.

Landgerichte.

* **Güstrow,** 18. Mai. (Strafkammer.) Gestern und heute fand die wiederholte Verhandlung in der Anklagesache wider den Commissionair Harder, genannt aus Bluhm aus Neubrandenburg, den Landmann Bars aus Neustrelitz, den Schuster und Forstschutzbeamten Schöttler aus Neubrandenburg, und den Korbmacher Adami aus Fürstenberg statt. Indem wir bezüglich der ersten Verhandlung vom 13. April auf unseren Bericht in Nr. 29 dieser Zeitung hinweisen, bemerken wir, daß, um auf Antrag des Bluhm einen Herrn v. Pressentin auf Adamshof bei Berlin als Zeugen herbeizurufen, die Verhandlung ausgesetzt wurde. Zur besseren Orientirung für den Leser recapituliren wir unsern Bericht vom 13. April dahin: Angeklagter Bluhm hat seit Jahren schon schwindelhafte Geschäfte gemacht, sich als Vermittler in Gutskäufen und Verkäufen hingestellt, die Mitangeklagten Bars, Schöttler und Adami zur Beihülfe in seinen betrügerischen Geschäften herangezogen und sich sonstiger unsauberer Handlungen schuldig gemacht. In seinem Gutshandel hat er als Auftraggeber verschiedene Herren „von" angegeben und sich als einen vermögenden Mann aufgespielt. Namentlich sind es die Herren von Lützow, von Oertzen, von Schrader und von Pressentin, welche er ins Feld geführt. Die Mitangeklagten Bars, Schöttler und Adami sind, wie bereits gesagt, angeklagt, ihm in seiner betrügerischen Handlungsweise Beihülfe geleistet zu haben. Dies das Wesentliche aus dem früheren Bericht, welches auch zugleich der Kernpunkt der ganzen Anklage ist. Aus der Schlußverhandlung bringen wir noch kurz Folgendes: Nach dem Eröffnungsbeschluß hat der Angeklagte Bluhm sich in 17 Fällen des vollendeten und in 2 Fällen des versuchten Betrugs, dagegen die Angeklagten Bars in 7 Fällen, Schöttler in 2 Fällen und Adami in 1 Falle sich des versuchten Betrugs schuldig gemacht. Bezüglich des Falles, in welchem Adami als Mitangeklagter erscheint, ist folgendes bemerkenswerth: Der Fabrikant Leo Wüsteney zu Strelitz beauftragte Bluhm, ihm für seine Leistenfabrik einen Käufer anzuschaffen. Nicht lange darnach erscheint Bluhm denn auch mit einem solchen, dem Angeklagten Adami, welchen er als einen Herrn Adami aus Braunschweig vorstellt. Adami nimmt das Wüsteney'sche Grundstück in Augenschein und tritt auf als ein sehr reicher Mann, ja läßt in seinen Reden durchblicken, daß die kleine Anzahlung von 3000 Mk. für ihn ein Leichtes sei; denn einem Manne, wie er es sei, könne es nicht fehlen, der hinter seinem Rücken einen „Goldonkel" habe. So hatte denn nach Bluhm's Ansicht die Geschichte für alle Theile einen guten Anfang, für Adami, daß er einmal als reicher Mann auftreten konnte; für Wüsteney, daß er sich der Hoffnung hingeben konnte, seine Fabrik günstig zu verkaufen und für ihn, daß er seine „Spesen" bei diesem Geschäft unter allen Umständen einheimsen konnte. Er zögert denn auch nicht, das Eisen zu schmieden, er versteht es Wüsteney zur Auszahlung von 56 Mk. zu bewegen, ja, hat es verstanden, nach und nach 150 Mk. von Wüsteney sich zu erschwindeln. Und ein Schwindel war die ganze Geschichte. Obwohl

Adami in der Verhandlung aussprach, ein nicht unvermögender Mann zu sein, so steht doch das fest, daß als Bluhm in den Besitz von 150 Mk. gekommen, der Handel abgebrochen wurde. Schöttler hat sich in folgenden beiden Fällen als Werkzeug von Bluhm gebrauchen lassen: Er hat zunächst zugegeben, daß Bluhm in der „Rostocker Zeitung" hat veröffentlichen dürfen, daß ein Rentier Schöttler zwei Güter zu kaufen wünsche. Auf diese Anzeige meldet sich der Gutsbesitzer Junge zu Teschendorf. Natürlich begiebt sich Bluhm als der Geriebenste von beiden zu Junge. Wie in ähnlichen Fällen giebt er auch hier die Offiziere von Oertzen und von Schrader als diejenigen an, welche das Gut gewiß kaufen würden. Freie Fahrt und freie Station ist nur sein Erreichtes; denn auf ein Mehreres hat glücklicherweise Junge sich nicht eingelassen. Im zweiten Falle erscheint Bluhm mit Schöttler beim Erbpächter Becker in Reinshagen (jetzigem Rentier in Güstrow), und stellt ihn dort vor als höheren Forstbeamten aus Neubrandenburg, der für seine reichen Verwandten gerade solche Stelle zu kaufen wünsche. 130 Mk. und Reisekosten heimst er hier ein. — Aehnlich wie Bluhm mit Schöttler aufgetreten ist, hat er sich mit Bars aufgespielt; nur daß dieser in mehreren Fällen sich hat brauchen lassen. — Weil die Fälle unter einander in ihrer Aufführung den bisher beschriebenen gleichen, genügt gewiß nur ihre Aufzählung. Bluhm hat mit Bars als Gutskäufer Reisen gemacht zu der Wittwe Kruse, damals in Neu-Harmstorff bei Rostock, zu dem Erbpächter Kleinkamp in Gr. Wockern, Gertz in Steinhagen, Wischmann in Wieck, Evers in Hohen-Viecheln, Naetbohm in Gr. Grenz und zum Rentier Algenstedt in Treptow.

Es bedarf nur der Erwähnung, daß es Bluhm in keinem Falle darum zu thun gewesen ist, wirklich Güter zu kaufen, ja, daß er in keinem Falle irgend einen Auftraggeber hinter sich gehabt hat; sondern daß seine Manipulationen reineweg auf Schwindel beruhten. Nach des Herrn Staatsanwalts Ausführungen sind die Mitangeklagten nach keiner Seite in ihrer Handlungsweise zu entschuldigen: sie hätten die Absicht des Bluhm sofort durchschauen müssen. Weil sie auf dessen Vorschläge eingegangen, haben sie wissentlich denselben in seinen Schwindeleien unterstützt. Vom Herrn Staatsanwalt wurde beantragt, für Bluhm 5 Jahre, Bars 1 Jahr, Schöttler 6 Monate und Adami ebenfalls 6 Monate Gefängniß, und außerdem für Bluhm Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte für die Dauer auf 5 Jahre. Das Gericht verurtheilte Bluhm zu 3 Jahren Gefängniß und 5 Jahren Ehrverlust; Bars zu 9 Monaten und Schöttler zu 4 Monaten Gefängniß. Adami wurde freigesprochen, weil anzunehmen sei, daß er, wie er in seiner Vertheidigung ausgeführt, die betrügerische Absicht des Bluhm nicht erkannt, vielmehr er für seine Person die Absicht eines ehrlichen Kaufes gehabt habe.

Schwerin, 15. Mai. Strafkammer. In der heutigen Sitzung der Strafkammer des hiesigen Landgerichts wurde nach der „N. Z" u. A. auch verhandelt gegen den Büdner Wilhelm Timmermann zu Glaisin, D.-A. Grabow-Eldena, 30 Jahre alt, welcher Soldat gewesen, verheirathet und bisher noch unbestraft ist. Er war beschuldigt, am 2. März den Büdner Heinrich Schmidt zu Glaisin, mittelst eines Gräbers, eines gefährlichen Werkzeuges im Sinne des § 223a des R.-St.-G.-B. vorsätzlich an der Gesundheit geschädigt zu haben. Am 2. März waren sämmtliche 15 Büdner zu Glaisin gemeinschaftlich mit der Wegebesserung beschäftigt, hatten aus dieser Veranlassung zur Beschaffung von Getränk einen bestimmten Beitrag geleistet und den Büdner Brüning mit dem Ausschank beauftragt. Gegen Abend gerieth Büdner Schmidt, welcher etwas angetrunken war, mit dem Angeklagten in Streit, indem er ihm vorwarf, selbst beim Abgraben des Weges seinen Vortheil wahrgenommen zu haben dadurch, daß er von seinem an den Weg stoßenden Acker weniger Erde abgegraben hätte, als sich gehöre, und bediente sich hierbei des Wortes „Schweinigel" gegen den Angeklagten. Letzterer sagte hierauf zu dem Zeugen Brüning, er möge Schmidt nur noch einige Schnäpse einschenken, wenn derselbe dann wieder Streit anfange, wolle er ihm „ein Paar Dinger langen". Diese Drohung führte er denn auch schon nach etwa 5 Minuten aus, als Schmidt in seine Nähe kam, indem er ihn mit einem sogenannten eisernen „Schötter" (Mittelding zwischen Schaufel und Spaten) einen Schlag in die linke Schläfe versetzte, wodurch derselbe eine 1 Cmtr. lange, bis auf den Knochen gehende, stark blutende Wunde, sowie außerdem noch einige Contusionen erhielt, sofort ohnmächtig zur zur Erde stürzte, sich jedoch nach einiger Zeit wieder erholte. Die Heilung der Wunde hat nach dem Erachten des Kreisphysikus Dr. Viereck zu Ludwigslust einen wider Erwarten günstigen Verlauf genommen und der Schlag hat weiter keine nachtheiligen Folgen hinterlassen. Staatsanwalt Büchner hielt die Annahme mildernder Umstände für ausgeschlossen, da die That nicht allein mittelst eines gefährlichen Werkzeuges, sondern auch mit Prämeditation ausgeführt worden sei. Er beantragte, auf eine Gefängnißstrafe von vier Monaten, sowie auf die Kosten zu erkennen. Das Gericht entschied demgemäß.

Aus Mecklenburg.

Güstrow, 18. Mai. Wie die „M. A." hören, beabsichtigt die Oberpostbehörde zu Schwerin, in nächster Zeit in den im Nachstehenden bezielten Ortschaften Wöbbelin und Friederichsmoor Postagenturen einzurichten. Auch in der Ortschaft Zierzow, D.-A. Grabow, ist vom 15. d. M. ab eine Postagentur eingerichtet. Zur weiteren Herbeiführung einer beschleunigteren Beförderung der betreffenden Postsachen ist endlich seit Kurzem in dem an der Ludwigslust-Dömitzer Chaussee belegenen Orte Malk eine Posthülfestelle errichtet, mit deren Verwaltung der Schulze Baethke daselbst betraut worden ist.

— In dem Orte Rampe bei Schwerin ist am 15. Mai d. J. eine Posthülfestelle eingerichtet worden.

— Ueber die zweite Auflage des ersten Bändchens der „Mecklenburgischen Dorfgeschichten" von L. Kreutzer heißt es in Nr. 16 des von D. Luthardt herausgegebenen „Theologischen Literaturblatts": „Wir freuen uns, die zweite Auflage des „Orgelpeters", einer trefflichen Erzählung aus dem mecklenburgischen Dorfleben zur Zeit der Fremdherrschaft zur Anzeige zu bringen. Der liebenswürdige Erzähler hat es nicht leicht, mit seinen Schilderungen mecklenburgischen Volksthums neben den großen Meistern des plattdeutschen Sittenromans aufzukommen. Er versucht es auch gar nicht, direct mit Reuter und John Brinkmann in die Schranken zu treten. Er bedient sich nicht des Dialekts, sondern erzählt in hochdeutscher Rede unter Zuhülfenahme vieler volksthümlichen Wendungen, zumal im Dialog. Vielleicht empfiehlt ihn gerade dies Verfahren mittel- und süddeutschen Lesern. Allen aber empfehlen wir ihn zur Lectüre und Verbreitung, denn es weht ein christlicher Geist in seinen Geschichten und das mecklenburgische Volk kennt er wie wenige. Möchten auch die anderen Bändchen, das zweite (Die Tatersch) und das dritte (Alte Liebe rostet nicht) bald in zweiter Auflage erscheinen.

Schwerin, 17. Mai. Das Haupt-Ausstellungs-Gebäude zerfällt in 19 Haupträume. Unmittelbar vor dem Haupteingang liegen links und rechts Garderoben. Im Gebäude befinden sich 36 Cojen. Von diesen kommen 1, 2, 3 und 4 auf den Raum 2, gegenüber liegt Raum 8 mit 13 bis 16 incl. Die Haupträume sind mit 1, 9, 5 und 12 bezeichnet. In ihnen liegen keine Cojen. In Raum 3 liegt Coje 5, in 4, 6, 7 und 8, gegenüber in, 6 9 bis 12 incl. in 17 Coje 36, 13, 17. 16, 18, 19 und 14, durch den Hauptraum 12 getrennt, enthalten gleichfalls keine Cojen. Die meisten (18 bis 35 incl.) befinden sich im Vergrößerungsbau, dessen Mitte durch die Nahrungs- und Genußmittel ausgefüllt wird In Raum 7 wird alles auf die Schule bezügliche und die Frauenarbeit untergebracht werden. Die Lederwaaren in 13 und die landwirthschaftlichen Producte befinden sich in 14. Für die Thonwaaren 2c. kommt Raum 17 zur Verwendung.

Wenn auch schon jetzt zahlreiche Ausstellungs-Objekte eingeliefert sind, mit deren Aufstellung die Committen Mitglieder zur Zeit beschäftigt sind, so ist doch von dem größeren Theile der Aussteller der Einlieferungs-Termin, welcher gestern zu Ende ging, nicht inne gehalten. Im Interesse der Sache ist zu wünschen, daß wenigstens die für die Ausstellung zu benutzenden Schränke und Kasten binnen kürzester Frist eingeliefert werden, um der Committe das Arrangement nach Möglichkeit zu erleichtern. (M. L.)

Rostock, 15. Mai. In der Unterwarnow, unweit des Faulenthors, wurde heute Morgen gegen 6 Uhr von hiesigen Fischern die Leiche des Messerschmiedes Thies aufgefunden. Der Verunglückte, welcher hier mehrere Jahre beim Instrumentenschleifer Wolff zu dessen größter Zufriedenheit in Arbeit gestanden hat, ist heute Morgen gegen $3^1/_2$ Uhr von Hause fortgegangen, um in der Warnow zu angeln. Er muß bald nach Ankunft beim Wasser verunglückt sein, vielleicht in Folge eines Schlaganfalls, da die Angelschnur noch nicht völlig abgewickelt vorgefunden wurde. Nachdem die Leiche ans Land gebracht war, wurde sie heute Vormittag nach dem anatomischen Institut übergeführt.

Von hiesigen Mädchen im Alter von 12 Jahren wurden in der letzten Woche mehrere Taschendiebereien verübt, namentlich geschah dies beim Betteln und Hausiren mit Blumen und Kränzen. Das Publicum wird sich vor diesen Diebereien am ehesten schützen, wenn es den Kindern keine Almosen giebt, da hiermit doch nur in den allerseltensten Fällen ein guter Zweck erfüllt wird.

Einem Bäcker in der Kröpelinerthorvorstand wurden gestern gegen Abend ca. 15 Mark aus der Ladenkasse gestohlen. — Auf dem Neuen Markt wurde heute Vormittag einer Frau ein Portemonnaie mit etwas Inhalt aus einem Handkorb gestohlen. (R Z.)

Röbel, 15. Mai. Gestern, am zweiten Pfingstfesttage, sollte das ortsübliche Speckreiten stattfinden. Es ist das ein Volksfest im eigentlichen und besten Sinne des Worts: ein Wettrennen berittener junger Ackerbürger und Ackerbürgersöhne um einen ausgesetzten Preis. Früher bestand der letztere regelmäßig in einer Seite Speck, daher der Name Speckreiten. Doch ist nur der Name geblieben, denn die zwar sehr nützliche und nahrhafte, aber doch gar zu sehr an die Einfachheit der alten Zeiten erinnernde Speckseite hat anderen Dingen von modernerem Ansehen weichen müssen. Das Rennen zieht stets ein großes Publikum heran und bietet auch, wenn man nur alle Ansprüche an schulgerechte Leistungen dahinten gelassen hat, des Interessanten recht viel. Man muß nur denken, daß es mehr oder weniger tüchtige Ackergäule sind, die von braven Ackerbürgern geritten werden, so kann man sich selbst sagen, daß es an originellen Scenen dabei nicht mangelt. — Diesmal erhielt leidenden Abschluß, oder wurde vielmehr schon in seinem Anfange durch einen Unglücksfall gestört, der die Lust zur Fortsetzung völlig benahm. Ein Ackerbürgersohn stürzte von seinem Pferde, ehe noch das eigentliche Rennen begonnen hatte, so unglücklich, daß er eine bedeutende Kopfwunde und Gehirnerschütterung davontrug und besinnungslos nach Hause getragen werden mußte. Glücklicher Weise war ein Arzt zur Stelle, der sogleich die nöthige Hülfe leisten konnte.

Grevesmühlen, 15. Mai. In dem Stallgebäude hinter dem Hause des Gastwirths Hofmeister kam, wie die „N. Z." hört, in letzter Nacht Feuer auf, das den Stall zerstörte und die daran stoßende Kegelbahn theilweise beschädigte.

Klütz, 14. Mai. Zur Obduction der Leiche einer in der Nacht vom Donnerstag auf Freitag voriger Woche plötzlich verstorbenen Frau trafen gestern Nachmittag der Kreisphysikus Dr. Bardt aus Rehna, sowie Dr. Jahn, Oberamtsrichter Bergner und ein Protokollist aus Grevismühlen hier ein. Die der Leiche entnommenen Theile sind, wie wir hören, unter Siegel zur Untersuchung und Constatirung der Todesursache nach Rostock gesandt. (N. Z.)

Zarrentin, 12. Mai. Von hier schreibt man den „M. A".: „Die in meiner Correspondenz vom 10. Mai mitgetheilte Nachricht von der Verurtheilung eines Schöffen wegen Nichterscheinens in die Terminskosten und in eine Ordnungsstrafe habe ich als unrichtig zu widerrufen. Ich ward durch eine Mittheilung irre geführt, die von dem Schöffen selber herrührte. Der in Frage stehende Schöffe war infolge ihm gemachter unrichtiger Mittheilung selbst in dem Glauben gewesen, wenn ihn auch die angebliche Höhe der Strafe stutzig machte, verurtheilt worden zu sein. Sein Ausbleiben in der Schöffensitzung war durch Beibringen eines ärztlichen Attestes ordnungsmäßig entschuldigt.

Aus der Rögnitz-Niederung, 14. Mai. Vor einigen Tagen ertrank in der Elde ein mit Waschen beschäftigtes, bei dem Büdner Brockmüller in Stuck bei Eldena dienendes, aus Bresegard gebürtiges Mädchen.

In Wipersdorf bei Blankenberg brannte in letzter Nacht der Schafstall nieder und es kamen, nach Angabe der „N. Z." 500 Schafe um.

Neubrandenburg, 15. Mai. Die große mit dem bedeutenden mecklenburgischen Zuchtmarkt für edlere Pferde verbundene Verloosung findet wie gewöhnlich so auch in diesem Jahre am zweiten Tage des Marktes, am 22. Mai, statt. Es ist bekannt, daß zu demselben die vorzüglichsten Pferde der berühmten mecklenburgischen Züchtung gebracht und aus denselben die besten für die Verloosung auserlesen werden. Das reiche Gewinnmaterial setzt sich demnach aus 58 edlen Pferden und höchst eleganten Equipagen, sowie aus 900 gediegenen Fahr-, Reit- und Stall-Requisiten zusammen. Der erste Hauptgewinn repräsentirt den Werth von 10000 Mark; die anderen reihen sich diesem an. Der Preis eines Looses beträgt 3 Mark. (N. Z.)

Vermischtes.

Butterpreise seit 150 Jahren. Aus einer von dem Buttermakler Fick in Hamburg verfaßten Darstellung der Preise für schleswig-holsteinische Exportbutter seit 50 Jahren, von 1736 anfangend, giebt das „Schlesw.-Holst. landw. Wochenblatt" nachstehend im Auszuge die Durchschnittspreise für den Centner von 10 zu 10 Jahren wieder. Der Durchschnittspreis war pro Centner für die Jahre

1736—39	31	Mk.	1810—19	80	Mk.
1740—49	41	„	1820—29	61	„
1750—59	37	„	1830—39	62,3	„
1760—69	49	„	1840—49	69,9	„
1770—79	47	„	1850—59	88,2	„
1780—89	53	„	1860—69	109,8	„
1790—99	62	„	1870—79	128,4	„
1800—09	93	„			
Mecklenb. Hofbutter			1860—69	104,6	„
			1870—79	123,8	„

So viel geht aus obiger Zusammenstellung klar hervor, — bemerkt hierzu das genannte Blatt —, daß unsere jüngeren Landwirthe, die erst seit den letzten 20 Jahren wirthschaften, wenigstens in Bezug auf Butterpreise keinen Grund haben, über schlechte Preise zu klagen. Bei der Annahme von einem Butterverkauf von 150 Pfd. = $1^1/_2$ Ctr. pro Kuh und der Haltung einer Kuh auf 5 Tonnen Land = $2^1/_2$ ha verwerthete sich in den letzten 20 Jahren der Hectar allein durch Butterverkauf mit 71,4 Mk., während in den nächstvorhergehenden 20 Jahren nur 47,1 Mk. auf den Hektar fielen. Vorausgesetzt wird freilich, daß immer Butter der feinsten Qualität zum Export producirt wird.

Hamburg, 12. Mai. **In der heutigen Sitzung des Seeamts in Sachen der „Cimbria"** theilte der Vorsitzende mit, daß der Senat den Antrag des Seeamts, Ermittelungen über die Lage der „Cimbria" in gesunkenem Zustande anzustellen, abgelehnt habe. Der Director der Packetfahrt-Aktiengesellschaft Meyer erklärt, die Bauspezifikationen der „Cimbria," welche das Seeamt sich erbaten, seien nicht mehr im Besitze der Gesellschaft, da dieselben bei dem Verkaufe der „Hammonia" nach Petersburg gesandt seien. Rechtsanwalt Dr. Hübener plaidirte in längerer Rede für die Schuldlosigkeit des Kapitäns Cuttill vom „Sultan", worauf Rechtsanwalt Dr. Stamman in Vertretung des Kapitäns Hansen alle für die Schuldlosigkeit der „Cimbria" sprechenden Argumente vorführte. Redner hebt hervor, daß viele Aussagen auf einen dritten Dampfer hindeuten, der ohne Zweifel an der Kollisionsstelle gewesen sein

müsse. Daraus erkläre sich, daß der Sultan grünes und rothes Licht zugleich gesehen, nämlich das rothe von der „Cimbria," ein grünes von dem anderen Dampfer. Dadurch, daß Kapitän Cuttill einem dritten Schiffe habe ausweichen wollen, sei er in die „Cimbria" hineingelaufen. Die Letztere sei nicht ausgewichen vor dem „Sultan," sondern vor eer Pfeife eines dritten Dampfers. Diese Ansicht von der Anwesenheit eines dritten Dampfers werde von vielen Sachverständigen getheilt. Das Seeamt nahm schließlich den Antrag des Reichs-Kommissars auf Ernennung dreier Sachverständigen, nämlich des Admiralitätsraths Brix in Berlin, sowie der Schiffsbau-Direktoren Guyol in Wilhelmshafen und Hildebrandt in Kiel an, welche die im „Sultan" gefundenen Eisentheile der „Cimbria" untersuchen und prüfen sollen, um zu konstatiren, ob Mängel in der Bauart und Ausrüstuug der „Cimbria" zu der Katastrophe beigetragen haben. Das Resultat dieser Untersuchung wird in öffentlicher Sitzung bekannt gegeben und sodann später der Spruch formulirt werden.

Zur Warnung! Ein entsetzlicher Unglücksfall ereignete sich am Nachmittag des ersten Pfingstfeiertages in Berlin in dem Kliem'schen Volksgarten. Die dort aufgestellte Schaukel benutzte u. A. auch ein 22-jähriges Dienstmädchen, und bat den Inhaber, ja recht hoch schaukeln zu wollen. Letzterer kam dieser Bitte auch nach. Da plötzlich, als die Schaukel sich in einem so intensiven Schwunge befand, daß an ein plötzliches Anhalten nicht zu denken war, entfiel dem Mädchen der Hut und um ihn aufzufangen, bog sie sich unvorsichtigerweise seitwärts, wodurch sie mehrmals mit solcher Vehemenz gegen einen die Schaukel haltenden Holzständer geschleudert wurde, daß ihr der Schädel zertrümmert wurde und das Blut bis über die hinter der Schaukel befindliche Kegelbahn wegspritzte. Der entseelte Körper wurde nach dem Obduktionshause überführt.

Hinrichtung. In Magdeburg hat am Mittwoch des Morgens 6 Uhr auf dem Hofe des Inquisitoriats die Hinrichtung des Raubmörders August Heinrich Ziegler durch den Scharfrichter Krauts stattgefunden. Wie ausführlich in der Straffache gegen Ziegler berichtet worden, hatte derselbe am 5. Januar d. J. den Rentier Dähne und dessen Wirthschafterin, unverehelichte Karoline Sander, ermordet und einen Raub verübt. Später machte Ziegler einen Raubversuch gegen einen Postillon. Am Dinstag wurde Ziegler benachrichtigt, daß der Kaiser von seinem Begnadigungsrechte keinen Gebrauch gemacht habe, und daß am nächsten Morgen die Hinrichtung stattfinden werde. Der Delinquent nahm diese Verkündigung mit Fassung entgegen. Im Laufe des Nachmittags verlangte Ziegler Frau und Kinder zu sehen. Die erstere kam jedoch nicht und sendete einen Brief zum Abschied. Am Mittwoch früh nahm Ziegler das Abendmahl. Bis zu letzten Augenblick bewahrte er seine Fassung und legte den Kopf selbst auf den Block. Als dies geschehen, verliefen nicht mehr als 20 Sekunden und das Haupt fiel. Scharfrichter Krauts vollstreckte die 16. Hinrichtung.

„Schon bestraft?" fragte der Richter, „Allerdings," lautete die Antwort: „ich habe zum zweiten Male geheirathet."

— In einem Erlaß der herzoglich koburgischen Theater-Intendanz, welche den Theaterbesuchern den Garderobenzwang auferlegt, heißt es u. A.: „und dürfen von diesem Zeitpunkt ab andere Bekleidungsstücke, als die Kopfbedeckung nicht mehr mit in den Zuschauerraum genommen, resp. in die Corridore aufgehängt werden."

— Eine Gemeinde in der bayerischen Pfalz schrieb kürzlich nach der „Ruhr. Zeitung" ihre vakante Lehrerstelle zur Besetzung mit einem „vieh- und kinderlosen Lehrer" aus.

Aus dem Berliner Gerichtssaal.

Präs.: Sie sollten doch nur den Unbekannten aus dem Spiele lassen, und den so klarliegenden Sachverhalt einräumen, bemerkte beim Eingang in die Verhandlung der Herr Vorsitzende dem 25 Jahre alten Möbelpolier Hugo Bernhard Nimptzsch.

Angekl.: Det ick mir man uff'n Rechtsstandpunkt befinde un nn schon janz jewiß nischt unjelogen lasse, Herr Jerichtshof. Aber zu de Unbekannten is er nich zu ästimiren, indem ick ihm mang dausende raus finde.

Präs.: Dann müssen Sie uns Angaben machen, welche die Ermittelung dieser Person ermöglichen. Es ist ja sehr wahrscheinlich, daß Sie einen Complizen hatten und diesen zu nennen, umsomehr Bedenken tragen, weil ein solcher Umstand für Ihre Bestrafung keine sonderliche Bedeutung hat. Anders ist es jedoch, wenn ein vielfach bestrafter Mensch, so zu sagen, auf frischer That ergriffen wird und dann doch seine Schuld beharrlich in Abrede stellt. Bei einem so thörichten Verhalten wird die Strafe immer empfindlich ausfallen. Sie sind nun genugsam gewarnt. Wollen Sie jetzt den Thatbestand der Anklage einräumen?

Angekl.: Na, det fehlte, Herr Jerichtshof; det möchte schon mehr Selbstmord sind, wo ick von janischt nich weeß un Zeijen habe.

Präs.: Diese Betheuerungen sind ganz unnöthig. Erzählen Sie Ihre Erlebnisse vom 29. März d. J.

Angekl.: Et mochte so Klockener zwölfen sind, wo ick über de Schloßbrücke ländere un mit een Mal den Aujust, wat der Bäcker is, in't Ooge kriege. Steht der Bruder an det Jeländer und spuckt de Schwäne uf de Köppe, wat doch uf keenen Fall nich mehr hübsch is.

Präs.: Auguft ist wohl der Unbekannte?

Angekl.: Vor mir un vor ville andere Leite is er natierlich nich fremd; wir sagen immer „Aujust mit de Klamottenbeene" zu ihn.

Präs.: Dann würde vielleicht einer Ihrer Bekannten über die Persönlichkeit dieses August nähere Auskunft geben können?

Angekl.: Det möchte nu woil nischt sind, Herr Jerichtshof; heitzudage fragt der Mensch ville nach, wie der andere woll heeßen duht.

Präs.: Wie heißen die Personen, welche am meisten mit dem hier in Rede stehenden August verkehren?

Angekl.: Ja, wo finden Se bei die scheene Jahreszeit die Brüder? Sowie det man erst nich mehr faustendicke Eis frieren dhut, denn pennen de windjen Jungens nu schon janz jewiß allerwejen rummerher. Uer dem is die Sorte aber ooch so helle un sagt nich mal wat.

Präs.: Wenn Sie zur Aufklärung dieses Punktes nicht behülflich sein wollen, so ist das Ihre Sache. Was ereignete sich denn nun weiter bei der Begegnung?

Angekl.: Indem ick nu doch von nischt wat wissen dhat un ihm all manchen Dag nich jesehen hatte, sage ick denn: Aujust, sage ick, loofst De denn ooch spazieren? „Aber immerzu un alle Dage," meent er dadruf, „ick kann't mir ja leisten; von wejen n' Posten bin ick feine raus un beweje mir immer 'n paar Stündsken uf de Straße; natürlich bloß aus Verjnüjen zu mein Pläsir.

Präs.: Kommen Sie endlich zur Sache.

Angekl.: Na, weil ick mir jerade janz un jar verausjabt hatte, sage ick denn, Menschenskind, sage ick, et freit mir riesig, dat De von Hause aus jut jestellt bist. Nu sei aber ooch schon jut, un spring' mir mit 'n Vierpfünder in't Jesichte; in 'n paar Dage kriegst De ihm pünktlich retour. Dadruf meent er denn, det er sich mit sowat jar nich abjeben dhäte; er wollte mir aber schon 'n bisken unter de Arme jreifen, wo er mir denn det Päcksken jab, wovor ick in de neie Friedrichstraße bei Woehmern janz jewiß 6 oder 8 Jute kriejen möchte.

Präs.: Das „Päcksken" war ein ganzer Ballen Sommerstoff und präsentirte einen Werth von etwa 340 Mk.

Angekl.: Dat ick man da keine Ahnung von hatte, Herr Jerichtshof. Ick zog natierlich janz jeschwinde Leine, indem ick doch die paar Jröschkens sehr brauchen dhat.

Präs.: Sie befleißigten sich allerdings einer so auffälligen Eile, daß sie dadurch Verdacht erregten. Somit war es auch möglich, daß der Kutscher Boehm, welchem das Kollo in der Klosterstraße gestohlen wurde, sehr bald auf Ihre Spur geleitet werden konnte. Sie merkten offenbar, daß Sie verfolgt wurden und flüchteten sich in den Keller eines Hauses in der Neuen Friedrichstraße.

Angekl.: Aber ooch nich de blasse Ahnung, Herr Jerichtshof. Ick jloobte natierlich, der Mann wohnte uf det Jrundstück, an den ick det Päcksken abjeben sollte.

Präs.: Sie konnten aber doch nicht annehmen, daß der Mann in einem durch eine Fallthür verschlossenen Keller wohnte?

Angekl.: Na, warum denn nich? Heitzudage lebt der wenigste Mensch bloß uf de Erde; mehrschtendehls wohnen se alle unterschiedliche Treppen hoch über ihr un etliche ooch in 'n Keller, wat so ville as unter ihr is. Det stimmt doch nu schon janz jewiß, Herr Jerichtshof.

Präs.: Wenn Sie nur aus diesem Grunde den Keller betraten, so haben Sie sich doch etwas sehr lange in dem stockfinstern Raum aufgehalten. Man hatte Ihren Eintritt in das Haus bemerkt und zunächst das ganze Grundstück abgesucht, ehe die Vermuthung auftauchte, daß Sie sich in den Keller geflüchtet haben würden.

Angekl.: Det stimmt; 'n bisken lange habe ick mir verweilt. Et war aber ooch so duster in det olle Loch, det man keene Hand vor Oogen seh'n konnte. So wat müßte nu schon von Pollezei wejen jänzlich nich statuirt sind; wer 'n Keller haben will, kann ooch 'n kleenet Fensterken inmauern lassen, wo sich denn keener den Kopp inrennen derf.

Präs.: Nun, Sie scheinen sich doch in dem dunkeln Raume so leidlich zurecht gefunden zu haben, da Sie erst nach längerem Suchen in einer leeren Salztonne ermittelt wurden. Warum versteckten Sie sich denn?

Angekl.: Die Sache muß man kennen, Herr Jerichtshof. Wer schon mal mit de Pollezei Unjenehmlichkeeten jehabt hat, der jiebt mächtig uf so wat Obacht. Ick sage Ihnen, wenn die Brüder 'mal aus Versehen de Sonne jreifen, denn muß se ooch 'ran, die ihr doch nu schon janz jewiß nischt Böses jethan hat. Wie ick nu de janze Blase mit 'ne Laterne un zwee Lichter in't Ooje krieje, wo se denn noch von Vajabunden un Strolche reden dhun, bin ick denn janz jeschwinde 'n bisken unterjekrochen.

Aus den sonstigen Beweisaufnahmen ergab sich, daß Nimptzsch kurz vor dem Abhandenkommen des Kollo neben dem bestohlenen Fuhrwerk und später auch mit dem gestohlenen Gut beim Einbiegen in die Neue Friedrichstraße gesehen wurde. Ferner war die Zeit eine viel zu kurze gewesen, um den Ballen erst nach der Friedrichsbrücke und von dort wieder nach der Neuen Friedrichstraße zu schaffen. Es bedarf ferner kaum der Erwähnung, daß eine Person Namens Woehmer weder in dem in Rede stehenden Hause noch in der Nachbarschaft wohnte. Characteristisch ist aber, daß sich Nimptzsch bei seiner Auffindung in der Salztonne schlafend stellte, dann jedoch an die mit Genugthuung lächelnden Umstehenden die naive Frage richtete, ob ein Herr Woehmer in dem Hause wohne.

Der schlaue Patron wurde in Rücksicht auf vier wegen Eigenthumsvergehen erlittene Vorstrafen und wegen seiner bekundeten notorischen Gemeingefährlichkeit zu $2^1/_2$ Jahren Zuchthaus und den entsprechenden Ehrenstrafen verurtheilt. Nimptzsch schüttelte zwar nach diesem Ausgang bedenklich den Kopf; er erklärte sich indessen zum sofortigen Strafantritt bereit, da dem armen Menschen ja doch nicht geglaubt werde.

Ein Opfer.

Eine Erzählung aus dem Russischen.

Schluß.

Zu mächtig ergriffen von dem schaudervollen Eindrucke dieser Blutrache, vermochte Alexis, wie festgebannt, seinen Standort nicht zu verlassen. Da fühlte er, nach einer Stunde etwa, daß ihm Jemand auf die Schulter klopfte. Es war sein Oheim, mit einer Blendlaterne in der Hand.

„Komm," sprach er ernst, aber ruhig zu Alexis, wir wollen nach unseren Todten sehen."

„Ich bin erstaunt, lieber Oheim," entgegnete dieser, „Sie nach dieser fürchterlichen Catastrophe so gefaßt zu sehen."

„Ich kann ruhig sein, denn ich habe Eveline nicht getödtet. — Die Treulose ist eine Selbstmörderin, und ihr Buhle erlitt die wohlverdiente Strafe, die ich geschworen, durch die eigene Hand seiner Geliebten über ihn zu verhängen."

„Ich bewundere zwar Ihr Meisterstück, aber ich schaudere bei dem Eindruck, den sein Gelingen auf meine Seele macht."

„Wohl begreife ich das, wenn ich dein jugendliches Alter, und das Ungewöhnliche der Entwickelung dieses finsteren Drama's erwäge. Allein du solltest mir dennoch Glück wünichen, daß die Ehebrecherin sich selbst gerichtet und mich dadurch der Pein überhoben hat, vor der Welt sie brandmarken zu müssen."

Unter diesem Gespräch zündete der Fürst eine von ihm mitgebrachte Fackel an, die er Alexis in die Hand gab. Und so verfolgten nun Beide stromabwärts das Ufer des Waldbaches, bis auf eine weite Strecke vom Schlosse entfernt, zu einer Stelle, wo ein Pfahlwerk sich quer über dem Gewässer hinzog.

Von den sterblichen Ueberresten Evelinens war keine Spur zu entdecken; dagegen fanden sie an dieser Stelle, dem Ufer ganz nahe, den Leichnam des jungen Mannes, — gräßlich entstellt, und die Gesichtszüge völlig unerkennbar.

Sie zogen ihn ans Land, und nachdem sie ihn von dem an seinen Kleidern hängenden Schlamm und Sande gereinigt hatten, durchsuchte der Mörder mit neugieriger Hast die ganze Kleidung, in der Hoffnung, der Inhalt der Taschen werde ihm Aufschluß geben über die Person seines Opfers. Da entdeckte er endlich in einer Brieftasche sorgfältig verwahrt, ein Schreiben, an dessen Unterschrift er unläugbar die Hand seiner Gattin erkannte. Mit wilder Hast den Brief entfaltend, bevor er die Adresse desselben gelesen, hielt er ihn dicht an die Blendlaterne, um vor Allem nach der Unterschrift zu sehen. Hier starrten ihm die Worte entgegen:

„Mit treuer, unversiegbarer Liebe deine Evelina."

Vor Ingrimm schnaubend, wendete er das Blatt, um Alles durchzulesen. Da stand auf der ersten Zeile:

„Mein geliebter Bruder!"

Das unerwartete Machtwort Bruder veranlaßte ihn, die Adresse genau zu lesen, in demselben Augenblick war es ihm, als hätte ihn ein Donnerschlag getroffen. Dann rief er im Tone wilder Verzweiflung aus:

„Gerechter Gott," ihr Bruder! — Stanislaus * . . . ., ihr leiblicher Bruder! — Verflucht bin ich in Ewigkeit!"

Als der Fürst am folgenden Morgen sein Schlafgemach verließ, erkannte ihn Alexis kaum mehr, denn seine Haare waren in jener Nacht weiß geworden, und die Spuren tiefen Grames und folternder Gewissensbisse entstellten seine Züge.

Nach mehreren Tagen spülten die Wellen des Waldstromes den zerschellten Leichnam Evelinens an's Land, dessen weite, faltige Bekleidung an einer zackigen Felsenspitze hängen geblieben sein mußte.

Wenige Wochen später erhob sich an der schattigsten Stelle des Schloßgartens ein stattliches Grabmahl, das folgende Inschrifft trug:

„Hier ruhen, im Tode vereint, zwei beklagenswerthe
Opfer wahnsinniger Eifersucht:
Die Geschwister Evelina und Stanislaus *".

Kaum waren einige Monate nach jenem Schreckenstage vergossen, so fand am frühen Morgen der Gärtner des Schlosses seinen Gebieter entseelt auf dem Grabe liegen. Er hatte sich eine Kugel mitten durch die Brust geschossen.

In einer Tasche seines Rockes fand man einen Zettel, auf welchem die mit zitternder Hand geschriebenen Worte zu lesen waren:

„Ich gebe mir den Tod zur Sühne meiner ungerechten Rachbegierde, da ich die Qual des Lebens nicht länger zu ertragen vermag. —

„Mein Neffe Alexis * . . . soll mein alleiniger Erbe sein. Fürst * . . ."

Rechtsrath.

108. Wir wüßten nicht, was der Lösung des Contrakts entgegenstehen sollte. Eine Konventionalstrafe ist doch nicht ausbedungen worden.

Amtliche Anzeigen.

Nach Nr. 2 der Bekanntmachung vom 7. Februar d. J. darf in Theile gehauenes Vieh von den Schlachtern in keinem Falle eingebracht werden. Von diesem Verbot sind wiederholt Dispensationen bei der Polizei-Behörde erbeten.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß solche Dispensationen nicht ertheilt werden.

Güstrow, den 12. Mai 1883.

Die Polizei-Behörde.

Am Freitag, den 18. d. M., beginnt der Weidegang, wobei in Erinnerung gebracht wird, daß dem Rindvieh die Spitzen der Hörner abgesägt sein müssen.

Güstrow, am 15. Mai 1883.

Die Weide-Deputation.

Nach § 368 Nr. 11 des St.-G.-B. wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft, wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.

Nach § 2 sub 10 der mecklenburgischen Verordnung, betreffend die Bestrafung der Feldfrevel vom 2. September 1879 wird mit Geldstrafe bis zu 10 Mk., aushülflich mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, wer unbefugter Weise nicht jagdbare Vögel fängt oder tödtet, deren Nester ausnimmt oder zerstört.

Vorstehende Bestimmungen werden hiedurch in Erinnerung gebracht.

Güstrow, am 15. Mai 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die vielfachen Beschädigungen der Anlagen durch Kinder veranlassen das Polizeiamt darauf hinzuweisen, daß die Eltern nach § 361 sub 9 des Strafgesetzbuches verpflichtet sind ihre Kinder von der Begehung solcher Frevel abzuhalten und daß dieselben sich selbst strafbar machen, wenn sie es nach dieser Richtung hin an der erforderlichen Thätigkeit fehlen lassen. Es kann den Eltern im eigenen Interesse nur angerathen werden, ihre Kinder dringend vor allen Beschädigungen der Anlagen zu verwarnen und kleinere Kinder nicht ohne Aufsicht in den Anlagen zu belassen.

Güstrow, den 10. Mai 1883.

Die Polizei-Behörde.

Am **Mittwoch, den 16., und Donnerstag, den 17. d. M.,** Nachmittags von 5—7 Uhr, werden die Weidescheine auf dem Rathhause im Sparcassenzimmer gegen Baarzahlung ausgegeben.

Etwaige spätere Anmeldungen nimmt der Berechner Jahn in seinem Hause Morgens von 8—9 Uhr entgegen.

Güstrow, am 11. Mai 1883.

Die Weide-Deputation.

Der öffentliche Impfarzt Herr Dr. Waldow hieselbst wird bis auf Weiteres am Sonntag, den 6. k. M., am Sonntag, den 13. k. M., und am Sonntag, den 20. k. M., demnächst aber an jedem Sonntag und Mittwoch, Mittags von 12 bis 1 Uhr, in den unteren Räumen der Bürgerknabenschule für die Bewohner des Impfbezirks unentgeltlich Impfungen der 1881 und 1882 geborenen Kinder und Untersuchungen der Impflinge vornehmen. Jeder Impfling ist frühestens am sechsten, spätestens am achten Tage nach der Impfung dem impfenden Arzte vorzustellen. Wer von der Impfung durch den Impfarzt keinen Gebrauch machen will, hat dem Herrn Dr. Waldow bis zum Jahresschluß den Nachweis der geschehenen Genügung der Impfpflicht zu liefern.

Güstrow, am 26. April 1883.

Die Polizei-Behörde.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und alle **Geflügelzucht-Utensilien.** Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

Hochfeinen Radener Käse,
Limburger Käse,
Holst. Stoppel-Käse,
delikaten Prützer Käse,
ff. Anschovis
empfiehlt

Bernhard Martens,
Güstrow, Gertrudenstr. 5.

Einem hiesigen wie auswärtigen Publikum empfehle ich mich zur Abhaltung von

Auctionen

ganz ergebenst.

Güstrow, im April 1883.

H. Odebrecht,
Auctionator.

E. Wollschläger,

Tischlermeister,
11. Kl. Schloßstr. 11.,
empfiehlt
Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu heruntergesetzten Preisen

---

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Anzeigen

finden durch die **Mecklenburgische Gerichts-Zeitung** grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser aufs Land, nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg. und geben **hohen Rabatt.**

Expedition
der
Mecklenb. Gerichts-Ztg.



Original-Nähmaschinen-Depôt

der Fabrik

Frister & Rossmann,

Actiengesellschaft, Berlin,

in Güstrow Pferdemarkt 62.

Anerkannt die beste Nähmaschine der Welt.

Unsere Maschinen arbeiten nahezu geräuschlos, sind von bestem Material gearbeitet und daher leichtgehend und dauerhaft, vorzüglichem Stich, bewährtester Verbesserung, sorgfältigster Justirung und eleganter Ausstattung.

Für jede von uns gelieferte Maschine, welche die Marke der Firma trägt, außerdem mit einem Garantieschein begleitet ist, übernehmen wir die Garantie für Echtheit, vollendete Herstellung und höchste Leistungsfähigkeit.

Unterricht wird — unentgeldlich ertheilt. Wöchentliche Abzahlung. Alte Maschinen werden in Zahlung genommen bei unserem Vertreter

Wilh. Picker, Güstrow, Pferdemarkt 62.

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in Leipzig.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal.

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die 2mal täglich erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern „**Deutsches Heim**" und „**Gerichtslaube**".

Gegenwärtige Auflage 30,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Mai und Juni

3 Mark.

Die „Berliner Zeitung" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Novität! Novität!

Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen.

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei **Barthol & Co., Berlin SW.**

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark
Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark
Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark
Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark
Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Währeud der Schwurgerichts-Perioden tägliche Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspeis 1,50 mk, durch die Post bezogen 2mk für das Vierteljahr.

Mecklenburgische Gerichts-Zeitung.

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Gratis-Beilage: „Mecklenburgischer Hausfreund."

Nr. 40. Güstrow, Mittwoch, den 23. Mai. 1883.

Abonnements-Einladung.

Wir laden hiermit zum Abonnement auf die

Mecklenburgische Gerichts-Zeitung

mit der Wochen-Beilage

Mecklenburgischer Hausfreund

für den Monat Juni ein, und ersuchen, Bestellungen bei den unten genannten Herren Vertretern oder direkt bei uns unter Einsendung von Mk. 0,70 machen zu wollen.

Expedition der „Meckl. Ger.-Ztg.",
vertreten durch die Herren
Scheffsky, Collecteur in **Brüel**,
Scheuermann in **Lübz**,
Aug. Krüger, Kaufmann in **Marlow**,
Aug. Hingst, Buchhändler in **Neukalen**,
W. Wolgast in **Parchim**,
Louis Colberg in **Penzlin**,
Albert Diederich in **Rostock**,
C. Allwardt, Lehrer in **Sternberg**,
Robert Lemcke in **Tessin**,
Bade (Ueberende), Rentier in **Waren**.
E. Gornitzka in **Warnemünde**,
W. Karrig in **Zarrentin**,
W. Düffert, in **Eldena**,
Fr. Mantzel in **Friedland**,
A. W. B. Gley in **Mirow**,
Th. Liebenthal in **Strelitz**,
Aug. Plasky, Buchbinder in **Woldegk**,
J. Borchert in **Carlow**.

Das Publikum als Rechtssubjekt.

Publikum ist eines jener zahlreichen Einzelworte, in welchen unsere Sprache aus so zu sagen ökonomischen Gründen große unbestimmte Mehrheiten eng zusammenschließt, sie gewissermaßen zu einem Begriff, zu einer Einheit erhebt. Der Verkehr liebt solche Worte wegen ihrer Knappheit und so ist denn auch das Wort Publikum in die Gesetze aufgenommen worden. Im ersten Titel des ersten Theils des Landrechts wird bestimmt, daß an öffentlichen Straßen und Plätzen stehende Gebäude zur Verhütung alles Schadens und Nachtheils für das Publikum in baulichem Zustande erhalten werden müssen, es wird auch ferner in demselben Titel bestimmt, daß Niemand in Gegenden, die zum Ab- und Zngang des Publikums bestimmt sind, vor seinen Fenstern, oder an seinem Hause etwas aufstellen oder etwas aufhängen darf, durch dessen Herabsturz Jemand beschädigt werden könnte. Der starke und ganz allgemeine Gebrauch des Wortes Publikum — und nicht zum geringsten Theil wohl auch seine Aufnahme in das Gesetz — führen dahin, daß man in rechtlicher Beziehung oft die falsche Vorstellung damit verbindet, als ob das Publikum eine wirkliche Rechtseinheit, ein Rechtssubjekt sei. Und diese Meinung hat weite Verbreitung, wie folgendes Beispiel zeigt:

In einem Hause befand sich ein Durchgang, welcher zwei Straßen mit einander verband und in Folge dessen von dem Publikum gern und allgemein benutzt wurde. Dies ging lange Zeit hindurch, bis ein neuer Besitzer kam, welcher den Durchgang absperrte. Die Polizeibehörde verbot ihm das Schließen des Durchgangs, weil durch den jahrelangen Gebrauch durch das Publikum derselbe ein „öffentlicher Durchgang" geworden. Der Besitzer klagte nun gegen die Polizeibehörde und erlangte in allen Instanzen ein obsiegendes Urtheil, weil, wie ausgeführt wurde, die Polizeibehörde höchstens dann Recht haben könnte, wenn das Publikum ein Rechtssubjekt bilde; Publikum sei aber zweifellos eine Einheit, eine Person nur in der Vorstellung, in der Wirklichkeit löse es sich in eine nicht bestimmte Zahl einzelner Personen auf, von denen zwar jede einen Durchgang durch ein Haus durch Verjährung erwerben könne, aber eben nur jede Person für sich und nicht für die Gesammtheit. Alles dies war eigentlich ganz selbstverständlich und klar. Aber daß es eben noch eines Prozesses bedurfte, um das festzustellen gegenüber einer juristischen Behörde, einer Polizeibehörde, zeigt, wie allgemein jene irrige Meinung verbreitet ist.

Ist nun das Publikum keine Rechtseinheit, kein Rechtssubjekt, so kann es eben für sich, als Publikum, so wenig etwas erwerben, wie es eine strafbare Handlung begehen kann. Damit ist aber gewiß nicht gesagt, daß an das Publikum gerichtete Warnungen nicht zu beachten wären. Denn wer beispielsweise durch einen Anschlag an seinem Hause, dem Publikum den Durchgang, das Betreten desselben verbietet, verbietet dies eben Jedermann und Jedermann, der diese Warnung unbeachtet läßt, macht sich möglicherweise eines Hausfriedensbruchs schuldig. Hierbei soll nebenhin noch bemerkt werden, daß eine solche warnende Anschlagstafel allerdings nur dann Werth hat, wenn sie so augenfällig angebracht und so deutlich geschrieben ist, daß sie Jedem in die Augen springen muß, der das Haus betreten will, denn sonst kann sich jeder mit der Behauptung der Unkenntniß von dem Verbot schützen.

Auch an dem Publikum kann keine strafbare Handlung begangen, insbesondere kann es als solches nicht beleidigt werden. Es ist überhaupt bei einer Beleidigung des Publikums im Allgemeinen, z. B. wenn gesagt wird, das Theaterpublikum einer Stadt betrage sich pöbelhaft, nicht abzusehen, daß irgend Jemand sich davon getroffen fühlen könne. Denn dazu ist die Aeußerung viel zu allgemein. Anders liegt die Sache schon, wenn ein Schauspieler sagt: „das ganze heute hier im Theater vor mir versammelte Publikum benimmt sich durchweg pöbelhaft, gemein." Hier ist durch die Beziehung auf Zeit, Ort und sonstige Umstände der an sich unbestimmte Begriff Publikum zu einem geschlossenen, genau bestimmten geworden. Und deshalb trifft die Beleidigung Jeden, der hierzu gehört. Alle an diesem Abend im Theater Anwesenden sind berechtigt, die Bestrafung des Beleidigers zu verlangen. Unter solchen Voraussetzungen würde auch eine dem Publikum gemachte Vermögenszuwendung Bedeutung und Wirksamkeit haben. Man nehme an, ein Wagner-Enthusiast bestimmt in seinem Testament: „das Theater-Publikum der ersten nach meinem Ableben im Stadttheater zu Güstrow stattfindenden Lohengrin-Vorstellung erhält 3000 Mark." Hier sind bedacht gemeinschaftlich alle jener Vorstellung beiwohnenden Zuschauer und nach der zu vermuthenden Absicht des Erblassers alle zu gleichen Theilen. Jeder, der seine Theilnahme nachweisen kann, ist berechtigt, den entsprechenden Kopftheil jener Summe von dem Erbe einzufordern; freilich wird er zur Begründung der Klage die Anzahl der Zuschauer nachweisen müssen, damit geprüft werden kann, ob ihm auch der geforderte Antheil gebührt.

Bei letztwilligen Zuwendungen nimmt man es mit dem Begriff Publikum überhaupt nicht so genau als sonst. Man geht hier nicht davon aus, was man allgemein unter Publikum versteht, sondern legt zunächst den Sprachgebrauch des Erblassers zu Grunde; und erst wenn sich auf diesem Wege nichts Besonderes ergiebt, nimmt man auf den allgemeinen Sprachgebrauch Rücksicht. Und das Alles mit Fug und Recht. Denn bei letztwilligen Zuwendungen kommt es doch vornehmlich darauf an, die Absicht des Erblassers zu ergründen. Und weil man nicht annehmen kann, daß derselbe sich bei einer von ihm getroffenen Anordnung nichts gedacht, nichts mit derselben beabsichtigt hat, so muß auch eine weniger bestimmte Zuwendung mit großer Vorsicht betrachtet werden. So wird man — und es geschieht dies auch allgemein — mit einer letztwilligen Zuwendung an das „hiesige Publikum" „Güstrower Publikum" die Stadtgemeinde als bedacht ansehen müssen. Denn die Zuwendung sollte offenbar sämmtlichen Güstrower Einwohnern zu Gute kommen. Die Vertretung der Stadtgemeinde wird also in solchen Fällen befugt sein, die betreffende Zuwendung beizutreiben.

Aus dem Vorstehenden wird man aber entnehmen, daß es im eigenen Interesse der Testatoren liegt, sich in ihren Testamenten der größten Genauigkeit zu befleißigen und mehr oder weniger unbestimmte Ausdrücke wie Publikum lieber ganz zu vermeiden.

Aus dem täglichen Leben.

Der Sohn eines reichen Gutsbesitzers wollte nicht bis zu seinem 25. Jahre mit seiner Verheirathung mit der feingebildeten, aber armen Tochter seines Lehrers warten und verklagte deshalb seinen, dieser Ehe abholden Vater auf Konsensertheilung. Er behauptete, seine Körperkräfte und seine Kenntnisse gewährten die Sicherheit, eine Familie ernähren zu können. Das Gegentheil zu beweisen, war Sache seines Vaters. Wie die Richter hierüber dachten, ergiebt nachstehende Entscheidung des Prozesses: Als Gründe der Konsensverweigerung zur Verheirathung ihrer Kinder seitens der Eltern gelten alle diejenigen, welche aus der wohlbegründeten und wahrscheinlichen Besorgniß hervorgegangen sind, daß die beabsichtige Ehe des Kindes eine unglückliche sein werde. Eine solche Besorgniß wird zwar durch den Umstand allein nicht gerechtfertigt, daß die Verlobten kein Vermögen besitzen, wohl aber durch die Thatsache, daß dem Manne die Fähigkeit abgeht, sich und seine Familie in einer den standesgemäßen Verhältnissen entsprechenden Weise zu ernähren. Eltern haben eine genügende Ursache zur Konsensverweigerung, wenn ihr im Wohlleben erzogener, an eine Menge Bedürfnisse gewöhnter, auch geistig ausgebildeter Sohn ein unter gleichen Verhältnissen erzogenes Mädchen zu ehelichen beabsichtigt, ohne eine andere Aussicht zu haben, als seinen Unterhalt durch Tagelohn zu verdienen. Daß der Sohn bisher seinen Eltern Beihilfe in der Bewirthschaftung ihres großen Gutes geleistet, berechtigt noch nicht zu dem Schluß, daß es ihm gelingen werde, den zur Ernährung einer Familie erforderlichen Unterhalt wenigstens in der Art zu gewinnen, daß die Ehe selbst nicht eine allzu sorgenvolle sein werde. Jedenfalls muß dem Sohne der Beweis dahin auferlegt werden, daß er nach seinen persönlichen Vermögensverhältnissen voraussichtlich im Stande sein werde, nach vollzogener Ehe seiner Familie standesgemäßen Unterhalt zu verschaffen. In dieser Beziehung wird lediglich das auf Konsensertheilung klagende Kind von der Beweislast getroffen.

Landgerichte.

* **Güstrow**, 18. Mai. (Strafkammer.) Der Maurer Schmidt aus Waren steht unter der Anklage der Körperverletzung, welcher er sich gegen den Schuster Siegfried daselbst schuldig gemacht hat. Am Abend des 7. Februars d. J. kommt der Schuster Siegfried in die Wohnung der Frau Bromberg, wo er den Maurer Schmidt antraf. Kaum sehen Beide sich, so ist auch schon der Streit da. Siegfried bedient sich gegen Schmidt diesen sehr arg gravirende Ausdrücke, durch welche derselbe sich zu Thätlichkeiten gegen ihn hineinreißen läßt; Schmidt haut den Siegfried über

den Arm und geht dann seiner Wege. Aber am andern Morgen hat er seinen Groll nicht ausgeschlafen, er geht zu Siegfried und stellt ihn wegen der am Abend vorher gefallenen Ausdrücke zur Rede. Er redet sich jedoch dabei so in den Zorn hinein, daß er nach dem in seiner Nähe stehenden Besenstiel greift und damit dem Siegfried einige Hiebe über den Kopf versetzt. Für diese That wurde heute Schmidt zu 4 Monaten 3 Tagen Gefängniß verurtheilt.

Hierauf trat vor die Schranken ein Knabe Kiel aus Teterow, welcher der Unterschlagung angeklagt ist. Derselbe hatte Semmel für den Bäcker Sprenge ausgetragen und bei dieser Gelegenheit nach und nach Geld für sich zurückbehalten bis zur Summe von ca. 7 Mark. Das Schöffengericht hatte auf einen Verweis für den Knaben erkannt. Gegen dieses Erkenntniß legte der Amtsanwalt Berufung ein. In der heutigen Verhandlung wurde von seinem Lehrer, dem angeklagten Knaben über seine übrige Führung ein gutes Zeugniß ausgesprochen. Der Knabe sei ohne jegliche ordentliche Erziehung aufgewachsen, bekundet aber durch sein Verhalten in der Schule, daß er, wenn er in ordentliche Hände käme, ein brauchbarer Mensch werde. Hierauf verkündete das Gericht das Urtheil dahin, daß die Berufung zu verwerfen sei.

Schließlich wurde verhandelt in der Anklagesache wider den Bäcker Tannert aus Oybin in Sachsen, welcher sich des wiederholten Diebstahls schuldig gemacht hat. Der Angeklagte ist eine Erscheinung, bei deren Anblick man unwillkürlich von Mitleid ergriffen wird. Zunächst allerdings darüber, daß er sittlich so weit gesunken ist, zum andern aber, daß er körperlich herunter gekommen war; denn der Angeklagte hatte nicht die Kraft, stehend sein Verhör auszuhalten; er mußte sich setzen. Welche Ursachen hirbei gewirkt haben, diesen Menschen zu dem zu machen, was er jetzt ist, das zu erörtern liegt außer unserer Anfgabe. Genug, der Angeklagte hat wiederholt gestohlen und ist auch schon mehrfach bestraft. Diesmal hat er einem seiner Mitreisenden in Stavenhagen einen Ueberzieher entwendet. Der Herr Staatsanwalt beantragte eine Strafe von 1 Jahr 3 Monaten Zuchthaus; das Gericht erkannte unter Annahme mildernder Umstände auf eine Gefängnißstrafe von 9 Monaten.

Amts- und Schöffengerichte.

Güstrow, 16. Mai. Auf der Anklagebank erscheint der Arbeiter Rudolf Simoni von hier, welcher des Widerstandes gegen die Staatsgewalt angeklagt ist. Im Polizeitermin vom 16. Februar war Angeklagter wegen ungebührlichen Benehmens in eine Haftstrafe von 24 Stunden verurtheilt unter dem Erkenntniß, diese Strafe sofort anzutreten. Unter der Führung des Träger Schmidt tritt er seinen Gang zur Zelle an. Dieselbe wird geöffnet und Simoni zum Eintreten aufgefordert. Aber hier widersetzt er sich: der Raum paßt ihm nicht. Seiner Angabe nach ist ihm derselbe nicht sauber und nicht warm genug. Auch der Aufforderung des Polizeidieners Müller kommt er nicht nach. Er bleibt auf der Treppe vor der Zelle stehen und stemmt, als er von dort entfernt werden soll, die Füße gegen die Treppenstufen und weicht nicht. Auf den von der Polizeibehörde gestellten Antrag wurde Simoni in heutiger Verhandlung in eine Geldstrafe von 5 Mk. ev. 2 Tage Gefängniß verurtheilt.

Hierauf tritt die unverehelichte Marie Borchert aus Waren vor, welche sich des Betrugs und des Betrugsversuchs schuldig gemacht hat. Am 10. April d. J. kam dieselbe zum Gastwirth Ahrens und zu Fräulein Felten hierselbst und klagte, wie es ihr so traurig gehe: ihr Schwager Jost sei gestorben und habe eine Frau mit 4 kleinen Kindern in der bittersten Armuth hinterlassen, an ein Erschwingen der Begräbnißkosten aus eigenen Mitteln sei gar nicht zu denken; sie bitte daher um Unterstützung. Sie erhielt auf jeder dieser Stellen 50 Pf. Allerdings bewahrheitete sich, daß Jost gestorben war, aber daß derselbe ein Schwager der Angeklagten sei, ist nicht wahr, auch ist sie zu einer Geldsammlung für sein Begräbniß nicht aufgefordert. Sie wurde in eine Gefängnißstrafe von 4 Wochen verurtheilt, doch erkannt, daß dieselbe durch ihre Untersuchungshaft verbüßt sei.

Die Verhandlung in der Anklagesache wider die Arbeiter Veit und Schröder wegen Körperverletzung wurde ausgesetzt, weil die Angeklagten nicht erschienen waren. Es wurde beschlossen, dieselben verhaften zu lassen.

Deutsches Reichsgericht.

Leipzig. Diebstahl zur Nachtzeit in einem bewohnten Gebäude, in welches sich der Thäter in diebischer Absicht eingeschlichen hatte, ist nach § 243 Nr. 7 des St.-G.-B. als schwerer Diebstahl zu bestrafen. In Bezug auf diese Bestimmung hat das Reichsgericht, durch Urtheil vom 5. März 1883 ausgesprochen, daß die Nachtzeit mit dem Eintritt der Dunkelheit beginnt und nicht auf die Zeit der nächtlichen Ruhe beschränkt ist.

— Als jagdbar sind nach einem Urtheil des Reichsgerichts, vom 22. Februar 1883, in Preußen alle diejenigen Thiere anzusehen, für welche das Gesetz vom 26. Februar 1879 über die Schonzeit des Wildes Geltung hat. Ein Dachs, für welchen das gedachte Gesetz eine Schonzeit festgesetzt hat, gehört demnach, trotzdem er früher in einzelnen Provinzen nicht zu den jagdbaren Thieren, sondern zu den Raubthieren gezählt worden, zu den jagdbaren Thieren und er ist kein Gegenstand des freien Thierfanges, die Erlegung eines Dachses auf frembem Jagdterrain ist somit als Jagdvergehen aus §§ 292—295 des St.-G.-B. zu ahnden.

Aus Mecklenburg.

Güstrow, 22. Mai.

— (Postnachrichten.) Die Postgehülfen Ave in Schwerin, Greuel in Rostock, Hoeck in Stavenhagen, Zanzig in Rostock und Zebuhr in Dobbertin haben die Prüfung zu Postassistenten bestanden. Der Postassistent E. Peters ist von Neubrandenburg nach Dändorf und der Postassistent Taegtow von Parchim nach Zierzow versetzt worden. — In den Ortschaften Dändorf (bei Ribnitz) und Zierzow (bei Grabow) sind am 15. d. M. Kaiserliche Postagenturen eingerichtet worden. — In Zippendorf (bei Schwerin) wird am 21. d. M. eine Posthülfstelle in Betrieb gesetzt werden. (M. A.)

Rostock, 16. Mai. Die diesjährige Schmiedeprüfung findet am 4. Juni Morgens 10 Uhr in der „Englischen Hufbeschlag-Lehranstalt und Beschlagschmiede" hieselbst statt.

— 19. Mai. Vergangene Nacht brannte hier eine vor dem Petrithor liegende Mühle nieder.

Warnemünde, 17. Mai. Vorgestern Nachmittag bemerkte man in südöstlicher Richtung von uns einen stark aufsteigenden Rauch. Es sind in dem in der Nähe der Rostock-Tessiner Chaussee gelegenen Domanialdorfe Thulendorf die Gebäude eines Erbpachtgehöftes, sowie ein naheliegender Katen nebst Stallungen mit sämmtlichem lebenden Inventar bis auf die Pferde, die auf dem Felde beschäftigt waren, ein Raub der Flammen geworden.

Wismar, 20. Mai. Heute Morgen gegen 7 Uhr entstand in den Hintergebäuden der von dem Baumann C. Wasmuth und dem Schieferdecker Bohnsack bewohnten Häuser Nr. 25 und 27 auf dem Spiegelberg, auf welchem Grundstück ist noch nicht festgestellt, Feuer. In den Futterstellen reichlich Nahrung findend und vom Nordweststurme angefacht, ergriff das Feuer das Haus des Baumanns Wasmuth und zerstörte es vollständig. Die Hitze war so stark, daß die Feuerwehr Mühe hatte, die gegenüberliegenden Häuser zu schützen. Vom Sturme getrieben, flogen brennende Kohlen und Holzstücke umher, zündeten auf verschiedenen Stellen, doch gelang es der Wachsamkeit der Einwohner, jedesmal das Feuer im Entstehen zu ersticken. Da stiegen vom Satteldach des St. Nikolaithurmes leichte helle Dampfwolken auf, und bald hieß es: der Thurm brennt! Der hinaufeilenden Feuerwehr fehlte es an Wasser; Soldaten des hier garnisonirenden Bataillons wurden von den Quartirhäusern kommandirt, bildeten auf den Treppen und Leitern im Thurme eine Kette und reichten Wasser in Eimern hinauf, bis zwei Reservespritzen requirirt waren, mit dessen Hülfe es bald gelang, das Feuer auf die Verschalung des Schieferdaches zu beschränken und zu löschen. Die telegraphisch von Schwerin erbetene Dampfspritze konnte abbestellt werden. Leider ist ein Feuerwehrmann nicht unerheblich verletzt und mußte ins Krankenhaus gebracht werden. Dem unter Leitung der Offiziere thätigen Eingreifen des Militärs und der Unerschrockenheit unserer Feuerwehr gebührt hohes Lob. Ein Feuerwehrmann verunglückte bei den Löscharbeiten dadurch, daß er bei dem Zusammenstürzen eines in der Mitte berstenden Schornsteines in glühendem Schutt fast gänzlich begraben wurde. Die Verletzungen, welche derselbe durch Versengung der Haut und einzelner Fleischpartieen erhalten hat, sind nicht unbedenklich. — Von Schweriner Feuerwehrmännern, welche nach Wismar gefahren waren, obwohl die bereits parat gestellte Dampfspritze abbestellt worden war, wird die Haltung der Wismaraner Feuerwehr und des Militärs als über jedes Lob erhaben dastehend bezeichnet. Durch die Umsicht und Energie der Leitung, sowie die unerschrockene Kaltblütigkeit der Löschmannschaften ist in der That großes Unglück von der alten Stadt abgewendet worden.

Goldberg, 17. Mai. In der letzten Nacht zog ein Gewitter über unsere Stadt. Ein Blitzstrahl schlug in dem benachbarten Dorfe Below in einen dicht neben dem Stallgebäude eines Erbpächter stehenden Birnbaum, ohne weiteren Schaden anzurichten. Den mit dem Gewitter verbundenen recht starken Regen begrüßte der Landmann nach den letzten warmen und trockenen Tagen mit Freuden. (M. A.)

Stavenhagen, 18. Mai. Gestern Mittag brach in dem Kruggehöft zu Ritzerow Feuer aus, das eine Scheune und einen Stall in Asche legte.

Von der Westpriegnitz-Grenze, 18. Mai. Heute Morgen 6 Uhr entstand in dem Hause des Erbpächters Joach. Jastram zu Grittel Feuer, welches dieses, sowie drei andere Gehölfte in Asche legte und zwar die der Erbpächter Joh. Schuldt, Schmidt I und Schmidt II. Drei Pferde des Jastram, sowie einige Kühe, Starken, und mehrere Schweine sind in den Flammen umgekommen. Die Spritzen aus Gorlosen und Liepe waren zuerst zur Stelle. Auch die Feuerwehr aus Lenzen war mit zwei Spritzen erschienen. Außer den genannten Gehöften ist auch noch die Scheune des Erbpächters Becker zerstört.

Neustadt, 18. Mai. Theurer ist wohl selten einem Schlachtermeister ein Schwein zu stehen gekommen, als in diesen Tagen dem Meister X. hieselbst. Derselbe hatte ein feistes Thier im Stalle, das am andern Morgen geschlachtet werden sollte. Beim näheren Besehen und Begutachten des Schweines fiel dem Eigenthümer die Brieftasche mit 200 Mark aus der Tasche, ohne daß der Verlust von ihm in der Dämmerung bemerkt wurde. Erst am nächsten Morgen vermißte der Besitzer die Brieftasche, welche nun überall gesucht ward und deren Reste sich schließlich theils im Schweinestalle, theils im Schweinemagen fanden.

Wismar, 20. Mai. In der vorigen Woche ertrank hier ein Kind in einer Wassertonne. In dem benachbarten Dorfe Gägelow, Parochie Prosenken erschoß sich der beim Erbpächter Wilhelm Siebenschnur dienende Kuhfütterer Sch. am Tage nach dem Pfingstfeste.

Gnoyen, 20. Mai. Morgen wird der Eisenbahnbauunternehmer Lenz aus Stettin die Strecke der projectirten Bahn Gnoyen-Malchin besichtigen.

Vermischtes.

Wie manche Menschen in ihr Unglück rennen. Die verehelichte G. geb. S. befand sich seit mehreren Wochen wegen einer geringfügigen Sache in Untersuchungshaft. Um der Aussage eines Belastungszeugen wirksam entgegenzutreten, richtete die Gefangene vom Gefängniß aus einen Brief an eine Frau St. in welchem letztere ersucht wurde, eine Thatsache zu beschwören, welche im vollständigen Widerspruch mit dem vom Untersuchungsrichter ermittelten Thatbestand stand. Auf eine noch nicht festgestellte Weise war es der Angeklagten gelungen, diesen Brief heimlich aus dem Gefängniß herauszubringen; die Beförderung mit der Post war aber nicht möglich, da die Adressatin in dem bezeichneten Hause nicht zu finden war. Die Postbehörde schickte deshalb den Brief als unbestellbar an die im Gefängniß sitzende Absenderin zurück. Selbstverständlich kam nun der Brief in die Hände des Untersuchungsrichters. In der Sache, wegen welcher die Angeschuldigte im Untersuchungsarrest saß, wurde sie nur zu 7 Wochen Gefängniß verurtheilt; dagegen wurde auch ihre Uebersiedlung aus der Strafhaft nach verbüßter Strafe zum Untersuchungsarrest verfügt, um sich auf die von der Staatsanwaltschaft eingeleitete Anklage wegen versuchter Verleitung zum Meineide zu verantworten.

Ernst Sobbe weist nicht bloß persönlich jedes Rechts- and Gnadenmittel zurück; er hat, wie zuverlässig mitgetheilt wird, seinen Geschwistern dringlich abgerathen, die Gnade des Kaisers für ihn anzurufen. Er ist, seitdem das Urtheil über ihn gesprochen, sehr ruhig und gefaßt, und es scheint ihm ernst gemeint, daß er die Vollstreckung desselben als Sühne des von ihm begangenen Verbrechens herbeisehnt.

Hamburg, 17. Mai. **Das Telephon** ist hier dieser Tage die indirekte Ursache zu einem Doppel-Selbstmord geworden. Einem auf der Uhlenhorst wohnenden Kaufmann telephonirte die erwartete Gattin in das in der Stadt befindliche Geschäft, er möge bald kommen. Statt seiner antwortete ihr der Kommis, der Prinzipal habe eben noch den Besuch einer Dame, er werde aber jedenfalls bald kommen. Die ganz unschuldig gegebene Antwort wurde aber ganz anders, wie beabsichtigt, aufgenommen. Die Gattin läßt flugs anspannen und kommt noch gerade zur Zeit, um das von ihr geahnte Rendezvous zu stören. Welcher Art die direkten Folgen dieser Entdeckung waren, ist nicht bekannt geworden, jedenfalls müssen dieselben das entdeckte Pärchen zur Verzweiflung gebracht haben, denn es wurde gestern, sich fest umschlungen haltend, ertränkt in der Alster gefunden.

London, 15. Mai. Die gestern Morgen um 9 Uhr im Kilmainham-Gefängnisse zu Dublin vollzogene Hinrichtung Josepf Bradys, des ersten wegen des Doppelmordes im Phönixpark zum Tode verurtheilten Invincibles, ist ohne Ruhestörung verlaufen. Zur Vermeidung irgend einer feindseligen Kundgebung hatten die Behörden umfassende Vorsichtsmaßregeln getroffen. Etwa 1000 Mann Truppen, bestehend aus Infanterie und Kavalerie, hatten einen Kordon um das Gefängniß herum gezogen. Die übrigen Truppen der Dubliner Garnison standen in den Kasernen unter Waffen, bereit, auf das erste Signal auszurücken. In der Nachbarschaft des Gefängnisses patrouillirten starke bewaffnete Polizei-Abtheilungen, um das Scheinbegräbniß, welches wie Tags vorher gerüchtweise verlautet hatte, in Scene gesetzt werden sollte, zu hindern. Kurz vor der Hinrichtung näherte sich auch wirklich ein Leichenwagen dem Gefängnisse, aber es stellte sich bald heraus, daß derselbe für das Begräbniß eines in der Nachbarschaft verstorbenen, pensionirten Offiziers bestimmt war. In unmittelbarer Nähe des Gefängnisses hatte sich schon in früher Morgenstunde eine große Menschenmenge eingefunden, die, als die für die Hinrichtung anberaumte Stunde nahte, wohl auf 10 000 Köpfe anschwoll. Der Mehrzahl nach gehör-

ten die Neugierigen den niedersten Volksschichten an, unter denen es an Ausdrücken der Theilnahme für den Delinquenten und dessen Familie und Verwünschungen gegen die Regierung von England nicht fehlte. Inmitten einer Gruppe von Weibern befand sich die Mutter Josepf Bradys, welche bitterlich weinte. Mit dem Glockenschlage acht wurde eine schwarze Fahne auf dem Dache des Gefängnisses sichtbar — ein Zeichen, daß die Hinrichtung vorüber sei. Es erscholl der Ruf, „Hüte ab" und sofort entblößten sich alle Häupter. Viele Personen fielen auf die Kniee, als die schwarze Fahne aufgehißt wurde und beteten laut für die Ruhe der Seele des Gerichteten. In sämmtlichen katholischen Kirchen der irischen Hauptstadt wurden Messen für das Seelenheil Bradys gelesen. In den ärmeren Stadttheilen wurden vielfach die Läden geschlossen und wurden als Zeichen der Trauer die Fensterrouleaux herabgelassen und schwarze Fahnen ausgesteckt. Viele irische Handwerker legten Trauerabzeichen an. Die Familie Bradys hielt eine „Wache", bei welcher Whisky in Strömen floß. Ueber die Hinrichtung selbst, welcher die Vertreter der Presse nicht beiwohnen durften, wird von Augenzeugen berichtet, daß Brady nach einer anscheinend ruhig verbrachten Nacht um 6 Uhr Morgens geweckt wurde. Das ihm angebotene letzte Frühstück schlug er aus, dagegen wohnte er dem Morgen-Gottesdienst in der Gefängnißbei. Nach seiner Zelle zurückgeführt, ließ er sich von dem inzwischen erschienenen Henker Marwood widerstandslos binden. Während dieses peinlichen Vorganges verzog er keine Miene und sprach kein Wort. Ehe ihm die Hände gefesselt wurden, übergab er einem Gefangenwärter sein Gebetbuch, das betitelt ist: „Der Schlüssel zum Himmel." Zwei katholische Priester begleiteten Brady zum Schaffot, welches er festen Schrittes bestieg. Punkt 8 Uhr fiel die Klappe und Joe Brady war eine Leiche. Man sagt, er hatte seiner Mutter, als er Abschied von ihr nahm, das Versprechen gegeben, den Tod schweigend zu erdulden und nichts zu sagen, was als ein Geständniß aufgefaßt werden könnte. Dies erklärt wahrscheinlich seine Schweigsamkeit während seiner letzten Lebensstunden. Seit seiner Verurtheilung hat er weder sein Verbrechen eingestanden, noch seine Unschuld betheuert. Das Kilmainham-Gefängniß ist nicht weit von dem Schauplatz des Doppelmordes im Phönix-Park entfernt, und ohne die hohen Gefängnißmauern hätte Brady vom Schaffot aus die Stätte überschauen können, wo er Lord Cavendish und Mr. Burke am 6. Mai 1882 niederstach.

Heiteres aus dem Gerichtssaale.

„Bitte, Herr Nachbar, treten Sie ein."

„Nach Ihnen, Verehrtester, stets nach Ihnen."

„Unter keinen Umständen. Sie haben den Vortritt."

„Keineswegs! Sie sind der Angeklagte, während ich hier nur als Zeuge erscheine. Ihnen gebührt der Vortritt."

Den höflichen Komplimenten der beiden Herren wurde durch das Einschreiten des Gerichtsdieners ein Ende gemacht, der sie sanft nöthigte, zugleich den Saal zu betreten.

„Sie sind der Partikulier H.?" wandte sich der Vorsitzende an den einen der beiden Männer.

„Sehr wohl, Herr Rath, ich bekenne mich zu diesem Namen. Ich würde es mit noch größerem Vergnügen thun, wenn ich heute nicht in der Rolle eines Angeklagten . ."

„Bitte, setzen Sie sich vorläufig."

„Wenn ich heute nicht als Angeklagter vor Ihnen erscheinen müßte," fährt Herr H. fort, indem er sich aus Versehen auf seinen Hut setzt. „In unserer Familie ist dergleichen nie vorgekommen. Ich kann auf eine stattliche Reihe von Großvätern zurückblicken, ohne daß mein Herz erröthen müßte."

„Sie sind der Zeuge Schneidermeister Friedrich R.?" redete der Vorsitzende den zweiten Herrn an. „Sie werden Ihre Aussagen mit einem Eide zu bekräftigen haben."

„Mit dem größten Vergnügen," entgegnete Herr R. sehr höflich. „Ich versichere Sie, Herr Rath, daß ich ganz zu Ihrer Disposition stehe. Bitte, was soll ich erzählen?"

„Ich ersuche Sie, vorläufig den Saal zu verlassen und draußen zu warten."

„Ich eile, Herr Rath, Ihrem Befehle nachzukommen. Sie können sich ganz auf mich verlassen, nach jeder Richtung hin. Ich bin stets bestrebt, allen berechtigten Wünschen . ." Die letzten Worte des Zeugen verhallten ungehört, er hatte den Saal bereits in größter Eile verlassen.

„Sie sind angeklagt," wandte sich nun der Vorsitzende an den Partikulier H., in der Nacht vom 13. zum 14. März ruhestörenden Lärm erregt und groben Unfug verübt zu haben. Wollen Sie sich auf diese Anklage äußern."

„Geehrter Herr Rath! Meine geschätzten Herren Schöffen!" sprach der Angeklagte mit einer Feierlichkeit, wie sie schöner und erhabener für die ernste Situation nicht gedacht werden konnte . . „Ich lege die Hand auf das Herz. (Er thut es.) Wenn ich die Hand auf das Herz lege, so können Sie überzeugt sein, daß ich die Wahrheit spreche. Ich kann wohl mit gutem Grunde sagen, daß ich auf eine stattliche Reihe von Großvätern zurückblicken darf. Entschuldigen Sie, wenn ich bei dieser Erinnerung in Wehmuth zerfließe. Der Gedanke, daß ich, der ich selbst Großvater bin . ."

Präs. (unterbrechend): „Ich möchte Sie doch ersuchen, dem Kern der Sache näher zu kommen.

Angekl.: Der Gedanke also, daß ich selbst Großvater bin, erfüllt mich mit Wehmuth. Oder vielmehr — ich zerfließe — richtiger — ich bin zerflossen — wie Sie mich hier sehen — ich blicke auf eine stattliche Reihe —

Präs.: Es ist nicht absolut nothwendig, daß Sie mit Ihren Großvätern beginnen. Der Gerichtshof ehrt gewiß Ihre Gefühle, aber er ist zufrieden, wenn Sie sich auf die kurze Darstellung des Falles beschränken, der hier zur Aburtheilung liegt.

Angekl.: Ach meine Herren, Sie sehen, daß ich ganz den Faden verloren habe. Es ist mir etwas so Ungewöhnliches, als Angeklagter hier vor Ihnen zu stehen —

Präs.: So beantworten Sie meine Fragen. Haben Sie in der bereits bezeichneten Nacht an dem Hause des Zeugen R. geklingelt?

Angekl.: Ich bin ein aufrichtiger Mann und bekenne mit Freimuth: Ja, ich habe geklingelt. Es befand sich ein Schild da mit der Aufschrift: „Zum Haushälter," und neben diesem Schilde war ein Knopf. Ich drückte darauf und nun ging ein höllisches Geläute los. Erschreckt über diese merkwürdige Erscheinung zog ich den Knopf zurück, aber es läutete gleichmäßig weiter. Kurz, ich mochte ziehen oder drücken, das vermaledeite Läuten hörte nicht auf. Ich war rathlos, ich wußte nicht, wie ich den von mir heraufbeschworenen Lärm unterdrücken sollte —

Präs.: So hätten Sie doch den Klingelzug in Gottes Namen fahren lassen —

Angekl.: Herr Präsident, man hat nicht immer lichte Augenblicke, es kommen auch Zeiten, wo ein dichter Nebel unser Hirn umlagert. An jenem Abend befand ich mich nun in einer etwas eigenthümlichen Verfassung. Einer unserer edelsten Dichter sagt: „Das ist kein braver Mann, der niemals einen Rausch gehabt." Wenn die Blüthen der Nation hierüber einig sind, so darf ich wohl auch, ohne im Herzen zu erröthen, freimüthig bekennen, daß ich an jenem Abend etwas über das gewöhnliche Maaß hinaus getrunken hatte. Die Sache war eben die, daß wir ein Mitglied unseres Lotterieklubs begraben hatten.

Präs.: Sie waren also nicht ganz nüchtern. Wie kamen Sie aber dazu, an der Thür eines fremden Hauses zu klingeln.

Angekl.: Ja, Herr Rath, das ist eben eines jener Räthsel, von denen der Dichter sagt: Kein Sterblicher wird das Geheimniß der Natur ergründen! Man kommt aus der Kneipe, sieht an einer Hausthür einen Knopf und drückt darauf. Das ist der einfache Hergang. Es erscheint uns sehr nützlich und nothwendig, auf einen solchen Knopf zu drücken. Auch ich folgte diesem unwiderstehlichen, eigenthümlichen und mächtigen Drange.

Präs.: Und nun erschien auch der Besitzer des Hauses, der Zeuge R., auf der Straße. Statt daß Sie sich bei ihm entschuldigt hätten, beleidigten Sie ihn in der gröblichsten Weise und machten einen solchen Skandal, daß der Nachtwächter gegen Sie einschreiten mußte.

Angekl.: Es mag sein, daß ich etwas heftig war. Im Uebrigen verständigte ich mich aber mit dem Herrn des Hauses sehr bald, ich bot ihm meine Freundschaft an.

Präs.: Wir werden den Herrn vernehmen.

Der Zeuge R. wird gerufen.

„Es ist mir eine große Freude," erklärt er, auf den Angeklagten deutend, „diesen Herrn vor dem öffentlichen Gerichts-Tribunal als einen der größten Ehrenmänner bezeichnen zu können. Es ist wahr, wir hatden einmal eine kleine Differenz mit einander, aber die Sache ist noch an demselben Abend beigelegt worden, wir haben uns bei einem Glase Bier Freundschaft gelobt. Mein Gott, warum soll man von Haß gegen einen unbescholtenen Mitmenschen erfüllt sein, wenn er einmal in der Weinlaune an unsere Klingel gezogen hat.

Präs.: Sie haben aber seiner Zeit dem Wächter angezeigt, daß der Angeklagte einen ganz bedeutenden Skandal vor diesem Hause gemacht habe.

Zeuge: Gewiß, ich habe diese Anzeige erstattet, bedaure aber den unüberlegten Schritt lebhaft. Wie konnte ich wissen, daß er ein so vortrefflicher Gesellschafter ist. Er nannte mich damals in der Erregung einen Dummkopf, eine Krämerseele, wir verständigten uns indeß über dieses Mißverständniß und tranken in Gemüthlichkeit ein Glas Bier.

Der Gerichtshof ist der Meinung, daß es gut sei, über den zur Verhandlung stehenden Vorfall noch einen zweiten Zeugen zu hören; es soll zu diesem Zwecke der Nachtwächter des betreffenden Reviers zu dem neu anzuberaumenden Termin geladen zu werden.

Eine räthselhafte Erscheinung.

Erzählung von J. H. Temme.

1.

Am Rheinfall bei Schaffhausen.

Ein junger Heidelberger Student machte eine Lustreise in die Schweiz.

Er reiste zu Fuß. Er war ein frisches, fröhliches, freies Blut. Der enge Postwagen behagte ihm nicht. Auch auf der Eisenbahn dünkte er sich noch Passagiergut, das keinen freien Willen hat, Er mußte, wie frisch und fröhlich, so auch frank und frei über Berg und Flur, durch Thal und durch Busch dahinschweifen können.

Er reiste allein. Eine Reisegesellschaft hätte ihn gezwungen und gebunden; auch nur ein Gefährte, auch der beste Freund. Und er mußte die Strecke verlassen und seitwärts schweifen können, wenn ihn etwas seitwärts zog, eine alte Ruine, ein stiller Waldesgrund oder ein freundlicher Hügel, der sich mitten im Felde erhob.

Er hatte von Heidelberg aus das schöne Neckarthal verfolgt, ein leichtes Ränzel auf dem Rücken, ein leichtes Herz in der Brust. Er hatte seine Studien vollendet. Er hatte etwas tüchtiges gelernt und durfte es sich selbst bezeugen. Er konnte das Erlernte in seiner Heimath verwenden und er konnte es verwenden ohne daß äußere Verhältnisse ihn dazu zwangen, nach seinem Behagen nach seinem Belieben. Dem Sohne einer im Lande angesehenen bürgerlichen Familie stand eine glückliche Laufbahn offen. Der wohlhabende und unabhängige Mann hatte die freie Wahl, ob er die offene Laufbahn einschlagen oder sonst leben wollte, wie und wo es ihm gefiel.

Er warf, noch nahe bei dem schönen Musensitze, den Schwesterburgen bei Neckarsteinach und Neckargemünd seine letzten Grüße zu. Er hatte da oben in den alten Rittersälen so manchmal den mit dem goldenen Rebensaft gefüllten Becher erklingen lassen. Auch der Schläger hatte dort mitunter in seiner Faust geschwirrt und geklirrt und anstatt des fröhlichen Rebensaftes war ernstes Blut geflossen. Das lustige Studentenleben bringt es ja so mit sich, das eine wie das andere.

Auf dem alten Bergschlosse Dilsberg hatte er sich von dem Castellan erzählen lassen, wie der berühmte Held Hannibal, der die Römer geschlagen, eigentlich ein Badenser gewesen und nach der Schlacht bei Cannä zwei Scheffel Goldringe der gefallenen römischen Ritter dem damaligen Markgrafen von Baden, seinem Landesherrn zum Präsent übersendet habe. Nachher seien die Römer in das Land gekommen, um sich die Ringe wieder zu holen. Da habe der Markgraf sie auf den Dilsberg bringen lassen, der damals auf seiner Höhe eine fast uneinnehmbare Veste gewesen sei. Aber leider hätten die Römer die ersten Kanonen mitgebracht und damit hätten sie nach harter Belagerung das Schloß erobert. Die Ringe hätten sie freilich dennoch nicht wieder bekommen, denn der Commandant der Veste, ein tapferer und entschlossener Mann, habe sie in den unergründlichen Schloßbrunnen geworfen. Dort lägen sie auf dem tiefen Grunde noch immer. Zum Wahrzeichen ließ der alterthumskundige Castellan ein Steinchen in den Brunnen fal- und man konnte beinah hundert zählen, bevor man es tief, tief da unten im Wasser plätschern hörte. Da mußte denn auch die Geschichte von Hannibal und von der Schlacht bei Cannä und den zwei Scheffeln Goldringen und von dem Markgrafen von Baden wohl wahr sein.

In Heilbronn hatte der junge Reisende den Thurm besehen, in dem die Rathsherren der Stadt den tapferen Ritter Götz von Berlichingen mit der eisernen Faust nach Goethe gefangen gehalten hatten, doch das Haus des Käthchens von Heilbronn hatte er nicht auffinden können.

In Besigheim bewunderte er die alten festen Römerthürme, von denen kein Castellan zu erzählen wußte, uud in Ludwigsburg die unendlichen königlichen Militairkasernen, von denen mancher Rekrut genug hätte erzählen können, wenn er es nur gedurft hätte.

In und bei Stuttgart hätte er nicht genug sehen können an allen den schönen königlichen, kronprinzlichen und anderen prinzlichen Schlössern, wenn er deren nicht auch in seiner Heimath bereits genug gesehen hätte.

Er war ein Deutscher.

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

R. 100. Ihre Anfrage erledigt sich dadurch, daß nach § 33 Absatz 3 der Gewerbeordnung vom 21. Juni 1869 die Landesregierungen die Erlaubniß zum Ausschenken von Branntwein und den Kleinhandel mit Branntwein und Spiritus von dem Nachweis eines vorhandenen Bedürfnisses abhängig machen können. Wenn also die Obrigkeit das Vorhandensein eines Bedürfnisses leugnet, so können Sie nichts machen. Freilich steht Ihnen gegen den Bescheid des Großherzoglichen Amtes der Beschwerdeweg an das Ministerium des Innern offen; dies ist aber auch die letzte Instanz, bei deren Entscheidung Sie sich werden beruhigen müssen.

Amtliche Anzeigen.

Das Polizeiamt nimmt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten das Aufbewahren von verwesendem oder stark riechenden Theilen von Thiercadavern zwecks Fütterung von Hunden ꝛc. in Häusern, Ställen und in der Nähe von Wegen und menschlichen Wohnungen nicht geduldet werden kann und gegen Contraventionen mit Geld- resp. Haftstrafen eingeschritten werden wird.

Güstrow, am 15. Mai 1883.

Die Polizei-Behörde.

Es ist als gefunden ein kleines Portemonnaie mit etwas Geld im Polizei-Bureau abgegeben.

Güstrow, am 21. Mai 1883.

Das Polizei-Bureau.

Nach Nr. 2 der Bekanntmachung vom 7. Februar d. J. darf in Theile gehauenes Vieh von den Schlachtern in keinem Falle eingebracht werden. Von diesem Verbot sind wiederholt Dispensationen bei der Polizei-Behörde erbeten.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß solche Dispensationen nicht ertheilt werden.

Güstrow, den 12. Mai 1883.

Die Polizei-Behörde.

Am Freitag, den 18. d. M., beginnt der Weidegang, wobei in Erinnerung gebracht wird, daß dem Rindvieh die Spitzen der Hörner abgesägt sein müssen.

Güstrow, am 15. Mai 1883.

Die Weide-Deputation.

Nach § 368 Nr. 11 des St.-G.-B. wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft, wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.

Nach § 2 sub 10 der mecklenburgischen Verordnung, betreffend die Bestrafung der Feldfrevel vom 2. September 1879 wird mit Geldstrafe bis zu 10 Mk., aushülflich mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, wer unbefugter Weise nicht jagdbare Vögel fängt oder tödtet, deren Nester ausnimmt oder zerstört.

Vorstehende Bestimmungen werden hiedurch in Erinnerung gebracht.

Güstrow, am 15. Mai 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die vielfachen Beschädigungen der Anlagen durch Kinder veranlassen das Polizeiamt darauf hinzuweisen, daß die Eltern nach § 361 sub 9 des Strafgesetzbuches verpflichtet sind ihre Kinder von der Begehung solcher Frevel abzuhalten und daß dieselben sich selbst strafbar machen, wenn sie es nach dieser Richtung hin an der erforderlichen Thätigkeit fehlen lassen. Es kann den Eltern im eigenen Interesse nur angerathen werden, ihre Kinder dringend vor allen Beschädigungen der Anlagen zu verwarnen und kleinere Kinder nicht ohne Aufsicht in den Anlagen zu belassen.

Güstrow, den 10. Mai 1883.

Die Polizei-Behörde.

Billigste landwirthschaftliche Fachzeitung.

Einziges Fachblatt für Cichorienfabriken.

Mk. 1.50 pro Quartal.

Abonnements-Einladung.

Monatlich 2 Mal.

Einziges Fachblatt für Stärkefabriken.

Das in **Magdeburg** erscheinende

Offerten-Blatt

für Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Cichoriee- und Stärkefabriken, Brennereien, Landwirthschaftliches Organ,

bringt Originalartikel bedeutender Fachmänner der einzelnen Branchen, Mittheilungen aus dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft, Coursberichte, technische Notizen etc.

Abonnements zum Preise von Mk. 1.50 pro Quartal direct oder bei jeder Postanstalt.

Inserate, 30 Pfennig für die Petitzeile, finden bedeutende Verbreitung.

Probenummern gratis.

Jedem Landwirth zum Abonnement empfohlen.

Am Mittwoch, den 16., und Donnerstag, den 17. d. M., Nachmittags von 5—7 Uhr, werden die Weidescheine auf dem Rathhause im Sparcassenzimmer gegen Baarzahlung ausgegeben.

Etwaige spätere Anmeldungen nimmt der Berechner Jahn in seinem Hause Morgens von 8—9 Uhr entgegen.

Güstrow, am 11. Mai 1883.

Die Weide-Deputation.

Am Montag, den 28. d. M., Nachmittags 2 Uhr, werde ich im Drühl'schen Saale eine Parthie neue Vorhemden, Hüte, Schuhe, Stiefel, 6 Rohrstühle, 2 Sophatische, 1 Sophaspiegel, Kannenborte, mehrere Tische, Bettstelle, 1 neuen Schneidertisch, Waschtisch, Regulator, einige Uhren, eine Parthie gute Cigarren u. s. w. öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung verkaufen.

H. Odebrecht,
Auctionator.

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und alle Geflügelzucht-Utensilien. Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

Hochfeinen Radener Käse,
Limburger Käse,
Holst. Stoppel-Käse,
delikaten Prützer Käse,
ff. Anschovis
empfiehlt

Bernhard Martens,
Güstrow, Gertrudenstr. 5.

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal.

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die 2mal täglich erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern „Deutsches Heim" und „Gerichtslaube".

Gegenwärtige Auflage 30,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Mai und Juni

3 Mark.

Die „Berliner Zeitung" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Lager von Rechnungsformularen.

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Während der Schwurgerichts-Perioden tägliche Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspeis 1,50 m₰, durch die Post bezogen 2m₰ für das Vierteljahr.

Mecklenburgische Gerichts-Zeitung.

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Gratis-Beilage: „Mecklenburgischer Hausfreund."

Nr. 41. Güstrow, Sonnabend, den 26. Mai. 1883.

Abonnements-Einladung.

Wir laden hiermit zum Abonnement auf die

Mecklenburgische Gerichts-Zeitung

mit der Wochen-Beilage

Mecklenburgischer Hausfreund

für den Monat Juni ein, und ersuchen, Bestellungen bei den unten genannten Herren Vertretern oder direkt bei uns unter Einsendung von Mk. 0,70 machen zu wollen.

Expedition der „Meckl. Ger.-Ztg.",

vertreten durch die Herren

Scheffsky, Collecteur in **Brüel**,
Schenermann in **Lübz**,
Aug. Krüger, Kaufmann in **Marlow**,
Aug. Hingst, Buchhändler in **Neukalen**,
W. Wolgast in **Parchim**,
Louis Colberg in **Penzlin**,
Albert Diederich in **Rostock**,
C. Allwardt, Lehrer in **Sternberg**,
Robert Lemcke in **Teffin**,
Bade (Ueberende), Rentier in **Waren**.
E. Gornitzka in **Warnemünde**,
W. Karrig in **Zarrentin**,
W. Düffert, in **Eldena**,
Fr. Mantzel in **Friedland**,
A. W. B. Gley in **Mirow**,
Th. Liebenthal in **Strelitz**,
Aug. Plasky, Buchbinder in **Woldegk**,
J. Borchert in **Carlow**.

1. Die studentischen Schlägerduelle.

Der hier gebrauchte Ausdruck wird dem Corpsburschen nicht passen, er wird sein Ohr beleidigen, und selbst das „bemooste Haupt," welches dem nie ruhenden Schläger Valet sagt, wird in der Bezeichnung „Duell" eine Profanirung seiner glücklich bestandenen 20 „Mensuren" erblicken. Die Schärfe des Geistes, mit welcher das Reichsgericht an die Beurtheilung des geschliffenen Schlägers und die bei studentischen Mensuren gebräuchlichen Schutzvorkehrungen in einer Reihe von Entscheidungen herangegangen ist, hat ein überraschendes Resultat gehabt. Man hat gefunden, daß die beobachteten Schutzmaßregeln auch dem schärfsten Schläger den Charakter der Tödtlichkeit nehmen, daß der letztere aber heut mehr denn je Verheerungen auf den Gesichtern der Musensöhne anrichtet; und so ist es gekommen, daß gegenwärtig, — vielleicht ändert sich die Zeit bei „regelrechterer" Handhabung der Waffe einmal wieder, — das studentische Schlägerduell einen Zweikampf im strafrechtlichen Sinne nicht darstellt, aber wenn einer der Kämpfenden an der Integrität seines Körpers Einbuße erlitten hat, bestraft wird.

Man hat dadurch der noblen Passion des Mensurenwesens einen schlechten Dienst geleistet, indem man dasselbe unter die Kategorie der gemeinen Verbrechen von Körperverletzung und Todtschlag gestellt, d. i., wie Zimmermann sagt, zu einer ganz gemeinen Prügelei wie beim Raufhandel unter Bauernburschen, die sich mit Knüttel schlagen, herabgedrückt hat.

Diese Auffassung haben möglicherweise jene Unbedächtigen mitverschuldet, welche um der an sich milden Strafe wegen Zweikampfs zu entgehen, in der Revisionsinstanz die Mensur mit dem harmlosen Namen eines „Kampfspiels" bezeichneten.

Die Reichsgerichts-Entscheidungen, welche gegen die Vorinstanzen der Landgerichte zu Münster, Göttingen und München ergangen sind, zeigen in ihrer schnellen Reihenfolge, daß die Verhältnisse zu einem energischen Einschreiten der Behörden gedrängt haben.

I. Die Entsch. vom 22. Februar 1882 lautet: Ein mit nicht tödtlichen Waffen geführten Zweikampf tritt aus dem Rahmen des Zweikampfsbegriffs heraus und ist daher als gefährliche Körperverletzung (§ 223a R.-St.-G.-B.) oder als Tödtung (§ 222) zu bestrafen.

II. Die Entsch. v. 20. Mai 1882: Ein geschliffener Schläger ist nur dann keine tödtliche Waffe, wenn im einzelnen Falle festgestellt wird, daß durch besondere Schutzvorkehrungen oder durch eine seiner ursprünglichen Bestimmung zuwiderlaufende Art des Gebrauchs diese Eigenschaft dem Schläger benommen wird.

III. Die Entsch. v. 10 Juli 1882: Unter tödtlichen Waffen im Sinne des § 201 ff. St.-G.-B. sind wirkliche lebensgefährliche zu verstehen. Die Lebensgefährlichkeit ist abhängig von der Natur der Waffen und der getroffenen Schutzmaßregeln, und daraus zu abstrahiren, ob die Tödtung eines Duellgegners wahrscheinlich, bezüglich möglich gewesen sei. Der Zweikampf braucht in keiner Weise als Sühne für Beleidigungen zu dienen.

Die Theorie geht dahin: Der Zweikampf absorbirt die Strafbestimmung über Körperverletzung und Tödtung Würde man diese Absorbtion aber auch auf dem Gebiete solcher Handlungen Platz greifen lassen, welche die Strafgesetzgebung in ihrem Sinne garnicht Zweikampf nennt, so hieße dies, ohne gesetzliche Grundlage einen neuen Strafausschließungsgrund schaffen. Dazu läßt sich auch das Moment des Vereinbarten und Geregelten der Kampfesart nicht verwerthen; denn dadurch wird weder Vorsatz beseitigt, noch läßt sich aus der Nachbildung der Vorschrift des § 216 St.-G.-B. aus der Einwilligung des Verletzten das Nichtvorhandensein strafbarer Körperverletzung begründen.

Man sieht hieraus, daß nicht beabsichtigt worden ist, das Mensurwesen kraft alter historischen Berechtigung zu unterdrücken und ganz aus der Welt zu schaffen, was geschehen sein würde, wenn das „Losgehen" begrifflich fernerhin dem Zweikampfe gleich gestellt worden wäre. Denn dann wäre auch die bloße Herausforderung schon dem Strafgesetze verfallen, und jedes „Antreten" zur Mensur, ohne Rücksicht darauf, ob die gebrauchten Schutzwehren genügende Garantie zur Verhütung eines Unglücks bieten, durch die staatlichen Sicherheitsorgane zu inhibiren.

Die beim Schlägerduell stets gebräuchlich gewesenen Schutzvorrichtungen bestehen in einer ledernen Paukhose, in Binden und Bandagen um den Hals und das Handgelenk, — eine lederne Wamme schützt gewöhnlich noch die Pulsader desselben, um nicht sofort kampfunfähig zu werden, — und in einem vom Gelenk an stark gepolsterten, ledernen Fechthandschuhe. In dieser Ausrüstung gehen die Corpsburschen — die sog. „Recipirten," — die es im Schlagen schon zu etwas gebracht, los. Der bloße „Fuchs" dagegen bedient sich nur zur Vervollständigung der Ausrüstung noch einer schwachgefütterten Schildmütze. Wie so mancher Richter, welcher der Entwickelung jener citirten Urtheile zustimmt, wird sich in der Erinnerung an die unvergeßliche, schöne Jugendzeit im Glanze des „Paukwichses" haben stehen sehen; und ginge er den Gedanken nach, die ihm angesichts des geschliffenen Schlägers ehedem beherrschten, so würde er heute noch daran glauben, daß derselbe trotz aller genannten Schutzvorrichtungen den Tod zu bringen im Stande ist.

(Schluß folgt.)

Aus dem täglichen Leben.

Ein jugendlicher Liebhaber hatte es recht schwer, wenn er sein Liebchen sehen und sprechen wollte. Er mußte dazu stets über eine Hofmauer klettern. Eines Abends, als er dies Wagniß wiederum einmal ausgeführt hatte, kam das Liebchen nicht. Beim Spähen nach ihr gewahrte der nicht sehr gewissenhafte Jüngling eine Thür offen stehen, schlich in das Haus, entwendete einige Gegenstände, wurde hierbei ergriffen und wegen schweren, durch Einsteigen verübten Diebstahls unter Anklage gestellt. Er kam diesmal aber noch mit der Strafe des einfachen Diebstahls fort; denn daß Gericht erklärte: Es ist zwar das Einsteigen insofern mit dem vorliegenden Diebstahl zusammenhängend, als es die thatsächliche Voraussetzung für die Ausführung des Diebstahls gebildet hat. Ein solcher objectiver Zusammenhang erschöpft aber nicht den Thatbestand des schweren Diebstahls mittels Einsteigens. Es muß auch bei dem Thäter der Vorsatz vorhanden sein, mittels Einsteigens stehlen zu wollen. Das Einsteigen macht den Diebstahl zu einem schweren, weil der Dieb nach der Wahl dieser Begehungsart eine besondere Gefliſſenheit und Hartnäckigkeit an den Tag legt. Diese subjektiven Momente weisen unmittelbar darauf hin, daß der Dieb die Begehung seiner That mittels Einsteigens gewollt haben muß. Ist das Einsteigen zu einem anderen, berechtigten oder unberechtigten Zweck erfolgt, und der Eingestiegene benutzt eine Gelegenheit zum Diebstahl infolge eines neu auftauchenden Entschlusses, so liegen jene subjektiven Momente nicht vor. Der Dieb beseitigt keine Hindernisse, um stehlen zu können. Er stiehlt, nachdem das Hinderniß ohne diebische Absicht beseitigt worden war. Daß der Dieb das Eingestiegensein benutzt, auch sich bewußt ist, daß er den Diebstohl nur ausführen kann, weil er eingestiegen ist, kann nicht das Einsteigen nachträglich als ein in diebischer Absicht ausgeführtes erscheinen lassen. Eine nachträgliche, bewußte Benutzung der durch Einsteigen in nicht diebischer Absicht gewonnenen Gelegenheit zum Stehlen steht nicht dem Einsteigen in diebischer Absicht gleich. Der thatsächlichen Auffassung des Richters ist in Fällen dieser Art ein weiter Spielraum gewährt je nach der örtlichen und zeitlichen Verbindung des Einsteigens mit dem Diebstahlsorte und nach der mehr oder weniger bestimmten Absicht, welche für das Einsteigen angenommen wird. Gelangt der Thatrichter zu dem Schluß, daß die Begehung des Diebstahls bei dem Einsteigen ganz außerhalb des Vorsatzes des Angeklagten gelegen hat und wie hier thatsächlich erst auf einem später entstandenen Vorsatze beruht, so muß er den Diebstahl mittels Einsteigens verneinen.

Amts- und Schöffengerichte.

Güstrow, 23. Mai. Als Schöffen fungirten Hofstuhlmacher Tode und Gutsbesitzer Peters, Bülow. Es wurde verhandelt in der Privatklage des Schneidermeisters Herse zu Teterow gegen den Töpfermeister Wolter von hier. Die Parteien ließen sich vertreten, Herse durch R.-A. Schütze, Wolter durch R.-A. Krull. Am 20. Januar verkaufte Herse an Wolter einen Ueberzieher für 75 Mk., dem Eröffnungsbeschlusse nach jedoch unter der Bemerkung, daß der Ueberzieher ein von N. bestellter sei; würde N. innerhalb acht Tagen dee Ueberzieher verlangen, so müsse Wolter ihn wieder zurückgeben. Dieser Aussage steht die von Wolter entgegen. Derselben gemäß will er den Ueberzieher als einen fest und bestimmt erhandelten angesehen haben. — Indessen einige Tage nach stattgehabtem Handel fordert Herse den Ueberzieher zurück und erhält ihn auch zurück. Hierauf verfertigte er W. einen andern. Als Wolter die Rechnung desselben bekommt, ersieht er, daß der zweite Ueberzieher 17 Mk. und einige Pfennige theurer ist, als der erste. Er giebt nun die Rechnung wieder zurück mit dem

Vermerk: „Dieser Rechnung verweigere ich die Annahme; ich beanspruche sogar noch für diesen zweiten Ueberzieher einen Sammetkragen, denn der mir „entwendete“ hatte einen solchen.“ Durch diesen Vermerk fühlte Herse sich beleidigt und strengte gegen Wolter hieraufhin eine Klage an. Das Gericht erachtete Wolter für schuldig und verurtheilte ihn in eine Geldstrafe von 40 Mk., sowie zur Erstattung der nothwendigen Auslagen an dem Privatkläger.

Hierauf folgte die Anklagesache wider den Schlachter Kluth von hier. Kluth hatte Anfangs April d. J. vom Schlachter Rußbüldt aus Sternberg im Gasthofe Mauch hierselbst ein halbes Rind gekauft und dann dasselbe hierorts verhandelt. Auf eine Denunciation bei der Polizeibehörde wurde Kluth zu 15 Mk. Geldstrafe verurtheilt auf Grund des Regulativs der Schlachtermeister. Dasselbe besagt, daß die Schlachter Rinder und ausgewachsene Schweine hierors im Schlachthause schlachten sollen. Weil solches am beregten Rinde nicht geschehen war, erfolgte obige Strafverfügung. Gegen dieselbe aber beantragte Kluth die gerichtliche Entscheidung. Die Beweisaufnahme heutiger Verhandlung ergab den angeführten Thatbestand jedoch auch, daß Kluth im guten Glauben gehandelt habe, im Rechte zu sein; denn er habe das Fleisch vom Thierarzt untersuchen lassen und hierauf als gesundes verkauft. Die Verhandlung wurde ausgesetzt, um weiter zu ermitteln, ob das angezogene Regulativ, welches von „Meistern“ spricht, auch auf die nicht „wirklichen“ Schlachtermeister Anwendung finden könne.

Deutsches Reichsgericht.

Leipzig. Bei der Unfallversicherung, welche von den Arbeitgebern mit den Versicherungsgesellschaften geschlossen wird, hat bereits das Reichsoberhandesgericht das unmittelbare Anrecht des Beschädigten auf die Versicherungs- bezw. Entschädigungssumme anerkannt. Der 3. Straffenat des Reichsgerichts (U. v. 15. 3. 1883) ist auf diesem Wege fortgeschritten und hat sich dahin ausgesprochen: Hat ein Fabrikbesitzer oder sonstiger Gewerbetreibender zu Gunsten seiner Arbeiter über seine gesetzliche Haftflicht hinaus Unfallversicherungsverträge abgeschlossen, nach welchen die Versicherungsgesellschaft an ihn für jeden durch Unfälle unter seinen Arbeitern veranlaßten Todesfall eine bestimmte Summe zu zahlen hat, die er sodann an die Hinterbliebenen des Verunglückten abführen soll, so macht er sich des Betrugs resp. Betrugsversuchs schuldig, wenn er im eingetretenen Falle die ihm gezahlte Versicherungssumme unter falschen Vorspiegelungen den Hinterbliebenen des Verunglückten ganz oder theilweise vorenthält. — Es bedarf zur Begründung dieses Urtheils wohl nur des Hinweises darauf, daß der Arbeitgeber, wenn er nicht den vollen Betrag an den Beschädigten auszahlt für sich aus der Beschädigung einen Vortheil ziehen würde. Aus dem Schaden eines andern sich zu bereichern, ist aber nach allen Gesetzen unsittlich.

Aus Mecklenburg.

Güstrow, 25. Mai.

In den schweren schmerzlichen Trauertagen, welche Gott in Seinem unerforschlichen Rathschluß Mich, Mein Haus und Mein geliebtes Mecklenburg jetzt durchleben läßt, ist mir aus allen Theilen des Landes, von Corporationen sowohl als auch von Privatpersonen sowie und ganz Deutschland und von vielen Ausländern eine so große Zahl von Beileidsbezeugungen hierher in die Ferne zugesandt worden, daß es Mir nur auf diesem Wege möglich ist, Allen meinen Dank auszusprechen. Dieser Mein Dank istein ebenso aufrichtiger wie herzlicher, denn jedes derartige Schreiben war Mir ein Balsam in Meinem Schmerz, da Ich daraus sehe, wie innig der hochselige Großherzog, Mein herrlicher unvergeßlicher Vater, von Allen geliebt und geschätzt wurde, und wie tief ihn jetzt alle beweinen. Auch war es mir wohlthuend zu erkennen, wie von Allen die Gründe meines Fernbleibens verstanden werden, was Mir dieses schwere Opfer sehr erleichtert. Denn daß Ich wegen Meiner Gesundheit nicht gleich in die Heimath zurückkehren konnte, war und ist Mir ein doppelter Schmerz. Doch, ob nah, ob fern, schlägt mein Herz gleich warm und treu für Mein theures Mecklenburg, und mit Gottes Hülfe und im Hinblick auf das leuchtende Vorbild Meines in Gott ruhenden Vaters wird es mein eifriges Streben sein, auch in der Ferne für das Wohl und das Gedeihen Meines lieben Vaterlandes Sorge zu tragen.

Mentone, im Mai 1885.

Friedrich Franz.

— Auf die am 5. Juni d. J. beginnende ordentliche Quartal-Sitzung des Schwurgerichts beim Landgerichte zu Güstrow wird noch eine außerordentliche Session folgen, für welche der 18. Juni als Eröffnungstermin bestimmt worden ist.

— Vom 1. Juni d. J. an sind auf der Mecklenburgischen Friedrich-Franz-Eisenbahn diejenigen Retourbillets, welche am Tage vor einem Sonntage oder einem der nachbezeichneten Feiertage gelöst werden, zur Rückfahrt noch am dritten Tage gültig. Als Festtage gelten neben den Sonntagen: die beiden Weihnachtsfeiertage, Neujahrstag, Charfreitag, Ostermontag, Himmelfahrtstag, und Pfingstmontag. Die am Tage vor dem ersten Oster-, Pfingst- oder Weihnachtstage gelösten Billets sind vom 1. Juni an noch am vierten Tage, also dem Tage nach dem zweiten Feiertage zur Rückfahrt gültig.

— Zur Beseitigung entstandener Zweifel werden unterm 17. d. M. die Postanstalten darauf aufmerksam gemacht, daß das Porto von 20 Pfg. für Unbestellbarkeits-Meldungen über unanbringliche gewöhnliche oder eingeschriebene Packete mit dem Vermerk: „Wenn unbestellbar, Nachricht“ auch dann vom Absender zu entrichten ist, wenn dieser auf die ihm zugesandte bezügliche Benachrichtigung innerhalb der vorgeschriebenen Frist von sieben Tagen seine Erklärung bei der Aufgabe-Postanstalt nicht abgiebt und demzufolge die Rückleitung der Sendung nach dem Aufgabeort zu veranlassen ist.

— Nach einer Bekanntmachung des 2. Ausschusses der Mecklenburgischen Landes-Gewerbe- und Industrie-Ausstellung müssen die Ausstellungsgegenstände, welche bis zum 29. d. M. von den Ausstellern noch nicht ausgepackt sind, durch die Committe zur Aufstellung gebracht werden. Der Ausstellungs-Katalog ist jetzt im Bureau auf dem Ausstellungsplatze sowie bei den Kaufleuten Schwenke und Söhne und Goltermann und Pincus käuflich.

— Am Donnerstag Abend gegen 10 Uhr brannte die an der Schweriner Chaussee belegene Windmühle des Müllers Sellmann total nieder.

Rostock, 24. Mai. Die „Rostocker Zeitung“ vom 23. enthält folgende besonders traurige Todesanzeige: „Es hat den allmächtigen Gott nach Seinem unerforschlichen Rathschlusse gefallen, nach schweren Leiden an der Diphtheritis vier unserer Kinder zu Sich in Sein Himmelreich zu nehmen, nämlich am 30. April unsern kleinen Bernhard in seinem zweiten Lebensjahre und noch an demselben Tage seinen Bruder Wilhelm, im Alter von nicht ganz sechs Jahren. Kaum waren beide am Himmelfahrtsfeste in einem Grabe gebettet, als auch unser Hermann in seinem achten Lebensjahre seinen Brüdern folgte ins himmlische Vaterhaus. In voller Gesundheit begleitete unsere geliebte Tochter Auguste Thürkow ihre Brüder zu ihrer Ruhestätte, aber schon am 16. Mai starb auch sie im festen Glauben an ihren Heiland, dem sie am letzten Palmsonntage mit fröhlichem Bekenntnisse sich aufs Neue gelobt hatte. Wir bitten Gott um Kraft, unser Kreuz zu tragen und zu sprechen, wie Hiob sprach. Damm b. Gnoien, den 19. Mai 1883. Die tiefbetrübten Eltern D. Holz, Mühlenpächter und Frau verwittw. Thürkow, geb. Grambow, Anna und Albert Thürkow, als Geschwister.“

Wismar, 22. Mai. Heute Mittag 1 Uhr gingen wiederum die Feuerglocken und zwar wieder wegen Brandes in der Nähe der Nicolaikirche. In dem Hause Nicolaikirchhof Nr. 8 brannte ein Fußboden. Es hatte sich nämlich bei dem Flugfeuer am Sonntag Morgen, wie an verschiedenen anderen Stellen in der Nachbarschaft des eigentlichen Brandortes, einzelnes Gebälk in dem genannten Hause entzündet und es hat dasselbe bis jetzt weiter geglimmt. Theile davon waren nun auf den Fußboden eines Zimmers gefallen und hatten denselben in Brand gebracht. Das Feuer wurde jedoch von der Feuerwehr schnell gelöscht. (M. T.)

Kröpelin, 21. Mai. In der Nacht vom 19. auf den 20. d. M. wurde nach der „R. Z.“ in dem Pfarrhause zu Alt-Gaarz ein Einbruch und Diebstahl verübt. Man hat eine Scheibe des einen Fensters von der Stube des Pastors mit grüner Seife bestrichen, die Scheibe eingedrückt und dann die in der Stube in einem Kasten befindliche Kirchenkasse entwandt. Den zerschlagenen Kasten hat man unweit des Dorfes gefunden. In demselben soll sich baares Geld, Werthpapiere und Sparkassenbücher befunden haben.

Crivitz, 20. Mai. In der Nacht vom 19. auf den 20. d. M. entstand auf bisher unbekannte Weise auf einer Büdnerei im nahen Dorfe Zapel Feuer. Die Büdnerfrau erhielt einige Brandwunden, ist jedoch außer Gefahr. Außer den zur Büdnerei gehörenden Gebäuden brannte noch das Predigerwittwenhaus nieder. Versichert hatten alle Abgebrannten, aber nur sehr niedrig. (M. Z.)

Eldena, 23. Mai. Am gestrigen Vormittage ereignete sich auf der Mallisser Dampfziegelei ein schrecklicher Unglücksfall. Der strenge Thon wird daselbst bekanntlich zunächst durch zwei Eisenbahn-Leitungen in kleinen eisernen Wagen auf die Höhe des Maschinenhauses gebracht und hier aus denselben über ein Quetschwerk ausgeschüttet, welches denselben durch mit Messern versehene Walzen zerdrückt und zerschneidet. Zur Seite desselben stehen Arbeiter, die mit Stangen den festeren Stücken nachhelfen. Einer derselben, der etwa 20 Jahre alte Häuslersohn aus C. muß, so wird angenommen, sich dabei zu weit vorgebückt haben und am Zeuge ergriffen sein. In einem Moment war er zerstückelt; hier lag die Hand, dort die Leber u. s. w. „Heute roth, morgen todt!“ Ja, in der Frühe mit Vater und Bruder froh zur Arbeit, eine Stunde darauf nicht mehr als Sohn, kaum als Mensch noch erkennbar. (M. L.)

Neubrandenburg, 21. Mai. Heute Morgen 6 Uhr wurde der diesjährige Zuchtmarkt edler Pferde eröffnet. Die Ställe auf dem großen Pferdemarkt vor dem Friedländer Thor waren alle besetzt; etwa 500 Pferde wurden zum Verkauf gestellt. Einige Händler aus Belgien waren recht kauflustig. Mittel- und Süddeutschland waren in diesem Jahre weniger vertreten, weil in derselben Zeit auch in Dresden ein Pferdemarkt abgehalten wird. Das Vorführen, Vorreiten und Vorfahren der Marktpferde dauerte von Morgens 10 Uhr bis Mittags 1 Uhr. Am Vormittag besuchten den Festplatz über 2000 Personen, Bald nach 10 Uhr Uhr erschienen auch der Großherzogliche Hof aus Neustrelitz. Nachmittags $3^1/_2$ Uhr begann das Wettrennen, an dem sich dann wiederum das Vorführen der Marktpferde anschloß. Besucht wurde am Nachmittage der Pferdemarkt von etwa 4000 Personen.

Neubrandenburg, 23. Mai. Zu dem Zuchtmarkt für edlere Pferde hatten folgende Herren die größte Anzahl der Pferde gestellt: Baumann-Güstrow 36, Heine-Neubrandenburg 24, Lau-Grevesmühlen und Scott-Rostock je 15, Meyer-Teterow 14, Clasen-Neubrandenburg, Krüger-Straßburg, v. Oertzen-Lübberstorf und Sumpke-Neubrandenburg je 12. Der zweite Markttag wurde um 6 Uhr Morgens eröffnet; von 10—1 Uhr fand wiederum das Vorführen, Vorfahren und Vorreiten der Marktpferde statt. Nach aufgehobener Tafel erfolgte nach der „M. Z.“ die Verloosung und darauf die Vorführung der Equipagen und der Gewinnpferde. Die Equipage mit dem Viergespann ist nach Ludwigslust auf die Nr. 3400 gekommen, die Equipage mit dem Zweigespann nach Fürstenberg auf Nr. 21,186; der Einspänner fiel auf Nr. 37,033.

Vermischtes.

Jubiläum. Herr Reichsgerichtspräsident Simson beging am Dinstag sein fünfzigjähriges Richterjubiläum. Der Tag wurde festlich begangen; u. a. erhielt der Jubilar durch den persönlich anwesenden Staatssekretair von Schelling das Großkreuz des Rothen Adler-Ordens, durch den Oberreichsanwalt von Seckendorff eine Adresse des preußischen Justizministeriums, durch das in pleno erschienene Reichsgericht, die Reichs- und Rechtsanwaltschaft eine Adresse und sein wohlgetroffenes von Paulsen gemaltes Oelbild. Präsident Drechsler hielt eine Ansprache, worin die politischen Verdienste des Jubilars um Gründung des Deutschen Reichs und seine Allbeliebtheit in seiner Funktion als Reichsgerichtspräsident betont wurden. Der Jubilar hob in seiner Antwort die Schwierigkeiten hervor, welches das Reichsgericht unter dem Vorbilde des früheren Oberhandelsgerichts glücklich bewältigt habe, und sprach seine Zuversicht aus, daß die Tage vorüber seien, in denen bisher das Reichsgericht in kaum drei und ein halb Jahren 20,000 Prozesse bei einer unzureichenden Zahl von Richtern habe entscheiden müssen. Der Rath der Stadt Leipzig hat zu Ehren des Jubilars der Straße F des südwestlichen Bebauungsplanes, an welcher der vom Deutschen Reich für den Bau des Reichsgerichtsgebäudes erworbene Platz liegt, den Namen Simsonstraße gegeben.

Hirschberg, 23. Mai. Vor der Strafkammer des hiesigen Landgerichts wurde am Dinstag gegen den Amtsvorsteher Freiherrn von Rothenhan wegen wiederholter, in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich verübten oder veranlaßten Körperverletzungen eines jungen Mädchens verhandelt. Die Staatsanwaltschaft in Hirschberg hatte bekanntlich anfänglich ein Einschreiten gegen den Angeklagten abgelehnt; infolge einer Interpellation des Herrn Abgeordneten Dirichlet wurde jedoch die Erhebung der Anklage angeordnet. In der Anklageschrift ist zunächst erwähnt, wie die Ida H. sich kleinerer Diebstähle beim Pastor Ilgner habe zu Schulden kommen lassen, deshalb aber nicht bestraft werden konnte, weil Letzterer keinen Strafantrag stellte, während andere Mädchen wegen des gleichen Vergehens bestraft wurden. Herr v. Rothenhan sprach deshalb mit Pastor Hötzel und dem damaligen Vormund der Ida H., dem Bauerngutsbesitzer Seifert, und forderte diese Männer auf, die Ida H. in seiner Gegenwart zu züchtigen. Seifert lehnte dies ab, war aber damit einverstanden, daß Ida einige Hiebe aufgezählt erhalte. Herr von Rotenhan erklärte hierauf, die Züchtigung selbst vornehmen zu wollen, und bestellte die Ida nebst deren Mutter und Stiefvater zum 19. April in die Wirthschaftskanzlei des Ritterguts Buchwald; doch erschien nur Ida und deren Stiefvater. Anwesend in der Kanzlei waren nur Herr v. Rothenhan, der Gemeindebote Winkler und der Wirthschaftsschreiber Kriebel. Letzterer brachte auf Anordnung des Herrn v. Rothenhan eine Reitpeitsche herbei und entfernte sich dann. Herr von Rothenhan forderte nun den Stiefvater der Ida auf, letztere zu bestrafen, und als derselbe ablehnte, ordnete Herr von Rothenhan an, daß die Ida H. sich auf einen Stuhl legen und ihre Kleider mit Ausnahme des Hemdes an der Rückseite aufheben sollte. Dies geschah. Herr v. Rothenhan gab dem Boten Winkler die Reitpeitsche in die Hand und sagte: „Haut dem Mädchen 10 Hiebe!“ Als Winkler

zögerte, erklärte Herr von Rothenhan: wenn er es befehle, müsse Winkler es thun, und dieser gab nun der Ida H. zwei schwache Hiebe mit der Peitsche. Herr v. Rothenhan nahm ihm deshalb die Peitsche aus der Hand, erklärte: „zum Spaß schlüge man nicht" — und versetzte nun der Ida H. einen derben Hieb, um Winkler zu zeigen, wie er schlagen solle. Dieser schlug nun kräftiger als zuerst und versetzte dem Mädchen noch weitere 9 Hiebe. Diesen Thatbestand ergaben die Aussagen aller bei der That Betheiligten. Die Mutter der Ida H. machte von dem Vorfall ihrem Schwager, dem Schlächtermeister Joseph Hertramp zu Breslau, Mittheilung, der nun den Strafantrag gegen Herrn von Rothenhan stellte. Ein Siechthum ist bei Ida nicht eingetreten. Dieselbe bekundet, daß ihr infolge der zwei Ohrfeigen die Zähne wehgethan hätten und daß ihr Abends das Essen schwer gefallen sei, daß sie sich aber bis zur Zeit des Empfangs der Hiebe wohl gefühlt habe. Die Hiebe haben ihr nach ihrer Angabe sehr weh gethan; sie will bei den letzten beiden Hieben vor Schmerz auf die Knie gefallen sein, auch in den nächsten Tagen noch bedeutende Schmerzen gefühlt haben. Einige Zeit danach will sie einmal Krämpfe gehabt haben. Sie hat sich jedoch im Sommer ganz wohl gefühlt und soll ihr nur mehrfach die Nase geblutet haben. Die Eltern geben allerdings an, daß sich die Krämpfe öfters wiederholten. Nach dem ersten Krampfanfalle ist Ida H. von Dr. Kreis in Schmiedeberg behandelt worden. Dieser und der Kreisphysikus Dr. Hermann bekunden: 1) daß der gegenwärtige Zustand der Ida H. ein durchaus normaler ist, 2) daß sie jetzt nicht an Krämpfen leidet, 3) daß sie vielleicht im Frühjahr und Sommer einen, vielleicht auch mehrere Krampfanfälle gehabt haben kann, 4) daß die Mißhandlungen keine nachtheiligen Folgen und kein Siechthum herbeigeführt haben, und daß die Krampfanfälle möglicherweise auch eine Folge der körperlichen Entwickelung seien. Hiernach kann es sich nur um die Prüfung der Frage handeln, ob Herr von Rothenhan in Ausübung oder in Veranlassung der Ausübung seines Amtes vorsätzlich Körperverletzung begangen hat oder hat begehen lassen. — Eine im Wege der Schulzucht vorzunehmende körperliche Züchtigung und die Vornahme derselben durch den Gemeindeboten hat Herr von Rothenhan auf Grund von Verordnungen der Regierung zu Liegnitz für statthaft erachtet. Auch sei eine Beschädigung der Gesundheit des Mädchens nicht eingetreten. Letzteres habe zwar bei der Züchtigung geweint, aber nicht geschrieen und einige Tage darauf schon die Glocken in der katholischen Kirche zn Buchwald läuten können. Es wird behufs richterlicher Entscheidung die Eröffnung des Hauptverfahrens beantragt. — So weit die Anklage. — Der Präsident des Gerichtshofes, Herr Landgerichts-Director Kaschel, eröffnete die Sitzung mit der Verlesung des Eröffnungsbeschlusses, worauf sich der Angeklagte für nichtschuldig bekannte. Er erklärte, daß er nicht als Amtsvorsteher, sondern als Schulpatron gehandelt habe, als er der Ida Hartramph Ohrfeigen und Reitpeitschenhiebe gegeben, bez. geben ließ. Das Mädchen sei noch nicht konfirmirt gewesen, und er habe sich deshalb zur Züchtigung berechtigt geglaubt, weil das Mädchen die Diebstähle während der Schulzeit verübt habe. Er habe nur eine heilsame Züchtigung ertheilt, wozu er auf Grund einer früheren Verfügung der Regierung in Liegnitz sich ermächtigt glaubte. — Die Beweisaufnahme war für den Angeklagten belastend, da ihm bewiesen wurde, es sei ihm bekannt gewesen, daß eine vorherige Züchtigung durch die Eltern bereits erfolgt war, weshalb die durch ihn bewirkte nochmalige Züchtigung überflüssig gewesen. Vor dem Zeugenverhör bestreitet der Vertheidiger des Angeklagten dem Rechtsanwalt Kauffmann aus Berlin die Berechtigung, als Nebenkläger aufzutreten — jedoch ohne Erfolg. Die ärztlichen Sachverständigen sagten aus, die Schläge hätten keine gesundheitsgefährlichen Folgen gehabt. Der Staatsanwalt plaidirte nur wegen der Verabreichung der Ohrfeigen für schuldig und beantragte eine Geldstrafe von 30 Mark. Der Rechtsanwalt Kauffmann plaidirte als Nebenkläger für die Eltern des gezüchtigten Kindes auf eine Strafe von zwei Monaten wegen der Ohrfeigen und auf eine solche von sechs Monaten Gefängniß wegen der Reitpeitschenhiebe, insgesammt auf eine Strafe von acht Monaten Gefängniß und 600 Mk. Geldbuße. Der Gerichtshof verkündete nach zweistündiger Berathung die Verurtheilung des Angeklagten Freiherrn von Rothenhan zu 110 Mk. Geldstrafe für beide Fäle, und zwar auf Grund des § 223, während § 340 auf den vorliegenden Fall nicht für anwendbar erklärt wurde.

Ein vierfacher Kindermord wird soeben aus dem Dorfe Beaulieu bei Sonnenburg gemeldet. Die Frau eines dort wohnenden Eigenthümers, Fritz Plathen, war um einer Geringfügigkeit willen mit ihrem Manne in Streit gerathen, der schließlich zu Thätlichkeiten überging und die Frau veranlaßte, mit ihren vier Kindern im Alter von 7, 5, 3 und 2 Jahren die Wohnung zu verlassen, angeblich um nicht wiederzukehren. Am Abend kehrte sie jedoch zurück, wurde aber nun von ihrem Manne nicht aufgenommen. In ihrer Verzweiflung begab sich die Frau nun, die schon früher Spuren von Tiefsinn gezeigt hatte, wieder fort und setzte sich, wie jetzt festgestellt worden, mit den Kindern ermüdet an den Rand eines kleinen bei dem Orte vorbeifließenden Gewässers. Nach ihrer später zu Protokoll gegebenen Angabe will sie die Kinder, die ermüdet eingeschlafen, einzeln in das Wasser geworfen und so ertränkt haben. Nach einiger Zeit erwachte die Reue bei ihr und will sie nun die Kinder in dem seichten Gewässer aufgesucht und an das Wasser gelegt haben, worauf sie sich freiwillig der Behörde stellte. Die Frau ist selbstverständlich in Haft genommen und die Untersuchung eingeleitet.

Die Spielhölle in Monte-Carlo hat wieder ein Opfer gefordert. Diesmal ist es ein hoffnungsvoller junger Mann aus einer der ersten Familien Holsteins. Nachdem er alles am Roulettetisch verloren, ersuchte er um 500 Franken zur Rückreise und zur Zahlung der Hotelrechnung, er erlangte aber nur wenige Franken und erschoß sich aus Verzweiflung im Garten beim Speisesaal.

Hamburg, 21. Mai. Ein Liebespaar wurde vor einigen Tagen mit einem Plaid zusammengebunden aus der Alster gefischt. Wie jetzt ermittelt, ist der junge Mann, der sich in Gemeinschaft seiner bisher nicht agnoscirten Braut den Tod gegeben hat, ein Commis aus Göttingen, Namens Wilhelm Wisbeck, 26 Jahre alt. Derselbe hat in der Nacht vor der That in einem Logirhause in der Schützenstraße gewohnt, woselbst sein Koffer nebst Effekten aufgefunden wurde, der zur Ermittelung der Identität der Leiche führte.

Die kapitolinischen Gänse sind aus tausendjährigem Todesschlafe zu neuem Leben und Ruhmesthaten erweckt. Im „Bois de Boulogne" bei Paris giebt es einen Teich und in diesem Teiche schwimmen Enten und auf diese bratfähigen Vögel haben böse Buben ein Auge geworfen. Trotz aller Vorkehrungen wurden die schönsten und fettesten Thiere von den zweifüßigen Füchsen beinahe allnächtlich gekapert. Da erhielt der Custos des Gehölzes den Besuch eines Unbekannten, der ihm den Vorschlag machte, den Enteich wie das römische Capitol von den Gänsen hüten zu lassen. Der Mann mit dem guten Rath griff nicht auf die klassischen Traditionen zurück; er versicherte blos, daß er in seiner Wirthschaft die Gänse als Hüter gebrauche, und daß ihm diese die trefflichsten Dienste leisten, da niemand dem Hühnerstalle nahe kommen könnte, ohne daß die Gänse durch das Geschnatter, das ganze Haus alarmirten. Es fand eine Probe statt. Man ließ zwei Gänse im Teiche los, und ein Wächter stellte sich so, als wollte er eine Ente ans Ufer locken und sich derselben bemächtigen. Richtig erhoben die Gänse ein solches Geschrei, daß alle übrigen Gardiens herbeistürmten. Das Experiment schien probat genug, und es wurden nun fünf Gänseriche und sechs weibliche Gänse angeschafft, die bei Tag und Nacht die Teichpolizei besorgen. — Das Wächterpersonal hat diesen neuen Adjunkten allerhand Namen verliehen; eine der Gänse wurde „Sarah Bernhardt" getauft. Daß die Trägerin des letzteren Namens gerade das fetteste Exemplar ist, beweist, daß man ein simpler Forstwächter sein kann und eine Dosis Humor besitzen darf.

Gerichtsscene. Richter: Arbeiter Weber und Arbeiter Linsener treten Sie vor; Sie müssen als Zeugen die Sache beschwören. Also Weber —

Weber: Nee, Linsener soll zuerst schwören!

Richter: Weshalb?

Weber: Linsener ist mein Feind un ein ganz fauler Kopp. Schwöre ick zuerscht, denn schwört er hernach aus Niedertracht det Jegendheil, und ick habe den Meineid auf'n Leibe.

Kindliche Einfälle. „Wer kann sagen, wie wenig in diesem Menschenleben zwischen einem Lächeln und einer Thräne ist?" rief jüngst eine pathetische Lehrerin in einer der Traurigkeit des Erdenlebens gewidmeten Betrachtung aus. Ein kleines Mädchen, diese Worte als eine direkte Frage auffassend, erwiderte rasch: „Ich! Zwischen der Thräne und dem Lächeln ist nur die Nase!"

Eine räthselhafte Erscheinung.

Erzählung von J. H. Temme.

(Fortsetzung.)

Er kam weiter in das Land hinein und an alten Bergvesten vorüber, die früher stolze Fürstenschlösser gewesen waren und dann zu Staatsgefängnissen für Hochverräther gedient hatten und jetzt Ruinen waren. Sie schauten aber trotzdem noch immer stolz und vornehm in das flache Land hinein, dieses Hohentwil, Hohenkrähen und der schöne Hohenstoffel.

An ihnen vorüber kam er in die Schweiz, und es war auch mit den halbverfallenen Schlössern und mit den Staatsgefängnissen vorbei.

Er kam nach Schaffhausen. Es war schon dunkler Abend aber eben ging der Mond auf und es war der Vollmond.

Im Vollmond zuerst den Rheinfall sehen! Er dachte es sich überraschend, groß.

Er fragte in der Stadt nach dem Wege zum Rheinfalle, und ehe er in einen Gasthof einkehrte, schlug er den Weg ein, überschritt die Rheinbrücke, ging durch das Dorf Feuerthorlen und verfolgte einen Pfad, der jenseits des Dorfes rheinabwärts führte.

Der Abend war still. Der Schweizer arbeitet fleißig, unverdrossen und ununterbrochen den ganzen Tag über; aber in den späten Abend arbeitet er nicht hinein. Kein Laut schlug an das Ohr des einsamen Wanderers. Nur in der Ferne vor ihm glaubte er ein schwaches aber so sonderbar eintöniges Geräusch zu vernehmen. Es hätte einem fernen Gewitterdonner geglichen, aber es wollte nicht aufhören und war immer und immer dasselbe. Doch wurde es vernehmlicher und zuletzt, als er ihm nahe kam, wurde es zu einem Getöse, zu einem wirklichen Donner, der kein Ende nehmen wollte.

Seit wie vielen Tausenden von Jahren hat dieser Donner schon die Luft erfüllt, ohne Unterlaß, bei Tag und bei Nacht, zu jeder Stunde und immer derselbe, und wie viele tausend Jahre wird er noch in derselben Weise an das Ohr der Menschen schlagen und ohne sie mit Grauen zu erfüllen, aber ein helles Erwarten von etwas Großem, Wunderbarem in ihnen erweckend, das Verlangen, das Wunder zu schauen, ihm gegenüberzustehen, es als Wirklichkeit mit allen Sinnen zu ergreifen und zu erfassen.

Der Mond schien hell, aber der Pfad führte den Reisenden zwischen Bäumen auf der einen und Felsen auf der anderen Seite. Sehen konnte er nichts, als den Weg, in dem er ging. Und der Weg hatte ihn fast unmittelbar an das Getöse herangeführt.

Er stand vor dem Schlosse Laufen. Von dem Schlosse Laufen führt ein Pfad hinunter an den Rhein, der den Felsen bespült, auf dem es liegt, unmittelbar an den Rheinfall, der seinen Schaum bis hoch an den Felsen hinanspritzt.

Zu jetziger Zeit ist der Pfad vom Schlosse zu dem Rhein und Rheinfall versperrt und verschlossen. Man muß einen Zoll geben, um das erhabene der Wunder der Natur in der Nähe betrachten zu können.

Er stand an dem Rheinfall, er stand unter ihm; der Schaum der Wogen bespritzte, bedeckte ihn.

Er fühlte es nicht.

Wer kann das Kleine fühlen unter dem Eindruck des Großartigsten.

Achtzig Fuß hoch, in einer Breite von beinahe zweihundert Schritten stürzt die ungeheure Wassermasse vom Felsen herunter, zwischen Felsen hindurch brausend, dröhnend, donnernd in die Tiefe, an Stein und Felsen sich brechend, daß der Erdboden zitterte, Schaum und Gischt wild in die Höhe hineinspritzend und schleudernd.

Und über all dem wilden Stürzen und Brausen und Toben und Wüthen stand klar und still der Mond am Himmel und sein Bild spiegelte sich in den herabrollenden Wogen und seine Strahlen brachen sich im emporspritzenden Schaum.

Es war ein furchtbarer Anblick und doch ein so schöner.

Welch' ein Kampf! mußte der junge Mann ausrufen. Und welch' ein endloser Kampf! Aber ist nicht Alles auf dieser Welt ein Kampf? der Elemente gegen die Elemente, der Thiere gegen die Thiere, der Menschen, die sich die Vernunft zuschreiben, gegen die Menschen? Und zuletzt streiten und wüthen sie Alle gegeneinander, Elemente gegen Thiere, Thiere gegen Menschen, Menschen gegen sie. Und ist nicht auch ihr Kampf ein endloser, der sich immer wieder erneuert, seit Jahrtausenden bis in die Jahrtausende hinein, so lange es Elemente und Thiere und Menschen gegeben hat und geben wird? Und wozu all dieses end- und ziellose Streiten?

Hinter dem jungen Manne antwortete plötzlich eine Stimme:

„Um dem Menschen, der sich nicht blos die Vernunft zuschreibt, sondern der sie auch hat, den Segen des Friedens zu zeigen."

Es war eine Frauenstimme, die diese Worte sprach, eine jener rein und voll tönenden Frauenstimmen, die zugleich aus Kopf und Herz sprechen und deren schönen klaren, innigen Ton man nie wieder vergißt.

Der junge Mann wandte sich rasch.

Er stand vor einer hohen Gestalt. Er blickte in ein jugendliches, schönes, stolzes Gesicht.

Die junge Dame trug eine einfache Reisekleidung von dunklem Stoff.

Ein alter Herr stand hinter ihr.

„Sie glauben an einen Frieden, Madame?" fragte der junge Reisende.

„Nennen Sie mich Fräulein, mein Herr," sagte die Dame lächelnd.

„Wohl denn, mein gnädiges Fräulein."

„Fräulein, bat ich, mein Herr."

Der junge Mann mußte sie auf die Bemerkung ansehen.

Ihre Worte, die mehr als eine barocke Redensart zu enthalten schienen und die kleinliche und doch richtige Besorgniß, mit dem richtigen Titel angeredet zu werden, machten ihn stutzen.

Durch das Gesicht der Dame zog sich ein noch feineres Lächeln, aber auf dem Reisenden ruhte dennoch ihr bezaubernder Blick mit einem eigenthümlichen Wohlwollen.

Einen Augenblick schien es ihn verwirren zu wollen. Aber sah die Dame stolz aus und lächelte sie

auch, indem sie sprach, mit recht feiner, vornehmer Ironie; er war jedenfalls der Mann, der sich nicht viel daraus machte.

„Also, mein Fräulein!" sagte er leicht.

Da mußte sie doch etwas verwundert aufsehen, als wenn sie solch leichte Behandluug nicht gewohnt wäre. Aber sie kniff die schönen Lippen nur ein wenig zusammen, dann schien sie Verwunderung und vielleicht auch leisen Verdruß überwunden zu haben und sie sagte mit dem ganzen, klaren, seelenvollen Ton ihrer Stimme:

„Sie sprachen von einem allgemeinen Streiten in der Natur, mein Herr, und dieses wunderbare, erhabene Schauspiel der Natur gab Ihnen die Veranlassung dazu?"

„Finden Sie in diesem Schauspiele etwas anderes ausgedrückt, mein Fräulein?"

„Es könnte sein, aber ich folge Ihrer Anschauung, dann erblicke ich hier wohl einen ungeheuren und ewigen Kampf. Aber es ist immer nur der Streit des wilden und falschen Elementes des Wassers gegen das ruhige und brave Element der Erde. Und wen, mein Herr, sehen Sie als Sieger in diesem Streite? Müssen jene Wogen, mit all' ihrer Wuth und Kraft, mit ihrem Stürzen und Drängen, als wenn sie die Erde zerspalten wollten mit ihrem Donner, der den Boden erzittern macht und weit umher die Luft erfüllt, müssen sie nicht dennoch ohnmächig an diesem stillen, ruhigen Felsen zerschellen und thaben sie seit allen jenen Jahrtausenden etwas anderes vermocht, als, so zerschellt, in luftigem Schaume zu zerfliegen und zu verschwinden?"

Fortsetzung folgt.

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

W. G. Wenn weiter Nichts passirt ist, kann der Wirth die Miethsverhältnisse nicht einseitig lösen.

M. 90. Hängt von der gesammten Vermägenslage ab.

A. B. 2. Gewiß sind Sie im Recht.

Amtliche Anzeigen.

Das Polizeiamt nimmt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten das Aufbewahren von verwesendem oder stark riechenden Theilen von Thiercadavern zwecks Fütterung von Hunden 2c. in Häusern, Ställen und in der Nähe von Wegen und menschlichen Wohnungen nicht geduldet werden kann und gegen Contraventionen mit Geld- resp. Haftstrafen eingeschritten werden wird.

Güstrow, am 15. Mai 1883.

Die Polizei-Behörde.

Es ist als gefunden ein kleines Portemonnaie mit etwas Geld im Polizei-Bureau abgegeben.

Güstrow, am 21. Mai 1883.

Das Polizei-Bureau.

Nach Nr. 2 der Bekanntmachung vom 7. Februar d. J. darf in Theile gehauenes Vieh von den Schlachtern in keinem Falle eingebracht werden. Von diesem Verbot sind wiederholt Dispensationen bei der Polizei-Behörde erbeten.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß solche Dispensationen nicht ertheilt werden.

Güstrow, den 12. Mai 1883.

Die Polizei-Behörde.

Nach § 368 Nr. 11 des St.-G.-B. wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft, wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.

Nach § 2 sub 10 der mecklenburgischen Verordnung, betreffend die Bestrafung der Feldfrevel vom 2. September 1879 wird mit Geldstrafe bis zu 10 Mk., aushülflich mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, wer unbefugter Weise nicht jagdbare Vögel fängt oder tödtet, deren Nester ausnimmt oder zerstört.

Vorstehende Bestimmungen werden hiedurch in Erinnerung gebracht.

Güstrow, am 15. Mai 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die vielfachen Beschädigungen der Anlagen durch Kinder veranlassen das Polizeiamt darauf hinzuweisen, daß die Eltern nach § 361 sub 9 des Strafgesetzbuches verpflichtet sind ihre Kinder von der Begehung solcher Frevel abzuhalten und daß dieselben sich selbst strafbar machen, wenn sie es nach dieser Richtung hin an der erforderlichen Thätigkeit fehlen lassen. Es kann den Eltern im eigenen Interesse nur angerathen werden, ihre Kinder dringend vor allen Beschädigungen der Anlagen zu verwarnen und kleinere Kinder nicht ohne Aufsicht in den Anlagen zu belassen.

Güstrow, den 10. Mai 1883.

Die Polizei-Behörde.

Am Montag, den 28. d. M., Nachmittags 2 Uhr, werde ich im Drühl'schen Saale eine Parthie neue Vorhemden, Hüte, Schuhe, Stiefel, 6 Rohrstühle, 2 Sophatische, 1 Sophaspiegel, Kannenborte, mehrere Tische, Bettstelle, 1 neuen Schneidertisch, Waschtisch, Regulator, einige Uhren, eine Parthie gute Cigarren, einen Reisewagen, einen Bauwagen u. s. w.

öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung verkaufen.

H. Odebrecht,
Auctionator.

Einem hiesigen wie auswärtigen Publikum empfehle ich mich zur Abhaltung von

Auctionen

ganz ergebenst.

Güstrow, im April 1883.

H. Odebrecht,
Auctionator.

E. Wollschläger,
Tischlermeister,
11. Kl. Schloßstr. 11.,
empfiehlt

Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu herabgesetzten Preisen

---

Billigste landwirthschaftliche Fachzeitung.

Einziges Fachblatt für Cichorienfabriken.

Mk. 1.50 pro Quartal.

Abonnements-Einladung.

Monatlich 2 Mal.

Einziges Fachblatt für Stärkefabriken.

Das in **Magdeburg** erscheinende

Offerten-Blatt

für Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Cichoriee- und Stärkefabriken, Brennereien, Landwirthschaftliches Organ,

bringt Originalartikel bedeutender Fachmänner der einzelnen Branchen, Mittheilungen aus dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft, Coursberichte, technische Notizen etc.

Abonnements zum Preise von Mk. 1.50 pro Quartal direct oder bei jeder Postanstalt.

Inserate, 30 Pfennig für die Petitzeile, finden bedeutende Verbreitung.

Probenummern gratis.

Jedem Landwirth zum Abonnement empfohlen.

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal.

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die 2mal täglich erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern **„Deutsches Heim"** und **„Gerichtslaube".**

Gegenwärtige Auflage 30,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Juni

1,50 Mark.

Die „Berliner Zeitnng" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in Leipzig.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Nr. 9. Erster Jahrgang.

Mecklenburgischer Hausfreund.

Herausgegeben
von
Lehrer Hermann Kossow in Güstrow.

Erscheint jeden Sonnabend Morgen. | Güstrow, den 26. Mai 1883. | Preis pro Vierteljahr 1 Mk., in Güstrow 75 Pfg.

Der Frühlingsabend.

Bekränzt vom rothen Schein des Himmels bebt
Am zarten Halm der Thau;
Der Frühlingslandschaft zitternd Bildniß schwebt
Hell in des Stromes Blau.

Schön ist der Felsenquell, der Blüthenbaum,
Der Hain mit Gold bemalt,
Schön ist der Stern des Abends, der am Saum
Der Purpurwolke strahlt.

Schön ist der Wiese Grün, des Thals Gesträuch,
Des Hügels Blumenkleid;
Der Erlenbach, der schilfumkränzte Teich,
Mit Blüthen überschneit.

O wie umschlingt und hält der Wesen Heer
Der ew'gen Liebe Band!
Den Lichtwurm und der Sonne Feuermeer
Schuf eine Vaterhand.

Du winkst, Allmächtiger, wenn hier dem Baum
Ein Blüthenblatt entweht;
Du winkst, wenn dort im ungemessnen Raum
Ein Weltsystem vergeht!

*Aus dem Eisenbahnleben.

Erzählung von H. Schf.

(Fortsetzung und Schluß.)

Maschinenmeister Müller hielt in seiner Erzählung inne. Es schien ihm schwer zu fallen, dieselbe zu vollenden; doch nach einer Weile fuhr er fort:

„Ich will damit fortfahren, was uns der mitgekommene Heizer Graßmann, der endlich wieder zu Athem gelangt war, erzählte. Berger war mit seiner Maschine an Frommerts Wärterbude vorbeigefahren. Der Alte hatte ruhig an der Weiche gestanden, und dieselbe bedient. Als sie an der Antonie-Rampe hielten, war Berger herabgesprungen, um, wie er gewöhnlich that, die Lager der Maschine zu untersuchen. Da der Heizer gleich darauf einen unwilligen Ausruf Bergers hörte, verfügte er sich, in der Meinung, daß er gerufen werde, zu diesem; er fand ihn aber nicht allein, sondern eine Frauensperson bei ihm; es war, wie er aus einigen gereizten Worten seines Vorgesetzten entnahm, Anna Frommert. — Graßmann schwang sich wieder auf die Locomotive und machte sich dort zu thun. Ohne die mindeste Absicht zu horchen, hörte er doch manches Wort, sogar manchen vollständen Satz aus diesem abendlichen Zwiegespräche einer Verführten mit ihrem Verführer.

Nach einigen weiteren heftigen Worten tauchte plötzlich Berger mit zorngeröthetem Antlitz auf dem Tritt der Maschine auf, jedenfalls in der Absicht, dieselbe zu besteigen. Er mußte sich jedoch daran behindert fühlen, denn er wandte den Kopf zurück und rief im Tone großer Erregtheit: „Laß mich in Ruhe, schamloses Geschöpf! Scheere Dich fort von hier, oder Du sollst es bereuen!"

„Carl, Carl! Verlasse mich nicht!" hörte der Heizer Anna mit thränenerstickter Stimme rufen. Das arme Mädchen hatte sich an die Füße des treulosen Liebhabers geklammert.

„Laß mich, Anna, oder bei Gott es ergeht Dir schlecht!" rief Berger zurück und sein Gesicht wurde kirschroth. „Du hast mir Alles, Alles, meine Ehre geraubt! Carl, Carl! Um Gotteswillen, verlasse mich nicht!" rief das arme Mädchen in herzzerreißender Weise. „Denke an meinen Vater, Carl! Er wird mich — — —"

Ein furchtbarer Schrei wurde von dem unglücklichen Mädchen ausgestoßen und in demselben Augenblick stand Berger auf der Maschine. —

„Heda, sind wir noch nicht fertig mit dem Kohlen-Verladen?" rief er mit bebender Stimme.

Endlich, nachdem noch das gleichmäßige Vertheilen der Kohlen auf dem Tender einige Zeit in Anspruch genommen hatte, wurde von Berger das Signal: „Bremsen auf!" und hierauf das Abfahrtssignal mit der Dampfpfeife gegeben. Die Maschine setzte sich in Bewegung.

Graßmann blickte nach jener Stelle hinab, woselbst sich Anna, die von Berger wahrscheinlich einen Tritt mit dem Fuße erhalten, befunden hatte. Das Mädchen war nicht mehr zu sehen. —

Kaum einige Stationen hatte Berger mit der Maschine zurück gelegt, als er auf einmal das Signal: „Bremsen fest!" geben mußte, weil rothes Licht am Wärterhause des Frommert — ein äußerst seltener Fall — ihm Halt gebot!

Nach einer kurzen Weile wurde von dort wieder „freie Fahrt" signalisirt. Berger pfiff und riß unwirsch den Regulator auf. — Die Maschine fuhr rasch nach dem Wärterhause zu. — Eben ging der Mond auf und Graßmann sah bei der Weiche eine Frauensperson. Anna mußte also schon zu Hause sein und ihren Vater abgelöst haben. Auch Berger schien dies

bemerkt zu haben, denn er beschleunigte noch mehr den Gang der Maschine.

Da plötzlich erbebte Berger, sein Gesicht, bisher zorngeröthet, wurde todtenbleich — ein Griff nach dem Hebel — ein Ruck — er hatte Contredampf gegeben, — die Maschine stand still. Berger sprang von derselben. Ein markerschütternder Schrei, den er unten ausstieß, machte den Heizer erbeben.

Graßmann zog die Bremse noch fester an und stieg mit der Laterne zitternd von der Locomotive. Der erste Schein seiner Laterne ließ ihn erkennen, welch furchtbares Unglück stattgefunden. Der Schreck war ihm so in die Glieder gefahren, daß er nur wie im Traum bemerkte, wie die Thür des Wärterhauses aufgerissen wurde und der alte Frommert herausstürzte, an ihm vorbei und auf die Stelle zu, wo Graßmann seinen Vorgesetzten neben einem auf den Schienen liegenden Körper knieen sah! — Der Heizer stand wie gelähmt und konnte sich nicht rühren, er war nicht im Stande, noch Schrecklicheres zu verhüten — er hörte nur im Taumel einen Schrei und dumpfe Schläge. — Dann blieb Alles still.

Als Graßmann wieder Leben in seinen Gliedern fühlte, getraute er sich näher an die Unglücksstätte. Er sah beim Scheine der Laterne einen weiblichen Leichnam auf den Schienen liegen, dessen Kopf wie durch einen Messerschnitt vom Rumpfe getrennt war; dicht daneben lag sein Führer, Carl Berger, mit gespaltenem und zertrümmertem Schädel entseelt, und zwischen Beiden stand die hohe Gestalt des weißbärtigen alten Frommert, in der Hand einen langen eisernen Schraubenschlüssel.

Diesen furchtbaren Anblick hatten später auch wir, die wir auf die Meldung des Heizers hin mit der Maschine hinausfuhren. Ich sehe noch deutlich den schönen vom Monde beschienenen Kopf der armen Anna."

Der alte Maschinenmeister machte wiederum eine Pause, mächtig ergriffen von der Erinnerung an diesen schrecklichen Augenblick.

„Was ich noch zu sagen habe," fuhr Müller in seiner Erzählung fort, „ist nicht mehr von allzu großer Bedeutung. Die Beerdigung dieses Paares fand nach 2 Tagen gemeinschaftlich unter zahlreicher Betheiligung des Beamtenpersonals und der von nah und fern herbeigeströmten Menschenmenge von dem Wärterhause aus statt. Unter den Klängen eines Trauermarsches, den die Musikkapelle dieser Kohlengewerkschaft spielte, wurden die Särge nach dem Kirchhof getragen. Dort an jener Stelle, die ich Ihnen bezeichnet, ruhen sie neben einander; er der herzlose Verführer, der seine Schuld so furchtbar gebüßt, und sie, die unglückliche, schöne Anna Frommert.

Der alte Frommert stellte sich freiwillig dem Gericht und wurde schon am nächsten Tage durch Gendarmen nach der Kreisstadt abgeführt. Er wurde vor das Schwurgericht gestellt und von demselben zu 20 Jahren Zuchthaus verurtheilt. Auch er ruht nun schon seit Jahren im Grabe." —

So schloß der Maschinenmeister Müller seine Erzählung.

Als Fehler nach einiger Zeit mit seiner Maschine zur Station zurückfuhr, blickte ihm von dem Wärterhause, in welchem einst der alte Frommert mit seiner Tochter gewohnt, rothes Licht entgegen. Merkwürdiges Zusammentreffen: die Geschichte von der unglücklichen Bahnwärtertochter und dies Haltesignal am Orte des Unglücks! Was hatte es zu bedeuten? Diesmal galt es nur mit einer anderen nach Kohle fahrenden Maschine zu kreuzen. Polternd schnaubte dieselbe vorüber. Fehler las die Nummer der Locomotive und schreckte zusammen. Es war die Nr. 13.

* Etwas aus der Gesundheitslehre.

a. Pflege der Haut.

Die Gesundheit gehört unstreitig zu den schätzbarsten irdischen Gütern. Denn ohne sie ist es dem Menschen nicht möglich, seine Berufsarbeit zu verrichten; ohne sie vermag er nicht die mannigfachen Freuden, welche das Leben ihm bietet, mit Frohsinn und Heiterkeit zu genießen, — kurz ohne sie kann er seine Aufgabe nicht ganz und voll erfüllen. Erkennen wir aber die Wichtigkeit und den hohen Werth der Gesundheit, so ist auch unsere Pflicht, dieselbe zu erhalten, alles das zu thun, was der Gesundheit förderlich ist und alles das zu meiden, was derselben schädlich sein kann. Dazu ist aber erforderlich, daß wir uns unterrichten über unsern Körper, über die zur Erstattung und Förderung unseres Lebens nöthigen Faktoren und über die Art und Weise, wie sie zum größten Vortheil für unsere Gesundheit zu benutzen sind. Solche Kenntniß kann nicht nur zur Erhaltung, sondern zur Verlängerung des Lebens beitragen. Es dürfte darum den Lesern unseres Blattes nicht unwillkommen sein, wenn wir in einigen Artikeln die Gesundheitslehre zum Gegenstand unserer Besprechung machen würden, um theils Belehrung, theils Anregung und Erinnerung an Bekanntes zu geben.

Fragen wir aber, wie hat der Mensch sich zu verhalten und was muß er thun, daß er sich gesund erhalte resp. seine Gesundheit fördere, so ist das gar Vielerlei, und es lassen sich die Fragen nicht in der Kürze abthun. Es sind da Regeln und Pflichten zu beachten; erstlich in Bezug auf Einflüsse und Bedingungen, die von außen auf unseren Körper einwirken, als Luft, Licht, Wärme, Nahrungsmittel, Wohnung, Kleidung ꝛc.; zum anderen in Bezug auf die Pflege der einzelnen Organe unseres Körpers selbst, als Pflege der Haut, der Athmungs- und Verdauungsorgane, des Nervensystems, der Sinnesorgane ꝛc. Wenden wir uns zunächst der letzteren Aufgabe, der Pflege der Organe zu und suchen uns für diesmal zu unterrichten und zu belehren über die Haut und deren Pflege.

Viele Leute halten die Haut für eine bloße Einhüllung oder Decke. Sie haben einen sehr geringen Begriff davon, daß sie ein sehr wichtiges Organ und eben so wunderbar gemacht ist, wie der übrige Organismus, den sie bedeckt, und daß sie sehr wichtige Aufgaben zu verrichten hat. Die erste Funktion oder Aufgabe der Haut ist ihre Aufsaugungskraft. Sie ist zum Aufsaugen vieler Substanzen befähigt, besonders, wenn diese in einem halb festen oder flüssigen Zustand auf sie angewendet werden, und leitet sie in das Innere des allgemeinen Systems. Aber noch eine andere wichtigere Aufgabe ist der Haut zu Theil geworden, nämlich die Ausscheidungskraft, die Aushauchung oder Fortschaffung gewisser verbrauchter Theilchen aus allen unter ihr befindlichen festen wie flüssigen Körperchen, welche erstere sie in Schweiß und in eine ölige Substanz verwandelt, die man gewöhnlich Talgstoff nennt. Es ist also, als ob die Haut eine unbeschränkte Gewalt hätte, alle abgängigen oder todten Stofftheilchen zu entfernen, welche beim Zurückbleiben das innere System in Stockung bringen, verderben und Gesundheit und Leben allmälig zerstören würden. Diese Funktionen der Haut, nämlich die Aufsaugung vieler dem körperlichen Organismus nöthigen Substanzen und die Absonderung und Ausscheidung der unnützen und verbrauchten Theilchen, geschieht durch unzählige feine, dicht neben einander liegende Oeffnungen der Haut, Poren genannt. Es ist nun einleuchtend, daß Verstopfungen und Verklebungen der Hautöffnungen oder Poren große Störungen im Organismus hervorrufen müssen, die nicht bloß heftige Krankheiten, sondern oft auch den Tod zur Folge haben. Soll unser Körper also gesund bleiben, so muß die Haut thätig sein können, d. h. sie muß ausdünsten können. Aus dem Gesagten ergiebt sich nun von selbst, was

wir zu thun haben, um diese Hautthätigkeit und somit unsere Gesundheit zu fördern. Wir müssen ernstlich bemüht sein, die Haut rein zu halten von allen nicht auf ihre Oberfläche gehörigen Körper und Stoffe, wodurch die Poren verklebt und bedeckt werden können. Dazu gehört aller Staub und Schmutz, eingedickter Schweiß und Hauttalg und die in Abstoßung und Erneuerung begriffenen Schüppchen der Oberhaut.

Diese Reinigung der Haut und damit ihre ungestörte Thätigkeit wird am besten durch Baden und Waschungen bewirkt, und es ist fast unglaublich, daß sich noch so Viele dieser Einsicht verschließen und sich grober Vernachlässigungen in Reinigung der Haut zu Schulden kommen lassen. Unsere Vorfahren wußten besser, als man heut zu wissen scheint, wie wichtig Bäder für Jeden sind. Da finden wir in allen alten Städten eine Badergasse oder Badstüberstraße, wo unter Aufsicht der „Bader" von Obrigkeitswegen Badestuben errichtet waren. Jeder sollte wöchentlich wenigstens einmal, im Winter lauwarm, baden und dann die Seife dabei nicht schonen. Für Kinder sind wärmere Bäder nothwendiger als für Erwachsene. Man soll jedoch nicht zu lange im Bade verweilen und nach demselben durch tüchtiges Abreiben und rasches Ankleiden die guten Erfolge des Bades sichern.

Wo Bäder nicht möglich sind, da müssen Waschungen an ihre Stelle treten. Sie kann und sollte ein Jeder anstellen, dem es um seine Gesundheit Ernst ist. Auch hier ist, wie bei dem Bade darauf zu achten, daß die Haut darnach tüchtig abgerieben wird. Durch richtig vorgenommene Waschungen und Bäder würden manche Hautkrankheiten, namentlich bei Kindern, verhütet. — Nicht unerwähnt wollen wir hier lassen, daß außer Baden und Waschungen die Thätigkeit der Haut auch gefördert werden kann durch Reizung derselben mittelst flanellener und wollener Stoffe.

Aus dem bisher Gesagten erkennen wir, daß die Reinlichhaltung des Körpers von großer Wichtigkeit für die Gesundheit und unser Wohlbefinden ist. Aber es handelt sich dabei nicht um die körperliche Gesundheitspflege allein, sondern auch um die moralische, um die Selbstachtung des Einzelnen und das Streben, das ihm innewohnen soll, besser zu werden. Die Unreinlichkeit des eigenen Körpers führt zum Schmutze der Kleidung und der Wohnung. Sie untergräbt die Selbstachtung und läßt den Menschen sich ausgeschlossen fühlen aus der Gemeinschaft derer, die nach irgend welcher Richtung hin vorwärts streben, aus der Gemeinschaft der Besseren und Glücklicheren. Darum Reinlichkeit! denn „Reinlichkeit ist das halbe Leben." L.

* Künstliche Beschwerung der Zephyr-Wolle.

Von der Zephyr- und Strickgarn-Fabrik Laer & Sohn zu Berlin ist uns nachfolgender Artikel über die künstliche Beschwerung der Zephyr-Wolle übersandt. Indem wir denselben hierdurch dem Wunsche der genannten Firma gemäß unsern Lesern vorlegen, können wir nicht unterlassen, der Firma unsere volle Anerkennung ihres ehrenwerthen Bestrebens auszusprechen, welches dahin geht, einerseits das Publikum zu belehren und andererseits die reellen Firmen der Kaufleute und Industriellen vor Verdächtigung zu schützen. Der uns übersandte Artikel ist folgender:

„Der Warnungsruf des welterfahrenen Vertreters unserer überseeischen Ausstellungen, des Geh.-R. Professor Reuleaux, dessen „Billig und schlecht" vor Jahren unsere deutsche Industrie zwar empfindlich traf, ihr aber dennoch schließlich zum Segen gereichte, scheint für einen wichtigen Zweig unserer industriellen Thätigkeit von neuem erhoben werden zu müssen. Ist dieser Mahnruf schon dann gerechtfertigt, wenn es sich um einfache Verschlechterung der Fabrikate handelt, um wie viel mehr ist es da am Platze, wo zum Zwecke der Billigkeit verwerfliche Mittel angewendet werden, welche den Ruf des Fabrikats auf dem Weltmarkt total vernichten müssen. In der Berliner Stickwoll-Industrie, deren Fabrikate seit langen Jahren unter der Bezeichnung Berliner Zephyr-Wolle (Berlin Wool) über die ganze civilisirte Welt verbreitet sind, macht sich seit einiger Zeit eine Bewegung dahin geltend, einer von einzelnen Firmen geübten künstlichen Beschwerung der Wolle ein Ende zu bereiten. Diese Beschwerung besteht darin, daß durch Zusatz von Dextrin oder Stärkekleister aus etwa 7 Pfund Wolle 8 Pfund Garn hergestellt werden. Ganz abgesehen davon, daß unter dieser Manipulation die Qualität des Garnes eine ganz erhebliche Schädigung des Garnes erleidet, indem durch den Kleister die characteristischen Eigenschaften der Zephyrwolle, deren Name schon das Aetherische, Luftartige, Bauschige andeutet, zerstört und vernichtet werden, involvirt diese Beschwerung noch den weiteren Nachtheil, daß wesentlich stärker gesponnene Garne verwendet werden müssen, um die zerstörte Elasticität und Fülle des Fadens zu ersetzen. Es ist nachgewiesen worden, daß beim Verbrauch derartig beschwerter Garne der Consument im Ganzen um etwa 30—34 pCt., also um etwa den 3. Theil seines Consums benachtheiligt wird.

Durch die Scheu vor der Oeffentlichkeit, welche in delikaten Fällen dieser Art Firmen, welche sich eines Weltrufs erfreuen, bei uns immer zu zeigen pflegen, war es allein möglich, daß dieser Krebsschaden der Branche eine so große Ausdehnung gewinnen konnte, und so mußte, was die Gesammtheit der Interessenten zu thun unterließ, nämlich das Publikum auf dieses verwerfliche Verfahren aufmerksam zu machen, von einer einzelnen Firma unternommen werden, deren Anregung alsbald die übrigen größeren Firmen folgten. Unser heimisches Publikum ist aufgeklärt und intelligent genug, um sich nach Aufdeckung dieses schreinenden Mißbrauchs nicht dauernd benachtheiligen zu lassen; es kann sich dagegen schützen, indem es ausdrücklich vollwichtige, unbeschwerte Waare verlangt und sich dieselbe vorwiegen läßt. Anders steht es mit dem Auslande; hier hat man im Vertrauen auf die bewährte Reellität der Berliner Zephyrwollfabrikanten bisher die immer billiger und schlechter werdenden Fabrikate hingenommen, aber bald wird man auch das einsehen, in welchem colossalen Maaße man übervortheilt und benachtheiligt worden ist, und dann wird es, wie leider bereits mit anderen, so auch mit diesem Exportzweig unserer Berliner Industrie zu Ende gehen. In jüngster Zeit geschieht so Manches, was geeignet ist, den Stand der Kaufleute und Industrieellen zu verdächtigen und in den Augen des Publikums herabzusetzen; hier wäre wohl die geeignete Veranlassung für alle ehrenwerthen Firmen dieser Branche gemeinsam Protest einzulegen und Front zu machen gegen ein Verfahren, das nur zu sehr geeignet scheint, die Würde des ganzen Standes zu beeinträchtigen."

Buntes Allerlei.

Recept zur Heiterkeit.

So höre denn, und gieb wohl Acht,
Wie man die Heiterkeit braut und macht,
Denn nicht jede ist echt und rein,
Doch diese hilft von jeglicher Pein.

Zuerst schau ins Herz, und schütt' es recht aus,
Und wasch alle Selbstsucht tüchtig heraus,
Dann nimm Geduld und Nachsicht zur Hand
Und schüttle sie um mit etwas Verstand.

Ein Tröpfchen Lethe thu' auch dazu,
Es giebt für vergangenes Weh Dir Ruh;
Nicht Leichtsinn, doch leichten Sinn rühre darein,
Ein klein bischen Witz, doch gerieben recht fein.

Viel guten Willen und feste Kraft
Und Menschenliebe die hilft und schafft,
Ein wenig Selbstvertrauen und Muth,
Geduldiges Hoffen und ruhiges Blut.

Dies Alles rühre zusammen fein
Und nehm' es mit reinem Herzen ein,
Und seufzt' dieses dennoch und will nicht zur Ruh —
So blicke bittend nach Oben zu.

Du wirst es sehen, dann kömmt Dir der Muth
Und alles Andere wird wieder gut,
Die Thräne trocknet, die Lippe lacht,
Und dennoch weiß Keiner wie Du es gemacht.

Göthe über das Hausregiment. „Frauen klagen oft, daß die Männer ungerecht gegen ihr Geschlecht sind: alle höhere Kultur für sich behalten, die Frauen zu keiner Wissenschaft zulassen wollen, und verlangen, daß sie nur Haushälterinnen sein sollen. Es ist sonderbar, daß man es dem Manne verargt, der eine Frau an die höchste Stelle setzen will, die sie einzunehmen fähig ist; und welche ist höher als das Regiment des Hauses? Wenn der Mann sich mit den äußeren Verhältnissen quält, wenn er die Besitzthümer herbeischaffen und beschützen muß, wenn er sogar an der Staatsverwaltung Antheil nimmt, überall von Umständen abhängt, und, ich möchte sagen, nichts regiert, indem er zu regieren glaubt, immer nur politisch sein muß, wo er so gern vernünftig wäre, versteckt, wo er offen zu sein wünschte; wenn er um des Zieles willen, das er nie erreicht, das schönste Ziel, die Harmonie mit sich selbst, in jedem Augenblick aufgeben muß, so herrscht dagegen eine vernünftige Frau im Innern wirklich und macht einer ganzen Familie jede Thätigkeit, jede Zufriedenheit möglich. Was ist das höchste Glück des Menschen, denn daß wir das ausführen, was wir als recht und gut ansehen, daß wir wirklich Herren über die Mittel zu unseren Zwecken sind? Und wo wollen, wo können unsere nächsten Zwecke liegen als innerhalb des Hauses. Alle immer wiederkehrenden, unentbehrlichen Bedürfnisse, wo erwarten wir, wo fordern wir sie, als da, wo wir aufstehen und uns niederlegen, wo Küche und Keller und jede Art von Vorrath für uns und die Unserigen immer bereit seyn soll? Welche regelmäßige Thätigkeit wird erfordert, um diese immer wiederkehrende Ordnung in einer unverrückten lebendigen Folge durchzuführen! Wie wenig Männern ist es gegeben, gleichsam als ein Gestirn regelmäßig wiederzukehren und dem Tage, so wie der Nacht vorzustehen; sich ihre regelmäßigen Werkzeuge zu bilden, zu pflanzen, zu ernten, zu verwahren und auszuspenden, und den Kreis immer mit Ruhe, Liebe und Zweckmäßigkeit zu durchwandeln! Hat ein Weib einmal diese innere Herrschaft ergriffen, so macht sie den Mann, den sie liebt, erst dadurch zum Herrn; ihre Aufmerksamkeit erwirbt alle Kenntnisse und ihre Thätigkeit weiß sie alle zu benutzen. So ist sie von Niemand abhängig und verschafft ihrem Manne wahre Abhängigkeit, die häusliche, die innere, das, was er besitzt, sieht er gesichert, das, was er erwirbt, gut benutzt, und so kann er sein Gemüth nach großen Gegenständen wenden, und wenn das Glück gut ist, das dem Staate sein, was seiner Gattin zu Hause so wohl ansteht."

Auch ein Ehrenzeichen. Unteroffizier (bei der Musterung): „Rekrut Lehmann, was ist das für eine Medaille, die Sie auf der bloßen Brust tragen?" — Rekrut Lehmann (verschämt:) „Das ist die Auszeichnung, welche unsere Kuh bei der letzten Vieh-Ausstellung gekriegt hat."

Mißverstanden. Schäfer: „Grüß Gott, Christel, wie geht's?" — Christel: „Nun, ich dank' schön, mir geht's Gott sei Dank gut — aber mit mein'm Mann geht's alle Tage schlechter; ich weiß garnicht, was ich machen soll!" — Schäfer: „Da wird er halt in's Gras beißen müssen!" Christel: „So, meinst'd? Soll das für die Krankheit gut sein?"

Wat een richtiger Maurer is. „Man muß niemals vor't Frühstücken arbeeten," sprach kürzlich ein Maurer mit erhobenem Daumen zu einem Collegen, „wennste abersch doch vor't Frühstück arbeeten mußt, denn mußt 'e wenigstens vorher wat essen!"

— Ein Landmann wurde bei der Landwehr zum Korporal befördert. Seine Frau besprach sich mit ihm über die Standeserhöhung und meinte, ihre Kinder dürften nun nicht mehr mit den Nachbarskindern spielen. „Nicht wahr, Vater," fragte einer der Knaben eifrig, „wir sind jetzt alle Korporäle?" — „Halt's Maul, Junge," schalt die Mutter, „hier im Hause ist Niemand Korporal als der Vater und ich."

— Der Bursche des Lieutenants Müller wußte, daß sein Herr jeden Abend regelmäßig bis Mitternacht zechte und ging daher jeden Abend auch seine Wege. Da aber der Weg zu seiner Kammer durch das Gemach des Lieutenants führte, kam er stets eine halbe Stunde früher als jener. Eines Abends aber findet er bei seiner Heimkehr den Lieutenant schon zu Hause, derselbe raucht, wie es scheint in tiefe Gedanken versunken, seine Cigarre. Auf allen Vieren kriechend, sucht der Bursche unbemerkt seine Lagerstätte zu erreichen. Sein Herr schwer bezecht, und in dem Glauben, es sei sein Hund, ruft ihn an: „Bist Du das, Nero?" Seine Hunderolle nicht aufgebend, antwortete gleichwohl der soldatische Geist aus dem Burschen: „Zu Befehl, Herr Lieutenant!" Hiermit war das Intermezzo erledigt.

Aphorismen.

Sich mit den Verdiensten seiner Vorfahren brüsten, heißt an den Wurzeln die Früchte suchen, welche man an den Zweigen finden sollte.

Ebenso viel Edelmuth als darin liegt, zu helfen, wo man keine Hülfe zugesagt hat, ebenso viel Niedrigkeit liegt darin, da keine Hülfe zu leisten, wo man sie versprochen hat.

Die Vergangenheit giebt uns meistens Selbstvorwürfe, die Gegenwart Unannehmlichkeiten, und die Zukunft — Befürchtungen.

Wie manche vom Glück begünstigte Menschen, welche gefühllos gegen fremde Leiden waren, sind später die Beute des Mißgeschicks geworden! Gedenke daher stehts des Wechsels irdischer Dinge, und sei wohlthätig, während du noch glücklich bist.

Die Natur hat uns die Beschäftigung zum Bedürfniß gemacht; die Gesellschaft macht sie uns zur Pflicht, und die Gewohnheit zum Vergnügen.

Der Wahlspruch eines edlen Herzens ist Geben und Vergeben.

Denkübungen.

Räthsel.

Wer kennt mich wohl, den Quell von allem Glücke,
Den Jeder sucht, und der doch Jedem fehlt:
Entdecke mich, sprich, wo vor Deinem Blicke
Ich, fern von Dir, ein seelig Land verhehlt?
Man kauft mich nicht, um einen Schatz zu hüten,
Den blasser Geiz mit Millionen zählt;
Bei ihm zu sein, kann mir kein Fürst gebieten,
Wenn Ehrsucht ihn und er die Völker quält.
Aus Zweien Eins hast Du Dir zu erwählen:
Den äußern Glanz; die mir entsproßne Ruh. —
Such jenen erst, so werd' ich ewig fehlen,
Zieh mich ihm vor, kommt er vielleicht hinzu.

Räthsel-Fragen.

1) Welche Bärte wachsen nicht, und enthalten auch kein Haar?
2) Welche Aepfel sind die kostbarsten?
3) Wer kann mit dem einen Fuße die ganze Erde bereisen und doch noch mit dem anderen Fuße in der Heimath verweilen?

Auflösungen in Nr. 10.

Auflösung des Silbenräthsels in Nr. 8.

Donau
Ella
Rügen
Puppe
Orgell
Seegras
Torgau
Indiana
Löffel
Lotto
Innsbruck
Otahiti
Norwegen.

Auflösung des Räthsels in Nr. 8:

Gleich und gleich gesellt sich gern.

Auflösung der Räthselfragen in Nr. 8:

1) Nach den Banknoten. 2) Muttermilch. 3) Auf den Bettelstab.

Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Während der Schwurgerichts-Perioden tägliche Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspeis 1,50 m., durch die Post bezogen 2m. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Gratis-Beilage: „Mecklenburgischer Hausfreund."

Nr. 42. Güstrow, Mittwoch, den 30. Mai. 1883.

Abonnements-Einladung.

Wir laden hiermit zum Abonnement auf die

Mecklenburgische Gerichts-Zeitung

mit der Wochen-Beilage

Mecklenburgischer Hausfreund

für den Monat Juni ein, und ersuchen, Bestellungen bei den unten genannten Herren Vertretern oder direkt bei uns unter Einsendung von Mk. 0,70 machen zu wollen.

Expedition der „Meckl. Ger.-Ztg.",

vertreten durch die Herren

Scheffsky, Collecteur in **Brüel**,
Scheuermann in **Lübz**,
Aug. Krüger, Kaufmann in **Marlow**,
Aug. Hingst, Buchhändler in **Neukalen**,
W. Wolgast in **Parchim**,
Louis Colberg in **Penzlin**,
Albert Diederich in **Rostock**,
C. Allwardt, Lehrer in **Sternberg**,
Robert Lemcke in **Tessin**,
Bade (Ueberende), Rentier in **Waren**.
E. Gornitzka in **Warnemünde**,
W. Karrig in **Zarrentin**,
W. Düffert, in **Eldena**,
Fr. Mantzel in **Friedland**,
A. W. B. Gley in **Mirow**,
Th. Liebenthal in **Strelitz**,
Aug. Plasky, Buchbinder in **Woldegk**,
J. Borchert in **Carlow**.

Die studentischen Schlägerduelle.

II.

Wir haben am Schlusse unserer vorigen Nummer das Bedenken angedeutet, welches gegen die Ungefährlichkeit des Schlägers bei der Mensuren-Praxis zu erheben ist, wenn sich auch unmittelbare Todesfälle wie bei den Pistolenduellen aus neuester Zeit nicht nachweisen lassen.

Heut können wir nachholen, daß die angeführten Reichsgerichts-Entscheidungen von der Wissenschaft nicht unangefochten geblieben sind; denn es haben gar bald Buri (Leipzig) und Zimmerman (Darmstadt,) jeder in seinem Sinne einen entgegengesetzten Standpunkt vertreten. Buri hält zwar noch daran fest, daß die Tödtlichkeit der Waffe in abstracto durch Gebrauch von Schutzvorkehrungen beseitigt werden könne, was Zimmermann in Hinblick auf die amtlich eingezogenen statistischen Nachweisungen negirt; beide plädiren aber für die Bestrafung des Schlägerduells an sich und für die Unterstellung desselben unter die Bestimmung des Zweikampfs.

Nur dem erstern aber kann nachgerühmt werden, den Gegenstand in derjenigen würdigen objektiven Weise behandelt zu haben, welche auf seine ehemalige Corpsmitgliedschaft schließen läßt, wogegen der letztere sich einer schonungslosen, abfälligen Kritik befleißigt und dadurch den Verdacht erweckt, den Freuden und Leiden des Corpslebens fern gestanden zu haben. Schon der Punkt, in welchem sie noch zusammentreffen, daß das R.-St.-G.-B. nicht beabsichtigt habe, das Schlägerduell außerhalb der Strafbestimmungen des Zweikampfs zu stellen, zeigt eine Verschiedenheit der subjektiven Anschauungsweise über die „Contrahage."

Während Buri einfach motivirt, daß sich der Gesetzgeber dem Herkommen, nach welchem die hier versuchte Tödtung oder Körperverletzung nicht als gemeine Delikte in Betracht zu ziehen sind, habe unterwerfen wollen, — was sich aus den Differenzen ergäbe, daß, wenn der Schlägerduellant eine Verletzung im Sinne § 224 verursacht hätte, mit Zuchthaus bis zu 5 J. bestraft, der andere aber straflos gelassen werden müßte; da doch eine im wirklichen Zweikampf mit tödtlichen Waffen verursachte schwere Körperverletzung nur mit Festungshaft von 3 Monaten bis 5 Jahren bestraft werde, — erklärt Zimmermann zunächst die laxen Disciplinar-Statuten von Universitäten durch das R.-St.-G.-B. für beseitigt und hält sich damit befriedigt, die letzten Gründe des Mensurwesens und die heutige Fechtweise zu illustriren: „Sogar das Pariren wird schon als unehrenhaft bezeichnet, so daß es schließlich nur auf die Eitelkeit hinauslaufe, im Gesicht gezeichnet zu sein oder gezeichnet zu haben, vielmehr steige gerade umgekehrt derjenige Corpsbursche im Ansehn der Kommilitonen, welcher selbst ohne Verletzungen recht viele „Blutige" austheile, er glorifizire dadurch sich selbst und das Corps, dem er angehört, finde Befriedigung darin, als tüchtiger Paukant, als sogenannter forscher Bursche zu gelten, vor welchem alle übrigen Respekt und eine gewisse Scheu haben."

Er geht weiter unter Berufung auf Hälscher gegen die Ansicht des Reichsgerichts davon aus, daß der Zweikampf eine vorherige Beleidigung erfordere, und knüpft daran die Betrachtung, daß dies bei den sogenannten Bestimmungsmensuren, welche sich zum Trotz und zur Auflehnung gegen die Gesetze erhalten haben, nicht zutreffe; — vielmehr wurden die Duelle schon im 17. Jahrhundert häufig auch von Raufbolden aus Kampfeslust und Neigung zu Gewaltthätigkeiten und Renommisterei hervorgerufen, wofür das Reichs-Kommissions-Dekret von 1670 Zeugniß ablegt, wo es heißt, daß die Studirenden sich bald um jeder liederlichen Ursache wegen mit einander schlügen und balgten; die Obrigkeiten sollen deshalb gute Disciplin erhalten und den Unschuldigen vor Gewalt und Thätlichkeiten zu schützen.

Es ist klar, daß mit diesen Betrachtungen, welche sich in eine überwundene Kulturepoche zurückverlaufen, über das hier gesteckte Ziel hinausgeschlossen ist und für die gänzliche Abschaffung des Mensurwesens agitirt wird.

Diesem dürfte aber entgegenstehen, daß das der überströmenden Jugenkraft anhaftende Kräfteabmessen im ritterlichen Waffenspiel mit dem Stande der Bildung irgend einer Zeit nichts zu schaffen hat, und daß sich über eine Einrichtung, als deren Ziele seit Begründung der deutschen Hochschulen die Heranbildung eines gediegenen männlichen Charakters und die Pflege eines ehrenhaften ritterlichen Geistes von Geschlecht zu Geschlecht erkannt worden sind, nicht so ohne weiteres den Stab brechen läßt. Das Richtige und Erstrebenswerthe liegt auch hier in der Mitte. Die jetzige, gewiß ausgeartete Fechtmethode — ohne Mützen und mit abgetretenen Sekundanten — und die mehr oder wenige tätowirten Gesichter der resp. Mensensöhne haben nicht nur die Gerichte und Staatsanwalte zu einem energischen Einschreiten veranlaßt, sondern auch von der Volkstribüne herab unserem gegenwärtigen Kultusminister wegen seiner dem Corpsleben bewahrten Sympathin manchen unerwarteteten Seitenhieb eingetragen. Es ist allerdings fast unglaublich, daß bei der schon längere Zeit in Uebung begriffenen Fechtweise nicht ernstere Unglücksfälle zu verzeichnen sind. Jedenfalls wird dadurch das schöne, vertrauungsvolle Wort Buris erfüllt: „Selbst der beste Schlägerfechter wird seine Absicht nicht auf Tödtung richten, und wenn er solche eingestehen wollte, so würde ihm nicht geglaubt werden können . . ."

Bei der Bekämpfung der längst erkannten Uebelstände, welche einen förmlichen Verfall der Fechtkunst zur Folge gehabt haben, gehen mit der richterlichen Aktion die Bestrebungen der bereits weitverzweigten Vereine alter Corpsstudenten Hand in Hand.

Man hat die letzteren zu Unrecht in Verdacht gehabt, daß sie zum Ausgangspunkte ihrer akademischen Reminiscenzen nur den verlängerten Frühschoppen machten, welchen Windthorst schon so oft bei den jungen „alten Herrn" verpönte. Zum Theil tragen daran ihre öffentlichen Aufrufe selbst Schuld. So lasen wir erst kürzlich in einem Blatte die vom Redacteur ironisch eingeführte Ankündigung des diesjährigen 15. Vereinsfestes von dem Bonner Comité unter dem Faustischen Motto:

„Nach unsäglichen Freuden und Qualen
Früherer Jugendzeit angefrischt zu gedenken." . .

Der ernste Zweck dieser Vereine ist neben der Beseitigung des übertriebenen Luxus und der unnöthigen Ausgaben, welche die Verbindungen dezimiren und einen Niedergang des ganzen Corpslebens herbeiführen müssen, auf eine Reformirung des jetzigen Pauk-Comments gerichtet, um damit ein gutes Stück der alten „Burschenherrlichkeit" zu retten.

Sie haben hierbei Dank dem rührigen Vorgange der Vereine von Posen und Karlsruhe auf dem unter der Theilnahme der „Aktiven" zu Stande gekommenen Kösener Kongresse, Pfingsten 1881, recht hoffnungsvolle Ergebnisse erzielt und die Genugthuung erfahren, daß ihre Bestrebungen bei dem ersten deutschen Corpsstudenten des Reichs vollkommenste Billigung gefunden haben.

Der vorstehenden Erörterung die wir der „B. G.-Ztg." entnommen, fügen wir die Anmerkung an, daß der Amtsrichter Herr Dr. jur. S. Rödenbeck (Halle 1883, Max Niemeier) eine durch Klarheit und Reife der Darstellung sich auszeichnende Abhandlung veröffentlicht hat: „Der Zweikampf im Verhältniß zur Tödtung und Körperverletzung." Das neueste Heft des Gerichtssaales wird zwei Abhandlungen über den interessanten Gegenstand bringen von Prof. Dr. Hälscher und Amtsrichter Dr. Kronecker. Endlich darf das Urtheil des Reichsgerichts, Plenarbeschluß des Straffenats v. 6. März 1883, (s. „Reichsgericht" d. Nr.) nicht unbeachtet bleiben.

Aus dem täglichen Leben.

In einem Nachlasse wurde ein Sparkassenbuch vorgefunden, das auf den Namen des Kindes eines dem Erblasser befreundeten Mannes ausgestellt war, bei welchem Kinde der Verstorbene Gevatter gestanden hatte. Der Vater des Kindes nahm an, dessen Pathe habe das Sparkassenbuch für dies Kind bestimmt gehabt, und klagte gegen die Erben seines Gevatters auf Herausgabe dieses Buchs, wurde mit seiner Klage aber aus folgenden Gründen abgewiesen: Obwohl Sparkassenbücher den eigentlichen Inhaberpapieren nicht beizuzählen sind, so reicht doch der Umstand, daß ein Sparkassenbuch auf den Namen einer gewissen Person ausgestellt ist, für sich allein und ohne den gleichzeitigen Besitz des Buchs nicht aus, diese Person als den Eigenthümer des letzteren oder als allein berechtigt zur Erhebung der darin bemerkten, in die Sparkasse eingelegten Geldbeträge zu betrachten. Denn daß derjenige, welcher das Geld in die Sparkasse einzahlt und das Sparkassenbuch auf eine von ihm namhaft gemachte dritte Person ausstellen läßt, hierdurch die Sparkassenverwaltung zu Gunsten dieser dritten Person dergestalt verpflichtet, daß nur an diese gleichviel ob sie im Besitz des Sparkassenbuches ist oder nicht, die Rückzahlung der eingelegten Gelder von der Sparkasse zu bewirken sei, läßt sich nicht annehmen. Die Sparkassen haben sich in der Regel verpflichtet, die Rückzahlung der eingelegten Gelder nur gegen Produktion des ausgelegten Sparkassenbuchs zu bewirken, und sich sogar die Befugniß vorbehalten, an den jeweiligen Inhaber oder Produzenten des Sparkassenbuchs ohne alle Prüfung der Rechtmäßigkeit des Besitzes desselben mit befreiender Wirkung zu bezahlen; hiermit würde also die Uebernahme einer Verflichtung der oben bezeichneten Art in direktem Widerspruch stehen. Eben deshalb kann aber auch bei dem Einleger selbst, so lange derselbe das auf eine von ihm namhaft gemachte dritte Person ausgestellte Sparkassenbuch an sich behält, nicht so ohne weiteres die Absicht vorausgesetzt werden, daß er auf jene dritte Person das Recht zur Erhebung der eingelegten Gelder habe übertragen wollen, da er einerseits durch die Zurückbehaltung des Einlagebuchs sich die Möglichkeit vorbehält, das eingelegte Geld sich selbst wieder auszahlen zu lassen, andererseits durch das bloß einseitig der Sparkassenverwaltung gegenüber ausgesprochene Verlangen, das Buch auf den Namen einer andern Person auszustellen, sich dieser letzteren gegenüber an sich noch zu nichts verbindlich gemacht hat.

Deutsches Reichsgericht.

Leipzig. Nachdem die Rechtsprechung über den Charakter der Studenten-Mensuren mit tödtlichen Waffen, aber unter Anwendung von Schutzmitteln, durch welche in dem gegebenen Falle die Tödtlichkeit der Waffen aufgehoben wird, eine zeitlang geschwankt hatte, ob sie dieselben als gemeine Raufereien den Strafbestimmungen über Körperverletzung oder als Duell den Strafbestimmungen über den Zweikampf unterstellen sollte, haben die vereinigten Straffenate des Reichsgerichts durch Urtheil vom 6. März 1883 ausgesprochen, daß solche Studenten-Mensuren als Zweikampf im Sinne des 15. Abschnitts des Strafgesetzbuchs zu bestrafen sind. Ferner hat das Reichsgericht durch dasselbe Urtheil erkannt, daß ein Urtheil der Strafkammer, durch welches mehrere Studenten infolge von Mensuren wegen Körperverletzung, wenn auch nur zu geringfügigen Geldstrafen verurtheilt worden, und wogegen ein Theil der Verurtheilten die Revision eingelegt haben, weil sie nicht wegen Zweikampfs bestraft worden, nicht nur in Bezug auf die Revidenten, sondern auch auf die übrigen Verurtheilten aufzuheben ist, obgleich der Mindestbetrag der im § 205 St.-G.-B. wegen Zweikampfs angedrohten Festungshaft eine strengere Strafe bildet, als die wegen Körperverletzung erkannte Geldstrafe; „denn eine Verurtheilung wegen des nur mit custodia honesta der Festungshaft bedrohten Vergehens des Zweikampfes vermag die Unbescholtenheit der Verurtheilten weniger zu alteriren, als eine Verurtheilung wegen des an sich mit Gefängnißstrafe bedrohten Vergehens der Körperverletzung, so daß die Aufhebung gemäß § 397 St.-P.-O. (betr. die Aufhebung eines Urtheils zu Gunsten des Angeklagten) auch auf diejenigen Angeklagten, welche eine Revision nicht eingelegt haben, zu erstrecken ist.

Schwurgericht.

Güstrow, 26. Mai. Zur Ergänzung der Spruchliste für die am 5. Juni beginnende zweite ordentliche Sitzungsperiode des Schwurgerichts war auf heute eine Nachloosung angesetzt. An Stelle der ausgeschiedenen Herren Glantz-Vietschow, Moll-Hof Nesow, v. Storch-Detershagen, v. Meding-Kägsdorf, Schleker-Rostock und Seeler-Levezow wurden zu Geschworenen ausgeloost die Herren

Blanck, Gutsbesitzer, Lanken,
Burmeister, Gutsbesitzer, Vorder-Bollhagen,
Hofschläger, Gutsbesitzer, Helmstorf,
Wiesener, Rentier, Rostock,
Pflugradt, Gutspächter, Dammerstorf,
Kortüm, Gutsbesitzer, Rethwisch.

Aus Mecklenburg.

Güstrow, 25. Mai.

— Sobald auswärtige Zeitungen und Zeitschriften aus und über Mecklenburg berichten, kann man mit ziemlicher Sicherheit darauf rechnen, daß sich in den Referaten kleinere oder größere Fehler befinden. Die illustrirte Zeitung „Ueber Land und Meer", welche in Stuttgart in der deutschen Verlagsanstalt erscheint, hat kürzlich wiederholt Unrichtigkeiten über mecklenburgische Verhältnisse verbreitet. So erfand das Blatt einen Freiherrn Thomasson Biel und fabelte, daß derselbe jährlich für ein Frescogemälde 3000 Mk. bezahle. Ferner ward berichtet, der jetzt regierende Großherzog sei im Jahre 1850 geboren und habe mit seinem erlauchten Vater bei Sedan mitgekämpft und in der neuesten Nummer erzählt Jemand, Frau Fanny Lewald (rectius Frau Dr. Stahr, geb. Lewald) habe nach ihrem Buche „Vom Sund zum Posilipp" die Herbsttage am Heiligenstrand zugebracht. Daß mit Heiligenstrand das mecklenburgische Ostseebad „Heiligendamm" gemeint ist, wird nicht jeder Leser gleich erkennen. — Bei diesem Anlaß ist die Notiz am Platze, daß der berühmte Badeort im Sommer dieses Jahres 90 Jahre besteht.

— Das Denkmal für unsern Landsmann Johann Heinrich Voß, zu welchem im vorigen Jahre der Grundstein gelegt worden, wird durch den Bildhauer Taeger in Hannover am 22. Juni d. J. in Eutin aufgestellt werden. Die Enthüllungsfeierlichkeit soll wahrscheinlich am 29. Juni d. J. unter Betheiligung sämmtlicher Schulen der Stadt Eutin stattfinden.

— Nach einer Bekanntmachung der Betriebs-Verwaltung der Güstrow-Plauer Eisenbahn werden diejenigen Thiere, welche für die vom 3. bis 11 Juli d. J. in Hamburg stattfindende Thierausstellung bestimmt und nach Station Hamburg-Sternschanze zu senden sind, innerhalb des diesseitigen Bahnbereichs in besonderen Wagen und event. in besonderen Zügen befördert werden. Die Interessenten werden ersucht, die etwa zu versendenden Thiere unter Angabe der Stückzahl und Gattung bei den Versandstationen 4 Tage vor der Absendung anzumelden. Die Versandstationen werden demnächst den Zug bezeichnen, mit welchem die Beförderung stattfinden soll.

— Am Montag, den 4. Juni, findet in Lembcke's Hotel in Teterow der zehnte Verbandstag selbstständig gewerbtreibender Bäckermeister des Unterverbandes beider Mecklenburg statt. Auch eine Ausstellung von Maschinen und Geräthschaften der Bäckerei ist projektirt, soweit Fabrikanten oder Besitzer solche an den Bäckermeister Vägelow in Teterow rechtzeitig einsenden.

Schwerin, 28. Mai. In der Nacht vom Sonnabend auf Sonntag machten die hiesigen Fischer im Schweriner See einen so großen Brachsenzug, daß sie ohne Stande waren, die Wade mit eigener Kraft ans Land zu ziehen, sondern sich zu diesen Behufe das Wickendorfer Dampfboot requiriren mußten.

Rostock, 25. Mai. In dem etwa $1^1/_2$ Meilen von hier entfernten Dorfe Mönchhagen wurde nach der „R. Z." gestern Vormittag bei einem Arbeiter, während derselbe aus seiner Wohnung abwesend war, ein Einbruch verübt und aus einem Koffer gegen 130 Mark gestohlen.

Teterow, 25. Mai. In der gestern Abend im Schützenhause abgehaltenen Generalversammlung des hiesigen Männerturnvereins wurde, wie die „M. Ztg." schreibt, beschlossen, „vorgekommener Unzuträglichkeiten wegen aus dem Gauverbande auszutreten."

Waren, 26. Mai. Gestern Nachmittag $^1/_2 4$ Uhr wurde die freiwillige Feuerwehr durch die Feuerglocke alarmirt. Es brannte der Stall des Kaufmanns Appel. Beim Eintreffen der Feuerwehr drang dicker Qualm aus dem Dache. Nach energischer Arbeit wurde jedoch der Brand in $1^1/_2$ Stunden gelöscht.

Gnoien, 25. Mai. Im Anschluß an das am 13. Juli hieselbst stattfindende landwirthschaftliche Kreisfest, Thierschau und Maschinenausstellung wird vom 12. bis 15. des genannten Monats eine Gewerbe-, Producten- und Blumen-Ausstellung veranstaltet. Anmeldungen von Ausstellungsgegenständen werden bis zum 24. Juni beim Zimmermeister Spenker hieselbst erbeten.

Boizenburg a. E., 26. Mai. Heute Vormittag brannte das Wohnhaus des Erbpächters Boldt zu Granzin mit solcher Schnelligkeit total nieder, daß an ein Retten der beweglichen Habe nicht zu denken war, wodurch dem Eigenthümer bei den hier üblichen geringen Versicherungen der Landbewohner ein ganz erheblicher Schade erwachsen ist. Wie viel von dem Vieh verbrannt ist noch nicht bekannt geworden. Doch erfahren wir leider, daß die seit mehreren Wochen wegen Krankheit an das Bett gefesselte Ehefrau verbrannt und deren Tochter durch Brandwunden sehr stark verletzt ist. Die Tochter hatte ihre kranke Mutter, schon zur Hausthür hinausgeschleppt, als das brennende Dach unglücklicherweise niederstürzte und beide in etwa 6 Fuß Entfernung vom Hause begrub. Während so die Mutter jämmerlich in den Flammen umkam, konnte sich die Tochter nur mit äußerster Kraftanstrengung vor dem Tode retten, erhielt jedoch lebensgefährliche Brandwunden. Zu derselben Zeit war der Vater in Boizenburg und der Sohn mit den Pferden auf dem Felde, dazu bei der isolirten Lage dieser ausgebauten Erbpachtstelle keine männliche Hülfe vorhanden. Als schleunigst ein Arzt aus Boizenburg requirirt worden war, fand man die schwer verletzte Tochter in einem Graben liegen, wohin sie sich in ihrer Angst geschleppt hatte. Heute ist sie in das hiesige Krankenhaus gebracht worden.

Vermischtes.

— Berliner Zeitungen zufolge sind die Verhandlungen des Deutschen Reiches mit Spanien in ein neues Stadium getreten. Spanien erklärte sich bereit, den Handelsvertrag abzuschließen, falls die Gültigkeit desselben für die außerhalb der gemeinschaftlichen Zollgrenze liegenden Reichstheile ausgeschlossen würde. Spanien geht davon aus, daß sein Handel und seine Industrie gerade unter der Einfuhr aus den Hansestädten zu leiden habe.

Durchgänger. Aus Breslau ist nach einer von der dortigen Behörde hierher gemachten Mittheilung der 17jährige Commis Louis Knoch in Gemeinschaft mit dem ebenfalls 17jährigen Commis Joseph Blaß nach einem von beiden gegen ihren Prinzipal verübten Diebstahl von 10,200 Mark und 100 Rubel flüchtig geworden. Man vermuthet, daß beide Durchgänger nach Berlin gegangen sind und hier ihren Raub verprassen. Das Geld bestand theils aus Gold, theils aus 20-Markscheinen, und aus Einhundertmarkscheinen der Breslauer städtischen Bank. 5 Prozent des event. wieder herbeigeschafften Geldes sind als Belohnung ausgesetzt.

Mörderin aus Heimweh. Vor einigen Tagen wurde laut des „Westf. Volksbl." ein Elternpaar durch die Unmenschlichkeit eines Dienstmädchens in tiefe Trauer versetzt. Der in Rolfsbüttel wohnende Anbauer B. miethete vor kurzem ein 13jähriges Mädchen aus Wipshausen zur Wartung seines einige Monate alten Kindes. Dem Kindermädchen gefiel jedoch der Aufenthalt in Rolfsbüttel nicht; es verließ vielmehr heimlich seinen Dienst, wurde aber von seinen Eltern wieder fortgeschickt. Aus Rache hierüber tödtete das Mädchen den ihm anvertrauten Pflegling mit einem Hammer. Als die That bekannt wurde, räumte die Mörderin ihr Verbrechen unumwunden ein und suchte ihre Handlungsweise durch unbezwingbares Heimweh nach ihrer Heimath zu begründen.

Wien, 24. Mai. Nach einem Telegramm der „Post" wurde der Oberstlieutenant im Generalstab, Hugo v. Schlager heute vom Redacteur der „Militär-Zeitung", Oberlieutenannt a. D. v. Bolgar, im Duell erschossen. v. Schlager war zum Commandanten des zu errichtenden Eisenbahn- und Telegraphen-Regiments bestimmt. Diese Ernennung wurde in der „Militär-Zeitung" einer scharfen Kritik unterzogen, durch die v. Schlager sich verletzt fühlte. Den Zeugen v. Schlagers bekannte sich v. Bolgar als Verfasser des fraglichen Artikels und acceptirte die Herausforderung. Das Duell ward auf Pistolen vereinbart, auf 35 Schritt Distanz, und dem Herausforderer Schlager der erste Schuß eingeräumt. Der Schuß Schlagers ging fehl. Bolgar traf seinen Gegner tödtlich in die Stirne. Bald nach seiner Uebertragung ins Garnisonhospital starb Schlager. Er galt als ein begabter, gebildeter Offizier, war ein geborner Württemberger, trat Ende der Fünfziger Jahre ins Geniecorps und war seit 1867 im Generalstab. Seine Gattin war ihm vor Kurzem im Tode vorangegangen.

Moskau, 28. Mai. Nachdem die Krönungsinsignien in feierlicher Weise und unter Entfaltung großer Pracht am 26. d aus der Rüstkammer nach dem Thronsaale übergeführt worden waren, fand um 4 Uhr ein feierliches Tedeum in der neuen Erlöserkirche statt, welchem der Kaiser, die Kaiserin und die Mitglieder der kaiserlichen Familie beiwohnten. — Am 27., Nachmittags 2 Uhr 30 Minuten, ist die Krönungsfeier ohne Zwischenfall vollzogen worden. — Soeben ist ein kaiserliches Manifest erschienen. Dasselbe verkündet den Erlaß aller Steuerrückstände vom 1. Januar d. J. und zwar der Rückstände für Kopfsteuer, direkte und indirekte Abgaben, ferner die Strafmilderung aller Urtheile, welche die Gesetzeskraft noch nicht beschritten haben, außerdem die Erleichterung abzubüßender Strafen und Aufhebung der polizeilichen Aufsicht der auf administrativem Wege Verbannten und gestattet deren Rückkehr. Das Manifest enthält ferner die Erlaubniß zur Rückkehr für die über die Grenze gegangenen Flüchtlinge und Theilnehmer an der polnischen Insurrection, denen bisher der Aufenthalt in den Residenzen und in den polnischen Gouvernementsstädten, sowie der Eintritt in den Staatsdienst verwehrt gewesen war. Ausgeschlossen sind hierbei Mörder, Räuber und Brandstifter. Außerdem wird für eine Anzahl begangener Verbrechen theilweise Amnestie angekündigt.

Mit dem Eintritt der Dunkelheit begann die Illumination der ganzen Stadt, die bei der Masse und Verschiedenheit der Beleuchtungskörper einen wunderbaren Anblick gewährte. Die Stadt bildete ein förmliches Flammenmeer. Die Straßen wurden von dicht gedrängten Volksmassen in festlich bewegter Stimmung durchzogen, nirgends kam eine Störung der Ordnung vor.

Die Dummheit stirbt nicht aus. Welch' kolossaler Aberglaube noch vielfach unter dem Volke herrscht, davon lieferte folgende Gerichtsverhandlung einen schlagenden Beweis. Die Metzgermeisters-Eheleute Babette und Johann Schatzhuber in München lernten vor etwa zwei Jahren die sechsundfünfzigjährige Privatiers-Wittwe Anna Tafelmaier kennen und beschlossen alsdann deren geradezu pyramidale Leichtgläubigkeit zur Aufbesserung ihrer eigenen dürftigen Verhältnisse auszubeuten. Zu diesem Behufe schwindelte Babette Schatzhuber der Tafelmeier vor, es sei ihr der Geist des vor zweieinhalb Jahren in einem Alter von vierundzwanzig Jahren verstorbenen Sohnes der Letzteren erschienen und habe ihr mitgetheilt, er habe so lange in der Ewigkeit keine Ruhe, bis die von einem längst verstorbenen Verwandten der Familie Tafelmeier, einem Geistlichen, vergrabenen Schätze gehoben seien; nach der weiteren Mittheilung des Geistes habe dieser Geistliche kostbare Meßgewänder, Gold, Silber, Perlen, Edelsteine, alte Schriften und Kostbarkeiten aller Art in dreizehn Kisten verpackt und diese in Planegg, Untersberg, Alt-Oetling, Landesberg, Salzburg und Hamburg vergraben. Um diese Schätze heben zu können und damit dem verstorbenen Sohne der Tafelmaier die ewige Ruhe zu verschaffen, müsse erst eine größer Anzahl Messen mit besonderer Feierlichkeit in Alt-Oetling gelesen werden, von deren jede 5 Mark koste, auch müssen bei jeder Messe fünf bis sechs Kerzen zu je 60 Pfg. brennen. Als die Tafelmeier, welche nebst ihrer Köchin all' diesen Schwindel glaubte, das Geld für die nöthige Anzahl Messen und Kerzen im Betrage von etwa 300 Mark an die Babette Schatzhuber bezahlt hatte, schwatzte diese ihrem Opfer weiter vor, daß sie nun an die genannten Orte reisen müsse, um die Schätze zu heben. Um die Tafelmeier ganz sicher zu machen, zeigte sie dieser, als sie von einer solchen Reise zurückkehrte, schwarze und blaue Flecken an ihrem Körper vor, welche ihr der Teufel, der die Schätze nicht herausgeben wolle, geschlagen hatte. In Wirklichkeit hatte ihr Mann, Johann Schatzhuber, den Teufel gespielt. Endlich waren nach Angabe der Schatzhuber alle Kisten gehoben und nach Rom gebracht; weil der Papst die Hälfte der Schätze beansprucht, sie, Schatzhuber müsse nun nach Rom reisen, um die Kisten zu holen; sie kam auch bald wieder zurück, erklärte der Tafelmeier jedoch, daß ihr die Kisten auf dem Rückwege, als sie in Untersberg noch eine Kiste ausgraben wollte, gestohlen worden seien. Nun kamen der Tafelmaier, welche im Ganzen für Messen, Kerzen und Reisen mindestens tausend Mark an das Schatzhuber'sche Ehepaar bezahlt hatte, doch Zweifel; die Sache kam der Behörde zu Ohren und Johann und Babette Schatzhuber wurden wegen Betruges zur Rechenschaft gezogen. Sie sind geständig und entschuldigen sich mit Noth.

Kurzer Prozeß. „Was machen's denn da?" fragte die Köchin eines Wiener Advokaten die Milchfrau, als diese nach der Milchablieferung zur Wasserleitung in die Küche trat und mit einer Gemüthsruhe, als ob das so sein müsse, ein zur Hälfte mit Milch gefülltes Gefäß bis an den Rand mit Wasser anfüllte. „Was machen's denn da?" fragte die Köchin und schlug die Hände über den Kopf zusammen. — „Na wissen's," erwiderte die Milchfrau sehr erstaunt über das Erstaunen der Köchin, „i hab' heunt z'weni Milch für die Partei im vierten Stock. Da hilft m'r si' halt a so!" Dann nickte sie der Köchin vertraulich zu und stieg zum vierten Stockwerk empor um die kondensirte Milch abzuliefern. „Das ist der kürzeste Prozeß, der je bei mir gemacht worden," fügt unser Gewährsmann ärgerlich hinzu.

Der gekränkte Ehemann. Vor der Temesvarer Polizei trug jüngst ein Arbeiter die folgende rührende Klage vor: „Ich und meine Frau konntens mit einander nicht mehr aushalten. Wir theilten unser ganzes Vermögen unter einander, und da wir zwei Kinder hatten, so nahm meine Alte das Mädel, und den Buben nahm ich. Wir haben ehrlich getheilt bis auf meine Kriegsmedaille, die ich mir ehrlich verdient hab' und welche mir mein Weib nicht ausfolgen will. Heute schickte ich „mein Eigenthum", den Buben, zu seiner Mutter mit dem Auftrage, mir meine Kriegsmedaille zu übersenden. Und was glauben's, was hat mir mein Weib geschickt? Hier ist's! Bei diesen Worten griff der bitter gekränkte Ehemann in die Tasche und zog eine an einem schwarzen Faden hängende Hundemarke vom Jahre 1882 hervor. Der Kläger wurde mit der Versicherung entlassen, daß seine Ehehälfte zur Herausgabe der Kriegsmedaille polizeilich angehalten werden wird.

Unsere Jugend in den Gefängnissen.

Herr Pastor Heinersdorff, Anstaltsgeistlicher am königlichen Arresthause zu Elberfeld, hat vor kurzem einen „Bericht über die Wirksamkeit der Elberfeld-Barmer Gefängnißgesellschaft" veröffentlicht, der die zuerst in der bekannten Brochure des Pastors Stursberg aufgedeckte traurige Thatsache der kontinuirlichen Zunahme der Verbrechen wie der Verbrecher aufs Neue vollinhaltlich bestätigt. So waren im Elberfelder Arresthause in dem Zeitraume vom 1. April 1880 bis dahin 1881 in Summa 1658 Personen, darunter 1419 Männer und 239 Frauen internirt, in dem Zeitraume vom 1. April 1881 bis dahin 1882 dagegen 2416, darunter 2001 männliche und 415 weibliche Personen. Im Dezember v. J. erreichte der Tagesbestand die höchste Zahl von 670 Personen, während der Jahresbericht von 1876 als höchsten Bestand die Zahl 440 nannte. Wahrhaft erschreckend sind die Einzelheiten, die der Bericht über die jugendlichen Gefangenen erzählt. Das Gefängnißgebäude besteht ganz aus Isolirzellen, und wenn man von einer Zelle zur anderen geht, so findet man fast lauter junge Leute, ja Knaben bis herab zu zwölf Jahren darin. Und fragt man die Beamten, die mit diesen Burschen zu thun haben, wie dieselben sich verhalten, so hört man einstimmig das Urtheil: „Je jünger, desto schlimmer." Knaben von 12 bis 13 Jahren zeigen bei ihrer Aufnahme in das Gefängniß, die doch selbst für rohere Gemüther nicht ohne Eindruck zu bleiben pflegt, nicht die geringste Betrübniß. Lachend und frech geben sie ihre Antworten bei der Prüfung, die der Berichterstatter mit ihnen vornimmt, so daß derselbe schon oft tief beklagte, daß solche Buben, die bei ähnlicher Frechheit in jeder Schule exemplarisch bestraft worden wären, hier im Gefängniß, wo sie die Strenge des Gesetzes kennen lernen sollen, nicht die einzige Strafe empfangen dürfen, die in solchem Alter ganz allein einen nachhaltigen und heilsamen Einfluß zu machen im Stande ist. Daher kommt es denn auch, daß die finsteren Strafzellen im Erdgeschoß, wo die Gefangenen bei Wasser und Brod und ohne Lager wegen disziplinarer Vergehen im Gefängniß bestraft werden, fast ganz von solchen Jugendlichen gefüllt sind, welche sich der Zucht und Ordnung des Hauses durchaus nicht fügen oder sich nicht entschließen wollen, die ihnen befohlene Arbeit mit Fleiß zu verrichten. Und nicht nur in den Strafzellen finden sich die Jugendlichen, sondern auch vielfach in den Krankenzellen, wo sie wegen syphilitischer Krankheiten verweilen müssen. War doch im vorigen Jahre die Zahl der eingelieferten jungen Leute so groß, daß seitens der Arresthaus-Verwaltung eine Eingabe gemacht werden mußte, dahin gehend, daß die Leute erst in Krankenhäusern untergebracht werden möchten, bevor sie ins Gefängniß gesendet werden. Die meisten dieser Jugendlichen empfinden ihre Gefängnißstrafe gar nicht als Schmach und Schande, sondern sie sehen ihren Aufenthalt im Gefängniß etwa so an, als wären sie auf einige Zeit aus dem Elternhause in Pension gegeben. So schreibt ein Sohn an seinen Vater: „Es ist hier nicht so schlimm wie ich dachte; ich will denken, ich wäre beim Militair." Und der Vater schreibt zurück: „Nimm's Dir nicht zu sehr zu Herzen. Du hast ja nur ein Jahr, und die Zeit geht um." Eine Mutter schreibt an ihre wegen Unzucht und Diebstahls sitzende Tochter: „Wie schade, daß Du nicht zur Maikirmeß da bist; aber tröste Dich, zur Herbstkirmeß sollst Du desto lustiger mitmachen, denn Dein Schatz hat wieder flott Geld!" Und dieselbe Tochter schreibt an ihre Mutter zurück: „Mutter, mache nur nicht solche Dummheiten! Wie ich höre, willst Du wieder zu Deinem Mann (!); Du hast es ja bei dem N. N. viel besser!" — Wahrlich, das sind traurige Einblicke in die Familien, aus denen solche verrohte und verwilderte Jugend hervorgeht! In den nicht industriellen Gegenden unseres Vaterlandes werden solche Schäden freilich nicht in solcher Größe und Nacktheit hervortreten; aber immerhin wird man auch dort der Erkenntniß sich nicht verschließen können, daß das sittliche Leben unseres deutschen Volkes im Abnehmen, ja im Verfall begriffen ist. Von mancher Seite wird der Schule alle Schuld aufgebürdet; aber was vermag die Schule, wenn die Familien, wie in den industriellen Zentren, ihr überall entgegenwirken! In den Arbeitervierteln unserer Fabrikstädte darf sich kaum ein Lehrer zeigen, wenn er sich nicht der Beschimpfung und Verhöhnung der Straßenjugend aussetzen will; und hierbei leisten gewöhnlich die Erwachsenen thatkräftige Mithülfe. Wir beklagen es deshalb, daß manche Schulbehörde unserer Gegend, von falscher Humanität geleitet, dem Lehrer die Ausübung des Züchtigungsrechtes so erschwert, daß auch der ruhigste und besonnenste Lehrer nicht sicher ist, von Zeit zu Zeit einer Disziplinaruntersuchung wegen „Ueberschreitung des Strafrechts" anheimzufallen. (D. L.-Ztg.)

Eine räthselhafte Erscheinung.

Erzählung von J. H. Temme.

(Fortsetzung.)

„So ist es, mein Fräulein," erwiederte der Reisende, „aber ist nicht auch das so, daß jenes falsche Element schon seit Jahrtausenden den Kampf gegen die Ruhe und Bravheit immer fortsetzen konnte und vielleicht noch länger wird fortsetzen können? Und ist nicht auch das so in der ganzen Natur, in dieser sogenannten todten und doch so lebendigen der Elemente, wie in dem Leben der Thiere und dem Verkehre der Menschen, der Sprachen der Völker? O, mein Fräulein, Sie sprachen das schöne Wort aus, dieser Streit der Elemente solle uns den Segen des Friedens zeigen. Ich möchte den Frieden finden können, um an seinen Segen glauben zu können."

Der junge Mann hatte mit dem Feuer edler Empfindung gesprochen.

Sein Feuer entzündete Feuer in der Dame.

„Mein Herr," sagte sie, und sie sah ihn groß und stolz, aber nicht mit dem Stolze des äußeren Lebens, sondern mit jenem hohen Stolze, den das Bewußtsein edlen Denkens und warmen Empfindens giebt, „mein Herr, der Kampf sucht überall nur das Rohe oder das Gemeine. Was erhaben in der Natur, was edel und groß im Menschen ist, es sucht nur Frieden, nur Eintracht, nur Liebe; es blickt nicht hinab in die Abgründe, wo die Finsterniß und der Hader herrscht; es schaut hinauf in die Höhen, wo das Licht ist und die Gottheit mit ihrer ewigen Liebe und mit ihrem ewigen Frieden. Ja, mein Herr, es ist wahr, wir stehen auch hier vor einem großartigen Schauspiele und wir bewundern es, obwohl es kein Schauspiel des Streites ist. Aber was giebt ihm eben den Character der Erhabenheit und Großartigkeit? Es ist die Nacht, in der wir es betrachten, die tiefe, stille Nacht, die mit ihrer Ruhe und ihrem Frieden all' dieses Brausen und Wüthen und Toben so milde und so erhaben umgiebt. Und selbst der Mond ist es, der mit seinem bleichen Gesichte aus seiner Höhe so klar und so still hineinschaut und gar spielend sein Bild in den Kampf der Wogen wirft und es darin auf und niedergleiten läßt, unbekümmert um den erbärmlichen Streit da unten, der nur die angeht, die streiten wollen."

„Und noch eins, mein Herr," fuhr lebhaft die junge Dame fort, „waren Sie schon in der Nähe der Alpen?"

„Nein," antwortete der junge Mann.

„Wohlan, sehen Sie die. Sehen Sie ihre stille, große, ewige Erhabenheit und dann vergleichen Sie damit diesen Fall der Wogen, und, mein Herr, auch die Alpen streben in die Höhe, aus der das Licht kommt, in der wir uns das Höchste, die Gottheit, denken."

Sie war in ihrem Feuer unwillkürlich näher an die Wogen des Wasserfalls herangetreten. Sie stand voll in ihrem spritzenden Schaum. Sie gewahrte es nicht. Sie sah in die Wogen, sie sah durch den Schaum zu dem klaren Himmel hinauf. Ihre Augen glänzten so wunderbar in dem Lichte des Mondes, das in Wellen und Schaum so wunderbar sich wiederspiegelte, noch wunderbarer in dem edlen Feuer, das in ihrem Innern sich entzündet hatte.

Der Reisende stand neben ihr. Auch ihn bedeckte und befeuchtete der Schaum des Wassers. Aber auch er bemerkte es nicht. Er sah nur in die schönen Augen, die so wunderbar glänzten, und er sah nichts als sie.

Der ältliche Herr, der Begleiter der Dame, trat an sie heran.

„Es ist feucht hier," sagte er, „und kalt," setzte er hinzu, als er nicht gleich gehört wurde.

Er sprach besorgt, aber in einem so eigenthümlich ehrerbietigen Tone, und er schwieg in einer gewissen Unentschlossenheit, als auch die zwei letzten Worte nicht gehört wurden.

Sinnen und Geist der Dame waren anderswo. Ihre Augen glänzten noch, aber es brannte kein Feuer mehr darin; eine stille, klare Ruhe, ein erhabener innerer Friede gab ihnen jenen Glanz. So blickte sie nach oben, nicht in den Mond, aber zu dem ganzen großen ewigen Himmelsdome empor.

Und sie war so schön, wie sie so selbstvergessen emporschaute.

Und der junge Mann zu ihrer Seite konnte kein Auge von ihr abwenden. Er war verloren in dem Anblicke der hohen schlanken Gestalt, des fast blendend schönen Gesichts, der großen dunklen Augen, des edlen Geistes, der sich in allem aussprach, des großen Herzens, des hohen Stolzes.

Auch des Stolzes!

Sie stand wie eine Königin vor ihm.

Wie eine Königin? hatte er die Frage in seinem Innern, in seinem Herzen ausgesprochen?

Es zuckte etwas in ihm, und es zuckte wie schmerzlich.

„Maria, es ist kalt hier!" wiederholte lauter der Begleiter der Dame.

Sie hörte ihn. Sie fuhr zusammen. Aber es war etwas anderes. Die Kühle der Nacht, die Feuchtigkeit des Wassers durchzuckte sie.

„In der That mich friert!" sagte sie, und der Frost schüttelte sie.

Sie trat aus dem Staubregen der Wasserwogen zurück.

Der alte Herr legte einen Shawl um ihre Schultern, den er auf dem Arme getragen.

Sie dankte ihm freundlich.

„Du sorgst immer so gütig für mich, lieber Onkel."

„Aber wünschest Du nicht, daß wir zurückkehren?" fragte der Onkel besorgt. „Es ist spät, die Nacht wird kälter."

„Ganz wie Du meinst," erwiederte die Dame, die der junge Reisende wie eine stolze Königin angesehen hatte, die dennoch nur ein Fräulein und nicht einmal ein gnädiges Fräulein hatte sein wollen, die Maria hieß und einen alten Herrn zum Onkel hatte, der wahrhaftig nicht wie ein Fürst aussah, nicht einmal wie ein Kammerherr.

„Mein Herr," sagte das Fräulein Marie, nachdem sie einen schnellen prüfenden Blick auf den jungen Reisenden geworfen hatte, „führt Ihr Weg Sie nach Schaffhausen?"

„Ja, mein Fräulein."

„Würde es Ihnen angenehm sein, ihn in unserer Gesellschaft zu machen?"

„Sie sind sehr gütig."

„Sie nehmen also an? — Wir folgen Dir, lieber Onkel."

Sie sprach alles so bestimmt und in einer Weise als wenn sie von Jugend an an solche Bestimmtheit gewohnt wäre.

Dem jungen Mann — er hatte eben leichter aufgeathmet, als die Dame die Nichte ihres Begleiters wurde — es wollte ihm jetzt wieder schwerer um das Herz werden.

Der alte Herr ging voraus.

Er ging den Pfad, der von dem Wasserfall den Rhein hinunterführt. Der Weg ist schmal und uneben. Er geht über Steine, er hat auf der einen Seite Steine und Felsen, auf der anderen unmittelbar den Rheinstrom neben sich. Er war damals noch schmaler und unebener.

„Mein Herr, darf ich um Ihren Arm bitten?" sagte die junge Dame zu dem Reisenden.

Und als sie nun ihren Arm in den seinigen legte, da durchzuckte ihn wieder etwas heftig und als sie in dem engen holprigen Wege sich auf ihn stützte, sich dicht an ihn anlegte, und er nicht mehr zittern geschweige mehr aufzucken durfte, da war es ihm doch, als wenn in seinem Innern auf einmal Gefühle wach würden, von denen er früher keine Ahnung gehabt hatte, und als er ihr Erwachen fühlte, da war es ihm auch schon, als wenn sie mit einer Kraft und einer Gewalt in seinem Herzen sich festsetzten, daß sie darin herrschen müßten, so lange noch eine Faser dieses armen Herzens zu zittern vermöchte.

Dieses armen Herzens? wollte er sich fragen.

„Ihre Hand, mein Herr!" sagte die Dame.

Der alte Herr hatte Halt gemacht.

Sie standen an einem kleinen Einschnitt des Ufers. Ein Nachen mit einem Ruderer darin hatte dort angelegt.

An der Hand des jungen Reisenden sprang das Fräulein in den Nachen.

Der Reisende sprang ihr nach.

Ihm folgte der alte Herr.

Sie setzte sich auf eine Bank.

„Setzen Sie sich zu mir," sagte sie in vornehmem, fast gebieterischem Tone zu dem jungen Mann.

Der alte Herr setzte sich ihnen gegenüber.

Die Bank, auf der sie saßen, war schmal. Sie saßen dicht beisammen.

Die Nacht war nur in dem Staubregen des Wasserfalls kalt gewesen. Auf dem Strome war sie mild, lau.

Das Fräulein ließ den Shawl von den Schultern fallen.

Der Nachen war etwa hundert Schritt unterhalb des Wasserfalles.

„Kann man nahe zu dem Falle hinauffahren?" fragte die Dame den Ruderer.

„Auf fünfzehn bis zehn Schritte wohl."

„Ohne Gefahr?"

„Der Nachen wird hoch schaukeln. Aber es sieht nur gefährlich aus."

„So fahrt uns hin."

Sie hatte Muth, auch für ihre Begleiter. Nicht einmal den alten Herrn fragte sie vorher, der doch ihr Onkel war.

Ein sonderbares Verhältniß, mußte der junge Mann denken. Wer mag sie denn sein? Und was ist er?

Der Nachen fuhr den Strom hinauf.

Das Wasser war bewegt von dem furchtbaren Falle der Wogen. Das kleine Schiff tanzte auf den Wellen.

Aber man war noch fast funfzig Schritte von dem Wasserfalle.

Fortsetzung folgt.

Rechtsrath.

H. F. Sie können ohne vorhergehende Klage Ihre im Konkurse festgestellte Forderung sich für vollstreckbar erklären lassen; bei der Exekution werden sie aber nur auf solche Gegenstände fahnden können, von denen nicht zu besorgen steht, daß die Ehefrau sie intervenirend als ihr Eigenthum reklamirt — N. K. in J. Ein Verkauf der Waaren an Ihre Frau wird von den Gläubigern angefochten werden, sobald sich nicht bestimmt ergiebt, daß kein bloßer Scheinkauf vorliegt. Rathschläge zur Benachtheiligung Ihrer Gläubiger ertheilen wir Ihnen nicht.

Das Polizeiamt nimmt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten das Aufbewahren von verwesendem oder stark riechenden Theilen von Thiercadavern zwecks Fütterung von Hunden ꝛc. in Häusern, Ställen und in der Nähe von Wegen und menschlichen Wohnungen nicht geduldet werden kann und gegen Contraventionen mit Geld- resp. Haftstrafen eingeschritten werden wird.

Güstrow, am 15. Mai 1883.
Die Polizei-Behörde.

Nach Nr. 2 der Bekanntmachung vom 7. Februar d. J. darf in Theile gehauenes Vieh von den Schlachtern in keinem Falle eingebracht werden. Von diesem Verbot sind wiederholt Dispensationen bei der Polizei-Behörde erbeten.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß solche Dispensationen nicht ertheilt werden.

Güstrow, den 12. Mai 1883.
Die Polizei-Behörde.

Nach § 368 Nr. 11 des St.-G.-B. wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft, wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.

Nach § 2 sub 10 der mecklenburgischen Verordnung, betreffend die Bestrafung der Feldfrevel vom 2. September 1879 wird mit Geldstrafe bis zu 10 Mk., aushülflich mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, wer unbefugter Weise nicht jagdbare Vögel fängt oder tödtet, deren Nester ausnimmt oder zerstört.

Vorstehende Bestimmungen werden hiedurch in Erinnerung gebracht.

Güstrow, am 15. Mai 1883.
Die Polizei-Behörde.

Einem hiesigen wie auswärtigen Publikum empfehle ich mich zur Abhaltung von

Auctionen

ganz ergebenst.

Güstrow, im April 1883.
H. Odebrecht,
Auctionator.

Billigste landwirthschaftliche Fachzeitung.

Einziges Fachblatt für Cichorienfabriken.

Mk. 1.50 pro Quartal.

Abonnements-Einladung.

Monatlich 2 Mal.

Einziges Fachblatt für Stärkefabriken.

Das in **Magdeburg** erscheinende

Offerten-Blatt

für Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Cichoriee- und Stärkefabriken, Brennereien, Landwirthschaftliches Organ,

bringt Originalartikel bedeutender Fachmänner der einzelnen Branchen, Mittheilungen aus dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft, Coursberichte, technische Notizen etc.

Abonnements zum Preise von Mk. 1.50 pro Quartal direct oder bei jeder Postanstalt.

Inserate, 30 Pfennig für die Petitzeile, finden bedeutende Verbreitung.

Probenummern gratis.

Jedem Landwirth zum Abonnement empfohlen.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und **alle Geflügelzucht-Utensilien.** Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Hochfeinen Radener Käse,
Limburger Käse,
Holst. Stoppel-Käse,
delikaten Prützer Käse,
ff. Anschovis
empfiehlt **Bernhard Martens,**
Güstrow, Gertrudenstr. 5.



Original-Nähmaschinen-Depôt
der Fabrik
Frister & Rossmann,
Actiengesellschaft, Berlin,
in Güstrow Pferdemarkt 62.

Anerkannt die beste Nähmaschine der Welt.

Unsere Maschinen arbeiten nahezu geräuschlos, sind von bestem Material gearbeitet und daher leichtgehend und dauerhaft, vorzüglichem Stich, bewährtester Verbesserung, sorgfältigster Justirung und eleganter Ausstattung.

Für jede von uns gelieferte Maschine, welche die Marke der Firma trägt, außerdem mit einem Garantieschein begleitet ist, übernehmen wir die Garantie für Echtheit, vollendete Herstellung und höchste Leistungsfähigkeit.

Unterricht wird — unentgeldlich ertheilt. **Wöchentliche Abzahlung. Alte Maschinen werden in Zahlung genommen bei unserem Vertreter**

Wilh. Picker, Güstrow, Pferdemarkt 62.

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal.

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die 2mal täglich erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern „Deutsches Heim" und „Gerichtslaube".

Gegenwärtige Auflage 30,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Juni

1,50 Mark.

Die „Berliner Zeitung" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Novität! Novität!

Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen.

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei **Barthol & Co., Berlin SW.**

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark
Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark
Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark
Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark
Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in Leipzig.

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872. — **Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.**

Mein
Sarg-Magazin.

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W. Nicolaisen, Tischlermstr.
Langestraße 3. Güstrow, Langestraße 3.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Wäheud der Schwurgerichts-Perioden tägliche Berichte nach Schluß d. Sitzung.
Abonnementspeis 1,50 mk, durch die Post bezogen 2mk für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Gratis-Beilage: „Mecklenburgischer Hausfreund."

Nr. 43. Güstrow, Sonnabend, den 2. Juni. 1883.

Abonnements-Einladung.

Wir laden hiermit zum Abonnement auf die

Mecklenburgische Gerichts-Zeitung

mit der Wochen-Beilage

Mecklenburgischer Hausfreund

für den Monat Juni ein, und ersuchen, Bestellungen bei den unten genannten Herren Vertretern oder direkt bei uns unter Einsendung von Mk. 0,70 machen zu wollen.

Expedition der „Meckl. Ger.-Ztg.",
vertreten durch die Herren
Scheffsky, Collecteur in **Brüel**,
Schenermann in **Lübz**,
Aug. Krüger, Kaufmann in **Marlow**,
Aug. Hingst, Buchhändler in **Neukalen**,
W. Wolgast in **Parchim**,
Louis Colberg in **Penzlin**,
Albert Diederich in **Rostock**,
C. Allwardt, Lehrer in **Sternberg**,
Robert Lemcke in **Tessin**,
Bade, Rentier in **Waren**.
E. Gornitzka in **Warnemünde**,
W. Karrig in **Zarrentin**,
W. Düffert, in **Eldena**,
Fr. Mantzel in **Friedland**,
A. W. B. Gley in **Mirow**,
Th. Liebenthal in **Strelitz**,
Aug. Plasky, Buchbinder in **Woldegk**,
J. Borchert in **Carlow**.

Zwangsbeitreibung von Forderungen ohne vorgängigen Prozeß.

Zur exekutorischen Beitreibung irgend einer Forderung gehört ein vollstreckbarer Schuldtitel. Der regelmäßige Weg zur Erlangung eines solchen ist der Prozeßweg. Man klagt die Forderung ein und verschafft sich ein Urtheil oder schließt mit dem Gegner vor Gericht einen Vergleich und läßt sich auf das Urtheil oder den Vergleich die Vollstreckungsklausel setzen; welche bei letzterem sofort, bei dem Urtheil, falls es nicht für vorläufig vollstreckbar erklärt ist, aber erst, nachdem es die Rechtskraft erlangt hat, ertheilt wird. Dieser regelmäßige Weg ist ganz allgemein bekannt; ja er hat sich in dem Rechtsbewußtsein des Volkes so festgesetzt, daß er Vielen geradezu als der einzige erscheint Und doch giebt es Ausnahmefälle, wo es eines vorgängigen Prozesses gar nicht bedarf, um einen vollstreckbaren Titel zu erlangen.

Der erste Fall ist in der Civilprozeßordnung vorgesehen. Es wird dort § 702, 5 ausdrücklich bestimmt, daß die Zwangsvollstreckung auch stattfindet, aus Urkunden, sofern sie aufgenommen sind von einem deutschen Gericht oder von einem deutschen Notar, natürlich in der gehörigen Form, und sofern sie errichtet sind über einen Anspruch, welcher die Zahlung einer bestimmten Geldsumme oder die Leistung einer bestimmten Quantität anderer vertretbarer Sachen oder Werthpapiere betrifft, und sofern endlich — das ist das Entscheidende — der Schuldner sich in der Urkunde der sofortigen Zwangsvollstreckung unterwirft. Erfolgt dann zur bestimmten Zeit seitens des Schuldners keine Zahlung, so läßt man sich schleunigst von dem Notar oder dem Gericht, vor welchem die Aufnahme stattgefunden — bei notariellen, in Verwahrung einer Behörde befindlichen Urkunden von der betreffenden Verwahrungsbehörde — eine vollstreckbare Ausfertigung der Urkunde ertheilen und kann nunmehr sofort mit der Zwangsvollstreckung vorgehen. Das alles ist binnen wenigen Tagen geschehen, und man hat einen Vorsprung vor anderen Gläubigern erlangt, der von weittragendster Bedeutung ist. Ist schließlich die Zwangsvollstreckung fruchtlos gewesen, so hat man den Trost, wenigstens die erheblichen Prozeßkosten, Anwaltsgebühren u. s. w. sich erspart zu haben, die man sonst hätte aufwenden müssen. Alle diese Vorzüge sprechen für sich selbst. Welche andere Bedeutung gewinnt mit dieser Formel „Schuldner unterwirft sich der sofortigen Zwangsvollstreckung" eine Schuldurkunde über ein Darlehn, eine Hypothek? Sie ist nicht mehr bloßes Beweisstück, sie ist bereits sozusagen Beweis und Urtheil in einer Gestalt, und darum steigt hiermit auch der wirthschaftliche Werth einer solcher Forderung. Und trotzdem macht das Publikum von dieser wichtigen Bestimmung einen auffallend geringen Gebrauch, wie uns von kompetenter Seite versichert wird. Vielleicht trägt die öffentliche Besprechung an dieser Stelle dazu bei, den Anwendungskreis zu erweitern.

Der zweite Hauptfall findet sich in der Konkursordnung. Es genügt bereits das bloße Glaubhaftmachen eines Anspruches — durch eidesstattliche Versicherungen, Urkunden, Bücherauszüge u. s. w. — um gegen den Schuldner, von dem man auch die Zahlungsunfähigkeit glaubhaft zu machen im Stande ist, das Konkursverfahren herbeizuführen. Wenn man sich vergegenwärtigt, daß während der Zeit, die über der Durchführung des Anspruchs im Prozeßwege vergeht, der Schuldner in der Lage ist, den Bestand so zu mindern, daß nachher mangels einer die Kosten des Verfahrens deckenden Masse nicht einmal mehr der Konkurs möglich ist, ferner aber auch andere Gläubiger noch mit Pfändung dazwischen kommen können, so ist die Wichtigkeit dieses Vorgehen wohl ersichtlich. Zur Anmeldung einer Forderung in dem eröffneten Konkurse ist ein vollstreckbarer Schuldtitel durchaus nicht erforderlich; obwohl das Konkursverfahren eine Art Zwangsvollstreckung ist, reicht die bloße Glaubhaftmachung aus.

Wird nun im späteren Prüfungstermine die Forderung weder von dem Verwalter noch von einem Konkursgläubiger bestritten, so gilt sie als festgestellt und muß in die Prüfungstabelle eingetragen werden. Diese Eintragung hat zunächst unter allen Umständen den Konkursgläubigern gegenüber die Wirkung eines rechtskräftigen Erkenntnisses. Es kann eine solche eingetragene Forderung nachträglich mit Erfolg weder von dem Konkursverwalter, noch einem Konkursgläubiger bestritten werden.

Dieselbe Wirkung hat die Eintragung in die Prüfungstabelle auch dem Gemeinschuldner gegenüber, sobald dieser im Prüfungstermin zugegen gewesen und der Eintragung nicht ausdrücklich widersprochen hat.

Es können also nach Aufhebung des Konkursverfahrens die nicht befriedigten Gläubiger wegen der eingetragenen Forderungen exekutorisch gegen den Schuldner vorgehen, ohne dieselben erst einzuklagen. Sie haben vielmehr nur nöthig, sich von dem Konkursgericht eine vollstreckbare Ausfertigung der Tabelle ertheilen zu lassen. Hiermit haben sie ein Mittel in der Hand, welches es ihnen möglich macht, in jedem Augenblick, in dem nur der frühere Gemeinschuldner in bessere Lage kommt, zuzugreifen.

Wenn ein Schuldner den Gläubiger durch leere Versprechungen hinzieht, so wird es häufig nicht schwer fallen, seine Zahlungseinstellung glaubhaft zu machen. Die Drohung mit Klage ist solchen Schuldnern gegenüber, die die Verschleppung wünschen, nutzlos, aber das Bewußtsein, daß die sofortige Eröffnung des Konkursverfahrens drohen kann, wird, zumal dies Verfahren heut nicht mehr gegen den Kaufmann allein, sondern gegen jeden Schuldner gerichtet wird, von ungleich sicherer Wirkung sein.

Aus dem täglichen Leben.

Ueber einen Kaufmann hatte sich bald nach Eröffnung seines Geschäfts das Gerücht verbreitet, er habe bereits früher ein kaufmännisches Geschäft betrieben, dasselbe jedoch wegen Zahlungsunfähigkeit schließen müssen. Dies Gerücht war falsch. Einer der Verbreiter desselben wurde von dem Kaufmann ermittelt und verklagt. Die Verurtheilung des Verklagten erfolgte unter nachstehender Begründung: Wenngleich es seine Richtigkeit hat, daß im allgemeinen der Weiterverbreitung eines über jemanden bestehenden Gerüchts nur dann ein beleidigender Charakter beigelegt werden kann, wenn die dem Betroffenen beigemessene Thatsache nicht vereinbart ist mit voller Ehrenhaftigkeit desselben, so ist doch diese letztere nicht allein nach den Anforderungen, welche man an das moralisch tadellose Verhalten des Betheiligten zu stellen hat, sondern auch unter Rücksichtnahme auf dessen Standesverhältnisse zu beurtheilen. Die kaufmännische Ehre ist ein dem Kaufmannsstande angehörendes, wichtiges und für ihn höchst werthvolles Gut, der unbefleckte Name des Kaufmanns ein Gegenstand, welcher durch die Behauptung der Zahlungseinstellung schwer bedroht und empfindlich verletzt werden kann. Haftet ein Flecken dieser Art an dem Namen des Kaufmanns, so ist seine merkantilische Ehre nicht mehr rein. Selbst das an sich unwahre Gerücht der Zahlungseinstellung tastet den makellos zu haltenden Ruf der kaufmännischen Persönlichkeit an, und unzulässig ist es, der Möglechkeit verschiedener Entstehungsarten und Veranlassungsgründe der Zahlungseinstellung — indem sie nicht etwa nur in einem unmittelbaren oder mittelbaren Verschulden des Betheiligten beruhen, sondern auch ohne alle Schuld desselben durch äußere zwingende Umstände herbeigeführt sein kann, — hier eine Wirkung beizulegen.

Deutsches Reichsgericht.

Hat ein Fabrikbesitzer oder sonstiger Gewerbetreibender zu Gunsten seiner Arbeiter über seine gesetzliche Haftpflicht für Unfälle hinaus Unfall-Versicherungs-Verträge abgeschlossen, wonach die Versicherungsgesellschaft an ihn für jeden Todesfall unter seinen Arbeitern durch Unfälle eine bestimmte Summe zu zahlen hat, die er sodann an die Hinterbliebenen des Verunglückten abführen soll, so macht er sich nach dem Urtheil des Reichsgerichts vom 15. März 1883 des Betruges, bezw. des Betrugsversuchs schuldig, wenn er im eingetretenen Falle die ihm gezahlte Versicherungssumme unter falschen Vorspiegelungen den Hinterbliebenen des Verunglückten diese Summe ganz oder theilweise vorenthält.

Die Absendung einer vom Absender in rechtswidriger Absicht gefälschten telegraphischen Depesche, deren Inhalt zum Beweise von Rechten oder Rechtsverhältnissen von Erheblichkeit ist, an den Adressaten, an den diese Depesche auch gelangt ist, nach einem Urtheil der vereinigten Straffenate vom 6. März 1883 als Urkundenfälschung zu bestrafen, gleichviel, ob der Absender dem Telegraphenbeamten eine von ihm geschriebene Depesche zum Abtelegraphiren überreicht, oder dem Beamten nur mündlich die Depesche aufgiebt und diesem das Niederschreiben derselben überläßt.

Landgerichte.

* **Güstrow**, 29. Mai. (Strafkammer.) Der Arbeiter Ernst Wolter ist angeklagt des Verbrechens gegen § 176, 3 und § 223 des Strafgesetzbuches. Bezüglich der Anklage aus § 176 wurde er freigesprochen, dagegen aber wegen Körperverletzung, des Verbrechens gegen 223, wurde er zu 2 Monaten Gefängniß und in die Kosten verurtheilt. Die Kosten, welche aus der Anklage auf Grund des § 176, 3 erwachsen sind, wurden der Staatskasse auferlegt.

Der Arbeiter Thierlein zu Grabowhof gehört scheinbar auch zu den Messerhelden, welche bei jeder Gelegenheit darauf losstechen. Am 1. Ostertage kam es zwischen ihm und seinem Mitarbeiter Winkelmann zum Streite, welcher jedoch noch gütlich beigelegt wurde. Aber schon nach einer halben Stunde bricht der Sturm von Neuem los: der Arbeiter Klincke machte dem Winkelmann Vorhaltungen über den Lärm, den er mit Thierlein gemacht. Jetzt zuckte es in Thierlein auf: er faßt sein Messer, springt auf Winkelmann ein und versetzt ihm 5 Messerstiche, so daß W. hat einige Tage durch krank gelegen. — Vier Monate Gefängniß und die Kosten ist die Strafe,

welche dem Thielemann heute für sein Thun zudictirt wurde.

In Sorgenlos bei Waren führte sein Dasein der Arbeiter Tank. Ob er durch den Ortsnamen zu der Lebensanschauung gekommen, der gemäß seine Thaten erscheinen, das steht dahin. Genug, er hat seinen Mitarbeiter Moll dazu zu bereden verstanden, daß derselbe ihm seine Uhr, seinen Rock und seine Mütze lieh. Er wollte, wie er Moll erzählte, damit in Waren ordentlich auftreten und sich einen Anzug kaufen. Munter geht er mit Moll's Uhr, Rock und Mütze des Weges nach Waren; er kehrt aber nicht wieder heim gen Sorgenlos, und los war Moll seine Sachen. Doch der Arm der Gerechtigkeit weiß auch den verschmitzten Sünder zu finden, auch Tank wurde ergriffen und stand heute vor den Schranken, um seine Strafe in Empfang zu nehmen. In Anbetracht, daß er schon dreimal wegen Unterschlagung vorbestraft worden, wurde er heute zu 3 Monaten Gefängniß verurtheilt, und somit das Urtheil des Schöffengerichts zu Waren, gegen welches Berufung eingelegt worden, bestätigt.

Amts- und Schöffengerichte.

* **Güstrow,** 30. Mai. Am 8. April d. J. fand in der Gaststube des Gastwirths C. Peters (Stadt Braunschweig) zwischen den Schlachtern Hartwig und Kluth ein Streit statt, der damit endete, daß K. von dem Gastwirth Peters aus dem Zimmer entfernt wurde. In der heutigen Hauptverhandlung wurde die Sache im Wege der Privatklage verhandelt, in welcher Kluth als Kläger und Peters, welcher sich durch Herrn Rechtsanwalt Schütze vertreten ließ, als Privatbeklagter auftrat. Im Eröffnungsbeschluß heißt es, daß an dem beregten Tage P. dem K. in die Kehle gegriffen, diese gedrückt und ihn demnächst auf die Diele hinausgeworfen und dort mehrere Faustschläge ihm ins Gesicht versetzt habe. Die Beweisaufnahme ergab Folgendes: Am fraglichen Tage ist K. ins Gastzimmer zur „Stadt Braunschweig" getreten, in welchem sich bereits Hartwig befunden. K. hat sich H. gegenüber gesetzt und mit ihm ein Gespräch angefangen. Im Laufe desselben soll Hartwig geäußert haben, er sei Schlachtermeister, alle anderen aber seien „Jungens". Diesem entgegen hat K. geantwortet: „Es sei keine Kunst Schlachter zu sein, wenn T. in K. ihm Fuhrwerk kaufe und er sich nur darauf setze." Auch noch eine andere Beleidigung soll Kluth gegen Hartwig geäußert haben. H. hat sich hierauf entfernt, ist aber nach Verlauf einer Stunde wieder eingetreten. Bei seinem Wiedereintritt hat K. ähnliche Reden, wie vorhin, gegen H. fallen lassen. Der Gastwirth P. hat K. wiederholt vor solchen Reden gewarnt, auch ihn ernsthaft aufgefordert, solche zu unterlassen oder sein Lokal zu verlassen. Als aber K. trotzdem in seinen Aeußerungen fortgefahren, hat Peters ihn beim Arm genommen und an die Luft gesetzt. Nach Schluß der Beweisaufnahme forderte das Gericht den Privatkläger auf, einen Strafantrag zu stellen. Dieser aber beantragte, die Verhandlung zu vertagen, zur Herbeiholung der von ihm noch vorgeschlagenen Zeugen. Dieser Antrag wurde angenom- und die Sache bis auf den Nachmittag des 2. Juni vertagt.

Dem Bäckermeister Sch. hierselbst waren im Jahre 1881 von dem Lotterie-Collecteur Luckmann in Lübeck mehrfach Loose der Hamburger Lotterie zugeschickt. Er entschloß sich endlich zum Glücksversuch bei Luckmann und spielte bei ihm die Jahre 1881 und 1882. Auch war ihm das Glück nicht ganz abhold: er gewann einmal ca. 40 Mk. Im Jahre 1883 hatte er das Spiel bei Luckmann aufgegeben. Dieser indessen schickte ihm nach wie vor Loose der Hamburger Lotterie zu. Sch. sandte dieselben nicht zurück, sondern warf sie zu seinem übrigen Maculatur. Hier fand sie der Bruder des Sch. Dieser übergab die gefundenen Loose dem Gendarmen und der — denuncirte Herrn Luckmann. Die Beweisaufnahme bestätigte das Wesentliche des Obigen. Der Zeuge Sch. konnte nicht bestimmt behaupten, ob die vorliegenden Nummern die von Luckmann ihm zugesandten seien, da er sich die Nummern nicht gemerkt habe. Der Angeklagte ist in Lübeck kommissarisch vernommen. Er will in dem Glauben gewesen sein, Sch. spiele noch weiter, und entrichte den Betrag für die Loose, wie üblich, zur letzten Classe. — Von Seiten des Herrn Amtsanwalts wurde für den Angeklagten, welcher derartiger Vergehen wegen schon mehrfach vorbestraft ist, eine Geldstrafe von 180 Mk. beantragt. Das Gericht sprach jedoch den Angeklagten frei.

Schwurgericht.

* **Güstrow,** 1. Juni. In der am 5. d. M. beginnenden 2. Schwurgerichtsperiode gelangen folgende Strafsachen zur Verhandlung:

Dinstag, 5. Juni:

Unbegebene Reinholdt aus Gnoien. § 217. (Kindestödtung).

Knecht Passehl aus Sternberg. § 177. (Nothzucht.)

Mittwoch, 6. Juni:

Tagelöhner Hoese u. Conf. aus Holzendorf § 306. (Brandstiftung.)

Statthalter Meese aus Oertzenhof. § 176, 1. (Unzucht).

Donnerstag, 7. Juni:

Knecht Bath aus Bresegard. § 153. (Meineid.)

Arbeiter Uenze aus Waren. § 268, 2. (Oeffentl. Urkundenfälschung.)

Freitag, 8. Juni:

Handelsmann Kreuzfeldt aus Utehl (?). § 249. (Raub.)

Sonnabend, 9. Juni:

Arbeitsmann Krüger aus Neustrelitz. § 306. (Brandstiftung.)

Montag, 11. Juni:

Arbeitsmann Wüchner aus Güstrow. § 249. (Raub.)

Schlachter Tietz aus Tessin. § 209 d. Conc.-O.

Dinstag, 12. Juni:

Unbegeb. Steen aus Steinhagen. § 154. (Meineid.)

Mittwoch, 13. Juni.

Arbeitsmann Rambow u. Conf. aus Lübz. § 306. (Brandstiftung).

Donnerstag, 14. Juni.

Unbegebene Pöller aus Vielen. § 217. (Kindestödtung.)

Pegel und Schmidt aus Eichhof. § 255. (Erpressung.)

Freitag, 15. Juni.

Armendiener Köpcke aus Neubrandenburg. § 340. (Verbr. u. Verg. im Amte.)

Sonnabend, 16. Juni.

Unbegebene Buchholz aus Schwießel. § 154. (Meineid.)

Matrose Borgwardt aus Warnemünde. § 177. (Nothzucht).

* **Güstrow,** 1. Juni. Heute fand eine Nachloosung der Geschworenen für die am 5. Juni beginnende Sitzungsperiode des Schwurgerichts statt. Behinderungsgründe haben geltend gemacht die Herren Rentier Wiesener-Rostock, Gutsbesitzer von Ahrenstorff-Krümmel, Gutsbesitzer Blanck-Lanken, Gutsbesitzer von Ladiges-Barneckow, Gutspächter Zöllner-Zahren. Für diese Herren wurden ausgeloost:

Gutsbesitzer Schalburg-Herzberg,
Gutsbesitzer Sauerkohl-Schwasdorf,
Kaufmann Genzmer-Schwerin,
Stadtsekretär Buchholz-Marlow,
Kaufmann Otto Reitz-Rostock.

Güstrow, 30. Mai. Zu der am 18. Juni d. J. beginnenden außerordentlichen Schwurgerichtsperiode sind nachstehende Herren zu Geschworenen ausgeloost worden:

Schultz, J. F., Kfm., Röbel.
Hintze, Gutsbes., Zarnekow.
Hermes, Hofrath, Bürgermeister, Röbel.
Marcus, Ullrich, Kfm., Rostock.
Söffing, Minist.-Registrator, Schwerin.
von Stern, Gutsbes., Tüschow.
Kahle, Bürgermeister, Brüel.
von Maltzahn, Oberforstmeister, Schelfwerder bei Schwerin.
Lorentz, Gutspächter, Kleverhof.
Bade, Gutspächter, Seelstorf.
Wilms, Gutspächter, Garlitz.
Kollmann, Albrecht, Gutsbes., Freudenberg.
Thielemann, Fabrikdirector, Güstrow.
Baumann, Gutspächter, Petrow.
Michels, G. C., Rentier, Rostock.
Lüttmann, Rentier, Schwerin.
Schomburg, Maschinenbauer, Wittenburg.
Reichhoff, Gutsbes., Borckow.
von Blücher, Gutsbes., Suckow.
Hillmann, Gutsbes., Rastorf.
Dahnke, Senator, Wesenberg.
Kabell, Kfm., Hagenow.
Anders, Obersteuerinspektor, Schwerin.
Kähler, Sheridan, Eisengießereibes., Güstrow.
Müther, Freischulze, Schillersdorf.
Burmeister, Dr., Bürgermeister, Boitzenburg.
Aubert, Dr., Professor, Rostock.
Schröder, Th., Zimmermstr., Penzlin.
Havemann, Kfm., Waren.
Bahlcke, Kammerpächter, Lindow.

Aus Mecklenburg.

Güstrow, 1. Juni.

— Der am ersten Juni in Kraft tretende neue Fahrplan der Mecklenb. Fr. Fr.-Eisenbahn zeigt diverse Veränderungen bei den bereits bestehenden Zügen, doch differiren dieselben nach Angabe der „M. Z." gegen früher nur um einzelne Minuten; bei anderen Zügen bleibt die Abfahrtzeit unverändert. Auf der Strecke Schwerin-Kleinen-Wismar fährt der dritte Zug jetzt 9 Uhr 20 Minuten Vorm. statt wie früher 9,22 und langt 10,29 in Wismar an (früher 10,31). Die Abgangszeit der Züge von Wismar hat sich nicht geändert; dagegen differirt die Ankunft in Schwerin beim zweiten und dritten Zuge um 1 und 4 Minuten. Ersterer kommt jetzt um 9 (8,59), letzterer um 10,22 (10,26) hier an. In der Richtung Hagenow geht nur der zweite Zug Vormittags 1 Minute später ab; dagegen ist ein neuer, dritter Zug eingelegt. Derselbe fährt von hier 12,5 Nachmittags ab, ist um 12,42 in Hagenow und schließt sich dann dem um 12,53 nach Berlin gehenden Zuge an. Ferner fährt der letzte die Richtung Lübeck-Bützow cursirende Zug nicht mehr bis Malchin, sondern verbleibt in Güstrow, wo er wie früher 10 Uhr 43 Minuten eintrifft. Auch ist ein zwischen Rostock und Neubrandenburg cursirender Güterzug mit Personenbeförderung 1. bis 4. Kl. neu eingelegt, derselbe verläßt Rostock 5 Uhr 15 Minu. Nachmittags und trifft in Neubrandenburg 9,59 Min. Abends ein. Die Abfahrt des neuen Zuges von Neubrandenburg ist 6,54 Morgens, Ankunft 11,36 Vormittags. Von Bützow ab bestand letzter Zug bereits früher als Schnellzug von Lübeck. Auf der Berlin-Hamburger Eisenbahn sind die Abfahrtszeiten der Züge durchweg unverändert geblieben. Nur die Schnell- und Expreßzüge der Bahn werden, (wie schon erwähnt ist, Red.), in Berlin vom 1. Juni d. J. an wieder vom Hamburger Bahnhof abgehen; indeß finden diejenigen Reisenden, welche aus dem Osten oder dem Centrum der Stadt die Züge benutzen wollen, Anschluß durch einen Zug der Stadtbahn.

— Wie die „M. Z." hört, wird die Direktion der Friedrich-Franz-Eisenbahn zur Erleichterung des Besuches der Landes-Gewerbe- und Industrie-Ausstellung folgende Fahrvergünstigungen gewähren: 1) am Dinstag, den 5. Juni, findet Beförderung von allen an der Mecklb. Friedrich-Franz-Bahn gelegenen Stationen nach Schwerin mit den fahrplanmäßigen Zügen zum einfachen Fahrpreise für Hin- und Rückfahrt statt. Die an diesem Tage nach Schwerin gelösten Billets sind zur Rückfahrt auch am 6. Juni gültig. Sowohl auf der Hintour als auch auf der Rücktour ist die Benutzung der Schnellzüge ausgeschlossen. 2) Am Donnerstag, den 7., und Freitag, den 8. Juni, den beiden Tagen der Hauptausstellung des patriotischen Vereins, werden Extrazüge von Malchin und Lübeck nach Schwerin und zurück zum vollen Fahrpreise abgefertigt. Auch beabsichtigt die Direktion der Berlin-Hamburger Bahn, an beiden Tagen einen Extrazug von Boizenburg in Richtung nach Hagenow und zurück einzulegen. Der Extrazug wird in Hagenow an den von dort 7 Uhr 3 Min. Morgens abgehenden um 7 Uhr 54 Min. Morgens in Schwerin eintreffenden fahrplanmäßigen Zug anschließen und auf der Rücktour als Fortsetzung des von Schwerin 9 Uhr 45 Minuten Abends abgehenden, um 10 Uhr 41 Min. Abends in Hagenow ankommenden fahrplanmäßigen Zuges dienen. — Auch auf der Güstrow-Plauer Eisenbahn sind vom 1. Juni d. J. ab diejenigen Retourbillets, welche am Tage vor einem Sonntage oder einem der nachbenannten Festtage gelöst werden, zur Rückfahrt noch am dritten Tage, bezw. die am Tage vor dem ersten Oster-, Pfingst- oder Weihnachtsfeiertage gelösten Billets noch am vierten Tage, also dem Tage nach dem zweiten Feiertage, zur Rückfahrt gültig.

Parchim, 29. Mai. Am Sonntag fand man im Wocker-See die Leiche eines aus Lübz gebürtigen, hier in der Lehre stehenden Klempnerlehrlings. Ob ein Unglücksfall oder ein Selbstmord vorliegt, konnte nicht constatirt werden.

Tessin, 29. Mai. Gestern Vormittag ertrank in Neddershof der 25jährige unverheirathete Rademacher, der mit einem Tagelöhner beschäftigt war, einen Steg zur Schafwäsche zu machen. Beide bedienten sich einer großen Kiste als Kahn, die aber nicht wasserdicht war, sondern sich bald mit Wasser füllte und mit ihren Insassen in das etwa 18 Fuß tiefe Wasser versank. Während es nun dem Tagelöhner gelang, das Ufer zu erreichen, wurde der Rademacher erst nach einer halben Stunde als Leiche ans Land gezogen.

Doberan, 28. Mai. Die Ehefrau des Arbeiters H. in der Neuen Reihe hatte den „D. W." zufolge am Donnerstag voriger Woche in ihrem in der Küche befindlichen Backofen Brod gebacken und sodann das übrig gebliebene Feuer in den Ofen der Wohnstube gelegt. Hierauf ging die Frau, unter Zurücklassung ihres ca. $1^1/_4$jährigen Kindes zum Wäschespülen; nach ihrer Rückkehr bot sich ihr ein furchtbarer Anblick dar. Das Kind, welches wahrscheinlich der offenen Ofenthür zu nahe gekommen war, wurde von der Mutter von Brandwunden bedeckt, unter vielen Schmerzen an der Erde vorgefunden und gab schon nach Verlauf von einigen Stunden seinen Geist auf. — Am gestrigen Abend geriethen mehrere Chausseearbeiter bei Ivendorf in Streit, welcher kurz vor letzterem Orte in Thätlichkeiten überging. Einer der Arbeiter bediente sich eines ziemlich großen Steines als Waffe und traf mit demselben einen anderen Arbeiter so unglücklich, daß der Getroffene auf der Stelle todt zu Boden stürzte. Der Thäter wurde heute Morgen durch die Gandarmerie in das hiesige Amtsgerichtsgefängniß eingeliefert.

Stavenhagen, 30. Mai. In der letzten Woche stürzte das $4^1/_2$jährige Kind des Zuschneiders H. hieselbst aus einem Fenster des zweiten Stockwerkes auf den mit Steinen gepflasterten Hof. Wunderbarer Weise ist dasselbe ohne ernstliche Verletzungen davon gekommen. (M. L.)

Vermischtes.

Aus Küstrin wird uns eine geheimnißvolle Blutthat gemeldet. Auf der vor der kurzen Vorstadt nach dem Dorfe Tamsel führenden, noch nicht drei Kilometer langen Chaussee fand am Sonnabend früh vor 6 Uhr ein Dorfbewohner von Tamsel, welcher sich nach Küstrin begeben wollte, dicht bei dem Dorfe Warnick in dem Chausseegraben ein sehr junges und höchst anständig gekleidetes Mädchen, welches in einer großen Blutlache lag und noch Lebenszeichen von sich gab, bald darauf aber verstarb, ehe die von Küstrin herbeigeholte ärztliche Hilfe znr Stelle kam. Bei der Untersuchung der Leiche ergab sich, daß dem jungen Mädchen von fremder Hand sieben Messerstiche beigebracht worden, wovon drei allein absolut tödtlich waren. Der Mord muß deshalb kurz vor der Auffindung des jungen Mädchens stattgefunden haben. Ueber den Thäter fehlt jede Spur, die um so schwerer zu ermitteln, als man bis Montag Abend noch

nicht wußte, wer die Ermordete gewesen. Einige Personen wollen das junge Mädchen am Donnerstag in der Kurzen Vorstadt gesehen haben. Da in Küstrin und Umgegend Niemand vermißt wird, und in der Nähe der Ermordeten eine ältere Berliner Zeitung gelegen hat, so nimmt man an, daß die Ermordete möglicherweise eine Berlinerin ist.

Arnstadt in Thüringen. Hier starb am Freitag die bisherige Einsammlerin der Spenden für das dortige Jakobsstift, eine 69jährige Person. Erst durch den Tod stellte sich heraus, daß dieselbe von Kindheit an als Mann in Frauenkleidern gelebt hat. Mußte dieses Geheimniß bei dem Tode der Verstorbenen wohl einmal zu Tage treten, so wird doch voraussichtlich das andere über die Beweggründe, welche die Angehörigen der Heimgegangenen zu diesem von der Geburt derselben an datirenden Betruge bestimmten, wohl für immer in ein mystisches Dunkel gehüllt bleiben. Es wurde nichtsdestoweniger eine gerichtliche Untersuchung eingeleitet.

Vier Abenteurer im Alter von 12 bis 14 Jahren entfernten sich vor etwa drei Wochen aus dem Hause der in Rixdorf wohnenden Eltern unter Mitnahme ihrer Sonntagsanzüge, um in der Köpniker Heide als Wilde ganz ihrer Abenteuerlust nachzuleben, Ihre Sonntagskleider hatten sie in einem Dickicht versteckt, und am Tage führten sie ein richtiges Buschklepperleben, während sie für die Nacht unter einem schützenden Laubdach eines Baumes ihre Schlafstelle aufsuchten. So dauerte das Leben mehrere Tage, bis es dem einen der Wilden leid wurde, er zu seinen Eltern zurückkehrte und sich so zum Verräther seiner Freunde machte, die auch bald heimgeholt und mit einem gehörigen Denkzettel seitens ihrer Eltern empfangen wurden. — Am Sonntag früh hat das hoffnungsvolle Kleeblatt aber wieder das Weite gesucht, ohne daß es bis jetzt gelungen ist, eine Spur von ihm aufzufinden. Die drei angehenden Strolche, von denen der eine 14, die anderen 12 Jahre alt, scheinen in einer entfernteren Heide sich für den Sommer wohnlich eingerichtet zu haben.

Deutz, 27. Mai. **Erschossene Sträflinge.** Vorgestern Mittag sind bei der Rückführung der Militärsträflinge von Deutz nach dem Beyenthurm in Köln zwei Sträflinge erschossen worden. An der neuen (Schiff-) Brücke angelangt, wollten die zwei sich das Gedränge zu Nutze machen und entfliehen. Jedoch kamen sie nicht weit. Sowohl der begleitende Unteroffizier, wie auch ein Soldat gaben Feuer, und beide Flüchtlinge stürzten, tödtlich getroffen, nieder.

Friedeberg, N.-M., 30. Mai. **Erschossen.** Bei dem in Zanzhausen, etwa 2 Stunden von hier, gefeierten Königsschießen der dortigen Schützengilde wurde der Scheibenzeiger Moissel, Vater von sechs Kindern, durch einen Fehlschuß eines Schützen getödtet. Das Unglück ereignete sich, als das Königsschießen bereits beendet war und einige Nichtschützen nach eingeholter Erlaubniß noch einige Schüsse auf die Scheibe abgaben. Die gerichtliche Untersuchung ist eingeleitet.

(Mord.) Vor dem Schwurgericht in Brüx stand vor einigen Tagen der Bäckergeselle Johann Friedl aus Sandau, zuletzt in Saaz, unter der Anklage des Mordes. Johann Friedl hatte am 7. Februar d. J. Morgens in der Küche des Bäckermeisters Johann Fritsch zu Saaz gegen Anna Kyzlik, die seine Geliebte nicht werden wollte, aus Mißstimmung hierüber eine mit Bleistücken geladene Pistole abgefeuert. Der Schuß verletzte Anna Kyzlik sehr und sie starb in Folge der Verletzung am 9. Februar, nachdem sie vorher noch Friedl als Thäter bezeichnet hatte. Friedl hatte damals nach vollbrachter That einen Selbstmord versucht, indem er sich Schnittwunden mit einem Rasirmesser beibrachte, doch waren die Wunden nicht gefährlich. Johann Friedl gesteht seine That und will Anna Kyzlik so rasend geliebt haben, daß er sie Niemand Anderem gönnen wollte; angeblich habe er Anna mit ihrem Einverständniß getödtet. — Die Schuldfrage wurde von den Geschworenen bejaht und der Angeklagte zum Tode verurtheilt.

Eine räthselhafte Erscheinung.

Erzählung von J. H. Temme.

(Fortsetzung.)

„O, das ist herrlich!" rief die Dame.

Sie freute sich, sie war hell vergnügt, wie ein Kind, das ein neues schönes Spielzeug hat. Kein Zug von Stolz, von Befehl mehr in dem schönen Gesichte.

Muth hat sie, mußte der junge Reisende sich sagen, und auch ein frisches, fröhliches Herz. Aber, wer ist sie denn?

Die Wellen schlugen rascher, höher. Der Nachen konnte manche nicht mehr durchschneiden; manche andere brach sich nicht mehr an ihm. Sie hob ihn. Aber noch waren seine Bewegungen die des Tanzes, wenn auch die des wilden Tanzes.

Die Freude der jungen Dame wurde eine immer lustigere.

„Wie das springt, wie das fließt! Wir, der leichte Kahn, die Wellen, in den Wellen der Mond! Uns entgegen, mit uns Können wir noch weiter, ?"

Sie waren ungefähr noch dreißig Schritte vom Katarakt.

„Noch ungefähr zehn bis funfzehn Schritte," sagte der Schiffer.

„Voran!"

Der Schiffer setzte tief die Ruder ein; er holte weit aus. Der Nachen flog hoch. Eine hohe Welle flog ihm entgegen. Sie schnellte ihn die Höhe, sie warf ihn auf die Seite.

„Ah!" rief die Dame.

Aber nicht vor Freude. Das Stoßen und Werfen der Wellen war zu gewaltsam gewesen. Sie erschrak. Sie erblaßte. Sie konnte sich nicht mehr halten. Sie ergriff den Arm des neben ihr sitzenden jungen Mannes.

„Halten Sie mich!" rief sie.

Er umfaßte sie.

Sie drückte sich an ihn. Er mußte sie an sich drücken, wenn er in dem schwankenden Nachen sie festhalten wollte.

Aber er wußte klar, was zu thun sei.

„Zurück!" befahl er dem Ruderer.

Da wich der Schreck der Dame, und sie bog und zog sich von ihm zurück und maß ihn mit einem Blick stolzer Verwunderung, wie er dazu komme, hier befehlen zu wollen.

„Fürchten Sie sich?" ragte sie ihn.

„Ja," antwortete er,f „für Sie mein Fräulein." Er sagte es fast strenge.

Und aus ihrem Gesichte entwich der Stolz. Sie kämpfte ein paar Sekunden lang mit sich, dann reichte sie ihm die Hand.

„Ich danke Ihnen!" sagte sie mit einer so herzlichen und so innigen Stimme, als wenn sie innerlich zugleich wegen des Stolzes um Verzeihung bäte.

Und jetzt, als er den leisen Druck der feinen Hand fühlte, klopfte dem jungen Mann das Herz mächtiger in der Brust und er zitterte. Er wehrte dem Zittern nicht, das wonnevoll durch seinen ganzen Körper schlich.

Und sie fühlte das Zittern und es war, als wenn ein seltsames Ahnen ihr durch Sinn und Busen ziehe.

Der Nachen erreichte das jenseitige Ufer.

Ein Wagen hielt dort. Der Kutscher war schon vom Bocke gesprungen. Er stand an dem geöffneten Wagenschlage.

„Sie fahren mit uns?" fragte die Dame den jungen Reisenden.

Sie fragte bittend. Sie befahl nicht mehr. Hatte sein Befehlen vorhin, sein strenges Antworten auf ihre höhnische Frage ihr imponirt,? War sie denn eines solchen freien, offenen, entschlossenen Benehmens in ihrer Gegenwart nicht gewohnt.

„Sie sind sehr gütig," versetzte er wieder, auch leicht wie früher.

Sie reichte ihm ihre Hand, sie in den Wagen zu heben.

Er hob sie hinein.

„Steigen Sie ein!"

Er stieg ein. Er wollte den Rücksitz ihr gegenüber einnehmen, um den Sitz neben ihr dem alten Herrn, dem Onkel zu überlassen.

„Setzen Sie sich hierher zu mir."

Er mußte sich an ihre Seite setzen.

Der Onkel nahm ihnen gegenüber den Rücksitz ein.

Der Wagen rollte schnell davon, dem Städtchen Schaffhausen zu.

Welch' ein sonderbares Verhältniß! wollte der junge Mann wieder nachdenken. Jedoch er kam nicht dazu.

Er hatte, als er im Wagen saß, sein Ränzel von den Schultern genommen und vor sich hin auf seine Kniee gelegt. Es war ein leichtes, hübsches, zierliches Ding und die junge Dame besah es mit einer Art Neugierde.

„Sie sind Student?" fragte sie dann.

„Ich komme von der Universität."

„Gewiß von Heidelberg."

„Von Heidelberg."

„Sie kommen daher, sagen Sie. Haben Sie Ihre Studien vollendet?"

„Ja."

„Und Sie sind nun auf der Rückkehr in Ihre Heimath?"

„Zunächst bin ich auf einer kleinen Vergnügungsreise."

Die Dame hatte mit einer freundlichen Theilnahme gefragt.

„Meine Heimath ist im Norden," setzte er von selbst hinzu.

„Im Norden?"

„An der Ostsee."

„Wie?" rief sie fast verwundert.

Dann sah sie wieder auf das hübsche Ränzel und fuhr wie in Schwärmerei fort:

„Ach, es ist angenehm, so in der Welt herum zu schweifen, ganz allein, frei und leicht, ohne Last, ohne Sorgen, selbst ohne Bekannte, nichts bei sich als das kleine grüne Ränzel und das frohe Herz und den frischen Sinn. Man möchte es immer können. Kein Mensch in der Welt müßte —"

Sie brach ab, nach einem Blick, den der alte Herr auf sie richtete.

Der junge Mann hatte den Blick nicht gesehen. Er dachte an sich. Ein Student, der für immer die die Universität verläßt, hat ja so viel Veranlassung dazu.

„Ja," sagte er, „es ist angenehm, dieses freie und leichte Umherschweifen. Aber es schnürt mir doch manchmal das Herz zu."

„Wie das?" fragte die Dame.

„Es ist der letzte Rest des freien fröhlichen Studentenlebens. Es ist die letzte Poesie des Lebens. Unmittelbar darauf kommt die ganze Prosa des ordinairen, bürgerlichen Lebens."

„Des Philisteriums," lächelte die Dame.

„Das Philisterium mit seinem Laufen und Rennen, Bücken und Kriechen nach Anstellung und Avancement, nach Titel und nach Orden, nach Gehalt und nach Zulagen, wie oft auch nur nach dem trockenen Brote für Weib und Kind. Es kommt der Aktenstaub und Disciplin, der Gehorsam und der Servilismus, der Zopf und die —"

Er brach ab, wie vor einer Weile die Dame, aber nicht nach einem Blick, den er erhalten hatte, sondern mit einem plötzlichen Seitenblick auf das schöne Fräulein, dos neben ihm saß.

„Was wollten Sie hinzusetzen?" fragte sie.

Er schwieg verwirrt. Durfte er die Ehe nennen? Und nun erröthete auch sie. Sie wußte es. Sie mußte nach etwas anderem fragen.

„Und jenes Philisterium?" — sie lächelte nicht wieder — denken Sie sich auch als Ihr zukünftiges Loos."

„Es ist das gewöhnliche bürgerliche Loos."

Er fühlte ein Zucken, aber neben sich.

Hatte das Wort „bürgerlich" die Dame so sehr getroffen?

Der Wagen hielt in der Stadt Schaffhausen, vor dem Gasthofe.

„Wo logiren Sie?" fragte die Dame den jungen Reisenden.

„Mir ist es gleich."

„Ich bin im Adler abgestiegen."

„Ich kann gleichfalls hier bleiben."

Mehrere Kellner waren mit Lichtern an den Wagen getreten.

Der junge Mann sprang hinaus, die Dame herauszuheben. Er hielt ihr die Hand hin.

Die Lichter beschienen ihn hell, eine hohe schlanke Figur, ein schönes kräftiges, stolzes Gesicht, muthig blitzende und doch klar und ruhig leuchtende Augen.

So stand er vor der fremden Dame, dem Fräulein Marie. So sah sie ihn in dem vollen hellen Lichtscheine. Und seine Bewegungen waren leicht, gewandt; seine Haltung war edel, trotzdem, daß er nur ein Mensch war, der nur ein gewöhnliches bürgerliches Loos zu erwarten hatte.

Die Dame sah ihn mit einer leichten angenehmen Ueberraschung an. Sie reichte ihm mit anmuthiger Freundlichkeit die Hand.

Er hob sie aus dem Wagen.

Sie wollte seinen Arm in den seinigen legen, daß er sie in das Haus führen sollte.

Da war an der anderen Seite ihr Onkel zu ihr getreten.

Der alte Mann flüsterte ihr etwas in das Ohr. Es schien nur ein einziges Wort zu sein. Der junge Reisende konnte auch die Laute hören, aber verstanden hatte er nichts. Hatte er ein fremdes Wort, Laute einer unbekannten Sprache gehört?

Die Dame zog ihren Arm zurück.

Sie verneigte sich vornehm gegen den jungen Mann, vornehm und stolz wie eine Königin. Auch so fremd und kalt.

„Ich danke Ihnen mein Herr!"

Sie gab ihren Arm dem alten Herrn.

Der alte Herr führte sie in den Gasthof.

Nach dem jungen Manne sah sie nun nicht mehr um.

Aber auch nicht nach einem anderen.

Als der Wagen der Dame an dem Gasthofe ankam hielt vor diesem ein Wagen zum Abfahren bereit.

Ein einzelner Herr, ein junger Mann von vornehmem Wesen stand an dem Schlage, im Begriff einzusteigen.

Er wartete noch einen Augenblick, um noch vorher zu sehen, wer aus dem ankommenden Wagen steigen werde. Er sah die Dame. Er stutzte. Er schien seinen Augen nicht trauen zu dürfen. Er starrte nach ihr hin.

Ihn sah der Onkel der Dame. Der alte Herr erschrak. Er flüsterte das eine Wort in das Ohr der Dame. Sie nahm seinen Arm. Sie ging stolz wie eine Königin in den Gasthof. Den vornehmen Fremden hatte sie nicht gesehen.

Sie sah sich auch nicht mehr nach ihm um. Auch der alte Herr nicht mehr.

Der Fremde war auf einen Augenblick unschlüssig geworden, ob er einsteigen und abfahren oder ob er bleiben solle. Wie plötzlich entschied er sich für das Abfahren. Er sprang mit einer gewissen Heftigkeit in den Wagen.

„Fort!" rief er dem Kutscher zu.

Der Wagen rollte fort.

Der junge Reisende hatte den Fremden gesehen.

„Wer war der Herr?" fragte er eifrig den Kellner.

Aber der Kellner wußte es nicht. Der Fremde hatte, vom Rheinfall kommend, nur ein paar Stunden angehalten, ohne seinen Namen zu nennen.

„Und wer ist die Dame, mit der ich gekommen bin?"

Fortsetzung folgt.

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

M. F. Nur wenn seit dem Aufgebot volle sechs Monate verflossen sind, ohne daß die Ehe geschlossen worden ist, verliert dasselbe seine Kraft.

Y. 6. Wenn die Alimentenverpflichtung noch nicht feststeht, so greift die gewöhnliche — 30jährige — Präscription Platz.

Das Polizeiamt nimmt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten das Aufbewahren von verwesendem oder stark riechenden Theilen von Thiercadavern zwecks Fütterung von Hunden 2c. in Häusern, Ställen und in der Nähe von Wegen und menschlichen Wohnungen nicht geduldet werden kann und gegen Contraventionen mit Geld- resp. Haftstrafen eingeschritten werden wird.

Güstrow, am 15. Mai 1883.
Die Polizei-Behörde.

Nach Nr. 2 der Bekanntmachung vom 7. Februar d. J. darf in Theile gehauenes Vieh von den Schlachtern in keinem Falle eingebracht werden. Von diesem Verbot sind wiederholt Dispensationen bei der Polizei-Behörde erbeten.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß solche Dispensationen nicht ertheilt werden.

Güstrow, den 12. Mai 1883.
Die Polizei-Behörde.

Nach § 368 Nr. 11 des St.-G.-B. wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft, wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.

Nach § 2 sub 10 der mecklenburgischen Verordnung, betreffend die Bestrafung der Feldfrevel vom 2. September 1879 wird mit Geldstrafe bis zu 10 Mk., aushülflich mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, wer unbefugter Weise nicht jagdbare Vögel fängt oder tödtet, deren Nester ausnimmt oder zerstört.

Vorstehende Bestimmungen werden hiedurch in Erinnerung gebracht.

Güstrow, am 15. Mai 1883.
Die Polizei-Behörde.

Einem hiesigen wie auswärtigen Publikum empfehle ich mich zur Abhaltung von

Auctionen

ganz ergebenst.

Güstrow, im April 1883.
H. Odebrecht,
Auctionator.

Billigste landwirthschaftliche Fachzeitung.

Einziges Fachblatt für Cichorienfabriken.

Mk. 1.50 pro Quartal.

Abonnements-Einladung.

Monatlich 2 Mal.

Einziges Fachblatt für Stärkefabriken.

Das in **Magdeburg** erscheinende

Offerten-Blatt

für Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Cichoriee- und Stärkefabriken, Brennereien, Landwirthschaftliches Organ,

bringt Originalartikel bedeutender Fachmänner der einzelnen Branchen, Mittheilungen aus dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft, Coursberichte, technische Notizen etc.

Abonnements zum Preise von Mk. 1.50 pro Quartal direct oder bei jeder Postanstalt.

Inserate, 30 Pfennig für die Petitzeile, finden bedeutende Verbreitung.

Probenummern gratis.

Jedem Landwirth zum Abonnement empfohlen.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und alle **Geflügelzucht-Utensilien.** Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Hochfeinen Radener Käse,
Limburger Käse,
Holst. Stoppel-Käse,
delikaten Prützer Käse,
ff. Anschovis
empfiehlt **Bernhard Martens,**
Güstrow, Gertrudenstr. 5.



Original-Nähmaschinen-Depôt
der Fabrik
Frister & Rossmann,
Actiengesellschaft, Berlin,
in Güstrow Pferdemarkt 62.

Anerkannt die beste Nähmaschine der Welt.

Unsere Maschinen arbeiten nahezu geräuschlos, sind von bestem Material gearbeitet und daher leichtgehend und dauerhaft, vorzüglichem Stich, bewährtester Verbesserung, sorgfältigster Justirung und eleganter Ausstattung.

Für jede von uns gelieferte Maschine, welche die Marke der Firma trägt, außerdem mit einem Garantieschein begleitet ist, übernehmen wir die Garantie für Echtheit, vollendete Herstellung und höchste Leistungsfähigkeit.

Unterricht wird — unentgeldlich ertheilt. Wöchentliche Abzahlung. Alte Maschinen werden in Zahlung genommen bei unserem Vertreter

Wilh. Picker, Güstrow, Pferdemarkt 62.

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal.

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die 2mal täglich erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern „Deutsches Heim" und „Gerichtslaube".

Gegenwärtige Auflage 30,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Juni

1,50 Mark.

Die „Berliner Zeitung" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Novität! Novität!

Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen.

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei **Barthol & Co., Berlin SW.**

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark
Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark
Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark
Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark
Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in Leipzig.

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein
Sarg-Magazin.

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W. Nicolaisen, Tischlermstr.
Langestraße 3. Güstrow, Langestraße 3.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Nr. 10. Erster Jahrgang.

Mecklenburgischer Hausfreund.

Herausgegeben von Lehrer Hermann Kossow in Güstrow.

Erscheint jeden Sonnabend Morgen. | Güstrow, den 2. Juni 1883. | Preis pro Vierteljahr 1 Mk, in Güstrow 75 Pfg.

Zeitungschristel.

Eine Schilderung nach dem Leben von J. S.

Der Gang unserer Erzählung führt uns in die elegante Vorstadt einer norddeutschen Provinzialstadt. Wir stehen vor einem großen, zweistöckigen Hause, von dessen weißen Mauern sich die dunkeln Epheuguirlanden, die sich daran hinaufwinden vortheilhaft abheben. Ein Altan, von schlanken Säulen getragen, bildet für den untern Stock einen luftigen Gartensalon, für den oberen einen hängenden Garten mit Topfgewächsen. Unter dem weit vorspringenden Altan ist, niedrig und gewölbt der Haupteingang des Hauses, der ein nur spärliches Licht durch ein kleines, daneben befindliches Fenster erhält. Auf der andern Seite der Hausthür ist ein ebenso kleines Fenster, dicht und fest vergittert wegen seiner, fast mit der Erde gleichen Lage, und dies ist die bescheidene Wohnung des Zeitungschristel, deren nähere Bekanntschaft ich heute gerne machen wollte. Es ist dunkel in der kleinen Zelle; ihre Bewohnerin ist wohl noch nicht nach Hause gekommen, und während ich einigemale unter den Bäumen hingehe, sehe ich in der Dämmerung eine kleine behende Gestalt, ärmlich und doch so ordentlich gekleidet, mit eiligem Gang, ein Packet Druckpapier im Arm, daherkommen, das ist Zeitungschristel, so wirds nicht gleich eine Zweite geben. Zudem geht sie jetzt in das Haus und bald schimmert, um mir jeden Zweifel zu benehmen aus dem kleinen, mir als ihre Wohnung bezeichneten Fenster der matte Schein ihrer Lampe. Wer ist nun aber diese Zeitungschristel und wie ist ihr eigentlicher Name? Sie hat keinen andern, oder wenigstens ist sie so lange so genannt worden, daß sich jeder andere im Laufe der Zeit verloren hat; sie braucht auch keinen andern, denn Jeder kennt ihn und er ist ihr selbst ebenso lieb, wie irgend ein anderer. In dem kleinen Kreise, in den ihr tägliches Gewerbe sie führt, ist sie bekannt und geachtet. Sie hat vollauf zu thun, ihr täglich Brod zu verdienen, und wenn sie Abends ihrem Gott gedankt, daß er ihr Kraft und Gesundheit, es zu erwerben, gegeben hat, so ist ihr Tagewerk beschlossen. Christel ist nämlich auf einen eigenthümlichen Industriezweig verfallen; sie hält auf eigene Rechnung einige Zeitungen und trägt diese unermüdet von Haus zu Haus. Da sie keine großen Fonds hat, muß sie sich auf eine geringe Anzahl von Journalen beschränken, aber diese werden auch auf die erfinderischste Art ausgebeutet. Ihre Haupteinnahme bezieht sie aus den beiden in der Hauptstadt gelesensten Zeitungen, die, nach ihrem verschiedenen Format von ihr nur als „die Lange" und „die Kurze" bezeichnet werden. Diese cirkuliren dann wohl die ganze Woche mit abnehmenden Abonnementspreisen, die, schon an und für sich sehr gering, für den Leser, der acht Tage alte Zeitungen verdauen mag, kaum mehr in Betracht kommen; aber Christel läßt sich die Mühe nicht verdrießen, bringt und holt die Zeitung so pünktlich aus dem Dachstübchen, wie aus der Belletage. Ganz parteilos ist sie ihren Abonnenten gegenüber doch nicht, sie hat ihre bevorzugten Leser, und ihre Günstlinge; weiß aber ihre Gunstbezeugungen mit der strengsten Gerechtigkeit zu vereinbaren. Einem solchen Liebling, der auf „die Lange" abonnirt hat, bringt sie mitunter auch „die Kurze" auf eine Stunde, oder eines der Lokalblätter, deren sie mehrere hält, dabei weder Weg, noch schlechtes Wetter scheuend. Haben nun die Blätter die Runde gemacht, so lange noch irgend etwas aus ihnen herauszulesen, so werden sie sorgfältig aufgehoben, um als Makulatur noch den letzten Zinsgroschen zu tragen. Vom frühen Morgen bis spät in die Nacht hinein ist Zeitungschristel auf den Füßen; muß sie einmal in einem Hause warten, so setzt sie sich ermüdet auf die Steintreppe, sie ist ja nicht viel härter als ihr Holzschemelchen zu Hause. Wo sie aber schon länger Mercuriusdienste versieht, da ist wohl im Winter ein Plätzchen am Küchenherde für sie bereit, wenn sie Zeit hat, die erstarrten Glieder aufzuthauen; auch ein Töpfchen mit einem Ueberrest oder, was ihr über Alles geht, einem Schälchen Kaffee, wartet ihrer am Feuer. Sie nimmt es ohne viel Umstände mit einem kurzen, schroff geäußerten Danke, den man sich am Ende lieber sagen läßt als die eingelernten monotonen Dankesformeln vieler Bedürftigen. Wählerisch ist sie auch nicht mit den Gaben, die sie empfängt; ist das Essen kalt — „es schad't nichts, es schmeckt auch so;" ist dies oder jenes Kleidungsstück, das man ihr reicht, nicht gerade passend — „es schad't nichts, werd's schon brauchen können," — und sie braucht's, wenn auch die Toilette nicht gerade vor kritischen Augen bestehen könnte; denn oft ist sie zu sehen mit einem blauen und einem weißen Strumpf, oder einem Stiefel und einem Pantoffel, aber was sie auch trägt, ist blank und rein. Im Sommer ist ihr Hauptstaat eine blendendweiße Nachtjacke und desgleichen Haube, aber man vergißt die Sonderbarkeit des Anzugs über seine Nettigkeit; sie trägt Alles, was sie hat, mit derselben Würde, als gerade so ihr zukommend, und nie hat man erlebt, daß ihre oft seltsame Erscheinung der muntern Straßenjugend Spott und Gelächter entlockte, wie das bei sonderbaren Persönlichkeiten wohl oft zu geschehen pflegt. — Nun muß aber Niemand glauben, Christel gehöre zu der Schaar der Armen, die von Wohlthaten leben; ich möchte sie nicht einmal arm nennen, so wenig sie auch ihr Eigenthum nennen kann, denn arm ist nur der, der seine täglichen Bedürfnisse nicht selbst aufzutreiben im Stande ist. — Eine Bitte um eine Gabe hört man so wenig von ihr, als man auch nur einen Blick des Verlangens nach all den Schätzen, die sie überall sieht, bei ihr bemerkt.

Wann aber wird die Wirthschaft besorgt und gekocht? Ihre Wirthschaft ist natürlich der wenigen Zeit, die darauf verwandt werden kann, vollkommen angepaßt, ein Bett und eine Fußbank, das ist Christels ganzes Mobiliar; einen Tisch, der in der engen Behausung kaum stehen könnte, hat sie nicht, sie sitzt ebenso gern bei ihren Mahlzeiten auf dem Fußbänkchen, den Schemel als Tisch benützend. Diese Mahlzeiten bestehen Morgens und Abends meist nur aus einem, gewiß nicht starken Kaffee und Brod, selten daß Abends ein Töpfchen Kartoffeln statt dessen gesotten wird; so viel Holz kann Christel

nur an Festtagen aufwenden; Mittags wird kalte Küche servirt, ein in dortiger Gegend gebräuchliches, grobes Gebäck, Salzkuchen genannt, wenn nicht etwa eine milde Hand ihr ein besseres Mittagsbrod reicht. Ihre Einnahme genügt ihren bescheidenen Bedürfnissen, und sie ist vollkommen zufrieden. Sie besteht in täglich 18 Pfennigen oder ungefähr 5 Kreuzern, womit sie Wohnung und Kost, Holz und Licht bestreitet! Unglaublich und doch buchstäblich wahr! Eine solche Oekonomie darf man wohl mit Bewunderung betrachten; mich wenigstens hat immer ein solches Gefühl beschlichen, wenn ich von Zeitungschristel hörte, denn bis jetzt kannte ich sie nur vom Hörensagen. — Hätten wir mehr Gelegenheit, oder vielmehr, nähmen wir uns die Mühe, in den unteren Sphären die Menschen näher kennen zu lernen, statt meist nur in oberflächlicher Berührung mit ihnen zu treten, wie manchem ähnlichen Beispiel stiller Entsagung, unverdrossenen Fleißes und unbewußter Seelengröße würden wir begegnen. Aber unsere Blicke richten sich lieber begünstigteren Zuständen zu, und doch wäre, gerade für den enger gezogenen weiblichen Pflichtenkreis, in jenen unteren Sphären vielleicht oft ein geeigneteres Vorbild zu finden.

Immer dichter fallende Schneeflocken mahnten mich, meinen Posten auf der Straße aufzugeben und boten zugleich einen willkommenen Vorwand, meinen Besuch bei Christel zu entschuldigen. Sie schaute mich zwar etwas verwundert an, als ich meine Bitte vorbrachte, das heftige Schneegestöber bei ihr abwarten zu dürfen; doch rückte sie den Schemel gastlich an das kleine eiserne Oefchen, in dem, an einem nicht zu reichlich versorgten Feuer ein kleines Töpfchen stand. Dann holte sie sich ihr Fußbänkchen herbei und fuhr, ohne sich stören zu lassen, in den Zubereitungen zu ihrem einfachen Abendessen fort. Während sie die wenigen Kaffeebohnen auf einer vor Alter schwarz gewordenen Mühle mahlt und das dünne Getränk bereitet, bleibt mir Zeit genug, mich in dem engen Raume umzusehen. Da stand das Bett niedrig und klein, aber strahlend von Sauberkeit, daneben eine altfränkische, baufällige Commode, in der Schichten von Zeitungen sichtbar waren, ein schmales Brettchen an der Wand trug die Küchengeräthe. Eine bunte Tasse ohne Henkel, ein irdenes Schüsselchen, ein Löffel, zwei oder drei Töpfe machten mit den wenigen Geräthen, die Christel eben zur Bereitung ihres Kaffee's brauchte und der kleinen brennenden Küchenlampe, die ganze Ausstattung aus; doch machte das Ganze einen nicht unangenehmen Eindruck. Es herrschte so viel Ruhe und Ordnung hier, daß mir's ganz wohl wurde, besonders wenn ich auf die kleine Gestalt sah, deren Gesicht von dem Feuer, vor dem sie kauerte, hell erleuchtet, einen seltenen Ausdruck von Ruhe und Zufriedenheit trug. Ihr merkwürdig gegen ein schon tief gefurchtes Gesicht abstechendes pechschwarzes Haar war kurz unter ein schwarzes Käppchen gestrichen und aus diesem dunklen Rahmen traten die markirten Züge um so mehr hervor; der Mund, mit feinen, festgeschlossenen Lippen, trug einen Zug strenger Entschlossenheit, gemildert durch die merkwürdige Gutmüthigkeit der mattblauen Augen, deren Schönheit ich erst im Verlauf näherer Bekanntschaft entdeckte. Bei diesem meinem ersten Besuche blieb Christel sehr wortkarg, erst später, als der Zufall einst mich ein Bildchen bei ihr entdecken ließ, theilte sie mir in einer für ihre einsilbige Art geschwätziger Weise das Meiste von dem mit, was jetzt folgt.

Jenes Bild, ein grober Holzschnitt, stellte den berühmten wilden Jäger Lützow vor, und war von Christels Vater, wie eine theure Reliquie bewahrt worden, denn er hatte zu jener tapfern Schaar der schwarzen Jäger gehört, und mit der Begeisterung, für den Führer, den Stolz und den Ruhm dieser Schaar in sich aufgenommen. Dies hatte gewiß dazu beigetragen, einen der Bravsten aus ihm zu machen, ihm zugleich aber auch eine gewisse Verachtung gegen jeden anderen Stand eingeflößt, die wenig geeignet war, ihm Liebe zu erwerben. Wie tief mußte es ihn daher beugen, als eine schwere Verwundung ihn zur ferneren militairischen Laufbahn untüchtig machte und ihm nicht mehr gestattete, die glorreichen Schlachten, die mit Deutschlands Befreiung gekrönt waren, mitzukämpfen. Auf ein schmerzliches Krankenlager gebannt, mußte er sich mit den spärlichen Siegesnachrichten begnügen, die das Lazareth erreichten.

Erst als der Friede geschlossen war, wurde er aus dem Krankenhause entlassen; aber der rechte Arm blieb steif und zu jeder Arbeit untauglich. Welch ein Gefühl für den wackern Mann, als eine drückende Last für das geliebte Weib, der Heimath wieder zuzuwandern. Aber er sollte das theure Weib nicht wiedersehen! Die blühende Wirthschaft der armen alleinstehenden Frau war in diesen Kriegsjahren rückwärts gegangen und sie mußte am Ende noch froh sein, daß ihr dieselbe ein junger Bauer für ein geringes Pachtgeld abnahm. In einem Erkerstübchen des eigenen kleinen Hauses, in dem sie so glücklich gewesen, lebte sie nun mit ihrem Töchterlein, Christel, in banger Erwartung. Spärlich gingen ihr die Nachrichten von ihrem Gatten zu, endlich hörten sie ganz auf, und so fanden die Gerüchte seines Todes nur zu leicht Glauben bei ihr und rieben vollends die letzten Kräfte der Hinsiechenden auf. — Des verwaisten kleinen Mädchens nahmen sich die Pächtersleute an, d. h. sie gaben Wohnung und Kost.

Wie sehnte sich Christel nach der möglichen Wiederkehr des Vaters! Denn daß derselbe nicht gefallen, sondern nur schwer verwundet sei, hatten spätere Nachforschungen ergeben. So fand der heimkehrende Krieger, was ihm noch geblieben; sein Schmerz war bitter aber stumm. Er verkaufte sein kleines Eigenthum, dessen Erlös gering genug war, nahm sein kleines zehnjähriges Mädchen, unsere Christel, an die Hand und wanderte der Fremde zu, denn er konnte es nicht ertragen, unter denen zu leben, die ihn in Wohlstand und Kraft gekannt. Da war's denn kein heiteres Leben, das sie in der Provinzialstadt, wo sie sich niederließen, führten; war der Vater auch nie hart und unfreundlich gegen sie, so hatte der stille, finstere Mann doch nie ein Wort der Ermunterung und des Scherzes für sie. Scherz und Spiel verstummte allmählich auch in des Kindes Seele, sie gewöhnte sich, still wie der Vater dazusitzen, sich ihren Gedanken überlassend und Stunden lang konnte sie aus dem niedrigen Fenster des Erdgeschosses ihrer Wohnung das ihr gegenüberliegende Haus betrachten. Es war ein Buchladen, hinter dessen Spiegelscheiben Bücher und Kunstwerke ausgestellt waren. Wie sehnte sich das kleine Mädchen, einmal die Schwelle jenes Heiligthums betreten zu dürfen. Sie beneidete die eleganten Leute, denen die Pforten des Ladens so bereitwillig geöffnet wurden, ja sie beneidete sogar die Magd, die darin kehren und stäuben durfte.

(Schluß folgt.)

* Das Haar.

Eigenthümliche Gewächse an dem Körper der Menschen und vieler Thiere sind die Haare. Man sieht es ihnen nicht an, daß sie mit den Nägeln an Händen und Füßen und mit dem Gehörn auf den Köpfen vieler Thiere stofflich so nahe verwandt sind, und doch ist das der Fall. Sie bestehen aus derselben Masse, woraus Nägel und Hörner gebildet sind, nämlich aus Hornsubstanz, und gehören somit zu den hornartigen Gebilden. — Was zunächst ihren Bau anlangt, so bemerken wir, daß sie, wie alle Gewächse, aus Zellen zusammengesetzt sind. Unter Zellen versteht man ja kleine häutige, durch Vergrößerungsgläser wahrnehmbare Bläschen, welche vorwiegend mit einer meistens schleimigen Flüssigkeit angefüllt sind. Sie machen die Grundbestandtheile, wir können sagen, die Bausteine aus, aus welchen die Gewächse aufgeführt sind. Die Zellen

der Haare, welche übrigens nur wenig saftreich sind, haben je nach den verschiedenen Zellenschichten, aus welchen das Haar zusammengesetzt ist, eine verschiedene Form und Anordnung. In der Mitte des Haares befindet sich das Mark. Es besteht aus rundlichen und eckigen Zellen, die zwar eng, aber doch nur sehr lose und locker an einander liegen. Um das Mark herum liegt eine Schicht von Zellen, die mehr lang gestreckt, und spindelförmig und ganz fest unter einander verbunden sind. Diese Schicht ist schließlich von der Oberhaut des Haares umgeben. Selbige besteht aus schuppen- oder dachziegelartig über einander liegenden Zellen, die durch einen Kitt oder Leimstoff mit einander verbunden sind. Vergleichsweise würde uns also ein Haar, wenn es stärker wäre, auf seinem Querschnitt ähnlich so erscheinen, wie eine Hollunder- oder Fliederstange, an welcher wir im Mittelpunkte das Mark, um dasselbe herum die Holzschicht und im äußern Ring die Rinde erblicken.

Wenn wir ein einzelnes Haar ausziehen — es darf aber nicht abgerissen sein — und einer genauen Betrachtung unterziehen, so sehen wir schon mit bloßen Augen — besser allerdings durch eine Lupe, daß es sich auf der Spitze desjenigen Endes, mit welchem es in die Haut, dem Haarboden, wurzelte, knotenartig erweitert, so daß es scheint, als trüge es auf der Spitze ein Sandkörnchen. Das ist die Haarwurzel, mit welcher es in der Haut steckt. Derjenige Theil des Haares, welcher sich oberhalb des Haarbodens befindet, heißt der Schaft. Selbiger wird nach dem oberen Ende hin dünner und endigt in einer Spitze. Die Haarwurzel nun sitzt in einer grubenförmigen Hautvertiefung. Der engere Kanal, welcher von außen in diese Vertiefung hineinführt, liegt schräge. Daher stehen die Haare in der Regel nicht aufrecht, sondern liegen glatt auf der Oberhaut nieder. Das Wurzelgrübchen ist mit demselben Stoffe austapezirt, woraus die Oberhaut des Haares besteht. Zieht man das Haar aus, so bleibt die Tapete auf der Wurzel sitzen, läßt sich aber von ihr hernnter ziehen. Auf dem Boden des Wurzelgrübchens befindet sich eine kleine Erhöhung, ein Wärzchen, welche mit dem untern Theil der Haarwurzel in Verbindung steht. Von hier aus wird dem Haare der Nahrungssaft durch die Wurzel zugeführt. An den Seiten des Grübchens liegen kleine Drüschen, aus welchen sich Salbe ergießt, die das Haar während des Wachsens einfetten und damit geschmeidig erhalten. Außerdem befinden sich an den Wänden des kleinen Grübchens noch kleine Muskeln, welche mit dem Haare verbunden und dasselbe aufzurichten im Stande sind. Ganz eigenthümlich ist, daß man das Haar vermittelst dieser Muskeln nicht willkürlich bewegen kann, sondern das diese Bewegung nur zuweilen ganz unwillkürlich unter der Einwirkung eines hohen Grades von Entsetzen stattfindet. Man sagt dann, daß sich das Haar sträube und spricht daher von haarsträubenden Verhältnissen, Begebenheiten, Thatsachen 2c. — Das Wachsen des Haares betreffend, bemerken wir, daß es sich in der Weise vollzieht, daß sich an der Haarwurzel fortwährend neue Zellen bilden und ansetzen, die dann den oberen Theil des Haares weiter in die Höhe schieben. Wenn die Haare nicht beschnitten werden, so erreichen sie, wie wir das an unserem weiblichen Geschlechte sehen, eine bestimmte Länge, und wenn die erreicht ist, hört das Wachsthum auf. Durch häufiges Beschneiden jedoch wird ihr Wachsthum bedeutend erhöht und auf die ganze Lebensdauer der Geschöpfe ausgedehnt. Während daher bei dem weiblichen Geschlechte das Wachsen des Haares etwa mit dem 16. Lebensjahre abschließt, wächst es bei den Männern, die sich häufig scheeren lassen, bis zu ihrem Tode fort. Man hat berechnet, daß bei einem Manne im Alter von etwa 60 Jahren sämmtliche Endchen eines einzelnen Kopfhaares, das er sich jährlich 5—6 Mal hat schneiden lassen, eine Gesammtlänge von ungefähr 21 Fuß repräsentiren, während dieses Haar, wenn es nicht geschnitten wäre, nnr eine Länge von $1^1/_2$ — 2 Fuß erreicht haben würde. Aber nicht nur die Länge, auch der Umfang des Haares gewinnt durch häufiges Beschneiden, wie wir das an dem Barthaar sehen, das wöchentlich mehrere Male wegrasirt wird. Infolge dessen sind denn auch die Barthaare bedeutend steifer und starrer als die Kopfhaare. Zwecks Erhöhung und Unterstützung eines kraftigen Haarwuchses ist es daher auch wohlgethan, wenn man bei kleinen Mädchen die Haarspitzen zuweilen mit der Scheere stutzt. Die Annahme, daß das Haar auch im Grabe noch fortwächst, hat sich durch neuere Beobachtungen und Forschungen nach dieser Richtung hin als irrthümlich erwiesen. — Bemerkenswerth ist noch, daß Länge und Form der Haare an verschiedenen Körperstellen verschieden ist. Bei den Menschen erreichen die Kopfhaare die größte Länge. Die Barthaare werden schon weniger lang; auch sind sie mehr bandartig breit, während jene ganz rund sind. Die Haare der Wimpern und Brauen, welche, beiläufig gesagt, den Zweck haben, das Auge theils gegen die Einwirkung eines zu grellen, die Sehkraft schädigenden Lichts, theils gegen den Eintritt des Schweißes und Schmutzes zu schützen, bleiben ganz kurz und sind bedeutend steifer und starrer als die anderen. Der übrige Körper des Menschen ist meistens mit einem kurzen, zarten Flaum- oder Wollhaar bedeckt. Noch mag erwähnt zu werden verdienen, daß bei Menschen an einer Körperstelle stets nur eine einzige Haarart vertreten ist, während bei manchen Thieren, insonderheit bei Pelzthieren, verschiedene Haararten unter einander vermengt vorkommen. So stehen bei den Pelzthieren unter dem Wollhaar, welches den ganzen Körper bedeckt, längere steife Haare, welche jenes bei weitem überragen.

(Fortsetzung folgt.)

Unter dem Mistelzweig.

Von Clara Hauce in London.

Das alte Herrenhaus war geschmückt, um würdig die Weihnachtsgäste zu empfangen. Grüne Guirlanden von Stechpalmen und Wintergrün, aus denen rothe Beeren hervorlugten, schlangen sich um die Säulen der Halle, legten sich um das in Stein gehauene Wappen über der Thür und verschönten die hohen Zimmer und tiefen Fensternischen. Die Lichter auf den Kronleuchtern brannten, die Tafel war gedeckt und unten in der Küche wurden silberne Schüsseln mit leckeren Speisen belegt. Die Herrin dieses Hauses saß in einem kleinen Boudoir, dem letzten einer langen Zimmerreihe, vor dem Feuer. Sie hatte den Kopf auf die Hand gestützt und schaute in die glühenden Kohlen. Jung, reich und schön war sie, die blonde Tochter Albions, und glücklich im Besitz ihres Gatten, ihres Kindes. Sie hatte die Vorbereitungen zum Fest noch einmal mit eigenen Augen überschaut, nun wartete sie auf die Ankunft der ersten Gäste, mit denen sie frohe Weihnachten feiern wollte. Im großen Saal neben dem Zimmer, wo sie saß, von dem mächtigen Kronleuchter aus Bergkrystall, da hing der Mistelzweig herab und bei ihm war es, wo die Gedanken der schönen Frau weilten. Der Mistelzweig, den schon die Druinen heilig hielten, dem sie Zauberkräfte zusprachen, den nur ein Prinz und zwar mit einer goldenen Sichel abschneiden durfte, scheint noch immer etwas von seinen mystischen Gaben zu besitzen; bringt er doch Freude und Scherz, Erröthen und Hoffen mit sich in seinem Gefolge, wenn der Herr unter dem Mistelzweig die Dame, die er dort trifft, küßt, wie es das heidnische Gewächs ihm gestattet und wie es Brauch in England bei der Weihnachtsfeier ist.

Die junge Frau dachte der verschiedenen Weihnachtsabende, dachte, wie oft, wie verschiedene Küsse sie unter dem Mistelzweig empfangen und suchte in ihrer Erinnerung, welcher wohl der liebste, unvergeßlichste für sie wäre. Jahre zurück, als sie noch ein Kind gewesen, da hatte Onkel Henry, der stets Weihnachten bei ihren Eltern zugebracht, sie auf den Arm gehoben,

ihre Lippen geküßt und es war ihr gestattet, ihn dafür mit beiden Händchen an dem langen blonden Bart zu ziehen. Dann wieder als sie größer geworden, waren es ihre Vettern gewesen, denen sie den schuldigen Tribut unter dem Mistelzweig gezollt; damals hatte die Musik gespielt, die Freunde rund umher geplaudert und gelacht, es war das Bild des Glückes, der ungetrübten Lust gewesen. Einmal, in einer sentimentalen Anwandlung, als sie mit einer Pensions-Freundin unter dem Mistelzweig gestanden, da hatten sie sich mit vielen Küssen Treue für das ganze Leben geschworen. Die Freundin lebte jetzt in Indien, nur spärlich trafen die Briefe von dort ein und die Erinnerung an jenen Abend lag wie in Dämmerung gehüllt.

Ein anderes Mal, da hing der Zweig, wie alljährlich in ihrem Elternhause, von der Decke herab, aber keine Musik ertönte, kein buntes Gewand war zu sehen. In tiefe Trauer gekleidet war sie und ihre Mutter durch die Zimmer gegangen, denn vor kaum einer Woche hatte man den einzigen Sohn des Hauses hinaus getragen zur letzten Ruhe. Ihr Vater hatte sie unter dem Mistelzweig gefunden, da legte er seine Arme um ihre schlanke Figur und preßte seine Lippen auf ihre Augen und sprach dazu: „Du unser einziges Glück!"

Wenige Jahre später da war es, daß ihr jetziger Gatte sie unter dem Mistelzweig gefragt: „Ellen, willst Du mein Weib werden?" — Und als sie ein leises „Ja" gehaucht, da hatte er sie jubelnd an das Herz gedrückt. Ein Jahr darnach am Weihnachtsfest war ihre Hochzeit gewesen und unter dem Mistelzweig hatte das junge Paar Kuß um Kuß getauscht. Jetzt fragte sie sich, welcher von allen denen war der schönste? Sie dachte noch daran, ohne zu einem Resultat gekommen zu sein, als die Stimme ihres Kindes sie erreichte:

„Mama, Mama!"

Die junge Mutter flog dem Ton entgegen, unter dem Mistelzweig traf sie ihr Töchterchen, sie hob es hoch empor, und der rosige Kindermund suchte den ihrigen und nun wußte sie mit einem Male, welcher Kuß für sie der liebste sei.

(D. H.)

Buntes Allerlei.

Rhone und Genfersee.

Die Rhone stürzt mit wildem Schäumen
Hernieder aus dem ew'gen Schnee,
Und wälzt sich durch den Genfersee,
Der ruhig liegt in stillem Träumen.
Da sprach zu ihr der See ein Mal:
„Du lägest weich in meinem Bette,
Was treibt Dich denn für Hast und Qual
Dahin durch rauhe Felsenkette?
Laß Deine Wasser mit den meinen
Sich sanft vermählen und vereinen."
„Raum!" sprach der Fluß: „Ich muß zum Meere,
Zum großen Meer, das mich verschlingt."
Stolz trägt er die beflaggten Heere,
Die er getrost zum Ziele bringt,
Und wo er Städte netzt und Fluren,
Läßt er des Segens reichste Spuren.
Und so der Geist, der hohem Ziele
Gewalt'gen Drangs entgegengeht:
Durch Lust und Leid auf starkem Kiele
Schifft er in ernster Majestät;
Und ob sein Schiff der Sturm versehre —
Er weiß nur das: Ich muß zum Meere!

Aus dem Yosemite-Thale in Amerika. Die wunderbare Erhabenheit der Yosemite-Fälle hat die Indianer von jeher gelehrt, dieses Naturschauspiel mit fast abgöttischer Verehrung zu betrachten. So großartig der Anblick der Fälle im Sommer ist, so wird derselbe doch durch die Pracht des Schauspieles, das sie im Winterkleide bieten, noch übertroffen Wie von Feenhänden erbaut, ragt am Fuße des untersten der Fälle ein aus Eis-Krystallen gebildeter Palast über hundert Fuß hoch in die Luft, vieltausendfältig und in allen Farben des Regenbogens wirft er die Sonnenstrahlen zurück und der Duft des Wassers, der im Fallen gefriert, gleicht einem Regen von Myriaden kleiner Opale und Diamanten. Aus einer Höhe von 2700 Fuß stürzt der Yosemiten-Fall scheinbar direkt herab und nur, wenn man an den Seiten desselben emporsteigt, wird man gewahr, daß das Schauspiel eigentlich aus drei Fällen besteht, welche durch kurze Strecken ebenen Wasserlaufes von einander getrennt sind. Schon der oberste Fall versetzt indeß die Wassermassen in einen Zustand so tosender und schäumender Aufregung, daß der Fluß einen einzigen, ununterbrochenen Fall zu bilden scheint. Die Breite des Stromes beträgt da, wo er sich aus der Höhe herabstürzt 30, aber an der Basis des untersten Falles ziemlich 300 Fuß Der oberste Fall stürzt 1600 Fuß direkt in die Tiefe, hier läuft der Strom ziemlich eine Viertelmeile in seinem wenig geneigten Bette abwärts und stürzt dann 600 und wiederum nach kurzer Unterbrechung 500 Fuß tief in die Schlucht. Die Höhe des Falles beträgt sonach 2700 Fuß. An beiden Seiten ist der Fluß von den herrlichsten Bäumen eingefaßt, die meist eine Höhe von mehr als 200 Fuß erreichen.

Aphorismen.

Zur Krankheit gehört Geduld, zur Gesundheit Mäßigung, zum Leben Thätigkeit, zum bürgerlichen Verkehr Billigkeit, zum Unglück Kraft, zum Glücke Weisheit.

Jedermann findet die Schmeichelei, welche einem Andern gesagt wird, fad; die Eigenliebe würzt sie aber in dem Augenblick, indem man sie uns selbst auftischt.

Denkübungen.

Dreisilbige Charade.

1
An dieser ersten Silbe hänget
Gar oft das unschätzbarste Gut,
Und dem, den sie recht fest umfänget
Gewiß kein Zahn mehr wehe thut.

2. 3.
Bald wirft man hin sie in die Fluthen,
Bald siehst Du sie hoch in der Luft,
Bald hemmen sie des Feuers Gluthen,
Bald lagern sie in tiefer Gruft.

Oft retten sie des Menschen Leben,
Doch bringen öft'rer sie den Tod.
Und eben dadurch wieder geben
Sie manchem braven Mann sein Brod.

Von Gold und Silber kannst sie finden,
Von Eisen, Stahl, doch nicht von Blei,
Und kannst Du etwas nicht ergründen,
So sind sie oftmals auch dabei.

Das Ganze.
Das ganze kannst Du häufig schauen,
Als Leyer, Pfeil und Blumenstrauß,
Doch nur bei Mädchen oder Frauen,
Bei Männern nimmt sich's weibisch aus.

Räthsel.

Wer ihn nicht hat, möchte ihn nicht haben,
Wer ihn hat, der möcht' ihn nicht verlieren,
Wer ihn nicht verliert, der kann ihn nicht behalten,
Wer verliert ihn möcht' ihn auch nicht wieder haben.

Auflösungen in Nr. 10.

Auflösung des Räthsels in Nr. 9:
Die Zufriedenheit.

Auflösung der Räthselfragen in Nr. 9:
1) Die Schlüsselbärte. 2) Die Augäpfel. 3) Der Zirkel.

Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Abonnementspreis 1,50 ℳ, durch die Post bezogen 2ℳ für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Gratis-Beilage: „Mecklenburgischer Hausfreund."

Nr. 44. Güstrow, Mittwoch, den 6. Juni. 1883.

Du sollst nicht tödten!

Drei tragische Duelle an einem Tage! In Halle ein Referendar von einer Kugel durchbohrt und seinen Wunden erlegen, an der lothringischen Grenze ein Offizier schwer verwundet, so daß ihn die Aerzte aufgegeben, und in Wien ein Oberstlieutenant durch die Stirn geschossen, daß er schweigend und leblos zusammensank! Es bedarf in der That solcher drastischen Mittel, um die Gesellschaft aus ihrer Gleichgiltigkeit aufzurütteln. Man glaubt sich in die Zeit des Heidenthums versetzt, da der Moloch seine Blutopfer haben mußte. Und doch wird uns alle Tage versichert, wir lebten in einem „christlichen Staat," versichert von denselben Personen, welche das Duell vertheidigen. Steht eine Silbe davon in der heiligen Schrift, daß man Beleidigungen blutig rächen müsse? Steht irgendwo in den symbolischen Schriften, man müsse dem Gegner den Garaus machen? Wir denken, der Menschenfreund, der die christliche Religion gegründet hat, er sagt: „Liebet eure Feinde!" Wir denken, es steht im Evangelium zu lesen: „Thut wohl denen, so euch beleidigen und verfolgen." Doch nein, diese Männer des urgermanischen „christlichen Staates", sie nehmen nur, was ihnen paßt, aus den Lehren Christi, und daneben haben sie ihre besondere Moral, eine höhere Moral, die Moral der „Standesehre", die ihnen gebietet, das Gesetz der Kirche und das Gesetz des Staates, das göttliche und das menschliche Recht zu brechen, und schnöde zu mißachten, was Christus gesprochen: „Stecke das Schwert in die Scheide, denn wer das Schwert braucht, der soll durch das Schwert umkommen!"

Fürwahr eine blutige Ironie, wie der Duellant auf dem Rasenplatze den Hut vor seinem Gegner zieht, um sich ihm höflich vorzustellen. Er hat ihn ja nie gesehen, hat ihn nie gekannt, hat nur seine Leistungen, seine Befähigung für eine Stelle besprochen, und der Ton der Besprechnng hat dem Oberstlieutenant nicht gefallen. Und für diesen Ton giebt es nur eine Sühne, giebt es nur Blut. Das ist so die gute, noble Sitte. Und der Gegner ist selbst Offizier, er muß die Herausforderung annehmen, sonst wird er mit Schimpf und Schande aus dem Offizierkorps gestoßen. Vielleicht würde er gern das vermeintliche Unrecht abbitten, vielleicht würde er mit Vergnügen seinem Gegner die Hand zur Versöhnung reichen; aber was werden die Zuschauer, was werden die Kameraden sagen? Werden sie ihn nicht für feige halten? Und das gespenstische Vorurtheil tritt vor seine Augen, die „Ehre" läßt keine Versöhnung zu, die „Ehre" duldet nicht, daß man ein Mißverständniß aufkläre, daß man ein Unrecht gut mache; die „Ehre" will durchaus Blut fließen sehen, und er macht seinem Gegner die graziöse Verbeugung: „Ich habe die Ehre", — Ew. Hochwohlgeboren im nächsten Moment eine Kugel durch den Kopf zu jagen; und der Gegner ist todt — aber die Ehre, die Ehre ist gerettet!

Aber wessen Ehre nun eigentlich? Des Gefallenen oder des Ueberlebenden? Der todte Mann war der Beleidigte, ist die Beleidigung jetzt gesühnt? Ist der Kampf nun „nach den Gesetzen der Ritterlichkeit" zu Ende, da eine unglückliche Wittwe an einem frisch aufgeworfenen Grabhügel vor Verzweiflung die Hände ringt und ihre rothen Augen keine Thräne mehr finden? Ist das ehrenhaft, ist das ritterlich, einer Frau ihren Lebensgefährten, den Kindern ihren Ernährer zu rauben? Das sollte ein Gebot der „höheren Moral" sein, Wittwen und Waisen zu machen und Jammer und Elend zu verbreiten? Eine grause Moral, die man an solchen Früchten erkennen muß! Doch kann man den Einzelnen Vorwürfe machen? Kann man ihm zurechnen, wenn er den Anschauungen seines „Standes" Rechnung trägt und auf der Mensur seiner Haut sich wehrt? Wahrlich nein, aber der Gesellschaft liegt die Schuld für das Verbrechen ob, der Gesellschaft, welche solche mittelalterliche Vorstellungen duldet, dem Stande, welcher seinen Mitgliedern zur Vorschrift macht, Menschen mit kaltem Blute zu morden. Wer ist verantwortlich für die blutigen Thaten, welche der Familie die Stütze, den Eltern den Trost ihres Alters entreißen? Und wer ist verantwortlich dafür, daß diese Unsitte immer weiter um sich greift, je zahlreicher die Offiziere im Juristenstande, in der Landwirthschaft, in bürgerlichen Kreisen werden? Ja, man frage sie selber, sie müssen sich schlagen, wollen sie nicht mit „schlichtem Abschied" aus der Armee entfernt werden!

Es war in den Zeiten des Mittelalters, als Könige noch auf Turniere zogen und die Lanze einlegten, um eine Beleidigung zu vergelten, es war in der Zeit der Ordalien, der Gottesurtheile, als das Duell eine prozessualische Einrichtung war, in der Zeit der Tortur. Damals galt das siegreich bestandene Duell als ein Beweis der Unschuld, genau wie die Wasser- und Feuerprobe. Man band der „Hexe" Hände und Füße und warf sie hinein in den rauschenden Strom. Kam sie lebendig wieder heraus, so war ihre Unschuld klar am Tage, ertrank sie, wie es gewöhnlich geschah, so war ihr nur nach Verdienst geschehen. Denselben Sinn hatte auch der Zweikampf. Der Sieger hatte Recht, der Besiegte Unrecht. Aber ist die Gegenwart noch in diesem finsteren Aberglauben befangen? Sind die prozessualischen Einrichtungen heute derart, um auf solche Beweise Gewicht zu legen? Nein, heute ist das Duell nichts als ein frivoles Würfelspiel um Tod und Leben, ein Bruch des Rechts, ein Verbrechen vor Gott und den Menschen, selbst nicht einmal immer ein Beweis von Muth. Denn wie viele Duellanten sind nicht innerlich feige, auch wenn sie die Pistole auf den Gegner richten? Und wie viel mehr moralischer Muth gehört nicht oft dazu, einen Zweikampf abzulehnen, als ihn anzunehmen? Und was ist denn Muth ohne sittlichen Zweck? Das ist der Muth des Mameluken. Auch der Mörder hat Muth, der ohne Bangen das Blutgerüst besteigt; und wenn der physische Muth an sich lobenswerth wäre, hätten dann nicht die Lazzaroni Recht, die den Räuber noch immer mit einer Art göttlicher Ehrfurcht anblicken?

Drei Männer in der Blüthe der Jahre dahin gerafft von den Nachwehen des Mittelalters, drei unglückliche Familien mehr in der Welt. Aber wo die „Standesehre" in Frage kommt, da giebt es kein Christenthum, giebt es kein Strafgesetz, die „Standesehre" ist darüber erhaben! Allein die Staatsgesetze werden nicht nur für den Civilstand gemacht und niemals kann es ein Verstoß gegen die Ehre sein, gewissenhaft zu thun, was Gesetz und Religion und Moral und Vernunft gebieten! Für Alle gilt das göttliche Wort: „Du sollst nicht tödten!"

Aus dem täglichen Leben.

In einem öffentlichen Lokale machte sich ein Mann durch fortgesetzt laut ausgesprochene, unzüchtige Bemerkungen so auffällig und fur seine auch aus Personen des weiblichen Geschlechts bestehende Nachbarschaft so unangenehm, daß er aus dem Lokale geworfen und sodann wegen öffentlich verübter unzüchtiger Handlungen angeklagt wurde. Der sittenlose Mensch ist denn auch aus folgenden Gründen verurtheilt worden: Durch die Worte des Strafgesetzbuches, nach welchen unzüchtige Handlungen bestraft werden sollen, sind derartige Aeußerungen icht von selbst ausgeschlossen, vielmehr können auch letztere durch diese Bestimmung mit umfaßt werden, da an sich zweifellos auch durch unzüchtige Aeußerungen öffentlich ein Aergerniß gegeben werden kann. Dazu kommt, daß auch ein innerer strafpolitischer Grund zum Abschluß der unzüchtigen Aeußerungen, falls sie öffentlich erfolgen, von der Strafbarkeit nicht vorliegt, weil unter Umständen derartigen Aeußerungen ein ebenso hoher Grad von Gefährlichkeit für die Sittlichkeit und Verwerflichkeit der Gesinnungen und der Absicht des Thäters beiwohnen kann wie in körperlich unzüchtigen Handlungen. Dies erscheint um so zutreffender bei der Erwägung, daß der Gesetzgeber bezüglich unzüchtiger Schriften, Abbildungen und Darstellungen einen besonderen strafbaren Thatbestand aufgestellt hat; daß er also bezüglich unzüchtiger Aeußerungen eine unmotivirte Lücke in den Bestimmungen, welche von der Strafbarkeit der Verbrechen und Vergehen gegen die Sittlichkeit handeln, gelassen haben würde, falls er dieselben auf Handlungen im engeren Sinne beschränkt haben würde.

— Durch den Eid des Verklagten war festgestellt, daß er nicht der Vater des Kindes war, welches er als das seinige hatte anerkennen, für das er bis zum 14. Lebensjahre Alimente hatte bezahlen sollen. Hiermit war der zu Unrecht Verklagte noch nicht zufrieden. Er hielt seine Ehre dadurch für verletzt, daß ihm nachgesagt worden, er sei Vater eines unehelichen Sprößlings, und klagte deshalb gegen die bisherige Klägerin wegen Injurien. Der empfindliche junge Herr reparirte aber hierdurch seine Ehre nicht; denn das Gericht wies die Injurienklage aus folgenden Gründen ab: Nur dann, wenn sich aus den eine Klage auf Anerkennung der Vaterschaft eines unehelichem Kindes begleitenden Nebenumständen ergiebt, daß sie nicht sowohl zum Zweck einer Rechtsverfolgung als mehr zum Zweck einer Beschimpfung erhoben worden ist, würde sie zur Begründung einer Injurienklage geeignet erscheinen. Liegen keine solche Nebenumstände klar vor, sondern ist nach Lage der Akten anzunehmen, daß die wegen Beleidigung verklagte Person die Klage auf Anerkennung der Vaterschaft gegen den dadurch vermeintlich Beleidigten lediglich zur Geltendmachung der ihr und der ihrem Kinde zustehenden Rechte erhoben hat, so liegt in der Klage keine Beleidigung des Verklagten, selbst wenn durch dessen Eid festgestellt worden ist, daß er nicht der Vater des unehelichen Kindes ist. Denn die Absicht der Klageerhebung wird durch deren Erfolg in keiner Weise verändert.

Deutsches Reichsgericht.

Leipzig. Ein Pfandleiher, gleichviel ob er öffentlich konzessionirt ist, oder nur faktisch (ohne Konzession) das Pfandleihgeschäft gewerbsmäßig betreibt, welcher die von ihm in Pfand genommenen Gegenstände ohne Wissen und Einwilligung des Verpfänders weiter verpfändet, um durch die Differenz der ihm gewährten und der ihm zu gewährenden geringeren Zinsen einen Vortheil zu ziehen, ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts 3. Straffenats vom 2. April 1883 wegen unbefugten Ingebrauchnehmens von Pfändern aus § 290 des St.-G.-B. zu bestrafen.

— Die Veranstaltung öffentlicher Lotterien ohne obrigkeitliche Erlaubniß wird nach § 236 St.-G.-B. mit Gefängniß bis zu zwei Jahren oder mit Geldbuße bis zu dreitausend Mark bestraft. Durch Urtheil vom 27. April d. J. hat das Reichsgericht sich dahin ausgesprochen: Der Verkäufer von Antheilscheinen an Originalloosen einer erlaubten Lotterie, durch welche dem Käufer ein Anrecht auf den auf das Originalloos etwa entfallenden Gewinn gewährt wird, ist, ohne ihn zum Miteigenthümer des Originalloofes zu machen, wegen Veranstaltung einer öffentlichen Lotterie zu bestrafen; wenn er das Publikum öffentlich zum Ankauf der Antheilscheine aufgefordert hat. Dagegen macht sich der Inhaber des Originalloofes nicht strafbar, wenn er an Andere durch Hingabe der von ihm entsprechend abgefaßten Antheilscheine das Miteigenthum an dem Originalloose überträgt, welches Loos er sodann nur in seinem Gewahrsam für sämmtliche Theilnehmer am Spiel behält.

Landgerichte.

* **Güstrow,** 31. Mai. (Strafkammer.) Der Viehhändler Müller zu Waren hatte sich der Beleidigung gegen den Schlachter Burmeister daselbst schuldig gemacht. Am 1. April hatte er zu drei dortigen Schlachtermeistern gesagt: „Burmeister habe einen Meineid geschworen, und zwar bei Gelegenheit einer Privatklage zwischen ihm und Kap." Hierauf nun erhob Burmeister eine Klage gegen Müller beim dortigen Schöffengerichte. Dasselbe verurtheilte Müller in Anbetracht, daß derselbe bereits wegen Diebstahls mit Zuchthaus, sowie wegen Hausfriedensbruchs und Beleidigung mit Geldstrafen vorbestraft worden war,

auf Grund des § 185 zu einer Geldstrafe von 150 Mark, aushülflich 10 Tagen Gefängniß sowie zur Tragung sämmtlicher Kosten. Gegen dieses Urtheil legte Müller Berufung ein. Diese jedoch wurde in heutiger Verhandlung verworfen auch ihm die Kosten der Berufungsinstanz auferlegt.

In weiterer Berufungsinstanz wurde verhandelt in der Privatklagesache des Handlungsdieners Stüdemann zu Plau gegen den Stadtsekretär Hermann daselbst. Stüdemann war zu Rathhaus gegangen, um seinen Bruder zur Stammrolle anzumelden. Als er dort auf der Diele stand, begegnete ihm Hermann, welcher ihm zurief, er möge den Hut abnehmen. Stüdemann kam der Aufforderung nach, setzte aber, als Hermann fort war, den Hut wieder auf. Hermann aber kehrte bald wieder zurück und als er Stüdemann mit dem Hut bedeckt sah, ging er auf denselben zu, und ohne auf dessen Entgegnung zu hören, daß er krank gewesen sei und im Zuge ohne Kopfbedeckung nicht stehen dürfe, schlug er ihm den Hut vom Kopfe, indem er sagte: „Ich habe Ihnen schon einmal gesagt, Sie sollen den Hut abnehmen, und wenn Sie jetzt nicht ruhig sind, werde ich Sie hinauswerfen lassen." Das Schöffengericht zu Plau hatte den Angeklagten wegen öffentlicher Beleidigung nach § 185 zu 25 Mark Geldstrafe verurtheilt und dem Kläger die Befugniß zuerkannt, das Urtheil in der „Plauer Zeitung" veröffentlichen zu dürfen auf Kosten des Beklagten. Beide Parteien hatten Berufung eingelegt. Die heutige Strafkammer fand die Berufung des Klägers für begründet, die des Beklagten jedoch für unbegründet und erhöhte seine Strafe noch um 50 Mk. Im Uebrigen wurde wie im ersten Urtheil erkannt.

— Am Sonnabend, den 2. Juni, nahmen der Färbermeister Röbcke, Schmied Schmidt, Uhrmacher Ohse, Bürstenmacher Ohse, Cigarrenmacher Bülow und Maurer Bülow, sämmtlich aus Dargun, die Anklagebank ein wegen Vergehen gegen § 327. Schmidt, die beiden Ohse und die beiden Bülow wurden verurtheilt, weil sie der Verfügung des Darguner Amts zuwider gehandelt hatten, welche besagt, daß bei ansteckenden Krankheiten die Leichen still und ohne Gefolge beerdigt werden sollen. Röbcke's Frau war an der Rachenbräune gestorben und obige Genannte und Verurtheilte hatten der Leiche gefolgt. Schmidt, die beiden Ohse und Cigarrenmacher Bülow erhielten je 2 Tage und Maurer Bülow, der noch besonders vom Polizeidiener Peters auf obige Verfügung war verwiesen, 3 Tage Gefängniß. Röbcke wurde freigesprochen, weil er die Pflicht nicht hatte, die Folger zurückzuweisen.

Hierauf folgte die Verhandlung in der Berufung der Arbeiterfrau Kelling von hier, welche vom Schöffengerichte zu 2 Tagen Gefängniß war verurtheilt worden, weil sie (s. den betreffenden Bericht) Steinkohlenschlacke vom Bahnhofe weggeholt hatte. Die Berufung wurde verworfen, auch ihr die Kosten derselben auferlegt.

Die Knaben Richard Meier und Johannes Kreß aus Burow bei Lübz kamen in ihrer Ferienzeit auf den dummen Einfall, im nahen Walde ein Freudenfeuer zu entzünden. (— Wir erlauben uns hier die Bemerkung, daß nicht allein von Seiten der Schule, sondern ganz speziell von den Eltern die Kinder anzuweisen sind, sich von solchen gefährlichen Spielereien, wie Feueranbrennen im Walde und auf Mooren, fernzuhalten. Die meisten Waldbrände sind nicht von weggeworfenen Cigarrenstummeln, sondern durch oben angeführte Spielereien entstanden. —) Auch dies angefachte Lustfeuer hatte einen bösen Ausgang. Es griff in dem dürren Grase schnell um sich, und es brannte eine Waldfläche, bestanden mit jungen Anpflanzungen, in der Größe von 2 Hektar 20 Ar, ab. Der angerichtete Schaden ist festgestellt zu 360 Mk. Die Attentäter wurden zu je 2 Tagen Gefängniß und in die Kosten verurtheilt.

Schwurgericht.

* **Güstrow**, 5. Juni. Es fanden heute zwei Verhandlungen, beide aber unter Ausschluß der Oeffentlichkeit statt. Die erste betraf die unbegebene Reinholdt aus Gnoien wegen Kindestödtung und die zweite den Knecht Passehl aus Pastin bei Sternberg wegen Nothzucht.

Präsident: Herr Landgerichtsrath Oesten, Güstrow.
Richterliche Mitglieder: Herren Landgerichtsräthe Schlettwein, Schwerin, und Schmidt, Rostock.

Geschworene:

Herr Höfer, Maurermeister, Dassow.
„ Heidtmann, Schiffsbaumeister, Rostock.
„ Kluge, Gutspächter, Muschwitz.
„ Schomann, Gutspächter, Kl. Kussewitz.
„ Wigger, Schulze, Papenhusen.
„ Kaiser, Posthalter, Stavenhagen.
„ Pflugradt, Gutspächter zu Dammerstorf.
„ von Ewald, Rentier, Rostock.
„ Reitz, Kaufmann, Rostock.
„ Blohm, Gutsbesitzer, Viecheln.
„ Stähle, Dr., Oberlehrer, Schwerin.
„ Elbrecht, Rentier, Wismar.

Gerichtsschreiber: Herr Landgerichts-Sekretär Köhn.
Staatsanwalt: Herr Erster Staatsanwalt Bölckow.
Vertheidiger: in erster Verhandlung Herr Rechtsanwalt Weber, Güstrow, in zweiter Herr Rechtsanwalt Hermes, Sternberg.

Die Angeklagte Reinholdt wurde zu 4 Jahren und der Angeklagte Passehl zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt.

— In der am 18. d. M. beginnenden außerordentlichen Schwurgerichtsperiode werden nachstehende Strafsachen verhandelt:

Montag, 18. Juni.
Arbeitsmann Brandt aus Teschendorf. § 226. (Körperverletzung m. tödtl. Ausgange.)

Dinstag, 19. Juni.
Unvereh. Zeplien aus Wustrow. § 217. (Kindestödtung.)
Matrose Winter zu Müritz. § 177. (Nothzucht.)

Mittwoch, 20. Juni.
Unvereh. Wachs a. Ludwigslust. § 306. (Brandstiftung.)

Donnerstag, 21. Juni.
Arbeiter Koch aus Gr. Wockern. § 177. (Nothzucht.)
Glaser Hering aus Neukalen. § 177. (Nothzucht.)

Freitag, 22. Juni.
Töpfer Seliger aus Mirow. § 306. (Brandstiftung.)

Wir hoffen im Sinne unserer Leser zu handeln, wenn wir die täglichen Schwurgerichtsberichte, an solchen Tagen ausfallen lassen, an welchen entweder die Oeffentlichkeit ausgeschlossen ist, oder an welchen Verhandlungen stattfinden, die kein besonderes Interesse haben; wir bringen aber nach wie vor Extraausgaben über solche Verhandlungen, auf deren Resultate die Leser gespannt sein können.

Die Redaction.

Aus Mecklenburg.

Güstrow, 5. Juni.

— Die „M. L". sind von competenter Seite autorisirt, die von dem „Westfälischen Mercur" gebrachte und von der Berliner „National-Zeitung" adoptirte Nachricht von einem bevorstehenden oder bereits geschehenen Uebertritt Sr. Hoheit des Herzogs Paul Friedrich zur römisch-katolischen Kirche für unbegründet zu erklären.

— Den „M. L." zufolge gedenkt unser berühmter Landsmann, Dr. Heinrich Schliemann, der hochverdiente Archäologe, mit seiner Familie diesen Sommer in Mecklenburg zu verleben. Er ist bekanntlich im Pfarrhause von Ankershagen geboren und wird bei seinem Vetter daselbst Aufenthalt nehmen. Frau Sophie Schliemann, eine geborene Griechin, trifft mit ihren beiden Kindern, Agamemnon und Andromache, schon in der nächsten Woche dort ein, während Dr. Schliemann erst selbst nach dem großen Fest, welches die Universität Oxford ihm am 14. Juni bei seiner Promotion zum Ehrendoctor giebt, nach Ankershagen kommen kann. Der große Gelehrte will daselbst in seinem Vaterhause nur seinen Jugenderinnerungen und seiner Familie in stiller Zurückgezogenheit leben. Frau Schliemann hat übrigens kürzlich das hervorragende Werk ihres Gatten, „Orchemenos", welches vor einigen Jahren im Verlage von F. A. Brockhaus in Leipzig erschien, aus dem Deutschen ins Griechische übersetzt und mit prächtiger Ausstattung mit Illustrationen und Tafeln, wie sie auch das Originalwerk benutzt, in ihrer Vaterstadt Athen als Buch erscheinen lassen.

— Die Eisenbahndirektion in Schwerin, die zur Förderung der Gewerbeausstellung in Schwerin schon wiederholt das erfreulichste Interesse kundgegeben, will dasselbe demnächst in einer Weise kundthun, die ihr den besonderen Dank gewerblicher Kreise verschaffen wird. Die Direktion will an einem der nächsten Sonntage an Lehrlinge und Gesellen des Gewerbestandes Eisenbahn-Fahrbillette nach Schwerin zum Preise der Militärbillette (10 Pf. für die Meile) ausgeben. Die Direktion hat sich bereits mit dem Vorstand des Verbandes Mecklenb. Gewerbevereine ins Einvernehmen gesetzt und wird derselbe selbstverständlich gern die Vermittelung in dieser Angelegenheit übernehmen.

Rostock, 2. Juni. Der erst 6½ Jahre alte Sohn eines Arbeiters aus Mönkhagen hatte sich gestern von dem Wohnorte seiner Eltern ganz allein auf die Wanderschaft begeben, ohne daß Jemand darum wußte, und war hierher gegangen. Hier hatte er einen Passagier-Dampfer aufgesucht und war nach Warnemünde gefahren, um seine dort wohnende Tante durch einen Besuch zu überraschen. Die Eltern suchten ihn hier noch spät in Rostock, aber heute Morgen wurde der Vater, welcher die Nacht hiergeblieben war, freudig durch die Kunde überrascht, daß sein Sohn von der Tante mit dem Dampfer hierher zurückgebracht sei.

— 1. Juni. In dem ca. eine Stunde von hier gelegenen Dorfe Kessin wurden, nach der „R. Ztg.", in vorletzter Nacht zwei Einbruchsdiebstähle verübt. Beim Gastwirth und Schmidt Brand daselbst hatte der Dieb das Fenster der Speisekammer eingedrückt, war durch dieses eingestiegen und darauf in die Wohnstube gegangen, wo er einen Schrank und eine Commode gewaltsam erbrochen hatte. Der Dieb nahm außer dem in der Commode vorgefundenen Gelde nur noch einige Cigarren. Beim Gastwirth Dettmann hat der Dieb, nachdem er vorher zwei Fensterscheiben in der Gaststube eindrückte, seinen Weg durch dieses Fenster genommen, und aus dem Gastzimmer etwas Getränk gestohlen.

Hagenow, 3. Juli. Am 31. v. Monats ist zu Melkhof bei Brahlstorf der dreijährige Knabe eines dortigen Tagelöhners im Dorfteich ertrunken. Da Erwachsene nicht zur Stelle waren und das Kind erst nach einer Viertelstunde aus dem durchaus nicht tiefen Wasser gezogen wurde, mußten alle Wiederbelebungsversuche erfolglos bleiben.

Gallin, 2. Juni. Heute in der Mitternachtsstunde setzte eine Feuersbrunst die hiesigen Bewohner in Angst und Schrecken. Es stand in wenig Minuten das Erbpächter Lemmsche Gehöft in Flammen und noch ehe unsere schnell herbeigeschaffte Ortsspritze bei dem vorhandenen Wassermangel in Thätigkeit gesetzt werden konnte, war dies Feuer bereits auf die Guhl'sche Scheune übertragen, die von dem beherzten Schlauchführer Boldt dadurch gerettet wurde, daß er sich mit seinem Lederschurz darauf legte. Obgleich die Bewohner des brennenden Hauses sogleich von in der Nachbarschaft feiernden Hochzeitsgästen geweckt wurden, ist doch der Pferdeknecht verbrannt. Der Hütejunge, dessen Körper überall mit Brandwunden bedeckt ist, befindet sich in Lebensgefahr. Von dem Vieh sind ein Kalb und 60 Gänse nachweislich umgekommen. Von todtem Inventar ist so gut wie nichts gerettet. Die Gebäude sind sehr niedrig versichert, so daß der Schaden der Betroffenen ein sehr beträchtlicher sein wird. Das Mobiliar soll bei der Magdeburgischen Gesellschaft versichert sein. Die Leiche des Knechts ist nachträglich unter dem niedergefallenen Dache hervorgezogen worden. Das Dienstmädchen hat mit Drangabe ihrer mühsam erworbenen Habseligkeiten das Retten des Viehes energisch betrieben. (Ueber das Brandunglück schreibt man uns aus Zarrentin noch Folgendes: „Nachdem der Knecht und der Dienstjunge die Pferde gerettet hatten, eilten sie noch einmal in das brennende Haus, um noch etwas von ihren Sachen in Sicherheit zu bringen. Als sie aus dem Hause kamen, schlug ihnen aber die Hitze von der Scheune so sehr entgegen, daß der Knecht taumelte und fiel. Der Hirtenknabe lief, als er dies sah, wieder durch das Haus und rettete sich durch ein Fenster; jedoch ist derselbe gestern Abend in Zarrentin, wohin er gebracht war, seinen Brandwunden erlegen. Beide Verunglückte sind Söhne von Wittwen. Man vermuthet böswillige Brandstiftung, und heute sagt hier das Gerücht, daß ein im Dorfe dienender Knecht bereits gestanden, daß er die Scheune angesteckt habe."

Die Eröffnung der mecklenburgischen Landes-Gewerbe- u. Industrie-Ausstellung in Schwerin.

In Gegenwart Sr. Excell. des Staatsministers Grafen v. Bassewitz, vieler höherer Militärs, des Ehrenpräsidiums, des Ausstellungs-Vorstandes, des geschäftsführenden Ausschusses, der verschiedenen Ausschüsse und zahlreicher Aussteller fand am 1. Juni, Morgens 11 Uhr, die feierliche Eröffnung der Landesgewerbe- und Industrie-Ausstellung statt. Das Vaterlandslied, gespielt von dem auf dem Balcon des Hauptausstellungsgebäudes stehenden Hautboistenkorps des Grenadier-Regiments Nr. 89 eröffnete die Feier. Alsdann hielt Herr Bürgermeister Hofrath Bade die Festrede.

In Vertretung Sr. K. H. des Großherzogs Friedrich Franz III. erwiederte der Staatsrath Dr. Wetzell, Exc., auf diese Rede mit einer Ansprache.

Nachdem alsdann Herr Hofrath Bade ein mit Begeisterung aufgenommenes Hoch auf Se. Königl. Hoheit den Großherzog Friedrich Franz III. ausgebracht hatte, öffnete der leitende Baumeister Gaster das Gebäude und die zur Feier Eingeladenen nahmen unter Führung des Ausstellungs-Vorstandes die in ihren Haupträumen fertig gestellte Ausstellung in Augenschein. Es herrschte über das Arrangement nur eine Stimme der Anerkennung. Die Vielseitigkeit und Großartigkeit der Ausstellungsobjekte, welche ein Gesammtbild der vaterländischen Industrie liefern, ward von allen Seiten gelobt.

Alsbald nach der Eröffnungsfeier richtete der Vorsitzende, Herr Hofrath Bade, das nachfolgende, Se. K. H. den Großherzog benachrichtigende Telegramm an Allerhöchstdenselben:

Großherzog Mecklenburg-Schwerin.
Luzern.

Excellenz Wetzell eröffnete soeben bei großem Zuspruch und schönstem Wetter befehlsmäßig die Ausstellung, worauf die Versammlung mit dreimaligem begeisterten Hoch auf Ew. Königl. Hoheit erwiederte.

Der Vorstand.
Bade.

Seine Excellenz wurde bei dem Rundgang von dem Vorsitzenden der 2. Committe, Rentner Francke geleitet, dessen Werk das sehr zweckmäßige Arrangement der Aufstellung der Ausstellungsgegenstände war. Auf den Lichthöfen spielten zwei Springbrunnen. Die Mitglieder der einzelnen Ausschüsse, welche die Direction der Ausstellung haben, sind durch Schleifen kenntlich und zwar: der geschäftsführende Ausschuß durch weiße, der Finanz-Ausschuß durch grünweiße, der Ausschuß für die Gruppenbildung, Aufstellung und Inbetriebsetzung durch weißblaue, der Ausschuß für Bauten, Restaurationswesen, Musik und Gartenanlagen durch weißrothe und der Ausschuß für die Presse und Beschaffung von Wohnungen durch weißschwarze Schleifen. Da am Eingange des Hauptgebäudes alle Schirme, Stöcke, Taschen, Packete 2c. in den Garderoben abgegeben werden müssen, ist für dieselben eine Gebühr von 10 Pfg. zu entrichten.

— Se. K. H. der Großherzog, Allerhöchstwelcher gestern in Baden-Baden eingetroffen ist, geruhte, auf die Depesche des Vorstandes der Landesgewerbe- und Industrie-Ausstellung die nachstehende telegraphische Antwort zu ertheilen:

Bürgermeister Bade, Schwerin.
Baden-Baden, 1. Juni, 8 Uhr 59 Min., Nachm.

„Dem Vorstand der Ausstellung danke ich für Nachricht der heute erfolgten Eröffnung, freue mich, daß Dank seiner unermüdlichen Thätigkeit der angesagte Termin eingehalten wurde, bedaure unendlich, nicht persönlich dabei gewesen zu sein, wünsche guten Fortgang des Unternehmens."

Vermischtes.

Bedrucktes Papier darf in Berlin fortan nicht mehr zum Einwickeln des Fleisches, Käses, der Butter und anderer halbfeuchter Eßwaaren beim Verkaufe benutzt werden wegen der Gefahr der Bleivergiftung. Die Schutzleute haben in diesen Tagen die betreffenden Händler davon in Kenntniß gesetzt. Uebrigens dürfte auch das mit Alizarin- und Anilin-Tinte beschriebene Papier zum Einwickeln von Eßwaaren nicht zweckmäßig sein, ganz abgesehen von dem unappetitlichen Abfärben.

Ein schrecklicher Vorfall ereignete sich Sonntag früh in der Kanonirstr. in Berlin. Zwischen dem Möbelfuhrwerksbesitzer Balkow und dessen Kutscher, welcher bereits mehrere Male um Lohn angehalten hatte, kam es zu einem sehr heftigen Auftritte. Balkow ging so weit, den Kutscher mit einer Wagenrunge derart zuzurichten, daß der Aermste auf dem Transport nach der Charitee seinen Geist aufgab. Balkow ist bereits verhaftet.

Der Gemüthszustand des Mörders Ernst Sobbe ist gegenwärtig ein sehr deprimirter. S. beharrt fast den ganzen Tag mit Ausnahme derjenigen Zeit, in welcher er den Besuch des Gefängnißgeistlichen erhält, in stillem Hinbrüten, den Kopf in beide Hände mit den Ellenbogen auf den Tisch gestützt in seiner Zelle. Seine Freistunden verbringt er allein, im Gefängnißhof umhergehend. Den Wärtern beantwortet er jede Frage in einem bescheidenen und höflichen Tone, ohne aber seinerseits sie anzureden oder Fragen an sie zu richten. Die Nächte liegt er zum größten Theil schlaflos, oft weinend und seufzend, auf seinem Lager. Bei den Besuchen, die ihm gelegentlich die oberen Gefängnißbeamten, Herr Landgerichtsrath Hollmann und der erste Untersuchungsrichter, Herr Landgerichtsrath Johl, bei ihrem allwöchentlich vorgeschriebenen Umgang durch die sämmtlichen Untersuchungsgefängnisse machen, hat er sich durch sein bescheidenes Benehmen deren Zuneigung, wenn in diesem Falle von einer solchen zu sprechen ist, jedenfalls aber ihr Mitleid mit dem ihn erwartenden Schicksal erworben.

Geldern, 31. Mai. **Zur Warnung!** Die hiesige Zeitung macht aufmerksam auf den Mißbrauch, Schnittwunden an Fingern mit Spinngewebe zu verbinden. Letzte Woche verband sich ein Dienstmädchen einen blutenden Finger wieder mit Spinngewebe. Die Folge war, daß der Finger und danach die ganze Hand hoch anschwoll. Der Finger mußte schleunigst amputirt werden, weil die Magd sonst an Blutvergiftung gestorben wäre.

Der Druckfehlerteufel ist ein Souverän, dessen Gebiet ein unbeschränktes ist. Es geht dies daraus hervor, daß er bis in die — amtlichen stenographischen Berichte unserer Kammern hinein sein Wesen oder vielmehr sein Unwesen treibt. So wird uns verbürgt, daß sich in den amtlichen stenographischen Berichten, die bekanntlich nur in geringer Zahl gedruckt und alsdann den Archiven einverleibt werden, gelegentlich einer Auseinandersetzung zwischen dem Fürsten Bismark und dem Abgeordneten Rickert über die Bremer Handelskammer kurz hintereinander zwei Mal die Worte „die Bremer Hammelskammer" finden. — Gemüthlicher klingt ein zweiter Druckfehler, der sich ebenfalls in dem erwähnten amtlichen stenographischen Berichte befindet. Es war da die Rede, daß man die Sitzungen so und so lange aussetze, daß man sich vertage. In dem betreffenden Bericht aber heißt es: Es wurde beschlossen, daß man sich bis zum nächsten Freitag „vertrage".

Ein Butterbrödchen mit Speck. Eine drollige Wette wurde dieser Tage zum Austrag gebracht und von Dem, der sie anbot, auch glänzend gewonnen. Derselbe hatte nämlich behauptet, daß ihm in allen Restaurationen bei seinen Bestellungen die betreffenden Kellner die beiden letzten Worte wiederholen würden. Natürlich wurde dies bestritten, und so kam die Wette um ein Viertel „Echtes" zu Stande. Die zur Erledigung der wichtigen Angelegenheit nöthige Bierreise wurde angetreten. Und in der That, das Unglaubliche geschah, der Proponent blieb im Recht, denn jeder von den Kellnern, bei denen er seine Bestellung machte, wiederholte die beiden letzten Worte desselben. Nachdem der Besuch in etwa einem Dutzend Etablissements stets mit gleichem Erfolg gemacht worden war, gaben die Gegner des Bestellers ihre Sache verloren und betrachteten später bei dem Viertel des Echten, das sie zahlen mußten, ihren „Reinfall", denn ein solcher war es, den sie erlitten. Der Proponent hatte sich nämlich überall die Speisekarte reichen lassen und, nachdem er sie sehr eingehend geprüft, bei dem Kelluer folgende Bestellung gemacht: „Bitte, bringen Sie mir ein Butterbrödchen mit Speck!" „Mit Speck?" lautete überall prompt die Frage des über diese Bestellung verwunderten Kellners, und damit waren die beiden letzten Worte auch richtig wiederholt.

Eine räthselhafte Erscheinung.

Erzählung von J. H. Temme.

(Fortsetzung.)

„Sie kennen sie nicht?"

„Nein."

„Sie kam heute Mittag mit ihrem Begleiter hier an. In das Frembenbuch haben sie sich eingeschrieben: Heim, Particulier aus Holstein, mit Nichte."

Der junge Student ging träumend in den Gasthof.

Aber nicht mit Träumen erwachte er am anderen Morgen.

Es war früh, noch dunkel, als Geräusch ihn weckte.

Gewöhnliche Unruhe des Gasthofes dachte er, und er wollte wieder einschlafen.

Er konnte wohl müde sein. Eine Unruhe, wie er sie bisher nicht kannte, hatte ihn erst spät den Schlaf gewinnen lassen. Wer war die fremde Dame? War sie wirklich nur das einfache Fräulein Maria, etwa Fräulein Maria Heim aus Holstein, das sie scheinen wollte?

Der nicht eben sonderlich vornehm aussehende Onkel paßte dazu; auch die gewöhnliche Lohnkutsche, in der sie reiste. Auch ihre Kleidung war einfach; auch ohne Bedienung reiste sie mit dem Onkel; nicht einmal eine Kammerjungfer hatte er in dem Frembenbuche aufgezeichnet gefunden, das er neugierig noch am Abend hatte durchsehen müssen. Allein wie stolz, wie vornehm, wie gebieterisch war andererseits ihr Benehmen gewesen! Und dieses Benehmen war ihr schon zu einer Gewohnheit geworden. Selbst ihr schönes Gesicht hatte davon den Ausdruck eines befehlenden Stolzes angenommen. Und was den alten Herrn betraf — ein sonderbarer Onkel, mußte der junge Mann denken, der in Gegenwart der Nichte den Mund nicht zu öffnen wagte, als wenn er gleichsam den Befehl dazu erhielt.

Da liegt jedenfalls ein Geheimniß zu Grunde, war das Resultat seiner Gedanken, ein hohes Geheimniß!

Daß es auch ganz gewöhnliche Nichten geben könne, die auch in ganz gewöhnlichen Verhältnissen das Befehlen gegen alle Welt, auch gegen einen Onkel sich haben zur Gewohnheit werden lassen, daran dachte er nicht, und es ist begreiflich, daß er nicht daran dachte.

Die schöne Dame hatte sein Herz erfüllt und beunruhigt, und kein Herz will sich gestehen, daß es von etwas Gewöhnlichem sich könne erfüllen und beunruhigen lassen. Der Student wie der Philister, sie wollen nur etwas Apartes lieben; ist ein Geheimniß dabei, desto besser. Das menschliche Herz ist einmal so, und es ist gut so, daß es doch wenigstens in der Liebe ein Stückchen Poesie bewahrt hat. Und war denn die Dame nicht wirklich fremd und unbekannt? Und konnte das unruhig schlagende Herz des jungen Studenten, der auf dem Wege in das Philisterium war, nicht doch Recht, ganz Recht haben?

Er wollte wieder einschlafen; er konnte es nicht. Fragen und Zweifel, Zweifel und Fragen begannen wieder, ihn zu quälen.

Da vernahm er eine Stimme, die er kannte, erst seit gestern, aber desto gewisser, unzweifelhafter.

Der alte Herr, der Onkel der fremden Dame, sprach draußen auf dem Gange mit Jemand. Stand das mit der Unruhe in Verbindung, die da draußen herrschte, vielleicht mit einer frühen Abreise?

Daran hatte er noch nicht gedacht, nicht am Abend, nicht in der Nacht, nicht beim Erwachen. Auch kein Wort der Dame hatte darauf hingedeutet. Es wurde ihm glühend heiß. Er sollte sie nicht wiedersehen? Sie sollte fort sein, wenn er aufstehe? Für immer fort? Verloren für ihn auf ewig?

Er sprang auf. Er kleidete sich an. Er flog aus dem Zimmer; er stürzte die Treppe hinunter.

Draußen auf der Straße vor der Thür des Hotels hörte er das Stampfen von Pferden. Eine Wagenthür wurde zugeschlagen.

Herr des Himmels, wenn sie das wäre.

Er stürzte zu der Thür.

Ein Wagen fuhr ab.

Kellner kehrten in das Haus zurück.

„Wer fährt dort ab?"

„Die Herrschaft, mit der Sie gestern Abend am Rheinfall gewesen warrn."

Fortsetzung folgt.

Eine große Anzahl hiesiger Dung- und Abortsgruben entspricht den erst kürzlich vom Magistrat in Erinnerung gebrachten Vorschriften des Landesherrlich unter dem 14. Mai 1867 bestätigten bezüglichen Statuts (Güstrower Zeitung Jahrgang 1883 Nr. 36 und Wohnungsanzeiger pag. 119.) nicht; insbesondere hat eine Revision ergeben, daß eine erhebliche Zahl derselben im Boden und an den Innenseiten mit Kalkmörtel statt mit dem vorgeschriebenen wasserdichten Mörtel verputzt ist.

Das Statut hat den Zweck, eine Verjauchung des Untergrundes der Stadt zu verhindern und bedarf der sorgfältigsten Ausführung.

Die resp. Hauseigenthümer werden aufgefordert, in 4 Wochen die Aborts- und Dunggruben, bei Vermeidung von Strafverfügungen, dem Statut gemäß einzurichten.

Güstrow, am 2. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Lebende

Suppen- und Tafel-Krebse

empfiehlt täglich

die Fischhandlung

von

W. Bunge.

Die vielfachen Beschädigungen der Anlagen durch Kinder veranlassen das Polizeiamt darauf hinzuweisen, daß die Eltern nach § 361 sub 9 des Strafgesetzbuches verpflichtet sind ihre Kinder von der Begehung solcher Frevel abzuhalten und daß dieselben sich selbst strafbar machen, wenn sie es nach dieser Richtung hin an der erforderlichen Thätigkeit fehlen lassen. Es kann den Eltern im eigenen Interesse nur angerathen werden, ihre Kinder dringend vor allen Beschädigungen der Anlagen zu verwarnen und kleinere Kinder nicht ohne Aufsicht in den Anlagen zu belassen.

Güstrow, den 10. Mai 1883.

Die Polizei-Behörde.

Anzeigen

finden durch die Mecklenburgische Gerichts-Zeitung grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser aufs Land, nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg. und geben hohen Rabatt.

Expedition
der
Mecklenb. Gerichts-Ztg.

Zins-Quittungen

sind vorräthig in der Expedition dieser Zeitung.

Deutsches Tageblatt.

Nach zweijährigem Bestehen zählt das Blatt bereits 13,000 Abonnenten, ein Erfolg, wie ihn bisher keine einzige Zeitung aufzuweisen hatte.

Wer ein Herz für die heiligsten Güter unseres Volkes hat, der findet nirgends für seine Gesinnungen einen so getreuen Ausdruck, als im

„Deutschen Tageblatt."

Nationale Größe, Soziale Reform, Deutsche Bildung

ist der Wahlspruch des „Deutschen Tageblattes". Im Anschluß an die staatserhaltenden Parteien, aber unabhängig von jeder Fraktionspolitik, kämpft es für gesunden Fortschritt gegen alle internationalen, zersetzenden Einflüsse, für die so nothwendige Kräftigung der Landwirthschaft und des bürgerlichen Mittelstandes gegen den Mißbrauch der Arbeit als bloßer „Waare", für die Eintracht der christlichen Konfessionen und gegen die Entchristlichung des Volkes zu Gunsten einer undeutschen Minderheit.

Das **„Deutsche Tageblatt"** erscheint täglich, auch Montags, als Morgenblatt, und ist dadurch insbesondere den Abendblättern gegenüber in der Lage, sofort ausführliche Berichte über die Sitzungen der parlamentarischen Körperschaften zu bringen. Durch ausgezeichnete Verbindungen ist es in den Stand gesetzt, stets die neuesten und zuverlässigsten politischen Nachrichten dem Leser zu bieten.

Das „Deutsche Tageblatt" bringt Spezialcorrespondenzen aus den fremden Hauptstädten, sowie Spezialtelegramme.

Auch im Handelstheil verfolgt das Deutsche Tageblatt die Tendenzen einer gesunden Wirthschaftspolitik und bietet es eine Fülle thatsächlichen Materials.

Wetter- und Wasserstands-Berichte.

Ziehungslisten der preußischen und sächsischen Lotterie.

Das Feuilleton verfolgt dieselben Tendenzen, wie der politische Theil. Neben einer Fülle des Unterhaltenden und Belehrenden sucht es den deutschen Ernst in Wissenschaft, Kunst und Literatur wieder zur Anerkennung zu bringen. Außerdem erscheinen im Feuilleton Romane hervorragender Autoren.

Um auch den Wünschen der Damen entgegen zu kommen, liefern wir seit dem 1. Januar regelmäßig eine

Sonntags-Beilage

unter dem Titel

Damen-Welt.

Der Inhalt derselben besteht aus spannenden Novellen, Plaudereien, Modeberichten, Räthsel, Scherzen, sowie allerlei nützlichen Recepten für die **Hausfrau** und den **Landwirth.**

Die Fülle anregenden und unterhaltenden Lesestoffs bietet das „Deutsche Tageblatt" zu dem enorm billigen Abonnementspreise von nur

5 Mark 25 Pf. für das Vierteljahr.

Man abonnire schleunigst bei dem nächstgelegenen Postamt, damit die Zustellung des Blattes vom 1. Juli ab pünktlich erfolge. — Probe-Nummern gratis.

Berlin, im Juni 1883.

Deutsches Tageblatt.

Friedrich Luckhardt.

Das Polizeiamt nimmt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten das Aufbewahren von verwesendem oder stark riechenden Theilen von Thiercadavern zwecks Fütterung von Hunden 2c. in Häusern, Ställen und in der Nähe von Wegen und menschlichen Wohnungen nicht geduldet werden kann und gegen Contraventionen mit Geld- resp. Haftstrafen eingeschritten werden wird.

Güstrow, am 15. Mai 1883.
Die Polizei-Behörde.

Nach Nr. 2 der Bekanntmachung vom 7. Februar d. J. darf in Theile gehauenes Vieh von den Schlachtern in keinem Falle eingebracht werden. Von diesem Verbot sind wiederholt Dispensationen bei der Polizei-Behörde erbeten.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß solche Dispensationen nicht ertheilt werden.

Güstrow, den 12. Mai 1883.
Die Polizei-Behörde.

Nach § 368 Nr. 11 des St.-G.-B. wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft, wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.

Nach § 2 sub 10 der mecklenburgischen Verordnung, betreffend die Bestrafung der Feldfrevel vom 2. September 1879 wird mit Geldstrafe bis zu 10 Mk., aushülflich mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, wer unbefugter Weise nicht jagdbare Vögel fängt oder tödtet, deren Nester ausnimmt oder zerstört.

Vorstehende Bestimmungen werden hiedurch in Erinnerung gebracht.

Güstrow, am 15. Mai 1883.
Die Polizei-Behörde.

Einem hiesigen wie auswärtigen Publikum empfehle ich mich zur Abhaltung von

Auctionen

ganz ergebenst.

Güstrow, im April 1883.
H. Odebrecht,
Auctionator.

Billigste landwirthschaftliche Fachzeitung.

Einziges Fachblatt für Cichorienfabriken.

Mk. 1.50 pro Quartal.

Abonnements-Einladung.

Monatlich 2 Mal.

Einziges Fachblatt für Stärkefabriken.

Das in **Magdeburg** erscheinende

Offerten-Blatt

für Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Cichoriee- und Stärkefabriken, Brennereien, Landwirthschaftliches Organ,

bringt Originalartikel bedeutender Fachmänner der einzelnen Branchen, Mittheilungen aus dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft, Coursberichte, technische Notizen etc.

Abonnements zum Preise von Mk. 1.50 pro Quartal direct oder bei jeder Postanstalt.

Inserate, 30 Pfennig für die Petitzeile, finden bedeutende Verbreitung.

Probenummern gratis.

Jedem Landwirth zum Abonnement empfohlen.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und **alle Geflügelzucht-Utensilien.** Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Hochfeinen Radener Käse,
Limburger Käse,
Holst. Stoppel-Käse,
delikaten Prützer Käse,
ff. Anschovis
empfiehlt **Bernhard Martens,**
Güstrow, Gertrudenstr. 5.



Original-Nähmaschinen-Depôt
der Fabrik
Frister & Rossmann,
Actiengesellschaft, Berlin,
in Güstrow Pferdemarkt 62.

Anerkannt die beste Nähmaschine der Welt.

Unsere Maschinen arbeiten nahezu geräuschlos, sind von bestem Material gearbeitet und daher leichtgehend und dauerhaft, vorzüglichem Stich, bewährtester Verbesserung, sorgfältigster Justirung und eleganter Ausstattung.

Für jede von uns gelieferte Maschine, welche die Marke der Firma trägt, außerdem mit einem Garantieschein begleitet ist, übernehmen wir die Garantie für Echtheit, vollendete Herstellung und höchste Leistungsfähigkeit.

Unterricht wird — unentgeldlich ertheilt. **Wöchentliche Abzahlung. Alte** Maschinen werden in Zahlung genommen bei unserem Vertreter

Wilh. Picker, Güstrow, Pferdemarkt 62.

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal.

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die 2mal täglich erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern „Deutsches Heim" und „Gerichtslaube".

Gegenwärtige Auflage 30,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Juni

1,50 Mark.

Die „Berliner Zeitung" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Novität! Novität!

Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen.

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guter deutschen Uebersetzungen erschienen bei **Barthol & Co., Berlin SW.**

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark
Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark
Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark
Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark
Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in **Leipzig.**

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein **Sarg-Magazin.**

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W. Nicolaisen, Tischlermstr.
Langestraße 3. Güstrow, Langestraße 3.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Abonnementspreis 1,50 m., durch die Post bezogen 2 m. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Gratis-Beilage: „Mecklenburgischer Hausfreund."

Nr. 45. Güstrow, Sonnabend, den 9. Juni. 1883.

Zugeschobener und richterlicher Eid; Glaubenseid; Strafe des Meineides.

Die Civilprozeß-Ordnung stellt als Regel hin, daß der Partheieneid als Beweismittel in bürgerlichen Rechtsstreitigkeiten als Wahrheitseid zu leisten sei, d. h. dahin, „daß die Thatsache wahr sei," oder dahin, „daß sie nicht wahr sei." Danach würde die Eidesleistung nur statthaft sein, wenn es sich um Thatsachen fragt, welche Handlungen oder Wahrnehmungen des Schwörenden gewesen sind.

Vielfach ist die Ansicht verbreitet, das der richterliche Eid (nach früherer Beziehung nothwendiger Eid) nur als Wahrheitseid auferlegt werden könne; es ist dies jedoch ein Irrthum, wie es durch die Uebereinstimmung sämtlicher Kommentatoren nachgewiesen werden kann. Hier hat der Richter durchaus freie Hand, zu bestimmen, über welche streitige Thatsache geschworen werden soll, ob gerade über diejenige, um deren Beweis es sich handelt, oder über eine andere, welche für diesen Beweis nur mittelbar von Bedeutung ist, ob ein Wahrheitseid oder ein bloßer Ueberzeugungseid.

Der von altersher unter der Bezeichnung Ignoranzeid bekannte Eid hat jedoch auch als zugeschobener Eid nicht ganz beseitigt werden können, und zwar ist zunächst die Eideszuschiebung nach § 410 C.-P.-O. zulässig über Thatsachen, welche in Handlungen der Rechtsvorgänger oder Vertreter des Gegners bestehen.

Die Eidesfassung geht nach § 424 C.-P.-O. dahin:

„daß der Schwurpflichtige nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Ueberzeugung erlangt oder nicht erlaugt habe, daß die Thatsache wahr sei."

Eine wesentliche Neuerung ist durch C.-P.-O. § 424 Abs. 2 eingeführt. Dort heißt es.

Ist eine Thatsache, welche in einer Handlung des Schwurpflichtigen besteht oder Gegenstand seiner Wahrnehmung gewesen ist, vom Gegner des Schwurpflichtigen behauptet, und kann dem letztern nach den Umständen des Falles nicht zugemuthet werden, daß er die Wahrheit oder Nichtwahrheit derselben beschwöre, so kann das Gericht auf Antrag die Leistung des Eides dahin anordnen:

daß der Schwurpflichtige nach sorgfältiger Prüfung und Erkundignng die Ueberzeugung erlangt habe, daß die Thatsache wahr oder nicht wahr sei.

Es ist hier der menschlichen Unvollkommenheit Rechnung getragen; es kann nicht verlangt werden, daß man sich aller eigenen Handlungen und Sinneswahrnehmungen noch entsinne. Der Unvorsichtige könnte leicht, weil er sich der Thatsache nicht mehr entsinnt, sich veranlaßt finden, die Behauptung an und für sich abzuschwören. Die C.-P.-O. greift hier helfend ein; der Richter kann den Ueberzeugungseid für ausreichend erachten. Voreilig wäre es, wollte man sagen, es sei damit die Wahrheitsermittelung durch den Eid eine unsichere geworden; wer gewissenhaft überlegt und sich der Worte bewußt ist

„nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung",

der wird einsehen, daß der Ueberzeugungseid nicht bedachtlos geleistet werden kann. v. Wilmowski und Levi bemerken in ihrem Kommentar (2. Auflg. S. 521): „Durch den Ueberzeugungseid muß der Schwörende auch beeidigen, daß er sorgfältig geprüft und sich erkundigt hat, was durch rechtliches Fragerecht §§ 130, 442 zu ermitteln ist." Hiermit in Uebereinstimmung hat das Reichsgericht 3. Straffenat U. v. 7. Oktr. 1882) angenommen, daß eine Partei, welche den Ueberzeugungs- oder Glaubenseid leistet, wegen fahrlässigen Meineides zu bestrafen ist, wenn der Glaube des Schwörenden auf einem fahrlässigen Verhalten desselben in Bildung seines unrichtigen Glaubens über die bestrittene Thatsache beruht.

Es ist dringend nothwendig, daß diese durchaus berechtigte, ja nothwendige Auffassung von der Bedeutung und dem Inhalt des Ueberzeugnngseides bekannt werde, um den verwerflichen Glauben zu beseitigen, der Ueberzeugungseid könne prüfungslos hingesprochen werden.

Aus dem täglichen Leben.

Die Ehefrau eines Kaufmannes wurde in einer Nacht durch eine helle Flamme, die im nahegelegenen Laden emporschlug, erweckt, rief nach ihrem Mann, der auch sofort erschien und in kurzer Zeit das Feuer selbst löschte. Der Ausbruch des Feuers blieb nicht verschwiegen. Es ergab sich, daß vorsätzliche Brandstiftung vorlag, und daß der Kaufmann selbst der Brandstifter war. Trotzdem er selbst die Flammen gelöscht hatte, erfolgte seine Bestrafung doch aus folgenden Gründen: Bei Brandstiftung ist die Bestrafung des Thäters ausgeschlossen, wenn er zu einer Zeit zu welcher seine Handlungen noch nicht entdeckt waren, den Eintritt des zur Vollendung des Verbrechens gehörenden Erfolges durch eigene Thätigkeit abgewendet hat. Die Handlung ist aber schon dann entdeckt, wenn die Wirkungen, welche sie hervorruft, zur Kenntniß eines bei dem Verbrechen nicht betheiligten Dritten gekommen sind, so daß aus den Wirkungen darauf zurückgeschlossen werden kann, daß eine verbrecherische Handlung vorgenommen worden ist, wenn auch der Entdeckende noch nicht Kenntniß von der Person des Thäters oder von den Modalitäten der Begehung der That erlangt hat. Es ist nicht einmal erforderlich, daß derjenige, welcher Kenntniß von den Wirkungen erhälten hat, welche die verbrecherische Handlung hervorgerufen, sich sofort, und bevor der zur Vollendung des Verbrechens erforderliche Erfolg von dem Thäter abgewendet worden ist, eine Ansicht darüber bildet, ob jene Wirkungen von einer strafbaren Handlung herrühren. Die Entdeckung ist bereits eingetreten, und der Thäter ist nicht mehr Herr seiner That, wenn jene Wirkungen geeignet sind, die Ansicht zu begründen, daß sie von einer strafbaren Handlung herrühren, und ihre Entdeckung somit die Handhabe für eine Untersuchung und Bestrafung des Thäters darbieten kann. Der erwähnte Strafausschließungsgrund liegt also nicht vor, wenn die Ehefrau des Brandstifters zuerst die Flamme gesehen und ihren Mann, dessen Thäterschaft ihr unbekannt war, darauf aufmerksam gemacht hat, worauf dieser durch eigene Thätigkeit den Erfolg der Brandstiftung abwendete.

Deutsches Reichsgericht.

Leipzig. Werden bei einem Miether die dem Pfandrecht des Vermiethers unterworfenen Mobilien dessen ungeachtet für einen anderen Gläubiger vom Gerichtsvollzieher gepfändet, so macht sich nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 2. Straffenats, vom 16. März 1883 der Vermiether dadurch, daß er die für einen anderen Gläubiger beschlagnahmten Mobilien aus den Räumen des Miethers in seine eigenen Räume schafft, um sich das ihm zustehende Rententionsrecht zu sichern, des Arrestbuches (§ 137 Str.-G.-B.) schuldig, selbst wenn daraus dem anderen Gläubiger kein Nachtheil erwächst.

— Wegen wissentlich falscher Anschuldigung ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 3. Straffenats, vom 15. März 1883 nur derjenige zu bestrafen, welcher aus eigenem Antriebe, freiwillig bei einer Behörde wissentlich falsch eine beschuldigende Anzeige macht, nicht aber derjenige, welcher bei seiner erforderten Vernehmung über eine Strafthat (deretwegen er zur Untersuchung gezogen) eine andere Person wissentlich falsch beschuldigt.

Schwurgericht.

* **Güstrow**, 6. Juni.

1. Verhandlung:

Wider den Tagelöhner Hoefe und Consorten aus Holzendorf, wegen Brandstiftung.

Präsident: Herr Landgerichtsrath Altvater hierselbst.

Richterliche Mitglieder: die Herren Landgerichtsräthe Schlettwein, Schwerin, und Schmidt, Rostock.

Geschworene:

Herr Wigger, Schulze, Papenhusen.
„ Kortüm, Gutsbesitzer zu Rethwisch.
Herr Nahmacher, Kaufmann in Neubrandenburg.
„ Ehlers, Gastwirth in Lübz.
„ Kaiser, Posthalter, Stavenhagen.
„ Raettig, Kaufmann in Crivitz.
„ Mönnich, Gutsbesitzer zu Selpin.
„ Genzmer, Kaufmann in Schwerin.
„ Kluge, Gutspächter, Muschwitz.
„ Möller, Finanzrath in Schwerin.
„ Rueß, Rentier in Rostock.
„ Heidtmann, Schiffsbaumeister, Rostock.

Gerichtsschreiber: Herr Landgerichts-Secr.-Subst. Riechen.

Staatsanwalt: Herr Erster Staatsanwalt Bölckow.

Vertheidiger: Herr R.-A. Grimmer.

Auf der Anklagebank sitzen als Angeklagte: der Tagelöhner Hoefe, dessen Ehefrau und seine Stieftochter Marie Bobzin. Sie sind beschuldigt, in Gemeinschaft miteinander den Dorfkathen, welcher vom Gutsherrn von Bülow ihnen zur Wohnung überwiesen worden, vorsätzlich in Brand gesetzt zu haben und zwar in der betrügerischen Absicht, sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen.

Der Angeklagte Hoefe ist 31 Jahre und seine mitangeklagte Ehefrau, geb. Wiencke, etwa 42 Jahre alt (genau weiß sie ihr Alter nicht anzugeben). Sie sind seit 1874 mit einander verheirathet. Die Frau hat 3 Kinder vorehelich gezeugt; die Mitgenossin auf der Anklagebank ist das älteste dieser Kinder. Sie haben von Anfang ihrer Verheirathung an in großer Armuth sich befunden. Um nun sich von derselben zu befreien, haben sie den Plan gefaßt, ihr Haus anzustecken und zwar zu dem Zwecke, daß ihr zu 400 Thaler versichertes Mobiliar mitverbrenne. Am 27. März dieses Jahres ist der Plan zur Ausführung gelangt. Nach dem Geständniß des Mannes, sowie auch nach dem der Frau, haben sie schon drei Wochen vor dem 27. genau diesen Plan, dessen Anregung von der Frau ausgegangen ist, hin und her berathen. Am Abend des 26. März sind sie mit ihrem Plan zum Abschluß gekommen. Sie sind daran gegangen, mehre Sachen in einen Koffer zu verpacken, den sie vor dem Feuer wollten bewahren. So hatte unter anderen die Frau Brod in den Koffer gelegt, um nach dem Brande doch „zu essen" zu haben. Früh am andern Morgen, den 27., ist Angeklagter auf den Boden gestiegen, hat mehre Streichhölzer entzündet und diese nun gegen dort befindliches Heu gehalten. Das Heu aber hat nicht brennen wollen. Er ist daher wieder hinuntergestiegen und hat aus dem Bette, in welchem noch seine Frau gelegen, Stroh entnommen und hat sich mit demselben zum zweiten Male auf den Boden begeben, hat das Stroh in Brand gesetzt und durch dasselbe dann auch das Heu. Als er gesehen, daß es „ordentlich gequalmt," ist er zu seiner Frau gegangen und hat ihr gesagt: „So, nun brennt's." Hierauf hat er sich aus dem Hause entfernt, um sich zur Arbeit zu begeben. Die Frau aber hat noch nach dem Fortgange ihres Mannes sich ruhig im Bette verhalten, nur auf dringliches Auffordern ihrer, der mitangeklagten Tochter, welche ihr zugerufen, daß das Haus brenne, ist sie aufgestanden, hat sich eilig nothdürftig angekleidet und ist mit den Kindern aus dem Hause geflohen, als sei sie von dem Feuer überrascht. Erwähnt mag noch werden, daß dieses Ehepaar am Charfreitag, den 23. März, ein Anker Branntwein im Werthe zu 24 Schillingen gekauft, welches sie selbander bis zum Abende des 26. geleert. Ueberdies geht von der Frau das Gerede im Dorfe, daß sie „trinke."

Den Ausführungen des Herrn Staatsanwaltes entnehmen wir folgendes: Der Mann ist nach seinem eigenen Geständniß des Verbrechens gegen § 306 des St.-G.B. schuldig, und sind daher die auf ihn bezüglichen Fragen nach dieser Richtung zu bejahen. Bezüglich des Verbrechens der Frau sind Fragen nach zwei Beziehungen gestellt, einmal, ob die Frau in Gemeinschaft mit dem Manne beim Inbrandsetzen gehandelt, also Mitthäterin sei, oder ob sie ihm nur Beihülfe geleistet. Es ist entschieden die Frage nach der Mitthäterschaft zu bejahen; denn nicht nur habe sie den ersten Anstoß zu dem Verbrechen gegeben, sie habe faktisch mitgewirkt beim Wegschaffen der Sachen.

Denn nicht der allein ist ein Dieb, welcher die Sachen faktisch aus dem Hause herausnimmt, sondern auch der, welcher als Wache vor dem Hause sich aufgestellt zum Zwecke, daß der Diebstahl gelinge. Was die Anklagesache der Tochter betrifft, so sei die Schuldfrage zu verneinen; denn es sei ihre Mitwirkung nicht erwiesen: die Eltern bestreiten solche entschieden. — Der Herr Vertheidiger schloß sich den Ausführungen des Herrn Staatsanwaltes bezüglich des Mannes und der Tochter an, plaidirte aber dafür, daß die Fragen in Betreff der Frau nach der Seite ihrer Mitthäterschaft zu verneinen, dagegen dieselben bezüglich der Beihülfe zu bejahen seien. Sie habe nicht im Sinne des § 306 gehandelt, welcher von einem „Inbrandsetzen" spricht. — Die Herren Geschworenen beantworteten die Fragen dem Antrage des Herrn Staatsanwaltes gemäß. Dieser beantragte für den Angeklagten Hoefe 3 Jahre und für die Angeklagte Frau Hoefe 1 Jahr und 6 Monate Zuchthaus und für die Tochter Freisprechung, welchem Antrage sich das Gericht in seinem Erkenntnisse anschloß.

2. Verhandlung:

Wider den Statthalter Meese aus Oertzenhof, wegen Verbrechen gegen § 176 d. St.-G.-B.

Gerichtshof und Staatsanwaltschaft wie in erster Verhandlung.

Vertheidiger: Herr Rechtsanwalt Löscher.

Obwohl die Oeffentlichkeit nicht ausgeschlossen war, erachten wir es doch für geboten, von einem Berichte dieser Verhandlung abzustehen. Der Angeklagte wurde unter Annahme mildernder Umstände in eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten auf Grund des § 176, 1 des St.-G.-B. verurtheilt.

Sitzung vom 7. Juni.

1. Verhandlung:

Wider den Knecht Vath aus Bresegard, wegen Meineid (§ 153 d. St.-G.-B.)

Präsident: Herr Landgerichtsrath Oesten, Güstrow.

Richterliche Mitglieder: Herren Landgerichtsräthe Schlettwein, Schwerin, und Schmidt, Rostock.

Geschworene:

Herr Burmeister, Gutsbesitzer zu Vorder-Bollhagen.
„ Rueß, Rentier in Rostock.
„ Schomann, Gutspächter, Kl. Kussewitz.
„ Raettig, Kaufmann in Crivitz.
„ Rahmacher, Kaufmann in Neubrandenburg.
„ Ehlers, Gastwirth in Lübz.
„ Knitschky, Gutspächter zu Moltenow.
„ von Ewald, Rentier, Waren.
„ Möller, Finanzrath in Schwerin.
„ Reitz, Kaufmann, Rostock.
„ von Borck, Gutsbesitzer zu Möllenbeck.
„ Elbrecht, Rentier, Wismar.

Gerichtsschreiber: Herr Landgerichts-Sekretär Pöhl.

Staatsanwalt: Herr Erster Staatsanwalt Bölckow.

Vertheidiger: Herr R.-A. Ackermann-Güstrow.

Der Angeklagte, Knecht Johann Vath, geboren am 1. December 1858 zu Lübbow, nicht vorbestraft, ist beschuldigt, den im Termin am 4. November 1882 vor dem Amtsgerichte zu Hagenow ihm zugeschobenen Eid: „Ich schwöre bei Gott, dem Allmächtigen und Allwissenden, daß ich niemals, insbesondere auch nicht in den Monaten Mai, Juni, Juli und August mit der Erbpächtertochter Wilhelmine Malchow in Bresegard geschlechtlich verkehrt habe. So wahr mir Gott helfe", wissentlich falsch geschworen zu haben. — Am 28. Februar 1882 gebar die unverehelichte Wilhelmine Malchow, Tochter des verstorbenen Erbpächters Malchow zu Bresegard, ein Kind weiblichen Geschlechts. Als den Vater dieses Kindes bezeichnete sie vor und nach der Geburt den Johann Vath. Die Vormünder der Malchow forderten daher den Vath auf zur Zahlung von 30 Mk. Wochenbettkosten und 30 Mk. Kranzgeld. Als aber Vath die Zahlung verweigerte, erhoben sie gegen ihn Klage. In dem hierauf hin anberaumten Termin, schwor Angeklagter den oben vermerkten Eid. — Wir bringen im Folgenden das Wesentliche der heutigen Verhandlung. Die als Zeugin gegenwärtige Wilhelmine Malchow sagt aus, daß im Sommer 1881 der Vath sich mit ihr verlobt habe und ihr die Ehe versprochen. Vierzehn Tage nach Pfingsten sei er eines Nachts zu ihr in die Kammer gekommen und von der Zeit an drei Monate hindurch jede Nacht. Als sie sich schwanger gefühlt, habe sie es ihm mitgetheilt, worauf er erwidert, das schade nichts. Auch seiner Mutter habe sie sich offenbart, welche ihr geantwortet, daß sie ihr nicht helfen könne. — Auf die Entgegenhaltungen einiger Dorfinsassen über den Zustand der Malchow habe er geäußert, wenn das Kind im März geboren würde, dann gehöre es ihm, würde es aber früher geboren, dann gehöre es ihm nicht. Andere Zeugen erklären, daß sie wiederholt den Vat nach dem Malchow'schen Gehöfte hätten am Spätabend gehen sehen und am Frühmorgen wieder daher kommen. Die Wilhelmine hat einen guten Ruf: sie gilt als ein ordentliches und fleißiges Mädchen im Dorfe, der man nicht im Geringsten einen Umgang mit anderen Männern als mit ihrem Verlobten, dem Angeklagten Vath, nachsagen kann. — Ueber den Angeklagten wird ausgesagt, daß er ein leichtlebiger Mensch sei. — Angeklagter bleibt bei seinem früheren Leugnen: er will mit der Malchow „nichts zu thun gehabt haben." — Der Herr Staatsanwalt hält die Schuld des Angeklagten klar erwiesen: daß er den Eid vor dem Gerichte in Hagenow wissentlich falsch geschworen habe. — Der Herr Vertheidiger hält die Aussage der Malchow für eine erdachte und plaidirt für Verneinung der Schuldfrage. — Die Herren Geschworenen bejahen die Schuldfrage. — Das Gericht verurtheilte den Angeklagten zu 3 Jahren 6 Monaten Zuchthaus, zum Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 5 Jahren und zu dauernder Unfähigkeit, als Zeuge oder Sachverständiger vernommen werden zu können.

2. Verhandlung:

Wider den Maurer Albert Uenze aus Waren wegen Urkundenfälschung (§ 258, 2).

Gericht und Staatsanwaltschaft wie in erster Verhandlung.

Vertheidiger: Herr R.-A. Langfeldt, Güstrow.

Angeklagter, 27 Jahre alt, geboren zu Gr. Warnow, ist mehrfach vorbestraft, einmal im Jahre 1872 wegen Diebstahls mit 8 Tagen Gefängniß, das andere Mal im Jahre 1876 wegen schweren Diebstahls mit einem Jahre Zuchthaus; das dritte Mal in diesem Jahre vom Landgerichte zu Schwerin am 5. Mai wegen schweren Diebstahls verurtheilt zu 2 Jahren 6 Monaten Zuchthaus. Diese Strafe hat er nicht antreten können, weil inzwischen schon diese Anklage gegen ihn anhängig gemacht ist, zu deren weiteren Verhandlung er in das hiesige Gefängniß eingeliefert worden. Angeklagter legt ein umfassendes Geständniß seiner Schuld ab. Nach demselben und der Beweisaufnahme arbeitete er in den Jahren 1881 und 1882 zu verschiedenen Malen als Maurer in Zierzow bei Grabow. Der Arbeiter Palm daselbst diente ihm als Handlanger. Durch denselben wurde er mit dessen Tochter Louise bekannt, mit welcher er sich denn auch demnächst verlobte. Die Brautschaft aber wurde aufgehoben, als er in Untersuchung gezogen wurde, zu welcher Zeit auch die heutige Sache ans Licht kam. Angeklagter hatte sich seiner Aussage nach in Grabow Anzüge machen lassen, welche zu bezahlen er nicht die Mittel hatte. Er bat um solche seine Schwiegermutter, die Palm, welcher er vorhielt, daß sie an ihn ja nicht zu kurz kommen würde, denn er hätte 600 Mark in der Häuslerei des Häuslers Scheer zu Darmin. Diese war auch erbötig, ihm 150 Mk. zu leihen, verlangte aber dafür den Hypothekenschein über beregte 600 Mark. Jetzt war guter Rath theuer; denn Angeklagter hatte niemals 600 Mark in Besitz gehabt, die Geschichte war eine rein ersonnene. Er wußte sich aber zu helfen. Er setzte sich in der ersten besten Stunde hin und fertigte einen Hypothekenschein aus. Und was für einen! Urkomisch klang sein Inhalt und seine Form wirkte auf die Lachmuskel. Es paradirten auch eine Anzahl Siegel unter diesem Hypothekenschein, aufgedrückt mittels eines 1-Markstückes. Diesen Schein präsentirte er seiner Schwiegermutter. Diese ist aber des Lesens und des Schreibens unkundig, und so kam es, daß sie den Wisch als ein großes Werthpapier sorgfältiglichst aufbewahrte und dem Herrn Schwiegersohn 150 Mk. aushändigte in Gestalt einer Berlin-Hamburger Eisenbahn-Actie, welche derselbe in Grabow erkaufte. Die Schuld des Angeklagten war erwiesen: er hatte sich der Urkundenfälschung schuldig gemacht, um sich einen Vermögensvortheil zu verschaffen, und so bejahten die Herren Geschworenen die diesbezügliche Frage und das Gericht verurtheilte ihn in eine Zusatzstrafe zu der von Schwerin über ihn verhängten von 9 Monaten Zuchthaus und zu einem Ehrverlust von 2 Jahren. Als erschwerend gegen ihn wurde der nicht unerhebliche Schaden, als mildernd für ihn die Plumpheit in seinem Vorgehen angenommen.

Landgerichte.

* **Güstrow,** 5. Juni. (Strafkammer.) Die Goldschmied Engel'schen Eheleute sind der fahrlässigen Brandstiftung angeklagt. Im Januar d. J. legten sie einen heißen Stein ins Bett, um dasselbe zu erwärmen. Als sie sich zur Ruhe begeben wollten, fanden sie das Bett angebrannt. Die Frau goß das Feuer aus und trug darauf die Betten auf die Bodenkammer. Am anderen Morgen wurden sie gänzlich verkohlt aufgefunden, auch mehrere Gegenstände, welche durch sie angebrannt waren. Der Herr Staatsanwalt beantragte für den Mann Freisprechung gegen die Frau aber aus § 309 d. Str.-G.-B. eine Geldstrafe von 20 Mk., denn sie hätte die Betten, bevor sie dieselben zu Boden trug, genau untersuchen müssen. Die Frau wurde zu 10 Mk. Geldstrafe verurtheilt und der Mann freigesprochen.

— Beim Circusbesitzer Blumenfeld diente das Mädchen Bertha Meier. Dieser fiel es eines Tages ein, auf eigene Hand einmal in die Welt zu reisen. Sie beredete ihre Mitcollegin zur heimlichen Flucht. Zum Reisen aber gehört Geld. Das fehlte ihr aber. Wie solches bekommen? Nichts leichter, als das! Herr Blumenfeld hatte Geld. Diesem entwandte sie zu dreien Malen 40, und 80 und 100 Mark. Sie will aber auch in anständiger Kleidung reisen. Zu dem Ende kauft sie ordentlich ein. Diese Einkäufe merkte Herr Blumenfeld. Und als er sich nun bei ihr des Näheren erfragt, gesteht sie ihre Diebstähle ein. Sie wurde zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt.

— 7. Juni. Der Knecht Klähn hatte in einem Kaufmannsladen soeben einen Rohrstock erhandelt, als ein Knabe eintrat und um ein Endchen Bindfaden bat. Klähn schlug mit dem Stocke den Knaben über die Finger, dabei bemerkend: „Hier ward nich schnurrt." Aus Rache warf hierfür der Knabe den Klähn mit einem Schneeball an den Kopf, welcher dafür dem Knaben jetzt einige leichte Hiebe auf den Rücken versetzte. Obgleich das ärztliche Attest bekundet, daß der Knabe keine erhebliche Verletzungen erlitten hätte, verurtheilte das Schöffengericht zu Plau den Klähn nach § 223 a zu 2 Monaten Gefängniß. Die Strafkammer stellte jedoch das Verfahren ein, weil kein Strafantrag vorlag und der Stock als kein gefährliches Werkzeug angenommen wurde. Die Kosten wurden der Staatskasse überwiesen.

Der Knecht Johann Leopold in Stieten hatte sich ein Jahr zu spät zur Stammrolle gemeldet. Um sein richtiges Alter zu vertuschen fälschte er seinen Geburtsschein, indem er aus 1862 machte 1863. Er wurde wegen Urkundenfälschung zu 1 Monat Gefängniß verurtheilt, sowie zur Tragung der Kosten.

Amts- und Schöffengerichte.

* **Güstrow,** 6. Juni. In der heutigen Sitzung wurde in der Privatklagesache des Maklers Bischof gegen den Pumpenmacher Passehl verhandelt im Punkte Beleidigung. Der Molkereibesitzer Kliefoth hatte hieselbst sein Geschäft begründet, auch schon die bezüglichen Kontrakte wegen Milchlieferungen abgeschlossen, jedoch noch keine Wohnung für sich auf den Augenblick gemiethet. Zur Erlangung einer solchen war ihm der Buchbindermeister Buddi behülflich. Man trat mit dem Pumpenmacher Passehl, bei welchem eine Wohnung gefunden, in nähere Verhandlungen. Auch der Makler Bischof zeigte in diesem Punkte ein Interesse. Eines schönen Tages saßen Kliefoth, Buddi und Bischof zusammen beim Gastwirth Drühl, Stadt Hamburg, und beriethen über diese Angelegenheit. Hier soll nach dem Zeugniß des Buddi der Bischof zu Kliefoth gesagt haben, Passehl sei unverträglich, die Miethsleute hielten nicht lange bei ihm aus, und so könne es denn kommen, daß er nach einem Vierteljahre schon wieder ausziehen müsse; es wäre entschieden besser, wenn er (Kliefoth) das Haus kaufe. Am andern Tage conferirte Bischof wieder daselbst mit Kliefoth, Als sie aus ihrem Conferenzzimmmer traten, soll nach der Aussage des Zengen Schröder Kliefoth zu Bischof gesagt haben: „Und Dich hat er schön schlecht gemacht; er sagte, Du seiest ein Halsabschneider." Hieraufhin hat Bischof gegen Passehl eine Klage erhoben, dieser aber zugleich eine Widerklage. — Da aber inzwischen Kliefoth, als der Hauptzeuge, verstorben ist, ferner das Gericht annahm, daß die übrigen Zeugenaussagen meistens auf Hörensagen beruhten, so z. B. die der erwähnten Aussage des Passehl: „Wie kömmst Du zu Bischof, der ist ja ein Halsabschneider" und endlich das Gericht in der Aeußerung des Widerbeklagten Bischof, „daß Passehl ein streitsüchtiger Mensch sei," keine Beleidigung erkannte, wurden beide Parteien freigesprochen, die Kosten aber ihnen zur Ableistung in gleiche Theile auferlegt.

Aus Mecklenburg.

Güstrow, 8. Juni.

Schwerin, 7. Juni. Gestern Vormittag entwich ein Geisteskranker der Irrenanstalt Sachsenberg, durchschwamm den Ziegelsee in seiner vollen Breite, erstieg an der Werderbrücke die Chaussee und ging, nur mit einem Rock bekleidet, die Werderstraße der Stadt entgegen, worauf derselbe in der Münzstraße von einem Polizeibeamten festgenommen und in einer Droschke der Anstalt wieder zugeführt wurde.

Rostock, 6. Juni. Am Montag fand die diesmalige öffentliche Schmiedeprüfung in der hiesigen „Englischen Hufbeschlaglehranstalt und Beschlagschmiede" (Leiter Lehrschmied H. Behrens) statt; es betheiligten sich an derselben 9 Schmiede. Die Prämien wurden diesmal zuerkannt: den Schmieden Thormann aus Langenhagen bei Goldberg und Michaelis aus Zahrensdorf bei Boizenburg je ein Diplom und 30 Mk. Geldprämie; dem Schmied Krogmann aus Lüssow bei Güstrow ein Diplom und 25 Mark Geldprämie; dem Schmied Arnhold aus Dambeck bei Balow ein Diplom uud 20 Mk. Geldprämie; dem Schmied Niestedt aus Pinnow bei Neubrandenburg ein Diplom und 15. Mark Geldprämie; den Schmieden Schröder aus Katelbogen bei Bützow und Albrecht aus Gr. Brütz bei Rosenberg je ein Diplom und 10 Mark Geldprämie; den Schmieden Hellmann aus Schönberg in Ratzeburg und Ballschmieter aus Brunn bei Klinke je ein Diplom. Diesen letzteren beiden konnte, als Auswärtigen, ein Geldpreis, dessen auch sie würdig befunden wurden, nicht ertheilt werden, da nach § 5 der Prüfungsbestimmungen solche auf Schmiede beschränkt ist, die sich im Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin niedergelassen haben oder niederlassen werden; auswärtigen Schmieden steht indeß die Bewerbung um ein Diplom gleichfalls zu. Die Arbeiten wurden durchweg zur Zufriedenheit der Commission ausgeführt und auch die mündliche Prüfung legte wiederum Zeugniß ab für ein eifriges und sorgsames Studium der für einen guten Hufbeschlag überall so nothwendigen Kenntnisse.

Umgegend von Plau, 6. Juni. Am Montag Abend ist auf dem Hofe Schlemmin ein aus Meyenburg gebürtiger Hofgänger beim Baden verunglückt. Da er fertig schwimmen konnte, so hat ihn wahrscheinlich der Schlag getroffen. Mittelst eines Hakens aus dem Wasser gezogen, sind sofort an dem Ertrunkenen die nöthigen Lebensversuche angewandt worden, solche aber erfolglos geblieben.

Laage, 4. Juni. Am Freitag Abend brannte (der „R. Z." zufolge) das Erbpachtgehöft des Herrn Both-Weitendorf bei Kritzkow total ab. Die Leute retteten kaum das nackte Leben.

Neustrelitz, 6. Juni. In dem Luftkurorte Tannenkrug bei Neubrandenburg hielt sich (der „Nstrl. Z." zufolge) vor einiger Zeit ein sich als Pastor gerirender Kurgast auf, der eines Tages unter Zurücklassung nicht unbedeutender Schulden das Weite suchte. In Neubrandenburg tauchte dieser Herr bald darauf als

Doctor der Philosophie auf. Er metamorphosirte sich schließlich als ein — Schustergeselle.

— 3. Juni. Seitens des Großherzogl. Marstallamts sind folgende Stuten- und Füllenschauen angesetzt worden: 19. Juni in Feldberg, 20. in Woldegk, 22. in Stargard, 23. in Friedland, 27. in Mirow und am 2. Juli hierselbst.

Vermischtes.

Gerichtsferien. Bei den deutschen Gerichten beginnen die Ferien am 15. Juli und endigen am 15. September. Während dieser Zeit werden nur in Feriensachen Termine abgehalten und Entscheidungen erlassen. Feriensachen sind: Straffachen, Arrestsachen und die eine einstweilige Verfügung betreffenden Sachen, Meß- und Marktsachen, Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie wegen Zurückbehaltung der vom Miether in die Miethsräume eingebrachten Sachen; ferner Werthsachen, Bausachen, wenn über Fortsetzung eines angefangenen Baues gestritten wird. Das Gericht kann auf Antrag auch andere Sachen, soweit sie einer besonderen Beschleunigung bedürfen, als Feriensachen bezeichnen. Die gleiche Befugniß hat vorbehaltlich der Entscheidung des Gerichts der Vorsitzende. Zur Erledigung der Feriensachen können bei den Landgerichten Ferienkammern, bei den Ober-Landesgerichten und dem Reichsgericht Feriensenate gebildet werden. Auf das Mahn-, das Zwangswollstreckungs- und das Konkursverfahren sind die Ferien ohne Einfluß.

Fälle von Hitzschlag (Sonnenstich, Sonnenbrand) sind bei der jetzt herrschenden großen Hitze öfters vorgekommen. Ein probates Mittel gegen diese Krankheit ist Citronensäure, welche in Wasser gemischt den Patienten sofort Erleichterung gewährt. Von vielen Truppentheilen wird dieselbe seit mehren Jahren in den Arzenei- und Verbandsmitteltaschen der Lazarethgehilfen auf Märschen und Uebungen mitgenommen.

Attentate gegen das Spielhaus Montecarlo. Im Zeitraum von vierzehn Tagen wurden nicht weniger als sieben Höllenmaschinen (Bomben und Dynamitpatronen) an allen Orten entdeckt, wo das Publikum am leichtesten ein Opfer werden konnte. Die erste fand man unter einem Tisch zu Füßen eines Croupiers. Sie war mit einer Kapsel versehen, welche die leichteste Berührung zum Explodiren bringen konnte. Eine zweite entdeckte man im Salon des zukünftigen Kaffeehauses, das unter dem Theatersalon eingerichtet werden soll. Drei andere fand man in den Gärten. Am 28. Mai wurde eine sechste Bombe unter dem Roulettetisch im ersten Eintrittssaal entdeckt, und endlich eine siebente ebenfalls unter dem Roulettetisch im zweiten Saale. Durch ein zweifaches Wunder sind sie nicht explodirt; man fand die Lunten zur Hälfte herabgebrannt. Bei der Untersuchung aller dieser Bomben zeigte es sich, daß sie mit rothem Dynamit gefüllt waren, welcher der am leichtesten explodirende und fürchterlichste ist. Nach solchen Entdeckungen wurde ein permanenter Dienst von 20 Feuerwehrmännern eingerichtet. 12 Gendarmen beobachten aufmerksam jede Bewegung im Kasino, und alle Wächter des Etablissements sind in beständiger Thätigkeit.

Wie ein Roman-Feuilleton endete. Im „Deutschen Tageblatt" endete das Roman Feuilleton vom 27. Mai d. J. mit folgenden Sätzen:

Jetzt eilte er hastig an den Wagen, aus dessen Innern sich unterdessen eine dunkeläugige, liebliche junge Frau und mit ihr ein kleiner runder, etwa vierjähriger Knabe herausgefunden hatten. Der Herr umarmte zuerst die Dame, dann das Kind, küßte beide und dann sprach er in fast feierlichem Tone:

(Schluß folgt.)

Eine räthselhafte Erscheinung.

Erzählung von J. H. Temme.

(Fortsetzung.)

Er stürzte durch die Thür auf die Straße.

Er sah nichts in der Straße. Aber wie die Pferde im schlanksten Trabe dahineilten, das hörte er desto deutlicher.

Mit dem Wagen! Und mit meinem Glück, mit meinem Leben! rief es in seinem Herzen, und es wurde ihm so unendlich leer und weh im Herz und in der Brust.

„Wohin reisten sie?" fragte er die Kellner.

Aber sie wußten es nicht.

Und wohin gehe ich jetzt? fragte er sich.

Auch er wußte es nicht.

Er wußte nur Eins, sein Glück, sein Leben war dahin.

Er bezahlte seine Zeche, er ging in die Straße hinein, in welcher der Wagen verschwunden war. Nicht einmal mehr gesehen hatte er ihn, nicht einmal den Wagen.

Hier war sie gewesen, hier hatte sie geathmet, gedacht, gefühlt.

Hat sie auch an mich gedacht? rief er.

Er erreichte das Thor der Stadt. Draußen waren viele Wege; sie theilten sich nach allen Richtungen. Welchen hatte sie genommen? Er suchte die Spuren des Wagens. Ueberall waren frische Wagenspuren sichtbar.

Da hörte er in der stillen Frühe des Morgens einen fernen Donner. Er hatte ihn auch am Abend vorher gehört. Es war der Donner des Rheinfalls.

Es zog ihn hin; sollte er sie nicht wiederfinden, die Stelle mußte er wiedersehen; an den Plätzen mußte er nochmals weilen, wo er sie gefunden, wo sie in seinen Armen, an seinem Herzen gelegen, wo sein Herz an ihrer Seite gezittert hatte.

Und er sollte auch sie dort wieder sehen, wieder sprechen.

Und auch wieder glücklich werden?

Die Sonne ging unter als er den Rheinfall erreichte.

In ihren ersten Strahlen gewahrte er etwas, das ihn den Rheinfall, und alle Schönheiten der Schweizer Natur vergessen ließ.

Es war ein einfacher Wagen. Aber neben dem Wagen stand sie, an der Seite des Onkels.

Und sie war so schön! So innig, so edel, so erhaben schön, in der Frische des Morgens, in den goldenen Strahlen der aufgehenden Sonne. Von dieser Schönheit hatte er keine Ahnung gehabt, weder in dem bleichen Licht des Vollmondes, noch in dem hellen Scheine der Fackeln.

Und sie blickte mit den schönen dunklen Augen in so seelenvoller Hingebung in das mächtige Stürzen und Wogen des breiten Stromes, als wenn sie in diesem erhabenen Naturschauspiele endlich etwas gefunden hätte, das ihren Geist und ihr Herz befriedigen könnte.

„Es ist auch heute schön hier", sagte sie zu ihrem Begleiter. „Er bleibt groß und erhaben in dem Lichte der Sonne."

Der junge Mann hörte die Worte. Er hätte vor ihr niederstürzen mögen, um ihr zuzurufen:

„Und Du, Du bist schöner und edler und erhabener in dem Lichte der Sonne."

Da sah ihr Auge den Herangekommenen, den neben ihr Stehenden. Und —

— „Ah, wir treffen uns hier noch einmal?"

Die Worte konnten nicht kälter, nicht frostiger, nicht gleichgültiger, nicht vornehmer ausgesprochen werden.

Eine Fürstin, eine Königin sprach zu einem bürgerlichen Studenten, der mit seinem Ränzel auf dem Rücken reiste.

Dem armen Studenten wollte das Herz in der Brust erstarren. Er zog mechanisch demüthig sein Studentenmützchen. Sprechen konnte er kein Wort.

Sie neigte zur Erwiederung seines Grußes kaum bemerkbar das Haupt.

„Dem Lorgnon lieber Onkel," bat sie dann ihren Begleiter.

Der alte Herr überreichte ihr ein Opernglas und sie setzte es vor ihre Augen und sah durch die Gläser, in die wilden sich überstürzenden, hochaufspritzenden, schäumenden Wogen des Rheinfalls.

Das Herz des jungen Reisenden war wieder lebendig geworden, aber nur um zu fühlen, daß es elend krank sei.

Er wollte sich still entfernen.

Doch welch' schwache Creatur ist der Mensch, zumal, wenn er die Liebe im Herzen trägt!

Die Dame hatte durch das Lorgnon auch etwas anderes gesehen.

„Eine Rose!" rief sie überrascht, „so spät noch! Und hier an dem steinigen Ufer, mitten zwischen Felsen! Und wie schön sie ist."

Sie sprach die Worte so verlangend.

Der junge Student war schon zu dem Ufer zurückgeflogen, er sprang schon zu den Felsen, zwischen denen die Dame die Blume gesehen hatte.

„Was machen Sie?" rief sie erschrocken.

Antworten konnte er nicht. Aber weiter mußte er und die Rose mußte er haben, und sollte es ihn das Leben kosten.

Und wohl konnte es ihn das Leben kosten und die Dame hatte wohl erschrecken können.

Das Ufer des Rheins war hoch, und nur glatte und abschüssige Felsen bildete es. Aus einer Felsenspalte sah die Blume hervor, nur eine einzige Rose, aber hellroth, frisch. Die Blätter mußten soeben in den ersten Strahlen der Morgensonne sich entfaltet haben. Sie war so wunderschön, sie blickte so wunderherrlich aus den starren nackten Felsen hervor. Auch eine Fürstin, auch eine Königin konnte Verlangen tragen nach dem Besitze dieses Andenkens an den Rheinfall bei Schaffhausen.

Fortsetzung folgt.

Eine große Anzahl hiesiger Dung- und Abortsgruben entspricht den erst kürzlich vom Magistrat in Erinnerung gebrachten Vorschriften des Landesherrlich unter dem 14. Mai 1867 bestätigten bezüglichen Statuts (Güstrower Zeitung Jahrgang 1883 Nr. 36 und Wohnungsanzeiger pag. 119.) nicht; insbesondere hat eine Revision ergeben, daß eine erhebliche Zahl derselben im Boden und an den Innenseiten mit Kalkmörtel statt mit dem vorgeschriebenen wasserdichten Mörtel verputzt ist.

Das Statut hat den Zweck, eine Verjauchung des Untergrundes der Stadt zu verhindern und bedarf der sorgfältigsten Ausführung.

Die resp. Hauseigenthümer werden aufgefordert, in 4 Wochen die Aborts- und Dunggruben, bei Vermeidung von Strafverfügungen, dem Statut gemäß einzurichten.

Güstrow, am 2. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Lebende

Suppen- und Tafel-Krebse

empfiehlt täglich

die Fischhandlung

von

W. Bunge.

Die vielfachen Beschädigungen der Anlagen durch Kinder veranlassen das Polizeiamt darauf hinzuweisen, daß die Eltern nach § 361 sub 9 des Strafgesetzbuches verpflichtet sind ihre Kinder von der Begehung solcher Frevel abzuhalten und daß dieselben sich selbst strafbar machen, wenn sie es nach dieser Richtung hin an der erforderlichen Thätigkeit fehlen lassen. Es kann den Eltern im eigenen Interesse nur angerathen werden, ihre Kinder dringend vor allen Beschädigungen der Anlagen zu verwarnen und kleinere Kinder nicht ohne Aufsicht in den Anlagen zu belassen.

Güstrow, den 10. Mai 1883.

Die Polizei-Behörde.

Anzeigen

finden durch die Mecklenburgische Gerichts-Zeitung grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser aufs Land, nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg. und geben hohen Rabatt.

Expedition
der
Mecklenb. Gerichts-Ztg.

Zins-Quittungen

sind vorräthig in der Expedition dieser Zeitung.

Deutsches Tageblatt.

Nach zweijährigem Bestehen zählt das Blatt bereits 13,000 Abonnenten, ein Erfolg, wie ihn bisher keine einzige Zeitung aufzuweisen hatte.

Wer ein Herz für die heiligsten Güter unseres Volkes hat, der findet nirgends für seine Gesinnungen einen so getreuen Ausdruck, als im

„Deutschen Tageblatt."

Nationale Größe, Soziale Reform, Deutsche Bildung

ist der Wahlspruch des „Deutschen Tageblattes". Im Anschluß an die staatserhaltenden Parteien, aber unabhängig von jeder Fraktionspolitik, kämpft es für gesunden Fortschritt gegen alle internationalen, zersetzenden Einflüsse, für die so nothwendige Kräftigung der Landwirthschaft und des bürgerlichen Mittelstandes gegen den Mißbrauch der Arbeit als bloßer „Waare", für die Eintracht der christlichen Konfessionen und gegen die Entchristlichung des Volkes zu Gunsten einer undeutschen Minderheit.

Das „**Deutsche Tageblatt**" erscheint täglich, auch Montags, als Morgenblatt, und ist dadurch insbesondere den Abendblättern gegenüber in der Lage, sofort ausführliche Berichte über die Sitzungen der parlamentarischen Körperschaften zu bringen. Durch ausgezeichnete Verbindungen ist es in den Stand gesetzt, stets die neuesten und zuverlässigsten politischen Nachrichten dem Leser zu bieten.

Das „Deutsche Tageblatt" bringt Spezialcorrespondenzen aus den fremden Hauptstädten, sowie Spezialtelegramme.

Auch im Handelstheil verfolgt das Deutsche Tageblatt die Tendenzen einer gesunden Wirthschaftspolitik und bietet es eine Fülle thatsächlichen Materials.

Wetter- und Wasserstands-Berichte.

Ziehungslisten der preußischen und sächsischen Lotterie.

Das Feuilleton verfolgt dieselben Tendenzen, wie der politische Theil. Neben einer Fülle des Unterhaltenden und Belehrenden sucht es den deutschen Ernst in Wissenschaft, Kunst und Literatur wieder zur Anerkennung zu bringen. Außerdem erscheinen im Feuilleton Romane hervorragender Autoren.

Um auch den Wünschen der Damen entgegen zu kommen, liefern wir seit dem 1. Januar regelmäßig eine

Sonntags-Beilage

unter dem Titel

Damen-Welt.

Der Inhalt derselben besteht aus spannenden Novellen, Plaudereien, Modeberichten, Räthsel, Scherzen, sowie allerlei nützlichen Recepten für die **Hausfrau** und den **Landwirth.**

Die Fülle anregenden und unterhaltenden Lesestoffs bietet das „Deutsche Tageblatt" zu dem enorm billigen Abonnementspreise von nur

5 Mark 25 Pf. für das Vierteljahr.

Man abonnire schleunigst bei dem nächstgelegenen Postamt, damit die Zustellung des Blattes vom 1. Juli ab pünktlich erfolge. — Probe-Nummern gratis.

Berlin, im Juni 1883.

Deutsches Tageblatt.

Friedrich Luckhardt.

Das Polizeiamt nimmt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten das Aufbewahren von verwesendem oder stark riechenden Theilen von Thiercadavern zwecks Fütterung von Hunden 2c. in Häusern, Ställen und in der Nähe von Wegen und menschlichen Wohnungen nicht geduldet werden kann und gegen Contraventionen mit Geld- resp. Haftstrafen eingeschritten werden wird.

Güstrow, am 15. Mai 1883.
Die Polizei-Behörde.

Nach Nr. 2 der Bekanntmachung vom 7. Februar d. J. darf in Theile gehauenes Vieh von den Schlachtern in keinem Falle eingebracht werden. Von diesem Verbot sind wiederholt Dispensationen bei der Polizei-Behörde erbeten.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß solche Dispensationen nicht ertheilt werden.

Güstrow, den 12. Mai 1883.
Die Polizei-Behörde.

Nach § 368 Nr. 11 des St.-G.-B. wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft, wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.

Nach § 2 sub 10 der mecklenburgischen Verordnung, betreffend die Bestrafung der Feldfrevel vom 2. September 1879 wird mit Geldstrafe bis zu 10 Mk., aushülflich mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, wer unbefugter Weise nicht jagdbare Vögel fängt oder tödtet, deren Nester ausnimmt oder zerstört.

Vorstehende Bestimmungen werden hiedurch in Erinnerung gebracht.

Güstrow, am 15. Mai 1883.
Die Polizei-Behörde.

Einem hiesigen wie auswärtigen Publikum empfehle ich mich zur Abhaltung von

Auctionen

ganz ergebenst.

Güstrow, im April 1883.
H. Odebrecht,
Auctionator.

Billigste landwirthschaftliche Fachzeitung.

Einziges Fachblatt für Cichorienfabriken.

Mk. 1.50 pro Quartal.

Abonnements-Einladung.

Monatlich 2 Mal.

Einziges Fachblatt für Stärkefabriken.

Das in **Magdeburg** erscheinende

Offerten-Blatt

für Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Cichoriee- und Stärkefabriken, Brennereien, Landwirthschaftliches Organ,

bringt Originalartikel bedeutender Fachmänner der einzelnen Branchen, Mittheilungen aus dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft, Coursberichte, technische Notizen etc.

Abonnements zum Preise von Mk. 1.50 pro Quartal direct oder bei jeder Postanstalt.

Inserate, 30 Pfennig für die Petitzeile, finden bedeutende Verbreitung.

Probenummern gratis.

Jedem Landwirth zum Abonnement empfohlen.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und **alle Geflügelzucht-Utensilien.** Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Hochfeinen Radener Käse,
Limburger Käse,
Holst. Stoppel-Käse,
delikaten Prützer Käse,
ff. Anschovis
empfiehlt **Bernhard Martens,**
Güstrow, Gertrudenstr. 5.



Original-Nähmaschinen-Depôt
der Fabrik

Frister & Rossmann,

Actiengesellschaft, Berlin,

in Güstrow Pferdemarkt 62.

Anerkannt die beste Nähmaschine der Welt.

Unsere Maschinen arbeiten nahezu geräuschlos, sind von bestem Material gearbeitet und daher leichtgehend und dauerhaft, vorzüglichem Stich, bewährtester Verbesserung, sorgfältigster Justirung und eleganter Ausstattung.

Für jede von uns gelieferte Maschine, welche die Marke der Firma trägt, außerdem mit einem Garantieschein begleitet ist, übernehmen wir die Garantie für Echtheit, vollendete Herstellung und höchste Leistungsfähigkeit.

Unterricht wird — unentgeldlich ertheilt. Wöchentliche Abzahlung. Alte Maschinen werden in Zahlung genommen bei unserem Vertreter

Wilh. Picker, Güstrow, Pferdemarkt 62.

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal.

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die 2mal täglich erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern „Deutsches Heim" und „Gerichtslaube".

Gegenwärtige Auflage 30,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Juni

1,50 Mark.

Die „Berliner Zeitung" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Novität! Novität!

Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen.

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei **Barthol & Co., Berlin SW.**

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark
Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark
Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark
Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark
Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in Leipzig.

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein

Sarg-Magazin.

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W. Nicolaisen, Tischlermstr.
Langestraße 3. Güstrow, Langestraße 3.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Schwurgerichts-Ausgabe

der

Mecklenb. Gerichts-Zeitung.

Nr. 1. Güstrow, den 9. Juni. 2. Session.

Verhandlung am 8. Juni 1883:
Wider den Handelsmann Kreuzfeldt aus Utecht im Ratzeburgischen wegen Raub (§ 249.)

Präsident: Herr Landgerichtsrath Altvater hierselbst.
Richterliche Mitglieder: die Herren Landgerichtsräthe Schlettwein, Schwerin, und Schmidt, Rostock.

Geschworene:

Herr Knitschky, Gutspächter zu Moltenow.
" Hofschläger, Gutsbesitzer zu Helmstorf.
" Stähle, Dr., Oberlehrer, Schwerin.
" Genzmer, Kaufmann in Schwerin.
" Heidtmann, Schiffsbaumeister, Rostock.
" Buchholz, Stadtsecretair in Marlow.
" Wigger, Schulze, Papenhusen.
" Höfer, Maurermeister, Dassow.
" Blohm, Gutsbesitzer, Viecheln.
" Kaiser, Posthalter, Stavenhagen.
" Schomann, Gutspächter, Kl. Kussewitz.

Gerichtsschreiber: Herr Landgerichts-Sekretär Köhn.
Staatsanwalt: Herr Erster Staatsanwalt Götze, Neustrelitz.
Vertheidiger: Herr Rechtsanwalt Dr. Görtz, Lübeck.

Im Gasthause zu Schlagsdorf unweit Lübeck saßen am 12. Januar d. J. der Angeklagte Kreuzfeldt und der als Zeuge gegenwärtige Altentheiler Ollmann und spielten Karten. Ollmann verlor an Kreuzfeldt. Als das Spiel beendet war, verlangte Kreuzfeldt sein gewonnenes Geld. Wie viel, ist nicht genau festgestellt; jedoch war die Summe noch unter 1 Mk. Weil aber Ollmann das Geld an Kreuzfeld nicht abgeben wollte, kam es zum Streit und schließlich zu Thätlichkeiten zwischen beiden. „O, ich will mein Geld wohl kriegen," mit diesen Worten packte Kreuzfeld den Ollmann an. Die Frau des Gastwirths Reimers, sowie auch deren Tochter haben diese Worte gehört und gesehen, daß Angeklagter seine Hand in die Hosentasche des Ollmann hineinstreckte. Nach beendigtem Streite rief Ollmann aus: „Mein Portemonnaie ist weg," und beschuldigte den Kreuzfeldt, dasselbe ihm abgenommen zu haben. Dieser aber stellte sich, nachdem er die Verdächtigung hörte, dem inzwischen eingekehrten Landeshusar Brandt zur Untersuchung. Man fand es nicht bei ihm. Andere Zeugen aber wollen den Kreuzfeldt gleich nach dem Streite mit Ollmann draußen am Gartenzaun gesehen haben, daß er sich dort „zu schaffen machte." An derselben Stelle fand später der Ollmann mit dem Zeugen Dannemann sein Portemonnaie, jedoch jeden Inhalts baar. Auf die an ihn gerichtete Frage nach dem Inhalte gab er zur Antwort: „11 bis 12 Mk." während er später und auch heute von 20 Mk. sagte. — Der Angeklagte bestreitet auf das Entscheidendste die ihm zur Last gelegte That. Er giebt zu, daß er mit Ollmann gerungen, auch wohl die obige Worte vom „Geldkriegen" gesprochen; jedoch sei ihm nicht im entferntesten in den Sinn gekommen, das Geld mit Gewalt von Ollmann zu nehmen, viel weniger dessen ganze Baarschaft sich zuzueignen. Auch sei vielleicht möglich, daß beim Ringen seine Hände in die Nähe der Taschen, oder gar in diese selbst geglitten seien, indessen könne er sich den Vorgang so genau überall nicht mehr vorstellen, da er an dem Tage, wie auch Ollmann, stark angetrunken gewesen sei. — Von sämmtlichen Zeugen wurde dem Angeklagten ein gutes Leumundszeugniß ausgestellt, von welchem man sich eine solche That nicht versehen könne. Dagegen wurde dem Ollmann nichts Gutes nachgesagt. Denn, ein vielfach wegen Körperverletzung vorbestrafter Mensch, sei ihm nicht recht zu glauben, er flunkere viel u. s. w. —

Die an die Geschworenen gerichteten Fragen beziehen sich einmal darauf, ob Angeklagter sich des Raubes schuldig gemacht, indem er mit Gewalt dem Ollmann das Portemonnaie mit Geld weggenommen, um sich dasselbe rechtswidrig anzueignen; zum andern, ob er durch Gewalt den Ollmann zur Duldung der Wegnahme des Portemonnaies genöthigt, und zum dritten, ob er sich der Unterschlagung schuldig gemacht, indem er außer der 1 Mk., welche er glaubte sich nehmen zu können, auch das übrige Geld sich zugeeignet habe.

Aus der Anklagerede des Herrn Staatsanwaltes führen wir nun an, daß Angeklagter des Raubes schuldig sei und zwar nehme er solches an auf Grund der Beweismittel, welche sind: 1. seine Worte: „Mein Geld will ich wohl kriegen; 2. daß seine Hände in den Taschen des Ollmann gesehen worden sind; 3. daß an der Stelle, an welcher er gestanden, das Portemonnaie gefunden worden. — Der Herr Vertheidiger plaidirte für Freisprechung. Er wies zurück auf die Aussagen der Zeugen über Ollmann und Kreuzfeldt und kam zu dem Erachten, daß nicht Kreuzfeldt, sondern Ollmann das Portemonnaie an die bewußte Stelle geworfen. — Die Herren Geschworenen verneinten sämmtliche Schuldfragen und so wurde denn der Angeklagte Kreuzfeldt vom Gerichte freigesprochen.

Verhandlung am 9. Juni 1883:
Wider den Arbeitsmann Krüger aus Neustrelitz wegen Brandstiftung (§ 306).

Präsident: Herr Landgerichtsrath Oesten, Güstrow.
Richterliche Mitglieder: Herren Landgerichtsräthe Schlettwein, Schwerin, und Schmidt, Rostock.

Geschworene:

Herr Genzmer, Kaufmann in Schwerin.
„ Hofschläger, Gutsbesitzer zu Helmstorf.
„ Möller, Finanzrath in Schwerin.
„ von Ewald, Rentier, Waren.
„ Reitz, Kaufmann, Rostock.
„ Heidtmann, Schiffsbaumeister in Rostock.
„ Stähle, Dr., Oberlehrer in Schwerin.
„ Buchholz, Stadtsecretair in Marlow.
„ Mönnich, Gutsbesitzer zu Selpin.
„ Wigger, Schulze zu Papenhusen.
„ Pflugradt, Gutspächter zu Dammerstorf.
„ Nahmacher, Kaufmann in Neubrandenburg.

Gerichtsschreiber: Herr Landgerichts-Secr. Pöhl.
Staatsanwalt: Herr Erster Staatsanwalt Bölckow.
Vertheidiger: Herr R.-A. Langfeldt-Güstrow.

Der Anklagebeschluß lautet: „Der Arbeitsmann Carl, Friedrich, Theodor Krüger, geboren den 27. Oktbr. 1843 in Neustrelitz, ist angeklagt, in der Nacht vom 3.—4. Januar d. J. seinen Entschluß, das zur Wohnung von Menschen dienende Hintergebäude des Rentschreibers Krause zu Neustrelitz vorsätzlich in Brand zu setzen, durch Handlungen bethätigt zu haben, welche einen Anfang dieses nicht zur Vollendung gekommenen Verbrechens enthalten. In der Nacht des 4. Januar d. J. sah der Gärtner Phibie, ein Miethseinwohner des Krause, eine Wohnung im Hintergebäude des Krause'schen Grundstücks hell erleuchtet. Weil, wie er wußte, die erhellten Räume unbewohnt waren, vermuthete er Brand. Er weckte deshalb Krause, und beide gingen in das Hintergebäude. Sie fanden, nachdem Krause die wohlverschlossene Thür geöffnet hatte, ein Bett in der Stube an mehreren Stellen brennen, auch die Bettstelle bereits vom Feuer ergriffen. Es gelang ihnen, ohne fremde Hülfe das Feuer mittels Ausgießens zu löschen. Auf nähere Untersuchung und gerichtliches Erachten, lag hier eine geplante Brandstiftung vor. Der Verdacht richtete sich sofort gegen den Angeklagten, und zwar auf Grund zum Theil schwer wiegender Momente. Angeklagter hatte bis Michaelis 1882 die Wohnung, in welcher das Feuer angelegt, inne gehabt. Er war ausgezogen ohne Zahlung der Miethe. Krause hatte mit Hülfe der Polizei Sachen, welche Angeklagter mit Gewalt entfernt hatte, wieder zurückbringen lassen. Das Motiv zur That lag also klar vor; Angeklagter hatte aus Rache gegen Krause gehandelt. Auch ist Angeklagter ein schlecht beleumundeter Mensch, auf welchen die Polizei schon lange ein Auge geworfen, da man vermuthe, daß er stehle. Diese Vermuthung hat sich denn auch als begründet erwiesen. Man hat bei einer nach dem Brande stattgehabten Untersuchung beim Angeklagten mehre entwandte Gegenstände gefunden. In Folge dessen ist er schon im Termin am 2. Juni vom Landgerichte zu Neustrelitz in eine Gefängnißstrafe verurtheilt. Auch wurde zu eben gedachter Zeit ein Schlüssel gefunden, der zu der Wohnung des Krause'schen Hintergebäudes paßte. Als ferner Beweise dafür, daß Angeklagter der Thäter ist, gelten einmal, daß Fußspuren an dem Tage nach dem Brande aufgefunden sind, in welche die Schuhe des Angeklagten genau hineinpassen. Dann, daß er entgegen seiner Aussage, nach welcher er die ganze fragliche Nacht in seiner Wohnung will zugebracht haben, vom Nachtwächter Schwiesselmann in derselben Nacht um 1¾ Uhr gesehen worden ist u. m. a. — Angeklagter leugnete, wie in der Voruntersuchung so auch heute die That. — Die Herren Geschworenen bejahten die Schuldfrage und das Gericht verurtheilte den Angeklagten zu 2 Jahren 6 Monaten Zuchthaus und Verlust der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer von 3 Jahren.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Nr. 11. Erster Jahrgang.

Mecklenburgischer Hausfreund.

Herausgegeben
von
Lehrer Hermann Kossow in Güstrow.

Erscheint jeden Sonnabend Morgen. | Güstrow, den 9. Juni 1883. | Preis pro Vierteljahr 1 Mk., in Güstrow 75 Pfg.

Der Lerche Lied.

Ich schweb' empor wohl über's Feld,
Trili, trili,
Tief unten schlummert noch die Welt,
Trili, trili,
Da hör' ich die Glocken nah und fern,
Das Dorf vom Schlaf ersteht,
Da trag' ich fröhlich auf zum Herrn
Der Leute Frühgebet.
Trili, trili.

Der Bauer kommt und streut die Saat,
Trili, trili,
Behüt sie Gott mit Deiner Gnad',
Trili, trili,
Er pflegt die Saat und hegt sie fromm
Mit saurem Schweiß und Müh',
Dann ruf' ich freundlich ihm Willkomm,
Wenn ich ihn schaue früh.
Trili, trili!

Wer freien Blicks zum Himmel sieht,
Trili, trili,
Der sieht mich wohl und hört mein Lied,
Trili, trili,
Doch wen ein bös' Gewissen drückt,
Weß Herz nicht rein und licht,
Und wer nicht frei zum Himmel blickt,
Versteht mein Lied auch nicht.
Trili, trili!

Und seufzet wo ein treues Herz
Trili, trili,
Tief über Lieb und Trennungsschmerz,
Trili, trili,
Dann ruf ich: „Laß Dein Gram und Weh"
Und schwing' mich auf vom Thal,
Bis ich die Herzgeliebte seh,
Und grüß' sie tausendmal.
Trili, trili!

Zeitungschristel.

Eine Schilderung nach dem Leben von J. S.

(Schluß.)

Christel sitzt morgens längst am Fenster, wenn der Knecht die schweren Laden von Thür und Fenster wegnimmt, heut aber ist der Knecht nicht allein, sondern mit unfreundlichen Worten weiht er einen jungen Burschen in die Handgriffe dieses Geschäftes ein. Christel bedauert den armen Jungen, der kaum im Stande ist, die schweren Bretter in das Haus zu schleppen. Jetzt wendet sich der Knabe, ach, es ist Nachbars Martin, mit dem sie im Dorfe täglich am liebsten gespielt. Welche Freude, als er Christel wieder erkennt und sie sich in Eile ihre Verhältnisse mittheilen. Wie auf dem Dorfe sind sie nun wieder Nachbarn. Aber langes Plaudern ist nicht gestattet, eine tiefe Baßstimme ruft nach dem säumigen Knaben und Christel erinnert sich mit Schrecken ihrer am Feuer stehenden Milch. Mit Entzücken erzählt sie dem Vater, daß Nachbars Martin auch in der Stadt sei, und zwar bei dem Buchhändler gegenüber, weil seine Mutter, die arme Martha, nicht mehr im Stande gewesen, ihre sechs Kinder zu ernähren. Es war gut, daß Christel der Armuth des Knaben erwähnte, sonst hätte ihr der Vater jeden Verkehr mit ihm auf der Stelle untersagt, denn er wollte mit der ihm einst so theuren Heimath durchaus in keine Berührung mehr treten. Jetzt duldete er stillschweigend, daß Christel täglich einige freundliche Worte mit Martin tauschte und derselbe Sonntag Abends die einfache Mahlzeit mit ihnen theilte. — Es war ein ganz prächtiger Bursch, der Martin! Wie glänzten seine Augen, wenn er lustige Geschichten erzählte, wie warf er den Kopf stolz in die Höhe, wenn er sich rühmte, er werde es einst eben so weit bringen, als der Buchhändler da drüben. Wenn er die drei Jahre, die seine Mutter zugesagt, abgedient habe, dann gehe er hinaus in die weite Welt zu einem bessern Lehrherrn und komme erst wieder, wenn er Mutter und Geschwister abhole, um mit ihnen in einem großen Hause zu wohnen, in dem der Onkel Thomas und Christel nicht die schlechtesten Zimmer bewohnen sollten. Christel hörte schon das Rauschen des seidenen Kleides, in dem sie dann nach Martins Zusicherung, einhergehen würde. Glückliche Träume zweier glücklichen Kinder!

So kam das Ende dieser drei Jahre, von Christel gefürchtet, von Martin ersehnt, denn die strenge Behandlung, der niedrige Wirkungskreis, der ihm angewiesen war, drückte den hochfliegenden Sinn des Knaben. Es war der Abend des letzten Sonntags, Martins Lieblingsgericht stand auf Onkel Thomas Tische, aber es wollte Keinem munden, denn morgen mit dem Frühesten wollte Martin wandern. „Ich vergesse Dich nimmer, Christel, und hier — trag das zu meinem Angedenken!" Damit riß sich der Knabe aus den kleinen Armen, die ihn umfangen hielten, um morgen seine Reise anzutreten. — Christel blieb unbeweglich stehen, bis der Vater mahnte, daß es Zeit sei, den Tisch abzuräumen und zur Ruhe zu gehen; mechanisch

gehorchte sie, und erst in ihrem Kämmerlein öffnete sie das Päckchen, das ihr der Scheidende in die Hand gedrückt. Es enthielt ein kleines goldenes Kreuzchen, das eine Haarlocke barg; welch ein Schatz dünkte es der Kleinen. Sie schlang die schwarze Schnur, an der es hing, um ihren Nacken, um sie nie wieder zu lösen.

Der Sonnenschein war aus Christels Leben gewichen, sie war wieder allein mit dem Vater. Nach Wochen geduldigen Harrens brachte ein Brief die gute Nachricht, Martin habe einen neuen Lehrherrn gefunden, der ihn im Comtoir beschäftige. Nicht ums tägliche Brod allein durfte Martin jetzt arbeiten, sondern ein Monatsgehalt war ihm ausgesetzt, der für Christel ganz andere Geschenke abwerfen sollte, als er bis jetzt ihr hatte bieten können. Ihr ganzes Denken bezog sich auf den Briefwechsel, den sie mit Martin führte; ihre Briefe waren jedoch sehr mangelhaft und stachen unvortheilhaft gegen die des jungen Comtoiristen ab. So blieb Christel noch immer das blauäugige Mädchen, das er zu beschützen gewohnt war, die jüngere Schwester, während er für das einsame Kind je mehr es zur Jungfrau heranwuchs, der Inbegriff aller Vollkommenheit, das Ideal, das allein ihr Herz erfüllte, wurde. Leider hatte Christel nur allzuviel Zeit zum Träumen, ihre unausgefüllten Tage hatten als Merkzeichen nur die Briefe, die der Jungling immer seltener sandte; denn je mehr er in seiner Laufbahn vorrückte, je weniger Zeit und Neigung hatte er, sich mit der Gespielin seiner Kindheit zu beschäftigen, die ihm nichts als herzliche Ergebenheit bieten konnte. Das sagten alle ihre Briefe, aber diese Briefe trugen zugleich den Stempel eines kindlichen, unausgebildeten Geistes, der ihm nicht mehr genügte. Dennoch bewahrte er ihr ungeschwächt die herzliche Zuneigung, die von seiner Kinderzeit her mit seinem Herzen verwachsen war, und trug Sorge, ihr dieselbe außer seinen spärlichen Briefen durch kleine Geschenke zu bethätigen, die er bald dem Vater, bald ihr selbst sandte. Solche Sendungen waren helle Festtage in Christels Kalender, die leider in den nächsten Jahren demselben selbst fehlen sollten, denn sein letzter Brief hatte gewissermaßen einem zweiten Abschied gleich gesehen. Er wollte sein Vaterland verlassen, um sich noch weiter in der Welt umzuthun, seine Ausbildung zu vollenden, sich Mittel zu erwerben, die es ihm möglich machen sollten, sich selbstständig zu etabliren. „Tröste Dich, Christel," schrieb er, „über diese weitere Trennung damit, daß sie das einzige Mittel ist, um unsere Jugendträume von goldenen Karossen, seidenen Kleidern 2c. zu realisiren." — Christel versuchte, sich damit zu trösten, wobei ihr noch eine andere mächtige Stütze zu Hülfe kam — ihr kindliches Gottvertrauen. Und wohl bedurfte sie dieses festen Vertrauens, denn Jahre vergingen, ohne irgend eine Nachricht von dem Reisenden zu bringen, sie wußte nicht, sollte sie ihn zu den Todten zählen oder — sollte sie glauben, daß er sie vergessen? Wie sträubte sich ihr Herz gegen solchen Verdacht gegen den theuren Bruder, den geliebten Jugendfreund und ihr Herz hatte Recht, der langersehnte Brief kam, und welch ein Brief! Zwar war er kurz und eilig, aber Freudenjubel leuchtete aus jeder Zeile.

„Ich bin am Ziel meiner Wünsche, geliebte Christel," so lautete er, „und auf der Rückkehr zur Heimath. Ehe ich aber die Stätte meiner Kindheit betrete, um meine Mutter zu umarmen, komme ich zu Dir, denn mein Glück wäre nur halb, wenn Du vergessen hättest, was wir uns von der Zukunft erträumt. Wie ich mir unser ferneres Glück ausgemalt, davon mündlich, wie ich denn auch nichts von den Freuden schreiben will, die mein Leben schmücken und zu deren Vervollständigung mir nur Deine Nähe, Deine unveränderte Liebe fehlt, meine theure Christel. Mein Herz ist zu voll, um Dir noch mehr zu schreiben, als daß ich in alter Liebe bin und bleibe Dein getreuer Martin."

N. S. Ich folge diesem Briefe in kürzester Zeit und bringe Dir eine — o welch eine Ueberraschung mit. —

Der Brief entfiel den zitternden Händen des Mädchens, das stürmisch klopfende Herz drohte die Brust zu zersprengen. Sie fühlte sich verwandelt, ungestüme Gefühle wogten in ihrer Brust, denen sie keinen Namen, keine Gestalt zu geben vermochte. Der Abend kommt, da rollt ein Wagen vor ihr Haus, man hört eilige Schritte. Sollte Christel seinen Schritt nicht mehr kennen? sie kannte ihn wohl, erkennt aber auch einen zweiten leichten Schritt neben dem seinigen — und bleibt gleich festgebannt stehen. — Herz, was klopfst Du so ungestüm? Ihr Abendschatten neigt Euch tiefer und tiefer, daß kein Auge in den versteinerten Zügen den Jammer eines erglühenden und brechenden Herzen lese. Wer möchte auch den Zuckungen einer Seele folgen, die in dem Augenblicke des heiligsten, beseligendsten Gefühles sich bewußt wird, und sieht, wie der Geliebte eine andere Braut an sein Herz drückt. Senkt euch tiefer ihr Abendschatten, mahnt das glückliche Paar, daß es Zeit sei, den Besuch zu kürzen, endet die Pein des gequälten Mädchens, das vergebens nach freundlichen Worten ringt, die der Jugendfreund von ihr für seine Auserwählte zu fordern scheint.

Schwere Tage folgten dieser ernsten, schwersten Nacht. Doch muthigen Herzens ward der Kampf aufgenommen; aber ihre bleichen Züge, ihre matten Augen hätten dem Vater verrathen, was in ihr vorging, wenn er selbst nicht in ganz anderen Gedanken vertieft gewesen wäre. Martin hatte ihm auf einem Landsitz seines Schwiegervaters ein sorgenfreies Asyl angeboten. Unbedingt würde der alte Soldat diesen Vorschlag der unvereinbar mit seinem Stolze war, zurückgewiesen haben, hätte er nicht seit längerer Zeit eine so merkliche Abnahme seines Gesichtes verspürt, daß er gänzliches Erblinden fürchtete. Darum glaubte er nicht ohne Christels Einwilligung einen Schritt thun zu dürfen, der diese einer ungewissen, schweren Zukunft preisgab, und so sehen wir denn Beide in einem Zwiegespräche, in dem, zum ersten Male in ihrem Leben, das Mädchen um Rath befragt und ihr eine entscheidende Stimme vom Vater zugesprochen wurde. Rasch und unbedingt lehnte sie den Antrag ab und sie beschlossen, lieber arm und unabhängig bleiben zu wollen. Diese Last war von Christels Seele genommen, denn der Gedanke in seiner Nähe und von seinen Wohlthaten leben zu sollen, war ihr unerträglich. Dagegen drückte sie eine neue Sorge, des Vaters leidende Augen. Der Arzt gab wenig Hoffnung, begann aber eine sorgfältige, langweilige Kur, bei der Christel des Vaters liebevolle Pflegerin war.

Das Maß von Christels Leiden schien nun voll zu sein, aber es fehlte noch ein bitterer Tropfen, den ihr ein letzter Brief von Martin bringen sollte. Er enthielt die Anzeige seiner bevorstehenden Hochzeit, und forderte sie auf, als Beweis ihrer schwesterlichen Liebe, ihren Eigensinn oder Stolz zu brechen und endlich seinen Vorschlag anzunehmen. Er bat so dringend, so innig, wie in alter Zeit, und schloß zugleich ein bedeutendes Reisegeld bei. Groß war die Versuchung, schwer der Kampf. Sie legte die zum Reisegeld bestimmte Summe wieder bei, dann nahm sie mit Thränen das kleine goldene Kreuz von ihrem Halse: — „eine bescheidene Hochzeitsgabe für die schöne Magdalene," schrieb sie. Hierauf raffte sie ihren letzten Muth zusammen und übergab Martins Briefe dem Feuer. Sie hat nie wieder eine Zeile von ihm gesehen; ob ihre Weigerung ihn so gekränkt, ob seine Briefe verloren gingen, ob er der Jugendfreundin vergessen, sie weiß es nicht. Mit ganzer Kraft wandte sie sich dem thätigen Leben zu, das vor ihr lag. . . . Ereignisse fallen nicht in diese Jahre von Christels Leben. . . .

Der völlig erblindete Mann bedurfte seiner Christel als seines einzigen Stabes und Anhaltes. Mühe und Arbeit waren ihre einzigen und täglichen Gäste. Ganz freudeleer muß aber auch diese Zeit nicht gewesen sein, denn klare Tropfen funkelten in ihren milden Augen, wenn sie des Vaters erwähnte, wie er ihre Hand bisweilen gestreichelt oder, wenn er sie schlafend geglaubt, sie auf die Stirn geküßt. Nach langen Jahren schwerer Leiden stand Christel tief gebeugt an dem Sarge des theuren Vaters, ein völlig verwaistes und einsames Wesen.

Christels einziger Freund, der alte Arzt, veranlaßte später einige Freunde, sich durch Christel die Zeitungen bringen zu lassen, und so entstand jenes Zeitungsbureau, wie wir es bereits kennen. — Möchte ihr für ihren Lebensabend jenes bescheidene Asyl zu Theil werden, nach dem sie sich sehnt, das Hospital. Sie ist nicht unglücklich, sie ist ja zufrieden. Ihre noch übrigen Tage werden wohl dem heutigen gleichen, und so laßt uns denn von der guten Seele, mit der wir uns, laßt mich sagen befreundet haben, Abschied nehmen.

* Das Haar.

(Fortsetzung und Schluß.)

Die Farbe des Haares anlangend, bemerken wir, daß sie herrührt von einem körnigen Farbstoffe, welcher sich in derjenigen Zellenschicht befindet, die zunächst unter der Oberhaut des Haares liegt. Das von neugeborenen Kindern mit auf die Welt gebrachte Haar ist von dunkler Färbung, fällt aber bald aus, um einem helleren Platz zu machen, das aber mit der Zeit auch wieder dunkler wird. Im Greisenalter verliert das Haar in der Regel seine Farbe, wird grau oder weiß. Dieses Ausbleichen oder Grauwerden kommt aber nicht von einer etwaigen Veränderung des Farbestoffes her, sondern ist begründet in dem allmählich eintretenden Mangel an Farbstoff. Da die Lebensthätigkeit des Körpers mit zunehmendem Alter schwindet, so hört auch die Ernährung der Haare und damit auch die Zufuhr und Neubildung des Farbstoffes nach und nach auf. Sowohl bei Menschen als auch bei den Thieren ist die Farbe des Haares sehr verschieden. Alle möglichen Abstufungen zwischen Schwarz und Weiß finden wir bei den Menschen, desgleichen ist das Roth in vielen Farbentönen vorhanden. Das Gefleckte und Scheckige dagegen kommt zwar sehr häufig in der Thier-, aber nur sehr ausnahmsweise in der Menschenwelt vor, denn es gehört zu den Seltenheiten, daß wir einem Menschen begegnen, dessen dunkler Haupthaarwuchs Büschel weißen Haares zeigt. Mehr allgemein ist dagegen die Verschiedenheit der Farbe des Kopf- und Barthaares. Während das Kopfhaar schwarz oder blond ist, zeigt der Bart häufig eine rothe Färbung. Die einmal verloren gegangene natürliche Farbe gewinnt das Haar nie wieder. Wer aus Eitelkeit oder sonstigen Gründen sein ergrautes Haupt verbergen oder etwa eine unliebsame Haarfarbe vertuschen will, muß zu künstlichen Farbstoffen seine Zuflucht nehmen. Das Licht scheint, wie auf die Farbe der Pflanzen, so auch auf die der Haare Einfluß auszuüben. An langhaarigen Buben, die Tag für Tag im Sonnenbrande umherstreifen, bemerken wir, daß die über den Schatten der Kopfbedeckung hinweg hängenden Haarenden im Vergleich zu dem beschatteten Kopftheil bedeutend ausgeblichen sind.

Die Haare nehmen leicht Feuchtigkeit an, geben sie aber auch schnell wieder ab, und je nach dem Grad ihrer Anfeuchtung werden sie länger oder kürzer. Dieser ihrer Eigenschaft wegen benutzt man sie, um mit ihrer Hülfe den Grad der Feuchtigkeit in der Atmosphäre zu bestimmen, ähnlich so, wie man durch das Thermometer den Temperaturgrad feststellt. Ein durch Auskochung in schwacher Natronlösung entfettetes Menschenhaar wird nämlich in einem Rahmen ausgespannt, jedoch so, daß ihm noch Freiheit bleibt, sich auszudehnen und wieder zusammen zu ziehen. Das Haar wird mit einem Zeiger in Verbindung gebracht, welcher sich über einer Scala befindet. Je nachdem nun das Haar infolge der Einwirkung der Feuchtigkeit in der Luft länger oder kürzer wird, dreht es den Zeiger über der Scala. Die Scala zeigt 100 Grade. Einen Punkt, über welchem der Zeiger in einer Luft stand, die künstlich von aller Feuchtigkeit befreit wurde, hat man als den Nullpunkt bezeichnet, während man den Punkt, über welchem sich der Zeiger in einer im hohen Grade mit Feuchtigkeit geschwängerten Luft befand, mit 100 bezifferte. Die Linie zwischen 0 und 100 zeigt eine gleichmäßige Eintheilung in 100 Theile. Ein solches Instrument heißt Hygrometer oder Feuchtigkeitsmesser.

Im folgenden möchten wir nun zunächst an den Nutzen der Haare erinnern. Die natürliche Bestimmung der Haare geht wohl dahin, den Körper zu erwärmen. Diese Bestimmung erfüllen sie, indem sie die Wärmeabgabe des Körpers beschränken. Zwischen den Haaren ist Luft. Die Luft ist aber ein schlechter Wärmeleiter. Und weil nun das schnelle Aufsteigen dieser Luft durch den Haarwuchs verhindert wird, so hält sie die Wärme in den behaarten Körpertheilen zurück. Das Haar erwärmt also in derselben Weise, wie es unsere Kleider thun. — Außerdem finden die Haare in gewerblicher Beziehung eine mannigfache Benutzung. Wir erinnern daran, wie die Menschenhaare, nachdem sie gereinigt und geordnet worden, zu Haarflechten, Locken-, Uhr- und Armbändern, Fingerringen, Perrücken ꝛc. verarbeitet werden. Die Schweif- und Mähnenhaare der Pferde werden auf ähnliche Weise wie die Leinewand zu einem Zeug gewoben, das man besonders zum Beziehen der Polstermöbeln, Korn- und Milchsiebe ꝛc. verwendet. Zur Verfertigung von allerlei Art Bürsten benutzt man hauptsächlich die Borsten der Schweine. Auch grobe Pinsel zum Anstreichen werden aus Schweinsborsten gemacht, während man zu den feinen Malpinseln die Haare von Fischottern, Mardern, Dachsen und ähnlichen Pelzthieren verwendet. Eine außerordentliche Verwendung finden die Hasenhaare, indem aus ihnen vorzugsweise die Filzhüte angefertigt werden. Den größten Nutzen jedoch gewähren die Haare der Schafe, die ja wegen ihrer gekräuselten Beschaffenheit den Namen Wolle führen. Wir dürfen wohl darauf verzichten, den Nutzen der Wolle eingehender nachzuweisen. Wenn wir nun noch darauf hinweisen, wie die Haare verschiedener Thiere auch zur Auspolsterung von Möbeln dienen, so glauben wir damit die verschiedenen Arten ihrer Verwendung so ziemlich vollständig angegeben zu haben.

Es bleibt uns nun noch übrig, ein kurzes Wort über Haarkrankheiten und Haarpflege zu sagen. Was zunächst die Haarkrankheiten anlangt, so bemerken wir, daß das frühzeitige Ergrauen und Ausfallen meistens seinen Grund darin hat, daß durch irgend welche Umstände die Ernährungsthätigkeit des Haares gestört und unterbrochen wurde, so daß also dem Haare entweder zu wenige oder ungesunde Nahrungssäfte zugeführt werden. Dies findet statt in Folge seelischer Leiden, als da sind Gram, Kummer, Sorge, Angst, Aerger ꝛc., als auch körperlicher Krankheiten, wie hochgradige Bleichsucht, Typhus ꝛc. In allen diesen Fällen wird sowohl die Quantität als auch die Qualität des Blutes und somit auch der Haarsäfte vermindert, und da nun das Haar zu wenig und ungesunde Kost erhält, so ist das Erbleichen und Ausfallen desselben eine naturgemäße Folge. Wenn nun die Ursachen, wie in den angegebenen Fällen, innerlich liegen, so ist selbstverständlich von dem Gebrauch aller marktschreierisch angepriesenen Oele, Salben und Wässer zum Einreiben zwecks Wiederbelebung des zerstörten Haarwuchses nicht die geringste Hülfe zu erwarten, denn sie vermögen nicht, die Blutarmuth zu heben und ein gesundes Blut wieder zu erzeugen. Die Heilungsversuche müssen daher lediglich auf Beseitigung der inneren Grundübel gerichtet sein, und wenn die gehoben sind, wächst das Haar, wenn ihre Keime nicht zerstört worden sind, von selber wieder. — Sehr oft liegen aber auch die Ursachen äußerlich. Durch plötzliche Einwirkung der Kälte auf die erhitzte Kopfhaut, ebenso durch Ablagerungen von Schmutz auf dem Haarboden können die Ernährungsgefäße der Haare verstopft

werden, so daß sie, wie die Pflanzen in dürrem Boden, wegen Nahrungsmangel verhungern und ausfallen müssen. Im ersten Falle schafft die Wiederherstellung der Kopfhautthätigkeit, im andern die Reinhaltung des Haarbodens Abhülfe. Bei dem weiblichen Geschlechte ist oft ein zu festes Binden an dem Ausfallen des Haares schuld. Es wird dadurch die Verbindung des Haares mit den Ernährungsgefäßen gelockert und mithin die Nahrungszufuhr beeinträchtigt. — Zuweilen wuchern in den Grübchen, welche die Haarwurzel einschließen, auch mikroskoische Pilze, welche den Haarkeim zerstören, und namentlich im Kindesalter zeigen sich häufig allerlei Kopfausschläge, welche ein späteres Ausfallen der Haare zur Folge haben. Da durch die letztbenannten Krankheiten die Haarkeime vernichtet werden, so wachsen die Haare nicht wieder. — Die meisten der bezeichneten Haarkrankheiten können durch eine richtige Haarpflege verhindert oder beschränkt werden. Bezüglich der Haarpflege bringen wir kurz folgende Vorschriften in Erinnerung: Kämme und bürste die Haare jeden Tag zweimal, des Abends und des Morgens, gut durch, zunächst mit einem weiten und hinterher noch mit einem engen Kamme, und reibe den Haarboden darnach mit einem Flanellläppchen. Außerdem reinige den Haarboden wenigstens wöchentlich einmal durch Waschungen mit lauem Seifenwasser. Ist die Haut schwer zu reinigen, so kann dem Seifenwasser auch eine kleine Quantität Spiritus hinzugesetzt werden. Darnach sind die losgeweichten Oberhautschuppen, welche die Haargefäße verstopfen, durch Kämmen und Bürsten zu entfernen. Gehen beim Bürsten viele Haare aus, so muß eine recht weiche Bürste gewählt werden. — Ferner beschütze die Kopfhaut gegen die Einwirkung zu starker Kälte und Wärme, denn beides ist dem Haarkeime schädlich. Vermeide daher auch die Waschungen und Uebergießungen mit kaltem Wasser. — Binde den Mädchen das Haar nicht zu fest und schneide es den Knaben nicht zu oft ab. Beides beeinträchtigt den kräftigen Haarwuchs. — Vermeide ferner auch jeden starken Druck auf die Kopfhaut, denn er kann gar leicht zerstörend auf den Haarkeim einwirken. — Fette das Haar öfters ein und bediene dich dabei eines einfachen reinen Oeles, wie des Provencer-, Oliven- oder Mandelöles. Das Einfetten hat den Nutzen, daß die Flüssigkeiten im Haar nicht so leicht verdunsten und das Haar somit nicht so bald austrocknet und erbleicht. — Schließlich warnen wir noch ernstlich vor dem Gebrauch aller in den Zeitungen angepriesenen Mittel zur Förderung und Wiedererzeugung des Haarwuchses. Die Erfahrung lehrt, daß man gerechte Ursache hat, ihnen mit dem größten Mißtrauen zu begegnen.

H.

Buntes Allerlei.

*Garten-Kalender.

Küchengarten.

Melonen und Kürbis auspflanzen. Kartoffeln, Bohnen, Gurken, Kohlarten, Mais häufeln. Kohlarten, Kohlrabi, Steckrüben und Salat auspflanzen. Winterrettig stecken, Spinat und Karotten säen. Zwiebeln, Möhren, Petersilien 2c. jähten und verziehen. Küchenkräuter schneiden und trocknen, Sommer-Endivien binden. Kohlraupen und Schnecken absuchen. Erdbeeren abranken, Ausläufer zur Nachzucht reserviren. Reifende Samen von Kerbel, Rapunzel 2c. ausschneiden.

Obstgarten.

Aufs treibende Auge oculiren. Triebe der vorjährigen Oculanten anbinden. Raupen absuchen. Ausläufer und Wasserreiser entfernen. Spaliere heften und ausbrechen. Spalier- und umgepflanzte Bäume gießen. Hacken. Wein heften. Maikäfer abschütteln und vernichten.

Ziergarten.

Rasenplätze mähen, walzen, jäten und bewässern. Verbenen, Petunien, Cupheen 2c. niederhaken. Nelken, Schlingpflanzen, Topfgewächse anbinden. Raupen aus den Rosenbäumchen entfernen. Abgeblühte Blumenzwiebeln aufnehmen und trocken legen. Sommergewächse auspflanzen, früher gepflanzte ausbessern, reinigen, lockern und begießen.

Nach Europa. Von dem reichen Strom der europäischen Einwanderung, der alljährlich Amerika befruchtet, versiegt ein Theil und geht zu Grunde. Ein anderer erkämpft sich ein Heimwesen und wird so ein Stück der seßhaften Bevölkerung. Ein dritter pflückt die Blume mit Erfolg und macht Ersparnisse.

Dieses letzterwähnte Drittel ist es vornehmlich, das, wenn die Frühlingslüfte wehen, hierher zurück zieht.

Die Alten, um das schöne Land ihrer Geburt wiederzusehen. Sei es nun das sagenreiche Elsaß oder das kernige Bayern. Sei es die unvergleichliche „Rothe Erde" oder das Thal der Loreley.

Die drüben geborenen Kinder aber haben aus dem Munde ihrer Eltern so viel von den Burgen am Rhein, den Tyroler Alpen und unseren glänzenden Residenzstädten gehört, daß sie darnach brennen, Alles mit eigenen Augen zu schauen.

So groß wie die amerikanischen Verhältnisse sind allerdings die unsrigen nicht. Aber was die Seele der Jugend sucht, das findet sie meistens.

Anders die älteren Deutsch-Amerikaner. Die alten bekannten Gesichter sind dahin, wenn man nach dreißigjähriger Abwesenheit wiederkehrt. Auch rauscht die Linde an des Vaters Haus nicht so prächtig, wie sie in den Kinderjahren zu rauschen schien. Das Häuschen ist niedriger und der Horizont der Menschen so beschränkt! Wenn er ein paar Monate hier gelebt hat, so zieht es den naturalisirten Sohn Amerikas wieder über den Ocean zurück.

Aber auch englischredende Amerikaner, Söhne der „Pilgerväter", füllen die französischen, holländischen und britischen Dampfer, die im Frühjahr stolz bewimpelt nach europäischen Gestaden ziehen.

Sie thun wohl daran. Denn wenn sie hier in Deutschland und Italien auch nicht Geld machen lernen können, so nehmen sie doch unschätzbare Bildungselemente auf. „Kennst Du das Haus? Auf Säulen ruht sein Dach; — Es glänzt der Saal, es schimmert das Gemach — Und Marmorbilder sehen stumm Dich an —."

Eine anderthalbtausendjährige Vergangenheit spricht aus den Monumenten der alten Welt. Denn die Schönheitsideale des altklassischen Heidenthums und die ernsthehren Stiftungen der christlichen Kirche wohnen dort.

Und wie in Goethe's Tagen nur der als wahrhaft gebildet galt, der Italien gesehen; wie seit Lord Chesterfield kein edler Brite die Continentaltour versäumen durfte, so wird es bald dahin kommen, daß sich kein eingeborener Amerikamer zur „guten Gesellschaft" rechnen darf, der nicht wenigstens einmal zu den Heiligthümer der Religion und der Kunst gen Sonnenaufgang gepilgert ist.

Aphorismen.

Kein Laster ist so allgemein, wie der Neid. Der Grund liegt darin, daß man so oft gegen sich und Andere nicht gerecht ist, indem man sich selbst zu hoch schätzt, Andere dagegen zu gering.

Jedem Tage das Gute, Freundliche, Holde, das er bietet, verständig abgewinnen, es in der Erinnerung festhalten und das Ungemach darüber zu vergessen, das ist Lebensweisheit.

Räthsel.

Nenne mir das Sterngefunkel,
Dessen Strahl ins Herz sich gießt,
Ohne das nicht lockt das Dunkel,
Das des Lebens Pfad umfließt?
Es allein stillt unser Sehnen,
Dämpft der Sorgen Mißgetön,
Läßt den bangen Schmerz, durch Thränen,
Beff'rer Tage Frühroth sehn!

Auflösung in Nr. 11.

Auflösung der Charade in Nr. 10:
Strickhaken.

Auflösung des Räthsels in Nr. 10:
Der Proceß.

Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Abonnementspreis 1,50 ℳ, durch die Post bezogen 2 ℳ für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Gratis-Beilage: „Mecklenburgischer Hausfreund."

Nr. 46. Güstrow, Mittwoch, den 13. Juni. 1883.

In contumaciam.

In dem altpreußischen Strafverfahren spielte die Kontumacial-Verhandlung, d. i. die Verhandlung in Abwesenheit des Angeklagten eine große Rolle. Unzulässig war sie nur in zwei Fällen, bei Anklagen, die vor das Schwurgericht gehörten, und bei solchen, die sich gegen jugendliche, noch nicht 18 Jahre alte Personen richteten. In allen anderen Fällen, also insbesondere auch bei Aburtelung von schwereren Vergehen und solchen Verbrechen, die vor die dreigliedrige Deputation gehörten, war der Angeklagte nicht verpflichtet, persönlich vor Gericht zu erscheinen. Das Gericht begnügte sich alsdann, die Protokolle über frühere Aussagen des Angeklagten verlesen zu lassen, erhob die in Antrag gebrachten Beweise und fällte demnächst das Urtel.

Diese Vereinfachung des Verfahrens war vom Standpunkte einer gesunden Strafrechtspflege aus höchst bedenklich. Die Kenntniß der Persönlichkeit des Angeklagten ist doch wohl für den Richter, der über dessen Ehre und Freiheit zu entscheiden hat, unentbehrlich. Weiß der Richter nichts mehr von dessen Person, als was die Akten über ihn sagen, fehlt ihm der lebendige, unmittelbare Eindruck, so wird er der Gefahr, sich in der Feststellung des strafrechtlichen Bewußtseins zu irren und in der Wahl des Strafmaßes zu vergreifen, nicht immer entrückt sein. In der That lehrt die Erfahrung, daß in den Gebieten des französischen Rechts, wo das Kontumacial-Verfahren noch jetzt zulässig ist, die auf Andringen des Verurtheilten geführten zweiten Verhandlungen fast immer mit einer erheblichen Herabsetzung der in seiner Abwesenheit ausgesprochenen Strafe endigen.

Aus diesen Erwägungen hat die Gesetzgebung des Deutschen Reiches seit dem 1. Oktober 1879 die Kontumacial-Verhandlung der Regel nach beseitigt und läßt eine Hauptverhandlung gegen ausgebliebene Angeklagte nur bei Aburtelung der leichtesten Delikte zu, nämlich solcher Strafthaten, die nur Geldstrafe, Haft oder Einziehung nach sich ziehen können. Ist der Aufenthaltsort des Angeklagten von der Gerichtsstätte weit entfernt, so kann auf seinen Antrag auch in Ansehung schwererer Vergehen in Abwesenheit verhandelt werden, jedoch nur alsdann, wenn das Gericht nach Lage der Sache annimmt, es werde höchstens auf eine Freiheitsstrafe von sechs Wochen, auf Geldstrafe oder Einziehung erkennen. In diesem Falle muß der Angeklagte vor der Hauptverhandlung durch einen Richter vernommen worden sein.

Zweifelhaft kann es erscheinen, ob die strenge Vorschrift des Gesetzes, daß der Angeklagte der Hauptverhandlung beiwohnen müsse, auch auf solche Fälle Anwendung finde, wo weder auf Freisprechung noch auf Bestrafung erkannt werden kann, weil inzwischen ein wesentliches Erforderniß fortgefallen ist. Wir wollen diese Frage an einem praktischen Falle erläutern. In voriger Woche stand vor einem Schöffengericht Termin zur Hauptverhandlung wegen Beleidigung an; seitens des Strafantragstellers war der Antrag rechtzeitig zurückgenommen worden, der Angeklagte war nicht zum Termin erschienen. Da der Strafantrag fehlte, so konnte eine Strafe nicht mehr verhängt werden, ebensowenig konnte Freisprechung erfolgen, — nach Lage des Gesetzes war vielmehr die Einstellung des Verfahrens auszusprechen. Nun entstand die Frage, ob dies in Abwesenheit des Angeklagten zulässig sei. Das Gericht neigte sich der Ansicht zu, daß der Angeklagte nochmals zu laden sei; man kam indeß nicht zur prinzipiellen Entscheidung, weil der Angeklagte schließlich, auf private Benachrichtigung, noch nachträglich erschien und somit die Einstellung des Verfahrens in der Hauptverhandlung ermöglichte.

Hält man sich nur an den Geist des Gesetzes, so erscheint es überflüssig, daß der Angeklagte noch persönlich sich einfand. Die Verfolgung von Antragsdelikten erfolgt zwar Kraft öffentlichen Rechts, aber doch nur unter der formellen Voraussetznng, daß ein vorschriftsmäßiger Strafantrag vorhanden ist. Ist diese Voraussetzung fortgefallen, so besteht kein öffentliches Recht zur Strafverfolgung mehr, und somit ist auch jede Befugniß des Gerichts, gegen den Angeklagten aus Anlaß des Verfahrens kriminaliter oder prozeßrechtlich einzuschreiten, beseitigt. Der Regierungsentwurf hatte diesem Gedankengang Rechnung getragen, indem er bestimmte, daß die Freisprechung oder Verurtheilung durch Urtheil, die Einstellung des Verfahrens bei fehlendem bezw. zurückgenommenem Antrage hingegen durch Beschluß zu verfügen sei. Da die Pflicht zum persönlichen Erscheinen des Angeklagten sich nur auf die Hauptverhandlung erstreckt, Beschlüsse aber auch schon vorher gefaßt werden können, so war damit die Zulässigkeit der Einstellung in contumaciam erklärt. Der Reichstagskommission erschien jedoch die Einstellung im Wege der Beschlußfassung aus einem besonderen Grunde bedenklich. Konnte mittelst des Beschlusses das Verfahren eingestellt werden, so vermochte der Gegner (Staatsanwalt, Nebenkläger, Antragsteller,) diesen Beschluß nur im Beschwerdewege anzufechten, während, falls das Gericht die Einstellung ablehnte und in der Sache selbst erkannte, dieses Urtheil mit allen auf das Antragserforderniß bezüglichen Meinungsverschiedenheiten im Rechtsmittelwege, durch Berufung und Revision anzugreifen war. Zur Beseitigung dieser Ungleichheit erhielt § 259 St.-P.-O. folgende Fassung:

„Die Hauptverhandlung schließt mit der Erlassung des Urtheils. Das Urtheil kann nur auf Freisprechung, Verurtheilung oder Einstellung des Verfahrens lauten."

„Die Einstellung des Verfahrens ist auszusprechen, wenn bei einer nur auf Antrag zu verfolgenden strafbaren Handlung sich ergiebt, daß der erforderliche Antrag nicht vorliegt, oder wenn der Antrag rechtzeitig zurückgenommen ist."

Da eine Hauptverhandlung wegen Beleidigung nur im Beisein des Angeklagten stattfinden kann, und die Einstellung des Verfahrens einen Gegenstand der Urtheilsfällung in der Hauptverhandlung, eine der Arten ihres gesetzlichen Abschlusses bildet, — so ändert die Zurücknahme des Strafantrags nichts an den äußeren Pflichten des Angeklagten. In diesem Sinne sprechen sich auch die angesehensten Kommentatoren aus.

Damit ist die Streitfrage aber noch nicht extricirt. § 259 befindet sich im 6 Abschnitt der St.-P.-O., und dieser Abschnitt führt den Titel: „Hauptverhandlung", schreibt also nur vor, wie es in der Hauptverhandlung zu halten ist. Ist aber der Angeklagte ohne gesetzlichen Grund ausgeblieben, so findet nach § 229 St.-P.-O. eine Hauptverhandlung nicht statt. Hat in diesem Falle der Antragsteller den Antrag zurückgezogen, so steht das Gericht also — immer noch vor der Hauptverhandlung, und da § 259 St.-P.-O. nur sagt, was in der Hauptverhandlung zu beachten ist, so muß das Gericht sich nach anderweiten Vorschriften umsehen, die ihm sagen, was er zu thun hat, wenn vor Beginn der Hauptverhandlung das Strafantragserforderniß fortfällt. Hierüber schweigt aber das Gesetz. Die Kommentatoren enthüllten diese Gesetzeslücke und füllen sie in logischer Fortbildung des gesetzgeberischen Grundgedankens folgendermaßen aus: Herrscht zwischen Gericht und Staatsanwalt Einverständniß darüber, daß der Strafantrag in zulässiger Weise zurückgenommen worden und somit das Verfahren einzustellen sei, so bedarf es keiner Hauptverhandlung, die Einstellung kann vor Beginn derselben durch Gerichts-Beschluß erfolgen (vgl. Löwe, S. 633, Note 11.)

Sonach kann die Staatsanwaltschaft allerdings das Erscheinen des Angeklagten heischen, aber nur wenn sie rechtliche Bedenken gegen die Zulässigkeit der Einstellung des Verfahrens hat.

Aus dem täglichen Leben.

Bei Abpfändung eines Theils seiner Betten hatte der Schuldner den Vollstreckungsbeamten Widerstand entgegen gesetzt und behauptete, deshalb angeklagt, er könne nicht bestraft werden, weil das Gesetz die Abpfändung von Betten verbiete, der Beamte sich also in unrechtmäßiger Amtsausübung befunden habe. Die Entscheidung über diesen Einwand lautet folgendermaßen: Das Gesetz verbietet nicht schlechthin die Pfändung von Betten des Schuldners und seiner Angehörigen, sondern gestattet solche, wenn dieselben nach den vorliegenden Verhältnissen entbehrlich sind. Sache des Vollziehungsbeamten ist es, hiernach im einzelnen Falle die Zulässigkeit der Pfändung zu erwägen, und wenn er sich hierbei für die bejahende Ansicht entscheidet und demgemäß mit der Pfändung vorgeht, so befindet er sich in der rechtmäßigen Ausübung seines Amtes. Den gegentheiligen Erwägungen des Schuldners, welcher die Unentbehrlichkeit des betreffenden Mobiliarstücks behauptet, und deshalb die Zulässigkeit der Pfändung bestreitet, läßt sich ein Uebergewicht über das pflichtmäße Ermessen des Beamten nicht einräumen, wenn nicht die Vollziehung derartiger Aufträge in den guten Willen des Schuldners oder der sonst Betheiligten gestellt werden soll. Ebensowenig bestehen Einrichtungen, durch welche die Frage der Rechtmäßigkeit der Pfändung vor Vollstreckung derselben zum Austrag gebracht werden kann. Die Beschwerde nach erfolgter Vollstreckung ist der einzig richtige Weg, auf welchem gegen etwaige Uebergriffe des Beamten bei der Vollstreckung Abhülfe erwirkt werden kann. Dagegen läßt das faktische gewaltsame Vorgehen gegen die Diensthandlung des Beamten sich nicht als berechtigt ansehen.

Deutsches Reichsgericht.

Leipzig. Ein Zimmermann war in einer Fabrik beschädigt worden, und wurde der Betriebsunternehmer als der Haftpflichtige in Anspruch genommen. Das Berufungsgericht stellte fest, daß Kläger als Zimmermann erwerbsunfähig sei und nur etwa durch Handarbeit im Sitzen einen Erwerb machen könne. Es sprach aber dem Kläger die Entschädigung für völlige Erwerbsunfähigkeit zu, da Beklagter hätte begründen müssen, inwieweit dem Kläger mit Rücksicht auf seinen Bildungsgang und seine seitherige Beschäftigung solch' anderer Erwerb möglich sei. Das Reichsgericht hat dieses Urtheil aufgehoben (U. v. 3. 2. 1883). Die Ausführung geht dahin: „Derjenige, welcher sein bisheriges Handwerk nicht ferner betreiben kann, ist im Sinne des § 3 Nr. 2 des R.-Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 nicht ohne weiteres als erwerbsunfähig anzusehen; es muß festgestellt werden, ob er dadurch Erwerbsunfähigkeit oder Verminderung der Erwerbsfähigkeit erleidet, und eine Beweislast darüber, ob das eine oder das andere stattfindet, legt § 3 No. 2 dem Beklagten jedenfalls nicht auf. Gegen beides verstößt das Berufungsgericht. Genügte das Vorbringen der Parteien nicht, darüber zu einem Urtheile zu kommen, wie hoch der entstandene Schaden zu bemessen, ob eine Erwerbsunfähigkeit oder eine Minderung der Erwerbsfähigkeit anzunehmen sei, so hatte das Berufungsgericht, was es übersehen hat, nach § 260 der R.-Civil-Proz.-Ordn. Sachverständigenbeweis von Amts wegen anzuordnen. Das Reichsgericht gelangt zu folgendem Rechtssatz: „Die Unfähigkeit des Verletzten, sein Gewerbe weiter zu treiben, ist noch nicht Erwerbsunfähigkeit; vielmehr muß festgestellt werden, ob Erwerbsunfähigkeit oder nur Verminderung vorliegt. Den Beklagten — Haftflichtigen — trifft nicht die Beweislast, ob das eine oder andere anzunehmen sei."

Schwurgericht.

* **Güstrow**, 11. Juni.

1. Verhandlung:

Wider den Arbeitsmann Carl Wüchner aus Güstrow wegen Raub (§ 249.)

Präsident: Herr Landgerichtsrath Oesten, Güstrow.

Richterliche Mitglieder: Herren Landgerichtsräthe Schlettwein, Schwerin, und Schmidt, Rostock.

Geschworene:

Herr Heidtmann, Schiffsbaumeister, Rostock.
„ Kaiser, Posthalter, Stavenhagen.
„ Buchholz, Stadtsecretair in Marlow.

Herr von Ewald, Rentier, Waren.
„ Erdtmann, Ingenieur in Güstrow.
„ Elbrecht, Rentier, Wismar.
„ Burmeister, Gutsbesitzer zu Vorder-Bollhagen.
„ Mönnich, Gutsbesitzer zu Selpin.
„ Reitz, Kaufmann, Rostock.
„ Kluge, Gutspächter, Muschwitz.
„ Hofschläger, Gutsbesitzer zu Helmstorf.
„ Wigger, Schulze zu Papenhusen.

Gerichtsschreiber: Herr Landgerichts-Secr.-Subst. Riechen.

Staatsanwalt: Herr Erster Staatsanwalt Völckow.

Vertheidiger: Herr R.-A. Weil-Güstrow.

Der Angeklagte, Carl Wüchner, geboren den 17. März 1852, ist mehrfach vorbestraft: 1878 vom Magistratsgericht zu Güstrow wegen Körperverletzung mit 14 Wochen Gefängniß; 1880 vom Schöffengericht zu Güstrow wegen Beleidigung mit 9 Tagen Gefängniß; 1881 von demselben Gerichte wegen Unterschlagung und Diebstahls mit 2 Monaten 2 Wochen Gefängniß. Die Anklage geht dahin, daß er (Carl Wüchner) am 25. März d. J. zwischen 8 und 10 Uhr in den Glasewitzer Tannen dem Rademacher Wedel aus Dehmen eine silberne Taschenuhr in der Absicht rechtswidriger Zueignung mit Gewalt gegen die Person weggenommen hat, indem er den Wedel mit einem Faustschlage in die Schläfe zu Boden geschlagen, ins Brusttuch gefaßt und mit seinem Regenschirm verschiedene Schläge auf sein entblößtes Haupt versetzt, indem er dann denselben, welchem es gelungen war, sich von seinem Angreifer frei zu machen, und welcher nach der Chaussee flüchtete, eingeholt, am Rockkragen gefaßt, rückwärts zur Erde gerissen und in seine Hosentaschen gegriffen, dann aber in seine Westentasche gelangt und seine Uhr herausgenommen und an sich genommen hat.

Aus der Aussage des als Zeugen gegenwärtigen Rademacher Wedel aus Dehmen bringen wir folgendes: Am Nachmittage des ersten Ostertages ging ich nach Güstrow, um einige Sachen einzukaufen. Ich nahm etwa 30 Thaler mit. Als ich durch die Engestraße an Kaufmann Fromm vorbeiging, fiel mir ein, daß ich noch Geschirr kaufen müsse. Ich kehrte also bei Fromm an. Hier gesellte sich Wüchner, der schon im Laden anwesend war, sofort zu mir. Er that sehr freundlich und artig. Ich hatte keine Ahnung, daß er in keinem guten Ruf stand. Er begleitete mich zu Tischler Busch, wo ich mir einen Reisekoffer kaufte, welchen ich gleich baar mit 10 Mark bezahlte. Hierauf begab ich mich zu Kaufmann Hauenstein, gefolgt von Wüchner. Wohl hatte ich schon bei Fromm einige „Schlucks" getrunken, auch dem Wüchner einige geben lassen, doch tranken wir bei Hauenstein noch ein paar. Etwa Uhr 6 ging ich aus Güstrow, begleitet von Wüchner, welcher unaufgefordert mit mir kam. Gleich hinter der Ziegelei merkte ich, daß ich stark berauscht war. Trotzdem fiel mir auf, daß wir einen verkehrten Weg gingen. Wir kamen schließlich statt an die Chaussee an die Bahn nach Teterow. Der Bahnwärter Dettmann traf uns und brachte uns auf den rechten Weg. Allmählich war der Rausch bei mir verflogen, und nun kam mir das ganze Benehmen des Wüchner sehr verdächtig vor. Ich nahm daher mein Geld, das ich in der Hosentasche hatte und steckte es in die Seitentasche meines Rockes. Hinter Glasewitzerburg auf der hohen oder schwarzen Brücke stand Wüchner mit einem Male vor mir still und sagte: „So nun gieb mir eine Mark dafür, daß ich mit Dir gegangen bin." Ich erwiederte ihm: „Ach was, ich habe Dich ja gar nicht zum Mitkommen aufgefordert." „Dann gieb mir 50 Pfg." „Nein, ich gebe Dir gar nichts." „Na, denn gute Nacht!" Mit diesen Worten drehte er sich um und that, als wenn er zurückging. Kaum 80 Schritte war ich den Weg hinter der Brücke, der durch die Glasewitzer Tannen führt, gegangen, als ich neben mir Geräusch bemerkte, es war mir, als wenn ein Mensch auf allen Vieren kroch. Ich bückte mich darnach, um genauer zu sehen. Aber im gleichen Augenblicke hatte ich schon einen Schlag mit der Faust ins Gesicht weg. Es gelang mir noch wieder empor zu kommen und wegzulaufen. Aber ich kam nicht weit; denn der Angreifer, in welchen ich sofort Wüchner vermuthete, der aber keinen Laut von sich gab, hatte mich bald wieder gepackt und zu Boden gerissen. Jetzt drückte er mir die Kehle zu und versetzte mir einige Hiebe mit meinem Schirm auf den Kopf. Dann griff er in meine Hosentasche. Weil er aber kein Geld fand, griff er in meine Westentasche und riß meine Uhr, welche an einer stählernen Kette befestigt war, mit Gewalt heraus, daß die Kette zersprang. Endlich hatte ich mich von seinem Griffe befreit und war aufgesprungen. Da aber hielt er sich auch nicht weiter auf, sondern eilte fort. Am andern Morgen ganz früh machte ich mich wieder auf den Weg nach Güstrow zum Zwecke weiterer Schritte in dieser Angelegenheit. Beim jüdischen Kirchhofe begegnete mir der Angeklagte und nach manchen Hin- und Herreden, sagte er, daß er meine Uhr habe, ich möchte ihn nur nicht unglücklich machen, er wolle sie mir wieder geben. Beim Kaufmann Hauenstein überbrachte er mir denn auch die Uhr. — Angeklagter, welcher nach dem zweiten Ostertage verhaftet wurde, will in allen Stücken aus reiner Freundschaft gegen Wedel gehandelt haben; er habe ihn begleitet, weil er gesehen, daß er betrunken gewesen sei; er habe ihn nicht hinterrücks angegriffen, ihn weder geschlagen, noch die Uhr mit Gewalt abgenommen. Die Verwundungen, welche Wedel am anderen Morgen sichtlich am Kopfe gehabt, rührten vom Falle her, und die Uhr habe Wedel beim Fallen über einen Wachholderbusch sich aus der Tasche gerissen; er habe sie an sich genommen, um sie ihm andern Tages, wie er ja auch gethan, wieder zu geben. — Die Herren Geschworenen bejaheten die Schuldfrage, daß Wüchner sich des Verbrechens gegen § 249 des St.-G.-B., also des Raubes schuldig gemacht habe und das Gerichte verurtheilte ihn in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren und zum Verluste der bürgerlichen Ehrenrechte auf die Dauer ron 3 Jahren.

2. Verhandlung:

Wider den Schlachter und Garhändler Tietz aus Tessin wegen Verbrechens gegen § 209 C.-O.

Gericht und Staatsanwaltschaft wie in erster Verhandlung.

Vertheidiger: Herr R.-A. Krull, Güstrow.

Angeklagter Heinrich Tietz, 34 Jahre alt, Wittwer, Vater von 4 Kindern, früher wohnhaft als Schlachter und Garhändler in Rostock, seit dem 1. Oktober v. J. seßhaft in Tessin, ist nach dem Anklagebeschluß schuldig, aus der Masse des am 6. Juni v. J. über sein Vermögen eröffneten Concurses einen eisernen Feuerherd bei Seite geschafft zu haben, in der Absicht, seine Gläubiger zu benachtheiligen. — Der Concurs wurde auf Antrag des Angeklagten eröffnet. Als Concursverwalter wurde der Herr Referendar Jantzen in Rostock bestellt. Nach stattgehabter Inventuraufnahme stellte sich heraus, daß der Passiva von ca 20,000 Mark eine Activa von 1000 Mk. entgegenstand. Am zweiten Tage nach derselben wurde dem Angeklagten regelrecht mitgetheilt, daß ihm eine Disposition über die Gegenstände der Masse nicht zustehe. Auf eingereichte Bitte des Angeklagten um Reservirung der nöthigsten Gegenstände, als Betten, Bekleidungsstücke u. s. w. erschien in seiner Wohnung der Concursverwalter nebst dem Gerichtsvollzieher, um ihm von den erbetenen Sachen nach Prüfung die nothwendigen zur Competenz zu stellen. Den in der Anklage erwähnten Feuerherd hat man ihm nicht überwiesen, weil der Concursverwalter annahm, daß derselbe zum Wohnhause, als mit demselben baulich verbunden, gehöre und weil seiner in der gestellten Bitte keiner Erwähnung geschehen sei. Der Verkaufstermin des Grundstücks war auf den 7. Oktober festgesetzt. Anfangs August ließ Angeklagter in der „Rostocker Zeitung" annonciren, daß ein eiserner Feuerherd zu verkaufen und daß auf Anfrage Kaufmann Kern Auskunft ertheile. Weil sich kein Käufer meldete, übersandte Angeklagter den Herd zum Auctionator Schwanbeck, der ihn, der im Einkauf 52 Thaler gekostet hatte, für 50 Mark verkaufte. Für diesen verkauften Herd kaufte Angeklagter einen anderen, kleineren, nach seiner ersten Angabe für 15 Mark, nach seiner heutigen für 20 Mark, jedoch soll sein faktischer Werth 3 Mark nicht übersteigen. Diesen letzteren Herd ließ er bei seinem Wegzuge nach Tessin zurück. — Angeklagter führt aus, daß er in gutem Glauben gehandelt habe, daß er den fraglichen Herd verkaufen könne, weil er mit dem Hause nicht in Verbindung gestanden und weil seiner keine Erwähnung bei der Inventuraufnahme gethan worden sei. — Am 14. Februar d. J. hatte in dieser Frage eine schöffengerichtliche Verhandlung zu Rostock stattgehabt, in welcher Angeklagter auf Grund des § 137 d. St.-G.-B., welcher lautet: „Wer Sachen, welche durch die zuständigen Behörden oder Beamten gepfändet oder in Beschlag genommen worden sind, vorsätzlich bei Seite schafft, zerstört oder in anderer Weise der Verstrickung ganz oder theilweise entzieht wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre bestraft" zu 10 Tagen Gefängniß verurtheilt. Auf eingelegte Berufung des Angeklagten fand eine Verhandlung in dieser Angelegenheit vor der Strafkammer des Landgerichts zu Rostock am 4. April d. J. statt, in welcher das Urtheil des Schöffengerichts aufgehoben wurde, weil dasselbe in dieser Sache nicht competent sei, und in welcher nun dieselbe dem Schwurgericht überwiesen wurde. — Der Herr Staatsanwalt fand den Angeklagten nach § 209 der C.-O. schuldig auf Grund folgender Verdachtsmomente, 1. habe Angeklagter sich den Herd nicht ausgebeten; 2. sei ihm derselbe auch nicht zur Competenz gestellt; 3. habe er den Herd durch Vermittelung des Kaufmanns Kern feilbieten lassen. 4. habe er an Stelle des werthvolleren einen minder werthvollen gesetzt und zurückgelassen, woraus zu folgern, daß er eingesehen, daß ein Herd vorhanden sein müsse. Er beantrage daher Bejahung der Schuldfrage gegen den Angeklagten, der allerdings nicht über 10 Tage Gefängniß zu bestrafen sei. — Die Herren Geschworenen bejahten die Schuldfrage sowohl, wie auch die Frage nach mildernden Umständen und das Gericht verurtheilte den Angeklagten in eine Gefängnißstrafe von 10 Tagen und in die Kosten.

Schluß der Sitzung 6 Uhr Nachmittags.

Es wurden vor Eröffnung der ersten Verhandlung 7 Ersatz-Geschworene ausgeloost, und zwar:
Herr Pogge, Gutsbesitzer zu Pölitz.
„ Erdtmann, Ingenieur zu Güstrow.
„ Cohen, Albert, zu Güstrow.
„ Babendererde, Erbpächter zu Glasewitz.
„ Pogge, Gutsbesitzer zu Roggow.
„ Otto, Realschullehrer in Güstrow.
„ Scheven, Dr., in Teterow.

Verhandlung am 12. Juni 1883:

Wider die unbegebene Steen aus Steinhagen wegen Meineid (§ 154.)

Präsident: Herr Landgerichtsrath Altvater hierselbst.

Richterliche Mitglieder: die Herren Landgerichtsräthe Schlettwein, Schwerin, und Schmidt, Rostock.

Geschworene:
Herr Elbrecht, Rentier in Wismar.
„ Burmeister, Gutsbesitzer zu Vorder-Bollhagen;
Herr Cohen, Albert, Kaufmann in Güstrow.
„ Hofschläger, Gutsbesitzer zu Helmstorf.
„ Otto, Lehrer zu Güstrow.
„ Pflugradt, Gutspächter zu Dammerstorf.
„ von Ewald, Rentier in Waren.
„ Erdtmann, Ingenieur in Güstrow.
„ Kortüm, Gutsbesitzer zu Rethwisch.
„ Freitag, Hauswirth zu Lindow.
„ Harms, Gutspächter zu Lehnenhof.
„ Genzmer, Kaufmann in Schwerin.

Gerichtsschreiber: Herr Referendar Walter-Güstrow.

Staatsanwalt: Herr Staatsanwalt Brockmann-Güstrow.

Vertheidiger: Herr R.-A. Uelzen-Güstrow.

Die Anklagesache wurde unter Ausschluß der Oeffentlichkeit verhandelt. Die Angeklagte wurde freigesprochen, jedoch konnten ihr die ihr erwachsenen Kosten nicht erstattet werden.

Landgerichte.

* **Güstrow,** 9. Juni. (Strafkammer.) Die erste Verhandlung betraf die Anklagesache wider die Frau Sauer aus Teterow, welche des Vergehens wider die persönliche Freiheit (§ 235 d. St.-G.-B.) beschuldigt ist. Wir haben seiner Zeit, als man diese Sache hier und da als Kindesraub aufbauschte, in unseren Lokalberichten dieses Falles gedacht. Ausführliches hierüber zu bringen sind wir heute noch nicht in der Lage, weil die Verhandlung ausgesetzt ist. Zu dem Vormunde des Kindes, welches die Sauer in Belitz geraubt haben sollte, ist seiner Zeit der Statthalter Wessel zu Belitz vom dortigen Inspektor bestellt worden. Es soll nun festgestellt werden, ob der Inspektor zu solchem Vorgehen befugt gewesen ist, auch sollen die Akten über das Kind Daun eingefordert werden.

— In der folgenden Verhandlung wurde der Künstler Kinder aus Dresden wegen Verbrechens gegen § 176, 3 in drei selbstständigen Fällen unter Annahme mildernder Umstände zu 1 Jahr 3 Mon. Gefangniß und in die Kosten verurtheilt.

— Weiter wurde verhandelt gegen den Knecht Bobzien aus Ruest. Dieser Bobzien war im Besitze einer Uhr, die er gerne „los" sein wollte. Aber er konnte zu derselben keinen Käufer finden: selbst nicht einmal 6 Mark wollte man ihm geben. Da kam er auf den Einfall, dieselbe zu verloosen. Er machte flugs 50 Loose à 25 Pfg., welche sämmtlich anzubringen er so glücklich war, und durch welche er in den Besitz der Summe von 12.50 Mk. kam. Doch der hinkende Bote kommt nach. Er hatte ohne obrigkeitliche Erlaubniß diese Lotterie veranstaltet und wurde deswegen heute in eine Geldstrafe von 10 Mk. und in die Kosten verurtheilt.

Aus Mecklenburg.

Güstrow, 12. Juni.

Rostock, 9. Juni. Ein schwerer Unglücksfall kam hier gestern vor. Ein etwa 7jähriger Knabe spielte mit einigen Altersgenossen auf dem in der Nähe der Bleiche befindlichen Waschsteg und fiel ins Wasser. Der an dieser Stelle sehr schnell laufende Strom trieb ihn an das entgegengesetzte Ufer gegen die dort im Wasser lagernden großen Tannenhölzer der Sägefabrik. Das Kind hatte noch so viel Geistesgegenwart, sich an dieselben anzuklammern, aber die kleinen Hände hatten nicht die Kraft, sich gegen den Strom zu halten; der Knabe kam unter die Tannen und war in wenigen Augenblicken verschwunden. Einige in der Nähe beschäftigten Arbeiter eilten sogleich zur Stelle, konnten aber nicht helfen. Hierdurch wurde der Zimmerpolier P. Brunneman von der Ludewig'schen Werft aufmerksam und eilte sofort in ein Boot mit einem langen Haken zur Hülfe. Seinen eifrigen Bemühungen gelang es auch, den Knaben an die Oberfläche zu bringen, jedoch war er schon eine Leiche. Der herbeigerufene Arzt konnte nur den Tod constatiren. Das Kind wurde in das Haus seiner Eltern nach der Faulenstraße gebracht. (R. Z.)

Parchim, 10. Juni. Gestern Morgen 8 Uhr wurde in Gegenwart des Magistrats der erste Spatenstich für den Bau der Mecklb. Südbahn auf hiesiger Feldmark gethan, und zwar auf dem in der Nähe des Bahnhofes gelegenen Bleichertannenberge. Vom Bürgermeister Peeck ward ein Hoch auf seine S. K. H. den Großherzog ausgebracht, nachdem er im Anfange seiner Ansprache hervorgehoben hatte, wie sehr der hochselige Großherzog das Zustandekommen der seit 15 Jahren gewünschten Bahn gefördert habe. Rath und Bürgerschaft der Stadt sandten alsbald an S. K. H. den Großherzog nachstehendes Telegramm nach Baden-Baden ab: „Heute Morgen beim ersten Spatenstich zur Bahn Parchim-Neubrandenburg auf hiesiger Feldmark gedachten wir dankend der fördernden Huld des hochseligen Großherzogs und erbaten weiterhin für das Unternehmen Ew. Knigl. Hoheit schützende Gnade".

— 10. Juni. Heute Nachmittag 6½ Uhr brach nach der „M. Z." plötzlich in einer dem Schuhmacher Clorius gehörigen Scheune am Parscher Wege vor dem Wockerthor Feuer aus, und bevor die Feuerwehren mit Spritzen und Wasser erschienen, waren bereits 4 unter einem Dach stehende Scheunen, welche von der Hitze der letzten Tage ganz ausgedörrt und theilweise noch mit Stroh gefüllt waren, in Brand gerathen. Zwei andere wurden ebenfalls noch vom Feuer ergriffen, so daß im Ganzen 6 Scheunen ein Raub der Flammen geworden sind.

Goldberg, 8. Juni. Heute Nacht 12½ Uhr

entstand in der Scheune auf dem Gute Damerow des Herrn v. Henkel Feuer und trotz aller Anstrengungen der Sandhöfer und Goldberger Spritzen wurde auch noch der Schafstall ein Raub der Flammen. Glücklicher Weise waren alle Schafe auf dem Felde, so daß kein Vieh verbrannt ist. (R. Z.)

Hagenow, 7. Juni. Gestern Nachmittag 2½ Uhr brannte nach dem „M. T." der Stall des in der Schwerinerstraße wohnenden Schusters D. nieder. Die Kinder des Arbeiters K. sind geständig, glühende Kohlen in das im Stall befindliche Stroh getragen zu haben mit der Absicht, dasselbe zum Brennen zu bringen.

Vermischtes.

Ein interessanter Prozeß dürfte sich aus folgender Thatsache entspinnen. Zwei Berliner Schweinehändler begaben sich vor einigen Tagen nach auswärts, um — entgegen ihrem sonstigen Geschäft — Hammel zu kaufen. Der Handel mit dem betreffenden Herrn Besitzer kam wunderbar schnell zu Stande und die Händler, welche trotz ihrer geringen Geschäftspraxis im Hammelhandel doch soviel sahen, daß sie sehr billig gekauft hatten, zahlten 1000 Mark Aufgeld und rieben sich vergnügt die Hände. Als aber die Käufer, in Folge des billigen Preises doch wohl mißtrauisch, den ganzen Kaufpreis erlegen wollten, stellte sich der kleine Irrthum heraus, daß der Herr Besitzer, wie es in der Provinz fast ausnahmslos Usus ist, seine Hammel stückweise verkauft hatte, während die Händler nach dem auf dem Berliner Viehhof geltenden Brauch paarweise gekauft hatten. Beide Theile glaubten, ein vorzügliches Geschäft gemacht zu haben, und der Verkäufer wollte den Käufern nach Aufklärung des Irrthums sofort das Angeld von 1000 Mark zurückgeben, was diese jedoch nicht acceptirten. Dieselben wollten vielmehr den Weg der Klage beschreiten und hoffen, vom Richter die Hammel zu dem gehandelten Preise per Paar zugesprochen zu bekommen. Wie viele Hammel nach Beendigung des jedensfalls langwierigen Prozesses noch am Leben sein werden, wollen wir z. Z. unsern Lesern nicht vorenthalten, soviel läßt sich aber jetzt schon sagen, daß, wenn alle Instanzen durchgefochten werden, jeder am Leben bleibende Hammel in Folge der Gerichts- und Futterkosten wohl den Preis eines kleinen Rindes erreichen wird.

Das über den Mörder Sobbe gefällte Todesurtheil ist dieser Tage in das Kabinet des Kaisers abgegangen, um diesem zur Entschließnng vorgelegt zu werden.

Ein mysteriöser Vorfall, welcher von vorn herein den Verdacht erregt hatte, daß ein schweres Verbrechen verübt worden, sodann aber eine recht heitere Aufklärung erhalten, hat sich vorgestern Abend zugetragen. Gegen 10 Uhr wurde ein in der G...straße (einem Berliner Vorstadttheil) mit seiner Droschke haltender Kutscher von einem ältlichen Herrn aufgefordert, an ein Haus in der Nähe heranzufahren und aus einem Keller dieses Hauses einen Waschkorb nach der Droschke zu tragen. Der Herr betrat mit dem Kutscher einen finsteren Keller, der unbewohnt war, und beide trugen aus diesem einen mit einem schwarzen Tuch verdeckten, schweren Waschkorb nach der Droschke, auf deren Rücksitz er gestellt wurde. Hierauf stieg der Herr in die Droschke, welche nach einem von ihm bezeichneten Hause der nicht fern gelegenen D...straße fuhr. An dem Bestimmungsorte trugen der Fahrgast und der Kutscher den Korb nach einem auf dem Hof belegenen erleuchteten und anscheinend bewohnten Keller. Während der Korb dahin geschafft wurde, ertönte aus dem Korbe ein Stöhnen und gleichzeitig streckte sich ein Fuß aus demselben hervor. Der Kutscher war durch diese Wahrnehmung so erschrocken, daß er zu den anwesenden Personen nichts äußerte, sondern sich eilig entfernte und davon fuhr, und im nächsten Polizei-Revierbureau Anzeige machte. Die Kriminalpolizei stellte nun gestern Folgendes fest: Zu einem alten Diener in dem gedachten Hause der G...straße, welcher im Weinkeller seines Herrn vorgestern Nachmittag mit Weinabziehen aus einem Weinfaß beschäftigt war, kam während dieser Beschäftigung ein 16jähriges Mädchen, deren in der D...straße wohnende Eltern mit dem Diener befreundet waren. Das junge Mädchen probirte den Wein, und da er ihr sehr mundete, so setzte sie das Probiren so lange fort, bis sie vollständig berauscht war und in einen tiefen Schlaf fiel. Da sie bis zum späten Abend nicht zurückgekehrt war, so setzte der Diener den Vater des Mädchens davon in Kenntniß, und dieser schaffte seine Tochter in der geschilderten Weise nach Hause. Das Mädchen befand sich bereits gestern Morgen, nachdem sie ihren Rausch ausgeschlafen hatte, bei recht gutem Wohlsein.

Braunschweig, 8. Juni. **Zum Tode verurtheilt** wurde vom herzogl. braunschweig. Schwurgericht der Arbeiter Heinrich Vollmer aus Braunschweig wegen Gattenmordes. Vollmer, der mit Zuchthaus vorbestraft war, lebte mit seiner zweiten Frau Johanna, geb. Schröder, in kinderloser und speziell deshalb unglücklicher Ehe, weil er ein intimes Verhältniß zu einer Kostgängerin, Minna Marten, unterhielt, was natürlich die Eifersucht seiner Frau erregte. Am Abend des 9. November v. J. hatte nun die Frau Vollmer wieder ihrem Manne lebhafte Vorhaltungen gemacht und am nächsten Morgen fand man sie erhängt in ihrer Stube. Die zugezogenen Aerzte konstatirten einstimmig, daß der Tod nicht durch Selbsterhängen eingetreten, sondern daß die Frau Vollmer erst erwürgt und dann aufgehängt worden sei. Der Angeklagte leugnete trotz des Gewichtes der Beweismomente, bis das Urtheil gesprochen war, dann gestand er die That ein.

Paris, 7. Juni. **(Luther.)** Der Univers liefert eine köstliche Illustration zur Luther-Feier, indem er behauptet, „daß alle mit Luther in Zusammenhang stehenden Gebäude in Erfurt, Wittenberg und Eisleben, sein Geburtshaus, das Cotta'sche Haus, seine Grabkirche, vom Blitze eingeäschert sein und schließt: „Es scheint, das himmlische Feuer habe die Stätten reinigen wollen, wo dieser Mann geweilt hat. Deutschland, das die vierhundertste Jahreswende der Geburt Luthers feiert, feiert zugleich den Ursprung seiner Mißgeschicke; denn es verdankt dem Abgefallenen seine schrecklichsten Heimsuchungen."

Heiteres aus dem Gerichtssaale.

„Wenn ick uf'n Paar Stiebeletten 20 Mark veraccordire, denn wer ick nu woll schon janz jewiß wat Jediegenet verlangen derfen", äußerte im Laufe der Zeugenvernehmung Frau Händler Zencker, geborene Lieblich.

Präs.: Warum verweigerten Sie aber nicht die Annahme des Schuhzeuges, wenn es Ihren Anforderungen nicht entsprach?

Zeugin: Konnt' ick denn? Wie ick von'n Marcht komme, is der Schlauberjer ooch all dajewesen un hat die ollen Latschen retour jelassen.

Bei diesen Worten schnellt der Angeklagte, Schuhmacher Jammer, die offene Schnupftabacksdose in der Hand, von seinem Sitz empor und äußerte mit Betonung:

„Liebe Frau, ich verbitte mir jede Pikanterie, wenn Sie mir nich vor'n Injurienrichter kennen lernen wollen, wo et denn ohne jroße Unjenehmlichkeeten nich abjehen möchte."

Zeugin erregt: Na, wie ick det aber finde! Sagt son Indisidibum „liebe Frau" zu de Zenckern. Det könnte mir mächtig passen.

Präs.: Sie haben nur mit mir und auch erst dann zu sprechen, wenn Sie dazu aufgefordert werden. (Zur Zeugin): Es ist allerdings auffällig, daß Sie die Stiefeletten in Gebrauch nahmen, wenn Ihnen dieselben nicht gefielen.

Zeugin: Ick mußte woll, Herr Jerichtshof, indem doch der janze Verein 'ne Partie nach 'n Jrunewald machte, und jedet eenzigste Mitjlied det Jeld vor de Kremser schon abjeschippt hatte.

Präs.: Hierdurch dürfte sich Ihre Handlungsweise schwerlich rechtfertigen lassen. Doch das interessirt für die vorliegende Sache weiter nicht. Erzählen Sie jetzt möglichst kurz den Vorfall vom 28. März dieses Jahres.

Zeugin: Wat ick mir habe ärjern müssen; de Platze hätt' ick kriejen mögen. Jleich bei't Anziehen schon zwee Knöppe perdu, wo ick mir ohnedem sehr sputen mußte. Ick kam man noch soeben zurechte; bei't Fahren ooch allens scheeneken, indem wir zu drange sitzen dahten, wo denn natierlich nischt von de Stiebeln zu sehen is. Wie wir nu aber abjestiegen sind un uns bei't Jehen de Kluft 'n bisken anheben, kriegt denn ooch de Fiedlern, wat den Schlosser seine Frau is, jleich meine Beene in't Ooge un meent denn recht spitzfindig: „Seh' mal, Zenckern, Deine Jroßmutter is doch nu all manchet Jahr dot, un nu verdrägst De noch de olle Frau ihre Stiebeln. Det finde ick sehre hübsch von Dir." Weil nu doch aber sone Uzerei nich mein Fall is, sage ick dadruf: „Du bist woll 'n bisken dumm! Die Stiebeln sind vor zwanzig Mark extraig bestellte Arbeet."

Präs.: Das ist alles ganz gleichgiltig; es kommt nur darauf an, was sich in Ihrer Wohnung ereignete, als der Angeklagte dort selbst erschien.

Zeugin: Da haben Se nu schon janz jewiß sehr richtig, Herr Jerichtshof; aber die Sache jehört zu, indem er mir bei't Amtsjericht wegen 20 Mk. anjeklagt hat. Der Mann muß ville Jeld wegzuschmeißen haben, det er sich jejen de Zenckern uflehnen duht. Meenen Se nich ooch?

Präs.: Kommen Sie nunmehr endlich zur Sache.

Zeugin: Wie nu aber de Meiern von bestellte Arbeet hört, die den Rummel jenau kennen dhut, indem ihr erster Mann ooch Schuster war, jiebt se denn de Fiedlern Beifall un sagt: „Nanu, Zenckern, halt aber bald de Luft an von wejen bestellte Arbeet: Du wirst ihr woll in Charlottenburg vorn Billijet angekommen sind; denn nach Berlin darf keener rin mit so 'ne Waare. In diese Beziehung is de Pollezei zu helle." Wie finden Se solche Anzijlichkeeten, Herr Jerichtshof? Ick boste mir natierlich mächtig.

Präs.: Und alsdann verlangten Sie die Zurücknahme des Schuhzeuges.

Zeugin: Na, wissen Se, Herr Jerichtshof, ick habe nu schon janz jewiß 'n jutet Herze un bin auch in't jeringste nich rachjierig. Aber wenn den Menschen det janze scheene Verjnügen verstört wird, wo denn doch von wejen de Unkosten allens Jeld unnütze ausjejeben is, denn möchte man sonen Stiefel mit den Kopp jejen de Wand stucksen, dat der Bräjen man immer so rum fliegen dähte.

Präs.: Enthalten Sie sich ja aller beleidigenden Aeußerungen, die Folgen könnten sonst recht unliebsam werden.

Zeugin: Det is eben det Unjlück in de Welt; der ehrliche Mensch muß Rooch schnappen, wo er denn noch nich 'mal 'n Ton reden derf.

Präs.: Vergessen Sie nicht, daß Sie sich vor Gericht befinden, wo jede Ungebühr empfindlich geahndet wird.

Zeugin: Det is mir janz pipe; als reelle Jeschäftsfrau derf ick wohl verlangen, det ick mehr estimirt were wie so 'n Pennbruder.

Staatsanwalt: Ich beantrage, gegen die Zeugin wegen fortgesetzter Ungebühr eine sofort vollstreckbare, dreitägige Haftstrafe zu verhängen.

Zeugin: Na aber sowat! Is det die Menschenmöglichkeet. Ick bin janz paff.

Der Gerichtshof setzte den Beschluß über diesen Antrag aus.

Präs.: Hüten Sie sich vor noch weiteren Unannehmlichkeiten. Aus welchem Grunde erschien nun der Angeklagte in Ihrer Wohnung?

Zeugin: Na, der scheene Herr dachte nu schon janz jewiß, ick würde jleich Pinke uf'n Disch zählen. Er verstellte sich aber erst 'n bisken un meente denn wie ick denn mit de Stiebeln zufrieden sind dhäte. Ick bin aber anständig un wickele se ihn in Papier un mache ihn ooch noch de Dhüre alleene uf — —

Angekl.: Aber, liebe Frau, Sie können mir doch nich anmuthen sind, daß ich die Stiefeletten retour nehme, wo se ihr schon über Fest jedragen haben.

Zeugin: Quatscht det schon wieder mang, wenn ick mir mit den Herrn Jerichtshof anständig unterhalte?

Die Verhandlung konnte erst nach abermaliger sehr eindringlicher Verwarnung der Zeugin beendet werden.

Aus der Beweisaufnahme ging indessen hervor, daß sich Jammer unzweifelhaft eines Hausfriedensbruchs schuldig gemacht habe und nach kurzer Berathung wurde Jammer zu 3 Mark Geldbuße bezw. 1 Tag Haft, die vorlaute Zeugin aber zu 10 Mk. Geldbuße, bezw. 2 Tagen Haft verurtheilt.

Eine räthselhafte Erscheinung.

Erzählung von J. H. Temme.

(Fortsetzung.)

Aber es war fast ein Abgrund, aus dem da tief unten, unmittelbar über dem Wasserspiegel, die Blume hervorgeholt werden mußte.

Der junge Reisende flog zu den Felsen; er kletterte nicht an ihnen hinab, er stürzte an ihnen hinunter.

Ich hole die Blume oder den Tod! sprach sein glühendes Gesicht.

Er war einen Augenblick vorher todtenblaß gewesen.

Aber die Dame war jetzt auch blaß geworden, sehr blaß. Und doch — sie hielt, sie rief den jungen Mann nicht zurück. Ihre Augen glänzten, und mit den glänzenden Augen verfolgte sie jede seiner kühnen, furchtlosen Bewegungen, und als er muthig, gewandt und glücklich die schöne Rose erreicht und gepflückt hatte, da leuchtete ein wunderbar helles Feuer in den glänzenden Augen und als er schnell und ungefährdet dem Abgrund entstiegen war, da war ihr Gesicht nicht mehr bleich, aber eine Röthe des Glücks durchzog es und übergoß es mehr und mehr und voller und voller.

Und als dann der junge Student vor sie trat und zitternd, auch vor Glück und vor Freude, ihr die Rose überreichte, da — war ihr schönes Gesicht wieder klar und ruhig und kalt, und mit recht vornehm herabgelassener und huldvoller Freundlichkeit sagte sie zu ihm:

„Ich danke Ihnen sehr, mein Herr, die Rose ist in der That hübsch."

Dann wandte sie sich zum alten Herrn.

„Es wird Zeit für uns, lieber Onkel."

Und als sie das gesagt hatte, machte sie dem Studenten eine leichte, stumme und kalte Verbeugung und schritt auf den nebenan befindlichen Wagen zu, und die Pferde fuhren im schnellen Trabe mit ihr und dem alten Herrn davon.

Dem jungen Manne aber war diesmal das Herz wirklich erstarrt. Er konnte nicht sprechen, er konnte sich nicht bewegen. Er konnte nur starr die Augen auf den dahinrollenden Wagen richten.

Und er sah nur den Wagen, der dahinrollte, und aus dem kein Gruß, kein Wink, kein Blick zu ihm zurückkam.

Als der Wagen verschwunden war, sah er nichts mehr. Er lag mit verhülltem Gesichte an dem Ufer des Rheins.

2.

In Maria-Einsiedeln.

Am Tage der Kreuzerhöhung, das ist am 14. des Monats September, gerade 14 Tage nach jenem Abenteuer zwischen einem jungen Heibelberger Studenten und einem jungen unbekannten Fräulein am Rheinfall bei Schaffhausen zogen drei Personen zu dem berühmten Wallfahrtsorte Maria-Einsiedeln in der Schweiz. Es waren eine etwas ältliche Frau, ein junges Mädchen und ein junger Mann.

Die zarte Gestalt und das feine Gesicht der Frau zeigten manchen schweren und stillen Schmerz vergangener Tage.

Das junge Mädchen — es konnte kaum sechzehn Jahre zählen, war noch ein halbes Kind, aber es war ein hübsches, frisches Kind mit rosigen Wangen und mit hellen Augen, die ebenso gern lachen als leicht weinen mochten.

Der junge Mann sah aus wie ein Student. Es war eine hohe Gestalt, aber die Gestalt war gebeugt und das schöne edle Gesicht war blaß und hohl.

Fortsetzung folgt.

Das Polizeiamt nimmt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten das Aufbewahren von verwesendem oder stark riechenden Theilen von Thiercadavern zwecks Fütterung von Hunden 2c. in Häusern, Ställen und in der Nähe von Wegen und menschlichen Wohnungen nicht geduldet werden kann und gegen Contraventionen mit Geld- resp. Haftstrafen eingeschritten werden wird.

Güstrow, am 15. Mai 1883.
Die Polizei-Behörde.

Nach Nr. 2 der Bekanntmachung vom 7. Februar d. J. darf in Theile gehauenes Vieh von den Schlachtern in keinem Falle eingebracht werden. Von diesem Verbot sind wiederholt Dispensationen bei der Polizei-Behörde erbeten.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß solche Dispensationen nicht ertheilt werden.

Güstrow, den 12. Mai 1883.
Die Polizei-Behörde.

Nach § 368 Nr. 11 des St.-G.-B. wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft, wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.

Nach § 2 sub 10 der mecklenburgischen Verordnung, betreffend die Bestrafung der Feldfrevel vom 2. September 1879 wird mit Geldstrafe bis zu 10 Mk., aushülflich mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, wer unbefugter Weise nicht jagdbare Vögel fängt oder tödtet, deren Nester ausnimmt oder zerstört.

Vorstehende Bestimmungen werden hiedurch in Erinnerung gebracht.

Güstrow, am 15. Mai 1883.
Die Polizei-Behörde.

Einem hiesigen wie auswärtigen Publikum empfehle ich mich zur Abhaltung von

Auctionen

ganz ergebenst.

Güstrow, im April 1883.
H. Odebrecht,
Auctionator.

Billigste landwirthschaftliche Fachzeitung.

Einziges Fachblatt für Cichorienfabriken.

Mk. 1.50 pro Quartal.

Abonnements-Einladung.

Monatlich 2 Mal.

Einziges Fachblatt für Stärkefabriken.

Das in **Magdeburg** erscheinende

Offerten-Blatt

für Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Cichoriee- und Stärkefabriken, Brennereien, Landwirthschaftliches Organ,

bringt Originalartikel bedeutender Fachmänner der einzelnen Branchen, Mittheilungen aus dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft, Coursberichte, technische Notizen etc.

Abonnements zum Preise von Mk. 1.50 pro Quartal direct oder bei jeder Postanstalt.

Inserate, 30 Pfennig für die Petitzeile, finden bedeutende Verbreitung.

Probenummern gratis.

Jedem Landwirth zum Abonnement empfohlen.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und **alle Geflügelzucht-Utensilien.** Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Hochfeinen Radener Käse,
Limburger Käse,
Holst. Stoppel-Käse,
delikaten Prützer Käse,
ff. Anschovis
empfiehlt **Bernhard Martens,**
Güstrow, Gertrudenstr. 5.



Original-Nähmaschinen-Depôt
der Fabrik
Frister & Rossmann,
Actiengesellschaft, Berlin,
in Güstrow Pferdemarkt 62.

Anerkannt die beste Nähmaschine der Welt.

Unsere Maschinen arbeiten nahezu geräuschlos, sind von bestem Material gearbeitet und daher leichtgehend und dauerhaft, vorzüglichem Stich, bewährtester Verbesserung, sorgfältigster Justirung und eleganter Ausstattung.

Für jede von uns gelieferte Maschine, welche die Marke der Firma trägt, außerdem mit einem Garantieschein begleitet ist, übernehmen wir die Garantie für Echtheit, vollendete Herstellung und höchste Leistungsfähigkeit.

Unterricht wird — unentgeldlich ertheilt. Wöchentliche Abzahlnug. Alte Maschinen werden in Zahlung genommen bei unserem Vertreter

Wilh. Picker, Güstrow, Pferdemarkt 62.

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal.

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die 2mal täglich erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern „Deutsches Heim" und „Gerichtslaube".

Gegenwärtige Auflage 30,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Juni

1,50 Mark.

Die „Berliner Zeitnng" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Novität! Novität!

Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen.

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei **Barthol & Co., Berlin SW.**

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark
Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark
Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark
Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark
Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in Leipzig.

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein
Sarg-Magazin.

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W. Nicolaisen, Tischlermstr.
Langestraße 3. **Güstrow,** Langestraße 3.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Abonnementspreis 1,50 m., durch die Post bezogen 2 m. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Gratis-Beilage: „Mecklenburgischer Hausfreund."

Nr. 47. Güstrow, Sonnabend, den 16. Juni. 1883.

Abonnements-Einladung.

Wir laden hiermit zum Aonnement auf die

Mecklenburgische Gerichts-Zeitung

mit der Wochen-Beilage

Mecklenburgischer Hausfreund

für das mit dem 1. Juli d. J. beginnende 3. Vierteljahr ergebenst ein, und ersuchen, Bestellungen bei den resp. Postämtern oder den unten genannten Herren Vertretern machen zu wollen.

Expedition der „Meckl. Ger.-Ztg.",

vertreten durch die Herren

Scheffsky, Collecteur in **Brüel**,
Scheuermann in **Lübz**,
Aug. Krüger, Kaufmann in **Marlow**,
Aug. Hingst, Buchhändler in **Neukalen**,
W. Wolgast in **Parchim**,
Louis Colberg in **Penzlin**,
Albert Diederich in **Rostock**,
C. Allwardt, Lehrer in **Sternberg**,
Robert Lemcke in **Tessin**,
Bade, Rentier in **Waren**.
E. Gornitzka in **Warnemünde**,
W. Karrig in **Zarrentin**,
W. Düffert, in **Eldena**,
Fr. Mantzel in **Friedland**,
A. W. B. Gley in **Mirow**,
Th. Liebenthal in **Strelitz**,
Aug. Plasky, Buchbinder in **Woldegk**,
J. Borchert in **Carlow**.

Die Unfallversicherung und das Einklagen von Prämien erloschener Verträge.

Wenn die Staatsregierung in ihrer den gesetzgebenden Faktoren unterbreiteten Vorlage den Betrieb der Unfallversicherung durch Privatversicherungsanstalten ausgeschlossen hat, so kann in dieser Maßnahme nur ein Akt einer segensreichen, auf das Nationalwohl einwirkenden Initiative erblickt werden.

Ein nicht zu billigendes Verfahren, welche eine ausländische Unfallversicherungsanstalt, — es sind bis jetzt nur von dieser Fälle zur Kenntniß gelangt, — zur Ausbeutung ihres Geschäftsgebiets herangezogen hat, wollen wir hierdurch zur öffentlichen Kenntniß bringen.

Es kann zunächst keinem Zweifel unterliegen, daß der Gesetzentwurf bezüglich der Unfallversicherung, wie ihn die Staatsregierung vorgelegt hat, in seiner ganzen Fassung keine Schädigung des Nationalvermögens, im Gegentheil eine nicht zu verkennende, dem sozialen Elemente zu gute kommende Versicherungsmodalität beabsichtigt. Hier — staatlicherseits — liegt ein Wohlthätigkeitszweck, privatlicherseits, — wir meinen hier nur die ungerechte Ausbeute von verklausulirten Versicherungsbedingungen, — ein Zweck zur Schädigung des Nationalvermögens vor.

Es wird hier vorausgeschickt, daß wir eine Schädigung des Nationalvermögens, durch die privative Unfallversicherung nur da behaupten wollen, wo wir sie vertreten können; im voraus verwahren wir uns dagegen, irgend einen persönlichen Angriff beabsichtigt zu haben.

Die Folgen der Unfallversicherung in Bezug auf das Vermögen des Einzelversicherten stellen sich, wenn man die Rechtssphäre und den Begriff derselben im Auge behält, wie folgt dar:

1) die Unfallversicherungsanstalten legen den Begriff eines Unfalls so aus:

   Körperliche Unfälle, welche die Gesellschaft zur Bezahlung einer im voraus bestimmten Geldentschädigung verpflichten, sind diejenigen, durch welche der Versicherte infolge einer plötzlichen, gewaltsamen äußeren Veranlassung eine derartige körperliche Verletzung oder Beschädigung unfreiwillig erleidet, welche den Tod verursacht, oder eine bleibende oder vorübergehende Erwerbsunfähigkeit bedingt.

2) gegen die Folgen der vorgedachten Unfälle gewährt die Privatversicherung gegen Entrichtung einer jährlichen, pränumerando zu entrichtenden Prämie Versicherung. Die Versicherung gilt als aufgehoben, und der Versicherungsnehmer verliert jeden Anspruch auf einen Schadenersatz, wenn er nicht innerhalb 14 Tagen nach dem Fälligkeitstermine die Prämie entrichtet hat; im übrigen ist aber die Gesellschaft berechtigt, die Prämie gerichtlich einzuklagen.

Dies sind im allgemeinen die Grundsätze, welche den Abschluß einer Unfallversicherung bedingen; auf der einen Seite der zugesicherte Ersatz, von aus körperlichen Unfällen entspringenden Entschädigungen, auf der andern Seite die Verpflichtung zu Prämienzahlungen, welche, den Gefahrklassen entsprechend, angepaßt werden.

Bis hierher konnte man eine Schädigung des Nationalvermögens vollständig ausschließen, man könnte annehmen, eine solche sei, zumal sie auf rechtlichen Prinzipien beruht, nicht gut auszuführen; aber dennoch versteht es die schlaue Manipulation sogenannter Assekuranzmänner, aus der Einstellung von Prämienzahlungen einen fruchttragenden Erwerb zu machen.

Dies geschieht nun auf folgende Weise:

Bei der .... Unfallversicherungsanstalt haben, — wir wollen nur hier ein Beispiel geben, — 1000 Personen Einzelversicherung, 500 Personen dagegen — industrieelle Arbeitgeber — Kollektivversicherung auf die Dauer von 5 Jahren beantragt, und es seien diese Verträge gegen jährliche Prämienzahlung abgeschlossen und durch Entrichtung der ersten Prämienrate perfekt geworden. Bei den in Kraft getretenen Kollektivversicherungen mag der Abgang durch Einstellung der Prämienzahlung im zweiten, dritten und vierten Jahre, d. i. vor Ablauf der Versicherungsdauer weniger erheblich sein, da die Kollektivversicherungen der Tragung einer weit größeren Gefahr unterliegen; allein es kann immerhin behauptet werden, daß selbst industrielle Etablissements die Prämienzahlungen vor Ablauf der Versicherungsdauer einstellen.

Der Grund zu dieser Einstellung wollen wir hier unerörtert lassen; wir müßten, wollen wir die einzelnen Gründe, welche die Versicherungsnehmer zur Einstellung der Prämienzahlung veranlassen, auseinandersetzen, das interne Gebiet des Versicherungswesens berühren und zu heiklen Ausführungen schreiten, welche unserer Abhandlung fernstehen.

Geschieht dies bei den Kollektivversicherungen, so ist der Abgang bei den Einzelversicherungen weit größer.

Der Bureaubeamte, der Kaufmann, der Lehrer u. s. w., der sich durch die Ueberredungskunst eines gewandten Agenten zur Versicherungsnahme hat bewegen lassen, bereut es schon im ersten Jahre, daß er sich versichern ließ; oft hat er seinem guten Freund, welcher Vertreter einer Unfallversicherungsanstalt zur Zeit der Versicherungsnahme war, einen Gefallen gethan; die Verhältnisse haben sich geändert, er stellt die Prämienzahlungen ein, weil er sich in der That bewußt ist, daß sein Beruf, — wir wollen hier einen Bureaubeamten als Beispiel hinstellen, — wenig oder oder gar keine körperlichen Unfälle voraussehen läßt. Das, was er thut, thun noch viele andere, und zwar lediglich aus denselben Ursachen.

(Schluß folgt.)

Aus dem täglichen Leben.

Wenn ein Kaufmann ohne Auftrag die Schuld seines kaufmännischen Gläubigers an einen dritten zahlt, so kann dies nach handelsgerichtlicher Ansicht für eine nützliche Geschäftsführung nicht erachtet werden. Abgesehen davon, daß schon der Absicht nach die Zahlung nicht zum Besten des Gläubigers, sondern zur Tilgung der eigenen Schuld gemacht wird, ist es im kaufmännischen Verkehr für den Gläubiger nicht gleichgiltig, ob sein Schuldner an ihn bezahlt oder für seine Rechnung an seinen Gläubiger. Es ist für einen Kaufmann von der größten Bedeutung, beständig über die ihm zur Disposition stehenden Beträge nach eigenem Ermessen verfügen zu können, seine Anordnung über Einziehung seiner Forderungen und Deckung seiner Schulden nach den jeweiligen Konjunkturen seines Geschäfts zu treffen, und es müßte die übelsten Folgen haben, wenn es gestattet wäre, daß sich ein dritter ohne Auftrag mit eigenmächtigen Verfügungen in den Geschäftsverkehr zwischen dem einen und dem andern Kaufmann eindrängen wollte.

Deutsches Reichsgericht.

Der Eigentümer L. gab im April 1876 seinen minderjährigen Sohn bei dem Buchhändler W. in die Lehre. In dem Lehrvertrage übernahm der Vater des jungen L. außer anderen Verpflichtungen als Vertreter des Sohnes auch die Verpflichtung für denselben, daß der Sohn ohne Einwilligung des Lehrherrn weder in ein Konkurrenzgeschäft eintrete, noch selbst ein solches begründe oder erwerbe. Dieser Stipulation gegenüber hatte nun der junge L. mit dem 1. November 1882 eine Buchhandlung in S. eröffnet. Auf die vom Buchhändler W. erhobene Klage wurde der junge L. in beiden Instanzen verurtheilt, den Betrieb der von ihm in S. begründeten Buchhandlung zu unterlassen und den dem Kläger durch den Betrieb zugefügten Schaden zu ersetzen. Die Revision des Beklagten wurde vom Reichsgericht, 25. April d. J., zurückgewiesen, indem es begründend ausführte: „Der Vater kann in seiner deutschrechtlichen, vormundschaftlichen Stellung für seine minderjährigen Kinder rechtsverbindlich Verträge abschließen, da diese Stipulation bei derartigen Verträgen keineswegs etwas Ungewöhnliches enthält, vielmehr aus naheliegenden Gründen sehr häufig vorkommt.

Schwurgericht.

* **Güstrow**, 15. Juni.

Verhandlung am 13. Juni 1883:

Wider den Arbeitsmann Rambow und dessen Ehefrau aus Lübz wegen Brandstiftung (§ 306).

Präsident: Herr Landgerichtsrath Oesten, Güstrow.

Richterliche Mitglieder: Herren Landgerichtsräthe Schlettwein, Schwerin, und Schmidt, Rostock.

Geschworene:

Herr Pflugradt, Gutspächter zu Dammerstorf.
„ Möller, Finanzrath in Schwerin.
„ Pogge, Gutsbesitzer zu Pölitz.
„ Stähle, Dr., Oberlehrer, Schwerin.
„ Freitag, Hauswirth zu Lindow.
„ Genzmer, Kaufmann in Schwerin.
„ Kluge, Gutspächter, Muschwitz.
„ Mönnich, Gutsbesitzer zu Selpin.
„ Scheven, Dr., in Teterow.
„ Blohm, Gutsbesitzer, Viecheln.
„ Schomann, Gutspächter, Kl. Kussewitz.
„ Reitz, Kaufmann, Rostock.

Gerichtsschreiber: Herr Landgerichts-Secr.-Subst. Riechen.

Staatsanwalt: Herr Erster Staatsanwalt Bölckow.

Vertheidiger: Herr R.-A. Schütze-Güstrow.

Der Arbeitsmann Rambow, geboren den 22. April 1838 und seine Ehefrau, Sophie, geb. Meyer, geboren den 13. Februar 1841, sind angeklagt, am 7. April 1883, Abends zwischen 9 und 11 Uhr, das zu Lübz an der Ecke der Hauptstraße und der zum Sophienstifte führenden Gasse belegene, vom Gastwirth Hacker gekaufte, aber noch nicht auf ihn verlassene Haus vorsätzlich gemeinschaftlich in Brand gesetzt zu haben.

Außer dem Gastwirth Hacker wohnten in dem Hause der Schleifer Heubrunn und die Angeschuldigten. Am 7. April entstand ein Brand auf der Abseite des Hauses, welche von Heubrunn bewohnt wurde. Bemerkt wurde das Feuer vom Schuhmachergesellen Zabel, welcher bei Hacker in Logis war, und zwar in dem Augenblick, als er sich zur Ruhe begeben wollte. Er rief nach Haeker und beide gingen daran, das Feuer auszulöschen, welches ihnen auch gelang. Angebrannt waren einige Bretter des Fußbodens, einige Latten und Sparren des Daches. Wäre das Feuer nicht zu so rechter Zeit bemerkt worden,

so hätte es bald um sich greifen können und somit Gefahr mit sich geführt, namentlich für die Heubrunns. Eine Entstehung durch Zufall liegt völlig ausgeschlossen, dagegen ist klar zu erkennen eine böswillige absichtliche Brandstiftung. Nach den Ausführungen des Herrn Staatsanwalts auf Grund hinreichenden Beweismaterials ist Angeklagter, der Arbeitsmann Rambow, der Thäter. Der Frau ist eine Mitthäterschaft nicht nachzuweisen und sei die diese betreffende Schuldfrage zu verneinen. Als Verdachtsmomente für die Schuld des Mannes gelten folgende: Zunächst seine bedrängte Lebenslage, in welcher er sich befand: er war früher Hausbesitzer und Fuhrmann gewesen und fungirt jetzt als Arbeitsmann. Ferner die hohe Versicherung: er hatte sein Mobiliar zu 2600 Mk. versichert, welches aber nach genauer Taxe nur einen Werth von 698 Mk. präsentirt. Am meisten aber verdächtigt ihn, daß er an dem Abende Petroleum gekauft, dessen Verbleib er nicht glaubwürdig nachweisen kann. — Die Herren Geschworenen sprechen das „Schuldig" über den Mann aus, während sie die Schuldfrage bezüglich der Frau verneinten. Das Gericht verurtheilte den Mann zu 3 Jahren Zuchthaus und 4 Jahre Ehrverlust. Die Frau wurde freigesprochen.

---

1. Verhandlung am 14. Juni 1883:
Wider die unbegebene Pöller aus Vielen, wegen Kindestödtung (§ 217.)
Präsident: Herr Landgerichtsrath Oesten hierselbst.
Richterliche Mitglieder: die Herren Landgerichtsräthe Schlettwein, Schwerin, und Schmidt, Rostock.
Geschworene:
Herr Pogge, Gutsbesitzer zu Pölitz.
„ Burmeister, Gutsbesitzer zu Vorder-Bollhagen;
„ Mönnich, Gutsbesitzer zu Selpin.
„ Harms, Gutspächter zu Lehnenhof.
„ Heidtmann, Schiffsbaumeister in Rostock.
„ Babendererde, Erbpächter zu Glasewitz.
„ Möller, Finanzrath in Schwerin.
„ Reitz, Kaufmann in Rostock.
„ Erdtmann, Ingenieur zu Güstrow.
„ von Borck, Gutsbesitzer zu Möllenbeck.
„ Kluge, Gutspächter zu Muschwitz.
„ von Ewald, Rentier in Waren.
Gerichtsschreiber: Herr Landgerichts-Secr. Pöhl.
Staatsanwalt: Herr Staatsanwalt Schultetus, Güstrow.
Vertheidiger: Herr R.-A. Ackermann, Güstrow.

Die Angeklagte Pöller, 27 Jahre alt, nicht vorbestraft, ist beschuldigt, ihr am 28. Februar d. J. Morgens geborene Kind gleich nach der Geburt vorsätzlich getödtet zu haben. Indem wir aus naheliegenden Gründen auf eine ausführliche Darstellung der Anklagesache verzichten, bringen wir nur dieses, daß Angeklagte, welche in der Großherzoglichen Hofküche zu Neustrelitz als Küchenmädchen fungirte, ihr Kind an einem Orte und in solchem Umstande gebar, daß es hat ersticken müssen, und daß sie demnächst das von ihr als todt erachtete Kind im Kleiderschrank verbarg. Die beiden Herren Sachverständigen, der Herr Obermedicinalrath Dr. Scheven und der Herr Stabsarzt Dr. Köppel aus Neustrelitz, geben ihr Gutachten dahin ab, daß das Kind ein lebensfähiges gewesen und daß es den Erstickungstod gestorben sei. — Die Herren Geschworenen sprachen das Schuldig über die Angeklagte aus und der Gerichtshof verurtheilte dieselbe in eine Gefängnißstrafe von 2 Jahren.

---

2. Verhandlung:
Wider den Bahnwärter Pegel und den Büdnersohn Schmidt aus Eichhof bei Hagenow wegen Erpressung.
Gericht und Staatsanwaltschaft wie in erster Verhandlung.
Vertheidiger: Herr R.-A. Weil-Güstrow.

Der Thalbestand der Anklage ist folgender: Am 4. Mai d. J. traf der Holzwärter Tiede in der Hagenower Forst, in der sog. Sauerbucht, die beiden Angeklagten beim Streusammeln. Er forderte dieselben auf, ihm ihre Namen zu nennen. Pegel giebt an, daß er Jacob heiße, während Schmidt keinen Namen nennt und da der Holzwärter glaubt, daß auch der Name Jacob nicht richtig ist, so ergreift er die Harke, die Vegel in der Haud hat, um sie als Pfand mitzunehmen, zwecks leichterer Auffindung der Forstfrevler. Pegel läßt jedoch die Harke nicht los und da Tiede in der Hand des P. ein Messer blinken sieht, so bemüht er sich nicht weiter, die Harke zu erlangen, sondern nimmt, während die Angeklagten sich eine kleine Strecke entfernt, die dem Schmidt gehörige Schiebkarre und schiebt sie fort. Bald jedoch kommen die Angeklagten hinter ihm her, Pegel erfaßt so hart seine Arme, daß er die Karre los lassen muß, die Schmidt nun nimmt und damit fortschiebt. — Der Staatsanwalt läßt die gegen die Angeklagten gerichtete Anklage wegen Erpressung fallen und bittet die Geschworenen, die auf § 117, Widersetzlichkeit gegen Forstbeamten, bezüglichen Fragen zu bejahen. — Die Vertheidigung hält nur für erbracht, daß Pegel sich dem Beamten einmal gegenüber einen falschen Namen beigelegt und bittet, die übrigen Schuldfragen zu verneinen. Die Geschworenen beantworten die Fragen dem Antrage der Staatsanwaltschaft gemäß und das Gericht verurtheilt den Angeklagten Pegel zu 2 Wochen Gefängniß und 2 Tagen Haft und den Schmidt zu 1 Woche Gefängniß; auch werden beide Angeklagte in die Kosten verurtheilt.

Verhandlung am 15. Juni:
Wider den Armendiener Köpcke aus Neubrandenburg wegen Verbrechen gegen § 340, 2 St.-G.-B.
Präsident: Herr Landgerichtsrath Altvater, Güstrow.
Richterliche Mitglieder: Herren Landgerichtsräthe Schlettwein, Schwerin, und Schmidt, Rostock.
Geschworene:
Herr Pogge, Gutsbesitzer zu Pölitz.
„ Buchholz, Stadtsecretair in Marlow.
„ Scheven, Dr., in Teterow.
„ Bolten, Rechtsanwalt in Rostock.
„ Harms, Gutspächter zu Lehnenhof.
„ Reitz, Kaufmann in Rostock.
„ Kortüm, Gutsbesitzer zu Rethwisch.
„ Stähle, Dr., Oberlehrer in Schwerin.
„ Höfer, Maurermeister, Dassow.
„ Kluge, Gutspächter zu Muschwitz.
„ Mönnich, Gutspächter zu Selpin.
„ Wigger, Schulze zu Papenhusen.
Gerichtsschreiber: Herr Landerichts-Sekretär Köhn.
Staatsanwalt: Herr Erster Staatsanwalt Bölckow, Güstrow.
Vertheidiger: Herr Rechtsanwalt Uelzen, Güstrow.

Die Anklage wider den Armendiener Köpcke aus Neubrandenburg, welcher 37 Jahre alt und nicht vorbestraft ist, den Krieg von 70 und 71 ruhmvoll mitgekämpft, sich eines guten Rufes erfreut und welchem lobende Anerkennungen über seine amtliche Führung von seinen Vorgesetzten zur Seite stehen, geht dahin, daß er am Abend des 8. Oktober v. J. als Beamter in Ausübung seines Amtes an dem Schlachtergesellen Bethke vorsätzlich eine so schwere Körperverletzung begangen hat, daß dem Bethke in Folge der Verletzung das Sehvermögen des rechten Auges verloren gegangen ist.

Der Thatbestand ist der Beweisaufnahme gemäß in seinen wesentlichen Theilen folgender: Am Abend des 8. Oktober v. J. wurde Köpke zur Vornahme der Verhaftung des Schlachtergesellen Bethke, welcher in einer Herbergswirthschaft sich ungebührlich benahm und als betrunken erschien, herbei gerufen. Als Köpke in dem Herbergslokal erschien, benahm sich Bethke gegen ihn sehr provocirend, und als er sich an ihn hinan machte, kam er zu Thätlichkeiten gegen den Bethke, indem er ihm zwei Faustschläge ins Gesicht versetzte. Nachdem er dem Bethke den rechten Arm gefesselt hatte ging er mit ihm fort, um ihn ins Gewahrsam nach dem Amtsgerichtsgebäude abzuführen. Auf dem Wege dorthin vergriff Köpke sich noch zu zweien Malen an dem Bethke. Zeugen bekunden, daß Köpke den Bethke dermaßen geschlagen, daß derselbe niedergestürzt sei. Im Amtsgerichtsgebäude angekommen, habe der Bethke sehr über starke Schmerzen geklagt. Der Amtsgerichtsdiener habe dafür Sorge getragen, daß dem Bethke die Nacht hindurch die entsprechende Hülfe und Pflege zu Theil geworden ist. Bethke ist dann in ärztliche Pflege genommen, zunächst in Neubrandenburg und später im Karolinenstift zu Neustrelitz. Er hat die heftigsten Schmerzen auszustehen gehabt. Im März, nachdem alle Kuren zur Heilung des Auges erfolglos geblieben, ist man nach eigner Einwilligung des Bethke an die Herausnahme des Auges gegangen. Und Ende März ist Bethke aus dem Stift entlassen.

Angeklagter führt aus, daß er im Stande der Nothwehr den fraglichen Abend dem Bethcke gegenüber sich befunden; man habe ihn schon bei der Verhaftung vor dem Bethke gewarnt, und auf dem Wege nach dem Amtsgerichtsgebäude habe Bethke ihn wiederholt gestoßen. Wie er denselben verletzt, sei ihm nicht ganz mehr gegenwärtig; jedenfalls habe er ihn aber nicht vorsätzlich gemißhandelt, sondern ihn sich nur vom Leibe weggestoßen, und bei dieser Gelegenheit könne es denn geschehen sein, daß er dem Bethke ins Auge gestoßen habe. — Die Herren Sachverständigen Obermedicinalrath Dr. Peters und Dr. Rudolphi, Neustrelitz, stimmen in ihren Aussagen mit denen des Angeklagten dahin überein, daß sie annehmen, er habe nicht mit der eisernen Schwinge des Stocks das Auge des Verletzten, sondern mit der Krücke getroffen, und sei somit kein Schlag, sondern vielleicht ein Stoß gegen das Auge geführt. — Der Herr Staatsanwalt hielt die Schuld des Angeklagten für erbracht, er bitte daher die Geschworenen, die Schuldfragen zu bejahen. Die Herren Geschworenen entsprechen dem Antrage des Herrn Staatsanwalts; jedoch beantworteten sie auch die Frage nach mildernden Umständen mit Ja. Das Gericht verurtheilte den Angeklagten zu 1 Jahr Gefängniß und in die Kosten.

Landgerichte.

* **Güstrow,** 12. Juni. (Strafkammer.) Es wurde verhandelt wider den Hofgänger Klaer aus Goddin, 17 Jahre alt, welcher sich zu verantworten hatte in der Anklage, nach welcher er das Viehhaus zu Goddin in Brand gesetzt hat. Die Beweisaufnahme stellt die Schuld des Angeklagten fest. Aber nicht der Brandstiftung allein ist er angeklagt, auch der Urkundenfälschung, des Betrugsversuchs und der Unterschlagung. Er hat nämlich Mitte März im Namen seines Herrn, des Tagelöhners Jührcke, einen Brief an Schuhmacher Hinspeter in Stavenhagen geschrieben, des Inhalts, er möge seinem Hofgänger Klaer gegen Anzahlung von 3 Mk. ein Paar Stiefel überlassen, für den Rest wolle er, Jührcke, haften. Mit diesem Brief machte sich Angeklagter auf den Weg zu Hinspeter. Dem aber kam die Geschichte gleich sehr verdächtig vor und er erkundigte sich demnächst des Näheren bei Jührcke. — Einem seiner Mitknechte hat Angeklagter ein Messer entwendet und es verkauft. Allerdings giebt er an, er habe das Messer gefunden. Weil diese Aussage nicht widerlegt wurde, erkannte das Gericht in diesem Falle auf Unterschlagung. Der Angeklagte wurde in eine Gesammtstrafe von 3 Jahren Gefängniß verurtheilt.

— 14. Juni. Acht Knechte aus Sprenz, bezw. Sarmstorf nahmen die Anklagebank ein. Es waren die Knechte Höppner, Ahlfeld, Tessen, Scheel, Peters, Ohde, Schönfeld und Severin. Der Thatbestand der Anklage ist kurz folgender. Bei der Aushebung am 8. April d. J. erzürnten sich diese Angeklagten mit vier Kritzkower Knechten, welche, wie sie an dem gleichen Tage und zu denselben Zwecken in Güstrow waren. In Erkenntniß der Gefahr, welche ihnen bezüglich ihrer Minderheit drohte, eilten die Kritzkower fort. Die Angeklagten aber waren hinter ihnen her und ereilten sie, durch Fuhrgelegenheit schnell befördert, in der Nähe von Sarmstoff. Hier fielen sie über die vier Kritzkower her und schlugen, einige mit ihren Handstöcken, andere mit den Fäusten, auf sie ein. Sie wurden heute der Reihe nach verurtheilt: Höppner zu 3, Ahlfeld zu 2 und Tessen zu 3 Monaten, ferner Scheel und Peters zu je 6, sowie endlich Ohde, Schönfeld und Severin zu je 4 Wochen Gefängniß.

Aus Mecklenburg.

Güstrow, 15. Juni.

Die „Allgem. Evangel.-Lutherische Kirchen-Zeitung" schreibt in ihrer neuesten, vom heutigen Tage datirten Nummer: „Die von einigen Blättern verbreitete Nachricht von einem bevorstehenden oder bereits geschehenen Uebertritt des Herzogs Paul Friederich von Mecklenburg-Schwerin zur röm.-kath. Kirche können auch wir für unbegründet erklären. Der Herzog Paul ist bisjetzt nicht übergetreten und hat auch bisjetzt nicht die Absicht es zu thun. Noch vor kurzem hat er zwei mecklenburgischen Geistlichen gegenüber erklärt: er sei evangelisch, bleibe evangelisch und werde auch seine Kinder so erziehen lassen; er wünsche, daß man das im Lande verbreite. Dagegen ist es wahr, daß die röm.-kath. Gemahlin des Herzogs Paul ihre am 1. Mai geborene Tochter vom Erzbischof von Algier hat taufen lassen, ohne Mitwissen ihres Gemahls, während derselbe zum Begräbniß seines Vaters nach Schwerin gereist war und sie in Algier, wo sie sich auf einer Reise befanden, allein zurückgelassen hatte."

— Der Cantor Ullerich in Schwerin ist zum Nachfolger des Directors Wulff am Blindeninstitut zu Neukloster bestellt.

— Das „M. T." berichtet von Excessen, deren sich einige Zeit beim Bau der Wismar-Rostocker Secundärbahn beschäftigte Erdarbeiter am Sonntag schuldig gemacht haben. Schauplatz derselben war das Gasthaus zu Neuburg, woselbst die Leute in Streit geriethen. Die Leute, die aus dem Gasthaus vertrieben waren, versetzten dasselbe in Belagerungszustand, nahmen es schließlich mit stürmender Hand und richteten dann in demselben erheblichen Schaden an. Es mußten außer den vorhandenen noch aus der Umgegend rasch verschriebene Gendarmen einschreiten. Diesen gelang es nur unter Anwendung von Waffengewalt, die Excedenten dingfest zu machen. 9 derselben wurden vorgestern in Wismar eingebracht.

Schwerin, 15. Juni. Der beim Sprengen von Fundamentsteinen des abgebrannten Hoftheaters beschäftigte Steinhauer B., der schon 33 Jahre dies Geschäft betreibt, hatte der „M. Z." zufolge gestern Nachmittag das Unglück, bei Eintreibung der Sprengladung diese zu durchschlagen. Die Explosion erfolgte hierdurch vorzeitig, und die Steinsplitter rissen dem Bedauernswerthen die Daumenwurzel der linken Hand fort, zertrümmerten den Backenknochen und beschädigten das Auge, dessen Erhaltung kaum zu hoffen steht. Auch ein anderer Arbeiter wurde, wenn auch weniger erheblich, im Gesicht verwundet.

Vermischtes.

Oppeln, 12. Juni. **(Müssen Stammseidel geaicht wurden?)** Diese wohlaufzuwerfende, für zahlreiche Biertrinker interessante Frage ist von dem Regierungspräsidenten v. Zedlitz in Oppeln auf die Anfrage der Neustädter Polizeiverwaltung dahin beantwortet, daß auf Biergläser, die Eigenthum der Gäste sind (sogenannte Stammgläser) daß Gesetz vom 20. Juli 1881 Anwendung findet, wenn in ihnen das Getränk dem Gast unmittelbar verabreicht wird; während, wenn der Gast bei Verabfolgung einer Flüssigkeitsmenge in Flaschen, Krügen neben diesen besonderen Trinkgefäßen zum allmäligen Abfüllen des Getränks erhält, diese Gefäße dem Aichungszwange nicht unterliegen.

Leipzig, 13. Juni. **(Hinrichtung.)** Auch hier hat wie in Berlin heute früh eine Hinrichtung stattgefunden, und zwar diejenige des Raubmörders Rabe. Die letzte Hinrichtung wurde in Leipzig am 16. Juni 1854 vollzogen. Die Exekution Rabe's erfolgte mittelst der Guillotine.

Breslau, 12. Juni. **(Ergriffene Durchgänger.)** Der beim Breslauer Landes-Vorschuß-Verein angestellt gewesene und sodann mit einer großen Summe durchgebrannte Kassirer Kusal ist einer hierher gelangten telegraphischen Mittheilung zufolge in St. Louis (Amerika) festgenommen worden. Bei einer Visitation seiner Effekten sollen 140,000 Mk. vorgefunden sein. K. soll sich bereits auf dem Rückwege nach Deutschland befinden.

Die Hinrichtung Sobbe's

Das Todesurtheil gegen den Raubmörder Ernst Sobbe ist vollstreckt. Am Mittwoch, Morgens 6 Uhr hat die Hinrichtung Sobbe's auf dem umschlossenen Hofe des Zellengefängnisses zu Moabit stattgefunden und die That vom 12. März hat damit ihre Sühne empfangen. Gleich nachdem das hiesige Schwurgericht am 30. April d. J. Sobbe für seine Mordthat zum Tode verurtheilt hatte, begann im Publikum der Streit der Meinungen darüber, ob das Todesurtheil vollzogen oder im Wege der Gnade in lebenslängliche Zuchthausstrafe umgewandelt werden würde. Beide Meinungen hatten ihre Anhänger. Das Verhalten Sobbe's von dem ersten Augenblick seiner Einlieferung an und während der ganzen Verhandlung, die tiefe Reue, welche er offenbar über seine Unthat empfand und die Zerknirschtheit, in welcher er selbst eine volle Sühne derselben wünschte, brachten es zu Wege, daß man bei allem Abscheu der bestialischen That dem Mörder ein gewisses Gefühl des Mitleids über seine grenzenlose Verirrung bewahrte. Andererseits machte man mit Recht geltend, daß die That so raffinirt ersonnen und so brutal ausgeführt war, daß an eine Begnadigung gar nicht zu denken sei. Die Verfechter der Letzteren Ansicht sollten Recht behalten. Das Todesurtheil ging anfangs der vorigen Woche in das Kabinet des Kaisers und gelangte von dort am Montag Vormittag an die Staatsanwalt zurück mit dem Bemerken, daß der Gerechtigkeit freier Lauf gelassen werden solle. Sobbe, der in Gefängnißkleidung war und äußerst elend und verhärmt aussah, nahm die Ankündigung der Vollstreckung des Urtheils ohne jedwede Erregung auf, es war vielmehr, als wenn ein Alp von seiner Brust gelöst wurde, daß nun endlich der Tag gekommen, wo er von seiner Seelenpein befreit werden sollte. Er dankte noch dem Landger.-R. Hollmann für die freundliche Theilnahme, die ihm dieser während der ganzen Zeit der Untersuchung bekundet und verlangte alsdann noch den Anstaltsgeistlichen Prediger Heinicke, der auch alsbald erschien und eine längere Unterredung mit dem Delinquenten hatte. Die nächsten Stunden verbrachte Sobbe mit emsigem Briefschreiben; er richtete an seine Geschwister rührende Abschiedsbriefe, in denen er um Verzeihung für seine Frevelthat bat. Um 5 Uhr öffneten sich die Pforten des Untersuchungsgefängnisses und der Deliquent wurde mittelst des grünen Wagens nach dem Zellengefängniß translocirt, wo er in der sogenannten Mörderzelle die letzten wenigen Stunden verbrachte, die ihm bis zur Exekution noch vergönnt waren.

Punkt 6 Uhr ertönte das Armesünderglöckchen und Sobbe verließ in Begleitung des Geistlichen und mehreren Anstaltsbeamten das Anstaltsgebäude. Er trug die blaugraue Gefängnißkleidung, sein Gesicht war marmorbleich, aber fest und in sein Schicksal ergeben, schritt er dem Tische des Protokollführers zu. Wie er dastand, bildete er einen auffallenden Gegensatz zu Conrad, dessen Gesichtszüge in diesen letzten schweren Augenblicken etwas Hyänenhaftes an sich trugen und den verhaltenen Groll deutlich durchblicken ließen, während dieser Todeskandidat mit seinen sanften Gesichtszügen und der Seelenpein, die aus seinen Augen leuchtete, unwillkürlich das Mitleid erregte. Der Staatsanwalt Simon v. Zastrow verlas ihm das Urtheil des Schwurgerichts vom 30. April, welches über ihn wegen Mordes und Raubes die Todesstrafe verhängte, ferner die Allerhöchste Kabinetsordre, nach welcher der Kaiser von dem ihm zustehenden Begnadigungsrecht keinen Gebrauch machte, und wandte sich alsdann an den Scharfrichter Krauts mit den Worten: „Herr Scharfrichter Krauts, ich übergebe Ihnen nunmehr den wegen Mordes und Raubes zum Tode verurtheilten Kommis Johann Friedrich Ernst Sobbe zur Vollziehung des Urtheils und bitte sich zu überzeugen, daß Se. Majestät von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat." Sobbe folgte eiligen Schrittes den Gehülfen des Scharfrichters auf das Gerüst, als wenn er froh war, endlich die Stätte zu erreichen, welche ihm Erlösung aus seinem Jammerdasein bringen sollte. Im Nu war er entkleidet — ein dumpfer Schlag und die entsetzliche Prozedur war mit noch größerer Schnelligkeit als bei Conrad beendet. Während dieses letzten Aktes läutete abermals das Todtenglöcklein und Prediger Heinicke verrichtete an den Stufen des Gerüstes ein stilles Gebet für das Seelenheil des reuevollen Sünders. Unmittelbar nach dem verhängnißvollen Schlage trat Krauts zu dem Staatsanwalt Simon v. Zastrow und meldete, daß das Urtheil vollstreckt sei, und um 6 Uhr 10 Minuten war der schauerliche Akt beendet. — Genau drei Monate nach seiner bestialischen That hat Sobbe dieselbe mit dem Tode gebüßt.

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

P. M. Sehr verschieden in den einzelnen Städten Mecklenburgs. In R...l erhält der überlebende Ehegatte die statutarische Portion nur, wenn die Ehe beerbt ist. — Das Nähere beim dortigen Magistrat zu erfragen.

Eine große Anzahl hiesiger Dung- und Abortsgruben entspricht den erst kürzlich vom Magistrat in Erinnerung gebrachten Vorschriften des Landesherrlich unter dem 14. Mai 1867 bestätigten bezüglichen Statuts (Güstrower Zeitung Jahrgang 1883 Nr. 36 und Wohnungsanzeiger pag. 119.) nicht; insbesondere hat eine Revision ergeben, daß eine erhebliche Zahl derselben im Boden und an den Innenseiten mit Kalkmörtel statt mit dem vorgeschriebenen wasserdichten Mörtel verputzt ist.

Das Statut hat den Zweck, eine Verjauchung des Untergrundes der Stadt zu verhindern und bedarf der sorgfältigsten Ausführung.

Die resp. Hauseigenthümer werden aufgefordert, in 4 Wochen die Aborts- und Dunggruben, bei Vermeidung von Strafverfügungen, dem Statut gemäß einzurichten.

Güstrow, am 2. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Lebende

Suppen- und Tafel-Krebse

empfiehlt täglich

die Fischhandlung

von

W. Bunge.

Die vielfachen Beschädigungen der Anlagen durch Kinder veranlassen das Polizeiamt darauf hinzuweisen, daß die Eltern nach § 361 sub 9 des Strafgesetzbuches verpflichtet sind ihre Kinder von der Begehung solcher Frevel abzuhalten und daß dieselben sich selbst strafbar machen, wenn sie es nach dieser Richtung hin an der erforderlichen Thätigkeit fehlen lassen. Es kann den Eltern im eigenen Interesse nur angerathen werden, ihre Kinder dringend vor allen Beschädigungen der Anlagen zu verwarnen und kleinere Kinder nicht ohne Aufsicht in den Anlagen zu belassen.

Güstrow, den 10. Mai 1883.

Die Polizei-Behörde.

Anzeigen

finden durch die Mecklenburgische Gerichts-Zeitung grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser aufs Land, nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg. und geben hohen Rabatt.

Expedition
der
Mecklenb. Gerichts-Ztg.

Zins-Quittungen

sind vorräthig in der Expedition dieser Zeitung.

Deutsches Tageblatt.

Nach zweijährigem Bestehen zählt das Blatt bereits 13,000 Abonnenten, ein Erfolg, wie ihn bisher keine einzige Zeitung aufzuweisen hatte.

Wer ein Herz für die heiligsten Güter unseres Volkes hat, der findet nirgends für seine Gesinnungen einen so getreuen Ausdruck, als im

„Deutschen Tageblatt."

Nationale Größe, Soziale Reform, Deutsche Bildung

ist der Wahlspruch des „Deutschen Tageblattes". Im Anschluß an die staatserhaltenden Parteien, aber unabhängig von jeder Fraktionspolitik, kämpft es für gesunden Fortschritt gegen alle internationalen, zersetzenden Einflüsse, für die so nothwendige Kräftigung der Landwirthschaft und des bürgerlichen Mittelstandes gegen den Mißbrauch der Arbeit als bloßer „Waare", für die Eintracht der christlichen Konfessionen und gegen die Entchristlichung des Volkes zu Gunsten einer undeutschen Minderheit.

Das „**Deutsche Tageblatt**" erscheint täglich, auch Montags, als Morgenblatt, und ist dadurch insbesondere den Abendblättern gegenüber in der Lage, sofort ausführliche Berichte über die Sitzungen der parlamentarischen Körperschaften zu bringen. Durch ausgezeichnete Verbindungen ist es in den Stand gesetzt, stets die neuesten und zuverlässigsten politischen Nachrichten dem Leser zu bieten.

Das „Deutsche Tageblatt" bringt Spezialcorrespondenzen aus den fremden Hauptstädten, sowie Spezialtelegramme.

Auch im Handelstheil verfolgt das Deutsche Tageblatt die Tendenzen einer gesunden Wirthschaftspolitik und bietet es eine Fülle thatsächlichen Materials.

Wetter- und Wasserstands-Berichte.

Ziehungslisten der preußischen und sächsischen Lotterie.

Das Feuilleton verfolgt dieselben Tendenzen, wie der politische Theil. Neben einer Fülle des Unterhaltenden und Belehrenden sucht es den deutschen Ernst in Wissenschaft, Kunst und Literatur wieder zur Anerkennung zu bringen. Außerdem erscheinen im Feuilleton Romane hervorragender Autoren.

Um auch den Wünschen der Damen entgegen zu kommen, liefern wir seit dem 1. Januar regelmäßig eine

Sonntags-Beilage

unter dem Titel

Damen-Welt.

Der Inhalt derselben besteht aus spannenden Novellen, Plaudereien, Modeberichten, Räthsel, Scherzen, sowie allerlei nützlichen Recepten für die **Hausfrau** und den **Landwirth.**

Die Fülle anregenden und unterhaltenden Lesestoffs bietet das „Deutsche Tageblatt" zu dem enorm billigen Abonnementspreise von nur

5 Mark 25 Pf. für das Vierteljahr.

Man abonnire schleunigst bei dem nächstgelegenen Postamt, damit die Zustellung des Blattes vom 1. Juli ab pünktlich erfolge. — Probe-Nummern gratis.

Berlin, im Juni 1883.

Deutsches Tageblatt.
Friedrich Luckhardt.

Gänzlicher

Ausverkauf

fertiger Herren- u. Knaben-Garderobe,

als:

Ueberzieher, complete Anzüge, Röcke, Westen, Hosen, Unterjacken, Schlafröcke, Kinder-Anzüge jeglicher Art

verkaufe wegen Aufgabe dieser Artikel zu und unter Einkaufspreisen.

D. Bragenheim,

Güstrow, Pferdemarkt 13.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Das Polizeiamt nimmt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten das Aufbewahren von verwesendem oder stark riechenden Theilen von Thiercadavern zwecks Fütterung von Hunden ꝛc. in Häusern, Ställen und in der Nähe von Wegen und menschlichen Wohnungen nicht geduldet werden kann und gegen Contraventionen mit Geld- resp. Haftstrafen eingeschritten werden wird.

Güstrow, am 15. Mai 1883.
Die Polizei-Behörde.

Nach Nr. 2 der Bekanntmachung vom 7. Februar d. J. darf in Theile gehauenes Vieh von den Schlachtern in keinem Falle eingebracht werden. Von diesem Verbot sind wiederholt Dispensationen bei der Polizei-Behörde erbeten.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß solche Dispensationen nicht ertheilt werden.

Güstrow, den 12. Mai 1883.
Die Polizei-Behörde.

Nach § 368 Nr. 11 des St.-G.-B. wird mit Geldstrafe bis zu 60 Mk. oder Haft bis zu 14 Tagen bestraft, wer unbefugt Eier oder Junge von jagdbarem Federwild oder von Singvögeln ausnimmt.

Nach § 2 sub 10 der mecklenburgischen Verordnung, betreffend die Bestrafung der Feldfrevel vom 2. September 1879 wird mit Geldstrafe bis zu 10 Mk., aushülflich mit Haft bis zu 3 Tagen bestraft, wer unbefugter Weise nicht jagdbare Vögel fängt oder tödtet, deren Nester ausnimmt oder zerstört.

Vorstehende Bestimmungen werden hiedurch in Erinnerung gebracht.

Güstrow, am 15. Mai 1883.
Die Polizei-Behörde.

Einem hiesigen wie auswärtigen Publikum empfehle ich mich zur Abhaltung von

Auctionen

ganz ergebenst.

Güstrow, im April 1883.
H. Odebrecht,
Auctionator.

Billigste landwirthschaftliche Fachzeitung.

Einziges Fachblatt für Cichorienfabriken.

Mk. 1.50 pro Quartal.

Abonnements-Einladung.

Monatlich 2 Mal.

Einziges Fachblatt für Stärkefabriken.

Das in **Magdeburg** erscheinende

Offerten-Blatt

für Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Cichoriee- und Stärkefabriken, Brennereien, Landwirthschaftliches Organ,

bringt Originalartikel bedeutender Fachmänner der einzelnen Branchen, Mittheilungen aus dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft, Coursberichte, technische Notizen etc.

Abonnements zum Preise von Mk. 1.50 pro Quartal direct oder bei jeder Postanstalt.

Inserate, 30 Pfennig für die Petitzeile, finden bedeutende Verbreitung.

Probenummern gratis.

Jedem Landwirth zum Abonnement empfohlen.

Es wird die Bekanntmachung des Polizei-Amts vom 13. Juni 1879, wonach das Baden in der Nebel außerhalb der städtischen Badeanstalt verboten ist, in Erinnerung gebracht.

Güstrow, am 12. Juni 1883.
Die Polizei-Behörde.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und alle Geflügelzucht-Utensilien. Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,
Brut- und Mastanstalt Radebeul bei Dresden.

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.



Original-Nähmaschinen-Depôt
der Fabrik
Frister & Rossmann,
Actiengesellschaft, Berlin,
in Güstrow Pferdemarkt 62.

Anerkannt die beste Nähmaschine der Welt.

Unsere Maschinen arbeiten nahezu geräuschlos, sind von bestem Material gearbeitet und daher leichtgehend und dauerhaft, vorzüglichem Stich, bewährtester Verbesserung, sorgfältigster Justirung und eleganter Ausstattung.

Für jede von uns gelieferte Maschine, welche die Marke der Firma trägt, außerdem mit einem Garantieschein begleitet ist, übernehmen wir die Garantie für Echtheit, vollendete Herstellung und höchste Leistungsfähigkeit.

Unterricht wird — unentgeldlich ertheilt. Wöchentliche Abzahlung. Alte Maschinen werden in Zahlung genommen bei unserem Vertreter

Wilh. Picker, Güstrow, Pferdemarkt 62.

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal.

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die 2mal täglich erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern „Deutsches Heim" und „Gerichtslaube".

Gegenwärtige Auflage 30,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Juni 1,50 Mark.

Die „Berliner Zeitung" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Novität! Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen. **Novität!**

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei **Barthol & Co., Berlin SW.**

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark
Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark
Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark
Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark
Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in Leipzig.

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872. **Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.**

Mein **Sarg-Magazin.**

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W. Nicolaisen, Tischlermstr.
Langestraße 3. Güstrow, Langestraße 3.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Nr. 12. Erster Jahrgang.

Mecklenburgischer Hausfreund.

Herausgegeben
von
Lehrer Hermann Kossow in Güstrow.

Erscheint jeden Sonnabend Morgen. | Güstrow, den 16. Juni 1883. | Preis pro Vierteljahr 1 Mk, in Güstrow 75 Pfg.

Morgengesang.

Wohlauf es tagt vortrefflich schon,
Die Nacht muß ab von ihrem Thron,
Der Tag will ihn besitzen!
Wohlauf, zu seh'n das Licht der Welt,
Wie's in die niedern Thäler fällt,
Und auf der Berge Spitzen!

Wohlauf, zum fröhlichen Gesang,
Aus einem Munde: Gott sei Dank,
Er hat dem Sein geboten!
Und Alles war auf sein Gebot;
Er ist der ewig gute Gott
Der Lebenden und Todten!

Wohlauf, zur Arbeit, Schlaf ist Tod!
Der träge Schläfer will sein Brod
Nur essen, nicht verdienen;
Der Fleißige wacht auf und lebt,
Und singt und betet, pflügt und gräbt,
Und seine Felder grünen.

Beethoven in Bonn.

Eine musikalische Novelle.

Es gehört mit zu den größten Annehmlichkeiten des Lebens, alte Tanzmeister, Sänger, Schauspieler oder Musikanten kennen zu lernen. Jede dieser Kunstantiken hat stets ein Füllhorn, um ihre Opfer mit Anekdoten oder Reminiscenzen zu überschütten. Bei meinem Aufenthalte in Bonn begegnete mir eine solche musikalische Antike, welcher intim mit dem berühmten Tonsetzer bekannt, mir folgende Reminiscenz aus seinem Leben in lebhafter Weise vortrug, nachdem er mich erst sehr mißtrauisch gefragt, ob ich die Geschichte der Beethoven'schen Mondscheinsonate (Cis-moll) kenne?

Da ich gewissenhaft verneinte, so fühlte sich mein alter Musikus natürlich genöthigt, mir diese sehr interessante Anekdote mitzutheilen.

Beethoven wurde bekanntlich oder unbekannter Weise in einem Hause der Rheingasse in Bonn geboren; als er schon Komponist war, wohnte er in der Nähe des Römerplatzes; damals war er sehr arm, so genial arm, daß er nur des Nachts seine Spaziergänge machte, um dem Tage nicht das Genie in Bettlerkleidung zu zeigen. Dennoch hatte er ein Klavier, Feder, Papier, Dinte und einige Bücher; er hatte sogar, was noch mehr werth ist, zuweilen trotz seiner Entbehrung Augenblicke von Glückseligkeit; denn er war damals noch nicht taub und vermochte mindestens sich an seinen eigenen Kompositionen zu laben, ein Genuß, den ihm später das Schicksal versagte.

Der alte Musikus besuchte ihn öfters, und holte ihn eines Winterabends zu der gewöhnlichen Promenade ab. Er fand Beethoven am Fenster im Mondschein sitzen und zur Erhöhung dieser poetischen Situation ohne Feuer und ohne Licht, das Gesicht in die Hände gestützt und bei der starken Kälte am ganzen Leibe zitternd. Der große Mann zögerte nicht, auch heute seine nächtliche Promenade mit dem kleinen Musikus zu machen, aber er war finster, fast verzweifelt.

— Ich hasse die Welt, sagte er heftig, ja, ich hasse mich selbst. Niemand versteht mich und kümmert sich um mich. Ich habe Talent und werde wie ein Paria behandelt, ich habe ein Herz und Niemanden, den ich lieben könnte. Ach, wäre es nur erst vorbei, aus für immer! Ich möchte ruhig hier in den Fluthen des Rheins schlummern und es kostet mir Mühe der Versuchung zu widerstehen und mich hineinzuwerfen.

Dabei zeigte er auf den Rhein, dessen gefrorene Fluthen im Mondschein blitzten. Sein Begleiter ließ ungestört dies große Herz sich entladen, und Beide gingen nachdem schweigend durch die engen Straßen.

Plötzlich in der Nähe des Koblenzer Thores hielt Beethoven an.

— Horch! sagte er, was ist das für ein Ton?

Er horchte dabei auf die scharfen Laute eines altersschwachen Klaviers, die aus einem winzigen Hause erschallten und trotz des undankbaren Instrumentes gab der Spieler einer klagenden Melodie im dreiviertel Takt derselben einen klagenden Ausdruck.

Beethovens Auge leuchtete auf.

— Das ist aus meiner F-dur Symphonie, rief er aus und sehr gut gespielt!

Die Melodie wurde immer fortgespielt; plötzlich hörte sie auf . . . und es wurde ganz still; dann hörte man ein erstickes Schluchzen.

— Ich kann nicht fortfahren, sagte eine Mädchenstimme, ich kann nicht diesen Abend weiter spielen, Franz!

— Und warum nicht, Schwester?

— Ich weiß nicht weshalb; aber das ist so schön, daß ich mich unwürdig fühle, es zu spielen. Ach, was gäbe ich nicht, wenn ich nur einmal ein schönes Concert hören könnte!

— Das ist sehr theuer, liebe Schwester, und wir sind nur

arm; laß uns darum nicht an Dinge denken, die über unsere Kräfte gehen.

— Du hast Recht, Franz, und dennoch möchte ich in meinem Leben nur einmal schöne Musik hören; — aber das ist zu viel für uns!

Es lag etwas ungemein Rührendes in diesen Worten, Beethoven blickte seinen Begleiter an.

— Treten wir ein, rief er dann schnell aus, ich werde ihr etwas vorspielen, denn sie hat Gefühl.

Mit Erregtheit öffnete er die nur eingeklinkte Thür und trat in ein dunkles Zimmer von ärmlichem Aussehen ein. Ein junger Mann saß am Tische und arbeitete an einem Stiefel, er war Schuhmacher; neben ihm und traurig auf das Klavier gestützt, saß ein junges Mädchen, auf dessen Nacken eine Fülle herrlicher blonder Haare fiel. Beide erhoben sich erschrocken bei dem Eintritt Beethovens.

— Verzeihung, sagte dieser etwas verlegen, ich hörte hier Musik und da ich selbst Musiker bin . . .

Das junge Mädchen erröthete.

— Auch hörte ich einzelne Ihrer Worte, fuhr Beethoven fort; Sie wünschen einmal Musik zu hören; kurz und gut, wollen Sie, daß ich Ihnen etwas vorspielen soll?

Es war etwas so Sonderbares in diesem Anerbieten, etwas so Excentrisches, und selbst Lächerliches, daß die beiden Bewohner der Stube unwillkürlich diesem Eindruck unterlagen.

— Ich danke Ihnen, sagte der Schuhmacher, aber unser Klavier ist zu schlecht und dann haben wir auch keine Noten.

— Wie? keine Noten? rief Beethoven, und Sie mein Fräulein . . .

Er hielt plötzlich inne und erröthete, denn das junge Mädchen hatte sich umgedreht, und an ihren traurigen und verschleierten Augen bemerkte er, daß sie blind war.

— Ich bitte Sie, mir zu verzeihen, denn ich wußte nicht, daß Sie aus dem Gedächtniß spielen.

— Ich habe eine Dame diese Komposition oftmals spielen hören, als wir in Bingen wohnten, antwortete das junge Mädchen.

— Und niemals haben sie andere Musik gehört?

— Nie, außer die auf den Straßen.

Sie schien eingeschüchtert zu sein und auch Beethoven sprach kein Wort; aber er setzte sich ruhig an das Klavier und spielte, wie der alte Musikus sagte, „süblim" an diesem Abend und wie er ihn während seiner jahrelangen Freundschaft nicht gehört hatte, er war begeistert, und von dem Augenblicke an, wo seine Finger das Klavier berührten, schienen die Tasten des Instruments sich zu besänftigen und in Harmonie zu setzen.

Alle hörten athemlos zu; der Schuhmacher war stumm vor Erstaunen; seine Schwester war mehr an das Klavier getreten und hatte die Hände gegen ihren Busen gedrückt, als wenn sie das Schlagen ihres Herzens dämpfen wollte, um nicht zu stören. Jeder schien einem seltsamen Traum unterthan zu sein und Angst zu haben, zu früh daraus zu erwachen.

Plötzlich schwankte das einzige Licht im Zimmer, es flackerte auf und erlosch alsdann, da es abgebrannt war. Beethoven hielt an. Der Schuhmacher aber öffnete die hölzernen Fensterladen und der hereinscheinende Mond erhellte das Zimmer noch mehr als zuvor. Dieser Zufall schien jedoch den Ideengang Beethovens unterbrochen zu haben; sein Kopf neigte sich herab, seine Hände legten sich auf die Kniee und er selbst schien in tiefe Betrachtungen versunken.

Endlich trat der junge Schuhmacher auf ihn zu und fragte mit ehrfurchtsvollem Ton:

— Wer sind Sie denn?

Beethoven erhob sein Haupt und betrachtete ihn mit zerstreuter Miene; dann lächelte er mit seinem einzigen Lächeln, mit dieser Sanfmuth und königlichen Milde.

— Hören Sie, antwortete er und spielte die ersten Passagen der F-dur Symphonie.

Ein Schrei der Freude tönte von den Lippen der Geschwister; sie kannten diese Töne und riefen:

— Sie sind Beethoven! Sie benetzten seine Hände mit Thränen. O, spielen Sie noch einmal, nur noch einmal, baten sie.

Beethoven saß vom Monde beleuchtet vor dem Klavier und seine hohe und ernste Stirn legte sich in Falten.

— Ich werde eine Mondscheinsonate improvisiren, sagte er und betrachtete einige Augenblicke den mit Sternen besäeten Himmel; dann legten seine Finger sich auf die Tasten und er spielte mit einem tiefen, traurigen, aber unendlich lieblichen Ausdruck. Die Harmonie entstieg dem Instrument so sanft, wie der Mond sein Licht auf die Schatten der Erde gießt; dann folgte eine Passage von leichter, launenhafter Färbung, wie ein Tanz von Tollen um Mitternacht auf dem Rasenplatz, dann zitterte der Ton; es lag Angst und Schrecken in ihm und die Zuhörer bebten bei diesen zitternden Schwingungen.

— Adieu, sagte Beethoven heftig und stand plötzlich auf; Adieu.

— Sie kommen doch wieder? fragten die Geschwister schnell.

Er betrachtete fast zärtlich das blinde Mädchen.

— Ja, ja, erwiederte er dann, ich werde wiederkommen, ich werde bald wiederkommen.

Sie begleiteten den großen Tonsetzer bis zur Thür, ohne noch ein Wort zu sprechen; aber dieses Schweigen war beredter als Worte.

— Nun rasch nach Hause, sagte Beethoven auf der Straße zu seinem Begleiter, nur rasch, damit ich diese Sonate noch schreiben kann, ehe sie aus meinem Gedächtnisse kommt.

Beethoven schrieb darauf bis zum anbrechenden Morgen. Das ist die Geschichte der „Mondscheinsonate" dieses genialen Maestros; — aber den Schuhmacher und seine blinde Schwester hatte er nicht wieder besucht. —

Eduard Schmidt.

Der Schrecken im Walde.

In der sogen. Bankschenke des Neustadt-Orlaischen Waldes war es in einer Augustnacht des Jahres 1822 sehr unruhig hergegangen. Sie liegt sehr romantisch-einsam am Fuße eines Bergrückens, wo man die Waldung ausgereutet hat, und der Weg im Anschauen der weiten herrlichen Umgegend nach Pösneck und Saalfeld hinüberführt. Der Wald ist berüchtigt durch viele Sagen aus alter und auch aus neuerer Zeit; ein Theil davon heißt sogar jetzt noch daß Mordthal. Kein Wunder, wenn ungewöhnliche Erscheinungen Furcht erregen, vollends in der Nacht. Nun traf es sich aber, daß gerade um Mitternacht, als der Wirth jener Bankschenke, gewöhnlich nur der Bankfleischer genannt, weil er seines Handwerks ein Fleischer ist, mit den Seinigen zu Bett gegangen war, ein fürchterlicher Lärm vor der Thüre sich erhob. Zitternd öffnete endlich nach langem Zögern die Wirthin, und sieh da! ein großer (wie sie erzählte) „baumstarker Kerl" stand zürnend vor ihr, einen dicken Knotenstock in der Hand und einen großen Hund neben sich. Wem hätte nicht bangen sollen? Laut murrend über das lange Warten, trat er ein und warf sich ohne Weiteres auf den Höllenstein (Ofenbank) nieder. Die Nacht ging in ungewisser Erwartung hin, denn man hielt den unheimlichen Gast für den Vorboten einer Räuberbande, und auch der Morgen verscheuchte nicht die Sorgen. Ein sonnenverbranntes Gesicht, Hals und Brust ganz bloß und gebräunt, erhebt sich vom harten Lager. Ein leichter schlichter Ueberrock, weite leichte Beinkleider und plumpe Reiseschuhe vollenden das Bild

eines unmodischen Bewohners der Wälder; der wieder ergriffene Knittel und der zottige Geselle daneben bestätigen, daß es der Schreckensmann von gestern war. Mit dem frühesten brach er auf, nachdem er ein grobes Frühstück eingenommen. Als er den Bankfleischer in dem abgelassenen Teiche dicht neben der Schenke fischen sah, nahm er Theil daran. Man lieh ihm ein Paar alte Stiefeln, mit diesen knetete er rüstig im Schlamme umher; dann gab er in der Stube die kothigen Stiefeln dem Wirthe zurück, warf einen Speciesthaler als Zahlung für Alles auf den Tisch und ging davon. Niemand wußte aus der Erscheinung klug zu werden. Alles stand in grellem Widerspruch zu ihm. Aermliche Kleidung, ein voller Geldbeutel, Gemeinheit der Bedürfnisse und die Ungemeinheit der Sprache und des Wohlgefallens an den Naturschönheiten der Gegend. Ein Bettler konnte er unmöglich sein noch weniger ein Räuber. Ein Gelehrter jedenfalls, meinte das Fräulein vom Herrenhofe, als sie von der Wirthin das nächtliche Abenteuer und das Gebahren des Fremden vernahm. „Ein etwas wildes Genie, ein die Einsamkeit liebender Dichter vielleicht, ein Sonderling" u. s. w. Sie hatte es kaum gesagt, als die Bankwirthin aufschrie: „Ach, da kommt er, da kommt er wieder! Gerade auf uns los." Wirklich sah das Fräulein den Abenteurer den Feldrain heraufkommen, gerade wie er ihr beschrieben worden und konnte sich einer Anwandlung von Furcht nicht erwehren. Nach einfacher Begrüßung und Belobung der Gegend, setzte sich der Fremde auf einen Feldstein, zog ein Pergamenttäfelchen aus der Tasche und schrieb lange, erhob sich dann, fragte nach dem nächsten Meierhofe und entfernte sich lesend und schreibend, bis er dem Auge der Nachschauenden entschwand. Niemand hatte gewagt, nach seinem Namen und Stande zu fragen. Nach drei Tagen sah man ihn in dem Gasthofe des nächsten Städtchens mitten unter Fuhrleuten bei einer Flasche Wein sitzen. Sogleich erkundigte man sich beim Wirthe nach ihm. „Das ist ein großer, weltbekannter Dichter," berichtete dieser. „Er heißt Jean Paul."

* Der Vegetarismus.

Die Vegetarier verkünden als Grundlage der Gesundheit die Beschränkung der Menschennahrung auf die Lebensmittel, welche das Pflanzenreich uns bietet; weniger strenge Anhänger gestatten den Genuß der thierischen Produkte, die ohne Tödtung eines Thieres gewonnen werden und zählen dazu mit Recht die Milch (also auch den Käse), mit Unrecht die Eier. Sie bezeichnen das Fleischessen als eine Verirrung vom Standpunkte des Gefühls, der Physiologie und der Moral. Sollen wir uns durch diese Behauptungen, zu denen noch die Lehre von der Uebertragung mancher Krankheiten durch Fleischgenuß hinzukommt, überzeugen lassen?

Mit dem Appell an das Gefühl ist es eine eigene Sache, weil man über Gefühle schwer mit Erfolg debattiren kann. Aber sollte es nicht allgemein menschlicher erscheinen, ein Thier, das nur dem Augenblicke lebt, nach guter Pflege und sorgenlosem Leben einen plötzlichen und damit unvermutheten und schmerzlosen Tod sterben zu lassen, als es den schrecklichen Folgen der bei Verbot der Thiertödtung unabwendlich in Aussicht stehenden Ueberfüllung der Erde mit Thieren zu überliefern?

Die wissenschaftliche Physiologie urtheilt vollends ganz anders über die dem Menschen angemessene Nahrung, als die Vegetarier. Freilich sind aber auch unter diesen gelegentlich Aerzte, aber sie sind es nicht wegen, sondern trotz ihrer medizinischen Bildung. Hat es nicht von jeher einzelne wissenschaftlich Gebildete gegeben, die überall wo Thorheiten als übertriebene Reactionen gegen wohlbegründete Actionen auftraten, ihre Unterstützung herliehen? So haben die Homöopathie, die Kaltwassercuren Anhänger und zwar manche tüchtige Anhänger auch unter den Aerzten, die dann nur vergessen, daß sich nicht Eines für Alle schickt und daß man nicht eine Lehre wegen eines Körnchens Wahrheit als Evangelium ausrufen soll, die nicht genügend beachten und prüfen gelernt haben und deshalb nicht verstehen, das Wesentliche aus dem Ganzen herauszuholen und dem vorher anerkannten Systeme einzufügen oder dieses entsprechend umzuändern. Die Leidenschaft, ganz neue Systeme aufzustellen, hat vieles Gute verdorben oder wenigstens zurückgesetzt und in seiner Wirkung beeinträchtigt.

Wenn nun auch die moderne Wissenschaft durchaus in ihren Ansichten übereinstimmt, so handelt es sich doch dabei meist um Hypothesen und Vermuthungen, die zur Erklärung von Thatsachen dienen sollen; vorliegende Thatsachen können nur übereinstimmend angesehen werden. So steht es auch mit dem von den Vegetariern als Beweis benutzten Vetter, dem Affen, den Jene für unsere Nahrung maßgebend machen wollen. Niemand kann verkennen, daß nicht nur unser Gebiß durch die gradestehenden Schneidezähne und die kleinen, niemals überragenden Eckzähne, sowie durch die Form und Stellung der Kiefer sich unendlich von den der menschenähnlichsten Affen unterscheidet, sondern daß auch unsere inneren Verdauungsorgane sich mehr denen der Fleischfresser als denen der Pflanzenfresser nähern Der Magen des Menschen ist ähnlich dem des Fleischfressers, ohne die mehrfache Anordnung des Pflanzenfressers, sein Darm ist viel kürzer, 7—8 % des Körpergewichts betragend, während die Zahlen sich für den Fleischfresser auf 5—6 %, für den Pflanzenfresser auf 15—20 % stellen. Die Größe des Darms ist von äußerster Wichtigkeit, denn wir wissen, daß gerade die (auch von den Vegetariern) als wichtigst anerkannten stickstoffhaltigen pflanzlichen Nahrungsstoffe einer ungemein andauernden Verdauungsthätigkeit bedürfen, um ihrem theoretischen Nahrungswerthe auch nur annähernd entsprechend ausgenützt zu werden. Der geringe Raum des menschlichen Verdauungskanals ist die Ursache dafür, daß wir das unentbehrliche Eiweiß lieber dem Fleisch als denjenigen Pflanzenstoffen entnehmen, welche ebenfalls viel Eiweiß, wenn auch in ungünstigerem Verhältniß des Kohlenstoffes zum Stickstoff, enthalten.

Ein entschiedener Mangel der Pflanzenkost liegt in dem Fehlen des dem Organismus zur Vermeidung umständlicher und deshalb viel Kraft erfordernder Umsetzungen nöthigen Fettes, das sich aus klarliegenden Gründen nicht durch die (übrigens von den strengen Vegetariern verbotene) Butter ersetzen läßt. Auch der Genuß öliger Samen und daraus gewonnener Oele vermag auf die Dauer nicht die Stelle des Genusses von thierischem Fett zu ersetzen, weil er an die Verdauungskraft zu große Anforderungen stellt.

Die erhöhten Forderungen an Verdauungskraft, welche sowohl die Eiweißstoffe als die Kohlenhydrate und Fette der Pflanzenkost mit sich bringen, sind in ihrer Bedeutung nicht zu unterschätzen. Denn auch abgesehen davon, daß eine dauernde Ueberanstrengung eines Organs dasselbe krank machen muß, wird durch die erhöhte Verdauungsthätigkeit den übrigen Organen noch mehr Spannkraft entzogen, als bei gemischter Kost, die doch auch schon genug Arbeit für sich in Anspruch nimmt, wie uns das bedeutende Ruhebedürfniß nach dem Essen und die Faulheit gewohnheitsmäßiger Vielesser zeigt.

(Schluß folgt.)

Buntes Allerlei.

Der aufgesponnene Flachs.

Großmutter, stellt das Spinnen ein!
Schon schlafen Eure Enkelein.
Schaut in die Betten rings umher,
Kein einzig Aug' ist offen mehr,
Wer achtzig Jahr, wie Ihr, geschafft,
Muß schonen noch sein bischen Kraft.
Seht, Eure Augen fallen zu,
Großmutter, gebt auch Euch zur Ruh!

Großmutter spricht: „Mich hielt all' Stund
Mein Gott an Seel' und Leib gesund.
Das zeige meinen Dank ihm an,
Daß ich noch schaff', so lang ich kann.
D'rum Tochter rede mir nicht d'rein!
Erst muß mein Flachs gesponnen sein.
Laß vollends mich mein Tagwerk thun,
Dann, nach der Arbeit, ist gut ruh'n."

Jetzt ist's gethan. Mit heiterm Sinn
Stellt seitwärts sie die Kunkel hin,
Prüft noch den Faden — er ist rein —
Geht dann zu ihren Enkelein
Die Rund' umher von Bett zu Bett,
Sie liegen wie die Engel nett,
Fleht noch für All' um süße Ruh,
Drauf fällt auch ihr das Auge zu.

So schlummern Alle still und traut,
Bis früh die Sonn' auf's Häuslein schaut.
Lebendig wird es unterm Dach,
Ein Kindlein lärmt das andere wach,
Ein Köpfchen nach dem andern hebt
Sich aus den Betten neubelebt,
Das ist ein Wirren, ist ein Schrein!
Doch wo nur bleibt Großmütterlein?
Sie nah'n dem Bette ängstlich still,
Ob sie denn nicht erwachen will,
Sie sonst zuerst zum Bett heraus;
Da gellt ein Jammerschrei durchs Haus,
Und nun ein Schluchzen um sie her —
Großmütterlein erwacht nicht mehr.
Im Antlitz steht's geschrieben nun:
Nach treuer Arbeit ist gut ruhn.

Oft denk ich an ihr selig End',
Da falt' ich still und fromm die Händ':
O ew'ger Vater, decke du
Mich treu mit Deiner Liebe zu!
Und geh' ich einst zur Ruhe ein,
O gib, daß wie Großmütterlein,
Den Flachs, den Deine Huld mir gab,
Auch ich so rein versponnen hab'.

Ueber den Ursprung des Namens Texas erzählt eine Dame in einem Philadelphier Blatte folgende Legende, wie sie ihr einst vom General Sam Houston mitgetheilt wurde, der sie wiederum einem alten Indianerhäuptling zu danken hatte: „Zur Zeit, als die Spanier Mexiko invadirten und plünderten, verließen viele Rothhäute gemeinsam das Land ihrer Väter und zogen dem Sonnenaufgang zu. Sie überschritten den Rio Grande und, ohne Kenntniß von dem Lande, das vor ihnen lag, betraten sie die großen salzigen Marschen. Viele Tage zogen sie so traurigen Muthes hin, ohne hinreichendes Wasser und Wild zu finden. Die Hitze nahm zu; die kleinen Wasserläufe trockneten ein; das Gras verdorrte und viele alte Leute und Kinder erlagen den Qualen des Durstes.

Nach vielen Wochen mühseligen Wanderns kam eines Tages eine Schaar junger Männer, die voraus geritten war, eilig zurück mit dem Rufe: „Vorwärts, vorwärts, wir haben Wasser gefunden!" — Neuer Muth beseelte die verzagten Herzen und ob zwar nichts zu sehen war, als eine scheinbar endlose Ebene, so eilte doch Alles auf die in einer geringen Entfernung harrenden Männer zu, die auf alle erdenkliche Weise die Herannahenden anspornten, ihre Schritte zu beschleunigen. Endlich war die Stelle erreicht, wo die Posten standen — und zu ihren Füßen rauschten die klaren Wasser des Colorado und erklangen in himmlischer Melodie. — Am jenseitigen Ufer aber, so weit der Adlerblick der Indianer nur immer reichen konnte, streckte sich eine grüne Ebene aus, auf der zartes Blaugras, vom Winde leicht bewegt, in üppigster Pracht unter der tropischen Sonne wogte. Wie Inseln erhoben sich in diesem grünen Wiesenmeer hier und da dichte Gruppen hundertjähriger Bäume, und friedlich weideten dazwischen Heerden von Büffel und Edelwild, unbekümmert um die ihnen nahenden Menschen, die sie wohl zum ersten Male sahen und als ihre Feinde noch nicht kennen gelernt hatten. Alle Müdigkeit, Hunger, Durst, die überstandenen Drangsale — Alles, selbst die Todten waren vergessen! Die Wanderer sanken beim Anblicke des herrlichen Landes, das vor ihnen lag, auf die Kniee und riefen dankerfüllt: „Tchas, Tchas", das indianische Wort für Paradies, woraus sich Texas gebildet hat."

Soll ein Weib wohl Bücher schreiben, oder soll sie's lassen bleiben.

Schreiben soll sie, wenn sie's kann,
Oder wenn es wünscht ihr Mann;
Und befiehlt er's gar ihr an,
Ist es eheliche Pflicht
Aber schreiben soll sie nicht,
Wenn es ihr an Stoff gebricht,
Oder an gehör'ger Zeit,
Oder gar an Fähigkeit,
Oder mit zerrißnem Kleid.
Schreiben soll sie früh und spät,
Wenn es für die Armen geht,
Wenn sie sonst was Schlechtes thät';
Aber schreiben soll sie nie,
Wenn durch ihre Phantasie
Leidet die Oekonomie.
Und nun sag' ich noch zum Schluß:
Lebt in ihr der Genius,
Wird sie schreiben, weil sie muß.

Aphorismen.

Unser Leben zerfällt im Allgemeinen in zwei Theile: ideale Erwartung und dürftige Erfüllung. Das Beste beim Genusse ist die Vergeistigung desselben; im Wünschen und Harren liegt mehr Reiz als im materiellen Erlangen:

An dem Scheine mag der Blick sich weiden,
Des Genusses wandelbare Freuden
Rächet schleunig der Begierde Flucht.

Man ist so neugierig, zu erfahren, wie es in der Welt hergeht, und doch so wenig darauf bedacht, zu lernen, was man selbst darin zu thun und zu lassen hätte. Daher wissen so Viele genau, wie andere leben, aber nicht, wie sie selbst leben sollten.

Das Sprichwort: „Kleider machen Leute," ist zwar mehr eine satyrische als eine psychologische Sentenz, doch läßt uns die Kleidung oft genug auf das Innere schließen Ueberflüssige Pracht verräth Stolz oder Verschwendung; Unreinlichkeit, Trägheit oder Mangel an sittlicher Reinheit, und eine bizarre Bekleidung Dünkel und Eigensinn.

Räthsel.

Wo ist Friede, daß, von Gott gesäet,
Menschensaat zur Weltentwicklung reift,
Und der Theuren Seufzer leis' zum Himmel wehet,
Still die Thräne niederträuft?
Wo ist Trost? Wo zeigt die Morgenröthe
Sich dem Greis beim Lebens-Untergang?
Wo entwickeln sich Entschlüsse, wo Gebete?
Wo, wo weilet mein Gesang?

Silben-Räthsel.

Wie rauschen durch die Saiten,
So hüpfet über Kiesel schnell
Die erste Silbe leicht und hell.
Mit mehr Beschwerde schreiten
Die letzten zwei, und wenn das Ganze
Entflohen ist von unserer Flur,
So hemmt die Ruhe der Natur
Die erste oft in ihrem Tanze.

Auflösungen in Nr. 13.

Auflösung des Räthsels in Nr. 11:
Die Hoffnung.

Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Preis 1,50 m., durch die Post bezogen 2 m. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Gratis-Beilage: „Mecklenburgischer Hausfreund."

Nr. 48. Güstrow, Mittwoch, den 20. Juni. 1883.

Abonnements-Einladung.

Wir laden hiermit zum Aonnement auf die

Mecklenburgische Gerichts-Zeitung

mit der Wochen-Beilage

Mecklenburgischer Hausfreund

für das mit dem 1. Juli d. J. beginnende 3. Vierteljahr ergebenst ein, und ersuchen, Bestellungen bei den resp. Postämtern oder den unten genannten Herren Vertretern machen zu wollen.

Expedition der „Meckl. Ger.-Ztg.",

vertreten durch die Herren

Scheffsky, Collecteur in **Brüel**,
Schenermann in **Lübz**,
Aug. Krüger, Kaufmann in **Marlow**,
Aug. Hingst, Buchhändler in **Neukalen**,
W. Wolgast in **Parchim**,
Louis Colberg in **Penzlin**,
Albert Diederich in **Rostock**,
C. Allwardt, Lehrer in **Sternberg**,
Robert Lemcke in **Teffin**,
Bade, Rentier in **Waren**.
E. Gornitzka in **Warnemünde**,
W. Karrig in **Zarrentin**,
W. Düffert, in **Eldena**,
Fr. Mantzel in **Friedland**,
A. W. B Gley in **Mirow**,
Th. Liebenthal in **Strelitz**,
Aug. Plasky, Buchbinder in **Woldegk**,
J. Borchert in **Carlow**.

Die Unfallversicherung und das Einklagen von Prämien erloschener Verträge.

(Schluß.)

Der Versicherungsgeber hat, wie dies aus voriger Nummer ersichtlich ist, das Recht, die jährliche Prämie gerichtlich einzuklagen, d. h. er hat das unstreitige Recht, weil hier eine vertragsmäßige Verpflichtung vorliegt, auf Vollhaltung des Vertrages zu bestehen; so lange dieser das ihn durch Gesetz und Versicherungsbedingungen zustehende Recht in den erlaubten Grenzen zur Geltung zu bringen sucht, wird es ihm ja niemand verdenken; hat er doch auch für die Prämien eine entsprechende Gefahr zu tragen. Allein, wenn der Versicherungsgeber seine Versicherungsbedingungen, hinter welche er sich zu stellen weiß, zu umgehen sucht und aus eine garnicht getragenen Gefahr Prämienansprüche herleitet und auf Grund dieser Rechtsstreite hervorruft, dann entzieht sich die Unfallversicherung jeder rechtlichen Begründung, dann wird sie zum Nachtheile des Nationalvermögens und des Nationalwohlstandes ausgebeutet.

Für letztere Behauptung sind wir, den Nachweis zu erbringen, verpflichtet. Wir haben in unserer Erörterung ausgeführt, daß die Versicherung als einstweilen aufgehoben zu betrachten sei, wenn nicht innerhalb 14 Tage nach dem Fälligkeitstermin die Prämie entrichtet wird. Der Vertrag ist sonach, falls nicht bei Einstellung der Prämienzahlung auf Erfüllung desselben geklagt wird, von selbst erloschen. Bei diesem letztern Umstande läßt es die Anstalt bewenden, sie läßt nach Einstellung der Prämienzahlung das zweite, dritte, auch vierte Jahr verstreichen, sie läßt den Vertrag als erloschen gelten.

Daß die Zahl derjenigen, welche von der Anstalt verklagt werden, eine große ist, geht schon aus dem Umstande hervor, daß die Klageschriften gedruckt sind; es folgt auch hieraus, daß sie gegen frühere Versicherungsnehmer schon obsiegende Erkenntnisse erstritten haben muß.

Es wäre in der That ein vergeblicher Versuch, wollten wir der Anstalt bei dem Vorhandensein des Umstandes, daß die Versicherungen wegen nicht geleisteter Prämienzahlung erloschen sind, eine Ersatzpflicht auferlegen.

Tritt ein Unfall ein, so stützt die Anstalt sich auf ihre Versicherungsbedingungen; sie ist auch durch dieselben geschützt, abgesehen davon, daß der Versicherte, welcher die Prämienzahlung eingestellt, überhaupt einen Entschädigungsanspruch nicht erheben wird.

Steht hiernach fest, daß eine Anstalt, welche für erloschene Versicherungsverträge Prämien einklagt, das Vermögen ihrer ehemaligen Versicherungsnehmer beschädigt, so folgt auch hieraus die Thatsache, daß sie die Prämien nicht verdient hat.

Werden die überaus hohen Gerichtskosten, die Anwalts- und anderen Gebühren einer Berücksichtigung unterworfen, so läßt sich ermessen, wie nachtheilig eine so gepflegte Unfallversicherung auf den Einzelnen einwirken muß. Oft hat dieselbe bei den hohen Gerichtskosten, zumal bei einem armen Handwerker, der wohl eine jährliche Prämie, nicht aber den 3—4fachen Betrach und die Kosten zu geben imstande ist, seinen bleibenden Ruin zur Folge. Er wird gepfändet und verliert sein letztes Hab und Gut.

Hat bie Anstalt eine große Anzahl von Rechtsstreitigkeiten, welche lediglich von derartigen, schon erloschenen Verträgen herrühren, angestellt, so muß sie sich doch eines günstigen Ergebnisses sicher fühlen, weil sie im andern Falle die überaus hohen Kosten scheuen würde.

Der Entschluß eines armen Handwerkers, auf den Abschluß einer Unfallversicherung einzugehen, war allerdings ein freiwilliger; allein man muß hier die eine volle Uebersicht ausschließenden Nebeneinflüsse in Erwägung ziehen.

Wir haben in unserer Auseinandersetzung beispielsweise, — was die Ausbeute der Versicherungsbedingungen bezw. die gerichtlich eingeklagten, für erloschene Versicherungssummen geforderten Prämien betrifft, — angeführt, daß die qu. Anstalt 1000 Einzelversicherungen und 500 Kollektivversicherungen auf die Dauer von 5 Jahren abgeschlossen hat; von den Einzelversicherungen haben nach Ablauf des ersten Versicherungsjahres $^1/_3$ = 333 Personen die Prämienzahlung eingestellt. Wir wollen nun annehmen, diese 333 Personen seien gegen körperliche Unfälle, welche den Tod und Invalidität einschließen, außerdem aber gegen vorübergehende Erwerbsunfähigkeit mit einer täglichen Erwerbsunfähigkeit mit einer täglichen Entschädigung von 3 Mark versichert gewesen; wir wollen annehmen, — die Unfallversicherung hat, wenn wir nicht irren, mehr als 10 Gefahrklassen, — diese Personen seien in die 6. Klasse übertragen worden, und die Versicherungssumme habe auf die Person 6000 Mark betragen; die jährliche Prämie einer Person sei also auf 20 Mark und die Prämie für die Versicherung gegen vorübergehende Erwerbsunfähigkeit bei einer täglichen Entschädigung von 3 Mark auf 50 Mark, zusammen auf 70 Mark, jährlich bestimmt gewesen. Eine vierjährige Versicherungsprämie in der vorgedachten Art kostet somit 280 Mark 333 mal 280 ist = 93240 Mark.

Haben wir bei den Einzelversicherungen $^1/_3$ als beitragspflichtigen Abgang bezeichnet, so wollen wir bei den Kollektivversicherungen nur $^1/_{10}$ annehmen, $^1/_{10}$ von 500 ist = 50. Es giebt einfache und kombinirte (verbundene) Kollektivversicherungen; wir wollen annehmen, — die 50 Versonen haben mit ihrem Arbeitspersonal eine einfache Kollektivversicherung genommen; dieser seien durchschnittlich 30 Arbeiter mit einem jährlichen durchschnittlichen Arbeitslohn von 27000 Mark unterstellt, die Gefahrklasse sei die 6., und die für dieselbe zu entrichtende, jährliche Prämie betrage, der Versicherungssumme entsprechend, 160 Mark; die jährliche Prämie für 50 unter gleicher Modaliät geschlossenen Versicherungen beträgt demnach 8000 Mark, die vierjährliche Prämie mithin 32000 Mark. Es bleibt zu berücksichtigen, daß die Kollektivversicherungen zum größten Theil unter weit höheren Summen, auch noch in höheren Gefahrklassen abgeschlossen werden. Beträgt die jährliche Prämie einer kombinirten Kollektivversicherung, welcher wir einer Berechnung nicht unterzogen haben, doch 2—3000 Mark und darüber.

Bei den Einzelversicherungen hat nun, wie wir ausgeführt haben, die qu. Anstalt 93000 Mark, bei den Kollektivversicherungen 32000, in Summa 125240 Mark an unverdienter Prämie vereinnahmt.

Das über ganz Deutschland ausgedehnte Agentennetz läßt es als unzweifelhaft erscheinen, daß die vorstehend angegebenen Zahlen weit hinter der Wirklichkeit zurückbleiben.

Die Frage, warum die qu. Anstalt nicht sofort bei Einstellung der Prämienzahlung seitens der Versicherungsnehmer von ihrem Klagerecht Gebrauch macht, ist somit eine handgreifliche. Es ist doch sicherer, für eine nicht getragene Gefahr nachträglich Geld einzunehmen, als eine Gefahr zu tragen.

Bringen wir alle diese Umstände mit dem dem Reichstage vorgelegten Unfallversicherungsgesetze in Zumsammenhang, so drängt sich uns unwillkürlich die Ueberzeugung auf, daß die Privatunfallversicherung, wenn sie so gehandhabt wird, wie sie in unserer Darstellung geschildert worden ist, das Nationalwohl schädigt.

Aus dem täglichen Leben.

Beim Verkauf finnigen Fleisches hatte ein Fleischer den Käufern ausdrücklich die Qualität seiner Waare mitgetheilt und den Preis derselben sehr billig gestellt, worauf er eine große Menge finnigen Fleisches losgeworden war. Er glaubte sich durch seine Offenheit gegen die Käufer vor Strafe geschützt, hatte sich darin aber, wie nachstehendes Urtheil ergiebt, getäuscht. Der Zweck des Genußmittelgesetzes geht unter anderem dahin, das Publikum gegen Gesundheitsbeschädigung durch den Genuß von krankem oder verdorbenem Fleisch durch gesetzliche Bestimmungen zu schützen, welche es möglichst verhindern, das solches Fleisch zum Genusse dargeboten wird. Notorisch werden häufig kranke Thiere geschlachtet, und zwar nicht selten gewerbsmäßig, um das Fleisch derselben als Nahrungsmittel für Menschen zu verwerthen. Die Fleischer verwenden das Fleisch solcher Thiere, wenn dessen Aussehen den Verkauf als gesundes Fleisch nicht gestattet, entweder in solcher Weise, daß die Entdeckung des krankhaften Zustandes des Fleisches nicht möglich ist, oder halten es als eine geringe Waare zu einem niedrigeren Preise feil. Solches Fleisch wird nicht nur von vielen in dem guten Glauben, daß die Schlachtenden, insbesondere die Fleischer nur gesundes Vieh schlachten, sondern von ärmeren Leuten besonders bei billigeren Preisen sogar dann gekauft, wenn sie auch annehmen, daß das Fleisch nicht von ganz gesunden Thieren herrühre, indem sie voraussetzen, daß der Genuß desselben entweder gar keine oder mindestens nicht erhebliche nachtheilige Folgen für ihre Gesundheit haben werde. Wenn die Art des krankhaft veränderten Fleisches die menschliche Gesundheit zu gefährden geeignet ist, so würde der Zweck des Genußmittelgesetzes nur unvollkommen erreicht werden, falls man unter die Bestimmungen desselben nur diejenigen Fälle einreihen wollte, in welchen der Käufer über die Qualität des Fleisches in Unkenntniß gewesen und getäuscht worden ist. Das Gesetz erheischt vielmehr eine gleichmäßige Anwendung auch auf die Fälle, wo gesundheitsgefährdende Nahrungs- oder Genußmittel an solche Leute verkauft sind, welche von dieser schädlichen Eigenschaft Kenntniß haben, wenn die Waare als Nahrungs- oder Genußmittel verkauft ist. Strafbarkeit liegt nur dann nicht vor, wenn die Waare zu anderen Zwecken gebraucht wird z. B., zum Viehfuttern oder zu Zwecken der Fabrikation.

Schwurgericht.

* **Güstrow**, 16. Juni.

Verhandlung am 16. Juni 1883:
Wider die unbegebene Buchholz aus Schwiessel bei Neukrug wegen Meineid (§ 154.)
Präsident: Herr Landgerichtsrath Oesten, Güstrow.
Richterliche Mitglieder: Herren Landgerichtsräthe Schlettwein, Schwerin, und Schmidt, Rostock.

Geschworene:
Herr Scheven, Dr., in Teterow.
„ Ehlers, Gastwirth, Lübz.
„ Raettig, Kaufmann, Crivitz.

Herr Höfer, Maurermeister, Dassow.
„ von Ewald, Rentier in Waren.
„ Möller, Finanzrath in Schwerin.
„ Babendererde, Erbpächter zu Glasewitz.
„ Mönnich, Gutsbesitzer zu Selpin.
„ Elbrecht, Rentier, Wismar.
„ Harms, Gutspächter zu Lehnenhof.
„ Stähle, Dr., Oberlehrer in Schwerin.
„ Schomann, Gutspächter zu Kl. Kussewitz.

Gerichtsschreiber: Herr Landgerichts-Secr. Pöhl.

Staatsanwalt: Herr Erster Staatsanwalt Völkow, Güstrow.

Vertheidiger: Herr R.-A. Weber, Güstrow.

Die unbegebene Sophie Buchholz, Hofgängerin zu Schwiessel, geb. den 28. Februar 1855, ist angeklagt, in der Prozeßsache des Tagelöhners Paul zu Schwiessel wider den Arbeitsmann Brei daselbst vor dem Großherzoglichen Amtsgericht zu Laage den vor ihrer Vernehmung geleisteten Eid wissentlich durch ein falsches Zeugniß verletzt zu haben.

Es war am 1. Februar d. J., als Mittags Uhr 12 bei der Rückkehr vom Felde nach dem Dorfe mehrere Hofgänger trotz des Verbots die heimkehrenden leeren Dungwagen bestiegen. Auf dem einen Wagen, welcher vom Tagelöhner Präger geführt wurde, nahmen 2, und auf dem anderen, dessen Führer der Knecht Fritz Brei war, und welcher dem Praegerschen folgte, nahmen 4 Hofgänger Platz. Die übrigen gingen zu Fuß nach. Unter den Fuhrgästen des Brei'schen Wagens befand sich die Wilhelmine Paul, Tochter des Tagelöhners Paul zu Schwiessel, während die Angeklagte, die Sophie Buchholz, unter den Fußgängern sich befand. Weil aber an dem fraglichen Tage Frostwetter war und der Boden hart und uneben, so erhielten die Fahrgäste Stoß auf Stoß. In nicht ganz leisen Lauten gaben sie ihre Empfindungen kund, namentlich erhoben die Hofgängerinnen ein lautes Kreischen. Und als der Brei'sche Wagen um eine Wegecke bog, unweit welcher ein Graben ist, kreischte die ganze Fahrgesellschaft dermoßen laut auf, daß die Pferde scheuten und zur Seite sprangen und das Hinterrad des Wagens in den Graben stieß. In Folge dieses Stoßes fiel die Wilhelmine Paul vom Wagen und brach ein Bein. — Weil der Tagelöhner Paul, der Vater der Verunglückten, glaubte, daß Fritz Brei durch unvorsichtiges Fahren zum Hinunterfallen seiner Tochter Veranlassung gegeben, verklagte er denselben auf Schadenersatz beim Großherzoglichen Amtsgerichte zu Laage. In dem in dieser Sache dann anberaumten Termin erschien die Angeklagte als vom Tagelöhner Paul und dessen Tochter erbrachte Zeugin, welche auf Grund ihres Eides aussagte: Am 1. Februar 1882 sei sie auf dem Rückwege auf dem vom Tagelöhner Praeger geführten Wagen gefahren. Fritz Brei habe versucht, dem Pranger vorbeizufahren und sei neben ihm hergejagt. Sie habe bemerkt, daß Brei kurz davor gewesen sei, in den Graben zu fahren und sie habe ihm solches zugerufen. Jetzt hätten auch die auf dem Wagen des Brei sitzenden Frauenzimmer geschrieen, er solle stillhalten und sie heruntersteigen lassen. Brei aber habe sich umgesehen und ihnen zugerufen, sie sollten sich nur festhalten, und wäre weiter gejagt; da sei denn geschehen, daß er in den Graben gekommen und die Wilhelmine Paul herunter gefallen sei.

Sämmtliche übrige Zeugen, darunter alte, tüchtige, ordentliche Männer, denen von ihrem Inspector Hartmann das beste Zeugniß zur Seite steht, sagten einstimmig aus, daß die Sophie Buchholz an dem fraglichen Tage nicht auf dem Praeger'schen Wagen gefahren, sondern unter den Fußgängern gewesen sei, daß die Fahrgäste den Brei nicht zum Stillhalten aufgefordert und daß derselbe auch nicht gesagt habe, sie sollten sich nur festhalten. — Auf Grund dieser Zeugenaussagen wurde Paul mit seiner Klage gegen Brei abgewiesen, die Buchholz aber wegen Verdachts des Meineides inhaftirt.

Auch in der heutigen Verhandlung brachten sämmtliche Zeugen, neun an der Zahl, dieselben Aussagen wieder vor, daß die Buchholz nicht gefahren ꝛc. Ja, ihr Herr, der Tagelöhner Lüssow, ein sehr ordentlicher Mann, sagte aus, daß die Buchholz an dem Mittage des genannten Tages zu ihm gesagt: „Na, das ist man gut, daß ich nicht gefahren bin."

Die Angeklagte aber bleibt gegenüber den Aussagen der neun Zeugen mit der größten Beharrlichkeit und unter größter äußerer Ruhe bei ihrer vor dem Amtsgericht zu Laage gemachten Aussage; desgleichen auch die Wilhelmine Paul, welche unvereidigt vernommen wurde, weil das Gericht sie der Anstiftung zum Meineide bei der Buchholz für verdächtig erachtete.

Der Herr Staatsanwalt hielt den Beweis der Schuld der Angeklagten hinreichend erbracht und bat die Geschworenen um Bejahung der Schuldfrage.

Der Herr Vertheidiger, welcher zugiebt, daß er allerdings gegenüber dem erdrückenden Beweismaterial für die Schuld seiner Klientin, einen schweren Standpunkt habe, will doch nicht unterlassen dies und jenes, welches für eine etwaige Unschuld derselben sprechen könne, hervorzuheben. Als solche Momente gelten ihm zunächst die große Ruhe und Bestimmtheit, mit welcher die Angeklagte ihre Aussagen gemacht; ferner, daß es erwiesen sei, daß eine Menge der Zeugen in Feindschaft mit der Angeklagten lebe und endlich, daß in den Zeugenaussagen über Einzelheiten bei dem Vorgange am fraglichen Tage Unsicherheiten, ja sogar auch Widersprüche sich geltend gemacht hätten. Er plaidire für Verneinung der Schuldfrage.

Die Herren Geschworenen bejahten jedoch die Schuldfrage und das Gericht verurtheilte die Angeklagte in eine Zuchthausstrafe von 2 Jahren 6 Monaten und Ehrverlust auf die Dauer von 4 Jahren, sowie in die Kosten.

Die Verhandlung in Betreff des Matrosen Borgwardt aus Warnemünde wurde ausgesetzt, und so wurde denn mit Beendigung der Buchholz'schen Anklagesache die zweite diesjährige ordentliche Schwurgerichtssession geschlossen.

Heute, Montag, den 18. d., beginnt eine außerordentliche Schwurgerichtssitzung, welche bis Freitag, den 23. d. incl., dauert.

Verhandlung am 18. Juni:

Wider den Arbeitsmann Brandt aus Teschendorf wegen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgange. (§ 226.)

Präsident: Herr Landgerichtsrath Oesten hierselbst.

Richterliche Mitglieder: die Herren Landgerichtsräthe Wiggers-Güstrow und von Düring-Neustrelitz.

Geschworene:

Herr Markus, Kaufmann, Rostock.
„ Bade, Gutspächter zu Sehlstorf.
„ v. Bassewitz, Gutsbesitzer zu Tieplitz.
„ Havemann, Kaufmann in Waren.
„ Söffing, Ministerialregistrator in Schwerin.
„ Schoen, Mühlenpächter zu Ziddorf.
„ Lüttmann, Rentier in Schwerin.
„ Kähler, Eisengießereibes. in Güstrow.
„ Reichhoff, Gutsbesitzer zu Borkow.
„ Schröder, Zimmermeister in Penzlin.
„ Schomburg, Maschinenbauer in Wittenburg.
„ Dahncke, Senator in Wesenberg.

Gerichtsschreiber: Herr Landgerichts-Secr.-Subst. Riechen.

Staatsanwalt: Herr Erster Staatsanwalt Völckow, Güstrow.

Vertheidiger: Herr Rechtsanwalt Schütze, Güstrow.

Der Arbeitsmann Georg Brandt aus Teschendorf, 50 Jahre alt, steht unter der Anklage, seinen Stiefsohn, den etwa 2jährigen Georg Degener, am 2. Februar d J. vorsätzlich körperlich mißhandelt zu haben, daß durch solche Körperverletzung der Tod des Verletzten verursacht worden ist.

Angeklagter ist mit der Auguste Degener, als mit seiner zweiten Frau, nachdem ihm seine erste Frau, mit welcher er 22 Jahre in glücklicher Ehe gelebt und aus welcher Ehe ihm 4 Kinder leben, am 2. Oktober v. J. gestorben war, seit dem 4 Januar d. J. verheirathet. Sie hat ihm den bereits erwähnten etwa zweijährigen Georg Degener als ihren vorehelichen Sohn mitgebracht.

Nach der Aussage, der als Zeugin erschienenen Frau des Angeklagten ist der Thatbestand der Schuldfrage folgender:

Als sie sich mit dem Brandt verlobte, habe sie ihn auf ihren kleinen Georg hingewiesen, daß, wenn sie sich verheirathe, sie den doch gerne bei sich hätte. Er habe geantwortet: „O, den kriegen wir auch mit durch." Am 4. Januar d. J. wäre die Hochzeit gewesen. In den ersten Tagen nach derselben hätte er sich gegen den Kleinen sehr freundlich gehabt und der kleine Junge sei auch sehr zutraulich gegen ihn geworden, hätte ihm zugelacht und wäre gerne zu ihm gegangen. Es wäre aber der kleine Georg ein sehr unruhiges Kind gewesen, namentlich habe er des Nachts viel Geschrei gemacht. Darüber sei er dem Jungen gram geworden. Vierzehn Tage vor dem Tode des Kleinen wäre er angefangen, ihn zu schlagen. Die Folge davon sei gewesen, daß der Knabe, welcher früher ihm fröhlich entgegengehüpft sei, von jetzt an ihn geflohen und wenn er sich ihm genaht, zu schreien begonnen. Eines Nachts habe das Kind wieder einmal viel geweint, da habe er nach dem Kinde mit Fäusten geschlagen und zwar mit solcher Wucht, daß, wenn sie die Hiebe nicht aufgefangen hätte, dadurch schon das Kind arg verletzt worden wäre. Sie wäre immer still gewesen in dieser Affaire, weil sie gefürchtet, daß, wenn sie ihm Vorwürfe machen würde, das Kind ihm noch verhaßter werden könnte. Am Montag, den 29. Januar, habe er das Kind förmlich gemißhandelt. Sie hätte das Gör auf den Arm genommen und sei zu der Hebamme Masch gegangen, um derselben das verletzte Kind zu zeigen und sie um Rath in ihrer Lage zu fragen.

Die Hebamme sagte denn nun auch eidlich aus, daß die Frau Brandt weinend mit dem verletzten Kind, das ebenfalls jämmerlich geweint habe, zu ihr gekommen sei. Sie habe das Kind besehen, das über und über zerhauen ausgesehen: das Gesicht des kleinen Jungen sei dick angeschwollen, das linke Auge blau unterlaufen, der Rücken voller Striemen, das Gesäß braun und blau und das eine kleine Beinchen stark geschwollen gewesen. Als sie die Frau nach der Ursache der Verletzungen gefragt, habe sie geantwortet, ihr Mann habe das Kind so gemißhandelt. Sie hätte die Frau nach dem Arzte verwiesen. Am Mittwoch, den 31. Januar, ist die Brandt mit ihrem Sohne denn auch nach Stargardt zum Herrn Dr. Möller gegangen. Dieser constatirt das, was die Hebamme bereits ausgesagt. Er habe der Frau Salbe zum Einreiben mitgegeben, auch sie angewiesen, das Kind ruhig liegen zu lassen.

Die Frau Brandt sagte dann weiter aus, daß ihr Mann in der Nacht vom Donnerstag auf den Freitag, also vom 1. bis 2. Februar, als der Kleine vor Schmerzen jämmerlich gewimmert habe, so gräßliche Drohungen ausgestoßen, daß er den Jungen noch „todtstechen" werde u. a. Sie habe auch am andern Morgen zu der Frau Arndt gesagt, sie wolle den kleinen Jungen nur zu ihrer Mutter bringen, denn so und so habe ihr Mann gesagt, welche Aussage durch die Arndt bestätigt wird. — Am Freitag Mittag, den 2. Februar habe sie dem Kleinen zu Essen gegeben und habe ihn, weil er nicht im Bette habe liegen wollen auf den Stuhl gesetzt und sei hinausgegangen, Mittag zu bereiten. Als sie nach kurzer Zeit die Stube wieder betreten, habe ihr Mann den Kleinen auf dem Arm gehabt und zu ihr gesagt, dasselbe sei vom Stuhl gefallen. Sie habe das Kind, welches nur geröchelt habe, auf ihren Schooß genommen, habe ihm die Wangen gestreichelt und bei Namen gerufen. Doch ihr kleiner Georg habe die Augen nicht wieder geöffnet, habe nur noch ein paar Mal „aufgestöhnt" und sei dann todt gewesen. — Die Herren Sachverständigen bekennen, daß arge Verletzungen, 20 an der Zahl, sich an der Leiche gezeigt, namentlich sei die Verletzung an der Schläfe des Kindes und diejenige an dem untern Rücken eine arge gewesen, jedenfalls aber sei der Tod des Kindes eine Folge der an ihm gewaltsam verübten Verletzungen.

Angeklagter versucht die Schuld von sich ab auf die Frau zu wälzen: diese sei eine schmutzige Frau gewesen, habe dem Kinde nicht die nöthige Reinlichkeit angedeihen lassen, auch habe sie das Kind oft und hart geschlagen.

Die Herren Geschworenen bejahen die Schuldfrage und das Gericht verurtheilte den Angeklagten zu vier Jahren Zuchthaus und Ehrverlust auf die Dauer von fünf Jahren.

Landgerichte.

* **Güstrow,** 16. Juni. (Strafkammer.) Es wurde verhandelt gegen den Schlachter Vorbeck zu Güstrow, angeklagt wegen Nöthigung. Am 23. Februar war Angeklagter auf dem Bahnhofe beim Viehverladen beschäftigt. Weil aber Rindvieh, Schafe u. Schweine in einem Wagen untergebracht werden sollten, so mußten nach Vorschrift die Viehgattungen durch Gitter von einander getrennt werden. Diese Gitter, welche sich die Viehhändler selbst hatten machen lassen, waren in einem Schuppen auf dem Bahnhofe in Aufbewahrung. Als an dem fraglichen Tage Vorbeck von diesen Gittern hatte holen lassen, erschien bei ihm der Stationsarbeiter Ahrens und verlangte die Rückgabe des einen Gitters, weil dasselbe Eigenthum der Bahn sei, und Angeklagter ohne Erlaubniß solches nicht wegnehmen dürfe. Nach Ahrens Aussage habe Angeklagter, nachdem er ihm erwiedert, er möge ihn nur anzeigen, ihm einige Hiebe mit seinem Stocke gegeben, auch ihn Schafskopf genannt und zu ihm gesagt, wenn er nicht mache, daß er fort komme, kriege er einen Backs, daß er über den Wagen fliege. Diese letzteren Aeußerungen sind Gegenstand der Anklage, während die ersteren, welche den Thatbestand der Beleidigung bilden, nicht zur Anklage gezogen werden konnten, weil Ahrens ihretwegen keinen Strafantrag gestellt hatte. Da nun der Angeklagte die zur Anklage gezogenen Aeußerung erst gemacht, als bereits Ahrens im Weggehen begriffen gewesen ist, so fällt damit der Thatbestand der Nöthigung und wurde der Angeklagte dem Antrage des Herrn Staatsanwalts gemäß von dem Vergehen wider § 240 d. St.-G.-B. freigesprochen und die Kosten der Staatskasse zur Last gelegt.

— Hierauf wurde verhandelt wider den Müller Höppner zu Schamper Mühle, welcher des Betrugs angeklagt war. Höppner hatte einen Knecht, Namens Seedorf, im Herbste 1868 angenommen und im Frühjahre 1881 wieder entlassen, weil er ihn bestohlen hatte. Seedorf erkrankte gleich nach der Entlassung und wurde ins Krankenhaus nach Dobbertin und schließlich als Landarmer nach Güstrow gebracht. Als Ermittelungen nach der Beheimathung des Seedorf angestellt wurden, fand man bei ihm ein Zeugniß über eine Dienstzeit von $2^1/_2$ Jahren zu Schamper Mühle. Zum Bericht aufgefordert, gab Höppner an, daß Seedorf am 5. Januar 1880 bis zum 4. November 1881 bei ihm gewesen und somit nicht zu Schamper Mühle beheimathet, und daß Seedorfs Zeugniß über $2^1/_2$ Jahre Dienstzeit nicht von ihm sei. Hierauf wurde Seedorf in Untersuchung gezogen. — In heutiger Verhandlung räumt Höppner die $2^1/_2$ Jahre Dienstzeit ein. Jedoch beantragte sowohl der Herr Staatsanwalt als auch der Herr Vertheidiger Langfeldt Freisprechung, weil Schamper Mühle kein selbstständiger Armenortsverband sei, sondern zu Dobbertin gehöre. Das Gericht aber war anderer Ansicht und hielt den Thatbestand des Betrugs voll erbracht; denn der Angeklagte habe, um sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, die falsche Thatsache vorgespiegelt, daß Seedorf keine 2 Jahre bei ihm gewesen sei, also dort nicht beheimathet sein könne. Angeklagter, durch dessen Verhalten Seefeld in Untersuchung gerathen sei, wurde wegen Vergehen gegen § 263 d. St.-G.-B. zu 2 Wochen Gefängniß und in die Kosten verurtheilt.

Amts- und Schöffengerichte.

Güstrow, 13. Juni. Als Schöffen fungirten: die Herren Gutsbesitzer von Pentz zu Gremmelin und Domökonomus Jantzen in Güstrow. Es wurde verhandelt wider den Pantoffelmacher Ch. Schröder, dessen Ehefrau und den Sandfahrer Ferdinand Schröder einerseits und wider den Arbeitsmann Wolter und dessen Ehefrau andererseits wegen einer am 6. April d. J. zwischen ihnen stattgehabten Schlägerei. Nach Aussage der Zeugin Wirth ist Wolter, nachdem er am Mittag des 6. April zu Hause gekommen ist, aus seiner Wohnung mit einem dicken Stock in der Hand zu seiner Frau, welche auf der Straße beim Kien-

hacken beschäftigt gewesen, getreten. Beide seien dann zusammen in das Haus zurückgegangen. Kaum aber hatten sie die Diele betreten, so sei auch schon die Prügelei losgegangen. Es sei von beiden Seiten tapfer gekämpft worden und beide Parteien hätten sich untereinander tüchtig durchgeprügelt. Die wuchtigsten Hiebe hätte Wolter gekriegt. — Es ist dann auch constatirt, daß Wolter hat 11 Tage krank im Krankenhause zugebracht. — Der Herr Staatsanwalt, Dr. Engel, beantragte gegen Ch. Schröder, welcher schon vielfach vorbestraft ist, sogar schon mit 9 Jahren Zuchthaus, eine Gefängnißstrafe von 6 Monaten, gegen dessen Bruder, den Ferdinand Schröder 4 Monate und gegen die beiden Frauen je 3 Wochen Gefängniß. Die Verhandlung aber wurde bis zum Sonnabend, den 16. d. ausgesetzt, um die Beweisaufnahme durch Bericht des Polizeidieners Michaelis zu vervollständigen.

Weiter hatte sich zu verantworten der Arbeitsmann Malchow. Dieser hatte dem Auctionator Möller beim Wegzuge von hier nach Rostock beim Möbeltransport Dienste geleistet. Unter den Möbeln war ein Kinderstuhl, welchen Malchow nicht nach Rostock, sondern in seine Wohnung transportirte. — 5 Wochen Gefängniß ist die Strafe, welche für diese That über ihn verhängt wurde.

— 16. In der heute wieder aufgenommenen Verhandlung gegen Schröder und Consorten wurden der Arbeitsmann Wolter, der Sandfahrer Ferdinand Schröder und die beiden Frauen Schröder und Wolter freigesprochen, während der Pantoffelmacher Ch. Schröder in eine Gefängnißstrafe von 8 Monaten verurtheilt wurde.

Aus Mecklenburg.

Güstrow, 19. Juni.

— Am Sonnabend Morgen wurde im Neumühlenschen See vom dortigen Fischer die Leiche einer alten Frau gefunden. Die Leiche ward nach der „M. Z." im Laufe des Vormittags als die einer 72jährigen Arbeiterwittwe aus Groß-Rogahn agnoszirt, welche am Freitag Abend stillschweigend das Haus ihres Schwiegersohnes verlassen, sich eine Tasche mit Steinen um den Hals gebunden und darauf im Wasser ihren Tod gesucht und gefunden hatte.

— Auf dem von Meckleuburg eine Stunde belegenen Gute Hoppenrade brannte am 17. Juni ein Kathen ab.

— Zu Hof Kleefeld äscherte am Abend des 15. d. ein bedeutendes Feuer sämmtliche Wirthschaftsgebäude ein.

Rostock, 17. Juni. Heute Nachmittag etwa 3¾ Uhr erscholl die Feuerglocke. Es war in der Himmelfahrts-Straße, im Hause des Arbeitsmanns Frahm, und zwar auf dem Boden, Feuer entstanden, das rasch um sich greifen zu wollen schien, jedoch durch schnelles Eingreifen der Feuerwehr bald auf seinen Herd beschränkt und nach etwa einer Stunde gelöscht wurde.

Teterow, 16. Juni. Gestern Morgen machte die in guten Verhältnissen lebende Frau S., die sich schon längere Zeit mit dem Gedanken geplagt haben soll, sie könne sich nicht ernähren, ihrem Leben durch Erhängen ein Ende.

Malchin, 16. Juni. Gestern Abend gleich nach 7 Uhr standen in der Nähe der Eisenbahn-Maschinenwerkstatt mehrere Schennen fast gleichzeitig in Flammen; in einer Stunde sind sechs Scheunen niedergebrannt. (M. A.)

— Auf der Nemplíner Feldmark ertrank am 14. d. in einem Torfgraben ein Knabe aus Malchin.

Vermischtes.

Ein Werk echt christlicher, humaner und werkthätiger Nächstenliebe vollzieht sich, wie die „N. A Z." mittheilt, in aller Stille in Berlin. Eine Anzahl ehrenwerther Männer, allen Ständen angehörig, ist zusammengetreten, um für entlassene Strafgefangene — ohne Ansehen der Konfession — ein Asyl zu gründen als eine Durchgangsstätte für arbeitswillige und solche entlassene Gefangene, welche den ernsten Willen bekunden, durch ein zeitweiliges freiwilliges Unterordnen unter eine von humanen Grundsätzen geleitete Aufsicht sich den Weg zu fernerem ehrbaren Leben wieder zu bahnen. Der in besorgnißerregender Weise wachsenden Zunahme des Verbrecherthums kann nur dadurch vorgebeugt werden, wenn der schroffe Uebergang aus der Gefangenschaft in die zügellose Freiheit des Lebens in der beregten Weise vermittelt wird. Schwache Charaktere, schwankende Naturen werden selbst bei dem besten Willen den Versuchungen der Großstadt, den Verlockungen alter schlechter Gesellschaft, namentlich in der ersten Zeit nach der Entlassung, nicht widerstehen können, und — wie die Erfahrung lehrt — unterliegen sehr bald die besten Vorsätze. Von hoher und maßgebender Stelle steht man, wie das genannte Blatt versichert, diesen Bestrebungen sehr wohlwollend gegenüber, und wird zuversichtlich in allernächster Zeit eine nähere Publikation und Aufforderung zum Beitritt zu diesem Verein erfolgen. Möge dieses Vorhaben in recht vielen Herzen lebhaften Anklang finden!

Die Waldbrände, welche in letzter Zeit in außergewöhnlicher Zahl vorgekommen sind, und zwar meistens an Sonn- u. Feiertagen, so z. B. an einem Tage 10 Waldbrände, haben der K. Regierung zu Düsseldorf zu einer Verfügung an die Kreis-Schul-Inspectoren Veranlassung gegeben, in welcher darauf hingewiesen wird, daß ein Theil dieser Brände, wie die eingeleiteten Untersuchungen ergaben, auf Leichtsinn und Fahrlässigkeit von Schulkindern zurückzuführen ist, weshalb außer einer verschärften Aufsicht der Polizeibehörde auch entsprechende Belehrungen und ernstliche Warnungen in den Schulen als nothwendig erscheinen. Insbesondere ist auf die Gefahren und nachtheiligen Folgen der Waldbrände und die gesetzlichen Strafen der Brandstiftung wiederholt aufmerksam zu machen.

Ein angebliches Heilmittel gegen die Hundswuth. Viel Interesse erregt in der Londoner medizinischen Welt die Entdeckung eines angeblich geradezu unfehlbaren Heilmittels gegen die Hundswuth. Der „Standard" schreibt darüber: „Vor einiger Zeit gab Mr. Bouley, Mitglied der französischen Akademie der Wissenschaften, über die Entdeckung einer Kur gegen Hydrophobie Auskunft, bei welcher der Knoblauch ausschließlich zur Verwendung kommt. Man setzte Anfangs wenig Vertrauen in diese Erzählung. Seitdem ist die angeführte Methode jedoch versucht worden, und zwar mit den besten Resultaten. Ein portugiesischer Arzt hat Bouley mitgetheilt, daß er im Laufe weniger Monate neun am Biß toller Hunde leidende Patienten in Behandlung nahm— sämmtlich nach Bouley'scher Methode — und eine vollständige Heilung erzielte. Bouley ordnet Folgendes an: Dem Patienten wird zuerst die Bißwunde mit Wasser ausgewaschen und danach gut mit pulverisirtem Knoblauch eingerieben. Außerdem hat der Patient ein starkes Decoct aus Knoblauch und Wasser während acht oder neun Tage häufig zu sich zu nehmen und auch längere Zeit in der einen oder anderen Form Speisen mit Knoblauch zu genießen."

Weltstädtisch. An einem Hause der Andreasstraße in Berlin liest man folgende Geschäftsfirma: „Für Landparthieen, Vereine und auch Schützenfeste empfiehlt sich eine Sängergesellschaft nebst Komiker und drei Kinder (Akrobaten) zwei Treppen im Hinterhause bei W....ch; daselbst werden auch jederzeit Stühle auf das Billigste geflochten"

Eine räthselhafte Erscheinung.

Erzählung von J. H. Temme.

(Fortsetzung.)

Die beiden Frauen hatten ihn am zweiten Tage vorher getroffen, als sie die Grenze zwischen dem deutschen Lande und der Schweiz überschritten. Er hatte an der Landstraße gesessen, wie nicht wissend, ob er das eine Land verlassen und in das andere hineingehen solle, und so abgezehrt und so traurig, daß dem Mädchen schon bei seinem Anblicke die Thränen hatten in die Augen treten wollen. Sie hatte bei ihm stehen bleiben müssen, und so mußte es auch die ältliche Frau, ihre Mutter.

„Fehlt Ihnen etwas?" hatte das Mädchen den jungen Mann gefragt.

„Mir fehlt Alles, mein Kind," hatte er der herzlichen Frage, dem innigen Blicke der schönen Augen geantwortet.

„Können wir Ihnen helfen?"

Er hatte den Kopf geschüttelt.

„Fehlt es Ihnen an Geld? In der Fremde? Wir haben auch nicht viel, meine Mutter und ich, aber was wir —"

„Es fehlt mir nicht an Geld, mein gutes Kind."

„Aber krank sind Sie —"

„Auch das nicht."

„Aber, mein Gott, was ist es denn?"

Sie kannte die Liebe nicht, das fröhliche herzliche Kind. Da konnte sie so fragen, und sie verstand ihn auch nicht, als er ihr antwortete:

„Ich muß doch wohl krank sein, hier in dem armen Herzen."

Sie sah ihn einen Augenblick mit einem Zweifel, mit Mißtrauen an. Als sie dann aber in sein edles Gesicht, in sein offenes, ehrliches Auge geblickt hatte, war ihr volles, schönes, mitleidiges Herz wieder da.

„Ach, lieber Herr," sagte sie, „da kommen Sie mit uns. Wir ziehen nach Einsiedeln, das heilt alle Krankheiten und alle Schmerzen und läßt keinen Menschen ohne Trost wieder von dannen ziehen.

Sie sprach so herzlich in ihrer frommen Unschuld.

„Maria!" rief der junge Mann und erbebte. Er hatte an eine andere Maria gedacht.

Aber da ergriff es ihn auf einmal wie eine tiefe, mächtige Ahnung.

„Ich gehe mit Dir, mein Kind," er erhob sich. „Die heilige Muttergottes zu Einsiedeln wird auch mich heilen und trösten."

Das Kind frohlockte und die Mutter sagte zu dem jungen Manne:

„Wenn sie glauben und vertrauen, so werden Sie Trost und Heilung finden."

So ging er mit ihnen, und es war wohl ein sonderbares Bild, die Gruppe dieser drei Pilger, der fremde Student mit der hohen, edlen Gestalt und mit den feinen Manieren und in der eleganten Kleidung der vornehmen Welt, und die beiden einfachen, dem untern Bürgerstande eines kleinen Landstädtchens angehörenden Frauen; die Mutter in schwarzer Wittwenkleidung von grober Wolle, das Kind in einem engen, kurzen Kleidchen von Kattun.

Aber das Mädchen war doch hübsch in dem ärmlichen Kleider, unter dem breiten gelben Strohhut hatten die frischen Wangen und die klaren Augen einen besonderen Reiz.

Auf den jungen Mann übten sie jene wohlthätige, gleichsam heilige Gewalt aus, die so zauberhaft von Unschuld und Frömmigkeit ausgeht. Die Ahnung seines hoffenden Herzens wurde eine freudigere.

Ich werde Heilung und Glück wiederfinden, sei es auch durch ein Wunder.

Zagend setzte freilich noch oft genug das Herz hinzu:

Oder sei es durch den Tod!

Und seine hohe Gestalt blieb gebeugt und sein Gesicht blaß und hohl.

Die drei Wallfahrer schritten den hohen Etzel hinauf, an dessen anderer Seite man alsbald über die Teufelsbrücke zu Kloster und Kirche von Maria-Einsiedeln gelangt. Der Pfad führte in mannigfachen Krümmungen und Windungen den steilen Berg hinan. Jede neue Krümmung zeigte ihnen die schöne Gegend umher in einer neuen überraschenden Schönheit: den blauen Zürichersee hinauf und hinunter; seine grünen Ufer mit unzähligen weißen Häusern, mit Städten, Dörfern und Kirchen.

Die Sonne sandte ihre letzten Strahlen über die umliegenden Höhen, als die drei Pilger das Dorf Einsiedeln erreicht hatten und ihre ersten Schritte zu Kloster und Kirche lenkten. Die Kuppeln auf den hohen Thürmen der Kirche glänzten noch golden in dem Sonnenlichte; rund umher begann leise die Dämmerung, als sie in die Kirche eintraten. In der Kirche überwog das Dunkel schon die Helle.

Die geweihten Wachskerzen wurden vor den Altären angezündet.

Eine feierliche Stille herrschte in dem hohen weiten Raum.

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

D. 101. Ohne Kenntniß der Akten ist es uns unmöglich, die Sache in ihrer Totalität zu beurtheilen. Sie müssen jedenfalls den Erfolg dieses Prozesses abwarten. Sollten Sie darin obsiegen, d. h. Ihr Gegner abgewiesen werden, so scheint es uns, daß Sie mit einer Klage auf Zahlung des Restes von 700 Mark durchdringen werden. Ob aus dem Umstande, daß in dem Termine kein Beschluß, oder richtiger wohl Urtheil, verkündet ist, gefolgert werden muß, daß der Gegner mit der Klage abgewiesen wird, entzieht sich jeder Beurtheilung, da die Nichtverkündigung des Beschlusses oder Urtheils auch andere Gründe haben kann.

Eine große Anzahl hiesiger Dung- und Abortsgruben entspricht den erst kürzlich vom Magistrat in Erinnerung gebrachten Vorschriften des Landesherrlich unter dem 14. Mai 1867 bestätigten bezüglichen Statuts (Güstrower Zeitung Jahrgang 1883 Nr. 36 und Wohnungsanzeiger pag. 119.) nicht; insbesondere hat eine Revision ergeben, daß eine erhebliche Zahl derselben im Boden und an den Innenseiten mit Kalkmörtel statt mit dem vorgeschriebenen wasserdichten Mörtel verputzt ist.

Das Statut hat den Zweck, eine Verjauchung des Untergrundes der Stadt zu verhindern und bedarf der sorgfältigsten Ausführung.

Die resp. Hauseigenthümer werden aufgefordert, in 4 Wochen die Aborts- und Dunggruben, bei Vermeidung von Strafverfügungen, dem Statut gemäß einzurichten.

Güstrow, am 2. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein **Sarg-Magazin.**

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W. Nicolaisen, Tischlermstr.

Langestraße 3. **Güstrow,** Langestraße 3.

Die Vorschrift in § 2 der Straßen-Polizei-Ordnung:

„Bei trockenem Wetter müssen die Straßen vor dem Fegen mit Wasser besprengt werden"

wird hiemittelst in Erinnerung gebracht.

Güstrow, am 16. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Es wird die Bekanntmachung des Polizei-Amts vom 13. Juni 1879, wonach das Baden in der Nebel außerhalb der städtischen Badeanstalt verboten ist, in Erinnerung gebracht.

Güstrow, am 12. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und alle **Geflügelzucht-Utensilien.** Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

Anzeigen

finden durch die **Mecklenburgische Gerichts-Zeitung** grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser aufs Land, nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg. und geben **hohen** Rabatt.

Expedition
der
Mecklenb. Gerichts-Ztg.

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Lager von Rechnungsformularen.

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Billigste landwirthschaftliche Fachzeitung.

Einziges Fachblatt für Cichorienfabriken.

Mk. 1.50 pro Quartal.

Abonnements-Einladung.

Monatlich 2 Mal.

Das in **Magdeburg** erscheinende

Offerten-Blatt

für Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Cichoriee- und Stärkefabriken, Brennereien, Landwirthschaftliches Organ,

bringt Originalartikel bedeutender Fachmänner der einzelnen Branchen, Mittheilungen aus dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft, Coursberichte, technische Notizen etc.

Abonnements zum Preise von Mk. 1.50 pro Quartal direct oder bei jeder Postanstalt.

Inserate, 30 Pfennig für die Petitzeile, finden bedeutende Verbreitung.

Probenummern gratis.

Jedem Landwirth zum Abonnement empfohlen.

Einziges Fachblatt für Stärkefabriken.

Lebende

Suppen- und Tafel-Krebse

empfiehlt täglich

die Fischhandlung

von

W. Bunge.

Einem hiesigen wie auswärtigen Publikum empfehle ich mich zur Abhaltung von

Auctionen

ganz ergebenst.

Güstrow, im April 1883.

H. Odebrecht,
Auctionator.

E. Wollschläger,

Tischlermeister,

11. Kl. Schloßstr. 11.,

empfiehlt

Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu heruntergesetzten Preisen

---

Deutsches Tageblatt.

Nach zweijährigem Bestehen zählt das Blatt bereits 13,000 Abonnenten, ein Erfolg, wie ihn bisher keine einzige Zeitung aufzuweisen hatte.

Wer ein Herz für die heiligsten Güter unseres Volkes hat, der findet nirgends für seine Gesinnungen einen so getreuen Ausdruck, als im

„Deutschen Tageblatt."

Nationale Größe, Soziale Reform, Deutsche Bildung

ist der Wahlspruch des „Deutschen Tageblattes". Im Anschluß an die staatserhaltenden Parteien, aber unabhängig von jeder Fraktionspolitik, kämpft es für gesunden Fortschritt gegen alle internationalen, zersetzenden Einflüsse, für die so nothwendige Kräftigung der Landwirthschaft und des bürgerlichen Mittelstandes gegen den Mißbrauch der Arbeit als bloßer „Waare", für die Eintracht der christlichen Konfessionen und gegen die Entchristlichung des Volkes zu Gunsten einer undeutschen Minderheit.

Das „**Deutsche Tageblatt**" erscheint täglich, auch Montags, als Morgenblatt, und ist dadurch insbesondere den Abendblättern gegenüber in der Lage, sofort ausführliche Berichte über die Sitzungen der parlamentarischen Körperschaften zu bringen. Durch ausgezeichnete Verbindungen ist es in den Stand gesetzt, stets die neuesten und zuverlässigsten politischen Nachrichten dem Leser zu bieten.

Das „Deutsche Tageblatt" bringt Spezialcorrespondenzen aus den fremden Hauptstädten, sowie Spezialtelegramme.

Auch im Handelstheil verfolgt das Deutsche Tageblatt die Tendenzen einer gesunden Wirthschaftspolitik und bietet es eine Fülle thatsächlichen Materials.

Wetter- und Wasserstands-Berichte.

Ziehungslisten der preußischen und sächsischen Lotterie.

Das Feuilleton verfolgt dieselben Tendenzen, wie der politische Theil. Neben einer Fülle des Unterhaltenden und Belehrenden sucht es den deutschen Ernst in Wissenschaft, Kunst und Literatur wieder zur Anerkennung zu bringen. Außerdem erscheinen im Feuilleton Romane hervorragender Autoren

Um auch den Wünschen der Damen entgegen zu kommen, liefern wir seit dem 1. Januar regelmäßig eine

Sonntags-Beilage

unter dem Titel

Damen-Welt.

Der Inhalt derselben besteht aus spannenden Novellen, Plaudereien, Modeberichten, Räthsel, Scherzen, sowie allerlei nützlichen Recepten für die **Hausfrau** und den **Landwirth.**

Die Fülle anregenden und unterhaltenden Lesestoffs bietet das „Deutsche Tageblatt" zu dem enorm billigen Abonnementspreise von nur

5 Mark 25 Pf. für das Vierteljahr.

Man abonnire schleunigst bei dem nächstgelegenen Postamt, damit die Zustellung des Blattes vom 1. Juli ab pünktlich erfolge. — Probe-Nummern gratis.

Berlin, im Juni 1883.

Deutsches Tageblatt.
Friedrich Luckhardt.

Novität! Novität!

Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen.

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei **Barthol & Co., Berlin SW.**

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark
Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark
Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark
Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark
Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in Leipzig.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Abonnementspreis 1,50 m₰, durch die Post bezogen 2 m₰ für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Gratis-Beilage: „Mecklenburgischer Hausfreund."

Nr. 49. Güstrow, Sonnabend, den 23. Juni. 1883.

Abonnements-Einladung.

Wir laden hiermit zum Aonnement auf die

Mecklenburgische Gerichts-Zeitung

mit der Wochen-Beilage

Mecklenburgischer Hausfreund

für das mit dem 1. Juli d. J. beginnende 3. Vierteljahr ergebenst ein, und ersuchen, Bestellungen bei den resp. Postämtern oder den unten genannten Herren Vertretern machen zu wollen.

Expedition der „Meckl. Ger.-Ztg.",

vertreten durch die Herren

Scheffsky, Collecteur in **Brüel**,
Scheuermann in **Lübz**,
Aug. Krüger, Kaufmann in **Marlow**,
Aug. Hingst, Buchhändler in **Neukalen**,
W. Wolgast in **Parchim**,
Louis Colberg in **Penzlin**,
Albert Diederich in **Rostock**,
C. Allwardt, Lehrer in **Sternberg**,
Robert Lemcke in **Tessin**,
Bade, Rentier in **Waren**.
E. Gornitzka in **Warnemünde**,
W. Karrig in **Zarrentin**,
W. Düffert, in **Eldena**,
Fr. Mantzel in **Friedland**,
A. W. B Gley in **Mirow**,
Th. Liebenthal in **Strelitz**,
Aug. Plasky, Buchbinder in **Woldegk**,
J. Borchert in **Carlow**.

Steht dem Agenten, welchem für den Waarenvertrieb oder -Ankauf in einem bestimmten Bezirk eine Provision zugesagt ist, eine solche auch für diejenigen Abschlüsse zu, bei welchen er nicht selbstthätig war?

Die in der Ueberschrift aufgeworfene Frage bildet die Grundlage für zahlreiche Prozesse; es ist deshalb von großem Interesse, eine sichere Entscheidung zu bringen, und zwar durch Urtheile des Landgerichts Berlin 1, des Kammergerichts und des Reichsgerichts. Wenn der Ausdruck Agent gebraucht ist, so ist derselbe allerdings vieldeutig; in dem vorliegenden Falle kann aber ein Zweifel nicht entstehen. Der Agent schließt nicht ab, sondern vermittelt, weist zu und steht in keinem bestimmten Vollmachtsverhältniß.

Dem Kläger war von dem Beklagten, wie der Kaufmann sich ausdrückt, die Agentur für Berlin übertragen, und zwar behufs Vertreibes der Waaren des Klägers. In dem einschlägigen klägerischen Schreiben heißt es: Wir bewilligen Ihnen für Ihre für uns gemachten Verkäufe eine Provision von zwei Prozent, fällig nach Eingang der betreffenden Posten, außerdem Erstattung Ihrer Porti und Telegramme in unserem Interesse, womit Sie als allgemein üblich einverstanden sein werden.

Es wurde nun streitig unter den Parteien, ob dem Kläger eine Provision nur von denjenigen Geschäften zusteht, welche er selbst abgeschlossen hat, oder auch von denjenigen, welche ohne seine Dazwischenkunft zwischen den Kunden und dem Beklagten unmittelbar zum Abschluß gekommen seien.

Das Königliche Stadtgericht zu Berlin hat sich in seinem Urtheil vom 16. Juli 1879 (S. 1089. 1879. 1) dahin ausgelassen:

> „In dieser Stellung als Agent für den Platz Berlin stand dem Kläger nach der hier notorisch für ganz Norddeutschland geltenden Usance nicht nur eine Provision von denjenigen Geschäften zu, welche er selbst mit Kunden abschließt, sondern auch von denjenigen Geschäften, welche sein Haus direkt mit Kunden an demselben Platze eingeht, falls der Vertrag nicht diese Usance ausschließt."

Der zweite Richter (Kammergericht, U. vom 29. Juni 1880) erachtete nur den Inhalt des oben mitgetheilten Schreibens für maßgebend und entschied sich dahin, daß demnach dem Kläger nur für die stelbstabgeschlossenen Verkäufe eine Provision zustehe.

Auf eingelegte Revision entschied der 1. Civ-Sen. des Reichsgerichts (U. v. 27. April 1881. 618. 80. I. 381.) wiederum zu Gunsten des Klägers. In dem Urtheil heißt es:

> „Der zweite Richter leugnet die vom ersten Richter für ganz Norddeutschland als notorisch erachtete Usance nicht, nach welcher ein für einen bestimmten Platz von einem auswärtigen Hause bestellter Agent Provision auch von denjenigen Geschäften zu fordern habe, welche das Haus selbst an jenem Platze mit Kunden abschließe. . ."

Das Reichsgericht geht dann in eine ausführliche Beurtheilung des Urtheils zweiter Instanz ein und entwickelt, daß eine schriftliche Uebereinkunft durchaus nicht die Inbetrachtziehung von Handelsgebräuchen ausschließe. „Es könne die Erklärung als aus Sprechen und Schweigen zusammengesetzt erachtet werden, so daß der Erklärende zwar das ausdrücklich Erklärte, aber daneben und darüber hinaus auch das dem Handelsbrauch Gemäße als gewollt habe zu erachten sei. Diese letztere Möglichkeit sowie, daß gerade nach Art. 279 H.-G.-B. mangels besonderer Umstände im Sinne derselben die Erklärung aufzufassen sei" wurde verkannt, wenn lediglich auf ein Schriftstück Gewicht gelegt werde.

Dies die Sachlage, welche mit solcher Genauigkeit mitgetheilt ist, daß jeder Betheiligte sich zur Wahrnehmung seiner Rechte auf die Urtheile zu berufen im Stande ist. Wir haben übrigens über die Rechtsprechung der Berliner Gerichte sorgfältige Ermittelung angestellt, und ist uns von zuverlässiger Seite mitgetheilt, daß die Rechtsprechung die Aufstellung folgenden Satzes rechtfertige:

> Hat ein auswärtiges Handlungshaus einem Agenten den Auftrag ertheilt, für dasselbe an bestimmten Orten für den Verkauf seiner Waaren oder für den Ankauf von Waaren thätig zu sein, und zwar gegen Zusicherung einer Provision, so ist es für Norddeutschland selbstverständlich, daß der Agent auch für diejenigen Abschlüsse Provision erhält, welche von dem Auftraggeber unmittelbar mit Kunden, mit denen der Agent bereits in Verbindung getreten war, gemacht sind.

Mit Beendigung der Stellung als Agent hört auch der Provisionsanspruch auf, sofern in dieser Beziehung nicht besondere Abreden getroffen sind.

Es kommt auch vor, daß einem Agenten ein Ort oder ein Bezirk ausschließlich als Wirkungskreis überwiesen wird; in einem solchen Fall kann die Abrede oder die Absicht auch dahin gegangen sein, daß die Provision für alle Geschäfte, welche aus jener Oeffentlichkeit zum Abschluß gelangen, sei es auch ohne den Agenten mit neuen Kunden, geleistet werden solle. In dieser Beziehung haben sich, soviel wir ermitteln konnten, noch keine sogenannten Usancen, besser Geschäftsgebräuche gebildet; es empfiehlt sich, hier sorgfältig Abrede zu treffen. (B. G.-Z.)

Aus dem täglichen Leben.

Einer Wechselklage wurde vom verklagten Acceptanten des Wechsels der Einwand der Verjährung entgegengesetzt, weil seit der Verfallzeit des Papiers bereits drei Jahre verstrichen waren. Der Kläger war dagegen der Ansicht, die Verjährung sei durch die verschiedenen, aus dem Wechsel ersichtlichen Prolongationen unterbrochen worden. Bei Abweisung der Klage wurde der klägerische Einwand unter folgender Begründung verworfen: Durch die mehrfach erfolgte Prolongation des Wechsels konnte der mit Ablauf von drei Jahren, vom Verfalltage des Wechsels an gerechnet, erfolgende Eintritt der Wechselverjährung nicht abgewendet werden. Denn einestheils sind die gesetzlichen Bestimmungen über die Wechselverjährung als ein wechselrechtliches Institut, welches auf anderen Grundlagen beruht und theilweise andere Wirkungen nach sich zieht als die Verjährung des Civilrecht, der Abänderung durch Parteien-Uebereinkommen entzogen, da vertragsmäßige Abänderungen wechselrechtlicher Bestimmungen nur dann rechtliche Wirksamkeit haben, wenn sie im Gesetze selbst ausdrücklich zugelassen sind, was bezüglich der Wechselverjährung nicht der Fall ist; anderntheils ist durch die erfolgte Prolongation nicht die im Wechsel selbst bestimmte Verfallzeit geändert, sondern lediglich das Klagerecht aus dem Wechsel vertagt, dem Schuldner hinsichtlich der Zahlung des verfallenen Wechsels Nachsicht gegeben worden. Diese Vertagung des Klagerechts, diese Nachsichtsbewilligung konnte aber ohne Verlust des wechselmäßigen Anspruchs nicht über die vom Gesetze selbst zur Geltendmachung desselben festgesetzte Frist hinaus erstreckt werden.

Deutsches Reichsgericht.

Versichert ein Ehegatte sein Leben zu Gunsten seiner Frau und Kinder, so haben nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 4. Civilsenats, vom 18. April 1883 nach seinem Tode diese Hinterbliebenen ein unmittelbares Recht auf Empfangnahme der Versicherungssumme. Dieses Recht wird dadurch, daß der Versicherungsnehmer vor seinem Tode seine Rechte aus der Police einem Gläubiger zur Sicherung der Schuldsumme cedirt hat, in soweit alterirt, als die Hinterbliebenen nach der Befriedigung jenes Gläubigers aus der Versicherungssumme nur auf den Rest derselben ein unmittelbares Forderungsrecht haben. Andere Gläubiger des verstorbenen Versicherungsnehmers aber haben auf diese Versicherungssumme keinen Anspruch.

Ein Gerichtsvollzieher kann sich nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 3. Civilsenat, vom 12. April d. J., wegen Entziehung aus der Verstrickung aus § 137 des Strafgesetzbuches strafbar machen, wenn er Sachen, welche ein anderer Gerichtsvollzieher wirksam gepfändet und in seinen Besitz genommen hat, aus diesem entfernt, um sie seinerseits in einer andern Sache zu pfänden, oder in Beschlag zu nehmen.

Schwurgericht.

* **Güstrow**, 22. Juni.

Verhandlung am 19. Juni:
Wider die unverehelichte Anna Zeplien aus Wustrow wegen Kindestödtung (§ 217).

Präsident: Herr Landgerichtsrath Altvater hierselbst.
Richterliche Mitglieder: Herren Landgerichtsräthe Dr. Wiggers, Güstrow und v. Döhring, Neustrelitz.

Geschworene:
Herr Bade, Gutspächter zu Sehlstorf.
„ Kabell, Kaufmann in Hagenow.
„ Müther, Freischulze in Schillersdorf.
„ Reichhoff, Gutsbesitzer zu Borkow.
„ Hermes, Bürgermeister in Röbel.
„ Schoen, Mühlenpächter zu Ziddorf.
„ Schröder, Zimmermeister in Penzlin.
„ Söffing, Ministerialregistrator in Schwerin.
„ Lüttmann, Rentier in Schwerin.
„ Wildfang, Kaufmann in Boizenburg.
„ Lorenz, Gutspächter zu Cleverhof.
„ Michels, Rentier in Rostock.

Gerichtsschreiber: Herr Landgerichts-Secr. Köhn.
Staatsanwalt: Herr Staatsanwalt Brockmann, Güstrow.
Vertheidiger: Herr R.-A. Grimmer, Güstrow.

Angeklagte, geboren den 17. Juni 1863, Tochter des seit langer Zeit auf einer Seereise begriffenen Schiffers Peter Zeplin ist beschuldigt, in der Nacht vom 29.—30. Januar d. J. in Wustrow ihr uneheliches Kind in oder gleich nach der Geburt vorsätzlich getödtet zu haben. Angeklagte, welche mit ihrer Stiefmutter und ihren Geschwistern auf der väterlichen Büdnerei in Wustrow zusammen wohnte, hatte in verbotenem Umgang außer mit ihrem Bräutigam, dem Schiffer Voß, auch mit dem Matrosen Korff gelebt. Um ihren Zustand vor ihrem Bräutigam zu verbergen, gebar sie das von Korff erzeugte Kind heimlich. Als sie an dem neugeborenen Kinde keine Lebenszeichen bemerkte, begrub sie dasselbe auf dem Dunghofe. — Der Staatsanwalt plaidirte für Be-

jahung der Frage nach vorsätzlicher event. fahrlässiger Tödtung; der Vertheidiger für Verneinung der Schuldfragen. Die Geschworenen entsprachen mit ihrem Wahrspruche dem Antrage der Vertheidigung. Somit wurde die Angeklagte freigesprochen.

— Die zweite Verhandlung richtete sich wider den Matrosen Winter aus Müritz wegen Nothzucht (§ 177). Es wurde unter Ausschluß der Oeffentlichkeit verhandelt. Angeklagter ist zu 2 Jahren Gefängniß verurtheilt worden.

Verhandlung am 16. Juni 1883:

Wider die unverehelichte Henriette (Hedwig) Wachs aus Ludwigslust wegen Brandstiftung (§ 306).

Präsident: Herr Landgerichtsrath Oesten, Güstrow.

Richterliche Mitglieder: die Herren Landgerichtsräthe Wiggers-Güstrow und von Döhring-Neustrelitz.

Geschworene:

Herr Aubert, Professor in Rostock.
" Müther Freischulze in Schillersdorf.
" Havemann, Kaufmann in Waren.
" Kabell, Kaufmann in Hagenow.
" Schomburg, Maschinenbauer in Wittenburg.
" Wildfang, Kaufmann in Boizenburg.
" Bahlcke, Kämmereipächter in Lindow.
" Lorenz, Gutspächter in Cleverhof.
" Michels, Rentier in Rostock.
" Dahncke, Senator in Wesenberg.
" Siebenmark, Hauswirth in Falkenhagen.
" von Maltzahn, Oberforstmeister in Schelfwerder bei Schwerin.

Ersatz-Geschworene:

Herr Markus, Kaufmann, Rostock.
" Baumann, Gutspächter in Paetow.

Gerichtsschreiber: Herr Landgerichts-Secr. Pöhl.

Staatsanwalt: Herr Erster Staatsanwalt Giffenig, Schwerin.

Vertheidiger: Herr Rechtsanw. Langfeldt, Güstrow.

Die unverehelichte Hedwig Wachs, geb. den 19. September 1843 zu Kolberg, 2mal vorbestraft, ist angeklagt, am Morgen des 10. April d. J. ihr in Ludwigslust an der Kummer'schen Allee sub Nr. 645 belegenes Wohnhaus und das dazu gehörige getrennt liegende Stallgebäude vorsätzlich in Brand gesetzt zu haben.

Die Verhandlung, in welcher ca. 30 Zeugen vernommen wurden, dauerte von Morgens 9 Uhr bis Abends 9 Uhr. Das Wesentliche derselben ist Folgendes: Die Hedwig Wachs, welche früher als Schenkmädchen conditionirte, hat das oben bezeichnete Grundstück von dem Schenkwirth Westphal vor etwa 11 Jahren für 11,100 Mk. gekauft. Während sie damals ein Vermögen von 3600 Mk. gehabt hat, weist die Gesammtsumme desselben heute ca. 60,000 Mk. auf. Baares Vermögen besitzt sie 29,000 Mk., die Gebäude sind zu 17,055 Mk. und das Mobiliar zu 16,000 Mk. versichert. — Weil ihre Schenkwirthschaft, in welcher sie für gewöhnlich zwei Mädchen zur Bedienung hielt, in einer belebten Gegend belegen, Anstoß erregte, wurde ihr Weihnachten vom Herrn Senator Kayfel eröffnet, daß sie mit ihrer Wirthschaft in eine abgelegene Gegend der Stadt ziehen müsse; auf diesem Grundstücke würde ihr die Concession wahrscheinlich entzogen werden. — Am 10. April d. J. ist das Wohnhaus und das Stallgebäude der Wachs total niedergebrannt. Die Zeugen, welche das Feuer in seinem Anfange bemerkt haben und welche in ihren Aussagen übereinstimmen und sich ergänzen, sind der Rittmeister von Boddin, der Hofgärtner Schmidt, der Diener Meier, der Kutscher Gloede, der Arbeitsmann Schultz, der Maurer Paetow, der Tischler Voß u. a. Rittmeister von Boddin sagt aus: „Ich sah am Morgen des 10. April, etwa Uhr 7, eine dicke Rauchsäule vom Wachs'schen Hause aufsteigen, auch hörte ich fast gleichzeitig Hülferufe von 2 Frauen, welche auf dem Balkon des brennenden Hauses erschienen. Ich rief Ihnen zu, sie möchten sich nur nicht ängstigen, sondern ruhig die Treppe niedersteigen und die Hausthür öffnen. Sie aber erwiderten, daß sie das nicht könnten, weil die Treppe brenne. Während meine Leute die Frauen mittelst einer herbeigeholten Leiter retteten, stieg ich mit einem Arbeiter in ein Fenster, das zuvor von uns zertrümmert worden. Dichter Rauch und ein starker Petroleumgeruch schlug mir entgegen. Ich fand, nachdem ich die Thür geöffnet hatte, durchs ganze Haus eine Schlange von Kienhölzern laufend, welche stark mit Petroleum begossen war; ebenfalls von Petroleum triefend fand ich sämmtliche Möbeln und auch die Wände." Andere Zeugen fanden die Möbeln verrückt und durchwühlt. Sie sagten, daß es im Hause ausgesehen habe, wie beim Umzug. Aus dem Stallgebäude sah man das Feuer hell hervorschlagen. Zur selben Zeit fand der Hofgärtner Schmidt die Angeklagte unweit ihres Hauses auf der Chaussee stehend, einen Reisekoffer in der Hand haltend, in welchem aufgefunden worden sind ihre sämmtlichen Werthpapiere und baares Geld in Summe von 375 Mk. — Auf Grund dieses Beweismaterials beantragte der Herr Staatsanwalt die Bejahung der Schuldfrage. Die Vermuthung, daß ein Fremder die That könne gethan haben, sei hinfällig; denn es sei eine solche Masse Kienholz und Petroleum verwendet worden, zu deren Herbeischaffung ein Fremder hätte Säcke, Kannen und Wagen benutzen müssen. — Der Herr Vertheidiger plaidirte für Verneinung der Schuldfrage, indem er zurückwies auf die Aussagen vieler Zeugen, welche der Wachs das beste Zeugniß gegeben und bestimmt behauptet hätten, daß sie sich eine solche That von derselben nicht versehen könnten. — Der Wahrspruch der Herren Geschworenen lautete auf „Nicht schuldig," und somit wurde die Hedwig Wachs freigesprochen.

Amts- und Schöffengerichte.

Güstrow, 20. Juni. Zur Verhandlung stand die Privatklage des Erbpächters Schult zu Gutow wider den Gastwirth Strecker hierselbst wegen Beleidigung. Strecker, welcher neben seiner Gastwirthschaft auch einen Kartoffelhandel betreibt, kaufte am 12. April d. J. von Schult einen Posten Kartoffel auf Anlaß eines früheren Handels, in welchem die Kartoffelsorten festgestellt worden war. Es war abgemacht, daß die Kartoffeln so groß sein sollten, daß sie nicht durch ein $1^1/_2$ zölliges Sieb fallen können. Nun waren aber nach Aussage mehrerer Zeugen viele kleinere Kartoffeln zwischen der Lieferung vom 12. April. Als Schult seine Säcke von Strecker abholte, äußerte Letzterer gegen Ersteren, „daß er so noch nie betrogen worden sei." Auf Schult's Erwiederung, „dann habe ich Dich wohl betrogen," gab Strecker zurück: „Ja, das nenne ich Betrug." Auf Grund dieser Aeußerung ist die Klage eingeleitet. — Herr R.-A. Uelzen, welcher den Angeklagten vertrat, gab zu, daß diese Worte gesprochen worden seien, macht aber auch geltend, daß vom Kläger die contractliche Verpflichtung nicht inne gehalten sei und beantragte Freisprechung. Das Gericht setzte die Verhandlung bis zum Sonnabendnachmittag 3 Uhr aus, weil die Parteien sich nach der Wiederaufnahme nicht wieder eingestellt hatten.

Hierauf nahm der Dienstjunge Born, geboren im Jahre 1865 zu Laage, der in seinem Auftreten sich bald Schröder und bald Schultz genannt hatte, die Anklagebank ein. — Am 24. Octbr. 1881 wurde Angeklagter von seinem derzeitigen Dienstherrn, dem Zieglermeister Goldberg zu Lohmen, mit einem Packet, welches an Inhalt einen neuen Anzug, Butter und Schinken enthielt und welches für den jungen Goldberg, der als Militär in Schwerin zur Ablieferung stand, bestimmt war, nach Zehna geschickt. Born aber, der sich hier Schultz nannte, brachte das Packet nicht nach Zehna, sondern vergrub es im Walde. Hier wurde dasselbe nach der Heimkehr des Sohnes auch gefunden. Der Anzug aber war total zerrissen. Obwohl er Herrn Goldberg seine Begangenschaft eingeräumt hatte und ihn nach dem Thatorte geführt, wo das Packet aufgefunden wurde, verbleibt er heute bei dem hartnäckigsten Leugnen. Doch der Amtsanwalt erachtete ihn für schuldig und beantragte für ihn eine Gefängnißstrafe von 2 Monaten bezüglich der Unterschlagung, in Betreff der Entwendung von Lebensmitteln eine Haftstrafe von 3 Tagen. Das Gericht verurtheilte ihn hinsichtlich des ersten Falles in eine Gefängnißstrafe von 3 Monaten; wegen des Vergehens gegen § 370,5 des St.-B., nämlich der Entwendung von Butter und Schinken mußte das Verfahren eingestellt werden, weil inzwischen die Verjährung eingetreten war.

Aus Mecklenburg.

Güstrow, 22. Juni.

— Der Oberst von Schultz hat seine Reise in Frankreich, um sich davon zu überzeugen, wie nach dem Gesetz vom 4. April 1873 mit den Gräbern der im Kriege 1870—71 gefallenen Mecklenburger verfahren, nunmehr beendigt. Er hat überall auf den Mairien, mit Ausnahme eines unangenehmen Zwischenfalls in St. Dizier, williges Entgegenkommen gefunden und es sind ihm weitere Schwierigkeiten nicht erwachsen. Es hat nicht in seiner Aufgabe gelegen, alle 84 Orte, an welchen Offiziere und Mannschaften des Mecklenburgischen Contingents begraben liegen, zu besuchen, doch hat er vorzugsweise diejenigen Städte und Dörfer bereist, in deren Nähe Schlachten und Gefechte unter Theilnahme der Mecklenburgischen Truppen stattgefunden, und dann auch einige Orte berührt, in welchen entweder eine größere Anzahl Soldaten in den Lazarethen gestorben oder um deren Besuch er ausdrücklich von den Angehörigen der Gebliebenen ersucht war. Die Grabstätten bestehen durchweg aus einem einfachen Grabhügel, zum Theil mit einer Rasendecke, zum Theil aber auch ohne eine solche und es sind dieselben mit einem eisernen, ein Meter hohen Gitter umgeben, an welchem sich eine Platte mit der Inschrift: „tombes militaires, loi 4. Avril 1873" befindet. Viele Gräber entbehren jeglichen Schmucks, während die Behörden auf andere die Denkmäler haben setzen lassen, welche auf den einzelnen Gräbern von den Truppentheilen gesetzt sind, bevor sie Frankreich verlassen. Solche Gräber, in welchen Deutsche und Franzosen zusammen ruhen, sind zum Theil mit sehr schönen Monumenten von Sandstein und Inschriften geschmückt.

— Ueber L. Kreutzer's schon in zweiter Auflage erschiene Erzählung „Der Orgelpeter" sagt der „Reichsbote": „Die patriotische Erzählung umfaßt in ihrem Zeitraum die inhaltreichen Jahre 1806—1814 und führt dem Leser an der Hand einer mit den großen Ereignissen derselben engverflochtenen Dorfgeschichte ergreifende und herzbewegende Bilder vor die Seele. Es ist eine verdienstvolle Aufgabe des Schriftstellers, nicht bloß flüchtig angenehm zu unterhalten, sondern anregend und nachhaltig auf den Patriotismus der Leser zu wirken. Beide Ziele vereinigt das Büchlein, welches in keiner christlichen Volksbibliothek fehlen sollte."

Vermischtes.

Ermsleben a. Harz, 20. Juni. Von einem großen Unglücksfall ist gestern die Kefersteinsche Papierfabrik bei Sineleben betroffen worden. Erst Vormittags gegen 9 Uhr hatte der Revisor die Maschinerie nachgesehen und für gut befunden, und unmittelbar darauf explodirte der Laugenkessel, wodurch das Kesselhaus total zerstört, mehrere andere in der Nähe befindliche Gebäude schwer beschädigt wurden. Die Theile des Kessels wurden auf große Entfernungen zerstreut, einzelne derselben fast einen Kilometer weit fortgeschleudert, ebenso große Stücke aus der Balkenlage. Die Detonation war eine halbe Meile weit hörbar. Leider fielen der Katastrophe auch drei Menschenleben zum Opfer. Zwei Familienväter aus Meisdorf, Namens Wölfel und Lauer, von denen der eine Frau und vier Kinder, der andere Frau und acht Kinder hinterläßt, wurden mit zerschmettertem Schädel aufgefunden, ein dritter Arbeiter, Elzemann aus Ermsleben, dessen Frau krank zu Hause liegt, war von der siedenden Lauge so stark verbrüht worden, daß er nach 10 Minuten entsetzlicher Qualen starb. Außerdem wurden noch einige Personen durch umhergeschleuderte Steine 2c. leicht verletzt. Wenn die Schuld an dem Unfall trifft, ließ sich bisher nicht feststellen und wird wohl nach dem Tode jener Arbeiter überhaupt nicht festgestellt werden können.

Görlitz, 19. Juni. **(Mordversuch in einer Strafanstalt.)** Abermals ist in der hiesigen Strafanstalt ein Mordversuch von einem Sträfling versucht, binnen wenigen Wochen der zweite. Als am Morgen des 15. Juni der Werkmeister in dem Schuhmachersaale in den Saal trat, fiel ihm der eigenthümlich lauernde Blick eines Sträflings auf, der schon oft Anlaß zu Unzufriedenheit gegeben hat. Die Aufsicht nahm ihn jedoch anderweitig in Anspruch. Als er eine halbe Stunde später in die Nähe jenes Sträflings kam, fiel dieser über ihn her und brachte ihm mit einer Schusterzange zahlreiche schwere Wunden am Kopfe bei. Einem herbeieilenden Aufseher gelang es, den Wüthenden zu entwaffnen, der nun sofort abgeführt wurde. Der Zustand des Werkmeisters ist nicht unbedenklich. Der Verbrecher ist aus Krotoschin gebürtig und nach zahlreichen Strafen zuletzt wegen mehrerer Einbrüche in Straßburg i. E. zu zehnjähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, von der er 6 Jahre abgesessen hat. — Der Strafanstaltsaufseher, auf den das Attentat vor einigen Wochen gemacht wurde, ist seinen Wunden erlegen; der Mörder ist, wie verlautet, seitdem er die ihm zunächst verordneten Hiebe erhalten hat, in der Krankenabtheilung, und es scheint, daß die Vermuthung, daß er geistig gestört ist, nicht ohne Anhalt ist.

Chemnitz, 19. Juni. In unserer Nähe, an der böhmischen Grenze bei Olbernhau ist der bedauerliche Fall vorgekommen, daß die Forstgehülfen und Forstscholaren benachbarter Reviere, welche zufällig gleichzeitig den Wald Nachts zwischen 2 und 3 Uhr auf Wilddiebe fahndend durchstreiften, sich gegenseitig für Wilddiebe hielten und in ein förmliches Gefecht mit einander geriethen, bei welchem neun Schüsse abgegeben wurden. Ein Forstscholar, Namens Bohnstädt, blieb todt auf dem Platze.

Stecklenberg, 19. Juni. **Der mysteriöse Mord.** Gestern Abend $7^1/_2$ Uhr ist der Handelsmann Dörge, der Vater des am 10. d. M. ermordeten, 9jährigen Knaben, als der Mordthat verdächtig verhaftet worden. Dörge, der nur dies einzige Kind besaß, hat an dem betreffenden Sonntage, ohne sich um seinen Sohn zu kümmern, mit seiner Frau zu Mittag gegessen, und als um 4 Uhr zu ihm die Kunde kam, sein Sohn läge ermordet im Roggenfelde, ging er ohne weitere Weisung der Stelle zu, wo sein Kind lag. Die Nachricht von der Ermordung seines Sohnes hat er ohne Erregung aufgenommen und denselben selbst nach Hause getragen. An seinen Beinkleidern, sowie an seinem Hemde sind Blutflecke gefunden, die, wie er sagt, davon entstanden wären, daß er das Kind getragen. Dies ist jedoch unmöglich, da das Blut vollständig angetrocknet war. Der helle Rock, den er, wie Zeugen bekunden, am Sonntag früh 10 Uhr, von der Mordstelle kommend, über den Arm getragen hat, ist verschwunden. Das Taschenmesser war blank gescheuert, in der Schale befand sich Staub, die Klinge war frisch gereinigt. Auf Befragen nach den Blutspuren in der Schale antwortete er, wenn solche am Messer wären, so rührten sie von einer Ziege her, die er geschlachtet habe. Soviel über das Motiv der That bis jetzt verlautet, soll der Knabe von der Großmutter ein Kapital geerbt haben, welches nach dem Tode des Knaben den Eltern zufällt.

Eine wunderbare Rettung. Vor einigen Tagen stürzte beim Senken ein Brunnens in Thorn infolge eines Zufalls einen Teil des Brunnens zusammen und begrub einen Arbeiter in einer Tiefe von 60 Fuß. Nach sechsstündiger, gefahrvoller Arbeit in dem Brunnenkessel, — es waren über 1000 Stück Ziegeln herauszuschaffen, die über dem Verschütteten lagen, während die stehen gebliebenen Reste jeden Augenblick nachzustürzen drohten, — wurde der verschüttete Arbeiter wunderbarerweise ganz unverletzt aus seiner schrecklichen Lage befreit. Einige Stücke Kreuzholz und Bretter hatten eine Höhle gebildet, in der er zwar festgeklemmt war, aber nicht erdrückt werden konnte. Sand war nur wenig in den Brunnenkessel gefallen, deshalb konnte die Luft durch die kreuz- und querliegenden Steine bis zum Verschütteten dringen.

Ein furchtbares Unglück ereignete sich am Montag auf dem Gute Bollensdorf bei Dahme, woselbst der 18jährige Dienstknecht Weise sich in den

Keller begab, um Petroleum zu holen. Dabei glitt er aus und brach sich ein Bein und das Licht entfiel seiner Hand. Dadurch geriethen nun ein Bund Stroh und andere Geräthschaften in Brand, und da sich der Knecht wegen seines gebrochenen Beines nicht erheben konnte, kam er in den Flammen um. Man fand ihn schließlich, schrecklich verbrannt und entseelt, im Keller auf.

Amsterdam, 20. Juni. **(Große Feuersbrunst.)** Heute früh ist eine heftige Feuersbrunst auf der Werft der königlichen Marine ausgebrochen. Das Feuer theilte sich alsbald den beiden Kriegsschiffen „Doggersbaul" und „Kortenauer" mit, von denen das erstere durch den Einsturz der Werftmauern zerstört wurde. Der Schaden wird auf 3 bis 4 Millionen Franks geschätzt, über die Ursache des Brandes ist noch Nichts bekannt. Der Marineminister, sowie Vertreter der übrigen Behörden waren auf der Brandstätte erschieneu. Drei Personen sollen verwundet, ein Feuerwehrmann umgekommen sein.

Von einem Verbrechen à la Francesconi und Sobbe wird aus Ajaccio berichtet. Der meuchlerische Ueberfall wurde an dem Briefträger Luccia in einem dortigen Gasthofe verübt. Der Briefträger erhielt auf den Hinterkopf eine sehr gefährliche Wunde mit einem eisernen Instrumente, das am Thatorte nicht vorgefunden wurde. Die Geldtasche fehlt. Dem Thäter gelang es, zu entkommen. Der Briefträger ist bewußtlos und kann keinerlei Angaben machen.

Athen, 18. Juni. **Gerichtswesen in Griechenland.** Griechische Blätter erzählen aus Nauplia: Ein Unterlieutenant der Gendarmerie war wegen eines Verbrechens gegen die Sittlichkeit angeklagt Zahlreiche Zeugenaussagen bewiesen haarscharf seine Schuld; doch zum allgemeinen Erstaunen sprachen die zwölf Geschworenen einstimmig ein „Nichtschuldig" aus. Der Staatsanwalt ließ sie auf der Stelle festnehmen und unter der Anklage der Bestechung ins Gefängniß abführen.

Die Pariser Blätter und das Bier. Die Pariser Blätter thun ihr Möglichstes, um ihren Lesern jede Freude am Becher gründlich zu verderben. Nachdem der „Figaro" ein geradezu grauenhaftes Bild der Weinvergiftung entworfen hat, so daß nach der Lektüre dieses Aufsatzes etwas Muth dazu gehört, einen Tropfen Bordeaux oder Burgunder hinunter zu schlürfen, vergreift sich im „Evenement" Herr Aurelien Scholl an dem Bier und speit folgendermaßen in die mittelalterlichen Trinkhörner, welche heutzutage in Paris wieder Mode sind. „Frankreich," schreibt A. Scholl, „wird melancholisch, seine politischen Größen langweilen es; der Wein läßt es im Stiche und die bitteren Fluthen des Bieres überschwemmen es. Aber dieses Bier ist kein Gambrinustrank, der ehrliche Hopfen- oder Gerstensaft, es ist ein Arzneitrank, der Triumph chemischer Präparate, welche der Frater Exile und die Giftmischerin Brinvilliers mit Wonne gebraut hätten. Erfahrt, Ihr Biertrinker, daß man auf der ganzen Welt nicht die Hälfte des Hopfens erntet, der angeblich für den europäischen Consum verwendet wird. Der Hopfen ist ein Mythus, eine Seltenheit; die Gerste selbst ist etwas Außerordentliches geworden. Cichorie, Baumrinde, Linden- und Pappelblätter, Lorbeer, Belladonna, quasia amara 2c. Alles ist gut oder schlecht genug, um Bier daraus zu machen. Um dieser Mischung die fehlende Farbe und den prickelnden Beigeschmack zu geben, wird Kalkwasser darauf gegossen und man kocht drinnen die pappigen Abfälle von der Fleischbank. In einer belgischen Kleinstadt wurden zwei Bierbrauer mit Gefängniß bestraft, weil sie Bier aus „Torf" machten!" (Gesegnete Kneipe!)

Kindermund. In einer Schule trug eine Lehrerin vor einigen Tagen den Kindern unter Anderem die Geschichte der Potiphar vor, soweit sie eben für Kinder passend, und kam dabei auf die Stelle der Schrift, wo es heißt: „Und sie setzte ihn über ihr ganzes Haus 2c." Hieran anknüpfend fragte die Lehrerin ein kleines Mädchen: „Also, mein Kind, d. h. Joseph konnte schalten und walten als was?" Sie erwartete die Antwort: „Als Herr." Die Kleine aber, vermuthlich die Tochter eines Hausbesitzers, antwortete frischweg: „Als Vicewirth."

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

Z. 1. Das Gericht wird schwerlich auf das angebotene Gutachten eingehen, und welcher Sachverständige würde auch bekunden, daß es kaufmännische Usance sei, unanständig und unredlich zu sein? Daß es mitunter unredliche Kaufleute giebt, glaubt Ihnen das Gericht ohnehin. Die Strafe läßt sich nicht prophezeien.

Amtliche Anzeigen.

Die diesjährigen Heugras-Auctionen finden in nachstehender Reihenfolge statt:

1) am **Montag, den 25. d. M., Vormittags 9 Uhr,** auf der **Liepnitz beim Hirtenhause** und auf der **Reeperkampswiese.** Versammlung beim Hirtenhause auf der Liepnitz.

2) am **Dienstag, den 26. d. M., Nachmittags 4 Uhr,** auf der **Mühlenwiese.** Versammlung auf der Kuhbrücke hinter der Glevinerburg.

3) am **Mittwoch, den 27. d. M., Nachmittags 4 Uhr,** auf den Wiesen **hinter dem Haidberge.** Versammlung bei der Kuhbrücke hinter der Glevinerburg.

4) am **Donnerstag, den 28. d. M., Nachmittags 4 Uhr,** auf den Wiesen **vor dem Primer.** Versammlung bei der großen Eiche hinter dem Forsthofe.

5) am **Freitag, den 29. d. M., Nachmittags 4 Uhr,** auf der **Paradieswiese,** auf der **Glinerwiese beim Bahnhof,** auf der **Hirtenwiese,** auf der **Prahmwiese** und auf den **Kiebitzwiesen.** Versammlung an der Nebelbrücke beim Bahnhof.

6) am **Sonnabend, den 30. d. M., Nachmittags 4 Uhr,** auf der **Ziegeleiweide.** Versammlung bei der Ziegelei.

Güstrow, am 21. Juni 1883.

Die Weide-Deputation.

Bekanntmachung.

Die nachstehenden gesetzlichen Vorschriften über die Meldungen werden in Erinnerung gebracht:

I. Alle Vermiether sind verpflichtet, diejenigen Miethseinwohner, welche in oder außer den gewöhnlichen Umzugsterminen bei ihnen einziehen, von dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau mit Angabe der Miethssumme und der Hausnummer zu melden.

II. Wer hierselbst neu anzieht, um hier seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen, hat sich unter Nachweisung seiner Heimathsberechtigung binnen 8 Tagen nach dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau zu melden, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Jeder, welcher einem neu Anziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, hat darauf zu halten, daß die Meldung geschehe, und von deren Versäumung binnen weiteren 8 Tagen Anzeige zu machen.

III. Wer hieselbst den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes beginnt, ist verpflichtet, bei der Polizei-Behörde gleichzeitig die Anzeige zu machen, welche ihm darüber eine Bescheinigung ertheilen wird.

IV. Gastwirthe und Herbergiere haben Reisende und Fremde, welche die Nacht bei ihnen zugebracht haben, bis Morgens 9 Uhr zu melden.

V. Wer einen Gesellen oder Gewerbsgehülfen in Arbeit nimmt, hat denselben unter Einreichung des Wanderbuches oder der sonstigen Legitimationspapiere binnen 24 Stunden zu melden.

VI. Zur Annahme eines Dienstboten bedarf es nach wie vor der polizeilichen Einzeichnung in das Dienstbuch nach § 6 der Dienstbotenordnung vom 15. Juli 1859.

Güstrow, am 15. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Eine große Anzahl hiesiger Dung- und Abortsgruben entspricht den erst kürzlich vom Magistrat in Erinnerung gebrachten Vorschriften des Landesherrlich unter dem 14. Mai 1867 bestätigten bezüglichen Statuts (Güstrower Zeitung Jahrgang 1883 Nr. 36 und Wohnungsanzeiger pag. 119.) nicht; insbesondere hat eine Revision ergeben, daß eine erhebliche Zahl derselben im Boden und an den Innenseiten mit Kalkmörtel statt mit dem vorgeschriebenen wasserdichten Mörtel verputzt ist.

Das Statut hat den Zweck, eine Verjauchung des Untergrundes der Stadt zu verhindern und bedarf der sorgfältigsten Ausführung.

Die resp. Hauseigenthümer werden aufgefordert, in 4 Wochen die Aborts- und Dunggruben, bei Vermeidung von Strafverfügungen, dem Statut gemäß einzurichten.

Güstrow, am 2. Juni 883.

Die Polizei-Behörde.

Das Polizeiamt nimmt Veranlassung, darauf hinzuweisen, daß aus gesundheitspolizeilichen Rücksichten das Aufbewahren von verwesendem oder stark riechenden Theilen von Thiercadavern zwecks Fütterung von Hunden 2c. in Häusern, Ställen und in der Nähe von Wegen und menschlichen Wohnungen nicht geduldet werden kann und gegen Contraventionen mit Geld- resp. Haftstrafen eingeschritten werden wird.

Güstrow, am 15. Mai 1883.

Die Polizei-Behörde.

Nach Nr. 2 der Bekanntmachung vom 7. Februar d. J. darf in Theile gehauenes Vieh von den Schlachtern in keinem Falle eingebracht werden. Von diesem Verbot sind wiederholt Dispensationen bei der Polizei-Behörde erbeten.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß solche Dispensationen nicht ertheilt werden.

Güstrow, den 12. Mai 1883.

Die Polizei-Behörde.



Original-Nähmaschinen-Depôt

der Fabrik

Frister & Rossmann,

Actiengesellschaft, Berlin,

in Güstrow Pferdemarkt 62.

Anerkannt die beste Nähmaschine der Welt.

Unsere Maschinen arbeiten nahezu geräuschlos, sind von bestem Material gearbeitet und daher leichtgehend und dauerhaft, vorzüglichem Stich, bewährtester Verbesserung, sorgfältigster Justirung und eleganter Ausstattung.

Für jede von uns gelieferte Maschine, welche die Marke der Firma trägt, außerdem mit einem Garantieschein begleitet ist, übernehmen wir die Garantie für Echtheit, vollendete Herstellung und höchste Leistungsfähigkeit.

Unterricht wird — unentgeldlich ertheilt. Wöchentliche Abzahlung. Alte Maschinen werden in Zahlung genommen bei unserem Vertreter

Wilh. Picker, Güstrow, Pferdemarkt 62.

Gänzlicher

Ausverkauf

fertiger Herren- u. Knaben-Garderobe,

als:

Ueberzieher, complete Anzüge, Röcke, Westen, Hosen, Unterjacken, Schlafröcke, Kinder-Anzüge jeglicher Art

verkaufe wegen Aufgabe dieser Artikel zu und unter Einkaufspreisen.

D. Bragenheim,

Güstrow, Pferdemarkt 13.

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein **Sarg-Magazin.**

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W. Nicolaisen, Tischlermstr.

Langestraße 3. Güstrow, Langestraße 3.

Die Vorschrift in § 2 der Straßen-Polizei-Ordnung:

„Bei trockenem Wetter müssen die Straßen vor dem Fegen mit Wasser besprengt werden"

wird hiemittelst in Erinnerung gebracht.

Güstrow, am 16. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Es wird die Bekanntmachung des Polizei-Amts vom 13. Juni 1879, wonach das Baden in der Nebel außerhalb der städtischen Badeanstalt verboten ist, in Erinnerung gebracht.

Güstrow, am 12. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und **alle Geflügelzucht-Utensilien.** Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

Anzeigen

finden durch die **Mecklenburgische Gerichts-Zeitung** grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser aufs Land, nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg. und geben **hohen Rabatt.**

Expedition
der
Mecklenb. Gerichts-Ztg.

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Lager von Rechnungsformularen.

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Billigste landwirthschaftliche Fachzeitung.

Einziges Fachblatt für Cichorienfabriken.

Mk. 1.50 pro Quartal.

Abonnements-Einladung.

Monatlich 2 Mal.

Das in **Magdeburg** erscheinende

Offerten-Blatt

für Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Cichoriee- und Stärkefabriken, Brennereien, Landwirthschaftliches Organ,

bringt Originalartikel bedeutender Fachmänner der einzelnen Branchen, Mittheilungen aus dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft, Coursberichte, technische Notizen etc.

Abonnements zum Preise von Mk. 1.50 pro Quartal direct oder bei jeder Postanstalt.

Inserate, 30 Pfennig für die Petitzeile, finden bedeutende Verbreitung.

Probenummern gratis.

Einziges Fachblatt für Stärkefabriken.

Jedem Landwirth zum Abonnement empfohlen.

Lebende

Suppen- und Tafel-Krebse

empfiehlt täglich

die Fischhandlung

von

W. Bunge.

Einem hiesigen wie auswärtigen Publikum empfehle ich mich zur Abhaltung von

Auctionen

ganz ergebenst.

Güstrow, im April 1883.

H. Odebrecht,
Auctionator.

E. Wollschläger,

Tischlermeister,

11. Kl. Schloßstr. 11.,

empfiehlt

Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu heruntergesetzten Preisen

---

Deutsches Tageblatt.

Nach zweijährigem Bestehen zählt das Blatt bereits 13,000 Abonnenten, ein Erfolg, wie ihn bisher keine einzige Zeitung aufzuweisen hatte.

Wer ein Herz für die heiligsten Güter unseres Volkes hat, der findet nirgends für seine Gesinnungen einen so getreuen Ausdruck, als im

„Deutschen Tageblatt."

Nationale Größe, Soziale Reform, Deutsche Bildung

ist der Wahlspruch des „Deutschen Tageblattes". Im Anschluß an die staatserhaltenden Parteien, aber unabhängig von jeder Fraktionspolitik, kämpft es für gesunden Fortschritt gegen alle internationalen, zersetzenden Einflüsse, für die so nothwendige Kräftigung der Landwirthschaft und des bürgerlichen Mittelstandes gegen den Mißbrauch der Arbeit als bloßer „Waare", für die Eintracht der christlichen Konfessionen und gegen die Entchristlichung des Volkes zu Gunsten einer undeutschen Minderheit.

Das „**Deutsche Tageblatt**" erscheint täglich, auch Montags, als Morgenblatt, und ist dadurch insbesondere den Abendblättern gegenüber in der Lage, sofort ausführliche Berichte über die Sitzungen der parlamentarischen Körperschaften zu bringen. Durch ausgezeichnete Verbindungen ist es in den Stand gesetzt, stets die neuesten und zuverlässigsten politischen Nachrichten dem Leser zu bieten.

Das „Deutsche Tageblatt" bringt Spezialcorrespondenzen aus den fremden Hauptstädten, sowie Spezialtelegramme.

Auch im Handelstheil verfolgt das Deutsche Tageblatt die Tendenzen einer gesunden Wirthschaftspolitik und bietet es eine Fülle thatsächlichen Materials.

Wetter- und Wasserstands-Berichte.

Ziehungslisten der preußischen und sächsischen Lotterie.

Das Feuilleton verfolgt dieselben Tendenzen, wie der politische Theil. Neben einer Fülle des Unterhaltenden und Belehrenden sucht es den deutschen Ernst in Wissenschaft, Kunst und Literatur wieder zur Anerkennung zu bringen. Außerdem erscheinen im Feuilleton Romane hervorragender Autoren

Um auch den Wünschen der Damen entgegen zu kommen, liefern wir seit dem 1. Januar regelmäßig eine

Sonntags-Beilage

unter dem Titel

Damen-Welt.

Der Inhalt derselben besteht aus spannenden Novellen, Plaudereien, Modeberichten, Räthsel, Scherzen, sowie allerlei nützlichen Recepten für die **Hausfrau** und den **Landwirth.**

Die Fülle anregenden und unterhaltenden Lesestoffs bietet das „Deutsche Tageblatt" zu dem enorm billigen Abonnementspreise von nur

5 Mark 25 Pf. für das Vierteljahr.

Man abonnire schleunigst bei dem nächstgelegenen Postamt, damit die Zustellung des Blattes vom 1. Juli ab pünktlich erfolge. — Probe-Nummern gratis.

Berlin, im Juni 1883.

Deutsches Tageblatt.
Friedrich Luckhardt.

Novität!

Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen.

Novität!

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei **Barthol & Co., Berlin SW.**

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark
Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark
Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark
Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark
Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in Leipzig.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Nr. 13. Erster Jahrgang.

Mecklenburgischer Hausfreund.

Herausgegeben von Lehrer Hermann Kossow in Güstrow.

Erscheint jeden Sonnabend Morgen. | Güstrow, den 23. Juni 1883. | Preis pro Vierteljahr 1 Mk, in Güstrow 75 Pfg.

Abendlied.

Von den Höhen in's Gelände
Legt die Nacht die weichen Hände;
Durch die Wipfel, wie in Tönen,
Weht ein stillendes Versöhnen,
Auch die Vöglein in der Laube
Zwitschern: liebe, hoffe, glaube! —
Und die Glocke singt im Liede:
Herz, nun balde kommt dein Friede.

* Die Schatzgräber.

Erzählung von L. Kreutzer.

Ja, unser Hergott schlägt oft wunderbare Wege mit seinen wunderlichen Menschenkindern ein, und einmal ist's geschehen, daß Bruder Spielteufel und Bruder Saufteufel sich in einer und derselben Stunde gegenseitig bekehrt haben. Die Geschichte kam nämlich so:

Vor etwa sechzig Jahren stand sowohl am westlichen wie am östlichen Ausgange des großen Bauer- und Kirchdorfes Wendorf je ein Häuschen, oder richtiger eine Hütte, und eine gleicht der anderen, wie ein Ei dem andern. Beide Häuschen gaben sich an Wackelhaftigkeit und Brockfälligeit gegenseitig nichts nach, waren gleich windschief und an Dach und Fach gleich zerrissen und zerzaust. In der Hütte am westlichen Ende des Dorfes wohnte der Weber Klapp und in der andern der Schneider Lapp. Beide Männer glichen sich auch wie ein Haar dem andern, denn beide waren Lumpen, nur, daß der Weber ein Säufer und der Schneider ein Spieler war. Beide hatten leider Gottes Weib und Kind. Beide Frauen waren Kinder ehrlicher Leute, die sie zu allem Guten angehalten und erzogen hatten; aber eine wie die andere war von ihrem Manne, der doch das Haupt des Weibes sein soll, schändlich im Stich gelassen. Sie waren nun nach und nach muthlos geworden, hatten sich selbst aufgegeben und ließen es gehen wie es eben wollte. Das einzige, was sie hätte halten können, Gott und seine Wort, war ihnen mit der Zeit fremd geworden. Weder sie noch ihre Männer kamen in die Kirche, sie nicht, weil es ihnen an der nothwendigsten Kleidung gebrach, und ihre Männer nicht, weil sie am Tage den versäumten Schlaf nachholen mußten.

Der Schneider Lapp zog eines Tages mit seinem Schiebkarren zum Dorfe hinaus, um aus den benachbarten Fuchstannen Sammelholz zu holen. „Gleich sucht sich, Gleich findet sich," sagt's Sprichwort, und als er an den Fuchsberg, einem Hügel auf einem freien Platz mitten im Gehölz kam, lag da, gleichfalls mit seinem Karren, der Lumperbruder Weber Klapp auf dem Rücken und ließ sich die liebe Gottessonne direktemang in den Hals scheinen. Das paßte ja herrlich. Der Schneider ließ sich neben den Kumpan nieder und bald war ihr altes Lied von den schlechten Zeiten und noch schlechteren Menschen im Flusse. „Höre Bruder," sagte der Weber, „wie werden wir reich?" — Der Schneider lachte ingrimmig „Sage lieber, wie werden wir nicht arm? Ich für mein Theil pfeife auf dem letzten Loche, und wenn ich nicht bald das große Loos oder so etwas gewinne, so geht's mit mir nimmer keinen guten Gang nicht." — „Ja," sagte der Weber, „wenn uns nur der Drache einen einzigen Scheffel Drittel in den Schornstein schütten wollte, wie dem reichen Schulzen, dann wäre mir geholfen." — So redeten sie fort, und weil der Schneider eine volle Flasche mitgebracht hatte, tranken sie auch eines dazu. Plötzlich stieß der Bruder Schneider den Bruder Weber an und sagte: „Du, guck einmal die Schneise hinauf — was die beiden dort wohl mit einander haben? Kennst Du sie oder wenigstens einen davon?" Der Weber blickte kopfschüttelnd nach der bezeichneten Richtung. Es waren zwei Männer in städtischer, aber abgetragener Kleidung, und diese kamen geradeswegs auf sie zu. Sie schritten nicht neben-, sondern hintereinander, und der voraufgehende trug eine gegabelte Ruthe, die er wagerecht vor sich hinstreckte, zwischen den Fingern. Sie redeten kein Wort mit einander, und jetzt schritten sie ohne Gruß oder sonst ein Wort an ihnen vorüber. Die beiden Lumpenbrüder starrten mit offenen Mäulern ihnen nach. Die Schweigsamen stiegen den Fuchsberg hinan, aber nicht geradeswegs, sondern in wunderlichen Windungen und Krümmungen Und nun waren sie oben, doch war nicht genau zu unterscheiden, was sie dort vornahmen. Plötzlich schien dem Schneider ein Licht aufzugehen. „Weißt Du was, Weber?" sagte er leise „Das sind Schatzgräber! Und ich lasse mich todtschlagen, wenn sie dort oben nichts gefunden haben." — „Versteht sich!" flüsterte nicht minder eifrig der Weber. „Kennst Du denn keine Wünschelruthe? der eine trug doch eine in der Hand. Ich pflichte Dir bei und glaube fest, daß die beiden etwas gefunden haben. Ich weiß es von meinem Alten her, daß auf dem Fuchsberg Geld stehen soll." — Sie schwiegen. In ihrem Eifer hatten sie nicht bemerkt, daß der eine der beiden Männer hastig auf sie zuschritt. Jetzt grüßte er freundlich. „Liebe Männer, wißt

Ihr hier in der Nähe keinen Kreuzdornstrauch?" Schneider und Weber warfen sich gegenseitig einen Blick zu, als ob jeder von ihnen sagen wollte: „Wir haben das richtige getroffen." Jener sprang auf. „Hier ganz in der Nähe ist einer. Soll ich Ihnen vielleicht einen Zweig davon holen, thue ichs nicht mehr als gern!" — „Ich danke Euch, Ihr guten Leute!" erwiderte der Fremde sehr freundlich. „Schneiden muß ich den Zweig selbst, wenn Ihr mich nur dorthin führen wollet! Nur um eines muß ich bitten, daß es stillschweigend geschehe. Wollt Ihr mir nachher zu meinem Kollegen dort oben folgen, mags Euch gern erlaubt sein. Nur nicht gesprochen, oder es ist alles verloren," setzte feierlich der Geheimnißvolle hinzu.

Lautlos wurde der Fremde an einen Kreuzdorn geführt, von welchem er unter wunderſamen Formeln einen Zweig abschnitt. In feierlicher Stille traten sie ihren Rückweg an, und weil der Geheimnißvolle nichts dagegen zu haben schien, begleiteten die beiden biederen Wendorfer ihn auf den Fuchsberg. Hier fanden sie den zweiten Fremden inmitten eines gezogenen Kreises. Er nahm dem Kollegen den Kreuzdornzweig aus der Hand, schnitzte ihn zu einem Pflock zurecht und steckte denselben tief in die Erde. Dann verließ er den Kreis. Er reichte dem Kollegen die Hand, „Gottlob, es ist geglückt!" sagte er feierlich, und dann verließen sie den Hügel. Den braven Wendorfern war es ganz gruselich unter den Brustkästen geworden. Bei ihren Karren angelangt, ließen sie sich wieder auf den frischen Waldrasen nieder. Und wer verdenkt's ihnen? Der Mensch will doch auch einmal seine Erholung haben. Und weil die beiden Fremden vielleicht ebenso dachten, gesellten sie sich zu ihnen ins Gras. Die guten Wendorfer hatten einen solchen Respekt vor den beiden Geheimnißvollen bekommen, daß sie noch immer scheu zu ihnen aufblickten, bis endlich der Weber das Schweigen brach. „Mit Verlaub, die Herren sind wohl Schatzgräber?" — „Ja, guter Mann, wir sind Schatzgräber," erwiderte der eine Fremde sehr herablassend und freundlich. „Was ich in den Händen habe, ist nämlich eine Wünschelruthe. Die führt uns überall dorthin, wo ein Schatz unter der Erde steht. Mein Großvater sein Großvater hat sie einst von einem sterbenden Scharfrichter erhalten, und seitdem ist sie in unserer Familie — gewiß schon die 150 Jahre." Der Schneider riß das Maul auf, als hätte er mit einem Schlage die Maulsperre gekriegt. „Herje, so alt schon!" rief er. „Und sieht so frisch aus, als wäre sie vor einer Stunde erst geschnitten." — „Lieber Mann, dafür ist es ja eine Wünschelruthe!" — belehrte ihn einer der Fremden. „Wünschelruthen sind nach tausend Jahren noch grün!" — „Den Tausend auch!" rief der Weber, „solch ein Ding möchte ich auch haben! Bruder Schneider, dann wäre uns geholfen!" — Der Mann mit der Ruthe schüttelte ernst den Kopf. „Sagt das nicht, guter Mann. So ein Ding zu haben, ist kein Vergnügen, sondern eine große Last. Soll die Ruthe ihre Kraft behalten, muß sie in einem Jahre wenigstens dreimal gebraucht werden und zweitens darf der Besitzer nie den Schatz selbst haben, auch nie einen Pfennig davon anders nehmen, als wenn er ihn von dem, der den Schatz gehoben hat, freiwillig erhält. Heben kann ihn aber nur der Mann, der unschuldig und unverdient in Noth und Armuth gekommen ist. Der Schatz hier aber hat uns große Mühe und Noth gemacht. Sieben Meilen haben wir heute um ihn wandern müssen, und es hätte nicht viel gefehlt, so hätte der Erdgeist ihn verschleppt, Ihr guten Männer habt den Schatz gerettet. Mit dem Kreuzdorn haben wir ihn nun festgenagelt, und gegen den Kreuzdorn kann kein Erdgeist an. Nun soll der Schatz wohl bleiben, wo er ist, bis er gehoben wird, was freilich auch nicht all und jeder versteht.

Die beiden Fremden erhoben sich und reichten den Wendorfern die Hände. „Wir danken Euch noch einmal für Euren Beistand, und nun lebt wohl! Wir wollen noch im Heidekruge übernachten, und da haben wir Eile, wenn wir noch vor Abend dort eintreffen wollen. Sie gingen. Plötzlich fiel dem Weber denn doch noch etwas ein. Er rief ihnen nach: „Mit Verlaub! O! Nur ein Wort! Hat der Schatz schon einen Herrn gefunden?" — „Nein," erwiederten die Schatzgräber. „Solltet Ihr jemand wissen, der ohne seine Schuld arm geworden ist, so schickt ihn zu uns. Wir sind im Heidekruge."

Im Zwielichte der Dämmerungsstunde schritt auf dem Wege zum Heidekrug ein Mann durch die Forsttannen, und der Mann war der Schneidermeister Lapp aus Wendorf. Er mußte es sehr eilig haben, denn er blickte weder rechts noch links, und so oft er auch über die Baumwurzeln stolperte, so ging es doch mit gleicher Eile fort. Erst vor dem Kruge verschnaufte er sich ein wenig. Er hatte übrigens nicht lange Umfrage zu halten. Schon vor der Thür trat ihm einer der Herrn Schatzgräber entgegen. Der Schneider blieb mit der Mütze in der Hand vor ihm stehn. Die Anrede schien ihm auch nicht leicht zu werden, denn seine Stimme klang nicht recht sicher. „Lieber Herr, nehmen sie es nicht für ungut, daß ich Ihnen nachgegangen bin. Was ich Ihnen zu sagen habe, konnte ich erst am Fuchsberge nicht sagen, weil ich nicht allein war. Der andere war der Weber Klapp, der auch ein armer Teufel ist; aber er hat schuld an seinem Unglück, denn — verstehn Sie mich — er trinkt. Ich bin anders — kein Tropfen, Herr, sage ich Ihnen! Aber die schlechten Zeiten haben mich verrungenirt. Weib und Kind haben weder etwas auf noch im Leibe, und wie ich sie sattmachen und kleiden soll, das ist mir ein Räthsel. Herr, wenn irgend ein Menschenkind auf der Gotteswelt den Schatz zu heben verdient, so bin ich es. Und habe ich ihn — so wahr ich ehrlich bin! — sollen Sie nicht zu kurz kommen." —

Der Herr blickte ihn freundlich an. „Sehr angenehm, lieber Mann! Es sollte mich freuen, wenn ich Euch helfen könnte. Offen gestanden, ich gönne Euch den Schatz. Es ist nur die Frage, ob Ihr auch den nöthigen Muth habt! Die Sache ist nicht gefährlich, aber so ganz ohne doch auch nicht." Der gute Herr ging mit ihm eine Strecke in die Tannen hinein. „Es ist auch nicht leicht eben diesen Schatz zu heben; denn er ist groß und wird von dem mächtigen Erdgeist Asmuda bewacht. Mit Gewalt ist bei ihm nichts zu machen — das einzige ist List. Nun hört genau zu. Die Hauptsache ist: Schweigen. Ihr dürft mit keinem Menschen, selbst nicht mit Eurem eigenen Weibe über den Schatz sprechen. Heute über acht Tage ist Neumond. Sobald es dunkel geworden ist, verlaßt Ihr still das Dorf und setzt Euch auf der Morgenseite des Fuchsberges unter den Wachholder am Fuße der großen Tanne, die dort steht. Mitzunehmen habt Ihr einen neuen Henkeltopf, eine Kuhhaut und zwanzig harte Thaler, die Ihr denselben Tag erst eingenommen haben müßt und keine Nacht im Hause gehabt haben dürft. In dem Wachholderstrauch dürft Ihr Euch nicht rühren, noch husten oder niesen. Mit dem Schlage zwölf — Ihr könnt ja dort die Thurmuhr schlagen hören — legt Ihr das Geld in den Topf, deckt es mit Laub zu und legt ein Stück leuchtenden Weidenolms darauf. Der Erdgeist riecht das Geld und ist gierig darnach. Er wagt aber seinen Schatz nicht zu verlassen, um es zu holen. Ihr kriecht in die Kuhhaut und geht an den Schatz, den Ihr leicht findet, denn der Pflock steckt ja oben drauf. Der Erdgeist hält Euch für den Bösen, und mit dem steht er auf gutem Fuße; denn der hilft ihm den Schatz bewachen. Er witscht nach dem Topf. Rasch stoßt Ihr die Schaufel neben dem Kreuzdorn in die Erde und sprecht:

„Dei Schatz is min,
Un nich mihr Din;
Du hest dorför min Armaud halt
Un ihrlich heww ick Di betahlt!"

Dann ist der Erdgeist besiegt, und der Schatz ist Euer. Könnt Ihr in einer Nacht ihn nicht bei Seite schaffen — was wohl nicht gut angehen wird, so nehmt zwei oder drei Nächte dazu!" Der Schneider kratzt sich verlegen hinter den Ohren. „Ja," lieber Herr — alles recht gut; aber wie treibe ich armer Teufel so viel Geld auf!" Der Fremde zuckt die Achsel.

„Ja, lieber Mann, das ist Eure Sache. Ich könnte das Geld Euch ja leicht vorschießen — denn ich hab's; allein ich darf meine Hand nicht weiter dabei im Spiele haben, wenn meine Wünschelruthe nicht ihre Kraft verlieren soll." — Der Schneider stand sinnend da. „Herr, die Geschichte mit der Kuhhaut ist doch zu graulich — ginge es nicht ohne die Kuhhaut, oder wenn nicht, könntet Ihr nicht in der Nähe sein, in dem Falle, daß ich Beistand nöthig hätte?" Der Schatzgräber schüttelte den Kopf. „Ohne die Haut kriegen wir den Erdgeist nicht von dem Schatze weg, und mit mir ist es erst recht nichts. Der Erdgeist fürchtet mich auf fünf Meilen im Umkreise. Zudem muß ich an dem Tage über 50 Meilen weit von hier sein, um einen andern Schatz aufzusuchen, der nur an diesem Tage gefunden werden kann."

Nach acht Tagen gab's auf der Viehweide ein grimmiges Hallo. Die Schneider- und Weberfrau kamen gegen Abend auf die Weide, um ihre Kühe zu melken. Aber wunderbar, keine von den beiden konnte die ihre finden. Sie rannten die Heerde wohl zehnmal auf und ab, sie riefen die Thiere bei Namen, allein die Kühe waren nicht zu entdecken. Da kam der Kuhhirt herbei: „Weibersch, suchst Du Deine Kuh?" Natürlich suchte sie ihre Kuh. „Ja, Weibersch, die hat Dein Alter an den Schlachter verkauft und gleich nach Mittag in die Stadt gebracht. Und Deine, Schneidersch, ist auch verklopft. Dein Alter hat sie schon heute Morgen weggeholt." Gab es da ein Wehegeschrei! Und wer kann's den armen Weibern verdenken. Waren es doch noch die Kühe gewesen, die den beiden hungernden Familien die Tische gedeckt hatten. Die Frauen gingen wimmernd nach Hause. „Wie's nun wird, mag Gott wissen!" sagte die eine zu der andern, „ja, mag Gott wissen!"

Die Mitternachtsstunde war nahe. Es war recht dunkel, doch nicht so, daß man größere Gegenstände in einiger Entfernung nicht hätte unterscheiden können. Schien auch kein Mond, hie und da brach doch ein Stern aus dem düstern Gewölk hervor. Sonst aber war die Nacht unfreundlich. Der Wind wehte hohl und Käuzchen und Steineule klagten in den Baumkronen. Am Fuße des Fuchsberges unter der alten Tanne kauerte eine dunkle Gestalt zwischen dem Wachholdergebüsch. Es war der Schneider. Ihm schien nicht wohl ums Herz zu sein. Ihn fröstelte, und ab und an klapperten ihm die Zähne im Munde. Da schlug die Uhr zwölf. Dem Schneider schauerte es durch Mark und Bein. Zitternd erhob er sich langsam. Er zog ein Stück faules Weidenholz aus der Tasche und legte es auf den Geldtopf. Er mußte die Augen davon abwenden, er konnte den gespenstischen Schimmer nicht ansehen. Und gar, als er die naßkalte Kuhhaut um sich schlug, fror ihn, und die Zähne wirbelten ihm förmlich im Munde. Was halfs aber! A hatte er gesagt, nun sollte er wohl auch B sagen. Die Kuh war für einen Preis verschleudert, wofür er keine andere hätte wiederkaufen können, und gelang ihm nun die Hebung des Schatzes nicht, war er ein verlorener Mann. Herr Gott! dann blieb ihm nur noch der Strick! Nein, nein! Frisch gewagt, ist halb gewonnen. Und nun schritt er den Hügel hinan. Ein Glück, das er sich selbst nicht sah! „Schneider, Schneider male nicht den Teufel an die Wand, sonst kommt er!" raunte sein Gewissen ihm zu und klopfte gewaltig dabei. Aber hilf Himmel, was war das? An der entgegengesetzten Seite des Hügels kam sein Ebenbild heran. Die Hörner standen schrecklich auf dem Kopfe, und es ging, wie er, gerade auf den Schatz zu. Er blieb stehen. Die Gestalt that's auch und schien ihn zu mustern. Nein! nein! Er wandte sich langsam um und schritt den Hügel wieder hinab. Er mußte erst Athem schöpfen. Alles war still. Er blickte rings um sich. Nirgend war etwas Verdächtiges zu erspähen. Sollte seine Angst ihn getäuscht haben? Am Ende hatte er die verkrüppelte Fichte da oben für den Spuck angesehen. Nein, aufgeben konnte er doch den Schatz noch nicht. Er faßte sich ein Herz, um es noch einmal zu versuchen. Diesmal aber wollte er von der Seite auf den Hügel gelangen und schlich vorsichtig um denselben herum. Jetzt trat er um die Ecke des Gesträuches — da — da steht die schreckliche Gestalt dicht, aber ganz dicht vor ihm. Er glaubte in die Erde sinken zu müssen. Wie der Blitz ist es herum und rennt um den Hügel zurück. Und noch nicht ist die entgegengesetzte Seite erreicht, da steht sie zum drittenmal vor ihm. Mit einem dumpfen Aufschrei macht er kehrt. Die Gestalt brüllt fürchterlich, er hört deutlich ihre galoppirenden Schritte. In Windeseile sucht er den Wald zu erreichen. Im schützenden Dunkel des Gebüsches wirft er die Vermummung weit von sich und eilt in wilden Sprüngen dem Dorfe zu. Ihm ist noch immer, als hört er die Schritte seines Verfolgers dicht hinter seinen Fersen. Sie sind es freilich nicht, es ist nur das Geräusch seines angstvoll pochenden Herzens. Der Schweiß gießt ihm von der Stirn. Gottlob, jetzt ist das freie Feld erreicht! Aber wo ist das Dorf? Ach dort! — dort! Und der Schneider fliegt darauf zu. Halt, hier ist ein Zaun! Wo ist er? Er weiß es nicht. Er setzt hinüber. Jetzt hemmt eine niedrige Planke seinen Weg. Was Planke! Ein Sprung — aber auch zugleich ein furchtbarer Aufschrei! Der Schneider ist verschwunden!

(Schluß folgt.)

* Der Vegetarismus.

(Schluß.)

Daß man allein von Vegetabilien leben kann, wenigstens einige Zeit ohne üble Folgen, ist unbestreitbar. Auch reine Fleischesser, z. B. Hunde, gewöhnen sich ja an gemischte oder zeitweise gar pflanzliche Kost (Brod und Wasser). Aber ebenso unbestreitbar ist es, daß die Tüchtigkeit darunter leidet; beim Hunde weiß es Jeder, aber auch beim Menschen ist es nicht zu verkennen. So erzählt z. B. Livingstone, daß unter den afrikanischen Negerstämmen diejenigen am meisten zur Ertragung von Strapazen und Entbehrungen geeignet sind, welche neben der Pflanzenkost für gewöhnlich Fleisch genießen. Auch die viel Fleisch verzehrenden englischen Arbeiter sind wegen ihrer Ausdauer berühmt.

Endlich hat auch der Wegfall der geistig anregenden Nahrungsmittel (Kaffee, Thee, Spirituosen) in vielen Fällen Nachtheile, immer aber Entbehrung unschuldiger Genüsse zur Folge.

Die Uebertragung von Krankheitserregern durch das Fleisch ist ein Lieblingssatz der Vegetarier. Aber erstens droht diese eigentlich nur dem, der es in Auswahl und Zubereitung des Fleisches an der nöthigen Sorgfalt fehlen läßt, und dann kann auch Vegetabiliengenuß durch beigemengte Giftstoffe bei ungenügender Aussuchung (fälschende Beimischungen, Mutterkorn) oder auch durch unvermeidliche Keime von Eingeweidewürmern Krankheitsursache werden, ganz abgesehen davon, daß ein unendlich großer Theil der Todesfälle im Kindesalter auf der Schwierigkeit der Vegetabilienverdauung und deren Folgen beruht. Man denke an den so zu erklärenden Brechdurchfall, an Abzehrung, sogenannte Zahnkrämpfe (die nur Verdauungsstörungen sind), an die Englische Krankheit, an die Skrophulose (Folgen von Eiweißmangel bei Mehl- und Kartoffelkost). Und haben wir Erwachsenen nicht auch in Zahnleiden, Magen- und Darmstörungen, unter Umständen auch in der Zuckerkrankheit u. s. w. abschreckende Folgen des Genusses von Zucker, Mehl- und süßen Speisen vor uns?

Noch weniger treffend ist die Berufung auf den moralischen

Standpunkt. Die Vegetarier behaupten nämlich, daß der Fleischgenuß wild und thierähnlich mache. Als Beweis führen sie an, daß fleischfressende wilde Thiere durch Gewöhnung an Pflanzenkost zahm werden. Wenn der Mensch ein wilder Fleischfresser wäre und auf Vegetabilienkost gesetzt würde, könnte man den Vergleich als richtig bezeichnen; in der That hinkt er bedeutend. Grade diejenigen Menschen, welche wir vorzugsweise als „Wilde" bezeichnen, leben fast nur von Vegetabilien, die reisessenden Hindu und Chinesen, die Irländer mit ihrer Kartoffelnahrung, die Bewohner des inneren Afrika, deren Speise fast nur aus Hirse und Datteln besteht — Alle zeigen deutlich, daß es weit gefehlt wäre, den Charakter eines Volkes aus seiner Nahrung abzuleiten. Auch die selten Fleisch genießenden Holzknechte der Alpen sind bekanntlich durchaus nicht zahm.

Die Gründe der Vegetarier für Pflanzen- und gegen Thierkost sind demnach alle schwach und ganz verwerflich: das Einzige, was sie anführen können, ohne den Beweis des Gegentheils fürchten zu müssen, ist der Hinweis, daß manch tüchtiger Mann Vegetarier sei. Wir glauben, er ist es trotz der Pflanzennahrung, er ist kräftig genug, um deren Insulte auf seine Verdauungsorgane ertragen zu können, aber er würde vielleicht noch mehr leisten, wenn er sich naturgemäß, mit gemischter Kost, ernährte.

Der Vegetarismus hat jedoch auch sein Gutes gehabt: er warnte vor der Ueberschätzung der Fleischnahrung. Das Verdienst wäre außerordentlich gewesen, wenn man dies festgehalten und nicht so einseitig weitergegangen wäre. Die neuere Chemie hat gezeigt, daß auch die Pflanzen wichtige, ja unentbehrliche Nahrungsstoffe enthalten; aber erst die Physiologie war berufen, wissenschaftlich zu begründen, was man bisher nur an sich selbst oder als Arzt am Krankenbette bemerken konnte, daß nämlich die Schwerverdaulichkeit und die daraus sich ergebende geringe Ausnutzung der Eiweißbestandtheile der Pflanzen die Zufuhr eines so bedeutenden Ueberschusses von Stärkekörpern mit sich bringt, daraus vielfache Nachtheile für den Betreffenden entstehen. Den ersten Versuch, diesem Uebelstande abzuhelfen, bildeten die bei Kranken noch oft angewendeten Leguminosen-Präparate, während in neuester Zeit Herr Knorr in Heilbronn ein Verfahren ausfindig gemacht hat, welches ihn in den Stand setzt, leicht verdauliche Präparate von Hülsenfrüchten zu so billigen Preisen herzustellen, daß man sie gerade Denjenigen, welche aus Kostenrücksichten nie oder nicht täglich Fleisch genießen können, auf das wärmste empfohlen werden muß.

Wer sich mit zweckmäßiger Mischung von Fleisch- und Pflanzenkost, wie sie der gesunde Menschenverstand längst eingebürgert und die Wissenschaft theoretisch bestätigt hat, ernährt, der lebt nicht nur gesundheitsgemäßer, sondern auch billiger, als Jeder, der die Extreme sucht und glaubt, daß er nur Fleisch oder garnichts genießen müsse.

Buntes Allerlei.

Verklage nicht das Menschenherz.

Verklage nicht das Menschenherz,
Vergißt es seinen Kummer;
Ein süß Vergessen braucht der Schmerz,
Als wie die Nacht den Schlummer.

So hieß der Herr das Herze sein,
Der Blume gleich, der frommen;
Scheu kehrt es bei sich selber ein,
Wenn kalte Stürme kommen.

Doch steigt ein neues Morgenroth
Herauf mit neuem Hoffen,
So ist vergessen alle Noth,
Sein Kelch ist wieder offen.

Das ist des Herzens Wunderkraft,
Durch's ganze All gegossen,
Die ewig neues Leben schafft,
Wo altes sich geschlossen.

Gemeinnütziges.

Mittel, um den unangenehmen Geruch aus frisch gemalten Zimmern zu entfernen. Man legt auf den Boden des Zimmers, aus welchem der Geruch entfernt werden soll, ein Brett streut auf dasselbe angefeuchtetes Heu und auf dieses etwas Chlorkalk. Diese Vorrichtung muß einige Tage in dem Zimmer, welches natürlich verschlossen zu halten ist, stehen bleiben.

Die zersetzende Einwirkung der Kohlensäure, welche sich aus dem Chlorkalk entwickelt, neutralisirt den scharfen Farbengeruch und läßt ihn zuletzt ganz verschwinden.

Dieses Mittel ist eben so bei Oelfarben oder Firnißgeruch anzuwenden, doch kann man gegen letzteren auch nur ein großes Gefäß mit Wasser in das betreffende Zimmer stellen, welches alle Tage erneut werden muß, da man nach Verlauf einiger Zeit eine Menge Fettaugen auf demselben bemerken kann, welches die Fetttheile in der Luft sind, die das Wasser an sich gezogen hat.

Aphorismen.

Der Mißbrauch, den die Reichen oft von ihrem Glück machen, ist ein Trost für die Armen.

Der Eigenliebige ist ein Mensch, der an des Nachbars Haus Feuer legen könnte, um sich ein paar Eier zu sieden.

Du sollst arbeiten, als ob du ewig leben, und leben, als ob du jede Stunde sterben müßtest.

Räthsel.

Wie heiß ich reich an Trefflichkeiten!
Ich, dessen Kenntniß nie das Alterthum beglückt,
Ich, erst zur Ehre neuer Zeiten,
Der neuentdeckten Welt, wie Peru's Gold, entrückt?
Mein Geist, von Männern eingesogen,
Ergötzt, so lang das Blut in ihren Adern fließt,
Die Schönen selbst sind mir gewogen,
Denn oftmals hat mich schon ein zarter Mund geküßt.

Räthsel-Fragen.

1) Wenn Noth und Pein bedrückt des Menschen Leben,
Daß selbst der Geist den Nebel nicht durchdringt,
Welch Ding pflegt dann oft Hülfe wohl zu geben,
So daß, was schädlich war, selbst Nutzen bringt?

2) Wer ist der letzte und kräftigste Rechtsprecher?

Auflösungen in Nr. 14.

Auflösung des Räthsels in Nr. 12:
Auf dem Friedhofe.

Auflösung des Silbenräthsels in Nr. 12.
Die Bachstelze.

Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Abonnementspreis 1,50 m., durch die Post bezogen 2 m. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Gratis-Beilage: „Mecklenburgischer Hausfreund."

Nr. 50. Güstrow, Mittwoch, den 27. Juni. 1883.

Abonnements-Einladung.

Wir laden hiermit zum Aonnement auf die

Mecklenburgische Gerichts-Zeitung

für das mit dem 1. Juli d. J. beginnende 3. Vierteljahr ergebenst ein, und ersuchen, Bestellungen bei den resp. Postämtern oder den unten genannten Herren Vertretern machen zu wollen.

Expedition der „Meckl. Ger.-Ztg.",

vertreten durch die Herren

Scheffsky, Collecteur in **Brüel**,
Scheuermann in **Lübz**,
Aug. Krüger, Kaufmann in **Marlow**,
Aug. Hingst, Buchhändler in **Neukalen**,
W. Wolgast in **Parchim**,
Louis Colberg in **Penzlin**,
Albert Diederich in **Rostock**,
C. Allwardt, Lehrer in **Sternberg**,
Robert Lemcke in **Teffin**,
Bade, Rentier in **Waren**.
E. Gornitzka in **Warnemünde**,
W. Karrig in **Zarrentin**,
W. Düffert, in **Eldena**,
Fr. Mantzel in **Friedland**,
A. W. B. Gley in **Mirow**,
Th. Liebenthal in **Strelitz**,
Aug. Plasky, Buchbinder in **Woldegk**,
J. Borchert in **Carlow**.

Sparkassen und Postsparkassen.

Die Errichtung von Sparkassen in Deutschland fällt, wenn man wenige Ausnahmen abrechnet, im wesentlichen in das zweite und dritte Jahrzehnt dieses Jahrhunderts. Durch die Sparkassen wünschte man dreierlei zu erreichen. Einmal sollten die kleinen ersparten Kapitaltheile, die in den Händen ihrer Besitzer, wenn auch nicht immer zu unnützen Ausgaben verwendet, so doch stets mehr oder weniger unproduktiv verblieben wären, zu einem größeren Kapitale vereint, eine fruchtbringende Verwerthung finden; man wollte weiter den ärmeren, den s. g. arbeitenden Klassen die Wege ebnen zu wirthschaftlicher Selbstständigkeit, man wollte ihnen behilflich sein, sich allmählig mehr und mehr emporzuarbeiten, sich einen Kredit verschaffen zu können; man hoffte dann in sonderheit gerade hierdurch in den unteren Schichten den Sinn für das Eigenthum zu wecken und zu pflegen und somit die wirthschaftliche und sittliche Weiterbildung des Volkes zu fördern.

Das eigentliche Ziel der Sparkassen ist daher in der allmählichen Ansammlung, in der einstweiligen produktiven Aufbewahrung kleiner Kapitalparzellen zu suchen; diese sollen mit der Zeit zu einem größeren Kapitale anwachsen, welches alsdann anderweitig zu verwerthen ist. Die Kassen bilden gleichsam einen Uebergang, nicht einen Ort für die definitive Anlage von Kapitalien.

Schon hierdurch, wie dann weiter durch die Kleinheit der Einlagen und die Verwendungsart der eingelegten Summen unterscheiden sie sich wesentlich von den Banken. Während diese den wohlhabenderen Klassen dienen, sind die Sparkassen Anstalten, die der ärmeren Bevölkerung Gelegenheit geben sollen, ihre Ersparnisse zinstragend anzulegen. Es muß gerade dem auch vorgebeugt werden, daß kleine Summen als Nothpfennig in den Kasten gelegt oder vergraben werden und somit eine produktive Anlage nicht finden, was bei uns heutzutage, zumal auf dem platten Lande, noch vielfach üblich ist. Jene kleinen, mühsam erübrigten Kapitaltheile dürfen nicht todt liegen beiben. Die Zinsen, welche die Sparkassen gewähren, müssen die Sparer immer zu weiteren Einlagen ermuthigen. (Vgl. Dr. Elsner, Postsparkassen S. 1. Jena. Gustav Fischer.

Wenn man jetzt viel von Postsparkassen spricht und erwartet, daß der Staatssecretär Dr. Stephan sich nicht nur um die deutsche volksthümliche Sprache sondern auch volkswirthschaftlich durch eine Errichtung von Postsparkassen verdient machen werde, so sei hier eine kurze Einsicht in die erstrebten Klassen gegeben. Dieselben sollen durchaus den oben gekennzeichneten Zwecken dienen und zu ihrer Organisation die großartige vorhandene Organisation der Post und die von ihr vermittelte Geldbeförderung benutzen.

Für die kleinsten Ersparnisse von 5 Pfg. ab soll bereits eine Sparanstalt gefunden werden. Der Sparer erhält für den eingelieferten Geldbetrag eine Marke, welche er in ein dazu bestimmtes, auf seinen Namen lautendes Buch klebt. Sind durch eingeklebte Marken die Ersparnisse auf einen bestimmten Betrag, etwa 1 Mk., angesammelt, so legt der Sparende sein Postsparmarkenbuch bei einer beliebigen Postanstalt vor behufs Ausfertigung eines Postsparkassenbuches. Dasselbe wird gegen eine den Kostenpreis deckende Gebühr gegeben und auf den Namen des Sparenden ausgestellt. In dem Sparmarkenbuch werden die eingeklebten Sparmarken durch Abstempelung kassirt, der angesammelte Betrag aber in das Postsparkassenbuch als ein verzinsliches Depositum (depositum irregulare) eingetragen. Die Verzinsung beginnt etwa 3 Tage nach Aushändigung des Sparkassenbuches, binnen welcher Zeit die Postanstalt die Notiz über gemachte Ersparnisse der Centralstelle angezeigt hat.

Baut man sich auf dieser Grundlage die Sache weiter aus, so wird man die Vortheile der Postsparkasse leicht erkennen können, und zwar dahin:

1) Ansparung in kleinsten Beträgen.
2) Ermöglichung der Einzahlung im ganzen Postgebiet.
3) Ermöglichung, im ganzen Postgebiet wiederum auf das Sparkassenbuch Geld zu erheben.

Vielleicht mögen noch einzelne technische Schwierigkeiten bestehen; es ist aber bekannt, daß dergleichen Hindernisse von dem Staatssecretär Dr. Stephan mit Leichtigkeit überwunden werden. Man darf deshalb hoffen, daß das Deutsche Reich auch Postsparkassen erhalten wird, wie sich deren England und Belgien bereits erfreuen. Ob hierbei die Post nur die Geldbeförderung zur Sparbank übernimmt, oder auch die Geldverwaltung führt, ist hierbei ganz unerheblich, und wird hierauf Herr Dr. Stephan auch sicherlich keinen Werth legen.

Aus dem täglichen Leben.

Vor mehreren Jahren war eine junge Frau nach kurzer, wenig glücklicher Ehe von ihrem Ehemann verlassen worden. Nur einmal hatte sie von ihm wieder etwas vernommen durch einen Brief von Bekannten die nach Amerika ausgewandert waren. In dem Schreiben war mitgetheilt, der verschollene Mann sei in Amerika gesehen worden und dort angeblich gestorben. Einige Zeit später verheirathete sich die Frau zum zweiten Male und wurde deshalb bald der Bigamie angeklagt, aber aus folgenden Gründen freigesprochen: Die Bigamie kann nur als vorsätzliches Vergehen bestraft werden. Aus dem Gesetze ergiebt sich nicht, daß gerade hier der Dolus nicht gerade nach den allgemeinen für denselben geltenden Grundsätzen beurtheilt werden solle. Ein dieses Verbrechens Angeklagter ist straflos, sobald feststeht, daß er die Ueberzeugung gehabt hat, seine erste Ehe sei in natürlicher Weise durch den Tod aufgelöst, oder gesetzlich für ungiltig oder nichtig erklärt worden, mag auch diese Ueberzeugung eine der Wirklichkeit widersprechende sein. Daß außer dieser Ueberzeugung auch noch der Beweis dafür vorliegen müsse, das erste Eehband habe zur Zeit der Eingehung der zweiten Ehe in Wirklichkeit nicht mehr bestanden, wenn der Angeklagte sollte freigesprochen werden können, entbehrt jeder gesetzlichen Bestätigung. Daß insbesondere der Tod eines verschollenen Ehegatten durch förmliche Todeserklärung erst festgestellt worden sein müsse, bevor der andere Ehegatte zu einer weiteren Ehe schreiten dürfe, ist keine gesetzliche Vorschrift, aus deren Nichtbeachtung für denselben ohne weiteres die Bestrafung wegen Doppelehe erwachsen könne. Die Berufung der Angeklagten auf ihren guten Glauben an das erfolgte Ableben ihres ersten Ehemannes konnte hiernach nur durch die Feststellung widerlegt werden, sie habe gewußt, daß derselbe noch am Leben gewesen, oder doch wenigstens in dem Zweifel gestanden, ob derselbe bereits gestorben sei.

— Ein Käufer, welchem mehr Waaren übersendet worden sind, als er bestellt hat, darf lediglich wegen dieser Mehrsendung die Annahme des bestellten Theils der Sendung nicht verweigern. Dagegen ist er, dies besagt eine gerichtliche Entscheidung zur Annahme und Bezahlung der von ihm nicht bestellten Waare nicht verpflichtet, wenn er auch die Mehrsendung nicht sofort gerügt hat. Zwar ist der Käufer verpflichtet, die ihm übersendete Waare ohne Verzug zu untersuchen und, wenn sich dieselbe nicht als vertragsmäßig oder gesetzmäßig ergiebt, dem Verkäufer sofort davon Anzeige zu machen, widrigenfalls die Waare als genehmigt gilt. Dies bezieht sich aber nur auf solche Zusendungen, in betreff deren bereits ein Kaufvertrag zum Abschluß gekommen ist. Eine Mehrsendung über die bestellte Quantität hinaus erhält, so weit diese Ueberschreitung reicht, nur eine Offerte, nicht aber einen Vertrag, auch bezieht sich jene Bestimmung nur auf die Qualität, nicht aber auf die Quantität der übersendeten Waare.

Schwurgericht.

* **Güstrow**, 22. Juni.

Verhandlung
wider den Töpfer Seeliger aus Mirow
wegen Brandstiftung.

Präsident: Herr Landgerichtsrath Oesten, Güstrow.
Richterliche Mitglieder: Herren Landgerichtsräthe Dr. Wiggers, Güstrow, und von Düring, Neustrelitz.
Geschworene:
Herr Kähler, Eisengießereibesitzer in Güstrow.
„ Siebenmark, Hauswirth in Falkenhagen.
„ Frhr. v. Maltzahn, Oberforstmeister in Schelfwerder.
„ Lüttmann, Rentier in Schwerin.
„ Schoen, Mühlenpächter in Ziddorf.
„ Schomburg, Maschinenbauer in Wittenburg.
„ Kabell, Kaufmann in Hagenow.
„ Schröder, Zimmermeister in Penzlin.
„ Söffing, Ministerialregistrator in Schwerin.
„ Dr. Aubert, Professor in Rostock.
„ Kahle, Bürgermeister in Brüel.
„ Michels, Rentier in Rostock.
Gerichtsschreiber: Herr Landger.-Secr. Köhn.
Staatsanwalt: Herr Erster Staatsanwalt Bölckow.
Vertheidiger: Herr Rechtsanwalt Gundlach-Neustrelitz.

Der Töpfer Seeliger, 37 Jahre alt, geboren zu Frankfurt an der Oder, nicht vorbestraft, ist angeklagt, in der Nacht vom 6.—7. November v. J. sein an der Mühlenstraße zu Mirow belegenes Wohnhaus vorsätzlich in Brand gesetzt zu haben. Angeklagter hat dieses Haus im Jahre 1878 für 9600 Mark gekauft. Versichert war dasselbe zu 9500 Mk. Zur Zeit des Brandes ruhte eine Hypothekenschuld von 8700 Mk. auf demselben. Er nahm 336 Mk. an Miethe ein, während er 348 Mark Zinsen zu zahlen hatte. Die untere Etage des Hauses wurde bewohnt von dem Angeklagten und dem Uhrmacher Dinse, die obere von der Wittwe Berberich und dem Arbeitsmann Spiegelberg. In der Nacht vom 6.—7. November etwa gegen 1 Uhr erwachte die Frau Dinse über ein Geräusch, welches sich ausnahm, wie wenn Ziegelsteine mit Gewalt auf den Boden der oberen Etage hingeworfen würden. Gleichzeitig sah sie vor dem Fenster ihrer Schlafstube brennende Holzstücke zur Erde fallen. Sie weckte ihren Mann, dieser riß das Fenster auf und bemerkte, daß aus dem Fenster der Kammer, welche ihm mitvermiethet war, das Feuer hell hervorschlug. Er eilte zur Stube hinaus, um die Bewohner des oberen Stockwerkes, namentlich die Berberich, welche in der Nähe der Kammer ihre Wohnung hatte, zu wecken. Doch konnte er die Treppe nicht hinauf, weil diese an dem oberen Ende in ihrer ganzen Breite brannte. Nachdem er dann für weitere Alar-

mirung geſorgt, ging er an ſeine eigene Errettung. Es gelang der inzwiſchen herbeigeeilten Feuerwehr, das Feuer zu dämpfen, welches nur einen Theil des Dachſtuhls, jedoch den, in welchem die Berberichſche Wohnung belegen war, zerſtört hatte. Nachdem das Feuer ausgelöſcht war, ging man an das Wegräumen des Schuttes auf dem Boden des Hauſes, um zur Berberich'ſchen Wohnung zu gelangen; denn die Wittwe Berberich nebſt ihrer 15jährigen Tochter Minna waren während der ganzen Brandzeit weder gehört noch geſehen worden. Sie wurden auch gefunden, aber todt. Die Mutter lag auf dem Hausboden zwiſchen der Treppe und ihrer Stube, lang hingeſtreckt, ihr Leichnam war nur noch eine verkohlte Maſſe. Die Tochter dagegen lehnte in der Stube in ſchräger Stellung an der Fenſterwand. Der Verdacht der Brandſtiftung lenkte ſich auf den Angeklagten, welcher denn auch gleich nach dem Brande verhaftet wurde. — Nach beendeter Beweisaufnahme erklärte der Staatsanwalt, ſeine Anklage nicht aufrecht erhalten zu können, weil objektive Beweismittel für die Schuld des Angeklagten nicht vorhanden ſeien. Er erſuchte die Geſchworenen, die Schuldfrage zu verneinen, welchem Antrage Folge geleiſtet wurde. Somit ward Angeklagter vom Gericht freigeſprochen, auch wurden ihm die ihm erwachſenen Koſten und Auslagen erſtattet. — Hierauf wurde die außerordentliche Schwurgerichts-Seſſion geſchloſſen.

— In der am 16. d. M. abgelaufenen ordentlichen Sitzungsperiode wurde an 11 Tagen gegen 20 Perſonen in 16 Strafſachen verhandelt. Von den Strafſachen betrafen je 3 Brandſtiftung und Meineid, je 2 Sittlichkeitsverbrechen, Kindestödtung und Raub, je 1 Urkundenfälſchung, betrügeriſchen Konkurs, Erpreſſung und ſchwere Körperverletzung bei Ausübung des Amts. Von den 20 Angeklagten wurden 4 (1 Mann, 3 Frauen) freigeſprochen, 8 (6 M., 2 Fr.) zu Zuchthausſtrafen von insgeſammt 18¾ Jahren, und 8 (6 M., 2 Fr.) zu Gefängnißſtrafen von insgeſammt 7 Jahren und 11 Monaten verurtheilt.

— In der außerordentlichen Sitzungsperiode des Schwurgerichts wurde an 5 Tagen in 7 Unterſuchungsſachen gegen 7 Angeklagte (5 Männer und 2 Frauen) verhandelt. Von dieſen waren angeklagt wegen Sittlichkeitsverbrechen 3, wegen Brandſtiftung 2, wegen Kindestödtung 1, wegen Körperverletzung mit tödtlichem Ausgang 1. Freigeſprochen ſind drei Perſonen (1 Mann und 1 Frau wegen Brandſtiftung, 1 Frau wegen Kindestödtung). Verurtheilt wurden 4 Perſonen, davon 1 Mann wegen Körperverletzung zu 4 Jahren Zuchthaus, 3 Männer wegen Sittlichkeitsverbrechen zu bezw. 2 Jahren, 1¼ Jahr und 3 Monaten Gefängniß.

Amts- und Schöffengerichte.

Güſtrow, 23. Juni. Das Urtheil in der Privatklageſache Erbpächter Schult Gutow contra Gaſtwirth Strecker hier (ſ. vorige Nummer) lautet: Der Angeklagte Strecker wird wegen Beleidigung nach § 186 des St.-G.-B. in eine Geldſtrafe von 6 M., ſowie in die Koſten des Verfahrens verurtheilt. Das Gericht nahm an, daß Angeklagter am 12. April d. J. zu dem Kläger geſagt habe, „ſo ſei er noch niemals betrogen," und daß er auf die Frage des letzteren, „denn ſei er wohl von ihm betrogen," geantwortet „Ja." Einen Betrug von Seiten des Klägers gegen den Angeklagten im betreffenden Kartoffelhandel konnte das Gericht als erwieſen nicht erachten.

Aus Mecklenburg.

Güſtrow, 26. Juni.

Schwerin, 23. Juni. Wie der gut unterrichtete Correſpondent der Kreuzzeitung mittheilt, ſind die beiden Mecklenburgiſchen Geiſtlichen, denen Se. Hoheit der Herzog Paul Friedrich geſagt hat, daß er garnicht daran denke, zur katholiſchen Kirche überzutreten, der Oberhofprediger Jahn in Schwerin und der Paſtor Wolff in Ludwigsluſt.

— Bei dem Malermeiſter R. in der Apothekerſtraße iſt geſtern Abend zwiſchen 7 und 9 Uhr ein frecher Diebſtahl vollführt worden. Durch gewaltſames Eindringen iſt es dem Diebe gelungen, aus dem verſchloſſenen Zimmer gegen 200 Mark zu entwenden. Ein vorgefundener Brief an den Meiſter, geſchrieben von einem der Lehrlinge, der gleichzeitig verſchwunden und in dem Briefe mittheilt, daß er eine Gelegenheit in die Heimath zu reiſen gefunden, lenkt den Verdacht auf eine beſtimmte Spur, die hoffentlich zur baldigen Ergreifung des Thäters führen wird.

— Geſtern am Donnerſtag Abend fand in der Schuſterſtraße eine Jagd auf eine junge Kreuzotter ſtatt, welche die Gelegenheit benutzt hatte, auf einem beladenen Torfwagen verſteckt eine koſtenfreie Reiſe nach Schwerin zu machen. Dieſelbe wurde ſchließlich von dem Obertertianer Block der hieſigen Realſchule gefangen und in Spitrius getödtet.

Wismar. 22 Juni. Ueber einen Unfall, der letzten Sonntag ſich ereignete und zwei Schülern der Großen Stadtſchule Gelegenheit gab, durch Muth und Geiſtesgegenwart eine Rettung zu bewirken, berichtet das „M. T.": „Als eine große Menſchenmenge, den Frachtdampfer erwartend, gegen das Bollwerk am Hafen drängte, fiel plötzlich ein kleiner Knabe in das Waſſer. Er ſank ſofort unter und wäre wohl verloren geweſen, wenn ihm nicht der Sohn des hieſigen Schlachters Rebien, der 15jährige Paul Rebien nachgeſprungen wäre. Es gelang dem jungen Rebien mit eigener Lebensgefahr, den geſunkenen Knaben wieder an die Oberfläche zu bringen. Da das Bollwerk an der betreffenden Stelle ſehr ſteil iſt, ſo ſtand der Erfolg des Rettungswerkes noch ſehr in Frage. Schnell beſonnen verſchaffte jedoch der 14½jährige Franz Regenſtein, Sohn des Förſters Regenſtein-Jamel, dem verunglückten Knaben inſofern einen ſicheren Halt, als er demſelben raſch ein Bein entgegenhielt, an welchem ſich der Verunglückte feſtklammerte. Rebien, ein guter Schwimmer, hielt ſich ſo lange über Waſſer, bis er gleich dem Verunglückten an's Land geholt werden konnte."

Dömitz, 23. Juni. Vorgeſtern Abend brannte in Neu-Göhren die Roſe'ſche Büdnerei ab. (R.-Z)

Kröpelin, 22. Juni. In dieſer Nacht iſt im Lokal des Vorſchuß-Vereins ein Einbruch verübt. In gleicher Weiſe, wie bei dem im letzten halben Jahr hier und in der Umgegend vorgekommenen Einbrüchen haben die Diebe die eine Fenſterſcheibe der ſtraßenwärts gelegenen Stube mit Klebeſtoff beſtrichen, dieſelbe eingedrückt und nach Oeffnung des Fenſterflügels das Lokal erſtiegen. Da der eiſerne diebesſichere Geldſchrank ſich nicht hat öffnen laſſen, haben die Verbrecher faſt ſämmtliche Schubladen und Thüren erbrochen, aber weiter nichts als Formulare und andere werthloſe Papiere gefunden, die heute Morgen zerſtreut auf dem Tiſch lagen.

Bützow, 21. Juni. Vorgeſtern Abend ſchoß der Bürgermeiſter Paſchen bei Gelegenheit des Reiherſchießens einen Steinadler, welcher mit ausgeſpannten Flügeln ſechs Fuß und vom Kopf bis zum Schwanzende 2½ Fuß maß.

Vermiſchtes.

Liegnitz, 22. Juni. Das Schwurgericht hat vorgeſtern nach einer von Morgens 9 bis Abends 6 Uhr dauernden Verhandlung gegen den Arbeiter und Hausbeſitzer Kliem aus Oyas wegen Ermordung ſeiner Gattin die Todesſtrafe ausgeſprochen. Die Verhandlung, bei welcher die Oeffentlichkeit ausgeſchloſſen worden war, hat ein geradezu entſetzliches Bild von Sittenloſigkeit und Beſtialität entrollt. Kliem ſelbſt trug faſt durchweg große Gleichgültigkeit zur Schau; nur zuweilen ſchluchzte er und ſprach in weinerlichem Tone, doch ſo, daß der Glaube an eine berechnete Komödie erweckt wurde. Die Verkündung des Urtheils nahm er ohne Erregung hin und war darauf, als ob es ſich um eine ganz unwichtige Sache handelte, dem Gefangenen-Aufſeher dabei behülflich, ihm die Handſchellen wieder anzulegen.

Selbſt gerichtet. Jener Handelsmann Doerge aus Weddersleben in der Provinz Sachſen, der wegen der Ermordung ſeines neunjährigen Sohnes zur Haft gebracht war, hat ſich in ſeiner Gefängnißzelle in Quedlinburg erhängt. — Am 19. d. Mts. iſt auch die Mutter des ermordeten Knaben verhaftet worden.

In Hallenberg, Kreis Brilon, Weſtfalen, ſind durch zwei kurz auf einander folgende Brände 95 Häuſer ein Raub der Flammen geworden. Das Elend ſoll groß ſein. Es kommt hinzu, daß bei der in der dortigen Gegend herrſchenden Dürre auf dem Felde faſt garnichts wächſt und das Wenige von der Sonne verbrannt wird. „Wenn es nicht bald beſſer wird", heißt es in dem uns vorliegenden Briefe, „ſo gehen wir bei allem Elend noch einer Hungersnoth entgegen." Die Häuſer ſind überfüllt, ebenſo die Ställe und Scheunen, — die Gefahr anſteckender Krankheiten liegt nahe! Viele Leute, die es eben nur ermöglichen können, ziehen fort aus dem ſo ſchwer heimgeſuchten Orte; von den Zurückbleibenden wird jede Nacht Wache gehalten, da es an verſchiedenen Stellen noch immer brennt. Ueber die Entſtehungsurſache der Brände gehen die ſonderbarſten Gerüchte um, die vorläufig unerwähnt bleiben mögen. Hoffentlich bringt die Unterſuchung Licht in dieſe Angelegenheit.

Myſteriös. Aus Baden bei Wien erhält das „R. W. Tgbl." folgende Mittheilung: An der Ecke der Albrechts- und Weilburgſtraße, gegenüber dem ſogenannten Schweizerhauſe, einem zur Weilburg gehörigen Anbau, ſtand bis vor wenigen Tagen ein kleines Bauernhäuschen, welches eine Erweiterung der dort ziemlich engen Paſſage unmöglich machte. Da dieſer Engpaß ſich unmittelbar vor der Einfahrt der Weilburg befindet, wollte Erzherzog Albrecht ſchon vor fünfzehn Jahren das Häuschen ankaufen und demoliren laſſen. Der Beſitzer erklärte aber ſtets, das Häuschen ſei ihm um gar keinen Preis feil. Vor ca. zehn Jahren ſtarb der Beſitzer mit Hinterlaſſung einer Wittwe. Der Erzherzog ließ nun dieſer einen Kaufantrag machen; ſie wies aber den Vertreter mit den Worten ab: „Wer von mir etwas kaufen will, muß ſelber kommen." Der Erzherzog ließ ſich die Mühe nicht verdrießen und ging perſönlich zu der Frau, und richtig kam der Kauf unter folgenden Bedingungen zu Stande: „Der Herr Erzherzog kauft das Häuschen, wogegen der Wittwe das Recht verbleibt, daſſelbe lebenslänglich bewohnen zu dürfen. Der Kaufpreis wird ihr bis zu ihrem Tode mit 6 pCt. verzinſt und dann ihren Erben ausgezahlt. Erſt nach ihrem Tode geht das Häuschen in den faktiſchen Beſitz des Herrn Erzherzogs über und kann dann demolirt werden." Im vorigen Monat ſtarb die Frau, und bald danach wurde nun mit der Demolirung begonnen. Die Mauern ſind bereits abgetragen, und dieſer Tage wurde der Fußboden aufgehoben, wobei man zwiſchen dieſem und der Kellerwölbung zwei Gerippe fand. Man bringt dieſen unheimlichen Fund in Verbindung mit der Weigerung des Mannes, das Häuschen trotz der beſten Angebote zu verkaufen, und will daraus erklären, warum deſſen Wittwe die Benutzung des Häuschens bis zu ihrem Tode zur Bedingung des Verkaufs gemacht hat. Ob aber auch das Geheimniß, welches dem Funde zu Grunde liegt, je ganz aufgeklärt wird?

Um einen mangelnden Federſtrich. Wie die „New Jerſey Freie Zeitung" meldet, paſſirte vor kurzem in Nord-Karolina folgende drollige Geſchichte. Ein Hotelier in Raleigh beſtellte für ein Fenſter ſeines Etabliſſements eine Scheibe aus dunkelgrünem Glaſe von 22" und 32" bei einer großen Firma in New-York. Sei es aus Zerſtreutheit, ſei es, weil er es nicht beſſer wußte, er machte das Verſehen, in der Angabe des Maßes ſtatt der Zollbezeichnung ein Fußzeichen anzuwenden. Sein Auftrag ward prompt effektuirt. Die New-Yorker Firma, welche eine ſolche Rieſenſcheibe von 22" und 32" nicht vorräthig hatte, war gezwungen, um dem Auftrage nachzukommen, dieſelbe aus Frankreich zu verſchreiben. Die ungeheure Scheibe, von der Dicke eines Zolles, 22 Fuß breit, und 32 Fuß lang, iſt nun auch glücklich nach unſäglichen Transportſchwierigkeiten auf dem Land- und Seewege, und nachdem man das koſtbare Stück bei einer franzöſiſchen Geſellſchaft hatte verſichern laſſen, auf dem Boden der Neuen Welt angelangt. Der Preis der Scheibe beträgt 620 Pfd. Sterl. (ca. 13000 Mark) ohne Transportſpeſen und Verſicherungskoſten. Es dürfte intereſſant ſein, zu erfahren, was das Schickſal dieſer wohl einzig daſtehenden Fenſterſcheibe geworden iſt.

Rom, 25. Juni. In dem Theater in Dervio (Provinz Como) brach geſtern Abend während der Vorſtellung Feuer aus. 47 Perſonen kamen ums Leben, 10 wurden verwundet.

In Nyiregyhaza in Ungarn ſpielt ſich jetzt der letzte Akt des Prozeſſes gegen die des Mordes an der Eſther Solymoſſy und der Beihülfe zu demſelben beſchuldigten Juden ab. Die Angeklagten leugnen Alles und bezeichnen die Ausſagen des Hauptzeugen, des 14jährigen Sohnes eines der Hauptangeklagten, als erfunden und pure Lügen. Die Aufregung in dem Orte wächſt, je näher man dem Urtheilsſpruche rückt, und man befürchtet auf jeden Fall grobe Exzeſſe. —

Hausfriedensbruch und Mißhandlung.

„Aber räumen Sie doch den Sachverhalt ein, da Sie ja nur in dieſem Falle auf eine milde Beurtheilung rechnen dürfen," wandte ſich im Laufe der Verhandlung der Vorſitzende des 6. Schöffengerichts in Berlin an die des Hausfriedensbruches und der Mißhandlung angeklagte Händlerin Dorothea Elvira Franzen, geb. Bach, in wohlmeinendem Tone.

Angekl.: Det könnte de Franzen rieſig paſſen, wenn ſe mit beede Beene zujleich in't Verjniejen rinſchliddern möchte, wo ſe janz unſchuldig is, un ooch keener wat jeſehen hat. Ueberdem habe ick mir noch in Verſchrockenheit mit Nothwehr befunden, wovor der Menſch nich injeſtochen werden darf.

Präſ.: Wie es ſcheint, wollen Sie die thätlichen Ausſchreitungen, welche Ihnen zum Vorwurf gemacht werden, nicht in Abrede ſtellen, beſtreiten aber, ſich hierdurch ſtrafbar gemacht zu haben, da Sie ſich im Falle der Nothwehr befunden hätten.

Angekl.: Ne, wiſſen Se, Herr Jerichtshof, uf den Leim jeht de Franzen nu ſchon janz jewiß nich; da is Se denn doch zu helle zu. Ick ſtreite allens un verlange Jejenbeweiſe, ſonſt wer'n Se bei mir keine Jejenliebe finden.

Präſ.: Enthalten Sie ſich ja jeder unpaſſenden Bemerkung. Die Sache dürfte ernſter ſein, als Sie anzunehmen ſcheinen. Aus welchem Grunde betraten Sie die Meyer'ſche Wohnung?

Angekl.: Veriebeln Se't blos de Franzen nich, Herr Jerichtshof, wenn die mal 'n Ton nich janz paßrecht von ſich jiebt. Janz jewiß wer'n Se finden, det ick mir ooch gebildet ausquetſchen kann, aber der Menſch verjeßt ſich ooch mal un meent et derentwejen nich ſo ſchlimm.

Präſ.: Nun kommen Sie zur Sache.

Angekl.: Na, ſehn Se, Herr Jerichtshof, wat der Willem Nagel is, der rennte mir doch nu immer uf Schritt un Tritt nach, wo ick aber keenen rechten Mumm zu ihn hatte, indem dat er mir doch noch 'n bißken zu jrien hinter de Horchlappen war, wo die Sorte denn ſehre windig. Weil er ſich denn aber janicht jeben wollte, ſage ick denn zu ihn: „Willem, ſage ick, det is nu ſchon niſcht vor 'ne reelle Frau. Wenn ſchon, denn ſchon. Entweder jehn wir beede uf't Standesamt un laſſen uns unter 't Rathhaus 14 Dage ufhängen, oder det Pouſſiren hört uf." Dadruf meente er denn, det ihm det Jeſchäft ſchon paſſen dähte. Aber von wejen keene Arbeet fehlte et ihn an 'ne jute Kluft, un in de Arbeetsmondirung könnte er doch keenen Effekt machen. Weil ick nu aber nich vor 'ne lange Zieherei bin, ſteche ick mir 'n paar Iroſchen Jeld bei und ländere mit ihm nach de joldene Hundertzehn, wo ick ihn von Kopp bis zu Fuß vor 26 Mark fufzig pikfein inkleede. Unterwejens lege ick denn noch 2 Mark fufzig vor 'n neiet Oberhemde an, wo ick mir nu mit ihn uf de Straße mit Anſtand bewejen konnte.

Präſ.: Das iſt ja aber alles ganz gleichgültig; erzählen Sie nur, was Sie zum Betreten der Meyer'ſchen Wohnung veranlaßte.

Angekl.: Sie wer'n ſich ſehr verwundern, Herr Jerichtshof. Punkte zwölwen uf'n andern Dag, war'n wir denn ooch uf't Standesamt un machten det Jeſchäft jlatt, wo ick zu ihn ſage, det wir den Dag um Klocke ſechſe nach de Hijänenausſtellung jehen wollten, wo't doch denn man drei Silber koſtet, un der Menſch

noch obendrinn det scheene Konzert janz vor umsonst hat. Er will mir natierlich punkte fünwe abholen; aber Klock sieben war der faule Kopp noch nich da. Wie finden Sie det, Herr Jerichtshof, wenn 'ne junge Frau jleich den ersten Dag versetzt wird?

Präs.: Fahren Sie nur fort.

Angekl.: Na, det is doch nu schon janz jewiß nich mehr scheene, un meine Seele müßte ja reeneweg 'n Leierkasten sind, wenn mir so 'ne Benehmijung schnurz wäre. Ick kenne doch nu den scheenen Jungen janz jenau und jondele blankschäß nach de Meyern, indem die all manchen Dag 'n Oje uf ihn hat un überdem alle Mannsleite nach sich zieht. Un wie ick denn de Dhüre ufmache un den ersten Blick riskire, jewahre ick denn ooch richtig alle beede uff'n Soffa. Is det nich fein.

Präs.: Was begab sich nun?

Angekl.: Mein erster Jedanke war natierlich Dunnerwetter, wodruff ick ihn denn eene so von anderthalb Kilo schmierte, aber die saß.

Präs.: Das steht nicht zur Anklage. Es wird Ihnen aber vorgeworfen, die unverehelichte Meyer bei den Haaren gerauft und dann mit Ihrem Sonnenschirm so bearbeitet zu haben, daß das Instrument in Stücke ging.

Angekl.: Aus Versehen kann ick ihr ooch woll'n bisken anjekommen sind; ick wollte ihm aber treffen un habe mir ihr überdem nur abjewehrt, indem se mir in't Jesichte klauen wollte.

Präs.: Dies wird nun von den Zeugen ganz entschieden bestritten, und es sprechen mehrere Umstände für die Wahrheit dieser Angaben. Sie hatten aber auch gar kein Recht, auf den Wilhelm Nagel einzuschlagen.

Angekl.: Na, wie ick det aber finde, Herr Jerichtshof. Wenn wir doch all unters Rathhaus ufjehängt sind, denn wird et woll nich schlimm sind, wenn ick ihn mal 'n Ding anpasse. Wat nu aber de Meyern is, de nehme ick natierlich von wejen Breitjamsabbränjelei als Zeije janich an.

Präs.: Nagel hat keinen Strafantrag gestellt; es scheint, Sie haben sich wieder ausgesöhnt.

Angekl.: Det Diert muckscht immer noch, man bloß, weil ick ihn de Kluft injeschlossen habe. Wenn er nu aber nich balde kleen beijeben duht, denn soll er de Franzen erst kennen lernen. Det ick mir denn man von ihn retourziehe, indem er in meine sämmtlichen Oogen man 'n Plundermatz is.

Präs.; Es wird Ihnen aber auch vorgeworfen, sich nicht aus der Meyer'schen Wohnung entfernt zu haben, trotzdem Sie mindestens zehnmal zum Weggehen aufgefordert wurden.

Angekl.: Ick were ohne meinen Breitjam losziehen. wo er die neie Kluft vor mein scheenet Jeld uf't Leib hat. Da möcht' ich woll schon janz jewiß Rooch schnappen müssen. Nee, so fällt de Franzen denn doch nich in't Essen.

Aus der sonstigen Beweisaufnahme ging hervor, daß der unpünktliche Bräutigam nur nebenbei einige Jagdhiebe erhalten, während sich das ganze Ungewitter über die erschrockene Wohnungsinhaberin entladen hatte. Nichtsdestoweniger hatte man programmmäßig noch die „Hyänenausstellung" besucht, wo „Willem" so wenig Liebenswürdigkeit entfaltet hatte, daß ihm noch am selbigen Abend die Disposition über die neue „Kluft" entzogen worden. Gerade dieser Umstand scheint zu einer Verschärfung des gegenseitigen Verdrusses beigetragen zu haben, denn der Zeuge Nagel erklärte auf Befragen, nur dann den Ehepakt vollziehen zu wollen, wenn seine Braut aufrichtige Reue erkennen lasse. „Wenn nich, denn ooch nich in de la main," fügte der Zeuge mit Emphase hinzu.

Unter Berücksichtigung der erklärlichen Aufregung der Angeklagten und des Umstandes, daß der Mißhandelten dauernde Gesundheitsnachtheile nicht erwachsen sind, erkannte der Gerichtshof auf eine zehntägige Gefängnißstrafe.

Eine räthselhafte Erscheinung.

Erzählung von J. H. Temme.

(Fortsetzung.)

Die ältere Frau wurde mächtig ergriffen. Schluchzend warf sie sich auf den Stufen vor dem Bilde nieder.

Auch das Mädchen kniete nieder und betete still. Dann erhob sie sich, und zu dem jungen Mann an ihrer Seite flüsterte sie bewegt:

„Die arme Mutter! Sie hat so viel gelitten. Zuletzt hatte sie im vorigen Winter eine schwere Krankheit. Da that sie das Gelübde, wenn sie genese, zu der heiligen Mutter Gottes nach Einsiedeln zu wallfahren. Und noch Eins will sie hier an diesem frommen Orte ausrichten; es liegt ihr schon seit einem Jahre schwer auf dem Herzen, seit dem Tode des Vaters."

Sie wollte erzählen. Aber der junge Student achtete nicht auf die Worte des Kindes. Ein anderer Gegenstand hatte seine Aufmerksamkeit gefesselt, alle seine Sinne befangen.

An den Stufen zu den Füßen des Muttergottesbildes kniete neben der trauernden Wittwe noch eine Trauergestalt. Sie war freilich so sehr verschieden von jener. Armliche grobe Wolle umgab die hagern Glieder der Wittwe. Reiche Seide floß von der hohen Gestalt der andern Trauernden hernieder.

Aber sie waren beide gleich im Gebet und in Andacht versunken, und die hohe Gestalt der Fremden beugte sich vor der Heiligen nicht minder demüthig, als die einfache arme Wittwe.

Der junge Student erbebte, als er die betende Fremde erblickte.

War es nicht jene hohe Gestalt, die er am Rheinfall bei Schaffhausen gefunden und verloren hatte? Aber sie war nicht stolz mehr, diese hohe Gestalt, und wenn auch reiche Seide wie damals ihren Körper umfloß, in der demüthigen Andacht, in der sie auf den Knieen dalag, sprach sich eine schwere, tiefe Trauer aus und das Kleid der Lust glich einem Gewande der Trauer.

War sie jene Fremde, die mit ihrem Stolze, ihrem Hochmuthe, ihrer eisigen Kälte ihm das Herz gebrochen hatte? Und wenn sie es war, was war ihr begegnet, das diese Veränderung an ihr hatte bewirken können. Worüber trauerte, was büßte sie?

Die Wittwe hatte sich von ihrem Gebet erhoben. Sie trat zurück. „Folge mir," sagte sie zu ihrer Tochter, „zu dem zweiten Gange, den wir hier zu machen haben."

„Kommen Sie, Herr Edmund," sagte das Kind zu dem jungen Studenten.

Sie mußte ihn bei seinem Vornamen nennen. Er rührte sich nicht auf ihre Mahnung.

Er war leichenblaß geworden. Sein Blick war nur auf Einen Punkt gerichtet: auf die schwarze Gestalt, die vor dem Muttergottesbilde kniete.

Man erzählt von der riesigen Schlange des Südens: Ihr Blick tödtet den, dessen Auge sie trifft und bannt. Und das Auge, das von ihr getroffen wird, kann sich doch nicht von ihr abwenden, wird von ihr gebannt, bis es sterbend zusammenbricht.

So war das Auge des jungen Mannes von der schwarzen Knieenden gefesselt und gebannt.

Und hatte ihm sein ahnendes Herz nicht auch gesagt, es werde Gnade finden an dem Gnadenorte zu Einsiedeln, wenn es auch durch den Tod sein sollte? Einmal mußte die Fremde sich umwenden, er mußte ihr Gesicht schauen. Was dann, wenn sie es war?

„Um des Himmels willen, Herr Edmund, was ist Ihnen?" fragte ihn erschrocken das Mädchen.

Er antwortete nicht. Er starrte nur unbeweglich nach der Knieenden hin.

Das Kind wurde ängstlicher. Sie ergriff seine Hand. „Kommen Sie, kommen Sie!"

Sie wollte ihn fortziehen.

Da erhob sich die Knieende.

Sie wandte sich nicht um, er sah immer nur die schwarze Gestalt.

Aber er erkannte sie. Er erkannte sie völlig, unzweifelhaft.

Und sie hatte sich hoch, stolz erhoben, stolz wie er sie früher gesehen hatte.

„Komm," sprach er zu dem Kinde mit einer Stimme, die der Stimme eines Sterbenden glich, und er ließ sich willenlos fortziehen.

Das Schiff der Kirche zu Einsiedeln wird durch eine dreifache Reihe hoher Säulen abgetheilt. In den äußersten Theil, der durch die dritte Säulenreihe rechts gebildet wird, hatte sich die Wittwe begeben. Dahin folgten ihr das Mädchen und der Student.

Am Ende der Säulenreihe befindet sich ein Altar. Rechts von dem Altar ist eine kleine Erhöhung, auf der ein Pult steht.

Auf dem Pult liegt ein großes aufgeschlagenes Buch. Vor dem Buche steht ein Geistlicher. Pilger nahten ihm, sprachen leise Worte zu ihm, überreichten ihm eine kleine Gabe, er schrieb in das Buch, sie entfernten sich wieder um Anderen Platz zu machen.

Auch die Wittwe nahte sich dem Geistlichen. Auch sie sprach leise zu ihm, dann legte sie eine Gabe hin und der Geistliche schrieb in das Buch. Aber während er schrieb, fielen schwere Thränen aus den Augen der armen Frau.

Und als ihre Tochter die Thränen sah, mußte sie mit der Mutter weinen. Aber ihr kindliches Herz mußte sich zugleich mittheilen.

„Das ist das zweite" sagte sie zu ihrem Begleiter, „was meine gute Mutter hier ausrichten mußte. Mein Vater hatte kein Glück in der Welt und die Leute sagten, es sei seine eigene Schuld gewesen. Und meine Mutter war unglücklich mit ihm, ach, so sehr! Wie oft habe ich sie bitter weinen sehen über ihn. Da starb er im vorigen Jahre und sie machte sich Vorwürfe, daß sie ihm ihr Unglück gezeigt hatte und sie hatte keine Ruhe, als bis se hier bei der Muttergottes zu Einsiedeln könne Messe lesen lassen für seine arme Seele, und daß er ihr Alles, Alles verzeihen möge, was sie im Leben ihm gethan und was vielleicht nicht recht mochte gewesen sein. Und meine Mutter ist doch so gut und so brav."

Das Kind mußte fast laut weinen.

Der Geistliche aber hatte die erbetenen Messen in das Bnch geschrieben, und als die Wittwe nun zurücktrat, da war das feine blasse Gesicht unter den Thränen, die sie abtrocknete, von einer stillen, seligen Verklärung übergossen. So ging sie seitwärts zu dem Altar, vor dem sie in stillem Gebete niederkniete.

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

C. D. Das Vergiften von Nahrungsmitteln, von denen man weiß, daß sie gestohlen werden können, erscheint strafbar, und zwar je nach den näheren Umständen, im günstigsten Falle mindestens als fahrlässige Körperverletzung.

S. M. Beschlüsse, die das Oberlandesgericht in der Beschwerdeinstanz gefaßt hat, sind der weiteren Beschwerde nicht mehr zugänglich, die Sache ist also für Sie definitiv entschieden.

J. T. Sie sind zur Abnahme des Rockes nicht verpflichtet und können Werthersatz für den verarbeiteten Stoff fordern.

Amtliche Anzeigen.

Ais gefunden ist hier ein Portemonnaie mit etwas Geld abgegeben.

Güstrow, am 25. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die diesjährigen Heugras-Auctionen finden in nachstehender Reihenfolge statt:

1) am **Montag, den 25. d. M., Vormittags 9 Uhr,** auf der **Liepnitz beim Hirtenhause** und auf der **Reeperkampswiese.** Versammlung beim Hirtenhause auf der Liepnitz.

2) am **Dienstag, den 26. d. M., Nachmittags 4 Uhr,** auf der **Mühlenwiese.** Versammlung auf der Kuhbrücke hinter der Glevinerburg.

3) am **Mittwoch, den 27. d. M., Nachmittags 4 Uhr,** auf den Wiesen **hinter dem Haidberge.** Versammlung bei der Kuhbrücke hinter der Glevinerburg.

4) am **Donnerstag, den 28. d. M., Nachmittags 4 Uhr,** auf den Wiesen **vor dem Primer.** Versammlung bei der großen Eiche hinter dem Forsthofe.

5) am **Freitag, den 29. d. M., Nachmittags 4 Uhr,** auf der **Paradieswiese,** auf der **Glinerwiese beim Bahnhof,** auf der **Hirtenwiese,** auf der **Prahmwiese** und auf den **Kiebitzwiesen.** Versammlung an der Nebelbrücke beim Bahnhof.

6) am **Sonnabend, den 30. d. M., Nachmittags 4 Uhr,** auf der **Ziegeleiweide.** Versammlung bei der Ziegelei.

Güstrow, am 21. Juni 1883.

Die Weide-Deputation.

Die nachstehenden gesetzlichen Vorschriften über die Meldungen werden in Erinnerung gebracht:

I. Alle Vermiether sind verpflichtet, diejenigen Miethseinwohner, welche in oder außer den gewöhnlichen Umzugsterminen bei ihnen einziehen, von dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau mit Angabe der Miethssumme und der Hausnummer zu melden.

II. Wer hierselbst neu anzieht, um hier seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen, hat sich unter Nachweisung seiner Heimathsberechtigung binnen 8 Tagen nach dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau zu melden, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Jeder, welcher einem neu Anziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, hat darauf zu halten, daß die Meldung geschehe, und von deren Versäumung binnen weiteren 8 Tagen Anzeige zu machen.

III. Wer hieselbst den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes beginnt, ist verpflichtet, bei der Polizei-Behörde gleichzeitig die Anzeige zu machen, welche ihm darüber eine Bescheinigung ertheilen wird.

IV. Gastwirthe und Herbergiere haben Reisende und Fremde, welche die Nacht bei ihnen zugebracht haben, bis Morgens 9 Uhr zu melden.

V. Wer einen Gesellen oder Gewerbsgehülfen in Arbeit nimmt, hat denselben unter Einreichung des Wanderbuches oder der sonstigen Legitimationspapiere binnen 24 Stunden zu melden.

VI. Zur Annahme eines Dienstboten bedarf es nach wie vor der polizeilichen Einzeichnung in das Dienstbuch nach § 6 der Dienstbotenordnung vom 15. Juli 1859.

Güstrow, am 15. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.



Original-Nähmaschinen-Depôt

der Fabrik

Frister & Rossmann,

Actiengesellschaft, Berlin,

in Güstrow Pferdemarkt 62.

Anerkannt die beste Nähmaschine der Welt.

Unsere Maschinen arbeiten nahezu geräuschlos, sind von bestem Material gearbeitet und daher leichtgehend und dauerhaft, vorzüglichem Stich, bewährtester Verbesserung, sorgfältigster Justirung und eleganter Ausstattung.

Für jede von uns gelieferte Maschine, welche die Marke der Firma trägt, außerdem mit einem Garantieschein begleitet ist, übernehmen wir die Garantie für Echtheit, vollendete Herstellung und höchste Leistungsfähigkeit.

Unterricht wird — unentgeldlich ertheilt. Wöchentliche Abzahlung. Alte Maschinen werden in Zahlung genommen bei unserem Vertreter

Wilh. Picker, Güstrow, Pferdemarkt 62.

Die Vorschrift in § 2 der Straßen-Polizei-Ordnung:

„Bei trockenem Wetter müssen die Straßen vor dem Fegen mit Wasser besprengt werden"

wird hiemittelst in Erinnerung gebracht.

Güstrow, am 16. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Es wird die Bekanntmachung des Polizei-Amts vom 13. Juni 1879, wonach das Baden in der Nebel außerhalb der städtischen Badeanstalt verboten ist, in Erinnerung gebracht.

Güstrow, am 12. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und alle **Geflügelzucht-Utensilien.** Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

Anzeigen

finden durch die **Mecklenburgische Gerichts-Zeitung** grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser aufs Land, nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg. und geben hohen Rabatt.

Expedition
der
Mecklenb. Gerichts-Ztg.

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Billigste landwirthschaftliche Fachzeitung.

Einziges Fachblatt für Cichorienfabriken.

Mk. 1.50 pro Quartal.

Abonnements-Einladung.

Monatlich 2 Mal.

Das in **Magdeburg** erscheinende

Offerten-Blatt

für Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Cichoriee- und Stärkefabriken, Brennereien, Landwirthschaftliches Organ,

bringt Originalartikel bedeutender Fachmänner der einzelnen Branchen, Mittheilungen aus dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft, Coursberichte, technische Notizen etc.

Abonnements zum Preise von Mk. 1.50 pro Quartal direct oder bei jeder Postanstalt.

Inserate, 30 Pfennig für die Petitzeile, finden bedeutende Verbreitung.

Probenummern gratis.

Einziges Fachblatt für Stärkefabriken.

Jedem Landwirth zum Abonnement empfohlen.

Lebende

Suppen- und Tafel-Krebse

empfiehlt täglich

die Fischhandlung

von

W. Bunge.

Einem hiesigen wie auswärtigen Publikum empfehle ich mich zur Abhaltung von

Auctionen

ganz ergebenst.

Güstrow, im April 1883.

H. Odebrecht,
Auctionator.

E. Wollschläger,

Tischlermeister,

11. Kl. Schloßstr. 11.,

empfiehlt

Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu heruntergesetzten Preisen

---

Deutsches Tageblatt.

Nach zweijährigem Bestehen zählt das Blatt bereits 13,000 Abonnenten, ein Erfolg, wie ihn bisher keine einzige Zeitung aufzuweisen hatte.

Wer ein Herz für die heiligsten Güter unseres Volkes hat, der findet nirgends für seine Gesinnungen einen so getreuen Ausdruck, als im

„Deutschen Tageblatt."

Nationale Größe, Soziale Reform, Deutsche Bildung

ist der Wahlspruch des „Deutschen Tageblattes". Im Anschluß an die staatserhaltenden Parteien, aber unabhängig von jeder Fraktionspolitik, kämpft es für gesunden Fortschritt gegen alle internationalen, zersetzenden Einflüsse, für die so nothwendige Kräftigung der Landwirthschaft und des bürgerlichen Mittelstandes gegen den Mißbrauch der Arbeit als bloßer „Waare", für die Eintracht der christlichen Konfessionen und gegen die Entchristlichung des Volkes zu Gunsten einer undeutschen Minderheit.

Das **„Deutsche Tageblatt"** erscheint täglich, auch Montags, als Morgenblatt, und ist dadurch insbesondere den Abendblättern gegenüber in der Lage, sofort ausführliche Berichte über die Sitzungen der parlamentarischen Körperschaften zu bringen. Durch ausgezeichnete Verbindungen ist es in den Stand gesetzt, stets die neuesten und zuverlässigsten politischen Nachrichten dem Leser zu bieten.

Das „Deutsche Tageblatt" bringt Spezialcorrespondenzen aus den fremden Hauptstädten, sowie Spezialtelegramme.

Auch im Handelstheil verfolgt das Deutsche Tageblatt die Tendenzen einer gesunden Wirthschaftspolitik und bietet es eine Fülle thatsächlichen Materials.

Wetter- und Wasserstands-Berichte.

Ziehungslisten der preußischen und sächsischen Lotterie.

Das Feuilleton verfolgt dieselben Tendenzen, wie der politische Theil. Neben einer Fülle des Unterhaltenden und Belehrenden sucht es den deutschen Ernst in Wissenschaft, Kunst und Literatur wieder zur Anerkennung zu bringen. Außerdem erscheinen im Feuilleton Romane hervorragender Autoren

Um auch den Wünschen der Damen entgegen zu kommen, liefern wir seit dem 1. Januar regelmäßig eine

Sonntags-Beilage

unter dem Titel

Damen-Welt.

Der Inhalt derselben besteht aus spannenden Novellen, Plaudereien, Modeberichten, Räthsel, Scherzen, sowie allerlei nützlichen Recepten für die **Hausfrau** und den **Landwirth.**

Die Fülle anregenden und unterhaltenden Lesestoffs bietet das „Deutsche Tageblatt" zu dem enorm billigen Abonnementspreise von nur

5 Mark 25 Pf. für das Vierteljahr.

Man abonnire schleunigst bei dem nächstgelegenen Postamt, damit die Zustellung des Blattes vom 1. Juli ab pünktlich erfolge. — Probe-Nummern gratis.

Berlin, im Juni 1883.

Deutsches Tageblatt.
Friedrich Luckhardt.

Novität!

Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen.

Novität!

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei **Barthol & Co., Berlin SW.**

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark
Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark
Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark
Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark
Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in Leipzig.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Abonnementspreis 1,50 m., durch die Post bezogen 2 m. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Gratis-Beilage: „Mecklenburgischer Hausfreund."

Nr. 51. Güstrow, Sonnabend, den 30. Juni. 1883.

Abonnements-Einladung.

Wir laden hiermit zum Aonnement auf die

Mecklenburgische Gerichts-Zeitung

für das mit dem 1. Juli d. J. beginnende 3. Vierteljahr ergebenst ein, und ersuchen, Bestellungen bei den resp. Postämtern oder den unten genannten Herren Vertretern machen zu wollen.

Expedition der „Meckl. Ger.-Ztg.",

vertreten durch die Herren

Scheffsky, Collecteur in **Brüel**,
Schenermann in **Lübz**,
Aug. Krüger, Kaufmann in **Marlow**,
Aug. Hingst, Buchhändler in **Neukalen**,
W. Wolgast in **Parchim**,
Louis Colberg in **Penzlin**,
Albert Diederich in **Rostock**,
C. Allwardt, Lehrer in **Sternberg**,
Robert Lemcke in **Tessin**,
Bade, Rentier in **Waren**.
E. Gornitzka in **Warnemünde**,
W. Karrig in **Zarrentin**,
W. Düffert, in **Eldena**,
Fr. Mantzel in **Friedland**,
A. W. B. Gley in **Mirow**,
Th. Liebenthal in **Strelitz**,
Aug. Plasky, Buchbinder in **Woldegk**,
J. Borchert in **Carlow**.

Berufung oder nicht?

Ein amerikanischer Redakteur kam einmal auf den Einfall, eine Zeitung aus dem Papierkorb zusammenzustellen, und siehe da, sie wurde besser als manche Nummer des normalen Blattes. Wie in den Redaktionen, so geht es auch in der Gesetzgebung. Bei der Ueberfülle an Material fällt nothwendig eine Menge unter den Tisch, und da der Gesetzgeber so wenig unfehlbar ist, wie der Herausgeber, so kommt es vor, daß bisweilen der Papierkorb viel interessanter ist, als das sauber gesetzte und corrigirte Dokument. So ist es mit dem Antrag auf Entschädigung der unverschuldet Verfolgten und mit dem Antrag auf Einführung der Berufung gegen die Urtheile der Strafkammern. Sie ruhen sanft in den Reichstagsakten, aber sie werden gewiß ihre baldige Auferstehung feiern. Es bedarf dazu keiner besonderen Agitation; die Oeffentlichkeit der Gerichtsverhandlungen sorgt mehr als gut und ausreichend dafür, diese Fragen auf der Tagesordnung zu erhalten.

Daß Justizmorde nach Möglichkeit gut gemacht werden, ist nur eine Forderung der elementarsten Gerechtigkeit. So gut wie es Anstand und Naturrecht erfordern, daß man die Fensterscheibe bezahlt, die man eingeschlagen, so nothwendig ist es und sollte es selbstverständlich sein, daß der Staat den Schaden ersetzt, den er durch seine Organe angerichtet. Aber wichtiger als die Entschädigung, die nachträgliche Aufhebung der Wirkung von Justizmorden ist ihre Verhütung. Und diesem Zwecke dient in erster Linie die geforderte Einführung der Berufung gegen die Strafurtheile der Landgerichte. Daß hier ein wahrer Nothstand besteht, vermag Niemand zu leugnen. Streitig bleibt nur, ob das Heilmittel das richtige sei.

Es läßt sich freilich nicht leugnen, daß es viele Vorzüge hat, wenn die Einführung der Berufung nicht nöthig wird. Der Hauptgrund, welcher bei der Berathung der Justizgesetze wie jetzt bei dem Widerstande gegen den Antrag Munckel den Ausschlag gegeben, ist die Rücksicht auf die sogenannte Mündlichkeit des Verfahrens, die Unmittelbarkeit. An sich hat durchaus die erste Verhandlung die größere Wahrscheinlichkeit der richtigen Ermittelung für sich. Die Spuren der That, die Erinnerung der Zeugen, die Rücksichtslosigkeit und Unbefangenheit der Aussagen nehmen ab mit der Länge der Zeit. Die Beseitigung jeder vermeidlichen Vermittelung zwischen dem erkennenden Richter und dem Gegenstand des Urtheils ist ein Prinzip, dessen Durchführung die Gerechtigkeit erheischt. Wird nun der Berufungsrichter angewiesen, das erste Verfahren zu ignoriren, so ist sein Verfahren keines zweiter, sondern erster Instanz, schlechter als das voraufgegangene, weil viele Quellen der Erkenntniß mittlerweile ihre Kraft und Reinheit eingebüßt haben. Soll aber der Berufungsrichter sich auf die Akten des ersten Verfahrens stützen, so entsteht ein Mittelding zwischen mündlichem und schriftlichem Verfahren, bei welchem die zweite Instanz, welche nur Berichte über Berichte der Zeugen — wenigstens theilweise — erhält, oft genug schlechter informirt erscheint, als der erste Richter. Zudem, soll auch der Staatsanwaltschaft das Recht der Berufung eingeräumt werden, so kann es sich ereignen, daß der in erster Instanz mit allen fünf Stimmen freigesprochene Angeklagte in zweiter Instanz mit fünf gegen zwei Stimmen verurtheilt, also schuldig gesprochen wird von fünf Richtern, während ihn sieben für unschuldig erklärten. Endlich erscheint es auch nicht unbedenklich, daß durch die Berufungsinstanz die Untersuchungshaft des Angeschuldigten leicht um Monate verlängert wird, bis sich das Sprichwort bestätigt: „Hoffen und Harren macht Manchen zum Narren." Wenn es also möglich wäre, die Uebelstände des heutigen Verfahrens zu beseitigen, ohne diese Uebelstände der Berufung in den Kauf zu nehmen, so würde man den Ausweg freudig begrüßen dürfen.

Professor Geyer in München erblickt einen solchen Ausweg in der Neuerung, daß für das Verfahren bei den Landgerichten die rechtskundige Vertheidigung durch den Anwalt ebenso obligatorisch werde, wie bei den Schwurgerichten. Der Vorschlag erscheint immerhin plausibel.

Am dringendsten ist das Bedürfniß nach einem zweiten Verfahren immer in solchen Prozessen hervorgetreten, in welchen der Angeklagte keinen Vertheidiger zugezogen hatte. Geyer meint indessen selbst mit Recht, sein Vorschlag werde bei den deutschen Justizbeamten, insbesondere den Richtern, wenig Anklang finden. „In diesen Kreisen wurzelt noch ein weitverbreitetes Mißtrauen gegen die Vertheidigung, und man kann täglich wahrnehmen, wie die Vorsitzenden der Hauptverhandlungen noch keineswegs durchdrungen sind, von der Wahrheit des Satzes, daß die Zuziehung eines Vertheidigers gefordert ist nicht blos im Interesse des Beschuldigten, sondern im höchsten Interesse des Staates selbst, da für diesen die Verurtheilung eines Unschuldigen ein Uebel ist, welches die Grundlagen, auf welche er gebaut ist, in Frage stellt."

Ob die Richter den Rechtsanwalt gern sehen oder nicht, darauf kommt es nun allerdings wenig an. Allein wir glauben, daß die obligatorische Vertheidigung noch immer kein ausreichender Schutz ist. Die Vertheidigung ist heute schon eine außerordentlich beschränkte, sogar ohne allen Einfluß auf die Abfassung des Protokolls, welches für das Revisionsgericht bindende Wahrheit bildet.

Was Geyer gegen die Berufung sagt, scheint uns gerade am meisten für sie zu sprechen. Er meint, der Richter werde weniger Verantwortung und Pflichteifer fühlen, wenn sein Urtheil nur ein vorläufiges sei — wir sind der entgegengesetzten Ansicht, der Richter werde viel vorsichtiger und sorgfältiger handeln, wenn er weiß, daß eine höhere Instanz ihn auf Weg und Steg gewissenhaft und peinlich kontroliren und rektifiziren kann.

Dann freilich meint der berühmte Rechtslehrer noch, daß unsere Praxis viel zu sehr vom mittelalterlichen Inquisitionsprinzip durchtränkt sei; der Richter behandelt den Angeklagten regelmäßig wie einen Schuldigen und inquirirt ihn — im Widerspruch mit § 136 der Strafprozeßordnung — statt die Vernehmung nur als Vertheidigungsmittel aufzufassen. Geyer will diesem Vorgehen einen Riegel vorschieben, dadurch, daß dem Angeschuldigten in der Hauptverhandlung nur das Wort ertheilt werde, ohne daß er weiter gefragt und inquirirt, und geistig auf die Folter gespannt werde. In England wird jeder Angeklagte von Amts wegen darauf aufmerksam gemacht, daß er nicht verpflichtet sei, irgend etwas auszusagen. Es ist wahr, die Praxis steckt noch ganz im Inquisitionsprozeß, und sie wird darin bleiben, auch wenn nur „das Wort ertheilt" wird; der Richter wird noch ange Inquisitor bleiben, und der die Auskunft verweigernde Angeschuldigte wird vielleicht gerade um dieser Haltung willen für schuldig gelten und verurtheilt werden, obgleich er nur thut, was das Recht ihm gestattet.

Die vorgeschlagenen Heilmittel gegen das unleugbare Uebel verfehlen darum immer noch zu oft der Wirkung, so oft, daß uns die Wiederherstellung der Berufungsinstanz trotz der Mängel, welche ihr anhaften, vorzuziehen scheint. Ernste Klagen über die Appellation hat man früher auch nirgends sehr vernommen, sie hat bezweckt und erreicht, Justizmorde zu verhüten, und ein solches Institut darf nimmermehr um ein Linsengericht anderweiter Vorzüge preisgegeben werden. Richter sind Menschen, und darum gerade ist die Berufung von Segen, weil sie in ihnen immer das Gefühl wach hält, daß sie nicht allmächtig sind, sondern dem höheren Urtheil unterworfen. Dieses Gefühl ist ein Sporn, auf welchen man im Interesse der Gerechtigkeit zum Mindesten noch heute nicht verzichten kann. Wenn einstmals auch die unentbehrliche Waffengleichheit zwischen Anklage und Vertheidigung bestehen wird, voll und ganz, dann wird sie auch allmälig von selbst aussterben. Einstweilen ist ihre Wiederherstellung ein dringendes Bedürfniß, und daß ihre Abschaffung beschlossen und durchgeführt wurde, das hat sich erwiesen — wie eine Anwaltskammer mit Recht gesagt — förmlich als ein nationales Unglück.

Binnen acht Tagen.

Jüngst bestellte ich mir bei meinem Schneider einen Anzug. Weil ich zu verreisen beabsichtigte, stellte ich die Bedingung, daß der Anzug „binnen acht Tagen" fertig gestellt werden müßte, sonst würde ich ihn unter keinen Umständen annehmen. Die Woche ging zu Ende, aber mein Anzug kam nicht. Es hatte dies zufällig für mich keine Bedeutung mehr, weil meine Reise zu Wasser geworden war. Am nächsten Tage nach Ablauf der Woche erschien nun mein Schneider mit dem Anzug. Als ich ihm erklärte, daß ich den Anzug abzunehmen eigentlich nicht mehr verpflichtet sei, weil er die zur Lieferung bestimmte Frist nicht eingehalten habe, entgegnete er lächelnd „die Frist läuft ja erst heute Abend ab, denn heute ist ja erst der achte Tag." — Zweifellos ist unsern Lesern dieser Einwand nicht mehr unbekannt, denn er pflegt häufig gemacht zu werden. Man möge sich aber in gleicher Lage, falls der bestellte Gegenstand wegen der Fristversäumung vom Besteller gar nicht mehr verwendet werden kann, oder für ihn nur noch von geringem Werthe ist, nicht abschrecken lassen, sondern die Annahme verweigern, denn der Einwand ist in der Regel falsch.

Freilich enthält mathematisch die Fristbestimmung „binnen acht Tagen" eine Anzahl von acht Tagen. Allein unsere Sprache hat sich in eigenthümlicher Weise hier mit der Mathematik in Widerspruch gesetzt. Jedes Kind weiß, daß wenn man sagt „in acht Tagen", „binnen acht Tagen" damit eine Woche gemeint ist, das heißt also nicht ein Zeitraum von acht, sondern von sieben Tagen. Der Sprachforscher Jakob Grimm erklärt diesen Sprachgebrauch, der übrigens auch in der französischen und italienischen Sprache vorkommt, in folgender Weise: „da die sieben Tage erst dann voll abgelaufen sind, wenn der achte Tag beginnt, so war es natürlich, diese Fülle der Zeit so auszudrücken, daß man sagte und dachte, die Woche ist am achten Tag, den achten Tag vollendet. Denn den ganzen siebenten Tag war sie noch unvollendet und der erste Tag bezeichnet erst ihren Abschluß; folglich setzte man für Woche den achten Tag oder acht Tage."

Dieser Sprachgebrauch ist so feststehend, daß kein Richter einem Einwand wie den obenerwähnten im gleichen Falle überhaupt erst Bedeutung beilegen dürfte, es müßte denn von dem Lieferanten der Beweis dafür angetreten werden, daß in dem besonderen

Falle eine Fristbewilligung von genau acht Tagen beabsichtigt war.

Die neueren Gesetze kennen den Ausdruck „binnen acht Tagen" nicht mehr. Wo für irgend eine Rechtshandlung die Frist von einer Woche gelten soll, ist dies überall bestimmt und präzis gesagt.

Aus dem täglichen Leben.

Ein Gefangener hatte eine Zelle erhalten, welche in unmittelbarer Nähe der Gefangenhauskirche lag. Sobald der in dieser Zelle Detinirte hörte, daß der Gottesdienst in seiner Nachbarschaft begann, machte er einen derartigen Lärm, daß der Prediger kaum sein eigenes Wort verstand. Hierdurch zog der Gefangene sich jedoch eine zweite empfindliche Strafe wegen Gottesdienststörung zu; denn das Strafgericht fällte folgende Sentenz: Die durch Thätlichkeit oder Drohung begangene Hinderung eines andern an der Ausübung des Gottesdienstes und die vorsätzliche Verhinderung oder Störung des Gottesdienstes oder einzelner gottesdienlicher Verrichtungen einer im Staate bestehenden Religionsgesellschaft durch Erregung von Lärm und Unordnung in einer Kirche oder in einem andern zu religiösen Versammlungen bestimmten Orte ist strafbar. Wie die erste Bestimmung den einzelnen schützt, welcher den Gottesdienst ausüben will, so schützt die zweite den an einem der genannten Orte stattfindenden Gottesdienst gegen Verhinderung oder Erregung von Störung oder Lärm oder Unordnung und hiermit das Recht der Religionsgesellschaften auf ungestörte Ausübung des Gottesdienstes an dem hierzu bestimmten Orte. Bei diesem Ziel der zweiten Bestimmung kann es an sich nicht von Einfluß sein, ob die störende vorsätzliche Handlung innerhalb oder außerhalb der Kirche vorgenommen wird, wenn sie thatsächlich zur Verhinderung oder Störung des Gottesdienstes führt. Die Fassung des Gesetzes scheint allerdings die Kirche selbst als Begehungsort vorauszusetzen; indessen gestattet sie sprachlich auch die Beziehung des Ortes auf die gottesdienstliche Handlung, und dieser Auslegung ist wegen des erkennbaren Zweckes der ganzen Bestimmung der Vorzug zu geben. Nicht die Kirche ist als thatbeständig nothwendiger Begehungsort vorausgesetzt; derjenige ist aber bedroht, welcher die in einer Kirche stattfindende gottesdienstliche Verrichtung durch Begehung von Lärm oder Unordnung stört oder verhindert. Hat Jemand vorsätzlich eine Handlung vorgenommen, von welcher er wußte, daß sie den Gottesdienst stören werde, und hat die Handlung den vorausgesehenen Erfolg gehabt, so ist er strafbar. Die entgegengesetzte Auffassung würde zu Ergebnissen führen, welche den Zweck des Gesetzes geradezu vereiteln könnten. Es würde dann in die Hand des Thäters gelegt sein, sich der Strafe dadurch zu entziehen, daß er die störende und, wie ihm bewußt, ihre Wirkung auf den Gottesdienst äußernde Handlung statt an dem Orte selbst in nächster Nähe desselben vornimmt; ja es würde selbst eine Störung durch von außen erfolgte, unmittelbare Einwirkung auf die Kirche, z. B. durch Schlagen gegen die Kirchenthür, nicht als Störung des Gottesdienstes strafbar sein, wenn als nothwendiges Thatbestandsmerkmal die Verübung am Orte selbst gefordert werden müßte. Ein solches Ergebniß liegt notwendig außerhalb des gesetzgeberischen Willens, wird auch durch die Fassung der Bestimmung nicht gerechtfertigt.

Deutsches Reichsgericht.

Der Unfall eines Arbeiters bei der Reparatur des Eisenbahnkörpers, welche mit der ausdrücklichen Aufforderung zur Eile, damit der Bahnbetrieb keine Störung erleide, übertragen worden, ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, II. Civilsenats, vom 24. April 1883 als ein Unfall beim Betriebe der Eisenbahn zu erachten und unterliegt der erhöhten Haftpflicht des Eisenbahn-Unternehmers, entsprechend der Bestimmung des § 1 des Haftpflichtgesetzes. — Die von dem Bahnbetriebsamt eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht zurückgewiesen, indem es begründend ausführte: „Durch das Einlegen einer neuen Schiene auf der im Betriebe stehenden Bahn sollte der fahrplanmäßige Betrieb aufrecht erhalten, einer Störung vorgebeugt werden. Kläger arbeitete unter dem Eindrucke, daß von der rechtzeitigen Beendigung der Arbeit möglicherweise nicht nur seine und der anderen Bahnarbeiter Sicherheit abhänge, sondern auch dem zu erwartenden Zuge Gefahr drohen könne, falls derselbe auf dem unterbrochenen Geleise ankommen sollte. In dem Bewußtsein dieser Nothwendigkeit, eine Verrichtung zur Vermeidung eigener und fremder Gefahr bis zu einem nahen Zeitpunkte unbedingt zu beendigen, liegt gerade die eigenthümliche Gefährlichkeit der den Betrieb vorbereitenden Handlungen, welche nach der Absicht des Gesetzgebers die Anwendung der gesetzlichen Ausnahme-Bestimmungen rechtfertigt."

Landgerichte.

* **Güstrow,** 26. Juni. (Strafkammer.) In der Anklagesache des Schuhmachers Siegfried gegen den Maurer Schmidt aus Waren, über welche im Monat Mai verhandelt worden ist, wurde die Arbeiterfrau Bromberg, welche krankheitshalber zur genannten Verhandlung nicht erschienen war, heute vernommen. Es ergiebt sich, daß die Bromberg dem Schmidt gegen Siegfried dadurch Hülfe geleistet hat, daß sie demselben einen Besenstiel hinreichte und zu ihm sagte, er solle nun man zuhauen. Sie wurde auf Grund des § 223a des Strafgesetzbuches zu drei Wochen und in die Kosten verurtheilt.

Mehrere Zuckerrübenarbeiter aus Carlshof, unter welchen die heute gegenwärtige Angeklagte Marie Kisten aus Golzawitz sich befand, beriethen untereinander, wie man ohne Geld vom Kaufmann Kruse in Teterow Waaren entnehmen könnte. Sie kamen zu folgendem Resultate: In großer Anzahl sollte zu Kruse marschirt werden; während einige von ihnen handelten, sollten die anderen stehlen. Der Plan kam zur Ausführung, aber auch vor den Staatsanwalt. Sie wurden sämmtlich vom Schöffengerichte zu Teterow bestraft bis auf die Angeklagte. Diese wurde der Strafkammer in Güstrow überwiesen, weil sie schon zweimal wegen Diebstahls vorbestraft worden und ihre Begangenschaft als Verbrechen anzusehen ist. Sie hatte in der Diebstahlsaffaire eine Kinderschürze im Werthe von 80 Pfg. gestohlen. Unter Zubilligung mildernder Umstände wurde sie heute zu 5 Monaten Gefängniß verurtheilt.

Schließlich wurde in der Berufungsinstanz wider den Arbeiter Rudolph Simoni, welcher wegen Widersetzlichkeit vom hiesigen Schöffengericht zu 5 Mk. Geldstrafe event. 2 Tagen Gefängniß verurtheilt worden war, verhandelt. Die Strafkammer änderte das Urtheil dahin ab, daß an Stelle der 2 Tage ein Tag Gefängniß treten soll.

Aus Mecklenburg.

Güstrow, 29. Juni.

* Unter Hinweis auf die Nachrichten aus Alexandrien (s. „Vermischtes") wollen wir nicht unterlassen, mahnend in die Welt hinaus zu rufen: „Treffet Maßregeln ihr Bürger, ihr Behörden der Städte, daß das Ungeheuer Cholera von uns fern gehalten werde! Ihr Bürger, schützet Euch durch mäßiges Essen und Trinken vor Erkrankung der Verdauungsorgane! Ihr Behörden, sorgt für gutes Trinkwasser, für Reinhaltung der Straßen, der Rinnsteine und der Aborte!"

— Unter einer zur Zeit in Berlin vor Gericht stehenden Schwindlerbande (v. Schleinitz und Kons.), die sich Erpressungen vermittelst der Presse zur Aufgabe gemacht, befindet sich leider auch ein Mecklenburger, der Kaufmann Anton Carl Friedrich Martin Sponholz. Derselbe, 32 Jahre alt, wurde nach der „M. Z." in Feldberg geboren, hat die Schule nach Absolvirung der Quarta verlassen, ist dann Kaufmann und darauf Journalist geworden.

Rostock, 27. Juni. Die tausendste Doppelfahrt des Dampfschiffes „Rostock", Capitän E. Zeyssig, von hier nach Nykjöbing wird heute Mittwoch den 27. Juni, vollendet. Die Verbindung zwischen hier und Nykjöbing im Anschluß an die Eisenbahnfahrt in directem Verkehr mit Kopenhagen wurde am 19. Mai 1873 eröffnet und der 27. Juni 1883 schließt mit der 1000sten Fahrt ab. Unter den ungünstigen Umständen hat die Direktion der Rostock-Nykjöbinger Dampfschifffahrtsgesellschaft ein Unternehmen aufrecht zu erhalten verstanden, welches in pecuniärer Hinsicht keine erfreulichen Resultate zu verzeichnen hatte, und nur durch die festen jährlichen Zuschüsse Sr. Königl. Hoheit des hochseligen Großherzogs, der deutschen Reichspost, der Stadt Rostock und der hiesigen Kaufmannschaft ist eine Fortsetzung der Verbindung ermöglicht worden. Es sind während der 1000 Fahrten im Ganzen annähernd Einundzwanzigtausend Passagiere befördert worden.

Wismar, 28. Juni. Das große, nahe an der Chaussee in der Nähe von Lübscheburg belegene Gehöft des Ziegeleibesitzers C. Lembcke ist in vergangener Nacht völlig abgebrannt. Das Gebäude ist in dem nach der Stadt hin gelegenen Theil als Wohnhaus, in dem anderen Theil als Scheune und als Schlafraum für Arbeiter benutzt. In dem oberen Scheunenraum, der große Strohvorräthe barg, kam nun auf noch unaufgeklärter Weise Feuer aus. Dasselbe verbreitete sich mit furchtbarer Schnelligkeit auch über die oberen Räume des Wohnhauses. Der Besitzer, der mit seiner Frau in den unteren Räumen schlief, hatte kaum Zeit, das Leben zu retten, Lembcke's Mutter dagegen, eine 66jährige Frau, die in dem oberen Zimmer schlief, kam in den Flammen um. Da die Unglückliche noch kurz vor ihrem Ende durchaus rüstig war, so ist wohl anzunehmen, daß der Qualm sie der Besinnung beraubt hat, ehe sie noch die ihr drohende Gefahr ermessen konnte. Als unsere Feuerwehr auf der Brandstätte erschien, konnte sie sich nur darauf beschränken, der weiteren Ausbreitung des Feuers Einhalt zu thun, selbst das Mobiliar war nicht mehr zu retten. Die Ueberreste der alten Frau wurden heute früh verkohlt und bis zur Unkenntlichkeit entstellt in dem Schutt aufgefunden.

— Die „M. Z" referirt folgenden Unglücksfall: Dem auf der Pfarrhufe zu Gr.-Trebbow bei Schwerin dienenden Knechte wiederfuhr am Sonnabend ein reges Mißgeschick. Derselbe war mit einem Einspännerfuhrwerk auf's Feld gefandt, um Grünfutter zu mähen. Hier angekommen, nahm er, wie dies vielfach geschieht, dem Pferde das Gebiß aus dem Maule, damit es während des Wartens sich Futter suchen könne. Doch kaum hatte der Knecht mit dem Mähen begonnen, als das Pferd, ein noch junges Thier, Anstalten traf, durchzubrennen. Der Knecht springt schnell hinzu und greift das zügellose Pferd an den Kopf, konnte jedoch nicht mehr Gewalt über das Thier gewinnen. Dasselbe rannte ihn nieder und tobte mit dem Wagen über ihn fort. Bei dem rasenden Laufen zerbrach der Wagen; schließlich wurde das Pferd von Leuten eingefangen, als es nur noch das Vordertheil des Fuhrwerks hinter sich hatte. Das Pferd war unverletzt geblieben, der Knecht aber hatte namentlich an Brust und Bauch arge Verletzungen erlitten und liegt jetzt recht krank darnieder.

Malchin, 26. Juni. Unsere Zuckerfabrik, die im verflossenen Jahre täglich 4000 Ctr. Rüben verarbeitete, will ihren Bttrieb dahin erweitern, daß in Zukunft täglich 5000 Ctr. zur Bearbeitung gelangen. Hierzu ist die Vergrößerung des Maschinenwesens erforderlich, und hat die Inangriffnahme bereits stattgefunden. Es kommen nach der „M. Z." hinzu ein Dampfkessel, ein Diffuseur, eine Scheidepfanne und einige Filterpressen.

Boizenburg, 25. Juni. Man schreibt dem „M. T.": Als heute Nachmittag der Erbpächter Wigel zu Blockeder-Holz, welcher einen Arzt aus Boizenburg holen wollte, mit seinem Fuhrwerk bei unserem Chausseehause die Chaussee erreicht hatte, kam ein zweites Fuhrwerk, wie man sagt, mit Peitschenknall hinter ihm hergefahren. Das Pferd von W. versuchte nun durchzugehen. Die Pferde des zweiten Gefährtes geriethen ebenfalls in das schnellste Tempo. Da dicht vor der Stadt riß Herrn Wigel die Leine; er stürzte aus dem Wagen, wurde von dem andern Wagen übergefahren, und erhielt dabei von einem Pferde desselben einen Fußtritt auf die Brust, infolge dessen er sofort verschied. Die Leiche wurde hier unter allgemeiner Theilnahme ins städtische Krankenhaus transportirt. — Zu derselben Zeit traf eine zweite betrübende Nachricht hier ein: Ein etwa zehnjähriges Mädchen aus Neugülz war auf dem Wege zwischen der Chaussee und dem Dorfe von einem Strotche überfallen worden. Den darauf zukommenden Männern aus Neugülz war es gelungen, bei schnellster Verfolgung den Missethäter zu ergreifen und das arme Kind aus seiner schrecklichen Lage zu befreien. Der Verbrecher ist dem hiesigen Gerichte übergeben worden.

Neustrelitz, 21. Juni. Bei dem Feuer in Wokuhl in der Nacht vom 19. auf den 20. wird nach der „Nstr. Z." allgemein Brandstiftung als Entstehungsursache vermuthet. Eine Untersuchung ist im Gange. Wokuhl ist in den letzten Jahren vielfach von Feuersbrünsten heimgesucht. Im vorigen Jahr brannte am 14. Mai das Wohnhaus einer Büdnerei und die Scheune einer anderen nieder; kurz zuvor am 16. April waren zwei Büdnereien abgebrannt. Vor 5 Jahren ging das Krughaus in Feuer auf; im Jahre 1875 waren 2 Eigenthümerhäuser, 1871 ein Wohnhaus und 1869 drei Eigenthümergehöfte ein Raub der Flammen geworden.

Vermischtes.

Das grünäugige Ungeheuer. Wie Depeschen aus Alexandrien, Damiette und London melden, ist leider nicht mehr daran zu zweifeln, daß das grünäugige Ungeheuer, die Cholera, dort ausgebrochen ist, und bereits zahlreiche Opfer gefordert hat. In Diamette starben am 26. d. 37 Personen an der Cholera; in Mansurah sind von 7 Cholerakranken 2 gestorben. Depeschen vom 28. Juni melden: Innerhalb der letzten 24 Stunden sind in Diamette 113 Personen an der Cholera gestorben. Aus Mansurah sind während der letzten drei Tage 11 Cholerafälle berichtet, von denen 4 tödtlich endeten. Einen Todesfall in Tantah schreibt man ebenfalls der Cholera zu. Da die Krankheit sich seit gestern in Port Said gezeigt hat, ist es allen nach Suez gehenden Schiffen verboten worden, mit den Stationen des Kanals zu verkehren. — Aus Port Said wird gemeldet, daß auch dort, zwei Cholerafälle vorgekommen, wovon einer tödtlich verlaufen sei. — Von den Maßregeln, welche die orientalischen Behörden eventuell ergreifen könnten, erwarten wir wenig Heilsames, denn der Fatalismus der Orientalen, der Alles Allah und seinen weisen Fügungen überläßt, macht jede energische Thätigkeit illusorisch, und so ist es Sache der europäischen Mächte, die ausgedehntesten und wirksamsten Vorkehrungen zu treffen, um die verheerende, entsetzliche Krankheit auf ihren Herd zu beschränken. — Wie man aus Paris telegraphirte, versammelte sich dort bereits der oberste Sanitätsrath, um angesichts der Choleranachrichten aus Egypten über Marseille und die übrigen Mittelmeerhäfen Frankreichs Quarantäne zu verhängen. Wir haben bisher noch nichts von Vorkehrungen deutscherseits gehört, sprechen aber die zuversichtliche Hoffnung aus, daß auch seitens Deutschlands alle Maßregeln ergriffen werden, um die Verschleppung der Krankheit zu verhindern!

Züge von Edelmuth sind nicht selten, wir wollen aber heute einen Fall erzählen, der an den bekannten von Heine geschilderten erinnert, woraus Gimpelino als Ehrenmann hervorging, wenngleich der Edelmuth des Helden unserer wahren Geschichte die einfache Ehrlichkeit Gimpelinos bei Weitem an Werth übertrifft. In Berlin lebt ein Kaufmann, nennen wir ihn Müller, dem das Glück insofern hold war, als es ihm gestattete, seinen Fleiß, seine Klugheit und Sparsamkeit mit Erfolg gekrönt zu sehen, ohne ihn indessen zum Rentier heran zu bilden. Dieser Herr Müller hatte einen Jugendfreund, dem er eine lange Reihe von Jahren hindurch als Retter in der jeweiligen, leider allzu häufigen Noth erschien. Natürlich konnte der Borger unter so bewandten Umständen, eine Wiedererstattung des zu beträchtlicher Höhe angewachsenen Darlehens nicht bewerkstelligen und mußte es schließlich als gerecht anerkennen, daß der gütige Dar-

leiher eines Tages erklärte, er sei außer Stande, noch weiter zu Diensten zu stehen. Und wieder trat die Noth dringend an den Jugendfreund heran, da kam er zu seinem wohlsituirten Gönner und bat ihn, ein Oesterreichisches Loos, ein Pathengeschenk der Tochter, ihm abzukaufen. Das Loos kostete 300 Thlr. und der gütige Freund gab dem Pedenten für dasselbe den vollen Betrag. Inzwischen sind einige Jahre vergangen und fast wurde dies einfache Geschäft schon vergessen. Da trat der Verkäufer des Looses kürzlich zum Käufer mit den Worten ins Komptoir: „Erinnerst Du Dich noch an das Oesterreichische Loos? Jetzt ist's gezogen. Natürlich hätte ich ein solches Glück nicht gehabt. Ich gratulire Dir!" — einen Augenblick schwieg der Freund, dann ging er zum Telephon-Apparat und ließ sich mit seinem Bankier „verbinden". Seine Frage lautete kurz: „Hat das Loos so und so gewonnen?" und nach einer Minute erfolgte prompt die Antwort: „Jawohl, 60,000 Gulden!" Das „Schluß" des Fragestellers klang seltsam weich. Er kehrte schweigend zurück, schlug sein Hauptbuch auf und addirte die Summe des alten, längst dubios gewordenen Darlehens. Dann rechnete er den Preis des Looses ab und sagte endlich zu dem noch immer anwesenden Freunde: „Es ist ein Glück, daß ich das Loos noch in Händen habe. Deiner Tochter Pathengeschenk hattest Du eigentlich kein Recht zu verkaufen. Aber weil das gute Kind Dir gern helfend beisprang, werden wir auch ihr gerecht werden. Ziehe ich ab, was Du mir schuldig bist, so hättest Du noch 42,000 Mk. aus dem Gewinn zu bekommen. Hier hast Du sie." — Man erlasse uns das Glück des so reich Beschenkten zu schildern. Möge der Himmel die heißen Dankgebete erhören, welche die Beglückten für den seltenen Freund emporschicken. Des edlen Mannes That darf aber zu den seltensten unter den selten anerkannten gezählt werden.

Wesel, 26. Juni. Heute Vormittag ereignete sich bei der hier auf dem Schießplatz Friedrichsfeld zur Schießübung vereinigten 7. Feld-Artillerie-Brigade ein schwerer Unglücksfall. Bei dem Schießen einer kombinirten Batterie des 1. Westfälischen Feld-Artillerie-Regiments Nr. 7. krepirte eine Granate — auf bisher unerklärte Weise — in dem Moment, als sie in das Rohr eingesetzt wurde. Die Verwüstung war eine gräßliche. Ein Mann lag sofort todt; ihm war der Boden der Granate mitten durch die Brust geschlagen. Vier Mann sind schwer verwundet, von denen einer durch die im Kartuschkasten mit explodirenden Kartuschen schwere Brandwunden erlitt; während einem anderen bald nach der Katastrophe der rechte Arm amputirt werden mußte. Von den in der Batterie beschäftigten Offizieren ist wunderbarer Weise niemand verwundet, während der zufällig in der Batterie anwesende Hauptmann G. eine leichte Kontusion am rechten Arm davontrug.

Die Pyramide der Rache.

Die Theilung der Güter war vollzogen. Es handelte sich zwischen den beiden Menschen, welche jahrelang gemeinsamen Haushalt geführt hatten nur mehr um ein unbedeutendes Streitobjekt, auf das indeß von beiden Seiten gewichtige Eigenthumsansprüche geltend gemacht wurden. Der Gegenstand der Differenz war ein kleines „Milchhäferl." Herr Joseph T., Bildhauer, behauptete, sich ganz bestimmt zu erinnern, daß dieses „Milchhäferl" aus seinem Privatvermögen angeschafft worden sei, sogleich bei der bevorstehenden Trennung in seinen Besitz überzugehen habe. Fräulein Anna F. hingegen, seine bisherige Geliebte, erklärte sich zu jedem Eide darüber bereit, daß sie das besagte „Milchhäferl." zu Kathrin im abgelaufenen Jahre aus eigenen Mitteln gekauft habe, da sie sich noch dachte: „Der Schmutzian läßt mich Alles nachschaffen" — und etwas Aehnliches auch der Nachbarin sagte, als ihr diese auf der Stiege begegnete — und sie auch noch wie heute wisse, daß in dem „Milchhäferl" das erste Mal nicht Milch sondern Kamillenthee gekocht worden sei, da Er gerade vom jungen Bier Leibschmerzen gehabt habe — weshalb kein Richter der Welt ein anderes Urtheil abgeben werde, als das: Joseph T. ist schuldig, der Anna F. das „Milchhäferl" unweigerlich und auf ewige Zeiten in ihr alleiniges Eigenthum zu überlassen. Herr Joseph T. schrie hierauf, diese Person habe es auf seinen Ruin abgesehen, aber er werde es auf einen Prozeß ankommen lassen. Fräulein Anna F. sagte dasselbe, Beide grissen nach dem „Milchhäferl" und balgten sich, bis es schließlich dem klügeren „Milchhäferl" gelang, zu Boden zu fallen und durch sein Zerbrechen den in Aussicht gestellten Prozeß unmöglich zu machen.

„Also jetzt kannst geh'n", sagte Fräulein Anna F., nachdem sie eine Weile nachdenklich die Scherben betrachtet hatte „I geh' morgen in der Früh zeitig aus, und wenn i gegen Zehni z'ruck komm', mußt' draußt sein beim Tempel."

Er erwiederte nichts, war also einverstanden. Am nächsten Tage kam Fräulein Anna F zur bestimmten Stunde in ihre Wohnung zurück und freute sich sehr darauf, Ihn nicht mehr da zu treffen. In der That war er fort, aber seine Künstlerhand hatte ihr ein merkwürdiges Andenken zurückgelassen. Vom Tische aus bis fast zur Decke empor ragte eine Pyramide empor, mit zuhülfenahme einer Besenstange erbaut aus Unterröcken, Stieseletten, Kopftüchern, Bettdecken, Schürzen, Kleidern, vier Versatzzettel u dergl. — Alles in zerschnittenem und zerfetztem Zustande. Dies war seine Rache.

Die trostlose Besitzerin dieser zerstörten Herrlichkeiten klagte den Vandalen auf boshafte Beschädigung fremden Eigenthums, unter welcher Anklage Joseph T. auch vor dem Einzelrichter des Bezirksgerichtes Hernals in Wien erschien. Er kicherte wohlgefällig, als ihn der Richter fragte, ob er sich schuldig bekenne. Dann kriegte er den Schlucken und stieß heraus: „Ja, ja, ja, ein klein Rach'n han' i auf sie g'habt, aber was liegt denn d'ran an dö Hadern."

„Sie haben heute wohl schon getrunken?" bemerkte der Richter.

Der Angeklagter blickte den Richter wie eine überirdische Erscheinung an, so sehr schien es ihn Wunder zu nehmen, daß dieser von dem Morgentrunke Kenntniß habe. Um ihn jedoch auf die Probe zu stellen, ob er nicht blos zufällig die Sache errathen habe, antwortete Herr T. vorsichtig: „Getrunken — ja, wie man's nimmt" (Schlucken)

„Mir scheint sogar, Sie sind berauscht", fuhr der Richter fort.

Jetzt gab der Angeklagte jeden Zweifel an der Allwissenheit des Richters auf. Er überlieferte sich auf Gnade und Ungnade, indem er sagte: „Mir scheint a, daß i an Rausch hab'; aber, Herr Richter, aber unzurechnungsfähig bin i nit."

Der Richter gab ihm nun das Urtheil bekannt, welches auf 48 Stunden Arrestes lautete.

„Ganz wohl, werd's gleich zahl'n", brummte der Angeklagte und griff in die Westentasche.

„Das geht nicht", erklärte ihm der Richter, „Sie müssen sitzen."

Hm, hm, hm, sitzen", meinte der Angeklagte kopfschüttelnd, „das is freili a Schand für die Nachkommen. Na i bitt' halt um einen Aufschub.

Er wankte zur Thüre; hier aber kehrte er sich noch einmal um und rief seiner ehemaligen Geliebten in einem halb verweisenden, halb belehrenden Tone zu: „Zurechnungsfähig — i ganz zurechnungsfähig, merk Dir's!"

Eine räthselhafte Erscheinung.

Erzählung von J. H. Temme.

(Fortsetzung.)

Ihren Platz hatte sie einem frischen Schweizermädchen eingräumt. Diese trat etwas ängstlich an den Geistlichen heran und leise nannte es einen Namen, für den es um Messen bat. Während aber der Geistliche schrieb, bekam es Muth.

„Er ist mein Liebster!" setzte es vertraulich, verschämt in Pausen hinzu. „Er ist in Italien. Daß er mir treu bleibt, hochwürdiger Herr, kann ich dafür die Messen lesen lassen?"

Und als die Messen eingeschrieben waren, trat es mit einem wie siegesgewissen Lächeln zurück.

Wie viel kann man spotten über den Glauben! Wie heilig ist dennoch der Glaube eines reinen frommen Gemüthes und wie viele Seeligkeit gewährt er!

Die Wittwe hatte ihr Gebet verrichtet. Sie war ermüdet, angegriffen.

„Ich bedarf der Ruhe," sagte sie zu ihren Begleitern.

Das Mädchen gedachte wieder der Leiden des jungen Mannes, und wie sie ihn darauf hingewiesen, wenn er glaube und vertraue, so werde auch er hier Trost und Heilung finden.

„Ich begleite meine Mutter," sagte sie zu ihm. „Sie müssen noch hierbleiben. Auch Ihnen muß das Herz hier wieder leicht werden. Und da müssen Sie allein sein."

Er mußte es.

Mutter und Tochter verließen die Kirche.

Er blieb zurück.

Die Kirche hatte sich mit Menschen gefüllt. Der Abendgottesdienst begann. Die Orgeltöne stiegen mächtig zum Himmel empor; mächtiger in frommem Gesange die Stimmen der Menschen.

Dem jungen Manne wurde wehe und weher um das Herz. Er hatte sich in den dunklen Schatten einer Säule zurückgezogen. Er lehnte an der Säule. Rund um ihn war Feier, Glaube, Ruhe, Erhebung. Aber in sein Herz konnte keine Ruhe kommen. Doch, ein Gedanke, ein Wunsch erfüllte ihn wenigstens mit der Ahnung der Ruhe:

Hier sterben! Still entschlafen in dieser heiligen Andacht!

In ihrer Nähe! setzte sein Herz dann hinzu, und die Unruhe kam wieder über ihn und es trieb und drängte ihn, sie aufzusuchen trotz der Heiligkeit des Ortes, unter allen den Tausenden von Menschen, sich vor ihr niederzuwerfen, ihr zuzurufen: Sieh mich an, das ist dein Werk, das Werk deines Stolzes, deines Hochmuths. Du hast mich vernichtet! Und dann? — Heilung sollte er hier finden, sei es auch durch den Tod!

Aber da schwollen die Töne der Orgel und des Gesanges so erhaben gen Himmel und sie senkten sich nieder in seine Brust und sie linderten wie heilsamer Balsam die Wunde seines Herzens und dann war es ihm, als wenn es ihm unter allen den Menschen zu eng werde in der weiten Kirche und er ging still hinaus, um in dem weiteren und prachtvolleren Dome des Nachthimmels seine Seele zu dem Herrn des Himmels zu erheben.

Draußen vor der Kirche blieb er stehen.

Der Himmel wer sternenklar.

Ruhe herrschte umher.

Er vernahm keinen Laut, als die Töne der Orgel und des Gesanges, die feierlich aus der Kirche herüberschollen.

Er lauschte ihnen still und sie erhoben sein Herz, sie und die Ruhe und das Dunkel der Nacht, durch welches der Glanz aller der Millionen Welten zu ihm herniederdrang.

Sie sangen in der Kirche:

O pietissima,
O sanctissima,
Dulcis virgo Maria!

Maria! Maria! seufzte er leise vor sich hin.

Da hörte, da fühlte er neben sich einen Hauch.

Eine schwarze Frauengestalt, tief verschleiert, war ihm wie ein Schatten aus der Kirche gefolgt.

Sie hatte ihn erblickt, als er durch das Gedränge hinausschritt. Es hatte plötzlich und heftig ihren ganzen Körper durchzuckt. Sie hatte geschwankt, dann hatte sie sich vor ihm verbergen, sich vor ihm in die Menge hineinflüchten wollen. Sie hatte noch einmal zu ihm hinblicken müssen. Nur noch einmal. Sie hatte das bleiche, kummervolle Gesicht gesehen. Sie schwankte nicht mehr. Festen Schrittes folgte sie ihm.

Da sprach er draußen ihren Namen, leise, aber so schmerzlich. Es drang ihr tief in das Herz. Sie stand an seiner Seite. Sie schlug den Schleier zurück. Sprechen konnte sie nicht.

Auch er konnte es nicht, da er sie sah.

Nicht Stolz, nicht Kälte schreckten ihn zurück.

Er blickte in brennende Augen und in ein Gesicht, das bleicher war, als das seinige.

So sah sie ihn an, voll Mitleid, aber auch voll Liebe. Auch voll Liebe. Der Glanz der Sterne zeigte sie ihm glänzend in dem schönen Gesichte, das der Gram, der Gram der Liebe nicht minder gebleicht hatte, als das seinige in dem Feuer der brennenden Augen.

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

Z. A. Wird in der Beschwerde eine Beleidigung gefunden, so wird durch die Verbreitung derselben mittelst der Presse die Strafthat aufs Neue begangen, und die Strafantragsfrist beginnt nochmals.

M. J. 1) Die Sachen sind den Angriffen der Gläubiger des Vaters unzugänglich. Sollte der Gerichtsvollzieher trotzdem pfänden, so muß gegen die Gläubiger geklagt werden. 2) Wenn der Vater in der Vermögensverwaltung nicht besonders beschränkt ist, auch noch nicht abermals geheirathet hat, so kann er die Gegenstände ohne Genehmigung des Gerichts verkaufen.

W. P. Trägt der Fabrikbesitzer oder einer seiner Angestellten die Schuld an der Verunglückung (wegen mangelhafter Einrichtungen oder aus anderen Gründen) so hat er den vollen Schaden auf Grund des Haftpflichtgesetzes zu ersetzen. Bei Mittellosigkeit des Verunglückten kann dieser von der Ortsbehörde ein Armuthszeugniß fordern und dieses bei Gericht auf der Gerichtsschreiberei niederlegen, mit dem Antrage, die Klage, sowie ein Gesuch um Bewilligung des Armenrechts zu Protokoll zu nehmen. Es wird ihm alsdann unentgeltlich ein Rechtsanwalt gewährt. Da der Anspruch jedenfalls 300 Mark übersteigt, ist das Landgericht zuständig. Es ist aber höchste Eile nothwendig, da der Anspruch in zwei Jahren verjährt.

Die Erlaubniß zum Kleinhandel mit Spiritusen, wie solche einer Reihe hiesiger Kaufleute ertheilt ist, schließt die Befugniß zum Ausschänken von Bier und Branntwein nicht ein. Es wird hierauf mit dem Bemerken hingewiesen, daß im Falle von Contraventionen, auf welche die Diener besonders zu vigiliren angewiesen sind, in Grundlage des § 147 sub. 11 der Gewerbe-Ordnung ein Strafverfahren veranlaßt werden wird.

Güstrow, am 23. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die diesjährigen Heugras-Auctionen finden in nachstehender Reihenfolge statt:

1) am **Montag, den 25. d. M., Vormittags 9 Uhr,** auf der **Liepnitz beim Hirtenhause** und auf der **Reeperkampswiese.** Versammlung beim Hirtenhause auf der Liepnitz.

2) am **Dienstag, den 26. d. M., Nachmittags 4 Uhr,** auf der **Mühleuwiese.** Versammlung auf der Kuhbrücke hinter der Glevinerburg.

3) am **Mittwoch, den 27. d. M., Nachmittags 4 Uhr,** auf den Wiesen **hinter dem Haidberge.** Versammlung bei der Kuhbrücke hinter der Glevinerburg.

4) am **Donnerstag, den 28. d. M., Nachmittags 4 Uhr,** auf den Wiesen **vor dem Primer.** Versammlung bei der großen Eiche hinter dem Forsthofe.

5) am **Freitag, den 29. d. M., Nachmittags 4 Uhr,** auf der **Paradieswiese,** auf der **Glinerwiese beim Bahnhof,** auf der **Hirtenwiese,** auf der **Prahmwiese** und auf den **Kiebitzwiesen.** Versammlung an der Nebelbrücke beim Bahnhof.

6) am **Sonnabend, den 30. d. M., Nachmittags 4 Uhr,** auf der **Ziegeleiweide.** Versammlung bei der Ziegelei.

Güstrow, am 21. Juni 1883.

Die Weide-Deputation.

Die nachstehenden gesetzlichen Vorschriften über die Meldungen werden in Erinnerung gebracht:

I. Alle Vermiether sind verpflichtet, diejenigen Miethseinwohner, welche in oder außer den gewöhnlichen Umzugsterminen bei ihnen einziehen, von dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau mit Angabe der Miethssumme und der Hausnummer zu melden.

II. Wer hierselbst neu anzieht, um hier seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen, hat sich unter Nachweisung seiner Heimathsberechtigung binnen 8 Tagen nach dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau zu melden, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Jeder, welcher einem neu Anziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, hat darauf zu halten, daß die Meldung geschehe, und von deren Versäumung binnen weiteren 8 Tagen Anzeige zu machen.

III. Wer hieselbst den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes beginnt, ist verpflichtet, bei der Polizei-Behörde gleichzeitig die Anzeige zu machen, welche ihm darüber eine Bescheinigung ertheilen wird.

IV. Gastwirthe und Herbergiere haben Reisende und Fremde, welche die Nacht bei ihnen zugebracht haben, bis Morgens 9 Uhr zu melden.

V. Wer einen Gesellen oder Gewerbsgehülfen in Arbeit nimmt, hat denselben unter Einreichung des Wanderbuches oder der sonstigen Legitimationspapiere binnen 24 Stunden zu melden.

VI. Zur Annahme eines Dienstboten bedarf es nach wie vor der polizeilichen Einzeichnung in das Dienstbuch nach § 6 der Dienstbotenordnung vom 15. Juli 1859.

Güstrow, am 15. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Als gefunden ist hier ein Portemonnaie mit etwas Geld abgegeben.

Güstrow, am 25. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die Vorschrift in § 2 der Straßen-Polizei-Ordnung:

„Bei trockenem Wetter müssen die Straßen vor dem Fegen mit Wasser besprengt werden"

wird hiemittelst in Erinnerung gebracht.

Güstrow, am 16. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Es wird die Bekanntmachung des Polizei-Amts vom 13. Juni 1879, wonach das Baden in der Nebel außerhalb der städtischen Badeanstalt verboten ist, in Erinnerung gebracht.

Güstrow, am 12. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und **alle Geflügelzucht-Utensilien.** Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

Anzeigen

finden durch die **Mecklenburgische Gerichts-Zeitung** grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser aufs Land, nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg. und geben **hohen** Rabatt.

Expedition
der
Mecklenb. Gerichts-Ztg.

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Lager von Rechnungsformularen.

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Billigste landwirthschaftliche Fachzeitung.

Einziges Fachblatt für Cichorienfabriken.

Mk. 1.50 pro Quartal.

Abonnements-Einladung.

Monatlich 2 Mal.

Das in **Magdeburg** erscheinende

Offerten-Blatt

für Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Cichoriee- und Stärkefabriken, Brennereien, Landwirthschaftliches Organ,

bringt Originalartikel bedeutender Fachmänner der einzelnen Branchen, Mittheilungen aus dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft, Coursberichte, technische Notizen etc.

Abonnements zum Preise von Mk. 1.50 pro Quartal direct oder bei jeder Postanstalt.

Inserate, 30 Pfennig für die Petitzeile, finden bedeutende Verbreitung.

Probenummern gratis.

Einziges Fachblatt für Stärkefabriken.

Jedem Landwirth zum Abonnement empfohlen.

Lebende

Suppen- und Tafel-Krebse

empfiehlt täglich

die Fischhandlung

von

W. Bunge.

Einem hiesigen wie auswärtigen Publikum empfehle ich mich zur Abhaltung von

Auctionen

ganz ergebenst.

Güstrow, im April 1883.

H. Odebrecht,
Auctionator.

E. Wollschläger,

Tischlermeister,

11. Kl. Schloßstr. 11.,

empfiehlt

Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu herabgesetzten Preisen

---

Deutsches Tageblatt.

Nach zweijährigem Bestehen zählt das Blatt bereits 13,000 Abonnenten, ein Erfolg, wie ihn bisher keine einzige Zeitung aufzuweisen hatte.

Wer ein Herz für die heiligsten Güter unseres Volkes hat, der findet nirgends für seine Gesinnungen einen so getreuen Ausdruck, als im

„Deutschen Tageblatt."

Nationale Größe, Soziale Reform, Deutsche Bildung

ist der Wahlspruch des „Deutschen Tageblattes". Im Anschluß an die staatserhaltenden Parteien, aber unabhängig von jeder Fraktionspolitik, kämpft es für gesunden Fortschritt gegen alle internationalen, zersetzenden Einflüsse, für die so nothwendige Kräftigung der Landwirthschaft und des bürgerlichen Mittelstandes gegen den Mißbrauch der Arbeit als bloßer „Waare", für die Eintracht der christlichen Konfessionen und gegen die Entchristlichung des Volkes zu Gunsten einer undeutschen Minderheit.

Das „**Deutsche Tageblatt**" erscheint täglich, auch Montags, als Morgenblatt, und ist dadurch insbesondere den Abendblättern gegenüber in der Lage, sofort ausführliche Berichte über die Sitzungen der parlamentarischen Körperschaften zu bringen. Durch ausgezeichnete Verbindungen ist es in den Stand gesetzt, stets die neuesten und zuverlässigsten politischen Nachrichten dem Leser zu bieten.

Das „Deutsche Tageblatt" bringt Spezialcorrespondenzen aus den fremden Hauptstädten, sowie Spezialtelegramme.

Auch im Handelstheil verfolgt das Deutsche Tageblatt die Tendenzen einer gesunden Wirthschaftspolitik und bietet es eine Fülle thatsächlichen Materials.

Wetter- und Wasserstands-Berichte.

Ziehungslisten der preußischen und sächsischen Lotterie.

Das Feuilleton verfolgt dieselben Tendenzen, wie der politische Theil. Neben einer Fülle des Unterhaltenden und Belehrenden sucht es den deutschen Ernst in Wissenschaft, Kunst und Literatur wieder zur Anerkennung zu bringen. Außerdem erscheinen im Feuilleton Romane hervorragender Autoren

Um auch den Wünschen der Damen entgegen zu kommen, liefern wir seit dem 1. Januar regelmäßig eine

Sonntags-Beilage

unter dem Titel

Damen-Welt.

Der Inhalt derselben besteht aus spannenden Novellen, Plaudereien, Modeberichten, Räthsel, Scherzen, sowie allerlei nützlichen Recepten für die **Hausfrau** und den **Landwirth.**

Die Fülle anregenden und unterhaltenden Lesestoffs bietet das „Deutsche Tageblatt" zu dem enorm billigen Abonnementspreise von nur

5 Mark 25 Pf. für das Vierteljahr.

Man abonnire schleunigst bei dem nächstgelegenen Postamt, damit die Zustellung des Blattes vom 1. Juli ab pünktlich erfolge. — Probe-Nummern gratis.

Berlin, im Juni 1883.

Deutsches Tageblatt.
Friedrich Luckhardt.

Novität! Novität!

Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen.

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei **Barthol & Co., Berlin SW.**

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark
Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark
Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark
Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark
Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in Leipzig.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Nr. 14. Erster Jahrgang.

Mecklenburgischer Hausfreund.

Herausgegeben
von
Lehrer Hermann Kossow in Güstrow.

Erscheint jeden Sonnabend Morgen. | Güstrow, den 30. Juni 1883. | Preis pro Vierteljahr 1 Mk, in Güstrow 75 Pfg.

An die Leser.

Indem ich hierdurch den geneigten Lesern für freundliches Entgegenkommen, besonders aber meinen Mitarbeitern für treue und hülfreiche Unterstützung meinen wärmsten aufrichtigen Dank ausspreche, unterbreite ich zur allgemeinen Kenntnißnahme, daß mit dem 1. Juli d. J. der „Mecklenburgische Hausfreund" mit dem „Landboten" vereinigt werden wird.

Der „Landbote", welcher in Schwerin unter Redaction des Herrn Rechtsanwalts Dr. Martini erscheint, erstrebt dasselbe Ziel, welches sich der „Mecklenb. Hausfreund" gesteckt hatte: er will gleichfalls ein Volksblatt zur Unterhaltung und Belehrung sein. Als solches wird er vom 1. Juli an als Unterhaltungsstoff Erzählungen aus dem Volksleben, Geschichten aus der Geschichte, besonders der vaterländischen, Reisebilder ꝛc.; zur Belehrung aber Artikel aus sämmtlichen Wissensgebieten bringen. Außerdem unterrichtet er den Leser in seiner politischen Rundschau und in der Rubrik „Aus Mecklenburg" über die wichtigsten Ereignisse und Tagesfragen, bringt in seinem „Vermischten" außer der Berichterstattung über sensationelle Begebenheiten hochdeutsche und plattdeutsche Gedichte, Aphorismen, Räthsel ꝛc. und hält schließlich den Leser auf dem Laufenden in Betreff landwirthschaftlicher Fragen ꝛc.

Es wird somit der „Landbote" ein Volksblatt werden, welches in keinem Hause fehlen dürfte, indem es sowohl den wissentschaftlich Gebildeten Anregung zur Beachtung und Förderung der breiten Schichten unseres Volkes verleiht, insbesondere aber dem Gewerbetreibenden als Freund zur Seite steht, der ihm nach des Tages Müh und Last geistige Erfrischungen und in seinen Lebensfragen den nöthigen Rath ertheilt.

Nach dem hier Dargelegten darf ich mich der gewissen Hoffnung hingeben, daß sämmtliche Freunde und Gönner des „Mecklenburgischen Hausfreundes" vom 1. Juli an auf den „Landboten" abonniren werden, indem ich hervorhebe, daß der „Landbote" vierteljährlich nur 50 Pfg. kostet und wöchentlich 2 mal erscheint, während der „Mecklenburgische Hausfreund" 75 Pfg. kostete und wöchentlich 1 mal erschien.

Hochachtungsvollst

H. Kossow.

---

* Die Schatzgräber.

Erzählung von L. Kreutzer.

(Schluß.)

Um die Ecke des Schulzengehöftes kam der Nachwächter Burrmann. Plötzlich blieb er wie angenagelt stehen. Ein Mensch setzte wie wild und toll über den Zaun und rannte blindlings auf den Sodbrunnen des Schulzen zu. Schon will der Nachwächter seine warnende Stimme erheben. Da ist das Unglückswurm auch schon mit einem Schrei in die Tiefe hinab. Der Nachtwächter eilte an den Brunnen. Er beugte sich über die Brüstung. „Was ich sagen wollte, ist hier jemand in den Sod gesprungen?" rief er mit der ganzen Kraft seiner Lunge hinab. Statt der Antwort drang ein verhaltenes Wimmern herauf. „Im Namen des Gesetzes frage ich, wer dort unten im Sod sitzt? Ich bin der Nachwächter!" rief der Mann dringender. Da ließ sich eine klägliche Stimme aus der Tiefe vernehmen: „Um Gotteswillen, bist Du es, Nachtwächter? Ich bin der Schneider Lapp!" — „Was? der Schneider Lapp?" fragte der Nachtwächter. „Na, dann komm nur heraus. Dort unten spielt doch kein Mensch Schafskopf oder Sechsundsechzig oder Fips mit Dir — oder denkst Du dort unten Dir die Kröten und anderes Ungethier anzubändigen, dieweil kein ordentlicher Mensch mehr sich mit Dir befassen mag!" Der Schneider antwortete nicht, sondern stöhnte nur. Der Nachwächter zündete seine Laterne an und ließ den Eimer hinunter. Nicht ohne Mühe brachte er den Verunglückten herauf. Aber, wie erschrak er, als er dem Schneider in das Gesicht leuchtete! Wenn die weitgeöffneten Augen nicht gewesen wären, hätte er glauben müssen, in das Antlitz einer Leiche zu blicken. „Hu, Nachtwächter, wie friert mich!" stammelte der triefende Mann zitternd. Er schwankte neben seinem Retter her, der ihn nach Hause begleitete. Die Schneidersch, noch über den Verlust ihrer Kuh erbost, prallte beim Anblick ihres Gatten erschrocken zurück. Nur mit Hülfe des Nachtwächters konnte sie ihn entkleiden und ins Bett bringen. Gleich am Morgen mußte ein Arzt geholt werden, und derselbe erklärte, daß der Kranke von einer gefährlichen Lungenentzündung befallen sei, die er schwerlich überwinden werde. Und auch der Kranke mußte so etwas fühlen, denn er flehte seine Frau an, ihm um Gotteswillen den alten

Pastor zu rufen. „Aber Mann, warum hast Du mir die Kuh verkauft, und wo bist Du mit dem Gelde geblieben?“ forschte fort und fort die Frau. „Ach Gott, die Kuh habe ich verkauft, weil ich uns retten wollte. Die Geschichte kann ich nicht erzählen — ich halt's nicht aus. Aber das Geld kannst Du holen. Es liegt an der Morgenseite des Fuchsberges im Wacholderbusch unter der alten Tanne, in einem neuen irdenen Topfe.“ Und als die Frau zu dem Geistlichen kam, und derselbe sich bereit erklärte, den Kranken zu besuchen, sagte sie: „Herr Pastor, gehen Sie in Gottes Namen allein zu ihm, ich will unterdessen einen weiteren Gang besorgen.“ In Kürze gesagt, die arme Frau hätte sich den Weg sparen können. Sie fand zwar den Topf, aber — leer. Der Herr Pastor hingegen begab sich ungesäumt zu dem alten Sünder. Der stöhnte entsetzlich. „Herr Pastor, ich habe Ihnen etwas zu beichten, aber ich möchte, daß kein Mensch davon erführe. Ueber Nacht ist der Teufel hinter mir drein gewesen und hätte ich mich nicht schier zu Schanden gelaufen, er hätte mich gehabt.“ Der geistliche Herr unterbrach ihn. „Lapp, das Laufen hättet Ihr Euch sparen können; denn gehabt hat Euch der Teufel schon lange, — der Spielteufel nämlich — doch sprecht weiter.“ — Der Kranke schüttelte sich. „Ja, ja, es ist ein schrecklich Ding, in die Hände des Bösen zu fallen! Ja, wenn ich ihn nicht selbst gesehen hätte! Schauderös sah er aus. Herr Pastor, und nun werde ich daran müssen, der Doktor traut mir nicht. — Sagen Sie, werde ich auf den Sturz Gnade finden können?“ Der Herr Pastor sah sehr ernst aus. „Lapp, ihr seid ein alter und arger Sünder. Schwer wirds halten; aber den Bußfertigen und Gläubigen ist ja alle Zeit Gnade verheißen.“ — Lange konnte der geistliche Herr bei dem Kranken nicht verweilen, von wegen der großen Schwäche desselben; allein, als er den Patienten verließ, nickte er zufrieden mit dem Kopfe und sprach bei sich: „Der ist auf gutem Wege.“ — Kaum aber war er auf der Straße, als die Frau des Webers auf ihn zueilte. „Herr Pastor, mein Mann kommt heute Morgen todtkrank zu Hause und jammert nach Ihnen. Er sagt, ihm sei was passirt, und das müsse er Ihnen offenbaren; denn sterben müsse er, und ohne Sie würde er leibhaftig in die Hölle hinab müssen.“ — Der Pastor schüttelte gedankenvoll das Haupt und schlug seinen Weg nach dem Weberkaten ein. Unterwegs begegnete ihm der Arzt. „Nun, Herr Doktor, wie stehts um den kranken Weber?“ fragte er. — „Säuferwahnsinn!“ erwiederte der Gefragte. „Er behauptete, über Nacht von dem leibhaftigen Teufel angefallen zu sein. Natürlich Hallucinationen Er will auf der Flucht mit dem Kopfe fürchterlich gegen einen Baumstamm gerannt sein und infolge dessen bis an den lichten Morgen besinnungslos im Forste gelegen haben.“ — Als der Pastor an das Bett des Webers trat, suchte derselbe sich mühsam aufzurichten. „Herr Pastor,“ stöhnte er, „mir ist was passirt! Der Teufel ist hinter mir gewesen!“ Auch ihn unterbrach der alte Herr: „Weber, hätte der Teufel nicht mehr nöthig. Er hat Euch längst gehabt — der Saufteufel nämlich. Und nun folgte ganz das nämliche Gespräch, wie es der Herr Pastor mit dem Schneider gepflogen hatte.

„Unkraut vergeht nicht,“ sagt das Sprichwort, und an den beiden Kranken bewährte es sich. Sie mußten schwer und lange aushalten — der Weber mehr als sein Leidensgefährte, dieweil seine Krankheit in eine Gehirnerschütterung bestand, wie sich später herausstellte — allein nach einigen Monaten war für beide das schlimmste überstanden. Und beiden hatte das lange Krankenlager recht gut gethan. Hatten sie doch nun Zeit und Gelegenheit gehabt, von ihren bösen Leidenschaften zur Besinnung zu kommen. Aber das beste dabei that doch die treue Seelsorge des alten Herrn Pastor. Er hatte wacker, bald mit dem Gesetz und bald mit dem Evangelium, je nachdem er's für nöthig gehalten hatte, den Patienten unter die Arme gegriffen. Und als die Zeit erfüllet war, da waren sie gesund, nicht nur am Leibe, sondern auch an der Seele. Nur eines lastete schwer auf ihnen, die Sorge um des Leibes Nahrung und Nothdurft. Aber auch hier hatte der treue Hirte bereits gesorgt. Denn als der Weber eines Tages trüb aus dem Kopfkissen herausschaute, und sagte: „Mutter, alles recht gut — aber wie soll es werden?“ — Da trat der Schulze in das Zimmer und sagte nach kurzem Gruße: „Gottlob, Weber, daß Du wieder herauskommst! Und die Gemeinde läßt Dir sagen, daß sie Dir wieder auf die Beine helfen will, d. h., wenn Du versprichst, ein ordentlicher Mensch zu werden. Eine gute Kuh bekommst Du heute schon, versteht sich, nicht geschenkt, sondern geborgt, und Du sollst sie nach und nach abbezahlen, je nachdem Du bei Kasse bist. Aber das sage ich Dir, fängst Du Deinen alten Lebenswandel wieder an, wird sie Dir ohne Gnade abgenommen. Und für Arbeit soll auch gesorgt werden. Im Uebrigen bedanke Dich bei dem Herrn Pastor, dem Du es zu danken hast; denn die Gemeinde wollte erst absolutemang nicht heran.“ „Und er verstummte,“ kann man auch hier von dem Weber sagen; aber er verstummte unter den Thränen. Und was der Schulze dem Weber sagte, das hatte er auch kurz vorher dem Schneider gesagt und dieselbe Antwort erhalten, nämlich gar keine. —

Nach wenigen Wochen saß der Schneider auf seinem Arbeitstische und nähte so ruhig, so andächtig, als müsse er wieder einholen, was er in all den schönen Jahren versessen und versehen hatte. Und die liebe Gottessonne leuchtete so freundlich ins Stübchen hinein, und alles herum war sauber und die kleinen Wangen der Kinder so frisch und die blauen Mutteraugen so fröhlich! Da schüttelte der Schneider gedankenvoll das Haupt und sagte bei sich: „Ich Narr, so hätte ich's ja immer schon haben können.“ Aber er lächelte und stichelte dann um so eifriger darauf los. Und ganz so erging es dem Weber, nur, daß es bei ihm lauter herging. Ja, mitunter klapperte er auf seinem Webstuhle einen leibhaftigen Feuerlärm.

Unsere Geschichte ist noch nicht ganz zu Ende. Zwei Jahre nach all diesen Erlebnissen erhielt sowohl der Schneider, als der Weber einen dicken Amtsbrief. Sie beide wurden nach Schwerin vor's Gericht geladen. Sie machten sich etwas beklommen auf den Weg; doch hatten sie ein gutes Gewissen. Als sie in das Gerichtszimmer geführt wurden, erblickten sie zwei, und die hatten kein gutes Gewissen: Die Herren Schatzgräber. Da gab es denn ein langes Verhör, von wo aus sie frei nach Hause gehen konnten, ihre alten Freunde aber auf ein paar Jährlein nach Dömitz in's Zuchthaus wandern mußten. Unterwegs sagte der Schneider: „Sag' mal, Bruder Weber, so bist Du ja eigentlich der Teufel gewesen?“ — „O! nein, der Teufel warst Du, der mich verfolgte, bis ich mit dem Kopf gegen den Baumstamm rannte.“ — „Nein, Bruder Webet, Du warst hinter mir drein, bis ich in den Sod stürzte. Aber in aller Welt, wie kamst Du dort hin?“ — „Akkurat wie Du — durch die Schatzgräber, die ich um Hebung des Schatzes gebeten hatte,“ entgegnete der Weber. „Die Hallunken hatten alles recht gut berechnet, und während wir vor einander liefen, gingen sie mit unserer Armuth davon.“ „Weißt Du was?“ rief einer dem andern zu, „schließlich ist's doch unser Herrgott gewesen, der uns gerettet hat. Wir wollens ihm zeitlebens danken.“

Heute stehen an Stelle der beiden armseligen Hütten ein paar saubere massive Häuschen, und die darin wohnen, sind die Kinder jener beiden Leute, von denen unsere Geschichte erzählt. Sie haben alles, was zu des Leibes Nahrung und Nothdurft gehört und außerdem noch etwas mehr, nämlich gute Gewissen und fromme gläubige Herzen, und das ist die Hauptsache. —

Wie nährt man sich gut und billig?

So lautet der Titel eines von Dr. C. A. Meinert geschriebenen Buches, welches wir, namentlich jeder Hausfrau, auf das nachdrücklichste empfehlen können.

Wir bringen in Folgendem einige Stellen dieses ganz vorzüglichen Büchleins:

Außer Fleiß, Nüchternheit, Geschicklichkeit und Scharfsinn muß der Mensch zur Arbeit auch ein Kapital von unschätzbarem Werth mitbringen, die — Arbeitskraft.

Dieses werthvolle Kapital zu erhalten und zu erhöhen, ist eines Jeden wichtige Pflicht, welche zunächst durch nüchternen, sittlichen Wandel und durch eine vernunftgemäße Ernährung erfüllt wird. Die Bedingungen eines wahren, gesunden und sich kräftig entwickelnden Volkslebens: wahre Religiosität und Vaterlandsliebe, Selbstvertrauen und Ausdauer, Entschlossenheit, intellektuelle Begabung und Mäßigkeit können nur erfüllt werden, wo eine vernunftgemäße Ernährung die körperliche Entwickelung des Menschen beeinflußt.

Schlechte Lebensweise und unzulängliche Ernährungsart verhindern die volle Ausübung der körperlichen und somit auch der geistigen Verrichtungen und führen zu mangelhafter Körperkraft, zu Krankheit, vermehrter Sterblichkeit, kürzerer Lebensdauer und zu Mangel an geistiger Energie.

Von 1000 Lebenden im 45 bis 55. Lebensjahre sterben von den Landwirthen in England nur 12, von Schuhmachern, Leinwebern, Tischlern, Schlossern 15 bis 17, von Bergwerksarbeitern schon 20, von Branntweinverkäufern 28. Der englische Arbeiter ist kräftig, muskulös, gesund, andauernd in schwersten Arbeiten, ausgestattet mit natürlicher Intelligenz, mit Scharfblick im Erfinden. Der irische Arbeiter, ist von schwacher, aufgedunsener Konstitution, stumpfsinnig und unfähig zu schweren, ausdauernden Arbeiten, eine leichte Beute jeder epidemischen Krankheit und eine willenlose Maschine in den Händen gewissenloser Agitatoren. Er ist nur ein halber Mensch gegenüber dem Engländer, der als ganzer dasteht. Die Grundursache dieser Verschiedenheit ist die Nahrung. Des Irländers Hauptnahrung besteht in den an einem der wichtigsten Nährstoffe besonders armen Kartoffeln und schwer verdaulichem schwarzem Brod, die des Engländers vorzüglich in nährkräftigem Fleisch.

Muth, guter Wille und Liebe zur Sache hängen zum Theil von gesunder und ausreichender Nahrung ab. Der Hunger verödet Kopf und Herz. Ein berühmter Schriftsteller des siebzehnten Jahrhunderts sagt sehr wahr: „Hunger frißt Kraft." Kraft aber ist die Bedingung der Entwickelung sowohl des einzelnen Menschen, wie der ganzer Völker; die Kraft ist an den Stoff gebunden, und wo der Stoff, aus dem sich Kraft und Leben erzeugen soll, nicht den strengen Anforderungen der Natur entspricht, da kann auch das Produkt des Stoffes — die Kraft — kein den Absichten der Natur entsprechendes sein. Das Mißachten der Gesetze der Natur aber bestraft sich hart im Leben des Einzelnen, wie im Leben der Völker.

Der Werth des Lebens besteht doch darin, daß ein Jeder an der Stelle, an welche Gott ihn gestellt hat, im strengen Gefühle seiner Pflicht mit Ernst und Hingebung an der Erfüllung seiner Lebensaufgabe arbeitet. Nur Thätigkeit ist Leben und Arbeit ist Genuß.

Dieser Werth des Lebens kann aber nur verwirklicht werden, wenn der Mensch mit ungeschwächter Kraft an seine Arbeit herantritt und die gesunde Seele im gesunden Leib bewahrt.

Das einfachste Tagewerk, wie das höchste geistige Forschen bleiben gelähmt, wenn der Körper den Flug der Gedanken hemmt oder die Bewegung des Muskels hindert. Nur in gesunden Tagen ist unser Körper ein geschickter und zuverlässiger Diener. Dann vermittelt er in richtiger Weise unser irdisches Genießen und Schaffen und ist das Meisterwerk des Schöpfers, in welchem der rohe, irdische Stoff zum unmittelbaren Träger des göttlichen Odems veredelt ist.

Als solchem schulden wir ihm unsere vollste Achtung, Pflege und Schonung.

Gesund an Leib und Seele sein,
Das ist der Quell des Lebens,
Dann strömet Lust durch Mark und Bein,
Die Lust des rechten Strebens.

Gerade unsere Tage fordern mehr als die Vergangenheit richtige Begriffe über die Vorgänge im Haushalt des menschlichen Körpers zu verbreiten, denn die gesteigerten Anforderungen, welche das Leben der Gegenwart an den Einzelnen und an unser ganzes Volk stellt, erhöhen den Werth der körperlichen Gesundheit und der geistigen Kraft des Menschen. Die Aufgabe aber, diese körperliche Gesundheit und die geistige Kraft im Kampf ums Dasein zum Gemeingut zu machen, kann nur gelöst werden, wenn die Bedingungen einer vernunftmäßigen und daher auch ökonomisch vortheilhaften Ernährung erfüllt werden.

Es liegt eine tiefe Wahrheit in dem bekannten Wort Friedrichs des Großen: „Alle Kultur geht vom Magen aus" und: „Wenn man eine Armee bauen will, so muß man mit dem Bauche anfangen, denn dieser ist das Fundament davon."

Wir leben zwar nicht, um zu essen, allein wir essen, um zu leben; daher ist denn auch die Frage von der höchsten Bedeutung: Was sollen wir essen, um vernunftgemäß zu leben — mit anderen Worten: Wie nährt man sich gut und billig?

Den Mißbrauch vor Allem des gebrannten Wassers zu bekämpfen, wird es kein wirksameres, kein besseres Mittel geben, als daß wir in Hütte und Haus eine vernunftgemäß gute Ernährungsweise einführen.

Ob aber dieser Kampf heißer Anstrengung werth ist?

Der Petersburger „Herold" berichtet Folgendes aus Samara: „Ein Arbeiter, Namens Schmid, kam seit einiger Zeit meist nicht eher nach Hause, als bis der letzte Kopeken in Branntwein vertrunken war. Seine junge Frau hatte kürzlich geboren, konnte aber aus Mangel an Unterhalt weder zu Kräften kommen, noch das Kind nähren. Das letzte Mal kam der Mensch erst am zweiten Tage zurück, natürlich ohne Geld und verlangte zu essen. Schweigend nahm die unglückliche Frau eine große Schüssel, legte das an Entkräftung eben gestorbene Kind darauf und setzte es dem Manne vor. „Da, iß, sonst ist nichts Eßbares da." Stier sah der Vater auf sein todtes Kind, während die Frau, laut weinend, zu einer Nachbarin lief. Als beide Frauen nach etwa zwei Stunden die Wohnung betraten, saß der Mann noch in derselben Stellung, ohne sich zu bewegen.

Er war vor Entsetzen und Jammer irrsinnig geworden.

Man schaffte ihn in das Irrenhaus. Die Frau verfiel in ein heftiges Nervenfieber." — —

Durch die Ernährung soll der substentielle Bestand der gesammten Organe, welche den menschlichen Körper darstellen, in solcher Weise erhalten werden, daß deren Funktionen in den verschiedenen Lagen des Lebens zweckmäßig und ohne Störung ausgeübt werden können. — —

Nicht das ist die Aufgabe, zu zeigen, daß es möglich ist, bei reicheren Einnahmequellen sich vernunftgemäß und schmackhaft zu ernähren, sondern es gilt allein, zu beweisen, daß selbst, wenn die Grenzen noch so eng gezogen, die Ausgaben noch so knapp bemessen sind, mit diesen geringsten Mitteln eine ausreichende, gesunde und schmackhafte Kost zu beschaffen möglich ist.

„Mit Vielem läßt sich schmausen, mit Wenigem läßt sich hausen." — —

An Euch Frauen im Allgemeinen aber, die Ihr die tägliche Kost für Mann und Kinder zu bestimmen, einzukaufen und zuzubereiten habt, an Euch wende ich mich mit der Bitte:

Ueberwindet einmal alles und jedes Mißtrauen gegen die Neuerungen, die zum größten Theil nur scheinbar in meinen Vorschlägen liegen; es giebt eben keinen Vortheil ohne Mühe und wenn man nur kräftig will, dann wahrlich kann der Mensch sehr viel; — versucht, ob das, was auf diesen Blättern geschrieben ist und was der Verfasser gar oft an sich, seiner Familie und vielen Anderen erprobt hat, doch vielleicht nicht nur Gelehrtenkram ist, sondern sich auch in Euer eigenes Leben und auf Euern Herd und Tisch übertragen läßt. Befolgt, wer Ihr auch seid, die gut gemeinten Rathschläge und hört Ihr dann von Eurem Manne, wie trefflich ihm jetzt das Mittagessen bei Euch mundet, wie viel geringer sein Bedürfniß ist nach Branntwein und Bier, wie viel arbeitsfähiger und arbeitslustiger er sich fühlt, und seht Ihr dann an Euch, Eurem Mann und Euren Kindern, welch' mächtigen, kostbaren Einfluß eine vernunftgemäße Ernährungsweise auf die Erhaltung der Gesundheit und auf die Arbeitsfähigkeit hat, welch' vortrefflichen Schutz gegen Krankheiten sie bildet und wie so manche Mark für Arzneien und für den Arzt, noch viel mehr aber für Branntwein erspart wird — sagt — ist dann dies Alles nicht ein wenig Mühe und Anstrengung, ist es dann nicht wenigstens eines Versuches werth gewesen? Versucht es — und ich bin gewiß: bald wird auf die Frage: „Wie nährt man sich gut und billig?“ der Haushalt eines jeden tüchtigen deutschen Arbeiters selbst die einzig befriedigende Antwort geben: „Schaut her, — so lebt man gut und billig!“

Buntes Allerlei.

Abend und Morgen.

Rosenknosp' und Myrthenblüthe
Welkten, sanken trübe hin.
Leis durch Mütterlein's Gemüthe
Stille Winterträume zieh'n.
Silbern ward die braune Locke
Und das dunkle Auge schwach!
Horch! des Lebens Sabbathglocke:
Morgen ist es Ruhetag!

An die Alte schmiegt sich innig
Sanft ihr jüngstes Töchterlein.
Blickt empor, blickt still und sinnig
In das Mutteraug' hinein.
Rosenknosp' und Myrthenblüthe
Sie erschließen sich gemach:
Leise dämmert im Gemüthe
Erster Liebe Frühlingstag

Und die Alte beugt sich nieder,
Küßt des schönen Kindes Aug',
Fühlet sich umfächelt wieder
Wie vom ersten Frühlingshauch.
Fühlt die Wonne dieses Lebens,
Sieht sich wieder auferstehn.
Spricht: „Ich lebte nicht vergebens,
Ich kann ruhig sterben gehn!“

Die Morgenuhr des Waldes. So manchen Blumen gleich, die zu bestimmten Stunden des Morgens aus ihrem Nachtschlummer erwachen, wie die Blüthe des gelben Bocksbartes um vier Uhr, der Löwenzahn um fünf Uhr, das breitblätterige Habichtskraut um sieben Uhr, das Dukatenröschen um neun Uhr ꝛc., erwachen auch gewisse Arten von Vögeln regelmäßig zu bestimmten Morgenstunden. Mit jubelndem Gesang begrüßen sie den kommenden Tag. Kennt man ihren Gesang, so weiß man, wie viel es bereits geschlagen hat; und ist es nicht schön, wenn man bei Tagesanbruch durch den Wald streift und aus den Gipfeln der Bäume die Stunde herabsingen hört? Nächst der Nachtigall, welche die ganze Nacht hindurch singt, ist es der Fink, welcher schon nach zwei Uhr Morgens erwacht und noch vor Tagesanbruch seinen fröhlichen „Reitscheer“ aus dem dichten Laubgebüsch der Ulmen und Buchen ertönen läßt; eine halbe Stunde darnach, halb drei Uhr, erwacht auch die schwarzköpfige Grasmücke, die nun mit ihrem lieblichen, der Nachtigall ähnlichen Gesang den Finkenschlag akkompagnirt. Dann gesellt sich um drei Uhr zu dem Duett die Wachtel, die, kaum dem Schlaf entrückt, ihren bekümmerten Freunden, wie scherzhaft ein französisches Blatt die Schuldner nennt, trostreich zuruft: „Paie les dettes — paie les dettes!“ (Zahl' die Schulden). Nun ist es halb vier geworden und bald wird die Sonne über den Horizont heraufsteigen. Da vernimmt unser Ohr den melodischen Triller der rothbäuchigen Grasmücke und das Geschwitscher der schwarzköpfigen Meise, und nicht lange darauf, es ist kaum vier Uhr geworden, das Gepiepe des Sperlings, jenes Gamin, der in seiner Unverschämtheit muthig und verständig und gerade deshalb amüsant ist; auch der Gesang der gelehrigen Schwarzamsel läßt sich hören, — der gelehrigen? Einst war eine Schwarzamsel, welche den Anfang der Marseillaise singen gelernt hatte, der Gesangenschaft entflohen; in den Wald zurückgekehrt, produzirte sie im Kreise ihrer lauschenden Schwestern ihre Gesangskünste, und nicht lange dauerte es, so hallte aus ihren sämmtlichen Kehlen der Wald von dem Revolutionsgesange allenthalben wieder.

Aphorismen.

Die Traube, wenn sie Wein spenden soll, wird zuvor mit Füßen getreten. Nur unter dem Druck hebt sich die Welle, nur gedrückt zeigt die Stahlfeder ihre Schnellkraft. So auch im Leben der Menschen: ungünstige Verhältnisse und Lagen gebären meist große Männer.

Menschen, mit Reichthum des Geistes und Seelengröße begabt, werden häufig verkannt, weil sie in sich selbst keinen Maßstab tragen für die kleinen Wichtigkeiten des gesellschaftlichen Lebens und weil kleinliche Menschen den Maßstab nicht ahnen, wonach jene gemessen sein wollen.

Der Schmerz wie das Glück schafft sich eine Atmosphäre. Bei dem ersten Blick, den man in eine Häuslichkeit wirft, fühlt man auch, ob die Liebe oder der Gram Besitz darin genommen hat.

Jeder Mann, der sich von seiner Frau beherrschen läßt, erscheint lächerlich; der Einfluß der Frau auf ihren Mann soll ein Geheimniß bleiben.

Gemeinnütziges.

Aus den Spitzen der Kartoffelpflanze kann man leicht einen Farbstoff gewinnen. Man schneidet die Spitzen der in Blüthe stehenden Pflanzen ab und zieht den Saft durch Quetschen und Pressen aus denselben. Leinenes oder wollenes Zeug erhält, wenn man es 48 Stunden in diese Flüssigkeit weicht, eine schöne gelbe Farbe.

— In England hat man die Erfahrung gemacht, daß feuchte und dumpfe Zimmer verbessert werden, wenn man Epheu an die Außenwände pflanzt.

— Als ein wirksames Mittel gegen die Motten empfiehlt man die Blätter und Blüthen des Dills, welche man im Schatten trocknet und in Kleidungsstücke legt.

Hochwohlgeboren. Das seltsame Compliment des Buchbinders in Weimar, der einst zu Jean Paul sagte: „Ihre werthen Herrn Schriften haben mir große Freude gemacht,“ hat ein Seitenstück, indem ein pommerscher Simplex zu Herrn von Flotow sagte: „Ich habe mit unendlichem Wohlgefallen gestern Abend Ihre hochwohlgeborne „Martha“ mit angehört.“

Auflösung des Räthsels in Nr. 13:
Der Taback.

Auflösung der Räthselfragen in Nr. 13.
1) Das Geschick. 2) Die Artillerie.

Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Abonnementspreis 1,50 ℳ, durch die Post bezogen 2 ℳ für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 52. Güstrow, Mittwoch, den 4. Juli. 1883.

Abonnements-Einladung.

Wir laden hiermit zum Abonnement auf die

Mecklenburgische Gerichts-Zeitung

für das mit dem 1. Juli d. J. begonnene 3. Vierteljahr ergebenst ein, und ersuchen, Bestellungen bei den resp. Postämtern oder den unten genannten Herren Vertretern machen zu wollen.

Expedition der „Meckl. Ger.-Ztg.“,

vertreten durch die Herren

Scheffsky, Collecteur in **Brüel**,
Scheuermann in **Lübz**,
Aug. Krüger, Kaufmann in **Marlow**,
Aug. Hingst, Buchhändler in **Neukalen**,
W. Wolgast in **Parchim**,
Louis Colberg in **Penzlin**,
Albert Diederich in **Rostock**,
C. Allwardt, Lehrer in **Sternberg**,
Robert Lemcke in **Teterow**,
Bade, Rentier in **Waren**.
C. Gornitzka in **Warnemünde**,
W. Karrig in **Zarrentin**,
W. Düffert, in **Eldena**,
Fr. Mantzel in **Friedland**,
A. W. B. Gley in **Mirow**,
Th. Liebenthal in **Strelitz**,
Aug. Plasky, Buchbinder in **Woldegk**,
J. Borchert in **Carlow**.

Einige Worte über den Blutprozeß von Tisza-Eszlar.

In dem seit Tagen vor den Schranken des Gerichtshofes zu Nyiregyhaza sich abspielenden mittelalterlichen Blutprozeß von Tisza-Eszlar ist ein Ruhepunkt eingetreten, indem die Beweisaufnahme betreffs der angeblichen Ermordung der Esther Solymossi, eines 15jährigen ungarischen Mädchens, abgeschlossen wurde und die Prozeßverhandlungen erst am letzen Montag wieder aufgenommen wurden. Diese Pause bot uns eine willkommene Veranlassung, auf diesen ganz Europa in Athem haltenden Kriminalprozeß einige Streiflichter fallen zu lassen.

Zunächst ein Wort über die ungarischen Strafgerichte. In einigen Zeitungen war davon die Rede, daß der Tisza-Eszlarer Prozeß vor dem Geschworenen-Gericht sich abspiele. Das ist ein Irrthum. In Ungarn giebt es ausgenommen für Preßvergehen keine Geschworenen-, sondern Einzelgerichte. In allen Kriminalprozessen entscheidet ein Drei-Richter-Collegium — a harmas tanacs rendszereben. Diese Einzelrichter sind durchaus unabhängig; während aber gegen die Urtheile des Schwurgerichtshofes nicht appellirt werden kann, es sei denn, daß formelle und gesetzliche Verstöße vorgekommen sind, ist gegen das Votum des Drei-Richter-Collegiums eine zweimalige Appellation, an die Königliche Tafel und an den obersten Gerichtshof, zulässig. Die ungarische Regierung hat absolut keinen Einfluß auf die Gerichte, welche durchaus selbstständig sind und nach bestem Wissen und Gewissen Recht sprechen; es ist daher Unrecht, wenn man die Regierung für das Verhalten des Präsidenten des Nyiregyhazaer Gerichtshofes und die skandalösen Scenen, welche sich innerhalb des Gerichtssaales abspielten, verantwortlich machen will. Die Regierung würde ihre Kompetenz überschreiten, wollte sie in den Gang des Prozesses eingreifen und die Freiheit des Richters dadurch illusorisch machen. Durch Aufgebot von polizeilichen und militärischen Vorkehrungen hat sie aber, wie wir in allen ungarischen Blättern übereinstimmend lesen, in umfassender Weise dafür gesorgt, daß jeder eventuellen Ruhestörung unter der Bevölkerung vorgebeugt werde.

Wer weiß, zu welchen Ausschreitungen es bereits in Nyiregyhaza gekommen wäre, wenn Polizisten und Gendarmen, die vor dem Saale der Themis aufgepflanzt sind, die Agitatoren, welche die Menge gar zu gern gegen die Juden aufhetzen möchten, nicht im Zaume hielten! Denn wahrlich das widerwärtige Schauspiel, welches sich in den neun Prozeßtagen innerhalb des Gerichtssaales abgespielt hat, war für die Antisemiten ein sehr deutlicher Wink mit dem Zaunpfahl, ihren Herzensgelüsten keinen Zwang anzuthun! Nur mit Bedauern sprechen wir aus, daß der Präsident des Nyiregyhazaer Gerichtshofes, Herr von Korniß, die Würde der ungarischen Justizpflege nicht zu wahren gewußt hat! Das Alpha und das Omega eines Richters ist doch vor Allem die Objektivität. Wir zweifeln keineswegs daran, daß Herr von Korniß nach Recht und Gerechtigkeit urtheilt und durchaus unbestochen ist, aber der Haß gegen die semitischen Angeklagten scheint bei ihm so groß zu sein, daß sein Blick vielfach getrübt ist und er vielfach gerade nicht sieht, was ja doch alle Welt sieht — das scandalum mundi: das europäische Aergerniß! Wie ließe es sich sonst erklären, daß er den ekelhaften Hexentanz, welchen die Antisemiten unter der Führung des edlen Onody und Genossen im Gerichtssaale aufführen, bisher kein energisches Halt zugerufen?! Wie wäre es sonst möglich, daß die sog. „gebildete“ Gentry förmlich vor seinen Augen in herausfordernder und frecher Weise sich benimmt, ohne von ihm an die Luft befördert zu werden?! Ein Schrei der Empörung geht über das Treiben der sich zu den „Gebildeten“ zählenden Herren und Damen, die, allem Anstand ins Gesicht schlagend, laute Bemerkungen machen, hell auflachen, den Zeugen Zeichen geben, sich geräuschvoll unerhalten, die Reden des seine Pflicht thuenden, humanen Staatsanwalts von Szeyffert und diejenigen der Vertheidiger mit Insulten begleiten, — wenn der Antisemitismus in Ungern nicht bereits gekennzeichnet wäre, so würde dieses frivole und abscheuliche Benehmen der antisemitischen Gentry allein ausreichen, um ihn in seiner ganzen Hohlheit und Häßlichkeit zu brandmarken.

Die bisherigen Zeugenvernehmungen und auch vielfache andere Momente haben es aufs Schlagendste bewiesen, daß die ländliche Bevölkerung in Nyiregyhaza wie in Ungarn überhaupt mit den Juden, die durchaus gute magyarische Patrioten sind, in bestem Einvernehmen lebt und den religiösen und sozialen Frieden nie und nimmermehr zu stören gewollt ist, — nur die sog. „gebildeten“ Kreise — mit Respekt zu sagen — liefern das Kontingent der Demagogen. Und wie sind diese edlen Seelen wohl beschaffen? „O rühret, rühret nicht daran!“ möchten wir ausrufen, wenn wir daran gehen, den Moder ein wenig auszuklopfen Verkrachte und abgewirthschaftete Magnaten, welche vor Schulden sich nicht retten können, Grundbesitzer, die ihr ererbtes Vermögen in Wien, Paris oder Budapest mit Maitressen verpraßt und in Karten verspielt haben, Glücksritter und Glücksjäger, welche im Trüben fischen wollen, und ähnliche katilinarische Existenzen bilden die „Blüthe“ dieser Gebildeten — lucus a non lucendo. Diese Herrschaften betreiben den Antisemitismus gewerbsmäßig, er ist ihnen die milchende Kuh, welche sie mit Käse und Butter versorgt, und einige Preßbanditen bedienen sich derselben, um mit Hülfe des Antisemitismus ihr lukratives Geschäft zu machen. Alle diese Elemente üben nun einen allgemeinen Terrorismus in Nyiregyhaza aus. Der „gebildete“ Mob herrscht eben souverain in Nyiregyhaza.

Wie die Gerichtsverhandlung uns die Röthe der Scham ins Antlitz treibt, so auch die ganze Voruntersuchung, die eine durchaus empörende und brutale genannt werden muß. Die Skandalosa, welche das Zeugenverhör mit dem Gerichtsschreiber Peczely zu Tage gefördert, spotten jeder Beschreibung. Wie muß die ungarische Justizverwaltung beschaffen sein, wenn beim Nyiregyhazaer Gerichtshofes ein Individium thätig sein konnte, der wegen gemeinen Meuchelmordes zu 15 Jahren Zuchthaus verurtheilt worden war, von denen er 12 Jahre im Kerker abgesessen? Wie ist es möglich, daß der Justizminister Herr Pauler von dem Vorleben des Peczely keine Kenntniß hatte? Wie kommt es, daß erst jetzt, durch das Fragespiel des ungarischen Vertheidigers Eötvös, die Wahrheit zu Tage tritt? — — Und wie wurde diese Untersuchung geführt! Das sich Gott erbarm! Nachdem blutige Polizeikommissare den Knaben Moritz Scharf durch die höllischsten Mittel bearbeitet und ihn für ihre Zwecke präparirt hatten, so daß er die widersinnigsten Protokolle unterschrieb, unterzeichnete der edle Gerichtsschreiber Peczely die Protokolle, trotzdem er bei der Auffassung derselben garnicht zugegen war. Und der famose Untersuchungsrichter Bary — er hat bisher gegen diesen schnöden Mißbrauch der Amtsgewalt keine Anzeige erstattet, er sitzt ganz gemüthlich — der Brave freut sich seiner That — im Zuschauerraum und haranguirt seine Getreuen. Und sein Chef, der Justizminister hat ihm bisher noch kein Haar gekrümmt, wenigstens haben wir noch nichts von einer Disziplinaruntersuchung vernommen!

Wir enthalten uns selbstredend jedes Urtheils über den Ausgang des Prozesses und die Schuld oder Unschuld der Angeklagten, aber so viel muß schon jetzt gesagt werden, daß ein Justizminister wie Herr Pauler, unter dessen Verwaltuug solche ungeheuerliche Dinge geschehen konnten, nicht länger im Amte bleiben darf. Der geniale, durchaus unparteiische Minister-Präsident Ungarns, Koloman von Tisza, hat sowohl im Parlament wie durch die That bewiesen, daß er die Excesse des Antisemitismus keineswegs zu dulden gewillt ist. Mit der diesen Staatsmann kennzeichnenden Energie hat er die Preßburger Judenkrawalle unterdrückt und den antisemitischen Agitatoren wiederholt den Daumen aufs Auge gedrückt; Koloman von Tisza, der Träger des Humanitätsgedankens und der religiösen Freiheit, der auf der Höhe der Bildung des 19. Jahrhunderts steht, kann es nicht dulden, daß der Justizminister die ungarische Justiz in den Augen Europas blosstelle. Bereits hat das der ungarischen Regierung nahestehende Organ „Newzet“ die Erklärung abgegeben, daß die Regierung an keinen rituellen Mord glaube, und daß der Staatsanwalt, der in seiner meisterhaften Eröffnungsrede betont hat, daß er nur die objektive Wahrheit suche und das Märchen des rituellen Mordes mit Entschiedenheit zurückweise, den Standpunkt der Regierung vetrete — wir hegen nun die zuversichtliche Hoffnung, daß die Wahrheit zu Tage treten und daß der Ministerpräsident nach Abschluß des Skandal-Prozesses mit Denjenigen, welche Skandal hervorgerufen, Abrechnung halten wird!

Aus dem täglichen Leben.

Nach rechtskräftig wegen Ehebruchs erfolgter Ehescheidung hatte der betrogene Ehegatte rechtzeitig die Bestrafung der Ehebrecherin und ihres Genossen beantragt. Obwohl sich ergab, daß der Ehemann im Laufe des Scheidungsprozesses ausdrücklich auf Bestrafung seiner Ehefrau verzichtet hatte, ist der jetzige Strafantrag doch für gültig erachtet worden. Das Gericht sagt darüber: Es liegt im öffentlichen Interesse, daß jeder, der gegen das Strafgesetz verstößt, auch in die angedrohte Strafe falle. Das Recht der Strafverfolgung gebührt dem Staat. Nur ausnahmsweise hat er die Strafverfolgung bei den Antragsvergehen von einem Strafantrage ahhängig gemacht und im Wege der Privatklage gestattet. Daraus folgt, daß die Ausübung dieser dem Verletzten ausnahmsweise gewährten Rechte der Privatdisposition nur insoweit zugänglich ist, als das Gesetz dies ausdrücklich gestattet.. Ebendasselbe gilt von dem Verluste dieses Rechts. Ist ein rechtzeitiger Strafantrag gestellt worden, so ist das Recht darauf nicht dadurch verloren gegangen, daß der Verletzte auf dasselbe vor Ablauf der gesetzlichen Frist verzichtet hat. Denn davon sagt das Gesetz nichts und hat damit klar zum Austrag gebracht, daß der Staat seinem Recht auf Bestrafung durch Einführung des Antragsrechts in das Strafrecht keineswegs den Charakter eines öffentlichen dergestalt entzogen habe, um dasselbe gleich einem Privatrechte zum Gegenstande eines beliebigen Verzichtes und Vergleiches umzugestalten; es soll vielmehr für die öffentliche Strafvervolgung der Umstand entscheidend sein, ob frist- und formgerecht bei der kompetenten Behörde ein Strafantrag gestellt worden. Der Antragsberechtigte dient durch Stellung des Antrags auf Verfolgung dem öffentlichen Intresse. Letzteres erheischt es, daß

dem Berechtigten die zur Stellung seines Antrags durch das Gesetz gewährte Frist voll verbleibe, und demselben nicht durch eine vor Ablauf oder sogar schon vor Beginn der Frist erklärte, vielleicht übereilte Verzichtleistung die Möglichkeit entzogen werde, bis zum Ende der Frist den Strafantrag zu stellen. Beim Ehebruch beginnt das Recht der Stellung des Antrags auf Verfolgung weder mit der Kenntniß von dem Ehebruch noch mit der Rechtskraft des ergangenen Scheidungsurtheils, sondern mit der Kenntniß von dieser Rechtskraft. Ein innerhalb drei Monate nach der Zustellung dieses Urtheils gestellter Strafantrag ist daher gültig, auch wenn der Verletzte während des Ehescheigungsprozesses auf den Strafantrag verzichtet hat.

Im angeordneten Verfahren hatte die Zwangsenteignung eines größeren Ackerplanes stattgefunden, von dem einzelne Theile verpachtet gewesen waren. Ein Pächter, der hierdurch seiner Pacht vorzeitig entsetzt worden war, forderte Entschädigung dafür von seinem Verpächter, wurde aber mit der angestellten Klage und mit seinen Ansprüchen an denjenigen, zu dessen Gunsten die Entscheidung stattgefunden hatte, abgewiesen. Das Gericht that den beifolgenden Ausspruch: Einem jeden, dessen Rechte von der Zwangsenteignung betroffen werden, muß eine vollständige Entschädigung, und zwar von demjenigen gewährt werden, für welchen die Enteignung geschehen ist, und es liegt kein innerer Grund vor, in dieser Beziehung zwischen dinglichen und persönlichen Rechten einen Unterschied zu machen. Demnach hat der Pächter eines exproriirten Grundstücks die ihm für den Verlust der Pacht zustehenden Entschädigungsansprüche, so weit sie den sich von selbst verstehenden Wegfall der Verpflichtung zur Pachtzahlung übersteigen, gegen den Enteignenden, aber nicht gegen den Verpächter geltend zu machen, zumal dieser, falls er das verpachtete Grundstück zwangsweise abtreten muß, seinem Pächter gegenüber aus dem Pachtvertrage nur zum Erlaß des Pachtgeldes, aber nicht zur Vertretung des Pächters in betreff der ihm infolge der Enteignung zustehenden Entscheidungsansprüche und noch weniger zum Ersatz des Schadens verpflichtet ist.

Deutsches Reichsgericht.

Zieht ein Cessionar auf Grund einer simulirten Cession Geldbeträge ein, so wird er zunächst Eigenthümer des Geldes und ist deshalb, wenn er die Geldbeträge an sich behält und in seinem Nutzen verausgabt, nicht wegen Unterschlagung zu bestrafen. Kann dagegen dem Cessionar nachgewiesen werden, daß er von vornherein die Forderungen sich in der Absicht und zu dem Zwecke hatte cediren lassen, um die sodann eingezogenen Beträge nicht an seinen Auftraggeber und Scheincedenten abzuführen, sondern in seinem eigenen Nutzen zu verwenden, ist er wegen Betruges zu bestrafen. Wegen Untreue (§ 266,2 St.-G.-B.) wird er zu bestrafen sein, wenn er die Forderungen gleich in der Absicht eingezogen hat, die erhaltenen Beträge für sich zu verwenden und nicht an seinen Auftraggeber abzuführen. Diese Rechtssätze sind ausgesprochen vom Reichsgericht, U. v. 13. III. 1883.

— Wegen wissentlich falscher Anschuldigung ist derjenige zu bestrafen, welcher aus eigenem Antriebe freiwillig bei einer Behörde wissentlich falsch eine beschuldigende Anzeige macht, nicht aber derjenige, welcher bei seiner erforderten Vernehmung über eine Strafthat eine andere Person der That wissentlich falsch beschuldigt. (U. des R.-G., v. 15. III. 1883.) Zur Erläuterung ist daran zu erinnern, daß die Zeugenvernehmungen jetzt auch in der Voruntersuchung unbeeidet erfolgen; ferner, daß zu der falschen Anschuldigung nach § 164 St.-G.-B. die eigenwillige Anzeige gehört, welche durch die Abfragung in der Zeugenvernehmung ausgeschlossen ist. Die Bestrafung wird aus § 187 wegen verläumderischer Beleidigung zu erfolgen haben.

Aus Mecklenburg.

Güstrow, 3. Juli.

Die Personenpost zwischen Doberan und Wismar wird seit dem 1. d. M. in der Richtung nach Doberan regelmäßig auf dem Bahnhofe in Wismar abgefertigt und in der entgegengesetzten Richtung bis zu demselben in denjenigen Fällen ausgedehnt, in welchen von den Reisenden unter Entrichtung des für die weitere Strecke entfallenden Personengeldes die Beförderung bis zum Bahnhofe gewünscht wird. Die Post erhält aus dieser Veranlassung von genanntem Zeitpunkt ab folgenden veränderten Gang. Aus Doberan täglich 7 Uhr 35 Min., in Neubuckow 9 Uhr 30 Min., in Wismar Stadt 12 Uhr 35 Min. Nachm., und sofern Personen bis zum Bahnhofe eingeschrieben sind, an Wismar Bahnhof 12 Uhr 55 Min. Nachmittags. — Ab Wismar Bahnhof 10 Uhr 40 Min. Vorm., aus Wismar Stadt 11 Uhr Vorm., in Neubuckow 1 Uhr 50 Min. Nachm., in Kröpelin 2 Uhr 55 Min. Nachm., in Doberan 4 Uhr. In beiden Richtungen hat die Post auf der Strecke zwischen Bahnhof und Posthaus lediglich dem Reiseverkehr, also der Beförderung von Personen nebst deren Gepäck, zu dienen.

— Der Amtsassessor Baron v. Langermann-Erlenkamp in Wismar ist nach dem „M. A." an das Amt Lübz versetzt worden.

— Heute Morgen kam ein unbekannter Mann zu dem im Landgerichtsgebäude anwesenden Gerichtsdiener A. und erklärte demselben, er sei hergekommen, um hier sein Recht zu suchen, da ihm bitteres Unrecht in einer Brandstiftungsangelegenheit geschehen sei ꝛc. ꝛc. Aus den verworrenen Reden des Unbekannten schloß der Gerichtsdiener, daß er es mit einem Irrsinnigen zu thun habe, welche Vermuthung sich als begründet herausstellte, denn der Mensch erzählte auf Befragen selber, daß er von der Irrenanstalt Sachsenberg bei Schwerin am letzten Freitag entsprungen und zu Fuß hierher gewandert sei. Er wurde einstweilen der Polizei zugeführt. (G. Z.)

Schwerin, 2. Juli. Gestern Nachmittag 3 Uhr ertrank im Pfaffenteiche der fünfjährige Sohn des Schneidermeisters K. und ist bis heute noch nicht wieder aufgefunden worden. Die Eltern des kleinen hübschen Jungen sind um so bedauernswerther, als sie vor noch nicht langer Zeit durch Krankheit ein schon älteres Töchterchen verloren haben. Der Knabe war im Begriff, seinem in der Schmiedestraße thätigen Vater den Kaffee zu bringen; es liegt daher auch der Korb mit dem Geschirr, welchen der kleine K. am Arme hatte, auf dem Grund des Teiches. Als das Unglück geschah, war leider keine männliche Person zur Stelle, sondern nur eine Dame und ein anderer Knabe, er wäre sonst unzweifelhaft gerettet worden.

— Einem Reitknecht widerfuhr in Folge der Hitze am Sonnabend Nachmittag auf dem Franzosenwege das Mißgeschick, daß er, da er sich auf dem Pferde nicht mehr aufrecht zu halten vermochte, von demselben herunterglitt und dann wie todt mitten auf dem Sommerwege liegen blieb. Hier fanden ihn Passanten, das Pferd ruhig neben ihm stehend, und trugen den Ohnmächtigen ins Gebüsch, besprengten ihn mit Wasser und brachten ihn so wieder zur Besinnung. Das Pferd wurde einem andern, des Wegs kommenden Reitknecht mitgegeben, der Verunglückte war aber erst nach mehrstündiger Ruhe im Schatten so weit gekräftigt, daß er nach Hause gehen konnte. (M. Z.)

— Ein recht beklagenswerther Unglücksfall ereignete sich am Sonnabend Nachmittag in der Hospitalstraße gegenüber dem Krankenhause. Der Maurergeselle Ziegler, welcher mit dem Umdecken des Daches dieses in den letzten Tagen beschäftigt gewesen und jetzt hoch oben auf der Leiter die letzte Arbeit an dem Dache vornehmen wollte, stürzte mit der Leiter so unglücklich auf das Steinpflaster der Straße, daß er einen schweren Beinbruch und eine tiefe klaffende Wunde am Kopfe davon trug und besinnungslos ins Krankenhaus getragen werden mußte. Der Verunglückte läßt eine Frau, die nach sehr langer Krankheit sich jetzt erst an zwei Stöcken fortbewegen kann, und vier Kinder, jetzt sicher auf lange Zeit ihres Ernährers beraubt, in den allerdürftigsten Verhältnissen zurück, so daß mildthätige Menschen hier wohlzuthun ein dankbares Feld finden würden. (M. Z.)

Ludwigslust, 30. Juni. In der hiesigen Badeanstalt ist gestern Nachmittag ein junger sechszehnjähriger Mann vom Herzschlage getroffen, gestorben. Kurze Zeit bevor sein Fehlen bemerkt wurde, hatte er sich noch, auf der Badetreppe sitzend, mit dem Badediener unterhalten und muß bald darauf vom Schlage getroffen, todt ins Wasser gesunken sein. Man fand den Leichnam nach kurzem Suchen unweit der Treppe. Sogleich von mehreren zufällig in der Badeanstalt anwesenden Herren und dem Badediener angestellte Wiederbelebungsversuche, welche unter sofort herbeigeholter ärztlicher Assistenz fortgesetzt wurden, waren unter diesen Umständen leider vergeblich (L. W.)

Malchow, 1. Juli. Gestern Nachmittag, gleich nach 4 Uhr, kam in den Stallgebäuden des Klempners R. Feuer aus, das diese und die unter dem Winde gelegenen Stallgebäude der nächsten Nachbarschaft zerstörte. Den Schaden haben die Providentia, die Leipziger Gesellschaft und die Güstrower zu tragen. Ueber die Entstehung dieses Feuers ist bisher nichts bekannt geworden. (M. T.)

Dargun, 36. Juni. Heute Morgen 9 Uhr sind in Neukalen sechs an der nach Dargun führenden Chaussee belegene, gut erhaltene Scheunen total abgebrannt. Der Brandstiftung sehr verdächtig ist, der „M Z." zufolge, ein berüchtigter Schustergeselle aus Pommern. Derselbe sitzt bereits in Untersuchungshaft und ist der Staatsanwalt aus Güstrow anwesend, um die Sache weiter zu erforschen. Merkwürdig ist, daß an dieser Stelle, wo die abgebrannten Scheunen gestanden haben, der Bau des Bahnhofsgebäudes für die neu zu erbauende Sekundärbahn Gnoien-Neukalen-Malchin projektirt sein soll.

Vermischtes.

Neuß, 28. Juni. **(Ein merkwürdiger Fall von Blutvergiftung.)** Auf seltsame Weise hat ein junger Mann in Vanicum in dieser Woche sein Leben eingebüßt. Derselbe ging im Felde barfuß seiner Beschäftigung nach und trat auf einen todten Maulwurf. Das Gift des schon stark in Verwesung übergegangenen Thieres hat sich jedenfalls einer kleinen Wunde an dem Fuße des jungen Mannes mitgetheilt und eine Blutvergiftung erzeugt, an deren Folgen der Unglückliche in einigen Tagen gestorben ist.

Die Jagd nach einem Wahnsinnigen. Ueber einen aufregenden Vorfall werden folgende Details aus Szegedin gemeldet: Eine schreckliche Scene spielte sich am Sonntag zwischen 1 bis 2 Uhr Nachmittags auf dem Thurme des im Bau begriffenen Rathauses ab. Die Arbeiter bemerkten einen jungen Mann an den Gerüsten emporklettern. Mehrere eilten ihm nach, weil sie aus irgend einem Grunde glaubten, daß der Unbekannte das Thurmdach, welches derzeit noch mit Brettern bedeckt ist, in Brand zu stecken beabsichtige. Der Fremde schwang sich auf das Dach, die Arbeiter eilten ihm nach; aber sowie sie in seine Nähe kamen, bemerkten sie, daß sie es mit einem Wahnsinnigen zu thun hatten. Dem ersten Arbeiter, der sich ihm näherte, schoß der Fremde mit einer Pistole in den Leib, so daß der Arme sofort niederstürzte. Einen zweiten Arbeiter verwundete er im Gesicht, einen dritten am Rücken. Durch die Schüsse angelockt, hatte sich unten bereits eine große Volksmasse angesammelt. Bewaffnete Polizisten kletterten die Gerüste empor, um den Wüthenden unschädlich zu machen, der seine Pistole von neuem lud und zwischen die Polizisten einen Schuß nach dem andern abfeuerte. Er warf hierauf seinen Hut und seinen Rock auf die Erde hinab und begann mit tollkühner Verwegenheit, die Spitze des Thurmes zu erklimmen. Ganz oben angelangt, schoß er, sobald er seiner Verfolger ansichtig wurde, aus seinem Verstecke hervor. Aber die Polizei verhielt sich ganz vorsichtig in einem gedeckten Raume und schoß ihrerseits nach dem Wahnsinnigen, sobald er sich hervorwagte und durch das Gerüst nicht mehr gedeckt war. Unter der größten Erregung der unübersehbaren Volksmenge dauerte diese gräßliche Jagd nahezu eine volle Stunde. Plötzlich feuerte der Unglückliche gegen seine Brust einige Schüsse ab und blieb regungslos liegen. Die Polizisten wagten sich noch immer nicht hervor, weil sie nicht sicher wußten, ob sich der Unglückliche wirklich erschossen. Erst nach geraumer Zeit kletterte einer derselben in behutsamer Weise empor, und da ergab es sich, daß der Wahnsinnige, der auch am Fuße eine Verletzung erlitten, wirklich todt in seinem Blute lag. Mit schwerer Mühe wurde der Leichnam über die engen Treppen der Gerüste hinab in das Stadthaus getragen. Hier erkannte man in demselben den Kellner Mathias Vedres, der in einem Szegediner Hotel bedienstet gewesen. Von den angeschossenen Arbeitern ist der eine lebensgefährlich verwundet. Die Aufregung in der Stadt war so groß, daß noch in später Nachtstunde tausende von Menschen das Stadthaus umstanden.

Wien, 25. Juni. **(Entsetzenerregender Mord.)** Ein Mord, wie er gräßlicher nicht gedacht werden kann, wurde am 17. in einem Walde im Innviertel vollbracht. Ein Wirthssohn aus Bayern fand am 18. d., als er zeitlich früh den Lenganer Wald passirte, im Walde den Leichnam der Theresia Klinger, der Irringbäuerin aus Intenhum bei Lochen, Bezirk Mattighofen. Entsetzt machte der Bursche kehrt und erstattete sofort die Anzeige bei der Gendarmerie, welche die Absendung einer Gerichtskommission zum Lokalaugenscheine veranlaßte. Die Kommission fand, daß die Leiche nicht mehr als zehn Schritte von der Straße zwischen Lochen und Lengau entfernt liege, hundert Schritte von dem Ausgange des Waldes. Die Leiche selbst war entsetzlich verstümmelt. Ein Kampf zwischen der Bäuerin und dem Mörder scheint nicht stattgefunden zu haben, da in dem kaum eine Viertelstunde entfernten Intenham nichts gehört wurde. Des Mordes dringend verdächtig erscheint der Stiefsohn der Ermordeten, ein übelbeleumundetes Individuum, welcher in heftigster Feindschaft mit seinen Eltern lebte. Nach demselben wird eifrigst geforscht.

Paris, 27. Juni. **(Ein Zweikampf bei Nacht)** wurde, wie der „Gaulois" erzählt, kürzlich zwischen zwei vornehmen Pariser Lebemännern im Bois de Boulogne ausgefochten. Bei lustiger Tafelrunde in einem der eleganten Cafés der Champs-Elysées kam es zwischen den Herren v. F. und v. M. zu einem Wortwechsel, der zu gegenseitiger Beleidigung führte. Da die Köpfe der Herren vom Weine erhitzt waren, so wurde beschlossen, den Handel auf der Stelle mit Waffen zum Austrage zu bringen. Ein in der Nähe wohnender Freund besorgte schnell ein Paar Degen und man eilte zu Wagen ins Bois de Boulogne. In einer abgelegenen Seiten-Allee stieg man aus. Zwei Kutscher schritten mit Wagen-Laternen voraus ins Dickicht und als man eine Stelle gefunden, wo man vor Ueberraschungen geschützt zu sein glaubte, kreuzten die beiden Gegner die Klingen. Im nächsten Augenblick schon hatte Herr von M. einen Stich durch den Arm davongetragen. Damit war der Ehre — und dem Uebermuth der Herren genug gethan.

Alexandrien, 2. Juli. In Mansurah sind am 30. Juni 7 Personen an der Cholera gestorben. — In Damiette starben an demselben Tage 109 Personen, in Port Said eine Person. — Gestern starben an der Cholera in Damiette 141 und in Mansurah 14 Personen. Der Sanitätscordon ist verstärkt worden. — In Konstantinopel hat am 30. Juni der Sanitätsrath eine Verschärfung der Maßregeln gegen die Cholera dahin beschlossen, daß alle nicht cholerafreien Schiffe eine Quarantäne von 15 Tagen zu halten haben, wobei die Dauer der Ueberfahrt in die Quarantäne nicht mit eingerechnet wird. Die zehntägige Quarantäne in den Häfen von Beirut und Smyrna soll für diejenigen Schiffe gelten, welche während der Ueberfahrt cholerafrei geblieben sind.

Unsere Kinder. Mehrere kleine Mädchen unterhalten sich über einen künftigen Beruf. Die Eine will Schauspielerin, die Andere Erzieherin, die Dritte Malerin werden.

„Und was willst Du werden, Gretchen?" fragen sie die Vierte.

Gretchen denkt einen Augenblick nach, dann antwortet sie sehr decidirt:

„Eine reiche Wittwe!"

Eine räthselhafte Erscheinung.

Erzählung von J. H. Temme.

(Fortsetzung.)

„Maria!“ mußte er noch einmal rufen, laut, aus der innersten Tiefe seines Herzens, und es war, als wenn der Laut ihm das Herz auf immer zerrissen habe, als wenn es der letzte Laut wäre, der sich aus ihm hervordrängen könne. Er wollte, er mußte vor ihr niedersinken.

Aber ihre Arme fingen ihn auf, hoben ihn auf, an ihr Herz.

„Sie lieben mich?“ fragte sie dann leise und zitternd.

Er konnte nicht antworten. Ein Glück zum Sterben hatte ihn erfaßt.

„Ich liebe ja auch Dich!“ hauchte sie leiser und zitternder an seinem Herzen, an seinen Lippen.

Sie hielten sich eng umschlungen, sprachlos, weinend, seelig.

Dann führte sie ihn fort.

Sie überschritten den weiten Platz vor dem Kloster, gingen um das Dorf Einsiedeln herum und wandten sich in ein Birkenwäldchen. Dann stiegen sie einen kleinen, mit Buchen und Föhren bewachsenen Hügel hinan. Die tiefste Stille des Abends umgab sie. Nicht der Gesang der Kirche, nicht das Geräusch des Dorfes traf mehr ihr Ohr. Sie waren fern von Menschen, sie schienen fern von allem Leben zu sein. Sie selbst waren still, denn sie waren seelig. Ihre Arme waren in einandergeschlungen. Ihre Thränen hatten sich getrocknet. Ihre Augen hatten nur das Lächeln des Glücks.

So kamen sie mitten in dem Föhren- und Buchenwalde an ein einsames, stilles, verschwiegenes, kleines Haus.

Vor dem Hause machte die Dame Halt.

„Wenige Worte, bevor wir das Haus betreten,“ sprach sie.

Sie ließ seinen Arm los. Er horchte, was sie sagen werde.

„Du liebst mich?“ fragte sie.

„Soll ich es noch betheuern?“

„Willst Du mir angehören? Ganz und gar?“

„Ganz und gar, so lange ich lebe.“

„Und mir vertrauen?“

„Könnte ich lieben, ohne zu vertrauen?“

„Auch ganz und gar? Auch meinen Geheimnissen? Du willst sie nie erforschen? Nie zu erforschen suchen? Du fragst nicht wer, Du fragst nicht was ich bin. Du nimmst mich, wie Du mich siehst, mit allen meinen Geheimnissen, in meinem ganzen Geheimniß? Willst Du?“

„Ich will, ich will.“

„Wohlan, so schlage ein. So gehörst Du mir, so gehöre ich Dir. Du nur mir, ich nur Dir, mit und in meinen Geheimnissen. Du bist mein Edmund. Ich bin Deine Maria. Schlag ein!“

Sie reichte ihm die Hand. Er ergriff sie, er drückte seine Lippen darauf.

„Mein Edmund!“

„Meine Maria!“

Sie drückte ihre Lippen auf die seinigen.

„Und nun komm. Du bleibst bei mir. Unsere Herzen, unsere Liebe trennt fortan nichts mehr. Unsere Personen können von einander gerissen werden, früher oder später, auf kürzere, auf längere Zeit, für immer. Unsere Herzen gehören dennoch einander an, ganz, für die Ewigkeit.“

Sie sprach mit Wehmuth, zuletzt doch mit dem innigen Jubel der seligsten Freude.

Sie war an die Pforte des kleinen stillen Hauses getreten. Sie klopfte leise an.

Die Thüre wurde leise und behutsam geöffnet. Ein Licht erschien nicht in ihr.

„Gottlob“, sagte eine Stimme, „Sie blieben lange —“

Der Student Edmund erkannte die Stimme. Es war die des alten Herrn, den die Dame Maria am Rheinfalle Onkel genannt hatte.

Er hatte damals Du zu ihr gesagt; jetzt sprach er zu ihr Sie.

Sie nannte ihn auch nicht mehr Onkel.

Sie hatte ihn unterbrochen.

„Ich komme nicht allein, Nikolai —“

„Wie?“ rief der alte Mann verwundert.

„Ich habe ihn gefunden!“ flüsterte sie in sein Ohr, leise, aber mit jenem vollen innigen Jubel ihrer seeligen Freude.

Der alte Mann sagte nichts. Hatte der Schreck ihm plötzlich die Zunge gelähmt?

Sie achtete nicht darauf.

Sie nahm die Hand Edmund's. Sie zog ihn in das Haus.

Der Alte verschloß die Thür hinter ihnen.

Dann schritt er in einem schmalen, dunklen Gange voran. An einer Thür bleib er stehen. Er öffnete sie und trat ehrerbietig zurück.

Sie standen an der Schwelle eines hell erleuchteten, bequem und mit einer einfachen, aber um so edleren Eleganz eingerichteten Damenzimmers

„Deinen Arm, Edmund,“ sagte die Dame zu dem jungen Manne.

Sie legte ihren Arm in den seinigen.

„So führe mich in mein, jetzt auch Dein Zimmer.“

Sie traten in das Zimmer.

In dem hellen Glanze der Lichter blickte sie in sein Auge.

„Bist Du glücklich? Aber nein, antworte mir nicht. Du bist es. Dein Auge sagt es, Dein Antlitz, Alles!

Er war glücklich. Alles in ihm sagte es. Er war in einer halben Stunde ein anderer Mensch geworden.

Und auch sie war glücklich. Auch ihr Auge sagte es, und ihr Gesicht, das von der schönsten Farbe der Freude geröthet war.

Mit dem glücklichsten Lächeln sah sie ihn an.

Dann wandte sie sich um nach dem alten Mann, der mit in das Zimmer getreten, aber ehrerbietig an der Thüre stehen geblieben war.

Er sah bekümmert aus.

Sie gewahrte es.

Ihre Augen füllten sich plötzlich mit Thränen. Sie stürzte auf ihn zu. Sie legte ihre beiden Arme um seinen Nacken.

„Nikolai, Nikolai,“ rief sie, „ich bin so glücklich! Störe mein Glück nicht! O, Du nicht, Du braver, Du treuer Mensch!“

Die Augen des alten Mannes standen voller von Thränen als die ihrigen.

„Herrin, edle Herrin,“ sagte er. „Sie wissen, ganz, lange, immer. Sie verdienen es. Sie sind so gut, so edel.“

„Und Du bleibst unser treuer Freund, meiner und der meines Edmund?“

Fortsetzung folgt.

Die Erlaubniß zum Kleinhandel mit Spirituosen, wie solche einer Reihe hiesiger Kaufleute ertheilt ist, schließt die Befugniß zum Ausschänken von Bier und Branntwein nicht ein. Es wird hierauf mit dem Bemerken hingewiesen, daß im Falle von Contraventionen, auf welche die Diener besonders zu vigiliren angewiesen sind, in Grundlage des § 147 sub. 11 der Gewerbe-Ordnung ein Strafverfahren veranlaßt werden wird.

Güstrow, am 23. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die Vorschrift in § 2 der Straßen-Polizei-Ordnung:

„Bei trockenem Wetter müssen die Straßen vor dem Fegen mit Wasser besprengt werden“

wird hiemittelst in Erinnerung gebracht.

Güstrow, am 16. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Lebende

Suppen- und Tafel-Krebse

empfiehlt täglich

die Fischhandlung

von

W. Bunge.

Billigste landwirthschaftliche Fachzeitung.

Einziges Fachblatt für Cichorienfabriken.

Mk. 1.50 pro Quartal.

Abonnements-Einladung.

Monatlich 2 Mal.

Einziges Fachblatt für Stärkefabriken.

Das in **Magdeburg** erscheinende

Offerten-Blatt

für Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Cichoriee- und Stärkefabriken, Brennereien, Landwirthschaftliches Organ,

bringt Originalartikel bedeutender Fachmänner der einzelnen Branchen, Mittheilungen aus dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft, Coursberichte, technische Notizen etc.

Abonnements zum Preise von Mk. 1,50 pro Quartal direct oder bei jeder Postanstalt.

Inserate, 30 Pfennig für die Petitzeile, finden bedeutende Verbreitung.

Probenummern gratis.

Jedem Landwirth zum Abonnement empfohlen.

Novität! Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen. **Novität!**

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei **Barthol & Co., Berlin SW.**

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark

Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark

Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark

Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark

Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark



Original-Nähmaschinen-Depôt

der Fabrik

Frister & Rossmann,

Actiengesellschaft, Berlin,

in Güstrow Pferdemarkt 62.

Anerkannt die beste Nähmaschine der Welt.

Unsere Maschinen arbeiten nahezu geräuschlos, sind von bestem Material gearbeitet und daher leichtgehend und dauerhaft, vorzüglichem Stich, bewährtester Verbesserung, sorgfältigster Justirung und eleganter Ausstattung.

Für jede von uns gelieferte Maschine, welche die Marke der Firma trägt, außerdem mit einem Garantieschein begleitet ist, übernehmen wir die Garantie für Echtheit, vollendete Herstellung und höchste Leistungsfähigkeit.

Unterricht wird — unentgeldlich ertheilt. Wöchentliche Abzahlung. Alte Maschinen werden in Zahlung genommen bei unserem Vertreter

Wilh. Picker, Güstrow, Pferdemarkt 62.

OTTO ZABEL aus BERLIN

erlaubt sich hierdurch, die ergebenste Mittheilung zu machen, daß er auf Wunsch seiner ausgebreiteten Kundschaft, wie in allen anderen Städten Deutschlands, so auch hier in

Güstrow, im Saale des Gasthofs „Zur Stadt Schwerin", Hageböckerstraße,

einen sieben Tage dauernden Einzelverkauf seiner reichhaltigen Berliner Waarenläger eröffnet hat. — Der große Zuspruch, welchen sich sein Geschäft in anderen Städten, namentlich in Neustrelitz und Neubrandenburg 2c, zu erfreuen hatte, bürgt in erster Reihe für die wirkliche Güte, wie noch nie dagewesene Billigkeit aller Waaren, und zum Beweise des Vorgesagten möge nachstehendes Preisverzeichniß — welches ganz genau inne gehalten wird — dienen.

6000 Meter neue farbige Modestoffe:

hell und dunkel melirte Haus- und Straßenrobenstoffe, Meter 30 Pfg. Herrliche Gesellschafts-Robenstoffe in allen neuen Farben, früher 90 Pfg., jetzt Meter 40 Pfg. Ganz neue Promenaden-Robenstoffe in bunten Farben-Harmonieen, früherer Preis 1 Mk., jetzt Meter 45 Pfg. Hochelegante Sommer-Zephirs, bestes Reise- und Brunnenkleid, reeller Werth 1 Mk., jetzt Meter 60 Pfg. Elsasser schottische Plaid-Kleiderstoffe in feurigen Carreaus, Meter 60 Pfg. Ganz reinwollene Sammet-Beige-Robenstoffe in den neuen matten Farbentönen, früherer Preis 1,50 Mk., jetzt Meter 65 Pfg. Ganz reinwollene, klein quadrillirte Cachemire d'Alsace, neuester Stoff zu feinen Promenaden Roben, früherer Preis 2 Mk., jetzt Meter 80 Pf. Ganz reinwollene Elsasser Taffet-Popeline in allen modernen dunklen Farben, reeller Werth 1,80 Mk, jetzt Meter 75 Pfg. Ganz reinwollene Elsasser Kammgarn-Robenstoffe, reeller Preis 2 Mk., jetzt Meter 1 Mk., 8/4 breite weiche englische Haustuche. früherer Preis 2 Mk., jetzt Meter 80 Pfg. 8/4 breite schwere Elsasser Tuch-Beige-Robenstoffe, Werth 2 Mk., jetzt Meter 1 Mk. 8/4 breite reinwollene englische Lady-Cloths, in den bevorzugten halbhellen Carreaus, früherer Preis 3 Mk., jetzt Meter 1,50 Mk. 8/4 breite weiche Elsasser Cachemiriennes, reeller Werth 3 Mk., jetzt Meter 1,25 Mk. 2c. 2c.

400 Meter seidene gemusterte Kleiderstoffe, Meter 2 Mk. 50 Pf.

2000 Meter schwarze Kleiderstoffe,

schwarze doppelbreite Elsasser Cachemiriennes, Ladenpreis 1,50 Mk., jetzt Meter 75 Pfg. Schwarze 8/4 breite Elsasser Doppel-Cachemirs, reeller Werth 2 Mk., jetzt Meter 1,25 Mk., 8/4 breite schwarze französische Doppel-Cachemirs, statt 3 Mk jetzt Meter 1,50 Mk. 8/4 breite reinwollene schwarze Zephir-Cachemirs, Ladenpreis 3 Mk., jetzt Meter 1,80 Mk. 8/4 breite französ Doppel-Cachemirs, Werth 4 Mk., jetzt Meter 2 Mk. 8/4 breite schwarze reinwollene Doppel-Tuch-Cachemirs, früherer Preis 5 u. 6 Mk., jetzt Meter 2,50 Mk. und 3,50 Mk. Schwarze Glanz-Alpaccas, statt 1 Mk jetzt Meter 50 Pfg. Schwarze feinste Seiden-Mohairs, jetzt Meter 50 Pfg. Schwarze doppelbreite Atlas-Satins, statt 2 Mk. jetzt Meter 1,25 Mk.

800 Meter 8/4 breite Buckskins,

statt 5 Mk. jetzt Meter 2 Mk. 9/4 breite decatirte Regenmäntelstoffe, statt 5 Mk. jetzt Meter 2,50. 8/4 breite englische Doppel-Buckskins zu ganzen Anzügen, statt 7 Mk. jetzt Meter 3,50 Mk. 8/4 breite ganz reinwollene Tuch-Buckskins zu feinen Anzügen, statt 8 Mk. jetzt Meter 4,50 Mk. 8/4 breite reinwollene feinste Satin-Buckskins zu eleganten Anzügen, statt 12 Mk. jetzt Meter 6 Mk. 8/4 breite reinwollene Niederländer Tuche zu Gesellschafts- und Hochzeitsanzügen, Ladenpreis 12 Mk., jetzt Meter 6 Mk. 8/4 breite reinwollene schwarze Doppel-Satins zu feinen Beinkleidern, statt 13 Mk. jetzt 7 Mk. Reinwollene Aachener Doppel-Buckskins, das Feinste, was in Herrenstoffen gearbeitet wird, Ladenpreis 14 Mk., jetzt Meter 7 Mk. Reinwollene feinste Ueberzieherstoffe, statt 12 Mk. jetzt Meter 6 Mk.

150 Stück Gardinen- und Möbelstoffe.

6/4 breite Kattun-Gardinen mit Bordüre, Meter 30 Pfg., 8/4 breite sächsische Zwirn-Gardinen, Meter 45 Pfg., 8/4 breite brochirte Doppel-Zwirn-Gardinen, statt 80 Pfg. jetzt Meter 50 Pfg. 8/4 breite Guipure-Doppel-Zwirn-Gardinen mit 4fachen Fäden, statt 1 Mk. jetzt Meter 60 Pfg., 10/4 breite Gala-Salon-Zwirn-Gardinen, früherer Preis 1,50 Mk., jetzt Meter 80 Pfg. Echt engl. Gala-Salon-Tüll-Gardinen, festonnirt, hochelegant, statt 2 Mk, jetzt Meter 95 Pfg.

5/4 breite Möbel-Cretonnes zu Portieren, Ueber-Gardinen und Möbelbezügen, Meter 50 Pfg. 8/4 breite gezwirnte Möbel-Damaste, beste Qualität, Meter 2 Mk. 10/4 breite echte russische Manila-Gardinen und Möbelstoffe mit doppelter Franze und Bordure, reeller Werth 3 Mk., jetzt Meter 1,80 Mk., 9/4 breite schwerste wollene Möbel-Ripse, Meter 3 Mk.

Schwarze Sammet- und Seidenstoffe.

Schwarze naturseidene Crefelder Kleider-Ripse, reeller Werth 5 Mk., jetzt Meter 2,50 Mk. Schwarze Schweiz. reinseidene Grosgraines, reeller Werth 6 Mk., jetzt Meter 3,50 Mk. Garantirte reinseidene Kleider-Ripse, Mailänder Fabrikat, reeller Werth 7 Mk., jetz Meter 4 Mk. Lyoner reinseidene Kleider-Failles, reeller Werth 8 Mk., jetzt Meter 4,50 Mk, Schwerste Lyoner reinseidene Double-Cachemirs, aus den edelsten Materialien, Fabrik: Bonnet frères, Ladenpreis 12 Mk, jetzt Meter 5 Mk. Schwarze halbsammete, preisgekröntes Fabrikat, Meter 1,20 Mk. Schwarze echte Seiden-Sammete, Meter 5 Mk. Schwarze Lyoner Seiden-Mantel-Sammete, reeller Werth Meter 15 Mk., jetzt Meter 9 Mk. Feinste br. Köper-Mantel-Sammete, Werth 20 Mk, jetzt Meter 12 Mk.

Artikel für Ausstattungen.

5/4 breiter Elsasser Chiffon, Mtr. 30 Pfg. 5/4 breiter Elsasser Kattune und Percales, waschecht, Mtr. 30 Pfg. Echtfarbige bunte Bettzeuge, Mtr. 30 Pfg Federdichte gestreifte Bett-Inlits, Mtr. 45 Pfg. Ganz schwere Köper Drells zu Unterbetten, garantirt federdicht, Mtr. 80 Pfg. Doppel-Hemdentuche, starkfädig, ganz ohne Appretur, zu Leib- und Bettwäsche geeignet, Mtr. 40 und 45 Pfg. Schlesisches Hausmacherleinen, Mtr 45 Pfg. Feinstes schlesisches Creas-Leinen, zu Bett- und Leibwäsche passend, voll 6/4 breit, Mtr. 60 Pfg. Waschechte Schürzenstoffe, 6/4 breit, Mtr. 45 Pfg. Englische ungeklärte Küchentücher mit bunter Kante, 1/2 Dutzend 1,20 Mk. Weiße geklärte reinleinene Zimmer-Handtücher, 1/2 Dutzend 2,50 Mk. Reinleinene Bielefelder Taschentücher, 1/2 Dutzend 1,25 Mk. Große Dammast-Tisch-Servietten, Stück 30 Pfg. Große Damast-Tischtücher für 6 Personen, jetzt 1,20 Mk. Vollständige Gedecke für 6 Personen: 1 Tafeltuch nebst 6 Servietten, jetzt 3 Mk. 5/4 br. weiße Plüsch-Pique-Parchende, Mtr. 65 Pfg.

1 Posten Tisch- und Bettdecken.

Größte echte Manila-Tischdecken mit Borde und Franze 2 Mk Reinwollene große Tuch-Tischdecken mit Seidenstickerei 2,50 Mk. Orientalische Manila-Tischdecken mit dicken Quasten und Schnur 5 Mk. Echte seidendurchwirkte Gobelin-Gala-Tischdecken, Brokat-Arbeit, 8 Mk. Echt indische Brokat-Tischdecken, reeller Werth 30 Mk., jetzt 10 Mk.

Weiße Wassel-Bettdecken mit langen geknüpften Franzen 1,50 Mk., 2 Mk. und 2,50 Mk. Schwerste Piqué-Wassel-Bettdecken, aus Stickgarnen gewebt, größte Num. 3 Mk, 3,50 Mk. und 4 Mk.

Diverse Artikel:

Reinwollene Zephir-Flanelle in allen Farben, schwere Qualität, Mtr. 1 Mk. Reinwollene große Umschlagetücher, reeller Werth 6 Mk, jetzt 3,75 Mk. Ein Posten fehlerhafte Kleiderstoffe, welche durch den Transport etwas beschädigt sind, jetzt Mtr. 40 und 50 Pfg.

Specialität der Firma: Salon-Teppiche.

Große Sopha-Teppiche mit Franzen, zu Schlaf- und Wohnzimmern passend, statt 6 Mk. jetzt 3,75 Mk. Große Holländische Sopha-Teppiche mit Franzen, besonders zu Wohn- und Speisezimmern geeignet, statt 10 Mk. jetzt 5 Mk. Bunte Sopha-Teppiche mit Franzen, statt 14 Mk. jetzt 8 Mk. Große Brüssel-Salon-Teppiche mit Franzen in den jetzt bevorzugten altdeutschen Mustern, statt 22 Mk. jetzt 12 Mk. Große echte Blumen-Velour-Salon-Teppiche in herrlichen Zeichnungen, statt 30 Mk jetzt 14 Mk. 12/4 große Brüssel-Gala-Salon-Teppiche in den neuen, ornamentalen Zeichnungen, statt 40 Mk. jetzt 20 Mk. Echte Sammet-, Plüsch und Velour-Teppiche nach Zeichnungen der Professoren Gropius in Berlin, Hans Makart in Wien und Doré in Paris, reeller Preis 40 Mk., jetzt 20 und 25 Mk. 20/4 große Smyrna- Pracht-Salon-Teppiche, nach indischen Originalien gearbeitet, statt 60 Mk. jetzt 30 Mk.

Sämmtliche Preise sind für das ganze Meter berechnet.

Der Verkauf begann Dinstag, den 3. Juli, und dauert unwiderruflich nur bis Montag, den 29. Juli, Abends 6 Uhr.

Von 1—2 Uhr Mittags geschlossen.
Abends bis 7 Uhr geöffnet.

Otto Zabel, Berlin,
zur Zeit Güstrow,
im Saale des Gasthofs „Zur Stadt Schwerin", Hageböckerstraße.

Proben werden nicht gegeben.
Preise streng fest.

Die nachstehenden gesetzlichen Vorschriften über die Meldungen werden in Erinnerung gebracht:

I. Alle Vermiether sind verpflichtet, diejenigen Miethseinwohner, welche in oder außer den gewöhnlichen Umzugsterminen bei ihnen einziehen, von dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau mit Angabe der Miethssumme und der Hausnummer zu melden.

II. Wer hierselbst neu anzieht, um hier seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen, hat sich unter Nachweisung seiner Heimathsberechtigung binnen 8 Tagen nach dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau zu melden, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Jeder, welcher einem neu Anziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, hat darauf zu halten, daß die Meldung geschehe, und von deren Versäumung binnen weiteren 8 Tagen Anzeige zu machen.

III. Wer hieselbst den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes beginnt, ist verpflichtet, bei der Polizei-Behörde gleichzeitig die Anzeige zu machen, welche ihm darüber eine Bescheinigung ertheilen wird.

IV. Gastwirthe und Herbergiere haben Reisende und Fremde, welche die Nacht bei ihnen zugebracht haben, bis Morgens 9 Uhr zu melden.

V. Wer einen Gesellen oder Gewerbsgehülfen in Arbeit nimmt, hat denselben unter Einreichung des Wanderbuches oder der sonstigen Legitimationspapiere binnen 24 Stunden zu melden.

VI. Zur Annahme eines Dienstboten bedarf es nach wie vor der polizeilichen Einzeichnung in das Dienstbuch nach § 6 der Dienstbotenordnung vom 15. Juli 1859.

Güstrow, am 15. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und alle Geflügelzucht-Utensilien. Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

Anzeigen

finden durch die **Mecklenburgische Gerichts-Zeitung** große Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und außer ans Land, nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg. und geben hohen Rabatt.

Expedition der Mecklenb. Gerichts-Ztg.

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal-versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **M. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in **Leipzig.**

E. Wollschläger,

Tischlermeister,

11. Kl. Schloßstr. 11.,

empfiehlt

Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu herunter gesetzten Preisen

---

Einem hiesigen wie auswärtigen Publikum empfehle ich mich zur Abhaltung von

Auctionen

ganz ergebenst.

Güstrow, im April 1883.

H. Odebrecht,
Auctionator.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Abonnementspreis 1,50 mk, durch die Post bezogen 2 mk für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, für's Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 53. Güstrow, Sonnabend, den 7. Juli. 1883.

Fürst Bismark contra Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften.

Die „Magdeburgische Zeitung" bringt an leitender Stelle nachstehendem Artikel:

Das Reskript des Reichskanzlers resp. Handelsministers Fürsten Bismark an die Oberpräsidenten vom 19. März d. J. ist in der Presse schon vielfach erörtert worden und giebt uns hier Anlaß zu folgenden sachlichen Bemerkungen:

Das deutsche Feuerversicherungswesen ist infolge seiner eigenartigen historischen Entwickelung aus der durch einen aufgeklärten Despotismus organisirten nachbarlichen und kommunalen Hülfe im Unglücksfalle heraus buntscheckiger als in irgend einem anderen Lande. Wir haben neben den Aktiengesellschaften und einigen größeren, sowie vielen kleineren privaten Gegenseitigkeitsanstalten in den meisten deutschen Klein- und Mittelstaaten sogen. Brandkassen für die Immobiliarversicherung, die mit Versicherungszwang ausgerüstet sind, und in Preußen die sogenannten Provinzialsozietäten, deren einige auch noch den Versicherungszwang ausüben, die aber alle, ohne eigentliche Staatsanstalten zu sein, doch mit allerlei Vorrechten und mit einer Art von staatlicher Autorität bekleidet sind.

Ueber die Aktiengesellschaften nun gießt der allgewaltige Reichskanzler-Handelsminister die ganze Schale seines Zornes aus. Er konstatirt zunächst, daß sich für die wirthschaftlichen Verhältnisse des Landes „Mißstände" ergeben hätten, weil der Betrieb der Feuerversicherung sich zum überwiegenden Theile in den Händen der Aktiengesellschaften befinde. Als Antwort auf die naturgemäß sich aufdrängende Frage, was denn für Mißstände vorhanden und welcher Art dieselben seien, scheint der Relativsatz gelten zu sollen, „deren unverhältnißmäßig hoher Geschäftsgewinn sich wesentlich als die Folge einer ungerechtfertigte Steigerung der Prämiensätze und einer Anwendung ungerechtfertigter Mittel bei der Regulirung von Brandschäden darstellt." Alle diese Behauptungen sind an sich unrichtig resp. stehen nicht in den Kausalnexus, in welchen das handelsministerielle Reskript sie bringt. Die Behauptung, daß die Aktiengesellschaften einen unverhältnißmäßig hohen Geschäftsgewinn erzielten, schränkt Fürst Bismark am Schlusse des Reskripts selbst dahin ein, daß er nur noch von den „großen" Versicherungsgesellschaften spricht. Aber auch in dieser Beschränkung ist sie unrichtig. Hat doch z. B. die größte deutsche, die Magdeburger Feuerversicherung, in diesem Jahr einen Verlust von über 400,000 Mk. gehabt und im vorigen Jahre ihr baares Grundkapital nur mit $5^1/_2$ pCt. verzinsen können, aus dem Versicherungsgeschäfte also noch einen Verlust erlitten, und haben doch auch die anderen großen Gesellschaften, die jetzt allerdings mit stattlichen Dividenden antreten, Jahrzehnte ihre Aktionäre warten lassen müssen, ehe sie einen nennenswerthen Gewinn vertheilen konnten. Viele kleinere Gesellschaften aber, in denen Millionen angelegt sind, arbeiten auch heute noch mit Verlust oder verzinsen ihr Kapital mühsam, so daß in Summa das gesammte nominelle Grundkapital nicht viel über den landesüblichen Zins abwirft, während das unter Berücksichtigung der Courshöhe mancher Versicherungsaktien in der Assekuranz thatsächlich werbende Kapital sich noch viel niedriger verzinst. Und am Ende liegt doch eine eigenthümliche Inkonsequenz darin, daß man den großen, in der Eisenindustrie und anderen Industriezweigen angelegten Kapitalien durch Schutzzölle zu reichlicherer Verzinsung verhelfen will, den Assekuranzkapitalien aber, denen eine ebenso mühsame und redliche wirthschaftliche Arbeit und Intelligenz, wie die in jenen Branchen thätige, zu reicherem Gewinn verholfen hat, diesen Gewinn verübelt. Die Parole vom „Schutze der nationalen Arbeit" scheint nicht für Alle zu gelten und am Staatssozialismus Schiffbruch leiden zu sollen.

Wenn der Reichskanzler als eines der Momente, durch welche der angeblich übermäßige Geschäftsgewinn der Aktiengesellschaften herbeigeführt werden soll, eine ungerechtfertigte Steigerung der Prämiensätze bezeichnet, so würde diese Behauptung, insofern sie nur so viel sagen soll, wie „eine zu hohe Prämie," schon durch Vorstehendes widerlegt sein. Denn wenn der wirthschaftende Mensch durch seine Arbeit nur gerade so viel verdient, daß sich das angelegte Kapital verzinst, so ist der Preis seiner Waare gewiß nicht zu hoch. Aber der Reichskanzler geht weiter und spricht von einer ungerechtfertigten Steigerung der Prämie, und es gewinnt damit den Anschein, als wolle er den Aktiengesellschaften einen Vorwurf machen, als glaube er, dieselben hätten es in der Hand, willkürlich die Prämien zu steigern. In Deutschland arbeiten 26 einheimische neben 10 auswärtigen Aktiengesellschaften in eifrigster, zum Theil feindseliger Konkurrenz unter einander und mit Hunderten kleiner und einigen größeren privaten Gegenseitigkeits-Anstalten und 61 öffentlichen Anstalten. Und da sollte der Preis von all' dieser produzirten Waare: „Sicherheit," abweichend von allen übrigen Industriezweigen, nicht den Gesetzen von Angebot und Nachfrage unterworfen sein? Möglich ist dies in Ländern, wo die Eingestaltigkeit des Versicherungswesens die Bildung von Koalitionen zuläßt, wie in England, Frankheit und Oesterreich; in Deutschland aber verhütet die Vielgestaltigkeit derartige Bildungen und wir haben dies von jeher für einen besonderen Vorzug des deutschen Versicherungswesens gehalten, was allerdings der Reichskanzler nicht anzunehmen scheint. Weshalb geht denn das Publikum lieber zu den Aktiengesellschaften, als zu den übrigen Gesellschaften, eine Thatsache, die ja der Reichskanzler, der, wenn wir recht berichtet sind, seine großen Güter auch bei Aktiengesellschaften versichert hat, in dem Reskript selbst zugiebt? Etwa weil diese höhere Prämien verlangen? Thatsächlich haben die Prämiensätze der Aktiengesellschaften im Allgemeinen annähernd dieselbe Höhe, wie die der übrigen Anstalten, in einigen Provinzen Preußens aber sind sie weit niedriger, so daß die hier arbeitenden Sozietäten, denen die Mitglieder wegen der unerschwinglichen Prämie davonlaufen, im vorigen Jahre bei der Regierung um Einführung des Versicherungszwanges petitionirt haben, um ihre Existenz zu sichern. Diese Petition war es gerade, welche dem Herrn von Puttkamer Veranlassung gab, seine Ansicht über die Unthunlichkeit einer Wiedereinführung des Versicherungszwanges auszusprechen, und vermuthlich gerade deshalb hat der Reichskanzler nicht den Minister des Innern, sondern den Handelsminister über die Mißstände des Versicherungswesens befragt.

Außer der Prämienhöhe soll an dem übermäßigen Geschäftsgewinn der Aktiengesellschaften die Anwendung ungerechtfertigter Mittel bei der Regulirung von Brandschäden schuld sein. Das wäre allerdings ein Mißstand der ärgsten Art, und der Vorwurf, der in dieser Behauptung liegt, dürfte, wenn die Thatsache beweislos bleibt, die Grenzen der bekannten erlaubten Kritik einigermaßen überschreiten. Wenn Jemand, um einen „unverhältnißmäßig" hohen Geschäftsgewinn zu erzielen, „ungerechtfertigte" Mittel anwendet, so ist er von einer widerrechtlichen Handlung nicht weit entfernt. Beweislos aber läßt das Reskript diese Behauptung, und so lange der Beweis oder wenigstens der Versuch eines solchen fehlt, ist den Angegriffenen eine Widerlegung geradezu unmöglich. Der Vorwurf trifft nicht blos einzelne Fälle eines Mißbrauchs, sondern das regelmäßige Verfahren und wird allen Aktiengeschaften ins Gesicht geschleudert, namentlich aber denen, welche thatsächlich hohe Dividenden erzielen, und die, wie sich aus ihrem großen Geschäftsumfange ergiebt, das Publikum vorzugsweise mit seinem Vertrauen beehrt.

Schluß folgt.

Aus dem täglichen Leben.

Gegen einen schuldlosen Mann war bei der Polizei die Anzeige gemacht worden, daß er ein gemeines Verbrechen begangen habe. Die eingeleitete Voruntersuchung ergab den vollen Ungrund der Denunziation und zugleich, daß viele Personen an der Verbreitung des schmählichen Gerüchts die Schuld trügen. Der entrüstete Unschuldige stellte darauf bei dem Staatsanwalt den Antrag, gegen alle diese ihm nicht bekannten Personen wegen Verleumdung vorzugehen, und ist dieser allgemein gehaltene Strafantrag aus nachstehenden Gründen für genügend erachtet worden: Das Gesetz enthält keine Vorschrift, daß die Personen, gegen welche Strafantrag gerichtet werden soll, in letzterem namhaft gemacht werden müssen. Es genügt, wenn dieselben in einer dem Richter erkennbaren Weise individuell bezeichnet werden. Diesem Erforderniß ist hier entsprochen. Mit der vorliegenden Erklärung des Verleumdeten ist dessen Wille in bestimmter und unzweifelhafter Weise durch den Antrag zum Ausdruck gelangt, daß neben dem Denunzianten alle diejenigen Personen, welche in gleicher Weise, wie er die Verleumdung verbreitet, sich also in gleicher Weise einer Verleumdung schuldig gemacht haben, soweit dieselben aus den gegen den Antragsteller infolge der falschen Denunziation verhandelten Voruntersuchungsakten hervorgehen, deshalb zur Strafe gezogen werden sollten. Damit waren die Personen, deren Bestrafung der Antragsteller verlangte, hinreichend bestimmt bezeichnet, und dem Gericht der erforderliche Anlaß gewährt, gegen jede dieser Personen, welche in der angegebenen Weise gegen den Antragsteller sich vergangen hatten, strafrechtlich vorzugehen.

Auf Anordnung eines Grundstücksbesitzers wurde ein Theil der auf dem Eigenthum desselben befindlichen Gebäude abgebrochen. Ein Miether der stehenbleibenden Baulichkeiten, der täglich bei der Abbruchstelle vorüberging, wurde eines Tages durch einen vom abzubrechenden Gebäude herabfallenden Stein verletzt und mußte deshalb einige Zeit im Krankenbette zubringen. Wegen Ersatzes des ihm hierdurch entstandenen Schadens nahm er den Bauherrn in Anspruch, weil derselbe nicht dafür gesorgt hatte, daß der Weg an der gefährlichen Stelle gesperrt worden. Der Bauherr aber glaubte nicht sich, sondern den Baumeister, dem er den Abbruch übertragen hatte, für diese Nachlässigkeit verhaftet; das Gericht jedoch hat den Bauherrn aus folgenden Gründen nach dem Klageantrage verurtheilt: Unter Nr. 14 § 367 St.-G.-B. wird verordnet, daß, wer bei Bauten oder Ausbesserung von Gebäuden die erforderlichen Sicherheitsmaßregeln nicht trifft, bestraft werden soll. Diese Vorschrift kann nur dahin ausgelegt werden, daß der die Ausbesserung anordnende Bauherr mit derjenige ist, welcher auch die Sicherheitsmaßregeln vornehmen muß. Besondere Sicherheitsmaßregeln wie Warnungszeichen oder Sperrung des Weges sind bei jeder öffentlichen baulichen Veränderung, namentlich aber beim Abbruch eines Gebäudes für erforderlich anzusehen, und haben dieselben nicht nur der Baumeister und Bauhandwerker, also derjenige, welcher den Bau ausführt, sondern auch der Bauherr anzuordnen; auch trifft Letzteren die civile Haftbarkeit, welche aus der kriminellen folgt, falls er diese Pflicht verabsäumt. Wenn auch der Verletzte die Gefahr im allgemeinen gekannt habe, so folgt daraus doch nicht, daß er sich ihrer gerade zur Zeit des Unfalls bewußt gewesen, und Zweck der Sicherheitsmaßregeln sei es eben, für die Dauer der Gefahr eine bleibende Mahnung zu sein. Außerdem sei der Verletzte bei dem Mangel sichtbarer Vorkehrungen zu dem Schlusse berechtigt gewesen, es sei bei der Arbeit selbst das zum Schutze Erforderliche vorgesehen, weil weder der Weg an der gefährdeten Stelle gesperrt, noch Warnungszeichen aufgestellt gewesen waren.

Deutsches Reichsgericht.

Ein Handwerker, welcher zur Herstellung von Absatzverbindungen für seine Fabrikate Geschäftsreisen unternommen hat, erlangt dadurch nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 1. Strafsenats, vom 12. April 1883, noch nicht die Qualität eines zur Führung von Handelsbüchern verpflichteten Kaufmannes.

— Wird wegen eines nur auf Antrag zu verfolgenden Delikts aus Versehen das Strafverfahren eingeleitet und die Anklage erhoben, bevor der Strafantrag gestellt ist, und sodann erst der Strafantrag nachgebracht, oder wird der vorher erhobene Strafantrag zurückgenommen und nachträglich der Antrag

eines anderen Berechtigten (beispielsweise bei Beamtenbeleidigungen der Strafantrag der vorgesetzten Behörde an Stelle des von dem beleidigten Beamten zurückgenommenen Antrages) beigebracht, so kann nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 2. Straffenat, vom 20. April 1883 das bisherige Strafverfahren fortgesetzt werden, wenn der nachträglich gestellte Antrag innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen dreimonatlichen Frist nach Bekanntwerden der Strafthat und des Thäters erfolgt ist.

Landgerichte.

* **Schwerin,** 5. Juli. (Strafkammer.) Am zweiten Pfingsttage, Nachts, drang der zu Loosen dienende Knecht Hamann in Begleitung des Müllerlehrlings Karl Knüppel durch den unverschlossenen Pferdestall in die Wohnräume des dortigen Erbpächters Tiede, bei welchem der Angeklagte, der 29jährige Knecht Wilhelm M., dient, ein, um das dort dienende Mädchen unbefugter Weise zu besuchen, fanden die Kammer jedoch verschlossen. Angeklagter erwachte über das Geräusch, sprang sofort aus dem Bett, zündete ein Schwefelholz an, erkannte nun den Hamann, welcher bat, sich ruhig zu verhalten, damit Tiede nicht erwache; er kehrte sich jedoch nicht daran, ergriff vielmehr einen etwa 5 Fuß langen $1^1/_2$ fingerdicken Dornstock, schlug darauf los und traf den Lehrling Knüppel verschiedene Male. Inzwischen erschien der Erbpächter Tiede mit Licht und liefen die beiden jungen Leute eiligst davon. Knüppel hat nun bei dieser Gelegenheit verschiedene Schläge über den Kopf erhalten, hat vier Tage zu Bett gelegen, ebenso haben die Sprachorgane zeitweilig gelitten, wird aber wahrscheinlich keinen weiteren Schaden an seiner Gesundheit erleiden, obgleich er zur Zeit sich noch sehr schwach fühlt, indessen ist dies möglicher Weise auf einen Schlag zurückzuführen, welchen er vierzehn Tage nach Pfingsten durch einen Windmühlenflügel erhalten. Herr Medicinalrath Dr. Stahl sprach sich dahin aus, daß durch den im Gerichtssaale vorliegenden Stock eine Blessur des Schädels wohl nicht herzustellen. — Das Gericht verurtheilte den Angeklagten M. unter Annahme mildernder Umstände wegen Körperverletzung in eine Gefängnißstrafe von zwei Monaten, sowie in die Kosten.

— Unter der Anklage des Diebstahls stand und war geständig der Schlosser Heinrich Sch. zu Rehna, verheirathet und noch unbestraft. Am 9. Mai begab sich derselbe Morgens in den Laden der Kaufmannsfrau Foy in Rehna, um Waaren zu kaufen, jedoch war der Kommis gerade nicht anwesend; er trat in das an den Laden stoßende Komptoir und benutzte die günstige Gelegenheit, um aus dem unverschlossenen Pulte zwei Beutel mit 242 Mk. 60 Pfg. zu stehlen. Am 18. Mai gestand er den Diebstahl ein und konnten der Frau Foy noch 90 Mk. wieder ausgehändigt werden, das fehlende Geld hatte er für Miethe und Einkäufe in Schönberg und Lübeck verausgabt. Das Gericht verurtheilte den Angeklagten in eine Gefängnißstrafe von 3 Monaten und in die Kosten.

Aus Mecklenburg.

Güstrow, 6. Juli.

Denjenigen Ländern des Weltpostvereins, nach welchen Postkarten mit Antwort abgesandt werden können, sind nunmehr auch Dänemark, mit den Dänischen Antillen und Island, sowie Costa Rica beigetreten. Das Porto für derartige Postkarten nach den vorgenannten Ländern beträgt 20 Pfg.

Schwerin, 4. Juli. Der am Sonntag Nachmittag im Pfaffenteich ertrunkene Knabe des Schneidermeisters K., welcher trotz allen Suchens in diesen Tagen nicht aufzufinden war, ist heute Vormittag gegen 11 Uhr von selbst an die Oberfläche gekommen, von einem vorübergehenden Packträger bemerkt und mit einer Stange ans Land gezogen worden. Der schnell herbeigeeilte Vater schlug die Leiche in ein Laken und trug sie in seine Wohnung. (M. Z.)

— Ein Opfer der nun schon seit Wochen anhaltenden tropischen Hitze wurde gestern der Landbriefträger Dettmann. Auf seiner Tour erkrankte er in der Gegend von Wittenförden, wurde von einem dortigen Bauern hierher in seine Wohnung gefahren, wo er nach einer halben Stunde starb. (Von anderer Seite wird berichtet, Dettmann sei in der Nähe von Neumühl todt gefunden worden.) (M. L.)

— In der Nacht von Sonntag auf Montag ist nach der „M. Z." im Schloßgarten arger Frevel dadurch verübt, daß ruchlose Hände an der Allee hinter der Zugbrücke einen Theil des hübschen und starken gußeisernen Geländers, 4 Pfoste mit den Verbindungsstangen, abgebrochen und in den Burgsee geworfen haben. Auch eine der Wegweisertafeln ist abgerissen und an eine der am Hinterportale stehenden Kanonen genagelt.

Kröpelin, 3. Juli. Heute ertrank hier der 13jährige Sohn des Arbeiters Schinkel. Derselbe war mit noch anderen seiner Schulkameraden nach einem Soll, einem nahe der Schmadebecker Scheide gelegenen Wasserloche zum Baden gegangen und dabei einer tiefen Stelle zu nahe gekommen. Nach langen vergeblichen Bemühungen eines hier unter den Eisenbahnarbeitern anwesenden tüchtigen Schwimmers und Tauchers wurde die Leiche erst nach 3 Stunden vermittelst einer Wade ans Land gebracht.

Grabow, 3. Juli. Heute Abend zwischen 8 u. 9 Uhr ertrank beim Baden in der Elde der Müllergeselle Thiele und zwar an derselben Stelle, an welcher vor etwa einem Jahre der Handlungsdiener Z. verunglückte.

Teffin, 2. Juli. Vor einigen Tagen machte der frühere Tischler Sch. seinem Leben durch Erhängen ein Ende. Dieser Selbstmord ist in kaum 2 Jahren der fünfte in unserer kleinen Stadt.

Dömitz, 3. Juli. Gestern Abend ertrank beim Baden in der Elde der aus Pritzerbe a. d. Havel gebürtige Geselle des Schuhmachers Haack hierselbst. (R. Z.)

Neubrandenburg, 4. Juli. Am vergangenen Sonntag schickten ein Neubrandenburger und ein Strelitzer Pferdehändler einen Transport Pferde nach Berlin zu welchem Zwecke dieselben auf der Nordbahn verladen wurden. Wiewohl nun nach dem Betriebsreglement nur 6 Pferde in einen Waggon untergebracht werden dürfen, so haben wahrscheinlich aus Sparsamkeitsrücksichten in einem Waggon 9 Pferde Platz gefunden. Zwischen Fürstenberg und Löwenberg ward ein Pferd todt vorgefunden. Die übrigen Pferde hatten es völlig zertreten. Der Besitzer hat Anzeige auf Schadenersatz gemacht. (M. Z.)

Vermischtes.

Berlin, 4. Juli. Gestern haben im Reichsamt des Innern unter dem Vorsitze des Staatsminister v. Bötticher commissarische Berathungen der betheiligten Behörden des Reiches und Preußens stattgefunden, um die aus Anlaß des bedrohlichen Umsichgreifens der Cholera in Egypten zu treffenden Maßregeln vorzubereiten. — Der „Deutsche Reichsanzeiger" macht bekannt, daß auf Veranlassung des Reichsgesundheitsamtes amtliche Nachrichten über die Cholera fortan im „Deutschen Reichsanzeiger" veröffentlicht werden.

Hamburg, 3. Juli. Der „Hamburgische Correspondent" giebt eine ausführliche Schilderung des ersten Festtages vom ersten allgemeinen deutschen Kriegerfest in Hamburg, welcher wir Folgendes entnehmen: Nachdem am Sonnabend Abend 9 Uhr von 2 Musikabtheilungen Zapfenstreich stattgefunden, leitete den ersten Festtag, die von 5 Musikcorps am Sonnabend Morgens 6 Uhr ausgeführte Reveille ein, welche mit einer angemessenen Feier am Kriegerdenkmal schloß. Gegen 7 Uhr begann dann der Umzug der ehemaligen Hamburger Bürgergarde von 1848 und 1870, welche in den alten Uniformen des Hamburger Bürgermilitärs erschienen war und von den Hamburgern mit großem Jubel begrüßt wurde. Um $9^1/_2$ Uhr fand vor dem Lübecker Thor ein Festgottesdienst statt. Nach Absingung eines Schlußchorals signalisirten 2 Kanonenschüsse das Ende der Feier. Jetzt versammelten sich die verschiedenen Gruppen der Zeit von 1813—15 entnommenen Charakter-Gruppen zu dem Festzug, welcher den Glanzpunkt des Festes bildete. Eröffnet wurde derselbe durch einen Herold mit dem Marschallsstab, dem zwei andere mit der Reichs- und Hamburger Fahne folgten; hieran schlossen sich 9 Gruppen, die durch die Mannigfaltigkeit der Zusammenstellung und die sinnvolle Ausstattung stets erneuten Beifall hervorriefen. Allegorische Figuren wechselten mit historischen Darstellungen. Die Innungen mit ihren Kostümen und Wahrzeichen waren zahlreich vertreten, den Beschluß bildeten die Straßburger Kriegervereine. Der Festzug verlief in ausgezeichneter Pünktlichkeit und Ordnung und gab einen beredten Beweis von dem seinen Theilnehmern innewohnenden soldatischen und patriotischen Geist. Ein großartiger Commers vereinigte alle Festtheilnehmer — etwa 30,000 — auf der Moorweide, wo sich ein heiteres, buntes Leben entwickelte, das bis zum frühen Morgen währte.

Potsdam, 27. Juni. **Mord aus Barmherzigkeit.** Dem hiesigen Gerichtsgefängnisse wurde in voriger Woche ein Arbeiter aus Vorwerk Görisgraben bei Brandenburg a. H. eingeliefert, welcher seine 11jährige Tochter erhängt hat. Dieselbe litt stark an epileptischen Krämpfen, gegen welche alle Mittel nichts fruchteten. Als er sich wieder mit dem Kinde auf dem Felde bei der Arbeit befand, bekam das Kind einen neuen Krampfanfall, und nun faßte der Vater, um das Kind von seinem Leiden zu befreien, den schrecklichen Entschluß, dasselbe umzubringen. Zu diesem Behufe begab er sich mit dem bedauernswerthen Kinde nach Hause und erhängte es in einem Stelle, wo es später aufgefunden wurde.

Glasgow, 3. Juli. In Linthouse hat sich bei dem Stapellauf des Dampfers Daphne ein schwerer Unglücksfall ereignet, indem das Schiff umschlug und in Folge dessen gegen 100 Personen im Wasser umkamen.

Alexandrien, 4. Juli. An der Cholera starben am 2. Juli in Damiette 130, in Mansurah 12, und in Samenud 4 Personen. — Auch in Alexandrien ist ein Todesfall vorgekommen, den man der Cholera zuschreibt. — Am 3. Juli starben in Damiette 110, in Mansurah 6, in Samenud 3, in Skirbin 1 Person an der Cholera. — Die Sanitätscommission hat angeordnet, die Einwohner von Damiette, soweit thunlich, in Zelten unterzubringen. Das inficirte Quartier soll desinficirt werden. Die Truppen des Sanitätscordons haben Befehl erhalten, auf etwaige Flüchtlinge zu schießen.

Eine Grrichtsverhandlung in Cypern.

Die Verschiedenheit der Sprachen, deren man sich bei den englischen Gerichten in Cypern bedient, hat eine Verwirrung zur Folge, welche man mit der gelegentlich des babylonischen Thurmbaues in der Bibel vergleichen kann. Die Richter und Geschworenen verstehen meist nur englisch, während die Parteien entweder griechisch oder türkisch und ihre Advokaten im Allgemeinen französisch reden. Man kann sich leicht die Mißverständnisse und lächerlichen Quiproquos vorstellen, zu denen diese Verwirrung Anlaß giebt. Das „Echo" entnimmt dazu dem authentischen Blatt „Ephemeris" folgendes Beispiel:

„Das Strafgericht ist versammelt; der Präsident ist ein Engländer, ebenso der Protokollführer, von den beiden Beisitzern der eine Christ, der andere Muselmann; als Dragoman fungirt ein Armenier. Man ruft die Parteien vor. Der Kläger, ein Christ, beschuldigt einen Türken, ihm seine Ziege, seine Kudella, wie die Cyprioten sagen, gestohlen zu haben. Dieses Wort ist der Schlüssel einer ganzen Komödie. Der armenische Dragoman, der verschiedenen Dialekte ebenfalls nicht mächtig, verwechselte Kudella mit Kopella, und übersetzt alle Aussagen des Klägers so, als ob sie sich auf ein Mädchen beziehen.

„Seit drei Jahren besitze ich sie," sagt der Christ, „und habe sie von Hadschi Dimitri; sie ist von ausgezeichneter Rasse und wirft jedes Jahr ..."

Man stelle sich das Gesicht der Richter vor. Der Präsident fragt auf englisch, ob der Entführer sein Opfer etwa habe zwingen wollen, seine Religion zu wechseln.

Hierauf entgegnet der Christ erstaunt: „Wessen Religion? Die meiner Kudella? Wäre es möglich, hätte er sicher auch das noch gethan! Aber alle Kudellas haben denselben Glauben."

Mann vernimmt die Zeugen.

Der Vertheidiger des Muselmanns, ein französischer Advokat fragt: „Weißt Du, wem sie zuerst gehört hat?"

Der Armenier übersetzt: „Kennst Du ihre Eltern?"

Der Zeuge: „Nach ihrer Physiognomie zu urtheilen ist sie von der Rasse des Hadschi Dimitri."

Der Dragoman übersetzt: „Es ist die Tochter des Hadschi Dimitri."

Nachdem die Zeugen vernommen sind, befiehlt der Präsident, die Entführte vorzuführen.

Der Bauer: „Die Kudella? Sie wird nicht die Treppe heraufkommen können."

Trotzdem befiehlt der Präsident zweien Zapties, die Genannte vorzuführen, und — man kann sich die Lösung des Mißverständnisses denken.

Wir fügen noch hinzu, daß bei Eröffnung der Sitzung der Präsident den Kläger nach seinem Namen gefragt hatte. Dieser, welcher des Englischen nicht mächtig ist, ruft aus: „Inda lalis?" was im griechischen Vatois bedeutet: „Was sagst Du?"

Der Dragoman übersetzt: „Er heißt Indalalisse."

Der englische Protokollführer nimmt „Indalalisse" in sein Protokoll auf, und dieser Name bleibt dem Kläger für die ganze Verhandlung.

Eine räthselhafte Erscheinung.

Erzählung von J. H. Temme.

(Fortsetzung.)

„Ich bleibe Ihr treuer Diener, ich werde der seinige bleiben."

Er küßte ehrfurchtsvoll ihre Hand. Er wollte auch die des Studenten küssen.

Edmund nahm die Hand des alten Mannes und drückte sie herzlich.

Der alte Diener verließ das Zimmer. Er sah nicht mehr bekümmert aus. Nur eine stille Aengstlichkeit wollte nicht aus seinem Auge weichen.

Der Student Edmund war in Geheimnisse eingetreten.

Der alte Diener Nikolai kehrte nach kurzer Zeit zurück.

Das Abendessen ist angerichtet, meldete er.

Er öffnete eine Seitenthür.

Man blickte in ein helles Speisezimmer. Es war mit derselben einfachen Eleganz eingerichtet, wie das Boudoir der Dame.

Sie führten den jungen Mann hinein.

Die Tafel war für zwei Personen gedeckt, für die Dame und den Studenten. Er mußte sich an ihre Seite setzen.

Der alte Nikolai bediente sie.

Das Nachtessen war ein einfaches. Aber das Geschirr war das kostbarste, und der Student glaubte in dem Golde und Silber eine Krone eingeprägt zu sehen. Als er genauer hinblicken wollte, sagte Maria lächelnd zu ihm:

„Sähest du nicht lieber in mein Auge?"

Und er blickte in ihr Auge voll Schönheit und Liebe und er vergaß Silber und Gold und Kronen.

Als das Mahl beendet war, erhob sich die Dame.

„Gute Nacht, mein Edmund. Dieser Tag wird die Quelle eines reichen und langen Glücks für uns sein."

Sie bot ihm die Hand und Mund.

Dann zog sie sich zurück.

Der alte Diener führte den Studenten in den oberen Stock des Hauses, wo er ihm ein sehr freundliches Schlafgemach anwies.

Der junge Mann schlief süß. Daß ihn ein Geheimniß umgab, war ihm klar. Klar war ihm aber auch, daß das schönste Weib, das edelste Herz ihn liebte und auch er liebte dieses Weib und dieses Herz und er hätte ohne sie nicht mehr leben mögen, nicht

mehr leben können. Was gingen ihn da alle Geheimnisse der Welt an?

Nur Glück, nur Freude, nur Liebe wiegten ihn in Schlummer ein und bildeten seine Träume.

Als er am andern Morgen erwachte, war der alte Diener da, seine Befehle zu empfangen.

Da saß er an der Seite der Geliebten, das Frühstück einzunehmen.

Eine halbe Stunde später stand sie in einfacher Morgenkleidung vor ihm, einen breiten, weißen Strohhut auf dem schönen, blonden Haar, ihn zu einem Spaziergange abzuholen. Sie gingen allein.

Das kleine, einsame Haus lag mitten an dem Abhange eines Hügels, umgeben von Föhren und Buchen. Die Bäume ragten hoch über sein Dach hinaus. In der Nähe verbargen sie es ganz. Nur auf den entfernten Bergen konnte man es entdecken. Dorthin gewährte es auch von seinen Fenstern eine freundliche Aussicht. Auf der Rückseite des Hauses, den Hügel hinan, wucherte unter dem hohen Gehölz ein fast undurchdringliches Gebüsch. Aber ein schmaler, enger, gewundener Pfad führte verborgen hindurch bis oben auf die Spitze der Anhöhe. Er begann in einer dichten verdeckten Laube, unmittelbar vor einem Kellerpförtchen des Hauses.

Den Pfad führte die Dame den jungen Mann. Er gehörte zu den Geheimnissen des Hauses. Der Student fragte deshalb nicht nach ihm. Es war auch so still und heimlich darin, wie für das süßeste Geflüster der Liebe, und die Zweige des Gebüsches schlossen ihn so eng ein; auch die Liebenden mußten eng aneinander schließen, wenn sie ihn Arm in Arm durchschreiten wollten.

Sie erreichten die Spitze des Hügels. Er war jäh abschüssig auf seiner anderen Seite, beinahe wie eine steile Felswand. Die Wand senkte sich tief in ein schmales Thal, fast wie eine Schlucht, hinunter. Die Tiefe dieser Schlucht von der Höhe aus zu erreichen, schien zu den Unmöglichkeiten zu gehören. Wenn aber das Auge ganz scharf und genau einzelnen Einschnitten der starren Felswand folgte, so konnte es zwar nicht entdecken, aber ahnen, daß ein vielfach gewundener, durch Gebüsch und Steine verborgener Weg in die Tiefe hinunter führen müsse.

Auf der Spitze des Hügels war eine enge Moosbank. Die dichten Zweige einer Buche überschatteten sie.

„Laß uns hier ausruhen, mein Freund," sagte die Dame, und sie ließen sich auf dem Moose nieder. Sie mußten mit den Armen sich eng umschlingen, wenn sie beide Platz haben wollten.

Die Aussicht da oben war eine wundervolle. Der hohe Etzel lag ihnen gegenüber; eine bunte, krause, wilde Hochalpenwelt überragte ihn und zog sich hinter ihm her die ganze westliche und südliche Hälfte des Horizonts entlang. Sie sahen Santis, und von dem hohen Glärnisch an alle die ewigen Schneeberge des Glarner, Luzerner und St. Galler Landes, von Schwyz, Uri und Unterwalden. Alle lagen sie in einem ungeheuren und doch nahen Halbkreise umher. Es war eine Welt, wie kein anderer Punkt der Erde sie dem Auge darbietet.

Das Auge der Liebenden suchte und sah sie nicht, heute nicht.

„Du bist glücklich, Edmund?" fragte die Dame wieder den jungen Mann.

„Ich bin es, und Du, Maria?"

„Diese Stelle muß es mir sagen; darum führte ich zuerst Dich hieher."

„Darf ich Dich nach diesem Räthsel fragen?"

„Ich werde es Dir lösen. Seit dem Anfange des Sommers wohne ich hier. Die Gegend ist hier rauh, wild, und doch so schön. Sie ist vor Allem heimlich und am heimlichsten meine kleine Besitzung. Auch am sichersten. Hast du auf den Weg geachtet, der uns hieher geführt hat? Siehst Du den Pfad, der hier neben uns, unmittelbar von dieser Moosbank in die tiefe Schlucht da unten uns hineinführt? Kein Verfolger wird den einen oder den andern finden. Selbst in der Gegend weiß niemand von ihnen. Nur ich und Nikolai kennen sie. Und jetzt Du. Allein hiervon nicht weiter. Ich enteiß mich einem Leben, das nur rastlos leer für mich war, indem mein Herz nur die trostloseste Leere empfand. Ich mußte mich ihm entreißen. Ich hatte ihm seit meiner frühsten Kindheit angehört. Ich mußte in andere Welt, frei, ohne allen Zwang, daher unbekannt, allein. Nur mein treuer Nikolai begleitete mich. Ich flog durch die Welt. Mein Herz war nicht mehr leer. Es füllte sich mit Manchem, mit Vielem, mit Gedanken, mit Bildern, mit Erinnerungen. Aber Eins fehlte ihm, fehlte ihm stets, das Glück. Und nun wurde es bald wieder leerer als es vorher gewesen war. Und ich mußte das Glück finden, ich meinte es. Ich suchte es auf. Ich jagte ihm nach. Vergebens. Das Glück kam nicht zu mir. Aber das Unglück kam. Auch das meinte ich. Es war nur das Gefühl des Unglücks. Aber ist das nicht am Ende das Unglück? Ich sollte in mein früheres Leben zurückkehren. Ich konnte es nicht. Ich vergrub mich in diese Einsamkeit. Hier war ich sicher. Hier sagte mir eine Ahnung, müsse ich das Glück finden. Und da habe ich auf dieser Stelle, auf dieser Moosbank manche Stunde, manchen Tag und selbst manche Nacht gesessen und das Glück erwartet und von ihm geträumt, und — jetzt habe ich es, ich habe Dich, ich habe Deine Liebe. Meine Ahnung hat mich nicht betrogen.

„Da unten am Rheinfalle hätte ich es schon finden können, finden sollen. Ich stieß es von mir, stolz, hart. Wie habe ich dafür gebüßt? Mein Herz hatte von da an keine Ruhe mehr. Ich mußte hieher zurück. Diese Bank hat seitdem bis heute nur meine Thränen gesehen, nur meine Thränen des Schmerzes, der Reue, der Hoffnungslosigkeit. Trost konnte ich nur da unten finden, in der Kirche, zu den Füßen der Heiligen, der ich Demuth und Liebe gelobte, wie sie demüthig gewesen ist und geliebt hat. Und sie hat meine Gebete erhört. Ich habe Dich wiedergefunden. Du bist glücklich. Du hast mir verziehen und ich fühle, auch an dieser Stelle, daß ich glücklich bin, daß ich endlich das Glück habe, das ich ahnte, das ich suchte, nach dem ich gejagt hatte."

Sie weinte an dem Herzeu des jungen Mannes. Es waren Thränen des reinsten Glücks.

„Ich konnte ja nicht mehr leben ohne diese. Ich lebte nicht mehr Jetzt, jetzt erst lebe ich wieder."

So war es. Sie lebte wieder. Sie lebte glücklich, unendlich glücklich, denn sie liebte, sie liebte unendlich.

Und der Jüngling war nicht minder glücklich als sie, denn er liebte nicht minder.

Sie lebten manchen Tag so. In der schönsten, der reinsten, der edelsten Liebe. Ihre Herzen erkannten sich bis auf den tiefsten, innersten Grund, nnd sie liebten sich umsomehr, umso inniger, umso unauflöslicher.

Fortsetzung folgt.

Die Erlaubniß zum Kleinhandel mit Spirituosen, wie solche einer Reihe hiesiger Kaufleute ertheilt ist, schließt die Befugniß zum Ausschänken von Bier und Branntwein nicht ein. Es wird hierauf mit dem Bemerken hingewiesen, daß im Falle von Contraventionen, auf welche die Diener besonders zu vigiliren angewiesen sind, in Grundlage des § 147 sub. 11 der Gewerbe-Ordnung ein Strafverfahren veranlaßt werden wird.

Güstrow, am 23. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die Vorschrift in § 2 der Straßen-Polizei-Ordnung:

„Bei trockenem Wetter müssen die Straßen vor dem Fegen mit Wasser besprengt werden"

wird hiemittelst in Erinnerung gebracht.

Güstrow, am 16. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Lebende

Suppen- und Tafel-Krebse

empfiehlt täglich

die Fischhandlung

von

W. Bunge.

Billigste landwirthschaftliche Fachzeitung.

Einziges Fachblatt für Cichorienfabriken.

Mk. 1.50 pro Quartal.

Abonnements-Einladung.

Monatlich 2 Mal.

Einziges Fachblatt für Stärkefabriken.

Das in **Magdeburg** erscheinende

Offerten-Blatt

für Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Cichoriee- und Stärkefabriken, Brennereien, Landwirthschaftliches Organ,

bringt Originalartikel bedeutender Fachmänner der einzelnen Branchen, Mittheilungen aus dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft, Coursberichte, technische Notizen etc.

Abonnements zum Preise von Mk. 1.50 pro Quartal direct oder bei jeder Postanstalt.

Inserate, 30 Pfennig für die Petitzeile, finden bedeutende Verbreitung.

Probenummern gratis.

Jedem Landwirth zum Abonnement empfohlen.

Novität! Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen. **Novität!**

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei **Barthol & Co., Berlin SW.**

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark

Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark

Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark

Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark

Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark



Original-Nähmaschinen-Depôt

der Fabrik

Frister & Rossmann,

Actiengesellschaft, Berlin,

in Güstrow Pferdemarkt 62.

Anerkannt die beste Nähmaschine der Welt.

Unsere Maschinen arbeiten nahezu geräuschlos, sind von bestem Material gearbeitet und daher leichtgehend und dauerhaft, vorzüglichem Stich, bewährtester Verbesserung, sorgfältigster Justirung und eleganter Ausstattung.

Für jede von uns gelieferte Maschine, welche die Marke der Firma trägt, außerdem mit einem Garantieschein begleitet ist, übernehmen wir die Garantie für Echtheit, vollendete Herstellung und höchste Leistungsfähigkeit.

Unterricht wird — unentgeldlich ertheilt. Wöchentliche Abzahlung. Alte Maschinen werden in Zahlung genommen bei unserem Vertreter

Wilh. Picker, Güstrow, Pferdemarkt 62.

OTTO ZABEL aus BERLIN

erlaubt sich hierdurch, die ergebenste Mittheilung zu machen, daß er auf Wunsch seiner ausgebreiteten Kundschaft, wie in allen anderen Städten Deutschlands, so auch hier in

Güstrow, im Saale des Gasthofs „Zur Stadt Schwerin", Hageböckerstraße,

einen sieben Tage dauernden Einzelverkauf seiner reichhaltigen Berliner Waarenläger eröffnet hat. — Der große Zuspruch, welchen sich sein Geschäft in anderen Städten, namentlich in Neustrelitz und Neubrandenburg 2c, zu erfreuen hatte, bürgt in erster Reihe für die wirkliche Güte, wie noch nie dagewesene Billigkeit aller Waaren, und zum Beweise des Vorgesagten möge nachstehendes Preisverzeichniß — welches ganz genau inne gehalten wird — dienen.

6000 Meter neue farbige Modestoffe:

hell und dunkel melirte Haus- und Straßenrobenstoffe, Meter 30 Pfg. Herrliche Gesellschafts-Robenstoffe in allen neuen Farben, früher 90 Pfg., jetzt Meter 40 Pfg. Ganz neue Promenaden-Robenstoffe in bunten Farben-Harmonieen, früherer Preis 1 Mk., jetzt Meter 45 Pfg. Hochelegante Sommer-Zephirs, bestes Reise- und Brunnenkleid, reeller Werth 1 Mk., jetzt Meter 60 Pfg. Elsasser schottische Plaid-Kleiderstoffe in feurigen Carreaus, Meter 60 Pfg. Ganz reinwollene Sammet-Beige-Robenstoffe in den neuen matten Farbentönen, früherer Preis 1,50 Mk, jetzt Meter 65 Pfg. Ganz reinwollene, klein quadrillirte Cachemire d'Alsace, neuester Stoff zu feinen PromenadenRoben, früherer Preis 2 Mk., jetzt Meter 80 Pf. Ganz reinwollene Elsasser Taffet-Popeline in allen modernen dunklen Farben, reeller Werth 1,80 Mk, jetzt Meter 75 Pfg. Ganz reinwollene Elsasser Kammgarn-Robenstoffe, reeller Preis 2 Mk., jetzt Meter 1 Mk., 8/4 breite weiche englische Haustuche, früherer Preis 2 Mk., jetzt Meter 80 Pfg. 8/4 breite schwere Elsasser Tuch-Beige-Robenstoffe, Werth 2 Mk., jetzt Meter 1 Mk. 8/4 breite reinwollene englische Lady-Cloths, in den bevorzugten halbhellen Carreaus, früherer Preis 3 Mk, jetzt Meter 1,50 Mk. 8/4 breite weiche Elsasser Cachemiriennes, reeller Werth 3 Mk., jetzt Meter 1,25 Mk. 2c. 2c.

400 Meter seidene gemusterte Kleiderstoffe, Meter 2 Mk. 50 Pf.

2000 Meter schwarze Kleiderstoffe,

schwarze doppelbreite Elsasser Cachemiriennes, Ladenpreis 1,50 Mk., jetzt Meter 75 Pfg. Schwarze 8/4 breite Elsasser Doppel-Cachemirs, reeller Werth 2 Mk, jetzt Meter 1,25 Mk., 8/4 breite schwarze französische Doppel-Cachemirs, statt 3 Mk jetzt Meter 1,50 Mk. 8/4 breite reinwollene schwarze Zephir-Cachemirs, Ladenpreis 3 Mk., jetzt Meter 1,80 Mk. 8/4 breite französ Doppel-Cachemirs, Werth 4 Mk., jetzt Meter 2 Mk. 8/4 breite schwarze reinwollene Doppel-Tuch-Cachemirs, früherer Preis 5 u. 6 Mk., jetzt Meter 2,50 Mk. und 3,50 Mk. Schwarze Glanz-Alpaccas, statt 1 Mk jetzt Meter 50 Pfg. Schwarze feinste Seiden-Mohairs, jetzt Meter 50 Pfg. Schwarze doppelbreite Atlas-Satins, statt 2 Mk. jetzt Meter 1,25 Mk.

800 Meter 8/4 breite Buckskins,

statt 5 Mk. jetzt Meter 2 Mk. 9/4 breite decatirte Regenmäntelstoffe, statt 5 Mk. jetzt Meter 2,50. 8/4 breite englische Doppel-Buckskins zu ganzen Anzügen, statt 7 Mk. jetzt Meter 3,50 Mk. 8/4 breite ganz reinwollene Tuch-Buckskins zu feinen Anzügen, statt 8 Mk. jetzt Meter 4,50 Mk. 8/4 breite reinwollene feinste Satin-Buckskins zu eleganten Anzügen, statt 12 Mk. jetzt Meter 6 Mk. 8/4 breite reinwollene Niederländer Tuche zu Gesellschafts- und Hochzeitsanzügen, Ladenpreis 12 Mk, jetzt Meter 6 Mk. 8/4 breite reinwollene schwarze Doppel-Satins zu feinen Beinkleidern, statt 13 Mk. jetzt 7 Mk Reinwollene Aachener Doppel-Buckskins, das Feinste, was in Herrenstoffen gearbeitet wird, Ladenpreis 14 Mk., jetzt Meter 7 Mk. Reinwollene feinste Ueberzieherstoffe, statt 12 Mk. jetzt Meter 6 Mk.

150 Stück Gardinen- und Möbelstoffe.

6/4 breite Kattun-Gardinen mit Bordüre, Meter 30 Pfg., 8/4 breite sächsische Zwirn-Gardinen, Meter 45 Pfg., 8/4 breite brochirte Doppel-Zwirn-Gardinen, statt 80 Pfg. jetzt Meter 50 Pfg. 9/4 breite Guipure-Doppel-Zwirn-Gardinen mit 4fachen Fäden, statt 1 Mk. jetzt Meter 60 Pfg., 10/4 breite Gala-Salon-Zwirn-Gardinen, früherer Preis 1,50 Mk., jetzt Meter 80 Pfg. Echt engl. Gala-Salon-Tüll-Gardinen, festonnirt, hochelegant, statt 2 Mk. jetzt Meter 95 Pfg.

5/4 breite Möbel-Cretonnes zu Portieren, Ueber-Gardinen und Möbelbezügen, Meter 50 Pfg. 8/4 breite gezwirnte Möbel-Damaste, beste Qualität, Meter 2 Mk 10/4 breite echte russische Manila-Gardinen und Möbelstoffe mit doppelter Franze und Bordüre, reeller Werth 3 Mk., jetzt Meter 1,80 Mk., 9/4 breite schwerste wollene Möbel-Ripse, Meter 3 Mk.

Schwarze Sammet- und Seidenstoffe.

Schwarze naturseidene Crefelder Kleider-Ripse, reeller Werth 5 Mk., jetzt Meter 2,50 Mk. Schwarze Schweiz. reinseidene Grosgraines, reeller Werth 6 Mk., jetzt Meter 3,50 Mk. Garantirte reinseidene Kleider-Ripse, Mailänder Fabrikat, reeller Werth 7 Mk., jetzt Meter 4 Mk. Lyoner reinseidene Kleider-Failles, reeller Werth 8 Mk., jetzt Meter 4,50 Mk. Schwerste Lyoner reinseidene Double-Cachemirs, aus den edelsten Materialien, Fabrik: Bonnet frères, Ladenpreis 12 Mk, jetzt Meter 5 Mk. Schwarze halbsammete, preisgekröntes Fabrikat, Meter 1,20 Mk. Schwarze echte Seiden-Sammete, Meter 5 Mk. Schwarze Lyoner Seiden-Mantel-Sammete, reeller Werth Meter 15 Mk., jetzt Meter 9 Mk. Feinste br. Köper-Mantel-Sammete, Werth 20 Mk, jetzt Meter 12 Mk.

Artikel für Ausstattungen.

5/4 breiter Elsasser Chiffon, Mtr. 30 Pfg. 5/4 breiter Elsasser Kattune und Percales, waschecht, Mtr. 30 Pfg. Echtfarbige bunte Bettzeuge, Mtr. 30 Pfg Federdichte gestreifte Bett-Inlits, Mtr. 45 Pfg. Ganz schwere Köper Drells zu Unterbetten, garantirt federdicht, Mtr. 80 Pfg. Doppel-Hemdentuche, starkfädig, ganz ohne Appretur, zu Leib- und Bettwäsche geeignet, Mtr. 40 und 45 Pfg. Schlesisches Hausmacherleinen, Mtr 45 Pfg. Feinstes schlesisches Creas-Leinen, zu Bett- und Leibwäsche passend, voll 6/4 breit, Mtr. 60 Pfg. Waschechte Schürzenstoffe, 6/4 breit, Mtr. 45 Pfg. Englische ungeklärte Küchentücher mit bunter Kante, 1/2 Dutzend 1,20 Mk. Weiße geklärte reinleinene Zimmer-Handtücher, 1/2 Dutzend 2,50 Mk. Reinleinene Bielefelder Taschentücher, 1/2 Dutzend 1,25 Mk. Große Dammast-Tisch-Servietten, Stück 30 Pfg. Große Damast-Tischtücher für 6 Personen, jetzt 1,20 Mk. Vollständige Gedecke für 6 Personen: 1 Tafeltuch nebst 6 Servietten, jetzt 3 Mk. 5/4 br. weiße Plüsch-Piqué-Parchende, Mtr. 65 Pfg.

1 Posten Tisch- und Bettdecken.

Größte echte Manila-Tischdecken mit Borde und Franze 2 Mk Reinwollene große Tuch-Tischdecken mit Seidenstickerei 2,50 Mk. Orientalische Manila-Tischdecken mit dicken Quasten und Schnur 5 Mk. Echte seidendurchwirkte Gobelin-Gala-Tischdecken, Brokat-Arbeit, 8 Mk. Echt indische Brokat-Tischdecken, reeller Werth 30 Mk., jetzt 10 Mk.

Weiße Waffel-Bettdecken mit langen geknüpften Franzen 1,50 Mk., 2 Mk. und 2,50 Mk. Schwerste Piqué-Waffel-Bettdecken, aus Stickgarnen gewebt, größte Num. 3 Mk, 3,50 Mk. und 4 Mk.

Diverse Artikel:

Reinwollene Zephir-Flanelle in allen Farben, schwere Qualität, Mtr. 1 Mk. Reinwollene große Umschlagetücher, reeller Werth 6 Mk, jetzt 3,75 Mk. Ein Posten fehlerhafte Kleiderstoffe, welche durch den Transport etwas beschädigt sind, jetzt Mtr. 40 und 50 Pfg.

Specialität der Firma: Salon-Teppiche.

Große Sopha-Teppiche mit Franzen, zu Schlaf- und Wohnzimmern passend, statt 6 Mk. jetzt 3,75 Mk. Große Holländische Sopha-Teppiche mit Franzen, besonders zu Wohn- und Speisezimmern geeignet, statt 10 Mk. jetzt 5 Mk. Bunte Sopha-Teppiche mit Franzen, statt 14 Mk. jetzt 8 Mk. Große Brüssel-Salon-Teppiche mit Franzen in den jetzt bevorzugten altdeutschen Mustern, statt 22 Mk. jetzt 12 Mk. Große echte Blumen-Velour-Salon-Teppiche in herrlichen Zeichnungen, statt 30 Mk jetzt 14 Mk. 12/4 große Brüssel-Gala-Salon-Teppiche in den neuen, ornamentalen Zeichnungen, statt 40 Mk jetzt 20 Mk. Echte Sammet-, Plüsch und Velour-Teppiche nach Zeichnungen der Professoren Gropius in Berlin, Hans Makart in Wien und Doré in Paris, reeller Preis 40 Mk., jetzt 20 und 25 Mk. 20/4 große Smyrna- Pracht-Salon-Teppiche, nach indischen Originalien gearbeitet, statt 60 Mk. jetzt 30 Mk.

Sämmtliche Preise sind für das ganze Meter berechnet.

Der Verkauf begann Dinstag, den 3. Juli, und dauert unwiderruflich nur bis Montag, den 29. Juli, Abends 6 Uhr.

Von 1—2 Uhr Mittags geschlossen.
Abends bis 7 Uhr geöffnet.

Otto Zabel, Berlin,
zur Zeit Güstrow,
im Saale des Gasthofs „Zur Stadt Schwerin", Hageböckerstraße.

Proben werden nicht gegeben.
Preise streng fest.

Die nachstehenden gesetzlichen Vorschriften über die Meldungen werden in Erinnerung gebracht:

I. Alle Vermiether sind verpflichtet, diejenigen Miethseinwohner, welche in oder außer den gewöhnlichen Umzugsterminen bei ihnen einziehen, von dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau mit Angabe der Miethssumme und der Hausnummer zu melden.

II. Wer hierselbst neu anzieht, um hier seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen, hat sich unter Nachweisung seiner Heimathsberechtigung binnen 8 Tagen nach dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau zu melden, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Jeder, welcher einem neu Anziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, hat darauf zu halten, daß die Meldung geschehe, und von deren Versäumung binnen weiteren 8 Tagen Anzeige zu machen.

III. Wer hieselbst den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes beginnt, ist verpflichtet, bei der Polizei-Behörde gleichzeitig die Anzeige zu machen, welche ihm darüber eine Bescheinigung ertheilen wird.

IV. Gastwirthe und Herbergiere haben Reisende und Fremde, welche die Nacht bei ihnen zugebracht haben, bis Morgens 9 Uhr zu melden.

V. Wer einen Gesellen oder Gewerbsgehülfen in Arbeit nimmt, hat denselben unter Einreichung des Wanderbuches oder der sonstigen Legitimationspapiere binnen 24 Stunden zu melden.

VI. Zur Annahme eines Dienstboten bedarf es nach wie vor der polizeilichen Einzeichnung in das Dienstbuch nach § 6 der Dienstbotenordnung vom 15. Juli 1859.

Güstrow, am 15. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und alle **Geflügelzucht-Utensilien.** Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

Anzeigen

finden durch die Mecklenburgische Gerichts-Zeitung grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser aufs Land, nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg. und geben hohen Rabatt.

Expedition
der
Mecklenb. Gerichts-Ztg.

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in **Leipzig.**

E. Wollschläger,

Tischlermeister,

11. Kl. Schloßstr. 11.,

empfiehlt

Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu herabgesetzten Preisen

---

Einem hiesigen wie auswärtigen Publikum empfehle ich mich zur Abhaltung von

Auctionen

ganz ergebenst.

Güstrow, im April 1883.

H. Odebrecht,
Auctionator.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Abonnementspreis 1,50 m., durch die Post bezogen 2 m. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, für's Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 54 Güstrow, Mittwoch, den 11. Juli. 1883.

Fürst Bismark contra Feuerversicherungs-Aktiengesellschaften.

(Schluß.)

Das Ziel, das der Reichskanzler beim Erlasse seines Reskripts im Auge hat, ist, so wird man allgemein sagen hören, die Verstaatlichung des Feuerversicherungswesens.

Die Verstaatlichung der Privateisenbahnen, die Monopolisirung des Tabakshandels, daß sind einfache, runde Begriffe; nicht so bei der Feuerversicherung, bei welcher sehr verschiedene Wege denkbar sind, um zu demselben oder doch annähernd demselben Ziele zu gelangen. Eine Verstaatlichung der Feuerversicherung ließe sich erstens so denken, daß der Staat, wie bei den Eisenbahnen, die vorhandenen privaten Institute abfände, um dann mit der vorhandenen Organisation derselben seinerseits weiter zu arbeiten. An diesen Weg denkt Bismark gewiß nicht, da derselbe zwar den Aktionären allzu große Kapitalverluste sparte und eine Reihe ehrenwerther wirthschaftlicher Existenzen konservirte oder doch zum Weiterarbeiten auf anderen Gebieten ausrüstete, aber dem Staate viel Geld kosten würde. Billiger und bequemer wäre die Errichtung einer mit Versicherungszwang ausgerüsteten Staatsanstalt, entweder einer einzigen für das Reich, oder mehrerer etwa nach der politischen Gebietseintheilung Deutschlands; auf diesem Wege würde zu finden sein, der Untergang einer ganzen blühenden Industrie, die Vernichtung riesiger Kapitalien und tausender wirthschaftlicher Existenzen, so wie eine Schädigung des Erwerbes von hunderttausenden. Eine Unart dieses Radikalverfahrens würde es sein, wenn der Staat etwa nur die Immobiliarversicherung monopolisirte, was ja in den meisten deutschen Staaten außer Preußen schon jetzt der Fall ist, eine solche Beschränkung aber will Bismark nicht, wie aus dem Reskripte selbst deutlich hervorgeht. Drittens endlich wäre es möglich, an die vorhandene Organisation des sog. öffentlichen Feuerversicherungswesens anknüpfend, die Sozietäten und Brandkassen mit solchen Vorrechten auszurüsten resp. den Betrieb der privaten Anstalten mit solchen gesetzlichen Fesseln einzuengen, daß nur für jene noch Luft und Licht vorhanden wäre. Dieser dritte ist der Weg, den jenes Reskript anzudeuten scheint.

Anfangs zwar nimmt das Reskript die Miene an, als wolle es die Gegenseitigkeitsanstalten überhaupt öffentliche und private, den Aktiengesellschaften gegenüberstellen, und es möchte dadurch die Anhänger des Gegenseitigkeitsprinzips, deren es viele in Deutschland giebt, für sich zu gewinnen. In der That aber denkt es nur an die öffentlichen Sozietäten, und wir möchten die Anhänger der Gegenseitigkeit doch warnen, diesen Sirenenklängen zu folgen. Die öffentlichen Sozietäten stehen zu den privaten Gegenseitigkeits-Anstalten in demselben Gegensatze, wie zu den Aktiengesellschaften. Bei ihnen ist von der Gegenseitigkeit, die doch in nuce darin besteht, daß der Versicherte zugleich Versicherer ist, nichts zu spüren, als daß der Versicherte bei ungünstigem Geschäftsverlaufe außer dem ordentlichen noch einen außerordentlichen Beitrag zu zahlen hat. Es ist also nur die unzweifelhafte wirthschaftliche Schattenseite der Gegenseitigkeit, die Unbestimmtheit der Prämie, geblieben, während die Vorzüge derselben, die Theilnahme an der Verwaltung, in Generalversammlungen und durch Wahlen, an der Gestaltung des Versicherungsverhältnisses 2c. nicht vorhanden sind, an deren Stelle vielmehr eine rein bureaukratische Behandlung des Sozietätsmitgliedes und ein Verwaltungsinstanzenzug von sehr zweifelhaftem Werthe statt des Rechtsweges treten.

Es ist eigentlich eine seltsame Frage, die der Reichskanzler aufwirft, weshalb diese (sog.) Gegenseitigkeitsanstalten, die Sozietäten, sich in Betreff des Mobiliars der Konkurrenz der Aktiengesellschaften nicht gewachsen zeigten, weshalb der größte Theil des Mobiliars bei diesen versichert sei. Die Frage ist einmal inkorrekt resp. unvollständig, weil auch ein sehr großer Theil des Immobiliars bei den Aktiengesellschaften gedeckt ist, namentlich in den größeren Städten und bei der Industrie, und es ist als Regel unrichtig, „daß für das Gebäude und den Inhalt desselben zwei verschiedene Assekuranzen thätig sind." Dann aber ist die Frage auch überflüssig, weil sie ihre Antwort in sich selbst trägt. Die Thatsache, daß die Sozietäten trotz der immensen Privilegien, welche sie genießen, noch lange nicht alles Immobiliar versichert haben, daß ihre Erfolge im Mobiliarversicherungsgeschäft auffallend gering geblieben sind, beweist eben, daß sie nicht im Stande sind, dem Bedürfnisse des versichernden Publikums in demselben Maße gerecht zu werden, wie die Aktiengesellschaften mit ihrer vom Erwerbsbetriebe erzeugten und im Konkurrenzkampfe erzogenen Koulanz und Anempfindungsfähigkeit für jene Bedürfnisse. Der Staat resp. die Behörde — denn als solche gerirt sich die Sozietät — kann nur schematisiren und wird deshalb auf dem Markte, wo in Berücksichtigung der Individualität eines Risikos um Zehntel und Hundertel eines Promilles gehandelt wird, den Kürzeren ziehen, wird infolge dessen, wenn daß Monopol eingeführt wird, dem Versicherten unbequem, einem Theile derselben ungerecht, einem anderen Theile auf Kosten des ersteren gnädig sein, was doch wohl das gerade Gegentheil eines wirthschaftlichen Vorzuges ist. Das Publikum steht den Agenten und Beamten von Aktien-Gesellschaften, die ja verdienen wollen, als Kunde, als selbstständiger Mitkontrahent gegenüber, während Sozietäten durch Beamte mit ihm verkehren, denen es als Unterthan Gehorsam schuldet. Wenn sich alle diejenigen, die eine ausgesprochene oder unausgesprochene Sympathie für Verstaatlichung im Busen tragen, diesen Gedanken so recht klar machen und seine Konsequenz, die hier zu spezialisiren uns der Raum mangelt, gründlich durchdenken wollten, so würde ihnen, vorausgesetzt, daß sie Etwas zu versichern haben, sehr bald der letzte Funke jener Sympathie erlöschen. Ob nicht schon Mancher, der vor einigen Jahren sich für Staats-Eisenbahnen begeistert und dafür gestimmt hat, von dieser seiner Schwärmerei zurückgekommen ist? Und doch liegt hier die Sache wesentlich günstiger für den Staat als bei der Versicherung.

Wenn man endlich zur Beurtheilung der Frage, ob eine Verstaatlichung des Feuerversicherungswesens, wie Bismark sie anzustreben scheint, wünschenswerth sei, vom Standpunkte des versichernden Publikums aus, noch eine Stufe höher steigt auf den Standpunkt der Volkswirthschaft, der es vielmehr, als auf den Ersatz von Schäden, auf eine Vermeidung derselben ankommen muß, so braucht man sich nur das Eine klar zu machen, daß die Aktien-Gesellschaften, um mit der durch die Konkurrenz auf das niedrigste Niveau herabgedrückten Prämie auszukommen, gezwungen sind, alle ihre Kräfte an die Verringerung des Risikos und an die Verhütung von Brandschäden zu setzen, während die Sozietäten dies Interesse viel weniger haben, weil sie durch die Befugniß, im Bedarfsfalle von ihren Mitgliedern Nachschüsse zu erheben, gedeckt sind. In welchem Umfange die Aktien-Gesellschaften dieser ihnen durch ihre Erwerbstendenz aufgenöthigten Pflicht nachkommen und bis zu welcher Vollendung sie diese höchst wirthschaftliche und humane Kunst geführt haben, dafür legt ein glänzendes Zeugniß ab die gerade jetzt recht à propos veröffentlichte „Denkschrift über die Bestrebungen und Erfolge der Magdeburger Feuerversicherungs-Gesellschaft auf dem Gebiete des Feuerschutzes," welche der auf der Hygiene-Ausstellung in Berlin veranstalteten Ausstellung der genannten Gesellschaft beigegeben und demnächst in weitere Kreise verbreitet ist. Ein sehr großer Theil der vorkommenden Brandschäden verdankt seine Entstehung der Brandstiftung durch den Versicherten selbst, während nur ein verschwindend kleiner Theil dieser Brandstiftungen zur Bestrafung gelangt. Den Anreiz zu solchen Brandstiftungen fordert die Regulirungsweise der Sozietäten welche in der Regel die Versicherungssumme als Werth vor dem Brande festhält und dadurch sehr oft und immer dann zu einer zu hohen Entschädigung gelangt, wenn die Versicherungssumme, die manchmal schon von vornherein zu hoch ist, vor längerer Zeit festgesetzt, die naturgemäße Werthsverringerung durch den Abnutz also nicht berücksichtigt ist, während die Aktien-Gesellschaften dem Gesetze und ihren Verträgen gemäß nur den wahren Werth des Objekts zur Zeit des Brandes versichern und nur den wirklichen Schaden bezahlen.

Aus dem täglichen Leben.

Der Inhaber einer ausgeklagten Wechselforderung hatte einen Theil derselben cedirt. Der Cessionar versuchte mittels Zwangsvollstreckung, die ihm cedirte Summe beizutreiben; seine Bemühungen aber waren vergeblich, da er sich nicht im Besitz des Originalwechsels befand. Seine Beschwerde hierüber wurde aus folgenden Gründen vom Gericht zurückgewiesen. Jede Wechselforderung wird von den aus der Natur des Wechselgeschäfts sich ergebenden Folgerung in allen Theilen beherrscht, indem die wechselmäßigen Berechtigungen streng an den redlichen Besitz der Wechselurkunde, in welcher sich das Recht darstellt, gebunden sind. Diese aus der eigenthümlichen Natur des Wechselgeschäfts entspringenden Rechtssätze erleiden namentlich, was die Zahlung betrifft, auch dadurch keine Aenderung, daß über die Forderung eine rechtskräftige Entscheidung zu Gunsten des Wechselberechtigten ergangen ist, indem auch solchenfalls die Zahlung nur unter den Voraussetzungen verlangt werden kann, unter welchen sie außerhalb eines Rechtsstreites zu leisten wäre. An diesen Bedingungen ändert auch die Cession einer Wechselforderung nichts; der Cessionar muß sich im Besitz der Wechselurkunde befinden, um Zahlung fordern zu können. Bei einer theilweisen Cession der Wechselforderung ist zur Legitimation des klagenden Cessionars die Vorlage des mit der Cession versehenen Originalwechsels oder die Vorlage eines Wechselduplikats mit dieser und dem Vermerke der Cession im Originalwechsel erforderlich. Der Wechselschuldner kann andernfalls zur Zahlung gezwungen werden.

Deutsches Reichsgericht.

Werden bei einem Miether die dem Pfandrecht des Vermiethers unterworfenen Mobilien dessen ungeachtet für einen anderen Gläubiger vom Gerichtsvollzieher gepfändet, so macht sich nach einem Urtheil des Reichsgerichts, II. Straffenats, vom 16. März 1883 der Vermiether dadurch, daß er die für einen anderen Gläubiger beschlagnahmten Mobilien aus den Räumen des Miethers in seine eigenen Räume schafft, um sich das ihm zustehende Retentionsrecht zu sichern, des Arrestbruches (§ 137 Str.-G.B.) schuldig, selbst wenn daraus dem anderen Gläubiger kein Nachtheil erwächst. — Bei dem Kaufmann H. wurden auf den Antrag zweier Gläubiger mit vollstreckbaren Schuldtiteln vom Gerichtsvollzeiher Mobilien, darunter ein eisernes Geldspinde, beschlagnahmt und unter Siegel gelegt. Der Gerichtsvollzieher ließ die beschlagnahmten Sachen in dem Geschäftsraume des Schuldners bis zum Versteigerungstermine zurück. H. machte sofort von dieser Beschlagnahme seinem Hauswirth P. Mittheilung, welcher wegen seiner Miethsforderung das Retentionsrecht an dem Geldspinde ausübte und dasselbe von dem Geschäftslokal des H. in seine eigene Wohnung schaffen ließ, nachdem H. sich damit einverstanden erklärt hatte. Wegen dieser Handlung wurden der Hauswirth P. und der Miether H. des Arrestbruches angeklagt. Die Strafkammer sprach die Angeklagten frei, wegen mangelnden Bewußtseins der Rechtswidrigkeit auf Seiten derselben, da P. eine erhebliche Miethsforderung an H. und daher das Rententionsrecht mit dem Anspruch auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Erlöse der retinirten Sachen hatte, welches ihm durch die gerichtliche Abpfändung dieser Sachen und insbesondere des in Frage stehenden dazu gehörigen Geldspindes nicht verkümmert werden konnte und daher den die Execution veranlassenden Gläubigern nicht der geringste Schaden zugefügt worden war. Auf die Revision des Staatsanwalts hob das Reichsgericht die vorinstanzliche Entscheidung auf, indem es begründend ausführte: „Steht dem Vermiether, so lange als er nicht in den vollen unmittelbaren Besitz der ihm verpfändeten Illaten getreten ist, ein Widerspruchsrecht gegen die Pfändung dritter

Gläubiger nicht zu, so verletzt er die Rechte dieser Gläubiger, indem er, nachdem für diese Pfändung in die eingebrachten Mobilien vollzogen ist, die gepfändeten und vom Gerichtsvollzieher in Besitz genommenen, wenn auch in Gewahrsam des Schuldners belassenen, auf Grund seines Pfandrechts mit oder ohne Mitwirkung des Schuldners in seinen Besitz oder überhaupt durch Beiseiteschaffen in eine Lage bringt, daß eine Zwangsversteigerung und die damit verbundene Ueberlieferung an den Steigerer nicht mehr ausführbar erscheint. Ja selbst wenn er in der Lage gewesen wäre, die Veräußerung vermöge seines Zurückbehaltungsrechts zu hindern, würde es ihm nach § 690 der Civiproz.-Ordn. nicht gestattet gewesen sein, dieses im Wege des faktischen Zugriffs zu thun, sondern er hätte seinen Anspruch im Wege der Klage bei dem Gericht geltend machen müssen, in dessen Bezirk die Zwangsvollstreckung erfolgte. In Wirklichkeit steht dem Vermiether aber nur ein Vorzugsrecht auf Befriedigung aus dem Erlöse zu, dessen Umfang sich nach § 709,2 der Civ.-Proz.-Ordn. und § 41,4 der Con.-Ordn. bemißt. Der erste Richter hat keineswegs angenommen, die Angeklagten seien der Meinung gewesen, daß die Gerichtsvollzieher wegen jenes Pfandrechts zur Pfändung des Geldspindes nicht zuständig gewesen seien. Das Bewußtsein der Rechtswidrigkeit ist vielmehr nur verneint, weil durch die Beiseiteschaffung des Spindes den Gläubigern, welche die Beschlagnahme bewirkt, kein Schade zugefügt werden konnte. Zum Thatbestand des § 137 Str.-G.-B. aber gehört nicht, daß durch die Entziehung aus der Beschlagnahme dem Exekutionssucher ein Nachtheil zugefügt werde, also auch nicht das Bewußtsein des Thäters, daß ein solcher Nachtheil entstehen könne. Die durch den Arrestbruch begangene Verletzung der öffentlichen Ordnung ist auch dann strafbar, wenn der Exekutionssucher durch dieselbe nicht benachtheiligt wird."

Aus Mecklenburg.

Güstrow, 10. Juli.

— Auf dem Bau der Zuckerfabrik, der schon fast seiner Vollendung nahe ist, ereignete sich gestern Abend ein schwerer Unglücksfall. Der beim Ausfugen beschäftigte Maurer P, welcher schon seit 8 Tagen leidend war, wahrscheinlich in Folge der übermäßigen Hitze, wurde plötzlich von heftigem Unwohlsein befallen, sodaß er sich nicht mehr auf den Füßen halten konnte, das Gleichgewicht verlor und die nicht unbeträchtliche Höhe aus dem obersten Stockwerke des Gerüstes herabstürzte, wobei er eine schwere Verletzung davontrug, doch ist, wie wir hören, Hoffnung vorhanden den Verletzten am Leben zu erhalten. (G. Z.)

Schwerin, 9. Juli. Gestern Abend nach 8 Uhr badeten mehrere Personen im Ostorfer See, unweit der Eisenbahn. Einer von ihnen, der Schlachter P., wagte sich etwas zu weit vor und verlor plötzlich, da der Boden des Sees dort sehr steil abfällt, den Grund unter den Füßen. Der des Weges kommende Unteroffizier und Halbinvalide Arrestaufseher Dahms stürzte sich ins Wasser und es gelang ihm, den schon zum zweiten Male untertauchenden P. im Wasser zu erfassen und, wenn auch mit eigener Lebensgefahr, zu retten.

Rostock, 6. Juli. Die „R. Z." bringt folgende Localberichte: Die anhaltende starke Hitze der letzten Tage hat auch hier bereits Opfer gefordert. Der bei dem Eisenbahnbau beschäftigte Arbeitsmann J., der vorgestern nach eingenommenem Mittagsmahl sich von der Carlsstraße an die Arbeit begeben wollte, wurde auf dem Wege vom Sonnenstich befallen und augenblicklich getödtet. Gestern Mittag stürzte von zwei vor einem Bauwagen gespannten Pferden das eine in der Nähe der Viergelindenbrücke, vermuthlich ebenfalls vom Sonnenstich getroffen, todt zur Erde. — In der Nähe des Krankenhauses wurde gestern Nachmittag ein etwa zehnjähriges Mädchen von einem Wagen der Pferdebahn übergefahren und erlitt dadurch erhebliche Verletzungen an den Füßen. — In dem benachbarten Dorfe Wilsen ward am Montag ein Mädchen, welches von der Windmühle herabkam, von den Flügel der Windmühle zweimal getroffen. Dasselbe erlitt mehrere Knochenbrüche, u. A. auch einen Bruch der Wirbelsäule. Die Unglückliche wurde ins hiesige Krankenhaus gebracht, wo sie am nächsten Tage nach qualvollen Leiden verstarb.

Dömitz, 6. Juli. Beim Baden in der Elbe ertrank (der „R. Z." zufolge) gestern Mittag der Holländereipächter Dahm zu Junker-Wehningen. Es ist dies der dritte Unglücksfall dieser Art, welcher hier innerhalb acht Tagen vorkam.

Parchim, 8. Juli. Gestern verunglückte beim Baden im Woker-See der 13jährige Sohn des Photographen Freitag hieselbst. — Vorgestern ereignete sich hier dadurch ein Unglücksfall, daß der Hausknecht des Kaufmanns Thiele mit einer brennenden Lampe einem Spiritusfasse zu nahe kam. Der Spiritus entzündete sich, ergriff die Kleider des Knechts und da nicht gleich Hülfe bei der Hand war, trug der Unglückliche so furchtbare Brandwunden davon, daß an seinem Aufkommen gezweifelt wird.

Doberan, 6. Juli. Die sehr heißen Tage dieser Woche haben hier bereits ein Opfer gefordert. Ein Arbeiter, der gestern Morgen seine Wiese zu mähen gegangen war, wurde nach dem „K. A." als Leiche auf der Wiese gefunden. — Vor einigen Tagen verschwand plötzlich unter Mitnahme der Taschenuhr und der besten Kleider ihres Mannes und des jüngsten Kindes die Frau des Arbeiters B.

Vermischtes.

Potsdam, 7. Juli. J. K. H. die Frau Prinzessin Wilhelm ist heute früh nach 6 Uhr von einem Prinzen glücklich entbunden.

Thorn, Anfang Juli. Vom hiesigen Schwurgerichte wurde vor wenigen Tagen ein Mann, Namens Grapentin, aus Hohenkirch, der am 4. December v. J. wegen Brandstiftung zu drei Jahren Zuchthaus verurtheilt war, nach Wiederaufnahme des Verfahrens auf Grund der beigebrachten Entlastungsbeweise freigesprochen, nachdem er bereits 7 Monate die Zuchthausstrafe unschuldig verbüßt hat. Die Vossische Ztg. bemerkt dazu: Jedenfalls wäre es sehr wünschenswerth, wenn vom Bundesrathe dem neuen Antrage des Abg. Dr. Philipps stattgegeben würde, wonach dem Reichstag vom Reichsjustizamt alljährlich eine Nachweisung derartiger Fälle vorgelegt werden soll.

Alexandrien, 9. Juli. Vom Sonnabend Abend 9 Uhr bis Sonntag Abend 9 Uhr sind in Damiette 88, in Mansurah 64, in Samanud 9, in Chirbin 7 Personen an der Cholera gestorben. Hier erfolgte in dieser Zeit ein Todesfall an der Cholera, sämmtliche bis jetzt hier vorgekommenen Choleraerkrankungen beschränken sich auf das europäische Viertel.

Der Inseratenkobold. Die ernstesten Blätter, in deren Spalten nur von Politik, Wissenschaft und schauerlichen Tagesbegebenheiten die Rede ist, besitzen oft in ihrem Inseratentheil, der letzten Seite, ein zwar unbeabsichtigtes, aber auch unschätzbares Witzblatt. „Wie" und „Was" annonzirt wird, ist oft gleich humoristisch und so wollen wir denn hier, indem wir einem Artikel des „Dsbg Tagebl." über komische Inserate folgen, einige Stichproben bringen: „Ich wünsche mich mit einem hübschen Mädchen bis Ostern zu verheirathen" — läßt ein Erfurter Don Juan in den dortigen Anzeiger Nr. 67 einschalten, während in der „Berliner Gerichtszeitung" Nr 89 zu lesen ist: „Magen- und Lungen leidende werden sicher beseitigt, Dresdnerstraße 82." — Nicht weniger grausam klingt eine Annonce im „Hessischen Tageblatt" Nr. 38: „Ein Hausmetzger sucht noch einige Kunden zum Schlachten." — Nicht in einem türkischen Blatt, sondern in der „Barmer Zeitung" Nr. 94 findet sich das schöne Angebot: „Gute Kanarienvögel, auch Weiber zu verkaufen, Brückenstraße 6." — „Ein Mädchen von 5 Wochen wünscht eine Mutter an Kindesstatt abzugeben." („Intelligenzblatt" Nr. 273.) — Drei doppelte Buchhalter für erste Häuser sucht der Vorstand des Handlungs-Kommis-Vereins. („Nat.-Ztg.) — „Ich suche solide, tüchtige Handschuhmacher und zahle pro Dutzend 1 bis 2 Mark, F. Friedel, Handschuhfabrikant." („Schles. Ztg." Nr. 27.) — „Steckbrieflich verfolgt wird Johann Miller, der seinen alten Vater erschlug, um ihn zu berauben und dann heirathen zu können." („Fränkischer Kour." Nr. 12.) — Aber das ist alles noch nichts gegen den fürchterlichen Menschen, welcher im „Leipz. Tagebl." ankündigt, daß er das Trödlergeschäft seiner verstorbenen Ehehälfte weiterführe, mit den Worten: „Der Verkauf meiner seligen Frau auf dem Wochenmarkte hat seinen ungestörten Fortgang"

Ein drolliges Abenteuer hatte ganz kürzlich ein pfälzischer Bahnbeamter zu bestehen. Da ihm nämlich nächtlicherweile einmal durch Einbruch etliche Gegenstände gestohlen wurden, kam er dermaßen in Aufregung, daß er sich sofort zwei Revolver und ein „Schwert" erwarb. Eines Abends war er nun in einem benachbarten Orte, wo er sich bis spät in die Nacht am Kegelspiele und Pilsener Bier gütlich that. Nach Hause gekommen, bemächtigte sich seiner sofort die leidige Angst vor Einbrechern. Richtig! kaum hatte er die Thüre zu seinem vom Mondlicht hell beschienenen Schlafzimmer geöffnet, als er auch schon sich gegenüber eine hohe, dunkle Männergestalt erblickte. „Endlich, Kanaille," schrie er in gerechtem Zorne, „sollst Du mir nicht entgehen!" Kaum gesagt, richtete er schon den Lauf des Revolvers auf den nächtlichen Gast und bum! — klirr, klirr — armer Spiegel! Unser Held hatte im Spiegel sein Ebenbild gesehen und darauf geschossen.

Reflexionen eines Schnapsbruders. Der Durst verbittert, aber der Bittere versüßt das Leben, deshalb muß sich der innere Mensch auch einen genehmigen, wenn der äußere Mensch seinen Theil schon hat, schon um des nöthigen Gleichgewichts willen, das, wie im Staate, auch beim Menschen zwischen Innerem und Aeußerem herrschen muß, selbst dann, wenn bei den Finanzen ein Defizit vorhanden ist, oder in Aussicht steht

Schule und Haus. „Nun, Junge, was hast Du denn heute in der Schule gelernt."

„Daß die Seidenraupen sehr nützliche Thiere sind."

„So? Der Herr Lehrer soll sich einmal die Kleiderrechnungen der Mutter ansehen.

Das anatomische Examen.

Jetzt mußte sie in den Lichtkreis der Straßenlaterne treten. Er hatte diesen Moment geschickt ausgenützt und war entschlossen, bei der ersten günstigen Terraingelegenheit ihr „Arm und Geleite" anzutragen.

Das Käppchen, das er trug, ließ sie mit Schrecken einen Studenten in ihm erkennen und benahm ihr vollends jede Hoffnung auf Befreiung von ihm, denn auch ihr Weg führte ins Studentenviertel. Immer mehr beschleunigte sie ihre Schritte, doch immer näher kam ihr der Verfolger.

Jetzt glaubte er den richtigen Moment gekommen und trat rasch vor. „Eilen Sie doch nicht so, schönes Kind."

Fast athemlos stürmte sie weiter, und als er nun gar die Kühnheit hatte, ihre Hand zu ergreifen, schrie sie laut auf.

In diesem Momente trat aus einem Quergäßchen ein Mann. Die hohe Gestalt umhüllte ein altmodischer Radmantel, ihren Kopf bedeckte ein nicht mehr im Jugendalter stehender Cylinderhut, und ihre Füße steckten in Schuhen, die mehr kleinen Nachen als einer Fußbekleidung ähnlich sahen.

Der Neuhinzugekommene hatte die Situation rasch erkannt und beruhigte das Mädchen, das sich unwillkürlich wie hilfesuchend zu ihm gewendet hatte.

„Sind Sie ruhig, liebes Kind! — Der junge Herr thut Ihnen Nichts — sehen Sie, er geht schon fort."

Wirklich hatte der Verfolger beim Anblick der sonderbaren Gestalt rasch Reißaus genommen.

Das Mädchen athmete auf und dankte in bewegten Worten ihrem unbekannten Retter.

„Gar so groß war Ihre Gefahr nicht," lächelte er, „doch jetzt sagen Sie mir, wohin Sie gehen, vielleicht habe ich noch Zeit genug, Sie an Ihren Bestimmungsort zu bringen."

„Ich gehe in die alte Gewehrfabrik," antwortete das Mädchen nach einigem Zögern.

Er blieb überrascht stehen. „In die alte Gewehrfabrik? Da haben wir ja den gleichen Weg. Sie wagen sich ja direkt in die Löwenhöhle."

„Wie meinen Sie das?"

„In der Gewehrfabrik befindet sich ein Theil der medizinischen Hörsäle und da treffen Sie zu jeder Zeit solche böse Studenten, wie den von vorhin."

„Ich suche dort auch einen Studenten."

„Ah!" Der Alte war enttäuscht. Sollte er dem einen Studenten nur das Abenteuer verdorben haben, um einem anderen das Schätzchen sicher zum Rendezvous zu geleiten.

Sie mochte dieses „Ah!" verstanden haben, denn rasch fuhr sie fort:

„Bitte, denken Sie nichts Schlimmes von mir; mein Bräutigam hat heute in der Gewehrfabrik seine Prüfungen und da will ich die Erste sein, um ihm zu gratuliren."

Das Gesicht des Alten klärte sich auf.

„Sind Sie seines Erfolges so sicher?" fragte er.

„Gewiß! Mein Otto ist der bravste und tüchtigste Student, und wenn er kein Malheur hat, so wird sein Examen gewiß ein glänzendes sein."

„Malheur! Was kann es da für Malheur geben, wenn man gut vorbereitet ist?"

„Was für Malheur?" lachte sie im Tone des Besserwissens, „da kennen Sie die Professoren schlecht, sind die nicht gut gelaunt, da nützt alles Wissen nichts!"

„Was Sie nicht sagen!"

„Da ist besonders der Professor Hyrtl; als Lehrer vergöttern ihn die Studenten, aber als Prüfer fürchten sie ihn wie den leibhaftigen Satan!"

„So—o!"

„Der giebt den Studenten zuweilen Fragen, die gar nicht im Buche vorkommen, die sie ganz perplex machen; dann stehen sie da, wie —

„Die Ochsen," lachte der Alte.

Das Mädchen warf ihm einen vernichtenden Blick zu — fuhr aber fort:

„Mein Otto würde dem Allen ruhig entgegensehen, wenn nicht gar so viel für uns auf dem Spiele stände."

„Wie denn das, mein Kind?"

„Otto, der meine Brüder unterrichtet, ist arm und mein Vater hat seine Einwilligung zu unserer Verbindung nur unter der Bedingung gegeben, daß Otto seine Prüfungen glänzend besteht. Jetzt denken Sie, wenn unser ganzes Lebensglück durch die schlechte Laune eines Professors in Frage gestellt würde."

Unter diesem Gespräche hatten sie die Gewehrfabrik erreicht, und der Alte, der im Hause Bescheid wußte, zeigte dem Mädchen, jeden Dank lächelnd abwehrend, die Thür, aus der der Prüfungskandidat herauskommen müsse. Er selbst verschwand durch einen Seitengang des weitläufigen Gebäudes.

Unterdessen hatte Otto Reimann aus den meisten Prüfungsgegenständen seine Thesen in glänzender Weise erledigt und sah nun mit ziemlicher Ruhe der Prüfung aus dem letzten Gegenstande entgegen. Jetzt erschien Professor Hyrtl im Saale und sein Blick traf den Kandidaten. Otto fühlte, wie alle seine Zuversicht unter der Einwirkung dieser stahlscharfen Augen schmolz. In diesem Augenblicke wäre ihm sein ganzes anatomisches Wissen um einen Spottpreis feil gewesen.

Hyrtl nahm seinen Platz ein und blickte in das vor ihm liegende Prüfungsprotokoll.

„Hm, hm," brummte er. „Sie haben ja recht gute Noten, Herr Kanditat, — die Professoren scheinen mit Ihnen recht gnädig gewesen zu sein."

Das Blut schoß dem Studenten in's Gesicht, er sah sich verloren. Eine Gegenrede auf diese hämische Bemerkung konnte Alles nur verschlimmern. Ade Zukunft, ade Louise, dachte er, während der Schweiß ihm auf die Stirne trat.

Der Professor begann:

Der Professor begann:

„Sagen Sie mir, Herr Kandidat — hier legte sich sein Gesicht in tiefernste Falten —, wenn Sie unverhofft eine Ihnen sehr theure Person, eine Mutter, eine Schwester — eine Braut treffen und sie in Ihrer Freude herzlich küssen, welche Muskeln setzen Sie dabei in Bewegung?"

Es war nichts Seltenes, daß Hyrtl derlei Fragen stellte, und so machte sich Otto ohne Erstaunen an die Beantwortung der Frage.

Ein Gesichtsmuskel nach dem andern der beim Kusse in Aktion tretenden nannte er, doch immer weniger zufrieden zeigte sich der Prüfer.

Nun wußte er keinen mehr, doch der Professor drängt: „Kennen Sie keinen mehr, den Sie bei der genannten Aktion in Bewegung setzen können?"

„Keinen!" gab Otto mit tonloser Stimme zurück.

„Das bedaure ich, Herr Kandidat; ich lasse Ihnen jedoch bis Morgen Bedenkzeit, finden Sie die Antwort nicht, so sind Sie gefallen." Also sprechend erhob sich der Professor und verließ den Saal.

Wankenden Schrittes trat Otto in den Vorsaal. Er überdachte seine Situation. „Louise ist für mich verloren," war sein erster, sein einziger Gedanke. Er trat hinaus in den Korridor, da stand sie mit dem Ausdruck der höchsten Spannung im holden Antlitz. Seiner nicht mächtig, schlug Otto seine Arme um sie und drückte einen heißen, langen Kuß auf ihre Lippen, vielleicht den letzten.

„Otto, Du erdrückst mich schier, und da kommt Jemand," wehrte sie ihm.

Otto fuhr auf — Professor Hyrtl stand vor ihm, nur mit Mühe ein Lächeln unterdrückend.

„Herr Kandidat, fragen Sie das Fräulein, welche Muskeln Sie außer den Gesichtsmuskeln bei Ihrem Kusse noch in Bewegung gesetzt haben!“

Otto's Augen leuchteten hell auf:

„Die Armmuskeln, Herr Professor!“

„Na, versteht sich!“ schmunzelte der Professor.

„Mein Begleiter,“ stammelte Louise, indem heiße Röthe ihr Gesicht überflog.

„Ja, Ihr Begleiter,“ erwiderte Hyrtl, ihr die Hand reichend, „den Sie je ttnicht mehr brauchen, da Sie nun für einen alten Professor einen jungen Doktor zur Begleitung haben.“

Einige Monate später war Hochzeit, und obenan beim Hochzeitsmahle saß der Professor der Anatomie.

Eine räthselhafte Erscheinung.

Erzählung von J. H. Temme.

(Fortsetzung.)

Nur ein Geheimniß war zwischen ihnen, ihre. Maria's Vergangenheit.

Er fragte nie danach. Er hatte, wie am ersten Tage des Wiederfindens, so auch später nie das geringste Verlangen, etwas davon zu erfahren. Sie liebte ihn; er war täglich, stündlich um sie; sie gehörten einander, nur einander, das war ihm genug.

Sie sprach selbst davon:

„Meine Jugend, meine Heimath, mein ganzes früheres Leben, Alles muß für Dich ein Geheimniß bleiben. Wir könnten einmal von einander gerissen werden. Dann wäre der Schlüssel dieses Geheimnisses Dein Verderben.“

Sie konnten auseinandergerissen werden! Trübte das nicht das Glück der Liebenden? Je reiner die Liebe ist, desto hoffnungsreicher ist sie.

„Der Tag wird kommen, an dem ich Dir als dein Weib angehören kann. Er muß kommen. Bis dahin sind wir glückliche Brautleute. Müssen wir es auch lange sein, um so reiner unser Glück, jetzt, künftig!“

Und wie glückliche, wie herzlich innig glückliche Brautleute lebten sie.

Der alte Nikolai sah nie wieder bekümmert aus, aber wie sie mehr und mehr und heiliger und fröhlicher sich liebten, so wurde er täglich rüstiger.

Der alte Nikolai war übrigens nicht der einzige Diener des Hauses. Das Fräulein hatte für ihr einfaches, zurückgezogenes Leben eine große Dienerschaft. War es frühere Gewohnheit? Sie waren sämmtlich: Kammerjungfern, Bediente, Koch, Gärtner, aus der Schweiz, die meisten aus der französischen. —

Der Monat September war längst vorüber. Der October hatte in der rauhen Berggegend schon die Bäume entblättert. Der November sandte einzelne Schneeflocken. Aus dem Kranze des Glückes der Liebenden war kein Blatt und Blüthe gefallen. Ihre Herzen, ihr ganzes Weesn hatte sich täglich inniger in einander verschmolzen. Wie der Tag vom frühen Morgen bis zum späten Abend sie unzertrennlich beisammen fand, so waren sie auch innerlich wie zu einem einzigen Wesen geworden. Wie ihre Herzen aneinander schlugen, so bereicherte und läuterte Einer sich an dem Geiste des Andern.

Und es war keine Einförmigkeit, und wo die Herzen rein und edel sind und der Geist klar und tief, da ist auch das einförmige Leben noch nie langweilig geworden; das Leben von Brautleuten konnte nur täglich an Reiz gewinnen.

Maria, das Fräulein, hatte einen reichern Geist als der Student Edmund. Sie hatte mehr von der Welt und von dem Leben gesehen und sie hatte eine Ausbildung genossen, deren Sorgfalt, Vielseitigkeit und Gründlichkeit selbst den gelehrten jungen Mann überraschte. Sein Geist war schärfer, tiefer. Aber ihr Reichthum befruchtete seine Gedanken und keiner seiner Gedanken war ihr unzugänglich.

Das Fräulein hatte eine ausgesuchte Bibliothek. Beide spielten sie den Flügel.

Und dann wieder das reine, unschuldige Spielen und Kosen der Liebe.

Auf den Zehen schlich er am frühen Morgen aus seinem Schlafgemache in ihr Boudoir, um sie mit Küssen zu überraschen.

Wie oft stand sie schon in einem Versteck hinter der Treppe und umfing und umschlang ihn unerwartet, und er fühlte ihre Lippen auf den seinigen, ehe seine Augen sie gesehen hatten.

Die Unterhaltung mit dem Flügel und den Clasfikern unterbrach der weiche Druck der Hände, seliges Lächeln der Augen, süßes Geflüster der Liebe.

Und Geflüster und Lächeln würzte das Mahl.

Und Druck der Hände und der Lippen wollte nicht enden, wenn der späte Abend sie trennte.

Es ist das alles einförmig, auch wenn das erzählt wird. Für die Liebe ist es immer neu, und sie sehnt sich immer neu danach.

Nur ein trüber Gedanke beschlich zuweilen den jungen Mann. Nicht das Geheimniß, das ihn umgab, aber die Furcht, daß sein Glück aufhören könne, und dabei denn doch das Geheimniß.

Jener verborgene Pfad zu der Spitze des Hügels und da oben der noch heimlichere und für den, der ihn nicht genau kannte, lebensgefährliche Weg in den Abgrund hinein, zeigte deutlich, wie die Furcht vor einem plötzlichen Ueberfall, so das Bedachtsein auf eine schleunige, gefährliche Flucht.

Dann war er zufällig in einer Nacht erwacht und er hatte draußen unter seinem Fenster einen langsamen, leisen, regelmäßigen Schritt, aber, trotz der Stille der Nacht, nicht das mindeste andere Geräusch vernommen. Er war aufgestanden. Da hatte er einen Mann gesehen, der still und langsam unter dem Fenster auf und abgegangen war. Er glaubte den alten Nikolai erkannt zu haben. Er hatte ununterbrochen den Schritt des Mannes gehört, bis er wieder eingeschlafen war.

Fragen durfte er auch nach diesem Geheimnisse nicht. Aber in der folgenden Nacht blieb er auf, und so wie alles im Hause ruhig geworden war, hörte er den regelmäßigen Schitt wieder und jetzt erkannte er deutlicher den alten, treuen Diener.

Nun drückte es ihn aber, daß er sich in ein Geheimniß einzudrängen gesucht habe, und er mußte das was er gethan der Geliebten entdecken.

„Ja,“ sagte sie, „es ist der treue Diener. Er wacht für mich jede Nacht. Jetzt auch für Dich.“

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

M. M. Güstrow. Richtet sich wohl nach den örtlichen Polizeivorschriften.

Die Erlaubniß zum Kleinhandel mit Spiritusen, wie solche einer Reihe hiesiger Kaufleute ertheilt ist, schließt die Befugniß zum Ausschänken von Bier und Branntwein nicht ein. Es wird hierauf mit dem Bemerken hingewiesen, daß im Falle von Contraventionen, auf welche die Diener besonders zu vigiliren angewiesen sind, in Grundlage des § 147 sub. 11 der Gewerbe-Ordnung ein Strafverfahren veranlaßt werden wird.

Güstrow, am 23. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die Vorschrift in § 2 der Straßen-Polizei-Ordnung:

„Bei trockenem Wetter müssen die Straßen vor dem Fegen mit Wasser besprengt werden“

wird hiemittelst in Erinnerung gebracht.

Güstrow, am 16. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Lebende

Suppen- und Tafel-Krebse

empfiehlt täglich

die Fischhandlung

von

W. Bunge.

Billigste landwirthschaftliche Fachzeitung.

Einziges Fachblatt für Cichorienfabriken.

Mk. 1.50 pro Quartal.

Abonnements-Einladung.

Monatlich 2 Mal.

Einziges Fachblatt für Stärkefabriken.

Das in **Magdeburg** erscheinende

Offerten-Blatt

für Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Cichoriee- und Stärkefabriken, Brennereien, Landwirthschaftliches Organ,

bringt Originalartikel bedeutender Fachmänner der einzelnen Branchen, Mittheilungen aus dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft, Coursberichte, technische Notizen etc.

Abonnements zum Preise von Mk. 1.50 pro Quartal direct oder bei jeder Postanstalt.

Inserate, 30 Pfennig für die Petitzeile, finden bedeutende Verbreitung.

Probenummern gratis.

Jedem Landwirth zum Abonnement empfohlen.

Novität! Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen. **Novität!**

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei **Barthol & Co., Berlin SW.**

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark
Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark
Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark
Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark
Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark



Original-Nähmaschinen-Depôt

der Fabrik

Frister & Rossmann,

Actiengesellschaft, Berlin,

in Güstrow Pferdemarkt 62.

Anerkannt die beste Nähmaschine der Welt.

Unsere Maschinen arbeiten nahezu geräuschlos, sind von bestem Material gearbeitet und daher leichtgehend und dauerhaft, vorzüglichem Stich, bewährtester Verbesserung, sorgfältigster Justirung und eleganter Ausstattung.

Für jede von uns gelieferte Maschine, welche die Marke der Firma trägt, außerdem mit einem Garantieschein begleitet ist, übernehmen wir die Garantie für Echtheit, vollendete Herstellung und höchste Leistungsfähigkeit.

Unterricht wird — unentgeldlich ertheilt. Wöchentliche Abzahlung. Alte Maschinen werden in Zahlung genommen bei unserem Vertreter

Wilh. Picker, Güstrow, Pferdemarkt 62.

Die nachstehenden gesetzlichen Vorschriften über die Meldungen werden in Erinnerung gebracht:

I. Alle Vermiether sind verpflichtet, diejenigen Miethseinwohner, welche in oder außer den gewöhnlichen Umzugsterminen bei ihnen einziehen, von dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau mit Angabe der Miethssumme und der Hausnummer zu melden.

II. Wer hierselbst neu anzieht, um hier seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen, hat sich unter Nachweisung seiner Heimathsberechtigung binnen 8 Tagen nach dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau zu melden, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Jeder, welcher einem neu Anziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, hat darauf zu halten, daß die Meldung geschehe, und von deren Versäumung binnen weiteren 8 Tagen Anzeige zu machen.

III. Wer hieselbst den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes beginnt, ist verpflichtet, bei der Polizei-Behörde gleichzeitig die Anzeige zu machen, welche ihm darüber eine Bescheinigung ertheilen wird.

IV. Gastwirthe und Herbergiere haben Reisende und Fremde, welche die Nacht bei ihnen zugebracht haben, bis Morgens 9 Uhr zu melden.

V. Wer einen Gesellen oder Gewerbsgehülfen in Arbeit nimmt, hat denselben unter Einreichung des Wanderbuches oder der sonstigen Legitimationspapiere binnen 24 Stunden zu melden.

VI. Zur Annahme eines Dienstboten bedarf es nach wie vor der polizeilichen Einzeichnung in das Dienstbuch nach § 6 der Dienstbotenordnung vom 15. Juli 1859.

Güstrow, am 15. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Eine große Anzahl hiesiger Dung- und Abortsgruben entspricht den erst kürzlich vom Magistrat in Erinnerung gebrachten Vorschriften des Landesherrlich unter dem 14. Mai 1867 bestätigten bezüglichen Statuts (Güstrower Zeitung Jahrgang 1883 Nr. 36 und Wohnungsanzeiger pag. 119.) nicht; insbesondere hat eine Revision ergeben, daß eine erhebliche Zahl derselben im Boden und an den Innenseiten mit Kalkmörtel statt mit dem vorgeschriebenen wasserdichten Mörtel verputzt ist.

Das Statut hat den Zweck, eine Verjauchung des Untergrundes der Stadt zu verhindern und bedarf der sorgfältigsten Ausführung.

Die resp. Hauseigenthümer werden aufgefordert, in 4 Wochen die Aborts- und Dunggruben, bei Vermeidung von Strafverfügungen, dem Statut gemäß einzurichten.

Güstrow, am 2. Juni 883.

Die Polizei-Behörde.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und alle Geflügelzucht-Utensilien. Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

Anzeigen

finden durch die **Mecklenburgische Gerichts-Zeitung** grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser aufs Land, nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg. und geben hohen Rabatt.

Expedition
der
Mecklenb. Gerichts-Ztg.

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

E. Wollschläger,

Tischlermeister,

11. Kl. Schloßstr. 11.,

empfiehlt

Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu herabgesetzten Preisen

---

Einem hiesigen wie auswärtigen Publikum empfehle ich mich zur Abhaltung von

Auctionen

ganz ergebenst.

Güstrow, im April 1883.

H. Odebrecht,
Auctionator.

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal.

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die 2mal täglich erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern **„Deutsches Heim"** und **„Gerichtslaube".**

Gegenwärtige Auflage 30,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Quartal

4,50 Mark.

Die „Berliner Zeitnng" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Deutsches Tageblatt.

Nach zweijährigem Bestehen zählt das Blatt bereits 13,000 Abonnenten, ein Erfolg, wie ihn bisher keine einzige Zeitung aufzuweisen hatte.

Wer ein Herz für die heiligsten Güter unseres Volkes hat, der findet nirgends für seine Gesinnungen einen so getreuen Ausdruck, als im

„Deutschen Tageblatt."

Nationale Größe, Soziale Reform, Deutsche Bildung

ist der Wahlspruch des „Deutschen Tageblattes". Im Anschluß an die staatserhaltenden Parteien, aber unabhängig von jeder Fraktionspolitik, kämpft es für gesunden Fortschritt gegen alle internationalen, zersetzenden Einflüsse, für die so nothwendige Kräftigung der Landwirthschaft und des bürgerlichen Mittelstandes gegen den Mißbrauch der Arbeit als bloßer „Waare", für die Eintracht der christlichen Konfessionen und gegen die Entchristlichung des Volkes zu Gunsten einer undeutschen Minderheit.

Das **„Deutsche Tageblatt"** erscheint täglich, auch Montags, als Morgenblatt, und ist dadurch insbesondere den Abendblättern gegenüber in der Lage, sofort ausführliche Bezeichnete Verbindungen ist es in den Stand gesetzt, stets die neuesten und zuverlässigsten politischen Nachrichten dem Leser zu bieten.

Das „Deutsche Tageblatt" bringt Spezialcorrespondenzen aus den fremden Hauptstädten, sowie Spezialtelegramme

Auch im Handelstheil verfolgt das Deutsche Tageblatt die Tendenzen einer gesunden Wirthschaftspolitik und bietet es eine Fülle thatsächlichen Materials.

Wetter- und Wasserstands-Berichte.

Ziehungslisten der preußischen und sächsischen Lotterie.

Das Feuilleton verfolgt dieselben Tendenzen, wie der politische Theil. Neben einer Fülle des Unterhaltenden und Belehrenden sucht es den deutschen Ernst in Wissenschaft, Kunst und Literatur wieder zur Anerkennung zu bringen. Außerdem erscheinen im Feuilleton Romane hervorragender Autoren

Um auch den Wünschen der Damen entgegen zu kommen, liefern wir seit dem 1. Januar regelmäßig eine

Sonntags-Beilage

unter dem Titel

Damen-Welt.

Der Inhalt derselben besteht aus spannenden Novellen, Plaudereien, Modeberichten, Räthsel, Scherzen, sowie allerlei nützlichen Recepten für die **Hausfrau** und den **Landwirth.**

Die Fülle anregenden und unterhaltenden Lesestoffs bietet das „Deutsche Tageblatt" zu dem enorm billigen Abonnementspreise von nur

5 Mark 25 Pf. für das Vierteljahr.

Man abonnire schleunigst bei dem nächstgelegenen Postamt, damit die Zustellung des Blattes vom 1. Juli ab pünktlich erfolge. — Probe-Nummern gratis.

Berlin, im Juni 1883.

Deutsches Tageblatt.
Friedrich Luckhardt.

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein **Sarg-Magazin.**

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W. Nicolaisen, Tischlermstr.

Langestraße 3. **Güstrow,** Langestraße 3.

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in Leipzig.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Abonnementspreis 1,50 ℳ, durch die Post bezogen 2 ℳ für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, für's Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 55. Güstrow, Sonnabend, den 14. Juli. 1883.

Wie weit erstreckt sich die Haftpflicht des Frachtführers.

(Art. 395 des H.-G.-B.)

Der Umfang der Haftpflicht des Frachtführers läßt sich nach der Ursache der Beschädigung des Frachtgutes in folgende fünf Kategorien theilen: Er haftet nämlich 1) für seine eigenen Handlungen; 2) für die Handlungen seiner Leute; 3) für die Verrichtungen seiner Transport- und Betriebsmittel; 4) für die Handlungen Dritter und 5) für die Einwirkungen von Naturereignissen.

1) Der Frachtführer haftet für seine eigenen Handlungen. Die Ausführung der einzelnen Transporthandlungen ist lediglich Sache des Frachtführers, daher ist es für den Absender völlig gleichgültig, welche Handlungen und in welcher Weise der Frachtführer sie vornimmt; sein Anspruch geht lediglich und ungetheilt auf das ganze Ergebniß der Beförderungshandlungen, daher kann sich der Frachtführer nicht darauf stützen, daß die einzelnen Handlungen, welche er zu diesem Zwecke vorgenommen, mit der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers vorgenommen seien und ihn an ihrem Mißlingen eine Schuld nicht treffe. Denn für ihr Gelingen haftet er unbedingt, weil er dem Absender gegenüber ihr Resultat übernommen hat.

2) Der Frachtführer haftet für die Handlungen seiner Leute, gleichviel ob sie Beamte oder Arbeiter sind und ob ihre schädigende Handlungsweise in Fahrlässigkeit, Absicht oder Zufall ihren Grund hat. Dieser Satz ist bei der jetzigen Verkehrsentwickelung von außerordentlicher Wichtigkeit und hat eine Menge von gelehrten Streitfragen hervorgerufen. Nach Art. 395 in Verbindung mit Art. 400 H.-G.-B. kann sich indeß der Frachtführer, gleichviel ob er physische oder juristische Person ist, nicht mehr darauf berufen, daß er bei der Auswahl seiner Leute, oder der zum Transporte benutzten Personen die erforderliche Sorgfalt angewandt habe, daß sie die nöthigen geistigen und körperlichen Kräfte besessen und auch sonst stets mit der erforderlichen Sorgfalt gearbeitet. Der Frachtführer hat vielmehr unbedingt für alle Handlungen seiner Leute aufzukommen und auch den diese treffenden Zufall, wie den Diebstahl ꝛc., zu vertreten. Nur in zwei Richtungen ist seine Haftung beschränkt: a) nämlich haftet er nicht, wenn die Handlung seiner Leute nur durch einen Akt höherer Gewalt oder eigene Schuld des Beschädigten schadenbringend war, Fälle, welche streng genommen, selbstverständlich sind. Ist die Handlung durch ein Ereigniß herbeigeführt, welches nicht nur nicht mit der Sorgfalt eines ordentlichen Frachtführers, sondern überhaupt nicht mit vernünftigen Mitteln abgehalten oder in seinen Folgen unschädlich gemacht werden konnte, wie wenn z. B. das Frachtgut in Folge eines Schlaganfalles des Aufladers fallen gelassen und beschädigt wird, so ist die Ausführung des Transports dadurch unmöglich geworden und der Frachtführer somit von der Erfüllung befreit. b) Ist zu unterscheiden, ob die Beschädigung durch die Leute herbeigeführt ist, während sie in Ausübung ihrer Dienstverrichtungen waren oder nicht. Waren die Leute in Ausübung ihrer Dienstverrichtungen, so haftet der Unternehmer unbedingt für deren schadenbringende Handlungen, gleichviel ob dieselben fahrlässig, zufällig, verbrecherisch ꝛc. herbeigeführt wurden. Es ist Pflichtsache des Unternehmers, sich derartiger Hülfswerkzeuge zu bedienen und dieselben so zu beaufsichtigen, daß sie die Ausführung der Frachtgeschäfte ohne ein Verschulden verrichten. Daher hat er für jede und alle Beschädigung, welche sie in Ausführung des Transportgeschäfts herbeiführen, unbedingt einzustehen. Dagegen hat er nicht aufzukommen für die Beschädigungen, welche von seinen Leuten außerhalb ihrer Dienstverrichtungen und dem Geschäftskreis ihrer Thätigkeit fahrlässig oder absichtlich veranlaßt wurden. Hier stehen seine Leute jedem Dritten gleich. Ebenso also, wie bei den durch einen beliebigen Dritten herbeigeführten Beschädigungen der Unternehmer sich von der Haftung durch den Nachweis befreien kann, daß sich die beschädigende Handlung selbst durch Anwendung der größten Vorsicht und Pflichterfüllung aller Dienstorgane nicht vermeiden ließ, auch deren Abwendung mit vernünftigen Mitteln unmöglich war, darf er dies auch bei solchen Schäden thun, welche durch Beamte, die sich nicht in Ausübung ihrer Dienstverrichtungen befanden, verursacht worden.

3) Der Frachtführer haftet für die Verrichtungen seiner Transport- und Betriebsmittel. Diese Haftung erstreckt sich ebensoweit, als die für seine Leute, sie tritt also auch dann ein, wenn die Beschädigung in unverschuldeten Mängeln der Betriebs- und Transportmittel ihren Grund hat, bezl. wenn weder der Frachtführer noch seine Leute diese Mängel kannten, noch bei der größten Sorgfalt ermitteln konnten. Der Frachtführer haftet unbedingt für die Vollkommenheit aller seiner Organe bei der Transportausführung ebenso wie bei solchen, wenn sie Menschen sind, also für die Güte, Fehlerlosigkeit und Betriebssicherheit aller Transportmittel, sobald sie in irgend einer Weise den Dienst versagen; er kann nicht einwenden, daß trotz der größten Vorsicht und Sorgfalt, trotz aller denkbaren Beaufsichtigung und Prüfung bei Anschaffung und Benutzung derselben der Mangel nicht habe bemerkt werden können, er hat unbedingt, wenn er sich nicht durch den Eintritt der höheren Gewalt außer Schuld setzen kann, das Frachtgut unversehrt abzuliefern oder den Schadenersatz zu leisten.

4) Der Frachtführer haftet für die Handlungen dritter Personen. Da der Beschädigte Anspruch auf die unversehrte Beförderung und Ablieferung des Gutes, also auch darauf hat, daß der Transport gegen jedes, schädigende Eingreifen dritter Personen geschützt bleibt, so kann es ihm völlig gleichgültig sein, von welcher Seite der Schaden kommt, ob er durch die Leute des Frachtführers bei Ausführung des Transports oder durch irgend einen unbetheiligten Dritten verursacht ist. Immerhin aber ist die Möglichkeit, dem Frachtgut Schutz gegen die Handlungen Dritter zu bieten, für den Frachtführer um Vieles geringer, als gegen die Handlungen seiner eigenen Leute. Letzteren gegenüber hat er nicht nur die Pflicht, sondern auch die Möglichkeit, sie fortdauernd zu prüfen und zu beaufsichtigen, daher auch unbedingt für ihre dienstlichen Handlungen einzustehen. Diese Möglichkeit ist ihm aber einem Dritten gegenüber nicht gegeben und der Schutz des Transportgutes gegen Dritte ist in den meisten Fällen praktisch geradezu unausführbar. Kann der Frachtführer daher den Beweis liefern, daß trotz aller menschenmöglichen Vorsicht, trotz der promptesten Pflichterfüllung aller Dienstorgane und der pünktlichsten Thätigkeit der Betriebsmittel sich das beschädigende Eingreifen des Dritten in die Transportausführung nicht hindern ließ, so wird sich dies als ein unabwendbarer Zufall qualifiziren und unter die Einrede der „höheren Gewalt“ fallen, welche den Unternehmer von der Haftpflicht befreit.

5) Der Frachtführer haftet auch für die Einwirkung der Naturereignisse. Auch durch Naturereignisse kann das Fahrgut während des Transports Beschädigungen erleiden. Soweit der Schutz gegen gewöhnliche Naturereignisse wie Wind, Regen, Schnee ꝛc. geleistet werden kann, liegt derselbe dem Frachtführer ob und die Unterlassung der hiernach möglichen Schutzmaßregeln wie Bedeckung ꝛc., macht ihn ohne Weiteres schadenersatzpflichtig. Ist aber das den Schaden herbeiführende Naturereigniß ein derartiges, daß seine Einwirkung auf den Transport mit vernünftigen Mitteln weder abgewehrt noch in ihren Folgen unschädlich gemacht werden kann, wie z. B. bei Ueberschwemmungen, Erdbeben, Blitz ꝛc., so liegt „höhere Gewalt“ vor, welche den Frachtführer von der Haftpflicht befreit.

Fassen wir aus vorstehenden Erörterungen das Ergebniß des positiven Umpfanges der Haftpflicht des Frachtführers zusammen, so ergiebt sich, daß derselbe nicht nur für sich, sondern auch für seine Leute und Bedientesten und Transportmittel, sowie endlich auch für das Eingreifen dritter Personen und Naturereignissen unbedingt haftet, sofern er sich nicht durch den Nachweis des eigenen Verschuldens des Beschädigten oder der „höheren Gewalt“ (vis major), des unabwendbaren äußeren Zufalls decken kann. Das Gesetz macht den Transportführer für alle beim Transport vorkommenden, wenn nur nicht für menschliche Kraft und Vorsicht unabwendbaren oder von den Betroffenen selbst verschuldeten Schäden verantwortlich ohne Rücksicht darauf, inwieweit den den Transport leitenden und ausführenden Hülfsgliedern ein Verschulden zur Last fällt.

Wir schließen diese Erörterungen, welche vornehmlich den Eisenbahn-Verwaltungen gegenüber von großer Wichtigkeit sind, indem wir uns vorbehalten, den bedeutungsvollen und verschiedenfach ausgelegten Begriff der „höheren Gewalt“ in einem späteren Artikel einer eingehenden prüfenden Auseinanderlegung zu unterwerfen.

Aus dem täglichen Leben.

Ein wahnsinniger junger Mann hatte sich aus der Irrenanstalt, in der er detinirt war, geflüchtet und sich zu einer Verwandten begeben, welche sich auch seiner angenommen, zugleich aber dem Vormund des Flüchtlings Nachricht von dessen jetzigem Aufenthalt gegeben hatte. Der Kranke hatte eine Gelegenheit als er zufällig im Zimmer seiner Verwandten allein gelassen war, benutzt, um derselben ein in ihrer Kommode liegendes Werthpapier zu entwenden. Dieser wurde noch bei seiner bald darauf durch den Vormund veranlaßten Wiederablieferung in die Irrenanstalt in seiner Tasche vorgefunden und dem Vormunde übergeben. Obwohl letzter bald erfuhr, woher das Werthpapier gekommen, verweigerte er dessen Herausgabe an die bestohlene Verwandte, bis sie sich als Eigenthümerin des Papiers ausgewiesen habe, fiel aber mit diesem Einwande aus folgenden Gründen glänzend vor Gericht ab. Wie der durch die Handlung eines Wahnsinnigen Beschädigte rechtlich so angesehen wird, als sei er durch einen Zufall beschädigt und daher jeden Anspruch auf Entschädigung aus dem Vermögen desselben einbüßt, so muß auch der durch einen Wahnsinnigen zugefügte Besitzverlust so aufgefaßt werden, als sei derselbe zufällig herbeigeführt. Im vorliegenden Falle konnte daher die Klage auf Wiedererlangung des Besitzes der von dem Wahnsinnigen widerrechtlich an sich genommenen Verschreibung von dem rechtmäßigen Eigenthümer derselben nur in der Weise angestellt werden, als sei dieselbe gleichsam verloren gegangen. Derartige Klagen sind zwar an sich nicht gegen jedermann, sondern nur gegen den unredlichen Besitzer zugelassen. Daß aber dem letztern auch derjenige dritte Besitzer gleichzustellen ist, welcher die Sache ohne allen Rechtsgrund in Besitz bekommt, insbesondere derjenige, der sie gefunden hat, ist zweifellos. In solchem Falle befindet sich hier der Vormund des Wahnsinnigen. Er hatte zwar die Berechtigung, das Werthpapier in vorläufige Verwahrung zu nehmen und für dessen Aufbewahrung zu sorgen, aber nicht minder auch die Verpflichtung, dasselbe an den bisherigen Besitzer herauszugeben, sobald er bestimmt erfuhr, daß dieser durch die Handlungen seines wahnsinnigen Mündels um den Besitz des Werthpapiers gekommen war und dessen Zurückgabe beanspruche. Der Vormund galt hier als Finder einer verlorenen Sache und war nicht befugt, dieselbe ihrem früheren Besitzer vorzuenthalten.

Landgerichte.

* **Güstrow,** 10. Juni. (Strafkammer.) Der Pungenfahrer Sievert aus Gülzow und der Müllergeselle Bollenhagen aus Güstrnw dienten bei dem Müllermeister Meien zu Niedermühle bei Lübz. Bollenhagen, als erster Geselle, hatte die Bücher in der Mühle zu führen und das dem Sievert übergebene Korn und Mehl anzuschreiben; Sievert hatte Bestellungen entgegenzunehmen, das Mehl auszufahren und cassirte auch das Geld ein. — Sievert steht heute unter der Anschuldigung, während seiner Dienstzeit bei Meien, vom 9. Mai 1883 bis Weihnachten, in 34 Fällen Gelder, welche er für seinen Herrn eingenommen, unterschlagen zu haben, in Gemeinschaft mit Bollenhagen steht er ferner unter der Anklage des Diebstahls in 9 Fällen, sowie Bollenhagen unter der der Hehlerei. Sievert nimmt die Unterschlagungen

iu Abrede und behauptet, das Geld immer abgeliefert zu haben; die Diebstähle begangen zu haben, giebt er zu, will sich aber im Ganzen dadurch nur um 30 Mk. bereichert haben; er habe seinem Herrn 700 Mark Entschädigung gegeben, außerdem habe er auch noch eine Lohnforderung an denselben in Höhe von 1,40 Mark. — Bollenhagen ist ebenfalls der Diebstähle geständig und giebt seinen Gewinn auf 60 Mark an; er gab seinem Herrn als Entschädigung 500 Mark und hat eine Lohnforderung von 57 Mark. Von den Unterschlagungen des Sievert will er nichts wissen. — Der Zeuge Meien giebt den ihm erwachsenen Verlust auf 1500 Mark an; in der Zeit vom 10. September bis Ende Dezember fehlen ihm nach seiner Berechnung 17,845 Pfund Korn. — Der Herr Staatsanwalt beantragte für Sievert eine Gefängnißstrafe von 3 Monaten und 2 Wochen und für Bollenhagen eine solche von 2 Monaten, sowie für Beide Tragung der Kosten. — Herr Rechtsanwalt Schütze, als Vertheidiger des Sievert plaidirt für eine geringere Strafe, da zu berücksichtigen sei, daß Meien überreichlich entschädigt worden. — Der Vertheidiger des Bollenhagen, Herr Rechtsanwalt Weber, beantragte Freisprechung, da der Müllergeselle zum Gesinde gerechnet werden müsse und nach § 247 St.-G.-B. die Verfolgung nur auf Antrag eintrete, ein solcher liege aber nicht vor; sollte das Gericht dieser Auffassung nicht beitreten, so halte er das Vergehen mit einer Gefängnißstrafe von 8 Tagen für gesühnt, da ein Schaden dem Meien nicht erwachsen, derselbe vielmehr bei dem ganzen Geschäft ein ganz erhebliches Mehr habe. — Sievert wurde in 24 Fällen der Untreue und Unterschlagung und wegen gemeinschaftlichen Diebstahls in 7 Fällen zu 4 Monaten Gefängniß verurtheilt; in 10 Fällen der Untreue und Unterschlagung und in 2 Fällen des Diebstahls wurde er freigesprochen. Bollenhagen wurde in 7 Fällen wegen gemeinschaftlichen Diebstahls zu 2 Monaten Gefängniß verurtheilt und in 2 Fällen des Diebstahls, sowie von dem Vergehen der Hehlerei freigesprochen. Die Kosten haben die Angeklagten zu tragen, mit Ausnahme derjenigen, welche durch die Fälle erwachsen sind, in denen Freisprechung erfolgte.

Aus Mecklenburg.

Güstrow, 13. Juli.

— Ueber unsern Landsmann Dr. Heinrich Schliemann berichteten wir vor Kurzem, daß derselbe bei seinem Freunde Pastor Becker zu Ankershagen sich aufhält. Nach seiner Ankunft traf daselbst auch aus dem Seebade Warnemünde, bezw. Doberan seine Gemahlin ein, welche nebst den Kindern die ländliche Muße mit ihm theilt.

— Ueber das Feuer im Kämmereidorfe Damm am 9. d. erfährt die „R. Z." heute Autentisches. Dasselbe ist Morgens bald nach 2 Uhr im Hause des Häuslers und Nachtwächters Lübcke ausgebrochen, und da dieses mit der Häuslerei des Ahrend unter einem Dache und zwar Strohdache gestanden, so haben sich die Flammen bei der großen Trockenheit des Strohs und Holzes mit rasender Schnelligkeit verbreitet, so daß 4 dem Lübcke gehörige Schweine in den Flammen umgekommen sind und dessen Kuh nur arg verbrannt hat gerettet werden können. Bald darauf hat auch die Rode'sche Häuslerei in Flammen gestanden, während die Strohdachscheune das Organisten Orgel, welche auch schon gebrannt hat, mit großer Mühe gerettet worden ist. In Bezug auf die Entstehung des Feuers wird vermuthet, daß eine ruchlose Hand dasselbe verursacht hat, und man glaubt allgemein, daß dieselbe auch schon bei früheren Bränden — es hat in den letzten 3 Jahren in dem kleinen Dorfe fünf Mal gebrannt — die Ursache war.

Schwerin, 12. Juli. Dem Vernehmen nach wird die Ziehung der Ausstellungs-Lotterie am Donnerstag, den 19. Juli, stattfinden. Es kommen im Ganzen 65,000 Loose zur Ziehung, auf welche 1400 Gewinne, die eventuell noch auf 1450 erhöht werden, kommen.

— Gestern Mittag fiel in der Apothekerstraße die Tochter eines Hausbesitzers von einem zwei Stock hohen Hintergebäude, auf dessen Dach Wäsche getrocknet wurde. Das junge Mädchen blieb bewußtlos im Hofe liegen. Ob dasselbe schwerere Kontusionen erlitten, ist noch nicht festgestellt.

Gadebusch, 11. Juli. Auf dem Erbpächter Ihde'schen Gehöfte zu Wackenstädt entstand am 10. d. M. Abends Feuer, welches in kurzer Zeit die Scheune und das Viehhaus einäscherte, 4 Pferde sind in den Flammen umgekommen.

Parchim, 10. Juli. Der junge Mensch, welcher am vorigen Freitag sich so unglücklich verbrannte, ist gestern Abend, der „M. Z." zufolge, nach unsäglichen Schmerzen den erhaltenen Wunden erlegen. Es ist der Sohn des hiesigen Arbeitsmanns Lembcke.

Laage, 11. Juli. Ein Blitz des am 7. d. über unsere Stadt hinwegziehenden Gewitters, welches uns zwar etwas, aber doch keinen durchdringenden Regen brachte, hat in dem benachbarten Dorfe Subsin ein achtjähriges Mädchen, das mit ihrem Bruder dem Vater das Mittagessen auf das Feld hinaustragen sollte, erschlagen, während der Bruder mit einer leichten Betäubung davon gekommen ist. Der sofort herbeigerufene Arzt konnte nur den Tod des Mädchens konstatiren.

K. **Belitz** b. Neukrug, 10. Juli. Aus dem 15. Jahresbericht des Kuhversf.-Vereins Mecklb. Lehrer theilen wir folgendes mit: Das abgelaufene Geschäftsjahr war hinsichtlich der Kassenverhältnisse ein sehr gutes, wenn auch die Zahl der Mitglieder und deren versicherten Kühe etwas zurückging; 137 jetzt 135 und 249 jetzt 245. Die Versicherungssumme war 42,669 Mk., ist jetzt 43,269 Mk., durchschnittlich 176,60 Mk. für das Haupt. Es traten 8 Mitglieder aus, wovon 2 gestorben waren, einige wurden pensionirt, andere verpachteten und eins wurde vom Vorstande gekündigt; 6 Mitglieder traten mit 11 Kühen wieder ein. — Zinsbar belegt sind 200 Mk. und werden im Laufe d. M. wohl noch weitere 300 Mk. belegt werden können. Die Jahreseinnahme betrug 1169,89 Mk., die Ausgabe 1018,26 Mk., mithin Ueberschuß 151,63 Mk. — Im Juli v. J. schuldete die Kasse 85,53 Mk., die 9 Ersätze erforderten 868,75 Mk., und die sonstigen Ausgaben 63,98 Mk. — Ersatz erhielten: Dunker-Bütow, Schünemann-Lüssow, Krecklow-Hof-Hagenow, Töppel-Hohen-Viecheln, Burde-Gottin, Meyer-Gr.-Görnow, Wwe. Beyer-Penzin, Knuths-Woserin und Prösch-Toddin.. — In der am 7. d. M. hier stattgehabten Versammlung des Vorstandes und der Rechnungsrevisoren wurde ferner beschlossen, daß die Generalversammlung am Nachmittage vor der Landeslehrerversammlung stattfinden solle, aber nur dann, wenn wichtige Vorlagen zu erledigen seien, und daß der höchste Versicherungssatz 210 Mk. bis auf Weiteres pro Kopf betragen solle.

— **Vellahn,** 11. Juli. Kürzlich hatten wir in unserer Nähe auf Stoltenauer Gebiet, an der Chaussee von hier nach Brahlsdorf, einen kleinen Waldbrand. Auf eine bisher nicht aufgeklärte Weise war in den etwa 2 Fuß hohen, ziemlich weitläuftig stehenden jungen Tannen Feuer entstanden; die Vellahner Spritze war bald zur Stelle, jedoch gelang es, ohne deren Anwendung das Feuer zu dämpfen, so daß nur einige hundert Stück dieser Anpflanzung zerstört wurden.

Ratzeburg, 9. Juli. Am letzten Freitag wurde das Dorf Ziethen nach den „M. L." von schwerem Brandunglück heimgesucht. Um 11 Uhr brannte das Haus des Großkäthners Wietfeld. Allein bei der schrecklichen Trockenheit konnte es nicht ausbleiben, daß der mäßige östliche Wind in kürzester Zeit das Feuer weiter trieb, so daß binnen kaum 30 Min. 3 Bauerngehöfte vom Feuer ergriffen waren. Abgebrannt sind 14 Gebäude, darunter 5 Wohnhäuser. 8 Familien wurden obdachlos, 3 Hauswirths- und 5 Handwerkerfamilien. Die Abgebrannten sind vorläufig bei den Nachbarn untergebracht. An Vieh verbrannten 2 Pferde und 16—20 Schweine, einige Ziegen, Hühner und Enten. Von den Abgebrannten sind 2 Handwerkerfamilien nicht versichert, die übrigen haben bei der Feuerversicherung des Fürstenthums Ratzeburg mehr oder weniger ihre Habe assekurirt.

Vermischtes.

Rastatt, 10. Juli. Durch einen gräßlichen Unfall verlor gestern Vormittag Major Mund von dem hier garnisonirenden Infanterie-Regiment Nr 22 das Leben. Derselbe war auf einem Ausritt nach Niederbühl begriffen, stürzte vom Pferd und wurde von diesem etwa 1/4 Stunde lang, an einem Bügel hängend, geschleift. Der Verunglückte wurde todt aufgefunden; sein Kopf war von den Hinterfüßen des Pferdes vollständig zertreten. Die Frau des Verstorbenen weilt gegenwärtig in einem schlesischen Bad.

Bochum, 10. Juli. (Jugendlicher Brudermörder.) Von einem schrecklichen Unglück wurde gestern die auf der benachbarten Hermannshöhe wohnende Familie Killsitt betroffen, deren 7 jähriges Söhnchen dem eigenen 2 1/2jährigen Brüderchen beim Spiele mittelst eines Beils (oder Spitzhacke) aus Unvorsichtigkeit den Kopf spaltete. Der Tod war ein augenblicklicher.

Aachen, 10. Juli. (Feuerlose Straßenlokomotive.) Kürzlich ist eine neue Straßenbahnstrecke Aachen-Haaren eröffnet worden, welche mit einer neuen feuerlosen Straßenlokomotive, eine Erfindung unseres Mitbürgers Herrn Moriz Honigmann, betrieben wird. Die Maschine war einige Zeit vorher durch eine Lokomobile mit Dampf versehen worden und ist so konstruirt, daß der einmal empfangene Dampf ausreichend ist, dieselbe 6 Stunden lang unter 4 Pferdekraft fortzubewegen. Die Maschine enthält nämlich außer einem Dampfkessel noch einen zweiten mit einer Natronlösung angefüllten, wodurch stetige Neuerwärmung des Dampfes erzielt wird, sie ist feuerlos, sie entwickelt keinen Dampf und verursacht nicht das geringste Geräusch.

Eine Schreckenskunde durcheilte am Sonntag Abend die Stadt Lauban. Der Oberprimaner Schmidt, der älteste Sohn des evangelischen Küsters Herrn Schmidt, wurde Nachmittags gegen 6 Uhr in der Brauerei zu Holzkirch, einem beliebten Ausflugsorte der Laubaner, von einem betrunkenen Schlachtergesellen meuchlings angefallen und mit einem großen Messer derart durch den Hals gestochen, daß sein Tod nach wenigen Minuten erfolgte. Der Mörder, welcher zu entfliehen suchte, wurde sofort ergriffen und in das Gerichtsgefängniß eingeliefert. Der schleunigst herbeigerufene Arzt konnte leider nur den Tod des hoffnungsvollen, jungen Mannes, welcher nächste Ostern das Abiturienten-Examen ablegen wollte, konstatiren. Die Aufregung in der Stadt ist eine sehr große, und die Theilnahme mit den so hartgeprüften Eltern des Ermordeten eine allgemeine. Der Mörder, angeblich aus Waldau, O.-L., mischte sich in eine geschlossene Gesellschaft der Gymnasiasten. Von diesen aufgefordert, das Zimmer zu verlassen, stellte er sich auf den Flur hinter der Thür und stach den bedauernswerthen Oberprimaner Schmidt, als dieser ahnungslos aus dem Zimmer gehen wollte, das Messer in den Hals.

Eine Hochstaplerin. Die 20 Jahre alte Sängerin und Schauspielerin Juliane Gries von Barmen, welche jüngst in Frankfurt a. M. wegen Diebstahls, Urkundenfälschung und Betruges zu 7 Monaten Gefängniß verurtheilt worden ist, stand dieser Tage vor dem Stuttgarter Landgerichte ebenfalls wegen Betruges. Mit einem für das Heldentenorfach gastirenden Sänger kam sie nach Stuttgart und lernte durch denselben einen jungen Mann kennen, dem sie durch ihr Auftreten, namentlich aber durch ihre edle Familie imponirte; denn sie gab sich als Freifrau v. Einsiedeln, geb. Gräfin von Holleben, und Nichte des preußischen Ministers v. Lucius aus. Sie stellte dem jungen Mann ihre gegenwärtige Lage als mißlich dar, da sie im Scheidungsprozesse stehe, und bat wiederholt um Darlehen, welche sie auch erhielt. Als sie aber seine Gutmüthigkeit mißbrauchen wollte und sich bei einem Kleiderkauf auf ihn berief, äußerte er seine Zweifel an ihrer vornehmen Herkunft. Sie hatte außerdem in verschiedenen feineren Stuttgarter Geschäften Waaren in hohem Betrage entnommen, ohne dieselben zu bezahlen. Das Urtheil lautete wegen acht vollendeter und zwei versuchter Betrügereien auf 8 Monat und insgesammt auf 1 Jahr 3 Monat Gefängniß.

Todesurtheil. Am 6. d. M. hat das Stuttgarter Schwurgericht den Tagelöhner Johann Jakob Götz von Kaltenthal, O.-A. Stuttgart, wegen Raubmordes zum Tode verurtheilt. Götz hat bekanntlich am 27. März 1881 den Viehhändler Jesaias Wertheimer von Bretten in seinem (des Angeklagten) Stalle in Kaltenthal ermordet, ihm seine zwischen 4000 bis 6000 Mk. betragende Baarschaft abgenommen und über einen Meter tief in seinem Keller vergraben, wo sie erst im Februar d. J., also nach Verlauf von fast zwei Jahren, anläßlich erneuter Nachgrabungen, die infolge eines Brandes des Hauses des Angeklagten vorgenommen wurden, aufgefunden ward. Götz, der bis zuletzt versuchte, sein Verbrechen als eine bloße Fahrlässigkeit hinzustellen, während die Vertheidigung auf Körperverletzung mit nachgefolgtem Tode plaidirte, hörte das Todesurtheil, ohne mit einer Wimper zu zucken, an und verließ, vollkommen gefaßt, den Gerichtssaal.

Neubischofssee bei Kunnersdorf, 4. Juli. **Geköpft.** Schon längere Zeit waren die beiden Söhne des Gastwirths Rahn zu Bischofssee mit dem Sohn des Eigenthümers Ballack verfeindet. Am Montag Abend, als sie letzteren auf seinen Wiesen Gras mähen sahen, gingen sie auf ihn zu in der Absicht, ihm hier, wo niemand weiter Zeuge, ordentlich etwas zu versetzen. Bei Ballack befand sich noch dessen Mutter, die das Gras, was jener mähte, zusammenraffte. Als die Rahns nun näher kamen, wehrte sich Ballack durch Umsichhauen mit der Sense gegen die Uebermacht. In diesem Augenblick erhob sich, jedenfalls zu interveniren, die Mutter vom Boden, und Ballack, der dies nicht bemerkte, da er sich gegen die Rahns zu wehren hatte, traf dieselbe so unglücklich mit der Sense, daß der Kopf nur noch an wenigen Fleischfasern hing, und dieselbe sofort todt niederfiel. Ballack ist verhaftet; aber auch diejenigen, durch welche das Unglück veranlaßt wurde, dürfte eine empfindliche Strafe treffen.

Der Mensch in der Zeitung. Der Mensch, wenn er geboren wird, ist in der Zeitung, „ein gesunder, kräftiger Knabe;" wenn er seinen Eltern weggelaufen ist: ein „lieber guter Sohn;" an seinem Geburtstage: „unser lieber Freund N. N."; wenn er eine Frau auf dem nicht mehr ungewöhnlichen Wege der Annonce sucht: „ein junger Mann aus anständiger Familie"; wenn er eine Brieftasche verloren hat: „ein armer Hausknecht"; wenn er in Zerstreuung den neuen Regenschirm eines Anderen mitgenommen: „der wohlbekannte Herr, der sich keine Unannehmlichkeiten machen wird" und wenn er „selig endet": „der treue Freund und brave Gatte für Alle, die ihn kannten."

Spruchfest. Schneider: „Wann werden Sie endlich zahlen, Herr Kandidat? Ich bin in großer Noth, ich muß mein Geld haben."

Kandidat: Nächsten Monat bekommen Sie es; Sie wissen ja: Wenn die Noth am größten, ist die Hülfe am Nächsten!

Was ist emanzipirt? Lehrer (in einem Vortrag über den Tabak): „Ja, es hat die Unsitte des Rauchens eine solche Verbreitung erlangt, daß selbst Frauenzimmer sich nicht scheuen, Cigarren zu rauchen, allerdings nur emanzipirte. Was verstehst Du darunter: „emanzipirte?" Schüler (nach einigem Besinnen): „Das ist eine leichtere Sorte!"

Eine räthselhafte Erscheinung.

Erzählung von J. H. Temme.

(Fortsetzung.)

Also wieder Vorsorge, die ängstlichste gar, gegen einen plötzlichen Ueberfall!

Woher konnte dieser kommen? Warum?

Aber er durfte nicht weiter fragen und er fragte auch nicht, und den alten Mann hörte er immer, und er gewöhnte sich mit der Geliebten daran, in seinem Schutze sich sicher zu fühlen, und sie lebten Beide glücklich weiter, in dem schönen, poetischen Leben liebender Brautleute. —

Auch der schönste, der poetischeste Brautstand soll, darf, kann nicht lange währen.

Es war ein frischer Novembertag, der Nebel war vom frühen Morgen an hin- und hergezogen, daß die Sonne nicht hatte durchdringen können. Am Nach-

mittage wurde er in den höheren Luftschichten dünner. Die Sonne verbarg er gleichwol noch.

Es waren das Anzeichen einer nächstens eintretenden strengeren Kälte, der ein starrer Schneefall vorhergehen werde.

„Der Pfad zu unserer Moosbank da oben wird dann unwegsam werden," sagte das Fräulein Maria zu ihrem Geliebten. „Er wird es vielleicht für den ganzen Winter bleiben. Gehen wir noch einmal zu dem freundlichen Platze."

Sie gingen hin, Arm in Arm, wie immer, von der Vergangenheit sich erzählend, von der Zukunft träumend, von ihren Herzen flüsternd. Auch allein und fern von der Welt liebt die glückliche Liebe das heimliche Geflüster.

Sie erreichten die schmale Bank. Sie mußten sich wieder enge aneinander schließen, um Beide Platz darauf zu finden. Seit zwei vollen Monaten hatten sie so oft, fast täglich, auf dem Moose so gesessen. Immer war es, als wenn ein neues Glück da oben sich in ihre Herzen ergieße. Auch heute. Sie saßen mitten in dem Nebel, und der Nebel war kalt. Aber sie saßen dicht und warm beisammen, und das heimliche Liebesgeflüster erwärmte sie doppelt.

Auf einmal schien dennoch ein Frösteln die Dame zu durchbeben.

„Kehren wir zurück," sagte der junge Mann. „Es ist kalt hier oben; bald muß die Sonne untergehen, es wird dann noch kälter."

Aber sie wollte noch nicht umkehren.

„Das ist es nicht," sagte sie, „eine trübe Ahnung durchschauerte mich plötzlich."

„Mitten in unserem Glücke, Maria?"

„Es war mir, als wenn es bedroht werde. Es ist mir noch so."

„Und wie kommt Dir der Gedanke?"

„Ich weiß es nicht. Ich habe gar keine Veranlassung."

„Der trübe Tag hat Dich verstimmt, die Kälte, doch diese Kälte."

„Nein, nein, es kommt aus meinem Innern. Mein Herz hatte schon oft solche Ahnungen, glückliche wie unglückliche. Am lebendigsten, am klarsten waren sie an dieser Stelle; hier sagten sie mir ja auch; daß ich Dich wiederfinden werde."

„Und was sagen sie Dir heute?"

„Sie zeigen nur Trennung, Trennung von Dir."

„Er wollte sie beruhigen, aufheitern.

Sie wurde trüber, trauriger. Dann warf sie sich heftig, leidenschaftlich an sein Herz.

„Aber Eins schwöre mir, Edmund!"

„Bedarfst Du für irgend etwas eines Schwures von mir?"

„Du hast Recht, Dein Herz ist treuer als alle Schwüre. Sein Klopfen, das ich fühle, sagt es mir. Es wird mich nie vergessen, nie, nie!"

„Nie!" rief der junge Mann.

„Es wird mich immer lieben, nur mich."

„Immer, ewig nur Dich."

„O, schwöre es mir; schwöre es mir doch! Ich glaube Dir, ich vertraue Dir. Aber wie süß ist der Schwur der Liebe!"

„Ich schwöre es Dir, Maria, bei dem ewigen Gott, bei meinem Glück, bei deinem, bei dem Glücke meiner Mutter, des Liebsten, was ich mit Dir auf der Erde habe!"

Sie küßte den Schwur von seinen Lippen, lachelnd und weinend.

„Und immer und ewig," rief sie, „werde auch ich nur Dich lieben; Keine Macht und Gewalt wird diese Liebe aus meinem Herzen reißen können."

Der Schwur des Geliebten, ihr eigener, hatte sie erhoben. Heiter konnte sie dennoch nicht werden.

„Es mag der finstere, kalte Nebel sein. Aber ist er nicht auch das Bild des kalt und finster die Menschen umschleichenden Unglücks?"

„Wenn es das ist, Maria, so blicke auf," sagte der junge Mann.

Eines jener wunderbaren und wunderbar erhabenen und schönen Schauspiele, die nur die Alpennatur darbietet, und so nur im Herbst oder Winter, entwickelte sich vor ihnen, rund um sie her.

Im fernen Westen ging die Sonne unter. Eine dunkle Röthe, die den Nebel durchdrang, zeigte es an. Der Nebel wurde dünner, die letzten Strahlen der Sonne kämpften mit ihm. Sie verdrängten ihn von der Höhe, sie drückten ihn in die Tiefe.

Auf einmal brachen sie voll und glänzend hervor. Man sah noch die halbe Sonnenscheibe. Nirgend in der Höhe war mehr Nebel, nur da unten in der Tiefe lag er.

Und da lag er wie ein ungeheures, unbegränztes und unendliches und unbewegliches Meer, dessen wilde schwarze Wogen plötzlich in ihrem Stürzen und Rollen festgefroren sind.

Und aus dem starren, dunklen Meere tauchten ungeheure Riesen hervor, der schöne Rigi in der Nähe, die ewigen Schneeberge nach fast allen Seiten hin in der Ferne.

Hinter dem Rigi ging die Sonne unter. Ihre Scheibe war ganz verschwunden.

Da fingen die Schneeberge an zu leuchten.

Es giebt kein Schauspiel in der Natur, das sich mit der erhabenen Pracht des Glühens der Schneealpen vergleichen ließe.

Sie glühten Alle mit ihrem ewigen Schnee in dem Lichte der nur noch auf ihnen weilenden Strahlen der Sonne. In nächster Ferne der Glanisch; dann wie das großartigste Diadem die herrlichen Klariden; dann der ungeheure Tödi, der größte und höchste Sarkophag der Erde; tief unten im Süden der fast nicht minder hohe, feingeformte Titlis.

Wie klares Gold fingen sie an zu leuchten. Bald standen sie in der tiefsten Purpurgluth da. Ein ungeheures Feuer schien in ihrem Innern zu brennen. Ueberall brachen und schlugen die Flammen heraus. Zuletzt war der ganze große Berg eine einzige, riesige, dunkelglühende Flamme.

So war jeder Berg.

So ragten sie alle aus dem unendlichen, dunklen, starren Nebelmeere hervor, auf dem schon die Nacht lag. —

„Blicke auf, Maria," sagte der junge Mann zu seiner Geliebten.

Sie blickte auf.

Sie stand sprachlos in dem Augenblicke.

Sie standen Beide sprachlos.

Dann rief sie begeistert:

„Das ist die Flamme unserer Liebe, unseres Glückes. Blicke auf sprachst Du, Du hast Recht Der Himmel redet zu uns. Nun komme was da wolle. Wir gehören uns. Wir werden, wir bleiben glücklich."

„Komm, komm," rief sie dann hastig. „Nur noch eine Minute wird dieses wunderbare Glühen währen. Ich kenne es. Dann deckt plötzlich ein graues Leichentuch sie alle, diese leuchtenden Berge. Ich darf es heute nicht sehen."

Sie zog ihn von der Anhöhe. Sie eilte mit ihm den Pfad hinunter. Sie waren bald wieder in Nebel eingehüllt, in den Nebel des starren, schwarzen Meeres, das sie da oben zu ihren Füßen gesehen hatten.

Von den hohen Bergen sahen sie nichts mehr, das Leuchten, nicht mehr das graue Leichentuch, das sie nach wenigen Augenblicken plötzlich und schauerlich bedeckt hatte.

Sie waren vor der Farbe und vor dem Tuche des Todes, des Unglücks geflohen.

Sie meinten, dem Unglücke selbst entflohen zu sein.

Sie waren wieder fröhlich, glücklich. Sie scherzten über Ahnungen und Furcht und Angst.

So trennten sie sich für die Nacht.

Mit süßen Küssen und mit süßen Worten.

„Gute Nacht, meine Maria!"

„Gute Nacht, mein Edmund."

„Mein ewig Geliebter!"

„Meine süßeste, meine einzig Geliebte!"

„Gute Nacht, gute Nacht!"

„Lebe wohl bis morgen!"

„Gute Nacht!"

Und sollten sie morgen sich wieder sehen?

Fortsetzung folgt.

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

G. Erstreckt sich die Versicherung mit auf die deponirten Vorräthe, so hat die Versicherungsgesellschaft den Schaden zu tragen. Im Uebrigen ist es zweifelhaft, ob der Mühlenbesitzer als verpflichtet anzusehen ist, die ihm gelieferten, von ihm aber zur Verfügung gestellten und nur einstweilen in Verwahrung genommenen Getreidevorräthe gegen Feuersgefahr zu versichern. Die Vorschrift, daß der Empfänger mit der Sorgfalt eines ordentlichen Verwalters für die einstweilige Aufbewahrung zu sorgen habe, findet zwar auch auf das im konkreten Falle untergebene Platzgeschäft alsdann Anwendung, wenn die Waare erst nach erfolgter Auflieferung beanstandet wird, aber ersatzpflichtig macht sich der Aufbewahrer für die unterlassene Feuersversicherung doch nicht ohne Weiteres. Nach der bisherigen Rechtsprechung (R.-D.-H.-G. 1 S. 206) scheint es sogar, daß die Ersatzpflicht zu verneinen ist, der analoge Fall hat allerdings dem höchsten Gericht noch nicht vorgelegen, und deshalb wird das Schicksal des Prozesses wohl von dem Gutachten abhängen, welches die Handelskammer über die Ortsgebräuchlichkeit der Versicherung von Dispositionswaare in Mühlen fällen wird.

Die Erlaubniß zum Kleinhandel mit Spiritusen, wie solche einer Reihe hiesiger Kaufleute ertheilt ist, schließt die Befugniß zum Ausschänken von Bier und Branntwein nicht ein. Es wird hierauf mit dem Bemerken hingewiesen, daß im Falle von Contraventionen, auf welche die Diener besonders zu vigiliren angewiesen sind, in Grundlage des § 147 sub. 11 der Gewerbe-Ordnung ein Strafverfahren veranlaßt werden wird.

Güstrow, am 23. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Es wird die Bekanntmachung des Polizei-Amts vom 13. Juni 1879, wonach das Baden in der Nebel außerhalb der städtischen Badeanstalt verboten ist, in Erinnerung gebracht.

Güstrow, am 12. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die Vorschrift in § 2 der Straßen-Polizei-Ordnung:

„Bei trockenem Wetter müssen die Straßen vor dem Fegen mit Wasser besprengt werden"

wird hiemittelst in Erinnerung gebracht.

Güstrow, am 16. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Lebende

Suppen- und Tafel-Krebse

empfiehlt täglich

die Fischhandlung

von

W. Bunge.



Original-Nähmaschinen-Depôt

der Fabrik

Frister & Rossmann,

Actiengesellschaft, Berlin,

in Güstrow Pferdemarkt 62.

Anerkannt die beste Nähmaschine der Welt.

Unsere Maschinen arbeiten nahezu geräuschlos, sind von bestem Material gearbeitet und daher leichtgehend und dauerhaft, vorzüglichem Stich, bewährtester Verbesserung, sorgfältigster Justirung und eleganter Ausstattung.

Für jede von uns gelieferte Maschine, welche die Marke der Firma trägt, außerdem mit einem Garantieschein begleitet ist, übernehmen wir die Garantie für Echtheit, vollendete Herstellung und höchste Leistungsfähigkeit.

Unterricht wird — unentgeldlich ertheilt. Wöchentliche Abzahlung. Alte Maschinen werden in Zahlung genommen bei unserem Vertreter

Wilh. Picker, Güstrow, Pferdemarkt 62.

Ton-Halle.

Einem geehrten Publikum Güstrow's zeige ich ergebenst an, daß ich mit dem heutigen Tage die Bewirthschaftung meines Etabliffements „Ton-Halle" persönlich übernommen habe. Es wird mein Bestreben sein, durch reelle Bedienung, namentlich aber durch Verabreichung nur guter Getränke und Speisen mir die Gunst des Publikums zu erwerben und zu erhalten.

Den verehrten Vereins-Vorständen bringe ich meine geräumigen Lokalitäten und hübschen Garten in Erinnerung.

Fremde und hiesige Biere in vorzüglicher Qualität und gut gelagert.

Hochachtungsvoll

J. Bründel.

Novität! Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen. **Novität!**

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei **Barthol & Co., Berlin SW.**

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark

Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark

Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark

Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark

Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark

Die nachstehenden gesetzlichen Vorschriften über die Meldungen werden in Erinnerung gebracht:

I. Alle Vermiether sind verpflichtet, diejenigen Miethseinwohner, welche in oder außer den gewöhnlichen Umzugsterminen bei ihnen einziehen, von dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau mit Angabe der Miethssumme und der Hausnummer zu melden.

II. Wer hierselbst neu anzieht, um hier seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen, hat sich unter Nachweisung seiner Heimathsberechtigung binnen 8 Tagen nach dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau zu melden, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Jeder, welcher einem neu Anziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, hat darauf zu halten, daß die Meldung geschehe, und von deren Versäumung binnen weiteren 8 Tagen Anzeige zu machen.

III. Wer hieselbst den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes beginnt, ist verpflichtet, bei der Polizei-Behörde gleichzeitig die Anzeige zu machen, welche ihm darüber eine Bescheinigung ertheilen wird.

IV. Gastwirthe und Herbergiere haReisende und Fremde, welche die Nacht bei ihnen zugebracht haben, bis Morgens 9 Uhr zu melden.

V. Wer einen Gesellen oder Gewerbsgehülfen in Arbeit nimmt, hat denselben unter Einreichung des Wanderbuches oder der sonstigen Legitimationspapiere binnen 24 Stunden zu melden.

VI. Zur Annahme eines Dienstboten bedarf es nach wie vor der polizeilichen Einzeichnung in das Dienstbuch nach § 6 der Dienstbotenordnung vom 15. Juli 1859.

Güstrow, am 15. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Eine große Anzahl hiesiger Dung- und Abortsgruben entspricht den erst kürzlich vom Magistrat in Erinnerung gebrachten Vorschriften des Landesherrlich unter dem 14. Mai 1867 bestätigten bezüglichen Statuts (Güstrower Zeitung Jahrgang 1883 Nr. 36 und Wohnungsanzeiger pag. 119.) nicht; insbesondere hat eine Revision ergeben, daß eine erhebliche Zahl derselben im Boden und an den Innenseiten mit Kalkmörtel statt mit dem vorgeschriebenen wasserdichten Mörtel verputzt ist.

Das Statut hat den Zweck, eine Verjauchung des Untergrundes der Stadt zu verhindern und bedarf der sorgfältigsten Ausführung.

Die resp. Hauseigenthümer werden aufgefordert, in 4 Wochen die Aborts- und Dunggruben, bei Vermeidung von Strafverfügungen, dem Statut gemäß einzurichten.

Güstrow, am 2. Juni 883.

Die Polizei-Behörde.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und alle Geflügelzucht-Utensilien. Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

Anzeigen

finden durch die **Mecklenburgische Gerichts-Zeitung** grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser aufs Land, nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg. und geben hohen Rabatt.

Expedition
der
Mecklenb. Gerichts-Ztg.

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

E. Wollschläger,

Tischlermeister,

11. Kl. Schloßstr. 11.,

empfiehlt

Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu herunterges etzten Preisen

---

Einem hiesigen wie auswärtigen Publikum empfehle ich mich zur Abhaltung von

Auctionen

ganz ergebenst.

Güstrow, im April 1883.

H. Odebrecht,
Auctionator.

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal.

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die 2mal täglich erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern **„Deutsches Heim"** und **„Gerichtslaube".**

Gegenwärtige Auflage 30,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Quartal

4,50 Mark.

Die „Berliner Zeitnng" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Deutsches Tageblatt.

Nach zweijährigem Bestehen zählt das Blatt bereits 13,000 Abonnenten, ein Erfolg, wie ihn bisher keine einzige Zeitung aufzuweisen hatte.

Wer ein Herz für die heiligsten Güter unseres Volkes hat, der findet nirgends für seine Gesinnungen einen so getreuen Ausdruck, als im

„Deutschen Tageblatt."

Nationale Größe, Soziale Reform, Deutsche Bildung

ist der Wahlspruch des „Deutschen Tageblattes". Im Anschluß an die staatserhaltenden Parteien, aber unabhängig von jeder Fraktionspolitik, kämpft es für gesunden Fortschritt gegen alle internationalen, zersetzenden Einflüsse, für die so nothwendige Kräftigung der Landwirthschaft und des bürgerlichen Mittelstandes gegen den Mißbrauch der Arbeit als bloßer „Waare", für die Eintracht der christlichen Konfessionen und gegen die Entchristlichung des Volkes zu Gunsten einer undeutschen Minderheit.

Das **„Deutsche Tageblatt"** erscheint täglich, auch Montags, als Morgenblatt, und ist dadurch insbesondere den Abendblättern gegenüber in der Lage, sofort ausführliche Berichte über die Sitzungen der parlamentarischen Körperschaften zu bringen. Durch ausgezeichnete Verbindungen ist es in den Stand gesetzt, stets die neuesten und zuverlässigsten politischen Nachrichten dem Leser zu bieten.

Das „Deutsche Tageblatt" bringt Spezialcorrespondenzen aus den fremden Hauptstädten, sowie Spezialtelegramme

Auch im Handelstheil verfolgt das Deutsche Tageblatt die Tendenzen einer gesunden Wirthschaftspolitik und bietet es eine Fülle thatsächlichen Materials.

Wetter- und Wasserstands-Berichte.

Ziehungslisten der preußischen und sächsischen Lotterie.

Das Feuilleton verfolgt dieselben Tendenzen, wie der politische Theil. Neben einer Fülle des Unterhaltenden und Belehrenden sucht es den deutschen Ernst in Wissenschaft, Kunst und Literatur wieder zur Anerkennung zu bringen. Außerdem erscheinen im Feuilleton Romane hervorragender Autoren

Um auch den Wünschen der Damen entgegen zu kommen, liefern wir seit dem 1. Januar regelmäßig eine

Sonntags-Beilage

unter dem Titel

Damen-Welt.

Der Inhalt derselben besteht aus spannenden Novellen, Plaudereien, Modeberichten, Räthsel, Scherzen, sowie allerlei nützlichen Recepten für die **Hausfrau** und den **Landwirth.**

Die Fülle anregenden und unterhaltenden Lesestoffs bietet das „Deutsche Tageblatt" zu dem enorm billigen Abonnementspreise von nur

5 Mark 25 Pf. für das Vierteljahr.

Man abonnire schleunigst bei dem nächstgelegenen Postamt, damit die Zustellung des Blattes vom 1. Juli ab pünktlich erfolge. — Probe-Nummern gratis.

Berlin, im Juni 1883.

Deutsches Tageblatt.
Friedrich Luckhardt.

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872. — **Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.**

Mein

Sarg-Magazin.

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W. Nicolaisen, Tischlermstr.

Langestraße 3. Güstrow, Langestraße 3.

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in **Leipzig.**

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
mentspreis 1,50 m., durch die Post bezogen 2 m. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, für's Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 56. Güstrow, Mittwoch, den 18. Juli. 1883.

Die Polizeiaufsicht.

Vom Rechte, das mit uns geboren, davon ist leider selten die Rede. Aber wenn es ein unzweifelhaftes und unantastbares Menschenrecht giebt, so ist es das Recht, zu arbeiten, wo sich die Gelegenheit dazu findet. Einen Menschen zur Unthätigkeit zwingen, das heißt, ihn zum Vagabonden machen, das ist Gewalt, aber nimmermehr Recht. Da aber der Staat nur die Rechtsordnung in ihrer höchsten Organisation ist, so sollte es selbstverständlich erscheinen, daß niemals die öffentliche Macht einem die Hände rührenden Arbeiter hinderlich in den Weg trete und ihm die Mittel nehme, ehrlich und redlich sein Leben zu fristen. Allein nicht umsonst hat der alte Schwedenkanzler seinem Sohne gesagt: Du weißt nicht, mit wie wenig Weisheit die Welt regiert wird. Zum Exempel, es wird ein Mann, der sich in schwacher Stunde eines Vergehens schuldig gemacht, in der Strafanstalt in irgend einem Handwerk beschäftigt; der Werkmeister, der die Arbeitskraft von hundert Sträflingen gemiethet hat, ist mit den Leistungen jenes Mannes zufrieden, ja, er wendet ihm sein Vertrauen zu und sieht, daß der Gefangene desselben würdig ist. Der Mann macht sich von Tag zu Tag nützlicher, und der Unternehmer beschließt, ihn nach Entlassung aus der Strafanstalt in seine heimische Fabrik einzustellen und ihm den hohen Lohn zu geben, den er verdient. Gesagt, gethan; niemals ist der Besserungszweck der Strafe vollständiger erreicht worden. Da — kaum ist der Entlassene in die Fabrik eingetreten — da tritt ein Schutzmann ein und nimmt den Arbeiter mit; denn siehe da, der Unglückliche ist ist nicht nur zu Gefängniß verurtheilt gewesen, es ist auch die Zulässigkeit von Polizeiaufsicht ausgesprochen worden, und kraft dieses Nebenurtheils hat die Polizei für gut befunden, den Mann aus dem Orte auszuweisen. Das ist kein „schönes Problema," kein Fall, der sich höchstens ereignen kann, aber nimmermehr ereignet hat; nein, es ist eine Thatsache, mit Namen und Daten zu belegen, und die Werkmeister und Unternehmer in größeren Gefängnissen könnten mehrere ähnliche Fälle erzählen. Was wird aus dem entlassenen Gefangenen, dem man das gefundene Brod wieder vom Munde nimmt?

Die Polizeiaufsicht ist eine französische Erfindung, die sich in Deutschland eben so fest eingebürgert hat wie zahlreiche andere Produkte des wälschen Napoleonismus, und leider ist sie auch in das deutsche Strafgesetzbuch übergegangen. Daß sie jemals nennenswerthen Nutzen gestiftet, kann Niemand behaupten. Nichts ist verfehlter als die Meinung, daß sie den Verbrecher vor dem Rückfall bewahre; denn nirgends ist die Polizeiaufsicht strenger durchgeführt als in Frankreich, und nirgends giebt es eine höhere Zahl von rückfälligen Verbrechern als wieder in Frankreich. Die Sachverständigen haben sich nahezu einmüthig gegen diese Nebenstrafe ausgesprochen; denn jede Aeußerung der Polizeiaufsicht wird von dem entlassenen Gefangenen als Willkür empfunden; sie erbittert ihn und treibt ihn, schon in dem Streben, sich dem unnatürlichen Zustande der Rechtlosigkeit zu entziehen, zu neuen Verstößen gegen die Ordnung. Insbesondere haben die vernünftigen Gefängnißbeamten allezeit nicht nur die Ueberflüssigkeit, sondern die Schädlichkeit der Polizeiaufsicht dargethan. Da die Polizeiaufsicht neben der Befugniß zu jederzeitiger Haussuchung auch das Recht einschließt, den Aufenthalt an gewissen Orten zu versagen, so hindert sie das Fortkommen entlassener Sträflinge und tritt dadurch in schroffen Gegensatz zu einem der Hauptzwecke der Strafe, der Besserung. Es bestehen überall Vereine und Gesellschaften, welche sich zur Aufgabe gemacht, den Gefangenen nach Abbüßung der Strafe den Rücktritt in die Gesellschaft zu erleichtern. Zumeist stehen hohe Beamte an der Spitze dieser humanen Vereine. Aber wir haben aus dem Munde von Gefängnißbeamten und Unternehmern in den Strafanstalten selbst vernommen, die Theilnahmlosigkeit diesen Bestrebungen gegenüber sei wohl zu erklären und durchaus gerechtfertigt, so lange nicht der Hauptzweck derselben die Beseitigung der Polizeiaufsicht sei. Erst die Aenderung des Gesetzes in dieser Richtung ermögliche eine kräftige Entfaltung jener humanen Gesellschaften. Denn wo kann der entlassene Sträfling leichter Beschäftigung finden, als in der Fabrik, für welche er bisher in der Strafanstalt gearbeitet? Und was nützt das schöne Bestreben des Vereins, wenn die Polizei den Mann „auf den Schub bringt" und aus dem Orte entfernt, wo er ein immerhin noch nützliches Glied der Gesellschaft werden und sein Vergehen vergessen machen konnte? In seine Geburtsstadt zurückgeschickt und der Polizei der Heimath als Verbrecher signalisirt, hat der Mann nicht die geringste Aussicht, eine Arbeitsstelle zu erhalten. Arbeitslos aber gilt er bald wieder als arbeitsscheu, und er kehrt in das Gefängniß zurück, oft weniger durch eigene als durch fremde Schuld!

Die Polizeiaufsicht ist im deutschen Strafgesetzbuch allerdings nicht obligatorisch, sie ist nicht vom Richter vorzuschreiben, sondern nur als „zulässig" zu erklären. Auch soll die Polizeiverwaltung erst gehört werden, ehe die Landespolizeibehörde die Aufsicht eintreten läßt. Allein in der Praxis ist großentheils die „Zulässigkeit" auch mit dem Eintritt gleichbedeutend. Es wäre zu wünschen, daß das Ministerium an die untergeordneten Instanzen die strikte Weisung ergehen ließe, von den richterlich eingeräumten Befugnissen nur in den dringendsten Fällen Gebrauch zu machen, und an den Richtern, die doch nicht nur in der Unterordnung eines gewissen Thatbestandes unter einen gewissen Gesetzesparagraphen aufgehen, sondern auf die sozialen Bedürfnisse Rücksicht nehmen sollen, wäre es, mit der Nebenstrafe der Polizeiaufsicht weniger freigebig zu sein, als es dem napoleonischen Regierungssysteme entspricht. Der Gefangene, der in die Freiheit zurücktritt, fühlt sich plötzlich wieder ganz in die Atmosphäre des Kerkers geworfen, wenn ihm der Fluch einer That, die er gebüßt zu haben wähnte, jahrelang von Ort zu Ort nachfolgt, wenn ihm der Herd zertrümmert wird, noch ehe er ihn gebaut, wenn ihm das Werkzeug entwunden wird, mit dem er sein Leben fristen kann. Der moralische und materielle Druck der Polizeiaufficht ist grausam, er liegt sicherlich nicht im Interesse des Staates. Ein Recht auf Arbeit giebt es nicht, außer in den sozialistischen Idealstaaten; aber ein Recht zu arbeiten, ist jedem Menschen auf seinen Lebensweg mitgegeben, und dieses Recht zu verkümmern, sollte niemals ein Gemeinwesen anstreben oder dulden. Die Polizeiaufsicht aber enthält in zahlreichen Fällen nichts als ein Arbeitsverbot, ihre Einschränkung und schließliche Beseitigung wird dem Volke nur zum Nutzen gereichen und auch einen Theil jener Mißstände mildern, welche man insgesammt als „soziale Frage" bezeichnet.

Aus dem täglichen Leben.

Bei seiner Verhaftung steckte ein der Unterschlagung schuldiger Beamter seiner Ehefrau einen Theil der veruntreuten Summe heimlich zu, was die Frau jedoch auf Befragen des Gerichts ableugnete. Deshalb der Hehlerei angeklagt, erging folgendes Urtheil gegen die Frau: Eine Ehefrau kann auch Hehlerei begehen, wenn sie von ihrem Ehemanne Sachen annimmt, von welchem sie mit ihren Kindern den nöthigen Unterhalt zu fordern berechtigt ist. Es ist zugegeben, daß die Handlungsweise einer Ehefrau, welche ihren Unterhalt von dem Ehemanne in unrechtmäßig erworbenem Gute angenommen hat, auch dann nicht nothwendig unter den Thatbestand der Hehlerei fallen muß, wenn ihr dieser unrechtmäßige Erwerb bekannt war. Denn in der abhängigen Stellung der Ehefrau, welche sich nicht immer in der Lage befindet, die ihr von ihrem Ehemanne zur Erhaltung des gemeinschaftlichen Haushalts gebotenen, wenngleich unredlich erworbenen Mittel zurückzuweisen, und welche, in der Gewährung derselben nicht sowohl einen ihr gebotenen Vortheil als vielmehr die Erfüllung der dem Ehemann für die Erhaltung der Familie obliegenden Verpflichtung zu erblicken, Veranlassung haben mag, liegt ein Grund für Ausschließung der Strafbarkeit der Ehefrau. Ein solcher Ausschließungsgrund waltet aber nicht ob, wenn auf Seiten der Ehefrau selbstständige Handlungen festgestellt werden, welche mit dem sie begleitenden Dolus das Wesen des Thatbestandes der Hehlerei erfüllen. Hat eine Ehefrau mit dem Bewußtsein des unredlichen Erwerbes durch ihren Ehemann Gelder verborgen, deren Besitz der Behörde abgeleugnet und auf solche Weise verheimlicht, so liegt darin ein selbstständiges strafbares Handeln, mittels dessen sie das in ihrem Gewahrsam gelangte Geld dem Berechtigten unerreichbar zu machen und dessen Wiedererlangung durch letztere zu vereiteln beabsichtigte, zumal in einem Falle, in welchem die eheliche Gemeinschaft durch die Verhaftung des Ehemannes faktisch ihr Ende erreicht hatte, und die Ehefrau sich auf Gewährung des Unterhalts durch diesen nicht mehr angewiesen sehen konnte. In einem solchen Falle liegt eine durch die Ehefrau begangene strafbare Hehlerei vor.

Deutsches Reichsgericht.

Bei einer inländischen Lebensversichrungs-Aktiengesellschaft hatte der junge K. sein Leben im Jahre 1874 versichert und dabei die Frage in der von ihm auszufüllenden Deklaration, ob er bereits bei einer andern Versicherungsgesellschaft einen Versicherungsantrag gestellt habe, wahrheitswidrig mit „Nein" beantwortet. Er hatte auch vorher sein Leben bei einer Magdeburgischen Gesellschaft zu versichern versucht, welche jedoch den von ihm gestellten Antrag abgelehnt hatte. Von dieser Thatsache erhielt die Gesellschaft später Kenntniß; nichtsdestoweniger nahm sie die weiteren Prämien fortgesetzt an. Im Jahre 1880 starb der Versicherte, und als nun seine Erben die Auszahlung der Versicherungssumme beanspruchten, verweigerte die Gesellschaft die Zahlung der Summe, indem sie sich auf die wahrheitswidrige Angabe in der Deklaration und auf den dadurch geschaffenen Ungültigkeitsgrund aus § 6 der allgemeinen Versicherungsbedingungen berief. Das Kammergericht verurtheilte aber die Gesellschaft zur Zahlung, und die von dieser dagegen eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht, 1. Civilsenat, durch Urtheil vom 19. Mai d. J. zurückgewiesen, indem der höchste Gerichtshof begründend ausführte: „Hat Beklagte gewußt, daß K. jenen Versicherungsantrag bei der Magdeburgischen Gesellschaft gestellt hat, und daß derselbe von dieser abgelehnt worden war, daß somit die Frage 13 in der Deklaration vom 23. September 1874 unrichtig beantwortet war, und hat die Gesellschaft, obschon sie jene Thatsache erfuhr, nachdem sie den Versicherungsvertrag mit K. abgeschlossen hatte, das Vertragsverhältniß durch Annahme weiterer Prämien fortgesetzt, so kann sie, wie das Berufungsurtheil mit Recht angenommen, auf den Ungültigkeitsgrund aus § 6 der allgemeinen Versicherungsbedingungen nicht zurückkommen; sie ist vielmehr, nachdem der Tod des Versicherten eingetreten, verpflichtet, die Versicherungssumme zu zahlen." Hinzugefügt sei zur Rechtfertiung des Verfahrens der beklagten Gesellschaft, daß dieselbe aus dem bei Tode erkannten körperlichen Zustande des K. feststellte, daß derselbe bereits bei der Versicherung mit der todtbringenden Krankheit behaftet gewesen war.

Landgerichte.

* **Güstrow,** 12. Juni. (Strafkammer.) Um für ihre Pferde Kartoffel zu stehlen, hatten sich die Knechte Berlin und Jacobs zu Below bei Röbel in das Schweinehaus begeben, in dessen Keller sich die Kartoffel befanden. Zu ihrem Entsetzen wurden sie aber von dem Schweinefütterer eingeschlossen. Nun war guter Rath theuer, wie wieder herauskommen. Endlich entdeckten sie ein Fenster und suchten dasselbe zu erreichen; ein Hinderniß in Gestalt einer Holzgitterwand wurde rasch beseitigt, man brach die morschen Latten los und kroch durch; nunmehr befanden sie sich im Weinkeller u. — jedr Arbeiter ist seines Lohnes werth — schnell entschlossen wurden einige Flaschen mitgenommen, welche sie sich wohl schmecken ließen. Natürlich wurde dieser Diebstahl entdeckt und sie desselben überführt. Das Schöffengericht zu Röbel hielt

mit einem Tage Gefängniß ihr Vergehen gesühnt. Damit war aber die Amtsanwaltschaft nicht einverstanden und legte Berufung ein. Heute wurden Berlin und Jacobs vom hiesigen Strafkammergericht jeder mit 3 Tagen Gefängniß bestraft, auch haben sie die Kosten beider Instanzen zu tragen. Theurer Wein!

Aus Mecklenburg.

Güstrow, 13. Juli.

Schwerin, 16. Juli. Gestern gelang es, den Verüber des mit großer Frechheit im Schultz'schen Laden (Schusterstraße) vor einigen Nächten ausgeführten Diebstahl zur Haft zu bringen. Derselbe, ein durchreisender fremder Geselle, bot die gestohlenen Beinkleider in der Heilanstalt Sachsenberg zu Kauf. Der Hausverwalter ließ den frechen Burschen sofort inhaftiren.

—Gestern Morgens 9 Uhr entstand nach der „M. Z." in dem Schlafzimmer des Bäckermeisters Pingel in der Mühlenstraße 3 ein kleines Schadenfeuer. Die Entstehung ist auf die Unvorsichtigkeit eines Knaben zurückzuführen, welcher mit einer Handlampe nach einem unter das Bett gefallenen 10-Pfennigstücke suchte und hierbei unbemerkt den als Unterlage des Bettes dienenden Strohsack entzündete. In kurzer Zeit stand das ganze Bett in Flammen; jedoch wurde durch freundnachbarliche Hülfe das Feuer auf seinen Herd eingeschränkt und es fand die requirirte Spritze nebst Wasserwagen der städtischen Feuerwehr keine Verwendung mehr. Auch das Feuerpiquet war sofort auf dem Platze.

Wismar, 15. Juli. Am 9. d. M. fand der Führer des hiesigen Schooners „Generallieutenant v. Witzleben. Capitän Lehsten, an der schottischen Küste seinen Tod in den Wellen. Das Schiff segelte unter Ballast nach dem Firth of Forth und ankerte frachtsuchend auf der Rhede von Leith. Nachdem der Capitän eine Kohlenladung von Charleston nach der Ostsee abgeschlossen, ging er am Nachmittag mit einem englischen Boot nochmals ans Land. Das Boot kenterte und sämmtliche Insassen fanden den Tod in den Fluthen. — Heute früh kenterten bei böigem Wetter in der Nähe der Liepz eine hiesige Quatsche, welche dem Fischfange oblag. Den beiden Fischern gelang es, sich auf den Kiel des Fahrzeuges zu retten und anzuklammern. Drei schreckliche Stunden brachten sie in der gefährlichen Lage zu, bis sie von einem anderen Fischerboote abgeborgen wurden, ihr Fahrzeug den Wellen überlassend. (M. A.)

Rostock, 14. Juli. Der gestern Nachmittag um 5¼ Uhr von hier abgehende Eisenbahnzug mußte auf der Strecke von hier nach Schwann wiederholt anhalten, weil aus der Koppel des benachbarten Gutes einige Füllen ausgebrochen waren und vor dem Zuge herliefen. — In der Nähe von Bellevue brannte gestern Nachmittag ein großer Haufen Heu nieder, der zwecks Abfuhr in der Nähe des neuen Bahnkörpers zusammengetragen war. Durch Auswerfen von Funken aus der auf der Bahn cursirenden Locomotive war derselbe in Brand gerathen. — Vor einigen Tagen ging der Amtsdiätar Mestermann um die Mittagszeit am Strande in der Nähe der Mönchenbrücke und sah eine kleine Hand mit einer Obertasse aus dem Wasser ragen. Er eilte sofort nach dem Waschstege und zog mit aller Anstrengung ein kleines Mädchen von etwa 7 Jahren aus dem Wasser. Das Kind hatte auf dem Stege mit der Tasse im Wasser gespielt und das Gleichgewicht verloren. Dasselbe wäre ohne Hülfe unrettbar verloren gewesen. (R. Z.)

Vermischtes.

Zur Tisza-Eszlarer Affaire. Wie die „B. Z." aus zuverlässiger Quelle mittheilen kann, beabsichtigt in Sachen des Tisza-Eszlarer Prozesses, sobald derselbe zu Ende geführt sein wird, auch die ungarische Regierung in die Aktion zu treten. Daß sie es bisher nicht gethan, hat einfach darin seinen Grund, daß sie es nicht thun konnte, ohne sich einer gesetzwidrigen Handlung, einer Verletzung der Unabhängigkeit der Justiz schuldig zu machen. Man hört jetzt so häufig mit Bezug auf die allerdings unerhörten Dinge, die im Verlaufe dieses Prozesses zu Tage kommen, von den „asiatischen Zuständen" Ungarns sprechen, allein ein Eingriff in den Prozeß, daher eine Beeinflussung der Richter, wäre erst recht asiatisch gewesen. Hätte man aber den Prozeß überhaupt nicht führen lassen, so wäre dies nur Wasser auf die Mühle der Antisemiten gewesen, und hätte zu der Beschuldigung der Regierung geführt, daß sie die Juden gegenüber der erhobenen Anklage in Schutz nehme. Der Prozeß mußte also geführt werden auch auf die Gefahr, daß er eben zu höchst peinlichen Enthüllungen über das ungarische Justizwesen führe. Nach Beendigung des Prozesses, wenn also ein Einschreiten der Regierung nicht mehr als ein Beeinflussungsversuch wird gedeutet werden können, soll, wie wir hören, eine Untersuchung über das Vorgehen der Gerichte in diesem Prozesse eingeleitet werden, wie denn der Prozeß noch mancherlei Nachspiele haben wird. An der Freisprechung der Angeklagten zweifelt Niemand mehr, und selbst den unwahrscheinlichen Fall vorausgesetzt, daß das Urtheil kein freisprechendes sein sollte, würde der Appel an das Obergericht unzweifelhaft zu einem solchen führen. Wie wir hören, wird Staatsanwalt Szeyffert die Anklage zurückziehen.

Leipzig, 12. Juli. **Wieder ein unschuldig Verurtheilter.** Am 18. April verurtheilte das Schwurgericht zu Leipzig den Wirthschaftsgehilfen Eiselt aus Obersachsenfeld bei Schwarzenberg, welcher des in § 117 des R.-St.-G.-B., behandelten Verbrechens angeklagt war, auf Grund des Wahrspruchs der Geschworenen zu drei Jahren Gefängniß. Eiselt wurde sofort verhaftet und nach Rechtskraft des Urtheils zur Strafverbüßung in das Gefängniß zu Zwickau abgeführt. Auf Antrag der Vertheidigung, welcher es gelungen war, neues Material zur Beurtheilung des Falles zu erbringen, hatte das Landgericht zu Leipzig die Wiederaufnahme des Verfahrens zu Gunsten des Verurtheilten verfügt. Die neuen Erhebungen waren derart gefördert worden, daß bereits am 7. Juli die anderweite Verhandlung vor dem Schwurgerichte stattfinden konnte. Ueber die Details derselben können wir, da die Sitzung unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfand, nicht berichten. Dieselbe endete jedoch mit der vollständigen Freisprechung des Eiselt, welcher sofort auf freien Fuß gesetzt wurde, nachdem er nahezu ein Vierteljahr unschuldig im Gefängniß gesessen.

Wien, 12. Juli. **Eine seltene Operation.** Auf einem der Krankenzimmer der Klinik des Professors Nothnagel in Wien wurde eine Bluttransfusion ausgeführt. Diese Operation wurde in einzelnen Fällen vollzogen, wo es sich um schwere Blutverluste handelte. Doch die Erfolge mit Lamm- und auch mit Menschenblut waren derart ungünstig, daß man zu einem besseren Mittel griff, auf welches mehrere Physiologen hingewiesen haben, nämlich zu einer Kochsalzlösung von 6 per Mille mit 2 Tropfen konzentrirter Sodalösung alkalisch gemacht. Eine solche Kochsalzlösung wurde auch in dem heutigen Falle angewendet, wo es sich um einen noch jungen Mann handelte, der infolge enormer Blutverluste aus einem Magengeschwür so heruntergekommen war, daß man jeden Moment sein Ende infolge der Herzschwäche erwarten mußte. Es wurde eine Oberarmvene bloßgelegt, angeschnitten und in die Oeffnung vorsichtig eine trichterförmige Kanüle eingesenkt, die mit einem einen Meter langen Schlauch in Verbindung stand, durch dessen oberes Ende von der erwähnten Flüssigkeit ca. 1,5 l. dem Gefäßsistem des Patienten einverleibt wurden. Schon während der Operation erholte sich der bewußtlose Kranke, und es ist zu erwarten, daß sein Leben durch diese Operation, welche von dem Assistenten des Professors Billroth, Ritter v. Hacker, mit ausgeführt wurde, erhalten bleiben wird.

Ein unglückseliges Verhängniß. Der vierundzwanzigjährige Tagelöhner Johann Steinzer in Simmering ward durch das Fehlen des Salates auf seinem Mittagstische in solche Aufregung versetzt, das er das große Tischmesser ergriff und die Vorhänge zu zerstechen und zerschneiden begann. Zum Ankaufe dieser Vorhänge hatte nämlich seine Frau das Geld verwendet, das ihr zum Einkaufe von Salat gegeben war. Die Frau stürzte voll Angst um ihre Vorhänge auf den Mann zu, um ihn an dem Zerstörungswerk zu hindern, und ehe sich Einer dessen versah, war sie von dem Messer in die Weiche getroffen und starb noch an demselben Tage.

Steinzer war verzweifelt über den entsetzlichen Ausgang der häuslichen Scene; er war erst 1½ Jahre lang verheirathet und liebte sein Weib, das ihm zwei Kinder geschenkt hatte, aufrichtig. Von Thränen überströmt, gestand er (unter der Anklage wegen Vergehens gegen die Sicherheit des Lebens) alles Thatsächliche zu, betheuerte aber, daß er den unglücklichen Zufall nicht entfernt ahnen konnte, der ihm sein Weib nehmen sollte. Auch der Vertheidiger Dr. v. Plappert trat mit voller Ueberzeugung für die Nichtschuld seines Klienten ein, der denn auch freigesprochen wurde.

Eine räthselhafte Erscheinung.

Erzählung von J. H. Temme.

(Fortsetzung.)

Als der Student Edmund in seinem Schlafgemache allein war, traten die finsteren Ahnungen an ihn heran. Er legte sich zur Ruhe und meinte, dann würden sie auch ihn in Ruhe lassen. Aber nun quälten und warfen sie ihn erst recht hin und her.

Bei jedem Geräusch, hörte, klopfte ihm das Herz.

Einmal mußte er aufspringen. Er hörte einen Schritt draußen, unter seinem Fenster. Es schien ihm nicht der gewöhnliche Schritt des wachenden alten Dieners zu sein. Er war ungleich, zuweilen plötzlich gehemmt, dann wieder schnell, unruhig. Als er aber durch das Fenster blickte, war es doch der alte Mann.

Er legte sich wieder nieder. Er schlief endlich ein. Der Gang draußen war wieder ruhig geworden. Der regelmäßige Ton hatte ihn eingeschläfert.

In der Nacht war er wieder wach gewordsn. Er war plötzlich aus dem Schlafe aufgefahren. Wie von einem Geräusch, kam es ihm dunkel und unbestimmt vor. Aber er hörte nichts mehr. Er konnte sich auch geirrt, geträumt haben. Er horchte lange. Es blieb Alles still. Er schlief wieder ein.

Er schlief bis zum Morgen.

Der Morgen war klar. Die Sonne schien in die Fenster hinein.

Er erhob sich rasch. Er kleidete sich schnell an.

Maria wird noch schlafen. Ich werde sie überraschen!

Er schlich auf den Zehen die Treppe hinunter.

Im Hause war Alles still.

Sie schläft gewiß noch. Wenn sie in ihr Zimmer tritt, bin ich schon da.

Er trat in ihr Zimmer.

Sie war noch nicht da.

Aber etwas anderes sah er.

Eine Unordnung, die er noch nie darin gesehen hatte.

Es mußte etwas vorgefallen sein.

Was war es?

Nebenan befand sich ihr Schlafgemach.

Er horchte an der Thüre.

Drinnen war Alles still.

Ihn überfiel eine unbestimmte Angst.

Er klopfte an die Thür, leise.

Er bekam keine Antwort. Es blieb still drinnen.

Er klopfte lauter.

In dem Gemache rührte sich nichts.

In ungeheurer Angst eilte er in das Bedientenzimmer.

Die Leute waren fast alle darin versammelt, mit bleichen, verstörten Gesichtern.

Sie hatten bei ihrem Erwachen die Hausthüre offen gefunden. Das war ihnen auffallend gewesen, aber sie hatten sich bei dem Gedanken beruhigt, der alte Nikolai, dessen Nachtwachen bekannt waren, möge am frühen Morgen bei der Rückkehr in das Haus vergessen haben, sie abzuschließen.

Darauf war die Kammerjungfer in das Zimmer ihrer Herrin getreten. Sie hatte Alles darin in der größten Unordnung gefunden. Sie war erschrocken. Sie hatte an dem Schlafcabinet der Herrin gelauscht. Sie hatte nichts darin vernommen. Hineingehen durfte sie nicht. Sie hatte ihre Wahrnehmung den andern Bedienten mitgetheilt. Man war übereingekommen, zuerst den alten Nikolai zu wecken. Man hatte ihn nicht gefunden, weder in seiner Stube, noch anderswo. Sein Bette war unberührt geblieben.

Die Leute beriethen in großer Angst, was weiter zu thun sei, als der junge Mann zu ihnen eintrat.

Sie erzählten ihm.

Er befahl sofort der Kammerjungfer, in das Schlafgemach des Fräuleins zu gehen.

Sie kam mit kreideweißem Gesichte zurück.

Das Fräulein sei nicht da. In ihrem Schlafgemache herrschte dieselbe Unordnung, wie in dem Boudoir.

So war es. So fand es der junge Mann, als er selbst in das Schlafzimmer stürzte.

Das Fräulein war fort, der alte Nikolai war fort.

Hatten sie freiwillig, heimlich das Haus verlassen?

Oder hatte Gewalt, eine gewaltsame Entführung stattgefunden?

Der Zweifel löste sich bald.

In der Nacht war Schnee gefallen.

In dem frischen Schnee wurden die Fußspuren vieler Männer entdeckt.

Die sämmtlichen Sachen sowohl des Fräuleins wie des alten Nikolai fehlten, zehnfach mehr als die Beiden allein hätten tragen können. Das Fräulein war gewaltsam fortgeführt.

Auch die Art der Fortführung ließ sich leicht errathen.

Unzweifelhaft war der alte Nikolai in seiner Nachtwache selbst überrascht und überfallen worden. Daher jenes Geräusch von dem der junge Mann aus dem Schlafe geweckt war. Darum war das Bett des alten Nikolai unberührt geblieben.

Die Räuber waren dann leise in das Haus gedrungen, hatten die Dame im Schlafe überrascht, sie aus dem Bette gerissen und mit sich genommen, sie und den alten Mann.

Aber wer waren die Räuber?

Die Sachen des Fräuleins und des alten Dieners waren mit fort. Namentlich alle Papiere, bis auf das letzte Stückchen, sowie jeder andere Gegenstand, der nur irgend über die entschwundenen Personen hätte Auskunft geben können.

Dagegen war alles baare Geld — und es war viel da — unangerührt geblieben.

Wer waren die Räuber?

Ihre Spuren führten zu dem Wege, der um das Dorf Einsiedeln herum den Etzel hinanstieg. Dort verschwanden sie. Aber an ihre Stelle traten die Spuren von mehren Wagen und Pferden.

Wer die Räuber waren? Kein Mensch wußte es. Aber der Student Edmund ahnte es.

Und da wußte er auch, daß es mit seinem Glücke vorbei sei.

Und noch gestern hatte die Geliebte in jenes wunderbare Glühen so vertrauensvoll hineingerufen:

Das ist die Flamme unserer Liebe, unseres Glückes!

Und sein Herz hatte es mit ihr gerufen.

Er eilte den Spuren der Wagen nach. Er konnte sie verfolgen bis an die Landstraße, die an dem Zürcher See entlang führt.

In der befahrenen Straße war nichts mehr zu unterscheiden und zu erkennen.

Alles Nachfragen war vergeblich, am See hinauf, am See hinunter. Niemand hatte etwas Ungewöhnliches bemerkt. Reisende waren dagewesen, wie immer.

Fortsetzung folgt.

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

S. W. Der kontraktliche Kündigungstermin bezeichnet nur den Endzeitpunkt, bis zu welchem noch gültig gekündigt werden kann; jede früher erfolgte Kündigung ist aber ebenfalls wirksam,

Werth 1 Mark!

Bei jedem Einkauf von 15 Mark wird dieser Zettel zum baaren Werthe einer Mark in Zahlung genommen.

Im Hause des Herrn P. Friedländer

Glevinerstraße 39

eröffne ich, auf der Rückreise nach Berlin begriffen, während des Marktes einen

Schleuder-

Massen-

Ausverkauf

von

Manufactur- & Leinen-Waaren.

Alles bis jetzt hier gewesene wird dieser

Massen-Ausverkauf

an Billigkeit und Reellität überbieten, da nur

Geld, Geld, Geld

zu großen Zahlungen geschafft werden muß.

Preis-Courant:

Leinene Stuben-Handtücher, 1,12 Meter lang, 6 Stück nur 2 Mk. 20 Pf.
Gerstenkorn-Handtücher, vorzüglich in Wäsche, 6 St. nur 2 Mk.
Handzwirn-Handtücher, 6 St. nur 3 Mk. 25 Pf.
Einen Posten **Kammgarn-Hauskleider**, vollständige Robe von 14 Ellen 3,50, 4,50 Mk.
Schwere Bettzeuge, bestes Fabrikat, Elle 25, 30 Pf., reeller Werth 50, 60 Pfg.

Leinene Tischtücher, Stück Mk. 1,25.
Leinene Servietten, 5/4 groß, 6 Stück Mk. 2,25.
Reinleinene Tischtücher, Stück Mk. 1,60.
Reinleinene Servietten, 6 Stück Mk. 3,50.
Leinene Drell- und Jacq.-Tischtücher, Stück Mk. 2,25.
Damast-Kaffee-Tischtücher, gr. u. schamois, Mk. 1,50.
Rothe und leinene Kommodendecken, Mk. 1.
Jacquard-Tafel Gedecke für 6 Personen, Mk. 6.
Damast-Tafel-Gedecke für 12 Personen, Mk. 15.
Einen Posten Hausleinen-Tischtücher, reeller Werth 2 Mk. 50 Pfg. und 3 Mk., jetzt für Mk. 1,50 und 1,75.
Halbleinene Schürzenzeuge, Elle 30 Pf., hochfeine Muster.
Kleiderstoffe in braun, grün, stahlblau und rothbraun, reeller Werth 60 bis 75 Pf., verkaufe jetzt zu 30 bis 40 Pf.
Elsasser Hemdentuch, Elle 28 Pf.
6/4 Dowlas, Elle 22 Pf.
Pipuè-Parchend 30 Pf.
Feiner Chiffon, Elle 20 Pf.
Leinen in verschiedenen Qualitäten billig.
Madapolam, Elle 30 Pf.

Erdmannsdorfer Hausmacherleinen vorzüglicher Qualität, Elle 35 Pf.
Weißleinene Taschentücher, rein Leinen, 6 Stück Mk. 1,40.
Bielefelder Batist mit feinen Kanten, 6 Stück Mk. 2,50.
8/4, 10/4 Lakenleinen, Elle 60 Pf.
Elegante Manilla-Tischdecken von 2 Mk.
Manilla-Tischdecken mit Schnur und Trotteln 3 Mk. 50 Pf. bis 7 Mk.
15 Ellen Els. Dowlas 3 Mk.
Ein zweischläferiger Bettüberzug 3 Mk.
1/2 Dutzend schwere leinene Handtücher und eine Kommodendecke 3 Mk.
2 Hanfgarn-Drell-Tischtücher 3 Mk.
12 Ellen schweres Halbleinen 3 Mk.
10 Ellen Hausmacherleinen 3 M.
1 eleg. leinene Tischdecke und eine Kommodendecke zusammen 3 M.
1 elegante Bettdecke und 3 Damenkragen 3 Mk.
1 Fenster dopp. Zwirngardine 3 Mk.
1/2 Dutzend Zwirn-Handtücher 2 1/2 lang 3 Mk.
12 Ellen pa. Hemdentuch zu Bettwäsche 3 Mk.
Oberhemden in reinleinen Einsatz, Stück 3 Mk., reeller Werth 5 und 6 Mk.
sowie alles andere **zu jedem annehmbaren Preise.**

Von einer Gardinen-Fabrik ein Posten

feiner englischer und deutscher Gardinen,

Elle 30 bis 80 Pfg.

Ein Posten eleganter Frühjahrs-Mäntel,

10 bis 15 Mark.

Ganz besonders erlaube ich mir noch darauf aufmerksam zu machen, daß die erwähnten Waarenposten zu den angezeigten, erstaunlich billigen Preisen auch wirklich vorräthig sind, und erleichtere noch dem hochgeehrten Publikum den Einkauf dadurch, daß ich

alte Regenschirme

(nur Fischbein-Gestell) ohne jeden Bezug für eine Mark in Zahlung nehme, auch wird bei jedem Einkauf von 3 Mark

ein Extra-Geschenk

beigelegt. — Der Verkauf dauert nur einen Tag und bitte ich um zahlreichen Besuch.

Achtungsvoll

Carl Sommerfeld aus Berlin.

Jeder alte Regenschirm (nur Fischbein) ohne Stock wird gekauft!

Jeder alte Regenschirm (nur Fischbein-Gestell) wird gekauft!

Die nachstehenden gesetzlichen Vorschriften über die Meldungen werden in Erinnerung gebracht:

I. Alle Vermiether sind verpflichtet, diejenigen Miethseinwohner, welche in oder außer den gewöhnlichen Umzugsterminen bei ihnen einziehen, von dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau mit Angabe der Miethssumme und der Hausnummer zu melden.

II. Wer hierselbst neu anzieht, um hier seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen, hat sich unter Nachweisung seiner Heimathsberechtigung binnen 8 Tagen nach dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau zu melden, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Jeder, welcher einem neu Anziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, hat darauf zu halten, daß die Meldung geschehe, und von deren Versäumung binnen weiteren 8 Tagen Anzeige zu machen.

III. Wer hieselbst den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes beginnt, ist verpflichtet, bei der Polizei-Behörde gleichzeitig die Anzeige zu machen, welche ihm darüber eine Bescheinigung ertheilen wird.

IV. Gastwirthe und Herbergiere haReisende und Fremde, welche die Nacht bei ihnen zugebracht haben, bis Morgens 9 Uhr zu melden.

V. Wer einen Gesellen oder Gewerbsgehülfen in Arbeit nimmt, hat denselben unter Einreichung des Wanderbuches oder der sonstigen Legitimationspapiere binnen 24 Stunden zu melden.

VI. Zur Annahme eines Dienstboten bedarf es nach wie vor der polizeilichen Einzeichnung in das Dienstbuch nach § 6 der Dienstbotenordnung vom 15. Juli 1859.

Güstrow, am 15. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Eine große Anzahl hiesiger Dung- und Abortsgruben entspricht den erst kürzlich vom Magistrat in Erinnerung gebrachten Vorschriften des Landesherrlich unter dem 14. Mai 1867 bestätigten bezüglichen Statuts (Güstrower Zeitung Jahrgang 1883 Nr. 36 und Wohnungsanzeiger pag. 119.) nicht; insbesondere hat eine Revision ergeben, daß eine erhebliche Zahl derselben im Boden und an den Innenseiten mit Kalkmörtel statt mit dem vorgeschriebenen wasserdichten Mörtel verputzt ist.

Das Statut hat den Zweck, eine Verjauchung des Untergrundes der Stadt zu verhindern und bedarf der sorgfältigsten Ausführung.

Die resp. Hauseigenthümer werden aufgefordert, in 4 Wochen die Aborts- und Dunggruben, bei Vermeidung von Strafverfügungen, dem Statut gemäß einzurichten.

Güstrow, am 2. Juni 883.

Die Polizei-Behörde.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und alle **Geflügelzucht-Utensilien.** Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

Anzeigen

finden durch die **Mecklenburgische Gerichts-Zeitung** grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser aufs Land, nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg und geben hohen Rabatt.

Expedition
der
Mecklenb. Gerichts-Ztg.

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

E. Wollschläger,

Tischlermeister,

11. Kl. Schloßstr. 11.,

empfiehlt

Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu herguntergesetzten Preisen

---

Einem hiesigen wie auswärtigen Publikum empfehle ich mich zur Abhaltung von

Auctionen

ganz ergebenst.

Güstrow, im April 1883.

H. Odebrecht,
Auctionator.

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal.

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die 2mal täglich erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern „**Deutsches Heim**" und „**Gerichtslaube**".

Gegenwärtige Auflage 30,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen
bei allen Postanstalten pro Quartal

4,50 Mark.

Die „Berliner Zeitung" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Deutsches Tageblatt.

Nach zweijährigem Bestehen zählt das Blatt bereits 13,000 Abonnenten, ein Erfolg, wie ihn bisher keine einzige Zeitung aufzuweisen hatte.

Wer ein Herz für die heiligsten Güter unseres Volkes hat, der findet nirgends für seine Gesinnungen einen so getreuen Ausdruck, als im

„Deutschen Tageblatt."

Nationale Größe, Soziale Reform, Deutsche Bildung

ist der Wahlspruch des „Deutschen Tageblattes". Im Anschluß an die staatserhaltenden Parteien, aber unabhängig von jeder Fraktionspolitik, kämpft es für gesunden Fortschritt gegen alle internationalen, zersetzenden Einflüsse, für die so nothwendige Kräftigung der Landwirthschaft und des bürgerlichen Mittelstandes gegen den Mißbrauch der Arbeit als bloßer „Waare", für die Eintracht der christlichen Konfessionen und gegen die Entchristlichung des Volkes zu Gunsten einer undeutschen Minderheit.

Das „**Deutsche Tageblatt**" erscheint täglich, auch Montags, als Morgenblatt, und ist dadurch insbesondere den Abendblättern gegenüber in der Lage, sofort ausführliche Berichte über die Sitzungen der parlamentarischen Körperschaften zu bringen. Durch ausgezeichnete Verbindungen ist es in den Stand gesetzt, stets die neuesten und zuverlässigsten politischen Nachrichten dem Leser zu bieten.

Das „Deutsche Tageblatt" bringt Spezialcorrespondenzen aus den fremden Hauptstädten, sowie Spezialtelegramme

Auch im Handelstheil verfolgt das Deutsche Tageblatt die Tendenzen einer gesunden Wirthschaftspolitik und bietet es eine Fülle thatsächlichen Materials.

Wetter- und Wasserstands-Berichte.

Ziehungslisten der preußischen und sächsischen Lotterie.

Das Feuilleton verfolgt dieselben Tendenzen, wie der politische Theil. Neben einer Fülle des Unterhaltenden und Belehrenden sucht es den deutschen Ernst in Wissenschaft, Kunst und Literatur wieder zur Anerkennung zu bringen. Außerdem erscheinen im Feuilleton Romane hervorragender Autoren

Um auch den Wünschen der Damen entgegen zu kommen, liefern wir seit dem 1. Januar regelmäßig eine

Sonntags-Beilage

unter dem Titel

Damen-Welt.

Der Inhalt derselben besteht aus spannenden Novellen, Plaudereien, Modeberichten, Räthsel, Scherzen, sowie allerlei nützlichen Recepten für die **Hausfrau** und den **Landwirth.**

Die Fülle anregenden und unterhaltenden Lesestoffs bietet das „Deutsche Tageblatt" zu dem enorm billigen Abonnementspreise von nur

5 Mark 25 Pf. für das Vierteljahr.

Man abonnire schleunigst bei dem nächstgelegenen Postamt, damit die Zustellung des Blattes vom 1. Juli ab pünktlich erfolge. — Probe-Nummern gratis.

Berlin, im Juni 1883.

Deutsches Tageblatt.
Friedrich Luckhardt.

Ton-Halle.

Einem geehrten Publikum Güstrow's zeige ich ergebenst an, daß ich mit dem heutigen Tage die Bewirthschaftung meines Etablissements „Ton-Halle" persönlich übernommen habe. Es wird mein Bestreben sein, durch reelle Bedienung, namentlich aber durch Verabreichung nur guter Getränke und Speisen mir die Gunst des Publikums zu erwerben und zu erhalten.

Den verehrten Vereins-Vorständen bringe ich meine geräumigen Lokalitäten und hübschen Garten in Erinnerung.

Fremde und hiesige Biere in vorzüglicher Qualität und gut gelagert.

Hochachtungsvoll

J. Bründel.

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in Leipzig.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Abonnemetspreis 1,50 mk, durch die Post e zogen 2 mk für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, für's Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 57. Güstrow, Sonnabend, den 21. Juli. 1883.

Gegen die Cholera.

Der Schnitter Tod hält wieder grause Ernte. Wenn noch vor wenig Jahren ein berühmter Schlachtenlenker den Krieg ein „Element der von Gott gesetzten Ordnung" nannte, so muß wohl auch die Seuche als ein solches Element gelten; denn Krieg und Pest sind wie Zwillingsbrüder; wo das Schwert des Menschen gehaust, da zielt alsbald auch der Pfeil der Blattern, des Typhus, der Cholera. Noch sind die ungeheuren schwimmenden Vesten, welche im letzten Sommer Alexandrien beschossen, nicht in ihre Heimath zurückgekehrt, und schon hat das „grünäugige Ungethüm" sein entsetzliches Antlitz erhoben und mäht Legionen Menschen dahin. Seit Monaten kehrte die Nachricht in gemessenen Zwischenräumen wieder, die asiatische Cholera nahe Europa. Man glaubte der Meldung nicht, man hielt es nicht der Mühe werth, Vorkehrungen zu treffen. Auch jetzt wollte man noch, dem Vogel Strauß gleich, den Kopf in den Busch stecken; nicht die Cholera sollte in Damiette herrschen, sondern ein „Fieber mit typhösem Charakter." Aber Lügen haben kurze Beine, selbst wenn man sich selbst zu belügen sucht. Die Depeschen der Beschwichtigungspriester werden von dem hinkenden Boten der unheilvollen Wahrheit überholt. In Egypten herrscht die schrecklichste der modernen Seuchen und schon kommt aus diesem oder jenem europäischen Hafen die hoffentlich vereinzelt bleibende Nachricht, daß ein Cholerafall dort konstatirt sei. Eine Gottesgeißel droht dem Continent.

Dort, wo religiöser Stumpfsinn und Gedankenträgheit Hand in Hand gehen, wo die Beschäftigung mit dem Jenseits die Rücksicht auf die irdische Welt in den Hintergrund drängt, dort sind die ewigen Brutstätten der Cholera, Je bigotter die Massen, desto schmutziger die Straßen. Was kümmert denn den frommen Pilger auch das Jammerthal Erde, die Reinlichkeit von Körper und Wohnung! Er hat ja nur an seine unsterbliche Seele zu denken! Und von den verpesteten Orten nimmt der Wallfahrer den Weg zum Grabe des Propheten, und mit ihm wandern die Keime der Seuche, um sich den Tausenden mitzutheilen, die in Mecca und Medina zusammenströmen. Das ist auch Religion, eine Religion, welche dem Ideal aller Frommen nahekommt; denn sie weiß sich frei zu halten von dem „Zeitgeist," von der „Neuerungssucht," von der „gottlosen Wissenschaft." Allein Religion von dieser Art ist eine öffentliche Kalamität eine Gefahr für die Menschheit. Und man weiß, daß nicht nur in Arabien, sondern auch in kultivirteren Ländern religiöse Wallfahrer Vehikel der scheußlichsten Krankheiten sind. Die gottseligen Anführer, ob sie Derwische oder Kapläne heißen, würden zweifellos keine Sünde begehen, wenn sie die Pilger ernsthaft ermahnten, eine halbe Stunde täglich weniger zu beten und sich dafür den Kadaver zu waschen und die Kleider zu säubern.

Gegen die Cholera hilft keine Frömmigkeit; da heißt es, mit Ernst und Nachdruck an weltliche Mittel zur Bekämpfnng denken. Und zu solchen Mitteln gehört vor allen Dingen die peinlichste Reinlichkeit. Freilich zu vielen Maßregeln ist es längst zu spät, wenn der unheimliche Gast an die Thüre pocht. Ein ungesunder Boden läßt sich nicht in wenigen Wochen oder Tagen in einen gesunden verwandeln. Wohl den Kommunen, welche rechtzeitig ihrer Pflicht bewußt gewesen und durch eine vernünftige Entwässerung und Kanalisation der Ausbreitung von Seuchen vorzubeugen gesucht haben! Die Polizei hat die strenge Verpflichtung, für sofortige Säuberung der Gruben und Cloaken zu sorgen; Geistliche, Lehrer, Beamte können keinen höheren Beruf finden, als überall über die Nothwendigkeit solcher Maßregeln aufzuklären, die peinlichste Desinfektion anzuregen und zu überwachen. In England finden bei dem Auftreten von Epidemieen durch die Organe der Gesundheitsbehörden „house to house visitations" statt, genaue Untersuchungen jedes einzelnen Hauses; eine ähnliche Maßregel muß sofort in Deutschland in Kraft treten.

Die unumgänglichste Pflicht der Behörden aber ist im Augenblicke die Durchführung der strengsten Quarantänemaßregeln gegen alle Personen und Produkte, die aus infizirten oder verdächtigen Distrikten kommen. Solche Quarantänen sind sowohl zu Wasser, wie zu Lande durchführbar. Hier kann die Armee auch in Friedenszeit einmal zum Schutze des Reichs dienen. Freilich, wie solche Maßregeln gewöhnlich getroffen werden, haben sie herzlich wenig Bedeutung. Im Jahre 1830 wurde die russische Grenze gesperrt, aber die Cholera nahm darauf keine Rücksicht. Denn natürlich: auf eine deutsche Meile kamen — zehn Soldaten! Was dagegen ein vollkommen organisirter Kordon auch zum Schutze gegen die Cholera bedeutet, das beweist das Beispiel von Zarskoje in demselben Jahre. Während in Petersburg die Seuche wüthete, blieb die benachbarte Ortschaft, wo der gesammte kaiserliche Hof Quartier gemacht hatte, ganz und gar von der Krankheit vorschont, da sie von einem genau kontrolirten doppelten Militärkordon abgeschlossen war. Im Jahre 1830 hatte man in Rußland von Gouvernement zu Gouvernement Kordons errichtet, freilich bei Weitem nicht genügend. In 336 Städten wurden 290,000 Menschen dahingerafft. Aber bei der folgenden Epedemie, im Jahre 1847, hatte man solche Maßregeln ganz unterlassen und, obgleich die Seuche nicht bösartiger war als bei dem ersten Auftreten, fielen ihr in 471 Städten über eine Million Menschen zum Opfer.

Daß also das Reich unverzüglich und rücksichtslos diejenigen Maßnahmen zum Schutze des Volkes treffe, welche überhaupt im Bereiche der Möglichkeit liegen, dafür ist die Reichsregierung dem Lande voll und ganz verantwortlich. Das Gesundheitsamt muß schnell seines Amtes walten, das langwirige Gehaben der Bureaukratie ist hier am wenigsten angebracht. An den bisher im „Reichsanzeiger" veröffentlichten Maßnahmen ist es nicht genug. In dem „Bericht der Cholerakommission für das Deutsche Reich" liegt ein so reiches Material zu dieser traurigen Frage, daß weitschweifige Diskussionen überflüssig sind. Es müßte sofort eine genaue und volksthümliche Ansprache an das Publikum von Seiten des Gesundheitsamtes ergehen und diese Ansprache müßte keine geringere Verbreitung finden als die Reden und Briefe Sr. Durchlaucht des Kanzlers. Selbst wenn sie sonntäglich von der Kanzel verlesen würden, könnte die Religion keinen Abbruch erfahren. Aber Jedermann im Lande muß wissen, was er der Seuche gegenüber vermag, was in seinen Kräften steht, zur Abwendung der Gefahr beizutragen. Schnelles Handeln ist doppeltes Handeln. Die Cholera wartet nicht, bis die Bureaukraten sich geeinigt, sie kümmert sich auch nicht um Paßkram und Zollwälle. Die Staatsweisen haben so viele Jahre gedacht und gedichtet, wie sie verbotene Gedanken und billige Waaren von den deutschen Grenzen zurückweisen; nun denn, mögen sie denselben Eifer gegen die Cholera bethätigen!

Aus dem täglichen Leben.

Auf einem gezogenen Wechsel befanden sich als Aussteller zwei Namen, der einer verheiratheten Frau und unter demselben der eines Mannes gleichen Namens. Als der Acceptant den Wechsel nicht bezahlte, klagte der Besitzer des Wechsels gegen beide Aussteller. Der verklagte Mann hielt sich jedoch nicht für verhaftet aus dem Wechsel, weil seine Unterschrift auf demselben nur die Bedeutung habe, daß er seiner Ehefrau nur die Erlaubniß zur Ausstellung des Wechsels gegeben hätte. Das Gericht jedoch urtheilte in folgender Weise: Derjenige, welcher einen von einem andern ausgestellten Wechsel mitunterschreibt, kann der Gefahr, letztern bezahlen zu müssen, nur dann entgehen, wenn er seiner Namensunterschrift einen Zusatz beifügt, der deutlich darauf hinweist, daß er für seine Person wechselmäßig zu haften nicht willens sei. Es kann daher der Beklagte mit der Behauptung, daß nur seine Ehefrau aus dem der Klage zu Grunde liegenden Wechsel verhaftet sei, und daß er selbst letztern nur zum Zeichen seiner ehemännlichen Genehmigung mitunterschrieben habe, nicht gehört werden, nicht gehört werden, da er bei seiner Mitunterschrift selbst in keiner Weise angedeutet hat, daß dieselbe lediglich die ehemännliche Zustimmung ausdrücken solle, sich vielmehr darauf beschränkt hat, seinen Namen unter den der Ehefrau zu setzen; da außerdem aber aus der Unterschrift der Ehefrau nicht einmal hervor geht, daß sie die Ehefrau des mitunterschriebenen Beklagten ist. Der Umstand, daß der Wechsel im Singular ausgestellt ist, während er doch die Unterschrift von zwei Ausstellern trägt, berechtigt nicht zu einer Ausnahme der Anwendung der gesetzlichen Bestimmungen.

Deutsches Reichsgericht.

Die von den sogenannten Winkelkonsulenten geübte Praxis, sich die ihnen zur Einklagung überwiesenen Forderungen ihrer Auftraggeber von diesen scheinbar cediren zu lassen, hat für die Auftraggeber ihre hohen Gefahren, da sie durch diese Cession bedingungslos in die Hände ihrer Bevollmächtigten gegeben sind. Denn nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 2. Strafsenats, vom 13. März 1883 werden die auf Grund einer simulirten Cession vom Cessionar für den Gläubiger eingeklagten und eingezogenen Geldbeträge Eigenthum des Cessionars, und dieser ist, wenn er die Geldbeträge an sich behält, und in seinem Nutzen verausgabt, nicht wegen Unterschlagung zu bestrafen. Nur in dem Falle, wenn dem Cessionar nachgewiesen werden kann, daß er von vornherein die Forderungen sich in der Absicht, und zu dem Zwecke hatte cediren lassen, um die sodann eingezogenen Beträge nicht an seinen Auftraggeber und Scheincedenten abzuführen, sondern in seinem eigenen Nutzen zu verwenden, ist er wegen Betruges zu bestrafen, event. würde er wegen Untreue (§ 266 2 Str.-G.-B.) zu bestrafen sein, wenn er die Forderungen gleich in der Absicht eingezogen hat, die erhaltenen Beträge für sich zu verwenden und nicht an seinen Auftraggeber abzuführen.

— Jedes Mitglied einer Familie — gleichviel ob einer adeligen oder bürgerlichen — ist nach einem Urtheil des Reichsgericht, 4. Civilsenats, vom 5. April 1883 berechtigt, gegen Personen, welche sich rechtswidrig den Namen der Familie beilegen und sich als zur Familie gehörig bezeichnen, im ordentlichen Rechtswege auf Unterlassung dieser Anmaßungen zu klagen.

Aus Mecklenburg.

Güstrow, 20. Juli.

* In nicht geringe Aufregung wurden heute Mittag die Anwohner und Passanten des Marktes, der Gleviner- und der Plauerstraße versetzt. Von zweien in die Stadt getriebenen jungen Zuchtbullen wurde einer wild. Demselben, der nur mittelst einer Stange und eines an dieser befestigten ihm durch die Schnauze getriebenen Ringes geleitet wurde, gelang es bald sich von seinem Führer zu befreien. Der Schlachter Kr. von hier, welcher das wüthende Thier aufhalten wollte, wurde zu Boden gerissen und soll nicht unerhebliche Verletzungen davongetragen haben. In der Glevinerstraße wurde eine Frau von dem Bullen ergriffen und mitsammt ihren zwei gefüllten Körben über einen Wagen geworfen. Erst auf der Goldberger Chaussee gelang es dem beherzten Eingreifen des Schlachters Kluth, dem Thiere, das 10 Kugel nicht hatten zu Fall zu bringen vermocht, durch einen tiefen Schnitt in den Hals den Garaus zu machen und somit größeres Unglück zu verhüten.

* Ueber die Kali- und Steinsalz-Bohrgesellschaft zu Hamburg schreiben die „Hamb. Nachr." Folgendes: „Bereits vor länger als Jahresfrist hatte sich in unserer Stadt eine Gesellschaft gebildet, welche mit der Absicht umging, in dem benachbarten Großherzogthum Mecklenburg-Schwerin und zwar auf dem Gute Jesseniz nach Stein- und Kalisalzen bohren zu lassen, da man durch die Seitens der mecklenburgischen Regierung in der Nähe des Städtchens Lübtheen vorgenommenen Tiefbohrungsversuche von dem Vorhandensein solcher Salze überzeugt worden war. Die von der Hamburgischen Gesellschaft angeordneten Bohrungen lieferten ein überaus günstiges Resultat, indem 77 m mächtige Kalisalzlager bereits in 252 m Tiefe unter

der Erdoberfläche angetroffen wurden. Als auch die Bohrversuche der mecklenburgischen Regierung als von günstigem Erfolge begleitet erwiesen, nahm jene Regierung die Berechtigung zum alleinigen Abbau der Mineralien für sich in Anspruch und es ist ihr dies Recht auch durch die gesetzgebenden Organe des Staats mittelst einer Verordnung für den ganzen Umfang des Großherzogthums mit alleinigem Ausschluß des Rittergutes Jessenitz zuertheilt, dessen Besitzer die Priorität des Fundes für sich in Anspruch nehmen konnte, indem es ihm, aufmerksam gemacht durch die in unmittelbarer Nähe seines Gutes stattfindenden Tiefbohrungen, gelang, das Vorhandensein des die Salze bedeckenden Gypses auf seinem Grund und Boden noch vor Erlaß der erwähnten Verordnung durch ein Bohrloch nachzuweisen. Die Eingangs angeführte Gesellschaft hat denn nunmehr, wie die „Frkf. Ztg." schreibt, beschlossen, das Rittergut Jessenitz für den Preis von $2^1/_2$ Millionen Mark anzukaufen, um den bergmännischen Betrieb auf demselben eröffnen zu können. Für die Herstellung der technischen Anlagen, sowie für Wohnung, Verzinsung und Betriebsfond sind fernere $3^1/_2$ Millionen erforderlich und es liegt ferner im Plane, zum Abbau des Gutes Jessenitz eine Actiengesellschaft mit einem Capital von 6 Millionen Mk., eingetheilt in 6000 Actien à Mk. 1000 zu gründen. Die Hälfte des Actiencapitals haben die Antheilseigner der jetzigen Bohrgesellschaft, sowie der bisherige Besitzer des zu erwerbenden Rittergutes für sich reservirt, der Rest wird dagegen durch Circular zur Privatdisposition ausgeboten und dabei wird bemerkt, daß die Einzahlungen vermuthlich im Laufe von vier Jahren erfolgen, daß aber bis zur Eröffnung des Betriebes 4 pCt. Bauzinsen auf die eingezahlten Beträge vergütet werden sollen.

Kröpelin, 18. Juli. Heute Nachmittag sah man in der Gegend westlich von Neubuckow starke Rauchsäulen aufsteigen, doch hat man über den Ort des Feuers bisher noch nichts erfahren können. (M. L.)

Doberan, 17. Juli. Wie das hiesige Wochenblatt erfährt, wird auf der Bahnstrecke Rostock-Doberan am Mittwoch den 25. d. M. die Probefahrt stattfinden und die Strecke bestimmt am Donnerstag, den 26. d. M., dem Verkehr übergeben werden.

Röbel, 16. Juli. Heute Mittag um etwa $1^1/_2$ Uhr brannte es nach dem „M. T." in dem zwischen der Mauer- und der Heiligengeiststraße belegenen Stalle des Arbeitsmanns Kopfenstorff. Es zerstörte das Feuer außer diesem Stall auch das ebenfalls dem K. gehörige Wohnhaus, sowie die Ställe des Schustermeisters Heinrich Coursow und des Bäckermeisters Hermann Säcker. Die Gebäude sind bei der städtischen Brandversicherungs-Gesellschaft versichert.

Vermischtes.

Die Gerichtsferien, die einzige Ruhezeit für die Themis und ihre Jünger, haben am 15. Juli begonnen, sie dauern bis zum 15. September. Was man freilich sonst unter Ferien versteht, das hat man sich hier nicht zu denken. Die Beamten haben nämlich nach wie vor täglichen Dienst, nur sind die Bureaustunden geringer an Zahl, indem sie der Regel nach auf den Vormittag sich beschränken. Selbstverständlich ist es in dieser Zeit auch nicht schwer, Urlaub auf einige Wochen zu erhalten. Wollte man aber streng juristisch sich ausdrücken, so müßte man sagen: nicht die Beamten, sondern die Prozeßsachen haben Ferien. Doch es liegt in der Natur der Dinge, daß die Justiz 2 Monate hindurch nicht ganz ruhen darf. Darum werden auch nicht alle Sachen ad acta gelegt, sondern nur gewisse. Diejenigen Sachen aber, welche nicht Ferien haben, bezeichnet die Gerichtsverfassung sonderbarerweise gerade als — Feriensachen. Hierzu rechnet sie 1) Strafsachen, 2) Arrestsachen und diejenigen, welche eine einstweilige Verfügung betreffen, 3) Meß- und Marktsachen, 4) Streitigkeiten zwischen Vermiethern und Miethern von Wohnungs- und anderen Räumen wegen Ueberlassung, Benutzung und Räumung derselben, sowie ferner wegen Zurückbehaltung des Mobiliars, 5) Wechselsachen, 6) Bausachen, wenn über die Fortsetzung des angefangenen Baues gestritten wird. — Das Gericht darf allerdings auch andere Sachen, soweit sie einer Beschleunigung bedürfen, als „Feriensachen" bezeichnen. — In „Nichtferiensachen" hingegen werden weder Termine abgehalten, noch Entscheidungen erlassen; ja es wird bei ihnen sogar der Lauf einer Frist durch die Gerichtsferien gehemmt. Fällt der Anfang der Frist in die Ferien, so beginnt der Lauf der Frist ebenfalls erst mit dem 15. September. Dagegen bleiben die Ferien auf das Mahnverfahren, die Zwangsvollstreckungen und das Konkursverfahren ohne jeglichen Einfluß.

Stargard, 16. Juli. Rittergutsbesitzer v. Wedell in Fürstensee bei Dölitz, welcher einen vorübergehenden Aufenthalt auf diesem unter der Ober-Verwaltung des Herrn v. Vormann stehenden Besitzthum genommen hatte, wurde am Sonnabend Abend um 7 Uhr von einem Inspector des Gutes durch einen Schuß in die rechte Seite verwundet. Der Thäter hatte gerade eine Zusammenkunft mit einem Mädchen, als Herr v. Wedell hinzukam und den verhängnißvollen Schuß empfing. Die Verletzung ist eine erhebliche, jedoch nicht tödtliche, da edlere Theile nicht getroffen. In der Nacht vom Sonnabend zum Sonntag ist der Schuldige hier eingeliefert und gestern Mittag dem Central-Gefängniß überwiesen worden.

Arnswalde, 17. Juli. **(Blutvergiftung.)** Die Frau des Bauern Kurth in Rönzig wurde kürzlich von einer Fliege am Daumen gestochen, beachtete indeß die darauf erfolgende schmerzhafte Anschwellung anfangs wenig. Schließlich erschien die Sache aber doch bedenklich und K. begab sich mit seiner Frau zum Arzt in Dölitz. Derselbe konstatirte Blutvergiftung. Die Frau ist am vorigen Montag verstorben.

Würzburg, 13. Juli. **(Pistolenduell.)** Gestern fand im Guttenberger Walde ein Pistolenduell mit tödtlichem Ausgang statt. Von den beiden Kontrahenten erhielt der Studiosus Moschel vom Korps „Moenania" (früher bei den Heidelberger „Rhenanen") einen Schuß in den Unterleib, der seinen Tod nach wenigen Stunden herbeiführte. Die Kugel war auf der rechten Seite eingedrungen (Moschel stand mit Halbfront) und kam auf der linken Seite zum Vorschein. Der Gegner, Angehöriger des Korps „Bavaria", ein Amerikaner Namens Lennig, ist flüchtig. (Nach neuesten Nachrichten ist derselbe bereits in der Schweiz verhaftet.)

Ueber einen Mord an einem 10 Jahre alten Knaben ist der Staatsanwalt in Graudenz berichtet. Am 5. d. M., wahrscheinlich in der Zeit von 12 bis 1 Uhr Mittags ist der 10jährige Knabe Heinrich Bartz von Berlinchen durch Erwürgen ermordet worden. Der Leichnam wurde, vollständig bekleidet, am Morgen des 6. in einer wassergefüllten $2^1/_2$ Meter tiefen Torfgrube gefunden, welche ca. 200 Schritt von der von Schwetz nach Bromberg führenden Chaussee entfernt liegt. Der Knabe hat ein Brot, eine mit Essig gefüllte Flasche und ein Bündel bei sich geführt, in dem sich vier ungezeichnete weißleinene Frauenhemden, zwei Paar ungezeichnete weißleinene Strümpfe, ein weißleinener Unterrock und eine Nachtmütze befanden. Einige von diesen Sachen fehlen, andere wurden in der Nähe des Thatortes an einem Chausseedurchlaß gefunden. Der Verdacht der Thäterschaft lenkt sich auf den Stiefvater des Ermordeten, der bereits seit dem Jahre 1878 ohne festen Wohnsitz ist und noch nicht ermittelt werden konnte.

Jäher Tod. In dem braunschweigischen Orte Sottmar schlug der Blitz in das Haus des Gemeindedieners und tödtete dessen fünfunddreißigjährige Ehefrau und vier Kinder. Unendlich rührend ist, wie das „Braunschw. Tagebl." berichtet, die Situation in welcher das Schicksal sie ereilte. Fünf Kinder im Alter von zwölf, zehn, sechs, fünf und zwei Jahren hatten sich um die Mutter geschaart, als der Donner so furchtbar an zu rollen fing. Diese saß auf dem Sopha und las laut den ängstlichen Kindern Gesangbuchverse vor; das eine, ein zehnjähriges Mädchen, kniete auf einer Fußbank bei der Mutter und barg ängstlich das Gesicht in den Schooß derselben, die andern vier hatten sich auf dem Sopha um sie gedrängt; das kleinste lag etwa 3 Schritt davon in der Wiege da es erst neun Wochen alt war. Da fuhr der Blitz ins Zimmer, an der Wand herunter, an welcher das Sopha stand, und die Mutter und die vier auf dem Sopha hockenden Kinder sanken sofort leblos zusammen, alle mit Brandwunden am Kopfe sowie am Körper bedeckt. Das vor der Mutter knieende, kleine Mädchen wurde betäubt zurückgeworfen und anscheinend leblos, als Hilfe kam, aus dem Hause getragen, kam aber nach einiger Zeit wieder zu sich und zeigt nur einige kleine Brandverletzungen an den Beinen; das kleinste in der Wiege ist gänzlich unversehrt geblieben. Es bleiben den unglücklichen Vater, der sammt seiner Frau und Kindern im Dorfe wohlgelitten ist und sehr fleißig gewesen sein soll, noch vier Kinder.

London, 10. Juli. **Die Clyde-Katastrophe.** Das beim Stapellauf verunglückte Dampfboot „Daphne" ruht mit allen Todten, die es in seinem Innern birgt, noch immer auf dem Grunde der Clyde. Die Taucher sind jetzt damit beschäftigt, die Luken wasserdicht zu verschließen, worauf man mit der Auspumpung beginnen will. Die Hebung dürfte kaum in dieser Woche erfolgen. Bisher wurden 75 Leichen geborgen, von denen einige bereits von der Strömung auf 2 bis 3 Meilen vom Schauplatz des Unglücks fortgeschwemmt worden waren.

Die armen Geldbriefträger. „Nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 2. Straffenats, vom 13. März 1883 werden die auf Grund einer simulirten Cession vom Cessionar für den Gläubiger eingeklagten und eingezogenen Geldbriefträger Eigenthum des Cessionars!" so berichtet die „Gerichtslaube" in Nr. 23. d. Jahrgangs. Was sich diese Beamten alles gefallen lassen müssen, ist wirklich schrecklich!

Ein gewissenhafter Thürsteher. Es giebt noch gewissenhafte Thürsteher in den Vereinigten Staaten. In einer westlichen Stadt, die sich bisher noch nie der Veranstaltung einer eigenen Bildergalerie erfreut hat, ist soeben eine solche eröffnet worden, wobei sich denn gleich in der ersten Viertelstunde die nachstehende Scene zwischen dem Thürsteher und einem Besuchenden abspielte.

Thürsteher: Sie dürfen nicht passiren, mein Herr, bevor sie nicht Ihren Stock abgegeben haben.

Besucher: Aber ich habe ja gar keinen Stock.

Thürsteher: So kehren Sie um und kaufen Sie einen.

Besucher (ungeduldig): Wozu? Vielleicht um Sie damit durchzuhauen?

Thürsteher: Nein, um ihn hier abzugeben. Sehen Sie denn nicht dies Plakat hier: „Es darf positiv Niemand passiren, der nicht vorher seinen Stock beim Thürsteher abgegeben hat!"

Wie Fräulein Ulfert in Berlin sich vertheidigte.

„Ick kenne aber den Mann janich", äußert nach Verlesung des Anklagebeschlusses vor dem 20. Schöffengericht in Berlin die unverehelichte Wollarbeiterin Ernestine Auguste Ulfert, eine leidlich hübsche, 22jährige Brünette, welche sich dem Gerichtshof in einem ebenso geschmackvollen als modernen Sommerkostüm präsentirte.

Präs.: Sie wollen doch nicht in Abrede stellen, am Nachmittag des 10. Juni, einem Sonntage, die Hygiene-Ausstellung besucht zu haben?

Angekl.: Wo were ick denn!

Präs.: Erzählen Sie uns, was sich dort zutrug.

Angekl.: Wat nu meine Freindin un ooch 'n anständijes Mächen is, die kommt jerade, wo ick mir'n Häppsken zu Mittag runekele, un schlägt mir ooch richtig breet, det ick mit ihr nach de Hyjänen-Ausstellung loofe. Na, wissen Se, Herr Jerichtshof, wie wir hinkommen, denke ich ooch jleich, ick soll lang hinschlagen, so kallibarisch ville Volk war draußen, wo doch ejentlich an den janzen Klimbim nich mal jroß wat zu sehen is. Aber allens wat Recht is, die Musike blies jedjejen, un ooch de Baiern spielten nich ohne. Natierlich uf de Mondirungen derf de Mensch nich sehre sehen. Det soll blau sind, und is ooch wieder jar keene Kolör. Wie läßt et dajejen unsere Hulaners propper jejen! Stimmt det nich, Herr Jerichtshof?

Präs.: Um die Uniformen handelt es sich nicht; uns interessirt nur die Begegnung mit dem Zeugen Neumann.

Angekl.: Nu müssen Se wissen, Herr Jerichtshof, det et den Dag 'ne riesige Wärmde war; 'n janz reenen Schnuppduch hatte ick mir injestochen, det aber ooch man keene drockne Faser dran blieb. Ick schwitzte zu hundsjämmerlich! Un derweile rennt de Mieze, wat meine Freindin is, wie 'ne Verrückte allens durch; die macht nämlich 'ne jede Mode mit, un ick trau mir balde zu jloben, die setzte sich bei Bauern in't feine Restaurant hin un ladt ne Mark vorn Gläsken Bier ab, wenn 't ener vor ihr bezahlen dähte. In diese Beziehung bin ick nämlich 't konträre Jejendehl.

Präs.: Sie schweifen wiederum ab. Wie kamen Sie mit dem Zeugen Neumann zusammen?

Angekl.: Ick will mir natierlich ooch Simensen seinen Jasofen 'n bißken in 't Ooge nehmen, der doch zu 't Menschenverbrennen jebaut is. Wie ick aber hinkomme is der Jas jar nich mal anjestochen, wo denn der Mensch doch ooch nich de Probe sehen kann. Wat nu aber der junge Mann is, der steht bei un sagt, Freilein, sagt er, vor 't Verbrennen müssen hier noch 3 Mark extraig abgeschippt wer'n; denn wird et aber fein mit 'n besten Jas besorgt, un de Asche derf sich ooch 'n jeder mitnehmen. Wie finden Sie sone Uzerei, Herr Jerichtshof?

Präs.: Bleiben Sie bei der Sache.

Angekl.: Na, ick estimirte den Quatsch gar nich mal sehre, indem jerade Opitz mit seinen Ballon über unsere Köppe fuhrwerkte, wo einer an ne Leine runbammelte un immerzu in de Luft Kobolz schoß. Det is janich hübsch von de Pollezei, det se sonen Feez nich jänzlich verbieten duht. Wenn so 'n Individibum schwiemelich wird, det et denn man janz jewiß runfällt un ooch 't Jenicke bricht, wo 't denn die Stadt unterhalten muß.

Präs.: Sie sind mit dem Zeugen Neumann doch schon längere Zeit bekannt?

Angekl.: Na, wie ick det aber finde, Herr Jerichtshof; ooch nich de Spur. Uff de Pollezei habe ick erst erfahren, wie der Mann rejulär heeßen dhut.

Präs.: Es ist sehr wohl denkbar, daß Sie öfter Begegnungen mit dem Zeugen hatten, ohne den Namen desselben zu wissen; Herr Neumann behauptet, Sie bereits im Winter in dem an der Rosenthaler Straße belegenen Wiener Cafee kennen gelernt zu haben.

Angekl.: Der Mann muß auf Fieber in 'n Kopp untersucht wer'n.

Präs.: Der Zeuge behauptet ferner, nachher noch drei- oder viermal mit Ihnen zusammengetroffen zu sein, so daß ein Irrthum seinerseits nicht wohl angenommen werden kann.

Angekl.: Der faule Kopp wollte bei de Pollezei man bloß mit meine Bekanntschaft Effekt machen; weiter nischt.

Präs.: Der Zeuge wollte nur mit Hülfe der Polizei wieder zu seinem Gelde gelangen; er hat ausdrücklich gebeten, daß von einem Strafverfahren gegen Sie Abstand genommen werde, welchem Wunsche indessen nicht entsprochen werden konnte. Beim Erscheinen des Luftballons erbaten Sie sich den Krimmstecher des Herrn Neumann, um genau beobachten zu können. Sie behielten dann das Instrument in den Händen und kamen im Gedränge, ob absichtlich oder zufällig von dem Zeugen ab.

Angekl.: Ick bin in 't nasse Dreieck jejangen un habe mir 'n bisken vernüchtert.

Präs.: Geben Sie denn zu, den Krimmstecher erhalten zu haben?

Angekl.: Na, wat 'n noch? Ick habe det Dings janich mal jesehen.

Präs.: Es ist sehr thöricht von Ihnen, diesen Umstand in Abrede stellen zu wollen; selbst Ihre damalige Begleiterin, welche Sie allerdings nachher mit Herrn Neumann allein ließ, erinnert sich dessen ganz genau.

Angekl.: Die olle Salatschnecke weeß von janischt, indem se sich da all lange mit 'n jungen Mann dinne jemacht hatte. Ick weeß et nu schon janz jenau; ick habe det Dings mit de Oogen nich jesehen, un wenn ick 't denn doch mal zufällig in de Hand jekriegt haben sollte, denn habe ick 't ooch jleich wieder retour jejeben, indem ick vor Ordnung bin. Ueberdem war

't ja noch janich 'mal 'n rejulärer Kiekindewelt, un uf de eene Seite hingen all von 'n Ueberzug de Fetzen run, wo denn doch so 'n Dings jar keenen Werth mehr hat.

Präs.: Jetzt geben Sie doch schon zu, den Krimmstecher möglicherweise in der Hand gehabt zu haben, und wissen denselben auch ziemlich genau zu beschreiben. Sie wollen das Instrument jedoch für werthlos gehalten haben; aber auch das kann nicht der Fall gewesen sein; denn Sie haben dasselbe bereits am 11. Juni für zwölf Mark verkauft.

Angeklagte überrascht: Als wie icke; na det is woll nischt.

Präs.: Es wird Ihnen allerdings recht unangenehm sein, daß der Krimmstecher in der vergangenen Woche ermittelt wurde. Sie wollen doch nicht bestreiten, die Verkäuferin gewesen zu sein?

Angekl.: Aber ooch in't jeringste janich. Die Dinger sind nämlich alle janz eenjal, indem se in eene Form jejossen wer'n, un ick hatte ooch eens.

Die Beweisaufnahme fiel durchweg zu Ungunsten der Angeklagten aus, so daß Fräulein Ulfert der Unterschlagung überführt erachtet und in Rücksicht auf wegen Diebstahls und mehrerer Sittenkontraventionen erlittene Vorstrafen zu einem Monat Gefängniß verurtheilt wurde.

Eine räthselhafte Erscheinung.

Erzählung von J. H. Temme.

(Schluß.)

An der Ostsee.

Es war ein stürmischer Octoberabend.

Die See ging hoch. Die Wellen schlugen brausend und zischend an das Ufer.

Dennoch war das Ufer des Hafens von Stettin mit vielen Menschen bedeckt.

Schiffe wollten abgehen, Schiffe sollten ankommen.

Unter den letztern welche mit besonderer Spannung das regelmäßige Dampfschiff erwarteten, zeichnete sich besonders eine Gruppe aus.

Sie bestand aus Herren und Damen der vornehmsten Welt. Die Damen geputzt wie zu einer Cour. Die Herren in den glänzendsten Civil- und Militäruniformen.

Ein wohlgenährter Herr von mittleren Jahren war unverkennbar der vornehmste in der Gesellschaft.

Er trug bürgerliche Kleidung, aber auf der Brust einen großen Stern. Er wartete auf die Ankunft des Schiffes am ungeduldigsten. Die Andern warteten mit ihm und für ihn.

Nicht weit von der Gruppe schritt einsam, in einen grauen Mantel gehüllt, ein Mann an dem Ufer auf und ab.

Es war eine große aber tiefgebeugte Gestalt. Das Gesicht war regelmäßig und schön, aber von Schmerz und Leiden zerfurcht. Man konnte ihn für einen Vierziger halten, und doch zeigte die Elasticität seiner Bewegungen, daß er die Zwanziger Jahre noch nicht zurückgelegt haben mochte.

Den ehemals so frischen und fröhlichen Heidelberger Studenten Edmund hätte schwerlich jemand in ihm erkannt.

Und doch war er es.

Aber sechs lange Jahre von Schmerz und Leiden können den frischesten und fröhlichsten Menschen alt und unkenntlich machen.

Und sechs Jahre lang hatte der Student Edmund gelitten, schmerzlich gelitten, denn er hatte so lange die Geliebte verloren und keine, auch nicht die allergeringste Spur von ihr wiedergefunden.

Er war nach ihrem Verschwinden noch einen Monat in Einsiedeln geblieben. Er hatte gehofft, irgend eine Kunde von ihr, über sie zu erhalten; eine Nachricht an ihn, eine Nachfrage nach ihm.

Nichts von dem allen.

Er war darauf in die Welt gereist, in die weite Welt, denn in der ganzen weiten Welt war sie zu suchen, und er suchte sie, nur sie.

Er fand sie nicht. In ganz Europa nicht. Er fand keine Spur von ihr.

Und das Herz wurde ihm immer öder und doch immer schwerer. Nichts in der Welt konnte ihm Trost geben.

Er kehrte nach Einsiedeln zurück, um an dem Orte, wo er so glücklich mit ihr gewesen war, in dem kleinen einsamen Hause am Hügel, auf der engen Moosbank oben auf dem Hügel von ihr zu träumen und in den Träumen an sie zu sterben. Aber häßliche englische Gesichter streckten sich ihm aus den Fenstern des Hauses entgegen, und oben auf der Moosbank sang eine dürre Engländerin mit langen Flachslocken zu einer Harfe, zum Erbarmen sentimental.

Er ging in den Schwarzwald, um bei der kleinen Anna, an deren Seite er sie wiedergefunden hatte, von der Engelweihe in Einsiedeln zu sprechen. — Aber die kleine Anna war eine große, starke Frau geworden und Mutter eines kleines Kindes und wollte nur ihr Kind als einen Engel gelten lassen und von der Engelweihe in Einsiedeln nichts mehr wissen.

Er wollte zum Rheinfall bei Schaffhausen gehen, trotz alledem.

Da erhielt er einen Brief, daß seine Mutter schwer erkrankt sei.

Er reiste zu ihr. Sie starb in seinen Armen.

Als er ihr die Augen zugedrückt und sie begraben hatte, da hatte er auf Erden nichts mehr, und das Herz war ihm völlig leer und in ihm war alles still.

Das ist die Flamme unserer Liebe und unseres Glückes! hatte sie gerufen.

Die Liebe brannte noch in seinem Herzen. Aber selbst die Hoffnung eines Glückes hatte er nicht mehr, und die Liebe brannte, um das Herz zu verkohlen.

Er floh die Menschen. Er mußte alle Menschen fliehen.

In eine wilde Wüste eines andern Welttheils! rief es in ihm.

Er stand am Hafen zu Stettin und wartete auf das Boot, das ihn zu dem auf der Rhede liegenden Schiffe führen sollte. Mit dem Schiffe wollte er Europa verlassen.

Das Boot ließ ihn warten, wie die andern das Dampfboot aus der großen nordischen Hauptstadt warten ließ.

Wer sind denn die vornehmen Herrschaften mit allen Orden und Uniformen? — hörte er neben sich fragen.

Das ist der Prinz — mit seinem Hofe, wurde dem Frager geantwortet.

Worauf wartet er?

Auf seine Braut.

Und die ist?

Die Fürstin. — Sie wird auf dem Dampfschiffe ankommen.

Was fragte Edmund nach dem Prinzen, der die Fürstin erwartete. Er wartete nur auf sein Boot.

Es kam noch immer nicht, wie auch das Dampfschiff nicht.

Es war dunkler Abend darüber geworden. Fackeln und Laternen konnten das Ufer nur schwach erhellen. Der Sturm löschte sie aus oder trieb flackernd und blendend und ungewiß ihr Licht umher.

Das Dampfboot! rief es endlich.

Das Boot der Iris! rief es gleich hinterher.

Alles stürzte näher zum Wasser.

Mit der Iris wollte Edmund abreisen.

Er drängte sich zu dem Boote, er erreichte es, er sprang hinein.

Das Dampfboot rollte brausend heran, brausend durch die wild schäumenden Wellen, und hell im Lichterglanz durch die dunkle Nacht.

Das Boot stieß vom Lande.

Hurrah! rief man auf dem Lande dem Dampfschiffe entgegen.

Die Räder des Dampfschiffes stellten ihr Schaufeln ein. Es glitt langsam dem Landungsplatze zu.

Das Boot der Iris mußte an ihnen vorüber rudern.

Die beiden Fahrzeuge erreichten einander.

In dem Boote der Iris saß neben den Ruderern in der Dunkelheit des Abends nur eine einzige dunkle Gestalt, tief in einen grauen Mantel gehüllt.

Vorn auf dem Verdecke des Dampfschiffes stand im hellen Lichter eine hohe Frauengestalt; hinter ihr stand ein Kreis glänzender Herren und Frauen.

Auch die hohe Frau, die an ihrer Spitze stand, glänzte in Seide und in Gold und edlen Steinen. Aber ihr Gesicht war todtbleich und ihre Augen starrten wie erloschen.

Da rief eine Stimme unten aus dem vorüberfahrenden Boote zu ihr empor.

„Maria!" rief die Stimme.

Und „Edmund!" rief die hohe Gestalt, und mit dem Rufe war sie verschwunden.

Die Stelle, wo sie auf dem Verdecke gestanden hatte, war leer.

Unten aber hörte man einen Fall in das Wasser.

Hurrah, die Fürstin! rief es am Ufer.

Allmächtiger Gott, wo ist die Fürstin? rief es im Schiffe.

Verschwunden! In das Wasser gefallen!

Rettet sie! Rettet sie!

Allein das Dampfschiff mußte in seinem Zuge weiter gleiten, und als es anhalten konnte und man Boote hinunterließ, da war in dem Wasser nichts zu sehen und nichts zu hören, und die Fürstin war und blieb verschwunden und der Prinz mußte ohne Braut heimkehren.

Nach Jahr und Tag aber kam einmal die Iris nach Stettin zurück und da erzählten Matrosen geheimnißvoll eine wunderbare Geschichte: wie vor einem Jahre, als die Iris zum letztenmal hiergewesen, ein einzelner Passagier im Boote abgeholt worden, wie, als das Boot neben dem Dampfschiffe angelangt, aus diesem plötzlich eine Person in das Wasser gefallen sei, wie der Passagier auf der Stelle nachgestürzt sei, wie er richtig dieselbe gerettet und in das Boot gebracht, und wie die Gerettete eine wunderschöne, vornehme Dame gewesen sei, und wie der Passagier und die Dame fast wahnsinnig vor Freude gewesen seien; sie hätten geweint und gelacht, alles durcheinander, wie ein paar Kinder.

Uebrigens seien sie nach New-York gefahren; was aber dort weiter mit ihnen geschehen sei, das wußten die Matrosen nicht.

Niemand hat es erfahren, wenigstens in Europa nicht.

Amerika ist weit und groß.

Maria aber hatte in das Glühen der Alpen vertrauungsvoll hineingerufen:

Das ist die Flamme unserer Liebe und unseres Glückes!

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

O. S. Sie müssen sowohl Ihr Guthaben als den Pfandbesitz dem Konkursverwalter anzeigen, zugleich aber auch Ihren Anspruch auf vorrechtliche Befriedigung aus dem Pfande anmelden; Sie haben alsdann Verluste nicht zu besorgen.

— Z. W. Revisibel sind die in der Berufungsinstanz ergangenen Erkenntnisse der Oberlandesgerichte, — wenn bei vermögensrechtlichen Objekten der Werth 1500 Mk. übersteigt.

K. N J. Unterschlagung liegt nicht vor, da Sie ohne Ihr Verschulden in die Zahlungsunmöglichkeit versetzt worden sind. Andrerseits liegt aber auch nichts vor, wonach anzunehmen ist, daß die falsche Anschuldigung wider besseres Wissen gegen Sie erhoben ist.

Ton-Halle.

Einem geehrten Publikum Güstrow's zeige ich ergebenst an, daß ich mit dem heutigen Tage die Bewirthschaftung meines Etablissements „Ton-Halle" persönlich übernommen habe. Es wird mein Bestreben sein, durch reelle Bedienung, namentlich aber durch Verabreichung nur guter Getränke und Speisen mir die Gunst des Publikums zu erwerben und zu erhalten.

Den verehrten Vereins-Vorständen bringe ich meine geräumigen Lokalitäten und hübschen Garten in Erinnerung.

Fremde und hiesige Biere in vorzüglicher Qualität und gut gelagert.

Hochachtungsvoll

J. Bründel.

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in **Leipzig.**

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Die nachstehenden gesetzlichen Vorschriften über die Meldungen werden in Erinnerung gebracht:

I. Alle Vermiether sind verpflichtet, diejenigen Miethseinwohner, welche in oder außer den gewöhnlichen Umzugsterminen bei ihnen einziehen, von dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau mit Angabe der Miethssumme und der Hausnummer zu melden.

II. Wer hierselbst neu anzieht, um hier seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen, hat sich unter Nachweisung seiner Heimathsberechtigung binnen 8 Tagen nach dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau zu melden, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Jeder, welcher einem neu Anziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, hat darauf zu halten, daß die Meldung geschehe, und von deren Versäumung binnen weiteren 8 Tagen Anzeige zu machen.

III. Wer hieselbst den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes beginnt, ist verpflichtet, bei der Polizei-Behörde gleichzeitig die Anzeige zu machen, welche ihm darüber eine Bescheinigung ertheilen wird.

IV. Gastwirthe und Herbergiere haReisende und Fremde, welche die Nacht bei ihnen zugebracht haben, bis Morgens 9 Uhr zu melden.

V. Wer einen Gesellen oder Gewerbsgehülfen in Arbeit nimmt, hat denselben unter Einreichung des Wanderbuches oder der sonstigen Legitimationspapiere binnen 24 Stunden zu melden.

VI. Zur Annahme eines Dienstboten bedarf es nach wie vor der polizeilichen Einzeichnung in das Dienstbuch nach § 6 der Dienstbotenordnung vom 15. Juli 1859.

Güstrow, am 15. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Eine große Anzahl hiesiger Dung- und Abortsgruben entspricht den erst kürzlich vom Magistrat in Erinnerung gebrachten Vorschriften des Landesherrlich unter dem 14. Mai 1867 bestätigten bezüglichen Statuts (Güstrower Zeitung Jahrgang 1883 Nr. 36 und Wohnungsanzeiger pag. 119.) nicht; insbesondere hat eine Revision ergeben, daß eine erhebliche Zahl derselben im Boden und an den Innenseiten mit Kalkmörtel statt mit dem vorgeschriebenen wasserdichten Mörtel verputzt ist.

Das Statut hat den Zweck, eine Verjauchung des Untergrundes der Stadt zu verhindern und bedarf der sorgfältigsten Ausführung.

Die resp. Hauseigenthümer werden aufgefordert, in 4 Wochen die Aborts- und Dunggruben, bei Vermeidung von Strafverfügungen, dem Statut gemäß einzurichten.

Güstrow, am 2. Juni 883.

Die Polizei-Behörde.

E. Wollschläger,

Tischlermeister,

11. Kl. Schloßstr. 11.,

empfiehlt

Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu heruntergesetzten Preisen

---

Einem hiesigen wie auswärtigen Publikum empfehle ich mich zur Abhaltung von

Auctionen

ganz ergebenst.

Güstrow, im April 1883.

H. Odebrecht,
Auctionator.

Billigste landwirthschaftliche Fachzeitung.

Einziges Fachblatt für Cichorienfabriken.

Mk. 1.50 pro Quartal.

Abonnements-Einladung.

Monatlich 2 Mal.

Einziges Fachblatt für Stärkefabriken.

Das in **Magdeburg** erscheinende

Offerten-Blatt

für Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Cichoriee- und Stärkefabriken, Brennereien, Landwirthschaftliches Organ,

bringt Originalartikel bedeutender Fachmänner der einzelnen Branchen, Mittheilungen aus dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft, Coursberichte, technische Notizen etc.

Abonnements zum Preise von Mk. 1.50 pro Quartal direct oder bei jeder Postanstalt.

Inserate, 30 Pfennig für die Petitzeile, finden bedeutende Verbreitung.

Probenummern gratis.

Jedem Landwirth zum Abonnement empfohlen.

Die Vorschrift in § 2 der Straßen-Polizei-Ordnung:

„Bei trockenem Wetter müssen die Straßen vor dem Fegen mit Wasser besprengt werden"

wird hiemittelst in Erinnerung gebracht.

Güstrow, am 16. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Lebende

Suppen- und Tafel-Krebse

empfiehlt täglich

die Fischhandlung

von

W. Bunge.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und **alle Geflügelzucht-Utensilien.** Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

Anzeigen

finden durch die **Mecklenburgische Gerichts-Zeitung** grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser aufs Land, nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg. und geben **hohen Rabatt.**

Expedition der Mecklenb. Gerichts-Ztg.

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.



Original-Nähmaschinen-Depôt

der Fabrik

Frister & Rossmann,

Actiengesellschaft, Berlin,

in Güstrow Pferdemarkt 62.

Anerkannt die beste Nähmaschine der Welt.

Unsere Maschinen arbeiten nahezu geräuschlos, sind von bestem Material gearbeitet und daher leichtgehend und dauerhaft, vorzüglichem Stich, bewährtester Verbesserung, sorgfältigster Justirung und eleganter Ausstattung.

Für jede von uns gelieferte Maschine, welche die Marke der Firma trägt, außerdem mit einem Garantieschein begleitet ist, übernehmen wir die Garantie für Echtheit, vollendete Herstellung und höchste Leistungsfähigkeit.

Unterricht wird — unentgeldlich ertheilt. Wöchentliche Abzahlung. Alte Maschinen werden in Zahlung genommen bei unserem Vertreter

Wilh. Picker, Güstrow, Pferdemarkt 62.

Novität! Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen. **Novität!**

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei **Barthol & Co., Berlin SW.**

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark
Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark
Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark
Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark
Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein **Sarg-Magazin.**

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W. Nicolaisen, Tischlermstr.

Langestraße 3. Güstrow, Langestraße 3.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.

Abonnemetsp reis 1,50 mℳ, durch die Post bezogen 2 mℳ für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, für's Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 58. Güstrow, Mittwoch, den 25. Juli. 1883.

Zum Kapitel der Duelle.

Jede menschliche Handlung ist zunächst allerdings das Produkt einer individuellen Willensthätigkeit und individueller Eigenschaften, aber die Beziehungen des Einzelnen zur sozialen Gesammtheit sind so innige, daß ein ursächlicher Zusammenhang zwischen den gesellschaftlichen Zuständen und den individuellen Handlungen nicht fortgeleugnet werden kann. Ganz besonders wahrscheinlich wird ein solcher Zusammenhang, wenn gewisse Handlungen in größerer Häufigkeit stattfinden; und wenn es Handlungen sind, welche in irgend einer Weise gegen Recht und Sitte verstoßen, so wird man auf eine krankhafte Disposition des Einzelwillens in Folge von gesellschaftlichen Einflüssen mit großer Bestimmtheit schließen dürfen. Es ist dies der Fall gegenüber der starken Häufigkeit des Selbstmordes zu bestimmten Zeiten und in bestimmten Ländern, und auch die Duellwuth, die jetzt bei uns in auffallendem Maße grassirt, mag in ähnlicher Weise zu erklären sein.

Es hieße banal werden, wollte man die Widersinnigkeit des Duells gegenüber unseren heutigen allgemeinen Rechts- und Sittenanschauungen ernsthaft zu beweisen sich bemühen. Selbst die eifrigsten Vertheiger des Zweikampfs gestehen ohne Weiteres zu, daß derselbe kein Rechtsentscheidungsmittel ist, und daß die absichtliche Tödtung oder Verletzung eines Menschen in Widerspruch mit unseren Sittengrundsätzen steht. Vollends fällt es Niemandem ein, das Duell vom Standpunkte des Glaubens an Gottesurtheile zu vertreten, wie es denn bei uns auch weniger aus diesem mittelalterlichen Vorurtheile, als aus dem altmodischen Brauche der Sühnung von Verletzungen durch den Waffenkampf entstanden ist. Wenn der Zweikampf mit Gründen vertheidigt wird, so geschieht es immer nur mit dem Hinweis auf die ritterliche Pflicht des Eintretens „des ganzen Mannes für seine Ehre und sein Wort." In der That sind die Worte Muth und Ehre die Hauptworte in dem Kodex der Gründe, auf welche die Freunde des Duellwesens in dessen Vertheidigung zurückgreifen.

Muth und Ehre besitzt auch die englische Nation und besitzen die gebildeten Classen in ihr in hohem Maße, und doch gilt der Zweikampf in England für eine lächerliche und unsittliche Thorheit. Muth und Ehre waren in Deutschland keine seltenen Eigenschaften. auch in der kurz hinter uns liegenden Zeit, wo — in bürgerlichen Kreisen wenigstens — das Duell allgemein für eine veraltete, unzeitgemäße Einrichtung gehalten und anerkannt wurde. Schwerlich wird Jemand zugeben, daß wir persönliche Tapferkeit und Ehrenhaftigkeit erst seitdem gewonnen oder wiedergewonnen haben, da die Zeitungen alltäglich über Tödtungen oder Verwundungen in Zweikämpfen zu berichten Gelegenheit fanden und da selbst Staatsanwälte, die staatlichen Vertreter des Rechts und der Gesetze, es als „eines ehrenhaften Mannes unwürdig" bezeichnen, dem Duell aus dem Wege zu gehen, oder es abzulehnen. Warum, muß man fragen, wenn die Rücksicht auf Muth und Ehre ihn gebieten, ist der Zweikampf bislang selten gewesen und ist er jetzt so häufig? Es giebt kaum eine andere Antwort auf diese Frage, als die, daß die Begriffe von Muth und Ehre eine Verschiebung erlitten haben müssen, welche bewirkt, daß man jetzt, um den ersteren zu beweisen, gleich zur Waffe greift, und daß die letztere die äußerste Empfindlichkeit erhalten hat. Die Ursache für diese Veränderung liegt zweifellos in der seit den letzten Kriegen bei uns eingerissenen Werthschätzung militärischer Eigenschaften, in dem kriegerischen Dünkel, dessen Opfer unsere Nation geworden ist. Wir theilen heute die Neigung, bei jeder Gelegenheit mit der Waffe in der Hand unsere Ehre zu vertreten, mit einer anderen Nation, der französischen, und eben über diese haben wir uns in unseren vernünftigeren Zeiten, gerade wegen ihrer unbändigen Raufsust, weidlich lustig gemacht. Die Duellwuth ist zweifellos ein Produkt des militaristischen Systems, das im Kriegerstande das wichtigste Bevölkerungselement sieht, und das in Erziehung und Sittenbildung in erster Linie die „militärische Schneidigkeit", die Bereitwilligkeit zu rücksichtslosem Blutvergießen — „wenn es die Ehre gebietet" — als eine allgemeine Volkseigenschaft anstrebt.

Der Duellwuth in den gebildeten Kreisen korrespondirt in den ungebildeten die Neigung zu Vergehen wider Leib und Leben, Rauferzesse, Körperverletzungen, Todtschläge und Morde, deren Zahl, wie alle Welt behauptet, ja in rapidem Wachsen begriffen sein soll. Diese sind im Grunde desselben Ursprungs, wie die größere Häufigkeit der Duelle. Sie nennt man Symptome der Sittenverwilderung, und beschwört, um sie zu bekämpfen, Gesetzgeber und Staatsanwalt, die Einen, damit sie Prügel und Richtschwert entfesseln, und den Anderen, damit er „rücksichtslos einschreite gegen — die zunehmende Rohheit des Volkes." Die Duellust aber wird als ein Zeugniß „hoher Ritterlichkeit" angesprochen und vertheidigt und gepflegt. — Und doch sind beide, die ausschreitende Gewaltthätigkeit des Volkes und die ritterliche Waffenpflege auf den Mensuren, Kinder derselben Mutter — der menschlichen Rohheit, und Kinder desselben Vaters — des Militärsystems.

Man erkennt auch hier, wie vortrefflich man in jenen Kreisen, welche sich mit Vorliebe die „gute", wenn nicht gar die „beste" Gesellschaft zu nennen pflegen, es versteht, sich die Dinge mundgerecht zu machen. Was man Rohheit nennt, wenn es Leute aus den sogenannten niederen Ständen thun, das heißt „Ritterlichkeit, sobald man es selbst praktizirt. Oder will im Ernst Jemand behaupten, das Ehrgefühl des einfachen bürgerlichen Arbeiters sei weniger empfindlich für ihm zugefügte Kränkungen oder Beleidigungen, als das Ehrgefühl des Gebildeten? Einigermaßen verständiger mag es manchmal organisirt sein, insofern es nicht immer gleich aus dem Häuschen geräth, wenn Jemand seinen Träger schief ansieht oder ihm auf das Hühnerauge tritt; wo es sich aber nicht um kindische Uebelnehmerei oder um Raufsust, sondern um Fragen wahrer Ehre handelt, da empört sich das Ehrgefühl des Einen so gut wie das des Anderen, und das des gesund und natürlich empfindenden schlichten Arbeiters sogar oft genug noch entschiedener, wie das von aller Bildungsfeinheit überbildete des Herrn von Soundso. Davon will man aber nichts wissen, weil es unbequem ist, es sich einzugestehen, und weil man im Besitze des Privilegiums bleiben möchte, einander todtschießen zu dürfen, ohne daß ein Hahn danach kräht.

Denn darüber ist doch eine Täuschung nicht möglich, daß dies Privilegium heute noch besteht. Keine strafgesetzlichen Bestimmungen vermögen dagegen etwas auszurichten, ja sie stehen geradezu wie zum Hohne im Gesetzbuch. Die Theilnahme am Duell wird so glimpflich bestraft, daß die Strafe eigentlich gar keine ist — wenn der Duellant nicht überhaupt ganz und gar mit heiler Haut davon kommt. Erst vor ganz kurzer Zeit hat sich in Wien der Fall ereignet, daß Jemand, der einen Andern im Duell erschossen hatte, von den Geschworenen freigesprochen wurde, weil er als Militär sich dem Duell nicht hätte entziehen können, somit unter der Gewalt eines unwiderstehlichen Zwanges gehandelt habe. Mit solcher Logik läßt sich natürlich Alles entschuldigen, ob dem Recht aber damit ein Dienst geleistet wird, ist denn doch eine andere Frage. Wir müssen dieselbe mit aller Entschiedenheit verneinen; wir können die nachsichtige Handhabung der Gesetze dem Duellwesen gegenüber nur beklagen. Würde gegen den Duellunfug das Gesetz nach seiner ganzen Strenge angewendet, so wäre Aussicht, ihn mit der Zeit auszurotten. Angesichts der jetzt beliebten Praxis aber werden wir uns nicht wundern, wenn das Unwesen im Gegentheil immer mehr zunimmt. Und das würde denn doch eine Erscheinung sein, die zu sehr schweren Bedenken Anlaß geben müßte.

Aus dem täglichen Leben.

Ein Grundeigenthümer hatte sein Grundstück zur Aufnahme in die Provinzialfeuerversicherung angemeldet, worüber die Verhältnisse des Grundstücks von einem Beamten des Vereins zu Protokoll vernommen worden, und hatte die Richtigkeit seiner Angaben an Eidesstatt versichert. Dennoch waren diese Angaben falsch. Der Staatsanwalt erhob darauf gegen den Grundbesitzer die Anklage der Abgabe einer wissentlich falschen eidesstattlichen Versicherung; es erfolgte aber aus folgenden Gründen die Freisprechung des Angeklagten: Den Beamten eines zum Zweck der Feuerversicherung von Grundstücken konstituirten, von der Obrigkeit bestätigten provinzialen Vereins ist die Eigenschaft von Staatsbeamten, dem Verein selbst die Eigenschaft einer Behörde im Sinne des Strafgesetzbuches nicht beizumessen. Von kirchlichen Behörden abgesehen, kann als Behörde im Sinne des Gesetzes nur ein unmittelbares oder mittelbares Organ der Staatsgewalt betrachtet werden, welches in dem ihm angewiesenen Kreise für staatliche Zwecke unter der Autorität des Staates thätig ist. Die erwähnten Beamten gehören einem Vereine an, der kein Staatsinstitut und nicht berufen ist, für Aufgaben und Zwecke des Staates thätig zu sein. Sein Zweck besteht darin, daß die Mitglieder des Vereins ihren Verlust, der durch Feuer entsteht, gemeinschaftlich tragen und gegenseitig ersetzen wollen. Die Bedeutung des Vereins für allgemeine Landeswohlfahrt hat der Staat zwar anerkannt und aus diesem Gesichtspunkte nicht nur die Gesetzgebung des Vereins, sondern auch das ganze Vereinsleben selbst seiner Aufsicht unterstellt; allein die Statuten geben keinen Anhalt dafür, daß der Staat den Zweck des Vereins als einen staatlichen und den Verein selbst als Organ zur Vertretung staatlicher Interessen hat auffassen wollen. Die Bestätigung der Statuten, die Beeidigung der Vereinsbeamten und viele einzelne Bestimmungen der ersteren lassen nur erkennen, daß der Staat den Vereinszweck für einen gemeinnützigen erachtet, und daß er das Gedeihen des Vereins durch werthvolle Rechte zu fördern sucht, wie solches auch bei Vereinen zu andern Zwecken, welche gleichfalls als gemeinnützig und wohlthätig anerkannt sind, vorkommt. Kann aber der Verein selbst weder als unmittelbares noch als mittelbares Staatsinstitut betrachtet werden, so sind auch die für die Vereinszwecke konstituirten Behörden keine Staatsorgane, und die Beamten des Vereins keine Staatsbeamten. Vor denselben abgegebene, wissentlich falsche eidesstattliche Erklärungen sind daher nicht strafbar.

Deutsches Reichsgericht.

Der Reichsstempelabgabe aus Nr. 4 a. des Tarifs zu dem Gesetz betr. die Erhebung von Reichsstempelabgaben vom 1. Juli 1881 unterliegen nach einem Urteil des Reichsgerichts, 3. Strafsenats, vom 2. Mai 1883 auch die Schriftstücke von Geschäftsagenten (Unterhändlern) jeder Art über die im Gesetze bezeichneten Geschäftsabschlüsse an ihre Auftraggeber, sobald diese Schriftstücke den Beweis des betreffenden Geschäftsabschlusses auch nur im Verhältniß zwischen dem Unterhändler und Auftraggeber, nicht aber dem Gegenkontrahenten gegenüber, liefern sollen.

Die Befreiung der Briefe und Telegramme über die unter Nr. 4a. des Tarifs zum Reichsstempelgesetz vom 1. Juli 1881 bezeichneten Geschäfte auf Entfernung von mindestens 15 Kilometer von dem für Schlußnoten, Schlußzettel u. s. w. vorgeschriebenen Stempel erstreckt sich, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 3. Strafsenats vom 2. Mai 1883, nicht nur auf Briefe, welche blos unverbindliche Mittheilungen enthalten, sondern auch auf solche Briefe, durch deren Inhalt der Beweis für den Abschluß des Geschäfts und dessen Bedingungen geführt werden kann. Hat aber das in Briefform abgefaßte Schriftstück die Bestimmung, eine Beweisurkunde über den Geschäftsabschluß zu schaffen, so ist diese Schrift mit dem Stempel zu versehen. Dies gilt ebenso für die Correspondenz zwischen Kontrahenten, als auch für die Korrespondenz zwischen Auftraggeber und Unterhändler über die von dem Letzteren vermittelten oder abgeschlossenen Geschäfte der in Tarifnummer 4a gedachten Art.

— Der Verkauf von Vieh seitens eines Viehhändlers an einen Landwirth ist nach einem Urtheil des Reichsgericht 4. Civilsenats, vom 31. Mai 1883 ein

Handelsgeschäft, und die Haftbarkeit des Viehhändlers aus dem Geschäfte zum Schadenersatz (beispielsweise wenn das gekaufte Vieh an einer Krankheit gelitten, und den sonstigen Viehbestand des Landwirths angesteckt hat) ist nach den Vorschriften des Deutschen Handelsgesetzbuches (Art 282 und 283) zu bestimmen.

Landgerichte.

* **Güstrow,** 19. Juni. (Strafkammer.) In erster Verhandlung, welche unter Ausschluß der Oeffentlichkeit stattfand, wurde die Miethsfrau Rohde, geb. Buddy, aus Stavenhagen wegen Kuppelei in eine Gefängnißstrafe von 8 Monaten, 2 Jahre Ehrverlust und Zulässigkeit der Polizeiaufsicht, sowie zur Tragung der Kosten verurtheilt.

Die zweite Verhandlung führte ein Consortium von Dieben auf die Anklagebank. Die Knechte Carl Ebert, Fritz Ebert, Alexander Ebert, Ludwig Weber und Carl Hagen dienten in Kl. Tessin. Zu verschiedenen Malen stahlen dieselben Korn und verkauften es in Krackow. Den Erlös dafür theilten sie unter sich und zwar erhielt jeder von ihnen im Ganzen 10 Mark. Carl Ebert wurde mit 2 Monaten, Alexander und Fritz Ebert jeder mit 6 Wochen, Weber mit 7 Wochen und Hagen mit 14 Tagen Gefängniß bestraft und haben sie zusammen die Kosten des Verfahrens zu tragen.

Aus Mecklenburg.

Güstrow, 24. Juli.

— Es hat sich in Schwerin am Freitag eine Localcommitte für das Friederich-Franz-Denkmal gebildet, welche aus dem Geh. Hofrath Bade, Senator Burgmann, Bankdirector Büsing, Oberamtsrichter Hofrath Westphal, Hoflieferant Berwald, Kaufmann Genzmer und Hof-Seifenfabrikant Brunnengräber besteht.

Rostock, 23. Juli. Am Sonntag unternahm nach der „R. Z." der Fährmann Christian Lange aus Gehlsdorf seine 100,000. Ueberfahrt nach der Fähre. Seit 35 Jahren fährt Chr. Lange von Morgens früh bis Abends spät regelmäßig alle halbe Stunde zwischen Rostock und der Fähre mit seinem Boote hin und her, und nur wenn Eis die Warnow bedeckte, hat er seine Fahrten zeitweilig eingestellt. Jede Fahrt hat er glücklich vollendet und während der Ausübung seines Berufes Manchem das Leben gerettet.

Stavenhagen, 21. Juli. Am Dienstag Nachmittag wurde im Ivenacker Thiergarten ein 13jähriges Mädchen von einem unbekannten Menschen in verbrecherischer Absicht überfallen, glücklicher Weise aber durch einen auf ihr Geschrei herbeieilenden Kutscher gerettet. Der Bösewicht entsprang, ist aber schon am nächsten Tage ergriffen und ins hiesige Amtsgefängniß geschafft worden. (M. L.)

— Die seit langer Zeit schw bende Frage über den Rübenbau auf hiesiger Feldmark dürfte nun endlich in befriedigender Weise gelöst sein. Es wird noch bekannt sein, daß zur Zeit der Gründung der hiesigen Zuckerfabrik den Bewohnern der Stadt das Bauen von Zuckerrüben auf ihren Feldern gestattet, ein Jahr später aber wegen der Stoppelweide verboten wurde. Auf Beschwerde der durch solch Verbot Betroffenen bei der Regierung wurden ein Gutachten von (unbetheiligten) Sachverständigen eingefordert, das zu Gunsten der Beschwerde Führenden ausfiel. Vor einigen Monaten sind die Verhandlungen über diese Sache vom Ministerialrath Schmidt aus Schwerin hier weitergeführt. Nun endlich soll Seitens des Magistrats und des Bügerausschusses der Rübenbau auf unsern Ackern freigegeben werden.

Dömitz, 20. Juli. Der gestern Abend 10 Uhr von Lüneburg fällige Eisenbahnzug kam erst in der Nacht gegen 2 Uhr hier an. Die Ursache dieser Verspätung war eine Entgleisung der Locomotive und des Packwagens des betr. Zuges bei der Einfahrt in Hitzacker. Personen sind weder beschädigt, noch verunglückt. Zur Uebernahme der Passagiere u. s. w. wurde aus Wittenberge ein Extrazug requirirt. (R. Z.)

Vermischtes.

Der Hochsommer bringt neben andern Unbequemlichkeiten auch die Fliegenplage. Tödtlich wirkt häufig genug der Stich eines vergifteten Insekts; wie der Fall aus Arnstadt, den wir in voriger Nummer berichteten, sowie der eines Apothekers in Steglitz, welcher vor einigen Wochen Nachts in seiner Wohnung von so einem heimtückischen Giftträger am Fuße gestochen und noch heute trotz sorgfältigster Behandlung nicht außer Lebensgefahr ist, beweist, kann solch Unglück Einem nicht nur im Freien, sondern auch hinter den vier Wänden passiren. Die Fliege ist an kalten Tagen und bekanntlich gerade beim Scheiden des Sommers am zudringlichsten. Nicht Jeder ist nun in der Lage, sich nach Art der Theerschweeler in eine permanente Rauchwolke einzuhüllen, sollte er auch nur Straßburger Reichsfabrikat verwenden, oder den „3 Reuter-Tabak" aus Vierraden. Das einfachste und billigste Mittel gegen Fliegen- und Mückenstiche ist und bleibt Salmiakgeist, welchen man in kleinen Fläschchen sehr gut bei sich führen kann. Aerztliche Hilfe kommt in den meisten Fällen leider zu spät.

Gurken-Versicherung. Die Gurken bereiten jetzt den Hausfrauen viel Herzeleid; Gurkensalat soll möglichst jeden Tag auf den Tisch kommen, aber die Mehrzahl der gekauften erweist sich beim Anschneiden als bitter. Die Bitterkeit liegt freilich in der ganzen Familie der kürbisartigen Pflanze", aber diese botanische Entschuldigung mildert nicht den Aerger über das fortgeworfene Geld und den verdorbenen Salat. Da hat man denn in Berlin den praktischen Ausweg gefunden, Gurken mit Versicherung zu kaufen, das heißt, man bezahlt fünf Pfennig für jedes Stück extra mehr und kann dann die sich bitter erweisende Gurke so oft umtauschen, bis man die passende findet.

Werben, 19. Juli. **Wieder Einer unschuldig gesessen!** Aus dem Zuchthause zu Werben wurde am 17. d. M. ein Sträfling entlassen, der unschuldig zu einer Zuchthausstrafe von 15 Jahren wegen Todtschlags verurtheilt war und von dieser Strafe bereits 2 Jahre verbüßt hatte. Jetzt hat ein Sterbender auf dem Todtenbette das Geständniß abgelegt, daß er das Verbrechen begangen habe und jener unschuldig sei. Die weiteren Ermittelungen haben ergeben, daß das Geständniß richtig ist.

Hanau, 19. Juli. **Entsetzliche Bluthat.** Ende voriger Woche hatte ein Mann Namens Knoth aus dem im Kreise Gelnhausen gelegenen Dorfe Wittgenborn an verschiedene hiesige Geschäfte Thonröhren abgeliefert und dafür den Betrag von ca. 150 Mark eingenommen. Da der als sehr solid und pünktlich bekannte Knoth jedoch zur festgesetzten Zeit nicht zu den Seinen zurückkehrte, so eilten diese, einen Unglücksfall vermuthend, nach Hanau und forschten mit Hülfe der Polizei nach dem Verschwundenen. Ihre schlimmsten Vermuthungen sollten übertroffen werden, denn heute Nachmittag fand sich die Leiche des Mannes in einem Pferdestall im Hause des Maurers Wörner in der Mühlenstraße vor. Der Unglückliche ist durch einen wuchtigen Schlag mit einem Scheit Holz getödtet und der ruchlose Mörder hat dann die Leiche in ein Gelaß über den Pferdestall geschleppt und dort ringsum vermauert. Der Mörder — der aller Wahrscheinlichkeit nach zwei Mordthaten auf dem Gewissen hat — hat sich der irdischen Gerechtigkeit entzogen. Es lenkte sich ein schwerwiegender Verdacht auf den ehemaligen Maurer, späteren Aufseher in dem Wörner'schen Geschäft, Schaub, und als man ihn suchte, fand man diesen im Walde bei Dönnigheim erhängt.

Wengern, 19. Juli. **Vom Tode erstanden.** Folgender gewiß nicht alltäglicher Vorfall hat sich in diesen Tagen hier zugetragen. In der Nähe unseres Ortes wurde eine stark in Verwesung übergegangene männliche Leiche aufgefunden und als die des Arbeiter K. aus Heven rekognoszirt, der übrigens nicht gern arbeitete. Kaum war die Leiche von den Anverwandten hierselbst beerdigt worden, als sich der Beerdigte wohlgemuth, frisch und gesund bei seinen Verwandten meldete und nur lebhaft bedaure, von seinem Leichenschmause nichts mehr abbekommen zu können. Der Todtgeglaubte hatte einige Mühe, den Leuten begreiflich zu machen, daß er keineswegs ein Geist aus dem bessern Jenseits sei, daß er vielmehr einen irdischen Hunger verspüre; wer aber an seiner Stelle beerdigt worden, ist zur Zeit noch nicht festgestellt.

Schmölln, 19. Juli. **Mord und Sebstmord.** Der Eisenarbeiter Lippold hier hat seine Frau erdrosselt und sich dann ertränkt. Lippold, welcher nebenbei etwas Oekonomie betrieb, hatte aus Habsucht Grenzsteine versetzt und sollte sich dieserhalb vor Gericht verantworten. Seine Frau erklärte ihm, daß sie nicht anders als gegen ihn zeugen könne, und diese Gewissenhaftigkeit hat die schreckliche Katastrophe herbeigeführt.

Kattowitz, 19. Juli. **Verhaftung von Falschmünzern.** Bereits vor längerer Zeit wurde in verschiedenen Zeitungen mit ziemlicher Bestimmtheit behauptet, daß in London falsches russisches Papiergeld in grossen Qantitäten hergestellt werde und daß dasselbe in Papier und Druck dem echten so täuschend nachgebildet sei, daß eine Unterscheidung von jenem durch bloßen Vergleich der Scheine kaum möglich wäre. Vor einigen Tagen wurden nun die Polizeibehörden unserer Stadt durch die Londoner Sicherheitspolizei telegraphisch darauf aufmerksam gemacht, daß von dort aus zwei russische Handelsleute abgereist seien, die in dem Verdachte stünden, falsche Rubelscheine bei sich zu führen und deren Verwerthung zu betreiben. Gleichzeitig wurde darauf hingewiesen, daß wahrscheinlich ein größerer Posten des gefälschten Geldes auf dem hiesigen Postamte ankommen und von den Verbrechern daselbst abgeholt werden würde. Auf Grund dieser Mitteilungen hielt die Ortspolizei zunächst bei dem hiesigen Postamt Nachfrage, wobei sich herausstellte, daß dort drei kleine postlagernde Pakete an unbekannte Adressaten eingegangen seien. Diese, sowohl der muthmaßlich sich einfindende Empfänger wurden hier besonderer Beachtung empfohlen. Unterdessen hatte sich das Gerücht verbreitet, daß sich in Rosdzin zwei verdächtig erscheinende Russen gezeigt hätten und dort verborgen hielten. Dieses Gerücht bestätigte sich auch in vollem Maße und führte mit Hülfe der von London inzwischen eingetroffenen Photographien und Signalements der Verfolgten zur Verhaftung der Letzteren. Dieselben wurden vor einigen Tagen in das hiesige Amtsgerichts-Gefängniß gebracht, wo auch die Voruntersuchung gegen sie geführt werden wird, zu welcher bereits Vertreter russischer Behörden geladen worden sind. In den ober erwähnten Packeten, welche unterdessen polizeilich mit Beschlag belegt worden waren, sollen sich über 10,000 Rubel falschen Papiergeldes befunden haben.

Lemberg, 20. Juli. Eine große Feuersbrunst zerstörte in der Nacht vom Sonntag auf Montag das Städtchen Chodoro in Galizien vollständig. Das Feuer verbreitete sich mit solcher Geschwindigkeit, daß Niemand auch nur einen Theil der Mobilien retten konnte. Auch Menschenleben sind dabei zu Grunde gegangen. Eine Frau flüchtete sich in den Keller und erstickte dort. Zwei Kinder verbrannten und viele Personen werden vermißt. Ueber tausend Personen sind obdach und brodlos geworden und droht den Abgebrannten der Hungertod. Ein Komitee wendete sich ans Land um momentane Hilfe. Augenscheinlich ist das Städtchen von Verbrecherhand an mehreren Stellen gleichzeitig angezündet worden.

Kairo, 21. Juli. Bis jetzt starben hier 242 Personen an der Cholera, davon kommen 161 auf die Vorstadt Bulak. Unter den Gestorbenen befanden sich 4 Europäer. Die Quarantäne ist in Egypten aller Orten aufgehoben worden, ausgenommen in Alexandrien und in der Provinz Fayeum, wo dieselbe auf Verlangen des Generalkonsuls Malet aufrecht erhalten wird.

Ein posthumaner Ehekanditat. In einer der letzten Magistratssitzungen in Würzburg wurde dem am 11. Juli verstorbenen Lackirer Biersack die Genehmigung zu seiner Verheirathung ertheilt.

Humoristisches.

Eine verschämte Todesart. Zwei Irländer unterhalten sich miteinander. A. fragt B.: Woran ist denn Ihr Herr Bruder eigentlich gestorben? — B. räuspert sich und erwiedert nach einer kleinen Pause etwas verlegen: Die Jury hat ihn schuldig befunden.

Humoristische Einfälle. Auf Erden ist alles kokett, selbst die Erde selbst. Man betrachte nur ihre Toilette. Sie schminkt sich täglich zweimal, mit dem Morgen- und mit Abendroth; sie läßt sich von den Winden frisiren; die Wolken sind ihre Locken. Sie besieht sich damit im Spiegel des Meeres. Ihr Haarschmuck ist der Blitz, ihr Parfüm der Duft der Wälder, ihr Diadem der Regenbogen.

In der Conditorei. Gast (zur bedienenden Maid): „Geben Sie mir eine Apfeltorte." — Die Torte wird gebracht. — Gast (die Apfeltorte zurückreichend): „Ach geben Sie mir dafür eine Nußtorte." — Das Mädchen nimmt bereitwilligst die Apfeltorte zurück und bringt dem Gast eine Nußtorte. Nachdem der Gast letztere in Gemüthsruhe verzehrt, erhebt er sich, um sich zu entfernen. — Das Mädchen (ihm eiligst nachgehend: „Entschuldigen Sie mein Herr, die Nußtorte ist noch zu bezahlen." — Gast: „Dafür habe ich ja die Apfeltorte gegeben." — Das Mädchen: „Aber Sie haben ja auch die Apfeltorte nicht bezahlt." — Gast: „Nun, die habe ich ja auch nicht gegessen." — Das junge Mädchen (verständnißinnig): „Ach, ja so!"

Auf dem Standesamt. „Also heute haben wir den dreißigsten," sagte der Standesbeamte, als er die Geburt des Söhnchens eines Droschkenkutschers registrirte. Verschämt lächelt der glückliche Papa und sagt: „Man nich. Et is ja erst der elfte un zwei davon sind dot.

Praktische Lösung. Ein Lehrer hatte einen Aufsatz über das Thema „Folgen der Trägheit" aufgegeben; als der Aufsatz abgeliefert werden sollte, gab ein Schüler ein leeres Heft ab.

Aus der Prüfung. „Ihr müßt also alle Naturprodukte eintheilen in eines der drei Reiche. — Mathilde, wohin thust Du z. B. den Zucker?" „In den Kaffee."

Was ist eine Glatze? Der glänzendste Beweis von der Hinfälligkeit der Behauptung eines Menschen.

* * *

Sehr galant.

Sie.

Mein Herr, o seh'n Sie jenen Stern
Im Westen dort verglühen,
Zeigt er uns nicht, wie Alles muß,
Was irdisch ist, verblühen?

Er.

Mein Fräulein, Sie sind ganz im Recht,
Wir sind des Wechsels Puppe —
Einst waren Sie mein einziger Stern —
Doch jetzt sind Sie mir schnuppe!

Hausfriedensbruch.

„Wissen Sie, meine Herren," sagt der Arbeiter Josef Jäckel, „die Ramolla ist gar keine richtige Zeugin, die kann ich nicht annehmen, so gern ich auch einem Menschen gefällig bin; denn erstens hat die Frau gar keinen richtigen Namen, man weiß nicht, ob sie Romalla oder Ramolla heißt, zweitens steht sie mit meiner Frau im Wirrwatsch und drittens lebt sie mit dem Tietze im Congreß. Da können Sie sehen, was an so einer Person ist." — Herr Jäckel schüttelte in gerechter Entrüstung sein Haupt zum Zeichen seiner entschiedenen Abneigung, diese Zeugin zu hören.

Trotz dieses Protestes wird jedoch dieselbe vernommen.

„Es giebt im Menschenleben Augenblicke," beginnt sie, „wo einer und er gießt einen zu viel hinter die Binde. Daraus entsteht dann allemal das Dilemna. In dieser seeligen Konstruktion befand sich auch mein Bräutigam. Wenn die Herren ihn nicht kennen — er heißt Tietze."

Präs.: Erzählen Sie uns nur, wie es kam, daß der Angeklagte bei Ihnen einen Hausfriedensbruch begangen haben soll."

Zeugin: Eben bin ich dabei meine geehrten Herren

Stadträthe. Denn sehen Sie, wenn mein Bräutigam kneipt, dann kneipt er nicht wie ein Waisenknabe, sondern wie ein Mann der's versteht. Und natürlich kann er dann nicht so, wie er will. Besonders fällt es ihm schwer, seine Stiefel von den Füßen zu kriegen, indem er sich dabei jedes Mal mit der Nasenspitze an die Kniescheibe stößt —

Präs.: Aber so kommen Sie doch endlich einmal zur Sache!

Zeugin: Warten Sie's nur ab, es kommt alles so peu à peu. Also am 10. März war's ebenst wieder 'mal so — so. Ich kenne nun aber schon den Braten und als pflichtgetreue Braut knie ich natürlich hin, um meinem zukünftigen Gemahl die Stiebeln runter zu ziehen, der fängt Ihnen aber an zu strampeln und meint, wenn er sich nicht in den Stiefeln ins Bett legen könne, bekäme er sicher einen gräßlichen Stockschnupfen. Endlich rief ich die Frau Jäckel dazu.

Angekl.: Gott bewahre, mit der leben Sie ja im Wirrwatsch!

Zeugin: Freilich lebe ich mit ihr im Wirrwatsch, aber damals noch nicht. Also, die versucht auch ihr Heil mit meinem Schätzchen, aber der strampelt desto mehr und meinte, wir wollten ihm bloß den Rheumatismus auf den Hals hetzen. Bedenken Sie, meine Herren Amtsanwälte, die Tragweite dieses Vorwurfs, ich als liebende Braut —

Präs.: Wenn Sie uns doch nur endlich erzählen wollten, wie Jäckel dazu kam, Ihren Hausfrieden zu stören.

Zeugin: Na, das kommt eben jetzt. Also von wegen dem Rheumatismus war ich Ihnen in die schönsten Konvulsionen gerathen und da rief ich mir auch noch den Jäckel zu Hülfe.

Präsident: Also Sie riefen ihn selbst in die Stube?

Zeugin: Natürlich, indem ich dachte, daß er doch meinem Herrn Bräutigam die Stiebeln ausziehen sollte —

Angeklagter: Sie lebt mit ihm im Kongreß und ich soll ihm die Stiefeln ausziehen. Da können Sie einmal so recht den Gang der Weltgeschichte kennen lernen!

Zeugin: Er hat sie ihm aber gar nicht ausgezogen. Freund, hat er gesagt, ein anständiger Landesunterthan darf sich nicht so arg bezechen, daß er die Stiefel nicht mehr alleine auskriegen kann, indem dann die Weiber das Regiment in die Hand bekämen und das nennt man Amazonenstrom. Mein Bräutigam aber hat sich den Quatscher gar nicht angehört, er meinte nur immer, daß er nicht Lust habe, in seinen jungen Jahren das Zipperlein zu kriegen und wir möchten nur alle schleunigst durchs Schlüsselloch kriechen, da blieb mir als seiner Gattin in spe natürlich nichts anderes übrig, als Jäckel zu bitten, er möge hinausgehen.

Präs.: Also Sie haben ihn nur freundschaftlich gebeten?

Zeugin: Allemal, Herr Schöffengerichtsdirektor! Aber er ging nicht. Wenn wir erst im Amazonenstrome leben, sagte er zu meinem Bräutigam, dann kommt die ganze Geschichte anders. Da bekneipen sich dann die Weiber und wir müssen ihnen die Schuhe ausziehen. Daß sich das nicht mit der männlichen Gravität vereinigen läßt, besonders wenn man selber einen im Kopfe hat, wirst Du wohl einsehen. Aber mein Bräutigam mochte sich die Erklärung nicht länger anhören, sondern, so schwer es ihm fiel, lief er zur Thür hinaus und da ging ihm der Angeklagte endlich nach.

Der Herr Staatsanwalt beantragt die Freisprechung des Angeklagten.

Das Gericht entspricht diesem Antrage.

Ein Familien-Geheimniß.

Novelle von Ch. Baronin v. Graven.

„Postpferde! Postpferde!" rief ein Passagier des Hotels Wandel in Wien, der vor zwei Stunden erst mit der Eisenbahn angekommen war, seinem eintretenden Diener zu — „eile — lauf — nimm einen Fiaker und bestelle mir Extrapost, da leider der Tante Gut von Eisenbahn und allen Schnellbeförderungs-Mitteln neuer Erfindung gänzlich fern liegt."

„Aer gnädiger Herr" — wagte der alte Diener gegenzureden — „kaum sind wir angekommen — so —"

„Plaudere nicht alter Widerspruchsgeist — es ist umsonst. Damit du aber selbst zur Eile gespornt werdest, so wisse, Tante Paula will ihr Goldkind, ihre Sascha mit dem reichen Banquirs-Sohn Goldberger vermälen. Sie schreibt mir so verworren, so dunkel und unverständlich, wie ich es von der sonst so klugen, besonnenen Frau nicht begreife. Sascha fügte bei: Die Mutter ist krank, komm eilig, Richard — säume nicht eine Stunde, und der Brief ist zwei Tage alt!!"

„Gerechter Gott!" rief, die Hände zusammenschlagend der alte Diener, „das ist doch wohl nicht möglich?—"

„So habe auch ich gerufen, als ich den ersten Blick in den Brief warf, den du mir gleich nach unserer Ankunft von der Post holtest. Nun aber jammere ich nicht mehr, nun wundere ich mich nicht mehr, nun bin ich entschlossen zu handeln, und die Rechte, welcher mir mein sterbender Oheim übergeben, geltend zu machen. Darum fort aus Wien — zur Tante hin, und an ihr Gewissen geklopft —"

„Aber, bester, gnädiger Herr — was kann es denn nur sein, was die Frau Gräfin veranlaßt, ihr schönes, reines, edles Kind an diesen moschusduftenden Geldsack zu verschleudern? Wir sahen ihn ja in Paris vor zwei Jahren."

„Das weiß nur Gott," erwiederte der junge Mann, schmerzlich seufzend hin und her gehend, „was da vorgegangen sein mag; um es aber zu erfahren, und unter allen Umständen zu verhindern, wollen wir so schnell wie möglich hinaus."

„Schade! schade!" brummte der Alte kopfschüttelnd — „hätte mir ganz gut gefallen können, hier in dem Glashause, das sie Hotel Wandel nennen, und in welchem wir uns einlogirten, weil in unserem Palais gebaut wird, und das langsame Volk nicht fertig werden kann, wenn der alte Friederich nicht antreibt. Haben mich zwar da in den fünften Stock hinauf gebettet, ganz nahe dem Himmel, wo man die Rauchfänge anderer Häuser unter sich, und über sich nur den Stephansthurm sieht — aber es mag sich ganz hübsch hier wohnen — und die Mädels im Hause sind größtentheils freundlich, und einige sogar recht hübsch darunter. Nun, draußen in Weidenbach — in unserem alten Schlosse schläft sich's auch gut, und hübsche Gesichter giebt es noch mehr als hier. —"

Der junge Mann, in hoher Aufregung hin und her gehend, hatte ganz auf den alten Diener und den demselben gegebenen Befehl vergessen; — ihn jetzt erblickend, rief er:

„Du immer noch hier, Friedrich? — wird es dir wohl belieben die Pferde zu bestellen? Oder willst du schuld daran sein, wenn wir zu spät kommen, und die Verlobung, von welcher Tante Paula spricht, schon vollzogen ist? —"

„Gott behüte und helfe uns noch zu rechten Zeit dort eintreffen," sprach der alte Diener eifrig — „ich eile zur Post."

Und so schnell es die alten, im treuen Dienste für das Haus seines Herrn steif gewordenen Knochen gestatteten, lief er die zwei Treppen hinab, stieg in einen der vor dem Hotel Wandel haltenden Comfortable und fuhr zur Post. —

Richard Graf Wartenfels — der junge Mann, dessen flüchtige Bekanntschaft wir eben gemacht haben — war der einzige Sohn des Präsidenten Graf Wartenfels, der schon die Welt verließ als Richard noch ein Knabe, und unfähig war, den schweren Verlust zu beurtheilen, den ihm das Geschick auferlegte.

Richard's einzige Schwester Alma war ein Jahr alt bei des Vaters Tod und hatte ihrer Mutter das Leben gekostet. Die beiden noch unmündigen Kinder wurden, nach dem letzten Willen des Vaters, dem jüngeren Bruder desselben, dem General Graf Wartenfels übergeben, welcher damals in der Kaiserstadt lebte, und dessen vortreffliche Frau den verwaisten Kindern eine treue, sorgende Mutter wurde.—

Richard, so wie die kleine Alma, die nie eine andere Mutter gekannt hatte, liebten in der Generalin das Urbild der Herzensgüte und mütterlichen Sorgfalt — und die Bilder der früh geschiedenen Eltern erblichen selbst in Richards Erinnerung, und nur wie ferne, heilige Schatten schwebten sie zuweilen an seinem Seelenauge vorüber, wenn er betend, oder der frohen Kindheit gedenkend, seiner Phantasie freien Lauf ließ. —

Der General liebte die Kinder seines verstorbenen Bruders wie die eigenen und überließ seiner Frau die Sorge für sie, überzeugt, daß sie in bester Hut und Pflege waren. —

So hatte Richard das 14. — Alma das 4. Jahr erreicht, als die Generalin, von einem Nervenschlage getödtet, ihnen entrissen ward.

Der General trauerte wie ein rechtschaffener Gatte um seine sehr geschätzte Frau — doch Liebe hatte diesen Bund nicht geschürzt, und auch später nicht veredelt — und so tröstete sich der noch sehr rüstige Wittwer bald, und schien nicht übel Lust zu haben, die leer gewordene Stelle an seiner Seite neuerdings auszufüllen. Eine Schwester der Generalin, die Wittwe eines Subaltern-Beamten, von den Kindern Tante Klara genannt, übernahm es, auf des Generals Bitte, dem Hausstande und den abermals mutterlosen Kindern vorlaufig ihre Pflege zuzuwenden.—

Fortsetzung folgt.

Deutsches Tageblatt.

Nach zweijährigem Bestehen zählt das Blatt bereits 13,000 Abonnenten, ein Erfolg, wie ihn bisher keine einzige Zeitung aufzuweisen hatte.

Wer ein Herz für die heiligsten Güter unseres Volkes hat, der findet nirgends für seine Gesinnungen einen so getreuen Ausdruck, als im

„Deutschen Tageblatt."

Nationale Größe, Soziale Reform, Deutsche Bildung

ist der Wahlspruch des „Deutschen Tageblattes". Im Anschluß an die staatserhaltenden Parteien, aber unabhängig von jeder Fraktionspolitik, kämpft es für gesunden Fortschritt gegen alle internationalen, zersetzenden Einflüsse, für die so nothwendige Kräftigung der Landwirthschaft und des bürgerlichen Mittelstandes gegen den Mißbrauch der Arbeit als bloßer „Waare", für die Eintracht der christlichen Konfessionen und gegen die Entchristlichung des Volkes zu Gunsten einer undeutschen Minderheit.

Das „**Deutsche Tageblatt**" erscheint täglich, auch Montags, als Morgenblatt, und ist dadurch insbesondere den Abendblättern gegenüber in der Lage, sofort ausführliche Berichte über die Sitzungen der parlamentarischen Körperschaften zu bringen. Durch ausgezeichnete Verbindungen ist es in den Stand gesetzt, stets die neuesten und zuverlässigsten politischen Nachrichten dem Leser zu bieten.

Das „Deutsche Tageblatt" bringt Spezialcorrespondenzen aus den fremden Hauptstädten, sowie Spezialtelegramme.

Auch im Handelstheil verfolgt das Deutsche Tageblatt die Tendenzen einer gesunden Wirthschaftspolitik und bietet es eine Fülle thatsächlichen Materials.

Wetter- und Wasserstands-Berichte.

Ziehungslisten der preußischen und sächsischen Lotterie.

Das Feuilleton verfolgt dieselben Tendenzen, wie der politische Theil. Neben einer Fülle des Unterhaltenden und Belehrenden sucht es den deutschen Ernst in Wissenschaft, Kunst und Literatur wieder zur Anerkennung zu bringen. Außerdem erscheinen im Feuilleton Romane hervorragender Autoren.

Um auch den Wünschen der Damen entgegen zu kommen, liefern wir seit dem 1. Januar regelmäßig eine

Sonntags-Beilage

unter dem Titel

Damen-Welt.

Der Inhalt derselben besteht aus spannenden Novellen, Plaudereien, Modeberichten, Räthsel, Scherzen, sowie allerlei nützlichen Recepten für die **Hausfrau** und den **Landwirth.**

Die Fülle anregenden und unterhaltenden Lesestoffs bietet das „Deutsche Tageblatt" zu dem enorm billigen Abonnementspreise von nur

5 Mark 25 Pf. für das Vierteljahr.

Man abonnire schleunigst bei dem nächstgelegenen Postamt, damit die Zustellung des Blattes vom 1. Juli ab pünktlich erfolge. — Probe-Nummern gratis.

Berlin, im Juni 1883.

Deutsches Tageblatt.
Friedrich Luckhardt.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Lager von Rechnungsformularen.

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in **Leipzig.**

Billigste landwirthschaftliche Fachzeitung.

Einziges Fachblatt für Cichorienfabriken.

Mk. 1.50 pro Quartal.

Abonnements-Einladung.

Monatlich 2 Mal.

Einziges Fachblatt für Stärkefabriken.

Das in **Magdeburg** erscheinende

Offerten-Blatt

für Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Cichorien- und Stärkefabriken, Brennereien, Landwirthschaftliches Organ,

bringt Originalartikel bedeutender Fachmänner der einzelnen Branchen, Mittheilungen aus dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft, Coursberichte, technische Notizen etc.

Abonnements zum Preise von Mk. 1.50 pro Quartal direct oder bei jeder Postanstalt.

Inserate, 30 Pfennig für die Petitzeile, finden bedeutende Verbreitung.

Probenummern gratis.

Jedem Landwirth zum Abonnement empfohlen.

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Anzeigen

finden durch die **Mecklenburgische Gerichts-Zeitung** grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser aufs Land, nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg. und geben **hohen** Rabatt.

Expedition der Mecklenb. Gerichts-Ztg.



Original-Nähmaschinen-Depôt

der Fabrik

Frister & Rossmann,

Actiengesellschaft, Berlin,

in Güstrow Pferdemarkt 62.

Anerkannt die beste Nähmaschine der Welt.

Unsere Maschinen arbeiten nahezu geräuschlos, sind von bestem Material gearbeitet und daher leichtgehend und dauerhaft, vorzüglichem Stich, bewährtester Verbesserung, sorgfältigster Justirung und eleganter Ausstattung.

Für jede von uns gelieferte Maschine, welche die Marke der Firma trägt, außerdem mit einem Garantieschein begleitet ist, übernehmen wir die Garantie für Echtheit, vollendete Herstellung und höchste Leistungsfähigkeit.

Unterricht wird — unentgeldlich ertheilt. Wöchentliche Abzahlung. Alte Maschinen werden in Zahlung genommen bei unserem Vertreter

Wilh. Picker, Güstrow, Pferdemarkt 62.

Die nachstehenden gesetzlichen Vorschriften über die Meldungen werden in Erinnerung gebracht:

I. Alle Vermiether sind verpflichtet, diejenigen Miethseinwohner, welche in oder außer den gewöhnlichen Umzugsterminen bei ihnen einziehen, von dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau mit Angabe der Miethssumme und der Hausnummer zu melden.

II. Wer hierselbst neu anzieht, um hier seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen, hat sich unter Nachweisung seiner Heimathsberechtigung binnen 8 Tagen nach dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau zu melden, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Jeder, welcher einem neu Anziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, hat darauf zu halten, daß die Meldung geschehe, und von deren Versäumung binnen weiteren 8 Tagen Anzeige zu machen.

III. Wer hieselbst den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes beginnt, ist verpflichtet, bei der Polizei-Behörde gleichzeitig die Anzeige zu machen, welche ihm darüber eine Bescheinigung ertheilen wird.

IV. Gastwirthe und Herbergiere haben Reisende und Fremde, welche die Nacht bei ihnen zugebracht haben, bis Morgens 9 Uhr zu melden.

V. Wer einen Gesellen oder Gewerbsgehülfen in Arbeit nimmt, hat denselben unter Einreichung des Wanderbuches oder der sonstigen Legitimationspapiere binnen 24 Stunden zu melden.

VI. Zur Annahme eines Dienstboten bedarf es nach wie vor der polizeilichen Einzeichnung in das Dienstbuch nach § 6 der Dienstbotenordnung vom 15. Juli 1859.

Güstrow, am 15. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Es wird die Bekanntmachung des Polizei-Amts vom 13. Juni 1879, wonach das Baden in der Nebel außerhalb der städtischen Badeanstalt verboten ist, in Erinnerung gebracht.

Güstrow, am 12. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Lebende

Suppen- und Tafel-Krebse

empfiehlt täglich

die Fischhandlung

von

W. Bunge.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und **alle Geflügelzucht-Utensilien.** Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

E. Wollschläger,

Tischlermeister,

11. Kl. Schloßstr. 11.,

empfiehlt

Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu heruntergesetzten Preisen

---

Einem hiesigen wie auswärtigen Publikum empfehle ich mich zur Abhaltung von

Auctionen

ganz ergebenst.

Güstrow, im April 1883.

H. Odebrecht,
Auctionator.

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal.

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die 2mal täglich erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern „**Deutsches Heim**" und „**Gerichtslaube**".

Gegenwärtige Auflage 30,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Quartal

4,50 Mark.

Die „Berliner Zeitung" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Novität!

Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen.

Novität!

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei **Barthol & Co., Berlin SW.**

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark
Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark
Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark
Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark
Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein

Sarg-Magazin.

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W. Nicolaisen, Tischlermstr.

Langestraße 3. **Güstrow,** Langestraße 3.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Abonnemetspreis 1,50 m., durch die Post bezogen 2 m. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, für's Ausland 15 ₰
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 59. Güstrow, Sonnabend, den 28. Juli. 1883.

In der Aera des praktischen Christenthums.

Wahrlich, die Nachwelt wird es nicht glauben wollen, daß inmitten des neunzehnten Jahrhunderts, ein Säkulum nach der großen Revolution, die Nichtswürdigkeit und Brutalität solche Orgien feiern konnte, wie gegenwärtig in dem Prozesse von Tisza-Eszlar. Es klingt schon wie ein blutiger Hohn auf die Gegenwart, daß man die Lüge von rituellen Morden in den Gerichtssaal tragen kann. Aber unbegreiflich wird es Jedermann dünken, daß man einen solchen Prozeß anstellen konnte auf die Aussage eines unreifen Buben hin, der im günstigsten Falle irrsinnig ist. Oder wie sollte man sonst einen Menschen nennen, der ohne Spur von Gefühl, ohne Schatten von Dankbarkeit seinen eigenen Vater auf das Schaffot bringen will? Welcher Auswurf der Menschheit, der im Stande ist, ohne dazu gezwungen werden zu können, gegen den eigenen Vater Zeugniß abzulegen? Und dieser Edelknabe lügt, lügt systematisch, das ist schon vielfältig nachgewiesen, das hat selbst der Präsident des Gerichtshofes konstatiren müssen.

Aber dieser Präsident — er ist wie alles in diesem Prozesse, wie die Entrepreneure, wie die Belastungszeugen, wie das Publikum. Der ganze Blutdurst der Inquisition ist in Nyiregyhaza wieder aufgelebt. „Der Jude wird verbrannt," ob er schuldig, oder unschuldig ist. Da werden die Angeklagten nächtlicher Weile überfallen, sie müssen aussagen und gestehen, was von ihnen verlangt wird, sonst werden sie geprügelt, getreten, maltraitirt, sie müssen Stunden lang an der Leine neben dem Wagen hinrennen, sie müssen große Krüge mit Bitterwasser leeren, die ganze Phantasie der Folterknechte erschöpft sich in der Ersinnung von Qualen für die Juden. So schafft man Geständnisse und schafft Belastungszeugnisse; Bestechung, Drohung, Gewalt, kein Mittel wird gescheut, um dem schmachvollen Komplott zum Sieg zu verhelfen.

Einer dieser antisemitischen Henker hat wegen Mordes fünfzehn Jahre im Zuchthaus gesessen; dieser Mann hat Protokolle mit den Beschuldigten aufgenommen. Ein anderer ist wegen Mißbrauchs der Amtsgewalt, wegen Folterung, bestraft und wiederholt in Untersuchung. Aber, thut nichts, das Alles sind dennoch glaubwürdige Zeugen, ihnen jubelt das Publikum zu, ihnen reicht Herr Onody die Hand — würdige Brüder! Und wenn einer dieser Galgenvögel recht gründlich gelogen — dann nickt der Präsident befriedigt mit dem Haupt, und wenn die Vertheidigung, deren Aufopferung bewundernswerth ist, diesen Hüter des Rechtes auffordert, die Einschüterung durch die Zuhörer, die Abrichtung der Zeugen und tausend andere Ungesetzlichkeiten, zu verbieten, dann wird der Herr unwirsch und übler Laune — wahrlich, das Muster von einem Gerichtsherrn, wie er nicht sein soll, ein abschreckendes Beispiel von Parteilichkeit!

Jetzt aber ist es so weit gekommen, daß der Staatsanwalt selber insulirt wird. Der Vertreter des öffentlichen Ministeriums hat ehrlich und recht seines Amtes gewaltet; er hat Alles gethan, um die Wahrheit an den Tag zu bringen. Da erhebt der Regisseur des blutigen Prozesses, der Mann, der die Zeugen gedungen und die Folter veranlaßt, der Abgeordnete Onody, den Knüttel und schwingt ihn über dem Haupte des Staatsanwalts. „Du Schurke, ich werde Dich prügeln!" Wo passirt dergleichen? Ist das das Volk, dem ein Szechenyi, ein Kossuth, ein Deak angehört haben?

Wer den Blutprozeß von Tisza-Eszlar von Anfang an verfolgt hat, der mußte sich oftmals fragen, ob denn in Ungarn kein Justizminister existirt. Es giebt eine solche Excellenz, und sie heißt Theodor Pauler. Wie immer der Prozeß auch enden, wie immer schließlich die Machenschaften der Judenhetzer enthüllt oder mit Meineid und Gewaltthat derselben verdeckt werden mögen, der Name Tisza-Eszlar wird von dem Namen Pauler untrennbar bleiben. Der ungarische Justizminister ist selbst Antisemit; aber wäre selbst Herr Pauler so über die Parteien erhaben, als er es nicht ist, die Verantwortung für diesen modernen Hexenprozeß fiele immer auf sein Haupt. Denn die Rechtszustände eines Landes sind immer wie der oberste Leiter der Justizverwaltung, und die Justiz in Ungarn — wer kann daran zweifeln — ist nicht mehr und nicht minder als erbärmlich.

Aber ein ungarischer Patriot hat in diesen Tagen an die Verurtheilung dieses grausen Unwesens eine beherzigenswerthe Betrachtung geknüpft. Es war Franz Pulszky, der Freund Kossuth's, und er führte aus, daß die Gesinnung, aus welcher der Prozeß entstanden, aus Deutschland in Ungarn importirt worden sei. In der That, der traurige Ruhm wird Deutschland bleiben, dem neuen, geeinten, Deutschen Reich, den Antisemitismus gezüchtet zu haben. Hier ist er ausgeheckt worden als Waffe gegen den Fortschritt, hier ist er genährt und gepflegt worden zu eigensüchtigen, unlauteren, politischen Zwecken. Die Schandthaten in dem Prozesse von Tisza Eszlar, die Ungeheuerlichkeiten und Brutalitäten, welche sich dort vollzogen, sie fallen zurück auf die antisemitischen Wähler in Deutschland und auf diejenigen Männer, die sich ihrer bedienen. Sie sind Schuld an den entsetzlichen Mißhandlungen, welche sich in Ungarn Mörder im Amte erlauben durften, sie sind schuld an der schnöden Beugung des Rechts, über welche auf dem Erdenrund jeder Ehrenmann empört ist, und sie sind schuld, wenn die toll gewordene Meute wie im dunkelsten Mittelalter nach Blut lechzt.

Unsere Enkel werden die heutigen Verhandlungen lesen, und sie werden schaudern; sie werden noch einmal nach der Jahreszahl blicken und ihren Augen nicht trauen. Welche Zeit war das? Welches Jahrhundert? Welche Aera? Und hohnlachend wird ihnen der Zeitgeist antworten: „Die Aera — des „praktischen Christenthums"!"

Aus dem täglichen Leben.

Von ihrem Hausherrn wurde ein Dienstmädchen bei einem Diebstahl ertappt. Die Diebin bat um Gnade und verschrieb ihrem Herrn, damit er sie nicht anzeige, ein ihr gehöriges Sparkassenbuch in Gegenwart einiger Zeugen. Darauf wurde das Mädchen fortgejagt, aber nicht denunzirt. Dessenungeachtet erhielt die Polizei Kenntniß von dieser Angelegenheit, verhaftete die Diebin und veranlaßte ihre Bestrafung. Nachdem das Mädchen die Strafe verbüßt hatte, verlangte sie von dem früheren Herrn Herausgabe der auf das Sparkassenbuch erhobenen Summe, wurde von letzterem abgewiesen, gewann aber einen gegen ihn angestrengten Prozeß aus folgenden Gründen: Wer, bei irgend einer strafbaren Handlung ertappt, aus Furcht vor Anzeige und Bestrafung etwas gegeben, oder sich zu etwas verbindlich gemacht hat, darf Aufhebung dieses Versprechens und Ungiltigkeitserklärung desselben beanspruchen, auch Rückgabe desjenigen fordern, was er gegeben hat, um von dem, der den Strafbaren ertappte, nicht verrathen zu werden. Darauf, ob der, welcher droht, jemanden einer strafbaren Handlung wegen anzuzeigen und in Untersuchung zu bringen, bei dieser Handlung unmittelbar betheiligt ist oder nicht, kommt nichts an; denn keinesfalls darf der Beschädigte die Ertappung des Strafbaren dazu benutzen, sich einen rechtswidrigen Vortheil zu verschaffen, sonst geht der Zwang, den er gegen den Ertappten ausübt, in das Vergehen der Erpressung über.

Der gewerbsmäßigen, aus Eigennutz betriebenen Kuppelei war ein Ehepaar angeklagt worden, weil es lange Zeit gegen hohe Miethe Wohnungen an notorisch liederliche Dirnen vermiethet hatte. Der Mann war der Eigenthümer des Hauses; die Abschließung der Miethsverträge aber hatte er wohlweislich seiner Ehehälfte überlassen und glaubte sich hierdurch gegen Bestrafung gesichert. Das Strafgericht aber traf ihn doch aus folgenden Gründen: Die Verurtheilung des Mitangeklagten ist nicht Folge eines passiven Verhaltens desselben, sondern seiner eigenen Antheilnahme an dem Vergehen seiner Ehefrau. Es steht fest, das das Haus, in welches die prostetuirten Mädchen Aufnahme gefunden, dem Angeklagten eigenthümlich gehört, daß zwar seine Ehefrau die Miethsverträge mit den Frauenzimmern, in deren Abschluß das Vorschubleisten sowie das Gewohnheitsmäßige und Eigennützige des Handelns zu erblicken ist, vereinbart hat. Der Angeklagte aber hat, weil er gewußt, für welchen Zweck jene Vermiethung erfolgte, und daß die bedungene, unverhältnißmäßig hohe Gegenleistung zur Instandhaltung seines Hauses und zur Bestreitung seines Lebensunterhaltes verwendet werde, der Handlungsweise seiner Ehefrau thatsächlich zugestimmt und erstere als eine auch von ihm gewollte gekennzeichnet. Hierin lieg eine selbstthätige Antheilnahme an dem Vergehen der Kuppelei und eine Mitthäterschaft daran; denn es ist in Betracht zu ziehen, daß der Hauseigenthümer zugleich auch als Vermiether der darin gelegenen Wohnungen zu gelten hat, und daß, wenn er die ohne ausdrücklichen Auftrag von seiner Ehefrau vereinbarten Mietsverträge nachträglich gebilligt hat dieses dem Abschluß der Verträge in eigener Person gleichzustellenden Verfahren über ein bloß passives Verhalten hinausgeht. Diese seine Thätigkeit stellte sich, da die Art der Benutzung der verschiedenen Räume ihm bekannt war, als eine Beförderung fremder Unzucht durch Gewährung von Gelegenheit dar; der Eigennutz aber, die Gewohnheitsmäßigkeit des Handels ergiebt sich daraus, daß er dauernd einen Theil seines eigenen Lebensunterhaltes aus diesen Miethsgeldern bezogen hat, obgleich er Kenntniß davon hatte, daß diese Mithsgelder unverhältnißmäßig hohe mit Rücksicht auf den unzüchtigen Gewerbebetrieb waren.

Deutsches Reichsgericht.

Eine an einem öffentlichen Orte geschehene Beleidigung ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 2. Straffenats vom 4 Mai 1883, nur dann als eine öffentliche anzusehen, wenn sie im gegebenen Falle dort von einer unbestimmten Anzahl von Personen gehört werden konnte.

— Die Frau eines Gefangenwärters, welche ihrem Gatten bei seinen dienstlichen Funktionen speziell durch Beaufsichtigung der weiblichen Gefangenen Hülfe leistete und dafür von der Stadtgemeinde eine dauernde Remuneration bezog, ohne jedoch formell als „Beamter" angestellt zu sein, hatte sich in einer sehr großen Anzahl von Fällen von den ihrer Aufsicht unterstellten weiblichen Gefangenen für pflichtwidrige Dienstleistungen bestechen lassen, und war wegen Bestechung als „Beamter" aus § 332 St.-G.-B. angeklagt worden. Die Strafkammer sprach die Angeklagte frei da dieselbe nicht als Beamter im Sinne des St.-G.-B. zu erachten wäre. Auf die Revision der Staatsanwaltschaft hob das Reichsgericht, 1. Straf.-Senat, durch Urtheil vom 7. Mai 1883 das vorinstanzliche Urtheil auf, indem es den Rechtssatz aussprach, daß für die Eigenschaft eines mittelbaren Beamten weder eine eidliche oder sonstige In-Pflichtnahme, noch eine ausdrückliche Bestallung wesentliches Erforderniß ist, vielmehr könne auch die Anstellung im unmittelbaren Staatsdienste aus der Anerkennung und Genehmigung der betreffenden Dienstleistungen durch Honorirung derselben von Seiten der vorgesetzten Behörde aus öffentlichen Mitteln sich ergeben, womit die bisher nur hülfsweise für Staatszwecke geleisteten Privatdienste einen öffentlich rechtlichen Charakter annehmen. Für den Begriff eines Beamten ist nach allgemeinen Grundsätzen des Staatsrechts und mit Anhalt an die wenigstens negative Definition im St.-G.-B. § 359 entscheidend nur die Frage, ob eine bestimmte Person, sei es auch ein Frauenzimmer, unter öffentlicher Autorität von einer zuständigen Stelle als Organ des Staates zur Mitwirkung für staatliche Zwecke beschäftigt, ob sie im Dienste des Staates angestellt, wessen Kontrole und Aufsicht bei den ihr im öffentlichen Interesse zugewiesenen Verrichtungen unterworfen wurde. Beeidigt ist nach der ausdrücklichen Bestimmung des St.-G.-B. § 359 keine nothwendige Voraussetzung. Ebensowenig erscheint zur Begründung des Beamten-Verhältnisses die Ausstellung einer formellen schriftlichen Bestallung, welche auch nur als Beurkundungsmittel dienen kann, im Allgemeinen unerläßlich. Mag auch die Ehefrau anfänglich bei Anstellung ihres Ehemannes in Fortführung des früheren Herkommens nur thatsächlich dem Gefängnißverwalter in Unterstützung dessen Funktionen, speciell durch Beaufsichtigung der weiblichen Gefangenen, zur Seite gestanden haben, so

konnte dieses Verhältniß doch einen öffentlich rechtlichen Charakter annehmen, sobald die vorgesetzte Behörde diese Leistungen als ihr und den Gefängnißinsassen gegenüber erfolgend, insbesondere durch die geschehene Honorirung der Dienste auf städtische Kosten anerkannte und genehmigte. Auf den Umfang dieser Funktionen im Uebrigen und auf den mehr oder weniger selbstständigen Charakter der Dienstthätigkeit der angeklagten Ehefrau kam begreiflich nichts an."

Vermischtes.

Wilhelmshafen, 21. Juli. Der „Volksztg." schreibt man von hier: Durch die Presse wird die Nachricht verbreitet, daß der gegen den früheren Oberbootsmannsmaaten Albert Hermann Glöge alias Harry Armin wegen Landesverraths erlassene Steckbrief in Folge Reichsgerichtsbeschlusses zurückgezogen sei. Glöge kann von Glück sagen, daß er rechtzeitig das Weite suchen konnte, sonst hätte er 9 Monate in Untersuchungshaft sitzen müssen. Nicht so glücklich waren seine sog. Complizen, ein hiesiger Maschinenzeichner von der kaiserlichen Werft und ein Werftarbeiter. Der Erstere sollte auf Anstiften Glöge's Karten und Pläne zum Zweck landesverrätherischer Verwendung nachgezeichnet, der zweite ihm Beihilfe geleistet haben. Man hat hier alle Hebel in Bewegung gesetzt, um das nöthige Belastungsmaterial herbeizuschaffen, man hat versucht, die sozialistische Partei mit der Angelegenheit in Verbindung zu bringen — Alles umsonst; nachdem die beiden Männer neun Monate in Untersuchungshaft sich befunden haben, sind dieselben nunmehr entlassen worden, weil keinerlei Beweise ihrer Schuld beigebracht werden konnten. Dem einen der Verhafteten ist während der Zeit die Frau gestorben, während der Andere körperlich elend und geistig gebrochen das Gefängniß verlassen hat.

Solingen, 20. Juli. In der gestrigen Sitzung des Schöffengerichts hat sich ein seltsamer Zwischenfall ereignet. Der zur Zeit als stellvertretender Amtsanwalt fungirende Bürgermeister von Solingen hat sich nämlich, des wiederholten Ersuchens des Vorsitzenden ungeachtet, geweigert, sich bei Stellung seiner Anträge von seinem Sitze zu erheben, da ihn kein Gesetz hierzu verpflichte. Der Vorsitzende deutete an, daß weitere Schritte in der Sache erfolgen würden. Der Konflikt hat Aufsehen erregt und ist man auf den Ausgang desselben gespannt.

Frankfurt a. O., 24. Juli. **Raubanfall auf einen Postwagen.** Auf die Nachts nach 1 Uhr hier von Drossen eintreffende Personenpost wurde in der vorigen Nacht in der Nähe des jüdischen Kirchhofes ein Raubanfall verübt. Zwei Männer sprangen aus den nördlich der Straße stehenden Fichten heraus und versuchten das Magazin des Postwagens zu erklettern. Der Postillon hieb sofort auf die Pferde ein, welche ins schnellste Tempo fielen und die Räuber dadurch verhinderten, auf den Postwagen zu kommen. Als derselbe ihren Augen verschwand, krachte ein Schuß hinter demselben.

Aus Thüringen, 24. Juli. Auf der Saal-Unstrut-Eisenbahn ist dieser Tage ein nettes Stücklein passirt. Als am vorigen Montag Morgen gegen 6 Uhr die mit dem ersten Zug nach Großheringen fahren wollenden Passagiere auf Bahnhof Colloeda erschienen, — schlief noch Alles den Schlaf des Gerechten. In Folge dieses „blauen Montags-Ereignisses" — auch der Maschinenheizer hatte sich Morpheus' Armen nicht entwinden können — ging der Zug mit einer Stunde Verspätung ab und erreichte den Anschluß in Großheringen nicht. Die betreffenden Passagiere solltenihrem Unmuth über die „Pfeffermünzbahn" u. ihre Organe in besonders drastischer Weise Luft gemacht haben.

Ein Auferstandener. Der in Berlin wohnhafte Kaufmann Th. . . . engagirte zu Anfang dieses Jahres den ehemaligen Schlosser Hoppe als Hausdiener, welcher sich als ein durchaus fleißiger und zuverlässiger Arbeiter bewährte, und schon deßhalb war Herr Th. schmerzlich bewegt, als eines Morgens im vergangenen Monat Frau Hoppe in das Comtoir kam und dort die traurige Meldung machte, daß ihr Mann am vergangenen Abend sehr unwohl nach Hause gekommen und in der Nacht gestorben sei. „Ich werde nun mit meinen beiden Kindern nach meiner Heimath Danzig zurückkehren," erklärte bitterlich weinend die trauernde Wittwe und gerührt von deren Schmerz gab ihr der Prinzipal eine Unterstützung von zwanzig Mark, da der Verstorbene Lohn nicht anzustehen hatte. Herr Th. mußte bereits den zweiten Hausdiener seit kurzer Zeit engagiren und der so unvermuthet gestorbene Schlosser war noch im besten Gedächtniß bei ihm da klopfte es am Montag bescheidentlich an die Comtoirthür des Herr Th. und herein trat — zum Erstaunen des Geschäftsinhabers dessen verstorbener Hausdiener Hoppe, etwas bleich im Gesicht die Worte hervorstammelnd: „Herr Th., ich bin nun wieder hergestellt und wollte um meine Papiere bitten, damit ich mir andere Arbeit suchen kann." Nachdem der Chef sich von seinem Schreck etwas erholt hatte, erfuhr er von dem Todtgesagten, daß er an einem Lungenübel im Krankenhause gelegen und erst am Tage zuvor entlassen sei, von der verwerflichen Handlungsweise seiner Frau, die inzwischen thatsächlich zu ihren Verwandten nach Danzig zurückgekehrt ist, wußte H. nichts — die Frauen sind ja erfinderisch und sie hatte den Gatten, wahrscheinlich wegen des erhofften und erhaltenen Reisegeldes, sterben lassen. Hoppe wurde einstweilen als „Ueberzähliger" wieder bei seinem alten Herrn engagirt.

Humoristisches.

Aus der Schule. Lehrer: „Wie viel Stände giebt es? Sag' es mal Emil!" — Emil: „Erstens den Lehrstand, zweitens den Wehrstand" — Lehrer: „Nun, drittens den" — Emil: „Den Ehestand." — Lehrer: „Schafskopf, Karl weißt Du es besser? Ist es der Ehestand?" — Karl: „Nein, mein Vater sagt, die Ehe ist gar kein Stand, sondern eine traurige Lage."

Wie man die Magd spart. Ein Mann, der seine Haushaltungs-Ausgaben einzuschränken wünschte, wandte folgendes sinnreiche Mittel an, um zu seinem Ziele zu gelangen: Er küßte neulich Morgens sein hübsches Dienstmädchen, während er wußte, daß seine Frau ihn beobachtete. Das Resultat war, daß die Frau die Magd sofort entließ, und daß ihr Gatte seitdem 20 Mark pro Monat spart.

Das kluge Karlchen. Madame Schwarz (zu ihrem Manne sprechend): „Heute habe ich der neuen Lehrerin einen Besuch gemacht. Sie ist recht einfach eingerichtet, und es sieht in ihrem Zimmer recht dürftig aus. Nur über dem Sopha hat sie ihre verstorbenen Eltern in Oel." — Karlchen: „Wie Mama — in Oel? Warum denn nicht in Spiritus? Da halten sie sich ja besser!"

In der Speisekammer. Sie: Liebes Männchen, sieh Dir einmal diesen feuchten Raum an, Alles verschimmelt hier! Was soll ich mit dem Schimmel anfangen?" — Er: Kaufe Dir eine Equipage dazu!"

Was eine verheirathete Frau denkt.

1) Daß sie mit 16 Jahren ein recht hübsches junges Mädchen war;

2) daß sie sehr viele Heirathsanträge hatte oder doch hätte haben können, wenn sie gewollt hätte;

3) daß alle ihre Freundinnen etwas älter sind, als sie angeben;

4) daß sie im Grunde doch ein recht gutes Herz hat;

5) daß ihr Mann besser gethan hätte, wenn er stets ihrem Rathe gefolgt wäre;

6) daß ihre Kinder hübscher sind, als die der Frau Z.;

7) daß sie gern wissen möchte, ob ihr Mann, wenn er ausgeht, auch immer dorthin geht, wohin er sich begeben zu wollen erklärt;

8) daß alle alten Jungfrauen herzlich zu bemitleiden sind.

Berlin, wie es weint,

zu schildern, so zu schildern, daß das Bild der Wirklichkeit wenigstens in den Hauptzügen nahe kommt, ist eine Aufgabe, deren Lösung bisher in umfassenderem Maße kaum versucht worden ist. Und doch gäbe es schwerlich ein im besten Sinne des Wortes dankbareres Thema, freilich auch keines, welches eine solche Fülle des ergreifendsten Materials böte, wie dieses. In einer Großstadt findet sich ja, wie des Glanzes und des Reichthums, so auch des Elends und der Verkommenheit naturgemäß die Fülle zusammen, und nun erst in einer Stadt von so ausgeprägter Individualität wie Berlin. Aber es ist ungemein schwer, gerade dies großstädtische Elend zu studiren. Das, was davon an die Oberfläche kommt, was sich an das Tageslicht wagt, sich gar auf Gassen und Märkten geflissentlich breit macht, das ist nur der kleinste Theil des großstädtischen Jammers, ja es gehört wohl nicht einmal so recht eigentlich zu demselben. Das wirkliche Elend zieht sich scheu zurück von dem Treiben des Tages, es kommt sich vor wie ein Aussätziger, vor dessen Berührung sich der Gesunde entsetzt, nur daß der Aussatzkranke sich in das Leprosen-Hospital zurückziehen und dort wenigstens ungestört sterben darf, während der von der Gesellschaft Ausgestoßene sein elendes, freudeloses Leben hinquälen muß von einem Jahr zum andern, ohne daß ihm eine Hoffnung leuchtet oder er ein Ende abzusehen vermag. Manchmal gelangt aus diesen Sphären des Daseins wohl etwas an die Oeffentlichkeit, wenn nämlich die Verzweiflung einmal übermächtig wird und ihre Wuth in einem grausigen Verbrechen kühlt. Dann beschäftigen sich die Zeitungen einen, wenn es ganz etwas Außerordentliches gewesen ist, auch wohl einige Tage lang damit, nach einiger Zeit wird es durch eine Gerichtsverhandlung noch einmal aufgefrischt, und dann ist's vergessen. Den nächsten Tag schon denkt Niemand mehr daran. Nur der Zufall kann es fügen, daß man einen Blick hinter den Schleier zu thun vermag, der die Nachtseiten des großstädtischen Lebens dem Blicke der Glücklichern verbirgt. Zuweilen allerdings ist man es auch im Stande, wenn man sich darauf versteht, in den Zeitungen nicht blos das zu lesen, was in den Zeilen, sondern manchmal auch das, was zwischen den Zeilen steht. Wenn der Polizeibericht beispielsweise meldet, daß draußen im Frankfurter Viertel, in einer Straße, die selbst der eingeborene Berliner nicht einmal dem Namen nach kennt, ein Mädchen sich vergiftet habe, so geschieht das in einer so trockenen, kurzen Weise, als ob es die gleichgültigste Sache von der Welt wäre. Und doch handelt es sich um ein Menschenleben! Wer mag ermessen, welch ein Uebermaß unsäglichen Jammers mit diesem Mädchen von der Erde verschwunden ist. Auch diese Selbstmörderin hatte an dem treuen Busen einer Mutter gelegen, auch in ihr hatte ein heißes Herz geschlagen und dieses Herz hatte es ihr vielleicht eines Tages angethan. Vielleicht war hier eben nur die alte Geschichte passirt, die ewig neu bleibt und die nun diesmal einer Tochter des Elends das Herz gebrochen hatte. Der Polizeibericht sagt nichts davon und auch die bleichen Lippen der Selbstmörderin schweigen. Und es gut, daß sie schweigen. Könnten alle die Todten reden, die Woche für Woche in den Hütten der Armuth und des Elends sterben, der civilisirten Menschheit würde wohl manches Mal angst und bange werden über all' ihre Civilisation und Cultur. Oder wenn man einen Blick auf die Auktionsanzeigen der Gerichtsvollzieher wirft — wie viele Seufzer und Thränen werden da nicht täglich mit zum Verkauf ausgeboten! Gegenstände, die der Trödler als altes Gerümpel kaum ansieht und höchstens als Zugabe mit in den Kauf nimmt, sie waren vielleicht die letzten Erinnerungen an bessere Zeiten, der einzige Trost, welcher der armen alten Wittwe droben im Dachkämmerlein noch geblieben war. Nun sind auch sie fort, die alte Frau hat nichs mehr!

Wer aber nun glauben sollte, daß das Elend die Herzen austrockne und die Menschen fühllos mache, der würde den Armen bittres Unrecht thun. Im Gegentheil, gerade in diesen Volksschichten, deren ganzes Dasein nur ein ununterbrochener Kampf mit dem Hunger ist, trifft man auf Züge von Menschenliebe und echtem zartsinnigem Mitgefühl, welche gerade durch das Abstoßende ihrer Umgebung etwas unendlich Rührendes haben.

An einem bitterkalten Winterabend verläßt eine abgehärmte, kaum mit dem Nothdürftigsten bekleidete Frau ihr armseliges, nur mit einem alten Strohsack, einem Tisch und einem alten Stuhl ausgestattete Kammer hoch oben unter dem Dach weit draußen in einer der äußersten Vorstädte. Sie vermag es nicht mehr mit anzusehen, wie ihre Kinder nach Brod schreien, während sie ihnen noch nicht einmal eine harte Rinde zu bieten vermag. Um den Hunger der Kleinen zu stillen, hat sie sich zum Schwersten entschlossen. Noch niemals hat sie gebettelt, heute will sie es thun. Langsam wankt sie durch die Straßen dahin, der Gedanke an die hungernden Kinder erpreßt ihren bebenden Lippen manche flehentliche Bitte um Hilfe — aber vergebens, Niemand achtet auf sie, in der schneidenden Kälte trachtet nur Jeder so rasch als möglich ins warme Zimmer zu kommen. Hunderte eilen an der armen Frau vorüber, Niemand hält auch nur den Schritt an, um einen Blick in ihr gramdurchfurchtes Antlitz zu werfen. Sie hat es schon längst wieder aufgegeben, zu bitten, halb bewußtlos schleppt sie sich mechanisch fort, sie kommt nach und nach in vornehmere, von Gaslicht durchfluthete Straßen, an der Freitreppe eines großen, palastartigen Gebäudes bricht sie endlich zusammen. Droben im ersten Stock gehts lustig her. Die Fenster sind erleuchtet, zu den Klängen der Musik drehen sich die Paare im Tanze. Da öffnet sich die Hausthür, ein Herr und eine Dame in vornehmer Kleidung, hinter ihnen ein reich gallonirter Portier treten heraus und kommen die Treppe herunter. Da sieht der Herr die arme Frau auf der untersten Treppenstufe. Indignirt wendet er sich zum Portier: „Was ist das? Was macht die Person hier?" Und der Portier eilt herab, reißt die Frau mit rauher Hand empor und stößt sie weg, daß sie ein paar Schritte zur Seite taumelt. Mit den unwillig gemurmelten Worten: „daß man auch dem Bettelvolk nirgends ausweichen kann!" entfernt sich die vornehme Herrschaft, der Portier sendet der armen Frau noch einen Fluch nach, und dann geht er ins Haus zurück. Einer aber hat die Scene noch mit angesehen, der Droschkenkutscher, der drüben an der Ecke mit seinem Gefährt auf einen Fahrgast wartet. Jetzt, da er sieht, wie das Weib auf der Straße abermals zusammenbricht, wartet er nicht länger. Er fährt zu der Unglücklichen heran, hebt sie auf, bringt nach vieler Mühe die Angabe ihres Namens und ihrer Wohnung aus ihr heraus, packt sie in seine Droschke und fährt sie nach Hause zu ihren Kindern. Ein weiter Weg ist's freilich, beinahe zwei Stunden verfährt er, zumal er unterwegs erst noch an einem offenen Bäckerladen angehalten hat; er hat sich nicht nur den Verdienst verschlagen, den er durch bezahlte Fahrt während der Zeit hätte haben können, sondern die Hälfte seiner kargen Tageseinnahme ist auch noch aus seiner Tasche in die seines Schützlings gewandert. Aber dennoch ist ihm, als er zurückkehrt, so froh zu Muth, als ob er der reichste Mann auf der Welt wäre, und wer weiß, wer in dieser Nacht froher und glücklicher schläft, der vornehme Herr, der die Bettlerin in die Nacht hinaustrieb, oder der arme Droschkenkutscher. Das ist auch eine Scene aus dem Berlin, von welcher der Zufall einmal den Schleier hinweggezogen hat. Und wie unzählige erschütternde Episoden mögen sich abspielen in diesem dunklen Berlin, ohne daß jemals ein Wort darüber laut wird. Amüsant, vielgestaltig mag Berlin wie es lacht sein, charakteristischer, ergreifender ist Berlin wie es weint.

Ein Familien-Geheimniß.

Novelle von Ch. Baronin v. Graven.

(Fortsetzung.)

Es konnte nicht ausbleiben, daß ein Mann, wie General Graf Wartenfels, angenehm, liebenswürdig im Umgang mit Damen, reich und in distinguirter Stellung, das Ziel vieler sehnsüchtiger Blicke heirathsfähiger Wittwen und Mädchen ward — aber länger als man erwartete, vermied es der General der Erwählten das Taschentuch zuzuwerfen, und schon gaben einige weniger beständige Damen den Kampf um den ordengeschmückten Preis auf.

Da erschien am gesellschaftlichen Horizonte ein neuer Stern — dessen Licht zwar nur schwache

Strahlen warf, nicht unterstützt von vornehmem Adelstitel oder von Diamanten und Edelsteinen, mit denen so manches Haupt sich überreich schmückte, um den Grafen durch Reichthum zu locken — dessen Leuchten aber um so hervortretender war, je dunkler der Grund blieb, von dem die Strahlen ausgingen.

In dem Hause eines der Fürsten der Geldaristokratie Wiens, bei dem Banquier Goldberger — der Leser wird begreifen, daß ich sämmtliche Namen meiner Erzählung erfinde, während die Ereignisse der Wirklichkeit entnommen sind — war eine Gesellschafterin des Hauses verschrieben und angenommen worden, welche alle Eigenschaften vereinte, die man von einer Dame nur erwarten konnte.

Fräulein Paula Solowska war eine Polin, hatte mehrere Jahre in einem großen russischen Fürstenhause zu Petersburg als Gesellschafterin der Fürstin zwei Jahre lang gelebt, und brachte von überall her die ehrenvollsten Zeugnisse mit.

Frau Goldberger — oder wie sie in ihrem Hause genannt wurde — die „gnädige Frau" gewöhnte sich schnell und warm an die neue Gesellschafterin und diese vergalt mit aufrichtiger Zuneigung die Freundlichkeit der geistig beschränkten aber gutmüthigen Frau — welche ihre Zufriedenheit nicht anders zu beweisen verstand, als durch kostbare — aber größtentheils zweckwidrige Geschenke, oder einen reichen Wortschwall von Lobeserhebungen und Versicherungen ihrer vollen Anerkennung von Paula's Eigenschaften.

Die Gesellschafterin schätzte sich glücklich in die Nähe eines Wesens gekommen zu sein, dem alle Fähigkeiten fehlten, um einen tieferen Blick in ihr Inneres zu thun — denn Paula war in das Haus des reichen Banquiers mit Verzweiflung im Herzen — mit dem grausamsten Weh der Seele getreten — und es bedurfte der hohen Geisteskraft, mit welcher die Natur dieses Wesen ausgestattet hatte — um die Maske gleichgültiger Blasirtheit, für welche die Welt Paula's tiefere Empfindungen gelten ließ, fest zu halten.

Ein seltenes musikalisches Talent, mit welchem die „gnädige Frau" wie mit eigener Fertigkeit prangte, ließ die neue Gesellschafterin zur Perle der Soireen werden, welche der Banquier wöchentlich zweimal gab — und kein Besucher ward mit der Frage verschont: „Haben Sie meine Gesellschafterin schon spielen gehört? — Sie spielt süperb! Sie sollen sie hören! S'ist pures Gold — wie Perlen fließt es von den Tasten! S'ist zum Entzücken! Ich zahle ihr zwar mehr als meinen früheren Gesellschafterinnen — aber s'ist auch der Mühe werth! —"

Und Paula spielte, so oft sie dazu aufgefordert wurde, ohne sich zu sträuben, ohne eine Miene zu verziehen, oder großer Vorbereitungen zu bedürfen. — Einfach, und bei so lebhaftem Gespräche im Salon folgte sie der Aufforderung ihrer Gebieterin, und nach wenigen Takten schon verstummte jedes Geräusch, und aufmerksame Zuhörer lauschten dem entzückenden Spiele des bleichen Mädchens. —

Paula's Gestalt war groß, schlank und vollkommen ebenmäßig. Ihr Gesicht, fein geschnitten, mit zauberisch dunklen Augen, blauschwarzen Haaren, und reizenden Grübchen in Wangen und Kinn, machte den Eindruck einer schönen, von der untergehenden Sonne beleuchteten Landschaft. Es stimmte mild und schwermüthig. Eine geisterhafte Bläße überzog häufig das schöne Antlitz, nur ein unendlich bitterer Zug um den rosigen Mund entstellte zuweilen das anziehende Bild, dem eine echt aristokratische Hand und ein zierlicher Fuß noch ganz besondere Reize gaben. Eine stets einfache, aber äußerst gewählte und elegante Toilette erhöhte das Angenehme der Erscheinung Paula's, und bald sprach man in halb Wein von dem reizenden interessanten Wesen, welches sich mehr als es wünschte in der großen Welt zeigen mußte, denn Frau Banquier Goldberger liebte es, sich in ihrer schönen überreich ausgestatteten Equipage bei allen Gelegenheiten sehen zu lassen, bei welchen sie hoffen konnte beobachtet zu werden.

Die schöne, intressante Gesellschafterin gehörte gewissermassen zu der eleganten Ausschmückung ihrer Equipage, so gut wie der bordirte Bediente und Kutscher, die silberbehängten Pferde und der goldhaarige Königshund auf dem Schooße der „gnädigen Frau," der an Schönheit und Echtheit der Race seines Gleichen suchte in der ganzen Residenz und deshalb auch Incomparable hieß — in süßen zärtlichen Momenten aber „mein Rabelchen" genannt wurde. — Der einzige Sprosse und Nachkomme des Hauses Goldberger, ein Sohn, lebte in Paris, und hatte vorher große Reisen und reiche Erfahrungen im Gebiete Amors gemacht. Die Gnädige sprach nur mit Stolz von ihrem Sohne, und suchte in der Residenz vergeblich nach einer seinen hohen Eigenschaften würdigen Gattin.

Wir werden dieses Phänomen, Herrn Emil Goldberger, später kennen lernen. —

Der Zirkel im Hause des Banquiers Goldberger, war ein sehr gemischter. Nicht nur die Elite der Geldaristokratie besuchte seine Soireen und Diners, sondern auch höhere Beamte und Officiere aller Branchen, da Goldberger durch seinen Reichtum einen nicht unbedeutenden Einfluß gewonnen hatte, und viele alte, einst glanzvolle Familien in seinen Geschäftsbüchern mit hohen Summen einregistrirt standen, und ein freundliches Vernehmen mit dem, für ehrenden Umgang sehr erkenntlichen Banquier, ihren momentanen Umständen schuldig waren. —

General Graf Wartenfels gehörte nicht zu der Klasse der Verpflichteten, aber er hatte dem Banquier seine Geldgeschäfte übergeben, und fühlte sich, den häufigen Einladungen desselben hie und da folgend, recht behaglich in dem Kreise, den er im reichen Hause des Banquiers fand.

So lernte der General denn auch die bleiche, stille Gesellschafterin kennen, unterhielt sich oft und lange mit ihr, und der noch immer für weibliche Schönheit sehr empfängliche fünf und vierzigjährige stattliche Mann fühlte sich mächtig zu dem geistvollen, schweigsamen Wesen hingezogen, welches bei näherem Umgang, oder wenn es gelang ihr Intresse bis zu einem Ideenaustausch zu bewegen, unendlich anziehend und geistvoll erschien. —

Paula zählte erst 22 Jahre, und gab sich daher um so ungenirter der gemüthlichen Unterhaltung mit dem biederen Generale hin, die ihr ganz wie ein Vater, wie ein Beschützer erschien; und mehr als jedem Anderen, in dem Kreise des Hauses, welches ihre neue Heimath geworden, gestattete sie ihm einen Blick in die reichen Schätze ihres Herzens, in die Tiefe ihres Geistes zu werfen. Da plötzlich änderte der General sein Benehmen gegen Paula, der ruhige, freundlich-väterliche Freund ward zum Anbeter, der mit glühenden Augen und mit zitternder Stimme sich mit ihr unterhielt, und das zartfühlende Mädchen erkannte mit Schmerz, daß auch ihr die Freude solle geraubt werden, an einem der Hausbesucher etwas Besseres, als einen Anbeter zu haben. — Schnell zog sich Paula zurück und vermied jede ausschließliche Unterhaltung mit dem General, der seinerseits solche nur zu emsig suchte, und offenbar gekränkt, früher als sonst, die Soireen des Banquiers verließ. —

Aber wie wenig auch die „gnädige Frau" von Mutter Natur mit Scharfsinn und Geist ausgestattet war, so fehlte es ihr deshalb doch nicht an dem gewissen sechsten Sinne, mit welchem ausschließlich nur die Frauen begabt sind, an dem Sinne, Verliebte aufzustöbern, und so bemerkte sie denn bald, daß der General Feuer gefangen — und glaubte diese Entdeckung nicht schnell genug in Umlauf bringen zu können . —

Tausend Zungen verdammten den verrückten General, wie der seitherige Gegenstand so vieler Wünsche jetzt genannt wurde, jetzt, da er achtlos an den blühenden Reizen so vieler Frauen und Mädchen vorüber ging, und seine Huldigungen der bleichen Gesellschafterin darbrachte — und die Medisance bereicherte schon im Voraus die chronique scandaleuse der Residenz mit einem sehr ergötzlichen Kapitel — denn niemand zweifelte daran, daß die unbedeutende Mamsell sich eine Ehre daraus machen würde, die Maitresse des reichen, angesehenen Generals zu werden. —

Um so größer war der Skandal, um so erbarmungsloser fielen die bösen Zungen über Beide her, als eines schönen Tages die Neuigkeit offiziell wurde, daß General Graf Wartenfels allen Ernstes um die Hand der Gesellschafterin im Hause des Banquier Goldberger, Fräulein Paula Solowska, geworben, und — einen Korb erhalten habe!! —

Unglaube, Entstellungen der Thatsache arbeiteten und zerrten an der so einfachen Begebenheit nach Kräften — man versuchte noch daran zweifeln zu können — aber es blieb endlich doch dabei — man sah sich gezwungen an die odiöse Sache zu glauben, und man rächte und entschuldigte sich wenigstens einigermaßen dadurch, daß man den Ruf des jungen Mädchens auf die erbarmungsloseste Weise zerriß. —

Wir aber, die das Recht und die Macht besitzen hinter die Coulissen zu blicken, wir fragen alles Ernstes das junge Mädchen, warum es einen ehrenvollen Antrag von sich wies, der Tausende höher gestellte und schönere Damen, als sie ist, beglücken würde. — Wir fragen sie, warum sie sich vermaß eine Ehre abzulehnen, die ihre kühnsten Träume übersteigen mußte. Sie die namenlose, gemiethete Person, verschmähte es, die Gattin des besten, edelsten, hochgestellten Mannes zu werden? Welche Kühnheit!!! —

Wir finden Paula am Abende nach dem gegebenen Korbe, den sie schriftlich auf des Generals mündlich gemachten Antrag abgesendet hatte, in ihrem Zimmer. Matt brennt eine Lampe, durch deren Schirm die oberen Parthien des Gemaches in Dunkel gehüllt sind und deren spärliches Licht nur die Gestalt des jungen Mädchens und ihre nächste Umgebung mit mystischem Glanze beleuchtet. —

In einem Fauteuil tief sinnend, bleicher als je, ruht die schlanke Gestalt, große einzelne Thränen rinnen über ihre Wangen, ohne daß Paula es gewahrt, in einer Hand hält sie ein kurz vorher empfangenes Billet die andere stützt das schöne, geistvolle Haupt. —

Fortsetzung folgt.

Deutsches Tageblatt.

Nach zweijährigem Bestehen zählt das Blatt bereits 13,000 Abonnenten, ein Erfolg, wie ihn bisher keine einzige Zeitung aufzuweisen hatte.

Wer ein Herz für die heiligsten Güter unseres Volkes hat, der findet nirgends für seine Gesinnungen einen so getreuen Ausdruck, als im

„Deutschen Tageblatt."

Nationale Größe, Soziale Reform, Deutsche Bildung

ist der Wahlspruch des „Deutschen Tageblattes". Im Anschluß an die staatserhaltenden Parteien, aber unabhängig von jeder Fraktionspolitik, kämpft es für gesunden Fortschritt gegen alle internationalen, zersetzenden Einflüsse, für die so nothwendige Kräftigung der Landwirthschaft und des bürgerlichen Mittelstandes gegen den Mißbrauch der Arbeit als bloßer „Waare", für die Eintracht der christlichen Konfessionen und gegen die Entchristlichung des Volkes zu Gunsten einer undeutschen Minderheit.

Das **„Deutsche Tageblatt"** erscheint täglich, auch Montags, als Morgenblatt, und ist dadurch insbesondere den Abendblättern gegenüber in der Lage, sofort ausführliche Berichte über die Sitzungen der parlamentarischen Körperschaften zu bringen. Durch ausgezeichnete Verbindungen ist es in den Stand gesetzt, stets die neuesten und zuverlässigsten politischen Nachrichten dem Leser zu bieten.

Das „Deutsche Tageblatt" bringt Spezialcorrespondenzen aus den fremden Hauptstädten, sowie Spezialtelegramme.

Auch im Handelstheil verfolgt das Deutsche Tageblatt die Tendenzen einer gesunden Wirthschaftspolitik und bietet es eine Fülle thatsächlichen Materials.

Wetter- und Wasserstands-Berichte.

Ziehungslisten der preußischen und sächsischen Lotterie.

Das Feuilleton verfolgt dieselben Tendenzen, wie der politische Theil. Neben einer Fülle des Unterhaltenden und Belehrenden sucht es den deutschen Ernst in Wissenschaft, Kunst und Literatur wieder zur Anerkennung zu bringen. Außerdem erscheinen im Feuilleton Romane hervorragender Autoren.

Um auch den Wünschen der Damen entgegen zu kommen, liefern wir seit dem 1. Januar regelmäßig eine

Sonntags-Beilage

unter dem Titel

Damen-Welt.

Der Inhalt derselben besteht aus spannenden Novellen, Plaudereien, Modeberichten, Räthsel, Scherzen, sowie allerlei nützlichen Recepten für die **Hausfrau** und den **Landwirth.**

Die Fülle anregenden und unterhaltenden Lesestoffs bietet das „Deutsche Tageblatt" zu dem enorm billigen Abonnementspreise von nur

5 Mark 25 Pf. für das Vierteljahr.

Man abonnire schleunigst bei dem nächstgelegenen Postamt, damit die Zustellung des Blattes vom 1. Juli ab pünktlich erfolge. — Probe-Nummern gratis.

Berlin, im Juni 1883.

Deutsches Tageblatt.
Friedrich Luckhardt.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in **Leipzig.**

Billigste landwirthschaftliche Fachzeitung.

Einziges Fachblatt für Cichorienfabriken.

Mk. 1.50 pro Quartal.

Abonnements-Einladung.

Monatlich 2 Mal.

Einziges Fachblatt für Stärkefabriken.

Das in **Magdeburg** erscheinende

Offerten-Blatt

für Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Cichoriee- und Stärkefabriken, Brennereien, Landwirthschaftliches Organ,

bringt Originalartikel bedeutender Fachmänner der einzelnen Branchen, Mittheilungen aus dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft, Coursberichte, technische Notizen etc.

Abonnements zum Preise von Mk. 1.50 pro Quartal direct oder bei jeder Postanstalt.

Inserate, 30 Pfennig für die Petitzeile, finden bedeutende Verbreitung.

Probenummern gratis.

Jedem Landwirth zum Abonnement empfohlen.

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Anzeigen

finden durch die **Mecklenburgische Gerichts-Zeitung** grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser aufs Land, nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg. und geben **hohen** Rabatt.

Expedition der Mecklenb. Gerichts-Ztg.



Original-Nähmaschinen-Depôt

der Fabrik

Frister & Rossmann,

Actiengesellschaft, Berlin,

in Güstrow Pferdemarkt 62.

Anerkannt die beste Nähmaschine der Welt.

Unsere Maschinen arbeiten nahezu geräuschlos, sind von bestem Material gearbeitet und daher leichtgehend und dauerhaft, vorzüglichem Stich, bewährtester Verbesserung, sorgfältigster Justirung und eleganter Ausstattung.

Für jede von uns gelieferte Maschine, welche die Marke der Firma trägt, außerdem mit einem Garantieschein begleitet ist, übernehmen wir die Garantie für Echtheit, vollendete Herstellung und höchste Leistungsfähigkeit.

Unterricht wird — unentgeldlich ertheilt. Wöchentliche Abzahlung. Alte Maschinen werden in Zahlung genommen bei unserem Vertreter

Wilh. Picker, Güstrow, Pferdemarkt 62.

Am **Donnerstag, den 2. August d. J., Nachmittags 1½ Uhr,** sollen auf der Mühlen- resp. Glinerwiese fünf fette Bollen öffentlich meistbietend verkauft werden. Versammlung beim Bollenstall in der Mühlenwiese.

Güstrow, am 25. Juli 1883.

Die Weide-Deputation.

Am **Montag, den 30. d. M., Nachmittags 4 Uhr,** werde ich auftragsmäßig den Nachlaß der im hiesigen Krankenhause verstorbenen unverehelichten Louise Horn aus Schwaan im Rathhause allhier öffentlich meistbietend gegen sofortige Baarzahlung verkaufen.

Güstrow, am 25. Juli 1883.

H. Seidel.

Es wird die Bekanntmachung des Polizei-Amts vom 13. Juni 1879, wonach das Baden in der Nebel außerhalb der städtischen Badeanstalt verboten ist, in Erinnerung gebracht.

Güstrow, am 12. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die vielfachen Beschädigungen der Anlagen durch Kinder veranlassen das Polizeiamt darauf hinzuweisen, daß die Eltern nach § 361 sub 9 des Strafgesetzbuches verpflichtet sind ihre Kinder von der Begehung solcher Frevel **abzuhalten** und daß dieselben sich selbst **strafbar** machen, wenn sie es nach dieser Richtung hin an der erforderlichen Thätigkeit fehlen lassen. Es kann den Eltern im eigenen Interesse nur angerathen werden, ihre Kinder dringend vor allen Beschädigungen der Anlagen zu verwarnen und kleinere Kinder nicht ohne Aufsicht in den Anlagen zu belassen.

Güstrow, den 10. Mai 1883.

Die Polizei-Behörde.

Lebende

Suppen- und Tafel-Krebse

empfiehlt täglich

die Fischhandlung von W. Bunge.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und **alle Geflügelzucht-Utensilien.** Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

E. Wollschläger,

Tischlermeister,

11. Kl. Schloßstr. 11.,

empfiehlt

Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu heruntergesetzten Preisen

---

Einem hiesigen wie auswärtigen Publikum empfehle ich mich zur Abhaltung von

Auctionen

ganz ergebenst.

Güstrow, im April 1883.

H. Odebrecht, Auctionator.

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal.

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die 2mal täglich erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern **„Deutsches Heim"** und **„Gerichtslaube".**

Gegenwärtige Auflage 30,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Quartal

4,50 Mark.

Die „Berliner Zeitung" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Novität! Novität!

Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen.

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei **Barthol & Co., Berlin SW.**

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark
Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark
Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark
Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark
Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein

Sarg-Magazin.

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W. Nicolaisen, Tischlermstr.

Langestraße 3. Güstrow, Langestraße 3.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Abonnemetspreis 1,50 m℔, durch die Post bezogen 2 m℔ für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, für's Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 60. Güstrow, Mittwoch, den 1. August. 1883.

Abonnements-Einladung.

Wir laden hiermit zum Abonnement auf die

Mecklenburgische Gerichts-Zeitung

für die Monate August und September ein, und ersuchen, Bestellungen bei den unten genannten Herren Vertretern machen zu wollen.

Expedition der „Meckl. Ger.-Ztg.“,

vertreten durch die Herren

Scheffsky, Collecteur in **Brüel**,
Scheuermann in **Lübz**,
Aug. Krüger, Kaufmann in **Marlow**,
Aug. Hingst, Buchhändler in **Neukalen**,
W. Wolgast in **Parchim**,
Louis Colberg in **Penzlin**,
Albert Diederich in **Rostock**,
C. Allwardt, Lehrer in **Sternberg**,
Robert Lemcke in **Teffin**,
Bade, Rentier in **Waren**.
E. Gornitzka in **Warnemünde**,
W. Karrig in **Zarrentin**,
W. Düffert, in **Eldena**,
Fr. Mantzel in **Friedland**,
Th. Liebenthal in **Strelitz**,
Aug. Plasky, Buchbinder in **Woldegk**,
J. Borchert in **Carlow**.

Die Dienstzeit der Turner.

Der deutsche Turnertag hat soeben einen beherzigenswerthen Beschluß gefaßt. Es soll beim Reichstage der Antrag gestellt werden, für ausgebildete Turner die zweijährige Militairdienstzeit einzuführen. Diese Aenderung kann ohne den geringsten Nachtheil für das Reich, ohne jede Schwächung seiner Wehrhaftigkeit durchgeführt werden. Sie würde aber zugleich von höchstem finanziellen und wirthschaftlichen Nutzen für die Nation sein.

Man mag darüber streiten, ob die dreijährige Dienstzeit überhaupt von Nöthen ist. Thatsächlich ist die preußische Armee auch Jahrzehnte lang mit einer zweijährigen Dienstzeit ausgekommen, nämlich von 1833 bis 1852, also zumeist in einer Zeit, da die Krone selbstherrlich schalten und walten konnte. Noch in der Konfliktszeit betrug die durchschnittliche Dienstzeit nur zwei Jahre und $6^1/_2$ Monat. Es ist wahr, daß seither höhere Anforderungen an die militärische Leistungsfähigkeit gestellt werden, als vor etlichen Jahrzehnten. Allein dafür ist auch die wichtige Schulbildung des Rekruten und damit seine Lernfähigkeit eine weit höhere als damals. Der Einjährig-Freiwillige bewältigt die ganze Aufgabe doch schon in den ersten sechs Monaten, da er gemeinhin alsdann schon Gefreiter wird. Das Gros der Armee wird doch zum mindesten in der vierfachen Zeit das nämliche Ziel erreichen können. Voraussetzung ist allerdings, daß ganz unnütze Kunststücke, welche nur zu militärischen Komödien, nicht zur Erhöhung der Kriegstüchtigkeit dienen, wie der Parademarsch, mit der mörderlichen Durchbrechung der Kniee, und allerlei Nebenbeschäftigungen, wie die Bewachung von Stellen, wo niemals etwas gestohlen wird, die Verwendung von 20,000 Soldaten als Bediente der Herren Offiziere und die ganz überflüssigen Munitionsarbeiten, die dem heutigen Stande der Kriegführung nicht mehr entsprechen, endlich fortfallen, überhaupt der heilige Zopf eine Kürzung erfahre, wenn nicht sofort eine gänzliche Amputation.

Im dritten Jahre lernt der Soldat nichts mehr zu, das gestehen selbst die eingefleischtesten Militärs. Nun soll er dieses Dienstjahres bedürfen zur Kräftigung des soldatischen Selbstgefühls und Standesbewußtseins. Allein dieses Selbstgefühl und Standesbewußtsein äußert sich leider nur zu häufig in einer ganz unberechtigten Ueberhebung des Soldaten über den Bürger, der ihn ernährt, und in den beklagenswerthen Excessen mit blanker Waffe. Wir halten dies hochgradige Standesbewußtsein nicht nur für überflüssig und entbehrlich, sondern für sehr schädlich, und würden für nützlicher halten, dem Soldaten einzuprägen, daß er nur um des Bürgers, nicht der Bürger um des Soldaten willen da ist. Es ist durchaus von Nutzen, wenn in der Instruktionsstunde der Soldat auch Bürgersinn und Achtung vor dem Gesetz in sich aufnimmt. Allein im dritten Jahre pflegt die Mannschaft ohnehin des Exerzierens überdrüssig zu werden; die Disziplin wird durch diese Verlängerung der Dienstzeit nicht befestigt, sondern gelockert. Die meisten Bestrafungen entfallen auf das dritte Jahr.

Der bekannte Generalstabsoffizier Freiherr von der Goltz hat in seinem berühmten Buche über Gambetta und die Loire-Armee längst einer kurzen Dienstpflicht das Wort geredet. Andere namhafte Militärs aus älterer und neuester Zeit stehen auf dem nämlichen Standpunkte — und hat nicht die deutsche Regierung selber anerkannt, in wie außerordentlich kurzer Zeit Truppen ausgebildet werden können, da sie die Ersatzreserve dienstpflichtig machte und in wenigen Wochen zu Soldaten ausbildet? Also an der Möglichkeit der Abkürzung der Dienstpflicht ist gar nicht zu zweifeln, am allerwenigsten aber an der Hinlänglichkeit der zweijährigen Dienstpflicht für ausgebildete Turner. Diese sind ja schon halb Soldaten, ehe sie den bunten Rock anziehen, sie sind in den meisten Exerzitien schon vollkommen bewandert, ja sie leisten vielfach mehr als die ausgebildeten Soldaten. Dergestalt ausgerüstet bedürfen sie nur noch der rein militärischen Handwerksgriffe, welche sie sich leicht aneignen werden, und in kurzer Frist treten sie in die Reihen der besten und geschicktesten Militärs. Eine zweijährige Dienstzeit ist für sie nicht nur ausreichend, sondern übermäßig lang. Die Forderung des deutschen Turnertages ist daher gerecht und billig und für ihre Ablehnung gäbe es keine stichhaltigen Gründe.

Dagegen würde für den Antrag neben der Anspornung der Jugend, sich zu tüchtigen Turnern auszubilden, die bedeutende Entlastung des Etats, das heißt der überbürdeten Steuerzahler, in's Gewicht fallen. Der Militarismus erfordert bei uns so ungeheure, von Jahr zu Jahr stetig wachsende Opfer, daß man in den maßgebenden Kreisen mehrfach Ursache hätte, auch die Gelegenheit zur geringsten Erleichterung dankbar willkommen zu heißen. Der wirthschaftliche Nutzen, den die Neuerung ferner mit sich bringen müßte, wäre unberechenbar. Da wird unaufhörlich über die Unfähigkeit Deutschlands, mit dem Auslande zu konkurriren, geklagt und nur mit Schutzzöllen und Zunftzopf gequacksalbert. Aber der Kern des Uebels ist die lange Militärdienstzeit, welche den jungen Mann mitten aus der gewerblichen Ausbildung herausreißt und dadurch nicht nur das persönliche Fortkommen desselben, sondern auch die gewerbliche Tüchtigkeit des Vaterlandes gefährdet.

Aber ob es überhaupt nöthig ist, den Nutzen der Abkürzung der Dienstpflicht noch irgend einem Menschen klar zu machen? Hat nicht die westphälische Industrie offen beklagt, daß die dreijährige Dienstzeit die Ausbildung ihrer Arbeiter hemme und die Leistungsfähigkeit der Industrie vermindere? Fühlt nicht jeder Landwirth, was es heißt, wenn er seinen Sohn ein Jahr früher in die Wirthschaft bekommt? Weiß nicht jede Familie, was es bedeutet, wenn der Sohn das letzte Jahr nicht nur keine Unterstützung mehr braucht, sondern an der Ernährung des Hauses theilnimmt? Die Forderung des deutschen Turnertages geht nicht weit genug, aber immerhin, man würde schon mit dem Anfange zufrieden sein, wenn nur die Regierung endlich eine Spur von Geneigtheit zur Erfüllung der Volkswünsche an den Tag lezte. Die Erfüllung jenes Wunsches kann wahrlich nicht mehr mit dem Satze abgelehnt werden: „Wir können nicht,“ sondern nur mit dem diktatorischen: „Wir wollen nicht!“ Dabei freilich müssen alle Gründe schweigen!

Aus dem täglichen Leben.

Bei Gelegenheit eines Einkaufes, den die Frau eines kleinen Beamten machte, zeigte sich der Verkäufer höchst zuvorkommend gegen die Dame, verweigerte Annahme des Kaufpreises, ja ging sogar so weit, der Kundin eine quittirte Rechnung über die gekaufte Waare auszuhändigen. Die Frau nahm dies Geschenk an, meinend es sei dies eine Belohnung dafür, daß sie stets ihre Einkäufe bei diesem Kaufmann machte. Später erschien es jedoch so, als ob durch die Geschenke der Mann der Käuferin zu einer dienstlichen Gefälligkeit sollte veranlaßt werden. Denn als letzterer, deshalb von dem Kaufmann angegangen, seine Beihilfe verweigerte, wurde er von dem Kaufmann auf Bezahlung verklagt, freilich auf Kosten des Klägers, da folgende Entscheidung erging: Derjenige, welcher, obwohl er sich bewußt ist, daß er den vereinbarten Kaufpreis von seinem Abkäufer nicht erhalten hat, doch ohne jeden Vorbehalt zum Empfange sich bekennt und darüber quittirt, legt dadurch klar und deutlich seinen Willen, einen Akt der Freigebigkeit ausüben zu wollen an den Tag und giebt zu erkennen, daß er es so angesehen wissen wolle, als ob er das Kaufgeld wirklich vom Käufer erhalten habe, daß er also einen Anspruch weiter darauf nicht mache. Andernfalls ist es seine Sache, auf besondere thatsächliche Momente sich zu beziehen, welche die Vermuthung einer Schenkung auszuschließen geeignet sein könnten.

— Am 25. Mai ist der Arbeiter Ernst K. auf dem Gute G. in Folge eigener Unvorsichtigkeit bei Führung des Gespanns verunglückt und gestorben. Kurze Zeit darauf verstarb seine Ehefrau und hinterließ zwei kleine Kinder, die zunächst dem Ortsarmenverband G. zur Last fielen. Dieser Ortsarmenverband nahm aber den Ortsarmenband O. in Anspruch, weil der Verunglückte dort gebürtig sei, und seit noch nicht zwei Jahren als unverheiratheter Mann diesen Ort verlassen habe. Der Vater des K. sei zwar seit länger als zwei Jahren von O. verzogen, aber nur um in das Krankenhaus zu B. aufgenommen zu werden, und da nach § 11 des Heimathgesetzes der Eintritt in eine Kranken-, Bewahr- oder Heilanstalt den Aufenthalt im Sinne des Gesetzes nicht beginne, so habe der Vater jetzt noch den Unterstützungswohnsitz in O. und der Sohn theile diesen Wohnsitz. Der Ortsarmenverband O. leugnete, daß das betreffende Krankenhaus eine öffentliche Anstalt im Sinne des Gesetzes sei. Es kam zur Klage und das Gericht beschloß, über die Verhältnisse des genannten Hospitals eine Auskunft einzufordern. Das Amt erklärte, daß die Stiftungsurkunde des Hospitals verloren gegangen sei; als Zweck desselben sei nur bekannt, daß es dem Alter eine Zufluchtsstätte bieten solle, dies beweise auch die Inschrift über dem Portal: Asylum senectutis. Das Gericht hielt hiernach die Klage für unbegründet und wies dieselbe ab.

Deutsches Reichsgericht.

In Uebereinstimmung mit dem 3. Strafsenat des Reichsgerichts hat nunmehr der 2. Strafsenat durch Urtheil vom 8. Mai 1883 in Bezug auf das unbefugte Ingebrauchnehmen von Pfandgegenständen seitens öffentlicher Pfandleiher ausgesprochen, daß unter die darüber im Strafgesetzbuch § 290 erhaltenen Strafbestimmungen nicht nur die concessionirten, unter öffentlicher Controle stehenden Pfandleiher, sondern auch alle Personen fallen, welche das Pfandleigewerbe öffentlich betreiben. Nach §§ 35, 38 der Reichs-Gewerbe-Ordnung in der Fassung vom 21. Juni 1869 war zum Geschäftbetriebe des Pfandleihers eine Concession nicht erforderlich; erst durch Art 4 des Gesetzes vom 23. Juli 1879 ist dieser Gewerbebetrieb von einer obrigkeitlichen Erlaubniß abhängig gemacht. An die Privatpersonen, welche eine Concession zum Betriebe des Pfandleihgewerbes erhalten hatten, kann daher bei Abfassung des § 290 nicht gedacht sein. Die Beschränkung auf öffentliche Pfandleianstalten der bezeichneten Art ist von selbst ausgeschlossen. Sollten vereinzelt Pfandleihanstalten existiren, welche auf Grund von Specialprivilegien unter öffentlicher Autorität betrieben werden, so würde doch kein Bedürfniß vorgelegen haben, deren Geschäftsbetrieb allein durch eine Strafvorschrift zu regeln. Es bleibt also nur übrig das Wort „öffentlich“ auf die Offenkundigkeit des Geschäftsbetriebes zu beziehen. Ohne dieses Attribut

wäre die Strafsetzung auf Jedem zu beziehen, der auf Pfand ein Darlehen giebt. Die durch das Attribut eingeführte Beschränkung bedeutet, daß die Vorschrift nur solche Personen betrifft, welche das Pfandleihen als Gewerbe betreiben, und zwar als öffentliches, welches dem Publikum im Allgemeinen zugänglich ist. . . . Ob gerade die Polizei- oder Steuerbehörde von dem Betriebe des Geschäfts Kenntniß hatte, ist dabei nicht wesentlich. Ebensowenig ist zur Offenkundigkeit eine Kenntniß in allen Kreisen der Ortsbewohner erforderlich; es genügt eine Kenntniß derjenigen Kreise, deren Vertrauen der Pfandleiher in Anspruch nimmt."

— Das Recht der Zeunißverweigerung auf solche Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde (§ 54 der St.-P.-O), darf nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 3. Strafsenats vom 21. Mai 1883 nicht durch Verschweigung einzelner Thatumstände ausgeübt werden, sondern nur durch ausdrückliche Verweigerung. Wer vom Rechte des § 54 St.-P.-O. Gebrauch macht, verschweigt nicht, sondern erklärt, daß er nicht antworten werde. Auch die Tragweite des Verschweigens gegenüber der Antwortverweigerung ist eine durchaus verschiedene. Beim Verschweigen eines Umstandes wird der Richter darüber, daß der Zeuge etwas verschweigt, nicht aufgeklärt, er ist berechtigt, anzunehmen, daß der Zeuge seine volle Wissenschaft angegeben, und wird hiernach das Gewicht der Aussage bemessen. Verweigert der Zeuge unter Berufung auf § 54 der St.-P.-O. die Antwort auf eine Frage, so hat der Richter nicht nur die Befugniß, über Grund oder Ungrund der Verweigerung zu beschließen, sondern auch Veranlassung, die Glaubwürdigkeit des Zeugen und das Gewicht der Aussage gegenüber jener Verweigerung speziell in Betracht zu ziehen.

Vermischtes.

Die Orthodoxen werden wieder wüthen. Das Kronprinzenpaar hat der Kirche zu Saßnitz auf Rügen zu deren vor einigen Tagen vollzogenen Einweihung eine Prachtbibel geschenkt und diese mit eigenhändigen Widmungsinschriften versehen. Der Kronprinz wählte die Worte 2. Kor. 3, 6: „Der Buchstabe tödtet, aber der Geist macht lebendig." Friedrich Wilhelm, Kronprinz des Deutschen Reiches und von Preußen, Statthalter von Pommern. Seine Gemahlin hat die Stelle aus der Apostelgesch. 8, 3: „Verstehest du auch, was du lieset?" darunter gefügt und mit der Unterschrift: Victoria, Kronprinzessin des Deutschen Reiches und von Preußen, Prinzeß Royal von Großbritannien und Irland, versehen.

Blutvergiftung durch giftigen Fliegenstich. Die Ehefrau des Bauerngutsbesitzers Schöppe in Wilmersdorf wurde vor einigen Tagen von einer Fliege an der Hand gestochen, ohne dies weiter zu beachten. Die Hand fing an zu schmerzen und heftig zu schwellen, so daß ärztliche Hilfe zugezogen werden mußte. Der Arzt konstatirte Blutvergiftung und wenige Tage darauf verstarb die Frau nach furchtbaren Leiden.

Köln, 28. Juli. Auf der Militair-Schwimmanstalt zu Deutz spielte sich vorgestern Nachmittag eine Scene ab, wie sie hoffentlich im Militärleben zu den Seltenheiten gehört. Ein Soldat des 8. Rhein. Kürassier-Regiments, des Schwimmens unkundig, sollte von dem 18 Fuß hohen Sprunggerüste in den Strom springen. Man hatte zwei Leinen an den Schultern befestigt, eine derselben hielt ein Offizier, die andere ein Unteroffizier, welche zu beiden Seiten des Gerüstes postirt waren. Die Angst ließ den Aermsten nicht den Sprung wagen, obgleich man mit Macht an den Leinen zog, um ihn in das Wasser zu bringen. Darauf kommandirte der Lieutenant einen Mann auf das Gerüst, um Hand anzulegen; als auch dieses nicht zum Ziele führte, gelang es einem zweiten Kürassier mit Hülfe der Uebrigen, den laut Jammernden ins Wasser zu schleudern. Er blieb wohl eine Minute unter Wasser; der Ober- und Unteroffizier waren bemüht, das vollständig besinnungslose Opfer an der Leine hin und her zu zerren. Erst die Intervention des angesammelten Publikums, welches mit Steinen die Schwimmschule zu bombardiren begann, veranlaßte den Offizier, das Zerren einzustellen. Es dauerte längere Zeit, bis der von meheren Personen aus dem Wasser gehobene Schwimmschüler wieder zum Bewußtsein gebracht werden konnte. Inzwischen hatte der Offizier Mannschaften aus der Kaserne requirirt, um sich der drohenden Haltung der Menge gegenüber einen ungefährdeten Rückzug zu sichern.

Erdbeben auf der Insel Ischia. Auf der nordwestlich vom Eingange des Golfs von Neapel gelegenen Insel Ischia hat am Sonnabend Abend 9¾ Uhr ein furchtbares Erdbeben stattgefunden, dessen Folgen noch verheerender sind als im Jahre 1881. Besonders schwer getroffen wurden die Orte Casamicciolo, Forio und Lacco Ameno, woselbst viele Häuser eingestürzt und zahlreiche Personen unter den Trümmern begraben sind. Von Neapel wurden sofort Dampfschiffe mit Chirurgen und Militär an Bord nach der Insel entsendet, um Hülfe zu leisten und die Verwundeten zu transportiren. Bis Sonntag Mittag wurden bereits gegen 100 Verwundete nach Neapel gebracht und immer neue Züge treffen ein. Die dortigen Spitäler sind überfüllt von Verwundeten. Die Kirchen sind in Spitäler umgewandelt. Unter den Verunglückten befindet sich der Präfekt von Cagliari und der Bischof von Casamicciola. Die Zahl der Opfer wird auf 2000 geschätzt. — Einem soeben einlaufenden Telegramm aus Neapel entnehmen wir noch folgende Einzelheiten: „Ein unbeschreiblich dumpfes Getöse begleitete das Erdbeben. In Casamicciola verdüsterten große Wolken das Firmament, überall hörte man Stöhnen, Aechzen und Entsetzensrufe. Alles eilte dem Meere zu, die vorhandenen Barken und Kähne wurden von den Fliehenden im Sturm genommen. In Folge des Erdbebens brach im kleinen Theater während der Vorstellung durch den herabfallenden Kronleuchter Feuer aus. Neapel selbst bietet einen trostlosen Anblick dar, überall sieht man Verwundete zahlreiche neapolitanische Familien hatten in Casamicciola Wohnung genommen. In letzterem Orte sind nur 5 Häuser stehen geblieben.

Nischni-Nowgorod, 30. Juli. (Feuersbrunst). In der Stadt Semenow ist eine Feuersbrunst ausgebrochen, welche gegen 180 Häuser in Asche legte.

New-York, 29 Juli. (Selbstmord.) Der spanische Gesandte Barca hat sich heute im Albemarle-Hotel mittelst eines Pistolenschusses selbst entleibt.

Akkomodation. Vater (Anhänger der Verbrennungsmethode): Karl, Du wirst jetzt nicht mehr singen:

Ueb' immer Treu und Redlichkeit
Bis an Dein kühles Grab! —

sondern: bis an Dein heißes Grab, — weil wir uns verbrennen lassen!

Ein unangenehmer Posten. So, so schlecht geht das Geschäft bei Dir — da kann ich helfen. Ich weiß einen ruhigen ganz angenehmen Posten draußen in der Menagerie, hast den ganzen Tag nichts weiter zu thun, als zweimal dem großen Löwen den Kopf in den Rachen zu stecken.

Die rothe Nase. „Aber Mann, ich bemerke mit Schrecken, daß Deine Nase von Tag zu Tag röther wird. Das kommt aber nur vom vielen Trinken!"

„„Unsinn! 's ist die reinste Schamröthe!""

„Wenn ick mit sone Person jehe, denn derf ick ooch woll verlangen, det se mir als Verhältniß ästimirt," entgegnete im Laufe der Verhandlung, entschuldigend, der 1858 geborene Drechsler Friedrich Bernhard Hugo Treskow.

Präs.: Es scheint, als wollen Sie die Ihnen zum Vorwurf gemachte Handlung zugeben; nur machen Sie geltend, daß sie sehr gereizt worden seien, welcher Umstand bei der Strafzumessung allerdings sehr ins Gewicht fallen würde.

Angekl.: Ick befinde mir nämlich uf'n jänzlich unschuldijen Standpunkt, indem ick ihr mir man bloß abwehrte.

Präs.: Sie sollten einen so thörichten Einwand bei Seite lassen; es wird Ihnen Niemand glauben, daß einem schwächlichen Mädchen gegenüber eine so brutale Abwehr erforderlich gewesen sei.

Angekl.: Kleen is se man, Herr Jerichtshof, det stimmt nu schon janz jewiß; aber Sie sollen det Weibsstücke erst kennen; et is nich zu jlooben, wat die den Menschen manchetmal in't Jesichte rumalxen duht.

Präs.: Erzählen Sie den Vorfall.

Angekl.: Na ick komme so per Zufall hin, indem ick ihr besuchen wollte, weil wir uns doch all manchen Dag kennen. Sowie ick aber ooch man in de Dühre bin, denn ulkt se mir ooch all an un sagt: „Hujo," sagt se, „loof man janz jeschwinde hin un hole vor'n Jroschen Ballerjahnsdroppen," indem ihr janz mordmäßig blümerant zu Muthe sind dähte. Ick spute mir denn ooch janz derbe; wie ick aber von de Apteke retour jeprescht komme, — adjee Speck, — da is de scheene Juste all längst durchjebrennt. — Wie finden Sie nu sone Benehmijung, Herr Jerichtshof!

Präs.: Es ist allerdings richtig, daß die Zeugin sich Ihrer durch List zu entledigen suchte, da dieselbe Sie sonst nicht los zu werden wußte. Der Verkehr mit einem arbeitsscheuen Menschen war ihr eben nicht mehr erwünscht.

Angekl.: Det muß doch aber so'n Meechen sagen, Herr Jerichtshof, wo denn der Mensch nich unnütze nach Ballerjahnsdroppen loosen derf. Wat ick mir woll vor son Meechen koofe. Die Sorte jiebt et nu janz jewiß die schwere Menge, indem man de Spree bei Stralau mit ihr abdämmen kann. Meenen Sie nich ooch, Herr Jerichtshof?

Präs.: Um so auffälliger ist es, daß Sie sich der Zeugin fortwährend aufzudrängen suchten, obwohl dieselbe es nicht unterließ, ihr Mißfallen hierüber auszudrücken. Das Mädchen wurde bald inne, daß Sie es nur auf seine Ausbeute abgesehen hatten.

Angekl.: Na det is nu jrade det, wat in't jeringste jar nich mein Fall is; in't konträre Jejendeil, in diese Beziehung habe ick 'ne janz apartije Natur. Hat sich wat von wejen Ufdränjelei, wo die Person janz verrückt nach mir war.

Präs.: Der Sachverhalt ergiebt sich genugsam daraus, daß Sie im Februar d. J. auf Veranlassung der Zeugin wegen Hausfriedensbruchs bestraft wurden. Sie können außerdem nicht in Abrede stellen, dem Mädchen fast täglich kleinere Geldbeträge abgepreßt zu haben.

Angekl.: Det is mir ooch ja nich mal in'n Droom injefallen, Herr Jerichtshof; wenn man bekannt is, denn lehnt man sich woll mal 'n paar Jroschen, un da is nu jewiß nischt bei zu finden.

Präs.: Haben Sie denn dem Mädchen auch einmal eine derartige Gefälligkeit erwiesen?

Angekl.: Se hätte man wat verlangen derfen.

Präs.: Haben Sie das erhaltene Geld zurückgegeben?

Angekl.: Wo kann ick woll retourjeben, wenn keen Mensch nischt sagt? Vor die paar Jroschen were ick nu schon janz jewiß immer zu un alle Dage vor jut sind.

Präs.: Was begab sich nun, als Sie mit den Tropfen zurückkamen und die Zeugen nicht mehr vorfanden?

Angekl.: Natierlich konnte mir det nich Wurscht sind; mein erster Jedanke war ooch: Dunnerwetter, wodruf ick denn aber zu mir sage: Hujo, sage ick zu mir, du wirst doch keen Potsdamer sind un ihr schießen lassen, indem et doch man 'n Kulbarsch is. Nu jehste janz von alleene, un wenn se ooch noch so barmen dhut.

Präs.: Das hätten Sie thun sollen; anstatt dessen suchten Sie aber eine Begegnung mit dem Mädchen zu ermöglichen und betraten zu diesem Zwecke das Pulwersche Lokal.

Angekl.: Na, sowat wird nu bei mir nich verzappt, aber weil 't nu jerade scheene war den Abend, denke ick in meinen Sinn, willst Dir noch 'n bisken bei Mutter Pulwern in Jarten hinsetzen; vielleicht kannste beit Knobeln noch 'n Dummen 'nc kleene Weiße andrechseln.

Präs.: Warum setzten Sie sich nun aber gerade an den Tisch, an welchem das Mädchen mit ihrem Begleiter saß?

Angekl.: Bloß per Zufall, Herr Jerichtshof. Wo ick nu aber schon janz jewiß nich kitzlich bin, denke ick denn doch jleich ick soll lang hinschlagen, wie ick den Patentfatzken in't Ooje krieje. Dabei jlupscht er mir denn janz mordsmäßig an un zermalmt aus Niederträchtigkeet alle Knochen von det Jänsejerippe mit de Zähne, wat er vor sich stehen hatte, un de Juste sagte keenen Ton, die schenirte sich vor mir.

Präs.: Sie fingen nun Skandal an und wurden aus dem Lokal entfernt.

Angekl.: Na, det fehlte, Herr Jerichtshof; ick sagte bloß: Juste, sagte ick, du kannst mir mächtig jammern, det de in't jeringste jar keen Schirm hast un dir in 'n anständijet Lakal mit sonen lackirten Affen zeijen duhst, der 'ne janze Familie arm fressen kann. Da wirste nu schon janz jewiß jar keenen Effekt mit machen.

Präs.: Kurz und gut, Sie wurden aus dem Lokal entfernt. Warum gingen Sie denn nun nicht nach Hause?

Angekl.: Ick wollte noch 'n paar Mund frische Luft schnappen.

Vors: Es ist aber sehr auffällig, daß Sie nach einer Stunde noch in derselben Stadtgegend waren.

Angekl.; Bloß per Zufall, Herr Jerichtshof.

Vors.: Nun trafen Sie wieder mit der Zeugin und deren Begleiter zusammen, als diese sich auf dem Heimweg befanden. — Angekl.: Ick hätte ihr natierlich jarnich 'mal jewahrt, wenn die Person mir nich hätte in de Ogen klauen wollen, wo ick ihr denn von wejen Nothwehr eene anpaßte, die ooch saß, wie se mußte.

Aus der weiteren Beweisaufnahme ergab sich, daß sich der Angeklagte auf die ahnungslos Vorübergehenden stürzte und mit einem Instrument, wahrscheinlich einen Hausschlüssel, der Zengin einen so wuchtigen Schlag ins Gesicht versetzte, daß sie betäubt zurücktaumelte und infolge der erhaltenen Verletzung 14 Tage das Bett hüten mußte. Der Gerichtshof ahndete die brutale Ausschreitung darum mit einer Strafe von 4 Monaten Gefängniß.

Ein Familien-Geheimniß.

Novelle von Ch. Baronin v. Graven.

(Fortsetzung.)

Der Brief, der ihr offenbar viel Schmerz bereitete, enthielt folgendes:

„Mein theures Fräulein!

Fürchten Sie keine Erneuerung meiner, Sie so belästigenden Anträge — gestatten Sie mir nur die ehrlich und in bester Absicht gestellte Frage, warum Sie meinen Antrag so durchaus unbedingt, so ohne jeden Strahl von Hoffnung für mich abgewiesen haben, nachdem Sie mich in unseren früheren freundlichen Unterredungen glauben ließen, daß Ihnen der Freund einigermaßen werth geworden sei? Mein liebes Fräulein! Ich könnte ihr Vater sein, an Jahren und den Erfahrungen nach, und ich habe bei meiner Bitte um Ihre Hand weniger auf eine lebhafte Neigung ihres jungen Herzens für den viel ältern Mann, als auf die Zuneigung die sie mir zeigten, und auf Ihren Verstand gerechnet, der Ihnen das Loos an der Seite eines, wenn auch nicht mehr jungen, doch jedenfalls Sie über Alles ehrenden und schätzenden Gatten, einigermaßen wünschenswerth erscheinen lassen dürfte! —

Ich bedarf eine zuverlässige Erzieherin für meine Adoptivkinder, die ich wie meine eigenen liebe, und die ich von keiner gemietheten Erzieherin in's Leben geführt sehen will; ich wünsche meinem Hause eine Gebieterin zu geben, die zugleich in meinem Herzen die lang verwaiste Stelle einnimmt, denn ich liebte nur einmal im Leben, und die Ehe mit meiner verstorbenen Gattin schloß Vernunft und Wille der Familien, und gegenseitige Achtung machte diesen Bund erträglich.

Wenn mein 45jähriges Herz jetzt erst seine Rechte geltend macht, so fürchtete ich dadurch weniger lächerlich zu erscheinen, als schmerzlicher Enttäuschung entgegen zu gehen — leider geschah es so!! —

Sie haben meine Hand ausgeschlagen — ohne Gründe anzuführen — und der Zweck dieser Zeilen

ist nur der, Sie, geehrtes Fräulein, zu bitten, mir offen und ehrlich zu sagen, ob es nur mein vorgerücktes Alter, oder eine positive Abneigung gegen meine Person ist, oder ob andere, von mir unbekannter Quelle ausgehende Ursachen Ihrer Verweigerung zum Grunde liegen. Vielleicht — o vergeben Sie der Schwäche eines Ihnen unendlich ergebenen Herzens — villeicht ließen sich diese Ursachen beseitigen. —

Doch ich widerspreche mir selbst, indem ich wenn auch versteckt, noch eine Hoffnung blicken lasse, deren Existenz ich eingangs meines Schreibens verneint habe. Wie aber auch Ihre letzte Entscheidung lauten möge, gestatten Sie mir die Versicherung beizufügen, daß Sie in allen Lagen und zu jeder Zeit auf die innige wahre Freundschaft rechnen können, dessen der sich hochachtungsvoll und mit den Gefühlen der wärmsten, innigsten Theilnahme für ihr Geschick nennt

Otto Graf Wartensels."

Noch einmal hatte Paula das Schreiben gelesen, und die einfach edle Sprache desselben schien mächtig zu ihrem Herzen gedrungen zu sein, denn plötzlich sprang sie nun auf, rang verzweiflungsvoll die Hände, und im Zimmer lebhaft hin und hergehend sprach sie in schmerzerfüllten Tönen: „O mein Gott! mein Gott! ich darf, ich kann ja nicht! Wie sehr ich auch den edlen vortrefflichen Mann schätze — wie glücklich und gesichert meine Existenz an seiner Seite auch wäre — ich darf ja nicht!"

„Unseliges, jammervolles Geheimniß," rief sie weinend aus, „das mir die Pforten des Glückes versperrt — und mich zwingt zu schweigen, und mich selbst zu jeder Entsagung zu verurtheilen! — Und nicht einmal der Trost der Mittheilung ist mir vergönnt! — Kann ich ihm denn sagen was mich fast zu Boden drückt? — Darf ich es denn? — Würde er auch großmüthig genug sein, mir dennoch seine Hand zu reichen — mich empor zu heben — zu sich — mich, die Unglückliche, Entehrte durch fremde Schuld; Nein, nein: für mich giebt es keine Wahl! Schweigen und entsagen, entsagen jedem Lebensglücke, das ist meine Bestimmung! —"

Und heiße Thränen strömten über die bleichen Wangen des schönen Mädchens, und fieberhaft zitterte die Gestalt in heftigster innerer Aufregung. „Antwort — — Gründe verlangt der edle Mann, sprach sie wieder — ich bin sie ihm schuldig, aber was sage ich? — Kann ich Gründe anführen, die ihm genügen werden? — O Maria! wie unglücklich hast du mich gemacht!! — Alexander! Maria! Vergeb' euch Gott! Ich leide namenlos! — — "

Vernichtet, in Thränen schwimmend, sank das Mädchen in den Fauteuil, und blieb da bis gegen Morgen, ihren schmerzlichen Thränen nachhängend — und badete dann, das Fenster öffnend, die vom Weinen gerötheten Augen, die glühende Stirn im Thau des frischen Morgens, der rosig am Firmamente aufstieg.

Vom Prater her — des Banquiers Haus lag unweit desselben — zogen würzige Düfte, den alten Linden und Eichen entsteigend, der Stadt zu, und mischten sich mit dem süßen Aroma, welches die reichen Blumen- und Gewächshäuser im Garten des Banquiers entsendeten.

Muth, Friede und Ergebung in ihr finsteres, trauriges Geschick schöpfte Paula aus den unerschöpflichen Schätzen der Natur, die all ihren Kindern Liebe zeigt und Trost spendet, sobald sie sich hülfesuchend an ihr großes, erhabenes Herz lehnen und aus dem reichen Born ihrer Liebe schöpfen wollen! —

„Ich werde ihm antworten," flüsterte sie leise vor sich hin, „so wahr, als ich es fühle, und ihm sagen so viel ich sagen darf, denn der edle Mann soll wenigstens nicht glauben, daß meine Ablehnung ihren Grund in unserem Altersunterschiede hat. —"

Und getröstet und neu gestärkt schrieb Paula:

„Hochverehrter Graf!

Nur nach schweren inneren Kämpfen fand ich den Muth, Ihrem gütigen, ganz der Milde und Ehrenhaftigkeit Ihres Charakters entsprechenden Schreiben die Antwort zu geben, die mir die unseligen Verhältnisse zu geben gestatten, und die ich ihrer Güte gegen mich schuldig zu sein fühle.

Herr Graf! ich kann ich darf die Ehre Ihres Antrages, wie tief ich es auch beklage — nicht annehmen — ich kann, ich darf es nicht, und dies, wie sie so gütig sind zu sagen, auch für Sie schmerzliche Verzichten auf ein Glück, welches, ohne Prüderie gestehe ich es, mich unendlich mit dem Geschicke versöhnt haben würde, hat seine unseligen Gründe in der Rücksicht, die ich heiligen mir auferlegten Pflichten schulde.

Nehmen Sie die Versicherung, daß ich — frei von diesen Pflichten — mit Dank und aufrichtigem Herzen die Ehre angenommen hätte, der Sie so gütig sind mich würdigen zu wollen, ja daß keine andere, frühere Neigung meine Weigerung bestimmt hat. Wäre ich Herrin meiner Handlungen, so würde ich in dem Glücke, die Erzieherin und Mutter Ihrer Kinder, die Leiterin Ihrer Häuslichkeit und die treu ergebene Gattin des besten, edelsten Mannes werden zu dürfen, reichen Ersatz für den frühen Verlust alles Erdenglückes, den ich durch eine Verkettung der schrecklichsten Verhältnisse und Umstände erlitt, gefunden haben.

Möge bald eine glückliche Wahl Sie entschädigen für die unangenehmen Momente, welche Ihnen durch mich — ich schwöre es — ohne mein Verschulden geworden sind, und möchten Sie die freundlichen Gesinnungen, deren Sie mich früher würdigten, mir nicht ganz und für immer entziehen.

Mehr kann mehr darf ich nicht sagen. Genehmigen Sie die Versicherung der unwandelbarsten Hochschätzung von Ihrer ergebenen

Paula Solowska."

Als Paula mehrere Stunden später in das Frühstückszimmer trat, hatte sie bereits das vorher geschriebene Billet an den General abgesendet.

Die „gnädrge Frau" empfing sie mit einem sehr sauren Gesichte, aus welchem aller milde sein sollende Schmelz, den sie stets mit der Salontoillette anlegte, verschwunden war.

Die „Gnädige" hatte sich hoch geschmeichelt gefühlt, als der allgemein verehrte, hochgestellte Graf, nach welchem die Vollblut-Damen in so großer Zahl angelten, und schmachtende, oder feurig- erobrungssüchtige Blicke warfen, gerade aus ihrem Hause aus ihrer Nähe sich die Lebensgefährtin wählen wollte — sie betrachtete dies Ereigniß als ein so unbeschreiblich hohes Glück für ihre Gesellschafterin, daß sie nahe daran war, diese für verrückt zu halten, als sie von ihrem Gatten erfuhr, Paula hatte den General abgewiesen, und dieser sei höchst betrübt darüber. — Deßhalb hatte sie sich denn auch vorgenommen, dem unvernünftigen Wesen den Kopf zurecht zu setzen, und deßhalb hatte die Gnädige ihr sonst ziemlich passives und albernes Gesicht heute in eine sehr ungnädige Façon gezogen.

Als sie aber das bleiche, leidende Gesicht Paula's sah, und ihr sichtliches Bemühen Muth und Ruhe zu erkünsteln, da regte sich ein besseres Gefühl in dem Herzen der Jüdin, denn bei aller Geistesschwäche und angeborenem Geldstolze war Frau Goldberger eine sogenannte gute Seele, und vermochte kein Käferchen zu kränken, sobald sie sah, daß dieses flügellahm oder irgendwie leidend sei.

„Nun, nun, mein Engel," fing sie nach verschiedenen mißglückten Versuchen, Paula zum Sprechen von dem Gegenstande zu bringen, der einzig jetzt der Gnädigen Sinne beschäftigte — „lassen Sie uns lieber von der Hauptsache sprechen. Sagen Sie, was meinen Sie denn so recht eigentlich mit Ihrer Weigerung den Grafen zu nehmen? Denken Sie denn die Grafen und Generäle und Excellenzen wachsen auf den Bäumen, und Sie dürfen nur die Leiter hinauf steigen und sich den schönsten herunterholen? —"

„Ich bitte dringend" — sprach Paula flehend und ernst. —

„Ach was da — Sie werden doch nicht erwarten daß ich schweigen soll, wenn meinem Hause ein solcher Affront geschieht? —" fuhr die Gnädige schon heftiger werdend fort.

„Ein Affront?" sprach Paula erstaunt — „ich begreife nicht" —

„Sollens gleich begreifen. Der General hat Sie gewählt, Sie, meine Gesellschafterin, die ich mir ausgesucht habe aus Vielen. Ich will nicht sagen, daß Ihre Persönlichkeit nicht auch etwas zu seiner Wahl beigetragen, aber die Hauptsache ist ihm doch Ihr Geist und Ihre Talente, und es ist ihm Bürgschaft genug für Ihren Charakter, daß ich Sie gewählt und Sie in mein Haus, in meine unmittelbare Nähe gebracht habe. Nun giebt er Ihnen seinen Namen, seinen Reichthum, will Sie zur Exellenzfrau machen, zieht Sie Fürstinnen und Gräfinnen vor, die ebenso vornehm und reich sind wie er, will Sie über alle erheben, weil Sie in dem Hause seines Freundes, des reichen und angesehenen Banquiers Goldberger sind, und Sie schlagen ihn aus — und machen uns zum Gelächter der ganzen Stadt! Ist das vernünftig? —"

Fortsetzung folgt.

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

A. S. 100. Ihre Frage ist ziemlich unverständlich. Soweit wir sie verstehen, liegt die Sache so, daß sie ein Pferd als Wallach gekauft haben, während es sich nachher herausstellte, daß es ein Hengst ist. Jedenfalls ist es doch möglich, gleich beim Abschluß des Handels zu sehen, ob das Pferd ein Wallach oder ein Hengst ist, und der Umstand, daß es das Eine ist, während Sie es für das Andere gekauft haben wollen, berechtigt Sie nicht, den Handel wegen heimlicher Mängel rückgängig zu machen. Wenn Sie allerdings nachweisen können, daß Sie einen Wallach gekauft haben, während sich das Pferd als Hengst ausweist, so können Sie eine Rückgängigmachung des Geschäftes beanspruchen.

Deutsches Tageblatt.

Nach zweijährigem Bestehen zählt das Blatt bereits 13,000 Abonnenten, ein Erfolg, wie ihn bisher keine einzige Zeitung aufzuweisen hatte.

Wer ein Herz für die heiligsten Güter unseres Volkes hat, der findet nirgends für seine Gesinnungen einen so getreuen Ausdruck, als im

„Deutschen Tageblatt."

Nationale Größe, Soziale Reform, Deutsche Bildung

ist der Wahlspruch des „Deutschen Tageblattes". Im Anschluß an die staatserhaltenden Parteien, aber unabhängig von jeder Fraktionspolitik, kämpft es für gesunden Fortschritt gegen alle internationalen, zersetzenden Einflüsse, für die so nothwendige Kräftigung der Landwirthschaft und des bürgerlichen Mittelstandes gegen den Mißbrauch der Arbeit als bloßer „Waare", für die Eintracht der christlichen Konfessionen und gegen die Entchristlichung des Volkes zu Gunsten einer undeutschen Minderheit.

Das „**Deutsche Tageblatt**" erscheint täglich, auch Montags, als Morgenblatt, und ist dadurch insbesondere den Abendblättern gegenüber in der Lage, sofort ausführliche Berichte über die Sitzungen der parlamentarischen Körperschaften zu bringen. Durch ausgezeichnete Verbindungen ist es in den Stand gesetzt, stets die neuesten und zuverlässigsten politischen Nachrichten dem Leser zu bieten.

Das „Deutsche Tageblatt" bringt Spezialcorrespondenzen aus den fremden Hauptstädten, sowie Spezialtelegramme.

Auch im Handelstheil verfolgt das Deutsche Tageblatt die Tendenzen einer gesunden Wirthschaftspolitik und bietet es eine Fülle thatsächlichen Materials.

Wetter- und Wasserstands-Berichte.

Ziehungslisten der preußischen und sächsischen Lotterie.

Das Feuilleton verfolgt dieselben Tendenzen, wie der politische Theil. Neben einer Fülle des Unterhaltenden und Belehrenden sucht es den deutschen Ernst in Wissenschaft, Kunst und Literatur wieder zur Anerkennung zu bringen. Außerdem erscheinen im Feuilleton Romane hervorragender Autoren.

Um auch den Wünschen der Damen entgegen zu kommen, liefern wir seit dem 1. Januar regelmäßig eine

Sonntags-Beilage

unter dem Titel

Damen-Welt.

Der Inhalt derselben besteht aus spannenden Novellen, Plaudereien, Modeberichten, Räthsel, Scherzen, sowie allerlei nützlichen Recepten für die **Hausfrau** und den **Landwirth.**

Die Fülle anregenden und unterhaltenden Lesestoffs bietet das „Deutsche Tageblatt" zu dem enorm billigen Abonnementspreise von nur

5 Mark 25 Pf. für das Vierteljahr.

Man abonnire schleunigst bei dem nächstgelegenen Postamt, damit die Zustellung des Blattes vom 1. Juli ab pünktlich erfolge. — Probe-Nummern gratis.

Berlin, im Juni 1883.

Deutsches Tageblatt.
Friedrich Luckhardt.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in **Leipzig.**

Billigste landwirthschaftliche Fachzeitung.

Einziges Fachblatt für Cichorienfabriken.

Mk. 1.50 pro Quartal.

Abonnements-Einladung.

Monatlich 2 Mal.

Einziges Fachblatt für Stärkefabriken.

Das in **Magdeburg** erscheinende

Offerten-Blatt

für Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Cichoriee- und Stärkefabriken, Brennereien, Landwirthschaftliches Organ,

bringt Originalartikel bedeutender Fachmänner der einzelnen Branchen, Mittheilungen aus dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft, Coursberichte, technische Notizen etc.

Abonnements zum Preise von Mk. 1.50 pro Quartal direct oder bei jeder Postanstalt.

Inserate, 30 Pfennig für die Petitzeile, finden bedeutende Verbreitung.

Probenummern gratis.

Jedem Landwirth zum Abonnement empfohlen.

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Anzeigen

finden durch die **Mecklenburgische Gerichts-Zeitung** grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser aufs Land, nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg. und geben **hohen** Rabatt.

Expedition der Mecklenb. Gerichts-Ztg.



Original-Nähmaschinen-Depôt

der Fabrik

Frister & Rossmann,

Actiengesellschaft, Berlin,

in Güstrow Pferdemarkt 62.

Anerkannt die beste Nähmaschine der Welt.

Unsere Maschinen arbeiten nahezu geräuschlos, sind von bestem Material gearbeitet und daher leichtgehend und dauerhaft, vorzüglichem Stich, bewährtester Verbesserung, sorgfältigster Justirung und eleganter Ausstattung.

Für jede von uns gelieferte Maschine, welche die Marke der Firma trägt, außerdem mit einem Garantieschein begleitet ist, übernehmen wir die Garantie für Echtheit, vollendete Herstellung und höchste Leistungsfähigkeit.

Unterricht wird — unentgeldlich ertheilt. Wöchentliche Abzahlung. Alte Maschinen werden in Zahlung genommen bei unserem Vertreter

Wilh. Picker, Güstrow, Pferdemarkt 62.

Am **Donnerstag, den 2. August d. J., Nachmittags 1½ Uhr,** sollen auf der Mühlen- resp. Glinerwiese fünf fette Bollen öffentlich meistbietend verkauft werden. Versammlung beim Bollenstall in der Mühlenwiese.

Güstrow, am 25. Juli 1883.

Die Weide-Deputation.

Ein silberner Fingerhut ist als gefunden hier abgegeben.

Güstrow, am 28. Juli 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die Erlaubniß zum Kleinhandel mit Spirituosen, wie solche einer Reihe hiesiger Kaufleute ertheilt ist, schließt die Befugniß zum Ausschänken von Bier und Branntwein nicht ein. Es wird hierauf mit dem Bemerken hingewiesen, daß im Falle von Contraventionen, auf welche die Diener besonders zu vigiliren angewiesen sind, in Grundlage des § 147 sub. 11 der Gewerbe-Ordnung ein Strafverfahren veranlaßt werden wird.

Güstrow, am 23. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die vielfachen Beschädigungen der Anlagen durch Kinder veranlassen das Polizeiamt darauf hinzuweisen, daß die Eltern nach § 361 sub 9 des Strafgesetzbuches verpflichtet sind ihre Kinder von der Begehung solcher Frevel abzuhalten und daß dieselben sich selbst strafbar machen, wenn sie es nach dieser Richtung hin an der erforderlichen Thätigkeit fehlen lassen. Es kann den Eltern im eigenen Interesse nur angerathen werden, ihre Kinder dringend vor allen Beschädigungen der Anlagen zu verwarnen und kleinere Kinder nicht ohne Aufsicht in den Anlagen zu belassen.

Güstrow, den 10. Mai 1883.

Die Polizei-Behörde.

Lebende

Suppen- und Tafel-Krebse

empfiehlt täglich

die Fischhandlung von W. Bunge.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und **alle Geflügelzucht-Utensilien.** Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei Dresden.

E. Wollschläger,

Tischlermeister,

11. Kl. Schloßstr. 11.,

empfiehlt

Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu heruntergesetzten Preisen

---

Einem hiesigen wie auswärtigen Publikum empfehle ich mich zur Abhaltung von

Auctionen

ganz ergebenst.

Güstrow, im April 1883.

H. Odebrecht, Auctionator.

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal.

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die 2mal täglich erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern **„Deutsches Heim"** und **„Gerichtslaube".**

Gegenwärtige Auflage 30,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Quartal

4,50 Mark.

Die „Berliner Zeitung" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Novität!

Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen.

Novität!

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei **Barthol & Co., Berlin SW.**

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark
Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark
Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark
Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark
Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein

Sarg-Magazin.

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W. Nicolaisen, Tischlermstr.

Langestraße 3. **Güstrow,** Langestraße 3.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Abonnementspreis 1,50 m., durch die Post bezogen 2 m. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, für's Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 61. Güstrow, Sonnabend, den 4. August. 1883.

Abonnements-Einladung.

Wir laden hiermit zum Abonnement auf die

Mecklenburgische Gerichts-Zeitung

für die Monate August und September ein, und ersuchen, Bestellungen bei den unten genannten Herren Vertretern machen zu wollen.

Expedition der „Meckl. Ger.-Ztg.“,

vertreten durch die Herren

Scheffsky, Collecteur in **Brüel**,
Scheuermann in **Lübz**,
Aug. Krüger, Kaufmann in **Marlow**,
Aug. Hingst, Buchhändler in **Neukalen**,
W. Wolgast in **Parchim**,
Louis Colberg in **Penzlin**,
Albert Diederich in **Rostock**,
C. Allwardt, Lehrer in **Sternberg**,
Robert Lemcke in **Tessin**,
Bade, Rentier in **Waren**.
E. Gornitzka in **Warnemünde**,
W. Karrig in **Zarrentin**,
W. Düffert, in **Eldena**,
Fr. Mantzel in **Friedland**,
Th. Liebenthal in **Strelitz**,
Aug. Plasky, Buchbinder in **Woldegk**,
J. Borchert in **Carlow**.

Die kaufmännische Buchführung.

Ueber den Werth und die Bedeutung der kaufmännischen Buchführung bestehen vielfach und selbst an Stellen, wo eine entscheidende Thätigkeit geübt wird, irrthümliche Auffassungen, welche sich darauf zurückführen, daß die Technik der Buchführung und dasjenige, was durch dieselbe geleistet werden kann, nicht ausreichend bekannt ist. Nach heutiger Lage der Gesetzgebung finden sich die Bestimmungen im Handelsgesetzbuch Art 28—40; wenn einzelne Sätze durch die C.-P.-O. aufgehoben sind, dann in der Konkursordnung §§ 209, 210. Wir richten diesmal die Aufmerksamkeit auf Art. 28 Abs. 1 Handelsgesetzbuch:

> „Jeder Kaufmann ist verpflichtet, Bücher zu führen, aus welchen seine Handelsgeschäfte und die Lage seines Vermögens vollständig zu ersehen sind.“

Dieser Satz trägt vielfach die Schuld daran, daß die Bedeutung der Handelsbücher, wenn nicht überschätzt, so doch falsch geschätzt wird. Der Direktor der Handelsschule in Plauen i. V., Herr Braune, hat das Verdienst, in einer Reihe von Arbeiten (Die kaufmännische Buchführung, dargestellt für Laien. Programm der Handelsschule in Plauen: Die kaufmännische Buchführung und die Art. 28, 29, 239a. des Handelsgesetzbuchs in der „Zeitschrift für das gesammte Handelsrecht“ Bd. 27 S. 158 ff.) letzthin im „Leipziger Tageblatt“, dem wir als Quelle wesentlich folgen, für die Richtigstellung der Bedeutung des Art. 28 eingetreten zu sein. Die Ausführung des Herr Braune geht dahin:

Die Bestimmung des Art. 28 § 1 H.-G.-B. ist insofern zweideutig, als man unter Vermögen zweierlei versteht: 1) eine Summe von Gütern, und 2) eine Summe von Werthen. Ein Vermögen besteht aus Gütern, seine Größe aber wird nicht bemessen nach der Menge der Güter, die es umfaßt, sondern nach dem Werthe, den dieselben haben, und kommt zum Ausdruck in einer diesen Werth darstellenden Geldsumme. Besteht z. B. das Vermögen eines Gutsbesitzers aus Feldgrundstücken, Wohn- und Wirthschaftsgebäuden, Geräthen, Vorräthen, Vieh u. s. w., so giebt auch die genaueste Aufzählung dieser Bestandtheile keine Vorstellung von seiner Größe; vielmehr erhält man diese erst, wenn man hört, der Werth der genannten Bestandtheile werde durch eine Geldsumme im Betrage von z. B. 200000 Mk. dargestellt. Ein Vermögen verkörpert sich demnach: 1) in der Gütermasse, welche es in sich begreift, und 2) in dem Geldkapital, das den Werth der letzteren darstellt, und hat man es mit einem werbend angelegten Vermögen wie dem eines Kaufmanns zu thun, so ist es stets nach beiden Richtungen hin, als Gütermasse und als Geldkapital, ins Auge zu fassen. Soll nun nach Art. 28 die Lage des Vermögens vollständig aus den Büchern zu ersehen sein, so muß man zunächst fragen: Sollen die Bücher die Lage des Vermögens als Gütermassen oder als Geldkapital nachweisen? Den vollständigsten Nachweis über die Vermögenslage einer Person erhält man offenbar, wenn man erfährt, das Vermögen derselben werde durch eine Geldsumme im Betrage von z. B. 50000 Mk. dargestellt; daher wird zunächst jedermann meinen, Art. 28 verlange, daß aus den Büchern das Geschäftsvermögen eines Kaufmanns als Geldkapital oder, was dasselbe will, sein Handlungskapital zu ersehen sei.

Diese am nächsten liegende Auslegung des Art. 28 ist trotzdem falsch, weil es keine Bücher giebt und geben kann, aus welchen sich das Handlungskapital eines Kaufmanns ersehen läßt; vielmehr kann letzteres stets nur mittels der Inventur und Bilanz gefunden werden. Unser Gesetzgeber hat dies auch sehr wohl gewußt, und weil er es im Interesse der soliden Geschäftsführung für nöthig hält, daß der Kaufmann sich von Zeit zu Zeit über den Betrag seines Handlungskapitals unterrichtet, so schreibt er ihm in Art. 29 des Handelsgesetzbuches die jährliche Inventur und Bilanz vor, was ja unnöthig wäre, wenn er gemeint hätte, daß das Handlungskapital sich aus den Büchern ersehen lasse. Hieraus folgt, daß Art. 28 nur sagen will, aus den Büchern müsse das Vermögen als Gütermasse zu ersehen sein, oder mit anderen Worten, dieselben müssen die Bestände an Geld, Wechseln, Effekten, Mobilien, Immobilien, Waaren und ferner die Forderungen und Schulden nachweisen. Man wird aber zugeste henmüssen, daß eine gesetzliche Bestimmung, die erst in der Weise zurechtgelegt werden muß, um richtig verstanden zu werden, nicht gerade als eine klare bezeichnet werden kann. Dies hat man auch allgemein gefühlt und deshalb bei der späteren Abfassung des Strafgesetzes nicht an den Wortlaut des Art. 28 angeknüpft, obwohl dies entschieden richtiger gewesen wäre.

Nach § 281, Ziff. 4, § 283, 2 des S.-G.-B. ist deshalb nicht mit Strafe bedroht der Kaufmann, der seine Bücher so unordentlich geführt hat, daß aus denselben die Lage seines Vermögens sich nicht vollständig ersehen läßt, sondern diese Strafe trifft denjenigen, dessen Bücher keine Uebersicht des Vermögensstandes gewähren. In Uebereinstimmung stehen hiermit die jetzt als Strafbestimmung geltenden §§ 209, Ziff. 4, 210, Ziff. 2 der R.-K.-O.

Durch die Abänderung ist nichts gewonnen worden; denn da man im Strafgesetz nicht sagen konnte, daß „Uebersicht über den Vermögensstand“ nur eine Umschreibung für „Lage des Vermögens“ ist, so wird vielfach geglaubt, die Bücher sollen: 1) die Lage des Vermögens ersehen lassen, und 2) eine Uebersicht über den Vermögensstand gewähren, und der Kaufmann zerbricht sich nun erst recht den Kopf darüber, was unter „Lage des Vermögens“ zu verstehen sei.

(Schluß folgt.)

Aus dem täglichen Leben.

In einem Polizeibureau gestellte sich ein Arbeiter, zeigte an, daß er soeben von einem Collegen öffentlich beleidigt worden sei, und beantragte dessen Bestrafung. Der anwesende Wachtmeister hatte Mitleid mit dem Beleidigten. Er setzte ihm einen Strafantrag auf, ließ ihn denselben unterschreiben und gab das Gesuch an den Staatsanwalt ab, der darauf Anklage gegen den Beleidiger erhob. Das Gericht erster Instanz wies die Anklage ab, weil kein gesetzlicher Strafantrag vorliege. In höherer Instanz erging jedoch folgende Entscheidung: Der Beleidigte hat rechtzeitig wegen öffentlicher, gegen ihn verübten Beleidigung dadurch Strafantrag gestellt, daß er eine von einem Beamten der Polizei niedergeschriebene und nach geschehener Vorlesung von ihm mit seinem Namen unterschriebene Anzeige, in welcher er auf Bestrafung anträgt, in den Händen des Polizeib amten gelassen hat, die durch diesen in die Hände der Staatsanwaltschaft gelangt ist. Die Ansicht, daß dieses Schriftstück nicht für einen schriftlichen Strafantrag im Sinne des Gesetzes angesehen werden kann, weil bei Abfassung desselben die Mitwirkung eines Beamten stattgefunden, und eine solche Mitwirkung den Begriff der schriftlichen Eingabe ausschließe, ist eine irrige. Das Gesetz hat beabsichtigt, dem erkennenden Gericht einen zuverlässigen Anhalt für die Entscheidung der Frage zu gewähren, ob wirklich ein Strafantrag gestellt sei, und zwar in zweifacher Richtung, einmal gegenüber dem Angeschuldigten, um eine ausreichende gesetzliche Unterlage für die Strafverfolgung zu gewinnen, so dann aber gegenüber dem Verletzten, um einen Anhalt zu haben für die etwaige Aufbringung der Kosten. Von diesem Gesichtspunkte aus ist jede schriftliche und unterschriftlich vollzogenen Kundgebung, in welcher der Unterschreibende seinen Willen, daß eine bestimmt bezeichnete Strafthat nicht nur zur Kenntniß der Behörde gebracht, sondern auch an dem genannten Schuldigen nach dem Gesetz gestraft werde, klar und deutlich zu erkennen gegeben hat, als ein schriftlicher Antrag anzusehen ohne Rücksicht darauf, welcher Personen etwa der Antragsteller zu seiner Unterstützung bei Aufsetzung des Inhalts des Schriftsstücks sich bedient hat.

— Wenn auch das Gesetz vorschreibt, daß der Verkäufer ohne Verzug nach der Ablieferung der Waare zu untersuchen, und der Verklagte die für ihn angelangte Waare, ohne sie zu untersuchen, gleich an seinen außerhalbigen Abnehmer weiter spedirt hat, so kann dies doch als ein Versäumniß, in Folge dessen die Waare als genehmigt gelten würde, nicht angesehen werden, indem das Gesetz die unverzügliche Untersuchung nur, soweit dies nach dem ordnungsmäßigen Geschäftsgange thunlich ist, vorschreibt, und es eine ganz überflüssige Beirrung des Geschäftsganges wäre, wenn im Falle eines bereits stattgefundenen Weiterverkaufs der erste Käufer sich hinsichtlich der Untersuchung der Waare, wozu er bei Nichtabnahme durch den Abnehmer gar keinen Grund hat, nicht zunächst durch eben diesen Abnehmer vertreten lassen könnte. Durch vorstehende gerichtliche Entscheidung wurde die Klage eines Kaufmanns, welchem die gelieferte Waare zur Disposition gestellt war, die erst der zweite Abnehmer besichtigt hatte, abgewiesen, und die Dispositionsstellung für gerechtfertigt erklärt.

— Der Kaufmann L. zu B. hatte von dem Kaufmann Schw. dessen Kolonialwaarengeschäft käuflich erworben. Die Polizeiverwaltung verweigerte ihm die nachgesuchte Konzession zum Kleinhandel mit Branntwein, weil in einer Entfernung von 150 Schritt bereits fünf Konzessionen, theils zum Kleinhandel, theils zum Ausschank von geistigen Getränken verliehen seien, ein Bedürfniß zur Errichtung einer neuen Stätte also nicht anzuerkennen sei. Auf die von Herrn L. angestellte Klage wurde ihm die Konzession bewilligt, weil unter den genannten fünf Lokalen sich vier befänden, in denen geistige Getränke überhaupt nicht oder nur in sehr geringem Grade verkauft würden, in dem vierten Lokal werde der Kleinhandel nur nebenher, neben dem Spezereiwaarengeschäft betrieben, — da Kläger ebenfalls den Kleinhandel mit geistigen Getränken nur als Nebengeschäft treiben wolle, sei ihm die Konzession zu gewähren. Auf die von der Polizeiverwaltung eingelegten Berufung versagte das Gericht die Konzession; mit Verleihung von fünf Konzessionen in einem Umkreise von 150 Schritt sei dem Bedürfniß genügt. Ein weiteres Bedürfniß sei nicht mehr anzuerkennen.

— Die Gesindevermietherin Anna Sch. wurde durch Erkenntniß des Landgerichts wegen Beihülfe zur Abtreibung der Leibesfrucht zu einer Zuchthausstrafe von 1 Jahr 6 Monaten verurtheilt. Die Polizeiverwaltung nahm hieraus Veranlassung, gegen die Sch. auf Entziehung der Konzession als Gesindevermietherin klagbar zu werden. Das Gericht wies jedoch den Kläger ab. § 35 der Gewerbeordnung bestimme, daß nur solchen Personen die Ausübung des Gesindevermiethungsgewerbes untersagt werden könne, die wegen Vergehens gegen das Eigenthum oder die Sittlichkeit verurtheilt worden seien. Nach dem Reichsstrafgesetzbuch sei aber Abtreibung der Leibesfrucht ein

Verbrechen wider das Leben. Kläger müsse daher abgewiesen werden.

— Ankündigung von Geheimmitteln strafbar! Seit das Reichsgericht in der Straffache gegen Becker (Bronchialpastillen) das Gesetz vom 21. Germ. XI. für rechtsgiltig im Bezirk des rheinischen Oberlandesgerichts erklärt hat, verfolgt die Kölner Staatsanwaltschaft jede Ankündigung von Geheimmitteln. Am 2. März d. J. mußte der Kaufmann Joseph Rieß aus Berlin vor dem Schöffengerichte erscheinen unter der Beschuldigung, in der Kölnischen Zeitung „Professor Dr. Walberer's Thee" als Heilmittel gegen Blasenleiden 2c. angezeigt zu haben. Nach dem Gutachten des Sachverständigen besteht der Thee aus Harnkraut (Herniaria glabria). Das Urtheil lautete auf 20 Mark Geldbuße. Die hiergegen eingelegte Berufung wurde am 10. d. M. von der Strafkammer des Landgerichts verworfen und dem Beschuldigten die Gerichtskosten auferlegt.

Deutsches Reichsgericht.

Der Bürge des Gemeinschuldners darf nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 2. Civilsenats vom 17. April 1883 den Anspruch auf Ersatz dessen, was er erst nach der Konkurseröffnung dem Gläubiger zahlt, nicht beim Konkurse anmelden, wenn der Gläubiger seine ganze Forderung, welche die vom Bürgen geleistete Zahlung übersteigt, angemeldet und deren Feststellung erlangt, und somit die nachträgliche Zahlung des Bürgen den übrigen Konkursgläubigern keinen Vortheil gebracht hat. „Nach § 61 der R.-K.-O. kann der Gläubiger, obschon er inzwischen vom Bürgen eine Theilzahlung erhielt, im Konkurse des Gemeinschuldner dennoch „bis zu seiner vollen Befriedigung den Betrag geltend machen, den er zur Zeit des Verfahrens zu fordern hatte." Der Theilzahlung des Bürgen ungeachtet besteht daher die Forderrng des Gläubigers dem Konkurse gegenüber in ihrem ursprünglichen Betrage fort. Die Konkursdividende des Gläubigers berechnet sich nach letzterem; ausgenommen, die nach dem angemeldeten Forderungsbetrage berechnete Dividende überstiege den vom Bürgen nicht gedeckten Forderungsrest; alsdann, indessen nur dann verschafft die Zahlung des Bürgen den übrigen Konkursgläubigern einen Vortheil nämlich den, daß der überschießende Dividendenbetrag in der Masse verbleibt (weil der Gläubiger aus der Masse und vom Bürgen nie mehr empfangen darf als ihm wirklich gebührt.) Ueberall da aber, wo die Zahlung des Bürgen den Konkursgläubigern keinen Vortheil bringt, ist sie für den Konkurs auch nicht vorhanden . . . Aus der Vorschrift des § 61 der Konkursordnung ergiebt sich mit Nothwendigkeit, daß, wenn dem Bürgen die Mitanmeldung seines Ersatzanspruchs neben der vollen Forderung des Gläubigers schlechthin verstattet werden würde, die Konkursmassen in vielen Fällen genöthigt sein würden, auf Schulden, die der Hauptschuldner immer nur einmal (entweder an den Gläubiger oder an den Bürgen) zu erfüllen gehabt hätte, zwiefache Dividende zu gewähren. Eine derartige Vervielfältigurg der Forderungsrechte ist unvereinbar mit der konkursrechtlichen Regel, daß die Masse zur gemeinschaftlichen Befriedigung aller Konkursgläubiger dient, daß daher die Konkursforderungen bei gleichem Range nach Verhältniß ihrer Beträge zu berücksichtigen sind (§§ 2, 54 der K.-O.). Was der Schuldn r nur einmal zu leisten hat, kann bei der Massenvertheilung nur einmal in Ansatz kommen, und daß der Bürge zurückstehen muß, wenn der Gläubiger mit der vollen Forderung berücksichtigt wird, folgt eben aus § 61 der Konkurs-Ordnung."

Vermischtes.

Vom Niederwald, 28. Juli, wird berichtet, daß nunmehr auch der Kopf der Germania seinen Platz eingenommen hat. Der wesentlichste und schwierigste Theil der Aufstellung ist somit gelungen. Die „K. Z." schreibt über das Denkmal: „Wenn bisher noch vielfach Zweifel darüber geherrscht hatten, ob die Germania auf der Höhe groß genug erscheinen werde, so sind dieselben jetzt beseitigt. Sie wirkt überallhin, auch vom Rheine aus gesehen, kolossal, und die Schönheit der Figur wird voll zur Geltung gelangen. Nach vier Tagen wird das Gerüst theilweise heruntergenommen, worauf dann die Germania unverdeckt stehen bleibt. Das obere Postament ist bereits von der Gießerei Lauchhammer fertig gestellt. In acht Tagen beginnt Professor Lenz aus Nürnberg die Aufstellung der Kolossalfiguren „Krieg" und „Frieden," nach deren Vollendung erst die ganze Silhouette richtig zu Tage treten wird. Durch die Treppenanlage und die in weiten Bogen unterhalb herziehende Fahrstraße ist dem ganzen Denkmal in der weiten Landschaft die richtige und wirksamste Umrahmung gegeben."

Die Kunde von einem schrecklichen Brandunglück verbreitete sich am 1. d. M. Morgens mit Windeseile durch die Straßen Berlins. Die in der Köpnickerstraße 18—20 belegene Berliner Velvatfabrik (Aktien-Gesellschaft) ist in der Nacht zum Mittwoch zum größten Theil ein Raub der Flammen geworden. Der Schaden wird nach vorläufiger Schätzung mindestens eine halbe Million betragen. Drei Mitglieder der Feuerwehr sind unter entsetzlichen Nebenumständen Opfer ihres Berufs geworden, ein viertes hat schwere vielleicht sogar lebensgefährliche Verletzungen davongetragen.

Duisburg, 30. Juli. Eine Greuelthat ist in der verflossenen Nacht um 12 Uhr verübt worden. In der Paterre-Wohnung des Tagelöhners Karl Schmitz, Unter-Oederich 3, wurde im Kreise der Familie der Geburtstag der Frau gefeiert, man hatte sich ein Faß Bier kommen lassen und ergötzte sich am Liederklang. Die Hausthür war offen gelassen worden, und plötzlich drangen drei vorübergehende Menschen in das Haus ein, indem sie sich erkundigten, ob hier nicht eine Wirthschaft sei. Sie wurden über ihren Irrthum aufgeklärt und aufgefordert, das Haus zu verlassen. Nachdem Sie der Aufforderung Folge geleistet hatten, erschienen sie nach kurzer Zeit zum zweiten Male und wurden nunmehr bedeutet, daß sie bereits einmal hinaus gewiesen worden sein. Wahrscheinlich sind sie diesmal gewaltsam entfernt worden und haben aus Rache die Hausthür aus den Angeln gehoben. Die Frau des Schmitz bemerkte, daß die Hausthür an der Wand des Hauses stand, und wollte dieselbe wieder einheben. Ihr Mann suchte ihr die Arbeit abzunehmen, als er plötzlich einen Stich in das rechte Schulterblatt erhielt und sofort zusammensank. Auf der Straße bildete sich eine entsetzliche Blutlache. Die Verwandten erkannten zwar in dem Thäter den einen Menschen, welcher sie in ihrer Festesfreude gestört hatte, waren aber zu bestürzt, den Thäter festzuhalten. Derselbe begab sich mit seinen Kumpanen auf die Flucht, wurde aber von zwei Knaben verfolgt, bis sie auf einem dem Krienschen Helling gegenüberliegenden Schiffe verschwanden, der eine Mensch war vorher noch ins Wasser gefallen. Nachdem die Augenzeugen der Unthat sich von ihrem Schrecken erholt hatten, wurden die Polizei und ein Arzt requirirt. Der erschienene Herr Dr. Wolff konstatirte, daß der Stich in das rechte Schulterblatt gegangen und ein Blutgefäß zerstört habe und daß die Verwundung eine lebensgefährliche sei, und nähte die Wunde zu. Der Verletzte konnte vom Herrn Polizei-Inspektor über den Vorgang selbst vernommen werden und sagte aus, daß der eine von den Ruhestörern ihn mit einem Messer gestochen habe. Mit Hülfe der beiden Knaben verfolgte die Polizei die Spuren und ertappte die drei Menschen mitten im Schlafe auf einem Schiffe liegend. Sie sind nunmehr als Schiffer von auswärts rekognosziert worden. Obgleich der Thäter, ein Schiffer aus Mühlheim, die Schuld bestritt, wurde er schnell überführt und in das Polizeigefängniß transportirt. Der Verletzte, ein Mann von ca. 35 Jahren, befand sich heute Vormittag in fortwährendem Schlafe.

Koblenz. (Hinrichtung.) Wie die „K. Vztg." vernimmt, wird das Todesurtheil gegen den Lustmörder Schaffner Müller demnächst vollstreckt werden, indem Se. Majestät von dem Begnadigungsrecht keinen Gebrauch gemacht hat.

Wien. (Ovation für den Staatsanwalt Szeyffert.) Die Arbeiterinnen einer der ersten Kunstblumen-Fabriken in Mariahilf haben am Sonnabend dem Staatsanwalte Szeyffert (Tiszla-Eszlar) einen prachtvollen Lorbeerkranz mit der Widmung: „Dem Vertheidiger des wahren Rechtes" und mit dem Ersuchen, diesen anzunehmen, zugeschickt.

Per Canoe von Donaueschingen nach Berlin ist der Studiosus Oswald Gerloff aus Straßburg i. E. unterwegs. Am 30. Juli hat er die Fahrt begonnen, will die Donau hinab in die March hineinrudern, von da in die Oder einlenken und in etwa 6 Wochen in Berlin eintreffen.

Ein amerikanisches Duell. Ueber die originelle Ausführung eines amerikanischen Duells, die, wenn sie verbürgt wäre, jedenfalls vor dem sonst unter diesem Namen verübten verschämten Selbstmord den Vortheil hätte, daß dabei nicht um ein Menschenleben „geknobelt" wird, berichtet der „B.-Z." ein Freund des Blattes folgendermaßen: „Vor ca. drei Jahren geriethen in einer größeren Stadt in der Nähe Berlins zwei den höheren Kreisen angehörige Herren, ein Baron H. und ein höherer Beamter, in einer Gesellschaft in Streit. Die Angelegenheit schien ernste Dimensionen annehmen zu sollen, als sie plötzlich als beigelegt bezeichnet wurde. Kurze Zeit darauf nahm einer der Herren seinen Abschied, und man sprach in Folge davon von einer ganz außergewöhnlichen Beilegung der Angelegenheit, die jedoch bald durch andere Tagesneuigkeiten in den Hintergrund gedrängt wurde. Als ich vor zwei Jahren nach Berlin kam, traf ich nun zufällig diesen Herrn, dessen Familie bedeutendes Vermögen besitzt, hier an einer der belebtesten Ecken der Potsdamerstraße als Eckensteher! Auf nähere Erkundigung bei Bekannten erfuhr ich Folgendes: Die beiden Herren waren damals vor einigen Zeugen übereingekommen, den Streit durch ein amerikanisches Duell beizulegen. Der unterliegende Theil sollte fünf Jahre in Berlin Tag für Tag an einer bestimmten Straßenecke sich aufhalten! Wohl keinem der Vorübergehenden, der diesen ärmlich, jedoch reinlich gekleideten Menschen mit dem sonnenverbrannten Gesicht erblickt, ist der Gedanke gekommen, daß derselbe noch vor wenig Jahren der gefeiertste Kavalier seines Kreises, der erklärte Liebling der Damen gewesen ist und es jedenfalls in nicht allzu langer Zeit wieder sein wird!"

Gespräch im Eisenbahncoupee. Es war die Rede von verschiedenen, in letzter Zeit erfolgten Eisenbahnkatastrophen und den Vorsichtsmaßregeln, die im Nothfalle zu ergreifen sind. „Die Hauptsache ist" bemerkt ein wohlbeleibter Herr, „Gegenwart des Geistes" „Noch besser," versetzt eine magere Dame, der der Korpulente wiederholt das bischen Raum, das sie einnahm, zu mißgönnen schien, „Abwesenheit des Körpers."

Der erweiterte Beruf des Friseurs macht sich vielfach in Annoncen geltend. So stand in einer Erfurter Zeitung zu lesen: „Zu den bevorstehenden Fastnachtsballen empfiehlt sich zum Haarbrennen und Klystiren N. N." Oder: „Ein wirkliches Friseurgeschäft befindet sich nur in Kösen. Sämmtliche Haararbeiten, Perrücken, Toupees, sowie Hühneraugen-Operationen werden sauber ausgeführt." Was mag sich aber wohl der Rostocker „Friseur" bei folgender Anzeige gedacht haben: „Die berühmte amerikanische Haar-Essenz, welche allen Haarleidenden radikal und schnell ein Ende macht." Auch in folgender Empfehlung hat sich der Inserent entschieden vergriffen: „Das chinesische Haarfärbemittel färbt die Haare sofort echt in Blond, Braun und Schwarz und fallen die Haare vorzüglich danach aus." Das Abfassen von Annoncen ist auch eine Kunst, die gelernt sein will. Obige Annoncen z. B. haben ihren Beruf vollständig verfehlt.

Eine Plauderei über die Gerichtsferien.

Den Gerichtsferien geht es genau so wie allen anderen menschlichen Einrichtungen: so zufrieden der eine Theil damit ist, so unzufrieden ist der andere. Selbst der Gerichtsbeamte, dem die Ferien zu Gute kommen, ist nicht immer so sehr erbaut von ihnen. Mit rechter Freude begrüßt er sie nur, wenn seine Mittel ihm erlauben, sie auch ordentlich zu genießen. Ist das aber nicht der Fall, ist das Geld knapp, hat er eine starke Familie oder muß er aus anderen Gründen sich mit dem einrichten, was er hat, dann sind die zwei Ferienmonate eine gar nicht angenehme Zeit. Dagegen giebt es eine Klasse von Menschen, welche den Gerichtsferien mit einer wahren Sehnsucht und ihrer Beendigung nur mit tiefem Mißmuth entgegensehen, das sind von Gläubigern geplagte Schuldner. Während sie sonst das ganze Jahr unausgesetzt mit Vorladungen und Terminen behelligt werden, so daß schließlich selbst die schlauesten Kombinationen, mit denen ein schlauer Schuldner die Erledigung einer Klage auf die möglichst lange Bank zu schieben bemüht ist, nichts mehr helfen, darf er sich diese zwei Monate hindurch einer ungestörten Ruhe freuen. Wenn er seinem Gläubiger auf der Straße begegnet, so braucht er ihm nicht auszuweichen, er mag vielmehr ruhig mit selbstbewußt erhobenem Kopfe an ihm vorübergehen und ihm den Rauch seiner Cigarre unter die Nase blasen, oder wenn er ihn recht gründlich ärgern will stehen bleiben, ihm eine Prise anbieten und sich nach seinem Befinden erkundigen, der Gefürchtete kann ihm nichts anhaben. Dafür ist letzterer aber auch um so wüthender auf die Gerichtsferien. Nach seiner Ansicht sind sie unter allen schändlichen Erfindungen, welche die Menschheit schon auf dem Gewissen hat, die schändlichste. In seiner sittlichen Entrüstung fühlt er sich daher berufen, das mit den Gerichtsferien in die Welt gekommene Unrecht wenigstens einigermaßen wieder gut zu machen und auszugleichen, und darum bestürmt er die Feriendeputationen mit Eingaben über Eingaben, deren Zweck ausnahmslos ist, seine Forderung an X. oder Y. als gefährdet darzustellen und seinen Prozeß zur Feriensache gemacht zu sehen. Manchmal gelingt das auch und dann triumphirt der Gläubiger, während der Schuldner gar trübselige Betrachtungen darüber anstellt, daß des Lebens ungemischte Freude nun einmal Niemandem zu Theil wird, selbst nicht einmal während der Gerichtsferien. Weit öfter bleiben aber alle dahinzielenden Bemühungen vergeblich, was nun nicht eben geeignet ist, seinen Groll zu vermindern. Ein Trost aber ist ihm geblieben, er hat wenigstens einen Genossen im Unglück, den Beleidigten nämlich, der seinen Nachbar verklagen will, weil dieser ihn Esel genannt hat. Dieser Esel brennt ihm auf seinen Sinnen, er möchte rasend werden, wenn er nur an den ihm wiederfahrenen Schimpf denkt. Nur eine exemplarische Bestrafung kann ihm Genugthuung geben, brummen muß der Sünder, mindestens ein Jahr muß er ins Gefängniß, wenn nicht gar ins Zuchthaus und eine Buße soll er zahlen müssen, daß er Zeitlebens daran denken soll! Da kommen diese nichtswürdigen Gerichtsferien dazwischen, der Esel muß sich mit seiner Rache gedulden zwei volle Monate lang. Wird er's so lange aushalten können? Möglich ist's schon, aber sehr wahrscheinlich nicht. Nach acht Tagen wurmt die Beleidigung zwar immer noch, aber es ist doch schon lange nicht mehr so arg wie zu Anfang. Nach 14 Tagen ist der Esel fast schon vergessen. Nach drei Wochen geht, während der Beleidigte zum Fenster hinaussieht, der Nachbar Beleidiger gerade vorüber, sagt wie sonst aus alter Gewohnheit „guten Abend", und derselben alten Gewohnheit folgend, dankt der Beleidigte ganz unwillkürlich. Nachher fällt es ihm erst ein, wem er gedankt hat und nun ärgert er sich. Aber auch mit dem Aergern wills gar nicht mehr so recht gehen, die Geschichte ist eben schon zu lange her. Ein paar Tage später begegnen beide einander, bleiben stehen, fangen an zu plaudern — und siehe da, der Esel ist vergessen, oder wenn er erwähnt wird, so geschieht es mit ein paar Worten, der Nachbar meint, man möge das doch ruhen lassen, es sei ja nicht so böse gemeint, alte Freunde würden sich doch wohl um so etwas nicht entzweien, kurz die Sache ist begraben, und mögen nun die Gerichtsferien bald zu Ende gehen oder noch wer weiß wie lange dauern, an dem Esel verdient der Justizfiskus nichts mehr. So können die Gerichtsferien auch für Andere als die Herren vom Gericht ihr Gutes haben. Und diese eine gute Seite wiegt manche minder erfreuliche wieder auf, denn der Beleidigungsprocesse sind so viele

in der Welt, daß es schon mit Freuden begrüßt werden muß, wenn ihrer einmal etwas weniger als beabsichtigt waren zur Austragung kommen.

Ein Familien-Geheimniß.

Novelle von Ch. Baronin v. Graven.

(Fortsetzung.)

„Wenn ich wüßte", sprach Paula, über diese lächerliche Selchstüberschätzung empört, das des Grafen Wahl nur deßhalb auf mich gefallen ist — "

„Nur deßhalb — wie heißt nur deßhalb?" schrie die Gnädige nun, ganz in den Ton verfallend, der ihr, ein alttestamentarischer Erbtheil, angeboren war — „scheint Ihnen der Grund zu gering? Gottes Wunder! Was bilden sie sich ein? Sie können Excellenzfrau werden, das Ideal der Träume mancher vornehmen und reichen Frau, und Sie wollen es nicht werden. Gott steh mir bei! — Hätt er mich gewählt, als ich noch ledig war, ich hätt' den Banquier wahrhaftig laufen gelassen — und ich bin doch reich gewesen, sehr reich, und schön, schöner als Sie, denn ich habe geblüht wie eine Rose von Jericho, wie mein Vater Itzig Schmuel Hirsch, wollte ich sagen Isidor Serafin Hirschfeldt, der reiche Juwelier mich immer nannte, und bin nicht blaß gewesen wie eine Lilie wie Sie. Und wie heißt, nur deßhalb? Denken Sie denn etwa, es ist keine Ehre. kein Vorzug, im Hause des Banquier Goldberger, und von seiner Gattin ausgewählt worden zu sein? Nur deßhalb — nur deßhalb," rief, sich immer mehr ereifernd die Dame.

„Zürnen Sie nicht!" sprach beruhigend Paula, welche trotz ihres tiefen Seelenleidens bei der heftigen Philippika der reichen Jüdin ein feines Lächeln nicht hatte unterdrücken können — „es war nicht so gemeint, wie Sie es zu deuten scheinen.

„Scheinen? — ich scheine gar nicht," rief die Dame noch immer erzürnt, „was ich scheine, das bin ich auch, ich gebe mir nicht die Miene großer Klugheit und begehe dumme Streiche, wie Sie, mein Engel, nehmen Sie mir's schon nicht übel, wenn ich so offenherzig mit Ihnen rede. Und jetzt sage ich Ihnen, daß ichs nicht dulde, daß Sie den Grafen beleidigen, so lang Sie in meinem Hause sind, und so werden Sie sich entschließen —"

„Ihr Haus zu verlassen," sprach Paula aufstehend, „Sie haben Recht, es bleibt mir keine Wahl."

„Nein," schrie die Jüdin nun in höchster Entrüstung, und klapperte mit den goldenen schweren Armspangen, die sie schon bei der Morgentoilette stets trug, und welche nun, infolge heftiger Bewegungen mit den runden fleischigen Armen, wie Ketten eines Sträflings aneinander klirrten — „nein, Sie sollen mein Haus nicht verlassen, sondern Vernunft annehmen und den General heirathen; ich habe mir schon zur Hochzeit mein Kostüm ausgedacht, und werde Ihnen keine Schande damit machen."

„Ich kann nicht," erwiederte Paula ernst, „wie gerne ich auch Ihre und warum soll ich es leugnen meine Wünsche erfüllen möchte — ich kann es nicht, denn mich bindet ein Gelöbniß —"

„Sind Sie denn eine so strenggläubige Katholikin, daß —" fragte die Jüdin.

„Das ist es nicht. Mein Gelübde ist anderer Natur."

„So haben Sie eine andere Liebe im Herzen —"

„Auch dies nicht. O, quälen Sie mich nicht! Ich darf Ihnen mein Geheimniß nicht enthüllen, denn es ist nicht das meinige allein. —"

Das war zu viel für eine weibliche gewöhnliche Natur! Es existirte da in ihrer unmittelbaren Nähe ein Geheimniß, ein jedenfalls interessantes Geheimniß, und sie sollte an der Quelle, wie Tantalus unter dem fruchtbeladenen Baume, verschmachtend liegen, ohne davon kosten zu können? — Das ertrug ihre angeborene Neugierde nicht. —

So rückte sie denn dem armen Mädchen näher, welches sich jetzt einer Belagerung mit schärfestem Geschütze ausgesetzt sah — als der Diener meldend eintrat: „Seine Excellenz der Herr General Graf von Wartenfels bittet um die Ehre" —

„Mich so früh schon zu sprechen?" rief die Dame aufspringend — mein Gott, meine Toilette —"

„Der Herr Graf wünschen das Fräulein zu sprechen," berichtete der Diener mit einem eigenen Lächeln.

Ein langgezogenes „So?" ein unwilliges Herumwerfen des Kopfes, der einen dicken Wulst dunkler sehr krauser Haare trug, die von einem neckischen Morgenhäubchen mit Rosaband kaum berührt wurden, und ein höhnisches, Aerger verbergen sollendes Lächeln begleiteten die Bewegung der Dame, welche sich jetzt gegen die Thüre wendete, die in ihr Boudoir führte, und mit königlicher Grandezza sprach sie zu dem Diener:

„Der Herr Graf kann eintreten. Sagen Sie ihm, Robert, daß ich ungemein bedaure ihn nicht selbst empfangen zu können, aber ich bin noch zu sehr in der Negligee, und hoffe Ihre Excellenz später zu sehen."

„Sehr wohl," erwiederte abgehend der Diener und warf, die Schwäche seiner „Gnädigen" kennend, einen verschmitzt lächelnden Blick auf sie.

„Nun, so sprechen Sie vernünftig mit ihm, und machen Sie die Sache in Ordnung," flüsterte sie nun schnell dem armen, vor der kommenden Minute wie Espenlaub erzitternden Mädchen zu.

Paula nickte unbewußt, nur um die Lästige los zu werden, mit dem Kopfe, und die Dame verschwand, über die Nothwendigkeit gehen zu müssen und nicht zu können, durch das Bewußtsein getröstet, daß Schlüssellöcher sich schon oft als ganz vortreffliche Horchposten bewährt haben. —

Der General trat ein.

Paula ging ihm gesenkten Auges einige Schritte entgegen, und fühlte sich unfähig auch nur ein Wort der Begrüßung zu sagen. Aber der General übersprang mit einem kühnen Zuge die lästigen Ceremonien, ergriff Paula's Hand, drückte sie innig an die Lippen und sprach:

„Mein liebes, theures Kind! erschrecken Sie nicht vor dem Besucher, den nur die beste Absicht zu Ihnen führt. Es war mir unmöglich, die von der Etiquette vorgeschriebene Stunde zu erwarten, ich wünsche Sie allein, ohne Zeugen zu sprechen, darum komme ich schnell, noch unter dem Eindrucke Ihres, vor einer Stunde erhaltenen Schreibens hieher. Sie haben mir in demselben eine Hoffnung gezeigt, —"

„O mein Gott! — rief Paula bebend — ich hätte —"

„Ruhig, liebes Kind! lassen Sie uns wie zwei Freunde von der Angelegenheit eines dritten uns theuren Wesens sprechen, und vergessen Sie vor allem nicht, daß ich nur ihr Wohl im Auge habe, und bereit bin, demselben das meinige freudig zu opfern. Sie haben mir gestanden, daß nur Rücksichten für heilige, Ihnen auferlegte Pflichten Ihre Weigerung bestimmen, daß keine frühere Neigung Sie bindet, daß Sie gerne meine Gattin würden, wenn jene Pflichten nicht existirten. — Nicht wahr, mein liebes Kind! so lautet der Inhalt Ihres Briefes?"

„Den ich mit voller Ueberlegung jetzt wiederhole," sprach Paula aufgerichtet und die Hand aufs Herz gelegt.

„Nun denn, liebes Kind! so hören Sie mich. Ich bin 45 Jahre alt — und habe nur einmal als Jüngling einst geliebt. Mein Herz ist rüstig und jung geblieben und fand in Ihnen die Wiederholung des einst geliebten, früh geschiedenen Wesens. — Nicht ein lächerlicher jung sein wollender Geck steht vor Ihnen, ich sage nicht, wie ich es vielleicht vor 25 Jahren gesagt hätte: wenn ich Sie nicht besitzen kann, so ist mir das Leben zur Last — so schieße ich mir eine Kugel durch den Kopf — Gott bewahre — ich weiß was ich dem Unterschiede des Alters und meiner Stellung schuldig bin. Aber ich sage Ihnen: Ich habe Sie von ganzem Herzen lieb gewonnen — ich fand in Ihnen das Wesen, welches mein Leben erhellen und mich namenlos glücklich machen könnte, ich werde mich sehr einsam fühlen, und schmerzerfüllt von Ihnen abwenden, wenn Sie bei Ihrer Weigerung bleiben sollten!"

„Ich kann nicht anders," sprach Paula unter Thränen, „Ich schwöre Ihnen —"

„Lassen Sie mich enden," bat der Graf, seine Hand beruhigend auf Paula's gerungene Hände legene. — „Ich glaube Ihnen ganz und gar — ich bin überzeugt, daß eine mächtige Empfindung in Ihrer Seele streitet gegen die freundlichen Gesinnungen, deren Sie mich versichert haben. Es sind Rücksichten vorhanden, die von außen her kommen, Umstände, welche nicht in einer Abneigung gegen mich wurzeln, und diese müssen sich somit, ich fühle und hoffe wenigstens so, beseitigen lassen, wenn Sie nur Vertrauen zu mir haben könnten, und mich einen Blick in dies Geheimniß thun ließen."

„Niemals! nie!" rief Paula noch mehr erbleichend und mit Heftigkeit sich abwendend. —

Mit schmerzlichem Blicke sah der Graf ihr ins Auge — und sprach nach einer Pause: „Nie? — o dies sind böse, gewichtige Worte! Ja, dann freilich habe ich keine Hoffnuug, das trostloseste Hinderniß zu heben, welches mein Einfluß, mein Reichthum vielleicht —"

„Unmöglich — rief die Gepeinigte — Sie vermögen nichts in der unseligen Angelegenheit! Selbst Gott kann sie nicht ungeschehen machen und sie scheidet mich für ewig von Glück von Frieden, von Ehre und Ruhe!"

Fortsetzung folgt.

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

A. B. hier. Die Ehefrau des Wohnungsinhabers ist zwar befugt, Ihnen das Verweilen in der Wohnung zu untersagen, zur Stellung des Strafantrags ist sie jedoch nicht berechtigt.

P. S. Der Jockey und das Sattelzeug werden gewogen.

Deutsches Tageblatt.

Nach zweijährigem Bestehen zählt das Blatt bereits 13,000 Abonnenten, ein Erfolg, wie ihn bisher keine einzige Zeitung aufzuweisen hatte.

Wer ein Herz für die heiligsten Güter unseres Volkes hat, der findet nirgends für seine Gesinnungen einen so getreuen Ausdruck, als im

„Deutschen Tageblatt."

Nationale Größe, Soziale Reform, Deutsche Bildung

ist der Wahlspruch des „Deutschen Tageblattes". Im Anschluß an die staatserhaltenden Parteien, aber unabhängig von jeder Fraktionspolitik, kämpft es für gesunden Fortschritt gegen alle internationalen, zersetzenden Einflüsse, für die so nothwendige Kräftigung der Landwirthschaft und des bürgerlichen Mittelstandes gegen den Mißbrauch der Arbeit als bloßer „Waare", für die Eintracht der christlichen Konfessionen und gegen die Entchristlichung des Volkes zu Gunsten einer undeutschen Minderheit.

Das „**Deutsche Tageblatt**" erscheint täglich, auch Montags, als Morgenblatt, und ist dadurch insbesondere den Abendblättern gegenüber in der Lage, sofort ausführliche Berichte über die Sitzungen der parlamentarischen Körperschaften zu bringen. Durch ausgezeichnete Verbindungen ist es in den Stand gesetzt, stets die neuesten und zuverlässigsten politischen Nachrichten dem Leser zu bieten.

Das „Deutsche Tageblatt" bringt Spezialcorrespondenzen aus den fremden Hauptstädten, sowie Spezialtelegramme.

Auch im Handelstheil verfolgt das Deutsche Tageblatt die Tendenzen einer gesunden Wirthschaftspolitik und bietet es eine Fülle thatsächlichen Materials.

Wetter- und Wasserstands-Berichte.

Ziehungslisten der preußischen und sächsischen Lotterie.

Das Feuilleton verfolgt dieselben Tendenzen, wie der politische Theil. Neben einer Fülle des Unterhaltenden und Belehrenden sucht es den deutschen Ernst in Wissenschaft, Kunst und Literatur wieder zur Anerkennung zu bringen. Außerdem erscheinen im Feuilleton Romane hervorragender Autoren.

Um auch den Wünschen der Damen entgegen zu kommen, liefern wir seit dem 1. Januar regelmäßig eine

Sonntags-Beilage

unter dem Titel

Damen-Welt.

Der Inhalt derselben besteht aus spannenden Novellen, Plaudereien, Modeberichten, Räthsel, Scherzen, sowie allerlei nützlichen Recepten für die **Hausfrau** und den **Landwirth.**

Die Fülle anregenden und unterhaltenden Lesestoffs bietet das „Deutsche Tageblatt" zu dem enorm billigen Abonnementspreise von nur

5 Mark 25 Pf. für das Vierteljahr.

Man abonnire schleunigst bei dem nächstgelegenen Postamt, damit die Zustellung des Blattes vom 1. Juli ab pünktlich erfolge. — Probe-Nummern gratis.

Berlin, im Juni 1883.

Deutsches Tageblatt.
Friedrich Luckhardt.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Lager von Rechnungsformularen.

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in **Leipzig.**

Billigste landwirthschaftliche Fachzeitung.

Einziges Fachblatt für Cichorienfabriken.

Mk. 1.50 pro Quartal.

Abonnements-Einladung.

Monatlich 2 Mal.

Einziges Fachblatt für Stärkefabriken.

Das in **Magdeburg** erscheinende

Offerten-Blatt

für Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Cichoriee- und Stärkefabriken, Brennereien, Landwirthschaftliches Organ,

bringt Originalartikel bedeutender Fachmänner der einzelnen Branchen, Mittheilungen aus dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft, Coursberichte, technische Notizen etc.

Abonnements zum Preise von Mk. 1.50 pro Quartal direct oder bei jeder Postanstalt.

Inserate, 30 Pfennig für die Petitzeile, finden bedeutende Verbreitung.

Probenummern gratis.

Jedem Landwirth zum Abonnement empfohlen.

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Anzeigen

finden durch die **Mecklenburgische Gerichts-Zeitung** grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser aufs Land, nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg. und geben **hohen Rabatt.**

Expedition der Mecklenb. Gerichts-Ztg.



Original-Nähmaschinen-Depôt

der Fabrik

Frister & Rossmann,

Actiengesellschaft, Berlin,

in Güstrow Pferdemarkt 62.

Anerkannt die beste Nähmaschine der Welt.

Unsere Maschinen arbeiten nahezu geräuschlos, sind von bestem Material gearbeitet und daher leichtgehend und dauerhaft, vorzüglichem Stich, bewährtester Verbesserung, sorgfältigster Justirung und eleganter Ausstattung.

Für jede von uns gelieferte Maschine, welche die Marke der Firma trägt, außerdem mit einem Garantieschein begleitet ist, übernehmen wir die Garantie für Echtheit, vollendete Herstellung und höchste Leistungsfähigkeit.

Unterricht wird — unentgeldlich ertheilt. Wöchentliche Abzahlung. Alte Maschinen werden in Zahlung genommen bei unserem Vertreter

Wilh. Picker, Güstrow, Pferdemarkt 62.

Die Vorschrift in § 2 der Straßen-Polizei-Ordnung:

„Bei trockenem Wetter müssen die Straßen vor dem Fegen mit Wasser besprengt werden"

wird hiemittelst in Erinnerung gebracht.

Güstrow, am 16. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Es wird die Bekanntmachung des Polizei-Amts vom 13. Juni 1879, wonach das Baden in der Nebel außerhalb der städtischen Badeanstalt verboten ist, in Erinnerung gebracht.

Güstrow, am 12. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die Erlaubniß zum Kleinhandel mit Spirituosen, wie solche einer Reihe hiesiger Kaufleute ertheilt ist, schließt die Befugniß zum Ausschänken von Bier und Branntwein nicht ein. Es wird hierauf mit dem Bemerken hingewiesen, daß im Falle von Contraventionen, auf welche die Diener besonders zu vigiliren angewiesen sind, in Grundlage des § 147 sub. 11 der Gewerbe-Ordnung ein Strafverfahren veranlaßt werden wird.

Güstrow, am 23. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die vielfachen Beschädigungen der Anlagen durch Kinder veranlassen das Polizeiamt darauf hinzuweisen, daß die Eltern nach § 361 sub 9 des Strafgesetzbuches verpflichtet sind ihre Kinder von der Begehung solcher Frevel **abzuhalten** und daß dieselben sich selbst **strafbar** machen, wenn sie es nach dieser Richtung hin an der erforderlichen Thätigkeit fehlen lassen. Es kann den Eltern im eigenen Interesse nur angerathen werden, ihre Kinder dringend vor allen Beschädigungen der Anlagen zu verwarnen und kleinere Kinder nicht ohne Aufsicht in den Anlagen zu belassen.

Güstrow, den 10. Mai 1883.

Die Polizei-Behörde.

Lebende

Suppen- und Tafel-Krebse

empfiehlt täglich

die Fischhandlung

von

W. Bunge.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und alle **Geflügelzucht-Utensilien.** Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

E. Wollschläger,

Tischlermeister,

11. Kl. Schloßstr. 11.,

empfiehlt

Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu heruntergesetzten Preisen

---

Einem hiesigen wie auswärtigen Publikum empfehle ich mich zur Abhaltung von

Auctionen

ganz ergebenst.

Güstrow, im April 1883.

H. Odebrecht, Auctionator.

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal.

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die 2mal täglich erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern „**Deutsches Heim**" und „**Gerichtslaube**".

Gegenwärtige Auflage 30,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Quartal

4,50 Mark.

Die „Berliner Zeitung" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zwei nal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Novität!

Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen.

Novität!

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei **Barthol & Co., Berlin SW.**

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark
Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark
Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark
Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark
Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein

Sarg-Magazin.

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W. Nicolaisen, Tischlermstr.

Langestraße 3. **Güstrow,** Langestraße 3.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Abonnementspreis 1,50 ℳ, durch die Post bezogen 2 ℳ für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, für's Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 62. Güstrow, Mittwoch, den 8. August. 1883.

Abonnements-Einladung.

Wir laden hiermit zum Abonnement auf die

Mecklenburgische Gerichts-Zeitung

für die Monate August und September ein, und ersuchen, Bestellungen bei den unten genannten Herren Vertretern machen zu wollen.

Expedition der „Meckl. Ger.-Ztg.“,

vertreten durch die Herren

Scheffsky, Collecteur in **Brüel**,
Schenermann in **Lübz**,
Aug. Krüger, Kaufmann in **Marlow**,
Aug. Hingst, Buchhändler in **Neukalen**,
W. Wolgast in **Parchim**,
Louis Colberg in **Penzlin**,
Albert Diederich in **Rostock**,
C. Allwardt, Lehrer in **Sternberg**,
Robert Lemcke in **Tessin**,
Bade, Rentier in **Waren**.
E. Gornitzka in **Warnemünde**,
W. Karrig in **Zarrentin**,
W. Düffert, in **Eldena**,
Fr. Mantzel in **Friedland**,
Th. Liebenthal in **Strelitz**,
Aug. Plasky, Buchbinder in **Woldegk**,
J. Borchert in **Carlow**.

Die kaufmännische Buchführung.

(Schluß.)

Ist man im Stande, sich den Art. 28 des Handelsgesetzbuches zurechtzulegen, und betrachtet man denselben dann in Verbindung mit Art. 29, welcher die jährliche Inventur und Bilanz vorschreibt, so muß man zugestehen, daß unser Handelsgesetzbuch die Ziele der Buchführung ganz richtig hinstellt; denn diese hat die Aufgabe, Abschluß zu geben: 1) über das Handlungskapital mittels der Inventur und Bilanz und 2) über die Lage des Vermögens als Gütermasse mittels der Bücher. Leider hat der Gesetzgeber dabei übersehen, daß es nicht immer bloß darauf ankommt, ein Ziel zu erreichen, sondern daß auch der Weg, auf dem dies geschieht, von wesentlicher Bedeutung sein kann, und diesem Uebersehen ist es wohl hauptsächlich zuzuschreiben, daß man in Deutschland im allgemeinen viel schlechter Buch führt als in anderen Ländern. Bei uns können die Bücher in einer Weise geführt werden, die jeder ordentliche Kaufmann für durchaus unzulässig erklären muß, gegen die sich aber trotzdem gesetzlich nichts einwenden läßt, weil die Ziele, welche unser Gesetz vorschreibt, erreicht werden. Dahin gehört z. B. folgende Weise: Man richtet für jede Gattungen folgende Scontren: Cassascontro, Wechselscontrn, Effektenscontro, Mobilienscontro, Immobilienscontro, Waarenscontro und Scontro für Gläubiger und Schuldner (Hauptbuch, Contocorrentbuch),

In jedem dieser Bücher errichtet man ferner für die Gattung von Vermögenstheilen, nach welcher es benannt ist, ein Conto, oder wenn Unterscheidungen nach Arten zu machen sind, mehrere Conten (im Waarenscontro z. B. ein Conto für „Reis“, ein zweites für „Kaffee“ u. s. w.; im Hauptbuch erhält jeder Gläubiger und Schuldner sein besonderes Conto). In einem solchen Scontro nun verzeichnet man auf der einen Seite des Contos, was von dem betreffenden Vermögensbestandtheile beim Beginn des Geschäftsjahres vorhanden ist, ferner was im Laufe des Letzteren hinzukommt, und auf der andern Seite, was im Laufe des Geschäftsjahres weggegeben wird.

Im Hauptbuche dagegen erscheinen auf der einen Seite des Contos die Posten, für welche die Person deren Namen das Conto trägt, Schuldner, auf der andern Seite die, für welche sie Gläubiger wird. Mit Hülfe dieser Scontren kann man dann zu jeder gegebenen Zeit die Bestände der verschiedenen Gattungen von Vermögensbestandtheilen, beziehentlich die Schulden und Forderungen nachweisen, und aus allen Scontren zusammen ergiebt sich die „Lage des Vermögens,“ oder sie gewähren, um mit dem Strafgesetz zu reden, eine Uebersicht über den Vermögenszustand.“

Die Ziele, welche das Handelsgesetzbuch und das Strafgesetz vorschreiben, werden also vollständig erreicht; der ordentliche Kaufmann erklärt aber diese Art, die Bücher zu führen, schon deßhalb für vollständig unzulässig, weil sie spätere Eintragungen in die Bücher mit der größten Leichtigkeit gestattet, und die Gesetze fast aller civilisirten Länder geben dem ordentlichen Kaufmann in der Beziehung vollständig recht.

Jede Buchführung, der eine gewisse Beweiskraft beigelegt werden soll, bedarf der festen und sicheren Grundlage des Memorials (Journal, Pagebuch, Primanota, Kladde,) in welcher Tag für Tag alle Veränderungen der Bestandtheile des Geschäftsvermögens verzeichnet werden: jede Umwandlung von Geld in Wechsel, Effekten, Waaren, Mobilien und Immobilien und umgekehrt jedes Entstehen und Erlöschen von Schulden und Forderungen u. s. w. Wie unumgänglich nöthig dieses Buch erscheint, geht daraus hervor, daß dessen Führung in Frankreich, Belgien, Holland, Portugal, Schweden, Italien, Rußland, Brasilien 2c. ausdrücklich vorgeschrieben ist. Der ordentliche deutsche Kaufmann erkennt gleichfalls dessen Nothwendigkeit an, nur pflegt er dasselbe in 2 Bücher (Memorial, Cassajournal,) oder in 4 Bücher (Memorial, Cassajournal, Einkaufsbuch und Verkaufsbuch) zu zerlegen, was dessen Wirksamkeit in Bezug auf die Verhinderung späterer Eintragungen durchaus nicht beeinträchtigt. Erst nachdem durch das unzerlegte oder zerlegte Memorial ein fester Boden für die Buchführung geschaffen ist, werden die Scontren geführt, indem von jenem aus in diese übertragen wird. Die Verpflichtung zur Führung des Memorials, ohne welches eine ordentliche beweiskräftige Buchführung nicht denkbar ist, läßt sich aber weder aus dem Handelsgesetzbuch, noch aus dem Strafgesetz herleiten. Allerdings fordert Art. 28 des Handelsgesetzbuches auch noch, daß aus den Büchern auch die „Handelsgeschäfte“ vollständig zu ersehen sein sollen; dies ändert jedoch an dem eben Gesagten nicht das geringste. Die meisten Handelsgeschäfte bringen eine Veränderung in den Bestandtheilen des Geschäftsvermögens hervor; sie werden daher schon aus diesem Grunde gerade wie die Nichthandelsgeschäfte, welche dieselbe Wirkung haben, gebucht. Der Kauf von Waaren ist ein Handelsgeschäft, der Kauf eines Hauses dagegen nicht, weil Verträge über unbewegliche Sachen nach Artikel 275 des Handelsgesetzbuches keine Handelsgeschäfte sind; für die Buchführung aber sind beide Fälle ganz gleich. Die ausdrückliche Vorschrift, daß sämmtliche Handelsgeschäfte zu buchen sind, war daher nur deshalb nöthig, weil es Handelsgeschäfte giebt, die vorläufig ohne Einfluß auf das Geschäftsvermögen sind, wie z. B. der Abschluß eines Kaufes oder Verkaufes auf Lieferung. Der Gesetzgeber wollte mit seiner Vorschrift also nur erreichen, daß derartige wichtige Geschäfte aus den Büchern ersichtlich werden. Die Buchung derselben erfolgt in ein besonderes Buch, daß gerade so wie das Briefkopierbuch, das Wechselkopierbuch, das Kalkulationsbuch 2c. zur Buchführung im weiteren Sinne gehört; denn die Buchführung im engern Sinne, als System, hat es lediglich mit dem Geschäftsvermögen und dessen Veränderung zu thun. Daß der weite Spielraum, den unser Gesetz dem Kaufmann in betreff der Buchführung läßt, wesentlich dazu beiträgt, die Unsolidität im kaufmännischen Geschäftsverkehr zu befördern, unterliegt für den Sachverständigen keinem Zweifel; die Revision der betreffenden gesetzlichen Bestimmungen scheint daher dringend nöthig. — Inzwischen wird die Verbreitung und Kenntniß der Buchführung, so scheint uns, über die landrechtliche Fassung der Gesetze hinweghelfen, wobei es Aufgabe der Sachverständigen, welche namentlich in den Untersuchungssachen wegen Bankerotts vernommen werden, sein wird, die Auffassung zu beseitig n, als sei für den Vermögenswerth die ordentliche Buchführung maßgebend.

Aus dem täglichen Leben.

Dem Kaufmann Kl. ist durch Beschluß des Stadtausschusses die Konzession zum Kleinhandel mit geistigen Getränken ertheilt worden. Die Polizeibehörde beantragte die Entziehung der Konzession, weil gegen Kl. das gerichtliche Verfahren wegen Vergehens gegen die Sittlichkeit eingeleitet sei. Kl. soll die Käuferinnen beim Waarenholen arg belästigt haben. Die in der Verhandlung vor dem Bezirksverwaltungsgericht verlesenen Aussagen der Zeuginnen entziehen sich der Wiedergabe. Der Vertreter Kl.'s wendet gegenüber der Begründung des klägerischen Antrags ein, daß durch Beschluß deß königl. Landgerichts das Verfahren gegen Kl. bereits eingestellt sei. Zweifellos habe sich der Beklagte mit den Käuferinnen nur Scherze erlaubt. Der Gerichtshof erkennt indeß unter Abänderung des Beschlusses des Stadtausschusses nach dem Antrage der Polizeibehörde. Daß das gerichtliche Verfahren gegen Kl. eingestellt worden, sei für die Entscheidung der vorliegenden Frage durchaus gleichgültig. Nach § 33 der Gewerbeordnung sei die Erlaubniß zum Betriebe des Kleinhandels mit geistigen Getränken zu versagen, wenn gegen den die Koncession Nachsuchenden Thatsachen vorliegen, welche die Annahme rechtfertigen, daß er das Gewerbe zur Förderung der Völlerei, des verbotenen Spiels, der Hehlerei oder der Unsittlichkeit mißbrauchen werde. Hieraus rechtfertige sich das ergangene Erkenntniß.

— Der Portier Paul Guglisch hat durch Beschluß des Stadtausschusses die Konzession zum Betriebe der Schankwirthschaft mit 9 Zimmern gegen den Einspruch der Polizeibehörde erhalten. Die von der Polizeibehörde eingelegte Berufung wird darauf gestützt, daß das Hotel notorisch seit Jahren unsittlichen Zwecken gedient habe; der frühere Besitzer sei wegen Kuppelei bestraft und, da er neuerdings wieder unter Anklage gestellt, flüchtig geworden, er werde daher steckbrieflich verfolgt. Ferner habe der Direktor der auf derselben Straße belegenen höheren Töchterschule gegen eine Wiedereröffnung des Hotels Einspruch erhoben, außerdem werde dem Hause direkt gegenüber eine neue Schule eingerichtet werden. Endlich genügten die Bedürfnißanstalten nicht und es könne der die Konzession Nachsuchende von den 9 Hotelzimmern nur 7 Zimmer zur Gastwirthschaft verwenden, zwei brauchte er zu Privatzwecken. Der Beklagte berief sich auf seine eigene Unbescholtenheit, es könne nicht angenommen werden, daß er die Konzession zur Förderung der Völlerei und Unsittlichkeit mißbrauchen werde. Er werde ferner 9 Zimmer einrichten, weil er außerhalb des Hauses wohne. Das Gericht erkennt indeß unter Abänderung des Beschlusses des Stadtausschusses auf Entziehung der Konzession, wegen der Nähe der Töchterschule und der neu zu errichtenden Schule.

Deutsches Reichsgericht.

Die erhöhte Haftpflicht für Unfälle beim Betriebe einer Eisenbahn aus § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 findet, nach einem Urtheil des Reichsgerichts 5. Civilsenats, vom 2. Juni d. J., auch Anwendung auf Verletzungen, welche durch das Ausladen eines zeitweise haltenden Eisenbahnzuges entstehen.

— Der Verkäufer von sog. Antheilsscheinen zu Originalloosen einer bestimmten Klasse einer staatlich genehmigten Lotterie, ohne das Miteigenthum an den Originalloosen an die Käufer zu übertragen, welcher deshalb zur Strafe wegen Veranstalung einer selbstständigen Lotterie verurtheilt ist, kann nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 2. Straffenats, vom 13. April 1883 wegen des anderweitigen Absatzes solcher Antheilscheine zu Originalloosen derselben Klasse bis zum ergangenen Urtheil, sollte dieser Absatz auch an anderen Orten und nach Eröffnung der Untersuchung stattgefunden haben, nicht nochmals bestraft werden. Nicht das Absetzen von Loosen als solches, sondern die Veranstaltung einer Lotterie, ist aber dann gegeben, wenn Jemand den Abschluß eines Vertrages offerirt, durch welchen er sich verpflichtet, nach einem bestimmt kundgemachten Spielplan den sich Betheiligenden die in Folge Verloosung denselben zufallenden Gewinne zu gewähren. Vollendet ist daher das Vergehen, sobald nach Feststellung der Bedingungen für die abzuschließenden Verträge Anderen die Betheiligung ermöglicht ist. Der thatsächliche Abschluß der Verträge

welcher sich in dem Absatz der Loose verkörpert, ist lediglich die Folge des bereits vollendeten Vergehens und hat rechtlich nur in sofern Bedeutung, als aus dem Absatz der Loose auf die vorausgegangene Veranstaltung einer Lotterie ein Schluß gezogen werden kann. Wie es daher für den Thatbestand des Vergehens bedeutungslos ist, ob überhaupt Loose abgesetzt worden sind, diese zu verschiedenen Zeiten und an verschiedenen Orten vertrieben worden sind, sobald es sich nur um eine und dieselbe Lotterie handelt.

Vermischtes.

Misdroy, 5. Aug. **(Unglücksfall.)** In der vergangenen Nacht hat sich unweit des vor Misdroy liegenden Torpedoschiffes „Blücher" ein schwerer Unglücksfall zugetragen. Nach Mitternacht wurde von dem „Blücher" ein mit 9 Mann besetztes Boot abgelassen. Als das Boot im Umkehren begriffen war, schlugen, da die See plötzlich eine außergewöhnliche Höhe angenommen hatte, starke Wellen in dasselbe. Das Wasser wurde zwar sofort ausgeschöpft, indeß ein wiederholter sehr heftiger Anprall der Wellen brachte das Boot zum Kippen, dasselbe schlug um. Trotzdem der kommandirende Offizier die Besinnung keinen Augenblick verlor und auch sofort Hilfe vom „Blücher" eintraf, sanken dennoch drei Mann, deren Errettung nicht mehr ermöglicht werden konnte. Zwei Matrosen und ein Mann von der Heizung fanden ihren Tod in den Wellen; dieselben waren des Schwimmens unkundig. Der großen Umsicht des kommandirenden Offiziers ist es zu danken, daß das Unglück nicht noch größere Dimensionen angenommen hat. Die Leichen der Ertrunkenen waren am Sonntag Nachmittag noch nicht aufgefunden. In Misdroy selber hat der Unglücksfall lebhafte Theilnahme erregt, da sich die Mannschaften des „Blücher", welche den Ort wiederholt besuchen durften, durch ihr liebenswürdiges Auftreten viel Sympathien zu erwerben wußten.

Paris, 6. Aug. Ein Spitzbubenstreich, der an Frechheit in der That beispiellos erscheint, wurde kürzlich in Paris am hellen Tage vor dem Thore des Finanzministeriums in der so belebten Rue de Rivoli ausgeführt. Herr Moulin, Artillerie-Sergeant und Spezialagent der Artilleriewerkstätten zu Puteaux, war mit einem Militairfuhrwerk in Begleitung zweier Untergebenen nach Paris gekommen, um eine Summe von ungefähr 56,000 Francs, welche dem Sergeanten zum größen Theil in Bankbillets, zum anderen in baarem Gelde ausgezahlt wurde. Während man die Geldsäcke auf dem Wagen placirte, legte Herr Moulin sein Vortefeuille mit 40,800 Francs Inhalt auf den Vordersitz und wandte sich dann nach dem Kutscher um, um diesem einen Befehl zu ertheilen. Im nämlichen Augenblick aber erhob sich auf dem Trottoir dicht neben dem Wagen ein Streit zwischen einigen vorübergehenden Personen. Da der Wortwechsel in Thätlichkeiten auszuarten drohte, intervenirte der Sergeant und die Streitenden gingen denn auch wenige Augenblicke später ruhig ihres Weges. Inzwischen war das Portefeuille mit den 40,800 Francs von dem Wagen verschwunden. Man fahndet vergebens nach dem Diebe und seinen Helfershelfern, die ihren Streit offenbar nur inscenirt hatten, um die Aufmerksamkeit der Militärpersonen von dem ihnen anvertrauten Gelde abzulenken.

— Prozeß Tisza-Eszlar. Mit einer unbeschreiblichen Spannung und Aufmerksamkeit wurde am 3. d. M. in dem zum Erdrücken vollen Verhandlungssaal von dem Publikum die Urtheils-Verkündiung angehört. Die Angeklagten hörten stehend mit größte Ruhe das freisprechende Urtheil an. Sie hatten eben alle ganz bestimmt einen Freispruch erwartet. Durch die Reihen der Zuhörer ging eine lebhafte Bewegung, den Saal verließen aber bloß einige Reporter, um der ganzen Welt kurz das Urtheil zu verkünden. Die Begründung des Urtheils enthält zu Beginn eine geschichtliche Darstellung, die wichtigsten Theile der Anklageschrift reproduzirend. Der Gerichtshof sagt sodann betreffs des Mordes, daß die hierauf bezüglichen Daten der Untersuchung im Verlaufe der Schlußverhandlung bedeutend abgeschwächt wurden, ja daß sogar das Beweisverfahren die Unmöglichkeit der von Moritz Scharf angegebenen Thatsachen ergeben habe. Nachdem seitens der Privatklage auch der rituelle Mord berührt wurde, hebt die Motivirung hervor, daß der Gerichtshof sich hierauf garnicht eingelassen, da das Faktum des Mordes nicht erwiesen sei. Die Begründung geht sodann auf die Anklage des Leichenschmuggels über. Vor Verlesung dieses Theiles macht aber der Präsident aufmerksam, daß derselbe Einzelheiten enthalte, welche den Damen anzuhören nicht angenehm sein dürfte. Es wird deshalb die Sitzung auf zehn Minuten unterbrochen. Ein großer Theil der zahlreich anwesenden Damen entfernte sich. Bezüglich des Leichenschmuggels erklären die Motive, daß zwar weder die Ansicht der Sachverständigen noch das Resultat der Rekognoscirung sichere Anhaltspunkte dafür geben, daß die Leiche die der Ester gewesen oder nicht gewesen; daß aber, nachdem die Kleider zweifellos die der Ester waren, die Leiche nach den Angaben Mateys unmöglich auf diese Weise gebracht und angekleidet werden konnte, der Schmuggel nicht vorausgesetzt werden könne. Der Vertreter der Privatanklage, Szalay, meldet die Appellation gegen das Urtheil an und ersucht um schriftliche Mittheilung der Motive. Die Vertheidigung bittet gleichfalls um schriftliche Mittheilung der Motive. Der Präsident richtet nun an die Freigesprochenen, die sich sämmtlich erheben, ermahnende Worte. Er anerkennt, daß ihre bürgerliche Ehre voll und ganz wiederhergestellt ist. Er ermahnt sie, gegen die christlichen Mitbürger keinerlei Bitterkeit zu hegen und ihre Leiden nicht der Justiz, sondern dem unglücklichen Zusammentreffen von Umständen zuzuschreiben. Die Freigesprochenen nehmen die Ermahnung stumm entgegen, desgleichen das Publikum im Saale wie auf der Straße.

Ein Undankbarer.

Präsident zu dem des Betruges bezichtigten 23 Jahre alten Tischler Hermann Emil August Naucke: Die Zeugin stellt den Sachverhalt doch ganz anders dar. Was sagen Sie dazu?

Angekl.: Ja et is balde nich zu jlooben, wat die Person vor Bilder rausstechen duht.

Die soeben vernommene Zeugin, Frau Boether, erregt einfallend: Ich verbitte mir jede Anzüglichkeit; ich bin keine Person.

Präs.: Nun, beleidigen wollte Sie wohl der Angeklagte nicht. (Zum Angeklagten:) Seien Sie ja recht vorsichtig in Ihren Ausdrücken, es könnten Ihnen sonst noch weitere Unannehmlichkeiten erwachsen.

Angekl.: Aber, Herr Jerichtshof, wie soll ick denn zu die scheene Madame sagen; jeder Mensch is doch, im Jrunde jenommen, 'ne Person, un ick trau' mir balde zu jlooben, wenn ick zihr mit 'n Thiernamen anreden dhäte, det möchte ihr nu schon erst recht nich passen.

Präs.: Legen Sie Ihrer Heiterkeit Zügel an, dieselbe ist hier schlecht angebracht. Wie die Zeugin soeben mit aller Bestimmtheit bekundete, wurde Ihnen das Darlehen von sechs Mark nur aus dem Grunde gewährt, weil Sie unter Thränen erklärten, des Geldes zur Honorirung eines Arztes für Ihre schwer erkrankte Frau zu bedürfen.

Angekl.: Det möchte nu woll nischt sind, Herr Jerichtshof, ick bin janich mal verheirathet, wo denn ooch meine Frau nich krank sind kann, un ick mir erst nich Dokterjeld lehnen derf.

Präs.: Es wird Ihnen aber zum Vorwurf gemacht, daß Sie durch falsche Vorspiegelungen einen Irrthum erregten. Die Zeugin behauptet, Sie nur ganz oberflächlich gekannt zu haben, so daß Sie Ihnen das Geld nicht gegeben haben würde, wenn Sie es nicht so meisterhaft verstanden hätten, Mitleid hervorzurufen.

Angekl.: Na, wie ick det aber finde. Ick habe in't jeringste jar nischt hervorjerufen, un man bloß jesagt, Mutter Boethern, sagte ick, lehnen Se mir man 'n Stückener sechs Mark; ick bin mächtig in 'n Dallast un wer' et Ihnen retour jeben.

Präs.: Sie haben doch aber gehört, daß die Zeugin behauptet, Sie würden das Geld unbedingt nicht erhalten haben, wenn Sie nicht versichert hätten, daß der Arzt seinen Besuch bei Ihrer kranken Frau von der vorherigen Entrichtung seines Honorars abhängig gemacht habe.

Angekl.: Die Olle muß reene Boomwolle in ihre Horchlappen jestoppt haben; wenn —

Präs.: Sowie Sie sich in der Folge auch nur noch die geringste Ausschreitung erlauben, haben Sie eine sofort zu vollstreckende Haftstrafe sicher zu gewärtigen.

Angekl.: Verieweln Se mir man nich, Herr Jerichtshof, wenn ick mir nich immer janz hochjebildt ausquetsche, ick meene et aber drum doch nich böse. Ick wollte vorhin man sagen, dat der Mensch mitunter doch wat Riesijet an Makulatur zurechte quasseln dhut.

Hierauf beantragte der Staatsanwalt gegen den Angeklagten wegen fortgesetzter Beleidigung der Zeugin eine sofort vollstreckbare dreitägige Haftstrafe.

Angekl. (mit hocherhobener Hand): Ick bitte ums Wort.

Präs.: Reden Sie.

Angekl.: Herr Jerichtshof, der Mann (der Staatsanwalt) versteht mir nu schon jänzlich miß; mit „quasseln" habe ick mir jemeent, wat sick denn doch keen anderer Mensch anzuziehen braucht. Stimmt det nich.

Präs.: Der Gerichtshof wird über den Antrag des Herrn Staatsanwalts nach beendeter Beweisaufnahme Beschluß fassen. — Es scheint als wollten Sie nunmehr einräumen, die Zeugin absichtlich getäuscht zu haben.

Angekl.: Na, da möchte ick scheene raus sind; janz in 't konträre Jejendeil, Herr Jerichtshof, ick streite allens un verlange Jejenbeweise.

Präs.: Sie geben wenigstens zu, das Darlehen gefordert zu haben. Bei solchen Gelegenheiten pflegt man Angaben über die beabsichtigte Verwendung des gewünschten Geldes zu machen; was sagten Sie in dieser Beziehung der Zeugin?

Angekl.: Det ick aber man keenen Ton nich jeredt habe.

Präs.: Es ist ganz unwahrscheinlich, daß Ihnen Frau Boether gleich 6 Mark leihen wird, da dieselbe Sie vorher erst einmal gesehen hatte.

Angekl. (verständnißvoll lächelnd): Ick will ja weiter nischt jesagt haben, aber fragen Se die scheene Madam 'mal, ob ick bei ihr nich all zum Kaffee jewesen bin.

Zeugin, erregt: Das ist eine Impertinenz.

Präs.: Beruhigen Sie sich nur, wir wissen sehr gut, was auf solche Andeutungen zu geben ist.

Zeugin: Ich hatte vorher den Angeklagten nur einmal, und zwar in meiner Wohnung gesehen, wo er bettelte und mir seine Noth klagte, da er nirgends Arbeit bekommen könne. Von Mitleid bewegt, gab ich dem äußerst dürftig gekleideten und sehr elend aussehenden Menschen außer einem Geldgeschenk auch eine Tasse Kaffee. Ja, ich glaubte noch dadurch ein Uebriges thun zu müssen, daß ich dem mir ganz fremden Menschen ein Schreiben an einen mir verwandten Tischlermeister gab, durch welches ich den Wunsch ausdrückte, den Beschäftigungslosen in Arbeit zu nehmen.

Präs. zum Angeklagten: Sie sind ein verkommenes Subjekt und lohnen empfangene Wohlthaten durch nichtswürdige Verdächtigungen. Wozu haben Sie das erschwindelte Geld verwendet?

Angekl.: Ick habe die paar Jröschkens verausgabt.

Präs.: Ja für Schnaps haben Sie das Geld verthan. Die gutmüthige Frau würde gar nicht an eine Anzeige gedacht haben, wenn dieselbe Sie nicht etwa zwei Stunden später total betrunken aus einer Destillation hätte heraustaumeln sehen.

Angekl.: Ick hatte nämlich 'n mächtijet Reißen in 't Leib, wo ick mir denn 'n paar Konjäcker leistete; un weil ick nu in 't jeringste jar keinen Schnaps nich drinke, wurde ick denn natierlich 'n bisken schicker, wo denn der Mensch von seine sieben Sinne nischt weeß.

Präs.: Die Anklage geht auch davon aus, daß Sie die Destillation in total betrunkenem Zustande verließen. Sie würden sich sonst noch wegen Beleidigungen zu verantworten haben, da Sie die Zeugin, welche Sie zum Nachhausegehen ermahnte, durch die unflätigsten Schimpfworte insultirten.

Der Staatsanwalt beantragte hierauf trotz des nicht erheblichen Objektes drei Monate Gefängniß, weil der Angeklagte schon mehrfach wegen Eigenthumsvergehen vorbestraft wäre, der Schwindel sich auch als ein sehr frivoler charakterisire, und Naucke außerdem das beschwindelte Opfer in unverschämtester Weise zu verdächtigen gesucht habe. Auch wurde der Antrag auf Festsetzung einer vollstreckbaren Haftstrafe wegen ungebührlichen Betragens vor Gericht wiederholt.

Der Gerichtshof erkannte diesem Antrage gemäß, und zwar wegen Betruges auf drei Monate Gefängniß und ein Jahr Ehrverlust, im übrigen auf drei Tage Haft, zur Verbüßung welcher letzteren Strafe Naucke sofort abgeführt wurde.

Ein Familien-Geheimniß.

Novelle von Ch. Baronin v. Graven.

(Fortsetzung.)

Bläßer als Paula, stand der General nun auf und sprach: „So haben Sie mir nicht die ganze Wahrheit gesagt — und ich fühle in diesem Augenblick, daß es noch einen größern Schmerz für mich giebt, als Ihre Weigerung — denn ich muß nun auch den Glauben an Sie aufgeben, ich muß fürchten, daß eine Schuld —"

„O halten Sie ein — schrie das arme Mädchen jetzt außer sich — beschimpfen Sie mich nicht — verdammen Sie die Schuldlose nicht, die für fremdes Verbrechen büßt und leidet!! —"

„Paula — rief der General nun, ihre beiden Hände rasch ergreifend — wenn ich an Sie glauben, wenn ich nicht ganz und gar irre an Ihnen werden soll, so sprechen Sie, klären Sie mich auf über das unselige Geheimniß, das über Ihrer Vergangenheit lastet. Legen Sie in die Brust des Mannes, der Sie unendlich liebt, das Bekenntniß Ihrer Schuld, oder Ihres Unglücks ab — und glauben Sie, daß die Kraft der Liebe groß und erhaben genug ist, um selbst schweres Unrecht verzeihen zu können! —"

„Ich bedarf dessen nicht," sprach stolz das Mädchen, „ich verdiene nicht Ihren schweren Argwohn —"

„So haben Sie kein Vertrauen zu mir, da Sie mir nicht den Blick in dieses düstere Labyrinth gönnen wollen — und es ist nicht wahr, daß Ihr Herz für mich mehr empfindet, als für jeden Anderen. In jedem Falle also haben Sie mich getäuscht — und mit doppeltem Schmerze wende ich mich von dem Wesen ab, dem meine vorschnelle Phantasie hohe Vorzüge und Eigenschaften andichtete, die es mir als begehrenswehrtes Juwel erscheinen ließen. — Leben Sie wohl, mein Fräulein! möge nie die Erinnerung an diese Stunde Reue in ihr Herz senken." Und mit einer flüchtigen Verbeugung, auf Paula noch einen schmerzvollen Blick werfend, schritt der Graf der Thüre zu. —

Da umklammerten plötzlich zwei weiße, bebende Hände seinen Arm; Paula's thränenströmende Augen senkten sich in die seinigen, ihr Athem stockte, die Brust hob sich in fieberhafter Aufregung, und mühsam stieß sie hervor:

„Bleiben Sie! scheiden Sie so nicht von mir! ich ertrage es nicht! Ihre Achtung ist mir zur Bedingung des Lebens geworden! — Ich will nicht mehr leben, wenn ich an dieser zweifeln müßte. Kann ich nicht mehr Ihre Gattin werden, so will ich wenigstens Ihre Theilnahme, Ihre Achtung mir sichern. Sie sollen Alles wissen, Alles! — Sie werden mich wenigstens beklagen, Sie werden mich nicht mehr als Ihr Weib begehren, mich aber als ein unglückliches Wesen schätzen und mir Ihre Freundschaft vielleicht für's Leben gewähren! — Erwarten Sie mich hier."

Und sie verschwand aus dem Salon, eilte in ihr Zimmer, öffnete den stets sorgfältig verschlossenen Secretär, nahm aus einem darin verborgenen Kästchen ein kleines Heft heraus — flog zurück in den Salon, reichte das Heft mit bebenden Händen dem Grafen, und sprach abgewendeten Gesichtes:

„Lesen Sie! und wenn Sie gelesen, so bringen Sie mir das Heft zurück, ohne Worte, ohne Versiche-

rung Ihrer Freundschaft, denn ich bin deren gewiß, und will mit keinem Laute das unselige Geheimniß berührt wissen!"

Stumm drückte der General ihre Hand an seine Lippen, verbeugte sich und verließ den Salon.

Seinem Diener rief er, in den Wagen steigend zu: Rasch nach Hause! — und fünf Minuten später saß er im Fauteuil, die verhängnißvollen Blätter in der Hand, und verschlang deren Inhalt.

Paula war beim Diner nicht erschienen — ein Unwohlsein vorschützend, und die Gnädige benahm sich infolge dessen nicht nur ungnädig, sondern vollständig unausstehlich, da sie gerade heute, an einem Tage, an welchem der Zufall eine bunte Gesellschaft bei ihr und ihrem Gatten zusammengewürfelt hatte, die Nähe ihrer Gesellschafterin entbehren mußte, und nicht mit deren Talenten pranken konnte.

Da flüsterte plötzlich der Diener Robert der Gnädigen zu, daß Seine Excellenz der Herr General Graf von Wartenfels soeben an der Hand seiner kleinen sechsjährigen Tochter Alma in das Wohnzimmer der Gesellschafterin getreten sei, und daß diese auf seine vorhergegangene Anmeldung seinen Besuch abgelehnt, der Graf aber erklärt habe, er könne sich nicht abweisen lassen, und darauf rasch bei dem Fräulein eingetreten sei. —

Die arme Dame stand fürchterliche Qualen aus, denn der Anstand, und ihre Stellung als Frau vom Hause verlangten, daß sie ruhig sitzen blieb und die Honneurs machte, daß sie holdselig lächelte und mit gleichgültigen Personen von noch gleichgültigeren Dingen sprach, während sie fast vor Neugierde verging, und ihr schönstes Paar Ohrenringe darum gegeben hätte, zu wissen, was denn oben im Zimmer der blassen Gesellschafterin vorging — sie rückte unruhig auf dem Stuhle hin und her, und ihre Unruhe stieg zu solcher Höhe, daß sie selbst ihrem Gatten auffiel, der in der Regel Alles auf Erden schneller bemerkte, als Dinge, die seine „Rosalie" betrafen.

„Ist Dir nicht wohl, Rosalie?" fragte Herr Goldberger mit süßlich affectirter Miene, „Du scheinst mir so unruhig, so —"

Schon wollte die Dame den verbrauchten Nothbefehl des Unwohlseins benutzen, um aus dem Speisesalon zu kommen, und wenigstens den Posten am Schlüsselloche wieder einnehmen zu können, als plötzlich die Flügelthüren von den Dienern aufgerissen wurden, und der General raschen und gehobenen Schrittes, an seinem rechten Arme die Gesellschafterin führend, an seiner linken Hand ein kleines schönes Mädchen haltend, in den Saal trat, und die höflich sich erhebende Gesellschaft, deren erstaunte Blicke er nicht zu bemerken schien, also anredete: „Meine Herren und Damen, ich beehre mich Ihnen in Fräulein Solowska meine liebe Braut vorzustellen. In vier Wochen, Herr Banquier, sind Sie nebst Ihrer Gattin zu meiner Hochzeit geladen, die ich auf meinem Gute Weidenbach feiern werde! —"

Allgemeines Erstaunen schloß einen Augenblick die Schleußen der Beredsamkeit sämmtlicher Anwesenden, die sich denn endlich wieder aufthaten, und in unendlichen Glückwünschen sich ergossen.

Niemand war mehr überrascht und glücklicher als die Gnädige, welche den Grafen beinahe umarmt hätte, um ihm ihre hohe Zufriedenheit zu beweisen. Was in Paula's Zimmer vorgegangen, wie und durch welche Argumente der Graf ihr Jawort dennoch erreicht hatte, konnte Niemand erfahren, denn die Rückgabe des verhängnißvollen Heftes hatte keinen andern Zeugen als als die kleine Alma, und diese verstand nicht, wovon der Graf, ihr inniggeliebter Vater — denn das Kind erinnerte sich ihres wirklichen Vaters nicht mehr, — zu dem schönen blassen Fräulein sprach, sie hörte nur, daß er sie beschwor seine Gattin zu werden, und daß er ihr das heilige Gelöbniß ablegte, nie, so lange er lebe, solle wer immer von dem Inhalte der Papiere erfahren, die er ihr zurückbringe, nnd in seine Achtung, seine Liebe für sie noch tausendfach vermehrt hätten. — Dann sah die Kleine, wie Paula an des Grafen Herz sank, hörte die beide innig flüsternd sich viele süße Namen geben, fühlte sich endlich von dem schönen blassen Fräulein an's Herz gedrückt, hörte die heilige Versicherung: „ich will dich lieben, will dir die Mutter ersetzen so viel ich kann," und sah, daß der Graf immer glücklicher, immer froher werdend, sich verjüngte, und — wie selbst auf Paula's marmorbleichen Wangen sich die Rosen des Glückes bildeten, und hörte endlich noch den Grafen sagen: „Meine Paula! edelstes der lebenden Wesen! ich habe Deinen hohen Werth erkannt und will Dich tragen in meinem Herzen, und auf meinen Händen um Dir dein Unglück leicht zu machen. Gott vergebe denen, die so frevelhaft an Dir gesündigt! Doch nun komm — die Welt soll es heute noch erfahren, daß Graf Wartenfels der glücklichste Mann der Residenz ist." Und er nahm die Kleine an der Hand, und die Braut an den Arm, und führte sie in den Salon. —

Fortsetzung folgt.

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

J. L. Eine derartige Entscheidung kann das Reichsgericht nicht gefällt haben. Der Umfang der gesetzlichen Solidarhaft der Genossenschafter ist unbeschränkt.

G. H. In nächster Nummer.

Verlag von PAUL PAREY in Berlin, S.W., 91 Zimmerstrasse.

GARTEN-ZEITUNG.

Monatsschrift für Gärtner und Gartenfreunde.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner aus Wissenschaft u. Praxis herausg. von Dr. L. WITTMACK,

General-Sekretär des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues, Custos des Museums der landw. Hochschule, a. o. Professor an der Universität Berlin.

Mit zahlreichen Farbendrucktafeln und Holzschnitten.

Preis für den Jahrgang von 12 Heften 12 Mark.

Preis des Heftes 1 Mark.

Die Garten-Zeitung behandelt alle Zweige des Gartenbaues und erstrebt für Gärtner und Gartenfreunde in Deutschland das gemeinsame Central-Organ zu werden.

Gegen 1 Mark in Briefmarken erfolgt franco Zusendung eines Probeheftes.

ILLUSTRIRTES

GARTENBAU-LEXIKON.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute aus Wissenschaft und Praxis

herausgegeben von TH. RÜMPLER, Generalsecretair des Gartenbauvereins in Erfurt.

Mit 1002 in den Text gedruckten Holzschnitten.

In tausend Fällen erfordert die Beantwortung von Fragen, wie sie sich täglich im gärtnerischen Betriebe aufwerfen, das Suchen und Nachlesen in den verschiedensten Werken; das Gartenbau-Lexikon giebt eine augenblickliche, klare und bündige Antwort und wo das Wort allein nicht genügt, antwortet zugleich eine Abbildung. —

Ein starker Band im grössten Octavformat.

Preis 24 Mark. Vorzüglich gebunden 27 Mark.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Deutsches Tageblatt.

Nach zweijährigem Bestehen zählt das Blatt bereits 13,000 Abonnenten, ein Erfolg, wie ihn bisher keine einzige Zeitung aufzuweisen hatte.

Wer ein Herz für die heiligsten Güter unseres Volkes hat, der findet nirgends für seine Gesinnungen einen so getreuen Ausdruck, als im

„Deutschen Tageblatt."

Nationale Größe, Soziale Reform, Deutsche Bildung

ist der Wahlspruch des „Deutschen Tageblattes". Im Anschluß an die staatserhaltenden Parteien, aber unabhängig von jeder Fraktionspolitik, kämpft es für gesunden Fortschritt gegen alle internationalen, zersetzenden Einflüsse, für die so nothwendige Kräftigung der Landwirthschaft und des bürgerlichen Mittelstandes gegen den Mißbrauch der Arbeit als bloßer „Waare", für die Eintracht der christlichen Konfessionen und gegen die Entchristlichung des Volkes zu Gunsten einer undeutschen Minderheit.

Das „Deutsche Tageblatt" erscheint täglich, auch Montags, als Morgenblatt, und ist dadurch insbesondere den Abendblättern gegenüber in der Lage, sofort ausführliche Berichte über die Sitzungen der parlamentarischen Körperschaften zu bringen. Durch ausgezeichnete Verbindungen ist es in den Stand gesetzt, stets die neuesten und zuverlässigsten politischen Nachrichten dem Leser zu bieten.

Das „Deutsche Tageblatt" bringt Spezialcorrespondenzen aus den fremden Hauptstädten, sowie Spezialtelegramme.

Auch im Handelstheil verfolgt das Deutsche Tageblatt die Tendenzen einer gesunden Wirthschaftspolitik und bietet es eine Fülle thatsächlichen Materials.

Wetter- und Wasserstands-Berichte.

Ziehungslisten der preußischen und sächsischen Lotterie.

Das Feuilleton verfolgt dieselben Tendenzen, wie der politische Theil. Neben einer Fülle des Unterhaltenden und Belehrenden sucht es den deutschen Ernst in Wissenschaft, Kunst und Literatur wieder zur Anerkennung zu bringen. Außerdem erscheinen im Feuilleton Romane hervorragender Autoren.

Um auch den Wünschen der Damen entgegen zu kommen, liefern wir seit dem 1. Januar regelmäßig eine

Sonntags-Beilage

unter dem Titel

Damen-Welt.

Der Inhalt derselben besteht aus spannenden Novellen, Plaudereien, Modeberichten, Räthsel, Scherzen, sowie allerlei nützlichen Recepten für die Hausfrau und den Landwirth.

Die Fülle anregenden und unterhaltenden Lesestoffs bietet das „Deutsche Tageblatt" zu dem enorm billigen Abonnementspreise von nur

5 Mark 25 Pf. für das Vierteljahr.

Man abonnire schleunigst bei dem nächstgelegenen Postamt, damit die Zustellung des Blattes vom 1. Juli ab pünktlich erfolge. — Probe-Nummern gratis.

Berlin, im Juni 1883.

Deutsches Tageblatt.

Friedrich Luckhardt.

Heilung der Athmungs- und Ernährungs-Organe und der gänzlichen Entkräftung

durch Anwendung des echten

Johann Hoff'schen

Malz-Heil-Nahrungsmittels

des K. K. Hoflieranten Johann Hoff, alleinigen Erfinders und ersten Erzeugers der Malzpräparate in Berlin, Neue Wilhelmstraße 1.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in Leipzig.

Billigste landwirthschaftliche Fachzeitung.

Einziges Fachblatt für Cichorienfabriken.

Mk. 1.50 pro Quartal.

Abonnements-Einladung.

Monatlich 2 Mal.

Einziges Fachblatt für Stärkefabriken.

Das in **Magdeburg** erscheinende

Offerten-Blatt

für Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Cichoriee- und Stärkefabriken, Brennereien, Landwirthschaftliches Organ,

bringt Originalartikel bedeutender Fachmänner der einzelnen Branchen, Mittheilungen aus dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft, Coursberichte, technische Notizen etc.

Abonnements zum Preise von Mk. 1.50 pro Quartal direct oder bei jeder Postanstalt.

Inserate, 30 Pfennig für die Petitzeile, finden bedeutende Verbreitung.

Probenummern gratis.

Jedem Landwirth zum Abonnement empfohlen.

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Anzeigen

finden durch die **Mecklenburgische Gerichts-Zeitung** grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser aufs Land, nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg. und geben **hohen Rabatt.**

Expedition der Mecklenb. Gerichts-Ztg.



Original-Nähmaschinen-Depôt

der Fabrik

Frister & Rossmann,

Actiengesellschaft, Berlin,

in Güstrow Pferdemarkt 62.

Anerkannt die beste Nähmaschine der Welt.

Unsere Maschinen arbeiten nahezu geräuschlos, sind von bestem Material gearbeitet und daher leichtgehend und dauerhaft, vorzüglichem Stich, bewährtester Verbesserung, sorgfältigster Justirung und eleganter Ausstattung.

Für jede von uns gelieferte Maschine, welche die Marke der Firma trägt, außerdem mit einem Garantieschein begleitet ist, übernehmen wir die Garantie für Echtheit, vollendete Herstellung und höchste Leistungsfähigkeit.

Unterricht wird — unentgeldlich ertheilt. Wöchentliche Abzahlung. Alte Maschinen werden in Zahlung genommen bei unserem Vertreter

Wilh. Picker, Güstrow, Pferdemarkt 62.

Die Vorschrift in § 2 der Straßen-Polizei-Ordnung:

„Bei trockenem Wetter müssen die Straßen vor dem Fegen mit Wasser besprengt werden"

wird hiemittelst in Erinnerung gebracht.

Güstrow, am 16. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Es wird die Bekanntmachung des Polizei-Amts vom 13. Juni 1879, wonach das Baden in der Nebel außerhalb der städtischen Badeanstalt verboten ist, in Erinnerung gebracht.

Güstrow, am 12. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die Erlaubniß zum Kleinhandel mit Spirituosen, wie solche einer Reihe hiesiger Kaufleute ertheilt ist, schließt die Befugniß zum Ausschänken von Bier und Branntwein nicht ein. Es wird hierauf mit dem Bemerken hingewiesen, daß im Falle von Contraventionen, auf welche die Diener besonders zu vigiliren angewiesen sind, in Grundlage des § 147 sub. 11 der Gewerbe-Ordnung ein Strafverfahren veranlaßt werden wird.

Güstrow, am 23. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die vielfachen Beschädigungen der Anlagen durch Kinder veranlassen das Polizeiamt darauf hinzuweisen, daß die Eltern nach § 361 sub 9 des Strafgesetzbuches verpflichtet sind ihre Kinder von der Begehung solcher Frevel **abzuhalten** und daß dieselben sich selbst **strafbar** machen, wenn sie es nach dieser Richtung hin an der erforderlichen Thätigkeit fehlen lassen. Es kann den Eltern im eigenen Interesse nur angerathen werden, ihre Kinder dringend vor allen Beschädigungen der Anlagen zu verwarnen und kleinere Kinder nicht ohne Aufsicht in den Anlagen zu belassen.

Güstrow, den 10. Mai 1883.

Die Polizei-Behörde.

Lebende

Suppen- und Tafel-Krebse

empfiehlt täglich

die Fischhandlung

von

W. Bunge.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und alle **Geflügelzucht-Utensilien.** Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

E. Wollschläger,

Tischlermeister,

11. Kl. Schloßstr. 11.,

empfiehlt

Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu heruntergesetzten Preisen

---

Soeben empfing ich wieder eine Sendung hochfeinen Holländischen Sommerfang-Hering, ff. Radener Käse, delikaten Prützer Käse und feine fette Anchovis.

Bernhar dMartens.

Gertrudenstr. 5.

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal.

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die 2mal täglich erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern **„Deutsches Heim"** und **„Gerichtslaube".**

Gegenwärtige Auflage 30,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Quartal

4,50 Mark.

Die „Berliner Zeitnng" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Novität! Novität!

Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen.

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei **Barthol & Co., Berlin SW.**

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark
Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark
Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark
Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark
Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein

Sarg-Magazin.

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W. Nicolaisen, Tischlermstr.

Langestraße 3. **Güstrow,** Langestraße 3.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow

erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
on nemetspreis 1,50 m&, durch die Post zogen 2 m& für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, für Ausland 15 ₰
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 63. Güstrow, Sonnabend, den 11. August. 1883.

Das Aufgebotsverfahren.

Häufig werden aus Unkenntniß der Inhaber Urkunden, deren Rechte noch nicht erloschen sind, vernichtet, in dem Glauben dieselben hätten keinen Werth mehr; nachher erwachsen jedoch sowohl den früheren Inhabern als anderen Berechtigten dadurch sehr viele Schwierigkeiten. Das ist sehr häufig bei Hypotheken-Forderungen der Fall.

Der Eigenthümer hat die Hypothek bezahlt, der Gläubiger hat einfach das Instrument zurückgegeben. Der Besitzer ist nun der irrigen Meinung, die Sache sei erledigt und vernichtet das Instrument. In Wahrheit liegt die Sache jedoch ganz anders. Die Schuld ist zwar gezahlt aber die Forderung ist im Grundbuche (Hypothekenbuche) nicht gelöscht. Will nun der Eigenthümer das Grundstück verkaufen, oder eine neue Hypothek errichten, so wird dem neuen Käufer oder Gläubiger von dem Richter gesagt, auf dem Grundstück lastet aber noch die und die Hypothek. Der Einwand des Verkäufers, die Hypothek sei bezahlt, nutzt nichts, auch wenn der frühere Gläubiger überzeugt ist. Soll die Post im Grundbuche gelöscht werden, so muß der Eigenthümer das Hypothekeninstrument bei Gericht einreichen; dies kann er nicht, da er es vernichtet hat, das Instrument muß nun aufgerufen werden, denn es könnte ja versetzt, verpfändet oder cedirt sein, so daß ein Dritter Ansprüche an die Hypothek hätte. Zu diesem Zwecke dient das Aufgebots-Verfahren.

Der Eigenthümer (das Aufgebotsverfahren findet auch noch bei anderen Verhältnissen Anwendung, die wir weiter unten erläutern werden) muß bei dem Gericht, in dessen Bezirke das Grundstück liegt den Antrag auf Eröffnung des Aufgebotsverfahrens stellen. Dieser Antrag muß entweder schriftlich oder zu Protokoll des Gerichtsschreibers gestellt werden; eines Rechtsanwalts bedarf es nicht. Der Antrag muß folgendermaßen lauten:

Güstrow, den 1. Juli 1883.

Antrag des Brauereibesitzers Karl Kühn zu Güstrow auf Eröffnung des Aufgebotsverfahrens.

Ich bin eingetragener Eigenthümer des Grundstücks zu Schwaan, verzeichnet im Grundbuche zu Schwaan, Band I, Nr. 2. Auf diesem Grundstücke stehen in der Abth. III, unter Nr. 3 für den Tischlermeister Robert Feige zu Rostock, Albrechtsstraße 4, 300 Mark eingetragen. Diese Schuld ist von mir bezahlt worden, wie der Tischlermeister Feige bekunden wird. Das über die Schuld gebildete Hypothekendokument habe ich vernichtet, was ich eidlich zu erhärten bereit bin.

Ich beantrage das Hypothekendokument über die Post aufzubieten.

Karl Kühn.

An das Großh. Amtsgericht zu Schwaan.

Kann der Eigenthümer überhaupt nicht nachweisen, daß die Post bezahlt ist, es ist z. B. der Gläubiger und dessen Erben gestorben, oder derselbe ist nach Amerika ausgewandert und der Wohnsitz desselben ist unbekannt, oder er und seine Erben sind ganz verschollen, so muß nicht nur das Instrument, sondern die ganze Post aufgeboten werden. Der Antrag lautet dann folgendermaßen:

Güstrow, den 1. Juli 1883.

Antrag des Brauereibesitzers Karl Kühn zu Güstrow auf Eröffnung des Aufgebotverfahrens.

Ich bin eingetragener Eigenthümer des Grundstücks zu Schwaan, verzeichnet im Grundbuche zu Schwaan Band I, Nr. 2. Auf diesem Grundstücke stehen in der Abth. III, nnter Nr. 3 für den Tischlermeister Robert Feige, unbekannten Aufenthalts, derselbe ist vor 10 Jahren nach Amerika ausgewandert und sein Aufenthalt nicht zu ermitteln, 300 Mark eingetragen, diese Schuld ist vor 12 Jahren bezahlt, was ich eidlich zu erhärten bereit bin.

Ich beantrage behufs Löschung dieser Hypothekenschuld die Post aufzubieten.

Karl Kühn.

An das Großh. Amtsgericht zu Schwaan.

Auf diesen Antrag hat das Gericht zu entscheiden, ob der Antrag zulässig ist. Ist dies der Fall, so erläßt das Gericht das Aufgebot, welches neben der Bezeichnung des Antragstellers die Aufforderung enthalten muß, daß die unbekannten Inhaber der Urkunde und die unbekannten Berechtigten ihre Ansprüche und Rechte spätestens in dem anberaumten Aufgebotstermine anzumelden haben, widrigenfalls Sie mit ihren Ansprüchen ausgeschlossen und die Urkunden für kraftlos erklärt werden.

Dieses Aufgebot muß öffentlich bekannt gemacht werden. Meldet sich nun kein Berechtigter, so erläßt das Gericht das Ausschlußurtheil. Der Antragsteller muß entweder selbst, oder ein Vertreter desselben im Termine erscheinen, thut er dies nicht, so kann er innerhalb sechs Monaten die Anberaumung eines neuen Termins beantragen. Das Ausschlußurtheil kann nur in folgenden Fällen angefochten werden und zwar durch die Anfechtungsklage:

1) wenn ein Fall nicht vorlag, in welchem das Gesetz das Aufgebotsverfahren nicht zuläßt;
2) wenn die öffentliche Bekanntmachung des Aufgebots oder eine im Gesetze vorgeschriebene Bekanntmachung unterblieben ist;
3) wenn die vorgeschriebene Aufgebotsfrist (sechs Wochen) nicht gewahrt ist;
4) wenn der erkennende Richter von der Ausübung des Richteramts kraft Gesetzes ausgeschlossen war;
5) wenn ein Anspruch oder ein Recht, ungeachtet der erfolgten Anmeldung nicht dem Gesetze gemäß in dem Urtheile berücksichtigt ist;
6) wenn die Voraussetzungen vorliegen, unter denen die Restitutionsklage wegen einer strafbaren Handlung stattfindet.

Die Anfechtungsklage ist binnen einer Nothfrist von einem Monate von dem Tage an zu erheben, von dem der durch das Ausschlußurtheil Geschädigte Kenntniß von demselben erhalten hat, resp. im Falle 4 und 6 innerhalb eines Monats von dem Tage an, an welchem er Kenntniß von der Thatsache erhalten hat. Nach Ablauf von 10 Jahren, von dem Tage der Verkündigung des Ausschlußurtheils, ist die Anfechtungsklage verjährt.

Gegen die Ablehnung des Antrages auf Eröffnung des Aufgebotsverfahrens findet die Beschwerde statt.

Außer den Hypothekenposten und Instrumenten werden noch folgende Sachen durch das Aufgebotsverfahren erledigt:

1) Die Todeserklärung; diese kann von den nächsten Verwandten nach Ablauf von 10 Jahren seit der letzten Nachricht des Verschollenen beantragt werden; war derselbe schon 65 Jahre alt, so genügen 5 Jahre, war derselbe noch minderjährig, so gehen die 10 Jahre erst vom Tage der Großjährigkeit an, ist das Alter des Verschwundenen überhaupt nicht bekannt, liegt aber die Vermuthung nahe, daß er zur Zeit des Verschwindens noch minderjährig war, so ist eine 15jährige Frist durch das Gesetz bestimmt, nach welcher der Antrag auf Todeserklärung gestellt werden kann.
2) die Aufgebote gefundener Sachen und Schätze;
3) der Aufruf unbekannter Erben;
4) der Aufruf von dinglich Berechtigten bei Anlegung neuer Grundbuchblätter. (Dinglich Berechtigte sind solche, die irgend eine eingetragene Forderung auf ein Grundstück haben, sei es Hypothek, Auszug, Wegegerechtigkeit ꝛc.);
5) Aufgebote bei Fideicommissen und Familienstiftungen;
6) Aufruf unbekannter Bau- und Kassengläubiger bei fiskalischen Bauten;
7) Aufruf unbekannter Gläubiger eines Verschwenders;
8) Aufgebote und Amortisation von Urkunden und Wechseln.

Für das Aufgebotsverfahren von verloren gegangenen Wechseln und Urkunden ist das Gericht zuständig, welches in der Urkunde als Erfüllungsort angegeben ist; ist ein solcher in der Urkunde nicht angegeben, so ist das Gericht zuständig, bei dem der Aussteller seinen allgemeinen Gerichtsstand hat.

Aus dem täglichen Leben.

Bei Veröffentlichung einer Gerichtsverhandlung war auch der Thatbestand derselben, eine Beleidigung in dem Referat einer Zeitung mitgetheilt, darin eine Wiederholung der Beleidigung gefunden, und deshalb Anklage gegen den Redacteur der Zeitung erhoben worden. Das ihn freisprechende Urtheil giebt über das Recht der Presse zu den obigen Veröffentlichungen folgende Belehrung: In dem der Anklage unterliegenden Artikel ist die Beleidigung, welche Gegenstand des früheren Rechtsstreites gewesen, nicht wiederholt. Es ist darin nur gesagt, daß ein Angeklagter eine solche Beleidigung ausgesprochen habe, und daß in diesem Thun Seitens des Richters eine strafbare Handlung gefunden worden sei. Diese Behauptung ist an sich richtig. Gleichwohl können auch solche Publikationen als Beleidigungen angesehen werden, aber doch nur in dem Fall, wenn solche Aufstellungen mit der Absicht zu beleidigen erfolgen. Andernfalls ist § 193 St.-G.-B. anzuwenden. Derselbe führt verschiedene Kategorien von Kundgebungen auf, in welchen die Strafbarkeit dadurch bedingt ist, daß die Absicht zu beleidigen hinzutritt. An diese Aufführung gewisser Handlungen schließt sich der Satz, „und ähnliche Fälle," womit der Gesetzgeber deutlich zu erkennen giebt, daß dem Richter gestattet ist, besagten Paragraphen nach dem Geiste seiner einzelnen Vorschriften überall zur Anwendung zu bringen, wenn auch nicht gerade eine der einzelnen Vorschriften zutrifft. In den Bereich dieser Vorschrift kann aber ohne Rechtsirrthum der Fall gezogen werden, wenn die Tagespresse in Artikeln von lediglich belehrendem Character das Publikum mit der Rechtsprechung in Strafsachen bekannt macht. So wenig der Tagespresse das allgemeine Recht zugesprochen werden kann, jedes Vorkommniß, auch wenn es Andere bloßstellt, in die Oeffentlichkeit zu bringen und zu besprechen, so wenig kann ihr das Recht abgesprochen werden, das Publikum durch Mittheilung gerichtlicher Entscheidungen über die Auslegung und Anwendung der Strafgesetze zu belehren. Es ist dies kein besonderes Recht der Tagespresse; sie theilt dies mit jedem Sammelwerk, das solche Entscheidungen abdruckt.

— Obwohl ein junger Beamter keinen Pfennig besaß, begab er sich doch in eine durch hohe Preise sich auszeichnende Restauration und machte dort eine ganz erhebliche Zeche offenbar in der Hoffnung, er würde höchstens aus dem Lokal hinausgeworfen werden. Es kam aber anders. Er wurde verhaftet und wegen Betrugs bestraft, obwohl er einwendete, er habe nicht die Verpflichtung gehabt, seine Mittellosigkeit dem Kellner, der ihn bediente mitzutheilen, und kein Wort gesagt, das einen Irrthum in dem Kellner habe erregen können. Das Gericht sagte nämlich: Die Annahme, daß die Unterdrückung wahrer Thatsachen nicht bloß durch ausdrückliches Ableugnen, sondern auch durch Verschweigung dieser Thatsachen geschehen kann, wenn zur Offenbarung derselben auch nur eine moralische Verpflichtung vorhanden, ist eine irrige. Durch ein rein passives Verhalten, durch das Verschweigen der Wahrheit kann auch in dem Falle, wenn nur eine moralische Pflicht zur Angabe der Wahrheit besteht, der Thatbestand des Betrugs begründet werden, da das Gesetz jedenfalls ein mit dem Verschweigen in Verbindung getretenes, auf Täuschung gerichtetes aktives Verhalten nicht fordert. Der zum Thatbestande des Betruges erforderliche Irrthum kann nicht bloß durch Worte, sondern auch durch Handlungen erregt werden, wenn der Thäter den irrthümlichen Glauben erweckt, daß er die Absicht gehabt hat, seine Verpflichtung zu erfüllen und die bestellte Zeche zu bezahlen, während er in Wirklichkeit die Absicht nicht hat, was daraus hervorgeht, daß er keine Mittel zu deren Bezahlung besitzt. Er täuscht dann über einen thatsächlichen, und zwar gegenwärtigen Zustand, nämlich über die zur Zeit der That bei ihm vorhandene Willensrichtung. Die Ausschließung dieser Art von That-

sachen im Gegensatz zu äußeren Thatsachen, geht aus dem Gesetz nicht hervor. Es kann also auch durch solche Täuschung ein Betrug begangen werden.

— Als ein Schuldner eine Klage auf Bezahlung seiner Schuld erhalten hatte, begab er sich zu seinem Gläubiger und forderte denselben auf, seine Klage sofort zurückzunehmen, da er andernfalls vor Gericht Sachen gegen ihn zur Sprache bringen werde, die dem Kläger sehr unangenehm sein würden. Der Gläubiger ließ sich jedoch nicht einschüchtern, ja er zeigte sogar die erwähnte Aeußerung der Staatsanwaltschaft an und erzielte dadurch die Bestrafung des Schuldners wegen Erpressungsversuchs. In der Entscheidung heißt es: Drohung im Sinne des Gesetzes ist jede Ankündigung der Zufügung eines Uebels für den Bedrohten, bestehe dies in einer Beschädigung seiner körperlichen Integrität, des Vermögens, der Ehre oder einem Nachtheil sonstiger Art, wenn dessen Ankündigung die Freiheit der Entschließung desjenigen, auf welchen sie berechnet ist, zu beeinträchtigen geeignet ist. Daß eine Aeußerung, durch welche Jemandem in Aussicht gestellt wird, es würden, wenn er der Aufforderung zu dem von dem Drohenden verlangten Thun nicht nachkomme, von Letzterem öffentlich Dinge zur Sprache gebracht werden, die dem Bedrohten unangenehm sein könnten, als die Ankündigung eines Uebels der bezeichneten Art aufgefaßt werden muß, liegt auf der Haud. Für den Begriff der Erpressung durch Drohung im Gegensatz zum Vergehen der Nöthigung, welches eine Drohung mit Verbrechen und Vergehen voraussetzt, kommt nichts darauf an, ob der Thäter zu der Handlung, deren Ausführung er ankündigte, berechtigt war oder nicht. Die Rechtswidrigkeit der Bedrohung liegt nicht in der Rechtswidrigkeit der in Aussicht gestellten Handlung, sondern in der dabei verfolgten Absicht, durch den mittels der Drohung ausgeübten Zwang, durch die Verletzung der Willensfreiheit eines Anderen einen rechtswidrigen Vermögensvortheil sich oder einem Dritten zu verschaffen.

Vermischtes.

Hamburg, 2. August. **Brieftauben von Paris.** Die hiesige Gesellschaft „Courier" hat 56 ihrer Brieftauben nach Paris geschickt und dort am Sonnabend früh 6½ Uhr (Hamburger Zeit) aufsliegen lassen. Trotz des zeitweilig herrschenden trüben und regnerischen Wetters langte die erste Taube am Sonntag früh 5 Uhr 4½ Minuten hier in ihrem Schlage wieder an. Die zweite folgte um 5 Uhr 22 Minuten, die dritte um 7 Uhr 52 Minuten u. s. w.; die 28. als letzte der prämirten traf um 12 Uhr 9 Minuten der folgenden Nacht wieder ein.

Eine sonderbare Wette wurde am Mittwoch in einem bekannten Restaurant in Berlin zum Austrag gebracht. Der Bäckermeister F. hatte sich verpflichtet, 48 Stunden lang ununterbrochen mit sich selbst Billard zu spielen. Natürlicher Weise hatte nach Bekanntwerden dieser Stipulation die Neugierde eine fortwährend ab- und zuwogende Menschenmenge in das zur Durchführung dieser interessanten Wette bestimmte Restaurant gelockt; dasselbe war Tag und Nacht von Gästen voll und machte der Wirth dabei das beste Geschäft. Die Menge der Gäste staute sich aber geradezu, als die Wette zu Ende ging und der Urtheilsspruch der Unpartheiischen, die selbstredend mit einander abgewechselt hatten, erfolgte, und der allerdings etwas gespensterhaft aussehende Bäckermeister als Sieger und glücklicher Gewinner proklamirt wurde. Ein mächtiger Kranz von bunten Georginen, an welchem eine rothseidene Börse mit hundert Mark hing, belohnte den heroischen Bäckermeister und Billardspieler, doch will derselbe, wie er erklärte, und wenn er tausend Mark damit gewinnen könnte, in seinem Leben keine solche Wette mehr eingehen.

Braunschweig, 2. August. **Eine schauerliche Promenade.** Gestern Morgen 8 Uhr ist in Folge einer Wette ein Wagestück ausgeführt worden, das, wenn es auch geglückt ist, besser unterblieben wäre. Um zehn Flaschen Champagner, welche der Mühlenbesitzer H. verloren hat, ist gestern Morgen 8 Uhr der Privatier Heckmann hier zweimal im Batty'schen Löwenkäfig (Circus Wulff) umhergegangen. Herr Batty ging voran und Herr H. folgte ihm Schritt um Schritt. Trotz dieser Sicherheit ist es Herrn H. keineswegs leicht ums Herz gewesen; im Gegentheil hatte er, als der Augenblick des Betretens des Käfigs gekommen war, mit dem Leben gewissermaßen abgeschlossen. Kaum war die aufregende Scene beendet, als zwei Polizeibeamten erschienen, welche Befehl hatten, den Austrag der Wette zu verhindern. Die Polizei hatte leider um einige Minuten zu spät die Kunde von der Wette erhalten, um welche überhaupt nur wenige Personen wußten.

Ein Liebesdrama wird in Brescia viel besprochen. Vor einigen Tagen kam dort mit dem Eilzuge von Mantua eine schöne Dame von ungefähr 20 Jahren an. Als sie den Bahnhof verlassen hatte, eilte sie, sichtlich erregt, in die Kaserne und durchlief alle Räume derselben, offenbar um jemanden zu suchen. Sie traf wirklich mit einem jungen Offizier zusammen, verließ in seiner Begleitung die Kaserne und begab sich mit ihm in ein Hotel. Was dort zwischen beiden vorging, weiß man nicht genau, jedenfalls gab es eine heftige Auseinandersetzung; denn ein Kellner, welcher sich im Nebenzimmer befand, hörte deutlich, wie der Offizier der Dame zurief, er werde die Gendarmerie holen, wenn sie ihn nicht sofort verlasse. Bald darauf entfernte sich der Offizier, und die junge Dame blieb einige Minuten allein, dann aber erschien ein Korporal der Gendarmerie im Hotel und klopfte an die Thür. Die junge Dame schien darauf vorbereitet zu sein; denn in dem Augenblick, als der Korporal in das Zimmer trat, ergriff sie ein auf dem Tisch stehendes Fläschchen, das eine Phosphorlösung enthielt, und leerte es bis auf den letzten Tropfen. Hierauf schwang sie sich über die Brüstung des Balkons und sprang vom zweiten Stock auf die Straße hinab. An einem Fensterrahmen im ersten Stock blieb sie mit ihren Kleidern hängen, und trotz angestrengter Bemühungen gelong es ihr nicht, sich loszumachen. So konnte man sie erfassen und ins Hospital bringen, wo sie in ärztlicher Behandlung steht. Man hofft, sie am Leben erhalten zu können.

Die Ermordung des kurländischen Barons v. Nolde hat unter den Deutschen in den russischen Ostsee-Provinzen die größte Aufregung hervorgerufen. Daß der Mordthat ein politisches Motiv zu Grunde lag, ist zwar noch nicht konstatirt, wird aber nicht bezweifelt. Zur Ermittelung der Verbrecher hat man bisher keine Spur. Die „Rigaer Ztg." berichtet über den Vorgang, wie folgt: „Am Dienstag hatte sich Baron Nolde noch in Libau befunden und begab sich von dort nach Papensee, einem unweit Rutzau belegenen Gute, wo sich augenblicklich sein Schwoger, der frühere Kurator, Baron Stackelberg, aufhält. Am Mittwoch, 20. Juli, nach Sonnenuntergang passirte nun Nolde, auf dem Heimwege nach Wirgen begriffen, unterwegs den Kruthen'schen Wald in Begleitung eines Buchwärters und seines Kutschers in einem halbverdeckten Wagen. Als die Reisenden gerade an einer Stelle des Waldes angelangt waren, wo der Weg zu beiden Seiten dicht mit Ellern und hohem Gestrüpp bewachsen ist, wurden auf den Baron ans nächster Nähe zwei Schüsse abgefeuert, welche ihr Ziel leider nur zu gut erreichten. Der eine Schuß hat Nolde in die Brust getroffen. der andere ist durch den Schenkel in den Magen gegangen. Der tödtlich Getroffene wurde schleunigst in die nahe belegene Kruthen'sche Buschwärterei gebracht und daselbst so gut wie möchlich gebettet. Der Kutscher aber machte sich sofort auf den Rückweg nach Papensee um Baron Stackelberg von dem Vorgefallenen in Kenntniß zu setzen. Letzterer begab sich selbst gleich nach der Unglücksstätte, nachdem er noch vorher einen Eilboten nach Libau entsendet hatte, um ärztliche Hilfe zu holen. Leider aber war es weder Baron Stackelberg, noch den bald darauf aus Libau anlangenden Doktoren Hein und Grosser vergönnt, den schwer Verwundeten noch am Leben anzutreffen. Um 11 Uhr Abends war Nolde bereits unter unsäglichen Schmerzen verschieden. Wie groß die Schmerzen gewesen sein müssen, welche der Verstorbene ausgestanden hat, ist unter anderem auch daraus zu ersehen, daß die Ladung des einen Schusses aus grobem, zerhackten Blei bestanden hat, welches ihm direkt in den Unterleib gegangen ist. Der Schuß, der ihm in die Brust getroffen, hat zuerst die Brieftasche Noldes durchlöchert. Der Vice-Gouverneur von Kurland, Baron Heyking, hat sich in Begleitung des Grobin'schen Hauptmanns, Baron v. d. Hoven, an den Ort des Verbrechens begeben, um die Untersuchung einzuleiten."

Appetit eines Vogels. Der Appetit eines Vogels ist außerordentlich. Eine Drossel verzehrt auf einmal die größte Schnecke. Ein Mann würde in demselben Verhältniß eine ganze Rindskeule zum Mittagbrod essen. Auch das Rothkehlchen ist höchst gefräßig. Man hat ausgerechnet, daß, um ein Rothkehlchen bei normalem Gewicht zu erhalten, eine Menge thierischer Kost täglich erforderlich ist, die einem 14 Fuß langen Regenwurm gleichkommt. Nimmt man einen Menschen von gewöhnlichem Gewicht und vergleicht man seine Masse mit der eines Rothkehlchens, so läßt sich berechnen, wieviel Nahrung er in 24 Stunden verbrauchen würde, wenn er in demselben Verhältniß wie der Vogel äße. Gesetzt eine Wurst, neun Zoll im Umfang, stellte den Regenwurm dar, so würde der Mensch 27 Fuß von solcher Wurst alle 24 Stunden verzehren. Dies ist besonders erwähnenswerth, um die Thätigkeit zu beweisen, welche von insektenfressenden Vögeln entwickelt wird.

Der letzte Wille. Ein junger Mann, welcher im Begriffe stand, sich zu vermählen, sprach neulich im Salon seines zukünftigen Schwiegervaters, in Gegenwart seiner Braut: „Ich will, daß wir um 11 Uhr getraut werden. Ich will, daß bei dem Diner gute Musik spiele. Ich will, daß der Hochzeitsschmaus bei dem ersten Restaurant bestellt werde. Ich will den Tag nach meiner Hochzeit nach Paris abreisen!" — „Dein Zukünftiger will ja gar vielerlei!" sagte die Mutter der Braut, nachdem er den Salon verlassen hatte. — „Laß ihn gewähren," bemerkte das junge Mädchen mit einem feinen Lächeln, „er giebt seinen letzten Willen bekannt!"

Eine sehr zerstreute Dame traf eine Freundin in tiefer Trauer. „Was haben Sie?" lautete die Frage. — „Ich habe meinen Mann verloren." — „So — so — wie schade!" bemerkte die Zerstreute, „hatten Sie denn aber nur den einen?"

Ein Familien-Geheimniß.

Novelle von Ch. Baronin v. Graven.

(Fortsetzung.)

Ehe Wartenfels am Abend schied, bat er die Gnädige, seine Braut ihrer Verpflichtungen zu entheben und gestatten zu wollen, daß sie seiner Schwägerin und seine Kinder auf sein Gut begleite, wo nach Wahl und Wunsch der Braut die neuen Einrichtungen getroffen werden sollten, und wo sonst auch noch ihre Anwesenheit nöthig sei.

Die Gnädige, wie beschränkt sie auch war, fühlte doch genau, daß dies nur ein Vorwand sei und daß der Graf seine Braut ihrer untergeordneten Stellung im Hause des Banquiers entziehen wolle — aber wenn auch darin gewissermaßen eine Art Kränkung ihres Stolzes lag, so fühlte die ehrliche Jüdin doch viel zu rechtig, als daß sie nicht das Delicate und Gerechtfertigte in des Grafen Handlungsweise heraus empfunden haben sollte. —

Die wiederholte Einladung zur Hochzeit machte Alles wieder gut, und versöhnt schied der Graf von ihr.

Die Hochzeit ward vier Wochen später mit großem Pomp und Geschmack gefeiert, und die Gemahlin des reichen Banquiers Goldberger überstrahlte sämmtliche Damen, selbst die junge schöne Gräfin, an Reichthum der Toilette, und an Brillanten, Perlen und Edelsteinen aller Art. Die kostbarsten Stoffe umwogten und umrauschten die kleine Gestalt der Jüdin, ihr dicker kugelrunder Kopf trug ein Peru von Perlen und Diamanten, der fleischige, in rothen Tönen erglänzende Hals bog sich unter der Last von Schmuck und Gold — und die runden quapplichen Arme schleppten ihre goldenen Ketten mühsam fort, während die kurzen, mit runden glatten Nägeln besäumten Finger blechbeschlagenen Ritterhandschuhen glichen, da sie bis an die Gelenke mit schweren, werthvollen Ringen besteckt waren. —

Ein Paradiesvogel mit brillantenen Augen bildete den Schlußpunct der drolligen Figur und wogte majestätisch, die Hunderte von Brillanten beschattend, von ihrem Haupte herab.

Nicht wenig trug die possirliche Erscheinung der allgemein bekannten und ihrer harmlosen Gutmüthigkeit wegen wohlgelittenen Banquiers-Frau zur Unterhaltung der Damen bei, und ein ziemlich medisantes Fräulein, welches an der Gränze zur Uebergangsperiode stand, die man mit dem Prädikate „Unvermählte" betitelt, fragte naiv:

„Was mag die alte Jüdin wohl werth sein, so wie sie dasteht? Ob sie wohl noch etwas an Diamant und Gold zu Hause gelassen hat?"

Die junge Gräfin, längst verletzt durch die unzarten Scherze, welche man sich auf Kosten ihrer einzigen Freundin und Beschützerin erlaubte, erwiederte rasch:

„Die alte Frau ist unschätzbar, mein Fräulein! denn wie groß auch der Werth sein mag von all dem Schmucke, den sie an sich trägt, ihren höchsten Schatz trägt sie verborgen bei sich, ihr wahrhaft gutes und aufrichtiges Herz. Ich weiß nicht, ob Sie diesen Werth anerkennen würden!" —

Pikirt wendete sich die Abgefertigte zu ihr gleicher Gesinnt n. —

Paula Solowska war auf diese Weise die geliebte Gattin des allgemein geschätzten und hochverehrten Grafen Wartenfels geworden, und verschönerte und verklärte dessen Leben auf wunderbare Weise. Gleich nach seiner Vermöhlung quittirte der General, da keine Aussicht auf Krieg war und er ganz nun seiner Familie zu leben verlangte.

Ein Jahr später beglückte Paula den überseligen Gatten mit einem Mädchen, welches nach seiner Pathe, der russischen Fürstin, getauft wurde, bei welcher Paula zwei Jahre gelebt hatte und deren Haus sie nur verlassen hatte, um den Nachstellungen des leichtfertigen Sohnes der Fürstin zu entgehen.

Die Kleine erhielt den Namen Alexandrea, mit der russischen Abkürzung Sascha, Saschinka, und die mächtige und reiche Pathe erbat es sich von dem Grafen als eine Gunst, daß sie auf das künftige Glück ihres Pathchens einigen, wenn auch nur indirecten Einfluß, vielleicht durch Vermehrung ihrer Glücksgüter, nehmen dürfe.

Von dem Grafen gingen oft, nach vorheriger Besprechung mit seiner Gattin, Briefe in die Ferne, welche er stets selbst zur Post beförderte — und nach jeder solchen Unterredung sah man die junge Gräfin wieder bleich und angegriffen, mit verweinten Augen die Einsamkeit suchen, und es bedurfte stets mehrere Tage und der Zärtlichkeit ihrer Kinder, um sie wieder dem frohen Leben zurückzugeben. —

Mehre Knaben und Mädchen folgten der kleinen Sascha, von denen aber nur noch ein Sohn, der den Namen Casimir erhielt, am Leben blieb, und in welchem der künftige Stamm- und Erbherr anerkannt wurde.

Mit gleicher Liebe, wie die eigenen Kinder, erzog Paula die Pflegekinder, und besonders war es Richard, der seine schöne Tante mit abgöttischer Verehrung liebte, und die kleine Sascha wie ein Juwel betrachtete, sie kaum der Wärterin gönnte, und das Kind in einer Weise an sich fesselte. daß es die Aermchen nach Bruder Richard von weitem schon ausstreckte, wenn selbst Vater und Mutter und die anderen Geschwister mit ihm erschienen.

Der General dagegen liebte nächst seinem Töchterchen die kleine Alma innig und warm, und machte zwischen den eigenen und seines Bruders Kindern, deren beträchtliches Vermögen er getreulich verwaltete, kein Unterschied.

Die kleine Sascha versprach ganz das Ebenbild der Mutter zu werden, hold und schön wie sie, Casimir glich dem Vater und verrieth schon als Kind den festen, energischen Charakter, vom Vater ererbt, der ihn einst zum hervorragenden, und bedeutenden Menschen machen sollte. — —

So verstrichen der Familie des Generals, welche

die meiste Zeit auf dem Lande zubrachte und nur mit Widerstreben die Stadt besuchte, unvermerkt die Jahre, welche aus Alma und Sascha blühende Jungfrauen, und aus Richard bereits einen der intressantesten jungen Männer gebildet hatten — nnd schon hatte er die Universität hinter sich und widmete sich den Wissenschaften im Allgemeinen, da Richard weder Lust noch Beruf zu irgend einem Fachstudium verspürte, sondern sich entschlossen hatte, die Jahre der Freiheit noch zu weiteren Reisen zu benützen, und dann die vom Vater geerbten Güter zu übernehmen.

Der Vorsatz, seinen Unterthanen Freund und Vater zu werden, überall, wo er zu gebieten hatte, Wohlstand, durch Fleiß und Industrie erzeugt, erstehen lassen, war in dem Herzen des jungen Mannes fest und unerschütterlich aufgestellt, und schon wirkte er auf dieses große, eines edlen Menschenherzens würdigste Ziel, durch seinen Oheim, den zeitweiligen Verwalter der Güter, hin, und dieser vortreffliche Mann unterstützte mit Rath und That und weiser Vorsicht des jungen, so vertrauensvollen Mannes heißblütige Absichten. —

Ach es ist schön, so göttlich erhaben, die Menschen lieben zu können, und der es noch kann, klage nicht über Unglück! — Wer aber durch Verrath und Täuschungen, durch erlittene Kränkungen, empfundene Härten und durch die Selbstsucht der Menschen um die reinste höchste Poesie des Lebens, um die Liebe zu dem Nächsten beraubt, wie ein vom Frost der Winternächte entblätterter starrer Baum, einzeln, ungeschützt dasteht! — der ist unglücklich zu nennen — der ist wahrhaft ele d!! — — —

Nicht der ist der frechste Räuber, der dem Bettler sein letztes Stück Brot gestohlen — und ihn verhungern sieht — raube dem warmen Herzen die Liebe, den Glauben an Menschen und deren inneren Werth, und du hast den schmachvollsten Diebstahl begangen, du hast eine Seele gemordet, und nichts auf Erden, keine Sühne, keine Reue vermag solche Unthat wieder gut zu machen! — — —

Neben der ihm zur zweiten Natur gewordenen poetischen Anschauung des Lebens und der Menschen, die er einst zu beglücken hoffte, thronte in Richard's Seele ein Himmelsbild, dessen süßer Schmelz namenlose Wonnen in seine Phantasie wob. —

Aus der Liebe für das Kind, das mit seinen runden Aermchen tausendmal des Bruders Hals umschlungen hatte, und dessen Anhänglichkeit sich gleich geblieben war, hatte sich in Richard's Herzen eine große heilige Leidenschaft für die Jungfrau entzündet und niemand durfte an der Erwiderung zweifeln, der Sascha's holdes Erröthen gewahrte, wenn sie nach kurzer Abwesenheit Richard zurückkehren sah, oder wenn Beide Arm in Arm die schönen Parkanlagen bei dem Schlosse durchwanderten.

Die Eltern sahen mit Freude den Bund der jungen Herzen und beschlossen nichts zu thun, um eine Katastrophe herbeizuführen, aber auch, wenn ihr Segen begehrt würde, diesen nicht zu verweigern, nein, mit Freuden zu geben. —

Alma ward mit 17 Jahren an einen Gutsnachbar, einen hochgebildeten, reichen jungen Mann, den Grafen Wernberg vermält, und ward eine glückliche und beglückende Gattin. —

Banquier Goldberger besuchte alle Jahre auf mehre Wochen das Gut der einstigen Gesellschafterin, und Paula hatte viel an der armen Mutter zu trösten, welcher der einzige Sohn viel Kummer machte, da er, ihren dringenden Bitten und Ermahnungen widerstehend, sich in Paris vollständig ansäßig gemacht, und ein Zweiggeschäft dort etablirt hatte.

Fortsetzung folgt.

Die Ernte naht.

Ich stand an einem Aehrenfelde
Und sah bewundernd um mich her.
Es neigten sich die goldnen Aehren,
Der Reife nah, vom Segen schwer.
Da mußt ich edler Menschen denken,
Die still bescheiden Gutes thun,
Und mit der Liebe schönen Thaten
Für's Wohl der Nächsten nimmer ruhn.

Dann sah ich andere bei mir stehen,
Das Haupt erhoben stolz und frei,
An Werken arm, doch voller Hochmuth,
Als ob geringer Jeder sei. —
O treffend Gleichniß von den Aehren,
Die höher als die Mehrzahl wohl,
Ein Jeder weiß es, daß sie alle
Im Innern leer, im Innern hohl.

Es kommt dereinst für sie die Stunde,
Da ist's mit falschem Stolz vorbei,
Der Schnitter mähet nach der Reihe,
Ob noch so stolz, ist einerlei.
Ich lauschte still der alten Wahrheit
Vor mir im Buche der Natur,
Die zu uns spricht mit Sonnenklarheit,
Das Rechte ist das eine nur:

„Wenn mit berechtigt edlem Stolze
Sich still verborg'nes Wirken eint,
Wenn in dem ganzen Erdenleben
Der Mensch stets mehr ist, als er scheint." —
Es neigten sich die goldnen Aehren,
Der tausendfache Lohn der Saat,
Mir war's, als klang es durch's Gefilde:
„Die Stunde kommt, die Ernte naht!"

Verlag von PAUL PAREY in Berlin, S.W., 91 Zimmerstrasse.

GARTEN-ZEITUNG.

Monatsschrift für Gärtner und Gartenfreunde.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner aus Wissenschaft u. Praxis herausg. von
Dr. L. WITTMACK,
General-Sekretär des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues, Custos des Museums der landw. Hochschule, a. o. Professor an der Universität Berlin.

Mit zahlreichen Farbendrucktafeln und Holzschnitten.
Preis für den Jahrgang von 12 Heften 12 Mark.
Preis des Heftes 1 Mark.

Die Garten-Zeitung behandelt alle Zweige des Gartenbaues und erstrebt für Gärtner und Gartenfreunde in Deutschland das gemeinsame Central-Organ zu werden.
Gegen 1 Mark in Briefmarken erfolgt franco Zusendung eines Probeheftes.

ILLUSTRIRTES

GARTENBAU-LEXIKON.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute aus Wissenschaft und Praxis
herausgegeben von TH. RÜMPLER, Generalsecretair des Gartenbauvereins in Erfurt.
Mit 1002 in den Text gedruckten Holzschnitten.

In tausend Fällen erfordert die Beantwortung von Fragen, wie sie sich täglich im gärtnerischen Betriebe aufwerfen, das Suchen und Nachlesen in den verschiedensten Werken; das Gartenbau-Lexikon giebt eine augenblickliche, klare und bündige Antwort und wo das Wort allein nicht genügt, antwortet zugleich eine Abbildung. —

Ein starker Band im grössten Octavformat.
Preis 24 Mark. Vorzüglich gebunden 27 Mark.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Deutsches Tageblatt.

Nach zweijährigem Bestehen zählt das Blatt bereits 13,000 Abonnenten, ein Erfolg, wie ihn bisher keine einzige Zeitung aufzuweisen hatte.

Wer ein Herz für die heiligsten Güter unseres Volkes hat, der findet nirgends für seine Gesinnungen einen so getreuen Ausdruck, als im

„Deutschen Tageblatt."

Nationale Größe, Soziale Reform, Deutsche Bildung

ist der Wahlspruch des „Deutschen Tageblattes". Im Anschluß an die staatserhaltenden Parteien, aber unabhängig von jeder Fraktionspolitik, kämpft es für gesunden Fortschritt gegen alle internationalen, zersetzenden Einflüsse, für die so nothwendige Kräftigung der Landwirthschaft und des bürgerlichen Mittelstandes gegen den Mißbrauch der Arbeit als bloßer „Waare", für die Eintracht der christlichen Konfessionen und gegen die Entchristlichung des Volkes zu Gunsten einer undeutschen Minderheit.

Das „**Deutsche Tageblatt**" erscheint täglich, auch Montags, als Morgenblatt, und ist dadurch insbesondere den Abendblättern gegenüber in der Lage, sofort ausführliche Berichte über die Sitzungen der parlamentarischen Körperschaften zu bringen. Durch ausgezeichnete Verbindungen ist es in den Stand gesetzt, stets die neuesten und zuverlässigsten politischen Nachrichten dem Leser zu bieten.

Das „Deutsche Tageblatt" bringt Spezialcorrespondenzen aus den fremden Hauptstädten, sowie Spezialtelegramme.

Auch im Handelstheil verfolgt das Deutsche Tageblatt die Tendenzen einer gesunden Wirthschaftspolitik und bietet es eine Fülle thatsächlichen Materials.

Wetter- und Wasserstands-Berichte.

Ziehungslisten der preußischen und sächsischen Lotterie.

Das Feuilleton verfolgt dieselben Tendenzen, wie der politische Theil. Neben einer Fülle des Unterhaltenden und Belehrenden sucht es den deutschen Ernst in Wissenschaft, Kunst und Literatur wieder zur Anerkennung zu bringen. Außerdem erscheinen im Feuilleton Romane hervorragender Autoren.

Um auch den Wünschen der Damen entgegen zu kommen, liefern wir seit dem 1. Januar regelmäßig eine

Sonntags-Beilage

unter dem Titel

Damen-Welt.

Der Inhalt derselben besteht aus spannenden Novellen, Plaudereien, Modeberichten, Räthsel, Scherzen, sowie allerlei nützlichen Recepten für die **Hausfrau** und den **Landwirth.**

Die Fülle anregenden und unterhaltenden Lesestoffs bietet das „Deutsche Tageblatt" zu dem enorm billigen Abonnementspreise von nur

5 Mark 25 Pf. für das Vierteljahr.

Man abonnire schleunigst bei dem nächstgelegenen Postamt, damit die Zustellung des Blattes vom 1. Juli ab pünktlich erfolge. — Probe-Nummern gratis.

Berlin, im Juni 1883.

Deutsches Tageblatt.
Friedrich Luckhardt.

Heilung der Athmungs- und Ernährungs-Organe und der gänzlichen Entkräftung

durch Anwendung des echten

Johann Hoff'schen Malz-Heil-Nahrungsmittels

des K. K. Hoflieranten Johann Hoff, alleinigen Erfinders und ersten Erzeugers der Malzpräparate in Berlin, Neue Wilhelmstraße 1.

Druck und Verlag der „Mecklenourgischen Gerichts-Zeitung."

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in **Leipzig.**

Billigste landwirthschaftliche Fachzeitung.

Einziges Fachblatt für Cichorienfabriken.

Mk. 1.50 pro Quartal.

Abonnements-Einladung.

Monatlich 2 Mal.

Einziges Fachblatt für Stärkefabriken.

Das in **Magdeburg** erscheinende

Offerten-Blatt

für Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Cichoriee- und Stärkefabriken, Brennereien, Landwirthschaftliches Organ,

bringt Originalartikel bedeutender Fachmänner der einzelnen Branchen, Mittheilungen aus dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft, Coursberichte, technische Notizen etc.

Abonnements zum Preise von Mk. 1.50 pro Quartal direct oder bei jeder Postanstalt.

Inserate, 30 Pfennig für die Petitzeile, finden bedeutende Verbreitung.

Probenummern gratis.

Jedem Landwirth zum Abonnement empfohlen.

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Anzeigen

finden durch die **Mecklenburgische Gerichts-Zeitung** grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser aufs Land, nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg. und geben **hohen** Rabatt.

Expedition der Mecklenb. Gerichts-Ztg.



Original-Nähmaschinen-Depôt

der Fabrik

Frister & Rossmann,

Actiengesellschaft, Berlin,

in Güstrow Pferdemarkt 62.

Anerkannt die beste Nähmaschine der Welt.

Unsere Maschinen arbeiten nahezu geräuschlos, sind von bestem Material gearbeitet und daher leichtgehend und dauerhaft, vorzüglichem Stich, bewährtester Verbesserung, sorgfältigster Justirung und eleganter Ausstattung.

Für jede von uns gelieferte Maschine, welche die Marke der Firma trägt, außerdem mit einem Garantieschein begleitet ist, übernehmen wir die Garantie für Echtheit, vollendete Herstellung und höchste Leistungsfähigkeit.

Unterricht wird — unentgeldlich ertheilt. Wöchentliche Abzahlung. Alte Maschinen werden in Zahlung genommen bei unserem Vertreter

Wilh. Picker, Güstrow, Pferdemarkt 62.

Die Vorschrift in § 2 der Straßen-Polizei-Ordnung:

„Bei trockenem Wetter müssen die Straßen vor dem Fegen mit Wasser besprengt werden"

wird hiemittelst in Erinnerung gebracht.

Güstrow, am 16. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Es wird die Bekanntmachung des Polizei-Amts vom 13. Juni 1879, wonach das Baden in der Nebel außerhalb der städtischen Badeanstalt verboten ist, in Erinnerung gebracht.

Güstrow, am 12. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die Erlaubniß zum Kleinhandel mit Spirituosen, wie solche einer Reihe hiesiger Kaufleute ertheilt ist, schließt die Befugniß zum Ausschänken von Bier und Branntwein nicht ein. Es wird hierauf mit dem Bemerken hingewiesen, daß im Falle von Contraventionen, auf welche die Diener besonders zu vigiliren angewiesen sind, in Grundlage des § 147 sub. 11 der Gewerbe-Ordnung ein Strafverfahren veranlaßt werden wird.

Güstrow, am 23. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die vielfachen Beschädigungen der Anlagen durch Kinder veranlassen das Polizeiamt darauf hinzuweisen, daß die Eltern nach § 361 sub 9 des Strafgesetzbuches verpflichtet sind ihre Kinder von der Begehung solcher Frevel **abzuhalten** und daß dieselben sich selbst **strafbar** machen, wenn sie es nach dieser Richtung hin an der erforderlichen Thätigkeit fehlen lassen. Es kann den Eltern im eigenen Interesse nur angerathen werden, ihre Kinder dringend vor allen Beschädigungen der Anlagen zu verwarnen und kleinere Kinder nicht ohne Aufsicht in den Anlagen zu belassen.

Güstrow, den 10. Mai 1883.

Die Polizei-Behörde.

Lebende

Suppen- und Tafel-Krebse

empfiehlt täglich

die Fischhandlung

von

W. Bunge.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und alle **Geflügelzucht-Utensilien.** Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

E. Wollschläger,

Tischlermeister,

11. Kl. Schloßstr. 11.,

empfiehlt

Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu heruntergesetzten Preisen

---

Soeben empfing ich wieder eine Sendung hochfeinen Holländischen Sommerfang-Hering, ff. Radener Käse, delikaten Prützer Käse und feine fette Anchovis.

Bernhard Martens.

Gertrudenstr. 5.

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal.

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die 2mal täglich erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern „**Deutsches Heim**" und „**Gerichtslaube**".

Gegenwärtige Auflage 30,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Quartal

4,50 Mark.

Die „Berliner Zeitung" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Novität!

Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen.

Novität!

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei **Barthol & Co., Berlin SW.**

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark
Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark
Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark
Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark
Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein

Sarg-Magazin.

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W. Nicolaisen, Tischlermstr.

Langestraße 3. **Güstrow,** Langestraße 3.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Abonnmentspreis 1,50 m., durch die Post bezogen 2 m. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, für's Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 64. Güstrow, Mittwoch, den 15. August. 1883.

Die Abänderungen der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, welche mit dem 1. Januar 1884 in Kraft treten.

Indem wir uns ein genaues Eingeben auf die Begründung der Regierungsvorlage, auf die kommissarischen Verhandlungen und die Kommissionsvorlage so wie die Verhandlungen im Reichstage vorbehalten, erscheint es am zweckmäßigsten, zuvörderst rein objektiv und ohne jegliche Kritik die getroffenen Abänderungen zu präcisiren, um dann die Grundlage für ausführlichere Besprechung endgültig fixiren zu können.

Die Abänderungen sind die folgenden:

1) Zu Titel I. Allgemeine Bestimmungeu.
   Im § 6, welcher die Betriebe aufzählt, auf welche die Gewerbeordnung keine Anwendung finden solle, ist zufolge der Bestimmungen des neuen Gesetzes auf vier derselben, und ferner auf einen fünften neu hinzugefügten der vollständige Ausschluß der Anwendung der Gewerbeordnung dahin abgeändert, daß die Anwendbarkeit dieses Gesetzes auf den Kreis seiner ausdrücklichen Bestimmungen beschränkt ist. Die vier so veränderten Betriebe sind: das Bergwesen, die Ausübung der Heilkunde, der Verkauf von Arzneimitteln, der Vertrieb von Lotterieloosen, und der neu hinzugekommene die Viehzucht.
2) Zu Titel II, Nr. 1. Stehender Gewerbebetrieb, Anlagen, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen:
   Im § 21 hat das Gesetz zu den Grundsätzen, welche bei den landesgesetzlichen Bestimmungen über die Behörden und über das Verfahren in verschiedenen Instanzen festzuhalten sind, einen fünften, betr. den Ausschluß bezl. die Beschränkung der Oeffentlichkeit der Verhandlungen hinzugefügt (in Gemäßheit der §§ 173—176 des Deutsch. Gerichtsverfassungsgesetzes.)
3) Zu Titel II, Nr. 2 unter den Bestimmungen über Gewerbetreibende, welche einer besonderen Genehmigung bedürfen, ist
   hinter dem § 30 ein neuer § 30a, betreffend das Hufbeschlaggewerbe, eingefügt, welcher der Landesgesetzgebung anheimgiebt, diesen Betrieb von der Beibringung eines Prüfungszeugnisses abhängig zu machen. Dabei ist freilich die Geltung des Zeugnisses auf das ganze Gebiet Deutschlands ausgedehnt.
4) Ferner sind zu demselben Titel II (Konzessionen)
   hinter dem § 33 (Gastwirthschaft, Schankwirthschaft und Kleinhandel mit Getränken) die §§ 33a, 33b, 33c eingefügt, und zwar behandelt § 33a die spezielle Konzession für gewerbsmäßigen Betrieb von musikalischen, deklamatorischen, theatralischen Aufführungen, (auch neben der Erlaubniß zum Gewerbetrieb als Schauspielunternehmer), deren Versagung, Zurücknahme und Untersagung, während § 33b Bestimmungen über die Konzession der Ortspolizeibehörde für denselben Betrieb im Umherziehen und § 33c über die Tanzlustbarkeiten, deren Abhaltung sich nach landesrechtlichen Bestimmungen regeln soll, enthält. Die Abänderung des § 40 ist redactioneller Natur, soweit die eingeschobenen Paragraphen dieselbe erforderten.
5) Zu demselben Titel II.
   Der § 35 (Untersagung verschiedener Gewerbebetriebe hat mehrfache Veränderungen und Erweiterungen erfahren.
   a) Während in dem § 35 der Gewerbeordnung diese Untersagung nur fakultativ angeordnet war (darf — kann untersagt werden), ist dagegen in der Novelle obligatorisch ausgesprochen, (ist — sind zu untersagen — dasselbe gilt.) Ferner sind:
   b) die Voraussetzungen, bezgl. die Gründe der Untersagung durch Erweiterung durchweg abgeändert worden. Die Gewerbeordnung setzt Bestrafungen voraus, und zwar für Tanz-, Turn- und Schwimmlehrer bezl. Vergehen oder Verbrechen gegen die Sittlichkeit, für Trödler und Kleinhändler wegen aus Gewinnsucht begangener Vergehen oder Verbrechen gegen das Eigenthum, bei Gesindevermiethern wegen der letztangegebenen oder Sittlichkeitsvergehen. Die Novelle dagegen begründet die Untersagung schon mit dem Umstande, daß Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit der Gewerbetreibenden in Bezug auf ihren Gewerbebetrieb darthun.
   c) Den Betriebsarten, welche unter der angegebenen Voraussetzung untersagt werden können, sind noch folgende Kategorien hinzugefügt:
      a) Der Kleinhandel mit altem Metallgeräth, mit Metallbruch hat den Zusatz erhalten: „oder dergleichen", ferner ist
      b) der Handel mit Dynamit oder anderen Sprengstoffen hinzugekommen,
      c) ebenso das Gewerbe der Winkelkonsulenten,
      d) die Geschäfte der Vermittler von Immobiliarverträgen, Heirathen und Darlehen,
      e) dasjenige der Stellenvermittler, sowie
      f) endlich das der Auctionatoren (denen überdies die Versteigerung von Immobilien nur bei spezieller Befugniß gestattet sein soll.)
6) Zu demselben Titel II zu III (Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse sind
   a) im § 42, nach welchem der ambulante Geschäftsbetrieb der stehenden Gewerbetreibenden am Orte ihrer gewerblichen Niederlassung dem stehenden Gewerbebetrieb zugerechnet wird, die betreffenden Gewerbetreibenden durch den Ersatz des „Ortes" durch den „Gemeindebezirk" günstiger gestellt worden; ferner ist in demselben § ein Zusatz gemacht, welcher in seiner Spitze gegen die „Wanderlager gerichtet ist und damit eine gewerbliche Niederlassung nicht für vorhanden erklärt, wenn der Gewerbetreibende kein zu dauerndem Gebrauche eingerichtetes, beständig oder wiederkehrend benutztes Lokal besitzt.
   b) Dem § 42 sind zwei Paragraphen neu hinzugefügt und zwar verbietet zunächst
      a) § 42a das Feilbieten und den Ankauf zum Wiederverkauf der vom Hausirhandel ausgeschlossenen Gegenstände, mit Ausnahme von Bier und Wein in Fässern und Flaschen, auch innerhalb des Gemeindebezirks des Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung von Haus zu Haus oder überhaupt öffentlich. Doch soll die betr. Landesregierung weitere Ausnahme von diesem Verbote zulassen können, ebenso die Ortspolizeibehörde das Feilbieten geistiger Getränke.
      b) § 42b beschränkt in beträchtlichem Maaße den Hausirhandel, indem er die Konzession der Personen, welche in dem Gemeindebezirke wohnen oder eine gewerbliche Niederlassnng besitzen, zum Feilbieten und Ankauf von Waaren, zum Aufsuchen von Waarenbestellungen oder zum Anbieten von gewerblichen Leistungen, auf Grund eines Gemeindebeschlusses, von der höheren Verwaltundsbehörde abhängig macht. Indeß sind für verschiedene Gegenstände besondere Ausnahmen statuirt, wie für die selbstgewonnenen oder rohen Erzeugnisse der Landwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, der Jagd und Fischerei ꝛc., ferner für selbstgefertigte des Wochenmarktverkehrs in der Umgegend bis zu 15 Kilometer Entfernung von dem Wohnort des Feilbietenden bez. Anbietenden, weiter bezüglich der Druckschriften, anderen Schriften und Bildwerken von Haus zu Haus ꝛc., sowie für vom Bundesrath namhaft gemachte Waaren. In Betreff des Hausirhandels der Ausländer innerhalb des Gemeindebezirks ihres Wohnortes oder der gewerblichen Niederlassung darf die höhere Verwaltungsbehörde entsprechende Untersagungs-Bestimmungen treffen.

(Fortsetzung folgt.)

Aus dem täglichen Leben.

Mitten in einem Walde befand sich eine Straße, die nur mit Gras bewachsen war. Ein Strolch, der in dem Walde Nachts kampirt hatte, machte sich das Vergnügen, dieses Gras anzuzünden und erfreute sich an dessen Aufflackern. Dabei wurde er von einem Forstbeamten ertappt. Sein Spaß trug ihm die harte Strafe des Brandstifters in einem Walde ein, da das Gericht sein Thun in folgender Weise beurtheilte: Ein Wald besteht aus dem auf einer Bodenfläche wachsenden und angelegten Holze und dem Waldboden nebst den diesen bedeckenden, sonstigen Walderzeugnissen. Das Anzünden solcher auf dem Waldboden wachsenden, bezüglich befindlichen, einen Bestandtheil des Waldes bildenden, brennbaren Erzeugnissen ist das Inbrandsetzen einer Waldung, wenn dadurch der Holzbestand in die Gefahr kommt, mit in Brand gesetzt zu werden. Wie weit sich der Waldboden erstreckt, und ob eine Gefahr für den Holzbestand vorhanden, ist im einzelnen Falle nach den besonderen Umständen zu beurtheilen. Dabei können in letzterer Beziehung die von dem Thäter zur Verhütung einer solchen Gefahr getroffenen Vorkehrungen von Erheblichkeit sein. Eine mitten in den Kulturen von Fichten belegenen Blöße von nur einigen Schritten Breite kann für Waldboden, das Anzünden des darauf befindlichen, in die Kultur sich hinein erstreckenden, hohen, trockenen Grases, für das Inbrandsetzen einer Waldung erachtet werden. Zum Thatbestande einer vorsätzlichen Brandstiftung in einem Walde ist nicht die bestimmte Absicht erforderlich, den Wald seinem Wesen nach, d. h. das Holz als Hauptbestandtheil desselben in Brand zu setzen. Es genügt die vorsätzliche Inbrandsetzung des Grases im Walde, falls der Brandstifter dabei nach den obwaltenden Umständen das Bewußtsein der daraus für den Holzstand erwachsenden Gefahr hatte.

— Einem seit längerer Zeit Verschollenen war eine Erbschaft zugefallen, und wurde ihm zum Zweck der Verwaltung gerichtlich ein Pfleger bestellt. Letzterer fand bei Durchsicht des Testaments des Erblassers, daß der Verschollene durch dessen Bestimmungen erheblich in seinem Pflichttheil verletzt worden war, und focht deshalb die Giltigkeit des Testaments an, erreichte aber nicht den erhofften Zweck, da folgende Entscheidung auf seine Klage erging: Wenngleich der Abwesenheitskurator im allgemeinen nicht von der Geltendmachung, welche für das unter seiner Verwaltung stehende Vermögen begründet ist, ausgeschlossen worden, so ist er doch nicht ermächtigt, eine Klage wegen Pflichttheilsverletzung für seinen Pflegebefohlenen anzustellen, obschon diese Klage in ihrer Richtung auf Erlangung eines Geldwerths abziehlt, da das Klagerecht selbst nicht eigentlich zum Vermögen des Benachtheiligten gerechnet wird, ebensowenig wie die Befugniß zur Erhebung einer Injurienklage. Denn der Abwesenheitskurator ist auf die bloße Verwaltung des Vermögens seines Pflegebefohlenen beschränkt. Die Klage wegen Pflichttheilsverletzung ist dem Berechtigten als ein Schutzmittel gegen seine als persönliche Kränkung und Zurücksetzung aufgefaßte Verkürzung durch das anzufechtende Testament gegeben; der Gebrauch dieses Schutzmittels muß also lediglich seiner eigenen Entschließung anheimgestellt bleiben.

— Faßt man Bestimmung und Zweck des Wechselprotestes mangels Zahlung näher ins Auge, so läßt sich derselbe nur dahin auffassen, daß durch den Protest sowohl die rechtzeitige Repräsentation des Wech-

sels zur Zahlung, als die die nicht erfolgte Zahlung durch den Verpflichteten nachgewiesen, sowie der urkundliche Beweis geführt werden soll, daß der Wechselinhaber seinen diesfälligen Verbindlichkeiten rechtzeitig nochgekommen ist und sich damit den Regreß an seine Vormänner resp. den Wechselschuldner gesichert hat. Daß aber dieser Zweck nicht erreicht wird, wenn nicht der wechselberechtigte Inhaber den Wechselprotest veranlaßt, oder wenn in letzterem ersichtlich gemacht ist, für welchen wechselmäßigen Inhaber der Protest gegen den Zahlungsverpflichteten aufgenommen wird, bedarf keiner Auseinandersetzung. An dem urkundischen, dem Wechselgläubiger zur Sicherung des Rückgriffs an die wechselverpflichteten Personen nöthigen Beweise durch die Protesturkunde würde es fehlen, wenn der Protestirende für seine Person weder zur Empfangnahme der fälligen Wechselzahlung noch zur Veranlassung des Protestes berechtigt, noch aus dem Inhalt des Wechsels oder Protestes mit Sicherheit zu entnehmen wäre, daß und für welchen wechselberechtigten Inhaber und Gläubiger der Protest aufgenommen sei und mit rechtlicher Wirkung habe aufgenommen werden dürfen, eine Erwägung, die um so zutreffender scheint, wenn man berücksichtigt, daß sich jeder Protest als Vorbehalt der Rechte für den Protestirenden charakterisirt. Ein Protest, der sich darauf beschränkt, nur die Person des Nachsuchenden ohne nähere Bezeichnung des Wechselinhabers oder der Firma, für welche der Protest aufgenommen wird, namhaft zu machen, ist daher einer gerichtlichen Entscheidung zufolge wesentlich mangelhaft, also ungiltig.

Deutsches Reichsgericht.

Die erhöhte Haftpflicht für Unfälle beim Betriebe einer Eisenbahn aus § 1 des Haftpflichtgesetzes vom 7. Juni 1871 findet nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 5. Civilsenats, vom 8. Juni 1883 auch Anwendung auf Verletzungen, welche durch das Ausladen eines zeitweise haltenden Eisenbahnzuges entstehen. „Es steht fest, daß der Kläger am 12. Juni 1881, als auf der Station Münster aus einem etwa $1^1/_2$ Stunden lang dort haltenden Güterzuge Stückgüter, behufs der Weiterbeförderung ausgeladen wurden, hierbei durch das Belasten mit einer schweren Kiste an der Schulter verletzt ist. Die Haftpflicht des Beklagten hing daher von der Feststellung des ursächlichen Zusammenhanges dieses Ereignisses mit den bezeichneten Gefahren ab. Von denselben Grundsätzen geht auch der Berufungsrichter aus; das gedachte Gesetz ist deshalb nicht von ihm verletzt. Denn wenngleich er nach dem Eingange seiner Entscheidungsgründe zur Anwendung desselben scheinbar schon die Möglichkeit des fraglichen Zusammenhanges für ausreichend erklärt, so ergeben seine folgenden Ausführungen, daß er das wirkliche Vorhandensein des letzteren nicht nur für erforderlich hält, sondern auch thatsächlich feststellt."

— Ein Dieb, welcher in der irrthümlichen Meinung, daß die Thür zu dem Raume, in welchem er stehlen will, verschlossen sei, (während dies thatsächlich nicht der Fall ist,) die Thür gewaltsam eröffnet und sodann den Diebstahl ausgeführt, ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 2. Straffenats vom 25. Mai 1883 wegen Einbruchsdiebstahl aus § 243 Str.-G.-B. zu bestrafen.

Vermischtes.

* In der am 13. d. M. stattgehabten Ziehung Großherz. Mecklenb.-Schwer. Landes-Lotterie sind folgende größere Gewinne gezogen: 3 à 3000 Mark auf die Nrn. 1664 (Siegmund Blumenthal-Dömitz), 9111 (Heitmann-Lübz), 17,793 (Ad. Sußmann-Schwerin); 7 à 1500 Mark auf die Nrn. 4012 (P. Möller-Wismar), 5209 (Clodius-Parchim), 8895 (derselbe), 9886 (S. M. Bragenheim-Güstrow), 12,952 (Scheffsky-Brüel), 13,771 (Kähler-Malchow), 17,229 (Gebr. Lindenberg-Gadebusch); 5 à 1000 Mark auf Nr. 98 (Havemann-Sternberg), 2690 (L. Sußmann-Schwerin), 7053 (Neumann-Rostock), 8492 (Brandt-Wismar), 14,927 (Neumann-Rostock). Außerdem wurde eine größere Anzahl von Gewinnen von 400, 300 und 200 Mark gezogen. — Nächste Ziehung am 15. d. M.

Die Cholera. In den letzten Tagen verbreitete sich die Nachricht, daß in Deutschland soeben ein Fall der asiatischen Cholera vorgekommen sei. Zu diesem angeblichen Cholerafall auf der Elbinsel Krautsand wird unterm 9. d. M. dem „Hann. Courier" berichtet, daß der dort vorgekommene Todesfall allerdings unter den Erscheinungen der asiatischen Cholera eingetreten, daß aber medizinalbehördlich keineswegs als Todesursache die asiatische Cholera konstatirt wurde. Nur dem Sinne nach ist ausgedrückt, daß der Betreffende unter Erscheinungen starb, welche bei der Cholera vorzukommen pfleger. Der Fall trat übrigens am 1. d. M. ein. Seitdem hat sich ein gleicher oder ähnlicher Fall nicht wiederholt. So lange sich nicht ein Fall asiatischer Cholera medizinalbehördlich unzweifelhaft festgestellt ist, wird man eine weniger gefährliche Erscheinung wie Brechdurchfall oder Cholerine (Cholera nostras oder europäische Cholera) als Todesursache annehmen müssen, und dies umsomehr, als bisher die 5—6 Todesfälle, in London, Havre und Italien erfolgt, nachträglich stets auf die eben bezeichneten, weniger gefährlichen Krankheitsformen zurückgeführt worden sind, wie sie bei Beginn des Herbstes in gemäßigten Breitengraden in jedem Jahre vorkommen. Man darf daher keine Furcht haben, daß die Epidemie schon hier zu Lande eingekehrt ist.

Zwei Hinrichtungen. In Hirschberg, Schlesien, hat am Freitag Morgen 5 Uhr im Gefängnißhofe die Hinrichtung des Lustmörders Koznielsky aus Landeshut durch den Scharfrichter Krautz stattgefunden. Der Delinquent hatte vorher seinem Beichtvaters ein Geständniß der That abgelegt. — Auch in Holzminden ist an demselben Tage eine Hinrichtung, die des Raubmörders Ille, durch den Scharfrichter Reindel aus Magdeburg vollzogen worden.

Ein Traum. Freitag Nacht sprang der Sohn des Instrumentenmachers Czerveny in Königgrätz vom zweiten Stockwerk des Hauses auf das Pflaster. Er träumte, daß er in einem Eisenbahnwaggon sitze, und ein Eisenbahnunglück zu befürchten sei, weshalb alle Passagiere aus den Waggons sprangen. Schnell schwang er sich aus dem Bette, packte einen kleinen Reisekoffer und sprang durch das offene Fenster auf die Straße in der Meinung, er springe aus dem Eisenbahnwaggon. Der Bedauernswerthe erlitt einen Beinbruch und eine Gehirnerschütterung.

Ein höchst bedauerlicher Vorfall schreckte, wie aus Breslau geschrieben wird, Mittwoch Nachts gegen 2 Uhr die Bewohner des Hauses Freiburgerstraße 7 aus dem Schlafe. Zwei junge Leute, welche daselbst im ersten Stockwerk wohnen, waren von heiterer Gesellschaft nach Hause zurückgekehrt. Anstatt an ihre Thür im ersten Stock zu gehen, begaben sie sich, offenbar im guten Glauben, nach dem zweiten, an die Entreethür eines dort wohnhaften Hauptmannes und versuchten, mit ihrem Schlüssel die Thür ihrer vermeintlichen Wohnung zu öffnen. Das Geräusch störte die in der Küche schlafenden Dienstmädchen auf, und diese eilten erschreckt an das Zimmer ihres Herrn, dem sie angsterfüllt mittheilten, daß Diebe die Entreethür zu öffnen versuchten. Der Hauptmann griff nach seinem Jagdgewehre, eilte in den Flur, rief die jungen Leute wiederholt an und drohte, wenn keine Antwort erfolgen solle, zu schießen. Die Angerufenen, welche in ihrer Stimmung die Lage wohl nicht ganz übersahen, antworteten nicht, und der Hauptmann gab, wie er angedroht hatte, Feuer. Er traf die jungen Männer so unglücklich, daß sie beide zu Boden sanken. Die herbeigeeilten Hausbewohner riefen einen gegenüberwohnenden Arzt zu Hülfe, und nachdem derselbe den ersten Verband angelegt, wurden die Verwundeten ins Allerheiligen-Hospital gebracht. An dem Oberarm des einen mußte eine eingreifende Operation vorgenommen werden; der Operirte soll sich in großer Gefahr befinden. Der zweite ist am Schenkel, jedoch nur leicht verletzt.

Ein gut Theil trunkene Weisheit ist in einem jüngst bei Otto Wermann in Altenburg erschienenen Bändchen „Trinksprüche" aufgespeichert. Einige der weniger bekannten mögen hier zu Nutz und Frommen unserer durstigen Leser folgen:

Wo man Bier trinkt, kannst Du ruhig lachen,
Böse Menschen trinken schärfere Sachen.

Iß', trink', sei fröhlich hier auf Erd',
Denk' nur nicht, daß es besser werd'.

Im Wasser kannst Du Dein Antlitz sehn,
Im Wein des andern Herz erspähn.

Gutes Bier und wahres Wort,
Seltner wirds an jedem Ort.

Bayrisch Bier aus Baierns Malz
Wein und Mädel aus Baierns Pfalz,
Sind drei schöne Dinge, dächt' ich,
Wer eins hat — ei, schmeckst Du prächtig!

Vertrink' ich mein Geld, so verderb' ich,
Vertrink' ich's nicht, so sterb' ich;
Doch besser getrunken und verdorben,
Als nicht getrunken und doch gestorben.

Derselbe, der einst das Aichen erdacht,
Der ärgert mich immer auf's neue.
Hätt' er die Maß doch höher gemacht,
Zwei Finger etwa oder dreie.

Trink' nicht in Hast als sei's ein Spiel!
Der Weise schießt nicht übers Ziel,
Er trinkt bedächtig aber — viel.

Im Bier- und Weinhaus
Denk' nicht an's Beinhaus.

Die Vorsichtige. „Liebster Eduard, Dein Liebesgeständniß entzückt mich! Aber sei so gut, mir die Sache sammt Heirathsantrag brieflich zu wiederholen, damit ich doch etwas Schwarz auf Weiß in Händen habe."

Zärtlich. Eine Frau schrieb an ihren auf der Reise befindlichen Gatten: „Lieber Mann! Wo immer ich bin, denke ich stets nur an Dich, und wenn ich mich früh oder Abends in Dein Zimmer begebe und dort Deinen Schlafrock am Nagel hängen sehe, entsteht in mir der Wunsch, daß an seiner Stelle Du dort hängen mögest."

Ueberraschende Neuigkeit. Dichter: „Das nächste Mal, Fräulein, bringe ich Ihnen das jüngste Kind meiner Muse mit!" — Dame: „Ah, das wußte ich gar nicht, daß Sie verheirathet sind, läuft's denn schon?"

Aus der Kadettenanstalt. Professor: „Ein Offizier, der sich speziell für den Festungsbau vorbereiten will, wird wohl welche Wissenschaft ganz besonders betreiben müssen?" — Kadett: „Die Kasemattematik."

Ein humorvoller Vagabund gestaltete eine Polizeigerichtssitzung in Frankfurt a. M. jüngst zu einer höchst heiteren. Herein trat nach dem Namensaufruf ein verwitterter und höchst zerlumpter Patron.

„Guten Morgen, meine Herren," begann der Angeklagte, der der Obdachlosigkeit und Arbeitsscheu beschuldigt war, „ich bin der Sohn vom alte Wolff un hab schun efter das Vergnige gehabt. Was hawe Se denn heint an mer auszusetze?"

Richter: Erst nennen Sie uns einmal Ihren Vornamen und Alter.

Angekl.: Ich hääs schun längere Zeit Jakob, wie alt ich odder bin, kann ich Ihne nett sage.

Richter: Warum nicht.

Angekl.: No, weil ich's nett wääs.

Richter: Sind Sie über 18 Jahre?

Angekl.: Deß will ich meine.

Richter: Sie sind der Obdachlosigkeit und Arbeitsscheu angeklagt.

Angekl.: Deß stell ich in Abred. Wenn ich kää Obdach gehatt hab, da hab ich uff der Konstawler Wach gesotze un deß war doch wieder eens.

Richter: Das ist ganz logisch.

Angekl.: Nett woar? Was die Arweitsscheu betrifft, so beweist Ihne hier dieser Zettel, daß ich am 15. Juni ämol hab arweite wolle.

Richter: Warum thaten Sie 's nicht?

Angekl.: Weil mei zukinftiger Meester wege Arweitsscheu eingesteckt worde is!

Richter: Wer war denn Ihr famoser Meister?

Angekl.: Lese Se nor de Unnerschrift, Herr Assessor.

Richter: Da steht Jakob Wolff. Das sind Sie am Ende selbst?

Angekl.: Ei freilich, wer wird mich dann sunst in Arweit nehme, Herr Amtsrichter?

Richter: Ihre Vertheidigung besteht also nur in faulen Ausreden?

Angekl.: Wenn mer schu su viel mal eingesteckt worde is, da gehn ähm zuletzt die Gründ aus, Herr Amtsgerichtsrath.

Richter: Die Begriffe der Obdachlosigkeit und Arbeitsscheu sind also konsumirt.

Angekl.: Ja, wenns was zum Konsumirn wär, dann hätt ich kä Nahrungssorge.

Richter: Der Herr Amtsanwalt beantragt 14 Tage Haft. Eine verhältnißmäßig milde Strafe.

Angekl.: Su is es. Bei dem Wetter mecht ich Se wirklich bitte, von mildernde Umstände abseh zu wolle.

Richter: Sie erhalten 14 Tage und haben die Kosten zu tragen.

Angekl.: Die 14 Däg will ich auf mein letzte Paar absitze, aber die Koste trag ich nett, un dann wollt' ich bemerke, daß ich bei meiner Verhaftung im Besitz vun ä Stick Blutworscht betroffe worde bin, un da sich der Haftbefehl nett uf des Stick Blutworscht erstrecke kann, so will ich's redour hawe, sunst wern mer am End die Koste dran abgezoge.

Ein Familien-Geheimniß.

Novelle von Ch. Baronin v. Graven.

(Fortsetzung.)

Der Banquier, zu sehr Kaufmann und selbst noch thätig und rüstig im Geschäfte, fand des Sohnes Handlungen weniger verwerflich, und ließ sich von diesem nur die schriftliche Zusage nach aller Form Rechtens geben, daß er, der Sohn, nach dem Ableben des Vaters, das Geschäft in Wien nicht schließen und etwa ganz nach Paris verlegen werde, sondern daß die Firma Goldberger in der Residenz fortbestehen solle. —

Der Sohn gelobte, was der Vater wollte, doch stand sein hochfahrender Sinn längst auf eine andere Bahn gerichtet — wir werden erfahren, was das Ziel seiner Wünsche war. —

Herr Emil Goldberger kam in zwölf Jahren dreimal nach Wien, um für einen oder zwei Tage die Eltern zu besuchen, und kein Flehen der Mutter vermochte es über ihn, sich für länger den Reizen der Babel an der Seine zu entreißen.

Es hatte sich stets so gefügt, daß Goldberger junior zum Besuche kam, wenn die Familie des Generals nicht in der Stadt wohnte, und so ward demselben niemals die Ehre zutheil, in dem Hause des Grafen aufgeführt zu werden. —

Die eigentliche Ursache seiner schnellen Rückkehr nach Paris war seine Leidenschaft für eine berühmte Sängerin, die Jahre lang den sonst flüchtigen Schmetterling zu fesseln verstand, und seine angeborene Neigung zu Eifersucht und Mißtrauen als Köder benutzte, um seine Gluth immer neu anzufachen. Nach Jahren, als dies Verhältniß das gewöhnliche Ende solcher lockeren Bündnisse fand, war es eine tiefe wahre Liebe für ein hoch über seiner Stellung situirtes, bildschönes und reiches Mädchen, nach deren Besitz Herr Emil Goldberger strebte, als nach dem höchsten Preise seines Lebens. —

Zwei Jahre vergingen über diesem vergeblichen Ringen und sein Herz litt wirklich, als er die so heiß Geliebte mit einem reichen, schönen russischen Fürsten an den Altar treten sah.

Von da ab stürzte er sich in die Fluth des Pariser Lebens — und wäre er nicht der Sohn eines jüdischen Banquiers gewesen — hätte er nicht mit der Muttermilch schon Berechnung und eine gewisse, sichere, pecuniäre Ueberlegung eingesogen, so würde das Ver-

mögen des Vaters und sein eigenes, unter dem tollen wüsten Leben gelitten haben.

Aber Herr Emil Goldberger war der würdige Sohn seines Vaters und seiner Mutter — in den höchsten Extasen der Leidenschaft gab es für ihn ein Einmal Eins, ein: Bis hieher und nicht weiter! Und so kam es, daß der etwa 34jährige Mann wohl tiefe Markirungen, und jenen unverkennbaren Stempel wüsten Lebens in den nicht unschönen Zügen trug, aber seine Casse hatte unter seinen Extravaganzen eben keinen fühlbaren Schaden gelitten.

Es war ein trüber Herbstabend — die gelben, abgefallenen Blätter raschelten, vom Winde gejagt, unheimlich untereinander und erzählten sich, wie alte zahnlos klappernde Greise und Greisinnen, von vergangenen und für sie nie wiederkehrenden Sommerfreuden — und sahen sich von ihrem natürlichen Feinde, dem kalten, zerstörenden Winde aus der Mitte der Ihrigen plötzlich fortgerissen und in fremde Regionen geworfen — die Wetterhähne auf der alten Dorfkirche und den Bauernhütten knarrten unheimlich — die graue dicke Luft lag schwer und stofffschwanger über dem Dorfe, die Kettenhunde bellten den pfeifenden Wind an, als ihren Feind, der böse Tage für sie brachte, und krochen in die schützende Hütte, und wer nicht im Freien bleiben mußte, suchte die Heimath, die warme Stube, den gastlichen Herd. —

Auch in dem alten schönen Schlosse zu Weidenbach sah es düster und trübe aus, wie in der Natur, und auch dort zeigte sich ein herbstlich düsteres Bild, ein Schattengemälde — das Sterbebett eines Menschen, der mit tausend Fasern des Herzens noch an's Leben verwachsen war.

Der General Graf Wartenfels, schon seit mehreren Monaten leidend, infolge einst erhaltener Blessuren, deren eine die Kopfnerven angegriffen hatte, war mit Beginn des Herbstes aus dem Bade heimgekehrt, wohin ihn Gattin und Kinder begleitet hatten, und allgemein gab man sich der Hoffnung hin, daß die vollendete Cur ihm Genesung gebracht haben dürfte. Aber mit den Blättern sank auch diese Hoffnung, und die entsetzliche Gewißheit, daß sie den theuren Gatten verlieren werde, stellte sich vor Paula's Seele wie ein gigantisches Schreckbild auf. Es bedurfte all' ihrer moralischen Kraft, allen Glaubens, aller Hoffnung auf Jenseits, um sich in diesem gräßlichen Momente, der ihr keinen Zweifel, keinen Trost mehr gestattete, aufrecht zu erhalten! —

Der Hinblick auf die Kinder, welche noch so sehr der Mutter bedurften, übte die meiste Kraft auf ihr verzweifelndes Gemüth. —

Richard war von seinem Gute gekommen und stand am Fußende des Lagers, auf welches der leidende väterliche Freund gebettet war. —

Düster brannte die Lampe und erhellte kaum die nächste Umgebung um den Kranken, während die Flammen des Kaminfeuers tanzende Lichtstreifen in die dunklen Ecken des Gemaches sandten und unheimlich singend und knisternd an Kälte, Erstarrung und die Qualen des Winters mahnten, die sie doch bestimmt waren zu verscheuchen. —

Drei weibliche Gestalten umgaben das Lager und saßen stumm und bleich, mit unterdrücktem Weinen und verschlungenen Händen da. Paula, die trostlose Gattin, in deren Arm das leidende noch immer schöne Haupt des Generals lag, und Alma, welche auf die Trauerbotschaft herbeigeeilt war, unterstützte durch muthige Zusprache die im Schmerz vergehende Sascha, welche mit unendlicher Liebe an den Vater hing und an sein Scheiden für immer nicht glauben wollte.

Der Arzt hatte eben das Zimmer verlassen, um sich zu restauriren und Alma's Gatte ihn begleitet, die Honneurs des Hauses machend. Sein Ausspruch gab keine Hoffnung mehr und der General hatte von ihm die volle Wahrheit zu hören begehrt, die der, mit des Grafen Charakter bekannte Arzt, denn auch demselben unverhohlen gab. Eine Stunde früher hatte der General den Trost der Kirche mit den Sterbesacramenten erhalten.

Indem wir zu der Gruppe in das Zimmer treten, sehen wir eben Richard, einem Zeichen seines Oheims folgend, näher kommen, seine Hand ergreifen, sie schmerzlich an Mund und Brust drücken, und hören den General mühsam die Worte hervorstoßen: „Mein Sohn! ich übertrage auf Dein Haupt die Pflicht, der Meinen Schutz zu sein, wie ich Deiner Kindheit Stütze war. — Meine Frau bedarf vielleicht einst eines männlichen Vertheidigers gegen Verleumdung und Bosheit — sei Ihr ein treuer Sohn und Freund und vertritt meine Stelle. — Willst Du mir dies geloben?"

„O mein Vater," rief Richard schmerzvoll, „mit Blut und Leben bin ich zum Dienste für Diejenigen bereit — nichts auf Erden, kein Opfer soll mir zu groß sein, es für ihre Ruhe, für ihr Wohl zu bringen! Rechne auf mich und meine Liebe für sie!"

„Wohl, mein Sohn! ich scheide beruhigt durch Dein Gelübde. Und weil ich die innige Neigung entstehen, wachsen und sich befestigen sah, die Dein und meiner Sascha Herz verband, so segne ich Euren Bund und wünsche, daß die Mutter es gleichfalls thue."

Paula reichte ihre Hand dem längst gewählten Sohne hin und Sascha und Richard sanken zu des Vaters Füßen nieder, und umschlangen sich schluchzend.

„O nichts von Glück," flüsterte Sascha, „jetzt, in dieser schrecklichen Minute. Wenn Du mich liebst, Richard so sprichst Du nicht von Liebe und Glück, bis meine Seele Ruhe gefunden, wenn es überhaupt für solchen Verlust auf Erden Ruhe und Trost giebt."

Fortsetzung folgt.

Verlag von PAUL PAREY in Berlin, S.W., 91 Zimmerstrasse.

GARTEN-ZEITUNG.

Monatsschrift für Gärtner und Gartenfreunde.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner aus Wissenschaft u. Praxis herausg. von
Dr. L. WITTMACK,
General-Sekretär des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues, Custos des Museums der landw. Hochschule, a. o. Professor an der Universität Berlin.

Mit zahlreichen Farbendrucktafeln und Holzschnitten.

Preis für den Jahrgang von 12 Heften 12 Mark.
Preis des Heftes 1 Mark.

Die Garten-Zeitung behandelt alle Zweige des Gartenbaues und erstrebt für Gärtner und Gartenfreunde in Deutschland das gemeinsame Central-Organ zu werden.

Gegen 1 Mark in Briefmarken erfolgt franco Zusendung eines Probeheftes.

ILLUSTRIRTES

GARTENBAU-LEXIKON.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute aus Wissenschaft und Praxis

herausgegeben von **TH. RÜMPLER,** Generalsecretair des Gartenbauvereins in Erfurt.

Mit 1002 in den Text gedruckten Holzschnitten.

In tausend Fällen erfordert die Beantwortung von Fragen, wie sie sich täglich im gärtnerischen Betriebe aufwerfen, das Suchen und Nachlesen in den verschiedensten Werken; das Gartenbau-Lexikon giebt eine augenblickliche, klare und bündige Antwort und wo das Wort allein nicht genügt, antwortet zugleich eine Abbildung. —

Ein starker Band im grössten Octavformat.
Preis 24 Mark. Vorzüglich gebunden 27 Mark.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Deutsches Tageblatt.

Nach zweijährigem Bestehen zählt das Blatt bereits 13,000 Abonnenten, ein Erfolg, wie ihn bisher keine einzige Zeitung aufzuweisen hatte.

Wer ein Herz für die heiligsten Güter unseres Volkes hat, der findet nirgends für seine Gesinnungen einen so getreuen Ausdruck, als im

„Deutschen Tageblatt."

Nationale Größe, Soziale Reform, Deutsche Bildung

ist der Wahlspruch des „Deutschen Tageblattes". Im Anschluß an die staatserhaltenden Parteien, aber unabhängig von jeder Fraktionspolitik, kämpft es für gesunden Fortschritt gegen alle internationalen, zersetzenden Einflüsse, für die so nothwendige Kräftigung der Landwirthschaft und des bürgerlichen Mittelstandes gegen den Mißbrauch der Arbeit als bloßer „Waare", für die Eintracht der christlichen Konfessionen und gegen die Entchristlichung des Volkes zu Gunsten einer undeutschen Minderheit.

Das **„Deutsche Tageblatt"** erscheint täglich, auch Montags, als Morgenblatt, und ist dadurch insbesondere den Abendblättern gegenüber in der Lage, sofort ausführliche Berichte über die Sitzungen der parlamentarischen Körperschaften zu bringen. Durch ausgezeichnete Verbindungen ist es in den Stand gesetzt, stets die neuesten und zuverlässigsten politischen Nachrichten dem Leser zu bieten.

Das „Deutsche Tageblatt" bringt Spezialcorrespondenzen aus den fremden Hauptstädten, sowie Spezialtelegramme.

Auch im Handelstheil verfolgt das Deutsche Tageblatt die Tendenzen einer gesunden Wirthschaftspolitik und bietet es eine Fülle thatsächlichen Materials.

Wetter- und Wasserstands-Berichte.
Ziehungslisten der preußischen und sächsischen Lotterie.

Das Feuilleton verfolgt dieselben Tendenzen, wie der politische Theil. Neben einer Fülle des Unterhaltenden und Belehrenden sucht es den deutschen Ernst in Wissenschaft, Kunst und Literatur wieder zur Anerkennung zu bringen. Außerdem erscheinen im Feuilleton Romane hervorragender Autoren.

Um auch den Wünschen der Damen entgegen zu kommen, liefern wir seit dem 1. Januar regelmäßig eine

Sonntags-Beilage

unter dem Titel

Damen-Welt.

Der Inhalt derselben besteht aus spannenden Novellen, Plaudereien, Modeberichten, Räthsel, Scherzen, sowie allerlei nützlichen Recepten für die **Hausfrau** und den **Landwirth.**

Die Fülle anregenden und unterhaltenden Lesestoffs bietet das „Deutsche Tageblatt" zu dem enorm billigen Abonnementspreise von nur

5 Mark 25 Pf. für das Vierteljahr.

Man abonnire schleunigst bei dem nächstgelegenen Postamt, damit die Zustellung des Blattes vom 1. Juli ab pünktlich erfolge. — Probe-Nummern gratis.

Berlin, im Juni 1883.

Deutsches Tageblatt.
Friedrich Luckhardt.

Heilung der Athmungs- und Ernährungs-Organe und der gänzlichen Entkräftung

durch Anwendung des echten

Johann Hoff'schen Malz-Heil-Nahrungsmittels

des K. K. Hoflieranten Johann Hoff, alleinigen Erfinders und ersten Erzeugers der Malzpräparate in Berlin, Neue Wilhelmstraße 1.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Lager von Rechnungsformularen.

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in **Leipzig.**

Billigste landwirthschaftliche Fachzeitung.

Einziges Fachblatt für Cichorienfabriken.

Mk. 1.50 pro Quartal.

Abonnements-Einladung.

Monatlich 2 Mal.

Einziges Fachblatt für Stärkefabriken.

Das in **Magdeburg** erscheinende

Offerten-Blatt

für Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Cichoriee- und Stärkefabriken, Brennereien, Landwirthschaftliches Organ,

bringt Originalartikel bedeutender Fachmänner der einzelnen Branchen, Mittheilungen aus dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft, Coursberichte, technische Notizen etc.

Abonnements zum Preise von Mk. 1.50 pro Quartal direct oder bei jeder Postanstalt.

Inserate, 30 Pfennig für die Petitzeile, finden bedeutende Verbreitung.

Probenummern gratis.

Jedem Landwirth zum Abonnement empfohlen.

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Anzeigen

finden durch die **Mecklenburgische Gerichts-Zeitung** grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser aufs Land, nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg. und geben **hohen Rabatt.**

Expedition der Mecklenb. Gerichts-Ztg.



Original-Nähmaschinen-Depôt

der Fabrik

Frister & Rossmann,

Actiengesellschaft, Berlin,

in Güstrow Pferdemarkt 62.

Anerkannt die beste Nähmaschine der Welt.

Unsere Maschinen arbeiten nahezu geräuschlos, sind von bestem Material gearbeitet und daher leichtgehend und dauerhaft, vorzüglichem Stich, bewährtester Verbesserung, sorgfältigster Justirung und eleganter Ausstattung.

Für jede von uns gelieferte Maschine, welche die Marke der Firma trägt, außerdem mit einem Garantieschein begleitet ist, übernehmen wir die Garantie für Echtheit, vollendete Herstellung und höchste Leistungsfähigkeit.

Unterricht wird — unentgeldlich ertheilt. Wöchentliche Abzahlung. Alte Maschinen werden in Zahlung genommen bei unserem Vertreter

Wilh. Picker, Güstrow, Pferdemarkt 62.

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß beschlußmäßig Dung aus dem Bollenstalle fortan überall nicht mehr verkauft wird, da der Dung zu Meliorationen der Weiden verwendet werden soll.

Güstrow, am 13. August 1883.

Die Weide-Deputation.

Es wird die Bekanntmachung des Polizei-Amts vom 13. Juni 1879, wonach das Baden in der Nebel außerhalb der städtischen Badeanstalt verboten ist, in Erinnerung gebracht.

Güstrow, am 12. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die Erlaubniß zum Kleinhandel mit Spirituosen, wie solche einer Reihe hiesiger Kaufleute ertheilt ist, schließt die Befugniß zum Ausschänken von Bier und Branntwein nicht ein. Es wird hierauf mit dem Bemerken hingewiesen, daß im Falle von Contraventionen, auf welche die Diener besonders zu vigiliren angewiesen sind, in Grundlage des § 147 sub. 11 der Gewerbe-Ordnung ein Strafverfahren veranlaßt werden wird.

Güstrow, am 23. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die vielfachen Beschädigungen der Anlagen durch Kinder veranlassen das Polizeiamt darauf hinzuweisen, daß die Eltern nach § 361 sub 9 des Strafgesetzbuches verpflichtet sind ihre Kinder von der Begehung solcher Frevel **abzuhalten** und daß dieselben sich selbst **strafbar** machen, wenn sie es nach dieser Richtung hin an der erforderlichen Thätigkeit fehlen lassen. Es kann den Eltern im eigenen Interesse nur angerathen werden, ihre Kinder dringend vor allen Beschädigungen der Anlagen zu verwarnen und kleinere Kinder nicht ohne Aufsicht in den Anlagen zu belassen.

Güstrow, den 10. Mai 1883.

Die Polizei-Behörde.

Lebende

Suppen- und Tafel-Krebse

empfiehlt täglich

die Fischhandlung

von

W. Bunge.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und **alle Geflügelzucht-Utensilien.** Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

E. Wollschläger,

Tischlermeister,

11. Kl. Schloßstr. 11.,

empfiehlt

Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu heruntergesetzten Preisen

---

Soeben empfing ich wieder eine Sendung hochfeineu Holländischen Sommerfang-Hering, ff. Radener Käse, delikaten Prützer Käse und feine fette Anchovis.

Bernhard Martens.

Gertrudenstr. 5.

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal.

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die 2mal täglich erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern **„Deutsches Heim"** und **„Gerichtslaube".**

Gegenwärtige Auflage 30,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Quartal

4,50 Mark.

Die „Berliner Zeitung" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Novität! Novität!

Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen.

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei **Barthol & Co., Berlin SW.**

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark
Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark
Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark
Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark
Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein

Sarg-Magazin.

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W. Nicolaisen, Tischlermstr.

Langestraße 3. **Güstrow,** Langestraße 3.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Abonnmentspreis 1,50 m., durch die Post bezogen 2 m. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die vergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 65. Güstrow, Sonnabend, den 18. August. 1883.

Die Abänderungen der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, welche mit dem 1. Januar 1884 in Kraft treten.

(Fortsetzung.)

6) Zu demselben Titel II zu III (Umfang, Ausübung und Verlust der Gewerbebefugnisse) ist
   c) Absatz 2 des ursprünglichen § 43 der Reichs-Gewerbe-Ordnung zunächst:
      a) auf die Bedingungen der Eintheilung der Erlaubniß zur gewerbsmäßigen Verbreitung von Druckschriften 2c. ausgedehnt und zwar beziehen sich diese Bedingungen großentheils auf die Umstände der Versagung des Wandergewerbescheins, wobei das bloße Anheften und Anschlagen einen Versagungsgrund nicht abgeben soll. Ferner soll
      b) nach der Novelle zur Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften bei der Wahl zu gesetzgebenden Körperschaften für gewisse Zeit eine polizeiliche Erlaubniß nicht erforderlich sein, was auch von der gewerbmäßigen Vertheilung von Stimmzetteln und Druckschriften zu Wahlzwecken gelten soll. Ebenso soll
      c) in geschlossenen Räumen zur nichtgewerbmäßigen Vertheilung von Druckschriften 2c. solche Erlaubniß nicht nöthig sein. Endlich sollen
      d) an Stelle des § 57 des Preßgesetzes vom 7. Mai 1874 im Absatz 2 neue Bestimmungen insofern treten, als statt der Versagung des Legitimationsscheines für das Verbot der nicht gewerbsmäßigen Verbreitung von Druckschriften die schärfere Versagung des Wandergewerbescheines tritt.
   d) Die neue Fassung des folgenden § 44 der Reichs-Gewerbe-Ordnung hat zunächst
      a) die Betreibung des stehenden Gewerbebetriebes allgemein auf Personen überhaupt ausgedehnt, ohne einzelne Kategorien zu unterscheiden, und zwar ohne des Erfordernisses eines Legitimationsscheines zu erwähnen. Weiter sollen gemäß der Novelle
      b) durch den Bundesrath Ausnahmen von der Mitführung von Proben und Mustern für bestimmte Waaren von hohem Werthe bezüglich ihres Umfanges und der Absetzung im Stück an Wiederverkäufer behufs Absatzes an damit Handel treibende Personen zugelassen werden. Endlich soll
      c) der Aufkauf von Waaren ferner nur bei Kaufleuten oder Selbstproducenten oder in offenen Verkaufsstellen stattfinden dürfen.
   e) Der durch die Novelle dem § 44 hinzugefügte § 44a entspricht
      a) in seinem ersten Absatze und dem ersten Absatze des letzten Alinea im Wesentlichen dem Absatz 2 des bisherigen § 44 beruht dagegen im Absatz 3 einestheils auf der bestehenden Praxis anderentheils auf den Strafvorschriften des § 148 Nr. 6 und § 49 Nr. 1 der Reichs-Gewerbe-Ordnung.
      b) die neugewählte Bezeichnung „Legitimationskarte" statt „Legitimationsschein" zur Aufsuchung von Waarenbestellungen und Aufkauf von Waaren ist als Unterscheidungsmerkmal aufgestellt und gleichzeitig die weitere genauere Bezeichnung der zuständigen Verwaltungsbehörde, als der zur Ausstellung der Karte befugten, nämlich der des Niederlassungsorts angenommen worden. Dieser Behörde bleibt es vorbehalten, erforderlichenfalls in Betreff der Persönlichkeit des an einem anderen Orte wohnenden Reisenden die geeigneten Ermittelungen anzustellen.
      c) Ganz neu sind die Bestimmungen in den Absätzen 3 und 4 dieses § der Novelle. Sie nehmen die auf Ertheilung und Versagung des Wandergewerbescheines bezüglichen persönlichen Voraussetzungen der Bestimmungen des § 57 Nr. 1—4 und § 57b Nr. 2 auch für die Ertheilung und Versagung der Legitimationskarte an und statuiren bei dieser ebenso wie bei jenem die Möglichkeit der Zurücknahme.
      d) In Konsequenz dieser neuen Bestimmungen sorgt Absatz 5 des § dafür, daß ein geordnetes Verfahren (§ 63 Abs. 1) im Falle der Versagung oder Zurücknahme einer Legitimationskarte eröffnet wird, während
      e) Absatz 6 in Uebereinstimmung mit dem bisherigen Absatz 2 die Gewerbelegitimationskarte der Zollvereins- oder Handelsverträge den Legitimationskarten gleichstellt und folgerichtig auch rücksichtlich der Versagung und Zurücknahme dieselben Bestimmungen statuirt.
   f) Der folgende § 53, Art. 9 der Novelle, behandelt die Approbation der Aerzte und Apotheker sowie die Untersagung des Gewerbebetriebes der Pfandleiher aus früherer Zeit.
      a) Während nämlich nach der Reichs-Gewerbe-Ordnung die durch die Approbation den Aerzten und Apothekern gewährte staatliche Anerkennung auch nach der mit Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte verbundenen Bestrafung verbleibt und ihnen gestattet, nach Abbüßung der Strafe durch Berufung auf die Approbation das Vertrauen des Publikums von Neuem in Anspruch zu nehmen, gestattet die Novelle die Zurücknahme der Approbation im 1. Absatz des § 53 nunmehr auch dann, wenn dem Inhaber der Approbation die bürgerlichen Ehrenrechte aberkannt sind, für die Dauer des Ehrverlustes.
      b) Hinsichtlich des Gewerbes der Pfandleiher, welche nach dem Inkrafttreten des Gesetzes vom 23. Juli 1879 den Gewerbebetrieb begonnen haben, bestimmt der neue Absatz 3, daß derselbe untersagt werden kann, wenn Thatsachen vorliegen, welche die Unzuverlässigkeit des Gewerbetreibenden in Bezug auf den Gewerbebetrieb darthun.
   g) Im § 54 der Reichs-Gewerbe-Ordnung soll nach der Novelle die Bezugnahme auf „§ 15 Abs. 2 und)" (Untersagung eines Gewerbebetriebes fortfallen und ist an Stelle von „(53)" (Zurücknahme der Approbation, Genehmigung oder Bestallung) zu setzen „(33a, 53)". Die Bezugnahme auf § 15 Abs. 2 der Reichs-Gewerbe Ordnung hatte das polizeiliche Einschreiten gegen einen widerrechtlich begonnenen Gewerbebetrieb für statthaft erklärt.
5) Im Titel III der Reichs-Gewerbe Ordnung (Gewerbebetrieb im Umherziehen — Hausirhandel —) sind durch die Novelle mehrfache, wichtige Abänderungen vorgeschrieben, und zwar
   a) im § 55 folgende Abweichungen beliebt worden:
      a) Ebenso wie im § 42 ist auch hier an Stelle des Wohnorts der Gemeindebezirk des Wohnortes gesetzt worden, damit nicht ferner Zweifel entstehen, wie es zu halten ist, wenn ein Gemeindebezirk aus mehreren mit eignem Namen bezeichneten Ortschaften besteht. Die in dieser Hinsicht herrschende Verschiedenheit hatte schon in der Praxis allgemein dazu geführt, den „Gemeindebezirk", in welchem der Gewerbetreibende wohnt, als entscheidend festzuhalten. Ferner ist durch die Novelle
      b) der höheren Verwaltungsbehörde die Befugniß beigelegt worden, durch besondere Anordnung die nächste Umgebung des Gemeindebezirks des Wohnortes in der hier fraglichen Hinsicht dem letzteren gleichzustellen, so daß dann also ein Ueberschreiten des eigenen Gemeindebezirks beim Ankauf von Waaren 2c. noch nicht als Gewerbebetrieb im Umherziehen angesehen wird.
      c) Zu Nr. 2 ist zu bemerken, daß der Umstand, daß der Ankauf von Waaren zum Wiederverkauf bei „Kaufleuten" vorgenommen wird, nach der Novelle noch nicht hindert, den Gewerbebetrieb als Gewerbebetrieb im Umherziehen anzusehen. Dazu kommt der weitere Umstand, daß die Kaufleute, an welche der Gewerbetreibende sich wendet, mit eben denjenigen Waaren, welche er aufkaufen will, Handel treiben. Im anderen Falle wird der Gewerbtreibende Hausirer.
      d) In Nr. 4 verlangt die Novelle auch beim Marktverkehr für Musikaufführungen oder sonstige Lustbarkeiten die gleiche Legitimation wie bei dem sonstigen Verkehr.
      e) Zum Zweck der korrekteren Fassung ist der im bisherigen § 55 der R.-Gewerbe-Ordnung enthaltene Vorbehalt des § 44, welcher vom Waarenverkauf und Aufsuchen von Waarenbestellungen handelt, auf denjenigen Theil des § beschränkt worden, auf welchen allein er sich beziehen kann. Eine weitere Folge ist die enge Zusammenziehung dieses Theils unter einer Nummer. Weiter hat
      f) die Novelle im Interesse einer sachgemäßeren Bezeichnung „Legitimationsschein" durch den „Wandergewerbeschein" ersetzt, wie dies im § 43 auch bei Ausübung eines stehenden Gewerbes geschehen ist. Endlich
      g) fehlt der Absatz 2 des § 55 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, wonach ein Legitimationsschein zum Verkauf oder Ankauf roher Erzeugnisse der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues nicht erforderlich ist, wegen der Verschiedenheit der Steuerpflichtigkeit dieser Gewerbe in den einzelnen Ländern des Reichsgebietes.

(Fortsetzung folgt.)

Aus dem täglichen Leben.

Eine Handlung, deren Verfolgung nur auf Antrag eintritt, ist nicht zu verfolgen, wenn der zum Antrag Berechtigte es unterlassen hat, den Autrag binnen drei Monaten zu stellen. Die Zurücknahme eines solchen ist in den gesetzlich besonders hervorgehobenen Fällen nur bis zur Verkündung eines auf Strafe lautenden Urtheils zulässig. Dagegen ist ein ausdrücklicher Verzicht auf die Stellung des Antrags während der Antragsfrist im Gesetz nicht hervorgehoben. Für die Annahme, das gleichwohl das Gesetz einem solchen Verzicht dieselbe Wirkung habe beilegen wollen wie dem stillschweigenden Verzicht, als welcher die Unterlassung der Stellung des Antrags innerhalb der Antragsfrist sich darstellt, sind weder im Gesetz noch in der Entstehungsgeschichte desselben Anhaltspunkte aufzufinden. Es ist vielmehr laut gerichtlicher Entscheidung die Annahme begründet, daß der Gesetzgeber die Abkürzung der von ihm erforderlichen Antragsfrist durch einen während derselben ausgesprochenen Verzicht auf die Stellung des Antrags nicht zulassen wollte, und daß also derjenige Berechtigte, der ausdrücklich auf Stellung eines Strafantrags dem Schul-

digen oder dritten gegenüber verzichtet hat, also dennoch innerhalb der Antragsfrist einen gültigen Strafantrag stellen darf.

— In einem Wagen der Großen Berliner Pferdebahn hatte einer der Fahrgäste einen Trauring gefunden und diesen an sich genommen, anstatt demselben dem Schaffner zu übergeben. Die Sache kam zur Sprache, und jetzt wurde in der Berufungsinstanz trotz der gegentheiligen Entscheidung des Amtsgerichts I von dem Landgericht I der obenerwähnte Fahrgast des Diebstahls für schuldig befunden, da ein Pferdebahnwagen u. s. w. im gesetzlichen Sinne kein Fundort ist, und die daselbst zurückgelassenen Sachen als verloren nicht zu betrachten sind.

— Der Indossant, welcher den Wechsel einlöst, darf Regreß an einem früheren Indossanten oder dem Aussteller nehmen, so bestimmt es das Gesetz. Diese Bestimmung hat aber in der Hauptsache nur den Zweck, den Umfang der Verbindlichkeit dessen, gegen welchen der Regreß genommen wird, festzustellen. Darin ist deshalb keineswegs gesagt, daß der Regreßnehmer die erfolgte Befriedigung jenes Hintermannes besonders nachweisen müsse. Vielmehr erscheint nach einer gerichtlichen Entscheidung der Indossant, welcher gegen einen früheren Indossanten oder den Aussteller als Regreßnehmer auftrittt, schon durch den Besitz des Wechsels und Protestes genügend legitimirt, indem er eben wegen dieses Besitzes die Vermuthung für sich hat, daß er seinerseits seinem Hintermanne Zahlung geleistet habe, wie denn überhaupt die Verbindlichkeit jedes einzelnen Indossanten als eine ganz selbstständige, von der der übrigen Indossanten unabhängige ist. Zur Ausübung des Regresses gegen den Aussteller und der Indossanten erfordert das Gesetz nichts weiter, als daß der Wechsel zur Zahlung präsentirt worden, und daß sowohl diese Präsentation als die Nichterlangung der Zahlung durch einen rechtzeitig darüber aufgenommenen Protest dargethan wird.

Amts- und Schöffengerichte.

* **Güstrow,** 15. August. (Söffengericht.) Die erste Verhandlung betraf die Privatklage des Schuhmachers Scherping gegen den Statthalter Brand aus Zehna wegen Beleidigung. Kläger hatte dem Beklagten im October v. J ein Paar Stiefel gemacht. Letzterer war mit denselben anfangs auch zufrieden, als er aber nach einiger Zeit in denselben auf dem Torfmoore arbeitete, stellte es sich heraus, daß das Oberleder des einen Stiefels schadhaft sei. B. schickte die Stiefel nun dem Sch. zurück und ließ ihm sagen, er könne die Stiefel nicht gebrauchen, er verlange ein anderes Paar; außerdem äußerte B. zu mehreren Arbeitern auf dem Torfmoore, die Stiefel, die Sch. ihm gemacht, seien gar nicht zu gebrauchen. Daraufhin strengte Sch. Privatklage an. Der Beklagte B., der auch die beregte Aeußerung nicht in Abrede nahm, wurde jedoch freigesprochen und ihm auch die Erstattung der gehabten nothwendigen Auslagen zugebilligt. Die Kosten hat der Privatkläger zu tragen.

— Wie unberechenbar die Folgen der „Trunkenboldenhaftigkeit" sind, sollte der Arbeiter Müller von hier erfahren. Um den Schluß des Jahres 1882 würdig zu begehen, hatte M. sich am 31. Dezember v. J. „einen geleistet", dabei aber das Niveau des Gewöhnlichen derart überschritten, daß er auf dem Krönchenhagen in total betrunkenem Zustande liegen blieb. So fand ihn der Träger Schmidt und um M. vor weiteren Fährlichkeiten zu bewahren, brachte er ihn in Schutzarrest. Auf die hierdurch entstandenen Kosten in Höhe von Mk. 1,60 hatte M. sich jedoch keineswegs eingerichtet, und als dieselben später von ihm beigetrieben werden sollten, war M., wie man so sagt, alle geworden. Er wurde steckbrieflich verfolgt, schließlich in Parchim entdeckt und hierher geliefert. Heute wurde Müller zu einer Haftstrafe von 3 Tagen verurtheilt, dieselbe jedoch als durch die Untersuchungshaft verbüßt angesehen.

— In der dritten und letzten Verhandlung präsentirte sich ein alter Bekannter, der Arbeiter Wüchner von hier, der am 11. Juni d. J. vom hiesigen Schwurgericht wegen Raubes zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren verurtheilt wurde. Wüchner verbüßt diese Strafe seit dem 1. Juli in der Strafanstalt Dreibergen und von dort war derselbe heute hierher transportirt, um sich vor dem Schöffengericht wegen wiederholten Hausfriedensbruches zu verantworten. Am 13. März d. J. war W. zu nächtlicher Stunde in die Wohnung seines Stiefsohnes, des Arbeiters Schumacher hieselbst, gekommen, um hier zu nächtigen. Dieser war jedoch von dem Besuche durchaus nicht erbaut, ersuchte vielmehr seinen Herrn Papa, sich ja schleunigst zu entfernen; diesem Ersuchen gab aber der Eindringling kein Gehör und erst dem Einschreiten der Polizei gelang es, den W. zum Fortgehen zu bewegen. — Wenige Tage später, am 18. desselben Monats drang W. in die im hiesigen Armenhause sich befindende Wohnung der Frau Wried, mit welcher zusammen seine verstorbene Mutter gewohnt hatte, um die Hinterlassenschaft der letzteren anzutreten. Da aber dem Angeklagten von der Polizeibehörde das Betreten des Armenhauses verboten war, wurde er auch in diesem Falle des Hausfriedensbruchs schuldig erachtet und in eine Zusatzstrafe von 10 Tagen Zuchthaus verurtheilt.

Vermischtes.

* **Güstrow,** 15. August. In der heute stattgehabten Ziehung Großh. Mecklenb.-Schwer. Landes-Lotterie wurden folgende Gewinne gezogen: 75,000 Mk. auf Nr. 4224 (J. Wolffenstein u. Sohn-Lübtheen). 5 Gew. à 3000 Mk. auf die Nrn. 3372 (J. A. Rosenthal-Grevesmühlen), 7057 (S. Neumann-Rostock), 10,110 (J. A. Bonheim-Schwerin), 10,550 (Phil. Hering-Bützow), 13,986 (Carl Rohr-Rehna); 4 Gew. à 1500 Mk. auf die Nrn. 5049 (W. Köhler-Malchow), 13,063 (L. Sußmann-Schwerin), 17,987 (Chr. Kröplin-Bützow), 17,777 (H. M. Levy-Malchow); 3 Gew. à 1000 Mk. auf die Nrn. 2836 (S. M. Bragenheim-Güstrow), 8578 (J. M. Bragenheim-Güstrow), 16,858 (J. Bannier-Kröpelin); 9 Gew. à 400 Mk. auf die Nrn. 4777, 5411, 8848, 8980, 9460, 14,422, 14,672, 15,120, 16,760; 8 Gew. à 300 Mk. auf die Nrn. 1312, 2249, 3447, 6063, 11,530, 13,536, 14,532, 15,544; 20 Gew. à 200 Mk. auf die Nrn. 18, 192, 484, 793, 1097, 1308, 3913, 4060, 7344, 7931 9004, 8320, 12,110, 12,725, 12938, 15,829, 15,908, 16,431, 16,557, 17,680.

Aichen oder nicht aichen, das bildet augenblicklich das Hauptthema der Unterhaltung am Stammtisch, und so oft es auch schon durchsprochen sein mag, es vergeht gleichwohl kein Abend, an welchem es nicht gleichwohl auf's Tapet gebracht und mit einer Gründlichkeit abgehandelt würde, als ob das Wohl und Wehe der gesammten Menschheit dabei in Frage stände. Glücklicherweise handelt es sich nicht um das Aichen der disputirenden Stammgäste selbst, sondern nur um das der Trinkgefäße, und auch im Hinblick auf diese würde die Diskussion bei weitem nicht so eifrig geführt werden, wenn es sich nur um die gewöhnlichen Bierseidel handelte. Was diese anlangt, so sind die Biertrinker längst darüber einig, daß die Aichung derselben sehr wünschenswerth sei, damit sich kontroliren lasse, wie viel an „flüssigem Brod" man eigentlich für sein Geld bekommt. Die Opposition geht hier ausschließlich von den Wirthen aus, denen es am Ende nicht zu verdenken ist, wenn sie von der ihnen aufgezwungenen Ausgabe für das Aichen nicht eben erbaut sind. Aber hier ist der Widerstand kaum so sehr ernsthaft gemeint. Es gilt hauptsächlich den Schein zu wahren, denn, so sagt der Wirth, das Publikum muß es ja schließlich doch bezahlen, es ist eben nur ein ausgelegtes Kapital. Etwas anderes aber ist es um die Stammseidel, welche ebenfalls geaicht werden sollen. Das Stammseidel gilt seinem Besitzer als eine Art Heiligthum, welches durch jede Berührung von profaner, d. h. in diesem Falle nicht stammgastlicher Hand, entweiht wird. Der richtige Stammgast wird durch solche, gegen sein geliebtes Seidel verübte Zwangsmaßregel in seinen heiligsten Gefühlen gekränkt, und so ist die am Stammtisch herrschende Erregung gewiß begreiflich. Und wenn man gerecht sein will, so muß man zugestehen, daß der Widerstand gegen die Aichung der Stammseidel keineswegs so ganz ungerechtfertigt ist. Das Stammseidel ist in vielen Fällen Privateigenthum des Gastes, und wo dies nicht der Fall, da ist es für ihn in der Weise reservirt, daß es niemand anders, als der Stammgast vorgesetzt bekommt. Es ist damit aber unter allen Umständen aus der großen Kategorie der Schankgefäße ausgeschieden, für den Allgemeinbedarf existirt es nicht mehr. Und wenn man die Sache von diesem Standpunkt aus betrachtet, so muß man doch sagen, daß es eine Bevormundung des Gastes ist, ihm vorzuschreiben, wie viel Bier er sich in sein Privatglas, sein Eigenthum gießen lassen darf. Wenn dem Staat die Aufgabe zugestanden werden muß, das Publikum beim Einkauf möglichst vor Uebervortheilung zu schützen, und zu diesem Zweck auch entsprechende Maßregeln, wie im gegebenen Falle die Aichung der Trinkgläser anzuordnen, so heißt es die Grenzen des Aufsichtsrechts doch überschreiten, wenn man dem Gast wehren will, sich sein Bier in der Form zumessen zu lassen, welche ihm am besten zusagt. Mit demselben Recht, mit welchem man die Aichung der Stammseidel anordnet, könnte, ja müßte man konsequenter Weise verlangen, daß auch die Gefäße, in welchen aus den Restaurationen Bier über die Straße geholt wird, geaicht werden. In der Sache wenigstens käme beides auf ein und dasselbe heraus.

Ueber die bereits gemeldete Hinrichtung des wegen eines am 17. September v. J. in Landeshut an einem achtjährigen Mädchen verübten Lustmordes und wegen sieben anderer Sittlichkeitsverbrechen zum Tode und zu 14 Jahren Zuchthaus verurtheilten Schuhmachers Franz Koscielny berichtet die „Germ." noch folgendes: Koscielny, 40 Jahre alt, verheirathet, aber seit langer Zeit von seiner Frau getrennt, bereits zweimal wegen Sittlichkeitsverbrechen mit zusammen 6 Jahren Zuchthaus bestraft, hat mit seinem Tode auch noch manches andere Verbrechen gesühnt, dessen er schuldig war. Dem Stadtpfarrer Löwe fiel die wenig beneidenswerthe Aufgabe zu, dem Verbrecher, welcher hartnäckig leugnete und sich überhaupt im höchsten Grade verstockt und thöricht benahm die letzten Tröstungen zu spenden. Die seit Dienstag sich täglich mehrere Male wiederholenden Unterredungen des Pfarrers mit dem Verbrecher hatten zwar den Erfolg, daß derselbe noch manches andere von ihm früher begangene Verbrechen offenbarte, allein in der Hauptsache, d. h. in dem hier speziell vorliegenden Falle bekannte er nichts — bis wenige Secunden vor seinem Tode. Auch kurz vor seinem letzten Gange hatte er noch den ebenso eindringlichen wie liebevollen Ermahnungen des Pfarrers widerstanden; als dieser jedoch in dem Augenblick, da die Gehilfen des Scharfrichters Krauts den Verbrecher, dessen Oberkörper bereits entblößt war, auf den Block schnallen wollten, noch ein letztes, kurzes, aber ergreifendes Gebet über ihn sprach, da schmolz die letzte Eisrinde um das Herz des Verbrechers; er fiel dem Pfarrer um den Hals und sagte: „Ich hab's gethan." Er wollte noch weiter sprechen; allein der Scharfrichter griff zu; nach wenigen Augenblicken blitzte das Beil, und der Kopf des Delinquenten flog vom Rumpfe. Der ganze Akt hatte von dem Augenblick an, wo die Armesünderglocke ertönte, und der Delinquent unter Begleitung zweier Gerichtsdiener und unter Vorantritt des Geistlichen die Zelle verließ, bis zum Schluß keine 10 Minuten gedauert.

Beim Landgericht zu Rudolstadt ist eine wichtige Voruntersuchung im Gange. Man glaubt Anhaltspunkte dafür gefunden zu haben, daß ein wegen eines gemeinen, bei Katarinau begangenen Verbrechens dort inhaftirtes Subjekt im Zusammenhange mit den Bochumer Lustmorden steht. Der Mensch hat sich nämlich genau zur Zeit jener scheußlichen Verbrechen, welche bekanntlich noch nicht aufgeklärt sind, bei Bochum aufgehalten.

Doppelmord. Aus Baden, 12. August, wird geschrieben: Die beiden Pächter des Bonartshäuser Hofes, des sog. Althof, Chr. Funke und Ch. Bachmann, fuhren am Donnerstag Abend von Bretten aus heimwärts und wurden am anderen Morgen im Walde bei Bretten, beide ermordet, aufgefunden. Ein Raubmord gilt als sicher, da die Pferde und der Wagen fehlen, und außerdem die Leichen ausgeraubt scheinen.

Hanau, 10. August. (Kriegsgerichtliche Bestrafung.) Am Abend des 18. Januar d. J. hatten die jüngeren Gerichtsbeamten des Hanauer Landgerichtes eine kleine Festlichkeit arrangirt, an welcher neben einer Anzahl Herren verschiedener Berufskreise auch ein Offizier der hiesigen Garnison, Lieutenant Erdmann, als Gast Theil nahm. Nachdem einer der Arrangeure des Festes, Referendar Junghaus, gegen 1 Uhr Nachts das Lokal verlassen hatte, kam die Rede auf dessen vor einiger Zeit erfolgtes Ausscheiden aus der Armee und Uebertritt zur Reserve, wobei Lieutenant E. als Grund dafür eine schmutzige verbrecherische Handlung angab. Sofort von einem Kollegen des Referendars J. zur Rede gestellt, nannte E. als seinen Gewährsmann einen Regimentskameraden, Lieutenant Mittenzweig. Referendar J., der genügend Grund hatte, anzunehmen, daß die völlig unwahre, rein aus der Luft gegriffene Behauptung in verläumderischer Weise ausgesprochen sei, beantragte kriegsrechtliche Bestrafung der beiden Offiziere. Durch kriegsrechtliches Erkenntniß des Gerichtes der 21. Division vom 20. Juni cr., bestätigt durch Kabinetsordre v. 19. Juli, sind nunmehr die beiden Offiziere E. und M. zu einer 8 bezw. 14tägigen Gefängnißstrafe verurtheilt. Damit hat eine Angelegenheit, welche die weitesten Kreise in Hanau lebhaft beschäftigte, mit vollster Rechtfertigung des beleidigten Herrn ihre Erledigung gefunden.

Elbing, 9. August. (Wieder Einer unschuldig verurtheilt.) Der Einwohner L. aus Traalau war in zwei Instanzen verurtheilt worden, weil er im November v. J. in einem Kruge ein Portemonnaie mit etwa 10 Mark gestohlen haben soll. Erst jetzt ist es ihm glücklicherweise gelungen, durch neue Beweismittel seine Unschuld darzuthun. Die hiesige Strafkammer sprach denn auch am 4. d. M. den gänzlich unbescholtenen Mann von der Anklage des Diebstahls und von den bedeutenden Kosten frei.

Ein Familien-Geheimniß.

Novelle von Ch. Baronin v. Graven.

(Fortsetzung.)

„Ich gelobe Dir, theure Schwester," sprach Richard aufstehend, „daß ich nicht eher Dich an des Vaters Segen erinnern will, als bis Du selbst es mir gestatten wirst."

„Ich wünsche," sprach der General schon matter, „das Du noch ein Jahr reisen mögest, Richard, um deine Ansichten über das Leben durch Erfahrung und Selbstschau fester stellen zu können. Friederich möge Dich begleiten, und in meinem Pulte findest Du Notizen über eine Angelegenheit, die Du in der Ferne für mich ordnen sollst, wenn es Dir gelingt, die betreffenden Personen aufzufinden."

„Lebe wohl, geliebtes Weib! meine Paula, die Du Sonne meinem Leben gewesen, die Du mich beglückt hast, wie dein Blick, deine holden Züge es mir einst verheißen haben. Fasse Muth und lebe für unsere Kinder! Casimir, liebe und schätze deine Mutter über Alles, sie verdient es — gedenke der letzten Worte deines sterbenden Vaters — Deine Mutter ist das edelste, reinste Wesen, deiner Verehrung würdig. — Sascha, mein Kind! mein süßes geliebtes Kind! fasse Muth, wir sehen einst uns wieder! Alma tröste sie — liebet Euch — seid innig in Liebe und — Vertrauen! — Laßt mich schlafen gehen! —"

Und sein Haupt neigte sich noch tiefer an die Brust der Gattin und die Umstehenden erzitterten in namenloser Angst und Qual, die Thränen versiegten, denn kaum wagten die gefolterten Herzen noch zu athmen — und die gerungenen Hände fest auf die Brust gepreßt, standen die Schwestern da, während Casimir des Bruders Gestalt umschlungen hatte, mit seinem Haupte fest an ihn sich andrückend, um den namenlosen Schmerz nicht laut ausbrechen zu lassen.

Da tönte ein schwerer Seufzer, ein unartikulirter Ton durch das Zimmer — und wortlos hatten Alle verstanden, daß dies der Abschied des Vaters gewesen, daß jetzt ein edles, vortreffliches Herz stille gestanden war für immer!

Und so war es auch. —

Der General war todt! —

Ich übergehe die so trübe, schreckliche Zeit, welche nun folgte. Gleichen sich doch die Tage nach solchem Verluste alle, mehr oder minder. Die Zeit, die allmächtige Herrscherin trat auch hier vermittelnd ein und lichtete nach und nach das Dunkel, welches das Leben der Hinterbliebenen, Trauernden umnachtet hatte.

Richard ging zwei Monate nach des Grafen Beerdigung auf Reisen.

In dem Bureau desselben fand er die Notizen, von welchen sein Oheim sterbend gesprochen und in denen er Richard befahl, zwei Personen aufzusuchen, und ihnen Briefe und Documente, welche von des Generals Hand überschrieben und gesiegelt waren, einzuhändigen, und andere von ihnen dagegen zu verlangen. Wir werden später erfahren, ob es Richard gelungen ist, den Wünschen seines Oheims zu entsprechen und die betreffenden Personen aufzufinden. —

Paula blieb mit ihren Kindern von da ab ganz auf dem Lande und ließ ihren Sohn Casimir von den tüchtigsten Meistern, die sie für ihn in's Haus nahm, ausbilden, während Sascha's Erzieherin, ein hochgebildetes vereinsamtes Wesen, noch immer in dem gräflichen Hause lebte, und selbst Tante Clara fast die meiste Zeit dort zubrachte.

Der kleine Kreis dieser Familie lebte still und zurückgezogen auf Weidenbach und nur wenige Besuchende unterbrachen die dem Wohlthun und geistig edler Beschäftigung gewidmeten Stunden derselben.

Da kam ein Schreiben von Frau Banquier Goldberger, welche um die Gunst bat, den Sohn, der endlich einmal eingewilligt, den Bitten der greisen Eltern zu gehorchen, und sich zu einem Besuche von mehreren Wochen in Wien eingefunden hatte, vorstellen, und den Damen zu Weidenbach den größten Schatz ihres reichen Hauses zeigen zu dürfen.

Die Bitte konnte nicht verweigert werden, und da bereits mehr als ein Jahr über des Generals Tod dahingerauscht, und die Gemüther sich in das Unabänderliche gefunden, da selbst Sascha wieder heiter geworden und die wunderbare Elasticität des Körpers wie des Geistes wieder erreicht hatte, welche ihr Wesen besonders reizend erscheinen ließ, so schrieb Paula an ihre alte Freundin eine verbindlich zustimmende Antwort. —

Die verwittwete Generalin Gräfin Paula war den verlockenden Strahlen einer rosiger Wintersonne gefolgt, und hatte eine Einladung zu Gräfin Alma angenommen, welche bereits das zweite Kind zum erstenmal selbst, nach einem schweren Wochenbette, in's Freie begleitete. Tante Clara fuhr mit Paula.

Sascha und die Gouvernante, Fräulein Arnold, waren zuhause geblieben und sahen plötzlich mit großer Unzufriedenheit ihre reizende Behaglichkeit gestört, denn ein Diener trat ein und meldete, daß Gäste im Anzuge wären, und zwar, wie es scheine, von einiger Entfernung her, da ein Koffer und mehrere Schachteln auf den Wagen aufgepackt seien. Man konnte nicht umhin, die Gäste zu empfangen, und Sascha war gezwungen in Abwesenheit ihrer Mutter die Honneurs des Hauses zu machen. Die Gäste erwiesen sich als Frau Banquier Goldberger nebst Sohn Emil, welchen denn auch die alte Dame mit mütterlichem Stolze vorstellte.

Herr Emil Goldberg er war noch immer ein hübscher Mann, wenngleich sein wohl- und sorgfältig geordnetes Haar schon hier und da die Spuren der Jahre verriethen, von denen wir sagen: „Sie gefallen uns nicht!" — seine Züge zeigten den veredelten Typus orientalischer Abkunft, sein Benehmen war fein, elegant, wie seine Toilette, ohne geckenhaft zu erscheinen, und in seinen Augen lag ein Funke von Gefühlsfähigkeit, der um so mehr zu bewundern war, da Herr Emil das Leben der Pariser Zügellosigkeit mit vollen Zügen genossen hatte.

Als gebildetem und angenehmen Gesellschafter, gelang es ihm bald, die beiden Damen in ein höchst anziehendes Gespräch zu verwickeln und die Lächerlichkeiten seiner Mutter, die mit den Jahren an Geistesskraft eben nicht zugenommen hatte, zu decken und ihren Worten oft unbemerkt, und ehe man es sich versah, einen Sinn, eine geistreiche Deutung zu unterlegen. Offenbar fühlte sich Sascha von dieser lebendigen, ich möchte mir erlauben zu sagen, nervigen Unterhaltungsgabe angezogen, und unwillkürlich zu gleicher Lebhaftigkeit angeregt, und so kam es, daß der Tag wie im Fluge verschwand und als der Abend kam, und die Gäste sich auf einige Zeit in die ihnen angewiesenen Gemächer zurückzogen, um zur Abendtafel, für welche man die Gräfin und Tante Clara zurückerwartete, Toilette zu machen, da vermochte sich Emil Goldberger es nicht zu verhehlen, daß Sascha, das junge auf dem Lande erzogene, einfach schlichte Wesen, in einer erfrischenden Natürlichkeit, einen tiefen Eindruck auf sein Herz gemacht hatte, welches er solchen Gefühlen längst nicht mehr zugängig glaubte. —

Die zärtliche Mutter fragte ängstlich nach der Ursache seiner Aufregung, als sie den über Alles geliebten Sohn mit großen Schritten im Zimmer umhergehen, ja sogar achtlos auf die Gefahr ihn zu zerstören, ihn mit der Hand durch den Lockenbau fahren sah: „Was ist Dir, Emil? Bist Du krank? Bist Du beleidigt? Ich wüßte nicht —"

Emil, ein Mann des raschen Entschlusses, überlegend, daß ihm nur wenige Tage gegönnt seien, um ein möglich scheinendes, wenn auch schwierig zu erreichendes Ziel zu erringen, trat plötzlich auf seine Mutter zu, faßte ihre Hand und sprach: „Denke darüber nach, Mutter, was ich Dir frage. Glaubst Du, daß die Gräfin, selbst aus unadeligem Hause, es wohl zugeben würde, daß ihre Tochter die Gattin eines reichen, wenn auch nicht geadelten Mannes würde?"

Fortsetzung folgt.

Verlag von PAUL PAREY in Berlin, S.W., 91 Zimmerstrasse.

GARTEN-ZEITUNG.

Monatsschrift für Gärtner und Gartenfreunde.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner aus Wissenschaft u. Praxis herausg. von Dr. L. WITTMACK,

General-Sekretär des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues, Custos des Museums der landw. Hochschule, a. o. Professor an der Universität Berlin.

Mit zahlreichen Farbendrucktafeln und Holzschnitten.

Preis für den Jahrgang von 12 Heften 12 Mark.

Preis des Heftes 1 Mark.

Die Garten-Zeitung behandelt alle Zweige des Gartenbaues und erstrebt für Gärtner und Gartenfreunde in Deutschland das gemeinsame Central-Organ zu werden.

Gegen 1 Mark in Briefmarken erfolgt franco Zusendung eines Probeheftes.

ILLUSTRIRTES

GARTENBAU-LEXIKON.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute aus Wissenschaft und Praxis

herausgegeben von TH. RÜMPLER, Generalsecretair des Gartenbauvereins in Erfurt.

Mit 1002 in den Text gedruckten Holzschnitten.

In tausend Fällen erfordert die Beantwortung von Fragen, wie sie sich täglich im gärtnerischen Betriebe aufwerfen, das Suchen und Nachlesen in den verschiedensten Werken; das Gartenbau-Lexikon giebt eine augenblickliche, klare und bündige Antwort und wo das Wort allein nicht genügt, antwortet zugleich eine Abbildung. —

Ein starker Band im grössten Octavformat.

Preis 24 Mark. Vorzüglich gebunden 27 Mark.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Deutsches Tageblatt.

Nach zweijährigem Bestehen zählt das Blatt bereits 13,000 Abonnenten, ein Erfolg, wie ihn bisher keine einzige Zeitung aufzuweisen hatte.

Wer ein Herz für die heiligsten Güter unseres Volkes hat, der findet nirgends für seine Gesinnungen einen so getreuen Ausdruck, als im

„Deutschen Tageblatt."

Nationale Größe, Soziale Reform, Deutsche Bildung

ist der Wahlspruch des „Deutschen Tageblattes". Im Anschluß an die staatserhaltenden Parteien, aber unabhängig von jeder Fraktionspolitik, kämpft es für gesunden Fortschritt gegen alle internationalen, zersetzenden Einflüsse, für die so nothwendige Kräftigung der Landwirthschaft und des bürgerlichen Mittelstandes gegen den Mißbrauch der Arbeit als bloßer „Waare", für die Eintracht der christlichen Konfessionen und gegen die Entchristlichung des Volkes zu Gunsten einer undeutschen Minderheit.

Das „Deutsche Tageblatt" erscheint täglich, auch Montags, als Morgenblatt, und ist dadurch insbesondere den Abendblättern gegenüber in der Lage, sofort ausführliche Berichte über die Sitzungen der parlamentarischen Körperschaften zu bringen. Durch ausgezeichnete Verbindungen ist es in den Stand gesetzt, stets die neuesten und zuverlässigsten politischen Nachrichten dem Leser zu bieten.

Das „Deutsche Tageblatt" bringt Spezialcorrespondenzen aus den fremden Hauptstädten, sowie Spezialtelegramme.

Auch im Handelstheil verfolgt das Deutsche Tageblatt die Tendenzen einer gesunden Wirthschaftspolitik und bietet es eine Fülle thatsächlichen Materials.

Wetter- und Wasserstands-Berichte.

Ziehungslisten der preußischen und sächsischen Lotterie.

Das Feuilleton verfolgt dieselben Tendenzen, wie der politische Theil. Neben einer Fülle des Unterhaltenden und Belehrenden sucht es den deutschen Ernst in Wissenschaft, Kunst und Literatur wieder zur Anerkennung zu bringen. Außerdem erscheinen im Feuilleton Romane hervorragender Autoren.

Um auch den Wünschen der Damen entgegen zu kommen, liefern wir seit dem 1. Januar regelmäßig eine

Sonntags-Beilage

unter dem Titel

Damen-Welt.

Der Inhalt derselben besteht aus spannenden Novellen, Plaudereien, Modeberichten, Räthsel, Scherzen, sowie allerlei nützlichen Recepten für die Hausfrau und den Landwirth.

Die Fülle anregenden und unterhaltenden Lesestoffs bietet das „Deutsche Tageblatt" zu dem enorm billigen Abonnementspreise von nur

5 Mark 25 Pf. für das Vierteljahr.

Man abonnire schleunigst bei dem nächstgelegenen Postamt, damit die Zustellung des Blattes vom 1. Juli ab pünktlich erfolge. — Probe-Nummern gratis.

Berlin, im Juni 1883.

Deutsches Tageblatt.

Friedrich Luckhardt.

Heilung der Athmungs- und Ernährungs-Organe und der gänzlichen Entkräftung

durch Anwendung des echten

Johann Hoff'schen Malz-Heil-Nahrungsmittels

des K. K. Hoflieranten Johann Hoff, alleinigen Erfinders und ersten Erzeugers der Malzpräparate in Berlin, Neue Wilhelmstraße 1.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in Leipzig.

Billigste landwirthschaftliche Fachzeitung.

Einziges Fachblatt für Cichorienfabriken.

Mk. 1.50 pro Quartal.

Abonnements-Einladung.

Monatlich 2 Mal.

Einziges Fachblatt für Stärkefabriken.

Das in **Magdeburg** erscheinende

Offerten-Blatt

für Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Cichoriee- und Stärkefabriken, Brennereien, Landwirthschaftliches Organ,

bringt Originalartikel bedeutender Fachmänner der einzelnen Branchen, Mittheilungen aus dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft, Coursberichte, technische Notizen etc.

Abonnements zum Preise von Mk. 1.50 pro Quartal direct oder bei jeder Postanstalt.

Inserate, 30 Pfennig für die Petitzeile, finden bedeutende Verbreitung.

Probenummern gratis.

Jedem Landwirth zum Abonnement empfohlen.

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Anzeigen

finden durch die **Mecklenburgische Gerichts-Zeitung** grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser aufs Land, nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg. und geben **hohen** Rabatt.

Expedition der Mecklenb. Gerichts-Ztg.



Original-Nähmaschinen-Depôt

der Fabrik

Frister & Rossmann,

Actiengesellschaft, Berlin,

in Güstrow Pferdemarkt 62.

Anerkannt die beste Nähmaschine der Welt.

Unsere Maschinen arbeiten nahezu geräuschlos, sind von bestem Material gearbeitet und daher leichtgehend und dauerhaft, vorzüglichem Stich, bewährtester Verbesserung, sorgfältigster Justirung und eleganter Ausstattung.

Für jede von uns gelieferte Maschine, welche die Marke der Firma trägt, außerdem mit einem Garantieschein begleitet ist, übernehmen wir die Garantie für Echtheit, vollendete Herstellung und höchste Leistungsfähigkeit.

Unterricht wird — unentgeldlich ertheilt. Wöchentliche Abzahlung. Alte Maschinen werden in Zahlung genommen bei unserem Vertreter

Wilh. Picker, Güstrow, Pferdemarkt 62.

Als gefunden ist ein Portemonnais mit etwas Geld im Polizei-Bureau abgegeben, was zur Ermittelung des resp. Eigenthümers bekannt gemacht wird.

Güstrow, am 15. August 1883.

Die Polizei-Behörde.

Am Montag, den 20. d. M., Nachmittags 2 Uhr, werde ich in der Wohnung der verstorbenen Wittwe Voß, geb. Wittling, Schnoienmauer 1, deren Nachlaß, bestehend aus Mobilien, Küchen- und Hausgeräth, Betten, etwas Leinenzeug 2c., öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung verkaufen und lade Kaufliebhaber dazu ein.

Güstrow, am 15. August 1883.

H. Seidel.

Die Erlaubniß zum Kleinhandel mit Spiritnosen, wie solche einer Reihe hiesiger Kaufleute ertheilt ist, schließt die Befugniß zum Ausschänken von Bier und Branntwein nicht ein. Es wird hierauf mit dem Bemerken hingewiesen, daß im Falle von Contraventionen, auf welche die Diener besonders zu vigiliren angewiesen sind, in Grundlage des § 147 sub. 11 der Gewerbe-Ordnung ein Strafverfahren veranlaßt werden wird.

Güstrow, am 23. Juni 1883.

Die Polizei-Beyörde.

Die vielfachen Beschädigungen der Anlagen durch Kinder veranlassen das Polizeiamt darauf hinzuweisen, daß die Eltern nach § 361 sub 9 des Strafgesetzbuches verpflichtet sind ihre Kinder von der Begehung solcher Frevel **abzuhalten** und daß dieselben sich selbst **strafbar** machen, wenn sie es nach dieser Richtung hin an der erforderlichen Thätigkeit fehlen lassen. Es kann den Eltern im eigenen Interesse nur angerathen werden, ihre Kinder dringend vor allen Beschädigungen der Anlagen zu verwarnen und kleinere Kinder nicht ohne Aufsicht in den Anlagen zu belassen.

Güstrow, den 10. Mai 1883.

Die Polizei-Behörde.

Lebende

Suppen- und Tafel-Krebse

empfiehlt täglich

die Fischhandlung

von

W. Bunge.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und alle **Geflügelzucht-Utensilien.** Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

E. Wollschläger,

Tischlermeister,

11. Kl. Schloßstr. 11.,

empfiehlt

Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu heruntergesetzten Preisen

---

Soeben empfing ich wieder eine Sendung hochfeinen Holländischen Sommerfang-Hering, ff. Radener Käse, delikaten Prützer Käse und feine fette Anchovis.

Bernhard Martens.

Gertrudenstr. 5.

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal.

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die 2mal täglich erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern „Deutsches Heim" und „Gerichtslaube".

Gegenwärtige Auflage 30,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Quartal

4,50 Mark.

Die „Berliner Zeitung" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 28.

Novität! Novität!

Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen.

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei Barthol & Co., Berlin SW.

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark
Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark
Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark
Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark
Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein

Sarg-Magazin.

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W. Nicolaisen, Tischlermstr.

Langestraße 3. **Güstrow,** Langestraße 3.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Abonnementspreis 1,50 m., durch die Post bezogen 2 m. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 66. Güstrow, Mittwoch, den 22. August. 1883.

Die Abänderungen der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, welche mit dem 1. Januar 1884 in Kraft treten.

(Fortsetzung.)

b) der neue § 56 der Novelle verschärft die sachlichen Beschränkungen, welchen der bisherige § 56 der Reichs-Gewerbe-Ordnung das Hausirgewerbe unterstellt. Zunächst ist in demselben
   a) Abs. 1 neu aufgenommen, welcher verhindern soll, daß der Hausirer günstiger behandelt wird als der stehende Gewerbetreibende, indem er auch gewisse Waaren von dem Feilbieten im Umherziehen ausschließt, nämlich
   b) im Abs. 2 zu Nr. 1 geistige Getränke, und zwar mit Modifikationen und nicht unbedingt, nämlich soweit deren Feilbieten von der Orts-Polizeibehörde bei besonderem Bedürfnisse vorübergehend gestattet wird.
   c) Neu aufgenommen sind in Nr. 2 aus gesundheitspolizeilichen Gründen „gebrauchte Wäsche", ferner „gebrauchte Bettstücke", insbesondere „Bettfedern", sowie „Menschenhaare", dann
   d) in Nr. 3 „Gold- und Silberwaaren" neben Bruchgold, Bruchsilber, sowie „Taschenuhren", ferner
   e) in Nr. 5 der sehr verbreitete Hausirhandel mit „Bezugs- und Antheilscheinen" auf Werthpapiere und Loose, insbesondere mit Promessen und Ratenloosen; weiter ist
   f) in Nr. 6 das „Dynamit" unter den vom Hausirhandel ausgeschlossenen explosiven Stoffen ausdrücklich benannt worden, um die Aufmerksamkeit der mit der Ausführung des Gesetzes befaßten unteren Organe besonders wachzurufen.
   g) In Nr. 7 sind mineralische und andere leicht entzündliche Oele neu vom Hausirhandel ausgeschlossen worden, um die Durchführung der für den stehenden Gewerbebetrieb mit denselben bestehenden beschränkenden Vorschriften sicher zu stellen; ferner ist folgerichtig hier auch
   h) Spiritus neu mit aufgenommen, da das Gesetz in erster Stelle die geistigen Getränke vom Hausirhandel ausgeschlossen hat; überdies kommen hierbei sicherheitspolizeiliche Interessen in Betracht, welche den Spiritus den leicht entzündlichen Oelen an die Seite stellen müssen. Ferner hat
h) die Novelle in Nr. 8 „Stoß-, Hieb- und Schußwaffen" vom Hausirhandel neu ausgeschlossen.
i) Das Verbot des Hausirhandels mit „Arzneimitteln" und die Bestimmungen der K. Verordnung vom 4. Januar 1875, den Verkehr mit Arzneimitteln betr., genügten nicht, um den Betrügereien zu steuern, welche von umherziehenden Händlern durch den Verkauf von Waaren, die als Geheimmittel dienen sollen, verübt werden; daher hat die Novelle das Verbot des An- und Verkaufs von „Geheimmitteln" ausdrücklich in Nr. 9 hinzugefügt. Außer den Giften sind in Nr. 4 der Reichs-Gewerbe-Ordnung auch „giftige Stoffe" genannt. Insofern nun letztere etwas von den ersteren Verschiedenes bedeuten sollen, werden darunter nur „gifthaltige Waaren" verstanden werden können; es empfahl sich deshalb, diese Bezeichnung in das Gesetz mit aufzunehmen. Endlich ist
k) unter N. 10 des Feilbbieten von Druckschriften im Umherziehen, denen „andere Schriften und Bildwerke" nach Analogie des § 43 der Reichs-Gewerbe-Ordnung gleichgestellt sind, insofern sie in sittlicher und religiöser Beziehung Aergerniß zu geben geeignet sind, oder welche mittelst Zuführung von Prämien oder Gewinnen vertreiben werden, verboten.
l) Die durch die Novelle neu hinzugefügte Verpflichtung des Gewerbetreibenden, das Verzeichniß der Druckschriften 2c. der zuständigen Verwaltungs-Behörde seines Wohnortes vorzulegen, sowie dasselbe während der Ausübung des Gewerbetriebes bei sich zu führen, auch auf Erfordern der zuständigen Behörde oder Beamten vorzuzeigen und, sofern er hierzu nicht im Stande ist, auf deren Geheiß den Betrieb bis zur Herbeischaffung des Verzeichnisses einzustellen, entspricht den analogen Vorschriften in Betreff des Wandergewerbescheines im § 60 c.

(Fortsetzung folgt.)

Gemeinschaftliche Ausführung einer strafbaren Handlung durch Militär- und Civilpersonen.

Die Militärgerichtsbarkeit wird durch das Gerichtsverfassungsgesetz nicht berührt. (Gerichtsverf.-Gesetz § 7.) Es folgt hieraus, daß die Bestimmungen der Militärstrafprozeßordnungen, nämlich der bayerischen und würtenbergischen sowie der preußischen vom 3. April 1845, welche in den übrigen Theilen des Deutschen Reiches gilt, da die sächsische fast übereinstimmt, vollständig in Kraft g blieben sind.

Wir lassen hier die strafbaren Handlungen, bei welchen Militärpersonen ohne Konkurrenz von Civilpersonen betheiligt sind, außer Betracht und wenden uns dem Fall der Verbindung einer militärgerichtlichen Untersuchung mit einer bei einem ordentlichen Strafgericht (Civilgericht) anhängigen zu.

Es bestimmt zunächst für gemischte Untersuchungen gegen Militär- und Civilpersonen der § 52 der Militärstrafgerichtsordnung:

„Wenn zwischen Militär- und Civilpersonen Beleidigungen oder Thätlichkeiten wechselseitig vorfallen, oder wenn ein Verbrechen von Militär- und Civilpersonen gemeinschaftlich verübt wird, so muß die Untersuchung vor einem aus Militär- und Civilgerichtspersonen zusammengesetzten Gericht geführt werden."

„Der kompetente Gerichtsherr ernennt die Militär-Mitglieder. Der höchste kommandirte Offizier hat in diesem gemeinschaftlichen Untersuchungs-Gericht den Vorrang."

„Die Verhandlungen, welche die Mitangeschuldigten des Militärstandes betreffen, sind zu besonderen Akten zu nehmen."

Die Voruntersuchung ist hiernach eine gemeinschaftliche; man könnte dadurch zu der Vermuthnng verleitet werden, daß auch die Hauptverhandlung gemeinschaftlich sein solle, zumal das anzuwendende Strafgesetz fast immer dasselbe sein wird (Militärstrafgesetzbuch § 3, Reichsstrafgesetzbuch § 10;) das ist jedoch nicht der Fall. Wenn dieser Weg vom Gesetz nicht eingeschlagen ist, so könnte man annehmen, daß nach beendeter Voruntersuchung das Hauptverfahren gegen Militär- und Civilpersonen selbständig seinen eigenen Weg nimmt. Auch hierzu hat sich die Gesetzgebung nicht entschließen können; es bestimmt vielmehr der § 53 der Militärstrafgerichtsordnung:

> „Nach beendeter Untersuchung ist zuerst gegen die angeklagten Militärpersonen von dem Militärgericht zu erkennen. Wenn besondere Umstände ein anderes erfordern, so ist darüber die Entscheidung des Königs durch das General-Auditoriat einzuholen."

Mit der Beendigung der Voruntersuchung hält also das Verfahren gegen die Civilperson inne; es kann hier erst zur Hauptverhandlung geschritten werden, wenn von dem Militärgericht die Anzeige eingeht, daß gegen die betreffende Militärperson erkannt sei, wobei eine Mittheilung über den Inhalt des Urtheils nicht zu ergehen hat.

Befindet sich die Civilperson in Haft, so kann dieselbe andauern, und giebt schließlich nur der § 60 des St.-G.-B. die Möglichkeit, die erlittene Untersuchungshaft auf die Strafe anzurechnen.

Denkbar und möglich ist es nun aber, daß die Verhandlung vor dem Militärgericht überhaupt nicht stattfindet, wovon dann die Folge sein müßte, daß das Verfahren gegen die Civilperson dauernd in der Schwebe bleibe. Für diesen Fall gieb der § 53 der Militärstrafgerichtsordnung die Auskunft, daß durch Entscheidung Sr. Majestät des Königs bestimmt werden kann, es solle von der vorherigen Aburtheilung des Straffalls gegen die Militärperson abgesehen werden.

Auf Grund eines solchen Allerh. Erlasses kann dann das Verfahren gegen die Civilperson seinen Fortgang nehmen.

Ueberblickt man das Verfahren, so wird man nicht umhin können, zuzugeben, daß dasselbe keineswegs ein befriedigendes ist. Die Herstellung einer Militärstrafprozeßordnung für das Deutsche Reich hat bekanntlich ihre großen Schwierigkeiten; endlich wird aber der Weg der Einigung gefunden werden. Alsdann werden auch die §§ 52, 53 der Militärstrafprozeßordnung ihre Erledigung finden müssen. — Wenn es unthunlich bleiben sollte, in den Fällen, in welchen gegen Civil- und Militärpersonen das gleiche Strafgesetz Anwendung findet (St.-G.-B. § 10, Militär-St.-G.-B. § 3), dasselbe Gericht erkennen zu lassen, so muß doch die Hauptverhandlung gegen die Civilperson jedenfalls in volle Selbständigkeit gebracht werden.

Aus dem täglichen Leben.

Der Diener eines reichen Herrn hatte einen Küfer zum Abziehen einiger Fässer Wein, welche noch in des Herrn Keller lagerten, engagirt. Während der Küfer mit der ihm übertragenen Arbeit beschäftigt war, betrat der Diener zufällig den Keller und sah, daß sich der Küfer mit einer Quantität gefüllter Flaschen entfernen wollte. Der Diener hielt zwar den Küfer an, ließ sich aber dadurch beschwichtigen, daß jener ihm einen Theil des gestohlenen Weins überließ. Beide vertranken bald darauf gemeinsam den entwendeten Wein. Diese Handlungsweise kam an den Tag und veranlaßte die Bestrafung des Dieners wegen Hehlerei aus nachstehenden Gründen: In betreff der Hehlerei ist ein Vortheil im Sinne des Gesetzes nicht nur dann als vorhanden anzunehmen, wenn es sich um Verbesserung der Vermögenslage bezw. um Befriedigung eines nothwendigen Bedürfnisses handelt. Zum Thatbestande der Hehlerei ist nur die Feststellung eines Vortheils, nicht die eines Vermögensvortheils erforderlich, und giebt das Gesetz schon durch diese Wahl des allgemeinen Ausdrucks klar zu erkennen, daß bei der Hehlerei das Wort „Vortheil" in dem weiteren Begriffe aufgefaßt werden muß. Diesen weiteren Begriff des Vortheils kann zweifellos auch ein sinnlicher, vorübergehender Genuß, z. B. die Hergabe kleiner Quantitäten Weins erfüllen. Es ist nicht nöthig, daß der gesuchte Vortheil gerade in einer Verbesserung der Vermögenslage bezw. in der Erlangung nothwendiger Lebensbedürfnisse bestehe; vielmehr genügt es, wenn der Thäter wissentlich aus einer strafbaren Handlung herrührende Sachen an sich bringt, um sich einen wenn auch nur augenblicklichen Genuß zu verschaffen; denn auch im letzteren Falle erstrebt und erlangt er einen Vortheil, den er ohne Erwerb der Sachen nicht gehabt haben würde.

Landgerichte.

* **Güstrow,** 18. August. (Strafkammer.) In heutiger Sitzung der Ferienstrafkammer kam die Berufungssache des Erbpächters Fr. Godow zu Steinhagen zur Verhandlung. Der Gutsbesitzer Schütte hatte dem Godow erlaubt, Steine von seinem Hofe zu holen und machte Letzterer am 27. April und Anfangs Mai dieses Jahres von dieser Erlaubniß Gebrauch. Als jedoch Schütte einen Proceß, den Go-

dow gegen ihn angestrengt, verloren hatte, verbot er Ersterem nicht nur das Steineholen, sondern machte auch beim Amtsgerichte zu Bützow die Anzeige, daß Godow ihm am 27. April ein Fuder Steine entwendet habe, und das Schöffengericht verurtheilte den Letzteren zu einer Gefängnißstrafe von einem Tag und in die Kosten. Die Strafkammer aber stellte fest, daß das Verbot des Steineholens nach dem 27. April ergangen ist, sprach den Angeklagten frei und erstattete ihm die in beiden Instanzen gehabten Auslagen.

— Im Herbst v. J. verfertigte sich der damals als Rademacher in Steinhagen dienende Rademacher Stoldt eine Hobelbank. Zu Pfingsten d. J. verließ Stoldt seine Stellung und Herr Schütte, der auch in dieser Verhandlung als Zeuge auftritt, reklamirte die Hobelbank als sein Eigenthum. Stoldte behauptete jedoch, er habe das Holz zu derselben von Schütte geschenkt erhalten, lud das Geräth auf den Wagen und fuhr damit von dannen. Schütte zog dem Angeklagten 30 Mk. von seinem Lohne ab und machte beim Amtsgericht zu Bützow Anzeige. Stoldt wurde wegen Unterschlagung in eine Gefängnißstrafe von 3 Tagen und in die Kosten verurtheilt. Seine Berufung wurde verworfen, da er geständigermaßen die Hobelbank aus dem Holze des Schütte gefertigt und mitgenommen habe; Schütte habe zwar mit dem Einbehalten der 30 Mark seinen Schaden gedeckt, damit sei aber die That nicht gesühnt. Das erste Erkenntniß wurde bestätigt und mußte der Angeklagte auch die Kosten tragen.

— Im Armenhause zu Stavenhagen führt der in demselben wohnende Nachtwächter Saubert das Regiment. Als der Arbeiter Laatz eines Tages in betrunkenem Zustande herumlärmte und Streit und Schlägerei mit seiner Frau machte, suchte Saubert den Renitenten durch einige Hiebe mit seinem Krückstock zur Ruhe zu bringen. Unter Annahme mildernder Umstände wurde Saubert wegen Vergehens gegen § 340 des St.-G.-B. zu einer Geldstrafe von 30 Mk. sowie in die Kosten verurtheilt.

Vermischtes.

Holzminden, 17. August. **Hinrichtung.** Der am 12. Juni d. J. zum Tode verurtheilte Weber Ille aus Zwirtau in Oesterreich wurde heute Morgen 6 auf dem Hofe des hiesigen Gerichtsgebäudes enthauptet. Der Delinquent, welcher den von ihm begangenen Raubmord aufrichtig bereute, denselben ganz offen eingestanden und sich selbst so dem Tode überliefert hatte, trat festen Schrittes in Begleitung des katholischen Pfarrers Gerhardy an das Schaffot heran. Der herzogliche Staatsanwalt Bode verlas nun nach einigen einleitenden ernsten Worten das gefällte Todesurtheil, machte den abschlägigen Bescheid zweier Gnadengesuche bekannt und übergab den Delinquenten dem Scharfrichter Reindel aus Magdeburg, damit er denselben vom Leben zum Tode bringe. Der Delinquent ging ohne Zagen die Stufen des Schaffots hinauf, fing an sich selbst zu entkleiden und kniete auf den Block, wo er von den Gehilfen des Scharfrichters sofort festgeschnallt wurde. Noch einen Augenblick und der Kopf war vom Rumpfe getrennt. Es waren keine 26 Sekunden verronnen, als der Verurtheilte von seinem Betreten des Schaffots in den Sarg gelegt war. Nach Aussage aller Anwesenden, namentlich des Braunschweigischen Staatsanwalts, hatte sich die heute zum ersten Male angewandte neuerfundene Vorrichtung des Scharfrichters Reindel als eine humanere Form der Hinrichtung erwiesen. Nicht lange dauerte es, so waren die Spuren des blutigen Aktes vertilgt und hinweggeschafft und ebenso später das schauerliche Schaffot verschwunden.

Troplowitz, 17. August. **Eine verbrecherische That.** Vor einigen Tagen wurde dem Amtsvorsteher in Geppersdorf die Anzeige gemacht, daß in Comeise schon seit mehreren Jahren von einem Stellenbesitzer ein Mann eingesperrt gehalten werde. Der Amtsvorsteher begab sich in Begleitung des hiesigen Gendarmen an Ort und Stelle, und fand dort die Anzeige leider bewahrheitet. Ein trauriges Bild bot sich dar: Ein blödsinniger, vierzig Jahre zählender Mensch, von Ungeziefer strotzend, bis auf die Knochen abgemagert, ohne Hemd, in Lumpen gekleidet, Hände und Füße verkümmert, die Brust mit Löchern bedeckt, war von seinem eigenen Bruder mehrere Jahre in einem Loche auf dem Boden eingekerkert gehalten worden 2c., und zwar soll Habsucht das Motiv gewesen sein, indem der Unglückliche noch einiges Geld besitzt. Die Untersuchung ist im Gange und wird das Nähere ergeben. Unerklärlich ist es, daß die ganze Sache so lange verschwiegen blieb.

Kottbus, 15. August. **(Erschossen.)** Gestern um die Mittagszeit wurde auf dem hiesigen Centralgefängniß ein Gefangener, welcher einen Fluchtversuch machte, von dem Posten nach dreimaligem vergeblichen Anrufen erschossen. Der Erschossene hatte 21 Jahre zu verbüßen, von denen er drei Jahre absolvirt hatte. Der Fluchtversuch, den der Unglückliche unternommen, war mittelst Tuchleisten bewerkstelligt worden, die derselbe zusammengebunden und um eine Dachspitze geschlungen hatte, von wo er sich herunter ließ. Er war bereits etwa siebzig Schritte gelaufen, als ihn der tödtliche Schuß in den Unterleib traf.

Zeugengebühren. Da es vorkommt, daß Personnen, welche als Zeugen vor Gericht geladen werden, unrichtige Angaben über die Höhe ihres Verdienstes machen, um auf diese Weise eine höhere Zeugengebühr zu erlangen, so wird auf die Gefährlichkeit eines solchen Vorgehens hingewiesen, denn wenn es sich nachträglich ergiebt, daß der Zeuge nicht so viel verdient, wie er angegeben hat, so wird er wegen Vorspiegelung falscher Thatsachen in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Gewinn zu verschaffen, also wegen Betruges, unter Anklage gestellt.

Zum Kapitel der „unschuldig Verurtheilten." Aus der Strafanstalt in Insterburg wurde vor einigen Tagen der Fleischer Baumgardt aus Rucken bei Tilsit entlassen, welcher über sieben Monat unschuldig gesessen hat. B. war wegen Diebstahls zu 1½jähriger Zuchthausstrafe verurtheilt, und jetzt erst ist seine Unschuld erwiesen.

Der Lustmord bei Rheinberg. Ueber den scheußlichen Mord, welcher in der Nähe der sogenannten großen Spey, — einem Landgute, das etwa 15 Minuten von dort mitten in den Rheinwiesen liegt, — begangen worden ist, hat man jetzt Klarheit erhalten durch ein umfassendes Geständniß des 23jährigen Jakob Werfel, Ackerknechts auf genanntem Gute. Hinter einer unmittelbar vor dem Gute stehenden, dichten Hecke liegend, hatte er die Beklagenswerthe abgewartet, welche gegen 4 Uhr Morgens am 6. August vom Tanzboden zurückkehrte und die Kühe zu melken ging. Er überfiel sie und verübte das entsetzliche Doppelverbrechen. Werfel ist bereits wegen Vergehens gegen die Sittlichkeit bestraft. Er versuchte anfangs nicht allein, seine Schuld zu leugnen, sondern auch einen Mitknecht als Hauptthäter hinzustellen. Der Mörder wurde am Montag Abend in geschlossenem Wagen nach Kleve gebracht. Vom Gefängniß bis zur Landstraße des Rheinthores stand eine unabsehbare, murrende Volksmenge.

Warum eine Ehe nicht zu Stande kam. Ein eigenartiger Auftritt fand vor einigen Tagen in einer katolischen Kirche, statt. Ein junges Brautpaar war am Tage vor der Trauung zur Beichte gegangen. Der Bräutigam war mit dem Bekenntnisse seiner Sünden bald fertig; dagegen brachte die Braut wohl eine Stunde lang im Beichtstuhle zu. Als sie nach erlangter Absolution freudestrahlend und liebeglühend in des Geliebten Arme fliegen will, weist dieser sie entrüstet mit den Worten zurück: „Niemals, mein Fräulein, werde ich mich entschließen, eine Frau zu nehmen, die eine volle Stunde zum Bekennen ihrer Sünde braucht!" — Und verließ sie zur selbigen Stunde.

Telegraphische Ueberraschung. Ein Philadelphier, der zu seinem Vergnügen nach New-York gereist war, hatte zur Erhöhung dieses Vergnügens von seiner Gattin eine lange Liste Aufträge mit dem Bemerken bekommen, daß sie, wenn sie ja etwas vergessen habe, dies telegraphisch nachholen würde. Schon am Tage darauf erinnerte sie sich dann auch richtig, daß sie mit ihm über den Ankauf eines hübschen Weihnachts-Transparents für eine benachbarte Sonntagsschule gesprochen, aber vergessen hatte, ihm die Größe desselben sowie den Bibelspruch anzugeben, den sie darauf in leuchtenden Lettern zu haben wünschte. Um nun aber die nachzusendende Depesche nicht gar zu lang und dementsprechend zu theuer werden zu lassen, telegraphirte sie mit dem den Frauen eigenen praktischen Sinn: „Ein Kindlein ward uns geboren! Drei Fuß lang, anderthalb Fuß breit." Der Gatte war erst eine Weile sprachlos; dann reiste er, wohl von der Ansicht ausgehend, daß im neunzehnten Jahrhundert, wenigstens in der Stadt der Bruderliebe, nichts mehr unmöglich sei, sofort nach Philadelphia zurück.

Ein Lebensbild.

Es war einmal wieder Razzia im Friedrichshain gehalten, eine Schaar von 20 oder 30 Obdachlosen aufgetrieben, im Polizeigefängniß untergebracht, um am nächsten Morgen vernommen zu werden. Wir schildern die Gestalten nicht, man hat deren oft genug gesehen. Es war aber eine darunter, die verkommener erschien, als alle anderen; ganz besonders widrig in dem schon runzligen und graubärtigen Gesichte, aufgedunsen, wie vom Trunke, dabei zerlumpt und so unsauber wie möglich.

„Ihr Name?" fragt der Polizeirichter.

„Ich heiße Wilhelm Sch."

„Sind Sie im Besitze von Papieren, woraus Ihr Name, Stand, Geburtsort u. s. w. ersichtlich?"

Der Mann zog aus der schon halb aufgerissenen Brusttasche des Rockes ein Paquet Papiere. Der Richter studirte sie. Wilhelm Sch. war da und da und dann und dann in der Provinz Pommern geboren, Sohn eines schon länger verstorbenen Kreisgerichts-Direktors, hatte das Gymnasium bis Prima besucht, einjährig gedient, und als Wirthschafts-Inspector seit mehr als dreißig Jahren verschiedene Stellen auf großen und kleinen Gütern bekleidet, worüber ihm ohne Ausnahme die besten Zeugnisse, die bis in das Jahr 1882 reichten, ausgestellt waren. Der Richter war erstaunt, ohne es auszudrücken. Er bemerkte nur: „Sie sind noch bis zum vorigen Jahre in rentabeln Stellungen gewesen, haben sich immer gut geführt, sind von guter Familie; wie sind Sie in die Situation gelangt, in der Sie sich heute befinden?"

„Nichts einfacher, als das, Herr Assessor; ich bin vor nunmehr bald einem Jahre nach Berlin gekommen, um meinen alten Kommissionär aufzusuchen, der mir, wenn ich einmal ohne Stellung war, regelmäßig eine solche wiederverschafft hat; ich habe weder von Hause aus die Mittel gehabt, um selbständig zu werden, noch eine Verbindung angeknüpft, um zu diesem Ziele zu gelangen, noch hinreichende Ersparnisse machen können — in einem so langen Zeitraum, wie ich ihn hinter mir habe, ist es öfters vorgekommen, daß ich einmal meine Stellung wechselte, in den Zwischenzeiten gingen die Ersparnisse darauf, mit dem zunehmenden Alter und in Konkurrenz mit jüngeren Leuten wird es allmählig schwerer, wieder eine einigermaßen genügende Stellung zu finden, man ist gezwungen, immer tiefer zu greifen, aber ich habe mich doch immer noch ernähren können — bis ich vor einem Jahr meinen alten Kammissionär todt fand, bei Andern aber eine kalte Aufnahme; die Ersparnisse reichten fast sechs Monate aus, dann kam die Uhr an die Reihe, dann das beste Zeug, zuletzt die Leibwäsche, nirgends ein Unterkommen, nicht als der gewöhnliche Arbeiter bei der Kanalisirung, und je mehr man äußerlich verkümmert und zerfällt, desto schwieriger wird die Suche nach Arbeit — bis zuletzt auch nicht das bescheidenste Schlafgemach sich findet — von Müdigkeit, Hunger und Verzweiflung gepackt, streckt man zum ersten Male . . ." Der alte Mann hatte bei diesen Worten Mühe, den Thränenstrom zurückzudrängen, aber er kämpfte ihn nieder, um sich nicht noch vor seinen Schicksalsgenossen, die denselben Raum füllten, zum Gespött zu machen, und fuhr dann fort: „Man streckt zum ersten Male die Hand zum Betteln, sucht sich sein Nachtlager im Freien auf, und von Thau durchnäßt, von Frost geschüttelt wird die erste Erfrischung des Morgens in der Destillation gesucht, wo man wenigstens doch noch Menschen findet, die mit Einem reden und — glauben Sie es mir, Herr Assessor — wo man nicht blos böse Reden hört, sondern auch recht herzlich und gut gemeinte ehrliche Rathschläge, die Einem wohler thun, als die Fußtritte anderswo."

Weiter kam der Erzähler nicht. Der Richter hatte ihn mit sichtlicher Theilnahme angehört und wies ihm zum Unterschiede von den Uebrigen, welche von den Schutzleuten weiter transportirt wurden, einen Platz im Zimmer an, wo er warten solle. Nach einer Stunde vielleicht waren die Opfer der letzten Razzia sämmtlich abgefertigt, und der Richter mit dem Alten allein im Zimmer.

„Herr Sch.," sagte der erstere, sich von seinem Platze erhebend, „warum haben Sie denn in Ihrer Lage sich nicht an Ihren Bruder, den Justizrath in M. gewandt, oder an Ihren Schwager, den Hauptmann v. B., der Ihre Schwester Henriette geheirathet hat?" — —

„Herr Assessor, Sie kennen meine Familie?"

Jetzt erst brach ein Thränenstrom rückhaltslos hervor, der bis dahin zurückgehalten war. — „Ich habe," so lautete die stotternde Antwort, „es gethan, habe auch eine kleine Unterstützung erhalten. aber mit so unfreundlichen, frostigen Worten, daß ich nicht hätte es über mich gewinnen können, ein zweites Mal mich dahin zu wenden." —

„Nun, dann werde ich heute noch," erwiederte der Richter," an Ihren Herrn Bruder schreiben, und ich stehe Ihnen dafür, daß für Sie gesorgt werden wird."

Wir wollen diese wahrheitsgetreue Geschichte nicht ausschmücken, auch den Schein vermeiden, als ob wir nur der Phantasie freien Lauf ließen, sonst würden wir hinzufügen, daß sogar uns versichert wird, der junge Polizeirichter habe sich dem Obdachlosen als künftiger Neffe, d. h. als Schwiegersohn des Bruders desselben in spe zu erkennen gegeben. Wir erzählen überhaupt den Vorgang zu dem Zwecke, um zu sagen: mit welchem sittlichen Ekel wenden wir uns so oft von zerlumpten Erscheinungen ab, und welches unverschuldete, tief bemitleidenswerthe Unglück ist so häufig dahinter verborgen. (B. Z.)

Ein Familien-Geheimniß.

Novelle von Ch. Baronin v. Graven.

(Fortsetzung.)

„Das glaube ich nicht, mein Sohn," sprach rasch die Mutter. „Jedenfalls wird bei der Vermählung ihrer Tochter auch der Wille des Generals noch gelten, und so viel ich weiß, hat dieser sie für den jungen Grafen Richard bestimmt."

„Aber noch ist sie nicht seine Frau und im äußersten Falle — wir sind reich genug, um uns baronisiren — oder auch in den Grafenstand erheben zu lassen; thut man's nicht in Oesterreich, so giebt's Länder genug —"

„Gott; du Gerechter!" rief die alte Frau, „Du willst Graf werden, um die Gräfin heirathen zu können? Mein geliebter Sohn! Wo denkst Du hin? Hast Du vergessen, daß wir Juden sind? —"

„Ich nicht, Mutter, ich seit 20 Jahren nicht mehr, und dies war viel ein Grund mit, daß ich nicht bei Euch leben konnte. Hattet Ihr Euch auch emancipirt, und dem Wesen und äußeren Gebräuchen nach, von unseren nicht mehr in diese Zeit passenden Sitten und Vorschriften losgetrennt, so wart Ihr im Innern doch Jüdin geblieben, und ich konnte somit freien Herzens nicht mit Euch verkehren, ohne Euch zu kränken und Schmerz zu bereiten."

Die alte Frau war, ohne einen Laut, mit gerungenen Händen in den Fauteuil gesunken und krampfhafte, schwere Athemzüge entrangen sich ihrer Brust. —

Der Sohn warf einen düsteren Blick auf sie — der stumme Schmerz der Mutter sprach mächtiger zu seinem Herzen, als wenn sie mit einer Fluth von Vorwürfen ihn gestraft hätte.

„Mutter," sprach er weich, „zürne mir nicht — wirst Du den Sohn weniger lieben, weil er ein Christ ist."

„Nein, nein, mein Sohn," rief jetzt die alte Frau in Thränen ausbrechend, „es schmerzt mich nur, daß Du mir nur so lange verschweigen konntest. — Bist Du denn glücklich in Deinem neuen Glauben? —"

„Ja, meine liebe Mutter," sprach Emil, „ich bin es — ich habe wenigstens den Schritt noch nicht bereut, den ich, offen und ehrlich gestehe ich es Dir, weniger aus wahrer Ueberzeugung einst gethan, als um mir Eingang in Kreise zu verschaffen, in Kreise, von denen der Jude ausgeschlossen war. Seitdem aber haben Nachdenken und Erfahrungen mich immermehr mit meinem Uebertritt versöhnt, und heute segne ich ihn!" —

„Wenn Du Dich glücklich fühlst, mein einziges, mein geliebtes Kind," rief die alte Frau, „so segne ich selbst Deinen Uebertritt, denn ich will ja auf Erden nichts als Dein Glück, ja — so fest ich auch mit dem Glauben meiner Väter verwachsen bin — wenn es zu Deinem Wohle dienen könnte, so würde selbst ich in meinen alten Tagen noch unsern Glauben verlassen! der Vater glaube ich, denkt ebenso — er hat sich längst von Vielem losgesagt, was er als rechtschaffener Jude festhalten müßte — von ihm hast Du keine großen Vorwürfe zu befürchten, als höchstens darüber, daß Du uns verschwiegst. Aber mein armer, armer Sohn, Du glaubst, man werde Dir die Tochter dieses vornehmen, adelsstolzen Hauses geben, in welchem die Heirath mit der unadeligen Polin schon als ein Verbrechen galt, als eine Kühnheit, die sich nur der General erlauben durfte! Man wird Dich schnöde abweisen und das wird mir das Herz brechen — man wird —"

„Still liebe Mutter," sprach der Sohn jetzt, „man kommt."

Ein Diener meldete, daß die Generalin zurückgekehrt und ihre Gäste zum Souper bitten lasse. —

Wenige Minuten später trat die Banquiersfrau mit ihrem Sohne in den Salon. —

Die Generalin kam ihrer alten Freundin, welche sie lange nicht gesehen hatte, freudig entgegen, ohne einen Blick auf deren Begleiter zu werfen, und duldete freundlich die zärtliche Umarmung, welche ihr die alte Frau nicht ersparte, so oft sie kam.

Jetzt wendete sie sich seitwärts, um sich den Sohn vorstellen zu lassen, von welchem sie einst von der überzärtlichen Mutter desselben so viel Rühmliches und Vortheilhaftes hatte hören müssen. Emil Goldberger war schon bei dem ersten Blicke auf die Generalin einer Bildsäule gleich, mit starren Augen und kaum athmend auf derselben Stelle stehen geblieben, jede Rücksicht der Convenienz vergessend, als habe er ein Gespenst gesehen! — —

Die Generalin suchte mit den Augen den entfernt Stehenden, und kaum hatten diese ihn erreicht, so stürzte sie, wie von einem electrischen Strahle getroffen, Entsetzen in Blick und jedem Zuge des marmorbleichen Gesichtes, auf ihn zu, wankte plötzlich, wie eine vom Sturme gebrochene Eiche, und sank mit dem Schrei: „Barmherziger Gott, er ist es!" leblos in sich zusammen.

Das allgemeine Entsetzen dieser Scene schildern zu wollen, wäre vergeblich — solche Momente, schlagend in unverwahrte Menschenseelen, wie der Blitz in kräftige Stämme hundertjähriger Bäume, lassen sich nicht beschreiben — ein fühlendes Menschenherz muß sie mitempfinden, oder doch ahnen, und wer dies nicht vermag, den würde die lebhafteste, getreueste Darstellung kalt lassen, und kein richtiges Bild davon geben.

Während die Frauen beschäftigt waren, die leblose Generalin auf ein Ruhebett zu bringen, während Sascha händeringend in's Boudoir ihrer Mutter eilte, um belebende Salze zu holen und die gutmüthige Jüdin, nicht begreifend, wie der Anblick ihres schönen, interessanten Sohnes solch fürchterlichen Effect hervorbringen könne, und während sie in der Angst ihres Herzens um die so sehr von ihr geliebte Paula tausend Albernheiten beging, und weinte, und jammerte, und Gott und alle Propheten um Hülfe anrief, während alldem Emil noch immer auf derselben Stelle, aber nicht mehr starr und voll Erstaunen, wie vorher, sondern mit einem Ausdruck, der seine schönen Züge entstellte, denn er hatte etwas Listiges, Berechnendes und eine fatale Siegesgewißheit sprach sich darin aus. —

Als nun Sascha mit den Kammerfrauen wieder kam, fühlte Emil, daß er sich entfernen müsse, und rasch trat er in ein anstoßendes Gemach. —

Nach wenigen Minuten kam die Generalin zu sich und blickte scheu und wirr ringsumher. Als sie den mit innigster Liebe auf sich gerichteten Blick ihres Kindes sah, löste sich ein Thränenstrom von ihrem Herzen und erleichterte es. —

Sascha umschlang die liebliche Gestalt mit Innigkeit und Freude. „O mein Mütterchen!" rief sie, „Gott sei Dank, Du lebest! Du bist wieder bei uns! O sprich! was war es, was Dich so sehr entsetzte?"

Fortsetzung folgt.

Rechtsrath.

M. 100. Beantwortung in nächster Nummer.

Verlag von PAUL PAREY in Berlin, S.W., 91 Zimmerstrasse.

GARTEN-ZEITUNG.

Monatsschrift für Gärtner und Gartenfreunde.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner aus Wissenschaft u. Praxis herausg. von
Dr. L. WITTMACK,
General-Sekretär des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues, Custos des Museums der landw. Hochschule, a. o. Professor an der Universität Berlin.

Mit zahlreichen Farbendrucktafeln und Holzschnitten.
Preis für den Jahrgang von 12 Heften 12 Mark.
Preis des Heftes 1 Mark.

Die Garten-Zeitung behandelt alle Zweige des Gartenbaues und erstrebt für Gärtner und Gartenfreunde in Deutschland das gemeinsame Central-Organ zu werden.
Gegen 1 Mark in Briefmarken erfolgt franco Zusendung eines Probeheftes.

ILLUSTRIRTES

GARTENBAU-LEXIKON.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute aus Wissenschaft und Praxis

herausgegeben von **TH. RÜMPLER,** Generalsecretair des Gartenbauvereins in Erfurt.

Mit 1002 in den Text gedruckten Holzschnitten.

In tausend Fällen erfordert die Beantwortung von Fragen, wie sie sich täglich im gärtnerischen Betriebe aufwerfen, das Suchen und Nachlesen in den verschiedensten Werken; das Gartenbau-Lexikon giebt eine augenblickliche, klare und bündige Antwort und wo das Wort allein nicht genügt, antwortet zugleich eine Abbildung. —

Ein starker Band im grössten Octavformat.
Preis 24 Mark. Vorzüglich gebunden 27 Mark.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Deutsches Tageblatt.

Nach zweijährigem Bestehen zählt das Blatt bereits 13,000 Abonnenten, ein Erfolg, wie ihn bisher keine einzige Zeitung aufzuweisen hatte.

Wer ein Herz für die heiligsten Güter unseres Volkes hat, der findet nirgends für seine Gesinnungen einen so getreuen Ausdruck, als im

„Deutschen Tageblatt."

Nationale Größe, Soziale Reform, Deutsche Bildung

ist der Wahlspruch des „Deutschen Tageblattes". Im Anschluß an die staatserhaltenden Parteien, aber unabhängig von jeder Fraktionspolitik, kämpft es für gesunden Fortschritt gegen alle internationalen, zersetzenden Einflüsse, für die so nothwendige Kräftigung der Landwirthschaft und des bürgerlichen Mittelstandes gegen den Mißbrauch der Arbeit als bloßer „Waare", für die Eintracht der christlichen Konfessionen und gegen die Entchristlichung des Volkes zu Gunsten einer undeutschen Minderheit.

Das **„Deutsche Tageblatt"** erscheint täglich, auch Montags, als Morgenblatt, und ist dadurch insbesondere den Abendblättern gegenüber in der Lage, sofort ausführliche Berichte über die Sitzungen der parlamentarischen Körperschaften zu bringen. Durch ausgezeichnete Verbindungen ist es in den Stand gesetzt, stets die neuesten und zuverlässigsten politischen Nachrichten dem Leser zu bieten.

Das „Deutsche Tageblatt" bringt Spezialcorrespondenzen aus den fremden Hauptstädten, sowie Spezialtelegramme.

Auch im Handelstheil verfolgt das Deutsche Tageblatt die Tendenzen einer gesunden Wirthschaftspolitik und bietet es eine Fülle thatsächlichen Materials.

Wetter- und Wasserstands-Berichte.

Ziehungslisten der preußischen und sächsischen Lotterie.

Das Feuilleton verfolgt dieselben Tendenzen, wie der politische Theil. Neben einer Fülle des Unterhaltenden und Belehrenden sucht es den deutschen Ernst in Wissenschaft, Kunst und Literatur wieder zur Anerkennung zu bringen. Außerdem erscheinen im Feuilleton Romane hervorragender Autoren.

Um auch den Wünschen der Damen entgegen zu kommen, liefern wir seit dem 1. Januar regelmäßig eine

Sonntags-Beilage

unter dem Titel

Damen-Welt.

Der Inhalt derselben besteht aus spannenden Novellen, Plaudereien, Modeberichten, Räthsel, Scherzen, sowie allerlei nützlichen Recepten für die **Hausfrau** und den **Landwirth.**

Die Fülle anregenden und unterhaltenden Lesestoffs bietet das „Deutsche Tageblatt" zu dem enorm billigen Abonnementspreise von nur

5 Mark 25 Pf. für das Vierteljahr.

Man abonnire schleunigst bei dem nächstgelegenen Postamt, damit die Zustellung des Blattes vom 1. Juli ab pünktlich erfolge. — Probe-Nummern gratis.

Berlin, im Juni 1883.

Deutsches Tageblatt.
Friedrich Luckhardt.

Heilung der Athmungs- und Ernährungs-Organe und der gänzlichen Entkräftung

durch Anwendung des echten

Johann Hoff'schen Malz-Heil-Nahrungsmittels

des K. K. Hoflieranten Johann Hoff, alleinigen Erfinders und ersten Erzeugers der Malzpräparate in Berlin, Neue Wilhelmstraße 1.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in **Leipzig.**

Billigste landwirthschaftliche Fachzeitung.

Einziges Fachblatt für Cichorienfabriken.

Mk. 1.50 pro Quartal.

Abonnements-Einladung.

Monatlich 2 Mal.

Einziges Fachblatt für Stärkefabriken.

Das in **Magdeburg** erscheinende

Offerten-Blatt

für Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Cichoriee- und Stärkefabriken, Brennereien, Landwirthschaftliches Organ,

bringt Originalartikel bedeutender Fachmänner der einzelnen Branchen, Mittheilungen aus dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft, Coursberichte, technische Notizen etc.

Abonnements zum Preise von Mk. 1.50 pro Quartal direct oder bei jeder Postanstalt.

Inserate, 30 Pfennig für die Petitzeile, finden bedeutende Verbreitung.

Probenummern gratis.

Jedem Landwirth zum Abonnement empfohlen.

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Anzeigen

finden durch die **Mecklenburgische Gerichts-Zeitung** grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser aufs Land, nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg. und geben **hohen Rabatt.**

Expedition der Mecklenb. Gerichts-Ztg.



Original-Nähmaschinen-Depôt

der Fabrik

Frister & Rossmann,

Actiengesellschaft, Berlin,

in Güstrow Pferdemarkt 62.

Anerkannt die beste Nähmaschine der Welt.

Unsere Maschinen arbeiten nahezu geräuschlos, sind von bestem Material gearbeitet und daher leichtgehend und dauerhaft, vorzüglichem Stich, bewährtester Verbesserung, sorgfältigster Justirung und eleganter Ausstattung.

Für jede von uns gelieferte Maschine, welche die Marke der Firma trägt, außerdem mit einem Garantieschein begleitet ist, übernehmen wir die Garantie für Echtheit, vollendete Herstellung und höchste Leistungsfähigkeit.

Unterricht wird — unentgeldlich ertheilt. Wöchentliche Abzahlung. Alte Maschinen werden in Zahlung genommen bei unserem Vertreter

Wilh. Picker, Güstrow, Pferdemarkt 62.

Als gefunden ist ein Portemonnais mit etwas Geld im Polizei-Bureau abgegeben, was zur Ermittelung des resp. Eigenthümers bekannt gemacht wird.

Güstrow, am 15. August 1883.

Die Polizei-Behörde.

Am Montag, den 20. d. M., Nachmittags 2 Uhr, werde ich in der Wohnung der verstorbenen Wittwe Voß, geb. Wittling, Schnoienmauer 1, deren Nachlaß, bestehend aus Mobilien, Küchen- und Hausgeräth, Betten, etwas Leinenzeug 2c., öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung verkaufen und lade Kaufliebhaber dazu ein.

Güstrow, am 15. August 1883.

H. Seidel.

Die Erlaubniß zum **Kleinhandel** mit Spiritnosen, wie solche einer Reihe hiesiger Kaufleute ertheilt ist, schließt die Befugniß zum Ausschänken von Bier und Branntwein nicht ein. Es wird hierauf mit dem Bemerken hingewiesen, daß im Falle von Contraventionen, auf welche die Diener besonders zu vigiliren angewiesen sind, in Grundlage des § 147 sub. 11 der Gewerbe-Ordnung ein Strafverfahren veranlaßt werden wird.

Güstrow, am 23. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die vielfachen Beschädigungen der Anlagen durch Kinder veranlassen das Polizeiamt darauf hinzuweisen, daß die Eltern nach § 361 sub 9 des Strafgesetzbuches verpflichtet sind ihre Kinder von der Begehung solcher Frevel **abzuhalten** und daß dieselben sich selbst **strafbar** machen, wenn sie es nach dieser Richtung hin an der erforderlichen Thätigkeit fehlen lassen. Es kann den Eltern im eigenen Interesse nur angerathen werden, ihre Kinder dringend vor allen Beschädigungen der Anlagen zu verwarnen und kleinere Kinder nicht ohne Aufsicht in den Anlagen zu belassen.

Güstrow, den 10. Mai 1883.

Die Polizei-Behörde.

Lebende

Suppen- und Tafel-Krebse

empfiehlt täglich

die Fischhandlung

von

W. Bunge.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und alle **Geflügelzucht-Utensilien.** Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

E. Wollschläger,

Tischlermeister,

11. Kl. Schloßstr. 11.,

empfiehlt

Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu heruntergesetzten Preisen

---

Soeben empfing ich wieder eine Sendung hochfeinen Holländischen Sommerfang-Hering, ff. Radener Käse, delikaten Prützer Käse und feine fette Anchovis.

Bernhard Martens.

Gertrudenstr. 5.

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal.

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die 2mal täglich erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern **„Deutsches Heim"** und **„Gerichtslaube".**

Gegenwärtige Auflage 30,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Quartal

4,50 Mark.

Die „Berliner Zeitung" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Novität!

Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen.

Novität!

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei **Barthol & Co., Berlin SW.**

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark
Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark
Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark
Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark
Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein

Sarg-Magazin.

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W. Nicolaisen, Tischlermstr.

Langestraße 3. **Güstrow,** Langestraße 3.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Abonnmentspreis 1,50 ℳ, durch die Post bezogen 2 ℳ für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 66. Güstrow, Sonnabend, den 25. August. 1883.

Abonnements-Einladung.

Wir laden hiermit zum Abonnement auf die

Mecklenburgische Gerichts-Zeitung

für den Monat September ein, und ersuchen, Bestellungen bei den unten genannten Herren Vertretern machen zu wollen.

Expedition der „Meckl. Ger.-Ztg.“,

vertreten durch die Herren

Scheffsky, Collecteur in **Brüel**,
Scheuermann in **Lübz**,
Aug. Krüger, Kaufmann in **Marlow**,
Aug. Hingst, Buchhändler in **Neukalen**,
W. Wolgast in **Parchim**,
Louis Colberg in **Penzlin**,
Albert Diederich in **Rostock**,
C. Allwardt, Lehrer in **Sternberg**,
Robert Lemcke in **Tessin**,
Bade, Rentier in **Waren**.
C. Gornitzka in **Warnemünde**,
W. Karrig in **Zarrentin**,
W. Düffert, in **Eldena**,
Fr. Mantzel in **Friedland**,
Th. Liebenthal in **Strelitz**,
Aug. Plasky, Buchbinder in **Woldegk**,
J. Borchert in **Carlow**.

Die Abänderungen der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, welche mit dem 1. Januar 1884 in Kraft treten.

(Fortsetzung.)

Zu demselben Titel III der Reichs-Gewerbe-Ordnung (Gewerbebetrieb im Umherziehen) sind mehrere neue Paragraphen durch die Novelle hinzugekommen und zwar

a) §. 56a, welcher im Gegensatz zu den einzelnen Gegenständen, welche vom Hausirhandel ausgeschlossen sind, neue gewerbliche Leistungen hinzufügt, für welche bisher keinerlei Beschränkungen bestanden. Zunächst
   a) in Nr. 1 die Ausübung der Heilkunde im Umherziehen durch Personen, welche für den durch sie ausgeübten Zweig derselben nicht approbirt sind (Kurpfuscher); ferner
   b) in Nr. 2 das Aufsuchen sowie die Vermittelung von Darlehnsgeschäften und Rückkaufsgeschäften ohne vorgängige Bestellung, dann das Aufsuchen von Bestellungen auf Staats- u. sonstige Werthpapiere, Lotterieloose und Bezugs- und Antheilsscheine auf Werthpapiere und Lotterieloose; endlich
   c) das Aufsuchen von Bestellungen auf Branntwein und Spiritus bei Personen, in deren Gewerbebetriebe dieselben keine Verwendung finden.

b) § 56b. In diesem ist zunächst
   a) Durch Absatz 2 des bisherigen § 56 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, betr. die Befugniß des Bundesrathes, Ausnahmen von den Bestimmungen des § 56 zu gestatten, mit einer sachlich unerheblichen Fassungsänderung aufgenommen.
   b) Durch Absatz 2 des neuen § soll Absatz 3 des bisherigen § 56 in Betreff einer einfachen und doch sachgemäßen Handhabung des Gesetzes aus Gründen der öffentlichen Sicherheit und zur Abwehr oder Unterdrückung von Seuchen in der Weise erweitert werden, daß die zur Zeit nur dem Bundesrathe, bezgl. dem Reichskanzler zustehenden anordnenden verbotlichen Vollmachten dem Reichstage sofort, oder, wenn derselbe nicht versammelt ist, bei seinem nächsten Zusammentritt mitgetheilt werden müssen, auch dieselben außer Kraft zu setzen sind, wenn der Reichstag die Zustimmung nicht ertheilt, endlich kann
   c) nach dem Schlußsatze durch die Landesregierungen das Umherziehen mit Zuchthengsten zur Deckung von Stuten, welches unter den Gewerbebetrieb im Umherziehen fällt, untersagt oder Beschränkungen unterworfen werden.

c) § 56c enthält in Bezug auf die Art des Gewerbebetriebes im Umherziehen beschränkende Vorschriften, welche der Reichs-Gewerbe-Ordnung fremd sind, Zunächst
   a) im Absatz 1 das Verbot des Feilbietens von Waaren in der Art, daß dieselben versteigert und im Wege des Glückspiels oder der Ausspielung (Lotterie) abgesetzt werden, wovon indeß Ausnahmen von der zuständigen Behörde zugelassen werden dürfen.
   b) Absatz 2 des § 56c verpflichtet die Gewerbtreibenden und vor Allem die Wanderlagerbesitzer zu gewissen, das Publikum vor Täuschung und Betrug schützenden Einrichtungen; es sollen nämlich öffentliche Ankündigungen des Gewerbebetriebes nur unter dem Namen des Gewerbebetreibenden mit Hinzufügung seines Wohnortes erlassen werden dürfen. Wird aber für den Gewerbebetrieb eine Verkaufsstelle benutzt, so muß an derselben in einer für Jeden erkennbaren Weise ein den Namen und Wohnort des Gewerbetreibenden angebender Aushang angebracht werden.

d) § 56d deckt sich mit Absatz 3 des § 57 der Reichs-Gewerbe-Ordnung. Er ist hier vorweg eingefügt worden, weil er einen Grundsatz genereller persönlicher Beschränkung des Gewerbebetriebes im Umherziehen enthält und die im § 57 ff. enthaltenen Bestimmungen über die Versagung und Zurücknahme des Wandergewerbescheines auch auf die Ausländer ohne Weiteres Anwendung finden sollen, diese letzteren also am passendsten vorweg behandelt werden mußten.

e) § 57 der Novelle enthält die obligatorischen Versagungsgründe des Wandergewerbescheines, und zwar sind
   a) unter Nr. 1 die abschreckenden oder ansteckenden Krankheiten des bisherigen § 57 Nr. 1 der Reichs-Gewerbe-Ordnung beibehalten, wogegen neu aufgenommen die Fälle einer abschreckenden Entstellung sind.
   b) An zweiter Stelle (Nr. 2) ist die im § 57 der Reichs-Gewerbe-Ordnung an dritter Stelle (Nr. 3) aufgeführte Polizeiaufsicht genannt, während die Bestimmung unter Nr. 2 der Reichs-Gewerbe-Ordnung unter wesentlicher Erweiterung in den folgenden § 57a unter Nr. 5 und 6 der Novelle verwiesen ist.
   c) Als dritter obligatorischer Versagungsgrund (Nr. 3) wird die Verurtheilung wegen strafbarer Handlungen 2c. bezeichnet, wie sie Nr. 2 im § 57 der Reichs-Gewerbe-Ordnung näher festgestellt hat dabei aber das Strafmaß auf mindestens 3 Monat Freiheitsstrafe erhöht, wenn seit Verbüßung der Strafe drei Jahre noch nicht verflossen sind.
   d) Nr. 4 der Novelle hat keine wesentliche Erweiterung der jetzt geltenden Vorschrift der Reichs-Gewerbe-Ordnung unter § 75 Nr. 4 erfahren; endlich deckt
   e) Nr. 5 der Novelle sich im Wesentlichen mit dem Absatz 2 des bisherigen § 60 und ist nur der Vollständigkeit halber an dieser Stelle aufgeführt.

f) In dem § 57a der Novelle, welcher von den fakultativen Versagungsgründen handelt, ist zunächst
   a) aus dem Eingange des bisherigen § 57 das Moment des Mangels der Großjährigkeit als ein Grund, aus welchem in der Regel die Versagung des Wandergewerbescheins erfolgen muß, hinübergenommen. Daneben ist
   b) die neue Bestimmung getroffen, daß die Versagung ebenfalls in der Regel, wenn der Nachsuchende blind, taub oder stumm ist oder an Geistesschwäche leidet, platzgreifen soll.

g) Der neuhinzugekommene § 57b statuirt
   a) in Nr. 1 bis 4 noch 4 weitere Versagungsgründe, welche aber nicht „in der Regel“, wie dies bei den Gründen im § 57a Nr. 1 bis 2 der Fall ist, zur Versagung des Wandergewerbescheines führen sollen, welche mithin die zuständige Behörde in ihrem freien Ermessen nicht beschränken.
   b) der unter Nr. 1 aufgeführte Mangel des festen Wohnsitzes im Inlande ist dem Eingange des bisherigen § 57 der Reichs-Gewerbe-Ordnung entnommen, und zwar nicht unter die obligatorischen Versagungsgründe aufgenommen. Dasselbe gilt
   c) von dem unter Nr. 2 gedachten Mangel, wenn nämlich der Nachsuchende wegen strafbarer Handlungen aus Gewinnsucht, gegen das Eigenthum, gegen die Sittlichkeit, wegen vorsätzlicher Angriffe gegen das Leben und die Gesundheit der Menschen, wegen vorsätzlicher Brandstiftung, wegen Zuwiderhandlungen gegen Verbote oder Sicherungsmaßregeln, betr. die Einführung oder Verbreitung ansteckender Krankheiten oder Viehseuchen zu einer Freiheitsstrafe von mindestens 6 Wochen verurtheilt ist, und seit der Strafverbüßung noch nicht 3 Jahre verflossen sind. Dieser Versagungsgrund enthält in erweiterter Gestalt die Bestimmung der Nr. 2 des bisherigen § 57 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, soweit dieselbe nicht bereits im § 57 Nr. 3 der Novelle sich findet.
   d) Der unter Nr. 3 aufgeführte Versagungsgrund ist neu. Es genügt für ihn an und für sich die Thatsache der wiederholten Verurtheilung wegen Verletzung der auf den Hausirgewerbebetrieb bezüglichen Vorschriften binnen der letzten 3 Jahre.
   e) Endlich giebt in Nr. 4 der Besitz von einem oder mehreren Kindern einen Versagungsgrund ab, für deren Unterhalt, bezl. Unterricht nicht genügend gesorgt ist. Diese Bestimmung der Novelle ist gleichfalls ein neu hinzugekommener obligatorischer Versagungsgrund.

(Fortsetzung folgt.)

Aus dem täglichen Leben.

Auf einem Boden, dessen Thüren nach dem Hofe hin geöffnet waren, auf dem sich verschiedene Personen befanden, war ein Arbeiter mit dem Packen von Holzstücken beschäftigt, als eines derselben dem Arbeiter aus der Hand glitt und unglücklicher Weise aus der Bodenthür auf den Hof und einem dort arbeitenden Mann auf den Kopf fiel. Der Getroffene trug dadurch eine Verletzung davon, die ihm kurze Zeit am Arbeiten hinderte. Dafür verlangte er von dem anderen Arbeiter Entschädigung, erhielt dieselbe aber erst durch Klage aus folgenden Gründen: Es hat jeder bei seiner Thätigkeit die Beschädigung anderer zu vermeiden. Nach dem Gesetz liegt jedem die Pflicht ob, bei seiner Handlungsweise auf die Integrität anderer besondere Rücksicht zu nehmen, er mag zu diesen in

einer besonderen Beziehung stehen oder nicht. Wer hiergegen verstößt, dem wird eine Verschuldung beigelegt und Ersatzpflicht beigemessen. Wußte der Beklagte, daß Menschen unter ihm beschäftigt waren, so hätte dieser Umstand für ihn Veranlassung sein müssen, auf die Interessen der unter ihm Arbeitenden besondere Rücksicht zu nehmen. Daran ließ er es aber fehlen. Denn er hätte sich der Arbeit enthalten müssen, sobald bei derselben das Herabfallen einzelner Holzstücke unvermeidlich oder wahrscheinlich war. Die Vorsicht welche die Interessen anderer Menschen nothwendig machen, gebot ihm dies. Die Veranlassung des Fallens der Holzstücke beruht also in einem Mangel an Aufmerksamkeit auf die Arbeit oder in einer leichtsinnigen Ueberschätzung der nöthigen Arbeitskräfte. Beides aber muß dem Beklagten als Schuld angerechnet werden, für deren Folgen er aufzukommmen hat.

Landgerichte.

* **Güstrow,** 21. August. (Strafkammer.) Wie wir seiner Zeit berichteten, wurde der Brauer Carl Holz vor der hiesigen Strafkammer I wegen betrügerischen Bankerotts zu einer Gefängnißstrafe von 2 Wochen verurtheilt. Gegen dieses Erkenntniß hatte Holtz durch seinen Sachwalt, Herrn R.-A. Ueltzen hier Revision eingelegt, mit der Begründung, daß der Angeklagte im Sinne des Gesetzes nicht als zum Handels- sondern zum Handwerkerstand gehörig anzusehen sei, und damit für ihn die Verpflichtung, Handelsbücher zu führen, nicht bestehe. Die Entscheidung des Reichsgerichts ging nun dahin, daß ein Handwerksbetrieb anzunehmen sei, wenn in dem Betriebe des Angeklagten die Anwendung von Maschinen fehle. Die Sache wurde zur nochmalien Verhandlung an die erste Instanz zurückv rwiesen und kam heute zur Aburtheilung= Nach dem Erachten des als Sachverständigen vernommenen Brauereibesitzers Herrn Hansen hier, liegt ein Fabrikbetrieb nicht vor, da der Angeklagte selbst mitgearbeitet hat, keine Maschineneinrichtung hatte, auch die Pumpen durch Handarbeit in Thätigkeit gesetzt wurden; überhaupt wurde der ganze Brauereibetrieb von nur zwei Arbeitsleuten gehandhabt. Das Gericht schloß sich den Anträgen des Herrn Staatsanwalt und der Vertheidigung an, und sprach den Angeklagten von dem Vergehen gegen § 210, 2 und 3 der C.-O. frei, auch wurden demselben die gehabten Auslagen erstattet. Die Kosten hat die Staatskasse zu tragen.

— Zwischen dem Gute Ahrensberg und Strasen liegt der Peritz-See, der mit dem Flacken-See in Verbindung steht. Aus diesen Seeen zogen am 29. und 30. November v. J. der Einwohner Hillmann, der Maurer Kienscherfer, Büdner Carl Runge und der Arbeitsmann Runge aus Strasen, Wasserpest, um diese Pflanze als Dung zu verwenden. Von der Gutsherrschaft zu Ahrensberg wurden die Genannten dieserhalb wegen Diebstahls beim Amtsgericht zu Röbel angezeigt. Im Termin vor dem Schöffengericht behaupten die Angeklagten, daß sie sich berechtigt geglaubt haben, aus dem See Kraut zu ziehen, da solches schon seit Menschengedenken von ihnen und Anderen geschehen sei; das Schöffengericht sprach auch die Angeklagten frei, in dem es annahm, daß ihnen die rechtwidrige Absicht gefehlt habe. Die Amtsanwaltschaft jedoch legte gegen dies freisprechende Erkenntniß Berufung ein, die denn heute zum Gegenstand der zweiten Verhandlung in Aussicht genommen war. Herr R.-A. Lorentz aus Neustrelitz, als Vertheidiger, stellte den Antrag, die Verhandlung bis zur Entscheidung eines Civil-Processes, den die Strasener Einwohner gegen die Ahrensberger Gutsobrigkeit zwecks Feststellung ihrer Berechtigung an den Seen angestrengt haben, auszusetzen. Die Verhandlung wurde 3 Monate vertagt.

— 23. Aug. Der Hufenbesitzer Hadler-Zeppelin hatte seinen Knecht Anderson aus Schweden in Verdacht, ihm eine größere Menge Korn gestohlen zu haben und es kam dieserhalb am Morgen des 29. März d. J. zwischen Beiden zu Streitigkeiten, und als etwas später Hadler durch die Scheune am Pferdestall vorüberkam, ging Anderson mit einer Staakforke ihm nach und versetzte ihm mit dem Stielende derselben mehrere Schläge über den Kopf, und als H. in Folge dessen zu Boden gestürzt, versetzte der rohe Patron dem hülflos Daliegenden mit dem Zinkenende noch einige Hiebe auf die Schulter. Der Herr Staatsanwalt beantragte wegen Körperverletzung mittelst gefährlichen Werkzeuges mit Rücksicht auf den hinterlistigen Ueberfall 8 Mon. Gefängniß. Das Gericht erkannte auf 6 Monate Gefängniß u. Tragung der Kosten.

Die 2. Verhandlung bildete die Berufungssache des Pantoffelmachers Schröder von hier. Derselbe war vom hiesigen Schöffengericht am 16. Juni d. J. wegen am 6. April begangener Körperverletzung zu 8 Monaten Gefängniß verurtheilt worden, während seine Mitangekagten freigesprochen wurden. Ueber die Sache selbst haben wir zur Zeit ausführlich berichtet. In heutiger Verhandlung der Ferien-Strafkammer wurde die Berufung des Schröder für begründet erachtet und derselbe freigesprochen. Das Gericht war zu der Annahme gelangt, Wolter habe zuerst geschlagen und Schröder sei somit in Nothwehr gewesen; auch war in dem ärztlichen Attest ausgesprochen, daß die schwere Kopfwunde, die Wolter aus dem Kampfe davon getragen, durch einen Fall erzeugt sein könne.

Amts- und Schöffengerichte.

* **Güstrow,** 20. August. (Schöffengericht.) Am 17. Juni d. J. hatte der Arbeiter Mauck seiner Hauswirthin, der Frau Reinke, Bachstraße 14 hier, von der schuldigen Hausmiethe 3 Mark gebracht, und ihr durch Zeichen zu verstehen gegeben (M. ist taubstumm), seine Frau wolle nicht, daß er ihr Geld gebe. Einem Gespräche, das die Reinke gleich darauf mit einer andern im Hause wohnenden Frau hatte, hörte die Frau des Mauck, geb. Schwieger, die heutige Angeklagte, in einer nebenan belegenen Kammer horchend zu und verstand, obgleich davon gar nicht die Rede war, sie die Angeklagte, hätte schon viele Leute betrogen u. s. w. Sie gerieth in Zorn, stellte die R. zur Rede und ergriff einen Besenstiel, mit dem sie Gesicht und Kopf der R. dermaßen bearbeitete, daß diese besinnungslos in ihre Wohnung getragen werden mußte. Der Herr Amtsanwalt beantragte Bestrafung nach § 223a des St.G.B., und zwar die in demselben vorgeschriebene niedrigste Strafe von 2 Monaten Gefängniß. Das Gericht erkannte jedoch den in Anwendung gekommenen Besenstiel als ein gefährliches Werkzeug im Sinne des Gesetzes nicht an und verurtheilte die Angeklagte nach § 223 in eine Gefängnißstrafe von 2 Wochen und in die Kosten des Verfahrens.

Die Knechte Simon, Wöhlcke und Hoffmann hatten am 22. Juni bis Abends 8¾ Uhr Klee eingefahren und hielten es nunmehr an der Zeit, Feierabend zu machen. Sie ließen die nach der Wiese gekommenen Wagen, die sie noch beladen sollten, leer stehen. Es war ihnen dieserwegen vom ritterlichen Polizeiamte für Lalendorf in Teterow eine Strafverfügung zugegangen, wonach sie in Strafe von 3 Mk. ev. 2 Tage Haft genommen wurden. Sie beantragten gerichtliche Entscheidung und wurde im heutigen Termin die Strafe um 2 Mk. erhöht, so daß sie jetzt je 5 Mk. ev. 2 Tage Haft und die Kosten zu tragen haben.

Vermischtes.

Das räthselhafte Verschwinden eines Viehhändlers Bistrosch, gen. Balzk, aus Lucknitz hat in der Gegend von Lissa große Aufregung hervorgerufen, da augenscheinlich hierbei ein Raubmord zu Grunde liegt. Am 14. v. M. hat der Verschwundene den Viehmarkt in Gostyn, im Kreise Kröben, besucht und ist zuletzt auf der Chaussee von dort nach Lissa mit zwei Treibern, welche mit ihm 15 Stück größtentheils rothe Kühe trieben, gesehen worden. Nachher sind auch die beiden Treiber verschwunden gewesen. Bistrosch hatte eine braunlederne Brieftasche in einer inwendig in der Weste angebrachten Tasche bei sich, für das Courantgeld führte er ein grauleinenes und für das Gold ein rothgestreiftes Säckchen. Da die Treiber anscheinend polnischer Nationalität gewesen, wird es schwierig werden, über den Verbleib des Verschwundenen etwas zu ermitteln.

Ueberdingen, 8. August. **Ein geraubter Kuß.** Vom Schöffengericht wurde gestern ein holländischer Schiffer zu 14 Tagen Haft verurteilt, weil er in trunkenem Zustande auf der Straße ein Mädchen angehalten und geküßt hatte.

Ein sehr bedauerlicher Unglücksfall hat sich am Sonntag Mittag auf dem Hohethor-Bahnhof in Danzig zugetragen. Eine junge Dame aus einer benachbarten, hinterpommerschen Stadt, Frl. Eva A., wollte den um 1 Uhr 35 Minuten nach Zappot abfahrenden Lokalzug noch besteigen, als sich derselbe bereits in Bewegung gesetzt hatte. Ein Schaffner suchte dies Vorhaben abzuwehren, aber unmittelbar hinter demselben versuchte die Dame doch noch, sich auf das Trittbrett eines Waggons zu schwingen. Hierbei gerieth ihr Kleid zwischen Trittbrett und Räderachse; die Dame stürzte nieder, wurde von dem Zuge eine kleine Strecke weit in fortwährender Umdrehung geschleift, und das linke Bein hierbei bis zum Knie zermalmt, ehe der Zug zum Stehen gebracht werden konnte. Nachdem Dr. Stobbe einen Nothverband angelegt hatte, wurde die Verunglückte per Tragekorb in das Stadtlazarett gebracht, woselbst das verletzte Bein bis zum halben Unterschenkel amputirt werden mußte.

Ein seltener Erschaftsprozeß. Unter den Unglücklichen, die in Casamicciola ihren Tod gefunden, befanden sich auch der Opernsänger Civachimo Leonadia aus Neapel und seine Gattin Philomena. Das Paar hinterließ keine Kinder, wohl aber ein Vermögen von 5 Millionen Lire. Die Erben des Gatten behaupten nun, derselbe sei infolge seiner erhaltenen Wunden früher gestorben als seine Gattin, und gehöre daher das ganze Vermögen ihnen allein, während die Erben der Gattin wieder behaupten, das Paar sei zu gleicher Zeit gestorben, und müsse die Erbschaft daher getheilt, werden. Die Regierung hat nun die Exhumirung und Untersuchung der Leichen gestattet, und wird dieselbe von den Professoren Petrino und Gallinara vorgenommen werden.

Eine Panik. Eine schreckliche Eisenbahn-Katastrophe ereignete sich, wie russische Blätter melden, in der nächsten Nähe der südrussischen Gouvernementsstadt Charkow. Daselbst laufen nämlich die Azower und die Charkow-Nikolajewer Bahn eine Strecke lang parallel nebeneinander. Als dieser Tage wie gewöhnlich die zwei Züge dieser Bahnen nach Taganrog und nach Charkow gegeneinanderfuhren, glaubte eine Dame in einem der Züge, daß beide auf einem und demselben Geleise gegeneinanderfahren, und begann daher fürchterlich zu schreien: „Ein Zug kommt entgegen! Zusammenstoß! Wir sind verloren! . . .“ Die übrigen Passagiere des Zuges waren durch diese Rufe derart erschreckt, daß sie sofort aus den Coupees, durch die Fenster und Thüren hinauszuspringen begannen. In demselben Momente brauste der zweite Zug heran und über die flüchtenden Passagiere des anderen Zuges hinweg. Nicht weniger als 20 Personen blieben, gerädert und schrecklich verstümmelt, auf dem Platze liegen. Die Passagiere, welche auf der anderen Seite abgesprungen waren, erlitten schwere körperliche Verletzungen.

Groß-Nackwitz, 20. August. (Mord.) Ein schreckliches Ereigniß hat sich Sonnabend Nachmittag zwischen 3—4 Uhr hier zugetragen, das in einzelnen Umständen an jenes unheimliche Konrad'sche Familiendrama erinnert. Der Bauergutsbesitzer Schäfer hatte, vor einigen Jahren seine Frau verloren. Es scheint, als habe der Mann sich diesen Schlag zu sehr zu Herzen genommen, und sei darüber in Schwermuth gerathen, denn er selbst soll ganz brav und stets nüchtern gewesen sein und seine Vermögensverhältnisse durchaus nicht zu Nahrungssorgen etwa Anlaß gegeben haben. Seine Frau hatte er sehr geliebt, 6 Kinder hatte sie ihm zurückgelassen, darunter ein Zwillingspaar, von denen das jüngste 4 und der älteste Sohn 10 Jahre alt waren. Am Sonnabend nun hat der Vater 5 seiner Kinder und sich selbst durch Erhängen ums Leben gebracht, nachdem er vorher mit ihnen gespeist und sie durch Schnaps betäubt hatte. Das sechste Kind, ein Mädchen von 9 Jahren, ist dadurch gerettet worden, das im Stall ein Stück Vieh ausbrach; während der Mann ging, um es einzufangen, befreite die Tochter sich von dem Strick um ihren Hals und lief fort. Die Aufregung am hiesigen Orte ist in Folge dessen sehr groß, zumal da in den letzten Jahren derartige Mord und Selbstmordfälle hier häufig gewesen sind. Die Untersuchung, die im Gange ist, wird vielleicht ermitteln, wie weit die Motive dieses sechsfachen Mordes individueller Natur sind und inwiefern sie etwa mit jener allgemein werdenden Manie zusammenhängen.

Ein Familien-Geheimniß.

Novelle von Ch. Baronin v. Graven.

(Fortsetzung.)

Da erhob sich die Generalin, gleichsam sich erinnernd, daß eine ernste Pflicht ihr nun obliege.

„Wo ist Ihr Sohn?“ wendete sie sich fragend an Frau Goldberger. — „Ich habe mich bei ihm zu entschuldigen, über die sonderbare Art des Empfanges, der ihm von mir wurde. — Ich bitte, lassen Sie mich Alle einige Minuten mit ihm allein, ich will ihm sagen, daß eine Aehnlichkeit mit einem für unsere Familie sehr verhängnißvoll gewordenen Manne, mich getäuscht hat.“

Man rief Emil herbei, und die Damen gingen sämmtlich in das Zimmer, aus welchem dieser kam. —

Paula und Emil standen sich plötzlich allein gegenüber. —

Die Generalin verbarg das fieberglühende Gesicht in die Hände und drohte abermals einer Schwäche zu erliegen.

Da trat Emil auf sie zu, und sprach: „Fürchten Sie nichts, Maame, ich bin nicht gekommen, Sie zu vernichten — ich habe bis vor einer Viertelstunde nicht geahnt, wen ich hier als die Herrin dieses Hauses begegnen würde — ich bin sogar bereit für immer Friede mit Ihnen zu schließen, und mein ewiges Schweigen zu verbürgen, wenn Sie es erkaufen wollen.“

„Mein Gott! mein Gott! rief Paula, „noch immer dieser Wahn, der mich vernichtet!! — Sie sollen Alles wissen! Die Wahrheit kann jetzt nach so vielen Jahren für diejenigen keine Gefahr haben, welchen ich das entsetzliche Opfer so lange zu schweigen gebracht habe! So hören Sie denn, Dämon meines Lebens; nicht ich habe das Entsetzliche begangen, dessen Sie mich in Ihrer Seele anklagen. — —“

„Verschonen Sie mich, Maria, mit dem Märchen, mit welchem Sie Ihre Richter einst irre führten. Ich kenne Ihre ganze Schuld. Ueberdies stahlen Sie mir den Jugendfreund — durch Ihren unseligen Einfluß, der —“

„Nicht ich, nicht ich,“ schluchzte die unglückliche Frau — „ich bin nicht Maria, ich bin Paula, die Schuldlose an jenem Verbrechen, o glauben Sie doch endlich an eines gemarterten Herzens qualvolle Versicherungen!“

„Wozu all dies — Maria! ich will ja schweigen — aber ich fordere einen Preis für mein Schweigen.“

„Nennen Sie ihn,“ rief die Generalin — was es auch sei, nichts ist mir zu kostbar, kann ich damit die Liebe meines Kindes, die Achtung der Welt, die Sie mir zu rauben drohen, erkaufen — denn die Welt würde Ihnen glauben — sie glaubt ja so gerne das Böse — und ach, mein Gott! ich stehe ja allein — ich habe niemand der mich vertheidigte, ein schutzloses Weib, dem der Tod den einzigen, natürlichen Vertheidiger geraubt, den edlen Gatten!! —“

„Sie sollen keines Vertheidigers bedürfen. Hören Sie mich. Wie kurz auch mein Aufenthalt hier war, so genügte er, um mich hier einen kostbaren Schatz entdecken zu lassen — —“

„O er sei Ihnen — ist es Gold oder Juwele oder dies schöne Schloß —“

„Pfui, Madame,“ rief entrüstet der einstige Jude

— ich bedarf weder Ihrer Juwelen noch Ihrer zeitlichen Güter überhaupt, denn ich bin reicher als Sie — und kann mich mittels dieses mächtigen Talismans, Gold, in den Stand erheben lassen, der mich dem gleich stellt, in welchen Zufall oder schlaue Berechnung Sie zu versetzen vermochte. — Ich verlange etwas Edleres — ich liebe ihre Tochter, und verlange als Preis meines Schweigens, — Ihrer Tochter Hand."

„Ah," schrie Paula vernichtet, und starr vor Entsetzen einen Schritt zurückwankend, „Sie wagen es?"

„Allerdings, Madame! ich wage es, und erkläre Ihnen, daß nur die Zusicherung meines Begehrens mich vermögen wird, nicht heute noch, nicht gleich, dem ganzen Schlosse, Ihrer Tochter, ja der ganzen Welt zu sagen, wer die Generalin Gräfin Wartenfels einst gewesen!"

„Kannst du es dulden, Vater im Himmel, Erschaffer aller Wesen, daß ein schuldloses Weib also gemartert werde!" schrie Paula außer sich auf die Kniee stürzend, mit zum Himmel emporgerichteten Armen.

„Genug der Redensart, Madame, lassen sie mich Ihren Entschluß wissen," sprach der ehemalige Jude fest und kalt.

Da schleppte das unglückliche Weib sich zu ihm hin, umwand seine Kniee und rief schluchzend:

„Mensch habe Erbarmen mit der Angst einer Mutter —"

„Einer Kindesmörderin!!!" rief der Unerbittliche — und machte sich von ihr los. —

Ein fürchterlicher Schrei entrang sich dem Herzen Paula's, und mit vorgehaltenen Armen stürzte sie leblos auf den Teppich hin. —

Der Schrei war bis in's Nebenzimmer gedrungen, und Alles kam darauf herein gestürzt.—

Man brachte die Generalin zu Bette, und sandte nach einem Arzte. Dieser kam in der Nacht an und erklärte, daß ein hitziges nervöses Fieber ausgebrochen, und daß für der Kranken Leben große Gefahr sei.

Schrecken, Angst und Verwirrung verbreiteten sich im ganzen Schlosse, ja im Dorfe selbst, denn die Generalin war die Mutter der Armen, und jedermann liebte und segnete die wohlthätige Frau.—

Emil bestimmte seine Mutter dazu, noch einige Tage im Schlosse zu bleiben, bis eine Wendung in dem Zustande der Kranken eingetreten sein werde und berichtigte die Fragen aller Damen, was denn die Generalin so sehr in Schrecken und Entsetzen versetzt hab , um jenen Schrei auszustoßen, und dann zusammenzusinken, daß er genöthigt gewesen sei, ihr eine sehr betrübende Nachricht über Personen zu geben, die ihr sehr theuer wären, uud die er zufällig kenne, wie die Generalin seit lange wisse.

Er erzählte ferner, daß er auf seinen Reisen, wo er einst Fräulein Solowska kennen gelernt, sich nicht seines Familiennamens bedient habe, da er ungenirt, und ohne bemüssiget zu sein, in den verschiedenen Städten, die er berührte, Besuche zu machen, die er als Sohn des Hauses Goldberger nicht hätte umgehen können, den Namen eines Freundes geführt habe, weshalb denn die Generalin gar keine Ahnung davon haben konnte, daß er der Sohn der Familie sei, in welcher das Geschick sie später als Gesellschafterin führte. —

Man begnügte sich allerseits mit diesen Auseinandersetzungen, welchen Emil verstand, vollen Glauben zu geben. —

In der dritten Nacht' nach jener so folgenschweren Unterredung mit dem Sohne ihrer alten Freundin — erwachte die Generalin plötzlich — und erkannte zum erstenmale wieder ihre Umgebung. Halb entschlummert, saß Sascha in einem Sorgenstuhle am Bette der Mutter — uud diese erblickte kaum das geliebte Kind, als die ganze Schrecklichkeit ihrer Lage sich klar vor ihre Seele stellte. Sie fühlte sich unendlich schwach und leidend, aber dennoch stark genug, über alles Geschehene nachzudenken — und so erkannte sie denn, daß sie ganz in den Händen des Menschen war, der so hohen Preis für sein Schweigen begehrte; denn wenn es ihr auch gelang, ihn, wie einst der General, durch die Papiere, die sie in Händen hatte, von seinem Irrthume zu überzeugen, so wäre es dennoch zur Vernichtung ihres Rufes genug gewesen, wenn auch nur ein Laut von all dem Schrecklichen, was jene Blätter enthielten, unter das Publikum der Residenz gekommen wäre. Und ihre Ehre war ja nun nicht mehr ihr allgemeines Eigenthum; sie gehörte ihren Kindern und dem Namen, den sie trug! —

Noch umflorte Krankheit und Fieber ihren sonst so leichten Geist — noch zitterte sie unter dem Eindrucke der durchlebten schrecklichen Momente, und so kam es denn, daß sie jetzt ein schwaches ängstliches Wesen, wenn sonst auch bei freien, nicht von solchen Einflüssen geschwächten Sinnen, ein fester klarer Charakter — sich hinreißen ließ, an die Möglichkeit zu denken durch die Hand ihres Kindes das Schweigen dessen zu erkaufen, der als böser Dämon ihres Lebens erschienen war, um alles Glück und alle Ruhe zu zerstören. —

Fortsetzung folgt.

Rechtsrath.

M. 100. Das hängt ganz von dem Umfange Ihres Geschäftes ab, ob Sie als Kaufmann (Artikel 4 des Deutschen Handelsgesetzbuches) oder als Höcker, Trödler u. s. w. (Artikel 10 des Deutschen Handelsgesetzbuch und § 10 der Verordnung zur Publication desselben vom 28. December 1863) anzusehen sind. Im ersteren Fall ist die Eintragung nothwendig, im letzteren nicht. Wo die Grenze zwischen Kaufmann und Trödler liegt, ist im Gesetz nicht zum Ausdruck gelangt; — das hängt im einzelnen Fall von der richterlichen Entscheidung ab, welche z. B. im Fall eines Bankerotts festzustellen hat, ob das Geschäft einen solchen Umfang hatte, daß der Inhaber desselben als Kaufmann anzusehen war.

Verlag von PAUL PAREY in Berlin, S.W., 91 Zimmerstrasse.

GARTEN-ZEITUNG.

Monatsschrift für Gärtner und Gartenfreunde.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner aus Wissenschaft u. Praxis herausg. von Dr. L. WITTMACK,

General-Sekretär des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues, Custos des Museums der landw. Hochschule, a. o. Professor an der Universität Berlin.

Mit zahlreichen Farbendrucktafeln und Holzschnitten.

Preis für den Jahrgang von 12 Heften 12 Mark.

Preis des Heftes 1 Mark.

Die Garten-Zeitung behandelt alle Zweige des Gartenbaues und erstrebt für Gärtner und Gartenfreunde in Deutschland das gemeinsame Central-Organ zu werden.

Gegen 1 Mark in Briefmarken erfolgt franco Zusendung eines Probeheftes.

ILLUSTRIRTES

GARTENBAU-LEXIKON.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute aus Wissenschaft und Praxis

herausgegeben von TH. RÜMPLER, Generalsecretair des Gartenbauvereins in Erfurt.

Mit 1002 in den Text gedruckten Holzschnitten.

In tausend Fällen erfordert die Beantwortung von Fragen, wie sie sich täglich im gärtnerischen Betriebe aufwerfen, das Suchen und Nachlesen in den verschiedensten Werken; das Gartenbau-Lexikon giebt eine augenblickliche, klare und bündige Antwort und wo das Wort allein nicht genügt, antwortet zugleich eine Abbildung. —

Ein starker Band im grössten Octavformat.

Preis 24 Mark. Vorzüglich gebunden 27 Mark.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Deutsches Tageblatt.

Nach zweijährigem Bestehen zählt das Blatt bereits 13,000 Abonnenten, ein Erfolg, wie ihn bisher keine einzige Zeitung aufzuweisen hatte.

Wer ein Herz für die heiligsten Güter unseres Volkes hat, der findet nirgends für seine Gesinnungen einen so getreuen Ausdruck, als im

„Deutschen Tageblatt."

Nationale Größe, Soziale Reform, Deutsche Bildung

ist der Wahlspruch des „Deutschen Tageblattes". Im Anschluß an die staatserhaltenden Parteien, aber unabhängig von jeder Fraktionspolitik, kämpft es für gesunden Fortschritt gegen alle internationalen, zersetzenden Einflüsse, für die so nothwendige Kräftigung der Landwirthschaft und des bürgerlichen Mittelstandes gegen den Mißbrauch der Arbeit als bloßer „Waare", für die Eintracht der christlichen Konfessionen und gegen die Entchristlichung des Volkes zu Gunsten einer undeutschen Minderheit.

Das „Deutsche Tageblatt" erscheint täglich, auch Montags, als Morgenblatt, und ist dadurch insbesondere den Abendblättern gegenüber in der Lage, sofort ausführliche Berichte über die Sitzungen der parlamentarischen Körperschaften zu bringen. Durch ausgezeichnete Verbindungen ist es in den Stand gesetzt, stets die neuesten und zuverlässigsten politischen Nachrichten dem Leser zu bieten.

Das „Deutsche Tageblatt" bringt Spezialcorrespondenzen aus den fremden Hauptstädten, sowie Spezialtelegramme.

Auch im Handelstheil verfolgt das Deutsche Tageblatt die Tendenzen einer gesunden Wirthschaftspolitik und bietet es eine Fülle thatsächlichen Materials.

Wetter- und Wasserstands-Berichte.

Ziehungslisten der preußischen und sächsischen Lotterie.

Das Feuilleton verfolgt dieselben Tendenzen, wie der politische Theil. Neben einer Fülle des Unterhaltenden und Belehrenden sucht es den deutschen Ernst in Wissenschaft, Kunst und Literatur wieder zur Anerkennung zu bringen. Außerdem erscheinen im Feuilleton Romane hervorragender Autoren.

Um auch den Wünschen der Damen entgegen zu kommen, liefern wir seit dem 1. Januar regelmäßig eine

Sonntags-Beilage

unter dem Titel

Damen-Welt.

Der Inhalt derselben besteht aus spannenden Novellen, Plaudereien, Modeberichten, Räthsel, Scherzen, sowie allerlei nützlichen Recepten für die Hausfrau und den Landwirth.

Die Fülle anregenden und unterhaltenden Lesestoffs bietet das „Deutsche Tageblatt" zu dem enorm billigen Abonnementspreise von nur

5 Mark 25 Pf. für das Vierteljahr.

Man abonnire schleunigst bei dem nächstgelegenen Postamt, damit die Zustellung des Blattes vom 1. Juli ab pünktlich erfolge. — Probe-Nummern gratis.

Berlin, im Juni 1883.

Deutsches Tageblatt.

Friedrich Luckhardt.

Heilung der Athmungs- und Ernährungs-Organe und der gänzlichen Entkräftung

durch Anwendung des echten

Johann Hoff'schen Malz-Heil-Nahrungsmittels

des K. K. Hoflieranten Johann Hoff, alleinigen Erfinders und ersten Erzeugers der Malzpräparate in Berlin, Neue Wilhelmstraße 1.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in Leipzig.

Billigste landwirthschaftliche Fachzeitung.

Einziges Fachblatt für Cichorienfabriken.

Mk. 1.50 pro Quartal.

Abonnements-Einladung.

Monatlich 2 Mal.

Einziges Fachblatt für Stärkefabriken.

Das in **Magdeburg** erscheinende

Offerten-Blatt

für Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Cichoriee- und Stärkefabriken, Brennereien, Landwirthschaftliches Organ,

bringt Originalartikel bedeutender Fachmänner der einzelnen Branchen, Mittheilungen aus dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft, Coursberichte, technische Notizen etc.

Abonnements zum Preise von Mk. 1.50 pro Quartal direct oder bei jeder Postanstalt.

Inserate, 30 Pfennig für die Petitzeile, finden bedeutende Verbreitung.

Probenummern gratis.

Jedem Landwirth zum Abonnement empfohlen.

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Anzeigen

finden durch die **Mecklenburgische Gerichts-Zeitung** grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser aufs Land, nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg. und geben **hohen** Rabatt.

Expedition der Mecklenb. Gerichts-Ztg.



Original-Nähmaschinen-Depôt

der Fabrik

Frister & Rossmann,

Actiengesellschaft, Berlin,

in Güstrow Pferdemarkt 62.

Anerkannt die beste Nähmaschine der Welt.

Unsere Maschinen arbeiten nahezu geräuschlos, sind von bestem Material gearbeitet und daher leichtgehend und dauerhaft, vorzüglichem Stich, bewährtester Verbesserung, sorgfältigster Justirung und eleganter Ausstattung.

Für jede von uns gelieferte Maschine, welche die Marke der Firma trägt, außerdem mit einem Garantieschein begleitet ist, übernehmen wir die Garantie für Echtheit, vollendete Herstellung und höchste Leistungsfähigkeit.

Unterricht wird — unentgeldlich ertheilt. Wöchentliche Abzahlung. Alte Maschinen werden in Zahlung genommen bei unserem Vertreter

Wilh. Picker, Güstrow, Pferdemarkt 62.

Die hiesigen Gastwirthe, Schankwirthe pp. werden auf die am 1. Januar 1884 in Kraft tretenden Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße, hingewiesen.

Güstrow, am 16. August 1883.

Die Polizei-Behörde.

Als gefunden ist ein Portemonnais mit etwas Geld im Polizei-Bureau abgegeben, was zur Ermittelung des resp. Eigenthümers bekannt gemacht wird.

Güstrow, am 15. August 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die Erlaubniß zum Kleinhandel mit Spiritusen, wie solche einer Reihe hiesiger Kaufleute ertheilt ist, schließt die Befugniß zum Ausschänken von Bier und Branntwein nicht ein. Es wird hierauf mit dem Bemerken hingewiesen, daß im Falle von Contraventionen, auf welche die Diener besonders zu vigiliren angewiesen sind, in Grundlage des § 147 sub. 11 der Gewerbe-Ordnung ein Strafverfahren veranlaßt werden wird.

Güstrow, am 23. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die vielfachen Beschädigungen der Anlagen durch Kinder veranlassen das Polizeiamt darauf hinzuweisen, daß die Eltern nach § 361 sub 9 des Strafgesetzbuches verpflichtet sind ihre Kinder von der Begehung solcher Frevel **abzuhalten** und daß dieselben sich selbst **strafbar** machen, wenn sie es nach dieser Richtung hin an der erforderlichen Thätigkeit fehlen lassen. Es kann den Eltern im eigenen Interesse nur angerathen werden, ihre Kinder dringend vor allen Beschädigungen der Anlagen zu verwarnen und kleinere Kinder nicht ohne Aufsicht in den Anlagen zu belassen.

Güstrow, den 10. Mai 1883.

Die Polizei-Behörde.

Lebende

Suppen- und Tafel-Krebse

empfiehlt täglich

die Fischhandlung

von

W. Bunge.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und **alle Geflügelzucht-Utensilien.** Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

E. Wollschläger,

Tischlermeister,

11. Kl. Schloßstr. 11.,

empfiehlt

Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu heruntergesetzten Preisen

---

Soeben empfing ich wieder eine Sendung hochfeinen Holländischen Sommerfang-Hering, ff. Radener Käse, delikaten Prützer Käse und feine fette Anchovis.

Bernhard Martens.

Gertrudenstr. 5.

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal.

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die 2mal täglich erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern **„Deutsches Heim"** und **„Gerichtslaube".**

Gegenwärtige Auflage 30,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Quartal

4,50 Mark.

Die „Berliner Zeitung" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Novität!

Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen.

Novität!

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei Barthol & Co., Berlin SW.

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark
Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark
Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark
Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark
Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein

Sarg-Magazin.

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W Nicolaisn, Tischlermstr.

Langestraße 3. **Güstrow,** Langestraße 3.

Reda tion, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Abonnmentspreis 1,50 m₰, durch die Post bezogen 2 m₰ für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 68. Güstrow, Mittwoch, den 29. August. 1883.

Abonnements-Einladung.

Wir laden hiermit zum Abonnement auf die

Mecklenburgische Gerichts-Zeitung

für den Monat September ein, und ersuchen, Bestellungen bei den unten genannten Herren Vertretern machen zu wollen.

Expedition der „Meckl. Ger.-Ztg.“,

vertreten durch die Herren

Scheffsky, Collecteur in **Brüel**,
Schenermann in **Lübz**,
Aug. Krüger, Kaufmann in **Marlow**,
Aug. Hingst, Buchhändler in **Neukalen**,
W. Wolgast in **Parchim**,
Louis Colberg in **Penzlin**,
Albert Diederich in **Rostock**,
C. Allwardt, Lehrer in **Sternberg**,
Robert Lemcke in **Tessin**,
Bade, Rentier in **Waren**.
E. Gornitzka in **Warnemünde**,
W. Karrig in **Zarrentin**,
W. Düffert, in **Eldena**,
Fr. Mantzel in **Friedland**,
Th. Liebenthal in **Strelitz**,
Aug. Plasky, Buchbinder in **Woldegk**,
J. Borchert in **Carlow**.

Die Abänderungen der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, welche mit dem 1. Januar 1884 in Kraft treten.

(Fortsetzung.)

h) Ueber die Zurücknahme des Wandergewerbescheines des § 58 der Novelle enthält die Reichs Gewerbe-Ordnung keine Bestimmung, woraus gefolgert werden müßte, daß diese Zurücknahme nicht zulässig ist. Diese Lücke hat § 58 ergänzt, indem er bestimmt, daß, wenn eine der bezeichneten Voraussetzungen bei der Ertheilung des Scheines bereits vorhanden, die Zurücknahme erfolgen kann, falls die Voraussetzungen der Behörde unbekannt geblieben oder nach Ertheilung des Scheines eingetreten sind. Indem übrigens § 58 mit Ausschluß jedes Zwanges nur die Möglichkeit der Zurücknahme ausspricht, bleibt er in Uebereinstimmung mit dem System der Reichs-Gewerbe-Ordnung.

i) Nach dem in der Reichs-Gewerbe-Ordnung angenommenen System bedarf es für den Gewerbebetrieb im Umherziehen entweder eines sog. großen (von der Verwaltungsbehörde auszustellenden) oder eines sog. kleinen (von der Unterbehörde auszustellenden) oder überhaupt keines Legitimationsscheines. Daher ist der größere Theil des § 58 der Reichs-Gewerbe-Ordnung in der Novelle in Wegfall gekommen.

a) Das Feilbieten von selbstgewonnenen oder rohen Erzeugnissen der Land- und Forstwirthschaft, des Garten- und Obstbaues, sowie selbstgewonnener Erzeugnisse der Jagd und Fischerei, welchem gegenüber nach § 55 der Reichs-Gewerbe-Ordnung „der Ankauf“ legitimationsfrei ist, ist in Nr. 1 des § 59 der Novelle für wandergewerbescheinfreiheit erklärt, und diesem Verkauf außerdem das Feilbieten selbstgewonnener Erzeugnisse der Geflügel- und Bienenzucht ausdrücklich neu an die Seite gestellt worden.

b) In Nr. 2 des § 59 ist ein gewisser räumlich begrenzter Bezirk (von 15 Kilometern in der Umgegend des Wohnortes), innerhalb dessen der Gewerbebetrieb mit selbstverfertigten Waaren des Wochenmarktverkehrs ohne Wandergewerbeschein gestattet sein soll, durch die Novelle bestimmt worden, und sind damit die Unterbehörden in die Lage gebracht, ihrerseits diesen Bezirk nicht mehr abzugrenzen, wie es im bisherigen § 58 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vorgesehen ist. Was zu den Gegenständen des Wochenmarktverkehrs gehört, regelt sich nach § 66 der Reichs-Gewerbe-Ordnung.

c) Neu ist die Bestimmung in Nr. 3, btr. den Wegfall des Wandergewerbescheines für den, welcher selbstgewonnene Erzeugnisse oder selbstverfertigte Waaren zu Wasser anfährt, oder vom Fahrzeuge aus feilbietet, ebenso

d) in Nr. 4 die Vorschrift für die Gewerbetreibenden bei öffentlichen Festen, Truppenzusammenziehungen oder sonstigen außergewöhnlichen Gelegenheiten, welche ohnehin von dem Ermessen der betreffenden Polizei-, Militär-, Eisenbahn- 2c. Behörden dergestalt abhängig sind, daß auf sie, wie hier sogleich vorwegbemerkt wird, der neueingefügte § 59a nicht ausgedehnt werden brauchte.

e) Der Schlußsatz des § 59 will im Bedürfnißfalle weitere Erleichterungen durch die Landesregierungen herbeiführen und bringt den eigentlich praktischen Gedanken des § 63 der Reichs-Gewerbe-Ordnung zur Geltung, weshalb dieser in der Novelle eine Stelle nicht wieder gefunden hat.

k) Der neu hinzugekommene § 59a behandelt die Untersagung des Gewerbebetriebes unter den Voraussetzungen des § 57 Nr. 1—4.

Zu demselben Titel III der Reichs-Gewerbe-Ordnung (Gewerbebetrieb im Umherziehen.)

l) § 60 der Novelle entspricht dem § 60 der Reichs-Gewerbe-Ordnung in seiner Fassung mit folgenden Abweichungen:

a) Hinsichtlich der Dauer des Wandergewerbescheines für ein Kalenderjahr hat die Novelle die Bestimmung des alten § 60 übernommen. Dagegen hebt sie ausdrücklich hervor, daß der Schein für den ganzen Umfang des Reiches gilt, was bisher nur aus dem Gegentheil (aus § 60 Abs. 2) geschlossen werden konnte. Der letzte Satz des Absatzes 1, die räumliche und zeitliche Beschränkung oder Erlaubniß betr. ist eine Folgerung von § 26 Nr. 1. Ferner wird

b) mit dem ausdrücklichen Hinweise auf die vorgängige Entrichtung der auf dem Gewerbebetriebe haftenden Landessteuer im Absatz 1, welche in der Reichs-Gewerbe-Ordnung fehlt, die Annahme ausgeschlossen, daß der Besitz des Wandergewerbescheines allein zur sofortigen Ausübung des Hausirgewerbebetriebes berechtige und der Inhaber es auf die nachträgliche exekutivische Einziehung der Steuer ankommen lassen könnte.

c) Durch die Bestimmmung im Absatz 2, daß sowohl die Ausstellung als auch die Ausdehnung der Wandergewerbescheine für die im § 55 unter Nr. 4 erwähnten Musikaufführungen, Schaustellungen 2c. für eine kürzere Dauer als das Kalenderjahr oder für bestimmte Tage während des Kalenderjahres erfolgen kann, ist vornehmlich dem öffentlichen Interesse wie den betheiligten Gewerbetreibenden selbst gedient. Diese Ausdehnung ist zu versagen, sobald für die den Verhältnissen des Bezirks entsprechende Anzahl von Personen Wandergewerbescheine bereits ausgestellt oder ausgedehnt sind.

d) In Uebereinstimmung mit dem im § 58 ausgesprochenen Grundsatze ist im Absatz 3 eine Zurücknahme auch der Ausdehnung eines der im Absatz 2 bezeichneten Wandergewerbescheine durch die Verwaltungsbehörde möglich gemacht worden.

e) Während § 60 der Reichs-Gewerbe-Ordnung in seiner bisherigen Fassung nur eine allgemeine Vorschrift über den Inhalt der Legitimationsscheine enthält, bestimmt § 60 der Novelle im Absatz 4 weiter, daß der Bundesrath das Formular der Wandergewerbescheine festsetzen soll, was thatsächlich durch den Bundesrathsbeschluß vom 21. Juni 1878 bereits geschehen ist.

f) Der Satz des § 60 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, daß die Erneuerung eines Wandergewerbescheines nicht versagt werden darf, solange die im § 27 bezeichneten Erfordernisse vorhanden sind, hat in der Novelle keine Aufnahme gefunden.

(Schluß folgt.)

Aus dem täglichen Leben.

Feuerversicherungsgesellschaften, welche nicht gut situirt sind, versuchen es häufig, den Versicherten, deren Geld sie anstandslos angenommen haben, wenn es zur Gegenleistung, d. h. zur Zahlung eines entstandenen Brandschadens kommen soll, allerhand chikaneuse, unanständige Einwendungen zu bereiten, um sich den übernommenen Verpflichtungen zu entziehen. In einem solchen Fall wurde folgende, die verklagte Gesellschaft verurtheilende Entscheidung Seitens des angerufenen Gerichts gefällt: Es versteht sich von selbst, daß bei Gattungsbegriffen, wie z. B. Möbel, Hausgeräth, Betten u. s. w., es auf die darin enthaltenen einzelnen Gegenstände als solche nicht ankommt, wenn es sich um Versicherung gegen Feuersgefahr handelt. Es hat kein Bedenken, zu dem Mobiliar, welches der Ehemann versichert hat, auch diejinigen Stücke zu rechnen, welche ihm von seiner Ehefrau eingebracht sind. Es liegt in der Versicherung nach Gattungen und Rubriken so viel, daß bei Beantwortung der Frage, welche einzelne Objekte als versichert zu betrachten sind, nicht bloß auf die Zeit der Versicherungsnahme gesehen werden darf, weil der Gattungsbegriff derselbe bleibt, selbst wenn die Zahl der darunter fallenden einzelnen Objekte vermehrt wird, oder an die Stelle einzelner abgegangenen Stücke neue gesetzt werden. Es läßt sich nicht voraussetzen, daß, wenn die Gattungen versichert worden sind, die Interessenten von der verkehrten und daher auch nicht im gewöhnlichen Leben herrschenden Ansicht ausgegangen sein sollten, daß ihr Eigenthum als ein Ganzes angesehen werden solle.

Deutsches Reichsgericht.

Die Anmeldung eines Rechtstitels (Berufung, Revision, Beschwerde) durch Telegramm Seitens des zur Anmeldung des Rechtsmittels Berechtigten innerhalb der gesetzlich vorgeschriebenen Anmeldefristen ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 3. Straffenats, vom 2. v. M. rechtswirksam.

— Die von den Staats- bez. Reichs-Eisenbahn-Verwaltungen ausgegebenen Eisenbahn-Fahrbillets in ihrer bekannten Form sind nach einem Urtheile des Reichsgerichts, 1. Straffenats vam 21. Mai 1883, öffentliche Urkunden, deren Fälschung als die Fälschung öffentlicher Urkunden zu bestrafen ist.

— Die Nöthigung Seitens eines Beamten durch bewußten Mißbrauch seiner Amtsgewalt ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 3. Straffenats vom 10. Mai 1883, aus § 339 Str.-G.-B. zu bestrafen, selbst wenn diese Nöthigung zu erlaubten Zwecken begangen worden ist.

— Der Einbruchsdiebstahl in den verschlossenen Theil eines nicht bewohnten Schiffes ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 3. Straffenat, vom 7. Juni 1883 nur als einfacher Diebstahl zu bestrafen. „Es ist kaum denkbar, daß die Gesetzgebung, falls sie

des Strafgesetzbuchs zugestehen wollte, dies nicht einfach ausgesprochen hätte, und daß sie statt dessen darauf verfallen wäre, den Richter auf eine gewagte extensive Auslegung des Begriffsmerkmals eines „umschlossenen Raumes“ zu verweisen.“

Landgerichte.

* **Güstrow,** 25. August. (Strafkammer.) Die Höflichkeit ist nicht jedes Menschen Sache und häufig sucht man sie dort vergebens, wo man mit Recht erwartet, sie zu finden. Der Handelsmann Penzlin aus Strelitz ist jedoch ein sehr höflicher Mann. Als er Anfangs Juni d. J. eines Morgens in die Behausung des Erbzinspächters Maaß zu Liepen trat, um, wie er angiebt, Wolle zu kaufen, wünschte er wiederholt und eindringlich einen „Guten Morgen.“ Da aber im ganzen Hause kein Mensch anwesend war, blieb sein Gruß unerwiedert und es wurde natürlich auch aus dem Wollhandel nichts. Ganz ohne ein Geschäftchen gemacht zu haben, wollte P. aber die Wohnung nicht verlassen und so eignete er sich denn eine über dem Sopha hängende Damenuhr an, verkaufte dieselbe für 5 Mark und wurde heute wegen dieser Begangenschaft mit Rücksicht auf viele erlittene Vorstrafen zu 8 Monaten Gefängniß verurtheilt; wegen Bettelns erhielt er außerdem noch 5 Tage Haft, die ihm als durch die Untersuchungshaft verbüßt gerechnet wurden.

— Auf ihrem Wege von Waren nach Lanken hatten die Hofgängerknaben Börst, Ullrich und Henning eine sehr reparaturbedürftige Brücke zu passiren und sie glaubten wohl einem tief gefühlten Bedürfnisse abzuhelfen, wenn sie dieselbe völlig unbenutzbar machten. Zu dem Zwecke sprang Börst in den Graben, riß auf beiden Seiten die Tragsteine weg und die eine Hälfte der Brücke stürzte hinunter. Der Knabe Börst aber erhielt 5 Tage Gefängniß und muß die Kosten tragen, während die beiden anderen Angeklagten freigesprochen wurden.

Vermischtes.

Bromberg, 23. August. Ein entsetzlicher Unfall hat sich am Sonnabend auf dem Manöverfelde bei Krojanke ereignet. Einer der in Smirdowo einquartirten rothen Husaren hatte sich auf das Feld begeben. Da rannte plötzlich aus einer in der Nähe weidenden Heerde ein Stier auf den Husaren los; der Soldat sprang behende zur Seite, ergriff den Stier an beiden Hörnern und schwang sich, da er sich wahrscheinlich nicht anders zu retten wußte, auf den Rücken des Thieres. Dieses stürzte, nun noch mehr erregt, eilenden Laufes in den See. Hier gelang es dem Soldaten, seitlich ins Wasser zu springen. Dies gewahrend, brachte ihm das wuthschnaubende Thier mit den Hörnern derartige Wunden am Kopfe bei, daß er, in Folge des übergroßen Blutverlustes bald von seinen Kräften verlassen, vor den Augen der am Ufer Stehenden ertrank. Die Leiche wurde nach einigen Stunden aufgefischt.

Paris, 23. August. Die älteste Frau in Frankreich ist wohl die in Auberive-en-Royales (Isere) wohnende Frau Marie Durand. Dieselbe ist geboren am 16. März 1761; sie verheirathete sich am 30. Dezember 1783 mit einem gewissen Claude Girard und ist Wittwe seit 96 Jahren. Dieses steinalte Mütterchen zählt also gegenwärtig nicht weniger denn 122 Lebenssommer.

Budapest, 23. August. **(Grabschändung).** Im israelitischen Friedhofe in Tyrnau (Ungern) wurden zwölf der schönsten Grabmonumente theils verstümmelt, theils zerstört. Es herrscht allgemeine Entrüstung über diesen Vandalismus. Die Polizei hat zur Ermittelung der Thäter energische Maßregeln getroffen.

Bestraftes Mißglücken. Selten nur kommt es vor, daß ein entschlossener Selbstmörder nicht nur mit dem Leben, sondern ohne die geringste Wunde davon kommt wie der Herr, welcher am 15. d. vor einem Londoner Polizeigericht erschien, um sich für seine versuchte Missethat zu verantworten. Ein Kondukteur der unterirdischen Eisenbahn bemerkte am Abend des 14., wie ein wohlgekleideter Mann auf der Plattform zwei Schritte zurücktrat und sich mit einem entschlossenen Sprung auf das Geleise warf, gerade als die Lokomotive aus dem Tunnel hervorbrauste. Der Unglückliche verschwand, — der ganze Zug war über ihn weggefahren. Kurze Zeit nachher fanden ihn einige Arbeiter bewußtlos auf dem Bahnkörper liegen, ganz unversehrt. Er war Augenscheinlich zwischen die Schienen gefallen und so gerettet worden. Als ihn der Richter um die Motive dieser schrecklichen Handlung fragte, erwiderte der Gerettete, er erinnere sich an sehr wenig. Er habe den Zug herankommen sehen, und da sei ihm plötzlich der unwiderstehliche Drang angekommen, sich vor die Maschine zu werfen. Was nachher geschehen, wisse er nicht. Der Richter ließ ihn für acht Tage ins Gefängniß abführen (!) trotz der Bitten des Bruders, der Bürgschaft leisten wollte.

Unglücksfall im Rhein. Ueber einen aufregenden Unglücksfall, der sich am 24 d. M. in Köln zugetragen, bringt die Elberf. Ztg. folgenden Bericht: Eine Abtheilung des 65. Infanterie-Regiments war am nördlichen Sicherheitshafen (zwischen dem Rhein- und dem Eigelsteinerthor) mit einer Sturmübung (Eskaladierübung) befaßt. Dabei galt es, über den Hafen zu schwimmen, bezw. das andere Ufer zu erstürmen. Es meldete sich eine Anzahl Leute freiwillig, die Schwimmfahrt zu übernehmen. Ein Nachen mit Stricken, Schwimmgürteln, Haken und Balken fuhr mit, um dem einen oder anderen nöthigenfalls die erforderliche Unterstützung angedeihen zu lassen. Trotz dieser Vorsichtsmaßregeln gingen 5 Menschenleben zu Grunde. Sehr bald ermattete nämlich eine größere Zahl der Schwimmer, und ein Unteroffizier und 4 Mann fanden den Tod in den Wellen. Vor acht Uhr hatten die mit der Aufsuchung der Leichen ihrer verunglückten Kameraden beschäftigten Leute erst eine derselben aufgefunden.

Prozeß Heymann. Am 24. d. M. kam beim Landgericht in Hamburg die Anklagesache gegen den Banquier S. M. Heymann, welcher vor Jahresfrist mit 230,000 Mk. Unterbilanz bankerottirte und flüchtig wurde, zur Verhandlung. Derselbe wurde in 58 Fällen der Unterschlagung von Depots und in 11 Fällen des Betruges schuldig befunden und zu 5 Jahren Gefängniß verurtheilt.

Humoristisches.

Der bedenkliche Entlastungszeuge. „Wissen Sie, warum Sie vorgeladen sind?“ „Nein.“ „Wer ist denn der Mann, der mit Ihnen gekommen ist?“ „Das ist mein Entlastungszeuge.“

Sieht Alles. Geistlicher (der einige Knaben in Pension hat): So weit ist es mit Dir gekommen, Fritz. Im Keller benaschst Du mir die Milch. Aber wie heißt das Wesen, vor dem nichts verborgen bleibt, das Alles sieht, vor dem ich selbst nur ein Staubkorn bin? Fritz (weinend): Die Frau Pastorin!

Umschreibung. A.: „Dein Ueberzieher ist ja voll Schmutz.“ B.: „Er ist mir gestern Abend, als ich vom Wirthshaus heimging, in den Straßengraben gefallen.“ A.: „Warum hast Du ihn denn nicht besser gehalten?“ B.: „Weil ich ihn an — hatte.“

Musterhafte Reinlichkeit. Vater (stolz erzählend): „Ein reinliches Kind, mein kleiner Moritz: jede Woche geb' ich ä reines Handtuch und wenn ich's wegnehme, ist es noch so sauber wie zuvor.“

Gute Erklärung. „Papa“ — sagte ein kleines Mädchen — „was ist den eigentlich: „Aufschneiderei!“ — „Das will ich Dir gleich erklären. Sieh, wenn Deine Mama sagt, sie liebe mich und näht doch nicht die fehlenden Knöpfe an meine Röcke und Westen, das ist Aufschneiderei.“

Leichte Verständigung. Ein englischer Fabrikant wurde in Peking von einem chinesischen Mandarin zum Diner eingeladen. Derselbe ließ sich die fremdartigen Gerichte ausgezeichnet schmecken. Eben war ein herrlicher Braten präsentirt, als ihm der unheimliche Gedanke kam, derselbe könne vielleicht von einer Katze sein, da Chinesen bekanntlich Katzen essen. Er beschloß, sich darüber Aufklärung zu verschaffen. Dieses war nicht so leicht, denn der Chinese verstand kein Englisch und der Engländer kein Chinesisch, weshalb der Letztere auf die Schüssel zeigte und fragte: „Miau, miau?“ Der Chinese antwortrte kopfschüttelnd: „Wau! wau!“

Doppelte Besorgniß. „Wie geht es Ihnen? und wie befindet sich ihr reicher Onkel?“ — „Danke der Nachfrage, uns Beiden geht es nicht nach Wunsch. Er hat Furcht, daß er sterben muß, und ich fürchte, daß er wieder aufkommt.“

Ein Familien-Geheimniß.

Novelle von Ch. Baronin v. Graven.

(Fortsetzung.)

Da erwachte Sascha und die auf sie gerichteten Augen der Mutter gewahrend, sank sie, die Lippen auf die theure Hand drückend, zur Seite des Bettes hin und rief hocherfreut:

„Mein Mütterchen! mein theures Mütterchen! Du siehst mich so frei und so klar an, erkennst Du dein Kind, deine Sascha?“

„Saschinka, mein süßes Kind,“ sprach die Gräfin matt, „gewiß kenne ich Dich. Ich bin matt und schwach, der Kopf schmerzt mich, aber ich bin meiner Sinne mächtig, und habe viel nachgedacht über das schreckliche Ereigniß, welches mich in diesen Zustand versetzt hat. Sprich, mein Kind, liebst Du deine Mutter genug, um ihr jedes Opfer zu bringen, welches sie von Dir verlangen könnte? —“

„Jedes, meine süße Mutter,“ erwiederte das junge Mädchen fest — „ich denke, Du kennst dein Kind genug, um davon überzeugt sein zu können.“

„Sascha, noch ahnst Du nicht die Tragweite deiner Versicherung — nicht das Gewicht des Begriffes: Jedes Opfer!! O mein Kind! es handelt sich nicht um eine flüchtige Neigung, um eine vorübergehende Freude — es handelt sich um dein Herz — um deine Hand! —“

Das junge Mädchen erblich zur Lilie, die sich zitternd auf schwachem Stengel wiegt — das Köpfchen wankte wie im Taumel vom Gewichte dieser Worte getroffen — und stockend standen die Pulse eine Secunde lang still. — Aber in dem zarten ätherischen Körper schlug ein starkes kräftiges Herz, fast stets die Begleiter einer energischen, elastischen Seele, und schnell gewann der edle Opfermuth über die Schrecken und Einsprüche des jungen Herzens die Oberhand.—

„Laß mich wissen, theure Mutter! was Du von mir verlangst,“ hauchte sie kaum hörbar.

„So wisse denn,“ fuhr die Kranke fort: „Der Sohn jener alten Frau, in deren Hause mich einst dein Vater kennen und lieben lernte, weiß um ein entsetzliches Geheimniß unseres Hauses. — Ich brauche meinem Kinde nicht erst zu sagen, daß ich schuldlos bin — daß kein Unrecht mein reines Bewußtsein befleckt, würde sonst dein edler Vater mich gewählt haben? — Aber jenes Geheimniß wirft den Schein auf mich, und würde, an die Öffentlichkeit gebracht, mich vernichten, und die Ehre, das Glück unseres Hauses dazu. — An sein Schweigen knüpft dieser Mann eine Bedingung, die ich kaum aussprechen kann. —“

„Welche, welche?“ — rief das Mädchen mit fliegendem Athem.

„Er verlangt deine Hand! —“

„Der Jude! —“

„Er ist Christ, wie er versichert, reich genug, um sich in den Grafenstand erheben zu lassen, und behauptet Dich zu lieben und dein Glück gründen zu wollen. — O mein Kind! Du zitterst so sehr — Du bist marmorbleich, Du stirbst! Gerechter Gott! was habe ich gethan! — O stirb nicht, mein Kind! o tödte mich gerechter Gott! lasse mich nicht in Wahrheit zur Kindesmörderin werden! —“

Und die todtkranke Frau richtete sich im Bette mühsam empor, und zog das fast leblose Haupt ihres Kindes an die Brust, und wärmte es an diesem einzig wahren, unverfälchten Quell der Liebe — und streichelte mit den kalten fiebernden Händen das schöne bleiche Gesicht, strich die dunklen, wie Ebenholz glänzenden Locken aus der hohen edlen Stirne, drückte tausend Küsse auf Haar, Stirn, Augen, Hals und Mund der Tochter, und rief sie mit den süßesten, zärtlichsten Namen in's Leben zurück. —

Und der Engel, der herabgestiegen war aus den unermeßnen Höhen, um die Seele des reinen Kindes empor zu tragen, und sie einem Geschicke zu entziehen, einer Bestimmung, die für dieses edle Wesen ein Fluch zu werden drohte — hatte Erbarmen mit dem Schmerze der Mutter — der Engel war auch einst auf Erden gewandert, und hatte mit tausend Kämpfen und Schmerzen seine Verklärung erkauft — er legte das Kind wieder an das Herz der Mutter, und flog anderen Regionen zu!! — Unter den Liebkosungen der Mutter erwachte Sascha, und Beide lagen stumm und gedankenschwer einander in den Armen. —

Da plötzlich sprang das junge Mädchen empor und rief:

„Meine Mutter! wir vergessen, daß wir einen Schutz und Vertreter haben, der gewiß Rath und Trost in dieser entsetzlichen Angelegenheit für uns schaffen wird. — Gestern Abend kam ein Brief von Richard an, in welchen er uns meldet, daß er Morgen schon in Wien eintreffen, und von uns postlagernd Nachricht erwartet, ob er hieher kommen, oder zu unserem Empfange unser Palais schmücken lassen soll, da Du ihm einen Besuch bei seiner Rückkehr in der Stadt versprochen hast. — Laß uns Richard sogleich hierher bescheiden, er wird Hülfe und Trost bringen.“

„Du hast Recht mein Kind,“ rief die Mutter. „Gieb mir das Nöthige, ihm einige Zeilen zu schreiben, füge Du etwas bei, und sende einen reitenden Boten zur nächsten Post. —“

Und so geschah es.

Und die beiden Frauen sprachen noch leise bis gegen Morgen, und beschlossen, bis zu Richard's Ankunft niemand als Tante Clara, den Arzt und Casimir, welch' Letzterer den erzählten Ereignissen durch seine Studien, und den ganz separirten Verkehr mit seinem Hofmeister fern geblieben und nur zu der erkrankten Mutter ängstlich fragend, mehrmals des Tages kam — zugelassen, unter dem Vorwande, die Kranke sei zu schwach und zu leidend, um sprechen oder antworten zu können. —

Allgemein hoffte man, daß Frau Goldberger nebst Sohn sich zur Rückreise anschicken würden, sobald sie am Morgen erfuhren, daß die Generalin sich etwas besser befinde — allein mit jüdischer Zähigkeit hielten sie fest, und erklärten erst jetzt fähig zu sein, des Landlebens Reize zu genießen, und baten um die Erlaubniß, noch als Gäste für mehrere Tage bleiben zu dürfen, die ihnen denn natürlich mit anscheinend artiger Bereitwilligkeit gewährt werden mußte.

Emil hatte beschlossen nicht eher zu scheiden, als bis er das zur Bedingung gemachte Jawort empfangen habe — und zweifelte nicht an dem Gelingen seines Planes. —

Sascha kam nicht mehr aus dem Krankenzimmer der Mutter — es gelang ihm daher nicht, sie durch seine glänzende Unterhaltungsgabe, wie er gehofft, und durch sein interessantes Wesen, dem so Wenige widerstanden hatten, für seine Wünsche geneigt zu stimmen. —

Die Krankheit der Generalin hatte sich in der Nacht gebrochen, in welcher das Bewußtsein zurückkehrte, und mit Ausnahme der Abende, wo das Fieber zunahm, fühlte sie sich bedeutend leichter. —

Fortsetzung folgt.

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

U. B. Sie bedürfen dazu der polizeilichen Genehmigung.

Commercielles Auskunfts-Bureau und Incasso-Geschäft

Henschen & Co.,

Berlin W., Leipzigerstraße 91.

Schnelle und gewissenhafte Ertheilung von Auskünften und Einziehung schwer einbringlicher Aussenstände auf alle Plätze der Welt zu mässigen Bedingungen ohne Jahresbeiträge.

Programme und Tarife gratis. Prima-Referenzen aller Branchen.

Verlag von PAUL PAREY in Berlin, S.W., 91 Zimmerstrasse.

GARTEN-ZEITUNG.

Monatsschrift für Gärtner und Gartenfreunde.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner aus Wissenschaft u. Praxis herausg. von
Dr. L. WITTMACK,
General-Sekretär des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues, Custos des Museums der landw. Hochschule, a. o. Professor an der Universität Berlin.

Mit zahlreichen Farbendrucktafeln und Holzschnitten.

Preis für den Jahrgang von 12 Heften 12 Mark.
Preis des Heftes 1 Mark.

Die Garten-Zeitung behandelt alle Zweige des Gartenbaues und erstrebt für Gärtner und Gartenfreunde in Deutschland das gemeinsame Central-Organ zu werden.

Gegen 1 Mark in Briefmarken erfolgt franco Zusendung eines Probeheftes.

ILLUSTRIRTES

GARTENBAU-LEXIKON.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute aus Wissenschaft und Praxis

herausgegeben von **TH. RÜMPLER,** Generalsecretair des Gartenbauvereins in Erfurt.

Mit 1002 in den Text gedruckten Holzschnitten.

In tausend Fällen erfordert die Beantwortung von Fragen, wie sie sich täglich im gärtnerischen Betriebe aufwerfen, das Suchen und Nachlesen in den verschiedensten Werken; das Gartenbau-Lexikon giebt eine augenblickliche, klare und bündige Antwort und wo das Wort allein nicht genügt, antwortet zugleich eine Abbildung. —

Ein starker Band im grössten Octavformat.

Preis 24 Mark. Vorzüglich gebunden 27 Mark.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Heilung der Athmungs- und Ernährungs-Organe und der gänzlichen Entkräftung

durch Anwendung des echten

Johann Hoff'schen Malz-Heil-Nahrungsmittels

des K. K. Hoflieranten Johann Hoff, alleinigen Erfinders und ersten Erzeugers der Malzpräparate in Berlin, Neue Wilhelmstraße 1.

Deutsches Tageblatt.

Nach zweijährigem Bestehen zählt das Blatt bereits 13,000 Abonnenten, ein Erfolg, wie ihn bisher keine einzige Zeitung aufzuweisen hatte.

Wer ein Herz für die heiligsten Güter unseres Volkes hat, der findet nirgends für seine Gesinnungen einen so getreuen Ausdruck, als im

„Deutschen Tageblatt."

Nationale Größe, Soziale Reform, Deutsche Bildung

ist der Wahlspruch des „Deutschen Tageblattes". Im Anschluß an die staatserhaltenden Parteien, aber unabhängig von jeder Fraktionspolitik, kämpft es für gesunden Fortschritt gegen alle internationalen, zersetzenden Einflüsse, für die so nothwendige Kräftigung der Landwirthschaft und des bürgerlichen Mittelstandes gegen den Mißbrauch der Arbeit als bloßer „Waare", für die Eintracht der christlichen Konfessionen und gegen die Entchristlichung des Volkes zu Gunsten einer undeutschen Minderheit.

Das „**Deutsche Tageblatt**" erscheint täglich, auch Montags, als Morgenblatt, und ist dadurch insbesondere den Abendblättern gegenüber in der Lage, sofort ausführliche Berichte über die Sitzungen der parlamentarischen Körperschaften zu bringen. Durch ausgezeichnete Verbindungen ist es in den Stand gesetzt, stets die neuesten und zuverlässigsten politischen Nachrichten dem Leser zu bieten.

Das „Deutsche Tageblatt" bringt Spezialcorrespondenzen aus den fremden Hauptstädten, sowie Spezialtelegramme.

Auch im Handelstheil verfolgt das Deutsche Tageblatt die Tendenzen einer gesunden Wirthschaftspolitik und bietet es eine Fülle thatsächlichen Materials.

Wetter- und Wasserstands-Berichte.

Ziehungslisten der preußischen und sächsischen Lotterie.

Das Feuilleton verfolgt dieselben Tendenzen, wie der politische Theil. Neben einer Fülle des Unterhaltenden und Belehrenden sucht es den deutschen Ernst in Wissenschaft, Kunst und Literatur wieder zur Anerkennung zu bringen. Außerdem erscheinen im Feuilleton Romane hervorragender Autoren.

Um auch den Wünschen der Damen entgegen zu kommen, liefern wir seit dem 1. Januar regelmäßig eine

Sonntags-Beilage

unter dem Titel

Damen-Welt.

Der Inhalt derselben besteht aus spannenden Novellen, Plaudereien, Modeberichten, Räthsel, Scherzen, sowie allerlei nützlichen Recepten für die **Hausfrau** und den **Landwirth.**

Die Fülle anregenden und unterhaltenden Lesestoffs bietet das „Deutsche Tageblatt" zu dem enorm billigen Abonnementspreise von nur

5 Mark 25 Pf. für das Vierteljahr.

Man abonnire schleunigst bei dem nächstgelegenen Postamt, damit die Zustellung des Blattes vom 1. Juli ab pünktlich erfolge. — Probe-Nummern gratis.

Berlin, im Juni 1883.

Deutsches Tageblatt.
Friedrich Luckhardt.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in **Leipzig.**

Billigste landwirthschaftliche Fachzeitung.

Einziges Fachblatt für Cichorienfabriken.

Mk. 1.50 pro Quartal.

Abonnements-Einladung.

Monatlich 2 Mal.

Einziges Fachblatt für Stärkefabriken.

Das in **Magdeburg** erscheinende

Offerten-Blatt

für Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Cichoriee- und Stärkefabriken, Brennereien, Landwirthschaftliches Organ,

bringt Originalartikel bedeutender Fachmänner der einzelnen Branchen, Mittheilungen aus dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft, Coursberichte, technische Notizen etc.

Abonnements zum Preise von Mk. 1.50 pro Quartal direct oder bei jeder Postanstalt.

Inserate, 30 Pfennig für die Petitzeile, finden bedeutende Verbreitung.

Probenummern gratis.

Jedem Landwirth zum Abonnement empfohlen.

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Anzeigen

finden durch die **Mecklenburgische Gerichts-Zeitung** grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser aufs Land, nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg. und geben **hohen** Rabatt.

Expedition der Mecklenb. Gerichts-Ztg.



Original-Nähmaschinen-Depôt

der Fabrik

Frister & Rossmann,

Actiengesellschaft, Berlin,

in Güstrow Pferdemarkt 62.

Anerkannt die beste Nähmaschine der Welt.

Unsere Maschinen arbeiten nahezu geräuschlos, sind von bestem Material gearbeitet und daher leichtgehend und dauerhaft, vorzüglichem Stich, bewährtester Verbesserung, sorgfältigster Justirung und eleganter Ausstattung.

Für jede von uns gelieferte Maschine, welche die Marke der Firma trägt, außerdem mit einem Garantieschein begleitet ist, übernehmen wir die Garantie für Echtheit, vollendete Herstellung und höchste Leistungsfähigkeit.

Unterricht wird — unentgeldlich ertheilt. Wöchentliche Abzahlung. Alte Maschinen werden in Zahlung genommen bei unserem Vertreter

Wilh. Picker, Güstrow, Pferdemarkt 62.

Die hiesigen Gastwirthe, Schankwirthe pp. werden auf die am 1. Januar 1884 in Kraft tretenden Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße, hingewiesen.

Güstrow, am 16. August 1883.

Die Polizei-Behörde.

Als gefunden ist ein Portemonnais mit etwas Geld im Polizei-Bureau abgegeben, was zur Ermittelung des resp. Eigenthümers bekannt gemacht wird.

Güstrow, am 15. August 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die Erlaubniß zum Kleinhandel mit Spirituosen, wie solche einer Reihe hiesiger Kaufleute ertheilt ist, schließt die Befugniß zum Ausschänken von Bier und Branntwein nicht ein. Es wird hierauf mit dem Bemerken hingewiesen, daß im Falle von Contraventionen, auf welche die Diener besonders zu vigiliren angewiesen sind, in Grundlage des § 147 sub. 11 der Gewerbe-Ordnung ein Strafverfahren veranlaßt werden wird.

Güstrow, am 23. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die vielfachen Beschädigungen der Anlagen durch Kinder veranlassen das Polizeiamt darauf hinzuweisen, daß die Eltern nach § 361 sub 9 des Strafgesetzbuches verpflichtet sind ihre Kinder von der Begehung solcher Frevel **abzuhalten** und daß dieselben sich selbst **strafbar** machen, wenn sie es nach dieser Richtung hin an der erforderlichen Thätigkeit fehlen lassen. Es kann den Eltern im eigenen Interesse nur angerathen werden, ihre Kinder dringend vor allen Beschädigungen der Anlagen zu verwarnen und kleinere Kinder nicht ohne Aufsicht in den Anlagen zu belassen.

Güstrow, den 10. Mai 1883.

Die Polizei-Behörde.

Lebende

Suppen- und Tafel-Krebse

empfiehlt täglich

die Fischhandlung

von

W. Bunge.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und alle **Geflügelzucht-Utensilien.** Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

E. Wollschläger,

Tischlermeister,

11. Kl. Schloßstr. 11.,

empfiehlt

Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu heruntergesetzten Preisen

---

Soeben empfing ich wieder eine Sendung hochfeinen Holländischen Sommerfang-Hering, ff. Radener Käse, delikaten Prützer Käse und feine fette Anchovis.

Bernhard Martens.

Gertrudenstr. 5.

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal.

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die 2mal täglich erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern „**Deutsches Heim**" und „**Gerichtslaube**".

Gegenwärtige Auflage 30,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Quartal

4,50 Mark.

Die „Berliner Zeitung" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Novität!

Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen.

Novität!

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei **Barthol & Co., Berlin SW.**

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark
Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark
Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark
Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark
Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein

Sarg-Magazin.

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W. Nicolaisen, Tischlermstr.

Langestraße 3. **Güstrow,** Langestraße 3.

Redaktion, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow

rscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Abonnmentspreis 1,50 m₰, durch die Post bezogen 2 m₰ f'r das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 69. Güstrow, Sonnabend, den 1. September. 1883.

Abonnements-Einladung.

Wir laden hiermit zum Abonnement auf die

Mecklenburgische Gerichts-Zeitung

für den Monat September ein, und ersuchen, Bestellungen bei den unten genannten Herren Vertretern machen zu wollen.

Expedition der „Meckl. Ger.-Ztg.“,

vertreten durch die Herren

Scheffsky, Collecteur in **Brüel**,
Schenermann in **Lübz**,
Aug. Krüger, Kaufmann in **Marlow**,
Aug. Hingst, Buchhändler in **Neukalen**,
W. Wolgast in **Parchim**,
Louis Colberg in **Penzlin**,
Albert Diederich in **Rostock**,
C. Allwardt, Lehrer in **Sternberg**,
Robert Lemcke in **Tessin**,
Bade, Rentier in **Waren**.
E. Gornitzka in **Warnemünde**,
W. Karrig in **Zarrentin**,
W. Düffert, in **Eldena**,
Fr. Mantzel in **Friedland**,
Th. Liebenthal in **Strelitz**,
Aug. Plasky, Buchbinder in **Woldegk**,
J. Borchert in **Carlow**.

Die Abänderungen der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, welche mit dem 1. Januar 1884 in Kraft treten.

(Fortsetzung.)

m) § 60a entspricht dem bisherigen § 59 Absatz 1 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, welcher, soweit er auch auf das stehende Gewerbe Anwendung findet, im § 83a Absatz 5 wiederholt worden ist.

n) § 60b enthält zunächst:
   a) die neue Bestimmung der Beschränkung für minderjährige Personen, das Gewerbe nicht nach Sonnenuntergang, für solche Personen weiblichen Geschlechts aber, daß sie dasselbe nur auf öffentlichen Wegen, Straßen und Plätzen, nicht aber von Haus zu Haus betreiben dürfen. Ferner soll
   b) solchen Personen durch die Ortspolizeibehörde verboten werden können, innerhalb des Polizeibezirks selbstgewonnene oder rohe Erzeugnisse der Land- und und Forstwirthschaft 2c., sowie selbstverfertigte Waaren des Wochenmarktverkehrs (§ 59 Nr. 1 und 2) nach Sonnenuntergang und solchen weiblichen Geschlechts, die Gegenstände von Haus zu Haus feilbieten.

o) § 60c der Novelle giebt
   a) im Abs. 1 die Bestimmung des § 61 der Reichs-Gewerbe-Ordnung wieder, mit der Aenderung, daß statt „Erfordern der zuständigen Behörde“ und „Geheiß der Behörde“ gesagt ist: „Erfordern“, bezgl. „Geheiß der zuständigen Behörden oder Beamten.“ Welche Behörden und Beamten die hier verlangte Zuständigkeit besitzen, richtet sich nach dem Landesrecht. Neu ist im Schlußsatz des Absatz 1 die ausdrückliche Verpflichtung, auf Erfordern der zuständigen Behörden und Beamten die im Umherziehen mitgeführten Waaren vorzulegen.
   b) Neu ist endlich die Bestimmung des Absatzes 2, welche die Bevölkerung vor der Belästigung durch zudringliche Hausirer schützen will. Wer als Hausirer eine Wohnung oder ein Gehöft betritt, zu welchem ihm der Zutritt verboten ist, macht sich eines nach § 123 R.-St.-G.-B. strafbaren Hausfriedenbruchs schuldig. Der Begriff „Nachtzeit“ ist, wie im R.-St.-G.-B. (§§ 243⁷, 250⁴, 293, 296, 322) nicht gesetzlich bestimmt, sondern nach Lage des Einzelfalles thatsächlich festzustellen.
   c) Diesen Bestimmungen unterliegt auch das Feilbieten der im § 59 Nr. 1 und 2 aufgeführten Gegenstände.

p) Der Grundsatz, daß der Wandergewerbeschein den darin genannten Gewerbetreibenden nur zur persönlichen Ausübung des Gewerbes und nicht zum Betriebe desselben durch einen Stellvertreter ermöglicht, ist im Absatz 1 und 2 des § 60d der Novelle bedingungslos hingestellt.
   a) Von den zur Zeit im § 62 Absatz 1 der Reichs-Gewerbe-Ordnung vorgesehenen Ausnahmen ist dabei ganz Abstand genommen worden.
   b) Absatz 3 regelt zur Ausführung einer im Gesetz vorhandenen Lücke die Legitimationsverhältnisse für umherziehende Schauspielergesellschaften, Musikbanden 2c. Außerdem soll der im zweiten Satze dieses Absatzes zugelassene Vermerk verhindern, daß sich eine Bande von Musikanten 2c. zur größten Belästigung der Bevölkerung in einzeln musizirende Hausirer auflöst.
   c) Absatz 4 enthält zunächst das letzte Alinea des bisherigen § 59 der Gewerbe-Ordnung. Die weitere Vorschrift, daß in dem Wandergewerbeschein des Unternehmers eine Schauspielergesellschaft die Absicht des Inhabers, als Unternehmer aufzutreten vermerkt werden soll, entspricht dem Bundesrathsbeschlusse vom 21. Juni 1879.

p) Die Zuständigkeit der Ertheilung des Legitimationsscheines (Wandergewerbescheines) ist
   a) zur Zeit nur durch die Bestimmungen des § 58 der Reichs-Gewerbe-Ordnung unzureichend geordnet. § 61 der Novelle füllt diese Lücke aus und regelt gleichzeitig die Zuständigkeit zur Zurücknahme des Wandergewerbescheins.
   c) Für die Gestattung der Zurücknahme des Wandergewerbescheines auch durch die höhere Verwaltungsbehörde des Aufenthaltsortes spricht das öffentliche Interesse wie das der Gewerbetreibenden.

r) Die Vorschriften des § 62 der Novelle behandeln die Begleitung umherziehender Gewerbetreibender durch andere Personen und verlangen
   a) im Absatz 1 für die Begleitung jeder Art die Genehmigung der Behörden; sie schreiben in seinem letzten Satze die Bezeichnung der Begleiter in dem Wandergewerbeschein selbst vor, so daß der umherziehende Gewerbetreibende und seine Begleiter nur einen gemeinsamen zum Gewerbebetriebe bezgl. zur Begleitung sie autorisirenden Schein erhalten.
   b) Der Abs. 2, die Versagung betreffend, insoweit bei den Gewerbetreibenden die Voraussetzungen der §§ 57, 57a u. 57b zutreffen, war in seinem ersten Theile nicht entbehrlich, in seinem zweiten aber eine Folgerung aus dem System der Novelle.
   c) Absatz 3 spricht das bedingungslose Verbot der Mitführung von Kindern unter 14 Jahren zu gewerblichen Zwecken, und zwar abweichend von den bisherigen Bestimmungen, aus.
   d) Ferner ist im Absatz 4 das Verbot des Mitnehmens von Kindern unbedingt ausgesprochen, wenn für einen ausreichenden Unterricht schulpflichtiger Kinder nicht genügend gesorgt ist.
   e) Der neue Absatz 5 will, abgesehen von der die Mitführung von Kindern betreffenden Bestimmung, die Behörden einerseits der Nothwendigkeit überheben, außerehelichen Geschlechtsverbindungen durch Ertheilung der im Absatz 1 vorgesehenen Erlaubniß den Stempel der Legalität aufzudrücken und andererseits ihnen die Befugniß beizulegen, derartigen Geschlechtsgemeinschaften den Deckmantel obrigkeitlicher Genehmigung zu entziehen; ausgenommen sind demgemäß die Ehegatten und die über 14 Jahr alten eigenen Kinder und Enkel.

s) § 63 der Novelle enthält die auf das Rekurs- bezgl. Beschwerdeverfahren sich beziehenden Vorschriften, und ist dabei das formelle Rekursverfahren der §§ 20 und 21 der Reichs-Gewerbe-Ordnung beibehalten. Dieser Regel gegenüber bildet die an die Vorschriften dieser Paragraphen nicht gebundene Beschwerde an die vorgesetzte Behörde die Ausnahme.

Zu Titel VI der Reichs-Gewerbe-Ordnung (Innungen von Gewerbetreibenden).

An die Stelle der §§ 83 und 86 der Reichs-Gewerbe-Ordnung hat die Novelle mit einigen wenigen Abänderungen ergänzende Bestimmungen gesetzt, und zwar
   a) im § 83 den Ausschluß von dem Eintritt in eine Innung in Nr. 1 an den Nichtbesitz der bürgerlichen Ehre geknüpft, indem sie die Nr. 1 und 2 des alten § 83 kurzweg in einen präciser gefaßten Satz zusammengezogen; ferner
   b) Nr. 3 der Reichs-Gewerbe-Ordnung, welcher sich auf die in Konkurs befindlichen Personen bezog, in Nr. 2 auf alle die ausgedehnt hat, welche in Folge gerichtlicher Anordnung in der Verfügung über ihr Vermögen beschränkt sind;
   § 86 lediglich in Folge der Abänderungen des § 83 eine neue Fassung erheischte.

(Schluß folgt.)

Aus dem täglichen Leben.

Diebe hatten den Wagen einer umherziehenden Gesellschaft gewaltsam erbrochen und ausgeräumt. Der Staatsanwalt sah hierin einen schweren Diebstahl; das Gericht aber urtheilte zu Gunsten der Einbrecher in folgender Weise: Ein schwerer Diebstahl ist vorhanden, wenn derselbe durch gewaltsamen Einbruch in einen verschlossenen Raum oder in ein Gebäude verübt wird. Ein verschlossener Raum kann im Sinne des Gesetzes nur im Zusammenhange mit der Erdoberfläche gedacht werden, und ein beweglicher, dieses Zusammenhangs entbehrender Wagen fällt daher nicht unter den gedachten Begriff, wenn der Wagen auch zeitweilig zum Wohnen und Uebernachten dient. Die Strafvorschrift, nach welcher Strafschärfung einzutreten hat, wenn aus einem Gebäude oder umschlossenen Raume mittels Einbruchs gestohlen wird, bezweckt den besondern Schutz des an jenen Orten befindlichen Eigenthums gegen diebischen Angriff. Nöthig ist, damit ein Raum im Sinne des Gesetzes als ein umschlossener gelten könne, zunächst, daß er mit Vorrichtungen versehen ist, welche das Eindringen anderer abzuwehren und demselben Hindernisse entgegenzustellen, geeignet sind; ferner aber, daß derselbe einen begrenzten Theil der Erdoberfläche birgt. Allerdings ist hierbei nicht für entscheidend zu erachten, ob der in Rede kommende Flächenraum sich oberhalb oder unterhalb der Erde befindet, auch erscheint nicht erforderlich, daß die Umschließung desselben eine unbewegliche, mit dem Erdboden fest und dauernd verbundene sein müsse. Ein beweglicher und zur Fortbewegung bestimmter Wagen kann daher nicht als ein umschlossener Raum angesehen werden, auch ist er

nicht als ein Gebäude zu erachten, da er kein in seiner Gesammtheit unbewegliches Bauwerk ist.

— Der Fabrikant nachgemachter oder Verfälschter Nahrungs- oder Genußmittel wird laut Entscheidung des Reichsgerichts auch dann von Strafe betroffen, wenn er zwar seinem unmittelbaren Abnehmer diese Beschaffenheit mittheilt, er jedoch im Uebrigen gleichwohl bewußtermaßen durch seine Fabrik den Zwecken der Täuschung dient, nämlich der Täuschung jenes Publikums, daß die Waare als echte aus der Hand jenes Abnehmer, sein es mittelbar oder unmittelbar, erhält. Gerade dadurch wird ein weiterer Schutz gegen die Ausbeutung des Volks mittels Täuschung getroffen, daß auch diejenigen, welche durch Fabrikation der gefälschten Waaren absichtlich die Mittel zum Feilhalten und Verkauf solcher Waaren schaffen, nicht straflos bleiben, und für das Publikum tritt ein weiterer Schutz dadurch ein, daß schon die Fabrikation nachgemachter oder verfälschter Nahrungs- oder Genußmittel dann mit Strafe bedroht wird, wennn dieselben zum Zweck der Täuschung im Handel und Verkehr erfolgt. Das Gesetz wollte das Publikum schützen, unabhängig von Handlungen gegenüber einer bestimmten Person. Entscheidend ist der Zweck, welchen die Fabrikation verfolgt, nämlich daß sie zum Zweck der Täuschung im Handel und Wandel dienen soll. Diesen Zweck verfolgt die Fabrikation aber nicht bloß dann, wenn der unmittelbare Abnehmer des nachgemachten oder verfälschten Nahrungs- oder Genußmittels über die wahre Beschaffrnheit desselben in Unkenntniß gelassen wird, sondern auch dann, wenn sie bewußtermaßen dazu dient, trotz Aufklärung des unmittelbaren Abnehmers über die Beschaffenheit der Waare das Publikum, welches aus der Hand dieses Abnehmers das verfälschte Nahrungs- oder Genußmittel erwirbt, zu täuschen.

Eine für die Kreditverhältnisse, insbesondere für den kaufmännischen Kreditverkehr bemerkenswerthe Entscheidung ist vom Reichsgericht, 2. Straffenat, durch das Urtheil vom 1. Juni d. J. gefällt worden. Hiernach kann die unwahre Erklärung eines Kreditsuchenden, daß er „ein sicherer Mann" sei, seine Bestrafung wegen Betruges zur Folge haben. Ebenso würde sich ein Kreditsuchender des Betruges schuldig machen, welcher, auf das Befragen des Kreditirenden nach seiner Vermögens- und Geschäftslage, unter Darlegung der auf eine günstige Vermögenslage hinführenden Momente ungünstige Umstände geflissentlich verschweigt.

Deutsches Reichsgericht.

— Hat eine in Konkurs gerathene offene Handels-Gesellschaft während ihres Geschäftsbetriebes ihre Handelsbücher unordentlich geführt oder ihre Bilanzen nicht vorschriftsmäßig gezogen, so sind nach einem Urtheil des Reichsgericht, 3. Straffenats, vom 10. Mai 1883, diejenigen Mitglieder der Gesellschaft, welche von der Vertretung der Gesellschaft nach dem Gesellschaftsvertrag ausgeschlossen waren, nicht wegen Bankerotts zu bestrafen. Eben so wenig sind für die Buchführung und Bilanzziehung einer offenen Handelsgesellschaft strafrechtlich verantwortlich Bevollmächtigte, selbst wenn sie als speciell ernannte Vertreter (Vorstände) der Gesellschaft fungiren. Vielmehr sind bei der offenen Handelsgesellschaft nur die persönlich haftenden Gesellschafter, in soweit sie nicht verträglich von der Vertretung der Gesellschaft ausgeschlossen sind, in den gedachten Fällen wegen Bankerotts zu bestrafen.

— Werden die Folgen einer Körperverletzung durch das eigene Verhalten des Verletzten (beispielsweise durch die Verzögerung der ärztlichen Behandlung) so wesentlich verschlimmert, daß die Amputation eines wichtigen Gliedes des Körpers erfolgen muß, so ist nach einem Urtheile des Reichsgerichts, 3. Straffenats, vom 4. Juni d. J. der Thäter, trotz des schädigenden Verhaltens des Verletzten, wegen schwerer Körperverletzung aus § 224 des St.-G.-B. zu bestrafen. Durch dasselbe Urtheil hat auch das Reichsgericht ausgesprochen, daß der durch Körperverletzung herbeigeführte Verlust zweier Glieder eines Fingers nicht als Verlust eines wichtigen Gliedes des Körpers zu betrachten und demnach nicht als schwere Körperverletzung zu bestrafen ist.

Landgerichte.

* **Güstrow,** 28. August. (Strafkammer.) Es stand Termin an gegen den Maler Pels, dessen Ehefrau und den Arbeiter Scheffler aus Krakow wegen Diebstahls. Als am Abend des 26. Februars die Leute des Erbpächters Gehrts zu Steenhagen beim Mahl versammelt waren, schlichen sich die Angeklagten Pels und Scheffler in die Knechtskammer und nahmen sämmtliche Betten einer zweischläfigen Bettlade in ihren Besitz; um diese besser transportiren zu können, stahl Scheffler einem Tagelöhner eine Schiebkarre und in derselben Nacht noch wurde alles nach Güstrow geschafft. Am 26. Morgens stellte sich Scheffler unter dem Namen Carl Peters dem hiesigen Leihbankinhaber vor und unter dem Vorgeben, seine Schwiegermutter sei gestorben und er könne sie, wegen Mangel an Geld nicht zu Grabe bringen, versetzte er die Betten für 15 Mk., welche Summe sich die beiden Diebe theilten; den Bettbezug und das Laken gab Pels seiner Frau. — Weiter wird Pels beschuldigt, in der Nacht vom 7. bis 8. Februar 1882 aus dem Dielenschrank des Herrn Pastor Staack zu Bellin sämmtliches Silbergeschirr, mehrere Messer und Gabel, Servietten u. s. w. gestohlen zu haben; als er diese Sachen später in Hamburg verkaufen wollte, wurde der Diebstahl entdeckt. — Pels ist auch leidenschaftlicher Fischer und um diese Liebhaberei mit mehr Aussicht auf Erfolg treiben zu können, schnitt er aus dem dem Fischereipächter Köhn zu Krakow gehörenden großen Fischernetz, welches dieser zum Trocknen aufgehängt hatte, ein Stück im Werthe von 100 Mk. heraus, fertigte sich hieraus ein Geräth und versuchte dasselbe in dem Karpfenteich des Herrn Pächter Cleve zu Bossow. — Trotz seines Leugnens wurde Pels aller dieser Begangenschaften überführt und zu einer Zuchthausstrafe von 2 Jahren 3 Monat und Ehrverlust auf 5 Jahre verurtheilt; seine Frau wurde wegen Verhehlung zu 5 Tagen und Scheffler wegen zweier einfacher Diebstähle zu 2 Monat und einer Woche Gefängniß verurtheilt.

Vermischtes.

Neckarsulm, 27. Aug. **(Mord.)** Die hiesige Stadt wurde kürzlich dadurch in Aufregung versetzt, daß ein lediges Frauenzimmer erdrosselt in ihrem Bett gefunden wurde. Als verdächtig wurde ein Verwandter der Ermordeten und seine Frau verhaftet. Weiteres wird die Untersuchung ergeben; man sagt, daß eine Heirath, welche die Ermordete eingehen wollte, den Beweggrund zu dieser scheußlichen That gewesen sei, da Verwandte diese Verbindung hintertreiben wollten.

Mannheim, 26. Aug. **(Raubanfall.)** Ein Herr, der sich in Gesellschaft einer Dame in der Nähe der Ringstraße und des Schloßgartens aufhielt, wurde plötzlich von einem Individuum niedergeschlagen und seiner Uhr und seines Portemonnaies beraubt. Der Thäter, ein gewisser Schmitt, der erst kürzlich aus dem Zuchthaus, woselbst er wegen eines ähnlichen Verbrechens eine längere Strafe verbüßte, entlassen ist, wurde durch hinzugekommene Schutzleute verhaftet und ins Amtsgefängniß eingeliefert.

Glogau, 27. August. **(Duell.)** Ueber ein bei Glogau ausgefochtenes Duell erfährt man Folgendes: Die Veranlassung gab eine Scene, welche am 20. d. M. bei Ankunft des Zuges aus Glogau auf dem Bahnhofe in Lissa gespielt hatte. Hauptmann v. Jagwitz, welcher um dieselbe Zeit auf Benachrichtigung seiner Freunde hin aus Posen eingetroffen war, ist aufs Schwerste vom Rittmeister v. Keudell beleidigt worden, so daß ein Zweikampf nicht zu umgehen war. Derselbe fand am Morgen des nächsten Tages im Kankeler Walde statt. Es wurde à tempo geschossen. Hauptman v. Jagwitz ist ziemlich schwer, jedoch nicht gerade lebensgefährlich am Unterleibe verletzt und mußte in das Militärlazareth zu Lissa geschafft werden. Rittmeister v. Keudell erhielt nur eine leichte Verwundung an der Hand. Derselbe hat sofort einen Urlaub angetreten.

Marburg, 27 August. Bei der Einfahrt des Kronprinzen in hiesige Stadt hatte sich der bedauerliche Unfall ereignet, daß ein kleines Mädchen, welches dem Kronprinzen ein Blumenbouquet in den Wagen werfen wollte und das Ziel nicht erreichte, bei dem Bemühen, die Blumen von der Straße aufzuheben und einen zweiten Wurf zu thun, unter den Wagen der Begleiter des Kronprinzen gerieth und stark verletzt wurde. Es erregt in der Stadt die allgemeinste Theilnahme, daß die Kleine heute an den Folgen dieser Verletzung gestorben ist.

Stendal. 27. August. **(Mord.)** Am Sonnabend ist am hellen Tage auf dem Wege von Bindfelde nach Staffelde ein Mord verübt worden. Der Ermordete ist der Händler Püttcher von hier. Derselbe ist am Mittage, neben einem anderen Manne an dem Wege liegend, gesehen worden. Nach einiger Zeit bemerkten in der Nähe befindliche Hütejungen daß nur noch ein Mann dalag. Sie gingen hin und fanden den Ermordeten mit durchgeschnittener Kehle und ganz mit Blut überströmt. Des Mordes verdächtig ist der Arbeiter F. W. Nitzschke aus Löbnitz. Von der Staatsanwaltschaft wird um die Festnahme desselben ersucht.

Metz, 26. August. **Unerwartete Explosion.** Gestern ereignete sich hier ein Unglücksfall eigenthümlicher Art. Vor dem Hause eines Weinhändlers auf dem Marzellenplatz standen mehrere leere Spritfässer, in deren Nähe zwei kleine Knaben spielten. Der eine Knabe setzte sich auf eines dieser Fässer, und der andere hatte die unglückliche Idee, mit einem brennenden Zündholz in das Faß zu leuchten. Mit lautem Knall entzündeten sich die in demselben befindlichen Gase, der eine Knabe wurde in die Luft geschleudert und war sofort todt, während der andere lebensgefährlich verwundet wurde.

Ein Familien-Geheimniß.

Novelle von Ch. Baronin v. Graven.

(Fortsetzung.)

Am Nachmittage des zweiten Tages fuhr eine, mit allen Zeichen einer sehr eiligen Fahrt bedeckte Chaise in den Schloßhof zu Weidenbach, und weit vorher hatte das schmetternde Posthorn die frohe Kunde gebracht, daß der von so manchem Herzen heiß ersehnte Gast nahe sei. —

Richard sprang aus dem Wagen, flog an Casimirs Hals, der seiner harrend im Schloßhofe stand, sprang die Treppen in wenigen Sätzen empor, grüßte links und rechts der wohlbekannten, über seine Ankunft erfreuten Dienerschaft zu, und eilte in den Salon, wo ihn Sascha, Tante Clara und Alma mit Umarmungen und Freudenbezeugungen überschütteten. —

Herr und Frau Goldberger waren eben in den Garten gegangen, man hatte ihnen nichts von der zu erwartenden Ankunft Richards gesagt. —

Richard hatte während seiner letzten einjährigen Reise unendlich viel gewonnen, in mancherlei Beziehung.

Seine männlich stolze Schönheit war zur vollen Geltung gekommen, man konnte kaum ein anziehenderes männliches Bild sehen, als Richards Erscheinung bot.

Sein hoher, edler, kräftiger Wuchs, sein klarer lebensfrischer Teint ohne jede schwächliche Färbung, sein fein geschnittenes Profil, die blauen, strahlenden, geistvollen Augen, der Mund voll glänzend weißer Zähne, umsäumt von einem schönen, wohlgepflegten Barte, die blonden natürlich gelockten Haare, — dazu eine gewählte Toilette, die Tournüre eines vollendeten Edelmanns, geübt in allen männlichen Künsten, all dies zusammen bildete ein unendlich anziehendes Ganze, welches selbst das eigene Geschlecht zu dem Geständnisse zwang: Richard Graf Wartenfels sei einer der schönsten, interessantesten Männer der Residenz, und seine körperlichen Vorzüge hielten gleiches Maß mit seinen geistigen, vortrefflichen Eigenschaften. —

„Zur Tante!" bat Richard gleich, nachdem er die ersten Umarmungen erwiedert hatte.

Sascha führte ihn in das matt erleuchtete Krankenzimmer, wo Richard über eine Stunde blieb, und sich sodann in den Salon begab, eine Erfrischung zu sich nahm, und hierauf einen Diener absendete und Herrn Emil Goldberger zu einer kurzen Unterredung zu sich bitten ließ. Emil erschien, hoch erstaunt, sowohl über Richard's unerwartetes Erscheinen überhaupt, als auch über das Begehren, eh er ihm vorgestellt war, eine Unterredung mit ihm zu verlangen. Die Herren begrüßten sich höflich und Jeder mußte nach kurzer flüchtiger Musterung des Anderen gestehen, daß seltene Eigenschaften sie zierten.

„Es kann Ihnen, Herr Goldberger," begann Richard, nachdem Beide Platz genommen, „kein Räthsel sein, warum ich so schnell hier eingetroffen, und sogleich eine Unterredung mit Ihnen verlangt habe. Ich spreche im Auftrage meiner Tante, der Generalin Gräfin von Wartenfels zu Ihnen, welcher Sie, mein Herr, eine Proposition zu machen — belieben, die meine Intervention wenigstens als natürlich erscheinen lassen wird.

Herr Emil Goldberger begnügte sich, eine kalte, halbe Verbeugung zu machen und blieb stumm.

„Meine Tante, die Generalin, hat die ganze Angelegenheit in meine Hand gelegt, was durch den Umstand gerechtfertigt erscheinen ließ, daß ich von dem seligen General der gewählte Beschützer und nächste Verwandte seiner Frau und Kinder bin, und endlich der Verlobte und mit des sterbenden Vaters Segen in wenigen Wochen beglückte Gatte der Gräfin Alexandrine v. Wartenfels, der Generalin Tochter, sein werde."

„Unmöglich," rief Emil — „Sie vergessen" —

„Ich vergesse, mein Herr," erwiederte Richard mit erhöhter Stimme, „ich vergesse aus Rücksicht auf Ihre Eigenschaft als Gast in diesem Hause, welchen Antrag Sie zu machen sich erkühnten — dessen Lächerlichkeit und Unzulässigkeit Ihnen durch meine vorhergehende Erklärung genügend klar geworden sein muß — aber ich habe den Auftrag von meiner Tante, Sie zu fragen, ob es keinen anderen Preis für Ihr Schweigen über diese Angelegenhtit giebt, die leider, mit bösem Willen, den Sie zu haben scheinen, für unsere Familie eine betrübende Färbung erhalten dürfte. Sprechen Sie also, welchen Preis bestimmen sie für ihr Schweigen?"

„Herr Graf," rief Emil aufspringend, „ich bin kein Mäkler, kein Handelsjude, dem Sie Geld bieten dürften. Ich bin reich, reicher als Sie selbst, und kann Ihre Aeußerung nur als eine absichtliche Beleidigung betrachten — die mich reizen soll. —

„Wozu?" fragte Richard mit stolz gehobenem Haupte, „Sie hoffen doch nicht etwa, daß ich Ihnen die Ehre eines Zweikampfes erweisen würde, wenn Sie sich wirklich erkühnen sollten mich zu beleidigen?"

„Wenn ich Sie öffentlich beleidige, gewiß," erwiederte der getaufte Jude.

„In solchem Falle würde ich andere Waffen zuhülfe nehmen, mein Herr," sprach Richard fest. „Nicht der Unterschied unserer gesellschaftlichen Stellung verbietet mir einen Zweikampf mit Ihnen, ich bin über derlei mittelalterliche Begriffe erhaben, aber ich schlage mich nur mit einem Gegner, den ich achten kann, und diesen Anspruch haben Sie verwirkt, als Sie in meiner Tante Haus eindringend, ein Familiengeheimniß, zu dessen Mitwisser der Zufall Sie gemacht, benutzen wollten, um durch falsche, lügenhafte Verdrehung desselben sich in unsere Familie einzuschleichen. Wahrlich, mein Herr! Sie danken es nur den mir, wie jedem Ehrenmanne heiligen Gesetzen der Gastfreundschaft, daß ich mich herablasse, vermittelnd in der Sache aufzutreten, daß ich nicht unsern Dienern die schleunige Lösung anheim gebe!"

„Genug; mehr als zu viel," schrie Emil, alle Fassung über Bord werfend — Sie beleidigen mich absichtlich! — Sie mögen es leugnen so viel Sie wollen — ich soll Ihnen wohl Anlaß geben, sich durch Ihre Diener meiner entledigen zu lassen. Doch dahin soll es nicht kommen. Nun denn, mein Herr! so hören Sie nochmals meinen Entschluß: entweder Sie bringen mir bis heute Abend die Einwilliung Ihrer Frau Tante und Ihrer Fräulein Cousine, Gräfin Alexandrine zu ihrer Verbindung mit mir, in welchem Falle ich mich abeln werde lassen, oder ich reise heute Nacht nach nach der Residenz, und erzähle der Welt, wer die so hochgeachtete Generalin Gräfin Wartenfels einst gewesen! —"

(Fortsetzung folgt.)

Es wird hierdurch bekannt gemacht, daß am 2. September Nachmittags der Weg von der Langenstege über die Ziegelei nach der Neukruger-Chaussee für Fuhrwerk von dem Augenblick an gesperrt, in welchem der Festzug in die Neukruger Chaussee einbiegen wird und bis dahin gesperrt bleibt, daß der Festzug den Weg von der Ziegelei zum Ziegelschuppen passirt haben wird. Es wird verboten, bei Vermeidung der in § 366[10] des St.-G.-B. angedrohten Strafen neben dem Festzuge herzufahren, vielmehr hat alles Fuhrwerk dem Zuge voraufzufahren oder demselben nachzufolgen.

Güstrow, den 28. August 1883.

Die Polizei-Behörde.

Es wird hierdurch zur Vermeidung der im § 366[10] des St.-G.-B. angedrohten Strafen verfügt, daß bei den nächsten Straßenreinigungen am Sonnabend, den 1. k. M., die Rinnsteine gründlich mit reinem Wasser nachzuspülen sind, sodaß alles stehende Wasser und jeder üble Geruch aus den Rinnsteinen beseitigt wird.

Die die Straßenreinigung controllirenArmendiener 2c. werden angewiesen, auf die Beobachtung dieser Vorschrift besonders zu achten, Säumige zu erinnern und im Falle von Renitenz Anzeige zu machen.

Güstrow, den 28. August 1883.

Die Polizei-Behörde.

Im weiteren Verfolg der Bekanntmachung vom 28. August d. J. betreffend die Sedanfeier, wird hierdurch das Nachstehende bekannt gemacht:

1. Die vom Festplatz vor Ankunft des Festzuges zurückkehrenden Wagen dürfen weder dem Festzuge vorbeifahren noch auf der Chaussee oder in den Straßen halten bleiben, müssen vielmehr entweder vor dem Festzuge in eine Seitenstraße einbiegen oder neben der Chaussee auf dem Dreesch das Vorüberziehen des Festzuges abwarten. Bezüglichen Befehlen der Stadtdiener pp. ist unweigerlich nachzukommen.
2. Der Weg von der Langenstege zur Ziegelei wird schon dann gesperrt werden, wenn der Festzug in seiner Spitze die Eisenbahn überschreitet.

Güstrow, den 30. August 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die hiesigen Gastwirthe, Schankwirthe pp. werden auf die am 1. Januar 1884 in Kraft tretenden Vorschriften des Reichsgesetzes, betreffend die Bezeichnung des Raumgehaltes der Schankgefäße, hingewiesen.

Güstrow, am 16. August 1883.

Die Polizei-Behörde.

Als gefunden ist ein Portemonnais mit etwas Geld im Polizei-Bureau abgegeben, was zur Ermittelung des resp. Eigenthümers bekannt gemacht wird.

Güstrow, am 15. August 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die Erlaubniß zum Kleinhandel mit Spirituosen, wie solche einer Reihe hiesiger Kaufleute ertheilt ist, schließt die Befugniß zum Ausschänken von Bier und Branntwein nicht ein. Es wird hierauf mit dem Bemerken hingewiesen, daß im Falle von Contraventionen, auf welche die Diener besonders zu vigiliren angewiesen sind, in Grundlage des § 147 sub. 11 der Gewerbe-Ordnung ein Strafverfahren veranlaßt werden wird.

Güstrow, am 23. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die vielfachen Beschädigungen der Anlagen durch Kinder veranlassen das Polizeiamt darauf hinzuweisen, daß die Eltern nach § 361 sub 9 des Strafgesetzbuches verpflichtet sind ihre Kinder von der Begehung solcher Frevel abzuhalten und daß dieselben sich selbst strafbar machen, wenn sie es nach dieser Richtung hin an der erforderlichen Thätigkeit fehlen lassen. Es kann den Eltern im eigenen Interesse nur angerathen werden, ihre Kinder dringend vor allen Beschädigungen der Anlagen zu verwarnen und kleinere Kinder nicht ohne Aufsicht in den Anlagen zu belassen.

Güstrow, den 10. Mai 1883.

Die Polizei-Behörde.

Billigste landwirthschaftliche Fachzeitung.

Einziges Fachblatt für Cichorienfabriken.

Mk. 1.50 pro Quartal.

Abonnements-Einladung.

Monatlich 2 Mal.

Einziges Fachblatt für Stärkefabriken.

Das in **Magdeburg** erscheinende

Offerten-Blatt

für Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Cichoriee- und Stärkefabriken, Brennereien, Landwirthschaftliches Organ,

bringt Originalartikel bedeutender Fachmänner der einzelnen Branchen, Mittheilungen aus dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft, Coursberichte, technische Notizen etc.

Abonnements zum Preise von Mk. 1.50 pro Quartal direct oder bei jeder Postanstalt.

Inserate, 30 Pfennig für die Petitzeile, finden bedeutende Verbreitung.

Probenummern gratis.

Jedem Landwirth zum Abonnement empfohlen.

Brüt-Apparate.

Mastkäfige und alle Geflügelzucht-Utensilien. Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

E. Wollschläger,

Tischlermeister,

11. Kl. Schloßstr. 11.,

empfiehlt

Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu heruntergesetzten Preisen.

Soeben empfing ich wieder eine Sendung hochfeinen Holländischen Sommerfang-Hering, ff. Radener Käse, delikaten Prützer Käse und feine fette Anchovis.

Bernhard Martens.

Gertrudenstr. 5.

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Anzeigen

finden durch die **Mecklenburgische Gerichts-Zeitung** grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser aufs Land, nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg. und geben hohen Rabatt.

Expedition der Mecklenb. Gerichts-Ztg.

Nähmaschinen-Fabrik von Frister & Rossmann,

Actiengesellschaft, Berlin,

empfiehlt ihre als vorzüglich anerkannten

Schiffchen- & Greifer-Nähmaschinen

für Familien-Gebrauch, sowie für gewerbliche Zwecke.



Nähmaschine auf Rollen.

Vorzüge

unserer Schiffchen-Maschinen vor den amerikanischen Singer-Maschinen:

1) **Wichtige Constructions-Verbesserungen.** Unser in Deutschland und fast allen Staaten Europas patentirter Selbstspuler spult während des Nähens und rückt, sobald die Spule gefüllt ist, selbstthätig aus. **Ohne Selbstspuler sollte keine Maschine gekauft werden.**

2) **Besseres Material.** Wichtige Theile der Maschine sind bei den amerkan. Singer-Maschinen aus **Guß** hergestellt, bei unseren Maschinen **aus Stahl geschmiedet,** daher von unvergleichlich größerer Dauer.

3) **Genaue Justirung,** daher geräuschloserer, leichterer Gang und geringere Abnutzung.

4) **Gediegenere und geschmackvollere Ausstattung.** Dreifach fournirte Nußbaumtische mit Metermaaß. Feine, haltbare Lackirung. Handräder mit Nickelüberzug.

Es ist wohl zu beachten, daß auch das kleinste Schräubchen zu unserer Nähmaschine von uns selbst hergestellt wird; wir sind daher in der Lage, die **volle Garantie** für unser Fabrikat übernehmen zu können.

Die Fabrik beschäftigt gegenwärtig über 900 Arbeiter und hat damit alle Fabriken dieser Branchen in Europa überholt.

Bisherige Production über 350,000 Maschinen.

Wöchentliche Production über 1200 Stück.

Depot unserer Fabrikate befindet sich:

in Güstrow Pferdemarkt 62.

Vertreten durch: **Wilh. Picker.**

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal.

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die 2mal täglich erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern „Deutsches Heim" und „Gerichtshalle".

Gegenwärtige Auflage 30,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Quartal

4,50 Mark.

Die „Berliner Zeitung" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Commercielles Auskunfts-Bureau und Incasso-Geschäft

Henschen & Co.,

Berlin W., Leipzigerstraße 91.

Schnelle und gewissenhafte Ertheilung von Auskünften und Einziehung schwer einbringlicher Aussenstände auf alle Plätze der Welt zu mässigen Bedingungen ohne Jahresbeiträge.

Programme und Tarife gratis. Prima-Referenzen aller Branchen.

Verlag von PAUL PAREY in Berlin, S.W., 91 Zimmerstrasse.

GARTEN-ZEITUNG.

Monatsschrift für Gärtner und Gartenfreunde.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner aus Wissenschaft u. Praxis herausg. von
Dr. L. WITTMACK,
General-Sekretär des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues, Custos des Museums der landw. Hochschule, a. o. Professor an der Universität Berlin.

Mit zahlreichen Farbendrucktafeln und Holzschnitten.
Preis für den Jahrgang von 12 Heften 12 Mark.
Preis des Heftes 1 Mark.

Die Garten-Zeitung behandelt alle Zweige des Gartenbaues und erstrebt für Gärtner und Gartenfreunde in Deutschland das gemeinsame Central-Organ zu werden.
Gegen 1 Mark in Briefmarken erfolgt franco Zusendung eines Probeheftes.

ILLUSTRIRTES GARTENBAU-LEXIKON.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute aus Wissenschaft und Praxis

herausgegeben von **TH. RÜMPLER,** Generalsecretair des Gartenbauvereins in Erfurt.

Mit 1002 in den Text gedruckten Holzschnitten.

In tausend Fällen erfordert die Beantwortung von Fragen, wie sie sich täglich im gärtnerischen Betriebe aufwerfen, das Suchen und Nachlesen in den verschiedensten Werken; das Gartenbau-Lexikon giebt eine augenblickliche, klare und bündige Antwort und wo das Wort allein nicht genügt, antwortet zugleich eine Abbildung. —

Ein starker Band im grössten Octavformat.
Preis 24 Mark. Vorzüglich gebunden 27 Mark.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Heilung der Athmungs- und Ernährungs-Organe und der gänzlichen Entkräftung

durch Anwendung des echten

Johann Hoff'schen Malz-Heil-Nahrungsmittels

des K. K. Hoflieranten Johann Hoff, alleinigen Erfinders und ersten Erzeugers der Malzpräparate in Berlin, Neue Wilhelmstraße 1.

Deutsches Tageblatt.

Nach zweijährigem Bestehen zählt das Blatt bereits 13,000 Abonnenten, ein Erfolg, wie ihn bisher keine einzige Zeitung aufzuweisen hatte.

Wer ein Herz für die heiligsten Güter unseres Volkes hat, der findet nirgends für seine Gesinnungen einen so getreuen Ausdruck, als im

„Deutschen Tageblatt."

Nationale Größe, Soziale Reform, Deutsche Bildung

ist der Wahlspruch des „Deutschen Tageblattes". Im Anschluß an die staatserhaltenden Parteien, aber unabhängig von jeder Fraktionspolitik, kämpft es für gesunden Fortschritt gegen alle internationalen, zersetzenden Einflüsse, für die so nothwendige Kräftigung der Landwirthschaft und des bürgerlichen Mittelstandes gegen den Mißbrauch der Arbeit als bloßer „Waare", für die Eintracht der christlichen Konfessionen und gegen die Entchristlichung des Volkes zu Gunsten einer undeutschen Minderheit.

Das „**Deutsche Tageblatt**" erscheint täglich, auch Montags, als Morgenblatt, und ist dadurch insbesondere den Abendblättern gegenüber in der Lage, sofort ausführliche Berichte über die Sitzungen der parlamentarischen Körperschaften zu bringen. Durch ausgezeichnete Verbindungen ist es in den Stand gesetzt, stets die neuesten und zuverlässigsten politischen Nachrichten dem Leser zu bieten.

Das „Deutsche Tageblatt" bringt Spezialcorrespondenzen aus den fremden Hauptstädten, sowie Spezialtelegramme.

Auch im Handelstheil verfolgt das Deutsche Tageblatt die Tendenzen einer gesunden Wirthschaftspolitik und bietet es eine Fülle thatsächlichen Materials.

Wetter- und Wasserstands-Berichte.

Ziehungslisten der preußischen und sächsischen Lotterie.

Das Feuilleton verfolgt dieselben Tendenzen, wie der politische Theil. Neben einer Fülle des Unterhaltenden und Belehrenden sucht es den deutschen Ernst in Wissenschaft, Kunst und Literatur wieder zur Anerkennung zu bringen. Außerdem erscheinen im Feuilleton Romane hervorragender Autoren.

Um auch den Wünschen der Damen entgegen zu kommen, liefern wir seit dem 1. Januar regelmäßig eine

Sonntags-Beilage

unter dem Titel

Damen-Welt.

Der Inhalt derselben besteht aus spannenden Novellen, Plaudereien, Modeberichten, Räthsel, Scherzen, sowie allerlei nützlichen Recepten für die **Hausfrau** und den **Landwirth.**

Die Fülle anregenden und unterhaltenden Lesestoffs bietet das „Deutsche Tageblatt" zu dem enorm billigen Abonnementspreise von nur

5 Mark 25 Pf. für das Vierteljahr.

Man abonnire schleunigst bei dem nächstgelegenen Postamt, damit die Zustellung des Blattes vom 1. Juli ab pünktlich erfolge. — Probe-Nummern gratis.

Berlin, im Juni 1883.

Deutsches Tageblatt.
Friedrich Luckhardt.

Druck und Verlag der „Mecklenourgischen Gerichts-Zeitung."

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in Leipzig.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Abonnmentspreis 1,50 m., durch die Post bezogen 2 m. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 70. Güstrow, Mittwoch, den 5. September. 1883.

Abonnements-Einladung.

Wir laden hiermit zum Abonnement auf die

Mecklenburgische Gerichts-Zeitung

für den Monat September ein, und ersuchen, Bestellungen bei den unten genannten Herren Vertretern machen zu wollen.

Expedition der „Meckl. Ger.-Ztg.“,

vertreten durch die Herren

Scheffsky, Collecteur in **Brüel**,
Scheuermann in **Lübz**,
Aug. Krüger, Kaufmann in **Marlow**,
Aug. Hingst, Buchhändler in **Neukalen**,
W. Wolgast in **Parchim**,
Louis Colberg in **Penzlin**,
Albert Diederich in **Rostock**,
C. Allwardt, Lehrer in **Sternberg**,
Robert Lemcke in **Teffin**,
Bade, Rentier in **Waren**.
E. Gornitzka in **Warnemünde**,
W. Karrig in **Zarrentin**,
W. Düffert, in **Eldena**,
Fr. Mantzel in **Friedland**,
Th. Liebenthal in **Strelitz**,
Aug. Plasky, Buchbinder in **Woldegk**,
J. Borchert in **Carlow**.

Die Abänderungen der Reichs-Gewerbe-Ordnung vom 21. Juni 1869, welche mit dem 1. Januar 1884 in Kraft treten.

(Schluß.)

Zu Titel VII der Reichs-Gewerbe-Ordnung (Gewerbliche Arbeiter.)

1) Allgemeine Verhältnisse.
Der neugefaßte § 108 der Novelle unterscheidet sich von der bisherigen Fassung dadurch, daß eine Bestimmung darüber getroffen ist, welche Behörde in dem Falle, daß der Arbeiter einen dauernden Aufenthalt im Reichsgebiet bisher nicht gehabt hat, für ihn das Arbeitsbuch auszustellen hat, nämlich die Polizeibehörde des von ihm zuerst erwählten Deutschen Arbeitsortes.

2) Verhältnisse der Arbeiter.
In den Absatz 1 des § 137 der Reichs-Gewerbe-Ordnung ist hinter dem ersten Satze, die Nichtgestattung der Beschäftigung eines Kindes in den Fabriken betr., eine neue Bestimmung eingeschoben, welche die noch zum Besuch der Volksschule verpflichteten jungen Leute zwischen 14 und 16 Jahren den Kindern in dieser Beziehung gleichstellt.

Zu Titel X der Reichs-Gewerbe-Ordnung (Strafbestimmungen) sind folgende Aenderungen beliebt worden:

a) In Folge der durch die Novelle eingeführten Möglichkeit der Zurücknahme eines Wandergewerbescheines, sowie in Folge der Bestimmungen des § 59a derselben, nach welchem unter den Voraussetzungen des § 57 Nr. 1 bis 4 in den Fällen des § 59 Nr. 1 bis 3 der Gewerbebetrieb untersagt werden kann, war eine veränderte Fassung des bisherigen § 143 Absatz 1, welcher von der Untersagung des Gewerbebetriebes spricht, nothwendig geworden. Bei dieser Fassungsänderung empfahl sich der Gebrauch einer generellen Ausdrucksweise, welche klar und sicher alle gegenwärtig bestehenden und künftig noch zu bestimmenden Ausnahmen von der im § 143 ausgesprochenen Regel umfaßt.
Die Absätze 2 und 3 des jetzigen § 143 entsprechen den Absätzen 2 und 4 des bisherigen § 143, dessen Absatz 3, weil durch § 4 des Gesetzes über die Presse vom 7. Mai 1874 aufgehoben in Wegfall gekommen ist.

b) Der erst in zweiter Lesung im Reichstage hereingezogene § 145 setzt
a) im Absatz 1 für das Mindestmaß der Strafen das Verhältniß von Geldstrafe zur Freiheitsstrafe, sowie für die Verjährung der in den §§ 146 und 153 bezeichneten Vergehen die Bestimmungen des R.-Str.-G.-B. als maßgebend fest, während
b) für die übrigen in diesem Titel mit Strafe bedrohten Handlungen die Verjährung von 3 Monaten von dem Tage an gerechnet, an welchem sie begangen sind, beginnen soll, eine Bestimmung, welche dem § 145 der Reichs-Gewerbe-Ordnung conform ist.

c) Dem folgenden § 146 derselben hat dieselbe noch zwei Nummern hinzugefügt, nämlich zu 3 die Bestimmung für Gewerbetreibende, die der Anordnung des § 111 entgegen (Eintragungen in die Arbeitsbücher) die Eintragungen mit einem Merkmale versehen, welches den Inhaber des Buches günstig oder nachtheilig zu kennzeichnen bezweckt und zu Nr. 4: Wer § 56 Nr. 6 zuwiderhandelt (Ankauf und Feilbieten von explosiven Stoffen 2c.)

d) Im § 148 sind die Nrn. 5 ff. nach der Novelle theils anders gefaßt, theils neu hinzugetreten, eine Folge der veränderten Umgestaltung der nicht erschöpfenden Reichs-Gewerbe-Ordnung, und zwar soll nach
a) Nr. 5 Strafe auch den treffen, welcher dem § 33b oder außer den im § 149 Nr. 1 vorgesehenen Fällen (Nichtmitführung des Legitimationsscheines) den §§ 42a bis 44a zuwiderhandelt oder seine Legitimationskarte (§ 44a) oder seinen Wandergewerbeschein (§ 55) einem Anderen zur Benutzung überläßt, ferner
b) Nr. 6: den, welcher zum Zweck der Erlangung einer Legitimationskarte, eines Wandergewerbescheines oder betreffs der im § 62 (Begleitung beim Hausirgewerbe) vorgesehenen Erlaubniß in Bezug auf seine Person oder die Personen, welche er mit sich zu führen beabsichtigt, wissentlich unrichtige Angaben macht.
c) Nr. 7: wer ein Gewerbe im Umherziehen ohne den gesetzlich erforderlichen Wandergewerbeschein, ebenso, wer eines der im § 59 Nr. 1—2 bezeichneten Gewerbe (Feilbieten selbstgewonnener Erzeugnisse 2c.) der nach § 59a ergangenen Untersagung zuwider betreibt; ferner
d) Nr. 7a als neue Bestimmung: wer dem § 56 Absatz 1, Absatz 2, Nr. 1—5, 7—9 Absatz 3, § 56a und § 56b zuwiderhandelt und ebenso
e) Nr. 7b: wer den Vorschriften der §§ 56c, 60a, 60b Absatz 2 oder 60c Absatz 2 und 3 zuwiderhandelt; weiter
f) Nr. 7c: wer einer ihm gemäß § 60 Nr. 1, § 60b Absatz 1 oder des § 60d Absatz 3 in dem Wandergewerbeschein auferlegten Beschränkung zuwiderhandelt;
g) Nr. 7d: wer bei dem Gewerbebetrieb im Umherziehen Kinder unter 14 Jahren mit sich führt und endlich
h) einen Ausländer, der bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen den gemäß § 56d vom Bundesrath getroffenen Bestimmungen zuwiderhandelt.

e) In Folge der in der Novolle vorgenommenen Aenderungen mußte weiter auch § 149 der Reichs-Gewerbe-Ordnung neue Umgestaltungen in seinen Strafbestimmungen erfahren; und zwar wird nunmehr bestraft:
a) Nr. 1: Wer den im § 42b vorgesehenen Erlaubnißschein oder den im § 43 vorgesehenen Legitimationsschein während der Ausübung des Gewerbebetriebes nicht bei sich führt oder den Bestimmungen des § 44a Absatz 2 zuwiderhandelt.
b) Nr. 2: wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen den letzten Absatz des § 56 (Mitführen nnd Vorzeigen des Verzeichnisses der Druckschriften) oder dem § 60c Absatz 1 (ebenso des Wandergewerbescheines) zuwiderhandelt;
c) Nr. 3: wer ein Gewerbe im Umherziehen, für das ihm ein auf einen bestimmten Bezirk lautender Wandergewerbeschein ertheilt ist, unbefugt in einem anderen Bezirk betreibt;
d) Nr. 4: wer ein Gewerbe im Umherziehen mit anderen Waarengattungen oder unter Darbietung anderer Leistungen betreibt, als sein Wandergewerbeschein angiebt;
e) Nr. 5: wer bei dem Gewerbebetriebe im Umherziehen unbefugte Personen mit sich führt oder einen Gewerbetreibenden zu welchem er nicht in dem Verhältniß eines Ehegatten, Kindes oder Enkels steht, unbefugt begleitet, sowie endlich
f) Nr. 8: wer, ohne einer Innung als Mitglied anzugehören, sich als Innungsmeister bezeichnet.
g) Dazu hat bezüglich der Innungsverhältnisse der zweite Absatz des § 149 die Unterlassung der Anzeige über dieselben sowie Unrichtigkeiten in dieser, mit der gleichen Strafe gegen die Vorstandsmitglieder der Innung oder des Innungsverbandes bedroht, es müßte den nach Absatz 3 die strafbare Handlung zugleich eine Steuerkontravention enthalten.

f) § 250 der Reichs-Gewerbe-Ordnung ist mit Ausnahme einer kleinen Fassungsänderung derselbe geblieben.

Zu dem Titel Schlußbestimmungen der Reichs-Gewerbe-Ordnung ist nach der Novelle endlich in Folge der in derselben vorgenommenen Aenderung des § 6 der ersteren eine Abänderung des § 154 Absatz 2 dahin nothwendig geworden, daß den dort vorfindlichen Citaten die §§ 152 und 153 hinzugefügt worden, wenn anders die in diesen Paragraphen enthaltenen Straf- und sonstigen Bestimmungen für das Bergwesen dauernd in Geltung bleiben sollten.

Dies die sämmtlichen Abänderungen der Reichs-Gewerbe-Ordnung, wie dieselben durch das Gesetz vom 1. Juli 1883, betr. die Abänderung der Reichs-Gewerbe-Ordnung, bewirkt worden sind.

Aus dem täglichen Leben.

Schnell hintereinander starben ohne Hinterlassung eines Testaments ein Mann und eine Frau, die stets als Eheleute miteinander gelebt, auch ein Kind gezeugt hatten, das als ihr eheliches Kind getauft worden war. Die Frau war eine Ausländerin und von dem Manne, der längere Zeit von seiner Heimath entfernt gewesen, bei seiner Rückkehr in dieselbe mitgebracht worden. Im Nachlasse der Verstorbenen fand sich kein Trauschein. Die Verwandten des wohlhabenden Mannes wiesen darauf die Waise aus dem Hause und setzten sich im Besitz des Nachlasses, indem sie behaupteten, die Eltern des Kindes seien nicht verheirathet gewesen, das Kind sei also ein uneheliches. Hierüber entstand ein Prozeß, der schließlich trotz aller Anstrengungen der zärtlichen Verwandten zu Gunsten der klagenden Waise entschieden wurde. Das Geburts- und Taufzeugniß liefert als solches einen vollen Beweis für die Geburt und die Taufe der Klägerin als Kind der darin benannten Eltern. Allerdings wird durch die Erwähnung der Mutter der Klägerin als Ehefrau des Vaters des Kindes die Trauung beider nicht ganz sicher festgestellt. Denn die Rubriken des Taufregisters verbreiten sich wohl auf die Namen des Kindes des Vaters, nebst Stand und Religion desselben, desgleichen der Mutter, auf die Zeit der Geburt des Kindes, der Taufe, des Pfarrers und der Taufzeugen. Dagegen

enthält das Register keine Rubrik für die Angabe über die Ehe und Trauung der Eltern des Kindes. Dafür streitet aber insofern die Vermuthung, als der Vater das Kind auf seinen Namen hat taufen lassen, und dieser Vermuthung folgend, hat dann auch das Pfarramt die Mutter der Klägerin als Ehefrau des Vaters derselben aufgeführt. Richtig ist es zwar an und für sich, daß die eheliche Verbindung der Eltern des Täuflings nicht durch das Taufzeugniß bewiesen wird. Zu diesem Nachweis dient hauptsächlich der Trauschein. Letzterer ist indessen nicht das einzige Mittel, um die Ueberzeugung von der ehelichen Geburt eines Kindes zu erlangen. Der Beweis, daß die Eltern des Kindes verheirathet waren, kann auch namentlich nach dem Tode beider Eltern durch einen indirekten Beweis geführt, und als solcher das Taufzeugniß des Kindes angesehen werden.

— Auf seinem Sterbelager ließ sich ein Mann mit einem im hochschwangeren Zustande befindlichen Mädchen trauen und erkannte wenige Wochen später das inzwischen von seiner Frau geborene Kind als das seinige an. Leider hatte der Verstorbene dem Mädchen wohl seinen ehrlichen Namen, aber kein Vermögen hinterlassen. Die Wittwe gerieth mit ihrem Kinde in großer Noth. Sie trat infolge derselben jetzt mit der Behauptung auf, ihr Kind sei ein uneheliches und der Vater desselben ein wohlhabender Mann, mit dem sie, wie sie nachwies, innerhalb der Konzeptionszeit des Kindes allein geschlechtlich verkehrt habe. Trotz dieses Beweises wurde ihre Alimentenklage aus folgenden Gründen abgewiesen: Gegenüber der für die Vaterschaft des Kindes durch Anerkennung desselben seitens des Ehemannes der Klägerin sprechenden Rechtsvermuthung kann der erhobene Anspruch durch den Beweis, daß die Klägerin mit dem Beklagten in zutreffender Zeit geschlechtlichen Verkehr unterhalten hat, nicht begründet werden. Nur durch den Nachweis, daß das fragliche Kind von dem Ehemann der Klägerin nicht erzeugt sein könne, und daß aus diesem Grunde die Anerkennung des Kindes seitens des letzteren der Wahrheit widerstreite, könnte jede Rechtsvermuthung zerstört werden. Ein während der Ehe erzeugtes und geborenes Kind gilt als ein eheliches, und der Ehemann kann diese gesetzliche Annahme nur durch den Beweis der Unmöglichkeit ehelicher Erzeugung des Kindes entkräften. Auf jene gesetzliche Vermuthung kann nicht allein das Kind und die Mutter, wenn der Vater die Legimität bestreitet, sondern auch jeder dritte, welcher von dem Kinde oder der Mutter als unehelicher Erzeuger in Anspruch genommen wird, mit voller Wirksamkeit berufen. Tritt nun bei einem solchen Kinde des Vaters ausdrückliche oder stillschweigende Anerkennung der Legitimität des Kindes hinzu, so kann nur der Gegenbeweis der Unmöglichkeit ehelicher Abkunft des Kindes, respektive der Irrigkeit der väterlichen Anerkennung die erwähnte rechtliche Vermuthung zerstören. Etwas anders liegt die Sache bei einem Kinde, welches zwar während der Ehe geboren, aber nicht erzeugt worden ist. Bei einem solchen Kinde wird jedoch der Mangel des Zeitverhältnisses der Schwangerschaft der Mutter, welches die nächste Grundlage der Rechtsvermuthung bildet, durch die nachfolgende Ehe der Mutter mit einem bestimmten Manne und der hinzukommenden Anerkennung des Kindes als des seinigen von Seiten des letzteren dergestalt ergänzt, daß ein solches Kind als Kind des Ehemannes und als eheliches ganz ebenso gilt wie ein solches, dessen Zeugung zeitlich wärend der Ehe erfolgte.

Deutsches Reichsgericht.

Jedes Gemeindemitglied hat nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 6 Civilsenats vom 16. Juni 1883 an den Gemeindewegen ein selbstständiges privates Gebrauchsrecht und ist berechtigt, störende oder verhindernde Eingriffe in dasselbe seitens Dritter, möge denselben auch ein gleiches Recht zustehen, im ordentlichen Rechtswege abzuwehren.

— Fügt Jemand einem Andern dadurch eine leichte Körperverletzung zu, daß er auf diesen einen Hund hetzt, der den Angeklagten beißt, so ist der Hetzende nach einem Urtheil des Reichsgericht, 2. Strafsenats, vom 1. Juni 1883, nicht wegen Körperverletzung mittels eines gefährlichen Werkzeuges aus § 223a des St.-G.-B., sondern nur wegen einfacher Körperverletzung aus § 223 des St.-G.-B. zu bestrafen. „Die Motive lassen zwar keinen Zweifel darüber, daß man unter „Waffe" nicht nur eigentliche Waffen im technischen Sinne, sondern jeden Gegenstand verstanden hat, mittels dessen durch mechanische Einwirkung auf den Körper eines Anderen, eine Verletzung desselben herbeigeführt werden kann, so z. B. Stuhlbeine, Knüppel, schwere Hausschlüssel, Schlagringe ꝛc. Derjenige aber, welcher durch Anreizung auf einen Hund oder sonst ein gefährliches Thier dergestalt einwirkt, daß dieses den Körper eines Menschen verletzt, führt die Körperverletzung nicht durch mechanische Einwirkung herbei. Er verübt die That also nicht mittelst einer Waffe, oder eines gefährlichen Werkzeuges im Sinne des § 223a cit. Unter Umständen kann in einem solchen Falle die Körperverletzung mittels einer das Leben gefährdenden Behandlung, niemals aber mittels eines gefährlichen Werkzeuges begangen sein."

Landgerichte.

* **Güstrow,** 1. September. (Strafkammer.) Die Erbpächterfrau Severin zu Baumgarten hatte vor längerer Zeit eine Beleidigungsklage gegen die Erbpächterfrau Bohn angestrengt und letztere wurde zu einer Geldstrafe von 10 Mark verurtheilt. Nunmehr erhob das Mädchen Schmidt, eine Pflegetochter der Bohn, gegen die Severin eine Klage wegen Beleidigung, und zwar behauptet sie, die Severin habe sie in Gegenwart des Schulzen einen „Saupelz" und „Schmiertopf" genannt. Die Verklagte bestritt dies und auch der Schulze kann sich nicht erinnern, derartiges gehört zu haben und somit erkannte das betr. Schöffengericht auf Freisprechung. Die Klägerin beruhigte sich jedoch bei diesem Erkenntniß nicht sondern legte Berufung ein. In heutiger Verhandlung wurde aber das erste Erkenntniß bestätigt und die Klägerin hat sowohl die Kosten beider Instanzen zu tragen als auch die der Angeklagten erwachsenen nothwendigen Auslagen zu erstatten.

— Die zweite Verhandlung betraf die Berufung des Töpfermeisters Wolter von hier, welcher vom Schöffengericht wegen Beleidigung in eine Geldstrafe von 40 Mark verurtheilt wurde. Wir haben in Nr. 41 d. Ztg. eingehend die betr. Schöffengerichtsverhandlung referirt und führen hier nur das Wesentlichste des Thatbestandes an. W. hatte bei dem Schneidermeister Herse einen Ueberzieher bestellt, den er auch erhielt und bezahlte. Unter dem Vorwande, daß ein ebensolcher Rock danach gemacht werden sollte, ließ Herse sich das Kleidungsstück wieder abholen und versprach, dasselbe in einer halben Stunde zurückzuschicken. Dies geschah jedoch nicht, vielmehr fertigte Herse einen anderen Ueberzieher, den Wolter denn auch stillschweigend annahm. Als aber Herse hinterher noch 17 Mk. 50 Pfg. mehr für den Rock verlangte, war die Geduld Wolters alle und er schrieb an H., er sehe sich nicht veranlaßt, noch etwas zu bezahlen, sondern verlange den bereits bezahlten und von H. „entwendeten" Ueberzieher zurück. Herse verklagte nun Wolter wegen Beleidigung und Letzterer wurde, wie gesagt, zu 40 Mk. Geldstrafe verurtheilt. Wolter legte Berufung ein und die heutige Strafkammer sprach ihn frei. In dem Ausdruck „entwenden" konnte das Gericht eine Beschuldigung des Diebstahls nicht finden und da Kläger den Ueberzieher unter Vorspiegelung falscher Thatsachen an sich brachte, habe Angeklagter nur berechtigter Weise wahre Thatsachen behauptet. Herse wurde verurtheilt, die Kosten beider Instanzen zu tragen, auch die dem Verklagten erwachsenen nothwendigen Auslagen zu erstatten.

— Die Wittwe Gehrcke in Krackow hatte sich mit der Schneiderfrau Oberländer erzürnt und die Letztere eine Betrügerin genannt u. s w.; vom Schöffengericht zu Krackow wurde dafür Frau Gehrcke zu einer Geldstrafe von 60 Mk. und in die Kosten verurtheilt. Das war aber der Klägerin nicht genug, sie legte Berufung ein, und beantragte, die G. mit Gefängniß zu bestrafen und das Urtheil öffentlich bekannt zu machen. Das Gericht konnte jedoch diesen Wünschen nicht entsprechen, da die Beleidigung keine öffentliche gewesen, auch die Geldstrafe für die Verhältnisse der Angeklagten eine genügend hohe sei. Die Berufung wurde daher verworfen, die Klägerin in die Kosten der Berufung verurtheilt und sie muß auch der Angeklagten die gehabten nothwendigen Auslagen erstatten. — Die Klägerin dürfte sonach mehr Kosten zu tragen haben wie die Angeklagte.

* **Güstrow,** 3. Sept. Die 3. ordentliche Sitzungsperiode des Schwurgerichts beginnt am 24. d. M.

Vermischtes.

Berlin, 3. Sept. **„Ein entsetzliches Unglück** hat am Sonntag Abend in Steglitz den Tod von 39 Menschen durch Ueberfahren mittelst eines Eines Eisenbahnzuges herbeigeführt. Die noch nicht rekognoscirten Leichen sind hieher nach dem Anatomi-Gebäude, Luisenstraße 56, gebracht worden und dort zum Zwecke der Rekognition ausgestellt." — So lautet eine Bekanntmachung des Königlichen Polizei-Präsidiums in Berlin. In der That ist es ein entsetzliches Unglück, über welches wir der B. G.-Z. aus den Mittheilungen eines Augenzeugen folgendes entnehmen. Derselbe erzählt: Ich befand mich am Sonntag Abend kurz vor 10 Uhr in meinem unmittelbar an der Bahn gelegenen Garten, als plötzlich laut schrillende Nothsignale des von Berlin um 9 Uhr 50 Min. abgefahrenen Kurierzuges ertönten. Einen Zusammenstoß oder ein anderes Unglück vermuthend, eilte ich sofort zur Bahn und sah gerade noch den von Berlin angekommenen Kurierzug an der ersten Telegraphenstange in der Richtung nach Potsdam halten, um sodann sogleich weiter zu fahren, während das ganze Geleise, das der Zug soeben passirt hatte, und der zwischen den einzelnen Geleisen befindliche Bahnkörper mit menschlichen Körpern, todten und lebenden, angefüllt schien. Lautes Jammern und Röcheln ertönte in herzzerreißender Weise, und diese schauerlichen Klagelaute erhielten durch die Signale und das Rauchen und Zischen der Maschine eine noch schrecklichere Wirkung. Der Anblick, der sich mir und den noch auf dem Perron anwesenden, bez. schon in den nach Berlin bestimmten Zug eingestiegenen Personen darbot, war ein unbeschreiblicher. Menschliche Gliedmaßen, Arme, Beine, Theile eines Schädels, zerfetzte Kleidungsstücke, dazwischen Todte und mit dem Tode ringende Männer, Frauen und Kinder lagen in einem chaotischen Durcheinander auf dem Bahnkörper umher, während einige der Beschädigten den Versuch machten, sich zu erheben, und andere Personen aus dem schier unentwirrbaren Knäuel ihre Angehörigen herauszuholen versuchten. Wenige Minuten später erschien Herr Dr. Cohn aus Steglitz auf der Unglücksstelle und machte sich nun daran, nach Kräften ärztliche Hülfe zu leisten. Freiwillig bot ich meine Unterstützung dabei an, um zunächst die noch Lebenszeichen von sich gebenden Verunglückten nach dem Wartesaal 3. Klasse schaffen zu helfen und dort zu verbinden. Nach Mitternacht hatten wir alle Todten, 17 Männer, 18 Frauen und 4 Kinder, in den Wartesaal geschafft und dort zur event. Rekognoscirung niedergelegt. Inzwischen traf die Steglitzer freiwillige Feuerwehr ein und besetzte den Bahnhof, um eine Wache bei den Leichen zu halten, während andererseits durch den Herrn Amtsvorsteher Zimmermann und Bahnhofs-Inspektor Müllner der vorläufige Thatbestand festgestellt wurde. — Ueber die Entstehung der Katastrophe verlautet das Folgende: In Steglitz fanden außer den sonstigen Volksbelustigungen noch zwei größere Feierlichkeiten statt, die nicht verabsäumten, zahllose Schaulustige und Festtheilnehmer namentlich aus Berlin herbeizulocken. Die Festtheilnehmer hatten allem Anschein nach den um 9 Uhr 7 Min. von Steglitz abgehenden Personenzug zur Rückfahrt benutzen wollen und sich zu diesem Zwecke so zahlreich auf dem Perron eingefunden, daß nur ein Theil der Fahrgäste in dem Zuge mit befördert werden sollte. Vorher mußten jedoch zwei Courirzüge, der eine von Potsdam, der andere von Berlin kommend, die beiden Geleise passiren, die den Extrazug von dem durch eine Barriere abgeschlossenen Perron trennten. Der Potsdamer Courierzug war passirt, als einige der vordersten Personen der harrenden Menge trotz des Verbotes und der Warnung der Bahnbeamten die Barriere öffneten und so den Extrazug früher zu erreichen suchten. Geschoben und gestoßen von den Nachdrängenden, gegen die sich die Macht der Bahnbeamten als ohnmächtig erwies, hatten bereits etwa 200 Personen den Bahnkörper überschritten, als plötzlich der um 9 Uhr 59 Min. von Berlin abgelassene Courirzug herangebraust kam. Eine Säuberung des Geleises war trotz aller Nothsignale nicht möglich, da die vorn Stehenden weder vor noch rückwärts konnten; andererseits aber war es dem Zugführer des Courirzuges trotz sofortigen Contredampfes nicht möglich, den Zug zum Halten zu bringen; derselbe fuhr vielmehr in den Menschenknäuel hinein, alles ihm Entgegenstehende zermalmend und mit sich schleudernd. Erst am Ausgang des Bahnhofes konnte der Zug zum Stehen gebracht werden.

Humoristisches.

Das Lachen. Ein älterer englischer Philosoph sagt in einem Traktat über das Lachen: Der Offene und Freimüthige läßt, wenn er lacht, den Selbstlauter a ertönen, der Phlegmatiker e und i. A mit o verbunden, bezeichnet Freigebigkeit und Dreistigkeit. E und u giebt den Geizhals und Heuchler zu erkennen. Personen, von denen die eine a und o, die andere a und i beim Lachen hören lassen, sympathisiren mit einander, und können, falls sie zweierlei Geschlechts sind, gute Eheleute werden. Dicke Leute lachen mehr als magere. Dem Nielachenden gehe man aus dem Wege, Inneres Lachen bezeichnet Bosheit. Wüstes Lachen verräth den Thoren, stilles Lachen zeigt den Weisen an.

Du-Ju-Wu. Herr Huber, kürzlich aus Amerika zurückgekehrt, sitzt im Kreise seiner Freunde und erzählt: In Amerika ist es gemüthlicher, als hier, da giebt es keine Ständeunterschiede und das Schönste ist, daß Jeder gerad' wie in Tirol zum Andern Du sagt! Purzbichler: Aber wie ist das möglich, Herr Huber, davon hab ich ja nie etwas gehört? Huber: Nun, man sagt gerad' nicht Du, man sagt Ju! Purzbichler: Das ist in der ganzen Welt so, in Frankreich z. B. sagt man Wu!

Jährlicher Wechsel. Die Frau eines Gelehrten, die es satt hatte, sich von ihrem Gemahl vernachlässigt zu sehen, sagte eines Tages zu ihm: „Mann, ich wünschte eines Deiner Bücher zu sein, damit Du Dich einmal andauernd mit mir beschäftigst." — „Das wünschte ich auch," antwortete unwillig über die Störung der von der Arbeit Aufblickende, „aber dann wünschte ich Dich gern als Kalender; da gäb's alle Jahre einen neuen."

Ein Familien-Geheimniß.

Novelle von Ch. Baronin v. Graven.

(Fortsetzung.)

„Ihr letztes Wort?" rief Richard aufspringend.

„Mein letztes!" war die bestimmte Antwort.

„So hören Sie auch mein Ultimatum: Ich werde Ihnen diesen Abend noch eine Erklärung geben, die Sie zum Schweigen bringen wird. Sie zwingen uns dazu, sei es also! — Ich erwarte Sie um 9 Uhr in unserem Familien-Saale."

Und mit einer kurzen Verbeugung schritt Richard aus dem Salon. —

Die Uhr auf der Schloßkirche hatte die neunte Stunde geschlagen.

Im großen Familiensaale der Grafen Wartenfels brannten auf vergoldeten Candelabern und von mächtigen Kronleuchter unzählige Wachslichter. In der Mitte des Saales war ein Kreis von Stühlen geordnet, rings um einen Tisch. —

Die alten Herren und Damen vergangener, längst vergessener Tage in ihren breiten, den Geschmack verschiedener Jahrhunderte zeigenden Goldrahmen schienen

staunend zu erwarten, was man vorhabe, und warum ihre tiefe Ruhe so plötzlich unterbrochen worden sei. —

Da flogen die schweren eichenen Flügelthüren auf, und herein trat Graf Ferdinand Wernberg mit seiner jungen Gattin Alma, Richard's Schwester, welche ein expresser reitender Bote herüberbeschieden hatte; ihnen folgte Casimir, seine Tante Clara führend, und diesen Richard, die bleiche zitternde Sascha am Arme. Den Schluß machte der Geistliche des Ortes, der Hofmeister Casimirs, welcher Fräulein Arnold, die Gouvernante, bescheiden hereinführte. —

Sämmtliche Angekommene nahmen schweigend Platz um den Tisch. — Wieder öffneten sich die Thüren, und herein trat Herr Emil Goldberger, seine Mutter führend, deren peinliche Verlegenheit über die feierliche, ihr ganz unenträthselbare Haltung sämmtlicher Anwesenden sich in all' ihren Bewegungen kund that.

Niemand sprach ein Wort.

Stumme Erwartung, schmerzliche Erregung prägte sich in Aller Zügen aus. —

Als sämmtliche Anwesende Platz genommen hatten, stand Richard auf und sprach, sich an die Glieder seiner Familie wendend:

„Ich bin von unserer Mutter und Tante, der Generalin Gräfin Wartenfels beauftragt, den Angehörigen unserer Familie, sowie unseren Gästen und den Vertrauten unseres Hauses, welche oftmals eines dunklen, auf die Vergangenheit der Generalin einen zweideutigen Schatten werfenden Geheimnisses erwähnen hörten, vollständige Aufklärung zu geben, welche in diesen, von der Hand der Generalin vor 18 Jahren geschriebenen Blättern enthalten ist, und welche einst auch dem Generale, meinem Oheim, als Bürgschaft für den Werth des Fräulein Sulkowska galten." — „Ich beginne," sprach Richard, im Fauteuil hinter sich Platz nehmend, und las:

„Meine Rechtfertigung.

Die unselige Verwechselung mit einem mir so nahe stehenden und mir dennoch moralisch so fernen Wesen, zwingt mich, das niederzuschreiben, was ich erlebt, und mit den beweisführenden Documenten zu versehen, damit ich vielleicht einst, wenn abermals Verdacht mich verfolgen sollte, mich rechtfertigen könne.

Eine dunkle Ahnung, als werde diese schmerzliche Mühe sich einst in einer peinlichen Epoche meines Lebens reichlich lohnen, giebt mir den Muth, die schweren Leiden meiner letzdurchlebteu Jahre noch einmal klar vor meine Seele zu führen, uno sie niederzuschreiben. Ich bin die Tochter des Oberst von Czartowenka. Mein Vater, ein Pole mit Herz, Seele und Blut, fiel in einem der vielen Kämpfe um die Freiheit seines Herdes.

Meine Mutter stammte aus dem altadeligen polnischen Geschlechte Sulkowska und war die Zwillingsschwester meiner späteren Erzieherin und zweiten Mutter gewesen, da mein Vater mich gleich nach meiner Geburt, die der Mutter das Leben kostete, zu deren Schwester gab, meiner Tante Helene, welche an einen Gutsbesitzer, Herrn von Lanz am Rhein, verheirathet war, und nur ein Töchterchen besaß, welches Maria genannt wurde.

Gott hatte es gewollt, daß wir beiden Kinder einander wunderbar ähnlich waren, so zwar, daß man uns besondere Zeichen an Kleidung und Schmuck geben mußte, um uns von einander unterscheiden zu können. —

So wuchsen wir in stiller Ländlichkeit auf, und wurden, als es Zeit ward, an unsere Ausbildung zu denken, in ein Kloster nach Straßburg gegeben.

Maria zeigte schon früh einen großen Hang zu ungebundenem Leben und Abenteuern — und oft schwärmte das dreizehnjährige Mädchen mit phantasiereicher Vorahnung von den Freuden eines Lebens, welches sie beschlossen hatte, mit all' seinen aufregenden Nüancen aufzusuchen, sobald sie ihre Volljährigkeit und Freiheit würde erreicht haben. —

Trotz diesen Hanges für Ungebundenheit, besaß Maria aber nichts weniger als festen Charakter, im Gegentheile war und blieb sie so lange ich sie kannte, ein leicht zu lenkendes, zu Allem zu bewegendes Wesen, weich wie Wachs, unsicher und unentschieden wie ein Kind, heute glühend für das, was sie morgen achtlos verwarf. Unsere Aehnlichkeit wuchs mit den Jahren, wir waren mühsam zu unterscheiden, und diese Laune der Natur war um so merkwürdiger, als wir dem innern Wesen nach so ganz und gar verschiedene Geschöpfe waren. —

Ich besaß viel Lust und Liebe zu ernsteren Studien, als man sie gewöhnlich einem Mädchen Gelegenheit giebt, zu üben. Astronomie und fremde Sprachen, Botanik und Naturgeschichte in der weitesten Ausdehnung, bildeten die Hauptgegenstände meiner Studien. Musik schien mir angeboren, ich hatte mein musikalisches Talent von meiner Mutter geerbt, welche einst eine berühmte Claviervirtuosin war. Dabei war ich still und ernst, und fühlte mich von dem ewig bewegten Wesen, dem Eigensinne und der oft hervortretenden Selbstsucht im Charakter meiner Cousine wenig angezogen, ja selbst ihr allzuschnelles Nachgeben, wenn man sie bat, oder schalt, widerte mich meistens an. —

So kam es denn, daß wir einander innerlich entfremdet, äußerlich einander vollkommen gleich, mit Ausnahme, daß ich etwas größer von Gestalt geworden war, daß Kloster verließen. —

(Fortsetzung folgt.)

Die Erlaubniß zum Kleinhandel mit Spiritnosen, wie solche einer Reihe hiesiger Kaufleute ertheilt ist, schließt die Befugniß zum Ausschänken von Bier und Branntwein nicht ein. Es wird hierauf mit dem Bemerken hingewiesen, daß im Falle von Contraventionen, auf welche die Diener besonders zu vigiliren angewiesen sind, in Grundlage des § 147 sub. 11 der Gewerbe-Ordnung ein Strafverfahren veranlaßt werden wird.

Güstrow, am 23. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die vielfachen Beschädigungen der Anlagen durch Kinder veranlassen das Polizeiamt darauf hinzuweisen, daß die Eltern nach § 361 sub 9 des Strafgesetzbuches verpflichtet sind ihre Kinder von der Begehung solcher Frevel abzuhalten und daß dieselben sich selbst strafbar machen, wenn sie es nach dieser Richtung hin an der erforderlichen Thätigkeit fehlen lassen. Es kann den Eltern im eigenen Interesse nur angerathen werden, ihre Kinder dringend vor allen Beschädigungen der Anlagen zu verwarnen und kleinere Kinder nicht ohne Aufsicht in den Anlagen zu belassen.

Güstrow, den 10. Mai 1883.

Die Polizei-Behörde.

Eine große Anzahl hiesiger Dung- und Abortsgruben entspricht den erst kürzlich vom Magistrat in Erinnerung gebrachten Vorschriften des Landesherrlich unter dem 14. Mai 1867 bestätigten bezüglichen Statuts (Güstrower Zeitung Jahrgang 1883 Nr. 36 und Wohnungsanzeiger pag. 119.) nicht; insbesondere hat eine Revision ergeben, daß eine erhebliche Zahl derselben im Boden und an den Innenseiten mit Kalkmörtel statt mit dem vorgeschriebenen wasserdichten Mörtel verputzt ist.

Das Statut hat den Zweck, eine Verjauchung des Untergrundes der Stadt zu verhindern und bedarf der sorgfältigsten Ausführung.

Die resp. Hauseigenthümer werden aufgeordert, in 4 Wochen die Aborts- und Dunggruben, bei Vermeidung von Strafverfügungen, dem Statut gemäß einzurichten.

Güstrow, am 2. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Ich versende franco nach jeder Poststation des Deutschen Reiches gegen Postnachnahme: 1 Fäßchen (mit eisernen Bändern) enthaltend 4 Liter feinsten alten **Kornbranntwein** von vorzüglicher Qualität für Mark 4.

Kornbranntwein-Brennerei von Robert Bockemüller, Hasselfelde bei Nordhausen.

Brüt Apparate.

Mastkäfige und alle Geflügelzucht-Utensilien. Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

E. Wollschläger,

Tischlermeister,

11. Kl. Schloßstr. 11.,

empfiehlt

Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu herunterngesetzten Preisen

---

Soeben empfing ich wieder eine Sendung hochfeinen Holländischen Sommerfang-Hering, ff. Radener Käse, delikaten Prützer Käse und feine fette Anchovis.

Bernhard Martens.

Gertrudenstr. 5.

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Anzeigen

finden durch die **Mecklenburgische Gerichts-Zeitung** grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser aufs Land, nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg. und geben hohen Rabatt.

Expedition der Mecklenb. Gerichts-Ztg.

Nähmaschinen-Fabrik

von **Frister & Rossmann,**

Actiengesellschaft, Berlin,

empfiehlt ihre als vorzüglich anerkannten

Schiffchen- & Greifer-Nähmaschinen

für Familien-Gebrauch, sowie für gewerbliche Zwecke.



Nähmaschine auf Rollen.

Vorzüge

unserer Schiffchen-Maschinen vor den amerikanischen Singer-Maschinen:

1) **Wichtige Construction-Verbesserungen.** Unser in Deutschland und fast allen Staaten Europas patentirter Selbstspuler spult während des Nähens und rückt, sobald die Spule gefüllt ist, selbstthätig aus. **Ohne Selbstspuler sollte keine Maschine gekauft werden.**

2) **Besseres Material.** Wichtige Theile der Maschine sind bei den amerkan Singer-Maschinen aus **Guß** hergestellt, bei unseren Maschinen **aus Stahl geschmiedet,** daher von unvergleichlich größerer Dauer.

3) **Genaue Justirung,** daher geräuschloserer, leichterer Gang und geringere Abnutzung.

4) **Gediegenere und geschmackvollere Ausstattung.** Dreifach fournirte Nußbaumtische mit Metermaaß. Feine, haltbare Lackirung. Handräder mit Nickelüberzug.

Es ist wohl zu beachten, daß auch das kleinste Schräubchen zu unserer Nähmaschine von uns selbst hergestellt wird; wir sind daher in der Lage, die **volle Garantie** für unser Fabrikat übernehmen zu können.

Die Fabrik beschäftigt gegenwärtig über 900 Arbeiter und hat damit alle Fabriken dieser Branchen in Europa überholt.

Bisherige Production über 350,000 Maschinen.

Wöchentliche Production über 1200 Stück.

Depot unserer Fabrikate befindet sich:

in Güstrow Pferdemarkt 62.

Vertreten durch: **Wilh. Picker.**

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal.

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die 2mal täglich erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern „**Deutsches Heim**" und „**Gerichtslaube**".

Gegenwärtige Auflage 30,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Quartal

4,50 Mark.

Die „Berliner Zeitung" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Commercielles Auskunfts-Bureau und Incasso-Geschäft

Henschen & Co.,

Berlin W., Leipzigerstraße 91.

Schnelle und gewissenhafte Ertheilung von Auskünften und Einziehung schwer einbringlicher Aussenstände auf alle Plätze der Welt zu mässigen Bedingungen ohne Jahresbeiträge.

Programme und Tarife gratis. Prima-Referenzen aller Branchen.

Verlag von PAUL PAREY in Berlin, S.W., 91 Zimmerstrasse.

GARTEN-ZEITUNG.

Monatsschrift für Gärtner und Gartenfreunde.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner aus Wissenschaft u. Praxis herausg. von
Dr. L. WITTMACK,
General-Sekretär des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues, Custos des Museums der landw. Hochschule, a. o. Professor an der Universität Berlin.

Mit zahlreichen Farbendrucktafeln und Holzschnitten.

Preis für den Jahrgang von 12 Heften 12 Mark.
Preis des Heftes 1 Mark.

Die Garten-Zeitung behandelt alle Zweige des Gartenbaues und erstrebt für Gärtner und Gartenfreunde in Deutschland das gemeinsame Central-Organ zu werden.

Gegen 1 Mark in Briefmarken erfolgt franco Zusendung eines Probeheftes.

ILLUSTRIRTES

GARTENBAU-LEXIKON.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute aus Wissenschaft und Praxis

herausgegeben von **TH. RÜMPLER,** Generalsecretair des Gartenbauvereins in Erfurt.

Mit 1002 in den Text gedruckten Holzschnitten.

In tausend Fällen erfordert die Beantwortung von Fragen, wie sie sich täglich im gärtnerischen Betriebe aufwerfen, das Suchen und Nachlesen in den verschiedensten Werken; das Gartenbau-Lexikon giebt eine augenblickliche, klare und bündige Antwort und wo das Wort allein nicht genügt, antwortet zugleich eine Abbildung. —

Ein starker Band im grössten Octavformat.
Preis 24 Mark. Vorzüglich gebunden 27 Mark.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Heilung der Athmungs- und Ernährungs-Organe und der gänzlichen Entkräftung

durch Anwendung des echten

Johann Hoff'schen Malz-Heil-Nahrungsmittels

des K. K. Hoflieranten Johann Hoff, alleinigen Erfinders und ersten Erzeugers der Malzpräparate in Berlin, Neue Wilhelmstraße 1.

Deutsches Tageblatt.

Nach zweijährigem Bestehen zählt das Blatt bereits 13,000 Abonnenten, ein Erfolg, wie ihn bisher keine einzige Zeitung aufzuweisen hatte.

Wer ein Herz für die heiligsten Güter unseres Volkes hat, der findet nirgends für seine Gesinnungen einen so getreuen Ausdruck, als im

„Deutschen Tageblatt."

Nationale Größe, Soziale Reform, Deutsche Bildung

ist der Wahlspruch des „Deutschen Tageblattes". Im Anschluß an die staatserhaltenden Parteien, aber unabhängig von jeder Fraktionspolitik, kämpft es für gesunden Fortschritt gegen alle internationalen, zersetzenden Einflüsse, für die so nothwendige Kräftigung der Landwirthschaft und des bürgerlichen Mittelstandes gegen den Mißbrauch der Arbeit als bloßer „Waare", für die Eintracht der christlichen Konfessionen und gegen die Entchristlichung des Volkes zu Gunsten einer undeutschen Minderheit.

Das „**Deutsche Tageblatt**" erscheint täglich, auch Montags, als Morgenblatt, und ist dadurch insbesondere den Abendblättern gegenüber in der Lage, sofort ausführliche Berichte über die Sitzungen der parlamentarischen Körperschaften zu bringen. Durch ausgezeichnete Verbindungen ist es in den Stand gesetzt, stets die neuesten und zuverlässigsten politischen Nachrichten dem Leser zu bieten.

Das „Deutsche Tageblatt" bringt Spezialcorrespondenzen aus den fremden Hauptstädten, sowie Spezialtelegramme.

Auch im Handelstheil verfolgt das Deutsche Tageblatt die Tendenzen einer gesunden Wirthschaftspolitik und bietet es eine Fülle thatsächlichen Materials.

Wetter- und Wasserstands-Berichte.

Ziehungslisten der preußischen und sächsischen Lotterie.

Das Feuilleton verfolgt dieselben Tendenzen, wie der politische Theil. Neben einer Fülle des Unterhaltenden und Belehrenden sucht es den deutschen Ernst in Wissenschaft, Kunst und Literatur wieder zur Anerkennung zu bringen. Außerdem erscheinen im Feuilleton Romane hervorragender Autoren.

Um auch den Wünschen der Damen entgegen zu kommen, liefern wir seit dem 1. Januar regelmäßig eine

Sonntags-Beilage

unter dem Titel

Damen-Welt.

Der Inhalt derselben besteht aus spannenden Novellen, Plaudereien, Modeberichten, Räthsel, Scherzen, sowie allerlei nützlichen Recepten für die **Hausfrau** und den **Landwirth.**

Die Fülle anregenden und unterhaltenden Lesestoffs bietet das „Deutsche Tageblatt" zu dem enorm billigen Abonnementspreise von nur

5 Mark 25 Pf. für das Vierteljahr.

Man abonnire schleunigst bei dem nächstgelegenen Postamt, damit die Zustellung des Blattes vom 1. Juli ab pünktlich erfolge. — Probe-Nummern gratis.

Berlin, im Juni 1883.

Deutsches Tageblatt.
Friedrich Luckhardt.

Druck und Verlag der „Mecklenourgischen Gerichts-Zeitung."

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in Leipzig.

Reda tion, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Abonnmentspreis 1,50 mk, durch die Post bezogen 2 mk für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die 6 iergespalten Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewähren wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 71. Güstrow, Sonnabend, den .8 September. 1883.

Abonnements-Einladung.

Wir laden hiermit zum Abonnement auf die

Mecklenburgische Gerichts-Zeitung

für den Monat September ein, und ersuchen, Bestellungen bei den unten genannten Herren Vertretern machen zu wollen.

Expedition der „Meckl. Ger.-Ztg.“,

vertreten durch die Herren

Scheffsky, Collecteur in **Brüel**,
Scheuermann in **Lübz**,
Aug. Krüger, Kaufmann in **Marlow**,
Aug. Hingst, Buchhändler in **Neukalen**,
W. Wolgast in **Parchim**,
Louis Colberg in **Penzlin**,
Albert Diederich in **Rostock**,
C. Allwardt, Lehrer in **Sternberg**,
Robert Lemcke in **Teffin**,
Bade, Rentier in **Waren**.
E. Gornitzka in **Warnemünde**,
W. Karrig in **Zarrentin**,
W. Düffert, in **Eldena**,
Fr. Mantzel in **Friedland**,
Th. Liebenthal in **Strelitz**,
Aug. Plasky, Buchbinder in **Woldegk**,
J. Borchert in **Carlow**.

Das Mahnverfahren; eine Lücke im Gesetz.

Ob das Mahnverfahren sich bewähren würde, darüber ist man bei Einführung der C.-P.-O. sehr verschiedener Ansicht gewesen. Die bisherige Praxis hat bereits dargethan, daß diese Prozeßform vielfach zweckmäßige Verwendung findet; mit Schleunigkeit und geringen Kosten wird zu einem vollstreckbaren Titel gelangt. „Im Deutschen Gerichtshof“ Bd. 2 S. 45 u. ff. ist das Mahnverfahren mit sämmtlichen entsprechenden Formularen dargestellt.

Wir müssen diesmal auf eine bedenkliche Lücke im Gesetz aufmerksam machen.

Bekanntlich huldigt die C.-P.-O. dem Grundsatz, daß die Parteien über das Gericht, vor welches sie den Beklagten laden lassen wollen, im allgemeinen freie Hand haben. Während früher der Richter die Klage zu prüfen hatte und seine Zuständigung vorweg beurtheilte, findet das jetzt nur ausnahmsweise statt; es bleibt dem Beklagten überlassen, ob er den Einwand der Unzuständigkeit erheben will. Eine Ausnahme von diesem Grundsatz der C.-P.-O. macht das Mahnverfahren. Der § 629 C.-P.-O. bestimmt:

> „Die Zahlungsbefehle werden von den Amtsgerichten erlassen.“
>
> „Ausschließlich zuständig ist das Amtsgericht, bei welchem der allgemeine persönliche Gerichtsstand oder der dingliche Gerichtsstand für die im ordentlichen Verfahren erhobene Klage begründet sein würde, wenn die Amtsgerichte in der ersten Instanz sachlich unbeschränkt zuständig wären.“

Hiernach muß der Amtsrichter, welchem ein Gesuch um Erlaß eines Zahlungsbefehles vorgelegt wird, namentlich prüfen, ob der Gerichtsstand nach dem vorstehend mitgetheilten § 629 C.-P.-O. begründet ist, wobei dann die §§ 12—20, 26 u. 27 weiter in Betracht kommen.

Wie ist es nun zu halten, wenn der Amtsrichter sich nicht für zuständig erklärt und deßhalb den Erlaß des Zahlungsbefehls ablehnt?

Hierüber trifft der § 631 a. a. O. Bestimmung. Nachdem daselbst angeordnet worden, daß ein nicht begründetes Gesuch zurückzuweisen sei, heißt es im letzten Absatz:

> „Eine Anfechtung der zurückweisenden Verfügung findet nicht statt.“

Hieraus ergiebt sich, daß in dem Mahnverfahren die Verfügung des Amtsrichter endgiltig und unabänderlich ist. Bekanntlich ist nun auch ein Richter Irrthümern unterworfen, und es kommt darauf an, daß dieselben im Instanzenzuge abgeändert werden können. Die Civil-Prozeß-Ordnung hat solche Berechtigung für das Mahnverfahren unmöglich gemacht. Wir sind bereits früher auf die Bedenklichkeit dessen eingegangen. Einige Amtsrichter verlangten für ein Gesuch auf Erlaß eines Zahlungsbefehls die Beifügung einer speziellen Rechnung als erforderlich; wie wenig solches Ansinnen auch berechtigt war, immerhin gab es keine Beschwerde dagegen; die Parteien mußten sich fügen und abwarten, ob etwa der Amtsrichter später eine bessere Fassung gewönne. Inzwischen konnte aber ein Zahlungsbefehl dadurch erlangt werden, daß dem Anspruch des Richters genügt und eine Rechnung erbracht wurde.

Zur Zeit liegt folgender Fall vor. Ein Amtsrichter weist den Antrag auf Erlaß des Zahlungsbefehls zurück, weil der Schuldner in dem betreffenden Bezirk nicht seinen allgemeinen Gerichtsstand habe. Der Gläubiger versucht es bei einem anderen Amtsrichter, der wiederum den zuerst angerufenen für zuständig hält. Es liegt hier ein sogenanter negativer Kompetenzkonflikt vor, für dessen Entscheidung ein übergeordnetes Gericht nicht vorhanden ist; denn es greift der oben mitgetheilte § 631 C.-P.-O., letzter Absatz, durch. Die Folge ist, der Gläubiger kann überhaupt zum Erlaß eines Zahlungsbefehls nicht gelangen. Hier liegt also in der That eine Lücke im Gesetz vor; es muß eine Beschwerdeinstanz gegen die Beschlüsse des Amtsrichters im Mahnverfahren gegeben werden.

Aus dem täglichen Leben.

Es existirt eine direkte Vorschrift nicht, nach welcher der im Frachtbrief bezeichnete Waarenempfänger die durch den Frachtvertrag begründeten Rechte im eigenen Namen gegen den Frachtführer geltend zu machen berechtigt ist. Dessenungeachtet ist der Empfänger der Waare, auch wenn er dem zwischen dem Absender und dem Spediteur geschlossenen Vertrage nicht beigetreten, berechtigt, den von dem Spediteur wegen mangelhafter Erfüllung des Vertrages zu vertretenden Schaden selbstständig gegen den Spediteur zu verfolgen, und zwar nicht bloß mit Rücksicht auf den kaufmännischen Geschäftsverkehr und die sich daraus entwickelnden Verhältnisse, nach welchen es nicht in der Absicht des Gesetzgebers gelegen haben kann, die Verfolgung von dergleichen Ansprüchen nur dem Versender der Waare einzuräumen, der mit dem Spediteur unmittelbar contrahirt hat, — sondern auch in Betracht der Vorschrift, nach welcher, wenn der Käufer einer Waare über die Art ihrer Uebersendung keine Bestimmung getroffen hat, der Verkäufer für berechtigt gelten soll, die Bestimmung darüber statt des Käufers zu treffen, insbesondere auch die Person zu bestimmen, durch welche der Transport der Waare besorgt, oder ausgeführt werden soll. Der Absender, der mit den zur Beförderung des Transports an den Waarenverkäufer benöthigen Mittelspersonen contrahirt, ist in dem vorausgesetzten Falle als gesetzlicher Vertreter und Bevollmächtigter des Waarenempfängers anzusehen, contrahirt daher in dieser Eigenschaft innerhalb der Grenzen seines Mandats mit rechtlicher Wirkung für den Waarenempfänger mit Spediteur und Frachtführer, welche nach Charakter und Zweck ihres beiderseitigen Gewerbebetriebes unzweifelhaft zu den Personen zu rechnen sind, mit denen ein solcher Versendungsvertrag abgeschlossen werden kann.

— Zwischen dem Eigenthümer eines beladenen Fuhrwerks und dem Pächter einer Brücke, für deren Benutzung Zoll gezahlt werden mußte, war über die Höhe des von dem ersteren zu entrichtenden Zolls Streit entstanden, den der Pächter dadurch beendete, daß er ein Packet vom Wagen des anderen nahm und dasselbe erst herausgab, nachdem ihm der verlangte Zoll entrichtet worden war. Hierin fand die Staatsanwaltschaft eine strafbare Nöthigung; der Angeklagte wurde jedoch aus folgenden Gründen freigesprochen: Die zum Thatbestande der Nöthigung erforderliche Widerrechtlichkeit braucht nicht nothwendig in dem Zweck zu liegen, welchen der Handelnde verfolgt, kann vielmehr schon darin gefunden werden, daß zur Erreichung des an sich erlaubten Zweckes das Zwangsmittel der Bedrohung mit einem Verbrechen oder Vergehen gebraucht, oder in unbefugter Weise Gewalt angewendet wird, obschon die Handlung, Duldung oder Unterlassung, zu welcher genöthigt wird, keine unerlaubte, oder obschon sie sogar eine solche ist, auf die der Thäter ein Recht hatte. Aber mit dem vom Gesetz gebrauchten Ausdrucke Nöthigung eines andern durch Gewalt“ kann immer nur die Anwendung von Gewalt gegen Personen bezeichnet sein. Dieselbe muß zwar nicht nothwendig direkt gegen die Person gerichtet sein; sie muß aber, wenn indirect angewendet, das wesentliche Kennzeichen der Nöthigung, die Ueberwindung oder Verhinderung eines persönlichen Widerstandes, an sich tragen. Eine nur gegen Sachen gerichtete Gewalt kann wohl als eine mittelbar darin liegende Bedrohung, nicht aber als Gewalt im Sinne des Gesetzes in Betracht kommen. Eine ausschließlich gegen die Sache gerichtete Gewalt kann den im Gesetz unter Strafe gestellten Zwangsmitteln nicht beigezählt werden. Es ist darin vielmehr lediglich eine eigenmächtige, mit Aufwendung von physischen Kräften verbundene Wegnahme einer fremden Sache, z. B. zum Zweck der Pfändung, zu erblicken, und ist kein Anhalt dafür geboten, daß solche Handlung unter Ueberwindung eines don dem Eigenthümer entgegengesetzten Widerstandes oder unter Umständen vorgenommen ist, welche in der eigenmächtigen Wegnahme der Sache eine indirekte Bedrohung mit persönlicher Gewalt erkennen ließen. In solchem Fall aber ist die Anwendung des Strafgesetzes nicht gerechtfertigt.

Deutsches Reichsgericht.

Das Recht der Zeugnißverweigerung auf solche Fragen, deren Beantwortung dem Zeugen die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung zuziehen würde (§ 54 der Strafprozeß-Ordnung) darf nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 3. Straffenats, vom 21. Mai 1883, nicht durch Verschweigung einzelner Thatumstände ausgeübt werden, sondern nur durchausdrückliche Verweigerung.

Landgerichte.

* **Güstrow**, 4. September. (Strafkammer.) Am 16. Mai d. J verunglückte die Tagelöhnerfrau Martens zu Schlackow dadurch, daß sie in die sich in Thätigkeit befindende Dreschmaschine gerieth; ihr wurde das rechte Bein abgerissen und der Tod erfolgte nach wenigen Stunden. Der Gutsbesitzer Gaetens zu Schlackow ist dieserhalb der fahrlässigen Tödtung angeklagt und hat sich vor heutiger Strafkammer zu verantworten. G. giebt an, daß an dem betreffenden Tage sein Wirthschafter verreist gewesen sei, er selbst aber nicht nach den Dreschern gesehen habe, weil er des festen Glaubens gewesen sei, seine Leute würden vorsichtig genug sein, zumal sie schon mehrere Tage gedroschen. An dem Unglückstage nun hatten die Drescher aber unterlassen, die Stellage vor dem Einlegetisch anzubringen und die Zubringer hatten sich direkt auf den letzteren gestellt; nach der Ansicht des Angeklagten muß die Martens vom Fuder gerutscht und so in die Maschine gefallen sein, während die Zeugen behaupten, die Verunglückte habe Stellung auf dem Einlegetisch gehabt; den eigentlichen Hergang will Niemand gesehen haben. — Der Herr Staatsanwalt hält den Angeklagten für überführt, den Tod der Martens durch Fahrlässigkeit herbei geführt zu haben; die Strafe stellt er zum Ermessen des Gerichts. — Der Vertheidiger des Angeklagten, Herr R.-A. Groth-Schwerin, plaidirt für Freisprechung, und hebt hervor, daß die Leute selbst dadurch das Unglück herbeigeführt haben, daß sie die Stellage weggelassen, um so schneller und bequemer arbeiten und demgemäß mehr verdienen zu können. Die Maschine sei ordnungsgemäß und tadellos gebaut und könne den Angeklagten somit keine Schuld treffen. — Das Gericht

war der Ansicht, daß den Angeklagten in so weit die Schuld der Fahrlässigkeit treffe, als er unterlassen habe, die nöthige Aufsicht zu führen und Anordnungen zu treffen, die jeden Unglücksfall ausschließen, zumal der Wirthschafter verreist war. In Erwägung seiner Unbescholtenheit und seines guten Rufes wurde der Angeklagte wegen Vergehen gegen § 222 des St.-G.-B. zu 3 Monaten Gefängniß und zur Tragung der Kosten verurtheilt.

— 6. September. Der Dienstjunge Schröder aus Kl. Köthel war von der Gutsherrschaft beauftragt worden, Seifenstein zu holen; zu diesem Zwecke hatte er einen Zettel und 1 Mk. erhalten. Für den Seifenstein hatte Schröder 38 Pfg. bezahlt und der Kaufmann hatte dies auf dem Zettel notirt. Von dem zurückerhaltenen Gelde legte Sch. 32 Pfg. in Bonbons für sich an, strich die 38 auf seinem Zettel aus und schrieb dafür 60 Pfg. hin. Auf Grund der §§ 246, 267 und 57 wurde er heute in eine Gesammtstrafe von 1 Woche Gefängniß und in die Kosten verurtheilt.

— Der Knecht Kriegsmann aus Parchim diente als Hofgänger bei dem Kuhhirten Stoll in Glasewitzerburg und hatte für Herrn Pächter Reese die Milch nach Güstrow zu fahren und zu verkaufen. Bei diesem Geschäft passirte es ihm ab und an, daß er mit seinem Gelde zu kurz kam und eines Tages ging er zu der Arbeiterfrau Foth, der Tochter des Kuhhirten Stoll, und sagte ihr, sie möge ihrem Vater 2 Mark schicken; derselbe könne erst am nächsten Sonntage Geld von seinem Herrn erhalten. Natürlich war hieran kein wahres Wort und K. benutzte das Geld für sich. Am 11. Juli kam er zu einem hiesigen Kaufmann und erhandelte sich dort eine Jacke zum Preise von 4 Mk. 50 Pf., das Geld wollte er am nächsten Sonntag bezahlen. An demselben Tage hatte er 24 Mark für Butter und Milch für Reese eingenommen. Er behielt dies Geld für sich und ließ Pferd und Wagen stehen um Nachmittags mit dem Zuge nach Schwerin abzudampfen. Aber auf dem Bahnhofe ereilte ihn sein Geschick, er wurde verhaftet. — Das Gericht verurtheilte ihn zu 5 Wochen Gefängniß, wovon ihm zwei Wochen als durch die Untersuchungshaft verbüßt angerechnet wurden, und in die Kosten.

Amts- und Schöffengerichte.

* **Güstrow,** 5. September. (Schöffengericht.) Nach 10jähriger Abwesenheit kehrte im vorigen Monat der Metalldreher Schicht in seine Vaterstadt Güstrow zurück Aber nicht die „Lieb' zum Vaterlande" war es, die ihn vermocht hatte heimzukehren; in Mittel- und Süddeutschland hatte er viele Strafen erlitten und nachdem er in der Correctionsanstalt zu Salze eine 12monatliche Nachhaft verbüßt hatte, wurde er aus Preußen ausgewiesen und seiner Heimath zugeführt. Auch hier in Güstrow versuchte er die Bettelei, die er überall recht schwunghaft betrieben hatte, fortzusetzen; er wurde jedoch dabei ergriffen und heute steht er vor Gericht um sich wegen Bettelns und Landstreichens zu verantworten. Die Anklage wegen des letzteren Vergehens wird Seitens der Amtsanwaltschaft zurückgenommen, da er sich nachweislich in Parchim um Arbeit bemühte. Das Urtheil lautete wegen Bettelei auf 14 Tage Haft, wovon 10 Tage als durch die Untersuchungshaft verbüßt anzusehen sind, und mit Rücksicht auf die Erfolglosigkeit vieler erlittener Strafen wegen Bettelei, auf Ueberweisung an die Landespolizeibehörde.

— Zu den Obliegenheiten des Knechtes Bisiack und des Mädchens Matz, beide zu Augustenruh dienend, gehörte auch das Melken der Kühe. Dieser Beschäftigung lagen die Genannten eines Tages ob, und durch das Herumgehen einer Kuh entstand zwischen den Beiden Streit, der bald in Thätlichkeiten überging. B. stieß zuerst, wenig ritterlich, die M. vor die Brust, welche ihrerseits einen Hücker ergriff und damit ihren Gegner auf den Kopf schlug; dieser nahm wiederum einen Stock und bearbeitete damit sein holdes Widerpart; obgleich Blut bei diesem Rencontre floß, ging es doch ohne erhebliche Verletzungen ab. — Fräulein Matz aber war noch nicht zufrieden. Am anderen Tage ging sie zur Staatsanwaltschaft, um die Bestrafung des Bisiack zu beantragen. Die Untersuchung wurde denn auch eingeleitet und führte — alle Beide auf die Anklagebank. Bisiack wurde wegen Vergehen gegen § 223 zu 20 Mark Geldstrafe ev. 5 Tage Gefängniß und die Matz nach § 223a zu 30 Mark Geldstrafe ev. 6 Tage Gefängniß verurtheilt; der Letzteren waren mildern e Umstände zugebilligt.

Vermischtes.

Ein schauerlicher Unglücksfall versetzte vor einigen Tagen die Familie Dietrich in Würdenheim bei Liebenwerda in große Trauer. Wie man dem „Kr. Bl." mittheilte, begaben sich die beiden erwachsenen Söhne der Familie frühmorgens nach der Wiese, um zu mähen. Nur wenige Schritte waren gethan, als einem der Brüder ein Stück aus der Sense sprang, weshalb sich derselbe nach der Prieschkauer Schmiede begeben mußte, um den Schaden ausbessern zu lassen. Als er aber nach längerer Zeit nicht zurückkehrte und nach Anfrage in der Schmiede daselbst auch garnicht eingetroffen war, fing man an zu suchen und fand gegen Mittag den Bedauernswerthen, der, um schneller zum Ziele zu kommen, durch das in der Nähe der Prieschkauer Mühle befindliche Strauchwerk gegangen war, mit vollständig durchschnittenem Halse todt in der Sense liegen. Jedenfalls hat der Aermste, um im Gesträuch mit der Sense nicht hängen zu bleiben, dieselbe vor sich hergetragen, ist durch Hängenbleiben mit dem Fuße, den man nachträglich noch befreien mußte, ins Stolpern gerathen und so unglücklich gefallen, daß er mit dem Halse an der ganzen Schnittfläche der Sense hinabgeglitten ist; denn nur so kann die gewaltige Verletzung, die den Kopf fast vollständig vom Rumpfe trennte, entstanden sein.

Hamburg. (Verschwundener Hausmakler.) Aufsehen erregt hier das Verschwinden des Hausmaklers Emil Tobias Selig, hinter welchem heute ein Steckbrief erlassen ist. Derselbe, erst seit 1½ Jahren etablirt, hat sich der Veruntreuung von ihm anvertrauten Geldern zur Höhe von circa 200,000 Mark schuldig gemacht. Er erregte schon seit längerer Zeit Verdacht durch sein verschwenderisches Leben.

Lüdenscheid, 3 September. **(Die Vergiftung des Teiches im Volksfelde)** bei hier erregt allgemeines Aufsehen. Man wurde zuerst durch das massenhafte Absterben der Fische aufmerksam gemacht, daß hier etwas nich in Ordnung sei, und ist durch die Untersuchung eine Arsenik-Vergiftung des Wassers festgestellt worden. Die Folgen des Bubenstreiches sind unberechenbar, wenn man bedenkt, daß das Wasser dieses Teiches vielfach als Trinkwasser benutzt wurde, namentlich von den zahllosen Spaziergängern, die an schönen Tagen den Stadtberg besuchten oder auf die „Nurre" stiegen.

Eschweiler, 3. September. **(Explosion.)** Kürzlich explodirte in einer hiesigen Fabrik ein Dampfkessel; es wurden 12 bis 14 Arbeiter mehr oder weniger stark verbrannt. Die Schwerverletzten, 10 an der Zahl, fanden im Eschweiler Hospital Aufnahme; trotz der sorgsamsten Pflege sind bereits vier unter schrecklichen Schmerzen gestorben. Der fünfte liegt hoffnungslos darnieder. Ob die übrigen aufkommen werden, ist noch nicht sicher.

Gotha, 3. September. **(Leichenverbrennung.)** Gestern Nachmittag fand die 134 Leichenverbrennung statt. Der Gutsbesitzer Hermann Reich aus Tonna wurde mittelst Feuers bestattet.

Würzbach, 3. September. **(Eisenbahn-Zusammenstöße.)** Auf dem Bahnhofe in Würzburg haben in den letzten Tagen zwei Eisenbahn-Zusammenstöße stattgefunden. Am Sonntag Abend fuhr der Frankfurter Schnellzug auf vier leere Wagen und zertrümmerte diese total. Eine Person blieb todt.

Humoristisches.

Verhör. Frau: Wenn ich schon zugebe, daß Ihr Bräutigam Sie besucht, so möchte ich doch erst wissen, was er ist?" — Köchin: „Gnädige Frau, er ißt Alles, was stehen bleibt."

Bedauerlich. A.: „Prise gefällig?" — B.: „Nein, ich schnupfe nie!" — A.: „Schade, Sie haben doch so ein schönes Lokal dazu!"

Der Gipfel der Trägheit. „Weißt Du, Florian," sagte ein Tischlermeister zu seinem Gesellen, „mit Dir bin ich sehr unzufrieden, Du bist die Trägheit selbst." — „Ach, Meister," meint Florian, „nichts kann ich Ihnen recht machen; ich wollte, ich wäre todt." — „Ja, das glaub ich Dir," versetzt nun der Meister, „das könnte Dir passen! In 'nem bequemen Sarge liegen und zeitlebens nichts thun!"

Komische Ausrede. Mutter (zornig): „Aber Hans, Du hast ja schon wieder Löcher in den Strümpfen!" — Hans (in Verlegenheit): „Ja Mama, da kann ich nicht dafür, die sind in der Nacht — vom Stuhl gefallen."

Ein Unterschied. „Jetzt bin ich aber auch voll wie ein Mehlsack!" — „Das geb' ich zu, lieber Mann, aber ein Unterschied ist doch zwischen Dir und einem Mehlsack!" — „Und der wäre?" — „Ein Mehlsack, wenn er voll ist, kann stehen, das aber kannst Du nicht mehr!"

Gegen die Homöopathie. Pfarrer: „Nun, Maier, wen wollt Ihr denn zum Taufpathen nehmen?" Maier: „Ich dächte den Doktor Hahn." Pfarrer: „Was, den Homöopathen?" Maier: „Was ist denn das für ein Pathe?" Pfarrer: „Homöopath ist ein solcher, der nur die kleinsten Gaben giebt." Maier: „So, dann nehm ich gleich einen andern."

Aus einem Bigamie-Prozeß. Richter: „Warum sind Sie Ihrer ersten Frau durchgegangen?" — Angeklagter: „Weil Sie mein Leben vergiftete." — Richter: „Wozu haben Sie nach so traurigen Erfahrungen ein zweites Weib genommen?" — Angeklagter: „Als Gegengift."

Ein Familien-Geheimniß.

Novelle von Ch. Baronin v. Graven.

(Fortsetzung.)

Mein Oheim war unterdessen auch gestorben, und seine Wittwe verkaufte ihre liegenden Güter und zog nach Frankfurt, schon ein Jahr vor unserem Austritte aus dem Pensionate, wohin sie uns später nachholte.

Es konnte nicht fehlen, daß unsere wunderbare Aehnlichkeit Aufsehen erregte, um so mehr, als wir beide für schön galten.

Ich hatte von meiner Mutter ein nicht unbedeutendes Capital geerbt, meines Vaters Vermögen hatte sein Parteigeist auf dem Altare des Vaterlandes geopfert — er starb arm und unbelohnt für seine Treue! — Meine Tante machte kein großes Haus in Frankfurt, was ihr schon durch die geringen Mittel verboten war, die ihr nach Regulirung ihrer pecuniären Verhältnisse geblieben; doch versammelte sich bei uns oft ein Zirkel von hochgebildeten, besonders musikalisch excellirenden Personen. Unter diesen letzteren war Alexander von Chavignon, der jüngste Sproße einer durch die Revolution der Dreißigerjahre verarmten Familie, der hervorragendste.

Sein musikalisches Talent machte ihn für mich zum stets willkommenen Besucher und unversehens hatte sich unserer Seelen eine süße Gewalt bemächtigt, die namenlose Wonnen neben den schmerzlichsten Affecten verbirgt! —

Bald fühlte ich es klar, daß ich Alexander liebte — und auf den Flügeln himmlischer Töne zog die Ahnung seiner Gegenliebe in mein Herz ein. —

Alexander gestand mir endlich seine Liebe, die mütterliche Tante segnete unsern Bund, und wir wurden der Welt als Verlobte vorgestellt. Mein Vermögen sicherte unsere Existenz und Chavignon bekleidete überdies eine Anstellung bei der Stadtverwaltung. So lange Alexander um meine Liebe warb, hatte er kein Auge für Marien, die stets das heitere Element unseres Kreises war, und von allen gehätschelt und verzogen, mehr wie ein Kind, das man liebt, als wie eine Jungfrau, welche man achtet, behandelt ward. Doch kaum hatte Alexander sich meiner Gegenliebe und meiner Hand versichert, als er merklich kühler wurde, weniger Geschmack an unseren musikalischen Beschäftigungen fand und sich zu Mariens kindischen Tollheiten hergab, die man reizende Naivetät, kindliche Unschuld nannte.

Auch ich war verblendet genug, freundlich lächelnd die Schwester gewähren zu lassen und nicht selten Freude an ihrer ungebundenen Heiterkeit zu zeigen. So verging das zweite Jahr unseres Brautstandes, denn ich hatte mir zwei Jahre Frist erbeten, um meine Studien zu einem gewissen Abschlusse zu bringen — und da es mir damit wirklich Ernst war und ich daher viele Stunden dem Familienkreise fern zubrachte und meinen Verlobten mit Marien allein ließ, so hatte ich auch nicht die leiseste Ahnung davon, was hinter meinem Rücken sich vorbereitete.

Als der Herbst kam, für welchen unsere Verbindung festgesetzt war, da bemerkte ich endlich, daß meines Verlobten Liebe für mich eine seltsame Umgestaltung erlitten hatte. War er sonst zärtlich und innig gewesen, so war er jetzt oft leidenschaftlich, heftig und stürmisch und eine Minute kalt wie Marmor — und von einer verletzenden üblen Laune. — Oft machte er sich die schrecklichsten Vorwürfe über sein ungestümes Wesen, rief Gott zum Zeugen an, daß er meine Liebe nicht verdiene, daß er ein unwürdiger Sclave seiner Leidenschaft sei — und sank, Vergebung flehend, zu meinen Füßen nieder. —

Es bedurfte in solchen Momenten nur des Eintretens meiner Schwester oder eines Tones ihrer Stimme, um ihn plötzlich kalt und ruhig erscheinen zu lassen, und wenn ich ihn über diese plötzliche Laune zur Rede stellte, so erklärte er: es sei für ein Kind wie Maria nicht passend, sie Zeugin solcher Scenen werden zu lassen.

Ich war zu rein und unbefangen, um Verrath hinter so einfachen Worten ahnen zu können. So kam der November heran. Am 10. dieses Monats sollte unsere Vermählung sein, zu welcher alle Vorbereitungen schon getroffen waren. —

Mit inniger Liebe für den selbst gewählten Gatten, mit dem festen Vorsatze, das Glück seines Leben nach Kräften zu fördern, meines Alexander treue redliche Gattin zu werden, sah ich dem Tage unserer Vereinigung ruhig und beglückt entgegen, hoffend, daß die jüngst bemerkten Unebenheiten in seinem Charakter durch den ruhigen stillen Frieden der Ehe ausgeglichen werden dürften. —

Am 2. November, dem Tage Aller Seelen, hatte ich mit meiner Tante die Kirchhöfe besucht, ohne daß Maria uns begleitete, was ich einem bereits seit mehren Monaten andauernden oft wiederkehrenden Kopfleiden zuschrieb, welches sie stets zwang, sich auf ihr Zimmer zurückzuziehen und sich ungestörter Ruhe hinzugeben. —

Maria war in dieser Zeit ihres körperlichen Leidens still und mürrisch geworden und besonders schien es ich zu sein, die am öftesten ihren Unwillen erregte. — Es bedurfte des leisesten Tadels von mir, oft sogar nur eines theilnehmenden Wortes, um sie dunkel erglühen und in bittere Worte gegen mich ausfallen zu machen.

Ich ertrug alles mit Geduld — die Schwester war krank!! —

Als ich mit der Tante nach Hause kam, hatte Maria bereits sich auf ihr Zimmer begeben, und die Kammerfrau meldete, daß sie niemand mehr zu sehen wünsche, da ihr Kopfleiden Ruhe verlange. — An diesem Tage nahmen wir überhaupt schon seiner ernsten schmerzlichen Bedeutung wegen keine Besuche an, und Alexander hatte mir am Morgen gesagt, daß er den Besuch eines Freundes erhalten, den er längst sehnsüchtig erwartet habe und der endlich von Paris angekommen sei. Dieser von meinem Verlobten sehr geliebte Freund hieß Emil und war ein Deutscher, der lange schon in Paris lebte. Alexander sagte einst, daß Emil Malbach aus ihm unbekannten Gründen einen fremden Namen führe, daß sie sich auf Reisen getroffen, einander werth geworden seien und daß er seinem Freunde zugeschworen habe, niemals seinen wahren Namen zu nennen, den er durch Zufall erfahren. Ich habe später erst erfahren, Herr Emil sei ein Jude gewesen, und deßhalb wohl die strenge Geheimhaltung seines Namens, damit niemand diese seine jüdische Abstammung erfahre. —

(Fortsetzung folgt.)

Am **Sonnabend, den 8. d. M., Nachmittags, 3 Uhr** wird das Heugras in der alten Pferdekoppel bei Primerburg, am **Montag, den 10. d. M., Nachmittags 3 Uhr,** das Heugras in der Wiese beim Hirtenhaus und in der Bollenwiese (Versammlung beim Hirtenhaus), öffentlich meistbietend an Ort und Stelle verkauft werden.

Güstrow, am 5. Sept. 1883.

Die Weide-Deputation.

Die Erlaubniß zum Kleinhandel mit Spiritnosen, wie solche einer Reihe hiesiger Kaufleute ertheilt ist, schließt die Befugniß zum Ausschänken von Bier und Branntwein nicht ein. Es wird hierauf mit dem Bemerken hingewiesen, daß im Falle von Contraventionen, auf welche die Diener besonders zu vigiliren angewiesen sind, in Grundlage des § 147 sub. 11 der Gewerbe-Ordnung ein Strafverfahren veranlaßt werden wird.

Güstrow, am 23. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die vielfachen Beschädigungen der Anlagen durch Kinder veranlassen das Polizeiamt darauf hinzuweisen, daß die Eltern nach § 361 sub 9 des Strafgesetzbuches verpflichtet sind ihre Kinder von der Begehung solcher Frevel abzuhalten und daß dieselben sich selbst strafbar machen, wenn sie es nach dieser Richtung hin an der erforderlichen Thätigkeit fehlen lassen. Es kann den Eltern im eigenen Interesse nur angerathen werden, ihre Kinder dringend vor allen Beschädigungen der Anlagen zu verwarnen und kleinere Kinder nicht ohne Aufsicht in den Anlagen zu belassen.

Güstrow, den 10. Mai 1883.

Die Polizei-Behörde.

Ich versende franco nach jeder Poststation des Deutschen Reiches gegen Postnachnahme: 1 Fäßchen (mit eisernen Bändern) enthaltend 4 Liter feinsten alten Nordhäuser **Kornbranntwein** von vorzüglicher Qualität für Mark 4.

Kornbranntwein-Brennerei von **Robert Bockemüller,** Hasselfelde bei Nordhausen.

E. Wollschläger,

Tischlermeister,

11. Kl. Schloßstr. 11.,

empfiehlt

Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu heruntergesetzten Preisen

---

Billigste landwirthschaftliche Fachzeitung.

Einziges Fachblatt für Cichorienfabriken.

Mk. 1.50 pro Quartal.

Abonnements-Einladung.

Monatlich 2 Mal.

Einziges Fachblatt für Stärkefabriken.

Das in **Magdeburg** erscheinende

Offerten-Blatt

für Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Cichoriee- und Stärkefabriken, Brennereien, Landwirthschaftliches Organ,

bringt Originalartikel bedeutender Fachmänner der einzelnen Branchen, Mittheilungen aus dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft, Coursberichte, technische Notizen etc.

Abonnements zum Preise von Mk. 1.50 pro Quartal direct oder bei jeder Postanstalt.

Inserate, 30 Pfennig für die Petitzeile, finden bedeutende Verbreitung.

Probenummern gratis.

Jedem Landwirth zum Abonnement empfohlen.

Anzeigen

finden durch die Mecklenburgische **Gerichts-Zeitung** grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser aufs Land, nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg. und geben hohen Rabatt.

Expedition der Mecklenb. Gerichts-Ztg.

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Nähmaschinen-Fabrik

von **Frister & Rossmann,**

Actiengesellschaft, Berlin,

empfiehlt ihre als vorzüglich anerkannten

Schiffchen- & Greifer-Nähmaschinen

für Familien-Gebrauch, sowie für gewerbliche Zwecke.



Nähmaschine auf Rollen.

Vorzüge

unserer Schiffchen-Maschinen vor den amerikanischen Singer-Maschinen:

1) **Wichtige Constructions-Verbesserungen.** Unser in Deutschland und fast allen Staaten Europas patentirter Selbstspuler spult während des Nähens und rückt, sobald die Spule gefüllt ist, selbstthätig aus. **Ohne Selbstspuler sollte keine Maschine gekauft werden.**

2) **Besseres Material.** Wichtige Theile der Maschine sind bei den amerkan Singer-Maschinen aus **Guß** hergestellt, bei unseren Maschinen **aus Stahl geschmiedet,** daher von unvergleichlich größerer Dauer.

3) **Genaue Justirung,** daher geräuschloserer, leichterer Gang und geringere Abnutzung.

4) **Gediegenere und geschmackvollere Ausstattung.** Dreifach fournirte Nußbaumtische mit Metermaaß Feine, haltbare Lackirung. Handräder mit Nickelüberzug.

Es ist wohl zu beachten, daß auch das kleinste Schräubchen zu unserer Nähmaschine von uns selbst hergestellt wird; wir sind daher in der Lage, die **volle Garantie** für unser Fabrikat übernehmen zu können.

Die Fabrik beschäftigt gegenwärtig über 900 Arbeiter und hat damit alle Fabriken dieser Branchen in Europa überholt.

Bisherige Production über 350,000 Maschinen.

Wöchentliche Production über 1200 Stück.

Depot unserer Fabrikate befindet sich:

in Güstrow Pferdemarkt 62.

Vertreten durch: **Wilh. Picker.**

Novität! Novität!

Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen.

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei **Barthol & Co., Berlin SW.**

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark
Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark
Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark
Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark
Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein **Sarg-Magazin.**

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W Nicolaisen, Tischlermstr.

Langestraße 3. Güstrow, Langestraße 3.

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal.

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die 2mal täglich erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern „Deutsches Heim" und „Gerichtslaube".

Gegenwärtige Auflage 30,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Quartal

4,50 Mark.

Die „Berliner Zeitung" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Commercielles Auskunfts-Bureau und Incasso-Geschäft

Henschen & Co.,

Berlin W., Leipzigerstraße 91.

Schnelle und gewissenhafte Ertheilung von Auskünften und Einziehung schwer einbringlicher Aussenstände auf alle Plätze der Welt zu mässigen Bedingungen ohne Jahresbeiträge.

Programme und Tarife gratis. Prima-Referenzen aller Branchen.

Verlag von PAUL PAREY in Berlin, S.W., 91 Zimmerstrasse.

GARTEN-ZEITUNG.

Monatsschrift für Gärtner und Gartenfreunde.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner aus Wissenschaft u. Praxis herausg. von
Dr. L. WITTMACK,
General-Sekretär des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues, Custos des Museums der landw. Hochschule, a. o. Professor an der Universität Berlin.

Mit zahlreichen Farbendrucktafeln und Holzschnitten.
Preis für den Jahrgang von 12 Heften 12 Mark.
Preis des Heftes 1 Mark.

Die Garten-Zeitung behandelt alle Zweige des Gartenbaues und erstrebt für Gürtner und Gartenfreunde in Deutschland das gemeinsame Central-Organ zu werden.
Gegen 1 Mark in Briefmarken erfolgt franco Zusendung eines Probeheftes.

ILLUSTRIRTES

GARTENBAU-LEXIKON.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute aus Wissenschaft und Praxis

herausgegeben von **TH. RÜMPLER,** Generalsecretair des Gartenbauvereins in Erfurt.

Mit 1002 in den Text gedruckten Holzschnitten.

In tausend Fällen erfordert die Beantwortung von Fragen, wie sie sich täglich im gärtnerischen Betriebe aufwerfen, das Suchen und Nachlesen in den verschiedensten Werken; das Gartenbau-Lexikon giebt eine augenblickliche, klare und bündige Antwort und wo das Wort allein nicht genügt, antwortet zugleich eine Abbildung. —

Ein starker Band im grössten Octavformat.
Preis 24 Mark. Vorzüglich gebunden 27 Mark.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Heilung der Athmungs- und Ernährungs-Organe und der gänzlichen Entkräftung

durch Anwendung des echten

Johann Hoff'schen Malz-Heil-Nahrungsmittels

des K. K. Hoflieranten Johann Hoff, alleinigen Erfinders und ersten Erzeugers der Malzpräparate in Berlin, Neue Wilhelmstraße 1.

Deutsches Tageblatt.

Nach zweijährigem Bestehen zählt das Blatt bereits 13,000 Abonnenten, ein Erfolg, wie ihn bisher keine einzige Zeitung aufzuweisen hatte.

Wer ein Herz für die heiligsten Güter unseres Volkes hat, der findet nirgends für seine Gesinnungen einen so getreuen Ausdruck, als im

„Deutschen Tageblatt."

Nationale Größe, Soziale Reform, Deutsche Bildung

ist der Wahlspruch des „Deutschen Tageblattes". Im Anschluß an die staatserhaltenden Parteien, aber unabhängig von jeder Fraktionspolitik, kämpft es für gesunden Fortschritt gegen alle internationalen, zersetzenden Einflüsse, für die so nothwendige Kräftigung der Landwirthschaft und des bürgerlichen Mittelstandes gegen den Mißbrauch der Arbeit als bloßer „Waare", für die Eintracht der christlichen Konfessionen und gegen die Entchristlichung des Volkes zu Gunsten einer undeutschen Minderheit.

Das **„Deutsche Tageblatt"** erscheint täglich, auch Montags, als Morgenblatt, und ist dadurch insbesondere den Abendblättern gegenüber in der Lage, sofort ausführliche Berichte über die Sitzungen der parlamentarischen Körperschaften zu bringen. Durch ausgezeichnete Verbindungen ist es in den Stand gesetzt, stets die neuesten und zuverlässigsten politischen Nachrichten dem Leser zu bieten.

Das „Deutsche Tageblatt" bringt Spezialcorrespondenzen aus den fremden Hauptstädten, sowie Spezialtelegramme.

Auch im Handelstheil verfolgt das Deutsche Tageblatt die Tendenzen einer gesunden Wirthschaftspolitik und bietet es eine Fülle thatsächlichen Materials.

Wetter- und Wasserstands-Berichte.

Ziehungslisten der preußischen und sächsischen Lotterie.

Das Feuilleton verfolgt dieselben Tendenzen, wie der politische Theil. Neben einer Fülle des Unterhaltenden und Belehrenden sucht es den deutschen Ernst in Wissenschaft, Kunst und Literatur wieder zur Anerkennung zu bringen. Außerdem erscheinen im Feuilleton Romane hervorragender Autoren

Um auch den Wünschen der Damen entgegen zu kommen, liefern wir seit dem 1. Januar regelmäßig eine

Sonntags-Beilage

unter dem Titel

Damen-Welt.

Der Inhalt derselben besteht aus spannenden Novellen, Plaudereien, Modeberichten, Räthsel, Scherzen, sowie allerlei nützlichen Recepten für die **Hausfrau** und den **Landwirth.**

Die Fülle anregenden und unterhaltenden Lesestoffs bietet das „Deutsche Tageblatt" zu dem enorm billigen Abonnementspreise von nur

5 Mark 25 Pf. für das Vierteljahr.

Man abonnire schleunigst bei dem nächstgelegenen Postamt, damit die Zustellung des Blattes vom 1. Juli ab pünktlich erfolge. — Probe-Nummern gratis.

Berlin, im Juni 1883.

Deutsches Tageblatt.
Friedrich Luckhardt.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in **Leipzig.**

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Abonnmentspreis 1,50 m., durch die Post bezogen 2 m. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewären wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 72. Güstrow, Mittwoch, den .12 September. 1883.

Abonnements-Einladung.

Wir laden hiermit zum Abonnement auf die

Mecklenburgische Gerichts-Zeitung

für den Monat September ein, und ersuchen, Bestellungen bei den unten genannten Herren Vertretern machen zu wollen.

Expedition der „Meckl. Ger.-Ztg.“,

vertreten durch die Herren

Scheffsky, Collecteur in **Brüel**,
Schenermann in **Lübz**,
Aug. Krüger, Kaufmann in **Marlow**,
Aug. Hingst, Buchhändler in **Neukalen**,
W. Wolgast in **Parchim**,
Louis Colberg in **Penzlin**,
Albert Diederich in **Rostock**,
C. Allwardt, Lehrer in **Sternberg**,
Robert Lemcke in **Teffin**,
Bade, Rentier in **Waren**.
E. Gornitzka in **Warnemünde**,
W. Karrig in **Zarrentin**,
W. Düffert, in **Eldena**,
Fr. Mantzel in **Friedland**,
Th. Liebenthal in **Strelitz**,
Aug. Plasky, Buchbinder in **Woldegk**,
J. Borchert in **Carlow**.

Der Handelskauf

nach Art. 347 H.-G.-B. vor dem Reichsgericht und dem obersten österreichischen Gerichtshof.

Die Uebermittelung der Rügeanzeige.

Der Käufer einer von auswärts zugesandten Waare hat nach Art. 347 H.-G.-B. die Verpflichtung, den Verkäufer von der etwaigen Mangelhaftigkeit mit der möglichsten Schleunigkeit in Kenntniß zu setzen, wenn die Waare ihren Eigenschaften nach nicht als geeignet gelten soll. Man nennt das die Rügepflicht des Käufers beim Distanzkauf. „Hat der Käufer die Anzeige auf ordnungsmäßigem Wege abgesendet (Art. 349, § 3) z. B. durch Brief auf der Post, wenn auch nicht „eingeschrieben“, so hat er damit die Anzeigepflicht gewahrt, selbst wenn die Nachricht beim Verkäufer nicht einlangt.“ So Keyssner Handelsgesetzbuch zu Art. 347 Nr. 23, ebenso Reichs-Ober-Handels-Gerichts-Entsch. B. XIX. S. 153, Gareis Dispositionsstellung S. 120; v. Hahn in seinem Kommentar bemerkt zu dieser Frage: „Hat der Käufer jedoch Veranlassung, anzunehmen, daß die Anzeige nicht an den Verkäufer gelangt ist, z. B. weil der Postenlauf, die Telegraphenverbindung unterbrochen wird, so erfordert es die bona fides, daß er dieselbe in geregelter Weise wiederholt.“ Dem tritt Keyssner a. a. O. bei und fügt hinzu: „Nur im Falle des Nachweises der absoluten Unmöglichkeit, daß die Anzeige an den Verkäufer gelange, dürfte der Käufer die seinerseits zur Anzeige nöthigen Handlungen unterlassen.“ (Erk. d. Ob.-Trib. Berlin v. 5. Mai 1868. Striethorst Bd. 71 S. 154).

Dies vorausgeschickt theilen wir folgenden Rechtsfall mit.

Die beklagte Handlung wurde auf Bezahlung des Kaufpreises für eine Ladung Lumpen in Anspruch genommen; sie wendete ein, daß sich die Waare als probewidrig ergeben habe, wovon, dem Art. 347 entsprechend, mittels Postkarte dem Kläger Nachricht gegeben sei. Dieser bestritt Absendung der Postkarte, jedenfalls habe er eine solche nicht erhalten. Das Gericht 1. Instanz (Handelsgericht Prag) begründete in seinem Urtheil zunächst, daß die behauptete Absendung der Postkarte nach Art. 347 H.-G.-B. rechtzeitig gewesen sei, um das Rügerecht zu wahren, sodann heißt es:

„Nur die Absendung der Bemängelungsanzeige wurde als entscheidend angesehen, nachdem Art. 349 H.-G.-B. auch nur von der Absendung der Anzeige spricht; da Verkäufer, wenn er eine nicht probemäßige Waare geliefert hat, das Verschulden an der Nichterfüllung des Vertrages trägt und es hart wäre, dem daran kein Verschulden tragenden Käufer die Gefahr des Zufalls auferzuerlegen, von welcher die Korrespondenzkarte auf dem Transporte betroffen wurde. Nach Art. 345 H.-G.-B. trägt, wenn Verkäufer die Waare der Bahn gehörig übergeben hat, der Käufer die Gefahr, von welcher die Waare auf dem Transport betroffen wird, obzwar ihn kein Verschulden trifft, nur aus dem Grunde, weil er es unterließ, dem Verkäufer andere Dispositionen über die Transportart zu geben. Der Verkäufer behauptet gar nicht, dem Käufer besondere Anweisung gegeben zu haben, wie er ihm die Mängel notifiziren solle; wo auf der einen Seite die Wahl der Transportanstalt: Bahn, Spediteur u. s. w. genügt, sollte auf der anderen Seite die Wahl der Post als Verkehrsanstalt nicht genügen? Befürchtete der Verkäufer den Verlust eines einfachen Schreibens, so war es seine Sache, dem Käufer die Benutzung rekommandirten Schreibens aufzutragen; und wäre dann Käufer ohne dringende Veranlassung davon abgewichen, so lag auf letzterer Seite das Verschulden. Die nach dem Handelsgesetze dem Käufer auferlegte Verpflichtung zur Mängelanzeige ist den Bestimmungen des allgemeinen bürgerlichen Gesetzbuches unbekannt und wurde unter Handelsleuten mit Rücksicht auf die Bedürfnisse des Verkehrs festgestellt. Diese Bestimmung ist daher eine Ausnahmebestimmung und darf nicht weiter ausgedehnt werden, als ihr Zweck und ihre allgemeine Handhabung erfordert. Dem Staatsinstitut, der Postanstalt, muß aber das Vertrauen geschenkt werden, daß die aufgegebenen Briefschaften gehörig zugestellt werden. Es wurde deshalb blos über den Umstand der Absendung der Karte der Beweis zugelassen.“

Man sieht, daß in diesem Urtheil die Ansicht entwickelt ist, welche oben als die der deutschen Gerichtshöfe und der wesentlichsten Kommentatoren bezeichnet ist.

Der Kläger legte die Appellation ein und entschied das Oberlandesgericht Prag (U. vom 8. Nov. 1882), daß ferner durch Beweis zu ermitteln, ob die Postkarte auch zu Händen des Käufers gelangt sei. Die Begründung geht dahin:

„ . . . Nach Art. 347 H.-G.-B. hat der Käufer, wenn die Waare von einem anderen Orte übersendet wird, ohne Verzug nach der Ablieferung die Waaren zu untersuchen und von allfälligen Mängeln dem Verkäufer sofort Anzeige zu machen; der Verkäufer, welchem von dem Käufer die Anzeige gemacht worden ist, daß er die Waare wegen Mangel beanstande, ist nach Artikel 348 H.-G.-B. berechtigt, den Zustand der Waare durch Sachverständige feststellen zu lassen. Soll aber der Verkäufer in die Lage versetzt werden, dies Recht auszuüben, so muß ihm die Mängelungsanzeige selbstverständlich zugekommen sein, weil er ja anderenfalls von der Bemängelung keine Kenntniß erhalten würde. Unter Abwesenden kann die Anzeige der Bemängelung nur im schriftlichen Wege erfolgen, und ist zur Vermittelung einer solchen Anzeige die Post unzweifelhaft die berufene Anstalt, ob die Mängelsanzeige auf einer Korrespondenzkarte oder in einem rekommandirtem Briefe geschieht. Hauptsache dagegen ist, daß der Verkäufer die Anzeige erhalte, und kann daher die Ausführung des ersten Richters, das der Beweis über die bloße Absendung der Mängelsanzeige überhaupt genüge, nicht als richtig zugegeben werden, indem der Käufer, welcher anstatt des sicheren Weges mittelst rekommandirten Schreibens den minder sichern, weil der Gefahr eines Verlustes eher ausgesetzten Weg mittelst Korrespondenzkarte aufgetragenen unrückschiebbaren von dem Kläger angenommenen Haupteid erkannt und sonach das erstrichterliche Urtheil abgeändert werden.

Auf die Revision des Beklagten hat der oberste österreichische Gerichtshof in Wien das Urtheil des Oberlandesgerichts Prag aus dessen Gründen bestätigt. Hiermit ergiebt sich nun die Verschiedenheit zwischen der deutschen und österreichischen Rechtsprechung bei Anwendung des Art. 247 H.-G.-B., d. h. im Gebiet des Handelskaufes bei Uebersendung der Waare an einen anderen Ort.

Die Kaufleute werden im Waarenverkehr mit Oesterreich auf die Rechtsprechung des österreichischen Gerichtshofes zu achten haben, und empfiehlt es sich, bei Einsendung einer Rügeanzeige sich eines eingeschriebenen Briefes zu bedienen. Wir dürfen übrigens nicht unterlassen darauf aufmerksam zu machen, daß uns die Verwendung einer Postkarte zur Uebermittelung der Rügeanzeige auch für das deutsche Reich wenig geeignet erscheint, denn erfahrungsgemäß sind einfache Briefe sicherer als Korrespondenzkarten. Als Beleg hierfür weisen wir darauf hin, daß die Postkarten nicht selten in Kreuzbandsendungen verschieben und damit für die Adressaten verloren gehen. Auch deutsche Gerichte könnten deshalb eine Postkarte für eine ungeeignete Uebermittelung erachten. Jedenfalls bleibt aber der Unterschied in der Rechtsprechung stehen, daß daß deutsche Recht den Brief auf Gefahr des Verkäufers, der oberste österreichische Gerichtshof auf Gefahr des Käufers gehen läßt.

Aus dem täglichen Leben.

„Die Beweisaufnahme erfolgt vor dem Prozeßgerichte.“ Dies bestimmt § 320 der C.-P.-O. Weiter sind Fälle vorgesehen, in denen die Beweisaufnahme einem Richter übertragen werden kann; eine Anfechtung des Beschlusses soll nicht stattfinden. Manche Gerichte, und namentlich manche Gerichtsvorsitzende (Landgerichtsdirektoren, Senatspräsidenten) zeichnen sich dadurch aus, daß sie gern die Beweisaufnahme vor einen beauftragten Richter verweisen. Wir machen die Partheien in ihrem Interesse darauf aufmerksam, daß sie ihren Anwalt anweisen, streng darauf zu haltnn, daß die Beweisaufnahme vor besetztem Gericht erfolgt. Erfahrungsmäßig wirkt eine Zeugenaussage ganz anders, wenn sie unmittelbar gehört, als wenn sie gelesen wird. Nur im Nothfall soll nach der C.-P.-O. die Beweisaufnahme nicht vor besetztem Gericht erfolgen; es soll eben mündlich verhandelt werden, wie im Strafprozeß. Wir erinnern um so bestimmter, weil durch das hier und da beliebte Verfahren der wesentliche Charakter der C.-P.-O. geändert wird. Endlich wollen wir noch hervorheben, daß Endemann Kommentar zur C.-P.-O. Bd. 2 S. 183 und Seuffert Kommentar 2. Aufl. S. 320 Anm. 1 eine Beschwerde zulassen, wenn ohne Grund die Beweisaufnahme einem Richter übertragen ist.

Deutsches Reichsgericht.

Unter die Strafbestimmung des § 110 des Strafgesetzbuches, betr. die öffentliche Aufforderung zum Ungehorsam gegen Gesetze und obrigkeitliche Anordnungen fällt nach einem Urtheil des Reichsgericht, 2. Straffenats, vom 29. Mai 1883 auch die Aufforderung zum Ungehorsam gegen eine obrigkeitliche Anordnung für einen ganz speziellen Fall, beispielsweise gegen eine Anordnung, durch welche die Abhaltung und der Besuch eines von einem Unternehmer angekündigten Tanzkränzchens in einem bestimmten Lokal und in einer bestimmten Zeit verboten wird. „Allerdings hat in Theorie und Praxis mit Rücksicht darauf, daß der gedachte § 110 Gesetze, rechtsgiltige Verordnungen und von der Obrigkeit innerhalb ihrer Zuständigkeit getroffene Anordnungen neben einander aufführt, mehrfach die Ansicht Vertretung gefunden, daß unter diesen Anordnungen generell verpflichtende Anordnungen der Obrigkeit, welche Ausflüsse der gesetzgebenden Gewalt sind, gemeint seien, und daß deshalb durch einen speziellen Fall hervorgerufene, auf einen solchen gerichtete Anordnungen der Obrigkeit den Schutz des § 110 nicht genießen. Diese Auslegung stellt die Anordnungen der Obrigkeit lediglich den Gesetzen und Verordnungen gleich und nimmt den auf die ersteren bezüglichen Gesetzesworten ihre Bedeutung, da Anordnungen, als Bestätigungen der gesetzgebenden Gewalt aufgefaßt, Gesetze oder Verordnungen sind. Es muß vielmehr der Umstand, daß Anordnungen der Obrigkeit von den Gesetzen und Verordnungen unterschieden und denselben gegenübergestellt werden, zu der Ansicht führen, daß es sich bei

ihnen nicht um Ausflüsse der gesetzgebenden Gewalt, sondern um Bethätigungen der Staatsgewalt nach anderer Richtung hin handelt. Es erhellt auch sonst nicht, daß in § 110 von dem gewöhnlichen Sprachgebrauch hat abgewichen werden sollen, welcher unter Anordnungen der Obrigkeit auch die auf einen speziellen Fall gerichteten Anordnungen der Obrigkeit begreift."

Vermischtes.

Das Eisenbahn-Unglück in Steglitz wird nun doch noch ein gerichtliches Nachspiel haben. Nachdem der Staatsanwalt am Landgericht 2 schon die Einleitung eines gerichtlichen Verfahrens in Sachen des Steglitzer Eisenbahnunglücks abgelehnt hatte, sind aus den Kreisen des Publikums so viel gravirende Momente zur Kenntniß der Anklagebehörde gelangt, daß dieselbe sich nunmehr veranlaßt gesehen hat, gegen den Inspektor Buchmann am Steglitzer Bahnhof die Anklage zu erheben. Dieselbe stützt sich auf die §§ 222 („Wer durch Fahrlässigkeit den Tod eines Menschen verursacht, wird mit Gefängniß bis zu 3 Jahren bestraft. Wenn der Thäter zu der Aufmerksamkeit, welche er aus den Augen setzte, vermöge seines Amtes Berufes oder Gewerbes besonders verpflichtet war, so kann die Strafe bis auf fünf Jahre Gefängniß erhöht werden"), 315 („Wer vorsätzlich Eisenbahnanlagen, Beförderungsmittel oder sonstiges Zubehör derselben dergestalt beschädigt, oder auf andere Weise solche Hindernisse bereitet, daß dadurch der Transport in Gefahr gesetzt wird, wird mit Zuchthaus bis zu 10 Jahren bestraft. Ist durch die Handlung eine schwere Körperverletzung verursacht worden, so tritt Zuchthausstrafe nicht unter fünf Jahren und, wenn der Tod eines Menschen verursacht worden ist, Zuchthausstrafe nicht unter zehn Jahren oder lebenslängliche Zuchthausstrafe ein") und 316 („Wer fahrlässigerweise durch eine der bevorzeichneten Handlungen den Transport auf einer Eisenbahn in Gefahr setzt, wird mit Gefängniß bis zu einem Jahre und, wenn durch die Handlung der Tod eines Menschen verursacht worden ist, mit Gefängniß von einem Monat bis zu drei Jahren bestraft. Gleiche Strafe trifft die zur Leitung der Eisenbahnfahrten und zur Aufsicht über die Bahn und den Beförderungsbetrieb angestellten Personen, wenn sie durch Vernachlässigung der ihnen obligienden Pflichten einen Transport in Gefahr zu setzen.") Als gravirende Punkte scheinen besonders in Betracht gezogen zu sein: das weite Vorfahren des Lokal-Extrazuges; der Umstand, daß die Barrier, nachdem der erste Strom hindurch war, nicht wieder geschlossen worden, und dadurch die Möglichkeit gegeben wurde, daß fortwährend noch Leute frei passiren könnten, und daß von den Nachzüglern noch einige verunglückt sind. Die Anklageschrift befindet sich gegenwärtig zur Rückäußerung in Händen der Betriebsdirektion in Magdeburg.

Oranienburg. (Wilddiebe.) Bei einer Patrouille im Walde traf jüngst der Königliche Förster Rackau aus Nassenheide mit zwei Wilddieben zusammen, welche, noch ehe er ihrer ansichtig geworden, auf ihn schossen. Als sie seiner Aufforderung, die Gewehre niederzulegen, nicht nachkamen, gab auch der Förster zwei Schüsse auf die beiden Wilderer ab, die dieselben erwiderten; dann ergriffen sie die Flucht. Der Förster ist nicht verletzt, behauptet aber mit Bestimmtheit, den einen der beiden Wilddiebe angeschossen zu haben. Letztere hatten bereits ein frisch erlegtes Reh in eine große Reisetasche verpackt, die sie bei der Flucht indessen zurückließen, ebenso wei Säcke, ein Tischtuch, ein Taschentuch und ein großes grünes Tuch. Die bisher nach dem Verbleibe der beiden Wilderer angestellten Nachforschungen haben zu keinem Resultate geführt. Auch in verschiedenen anderen Distrikten der Mark wird gegenwärtig über die Ueberhandnahme der Wilddiebereien Klage geführt.

Entdeckte Mörder. Am 6. d. M. hat der Arbeiter Nischke in Stendal den Mord an dem Handelsmann Püttger eingestanden. Er hat bei demselben 120 Mk. gefunden, von dem Gelde ein Paar Stiefel gekauft, den Rest bis auf 1,50 Mk. verjubelt.

Pflichttreue. Der Tod ereilte auf dem Bremsbock der Hinterpommerschen Eisenbahn einen Schaffner unter eigenthümlichen Umständen. Der Schaffner von Henrichs aus Stolp fühlte sich bereits beim Abgang des Zuges von Stargard unwohl und wurde bald darauf von einem Blutsturz befallen. In Belgard wurde vergeblich auf sein Herabsteigen gewartet, und als von dem Zugpersonal nachgesehen wurde, saß der Aermste aufrecht todt auf seinem Sitz. Ein Schlagfluß hatte seinem Leben ein Ende gemacht.

Schreckliche Rache. In Kassek wurde am 5. d. M. der Tagelöhner Paul wegen eines scheußlichen Verbrechens zu vier Jahren Zuchthaus verurtheilt. Er hatte aus Rache dem sechsjährigen Töchterchen eines Hausgenossen, mit dem er sich gezankt, einen Topf kochenden Wassers über den Kopf gegossen. Das Kind war vollkommen verbrüht und starb an den Verletzungen.

Ein beklagenswerther Unglücksfall wird aus dem französischen Badeorte Luc-sur-mer gemeldet. Madame Francfort, die junge Gattin eines französischen Artillerie-Offiziers und Tochter des bekannten Pariser Polizei-Physikus Dr. Worms, spazierte vor einigen Tagen Abends im Gespräch mit befreundeten Damen an der Küste, als sie plötzlich mit einem lauten Aufschrei zusammenbrach. Als man sie aufrichtete, fand man, daß sie von einer Kugel mitten in die Brust getroffen war. Wie es scheint, hatte ein Hotel-Bediensteter in geringer Entfernung von den Damen einen Revolver probirt, und die Kugel war, vom Ufer zurückprallend, der schönen jungen Frau in die Brust gedrungen. Die bedeutensten Chirurgen der Universität Caen und auch der aus Paris herbeigeeilte Vater der Unglücklichen versuchten alles Mögliche, um sie zu retten. Sie wurde zweimal operirt und dabei auch der Tracheotomie unterworfen, starb jedoch noch siebentägigen, qualvollen Leiden.

Antwort bezahlt. Der Lemberger „Nnwyj Proloni" meldet in seiner Nummer vom 1. d. M. über folgenden originellen Einfall eines galizischen Bauern: Der Bauer A. Krupa aus dem Dorfe Grzensko bei Przeworsk in Galizien entsandte vor einigen Tagen folgendes Telegramm nach Wien: „Sr. Majestät Franz I. in Wien. Meine Gattin, Mutter don 6 kleinen Kindern, wurde zu 6 Tagen Arrest verurtheilt. Bitte um Begnadigung. Antwort bezahlt." Die Entsendung dieser originellen Depesche hatte zur Folge, daß der Kaiser nach Empfang des Telegramms dem Richter von Przeworsk, welcher die Angelegenheit der Frau Krupa leitete, den Auftrag ertheilen ließ, unvorzüglich einen Bericht nach Wien einzusenden.

Zugegeben. Stud. Bierbauch (in die Stube des stud. Spinder eintretend): „Aber Kerl, was hast Du's heiß in Deiner Bude, — das hält ja kein Ochse aus!" — Stud. Spinder: „Ja, aber ich wußte ja nicht, daß Du kommen würdest."

Ein Familien-Geheimniß.

Novelle von Ch. Baronin v. Graven.

(Fortsetzung.)

Es war 11 Uhr, als ich mich eben zu Bette begeben wollte, und mich erinnerte, in dem Garderobenzimmer, welches zwischen meinem und meiner Schwester Schlafzimmer lag, einen mir unentbehrlichen Gegenstand liegen gelassen zu haben. — Um meine leidende Schwester nicht zu stören, schlich ich auf den Zehen in das Zimmer und hörte, kaum dort eingetreten, ein heftiges unterdrücktes Jammern nnd Weinen von Mariens Schlafstube her. Ich trat näher an Mariens Thüre, und vernahm folgendes Gespräch, welches von Thränen uud schmerzlichen Ausrufen unterbrochen ward:

„Lieber den Tod in den Wellen, als Deinem Vorschlage folgen. Ich sehe, Du willst mich nur entfernen — Du hassest mich jetzt eben so sehr als Du einst mich zu lieben vorgabst. O ich bin das unglücklichste Wesen unter der Sonne!" —

Ein leises Geflüster unterbrach jetzt die Sprechende, in welcher ich Marien erkannt hatte, und es war mir nicht möglich ein Wort zu verstehen. —

„Nein! nein!" erwiederte Maria, „und wenn Du mich tödtest, ich fliehe nicht — ich kann — ich will nicht — lieber soll alle Welt meine Schande und Deinen Verrath erfahren. Dein Freund würde dies Märchen nicht glauben, welches Du ihm vorgespiegelt, er würde die Verwechslung nur zu schnell errathen und mich mit Verachtung behandeln. O ich Unglückliche! hätte ich nur den Muth, mich meiner Mutter zu entdecken! ! —"

„Gerechter Gott," rief es jetzt mit Alexanders, meines Verlobten Stimme — „Deiner Mutter? Unglückliches Kind, begreifst Du denn nicht, daß sie unerbittlich sein und Dich verstoßen, mich verfluchen und alles an die große Glocke bringen würde? — Es giebt keinen Ausweg, als Flucht! Schon warst Du entschlossen, Alles ist bereit, Emil wartet im Wagen in der Seitenstraße, um Dich nach Mainz zu begleiten, wo Du den bevorstehenden, so schweren Augenblick erwarten sollst, und von wo ich Dich abhole, sobald ich hier die Angelegenheit geordnet habe. Emil ist mein treuester, verschwiegener Freund — bis zum Morgen bist Du in Mainz — und in besten Händen. So säume denn nicht mehr — jede Stunde Verzögerung bringt Gefahr — Alles ist bereit, wenn Du mich liebst, so folge mir!"

„Schwöre mir vorher noch einmal," sprach jetzt Maria unter Schluchzen, aber offenbar schon für Alexanders Pläne wieder gewonnen, daß Du Paula's Gatte nicht werden, daß Du eher Alles gestehen wirst — beschwöre, daß Du mir sogleich folgest und unser Bund durch Priesterhand gesegnet werden soll, sobald Du Dich von Paula losgemacht hast."

„Ich schwöre es Dir," rief Alexander, und hier verließ mich meine noch gewaltsam erkämpfte Kraft.

Als ich wieder zu mir kam, dämmerte der Morgen zum Fenster herein, und ich lag starr vor Kälte, und unter den fürchterlichsten Schmerzen an Kopf und Arm, die ich mir beim Fallen an einer Tischecke blutig geschlagen, auf dem harten Boden des Zimmers. Ringsumher war alles still, wie das Grab. —

Ich kroch an die Thüre an Mariens Zimmer — kein Athemzug war zu vernehmen.

Nach und nach kam mir die Erinnerung der schrecklichen Scene, die mich beinahe getödtet hatte — und ich überlegte, was zu thun sei, als ein heftiger Schmerz im Kopfe, von der Wunde herrührend, die ich mir gestoßen, mich daran mahnte, daß ich vor Allem das Bett suchen müsse und Hülfe.

Ich ging in mein Zimmer, klingelte und befahl meiner entsetzten Dienerin, welcher ich sagte, ich hätte mich, spät noch studirend, am Kaminsims gestoßen, schnell die Tante zu wecken und zu mir zu bitten,

Ich vergaß zu erwähnen, daß meine Tante ein gutes, ziemlich beschränktes, in verhängnißvollen Lebensmomenten höchst unbehülfliches Wesen war und sich größtentheils auf meinen Rath und meine Ansicht stützte. Ihre Liebe zu Maria war die einzige Leidenschaft ihres Lebens, obgleich sie mir auch recht gut war. Sie erschien und erschrack nicht wenig über meinen Anblick, und als ich ihr Alles erzählt, und sie nach Mariens Zimmer geeilt, dieses leer und einen an sie gerichteten Brief in demselben fand, da war es an mir, Pflege und Trost zu spenden, denn die arme Mutter verlor buchstäblich den Kopf, und raste über den ihr von dem vergötterten Kinde gespielten Betrug, über das sie betroffene Unglück dermaßen, daß ich für ihren Verstand fürchtete.

Es blieb mir keine Wahl, ich mußte die Kammerfrau mit ins Geheimniß ziehen, wenigstens insoweit es Mariens Flucht betraf, und wir beschlossen diese vor der Welt geheim halten, und Marien für ernstlich erkrankt auszugeben.

Mariens Brief lege ich im Originale bei, er ist ein schmerzliches Vermächtniß von ihrer gramgetödteten Mutter. Der Brief lautet:

„Meine geliebte Mutter!

Vergieb Deinem armen Kinde den ersten großen Schmerz, den es Dir bereitet! ich muß Dich verlassen, um Dich zu verlassen, um Dich nicht noch tiefer zu betrüben. In wenigen Wochen wird sich das Wirrsal meines Unglücks lösen und Dein Kind getröstet und Dir Trost bringend in Deine Arme zurückeilen. — Vergieb, meine Mutter, o fluche mich nicht, und verbirg meine Entfernung vor dem Auge der Welt. Sobald ich an Ort und Stelle bin, hörst Du das Nähere von Deiner

Dich innig liebenden unglücklichen Tochter
Maria."

Am Morgen erschien Alexander und wurde natürlich nicht angenommen. Es vergingen 14 Tage, in welchem Tante zwischen Tod und Wahnsinn schwebte und wir konnten sie nicht einen Augenblick allein lassen.

In diesen Tagen hatte Alexander jedes Mittel versucht, mich zu sprechen. Sein Gewissen mochte ihn mahnen, der Verrathenen wenigstens eine erheuchelte Theilnahme zu zeigen, und als ich ihn immer wieder abweisen lies, vorbeugend, die Tante könne mich keine Minute entbehren, da schrieb er mir endlich und bat um fünf Minuten zur Unterredung.

Ich hatte endlich Frieden mit mir selbst und meinen Hoffnungen geschlossen, und fühlte, daß es an mir war, das Opfer der Entsagung freiwillig zu bringen, ehe man es von mir forderte, und gewährte daher die Zusammenkunft.

Alexander erschien bleich und verstört.

Er hatte sichtlich viel gelitten. Als er mich erblickte, stürzte er auf mich los, ergriff meine Hand und rief:

„Paula! geliebte Paula! endlich sehe ich Dich — endlich gestattest Du" —

Ich trat zurück und sprach kalt:

„Mein Herr! die Minuten sind nur kurz, die ich Ihnen schenken kann, lassen Sie mich diese benützen, um Sie an Ihre Pflicht zu mahnen. Warum sind Sie hier und nicht bei Ihrer Gattin vor Gott, bei dem armen Wesen, dessen Unschuld Sie gemordet, dem Sie verpflichtet sind, Ehre und Glück wiederzugeben!"

„Paula," schrie er, „wer hat mich bei Dir verleumdet? wer?" —

„Mein Herr," rief ich, „ich war unwillkürlich Zeugin Ihres letzten Gespräches mit meiner unglücklichen Schwester vor ihrer Flucht. Sie wissen nun Alles — verschonen Sie mich von nun an mit jeder Botschaft oder Besuch — Sie werden einsehen, daß Sie für mich todt sein müssen."

„Nein," schrie er wie ein Rasender, „so ist es nicht: ich gebe Dich nicht auf, geliebtes, theures Wesen, dessen Werth mir erst recht klar geworden, seit Du Dich mir entzogst. Paula, ich kann nicht leben, ohne Deine Liebe! Vergieb, daß ich Deine reine Seele beflecke mit dem Bilde eines durch die Sinne erzeugten Vergehens. Marie trug mir ihre Liebe entgegen; sie hing mit Leidenschaft an mir, sie gab mir tausend Gelegenheiten, mich ihr zu nähern — ich hätte kein Mann, kein menschliches Wesen sein müssen, um solchen Verlockungen zu widerstehen — ich fiel und riß das leidenschaftliche Wesen mit ins Verderben — aber hoch über dem Pfuhle niederer Gelüste thronte Dein reines Bild vor meiner Seele, und nicht mein Herz, nur meine Sinne haben sich an Dir vergangen, und selbst dieses Vergehen wäre nicht ohne Deine außerordentliche Aehnlichkeit mit Marien möglich geworden. Ich wähnte Dich zu umarmen, als sie an meinem Herzen ruhte!"

(Fortsetzung folgt.)

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

S. T. 1) Sobald der Miether gekündigt hat, steht dem Hauswirth, wie wiederholte gerichtliche Entscheidungen angenommen haben, das Recht der Besichtigung der Wohnung, insbesondere zum Zwecke der Weitervermiethung zu, soweit dies ohne Belästigung des Miethers geschehen kann 2) Der Miether haftet für den Schaden, den er selbst durch ein, wenn auch mäßiges Versehen herbeigeführt hat. Er haftet nicht für Schäden die sich aus der gewöhnlichen Abnutzung ergeben. 3) In solchen Fällen dauert der Vertrag nach erfolgter Uebergabe ein Jahr und endet ohne Kündigung von selbst.

E. 5. 1) Eine derartige Entscheidung kann das Reichsgericht nicht gefällt haben. Der Umfang der gesetzlichen Solidarhaft der Genossenschafter ist unbeschränkt. 2) Die Haftbarkeit währt noch zwei Jahre nach dem Ausscheiden des Mitglieds oder Auflösung der Genossenschaft.

Seitens der zur Straßenreinigung verpflichteten Hausbesitzer ist vielfach darüber Klage geführt, daß die Straßen oft in sehr erheblicher Weise durch von Dungwagen fallenden Dung verunreinigt würden. Die Fuhrleute werden darauf hingewiesen, daß gegen derartige Contraventionen gegen § 3 der Straßenpolizeiordnung ernstlich eingeschritten wird.

Güstrow, den 7. September 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die Erlaubniß zum Kleinhandel mit Spirituosen, wie solche einer Reihe hiesiger Kaufleute ertheilt ist, schließt die Befugniß zum Ausschänken von Bier und Branntwein nicht ein. Es wird hierauf mit dem Bemerken hingewiesen, daß im Falle von Contraventionen, auf welche die Diener besonders zu vigiliren angewiesen sind, in Grundlage des § 147 sub. 11 der Gewerbe-Ordnung ein Strafverfahren veranlaßt werden wird.

Güstrow, am 23. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die vielfachen Beschädigungen der Anlagen durch Kinder veranlassen das Polizeiamt darauf hinzuweisen, daß die Eltern nach § 361 sub 9 des Strafgesetzbuches verpflichtet sind ihre Kinder von der Begehung solcher Frevel abzuhalten und daß dieselben sich selbst strafbar machen, wenn sie es nach dieser Richtung hin an der erforderlichen Thätigkeit fehlen lassen. Es kann den Eltern im eigenen Interesse nur angerathen werden, ihre Kinder dringend vor allen Beschädigungen der Anlagen zu verwarnen und kleinere Kinder nicht ohne Aufsicht in den Anlagen zu belassen.

Güstrow, den 10. Mai 1883.

Die Polizei-Behörde.

Ich versende franco nach jeder Poststation des Deutschen Reiches gegen Postnachnahme: 1 Fäßchen (mit eisernen Bändern) enthaltend 4 Liter feinsten alten **Kornbranntwein** von vorzüglicher Qualität für Mark 4.

Kornbranntwein-Brennerei
von Robert Bockemüller,
Hasselfelde bei Nordhausen.

E. Wollschläger,
Tischlermeister,
11. Kl. Schloßstr. 11.,
empfiehlt
Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu herguntergesetzten Preisen

---

Billigste landwirthschaftliche Fachzeitung.

Einziges Fachblatt für Cichorienfabriken.

Mk. 1.50 pro Quartal.

Abonnements-Einladung.

Monatlich 2 Mal.

Einziges Fachblatt für Stärkefabriken.

Das in **Magdeburg** erscheinende

Offerten-Blatt

für Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Cichoriee- und Stärkefabriken, Brennereien, Landwirthschaftliches Organ,

bringt Originalartikel bedeutender Fachmänner der einzelnen Branchen, Mittheilungen aus dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft, Coursberichte, technische Notizen etc.

Abonnements zum Preise von Mk. 1.50 pro Quartal direct oder bei jeder Postanstalt.

Inserate, 30 Pfennig für die Petitzeile, finden bedeutende Verbreitung.

Probenummern gratis.

Jedem Landwirth zum Abonnement empfohlen.

Anzeigen

finden durch die Mecklenburgische Gerichts-Zeitung grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser aufs Land, nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg. und geben hohen Rabatt.

Expedition der Mecklenb. Gerichts-Ztg.

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Nähmaschinen-Fabrik
von **Frister & Rossmann,**
Actiengesellschaft, Berlin,
empfiehlt ihre als vorzüglich anerkannten
Schiffchen- & Greifer-Nähmaschinen
für Familien-Gebrauch, sowie für gewerbliche Zwecke.



Nähmaschine auf Rollen.

Vorzüge

unserer Schiffchen-Maschinen vor den amerikanischen Singer-Maschinen:

1) **Wichtige Constructions-Verbesserungen.** Unser in Deutschland und fast allen Staaten Europas patentirter Selbstspuler spult während des Nähens und rückt, sobald die Spule gefüllt ist, selbstthätig aus. **Ohne Selbstspuler sollte keine Maschine gekauft werden.**

2) **Besseres Material.** Wichtige Theile der Maschine sind bei den amerkan Singer-Maschinen aus **Guß** hergestellt, bei unseren Maschinen **aus Stahl geschmiedet,** daher von unvergleichlich größerer Dauer.

3) **Genaue Justirung,** daher geräuschloserer, leichterer Gang und geringere Abnutzung.

4) **Gediegenere und geschmackvollere Ausstattung.** Dreifach fournirte Nußbaumtische mit Metermaaß Feine, haltbare Lackirung. Handräder mit Nickelüberzug.

Es ist wohl zu beachten, daß auch das kleinste Schräubchen zu unserer Nähmaschine von uns selbst hergestellt wird; wir sind daher in der Lage, die **volle Garantie** für unser Fabrikat übernehmen zu können.

Die Fabrik beschäftigt gegenwärtig über 900 Arbeiter und hat damit alle Fabriken dieser Branchen in Europa überholt.

Bisherige Production über 350,000 Maschinen.

Wöchentliche Production über 1200 Stück.

Depot unserer Fabrikate befindet sich:
in Güstrow Pferdemarkt 62.
Vertreten durch: **Wilh. Picker.**

Novität! Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen. **Novität!**

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei **Barthol & Co., Berlin SW.**

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark
Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark
Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark
Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark
Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein **Sarg-Magazin.**

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W Nicolaisen, Tischlermstr.
Langestraße 3. Güstrow, Langestraße 3.

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal.

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die 2mal täglich erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern „Deutsches Heim" und „Gerichtslaube".

Gegenwärtige Auflage 30,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Quartal

4,50 Mark.

Die „Berliner Zeitung" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Commercielles Auskunfts-Bureau und Incasso-Geschäft

Henschen & Co.,

Berlin W., Leipzigerstraße 91.

Schnelle und gewissenhafte Ertheilung von Auskünften und Einziehung schwer einbringlicher Aussenstände auf alle Plätze der Welt zu mässigen Bedingungen ohne Jahresbeiträge.

Programme und Tarife gratis. Prima-Referenzen aller Branchen.

Verlag von PAUL PAREY in Berlin, S.W., 91 Zimmerstrasse.

GARTEN-ZEITUNG.

Monatsschrift für Gärtner und Gartenfreunde.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner aus Wissenschaft u. Praxis herausg. von
Dr. L. WITTMACK,
General-Sekretär des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues, Custos des Museums der landw. Hochschule, a. o. Professor an der Universität Berlin.

Mit zahlreichen Farbendrucktafeln und Holzschnitten.
Preis für den Jahrgang von 12 Heften 12 Mark.
Preis des Heftes 1 Mark.

Die Garten-Zeitung behandelt alle Zweige des Gartenbaues und erstrebt für Gärtner und Gartenfreunde in Deutschland das gemeinsame Central-Organ zu werden.
Gegen 1 Mark in Briefmarken erfolgt franco Zusendung eines Probeheftes.

ILLUSTRIRTES

GARTENBAU-LEXIKON.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute aus Wissenschaft und Praxis

herausgegeben von **TH. RÜMPLER,** Generalsecretair des Gartenbauvereins in Erfurt.

Mit 1002 in den Text gedruckten Holzschnitten.

In tausend Fällen erfordert die Beantwortung von Fragen, wie sie sich täglich im gärtnerischen Betriebe aufwerfen, das Suchen und Nachlesen in den verschiedensten Werken; das Gartenbau-Lexikon giebt eine augenblickliche, klare und bündige Antwort und wo das Wort allein nicht genügt, antwortet zugleich eine Abbildung. —

Ein starker Band im grössten Octavformat.
Preis 24 Mark. Vorzüglich gebunden 27 Mark.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Deutsches Tageblatt.

Nach zweijährigem Bestehen zählt das Blatt bereits 13,000 Abonnenten, ein Erfolg, wie ihn bisher keine einzige Zeitung aufzuweisen hatte.

Wer ein Herz für die heiligsten Güter unseres Volkes hat, der findet nirgends für seine Gesinnungen einen so getreuen Ausdruck, als im

„Deutschen Tageblatt."

Nationale Größe, Soziale Reform, Deutsche Bildung

ist der Wahlspruch des „Deutschen Tageblattes". Im Anschluß an die staatserhaltenden Parteien, aber unabhängig von jeder Fraktionspolitik, kämpft es für gesunden Fortschritt gegen alle internationalen, zersetzenden Einflüsse, für die so nothwendige Kräftigung der Landwirthschaft und des bürgerlichen Mittelstandes gegen den Mißbrauch der Arbeit als bloßer „Waare", für die Eintracht der christlichen Konfessionen und gegen die Entchristlichung des Volkes zu Gunsten einer undeutschen Minderheit.

Das **„Deutsche Tageblatt"** erscheint täglich, auch Montags, als Morgenblatt, und ist dadurch insbesondere den Abendblättern gegenüber in der Lage, sofort ausführliche Berichte über die Sitzungen der parlamentarischen Körperschaften zu bringen. Durch ausgezeichnete Verbindungen ist es in den Stand gesetzt, stets die neuesten und zuverlässigsten politischen Nachrichten dem Leser zu bieten.

Das „Deutsche Tageblatt" bringt Spezialcorrespondenzen aus den fremden Hauptstädten, sowie Spezialtelegramme.

Auch im Handelstheil verfolgt das Deutsche Tageblatt die Tendenzen einer gesunden Wirthschaftspolitik und bietet es eine Fülle thatsächlichen Materials.

Wetter- und Wasserstands-Berichte.

Ziehungslisten der preußischen und sächsischen Lotterie.

Das Feuilleton verfolgt dieselben Tendenzen, wie der politische Theil. Neben einer Fülle des Unterhaltenden und Belehrenden sucht es den deutschen Ernst in Wissenschaft, Kunst und Literatur wieder zur Anerkennung zu bringen. Außerdem erscheinen im Feuilleton Romane hervorragender Autoren.

Um auch den Wünschen der Damen entgegen zu kommen, liefern wir seit dem 1. Januar regelmäßig eine

Sonntags-Beilage

unter dem Titel

Damen-Welt.

Der Inhalt derselben besteht aus spannenden Novellen, Plaudereien, Modeberichten, Räthsel, Scherzen, sowie allerlei nützlichen Recepten für die **Hausfrau** und den **Landwirth.**

Die Fülle anregenden und unterhaltenden Lesestoffs bietet das „Deutsche Tageblatt" zu dem enorm billigen Abonnementspreise von nur

5 Mark 25 Pf. für das Vierteljahr.

Man abonnire schleunigst bei dem nächstgelegenen Postamt, damit die Zustellung des Blattes vom 1. Juli ab pünktlich erfolge. — Probe-Nummern gratis.

Berlin, im Juni 1883.

Deutsches Tageblatt.
Friedrich Luckhardt.

Heilung der Athmungs- und Ernährungs-Organe und der gänzlichen Entkräftung

durch Anwendung des echten

Johann Hoff'schen Malz-Heil-Nahrungsmittels

des K. K. Hoflieranten Johann Hoff, alleinigen Erfinders und ersten Erzeugers der Malzpräparate in Berlin, Neue Wilhelmstraße 1.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in **Leipzig.**

Redaktion, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Abonnmentspreis 1,50 m., durch die Post bezogen 2 m. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewären wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 73. Güstrow, Sonnabend, den 15 September. 1883.

Bedürfen Stellvertreter bei konzessionspflichtigen Gewerben einer polizeilichen Erlaubniß?

Mit der heutigen Beantwortung der vorstehenden Frage soll der in Aussicht genommenen allgemeinen Betrachtung über die Gesetz-Novelle der deutschen Gewerbe-Ordnung vom 1. Juni d. J. nicht vorgegriffen werden.

Die letztere läßt auch die Bestimmungen über die Stellvertretung vollständig unberührt, und es wird darin nur an zwei Stellen ein schwaches Streiflicht auf diese Materie geworfen, indem es a in § 60d heißt: „Der Wandergewerbeschein darf einem andern nicht zur Benutzung überlassen werden, — wer für einen andern ein Gewerbe im Umherziehen zu betreiben beabsichtigt, unterliegt für seine Person den Bestimmungen des Gesetz; und b, in § 148 daselbst, daß mit Geldstrafe bis zu 200 Mk. und im Unvermögensfalle mit Gefängniß bis zu 6 Monaten derjenige bestraft wird, welcher außer anderen insbesondere seine Legitimationskarte oder seinen Wandergewerbeschein einem andern zur Benutzung überläßt." — Dabei ist aber hervorzuheben, daß eine Stellvertretung bei der Ausübung des Gewerbebetriebes nur dann vorliegt, wenn ein dritter das Gewerbe im Namen und für Rechnung des Eigenthümers verwaltet. Begrifflich u. gesetzlich liegt eine Stellvertretung nur dann vor, wenn der Stellvertreter das Gewerbe des Vertretenen — also für Rechnung desselben, nicht für eigene Rechnung ausübt.

Diese Frage ist, wie schon angedeutet, nur auf dem Boden der alten bisherigen Gewerbe-Gesetzgebung zu beantworten. Und wenn sie im Gefolge der jetzigen durchgreifenden Umgestaltung der Gewerbegesetzgebung von neuem angeregt und in den Vordergrund gestellt wird, so kann das umsoweniger Wunder nehmen, als ihre Zweifel selbst im Bereiche der R.-G.-O vom 21. Juni 1869 erst in neuester Zeit durch die Rechtsprechung des Reichsgerichtes zu Gunsten der Gewerbetreibenden gelöst worden sind. Es ist selbstverständlich, daß die Besorgniß, ob der so geschaffene Rechtszustand gefährdet worden, oder auf dem neuen Rechtsboden der Novelle bestehen geblieben ist, vornehmlich in Bezug auf die wichtigste Art des Gewerbebetriebes hervortreten mußte, nämlich bei dem der Gast- und Schankwirthschaft oder des Kleinhandels mit Brantwein oder Spiritus. (§ 33 G. 21. 6. 69.)

Hier sagen wir zur Beruhigung der Gemüther: Solche Bedenken sind unbegründet, die Freiheit der Stellvertretung ist garantirt und darin zum Nachtheile der Gewerbetreibenden nichts geändert.

Die R.-G.-O. vom 21. Juni 1869 brachte die Stellvertretungsfrage nur bei einzelnen Gewerben d. c. § 47 in den Fällen der §§ 34, 36 und 39 zum bestimmten Ausdruck. Wenn diesem gegenüber der § 45 vorschreibt: „Die Befugniß zum stehenden Gewerbebetriebe könne durch Stellvertreter ausgeübt werden; diese müssen jedoch den für das in Rede stehende Gewerbe insbesondere vorgeschriebenen Erfordernissen genügen," so gab der letzte Satz dieser Vorschrift dem Zweifel Raum, ob darnach — abgesehen von der besonderen Vorschrift des § 47, auch Stellvertreter einer Erlaubniß bedürfen, wie solche nach der alten pr. G.-O. nach §§ 61, 177—179 unbedenklich erforderlich war.

Das Reichsgericht hat die Frage, und zwar speziell für das Schankgewerbe in Uebereinstimmung mit dem preuß. Oberverwaltungsgerichte verneint. Es ist dort dargelegt, wie die Motive zum § 45 des Entwurfs, zur G.-O. besagen, daß der Gesetzgeber mit dieser Abweichung von den Bestimmungen der pr. G.-O. beabsichtigt hat, die Stellvertretung bei der Ausübung des stehenden Gewerbes im Interesse der Konservirung der durch Mühe und Redlichkeit errichteten und erweiterten Geschäfte und gewonnenen Kundschaften möglichst zu erleichtern und daß diese Absicht auch in den Bestimmungen der G.-O. deutlich verwirklicht worden sei.

Es kommt dazu, daß auch die Rücksichten, auf das öffentliche Interesse zu einer strengeren Auslegung der §§ 45, 46 R.-G.-O. nicht zwingen, und die Polizeiverwaltnng kraft der ihr obliegenden Pflichten die nöthigen Anstalten zur Erhaltung der öffentlichen Ordnung treffen kann; daß sis jederzeit in der Lage ist, die Fortsetzung des Betriebes durch einen ungeeigneten Stellvertreter mittelst der gesetzlich zulässigen Zwangsmaßregeln zu hindern.

In Verbindung hiermit ist endlich die Satzung der deutschen G.-O. § 151 zu bringen. Darnach trifft, wenn der Stellvertreter polizeiliche Vorschriften bei Ausübung des Gewerbes, womit der Verlust der Konzession verbunden ist, mit Vorwissen des Vertretenen übertritt, lediglich diesen Geschäftsinhaber der Verlust der Konzession. Geschah die Uebertretung ohne Vorwissen des Vertretenen, so ist der letztere bei Verlust der Konzession verpflichtet, den Stellvertreter zu entlassen. Da hiernach davon abgesehen ist, dem Stellvertreter zu entlassen. Da hiernach davon abgesehen ist, dem Stellvertreter selbst den Verlust der Konzession — das einfachste und durchgreifendste Mittel zur Erreichung des Zwecks — anzudrohen, so bleibt nur die Erklärung übrig, daß der Stellvertreter überhaupt keine Konzession besitzen kann.

Aus allen diesen Gesichtspunkten läßt sich das Erforderniß besonderer Konzessionirung des Stellvertreters in Ausübung der Befugniß eines bereis gesetzlich zugelassenen Gewerbtreibenden nicht aufrechterhalten.

Aus dem täglichen Leben.

Von den Verwandten eines Mannes, der ein in guter Hoffnung befindliches Mädchen geheirathet und von der Geburt das von ihr erwartete Kind wiederholt als das seinige bezeichnet und anerkannt hatte, war das Erbrecht dieses Kindes bestritten und behauptet worden, die Wittwe des Verstorbenen habe es mit einem anderen Manne als ihrem späteren Ehemann erzeugt. Der deshalb angestellten Klage begegnete das Gericht jedoch durch folgende Entscheidung: Die Anerkennung eines Kindes vor dessen Geburt Seitens des späteren Ehemannes der Mutter des Kindes beruht zwar nicht auf einer gleich sicheren Grundlage als jene nach der Geburt, da sie auf einer unrichtigen Meinung hinsichtlich der schon abgelaufenen Zeit des Zustandes der Mutter des Kindes beruhen kann, so daß es ungewiß ist, ob, wenn der vor der Geburt des Kindes verstorbene Ehemann durch allzu frühe Geburt des Kindes über seinen Irrthum aufgeklärt worden wäre, er seine Anerkennung nicht widerrufen haben würde. Allein es ist zu berücksichtigen, daß das Gesetz bei der Ungewißheit, ob ein zu früh, aber während der Ehe geborenes Kind von dem Ehemanne abstamme, lediglich dessen Anerkennung gelten läßt und hiermit alle Zweifel beseitigt wissen will. Hat der Ehemann vor der Geburt des Kindes den Zustand seiner Ehefrau gekannt, und hat er sich als Urheber desselben bekannt, so darf der Richter nicht weiter untersuchen, ob der Richter sich etwa im Irrthum über die Zeit der Entstehung dieses Zustandes befunden haben könne, da ein solcher Irrthum nur möglich, nicht aber gewiß ist. Die bloße Möglichkeit eines solchen aber kann die einmal ausgesprochene Anerkennung nicht unwirksam machen. Liegt von Seiten des Ehemannes eine Anfechtung der Zeugung des Kindes nicht vor, so ist die Vermuthung, daß dasselbe ein uneheliches nicht ist, um so stärker, wenn der Ehemann, sei es vor oder nach der Geburt, ein solches Kind als das seinige anerkennt. Denn durch die der Geburt vorhergehende Anerkennung erklärt der Ehemann, daß er der Urheber des Zustandes der Mutter und daher der Vater des infolge dieses Zustandes zum Leben kommenden Kindes ist.

— Der Gebrauch, den ein Zeuge von dem Recht, über gewisse Fragen die Auskunft zu verweigern, macht, ist nicht von einem Gerichtsbeschluß abhängig; die Nothwendigkeit eines solchen Beschlusses tritt also erst ein, wenn das Recht des Zeugen oder die Grenze des Rechts zum Gegenstand einer Erörterung gemacht worden ist. Dagegen bleibt die Wirksamkeit des Gesetzes in Betreff der Zeugenvernehmung so lange bestehen, als nicht feststeht, daß ein gesetzlicher Ausnahmefall gegeben ist. Um diesen Ausnahmefall als gegeben ansehen zu dürfen, kann es nicht genügen, wenn der Zeuge lediglich sein Zeugniß über einen Punkt der Anklage ablehnt, ohne sich darauf zu berufen, daß er sich durch Beantwortung der bezüglichen Fragen die Gefahr einer strafrichterlichen Verfolgung zuziehen würde, und ohne überhaupt einen Grund der Ablehnung anzugeben. Erst wenn er sich auf die Gefahr strafrechtlicher Verfolgung bei Ablegung des von ihm verlangten Zeugnisses und damit auf das Ausnahmerecht des § 54 St.-P.O. beruft, ist der Glauben, der seiner Versicherung geschenkt werden soll, und der Umfang, in welchem die Befugniß der Verweigerung der Auskunft anzuerkennen ist, ob insbesondere nur einzelne Fragen unbeantwortet zu bleiben haben, oder darüber hinaus der Ablehnung für den ganzen Umfang eines Anklagepunktes Wirksamkeit beizulegen sei, eine Sache des richterlichen Ermessens. Darüber, ob ein vorgeschlagener Zeuge zu vernehmen, oder auf seine Aussage wegen eines gesetzlichen Weigerungsgrundes zu verzichten ist, kann nur nach einer gerichtlichen Entscheidung immer erst dann Gerichtsbeschluß gefaßt werden, wenn der Zeuge die Gründe seiner Weigerung selbst genau angiebt.

— Viele fleißige Hände regen sich, den europamüden Auswanderern ihre Interessen in der neuen Welt oder auch in der verlassenen Heimath wahrzunehmen und zu besorgen. Doch wer könnte die Fälle zählen, wo der arglose Auftraggeber entweder dem Betruge zum Opfer fällt, oder von schnödem Eigennutz übervortheilt und hingehalten wird. Auch hier hat aber Menschenliebe und Stammesverbrüderung — wenigstens dem deutschen Elemente — eine goldene Brücke gebaut, indem sich in der Stadt Newyork eine „Deutsche Gesellschaft" gebildet hat, welche es sich zur Aufgabe macht, den nach den Vereinigten Staaten von Amerika eingewanderten Deutschen bei Abwickelung ihrer Angelegenheiten in Deutschland, insbesondere bei Einziehung von Forderungen und Erbschaftsregulirungen behilflich zu sein. Der Umstand, daß in einzelnen Fällen die bei Gerichten eingegangenen Gesuche dieser Gesellschaft unbeantwortet geblieben waren, hat den Herrn Justizminister zu der Bekanntmachung veranlaßt, daß nach eingezogenen Erkundigungen die genannte Gesellschaft die besten Garantien für die zuverlässige Erledigung der von ihr übernommenen Geschäfte biete und das Interesse ihrer Auftraggeber gewissenhaft wahrnehme, weshalb es sich empfehle ihren Bestrebungen jede zulässige Unterstützung zu gewähren. Diese Notiz wird gewiß allgemeine Anerkennung finden und nicht nur die rathlosen Einwanderer drüben, sondern auch ihre Angehörigen und Geschäftsfreunde bei uns auf den rechten Weg führen. Sie wird aber auch gewiß den Gerichten, welche es mit unbeholfenen Parteien zu thun haben, zu einer erleichterten Korrespondenz und infolgedessen auch zur schnelleren Erledigung der bei ihnen schwebenden Geschäfte zu verhelfen. Dieselben dürften daher gewiß nicht Anstand nehmen in vorkommenden Fällen den von der genannten Gesellschaft an sie gerichteten Gesuchen um Ertheilnng von Auskünften, um Nachweisung eines zuverlässigen Rechtsbeistandes u. dergl. zu entsprechen.

Deutsches Reichsgericht.

Die unberechtigte Begünstigung eines Gläubigers seitens eines Konkursifex durch Hingabe von Vermögensstücken, welche die Forderung des begünstigten Gläubigers übersteigen, in der Absicht, seine übrigen Gläubiger zu benachtheiligen, ist nach einem Urtheil des Reichsgericht, 3. Straffenats, vom 12. Juli 1883 als Gläubigerbegünstigung und als betrüglicher Bankerott in ideeller Konkurrenz zu erachten und zu bestrafen.

— Die Klärung von Bier, das nach seiner Herstellung eine ungehörige Trübung zeigt, mittelst Hausenblase oder mittelst eines anderen Klärungsmittels, welche keinerlei Einfluß auf die Substanz und die Zusammensetzung des Bieres äußert und dessen Beschaffenheit und Bestandtheile in keiner Weise verändert, ist

nach dem Urtheil des Reichsgerichts, 1. Strafsenats, vom 5. Juli 1883 erlaubt. Weder sind derartige Klärungsmittel als Malzsurrogate im Sinne des bayerischen Malzaufschlaggesetzes noch als Verfälschungsmittel im Sinne des deutschen Nahrungsmittelgesetzes zu betrachten. — Dieser für die Bierfabrikation wichtigen Entscheidung liegt folgender Sachverhalt zu Grunde: Ein von dem Brauereibesitzer Sch. in Bayern im Jahre 1881 bereiteter Sud Bier klärte sich nicht von selbst, sondern zeigte eine ungehörige Trübung. Sch. goß deshalb einer Qualität von 18—20 Eimern Bier etwa drei Liter einer dünschleimigen, farb- und geruchlosen Flüssigkeit bei, nach deren Anwendung das Bier hell wurde. Diese Flüssigkeit bestand lediglich aus im Wasser aufgelöster Hausenblase, welche sich mit dem Biere nicht vermischt, auf deren Zusammmensetzung nach Stoff, Farbe, Geschmack und Qualität keinen Einfluß hat, sondern nur rein mechanisch in der Art wirkt, daß sie zunächst auf der Oberfläche im Fasse von viel feineren Maschen als die im Biere schwimmenden Hefenzellen bildet, sich allmählig zu Boden senkt, hierbei die Hefenzellen mit auf den Grund zieht und so, nachdem sie die Klärung des durch die Hefe getrübten Bieres bewirkt, aus letzterem vollständig wieder ausscheidet. Infolge dieser Mischung wurde S. weegen Verfälschung von Bier u. wegen Verletzung des bayerischen Malzaufschlaggesetzes angeklagt. Die Strafkammer sprach ihn frei, und die vom Staatsanwalt dagegen eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht verworfen.

Landgerichte.

* **Güstrow,** 11. September. (Strafkammer.) Die beim Bau der Zuckerfabrik hieselbst beschäftigten Arbeiter Heiden, Wruck und Gebauer stehen unter der Anklage der Körperverletzung. Heiden und Gebauer hatten sich bei ihrer Beschäftigung erzürnt und es war eine Keilerei entstanden, bei der sie sich gegenseitig mit Mulden und Ziegelsteinen bearbeiteten; auch Wruck soll hieran Theil genommen haben, was er jedoch in Abrede nimmt und von Zeugen nicht nachgewiesen wird. Heiden zog bei der Affaire den Kürzeren; er erhielt drei ziemlich schwere Kopfwunden und heute eine Strafe von 2 Monaten Gefängniß, während dem Gebauer eine solche von 6 Wochen zudictirt wurde, auch müssen sie die Kosten tragen. Wruck wurde freigesprochen.

— Der Weber Stiegler zu Teterow, der sich auch mit der Ausführung von Commissionsgeschäften befaßt, wurde von der Frau Schumacher beauftragt, für sie ein Haus zu kaufen und zwar dasjenige des Cigarrenmachers Finck, in dem sie zur Zeit wohnte; jedoch wollte sie nicht als Käuferin genannt sein. Nach den Angaben des Angeklagten hat Finck 3200 Thaler gefordert und sei das Geschäft denn auch abgeschlossen. Die Käuferin habe ihm, dem Angeklagten, gesagt, er solle zusehen, daß er eine Provision von dem Verkäufer erhalte, und dieser habe ihm auch 100 Mark gegeben, die er mit dem Polizeidiener Schröder, der als Zeuge bei dem Geschäft fungirte, getheilt. Frau Schröder will dem Angeklagten nicht gesagt haben, er solle sich von Finck eine Provision zahlen lassen; als sie gefragt, was er für seine Bemühungen haben wolle, habe er nichts verlangt, und nur gebeten, sie möge seiner kleinen Tochter einen Hut machen, auch habe er versprochen, ihr zu Johannis 200 Thaler zu verschaffen; dies Versprechen habe er nicht gehalten. Der Kauf sei rückgängig gemacht und ihre Anzahlung von 300 Mark habe sie nicht wieder erhalten. Der Zeuge Finck stellt den Sachverhalt wie folgt dar. Auf seine Forderung von 3200 Thaler habe Angeklagter 3100 Thaler geboten, und als sie sich dann auf den Preis von 3150 Thaler geeinigt hatten, habe Stiegler gesagt, er solle nun 3200 Thaler fordern und ihm 100 Mark abgeben. Dann sei der Kauf abgeschlossen und als St. ihm 300 Mark Anzahlung brachte, habe er demselben 100 Mark abgegeben. Der Angeklagte behauptete entschieden, von 3150 Thalern sei nicht die Rede gewesen; Finck habe 3200 Thaler gefordert und habe auch auf dieser Forderung bestanden. Auch der Zeuge Schröder kann sich nicht erinnern, daß von einem anderen Preise als 3200 Thlr. die Rede gewesen ist. Das Gericht verurtheilte den Angeklagten wegen Vergehens gegen § 263 zu sechs Wochen Gefängniß und in die Kosten, indem es durch die Zeugenaussagen der Schumacher und des Fink als festgestellt annahm, daß Stiegler in der Absicht, sich einen rechtswidrigen Vermögensvortheil zu verschaffen, das Vermögen der Schumacher beschädigt,, indem er in derselben den Irrthum erhalten, der Kaufpreis betrage 3200 Thaler, während er die wahre Thatsache unterdrückte; als nicht festgestellt ist angenommen, daß die Schumacher dem Angeklagten gesagt haben soll, er solle sich von Finck Provision geben lassen.

Vermischtes.

—* Anstatt der leider so vielfach auch in guten Häusern anzutreffenden faden Darstellungen unwahrer Kolportage-Romanscenen sollte ein gutes Porträt unseres größten kirchlichen und sozialen Reformators, des Dr. Martin Luther, zur Feier seines 400jährigen Geburtstages, am 10. November d. J., in keinem deutschen Hause fehlen; gilt es doch das unvergängliche Andenken desjenigen Mannes zu ehren, der auf geistlichem und geistigem Gebiete allen Gefahren ungeachtet wie kein Anderer mit mächtigem Erfolg für das Freiwerden Deutschlands gewirkt hat! Einen Dankeszoll darum seinem Andenken! Das lebensgroße Brustbild Luther's, nach Lucas Cranach (dem berühmten Zeitgenossen und Freunde Luther's) von Heine reproduzirt, ist im Verlag der Hofbuchhandlung von Herm. J. Meidinger in Berlin C, Niederwallstraße 22, erschienen und kostet in schwarzer Ausführung 3 Mk. und in Künstler-Aquarell 5 Mk.; eine zweite Ausgabe in kleinerem Format nur 1 Mk. 50 Pf. in Schwarzdruck, und 3 Mk. in farbiger Ausführung. Das Cranach'sche Original stammt aus dem Jahre 1528, dem besten Mannesalter Luther's; das Bild zeigt uns den deutschen Luther im deutschen Bürgerrock, zum Volk und zur Familie gehörig. — Aus uns vorliegenden Beurtheilungen des Bildes seitens hervorragender geistlicher, weltlicher und künstlicher Würdenträger ersehen wir, daß das Bild auch nach Ausführung und Preis gleich empfehlenswerth ist. — Deshalb zum 10. November heraus aus dem Rahmen mit irgend einem werthlosen alten Bild und dafür ohne große Kosten das Porträt Luthers ins deutsche Heim!

Die Kunde von einem Raubmorde versetzt die Gemüther der Bewohnerschaft Kottbus in Aufregung. Am Sonntag früh wurde die Leiche des 17jährigen Rohrarbeiters Christian Franke aufgefunden, und zwar ergab eine am Halse befindliche Strangulationsmarke, daß Franke erdrosselt worden ist. Da die Uhr und etwa 9 Mk. Geld, welche der Verstorbene bei sich trug, fehlten, so ist es keinem Zweifel unterworfen, daß hier ein Raubmord vorliegt. Nach den vorläufigen polizeilichen Feststellungen ist der Mord in der Gartenstraße von drei Personen verübt, und die Leiche dann nach dem Fundort geschleppt worden.

Henkerkandidaten. Um das durch den Tod Marwoods erledigte Amt des englischen Henkers haben sich beim Ministerium des Innern bereits viele Personen beworben. Einer der Bewerber verzichtet auf alle Emolumente des schrecklichen Amtes und wünscht, daß ihm nur gestattet werde, die künftigen Hinrichtungen zu „verfeinern." Ein anderer Bewerber stützt seine Kandidatur auf eine nahe Verwandtschaft mit einem der hingerichteten Phönix-Park-Mörder.

Selbsthilfe. Für die Wachsamkeit der Pariser Polizei ist folgende Note bezeichnend, welche den Blättern mit der Bitte um Abdruck zugestellt worden ist: „Wir fordern die ruhigen Personen auf, von 10 Uhr Abends bis 2 Uhr Morgens nicht vor der Kirche Notre-Dame-de-Lorette vorbeizugehen. Die Geschäftsleute des Viertels, entschlossen, sich selbst Respekt zu verschaffen, da die Polizei sie im Stiche läßt, werden eine Jagd zu veranstalten haben, in die ein einfacher Sparziergänger nicht verwickelt werden sollte. Letzte Nacht sind schon Schüsse gefallen. Dieselben hatten den Zweck, die eckelhaften Dirnen zu erschrecken, welche Trottoirs der Rue Laffitte und der Rue de Chateaudun besetzt halten. Es war erst eine Warnung. Das zweite Mal wird man nach Gebühr vorgehen. Wir bitten daher die ruhigen Personen, zwischen 10 Uhr Abends und 2 Uhr Morgens nicht vor der Kirche Notre-Dame de-Lorette vorbeizugehen."

Ein Familien-Geheimniß.

Novelle von Ch. Baronin v. Graven.

(Fortsetzung.)

„Schweigen Sie mein Herr," rief ich, „würdigen Sie sich nicht zum gemeinen Betrüger herab. Ich bin zu unerfahren, um dies Maaß Ihres Vergehens messen zu können. — Sie sind für mich todt — Sie sind Maria's Gatte, welche Motive Sie dazu gemacht, ich mag es nicht wissen. Leben Sie wohl und eilen Sie, Ihre Gattin in die Arme der trostlosen Mutter zu bringen."

„Nie, nie" — schrie der Unsinnige — „ich werde nie meine Hand einer Entehrten reichen und sei sie selbst durch mich entehrt."

„Abscheulicher!" rief ich — „verlassen Sie mich augenblicklich! Ich verachte Sie!"

„Das kannst Du nicht, Paula, reines Wesen! Du kannst das Unglück Deiner Cousine beweinen und beklagen. — Du kannst mir Deine Hand verweigern, aber Du mußt in Deiner Seele dem Manne recht geben, der ein gefallenes Mädchen nicht mehr achten, noch zu seiner Gattin erheben kann. Ich will dem Kinde meinen Namen geben, seiner Mutter nie!! — "

Fort stürzte er — und ich stand bald darauf noch trostloser als vorher an dem Bette der armen Mutter!

Kaum hatte sich die Tante so weit erholt, daß wir an eine Reise denken konnten, so beschloß sie, die unglückliche Marie aufzusuchen, denn bereits hatte sie ihr Alles vergeben. Ich bat Alexander in einem Billet uns wissen zu lassen, wo sie sei, aber er verweigerte dies, und bestürmte mich abermals mit den leidenschaftlichen Beschwörungen, ihm meine Liebe wieder zu geben. Mit fester, anscheinend kalter Hand schrieb ich ihm, daß ich eher sterben, als seine Hand annehmen werde, daß ich ihn verachten und hassen müsse und allen Ernstes von ihm Ruhe verlangte.

Er verschwand und ich hoffte schon, daß er sich zu Marien begeben habe. Da brachte mir wenige Tage darauf die vertraute Kammerfrau eine Zeitung, in welcher ein schrecklicher Fall berichtet ward, der mir das Blut gerinnen machte, und mich mit Entsetzen und Verzweiflung erfüllte.

In Mainz hatte, so berichtete der Zeitungsartikel, ein junges Mädchen ihr Kind getödtet und war den Händen der Gerechtigkeit durch die Flucht entkommen. Das Mädchen habe den besseren Ständen angehört, sei sehr schön gewesen und habe die schreckliche That wahrscheinlich aus Verzweiflung begangen, weil sie wenige Tage vor derselben ein Schreiben ihres Geliebten erhalten habe, in welchem er ihr seine Liebe für eine Andere, deren Bräutigam er gewesen, gestanden und ihr zugleich erklärt habe, daß ein gefallenes Mädchen niemals seine Gattin werden könne. —

Ich konnte nicht mehr zweifeln, daß die Schreckensgeschichte die unserer unglücklichen Marie sei — und bewog, kaum meiner Sinne mächtig, die Tante, sogleich mit mir nach Mainz abzureisen. —

Wir kehrten bei unserer Ankunft in einem der ersten Gasthöfe ein — und ich eilte sogleich, tief verschleiert und bebend vor Angst und Aufregung in die Stadt, kaufte da und dort, bis ich in den Laden einer anscheinend gesprächigen Frau gelangte, mit welcher ich mich vorher über allerlei gleichgültige Dinge besprach, und sie endlich fragte, ob die in den Zeitungen erzählte Geschichte sich auf Wahrheit gründe oder eine Erfindung sei.

Die Frau, glücklich die Schleußen ihrer Beredsamkeit aufthun zu können, bestätigte und erzählte mir, was ich bereits aus der Zeitung wußte, noch ausführlicher und fügte das alles bei, was ich eigentlich zu erfahren verlangte, wo nämlich Marie gewohnt habe, und wie die schreckliche Geschichte bekannt geworden sei.

Ein junger Mann, so berichtete die Frau, der Freund des Geliebten, habe die Unglückliche hieher gebracht und bei einer Frau eingemiethet, welche für sie Sorge tragen sollte. Der junge Mann habe, den Geliebten des Mädchens erwartend, sich hier in einem Gasthause aufgehalten und man behaupte, er sei noch hier.

Bekannt sei das Verbrechen durch die Frau geworden, bei welcher das Mädchen gewohnt, welches gleich nach der entsetzlichen That verschwunden sei.—

Ich eilte zu der Frau, bei welcher Maria gewohnt hatte. —

Es war bereits dunkel geworden und ich dicht verschleiert, aber kaum hatte ich zu der Frau, die ich glücklicherweise allein traf, nur wenige Worte gesprochen, als sie aufsprang, und unter allen Zeichen von Schrecken und Entsetzen ausrief: „Um Gotteswillen, Sie wagen sich hieher, Unglückliche! wissen Sie denn nicht, daß man Sie überall sucht, daß die Polizei täglich wohl zehnmal bei mir nachsieht, und Nachforschnngen hält?"

„Sie irren," sprach ich, den Schleier zurückschlagend, „ich bin —"

„Ich irre?" zeterte jetzt die Frau, „da steht sie leibhaftig vor mir — und sagt ich irre! Solche Vermessenheit! Gehen Sie! gehen Sie schnell fort, ich will Ihre Anklägerin nicht sein, aber der Zufall könnte es werden! — Eilen Sie!"

Ich legte eine Banknote in die Hand der Frau rnd sprach:

„Hat Ihnen die Unglückliche nie gesagt, daß sie eine Schwester habe, die ihr im Aeußeren ganz und gar ähnlich sei?"

„Ja," sprach die Frau, sich erinnernd und durch die Banknote offenbar beruhigt, „das that sie."

„Nun denn, gute Frau, ich bin diese Schwester und komme Sie zu bitten, mich den schrecklichen Vorfall genau wissen zu lassen, denn noch hoffe ich irgend eine Vertheidigung für meine unglückliche Schwester finden zu können."

„Ach! das ist umsonst, liebes Fräulein! Wäre es möglich an dem Verbrechen zu zweifeln, so würde ich gewiß Alles gethan haben, um ihr beizustehen. Hören Sie nur: Maria hatte ihr Kind, welches bereits 12 Tage alt war, an der Brust, und wartete schon den ganzen Tag auf einen Brief ihres Geliebten, als dieser ihr durch den Freund desselben, Herrn Emil, wie sie ihn nannte, gebracht ward. Kaum hatte sie gelesen, als sie erst bleich wie der Tod wurde, und dann zitternd und bebend das Kind von sich stieß und rief: „Fort damit! es ist kein Kind, des Verräthers Blut! Er verleugnet mich! Er giebt mich der Schande preis!" So wüthete sie bis zum Abend, dann verlangte sie schlafen zu gehen. Wir verließen sie. Am anderen Morgen lag das Kind todt in dem Bette seiner unnatürlichen Mutter, und diese war verschwunden! Ich mußte die Anzeige machen, ich unterlag fast strenger Verantwortlichkeit. Gerichte, Polizei und geschworne Aerzte kamen, um den Thatbestand, wie sie sagten, zu prüfen, und der ärztliche Ausspruch lautete: auf gewaltsame Tödtung durch Ersticken. Die Mutter hatte ihr Kind getödtet, und blieb spurlos verschwunden. — Aber, mein himmlischer Vater! ich erzähle Ihnen das Alles so treuherzig und je mehr ich Sie ansehe, desto mehr überzeuge ich mich, daß Sie es doch sein müssen — würde denn die Schwester auch so bleich und abgezehrt aussehen? — O mein Gott, fliehen Sie, Fräulein, man sperrt Sie ein und verurtheilt Sie zu einer schrecklichen Strafe!"

„Gute Frau, ich bin sehr krank gewesen, habe in den letzten Wochen fürchterlich gelitten, daher mein bleiches Aussehen."

In diesem Augenblick ward die Thüre aufgerissen, zwei Häscher der Polizei traten ein, der ältere kam auf mich zu der andere besetzte die Thüre.

(Fortsetzung folgt.)

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

A B. 12. Nach unserm Dafürhalten kann dem Stundenlehrer das Honorar deswegen nicht vorenthalten werden, weil der Knabe nicht versetzt worden ist, es sei denn, daß er von vornherein mit dieser Bedingung bekannt gemacht worden und einverstanden war. Es ist auch kein Rechtsgrund für die Forderung des Zuschusses an den zweiten Lehrer vorhanden.

Commercielles Auskunfts-Bureau und Incasso-Geschäft

Henschen & Co.,

Berlin W., Leipzigerstraße 91.

Schnelle und gewissenhafte Ertheilung von Auskünften und Einziehung schwer einbringlicher Aussenstände auf alle Plätze der Welt zu mässigen Bedingungen ohne Jahresbeiträge.

Programme und Tarife gratis. Prima-Referenzen aller Branchen.

Verlag von PAUL PAREY in Berlin, S.W., 91 Zimmerstrasse.

GARTEN-ZEITUNG.

Monatsschrift für Gärtner und Gartenfreunde.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner aus Wissenschaft u. Praxis herausg. von **Dr. L. WITTMACK,**
General-Sekretär des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues, Custos des Museums der landw. Hochschule, a. o. Professor an der Universität Berlin.

Mit zahlreichen Farbendrucktafeln und Holzschnitten.
Preis für den Jahrgang von 12 Heften 12 Mark.
Preis des Heftes 1 Mark.

Die Garten-Zeitung behandelt alle Zweige des Gartenbaues und erstrebt für Gärtner und Gartenfreunde in Deutschland das gemeinsame Central-Organ zu werden.
Gegen 1 Mark in Briefmarken erfolgt franco Zusendung eines Probeheftes.

ILLUSTRIRTES

GARTENBAU-LEXIKON.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute aus Wissenschaft und Praxis
herausgegeben von **TH. RÜMPLER,** Generalsecretair des Gartenbauvereins in Erfurt.

Mit 1002 in den Text gedruckten Holzschnitten.

In tausend Fällen erfordert die Beantwortung von Fragen, wie sie sich täglich im gärtnerischen Betriebe aufwerfen, das Suchen und Nachlesen in den verschiedensten Werken; das Gartenbau-Lexikon giebt eine augenblickliche, klare und bündige Antwort und wo das Wort allein nicht genügt, antwortet zugleich eine Abbildung. —

Ein starker Band im grössten Octavformat.
Preis 24 Mark. Vorzüglich gebunden 27 Mark.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Deutsches Tageblatt.

Nach zweijährigem Bestehen zählt das Blatt bereits 13,000 Abonnenten, ein Erfolg, wie ihn bisher keine einzige Zeitung aufzuweisen hatte.

Wer ein Herz für die heiligsten Güter unseres Volkes hat, der findet nirgends für seine Gesinnungen einen so getreuen Ausdruck, als im

„Deutschen Tageblatt."

Nationale Größe, Soziale Reform, Deutsche Bildung

ist der Wahlspruch des „Deutschen Tageblattes". Im Anschluß an die staatserhaltenden Parteien, aber unabhängig von jeder Fraktionspolitik, kämpft es für gesunden Fortschritt gegen alle internationalen, zersetzenden Einflüsse, für die so nothwendige Kräftigung der Landwirthschaft und des bürgerlichen Mittelstandes gegen den Mißbrauch der Arbeit als bloßer „Waare", für die Eintracht der christlichen Konfessionen und gegen die Entchristlichung des Volkes zu Gunsten einer undeutschen Minderheit.

Das **„Deutsche Tageblatt"** erscheint täglich, auch Montags, als Morgenblatt, und ist dadurch insbesondere den Abendblättern gegenüber in der Lage, sofort ausführliche Berichte über die Sitzungen der parlamentarischen Körperschaften zu bringen. Durch ausgezeichnete Verbindungen ist es in den Stand gesetzt, stets die neuesten und zuverlässigsten politischen Nachrichten dem Leser zu bieten.

Das „Deutsche Tageblatt" bringt Spezialcorrespondenzen aus den fremden Hauptstädten, sowie Spezialtelegramme.

Auch im Handelstheil verfolgt das Deutsche Tageblatt die Tendenzen einer gesunden Wirthschaftspolitik und bietet es eine Fülle thatsächlichen Materials.

Wetter- und Wasserstands-Berichte.

Ziehungslisten der preußischen und sächsischen Lotterie.

Das Feuilleton verfolgt dieselben Tendenzen, wie der politische Theil. Neben einer Fülle des Unterhaltenden und Belehrenden sucht es den deutschen Ernst in Wissenschaft, Kunst und Literatur wieder zur Anerkennung zu bringen. Außerdem erscheinen im Feuilleton Romane hervorragender Autoren.

Um auch den Wünschen der Damen entgegen zu kommen, liefern wir seit dem 1. Januar regelmäßig eine

Sonntags-Beilage

unter dem Titel

Damen-Welt.

Der Inhalt derselben besteht aus spannenden Novellen, Plaudereien, Modeberichten, Räthsel, Scherzen, sowie allerlei nützlichen Recepten für die **Hausfrau** und den **Landwirth.**

Die Fülle anregenden und unterhaltenden Lesestoffs bietet das „Deutsche Tageblatt" zu dem enorm billigen Abonnementspreise von nur

5 Mark 25 Pf. für das Vierteljahr.

Man abonnire schleunigst bei dem nächstgelegenen Postamt, damit die Zustellung des Blattes vom 1. Juli ab pünktlich erfolge. — Probe-Nummern gratis.

Berlin, im Juni 1883.

Deutsches Tageblatt.
Friedrich Luckhardt.

Heilung der Athmungs- und Ernährungs-Organe und der gänzlichen Entkräftung

durch Anwendung des echten

Johann Hoff'schen Malz-Heil-Nahrungsmittels

des K. K. Hoflieranten Johann Hoff, alleinigen Erfinders und ersten Erzeugers der Malzpräparate in Berlin, Neue Wilhelmstraße 1.

Druck und Verlag der „Mecklenourgischen Gerichts-Zeitung."

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in Leipzig.

Seitens der zur Straßenreinigung verpflichteten Hausbesitzer ist vielfach darüber Klage geführt, daß die Straßen oft in sehr erheblicher Weise durch von Dungwagen fallenden Dung verunreinigt würden. Die Fuhrleute werden darauf hingewiesen, daß gegen derartige Contraventionen gegen § 3 der Straßenpolizeiordnung ernstlich eingeschritten wird.

Güstrow, den 7. September 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die Erlaubniß zum Kleinhandel mit Spirituosen, wie solche einer Reihe hiesiger Kaufleute ertheilt ist, schließt die Befugniß zum Ausschänken von Bier und Branntwein nicht ein. Es wird hierauf mit dem Bemerken hingewiesen, daß im Falle von Contraventionen, auf welche die Diener besonders zu vigiliren angewiesen sind, in Grundlage des § 147 sub. 11 der Gewerbe-Ordnung ein Strafverfahren veranlaßt werden wird.

Güstrow, am 23. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die vielfachen Beschädigungen der Anlagen durch Kinder veranlassen das Polizeiamt darauf hinzuweisen, daß die Eltern nach § 361 sub 9 des Strafgesetzbuches verpflichtet sind ihre Kinder von der Begehung solcher Frevel **abzuhalten** und daß dieselben sich selbst **strafbar** machen, wenn sie es nach dieser Richtung hin an der erforderlichen Thätigkeit fehlen lassen. Es kann den Eltern im eigenen Interesse nur angerathen werden, ihre Kinder dringend vor allen Beschädigungen der Anlagen zu verwarnen und kleinere Kinder nicht ohne Aufsicht in den Anlagen zu belassen.

Güstrow, den 10. Mai 1883.

Die Polizei-Behörde.

Ich versende franco nach jeder Poststation des Deutschen Reiches gegen Postnachnahme: 1 Fäßchen (mit eisernen Bändern) enthaltend 4 Liter feinsten alten Nordhäuser **Kornbranntwein** von vorzüglicher Qualität für Mark 4.

Kornbranntwein-Brennerei
von Robert Bockemüller,
Hasselfelde bei Nordhausen.

E. Wollschläger,

Tischlermeister,

11. Kl. Schloßstr. 11.,

empfiehlt

Schreibsekretäre, Kleidersekretäre, Silberschränke, Bücherschränke, Spiegelschränke, Spiegel, Kommoden, Sophatische, Sophas, Stühle, Klapp-, Näh-, Beisetz- und Ausziehtische in Nußbaum und Mahagoni, ferner ein- und zweithürige Leinen- und Kleiderschränke, Bettstellen, Nacht- u. Waschschränke, Waschtische, alles eigenes Fabrikat, zu herunter gesetzten Preisen

---

Billigste landwirthschaftliche Fachzeitung.

Einziges Fachblatt für Cichorienfabriken.

Mk. 1.50 pro Quartal.

Abonnements-Einladung.

Monatlich 2 Mal.

Einziges Fachblatt für Stärkefabriken.

Das in **Magdeburg** erscheinende

Offerten-Blatt

für Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Cichoriee- und Stärkefabriken, Brennereien, Landwirthschaftliches Organ,

bringt Originalartikel bedeutender Fachmänner der einzelnen Branchen, Mittheilungen aus dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft, Coursberichte, technische Notizen etc.

Abonnements zum Preise von Mk. 1.50 pro Quartal direct oder bei jeder Postanstalt.

Inserate, 30 Pfennig für die Petitzeile, finden bedeutende Verbreitung.

Probenummern gratis.

Jedem Landwirth zum Abonnement empfohlen.

Anzeigen

finden durch die Mecklenburgische **Gerichts-Zeitung** grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser aufs Land, nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg. und geben hohen Rabatt.

Expedition
der
Mecklenb. Gerichts-Ztg.

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Nähmaschinen-Fabrik

von **Frister & Rossmann,**

Actiengesellschaft, Berlin,

empfiehlt ihre als vorzüglich anerkannten

Schiffchen- & Greifer-Nähmaschinen

für Familien-Gebrauch, sowie für gewerbliche Zwecke.



Nähmaschine auf Rollen.

Vorzüge

unserer Schiffchen-Maschinen vor den amerikanischen Singer-Maschinen:

1) **Wichtige Constructions-Verbesserungen.** Unser in Deutschland und fast allen Staaten Europas patentirter Selbstspuler spult während des Nähens und rückt, sobald die Spule gefüllt ist, selbstthätig aus. **Ohne Selbstspuler sollte keine Maschine gekauft werden.**

2) **Besseres Material.** Wichtige Theile der Maschine sind bei den amerkan Singer-Maschinen aus **Guß** hergestellt, bei unseren Maschinen **aus Stahl geschmiedet,** daher von unvergleichlich größerer Dauer.

3) **Genaue Justirung,** daher geräuschloserer, leichterer Gang und geringere Abnutzung.

4) **Gediegenere und geschmackvollere Ausstattung.** Dreifach fournirte Nußbaumtische mit Metermaaß. Feine, haltbare Lackirung. Handräder mit Nickelüberzug.

Es ist wohl zu beachten, daß auch das kleinste Schräubchen zu unserer Nähmaschine von uns selbst hergestellt wird; wir sind daher in der Lage, die **volle Garantie** für unser Fabrikat übernehmen zu können.

Die Fabrik beschäftigt gegenwärtig über 900 Arbeiter und hat damit alle Fabriken dieser Branchen in Europa überholt.

Bisherige Production über 350,000 Maschinen.

Wöchentliche Production über 1200 Stück.

Depot unserer Fabrikate befindet sich:

in Güstrow Pferdemarkt 62.

Vertreten durch: **Wilh. Picker.**

Novität! Novität!

Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen.

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei **Barthol & Co., Berlin SW.**

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark
Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark
Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark
Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark
Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein **Sarg-Magazin.**

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W Nicolaisen, Tischlermstr.

Langestraße 3. Güstrow, Langestraße 3.

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal.

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die 2mal täglich erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern **„Deutsches Heim"** und **„Gerichtslaube".**

Gegenwärtige Auflage 30,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Quartal

4,50 Mark.

Die „Berliner Zeitnng" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Abonnmentspreis 1,50 m₰, durch die Post bezogen 2 m₰ für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewären wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 74. Güstrow, Mittwoch, den 19. September. 1883.

Wie das Reichsgericht über die Wilddieberei denkt.

In sämmtlichen Kommentaren zu § 242 des Reichs-Strafgesetzbuches findet man unter Hinweis auf eine Reihe von Entscheidungen des weiland preußischen Ober-Tribunals:

„Wild in Gehegen ist in Gewahrsam des Besitzers des Geheges."

Die Folge ist dann, daß derjenige, welcher in unüberwindlicher Jagdliebhaberei in einem Waldgehege ein jagdbares Thier erlegt, nicht aus § 292 R.-St.-G.-B. wegen Wilddieberei, sondern aus § 242 wegen Diebstahls bestraft wird. Ist der gesetzwidrige Jagdliebhaber gar über das Wildgehege gestiegen, so droht ihm die schwere Strafe des § 243, bis 10 Jahre Zuchthaus. Dem Reichsgericht lag am 6. December 1879 (Rechtsprechung in Strafsachen 1 S. 120) ein Fall vor, in welchem der Jagdliebhaber wegen Diebstahls verurtheilt war; es konnte dies auch nicht weiter zweifelhaft sein; denn die Wilddieberei hatte in einem Wildpark stattgefunden, woselbst die zierlichen Rehe und Hirsche jederzeit überblickt und zusammengetrieben werden konnten. Der Eigenthümer des Parkes war in der That auch Eigenthümer des darin befindlichen Wildes. In einem vom Reichsgericht (U. v. 16. 4. 1883) enschiedenen neuesten Fall ist die alte Praxis des Ober-Tribunals verlassen und in eine sachgemäße Unterscheidung eingetreten, und zwar dahin:

„Die Jagdvergehen nach §§ 292 ff. des St.-G.-B. sind Verletzungen des ausschließlichen Rechts des Jagdberechtigten zur Occupation der in seinem Revier umherwechselnden, jagdbaren Thiere. Die Voraussetzung ist, daß diese Thiere sich noch in ihrer natürlichen Freiheit befinden, vom Jagdberechtigten noch nicht occupirt sind. Befindet sich dagegen das Wild schon in der Verfügungsgewalt des zur Jagd Berechtigten, so enthält die Wegnahme in der Absicht rechtswidriger Zueignung den Thatbestand des Diebstahls, § 242 a. a. O.

Im Reichs-Strafgesetzbuche ist der Fall des unberechtigten Jagens in einem umzäumten Gehege (eingefriedigten Bezirke, eingeschlossenen Raume, Thiergarten, Wildparke, Wildgarten) nicht erwähnt. Die Frage, ob die Handlung für ein Jagdvergehen oder für einen Diebstahl (beziehungsweise einen Versuch des letzteren) zu erachten, muß also nach den allgemeinen Grundsätzen beurtheilt werden. Die Annahme des Thatbestandes des Diebstahls überhaupt erfordert eine derartige Einhegung, beziehungsweise Einschließung der jagdbaren Thiere, daß diese als im Besitze des Occupationsberechtigten befindlich und darum nicht mehr als herrenlos anzusehen sind. Die Prüfung ob eine Besitzergreifuug, eine Occupation stattgefunden hat, und ob der Besitz zur Zeit der That noch fortwährte, ist im einzelnen Falle auf Grund des in dem betreffenden Landestheile geltenden bürgerlichen Rechts nach den vorliegenden thatsächlichen Umständen zu bewirken. Schon hierbei können die sehr verschiedenen Verhältnisse der Einparkung, die große oder geringe Ausdehnung des umzäunten Raumes eine abweichende Beurtheilung bedingen."

„Läßt sich aber auch eine Erlegung von Wild in einem umfriedeten Gehege im besonderen Falle dem Thatbestande des Diebstahls unterstellen, so folgt doch daraus nicht ohne weiteres, daß der Verübung mittels Einsteigens oder Einbruchs der Charakter eines schweren Diebstahls im Sinne des § 243 Nr. 2 des Strafgesetzbuchs — „aus einem umschlossenen Raume" — beiwohnt. Der Begriff eines umschlossenen Raumes in diesem Sinne ist wesentlich verschieden. Um den Thatbestand des Diebstahls überhaupt zu erfüllen, genügt es, daß durch die Umfriedung das Wild so eingeschlossen ist, daß es in der Gewalt des Eigenthümers des Thiergartens sich befindet. Zum umschlossenen Raum gemäß § 243 Nr. 2 a. a. O. aber wird der Wildgarten nur dann, wenn die umschließende Vorrichtung auch die Eigenschaft eines schützenden Hindernisses gegen das willkürliche Eindringen Unberechtigter hat."

Ob die großen Jagdherren mit dieser Entscheidung des Reichsgerichts besonders einverstanden sein werden, kann man bezweifeln. Die lüsternen Jagdliebhaber, d. h. die Wilddiebe werden Verehrer des Reichsgerichts sein; denn wenn ihnen auch die Strafe der Wilddieberei droht, so werden sie doch nicht ohne weiteres in die Reihe der Diebe und Einbrecher eingestellt.

Vom strafrechtlichen Standpunkt aus erachten wir das Urtheil des Reichsgerichts als durchaus zutreffend; denn es ist die thatsächliche Annahme unmöglich, daß ein Wildgatter, durch welches öffentliche Wege führen, als ein umschlossener Raum angesehen werde.

Aus dem täglichen Leben.

Das Recht den Gläubiger an eine Versicherungspolizei zu Gunsten Dritter. Das Reichsgericht hat bisher fortgesetzt erkannt, daß bei Lebensversicherungen die Gläubiger auf die Versicherungssumme, sobald dieselbe zu Gunsten eines bestimmt benannten Dritten abgeschlossen ist, z. B. vom Ehemanne zu Gunsten seiner Ehefrau und Kinder, keinen Anspruch machen dürften, vielmehr die Versicherungssumme den in der Polize bezeichneten Personen voll und ganz ausgezahlt werden muß. Durch die Entscheidung vom 18. April 1883 des Reichsgerichts hat dieses Prinzip insofern eine Einschränkung erlitten, als der Cessionar berechtigt ist, seine Rechte an der Polize nach dem Tode des Versicherers auszuüben und daß den in der Polize genannten Personen nur der Ueberrest verbleibt, dieser ihnen aber auch ganz verbleibt. Ein Kaufmann hatte zu Gunsten seiner Ehefrau sein Leben versichert. Da er in Verlegenheit gerieth, so zedirte er einen Theil der Versicherungssumme einem seiner Gläubiger Nach dem Tode des Kaufmannes wurde dieser Gläubiger aus der Versicherungssumme vorab befriedigt, den Rest erhielt die Ehefrau, den übrigen Gläubigern. wurde durch obiges Erkenntniß jedes Recht auf einen Theil der Versicherungssumme abgesprochen.

— Ein sicherer Mann. Der Kaufmann B. hatte durch den Agenten A. bei einer Fabrik eine größere Bestellung gemacht unter der Bedinguug eines dreimonatlichen Kredites; B. hatte hierbei ausdsücklich hervorgehoben, daß er „ein sicherer Mann" sei. Die Firma gewährte auch in Folge dessen den Kredit. Am Fälligkeitstage leistete derselbe nicht Zahlung und es stellte sich bei der später vorgenommenen Pfändung, sowie in dem darauf eingetretenen Konkurse heraus, daß B. schon zur Zeit der Beanspruchung des Kredits vollständig zahlungsunfähig gewesen und dies auch aus der kurz vorhergezogenen Bilanz gewußt hat. B. wurde nun von dem Inhaber der Fabrik wegen Betruges denunzirt, in erster Instanz aber freigesprochen, auf die Berufung der Staatsanwaltschaft verurtheilte die Strafkammer zu G. denselben jedoch zu 14 Tagen Gefängniß. Die vom Angeklagten eingelegte Revision wurde vom Reichsgericht verworfen und das Erkenntniß zweiter Instanz bestätigt. Aus den Gründen entnehmen wir Folgendes: „Der auf Kredit bestellende Kaufmann ist zwar nicht verpflichtet, dem Lieferanten über seine Vermögensverhältnisse Auskunft zu geben; wenn jedoch der Käufer auf die Frage über seine Vermögensverhältnisse, diese in ein sehr günstiges Licht stellt, und Umstände verschweigt, aus denen das Gegentheil sich ergeben würde, so macht er sich eines Betruges schuldig."

— Im Juli war Abends gegen 8 Uhr ein Jagdfrevler von einem Förster auf der That ertappt und dessen Anzeige wegen bei Nachtzeit verübten Jagdvergehens angeklagt wurden. Der schweren Strafe für dies Vergehen entging der Angeklagte jedoch dadurch, daß der Förster zugeben mußte, es sei noch hell im Walde gewesen, als er den Frevler gegen die Jagdgesetze ertappt habe. Darauf wurde nur auf die Strafe des einfachen Jagdvergehens aus folgenden Gründen erkannt: Es kann dahingestellt bleiben, ob der Begriff der Nachtzeit in allen Fällen, in welchen eine strafbare Handlung mit schwereren Strafen belegt werden soll, weil sie zur Nachtzeit verübt ist, übereinstimmend aufzufassen ist, und ob die Nachtzeit stets die nächtliche Ruhe voraussetzt. Selbstredend kann es bei Jagdvergehen keinenfalls auf die Zeit ankommen, wann die Bewohner der Gegend zur Ruhe zu gehen pflegen. Mit Rücksicht auf den offenbaren Sinn des Gesetzes, daß bei Nachtzeit die Entdeckung und Verhinderung des Jagdfrevels, ferner die Verfolgung des Frevlers, besonders in Forsten wesentlich erschwert, und die Gefahr für die Personen, welche den Jagdschutz üben, erheblich gesteigert ist, läßt sich unter Nachtzeit nur die Zeit der Dunkelheit verstehen. Die Nachtzeit beginnt also nicht sofort nach dem Untergange der Sonne, sondern erst mit dem Eintritt der Dunkelheit und endet nicht mit dem Sonnenaufgang sondern schon mit dem Eintreten der Morgendämmerung. Die Frage, ob nächtliche Dunkelheit vorhanden war, unterliegt daher in jedem einzelnen solchen Fall der richterlichen Beurtheilung.

Landgerichte.

* **Güstrow,** 15. September. (Strafkammer.) Am 28. Juli d. J. befanden sich mit noch mehreren Handwerksburschen die beiden heute Angeklagten, der Cigarrenmacher Jarmarkt aus Tangermünde und der Kaufmann Karstädt aus Carlshof, in einer hiesigen Herberge. Zu ihnen gesellte sich der ziemlich angetrunkene Tischlergeselle H. und gab den sämmtlichen Handwerksburschen Bier und Schnaps zum Besten, bis der Wirth schließlich den H. in einen Stall brachte, damit er seinen Rausch ausschlafe. Die beiden Angeklagten, die bemerkt hatten, daß der allgemeine Wohlthäter Geld bei sich hatte, beschlossen, ihm dasselbe wegzunehmen. Sie gingen an den Stall und mit Hülfe des Karstedt stieg Jarmarkt durch das Fenster und nahm dem Bewußtlosen seine Baarschaft im Betrage von etwas über 11 Mark weg. Einen Theil von diesem Gelde gab er seinem Complizen. Beide Angeklagte sind der That geständig. Jahrmarkt, der bereits häufiger wegen Diebstahls bestraft ist, erhielt 2 Jahre 6 Monate Zuchthaus neben Aberkennung der bürgerlichen Ehrenrechte und Zulässigkeit der Polizeiaufsicht. Karstedt, der wegen Unterschlagung 2mal vorbestraft ist, erhielt unter Annahme mildernder Umstände 7 Monate Gefängniß.

— Unter Ausschluß der Oeffentlichkeit wurde gegen den Arbeiter Nülk aus Lübz wegen Verbrechen gegen § 176, 3 verhandelt. Das Urtheil lautete auf 2 Jahre 6 Monate Zuchthaus und 10 Jahre Ehrverlust.

Vermischtes.

Eine schändliche Blutthat hat sich am Mittwoch Abend in der elften Stunde im Rosenthale zu Leipzig ereignet. Es war ein grauenvolles Verbrechen, das sich dort abspielte, ein versuchter Kindesmord und die Ermordung eines Leipziger Bürgers, der zur Rettung des bedrohten Kindes herbeigeeilt war. Der Mörder ist der 33jährige, herabgekommene Kaufmann Karl Walther aus Tannroda, der sich seit etwa drei Wochen daselbst aufhält. Er hatte ein uneheliches Kind, das sich bei seiner Mutter, einer in Leipzig verheiratheten Expedientenfrau, aufhielt. Walther hatte mit dem Kinde schon öfter Spaziergänge gemacht; am Mittwoch Nachmittag holte er es wieder aus der Wohnung der Mutter und führte es am Spätabend in das Rosenthal. An dem Teiche angekommen entkleidete er das Kind und stieß es plötzlich in das Wasser hinein, um sich desselben durch Tödtung zu entledigen. Dies sah der mit seiner Gemahlin ebendort promenirende Kohlenhändler Gruhne, ein 43 Jahre alter Leipziger Bürger, der auf das Geschrei des Kindes sofort zur Hilfe herbeieilte. Aber bevor er noch zur Stelle gekommen, trat hinter einem Baume Walther hervor und feuerte aus einem Revolver mehrere Schüsse auf ihn ab, von denen einer Gruhne mitten ins Herz traf und ihn auf der Stelle tödtete. Darauf ergriff der Mörder die Flucht, verfolgt von

einem Unteroffizier Namens Weser, auf den Walther, zum Glück, ohne zu treffen, noch einen Schuß abfeuerte. Gleich darauf wurde er von Weser und einem hinzugekommenen Herrendiener Namens Höhne aus Gohlis festgenommen und unschädlich gemacht. Seine Waffe, ein sechsläufiger Revolver, war noch zum Theil geladen. Das arme Kind war unterdessen aus dem Wasser noch lebend herausgeholt und gerettet worden. Noch in der Nacht fanden an Ort und Stelle die gerichtlichen Erhebungen im Beisein des Staatsanwalts sowie des Polizeidirektors statt. Der ergriffene Verbrecher, welcher übrigens mit dem Vorsatz, das unglückliche Kind zu beseitigen, schon längere Zeit umgegangen und sich dabei selbst zu tödten die Absicht gehabt haben will, wurde zuvörderst in Polizeigewahrsam gebracht und bereits am Vormittag darauf unter sicherer Bedeckung nach dem Gerichtsgefängniß übergeführt. Er ist ein starker, kräftiger Mann, der bis jetzt B strafungen nicht erlitten. Reue scheint er über sein grausiges Verbrechen nicht zu empfinden. Den Mord an Gruhne will er, so berichtet das „L. T.", begangen haben, ohne sich seiner Handlungsweise recht bewußt zu sein.

Das Ende des Streites. Im Dorfe Gruna bei Stadt Zinna hat der dortige Altsitzer Michaelis seinen Schwiegersohn Pielecke in der Wohnung desselben vermittelst einer Flinte erschossen. Der erste Schuß ist dem Pielecke in die linke Brust gedrungen, ein zweiter Schuß traf ihn im Rücken, so daß der Tod auf der Stelle erfolgt ist. Der von dem Vorfalle in Kenntniß gesetzte Amtsvorsteher, Herr Bürgermeister Graupner in Zinna, begab sich sofort an Ort und Stelle und ordnete die Verhaftung des Verbrechers an, die denn auch durch den Gendarmen und den Amtsdiener erfolgte. Die Motive dieser schrecklichen That sind in jahrelangen Zwistigkeiten zwischen den Pielecke'schen Eheleuten zu suchen. Der Mörder zeigte im Augenblicke der Verhaftung keine Reue.

Ein Lebensmüder. Ein etwa 40jähriger, anständig gekleideter Mann miethete am Sonntag Mittag an der Jannowitzbrücke in Berlin einen Kahn und ließ sich von einem Schiffer bis in die Mitte der Spree fahren. Dort angekommen, sprang er in das Wasser. Der erschrockene Schiffer ergriff den Fremden sofort beim Wiederauftauchen und hob ihn trotz des Sträubens desselben wieder in den Kahn. Kaum aber war der Lebensmüde in Sicherheit, als r ein zweites Mal in die Fluthen sprang, um dann, wiederum gerettet, zum dritten Mal seinen Tod in der Spree zu suchen. Der Vorgang aber war inzwischen beobachtet worden, andere Kähne eilten zur Hülfe, und den vereinten Bemühungen gelang es endlich, den hartnäckigen Todeskandidaten festzunehmen. Derselbe wurde unter großem Andrang des Publikums ans Land geschafft und der Polizei übergeben.

Pest, 13. September. Im Prozeß gegen die Mörder des Grafen Mailath wird nun nächstens die Schlußverhandlung stattfinden. Bekanntlich hatte das hiesige Strafgericht einen Anklagebeschluß gegen die vier des Mordes bezüchtigten Personen gefällt. Der eine derselben, Javor, appellirte die königliche Tafel, welche heute einen Beschluß faßte, demgemäß der Anklagebeschluß rücksichtlich der drei Angeklagten Berecz, Spanga und Pitely unberührt bleibt, bezüglich des vierten Angeklagten, Johann Javor, jedoch der Anklagebeschluß dahin abgeändert wird, daß die Anklage gegen denselben eingestellt und angeordnet wird, daß Javor auf freien Fuß zu setzen sei.

Humoristisches.

Der Gipfel des Geizes. Ein Redakteur in Arkansas erzählt von einem Manne, der so geizig ist, daß er durch die Nase spricht, um seine falschen Zähne zu schonen.

Geburtsanzeige. Einem Fleischermeister wurden Zwillinge geboren. Er meldete dies sofort seinen Eltern schriftlich in folgender Weise: „In Eile thue ich Euch zu wissen, daß wir eben zwei Zwillinge bekommen haben. Das nächste Mal mehr!"

Gedächtnißschwäche. Richter: (zu einem des Diebstahls Angeklagten. Also blos ein Spaziergang führte sie in die Räucherkammer des Amtsmanns? Erzählen sie uns doch den interessanten Fall: Eines schönen Abends nicht wahr? — Angeklagter: Ja, hoher Herr Gerichtshof, Abend war's. Ob's aber ein schöner war, darüber weeß ich nischt genaues.

Recht tröstlich. Arzt: Es ist zwar ein großes Unglück für Sie, daß ihr Mann so früh weg mußte. Aber den einen Trost kann ich Ihnen geben. Er ist geheilt gestorben.

Vielversprechendes Talent. „Sie wollen also Ihren Sohn Schullehrer werden lassen? Hat er denn Anlagen dazu?" — „Ja sehr; er mag jetzt schon nichts lieber, als die Jungen prügeln!"

Ein enragirter Thierfreund. „Frau, ich bin Mitglied des Thierschutzvereins geworden. Daß Du Dich daher nicht unterstehst, unserm Hund oder die Katze irgendwie zu nahe zu treten, denn sonst schlage ich Dir die Knochen im Leibe entzwei!"

Hundepsychologie. „Zum Sapperment, Frau, was hat denn nur heut unser Bello, daß er mich fortwährend anbellt?" — „Er wird Dich halt nicht erkannt haben, weil Du heute ausnahmsweise einmal nüchtern nach Hause kommst."

Nicht zu bestreiten. Onkel: „Was? Du brauchst schon wieder Geld? Da schau Dir einmal Deinen Freud Max an, der kommt sehr gut mit seiner Lieutenantsgage aus und lebt ganz ordentlich dabei." — Neffe: „Ja, lieber Onkel, wenn ich ordentlich leben wollte, käm' ich auch damit aus."

Fatales Mißgeschick. „Warum wollen S' denn schon fortgeh'n, Herr Referendar?" — „Ich, ich trau' nicht recht, ich fürcht', es könnt ein tüchtiges Donnerwetter geben." — „Was Sie sagen, Herr Referendar! Ich hab' ja immer 'glaubt, Sie seien gar nicht verheirathet!"

Nationales. Wo der Deutsche sich niederläßt, gründet er eine Kneipe und einen Gesang-Verein, der Spanier eine Kirche, der Franzose ein Theater, der Engländer baut Pferdeställe und der Amerikaner gründet eine Zeitung, in der er Reklame machen und viel schimpfen kann; der Italiener läßt sich die Sonne in den Hals scheinen, dann hat er auch was Warmes.

Ein Familien-Geheimniß.

Novelle von Ch. Baronin v. Graven.

(Fortsetzung.)

„Folgen Sie mir," sprach der Mann zu mir, „wir danken Gott, daß es uns endlich gelungen ist, Sie aufzufinden. Es war genug der Lauferei Ihretwegen."

„Mein Herr," erwiederte ich zitternd vor Entsetzen, so daß ich mich am Tische festhalten mußte, „Sie irren sich —"

„Daß sagt Jeder und Jede, die wir einfangen," rief der Diener des Gesetzes kalt — „wir wissen gewiß, daß Sie die Rechte sind, der Sohn des Schneiders unten im Hause, der Sie genau kennt, sah Sie vorhin, erkannte Sie trotz des Schleiers, horchte an der Thüre und hörte, wie diese Frau ihnen zurief, Sie möchten fliehen. Also keine Flausen gemacht; wer den grausamen Muth hat, sein zwölf Tage altes Kind zu morden, der muß nicht so zittern vor der Strafe. Was wird's denn auch sein? fünfzehn Jahre Zuchthaus — sind ja noch jung — können später den Spaß wiederholen. Vorwärts also!"

Ich sank vor dem Manne in die Kniee und beschwor ihn, mich in den Gasthof zu meiner Tante zu führen, damit sich der Irrthum aufklären möge — aber mein Flehen war umsonst. Ich bot ihm Geld — all' mein Hab und Gut, mich entfliehen zu lassen — dies bestätigte nur noch mehr seine Ueberzeugung — und o! daß ich es niederschreiben muß!!! daß ich meine unauslöschbare Schmach nicht lieber mit meinem Blute vertilgen kann — ich ward zwischen den beiden Polizeimännern fortgeführt, als ruchlose Kindesmörderin in den Kerker gebracht!! —

Wer es auch sei, der einst diese Zeilen lesen wird er möge so viel Mitleid haben mit dem unglücklichsten Geschöpfe dieser Erde, sich die entsetzensvolle Lage desselben recht lebhaft zu vergegenwärtigen, um sie in ihrer vollen Schwere würdigen zu können. —

Verrathen von dem Manne meiner ernen, reinen Liebe, dem ich Herz und Seele seit zwei Jahren in inniger Treue und Zärtlichkeit geweiht — verrathen von der Schwester, deren Schwächen ich liebevoll erduldet, gezwungen, über mein Unglück vor den Augen der Welt zu schweigen, um die Schwester nicht blos zustellen — die Pflegerin ihrer Mutter sein müssend, die tausend Entschuldigungen für ihr Kind erfand, auf meine Kosten — und nun für ihr Verbrechen büßend, um Ehre, Ruf und Freiheit betrogen, als Kindesmörderin im Kerker schmachtend, in einem Kerker, welchen schon tausende von Verbrechern bewohnt hatten, dessen Mauern besudelt sind durch die ruchlosen Hände der Mörder, der gemeinsten Missethäter! — O. es war mehr, als ein menschliches Herz ertragen sollte müssen! Aber noch war das Maaß meiner Leiden nicht voll! Kaum hatte ich die ersten Momente der rasendsten Verzweiflung überwunden, so trat ein Beamter in Begleitung eines mir fremden Herrn ein, den er, auf mich deutend, fragte:

„Ist sie es? —"

Der Herr ein feingekleiderte junger Mann, mit schönem, aber offenbar jüdischem Typus-Zuge, sah mich ernst und trübe an und sprach:

„Marie, Marie, mußte es dahin kommen mit Ihnen kommen!!! —"

„O! mein Herr," rief ich, „o! haben Sie Erbarmen mit der Qual einer Unglücklichen! Ich bin nicht Maria! ich bin Paula, die Schwester, die Cousine der Unseligen, die mich verrathen, um Glück und Ehre betrogen, und die mich jetzt auch für ihre Schuld büßen läßt!"

Lange sah der junge Mann mich an und sagte endlich:

„Wenn noch ein Funken von Mitleid für Sie in meiner Brust gelebt hätte, so würde er jetzt ersterben, da Sie ruchlos genug sind, Ihr Verbrechen leugnen, um selbst damit auch Ihre schuldlose Verwandte beschmutzen zu wollen. Mein Herr," sprach er, sich zu dem Beamten wendend — „dieses Mädchen ist die mir von ihrem Geliebten übergebene Maria von Lenz, die ich in der Nacht des 2. November von Frankfurt hierher gebracht, und welche ich hier noch zweimal besucht, und an welche ich Aufträge meines Freundes ausgerichtet habe. — Ich bitte mich jetzt zu Protokoll zu nehmen, denn ich reise heute Nacht in unaufschiebbaren Geschäften nach Paris zurück, stehe aber später, wenn es nöthig sein sollte, als Zeuge zu Befehl."

Beide verließen das Gefängniß, ohne daß der Beamte meine Bitte, zu meiner Tante schicken zu wollen, auch nur anhörte! —

Ich war wieder allein!

Wie wohlthuend, wie beseligend wirkt die Einsamkeit auf den freien glücklichen Menschen, der Herr seiner Gedanken, seiner Handlungen ist, die erstarkt unter ihrem heiligen Einflusse den Geist, die Seele zu den erhabensten Thaten und Werken; wie ist sie die Trösterin in Leid und Schmerz; wie viel Poesie liegt in der tiefen, reizumflossenen Einsamkeit mit der Natur und ihren hehren Geheimnissen — aber wie entsetzensvoll, wie wahnsinnsschwanger ist die Einsamkeit des Kerkers — die Mutter der schaudervollsten Gestalten, die Gebärerin des Irrsinns, der Tobsucht, des Selbstmordes!!! Wie bevölkert sie die kahlen Räume mit Ungethümen, die nackten Wände mit kriechendem Gewürme, wie schafft die Phantasie da die ungeheuerlichsten Bilder, die alle nur ein Ziel, einen Erfolg: den Wahnsinn, ein Ende: den Selbstmord haben!

Ich ertrug sie nicht. diese gräßliche Einsamkeit in in dem Raume, dessen Atmosphäre Verbrechen war, ich schlug mit den geballten Fäusten an die eisenbeschlagene Pforte, bis das Blut heabrann in warmen Strömen über meine Hände — ich zerfleischte mir die Brust, das Gesicht — denn der Wahnsinn hatte bereits seine Klauen nach mir ausgestreckt! — Da endlich rasselten die Schlüssel in den alten rostigen Schlössern und der Wärter kam, mich auszuschelten und mir zu drohen, man werde mich binden, wenn ich nicht still sein und Ruhe geben wolle. Ich umfaßte des alten Mannes Kniee und rief:

„Wenn Sie Kinder haben, wenn Sie ein Weib lieben, wenn menschliches Elend noch zu Ihrem Herzen spricht — so erbarmen Sie sich meiner! Ich verlange nichts, als daß Sie in das Gasthaus schicken, meine dort, auf Zimmer Nummer 3 wohnende Tante, die Frau von Lanz, bitten, sogleich hieher zu kommen, und zu sagen, ob ich ihre Tochter oder ihre Nichte sei! — Hier ist Geld und Sie sollen hundertmal so viel haben, wenn Sie meine Bitte erfüllen, denn bei dem Blute des Gekreuzigten, ich bin nicht die, für die man mich hält! —"

„Nun, nun," erwiederte der Mann etwas milder, „das kann ja nichts Schlimmes sein. Ich will Ihre Bitte dem Herrn Rath vorstellen und dafür sorgen, daß in das Gasthaus gesendet wird. Aber nur, wenn Sie mir versprechen, sich bis zu meiner Rückkehr ganz still und ruhig zu verhalten. Ich müßte sonst strenge gegen Sie verfahren."

Ich gelobte es ihm — und er ging. —

Still, unbeweglich saß ich auf einem Schemel und vermied es, im innerem Abscheu, die Gegenstände um mich zu berühren.

Die Viertelstunden hörte ich schlagen auf der Gefängnißuhr — mein Herz zählte die Secunden nach — es verging fast eine volle Stunde — noch immer hörte man nur die Schildwache im Hofe auf und ab gehen. Da — o da endlich rasselten die Schlüssel, da ging die Thüre auf und hereintrat ein alter Beamter, an der Hand meine halb ohnmächtige Tante führend. —

Ich sank in ihre Arme, ich umklammerte sie mit Todesangst, unsere Thränen mischten sich — wir vermochten nicht zu sprechen! —

Ehre sei dem edlen Manne, der uns gewähren ließ und durch keine Frage den Erguß trostloser Herzen störte. Ich selbst fand zuerst den Muth zu sprechen, für mich galt es ja Alles, Freiheit, Ehre, Rettung! —

„O meine Tante" rief ich, „sagen Sie diesem Herrn, daß ich keine Verbrecherin —"

Da erst erinnerte sich die arme gepeinigte Mutter, um was es sich handle.

„Mein Herr," sprach sie, „dies junge Mädchen ist meine Ziehtochter und Nichte, Paula von Czartowenka, deren Vater mein Schwager, in den polnischen Freiheitskämpfen seinen Tod fand. Meine unglückliche Tochter Maria und diese meine Nichte Paula sind einander zum Verwechseln ähnlich an Gestalt, Zügen Augen, Haltung, Stimme und Bewegungen, nur ist meine Nichte Paula etwas größer und die Farbe ihrer Haare etwas dunkler. Diese Aehnlichkeit ist in Frankfurt, wo wir lebten, ein bekannter, oft besprochener Gegenstand allgemeiner Aufmerksamkeit geworden, und ich könnte daher Tausende von Zeugen herbeischaffen. Was muß ich thun, um Ihnen die Ueberzeugung zu bringen daß ich Wahrheit spreche, damit meine unglückliche Nichte freigelassen werde? — genügt Ihnen nebst meinem Zeugnisse die Bestätigung meiner Kammerfrau und des Oberkellners aus dem Gasthofe, welcher uns bei unserer Ankunft heute auf die für uns bestimmten Zimmer führte, und die ich Beide mitgebracht habe?"

(Fortsetzung folgt.)

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

O. O. Sie können wegen der Verzögerung bei dem Landgericht, Civilkammer, Beschwerde führen

O. Z. CO. Den Paß können Sie nicht sperren, dies wäre auch von geringem Nutzen, da man ganz gut ohne Paß auswandern kann Gelingt es Ihnen, glaubhaft zu machen, daß die Zwangsvollstreckung in das Vermögen Ihres Schuldners gefährdet ist, weil derselbe keinen festen Wohnsitz hat, oft im Auslande herumreist und dauernd auszuwandern beabsichtigt, so können Sie durch persönlichen Sicherheitsarrest seine Verhaftung in Antrag bringeu, diese Maßregel ist aber sehr kostspielig.

Commercielles Auskunfts-Bureau und Incasso-Geschäft

Henschen & Co.,

Berlin W., Leipzigerstraße 91.

Schnelle und gewissenhafte Ertheilung von Auskünften und Einziehung schwer einbringlicher Aussenstände auf alle Plätze der Welt zu mässigen Bedingungen ohne Jahresbeiträge.

Programme und Tarife gratis. Prima-Referenzen aller Branchen.

Verlag von PAUL PAREY in Berlin, S.W., 91 Zimmerstrasse.

GARTEN-ZEITUNG.

Monatsschrift für Gärtner und Gartenfreunde.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner aus Wissenschaft u. Praxis herausg. von
Dr. L. WITTMACK,
General-Sekretär des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues, Custos des Museums der landw. Hochschule, a. o. Professor an der Universität Berlin.

Mit zahlreichen Farbendrucktafeln und Holzschnitten.

Preis für den Jahrgang von 12 Heften 12 Mark.
Preis des Heftes 1 Mark.

Die Garten-Zeitung behandelt alle Zweige des Gartenbaues und erstrebt für Gärtner und Gartenfreunde in Deutschland das gemeinsame Central-Organ zu werden.
Gegen 1 Mark in Briefmarken erfolgt franco Zusendung eines Probeheftes.

ILLUSTRIRTES

GARTENBAU-LEXIKON.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute aus Wissenschaft und Praxis

herausgegeben von **TH. RÜMPLER,** Generalsecretair des Gartenbauvereins in Erfurt.

Mit 1002 in den Text gedruckten Holzschnitten.

In tausend Fällen erfordert die Beantwortung von Fragen, wie sie sich täglich im gärtnerischen Betriebe aufwerfen, das Suchen und Nachlesen in den verschiedensten Werken; das Gartenbau-Lexikon giebt eine augenblickliche, klare und bündige Antwort und wo das Wort allein nicht genügt, antwortet zugleich eine Abbildung. —

Ein starker Band im grössten Octavformat.

Preis 24 Mark. Vorzüglich gebunden 27 Mark.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Deutsches Tageblatt.

Nach zweijährigem Bestehen zählt das Blatt bereits 13,000 Abonnenten, ein Erfolg, wie ihn bisher keine einzige Zeitung aufzuweisen hatte.

Wer ein Herz für die heiligsten Güter unseres Volkes hat, der findet nirgends für seine Gesinnungen einen so getreuen Ausdruck, als im

„Deutschen Tageblatt."

Nationale Größe, Soziale Reform, Deutsche Bildung

ist der Wahlspruch des „Deutschen Tageblattes". Im Anschluß an die staatserhaltenden Parteien, aber unabhängig von jeder Fraktionspolitik, kämpft es für gesunden Fortschritt gegen alle internationalen, zersetzenden Einflüsse, für die so nothwendige Kräftigung der Landwirthschaft und des bürgerlichen Mittelstandes gegen den Mißbrauch der Arbeit als bloßer „Waare", für die Eintracht der christlichen Konfessionen und gegen die Entchristlichung des Volkes zu Gunsten einer undeutschen Minderheit.

Das „**Deutsche Tageblatt**" erscheint täglich, auch Montags, als Morgenblatt, und ist dadurch insbesondere den Abendblättern gegenüber in der Lage, sofort ausführliche Berichte über die Sitzungen der parlamentarischen Körperschaften zu bringen. Durch ausgezeichnete Verbindungen ist es in den Stand gesetzt, stets die neuesten und zuverlässigsten politischen Nachrichten dem Leser zu bieten.

Das „Deutsche Tageblatt" bringt Spezialcorrespondenzen aus den fremden Hauptstädten, sowie Spezialtelegramme.

Auch im Handelstheil verfo'gt das Deutsche Tageblatt die Tendenzen einer gesunden Wirthschaftspolitik und bietet es eine Fülle thatsächlichen Materials.

Wetter- und Wasserstands-Berichte.

Ziehungslisten der preußischen und sächsischen Lotterie.

Das Feuilleton verfolgt dieselben Tendenzen, wie der politische Theil. Neben einer Fülle des Unterhaltenden und Belehrenden sucht es den deutschen Ernst in Wissenschaft, Kunst und Literatur wieder zur Anerkennung zu bringen. Außerdem erscheinen im Feuilleton Romane hervorragender Autoren.

Um auch den Wünschen der Damen entgegen zu kommen, liefern wir seit dem 1. Januar regelmäßig eine

Sonntags-Beilage

unter dem Titel

Damen-Welt.

Der Inhalt derselben besteht aus spannenden Novellen, Plaudereien, Modeberichten, Räthsel, Scherzen, sowie allerlei nützlichen Recepten für die **Hausfrau** und den **Landwirth.**

Die Fülle anregenden und unterhaltenden Lesestoffs bietet das „Deutsche Tageblatt" zu dem enorm billigen Abonnementspreise von nur

5 Mark 25 Pf. für das Vierteljahr.

Man abonnire schleunigst bei dem nächstgelegenen Postamt, damit die Zustellung des Blattes vom 1. Juli ab pünktlich erfolge. — Probe-Nummern gratis.

Berlin, im Juni 1883.

Deutsches Tageblatt.
Friedrich Luckhardt.

Heilung der Athmungs- und Ernährungs-Organe und der gänzlichen Entkräftung

durch Anwendung des echten

Johann Hoff'schen Malz-Heil-Nahrungsmittels

des K. K. Hoflieranten Johann Hoff, alleinigen Erfinders und ersten Erzeugers der Malzpräparate in Berlin, Neue Wilhelmstraße 1.

Druck und Verlag der „Mecklenourgischen Gerichts-Zeitung."

Lager von Rechnungsformularen.

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in **Leipzig.**

Die nachstehenden gesetzlichen Vorschriften über die Meldungen werden in Erinnerung gebracht:

I. Alle Vermiether sind verpflichtet, diejenigen Miethseinwohner, welche in oder außer den gewöhnlichen Umzugsterminen bei ihnen einziehen, von dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau mit Angabe der Miethssumme und der Hausnummer zu melden.

II. Wer hierselbst neu anzieht, um hier seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen, hat sich unter Nachweisung seiner Heimathsberechtigung binnen 8 Tagen nach dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau zu melden, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Jeder, welcher einem neu Anziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, hat darauf zu halten, daß die Meldung geschehe, und von deren Versäumung binnen weiteren 8 Tagen Anzeige zu machen.

III. Wer hieselbst den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes beginnt, ist verpflichtet, bei der Polizei Behörde gleichzeitig die Anzeige zu machen, welche ihm darüber eine Bescheinigung ertheilen wird.

IV. Gastwirthe u. Herbergiere haben Reisende und Fremde, welche die Nacht bei ihnen zugebracht haben, bis Morgens 9 Uhr zu melden.

V. Wer einen Gesellen oder Gewerbsgehülfen in Arbeit nimmt, hat denselben unter Einreichung des Wanderbuches oder der sonstigen Legitimationspapiere binnen 24 Stunden zu melden.

VI. Zur Annahme eines Dienstboten bedarf es nach wie vor der polizeilichen Einzeichnung in das Dienstbuch nach § 6 der Dienstbotenordnung vom 15. Juli 1859.

Güstrow, am 15. September 1883.

Die Polizei-Behörde.

Ziehung erster Klasse 216. Großh. Meckl.-Schw. Lotterie am 27. d. M.

Hauptgewinne:

4000 Mk. 2000 Mk. 1000 Mk. und Gewinne à. 400, 300, 200 Mk. u. s. w., wozu Loose 1/2 à 3,68, 1/4 à 1,84, 1/8 à 92 Pf. empfiehlt

J. M. Bragenheim,
Haupt-Collecteur.
Güstrow, Pferdemarkt 45.

Ich versende franco nach jeder Poststation des Deutschen Reiches gegen Postnachnahme: 1 Fäßchen (mit eisernen Bändern) enthaltend 4 Liter feinsten alten **Nordhäuser Kornbranntwein** von vorzüglicher Qualität für Mark 4

Kornbranntwein-Brennerei
von **Robert Bockemüller,**
Hasselfelde bei Nordhausen.

Billigste landwirthschaftliche Fachzeitung.

Einziges Fachblatt für Cichorienfabriken.

Mk. 1.50 pro Quartal.

Abonnements-Einladung.

Monatlich 2 Mal.

Einziges Fachblatt für Stärkefabriken.

Das in **Magdeburg** erscheinende

Offerten-Blatt

für Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Cichoriee- und Stärkefabriken, Brennereien, Landwirthschaftliches Organ,

bringt Originalartikel bedeutender Fachmänner der einzelnen Branchen, Mittheilungen aus dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft, Coursberichte, technische Notizen etc.

Abonnements zum Preise von Mk. 1.50 pro Quartal direct oder bei jeder Postanstalt.

Inserate, 30 Pfennig für die Petitzeile, finden bedeutende Verbreitung.

Probenummern gratis.

Jedem Landwirth zum Abonnement empfohlen.

Anzeigen

finden durch die **Mecklenburgische Gerichts-Zeitung** grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser aufs Land, nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg. und geben hohen Rabatt.

Expedition der Mecklenb. Gerichts-Ztg.

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glückruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Nähmaschinen-Fabrik

von **Frister & Rossmann,**

Actiengesellschaft, Berlin,

empfiehlt ihre als vorzüglich anerkannten

Schiffchen- & Greifer-Nähmaschinen

für Familien Gebrauch, sowie für gewerbliche Zwecke.



Nähmaschine au[illegible]

Vorzüge

unserer Schiffchen-Maschinen vor den amerikanischen Singer-Maschinen:

1) **Wichtige Constructions-Verbesserungen.** Unser in Deutschland und fast allen Staaten Europas patentirter Selbstspuler spult während des Nähens und rückt, sobald die Spule gefüllt ist, selbstthätig aus **Ohne Selbstspuler sollte keine Maschine gekauft werden.**

2) **Besseres Material.** Wichtige Theile der Maschine sind bei den amerkan Singer-Maschinen aus **Guß** hergestellt, bei unseren Maschinen **aus Stahl geschmiedet,** daher von unvergleichlich größerer Dauer.

3) **Genaue Justirung,** daher geräuschloserer, leichterer Gang und geringere Abnutzung.

4) **Gediegenere und geschmackvollere Ausstattung.** Dreifach fournirte Nußbaumtische mit Metermaaß Feine, haltbare Lackirung. Handräder mit Nickelüberzug

Es ist wohl zu beachten, daß auch das kleinste Schräubchen zu unserer Nähmaschine von uns selbst hergestellt wird; wir sind daher in der Lage, die **volle Garantie** für unser Fabrikat übernehmen zu können.

Die Fabrik beschäftigt gegenwärtig über 900 Arbeiter und hat damit alle Fabriken dieser Branchen in Europa überholt.

Bisherige Production über 350,000 Maschinen.

Wöchentliche Production über 1200 Stück.

Depot unserer Fabrikate befindet sich:

in Güstrow Pferdemarkt 62.

Vertreten durch: **Wilh. Picker.**

Novität! Novität!

Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen.

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei **Barthol & Co., Berlin SW.**

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark
Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark
Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark
Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark
Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein

Sarg-Magazin.

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W Nicolaisen, Tischlermstr.
Langestraße 3. Güstrow, Langestraße 3.

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal.

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die 2mal täglich erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern „**Deutsches Heim**" und „**Gerichtslaube**".

Gegenwärtige Auflage 30,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Quartal

4,50 Mark.

Die „Berliner Zeitung" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Abonnmentspreis 1,50 m₰, durch die Post bezogen 2 m₰ f r das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die viergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewären wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 75. Güstrow, Sonnabend, den 22. September. 1883.

Begünstigung und Hehlerei.

Dies ist die Ueberschrift des Abschnitts 21 des Reichsstrafgesetzbuches. Der § 257 beschränkt die strafbare Begünstigung auf diejenigen Fälle, in denen es sich um Verbrechen oder Vergehen als Haupthandlung fragt; bei Uebertretungen ist allerdings eine Begünstigung auch möglich; das Reichsstrafgesetzbuch hat dieselbe aber nicht für strafbar erklärt.

Die Begünstigung findet erst nach der Missethat statt. Man will durch sie entweder den Missethäter der verdienten Strafe entziehen, oder ihm die Vortheile der verübten Missethat sichern (Berner) Ist die Begünstigung vor der Missethat zugesagt, so fällt ins Gewicht, daß der Thäter durch die Zusage zur Strafthat sich entschlossen haben kann; solche vorher zugesagte Begünstigung tritt daher in das Gebiet der Beihülfe über und wird nach § 49 St.-G.-B. bestraft. Wenn der § 257 des St.-G.-B. dies ausdrücklich besagt, so ist damit ausgeschlossen, daß eine vorher zugesagte Beihilfe in realer, unter Umständen idealer Konkurrenz als Beihilfe und Begünstigung aufgefaßt würde. §§ 73, 74. St.-G.-B. (v. Liszt. S. 431.)

Die Begünstigung kann in zweierlei Absicht verübt werden:

1) in der Absicht den Thäter oder Theilnehmer der Bestrafung zu entziehen;
2) in der Absicht, ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern.

Im Falle 1 ist die von „Angehörigen" (St.-G.-B § 52 Abs. 2) ausgehende Begründung straflos.

Ist die Begünstigung des eigenen Vortheils wegen geleistet, dann soll eine härtere Strafe eintreten. In der accessorischen Natur der Begünstigung liegt es, daß die Strafe derselben eine höhere sein soll als die der begünstigten That.

Hiermit ist in kurzen Zügen eine Erklärung des § 257 St.-G. B. gegeben, dessen Wortlaut jetzt angeschlossen sei:

Wer nach Begehung eines Verbrechens oder Vergehens dem Thäter oder Theilnehmer wissentlich Beistand leistet, um denselben der Bestrafung zu entziehen, oder um ihm die Vortheile des Verbrechens oder Vergehens zu sichern ist wegen Begünstigung mit Geldstrafe bis zu 600 Mk. oder mit Gefängniß bis zu einem Jahr und, wenn er diesen Beistand seines Vortheils wegen leistet, mit Gefängniß zu bestrafen.

Die Strafe darf jedoch der Art oder dem Maße nach keine schwerere sein als die auf die Handlung selbst angedrohte.

Die Begünstigung ist straflos, wenn dieselbe dem Thäter oder Theilnehmer von einem Angehörigen gewährt worden ist, um ihn der Bestrafung zu entziehen.

Die Begünstigung ist als Beihilfe zu bestrafen, wenn sie vor Begehung der That zugesagt worden ist. Diese Bestimmung leidet auch auf Angehörige Anwendung.

Im Anschluß an die ältere Gesetzgebung (bereits die Peinliche Halsgerichtsordnung Kaiser Karls V., Art 5) hat das Reichsstrafgesetzbuch als einen besonderen Fall der Begünstigung die Hehlerei in § 258 ausgesondert. Während § 257 sich auf Begünstigung aller Verbrechen und Vergehen erstreckt, beschränkt sich § 258 auf die eigennützige Begünstigung des Diebstahls, der Unterschlagung, des Raubes und raubgleicher Missethaten (§§ 252, 255).

An und für sich wäre eine gesonderte Strafbestimmung nicht nöthig gewesen; es hätte genügt, wenn im § 257 dem Strafrichter die Möglichkeit gegeben wäre, nach Bewandtniß der Fälle eine härtere Strafe für die Begünstigung eintreten zu lassen. Der Gesetzgeber folgte der alten Gewohnheit und vielleicht auch dem praktischen Bedürfniß (Berner), wenn er der Hehlerei als besonderer Strafthat einen besonderen §. 258, widmete. Derselbe lautet:

258. Wer seines Vortheils wegen sich einer Begünstigung schuldig macht wird als Hehler bestraft, wenn der Begünstigte

1) einen gemachten Diebstahl oder eine Unterschlagung begangen hat, mit Gefängniß;
2) einen Diebstahl, einen Raub oder [illegible] mit Zuchthaus bis zu 5 Jahren.

Sind mildernde Umstände vorhanden, so tritt Gefängnißstrafe nicht unter drei Monaten ein.

Diese Strafvorschriften finden auch dann Anwendung, wenn der Hehler ein Angehöriger ist.

Gemeinhin tritt bei der Hehlerei der Wille den Dieb u. s. w. zu begünstigen, vollständig in den Hintergrund; der Hehler verfolgt vielmehr nur seinen Vortheil; er erwirbt die durch die Strafthat widerrechtlich angeeignete Sache, um durch diesen Erwerb für sich Vortheil zu erlangen. Man sieht, daß hier von einer Begünstigung keine Rede weiter ist.

Im gewöhnlichen Sprachgebrauch versteht man unter Hehlerei nicht die auf Begünstigung des Thäters gerichtete eigennützige Handlung, sondern den Erwerb von Sachen, welche mittelst einer strafbaren Handlung erlangt sind, zum eigenen Vortheil. Das Strafrecht bezeichnet dieses selbstständige, gegen das Vermögen gerichtete Verbrechen als Partiererei. Das Strafgesetzbuch hat aus Zweckmäßigkeitsgründen diese Hehlerei, welche mit der Begünstigung in keinem Zusammenhang weiter steht, in demselben Abschnitt abgehandelt und im § 259 bestimmt:

„Wer seines Vortheils wegen Sachen, von denen er weiß, oder unter den Umständen nach annehmen muß, daß sie mittelst einer strafbaren Handlung erlangt sind, verheimlicht, ankauft, zum Pfande nimmt, oder sonst an sich bringt oder zu dem Absatz bei anderen mitwirkt, wird als Hehler mit Gefängniß bestraft."

Man kann sagen, der Gesetzgeber fingire in diesem Falle die Begünstigung.

Liest man den vorstehenden § 259 mit Aufmerksamkeit, so wird man nicht übersehen, daß eine Hehlerei nur dann begangen werden kann, wenn der Hehler die durch die strafbare Handlung erlangte Sache erwirbt. Hat z. B. der Dieb Geld gestohlen, hierfür Edelsteine angekauft, werden diese sodann vom Hehler, der von dem Vorgang Kenntniß hat, des eigenen Vortheils wegen erworben, so ist keine Hehlerei begangen; denn die Edelsteine waren nicht durch eine strafbare Handlung erworben.

Schenkt der Dieb von den gestohlenen Sachen seiner Geliebten, welche aus den Gegenständen entnehmen muß, daß dieselben auf unehrliche Weise erworben sind, so begeht die Geliebte eine nach § 259 strafbare Hehlerei, hat der Dieb Geld gestohlen und hierfür seiner Geliebten Sachen gekauft und geschenkt, so ist von einer strafbaren Handlung keine Rede weiter. Es mag dies manchem Leser überraschend erscheinend, nichtsdestoweniger ist dies die ständige Rechtsprechung. (Olshausen Kommentar Bd.· 2. S.969.)

Das Reichsgericht (2. Strafsenat U. v. 29. 6. 1883) hat dahin entschieden:

Nimmt jemand von einem andern, welcher eine Banknote gestohlen oder unterschlagen und sodann in andere Geldsorten umgewechselt hat, einen Theil dieses Geldes, als Geschenk an, selbst wenn ihm der vom Geber bekannte Diebstahl resp. die Unterschlagung bekannt war, so ist derselbe nicht wegen Hehlerei zu bestrafen.

Diese Entscheidung steht also mit der früheren Rechtsprechung und der Strafrechtswissenschaft durchaus im Einklang.

Immerhin wird der ehrliche Mensch auch solche Sachen nicht erwerben, welche indirekt aus einer strafbaren Handlung herrühren.

Aufmerksam wollen wir schließlich noch darauf machen, daß der § 259 nicht nur die bestimmte Kenntniß von der strafbaren Handlung für die Partiererie erfordert, sondern es bereits mit dem „Kennen müssen" ein Genüge sein läßt.

Aus dem täglichen Leben.

Die Intestaterben eines Mannes, der sein Leben zu Gunsten seiner Frau mit einer erheblichen Summe versichert hatte, behaupteten, weil er so gut wie nichts hinterließ, daß die Versicherungssumme zum Nachlaß des Verstorbenen gehöre, also nicht seiner Wittwe allein, da dieselbe dem Versicherungsvertrage nicht beigetreten sei. Die Intestaterben wurden aber durch folgende Entscheidung in der von ihnen angestellten Klage belehrt, daß sie nichts geerbt hatten: Die Vorschrift, daß, wenn Vortheile eines dritten Gegenstand des Vertrages sind, der dritte aus dem Vertrage erst dann Vortheil erlangt, wenn er demselben mit Bewilligung der Hauptpersonen beigetreten ist, kann auf den Fall, wo der Ehemann durch die Versicherung seines Lebens seiner Frau als künftigen Wittwe eine Wittwenversorgung mittelst Zahlung der festgesetzten Versicherungssumme an dieselbe durch den mit der Lebensversicherungs-Gesellschaft abgeschlossenen Vertrag ausbedungen hat, nicht Anwendung finden. Die Anforderung an die Ehefrauen zu einem solchen Beitritt behufs Erlangung von Ansprüchen auf die von ihren Ehemännern ausbedungene Wittwenversorgung steht mit den für derartige Versicherungsverträge geltenden Grundsätzen im Widerspruch Nach denselben muß die Zahlung der Versicherungssumme an denjenigen, auf dessen Namen die Polize lautet, bezüglich an den Inhaber der Polize geschehen, ohne daß hierbei von dem Beitritt desjenigen, auf dessen Namen die Polize lautet, etwas abhängt. Selbstverständlich werden hierbei insbesondere die Statuten der Versicherungsgesellschaft und die Vertragsbedingungen den Ausschlag geben. Zwar hat die Person, zu deren Gunsten die Versicherung erfolgt ist, eben deshalb, weil sie dem Vertrage nicht als Mitkontrahentin beigetreten ist, nicht das Recht einer Abänderung oder Aufhebung des Vertrages seitens der Kontrahenten zu widersprechen, allein wenn der Versicherte den Vertrag bis zu seinem Tode aufrechterhalten hat, so muß die von ihm für seinen Todesfall getroffene Bestimmung zu Gunsten seiner Wittwe als eine über die Versicherungssumme in der statutenmäßigen Form des Versicherungsvertrages giltig getroffene Verfügung aufrechterhalten und sowohl gegen die Versicherungs-Gesellschaft als auch gegen die Erben des Versicherten wirksam sein.

Landgerichte.

* **Güstrow,** 18. September. (Strafkammer.) Der Inspector Carls zu Luplow ist wegen Freiheitsberaubung angeklagt. — Während der Erntezeit ging der 17 Jahre alte Arbeiter Peters, der zu Luplow diente, häufiger zu früh aus der Arbeit, weshalb ihn der Angeklagte zur Rede stellte. Die beiden geriethen in Wortwechsel, in dessen Verlauf Carls den Arbeiter Peters vor die Brust stieß; dieser ergriff eine Forke und versetzte dem Inspector einen Stich in den Kopf, der jedoch, durch den Hut wohl abgeschwächt, nicht gefährlich war. Der Angeklagte ließ den Renitenten durch den Statthalter Lücht einsperren und hielt ihn etwa 16 bis 18 Stunden eingeschlossen. Carls glaubte hierzu berechtigt zu sein, da ihm von dem Gutsbesitzer, Herrn Reservelieutenant v. Voß, welcher Polizeivorstand ist, aufgegeben war, an dessen Stelle Polizeifunktionen auszuüben, auch befürchtete er, Peters könne ihn während der Nacht aus Rache überfallen. Das Gericht hielt zwar den Thatbestand der Freiheitsberaubung für erbracht, sprach aber den Angeklagten frei, da er sich zu seiner Handlungsweise berechtigt glaubte; die Kosten wurden der Staatskasse auferlegt; die gehabten Auslagen wurden jedoch dem Angeklagten nicht erstattet.

Amts- und Schöffengerichte.

* **Güstrow,** 19. September. (Schöffengericht.) Der Schlachter Gehrcke kaufte am 14. Juli d. J. von der Tagelöhnerfrau Kospi zu Bülowburg ein Schwein von 250 Pfund für den billigen Preis von 50 Mk., wovon er sofort 40 Mk. bezahlte. Am nächsten Tage eröffnete der Angeklagte der Kospi, der Schinken des gestern von ihr gekauften Thieres sei ganz blutig gewesen, so daß er denselben habe zum Seifensieder bringen müssen. Hierdurch bewog er die Frau, ihm nicht nur die noch an der verabredeten Kaufsumme

Die nachstehenden gesetzlichen Vorschriften über die Meldungen werden in Erinnerung gebracht:

I. Alle Vermiether sind verpflichtet, diejenigen Miethseinwohner, welche in oder außer den gewöhnlichen Umzugsterminen bei ihnen einziehen, von dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau mit Angabe der Miethssumme und der Hausnummer zu melden.

II. Wer hierselbst neu anzieht, um hier seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen, hat sich unter Nachweisung seiner Heimathsberechtigung binnen 8 Tagen nach dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau zu melden, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Jeder, welcher einem neu Anziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, hat darauf zu halten, daß die Meldung geschehe, und von deren Versäumung binnen weiteren 8 Tagen Anzeige zu machen.

III. Wer hieselbst den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes beginnt, ist verpflichtet, bei der Polizei-Behörde gleichzeitig die Anzeige zu machen, welche ihm darüber eine Bescheinigung ertheilen wird.

IV. Gastwirthe u. Herbergiere haben Reisende und Fremde, welche die Nacht bei ihnen zugebracht haben, bis Morgens 9 Uhr zu melden.

V. Wer einen Gesellen oder Gewerbsgehülfen in Arbeit nimmt, hat denselben unter Einreichung des Wanderbuches oder der sonstigen Legitimationspapiere binnen 24 Stunden zu melden.

VI. Zur Annahme eines Dienstboten bedarf es nach wie vor der polizeilichen Einzeichnung in das Dienstbuch nach § 6 der Dienstbotenordnung vom 15 Aug. 1859.

Güstrow, am 15 Septem[ber] 1883.

Die Polizei-Behörde.

Ziehung erster Klasse 216. Großh. Meckl.-Schw. Lotterie am 27. d. M.

Hauptgewinne:

4000 Mk. 2000 Mk. 1000 Mk. und Gewinne à. 400, 300, 200 Mk. u. s. w., wozu Loose 1/2 à 3,68, 1/4 à 1,84, 1/8 à 92 Pf. empfiehlt

J. M. Bragenheim,

Haupt-Collecteur. [illegible]

Güstrow. Pferdemarkt 49 des. St[illegible]

[illegible] Backer wohnt 45.

Ich versende franco nach jeder Poststation des Deutschen Reiches gegen Postnachnahme: 1 Fäßchen (mit eisernen Bändern) enthaltend 4 Liter feinsteu alten Nordhäuser **Kornbranntwein** von vorzüglicher Qualität für Mark 4

Kornbranntwein-Brennerei
von **Robert Bockemüller,**
Hasselfelde bei Nordhausen.

Billigste landwirthschaftliche Fachzeitung.

Einziges Fachblatt für Cichorienfabriken.

Mk. 1.50 pro Quartal.

Abonnements-Einladung.

Monatlich 2 Mal.

Einziges Fachblatt für Stärkefabriken.

Das in **Magdeburg** erscheinende

Offerten-Blatt

für Zuckerfabriken. Zuckerraffinerien, Cichoriee- und Stärkefabriken, Brennereien, Landwirthschaftliche Organe,

bringt Originalartikel bedeutender Fachmänner der einzelnen Branchen, Mittheilungen aus dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft, Coursberichte, technische Notizen etc.

Abonnements zum Preise von Mk. 1.50 pro Quartal direct oder bei jeder Postanstalt.

Inserate, 30 Pfennig für die Petitzeile, finden bedeutende Verbreitung

Probenummern gratis.

Jedem Landwirth zum Abonnement empfohlen

Anzeigen

finden durch die Mecklenburgische Gerichts-Zeitung grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser ans Land. nach [illegible] Stadt n versandt. Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pf[illegible] eben hohen Rabatt.

Expedition
der
Mecklenb. Gerichts-Ztg.

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten als: Formel der Kabbala des [illegible] und Buch Moses, magische Kreise und Siegel der Erdgewächse und Kräuter, Verzeichniss der Krankheiten in Thieren, Glückruthen auf die Metalle die Lotterie-Kunst, Geheimnisse der Nigromantie, das Aufsuchen der Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Nähmaschinen-Fabrik

von **Frister & Rossmann,**

Actiengesellschaft, Berlin,

empfiehlt ihre als vorzüglich anerkannten

Schiffchen- & Greifer-Nähmaschinen

für Familien-Gebrauch, sowie für gewerbliche Zwecke.



Nähmaschine mit Fuss.

Vorzüge

unserer Schiffchen-Maschinen vor den amerikanischen Singer-Maschinen:

1) **Wichtige Construction-Verbesserungen.** Unser in Deutschland und fast allen Staaten Europas patentirter Selbstspuler spult während des Nähens und rückt, sobald die Spule gefüllt ist, selbstthätig aus. **Ohne Selbstspuler sollte keine Maschine gekauft werden**

2) **Besseres Material.** Wichtige Theile der Maschine sind bei den amerkan Singer-Maschinen **aus Guß** hergestellt, bei unseren Maschinen **aus Stahl geschmiedet,** daher von unvergleichlich größerer Dauer.

3) **Genaue Justirung,** daher geräuschloserer, leichterer Gang und geringere Abnutzung.

4) **Gediegenere und geschmackvollere Ausstattung.** Dreifach fournirte Nußbaumtische mit Metermaaß. Feine, haltbare Lackirung. Handräder mit Nickelüberzug.

Es ist wohl zu beachten, daß auch das kleinste Schräubchen zu unserer Nähmaschine von uns selbst hergestellt wird; wir sind daher in der Lage, die **volle Garantie** für unser Fabrikat übernehmen zu können.

Die Fabrik beschäftigt gegenwärtig über 900 Arbeiter und hat damit alle Fabriken dieser Branchen in Europa überholt.

Bisherige Production über 350,000 Maschinen.

Wöchentliche Production über 1200 Stück.

Depot unserer Fabrikate befindet sich:

in Güstrow Pferdemarkt 62.

Vertreten durch: **Wilh. Picker.**

Novität! Novität!

Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen.

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei **Barthol & Co., Berlin SW.**

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark
Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark
Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark
Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark
Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein

Sarg-Magazin.

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W Nicolaisen, Tischl[illegible]r.

Langestraße 3. Güstrow, L[illegible]aße 3.

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgen- und Abends. wöchentlich 12 Mal.

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die 2mal täglich erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern „Deutsches Heim" und „Gerichtslaube"

Gegenwärtige Auflage 30,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Quartal

4,50 Mark.

Die „Berliner Zeitung" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer po[illegible] reichhaltigen Feuilleton durch die beiden Gratisb[illegible]

[illegible]ung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem [illegible]ende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere [illegible]end und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 70[illegible] die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition [illegible]

Commercielles Auskunfts-Bureau und Incasso-Geschäft

Henschen & Co.,

Berlin W., Leipzigerstraße 91.

Schnelle und gewissenhafte Ertheilung von Auskünften und Einziehung schwer einbringlicher Aussenstände auf alle Plätze der Welt zu mässigen Bedingungen ohne Jahresbeiträge.

Programme und Tarife gratis. Prima-Referenzen aller Branchen.

Verlag von PAUL PAREY in Berlin, S.W., 91 Zimmerstrasse.

GARTEN-ZEITUNG.

Monatsschrift für Gärtner und Gartenfreunde.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner aus Wissenschaft u. Praxis herausg. von
Dr. L. WITTMACK,
General-Sekretär des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues, Custos des Museums der landw. Hochschule, a. o. Professor an der Universität Berlin.

Mit zahlreichen Farbendrucktafeln und Holzschnitten.
Preis für den Jahrgang von 12 Heften 12 Mark.
Preis des Heftes 1 Mark.

Die Garten-Zeitung behandelt alle Zweige des Gartenbaues und erstrebt für Gärtner und Gartenfreunde in Deutschland das gemeinsame Central-Organ zu werden.

Gegen 1 Mark in Briefmarken erfolgt franco Zusendung eines Probeheftes.

ILLUSTRIRTES GARTENBAU-LEXIKON.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute aus Wissenschaft und Praxis

herausgegeben von **TH. RÜMPLER,** Generalsecretair des Gartenbauvereins in Erfurt.

Mit 1002 in den Text gedruckten Holzschnitten.

In tausend Fällen erfordert die Beantwortung von Fragen, wie sie sich täglich im gärtnerischen Betriebe aufwerfen, das Suchen und Nachlesen in den verschiedensten Werken; das Gartenbau-Lexikon giebt eine augenblickliche, klare und bündige Antwort und wo das Wort allein nicht genügt, antwortet zugleich eine Abbildung. —

Ein starker Band im grössten Octavformat.
Preis 24 Mark. Vorzüglich gebunden 27 Mark.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Heilung der Athmungs- und Ernährungs-Organe und der gänzlichen Entkräftung

durch Anwendung des echten

Johann Hoff'schen Malz-Heil-Nahrungsmittels

des K. K. Hoflieranten Johann Hoff, alleinigen Erfinders und ersten Erzeugers der Malzpräparate in Berlin, Neue Wilhelmstraße 1.

Deutsches Tageblatt.

Nach zweijährigem Bestehen zählt das Blatt bereits 13,000 Abonnenten, ein Erfolg, wie ihn bisher keine einzige Zeitung aufzuweisen hatte.

Wer ein Herz für die heiligsten Güter unseres Volkes hat, der findet nirgends für seine Gesinnungen einen so getreuen Ausdruck, als im

„Deutschen Tageblatt."

Nationale Größe, Soziale Reform, Deutsche Bildung

ist der Wahlspruch des „Deutschen Tageblattes". Im Anschluß an die staatserhaltenden Parteien, aber unabhängig von jeder Fraktionspolitik, kämpft es für gesunden Fortschritt gegen alle internationalen, zersetzenden Einflüsse, für die so nothwendige Kräftigung der Landwirthschaft und des bürgerlichen Mittelstandes gegen den Mißbrauch der Arbeit als bloßer „Waare", für die Eintracht der christlichen Konfessionen und gegen die Entchristlichung des Volkes zu Gunsten einer undeutschen Minderheit.

Das **„Deutsche Tageblatt"** erscheint täglich, auch Montags, als Morgenblatt, und ist dadurch insbesondere den Abendblättern gegenüber in der Lage, sofort ausführliche Berichte über die Sitzungen der parlamentarischen Körperschaften zu bringen. Durch ausgezeichnete Verbindungen ist es in den Stand gesetzt, stets die neuesten und zuverlässigsten politischen Nachrichten dem Leser zu bieten.

Das „Deutsche Tageblatt" bringt Spezialcorrespondenzen aus den fremden Hauptstädten, sowie Spezialtelegramme.

Auch im Handelstheil verfo gt das Deutsche Tageblatt die Tendenzen einer gesunden Wirthschaftspolitik und bietet es eine Fülle thatsächlichen Materials.

Wetter- und Wasserstands-Berichte.

Ziehungslisten der preußischen und sächsischen Lotterie.

Das Feuilleton verfolgt dieselben Tendenzen, wie der politische Theil. Neben einer Fülle des Unterhaltenden und Belehrenden sucht es den deutschen Ernst in Wissenschaft, Kunst und Literatur wieder zur Anerkennung zu bringen. Außerdem erscheinen im Feuilleton Romane hervorragender Autoren

Um auch den Wünschen der Damen entgegen zu kommen, liefern wir seit dem 1. Januar regelmäßig eine

Sonntags-Beilage

unter dem Titel

Damen-Welt.

Der Inhalt derselben besteht aus spannenden Novellen, Plaudereien, Modeberichten, Räthsel, Scherzen, sowie allerlei nützlichen Recepten für die **Hausfrau** und den **Landwirth.**

Die Fülle anregenden und unterhaltenden Lesestoffs bietet das „Deutsche Tageblatt" zu dem enorm billigen Abonnementspreise von nur

5 Mark 25 Pf. für das Vierteljahr.

Man abonnire schleunigst bei dem nächstgelegenen Postamt, damit die Zustellung des Blattes vom 1. Juli ab pünktlich erfolge. — Probe-Nummern gratis.

Berlin, im Juni 1883.

Deutsches Tageblatt.
Friedrich Luckhardt.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Lager von Rechnungsformularen.

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in **Leipzig.**

licher Mörder wurde noch Freitag der etwa 24 Jahre alte Tischlergeselle August Meyer verhaftet.

Wien, 29. September. **Gefangennahme eines gefürchteten Räuberhauptmannes.** Aus Bjelina (Bosnien) wird geschrieben: Der berüchtigte Räuberhauptmann Jovicic, auf dessen Kopf eine Belohnung von 500 Gulden ausgesetzt war, ist dieser Tage mit fünf Spießgesellen nach hartnäckiger Gegenwehr im nahen Gebirge gefangen genommen und nach Bjelina eingeliefert worden, wo seiner der Galgen wartet. Bei dem förmlichen Gefechte, das im Walde stattfand, wurde Jovicic im Gefecht stark verwundet, zwei seiner Gefährten erschossen und die zwei anderen Räuber, noch blutjunge Bursche, ergaben sich erst dann, als sie ihre Patronen verschossen hatten. Die Räuber wurden durch eine ganze Kompagnie Infanterie und 40 Gendarmen umzingelt und gerade in dem Augenblick umzingelt, als sie ein ganzes, am Spieße gebratenes Schwein unter sich theilen wolleen.

Guter Trost. Gatte heuchlerisch: „Vier Wochen wirst Du im Bade bleiben, mein Herz; ach, es wird mir hier in der Stadt so einsam vorkommen!" Gattin: „Daran habe ich auch gedacht, mein Männchen, und deshalb habe ich Dir eine freudige Ueberraschung bereitet: Heute Mittag wird meine liebe Mama hier anlangen, um Dir während der vier Wochen Gesellschaft zu leisten."

Bückow, 19. Sept. Als am Montag das Schnittwaarenhändler B.'sche Ehepaar den Morgenkaffee einnehmen wollte, bemerkte Frau B. sofort einen widerlichen Geschmack, und nachdem auf ihre Aufforderung ihr Gatte sich gleichfalls davon überzeugt hatte untersuchte dieser den Kaffee des Dienstmädchens, den er aber völlig reinschmeckend fand. Es stellten sich bei Frau B. Uebelkeit und Erbrechen ein, und der sofort geholte Arzt konstatirte eine Vergiftung des Kaffees, die so stark war, das eine halbe Tasse des Getränks den Tod bringen mußte. Frau B. hütet zwar noch das Bett, ist indessen außer Gefahr. Das Mädchen wurde verhaftet, und der Kaffee vom Apotheker chemisch untersucht, wobei eine starke Beimischung von Kupfervitriol festgestellt wurde. Im ersten Verhör gab das Mädchen an, ein Soldat habe ihr das Gift verschafft, und sie dieses dann in den Kaffee gethan; jedoch im zweiten Verhör widerrief sie diese Aussagen. Man glaubt nun, daß die Verhaftete eine Liebschaft hatte, und daß die beiden eine Ermordung und Beraubung der B.'schen Eheleute planten, um das Geld zu ihrer Verheirathung zu erhalten.

Tamsel, 20. September. Unweit unseres Ortes wurde am Dienstag Nachmittag auf der Chaussee der Händler Wagner ans Massin von einem Strolch angefallen und beraubt, der Thäter aber bald in der Person des Schneidergesellen S. ermittelt und an das Amtsgerichts-Gefängniß in Küstrin abgeliefert, aus dem er erst Tags zuvor entlassen worden war. Bemerkenswerth ist noch, daß der Verhaftete taubstumm ist.

Schon wieder ist ein Mord an einem Forstbeamten verübt. Am Freitag voriger Woche befand sich der städtische Forstaufseher Mühlenberg von Neu-Ruppin in seinem Revier. Gegen 2 Uhr mittags begab sich seine Ehefrau ebenfalls dorthin, um ihm das Mittagessen in eine in der Schonung befindliche Forsthütte zu bringen. Hier bot sich ihr ein entsetzlicher Anblick. Ihr Ehemann lag quer über einer in der Hütte befindlichen Lagerstätte mit einer tiefen Stichwunde im Unterleib. Er war nur imstande, ihr zu sagen, daß er von zwei Leuten überfallen uud gestochen sei, die er beim Holzstehlen getroffen habe. Am Abend desselben Tages gab er noch seinen Geist auf. Nach den bisherigen Ermittelungen hat Mühlenberg mit den beiden Holzdieben Streit gehabt. Demnächst hat er, um ein Bedürfniß zu befriedigen, seinen Hirschfänger abgeschnallt und neben sich gelegt. Diesen Umstand hat einer der beiden benutzt, um sich heranzuschleichen und dem Mühlenberg den Hirschfänger zwischen den Rippen hindurch bis in den Magen zu stoßen. Die beiden Holzdiebe wurden noch am Freitag Abend verhaftet, leugnen aber bis jetzt, die Thäter zu sein.

Löwendank. Die Geschichte vom Löwen, dem Androclos einen Dorn aus dem Fuße gezogen hatte, wofür ihm der Löwe aus Dankbarkeit überall hinfolgte und seinen Befreier nicht — auffraß — ist überboten worden. Ein Menageriebesitzer erzählt von seinem Löwen, dem ein französischer Sergeant in Algier ebenfalls einen Dorn aus dem Fuße gezogen hatte, daß dieser die Rangliste nachgesehen, die sämmtlichen Vordermänner des Sergeanten gefressen und so seinen Befreier zum Obersten gemacht habe.

Humoristisches.

Ein Pastor hatte eben in der Schule von der Allmacht Gottes und von der Erschaffung der Welt gesprochen und fragte nun einen Knaben: „Sag mir also, Hannesle, wer hat unsere schönen Berge gemacht?" — Als der Knabe nicht sogleich antwortete, sagte geschwind ein anderer: „ Herr Pastor, dees kann der Hannesle nit wisse, denn der ischt erst vorige Woch' in unser Dorf gekumme!"

Hygienisch. Kellner: „Befehlen Sie vielleicht Eisbeine?" — Gast: „Nee! Mein Doktor hat mir streng gerathen, ick soll mir vor kalten Füßen hüten!"

Die Prachtausgabe. Buchhändler: „Hier, Herr Schirmer, wäre noch etwas Schönes für den Geburtstagstisch Ihrer Frau Gemahlin — diese Prachtausgabe mit den Illustrationen von X. in Leder gebunden 75 Mark." — Schirmer: „Nein, bester Herr, ich danke für eine solche Prachtausgabe. Es ist allerdings eine Pracht, aber auch eine Ausgabe."

Rebus. Man schreibt der „T. R." aus Braunschweig: Ein kürzlich mitgetheilter Witz vom Wetterpropheten Professor Fl. erinnerte mich an einen anderen, von demselben Verfasser. Fl. wurde in einer fröhlichen Gesellschaft gebeten, ein Räthsel oder einen Rebus aufzugeben. Ohne langes Besinnen erhebt sich derselbe, nimmt eine leere mit „Habanna" beklebte Cigarrenkiste und stülpt diese einem mit einer mächtigen Glatze versehenen Herrn mit der Frage: „Was ist das?" über den Kopf. Nach langem vergeblichen Bemühen giebt er die Auflösung: „Mondschein an der Küste von Habanna."

Ein alter Bettler sprach fechtend bei einem Pfarrer ein, wo es gerade prächtig für den Mittagstisch duftete. „Was ist er denn?" fragte ihn der Pfarrer. — „Ich esse alles, was mir vor den Schnabel kommt!" erwiederte ruhig der Bettler.

Ein Familien-Geheimniß.

Novelle von Ch. Baronin v. Graven.

(Fortsetzung.)

Vergieb, meine engelgute Mutter, Deinem unglücklichen Kinde allen Kummer, den es Dir gemacht und wenn Du mich noch lieben kannst, so folge uns, sobald ich Dir mittheile, wo wir uns niederlassen.

Bitte auch Paula mir zu vergeben! Sie ist ja so gut, so klug und so erhaben über menschliche Leidenschaften, sie wird der unglücklichen Schwester großmüthig verzeihen.

Lebe wohl! was ich verbrochen ohne Bewußtsein der That, ich will es sühnen durch ein Leben voll Reue und Pflichterfüllung.

L be wohl! meine Mutter, und sende umgehend Antwort und Geld nach Hamburg, unter der beigefügten Adresse.

Gott segne und tröste Dich!

Deine treue Tochter Maria."

Von Alexanders Hand war eine Adresse an ein Hamburger Handelshaus beigefügt.

Auch diese liegt im Original bei. —

Meine Tante erzählte mir, daß ich ihr in jenem Momente, todtkrank, bewußtlos daliegend, sehr abgegangen sei, da sie niemals Geldgeschäfte zu ordnen verstand und die auf sie einstürmenden Sorgen sie fast erdrücken wollten, wenngleich Maria's R ttung, und theilweise Unschuld an dem Verbrechen, ihr einigen Trost gewährten.

Sie hatte hohe Wechsel theuer erkauft und nach Hamburg gesendet, die Summe überstieg bei weitem Mariens Vermögensansprüche. Wir warteten von Tag zu Tag auf neue Nachrichten, doch sie blieben aus, und meine Tante zehrte in heimlichem Gram um das so sehr geliebte Kind sichtlich ab. —

Sie hatte an ihren Banquier in Frankfurt geschrieben und ihn ersucht, all ihr Geld flüssig zu machen und ihr in kürzester Zeit zuzusenden, da die arme Mutter stündlich den Ruf ihres Kindes erwartete, und diesem folgen wollte.

Ich hörte fast nichts anderes mehr als von dem Glücke sprechen, welches sie erwarte, im Verein mit ihren Kindern. Meiner Leiden, meines Unglücks wurde kaum noch erwähnt. Da ich ihr nicht folgen konnte, um Mariens Ruhe nicht zu stören, so beschlossen wir, daß ich mit unserer alten Kammerfrau nach Frankfurt zurückkehren, dort alles noch Befindliche zu Geld machen, und in irgend einer deutschen Stadt, wo wir fremd waren mich niederlassen solle.

Wir harrten vergeblich auf eine Nachricht von Marien, und Briefe, die wir an Herrn Emil nach Paris sendeten, hoffend, daß er Alexanders Aufenthalt wissen dürfte, wurden nicht beantwortet. Wahrscheinlich erhielt er sie nie, denn wir wußten ja seinen wirklichen Namen nicht, noch die Firma seines Geschäftes. —

Plötzlich erhielt meine Tante die Anzeige, daß das Banquierhaus in Frankfurt, bei welchem sie ihr und mein Vermögen deponirt hatte, fallirt und wir Bettlerinnen geworden sein!! — Um die an Marien gesendeten Wechsel zu decken, mußte ich nach Frankfurt reisen, unser Mobiliar, unsern Schmuck, mit einem Worte Alles verkaufen, was wir noch besaßen. — Diesen letzten Schlag überwand meine Tante nicht mehr, welche in dem vergeblichen Harren auf eine Nachricht und in Sehnsucht nach ihrem Kinde, die Lebenskraft bereits verzehrt hatte! —

Sie starb in meinen Armen und ich begrub sie fast ohne Thränen, schon für jenes Leiden stumpf geworden! — Unsere alte Kammerfrau kaufte sich einen Platz in einem Versorgungshause — und sie ist die Einzige auf Erden, die mir aus den besseren Tagen her noch ab und zu einen Gruß sendet! —

Mir blieb — arm und verlassen — keine Wahl, ich mußte mein Brod zu verdienen suchen!

Gott sendete mir die Kraft der Seele, mich über mein Unglück zu erheben; die Musik ward meine Trösterin und das Bewußtsein, an all' meinem Elende schuldlos zu sein, ward mein Stab durch die Wüste des Lebens, die vor mir, dem 19jährigen Mädchen, öde nnd freudenleer dalag. — Aus meiner schrecklichen Leidenszeit starrt mich in schlaflosen Nächten noch das kalte, herzlose aber schöne jüdische Gesicht jenes Mannes an, der einst in den Kerker zu mir trat, und ohne Prüfung, ohne Scheu mich zur Kindesmörderin stempelte — und müßte ich ihm auf Erden jemals noch begegnen, ich bin gewiß, es würde mein Tod sein! —

Gleich nach dem Tode meiner Tante nahm ich den Namen meiner Mutter, Sulkowska, für immer an, um wo möglich für alle Bekannten aus der Erinnerung zu verschwinden. Sobald ich Alles geordnet hatte, war ich nach Hamburg gereist und hatte Erkundigungen eingezogen. Das Handelshaus, dem wir die Gelder zugeschickt hatten, war beauftragt, sie einem Stettiner Hause zu überschicken.

Ich reiste nach Stettin und konnte auch dort nur erfahren, daß die Gelder abgeholt, wohin sich aber der damit Beauftragte begeben, konnte man mir nicht sagen. So war jede Spur verwischt von den Flüchtigen und ich habe nichts mehr von ihnen erfahren können.

Ich suchte eine Stelle als Gesellschafterin, und fand sie schnell, in einem fürstlichen Hause zu Petersburg, wo man mich schätzte und liebte, und von wo mich nur die Verfolgungen des wüsten, ausschweifenden ältesten Sohnes der Fürstin vertrieben haben.

In Berlin, wohin ich mich von Petersburg aus begab, erhielt ich den Auftrag, als Gesellschafterin in das Haus des Banquiers Goldberger zu kommen, den ich annahm. —

Dies ist die Geschichte meiner Vergangenheit.

Ich habe denen vergeben, welche mein Dasein zu einer Kette von Leiden und Qualen gemacht haben, möge es ihnen wohl ergehen, ihr Gewissen so leicht sein wie das meinige! —"

(Schluß folgt.)

Am
Donnerstag, d. 27. d. M.,
Nachmittags 5 Uhr,
soll am Bollenstall in der Glinerwiese eine kleine Fläche Heugras öffentlich meistbietend gegen Baarzahlung verkauft werden.

Güstrow, am 24. September 1883.

Die Weide-Deputation.

Am
Donnerstag, d. 27. d. M.,
Nachmittag 2 Uhr
werde ich den Inhalt des Magazins des Armen-Institutes am Walle, bestehend aus Mobilien, Haus- und Küchengeräth, Betten, Kleidungsstücken und etwas Leinenzeug, öffentlich meistbietend an Ort und Stelle gegen Baarzahlung verkaufen.

Güstrow, am 24. September 1883.

H. Seidel.

Die Erlaubniß zum Kleinhandel mit Spiritnosen, wie solche einer Reihe hiesiger Kaufleute ertheilt ist, schließt die Befugniß zum Ausschänken von Bier und Branntwein nicht ein. Es wird hierauf mit dem Bemerken hingewiesen, daß im Falle von Contraventionen, auf welche die Diener besonders zu vigiliren angewiesen sind, in Grundlage des § 147 sub. 11 der Gewerbe-Ordnung ein Strafverfahren veranlaßt werden wird.

Güstrow, am 23. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die vielfachen Beschädigungen der Anlagen durch Kinder veranlassen das Polizeiamt darauf hinzuweisen, daß die Eltern nach § 361 sub 9 des Strafgesetzbuches verpflichtet sind ihre Kinder von der Begehung solcher Frevel abzuhalten und daß dieselben sich selbst strafbar machen, wenn sie es nach dieser Richtung hin an der erforderlichen Thätigkeit fehlen lassen. Es kann den Eltern im eigenen Interesse nur angerathen werden, ihre Kinder dringend vor allen Beschädigungen der Anlagen zu verwarnen und kleinere Kinder nicht ohne Aufsicht in den Anlagen zu belassen.

Güstrow, den 10. Mai 1883.

Die Polizei-Behörde.

Noch nie dagewesen!

Motto: Augen, die nicht ferne blicken
Und auch nicht zur Liebe ta[illegible]
Aber ganz entsetzlich drücken
O, das sind die Hühneraug[illegible]

Unterzeichneter empfiehlt sich zur schmerzlosen Entfernung von

Hühneraugen,

Warzen, eingewachsenen Nägeln und Frostbeulen ohne Anwendung eines chirurgischen Instruments und Messers binnen 3 Minuten. Einige tausend Atteste von hohen Herrschaften sowie Hühneraugen liegen zur Aussicht bereit. Damen **werden von meiner Frau bedient.**

Achtungsvoll

Alois Junck, Operateur aus Teplitz.

Bestellungen außer dem Hause werden prompt besorgt. Meine Wohnung ist bei Herrn **Peters,** Stadt Braunschweig, Langestr[illegible]
Sprechstunden: 9—11 Uhr Vormittags und 2—5 Uhr Nachmitt[illegible]
Wer die Kunst erlernen will, wolle sich in meiner Wohnung von 11—12 Uhr melden. 20jährige Praxis.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Abonnmentspreis 1,50 m₰, durch die Post bezogen 2 m₰ für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die 5 ergespaltene Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰
Bei Wiederholungen gewären wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 76. Güstrow, Mittwoch, den 26. September. 1883.

Erklärung über eine Eideszuschiebung; der Glaubenseid.

„Die Partei, welcher der Eid zugeschoben ist, hat sich zu erklären, ob sie den Eid annehme oder zurückschiebe, selbst wenn sie Einwendungen in Beziehung auf die Eideszuschiebung vorbringt."

Giebt die Partei keine Erklärung ab, oder schiebt sie in einem Falle, in welchem die Zurückschiebung unzulässig ist, den Eid zurück, ohne denselben bedingt anzunehmen, so wird der Eid als verweigert angesehen."

Man muß jedoch den § 420 der C.-P.-O. hinzuziehen:

„Wegen unterbliebener Erklärung auf eine Eideszuschiebung kann der Eid nur dann als verweigert angesehen werden, wenn die Partei durch das Gericht zur Erklärung über den Eid aufgefordert ist."

Beachtenswerth wird auch noch die Bestimmung, betreffend die Eideszuschiebung, sein, welche im § 421 dahin lautet:

„Der zurückgeschobene Eid gilt auch ohne ausdrückliche Erklärung über die Annahme als von dem Beweisführer angenommen."

Betreffend die Beschränkung der Zulässigkeit der Eideszurückschiebung, müssen wir auf frühere Erörterungen und auf § 413 C.-P.-O. verweisen.

Die deutsche C.-P.-O., welche dem sogenannten Ignoranzeid abhold ist, hat dennoch denselben nicht vollständig beseitigen können und ist sogar eine neue, wenigstens im Gebiet der allgemeinen Gerichtsordnung neue Eidesform eingeführt worden. Die eine Partei kann eine Behauptung aufstellen, von welcher der Gegner aus eigener Wissenschaft unterrichtet sein kann und, wenn ihm ein untrügliches Gedächtniß beiwohnte, unterrichtet sein mußte. Nach menschlicher Schwäche kann aber die Thatsache dem Gedächtniß entfallen sein; wird über eine solche Behauptung der Eid zugeschoben, so kann der Gewissenhafte in Zweifel kommen, ob er den Eid leisten könne; er wird in sich erwägen, daß es doch möglich sei, das Gedächniß trüge. Hier hat die deutsche C.-P. O. einen Ausweg geschaffen in § 424. Kann nach den Umständen des Falles dem Schwurpflichtigen nicht zugemuthet werden, daß er die Wahrheit oder Nichtwahrheit einer Behauptung des Gegners beschwöre, so kann das Gericht auf Antrag die Leistung des Eides dahin anordnen:

> daß der Schwurpflichtige nach sorgfältiger Prüfung und Erkundigung die Ueberzeugung erlangt habe, daß die Behauptung wahr oder nicht wahr sei.

Einen solchen Eid nennt man Glaubenseid.

An obige Erörterung knüpfen wir folgenden Fall an: Ein in Berlin lebender Rentier hatte sich durch Betriebsamkeit als Materialwaarenhändler in einer kleinen Stadt ein zum ruhigen Leben ausreichendes Vermögen erworben. Längst hatte er den früheren Handel vergessen, denn bereits länger aks 10 Jahre hatte er sich zurückgezogen; da plötzlich wird ihm eine Klage zugestellt, wonach er vor etwa 20 Jahren von einem Bauern einen Scheffel Erbsen gekauft haben soll für einen damals verabredeten Preis von 2 Thlr. 15 Sgr. Der biedere Rentier entsinnt sich weder des Bauern noch daß er jemals vom Lande zu seinem Gewerbebetrieb Erbsen gekauft habe, kann aber den Einwand der Verjährung nicht erheben, weil er in seinem Materialgeschäft allerdings auch mit Erbsen gehandelt hat. Um die Sache los zu sein, leistet er die Zahlung. Nicht lange darauf läuft eine ähnliche Klage ein. Diesmal ist unser Rentier nicht mehr so gutwillig; er bestreitet die Klagebehauptungen. Als ihn der Richter aufforderte, sich darüber zu erklären, ob er den über den behaupteten Kauf ihm zugeschobenen Eid leisten könne, stützt er sich auf § 424 C.-P.-O. und beansprucht für sich den Glaubenseid. Der Richter erachtete diese Erklärung für keine ausreichende; er müsse sich unbedingt erklären. Da dies nicht geschieht bringt der Richter den § 417 C.-P.-O. zur Anwendung und verurtheilt den Rentier, weil der Kaufantrag als zugestanden gelte.

Hiergegen legte der Rentier die Berufung ein, und ist das Urtheil des Amtsrichters abgeändert und auf den Glaubenseid erkannt worden. Die Begründung kann dafür angegeben werden:

Der Beklagte hat den Eid über den streitigen Kauf angenommen; wenn dabei gesagt ist, daß nur der Glaubenseid geleistet werden könne, so dürfte der Vorderrichter darin nichts weiter als einen Antrag auf Feststellung des Eides in Ueberzeugungsform erblicken. Eine weitere rechtliche Bedeutung war jener Erklärung nicht zu geben, da der Vorderrichter den Eid noch gar nicht normirt hatte und dies überhaupt erst im bedingten Endurtheil thun konnte. Erst dann, wenn dies geschehen wäre, und der Beklagte sich geweigert hätte, den Eid in der festgestellten Norm zu leisten, würde von einer Eidesverweigerung die Rede sein können.

In den weiteren Gründen ist dargelegt, daß die Umstände durchaus rechtfertigten, daß von dem alten Rentier nicht verlangt werden könne, einen Eid zu leisten, daß ein Kaufvertrag überhaupt nicht abgeschlossen sei.

Aus dem täglichen Leben.

Wenn eine Rechtsverletzung, die gegen mehrere Personen begangen worden, von einem der Berechtigten im Privatklageverfahren verfolgt, und letzteres durch eine in der Sache selbst ergangene Entscheidung erledigt worden ist, so begründet das Vorhandensein anderweiter zur Privatklage Berechtigten eine Verfolgung derselben Handlung in einem zweiten Verfahren nicht; vielmehr steht den anderen Berechtigten während der Dauer des ersten Verfahrens zur Geltendmachung ihrer Rechte nur der Beitritt zu demselben zu. Durch diese gesetzliche Bestimmung wird auch eine nachträgliche Verfolgung derselben Handlung durch die Staatsanwaltschaft auf Grund eines Antrages eines anderen Berechtigten ausgeschlossen. Bei gegentheiliger Annahme würde dem klaren Wortlaut des Gesetzes zuwider die vorhandene Entscheidung ihre Wirkung gegenüber den Berechtigten, welche die Privatklage nicht erhoben haben, nicht oder doch nur im beschränkten Umfange äußern, und es würde auch die Vorschrift, nach welcher, wenn einer der Berechtigten die Privatklage erhoben hat, den übrigen nur den Beitritt zu dem eingeleiteten Verfahren zusteht, nicht mehr zutreffend. Dem öffentlichen Interesse, welches die Staatsanwaltschaft wahrzunehmen hat, wird durch die Vorschriften Rechnung getragen, nach welchem die Staatsanwaltschaft von der vorschriftsmäßigen Erhebung der Privatklage Kenntniß erhält und die Befugniß hat, in jeder Lage der Sache bis zum Eintritt der Rechtskraft des Urtheils die vom Privatkläger begonnene Verfolgung zu übernehmen. Die Rücksicht auf dieses öffentliche Interesse nöthigt also keineswegs zur Anstellung einer besondereren Anklage, und ist einer gerichtlichen Entscheidung zufolge die Ansicht nicht gerechtfertigt, daß der Staatsanwaltschaft in solchen Fällen die Uebernahme der Verfolgung in einer selbstständigen Anklage gestattet sei.

— Ein Handlungsgehilfe darf ohne Einwilligung des Prinzipals weder für eigene Rechnung, noch für Rechnung eines dritten Handelsgeschäfte machen. Aber dies durch die Rücksicht auf das dienstliche Verhältniß hervorgerufene gesetzliche Verbot zieht, wenn es übertreten wird, nicht die Ungiltigkeit des Geschäfts sondern nur gewisse Nachtheile für den Handlungsgehilfen nach sich, der auf Verlangen des Prinzipals Ersatz des durch sein Verfahren verursachten Schadens leisten, auch sich gefallen lassen muß, das die für seine Rechnung gemachten Geschäfte als für Rechnung des Prinzipals geschlossen angesehen werden, was die Giltigkeit der eingegangenen Geschäfte zur unabweisbaren Voraussetzung hat. Es läßt sich auch ein zwingender Grund zur Nichtigkeitserklärung eines derartigen Geschäftes nicht auffinden, da die Rechte dem Prinzipals im Gesetze hinreichend gewahrt sind und für den anderen Kontrahenten die aus der Stellung des Prinzipals zu dem Handlungsgehilfen sich ergebenden Besonderheiten keinen Einfluß haben können. Daher ist nach einer gerichtlichen Entscheidung sowohl der Handlungsgehülfe, wie der andere Kontrahent zur Erfüllung eines solchen Vertrags verpflichtet, und der Einwand des letzteren, daß ein solches Geschäft nicht giltig sei, zu verwerfen.

Deutsches Reichsgericht.

Nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 4. Civilsenat, vom 2. Juli 1883 hat der Gerichtsvollzieher, welcher wegen der vollstreckbaren Forderung eines Gläubigers das Mobiliar des Schuldners aus dessen Wohnung, ohne Rücksicht auf den sein Rententionsrecht wegen der Miethsschuld geltend machenden Wohnungsvermiether, entfernt, das Mobiliar dem Schuldner und nicht dem Vermiether auszuantworten, sobald der Gläubiger seinen Pfändungsantrag zurücknimmt und das Mobiliar freigiebt. Der Vermiether kann sich vor dieser sein Pfandrecht aufhebenden Eventualität nur dadurch schützen, daß er sofort nach der Zwangsvollstreckung sein Recht auf vorzugsweise Befriedigung aus dem Mobiliar im Wege der Klage geltend mach; und eine entsprechende schleunige gerichtliche Verfügung an den Gerichtsvollzieher veranlaßt.

— Der Redakteur einer Zeitschrift, welche die Wahrnehmung der Intressen der Geistlichkeit einer bestimmten Konfession zur Aufgabe hat, befindet sich als solcher, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 2. Strafsenat, vom 3. Juli 1883, nicht in der Wahrnehmung berechtigter Interessen, wenn er dem Angriff gegen Geistliche seiner Konfession durch die Beleidigung eines Anderen entgegentritt. Ein solcher Gläubiger genießt also mit Rücksicht auf die Tendenz seiner Zeitung und auf seine eigene Konfession bei objektiv beleidigenden Aeußerungen nicht den Schutz des § 193 des St.-G.-B.

— Nach einem Urtheile des Reichsgerichts, 1. Straffenats, vom 5. Juti 1883 fallen 1) unter das Verbot der vorzeitigen Kundgabe von amtlichen Schriftstücken eines Strafprozesses, welches im § 17 des Reichs-Preßgesetzes ausgesprochen ist. („Die Anklageschrift oder andere amtliche Schriftstücke eines Strafprozesses dürfen durch die Presse nicht eher veröffentlich werden, als bis dieselben in öffentlicher Verhandlung kundgegeben worden sind oder das Verfahren sein Ende erreicht hat") auch die zu einem Strafverfahren erhobenen schriftlichen Gutachten, und 2) das Verbot der vorzeitigen Veröffentlichung erstreckt sich auch auf die nur auszugsweisen und nicht wörtlichen Veröffentlichungen der gedachten Scheiftstücke.

Vermischtes.

Schulcensuren sind Urkunden. Das Landgericht in Meiningen hat erkannt, das eine von einem Lehrer ausgestellte Censur als eine Urkunde zu betrachten ist. Ein Vater, der das Censurbuch seines Sohnes zu unterschreiben hatte, ließ das Tintenfaß darauf fallen und hat im Aerger darüber das Buch zerrissen. Der Angeklagte bestritt, daß er wegen der schlechten Censur das Buch zerrissen habe. Auf Grund des § 133 des Strafgesetzbuches wurde er verurtheilt, jedoch zur mildesten Strafe von einen Tag Gefängniß und Tragung der Kosten.

Ein schändliches Verbrechen, das am Donnerstag Abend nach 10 Uhr in der Nähe von Stepenitz bei Stettin an einem jungen Mädchen verübt wurde, hat die Bewohner von Stepenitz und Umgegend in die größte Aufregung versetzt. Am Freitag früh nämlich wurde die fünfzehnjährige Tochter der Schiffskapitäns-Wittwe Grimm, Namens Elsa, wenige hundert Schritte von dem Wohnhause ihrer Mutter entfernt, dicht am Wege ermordet aufgefunden. Der Hals des Mädchens war durchschnitten, und der Kopf zeigte mehrere erhebliche Wunden. In der Nähe des Thatortes fand man eine von einem Fensterrahmen herrührende Leiste, mit welcher die tödtlichen Schläge nach dem Kopfe des unglücklichen Mädchens geführt zu sein scheinen. Als Ursache der entsetzlichen That ergab sich nach ärztichem Befunde eine an dem unglücklichen Opfer verübte Vergewaltigung. Als muthmaß-

Die nachstehenden gesetzlichen Vorschriften über die Meldungen werden in Erinnerung gebracht:

I. Alle Vermiether sind verpflichtet, diejenigen Miethseinwohner, welche in oder außer den gewöhnlichen Umzugsterminen bei ihnen einziehen, von dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau mit Angabe der Miethssumme und der Hausnummer zu melden.

II. Wer hierselbst neu anzieht, um hier seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen, hat sich unter Nachweisung seiner Heimathsberechtigung binnen 8 Tagen nach dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau zu melden, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Jeder, welcher einem neu Anziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, hat darauf zu halten, daß die Meldung geschehe, und von deren Versäumung binnen weiteren 8 Tagen Anzeige zu machen.

III. Wer hieselbst den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes beginnt, ist verpflichtet, bei der Polizei-Behörde gleichzeitig die Anzeige zu machen, welche ihm darüber eine Bescheinigung ertheilen wird.

IV. Gastwirthe u. Herbergiere haben Reisende und Fremde, welche die Nacht bei ihnen zugebracht haben, bis Morgens 9 Uhr zu melden.

V. Wer einen Gesellen oder Gewerbsgehülfen in Arbeit nimmt, hat denselben unter Einreichung des Wanderbuches oder der sonstigen Legitimationspapiere binnen 24 Stunden zu melden.

VI. Zur Annahme eines Dienstboten bedarf es nach wie vor der polizeilichen Einzeichnung in das Dienstbuch nach § 6 der Dienstbotenordnung vom 15. Juli 1859.

Güstrow, am 15. September 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die Fischhandlung von **W. Bunge,** Güstrow, empfiehlt Täglich **lebende holst. Karpfen, sowie alle Sorten Fische und Krebse, ferner liefen auf vorherige Bestellung, frischer Rhein- Elb- und Ostseelachs, Zander, Lachs- und Bachforellen, Steinbut, große Schollen, Seezungen, Dorsch, Schellfisch, Flundern, Hummern (lebend und gekocht, sowie alle geräucherte und marinirte Fischwaaren zu den billigsten Tagespreis.**

Ich versende franco nach jeder Poststation des Deutschen Reiches gegen Postnachnahme: 1 Fäßchen (mit eisernen Bändern) enthaltend 4 Liter feinsten alten Nordhäuser **Kornbranntwein** von vorzüglicher Qualität für Mark 4.

Kornbranntwein-Brennerei
von **Robert Bockemüller,**
Hasselfelde bei Nordhausen.

Billigste landwirthschaftliche Fachzeitung.

Einziges Fachblatt für Cichorienfabriken.

Mk. 1.50 pro Quartal.

Abonnements-Einladung.

Monatlich 2 Mal.

Einziges Fachblatt für Stärkefabriken.

Das in **Magdeburg** erscheinende

Offerten-Blatt

für Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Cichoriee- und Stärkefabriken, Brennereien, Landwirthschaftliches Organ,

bringt Originalartikel bedeutender Fachmänner der einzelnen Branchen, Mittheilungen aus dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft, Coursberichte, technische Notizen etc.

Abonnements zum Preise von Mk. 1.50 pro Quartal direct oder bei jeder Postanstalt.

Inserate, 30 Pfennig für die Petitzeile, finden bedeutende Verbreitung.

Probenummern gratis.

Jedem Landwirth zum Abonnement empfohlen.

Anzeigen

finden durch die Mecklenburgische Gerichts-Zeitung grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser aufs Land, nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg. und geben hohen Rabatt.

Expedition
der
Mecklenb. Gerichts-Ztg.

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Nähmaschinen-Fabrik

von **Frister & Rossmann,**

Actiengesellschaft, Berlin,

empfiehlt ihre als vorzüglich anerkannten

Schiffchen- & Greifer-Nähmaschinen

für Familien-Gebrauch, sowie für gewerbliche Zwecke.



Nähmaschine auf Rollen.

Vorzüge

unserer Schiffchen-Maschinen vor den amerikanischen Singer-Maschinen:

1) **Wichtige Construction-Verbesserungen.** Unser in Deutschland und fast allen Staaten Europas patentirter Selbstspuler spult während des Nähens und rückt, sobald die Spule gefüllt ist, selbstthätig aus. **Ohne Selbstspuler sollte keine Maschine gekauft werden.**

2) **Besseres Material.** Wichtige Theile der Maschine sind bei den amerkan Singer-Maschinen aus **Guß** hergestellt, bei unseren Maschinen **aus Stahl geschmiedet,** daher von unvergleichlich größerer Dauer.

3) **Genaue Justirung,** daher geräuschloserer, leichterer Gang und geringere Abnutzung.

4) **Gediegenere und geschmackvollere Ausstattung.** Dreifach fournirte Nußbaumtische mit Metermaaß. Feine, haltbare Lackirung. Handräder mit Nickelüberzug.

Es ist wohl zu beachten, daß auch das kleinste Schräubchen zu unserer Nähmaschine von uns selbst hergestellt wird; wir sind daher in der Lage, die **volle Garantie** für unser Fabrikat übernehmen zu können.

Die Fabrik beschäftigt gegenwärtig über 900 Arbeiter und hat damit alle Fabriken dieser Branchen in Europa überholt.

Bisherige Production über 350,000 Maschinen.

Wöchentliche Production über 1200 Stück.

Depot unserer Fabrikate befindet sich:

in Güstrow Pferdemarkt 62.

Vertreten durch: **Wilh. Picker.**

Novität! Novität!

Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen.

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei **Barthol & Co., Berlin SW.**

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark
Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark
Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark
Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark
Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein **Sarg-Magazin.**

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W Nicolaisen, Tischlermstr.

Langestraße 3. **Güstrow,** Langestraße 3.

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal.

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die 2mal täglich erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern „Deutsches Heim" und „Gerichtslaube".

Gegenwärtige Auflage 30,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Quartal

4,50 Mark.

Die „Berliner Zeitnng" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Commercielles Auskunfts-Bureau und Incasso-Geschäft

Henschen & Co.,

Berlin W., Leipzigerstraße 91.

Schnelle und gewissenhafte Ertheilung von Auskünften und Einziehung schwer einbringlicher Aussenstände auf alle Plätze der Welt zu mässigen Bedingungen ohne Jahresbeiträge.

Programme und Tarife gratis. Prima-Referenzen aller Branchen.

Verlag von PAUL PAREY in Berlin, S.W., 91 Zimmerstrasse.

GARTEN-ZEITUNG.

Monatsschrift für Gärtner und Gartenfreunde.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner aus Wissenschaft u. Praxis herausg. von
Dr. L. WITTMACK,
General-Sekretär des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues, Custos des Museums der landw. Hochschule, a. o. Professor an der Universität Berlin.

Mit zahlreichen Farbendrucktafeln und Holzschnitten.
Preis für den Jahrgang von 12 Heften 12 Mark.
Preis des Heftes 1 Mark.

Die Garten-Zeitung behandelt alle Zweige des Gartenbaues und erstrebt für Gärtner und Gartenfreunde in Deutschland das gemeinsame Central-Organ zu werden.
Gegen 1 Mark in Briefmarken erfolgt franco Zusendung eines Probeheftes.

ILLUSTRIRTES

GARTENBAU-LEXIKON.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute aus Wissenschaft und Praxis
herausgegeben von **TH. RÜMPLER,** Generalsecretair des Gartenbauvereins in Erfurt.

Mit 1002 in den Text gedruckten Holzschnitten.

In tausend Fällen erfordert die Beantwortung von Fragen, wie sie sich täglich im gärtnerischen Betriebe aufwerfen, das Suchen und Nachlesen in den verschiedensten Werken; das Gartenbau-Lexikon giebt eine augenblickliche, klare und bündige Antwort und wo das Wort allein nicht genügt, antwortet zugleich eine Abbildung. —

Ein starker Band im grössten Octavformat.
Preis 24 Mark. Vorzüglich gebunden 27 Mark.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Heilung der Athmungs- und Ernährungs-Organe und der gänzlichen Entkräftung

durch Anwendung des echten

Johann Hoff'schen Malz-Heil-Nahrungsmittels

des K. K. Hoflieranten Johann Hoff, alleinigen Erfinders und ersten Erzeugers der Malzpräparate in Berlin, Neue Wilhelmstraße 1.

Deutsches Tageblatt.

Nach zweijährigem Bestehen zählt das Blatt bereits 13,000 Abonnenten, ein Erfolg, wie ihn bisher keine einzige Zeitung aufzuweisen hatte.

Wer ein Herz für die heiligsten Güter unseres Volkes hat, der findet nirgends für seine Gesinnungen einen so getreuen Ausdruck, als im

„Deutschen Tageblatt."

Nationale Größe, Soziale Reform, Deutsche Bildung

ist der Wahlspruch des „Deutschen Tageblattes". Im Anschluß an die staatserhaltenden Parteien, aber unabhängig von jeder Fraktionspolitik, kämpft es für gesunden Fortschritt gegen alle internationalen, zersetzenden Einflüsse, für die so nothwendige Kräftigung der Landwirthschaft und des bürgerlichen Mittelstandes gegen den Mißbrauch der Arbeit als bloßer „Waare", für die Eintracht der christlichen Konfessionen und gegen die Entchristlichung des Volkes zu Gunsten einer undeutschen Minderheit.

Das **„Deutsche Tageblatt"** erscheint täglich, auch Montags, als Morgenblatt, und ist dadurch insbesondere den Abendblättern gegenüber in der Lage, sofort ausführliche Berichte über die Sitzungen der parlamentarischen Körperschaften zu bringen. Durch ausgezeichnete Verbindungen ist es in den Stand gesetzt, stets die neuesten und zuverlässigsten politischen Nachrichten dem Leser zu bieten.

Das „Deutsche Tageblatt" bringt Spezialcorrespondenzen aus den fremden Hauptstädten, sowie Spezialtelegramme.

Auch im Handelstheil verfo'gt das Deutsche Tageblatt die Tendenzen einer gesunden Wirthschaftspolitik und bietet es eine Fülle thatsächlichen Materials.

Wetter- und Wasserstands-Berichte.

Ziehungslisten der preußischen und sächsischen Lotterie.

Das Feuilleton verfolgt dieselben Tendenzen, wie der politische Theil. Neben einer Fülle des Unterhaltenden und Belehrenden sucht es den deutschen Ernst in Wissenschaft, Kunst und Literatur wieder zur Anerkennung zu bringen. Außerdem erscheinen im Feuilleton Romane hervorragender Autoren

Um auch den Wünschen der Damen entgegen zu kommen, liefern wir seit dem 1. Januar regelmäßig eine

Sonntags-Beilage

unter dem Titel

Damen-Welt.

Der Inhalt derselben besteht aus spannenden Novellen, Plaudereien, Modeberichten, Räthsel, Scherzen, sowie allerlei nützlichen Recepten für die **Hausfrau** und den **Landwirth.**

Die Fülle anregenden und unterhaltenden Lesestoffs bietet das „Deutsche Tageblatt" zu dem enorm billigen Abonnementspreise von nur

5 Mark 25 Pf. für das Vierteljahr.

Man abonnire schleunigst bei dem nächstgelegenen Postamt, damit die Zustellung des Blattes vom 1. Juli ab pünktlich erfolge. — Probe-Nummern gratis.

Berlin, im Juni 1883.

Deutsches Tageblatt.
Friedrich Luckhardt.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Lager von Rechnungsformularen.

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in **Leipzig.**

auf Pringuet Jagd zu machen, dessen Frau auf offener Straße zu ohrfeigen und schließlich mit einem Revolver bewaffnet, dem Ehepaar vor dessen Wohnung aufzulauern. Sie zielte direkt auf das Gesicht ihres ehemaligen Liebhabers, der ein todter Mann gewesen wäre, wenn er sich nicht rasch gebückt und dann die Angreiferin am Abfeuern eines zweiten Schusses verhindert hätte. Nach Pariser Rechtsbegriffen war die Freisprechung selbstverständlich.

Ein amerikanischer Schulmeister. Der Schullehrer Storris zu Meadow Lawn in Kentucky wurde von dortigen Damen beim Schulvorstande neuerdings eines „nichtlehrermäßigen Betragens" angeklagt. Die Klägerinnen belegten die Klage mit folgenden Punkten: 1) komme Lehrer Norris mit zerrissenen und geflickten Hosen in die Schule, 2) trage er oft keinen Rock und keine Strümpfe, 3) trage er nur einen Hosenträger, 4) sei sein Hemd schmutzig. Auf diese Beschuldigung hat Herr Norris triumphirend geantwortet: Was die zerrissenen und gepflickten Hosen betreffe, so sei es nicht seine Schuld, wenn er nicht in Sammet gehen könne, dies sei durch die Knappheit seines Einkommens geboten. Rock und Strümpfe zu tragen, halte er nicht für durchaus nöthig, und namentlich im Sommer sei es viel luftiger und angenehmer ohne sie. Was sein Hemd betreffe, so sei der Vorwurf, daß er nicht auf Reinlichkeit halte, unbegründet, denn er ziehe alle Monate einmal ein reines an. Und was gar die Beschuldigung betreffe, daß er mit einem Hosenträger in die Schule gehe, so sei dieselbe gänzlich aus der Luft gegriffen; denn er habe schon seit mehr als zwanzig Jahren gar keine Hosenträger mehr getragen, da er sie als überflüssig verwerfe. Der weise Schulvorsteher, vor welchem die Untersuchung geführt wurde, erklärte nach reiflicher Ueberlegung, seiner Ansicht nach würde sich Norris zwar nicht zum Begleiter der Prinzessin Luise oder der Lilie von Jersey eignen; aber weder in seinem Betragen, noch in seiner Art, sich zu kleiden, liege etwas, das ihn zum Kentuckeyer Schulmeister untauglich mache. Und so wird Norris fortfahren, die heranwachsende Jugend von Meadow Lawn ohne Rock, Weste und Strümpfe und in schmutzigem Hemd zu unterrichten.

Eger, 26. Sept. **(Unfall im Theater.)** Während der Abend-Vorstellung am 23. September in dem hier errichteten sogenannten „Welt-Theater", stürzte eine ca. zwei Klafter hohe Galerie ein, das Publikum mit sich reißend; es entstand eine große Verwirrung, zumal noch die Gasflammen erloschen. Im wüsten Durcheinander drängte Alles dem Ausgange zu, bis endlich einige Besonnenere das Publikum beruhigten, und zum Ausharren bewogen. Inzwischen wurde das Lokal wieder erleuchtet und nun konnte sich der Zuschauerraum ordnungsgemäß leeren. Vom Galeriepublikum erlitten mehrere Hautabschürfungen, andere erhebliche Verletzungen. Von den Frauen wurden mehrere ohnmächtig. Indeß ist mindestens kein größeres Unglück geschehen.

Ein Korrespondent.

„Sie sind der frühere Schlächter, jetzige Arbeiter Hermann Eduard Schmidt?" wandte sich der Herr Vorsitzende an einen 25jährigen Mann, welcher durch seine Kleidung erkennen ließ, daß er aus dem Landarmenhause vorgeführt worden war.

„Wenn Sie mir meenen, so stimmt det nich jenau, indem ick mir in meinen Stand verändert habe," lautete die Antwort.

Präs.: Darauf kommt es nicht sonderlich an; doch was sind Sie gegenwärtig?

Angekl.: Korrespondent.

Präs., überrascht: Sie sind Korrespondent und, nach Ihren Unterschriften zu urtheilen, des Schreibens kaum mächtig. Wer sollte sich Ihrer wohl bedienen?

Präs.: Wenn Sie sich als Korrespondent bezeichnen, dann müssen Sie doch auch in diesem Berufe thätig sein.

Angekl.: Bin ick natierlich ooch; mit det Jeschäft is et aber man mies; ick were bald wieder abschnappen.

Präs.: Für wen korrespondiren Sie denn?

Angekl.: Na, man bloß vor de Anstalt.

Präs.: Sie meinen für das Landarmenhaus?

Angekl.: So stimmt et uf den Kopp.

Präs.: Die Verwaltung dieser Anstalt hat gar keine Korrespondenten und würde sich außerdem ganz gewiß einer anderen Persönlichkeit bedienen.

Angeklagter, ein Schreiben überreichend: Det ick man keenen Ton ohne Jrund rede, Herr Jerichtshof; hier is der janze Zauber schwarz uf weiß; det wird woll ziehen.

Präs.: Sie überreichten mir ja Ihre Vorladung zu dem heutigen Termine, daraus ist nichts zu ersehen.

Angekl.: Bitte, Herr Jerichtshof, riskiren Se bloß 'n Blick uf de Ufschrift; denn wer'n Se mir schon Beifall jeben.

Präs., lesend: An den Arbeiter, früheren Schlachter, gegenwärtigen Korrigenden.

Angekl., einfallend: Na, habe ick recht oder nich?

Präs., Nun wird mir die Sache klar; Sie sagten Korrespondent, wollten sich aber als Korrigend bezeichnen.

Angekl.: Korrespondent oder Korrijident, det möchte nu schon allens eene Pipe sind.

Präs.: Ich würde Ihnen auch empfehlen, dieses Geschäft recht bald wieder an den Nagel zu hängen. Die Anklage wirft Ihnen vor, im Februar d. J. von einem Schlächterwagen ein Stück Rindfleisch im Gewicht von 40 Pfund gestohlen zu haben. Sie wurden verfolgt und sahen sich auf Ihrer Flucht genöthigt, die Beute wieder preiszugeben, während Sie selbst entkamen. Ist das richtig?

Angekl.: Jenommen habe ick ja det Stücksken Fleesch, det soll schon stimmen, aber man blos von wejen Jenußmittel

Präs.: Sie scheinen mit dem Strafgesetze recht vertraut zu sein, denn offenbar wollen Sie behaupten, Sie hätten sich keines Diebstahls, sondern nur einer Uebertretung, und zwar der Entwendung von Genußmitteln, schuldig gemacht.

Angekl.: So is et richtig.

Präs.: Rohes Rindfleisch konnten Sie doch aber nich essen.

Angekl.: Na, warum denn nich, Herr Jerichtshof? Wissen Se, roh' Fleesch mit Pfeffer un Salz, det präpelt nu schon janz jewiß der mehrschte Mensch mächtig jerne.

Präs: Aber eine Portion von 40 Pfund dürfte auch für den stärksten Esser zu viel sein.

Angekl: Det darf so schroff nich hinjestellt wer'n, Herr Jerichtshof; ick kann janz kallibarisch wat runschlagen; aber, abjebissen muß natierlich bei det Jeschäft mächtig einer wer'n.

Präs.: Sie wollen uns doch nicht glauben machen, daß Sie fast der Hälfte eines Rinderviertels zu einer Mahlzeit bedürfen.

Angekl.: Wat da woll jroß bei is; wat meenen Se woll, Herr Jerichtshof, wat von so'n bisken Fleesch noch bleiben duht, wenn de Knochen erst jründlich rausjeschält sind. Un de Sehnen kann doch ooch keen Mensch zu Leibe kriejen.

Präs.: Wenn auch zu Ihren Gunsten angenommen werden soll, daß ein sehr bedeutender Abgang erforderlich gewesen wäre, um das Fleisch genußfähig erscheinen zu lassen, so ist es dennoch ganz undenkbar, daß das Zurückgebliebene von einer Person mit einem Male verzehrt werden könnte.

Angekl.: Wie ick det aber finde, Herr Jerichtshof; ick habe doch all uf den Charlottenburjer Marcht 'n Menschen vor Jeld jesehen, der verputzte alle Oogenblicke 'n lebendijen Karnickel mit det janze Fell.

Dieser Hinweis nutzte dem Angeklagten begreiflicherweise nichts; der Gerichtshof erachtete vielmehr den Diebstahl für erwiesen und erkannte in Rücksicht dreier Vorstrafen aus ähnlichen Veranlassungen auf 1½ Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Ehrverlust.

Ein Familien-Geheimniß.

Novelle von Ch. Baronin v. Graven.

(Schluß.)

Eine lange Pause entstand nun in dem Familiensaale. Alma und Sascha lagen sich in den Armen, bitterlich weinend über die Leiden, welche ihre theure Mutter erdulden hatte müssen.

Kein Auge war trocken geblieben — und selbst die anwesenden Herren zeigten tiefe Ergriffenheit und Rührung. —

In Emil's geisterbleichen Zügen kämpften die mächtigsten Empfindungen. Man sah deutlich, wie groß sein Verlangen zu sprechen sei, allein er wagte es nicht, die heilige, dem innigsten Mitgefühle geweihte Pause zu unterbrechen. —

Da erhob sich Richard wieder und sprach:

„Dies alles hat unsere Mutter, die Pflegerin unserer Kindheit gelitten, und ich sehe, wir Alle empfinden, wie es einst mein verehrter Oheim empfunden hat, der vor uns diese Blätter las, daß dieses Engelherz, dieses verrathene, mit Unglück überschüttete Wesen wohl verdient hatte, in den Hafen der Ruhe einzugehen, in dem es an der Hand des Gatten ein reines Familienglück genoß, als Ersatz für so viele unverschuldete Leiden —

Ich habe noch hinzuzufügen, daß mein Oheim mir sterbend noch Aufträge ertheilte, um Nachrichten über die Verschollenen einzuziehen, nachdem er selbst vergebens jahrelang ähnliche Bestrebungen gemacht — und daß ich aber weiter nichts erfahren konnte, als daß ein Farmbesitzer mit dem Namen des einstigen Verlobten meiner Tante nahe bei der Besitzung eines Sohnes unseres Banquiers in Amerika lebt, im Kreise seiner Kinder und einer eingebornen Frau, da er seine erste Frau längst durch den Tod verloren hat. Ob es der Gesuchte ist, wird uns durch spätere Nachrichten kund werden, für deren Eintreffen ich gesorgt habe.

Jedenfalls bedürfen die Farmbesitzer aber die, von meinem Vater, auf Verwendung unserer Mutter für sie bestimmte Unterstützung nicht. —

Es erübrigt mir noch zu sagen, daß meine Tante Sie Alle bittet, über die mitgetheilten Familiengeheimnisse ein heiliges Schweigen zu beobachten! —"

„Ich werde schweigen," rief jetzt Emil, nicht mehr fähig seine Aufregung zu unterdrücken, „vorher aber gestatten Sie mir aus Barmherzigkeit noch die Gnade, mich der edelsten der Frauen zu Füßen zu werfen und ihre Vergebung erflehen zu dürfen, denn ich bin jener Unselige, der ihr so namenloses Leiden bereitete, ich war es, der sie im Kerker herzlos verrieth, sie wirklich für Marien haltend. O sie muß meine Reue sehen sie wird mir dann vergeben!"

„Es ist Ihnen verziehen," sprach plötzlich eine sanfte weiche Stimme — „denn ich sah, daß Sie bereuen, was Sie an mir gethan!"

Alle wandten sich der Stimme zu! — Da stand die noch immer schöne, aber von Krankheit und innerem Leiden geisterhaft gebleichte Frau, auf den Arm ihrer Kammerfrau gestützt.

Ein weißes weitfaltiges Kleid umfloß die hohe edle Gestalt und über die dunklen reichen Locken wallte ein Blondenschleier, der die ganze Erscheinung wie in duftigen Nebel hüllte.

Zu ihren Füßen stürzte Emil nieder — und Alle umschlangen, von jeder Seite zudrängend, die theure Frau — und ein Fest der Liebe ward gefeiert in dem alten Familiensaale, wie es selten im Leben vorkommt, und wie sie die hohe Seelenstärke bei so großen Leiden und Trübsalen, denen ein unerbittliches Geschick die edle Frau unterworfen hatte, wohl verdiente! —

Es bleibt mir nun nur noch übrig zu sagen, daß wenige Wochen später Sascha, das Kind ihres Herzens, die über Alles geliebte Tochter der Generalin, die glückliche Gattin Richard's wurde, und daß Herr Emil Goldberger Richard's wahrer Freund ward und reumüthig seine einstige Verblendung einsehend, sie kaum sich selbst vergeben konnte. —

Er heirathete nie, so sehr seine alte Mutter darüber betrübt war, und blieb der ergebene treue Freund des gräflichen Hauses, welches in Glück und Wohlstand fortblühte.

Oft, wenn die Generalin im Kreise ihrer Enkel saß, blickte sie empor zu den Wolken und flüsterte leise: „Dies Alles dank ich Dir, edler verklärter Gatte, unvergleechlicher Freund, der an mich geglaubt, mich der Dienstbarkeit entrissen, mein Dasein gelichtet, und mich mir selbst wiedergegeben hat!!! —"

Und in solchen Momenten rauschte es geheimnißvoll in den hohen Pappeln, welche die Gruft umgaben, in die man den edlen, auf Menschenwerth vertrauenden General versenkt, und die Wipfel der Bäume neigten ihre Häupter zu einander, und horchten dem süßen Geflüster — und nickten bejahend und einstimmend, wenn sie das Lob dessen hörten, der unter ihrem Schutze ruht und schläft, und wenn man einst das stillgestandene Herz der alten Frau auch in ihren Schatten betten wird, da werden sie die Häupter für immer zu einander neigen, und eine Krone bilden über ihrem Grabe, die Krone echtweiblichen Werthes! —

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

S. D. Die Beantwortung Ihrer Frage erfolgt brieflich.

Am

Montag, d. 1. k. M.,
Donnerstag, d. 4. k. M.,
und
Sonnabend, d. 6. k. M.,
jedesmal von 9 bis 11 Uhr Vormittags

findet im Servis-Bureau

gegen Ablieferung des gelben Quartierbillets

die Zahlung der Marschverpflegung für die während der letzten Truppenübungen hier einquartirt gewesenen Mannschaften statt.

Wegen Zahlung der Marschverpflegung an solche Hausbesitzer, welche nicht mehr im Besitz eines gelben Zettels sind, wird weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Güstrow, den 26. Sept. 1883.

Die Servis-Deputation.

Die Erlaubniß zum Kleinhandel mit Spiritusen, wie solche einer Reihe hiesiger Kaufleute ertheilt ist, schließt die Befugniß zum Ausschänken von Bier und Branntwein nicht ein. Es wird hierauf mit dem Bemerken hingewiesen, daß im Falle von Contraventionen, auf welche die Diener besonders zu vigiliren angewiesen sind, in Grundlage des § 147 sub. 11 der Gewerbe-Ordnung ein Strafverfahren veranlaßt werden wird.

Güstrow, am 23. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die vielfachen Beschädigungen der Anlagen durch Kinder veranlassen das Polizeiamt darauf hinzuweisen, daß die Eltern nach § 361 sub 9 des Strafgesetzbuches verpflichtet sind ihre Kinder von der Begehung solcher Frevel abzuhalten und daß dieselben sich selbst strafbar machen, wenn sie es nach dieser Richtung hin an der erforderlichen Thätigkeit fehlen lassen. Es kann den Eltern im eigenen Interesse nur angerathen werden, ihre Kinder dringend vor allen Beschädigungen der Anlagen zu verwarnen und kleinere Kinder nicht ohne Aufsicht in den Anlagen zu belassen.

Güstrow, den 10. Mai 1883.

Die Polizei-Behörde.

Brüt Apparate.

Mastkäfige und alle Geflügelzucht-Utensilien. Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

Alois Junk,

Hühneraugen-Operateur,

hält sich auf vielseitig ausgesprochenen Wunsch noch einige Tage im Gasthof Stadt Braunschweig (C. Peters), Langestraße, Güstrow, auf, und werden Bestellungen dort entgegen genommen.

(Eingesandt.)

Tief eingeprägt hat sich ein Aug',
Und wandelt stets mit mir,
Viel Schmerzen bracht es, Höllenqual,
Schuf es auf Erden mir.
Tief unten liegt der Schmerz
Und ach! es ist ein großes Weh,
Wenn ich mit diesem Hühneraug'
In engen Stiefeln geh'!

J. G.,
ein ehemaliger Hühneraugenbesitzer, jetzt von
Herrn Junk*) befreit.

Wohnt jetzt im Gasthofe „Stadt Braunschweig", Güstrow.

Erscheint jeden Mittwoch und Sonnbaend Morgens.
Abonnementspreis 1,50 m., durch die Post bezogen 2 m. für das Vierteljahr.

Mecklenburgische

Zweiter Jahrgang.

Insertionspreis für die vergeespalten Petitzeile oder deren Raum 10 ₰, fürs Ausland 15 ₰.
Bei Wiederholungen gewären wir entsprechenden Rabatt.
Einzelne Nummern 10 ₰.

Gerichts-Zeitung.

Zeitschrift für Straf- und Civil-Rechtspflege des In- und Auslandes.

Nr. 77. Güstrow, Sonnabend, den 29. September. 1883.

☞ Wir theilen hierdurch mit, daß mit dieser Nummer die Herausgabe der „Mecklenb. Gerichts-Zeitung" aufhört.

Verlag
der „Mecklb. Gerichts-Ztg."

Aus dem täglichen Leben.

Zur Bezeichnung seiner Grenze hatte ein Bauerngutsbesitzer gewöhnliche Feldsteine gewählt und eine Anzahl derselben an verschiedenen Punkten eingegraben, welche die Grenze zwischen seinem und des Nachbars Grundstück bezeichneten. Der Nachbar war mit dieser einseitigen Grenzbestimmung nicht einverstanden. Anstatt sich aber an die Gerichte wegen der Grenzregulirung zu wenden, grub er eines Tages die nachbarlichen Feldsteine, weil er solche Steine nicht für Grenzmerkmale erachtete, aus und warf sie fort, eine Handlung, die ihm aus folgenden Gründen nicht unerhebliche Strafe eintrug. Die Strafbestimmung, nach welcher die Veränderung von Grenzsteinen mit Strafe bedroht wird, richtet sich gegen die in der Absicht der Benachtheiligung eines Anderen vorgenommenen Verdunkelung von Grundstücksgrenzen und begreift die beiden hierzu dienlichen Vornahmen, die Beseitigung vorhandener Grenzmerkmale und die Herstellung unrichtiger Grenzzeichen, in sich. Wenn darin auch neben den Grenzsteinen andere zur Grenzbezeichnung bestimmte Merkmale genannt werden, so soll mit dem Worte „bestimmt" ausgedrückt werden, daß die beseitigten oder angebrachten Gegenstände im allgemeinen zur Grenzbeurkundung dienlich und im vorliegenden Fall dazu gebraucht sind. Hierzu reicht unter Umständen das Vorhandensein von Gegenständen, deren Bedeutung Parteien als Grenzzeichen anerkannt haben, aus, während andererseits die Neuherrichtung eines zur Abgrenzung geeigneten Gegenstandes einen Anderen nicht ohne Weiteres nöthigt, denselben als Beurkundung der Grenze zu respektiren. Aber es kann nicht als überall im Begriffe des Grenzzeichens gelegen angesehen werden, daß es als solches von dem Betheiligten anerkannt worden sei. Wer einen als Grenzmerkmal dienlichen Gegenstand zum Zweck, als Grenzmerkmal zu dienen, aufstellt, der setzt ein zur Grundbezeichnung bestimmtes Merkmal, und weil er es für fälschlich gesetzt erklärt, nimmt er der Handlung des Setzenden nicht die Bedeutung, ein zur Grenzbezeichnung bestimmtes Merkmal hergerichtet zu haben.

— Durch einen Fuhrknecht war in den Straßen einer Stadt ein Mensch übergefahren, aber glücklicherweise so leicht verletzt worden, daß er keinen Strafantrag stellte. Dessenungeachtet wurde der Fuhrknecht, weil er in seinem Berufe fahrlässig gehandelt hatte, von Amts wegen angeklagt und obwohl er behauptete, Fahrer sei kein besonderer Beruf und könne von jedem Arbeiter besorgt werden, aus folgenden Gründen verurtheilt: Wenn das Gesetz eine höhere Strafbarkeit der durch schuldbar unterlassene Aufmerksamkeit herbeigeführten Körperverletzung eines Menschen da festsetzt, wo besondere Pflicht zur Aufmerksamkeit herbeigeführten Körperverletzung eines Menschen da festsetzt, wo besondere Pflicht zur Aufmerksamkeit durch Amt, Gewerbe oder Beruf begründet war, so liegt ihm dabei der Gedanke zu Grunde, daß mit der durch die Berufsausübung gegebenen, größeren Einsicht in die Gefahr auch die Verpflichtung zur Anwendung größerer Vorsicht wächst. Diese Rücksicht findet ihren Platz bei jedem Berufe, dessen Ausübung eine Gefahr in sich birgt. Sie schließt die B schränkung auf solche Berufsarten aus, welche eine besondere Ausbildung oder Kunstfertigkeit zur Voraussetzung haben und findet ihren Ausdruck in der ganz allgemeinen Fassung des Gesetzes „Amt, Beruf oder Gewerbe." Es kommt nicht in Betracht, ob die Fuhrleute einen besonderen Stand bilden, oder zur Kategorie der Arbeiter gehören. Auch ein Handarbeiter kann als zu besonderer Aufmerksamkeit verpflichtet erscheinen, wenn die Art seiner Handarbeit eine Gefahr für die körperliche Integrität anderer mit sich bringt. Auch jemandem, der das Fuhrgeschäft gewerbsmäßig treibt, liegt als Fuhrknecht von Beruf die besondere Pflicht ob, nicht allzu rasch in den Straßen eines Orts, nicht zu nahe am Straßenrande und nicht ohne Ausblick auf die Fahrbahn sein Gespann zu leiten.

Das Reichsgesetz über das Armenwesen und den Unterstützungswohnsitz vom 26. Juni 1870 schreibt vor, daß jeder Hilfsbedürftige vorläufig von demjenigen Ortsarmenverbande unterstützt werden muß, in dessen Bezirk er sich bei dem Eintritte der Hilfsbedürftigkeit befindet. Kein Armenverband darf sich widerrechtlich seiner Fürsorgepflicht entledigen; er haftet sonst für die durch die weitere Verpflegung entstandenen Kosten. — Mit Bezug auf diese Bestimmungen hat das Bundesamt für das Heimathwesen beschlossen, daß eine rechtswidrige Abschiebung schon dann anzunehmen ist, wenn ein Armenverband einem Hilfsbedürftigen, wenn auch auf seinen Wunsch, die Mittel oder Gelegenheit zur Entfernung von dem Orte seines Aufenthalts gewährt hat. (Wir erinnern hierbei an das Verfahren einzelner Dorfschulzen, einen Hilfsbedürftigen über das Weichbild der Gemeinde hinauszufahren, oder Wasserleichen, die innerhalb der Gemeinde-Gemarkung aufgefunden werden, Nachts aufzuladen und ein Stück weiter bis auf das Gebiet einer anderen Gemeinde zu fahren, um dieser die weiteren Umständlichkeiten und Kosten aufzubürden.)

Deutsches Reichsgericht.

Fleisch von abgemagerten Thieren, das als Nahrungsmittel wenig oder garnicht tauglich ist, ist nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 3. Straffenats, vom 9. Juli 1884, im Sinne des Nahrungsmittelgesetzes nur dann als „verdorben" zu erachten und der Verkauf solchen Fleisches event. zu bestrafen, wenn die Abmagerung des Thieres auf eine Krankheit zurückzuführen ist, welche die Tauglichkeit des Thieres als Nahrungsmittel in erheblichem Grade beeinträchtigt hat.

— Die Entwendung von Torf oder sonstigen Brennmaterialien ist, nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 1. Straffenats, vom 11. Juli 1883, stets als Diebstahl — und nicht als die weit milder zu bestrafende Entwendung eines Genußmittels auf § 370 Nr. 5 St.-G.-B. — zu bestrafen, selbst wenn das Brennmaterial in geringer Menge und zu alsbaldigem Gebrauch (behufs Einheizens eines kalten Zimmers) entwendet worden.

— Eine günstige Gläubigerbegünstigung (§ 211 der Konkursordnung) seitens eines Konkursifer liegt nach einem Urtheil des Reichsgerichts, 3. Straffenats, vom 18. Juni 1883, schon dann vor, wenn einer der Gläubiger, ohne dies beanspruchen zu können, zeitiger als die anderen Gläubiger befriedigt wird, und die anderen Gläubiger erst später in dem Konkursverfahren ihre volle Befriedigung erlangen.

Amts- und Schöffengerichte.

***Güstrow**, 26. September. (Schöffengericht.) Einen recht traurigen Abschluß fand das Königschußvergnügen, welchem sich der Krankenwärter Pfaffenschläger am Sonntag, den 29. Juli d. J. hierselbst mit seiner Braut hingab. Nachdem Beide sich auf dem Festplatze genügsam amüsirt hatten, begaben sie sich nach der „Neuen Welt", um dort durch ein Tänzchen die Feier des Tages würdig zu schließen. Jedoch Pf. vernachlässigte beim Tanze seine Dame und diese nahm daher die ihr von dem Schmiedegesellen Stuht ritterlich gebotenen Dienste dankbar an, ja sie verschmähte es nicht, die Begleitung des Letzteren auf dem Nachhausewege anzunehmen. Natürlich entbrannte darob in Pf's Brust giftiger Groll und als nun noch das junge Pärchen auf einer Bank in der Nähe des Krankenhauses Platz nahm, auf deren anderem Ende Pf. sich niedergelassen hatte, da war das Maß der Gefühle des Letzteren voll; er ging auf die Beiden los und schlug mit einem Gegenstande auf sie ein. Stuht, aus einer erheblichen Wunde blutend, räumte das Feld um gleich darauf, bewaffnet mit einer großen Wagenrunge, zurückzukehren und sich zur Wehr zu setzen; jetzt erhielt auch Pf. sein Theil und blutend verließen sie die Stätte des grausen Kampfes. — Heute standen sie, übrigens im best n Wohlbefinden, vor den Schranken des Gerichts, um sich wegen Körperverletzung mittelst gefährlicher Werkzeuge zu verantworten. Stuht wurde freigesprochen und Pf. in eine Gefängnißstrafe von 3 Monaten verurtheilt.

Vermischtes.

Krefeld, 22. Sept. **(Durch eigene Schuld.)** Als gestern Abend gegen 8 Uhr ein Zug der Straßenbahn auf der Strecke Krefeld-Hüls in die Nähe von Schnitzlers Restauration an der Hülser Landstraße gekommen war, stellten sich demselben mitten im Geleise zwei betrunkene Männer, die schon vorher allerlei Unfug ausgeübt hatten, mit ausgespreizten Armen entgegen, um den Zug aufzuhalten. Der Maschinist gab sofort das Warnungszeichen und bremste; jedoch war ein Unglück nicht mehr zu vermeiden. Die beiden Betrunkenen kamen zum Fallen, und die Lokomotive fuhr dem einen die Beine ab, so daß derselbe nach wenigen Minuten den Geist aufgab, und verletzte den andern lebensgefährlich am Kopfe.

Merkwürdige Blutvergiftung. In Gustorf im Rheinlande wurde dieser Tage ein schon bejahrter Mann beerdigt, welcher auf eine ganz eigenthümliche Weise sich eine Blutvergiftung zugezogen und dadurch den Tod gefunden hatte. Derselbe diente als Knecht auf einem benachbarten Hofgute, wo er vor einigen Tagen mit der ebendaselbst wohnenden Dienstmagd in einen kleinen Wortwechsel gerieth, weil letztere mit gar zu unreinen Händen das Mittagessen aufgetragen habe. Ueber diesen Vorwurf erzürnt, zerkratzte die Magd jenem Manne die Hand mit ihren Nägeln, und schon bald darauf waren Hand und Arm bedeutend angeschwollen. Der herbeigerufene Arzt konstatirte eine eingetretene Blutvergiftung, und der Tod erfolgte alsbald. Wahrscheinlich war etwas von dem an den Fingern der Magd befindlichen Schmutz in die durch das Kratzen verletzte Hand eingedrungen, und auf diese Weise die schreckliche Katestrophe herbeigeführt worden.

Fehrbellin. Verhaftung. Hier ist ein gewisser Kersten verhaftet worden. Auf denselben hatte man schon seit längerer Zeit gefahndet; doch war derselbe wochenlang von seiner Behausung abwesend. Kürzlich ist er jedoch, und zwar angeschossen, heimgekehrt und gleich darauf verhaftet worden. Man vermuthet nun, daß Kersten bei der von uns ausführlich berichteten Affaire in dem Nassenheider Forst bei Oranienburg betheiligt gewesen, woselbst, wie wir erzählten, vor kurzem ein dortiger Förster mit Wilddieben Schüsse gewechselt, und nach seiner Annahme einer von diesen verwundet sein muß.

Die rächende Tugend. Ein von seiner Gattin getrennt lebender Häusler in Zdar (bei Beraun) unterhielt mit einer gleichfalls von ihrem Manne geschiedenen Bäuerin in Lodenitz ein Liebesverhältniß. Als dieser Tage die Bäuerin von einem Rendezvous, das sie mit ihrem Liebhaber gehabt hatte, zurückkehrte, lauerten ihr mehrere Weiber aus Zdar auf, nahmen sie fest, schnitten ihr das Haar ab und beschmierten ihr den Kopf mit Wagenschmiere, worauf sie denselben mit Federn bestreuten und sie so über die Felder jagten.

Milde Richter. Die Pariser Geschworenen haben am Sonnabend wieder einmal eine Angeklagte aus der interessanten Kategorie der verlassenen Geliebten, die ihrem ehemaligen Liebhaber eine Kugel durch den Kopf zu jagen versucht hatte, freigesprochen. Die Angeklagte, Namens Desirée Naladon, hatte, nachdem ihr Verführer, ein gewisser Pringuet, sie mit einem Kinde verlassen und sich verheirathet hatte, zunächst in anderer Weise Rache zu üben versucht, indem sie einen neuen Liebhaber erkor und diesen ebenfalls mit einem lebenden Pfande ihrer Zärtlichkeit beglückte. Dann aber kam es ihr plötzlich in den Sinn, wieder

auf Pringuet Jagd zu machen, dessen Frau auf offener Straße zu ohrfeigen und schließlich mit einem Revolver bewaffnet, dem Ehepaar vor dessen Wohnung aufzulauern. Sie zielte direkt auf das Gesicht ihres ehemaligen Liebhabers, der ein todter Mann gewesen wäre, wenn er sich nicht rasch gebückt und dann die Angreiferin am Abfeuern eines zweiten Schusses verhindert hätte. Nach Pariser Rechtsbegriffen war die Freisprechung selbstverständlich.

Ein amerikanischer Schulmeister. Der Schullehrer Storris zu Meadow Lawn in Kentucky wurde von dortigen Damen beim Schulvorstande neuerdings eines „nichtlehrermäßigen Betragens" angeklagt. Die Klägerinnen belegten die Klage mit folgenden Punkten: 1) komme Lehrer Norris mit zerrissenen und geflickten Hosen in die Schule, 2) trage er oft keinen Rock und keine Strümpfe, 3) trage er nur einen Hosenträger, 4) sei sein Hemd schmutzig. Auf diese Beschuldigung hat Herr Norris triumphirend geantwortet: Was die zerrissenen und gepflickten Hosen betreffe, so sei es nicht seine Schuld, wenn er nicht in Sammet gehen könne, dies sei durch die Knappheit seines Einkommens geboten. Rock und Strümpfe zu tragen, halte er nicht für durchaus nöthig, und namentlich im Sommer sei es viel luftiger und angenehmer ohne sie. Was sein Hemd betreffe, so sei der Vorwurf, daß er nicht auf Reinlichkeit halte, unbegründet, denn er ziehe alle Monate einmal ein reines an. Und was gar die Beschuldigung betreffe, daß er mit einem Hosenträger in die Schule gehe, so sei dieselbe gänzlich aus der Luft gegriffen; denn er habe schon seit mehr als zwanzig Jahren gar keine Hosenträger mehr getragen, da er sie als überflüssig verwerfe. Der weise Schulvorsteher, vor welchem die Untersuchung geführt wurde, erklärte nach reiflicher Ueberlegung, seiner Ansicht nach würde sich Norris zwar nicht zum Begleiter der Prinzessin Luise oder der Lilie von Jersey eignen; aber weder in seinem Betragen, noch in seiner Art, sich zu kleiden, liege etwas, das ihn zum Kentuckeyer Schulmeister untauglich mache. Und so wird Norris fortfahren, die heranwachsende Jugend von Meadow Lawn ohne Rock, Weste und Strümpfe und in schmutzigem Hemd zu unterrichten.

Eger, 26. Sept. **(Unfall im Theater.)** Während der Abend-Vorstellung am 23. September in dem hier errichteten sogenannten „Welt-Theater", stürzte eine ca. zwei Klafter hohe Galerie ein, das Publikum mit sich reißend; es entstand eine große Verwirrung, zumal noch die Gasflammen erloschen. Im wüsten Durcheinander drängte Alles dem Ausgange zu, bis endlich einige Besonnenere das Publikum beruhigten, und zum Ausharren bewogen. Inzwischen wurde das Lokal wieder erleuchtet und nun konnte sich der Zuschauerraum ordnungsgemäß leeren. Vom Galeriepublikum erlitten mehrere Hautabschürfungen, andere erhebliche Verletzungen. Von den Frauen wurden mehrere ohnmächtig. Indeß ist mindestens kein größeres Unglück geschehen.

Ein Korrespondent.

„Sie sind der frühere Schlächter, jetzige Arbeiter Hermann Eduard Schmidt?" wandte sich der Herr Vorsitzende an einen 25jährigen Mann, welcher durch seine Kleidung erkennen ließ, daß er aus dem Landarmenhause vorgeführt worden war.

„Wenn Sie mir meenen, so stimmt det nich jenau, indem ick mir in meinen Stand verändert habe," lautete die Antwort.

Präs.: Darauf kommt es nicht sonderlich an; doch was sind Sie gegenwärtig?

Angekl.: Korrespondent.

Präs., überrascht: Sie sind Korrespondent und, nach Ihren Unterschriften zu urtheilen, des Schreibens kaum mächtig. Wer sollte sich Ihrer wohl bedienen?

Präs.: Wenn Sie sich als Korrespondent bezeichnen, dann müssen Sie doch auch in diesem Berufe thätig sein.

Angekl.: Bin ick natierlich ooch; mit det Jeschäft is et aber man mies; ick were bald wieder abschnappen.

Präs.: Für wen korrespondiren Sie denn?

Angekl.: Na, man bloß vor de Anstalt.

Präs.: Sie meinen für das Landarmenhaus?

Angekl.: So stimmt et uf den Kopp.

Präs.: Die Verwaltung dieser Anstalt hat gar keine Korrespondenten und würde sich außerdem ganz gewiß einer anderen Persönlichkeit bedienen.

Angeklagter, ein Schreiben überreichend: Det ick man keenen Ton ohne Jrund rede, Herr Jerichtshof; hier is der janze Zauber schwarz uf weiß; det wird woll ziehen.

Präs.: Sie überreichten mir ja Ihre Vorladung zu dem heutigen Termine, daraus ist nichts zu ersehen.

Angekl.: Bitte, Herr Jerichtshof, riskiren Se bloß 'n Blick uf de Uffschrift; denn wer'n Se mir schon Beifall jeben.

Präs., lesend: An den Arbeiter, früheren Schlachter, gegenwärtigen Korrigenden.

Angekl., einfallend: Na, habe ick recht oder nich?

Präs., Nun wird mir die Sache klar; Sie sagten Korrespondent, wollten sich aber als Korrigend bezeichnen.

Angekl.: Korrespondent oder Korrijident, det möchte nu schon allens eene Pipe sind.

Präs.: Ich würde Ihnen auch empfehlen, dieses Geschäft recht bald wieder an den Nagel zu hängen. Die Anklage wirft Ihnen vor, im Februar d. J. von einem Schlächterwagen ein Stück Rindfleisch im Gewicht von 40 Pfund gestohlen zu haben. Sie wurden verfolgt und sahen sich auf Ihrer Flucht genöthigt, die Beute wieder preiszugeben, während Sie selbst entkamen. Ist das richtig?

Angekl.: Jenommen habe ick ja det Stücksken Fleesch, det soll schon stimmen, aber man blos von wejen Jenußmittel

Präs.: Sie scheinen mit dem Strafgesetze recht vertraut zu sein, denn offenbar wollen Sie behaupten, Sie hätten sich keines Diebstahls, sondern nur einer Uebertretung, und zwar der Entwendung von Genußmitteln, schuldig gemacht.

Angekl.: So is et richtig.

Präs.: Rohes Rindfleisch konnten Sie doch aber nich essen.

Angekl.: Na, warum denn nich, Herr Jerichtshof? Wissen Se, roh' Fleesch mit Pfesser un Salz, det präpelt nu schon janz jewiß der mehrschte Mensch mächtig jerne.

Präs: Aber eine Portion von 40 Pfund dürfte auch für den stärksten Esser zu viel sein.

Angekl: Det darf so schroff nich hinjestellt wer'n, Herr Jerichtshof; ick kann janz kallibarisch wat runschlagen; aber, abjebissen muß natierlich bei det Jeschäft mächtig einer wer'n.

Präs.: Sie wollen uns doch nicht glauben machen, daß Sie fast der Hälfte eines Rindviertels zu einer Mahlzeit bedürfen.

Angekl.: Wat da woll jroß bei is; wat meenen Se woll, Herr Jerichtshof, wat von so'n bisken Fleesch noch bleiben duht, wenn de Knochen erst jründlich rausjeschält sind. Un de Sehnen kann doch ooch keen Mensch zu Leibe kriejen.

Präs.: Wenn auch zu Ihren Gunsten angenommen werden soll, daß ein sehr bedeutender Abgang erforderlich gewesen wäre, um das Fleisch genußfähig erscheinen zu lassen, so ist es dennoch ganz undenkbar, daß das Zurückgebliebene von einer Person mit einem Male verzehrt werden könnte.

Angekl.: Wie ick det aber finde, Herr Jerichtshof; ick habe doch all uf den Charlottenburjer Marcht 'n Menschen vor Jeld jesehen, der verputzte alle Oogenblicke 'n lebendijen Karnickel mit det janze Fell.

Dieser Hinweis nutzte dem Angeklagten begreiflicherweise nichts; der Gerichtshof erachtete vielmehr den Diebstahl für erwiesen und erkannte in Rücksicht dreier Vorstrafen aus ähnlichen Veranlassungen auf 1½ Jahr Zuchthaus und 2 Jahr Ehrverlust.

Ein Familien-Geheimniß.

Novelle von Ch. Baronin v. Graven.

(Schluß.)

Eine lange Pause entstand nun in dem Familiensaale. Alma und Sascha lagen sich in den Armen, bitterlich weinend über die Leiden, welche ihre theure Mutter erdulden hatte müssen.

Kein Auge war trocken geblieben — und selbst die anwesenden Herren zeigten tiefe Ergriffenheit und Rührung. —

In Emil's geisterbleichen Zügen kämpften die mächtigsten Empfindungen. Man sah deutlich, wie groß sein Verlangen zu sprechen sei, allein er wagte es nicht, die heilige, dem innigsten Mitgefühle geweihte Pause zu unterbrechen. —

Da erhob sich Richard wieder und sprach:

„Dies alles hat unsere Mutter, die Pflegerin unserer Kindheit gelitten, und ich sehe, wir Alle empfinden, wie es einst mein verehrter Oheim empfunden hat, der vor uns diese Blätter las, daß dieses Engelherz, dieses verrathene, mit Unglück überschüttete Wesen wohl verdient hatte, in den Hafen der Ruhe einzugehen, in dem es an der Hand des Gatten ein reines Familienglück genoß, als Ersatz für so viele unverschuldete Leiden —

Ich habe noch hinzuzufügen, daß mein Oheim mir sterbend noch Aufträge ertheilte, um Nachrichten über die Verschollenen einzuziehen, nachdem er selbst vergebens jahrelang ähnliche Bestrebungen gemacht — und daß ich aber weiter nichts erfahren konnte, als daß ein Farmbesitzer mit dem Namen des einstigen Verlobten meiner Tante nahe bei der Besitzung eines Sohnes unseres Banquiers in Amerika lebt, im Kreise seiner Kinder und einer eingebornen Frau, da er seine erste Frau längst durch den Tod verloren hat. Ob es der Gesuchte ist, wird uns durch spätere Nachrichten kund werden, für deren Eintreffen ich gesorgt habe.

Jedenfalls bedürfen die Farmbesitzer aber die, von meinem Vater, auf Verwendung unserer Mutter für sie bestimmte Unterstützung nicht. —

Es erübrigt mir noch zu sagen, daß meine Tante Sie Alle bittet, über die mitgetheilten Familiengeheimnisse ein heiliges Schweigen zu beobachten! —"

„Ich werde schweigen," rief jetzt Emil, nicht mehr fähig seine Aufregung zu unterdrücken, „vorher aber gestatten Sie mir aus Barmherzigkeit noch die Gnade, mich der edelsten der Frauen zu Füßen zu werfen und ihre Vergebung erflehen zu dürfen, denn ich bin jener Unselige, der ihr so namenloses Leiden bereitete, ich war es, der sie im Kerker herzlos verrieth, sie wirklich für Marien haltend. O sie muß meine Reue sehen sie wird mir dann vergeben!"

„Es ist Ihnen verziehen," sprach plötzlich eine sanfte weiche Stimme — „denn ich sah, daß Sie bereuen, was Sie an mir gethan!"

Alle wandten sich der Stimme zu! — Da stand die noch immer schöne, aber von Krankheit und innerem Leiden geisterhaft gebleichte Frau, auf den Arm ihrer Kammerfrau gestützt.

Ein weißes weitfaltiges Kleid umfloß die hohe edle Gestalt und über die dunklen reichen Locken wallte ein Blondenschleier, der die ganze Erscheinung wie in duftigen Nebel hüllte.

Zu ihren Füßen stürzte Emil nieder — und Alle umschlangen, von jeder Seite zudrängend, die theure Frau — und ein Fest der Liebe ward gefeiert in dem alten Familiensaale, wie es selten im Leben vorkommt, und wie sie die hohe Seelenstärke bei so großen Leiden und Trübsalen, denen ein unerbittliches Geschick die edle Frau unterworfen hatte, wohl verdiente! —

Es bleibt mir nun nur noch übrig zu sagen, daß wenige Wochen später Sascha, das Kind ihres Herzens, die über Alles geliebte Tochter der Generalin, die glückliche Gattin Richard's wurde, und daß Herr Emil Goldberger Richard's wahrer Freund ward und reumüthig seine einstige Verblendung einsehend, sie kaum sich selbst vergeben konnte. —

Er heirathete nie, so sehr seine alte Mutter darüber betrübt war, und blieb der ergebene treue Freund des gräflichen Hauses, welches in Glück und Wohlstand fortblühte.

Oft, wenn die Generalin im Kreise ihrer Enkel saß, blickte sie empor zu den Wolken und flüsterte leise: „Dies Alles dank ich Dir, edler verklärter Gatte, unvergleechlicher Freund, der an mich geglaubt, mich der Dienstbarkeit entrissen, mein Dasein gelichtet, und mich mir selbst wiedergegeben hat!!! —"

Und in solchen Momenten rauschte es geheimnißvoll in den hohen Pappeln, welche die Gruft umgaben, in die man den edlen, auf Menschenwerth vertrauenden General versenkt, und die Wipfel der Bäume neigten ihre Häupter zu einander, und horchten dem süßen Geflüster — und nickten bejahend und einstimmend, wenn sie das Lob dessen hörten, der unter ihrem Schutze ruht und schläft, und wenn man einst das stillgestandene Herz der alten Frau auch in ihren Schatten betten wird, da werden sie die Häupter für immer zu einander neigen, und eine Krone bilden über ihrem Grabe, die Krone echtweiblichen Werthes! —

Rechtsrath.

(Wir ertheilen durch unsere Juristen allen unseren Abonnenten, die sich durch Vorlegung der Abonnementsquittung als solche legitimiren, kostenlosen Rechtsrath. Den Anfragen ist eine Chiffre beizufügen, unter welcher die Antwort erfolgen soll.)

S. O. Die Beantwortung Ihrer Frage erfolgt brieflich.

Am

Montag, d. 1. k. M.,
Donnerstag, d. 4. k. M.,
und
Sonnabend, d. 6. k. M.,
jedesmal von 9 bis 11 Uhr Vormittags

findet im Servis-Bureau

gegen Ablieferung des gelben Quartierbillets

die Zahlung der Marschverpflegung für die während der letzten Truppenübungen hier einquartirt gewesenen Mannschaften statt.

Wegen Zahlung der Marschverpflegung an solche Hausbesitzer, welche nicht mehr im Besitz eines gelben Zettels sind, wird weitere Bekanntmachung vorbehalten.

Güstrow, den 26. Sept. 1883.

Die Servis-Deputation.

Die Erlaubniß zum Kleinhandel mit Spiritnosen, wie solche einer Reihe hiesiger Kaufleute ertheilt ist, schließt die Befugniß zum Ausschänken von Bier und Branntwein nicht ein. Es wird hierauf mit dem Bemerken hingewiesen, daß im Falle von Contraventionen, auf welche die Diener besonders zu vigiliren angewiesen sind, in Grundlage des § 147 sub. 11 der Gewerbe-Ordnung ein Strafverfahren veranlaßt werden wird.

Güstrow, am 23. Juni 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die vielfachen Beschädigungen der Anlagen durch Kinder veranlassen das Polizeiamt darauf hinzuweisen, daß die Eltern nach § 361 sub 9 des Strafgesetzbuches verpflichtet sind ihre Kinder von der Begehung solcher Frevel abzuhalten und daß dieselben sich selbst strafbar machen, wenn sie es nach dieser Richtung hin an der erforderlichen Thätigkeit fehlen lassen. Es kann den Eltern im eigenen Interesse nur angerathen werden, ihre Kinder dringend vor allen Beschädigungen der Anlagen zu verwarnen und kleinere Kinder nicht ohne Aufsicht in den Anlagen zu belassen.

Güstrow, den 10. Mai 1883.

Die Polizei-Behörde.

Brüt Apparate.

Mastkäfige und alle **Geflügelzucht-Utensilien.** Prospekte versenden:

Grünthal & Co.,

Brut- und Mastanstalt **Radebeul** bei **Dresden.**

Alois Junk,

Hühneraugen-Operateur,

hält sich auf vielseitig ausgesprochenen Wunsch noch einige Tage im Gasthof Stadt Braunschweig (C. Peters), Langestraße, Güstrow, auf, und werden Bestellungen dort entgegen genommen.

(Eingesandt.)

Tief eingeprägt hat sich ein Aug',
Und wandelt stets mit mir,
Viel Schmerzen bracht es, Höllenqual,
Schuf es auf Erden mir.
Tief unten liegt der Schmerz
Und ach! es ist ein großes Weh,
Wenn ich mit diesem Hühneraug'
In engen Stiefeln geh'!

J. G.,
ein ehemaliger Hühneraugenbesitzer, jetzt von
Herrn Junk*) befreit.

Wohnt jetzt im Gasthofe „Stadt Braunschweig", Güstrow.

Commercielles Auskunfts-Bureau und Incasso-Geschäft

Henschen & Co.,

Berlin W., Leipzigerstraße 91.

Schnelle und gewissenhafte Ertheilung von Auskünften und Einziehung schwer einbringlicher Aussenstände auf alle Plätze der Welt zu mässigen Bedingungen ohne Jahresbeiträge.

Programme und Tarife gratis. Prima-Referenzen aller Branchen.

Verlag von PAUL PAREY in Berlin, S.W., 91 Zimmerstrasse.

GARTEN-ZEITUNG.

Monatsschrift für Gärtner und Gartenfreunde.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner aus Wissenschaft u. Praxis herausg. von
Dr. L. WITTMACK,
General-Sekretär des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues, Custos des Museums der landw. Hochschule, a. o. Professor an der Universität Berlin.

Mit zahlreichen Farbendrucktafeln und Holzschnitten.

Preis für den Jahrgang von 12 Heften 12 Mark.
Preis des Heftes 1 Mark.

Die Garten-Zeitung behandelt alle Zweige des Gartenbaues und erstrebt für Gärtner und Gartenfreunde in Deutschland das gemeinsame Central-Organ zu werden.

Gegen 1 Mark in Briefmarken erfolgt franco Zusendung eines Probeheftes.

ILLUSTRIRTES

GARTENBAU-LEXIKON.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute aus Wissenschaft und Praxis

herausgegeben von **TH. RÜMPLER,** Generalsecretair des Gartenbauvereins in Erfurt.

Mit 1002 in den Text gedruckten Holzschnitten.

In tausend Fällen erfordert die Beantwortung von Fragen, wie sie sich täglich im gärtnerischen Betriebe aufwerfen, das Suchen und Nachlesen in den verschiedensten Werken; das Gartenbau-Lexikon giebt eine augenblickliche, klare und bündige Antwort und wo das Wort allein nicht genügt, antwortet zugleich eine Abbildung. —

Ein starker Band im grössten Octavformat.

Preis 24 Mark. Vorzüglich gebunden 27 Mark.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Heilung der Athmungs- und Ernährungs-Organe und der gänzlichen Entkräftung

durch Anwendung des echten

Johann Hoff'schen Malz-Heil-Nahrungsmittels

des K. K. Hoflieranten Johann Hoff, alleinigen Erfinders und ersten Erzeugers der Malzpräparate in Berlin, Neue Wilhelmstraße 1.

Deutsches Tageblatt.

Nach zweijährigem Bestehen zählt das Blatt bereits 13,000 Abonnenten, ein Erfolg, wie ihn bisher keine einzige Zeitung aufzuweisen hatte.

Wer ein Herz für die heiligsten Güter unseres Volkes hat, der findet nirgends für seine Gesinnungen einen so getreuen Ausdruck, als im

„Deutschen Tageblatt."

Nationale Größe, Soziale Reform, Deutsche Bildung

ist der Wahlspruch des „Deutschen Tageblattes". Im Anschluß an die staatserhaltenden Parteien, aber unabhängig von jeder Fraktionspolitik, kämpft es für gesunden Fortschritt gegen alle internationalen, zersetzenden Einflüsse, für die so nothwendige Kräftigung der Landwirthschaft und des bürgerlichen Mittelstandes gegen den Mißbrauch der Arbeit als bloßer „Waare", für die Eintracht der christlichen Konfessionen und gegen die Entchristlichung des Volkes zu Gunsten einer undeutschen Minderheit.

Das „**Deutsche Tageblatt**" erscheint täglich, auch Montags, als Morgenblatt, und ist dadurch insbesondere den Abendblättern gegenüber in der Lage, sofort ausführliche Berichte über die Sitzungen der parlamentarischen Körperschaften zu bringen. Durch ausgezeichnete Verbindungen ist es in den Stand gesetzt, stets die neuesten und zuverlässigsten politischen Nachrichten dem Leser zu bieten.

Das „Deutsche Tageblatt" bringt Spezialcorrespondenzen aus den fremden Hauptstädten, sowie Spezialtelegramme.

Auch im Handelstheil verfo'gt das Deutsche Tageblatt die Tendenzen einer gesunden Wirthschaftspolitik und bietet es eine Fülle thatsächlichen Materials.

Wetter- und Wasserstands-Berichte.

Ziehungslisten der preußischen und sächsischen Lotterie.

Das Feuilleton verfolgt dieselben Tendenzen, wie der politische Theil. Neben einer Fülle des Unterhaltenden und Belehrenden sucht es den deutschen Ernst in Wissenschaft, Kunst und Literatur wieder zur Anerkennung zu bringen. Außerdem erscheinen im Feuilleton Romane hervorragender Autoren.

Um auch den Wünschen der Damen entgegen zu kommen, liefern wir seit dem 1. Januar regelmäßig eine

Sonntags-Beilage

unter dem Titel

Damen-Welt.

Der Inhalt derselben besteht aus spannenden Novellen, Plaudereien, Modeberichten, Räthsel, Scherzen, sowie allerlei nützlichen Recepten für die **Hausfrau** und den **Landwirth.**

Die Fülle anregenden und unterhaltenden Lesestoffs bietet das „Deutsche Tageblatt" zu dem enorm billigen Abonnementspreise von nur

5 Mark 25 Pf. für das Vierteljahr.

Man abonnire schleunigst bei dem nächstgelegenen Postamt, damit die Zustellung des Blattes vom 1. Juli ab pünktlich erfolge. — Probe-Nummern gratis.

Berlin, im Juni 1883.

Deutsches Tageblatt.
Friedrich Luckhardt.

Druck und Verlag der „Mecklenourgischen Gerichts-Zeitung."

Lager von Rechnungsformularen.

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in Leipzig.

Die nachstehenden gesetzlichen Vorschriften über die Meldungen werden in Erinnerung gebracht:

I. Alle Vermiether sind verpflichtet, diejenigen Miethseinwohner, welche in oder außer den gewöhnlichen Umzugsterminen bei ihnen einziehen, von dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau mit Angabe der Miethssumme und der Hausnummer zu melden.

II. Wer hierselbst neu anzieht, um hier seinen dauernden Aufenthalt zu nehmen, hat sich unter Nachweisung seiner Heimathsberechtigung binnen 8 Tagen nach dem Zuzuge auf dem Polizei-Bureau zu melden, worüber ihm eine Bescheinigung ertheilt werden wird.

Jeder, welcher einem neu Anziehenden Wohnung oder Unterkommen gewährt, hat darauf zu halten, daß die Meldung geschehe, und von deren Versäumung binnen weiteren 8 Tagen Anzeige zu machen.

III. Wer hieselbst den selbstständigen Betrieb eines Gewerbes beginnt, ist verpflichtet, bei der Polizei-Behörde gleichzeitig die Anzeige zu machen, welche ihm darüber eine Bescheinigung ertheilen wird.

IV. Gastwirthe u. Herbergiere haben Reisende und Fremde, welche die Nacht bei ihnen zugebracht haben, bis Morgens 9 Uhr zu melden.

V. Wer einen Gesellen oder Gewerbsgehülfen in Arbeit nimmt, hat denselben unter Einreichung des Wanderbuches oder der sonstigen Legitimationspapiere binnen 24 Stunden zu melden.

VI. Zur Annahme eines Dienstboten bedarf es nach wie vor der polizeilichen Einzeichnung in das Dienstbuch nach § 6 der Dienstbotenordnung vom 15. Juli 1859.

Güstrow, am 15. September 1883.

Die Polizei-Behörde.

Die Fischhandlung
von W. Bunge, Güstrow,

empfiehlt täglich lebende holst. Karpfen, sowie alle Sorten Fische und Krebse, ferner liefern auf vorherige Bestellung: frischen Rhein-, Elb- und Ostseelachs, Zander, Lachs- und Bachforellen, Steinbutt, große Schollen, Seezungen, Dorsch, Schellfisch, Flundern, Hummern (lebend und gekocht), sowie geräucherte und marinirte Fischwaaren zu den billigsten Tagespreisen.

Ich versende franco nach jeder Poststation des Deutschen Reiches gegen Postnachnahme: 1 Fäßchen (mit eisernen Bändern) enthaltend 4 Liter feinsten alten **Kornbranntwein** von Nordhäuser vorzüglicher Qualität für Mark 4.

Kornbranntwein-Brennerei
von **Robert Bockemüller,**
Hasselfelde bei Nordhausen.

Billigste landwirthschaftliche Fachzeitung.

Einziges Fachblatt für Cichorienfabriken.

Mk. 1.50 pro Quartal.

Abonnements-Einladung.

Monatlich 2 Mal.

Einziges Fachblatt für Stärkefabriken.

Das in **Magdeburg** erscheinende

Offerten-Blatt

für Zuckerfabriken, Zuckerraffinerien, Cichoriee- und Stärkefabriken, Brennereien, Landwirthschaftliches Organ,

bringt Originalartikel bedeutender Fachmänner der einzelnen Branchen, Mittheilungen aus dem Gesammtgebiete der Landwirthschaft, Coursberichte, technische Notizen etc.

Abonnements zum Preise von Mk. 1.50 pro Quartal direct oder bei jeder Postanstalt.

Inserate, 30 Pfennig für die Petitzeile, finden bedeutende Verbreitung.

Probenummern gratis.

Jedem Landwirth zum Abonnement empfohlen.

Anzeigen

finden durch die Mecklenburgische Gerichts-Zeitung grosse Verbreitung. Dieselbe wird hier in Güstrow in sehr starker Auflage ausgegeben und ausser aufs Land, nach 52 Städten versandt.

Wir berechnen für die Petitzeile 10 Pfg. und geben hohen Rabatt.

Expedition
der
Mecklenb. Gerichts-Ztg.

Das Wunderbuch

enthaltend die Geheimnisse früherer Zeiten, als: Formel der Kabbala des 6. und 7. Buch Moses, magische Kraft und Signatur der Erdgewächse und Kräuter, Verpflanzung der Krankheiten in Thiere und Bäume, Glücksruthen auf die in der Erde verborgenen Metalle, die Lotterie-Kabbala, Geheimnisse der Nigromantie, das Auffinden von Wasserquellen und Metallen mittelst der Wünschelruthe, Stein der Weisen und andere merkwürdige Geheimnisse aus handschriftlichen Klosterschätzen, enthält auch das **vollständige Siebenmal versiegelte Buch.** Zu beziehen für 5 Mk. von **R. Jacobs Buchhandlung** in Magdeburg.

Nähmaschinen-Fabrik
von **Frister & Rossmann,**
Actiengesellschaft, Berlin,
empfiehlt ihre als vorzüglich anerkannten
Schiffchen- & Greifer-Nähmaschinen
für Familien-Gebrauch, sowie für gewerbliche Zwecke.



Nähmaschine auf Rollen

Vorzüge

unserer Schiffchen-Maschinen vor den amerikanischen Singer-Maschinen:

1) **Wichtige Construction-Verbesserungen.** Unser in Deutschland und fast allen Staaten Europas patentirter Selbstspuler spult während des Nähens und rückt, sobald die Spule gefüllt ist, selbstthätig aus. **Ohne Selbstspuler sollte keine Maschine gekauft werden.**

2) **Besseres Material.** Wichtige Theile der Maschine sind bei den amerkan Singer-Maschinen aus **Guß** hergestellt, bei unseren Maschinen **aus Stahl geschmiedet,** daher von unvergleichlich größerer Dauer.

3) **Genaue Justirung,** daher geräuschloserer, leichterer Gang und geringere Abnutzung.

4) **Gediegenere und geschmackvollere Ausstattung.** Dreifach fournirte Nußbaumtische mit Metermaaß. Feine, haltbare Lackirung. Handräder mit Nickelüberzug.

Es ist wohl zu beachten, daß auch das kleinste Schräubchen zu unserer Nähmaschine von uns selbst hergestellt wird; wir sind daher in der Lage, die **volle Garantie** für unser Fabrikat übernehmen zu können.

Die Fabrik beschäftigt gegenwärtig über 900 Arbeiter und hat damit alle Fabriken dieser Branchen in Europa überholt.

Bisherige Production über 350,000 Maschinen.

Wöchentliche Production über 1200 Stück.

Depot unserer Fabrikate befindet sich:

in Güstrow Pferdemarkt 62.

Vertreten durch: **Wilh. Picker.**

Novität!

Vorräthig in allen grösseren Leihbibliotheken und Buchhandlungen.

Novität!

Von

Paul Jüngling's englischer Romanbibliothek

Sammlung der besten Novitäten hervorragender englischer Autoren in guten deutschen Uebersetzungen erschienen bei Barthol & Co., Berlin SW.

Im November und December 1882:

Sonnenaufgang, von William Black . . . . 18 Mark
Das Grubenmädchen, von Frances Burnett 8 Mark
Der Freihändler, von Richard Blackmore . . 18 Mark
Eine Traube von den Dornen, von James Payn . . . . . 12 Mark

Im Februar 1883:

Die schöne Barbarin, von Burnett . . . . 4 Mark
Eines Lebens Busse, von Murray . . . . 10 Mark

Ehrende Anerkennung. Prämiirt zu Rostock 1872.

Landes-Gewerbe-Ausstellung für Mecklenburg 1872.

Mein
Sarg-Magazin.

erlaube ich mir gehorsamst in Erinnerung zu bringen, und liefere ich Särge für Erwachsene — gekehlt oder mit Kehlleisten verziert — schon von 27 Mark (9 Thaler) an bis zu den allerfeinsten; **Kindersärge** in allen Größen, schon von 4 Mark an. — Gleichzeitig empfehle ich mich zur Anfertigung von allen in der Tischlerei vorkommenden Arbeiten.

W Nicolaisen, Tischlermstr.
Langestraße 3. Güstrow, Langestraße 3.

Die „Berliner Zeitung" erscheint Morgens und Abends, wöchentlich 12 Mal.

Zu den beliebtesten und verbreitetsten Zeitungen Berlins gehört unstreitig die 2mal täglich erscheinende

„Berliner Zeitung"

mit den Unterhaltungs-Blättern „Deutsches Heim" und „Gerichtslaube".

Gegenwärtige Auflage 30,000. Inserate 40 Pf. pro Zeile.

Abonnementspreis für alle drei Blätter zusammen bei allen Postanstalten pro Quartal

4,50 Mark.

Die „Berliner Zeitung" zeichnet sich stets aus durch ihre unabhängige und entschieden freisinnige Haltung. Jede Nummer bringt Leitartikel über die Tagesfragen, eine reichhaltige politische Uebersicht, Telegramme und Korrespondenzen aus allen Theilen der Welt, ein großes Feuilleton; Theater, Literatur und Kunstberichte; Neuigkeiten aus Stadt und Land, Gerichtszeitung, ferner die

Preußischen, Sächsischen, Braunschweiger und Hamburger Lotterie-Listen

bis zu den kleinsten Gewinnen sofort nach der Ziehung.

Die Reichs- und Landtagsberichte werden durch eigene Berichterstatter in ausführlicher und parteiloser Weise gebracht.

Die Abend-Ausgabe enthält die neuesten Telegramme und insbesondere einen wahrheitsgetreuen unparteiischen Bericht über den Verlauf der Börse.

Neben ihrer politischen Bedeutung ist die „Berliner Zeitung" bestrebt, in ihrem reichhaltigen Feuilleton durch spannende Romane und Novellen u. s. w., insbesondere durch die beiden Gratisbeilagen belehrend und unterhaltend zu sein

für Haus und Familie.

Wer also eine täglich zweimal erscheinende Zeitung bei mäßigem Abonnement lesen will, der bestelle bei dem nächsten Postamt, Zeitungs-Katalog Nr. 706 die

„Berliner Zeitung",

sie wird in jeder Beziehung vollständig befriedigen.

Einzelne Nummern werden auf Verlangen zur Ansicht franko versandt.

Die Expedition: SW., Kochstraße 23.

Redaction, Druck und Verlag von Franz Scheel in Güstrow.

Commercielles Auskunfts-Bureau und Incasso-Geschäft

Henschen & Co.,

Berlin W., Leipzigerstraße 91.

Schnelle und gewissenhafte Ertheilung von Auskünften und Einziehung schwer einbringlicher Aussenstände auf alle Plätze der Welt zu mässigen Bedingungen ohne Jahresbeiträge.

Programme und Tarife gratis. Prima-Referenzen aller Branchen.

Verlag von PAUL PAREY in Berl… …erstrasse.

GARTEN-ZEI…

Monatsschrift für Gärtner und Gartenfre…

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachmänner aus Wissenschaft… …n
Dr. L. WITTMACK,
General-Sekretär des Vereins zur Beförderung des Gartenbaues, … der landw. Hochschule, a. o. Professor an der Universit…

Mit zahlreichen Farbendrucktafeln und Holzschnitt…
Preis für den Jahrgang von 12 Heften 12 …
Preis des Heftes 1 Mark.

Die Garten-Zeitung behandelt alle Zweige des Gartenb… erstrebt für Gärtner und Gartenfreunde in Deutschland das gem… Central-Organ zu werden.

Gegen 1 Mark in Briefmarken erfolgt franco Zusendung eines Probeh…

ILLUSTRIRTES

GARTENBAU-LEXIKON.

Unter Mitwirkung zahlreicher Fachleute aus Wissenschaft und Praxis

herausgegeben von **TH. RÜMPLER,** Generalsecretair des Gartenbauvereins in Erfurt.

Mit 1002 in den Text gedruckten Holzschnitten.

In tausend Fällen erfordert die Beantwortung von Fragen, wie sie sich täglich im gärtnerischen Betriebe aufwerfen, das Suchen und Nachlesen in den verschiedensten Werken; das Gartenbau-Lexikon giebt eine augenblickliche, klare und bündige Antwort und wo das Wort allein nicht genügt, antwortet zugleich eine Abbildung. —

Ein starker Band im grössten Octavformat.

Preis 24 Mark. Vorzüglich gebunden 27 Mark.

Zu beziehen durch jede Buchhandlung.

Deutsches Tageblatt.

Nach zweijährigem Bestehen zählt das Blatt bereits 13,000 Abonnenten, ein Erfolg, wie ihn bisher keine einzige Zeitung aufzuweisen hatte.

Wer ein Herz für die heiligsten Güter unseres Volkes hat, der findet nirgends für seine Gesinnungen einen so getreuen Ausdruck, als im

„Deutschen Tageblatt."

Nationale Größe, Soziale Reform, Deutsche Bildung

ist der Wahlspruch des „Deutschen Tageblattes". Im Anschluß an die staatserhaltenden Parteien, aber unabhängig von jeder Fraktionspolitik, kämpft es für gesunden Fortschritt gegen alle internationalen, zersetzenden Einflüsse, für die so nothwendige Kräftigung der Landwirthschaft und des bürgerlichen Mittelstandes gegen den Mißbrauch der Arbeit als bloßer „Waare", für die Eintracht der christlichen Konfessionen und gegen die Entchristlichung des Volkes zu Gunsten einer undeutschen Minderheit.

Das **„Deutsche Tageblatt"** erscheint täglich, auch Montags, als Morgenblatt, und ist dadurch insbesondere den Abendblättern gegenüber in der Lage, sofort ausführliche Berichte über die Sitzungen der parlamentarischen Körperschaften zu bringen. Durch ausgezeichnete Verbindungen ist es in den Stand gesetzt, stets die neuesten und zuverlässigsten politischen Nachrichten dem Leser zu bieten.

Das „Deutsche Tageblatt" bringt Spezialcorrespondenzen aus den fremden Hauptstädten, sowie Spezialtelegramme.

Auch im Handelstheil verfo'gt das Deutsche Tageblatt die Tendenzen einer gesunden Wirthschaftspolitik und bietet es eine Fülle thatsächlichen Materials.

Wetter- und Wasserstands-Berichte.

Ziehungslisten der preußischen und sächsischen Lotterie.

Das Feuilleton verfolgt dieselben Tendenzen, wie der politische Theil. Neben einer Fülle des Unterhaltenden und Belehrenden sucht es den deutschen Ernst in Wissenschaft, Kunst und Literatur wieder zur Anerkennung zu bringen. Außerdem erscheinen im Feuilleton Romane hervorragender Autoren.

Um auch den Wünschen der Damen entgegen zu kommen, liefern wir seit dem 1. Januar regelmäßig eine

Sonntags-Beilage

unter dem Titel

Damen-Welt.

Der Inhalt derselben besteht aus spannenden Novellen, Plaudereien, Modeberichten, Räthsel, Scherzen, sowie allerlei nützlichen Recepten für die **Hausfrau** und den **Landwirth.**

Die Fülle anregenden und unterhaltenden Lesestoffs bietet das „Deutsche Tageblatt" zu dem enorm billigen Abonnementspreise von nur

5 Mark 25 Pf. für das Vierteljahr.

Man abonnire schleunigst bei dem nächstgelegenen Postamt, damit die Zustellung des Blattes vom 1. Juli ab pünktlich erfolge. — Probe-Nummern gratis.

Berlin, im Juni 1883.

Deutsches Tageblatt.
Friedrich Luckhardt.

Heilung der Athmungs- und Ernährungs-Organe und der gänzlichen Entkräftung

durch Anwendung des echten

Johann Hoff'schen Malz-Heil-Nahrungsmittels

K. K. Hoflieranten Johann Hoff, alleinigen …nders und ersten Erzeugers der Malzpräparate in Berlin, Neue Wilhelmstraße 1.

… der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung."

Die

Buchdruckerei

von

Franz Scheel,

Güstrow, Glevinerstr. 31,

empfiehlt sich zur Anfertigung von

Druckarbeiten

als:

Facturen, Memoranden, Rechnungen, Circulaire, Werke, Broschüren, Plakate, Preiscourante, Cataloge, Adress- und Visitenkarten etc.

Alle bei mir bestellten Drucksachen werden auf das Sauberste und Billigste ausgeführt.

Lager von Rechnungsformularen.

Lager von Rechnungsformularen.

Druck und Verlag der „Mecklenburgischen Gerichts-Zeitung"

Ein Wort an Alle,

welche Französisch, Englisch, Italienisch oder Spanisch wirklich sprechen lernen wollen. Gratis und franco zu beziehen durch die

Rosenthal'sche Verlagsbuchhandlung in **Leipzig.**